THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1871/73

This book has been DIGITIZED
and is available ONLINE.

Stenographische Protokolle

über die

Sitzungen des Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes.

VII. Session.

(Vom 27. December 1871 bis 24. April 1873.)

I. Band.

(1. bis 49. Sitzung.)

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1873.

328.4361
Au 7
1871/73

Haus der Abgeordneten. — VII. Session.

Eröffnungs-Sitzung am 27. December 1871.

Inhalt:

Einführung des Alterspräsidenten durch den Minister des Innern Freiherrn v. Lasser (Seite 1).

Ansprache des Alterspräsidenten (Seite 1).

Angelobung der Mitglieder (Seite 1).

Mittheilung des Ministers des Innern betreffs der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes (Seite 2).

Beginn der Sitzung 12 Uhr 25 Minuten.

Auf der Ministerbank: Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**: Se. Majestät der Kaiser haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, zum Beginne der dießjährigen Reichsraths-Session im Abgeordnetenhause den Alterspräsidenten einzuführen. Als das älteste, hiezu berufene Mitglied ist mir der Herr Abgeordnete aus Triest, Freiherr v. Pascotini, bezeichnet worden. Ich lade daher denselben ein, vorerst in meine Hände die Angelobung leisten zu wollen.

(Der Archivar des Abgeordnetenhauses, Director Kupka, liest die Angelobungsformel, Alterspräsident Freiherr v. Pascotini leistet die Angelobung.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Alterspräsidenten, einstweilen den Vorsitz in diesem hohen Hause zu übernehmen.

(Alterspräsident Freiherr v. Pascotini besteigt den Präsidentenstuhl.)

Alterspräsident: Auch bei dem gegenwärtigen, von Seiner Majestät dem Kaiser einberufenen Reichsrathe wird mir durch die Geschäftsordnung die hohe Ehre zu Theil, in der ersten, vorbereitenden Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses den Vorsitz zu führen.

Ich erlaube mir unter den jüngeren Mitgliedern des hohen Hauses, die anwesend sind, die Herren Dumba, Edlbacher, Hanisch und Jasiński als diejenigen zu bezeichnen, welche ich ersuche, das Amt der Schriftführer provisorisch zu übernehmen und ich lade dieselben ein, die betreffenden Plätze einzunehmen. *(Geschieht.)*

In der zuversichtlichsten Hoffnung, daß unsere Reichsverfassung unter dem beharrlichen Schutze Seiner Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn immer festere Wurzeln gewinnen werde, und daß alle im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auch auf dem Boden und im Geiste unserer gemeinsamen Reichsgrundgesetze die Beachtung und die mit der Einheit des Reiches vereinbarliche Befriedigung ihrer speciellen Bedürfnisse und Wünsche erlangen können, wollen wir die Constituirung des Allerhöchst einberufenen Abgeordnetenhauses mit dem festen Vorsatz beginnen, die brüderliche Eintracht aller unter der Krone Oesterreichs vereinigten Volksstämme zu fördern, und mit der aus dem Innersten unserer Herzen zum Himmel steigenden Bitte um lange, unversehrte Erhaltung Seiner Majestät unseres allergnädigsten Landesfürsten, welchem wir ein dreimaliges Hoch entgegenbringen.

Ich ersuche Sie somit, meine Herren, mit mir in ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät, unseren allergnädigsten Kaiser einzustimmen. Hoch lebe Seine Majestät der Kaiser Franz Joseph!

(Die Versammlung erhebt sich und bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)

Wir schreiten nunmehr nach der Geschäftsordnung zur Angelobung der im hohen Hause anwesenden Mitglieder.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, die Angelobungsformel in der deutschen, italienischen, polnischen und ruthenischen Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Dumba liest die Angelobungsformel in der deutschen und italienischen, Schriftführer Sawczyński in der polnischen und ruthenischen Sprache.)

Ich werde nunmehr die Herren Abgeordneten in alphabetischer Ordnung aufrufen, und ich bitte die betreffenden Herren, die Angelobung mit den Worten:

897920

„Ich gelobe" in der ihnen beliebigen Sprache zu leisten.

(Hierauf leisten folgende Abgeordnete die Angelobung:

Agopsowicz, Antonietti, Banhans, Beeß, Bendella, Benesch, Blitzfeld, Bodnar, Brandstetter, Brestel, Carneri, Chlumecky, Cnobloch, Coronini, Czedik, Czerkawski, Dinstl, Dormitzer, Dubsky, Dumba, Dzwonkowski, Edlbacher, Eichhoff, d'Elvert, Fedrigotti, Figuly, Fürth, Fux, Garbaczynski, Giskra, Glaser, Gomperz, Grocholski, Groß, Hackelberg, Hallwich, Hanisch, Haslinglehner, Herbst, Hopfen, Huscher, Janowski, Jessernigg, Kaiser, Kálnoky, Kaszewsko, Keil, Kielmannsegg, Kinsky, Kirchmayer, Klier, Knoll, Kochanowski, Konopka, Konwalina, Kübeck, Kuranda, Lamberg, Lasser, Lax, Leitenberger, Lenz, Leydolt, Liebl, Lipp, Łoś, Mayrhofer, Mende, Menger, Morpurgo, Neumann, Oberleithner, Oelz, Panz, Pauer, Perger, Pfeiffer, Pickert, Pillersdorff, Pino, Piotrowski, Plener, Rechbauer, Redlhammer, Reuter, Rhomberg, Ritter, Rohrmann, Ruß, Rylski, Sawczynski, Schaup, Schönbach, Schürer, Seidl, Starhemberg, Steinbrecher, Stockau, Straß, Stremayr, Suttner, Syz, Thun Emanuel, Thurn, Tinti, Tomanek, Tomaszczuk, Toroſiewicz, Vidulich, Waldert, Weeber, Wegscheider, Wereszczyński, Wickhoff, Włodek, Wodzicki, Wolfrum, Zaillner, Zawadowski, Zyblikiewicz.)

Nach §. 2 des Gesetzes über die Geschäftsordnung erfolgt, nachdem die Angelobung geleistet worden, die feierliche Eröffnung des Reichsrathes.

Ich werde dem hohen Hause eine hierauf Bezug nehmende Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern zur Kenntniß bringen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Dumba, dieselbe vorzulesen.

Schriftführer **Dumba** *(liest)*:

„Am Donnerstag den 28. December 1871 um 11 Uhr Vormittag wird im Ceremoniensaale der Hofburg die feierliche Reichsrathseröffnung mit dem gewöhnlichen Ceremoniel stattfinden.

Die Herren Reichsrathsmitglieder wollen sich hiezu vor der für die Ceremonie bestimmten Stunde im Allerhöchsten Appartement (mit der Zufahrt im Schweizerhofe) einfinden, und zwar je nach ihrer persönlichen Eigenschaft in großer Gala (mit den Bändern der Ordensgroßkreuze über dem Rocke) und jene Herren Reichsrathsmitglieder, welche nicht in dem Falle sind, eine Uniform zu tragen, im schwarzen Frack mit weißer Cravate oder im Nationalcostume.

Indem ich die Ehre habe, das löbliche Präsidium zu ersuchen, das hohe Abgeordnetenhaus hievon gefälligst in die Kenntniß setzen zu wollen, schließe ich eine Anzahl Exemplare des bezüglichen Ceremoniel-Aufsatzes bei.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser m. p."

Alterspräsident: Was den Ceremoniel-Aufsatz anbelangt, so habe ich mir erlaubt, die mir zugekommenen Exemplare unter die Herren Abgeordneten vertheilen zu lassen.

Auf Grund der eben vernommenen Mittheilung und nach den Bestimmungen der bestehenden Geschäftsordnung glaube ich die nächste Sitzung auf morgen festsetzen zu können, und zwar nach dem feierlichen Empfange, etwa nach ½1 Uhr. Auf die Tagesordnung stelle ich:

1. Vornahme von weiteren Gelöbnissen.

2. Constituirung des hohen Hauses nach §. 5 der Geschäftsordnung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 45 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 1. Sitzung am 28. December 1871.

Inhalt:

Angelobung mehrerer neu eingetretenen Mitglieder (Seite 3 und 10).

Wahlen:

a) des Präsidenten (Seite 4);

b) der beiden Vicepräsidenten (Seite 4);

c) der Schriftführer (Seite 5);

d) der Ordner (Seite 5);

e) des Verificationsausschusses (Seite 5).

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Erlassung einer Adresse zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede (1 der Beilagen. — Annahme des Antrages, Seite 5).

Uebermittlung der Wahlacten über die unmittelbaren Reichsrathswahlen in Böhmen (S. 6).

Regierungsvorlagen, betreffend:

a) die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 (2 der Beilagen, Seite 6);

Dringlichkeitsantrag, betreffend die formelle Behandlung desselben (Annahme des Antrages, Seite 6);

erste, zweite und dritte Lesung desselben (Seite 7);

b) das Finanzgesetz pro 1872 (3 der Beilagen, Seite 8);

Dringlichkeitsantrag, betreffend die formelle Behandlung desselben (Seite 8);

erste Lesung desselben (Seite 8);

c) die Eröffnung von Nachtragscrediten pro 1871 (4 der Beilagen, Seite 9);

d) die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld (5 der Beilagen, Seite 9);

e) die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum (6 der Beilagen, Seite 9);

f) den Vertrag mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes (7 der Beilagen, Seite 9);

g) den Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland (8 der Beilagen, Seite 9).

Beginn der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Alterspräsident Freiherr v. **Pascotini**, später Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Dumba**, **Edlbacher**, Dr. **Hanisch**, **Sawczyński.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Finanzminister Freiherr v. **Holzgethan**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Alterspräsident Freiherr v. **Pascotini**: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dumba liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung desselben etwas eingewendet? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Wir schreiten zur Tagesordnung. Es haben sich einige Abgeordnete eingefunden, welche die Angelobung leisten werden.

Ich werde die vorgeschriebene Angelobungsformel in deutscher, polnischer und slovenischer Sprache vorlesen lassen.

(Schriftführer Dumba liest die Angelobungsformel in deutscher, Schriftführer Sawczyński in polnischer, Abgeordneter Graf Coronini in slovenischer Sprache.)

Ich werde die Herren, die sich gemeldet haben, namentlich aufrufen, und bitte dieselben in der ihnen beliebigen Sprache die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Formel nachzusprechen, nämlich: „Ich gelobe."

(Hierauf leisten die Angelobung die Abgeordneten Cerne, Deiser, Dr. v. Demel, Dorfner, Danilo, Ritter v. Horodyski, Ritter v. Jaworski, Dr. Müller und Graf Szeptycki.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist die Constituirung des Hauses nach §. 5 der Geschäftsordnung.

Ich ersuche die Wahl des Präsidenten vorzunehmen und die Stimmzettel abzugeben. *(Geschieht. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)* Es sind 117 Stimmzettel abgegeben worden, von diesen sind mit einer in der Geschichte der Parlamente seltenen Einmüthigkeit 115 auf Herrn Ritter v. Hopfen gefallen. *(Lebhafter Beifall.)*

Indem ich von diesem Ehrenplatze abtrete, um ihn unserem hochverdienten Herrn Präsidenten einzuräumen, erlaube ich mir, dem hohen Hause meinen besonderen Dank für das mir in der kurzen Zeit meiner Geschäftsleitung bewiesene Wohlwollen auszusprechen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident Ritter v. **Hopfen** *(übernimmt den Vorsitz)*: Hochgeehrte Herren! Durch Ihre Wahl auf diesen Ehrenplatz berufen, übernehme ich das Amt des Präsidenten, getragen von dem Bewußtsein Ihres freundlichen Wohlwollens und Vertrauens und beseelt von dem ernsten Streben, die Verhandlungen dieses Hauses stets der Würde desselben angemessen zu leiten.

Wenige Monate sind verstrichen, seit die letzte Session des Reichsrathes geschlossen und kurze Zeit darauf das Haus der Abgeordneten und die Mehrzahl der Landtage aufgelöst wurden.

Was seither in Oesterreich geschehen ist, ist wohl geeignet, jeden Patrioten mit ernster Besorgniß zu erfüllen. Denn wenn auch die Gefahren, welche unser Verfassungsrecht bedrohten, Dank der Weisheit unseres Monarchen, vorerst beseitigt sind, so konnten doch Ereignisse, wie sie die letzte Zeit mit sich brachte, nicht ohne ernste beklagenswerthe Folgen bleiben. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Nicht, daß eine Partei im Staate die Aenderung der Verfassung anstrebe, ist zu beklagen; denn wer wollte irgend einer Partei das Recht bestreiten oder verkümmern, jede solche Aenderung, in welchem Sinne immer sie sein mag, mit allen legalen Mitteln anzustreben! Doch, was wir erlebten, geht weit über diese Grenze hinaus.

Muß es nicht das Rechtsbewußtsein im Volke irreführen, die Achtung vor dem Gesetze — die unbedingte Grundlage jedes Staatslebens — erschüttern, wenn zu Recht bestehende Gesetze ungeahndet als rechtsunwirksam bezeichnet *(Rufe: Sehr wahr!)*, offen bekämpft werden und wenn solches Beginnen zum berechtigten Streben erhoben wird! *(Beifall.)*

Mit Befriedigung und mit Beruhigung mußten wir daher vom Allerhöchsten Throne als die erste Aufgabe der Regierung bezeichnen hören „den verfassungsmäßigen Rechtszustand in Oesterreich zu befestigen und dem Gesetze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unbedingten Gehorsam zu sichern." *(Bravo! Bravo!)*

Die Regierung in dieser Aufgabe mit aller Kraft zu stützen, betrachte ich als die erste und wesentliche Aufgabe nicht nur der Volksvertretung, sondern auch eines jeden ernsten Patrioten, welcher Partei er auch immer angehören möge. *(Beifall links und im Centrum.)*

Verhehlen wir uns nicht die Schwierigkeiten, die uns gerade bei Erfüllung dieser Aufgabe entgegenstehen werden. Gehen wir aber auch frohen Muthes an deren Lösung. Können wir doch im Einklang vorgehen mit dem, dessen Weisheit und richtige Erkenntniß im entscheidenden Momente unser Vaterland schon vor so manchen Gefahren bewahrt hat. Gehen wir daran mit dem Rufe, in den jeder Oesterreicher stets und immer freudig einstimmt: Es lebe unser Kaiser, er lebe hoch! *(Das Haus bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)*

Ich ersuche nunmehr das hohe Haus, in dem Acte der Constituirung desselben fortzufahren, und zwar zur Wahl des ersten Vicepräsidenten zu schreiten. Ich ersuche dießfalls die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Wahl des ersten Vicepräsidenten ist folgendes:

Es wurden 121 Stimmzettel abgegeben. Hievon fielen 116 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Dr. Vidulich; derselbe ist daher zum ersten Vicepräsidenten gewählt.

Ich ersuche demnach denselben, den Stuhl des ersten Vicepräsidenten des Hauses einzunehmen.

(Abgeordneter Dr. Vidulich nimmt den Platz des ersten Vicepräsidenten ein.)

Der Herr Vicepräsident hat das Wort.

Vicepräsident Dr. **Vidulich**: Indem ich die Stelle, die mir durch das Vertrauen des hohen Hauses verliehen wurde, einnehme, sei es mir gestattet, meinem Gefühle in wenig Worten Ausdruck zu geben.

Die mir erwiesene Ehre gilt weniger meinen Fähigkeiten oder Verdiensten, deren Mangel ich mir wohl bewußt bin, sie ist vielmehr der Ausdruck des Wohlwollens dieses hohen Hauses mir gegenüber, mir, dem auch in der vorigen Session die gleiche Würde zu Theil wurde, und deren Last zu tragen es mir — wenn auch an Kräften — doch nie an gutem Willen gefehlt hat. *(Bravo! Bravo!)*

Ich nehme daher diese ehrenvolle Stelle mit meinem innigsten Danke an, und bitte das hohe Haus die Versicherung entgegen nehmen zu wollen, daß ich keine Mühe scheuen werde, um mich seines Wohlwollens stets würdig zu erhalten. *(Beifall.)*

Präsident: Ich ersuche nun zur Wahl des zweiten Vicepräsidenten zu schreiten und die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Es wurden 122 Stimmzettel abgegeben; hievon fielen 100 Stimmen auf Herrn Dr. Groß; derselbe ist daher als zweiter Vicepräsident gewählt; ich ersuche ihn daher, den Platz des zweiten Vicepräsidenten einzunehmen. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Dr. Gross nimmt den Platz des zweiten Vicepräsidenten ein.)

Der Herr Vicepräsident Dr. Groß hat das Wort.

Vicepräsident Dr. **Groß:** Meine Herren! Ich danke für das mir durch Ihre Wahl bewiesene Vertrauen.

Ich bin kein Neuling in diesem hohen Hause und ich darf daher wohl meine politischen Grundsätze als bekannt voraussetzen.

Für den Fall, als ich berufen werden sollte, den Herrn Präsidenten in der Leitung der Verhandlungen zu vertreten, bitte ich um Ihre wohlwollende Unterstützung. *(Beifall.)*

Präsident: Weitere Acte der Constituirung sind folgende: Die Wahl der Schriftführer, sodann die Wahl der Ordner, die Eintheilung des Hauses in die Abtheilungen, endlich die Wahl des Verificationsausschusses zur Prüfung der stenographischen Protokolle und die Wahl des Petitionsausschusses.

Ich glaube dem hohen Hause vorschlagen zu dürfen, daß die Auslosung der Abtheilungen, wie dieß in den früheren Sessionen stets der Fall war, durch das Bureau des Hauses vorgenommen werde *(Zustimmung)*; ferner daß die Wahl der Schriftführer und Ordner, ebenso jene des Verificationsausschusses sogleich stattfinde; außerdem würde ich vorschlagen, die Wahl des Petitionsausschusses, dann die nach §. 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung in dieser Session nothwendige Wahl eines Legitimationsausschusses zur Prüfung der directen Wahlen aus Böhmen in der nächsten Sitzung vorzunehmen. *(Zustimmung.)*

Da dieser Vorgang beliebt wurde, so ersuche ich, vorerst die Stimmzettel zur Wahl der Schriftführer abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Ich glaube wohl auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich vorschlage, daß das Scrutinium, wie es stets der Fall war, im Bureau des Hauses vorgenommen werde. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für die Wahl der Ordner abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich würde mir die Frage an das hohe Haus erlauben, ob es einverstanden ist, daß auch das Scrutinium der beiden anderen Constituirungswahlen, nämlich jene der Ordner und Verificatoren, ebenfalls vom Bureau des hohen Hauses vorgenommen werde. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so werde ich demnach vorgehen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach die Stimmzettel für die Wahl der Ordner zu übernehmen und andererseits ersuche ich die Herren Mitglieder, die Stimmzettel für den Verificationsausschuß zur Prüfung der stenographischen Protokolle abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Demnach ist die Constituirung des hohen Hauses vollzogen.

Ich erlaube mir nunmehr vor Allem dem hohen Hause einen Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Herbst und Genossen zur Kenntniß zu bringen.

Derselbe lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: die Thronrede *(1 der Beilagen)* Seiner k. und k. Apostolischen Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn sei in einer Adresse zu beantworten, und zwar wäre zur Berathung und Vorlage eines Entwurfes derselben ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß von 15 Mitgliedern zu berufen, und es haben für den gegenwärtigen Antrag die in §. 41 der Geschäftsordnung lit. e) und f) bezeichneten Abkürzungen einzutreten."

Diese Abkürzungen bestehen darin, daß dem Antragsteller zur Begründung seines Antrages, ohne daß derselbe auf der Tagesordnung steht, das Wort ertheilt und daß eine Vorberathung ganz beseitigt werde.

Zum Beschlusse dieser Dringlichkeit ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ich bringe vorerst diesen Dringlichkeitsantrag zur Debatte. Wünscht Jemand über denselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß der gelesene Antrag nach der beantragten Dringlichkeitsform behandelt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Dringlichkeitsantrag ist angenommen. Ich ertheile nunmehr dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Seine Majestät geruhten die gegenwärtige Session des Reichsrathes heute feierlich zu eröffnen.

Schon die pflichtschuldige Ehrfurcht gegen Seine k. und k. Apostolische Majestät und die beständige parlamentarische Praxis rechtfertigen an sich den gestellten Antrag und die Dringlichkeit desselben. Umsomehr müssen wir uns aber gedrängt fühlen, alsbald mit unseren Ansichten vor die Stufen des Allerhöchsten Thrones zu treten, nachdem uns ein neues Ministerium gegenübersteht, welches wir in der großen Aufgabe, die sich dasselbe gesetzt hat, die Verfassung treu durchzuführen, und dieselbe für alle Zukunft gegen Angriffe zu festigen und zu sichern, sowie Recht und Gesetz allenthalben zur Anerkennung, Achtung und Geltung zu bringen, mit aller unserer Kraft vertrauensvoll und gerne unterstützen. *(Beifall links.)*

Was die formelle Seite des gestellten Antrages betrifft, haben wir uns erlaubt, die Zahl von 15 Mitgliedern für den zu wählenden Ausschuß vorzuschlagen, übereinstimmend mit der bisherigen Praxis des hohen Hauses und von der Ansicht ausgehend, daß die Zahl von 15 Mitgliedern genügend sei, um den möglicherweise verschieden sich gestaltenden Anschauungen in diesem hohen Hause vollkommen Rechnung zu tragen.

Ich empfehle daher diesen Antrag, wie er gestellt wurde, zur Annahme des hohen Hauses. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Ich bringe demnach, wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, den Antrag zur Abstimmung. Er lautet: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Wahl des Adreßausschusses auf die morgige Tagesordnung setzen.

An das Präsidium sind mehrere Vorlagen der kaiserlichen Regierung gelangt. Ich werde dieselben zur Kenntniß des hohen Hauses bringen.

Vorerst eine Zuschrift des Ministeriums des Innern, lautend *(liest)*:

„Ich habe die Ehre, dem löblichen Präsidium die Wahlacten über die unmittelbaren Reichsrathswahlen in Böhmen, betreffend die im Anhange zur Landesordnung unter Zahl 2 bis 25 angeführten Gruppen, sammt den bezüglichen Einbegleitungsberichten des Statthalters unter Anschluß einer Consignation mit dem Anfügen zu übersenden, daß der Wahlact der ersten Gruppe, sowie die fehlenden Beilagen, betreffend die Wahlen in die anderen Gruppen, nach deren Einlangen dem löblichen Präsidium mittelst einfacher Consignation sofort werden übermittelt werden.

Wien, 27. December 1871.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

Ich hatte bereits früher die Ehre zu bemerken, daß mit Rücksicht auf den §. 3 der Geschäftsordnung der betreffende Legitimationsausschuß zu wählen sein wird, und es wird selbstverständlich dann diese Regierungsvorlage diesem Ausschusse zugewiesen werden.

Es ist ferner eine Zuschrift von Seite des Herrn Finanzministers eingelaufen, dahin lautend:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 *(2 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, 27. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan."

Der betreffende Gesetzentwurf wurde auch bereits gedruckt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Wenn je eine Vorlage geeignet war, dringlich behandelt zu werden, so ist es gewiß die gegenwärtige Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872.

Diese Regierungsvorlage erscheint dringend, weil in wenigen Tagen der Termin zur Einhebung der Steuern zu Ende geht, sie erscheint dringend, weil dieser Gegenstand auch noch die verfassungsmäßige Zustimmung des hohen Herrenhauses erhalten, der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden und endlich auch die dießbezügliche Kundmachung im Reichsgesetzblatte erscheinen muß.

Ich erlaube mir daher bei diesem Sachverhalte den Dringlichkeitsantrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei bezüglich der soeben bekannt gegebenen Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestrei-

tung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872, die Form der Geschäftsbehandlung dahin abzukürzen, daß die erste Lesung der Regierungsvorlage sogleich erfolge und sohin dieser Gegenstand auf die heutige Tagesordnung gestellt werde."

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Dieser Antrag erfordert eine Zweidrittel-Majorität, um zum Beschlusse erhoben werden zu können. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche zufolge des Dringlichkeitsantrages damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage zur ersten Lesung auf die heutige Tagesordnung gestellt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist beschlossen.

Strenge genommen, sollte die erste Lesung erst nach Mittheilung des gesammten Einlaufes vorgenommen werden; ich glaube jedoch keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich diesen Gegenstand sofort weiter verfolge. Ich stelle somit bezüglich der ersten Lesung der in Rede stehenden Regierungsvorlage die Frage, ob Jemand wegen der formalen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag stellt.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich):* Nach dem soeben gefaßten Beschlusse wäre diese Regierungsvorlage in dem Stadium angelangt, wo sie einem Ausschusse zur Berathung zugewiesen werden soll; allein, meine Herren, ich glaube, die Gründe, welche für die Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben sprechen, sind ohnehin sämmtlichen Mitgliedern bekannt, und da §. 41 der Geschäftsordnung lit. f) ausdrücklich gestattet, daß in sehr dringenden Fällen die Vorberathung gänzlich beseitigt werden kann, so erlaube ich mir den weiteren Dringlichkeitsantrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle auch beschließen, es werde die Vorberathung dieser Regierungsvorlage ganz beseitigt und es sei sogleich die zweite Lesung derselben vorzunehmen."

Präsident: Wird dieser Dringlichkeitsantrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand bezüglich der Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte nunmehr jene Herren, die nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Perger wünschen, daß zur Berathung dieses Gegenstandes nach §. 41 lit. f) die Vorberathung ganz beseitigt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Dringlichkeitsantrag ist angenommen.

Ich erlaube mir nun das Gesetz zur zweiten Lesung zu bringen. *(Liest §. 1 aus 2 der Beilagen.)*

Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Zyblikiewicz meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** *(Galizien):* Der Standpunkt der galizischen Abgeordneten in der Steuerbewilligungsfrage ist dem hohen Hause seit jeher sehr wohl bekannt. Wir haben aus dieser Frage niemals eine politische, umsoweniger eine ministerielle Frage gemacht.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß in jedem geordneten Staatswesen für den unentbehrlichen Staatshaushalt gesorgt werden muß, sind wir ohne Rücksicht auf die Principien und politischen Tendenzen der jeweiligen Ministerien dafür eingetreten, daß die Forterhebung der Steuern bewilligt werde.

Dieser Tradition wollen wir auch heute folgen und werden für die Regierungsvorlage stimmen.

Indem wir aber auf diese unsere Tradition hinweisen, geschieht es darum, damit unserer heutigen Abstimmung keine andere Deutung beigelegt werde.

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen):* Ich habe für meine Person zu erklären und glaube dabei der Zustimmung vieler Mitglieder sicher zu sein, daß uns bei der Abstimmung, die wir vorzunehmen im Begriffe stehen, nicht ausschließend jene Rücksichten leiten, die der Herr Vorredner angeführt hat. Die Rücksicht auf die ungestörte Fortsetzung des Staatshaushaltes würde auch dann vollkommen gewahrt sein, wenn wir mit einer Abänderung für die Regierungsvorlage stimmen und die Forterhebung der Steuern nur für Einen Monat bewilligen würden.

Wenn wir daher für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage stimmen, glaube ich, daß wir allerdings die Absicht haben, jenes Vertrauen in die Gesinnung und Verfassungstreue, in das verfassungsmäßige Vorgehen der Regierung auszuspre-

chen, welches wir beim gegenwärtigen Ministerium voraussetzen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich bitte jene Herren, welche §. 1 in der vorgelesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 1 ist angenommen.

§. 2 lautet: *(Liest §. 2 aus 2 der Beilagen.)* Wenn Niemand von den Herren das Wort wünscht *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche §. 3, der die gewöhnliche Vollzugsclausel enthält und also lautet *(liest §. 3 aus 2 der Beilagen)*, ferner den Titel und Eingang des Gesetzes *(liest Titel und Eingangsformel aus 2 der Beilagen)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Mit Rücksicht auf die vom hohen Hause beschlossene Dringlichkeit bezüglich dieses in erster und zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus auch dafür sein werde, sogleich die dritte Lesung vorzunehmen. Dessenungeachtet ersuche ich jene Herren, welche mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872, in der in zweiter Lesung beschlossenen Fassung endgiltig in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 2 der Beilagen.)*

Eine weitere Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers lautet *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Entwurf des Finanzgesetzes nebst der Hauptzusammenstellung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 *(3 der Beilagen)* in der entsprechenden Anzahl von Exemplaren mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung gefällig zuführen zu wollen.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan."

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Präsident: Se. Excellenz Herr Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Zur Sicherung der verfassungs- und ordnungsmäßigen Gebarung ist es dringend nothwendig, daß die baldige Erledigung der Regierungsvorlage, den Staatsvoranschlag für 1872 betreffend, erfolge, und es zeigt sich wünschenswerth, daß schon die Zeit der bevorstehenden Vertagung des Abgeordnetenhauses zu den entsprechenden Vorarbeiten benützt werde, und daß schon vor der Vertagung die Vertheilung der Arbeiten stattfinde.

Bei Berücksichtigung der uns zu Gebote stehenden Zeit ist dieses nur möglich, wenn die bezeichnete Regierungsvorlage schon auf die heutige Tagesordnung gestellt und die nach §. 41, Absatz e) der Geschäftsordnung als zulässig anerkannte Abkürzung der Formen eintrete

Ich stelle demnach den Dringlichkeitsantrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß die von der Regierung heute eingebrachte Finanzvorlage im Sinne des §. 41, lit. e) der Geschäftsordnung auf die heutige Tagesordnung gestellt und somit der ersten Lesung unterzogen werde."

Präsident: Wird dieser Dringlichkeitsantrag unterstützt? *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand bezüglich der Dringlichkeit zu sprechen? *(Nach einer Pause:)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den gestellten Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist mit der hinreichenden Majorität von zwei Drittel der Stimmen angenommen.

Wir schreiten daher zur ersten Lesung, nämlich zur Bestimmung der formellen Behandlung der Regierungsvorlage.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Ich glaube, daß es sich nach der Gepflogenheit der früheren Jahre als zweckmäßig herausstellen dürfte, die Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse in der entsprechenden Anzahl von Mitgliedern, wie sie der Umfang und die Wichtigkeit der Regierungsvorlage erheischt, zuzuweisen, und daß die

Wahl dieses Ausschusses wo möglich noch vor der bevorstehenden Vertagung geschehe.

Ich stelle daher den Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, daß die von der Regierung eingebrachte Finanzvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde, und daß die Wahl schon in der nächstfolgenden Sitzung stattfinde."

Präsident: Stellt Jemand der Herren einen von diesem abweichenden Antrag? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß das Finanzgesetz einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Wahl des eben beschlossenen Ausschusses auf die morgige Tagesordnung setzen.

Weiters ist mir die folgende Zuschrift von Seite des Herrn Finanzministers zugekommen *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871 *(4 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan."

Ich werde diesen Gesetzentwurf zur ersten Lesung auf die morgige Tagesordnung setzen.

Eine weitere Zuschrift des Finanzministers lautet *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld, sammt einem denselben erläuternden Motivenberichte *(5 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan."

Ich werde auch diesen Gegenstand zur ersten Lesung auf die morgige Tagesordnung setzen.

Endlich ist noch eine Zuschrift des Herrn Finanzministers eingelaufen, dahin lautend *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum nebst einer Begründung *(6 der Beilagen)* des ersteren mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Gesetzesvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuzuführen.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan."

Ich werde auch diesen Gesetzentwurf auf die morgige Tagesordnung zur ersten Lesung setzen.

Ebenso ist mir eine Zuschrift des Handelsministers zugekommen, welche lautet *(liest)*:

„Ich beehre mich, den beiliegenden vidimirten Abdruck des Vertrages, welchen der k. und k. Minister des Aeußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes am 18. November d. J. abgeschlossen hat und des einen inhärirenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Protokolles *(7 der Beilagen)* vom gleichen Datum im Geleite der entsprechenden Begründung dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Acte der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen lassen zu wollen.

Zugleich beehre ich mich, je 300 Abdrücke des Vertrages des Protokolles und der Begründung behufs baldthunlichster Vertheilung an die geehrten Mitglieder des hohen Hauses anzuschließen.

Wien, den 27. December 1871.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

Diesem Wunsche wird entsprochen werden.

Eine weitere Zuschrift des Handelsministers lautet *(liest)*:

„Ich habe die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage eine beglaubigte Abschrift des zu Bern am 5. October d. J. abgeschlossenen Telegraphen-Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland nebst den dazu gehörigen Erläuterungen *(8 der Beilagen)* nach eingeholter Allerhöchster Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 19. November l. J. zur Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung mit der ganz ergebenen Bitte zu übermitteln, in Betreff der Zustimmung des hohen Reichsrathes zu diesem Vertrage mit

aller nur zulässigen Beschleunigung das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

Ich werde auch diesen Gegenstand der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind erschöpft. Nachdem während der Sitzung der Herr Abgeordnete Vojnović angelangt ist, so werde ich dessen Angelobung vornehmen und ersuche den Herrn Abgeordneten Danilo, die Angelobungsformel gütigst vorlesen zu wollen. *(Abgeordneter Danilo liest die Angelobungsformel in serbo-croatischer Sprache. Abgeordneter Vojnović leistet die Angelobung.)*

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. die Wahl des Petitionsausschusses;
2. die Wahl des Legitimationsausschusses; dann mit Rücksicht auf die heute vom hohen Hause gefaßten Beschlüsse
3. die Wahl des Adreßausschusses;
4. die Wahl des Finanzausschusses; sodann
5. die erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend
   a) die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871;
   b) die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld;
   c) die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum; dann
   d) des Uebereinkommens mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes; endlich
   e) des von der Regierung abgeschlossenen Telegraphenvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 2. Sitzung am 29. December 1871.

Inhalt:

Angelobung mehrerer neu eingetretener Mitglieder (Seite 11 und 16).

Mittheilung des Präsidenten über die Wahl:

a) der Schriftführer (Seite 12);

b) der Ordner (Seite 12);

c) des Verificationsausschusses (Seite 12).

Zuschrift der Staatsschuldencontrolscommission, betreffend die Neuwahl von Mitgliedern für dieselbe (Seite 12).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Uebersendung von Exemplaren der „Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1870" (Seite 12).

Ausweis der Staatsschuldencontrolscommission über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld für das Jahr 1871 (9 der Beilagen, Seite 12).

Antrag des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz und Genossen, betreffend die galizische Resolution (10 der Beilagen, Seite 12).

Wahlen:

a) des Petitionsausschusses (Seite 13);

b) des Legitimationsausschusses (Seite 13);

c) des Adreßausschusses (Seite 13);

d) des Finanzausschusses (Seite 13);

e) des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend den Lloyd- und den Telegraphen-Vertrag (Seite 15).

Mittheilung über die Constituirung des Legitimations-, Finanz- und Adreßausschusses (Seite 14 und 15).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend:

a) die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871;

b) die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld;

c) die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum;

d) den Lloydvertrag;

e) den Telegraphenvertrag.

(Zuweisung von a), b) und c) an den Finanzausschuß, von d) und e) an einen Specialausschuß, Seite 14).

Zuschrift des Herrenhauses, betreffend die unveränderte Annahme des vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzes wegen Forterhebung der Steuern ꝛc. für das erste Quartal 1872 (Seite 15).

Einlosung in die Abtheilungen (Seite 15).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Starhemberg,** Dr. **Hallwich, Redlhammer,** Dr. **Hanisch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister für Ackerbau Ritter v. **Chlumecky.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Graf Starhemberg liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolls etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es sind mehrere Mitglieder eingetroffen, welche die Angelobung leisten werden, und zwar sind das die Herren Dr. Antonietti, Graf Badeni, Bogdanowicz, Ritter v. Firley, Greuter, Dr. Rapp, Ritter v. Wolański. Ich bitte die Angelobungsformel in deutscher, polnischer und serbischer Sprache zu verlesen, worauf die betreffenden Herren bei Namensaufruf die Angelobung leisten wollen.

(Abgeordneter Edler v. Vojnović liest die Angelobungsformel in der serbo-croatischen, Schriftführer Dr. Hallwich in der deutschen und Abgeordneter Kaszewko in der polnischen Sprache. Hierauf leisten folgende Abgeordnete die Angelobung:

Dr. Antonietti, Graf Badeni, Bogdanowicz, Ritter v. Firley, Greuter, Dr. Rapp, Ritter v. Wolański.)

Die Wahl der Schriftführer hat folgendes Resultat ergeben:

Es wurden 120 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten:

Graf Starhemberg . . .	mit 120	Stimmen,
Dr. Hallwich	„ 120	„
Redlhammer	„ 120	„
Dr. Hanisch	„ 120	„
Graf Lamberg	„ 120	„
Kaszewko	„ 120	„
Dr. Edlbacher	„ 119	„
Dr. Menger	„ 119	„

Die Wahl der Ordner ergab folgendes Resultat:

Es erhielten von 114 abgegebenen Stimmzetteln die Herren:

Dumba	114	Stimmen,
Ritter v. Dzwonkowski . . .	114	„
Schürer	114	„
Freiherr v. Beeß	113	„

Diese Herren erscheinen demnach gewählt.

Die Wahl des Verificationsausschusses ergab folgendes Resultat:

Es wurden 115 Stimmzettel abgegeben. Gewählt erscheinen die Herren:

Dr. Hallwich	mit 115	Stimmen,
Jessernigg	„ 115	„
Dr. Lipp	„ 115	„
Dr. Steinbrecher	„ 115	„
Dr. Wereszczyński	„ 115	„
Dr. Zaillner	„ 115	„
Černe	„ 114	„
Freiherr v. Hackelberg . . .	„ 114	„

Ich ersuche die Herren, sich am Schlusse der Sitzung zu constituiren und das Resultat der Constituirung dem Präsidium bekannt zu geben.

Es ist eine Zuschrift der Staatsschuldencontrolscommission eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Hallwich** *(liest)*:

„In Anbetracht, daß die im §. 8 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, erwähnten Verhältnisse eingetreten sind, beehre ich mich das löbliche Präsidium zu ersuchen, wegen Vornahme der erforderlichen Neuwahlen der Mitglieder und deren Ersatzmänner für die Staatsschuldencontrolscommission des Reichsrathes das Geeignete nun gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, den 29. December 1871.

Wickenburg."

Präsident: Ich werde die Wahl der Mitglieder der Staatsschuldencontrolscommission auf die nächste Tagesordnung setzen.

Es ist vom Herrn Finanzminister eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ebenfalls ersuche.

Schriftführer Dr. **Hallwich** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse zweihundert Exemplare der von dem Rechnungsdepartement für die indirecten Abgaben im k. k. Finanzministerium zusammengestellten „„Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1870““ zur gefälligen Vertheilung unter die Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zu übersenden.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan."

Präsident: Die bezüglichen 200 Exemplare sind an die Herren Abgeordneten vertheilt worden.

Ebenso wurde vertheilt der Ausweis der Staatsschuldencontrolscommission über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld für das Jahr 1871 *(9 der Beilagen)*;

der Bericht der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften über ihre feierliche Sitzung.

Ferner theile ich dem hohen Hause mit, daß von der statistischen Centralcommission das vierte Heft des 18. Jahrganges, betreffend das Montanwesen in Oesterreich im Jahre 1870, und von der Börsedeputation in Triest der Bericht über die Handels- und Schifffahrtsbewegung in Triest im Jahre 1870 dem Präsidium zugekommen sind.

Beide Brochüren liegen in der Kanzlei des Hauses zur Einsicht auf.

Es wurde mir ein Antrag übergeben von Dr. Zyblikiewicz und Genossen; derselbe lautet: *(Liest den Antrag nach 10 der Beilagen.)*

Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Wir kommen nun zur Tagesordnung, vor Allem zu der Wahl der vier Ausschüsse, des Petitions-, Legitimations-, Adreß- und Finanzausschusses.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges werde ich mir den Vorschlag erlauben, daß immer zwei Ausschüsse zugleich gewählt werden,

da die zur Verfügung stehenden Localitäten ein doppeltes Scrutinium zulassen.

Ich werde zuerst die Stimmzettel für den Petitions-, sodann die für den Legitimationsausschuß einsammeln und durch zwei Scrutinirungscommissionen das Scrutinium dieser beiden Ausschüsse vornehmen lassen und ebenso bezüglich des Adreß- und Finanzausschusses vorgehen.

Ich bitte also vorerst die Stimmzettel für den Petitionsausschuß abzugeben. *(Nach einer Pause:)*

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für den Legitimationsausschuß abzugeben. *(Nach einer Pause:)*

Herr Vicepräsident Dr. Vidulich wird das Scrutinium des Petitionsausschusses in dem im rechten Flügel des Hauses befindlichen Commissionszimmer, Herr Vicepräsident Dr. Groß das Scrutinium des Wahlprüfungsausschusses im linken Flügel des Hauses vornehmen. Ich bitte die Herren Mitglieder, nach Thunlichkeit am Scrutinium sich zu betheiligen. Bis zur Vollendung desselben unterbreche ich die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten:)

Das Resultat der vorgenommenen Wahl des Petitionsausschusses ist folgendes:

Es wurden 122 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit ist demnach 62.

Als gewählt erscheinen die Herren:

Dr. v. Czaykowski	mit	122	Stimmen,
v. Mende	„	122	„
Brandstetter	„	122	„
Dr. Blitzfeld	„	122	„
Dr. Edlbacher	„	122	„
Dr. Waldert	„	122	„
Dr. Wegscheider	„	122	„
Dr. Müller	„	121	„
Dr. Lipp	„	121	„

Für die Wahl des Wahlprüfungs-Ausschusses wurden 118 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit ist demnach 60.

Als gewählt erscheinen die Herren:

Dr. Blitzfeld	mit	118	Stimmen,
Dr. v. Figuly	„	118	„
v. Mende	„	118	„
Dr. Weeber	„	118	„
Dr. Kaiser	„	118	„
Dr. Edlbacher	„	118	„
Tomaszczuk	„	116	„
Dr. Benesch	„	114	„
Fux	„	96	„

Ich ersuche beide Ausschüsse, am Schlusse der heutigen Sitzung sich zu versammeln, und zwar im kleinen Commissionszimmer im rechten Flügel des Hauses, und das Resultat der Constituirung dem Präsidium mitzutheilen.

Wir schreiten nunmehr zur Wahl des Adreß- und Finanzausschusses, und zwar ersuche ich vorerst die Stimmzettel für die Wahl des Adreßausschusses abzugeben. *(Nach einer Pause:)*

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für den Finanzausschuß abzugeben. *(Nach einer Pause:)*

Wenn sämmtliche Stimmzettel abgegeben sind, so schreiten wir zum Scrutinium, und zwar wird der Herr Vicepräsident Dr. Vidulich das Scrutinium für den Adreßausschuß in dem rechten Flügel und der Herr Vicepräsident Dr. Groß das Scrutinium für den Finanzausschuß in dem linken Flügel des Hauses vornehmen.

Ich ersuche die Herren, sich besonders beim Scrutinium des Finanzausschusses möglichst zahlreich zu betheiligen, damit nicht allzuviel Zeit verloren gehe.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten. — Nach Wiederaufnahme derselben 1 Uhr:)

Die beiden Wahlen haben folgendes Resultat ergeben: Zur Wahl des Adreßausschusses wurden 104 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt sonach 53. Gewählt wurden die Herren Abgeordneten:

Ritter v. Carneri	mit	104	Stimmen,
Dr. v. Demel	„	104	„
Freiherr v. Eichhoff	„	104	„
Dr. Giskra	„	104	„
Dr. Herbst	„	104	„
Kochanowski	„	104	„
Dr. Rechbauer	„	104	„
Dr. Vidulich	„	104	„
Dr. Weeber	„	104	„
Dr. Brestel	„	103	„
Dr. Czerkawski	„	103	„
Dr. v. Figuly	„	103	„
Dr. Klier	„	103	„
Dr. Zyblikiewicz	„	103	„
Freiherr v. Tinti	„	91	„

Ich ersuche die Mitglieder dieses Ausschusses, im Abtheilungszimmer IX im linken Flügel des Hauses sich zu constituiren und das Resultat der Constituirung dem Präsidium bekannt zu geben.

Zur Wahl in den Finanzausschuß wurden 102 Stimmen abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt 52 Stimmen.

Gewählt wurden:

Dr. Mayrhofer	mit	102	Stimmen,
Dr. Groß	„	102	„
Dr. v. Perger	„	102	„

Wolfrum	mit 102	Stimmen,
Dr. Benesch	„ 102	„
Wickhoff	„ 102	„
Dr. v. Demel	„ 102	„
Dumba	„ 102	„
Dr. van der Straß	„ 102	„
v. Czedik	„ 102	„
v. Leitenberger	„ 102	„
Dr. Brestel	„ 101	„
Dr. Herbst	„ 101	„
Dr. v. Plener	„ 101	„
Dr. Kuranda	„ 101	„
Dr. Giskra	„ 101	„
Gomperz	„ 101	„
Ritter	„ 101	„
Dormitzer	„ 101	„
Dr. Klier	„ 99	„
Schönbach	„ 98	„
Dr. Zyblikiewicz	„ 86	„
Dr. Weigel	„ 85	„
Dr. Czerkawski	„ 85	„

Ich ersuche die gewählten Herren, sich im großen Saale zu constituiren und ebenfalls das Resultat der Constituirung dem Präsidium bekannt zu geben. Gleichzeitig theile ich mit, daß ich den Herren Abgeordneten das Budget in ihre Wohnung werde zusenden lassen.

Der Wahlprüfungsausschuß hat sich bereits constituirt und zum Obmann Herrn Dr. Kaiser, zum Schriftführer Herrn Fux gewählt.

Weitere Gegenstände der Tagesordnung sind die ersten Lesungen der Regierungsvorlagen, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871 *(4 der Beilagen)*, dann die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld *(5 der Beilagen)* und den Gesetzentwurf über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume *(6 der Beilagen)*.

Ich habe diese Vorlagen bereits an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilen lassen.

Ich glaube wohl nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß das hohe Haus damit einverstanden sein wird, wenn diese drei Regierungsvorlagen, der gewohnten Uebung des hohen Hauses entsprechend, dem eben gewählten Finanzausschusse zugewiesen werden. *(Zustimmung.)* Es wird also demgemäß vorgegangen werden.

Die weiteren Gegenstände der Tagesordnung sind:

Die erste Lesung des Uebereinkommens mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes *(7 der Beilagen)* und des von der Regierung abgeschlossenen Telegraphenvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland *(8 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Diese beiden Vorlagen haben wesentlich wirthschaftliche Interessen zum Gegenstande. Die erste Vorlage über den Vertrag mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes hat in finanzieller Richtung eigentlich die nächste Beziehung zu den Delegationen. Im Reichsrathe kommt wesentlich die wirthschaftliche Seite der Frage zur Sprache.

Beide Gegenstände sind auch sehr dringlich, denn die Wirksamkeit derselben soll schon mit dem Beginne des bevorstehenden neuen Jahres eintreten.

Beide Rücksichten bestimmen mich zu dem Antrage, zur Vorberathung der beiden erwähnten Gegenstände einen besonderen Ausschuß von neun Mitgliedern niederzusetzen, der aus dem ganzen Hause zu wählen wäre. Ich stelle demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Das Uebereinkommen mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes, sowie der Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland sind einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zuzuweisen."

Präsident: Wird ein entgegengesetzter Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich zum Worte.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die genannten beiden Gegenstände einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich erlaube mir den weiteren Vorschlag, daß die Wahl dieses Ausschusses sogleich vorgenommen werde. Wenn die Herren hiezu bereit sind *(Zustimmung)*, bitte ich die Stimmzettel sofort abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Ich erlaube mir den Mitgliedern des hohen Hauses einen weiteren Vorschlag zu machen.

Nachdem ich in der Lage bin, das Resultat der Auslosung in die Abtheilungen bereits mitzutheilen, da es ferner wünschenswerth ist, daß bei Schluß der Sitzung die Abtheilungen sich constituiren, so würde

zwischen der Constituirung des Finanz- und Adreß-Ausschusses und jener der Abtheilungen eine Collision entstehen. Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, daß jetzt sofort nach Unterbrechung der Sitzung, die wegen Scrutinirung der eben vollzogenen Wahl nothwendig ist, der Finanz- und Adreßausschuß sich constituiren mögen.

Ich bitte daher die Mitglieder des Adreßausschusses, sich zu diesem Zwecke im linken Flügel des Hauses Abtheilung IX, die Mitglieder des Finanzausschusses aber im großen Saale zu versammeln.

Während dieser Zeit wird der Herr Vicepräsident v. Vidulich das Scrutinium der eben vollzogenen Wahl vornehmen.

(Unterbrechung der Sitzung 1 Uhr. — Nach Wiederaufnahme derselben 1 Uhr 30 Minuten:)

Die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend den Lloydvertrag und den Telegraphenvertrag, hat folgendes Resultat ergeben:

Es wurden 117 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit ist demnach 59. Gewählt sind die Herren:

Freiherr v. Kübeck	mit	116 Stimmen,
Dr. Vidulich	„	116 „
Dr. Kaiser	„	116 „
Dr. Waldert	„	116 „
Fürth	„	115 „
Cerne	„	115 „
Syz	„	115 „
Pauer	„	114 „
Jessernigg	„	94 „

Ich ersuche die gewählten Herren, ebenfalls am Schlusse der heutigen Sitzung die Constituirung vorzunehmen, und zwar nachdem die Constituirung der Abtheilungen vollendet sein wird.

Der Adreß- und Finanzausschuß haben sich constituirt, und zwar wählte der Adreßausschuß zum Obmann Freiherrn v. Eichhoff, zum Obmannstellvertreter Se. Excellenz Dr. Giskra, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Kochanowski.

Ich theile gleichzeitig mit, daß der Adreßausschuß morgen Vormittag 11 Uhr eine Sitzung abhält.

Der Finanzausschuß wählte zum Obmann Se. Excellenz Herrn Dr. Plener, zum Obmannstellvertreter Dr. v. Perger, zu Schriftführern die Herren Abgeordneten: Ritter, Schönbach, Gomperz und Dumba.

Gleichzeitig theile ich mit, daß derselbe heute Abends 6 Uhr eine Sitzung hält.

Ich habe dem hohen Hause eine Zuschrift des Herrenhauses mitzutheilen. Dieselbe lautet:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 29. December 1871 den mit der Zuschrift vom 28. December 1871, Zahl 3-A. H., mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im ersten Quartale des Jahres 1872, ohne Vorberathung in Gemäßheit des §. 37 der Geschäftsordnung des Herrenhauses ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 29. December 1871.

Fürst Karl Auersperg."

Ich werde mir nunmehr erlauben, den Mitgliedern des hohen Hauses die Einlosung in die Abtheilungen bekannt zu geben, und ersuche die Herren, sich am Schlusse der Sitzung in die verschiedenen, hiezu bestimmten Localitäten behufs Constituirung zu versammeln. Hiebei bemerke ich zur Erleichterung der Orientirung, daß sich die Abtheilungen I—IV im rechten Flügel, V im Lesesaale, VI—IX im linken Flügel des Hauses befinden.

In die I. Abtheilung wurden eingelost die Herren Abgeordneten:

Brandstetter.
Dr. Czaykowski.
Danilo.
Graf Dubsky.
Dr. Edlbacher.
Freiherr v. Eichhoff.
Dr. Glaser.
Ritter v. Hopfen.
Dr. Klaudy.
Kochanowski.
Graf Łoś.
Dr. Müller Franz.
Dr. Oelz.
Dr. Palacky.
Dr. Rapp.
Dr. Ruß.
Dr. Smolka.
Graf Thurn-Valsassina.
Tomanek.
Urbanek.
Wolfrum.
Zeithammer.
Dr. Zyblikiewicz.

In die II. Abtheilung:

v. Agopsowicz.
Graf Heinrich d'Avernas.
Dr. Ritter Bělsky.
Dr. Benesch.
Ritter v. Bogdanowicz.
v. Czedik.
Dorfner.
Garbaczyński.
Dr. Hallwich.
Freiherr v. Kielmannsegg.
Dr. Kodym.
Ljubiša.
Oberleithner.
Freiherr v. Pillersdorff.
Dr. v. Plener.
Ritter.
Altgraf Salm.
Tarnoczy.
Graf Theodor Thun.
Dr. Weeber.
Ritter v. Wolański.
Dr. Zarnik.

In die III. Abtheilung:

Graf Badeni.
Ritter v. Carneri.
Deiser.
Dr. Dinstl.
Ritter v. Dzwonkowski.
Fürth.
Fux.
Dr. Herbst.
Dr. Janowski.
Baron Kübeck.
Graf Lamberg.
v. Mende.
Rhomberg.
Rohrmann.
Graf Emanuel Thun.
v. Vojnović.
Zawadowski.

In die IV. Abtheilung:

Bartoszewski.
Ritter v. Chlumecky.
Dr. Demel.
Graf Fedrigotti.
Dr. Figuly.
Gomperz.
Dr. Eduard Gregr.
Ritter v. Hoppen.
Kaszewko.
Dr. Keil.
Lax.
v. Leitenberger.
Lenz.
Leydolt.
Dr. Menger.
Dr. Perger.
Reuter.
Fürst K. Schwarzenberg.
Ritter v. Szczepański.
Baron Villani.
Welz.
Wlodek.

In die V. Abtheilung:

Freiherr v. Beeß.
Bendella.
Bodnar.
Gnobloch.
Dumba.
Ritter v. Eisenstein.
d'Elvert.
Ritter v. Firley.
Dr. Ritter v. Grocholski.
Dr. Groß.
Ritter v. Horodyski.
Irschara.
Dr. Klier.
Dr. Lipp.
Ritter v. Neuberg.
Baron Pfeil-Scharffenstein.
Dr. Ritter v. Piotrowski.
Redlhammer.
Dr. Sladkowski.
Graf Stockau.
Baron Tinti.
Dr. Wegscheider.

In die VI. Abtheilung:

Dr. Banhans.
Graf Barbo-Waxenstein.
Graf Baworowski.
Dr. Brestel.
Budmani.
Graf Chotek.
Graf Coronini.
Baron Giovanelli.
Dr. Hanisch.
Graf Kinsky.
Pauer.
Dr. Pfeiffer.
Dr. Pickert.
Dr. Rechbauer.
Dr. Roth.
Sawczyński.
Dr. Schaup.
Schönbach.
Tuschner.
Dr. Wereszczyński.
Wickhoff.
Dr. Zaillner.
Zelený.

In die VII. Abtheilung:

Dr. Antonietti.
Dr. Blitzfeld.
Černe.
Dr. R. v. Czaykowski.
Dr. Esop.
Dr. Giskra.
Dr. Grünwald.
Baron Hackelberg.
Jugović.
Graf Kálnoky.
Kirchmayer.
Baron di Pauli.
Dr. Prachensky.
Dr. Rieger.
R. v. Rylski.
Dr. Skarda.
Graf Starhemberg.
Dr. van der Straß.
Dr. v. Stremayr.
Baron Suttner.
Dr. Tomaszczuk.
Dr. Waldert.
Dr. Weigel.

In die VIII. Abtheilung:

Dr. Brauner.
Dr. v. Colombani.
Greuter.
R. v. Jaworski.
Dr. Kaiser.
Klaczko.
Dr. Knoll.
Dr. Kuranda.
Dr. Freiherr v. Lasser.
Liebl.
Baron Morpurgo.
Neumann.
R. v. Pantz.
Dr. Poklukar.
Dr. Rydzowski.
Schmidt.
Dr. Steinbrecher.
Graf Szeptycki.
Syz.
Talsky.
Dr. Trojan.

In die IX. Abtheilung:

Graf Alfred d'Avernas.
Brader.
Graf Cernin.
Dormitzer.
Baron Hildbrandt.
Haslinglehner.
Huscher.
Jasiński.
Jessernigg.
Kleveta.
Baron Konopka.
Convalina.
Dr. v. Mayrhofer.
Baron Pino.
Platzer.
Rudesch.
Baron Schirnding.
Schürer.
Seidl.
R. v. Torosiewicz.
Dr. Vidulich.
Graf Wodzicki.

Ich habe ferner noch dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Dr. Smolka im Hause erschienen ist. Ich werde daher dessen Angelobung vornehmen.

Ich bitte die Angelobungsformel in polnischer Sprache zu verlesen.

(Abgeordneter Kaszewko liest die Angelobungsformel in polnischer Sprache. — Abgeordneter Dr. Smolka leistet die Angelobung.)

Ich bin nicht in der Lage, einen nächsten Sitzungstag vorzuschlagen und erbitte mir daher die Ermächtigung von Seite des hohen Hauses, die Herren Abgeordneten zur nächsten Sitzung im schriftlichen Wege einladen zu dürfen.

Ich bemerke, daß wenn nicht außerordentliche Fälle eintreten sollten, ich die Absicht hätte, das hohe Haus erst dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn die Berathungen des Adreßausschusses so weit gediehen sind, daß dessen Bericht den Mitgliedern zugesendet worden ist, so daß in der ersten demnächst stattfindenden Sitzung die Adreßdebatte beginnen kann. *(Zustimmung.)*

Wenn von Seite des hohen Hauses keine Einwendung und kein entgegengesetzter Vorschlag gemacht wird *(Niemand meldet sich zum Worte)*, so nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind und erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 3. Sitzung am 13. Jänner 1872.

Inhalt:

Angelobung mehrerer neu eingetretener Mitglieder (Seite 20 und 24).

Mittheilungen, betreffend:

1. die Constituirung:
   a) der Abtheilungen des Hauses (Seite 20);
   b) des Ausschusses für den Lloyd- und Telegraphenvertrag (Seite 20);
2. die Sanctionirung der Gesetzentwürfe:
   a) wodurch der Anhang zur Landesordnung für Mähren vom 26. Februar 1861 in Bezug auf den Umfang der Gebiete der Städte und Landgemeinden für die Wahl in das Abgeordnetenhaus abgeändert wird (Seite 20);
   b) über die Forterhebung der Steuern und Abgaben im ersten Quartal 1872 (Seite 20).

Uebermittlung der Wahlacten über die unmittelbaren Wahlen des Großgrundbesitzes in Böhmen (Seite 21).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Erläuterungen zum Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht pro 1872 (11 der Beilagen, Seite 21);
2. die vergleichende Uebersicht des Voranschlages pro 1872 mit dem Finanzgesetze pro 1871 (12 der Beilagen, Seite 21);
3. den Nachtragsvoranschlag des Ministeriums des Innern pro 1872 (13 der Beilagen, Seite 21);
4. die Uebernahme der von der Landeshauptcasse und dem politischen Rechnungsdepartement besorgten Casse- und Rechnungsgeschäfte von Kärnthen durch die Landescasse und Landesbuchhaltung (14 der Beilagen, Seite 21);
5. den Centralrechnungsabschluß pro 1870 (15 der Beilagen, Seite 21);
6. die Gesetzentwürfe über:
   a) die Abänderung des §. 14 der Statuten der priv. österr. Nationalbank (16 der Beilagen, Seite 21);
   b) die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen in Steiermark (17 der Beilagen, Seite 22);
   c) deßgleichen in Kärnthen (18 der Beilagen, Seite 22);
   d) die Stempel- und Gebührenbefreiung behufs ämtlicher Berichtigung der Bergbücher (19 der Beilagen, Seite 22);
   e) die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent und die Berechnung der Verzugszinsen (20 der Beilagen, Seite 22);
   f) die Convention mit Nordamerika zum Schutze der Handelsmarken (21 der Beilagen, Seite 22);
   g) die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher und deren Witwen und Waisen (22 der Beilagen, Seite 22);
   h) die Erneuerung von Inscriptionen von Hypothekarrechten in Dalmatien (23 der Beilagen, Seite 22);
   i) die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Candidaten (24 der Beilagen, Seite 22);
   k) die Repartition der vereinbarten Recrutencontingente, sowie über die Aushebung derselben (25 der Beilagen, Seite 22).

Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Niedersetzung eines Verfassungsausschusses (26 der Beilagen, Seite 23).

Petitionen (Seite 23).

Bericht des zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede niedergesetzten Ausschusses (27 der Beilagen, Seite 25).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Redlhammer**, Dr. **Hanisch**, Graf **Lamberg.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Finanzminister Freiherr v. **Holzgethan**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Redlhammer liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich werde nunmehr die Angelobung der neu eingetretenen Mitglieder vornehmen.

Ich bitte die Angelobungsformel in deutscher, italienischer, polnischer und slovenischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Redlhammer verliest die Angelobungsformel in deutscher, Abgeordneter Jasiński in polnischer, Abgeordneter Graf Coronini in italienischer und slovenischer Sprache; über Namensaufruf leisten die Angelobung die Abgeordneten Graf Barbo, Graf Baworowski, Dr. Colombani, Dr. Czerkawski, Ritter v. Hóppen, Irschara, Jugovic, Dr. Poklukar und Rudesch.)

Die Abtheilungen haben sich am 29. v. M. constituirt; die Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Es wurden gewählt: In der ersten Abtheilung zum Obmanne v. Hopfen, zum Obmannstellvertreter Dr. Zyblikiewicz, zu Schriftführern Brandstetter und Dr. Edlbacher.

In der zweiten Abtheilung zum Obmanne von Plener, zum Schriftführer Kielmannsegg.

In der dritten Abtheilung zum Obmanne Dr. Herbst, zum Obmannstellvertreter Freiherr v. Kübeck, zu Schriftführern Fux und Rohrmann.

In der vierten Abtheilung zum Obmanne Dr. v. Perger, zum Schriftführer Dr. Menger.

In der fünften Abtheilung zum Obmanne Freiherr v. Beeß, zum Obmannstellvertreter Dr. Groß, zum Schriftführer Dumba.

In der sechsten Abtheilung zum Obmanne Dr. Brestel, zum Obmannstellvertreter Dr. Rechbauer, zum Schriftführer Dr. Hanisch.

In der siebenten Abtheilung zum Obmanne Dr. Giskra, zum Obmannstellvertreter Dr. van der Straß, zum Schriftführer Dr. Tomaszczuk.

In der achten Abtheilung zum Obmanne Dr. Kuranda, zum Schriftführer Dr. Knoll.

In der neunten Abtheilung zum Obmanne Freiherr v. Pascotini, zum Obmannstellvertreter Dr. Vidulich, zum Schriftführer Seidl.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Lloydvertrag und den Telegraphenvertrag, hat sich gleichfalls constituirt und zum Obmanne Dr. Vidulich und zum Schriftführer Syz gewählt.

Der ebenfalls am 29. December v. J. gewählte Petitionsausschuß hat sich noch nicht constituirt; ich ersuche demnach die Mitglieder desselben, sich nach der Sitzung in dem betreffenden Locale zu versammeln und die Constituirung vorzunehmen.

Es sind vom Ministerium mehrere Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hanisch** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. November d. J. dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, wodurch der Anhang zur Landesordnung der Markgrafschaft Mähren vom 26. Februar 1861 in Bezug auf den Umfang der Gebiete der Städte und der Landgemeinden für die Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes abgeändert wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Ich beehre mich, das löbliche Präsidium von dieser Allerhöchsten Entschließung in Kenntniß zu setzen.

Wien, am 29. December 1871.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 29. December 1871 dem Gesetzentwurfe, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des

Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 29. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:
Holgethan."

Präsident: Beide Mittheilungen dienen zur Kenntniß.

Schriftführer Dr. **Hanisch** *(liest)*:

„Im Nachhange zu meiner Note vom 26. December d. J. habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse die mir vom Statthalter in Böhmen vorgelegten, in dem weiter mitfolgenden Verzeichnisse näher specificirten Wahlacten, betreffend die unmittelbaren Wahlen von 15 Reichsrathsabgeordneten aus der Wahlgruppe des Großgrundbesitzes, zu übersenden.

Wien, am 29. December 1871.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Die bezüglichen Wahlacten sind dem Legitimationsausschusse bereits zugewiesen.

Schriftführer Dr. **Hanisch** *(liest)*:

„In der Anlage beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die Erläuterungen zum Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht *(11 der Beilagen)* für das Jahr 1872 zu übermitteln.

Der k. k. Cultus- und Unterrichtsminister:
Stremayr."

„Zuschrift des Finanzministers vom 2. Jänner 1872. Im Nachhange zu meinem Schreiben vom 27. December 1871, Z. 4657-F. M., beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage eine vergleichende Uebersicht des Voranschlagsentwurfes für das Jahr 1872 mit den Positionen des für das Jahr 1871 genehmigten Staatsvoranschlages *(12 der Beilagen)* nebst einer Begründung der wesentlicheren Differenzen mit dem Ersuchen zu übersenden, diese Vorlagen dem mit der Budgetberathung betrauten Finanzausschusse gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

„Zuschrift des Ministeriums des Innern, betreffend den Nachtragsvoranschlag pro 1872 *(13 der Beilagen)*, sammt Begründung zu demselben."

„Zuschrift des Finanzministers. Mit Bezugnahme auf meine Note vom 25. December 1871, Z. 4657-F. M., womit ich den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 einem löblichen k. k. Präsidium behufs Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt habe, beehre ich mich zur geneigten Kenntniß zu bringen, daß nach einem Berichte der Finanzdirection in Klagenfurt der Landtag für Kärnthen beschlossen hat, die bisher von der Landeshauptcasse und dem politischen Rechnungsdepartement besorgten Casse- und Rechnungsgeschäfte durch die Landescasse- und Landesbuchhaltung mit letztem December 1871 übernehmen zu lassen *(14 der Beilagen)*.

In Folge dessen hat der Staatsschatz vom 1. Jänner 1872 angefangen keinen Anspruch auf den vom kärnthnerischen Grundentlastungsfonde für die Besorgung dieser Geschäfte entrichteten Regiekostenbeitrag von 1800 fl. Nachdem jedoch dieser Beitrag im Voranschlage 1872 unter Bedeckung Cap. 10, Titel 1 „Regiekostenbeiträge aus Fonden", Bedeckung Post 5 mit 1000 fl., dann unter Bedeckung Cap. 9, Titel 4 „Landeshauptcassen", Post 1 Kärnthen mit 800 fl. begriffen ist, erlaube ich mir, um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, bei den Verhandlungen über das gedachte Budget auf das Erlöschen dieses Beitrages entsprechenden Bedacht zu nehmen.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

Präsident: Diese Zuschriften sind in Druck gelegt und bereits an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt, und werden dem Finanzausschusse zur Erledigung zugewiesen werden.

Schriftführer Dr. **Hanisch** *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Central-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1870 *(15 der Beilagen)* nebst den dazu gehörigen Erläuterungen in 200 Abdrücken mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Staatsrechnung der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 2. Jänner 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank *(16 der Beilagen)*, mit dem Er-

suchen zu übermitteln, denselben im Geleite des anverwahrten Motivenberichtes der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anliegenden Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark *(17 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, am 28. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anruhenden Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen *(18 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, am 5. Jänner 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher *(19 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Wien, am 5. Jänner 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses im Anschlusse einen Gesetzentwurf, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung *(20 der Beilagen)*, desselben mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, den 5. Jänner 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Holzgethan."

„Ich beehre mich, die beiliegende vidimirte Abschrift der am 25. November l. J. unterzeichneten Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den vereinigten Staaten von Nordamerika zu gegenseitigem Schutze der Handelsmarken sammt der Begründung dieses Actes *(21 der Beilagen)* in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 5. December l. J. dem löblichen Präsidium mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gegenstand mit thunlicher Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu wollen.

Wien, am 27. December 1871.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

„Ich gebe mir die Ehre, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, womit die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen eingeführt werden soll *(22 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Entwurf als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 29. December 1871.

Glaser."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Erneuerung von Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien *(23 der Beilagen)*, als Regierungsvorlage mit dem Ersuchen zu übersenden, diesen Gesetzentwurf, zu dessen Erläuterung die beiliegenden Bemerkungen dienen, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu wollen.

Wien, am 3. Jänner 1872.

Glaser."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten *(24 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 3. Jänner 1872.

Glaser."

„In Folge der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. l. M. erhaltenen Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium anverwahrt den Entwurf des Gesetzes, womit

die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recruten-Contingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1872 bewilligt wird *(25 der Beilagen)*, nebst einer kurzen Motivirung desselben mit dem höflichen Ersuchen zu übersenden, die weitere verfassungsmäßige Behandlung dieser Regierungsvorlage zu veranlassen.

Hiebei erlaube ich mir, das löbliche Präsidium auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß nach den Bestimmungen des §. 31 des Wehrgesetzes die regelmäßige Stellung jedes Jahr in der Zeit vom 1. April bis Ende Mai zu erfolgen hat und vor Beginn der Stellung noch die Repartition des Contingentes im Sinne der Bestimmungen des §. 30 dieses Gesetzes auf die einzelnen Königreiche und Länder von hier aus, und in diesen auf die einzelnen Stellungsbezirke von den Landesbehörden erfolgen muß, und daran das ergebenste Ersuchen zu knüpfen, dem hohen Hause die Behandlung dieser Regierungsvorlage als eine dringliche gefällig empfehlen zu wollen.

Wien, am 10. Jänner 1872.

Oberst Horst."

Präsident: Alle diese Regierungsvorlagen mit Ausnahme der letzten sind bereits in Druck gelegt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt.

Ich werde dieselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Es ist ein Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen eingelangt; ich bitte um dessen Verlesung.

(Schriftführer Dr. Hanisch liest denselben aus 26 der Beilagen.)

Dieser Antrag ist bereits in Druck gelegt und an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt worden.

Ich erlaube mir an den Herrn Antragsteller die Anfrage, ob er seinen Antrag zu begründen wünscht.

Abgeordneter Dr. **Herbst**: Ich möchte an den Herrn Präsidenten das Ersuchen stellen, die Begründung des Antrages nach Beendigung der Verhandlung über den Adreßentwurf auf die Tagesordnung setzen zu wollen.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche entsprechen.

Ebenso wurde vertheilt der Antrag des Abgeordneten Zyblikiewicz, mittelst welchen die galizische Resolution eingebracht wurde *(10 der Beilagen)*.

Ich werde, nachdem, wie ich gesehen, der Herr Abgeordnete anwesend ist, zugleich auch diesen Antrag nach Beendigung der Adreßdebatte zur Verhandlung bringen.

Es wurde außerdem vertheilt der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 5. October 1871 *(8 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Redlhammer** *(liest)*:

„Petition der altgedienten Bezirksärzte Steiermarks um nachträgliche Beschließung einer Uebergangsbestimmung zum Sanitätsgesetze vom 30. April 1870 *(überreicht durch Abgeordneten B. Carneri)*."

„Petition von Dienern verschiedener k. k. Staats-, Landes- und städtischen Aemter in Graz um Gewährung der unentgeltlichen Anerkennung der Zuständigkeit nach Graz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des Dr. Josef Pankraz, Rechtsanwaltes der brauberechtigten Bürgerschaft in Pilsen, in Angelegenheit mehrerer Gefälls-Straffälle *(eingebracht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition des Ortsschulrathes der Schulgemeinde Grünau (Bezirk Gmunden) in Oberösterreich in Angelegenheit des Schulhausbaues in Grünau *(überreicht durch Abgeordneten Haslinglehner)*."

„Petition des Comité's der Altkatholiken zu Ried in Oberösterreich wegen Regelung der Verhältnisse zwischen den Altkatholiken und jenen Katholiken, welche die Dogmen des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 anerkannt haben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Voitsberg in Steiermark um Erlassung einer Strafgesetznovelle, nach welcher der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt entsprechend bestraft werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Gemeinde Jabłonka, Brzozówer Bezirkes in Galizien, um Annullirung der vom Ministerium des Innern bestätigten Entscheidung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission zu Lemberg, womit derselben ein zu geringes Servitutenablösungs-Aequivalent bemessen wurde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka)*."

„Petition des Bezirksausschusses Ellbogen in Böhmen um Abänderung des Reichsforstgesetzes vom 3. December 1852 behufs der Hintanhaltung der Devastation der Waldforste *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Reactivirung der Universität in Salzburg oder wenigstens um Creirung eine

medicinisch-chirurgischen Facultät *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des Turntages des oberösterreichisch-salzburgischen Turngaues ddo. Wels, 29. März 1871 um Einwirkung, daß an allen Staats-Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten Fachlehrer definitiv angestellt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer des Herzogthumes Salzburg um Einwirkung auf baldige Herstellung einer Eisenbahn, welche die Landeshauptstadt Salzburg und das salzburgische Gebirgsland direct mit Tirol und Steiermark verbindet *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des Karl Friedrich, Privatbeamten zu Simmering bei Wien, um Wiederaufnahme des von einer großen Anzahl von Privatbeamten in der V. Session eingebrachten und in der VI. Session erneuerten Bittgesuches, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Befreiung eines Gehaltstheiles von der Execution *(überreicht durch Abgeordneten Neumann).*"

„Petition des ersten allgemeinen Wiener Staatsbeamtenvereines um die Erlassung einer Dienstespragmatik, um die Erhöhung der Gehalte und Quartiergelder der Staatsdiener und um die Einführung von Dienstalterszulagen *(eingebracht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Erwirkung der Aufhebung oder Abänderung der Branntweinsteuergesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg, betreffend die Nichteinführung des §. 31 des Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871 hinsichtlich des Legalisirungszwanges bei Tabularurkunden im Herzogthume Salzburg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider).*"

„Petition des Stadtrathes zu Leitmeritz in Böhmen um schleunige Erledigung der Passau-Reichenberger Eisenbahnangelegenheit noch in dieser Session und um Verleihung der bezüglichen Concession an das unter dem Präsidium Sr. Excellenz des Herrn Edmund Grafen Hartig nunmehr vereinte Consortium *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Leitmeritz in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Domäne und Gemeinde Liebeschitz, dann der Gemeinden Ploschkowitz, Lewin und Oberwessig, Zierde, Techobusitz, Pitschkowitz, Triebsch, Niedernösl, Ober-Rzepsch in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht vom Abgeordneten Dr. Herbst).*"

Präsident: Ich werde diese 18 Petitionen dem Petitionsausschusse und die übrigen noch zu verlesenden dem Finanzausschusse zuweisen.

Schriftführer **Redlhammer** *(liest)*:

„Petition der in Prag stationirten k. k. Beamten und Diener um Bewilligung von Quartiergeldern *(überreicht durch Dr. Klier).*"

„Petition der Rathssecretäre und Staatsanwaltssubstituten von Oberösterreich und Salzburg um Gleichstellung ihrer Gehalte mit denen der Bezirksrichter *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition des gesammten Clerus der 26 Decanate der Diöcese Linz in Oberösterreich an das hohe Abgeordnetenhaus in Wien um Wiedereinsetzung des Bischofes zu Linz und dessen Amtsnachfolger in den Nutzgenuß der Religionsfondsgüter Garsten und Gleink als Realdotation *(überreicht vom Abgeordneten Dorfner).*"

„Petition der sämmtlichen Bezirksrichter von Mähren und Schlesien um Gleichstellung der Bezirksrichter mit den Landesgerichtsräthen in Rang und Gehalt und die Einreihung beider Kategorien in einen Status *(überreicht vom Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Hilfsämter-Beamten bei der k. k. obderennsischen Statthalterei in Linz um Abhilfe gegen ihre bedrängte Lage durch Gehaltserhöhung, eventuell Ertheilung von Quartiergeldern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition sämmtlicher Bezirksgerichtsdiener im Wiener Oberlandesgerichtssprengel um Gehaltsaufbesserung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition des Lehrkörpers an der k. k. Oberrealschule in Spalato um Einreihung dieser Oberrealschule in die erste Rangstufe *(überreicht durch Abgeordneten Danilo v. Vojnović).*"

Petition der disponiblen k. k. Bezirksamtskanzlisten von Deutsch-Tirol und Vorarlberg um Gehaltsaufbesserung *(eingebracht durch Abgeordneten Dr. Rapp).*"

„Petition der Finanzconcipisten der oberösterreichischen Finanzdirection um Gleichstellung mit den politischen Beamten in Rang und Gehalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross).*"

Präsident: Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, bitte ich die inzwischen eingelangten Abgeordneten Julian Klaczko und Cölestin Brader die Angelobung zu leisten.

Ich ersuche die Angelobungsformel in deutscher und polnischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Graf Lamberg liest dieselbe in deutscher und Abg. Jasiński in polnischer Sprache.

— *Die Abgeordneten Cölestin Brader und Julian Klaczko leisten die Angelobung.)*

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung, d. i. zum Berichte des zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede niedergesetzten Ausschusses *(27 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Herbst, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(von der Tribune)*: Die Adresse, welche der Ausschuß dem hohen Hause als Antwort auf die Allerhöchste Thronrede vorlegt, lautet folgendermaßen: *(liest dieselbe aus 27 der Beilagen.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Als Redner haben sich gemeldet, und zwar gegen den Bericht des Ausschusses Dr. Czerkawski, Tomaszczuk, Herr Greuter; für denselben Herr Kochanowski.

Ich ertheile Herrn Dr. Czerkawski das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Meine hochverehrten Herren!

Ich ergreife das Wort lediglich, um in wenigen Worten den Standpunkt der galizischen Abgeordneten dem uns vorgelegten Adreßentwurfe gegenüber zu präcisiren.

Der Adreßentwurf votirt in erster Linie der gegenwärtigen Regierung volles Vertrauen. *(Rufe links: Ja wohl!)*

Angesichts jenen Absatzes der Allerhöchsten Thronrede, worin die Regierung ihre Bereitwilligkeit ausdrückt, bei Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung fördernd und thätig mitzuwirken, können wir der Regierung kein Mißtrauen entgegenbringen. Im Gegentheile, wir haben den erwähnten Absatz der Thronrede als die erste officielle Anerkennung der Gerechtigkeit jener Wünsche, welche von unserem Landtage wiederholt ausgesprochen worden sind, mit Genugthuung begrüßt.

Anderseits aber ist uns unbekannt geblieben, wie weit die Regierung in ihren Absichten zu gehen vermeint und welche Auffassung der Frage ihnen zu Grunde liegt. So lange dieß aber der Fall ist, so ist für uns nur eine reservirte abwartende Stellung möglich und wir mußten jede directe Kundgebung eines Vertrauens, wie sie der Adreßentwurf intendirt, als verfrüht unbedingt ablehnen.

Im weiteren Verlaufe spricht der Adreßentwurf ein unbedingtes Verwerfungsurtheil über die von der früheren Regierung mit dem Königreiche Böhmen geführten Ausgleichsverhandlungen und weist dieselben auch für die Zukunft als unzulässig und mit unserer Verfassung unvereinbarlich zurück. Ohne in den Inhalt dieser Verhandlungen, beziehungsweise der dießbezüglichen vom böhmischen Landtage gestellten Anträge näher einzugehen, rechnen wir es dennoch der früheren Regierung zum Verdienste an *(Heiterkeit links; Bravo! rechts)*, daß sie kein Mittel unversucht ließ, um die außerhalb der Verfassung stehenden Völker der Monarchie auf den Boden der Verfassung herüberzuziehen, ein Ziel, welchem jede loyale Regierung mit Entschiedenheit zustreben soll. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Die von dem böhmischen Landtage wegen der künftigen staatsrechtlichen Stellung jenes Königreiches zur Gesammtmonarchie gestellten Anträge waren bestimmt, hier im Reichsrathe, in diesem Hause und auf verfassungsmäßigem Boden ihre Prüfung und definitive Erledigung zu finden, und nur jener Theil von ihnen wäre ins Leben getreten, welcher von den verfassungsmäßigen Factoren genehmigt worden wäre. *(Rufe rechts: Sehr richtig!)*

Es ist, wie ich glaube, hier weder die Zeit noch der Ort, die erwähnten Anträge des böhmischen Landtages und überhaupt die Ansprüche der Böhmen einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ohne eine solche scheint es uns aber unstatthaft, wie es im Adreßentwurfe geschieht, sie durchaus als mit der Verfassung unvereinbar zu erklären und sie im Voraus zu verwerfen. Wir verwahren uns überhaupt gegen die Zumuthung, irgend eine Grundlage der Ausgleichsverhandlungen, irgend eine Grundlage der Verständigung im Voraus und ohne daß der Gegenstand ordnungsmäßig der Discussion, Berathung und Beschlußfassung unterzogen worden wäre, als unzulässig zu bezeichnen und zu verwerfen. *(Bravo! rechts.)*

Auch können wir den unversöhnlichen und herausfordernden Ton, der im Adreßentwurfe Böhmen gegenüber angeschlagen wird, nicht billigen. *(Rufe: Sehr richtig! Bravo! rechts.)*

Die Behandlung jener Fragen, welche uns am nächsten angeht, nämlich die Sonderstellung des Königreiches Galizien im Sinne der vom galizischen Landtage im Jahre 1868 gestellten und seither in jeder Session wiederholten Anträge, bezeichnet gegenüber der Fassung, welche die Allerhöchste Thronrede dießbezüglich hat, einen gewaltigen Rückschritt. Während nämlich in der Allerhöchsten Thronrede die Angelegenheit als spruchreif und als einer unmittelbaren Lösung bedürftig hingestellt wird, knüpft sie der Adreßentwurf an die Bedingung der Wahlreform, wodurch die Frage nur verwirrt, ihre Lösung in unabsehbare Ferne gerückt und vielleicht sogar unmöglich gemacht wird. *(Rufe rechts: Sehr richtig!)*

Daß diese Verknüpfung auf die Sache selbst verwirrend zurückwirkt, davon kann man sich leicht schon

aus der Textirung des betreffenden Passus im Adreßentwurfe überzeugen.

Während auf der einen Seite behauptet wird, daß die sogenannte Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen die Verständigung bezüglich Galiziens erst erleichtern wird, woraus man die Vermuthung schöpfen könnte, daß diese vorausgehen müsse, wird noch in demselben Passus wieder behauptet, daß sowohl die eine als die andere Frage gleichzeitig gelöst werden müsse.

Es ist dieß nur ein Beweis, meine Herren, daß die beiden Fragen mit einander in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen.

Es ist auch in der That zwischen beiden Fragen, nämlich zwischen der Durchführung der sogenannten Wahlreform und zwischen der Einräumung einer Stellung, welche den nationalen und historischen Eigenthümlichkeiten entspricht, durchaus keine Verbindung. Im Gegentheil, die Schwierigkeiten, welche sich bekanntlich der Durchführung der Wahlreform entgegenstellen, müssen nothwendigerweise die Lösung der anderen ebenso wichtigen Frage nur verzögern.

Diese Verzögerung muß aber auf die Consolidirung unseres Landes und ferner auch auf die Consolidirung der Monarchie nur nachtheilig zurückwirken. Der schwankende und unsichere Zustand, welcher daraus erwächst, kann weder hier noch dort irgend eine heilsame Reform zu Stande kommen lassen.

Schon diese ungehörige Verknüpfung zweier mit einander in gar keiner Verbindung stehenden Fragen bestimmt uns, daß wir gegen die intendirte sogenannte Wahlreform uns entschieden aussprechen müssen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Es wird, wie aus dem Adreßentwurfe hervorgeht, die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen beabsichtigt; da aber, wie es männiglich bekannt ist, bei den Verhandlungen über die Revision der Decemberverfassung das Recht der Landtage, das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zu bilden, als unbestritten in dem Motivenberichte anerkannt worden ist, so ist es uns wenigstens nicht einleuchtend und wird auch in der Adresse nicht angedeutet, wie ohne Mitwirkung der Landtage diese beabsichtigte Reform durchgeführt werden wollte oder könnte.

Aus diesen Gründen müssen wir uns gegen die bezüglichen Absätze des Adreßentwurfes erklären.

Ferner empfiehlt der Adreßentwurf dem Widerstande gegenüber, der sich hin und wieder der Durchführung der Schulgesetze entgegenstellt, Ernst und Strenge. Wer aber weiß, wie diese Schulgesetze, mit welcher Ueberstürzung sie in diesem Hause zu Stande gekommen sind *(Oho! links — Bravo! rechts)*, muß Anstand nehmen, zu einer solchen Strenge zu rathen.

Wir haben, meine Herren, von diesen Bänken aus seinerzeit gegen diese Ueberstürzung gewarnt, weil wir in der bezüglichen Gesetzesvorlage einen widerrechtlichen Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte der Landtage erblickten. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Gegen unseren Einspruch, ja gegen unseren ausdrücklichen Protest ist aber die Vorlage dennoch zum Gesetze erhoben worden, und es folgten hierauf Ministerialordonnanzen, welche in noch weit höherem Grade der Autonomie der Länder und Landtage nahe traten.

Dieser ungesetzliche und unrechtmäßige Ursprung jener Schulgesetze, meine Herren *(Oho! Widerspruch links)*, ist sozusagen ihre Erbsünde. Wenn es auch heißt, daß der Widerstand zunächst gegen die Landesgesetze gerichtet ist, so ist dennoch jener Ursprung auch den Landesgesetzen schädlich, weil die Rahmen, welche durch die Reichsgesetze gezogen wurden, viel zu enge sind und eine sachgemäße Ausbildung dieses Gesetzgebungszweiges unmöglich erscheinen lassen.

Wie dem aber auch sei, meine Herren, die partielle Undurchführbarkeit der Schulgesetze ist bereits Thatsache und dem gegenüber können wir dem Absatze unsere Zustimmung nicht geben, welcher zur rücksichtslosen Strenge in ihrer Durchführung räth.

Endlich, wenn man den Gesetzentwurf vom Anfange bis zum Ende liest, so findet man, daß darin die Kirche im Vorhinein als ein staatsgefährliches Institut *(Oho! Lebhafter Widerspruch links; Rufe rechts: Ja wohl!)* dargestellt, gegen dessen angeblich selbstverständlichen Mißbrauch die Staatsgewalt geschützt werden müsse, und in weiterer Folge wird der Rath ertheilt, daß ihre Autonomie in der Wahl ihrer Mitglieder unter polizeiliche Bevormundung gestellt werde. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Es ist nach unserer Ansicht weder gerechtfertigt, noch räthlich, in einer Kundgebung der Volksvertretung an den Thron eine Auffassung Platz greifen zu lassen, welche die Gefühle des überwiegenden Theiles der staatsbürgerlichen Gesellschaft verletzt, welcher in diesem Institute die Pflegestätte seiner geistigen und moralischen Interessen findet. *(Bravo! rechts.)*

Es ist nicht statthaft nach unserem Ermessen, daß polizeiliche Vorsichtsmaßregeln gegen ein Institut gekehrt werden, wo Gewissensfreiheit am Platze ist, oder daß seiner autonomen Entwicklung ungebührliche Schranken gezogen werden.

Wenn überdieß mit Bezugnahme auf das nämliche Institut, auf die Kirche, von einem leidenschaftlichen Widerstande gegen die Schulgesetze, von Aufhetzungen und sonst in wegwerfender Weise gesprochen wird, so wäre, meine Herren, schon diese Ausdrucksweise für uns hinreichend, um gegen die bezüglichen Absätze der Adresse uns zu erklären. *(Bravo! rechts.)*

Nach diesen Auseinandersetzungen werden Sie es begreiflich finden, wenn wir für die hier erwähnten Absätze unsere Stimme nicht abgeben können, wenn wir uns in der Abstimmung gegen dieselbe erklären.

Was die galizische Angelegenheit anbelangt, so behalten wir uns vor, bei der Specialdebatte ein Amendement einzubringen, welches die Trennung dieser Angelegenheit von der Frage der Wahlreform bezweckt. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Herr Kochanowski hat das Wort.

Abgeordneter **Kochanowski** *(Bukowina)*: Wenn ich als Abgeordneter aus der Gruppe der Städte der Bukowina das Wort ergreife, um in specieller Anwendung der Hauptpunkte der Adresse auf die eigenthümlichen Verhältnisse des von mir vertretenen Landes diese Adresse zu befürworten, so glaube ich von der Ueberzeugung ausgehen zu können, daß das hohe Haus von mir im Vorhinein erwarten wird, den unverfälschten Ausdruck der — ungeachtet der vielfachen verfassungsfeindlichen Agitationen — dennoch ungetrübt gebliebenen verfassungsfreundlichen Stimmung nicht blos der Landeshauptstadt Czernowitz, sondern auch der gleichen Gesinnung der übrigen gesammten Städte als eigentlicher Träger der Intelligenz zu vernehmen. *(Bravo links und im Centrum.)*

Viel von dem, meine Herren, was bis jetzt in Schrift und Wort aus diesem von der Metropole des Reiches so weit entlegenen Kronlande Ihnen zugekommen ist, war wohl geeignet und darauf berechnet, den Glauben zu verbreiten, daß bei uns in der Bukowina der Nationalitätenhader bereits eine solche Höhe erreicht hat, daß man sich die Frage aufwerfen zu müssen glaubte, ob nicht die allgemeinen Interessen den Sonderbestrebungen wenigstens theilweise untergeordnet werden müssen.

Wahr ist es, daß eine kleine Coterie in unserem Lande, welche mit dem einen Auge die Vorgänge in Prag sorgsam beobachtete und mit dem anderen Auge auf ein anderes benachbartes Reich hinüberschielte, eifrig bemüht war und ist, aus unserem kleinen Lande ein kleines Czechien zu machen und ein Declarantenheer gleichsam aus dem Boden zu stampfen.

Die intelligente Majorität der Bevölkerung des Landes aber, wozu selbstverständlich außer allen deutschen auch die anderen Nationalitäten ein bedeutendes Contingent stellen, hatte es stets als ihren Stolz und als Pflicht des Patriotismus betrachtet, treu an der Verfassung zu halten, als der einzigen Gewähr für die Machtstellung des Reiches und für die freiheitliche Entwicklung des Kronlandes. *(Bravo! Rufe: Sehr gut! links und im Centrum.)*

Wir fühlen es, welche Bedeutung es hat, was auch in der Adresse betont wird, daß wir ein Ministerium haben, welches es sich zur Aufgabe stellt, den verfassungsmäßigen Zustand zu befestigen und dem Gesetze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unbedingten Gehorsam zu sichern. Die Verwicklungen und Verwirrungen der Aera Hohenwart hat man auch bei uns gefühlt nicht nur in demselben Maße, wie dieß in den übrigen Kronländern der Fall war, sondern vielleicht noch in größerem Maße, weil unsere Bevölkerung an solche Verwicklungen bisher nicht gewöhnt war, weil sie bei uns etwas Neues waren. Unser jüngst aufgelöster Landtag hat sich auch in seiner Adresse auf historische Rechte der Bukowina berufen, die uns völlig unbekannt sind, da doch die historischen Rechte eines echten Bukowinaers darin gipfeln, sich als Oesterreicher zu fühlen und treu an Kaiser und Reich festzuhalten. *(Beifall links und im Centrum.)*

Für unsere Bukowina bleibt auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichtes, insbesondere auf dem des Volksschulwesens noch viel zu wünschen übrig, und wenn dieß auch in der Adresse ausgesprochen wird, so müssen wird dieß umsomehr mit Freuden begrüßen, weil nur ein gesittetes und gebildetes Volk für die Güter der Freiheit zugänglich ist *(Bravo! links)*, und weil nur ein gesittetes und gebildetes Volk auch die Tragweite der Segnungen der Verfassung zu erkennen vermag.

In der Bukowina sind alle Elemente vorhanden, nach denen eine freisinnige Regierung nur zu greifen braucht, um des Erfolges sicher zu sein. Der Bürgerstand ist aufgeklärt, liberal und durchaus verfassungstreu; die Landbevölkerung, obgleich noch auf niederer Stufe der Cultur, ist für die Errungenschaften der Neuzeit empfänglich, indem sie sich sehr wohl erinnert, was sie in der Zeit des bestandenen Unterthanenverbandes zu dulden hatte, und nachdem man sich bei uns weniger mit der Theorie befaßt, als vielmehr auf die praktischen Erfolge sieht, so kann eine Regierung, welche bestrebt ist, alle zur Hebung des Volkswohlstandes und der Volksbildung geeigneten Vorkehrungen zu treffen, auch diesen Stand vollkommen für sich gewinnen.

Es ist nur noch ein Theil des Großgrundbesitzes, und zwar ein Theil, welcher zumeist durch verwandtschaftliche Bande aneinander geknüpft ist, der sich am Gängelbande eines in diesem hohen Hause wohlbekannten Führers traurigen Angedenkens leiten läßt *(Bravo! und Heiterkeit links, Oho! rechts)* und noch föderalistischen Nebelbildern nachjagt; dieser Theil aber, der schon in jüngster Zeit viele Abtrünnige verzeichnen könnte, wird gar wenig ins Gewicht fallen, wenn nur die Regierung bestrebt sein wird, den in jüngster Zeit stark gefährdeten Glauben an die Stabilität der Regierung zu befestigen und zu verallgemeinern. *(Bravo! links.)*

Wenn auch für die Bukowina, welche an der östlichsten Grenze des Reiches die Wacht der Verfassung bilden soll, bis jetzt noch wenig geschehen ist, so hoffen wir doch gegenwärtig von der Regierung,

daß auch uns ein Stern aufgehen wird, demzufolge wir zu Vortheilen gelangen, die uns noth thun, namentlich, wenn alle jene in der Adresse enthaltenen und so erwartungsvoll ausgesprochenen Wünsche in Erfüllung gehen. Ich bin daher überzeugt, ganz im Sinne meiner Wähler zu handeln, wenn ich erkläre, daß ich für die Adresse stimmen werde. *(Bravo! links.)*

Präsident: Abgeordneter Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Wenn ich mich als Redner gegen die Adresse vormerken ließ, so geschah dieß keineswegs in der Absicht, um den Gesammtinhalt der Adresse zu bekämpfen, vielmehr bin ich mit dem Grundton, welcher die Adresse beherrscht und deren politischen Charakter bestimmt, sowohl mit dem in der Adresse ausgedrückten Entschlusse, unsere durch immer wieder erneuerte Angriffe gleichsam chronisch gefährdete Verfassung zu befestigen und gegen neue Angriffe sicherzustellen, sowie auch mit dem dem gegenwärtigen Ministerium entgegengebrachten Vertrauen vollkommen einverstanden.

Die Adresse beschränkt sich aber nicht darauf, blos die anzustrebenden Ziele zu bezeichnen, sondern sie weist auch auf die einzuschlagenden Wege hin, und theilweise auf Wege, von denen ich zweifle, ob sie zu dem ersehnten Ziele führen, ob sie uns nicht vielmehr wieder neuen Gefahren entgegenführen müssen.

Alle politischen Parteien Oesterreichs vereinigen sich wenigstens in der einen leider negativen Ueberzeugung, daß unsere Verfassungsgesetze in der gegenwärtigen verbindlichen Form eine Aenderung, oder wenn Sie lieber wollen, eine Fortentwicklung dringend erheischen, daß für eine gedeihliche Entwicklung des staatlichen Lebens, sowie für eine ersprießliche legislative Wirksamkeit mit den bisherigen Gesetzen für die Dauer kein Auskommen gefunden werden kann.

Während wir aber die nöthige Abhilfe auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege suchen und hoffentlich finden werden, haben es Andere verneint, durch das Wiedererwecken längst abgestorbener und theilweise nie lebendig gewordener Privilegien, durch einfaches Ignoriren der letzten Abschnitte der Geschichte den Bedürfnissen des modernen staatlichen Lebens gerecht zu werden.

Aber gerade der Versuch, diese Theorie praktisch durchzuführen, gerade die Ereignisse des letztverflossenen Jahres haben unter den Anhängern des Cultus historischer Rechte und historisch-politischer Individualitäten eine bedeutende Ernüchterung herbeiführen müssen. Jene neue Freiheitsära, welche durch ein Bündniß der Regierung mit den clericalen und feudalen Elementen inaugurirt wurde, und jene sogenannte wahrhafte Freiheit, die Einem das Recht einräumt, Andere zu drücken, jene Gesammtstärke des Reiches, welche durch Theilung des Ganzen, in möglichst lose zusammenhängende Theile, durch siebzehnfache interne Staatsverträge herbeigeführt werden sollte — mußte den Besonnenen aller Parteien, aller Nationen verdächtig werden, und wir haben auch in der That aus allen Nationen und von sehr verschiedenen Parteirichtungen die Freigesinnten sich vereinigen gesehen, um die gemeinsam drohende Gefahr zu bekämpfen und abzuwälzen.

Benützen wir diese Gelegenheit, welche uns vereinigt hat, auf daß dieß Bündniß dauernd zum Segen des Gesammtstaates werde.

Insofern somit die Adresse der Abwehr gegen die kaum überwundenen föderalistisch reactionären Bestrebungen gerichtet ist, insoweit in der Adresse die Verfassung als alleiniger Boden festgehalten wird, auf dem berechtigte Wünsche und Bestrebungen zur Anerkennung gelangen können, stimme ich der Adresse aus vollem Herzen bei.

Die Adresse schweigt aber darüber, welche Wünsche und Bestrebungen sie als berechtigt anerkennt und erklärt sich nur im neunten Alinea bereit, die besonderen Verhältnisse Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung ihrer Prüfung und Erwägung zu unterziehen, woraus der Schluß gefolgert werden könnte, daß außerhalb Galiziens berechtigte Wünsche und Bestrebungen nicht anerkannt werden können. Es ist möglich, daß dieser Gedanke dem Adreßausschusse nicht vorschwebte, aber diese Deutung kann man der Adresse nicht nur geben, sondern die Adresse in ihrer Totalität drängt zu einer ähnlichen Auffassung, was ich von meinem Standpunkte entschieden bedauern und beklagen muß.

Es ist bereits öfter darauf hingewiesen worden, daß für die Parteibildung in diesem hohen Hause, wenigstens in den vorausgegangenen Sessionen, weniger politische Gegensätze als vielmehr nationale Unterschiede maßgebend waren, und diese Art der Parteibildung wurde auch noch wesentlich durch den Umstand gefördert, daß mehrere Völkerstämme des österreichischen Kaiserstaates ihre speciellen Wünsche auf den Landtagen daheim besser zu erreichen hofften, als hier in der Centralvertretung.

Durch dieses Streben nach Autonomie, welches freilich leider dadurch verdächtig geworden ist, daß ein Theil über die Grenze gesunder Autonomie hinaus eine föderalistische Gestaltung des Gesammtverbandes bezweckte — ich sage, durch dieses Streben hat die zunächst nach nationalen Farben gegliederte Parteibildung auch einen politischen Charakter gewonnen. Aus diesen Umständen muß man wohl den allgemein verbreiteten Irrthum ableiten, welcher

auch gegenwärtig vorherrscht, als ob die nationalen Unterschiede die größte Schwierigkeit der Verständigung bilden würden. Diese Schwierigkeiten sind in einer solchen Weise überschätzt worden, daß man auf der einen Seite die Verfassung für undurchführbar hält, während man auf der anderen Seite vermeint, nicht anders über die Schwierigkeiten hinauszukommen, als indem man das nationale Princip einfach ignorirt.

Ob durch diese Methode der ersehnte innere Friede erreicht werden kann, muß entschieden bezweifelt werden, und gerade die Ereignisse der letztverflossenen Jahre mußten Sie des Gegentheiles überzeugen.

Gerade jener Volksstamm der Monarchie, welcher bisher den rein politischen Standpunkt festzuhalten bemüht war, gerade jener Volksstamm, sage ich, war durch die unglückseligen Versuche des abgetretenen Ministeriums, durch slavische Majoritäten die Deutschen lahmzulegen, gleichfalls auf den nationalen Standpunkt hingedrängt worden; und einmal betreten, wird er — Sie werden sich, meine Herren, überzeugen — nicht so leicht verlassen werden.

Das Nationalitätsprincip hat aber auch durchaus nicht die Gefährlichkeit, welche man demselben beizulegen pflegt, und entschieden unrichtig ist es, anzunehmen, als ob das Nationalitätenprincip mit einer einheitlichen kräftigen Gestaltung des Gesammtstaates unvereinbar wäre.

Ignoriren hilft vielleicht über die Noth des Augenblicks hinwegzukommen; dauernde Heilung wird dadurch nicht gebracht. Jede gesunde Politik muß mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, sie muß aber auch auf die Gesetze, welche die Culturentwickelung der Menschheit und der einzelnen Völker beherrschen und regeln, gehörige Rücksicht nehmen.

Wenn es je einen Satz gegeben hat, welcher durch die Culturgeschichte aller Nationen und aller Zeiten gegen jeden Zweifel evident nachgewiesen worden ist, so ist es das Gesetz, daß die Bildung und die Culturentwickelung zunächst individualisirend wirke.

Indem die Bildung das Selbstbewußtsein weckt, indem ich meiner selbst bewußt werde, werde ich auch des Unterschiedes von Andern bewußt.

Das Bewußtwerden seiner selbst ist mit dem Bewußtwerden des Sichunterscheidens von Andern untrennbar verbunden. Darum ist es keinem Volke möglich, irgend eine Bedeutung in der Culturgeschichte zu erlangen, ehe es seiner nationalen Individualität bewußt geworden ist und wenn es nicht Werth auf dieselbe legt.

Aber, meine Herren! Ich bin weit entfernt von einer Ueberschätzung des Nationalitätenprincipes. Ich bin mir deutlich bewußt, daß kein Volk ein Culturvolk wird, welches sich lediglich auf den nationalen Isolirschemel stellt. Ebensowenig verschließe ich mich der Einsicht, daß die fortschreitende Culturentwickelung außer den nationalen Unterschieden, auch zum Bewußtsein des den Individuen Gemeinsamen, des rein Menschlichen führen müsse, zur Erkenntniß, daß gemeinsame Berührungspunkte, gemeinsame Bedürfnisse vorhanden sind, die eben nur durch gemeinsames Eingreifen, gemeinsames Zusammenwirken befriedigt werden können.

Je geringer die Macht des einzelnen Individuums ist, desto dringender ist das Bedürfniß des Anschlusses an Andere. Und auf dieser Wahrheit beruht die Erkenntniß unseres österreichischen Gesammtverbandes.

Wie doctrinär die vorausgeschickten Sätze auch lauten, so geben sie doch die einzige praktisch-mögliche Lösung der Schwierigkeiten, die sich unserer staatlichen Consolidirung entgegenstellen. Werden wir gerecht gegen einander! Gestehen wir jeder einzelnen Nation das zu, wessen sie zu ihrer eigenen Entwickelung nothwendig bedarf, und wir werden uns Alle dort friedlich zusammenfinden, wo es gilt, durch gemeinsames Wirken, durch gemeinsame Unterstützung gemeinsame Erfolge zu erzielen.

Man wird mir einwenden: mit so allgemeinen Sätzen sei wenig gewonnen.

Man höre ja selbst die Föderalisten eine ähnliche Sprache führen.

Eine ähnliche Sprache führen die Föderalisten allerdings, aber sie bethätigen sie nirgends.

Es gibt gar keine größeren Feinde des Nationalitätenprincipes als gerade die österreichischen Föderalisten. Ich verweise Sie auf das durch den Prager Landtag beschlossene Nationalitätengesetz, durch welches das bekannte weiße Blatt durch die Czechen ausgefüllt werden sollte, ich verweise Sie auf das Verhältniß der Ruthenen zu den Polen in Galizien, und Sie können daraus entnehmen, in welcher Weise die Föderalisten das Nationalitätenprincip auffassen. *(Bravo! links.)* Dasjenige, was ich früher erwähnt habe, daß man die Freiheit verlangt blos um Andere drücken zu können, das gilt vorzugsweise von den Föderalisten in Bezug auf das Nationalitätenprincip. *(Rufe: Hört! links.)* Uns hingegen ist nur darum zu thun, um unsere Culturentwickelung ohne Schaden Anderer zu ermöglichen und zu schützen. Wir sind darum weit bescheidener in unseren Forderungen; unser Streben nach Autonomie ist mit der Kraft und Macht des Gesammtstaates sehr wohl vereinbarlich.

Die unausgesetzten Kämpfe der letzten Jahre haben es mit sich gebracht, daß die Worte: „Autonomie und Centralisation" zu blos polemischen Schlagwörtern herabgesunken sind, ohne daß man sich irgend Mühe gegeben hätte, sich über einen greifbaren Begriffsinhalt zu vereinigen.

Hier muß zwischen der Legislative und der Administration wohl unterschieden werden.

Es liegt in der Natur des Rechtes, obwohl dasselbe concrete Verhältnisse zu regeln berufen ist, daß es seine Wirksamkeit auf weit ausgedehnten Gebieten erstrecken kann.

Ein brauchbares Gesetz muß eben, um brauchbar zu sein, sich auf einen möglichst abstracten Standpunkt stellen, denn sonst sinkt es zu einer casuistischen Compilation herab.

Das Recht hat zunächst rein menschliche Verhältnisse vor Augen; und die Verkehrsverhältnisse haben sich in der letzten Zeit so bedeutend verallgemeinert, daß alle Culturvölker theils bewußt, theils unbewußt anstreben, möglichst gleichförmig alle Fragen des Rechtes und Verkehres zu lösen und zu regeln. Warum sollen wir gerade in Oesterreich entgegengesetzte Wege einschlagen, warum sollen wir gerade in Oesterreich die gegebene günstige Gelegenheit einer gemeinsamen Berathung über solche Fragen aufgeben, welche für Alle nur von Vortheil ist.

Wir brächten es doch höchstens zu einem bloßen Theoreme ohne praktische Bedeutung. Sehen wir uns die Gesetze der kleinen Staaten in Europa an. Mit den geringsten Ausnahmen sind sie nur Plagiate der Gesetze größerer Staaten. Und es kann auch nicht anders sein, weil kleine Länder nicht die nöthige Anzahl leistungsfähiger Talente produciren können, um alle Fragen des rechtlichen und gesellschaftlichen Lebens selbstständig lösen zu können.

In Bezug auf die Legislative sind wir daher sehr bescheiden; wir anerkennen, daß ein Gesetz desto brauchbarer ist, in je weiterem Umfange es Anwendung zuläßt.

Die Frage aber, ob ein Gesetz in einem bestimmten Falle ohne jegliche Modification und in allen Detailbestimmungen anwendbar ist, muß von Fall zu Fall genau geprüft werden; und in dieser Richtung könnte die Centralvertretung ohne die geringste Schädigung der Interessen des Gesammtstaates an die Autonomie der Landtage die Concession machen, daß den localen Bedürfnissen der Landtage durch provinzielle Einführungsgesetze zu den für den Gesammtstaat durch die Centralvertretung beschlossenen Gesetzen Rechnung getragen werde.

Aber auch die besten Gesetze reichen nicht aus, wenn ihnen nicht eine entsprechende Anwendung zu Hilfe kommt. Erst in der Anwendung erhält das Gesetz seine praktische Bedeutung, erst in der Anwendung auf concrete Verhältnisse, die man eben genau kennen muß, wenn man Gesetze richtig anwenden soll.

Die Anwendung der Gesetze ist Aufgabe der Administration im weiteren Sinne des Wortes, und in Bezug auf die Administration haben die Kronländer, wie die Unbefangenen aller Parteischattirungen und aller Nationalitäten zugestehen müssen, noch außerordentlich viel zu wünschen übrig.

Nicht so sehr die Centralisation in der Gesetzgebung, als vielmehr die Centralisation in der Verwaltung wird in den Kronländern am schmerzlichsten empfunden.

Es ist heute nicht die rechte Zeit, um einschlägige Klagen vorzubringen, denen Sie die Berechtigung nicht absprechen könnten. Aber die Uebung des seligen Hofkriegs- und anderer Räthe, die vom grünen Tische in Wien über jede Entfernung hinaus ohne Anschauung der concreten Verhältnisse über das Richtige zu treffen vermeinten, sie wird in etwas veränderter Form, aber mit gleicher Wirkung auch heute noch praktizirt. Insbesondere sind es die materiellen Bedürfnisse der Kronländer, welche eine eingehendere Prüfung und Berücksichtigung erheischen, als die sie bisher durch die meist resultatlos ablaufenden Enquête-Commissionen erfahren haben.

Wenn in der Adresse von einem ie geahnten Aufschwung auf volkswirthschaftlichem Gebiete gesprochen wird, so muß ich gestehen, daß wir an der Ostgrenze der Monarchie blutwenig davon erfahren haben; es wären denn die Segnungen einer Eisenbahn, die mit Aengstlichkeit allen größeren Ortschaften ausweicht und deren Betrieb nur bei schönem Wetter gesichert ist. *(Heiterkeit.)*

Alle Kronländer benöthigen mithin einer besonderen Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse in der Gesetzgebung und Verwaltung, und diese Gründe sind nicht minder ernster, nicht minder dringender Natur auch in jenen Kronländern, welche fest zum Gesammtstaate halten, weil sie eben nur als Glieder eines großen, mächtigen Ganzen die Erfüllung ihrer Mission erwarten.

Ich kann daher unmöglich zugeben, daß es der rechte Weg sei, wenn in dem beantragten Adreßentwurfe nur für eine besondere Berücksichtigung Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung die Bereitwilligkeit erklärt wird, während man andere Kronländer damit beruhigt, daß sich das Abgeordnetenhaus niemals der Anschauung verschlossen habe, daß die Staatsgrundgesetze Mittel gewähren, damit berechtigte Wünsche und Beschwerden sich geltend machen können. Dieser Trost, meine Herren, ist sehr theoretischer Natur.

Kehren wir zurück zu Galizien. Ich habe in Galizien durch lange Zeit gelebt, habe aber dort keinerlei Verhältnisse entdecken können, welche eine exceptionelle Behandlung Galiziens zu rechtfertigen vermöchten. Woher will Galizien das Recht für sich in Anspruch nehmen, sich in ein anderes Verhältniß zur Gesammtmonarchie zu stellen, als die übrigen Kronländer? Es ist zwar von einem früheren Herrn Vorredner aus Galizien auf die Gerechtigkeit der Wünsche Galiziens hingewiesen worden; der Redner

blieb aber bei der bloßen Behauptung, ohne daß er dafür welche Begründung vorgebracht hätte.

Es ist heute die galizische Resolution nicht auf der Tagesordnung. Ich werde es daher unterlassen, nachzuweisen, daß darin ungleich mehr verlangt wird, als das Reich entbehren und das Land vertragen kann. *(Bravo!)* Wogegen ich mich aber entschieden schon bei der gegenwärtigen Gelegenheit auszusprechen im Gewissen verpflichtet halte, das ist die exceptionelle Behandlung irgend eines Kronlandes, sei es Galizien, Böhmen oder welches andere immer.

Gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller Bürger und aller Länder, das ist die einzige Grundlage, auf welcher der Rechtsstaat beruhen kann, das ist aber auch die Grundlage, von der wir uns nicht entfernen dürfen, wenn wir es nicht einst tief bereuen wollen.

Mit welchem Rechte dürfen Sie, meine Herren, sobald Sie heute die Ansprüche Galiziens befriedigen, morgen ähnliche Ansprüche Böhmens oder irgend eines anderen Kronlandes zurückweisen?

Es liegt in einer solchen Politik gleichsam die Aufforderung an die übrigen Kronländer, mit den maßlosesten Anforderungen in möglichst ungestümer Weise aufzutreten, um ebenfalls einen Separatausgleich für sich zu erzwingen. Man wird vielleicht anderen Kronländern mit dem landläufigen Sprichworte antworten: „Ja Bauer, das ist etwas Anderes"; in Galizien gibt es keine Deutschen und Galizien sendet 38 Abgeordnete in den Reichsrath.

Meine Herren! Mit diesem Maße darf in diesem Hause nicht gemessen werden. Galizien bedarf der Hilfe des Gesammtstaates ebenso und vielleicht in noch erhöhterem Maße als jedes andere Kronland, und hier im Gesammtparlamente muß der Ruthene aus Galizien gleich viel werth sein und gleiche Berücksichtigung finden als der Deutsche in Böhmen. Es wäre um unsere Rechtssicherheit schlecht bestellt, wenn nur der Mächtige, der Starke, wenn nur Derjenige, der in den allfälligen Bestrebungen einer Partei behilflich sein kann, eine Berücksichtigung seiner Rechte und Ansprüche finden sollte.

Ich bin demnach mit der Adresse vollständig einverstanden, insoweit diese den unbedingten Verfassungsstandpunkt einnimmt. Ich bin auch damit vollständig einverstanden, daß die Verfassung einer Festigung bedarf; ich theile endlich auch die Ueberzeugung, daß diese Festigung durch die directen Wahlen am sichersten erzielt werden kann.

Was ich aber als dringender betonen muß, das ist die Empfehlung: Sorgen Sie, meine Herren, dafür, daß die Verfassung unter allen Nationen der österreichischen Monarchie Anhänger finde; erst dann wird sie gegen jeglichen Angriff sichergestellt sein. Dieses Ziel ist leichter zu erreichen als man glaubt; es gilt nur die gerechten Anforderungen zu befriedigen, dann hat man auch das Recht und den Muth, unberechtigte Ansprüche unbedingt zurückzuweisen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Herr Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Meine Herren! Der vorliegende Adreßentwurf müßte für jene politischen und religiösen Grundsätze, welche ich zu vertreten die Ehre habe, ein sehr gefährliches Wort sein, wenn dabei nicht doch, wie überhaupt bei jedem Menschen, so lange er lebt, noch ein Trost zu finden wäre.

Und dieser Trost, welchen wir mit unseren politischen Grundsätzen in dieser Adresse finden, besteht darin, daß wir dieselbe, um sie wahrhaft würdigen zu können, nicht blos im Lichte der Gegenwart, sondern auch im Lichte der Vergangenheit betrachten müssen.

Vor Allem muß ich bemerken, daß zwei Grundsätze vom Programme der Regierung, welches in der Thronrede niedergelegt wurde, in diese Adresse hinübergenommen worden sind.

Der eine Grundsatz lautet, daß es das Bestreben der Regierung sein werde, durch ihre Thätigkeit zu bewirken, daß die Verfassung feste Wurzel fasse und in ihrer gedeihlichen Entwickelung reiche Früchte trage. Dieser Passus wurde auch in den Adreßentwurf aufgenommen, wenigstens insoweit, als das Bild, daß die Verfassung feste Wurzel fassen solle, hinübergenommen worden ist.

Das, meine Herren, ist wenigstens ein Trost für uns, daß die Verfassungsparagraphe, sozusagen, mit Samenkörnern verglichen werden, die hinausgetragen werden zu den Völkern Oesterreichs — und der Säemann ist niemand Anderer, als das gegenwärtige Ministerium.

Nun wissen Sie aber doch Alle, daß die Gewaltanwendung am wenigsten geeignet ist, damit ein organisches Gebilde Wurzel fasse. Es gehört dazu, daß man den Boden genau berücksichtige, es gehört auch der Segen des Himmels dazu *(Heiterkeit)*, es gehört dazu eine treue und gewissenhafte Pflege, daß dieses organische Gebilde wachse, daß es gedeihe und Früchte bringe.

Dieser Ausdruck, welcher schon in der Thronrede gewählt wurde, ist für uns doch ein bedeutender Trost.

Wenn Sie sagen werden: die Verfassungsparagraphe sind da wie Telegraphenstangen, welche den absoluten Willen von Wien aus in alle Provinzen zu tragen haben, dann wäre es etwas Anderes; denn die Telegraphenstange oder der Polizeistock darf nicht Wurzel fassen, er wird eingestoßen in die Erde, ob es genehm ist oder nicht. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Das Zweite, was mich vor Allem tröstet, ist, daß etwas, was in der Thronrede ausgesprochen

wurde, in der Adresse ganz übergangen wurde. In der Thronrede wurde nämlich ausgesprochen, daß es sehr zu beklagen sei, daß ein Theil der Bevölkerung jenen Boden nicht betrete, auf dem allein die Verständigung möglich wird.

Dieses Alinea hat der Adreßentwurf wohlweislich in seinem eigenen Interesse übergangen. Und warum? Wenn jene Herren, welche im Ausschusse diesen Entwurf verfaßt haben, es wirklich mit der Krone auch beklagen würden, daß die Verfassung heute nicht allgemein anerkannt worden sei, welche es also beklagen würden, daß von jenen Abgeordneten, welche trotz aller möglichen Wahlbeeinflußungen doch ein Wahlcertificat bis zur Stunde in den Händen haben, wenn sie es beklagen würden, daß die Verfassung nicht allgemein anerkannt wird, so würden sie auch beklagen, daß im Augenblicke nicht alle vier Saalthüren aufgehen, daß da Seine Excellenz Graf Clam-Martinitz mit seinem historischen Adel *(Heiterkeit)*, da der bekannte Rieger mit seinen Getreuen im Saale eintreten werden. Und, meine Herren, wenn Sie das, daß es nicht geschieht, wirklich beklagen, so beklagen Sie, daß heute bei der Abstimmung über Ihre Adresse das Ministerium, dem Sie soeben ein Vertrauensvotum gegeben, nicht ein Mißtrauensvotum erhält *(Heiterkeit, Bravo! Bravo! rechts)*, sie würden beklagen, daß der Adreßausschuß nicht umsonst gearbeitet hat, sie würden beklagen, daß Ihre Adresse heute angenommen wird, denn das würde doch offenbar — es läßt sich an den Fingern herzählen — wenn die Verfassung wirklich allgemein heute anerkannt würde, und wenn Alle, die das Recht haben, zu erscheinen, erscheinen würden, so würde man einfach über Ihre Adresse zur Tagesordnung übergehen. *(Heiterkeit. Bravo! Bravo! rechts.)*

Wenn ich also heute so oft schon gehört habe: Wir sind verfassungstreu! — dann sage ich: Nein! Die Czechen sind verfassungstreu. *(Allgemeine Heiterkeit.)* Denn wären die Czechen schon lange erschienen, so wäre es mit Ihrer Verfassungstreue, meine Herren *(zur Linken gewendet)*, schon lange aus. *(Lebhafte Heiterkeit. Bravo! rechts.)*

Aber nicht nur das. Auch etwas Anderes tröstet mich.

Sie leben nicht blos aus der Gnade der Czechen, sondern Sie leben auch aus der Gnade Derjenigen, die auf dieser *(rechten)* Seite des Hauses sitzen. Denn wenn wir heute nicht Alle bei gutem Humor sind *(Heiterkeit)* und wenn wir heute Heimweh bekommen, so wird auch *(auf den Stenographentisch zeigend)* der Herr Stenographendirector seinen Griffel niederlegen müssen und kann nach unseren Gesetzen keine einzige verfassungstreue Rede mehr in das stenographische Protokoll aufnehmen. *(Allgemeine Heiterkeit.)*

Also nur etwas sachte, meine Herren! Und da man leider heutzutage dahin gekommen ist, daß man das Recht nicht als Recht achtet und respectirt, wenn es nicht zugleich auch eine Machtfrage ist, so wollen Sie eben in dem Gesagten erkennen, wie weit es eben in der Machtfrage mit Ihnen steht.

Sie werden soweit kommen, meine Herren, daß, wenn Sie noch länger fortleben wollen, wir Sie an einer patriotischen Arbeit schauen werden, und diese besteht darin, daß Sie mit eigenen Händen jene Ringmauer um die Verfassung abbrechen müssen, damit wenigstens die Polen mit ihrem wohlverdienten Landrechte durch diese Bresche eintreten. Wenn einmal diese Bresche offen ist, dann stellen Sie den §. 11 als Schildwache hin, wir Alle werden seinerzeit gewiß einmal nachrücken, und werden das Reich so organisiren, wie es organisirt sein muß, damit es einmal Friede in seinem Innern erhalte. *(Bravo! rechts.)*

Wenn die Regierung in ihrem Programme ausgesprochen hat, daß die Völker des staatsrechtlichen Haders müde seien, so glaube ich vollständig, daß es die Regierung wohlgemeint hat mit diesem Worte. Aber Sie, meine Herren, können dieses Wort nicht nachsprechen, darum ist es auch in der Adresse nicht ausgesprochen worden.

Wäre im Jahre 1861 nicht der sogenannte staatsrechtliche Hader mit den Ungarn und den Croaten in diesem Hause gewesen, Sie würden auch majorisirt worden sein. Denn denken Sie blos 84 Ungarn, 9 Croaten und noch 20 Italiener, wie wäre es dann mit Ihrer Majorität gewesen? Und würde heute die staatsrechtliche Opposition erscheinen, so würden auch wir in der Majorität sein.

Sie sehen also, daß es Ihnen unmöglich Ernst sein kann, wenn Sie die herrschende Partei sein wollen, daß dieser staatsrechtliche Hader aufhöre, Sie leben eben davon. *(Heiterkeit links. Bravo! rechts.)*

Endlich aber, wenn ich zurück denke an jene ersten Zeiten, so müssen Sie doch in Ihrem Inneren erkennen, daß es mit dem Liberalismus in Oesterreich nicht vorwärts will, und warum?

Ich betrachte dieß blos als constitutionelle Machtfrage.

Im Jahre 1861 waren Sie hier auch die Herren; allein, dort waren noch die Czechen, dort fehlte Niemand als die Ungarn.

Heutzutage aber, meine Herren, steht die Sache bereits anders. Obwohl die Czechen nicht hier sind — und sie werden Gründe über Gründe haben, daß sie diesen Boden nicht betreten — obwohl sie nicht hier sind, so werden Sie doch soweit — vielleicht schon in dieser Session — gedrängt werden, daß der Liberalismus zu einem sogenannten Reichsraths-Pelikane wird, der mit dem theuersten Blute seines Herzens nicht seine Jungen, sondern

hier vielleicht unsere Collegen aus Polen befriedigen muß.

Wenn Sie, wie ich heute gehört habe, Ihren Standpunkt mit einer solchen Hartnäckigkeit festhalten in Rücksicht auf die Machtstellung des Reiches, so gebe ich Ihnen, meine Herren, Folgendes zu bedenken.

Das Land, das ich zu vertreten die Ehre habe, grenzt an die Schweiz, es grenzt an Italien und grenzt auch an Deutschland. Nun haben wir aber gerade vor einem Jahre gesehen, wie Sie selbst es so oft im Hochgefühle der deutschen Gesinnung ausgesprochen, daß eben die deutsche Armee so wuchtige Schläge ertheilt hat.

Wer hat denn diese Schläge ausgetheilt und wer hat sie erhalten?

Ausgetheilt hat sie das föderirte Deutschland, ausgetheilt haben sie jene Männer, welche noch aus einer Schule hervorgingen, die durch und durch im deutschen Reiche confessionell war, ausgetheilt haben sie jene Männer, die aus Ländern kamen, die ihre eigenen Rechte, ja selbst ihre eigenen Fürsten hatten.

Aber dieser Constitutionalismus des deutschen Reiches hat doch zur Stunde der Gefahr das Volk geeint, mächtig gemacht zum Widerstande und noch mächtiger zum Vorstoß. Wer aber ist geschlagen worden? Geschlagen wurde das centralisirte Frankreich *(Bravo! rechts)*, und das wird uns ein ewiges memento mori sein, daß wir, weil uns eben Oesterreich am Herzen liegt, nicht das Schicksal von Frankreich erleben. Eben darum müssen wir gegen die Centralisation sein, weil wir für die Machtstellung des Reiches sind. *(Bravo! rechts, Heiterkeit links. — Präsident gibt das Glockenzeichen.)*

Meine Herren! Die Schweiz, deren Nachbar eben mein Wahlbezirk ist, diese hatte auch ihre nationalen Kämpfe, diese hatte auch ihren Kampf um das sogenannte Wahlrecht; denn es gab eine Zeit in der Schweiz, wo die Städte im Namen der höheren Intelligenz auch die Landbevölkerung majorisirten; es konnte aber die Schweiz nie zur Ruhe kommen, bis diese Ungerechtigkeit, dieses Privilegium aufgehört hatte. *(Widerspruch links.)*

Ferner, die Schweiz als solche ist ein föderirter Staat; als solcher hat sie etwas weniger lange als unser Oesterreich bestanden. Es gibt dort eine Partei, welche auch centralisiren möchte; ich habe aber noch gar keinen Brief, ob eine centralisirte Schweiz ebenfalls beinahe 600 Jahre dauern würde, als die föderirte bereits gedauert hat.

Meine Herren! Wenn ich die Anliegen meines speciellen Vaterlandes Ihnen nochmals ans Herz lege, so erlauben Sie mir, daß ich Sie an Einiges erinnere, was ich thatsächlich im Lande miterlebt habe.

Im Jahre 1848 kam Seine kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Johann ins Land, um dort die Landesvertheidigung zu organisiren und in jenem bekannten Schreiben wandte er sich auch an den Clerus, daß die Politik der Kanzel etwas ausrichte, weil die Politik der Kanzleistuben gänzliches Fiasco gemacht hatte. *(Heiterkeit links.)*

Da trat ich auch in eine solche Versammlung und meiner Pflicht gemäß legte ich den Leuten alle Gründe klar, welche sie zu einer mannhaften Vertheidigung des Landes aufrufen sollten.

Auf einmal trat ein Mann, ein alter Mann aus der Mitte und hatte einen Pack Schriften in der Hand und sagte: „Meine Lieben! Es ist Alles recht. Ich bin in den neunziger Jahren ausgezogen, ich bin im Jahre 1809 ausgezogen und jetzt geht wieder der Ruf an mich und meine Söhne, daß ich diese Pflicht wieder erfülle, aber" — wendete er sich dann zu den jungen Leuten und sagte: „so oft wir ausgezogen sind, so oft wir geschossen haben, haben wir neue Steuertermine hinausgeschossen."

Man hat uns in den neunziger Jahren versprochen, daß die Verheißungen des Kaiser Leopold erfüllt werden, daß die Gesetze des Kaiser Josef zurückgenommen werden, die das Land in seinen Rechten geschädigt haben. *(Widerspruch links.)* Man hat es später nicht gehalten; im Jahre 1809 wurde diese Proclamation erlassen, und er zeigte die Proclamation des Erzherzog Johann, die ich schon einmal die Ehre hatte, in diesem hohen Hause zu verlesen, wo er das Volk zu den Waffen gerufen hat, mit dem ausdrücklichen Versprechen, das die alte Verfassung für das Land Tirol wieder hergestellt werde.

Er zeigte diesen Brief und sagte: „Ich frage Euch, ob die Verfassung, wie es hier versprochen wurde, wiederhergestellt worden sei. Im Gegentheile, man hat aus diesen uralten Rechten des Landes die Patronen gedreht für uns zur Landesvertheidigung."

Diese Worte hat ein Mann gesprochen, der Ehrenzeichen an seiner Brust getragen; schmerzlich war ihm diese Pflichterfüllung, aber erfüllt hat er sie doch.

Sie sehen also, meine Herren, daß es ein Volk nicht begeistern, daß es ein Volk nicht mit einer patriotischen Liebe erfüllen kann, selbst bis in den Tod zu gehen, wenn man die seit einem Jahrhundert verlangte Eigenart des Volkes, Tiroler bleiben zu können, immer auf eine Art zurückweist, wie es gerade in diesem Adreßentwurfe geschieht und gerade in der empfindlichsten Seite, die es gibt, in der religiösen.

Es liegen z. B. hunderte und hunderte von Petitionen in Betreff der Schulfrage im kaiserlichen Cabinete und beim Ministerium. Wie diese erledigt werden, sagt uns der Adreßentwurf: „rücksichtslos und strenge."

Nun, meine Herren, das ist nicht eine Ermuthigung, diesen Boden zu betreten, wo man uns Verständigung verheißt, nein! das ist jener Boden, auf

welchem für einen Jeden, welcher noch Liebe zur Freiheit und zum Recht seines Landes hat, das politische Todesurtheil gesprochen wird.

Ich kann es wahrhaftig unmöglich glauben, daß die Regierung mit einem solchen Adreßentwurfe einverstanden sein kann; denn etwas Anderes ist es, als Partei, etwas Anderes, als Regierung zu handeln.

Wir erfahren es leider, daß die Ungarn zum Dank, daß man im Jahre 1861 hier so mannhaft ihr Recht vertreten, daß die Ungarn jetzt auf jene Dankadressen, welche ein Mann in unserer Mitte erhalten hat für seine herrliche Rede, womit er die Rechte Ungarns vertheidigte, jetzt das gerade Gegentheil schreiben und daß leider in Ungarn eine mächtige Partei ist, welche nichts sehnlicher wünscht, als daß uns Allen das geschehe, was sie gewünscht haben, daß es ihnen nicht geschehe.

Aber, meine Herren, was muß denn nach und nach das Volk denken, wenn man so vorgeht? Die Ungarn haben ihr Recht erhalten. Müssen jetzt z. B. die Tiroler nicht nachdenken und sagen, warum heißt man uns die dummen Tiroler? *(Heiterkeit.)* Ja darum, weil wir bisher in unserem Patriotismus ganz absonderliche Wege gegangen.

Wenn man die Geschichte der letzten Jahre liest, wie z. B. Ungarn zu seiner Freiheit gekommen, so muß nach und nach das blödeste Volk zu der Erkenntniß kommen . . . . *(Lebhafte Heiterkeit.)* Lachen Sie nur, meine Herren! Es ist gar ein ernstes Wort, denn, leider Gottes, stehen die Tiroler bei Ihnen in diesem Ruf, wie ich es eben geschildert habe.

Man muß nach und nach zur Einsicht kommen, daß, wenn ein Volk nicht mächtig genug ist, die illegalen Wege zu wandeln, welche über Debreczin und Vilagos zur Freiheit führen, daß dieses Volk auch keiner Freiheit werth und würdig sei. *(Bravo! rechts.)*

Ist aber das nicht ein sehr trauriger Schluß, meine Herren?

Wenn Sie hier in diesem Hause den Ungarn ihre Rechte zurückerstattet haben, wenn Sie es aber einem loyalen Volke fort und fort nicht blos vorenthalten, sondern noch dazu mit einer solchen Adresse beantworten, dann muß endlich das Volk fragen: Ja, was ist's denn mit dem Patriotismus in Oesterreich?

Man beruft sich immer auf das Musterland der Freiheit, man beruft sich auf England. Nun, meine Herren, die Königin von England ist eine Frau und sie regiert doch mit fünf Parlamenten und regiert ruhig in ihrem ganzen Reiche. Sie ward klüger, diese englische Nation, denn sie hat die Erfahrung gemacht, daß sie im Jahre 1774, als sie eine unkluge Centralisation versuchte, die schönste Colonie der Welt verlor. Man fing dort an zu decentralisiren und sie besitzt Canada u. s. w. bis zur Stunde in vollster Ruhe, und wenn es dort einen wunden Fleck gibt, so ist es Irland, weil man ihm sein eigenes Parlament genommen hat. *(Bravo! rechts.)*

Meine Herren! Blicken Sie hin auf die mächtigen Staaten, wie sie eben vor uns stehen; schauen Sie hin auf Nordamerika; 39 unabhängige Staaten sind dort. Und wie würde man Jeden auslachen, der sagen würde, der Congreß solle sich um die ABC-Bücher dieses großen mächtigen Reiches bekümmern. Alle diese Dinge überläßt man der Selbstverwaltung und gedeiht dabei. Beweis dafür ist der Zustand der Schweiz, ist der Zustand Nordamerika's.

Und aus unserer eigenen Geschichte: Bevor noch die Centralisation in Oesterreich begonnen hat, so war Maria Theresia im Stande, gegen eine furchtbare Coalition sieben Jahre lang Stand zu halten, aber Sie wissen, daß wir den italienischen Feldzug nach der Zeit Bach's in 14 Tagen und nach der Zeit Schmerling's *(Rufe links: Belcredi's!)* gar in sieben Tagen einen großen Krieg durch die Schlacht bei Königgrätz verloren haben. *(Sehr richtig! rechts.)*

Das ist die Begeisterung der freien Völker, die im ganzen Reiche den Schutz ihrer eigenen Rechte erkennen! *(Bravo! rechts; Rufe: Oho! links.)*

Ferner bitte ich Sie, meine Herren, blos einfach zu bedenken: Sie sagen immer, daß die Verfassung, wie sie ist, der Hort des Deutschthums sei. Ein Deutscher bin ich auch *(Heiterkeit, Rufe: Oho! links)*, das können Sie mir nicht abstreiten! *(Vermehrte Heiterkeit links.)* Der Beweis davon ist die Sprache, in der ich zu Ihnen rede. Bedenken Sie aber einfach, was diese Verfassung einmal für Sie werden kann. Die Deutschen in Cisleithanien bilden blos den dritten Theil der Bevölkerung. Wenn nun aber alle diese verschiedenen Nationalitäten diesen Verfassungsapparat ergreifen, wer würde dann geopfert werden? Niemand Anderer als die Deutschen. Sie werden sterben, und zwar sehr verfassungsmäßig werden Sie Alle sterben. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Ist es also nicht viel klüger, wenn man eben diese Maschine denn doch etwas auseinanderlegt? Ist es nicht viel klüger, wenn man jedem Volke seine Eigensitte und sein Eigenrecht läßt und nicht vielleicht dem Gegner das Messer in die Hand gibt, damit er es gegen uns verwendet aus Rache, weil wir ihm so lange sein Recht vorenthalten haben. Das läßt sich offenbar nicht leugnen, daß heutzutage die Frage, ob verfassungsmäßig oder föderalistisch zu regieren sei, ich möchte sagen, daß unser ganzes Schicksal auf zwei Augen steht, ob nämlich ein Cavalier krank wird zur Zeit der Wahl oder ob er gesund ist. Wollen Sie also solche Zustände? Wollen Sie der Willkür eines Cavaliers Ihr ganzes Schicksal anvertrauen? *(Heiterkeit.)*

Decentralisiren Sie, meine Herren, dann werden Ihnen die Czechen nichts schaden können, weil sie Ihnen nicht werden schaden wollen. *(Rufe links: Oho!)* Decentralisiren Sie, damit die Verfassung und die Freiheit nicht blos mit einer einzigen Mauer umgeben ist, sondern mit so viel Vorwerken, als es eigenberechtigte Länder gibt.

Ein centralisirtes Reich geht in Einem Tage, am 24. Februar, zu Grunde, aber auch eine centralisirte Freiheit findet einen 2. December, an dem diese ganze Freiheit wieder verloren geht. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Das aber sind keine Zustände, wo man gesichert fortbauen kann, das ist ein schwankender Boden, und Niemand wird seine Zeit und sein Talent verwenden, um auf solchem Boden opferwillig fortzubauen.

Ich bemerke dem Herrn Abgeordneten, welcher das Wort „österreichischer Patriotismus" uns als einen Vorwurf zugerufen hat: Ich kenne einen Mann, denn Sie Alle hochverehren, es ist nicht ein Gesinnungsgenosse etwa meiner Partei, sondern es ist der verstorbene Minister Eötvös in Ungarn, der mein Gewährsmann ist. Ich erlaube mir Ihnen vorzulesen, was er von dem österreichischen Patriotismus sagt in seinem Werke über „die Nationalitäten." Er schreibt: „Den Begriff, welchen 30 Millionen mit dem Worte „Vaterland" verbinden, so irrig oder veraltet er auch sein möge, vermag keine Macht und kein Raisonnement plötzlich umzuändern, und dieser Begriff ist nicht mit dem Gesammtreiche, sondern mit allen einzelnen Provinzen verknüpft. Es gelingt vielleicht, jene Gattung von Patriotismus zu vernichten, welche man nicht will, aber jener Patriotismus, welchen man im Interesse der Gesammtmonarchie wünscht, wird deßwegen nicht in's Leben gerufen.

Der Patriotismus der einzelnen Provinzen war bisher eine Stütze des gesammten Reiches, weil Jedermann fühlt, daß die Sicherheit seines speciellen Vaterlandes vom Bestande der Monarchie abhänge. Sobald jedoch einmal die Ueberzeugung allgemein geworden ist, daß die Gesammtmonarchie mit dem Bestande der einzelnen Provinzen unverträglich sei, wird der Provinzialpatriotismus sich sofort gegen das Reich wenden, und wehe jenem Staate, dessen Bestand mit den edelsten Gefühlen seiner Bürger im Widerspruche ist."

Verurtheilen Sie nicht mich, verurtheilen Sie jenen Mann, welchen die aufgeklärtesten Liberalen in ganz Europa als den Ihrigen erklärt haben!

Ich bin den Herren auf dieser Seite des Hauses *(rechts)* heute sehr dankbar für die Erklärung, welche sie für die kirchliche Stellung, die ich einnehme, abgegeben haben, deßwegen halte ich jedes weitere Wort über diesen Punkt für überflüssig; Eines aber, meine Herren, gebe ich Ihnen auf Ihrem Wege doch zu bedenken und das besteht darin: Sie nahen sich auch dem niederen Clerus und bieten ihm Ihre Gaben an. Er ist arm, in manchen Ländern sehr arm! Das ist richtig, allein ich rufe es im Namen des Clerus, Sie werden sich doch verrechnen an ihm; es ist zwar, wie er hier heißt, ein niederer Clerus, aber ein erniedrigter Clerus wird er nicht werden dadurch, daß er dieses Danaergeschenk von Ihrer Hand annimmt. *(Oho! links.)*

Er wird lieber verhungern und seine Pflicht thun! *(Gelächter links.)* Das sage ich Ihnen im Namen des niederen Clerus: Er wird lieber hungern, als eine solche Gabe annehmen. Er soll etwa sein Stückchen Brot einkaufen dafür, daß er die kirchliche Freiheit verkauft, er soll mithelfen, daß dem Bischofe nach seinem göttlichen Auftrage nicht mehr das Recht zustehe, seine Priester in seinem Namen hinauszusenden. Es soll durch diesen Antrag ferner das Eigenthum der Kirche durch irgend einen Gesetzesbeschluß angegriffen werden? Bedenken Sie doch, was Sie gethan haben; uns gewinnen Sie dadurch nicht, aber Sie selbst mögen erschrecken ob dieses Wortes, das in diesem Adreßentwurfe steht. Eine große Partei wird es mit sehr großem Vergnügen hören, und das ist die internationale Partei; auch dort gibt es hungerige Arbeiter, und wenn Sie da den reichen Klöstern und Stiften ihr Eigenthum nehmen wollen, um es den Hungerigen zu geben, dann gibt es auch noch andere Hungerige zu stillen, und diese werden sich dieses Ihr Wort hinter die Ohren schreiben. *(Heiterkeit links; Bravo! Bravo! rechts.)*

Ich aber habe mich verpflichtet gefühlt, gegen eine solche Coalition feierlich zu protestiren und glaube, daß ich keinen Widerspruch vom ganzen getreuen Clerus in Oesterreich erfahre, wenn ich entschieden sage: Wir weisen mit ganzer Entschiedenheit ein solches Geschenk zurück; denn Sie wollen es uns geben, weil Sie es einem Andern — nehmen und Sie wollen es einem Andern nehmen, um dadurch die kirchliche Freiheit wieder in Fesseln zu schlagen, um der freien Amtsthätigkeit der Bischöfe jene Fesseln anzulegen, die Sie den Staatsverbrechern abgenommen haben. *(Beifall rechts; Heiterkeit links.)*

Ich schließe mit Anführung eines Beispiels, das für die Herren doch etwas von Bedeutung sein soll, wenn nämlich in was immer für einer Weise ein Volk zu seiner nationalen Kraft kommen kann. Seit 1864 bin ich hier im Reichsrathe und weiß, was für ein Aufsehen man in Wien mit dem großen! Geiste, mit Renan, gemacht hat.

Man sah sein Buch an allen Auslagen, überall wurde es gelesen als neuer Messias. Nun hat aber die Zeit diesen Mann gründlich bekehrt. Er hat selbst gesagt: Ich war ein Jünger der deutschen Wissen-

schaft, ich war ein Anhänger der Principien von 1789, der Revolutionen von 1830 und 1848, allein ich verwerfe alle diese Dinge, denn sie haben mein Volk entnervt. Das Volk, sagt er selbst, obwohl ich ein Freigeist bin, muß wieder katholisch werden, um neue Kraft zu gewinnen, um Rache zu nehmen. *(Widerspruch und Lachen links.)* Meine Herren, lachen Sie Renan aus, ich habe gar nichts dagegen. *(Vermehrte Heiterkeit links.)*

Aber wenigstens das können Sie erkennen, daß, wenn Sie die Kraft von Oesterreich wollen, Sie nicht entgegengesetzte Wege wandeln, daß, wenn Sie die Kraft Oesterreichs wollen, Sie auch die religiösen Principien zu schonen haben.

Wenn wir eine Aufgabe zu erfüllen haben, so ist es die: Wir wollen die ganze Kaiserkrone vertheidigen *(mit erhobener Stimme)* und deßhalb werden wir nie dulden, daß eine Hand frevelhaft das Kreuz von dieser Krone nimmt, um es in das Antikencabinet zu tragen. Auch das Kreuz auf der Krone des Kaisers muß vertheidigt werden, darum bin ich — ich sage es offen — hier erschienen, um dieser Wahrheit Zeugniß zu geben, um entgegenzutreten jedem Attentate, wo eine frevelhafte Hand sich erkühnt, das Kreuz herabzunehmen. *(Unruhe links, Beifall rechts.)*

Den Cultusminister bitte ich zu bedenken: Wenn Sie die „Lücke" ausfüllen wollen, die durch die „Lösung" des Concordats gemacht wurde, so mögen Sie Ihre Anträge hinschicken zu allen Universitäten, zu den Alt- und Neukatholiken, bevor Sie nicht die Sanction des Gefangenen vom Vatican haben, eher haben Sie für uns Nichts gethan. *(Heiterkeit links.)*

Bevor Sie nicht die Sanction haben, daß in diesem Gesetze unser Gewissen nicht verletzt werde, solange haben Sie nicht Frieden geschlossen, solange haben Sie keine Lücke ausgefüllt, sondern den Riß nur erweitert. Und was das heißen will, das haben Sie jetzt erfahren. Unter 80 Abgeordneten der Landgemeinden haben 70 feierlich protestirt gegen jene Attentate vorzüglich auf religiösem Gebiete in Betreff der Schulgesetze. Man sagt immer, Oesterreich sei ein Agriculturstaat. Wenn also beinahe der gesammte Bauernstand sich schon erhebt, um Protest zu erheben, so können Sie eine solche Thatsache nicht unterschätzen. Sie haben mit den Nationalen übergenug; fordern Sie durch solche Adreßanträge auch noch die Katholiken zu entschiedener Opposition heraus, dann werden Sie erst erfahren, was katholische Opposition bedeutet, — eine Opposition, welche, wenn sie selbst scheinbar unterliegt, sich nach dem Worte: „Ecclesia occidi potest, vinci autem non potest", doch noch des sicheren Sieges freut.

Das sind die Worte, die ich Ihnen heute sagen wollte; ich füge nur hinzu: „Wenn wirklich dieser Boden hier der Boden der Verständigung ist", so will ich warten, ob wir Tiroler wieder als „Aschenbrödel" nach Hause gesendet werden, dann haben wir aber Fug und Recht, vor unserem Volke zu sagen: „Wir haben der Einladung zur Verständigung gefolgt, wir sind hierhergekommen auf diesen Boden der Verständigung; aber statt daß man sich mit dem Volke von Tirol verständigt hätte, hat man uns eine solche Adresse mit nach Hause gegeben." Dann wissen wir, meine Herren, und mit uns gewiß das ganze Volk, was wir zu thun haben. *(Beifall rechts.)*

(Abgeordneter Dr. Weeber meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. Weeber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber** *(Mähren)*: Ich will dem Herrn Vorredner nichts von jenen Trostgründen nehmen, die er für seinen Standpunkt so sorgfältig aus der Adresse herausgenommen hat; allein die Beleuchtung der hervorragendsten Punkte seiner Rede scheint mir denn doch angezeigt zu sein. Ich will vor Allem jenen Theil besprechen, in welchem der Herr Abgeordnete aus Tirol daraus, daß nach seiner Ansicht die Verfassung noch nicht hinreichende Wurzel geschlagen hat, den Schluß zieht, daß sie nicht geeignet sei, in Oesterreich Wurzel zu schlagen, und daß der Liberalismus, wie er sich ausdrückte, es bisher in Oesterreich nicht vorwärts gebracht hat.

Meine Herren! Nicht Samenkörner blos sind es, welche in den Wind gestreut worden sind; denn bereits in ausgedehntem Kreise hat die Verfassung volle Wurzel gefaßt, was durch die politische Richtung der Majorität dieses hohen Hauses hinreichend dargethan wird.

Daß die Verfassung noch nicht allgemein Wurzel gefaßt hat, das darf Niemanden Wunder nehmen. Es scheint, daß der Herr Abgeordnete aus Tirol, ebenso wie viele andere in Oesterreich, der Meinung war, daß die Verfassung, wie sie im Jahre 1867 zwischen der Krone und den Vertretern des Volkes vereinbart worden ist, entweder sofort allgemeine Anerkennung, Billigung und Ausübung finden müsse, oder daß sie dadurch, daß sie dieses Ziel nicht sofort erreicht, sich als ungeeignet, als unbrauchbar zeige.

Dieß ist keine richtige Anschauung, denn in keinem Staate kann eine neue Verfassung sofort und augenblickliche allgemeine Anerkennung finden; ja selbst wenn die Verfassung nicht Menschenwerk wäre, wenn sie vielmehr von der Vorsehung geschaffen worden wäre, würden sich immer und in jedem Staate noch Gegner finden.

In Oesterreich, einem Staate, welcher von soviel Millionen Menschen, von Menschen der verschiedensten Bildungsstufe und von verschiedenen

Nationalitäten bewohnt wird, darf es daher gar nicht befremden, daß seit dem Jahre 1867 drei oder vier Jahre vorübergegangen sind, ohne daß noch alle Plätze in diesem Hause gefüllt sind, ohne daß die Verfassung überall zur Anerkennung und Ausübung gelangt ist.

Allein hieraus läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß diese Verfassung den österreichischen Verhältnissen nicht entsprochen; denn bei der Prüfung, ob eine Verfassung den Verhältnissen eines bestimmten Staates entspricht, ist es nicht entscheidend, ob sie nach ihrer Kundmachung sogleich und an allen Orten Anerkennung gefunden hat und zur Ausübung gelangt ist. Bei einer solchen Prüfung muß vielmehr der Kern der Verfassung, müssen die Grundlagen, auf welche die Verfassung gestützt ist, ins Auge gefaßt werden, und nur eine solche Prüfung kann die entscheidende Beurtheilung hierüber ermöglichen.

Die Verfassung stützt sich auf den Liberalismus, auf jenen Grundsatz, von dem der Herr Abgeordnete sprach, daß er in Oesterreich nicht Wurzel fassen könne. Und doch ist dieß die einzige Grundlage, auf welche die Verfassung in Oesterreich sich stützen kann.

Jeder Verfassung muß ein leitender Gedanke, ein gewisses Princip zu Grunde liegen. Der Absolutismus ist in Oesterreich unmöglich, das lehrt uns die Geschichte anderer Staaten. Des Vortheils eines gemeinsamen Nationalgefühls aller Bewohner des Staates muß Oesterreich entbehren, und diese anderen Staaten zu Gute kommende Grundlage kann in Oesterreich durch gar nichts Anderes ersetzt werden, als durch das allen Menschen gleich zugängliche Gefühl nach Freiheit und materiellem Wohlstande, und dieß sind die Grundlagen, auf welche sich die österreichische Verfassung stützt.

Oder soll es vielleicht die Kirche sein, auf die sich der Staat stützen kann? Ich verkenne nicht die Macht der Kirche; sie ist groß, und verlockend mag es Manchem scheinen, auf die Macht der Kirche den Staat zu stützen. Es kann dieß aber nur für Jenen verlockend sein, der die Geschichte der letzten Jahrhunderte gänzlich vergessen hat. Denn was that in irgend einem Lande die Kirche für den Staat?

Sie hat ihn gestützt so lange, als es den Interessen der Kirche entsprechend war; sie ließ ihn fallen, sobald er etwas gegen ihr Interesse gethan hat, nicht gegen die Religion — denn die Verwechslung der Begriffe, welche in der Rede meines geehrten Herrn Vorredners enthalten war, die Verwechslung von Angriffen gegen die Religion und der Maßregeln, die der Staat ergreifen müßte, um sich auf staatlichem Gebiete gegen Uebergriffe der Kirche auf das staatliche Gebiet zu schützen, diese Verwechslung kann ich nicht acceptiren, und ich glaube, es muß da streng unterschieden werden zwischen Angriffen gegen die Religion und zwischen dem Schutz, den der Staat um seiner Selbsterhaltung willen gegen die Uebergriffe der Kirche sich selbst gewähren muß und, wie ich hoffe, auch gewähren wird.

Der Herr Abgeordnete aus Tirol hat uns am Schlusse seiner Rede gleichsam den Fehdehandschuh hingeworfen und die Frage zwischen Kirche und Staat als eine Machtfrage hingestellt, indem er die Worte sprach: „Was eine katholische Opposition ist, werden Sie sehen, meine Herren!" Daran hat er noch eine weitere Bemerkung geknüpft, welche auf mich den Eindruck einer Drohung machte.

Daß die Kirche eine Macht ist, eine Macht in des Wortes eminentester Bedeutung, darüber sind wir nicht im Zweifel. Wir brauchen nur die hierarchische Gliederung der kirchlichen Würdenträger in Betracht zu ziehen, um uns die Macht der Kirche in ihrer ganzen Größe zu vergegenwärtigen. Obenan steht der Papst, ausgerüstet mit dem Dogma der Unfehlbarkeit und dadurch ermächtigt, selbst und nach kirchlichen Grundsätzen allein maßgebend die Grenze zu ziehen zwischen dem Rechte der Kirche und jenem des Staates; denn wenn der Papst unfehlbar ist und wenn das, was er ex cathedra spricht, unantastbar ist, dann wäre auch er allein berufen, die Grenzen der kirchlichen Gewalt zu bezeichnen und die Grenzlinie zu ziehen zwischen der kirchlichen und der Staatsgewalt. *(Abgeordneter Greuter ruft: Wahr! Heiterkeit links.)*

In zweiter Reihe stehen die Erzbischöfe, Bischöfe und das Consistorium, ausgerüstet mit der Macht geistlicher Jurisdiction, ausgerüstet mit dem Rechte der Verleihung vieler Pfründen, und die Erziehung der Geistlichen — bis ins Knabenalter künftiger Candidaten zurückgreifend — fest in ihrer Hand haltend.

Und endlich die Seelsorgegeistlichkeit, zerstreut in allen Provinzen, Bezirken und Gemeinden, und durch ihre kirchlichen Functionen vertraut mit den Angelegenheiten aller Familien in den Palästen sowohl, wie in den ärmsten Hütten.

Ja, daß die Kirche eine Macht ist, das verkennen wir nicht. Allein es frägt sich eben: Ist es möglich, daß der Staat den Angriffen, die von dieser Macht in letzter Zeit gegen die staatlichen Bestrebungen gerichtet sind, so ruhig zusehe, oder ist es nicht die Pflicht der Selbsterhaltung des Staates, jene Mittel zu ergreifen, die nicht etwa die Religion gefährden — denn Gewissensfreiheit und Religion wird der Staat mit seinen Gesetzen niemals antasten — sondern vielmehr die Grenzen zwischen Kirche und Staat ziehen? Ist es nicht die Pflicht des Staates, an dieser Grenze festzuhalten und es auszusprechen: Bis hieher reicht die Macht der Kirche, das Weitere ist staatliches Gebiet. *(Bravo! links.)* Nur in diesem Sinne sind die Worte der Adresse geschrieben, nur in diesem Sinne sind insbesondere jene Bemerkungen bezüglich des Verhaltens gegen die Schulgesetze gehalten, nur in

diesem Sinne sollen jene Lücken ausgefüllt werden, die durch die Aufhebung des Concordates entstanden sind. Der Religion wird dadurch Niemand zu nahe treten, der Gewissensfreiheit am allerwenigsten.

Und wenn der Staat einem Theile seiner Staatsbürger — ich glaube trotz der Macht der Kirche werden wohl Kleriker und Geistliche sich noch als österreichische Staatsbürger fühlen — wenn der Staat einem Theile seiner Staatsbürger freiwillig durch Verbesserung ihrer materiellen Lage zu Hilfe kommen will, dann glaube ich, verdient der Staat nicht jene Antwort, die ihm von Seite des Herrn Abgeordneten aus Tirol entgegengeworfen ist: daß lieber die Geistlichen verhungern werden, ehe sie vom Staate etwas nehmen.

Dieß waren die Bemerkungen, deren Widerlegung ich gegen die Rede des Herrn Abgeordneten, welcher vor mir gesprochen hat, am nothwendigsten gefunden habe.

Was Jenes betrifft, was derselbe Herr Abgeordnete über den Föderalismus sprach, so glaube ich, daß diese Angriffe eigentlich mehr der Vergangenheit angehören, nicht aber der Gegenwart, denn wenigstens im gegenwärtigen Momente glaube ich, ist die Frage: ob Föderalismus oder Centralismus, hier im Hause nicht maßgebend.

Sie war es ehemals; allein nachdem den Königreichen und Ländern durch die Verfassungsgesetze vom Jahre 1867 ein so ausgedehnter Wirkungskreis in legislativer und administrativer Beziehung gewährt worden ist, kann man heute unsere Verfassung nicht mehr „centralistisch" nennen. *(Sehr richtig! Bravo! links.)* Wenn endlich der Herr Abgeordnete im Eingange seiner Rede den Vergleich mit dem Krieg zwischen Deuschland und Frankreich machte, und wenn er daraus den Schluß zieht, das föderalistische Deutschland habe so wuchtige Schläge gegen das centralistische Frankreich ausgetheilt, dann erlaube ich mir zu erwidern: Das auf freiheitliche Institutionen basirte Deutschland hat gegen das absolutistisch regierte Frankreich so wuchtige Schläge ausgetheilt. *(Bravo! Bravo! links.)*

Darin liegt der Grund, und nicht in der Frage zwischen Centralismus und Föderalismus. *(Bravo! Bravo!)* Ich werde daher in allen einzelnen Punkten, insbesondere aber in jenen Theilen der Adresse, welche von meinem Vorredner bekämpft worden sind, mit vollster Ueberzeugung, ja, ich möchte sagen, mit Begeisterung stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Zaillner meldet sich zum Worte.)*

Herr Dr. Zaillner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zaillner** *(Mähren)*: Ich hatte ursprünglich zwar nicht die Absicht, mich an der Debatte zu betheiligen; allein die Angriffe und die Bemerkungen, welche namentlich von dem ersten Herrn Redner, der gegen die Adresse sprach, vorgebracht wurden, nöthigen mich, in dieser vorgeschrittenen Stunde die Geduld des hohen Hauses für wenige Worte in Anspruch zu nehmen.

Dem Herrn Vorredner aus Tirol werde ich in seinen Argumentationen nicht folgen; er sagte ja, daß wir von seinem Humor und von dem Humor seiner Freunde abhängen, und er hat uns wahrscheinlich mit Rücksicht darauf eine obwohl nur zum Theile humoristische Vorlesung gehalten. Nachdem wir aber mit viel zu ernsten Dingen befaßt sind, als hier auf humoristische Excurse antworten zu können, so werde ich das Detail seiner Bemerkungen unberücksichtigt lassen, da ohnehin mein unmittelbarer Herr Vorredner sie in die gebührenden Schranken zurückgewiesen hat.

Ich kann mich auch nicht darauf einlassen, die principiell von der unseren verschiedene Auffassung der Lage von Seite jenes Herrn Redners hier zu bekämpfen. Es hat nämlich der Herr Abgeordnete von Tirol erklärt, daß kein Gesetz, das wir machen könnten, bindend sein könne, wenn ihm nicht der Gefangene des Vaticans die Sanction ertheilt habe. Nachdem nun unsere Verfassung gegen die Principien des Syllabus verstößt, nachdem ferner unsere Verfassung und unsere Staatsgrundgesetze von der Curie als fluchwürdige Grundsätze erklärt worden sind, und der Herr Abgeordnete aus Tirol eben dem Gefangenen im Vatican das unbeschränkte Recht vindicirt, über die Gesetze jedes Staates ein endgiltiges Urtheil zu fällen, so kann ich mich bei solcher Verschiedenheit der principiellen Standpunkte dießfalls in eine Polemik mit ihm nicht einlassen. Nur auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten aus Galizien, daß nämlich zwischen den zwei Cardinalfragen, die uns vielleicht in dieser Session hauptsächlich beschäftigen werden, nämlich zwischen der Unabhängigmachung des Reichsrathes von dem Belieben der Landtage und zwischen der Befriedigung der Wünsche Galiziens in Betreff der Gesetzgebung und der Verwaltung keine Verbindung bestehe, und daß sich die Herren aus Galizien gegen diese Verbindung und gegen die Wahlreform im Princip entschieden aussprechen, will ich etwas näher eingehen.

Ich habe, ich muß es gestehen, mit Spannung gewartet, daß uns auch ein Grund dafür entgegengebracht werde, warum eben diese beiden Fragen in keiner Verbindung stehen sollen? Einen solchen Grund haben wir nicht gehört, sondern nur vernommen ein: „sic volo, sic jubeo", — „wir wollen „keine Verbindung anerkennen, darum werden wir „gegen die Wahlreform sein."

Ich erinnere mich nun sehr gut daran, daß, als ich Mitglied des Resolutionsausschusses war und

die Frage in diesem Ausschusse gestellt wurde: auf welchen Rechtstitel hin das Land Galizien die Forderungen der Resolution stelle, man uns antwortete: „Wir haben kein historisches Recht auf diese Zugeständnisse, wir fordern sie nur als ein Postulat der Gerechtigkeit, wir fordern, daß man uns nach Maßgabe der Grundsätze der Resolution in unserem Lande Herren sein lasse, daß man uns die Möglichkeit gewähre, unsere Nationalität zu entwickeln. Auch wollen wir den Streit, den wir mit einer anderen in unserem Lande lebenden Nationalität haben, als eine rein häusliche Angelegenheit betrachtet wissen, und dulden nicht, daß sich ein Anderer in diese unsere häusliche Angelegenheit einmische."

Mit demselben Rechte und aus denselben Gründen nun können auch wir die Wahlreform fordern.

Auch wir, meine Herren, wir fordern Ihre Zustimmung hiezu von Ihrem Gerechtigkeitsgefühle. Wir haben gesehen, daß bei der verfehlten Art und Weise, wie bisher die Centralvertretung zusammengesetzt wird, seit einer Reihe von Jahren die Völker nicht zur Ruhe kommen konnten, und wir sahen, daß die in einem und demselben Lande lebenden verschiedenen Nationalitäten zur ruhigen und geregelten gemeinsamen Arbeit nicht zu bewegen waren.

Auch wir, meine Herren, verlangen, daß Sie uns unsere Verhältnisse zu den anderen Nationalitäten selbst zu ordnen gestatten, daß Sie nicht eingreifen in Angelegenheiten, die nur uns betreffen.

Wenn wir Ihren Wünschen entsprechen, wenn, wie es in der Adresse ausgedrückt ist, Ihren Bedürfnissen, was Verwaltung und Gesetzgebung betrifft, Rechnung getragen wird, dann, meine Herren, ist es gewiß nur billig, wenn Sie das, was Sie für sich fordern, auch uns gewähren.

Daß aber wir nicht darauf ausgehen, andere Nationalitäten zu unterdrücken, das, meine Herren, haben wir bewiesen.

Wir haben den §. 19 des Grundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beschlossen, weil wir alle Nationalitäten schützen wollten, obwohl ich mich sehr wohl erinnere, daß gerade die Herren aus Galizien es waren, welche schon im Verfassungsausschusse gegen diesen Paragraph gestimmt haben.

Wir haben in und mit diesem Paragraphe unseren nationalen Gegnern gewiß die wichtigste und die wuchtigste Waffe in die Hand gegeben, die in den letzten Jahren auch wirklich gegen uns in entschiedener Weise geführt worden ist.

Der Herr Redner aus Galizien hat weiter gesagt, daß jene Elaborate, welche der böhmische Landtag ausgearbeitet hat, bestimmt waren, hier auf legalem, auf verfassungsmäßigem Wege zum Gesetze erhoben zu werden.

Das, meine Herren, muß ich verneinen. Erinnern Sie sich nur, daß in den Adreßdebatten des böhmischen Landtages gesagt wurde, daß nämlich nicht ein Haar breit von diesen Artikeln abgegangen werden könne, und daß diese Artikel ein Ganzes seien, die nur ganz angenommen werden dürften.

Wo da für eine gesetzgebende Versammlung eine freie Wahl möglich war, nur das zu beschließen, was, wie der Herr Vorredner aus Galizien gesagt hat, den Bedürfnissen des Ganzen zuträglich war, das kann ich nicht enträthseln.

Ich muß gestehen, daß, als ich die Thronrede vernahm, diese Worte der Weihe, diese Worte der Kraft, die uns vom Throne entgegenschallten; daß, als ich den Entwurf dieser Adresse las, in welcher diese Worte einen kräftigen Widerhall gefunden haben, ich der Ueberzeugung wurde, daß, wenn diese Worte zur Wahrheit werden, endlich der staatsrechtliche Hader, der so lähmend auf der Kraft der österreichischen Völker lastet, wirklich einmal sein Ende erreichen werde.

Ja, meine Herren, die Völker Oesterreichs „sind des staatsrechtlichen Haders müde!"

Ich bin aus einem Lande entsendet, in welchem wir vor Kurzem den Anfang der Wirkungen jener unseligen Politik gefühlt haben, die inaugurirt werden sollte.

Man hat uns Deutsche in Mähren nicht einmal eines Nationalitätengesetzes gewürdigt, man hat uns, wie es auch bei den Deutschen in Krain der Fall ist, als gar nicht existent behandelt.

Wir hatten einen Landtag, der zwar nur eine kurze Zeit im Besitze der Macht war, aber wir haben es gefühlt, wie er diese Macht ausbeuten zu sollen glaubte.

Gerade auf dasjenige Element, dem Mähren seinen Wohlstand verdankt, auf das Bürgerthum und die Industrie sollten die Hauptlasten überwälzt werden in einer ungerechten und ungleichen Weise. Die Weisheit des Monarchen hat diesen Bestrebungen ein Ende gemacht. Frisch haben wir aufgeathmet, als der Druck fiel, und hoffen nun einer besseren Zukunft entgegen.

Mag auch der Herr Abgeordnete aus Tirol unsere Zukunft mit schwarzen Farben schildern, mag er auch andere Zustände preisen: in Einer Beziehung bin ich mit ihm ganz einverstanden. Wenn wir nämlich solcher Zustände uns erfreuen würden, wie sie im benachbarten großen Deutschland herrschen, dann könnten wir uns Glück wünschen. Dort ist die Macht, als deren Anwalt er auftritt, mit Rücksichtslosigkeit zurückgewiesen und ihren Uebergriffen schonungslos entgegengetreten worden.

Die Herren, welche die Richtung vertreten, die von dem Herrn Abgeordneten aus Tirol vertheidigt wird, die hätten daher wohl am wenigsten Ursache,

uns das in sich geeinigte Deutschland als Muster und in Bezug auf sie als wünschenswerthes Vorbild vorzuhalten.

Ich will die Geduld des hohen Hauses in dieser vorgerückten Stunde nicht länger in Anspruch nehmen, und glaube den Gedanken, die mein Inneres erfüllen, hinreichenden Ausdruck gegeben zu haben. Nur das bemerke ich zum Schlusse, daß ich für alle Adreßabsätze gerade so wie mein Herr Vorredner mit voller Ueberzeugung, ja mit Begeisterung stimmen werde. *(Beifall links.)*

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen, ich erkläre demnach die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** In der Generaldebatte haben drei Redner gegen die Adresse gesprochen, und zwar von verschiedenen Standpunkten. Ich halte mich verpflichtet, wenn auch nur mit kurzen Worten auf die Bemerkungen der geehrten Herren Redner einzugehen, obschon es mir nicht möglich ist, in Abwesenheit des Herrn Abgeordneten von Tirol demselben bezüglich seiner Bemerkungen, in Bezug auf das „Attentat", das die Adresse enthalten soll, zu folgen, weil ich es einem Abwesenden gegenüber nicht angemessen halte, in gebührender Weise solche Art von Angriffen abzufertigen.

Was nun den ersten Herrn Redner betrifft, so scheint mir seine Einwendung gegen den Adreßentwurf im Großen doch nur auf einem Mißverständnisse zu beruhen; sachlich hat er gegen den Entwurf nichts eingewendet, und ich meine, daß auch Diejenigen, welche für den Entwurf stimmen, sich im Wesentlichen mit seiner Auffassung einverstanden erklären können.

Er machte dem Adreßentwurfe wesentlich zum Vorwurf, daß derselbe sich nebst dem allgemeinen Satze, den er im dritten Absatze bezüglich aller Länder ausspricht, speciell nur bezüglich Galiziens ausläßt.

Nun scheint mir das durch die Natur der Sache geboten zu sein, weil ja der Adreßentwurf eine Antwort auf die Allerhöchste Thronrede sein soll, und daher den offenbar sehr hervorragenden Absatz, welcher die galizische Frage in der Thronrede berührt, nicht unerwidert lassen konnte. Schon dadurch ist diese specielle Erwähnung gerechtfertigt und ist es selbstverständlich erklärbar, warum bezüglich anderer Länder nicht eine individuelle Erwähnung gemacht wurde aus demselben Grunde, weil sie nicht in der Thronrede geschehen ist, und daher auch in der Erwiderung auf die Thronrede nicht zu geschehen hat.

Indem ich zunächst doch genöthigt bin, dem Herrn Abgeordneten aus Tirol Einiges zu erwidern, so muß ich bemerken, daß er zuvörderst anführt, man lebe nur von seiner und seiner Genossen Gnade und auf Kosten ihres guten Humors, bezüglich dessen ich mir nebenher die Bemerkung erlauben muß, daß er von diesem guten Humor bei anderer Gelegenheit bessere Proben gegeben hat, als am heutigen Tage. *(Heiterkeit.)* Allein, wenn ich die humoristische Seite dieses höhnenden Vorwurfes beseitige, so bin ich überzeugt, daß der Herr Abgeordnete von Tirol doch nichts ohne guten Grund thut, und wenn er daher, obschon der Meinung, daß es nur seine Gnade sei, die der Reichsvertretung das Leben fristet, dennoch derselben, obschon er keine besondere Vorliebe für deren Mitglieder hat, diese Gnade gewährt, so muß er wohl seine guten Gründe dafür haben, und diese guten Gründe scheinen mir wesentlich darin zu liegen, daß einerseits dem Recht, und zwar dem Recht als solchem eine Macht innewohnt, der man sich nicht entziehen kann, und die er selbst durch sein Erscheinen im Reichsrathe anzuerkennen genöthigt ist. In diesem seinen Erscheinen liegt somit ein Beweis des Rechtes des Reichsrathes und insoferne wird es uns immer sehr angenehm sein, wenn er mit seinen humoristischen Excursionen in den traurigen Ernst der Arbeit einige Abwechslung bringt. *(Heiterkeit.)*

Allein er hat auch wohl noch andere Gründe, weßhalb er hier erscheint. Er glaubt uns nämlich damit zu schrecken, daß er versichert, er sei ein guter Deutscher, und meint, als guter Deutscher gebe er uns den Rath, man soll nicht übersehen, daß die Deutschen nur ein Drittel der Bevölkerung der Westhälfte ausmachen und die anderen Nationalitäten zwei Drittel derselben.

Nun, daß er ein Deutscher ist, das glaube ich ihm aufs Wort, und mir gegenüber hat er nicht nöthig, auf seine deutsche Sprache sich zu berufen, was immerhin etwas sonderbar ist, wenn er ein solches Beweismittel für seine Nationalität nöthig findet. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß er wirklich ein Deutscher ist, und er unterscheidet sich dadurch gar sehr von manchem seiner Stammesgenossen, die den deutschen Charakter längst abgelegt haben.

Ich bin überzeugt, daß er in einem Winkel seines Herzens dieses deutsche Bewußtsein aufgespart hat, und ich besorge nur, daß es sich in diesem Winkel ganz eigenthümlich geregt haben mag, wie er nach der alten Königsstadt zog, nicht zu den deutschen Stammgenossen, sondern, um gegen sie mit Denjenigen zu conferiren, welche die Deutschen wenigstens nicht durchaus als ihre besten Freunde erkennen. *(Sehr gut! Händeklatschen links.)*

Allein er hat uns als Deutscher einen Rath gegeben, und ich will auch als Deutscher darauf antwor-

ten. Er wird sich vielleicht bei seiner Wanderung nach der alten Königsstadt überzeugt haben, daß jene Einigung zwischen den verschiedenen Nationalitäten, auf welche man dort rechnete, nicht so leicht zu erzielen ist, und vielleicht ist sein Erscheinen hiermit ein Beweis dafür, daß von jener von ihm besorgten Einigkeit gar keine Spur vorhanden ist *(Heiterkeit)*, daß diese Interessen sehr weit auseinandergehen, und daher auch diejenige Gefahr für die Deutschen, welche in allen Ländern dieselben Interessen verfolgen, gar nicht besteht. Das wird wohl der Grund sein, warum er, der uns sofort tödten könnte, uns noch großmüthig verschont. *(Heiterkeit. Bravo!)*

Sonst hat der geehrte Herr Abgeordnete in der That „de omnibus rebus et de quibusdam aliis" gesprochen und damit bewiesen, daß es ihm nicht Ernst sei, wenn er behauptet, blos um ein Attentat abzuwehren, hieher gekommen zu sein, denn sonst würde er sich auf die Abwehrung dieses Attentates beschränkt und nicht alles Mögliche außerdem vorgebracht haben.

So hat er den Föderalismus von ganz neuen Standpunkten aus vertheidigt, insbesondere deßhalb, weil der Föderalismus in Deutschland die Centralisation in Frankreich besiegt habe, also muß der deutsche Föderalismus herhalten, um uns den Beweis der Nothwendigkeit der Föderation für Oesterreich zu bieten. Sonderbar aber ist das Folgende:

Als vor zwei Jahren der Kampf Deutschlands gegen die Franzosen entbrannte, da gab es in Oesterreich sehr lebhafte Sympathien für den Sieg der Franzosen. Aber alle diese Sympathien waren nicht auf der Seite Derjenigen, die man in Oesterreich Centralisten nennt, sondern lediglich auf Seite der Föderalisten, und wenn die Franzosen jenen Wünschen gemäß gesiegt hätten, was hätte höchst wahrscheinlich der geehrte Abgeordnete zu Gunsten des Föderalismus daraus abgeleitet? *(Heiterkeit.)*

Dann hätte er wahrscheinlich gesagt, die Deutschen sind geschlagen worden, weil sie gute Schulen haben, und die Franzosen, deren Schulen von frères ignorantins geleitet wurden, haben deßwegen gesiegt. *(Bravo! links.)* Es ist daher allerdings gut bei solchen Sachen, wenn man sie jedenfalls als Argument benützen kann; geht es so, so ist es gut, geht es anders, so ist es auch gut, aber gehen muß es jedenfalls. *(Grosse Heiterkeit.)*

Noch merkwürdiger ist aber, wie uns der Herr Abgeordnete die Schweiz als Beweis für seine Ansicht aufgeführt hat.

Er führte nämlich zuerst an die Stellung der Aristokratie, der Patrizier in den Cantonal-Hauptstädten in der früheren Zeit, und wie diese durch die Nivellirung der Zeit verschwunden ist; meinte aber, die Schweiz sei dabei derselbe föderalistische Staat geblieben.

Ich muß das gerade Gegentheil behaupten: Das, was in der Schweiz vor sich ging, und zwar schon seit der französischen Revolution von 1830, ist dasjenige, was bei uns auch vor sich geht, was sich überhaupt im ganzen modernen Europa vollzieht: der Kampf der mittelalterlichen Ideen mit der neuen Zeit, welcher Kampf der mittelalterlichen Ideen sich in der Schweiz in der Aufrechthaltung der Stellung der Patrizier in den Städten und der Beherrschung des Landes durch die Patrizier und ganz vorzüglich im Sonderbundkampfe ausdrückt. *(Rufe: Sehr gut! lieks.)*

Und das, was die Schweiz in der neueren Zeit durchgemacht, was sie groß gemacht und ihre Sicherheit nach allen Richtungen hin ungeachtet ihrer Kleinheit befestigt hat, ist, daß sie sich von dem Mittelalter emancipirt, daß sie sich von derjenigen Macht befreite, welche ihr im Sonderbunde die Herrschaft der Jesuiten und Roms aufdrängen wollte *(Sehr gut!)*, daß sie in der neuen Zeit den Uebergang aus dem Föderalismus zu einer immer weiter gehenden Centralisation vollzieht — den Bedürfnissen in der geschichtlichen Entwicklung der modernen Staaten entsprechend.

Die geschichtliche Entwicklung, die die Schweiz durchgemacht, spricht daher nicht für, sondern ganz entschieden gegen den Standpunkt des verehrten Herrn Vorredners *(Rufe: Sehr gut! links.)*

Auch sonst begegnet man in seinen Ausführungen einer ganz merkwürdigen Darstellung.

Wenn er z. B. den österreichischen Erbfolgekrieg mit dem siebenjährigen Krieg verwechselt *(Heiterkeit)* und von der Coalition gegen die Kaiserin Maria Theresia im siebenjährigen Kriege spricht, während allerdings eine Coalition, aber in ganz entgegengesetzter Richtung stattfand *(Heiterkeit)*, gegen solche Argumente — und es müssen Argumente sein, sonst wüßte ich nicht, warum sie Platz gegriffen hätten — ist allerdings schwer anzukämpfen. Ebenso schwer ist gegen die Autoritäten anzukämpfen, welche der Herr Abgeordnete in mannigfacher Fülle neben einander aufgeführt hat.

Da ist ein Schützenveteran aus Tirol, Baron Eötvös und Renan.

Was den ersten betrifft, so mögen die Mittheilungen des geehrten Herrn Abgeordneten über dessen Rede sehr glaubwürdig sein; stenographisch sichergestellt sind sie nicht *(Heiterkeit)*, und was der gute Mann sich unter einer tirolischen Verfassung gedacht haben kann, die von dem Kaiser Josef entzogen und nicht wiederhergestellt worden sei, weiß ich nicht; nach dem aber, was der Herr Abgeordnete als wesentlichen Inhalt dieser Verfassung später dargestellt hat, hängt sie wesentlich mit den clericalen Institutionen zusammen; vielleicht hat er sich dieß gedacht

unter dieser Verfassung; aber eine Verfassung mit der sonderbaren ständischen Vertretung, wie solche früher stattfand, wird er sich schwerlich gedacht haben.

Baron Eötvös war gewiß ein großer Denker und ein durch sein Wissen, seinen Charakter, durch sein ganzes Leben verehrungswürdiger Mann; aber er steht mit dem, was er aussprach und was uns der Herr Abgeordnete mitgetheilt hat, offenbar auf dem ungarischen Standpunkte.

Der österreichische Standpunkt ist eben ein anderer als derjenige, von dem er ausging, und vom ungarischen Standpunkte hat er ganz gewiß Recht — Niemand wird dieß bestreiten — aber vom österreichischen Standpunkte brauchen wir eigentlich keine Autorität; dafür, was es heißt, ein Oesterreicher sein, sind wir uns selbst Autorität, dafür ist unser Volk Autorität, welches in allen Sprachen vom „Kaiser" spricht; nicht aber vom „König", „Markgraf", „Erzherzog", „gefürsteten Graf" und „Herr"; — auch in Tirol hat man immer vom „Kaiser" gesprochen und auch heute ist es so, das beweist, daß der österreichische Patriotismus nicht blos ein provinzieller ist, sondern ein darüber hinausgehender. Von dem Volke, das hierin die beste Autorität ist, wurde die Frage des Patriotismus stets so aufgefaßt.

Was endlich den französischen Gelehrten betrifft, den der verehrte Herr Abgeordnete als Autorität angeführt, so kenne ich wohl jenen Ausspruch, der angeführt wurde. Es ist aber der Gedanke der Revanche, der ihn dabei geleitet, jener Gedanke, welcher gegenwärtig in Frankreich leider bei so Vielen alles Andere in den Hintergrund drängt und welcher Manche alles Mögliche acceptiren lassen würde, wenn damit die Niederlage Deutschlands erreicht werden könnte. Solche Personen und ihre Aussprüche in solchen Zeiten sind gleichfalls keine Autoritäten.

Ich bin überzeugt, daß, wenn die Verhältnisse nicht eingetreten wären, und die haben doch mit der Organisation des Staates, sowie mit dem katholischen Glauben nichts gemein, wenn die unglücklichen Verhältnisse Frankreichs nicht eingetreten wären, würde Renan schwerlich jene Ansicht ausgesprochen haben.

Soweit bin ich dem verehrten Herrn Abgeordneten bezüglich seiner Gründe und Autoritäten gefolgt. Was aber das betrifft, daß er der Adresse zumuthet, ihr Verlangen, daß die längst bestandenen Gesetze über die Besteuerung der Güter des Clerus zur Verbesserung der Lage des Seelsorgeclerus in Anwendung gebracht werden sollen, sei Communismus, so muß ich denn doch die Beurtheilung einer solchen Auslegung jedem ruhig Denkenden selbst überlassen. Sonderbar klingt aber das, daß der verehrte Herr Abgeordnete gar nichts dagegen einzuwenden hat, wenn durch Besteuerung der Steuerpflichtigen, mögen sie Katholiken oder Andersgläubige sein, der Lage des niederen Clerus abgeholfen wird. Da nimmt er auch etwas dem einen Steuerpflichtigen, um es dem anderen zu geben, nur dem Bischof darf nichts genommen werden, denn der wird dadurch in Fesseln gelegt. Wenn man aber das Einkommen dieser Herren und die geringen Steuern, die sie gegenüber den längst bestehenden Gesetzen von demselben zahlen, nimmt, wird man zugeben müssen, daß diese Fesseln nicht so schwer sind, wie die, welche Verbrecher drückten, sondern eher goldene Fesseln genannt werden könnten.

Ich wende mich nun zu der durchaus ernsten Ausführung des ersten Herrn Redners aus Galizien und werde dieselbe punktweise besprechen. Ich glaube aber vorausschicken zu dürfen, etwas, was Jedem, der diese Ausführungen angehört, sofort sich aufdringen muß, daß nämlich der verehrte Herr Abgeordnete ausschließlich vom Standpunkte Galiziens sprach und ausschließlich nur von dem, ob dem Herrn Abgeordneten aus Galizien als solchen etwas als angemessen erscheint oder nicht.

Nun ist dieß gewiß ein berechtigter Standpunkt, allein auch wir nehmen diesen Standpunkt für uns in Anspruch, und ich glaube, daß, wenn wir nicht etwa von dem Standpunkte der Provinz, der wir individuell angehören, sondern von dem Standpunkte des ganzen Reiches ausgehen, dieß mindestens dieselbe Berechtigung hat, als wenn der Herr Abgeordnete sich ausschließlich auf den galizischen Standpunkt stellt und die Adresse ausschließlich von diesem Standpunkte aus einer Kritik unterzieht.

Und wenn z. B. gesagt wurde, daß die Schulgesetze einen widerrechtlichen Angriff auf die verfassungsmäßigen Rechte der Landtage enthalten, daß sie einen ungesetzlichen und unrechtmäßigen Ursprung haben, und dafür von dem Herrn Abgeordneten gar kein anderer Grund angeführt wurde, als der, weil die galizischen Abgeordneten dagegen gestimmt haben, so geht doch die Autorität der galizischen Abgeordneten nicht so weit, daß etwas, gegen was sie sich erklärt haben, deßhalb sofort als unrechtmäßig und einen ungesetzlichen Ursprung enthaltend bezeichnet werden könnte.

Das wollte ich nur im Allgemeinen bemerken, und wende mich nun speciell gegen die einzelnen Punkte.

Der Herr Abgeordnete erklärt zunächst, man könne sich nicht für jenen Absatz des Adreßentwurfes aussprechen, welcher der gegenwärtigen Regierung Seiner Majestät volles Vertrauen entgegenbringt. Die Herren — so sagte der Herr Abgeordnete — seien nicht in der Lage, der Regierung ein Mißtrauensvotum auszusprechen, weil der vierte Absatz der Thronrede den galizischen Wünschen entspreche, aber sie könnten der Regierung auch kein Vertrauensvotum entgegenbringen, weil sie darüber noch zu wenig wüßten, welche Stellung die Regierung in

Bezug auf die galizische Vorlage einnehmen werde. Wenn nun die Herren das Maß des Vertrauens oder Mißtrauens blos von diesem Standpunkte aus beurtheilen, so werden sie es umsomehr gerechtfertigt finden, wenn wir, wie es im Adreßentwurfe heißt, der Verfassungstreue der Regierung volles Vertrauen entgegenbringen.

Wir beurtheilen das, ob wir dem Ministerium Vertrauen entgegenzubringen haben oder nicht, rein vom Standpunkte des Reiches und nicht von dem Standpunkte der einzelnen Provinzen und sind zugleich wirklich überzeugt von der Verfassungstreue der gegenwärtigen Regierung, wir haben daher das Recht und gewissermaßen dem Throne gegenüber auch die Verpflichtung, diesem Vertrauen bei dieser feierlichen Gelegenheit Ausdruck zu geben.

Der Herr Abgeordnete erklärte aber weiters, jenen Absätzen, welche auf die Experimente des abgetretenen Ministeriums und das Verhältniß zum böhmischen Staatsrechte Bezug haben, gleichfalls nicht beitreten zu können, und zwar, weil er es der früheren Regierung zum Verdienste anrechne, daß sie die anderen auf den verfassungsmäßigen Boden herüberziehen wollte. Das ist Ein Grund. Der zweite Grund ist, weil nichts geschehen wäre, ohne daß die verfassungsmäßigen Factoren dazu ihre Zustimmung gegeben hätten, und der dritte Grund, weil man nichts verwerfen dürfe, was man nicht genau kennt.

Ich wende mich gleich gegen den zweiten Grund, gegen das, daß der Herr Abgeordnete meint, das, was da vereinbart worden wäre, erst dann hätte ins Leben treten sollen, wenn es von den verfassungsmäßigen Factoren wäre genehmigt worden.

Der Herr Abgeordnete befindet sich da wohl im Irrthum. Er braucht nur die Stelle der allerunterthänigsten Adresse, womit die Fundamentalartikel Seiner Majestät vorgelegt wurden, zu lesen, wo es wörtlich folgendermaßen heißt: „In diesem Sinne haben wir die Neugestaltung der staatlichen Verhältnisse in der Form dieser Fundamentalartikel zusammengefaßt, welche durch das Votum eines vollberechtigten Landtages und die Allerhöchste Sanction Euerer Majestät die Geltung eines Grundgesetzes für das Königreich Böhmen erlangen würden."

„Durch das Votum eines vollberechtigten Landtages" also und „durch die Sanction Seiner Majestät". Weiter kommt in den Fundamentalartikeln von einer Zustimmung nichts vor, und wie man überhaupt meinen kann, die Zustimmung der verfassungsmäßigen Factoren, d. i. der beiden Häuser des Reichsrathes, könnte neben den Fundamentalartikeln Platz haben, ist mir nicht erklärlich. Es ist das für Jeden ganz unverständlich, der die Genesis dieser Adresse und der Fundamentalartikel kennt.

Schon darum befinden sich die Herren in einer argen Täuschung, in der wir uns nicht befinden, in der sich aber auch Niemand befinden kann, der die Geschichte dieser Verhandlungen kennt, wenn man meint, es wäre eine Zustimmung der Reichsvertretung von czechischer Seite als nothwendig erachtet worden. Sie konnte es auch nicht werden und das führt mich zu dem anderen Argument, es sei jeder Anspruch gerechtfertigt und zu gewähren, wodurch Gegner der Verfassung auf den Boden der Verfassung herübergezogen werden könnten. Gilt dieß auch von einem Anspruche, welcher die Verfassung absolut negirt? Heißt das auch Jemand auf den Boden der Verfassung herüberziehen, wenn man ihn auf das Grab der Verfassung herüberzieht? *(Beifall links.)*

Das scheint doch etwas zu weit gegangen, denn daß zwischen dem böhmischen Staatsrecht und der Verfassung ein nicht zu vereinbarender Gegensatz besteht, wird allgemein, sowohl von czechischer als deutscher Seite anerkannt; jenes beruht auf der Voraussetzung des souveränen Staates Böhmen, der nur durch die Personalunion mit den übrigen Ländern in Verbindung steht, die Verfassung aber auf der Anerkennung des souveränen Staates Oesterreich, dessen einzelne Theile realiter mit einander verbunden sind. Zwischen diesen Gegensätzen gibt es keine Vereinbarung und es sind die Aussprüche der Adresse in ihrer Form sowohl als in der Sache vollkommen entsprechend, und zwar umsomehr, wenn man sie eben vergleicht mit jenen bestimmter lautenden Ausdrücken, welche in den, den entgegengesetzten Standpunkt vertretenden Adressen für den Nichtrechtsbestand der Verfassung Seiner Majestät gegenüber gebraucht wurden.

Es ist weiter von dem Herrn Abgeordneten ein Rückschritt gegen die Thronrede in jenem Absatze gefunden worden, welcher von Verknüpfungen der Wahlreform mit der galizischen Frage spricht, weil diese Fragen in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen, weil die Entscheidung der galizischen Frage dadurch verzögert wird und weil sie daher keinen Grund sehen, weßhalb wir diese Fragen mit einander verknüpfen wollen.

Der Herr Abgeordnete, dem ja die Entscheidung der Resolution so sehr am Herzen liegt, kann sich auch denken, daß auch wir Gegenstände haben, die wieder uns sehr nahe liegen, für uns ein bedeutendes Interesse haben und deren baldige Entscheidung auch wir zu wünschen berechtigt sind. Wir wünschen auch eine Verfassungsänderung, nämlich die Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen, und betrachten diese Aenderung als überaus dringend schon aus dem Grunde, weil die beständige Anwendung des Nothwahlgesetzes, welches für außerordentliche Verhältnisse berechnet ist, eine Sache ist, die nicht immerfort wiederkehren kann.

Wir betrachten es als dringend, daß die Verfassung in der einen Richtung geändert werde und die Herren aus Galizien glauben, das Andere sei wieder für sie dringend.

Nun kann aber die Verfassung nicht alle Jahre umgeändert werden, sie muß eine Stabilität bekommen. Wir sind daher bereit, einer Aenderung der Verfassung in der angedeuteten Richtung unsere Zustimmung zu geben, aber auch nur zu einer Aenderung, d. i. zur gleichzeitigen Aenderung.

Davon kann der Herr Abgeordnete überzeugt sein, es wäre uns auch lieber, wenn dieser Zusammenhang nicht bestünde und wenn wir sicher wären, die Wahlreform sogleich durchzusetzen auch ohne galizische Frage, gerade so, wie es dem Herrn Abgeordneten lieber wäre, das Andere ohne Wahlreform zu erlangen. *(Heiterkeit links.)* Es ist deßhalb erklärlich, daß, weil Beide etwas wünschen, auch Sie sich damit begnügen müssen, daß die Befriedigung gleichzeitig geschehe. So gut die Herren aus Galizien ihr Streben dahin richten, das Eine zu erreichen, ebensogut wünschen wir das zu erreichen, was der von uns vertretenen Bevölkerung — und wir befinden uns in vollständiger Uebereinstimmung mit den Wünschen der von uns vertretenen Bevölkerung — als wünschenswerth und dringend nothwendig erscheint.

Auf die Frage wegen des Rechtes der Landtage heute einzugehen, wäre überhaupt überflüssig. Auf Eines möchte ich aber doch den Herrn Abgeordneten aufmerksam machen: darüber, daß nach der bestehenden Verfassung die Gesetzgebung in Bezug auf die Reichsrathsbeschickung dem Reichsrathe und nicht den Landtagen zusteht, kann keine Frage sein.

Die Landesordnungen enthalten eine Stelle, über deren Auslegung gestritten wurde, nämlich die Stelle: „Der Landtag hat die in §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichnete Anzahl von Mitgliedern in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsenden." Aber daß die Landtage nach dem Februarpatente oder der Decemberverfassung einen Antheil an der Gesetzgebung über die Beschickung des Reichsrathes hätten, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt; die Gesetzgebung über die Reichsrathsbeschickung steht dem Reichsrathe und nur dem Reichsrathe zu. Das ist etwas sehr Wesentliches für die hier in Betracht kommende Frage, deren Erörterung ich mir, wie gesagt, für eine spätere Zeit vorbehalte.

Endlich hat sich der Herr Abgeordnete auch wegen des Absatzes, der sich auf die Schulgesetze bezieht, und wegen der auf die Kirche bezüglichen Absätze gegen die Adresse erklärt.

Ich muß gestehen, daß ich dieß lebhaft bedauere; denn es war die Ueberzeugung wenigstens jener Mitglieder des Ausschusses, welche für diesen Absatz stimmten, daß in der That auf dem Unterrichtswesen und vorzüglich auf dem Volksschulwesen die Zukunft Oesterreich beruht und daß Alles das zu beseitigen, was dem Aufschwunge des Volksschulwesens hinderlich ist, die dringendste Aufgabe für einen österreichischen Patrioten bilden muß.

Der Herr Abgeordnete hat zwar von Competenzzweifeln gesprochen, Competenzzweifel sind es aber nicht, aus denen die Agitation gegen die Schulgesetze hervorgeht; denn, wie er selbst anzuführen genöthigt war, die Agitation war wesentlich gegen die Landesgesetze und nicht gegen das Reichsgesetz gerichtet, sie war dagegen gerichtet, daß weltliche Bezirksschulinspectoren bestehen, daß der Einfluß der Geistlichkeit auf die Schulen nicht der alte ist. Die Ausführung der Schulgesetze ist eben in den Landesgesetzen enthalten und gegen diese richtet sich der Widerstand.

Ich kann also die Voraussetzungen entschieden zurückweisen, daß die Schulgesetze widerrechtlichen und verfassungswidrigen Ursprunges sind und muß den daraus gezogenen Folgerungen, daß die Schulgesetze deßhalb Widerstand in den Ländern finden, auf das Entschiedenste widersprechen. Das ist mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht vereinbar. Der Widerspruch ist ganz anders geartet, und wenn Sie heute bezüglich der Schulaufsichtsgesetze das einführen, daß wieder gewissen Personen die alleinige Aufsicht zusteht und die Schullehrer zu diesen gewissen Personen in dasselbe Verhältniß treten, in dem sie früher waren, da wird der Widerspruch gegen die Schulgesetze aufgehört haben, d. h. der Widerstand des nicht denkenden Theiles, denn der denkende Theil der Bevölkerung würde sich traurig über diesen Rückschritt abwenden, der denkende Theil würde an der Zukunft Oesterreichs verzweifeln. *(Beifall links.)*

Das ist die Anschauung, die der gebildete Theil der Bevölkerung hat, und ich würde es bedauern, wenn sich eine bedeutende Fraction in diesem hohen Hause fände, die dem Wunsche, daß die Schulgesetze gehandhabt werden sollen — denn sie sind eben Gesetze und Gesetze bleiben Gesetze — Widerspruch entgegensetzen würde.

Ganz dasselbe ist bezüglich des Verhältnisses zur Kirche der Fall. Daß das Concordat, welches, insoferne es unveräußerlichen Rechten des Staates widerspricht, nie mit bindender Kraft geschlossen werden konnte, durch die Lösung des Vertrages mit Rom auch formell behoben ist, darüber besteht kein Zweifel. Daß dadurch die Entscheidung mancher Fragen im Wege der Gesetzgebung nöthig wurde, muß allseitig anerkannt werden. Daß sie in einem Geist erfolgen möge, den das moderne staatliche Leben in ganz Europa für nöthig hält, das wünschen wir aus dem innersten Grunde der Seele.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der uralte Streit, der schon vor Jahrhunderten gewüthet hat, zwischen Imperium und Sacerdotium, heute mit

erneuerter Kraft entbrennt, das ist nicht eine Oesterreich eigenthümliche Erscheinung, der Kampf zwischen Staatsgewalt und kirchlicher Gewalt zieht sich durch ganz Europa und hat allerdings durch die Ereignisse der neuesten Zeit auf kirchlichem Gebiete eine andere Tragweite und andere Bedeutung erlangt als früher. Der Staat ist verpflichtet, seine Rechte innerhalb der ihm zustehenden Grenzen zu schirmen; daß Mißbräuche kirchlicher Gewalt stattfinden können, das kann heute nur Jemand in Abrede stellen, der meint, daß kirchliche Organe überhaupt keine Mißbräuche begehen können. Dasjenige, was von Seite des Ausschusses in dieser Beziehung beantragt wird, ist also ein so natürliches Postulat, daß ich kaum begreife, wie diesen Anforderungen Widerspruch entgegengesetzt werden kann. Oder sollen die Gesetze, deren Nothwendigkeit man ja anerkennt, solche sein, die das Recht des Staates nicht schirmen und Mißbräuchen der kirchlichen Gewalt kein Hemmniß entgegensetzen? Das wird man doch nicht zugeben wollen. Worin liegt also der Grund, daß man sich gegen diesen Punkt des Entwurfes ausspricht?

Zu diesen Bemerkungen nöthigten mich die Ausführungen der geehrten Herren Vorredner. Ich glaube, daß gerade in dem Umstande, daß nur einzelne wenige Punkte es sind, gegen welche die Ausführungen sich richteten, und daß es Punkte sind, in Bezug auf welche wir schon so viele Kämpfe in diesem hohen Hause hatten, der Beweis liegt, daß die Adresse ihrer Aufgabe entsprochen und der Situation den Ausdruck gegeben hat, den die von uns vertretene Bevölkerung von uns wünscht.

Ich darf daher mit gutem Gewissen die Annahme der Adresse empfehlen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg:** Die Regierung hält es für ihre Pflicht, ehe in die Specialdebatte eingegangen wird, der vorgeschlagenen Adresse gegenüber ihren Standpunkt mit jener Offenheit zu bezeichnen, welche sie sich für alle ihre Kundgebungen und Handlungen zum Grundsatze gemacht hat. *(Bravo! links.)*

In der Allerhöchsten Thronrede hat das Programm, zu dessen Durchführung die gegenwärtige Regierung von Seiner Majestät berufen wurde, seinen Ausdruck gefunden. Es sind darin sowohl die Ziele, welche die Regierung anstrebt, als die Wege angegeben, auf welchen sie dieselben mit der Unterstützung des hohen Reichsrathes zu erreichen hofft.

An diesem Programme werden und müssen wir unerschütterlich festhalten.

Indem die dem hohen Hause zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede vorgeschlagene Adresse ein Vertrauensvotum für die Regierung enthält, welches dieselbe mit freudiger Dankbarkeit entgegennehmen würde, dürfen wir darin wohl die Erklärung erblicken, daß das hohe Haus dem Programme der Regierung im Ganzen und in seinen Grundzügen zustimme und seine Unterstützung zur Ausführung desselben in Aussicht stelle.

Allerdings besteht zwischen der Allerhöchsten Thronrede und dem vorliegenden Adreßentwurfe keine vollständige Congruenz, sowohl was den Rückblick auf die Vergangenheit, als was den Ausblick auf die nächste Zukunft betrifft.

Während in ersterer Beziehung die Regierung von ihrem Standpunkte aus wünschen müßte, daß über Vergangenes und Abgethanes ein Schleier geworfen werde, behält sie sich in letzterer Beziehung vor, ihre Absichten, sowohl was die Sache selbst, als die Vorgangsweise betrifft, in jenem nahebevorstehenden Momente zu entwickeln, in welchem positive Vorlagen als greifbares Substrat der Verhandlung vorhanden sein werden.

Die Regierung gibt sich der Hoffnung hin, auf diese Art die vollständige Uebereinstimmung und das harmonische Zusammenwirken mit dem hohen Reichsrathe in der entsprechendsten Weise zu sichern. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Ich schlage dem hohen Hause den Schluß der Sitzung vor *(Zustimmung)* und beantrage, daß die nächste Sitzung Montag Vormittag 11 Uhr abgehalten werde. Als Gegenstand der Tagesordnung schlage ich vor, daß vor dem Eingehen in die Specialdebatte über den Adreßentwurf die heute von der Regierung eingebrachten Gesetzentwürfe zur ersten Lesung gebracht werden, um ihre formelle Behandlung zu beschleunigen.

Die Tagesordnung wäre demnach:

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend:

a) den Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1870;
b) die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank;
c) die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark;
d) die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in

Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen;

e) die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher;

f) die Einzahlung für das Gebührenäquivalent von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, dann über die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Zahlung derselben;

g) die Convention zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den vereinigten Staaten von Nordamerika zu gegenseitigem Schutz der Handelsmarken;

h) die Einführung der Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen;

i) die Erneuerung von Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien;

k) die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocatursconcipienten;

l) die Aushebung der Recrutencontingente im Jahre 1872; endlich

Fortsetzung der Adreßdebatte.

Ich ersuche wiederholt die Herren Mitglieder des Petitionsausschusses, sich zur Constituirung zu versammeln und das Resultat der Constituirung mir mitzutheilen. — Zugleich bemerke ich, daß der Finanzausschuß sich jetzt am Schlusse der Sitzung im großen Saale zu einer Besprechung versammelt.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 4. Sitzung am 15. Jänner 1872.

Inhalt:

Angelobung zweier neu eingetretener Mitglieder (Seite 47).

Verhinderungsanzeige (Seite 47).

Mittheilung über die Constituirung des Petitionsausschusses (Seite 47).

Petitionen (Seite 48).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. den Centralrechnungsabschluß pro 1870 (Seite 49);
2. die Abänderung des §. 14 der Statuten der priv. österr. Nationalbank (Seite 49);
3. die Stempel- und Gebührenbefreiung bei den Grundentlastungsverhandlungen in Bezug auf Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen in Steiermark (Seite 49);
4. deßgleichen in Kärnthen (Seite 49);
5. die Stempel- und Gebührenbefreiung bei ämtlichen Berichtigungen der Bergbücher (Seite 49);
6. die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent bei Vermögensübertragungen und Berechnung der Verzugszinsen (Seite 49).
7. die Convention mit Nordamerika zum Schutze der Handelsmarken (Seite 49);
8. die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen (Seite 49);
9. die Erneuerung von Inscriptionen von Hypothekarrechten in Dalmatien (Seite 49);
10. die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten (Seite 49);
11. die Aushebung der Recrutencontingente pro 1872 (Seite 50).

(Zuweisung von 1.—6., ferner 8. an den Finanzausschuß; von 7. an den Ausschuß für den Lloydvertrag; von 9., 10. und 11. an je einen zu wählenden Specialausschuß).

Bericht des Adreßausschusses (Specialdebatte, Annahme der Adresse in zweiter und dritter Lesung und Beschluß betreffs der Ueberreichung an Se. Majestät (Seite 50).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Lamberg**, Dr. **Edlbacher**, Dr. **Menger.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst **Auersperg**, Finanzminister Freiherr v. **Holzgethan**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Minister für Ackerbau Ritter v. **Chlumecky**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Graf Lamberg liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es sind die Herren Abgeordneten Karl Bartoszewski und Dr. Ferdinand Weigel heute in das hohe Haus eingetreten und werden daher die Angelobung leisten.

Ich bitte die Angelobungsformel in polnischer Sprache zu verlesen.

(Abgeordnetrr Jasinski liest die Angelobungsformel in polnischer Sprache. — Die Abgeordneten Bartoszewski und Dr. Weigel leisten die Angelobung.)

Herr Dr. Rydzowski ist krank gemeldet.

Der Petitionsausschuß hat sich constituirt und den Herrn Abgeordneten v. Mende zum Obmann und den Herrn Abgeordneten Wegscheider zum Schriftführer gewählt.

Die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich hat mit der Zuschrift vom 28. December v. J. 13 Exemplare ihres Jahresberichtes übersendet. Die bezüglichen Exemplare liegen in der Kanzlei auf und können nach Maßgabe der Zulänglichkeit dort erhoben werden.

Vertheilt wurde heute der Gesetzentwurf über die Aushebung des Recrutencontingentes im Jahre 1872 *(25 der Beilagen)* und das Supplement zum Kataloge der Reichsrathsbibliothek.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Lamberg** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Fürstenfeld in Steiermark um Einwirkung auf das Zustandekommen einer Gesetznovelle, welche die kräftigste Hintanhaltung der gesetzwidrigen Ausschreitungen der Geistlichkeit bei ihren kirchlichen Verrichtungen ermöglicht *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

„Petition sämmtlicher Gemeindevertretungen aus dem Tolmeinischen um Einwirkung, daß die Angelegenheit in Betreff der Predilbahn noch im Laufe dieser Session erledigt werde *(eingebracht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Biala in Galizien gegen die Annahme des am 29. December 1871 eingebrachten Antrages der Herren Dr. Zyblikiewicz und Genossen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Neutitschein in Mähren um Unterstützung ihres an die hohen k. k. Ministerien überreichten Ansuchens um Errichtung eines deutschen Staats-Realgymnasiums in Neutitschein *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition der Bezirks- und Gemeindevertretungen von Böhmisch-Aicha um Einwirkung, daß das vom Grafen Edmund Hartig und Consorten um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der Passau-Liebenauer Eisenbahn noch im Laufe der gegenwärtigen Reichsrathssession erledigt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des demokratischen Volksvereines zu Fünfhaus bei Wien um Berathung und Beschließung einer gegen die Uebergriffe des Clerus gegenüber den Staatsgesetzen gerichteten Strafgesetznovelle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Giskra)*."

„Petition der Bezirksvertretungen in Przemysl und Staremiasto, sowie der Stadtvertretungen Przemysl, Dobromil, Chyrów und Staremiasto um Einwirkung, damit der regelmäßige Betrieb für Personen- und Frachtenverkehr im Theile Przemysl-Chyrów der Przemysl-Lupkower Eisenbahnlinie auch vor dem Betriebe in der Strecke Chyrów-Szczawne eröffnet werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski)*."

Präsident: Ich werde diese sieben Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer Graf **Lamberg** *(liest)*:

„Petition der in Lundenburg stationirten k. k. Beamten um Aufbesserung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Tomanek)*."

„Petition der Amtsdienersgehilfen und des Portiers der k. k. Statthalterei in Graz um Gehaltsaufbesserung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Amtsdienersgehilfen der k. k. Kreisgerichte in Niederösterreich um Erwirkung ihrer definitiven Anstellung und Gleichstellung mit den übrigen Amts- und Gerichtsdienern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petition der Lehrer der k. k. Uebungsschule in Brünn, dahin gehend, daß:

1. die Gehaltsbezüge derselben im Sinne der Reichsrathsvorlage des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1871 ehestens regulirt, und

2. die in derselben Vorlage zugesprochenen Quinquennalzulagen von der Zeit der Erlangung des Lehrerzeugnisses an bewilligt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition der Beamten des k. k. Steueramtes zu Leipnik in Mähren, dahin gehend, daß denselben der ihnen zuerkannte höhere Gehalt wenigstens vom 1. Juli 1871 an flüssig gemacht und daß bei Berathung des Gesetzes bezüglich der Erhöhung der Beamtengehalte auch sie berücksichtigt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition des Verwaltungsrathes des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie um Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der k. k. Wegmeister in Steiermark um Verbesserung ihrer traurigen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Lehrer der mit der k. k. Lehrerbildungsanstalt verbundenen Uebungsschule in Troppau um Erhöhung der Gehaltsbezüge und Sicherstellung der Quinquennalzulagen im Sinne der Vorlage des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pillerstorff)*."

Präsident: Ich werde diese 8 Petitionen dem Finanzausschusse zuweisen.

Schriftführer Graf **Lamberg** *(liest)*:

„Eingabe der vom adeligen großen Grundbesitze Tirols gewählten Landtagsabgeordneten, worin dieselben unter Zustimmung und Mitfertigung der Mehrzahl der von den deutschen Städten und Handelskammern Tirols gewählten Landtagsabgeordneten um Annullirung der von der Majorität des Tiroler Landtages gesetzwidrig vollzogenen Wahl des Herrn Decans v. Tarnoczy zum Reichsrathsabgeordneten bitten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

Präsident: Wenn kein entgegengesetzter Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich zum Worte)*, so werde ich diese Petition dem Wahlprüfungsausschusse zuweisen.

Wir gehen zur Tagesordnung über, vorerst zur ersten Lesung mehrerer Regierungsvorlagen, und zwar zunächst der Regierungsvorlage, betreffend den Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1870 *(15 der Beilagen)*, dann den Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank *(16 der Beilagen)*; den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Steiermark *(17 der Beilagen)*; dann einen gleichartigen Gesetzentwurf bezüglich des Herzogthums Kärnthen *(18 der Beilagen)*; den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher *(19 der Beilagen)*; den Gesetzentwurf über die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben *(20 der Beilagen)*.

Mit Rücksicht auf die gewohnte Uebung erlaube ich mir den Vorschlag, diese Regierungsvorlagen dem Finanzausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich zum Worte)*, betrachte ich den Antrag als Beschluß des Hauses.

Wir schreiten zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Convention mit Nordamerika wegen Markenschutz *(21 der Beilagen)*. Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich würde mir den Antrag erlauben, daß diese Vorlage dem für das Lloyd-Uebereinkommen bestellten Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wird ein hievon abweichender Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich zum Worte.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche diese Regierungsvorlage dem zur Vorberathung über das Lloydübereinkommen gewählten Ausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ferner steht auf der Tagesordnung die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Einführung der Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen oder Waisen *(22 der Beilagen)*. Wird dießbezüglich ein Antrag gestellt?

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand dem Finanzausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ferner gelangt die Regierungsvorlage über Erneuerung von Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien *(23 der Beilagen)* zur ersten Lesung.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir dießfalls den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von neun Mitgliedern, der aus dem ganzen Hause gewählt wird, zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ferner gelangt zur ersten Lesung die Regierungsvorlage, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten *(24 der Beilagen)*.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von

neun Mitgliedern, welcher aus dem ganzen Hause gewählt wird, zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Endlich bringe ich zur ersten Lesung die Regierungsvorlage über die Aushebung der Recrutencontingente im Jahre 1872 *(25 der Beilagen)*.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich würde beantragen, daß dieser Gegenstand einem Ausschusse von neun Mitgliedern, welcher aus dem ganzen Hause gewählt wird, zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir schreiten nunmehr zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. zur Specialdebatte über den Bericht des Adreßausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(von der Tribune)*: Der erste Absatz des Adreßentwurfes lautet: *(Liest Alinea 1 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Absatze das Wort? *(Nach einer Pause:)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche denselben in der vernommenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Absatz 2 lautet: *(Liest Alinea 2 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu Absatz 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche Absatz 2 in der gelesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Absatz 3 lautet: *(Liest Alinea 3 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu Absatz 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche somit jene Herren, welche Absatz 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich erlaube mir die Absätze 4 und 5 zusammen vorzulesen, weil sie in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(nach einer Pause)*, so halte ich diesen Vorgang für genehmigt.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 4 und 5 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu den Absätzen 4 und 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche die beiden Absätze 4 und 5 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Der sechste Absatz lautet: *(Liest Alinea 6 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche die Herren, die den Absatz 6 in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich werde mir erlauben, die Absätze 7 und 8 des Entwurfes, die in unmittelbarem Zusammenhange stehen, auch zusammen vorzutragen. *(Liest Alinea 7 und 8 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu den Absätzen 7 und 8 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, die sie annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Absätze 7 und 8 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 9 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen)*.

Präsident: Zu diesem Absatze haben sich zum Worte gemeldet: Herr Dr. Knoll und Herr Dr. Czerkawski, und zwar der Erstere für, der Letztere gegen denselben.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Mit Bezug auf dasjenige, was ich zu dem in Verhandlung stehenden Absatz in der vorgestrigen Debatte gesagt habe, erlaube ich mir, das damals angekün-

digte Amendement der Erwägung des hohen Hauses zu empfehlen.

Das hohe Haus wolle nämlich statt Absatz 9 des Adreßentwurfes folgende Textirung desselben beschließen:

„Wir sind bereit, über die besondere Berücksichtigung Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung, soweit solche durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Königreiches gefordert wird, die erwünschte Verständigung herbeizuführen und so diese Angelegenheit zum endgiltigen Abschlusse zu bringen."

Es sind die Worte der Thronrede beibehalten und nur jener Passus weggelassen, der die Verbindung dieser Angelegenheit mit der beabsichtigten Wahlreform ausspricht.

Präsident: Das hohe Haus hat den Abänderungsantrag vernommen. Ich ersuche jene Herren, die ihn unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich habe mich zu Absatz 9 deßhalb zum Worte gemeldet, weil ich ursprünglich die Absicht hatte, zu demselben ein Amendement einzubringen.

Es ist uns nämlich in der Thronrede die Zusicherung ertheilt worden, daß im geeigneten Zeitpunkte eine Gesetzesvorlage wegen Einführung directer Wahlen in den Reichsrath, oder wie man jetzt lieber den Ausdruck wählt, wegen Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen eingebracht werden wird.

Wenn ich nun das Bild des letztverflossenen Jahres an mir vorüberziehen lasse, wenn ich dem eindringlichen Mahnrufe der letztverflossenen Ereignisse, wenn ich die öffentliche Stimme, wenn ich meinem eigenen patriotischen Gewissen nicht taub die Ohren verschließen will, so muß ich ausrufen, der allergeeigneteste Zeitpunkt hiefür ist eben der gegenwärtige.

Wann sollten wir unter der Wucht tief empfundener Ereignisse, unter der Wucht nöthigender Thatsachen an's Werk schreiten, als eben jetzt, an ein Werk, welches die Vorbedingung einer jeden weiteren ruhigen und gedeihlichen Thätigkeit im Reichsrathe und in den Landtagen ist. Was sollen die nächsten Monate, die nächsten Jahre uns für veränderte Verhältnisse bringen, daß wir unter günstigeren Bedingungen an diese brennende Existenzfrage unserer Verfassung schreiten könnten?

Und wenn es wahr ist, daß man das Eisen schmieden müsse, so lange es warm ist, und daß wir die Perlen suchen müssen zur Zeit der Ebbe, und nicht, wenn die Fluth staatsrechtlicher Prätensionen über uns hereingebrochen sein wird, so hätte ich es nicht für unpassend gefunden, wenn dieser Ueberzeugung in der Adresse ein noch schärferer Ausdruck gegeben worden wäre; wenn wir geradezu die Erwartung ausgesprochen hätten, daß wir von der verfassungstreuen Regierung, die jetzt am Ruder unseres Vaterlandes steht, die baldigste Einbringung einer Vorlage über directe Reichsrathswahlen jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Session erwarten.

Was aber zur Einführung der directen Wahlen benöthigt wird, ist ja leicht zu übersehen: Eine sorgsam ausgearbeitete Gesetzesvorlage, die Zustimmung der Krone und die Zweidrittel-Majorität in beiden Häusern des Reichsrathes.

Die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage selbst kann gewiß bei den großen Vorarbeiten, bei dem vielen Materiale, das dafür gesammelt ist, bei den Erfahrungen, die wir insbesondere mit dem Nothwahlgesetze gemacht haben, und bei den vortrefflichen administrativen Kräften, welche in unserer dermaligen Regierung ihren Sitz haben, auf keine großen Schwierigkeiten stoßen, und ich bin fest überzeugt, daß das kein Hinderniß abgeben könnte, uns in sehr kurzer Frist mit einer Vorlage zu erfreuen. Und wären selbst diese Hindernisse irgend größerer Natur, so würde sich doch gewiß ein Auskunftsmittel finden, um mit einem provisorischen Wahlgesetze oder in sonst einer anderen Weise Abhilfe zu schaffen, auf daß eben diese brennende Existenzfrage unserer Verfassung ihrer Lösung zugeführt werde.

Die Zustimmung der Krone ist uns ja im Vorhinein in der Adresse in der bindendsten Weise in Aussicht gestellt worden. Es erübrigt also nur die verfassungsmäßige Stimmenmajorität in beiden Häusern des Reichsrathes und von dieser, meine Herren, möchte ich kühn behaupten, daß sie auch schon vorhanden ist.

Ich lasse mich davon nicht abschrecken, daß man etwa Zweifel setzen wollte in die Abstimmung der Abgeordneten aus der Gruppe des Großgrundbesitzes, denn ich weiß zu gut, daß diese Herren die traurigen Verhältnisse, die wir erlebten, ebenso tief empfunden haben, daß die Reform, die wir hier beschließen wollen, ebenso in ihrem Interesse liegt, und daß sie unseres Entgegenkommens in allen Rücksichten ihrer bisherigen Stellung in der Wahlreform ohnehin versichert sein können.

Von dieser Seite glaube ich nicht, daß eine einzige Stimme uns entgehen werde.

Allein auch die Schwierigkeit einer Vereinbarung mit den Abgeordneten aus Galizien scheint mir nicht unüberwindlich. Es scheint mir weder unüberwindlich die Höhe der Ansprüche, welche sie an uns stellen können, noch unüberwindlich ihre Weigerung, auf

unsere Wünsche bezüglich der directen Wahlen für die übrigen Kronländer einzugehen.

Was in Galizien auch an Culturinteressen preiszugeben war, ist ja ohnehin schon in einer früheren Periode preisgegeben worden. Der Pelikan blutet schon lange, er hat beinahe schon ausgeblutet; und die Mitglieder der früheren Regierung können wohl schon sagen: „Ich habe für Dich so viel gethan, daß Euch zu thun fast nichts mehr übrig bleibt."

Im Gegentheil, ich glaube, wenn das Wenige, was noch zu bieten ist, geboten wird, wenn uns gestattet wird, uns in unseren Verhältnissen zu consolidiren und die bisherigen stets gespannten Beziehungen mit den galizischen Delegirten zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen, die Rückwirkung eines solchen Zustandes auf Galizien eine so gewaltige sein muß, daß sie weit mehr die jetzige gelähmte Wirksamkeit, die vom Centrum beeinflußt wird, übertreffen würde.

Auch die auswärtigen Verhältnisse würden mich nicht in Schrecken setzen.

Ich habe eine bessere Ansicht von der Kraft der Centralregierung, einer durch die Majorität des Parlamentes gestützten Centralregierung, als daß diese nicht einen Landtag — und wäre er auch noch so autonom — in jenen Grenzen zu halten wüßte, welche die guten Beziehungen zu unseren Nachbarstaaten erfordern.

Aber werden denn die Abgeordneten aus Galizien unseren Wünschen betreff der Wahlreform entgegenkommen? Nach dem, was wir gestern gehört haben, sollte es allerdings den Anschein haben, als müßte man daran zweifeln. Mich soll das auch nicht irreführen.

Die Abgeordneten aus Galizien haben bisher nur zumeist ihre Landesinteressen vertreten, sie haben die Politik eines gesunden Egoismus so viel als möglich zur Geltung gebracht. In diesem Sinne mögen auch ihre Worte gesprochen sein, und da ja ihre ganze Mission nur darin besteht, sich hier die gewünschte Sonderstellung zu erkämpfen, da es ihnen dann sehr gleichgiltig sein muß, auf welche Weise wir in den Reichsrath wählen, so glaube ich, daß diese Verhandlungen, wenn sie mit dem gehörigen Gewicht geführt werden, immerhin zu dem gewünschten Resultate führen werden. Selbst das, was sie noch außerdem in Bezug auf die Schule und das Concordat tadeln, kann uns nur erwünscht sein; denn es muß ihnen desto mehr nahe liegen, daß es besser wäre, wenn sie sich in diesen legislativen Angelegenheiten von uns völlig trennen. Dieser Wunsch wird vielleicht ein gegenseitiger sein, diesem Wunsche wird vielleicht von unserer Seite entgegengekommen werden, und so kann auf diese Weise die Sache zu einem gedeihlichen Abschlusse gebracht werden.

Sollte aber das polnische Veto hier uns unbeugsam entgegengestellt werden, sollten die Herren so sehr ihren eigenen Vortheil verkennen, daß sie unter keinem Umstande die von uns so sehr erwünschten Concessionen zu machen bereit wären, nun dann ist immer noch Grund genug vorhanden zu allen möglichen Beschleunigungen; dann ist es gewiß besser, daß wir über diesen Punkt so schnell als möglich klar werden, und die Herren mögen dann jenen Exodus, mit dem gedroht wird, baldigst ausführen, damit die directen Nothwahlen im Lande den Beweis für eine Thatsache liefern, die ich im Interesse des guten Friedens hier nicht näher beleuchten will.

Allein, wie gesagt, ich fürchte diesen Fall gar nicht. Zu sehr sind wir auf unseren gegenseitigen Vortheil an einander angewiesen, und so hoffe ich denn, daß der Tag nicht mehr ferne ist, wo hier ein direct gewähltes Haus beisammen sitzt, und wo die Verfassung auch in dem bergigen Tirol Wurzel fassen wird, und zwar ohne Gewaltanwendung, worin ich eben mit dem geehrten Herrn Sprecher aus Tirol vollständig einverstanden bin, wenn er auch bei seiner Parabel vergessen hat, zu bemerken, wie sehr es zum Wachsthum einer jungen Pflanze beiträgt, wenn das Unkraut ringsherum herausgerissen wird, was man aber bei uns noch nicht versucht hat. *(Bravo! links.)*

Wenn also die Auspicien keineswegs ungünstig sind, wenn kein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, was soll dann eine Politik des Zögerns oder Zuwartens? Was soll sich ändern? Was soll günstiger werden? Welcher Stern soll vom Himmel fallen?

Dürfte nicht vielmehr die Gefahr nahe liegen, daß eine Zögerung von Seite der Gegner dahin ausgebeutet wird, zu sagen: Die Verfassungspartei sei nicht im Stande, das Reich zu consolidiren, die Verfassung zu festigen, geordnete Institutionen herzustellen, sie sei nicht in der Lage, eine andere Politik als die des Zuwartens zu befolgen?

Und haben Sie denn den Muth, meine Herren, die Misere der nächsten Landtagscampagne wieder über uns ergehen zu lassen, den alten staatsrechtlichen Kohl, neu aufgewärmt, nochmals zu verkosten, um die böhmischen Fundamentalartikel wieder dem Sarge entsteigen zu sehen?

Ich fürchte, der Schleier, der nach dem Wunsche des Ministeriums über das Abgethane gezogen werden soll, der wird da wieder gelüftet und wird vielleicht Manchem über die Augen geworfen werden.

Es wäre mir daher lieber, wenn unser Ministerium das Medusenbild der czechischen Fundamentalartikel fest und unverschleiert ins Auge fassen würde, um daran zu hartem Stein zu werden; denn Festigkeit und Entschiedenheit erringt allerwärts den Preis! *(Bravo! Bravo!)*

Wir haben im vorigen Jahre die traurigen Proben vom Gegentheil gegeben, im Kampfe mit dem Ministerium Hohenwart. Statt mit der eisernen

Waffe der Nothwehr zog man vor, mit hölzernen Schwertern zu kämpfen, und wäre nicht der herostratische Plan gescheitert an der eigenen Ungeheuerlichkeit und der einstimmigen Auflehnung des deutschen Volkes in Oesterreich, welche aber nicht von hieraus angeregt worden ist, und an der Unterstützung der wahrhaft österreichischen, patriotischen Unterstützung von jenseits der Leitha, dann, meine Herren, säßen wir wahrhaftig heute nicht mehr hier mit dem Rechte und mit der Pflicht, künftig solchen Ereignissen einen Damm zu setzen und der Verfassung die nothwendige Reform im Sinne der Loslösung von den Landtagen angedeihen zu lassen.

Meine Herren auf der Ministerbank! *(gegen den Ministertisch gewendet:)* Das Volk lechzt nach Wahrheit! Nehmen Sie ihm die Hälfte von allen freiheitlichen Ideen, die in unseren Staatsgrundgesetzen niedergelegt sind, führen Sie aber die andere Hälfte in das wirkliche, in das volle Leben ein, machen Sie es zum lebendigen Rechte und das Volk wird Ihnen dankbar sein. *(Bravo! Bravo! links.)* Versprechen Sie uns nicht viel, aber erfüllen Sie das Wenige schnell und treu und das Volk wird Ihnen dankbar sein, denn nur zu sehr ist schon bei uns in Mißcredit gekommen die papierene Freiheit, die Freiheit im Princip. *(Beifall. Ruf: Sehr gut! links.)*

Ich kann es nur wiederholen, meine Herren: das Volk Oesterreichs lechzt nach Wahrheit, und ein Postulat der Wahrheit ist die Einführung der directen Wahlen.

Wenn die vertretungsberechtigten Interessen hier wirklich vertreten sein sollen, dann müssen sie auch direct ihre Abgeordneten hieher schicken, und es muß der Bestand der Verfassung und die Zusammensetzung des Hauses nicht davon abhängen, welche Partei zehn Stiftsdamen die Vollmacht abschwätzt. Darum ist die Wahlreform keine principielle Verfassungsänderung, sondern blos eine virtuelle. Sie ist keine Umänderung, sondern eine bloße Ausführung derselben.

Es ist nichts Anderes, als wenn der Vormund die Verwaltung der Güter dem großjährig Gewordenen abtritt, wenn der Wähler der Volksvertretung nunmehr direct sein Wahlrecht für die heiligsten Interessen des Reiches ausübt, welches er bisher nur durch das Medium der Landtage ausüben mußte.

Meine Herren! Sie werden gewiß nicht die Bevölkerung täuschen in ihrem Drange nach Wahrheit; Sie werden nicht das Berechtigte dieses Dranges verkennen, und ich hoffe, Sie werden die Vorlage über directe Wahlen uns bald in das Haus bringen.

Ich kann mir nicht denken, daß Sie so lange damit zögern sollten, bis etwa der Pessimismus, der in Oesterreich so sehr berechtigte Pessimismus wieder sein Haupt erhebt und spricht: Die schönen Sachen, die wir in der Thronrede und Adresse gelesen haben, sind eben wieder Phrasen.

Es ist Niemandem ernst mit der Durchführung derselben, und das historische „Zu spät" soll auch dießmal seine Berechtigung finden.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß dieß unsere oder *(auf die Ministerbank zeigend)* Ihre Absicht sein kann; ich gebe mich vielmehr der Hoffnung eines gedeihlichen Zusammenwirkens aller gesetzgebenden Factoren hin, und ich will auch darum das von mir beabsichtigte Amendement nur begründet, aber nicht ausdrücklich gestellt haben, und zwar aus einer doppelten Rücksicht.

Die eine scheint mir die zu sein, daß bereits im Adreßentwurfe der untrennbare Zusammenhang der beiden Reformfragen in unserer Verfassung betont ist, so daß eine getrennte Lösung derselben nicht gedacht werden kann, die eine der Fragen aber bereits auf der Tagesordnung steht. Die zweite Rücksicht, warum ich das Amendement nicht ausdrücklich stelle, ist die, daß ich in die Abstimmung der eclatanten Majorität, welche für die Adresse stimmen wird, nicht die geringste Abirrung hineinbringen will, damit ich dem Ministerium zugleich das praktische Beispiel liefere, daß ihm zur Zweidrittel-Majorität höchstens 10 Stimmen fehlen, die wohl noch zu gewinnen sind. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordneter Reuter hat das Wort.

Abgeordneter **Reuter** *(Steiermark):* Der jetzt in Berathung stehende Absatz der Adresse ist von einer einschneidenden Wichtigkeit, weil eben die Durchführung des ministeriellen Programmes, welches auch wir als das unserige anerkannt und begrüßt haben, wesentlich von der Erledigung dieser zwei Cardinalfragen abhängt, und weil die weiteren vorbereitenden Schritte, welche bereits die Thronrede enthält, und die dazu dienen sollen, die Befestigung des verfassungsmäßigen Lebens anzubahnen, nur dann auf einen sicheren Erfolg rechnen können, wenn in erster Linie die Wahlreform gelöst und die galizische Frage zur Austragung gebracht wird.

Es ist mithin die wesentliche Aufgabe des jetzt zusammentretenden Reichsrathes, nicht nur diese zwei Gegenstände zum Abschlusse zu bringen, sondern sie auch nicht von einander zu trennen und sie beide gemeinsam zu behandeln.

Man bestreitet von der entgegengesetzten *(rechten)* Seite des Hauses die Zusammengehörigkeit dieser zwei Punkte, man findet keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der galizischen Resolution und der Wahlreform und beruft sich darauf, daß die galizische Resolution als ein selbstständiger Antrag im Hause

eingebracht worden sei, dessen Erledigung in geschäftsordnungsmäßiger Weise vor sich gehen soll.

Nun, meine Herren, vom speciell polnischen Standpunkte aus mag diese Behauptung gewissermaßen eine scheinbare Berechtigung haben, nicht aber von dem Standpunkte aus, welchen wir einnehmen müssen, wenn wir uns als Vertreter des gesammten Reiches fühlen.

Es sind, wenn wir die beiden Punkte näher betrachten, der Anhaltspunkte so viele und so wichtige dafür, daß die beiden Fragen nicht von einander getrennt werden dürfen, daß ich für meinen Theil die Fassung der Adresse in diesem Sinne freudig begrüße.

Untersuchen wir die Stellung Galiziens näher, so finden wir, daß keines der übrigen Kronländer bis jetzt in einer solchen Weise bevorzugt worden ist, sei es in sprachlicher, sei es in nationaler Beziehung, als gerade Galizien. Es ist schon von einer anderen Seite am Samstag bemerkt worden, daß man sich nicht übereilen solle, speciell einem Kronlande gegenüber, die Concessionen bedeutend auszudehnen, nachdem der Grundsatz „gleiche Rechte, gleiche Pflichten" auch für alle übrigen gelte.

Wenn Sie, meine Herren — das werden die Herren Abgeordneten aus Polen selbst zugestehen — Umblick halten und Ihr Augenmerk auf diejenigen Theile des früheren Polens richten, welche nicht das Glück haben, zu Oesterreich zu gehören, so werden Sie sehen, daß dort eine derartige Entwicklung des nationalen Lebens, wie sie bei uns gestattet ist, nicht zugelassen wird. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Es ist mithin ein großer Vortheil schon darin gelegen, daß unter einer constitutionellen Regierungsform die Polen Mitglieder der österreichischen Monarchie sein können.

Trotzdem aber, meine Herren, treten die Abgeordneten aus Polen fast jedes Jahr an das Reich mit erhöhten Forderungen heran wegen Erweiterung ihrer Selbstständigkeit in legislativer sowohl, als in administrativer Beziehung.

Ja, wenn wir die polnische Resolution, wie sie uns jetzt vorliegt, und welche sich jedenfalls in dieser Form nicht als das letzte Wort der Herren betrachten läßt, genau ansehen, so finden wir, daß zwischen dieser und den sogenannten böhmischen Fundamentalartikeln kein großer Unterschied mehr besteht, und ich kann mir daher sehr leicht erklären, daß die Thätigkeit des früheren Ministeriums Hohenwart gerade von jener Seite eine so dankbare Anerkennung gefunden hat, und daß man dem Ministerium Hohenwart es als Verdienst anrechnet, gerade diesen Theil der Ansprüche wenigstens von Seite Böhmens auf die Tagesordnung gebracht zu haben.

Ich meinestheils kann dem Ministerium Hohenwart dieses Verdienst nicht zuerkennen, und ich anerkenne nur das Verdienst, daß sein ganzes Vorgehen die nicht beabsichtigte Folge gehabt hat, die deutsche Verfassungspartei zusammenzuführen und eben jene Gefahren zu zeigen, wohin das Reich kommt, wenn man den betretenen Weg weiter wandelt.

Anstatt eines Dankes, meine Herren, wäre, wenn wir uns genau nach der Verfassung und dem Gesetze halten wollten, eine Anklage gegen das Ministerium Hohenwart viel eher am Platze gewesen. Ja, meine Herren, wenn wir die Vorgänge, wie sie in unserem politischen Leben speciell bei Galizien uns sich vor Augen stellen, näher betrachten, sehen wir, daß man das Reich, daß man Oesterreich nur immer dann zu finden weiß, wenn es sich um Dotirung öffentlicher Anstalten handelt, wenn es sich darum handelt, die schwache Steuerkraft dieser oder jener Provinz zu unterstützen, das Fehlende aus dem Säckel der übrigen Provinzen zu ergänzen, und wenn man dazu schreitet, die Zustimmung zu den immensen Ausgaben zu erlangen, um die Wehrkraft zu heben, welche in erster Linie dazu berufen ist, die schwächeren Theile des Reiches zu schützen. Da, meine Herren, erkennt man ein Oesterreich an und klopft immer an dieser Thüre; nachher aber ist der Begriff Oesterreich verloren gegangen, und es tritt der Begriff Galizien hervor. *(Bravo! links.)*

Wenn nun, meine Herren, ich überhaupt eine nationale Berechtigung theilweise zugestehe, so gestehe ich dieselbe nur dann zu, wenn sie gleichzeitig auf einer freiheitlichen Basis beruht.

Jedermann, der einer Nation angehört, ist jedenfalls seine Muttersprache theuer. Es ist die Sprache seines Herzens und er wird sie schirmen und schützen.

Allein etwas Anderes ist es, wenn man über diesen Begriff hinausgeht, wenn man die Grenzen überspringt, welche die Verfassung geboten, und wenn man selbst den guten freiheitlichen Boden verläßt, um nationalen Träumereien nachzugehen. *(Rufe: Sehr gut! links.)*

Die Verfassung, wie sie uns vorliegt, bietet eben der nationalen Entwicklung, glaube ich, genügenden Spielraum; um desto mehr goldene Körner der Freiheit sind darin enthalten, daß jede Nation es sich wohl überlegen möchte, diesen Boden zu verlassen und einen anderen zu betreten, den sie in Verbindung mit clericalen Kräften zu erreichen sucht.

Wir haben von dort es offen aussprechen hören, daß die Schulgesetze ungesetzlich seien, trotzdem diese durch Zuhilfenahme und unter Mitwirkung sämmtlicher legislativer Factoren zu Stande gekommen sind. Meine Herren! Man hat von dort nicht bedacht, daß man hiermit einen der wundesten Flecke auf dieser *(linken)* Seite berührt; denn uns gelten die Schulgesetze als Höchstes und Theuerstes, was

überhaupt die Verfassung uns geboten hat. *(Beifall links.)*

Wenn, meine Herren, alle Freiheit mehr oder weniger zeitweise uns verschwinden sollte, so werden wir uns doch krampfhaft an die Schulgesetze halten, weil gerade hierin der Keim einer besseren Zukunft liegt *(Beifall links)*, weil hiedurch einer allgemeinen Volksbildung vorgebaut werden soll, welche es ermöglicht, daß man aus speciell deutschen Ländern Vertreter hier findet, welche deutsche Interessen auch wirklich vertreten, daß wir nicht Vertreter finden, die zwar die deutsche Sprache reden, die aber dennoch mit allen jenen Fractionen sich zusammenthun, welche gegen das Deutschthum, deutsche Cultur und Freiheit, sich auflehnen. *(Bravo! links.)*

Man ist weiter gegangen, meine Herren; man hat sich als willfährige Freunde des Concordates hingestellt.

Meine Herren! Wenn Sie auf diesem Wege weitergehen wollen, dann sind unsere Wege natürlich weit verschieden, dann werden Sie Zustände herbeiführen, wo die einzelnen Fälle, die jetzt sporadisch auftreten, sich mehren werden, wo es als Verdienst betrachtet wird, wenn dem aberwitzigen, religiös-fanatisirten Bauer die Büchse in die Hand gedrückt wird, um den als liberal Geltenden meuchlings niederzuschießen, dann werden Sie dahin kommen, daß nicht nur die religiös Fanatisirten für sich selbst ein Feuer anzünden, um als weiße Tauben gen Himmel zu fliegen, sondern daß sie Scheiterhaufen errichten, um Diejenigen darauf zu legen, die anderer Meinung sind als sie.

Meine Herren! Ich muß gestehen, daß die Auslassungen von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses auf mich einen äußerst betrübenden, deprimirenden Eindruck gemacht haben.

Wenn wir schon über das Maß des als zulässig Erkannten bezüglich der weiteren Ausdehnung der Rechte einzelner Länder hinausgehen wollten, wenn wir schon mit dem Gedanken hierher gekommen sind, dem Ausgleich ehrlich die Hand zu bieten, aber nur dagegen, daß wir in der Wahlreform von jener *(rechten)* Seite mit unterstützt werden, die eben keine wesentlichen Rechte der Länder verletzt, wenn wir vorausgesetzt haben, daß die freiheitliche Grundlage, auf der wir Alle stehen und festhalten, nicht nur nicht verschoben, sondern von jener *(rechten)* Seite auch unterstützt werde, und wenn dann von jener Seite solche Aeußerungen gefallen sind, dann bedauere ich, daß von einem Ausgleich in dieser Richtung schwerlich vorläufig die Rede sein kann.

Wenn man von Concessionen spricht, so müssen Concessionen immer von beiden Seiten eingeleitet werden, nicht daß man uns fordernd die eine Hand entgegenstreckt und uns mit der anderen Hand brüsk zurückstößt. Aus diesen Gründen und namentlich deßhalb, wenn man unsere österreichischen Verhältnisse betrachtet, die derart sind, daß wir nicht wissen und berechnen können, was der morgige Tag bringt; wenn wir die letzten Ereignisse überblicken, wo der morgige Tag ein neues System, ein anderes Princip an die leitende Stelle setzt; können wir die Wahlreform unter keinen Umständen von der galizischen Frage trennen und in diesem Sinne begrüße ich die Adresse in der Form, wie sie vorliegt, und werde für dieselbe stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Tomaszczuk hat sich gegen die Adresse zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)* Die Bedenken, die ich bei der Generaldebatte gegen die vom Adreßausschusse beschlossene Fassung des Alinea 9 vorgebracht habe, verpflichten mich im Gewissen, gegen dieses Alinea in der beantragten Fassung zu stimmen. Ich enthalte mich, ein besonderes Amendement zu stellen aus dem Grunde, weil ich eine so principielle Frage, wie die angeregte, nicht beiläufig bei der Adreßdebatte entschieden wissen will und weil viele Andeutungen von jenen Herren, die für die Adresse eingetreten sind, mir Hoffnung geben, daß eine Verständigung sich wird erzielen lassen.

Es läßt sich aber keineswegs rechtfertigen, daß man heute abermals das Hauptgewicht auf eine Compensationspolitik gelegt hat. Nicht Compensationspolitik, sondern Rechtspolitik!

Entweder sind die Forderungen, die man der einen Partei des Hauses gewähren will, im Rechte begründet, oder sie sind es nicht. Sind sie nicht im Rechte begründet, so darf auch ein momentaner Vortheil Sie nicht verleiten, auf diese Forderungen einzugehen.

Es ist eben von einem der Herren Vorredner darauf hingewiesen worden, daß der gegenseitige Vortheil die Herren auf der rechten Seite des Hauses veranlassen sollte, mit den Herren auf der linken Seite zusammenzugehen. Dieß ist es eben, was ich bedauert habe. Nicht gegenseitige, sondern allseitige Vortheile sollen dasjenige sein, was uns in unserer Thätigkeit, was uns in unserem Streben leiten soll.

Ich habe schon bei der Generaldebatte es betont, daß auch mir daran gelegen ist, die Verfassung endlich einmal gegen erneuerte Angriffe sicherzustellen. Ich theile vollkommen die Ueberzeugung, daß wir zu einer ruhigen Entwicklung in gar keiner Beziehung kommen werden, wenn wir immerfort von Neuem mit staatsrechtlichen Fragen heimgesucht werden. Aber wie sehr ich das Bedürfniß nach einer Reform der Verfassungsgesetze als dringend anerkenne, so würde ich mich doch kaum zu dem Preise verstehen, die Hälfte unserer

in nicht überreichem Maße zugemessenen Rechte aufzugeben, um jene blos formelle Frage — und die Wahlreform ist doch nur eine formelle Frage — in unserem Sinne zu lösen. Ich glaube, daß in dieser Beziehung von Seite des Adreßausschusses genug präcis die Nothwendigkeit hingestellt ist und daß es nicht annehmbar ist, einerseits einer Regierung das Vertrauen zu votiren und andererseits nicht einmal so viel Vertrauen in ihre Gewissenhaftigkeit und in ihre Auffassung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu setzen, daß sie die Frage zur rechten Zeit und in der rechten Art anzugreifen wissen sollte.

Dieß habe ich nur zu meinem Verhalten bei der Abstimmung über dieses Alinea vorbringen zu sollen geglaubt. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Edler v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Ich habe mich zum Worte gemeldet, weil ich es nicht unterlassen kann, mich gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten aus Galizien Dr. Czerkawski und für das Alinea 9 des Ausschußantrages auszusprechen. Die Herren aus Galizien und diejenigen Herren, welche solange auch auf dieser *(linken)* Seite des Hauses dem Reichsrathe angehört haben, werden mir wohl das Zeugniß geben, daß ich es von jeher gerne befürwortete, eine Verständigung zwischen den Völkern Oesterreichs anzubahnen und den Frieden, den inneren Frieden, herbeizuführen, — alles das selbstverständlich durch die möglichst — wie sie gewünscht worden ist — erweiterte Autonomie der Länder, jedoch immer ohne Schaden der Reichseinheit, ohne Schaden des österreichischen Staatsgedankens, ohne Schaden der Machtstellung des Reiches.

Ich bin specifisch Oesterreicher, eine Eigenschaft, die mir noch von keiner Seite bestritten worden ist; als solcher hatte ich geglaubt, es sei denn doch möglich, jene Verständigung zwischen den sämmtlichen Völkern Oesterreichs herbeizuführen, welche nöthig ist, um einen großen geeinigten constitutionellen starken Staat zu bilden.

Ich hatte auch seit mehreren Sessionen dem Gedanken Raum gegeben, es sei mit Galizien möglich, sich innerhalb jenes Rahmens zu verständigen, den ich eben bezeichnet habe.

Ich hegte diesen Gedanken bis zu Beginn der gegenwärtigen Session; ich glaubte noch vorigen Samstag, am 13. des laufenden Monates, als die bekannte Erklärung von jener *(rechten)* Seite des Hauses abgegeben worden ist, nicht vollkommen sicher daran, daß heute das angekündigte Amendement in der Richtung, als es eben geschehen ist, wirklich eingebracht werden würde. Ich hatte noch immer der Hoffnung Raum gegeben, daß die geschätzten Herren Collegen aus Galizien sich vereinigen werden zu Alinea 9 des Adreßentwurfes.

Hatte ich für alle diese meine Gedanken, welche ich offen ausgesprochen habe, von mancher mir sehr werthen Seite auch wirklich Anfechtungen erfahren und dulden müssen, so hielt ich dennoch fest an der Hoffnung, von der ich eben sprach, hielt auch daran noch fest, als ich mich Schritt für Schritt, namentlich in der letzten Session überzeugte, daß die geehrten Abgeordneten aus Galizien denn doch nicht ganz sicher und gerne zu uns halten wollen, heute muß ich aber sagen, gebe ich so ziemlich die Hoffnung auf, daß es möglich wird, zu einer Verständigung mit unseren werthen Herren Collegen zu gelangen. Mich wundert es, daß die Herren, unter denen doch gewiegte Juristen und tüchtige Geschäftsmänner sitzen, den Spruch ganz und gar ignoriren, den alten Spruch des Rechtes: Do ut des, facio ut facias, facio ut des, do ut facias. Es ist ein Spruch aus dem Privatrechte, aber man wird mir doch zugeben, daß zweiseitige verbindliche Verträge doch nicht allein im Privatrechte vorkommen. Der Spruch ist nach meiner innigen Ueberzeugung auch auf andere Verhältnisse anzuwenden, und das heutige ist eben ein solches Verhältniß, bei dem dieser Spruch, glaube ich, angewendet werden könnte. Man will ihm aber keine Rechnung tragen. Wir andern, wir Deutsch-Oesterreicher, und die Herren aus jenen Ländern, welche wohl nicht zu den Deutsch-Oesterreichern gehören, die aber zu den Anhängern der Verfassung zählen, wir allein sollen — nehmen Sie den Ausdruck nicht übel — stets geben, aber nichts empfangen. Man will sich — und das ist ausgesprochene Tendenz — von uns möglichst trennen. Sie werden zugeben, meine Herren *(gegen die Rechte gewendet)*, daß dieses Streben, sich von uns möglichst zu trennen, mindestens kein für uns schmeichelhaftes Streben sein kann *(Heiterkeit links)*, wir werden es als das kaum ansehen können. Man will in Galizien allein stehen, und das wird, glaube ich, aus verschiedenen Gründen denn doch nicht angehen.

Es ist verflossenen Samstag schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß es und warum es in der Continuation nicht angehen könne und angehen werde; aber man will sich eben trennen, und damit das geschehen kann, sollen alle die Länder, von denen Galizien sich lossagen will, zur Herstellung jenes Geschäftes, welches in Galizien inaugurirt werden soll — sagen wir es offen — größtentheils das Geld hergeben; wenigstens lautet auch die galizische Resolution in diesem Sinne.

Warum? — Damit ein Galizien, ein Polen mit separater Tendenz befriedigt dastehe; — damit in Galizien — Sie wollen es nicht schief nehmen, denn die Sache ist so — ein bevorzugtes Ele-

ment herrsche, damit die Masse auch des masurischen Volkes eigentlich denn doch nichts Anderes sei, als die immerwährende misera contribuent plebs, damit die Ruthenen mit ihrer Kopfzahl von zwei Millionen in Galizien nichts gelten, damit die wenigen Deutschen, die im Lande noch sind — denn die meisten haben sie ja in einer gewiß nicht angenehmen Weise entfernt — damit diese Deutschen im Lande auch nichts gelten, damit die 126.000 Juden in Galizien gleichfalls sich nicht rühren können.

Die angegebenen Ziffern sind vielleicht nicht ganz genau, aber die Zustände selbst hat man seit Jahren stets so beobachten können.

Alle diese Obengenannten waren stets meist gute Oesterreicher.

Ich habe mich darüber informirt, schon längst informirt, und gegenwärtig kann man sich aus ihren eigenen öffentlichen Blättern dießbezüglich noch näher informiren. Denn liest man ihre Blätter, was für Tendenzen sie auch immer haben mögen, so wird man zu der Anschauung gelangen, daß meine Beurtheilung eine richtige sei, wenn ich sage: Das ganze Volk von Galizien steht nicht hinter den Tendenzen, welche hier vertreten werden.

Ich wenigstens möchte es sehr bezweifeln; ich glaube, die große Anzahl des galizischen Volkes, ohne Rücksicht, ob sie masurischen oder ruthenischen Ursprunges und Stammes sind, das große Volk ist heute noch gut österreichisch und steht zu dem von uns vertretenen Reichsgedanken. *(Rufe: Sehr richtig! links.)*

Ich habe auch mit Personen gesprochen außer den Herren von der galizischen Delegation, mit geborenen Polen, die in die Verhältnisse Galiziens sehr genau eingeweiht sind; und sie haben mir das gesagt, was ich hier soeben zum Vortrage gebracht habe.

Ich habe keinen Grund daran zu zweifeln, daß es wirklich so ist. Was mir aber diese wirklichen Potenzen aus polnischen Kreisen gesagt haben, habe ich circa zu derselben Zeit bestätigen gehört von Männern, auf die ich mich gleichfalls verlassen konnte, die wohl eines anderen Stammes sind, die aber die Verhältnisse in Galizien sehr genau kennen, die dort lange Zeit zugebracht haben, deren Geschäft es war, sich in diesen Dingen genau zu informiren. Alle haben mir in Wesenheit das bestätigt, was ich aussprach.

Meine Herren! *(Zur Rechten gewendet:)* Mehr als die Thronrede sagt, und mehr als ihnen Alinea 9 des Adreßentwurfes anbietet, mehr, glaube ich, können Sie doch kaum begehren!

Ich gehe aber weiter und möchte meinem geehrten Herrn Vorredner aus Galizien sagen, daß das, was in der Thronrede gesagt ist, und das, was im Alinea 9 des Adreßentwurfes steht, in Wesenheit auf das Gleiche hinauskommt. Die Thronrede — und der Herr Abgeordnete aus Galizien hat diesen Passus als Amendement gestellt, allein mit einer anderen Tendenz, als mit derjenigen, welche ich aus diesem Satze, den ich verlesen werde, herausraisonnire — sagt:

„Insoweit die eigenthümlichen Verhältnisse des Königreiches Galizien eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung und Verwaltung erfordern, wird Meine Regierung bereitwillig die Hand bieten, um die im Schooße der Reichsvertretung geltend gemachten Wünsche innerhalb der Grenzen der Einheit und Macht des Gesammtstaates zu erfüllen, und hiemit diese Angelegenheit zum endgiltigen Abschlusse zu bringen."

Ja, die Einheit, die Macht des Gesammtstaates darf nicht verletzt werden. Worin aber liegt die Macht des Gesammtstaates heutzutage in Oesterreich, wie heißt der Schwerpunkt? Dieser Schwerpunkt heißt: Verfassung — und die Verfassung muß geschützt werden, damit sie eben den Schwerpunkt auch noch ferner auszumachen im Stande ist. Um damit sie geschützt werde, sagen wir, brauchen wir die directen Wahlen. Ist das aber so, dann müssen Sie mir zugeben, meine Herren, daß wir auch nach dem citirten Absatze der Thronrede mitzureden haben bei der Lösung der galizischen Frage.

Auch unsere Wünsche für Einheit, für Macht des Reiches, für Sicherung der Verfassung, für Sicherung des Friedens und für Sicherung der Gerechtigkeit auch gegenüber anderen Völkern Oesterreichs müssen gehört und gewahrt werden, und ich glaube, diese unsere Wünsche werden wir wahren und wollen sie so wahren, wie es der Absatz 9 der Adresse ausspricht. Do ut des, facio ut facias! *(Beifall.)*

Sehen Sie, meine Herren, auf Ihre Stammesgenossen in Rußland. Heute kommt man dort vielleicht — und ich beglückwünsche es, wenn es geschieht — zu dem Gedanken, daß man den Polen in Rußland eine andere Stellung, eine ihren Wünschen entsprechendere Stellung anweise, als welche man ihnen leider durch so lange Zeit angewiesen hatte. Aber es ist nicht überflüssig zu sagen: „Es mag der gegenwärtige Czar von Rußland mit dem Fürsten Bariatynski zugleich die schönsten und freundlichsten Gedanken haben, in der Weise wird er sie für die russischen Polen doch nicht ausführen, als der österreichische Staat und die Vertreter des österreichischen Gedankens Ihnen *(zur Rechten gewendet)*, meine Herren, in Oesterreichisch-Polen die gewünschte Autonomie ausführen werden. *(Bravo!)*

Man täusche sich nicht darüber, die Beziehungen, welche für die Polen heute in Oesterreich bestehen, sind wohl bei weitem jenen vorzuziehen, die sich vielleicht in Rußland für die Russisch-Polen einst herausbilden können.

Die Czechen, meine Herren, sind von der Absentirung aus diesen Räumen zur Declaration übergegangen, von der Declaration — sie befanden sich schon auf der abschüssigen Bahn — zu den Fundamentalartikeln. Es war klar, daß man unter diesen Umständen in Oesterreich kaum mehr etwas mit den Czechen anfangen könne. Es ward endlich Allen zu viel, das Maß war voll und endlich lief es über! Ich würde sehr wünschen, daß man die Zeit, die gegenwärtig uns noch freundschaftlich zusammenführen kann, besser benützen wolle, als es von der anderen Seite geschehen ist. *(Beifall links.)*

Präsident: Herr Dr. Poklukar hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Poklukar** *(Krain)*: Ich bin ermächtigt, in meinem und dem Namen meiner Gesinnungsgenossen auf dieser *(rechtes Centrum)* Seite des hohen Hauses zu erklären, daß wir, gestützt auf die natürliche Gerechtigkeit der Gleichstellung aller Völker und Länder der österreichischen Monarchie, für das von den polnischen Abgeordneten gestellte Amendement nur mit dem Vorbehalte stimmen werden, daß gleichmäßig auch den übrigen Völkern und Ländern mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse derselben die ihrer nationalen und historischen Eigenheit entsprechenden Rechte eingeräumt werden. *(Bewegung links. — Rufe: Petrino'scher Antrag!)*

Präsident: Herr Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Ich werde mir einige Bemerkungen zu dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski erlauben.

Wenn wir dem gegenwärtigen Ministerium das vollste Vertrauen entgegenbringen, so geschieht es nur in dem festen Glauben, daß es die Schwelle eines Experimentes betritt, welches meines Erachtens bisher nicht versucht worden ist, nämlich das der aufrichtigen und beharrlichen Durchführung der Verfassung.

Das Ministerium betrachtet als die wichtigsten Mittel zur Befestigung des Verfassungsbaues gleich uns die Wahlreform im Sinne der directen Reichsrathswahlen und die Anbahnung des galizischen Ausgleiches. Es hat höchst treffend die directen Reichsrathswahlen als die Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens hingestellt, es betrachtet also gleich uns diese Frage als eine rein staatsrechtliche, nicht als eine Frage des Radicalismus, und als solche wollen wir dieselbe zunächst auch betrachtet wissen.

Was den galizischen Ausgleich betrifft, so können wir — und wir sind es unserer eigenen Existenz schuldig — denselben nicht vor der Wahlreform und ohne Zusammenhang mit dieser zum Abschlusse bringen.

Denn, wenn wir dieß thun, wenn wir dem galizischen Ausgleiche nicht eine Form geben, welche im Vornherein den Gedanken ausschließt, daß er die Quelle weiterer föderalistischer Ansprüche sei, welche Auffassung wir eben jetzt vernahmen, schädigen wir uns in unserer Existenz, drängen uns selbst zum Föderalismus und gliederweise, stückweise drängen wir uns zur eigenen Vernichtung, zum Selbstmorde. *(Bravo! links.)*

Und noch etwas, wenn wir die galizische Frage in untrennbare Verbindung mit der Wahlreformfrage bringen wollen, so geschieht es, weil wir eben die ganze österreichische Verfassungsfrage zu einem definitiven Abschlusse für Jahre hinaus bringen wollen. Nun, meine Herren, Sie sehen, um welchen Preis Sie vielleicht heute unter den gegebenen Umständen den galizischen Ausgleich erlangen können. Aber ich sage es Ihnen trocken, wenn Sie keinen Preis bezahlen wollen, werden Sie nichts bekommen! *(Beifall links.)*

Und was den Inhalt dieses Ausgleiches, das Maß der Zugeständnisse betrifft, so werden Sie es begreiflich und billig finden, daß wir von dem großösterreichischen Standpunkte — denn wir betrachten uns als die Träger des österreichischen Staatsgedankens — die größte Vorsicht in Anwendung bringen müssen, nicht blos, weil es sich hier, wie ein sehr geehrter Herr Vorredner gesagt hat, um die Freiheitsfrage, um die Frage der Humanität, um die Einheit und die Wahrung der Machtstellung der Monarchie handelt, wie in der Thronrede auch hervorgehoben ist, sondern weil wir auch noch die Frage der Sicherheit in Betracht zu ziehen haben, und zwar aus jenen Gründen, welche dereinst im Majoritätsmemorandum vorgebracht worden sind.

Und noch etwas ist ins Auge zu fassen. Wir müssen auch die Möglichkeit einer Zurücksetzung, einer Vergewaltigung der ruthenischen Nationalität beseitigen, denn wir würden, meine Herren, vielleicht Schmerzensschreie ertönen lassen, die auswärts ein willkommenes Gehör finden könnten. Auch haben wir uns die staatsrechtliche Stellung der Bukowina vorerst klar zu machen.

Ich muß es daher auf das tiefste beklagen, daß die Herren galizischen Abgeordneten durch den heute gestellten Antrag den von uns unentbehrlich gefundenen Zusammenhang gewissermaßen bei Seite setzen, sich zuerst die Annahme ihrer Resolution sichern und uns vielleicht das leere Nachsehen bezüglich unserer gerechtfertigten Ansprüche lassen wollen.

Sprechen wir einmal offen mit einander! Glauben Sie vielleicht, meine Herren, daß ein günstigerer Zeitpunkt kommen könnte, als der jetzt gegebene, um

unsere beiderseitigen Ansprüche zu verwirklichen? Ja, glauben Sie vielleicht oder hoffen Sie auf eine Spaltung im Lager der deutschen Verfassungstreuen? Nein! Sie dürften eine bittere Enttäuschung erfahren.

Wir haben erst unlängst in den Tagen des nationalen Ansturmes die Macht und die Kraft und die Nothwendigkeit des solidarischen Zusammenstehens klar begriffen *(Beifall links)*, und wir werden diese Einigkeit, so Gott will, auch künftig zum Ausdrucke bringen, deßhalb, weil wir sie als das nothwendigste Fundament, als das festeste Bollwerk gegen die Wiederkehr der Fundamentalartikel und gegen die Arbeit der geheimnißvollen Nebenregierung erblicken.

Glauben Sie vielleicht, daß eine günstigere Zeit kommen wird, weil noch einzelne Rutnen des früheren verdammungswürdigen Systems noch nicht beseitigt sind, weil noch der böhmische Landtag, der Urheber und Träger der Fundamentalartikel nicht aufgelöst wurde und vielleicht nicht aufgelöst werden konnte, weil noch der aus diesem Landtage hervorgegangene Ausschuß heute über die Landesadministration und über die Landesgelder verfügt, und weil vielleicht in den diversen Ländern die höchsten Administrationsposten und noch weiter hinauf von Männern besetzt sind, die dem früheren Systeme gedient haben? Oder erwarten Sie vielleicht eine günstigere Zeit, weil das System, das zu Grabe getragen wurde, bei seinem Zusammenbruch die Drohung losgeschossen hat, daß man sich durch eine Zersetzung der Deak-Partei in Ungarn eine freiere Hand für den Föderalismus wird schaffen und später durch das Medium des Föderalismus zum Absolutismus wird schreiten können?

Glauben Sie vielleicht, auch uns beschleicht in mancher Stunde das Gefühl, daß das Gespenst der Reaction nicht definitiv uns den Rücken gekehrt und für immer von uns Abschied genommen hat, als ob es uns hätte zurufen wollen: „Bei Philippi sehen wir uns wieder?"

Meine Herren! Es kann ein Philippi kommen, aber in einem anderen Sinne, als Sie es wünschen, es kann ein Philippi kommen, welches über Ihre ganze Resolution und über Ihre ganze politische und historische Individualität mit allen ihren vielgepriesenen Eigenthümlichkeiten einen dicken und unauslöschbaren Strich macht. *(Brovo! links.)*

Meine Herren! In diesem Momente gemahne ich Sie als Vertreter des Ihnen nachbarlichen Mährerlandes, eines Landes, dessen Loyalität und Reichstreue keinem Lande, auch nicht dem Ihrigen, nachsteht, gemahne ich Sie in dieser Stunde, den Weg der Verständigung mit gleicher Offenheit, mit gleichem guten Willen zu betreten, wie wir ihn entgegenbringen *(Bravo! links)*, gemahne ich Sie, meine Herren, die kurze Spanne Zeit zu benützen, die uns vielleicht gegönnt ist, damit wir den Kaiserstaat consolidiren, damit wir im verhängnißvollen Momente, der ja jedesmal eintreten kann, eine feste Schutzwehr haben, fest ins Auge blicken können allen Eventualitäten, Trotz bieten können allen Gefahren.

Beherzigen Sie die Worte, die auch wir uns zu Gemüthe führen:

„Was wir versagt im Augenblick,
bringt keine Ewigkeit zurück."

Diese wenigen Bemerkungen wollte ich zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Czerkawski machen und bitte Sie, meine Herren, dieselben nicht ganz unbeachtet an Ihnen vorübergehen lassen zu wollen. *(Beifall links.)*

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** *(Galizien)*: Es ist nicht möglich, über so viele Aeußerungen, die hier gehört wurden, zu schweigen; auf sämmtliche Auslassungen der einzelnen Herren Redner will ich nicht eingehen, allein das muß ich berühren, was in sämmtlichen Reden das Hauptsächlichste war.

Sämmtliche Herren Redner haben darauf den Accent gelegt, daß, falls Galizien irgend welche Concessionen für sich verlangt, es zu einem Gegenpreis bereit sein müsse, weil man von der Ueberzeugung ausgeht, daß nicht etwas für Galizien gethan werden soll, sondern daß irgend ein politischer Compromiß zu Stande komme, daß also Concessionen gegen Concessionen gemacht werden, oder wie ein Herr Abgeordneter sich ausdrückt: Do ut des, facio ut facias.

Ich acceptire den Grundsatz und will von der Voraussetzung auch ausgehen, und prüfen wir nun, meine Herren, die gegenseitigen Forderungen, den gegenseitigen Preis, was man von uns verlangt und was man uns gewährt: Sie verlangen von uns die Zustimmung zur Einführung directer Wahlen, das ist der ganze Preis, sonst nichts mehr. Aber Sie verlangen auch den Preis ganz und gar, die bare Auszahlung desselben, heute, in der nämlichen Stunde. Was bieten Sie uns dafür?

Die Thronrede hat den Absatz bezüglich Galiziens als selbstständige Frage behandelt; Sie haben sie behandelt als eine der Erledigung reife Frage, und die Thronrede hat ihr sogar unter den inneren Zuständen Oesterreichs den ersten Platz eingeräumt. Was macht die Adresse daraus? Ist ihr der Platz belassen in diesem Absatze über die galizische Frage? Ist diesem Absatze die Selbstständigkeit belassen, welche ihr in der Thronrede geworden ist?

Das werden die Herren und insbesondere der Herr Abgeordnete aus Niederösterreich, welche sich selbst auf Juristen berufen haben, zugeben, daß, wenn ein Vergleich, ein Compromiß geschlossen werden soll, die Parteien ihre gegenseitigen Forderungen mit Achtung und einer gewissen Parität behandeln sollen; sind die gegenseitigen Forde-

rungen paritätisch gestellt in der Adresse? Nein! Von jenem Platze, der unserer Frage in der Thronrede eingeräumt worden ist, ist sie zurückgewiesen. Die Selbstständigkeit der Frage ist benommen; wozu ist die galizische Frage gemacht? Zu einem Anhängsel für andere Fragen. Da ist nichts Paritätisches schon in der Behandlung selbst. Ist da ein Compromiß möglich? Ich will noch den Preis prüfen. Ich habe schon im Vorhinein gesagt: Von uns verlangt man heute gleich in der nämlichen Stunde Barzahlung. Denn willigen wir in die directen Wahlen, dann sind wir nicht mehr im Stande, uns dagegen zu sträuben.

Was bietet man uns dagegen? Wohl haben wir als Antrag die galizische Resolution vor das Haus zur Verhandlung gebracht. Hat ein einziger Abgeordneter das Wort ergriffen, um zu sagen, er wäre bereit, unsere Forderungen uns zu gewähren? Hat ein einziger Abgeordneter gesagt, was er uns gewähren will? Ist ein einziger Abgeordneter gewesen, der wenigstens annäherungsweise uns gezeigt hätte, was wir zu erwarten haben? Um den enormen Preis, der von uns gefordert wird, nicht einmal etwas Annäherungsweises! Und gegen die bare Bezahlung eines solchen großen Preises bietet man uns — Was? — Eine Phrase. Die Phrase bleibt jeder möglichen Deutung fähig. So viele Abgeordnete im Hause sind, so viele Deutungen können dieser Phrase beigelegt werden, und wenn man es durchaus haben wollte, könnte ihr die Deutung beigelegt werden: Die Verhältnisse Galiziens sind nicht derart, daß irgend eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse zulässig wäre.

Wir haben ja heute den sehr verehrten Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich gehört, wie er über Galizien gesprochen; und bei der Besprechung Galiziens, bei der Besprechung der dortigen Verhältnisse, wornach hat er sich gehalten? Er hat sich nicht etwa, wie man im constitutionellen Leben zu thun pflegt, an die legalen Repräsentativorgane gehalten, er hat sich nicht daran gehalten, was der Landtag gesprochen, er hat sich nicht daran gehalten, was die Vertreter Galiziens hier sprechen, er hat sein Urtheil über Galizien abgegeben nach Informationen von einzelnen Persönlichkeiten *(Bravo! rechts)*, von Persönlichkeiten, denen vielleicht das Land ebensowenig bekannt ist, als dem Abgeordneten aus Niederösterreich selbst. Wird man nun so fortfahren und uns noch, was ich mit großem Schmerze hören mußte, auf Rußland hinweisen, wird so mit uns verfahren und gegen einen so enormen Preis, den man von uns verlangt, eine bloße Phrase angeboten, wie können Sie, meine Herren, dann von Concessionen sprechen, wie können Sie davon reden, daß wir gar keinen Gegenpreis bieten wollen, weil Sie gar nicht bestimmen und nicht einmal annäherungsweise angeben, was Sie uns bieten können? Minoritäten, wie wir sind, sind immer im Unrecht; diese traurige Erfahrung habe ich seit 11 Jahren, da ich dieses Haus nie verlassen habe *(Richtig! rechts)*, gemacht. Unrecht haben sie immer, und der Herr Abgeordnete Reuter soll sich nicht wundern, daß wir immer in Gegensatz zu ihm treten werden und er immer in Gegensatz zu uns, — darum, weil es das traurige Schicksal der Minoritäten ist, immer Unrecht zu haben.

In der traurigen Lage der Minoritäten ist das einzige Bollwerk das Gesetz. Sich hinter das Gesetz zu verschanzen, bis nicht Aussichten auf einen günstigen Erfolg vorhanden sind, das ist das einzige Bollwerk.

Was die directen Wahlen betrifft, ist das Bollwerk der Minoritäten das Gesetz, nämlich die Revision der Februarverfassung, wo dieses Recht den Landtagen unbestritten zugesprochen, dem Reichsrathe abgesprochen wurde; hinter dieses Bollwerk muß sich jede Minorität verschanzen, wenigstens insolange, als Sie uns so wenig bieten und nicht einmal sagen, was Sie uns bieten oder solange Sie uns mit bloßen Phrasen abthun wollen.

In weitere Ausführungen will ich mich nicht einlassen. Eines kann ich jedoch nicht unberührt lassen, daß, so oft von Galizien gesprochen wird, immer auch auf die Ruthenen hingewiesen wird.

Ich kann nicht begreifen, was man sich bei dieser Sachlage denkt. Denkt man sich etwa, daß die ruthenischen Bezirke gar nicht im Reichsrathe vertreten sind?

Wir sind ja 38 Abgeordnete in Vollzahl erschienen, und da glaube ich, da sind auch Vertreter ruthenischer Bezirke darunter. Sind denn die Ruthenen im Landtage nicht vertreten? Ja, und in was für einem Verhältnisse! Sie werden staunen darüber. Auf 141 Abgeordnete im Landtage haben wir 74 aus den Landgemeinden.

Es ist nicht bei uns das Verhältniß wie bei Ihnen, daß die Landgemeinden, der Großgrundbesitz und die Städte in gleicher Anzahl zu je einem Drittheil Abgeordnete senden. Nein, die Landgemeinden haben die größere Hälfte. Ich wiederhole: Auf 141 Abgeordnete haben wir 74 Abgeordnete der Landgemeinden, und da sind die ruthenischen Bezirke doch hinreichend vertreten!

Und aus dem Landtage sind wieder Reichsrathsabgeordnete, die sitzen da, die nehmen ihre Plätze ein. Der Ruthenen brauchen Sie sich also nicht anzunehmen. Sie sind da vorhanden, sie sind genug vertreten; und falls diese hier mit Ihnen in Widerspruch gerathen, so ist es nur ein Beweis, daß die ruthenische Bevölkerung ihr Land und ihre Zustände besser kennt, als die Herren ihr zutrauen.

Und noch Eines bezüglich der Ruthenen!

So oft irgend ein Abgeordneter sich dieser annehmen will, muß er sich genau die Frage stellen, welche Fraction der Ruthenen er zu vertheidigen beabsichtigt, ob die Fraction der Ruthenen, welche sich als einen selbstständigen slavischen Stamm ausbilden will, oder jene Fraction, die von einer Selbstständigkeit des ruthenischen Stammes gar nichts wissen, sondern zu einem größeren anderen angehören will.

Diese zwei Fractionen sind gebildet, sie stehen da und im Kampfe gegeneinander.

Merken Sie sich, meine Herren, welche dieser Fractionen Sie in Schutz zu nehmen beabsichtigen. Falls es sich um die erste Fraction handelt, um jene, welche in der slavischen Welt einen selbstständigen Stamm bilden will, deren brauchen Sie sich nicht anzunehmen, wir wissen schon, wie für diese zu sorgen sei. *(Heiterkeit links.)* Wollen Sie sich der anderen annehmen, helfe Gott dazu. *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn im Verlaufe der Debatte nicht auch ein Herr Abgeordneter so freundlich gewesen wäre, mich indirect an meine Prager Reise zu erinnern und dadurch meine deutsche Gesinnung als etwas verdächtig darzustellen.

Ich gebe den Herren, bevor Sie Capital daraus schlagen, in diesem Hause Folgendes zu erwägen. Es ist richtig, daß ich von der deutschen Stadt Innsbruck nach der czechischen Stadt Prag gegangen bin, in der lauteren und patriotischen Absicht, welche in dem Satze culminirt: Das Verständniß Oesterreichs führt zur Verständigung der Oesterreicher!

Es ist richtig, Innsbruck ist eine deutsche Stadt und Prag ist, trotz des Casinos dort, eine czechische. *(Heiterkeit links.)*

Allein, meine Herren, Innsbruck ist auch eine österreichische Stadt und Prag liegt auch noch in Oesterreich. Wie kann man es einem Tiroler übel nehmen, daß er noch mit Denjenigen, die noch zur Stunde in Oesterreich sind und bleiben wollen, daß er mit diesen conferirt, wie der Friede in Oesterreich hergestellt werden soll. *(Bravo! rechts.)* Meine Herren! Das Wappen, das hier oben ist, das finden Sie in Innsbruck so wie in Prag; noch hat der kaiserliche Adler alle Wappenschilder rings um seine Brust und das Schwert ist da, um sie alle in ihrer Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit zu schützen.

Meine Prager Reise können Sie erst dann verdammen, wenn alle diese Wappenschilde eingeschmolzen sind zu einem cisleithanischen Wappen, das ich aber bis zur Stunde noch nicht kenne. *(Bravo! rechts.)*

Uebrigens muß ich wahrhaft den Muth bewundern, welchen diese Herren heute hatten, um auf die vorige Regierung Steine zu werfen.

Ich sage geradezu, ich muß diesen Muth bewundern, denn nach ihrer Vergangenheit, meine Herren — ich habe seit dem Jahre 1864 alle parlamentarischen Kämpfe durchgemacht — haben Sie nicht das Recht, mit einer solchen Entschiedenheit in ein fremdes Haus Steine zu werfen, wenn Sie selbst unter einem gläsernen Dache wohnen.

Und warum? ich hätte sonst nicht gesprochen, aber weil diese Frage schon wieder angeregt worden ist, muß ich die Gründe dafür angeben.

Es ist bekannt, welch' eine Sprache hier in diesem Hause geführt worden ist im August des Jahres 1861; es ist bekannt, daß gerade die Führer der liberalen Partei den Ungarn gegenüber ausgerufen haben: „Der Monarch hat seine Pflicht erfüllt, daß er die angesonnene Spaltung des Reiches in zwei Theile zurückgewiesen hat."

Von den Führern der Partei wurde in diesem Hause ausgesprochen, es wäre eine michelhafte Nachgiebigkeit — wörtlich heißt es so — wenn man die ungarische Verfassung restauriren wollte; denn die ungarische Verfassung restauriren hieße die unsere ruiniren und damit auch unsere Freiheit. So wurde damals gegen das ungarische Recht gesprochen.

Aber schon im Jahre 1864 — da bin ich zum ersten Male in dieses Haus eingetreten — waren Sie genöthigt, in Ihre Adresse einen Passus aufzunehmen, welcher den Ungarn gegenüber ein Versprechen enthielt und das hieß, daß man geneigt sei, seinerzeit die Landesautonomie mit den entsprechenden Garantien zu umgeben.

Man hat es zwar damals versprochen, aber gehalten haben Sie es nicht. Aber diese Ausgleichsfrage hat solche Riesenschritte vorwärts gemacht, daß unser Herr Berichterstatter im böhmischen Landtage vom Jahre 1866 sich geradezu gerühmt hat, er sei einzig und allein die Ursache gewesen, daß dieser Passus in die Adresse aufgenommen worden sei, und was er unter Garantien verstand, sei ein selbstständiges Budget für alle jene Agenden, welche dem autonomen Landtage zugestanden sind.

Soweit kamen die Herren, die heute gegen den Ausgleich mit der übrigen staatsrechtlichen Opposition so viel Worte verlieren.

Aber noch mehr. Es war im Jahre 1867, und zwar im Jänner, als gerade die Führer Ihrer Partei in ein Haus am Kolowratring bei einem Abgeordneten zusammengekommen waren und dort in einem öffentlichen Manifeste an die Völker Oesterreichs sich als eingefleischte Centralisten erklärt haben. Was darauf geschehen ist, das wissen Sie, meine Herren, alle selbst. Diese eingefleischten Centralisten wurden wie durch eine Fügung Gottes auf einmal Dua-

listen. *(Heiterkeit links.)* Jene Herren, die sich also öffentlich in einem Manifest als Centralisten erklärten, waren es, welche nach einigen Wochen ihre Principien verleugneten und zum Preis der Fahnenflucht die höchsten Ehrenämter im Reiche übernommen hatten.

Diese Herren haben kein Recht Steine zu werfen auf jene Männer, welche in Rücksicht auf das böhmische und unser Aller Recht mit der Decemberverfassung das thun wollten, was die Herren mit der Februarverfassung gethan. *(Bravo! rechts.)*

Nicht wir, meine Herren, sind es, welche zuerst den staatsrechtlichen Grundsatz aufgestellt haben, sondern Sie sind es von der Gegenseite des Hauses, welche gesagt haben: Grund zur Abänderung der Verfassung ist, wenn diese Verfassung von einem großen Theile des Reiches nicht anerkannt wird.

Diese Gründe haben Sie alle hier vorgeführt, Sie waren Diejenigen, welche zuerst diesen Grundsatz in das öffentliche Recht von Oesterreich aufgenommen haben.

Die Ungarn haben die Verfassung nicht anerkannt. Sie haben noch weit weniger gethan als die Czechen mit den Fundamental-Artikeln. Sie sind nicht nach Wien gegangen, sie haben sie nicht auf den Tisch des Hauses zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt, — im Gegentheil, sie haben erklärt: Wir wollen keine Verhandlung. Der Weg, der uns zur Freiheit führt, der geht nicht durch's Schottenthor, sondern durch die Hofburg. Und dadurch sind sie die Herren der Situation geworden. Damals hat man gerufen: Das Reich wird zersetzt. Wie oft habe ich das gehört? — Und die Herren haben energisch das ungarische Staatsrecht bekämpft. Und was ist geschehen? Die Erfahrung hat etwas ganz Anderes bestätigt. Dadurch, daß man den Ungarn das Recht anerkannt hat, ist das Reich nicht zersetzt, sondern Sie selbst machten Pilgerfahrten nach Pest, und bettelten dort um Unterstützung für Ihre prekäre Existenz . . . .

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Ich bitte den Herrn Redner sich in seinen Ausführungen etwas Mäßigung aufzulegen. Ausdrücke, wie der früher gebrauchte „Preis für Fahnenflucht" und der eben jetzt gewählte sind gewiß in jeder Beziehung unstatthaft.

Ich bin gewiß geneigt, der Redefreiheit in ihrem vollsten Umfange Raum zu geben, aber es ist unparlamentarisch, zu persönlichen Angriffen überzugehen.

Abgeordneter **Greuter** *(fortfahrend)*: Ich bin ganz einverstanden, wenn man in dieser Beziehung auch von der anderen *(linken)* Seite in den Ausdrücken wählerisch vorgegangen wäre. Allein, was vorzüglich die katholische Partei hat hören müssen, daß sie die Absicht habe, Scheiterhaufen aufzurichten, das, glaube ich, ist gerade auch nicht parlamentarisch. *(Beifall rechts.)*

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieß nicht persönlicher Natur ist.

Abgeordneter **Greuter** *(fortfahrend)*: Ich schließe mit der Anführung jenes Memorandums, welches auch heute angezogen worden ist. Ja, meine Herren, jenes Majoritäts-Memorandum hat auch für uns eine große Bedeutung. Dort ist geschrieben, was eigentlich für die Herren der Gegenseite der österreichische Staatsgedanke ist. Sie haben dort feierlich erklärt: Um den Wirren in Cisleithanien ein Ende zu machen, wäre es wohl gut, wenn man die Hand frei erhalten könnte; damit diese Hand dann um so kräftiger werde, um alle anderen niederzudrücken. Es steht geschrieben, wir werden und würden Galizien die Freiheit lassen, damit wir eine freie und darum um so kräftigere Hand erhalten würden, um uns Kleineren unter den Tisch zu bringen. Warum uns aber dieses Unglück nicht passirt ist, lesen wir ebenfalls in diesem Memorandum, es wäre dieß — wenn wir Galizien frei ließen — eine Provocation Rußlands!

Soweit, meine Herren, haben Sie es gebracht, daß wir Kleineren unsere Freiheit nicht der Gerechtigkeit, sondern Rußland zu verdanken haben; denn Sie erklärten ja, daß Sie den Ausgleich mit Galizien gemacht, und darum gemacht, um uns desto mehr knebeln zu können im Sinne Ihrer Freiheit — wenn nicht die Rücksicht auf Rußland Sie gehindert hätte.

Es ist dieß wahrlich ein sehr trauriger Trost; wenn man von jener Seite heute nun wieder den Namen Rußland in diesem Hause nennt, so scheint dieser Name doch nicht so schrecklich für Sie zu sein. Haben Sie die bekannte Reise nach Moskau zwar sehr verdammt, so gehen Sie jetzt schon weiter. Selbst eine Reise nach Prag wird von Ihnen ebenso verurtheilt, wie wir hörten, und doch haben gerade Sie vor kurzer Zeit diesem Rußland gegenüber an allen Strängen der Glocken gezogen zum Friedensgeläute, weil zu Ihrem Troste Rußland erklärt hat, es sei noch nicht gerüstet.

Präsident: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort gebe, muß ich überhaupt die Redner des Hauses auf eine Bestimmung der Geschäftsordnung aufmerksam machen. §. 47 sagt in seinem vierten Absatze *(liest)*:

> „Das Wort ist von der Rednerbühne an die Versammlung, vom Platze aus stets an den Präsidenten zu richten."

Es ist daher jede Apostrophirung der Mitglieder der Versammlung oder der Versammlung als solcher nach der Geschäftsordnung nicht zulässig.

Ich wollte bisher den Herrn Redner nicht unterbrechen, werde jedoch von nun an diese Bestimmung der Geschäftsordnung in ihrer vollen Strenge aufrecht erhalten. *(Sehr gut! links.)*

Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Ich möchte nur wenige Worte auf das erwiedern, was von einem Herrn Vorredner von jener *(rechten)* Seite des Hauses, welcher mich über meine Rede apostrophirte, vorgebracht wurde.

Er fragte vor allem Anderen, was gäbe denn unsere Partei jenen Herren, respective dem Lande Galizien — was denn? Man wolle es doch wissen, ehe man den Preis, den man heute schon bezahlen solle, votirt.

Nun — hierauf habe ich zu erwidern, daß es sich heute ja beiderseits um nichts Anderes handelt, als um die principielle Feststellung der wechselseitigen Geneigtheit zu einer Verständigung; — um etwas Anderes handelt es sich nicht. *(Bravo! links.)*

Welcher Preis und wie genau umschrieben derselbe sein werde, das ist Gegenstand der Verhandlung in merito. Ich wäre daher auf diese Frage zu antworten nicht im Stande, um zu sagen, dieses und jenes aus der von Ihnen eingebrachten Resolution werden wir concediren; noch weniger wäre ich im Stande, zu sagen: die österreichische Regierung wird dieß oder jenes diesen Herren bieten, und auf dieser *(linken)* Seite des Hauses wird man so oder anders auf die Sache eingehen.

Heute, ich wiederhole es, bedauere ich nur, daß man überhaupt die principielle Geneigtheit, sich zu verständigen, durch das Amendement, welches eingebracht worden ist, schon zum Voraus ablehnt. *(Bravo! links.)*

Wäre es aber auch der Fall, daß man heute schon irgendwie sagen könnte, was von dieser *(linken)* Seite geboten werden sollte, so möchte ich bemerken: was es auch immer ist, so ist es doch gewiß mehr, als was Sie ohne uns jemals werden erreichen können; daß man aber von Seite der verfassungstreuen Partei geneigt ist, mit Ihnen in Verhandlung zu treten, sich mit Ihnen zu verständigen, darüber liegen nicht nur Urkunden — als eine solche muß ich doch die Adresse bezeichnen — darüber liegen auch viele Erklärungen des Hauses, wie wir sie heute von so vielen werthgeschätzten Mitgliedern gehört haben, vor.

Es wird gesagt: „Was für eine riesige Concession wird von uns Galizianern begehrt!" — Ja, meiner Ansicht nach — entschuldigen Sie mich — glaube ich, diese Concession, nämlich das Eintreten in die directen Wahlen, kostet Sie gar nichts.

Die directe Wahl wollen wir überall und überall für unseren österreichischen Staat, für die Consolidirung der Verfassung, in Galizien, bei uns und allenthalben. Ist dieser Wunsch ein übler, ist er ein unpassender? ein egoistischer? — Ich glaube, er ist ein vollkommen richtiger, ein sehr redlicher und ein für sämmtliche Völker der österreichischen Monarchie entsprechender Wunsch.

Ist denn nicht das Princip der directen Wahl allgemein als vollkommen richtig anerkannt; finden Sie einen solchen Wahlmodus, wie der unserige ist, für ein Volkshaus irgendwo in ganz Europa? Nein. Ueberall haben Sie die directe Wahl und von jener *(rechten)* Seite des Hauses wird das als eine riesige Concession bezeichnet, wenn man die Herren ersucht, sie möchten für die Festigung unserer Verfassung, für die Macht des Staates, für ein Princip einstehen, welches im ganzen constitutionellen Europa als das allein richtige anerkannt ist und welches nicht nur unseren Ländern, sondern, sagen wir es ganz offen, auch ihrem eigenen Lande Galizien sehr zu statten kommen wird; denn dadurch erst tritt ja der Ausdruck der ganzen großen Meinung, der Ausdruck des ganzen Volkes von Galizien zu Tage. Durch die gegenwärtige Wahlordnung ist dieß nicht möglich — davon haben wir uns überhaupt und auch in anderen Ländern überzeugt — daß der Kern, die Masse des Volkes unmöglich seine Meinung so zum Ausdrucke bringen kann, als es geschehen würde im Wege der directen Wahlen.

Da sagt man aber: Ja, wollen Sie das Landtagsrecht schädigen? Es ist ja doch ein Recht der Landtage, in den Reichsrath zu wählen.

Ich will über dieses Recht oder Nicht-Recht nicht weiter streiten. Es kann aber gewiß der Satz vertheidigt werden, daß der Reichsrath das Recht habe, dafür zu sorgen, daß die Wahlen so und nicht anders, in diesem und jenem Modus, wie er es will und für das Gesammtreich braucht und nicht anders vorgenommen werden. Aber, wie gesagt, ich will über diesen Punkt der Landtagsstatuten, auf den sich bezogen wurde, nicht weiter rechten. Von meinem Standpunkte aus als niederösterreichischer Abgeordneter aber kann ich heute schon sagen, daß unser niederösterreichischer Landtag bereits vor vier Jahren entschieden sich ausgesprochen hat, die directen Wahlen seien anzustreben und durch seine Abgeordneten zu bevorworten; und diesem von uns ausgesprochenen Wunsche sind die sämmtlichen niederösterreichischen Abgeordneten stets nachgekommen. Wir von unserem Standpunkte aus, möge man obigen Statutenparagraph wie immer auslegen, wir stehen also auf dem richtigen Standpunkte, auch mit Rücksicht auf

unseren Landtag, wenn wir die directen Wahlen bevorworten.

Der Herr Vorredner hat in einer nicht sehr schmeichelhaften Weise angedeutet, daß ich von galizischen Zuständen sehr wenig wissen könne.

Wahr ist es; ich habe das Land nicht bereist; ich kenne Galizien nicht näher, das gebe ich vollkommen zu. Ich habe auch in meiner Ausführung nicht gesagt, daß ich aus eigener persönlicher Anschauung urtheile. Im Gegentheile, ich habe mich auf die Quellen bezogen, aus denen ich geschöpft habe.

Und das wird der verehrte Herr Collega von jener *(rechten)* Seite des Hauses denn doch zugeben, daß es nicht immer persönlicher Anschauung bedarf, um sich Kenntniß über die Zustände zu sammeln, welche in irgend einem Lande, welches am Ende nicht gar so fern von uns liegt, herrschen.

Ich habe darauf hingewiesen, daß andere, und zwar recht tüchtige, mit den Verhältnissen des Landes bekannte vertrauenswerthe Personen mich informirt haben. Ich habe mir nicht angemaßt, davon zu reden, daß ich aus eigener Anschauung spreche. Und endlich, wenn man prätentiren wollte, daß man nur aus eigener Anschauung reden dürfte, dann, meine Herren, käme man so weit, daß bei den verschiedenen Ländern, aus denen die österreichische Monarchie besteht und der Reichsrath beschickt ist, der X und Y nicht mehr mitreden und mitstimmen dürften bei Besprechung von Zuständen, die nicht unmittelbar das Land, aus dem er kommt, berühren.

Es wurde mir gesagt: Hier sitzt die galizische Delegation; wir sind die Abgeordneten aus Galizien. Was wir sagen und über Galizien hier vorbringen, dem muß man glauben.

Ja, allen Respect vor den Herren aus Galizien. Aber ich glaube, soweit geht denn derselbe doch nicht, daß jeder Abgeordnete nur das immer glauben müßte, was die jeweilige Delegation eines einzelnen Landes vorbringt. Ich denke, es hat denn doch Jeder das Recht, sich auch anderwärts etwas umzuschauen und zu informiren.

Noch füge ich bei: Nicht lange Zeit, als ich meine Rede von vorhin geendet hatte, ging ich aus dem Saale und da kamen zwei Herren aus Galizien auf mich zu, keine Abgeordneten, Herren, die ich nicht kannte. Sie stellten sich mir vor und sagten, daß das, was ich vorgebracht habe, vollkommen richtig sei und äußerten ihre Zufriedenheit über die Rede, die ich eben gesprochen. *(Bravo! links.)* Sie haben nur Eines bemängelt. Sie haben gesagt: in den Ziffern, Herr, haben Sie sich etwas geirrt, sonst in nichts — der Juden sind viel mehr als 126.000, und der Ruthenen sind auch mehr, als jene Ziffer, die Sie angegeben haben. *(Sehr gut! links.)*

Ich habe daher in kurzer Zeit abermals eine ganz unverhoffte Bestätigung dessen von Herren aus Galizien erfahren, was ich eine halbe Stunde früher vorgebracht habe. *(Bravo! Bravo! links.)*

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Der verehrte Herr Abgeordnete aus Tirol hat dieser *(linken)* Seite des Hauses das Recht abgesprochen, über die Hohenwart'sche Aera ein abfälliges Urtheil zu fällen, weil, wie er sich auszudrücken beliebte, die ehemaligen Centralisten plötzlich Dualisten geworden wären, kurze Zeit, nachdem sie ein centralistisches Manifest erlassen hatten.

Er hat in seiner Ausführung den ungarischen Ausgleich auf Rechnung der verfassungstreuen Partei, die jetzt hier tagte, geschrieben.

Nun mir scheint, daß dieß nicht getreu den geschichtlichen Thatsachen wiedergegeben sei, wenn der Herr Abgeordnete die Verantwortlichkeit für den ungarischen Ausgleich dieser verfassungstreuen Partei aufbürdet. Ich enthalte mich ganz und gar, ein Urtheil über den ungarischen Ausgleich zu fällen. Er ist geschehen und wird von uns gewissenhaft gehalten werden.

Aber die Partei, die hier sitzt und die nicht centralistisch, sondern österreichisch ist, die hat den ungarischen Ausgleich nicht herbeigeführt, und unser Bestreben, die Hohenwart'sche Aera aufzuhalten und zu entfernen, hat größtentheils ihren Grund darin gehabt, keine solchen Thatsachen wieder schaffen zu lassen, wie sie im Jahre 1865 geschaffen worden sind.

Nicht die Verfassungspartei hat im Jahre 1865 die Verfassung sistirt und dann unter dem Schutze einer verfassungslosen Zeit die Verbindung mit den ungarischen Wortführern angeknüpft. Nicht die Verfassungspartei hat das Reich in einen unheilvollen Krieg gestürzt, der allerdings nachher die Frage nahe legte, ob es nicht besser sei, mit einem solchen renitenten Volksstamme um jeden Preis Frieden zu schließen, wie sich dazumal in Ungarn einige Parteien zeigten. Nicht die Verfassungspartei hat nach jenem Kriege die Thatsachen so geschaffen, daß nach dem Jänner der Ausgleich so gut wie beschlossen dastand.

Als im Jahre 1867 hier im Mai der verfassungsmäßige Reichsrath wieder zusammentrat, da folgte gleich darauf die Beschwörung der ungarischen Verfassung, und einem patriotischen Oesterreicher blieb nichts mehr übrig, als dasjenige nachzuholen, was eben die Herren der 1865er Aera vergessen hatten, mit den ungarischen Wortführern auszumachen.

Ja, wir brachten den ungarischen Ausgleich zu Stande, weil wir die andere Reichshälfte nicht so schädigen lassen konnten, wie sie geschädigt werden

mußte, weil die Herren Minister der 1865er Aera alles und alles Materielle vergessen hatten und blos die staatsrechtliche Frage im Auge hielten. Wir mußten endlich die Interessen dieser Reichshälfte schützen und wahren und den ungarischen Ausgleich zu einem leider gesetzmäßigen machen, und ganz das Nämliche schien uns, daß dasselbe bei der Hohenwart'schen Aera wieder in zweiter Auflage gemacht werden solle. Es sollten wieder Thatsachen geschaffen werden, und, meine Herren, die Fundamentalartikel hier auf den Tisch des Hauses zur Annahme vorlegen, heißt so viel, wie schon der Herr Berichterstatter in der vorigen Sitzung gesagt hat, als das Grab der Verfassung machen.

Nicht wir haben den ungarischen Ausgleich gemacht, den wir aber redlich halten werden; sondern die Sistirung der Verfassung war die nothwendige Ursache davon und um nicht eine zweite Theilung des Reiches stattfinden zu lassen, haben wir das Recht, auch gegen die Vorgänge der Hohenwart'schen Aera uns auszusprechen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Herr Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Auch ich muß mit einigen Worten dem erwidern, was der Herr Abgeordnete aus Tirol gesagt hat, der den Muth an uns bewundert, daß wir über die eben abgelaufene Aera ein abfälliges Urtheil fällen.

Es ist freilich schwierig, dem Herrn Abgeordneten zu antworten, weil er es zur Regel werden läßt, dem Hause einiges Unangenehme zu sagen und dann den Saal zu verlassen, bevor man in der Lage ist ihm zu antworten. *(Sehr gut! links.)*

Allein schon aus dem, was mein unmittelbarer Herr Vorredner gesagt hat, wird man sehen, daß es besser wäre, der Herr Abgeordnete hätte unsere Entsagung bewundert, mit der alle Diejenigen, die hier zu Worte gekommen sind, über die abgelaufene Aera gesprochen haben; denn es ist wohl eine Entsagung für Diejenigen, die durch unerhörte Verdächtigung und Verleumdung verunglimpft, durch übelangebrachte Entrüstung und bewußte Unwahrheit beleidigt wurden, denen eine Fülle von Thatsachen und Vorkommnissen bekannt sind, ebenso beweiskräftig für unsere Behauptungen als verdrießlich; verdrießlich für unsere Gegner wegen der nicht zu verbergenden Absicht, verdrießlich für uns wegen des Erfolges.

Und gerade der Deutsche in Böhmen, der Kämpfer im ersten Gliede, am nächsten der Gefahr, zum ersten Opfer vorbestimmt, würde die meiste Befugniß haben über das zu sprechen, was uns die jüngste Vergangenheit gebracht hat und von ihr in der Gegenwart noch nachwirkt.

Und doch geschieht es nicht, die Regierung wird es am besten würdigen können, warum es nicht geschieht. Ein Trost freilich bleibt uns; wo der deutsche Stamm zum Worte kam, in allen Gauen unseres Vaterlandes in Vereinen und Versammlungen, in Vertretungen von Gemeinde, Bezirk oder Land; es fielen vernichtende, ja zerschmetternde Worte, freilich ebensoviele wirkungslose Pfeile an dem Schuppen-Panzer der ministeriellen patriotischen — Gelassenheit.

Aber auch das beruhigt mich: wie die gute Sache durch Schweigen nicht besser wird, die schlechte wird dadurch auch nicht besser. *(Beifall links.)*

Präsident: Es ist kein Redner mehr eingetragen; ich erkläre daher die Debatte über den Absatz 9 für geschlossen.

Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich werde mich viel kürzer fassen, als man nach den langen Verhandlungen über den Artikel 9 voraussetzen könnte.

Es ist wohl selbstverständlich, daß ich nicht den einzelnen Herren Rednern zu folgen in der Lage bin, umsoweniger aber, wie ich offen gestehen muß, dem Herrn Abgeordneten aus Tirol, der heute allerdings nicht „de omnibus rebus" gesprochen hat; denn er hat zwar von allem Anderen, nur nicht von dem Absatze 9, um welchen es sich handelt, gesprochen *(Rufe links: Sehr gut! Heiterkeit)*, und somit kann wohl nicht gesagt werden, daß er heute über Alles gesprochen habe.

Bezüglich der sonstigen Ausführungen aber kann ich demselben umsoweniger folgen, weil der Herr Präsident bereits für nöthig gefunden hat, zu erklären, daß man denn doch die Mitglieder des Hauses nicht persönlich angreifen und ihnen nicht andere Gesinnungen imputiren darf, als man überhaupt bei einem anständigen Manne voraussetzen muß.

Aber auch sonst war seine Vertheidigung eine so eigenthümliche, daß ich mich bezüglich derselben wohl sehr kurz fassen kann.

Der Ausspruch, der heute von einem anderen Herrn gemacht wurde, daß die Minoritäten immer Unrecht haben, scheint dem Herrn Abgeordneten noch nicht genügend zu sein; er meint vielmehr, die Minoritäten existiren gar nicht, und so ist er dazu gekommen, daß er jene Stadt, die er allerdings nicht näher kennt, weil er mit keinem Deutschen dort gesprochen hat, für eine rein czechische erklären konnte *(Heiterkeit links)*, was von ihm als Anhänger des historischen Rechtes deßhalb unerklärlich ist, weil er wissen mußte, daß diese Stadt als deutsche durch Deutsche gegründet wurde, und weil er doch auch noch, wenn er sich mit der Statistik befaßt hätte,

wissen müßte, daß sie jedenfalls mehr als das Doppelte oder Dreifache, vielleicht viermal soviel deutsche Einwohner zählt, als die Stadt Innsbruck, die er doch als eine deutsche Stadt erklärt hat. Wenn nun die 15.000 deutschen Einwohner in Innsbruck genügen, um die Stadt zu einer deutschen zu machen, so werden doch wohl die 40.000 Deutschen in Prag auch ein Recht auf Existenz haben und man wird ihre Existenz nicht so einfach wegdecretiren dürfen, wie es der Herr Abgeordnete aus Tirol thut.

Ich habe mich daher mit seinen Ausführungen, die sich auf den gegenwärtigen Absatz nicht beziehen, auch nicht zu befassen und ich muß mir auch bezüglich der anderen Herren Redner Kürze auflegen, indem ich mich beschränke auf diejenigen Anträge, die entweder ausdrücklich gestellt wurden, oder die in Consequenz der gehaltenen Reden eigentlich hätten gestellt werden müssen, aber aus Gründen, die ich nur sehr billigen kann, nicht gestellt wurden, und endlich auf jenen Antrag — denn mir scheint er im Grunde nichts Anderes zu sein — der in die Form eines Vorbehaltes bei der Abstimmung gekleidet wurde, und wonach sich eigentlich gerade das Entgegengesetzte von demjenigen ergibt, worüber abgestimmt und dem angeblich zugestimmt wird, wodurch es allerdings sehr bequem ist, eine Einigung zu erzielen.

Der Herr Abgeordnete aus Krain erklärte nämlich, für den Absatz, welcher vom Herrn Abgeordneten aus Galizien vorgeschlagen wurde, betreffend die besondere Berücksichtigung Galiziens und blos Galiziens, nur mit dem Vorbehalte zu stimmen, daß eben diese besondere Berücksichtigung keine besondere, sondern eine allgemeine sei, das heißt, daß der Absatz, der nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus Galizien sich blos auf Galizien beziehen soll, sich eben nicht auf Galizien beziehe, sondern im geraden Gegensatze zu dem, was er sagt, auf alle anderen Länder. Mit diesem Vorbehalte stimme auch ich dafür.

So ist es auch mit jener Einigkeit, die der Herr Abgeordnete Greuter so betont. Mit dem, daß Jeder sich gerade das Gegentheil von dem denkt, was ein Anderer sich dabei denkt, ist die Einigkeit allerdings sehr leicht zu erzielen, und wenn Jeder mit solchem Vorbehalte sich einigt, so tritt jene Erscheinung zu Tage, welche uns das erfreuliche Schauspiel bietet, daß der Herr Abgeordnete Greuter unsere Versammlung durch seine Reden ziert, während von einem anderen Collegen aus Tirol bis auf den heutigen Tag dieß nicht der Fall ist. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Wenn ich daher den Vorbehalt, den der Herr Abgeordnete aus Krain gemacht hat, richtig aufgefaßt habe — und ich habe ihn richtig aufgefaßt — so heißt er eigentlich: „Ich stimme zwar für den Antrag des Herrn Dr. Czerkawski, indem ich mich für denselben erhebe, allein mit dem Vorbehalte, welcher meiner Erhebung den Sinn gibt, daß es das Gegentheil von dem bedeutet, was der Herr Abgeordnete beantragt hat."

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Czerkawski selbst betrifft, so hat er denselben letzthin ausführlich begründet und sich heute auf die Einbringung desselben beschränkt.

Es ist daher natürlich auch mir gestattet, daß ich mich nur auf meine Ausführungen beziehe, die ich letzthin gegen den Antrag vorzubringen mir erlaubte. Nur scheint mir in Verbindung mit dem, was ein anderer Abgeordneter aus Galizien sprach, dasjenige bestärkt zu sein, was ich letzthin angeführt habe.

Es scheint mir doch eine Ueberschätzung der eigenen Stellung, wenn man meint, die Interessen eines Landes seien diejenigen, welche in allererster Linie in Frage kommen müssen und dieses Haus zunächst und vor Allem zu beschäftigen haben. Was sehr viele Länder beschäftigt und die Interessen derselben, müsse in zweite Linie treten.

Das scheint mir ein Mißverhältniß zwischen dem Ganzen und seinen Theilen, zwischen dem größeren und kleineren Theile zu begründen. Allein, wie gesagt, dieß wurde dem Wesen nach letzthin auseinandergesetzt und ich kann mich auf die Ausführungen von früher beschränken.

Von zwei verehrten Herren Abgeordneten von dieser *(linken)* Seite des Hauses hat sich zwar der eine nicht ausdrücklich gegen die Anträge ausgesprochen, bei dem anderen aber ist dieß der Fall.

Während der Herr Abgeordnete aus der Bukowina mit Recht erklärt hat, daß er heute auf die Einbringung eines Antrages verzichte, weil ihm vielmehr vorschwebt, daß ein so wichtiger Gegenstand erst bei einem anderen Anlasse eingehend zu behandeln sein wird, bin ich dem anderen Herrn Abgeordneten wohl sehr dankbar dafür, daß er die Einbringung eines Antrages unterlassen hat, weil nach meinem Erachten der Grund allerdings ein wichtiger ist, daß sich die Einmüthigkeit der gesammten verfassungstreuen Partei in der Annahme des neunten Artikels, wie er vorgeschlagen wurde, manifestire.

Allein ich kann nicht zugeben und muß mich auch Namens des Ausschusses dagegen verwahren, daß wirklich, wenn er das Amendement eingebracht hätte und wenn es angenommen worden wäre, damit dasjenige, was der Ausschuß gesagt hat, irgendwie verstärkt worden wäre, oder weil es nicht eingebracht worden ist, der Ausschußantrag der schwächere ist.

Ich meine, es kömmt überhaupt nicht darauf an, daß, wenn man mit aller Entschiedenheit und aller Energie eine Ansicht vertritt, und die Gründe für dieselbe offen und unumwunden darlegt, es kommt — sage ich — schon im gewöhnlichen Leben nicht darauf an, daß man dann diese Ansicht noch durch eine Betheuerung bekräftigt.

Wenn ich z. B. Jemandem etwas verspreche und hinzufüge: „Bei Gott! ich werde das Versprechen halten!" so ist dieß in der Sache ganz gleichgiltig und einen solchen Eindruck haben die Worte des Herrn Abgeordneten auf mich gemacht, denn ich bin vollkommen überzeugt, daß der Eindruck der Ausschußanträge weder gekräftigt noch die Realisirung der beabsichtigten Reformen beschleunigt worden wäre, wenn man die Anträge des Herrn Abgeordneten aus Böhmen angenommen hätte. Uebrigens bezöge sich dieser Antrag nicht sowohl auf den gegenwärtigen Absatz als auf die früheren, welche bereits angenommen sind und gegen deren Entschiedenheit und Bestimmtheit von Seite des Herrn Abgeordneten keine Einwendung erhoben wurde.

Ich kann daher im Namen des Ausschusses nur die unveränderte Annahme des 9. Absatzes dieses Adreßentwurfes aufs wärmste empfehlen, und zwar schon deßhalb, weil nicht genug betont werden kann, daß die Abgeordneten denn doch nicht, wie es hier angedeutet wurde, zu verhandeln, Preise anzubieten und entgegenzunehmen berufen sind, daß die Abgeordneten vielmehr vor Allem berufen sind, die Stimmung der Bevölkerung, die sie gewählt hat, offen zu vertreten, und da kann ich der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß wenigstens die Bevölkerung, die uns aus Böhmen durch directe Wahlen in den Reichsrath entsendete, von uns jetzt mit aller Bestimmtheit erwartet, daß wir zu keiner Aenderung der Verfassung, zu Gunsten eines einzelnen Landes, insolange unsere Zustimmung geben, als nicht dasjenige, was sie als das wahre Bedürfniß für das Reich im Ganzen erkennt und was unseren Wählern so sehr am Herzen liegt, befriedigt wird. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der von dem Herrn Abgeordneten Czerkawski eingebrachte und unterstützte Abänderungs-Antrag zum Alinea 9 lautet: *(Liest den Antrag.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Absatz 9 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Alinea 9 nach der Fassung des Ausschusses lautet: *(Liest Alinea 9 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Absatz 9 in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 10 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum 10. Absatz zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Absatz 10 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 11 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Absatz 11 zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Czerkawski meldet sich zum Worte.)* Herr Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien):* Ich bitte, Herr Präsident, daß der Absatz dieses Alinea von den Worten „die sorgsame Pflege des öffentlichen Unterrichtes Aufmerksamkeit bilden" einer getrennten Abstimmung unterworfen werde.

Präsident: Wenn gegen den Antrag keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich diesem entsprechend vorgehen. Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der erste Satz des Absatzes 1 lautet *(liest)*:

„Die sorgsame Pflege des öffentlichen Unterrichtes und insbesondere des Volksschulwesens, auf dessen Gedeihen die Zukunft des Vaterlandes beruht, wird stets einen Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit bilden."

Ich bitte jene Herren, welche diesen ersten Absatz annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Absatz ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche auch den weiteren Theil des Alinea 11 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Absatz 12 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Zu diesem Absatze hat sich Herr Brandstetter zum Worte gemeldet; er hat daher das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter** *(Steiermark):* Wenn ich zu diesem Absatze das Wort ergreife, so geschieht es wesentlich mit Rücksicht auf die Worte des Herrn Präsidenten des Ministerrathes in der vorigen Sitzung.

Dieselben haben vielleicht mit nicht vollkommener Befriedigung davon Erwähnung gethan, daß die Adresse nicht völlig innerhalb des Rahmens der

Thronrede bleibt, sondern daß dieselbe in einigen Punkten Rückblicke wirft.

Nachdem Absatz 11 nicht vollkommen neu ist, sondern in nahezu unveränderter Form in der Thronrede vom Jahre 1870 und in der Adresse vorkommt, so liegt gewiß eine wesentliche Unterstützung aller Jener, welche diesen Passus in diesem Absatze der Adresse aufgenommen haben, und welche dafür stimmen, darin, daß dieser erste Absatz nach einem so ereignißreichen Jahre wieder in der Thronrede vorkommt, und daß derselbe Mann zur Ausführung der in Aussicht gestellten Gesetze berufen wurde, der damals dazu berufen worden wäre, gibt uns Trost, daß dieses Versprechen heuer zur Wahrheit werden wird.

Nun müssen wir uns aber fragen, warum diese letzten drei Zeilen *(liest)*:

„Die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern"

beigefügt werden mußten?

Es ist dieß vielleicht nach der Anschauung der hohen Regierung nicht ganz zeitgemäß und berechtigt, und wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es eben darum, um nachzuweisen, daß es im lebhaftesten Interesse für das Programm und die Ziele der Regierung geschieht, und ich will die Beweise hiefür anführen.

Ich glaube, unsere Tagesliteratur, die Erfahrungen bei den Wahlen, ja der tägliche Kirchengang könnte uns beweisen, daß etwas Aehnliches nothwendig sei.

Es wäre jedoch schwer, in diesem hohen Hause derartige Ereignisse zu citiren, indem heute schon von der anderen *(rechten)* Seite des hohen Hauses erwähnt worden ist, wesentlich sei das hier maßgebend, was von den Abgeordneten selbst erwähnt wird.

Ich bin in der glücklichen Lage, für diese Angelegenheit gerade mit den Aeußerungen eines Mitgliedes des hohen Hauses, und zwar mit den Aeußerungen, die wir in der dritten Sitzung der dießjährigen Session gehört haben, diesen Antrag zu unterstützen.

Ich würde nicht auf denselben zurückkommen, wenn nicht gerade eine Rede in dieser Angelegenheit sich wesentlich auf diesen Punkt beziehen würde, und wodurch bewiesen wird, gegen welche Methode die Regierung anzukämpfen hat.

Es ist dieß jene Rede, der wir auf Seite 31 begegnen, und ich will daher keineswegs gegen die Person des Redners, sondern einzig und allein gegen den Wortlaut der Rede mich wenden.

Ich muß dieß aber thun, denn ich könnte mich mit der Widerlegung desjenigen, was uns hier auf Seite 31 begegnet, nur dann zufrieden geben, wenn wir darüber beruhigt wären, daß die Tagesorgane aller Parteien dieselbe Objectivität beobachten würden, die gerade von den Organen der hier geschmähten Partei geübt wird.

Wer die Blätter zur Hand nimmt, die bestimmt sind, in die weitesten Kreise der Monarchie verbreitet zu werden, findet Rede und Gegenrede und damit ist deutlich gezeigt, daß wir jederzeit bereit sind, für unsere Worte und unser Urtheil, das wir fällen, einzustehen.

Nehmen Sie aber die Blätter jener Partei zur Hand, die ihre Zustimmung zu demjenigen, was uns auf Seite 31 begegnet, geben, so werden Sie ein ganz anderes Vorgehen finden; ein solches, das seit Jahren besteht und das Jeder aus der täglichen Erfahrung kennt, der das Glück hat, in einem Wahlbezirke zu leben, wo ein reges politisches Leben herrscht. Dort wird man finden, daß der erste Ruf das Verbieten der sogenannten liberalen Blätter ist und es sei einzig für das Seelenheil ersprießlich, nur eine Gattung zu lesen.

Sehen wir nun auf die Vorgänge in diesem hohen Hause, wie sie von dort beleuchtet werden, so hört man wohl die Reden der einen Partei, nicht aber das Urtheil, das sie hier von der andern Partei erfahren haben, und es erscheint ihnen überflüssig, unsere Urtheile über das, was wir vorgestern und heute gehört haben, anzuführen; im Gegentheile der Special-Berichterstatter erwähnt nur, wir hätten blos mit einigen oberflächlichen Witzen versucht, diese Reden zu widerlegen; alles Andere, was dabei gesprochen wurde, liest man nicht. Ich glaube, das ist ein treues Bild dessen, dem die Bevölkerung täglich ausgesetzt ist.

Es ist nöthig, den Schlußabsatz dieses Alinea zu unterstützen, denn jene Rede wird sich nun wie ein Lauffeuer durch das einheitliche glaubensstarke Tirol und durch die anderen Gebirgsländer, wo es bereits eine ähnliche starke Partei gibt, verbreiten; dort wird man jene Rede lesen und es unbegreiflich finden, daß jenen Argumenten dieses so geschmähte Haus nichts entgegen zu setzen wußte.

Ich glaube, das ist eine Erscheinung, der gegenüber die Regierung selbst nicht gleichgiltig bleiben kann; und das wurde uns hier geboten, wo man einem Auditorium gegenüber tritt, das zur Gegenrede berechtigt und vollkommen urtheilsfähig ist.

Wie wird nun mit der Wahrheit, mit der Geschichte und den Ereignissen in diesem Hause dort vorgegangen werden, wo es nur stumme Zuhörer gibt.

Es wird uns zum Vorwurfe gemacht, das Samenkorn der Verfassung könne unmöglich überall Boden fassen. Ja freilich müssen wir fragen — wie könnte es nach den Anschauungen dieser Agriculturländer möglich sein, daß das Samenkorn als ein keimfähiges den Boden findet, wenn es am Höllenfeuer gereift und vor der Wärme der Sonne bewahrt wird, in den Boden kommt?

Gerade jener Theil der Adresse, den wir mit so gehobenem Gefühle begrüßt haben, nämlich die Aufforderung zur friedlichen Arbeit, die Betonung des Umstandes, daß die Völker des Hasses und Haders überdrüssig sind, sollte uns erwarten lassen, daß wir von Ihnen hören werden: Auch wir stehen auf demselben Boden mit der Devise „Der Friede sei mit Euch!" statt dessen werden die Völker aufgerufen zum Kampfe, und ich frage, mit welchen Motiven wird zum Kampfe aufgefordert?

Es wird darum aufgefordert, weil dieses Haus seit 100 Jahren alle jene Versprechungen unerfüllt gelassen hat, die dem treuen Volke gemacht wurden, wenn es gegolten hat, zur Vertheidigung des Reiches einzustehen.

Wo bleibt hier die historische Wahrheit, wo greift dieser Vorwurf hin?

Gilt es als historische Wahrheit, daß das Haus sein Wort nicht hält oder greift man damit anderswohin?

Ich bin überzeugt, jeder einzelne Leser wird glauben, das Haus verdient den Vorwurf. Das sind Erscheinungen, denen eine Regierung, welche die Gesetze zur Geltung bringen will, nicht gleichgiltig gegenübertreten kann.

Es wird weiter gesagt, daß es Kronen gebe, die klüger sind und in eigenthümlicher Weise in dieser Rede die Thätigkeit des Hauses verglichen mit etwas, was dem Hause unmöglich ist zu ändern, was die Krone von England gethan hat.

Das ist eine sonderbare Vermischung von verschiedenen Ereignissen, an denen das Haus keinen Antheil hat, aber worüber doch nur dem Hause ein Vorwurf gemacht werden soll.

Es wird vor allem Anderen dem Hause ein Vorwurf gemacht, der sonderbar klingt, wenn man denkt, daß er ausgesprochen wird von einem Mitgliede des Hauses: „Ich rufe es im Namen des Clerus. Es ist ein niederer Clerus, aber ein erniedrigter Clerus wird er nicht werden dadurch, daß er das Geschenk von Ihrer Hand annimmt."

Gewiß ist darin kein Ausdruck der Achtung für dieses Haus und ich erkenne in der unwiderlegten Verbreitung dieser Behauptung eine große Gefahr, und damit die Unmöglichkeit, der Aufforderung der Krone zur friedlichen Arbeit zurückzukehren, wirklich gerecht werden zu können.

Aber auch unwahr ist diese Behauptung. Waren wir nicht im vorigen Jahre Zeuge, wie ein Antrag von einem Mitgliede des Clerus in dieser Richtung hier eingebracht worden ist? War es nicht ein würdiger Priester, der den Antrag in diesem hohen Hause eingebracht hat? Waren es nicht Priester, die verantwortlich sind für großen kirchlichen Besitz, die den Antrag nicht nur unterstützt durch ihre Unterschrift, sondern auch für ihn gesprochen haben? Wollen Sie glauben, daß die Pröbste dieser Stifter nicht erkennen konnten, daß es sich um Principien handelt, die mit ihrem Amte, ihren heiligen Interessen unvereinbar sind?

Es sind in der Debatte — und Jedermann kann das in der 21. und 64. Sitzung des vorigen Jahres finden — aus der Kirche selbst heraus Hoffnungen auf Reorganisationen ausgesprochen worden, die leider bis heute unerfüllt geblieben sind.

Aber ich sage: Auch bezüglich des niederen Clerus ist es eine Unwahrheit; denn in meinem Lande, in Steiermark, unmittelbar unter dem Schatten des Schlosses Seckau in der Bezirksvertretung Leibnitz ist gerade von einem Beneficiatpriester der Antrag auf Regulirung der Gehalte im Wege der Gesetzgebung ausgegangen, um dem Priesterstande zu ermöglichen, seiner Aufgabe gerecht zu werden; und die Bezirksvertretungen von Steiermark haben in größter Mehrzahl dieser Stimme eines Angehörigen des niederen Clerus zugestimmt.

Nun frage ich wieder, welche Wirkung muß es machen, wenn unter dem katholischen Volke Blätter zur Verbreitung kommen, worin die Bestrebungen dieses Hauses verstümmelt vorkommen; wir können von Blättern dieser Gattung nicht erwarten, daß sie für uns eintreten, aber Eines wollen wir — und ich glaube, es erfordert die Billigkeit — daß Sonne und Wind gleich getheilt werde, was ganz gewiß bei dieser Methode nicht der Fall ist. Gehen wir noch weiter! Die Aufforderung zum Kampfe versucht man durch das angeblich gerechtfertigte Streben nach ungetheilter Erhaltung der Kaiserkrone zu entschuldigen. Ich habe noch nie bemerkt, daß man in diesem hohen Hause die Theilung der Krone, die Entfernung des Kreuzes auf derselben versuchte. Wir besorgen aber, daß die Kirche die schirmende Hand nicht ohne den Krummstab über die Krone breiten möchte; und nach unserer Auffassung von dem symbolischen Werthe der Krone soll das Kreuz und nicht der Krummstab über demselben die höchste Stelle einnehmen. *(Bravo! links.)*

Und doch heißt es, in diesem hohen Hause hätte man das Volk von Tirol das dumme Volk genannt. *(Oho! rechts.)* So steht es auf Seite 34: „Müssen jetzt z. B. die Tiroler nicht nachdenken und sagen, warum heißt man uns die dummen Tiroler?"

Ich begreife auch, daß es ein einfaches, edles, sittliches Volk immer entrüsten muß, wenn es hört, in diesem Hause erlaube man sich ungerügt solche Ausdrücke gegen dasselbe zu gebrauchen.

Und warum würde es nach der Behauptung des Redners eine solche Bezeichnung verdienen, die ich nie gehört habe? Darum, weil es glaubt, durch seinen aufopfernden Patriotismus zur Erfüllung seiner Wünsche zu gelangen. Es wird angedeutet, daß es viel besser

wäre, man würde andere Wege wandeln, jene Wege, die zu den blutgetränkten Feldern Ungarns geführt haben.

Wir sind zusammengekommen zur friedlichen Arbeit, und es geht nicht an, daß man unwiderlegt, unbekämpft den Glauben hinausträgt, daß, wenn es sich um die Erfüllung der Volkswünsche handelt, man den Weg über die vom Blute des Bürgerkrieges getränkten Felder wandeln müsse.

Das sind Dinge, welche die hohe Regierung aufmerksam machen müssen auf die Methode eines Kampfes, der es ihr unmöglich macht, an die friedliche Arbeit zu gehen.

Darum, weil wir in der ganzen Thronrede wie in der Adresse nur einen Begriff finden, der uns so hoch befriedigt, nämlich das Versprechen, das bestehende Recht unbeugsam aufrecht zu erhalten und die Aenderung des bestehenden Rechtes nur auf verfassungsmäßigem Wege durchzuführen, darum können wir nicht ruhig sein, wenn gegen dieses Programm Krieg geführt wird, wenn man offen sagt: „Wagen Sie es, diesen Kampf mit uns aufzunehmen!"

Ja, gegen das hohe Haus ist dieser Kampf nicht gerichtet, er kann einzig und allein dahin gerichtet sein, daß das Programm nicht durchgeführt würde, was ich gewiß aufrichtig bedauere, weil ich aus eigener Erfahrung diese Methode kenne und ich mache hiefür keinen Redner des hohen Hauses verantwortlich — ich mache die Parteitactik hiefür verantwortlich.

Ich glaube, wir haben die Aufgabe, nicht blos den Kampf der Parteien im Hause allein, sondern auch der Parteien dort zu beobachten, von wo der Weg zu diesem Hause hereinführt, weil ich fest überzeugt bin, daß es unmöglich ist, auf eine längere Zeit hin das Programm der Regierung durchzuführen, wenn sie nicht alle Mittel ergreifen will, die gesetzlich sind — darum haben wir besonders darauf Nachdruck gelegt, daß die Rechte der Staatsbürger und des Staates selbst gegen Mißbräuche gesichert sind, und ich bin vollkommen überzeugt, daß wir nur dann einem anderen Absatze der Rede genügen, in welchem uns als leuchtendes Beispiel eines guten Staates Deutschland vorgehalten wurde, jenes ketzerische Deutschland, das über das katholische Frankreich, über jenes katholische Frankreich, an dessen Spitze der treueste Sohn der Kirche gestanden ist, über denjenigen Staat gesiegt hat, der den schützenden Arm über Rom gehalten hat.

Ich glaube, es sei klug, wenn man in vielen Beziehungen und vielleicht in allen die Methode dieses Staates und auch den Standpunkt, auf welchem die legale Vertretung dieses Staates vor Kurzem gestanden hat, sich aneignen würde, denn es hat dieser Staat zum Schutze seiner Existenz ein Gesetz beschlossen, welchem eben der Schlußabsatz dieses Alinea entspricht.

Es liegt daher in der Erweiterung dieses Absatzes keine Beschränkung, keine unzeitgemäße oder ungerechte Aenderung des Programmes, sondern es spricht für diesen Absatz das wärmste Interesse für das Regierungsprogramm.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über den Absatz 12 für geschlossen.

Da kein Abänderungsantrag gestellt wurde, so ersuche ich jene Herren, welche Alinea 12 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Absatz 12 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 13 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum Absatze 13 das Wort? *(Abgeordneter v. Mende meldet sich zum Worte.)*

Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Das 13. Alinea des Ausschußantrages enthält eine gerechtfertigte Klage über die Stagnation, welche sich breit gemacht hat auf dem ganzen Gebiete der Justizgesetzgebung und auf dem Gebiete der Steuerreform. Ich theile vollkommen die Ansicht des Ausschusses und auch ich beklage es, daß diese Stagnation eingetreten ist.

Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es zu dem Zwecke, um diese Klage des Adreßausschusses mit einigen Worten noch näher zu beleuchten und zugleich diejenigen Mittel anzugeben, welche nach meiner Meinung dahin führen werden, daß dieser Stagnation ein gedeihliches Ende gesetzt werde.

Was insbesondere die Stagnation auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung betrifft, so erlaube ich mir anzuführen, daß bereits im Jahre 1867 zwei Commissionen zur Ausarbeitung eines Strafgesetzes und einer Strafproceßordnung, und zwar als perpetuirliche Commissionen gewählt worden sind. Ich hatte die Ehre, mit einem nicht mehr im Hause befindlichen damaligen Mitgliede und späteren Minister alternirend die Obmannsstelle in diesen Commissionen zu vertreten.

Ich glaube, es ist nicht unbescheiden, wenn ich hervorhebe, daß diese Ausschüsse zusammen circa 576 Sitzungen gehalten haben, von denen wohl keine unter vier Stunden dauerte. Die Commissionen haben ihre Aufgabe in der Zeit von etwas mehr als zwei Jahren gelöst; die dießfälligen Vorlagen gelangten an das hohe Haus.

Während der Zeit, als diese Commissionen arbeiteten, lösten sich nicht weniger als drei Justizminister ab, man hatte es also mit drei Justizministern innerhalb dieser Commissionen zu thun gehabt.

Diese beiden Commissionen konnten aber den Wunsch nicht erreichen, ihre Projecte, ihre Ausarbeitungen im hohen Hause einer Berathung gewürdigt zu sehen — die Arbeiten, obschon sie von allen möglichen Fachmännern auch außerhalb dieses hohen Hauses als gut befürwortet worden sind, liegen noch immer, ich weiß nicht wo, als schätzbares Material und nachdem durch mehr als zwei Jahre diese Arbeiten gedauert hätten und endlich geliefert worden sind, kam der vierte Justizminister und jetzt auch noch der fünfte innerhalb des Zeitraumes vom Jahre 1867 bis heute. *(Sehr gut!)*

Ich werde die Gründe nicht anführen, die nach meiner Meinung es veranlaßt haben, daß über diese Gegenstände nicht berathen worden ist. Genug, es ist so — eine besondere Aufmunterung aber liegt gewiß nicht in diesem Vorkommniß für die Mitglieder des hohen Hauses, welchen das Los zufällt, bei solchen Commissionen zu arbeiten.

Was die zweite Klage in Bezug auf das Stillstehen der Steuerreform anbelangt, so stehe ich auch dießfalls vollkommen auf dem Standpunkte des Ausschusses, und bemerke, daß es doch seit langen Jahren hier im hohen Hause anerkannt worden ist, daß unser Steuersystem nichts tauge.

Ich sage Steuer*system*, um mich euphemistisch auszudrücken. Denn ein *System* liegt in dem, was wir österreichische Besteuerung nennen, gewiß nicht. *(Bravo! links.)*

Es ist, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, dieses sogenannte Steuersystem ein durch und durch irrationales, es widerspricht den modernen Anforderungen der Staatswirthschaft, der Volkswirthschaft.

Die Steuern sind ungleich umgelegt, sie treffen nicht gerecht, und es ist unter den Steuerträgern in ganz Oesterreich nicht leicht Jemand aufzufinden, welcher mit diesem sogenannten Steuersysteme zufrieden wäre.

Seit 10 Jahren steht die Aenderung dieses Systems im Abgeordnetenhause mehr oder weniger oft auf der Tagesordnung, und ich bin vom Jahre 1862 an — viele Mitglieder des hohen Hauses werden sich vielleicht noch dessen erinnern — niemals zurückgeblieben, die pia desideria in Bezug auf die Besteuerung in Oesterreich hier im hohen Hause vorzutragen, und meine Klage und Beschwerde zu führen im Interesse der Steuerträger, auch wohl Vorschläge in Bezug auf Verbesserung zu erstatten.

Geschehen ist wenig, fast nichts. Ein neues wirkliches System, ausgearbeitet nach Grundsätzen, wie man in der Besteuerung vorgehen soll, ist nicht eingebracht, daher nicht berathen und angenommen worden.

Und *warum* konnte dergleichen nicht geschehen? Staatsrechtliche Streitigkeiten beschäftigen die ganze Zeit über das hohe Haus; sie absorbiren nahezu alle Thätigkeit.

Die staatsrechtlichen Fragen sind die immerwährende Schaukel, auf der sich die Gegner des constitutionellen Lebens wiegen — einmal geht es hinauf, einmal herab, und da heißt es dann immer, je nachdem der eine oben, der andere unten ist: Jetzt muß Reichsrath und Landtag aufgelöst werden. Mit lauter Auflösen und Wiederwählen und Wiederauflösen sind wir Alle jetzt fast schon unserer physischen Auflösung nahe, und man hätte es vor nicht gar langer Zeit fast erfahren können, daß das Reich selbst bis zu seiner Auflösung gediehen war. *(Bravo! links.)*

Nichts ist bei uns stabil, nichts ist *dauernd*, als der immerwährende *Wechsel*, folglich auch der immerwährende *Ministerwechsel*, und daß das zur Förderung von Geschäften, namentlich von fachlichem Inhalte gewiß nichts tauge, das wird man mir gerne zugeben.

Ich frage auch: Woher soll irgend ein Minister, wenn er sein Amt antritt, den Muth nehmen, große, tüchtige Reformarbeiten anzubahnen und zu glauben, daß er sie vor das Haus und durch das Haus bringen kann? Er muß sich ja stets sagen:

Es dauert nicht lange und die Sache wird wieder anders werden, und ich werde wieder abtreten. — Und doch, meine Herren, sagt der Ausschußbericht — und ich trete ihm bei — es sei auf dem Felde der Steuerreform vor allem Anderen, und zwar vieles Tüchtiges zu schaffen. — Sehen Sie sich die directen, sehen Sie sich die indirecten Steuern an, wie sie in Oesterreich umgelegt und eingehoben werden, und Sie werden zugeben, es ist eine wahre Misere, namentlich weise ich auf die Verzehrungssteuer und ihre Einhebung innerhalb der Städte sowohl als draußen auf dem Lande, insbesondere bei der heutigen Theuerung und bei den Verhältnissen der nicht wohlhabenden Classen.

Wenn da nicht irgend etwas Vernünftiges geschieht, so sehe ich nicht ein, wie die Steuerträger je in eine bessere Lage kommen können. Ein rationelles, gerechtes Steuersystem ist gewiß ein Gebot der Nothwendigkeit; treten Staatsbedürfnisse an Sie heran, meine Herren, so können Sie die bestehenden Steuern denn doch nicht erhöhen; Sie können ja nicht die Ungerechtigkeit, die in der ungleichen Umlegung der Steuer liegt, vielleicht noch durch Percentzusätze und Zuschläge potenziren!

Neue Steuern *neben* den bestehenden werden Sie wohl auch nicht einführen wollen, es bleibt daher nichts Anderes übrig, als daß Sie so rasch als möglich zu einer gediegenen Steuerreform schreiten, um den

Steuerträger und den Bedürfnissen des Staates gerecht zu werden.

Es ist heute nicht der Zeitpunkt, Näheres über die einzelnen Steuern zu sprechen; ich werde mich dessen enthalten. Vielleicht wird eine Regierungsvorlage in dieser Richtung eingebracht, wovon ich zwar noch nichts gehört habe, die aber wünschenswerth wäre.

Alle Steuerträger aber, so viel steht fest, warten auf Gerechtigkeit, auf eine gerechte Reform des Steuerwesens; keiner der Steuerträger verhehlt es sich, daß es zu einer Steuerverminderung wohl nicht kommen wird, andererseits aber sagt sich auch jeder Steuerträger: Es sollen endlich auch jene zum Steuerzahlen herbeigezogen werden, die bisher Nichts gezahlt, die es vielmehr verstanden hatten, sich der Steuerpflicht zu entziehen; und ferner sagt man sich: Es sollen bei zweckmäßiger und gerechter Besteuerung auch Diejenigen in Mitleidenschaft gezogen werden, die verhältnißmäßig viel zu wenig zahlen und dergleichen mehr.

Wenn diesem Gebote der Nothwendigkeit, eine gerechte Steuerreform durchzuführen, entsprochen wird, so wird dadurch endlich auch eine gewisse Anerkennung von Seite Derjenigen erlangt werden, die heute als Gegner der Verfassung dastehen, denn sie werden zugeben müssen, daß es denn doch etwas heiße, wenn man im Wege einer Verfassung materielles Wohl fördern, materielles Recht üben könne. *(Bravo!)*

Ob wir aber endlich eine so gedachte gerechte Steuerreform erreichen werden? Das ist eine Frage, die ich nicht gleich mit Ja beantworten möchte. Ich blicke eben auf die geschilderten letzten zehn Jahre zurück, und da fällt mir ein, was die Schrift sagt: „Wenn ihr nicht Zeichen und Wunder sehet, so glaubet ihr nicht; ich aber sage euch: Selig sind Diejenigen, die nicht sehen und dennoch glauben."

Nun, ich für meine Person gehöre zur ersteren Classe; ich möchte heutzutage schon lieber Zeichen und Wunder sehen, damit ich politisch glaube. Ich möchte etwas sehen, was meinen schwachen politischen Glauben gehörig unterstützt, und da denke ich mir, es seien denn doch jetzt Zeichen im Anzuge. Bei dem Einen und Andern derselben möchte ich der Regierung und der Majorität des Hauses nun sagen: „In hoc signo vinces."

Meine Herren! Wenn es gelingt, was der Ausschuß in dem schon angenommenen Alinea 6 sagt, wenn es der Regierung gelingt, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dahin zu wirken, daß die Verfassung feste Wurzel fasse und geschützt werde gegen Kleine und Große, gegen Hohe und Niedere — und ich füge bei, ohne Unterschied des Ranges und des Standes — wenn sie geschützt wird durch directe Wahlen, deren Nothwendigkeit heute und oft betont worden ist, damit nicht ein Paar starke mittelalterliche Ritter oder Recken kommen und die Verfassung mit einem Ruck aus den Angeln heben, wie es eben ein verfassungsfeindlicher Landtag wünscht — wenn ferner das geschieht, was im zwölften Alinea, worüber soeben die Abstimmung vorgenommen wurde, nämlich, wenn Maßregeln getroffen werden, die geeignet sind, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern, und wenn Sie, meine Herren, fest in's Auge fassen, daß man vor allem Anderen die Nährkraft gehoben haben muß, ehe man zur neuerlichen Hebung und Stärkung der Wehrkraft schreiten kann, wovon das Alinea 15 spricht: dann, meine Herren, ich sage aber auch nur dann wird Regierung und Reichsrath sich die Zeit und Möglichkeit schaffen können, große und durchgreifende Reformen im Interesse des materiellen Wohles der Steuerträger zur Geltung zu bringen, quod deus bene vertat. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Alinea 13 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dasselbe in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Alinea 13 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 14 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wenn zu Alinea 14 Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche das Alinea 14 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dasselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 15 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Alinea 15 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche demselben beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dasselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 16 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Alinea 16 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dasselbe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dasselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 17 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Alinea 17 zu sprechen?

(Abg. Dr. Czerkawski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abg. Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abg. Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Ich bitte, Herr Präsident, um die getrennte Abstimmung über den ersten Teil dieses Absatzes von den Worten: „Zu den nothwendigen Auslagen ....“ bis „die Hand bieten“, d. i. bis zur 12. Zeile.

Präsident: Wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird *(nach einer Pause)*, so werde ich nach dem vom Herrn Abg. Dr. Czerkawski beantragten Modus vorgehen. *(Zustimmung.)*

Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte für geschlossen. Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Berichterstatter Dr. Herbst verzichtet.)*

Der erste Theil des Absatzes 17 lautet: *(Liest den ersten Theil des Alinea 17 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den ersten Theil des Absatzes 17 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche den restlichen Theil des Absatzes 17 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 18 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Absatz 18 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Ich ersuche demnach jene Herren, welche den Absatz 18 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 19 des Adressentwurfes aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Blitzfeld meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Die vorgerückte Stunde, in welcher ich zum Worte gelange, legt mir wohl die Verpflichtung auf, mich so kurz als möglich zu fassen wie wohl ich einen Gegenstand zu berühren im Begriffe bin, von dem ich voraussetze, daß er vielen Mitgliedern dieses hohen Hauses ebenso nahe am Herzen liegt, als mir, es ist das Verhältniß Oesterreichs zum deutschen Reiche.

In dem eben verlesenen Absatze des Adreßentwurfes ist im Allgemeinen von den auswärtigen Beziehungen Oesterreichs die Rede, ohne daß des deutschen Reiches trotz der im December 1870 gewechselten Depeschen zwischen Wien und Versailles, trotz der Begegnung der Kaiser auch nur mit einem Worte Erwähnung geschieht. Und dennoch müssen wir uns dessen erinnern, daß wir die aufrichtige Umkehr zu den verfassungsmäßigen Zuständen, den wir jetzt Alle so freudig begrüßt haben, vornehmlich den Sympathien verdanken, die uns das deutsche Reich in der größten Hitze des Kampfes zugewendet hat.

Wir stehen heute wieder im Begriffe, uns auf deutschen Boden zu stellen. Aber nun, indem wir diese Hoffnung haben, schöpfen wir wieder Muth, das zweimal zerstörte Gebäude gesetzlicher und verfassungsmäßiger Ordnung zum dritten Male wieder aufzuführen.

Eine der größten Garantien des Gedeihens unserer Arbeit erblicken wir aber in dem Verhältnisse Oesterreichs zu Deutschland, vermöge dessen beide Staaten immer in allen Fragen der großen Politik sowohl, als in allen Fragen, die internationale Interessen betreffen, Hand in Hand gehen. Nur an der Seite Deutschlands ist Oesterreichs Stelle, an welcher es wieder zu Macht und Ansehen gelangen würde. Nur an dieser Stelle wird seine Stimme im Rathe Europas wieder zur Geltung gelangen.

Ich will nicht sagen daß Oesterreich sich zum willenlosen Satelliten Deutschlands herabwürdigen soll, aber wachrufen soll es die Kräfte, welche leider Gottes lange genug in Oesterreich gering geschätzt und in den Winkel gestellt worden sind. Mit Hilfe der deutschen Bevölkerung soll Oesterreich wachrufen diejenigen Kräfte, die einzig und allein es festzuhalten im Stande sind. Dieses Verhältniß ist anzustreben.

Ich kann nicht unterlassen zu erwähnen, wie sehr die deutsch-nationalen Gedanken in Oesterreich von gewisser Seite mißverstanden, ja von anderer Seite sogar verleumdet worden sind. Man hat uns unterstellt, als trügen wir keine geringeren Gedanken, als geradezu das Aufgehen der deutsch-österreichischen Provinzen in Deutschland. Meine Herren! Wer solches von uns glaubt und uns solches unterstellt, kann auf den Namen eines Politikers wahrlich keinen Anspruch machen. Denn wenn wir die Geschichte der letzten Decennien ins Auge fassen, wenn wir uns die zahllosen Kundgebungen der deutschen Fürsten und Parlamente, wenn wir die Stimmen der deutschen Presse und die Stimmen der hervorragendsten deutschen Gelehrten vor dem Jahre 1866 vergegenwärtigen, so müssen wir wohl sagen, daß längst vor jenem Jahre zwei geschlossene Parteien,

die sogenannte kleindeutsche und großdeutsche Partei, in Deutschland sich gegenüber gestanden haben. Die kleindeutsche Partei hat mit bewunderungswürdiger Consequenz und Zähigkeit ihre Ziele verfolgt, die großdeutsche Partei hat jedoch den Particularismus, leider auch den Katholicismus in seinen kläglichen Ausartungen unterstützt und ist daran zu Grunde gegangen.

Ich muß sagen, daß die Lineamente der preußischen oder kleindeutschen Politik für Jeden, der sehen wollte, längst vor dem Jahre 1866 schon klar und deutlich waren. Dennoch verhüllten unsere Staatsmänner, nach der Weise des Vogel Strauß, ihr Angesicht und wollten die Gefahr nicht sehen, bis das Verhängniß unabwendbar vor ihnen stand.

Meine Herren! Ich will Sie nicht aufhalten mit bekannten Dingen. Der Prager Friede hat Oesterreich die Stellung angewiesen, die es nunmehr außerhalb Deutschland einnehmen soll, und nachdem der Krieg von 1870 ausgekämpft ist, ist diese Stellung mehr denn je gekennzeichnet.

Wenn man uns unterstellt, daß wir jetzt nach diesem großen Ereignisse auch noch den Wunsch hegen, oder daß wir factisch darnach streben, daß österreichische Provinzen in Deutschland aufgehen sollen, so ist das wieder eine ganz unpolitische Unterstellung; das wäre eine neue, aber ganz sicher eine verschlechterte Auflage der großdeutschen Idee, die Keiner mehr perhorrescirt, als wir, und wenn wir uns dagegen vertheidigen sollten, brauche ich nur hinzuweisen auf den letzten Verfassungskampf.

Jedermann, der nicht vom blinden Hasse gegen die Deutschen den Blick getrübt hat, wird zugeben, daß unsere Haltung vollkommen correct und patriotisch war. Man sagt, es sei ein Gegensatz, Deutscher und Oesterreicher zu sein. Ich sage aber, das verträgt sich sehr gut mit einander, Deutscher und Oesterreicher zu sein. Ja, ich erkläre Denjenigen für den größten Feind Oesterreichs, der unserer Regierung eine Politik anrathen würde, die irgendwie gegen das deutsche Volk oder Reich feindselig wäre.

Aber, meine Herren, auch Diejenigen können sich beruhigen, die uns derlei Tendenzen untergestellt haben, denn Niemand perhorrescirt den Gedanken einer agressiven Politik gegen Oesterreich mehr, als Deutschland selbst. Deutschland hat mit seiner slavischen Bevölkerung im Osten und der neu erworbenen im Westen zu viel zu thun, um die nationale Einheit des Staates aufzubauen, und das Verhältniß von zwölf Deutschen zu Einem Nichtdeutschen ist bereits störend genug für einen einheitlich nationalen Staat, als daß Deutschland wünschen sollte, Länder zu erwerben, die aus gemischten Nationalitäten bestehen.

In Deutschland denkt Niemand an eine aggressive Politik gegen Oesterreich und in Oesterreich ebensowenig.

Alle Stimmen Deutschlands laufen in einem Punkte zusammen, daß nämlich ein Allianzvertrag zwischen Oesterreich und Deutschland angestrebt werde, keineswegs aber, daß eine aggressive Politik angestrebt werde.

Nun, meine Herren, glaube ich, daß, wenn wir in Summa die Parteiverhältnisse in Europa überblicken, Oesterreich gar keine andere Stellung einnehmen könne und dürfe, ohne sich zu Grunde zu richten, als die Stellung eines Verbündeten zu Deutschland.

Wenn wir die Parteien im Großen und Ganzen überblicken, so sehen wir auf der einen Seite die Herrschsucht einer mittelalterlichen Kirche über den modernen Staat, über die Wissenschaft, den Particularismus, den Factionengeist in den verschiedenen Nationalitäten und endlich, wie wir es erst vorgestern gehört haben, insbesonders die Massenherrschaft.

Auf der anderen Seite steht die Ordnung des Verfassungsstaates, die Freiheit, der Gewerbefleiß und die fortschreitende Entwicklung an der Hand einer freien Wissenschaft.

Auf welche Seite Oesterreich sich stellen soll, kann bei diesem Parteiverhältnisse wohl kaum einem Zweifel unterliegen.

Wenn aber die allgemeine Weltlage es erfordert, daß Oesterreich zu Deutschland halte, so dachte ich mir, wäre es die Verpflichtung eines österreichischen Volksvertreters, wenigstens an dieses Verhältniß, an die Nothwendigkeit dieses Verhältnisses zu mahnen.

Ich enthalte mich, Verbesserungen und Zusatzanträge dießfalls in der Adresse zu stellen, und ich begnüge mich lediglich damit, auf dieses Verhältniß hingewiesen zu haben.

Oesterreich mit Deutschland vereint geht einer glorreichen Zukunft entgegen. Oesterreich aber, als Deutschlands Feind, wäre unfehlbar dem Untergange preisgegeben. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu Absatz 19 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche demnach jene Herren, welche den Absatz 19 nach der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest Alinea 20 bis zum Schlusse aus 27 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Absatz 20 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Czerkawski meldet sich.)*

Herr Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Ich Ich bitte den Absatz 20 blos bis inclusive zu den Worten „Ausdruck findet" zur Abstimmung zu bringen, weil eben der Herr Berichterstatter auch die letzten Worte: „Gott schütze . . . " gelesen hat, welche Schlußworte ich abgesondert zur Abstimmung zu bringen bitte.

Präsident: Ich bitte demnach jene Herren, welche den Absatz 20 ohne den Schluß der Adresse annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der Schlußsatz lautet: „Gott schütze Oesterreich, Gott erhalte und segne Eure Majestät." glaube wohl nicht die Frage stellen zu müssen, ob die Herren mit diesem Schlußsatze einverstanden sind, ich bitte aber dennoch diejenigen Herren, die diesen Schlußsatz annehmen, aufzustehen. *(Geschieht.)* Er ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich erlaube mir, die dritte Lesung des Entwurfes vorzuschlagen, und zwar, nachdem derselbe unverändert angenommen wurde, mit Umgangnahme von der Verlesung des Entwurfes.

Präsident: Es wird die sofortige dritte Lesung in Antrag gebracht; wenn Niemand das Wort begehrt, ersuche ich die Herren, welche mit der dritten Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die dritte Lesung ist angenommen.

Wird die nochmalige Verlesung gewünscht? *(Rufe: Nein!)*

Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, von der nochmaligen Verlesung Umgang zu nehmen; ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die soeben in zweiter Lesung beschlossene Adresse in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Adresse ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 27 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich stelle weiter den Antrag, in Gemäßheit des Vorganges, welcher bei gleichen Anlässen stattfand, daß das Präsidium ersucht werde, die Adresse im Wege des Ministerrathspräsidiums an Seine Majestät gelangen zu lassen.

Präsident: Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch Vormittag um 11 Uhr.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Antrages Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Wahl eines Verfassungsausschusses.
2. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz und Genossen, betreffend den vom galizischen Landtage gefaßten Beschluß.
3. Wahl von 4 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern in die Staatsschulden-Controls-Commission.
4. Wahl eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erneuerung von Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien.
5. Wahl eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten.
6. Wahl eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage über die Aushebung des Recrutencontingentes pro 1872.
7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. Endlich
8. Berichte des Wahlprüfungsausschusses (mündlich).

Der Finanzausschuß hält morgen Vormittag um 11 Uhr eine Sitzung. Der Wahlprüfungsausschuß ebenfalls morgen Vormittag 11 Uhr. Der Ausschuß zur Vorberathung des Lloydvertrages und Telegraphenvertrages morgen Vormittag um 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 5. Sitzung am 17. Jänner 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen (Seite 78).

Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über:

a) die Regelung der Bezüge der Professoren an den theologischen Facultäten (28 der Beilagen, Seite 78);

b) die Reorganisirung des Wiener Polytechnikums (29 der Beilagen, Seite 78);

c) die Regelung der Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen 2c. (30 der Beilagen, Seite 78);

d) die Anrechnung der an einem Polytechnikum zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität (31 der Beilagen, Seite 78);

e) die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen (32 der Beilagen, Seite 78);

f) die theilweise Abänderung der Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (33 der Beilagen, Seite 78);

g) die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen (34 der Beilagen, Seite 78);

h) die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft (35 der Beilagen, Seite 78);

i) die widerrufliche Entlassung der Sträflinge (36 der Beilagen, Seite 78);

k) die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen (37 der Beilagen, Seite 78);

l) die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste an Unterofficiere (38 der Beilagen, Seite 78).

Petitionen (Seite 70).

Interpellation des Abgeordneten Reuter und Genossen, betreffend die Errichtung eines zweiten Gerichtshofes in Marburg (Seite 79).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Kaiser, betreffend die Berichterstattung über die Reichsrathswahlen (Genehmigung derselben, Seite 80).

Erste Lesung der Anträge:

1. des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen wegen Wahl eines Verfassungsausschusses (Seite 80);

2. des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz und Genossen, betreffend die galizische Resolution vom 24. September 1868 (Zuweisung an den Verfassungsausschuß, Seite 81).

Wahlen:

1. von vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern in die Staatsschuldencontrolscommission (Seite 81);

2. des Verfassungsausschusses von 30 Mitgliedern (Seite 82).

Bericht des Ausschusses über den Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 5. October 1871 (39 der Beilagen, Seite 83).

Bericht des Legitimationsausschusses über die directen Wahlen der böhmischen Handelskammern, der Städtewahlbezirke 7, 8, 9 und der Landwahlbezirke 15, 16 17, 18, 21, 23, 25 (Seite 83).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Edlbacher**, Dr. **Menger**, Dr. **Hallwich**, Graf **Starhemberg.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Minister für Ackerbau Ritter v. **Chlumecky.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Regierungsrath im Handelsministerium **Kutschera.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Edlbacher liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli ist wegen Krankheit, der Herr Abgeordnete Baron Dipauli wegen eines in seiner Familie eingetretenen Krankheitsfalles verhindert, den Sitzungen des hohen Hauses beizuwohnen.

Von den Ministerien für Cultus und Unterricht, für Justiz und für Landesvertheidigung sind Zuschriften eingelangt, um deren Mittheilung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Menger**: Zuschrift des Ministeriums für Cultus und Unterricht *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mich allergnädigst zu ermächtigen geruht, die nachbenannten mitfolgenden 7 Gesetzentwürfe als Regierungsvorlagen bei dem hohen Reichsrathe einzubringen:

a) Gesetz zur Regelung der Bezüge der Professoren an den theologischen Facultäten *(28 der Beilagen)*;
b) Gesetz, betreffend die Reorganisirung des Wiener Polytechnikums *(29 der Beilagen)*;
c) Gesetz zur Regelung der Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen nautischen Schulen *(30 der Beilagen)*;
d) Gesetz in Betreff der Anrechnung der an einem Polytechnikum zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität *(31 der Beilagen)*;
e) Gesetz zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen *(32 der Beilagen)*;
f) Gesetz zur theilweisen Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 *(33 der Beilagen)*;
g) Gesetz, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben *(34 der Beilagen)*.

Ich beehre mich daher, an das löbliche Präsidium das Ersuchen zu richten, die zur verfassungsmäßigen Behandlung dieser Gesetzvorlagen erforderlichen Einleitungen gefälligst treffen zu wollen.

Wien, den 15. Jänner 1872.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr."

Zuschrift des Justizministeriums *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse drei Gesetzentwürfe, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft *(35 der Beilagen)*, die widerrufliche Entlassung der Sträflinge *(36 der Beilagen)* und die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen *(37 der Beilagen)* nebst den dazu gehörigen erläuternden Bemerkungen mit dem ergebensten Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, 17. Jänner 1872.

Glaser."

Zuschrift des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung *(liest)*:

„Der §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 enthält die Bestimmung, daß Unterofficiere, welche durch 12 Jahre, darunter wenigstens 8 Jahre als Unterofficiere im Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei den vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen erlangen.

Da die Ausführung dieser Bestimmungen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden muß, gebe ich mir die Ehre, den bezüglichen Gesetzentwurf *(38 der Beilagen)* mit dem Ersuchen ergebenst zu überreichen, diese nun zum dritten Male eingebrachte Regierungsvorlage gefälligst sobald als möglich auf die Tagesordnung setzen und als eine dringliche aus dem Grunde bezeichnen zu wollen, weil es bei dem entscheidenden Einflusse, welchen dieses Gesetz auf die Erhaltung eines tüchtigen Chargen-Stammes in der Armee zu üben berufen ist, höchst wichtig erscheint; daß den Unterofficieren, welche sich mit Aussicht auf einstige Anstellung im Civildienste zum Weiterdienen verpflichten wollen, endlich eine Bürgschaft für die Realisirung der ihnen zugesagten Begünstigung dargeboten werde.

Wien, am 14. Jänner 1872.

Oberst Horst."

Präsident: Ich werde alle diese Regierungsvorlagen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich ersuche nunmehr um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Menger** *(liest):*

„Petition der Barbara Lehner, Witwe und Besitznachfolgerin des Josef Lehner, Hausbesitzers Nr. 10 in der Harrachstraße zu Linz, um Erwirkung nochmaliger Entscheidung des k. k. Finanzministeriums über ihr Steuerbefreiungsgesuch *(überreicht durch Dr. v. Figuly).*"

„Petition des deutschen Vereines zu Fürstenfeld in Steiermark um Hintanhaltung der clericalen Ausschreitungen gegen Staat und Gesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition des Johann Feyer, gewesenen Finanzwachaufsehers zu Turka in Galizien, um Wiederanweisung seiner Provision *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Tannwald in Böhmen und der Industriellen des dortigen Bezirkes um Erlassung einer Nachtragsbestimmung zu dem Gesetze vom 19. Juli 1871 wegen Anlage des Bahnhofes in Schumburg bei Tannwald bei dem auszuführenden Bahnflügel Eisenbrod-Tannwald *(überreicht durch Abgeordneten Neumann).*"

„Petition des pens. k. k. Steueramtscontrolors, Mathias Lapaine in Idria, um Erhöhung seiner Pension *(überreicht durch Abgeordneten Cerne).*"

„Petition der Gemeinden Gurahumora, Fraßin und Bukschoja in der Bukowina um Einwirkung, daß ihren Bitten um Gestattung des Salzwasserbezuges zur Deckung ihres strengen Haus- und Wirthschaftserfordernisses von Seite des hohen Finanzministeriums willfahrt werden möge *(überreicht durch Abgeordueten Schönbach.)*"

„Petition des böhmischen Finanzwach-Petitions-Comité um Reorganisirung des Institutes der Finanzwache, beziehungsweise Bewilligung der Mittel hiezu *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der k. k. Justizbeamten Krakau's um Bewilligung eines Quartiergeldes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).*"

„Petition der Auscultanten des Lemberger und Krakauer Oberlandesgerichtssprengels um Abhilfe ihrer Nothlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).*"

„Petition sämmtlicher k. k. Beamten des Mielecer Bezirkes in Galizien um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).*"

„Petition der Gymnasial-Katecheten in Galizien um Erhöhung ihres Gehaltes entweder durch Quinquennal- oder Localzulagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel).*"

„Petition der cisleithanischen Finanzcommissäre als Steuerreferenten der ersten Instanz um Gehaltserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Fux).*"

„Petition der k. k. Civil-Staatsbeamten in Brünn um Bewilligung von Quartiergeldern *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. d'Elvert).*"

Präsident: Ich werde die ersten fünf dieser Petitionen dem Petitionsausschusse und die übrigen dem Finanzausschusse zuweisen.

Es ist mir von dem Herrn Abgeordneten Reuter und Genossen eine Interpellation an den Herrn Justizminister übergeben worden.

Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Menger** *(liest):*

„Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Justizminister.

Schon seit Jahren macht sich das dringende Bedürfniß geltend, daß in Untersteiermark für Stadt und Bezirk Marburg ein zweiter Gerichtshof mit dem Sitze in Marburg ins Leben gerufen werde.

Während die kleinsten Gerichtsbezirke Steiermarks bei 6000 Einwohner umfassen, beträgt die Einwohnerzahl des Bezirkes Marburg bei 60.000.

Die Geschäftsstücke des Bezirksgerichtes in Marburg erreichten in den letzten Jahren schon die Zahl von 30.000, welches Materiale die Arbeitskräfte von 5 bis 6 Einzelgerichten in Anspruch nimmt.

Es wurde daher die Nothwendigkeit eines zweiten Gerichtshofes in Marburg durch mehrmalige Petitionen und Deputationen von Stadt und Bezirk Marburg, sowie durch Beschluß des steierischen Landtages vom Jahre 1869 und 1871 bei den damaligen Justizministern betont und von diesen die Errichtung des Gerichtshofes auch zugesagt und in nächste Aussicht gestellt.

Trotzdem ist in dieser Richtung bis jetzt nichts geschehen und auch in dem heurigen Präliminare noch kein Betrag für diesen Zweck eingestellt.

Die Unterzeichneten stellen daher die Anfrage:

1. Welche gerechtfertigten Hindernisse sich dem Inslebentreten des allseitig als so dringend anerkannten Gerichtshofes in Marburg entgegengestellt haben;

2. ob die Bevölkerung Untersteiermarks darauf rechnen könne, daß heuer endlich diese für Stadt und Bezirk Marburg so eminent wichtige Angelegenheit dem Abschlusse zugeführt werde?

Wien, am 13. Jänner 1872.

Karl Reuter. Dr. Lipp.
Josef Liebl. Ritter.

W. Gnobloch. Hackelberg.
Dr. Max Menger. Carneri.
Brandstetter. Dr. Rechbauer.
Konrad Seidl. Haslinglehner.
Johann Pauer. Dr. v. Figuly."

(Justizminister Dr. Glaser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen des hohen Hauses zu beantworten.

Präsident: Ich ertheile vor Uebergang zur Tagesordnung dem Obmanne des Wahlprüfungsausschusses, Herrn Abgeordneten Dr. Kaiser, das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Als Obmann des Legitimationsausschusses erlaube ich mir im Interesse einer einfachen Geschäftsbehandlung einen Antrag an das hohe Haus zu stellen. Dieser Antrag geht dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde den Mitgliedern des Legitimationsausschusses in Ansehung ihrer Berichte über jene Wahlen, bei welchen weder erhebliche Differenzen im Ausschusse, noch irgend eine Reclamation oder ein Protest vorliegt, gestattet, ihre Berichte mündlich an das hohe Haus zu erstatten."

Zur Begründung dieses meines Antrages berufe ich mich darauf, daß es sonst erforderlich wäre, daß die Mitglieder des Legitimationsausschusses über eine große Anzahl von Wahlen schriftliche Berichte erstatten, während doch diese Berichte regelmäßig ganz einfacher Natur sind, indem die Sachlage bei der Mehrzahl der Wahlen ganz klar und ohne irgend welche Differenzen ist. Ich beziehe mich weiter auf das Präcedens des verflossenen Jahres.

Uns erscheint der Antrag als dringlich aus dem Grunde, damit die Arbeiten des Legitimationsausschusses nicht aufgehalten werden.

Präsident: Der Herr Obmann des Legitimationsausschusses stellt den Antrag, daß derselbe von dem hohen Hause ermächtigt werde, in geeignet scheinenden Fällen von der Form der Dringlichkeit nach §. 41, lit. d) der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen, das heißt, daß von der Drucklegung der Ausschußberichte Umgang genommen und mündliche Berichte erstattet werden.

Wünscht Jemand bezüglich der Dringlichkeit zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Zyblikiewicz meldet sich.)

Herr Abgeordneter Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** *(Galizien)*: Ich habe gegen den Antrag nichts einzuwenden, aber ich weiß nicht, ob es am Platze ist, ein Amendement zu stellen in dem Sinne, daß, im Falle irgend eine Wahl für ungiltig erklärt werden sollte, der betreffende Bericht gedruckt werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete stellen den Antrag, daß der Bericht über beanständete Wahlen jedenfalls in Druck gelegt werde?

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz:** Ja wohl!

Abgeordneter Dr. **Kaiser:** Ich trete diesem Antrage Namens des Legitimationsausschusses bei.

Präsident: Ich werde den Antrag — wenn Niemand gegen denselben spricht — in der Weise formuliren, daß der Legitimationsausschuß ermächtigt werde, in allen jenen Fällen, in welchen eine Wahl nicht beanstandet ist, von der Abkürzungsformel nach §. 41 d) der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen, daher mündlichen Bericht zu erstatten.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist zum Beschlusse erhoben.

Wir gelangen nun zur Tagesordnung, und zwar ist der erste Gegenstand derselben die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst wegen der Wahl eines Verfassungsausschusses *(26 der Beilagen)*, wobei ich bemerke, daß nach meiner Auffassung dieß der Antrag ist, welcher sich auf die formale Behandlung im Sinne des §. 42 der Geschäftsordnung bezieht.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Zur Begründung des von mir und meinen Genossen gestellten Antrages kann ich mich wohl auf wenige Worte beschränken.

In der kaiserlichen Thronrede wurde die Einbringung von Vorlagen in Aussicht gestellt, welche auf eine Abänderung der Verfassung abzielen. Es ist ferner auch dem hohen Hause von anderer Seite bereits ein auf Abänderung der Verfassung wegen eines einzelnen Königreiches abzielender Antrag eingebracht worden. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß diese Gegenstände von einem Ausschusse behandelt werden, nicht blos dann, wenn man gleich uns der Ansicht ist, daß zwischen diesen Gegenständen ein innerer Zusammenhang obwaltet, sondern

auch aus rein äußerlichen Gründen erscheint es wohl als zweckmäßig, nicht für jeden einzelnen, auf die Verfassungsfrage sich beziehenden Gegenstand einen Ausschuß zu wählen.

Was aber die Zahl der Personen betrifft, welche in den Ausschuß gewählt werden sollen, so ist natürlich eine größere Zahl angezeigt. Die von mir vorgeschlagene entspricht der Praxis des Vorjahres. Es erschien angemessen, eine namhaftere Zahl von Mitgliedern zu diesem Ausschusse vorzuschlagen, damit die Möglichkeit geboten sei, im Ausschusse alle jene Interessen und Wünsche vertreten zu sehen, deren Vertretung nothwendig ist.

Präsident: Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 42 der Geschäftsordnung werde ich diesen Antrag sogleich zur Verhandlung bringen.

Wünscht Jemand hierüber zu sprechen?

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den formellen Antrag zu stellen, daß die Zahl der Mitglieder des Verfassungsausschusses von 24 auf 30 erhöht werde.

Eben die Rücksichten, welche mein Herr Vorredner hervorgehoben hat, die bei der Zusammensetzung dieses Ausschusses maßgebend sind, erheischen — wie ich glaube — eine verstärkte Anzahl. Es ist aber bei der Zahl von 24 Mitgliedern kaum möglich, alle jene Berücksichtigungen eintreten zu lassen, welche theils mit Rücksicht auf die verschiedenen Anschauungen in diesem hohen Hause, theils auf die Besonderheiten in den einzelnen Ländern geboten sind.

Nach dieser kurzen Begründung erlaube ich mir den Antrag, die Zahl der Ausschußmitglieder auf 30 zu erhöhen, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich werde selbstverständlich den Abänderungsantrag zuerst zur Abstimmung bringen und ersuche jene Herren, die einverstanden sind, daß der Verfassungsausschuß in der Anzahl von 30 Mitgliedern aus dem Hause gewählt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Ich werde die Wahl auf die Tagesordnung stellen.

Der zweite Gegenstand ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz und Genossen, betreffend den vom galizischen Landtage in der Sitzung vom 24. September 1868 gefaßten Beschluß *(10 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** *(Galizien)*: So wichtig der Gegenstand des Antrages ist, so benöthigt er doch keiner näheren Auseinandersetzung. Er ist seit dem Jahre 1868 beständig Gegenstand der Verhandlungen des hohen Reichsrathes, und zwar zweimal aus unserer Initiative, das dritte Mal aus der Initiative der Regierung selbst.

In der heurigen Session ist der galizischen Angelegenheit in der Thronrede ebenfalls ein Absatz gewidmet worden, und sie steht unter den innern Fragen der Monarchie am ersten Platz. Auch die Adresse, mit welcher die Thronrede beantwortet wurde, hat die Verständigung mit Galizien als erwünscht bezeichnet.

Unter solchen Umständen einen so wohl bekannten Antrag mehr auseinanderzusetzen, wäre überflüssig. Ich beschränke mich daher auf die formelle Behandlung des Gegenstandes. In meinem ursprünglichen Antrage habe ich einen abgesonderten Ausschuß von 24 Mitgliedern beantragt. Da nun nach dem Beschlusse des Hauses ein Verfassungsausschuß von 30 Mitgliedern gebildet worden ist, stelle ich den Antrag, daß der in Verhandlung stehende Gegenstand zur meritorischen Behandlung an den eben beschlossenen Verfassungsausschuß gewiesen werde.

Präsident: Der Herr Antragsteller stellt den formellen Antrag, daß der von ihm eingebrachte Antrag dem vom hohen Hause zu wählenden Verfassungsausschusse zugewiesen werde.

Ich ersuche die Herren, die damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl von vier Mitgliedern in die Staatsschuldencontrolscommission, dann jene von zwei Ersatzmännern.

Ich bitte vorerst die Stimmzettel für die vier Mitglieder abzugeben, da die Wahl der beiden Ersatzmänner getrennt für jeden Ersatzmann vorgenommen werden muß, um die Reihenfolge derselben festzustellen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich unterbreche die Sitzung bis nach Vollendung des Scrutiniums.

(Unterbrechung der Sitzung 12 Uhr. — Wiederaufnahme derselben 12 Uhr 20 Minuten.)

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben.

Es sind 126 Stimmzettel abgegeben worden; zur giltigen Wahl sind demnach 64 Stimmen erforderlich.

Gewählt wurden die Herren:

Dumba	mit 126	Stimmen,
Dr. v. Perger	„ 126	„
Dr. Kaiser	„ 125	„
v. Mende	„ 125	„

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für die Wahl des ersten Ersatzmannes abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Das Scrutinium wird hier im Saale vorgenommen werden.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es sind 104 Stimmzettel abgegeben worden; die erforderliche Stimmenmehrheit beträgt demnach 53 Stimmen.

Diese erhielt Herr Lenz, der somit zum ersten Ersatzmanne gewählt ist.

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel für die Wahl des zweiten Ersatzmannes abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Zur Wahl des zweiten Ersatzmannes wurden 105 Stimmzettel abgegeben.

Gewählt wurde Herr Leitenberger mit 89 Stimmen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist . . . . .

Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir zu beantragen, daß die heute auf der Tagesordnung stehenden Wahlen, und zwar in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erneuerung von Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien, dann in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, und in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Aushebung der Recrutencontingente im Jahre 1872, von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, dagegen wegen ihrer besonderen Wichtigkeit die Wahl des Verfassungsausschusses sogleich vorgenommen werde.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu diesem formellen Antrage? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall. Ich ersuche nun jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Mehrheit; der Antrag ist daher angenommen.

Ich bitte die Stimmzettel für die Wahl des Verfassungsausschusses abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Ich ersuche nun mehrere Herren, sich an dem Scrutinium zu betheiligen.

Ich unterbreche unterdessen die Sitzung. *(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten. — Nach Wiederaufnahme derselben um 1 Uhr 25 Minuten:)*

Zur Wahl des Verfassungsausschusses sind 128 Stimmzettel abgegeben worden. Die zur Wahl erforderliche absolute Mehrheit beträgt demnach 65 Stimmen.

Gewählt wurden die Herren:

Coronini	mit 125	Stimmen,
Eichhoff	„ 124	„
Fux	„ 124	„
Kaiser	„ 124	„
Pickert	„ 124	„
Schaup	„ 124	„
Cnobloch	„ 123	„
Kuranda	„ 123	„
Rechbauer	„ 123	„
Brestel	„ 122	„
Demel	„ 122	„
Beeß	„ 121	„
Zyblikiewicz	„ 120	„
Wodzicki	„ 119	„
Czerkawski	„ 118	„
Carneri	„ 118	„
Groß	„ 118	„
Waldert	„ 118	„
Weeber	„ 118	„
Dinstl	„ 117	„
Lamberg	„ 117	„
Giskra	„ 115	„
Herbst	„ 115	„
Wolfrum	„ 111	„
Thun	„ 106	„
Zaillner	„ 103	„
Grocholski	„ 98	„
Tinti	„ 91	„
Tomaszczuk	„ 88	„
Janowski	„ 86	„

Ich ersuche die gewählten Herren, nach Schluß der Sitzung im großen Saale sich zum Zwecke ihrer Constituirung zu versammeln.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und

Deutschland vom 5. October 1871 *(39 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Kübeck** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 39 der Beilagen)*.

Präsident: Als Regierungsvertreter ist Regierungsrath im Handelsministerium Kutschera erschienen.

Wünscht Jemand zum Antrage des Ausschusses das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so schreite ich zur Abstimmung.

Der Ausschuß beantragt:

„Das hohe Haus ertheilt dem Telegraphenvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland ddo. Bern 5. October 1871 die verfassungsmäßige Zustimmung."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen und der Gegenstand erledigt.

Kraft des heute gefaßten Beschlusses bin ich in der Lage, bereits mehrere Berichte des Legitimationsausschusses auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche Herrn Berichterstatter Dr. v. Figuly, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** *(von der Tribune — liest)*:

„Bericht des Legitimationsausschusses, betreffend die Wahlen der Handelskammern. Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen und Budweis haben kraft Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 82) 4 Abgeordnete mittelst directer Wahl in den Reichsrath zu entsenden.

Diese fünf Kammern haben jede abgesondert die Wahl gepflogen.

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind allenthalben beobachtet worden.

In Prag sind von 45 Wahlberechtigten erschienen 39.

In Reichenberg von 36 Wahlberechtigten 22.

In Eger von 23 Wahlberechtigten 17.

In Pilsen von 32 Wahlberechtigten 17.

In Budweis von 20 Wahlberechtigten 15.

Jede Kammer war sonach beschlußfähig.

Die Hauptscrutinirung hatte statt zu Prag am 18. December 1871.

Das Resultat war folgendes:

Bei der Prager Kammer erhielt:

Herr Josef Fürth	39	Stimmen,
„ Ignaz Edler v. Plener . . .	39	„
„ Max Dormitzer	38	„
Herr Friedrich Ritter v. Leitenberger	38	Stimmen,
„ Fritsch	1	Stimme.

Ein Stimmzettel enthielt nur 3 Stimmen.

Bei der Reichenberger Kammer erhielt:

Herr Ignaz Edler v. Plener . . .	22	Stimmen,
„ Max Dormitzer	22	„
„ Josef Fürth	22	„
„ Friedrich Ritter v. Leitenberger	19	„
„ Josef Schier	3	„

Bei der Egerer Kammer erhielt:

Herr Max Dormitzer	17	Stimmen,
„ Ritter v. Leitenberger . . .	17	„
„ J. Fürth	16	„
„ J. Edler v. Plener	16	„
„ Steffens	1	Stimme,
„ Mautner	1	„

Bei der Pilsner Kammer erhielt:

Herr J. Edler v. Plener	17	Stimmen,
„ Max Dormitzer	17	„
„ Ritter v. Leitenberger . . .	17	„
„ Josef Fürth	16	„
„ Dr. Pankraz	1	Stimme.

Bei der Budweiser Kammer erhielt:

Herr Ignaz Edler v. Plener . . .	11	Stimmen,
„ Ritter v. Leitenberger . . .	11	„
„ M. Dormitzer	11	„
„ Josef Fürth	11	„
„ Steffens	4	„
„ J. Haas	4	„
„ Josef Schier	4	„
„ Vincenz Paschek	4	„

Die Summe der abgegebenen Stimmen betrug 110.

Zur absoluten Mehrheit waren 56 erforderlich.

Herr Max Dormitzer erhielt . . .	105	Stimmen,
„ Edler v. Plener „ . . .	105	„
„ Josef Fürth „ . . .	104	„
„ Ritter v. Leitenberger . . .	102	„

Diese Herren wurden sohin mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Gegen deren passive Wahlfähigkeit ist von keiner Seite ein Bedenken erhoben worden.

Der Legitimationsausschuß stellt demgemäß folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei die von den Handels- und Gewerbekammern Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis gepflogene Wahl der Herren:

Max Dormitzer, Präsident der Prager Handelskammer,

Sr. Excellenz Ignaz Edlen v. Plener,

Josef Fürth, Fabrikant aus Strakonitz,

Friedrich Ritter v. Leitenberger, Fabrikant aus Kosmanos, zu Mitgliedern des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes als giltig zu erkennen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Wahlprüfungsausschuß beantragt, es seien die Wahlen der Handelskammern in Böhmen, und zwar der Herren Max Dormitzer, Dr Ignaz v. Plener, Josef Fürth und Friedrich v. Leitenberger als giltig anzuerkennen.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Fux, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Fux** *(von der Tribune)*: Ich erlaube mir den Bericht über die Reichsrathswahlen im Königreiche Böhmen vorzutragen, welche in Gemäßheit des kaiserlichen Patentes vom 14. November 1871, auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868, und zwar in den im Anhange zur böhmischen Landtagswahlordnung mit den Zahlen 7, 8, 9 bezeichneten Städtewahlbezirken, sowie in den ebendaselbst mit den Zahlen 15, 16, 17 bezeichneten Landtagswahlbezirken der Landgemeinden am 14. und 16. December 1871 vorgenommen wurden.

Im Städtewahlbezirke 7, welcher die Städte Jungbunzlau, Nimburg, Münchengrätz, Turnau, Weißwasser, Gitschin, Neubidschow, Neupaka, Lomnitz und Sobotka umfaßt, wurden die Wahlen laut Ausweises der Protokolle in der Art vorgenommen, daß von den in diesen Bezirken befindlichen 3001 Wahlberechtigten 1853 Wähler erschienen. Die absolute Majorität betrug daher 927.

Von diesen 1853 Stimmen erhielt Med. Dr. Josef Esop 1829 Stimmen; derselbe erscheint daher mit absoluter Majorität gewählt.

Es sind wohl einzelne Irregularitäten vorgekommen, welche aber für das Resultat der Wahl nicht von Bedeutung sind.

Die active sowohl als passive Wahlfähigkeit des Dr. Esop unterliegt keinem Zweifel, und so beantragt der Ausschuß:

„Diese Wahl als giltig anzuerkennen."

In dem Städtewahlbezirke 8, welcher die Städte Kuttenberg, Kolin, Podiebrad, Kaurim, Czaslau, Chotěboř, Goltsch-Jenikau, Deutschbrod, Polna, Humpolec, Tabor, Kamenic und Pilgram umfaßt, und welcher 4135 Wahlberechtigte hat, sind 2562 Wähler erschienen; die absolute Majorität beträgt daher 1282 Stimmen.

Die meisten Stimmen, nämlich 2422 erhielt Dr. Anton Schmidt, Notar in Neustadt an der Mettau.

Der Ausschuß fand keinen Anlaß, die Giltigkeit dieser Wahl zu beanständen.

In dem Städtewahlbezirke 9, welcher die Städte Chrudim, Heřmanměstec, Pardubic, Chlumec, Holic, Hohenmauth, Skuč, Hlinsko, Leitomischl, Polička, Landskron, Wildenschwert und Böhmisch-Trübau umfaßt, sind von 4360 Wahlberechtigten 2573 Wähler erschienen. Die absolute Majorität ist 1287.

Die meisten Stimmen, nämlich 2215, erhielt Dr. Anton Roth in Chrudim; der Ausschuß fand keinen Anlaß, diese Wahl zu beanständen.

In der Wahlgruppe der Landgemeinden 15, welcher die 8 Landtagswahlbezirke:

1. Smichow, Königssaal, Beraun, Unhost,
2. Karolinenthal, Brandeis,
3. Eule, Ričan,
4. Rakonitz, Pürglitz, Neustraschitz, Laun,
5. Schlan, Welwarn und Libochowic,
6. Melnik, Raudnic,
7. Přibram, Dobriz,
8. Horowic, Zbirow, Schwarzkostelec und Böhmischbrod

umfaßt, haben sich von 1137 Wahlmännern 1079 Wähler betheiligt; die absolute Majorität beträgt 540. Dieser Bezirk hat zwei Abgeordnete zu entsenden und wurden gewählt Dr. Stanislaus Kodym mit 1074 und Dr. Jaroslav Trojan mit 1072 Stimmen.

Dieselben erscheinen nach der Ansicht des Ausschusses als giltig gewählt.

In der Gruppe 16 der Landgemeinden, welche die 4 Landtagswahlbezirke:

1. Budweis, Lischau, Schweinitz, Frauenberg, Moldautein,
2. Krumau, Kalsching, Oberplan,
3. Kaplitz, Gratzen, Hohenfurt,
4. Neuhaus, Lomnitz, Wittingau und Neubistritz

umfaßt und einen Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen hat, sind im Ganzen erschienen 504 Wahlmänner. Die absolute Majorität beträgt 253.

Die meisten Stimmen erhielten P. Wilhelm Platzer, Pfarrer in Neuötting, nämlich 301 und Georg Kardasch, k. k. Notar in Krumau, 203 Stimmen.

Es erscheint daher Platzer als gewählt.

Gegen die Giltigkeit der Wahl hat der Ausschuß nichts zu erinnern.

In der Wahlgruppe 17 der Landgemeinden, welche die 8 Landtagswahlbezirke:

1. Jungbunzlau, Münchengrätz und Weißwasser,
2. Nimburg, Benatek,
3. Jičin, Lomnitz, Sobotka, Liban,
4. Trautenau, Arnau, Marschendorf, Schatzlar,
5. Hořic, Neupaka,
6. Hohenelbe, Rechtitz, Starkenbach,
7. Neubydschow, Chlumetz,
8. Semil und Eisenbrod umfaßt und zwei Abgeordnete in den Reichsrath zu wählen hat, sind im Gan-

zen 828 Wahlmänner erschienen. Die absolute Majorität beträgt 414.

Die meisten Stimmen erhielten:

Dr. Ladislaus Rieger . . . . 688 Stimmen,
Dr. Leopold Klaudy . . . . 689 „

Auch gegen die Giltigkeit der Wahl dieser beiden Abgeordneten hat der Legitimationsausschuß nichts zu erinnern.

Der Legitimationsausschuß stellt auf Grund dieser Darstellung den Antrag *(liest)*:

„Die in den Wahlgruppen 7, 8 und 9 der Städte und Industrieorte und in den Wahlgruppen 15, 16 und 17 der Landgemeinden vorgenommenen directen Reichsrathswahlen seien als giltig zu genehmigen und es seien daher die Nachbenannten als giltig gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses anzuerkennen:

in der Gruppe 7 Dr. Josef Esop,
„ „ „ 8 Dr. Anton Schmidt,
„ „ „ 9 Dr. Anton Roth,
„ „ „ 15 Dr. Stanislaus Kodym, Dr. Pravoslav Trojan,
„ „ „ 16 P. Wilhelm Platzer,
„ „ „ 17 Dr. Ladislaus Rieger, Dr. Leopold Klaudy."

Präsident: Wünscht Jemand zu einem dieser Wahlberichte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn keine Bemerkung gemacht würde, so glaube ich wohl über dieselben unter Einem abstimmen zu können. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche demnach jene Herren, welche dem Antrage beistimmen, daß

in der Gruppe 7 Dr. Josef Esop,
„ „ „ 8 Dr. Anton Schmidt,
„ „ „ 9 Dr. Anton Roth,
„ „ „ 15 Dr. Stanislaus Kodym, Dr. Pravoslav Trojan,
„ „ „ 16 Dr. Wilhelm Platzer,
„ „ „ 17 Dr. Ladislaus Rieger, Dr. Leopold Klaudy

als giltig gewählt anerkannt werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Wahlen sind endgiltig anerkannt.

Herr Dr. Edlbacher hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher** *(von der Tribune — liest)*:

„Bericht über die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe 18 für die Landgemeinden der ehemaligen politischen Bezirke:

1. Reichenberg, Gablonz, Tannwald,
2. Friedland,
3. Gabel, Kratzau,
4. Turnau, Böhmisch-Aicha.

Die in diese Bezirke gehörigen Landgemeinden bilden für die directe Reichsrathswahl Eine Gruppe.

Es haben nun

1. im Wahlbezirke Reichenberg-Gablonz-Tannwald von . . . . 145 Wahlmännern 128
2. im Wahlbezirke Friedland von . . . . . 73 „ 67
3. im Wahlbezirke Gabel-Kratzau von . . . . . 88 „ 82

sich an der Wahl betheiligt und erhielt sämmtliche . . . . . 277 Stimmen

Herr Wenzel Neumann, Fabrikant in Přichowitz; er ist demnach, da die in den Wahlbezirken Turnau-Böhmisch-Aicha gewählten Wahlmänner, 76 an der Zahl, nicht zur Wahl erschienen sind, einstimmig gewählt.

Es waren im Ganzen 382 Wahlmänner, wovon sich 277 an der Wahl betheiligten.

Wesentliche Wahlgebrechen, welche auf die Giltigkeit der Wahl selbst Einfluß zu nehmen geeignet wären, finden sich nicht. Unwesentlich ist es, daß bei der Wahl für Gabel-Kratzau auf dem zweiten Exemplare der Gegenliste ein Mitglied der Wahlcommission nicht unterfertigt ist. Bei der Wahl für Friedland enthält das Protokoll die unrichtige Bemerkung, daß Herr Wenzel Neumann mit Mehrheit der Stimmen als gewählt erscheine, während er einstimmig gewählt wurde, und endlich wird in der Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Turnau an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Gablonz als Hauptwahlort die Zahl der Wahlmänner der Bezirke Turnau-Böhmisch-Aicha mit 70 statt mit 76 angegeben. Alle diese Mängel und Unrichtigkeiten sind indessen unwesentlicher Natur. Es wird demnach beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Wahl des Wenzel Neumann zum Reichsrathsabgeordneten des im Anhange zur Landesordnung für das Königreich Böhmen unter Zahl 18 bezeichneten Wahlbezirkes als giltig anzuerkennen."

„Bericht über die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe der Landgemeinden des im Anhange zur Landesordnung für das Königreich Böhmen unter Z. 21 bezeichneten Wahlbezirkes.

In dieser Gruppe waren Wahlmänner:

1.	im Bezirke Eger-Wildenstein-Asch	85, wovon sich	71
2.	„ „ Joachimsthal-Platten	42, „ „	39
3.	„ „ Graslitz-Neudeck	82, „ „	78
4.	„ „ Luditz-Buchau	107, „ „	102
5.	„ „ Tachau-Pfraumberg	104, „ „	94
6.	„ „ Plan-Tepl-Weseritz	124, „ „	114
7.	„ „ Falkenau-Königswart	77, „ „	67
8.	„ „ Karlsbad-Elbogen-Petschau	105, „ „	101

Wahlmänner an der Wahl betheiligten. Von 726
Stimmen wurden also 666
Stimmen abgegeben, davon entfielen auf Herrn Dr. Karl Pickert, Redacteur in Wien 545
und auf Herrn Dr. Max Menger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien 376
Stimmen. Es sind sonach beide Herren mit absoluter Majorität gewählt, da die absolute Stimmenmehrheit 334 Stimmen beträgt.

Was die bei dieser Wahl unterlaufenen Wahlgebrechen betrifft, so wird im Wahlprotokolle, betreffend den Wahlbezirk Eger-Wildenstein-Asch nicht bemerkt, wie viele von den Wahlmännern erschienen sind, es ergibt sich jedoch aus der übereinstimmenden Zahl der Legitimationskarten mit der Zahl der Stimmzettel, daß 71 Wahlmänner ihre Stimmen abgegeben haben.

Bei dem Wahlacte des Bezirkes Plan liegen um 2 Legitimationskarten weniger bei dem Acte, als Stimmen abgegeben wurden, dagegen stimmt die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der abgegebenen Stimmen, und wird dieser Umstand durch das Protokoll dahin aufgeklärt, daß 2 Wahlmänner ohne Legitimationskarten erschienen sind, ihre Identität aber durch die Wahlcommission constatirt wurde.

Endlich wurde im Protokolle über die Wahl des Bezirkes Karlsbad-Elbogen-Petschau die Gesammtzahl der Wahlmänner nicht angegeben, wohl aber die Zahl der erschienenen Wahlmänner festgestellt.

Nachdem diese Umstände keine wesentlichen Wahlgebrechen begründen, wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Wahl des Dr. Karl Pickert und des Dr. Max Menger zu Reichsrathsabgeordneten des im Anhange zur Landesordnung für das Königreich Böhmen unter Z. 21 bezeichneten Wahlbezirkes als giltig anzuerkennen."

„Bericht über die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe der Landgemeinden des im Anhange zur Landesordnung für das Königreich Böhmen unter Z. 23 bezeichneten Wahlbezirkes.

In diese Gruppe gehören die Bezirke:

Dauba, Wegstadtl, Leitmeritz, Lobositz, Auscha, Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau, Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz, Aussig, Karbitz, Schluckenau, Hainspach, Rumburg, Warnsdorf, Teplitz, Dux, Bilin. Hauptwahlort Böhmisch-Leipa.

In dem Bezirke:

1.	Schluckenau-Hainspach	wählten von	35	Wahlmännern alle	35 unverhindert,
2.	Aussig-Karbitz	„ „	95	„	91
3.	Daubau-Wegstadtl	„ „	83	„	76
4.	Rumburg-Warnsdorf	„ „	46	„	37
5.	Teplitz-Dux-Bilin	„ „	94	„	86
6.	Leitmeritz-Lobositz-Auscha	„ „	181	„	168
7.	Böhmisch-Leipa-Niemes	„ „	138	„	131
8.	Tetschen-Bensen-Böhmisch-Kamnitz	„ „	129	„	126

Es haben sich sonach von . . . . . 801 Wahlmännern . . 750
an der Wahl betheiligt.
Es erhielt Se. Excellenz Herr Dr. Herbst, geheimer Rath in Wien . . . . 681 Stimmen,
Herr Dr. Viktor Ruß, Gutbesitzer in Schönpriesen . . . . . 660 „

Es sind somit, da die absolute Majorität 376 Stimmen beträgt, beide Herren zu Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Bei der Prüfung des Wahlactes ergab sich bei mehreren Wahlmännerwahlen der Anstand, daß die Legalität des Wahlactes von der k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht bestätigt wurde, daß in der Hauptwählerliste des Bezirkes Aussig-Karbitz die Abgabe der Stimmzettel nicht bemerkt wird (§. 13 Gesetz vom 17. Jänner 1870), thatsächlich aber finden sich

die 91 abgegebenen Stimmzettel vor; auch fehlt dem über den Wahlact zu Aussig aufgenommenen Protokolle die Unterschrift eines Mitgliedes der Wahlcommission.

Im Uebrigen sind diese Gebrechen durchaus unwesentlich, würden bei der eminenten Majorität auch nie einen entscheidenden Einfluß auf das Resultat der Wahl selbst üben können, weßhalb beantragt wird:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Wahl

Sr. Excellenz des Dr. Eduard Herbst und des

Dr. Viktor Ruß

zu Reichsrathsabgeordneten des im Anhange zur Landesordnung für das Königreich Böhmen unter Z. 23 bezeichneten Wahlbezirkes als giltig anzuerkennen."

„Bericht über die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus der Gruppe der Landgemeinden des im Anhange zur Landesordnung für das Königreich Böhmen unter Zahl 25 bezeichneten Wahlbezirkes.

In diese Gruppe gehören die Bezirke Saaz, Postelberg, Komotau, Sebastianberg, Podersam, Jechnitz, Kaaden, Preßnitz, Duppau, Brüx, Katharinenberg, Görkau.

Hauptwahlort ist Brüx.

Von der Gesammtzahl der Wahlmänner					
im Bezirke Saaz	per	. . . .	225	erschienen	203
„ „ Kaaden	„	. . . .	90	„	82
„ „ Brüx	„	. . . .	49	„	49
Von		. . . . .	364	erschienen	334

Es entfielen auf Herrn Dr. Anton Waldert, Advocaten in Komotau,

im Bezirke Saaz	. . . . .	196	Stimmen
„ „ Kaaden	. . . . .	75	„
„ „ Brüx	. . . . .	45	„
Summe		316	Stimmen

Er ist somit, da die absolute Majorität 168 Stimmen beträgt, zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Bei Prüfung der Wahlacten ergab sich, daß im Bezirke Saaz-Postelberg-Komotau-Sebastianberg-Podersam-Jechnitz die nach der Bevölkerungszahl sich ergebende Anzahl der Wahlmänner per 227 nicht gewählt wurde, sondern nur 225, indem in den Orten Deslawen und Neuwallisdorf die Wahlberechtigten die Vornahme der Wahl der Wahlmänner verweigerten.

In dem Wahlprotokolle der Bezirkshauptmannschaft Brüx ist die Gesammtzahl der Wahlmänner nicht angegeben, wohl aber die der erschienenen Wahlmänner.

Endlich ist bei den Acten über die Wahlmännerwahlen von einigen Bezirkshauptmannschaften die Vorschrift des §. 33 der Landtagswahlordnung außer Acht gelassen worden.

Da indessen diese Gebrechen nicht geeignet sind, auf die Giltigkeit der Wahl selbst Einfluß zu nehmen, wird beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Wahl des Dr. Anton Waldert zum Reichsrathsabgeordneten des im Anhange zur Landesordnung für das Königreich Böhmen unter Zahl 25 bezeichneten Wahlbezirkes als giltig anzuerkennen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die Wahl des Wenzel Neumann aus der Gruppe 18; die Wahl des Dr. Karl Pickert und Dr. Max Menger aus der Gruppe 21; jene des Dr. Herbst und Dr. Ruß aus der Gruppe 23; jene des Dr. Waldert in der Gruppe 25 als giltig anerkennen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Wahlen sind als giltig anerkannt.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung beantrage ich auf Freitag 11 Uhr Vormittags. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Die Vornahme der drei Wahlen, welche von der heutigen Tagesordnung abgesetzt wurden; ferner

2. erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf zur Regelung der Bezüge der Professoren an den theologischen Facultäten *(28 der Beilagen)*;

3. erste Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die Organisirung des Wiener Polytechnikums *(29 der Beilagen)*;

4. erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen nautischen Schulen *(30 der Beilagen)*;

5. erste Lesung des Gesetzentwurfes in Betreff der Anrechnung der an einem Polytechnikum zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität *(31 der Beilagen)*;

6. erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrerpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen *(32 der Beilagen)*;

7. erste Lesung des Gesetzentwurfes zur theilweisen Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 *(33 der Beilagen)*;

8. erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben *(34 der Beilagen)*;

9. erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste an ausgediente Unterofficiere *(38 der Beilagen)*;

10. erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft *(35 der Beilagen)*;

11. erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die widerrufliche Entlassung der Sträflinge *(36 der Beilagen)*;

12. erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen *(37 der Beilagen)*; endlich

13. eventuell Berathung über Berichte des Wahlprüfungs-Ausschusses.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 4. Sitzung der 7. Session am 15. Jänner 1872 soll es auf Seite 51, Spalte rechts, 14. Zeile von oben, statt: „Es sind die Worte der Thronrede beibehalten" — richtig heißen: „Es sind die Worte der „Adresse" beibehalten."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 6. Sitzung am 19. Jänner 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Constituirung des Verfassungsausschusses (Seite 90).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend das Mehrerforderniß des Ministeriums für Cultus und Unterricht (40 der Beilagen, Seite 90).

Petitionen (Seite 90).

Vorstellung des Finanzministers Freiherrn v. Pretis durch den Ministerpräsidenten (Seite 91).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Tinti, betreffend die Zulassung sämmtlicher Abgeordneten zu den Berathungen des Verfassungsausschusses (Seite 91).

Wahlen der Ausschüsse zur Berathung der Gesetzentwürfe über:

a) die Erneuerung von Hypothekarinscriptionen ꝛc. in Dalmatien (Seite 91);

b) die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten (Seite 91);

c) die Aushebung des Recrutencontingentes pro 1872 (Seite 91);

d) die Verleihung von Civilanstellungen an ausgediente Unterofficiere (Seite 93).

e) die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft, die widerrufliche Entlassung der Sträflinge die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen (Seite 93).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Regelung der Bezüge der Professoren an den theologischen Facultäten;

2. die Regelung der Professorengehalte an den staatlichen technischen Hochschulen, Handels- und nautischen Schulen (Zuweisung von 1 und 2 an den Finanzausschuß, Seite 92);

3. die Reorganisirung des polytechnischen Instituts in Wien;

4. die Anrechnung der an einem Polytechnikum zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität;

5. die Regelung der Lehrerbezüge an den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Uebungsschulen;

6. die Abänderung des §. 36 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869;

7. die Besorgung des Religionsunterrichtes in öffentlichen Volks- und Mittelschulen (Zuweisung von 3., 4., 5., 6. und 7 an einen zu wählenden Unterrichtsausschuß, Seite 92);

8. die Verleihung von Civilanstellungen an ausgediente Unterofficiere (Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 93);

9. die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft;

10. die widerrufliche Entlassung der Sträflinge;

11. die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen (Zuweisung von 9., 10. und 11 an einen Specialausschuß, Seite 93).

Berichte des Wahlprüfungsausschusses über die directen Wahlen der Städtewahlbezirke 4, 5, 11 und 13, sowie der Gruppe der Landgemeinden 19 und 20 in Böhmen (Seite 94).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Hallwich,** Graf **Starhemberg,** Dr. **Hanisch, Redlhammer.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Hallwich liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Verfassungsausschuß hat sich constituirt und zu seinem Obmann Freiherrn v. Eichhoff, zum Obmann-Stellvertreter Dr. Groß, zu Schriftführern die Herren: Freiherrn v. Cnobloch, Fux, Dr. Schaup und Tomaszczuk gewählt.

Vom k. k. Finanzministerium ist eine Zuschrift eingelangt; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Graf **Starhemberg** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium mit Beziehung auf meine Zuschriften vom 25. December 1871 und vom 4. Jänner l. J. eine vom Ministerium für Cultus und Unterricht mir zugekommene Nachweisung des Mehrerfordernisses *(40 der Beilagen)*, welches seit der Zusammenstellung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 im Ressort des genannten Ministeriums sich ergeben hat, nebst dem hierauf bezüglichen Motivenberichte mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage als Ergänzung des betreffenden Theilvoranschlages der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 14. Jänner 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem Finanzausschusse zuweisen.

Das Präsidium der Handels- und Gewerbekammer für Oesterreich unter der Enns hat mit Zuschrift vom 13. d. M. den an das hohe Handelsministerium erstatteten Generalbericht der Enquête über den Transport in einer großen Anzahl von Exemplaren mitgetheilt, und ich habe dieselben auf die Pulte der Herren Abgeordneten vertheilen lassen.

Ferner werden heute vertheilt: Die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft *(35 der Beilagen)*; ferner der Gesetzentwurf, betreffend die widerrufliche Entlassung der Sträflinge *(36 der Beilagen)*; und der Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von ständigen Strafvollzugs-Commissionen *(37 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Starhemberg** *(liest)*:

„Petition der Wahlmänner der rein deutschen Bezirke Mies, Staab und Tuschkau — in Vertretung ihrer Gemeinden — um Einwirkung, daß die deutschen Bezirke der Reichsrathsgruppe 24 aus selber ausgeschieden und zu einem eigenen Wahlbezirke vereinigt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des liberalen politischen Vereines für Oberösterreich in Linz wegen Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Joachimsthal in Böhmen um Abänderung der kaiserlichen Verordnung vom 3. Jänner 1851 (R. G. Bl. Nr. 16), betreffend die Schneeausschauflung auf Reichsstraßen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der systemisirten beeideten galizischen Landtafeltagschreiber in Lemberg, mittelst welcher dieselben die ihnen unerledigt zurückgestellte Petition um Systemisirung von 20 Officialen bei der galizischen Landtafel und um Einreihung der jetzt bei dieser Landtafel in Verwendung stehenden 20 beeideten Landtafeltagschreiber in den dießfälligen Status allerunterthänigst zur Erledigung dem hohen Hause unterbreiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski)*."

„Petition der unter der k. k. Wegmeisterei Mittersill stehenden Straßeneinräumer an der Pinzgauer Reichsstraße um Erhöhung ihrer Löhnung *(überreicht durch Abgeordneten Graf Lamberg)*."

„Petition der k. k. Staatsbeamten zu Eger in Böhmen um Bewilligung einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Gehaltserhöhung oder Bewilligung eines Quartiergeldes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der disponiblen Kanzlisten im italienischen Theile Tirols um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Emanuel Grafen Thun)*."

Präsident: Ich werde die Petition der Wahlmänner der rein deutschen Bezirke Mies, Staab und Tuschkau, sowie die des liberalen politischen Vereines für Oberösterreich in Linz dem Verfassungsausschusse; die Petition des Bezirksausschusses von Joachimsthal und der systemisirten beeideten galizischen Landtafeltagschreiber in Lemberg dem Petitionsausschusse; die Petition der unter der k. k. Wegmeisterei Mittersill stehenden Straßeneinräumer an der Pinzgauer Reichsstraße, sowie die der k. k. Staatsbeamten zu Eger in Böhmen und jene der disponiblen Kanzlisten im italienischen Theile Tirols dem Finanzausschusse zuweisen.

Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**: Seine Majestät haben geruht, den Herrn Statthalter von Triest, Freiherrn v. Pretis, zu Seinem Finanzminister zu ernennen; ich erlaube mir denselben dem hohen Hause vorzustellen.

Präsident: Es wurde mir vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti ein Dringlichkeitsantrag überreicht, dahin lautend: „daß bei den Verhandlungen des Verfassungsausschusses allen Mitgliedern des Hauses die Anwesenheit gestattet werde."

Bezüglich der Dringlichkeit beantragt derselbe, daß hiebei die Abzurkungen e) und f) des §. 41 Platz greifen, demzufolge dem Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, ertheilt und unter Beseitigung der Vorberathung darüber im Hause beschlossen werden soll.

Wird dieser Antrag unterstützt? *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** *(Niederösterreich)*: Der Antrag, den zu stellen ich mir erlaubte, ist kein neuer.

Es ist bereits in früheren Sessionen von dem hohen Hause von der allgemeinen Bestimmung des §. 18 der Geschäftsordnung Umgang genommen worden, wornach nur bezüglich des Finanzausschusses und des Ausschusses für das Recrutengesetz allen Mitgliedern des Hauses gestattet ist, den Sitzungen des betreffenden Ausschusses beizuwohnen.

Ich glaube, was die Sache selbst betrifft, blos das hinzufügen zu dürfen, daß es sich von selbst versteht, daß die Mitglieder des hohen Hauses ein hohes Interesse daran haben, den hochwichtigen Verhandlungen des Verfassungsausschusses in dieser Session beizuwohnen.

Was die Dringlichkeit selbst betrifft, so erlaube ich mir zu erwähnen, daß morgen bereits die erste Sitzung des Verfassungsausschusses stattfindet, und daß daher, wenn das hohe Haus geneigt ist, auf den Antrag einzugehen, es schon heute darüber Beschluß fassen möge.

Präsident: Wünscht Jemand über die Dringlichkeit des Antrages zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Gegenstand mit der Form der Dringlichkeit nach e) und f) §. 41 der Geschäftsordnung behandelt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist mit der erforderlichen Majorität beschlossen.

Wünscht Jemand über den Antrag selbst zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit dem Antrage, der dahin geht, daß den Verhandlungen des Verfassungsausschusses sämmtliche Mitglieder des Hauses beiwohnen können, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Es steht in erster Linie die Wahl von drei vom hohen Hause beschlossenen Ausschüssen, und zwar schlage ich vor, daß zur Beschleunigung immer das Scrutinium von zwei Ausschüssen gleichzeitig vorgenommen werde, wie dieß bereits in einer der früheren Sitzungen des Hauses stattfand.

Mit Rücksicht darauf ersuche ich nur die Stimmzettel zur Wahl des Ausschusses für die Berathung des Gesetzentwurfes über die Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Haben sämmtliche Herren die Stimmzettel abgegeben? *(Nach einer Pause:)*

Ich bitte nun zur Abgab der Stimmzettel für den zweiten Ausschuß zu schreiten, und zwar für jenen, der niedergesetzt werden soll zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Sind sämmtliche Stimmzettel abgegeben? *(Nach einer Pause:)* Ich bitte nunmehr die Stimmzettel für den dritten Ausschuß abzugeben, und zwar für den Ausschuß, der gewählt werden soll zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Aushebung des Recrutencontingentes pro 1872. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Sind sämmtliche Stimmzettel für den Ausschuß für das Recrutencontingent abgegeben? *(Nach einer Pause:)*

Ich bitte die Herren, sich an dem Scrutinium der drei Ausschüsse in hinreichender Anzahl zu betheiligen. Ich unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung. *(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr. — Nach Vornahme des Scrutiniums und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 15 Minuten:)*

Die Wahlen haben folgendes Resultat ergeben:

Für die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erneuerung von Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien, wurden 107 Stimmzettel abgegeben. Zur absoluten Stimmenmehrheit sind demnach 54 Stimmen erforderlich.

Gewählt sind die Herren:

Dr. Antonietti	mit	107	Stimmen,
Dr. Vidulich	„	107	„
v. Vojnović	„	107	„
Dr. Ritter v. Czaykowski	„	106	„
Dr. van der Straß	„	106	„
Dr. Hanisch	„	104	„
Dr. Keil	„	104	„
Dr. Steinbrecher	„	104	„
Dr. Müller	„	103	„

Ich ersuche die gewählten Herren, sich nach der Sitzung, und zwar im Abtheilungszimmer IV zu constituiren.

Für die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, wurden 108 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt sonach 55.

Gewählt sind die Herren:

Ritter d'Elvert	mit	108	Stimmen,
Dr. Menger	„	108	„
Dr. Pfeiffer	„	108	„
Dr. Wegscheider	„	108	„
Dr. Zaillner	„	108	„
Dr. Blitzfeld	„	107	„
Dumba	„	107	„
v. Mende	„	107	„
Dr. Knoll	„	106	„

Ich ersuche die gewählten Herren, sich nach der Sitzung, und zwar im Abtheilungszimmer III zu constituiren.

Für die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage über die Aushebung des Recrutencontingentes pro 1872 wurden 102 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Mehrheit beläuft sich demnach auf 52.

Gewählt sind die Herren:

Černe	mit	102	Stimmen,
Leydold	„	101	„
Freiherr v. Hackelberg	„	100	„
Graf Kinsky	„	100	„
Schürer	„	100	„
Seidl	„	100	„
Dr. v. Figuly	„	99	„
Graf Starhemberg	„	99	„
Dr. Smolka	„	94	„

Ich ersuche die gewählten Herren, sich nach der Sitzung im Abtheilungszimmer I zu constituiren.

Wir gelangen zur ersten Lesung der eingebrachten Regierungsvorlagen; und zwar zunächst zur ersten Lesung der beiden Regierungsvorlagen, betreffend:

den Gesetzentwurf über die Regelung der Bezüge der Professoren an den theologischen Facultäten *(28 der Beilagen)* und den Gesetzentwurf über die Regelung der Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Schule in Triest und an den übrigen nautischen Schulen *(30 der Beilagen)*.

Wird bezüglich dieser Regierungsvorlagen ein Antrag gestellt?

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich würde mir den Antrag zu stellen erlauben, diese beiden Regierungsvorlagen dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Auf der Tagesordnung stehen ferner folgende ganz analoge Gegenstände, nämlich die erste Lesung der Gesetzentwürfe: über die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien *(29 der Beilagen)*, in Betreff der Anrechnung der an einem Polytechnikum zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritt an eine Universität *(31 der Beilagen)*; über die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen *(33 der Beilagen)*; über die theilweise Aenderung und Ergänzung der Bestimmungen des §. 36 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 *(32 der Beilagen)*; und in Betreff der Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und des Kostenaufwandes desselben *(34 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand bezüglich dieser Gesetzentwürfe einen Antrag zu stellen?

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich beantrage die Zuweisung dieser Gesetzentwürfe an einen vom ganzen Hause zu wählenden Unterrichtsausschuß von 15 Mitgliedern.

Präsident: Wünscht Jemand einen hiervon abweichenden Antrag zu stellen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche diese eben bekanntgegebenen Regierungsvorlagen an einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Unterrichtsausschuß von 15 Mitgliedern zu verweisen wünschen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist zum Beschlusse erhoben.

Ferner steht auf der Tagesordnung die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste an ausgediente Unterofficiere *(38 der Beilagen)*.

Wird dießfalls ein Antrag gestellt?

Abgeordneter Dr. **Waldert** *(Böhmen)*: Diese Regierungsvorlage erscheint zum dritten Male in diesem hohen Hause, weil sie in der früheren Session nicht erledigt wurde. Gleichwohl erscheint sie als außerordentlich wichtig, weil sie das Ausführungsgesetz zum Wehrgesetze, namentlich zu §. 38 des Wehrgesetzes ist. Es dürfte daher die Zuweisung dieser Regierungsvorlage an einen besonderen Ausschuß gerechtfertigt sein und ich erlaube mir dießfalls den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage an einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuß von neun Mitgliedern gewiesen und sofort zur Wahl dieses Ausschusses geschritten werde.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so schreite ich zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Waldert, wonach diese Regierungsvorlage einem besonderen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen und diese Wahl sofort vorgenommen werde.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich glaube, das hohe Haus dürfte wohl damit einverstanden sein, wenn ich die Wahl erst nach der Fragestellung über die weiteren Regierungsvorlagen vornehme. *(Zustimmung.)*

Es liegen noch zur ersten Lesung vor die Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe: über die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft *(35 der Beilagen)*, die widerrufliche Entlassung der Sträflinge *(36 der Beilagen)* und die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen *(37 der Beilagen)*.

Wird ein Antrag hierüber gestellt?

Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir zu beantragen, daß diese drei Regierungsvorlagen einem Ausschusse von 9 Mitgliedern, der aus dem ganzen Hause gewählt wird, zugewiesen und die Wahl sofort vorgenommen werde.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, die mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger einverstanden sind, daß nämlich diese drei Regierungsvorlagen einem Ausschusse von 9 Mitgliedern zugewiesen und die Wahl sogleich vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir haben demnach zwei Wahlen vorzunehmen, und zwar erstens die Wahl eines Ausschusses für die Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verleihung von Civilbedienstungen an ausgediente Unterofficiere, dann die Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung der drei Regierungsvorlagen über Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, über widerrufliche Entlassung der Sträflinge und über Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen.

Ich bitte vorerst die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Verleihung von Civilbedienstungen an ausgediente Unterofficiere vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:) Sind sämmtliche Stimmzettel abgegeben? *(Zustimmung.)* Ich bitte nun die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der drei Regierungsvorlagen, über Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft, die widerrufliche Entlassung der Sträflinge und die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:) Sind sämmtliche Stimmzettel abgegeben? *(Zustimmung.)*

Ich unterbreche die Sitzung bis nach Vollendung des Scrutiniums.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 30 Minuten. — Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 45 Minuten.)

Die Wahlen haben folgendes Resultat ergeben:

Für die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste an ausgediente Unterofficiere wurden 115 Stimmzettel abgegeben. Zur absoluten Mehrheit sind demnach 58 Stimmen erforderlich.

Gewählt wurden die Herren:

Ritter d'Elvert	mit 115	Stimmen,
Konwalin	„ 115	„
Dr. Ritter v. Mayrhofer . .	„ 115	„
Redlhammer	„ 115	„
Dr. Waldert	„ 115	„
Dr. Wegscheider	„ 115	„
Lenz	„ 114	„
Seidl	„ 113	„
Graf Badeni	„ 84	„

In den Ausschuß zur Vorberathung der drei eingebrachten Justizgesetze wurden 107 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 54.

Gewählt wurden die Herren:

Dr. Edlbacher	mit 107	Stimmen,
Dr. Knoll	„ 107	„
Dr. Ruß	„ 107	„
Pauer	„ 107	„
Schürer	„ 107	„
Dr. Steinbrecher	„ 107	„
Dr. Tomaszczuk	„ 107	„
Dr. Weeber	„ 107	„
Jasiński	„ 74	„

Ich ersuche die Herren Mitglieder des ersteren Ausschusses, zur Vorberathung des Gesetzentwurfes wegen Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste an ausgediente Unterofficiere im linken Flügel des Hauses im großen Saale und jene des Ausschusses zur Vorberathung der drei Justizgesetze im anstoßenden Commissionszimmer nach Schluß der Sitzung sich zu constituiren.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte des Wahlprüfungsausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Benesch, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Benesch** *(von der Tribune — liest):*

„Der Wahlprüfungsausschuß berichtet über die Wahl zweier Reichsrathsabgeordneten für die Gruppe 4 im Königreiche Böhmen.

Die Gruppe besteht nach der Landesordnung aus den Städten: Karolinenthal, Smichow, Eule, Wyssehrad, Schwarzkosteletz, Beneschau, Melnik, Brandeis an der Elbe, Raudnic, Přibram, Bischenberg, Schlan, Laun, Rakonitz, Hořowitz, Beraun, Radnitz, Rokitzan.

In sämmtlichen diesen Städten wurden die Wahlen ordnungsmäßig vorgenommen. Wähler von Hořowitz und von Beraun haben geglaubt, ihren Wahlen Erklärungen beifügen zu müssen, des Inhalts, daß durch diese ihre Wahlbetheiligung den Rechten des Königreiches Böhmen nicht präjudicirt werden solle.

Der Wahlprüfungsausschuß berichtet, daß nach dem nebenseitigen Verzeichnisse die Herren Dr. Julius Gregr in Prag und Dr. Josef St. Prachensky in Prag als mit absoluter Majorität gewählt erscheinen, indem von 3282 abgegebenen Stimmen

Ersterer 3041

Letzterer 3078

erhielten, die absolute Majorität dieser beiden Abgeordneten auch dann nicht mangelt, wenn die Stimmen Derjenigen, welche obige Erklärungen abgegeben haben, nicht in Betracht gezogen würden.

Der Wahlprüfungsausschuß beantragt sohin:

„„Das hohe Haus beschließe, es werden die Herren Dr. Julius Gregr und Dr. Josef St. Prachensky als Abgeordnete der vierten Landtagswahlgruppe des Königreiches Böhmen zugelassen.““

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so werde ich die Abstimmung über sämmtliche Wahlberichte unter Einem vorbringen. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Benesch** *(liest):*

„Der Wahlprüfungsausschuß berichtet über die Wahl eines Abgeordneten für den hohen Reichsrath aus der Wahlgruppe 5 des Königreiches Böhmen.

Nach der Landesordnung und dem Anhange zu derselben ist der Abgeordnete dieser Gruppe zu wählen (§. 3 und I) von der Stadt Budweis (§. 3 c), Krumau, Kaplitz, Grazen, Hohenfurth (§. 3 q), Wittingau, Lischau, Moldautein (§. 3 r) und Neuhaus, Bistritz (§. 3 s).

Die Wahl ist ordnungsgemäß vorgegangen. Ein Protest liegt nur rücksichtlich zweier Stimmen vor (Budweis), welche das Stimmenverhältniß nicht alteriren.

Nach dem Hauptwahlprotokolle wurden abgegeben 2817 Stimmen, wovon auf Herrn Dr. Wendelin Grünwald 1583, auf Herrn Wenzel Rosenauer 1219 Stimmen entfielen, so daß Ersterer eine Mehrheit von 364 Stimmen für sich hat, und da die ihm zugefallenen Stimmen auch die absolute Majorität betragen, so erscheint er als in den hohen Reichsrath gewählt.

Der Wahlprüfungsausschuß beantragt daher:

„„Herr Dr. Wendelin Grünwald werde als Mitglied des hohen Reichsrathes zugelassen.““

„Der Wahlprüfungsausschuß berichtet über die Wahl eines Abgeordneten aus der 11. Gruppe der Städte des Königreiches Böhmen.

Die Wahlbezirke bilden: Königgrätz, Jaroměř, Josephstadt (§. 3 rr), Königinhof, Nachod, Hořic (§. 3 ss), Reichenau, Senftenberg, Adlerkostelec und Dobruschka (§. 3 tt).

Die Wahlen haben ordnungsgemäß stattgefunden.

Von den 3173 Wahlberechtigten haben sich an der Wahl 1976 betheiligt; hievon erhielt 1915 Herr Dr. Anton Porak aus Trautenau; derselbe erscheint daher als Abgeordneter für den hohen Reichsrath gewählt und wird dessen Zulassung als Mitglied des hohen Reichsrathes beantragt.“

„Der Wahlprüfungsausschuß berichtet über die Wahl eines Abgeordneten für die Städtegruppe 13 des Königreiches Böhmen.

Den Wahlbezirk bilden die Städte:

Pilsen (§. 3 b), Pisch (§. 3 h), Klattau, Taus (§. 3 ddd), Strakonitz, Schüttenhofen, Wodnian (§. 3 eee), Winterberg, Prachatitz, Wallern (§. 3 fff).

Diese Städte haben Einen Abgeordneten zu wählen.

An der Wahl haben sich 2777 Wähler betheiligt, von welchen nach den abgegebenen Stimmzetteln 2193 den Herrn Emanuel Tuschner, Bürgermeister in Pilsen, wählten, welcher sonach mit absoluter Majorität gewählt erscheint.

Die Wahlcommission in Taus hat sich dagegen verwahrt, daß die Vornahme der Wahl den Rechten des Königreiches Böhmen abträglich sein könnte.

In Schüttenhofen glaubte ein Wähler die ausdrückliche Erklärung abgeben zu müssen, daß er sich an der Wahl betheilige, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt des vierten Absatzes der Declaration.

Der Wahlprüfungsausschuß glaubt diese Erklärungen um so mehr übergehen zu sollen, als dieselben (in Taus betheiligten sich 291 Wähler, wovon 290 für Herrn Tuschner stimmten), wenn diese sämmtlichen Stimmen als ungiltig angesehen würden — die Wahl des genannten Abgeordneten nicht alteriren.

Der Wahlprüfungsausschuß beantragt sohin:

„„Herr Emanuel Tuschner werde als Abgeordneter der Städtegruppe 13 des Königreiches Böhmen zum hohen Reichsrathe zugelassen.““

„Der Wahlprüfungsausschuß berichtet über die Wahl von drei Abgeordneten für die Gruppe 19 der Landgemeinden im Königreiche Böhmen. (Haupt-Wahlcommission in Tabor.)

Nach der Landtagswahlordnung bilden die 19. Gruppe die Landtagswahlberechtigten der Landgemeinden-Wahlbezirke:

Kuttenberg, Časlau (§. 7, 22), Deutschbrod, Humpolec, Polna, Přibislau (§. 7, 23), Chotěboř, Habern (§. 7, 24), Kollin, Kauřim, Kohljanovic (§. 7, 25), Poděbrad, Königstadt (§. 7, 26), Tabor, Jungwožic, Soběslau, Wessely (§. 7, 75), Mühlhausen, Sedlec, Bechin (§. 7, 76), Pilgram, Patzau, Kamenic, Počatek (§. 7, 77), Beneschau, Neweklau, Wlaschim (§. 7, 78), Wotic, Selcan (§. 7, 79).

Diese Gemeinden haben drei Abgeordnete in den hohen Reichsrath zu wählen.

Es wurden im Ganzen 1381 Stimmzettel abgegeben, von welchen 1374 auf nachstehende drei Herren lauteten:

Dr. Karl Sladkovsky in Prag, Karl Marie Freiherr v. Villani, Grundbesitzer, Wenzel Zeleny, Gymnasialdirector in Prag.

Die Wahlen wurden ordnungsmäßig vorgenommen, sind unangefochten. Der Wahlprüfungsausschuß beantragt daher:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Herren Karl Sladkovsky, Karl Marie Freiherr v. Villani und Wenzel Zeleny werden als Abgeordnete der Landgemeindengruppe 19 des Königreiches Böhmen zum hohen Reichsrathe zugelassen.““

„Der Wahlprüfungsausschuß berichtet über die Wahl Eines Abgeordneten aus der Landgemeindengruppe 20 der Landgemeinden des Kronlandes Böhmen.

Den Wahlbezirk bilden in Gemäßheit des Artikels I des Anhanges zur Landtagswahlordnung und §. 7 der Landtagswahlordnung, Absatz 27—31, nachstehende Gemeinden, Wahlsprengel, und zwar:

Chrudim, Nassaberg (27).

Hohenmauth, Skuč, Hlinsko (28).

Leitomischl, Polička (29).

Landskron, Wildenschwert (30).

Pardubitz, Holic und Přelauč (31).

Diese Gemeinden haben Einen Abgeordneten zu wählen. Betheiligt haben sich an der Wahl 585 Wähler; von diesen gaben 501 ihre Stimme dem Herrn Med. Dr. Eduard Gregr, welcher sonach mit weit überwiegender Majorität als Abgeordneter gewählt erscheint.

Nachdem die Wahlen ordnungsmäßig vorgenommen wurden, und nachdem dieselben nicht bestritten werden, beantragt der Wahlprüfungsausschuß:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Herr Med. Dr. Eduard Gregr werde als Abgeordneter der Landgemeindengruppe 20 des Königreiches Böhmen zum hohen Reichsrathe zugelassen.““

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Wahl der Herren:

Dr. Julius Gregr und

Dr. Josef Prachensky in der Gruppe 4 der Städte,

Dr. Wendelin Grünwald in der Gruppe 5 der Städte,

Dr. Anton Porák in der Gruppe 11 der Städte,

Emanuel Tuschner in der Gruppe 13 der Städte,

Dr. Karl Sladkovsky,

Karl Freiherr v. Villani und

Karl Zeleny in der Gruppe 19 und

Dr. Eduard Gregr in der Gruppe 20 der Landgemeinden als giltig anerkennen, sich zu er-

heben. *(Geschieht.)* Die Wahlen sind als giltig anerkannt.

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich beantrage, daß die nächste Sitzung Dienstag stattfinde *(Zustimmung)* und schlage als Tagesordnung vor:

1. Wahl des Unterrichtsausschusses.
2. Berichte des Legitimationsausschusses, eventuell
3. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des §. 14 der Bankacte, und weiters eventuell
4. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Convention mit Nordamerika über den Markenschutz,

wenn nämlich die Berichte hierüber rechtzeitig an die Herren Abgeordneten versendet werden können.

Ich erlaube mir nochmals die Aufforderung an die heute gewählten Ausschüsse zu richten, sich nach der Sitzung zu constituiren, und zwar der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Recrutencontingente im Jahre 1872 in der Abtheilung Nr. I; der Ausschuß für den Gesetzentwurf bezüglich der Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten in Nr. III; der Ausschuß für den Gesetzentwurf wegen Erneuerung der Inscriptionen und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien in Nr. IV *(im rechten Flügel des Hauses)*; der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Anstellung der Unterofficiere im Abtheilungszimmer Nr. VIII; der Ausschuß für die eingebrachten drei Justizgesetze im Abtheilungszimmer Nr. IX *(im linken Flügel des Hauses)*.

Der Legitimationsausschuß hält heute Abend um 5 Uhr; der Verfassungsausschuß morgen Vormittags 11 Uhr, der Finanzausschuß morgen Nachmittags 6 Uhr eine Sitzung.

Gegenstände der Verhandlung des letzteren sind:

a) der Gesetzentwurf über die Abänderung des §. 14 der Bankacte;
b) das Budget des Ministeriums des Innern.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle der Eröffnungs-Sitzung am 27. December 1871 soll es Seite 1, Spalte rechts, 5. Zeile von oben, statt: „Jasiński" richtig heißen: „Sawczyński"; — Seite 2, Spalte links, 5. Zeile von oben ist Abgeordneter „Antonietti" wegzulassen, dagegen ebendaselbst in der 13. Zeile von oben zwischen die Abgeordneten Janowski und Jessernigg einzustellen „Jasiński".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 7. Sitzung am 23. Jänner 1872.

Inhalt:

Angelobung (Seite 97).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Entgegennahme der Adresse durch Se. Majestät den Kaiser (Seite 97).

Regierungsvorlagen, betreffend:

a) das Project des Brückenbaues über die Donau auf der bis zum Marchfelde projectirten Straße (41 der Beilagen, Seite 98);

b) die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Eisenbahn (42 der Beilagen, Seite 98);

c) die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Boden (43 der Beilagen, Seite 98);

d) die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien (44 der Beilagen, Seite 98).

Abwesenheitsanzeigen (Seite 98).

Mittheilung des Präsidenten über die Constituirung der in der 6. Sitzung gewählten Ausschüsse (Seite 98).

Petitionen (Seite 98).

Interpellation der Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die in der Erzdiöcese Olmütz vorgekommenen Matrikenverletzungen (Seite 100).

Beileidsbezeigung über das Ableben des Dichters und Herrenhausmitgliedes Grillparzer (Seite 101).

Wahl in den Unterrichtsausschuß (Seite 102).

Bericht des Wahlprüfungsausschusses über die directen Wahlen der Städtewahlbezirke 2, 6, 10 und der Gruppe der Landgemeinden 22 und 24 (Seite 102).

Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des §. 14 der Bankstatuten (46 der Beilagen, Annahme in dritter Lesung, Seite 104).

Bericht des Ausschusses über die Vorberathung der Convention mit Nordamerika, betreffend die Handelsmarken (45 der Beilagen, Genehmigung des Vertrages, Seite 108).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Hanisch, Redlhammer, Kaszewko**, Graf **Lamberg.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecki**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Finanzministerium **Moser**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Hanisch liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Ljubiša ist heute zum ersten Male im Hause erschienen; derselbe wird die Angelobung leisten; ich ersuche um die Verlesung der Angelobungsformel.

(Abgeordneter Danilo liest die Angelobungsformel in serbo-croatischer Sprache; Abgeordneter Ljubiša leistet die Angelobung.)

Zufolge einer mir zugekommenen schriftlichen Mittheilung Sr. Durchlaucht des Herrn Ministerpräsidenten vom 19. d. M. hat Se. k. k. Apostolische Majestät die Adresse, welche das hohe Haus in der Sitzung vom 15. l. M. in Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede an Se. k. k. Majestät zu richten beschlossen hat, entgegenzunehmen geruht, was ich hiemit zur Kenntniß des hohen Hauses bringe.

Es sind einige Zuschriften vom Herrn Minister des Innern, dann von den Herren Ministern für Handel und Ackerbau eingelaufen; ich ersuche um Verlesung derselben.

Schriftführer **Redlhammer** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 4. August 1871, betreffend die Ueberbrückung der Donau in dem von dem Praterstern in Wien bis an das Marchfeld projectirten Straßenzuge, beehre ich mich, im Anschlusse das auf das Maß des Nothwendigen beschränkte Project dieses Brückenbaues *(41 der Beilagen)* mitzutheilen.

Wien, am 23. Jänner 1872.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

„In Folge der mir unter dem 18. Jänner d. J. ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn *(42 der Beilagen)*, nebst einer die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 19. Jänner 1872.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. Jänner 1872 beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines für Niederösterreich und Schlesien wirksamen Gesetzes, betreffend die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden *(43 der Beilagen)*, sammt Motiven mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhause unterziehen zu wollen.

Wien, am 19. Jänner 1872.

Der k. k. Ackerbauminister:

Chlumecky."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 20. Jänner d. J. beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes wegen Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien *(44 der Beilagen)* sammt Motiven und Entwurf des Statutes mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhause unterziehen zu wollen.

Wien, am 22. Jänner 1872.

Der k. k. Ackerbauminister:

Chlumecky."

Präsident: Ich werde die Zuschrift des Herrn Ministers des Innern an den Finanzausschuß leiten, die von den Herren Ministern für Handel und Ackerbau eingebrachten Gesetzentwürfe der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen.

Der Herr Abgeordnete Szczepański ist durch einen gefährlichen Krankheitsfall in seiner Familie verhindert, im Hause zu erscheinen; die Herren Abgeordneten Freiherr v. Tinti und Dr. Benesch sind unwohl gemeldet.

In der letzten Sitzung wurden mehrere Ausschüsse gewählt; dieselben haben sich nunmehr constituirt, und zwar hat

der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Inscriptionen in Dalmatien, zum Obmanne Dr. Vidulich, zum Schriftführer Dr. Kail gewählt;

der Ausschuß für den Gesetzentwurf, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, zum Obmanne Herrn v. Mende, zum Obmannstellvertreter Dumba, zum Schriftführer Dr. Wegscheider;

der Recrutenausschuß zum Obmanne Dr. v. Figuly, zum Schriftführer Graf Starhemberg;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Verleihung von Civilanstellungen an ausgediente Unterofficiere, zum Obmanne Dr. v. Mayrhofer, zum Schriftführer Dr. Wegscheider;

der Ausschuß für das materielle Strafrecht, betreffend die drei letzteingebrachten Regierungsvorlagen, zum Obmanne Dr. Weeber, zum Schriftführer Redlhammer gewählt.

Versendet wurden gestern:

Der Ausschußbericht über die Convention mit Nordamerika wegen Markenschutz *(45 der Beilagen)*;

der Bericht über das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 14 der Bankstatuten *(46 der Beilagen)*; ferner

eine Zuschrift des Finanzministeriums, betreffend das Mehrerforderniß für den Titel „Cultus und Unterricht" *(40 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Redlhammer** *(liest)*:

„Petition des Albert Stelzmüller und dessen Schwestern zu Bisamberg in Niederösterreich um Einwirkung, daß der ihrer verstorbenen Mutter im Jahre 1866 zugegangene, behördlich constatirte Kriegsschade ihnen zahlbar angewiesen werde *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition der Sophie Rösler, Waldbereitersgattin in Beraun, um Gewährung eines Ersatzes für den durch sie gezahlten Betrag per 177 fl. 23¾ kr. ö. W. für Coupons in gleichem Betrage,

welche, fremden Parteien angehörig, in Verwahrung ihres verstorbenen Vaters durch ein Versehen desselben verfallen waren *(überreicht durch Abgeordneten Redlhammer)*."

„Petition des Landesausschusses von Görz und Gradiska um Einwirkung auf baldige Vorlage eines Gesetzes über den Bau der Predilbahn *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition des politischen und Fortbildungsvereines zu Eger in Böhmen um Berathung einer Strafgesetznovelle gegen den Mißbrauch der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des deutschen Vereines zu Deutsch-Feistritz und Umgebung um ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Kanzel, um Erwirkung der staatlichen Aufsicht über die Seminarien, Entfernung der Jesuiten aus dem Staate und um Anklage gegen das Ministerium Hohenwart wegen Verfassungsbruch *(überreicht durch Abgeordneten Karl Reuter)*."

„Petition des liberalen politischen Vereines zu Gföhl in Niederösterreich um Berathung eines Gesetzes, welches den Mißbrauch der Amtsthätigkeit von Seite eines großen Theiles des katholischen Clerus in politischer Beziehung ahndet *(überreicht durch Abgeordneten Schürer)*."

„Petition des Anton Hiersch, Curatbeneficiaten, derzeit in Linz, um Veranlassung, daß er entweder in seine Pfründe wieder eingesetzt oder hiefür ihm entsprechender Ersatz geleistet werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross)*."

„Petition der Stadtgemeinde und des Bezirksausschusses von Karlsbad, sowie mehrerer Industriellen der dortigen Umgegend um baldige Erlassung eines Specialgesetzes rücksichtlich der Ertheilung einer Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johann-Georgenstadt an das Consortium Ferdinand Grafen Gatterburg und Genossen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition des pensionirten k. k. Steuereinnehmers Franz Pilecki zu Alt-Sandec in Galizien um Gewährung einer Unterstützung zur Abhilfe seiner Nothlage *(überreicht durch Abgeordneten Schürer)*."

„Petition der Stadtgemeinde Neu-Sandec in Galizien, dahin gehend, daß die ursprüngliche Trace im Dunajec- und Popradthal, nicht aber die im Bialathale — mit einem neunmeiligen Umkreise über Grybów — dem Projecte der Kaschau-Tarnower Bahn zu Grunde gelegt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka)*."

„Petition des Franz Postič, gewesenen k. k. Bezirkscommissärs und derzeit Gutsverwalters zu Obermureck in Steiermark, um Erwirkung auf Rückvergütung eines Abzuges von 110 fl. an einem Gehaltsvorschusse *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition des Simon Moser, Grundwirth zu Schachen, Pfarre Pöndorf im Bezirke Frankenmarkt in Oberösterreich, und Consorten um Erwirkung der Ablösung ihrer Forstbezugsrechte im Kobernausser Walde mit Grund und Boden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition der Franziska Reder, Beamtenswaise in Brünn, um Einwirkung auf Erlangung einer bleibenden Gnadengabe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Benesch)*."

„Petition des Verwaltungsrathes der k. k. privilegirten Dniester-Bahn um Einwirkung auf Eröffnung der Strecke Przemysl-Chyrow der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pillerstorff)*."

„Petition des constitutionellen Fortschrittvereines zu Ybbs in Niederösterreich um Beschließung eines Gesetzes, wodurch dem Mißbrauche der Kanzel Schranken gesetzt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petition des deutschen Vereines in Cilli um Erlassung eines Gesetzes zur Hintanhaltung des Mißbrauches der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Reuter)*."

„Petition der Marktgemeindevertretung Frohnleiten in Steiermark um Erlassung eines Gesetzes zur Hintanhaltung des Mißbrauches der Kanzel und Ueberwachung der katholisch-politischen Vereine *(überreicht durch Abgeordneten Reuter)*."

„Petition des Vereines für constitutionellen Fortschritt im Bezirke Wieden, die dahin geht, daß das Ministerium Hohenwart wegen Mißachtung des Urtheils des Reichsgerichtes in der Mistelbacher Vereinsangelegenheit, wegen Gegenzeichnung des illegalen Landtagsbeschlusses von Linz, betreffend den Mandatsverlust der Abgeordneten, endlich wegen Gegenzeichnung des Rescriptes vom 12. September 1871 zur Verantwortung gezogen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Max Menger)*."

„Petition der Bezirksvertretung Windischgrätz in Steiermark um Einwirkung auf Erlangung eines geprüften Arztes für den dortigen Bezirk *(überreicht durch Abgeordneten Reuter)*."

„Petition des Stadtrathes von Gablonz a. d. Neisse in Böhmen, betreffend die Bewirkung des Baues der Bahn von Liebenau über Gablonz durch den Gablonzer Industriebezirk anläßlich der bevorstehenden Concessionirung der projectirten Passau-Reichenberger Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petitionen (7 an der Zahl) der Gemeinden Březnice, Milina, Písek, Přibram, Smolotel, Tochovic und Zalužan in Böhmen um baldige Erledigung der Passau-Reichenberger Eisenbahnangelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

Präsident: Ich werde diese 27 Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer **Redlhammer** *(liest)*:

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Iglauer Gymnasiums um Verleihung der Localzulage von 150 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Leydold).*"

„Petition der k. k. subalternen Staatsbeamten der Provinzialhauptstadt Klagenfurt um Zuerkennung von Quartiergeldbeiträgen und Beendigung der Nothlage durch Gehaltserhöhungen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter).*"

„Petition der Diurnisten der k. k. Gerichtshöfe erster Instanz in Niederösterreich um Erhöhung ihrer Diurnen *(überreicht durch Abgeordneten Schürer).*"

„Petition sämmtlicher k. k. Civil-Staatsbeamten und Diener in Lemberg um Bewilligung von Quartiergeldern *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Czaykowski).*"

„Petition der k. k. Postconducteure um Aufbesserung ihrer Bezüge und Versetzung in die zwölfte Diätenclasse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Stadtgemeinde Marburg in Steiermark um Aufstellung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteier mit dem Sitze in Marburg und um Verfügung, daß die zum Baue eines neuen Gefangenhauses erforderliche Geldsumme schon in das heurige Präliminare aufgenommen werde *(überreicht durch Abgeordneten Reuter).*"

„Petition der Beamten des k. k. Kreisgerichtes zu Tarnopol um Verleihung von Quartiergeldern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Gefangenaufseher der k. k. Strafgerichte Oesterreichs und Salzburgs um Erlangung der Pensionsfähigkeit nach dreißigjähriger Dienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl).*"

„Petition der Gemeindevertreter, Industriellen und Bezirksstraßenausschüsse des politischen Bezirkes Freiwaldau wegen Ausbau der von Zuckmantel via Freiwaldau über den rothen Berg nach Zöptau führenden Bezirksstraße als Reichsstraße *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller).*"

Präsident: Ich werde diese 9 Petitionen dem Finanzausschusse zuweisen.

Schriftführer **Redlhammer** *(liest)*:

„Petition der Lehrer an der k. k. Uebungsschule in Laibach um Regulirung ihrer Dienstbezüge, zugleich um Bewilligung einer Entschädigung für die Mehrleistungen seit 1. October 1871 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

„Petition des Bielitz-Bialaer Gewerbevereines gegen die Annahme des am 29. December 1871 eingebrachten Antrages der Herren Dr Zyblikiewicz und Genossen, betreffend die galizische Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Von diesen beiden Petitionen werde ich die erstere dem Unterrichtsausschusse, die letztere dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Es wurde mir eine Interpellation übergeben. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Interpellation

des Abgeordneten Fux und Genossen an Ihre Excellenzen die Herren Minister des Innern und der Justiz.

Nach Mittheilung mehrerer öffentlicher Blätter und von anderer Seite wurden in der Erzdiöcese Olmütz ohne Vorwissen der politischen Behörden Beurkundungen geändert oder vertilgt, welche von diesen Behörden über Civileheacte und zur Sicherstellung bürgerlicher Rechte in die bei den Pfarrämtern geführten Matriken eingetragen worden sind.

Insbesondere wurde die Eintragung über einen Civileheact, welche der k. k. Bezirkshauptmann in Neutitschein wegen Weigerung des Pfarramtes selbst vorgenommen hat, als später die Geburt eines aus dieser Civilehe entsprossenen Kindes in der Matrik ersichtlich gemacht werden sollte, kreuzweise durchstrichen vorgefunden mit der angeblich vom Herrn Erzbischofe in Olmütz eigenhändig geschriebenen Clausel: „Non pertinet in matricam catholicam. Friedericus episcopus." In einer Matrik zu Proßnitz ist der Civileheact des Johann Vogel mit Berufung auf ein erzbischöfliches Decret vom 5. März 1871, Nr. 257, und mit der Clausel cassirt: „Hanc violentiam deleri jussit celsitudo archiepiscopalis."

In Erwägung, daß von den Pfarrämtern die Matriken nur im übertragenen Wirkungskreise des Staates geführt werden, was einem Kirchenfürsten wohl bekannt sein muß, daß also jenes Vorgehen eine Ueberhebung der geistlichen Autorität über die Staatsgewalt bedeutet und sich überdieß als gemeinschädlich charakterisirt, weil es geeignet ist, bürgerliche Rechte zu gefährden und zu verwirren;

in Erwägung, daß jenes Vorgehen nach Umständen sogar eine strafbare Handlung gemäß §. 201, lit. a) des allgemeinen Strafgesetzes darstellt und in einem Rechtsstaate, wo die Gleichheit vor dem Gesetze walten soll, es Niemanden gestattet werden kann, bestehende Gesetze zu ignoriren oder in ihrer Wirksamkeit zu erschüttern — stellen die Gefertigten in der Voraussetzung, daß die hohe Regierung bereits amtliche Kenntniß von obigen Vorfällen erhalten, oder falls dieß nicht geschehen, in Folge dieser Interpellation sich bewogen fühlen werde, Erhebungen über die beiden erzählten und etwa noch sonst in der

Erzdiöcese Olmütz vorgekommenen Matrikenverletzungen einzuleiten, hiemit die Anfrage:

Hat der Herr Minister des Innern bereits veranlaßt oder gedenkt er zu veranlassen, daß die Ordnung in den Matriken wieder hergestellt werde?

Hat der Herr Justizminister die Staatsanwaltschaft bereits angewiesen oder wird er dieselbe anweisen, daß die Urheber und Mitschuldigen jener Gesetzwidrigkeiten zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden?

Wien, 23. Jänner 1872.

Fux.	Dr. Waldert.
Dr. Weeber.	Czedik.
Leydold.	Lenz.
Ritter.	Carneri.
Hackelberg.	Dr. Rechbauer.
Dr. Menger.	Seidl.
Huscher.	Lax.
Lamberg.	Wickhoff.
Dr. Pickert.	Redlhammer.
Dr. Lipp.	Tomanek.
Rohrmann.	Schaup.
Dr. Knoll.	Hanisch.
Dr. Hallwich.	Müller.
Dr. Giskra.	Blitzfeld.
Reuter.	Konvalina.
Dr. Neil.	Kaiser.
Dr. Nuß.	Groß.
Demel.	Schürer."

Ich werde diese Interpellation der Regierung übermitteln.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kuranda das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kuranda** *(Wien)*: Hohes Haus! Seit drei Tagen wird die gebildete Welt in Oesterreich, ja weit über die österreichischen Marken hinaus von der schmerzlichen Nachricht berührt, daß einer der edelsten Geister unseres Jahrhunderts, einer der edelsten Dichter aller Zeiten nicht mehr in unserer Mitte weilt.

Franz Grillparzer ist todt! Sind es zunächst wir Deutsche, die wir berufen sind, an diesem Sarge zu trauern, so bin ich doch überzeugt, daß in diesem hohen Hause kein Mitglied ist, welcher Nationalität es auch angehören mag, das nicht mit uns diesen Verlust beklagt.

Sind wir auch im harten Kampfe gegeneinander über die politischen Rechte, die die einzelnen Völkerstämme, die in diesem hohen Hause vertreten sind, beanspruchen, so sind wir doch hoffentlich in dem Einen einig, in der Ehre und Ehrfurcht vor dem Genius, in der Dankbarkeit vor den schöpferischen Geistern, deren Werke die Welt erhebt, begeistert und läutert. *(Bravo! Bravo!)* Ein solcher Genius war der Verstorbene, Franz Grillparzer; er gehörte jenem erhabenen Dynastengeschlechte an, dessen Reich nicht durch Verträge und Grenzpfähle abgestochen und beschränkt, sondern dessen Reich die ganze Welt, und zunächst die ganze gebildete Welt ist.

Er gehörte dem Geschlechte der Dichterfürsten: Göthe, Dante, Petrarka, Molière, Calderon an, deren Werke nicht blos das Eigenthum ihrer besondern Nationen, sondern auch das Eigenthum der ganzen Menschheit geworden sind.

An anderen und geeigneteren Orten werden berufenere Redner und pietätsvolle Schriftsteller die Verdienste schildern, welche der Verstorbene für die Literatur, für die Poesie und für die dramatische Kunst hat.

Hier in diesen Hallen, in welchen zunächst die Gesammtangelegenheiten unseres Reiches verhandelt werden, jene Angelegenheiten, an welchen wir Alle ein Interesse nehmen, hier vor Allem gilt es blos den Mann zu zeichnen und die Verdienste, die er um das gesammte Vaterland und seine Heimat hat.

Wir beklagen in dem Heimgange dieses Mannes das Verschwinden einer Perle aus dem Juwelenkranze Austria's, wir beklagen das Hinschwinden einer Celebrität Oesterreichs, der wir keine zweite an die Seite zu setzen haben.

Er war eine Fahne des Ruhmes für uns, die wir stolz dem Auslande zeigen konnten in Momenten, wo man achselzuckend uns von der Seite betrachtete; er war eine reine Fahne für alle Jene, welche aus dem Kreise des Materialismus sich hinflüchten wollten in das Reich der Ideale.

Und er war nicht blos ein Dichter, meine Herren, er war auch ein edler und heißer Patriot! *(Bravo!)* Durch alle seine Schriften früherer Zeit, namentlich aber jener Zeit, wo Oesterreich großen Gefahren ausgesetzt wurde, durch alle diese Schriften, diese Dichtungen geht ein schmerzlicher Ton über die Gefahren, welchen sein Vaterland ausgesetzt ist; und manche seiner Worte sind in das Volksthum übergegangen und sind geflügelte Worte geworden für Jedermann. *(Bravo!)*

Aber nicht blos als Dichter, sondern auch als Mann hat er thatsächlich gewirkt für sein Vaterland.

Spät wurde er berufen in die Reichsvertretung, spät am Abende seines Lebens wurde er Mitglied des Herrenhauses; aber ich erinnere Sie, meine Herren, daß dieser Greis von seinem Siechenbette aufgestanden, und in jenen großen Tagen sich in den Sitzungssaal tragen ließ; in jenen Tagen, wo es galt, für die Ehre Oesterreichs und für die Cultur unseres Vaterlandes einzustehen. *(Beifall.)*

Am morgigen Tage, meine Herren, wird die sterbliche Hülle dieses theueren Mannes zur Gruft bestattet. Von allen Seiten sind Deputationen angekündigt; ich zweifle nicht, daß auch dieses hohe Haus durch seine Mitglieder sich zahlreich einfinden, und

daß namentlich das hohe Präsidium sich an unsere Spitze stellen werde.

Aber ich glaube, daß es schon heute an der Zeit ist, durch einen Act der Pietät die Ehrfurcht, die wir vor dem Dahingeschiedenen, die Dankbarkeit, die wir für sein Wirken, die Verehrung, die wir für seinen Charakter haben, durch irgend eine Manifestation darzulegen, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, er möge die Güte haben, die Mitglieder des hohen Hauses einzuladen, durch Erhebung von den Sitzen ihre Theilnahme und Trauer für den Hingeschiedenen darzulegen. *(Beifall.)*

Präsident: Ich willfahre gerne dem eben geäußerten Wunsche und bitte die Herren, welche der Trauer über den Verlust dieses hochverdienten Mannes Ausdruck geben wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. *(Das ganze Haus erhebt sich.)*

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist die Wahl des Unterrichtsausschusses.

Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Sind sämmtliche Stimmzettel abgegeben? *(Nach einer Pause:)* Ich bitte einige Herren, sich am Scrutinium zu betheiligen. Ich unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 5 Minuten unterbrochen. — Nach Vornahme des Scrutiniums und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 45 Minuten:)

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben: Es wurden 124 Stimmzettel abgegeben. Zur absoluten Majorität sind demnach 63 Stimmen erforderlich.

Gewählt wurden:

Dr. v. Colombani	mit 122	Stimmen,
v. Czedik	„ 120	„
Ritter v. Pietrowski	„ 120	„
Dr. Rechbauer	„ 119	„
Dr. Schaup	„ 119	„
Dr. v. Figuly	„ 118	„
Dr. Hallwich	„ 118	„
Dr. Lipp	„ 118	„
Dr. Dinstl	„ 117	„
Fux	„ 116	„
Sawczyński	„ 103	„
Dr. Pickert	„ 100	„
Dr. Ruß	„ 89	„
Bendella	„ 88	„
Reuter	„ 87	„

Ich ersuche die gewählten Herren, nach Schluß der Sitzung sich im Abtheilungszimmer IX zu versammeln, sich zu constituiren und das Resultat der Constituirung dem Präsidium bekannt geben zu wollen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte des Legitimationsausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Fux** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre, den Bericht über die directen Reichsrathswahlen im Königreiche Böhmen zu erstatten, welche in Gemäßheit des kaiserlichen Patentes vom 14. November 1871 auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868 im Königreiche Böhmen, und zwar in den im Anhange zur Landtagswahlordnung mit 6 und 10 bezeichneten Wahlgruppen der Städte und Industrialorte und in den mit 22 und 24 bezeichneten Wahlgruppen der Landgemeinden, dann in dem Stadtwahlbezirke 2 Landeshauptstadt Prag am 14., beziehungsweise 16. December 1871 vorgenommen worden sind.

Zuerst die Wahlgruppe 6, umfassend die Städte und Industrialorte Reichenberg mit Christianstadt, Friedland, Neustadt, Kratzau, Gablonz, Liebenau, Morchenstern, Hohenelbe, Langenau, Arnau, Rochlitz, Starkenbach, Trautenau, Braunau, Politz, die zusammen zwei Abgeordnete zu wählen haben. Die Gesammtzahl der Wähler in dieser Gruppe beträgt 4838. Hievon sind 2348 bei der Wahl erschienen. Die absolute Majorität beträgt sonach 1175. Die meisten Stimmen erhielten:

H. Albert Redlhammer, Fabrikant in Prag . . . . . 1290 Stimmen
und Dr. Hermann Hallwich, Handelskammersecretär in Reichenberg . . . . . 1183 „

Die nächstmeisten Stimmen erhielten:

Dr. G. Groß . . . . . 928 Stimmen
und Anton Jahnel . . . . . 459 „

Die erstgenannten zwei Herren erscheinen somit als gewählt. Der Ausschuß ist des Erachtens, daß diese Wahlen nicht zu beanständen seien.

Ferner erlaube ich mir Bericht zu erstatten über die Wahlen in der Städtegruppe 10, umfassend Eger, Asch, Roßbach, Graslitz, Neudek, Schönbach, Wildstein, Königsberg, Haslau, Karlsbad, Joachimsthal, Plan, Tachau, Mies, Sandau, Ellbogen, Schlaggenwald, Schönfeld, Petschau, welche zwei Abgeordnete zu wählen hat. Es wurden im Ganzen 2060 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt sonach 1031. Die meisten Stimmen erhielten:

Georg Huscher, Fabrikant in Asch, 1596 Stimmen
und Dr. Alfred Knoll, Advocat in Karlsbad . . . . . 1576 „

Die anderen Stimmen wurden zersplittert.

Der Ausschuß sieht sich nicht veranlaßt, die Giltigkeit dieser Wahlen zu beanständen.

In der Wahlgruppe 22 der Landgemeinden, welche die Landtagswahlbezirke der Landgemeinden, bezüglich politischen Bezirke:

Königgrätz,
Nechanitz,
Königinhof,
Jaroměř,
Braunau,
Politz,
Reichenau,
Adlerkosteletz,
Senftenberg,
Grulich,
Neustadt a. d. Mettau,
Nachod,
Dobruška

umfaßt und einen Abgeordneten zu wählen hat, sind von 721 Wahlmännern 684 erschienen, daher die absolute Majorität 343 beträgt; es erhielt Herr Ferdinand Urbanek, Fabrikant in

Prag . . . . . 533 Stimmen,
Dr. Med. Franz Roser in Braunau 148 „

Gewählt ist also Ferdinand Urbanek.

Der Legitimationsausschuß ist daher der Ansicht, daß die Wahl des Herrn Ferdinand Urbanek als giltig anzuerkennen ist.

In der Wahlgruppe 24, welcher die 13 Landtagswahlbezirke der Landgemeinden, resp. politischen Bezirke:

1. Pilsen — Tuschkau — Mies — Staab,
2. Rokitzan — Blowic,
3. Kralowic — Manetin,
4. Klattau — Planitz — Neuern,
5. Prostic — Nepomuk,
6. Bischofteinitz — Hostau — Stondberg,
7. Taus — Neugedein,
8. Pisek — Wodnian,
9. Strakonitz — Horaždowitz,
10. Březnic — Blattna — Mirowic,
11. Prachatic — Netolitz,
12. Suschitz — Bergreichenstein,
13. Winterberg — Wollin

umfaßt und drei Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden hat, sind laut Protokolles ddo. Pisek, 16. December 1871 . 1343 Wahlmänner erschienen, daher die absolute Stimmenmehrheit 672 beträgt; es erhielten die meisten Stimmen:

Dr. Franz Brauner, Advocat in
Prag . . . . . 1058 Stimmen,
Dr. Jacob Skarda, Advocat in
Prag . . . . . 1058 „
Dr. Ottokar Zeithammer,
Journalist in Prag . . . . 1057 „

Der Stadtwahlbezirk 2, Landeshauptstadt Prag, umfaßt sieben Wahlbezirke. Die Stimmen vertheilten sich auf Dr. Bělsky und Dr. Smeykal, und zwar in folgender Art:

Im I. Wahlbezirke Altstadt, Abtheilung A—L., beträgt die Wählerzahl 946; abgegeben wurden 639 Stimmen; hievon erhielten Bělsky 381, Smeykal 258.

Im II. Wahlbezirke Altstadt, Abtheilung M—Z., beträgt die Wählerzahl 963; abgegeben wurden 685 Stimmen; hievon erhielten Bělsky 443, Smeykal 237.

Im III. Wahlbezirke Neustadt, Abtheilung A—L., beträgt die Wählerzahl 1120; abgegeben wurden 746 Stimmen; hievon erhielten Bělsky 511, Smeykal 234, 1 Stimme Peche.

Im IV. Wahlbezirke Neustadt, Abtheilung M—Z., beträgt die Wählerzahl 1203; abgegeben wurden 768 Stimmen; hievon erhielt Bělsky 557, Smeykal 208; 3 Stimmen fielen auf Andere.

Im V. Wahlbezirke Kleinseite beträgt die Wählerzahl 851; abgegeben wurden 621 Stimmen; hievon erhielt Bělsky 393, Smeykal 221, 1 Stimme erhielt Löwenstamm.

Im VI. Wahlbezirke Hradschin beträgt die Wählerzahl 127; abgegeben wurden 88 Stimmen; hievon erhielt Bělsky 62, Smeykal 25, 1 Stimme entfiel auf Fried.

Im VII. Wahlbezirke Josephstadt beträgt die Wählerzahl 192; abgegeben wurden 120 Stimmen; hievon erhielt Bělsky 41, Smeykal 79.

Die absolute Majorität beträgt 1834 und es erscheint daher Dr. Wenzel Ritter v. Bělsky als gewählt.

Der Legitimationsausschuß findet gegen die Giltigkeit dieser Wahl nichts einzuwenden.

Der Legitimationsausschuß stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die in den Städtewahlgruppen 6 und 10 und in den Wahlgruppen der Landgemeinden 22 und 24, endlich im Stadtwahlbezirke 2 (Landeshauptstadt Prag) vorgenommenen directen Reichsrathswahlen als giltig genehmigen und somit die Nachbenannten:

in der Gruppe 6
den Albert Redlhammer und Dr. Hermann Hallwich;
in der Gruppe 10
den Georg Huscher und Dr. Alfred Knoll;
in der Gruppe 22
den Ferdinand Urbanek;
in der Gruppe 24
den Dr. Franz Brauner, Dr. Jacob Skarda und Dr. Ottokar Zeithammer;

und im Stadtwahlbezirke 2 (Landeshauptstadt Prag)
den Dr. Wenzel Ritter v. Bělsky
als giltig gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses anerkennen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche die Herren:
in der Gruppe 6
Albert Redlhammer und Dr. Hermann Hallwich,
in der Gruppe 10
Georg Huscher und Dr. Alfred Knoll,
in der Gruppe 22
Ferdinand Urbanek,
in der Gruppe 24
Dr. Franz Brauner, Dr. Jacob Skarda, Dr. Ottokar Zeithammer,
im Wahlbezirke 2 der Landeshauptstadt Prag
Dr. Wenzel Ritter v. Bělsky
als giltig gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses anerkennen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind anerkannt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des §. 14 der Bankstatuten *(46 der Beilagen)*.

Als Vertreter der Regierung ist Herr Sectionschef Moser erschienen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(von der Tribune)*: Die Regierungsvorlage bezweckt eine Abänderung des §. 14 nur in einem einzelnen Punkte, nämlich in jenem, nach welchem gegenwärtig zur Bedeckung desjenigen Betrages, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten 200 Millionen Gulden übersteigt, Gold in Münze oder Barren nur bis zum vierten Theile des Metallvorrathes verwendet werden kann.

Die Abänderung, die durch die Regierungsvorlage beantragt wird, besteht darin, daß die Beschränkung, wonach nur bis zur Höhe des vierten Theiles des Barvorrathes Gold verwendet werden kann, entfallen solle und jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten 200 Millionen übersteigt, überhaupt und ohne weitere Beschränkung in Gold vorhanden sein kann.

Der Regierungsvorlage ist ein Motivenbericht beigegeben, welcher ausführlich darstellt, daß das Wegfallen dieser Beschränkung nöthig sei. Es war nämlich zur Zeit, wo die Bankstatuten verfaßt wurden, Silber gesetzlich die alleinige Währung. Da aber durch die Gesetzgebung die Einführung der Goldwährung in Aussicht genommen worden ist und in Aussicht genommen werden müßte, wenn es nicht schon geschehen wäre, wegen der in Deutschland eingeführten Goldwährung, so muß der Unterschied, wonach Gold nur theilweise zur Notenbedeckung verwendet werden kann, entfallen, weil dasjenige, in dem die Bedeckung besteht, sich nach der gesetzlichen Währung richten muß.

Im Motivenberichte ist zur Ueberzeugung dargethan, daß das Wegfallen dieser Beschränkung nöthig und zugleich auch dringend sei, und zwar nach der Erfahrung, die in den letzten Monaten, besonders seit September gemacht wurden, wo sich herausstellte, wie diese Beschränkung die Möglichkeit, sich durch Belehnung des Goldes oder eigentlich durch Verkauf desselben mit Vorbehalt des Rückkaufsrechtes in Zeiten der Krisis Geld zu schaffen, fast illusorisch werden kann.

Nachdem sich also einerseits diese Abänderung als nothwendig, andererseits aber auch als dringend darstellt, so erscheint die Regierungsvorlage nach allen Beziehungen hin vollkommen gerechtfertigt, und der Ausschuß beantragt die unveränderte Annahme derselben.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Es ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß der Antrag, der uns soeben vom Herrn Referenten des Ausschusses bekannt gegeben wurde, von allen Seiten des Hauses der günstigsten Aufnahme sich zu erfreuen hat. Die Gründe, welche sowohl aus dem Motivenberichte als auch aus den Mittheilungen des Herrn Referenten uns bekannt geworden sind, sind so schlagender Natur, daß darüber nichts mehr gesagt zu werden braucht.

Und dennoch, meine Herren, muß ich mir erlauben, Ihre gefällige Aufmerksamkeit auf einige Augenblicke mir zu erbitten.

Es ist zu wiederholten Malen, daß sich dieses hohe Haus mit den Angelegenheiten der Nationalbank beschäftigt, und es war meistens nach einer Krise, nachdem irgend eine Geldknappheit auf dem Geldmarkte eingetreten war.

Es sind bei diesen Gelegenheiten, und insbesondere bei der letzten Geldkrisis, die im verflossenen Monat October sich in bedeutendem Maße fühlbar gemacht hat, Wünsche und Erwartungen ausgesprochen, Hoffnungen erregt worden, welche dahin zielten, in größerem oder kleinerem Maße das Bankstatut zu ändern; welche dahin zielen, den Notenumlauf in irgend einer Weise zu vermehren, Wünsche und Erwartungen, die durch das, was wir heute wahrscheinlich beschließen, nicht

erfüllt werden, wo es aber nach meiner Ansicht ausgesprochen werden muß, daß wir nach unserer besten Ueberzeugung eben diese weitergehenden Wünsche weder berücksichtigen können, noch berücksichtigen dürfen.

Ich komme auf die genannte Krisis zu sprechen, eben um die Sachlage zu kennzeichnen.

Es pflegt zwar immer, bei regelmäßigem Verlauf auf dem Geldmarkte, zur Zeit des Herbstes eine größere Nachfrage nach Geld einzutreten.

Es ist dieß der natürliche Lauf; die Ernte ist eingebracht worden, und wenn auch nicht immer ein bedeutender Export vorhanden ist, so bringen es schon die gewöhnlichen Verhältnisse des Getreidehandels im Innern des Reiches mit sich, daß größere Ansprüche an den Geldmarkt hervortreten. Zu derselben Zeit ist auch die in Oesterreich so bedeutende Rübenindustrie ebenfalls in der Lage, viel Capital zu absorbiren.

Es kommt in neuerer Zeit dazu, daß im Herbste sich ein Geldbedürfniß für die im Bau begriffenen Eisenbahnen herausstellt, Eisenbahnen, die, wie Sie wissen werden und wie ich später mit Zahlen zeigen werde, eine bedeutende Zahl von Meilen enthalten und daher viel Geld bedürfen.

Allein zu diesem regelmäßigen größeren Bedarf an Geld tritt noch jener außergewöhnliche hinzu, der — ich muß es eben mit dürren Worten aussprechen — durch die Ueberspeculation auf dem speciellen Felde der Börse vorzüglich hervorgerufen wird, jene Ueberspeculation, die eben die Nachtseite des Börsenlebens bildet. Denn eine Speculation ist ja jedem Lande, und insbesondere jenem, welches sich in einem rascheren volkswirthschaftlichen Aufschwunge befindet, dringend nothwendig. Sie bietet ja die Möglichkeit, um bei größeren Unternehmungen, welche bedeutende Capitalskräfte in Anspruch nehmen, die Mittel für derartige Zwecke flüssig zu machen.

Von dieser gerechtfertigten Speculation spreche ich nicht, sondern von jener, welche nur das reine Spiel im Auge hat, welche unter Umständen zum Schwindel führt, wenn sie Effecten, ohne sich um deren zukünftige Erträgnisse zu bekümmern, zu Markte bringt, um sie nur an den Käufer los zu werden, der ebenfalls in der Hoffnung, wieder weitere Käufer zu finden, dieselben erwirbt; ich spreche von jener Speculation, welche eben nur im Spiele ihr einziges Ziel sucht, welche in volkswirthschaftlicher Hinsicht nur Nachtheil bringt, die insbesondere corrumpirend auf die Masse wirkt, welche nur zu gerne bereit ist, ohne Arbeit und Mühe sich Reichthum zu erwerben.

Diese Ueberspeculation hat eben in großer Masse einen ungeheuren Aufwand von Geld in Anspruch genommen. Denkt man noch dazu an viele schwache Hände, welche in große Unternehmungen eingreifen und die bei der ersten besten Gelegenheit nur bei einiger fühlbaren Geldknappheit nicht mehr im Stande sind, die Effecten zu halten — dann ist es leicht zu erklären, wie das unbedeutendste Gerücht einen enormen Sturz der Effecten zur Folge haben kann.

Allein so sehr wir in Betreff dieser Ueberspeculation verlangen müssen, daß das sittliche Moment im Volke mehr gehoben werde, um auf diese Weise dem Spiele entgegenzutreten, so sehr wir wünschen mögen, daß die Regierung auch nicht in indirecter Weise das Spiel fördern möge, so sehr wir anerkennen müssen, daß es nicht zu billigen ist, wenn einem solchen in toller Speculation erspielten Vermögen eine größere Werthschätzung beigemessen werde, als einem in mühsamer, saurer Arbeit erworbenen Capitale — so müssen wir auch andererseits anerkennen, daß auch noch andere bedeutende Factoren es sind, die in großer Masse dazu mitgewirkt haben, daß so bedeutende Ansprüche an den Geldmarkt hervorgetreten sind.

Ich erwähnte, daß zur Zeit der letzten Krisis viele und verschiedene Stimmen laut geworden sind. Die mannigfachsten Mittel wurden zur Abhilfe vorgeschlagen, eine Summe von Vorwürfen wurde gegen die Leitung der Nationalbank geschleudert, gegen Personen, während diese Vorwürfe eigentlich sich nur auf thatsächliche Verhältnisse beziehen konnten. Denn es muß die schwierige Stellung, welche in Oesterreich die Nationalbank hat, in Erwägung gezogen werden. Es ist eine Zwitternatur, die ihr innewohnt; einerseits ist sie eine öffentliche Anstalt, ist privilegirt, concentrirt in ihren Händen das Notengeschäft und hat in Folge dieses ihres Charakters vorzüglich das allgemeine Interesse im Auge zu haben; anderseits ist sie eine Privatinstitution auf Actien gegründet, die ebenfalls auch das Interesse ihrer Actionäre im Auge halten soll.

Es muß aber ausgesprochen werden, daß die Administration der Nationalbank sich dieser Verpflichtung, das öffentliche Interesse zu wahren, stets eingedenk gewesen sei und das Privatinteresse der Actionäre dem allgemeinen Interesse des Staates unterzuordnen wußte.

Unter den speciellen Wünschen waren besonders laut geworden: Vermehrung der Noten, Abänderung der Bankstatuten, Einrechnung des Devisenportefeuilles in die Metallbedeckung.

Ich will ganz offen gestehen, und glaube mit meiner Ansicht nicht vereinzelt zu stehen, daß solche Maßregeln in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zur Durchführung kommen können.

Es leiden zwar durch die Opfer, die durch knappe Geldlage entstehen, gerade jene, die oft am

wenigsten daran Schuld tragen, daß Geldmangel eingetreten ist.

Sie sind angewiesen, auf einem und demselben Markte mit den Börsenspielern ihre Geldbedürfnisse zu befriedigen und werden durch abnorme Verhältnisse derselben am empfindlichsten getroffen.

So ist es gekommen, daß im verflossenen Monate October in der Geldkrisis, die manche nicht als Krisis gelten lassen wollen, weil eben die äußersten Consequenzen einer Krisis gefehlt haben, nämlich, jene Stürze und Fallimente nicht eingetreten sind, die man erwartet hat, daß in dieser Krisis nach verschiedenen Mitteln der Abhilfe gesucht wurde.

Die Bank hat ihr Möglichstes gethan, um durch Verwandlung ihres Devisen-Portefeuilles in Edelmetall dem Geldmarkte zu Hilfe zu kommen. Es ist bekannt, daß von Seite der Staatsverwaltung eine kleine Summe zur Disposition des Platzes gestellt wurde, um sie dem Verkehre zuzuführen; allein alle diese Maßregeln wären verschwindend gewesen, wenn nicht zwei andere Umstände mitgeholfen hätten. Der eine Umstand ist die Frage des Vertrauens.

In jedem Staate, welcher sich volkswirthschaftlich entwickelt, wird immer mehr die Creditwirthschaft Platz haben, und eines der Hauptmomente dieser Creditwirthschaft ist eben das Vertrauen.

Das Vertrauen war in jenem Momente erschüttert, wenn man hinblickte auf die gesunkene Notenreserve der Bank, oder wenn sich der Geschäftsmann sagen mußte: Mit den besten Effecten meines Portefeuilles, wenn ich auf die solideste Weise vorgehe, weiß ich nicht, ob ich in der nächsten Zeit in der Lage sein werde, meinen Verpflichtungen nachzukommen, oder ob meine Geschäftsfreunde in der Lage sein werden, Verlegenheiten zu entkommen.

Wenige Momente, und nur der gute Wille, der sich gezeigt hat, der Bedrängniß überhaupt abzuhelfen, hat auf dieses ethische Moment hingewirkt, und durch die Mittel, die ergriffen wurden, ist schon etwas Vertrauen wieder gewonnen worden.

Der zweite Umstand, der Hilfe brachte, war die Kauflust des Auslandes.

Vergessen wir nicht, daß seit einiger Zeit das Ausland, und zwar Deutschland in einer Weise als Käufer auf dem österreichischen Geldmarkte aufgetreten ist, wie es früher nicht geahnt und gekannt war.

Schon in dem Motivenberichte ist darauf hingewiesen, welche bedeutende Veränderungen in den Geldverhältnissen des deutschen Landes seit jenem Momente stattgefunden haben, als jener riesige Zufluß durch die französische Kriegsentschädigung nach Deutschland gekommen ist. Man darf nicht übersehen, daß ein so schnelles Anwachsen des Geldes auf die Entwerthung desselben wirkt, daß hiedurch der Preis desselben, der sich im Sconto äußert, ein viel niedriger wird und daß dadurch manche Effecten Oesterreichs ganz preiswürdige Waare für den ausländischen Vermögensbesitzer geworden sind.

Und so sehen wir, daß gerade im Momente der Krisis eine der größten Stützen der Umstand war, daß das Ausland — ich nenne speciell den Monat October — für außerordentliche Summen als Käufer aufgetreten ist. Dieser Zustand ist wohl vorübergehend, erklärt aber auch zu einem nicht unbedeutenden Theile die Hausse, die sich in den Papieren trotz mancher Rückschläge continuirlich gezeigt hat.

Nun aber tritt die Hauptsache bei dieser Börsenfrage an uns heran: Der Wunsch, der von mancher Seite laut geworden in Betreff der Vermehrung der Banknoten. Hiebei muß man sagen, daß eben in einem Staate, wie in Oesterreich, wo eine entwerthete Valuta vorhanden ist, wo der Zwangscours für die Noten besteht, wo die Nichteinlösbarkeit der Noten vorhanden ist, in dieser Hinsicht Beschränkungen auferlegt werden müssen, die unter anderen Umständen vielleicht minder gerechtfertigt wären.

Die reelle Geschäftswelt Oesterreichs hat aber jetzt viel größere Bedürfnisse, als in früherer Zeit.

Diese Bedürfnisse überblickt man aber am besten, wenn man das Jahr, in welchem das Bankstatut vorbereitet wurde und zu Stande gekommen ist, mit der Jetztzeit vergleicht. Ein Blick auf die zunächst vorliegenden Daten des Staatsrechnungsabschlusses vom Jahre 1870 und auf die Budgetvorlage des laufenden Jahres zeigt dieß zur Genüge. Die Entwicklung des Staatshaushaltes geht aber auch parallel mit der allgemeinen Entwicklung im Lande selbst.

Wenn man bedenkt, daß merkwürdigerweise das Einkommen Cisleithaniens jetzt fast zu einer solchen Höhe hinaufgestiegen, wie im Jahre 1862 das Einkommen der Gesammtmonarchie war; wenn man das Erforderniß des Staates, welches jetzt — das österreichische und ungarische Budget nach ihren möglichen und wahrscheinlichen Einnahmen zusammengenommen — eine Höhe von 650 Millionen erreicht, ins Auge faßt und dieses mit der früheren Zeit vergleicht, in welcher die Ausgaben kaum 400 Millionen betragen haben, so weist dieß genau nach, welch großartiger Umschwung stattgefunden hat. Die Daten des vergangenen Jahres zeigen schon, daß in den Einnahmen, in der Steuerkraft des Landes eine Erhöhung von beinahe 8 Percent stattgefunden hat.

Im Jahre 1862, welches ich als Ausgangspunkt meines Vergleiches nenne, war ein Notenumlauf von zusammen 426 Millionen. Die Staatsnoten, inclusive der Banknoten — insbesondere durch das Zurückgehen der Salinenscheine — haben die große Menge von gegenwärtig 690 Millionen erreicht. Von dieser Notenmenge ist es freilich nöthig, jenen

Betrag in Abzug zu bringen, der, wie der Rechnungsabschluß für das Jahr 1870 gezeigt hat, beinahe 90 Millionen beträgt und sich in den Cassen des Staates befunden hat.

Allein in ähnlichem Maße sind auch die anderen Verhältnisse gewachsen. Bedenken Sie, meine Herren, daß die Zolleinnahmen des Gesammtreiches im Jahre 1862 13 Millionen betrugen, im Jahre 1870 aber schon auf mehr als 20 Millionen gewachsen waren, und wie die einzelnen Details ausweisen — die Zusammenstellung derselben ist mir noch nicht bekannt — im Jahre 1872 eine noch bedeutendere Ziffer erreichen dürften.

Betrachten wir die Verhältnisse der Ein- und Ausfuhr. Während im Jahre 1862 die Gesammtsumme der Ein- und Ausfuhr 588 Millionen betragen hat, dürfte 1871 die Gesammtverkehrsziffer nach ziemlich genauer Schätzung auf 1000 Millionen gewachsen sein. Ebenso zeigt sich ein solcher Aufschwung in den einzelnen Branchen, so namentlich in der so hochwichtigen Zuckerindustrie.

Dieselbe hatte eine Summe von 9000 Centner Export erreicht und war im Jahre 1870 schon auf über 12.000 Centner gestiegen, ebenso war die Besteuerung von 14 Millionen auf 22 Millionen gestiegen.

In demselben Maße, als die eigentliche Industrie mit viel höheren Anforderungen an den Geldmarkt herantrat, in eben demselben stiegen auch die Anforderungen durch die Schaffung neuer Bankinstitute und durch die Emission ihrer Effecten. Ich führe nur an, daß im Jahre 1862 über 700 Meilen Eisenbahnen eröffnet waren; mit Ende November 1872 war aber die Zahl der eröffneten Bahnen schon auf 1560 Meilen gestiegen und die Zahl der im Bau begriffenen Eisenbahnen beträgt beinahe 450 Meilen, welche zu ihrer Durchführung einen Aufwand von vielleicht 300 Millionen beanspruchen werden. Ueberhaupt haben in den letzten 9 bis 10 Jahren die Eisenbahnen allein an Prioritäten und Actien die Summe von nahezu 800 Millionen in Anspruch genommen, so daß die Effectenemission, wenn ich jene großen Unternehmungen betrachte, die gegenwärtig im officiellen Courszettel an der Wiener Börse verzeichnet sind, einen Gesammtanspruch von circa 1500 Millionen an den Geldmarkt machte.

Ebenso ist es auch bei den einzelnen Unternehmungen. Wenn wir die Nationalbank betrachten, so zeigt sich, sie hatte im Jahre 1863 einen Escompt von 322 Millionen, während im abgelaufenen Jahre er auf 640 Millionen hinaufgestiegen war. Wenn wir andere größere Geldinstitute, beispielsweise die Creditanstalt betrachten, so finden wir, daß hier die Cassebewegung im Jahre 1862 unter 500 Millionen, im Jahre 1870 aber schon 1200 Millionen erreichte und sich im abgelaufenen Jahre noch höher herausstellen dürfte.

Sie sehen also, daß Handel und Industrie in Oesterreich in einem großen und mächtigen Aufschwunge begriffen sind und auch sehr bedeutende Anforderungen an den Geldmarkt gestellt haben; daher war auch die Ueberspeculation der Börse auf dem Geldmarkte doppelt empfindlich. Und dennoch, glaube ich, müssen wir es aussprechen, daß man sich diesem Uebelstande fügen müsse. Es ist eben die Valuta bei uns entwerthet, und dem großen, würdigen Ziele der Wiederherstellung der Valuta sind wir, glaube ich, auch schuldig, große Opfer zu bringen. Dieses wird freilich nicht im Handumdrehen erreicht werden, es wird einer saueren Arbeit bedürfen, es wird der innere und äußere Friede nothwendig sein, um dieses Ziel auch erreichen zu können.

Es tritt aber auch noch ein anderes Moment hinzu. Mit dem Jahre 1876 hat das Bankprivilegium zu erlöschen. Das Verhältniß der Nationalbank wird in Oesterreich durch den Umstand complicirt, als eben durch den Dualismus eine Spaltung des Reiches eingetreten ist und, wie bekannt, in Ungarn die verschiedensten Ansichten darüber herrschen, wie dann die Verhältnisse der Nationalbank, insbesondere in Beziehung auf die Notenemission geregelt werden sollen.

Ich glaube, daß wir bei der hohen Wichtigkeit dieser Frage eingestehen müssen, daß jetzt eine theilweise Abänderung der Bankstatuten gefährlich wäre und für die Hauptfrage eine präjudicirende Folge hätte.

Wir müssen aber auch die Erwartung aussprechen, daß die Regierung bei Zeiten es wahrnehmen wird, diese hochwichtige Angelegenheit zur Erledigung zu bringen, und nicht in den letzten Sessionen der letzten Jahre vor dem Erlöschen des Privilegiums die Regelung dieser Angelegenheit in die Hand nehmen wird. Ich muß ferner die Erwartung aussprechen, daß die Erkenntniß dessen, was in dieser Angelegenheit noth thut, auch von unseren Mitbürgern jenseits der Leitha erfaßt wird.

Die Bankangelegenheit ist ein gemeinschaftliches Interesse, nicht etwa in Folge irgend einer staatsrechtlichen Fiction in dem Momente, als der Ausgleich mit Ungarn zu Stande gekommen ist, sondern sie basirt eben auf dem innigen Jahrhundert alten Verbande, auf jenen wirklich bestehenden, nicht wegzuleugnenden volkswirthschaftlichen Beziehungen von hüben und drüben.

Diese Erkenntniß, hoffe ich, wird auch in Ungarn immer mehr Platz greifen, man wird ferne vom nationalen Standpunkte die Frage betrachten müssen und die Ueberzeugung hegen, daß, wenn man

nicht in freundschaftlichem Einverständnisse mit uns die Frage lösen wollte, man uns vielleicht bedeutenden Schaden zufügen würde, Ungarn selbst aber jedenfalls einen höheren Schaden haben würde. Auch glaube ich, es wird in Ungarn die Ueberzeugung Platz gegriffen haben, daß wir die volkswirthschaftliche Entwicklung Ungarns nicht mehr mit neidischen Augen ansehen, sondern, daß wir ganz gut erkennen, daß durch das Heben und Emporblühen der Volkswirthschaft der einzelnen Theile des Reiches nicht nur das Gesammtreich, sondern auch das natürliche Centrum desselben im höchsten Maße in volkswirthschaftlicher Beziehung vorwärts kommen wird. *(Bravo! Bravo! links.)*

Das, meine Herren: die Ordnung der Bankangelegenheiten mit Ungarn, die Entwerthung der Valuta sind also die Motive, warum alle weitergehenden Wünsche wegen Abänderung des Bankstatutes nicht erfüllt werden können. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Berichterstatter Dr. Herbst verzichtet.)* Da dieß nicht der Fall ist, schreiten wir zur Specialdebatte.

Artikel I lautet: *(Liest Artikel I aus 16 der Beilagen.)* Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, werde ich denselben zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche den Artikel I des Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank in der eben verlesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Artikel II, Eingang und Titel lauten: *(Liest denselben aus 16 der Beilagen.)* Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Eingang und Titel des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Ich erlaube mir bei dem Umstande, daß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes stattgefunden hat, und derselbe doch von der Regierung als dringlich bezeichnet wird, die sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so setze ich voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist *(Zustimmung)*, und ersuche jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank, in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 16 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses, betreffend die Convention mit Nordamerika zum gegenseitigen Schutz der Handelsmarken *(45 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(von der Tribune — liest den Bericht des Ausschusses aus 45 und die Convention aus 21 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. *(Abgeordneter Wickhoff meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** *(Oberösterreich)*: Ich glaube mich mit dem hohen Hause in Uebereinstimmung zu befinden, wenn ich der Regierung den Dank ausspreche dafür, daß sie in der Lage war, dem hohen Hause einen so zweckentsprechenden, die österreichische Industrie schützenden Vertrag mit Nordamerika zu unterbreiten.

Denn nichts scheint mir billiger und gerechter, als daß Derjenige, der durch seine Erfindungsgabe, durch seine Arbeit und Thätigkeit, mit der er seine Marke zu Ehren gebracht, davor geschützt werde, daß ein Anderer mühelos die Früchte seiner Arbeit hinwegnehme.

Wenn das Markenschutzgesetz für irgend ein Land eine erhöhte Bedeutung hat, so ist dieß für die Alpenländer bezüglich der Eisen- und Stahlwaarenindustrie.

Diejenigen, welche die Alpenländer kennen, dieselben vertreten, werden wissen, daß ein großer Theil dieser Fabrikation nur nach bestimmten Zeichen, ich möchte sagen, schon seit Jahrhunderten geführt

wird, und daß es Männer gibt und gegeben hat, die ihre Zeichen zu großem Ansehen gebracht haben.

Wenn ich die Feilenindustrie, wie sie in meiner Vaterstadt betrieben wird, oder die Ahlenindustrie in Betracht ziehe, so stellt sich die Wahrnehmung heraus, daß sowohl auf den italienischen Plätzen, als auf den Handelsplätzen in der Levante überall nachgeahmte Waaren, namentlich jene des Zollvereines, unseren einheimischen entgegentreten; Waaren, die billiger sind, nicht nur dadurch, weil jene Industrie mit billigerem Capital, mit viel billigeren Rohstoffen arbeitet, sondern weil sie auch unsere dort eingebürgerten Zeichen, welche sich dort mit großer Mühe Ruf und Anerkennung verschafft haben, nachgeahmt haben.

Am meisten tritt dieß aber bei der Sensenindustrie an den Tag, denn es gibt besonders in Württemberg große Fabriken, die einer sehr hochgestellten Persönlichkeit angehören, wo die oberösterreichischen und steierischen Zeichen systematisch nachgeschlagen werden.

Dieß ist auch großentheils in den Rheinlanden der Fall. Und es wird sowohl in Stahlwaaren als in steierischen Ahlen- und Feilenwaaren unserer Industrie, sowie der Sensenfabrikation großer Schaden zu Theil. Aber nicht allein, daß man unsere Production, die Sensenproduction, die sich einen großen Markt in Ungarn, Rußland, Frankreich und Deutschland selbst errungen hat, durch Nachahmung der Zeichen schädigt, so gehen auch nachgeschlagene falsche, mit unseren Zeichen versehene Waaren sogar nach Oesterreich herein. Die Producte der Innerberger Hauptgewerkschaften, besonders deren Stahl, haben sich einen Weltruf erworben, demungeachtet werden große Quantitäten mit nachgeahmten Zeichen versehen und in Oesterreich und namentlich in Böhmen eingeführt.

Ich wäre in der Lage, dem Herrn Handelsminister Firmen zu nennen, die sich mit diesem wenig ehrenvollen Geschäfte des Vertriebes dieser gefälschten Waaren beschäftigen. Eine Convention zum Schutze der Marken mit Deutschland ist daher für unsere Eisen-, Stahl- und Sensenproduction von außerordentlicher Wichtigkeit und es haben sich in diesem Sinne nicht nur verschiedene Handelskammern, sondern, wie ich gehört habe, in der letzten Session auch der steiermärkische Landtag dafür ausgesprochen.

Ich weiß allerdings, welche enormen Schwierigkeiten, eine solche Convention zu Stande zu bringen, entgegenstehen; ich weiß, daß unter der letzten verfassungsmäßigen Regierung Anstrengungen gemacht wurden, um beim Abschluß des Handelsvertrages mit dem Zollvereine einen einigenden Schutzmarkenvertrag zu Stande zu bringen. Das Haupthinderniß liegt aber darin, daß in Deutschland, die Rheinlande ausgenommen, kein solches Markenschutzgesetz besteht.

Mir scheint es aber, daß gegenwärtig der geeignete Moment vorhanden wäre, wo es doch vielleicht gelingen könnte, ein ähnliches Gesetz mit Deutschland zu Stande zu bringen, denn in allen Staaten, in Nordamerika, in Frankreich und auch in Italien macht sich das Bestreben geltend, die Ehre der Marken gesetzlich zu schützen.

Da jetzt in Wien die Weltausstellung bevorsteht, da ferner Deutschland wahrscheinlich in hervorragender Weise sich daran betheiligen und daher auch viele eigene Producte zu schützen haben wird, so wird es vielleicht geneigt sein, dieses Princip der Gerechtigkeit und Billigkeit, das Princip des gesetzlichen Markenschutzes durchzuführen.

Ich würde daher an den Herrn Handelsminister die Bitte stellen, sich recht energisch mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und das hohe Haus ersuchen, meiner Resolution beizustimmen. Dieselbe lautet:

„Die hohe Regierung wird dringend ersucht, eine Convention rücksichtlich des Markenschutzes mit dem deutschen Reiche kräftigst anzustreben."

Präsident: Ich werde nach der Abstimmung über den Hauptantrag die vom Herrn Abgeordneten Wickhoff beantragte Resolution in Verhandlung bringen.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich über den Antrag des Ausschusses abzustimmen. Der Antrag des Ausschusses lautet: *(Liest den Antrag aus 45 der Beilagen.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich erlaube mir nun die Frage, ob die vom Herrn Abgeordneten Wickhoff beantragte Resolution unterstützt wird?

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand über die beantragte Resolution zu sprechen?

(Handelsminister Dr. Banhans meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans**: Die Klagen, welche der Herr Abgeordnete Wickhoff hier vor-

gebracht hat, sind eben nicht neu. Schon unter den früheren Regierungen nach Abschluß des Zoll- und Handelsvertrages im Jahre 1865 wurden diese Klagen laut und es hat deßhalb die österreichische Regierung bei den Verhandlungen, die aus Anlaß des Berliner Vertrages vom März 1868 gepflogen wurden, ihre Abgeordneten dahin instruirt, daß wo möglich in den Vertrag ein Passus aufgenommen werde, welcher den Marken- und Musterschutz im Sinne der österreichischen Gesetzgebung gewähren möchte, und für den Fall, als dieß nicht zulässig wäre, wenigstens dahin zu wirken, daß in den Vertrag ein ähnlicher Passus aufgenommen werde, wie ein solcher in dem italienischen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. April 1867 im Artikel 16 enthalten ist.

Trotz aller Bemühungen der Abgeordneten ist es nicht gelungen, einen ähnlichen Passus aufzunehmen, aus dem Grunde, welchen schon der Herr Abgeordnete W i c k h o f f geltend machte, weil nämlich in Deutschland ein Marken- und Musterschutzgesetz nicht besteht. Alles, was damals erreicht wurde, war, daß man den Schutz der Etiquetten aus dem Vertrage vom 9. März 1869, Artikel 19, aufnahm, der da lautet:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etiquettirung der Waare oder der Verpackung derselben sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile denselben Schutz wie die Inländer genießen."

Es ist das freilich nicht sehr viel, was da erreicht wurde, aber es ist doch wenigstens ein Theil der Waare, welcher durch diesen Etiquettenschutz Sicherheit in Deutschland hat.

Bei dieser Sachlage glaube ich nicht erst versichern zu müssen, daß die Regierung sehr gerne bereit sein wird, in neue Verhandlungen mit dem deutschen Reiche einzutreten, um einen ähnlichen Vertrag rücksichtlich des Marken- und Musterschutzes zu Stande zu bringen, wie dieß im vorliegenden der Fall ist. Indessen der Zeitpunkt, wann dieß möglich sein wird, hängt eben nicht von der Regierung ab; er wird davon abhängen, wie sich die Gesetzgebung in Deutschland gestaltet und die Regierung wird dann nicht zögern, in Verhandlungen einzutreten, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben wird, daß von Seite der deutschen Regierung auch die Geneigtheit obwaltet, in solche Verhandlungen einzutreten.

Dieß habe ich mich verpflichtet gefühlt, zur Aufklärung dem hohen Hause mitzutheilen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung über die Resolution; dieselbe lautet *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird dringend ersucht, eine Convention rücksichtlich des Markenschutzes mit dem deutschen Reiche kräftigst anzustreben."

Ich ersuche die Herren, welche dieser Resolution beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist a n g e n o m m e n.

Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind e r s c h ö p f t. Ich b e a n t r a g e d i e n ä c h s t e S i t z u n g f ü r F r e i t a g, V o r m i t t a g 11 U h r, und ich würde mir die Bitte an die Herren Abgeordneten erlauben, möglichst pünktlich zu erscheinen *(Bravo!)*, da es, gestatten Sie mir die Bemerkung, eine gegenseitige Pflicht ist, daß nicht die pünktlich Kommenden unter der Unpünktlichkeit der Uebrigen leiden. Ich bin gerne bereit, auch ½12 Uhr als Anfangszeit der Sitzungen zu bestimmen. *(Rufe: Nein! Nein!)* Wenn es also nicht gewünscht wird, so liegt es wohl im allgemeinen Interesse, daß die Sitzungen zur Stunde, wo sie angesagt sind, stattfinden. *(Rufe: Sehr gut! Bravo!)*

Als T a g e s o r d n u n g für die nächste Sitzung schlage ich vor:

1. E r s t e L e s u n g d e r R e g i e r u n g s v o r l a g e, b e t r e f f e n d d e n G e s e t z e n t w u r f ü b e r d i e H e r s t e l l u n g e i n e r a u s O b e r - S t e i e r m a r k n a c h S a l z b u r g u n d N o r d t i r o l f ü h r e n d e n L o c o m o t i v e i s e n b a h n.

2. E r s t e L e s u n g d e r R e g i e r u n g s v o r l a g e, b e t r e f f e n d d e n E n t w u r f e i n e s f ü r N i e d e r ö s t e r r e i c h u n d S c h l e s i e n w i r k s a m e n G e s e t z e s ü b e r d i e E r w e r b u n g v o n d u r c h W a s s e r r e g u l i r u n g s b a u t e n g e w o n n e n e m G r u n d u n d B o d e n.

3. E r s t e L e s u n g d e r R e g i e r u n g s v o r l a g e, b e t r e f f e n d d e n G e s e t z e n t w u r f w e g e n E r r i c h t u n g e i n e r H o c h s c h u l e f ü r B o d e n c u l t u r i n W i e n.

4. B e r i c h t e d e s L e g i t i m a t i o n s a u s s c h u s s e s; endlich eventuell

5. z w e i t e L e s u n g d e s G e s e t z e s, b e t r e f f e n d d i e P e n s i o n s f ä h i g k e i t d e r G e f a n g e n a u f s e h e r.

D e r A u s s c h u ß f ü r d i e R e g i e r u n g s v o r l a g e, b e t r e f f e n d d i e A n s t e l l u n g v o n U n t e r o f f i c i e r e n, hält Freitag den 26. d. M., Nachmittag 5 Uhr, eine Sitzung;

der P e t i t i o n s a u s s c h u ß Mittwoch 12 Uhr Mittags;

der F i n a n z a u s s c h u ß ebenfalls morgen Mittwoch 11 Uhr.

Tagesordnung:

Regierungsvorlage, betreffend die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher;

Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung von Bestandtheilen des unbeweglichen Staatseigenthümes;

Detailvoranschlag des Finanzministeriums Abtheilung „Cassaverwaltung", eventuell

Fortsetzung der Verhandlung über das Ministerium des Innern.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 8. Sitzung am 26. Jänner 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten über die Constituirung des Unterrichtsausschusses (Seite 113).

Petitionen (Seite 113).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. den Bau einer Eisenbahn aus Steiermark nach Salzburg und Nordtirol (42 der Beilagen);

2. die Erwerbung von durch Wasserregulirungsarbeiten gewonnenem Boden (43 der Beilagen);

3. die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien (44 der Beilagen, Zuweisung der Gesetzentwürfe 1, 2, 3 an je einen zu wählenden Specialausschuß, Seite 114 und 115).

Berichte des Wahlprüfungsausschusses über die directen Wahlen der Städtewahlbezirke 12 und 14 (Seite 115).

Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher (47 der Beilagen, Annahme in dritter Lesung und Erledigung einer darauf bezüglichen Petition, Seite 116).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Kaszewko**, Graf **Lamberg**, Dr. **Menger**, Dr. **Edlbacher.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Justizministerium Freiherr v. **Mitis.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Kaszewko liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Unterrichtsausschuß hat sich am 23. d. M. constituirt und zum Obmann: Dr. Karl Rechbauer, zu dessen Stellvertreter: Dr. v. Figuly und zu Schriftführern: Dr. Hallwich und Reuter gewählt.

Gestern wurden versendet: Die Regierungsvorlagen, betreffend:

die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn *(42 der Beilagen)*;

die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden in Niederösterreich und Schlesien *(43 der Beilagen)*;

die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien *(44 der Beilagen)*; dann

der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, womit die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen eingeführt wird *(47 der Beilagen)*, welcher Gegenstand heute auf der Tagesordnung steht.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Lamberg** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden Jinetz und Čenkau mit Kunstmühle um Ertheilung der Concession der Reichenberg-Passauer Eisenbahn an das Consortium Graf Hartig *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des liberalen politischen Volksvereines in Mauthausen um Erlassung eines Reichsgesetzes gegen die wider die Staatsgrundgesetze agitirende Geistlichkeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Görz um baldige Herstellung der Eisenbahnlinie Tarvis-Predil-Görz-Triest *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen von St. Martin, Weilbach, Utzenaich, Lambrechten, Aurolzmünster und Andrichsfurth im Innkreise, dann der gräflich Arco-Valleyschen Guts- und Bräuhausverwaltungen zu St. Martin und Aurolzmünster um Unterstützung des Unternehmens der durch das Salz-

kammergut zu führenden Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition der Gemeindevorstehungen von Eberschwang, Hohenzell und Lohnsburg im Innkreise um Unterstützung des Projectes, betreffend die durch das Salzkammergut zu führende Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Karl v. Kißling in Linz um Beseitigung der drückendsten Mängel der gegenwärtigen Proceßpraxis durch eine Novelle zur bestehenden Gerichtsordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross).*"

„Petition des deutschen Vereines des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf in Unter-Gänserndorf um Votirung eines entsprechenden Gesetzes bezüglich der Kanzel, welche häufig zu politischen Agitationen benützt wird, sowie um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Lenz).*"

„Petition der Gemeinden Bukovan, Kozarovic und Chrostic in Böhmen um Ertheilung der Concession für die Reichenberg-Passauer Eisenbahn an das Consortium Graf Hartig *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition der Gemeinde Jaslowetz des Solkaer Bezirkes in der Bukowina wegen Gestattung des Salzwasserbezuges innerhalb ihrer Gemeinde für den strengen Haus- und Wirthschaftsbedarf *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach).*"

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Enthebung dieser Stadtgemeinde von der jährlichen Leistung eines Beitrages von 8000 fl. für die Grazer Universität *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition der Beamten der Rechnungs-Departements der k. k. Statthalterei, der k. k. Finanzlandesdirection und der k. k. Postdirection in Prag um Regulirung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Gemeinde Wolowetz des Radautzer Bezirkes in der Bukowina um Bewilligung des Salzwasserbezuges aus der Salzquelle auf Plesza und Plopy im Mardziner Gebiete *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach).*"

„Petition der Bezirksvertretung Marburg in Steiermark um Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark mit dem Sitze in Marburg und um Erbauung eines Gefangenhauses *(überreicht durch Abgeordneten Seidl).*"

„Petition der Bezirksvertretung Marburg in Steiermark um eine bessere und gleichartigere Besoldung des niederen Clerus *(überreicht durch Abgeordneten Seidl).*"

„Petition des niederösterreichischen Landesausschusses wegen Abänderung des Reichsgesetzes vom 12. April 1870 und Uebertragung der obersten Leitung in Bezug auf die Bewirthschaftung des Wiener Waldes aus den Agenden des Finanzministeriums in jene des Ministeriums für Ackerbau und Landescultur *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petition der Lehrer der Uebungsschule an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt um Erhöhung ihrer Bezüge und Einwirkung, daß die Quinquennalzulagen vom Antritte eines öffentlichen Lehramtes gerechnet werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

Präsident: Ich werde die Petitionen der Gemeinden Jinetz und Čenkau in Angelegenheit der Passau-Reichenberger Bahn; des liberalen politischen Volksvereines in Mauthausen; der Handels- und Gewerbekammer in Görz; der Gemeindevorstehungen von St. Martin, Weilbach; der Gemeindevorstehungen von Eberschwang, Hohenzell und Lohnsburg; des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Kißling; des deutschen Vereines von Großenzersdorf; der Gemeinden Bukovan, Kozarovic und Chrastiec dem Petitionsausschusse;

die Petitionen der Gemeinde Jaslowetz; des Gemeinderathes von Graz; der Rechnungsbeamten in Graz; der Gemeinde Wolowetz; der Bezirksvertretung Marburg bezüglich der Aufstellung eines zweiten Gerichtshofes und Erhöhung der Besoldung des niederen Curatclerus; dann des niederösterreichischen Landesausschusses dem Finanzausschusse zuweisen;

endlich die Petition der Lehrer der Uebungsschule an der Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt dem Unterrichtsausschusse zuweisen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn *(42 der Beilagen).*

Wird ein Antrag wegen der formellen Behandlung gestellt?

(Abgeordneter Lipp meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Lipp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lipp** *(Steiermark):* Ich stelle den Antrag, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von neun Mitgliedern, aus dem ganzen Hause zu wählen, zugewiesen werde.

Präsident: Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird *(nach einer Pause)*, so ersuche ich jene Herren, die diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Es folgt die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend ein für Niederösterreich und Schlesien wirksames Gesetz über die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden *(43 der Beilagen)*. Wird ein Antrag bezüglich der formellen Behandlung gestellt?

(Abgeordneter Dr. Waldert meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Waldert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldert** *(Böhmen)*: Ich stelle den Antrag, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von neun Mitgliedern, aus dem ganzen Hause zu wählen, zugewiesen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, die diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Endlich folgt die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien *(44 der Beilagen)*. Wird ein dießbezüglicher Antrag gestellt?

(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup** *(Oberösterreich)*: Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage, wie im vorigen Jahre, einem Ausschusse von zwölf Mitgliedern, aus dem ganzen Hause zu wählen, zugewiesen werde.

Präsident: Wenn Niemand einen anderen Antrag stellt *(nach einer Pause)*, so ersuche ich die Herren, welche diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von zwölf Mitgliedern aus dem ganzen Hause zugewiesen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich werde die Wahl dieser Ausschüsse auf die nächste Tagesordnung setzen.

Es folgen nunmehr auf der Tagesordnung Berichte des Legitimationsausschusses.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter v. Mende, über die Gruppen 12 und 14 den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Edler v. **Mende** *(von der Tribune)*: Der Legitimationsausschuß erstattet Bericht über das Gesammtergebniß der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 14. November 1871 vollzogenen Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in den 11 Landtagswahlbezirken der Städte und Industrialorte, und zwar in folgenden:

1. Böhmisch-Leipa;
2. Rumburg;
3. Leitmeritz, Lobositz;
4. Teplitz, Aussig;
5. Tetschen, Bodenbach, Böhmisch-Kamnitz, Kreibitz;
6. Zwickau, Niemes;
7. Haida, Steinschönau, Plottendorf, Parchen;
8. Schluckenau, Ehrenberg, Hainspach;
9. Warnsdorf, Alt- und Neu-Franzensthal, Floriansdorf, Karlsdorf;
10. Nixdorf, Zeidler, Schönlinde;
11. Alt-Georgswalde, Königswalde.

Der Ausschuß hat die sämmtlichen Acten eingehend geprüft; er hat das Resultat der Theil-Wahlprotokolle verglichen mit dem Haupt-Wahlprotokolle, die Formalitäten wurden überall genau eingehalten und beobachtet, und Anstände haben sich nicht erhoben.

Das Resultat der Abstimmung war folgendes:

Es wurden im Ganzen aus diesen Industrialorten und Städten 2784 Stimmen abgegeben; hievon erhielt Herr Dr. Franz Klier, Advocat in Tetschen, 2317, und Herr Karl Wolfrum sen., Fabrikant in Aussig, 2289 Stimmen.

Es erscheinen daher beide Herren mit weitaus überwiegender Stimmenmehrheit zu Reichsraths-Abgeordneten gewählt, und stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die Wahl der Herren Dr. Franz Klier und Karl Wolfrum zu Abgeordneten aus den Städten und Industrialorten Böhmisch-Leipa, Leitmeritz-Lobositz, Teplitz-Aussig, Tetschen-Bodenbach-Böhmisch-Kamnitz-Kreibitz, Zwickau-Niemes, Haida-Steinschönau-Plottendorf-Parchen, Schluckenau-Ehrenberg-Hainspach, Warnsdorf-Alt- und Neu-Franzensthal-Floriansdorf-Karlsdorf, Nixdorf-Zeidler-Schönlinde, Alt-Georgswalde-Königswalde verificirt."

Weiter habe ich die Ehre zu referiren über die directe Reichsrathswahl in den Städten Saaz, Kaaden, Brüx, Oberleutensdorf, Bilin, Kommotau, Weipert, Preßnitz.

Auch hier fand der Legitimationsausschuß keinen Anstand vor, auch hier wurden die Formalitäten bei den Wahlen, und zwar sowohl bei den Theilwahlen, als auch bei der Hauptwahl vollkommen beobachtet.

Das Resultat der Abstimmung war folgendes:

Es wurden 807 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 404 Stimmen. Von diesen 404 Stimmen erhielt Dr. Anton Banhans, Handelsminister in Wien, 769 Stimmen. Er erscheint daher mit weitaus überwiegender Majorität zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Der Legitimationsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde die Wahl des Herrn Dr. Anton Banhans zum Reichsrathsabgeordneten in der Städtegruppe: Saaz, Kaaden, Brüx, Oberleutensdorf, Bilin, Kommotau, Weipert, Preßnitz verificirt."

Präsident: Wenn Niemand der Herren das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beistimmen, daß die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Banhans aus der Gruppe 12 der Städte und die der Abgeordneten Dr. Klier und Wolfrum aus der Gruppe 14 der Städte als giltig anerkannt werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Wahlen sind als giltig anerkannt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen *(47 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. van der Straß, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 47 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, §. 1 des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 22 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 1 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes aus 22 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(liest §. 3, Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes aus 22 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3, zum Titel und der Eingangsformel das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 3, sowie Titel und Eingangsformel des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingangsformel des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Nachdem das Gesetz seinem Wesen nach eigentlich aus einem und formell nur aus mehreren Paragraphen besteht und dasselbe ohnedieß unverändert angenommen wurde, so beantrage ich, daß sogleich auch die dritte Lesung desselben vorgenommen werde.

Präsident: Es wird beantragt, daß sogleich die dritte Lesung vorgenommen werde. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(es erfolgt keine Einwendung)*, glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus mit diesem Antrage einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich ersuche somit jene Herren, welche das Gesetz, womit die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen eingeführt wird, in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist somit in dritter Lesung angenommen *(gleichlautend mit 22 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Durch diesen Beschluß des hohen Hauses hat auch die Petition der Gefangenaufseher der k. k. Strafgerichte Oesterreichs und Salzburg ihre Erledigung gefunden.

Präsident: Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung Dienstag Vormittags um 11 Uhr stattfinde. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Wahl der Schriftführer.
2. Die heute beschlossene Wahl von drei Ausschüssen, und zwar:
   a) von neun Mitgliedern für das Gesetz, betreffend die Salzburg-Tiroler Eisenbahn;
   b) von neun Mitgliedern für das Gesetz über die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden;
   c) von 12 Mitgliedern für das Gesetz über die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien.
3. Berichte des Legitimationsausschusses.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den zwischen der k. k. Regierung und der k. ungarischen Regierung einerseits und der Lloydgesellschaft andererseits abgeschlossenen Vertrag.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume; endlich eventuell

6. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung des Recrutencontingentes pro 1872.

Der Finanzausschuß hält jetzt sogleich nach Schluß der Sitzung im gewohnten Locale eine Sitzung;

der Petitionsausschuß versammelt sich morgen Samstag 9 Uhr Vormittags zu einer Sitzung;

der Legitimationsausschuß morgen Samstag 11 Uhr Vormittags;

der Ausschuß für das Gesetz wegen Recrutenbewilligung morgen Samstag Vormittags 10 Uhr;

der Unterrichtsausschuß morgen Samstag Vormittags 12 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 9. Sitzung am 30. Jänner 1872.

Inhalt:

Mittheilung, betreffend die Sanctionirung des Gesetzes, wodurch die Wahlgebiete für das Abgeordnetenhaus Nr. 18 und 23 in Böhmen abgeändert werden (Seite 119).

Regierungsvorlage, betreffend die Nachweisung des Mehrerfordernisses im Staatsvoranschlage des Finanzministeriums (48 der Beilagen, Seite 120).

Verhinderungsanzeigen (Seite 120).

Petitionen (Seite 120).

Angelobung (Seite 121).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Groß und Genossen, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Rottenmann nach Wels (Seite 121).

Wahlen:

1. der Schriftführer (Seite 122);
2. der Ausschüsse für die Regierungsvorlagen, betreffend:

a) die Salzburg-Tiroler Eisenbahn (Seite 122);

b) die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund in Niederösterreich und Schlesien (Seite 122);

c) die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien (Seite 122).

Bericht des Legitimationsausschusses über die directen Wahlen des Großgrundbesitzes in Böhmen (49 der Beilagen, Absetzung von der Tagesordnung, Seite 123).

Zweite Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend:

1. den Vertrag mit der Lloydgesellschaft wegen Besorgung des Seepostdienstes (50 der Beilagen, Genehmigung desselben, Seite 123);
2. den Gesetzentwurf über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume (51 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung (Seite 126);
3. den Gesetzentwurf über die Aushebung des Recrutencontingentes pro 1872 (52 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung, Seite 130).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Menger,** Dr. **Edlbacher,** Graf **Starhemberg,** Dr. **Hallwich.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Finanzministerium d'**Orleans.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Menger liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es sind zwei Zuschriften eingelaufen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Menger** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1872 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, wodurch der Umfang der Wahlgebiete für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes Nr. 18 und 23 des Anhanges zur Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar

1861 abgeändert wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Ich beehre mich, das löbliche Präsidium von dieser Allerhöchsten Entschließung in die Kenntniß zu setzen.

Wien, 25. Jänner 1872.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Schriftführer Dr. **Menger** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium mit Beziehung auf die hierämtliche Zuschrift vom 25. December 1871 eine motivirte Nachweisung des Mehrerfordernisses im Betrage von 36.050 fl., welches seit der Zusammenstellung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 im Ressort des Finanzministeriums bei dem Titel „Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter" *(48 der Beilagen)* sich ergeben hat, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage als Ergänzung des betreffenden Theilvoranschlages der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 27. Jänner 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem Finanzausschusse zuweisen. Uebrigens wird dieselbe in Druck gelegt und vertheilt werden.

Ich habe dem Hause mitzutheilen, daß die Herren Abgeordneten: Dr. Hanisch, Ritter v. Leitenberger, Dr. Rapp und Redlhammer durch Geschäfte verhindert sind, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Herr Abgeordneter Deiser ist krank gemeldet.

Ich habe versenden lassen: die Ausschußberichte, betreffend:

die directen Reichsrathswahlen der Großgrundbesitzer in Böhmen *(49 der Beilagen)*;

den Vertrag der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes *(50 der Beilagen)*;

den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume *(51 der Beilagen)* und

die Aushebung des Recrutencontingentes im Jahre 1872 *(52 der Beilagen)*.

Ferner wurden vertheilt die Ausschußberichte über die Regierungsvorlage, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten und die Gehalte, Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Schulen *(53 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Menger** *(liest)*:

„Petition des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines zu Feldbach in Steiermark um Erwirkung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Oberösterreichs, womit dieselbe das Project der Salzkammergutbahn der eingehendsten Würdigung mit der Bitte um eventuelle Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe derselben empfiehlt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Figuly)*."

„Petition des Municipiums von Görz um beschleunigte Ausführung der Eisenbahnlinie Tarvis-Predil-Triest *(eingebracht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition der allgemeinen Arbeiter-Versammlung in Marburg ddo. 14. d. M., betreffend die Errichtung selbstständiger Arbeiterkammern *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Stadtgemeinde-Vertretung Wels um Einwirkung auf endliche verfassungsmäßige Behandlung des Bahnprojectes Rottenmann-Wels *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Schärding in Oberösterreich, dahin gehend, daß beim Baue der durch das Salzkammergut führenden Eisenbahn der Haupt- und Betriebsbahnhof in Schärding errichtet werde und die Innüberbrückung daselbst stattfinden möge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup)*."

„Petition der Gemeinden Schönwald, Peterswald, Nollendorf und Streckenwald in Böhmen um Errichtung eines Bezirksgerichtes für diese Gemeinden mit dem Sitze in Peterswald oder Schönwald *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der evangelischen Kirchengemeinde Kolomea in Galizien um Erwirkung einer Beihilfe zum Ausbaue ihrer Kirche *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Bogdanowicz)*."

„Petition der Vermessungsbeamten bei der Grundsteuerregulirung um Gleichstellung mit den Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach)*."

„Eingabe der Mitglieder des Drohobyczer Bezirksrathes, worin dieselben gegen die sogenannte galizische Resolution vom 24. September 1868 protestiren und um Durchführung des Artikels 19 der Staatsgrundgesetze bitten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Eingabe der Ruthenen von Grodek in Galizien, mittelst welcher dieselben gegen jede Sonderstellung Galiziens und gegen die galizische Resolution

protestiren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Eingabe des Ausschusses des politischen Vereines „Rada ruska" in Lemberg, womit derselbe die Seitens des Vereines noch unterm 21. März 1871 eingebrachte Petition gegen die sogenannte galizische „Landtagsresolution" vom 24. September 1868 erneuert *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

Präsident: Ich werde die Petition des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines zu Feldbach gegen den Mißbrauch der Kanzel; der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer pto. Baues der Salzkammergutbahn; des Municipiums von Triest pto. Eisenbahnlinie Tarvis-Predil-Triest; der Arbeiterversammlung in Marburg pto. Errichtung von Arbeiterkammern; der Stadtgemeindevertretung Wels pto. Bahnprojectes Rottenmann-Wels; der Stadtgemeinde Schärding pto. Baues der Salzkammergutbahn; der Gemeinden Schönwald, Peterswald 2c. wegen Errichtung eines Bezirksgerichtes dem Petitionsausschusse;

die Petition der evangelischen Kirchengemeinde Kolomea pto. Kirchenbaues; der Vermessungsbeamten bei der Grundsteuerregulirung pto. Gleichstellung mit den Staatsbeamten dem Finanzausschusse;

die Petition der Mitglieder des Drohobyczer Bezirksrathes gegen die galizische Resolution; der Grodeker Ruthenen gegen die galizische Resolution; des politischen Vereines „Rada ruska" in Lemberg dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Der Abgeordnete Herr Budmani ist eingetroffen; derselbe wird die Angelobung leisten. Ich ersuche um die Verlesung der Angelobungsformel.

Abgeordneter Danilo verliest die Angelobungsformel in serbo-croatischer Sprache; Abgeordneter Peter Budmani leistet die Angelobung.)

Es wurde mir eine Interpellation übergeben, welche ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringe. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Franz Groß und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

Im Monate Mai 1868 ist das Consortium für die sogenannte Pyhrnbahn unter Anschluß der von Staatsingenieuren verfaßten Pläne und Kostenvoranschläge um Concessionirung der Eisenbahn Rottenmann-Wels eingeschritten.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 18. Juni 1868 wurde über die dießfälligen Petitionen der Sensengewerks-Genossenschaften Kirchdorf und Michlndorf, dann der Stadtgemeinde Wels der Beschluß gefaßt, es seien diese Petitionen dem Handelsministerium zur Berücksichtigung bestens zu empfehlen, und es sei dasselbe aufzufordern, mit thunlichster Beschleunigung die Concession zum Baue der Bahn Rottenmann-Wels zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Ueber die später eingebrachten gleichen Petitionen der Gemeindevertretung von Lietzen und Windischgarsten wurde in der Sitzung vom 16. December 1868 vorstehender Beschluß ausdrücklich erneuert.

Allein, da diese Beschlüsse bei dem hohen k. k. Handelsministerium keine Beachtung fanden, so erneuerten im Jahre 1871 die Gemeinden Windischgarsten, Spital am Pyhrn, Edlbach, Rosenau, Rading, Roßleithen, Hinterstoder und St. Pankraz ihre Bitte um Herstellung der mehrerwähnten Eisenbahn, und es wurde in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses am 21. März 1871 der Beschluß gefaßt, die vorliegenden Petitionen seien dem k. k. Handelsministerium mit Bezug auf die Aufforderung vom 28. Juni und 16. December 1868 zur eingehendsten und möglichst raschen Würdigung zu empfehlen.

Diese Beschlüsse des hohen Abgeordnetenhauses wurden inzwischen durch wiederholte Resolutionen des oberösterreichischen Landtages, durch Eingaben der oberösterreichischen und steierischen Handelskammern, der Landwirthschaftsgesellschaften 2c. unterstützt, und die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Bahn wurde von der Regierung nicht nur nicht bestritten, sondern sogar ausdrücklich anerkannt.

Endlich wurde diesem Bahnprojecte von Seite des Herrn Handelsministers im vorigen Sommer, als das vorliegende Project einer Ueberprüfung an Ort und Stelle unterzogen wurde, und wobei eine weit billigere Trace aufgefunden worden sein soll.

Allein dessenungeachtet scheint das hohe Handelsministerium die oben erwähnten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses auch in dieser Session noch nicht in Ausführung bringen zu wollen, was um so auffallender erscheint, als doch das technische Departement des k. k. Handelsministeriums seit der Einbringung des erwähnten Concessionsgesuches viele weit später überreichte Gesuche ihrer Erledigung zuzuführen in der Lage war.

Mangel an Zeit und Arbeitskräften kann daher der Grund nicht sein, warum den berechtigten Wünschen des Landes Oberösterreich und den wiederholten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bisher keine Rechnung getragen wurde.

Die Gefertigten stellen daher an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister die Anfrage:

1. Aus welchen Gründen wurde es bisher unterlassen, den oben citirten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses Rechnung zu tragen?

2. Und ist Seine Excellenz geneigt, in Gemäßheit jener Beschlüsse noch in dieser Session eine Vorlage über die Erbauung

einer Eisenbahn von Rottenmann nach Wels einzubringen?

Dr. Groß.	Lipp.
Dr. Schaup.	Dr. Pickert.
Haslinglehner.	Oberleithner.
Carneri.	Dr. Zaillner.
Ruß.	Neumann.
Starhemberg.	Kochanowski.
Beeß.	Schürer.
Suttner.	Dr. Figuly.
Dr. Weeber.	Rechbauer.
Joh. Pauer.	Cnobloch.
Seidl.	Liebl.
Dinstl.	Ritter.
Syz.	Josef Lax."

Ich werde diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zustellen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die Schriftführerwahl. Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben, wobei ich bemerke, daß ich in gewohnter Weise das Scrutinium durch das Bureau werde vornehmen lassen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Wir gelangen nunmehr zur Wahl dreier Ausschüsse, und zwar:

1. eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn;

2. eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zur Vorberathung eines für Niederösterreich und Schlesien wirksamen Gesetzes über die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden;

3. eines Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien.

Ich werde in der eben verlesenen Reihenfolge die Stimmzettel abnehmen, dann das Scrutinium über die drei Ausschußwahlen gleichzeitig vornehmen lassen, um nicht unnöthig Zeit zu versplittern.

Ich ersuche vorerst um Abgabe der Stimmzettel behufs Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Eisenbahn. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Ich bitte nunmehr um die Abgabe der Stimmzettel behufs der Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend ein für Niederösterreich und Schlesien wirksames Gesetz über die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel für den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien, abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Sind sämmtliche Stimmzettel abgegeben? *(Nach einer Pause:)*

Ich unterbreche für die Dauer des Scrutiniums die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 15 Minuten:)

Die vorgenommenen Wahlen haben folgendes Resultat ergeben:

Zu Schriftführern wurden, bei Abgabe von 111 Stimmzetteln, gewählt die Herren:

Bartoszewski	mit	111 Stimmen,
Baron Cnobloch	„	111 „
Graf Fedrigotti	„	111 „
Dr. Keil	„	111 „
Dr. Müller	„	111 „
Dr. Poklukar	„	111 „
Rohrmann	„	111 „
Syz	„	111 „

Behufs der Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage über die Salzburg-Tiroler Bahn wurden ebenfalls 111 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Mehrheit beträgt daher 56. Als gewählt erscheinen die Herren

Dr. Groß	mit	111 Stimmen,
Dr. Herbst	„	111 „
Ritter v. Hoppen	„	111 „
Dr. Keil	„	111 „
Baron Kübeck	„	111 „
Dr. Rapp	„	111 „
Ritter	„	111 „
Syz	„	111 „
Dr. Lipp	„	109 „

Ich ersuche die gewählten Herren, sich am Schlusse der heutigen Sitzung zu constituiren und das Resultat der Constituirung mir hierauf bekannt zu geben.

Für die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des für Niederösterreich und Schlesien wirksamen Gesetzes über die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden wurden 103 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Mehrheit beträgt daher 52. Als gewählt erscheinen die Herren:

Dr. Dinstl	mit	103 Stimmen,
Graf Dubsky	„	103 „
Baron Kielmannsegg . . .	„	102 „

Graf Kinsky . . . . . mit 103 Stimmen,
Dr. Müller . . . . . „ 103 „
Oberleithner . . . . . „ 103 „
Rohrmann . . . . . „ 103 „
Dr. Steinbrecher . . . . „ 102 „
Graf Stockau . . . . . „ 103 „

Was endlich die Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien, anbelangt, so wurden nur 73 Stimmzettel abgegeben. Hievon erhielten die Herren:

Ritter v. Carneri . . . . . 73 Stimmen,
Graf Coronini . . . . . 72 „
v. Czedik . . . . . 73 „
Graf Lamberg . . . . . 73 „
Lax . . . . . 72 „
Baron Pillersdorff . . . . . 73 „
Piotrowski . . . . . 73 „
Dr. Ruß . . . . . 73 „
Dr. Schaup . . . . . 73 „
Graf Starhemberg . . . . . 73 „
Baron Suttner . . . . . 73 „
Baron Tinti . . . . . 72 „

Nachdem die Wahlen, sowie jeder andere Beschluß des Hauses nur dann giltig sind, wenn die Beschlußfähigkeit des Hauses constatirt ist, und da zu ihrer Giltigkeit die Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, so würden die hier genannten Herren allerdings als gewählt erscheinen, wenn während der Vornahme des Wahlactes die Anwesenheit von 100 Mitgliedern constatirt worden wäre.

Officiell ist dieß jedoch nicht geschehen. Es muß daher diese Wahl nochmals vorgenommen werden. Vor Abgabe der Stimmzettel werde ich jedoch die Beschlußfähigkeit des Hauses constatiren.

Ich ersuche die Stimmzettel für die vorzunehmende Wahl abzugeben. *(Nach vorgenommener Zählung der anwesenden Mitglieder und Abgabe der Stimmzettel:)* Es sind 107 Mitglieder des hohen Hauses anwesend. Ich werde das Scrutinium vornehmen lassen und unterbreche zu diesem Behufe die Sitzung. *(Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten unterbrochen. — Nach Vornahme des Scrutiniums und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 40 Minuten:)*

Bei Abgabe der Stimmzettel wurde die Anwesenheit von 107 Mitgliedern im Hause constatirt. Abgegeben wurden nur 90 Stimmzettel. Es wurden in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien, gewählt:

Ritter v. Carneri . . . . . mit 90 Stimmen,
v. Czedik . . . . . „ 90 „
Graf Lamberg . . . . . „ 90 „
Freiherr v. Pillersdorff . . mit 90 Stimmen,
Dr. Ritter v. Piotrowski . . „ 90 „
Dr. Ruß . . . . . „ 90 „
Dr. Schaup . . . . . „ 90 „
Graf Starhemberg . . . . „ 90 „
Freiherr v. Suttner . . . . „ 90 „
Baron Tinti . . . . . „ 90 „
Graf Coronini . . . . . „ 89 „
Lax . . . . . „ 89 „

Diese Herren sind demnach mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gewählt, und ich ersuche dieselben, sich nach Schluß der Sitzung im Abtheilungszimmer IX zu constituiren.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist: Berichte des Legitimationsausschusses *(49 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Wie aus dem Berichte des Legitimationsausschusses erhellt, wird es sich hier um die Entscheidung wichtiger Principienfragen handeln, und da dieser Bericht erst kurze Zeit in den Händen der Herren Mitglieder des hohen Hauses ist, so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es sei dieser Bericht des Wahlprüfungsausschusses von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Es ist dieß ein vertagender Antrag, der jederzeit zulässig ist. Wünscht Jemand über denselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes *(50 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Fürth** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 50 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Debatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

(Abgeordneter Syz meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Syz hat das Wort.

Abgeordneter **Syz** *(Steiermark)*: Indem ich mich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden erkläre, erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Umstand zu lenken, welcher mich veranlaßt, eine Resolution zu beantragen.

Unter den Linien, welche mit Subvention vom österreichischen Lloyd befahren werden, vermisse ich eine Linie, welche für die volkswirthschaftliche Entwicklung der Monarchie von höchster Wichtigkeit ist. Es ist das die directe Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Triest und Bombay.

Es besteht zwar gegenwärtig eine directe Linie, welche der Lloyd zwischen Triest und Bombay auf seine Kosten ohne Subvention versuchsweise unterhält. Nun ist aber wohl allgemein bekannt, daß mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Tonnengelder, welche die Suezcanal-Gesellschaft einhebt, die Rentabilität dieser speciellen Linie für die Lloydgesellschaft sehr problematisch ist.

Die Gefahr liegt sehr nahe, daß die Lloydgesellschaft eines Tages sich entschließen könnte, die nicht rentable Linie Triest-Bombay aufzulassen. Diese Gefahr, wenn sie wirklich eintreten würde, schiene mir aber die Interessen unseres Handels und unserer Industrie so zu gefährden, daß es die Aufgabe des hohen Hauses sein muß, dieselbe nach Möglichkeit abzuwehren.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, das hohe Haus wolle folgende Resolution beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, wegen Sicherstellung einer regelmäßigen, directen Dampfschifffahrts-Verbindung zwischen Triest und Bombay via Suez durch die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd die nöthigen Verhandlungen einzuleiten."

Durch diese Resolution, wenn das hohe Haus ihr beistimmte, wäre die Regierung weder in irgend einer Richtung gebunden, noch würde irgendwie ein Präjudiz geschaffen. Es würde die Aufgabe der Regierung sein, unter denjenigen Bedingungen, welche den Interessen des Reiches, der Staatsfinanzen sowohl als des Handels und der Industrie, am besten entsprechen, eine Vereinbarung mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd zu treffen. Ich empfehle daher diese Resolution dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Ich werde zu dieser Resolution die Unterstützungsfrage stellen und dieselbe, wenn sie hinreichend unterstützt wird, zur Verhandlung und Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche die beantragte Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Fürth**: Der Ausschuß hat bei seinen Berathungen auch die Frage der Bombay-Linie mit in Betracht gezogen.

Es war sogar die Absicht des Ausschusses, eine Resolution in gleicher Richtung, wie sie eben von Seite des Herrn Vorredners beantragt wurde, an das hohe Haus zu bringen.

Se. Excellenz der Herr Handelsminister gab aber die Erklärung ab, daß im Augenblicke Verhandlungen mit der ungarischen Regierung im Zuge wären, welche anhoffen ließen, daß in dieser Beziehung eine vollständige Einigung mit Ungarn zu erzielen sein würde. Unter Einem wurde auch die Möglichkeit in Aussicht gestellt, daß sowohl der vorliegende Lloydvertrag als auch ein Additionalvertrag rücksichtlich der Linie Triest-Bombay gleichzeitig vor das Haus gebracht werden wird. Der Ausschuß hielt es daher für überflüssig, auf diesen Gegenstand nochmals zurückzukommen.

Inzwischen hat sich aber die Situation geändert. Nachdem der Bericht bereits vertheilt war, wurde bekannt, daß dermalen kein praktisches Resultat von den bestehenden Verhandlungen mit der ungarischen Regierung zu erwarten wäre.

Wenn man nun aber die Nothwendigkeit und die Wichtigkeit der Bombay-Linie bedenkt, so kann man mit nicht genug Wärme für die Resolution, wie sie von dem Herrn Vorredner eingebracht wurde, eintreten.

Ich will mich nur darauf beschränken, im Allgemeinen und in großen Zügen bezüglich der Wichtigkeit der Bombay-Linie eine Schilderung zu entwerfen.

Man erinnert sich, in welcher Weise, ich möchte sagen, mit welchem Enthusiasmus die Eröffnung des Suezcanals in der ganzen civilisirten Welt begrüßt wurde. Ich darf weiters wohl daran erinnern, welche Hoffnungen speciell in Oesterreich für diese Linien rege wurden und heute scheint es, als wenn beinahe die ganze Welt an dieser Frage participiren wollte und nur Oesterreich nicht.

Wenn auch momentan die Bombay-Linie sichergestellt ist oder vielmehr befahren wird, ist das doch eine Sache, die einfach von der Convenienz der Lloydgesellschaft abhängig ist, und die nur insolange, als sie dabei ihre Rechnung finden wird, aufrecht erhalten bleibt.

Die Wichtigkeit der Bombay-Linie für den österreichischen Handelsverkehr manifestirt sich schon in der Richtung, daß in diesem Augenblicke Italien alle Anstrengungen macht, um den ganzen Verkehr nach Osten hin an sich zu bringen. Man spricht immer von Oesterreichs volkswirthschaftlicher Mission

nach dem Osten hin. Eine große Expedition nach dem Osten von Asien war berufen, die commerciellen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse zu untersuchen und jetzt liegt die Gefahr nahe, daß, wenn nicht mit Entschiedenheit dafür eingetreten wird, daß die Bombay-Linie dem österreichischen Staate erhalten bleibt, alle bisher gebrachten Opfer rein nutzlos sind.

Speciell der italienischen Regierung gegenüber, welche in diesem Augenblicke bereits einen Vertrag mit der Peninsular Steam Navigation Compagny geschlossen, der die regelmäßige Verbindung zwischen Venedig und Bombay zum Zwecke hat, liegt die Gefahr sehr nahe, wenn nicht gleichzeitig die Linie von Triest nach Bombay sichergestellt wird, daß der ganze Eisenbahnverkehr, nämlich der Verkehr aus Deutschland von unseren österreichischen Linien abgezogen und den italienischen zugeführt wird.

Es ist dieß schon ein Moment, wichtig genug, um so mehr hervorgehoben zu werden; wenn man bedenkt, daß Güter, welche von Bombay nach Alexandrien kommen, um nach dem Continent überführt zu werden, für den Transitverkehr der österreichischen Eisenbahnen verloren gehen, wenn nicht die regelmäßige Verbindung mit Triest sichergestellt ist. Schon jetzt ist in manchen Verkehrsartikeln ein bedeutender Umschwung eingetreten. Der kurze Bestand der Fahrten des Lloyd hat in dieser Beziehung zu merkwürdigen Resultaten geführt und man constatirt bereits in einzelnen Geschäftsbranchen, namentlich im Baumwollhandel die Thatsache, daß man sich in gewissen Baumwollsorten, die bisher nur aus Liverpool bezogen werden mußten, von dem Liverpooler Markt bereits successive emancipirt hat.

Der Ausfall in der Einfuhr der letzten zwei Jahre in einer einzigen Qualität, nämlich in der Suratbaumwolle, beträgt jetzt schon nahe an 300.000 Ballen, somit den vierten Theil des ganzen Baumwollimportes von Surat nach England.

Ich glaube übrigens, daß es nicht nöthig ist, ausführlicher über die Wichtigkeit der Sache zu sprechen, es ist die Suezlinie nach den vielen Erörterungen, die vorhergegangen sind, schon für alle Kreise eine sehr geläufige geworden. Nachdem auch der Ausschuß Gelegenheit hatte, Einsicht von der Resolution zu nehmen, so bin ich ermächtigt, im Namen des Ausschusses der Resolution, wie sie hier eingebracht wurde, beizutreten und sie zur Annahme dem hohen Hause zu empfehlen.

Präsident: Ich schreite vorerst zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Derselbe beantragt folgenden Beschluß:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Vertrage mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, sowie dem Zusatzprotokolle vom 18. November 1871 *(7 der Beilagen)* die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Beschlusse beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Wünscht nunmehr Jemand über die beantragte Resolution zu sprechen? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall. Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß von Seite der Regierung im Ausschusse die Erklärung abgegeben wurde, es schweben Verhandlungen zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung wegen Sicherstellung der Linie nach Bombay.

Ich muß das vollinhaltlich bekräftigen und bestätigen.

Als ich das Amt des Handelsministers antrat, so mußte ich großes Gewicht darauf legen, daß die Seelinien nach allen Richtungen hin möglichst von österreichischen Schiffen befahren werden. Eine der wichtigsten unter diesen Seelinien war in erster Reihe die Bombay-Linie, welche ich in dem angenommenen Vertrage vermißte und ich hielt es für meine Pflicht, sofort mit der ungarischen Regierung in Unterhandlungen zu treten, um durch einen Nachtragsvertrag diese so wichtige Linie sicherzustellen.

Ich dachte das Ziel leichter erreichen zu können, wenn ich gleichzeitig mit der Bombay-Linie eine zweite Linie in Betracht zog, nämlich die Linie nach Brasilien, weil gerade nach Brasilien die Urproduction, Getreide und Mehl, von ungarischer Seite aus auf Absatz rechnen könne.

Ich muß hier bestätigen, daß ich von Seite der ungarischen Regierung das freundlichste Entgegenkommen fand und die ungarische Regierung mit mir sofort in Verhandlung getreten ist. Leider sind später Verhältnisse eingetreten, welche jedoch außerhalb der österreichischen und ungarischen Regierung liegen, und welche die ungarische Regierung nicht zu beseitigen im Stande war, die es schließlich unmöglich machten, derzeit schon ein solches Uebereinkommen zu treffen.

Wenn nun das hohe Haus sich bestimmt findet, die vom Herrn Abgeordneten Syz vorgeschlagene Resolution anzunehmen, so glaube ich, durch die wenigen Worte gezeigt zu haben, daß in diesem Falle das hohe Haus sich mit den Intentionen der Regierung in vollster Uebereinstimmung befindet.

Der Herr Berichterstatter hat die wichtigsten Momente, welche für die Bombay-Linie sprechen, schon hervorgehoben, und ich erlaube mir, nur noch auf einen Punkt hinzuweisen, der es sehr wünschenswerth macht, daß die vom Lloyd auf eigene Kosten und Ge-

fahr eingeleitete Fahrt nach Bombay nicht unterbrochen werde. Es ist dieß das Verhältniß, das mit Niederländisch-Indien eingetreten ist.

Bekanntlich war es durch die dort bestehenden Differentialzölle schwierig, direct Waaren von dort zu beziehen. Nun lauten die Nachrichten aus Haag günstiger; denn die niederländische Regierung hegt die Absicht, ihren Differentialzolltarif für Niederländisch-Indien wesentlich herabzumindern und durchaus umzugestalten. Diese Reform des niederländischen Colonialsystems ist von großer Tragweite und wird nicht wenig dazu beitragen, den österreichisch-indischen Handelsverkehr wesentlich zu fördern.

Wird daher diese Resolution angenommen, so wird die Regierung nur einen Sporn mehr darin sehen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die Bombay-Linie sicherzustellen.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? *(Derselbe verzichtet.)* Ich schreite daher zur Abstimmung.

Die Resolution lautet: *(Liest dieselbe, s. Seite 124.)*

Ich ersuche jene Herren, die diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Verkauf von mehreren Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes *(51 der Beilagen)*.

Als Vertreter der Regierung ist Herr Sectionsrath d'Orleans erschienen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(von der Tribune — corrigirt einige Druckfehler des aufliegenden Ausschussberichtes und liest dann den richtiggestellten Bericht aus 51 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben zu sprechen? *(Abgeordneter Edler v. Mende meldet sich zum Worte.)*

Abgeordneter Edler v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter Edler v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Den verehrten Herren ist es bekannt, daß man sich in Oesterreich jahrelang auf das fleißigste mit dem Verkaufe der unbeweglichen Staatsgüter beschäftigt. Man hatte eben die Erfahrung gemacht, daß die Staatsgüter wenig oder nichts ertragen, weil sie nachtheilig administrirt wurden. Man hat jedoch nicht die nachtheilige Administration beseitigt und eine bessere an deren Stelle gesetzt, oder wenigstens Versuche dazu angestellt, sondern man ist dazu gekommen, den Satz auszusprechen: „Der Staat ist überhaupt ein unglücklicher Administrator von Gütern, also die Güter — fort mit Schaden! Ein Nutzen beim Besitze ist ja nicht aufzustecken!"

Und es war auch ganz natürlich, daß man so argumentirte, denn das Erträgniß war gering, oder es war gar keines da; nach dem Erträgnißausweise wurde sodann geschätzt. Die Schätzung fiel daher nicht hoch aus.

Klar war es, daß Private, welche die Sache anders zu beurtheilen verstanden, bei solchen Gelegenheiten sehr günstige Käufe machten und sich beim Ankaufe von Staatsgütern bereicherten.

Ich erinnere mich an einen Ankauf von Gütern, wobei es dahin kam, daß der Käufer den ganzen Kaufschilling schon nach den ersten anderthalb Jahren blos aus dem Walde herausschlug, ohne daß der Wald nur irgend eine merkliche Schädigung erfuhr.

Nun, heute bleibt von Staatsgütern nicht mehr viel zum Verkaufe übrig. Wir stehen so ziemlich an der Neige des unbeweglichen Staatseigenthums.

Wir werden bald vom Staate den ganzen irdischen Besitz abgestreift haben; ob sich dann ein finanzieller Himmel öffnen wird, bezweifle ich. Denn immer ist es eine fatale Situation, sich irgend einmal sagen zu müssen, daß man nun, nachdem man so lange besessen hat, nichts mehr besitzt. *(Heiterkeit im Centrum.)*

Aber nicht bezüglich der Punkte a) und b) im §. 1 habe ich das Wort ergriffen, sondern hauptsächlich wegen des §. 2, welcher im Gesetze vorkömmt. Da ist es die Plenipotenz, die dem Finanzminister gegeben ist, welche ich bemängle. Es heißt nämlich, daß der Finanzminister die Ermächtigung erhält, auch andere Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, ohneweiters zu veräußern.

In Folge dieser im §. 2 ausgesprochenen Plenipotenz muß ich gegen dieses Gesetz stimmen.

Ich habe aber auch noch einen anderen Grund, welcher mich veranlaßt, in dieser Frage das Wort zu ergreifen. Die verehrten Herren werden sich erinnern, daß das Abgeordnetenhaus am 12. Mai 1870 einen Beschluß gefaßt hat, welcher dann auch vom Herrenhause angenommen und von Seiner Majestät sanctionirt wurde.

Dieser Beschluß ging dahin, die in Niederösterreich isolirt gelegenen Theile des Wiener Waldes — und hier sind eine Masse solcher isolirt gelegenen Theile zusammen mit 5409 Joch aufgezählt — sollten gleichfalls ohneweiters mit anderen Entitäten veräußert werden können, und es heißt dann weiter in dem Gesetze, daß der Finanzminister unbedingt, ohne an einen Termin gebunden zu sein, diese Stücke des Wiener Waldes veräußern dürfe. Dieses Gesetz besteht heute noch aufrecht.

Der niederösterreichische Landtag aber hat dieses Gesetz in einer sehr abträglichen Weise beurtheilen zu müssen geglaubt.

Er hat darin eine Gefahr für die Landesinteressen, eine Gefahr für die Interessen der Stadt Wien gesehen und hat einen Beschluß gefaßt, dahin gehend: Es sei durch den Landesausschuß von Niederösterreich eine Petition an den Reichsrath einzubringen des Inhalts, daß dieses Gesetz, welches ich oben citirt habe, abgeändert, respective dem Finanzminister die ihm bezüglich des Wiener Waldes eingeräumte Verkaufsberechtigung zurückgezogen werde, daß weiters auch dahin gewirkt werden wolle, daß die Forste, insbesondere der Wiener Wald aus dem Ressort des Finanzministeriums ausgeschieden und in das des Ackerbauministers übertragen werden möchte.

Die dießfällige Petition hatte ich vor wenigen Tagen in diesem hohen Hause einzubringen die Ehre.

Heute nun bedauere ich es, daß gelegentlich der Vorberathung dieses Gesetzes — so scheint es mir — diese Petition nicht verhandelt worden ist, wenigstens kommt im Berichte davon nichts vor.

Ich hätte geglaubt, wenn überhaupt der Finanzausschuß in die vom niederösterreichischen Landesausschusse eingebrachte Petition eingehen wollte, so wäre hier in diesem Gesetze der passendste Platz hiezu gewesen; man hätte eben nur, wenn man die Petition aufrecht hätte erledigen wollen, in dem Artikel 2 zu sagen gebraucht, daß das Gesetz vom 12. Mai 1870 zurückgezogen werde, und der Finanzminister bezüglich des Wiener Waldes diese und jene Berechtigung nicht mehr haben solle.

Statt dessen schlägt man uns den Paragraph vor, den ich bereits vorgelesen habe. Wird dieser nun angenommen, so folgt nicht nur daraus, daß, wenn die Petition des niederösterreichischen Landesausschusses berücksichtigt wird, nicht nur das von mir citirte Gesetz vom 12. Mai 1870 aufgehoben, respective in der Weise abgeändert werden muß, daß die Berechtigung zum Verkaufe der Wienerwald-Parcellen dem Finanzminister entzogen wird, sondern es folgt auch daraus, daß der §. 2 des heute vorgeschlagenen Gesetzes gleichfalls modificirt werden, respective die darin ausgedrückte Plenipotenz des Finanzministers wieder beschränkt werden muß.

Ich erläutere dieß damit, daß ich bemerke: es gibt im Wiener Walde so viele einzelne Parcellen, von denen möglicherweise eine oder die andere nicht mehr als 25.000 fl. werth ist, oder aber man kann sie so eintheilen, daß jede einzelne circa auf 25.000 fl. käme. Besteht nun das Gesetz von heute, dann hätte der Finanzminister auch das Recht, bezüglich dieser Parcellen des Wiener Waldes nach Artikel 2 dieses heute vorgeschlagenen Gesetzes vorzugehen und sie alle zu verkaufen.

Nun wird man mir vielleicht zur Beruhigung sagen, es sei ja eben die Uebergabe der Forste ins Ressort des Ackerbauministeriums im Zuge.

Nun, ich glaube oder ich hoffe das allerdings, aber officiell ist mir nicht bekannt, daß diese Uebergabe bereits erfolgt sei. Wäre es aber auch richtig, würde sich das Uebergehen des Wiener Waldes in ein anderes Ressort bestätigen, dann müßte erst um so nothwendiger das Gesetz vom 12. Mai 1870 aufgehoben, respective abgeändert werden, sonst käme man möglicherweise in die sonderbare Lage, daß der Finanzminister die Berechtigung zum Verkaufe eines Objectes habe, dessen Bewirthschaftung und Verwaltung sich in einem ganz anderen Ressort befindet, und eines schönen Tages — es wird wohl nicht geschehen — könnte der Fall eintreten, daß der Finanzminister die Objecte des Ackerbauministeriums verkauft. Das Recht und Gesetz hätte er für sich. Nun sollte man denken, daß dem vorgebaut werden sollte.

Ich und gewiß alle geehrten Herren Collegen aus Niederösterreich müssen daher einen Werth darauf legen, daß Klarheit in die Sache gebracht werde, und die Bedenken, die sich herausstellen, behoben werden.

Ich bitte daher den geehrten Finanzausschuß, respective seinen Herrn Berichterstatter, sowie seinen geehrten Herrn Obmann oder einen der verehrten Herren auf der Ministerbank um dießfällige Aufklärung und Behebung meiner Bedenken, wenn sie behoben werden können; und füge nur bei, daß ich sehr gerne vom Herrn Berichterstatter erfahren möchte, ob über die Petition des niederösterreichischen Landesausschusses von Seite des Finanzausschusses eine separate Vorlage ins Haus eingebracht wird.

Würde man mich dessen versichern, so würde ich mich heute gerne bescheiden, obschon ich dabei bleibe, daß es heute schon passender gewesen wäre, die Erledigung der Petition mit dem heute eingebrachten Gesetze zu verschmelzen.

Käme aber eine eigene Vorlage dießfalls nicht, und hielte man, was ich wohl nicht glaube, dafür, daß diese Petition schon indirect durch das heute vorgeschlagene Gesetz erledigt wäre, dann, glaube ich, müßte es im Interesse sämmtlicher Abgeordneten des Landes Niederösterreich sein, dießfalls Anträge in der Specialdebatte zu stellen. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich halte mich zwar nicht befugt, auf die Anfrage, die der

geehrte Herr Vorredner an den Finanzausschuß oder an dessen Berichterstatter oder überhaupt an einen der Herren Minister gerichtet hat, zu antworten.

Ich muß aber mit einigen Worten darauf entgegnen, was der geehrte Herr Vorredner überhaupt gegen den §. 2 vorgebracht hat. Er spricht sich dagegen aus und wird dagegen stimmen, weil in diesem §. 2 eine, wie er sich ausdrückt, vollständige Plenipotenz dem Minister eingeräumt wird.

Nun erlaube ich mir, auch den geehrten Herrn Vorredner auf den Wortlaut des §. 2 aufmerksam zu machen, woraus doch hervorgeht, daß diese Plenipotenz, wenn sie auch in der einen Richtung gegeben wird, doch in der anderen bedeutend eingeschränkt ist.

Denn es umfaßt diese Plenipotenz Objecte blos bis zu 25.000 fl., und dieß, glaube ich, wird es auch klar stellen, daß der Finanzausschuß die Frage des Wiener Waldes nicht mit in Verhandlung gezogen hat; denn jedenfalls sind die Objecte des Wiener Waldes mehr als 25.000 fl. werth.

Wenn der Wiener Wald zur Sprache kommen wird — und das wird wahrscheinlich dann geschehen, wenn überhaupt das Budget und die ganze Frage vom Staatseigenthume zur Sprache kommt — dann ist der Moment, über diese Frage zu sprechen. Aber hier, wo blos Objecte von 25.000 fl. Schätzungswerth inbegriffen sind, hatte man gewiß hiezu keine Veranlassung, und eben wegen der Geringfügigkeit der Objecte, um keine sich darbietende günstige Gelegenheit zum Verkaufe vorübergehen zu lassen, glaube ich, ist dieses Gesetz erlassen, aber auf zwei Jahre, auf die Jahre 1872 und 1873 beschränkt worden, während das vom Herrn Vorredner angezogene Gesetz über den Wiener Wald unbeschränkt ist.

Schon diese zwei Momente, glaube ich, schränken diese Plenipotenz einigermaßen, und zwar sehr bedeutend ein. Aber es ist auch noch eine nachträgliche Rechtfertigung gefordert.

Wenn nun der Verkauf solcher geringer Objecte, für welche man die Gelegenheit zum Verkaufe nicht vorübergehen lassen und wo man nicht bei jedem einzelnen Objecte an das hohe Haus selbst mit einem Gesetzvorschlage herantreten will, nachträglich noch gerechtfertigt werden muß, so glaube ich, ist hier eine vollständige Garantie gegeben.

Bei solchen Objecten kann die Frage von der Veräußerung des Staatseigenthumes überhaupt nicht in dem strengen Sinne herangezogen werden, wie es der Herr Vorredner gethan hat.

Ich überlasse übrigens die weitere Widerlegung der Ausführungen des Herrn Vorredners dem Herrn Berichterstatter und glaube nicht, daß sich das hohe Haus wird abhalten lassen, gegen diesen unschuldigen §. 2 zu stimmen, wenn seinerzeit in der Specialdebatte darüber verhandelt wird.

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Als Obmann des Finanzausschusses erlaube ich mir die Erklärung zu geben, daß die vom Herrn Abgeordneten Mende erwähnte Petition des niederösterreichischen Landesausschusses in Betreff des Wiener Waldes dem Finanzausschusse erst in dem Zeitpunkte zukam, nachdem über den heute in Verhandlung stehenden Gegenstand bereits die Berathung und Beschlußfassung vorausgegangen war.

Dieß wird übrigens keineswegs hindern, daß diese Petition auch demnächst im Finanzausschusse zur Berathung und Verhandlung kommen wird, und zwar dann, wenn der Theil des Voranschlages über unbewegliches Staatseigenthum vom Finanzausschusse in Verhandlung genommen werden wird.

Nach den Informationen, welche der Herr Berichterstatter, der zugleich Referent über das Staatseigenthum ist, gegeben hat, wird die Verhandlung darüber demnächst stattfinden, und diese Petition als abgesonderter Gegenstand ihre Erledigung finden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski:** Nach den Aeußerungen der Herren Vorredner bleibt mir nur Weniges hinzuzufügen.

Ich von meinem Standpunkte aus würde die Ansicht des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich bezüglich des Verkaufes von Staatsgütern im Allgemeinen wohl theilen. Auch ich beklage so manchen Verkauf um einen verhältnißmäßig geringen Schätzungswerth.

Ich glaube jedoch, daß es schon zu spät ist, jetzt derlei Betrachtungen anzustellen, wo der größere Theil des Staatseigenthums an den Mann gebracht ist, und wo es sich nunmehr um den Verkauf solcher Objecte handelt, welche durch keine gute Administration für den Staatsschatz mehr verwerthet werden können.

Wenn nun dieß im Allgemeinen vom Staatseigenthume gilt, so hat es auch bei solchen Objecten seine Geltung, von denen der §. 2 des Gesetzentwurfes spricht. Der Herr Vorredner hätte sich aus dem Berichte des Finanzausschusses überzeugen können, daß nach einer im vorigen Jahre angestellten Berechnung der Gesammtschätzungswerth aller jener Objecte, für welche die Regierung eine cumulative Verkaufsermächtigung fordert, nicht mehr an eine Million reicht, sie beträgt nur 710.703 fl. Es handelt sich jetzt bereits um den Verkauf von Objecten von geringerem Schätzungswerthe und wäre es jetzt weder angezeigt noch richtig, den weiteren Verkauf solcher Objecte aufhalten zu wollen; ein solcher Vorgang würde sich weder vom Staats- noch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte rechtfertigen lassen.

Der Herr Vorredner hat eine andere specielle Angelegenheit, die des Wiener Waldes, zur Sprache gebracht, und ich glaube, es ist meine Aufgabe, auch diesem Einwande einige Worte zu schenken.

Der Herr Vorredner nimmt Anstoß daran, daß das Gesetz vom 27. April 1870, in welchem angeblich der Regierung die Ermächtigung ertheilt wird, die einzelnen Parcellen des Wiener Waldes zu veräußern, nicht zurückgezogen worden ist.

Ich mache den Herrn Vorredner nur darauf aufmerksam, daß das von ihm angezogene Gesetz bereits mit Ablauf des Jahres 1871 seine Wirksamkeit verloren hat; denn es wurde ja diese Ermächtigung der Regierung nur für die Jahre 1870 und 1871 ertheilt. Mit Ende des Jahres 1871 hat diese der Regierung ertheilte Ermächtigung aufgehört und nur aus diesem Grunde ersucht die Regierung um die neuerliche Ermächtigung für die zwei folgenden Jahre, für 1872 und 1873.

Es würde sich also darum handeln, ob die Regierung durch dieses neue Gesetz abermals die Ermächtigung erhält. Das läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß der Regierung diese Ermächtigung ertheilt wird.

Wenn aber die Regierung hiezu ermächtigt wird, so folgt daraus durchaus nicht, daß die Wienerwald-Parcellen auch verkauft werden müßten; es wird nur der Regierung anheimgestellt, ob diese Veräußerung von ihrem Standpunkte aus gegenüber der Volksvertretung und dem Landtage von Niederösterreich gerechtfertigt wäre. Ich glaube, wenn dem so ist, dürfte wohl der Beschluß des niederösterreichischen Landtages ins Gewicht fallen, um die Regierung von einem solchen Verkaufe abzuhalten, wenn wirklich gegen das Landesinteresse von Niederösterreich verstoßen werden sollte.

Was die erwähnte Petition anbetrifft, so hat der Herr Obmann des Finanzausschusses bereits auseinandergesetzt, daß sie dem Finanzausschusse zugemittelt wurde, als über diesen Gesetzentwurf bereits Beschluß gefaßt worden war.

Ich glaube, daß aber dadurch für Denjenigen, welcher die Petition eingebracht hat, kein Nachtheil erwachsen ist, denn es wird sich, wie ich glaube, noch Zeit und Gelegenheit finden, diese Petition zu würdigen und bei Gelegenheit des Budgets über dieselbe abgesondert dem hohen Hause die Anträge zu stellen, welche der Finanzausschuß in dieser Beziehung für zweckmäßig und begründet erachtet.

Ich glaube daher, daß Alles, was der Herr Vorredner gegen §. 2 vorgebracht hat, durchaus nicht so geartet ist, daß das hohe Haus sich bestimmt finden sollte, gegen den ganzen Gesetzentwurf oder auch nur gegen §. 2 zu stimmen.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

Präsident: Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Fürst **Auersperg:** Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, weil eine directe Anfrage gestellt worden ist, welche ich auch direct zu beantworten mir erlaube, nämlich die Frage, wie es sich mit der Uebertragung der Staatsforste in das Ressort des Ackerbauministeriums verhält.

Diese Uebertragung ist bereits von Seiner Majestät dem Kaiser sanctionirt worden, und die Uebertragung der Staatsforste, der Staatsdomänen und der Montanwerke mit Ausnahme der Salinen ist bereits im Zuge.

Diese Veränderung in den Ressorts wurde vom Ministerium bei Seiner Majestät beantragt, nicht um die Staatsforste zu verkaufen, sondern um das, was noch übrig ist, zu erhalten *(Bravo! Bravo!)* und einer besseren Bewirthschaftung zuzuführen.

Ich glaube, das hohe Haus braucht keine Besorgniß zu hegen, daß der Finanzminister, während diese Verhandlungen im Zuge sind, etwas verkauft, ohne daß der Ackerbauminister davon in Kenntniß gesetzt wird. *(Rufe: Sehr gut! Heiterkeit.)*

Präsident: Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr **de Pretis:** Ich werde mich nach den von Sr. Durchlaucht gegebenen Erklärungen nur auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die Regierung hat, als sie die Ermächtigung in Anspruch nahm, Objecte des Staatseigenthumes, welche den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigen, zu verkaufen, durchaus nicht die Absicht gehabt, Parcellen des Wiener Waldes hintanzugeben; sie hat auch nicht die Absicht, eine solche Ermächtigung mit diesem Gesetze anzusuchen.

Es ist nichts verkauft, und es ist auch nicht die Absicht der Regierung, etwas zu verkaufen; es handelt sich hier lediglich um einzelne kleine Parcellen, die zerstreut liegen, um einzelne Baulichkeiten, welche wirklich nach der finanziellen Convenienz besser verkauft werden, als daß der Staat sie fernerhin behielte.

Ich glaube, in dieser Beziehung das hohe Haus vollständig beruhigen zu können, daß, wenn diesem Gesetze zugestimmt wird, der Frage, betreffend den Wiener Wald, in keiner Weise präjudicirt wird.

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über, und zwar zu Punkt 1.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(liest Punkt 1 des Gesetzes aus 51 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Punkt 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche Punkt 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(liest Punkt 2 des Gesetzes aus 51 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Punkt 2 das Wort?

(Abgeordneter v. Mende meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich):* Nach den Erklärungen, welche zuerst von Seite des Herrn Obmannes des Finanzausschusses, dann von Seite des Herrn Berichterstatters gegeben worden sind, und insbesondere nach den Erklärungen, welche Seine Durchlaucht der Herr Ministerpräsident und nach ihm Seine Excellenz der Herr Finanzminister gaben, muß ich mich als vollkommen befriedigt bekennen, und zwar umsomehr, als die Versicherung gebracht wurde, daß einerseits der Wiener Wald aus dem Ressort des Finanzministeriums in jenes des Ackerbauministeriums übergeht, ganz conform den Beschlüssen und Wünschen des niederösterreichischen Landtages, und als andererseits insbesondere betont worden ist, daß von einem Verkaufe der Wiener Waldparcellen durchaus nicht die Rede sein wird.

Ich habe daher keinen Anlaß Anträge zu stellen, da der Zweck meines Vortrages erreicht ist. *(Bravo!)*

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den Punkt 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(liest Punkt 3 des Gesetzes aus 51 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Punkt 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(liest Punkt 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 51 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu sprechen wünscht *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Punkt 4, Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski:** Ich beantrage die Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wenn kein Gegenantrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*; so glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus die Vornahme der dritten Lesung billigt. Ich bitte jene Herren, welche das Gesetz über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen *(gleichlautend mit dem Gesetze aus 51 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Recrutencontingente für das Jahr 1872 *(52 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Seidl** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 52 der Beilagen).*

Ich erlaube mir diesem Berichte beizufügen, daß im Ausschusse ein Antrag auf erneuerte Stellung

einer Resolution, wie sie vom hohen Hause voriges Jahr beschlossen wurde, dahin lautend *(liest)*:

„Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, das Geeignete einzuleiten, damit die Wehrkräfte von Tirol und Vorarlberg zur Vertheidigung des Reiches in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden."

nicht gestellt worden ist aus dem Grunde, weil die dahin interpellirte Regierung durch den Leiter des Landesvertheidigungs-Ministeriums im Ausschusse die Erklärung abgegeben hat, daß die Regierung bestrebt sein werde, durch eine Vereinbarung mit den Landtagen von Tirol und Vorarlberg die Wehrkräfte dieser Länder mit den Wehrkräften der übrigen Länder in Einklang zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so gehen wir zur Specialdebatte über.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Artikel I des Gesetzes vorzutragen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest den Artikel I des Gesetzes aus 25 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Er ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 25 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Er ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest Artikel III, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 25 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel III, Titel und Eingangsformel des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III, Titel und Eingangsformel des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Seidl:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des eben in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes.

Präsident: Ich glaube auch hier, wenn keine Einwendung erfolgt *(es erfolgt keine Einwendung)*, annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes billigt. *(Zustimmung.)* Ich ersuche demnach die Herren, welche das Gesetz, womit die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recruten-Contingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1872 bewilligt wird, in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetze aus 25 der Beilagen.)*

Hiemit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft. Ich beantrage, daß die nächste Sitzung übermorgen, Donnerstag den 1. Februar, stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Bericht des Legitimationsausschusses über die directe Wahl aus der Gruppe des Großgrundbesitzes in Böhmen;

2. zweite Lesung des Gesetzentwurfes über die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes über die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

Ich wiederhole meine schon früher an die heute gewählten Ausschüsse gestellte Bitte, sich nach Schluß der Sitzung zu constituiren, und zwar bitte ich, die Mitglieder des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien, sich im Saale Nr. I, d. i. im Finanzausschußsaale, die Mitglieder des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzes betreffend die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden, im Ausschußlocale Nr. III, d. i. im Petitionslocale, und die Mitglieder des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn, im Ausschußlocale Nr. IV, dem sogenannten Ordnerzimmer, sich zu versammeln.

Der Finanzausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung. Tagesordnung: Detailvoranschlag des Justizministeriums — und morgen Mittwoch, Vormittags 11 Uhr, mit der Tagesordnung: Staatsschuld und Tabakgefälle; der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien hält morgen Vormittags 11 Uhr eine Sitzung; der Ausschuß für Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere heute Nachmittags 5 Uhr; der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten, morgen Vormittags 10 Uhr; der Petitionsausschuß morgen 12 Uhr Vormittags; der Unterrichtsausschuß heute Abends 6 Uhr.

Hiemit erkläre ich die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 10. Sitzung am 1. Februar 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten über die Constituirung der in der 9. Sitzung gewählten Ausschüsse (Seite 133).

Regierungsvorlage, betreffend die summarischen Grundentlastungsvoranschläge für Ost- und Westgalizien und die Bukowina pro 1872 (54 der Beilagen, Seite 133).

Petitionen (Seite 134).

Interpellation des Abgeordneten Syz und Genossen, betreffend die Eisenbahn vom Südbahnhofe Graz an die steierisch-ungarische Landesgrenze bei St. Gotthard (Seite 134).

Interpellation des Abgeordneten Seidl und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Regelung des Militärversorgungswesens (Seite 135).

Bericht des Legitimationsausschusses über die directen Reichsrathswahlen aus der Gruppe des Großgrundbesitzes in Böhmen (49 der Beilagen; Genehmigung derselben, Seite 136).

Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten (53 der Beilagen, Annahme in zweiter Lesung, Seite 138);

2. die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen an den Handels- und nautischen Akademien (55 der Beilagen, Annahme in zweiter Lesung und Erledigung darauf bezüglicher Petionen; Seite 142).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Starhemberg**, Dr. **Hallwich, Bartoszewski**, Freiherr v. **Cnobloch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Graf Starhemberg liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die drei in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse haben sich constituirt, und zwar hat der Ausschuß für die Salzburg-Tiroler Eisenbahn zum Obmanne Herrn Dr. Herbst und zum Schriftführer Herrn Dr. Keil, der Ausschuß für die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden in Niederösterreich und Schlesien zum Obmanne Herrn Grafen Kinsky und zum Schriftführer Herrn Rohrmann, endlich der Ausschuß für die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien zum Obmanne Herrn Baron Tinti und zu Schriftführern die Herren Grafen Lamberg und Starhemberg gewählt.

Es ist eine Zuschrift vom Herrn Finanzminister eingelangt, um deren Mittheilung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Hallwich** *(liest)*:

„Da zur Zeit des Abschlusses des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 und zur Zeit der Drucklegung desselben die nach den Landtagsabschlüssen richtig gestellten Grundentlastungsvoranschläge für Ost- und Westgalizien, für die Bukowina und für Krain noch nicht vorgelegen sind, so konnte die gewöhnliche, dem Voranschlage über die Subventionen beigedruckte Gebarungsübersicht bezüglich der passiven Grundentlastungsfonde dießmal nicht beigegeben werden.

Das Finanzministerium beehrt sich daher, nachträglich Abschriften der summarischen Grundentlastungsvoranschläge für Ost- und Westgalizien, dann für die Bukowina für das Jahr 1872 *(54 der Beilagen)* zu übermitteln.

Bezüglich des unverzinslichen Staatsvorschusses an den Grundentlastungsfond für Krain lassen die weiters angeschlossene Begründung und die derselben in Abschrift beifolgenden summarischen Grundentlastungsvoranschläge für 1872 entnehmen, daß sich

der im Staatsvoranschlage dießfalls eingestellte Betrag von 79.719 fl. auf 100.701 fl. erhöht.

Es wolle daher gefällig sein, bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Staatsvoranschlages auf diese Erhöhung Rücksicht zu nehmen.

Wien, am 27. Jänner 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem Finanzausschusse zuweisen. Dieselbe wird übrigens in Druck gelegt und vertheilt werden.

Vertheilt wurden heute die Zuschrift des Herrn Finanzministers ddo. 27. Jänner 1872, betreffend das bei dem Titel „Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter" sich ergebende Mehrerforderniß von 36.050 fl. *(48 der Beilagen)*, dann

Ausschußberichte über die Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen *(56 der Beilagen)*; und

über die vom Tiroler Landtage vollzogene Wahl des Dechantes Wilhelm v. Tarnoczy zum Reichsrathsabgeordneten *(57 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Hallwich** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehungen von Aussee, Grundelsee, Straßen, Reitern, Altaussee, Pichl und Mitterndorf unter Beitritt verschiedener Industriellen, namentlich der k. k. Forst- und Salinenverwaltungen, um baldige Ausführung der Salzkammergutbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des politischen Vereines „Fortschritt" zu Markt Tüffer in Steiermark um Votirung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition der Gemeinderepräsentanz zu Uibelbach in Steiermark um Votirung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition des Grazer Vereines „Freidenkergesellschaft" und der Confessionslosen in Graz um Beseitigung der Uebelstände in ihrer rechtlichen Stellung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Stadit in Böhmen um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die directen Wahlen für das Abgeordnetenhaus *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Gemeinde Kezwana, Solker Bezirkes in der Bukowina, wegen Gestattung des Salzwasserbezuges *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach)*."

„Petition der Professoren an den Staatsmittelschulen in Triest um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

„Petition des Lehrkörpers des Triester Staatsgymnasiums um Erhöhung des systemmäßigen Gehaltes von 800 auf 1000 Gulden *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

„Petition der Mitglieder des Professorencollegiums der k. k. Forstakademie zu Mariabrunn um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Professoren an anderen Hochschulen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Concipisten der k. k. Finanzdirection für Kärnthen und Klagenfurt um Gleichstellung im Gehalte mit den Concipisten der k. k. politischen Behörden *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition des niederösterreichischen Landesausschusses, dahin gehend, daß die Anstellungsdecrete für das Lehrpersonale an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kuranda)*."

Präsident: Ich werde die Petitionen der Gemeindevorstehungen von Aussee, Grundelsee ꝛc. pto. Salzkammergutbahn, des politischen Vereines „Fortschritt" zu Tüffer gegen den Mißbrauch der Kanzel, der Gemeinderepräsentanz Uibelbach, des Vereines „Freidenkergesellschaft" und der Confessionslosen in Graz wegen Wahrung ihrer rechtlichen Stellung dem Petitionsausschusse;

die Petition der Gemeindevertretung von Stadit wegen directer Wahlen dem Verfassungsausschusse;

die Petitionen der Gemeinde Kezwana pto. Salzwasserbezuges, der Professoren der Staatsmittelschulen in Triest pto. Erhöhung ihrer Bezüge, der Professoren des Triester Staatsgymnasiums, der Professoren der Mariabrunner Forstakademie, der Concipisten der Finanzdirection für Kärnthen, des niederösterreichischen Landesausschusses wegen stempelfreier Behandlung der Anstellungsdecrete für Lehrer dem Finanzausschusse zuweisen.

Es wurden mir zwei Interpellationen übergeben. Die erste derselben, vom Abgeordneten Syz und Genossen gestellt, lautet *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Syz und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Handelsminister Dr. Banhans.

Laut der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 84, ertheilten Concession vom 2. Februar 1870, R. G. Bl. Nr. 9 vom 22. März 1870, Artikel 3, sind die Concessionäre verpflichtet, die Locomotiv-Eisenbahn vom Südbahnhofe Graz an die steierisch-ungarische Landesgrenze bei St. Gotthard bis Anfangs November 1872 in ihrer ganzen Länge zu vollenden.

In der Trace dieser Bahn liegt eine Ueberbrückung der Mur. Dieser Brückenbau ist bis zur Stunde noch nicht begonnen, auch ist in der Umgebung von Graz noch nicht einmal die Grundeinlösung für diese Bahn durchgeführt. Angesichts dieser Umstände und der bekannten Schwierigkeiten, die mit einem Brückenbau über die Mur bei Graz verbunden sind, kann behauptet werden, daß Seitens der Concessionäre den Bestimmungen des erwähnten Artikels 3 der Concessionsurkunde kaum mehr wird entsprochen werden können.

Die Bevölkerung der Steiermark, der Hauptstadt Graz insbesondere harrt mit Sehnsucht der Eröffnung der fraglichen Bahn, welche bestimmt ist, große Abfuhren steierischer Gewerbs- und Industrie-Producte nach einem ausgedehnten Consumtionsgebiete rasch zu vermitteln und ist daher durch die mit der voraussichtlichen Ueberschreitung der Baufrist verbundene Verzögerung der Eröffnung der Bahn mit Recht beunruhigt, umsomehr als technische Hindernisse der Inangriffnahme der Bauten nicht im Wege stehen.

Wir finden uns daher veranlaßt, an Se. Excellenz den Herrn Handelsminister das Ersuchen zu richten,

dem hohen Hause die Gründe bekannt geben zu wollen, welche die Verzögerungen im Beginne der Bauten in und um Graz für die in Rede stehende Eisenbahn rechtfertigen,

und stellen zugleich die Frage an Se. Excellenz,

ob Dieselbe geneigt ist, die Concessionäre mit aller Strenge zu verhalten, die concessionirte Bahn in ihrer ganzen Länge, das ist vom Südbahnhofe in Graz an die steierisch-ungarische Landesgrenze, innerhalb der concessionsmäßigen Baufrist zu vollenden.

Wien, 30. Jänner 1872.

Syz. Dr. Vidulich.
Cnobloch. Liebl.
Rechbauer. Brandstetter.
Johann Pauer. Dr. Keil.
Carneri. Fürth.
Dr. Figuly. Dr. Wegscheider.
Lipp. Lax.
Dr. Menger. Dinstl."
Seidl.

Die zweite Interpellation lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Konrad Seidl und Genossen an das hohe k. k. Gesammtministerium.

In der 10. Sitzung der zweiten Session der Delegation des Reichsrathes vom 19. August 1869 wurde eine Resolution beschlossen, lautend:

„Das k. k. Reichskriegsministerium wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf wegen vollständiger Regelung des Militärversorgungswesens und der Pensionsbezüge zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; in der 10. Sitzung der 3. Session vom 13. Jänner 1871 wurde diese Resolution wiederholt beschlossen und in der 5. Sitzung der 4. Session vom 13. Juli 1871 unterblieb eine neuerliche Wiederholung derselben nur aus Grund der bestehenden Geneigtheit zur Entsprechung und mit Rücksicht auf den Stand der ganzen Angelegenheit.

Da nun seit den von Sr. Excellenz dem Herrn Reichskriegsminister in den Ausschüssen der Delegationen abgegebenen zustimmenden Erklärungen schon ein geraumer Zeitraum verstrichen ist, ohne daß die ebenso im Interesse des Heeres, als des Staatshaushaltes gelegene Regelung des Militärversorgungswesens ihrer Erledigung näher gerückt wäre, so liegt die Befürchtung nahe, das hohe k. k. Reichskriegsministerium sei entweder von seiner früheren Anschauung zurückgekommen, oder lege wenigstens diesem Zweige der Heeresadministration nicht jene Wichtigkeit bei, die von der Reichsrathsdelegation wiederholt betont wurde.

Die Gefertigten erlauben sich daher an das hohe k. k. Gesammtministerium die Anfrage:

1. Ist dasselbe gesonnen, den von der Delegation des Reichsrathes wiederholt beschlossenen Resolutionen gerecht zu werden und dahin zu wirken, daß den Vertretungen beider Reichshälften ehestens eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Gesetzesvorlage, betreffend die Regelung des Militärversorgungswesens, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werde, und

2. darf nach dem Stande dieser Angelegenheit die bezeichnete Regierungsvorlage noch in dieser Session gewärtigt werden.

Wien, 1. Februar 1872.

Konrad Seidl. Lax.
Dr. Karl Pickert. Figuly.
Zaillner. Brandstetter.
Syz. Dr. Menger.
Liebl. Dr. Alfred Knoll.
Lipp. Johann Pauer.
Lenz. Hallwich."
Haslinglehner.

Präsident: Ich werde diese beiden Interpellationen dem Ministerium zumitteln.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Wahlprüfungsausschusses, betreffend die directe Wahl von 15 Abgeordneten des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen *(49 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Berichterstatter Herrn Dr. Weeber, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 49 der Beilagen)*.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich beabsichtige nicht mich gegen die Anträge des Ausschusses zu wenden. Aber es wird mir wohl als Mitglied der Wahlcommission zur Vornahme jener Wahlen, deren Prüfung das hohe Haus eben beschäftigt, gestattet sein, gegen jene auf Seite 5 des Berichtes vorkommende Stelle zu sprechen, in der es sich um Beanstandung der Wahlfähigkeit eines großjährig erklärten, aber noch nicht physisch großjährigen Wählers handelt.

Der Ausschuß hat gesagt, daß dieser Anstand gegen die Wahlfähigkeit eines großjährig Erklärten nicht statthaft sei, „weil im §. 10 der Landtagswahlordnung zur Ausübung des Wahlrechtes zwar die Großjährigkeit erfordert, zwischen den Arten der Großjährigkeit aber nicht unterschieden wird."

Ich gebe das Letztere vollständig zu. Es muß aber doch, wenn der Sinn des Wortes „Großjährigkeit" gedeutet werden soll, auf die Tendenz des Gesetzgebers hingewiesen werden. Diese kann doch nur darin bestehen, daß eine gewisse politische Reife, ein gewisses Maß von Urtheilskraft zur Behandlung politischer Fragen vom Wähler gefordert wird.

Wenn man sagt, daß in den meisten Wahlordnungen anderer Staaten oder bei anderen Wählerclassen ein gewisses Lebensalter oder das 24. Lebensjahr ausdrücklich gefordert werden, und daraus den Schluß zieht, daß eben der Ausdruck „Großjährigkeit" in der Gruppe des Großgrundbesitzes etwas Anderes bedeuten soll, so möchte ich für meinen Theil das Gegentheil concludiren, denn gerade, weil im ganzen System unseres Wahlrechtes überall das 24. Lebensjahr gefordert wird, kann der Ausdruck „großjährig" hier auch nichts Anderes bedeuten, als das erreichte 24. Lebensjahr.

Textuell ist es eben besser, hier „großjährige" statt „24jährige" oder „physisch großjährige" zu sagen.

Wohin würde man übrigens gelangen, wenn man die Tendenz des Gesetzgebers dahin erklären wollte, daß er nicht die physische Großjährigkeit, sondern nur eine juristische Großjährigkeit verlangt haben will.

Man wird doch den Mitgliedern des Ausschusses, welche vielleicht für diese Ansicht gestimmt haben, nicht zumuthen wollen, daß sie annehmen, in der Gruppe des Großgrundbesitzes werde eventuell die politische Reife früher als mit der physischen Großjährigkeit, etwa über Judicatur des Vormundes, des vormundschaftlichen Richters erreicht.

Auch sind die Gründe für die Annahme, daß das Gesetz mit Absicht das 24. Lebensjahr nicht festgestellt habe, nirgends angedeutet worden.

Die Landesordnungen enthalten freilich für alle Provinzen Oesterreichs denselben Passus. Aber ebenso bastren die Bestimmungen über die Wahlfähigkeit in den anderen Gruppen buchstäblich alle auf den Gemeindeordnungen, die Gemeindeordnungen wieder auf dem Reichsgesetz über die Grundzüge des Gemeindewesens, und in diesem Gesetze heißt es ohne jede Unterscheidung ausdrücklich im Artikel 10, daß das zurückgelegte 24. Lebensjahr „eine unerläßliche Eigenschaft der Wählbarkeit sei."

Damit allein scheint schon bewiesen, daß für alle Gruppen, also auch für die des Großgrundbesitzes, das 24. Lebensjahr als Norm der Wahlfähigkeit gilt.

Wenn das bewiesen ist, kann nicht angenommen werden, daß das Reichsgesetz auf der einen Seite die Gruppe des Großgrundbesitzes schon von vorherein ausgenommen hätte, oder aber daß die Landesordnung irgend einen Grund hätte, von dieser allgemeinen principiellen Bestimmung des Reichsgesetzes abzuweichen.

Wohin gelangt man auch mit der Auslegung des Ausschusses beispielsweise, wenn ein solcher großjährig Erklärter zur Landtags- oder Reichsrathswahl zugelassen wird, im selben Augenblicke, als er Mangels des physischen Alters in der Gemeinde noch kein actives Wahlrecht genießt.

Und in welche Hände würde die Entscheidung über den Ausfall der Wahl vielleicht in jenen Ländern gerade gelegt werden, wo die Wählerclasse des Großgrundbesitzes eine geringe Anzahl von Wählern umfaßt. Das Schicksal des Landtages oder des Landes würde dann möglicherweise von einer kleinen Zahl zwanzigjähriger Jünglinge abhängen, die für großjährig erklärt und zur Wahl zugelassen würden.

Ja, es würde auch die Entscheidung, wenn wir weiter zurückgehen, sozusagen in das Belieben der Familie oder der vormundschaftlichen Gerichte gelegt werden, welche darüber abzusprechen haben, ob Jemand die im bürgerlichen Gesetzbuche verlangte, zur Großjährigkeitserklärung nothwendige geistige Reife besitzt.

Man kann sich auch nicht auf den Usus berufen, namentlich in Böhmen nicht. In Böhmen wurde von jeher die Auslegung des Gesetzes beliebt, wie ich sie vorzutragen mir erlaubte.

Mit Zulassung des hohen Hauses und des Herrn Präsidenten gestatte ich mir, aus dem stenographischen Protokolle des böhmischen Landtages vom Jahre 1867 zwei Stellen zu citiren, die sich auf Proteste beziehen, welche die feudale Partei gegen die Wählerliste eingebracht hat.

Die Wahlprüfungscommission hatte erklärt, daß nach §. 10 der Landtagswahlordnung nur großjährige, nicht aber auch für großjährig erklärte Großgrundbesitzer wahlberechtigt sind, und der Statthalter Freiherr v. Kellersperg hat in der Schlußrede bei dieser Debatte erklärt *(liest)*:

„§. 10 der Landtagswahlordnung beruft die großjährigen Großgrundbesitzer zur Ausübung des Wahlrechtes. Von der wirklich erreichten Volljährigkeit unterscheidet das Gesetz die Volljährigkeitserklärung."

„Nach dem Wortlaute (§. 10 L. W. O.) und dem gesetzlichen Sinne (§. 21 b. G. B.) ist also das zurückgelegte 24. Jahr ein Erforderniß der Wahlberechtigung in der Gruppe der Großgrundbesitzer, und es steht diesem der §. 252 b. G. B. um so minder entgegen, als dessen Bestimmung sich auf Angelegenheiten der Verfassung gewiß nicht bezieht."

Man hat auch gegen den Usus angeführt, daß in Böhmen doch ein Fall vorgekommen sei, wo ein großjährig Erklärter und nicht physisch Großjähriger dauernd zur Wahl zugelassen wurde; das ist der Fall mit dem Fürsten Karl Oettingen-Wallerstein. Darüber hat nun der Statthalter erklärt, es wäre möglich, daß er damals noch nicht 24 Jahre alt gewesen; er wurde — und das ist der Irrthum, und auf diesen Irrthum ist auch diese ganze Ausnahme zurückzubeziehen — er wurde in die Liste aufgenommen, weil er nachwies, daß ihm Seine Majestät der König von Baiern die Großjährigkeit ertheilt hat, diese hierlands auch anerkannt wurde, und er wie als Besitzer seiner Güter in Baiern das gleiche Recht auch hier in Anspruch nahm, — die einzige Ausnahme von dem bisherigen Usus, wie die Großjährigkeit nach dem §. 10 der Landtagswahlordnung im Großgrundbesitze aufgefaßt wurde.

Der Statthalter schloß damals mit den Worten, welchen ich vollständig beipflichte: „Wie man sich beschweren kann gegen eine Auslegung, welche von gewiegten Juristen bekräftigt und unterstützt wird, ist mir unbegreiflich."

Dort, wo die nicht erlangte physische Großjährigkeit, sondern andere materielle Rücksichten etwa die Wahlfähigkeit begründen, ist das so stilisirt, daß von physischer Großjährigkeit oder von Großjährigkeit überhaupt nicht die Rede ist, so z. B. in dem Gesetze über die Bezirksvertretungen in Böhmen, welches von „Besitzern von Gütern" oder „Inhabern von industriellen Unternehmungen u. s. w." spricht. Also auch aus diesem Unterschiede muß man auf die von mir auseinandergesetzte Deutung des Wortes „Großjährigkeit" im vorliegenden Falle schließen.

Leider ist es mir geschäftsordnungsmäßig nicht möglich, einen Beschluß des hohen Hauses zu provociren, welcher im Stande wäre, die Majorität meiner Meinung zuzuführen, aber ich mußte doch, weil möglicherweise durch die Zustimmung zu den Anträgen des Ausschusses auch auf die Zustimmung zu den Motiven des Ausschusses gefolgert werden könnte, mich gegen diese Ausführung des Motivenberichtes aussprechen, umsomehr, weil eine principielle Entscheidung erstlich von Seite des Ausschusses überflüssig war, und dann weil sie von so außerordentlicher Tragweite ist — wie ich schon früher anzudeuten mir erlaubte — daß sie hier nicht gefällt werden könnte, ohne den lebhaftesten Widerspruch erfahren zu müssen.

Eine übergroße Anzahl meiner politischen Freunde werden, gleich mir, wenn sie für die Anträge des Ausschusses stimmen, doch keineswegs auch für diese Motivenentscheidung stimmen, und deßhalb erlaubte ich mir, die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Weeber:** Die Einwendungen, welche mein unmittelbarer Herr Vorredner vorgebracht hat, sind nicht gegen den Schlußantrag des Berichtes, sondern blos gegen eine Stelle desselben gerichtet, welche gar keinen Einfluß auf die Abstimmung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl üben kann, weil, wenn auch diese eine Stimme für ungiltig erklärt würde, dieß auf das Ergebniß der Gesammtwahl, somit auch auf das Ergebniß der Abstimmung in diesem hohen Hause keinen Einfluß üben könnte.

Dieß ist auch der Grund, weßhalb der Ausschuß, der mit der Prüfung der Wahlen und mit der Berichterstattung hierüber betraut war, bezüglich aller in dem Berichte speciell angeführten, einzelne Wahlstimmen betreffenden Proteste keine bestimmten Anträge an das hohe Haus gestellt hat.

Nichtsdestoweniger hielt sich aber der Ausschuß für verpflichtet, wenigstens im Berichte diese Proteste zur Besprechung zu bringen und seine — nämlich des Ausschusses Ansicht — darüber zum Ausdrucke gelangen zu lassen, weil dem Ausschusse nicht blos die Antragstellung über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, sondern nach der Vorschrift des Gesetzes auch die Prüfung der Wahlacten selbst zugewiesen ist und die Prüfung der Proteste jedenfalls zur Prüfung der Wahlacten gehört.

Was nun die Bedenken betrifft, die der Herr Abgeordnete Dr. Ruß zu Post 230 gegen die Zulassung des Prinzen Ferdinand Lobkowitz vorgebracht hat, so ist es allerdings richtig, daß die physische Großjährigkeit dieses als wahlberechtigt Eingetragenen bei der Commission bestritten worden ist und darauf die Ansicht basirt wurde, daß eine blos durch gerichtliche Erklärung erlangte Großjährigkeit das Wahlrecht nicht gewährt.

Auch schon im Ausschusse — und ich muß dieß constatiren — waren die Ansichten getheilt. Die Majorität des Ausschusses hat sich, gestützt auf die Vorschrift des Gesetzes, dafür ausgesprochen, daß die Großjährigkeit ohne Rücksicht darauf, wie sie erlangt sei, das Wahlrecht gewähre, weil der §. 10 der Landtagswahlordnung für Böhmen ausdrücklich erklärt: „Die Abgeordneten der Wählerclasse des Großgrundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer der landtäflichen Güter . . . . . u. s. w. zu wählen." Großjährig erschien nun dem Ausschusse auch Derjenige, der die Großjährigkeit durch gerichtliche Entscheidung erlangte.

Nachdem sich aber schon im Ausschusse Stimmen dagegen erklärt haben, welche die vom Herrn Abgeordneten Dr. Ruß hier geltend gemachte Ansicht vertraten, so hat sich der Ausschuß in eine principielle Entscheidung nicht eingelassen; denn es ist im Berichte nichts davon enthalten, daß die Stimme ausdrücklich als giltig erklärt wird, sondern der Ausschußbericht sagt blos, er finde keine Veranlassung, die Ungiltigkeit dieser Wahlstimme auszusprechen, wobei selbstverständlich auch der allgemeine Grund maßgebend war, daß es auf diese Stimme gar nicht ankommt.

Nachdem in diesem hohen Hause dieselben Gründe gegen die Giltigkeit einer blos durch gerichtliche Großjährigkeit erlangten Wahlberechtigung ausgesprochen wurden, so glaube ich Namens des Ausschusses nichts weiter thun zu können, als zu constatiren, daß die Frage als offen und unentschieden zu betrachten sei. Eine principielle Entscheidung hierüber im hohen Hause herbeizuführen, findet der Ausschuß keine Veranlassung; denn diese Entscheidung konnte auf das Ergebniß der Abstimmung in gar keiner Weise einen Einfluß üben, indem die Majorität der Stimmen, wodurch die Abgeordneten gewählt wurden, eine wenngleich nicht bedeutende, so doch immerhin so große ist, daß es auf 1, 2 oder 3 Stimmen nicht ankommt.

Ich lasse mich daher auf eine weitere Widerlegung der Ausführungen des Herrn Dr. Ruß nicht ein und unterstütze den Antrag des Ausschusses: Das hohe Haus wolle den Antrag des Ausschusses, wie er im Berichte enthalten ist, zum Beschlusse erheben.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Der Ausschuß beantragt *(liest)*:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: die Herren Graf Rudolf Chotek, Graf Heinrich Clam-Martinitz, Graf Ottokar Czernin, Ritter August v. Eisenstein, Robert Freiherr v. Hildbrandt, Josef Müller, Johann Ritter v. Neuberg, Dr. Johann Palacky, Alfred Pfeil-Scharfenstein, Siegfried Altgraf v. Salm-Reifferscheid, Karl Freiherr v. Schirnding, Karl Fürst Schwarzenberg, Josef Stangler, Theodor Graf Thun und Alois Welz seien als giltig gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen anzuerkennen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz bezüglich des Gehaltes der Professoren an den theologischen Facultäten *(53 der Beilagen)*.

Berichterstatter v. **Czedik** *(von der Tribune — liest den allgemeinen Theil des Berichtes aus 53 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte und ertheile Herrn Dr. Menger das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger** *(Böhmen)*: Hohes Haus! Mit dieser Regierungsvorlage verlangt die hohe Regierung und schlägt uns der Finanzausschuß vor, daß wir ziemlich bedeutende Opfer unseren Wählern, den Steuerträgern überhaupt aufladen im

Interesse der Erhöhung der Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

Es handelt sich hiebei namentlich um die Professoren an der katholisch-theologischen Facultät; diesen soll eine Gehaltsaufbesserung zugewandt werden.

Auch ich verkenne durchaus nicht die Wichtigkeit einer tüchtigen Ausbildung des katholischen Clerus; auch ich gebe gerne zu, daß es von der höchsten Wichtigkeit sei, daß die künftigen geistlichen Väter der großen Menge des Volkes von charaktervollen und kenntnißreichen Männern herangebildet werden.

Ich kann aber nicht leugnen, und dieses Bedenken mag auch wohl von manchen anderen Mitgliedern des hohen Hauses getheilt werden, daß es nothwendig sei, ehe wir nicht unbedeutende Opfer unseren Wählern auferlegen, uns zu fragen, ob denn die katholischen Facultäten in ihrer jetzigen Beschaffenheit den Anforderungen irgendwie entsprechen, die man an jedes Institut, das eine Staatsunterstützung in Anspruch nimmt, wohl stellen darf.

Ich muß mir da die Frage vorlegen, ob jene Zwecke, die bei keinem Institute, das von den Staatsfinanzen eine Unterstützung erhält, außer Acht gelassen werden dürfen, auch von den katholischen Facultäten gefördert werden. Ob der Unterricht, wie er auf diesen Anstalten ertheilt wird, ob der Geist, in dem die Zöglinge unterrichtet werden, auch entspricht den Zwecken des Staates, der Festigung der Rechtsordnung, der Förderung der Bildung, der Hebung des Wohlstandes.

Und da kann ich denn nicht leugnen, daß, sowie der gegenwärtige Zustand der katholischen Facultäten beschaffen ist, dieselben in keiner Richtung diesen höchsten Staatszwecken entsprechen, daß der Geist, in dem die Zöglinge in diesen Facultäten unterrichtet und erzogen werden, geradezu widerspricht den Zwecken des Staates, um die Rechtsordnung zu sichern, die Bildung, den Wohlstand der Staatsbürger zu fördern.

Ich will ganz davon absehen, daß der Unterricht an diesen Facultäten in der Regel darin besteht, daß nach irgend einem bestehenden Lehrbuche vorgetragen wird; eine Unterrichtsmethode, zu der es nach meiner Ansicht weder einer Facultät überhaupt noch auch der, sei es höher, sei es niedriger bezahlten Professoren bedarf.

Ich will auch absehen davon, daß an diesen Facultäten in einer Sprache unterrichtet wird, deren sich die Universitäten vor vielen Jahrzehnten und Jahrhunderten bedienten, die aber jetzt überall schon der Landessprache gewichen ist.

Ich will weiter davon absehen, daß in einzelnen katholisch-theologischen Facultäten Oesterreichs Mitglieder eines Ordens unterrichten, welcher den ganz berechtigten Anforderungen des Staates unter keiner Bedingung sich fügt; ich will weiter davon absehen, daß an keiner dieser Facultäten die Lehr- und Lernfreiheit herrscht, daß also diese Unterrichtsanstalten, welche den Namen Universitäts-Facultäten führen, aber nicht verdienen, nicht Universitäts-Facultäten, vielmehr Abrichtungsanstalten sind.

Von alldem will ich vorläufig absehen, aber eine Frage wird mir und wohl auch manchem anderen Mitgliede des Hauses sich aufdrängen, ob der Geist, in dem die Zöglinge dieser Facultäten unterrichtet werden, ob der Inhalt der Lehren, die ihnen beigebracht werden, ob das ganze Erziehungs- und Unterrichtssystem an diesen Facultäten denn doch irgendwie in Harmonie gebracht werden kann mit den Hauptaufgaben des modernen Staates.

Ich muß mich fragen, ob denn diese sogenannten Facultäten geeignet sind, ich sage nicht die modernen Staatsaufgaben fördern zu helfen, sondern ob sie nur den Zwecken, die der Staat nie außer Acht lassen soll — am wenigsten bei Instituten, die er finanziell unterstützt — nicht in schroffster Weise widersprechen.

Da bin ich nun der Ansicht, daß, wenn der Zustand der theologischen Facultäten so bleibt, wie er derzeit ist, dieselben durchaus nicht die Staatszwecke fördernde, sondern geradezu den wichtigsten Staatszwecken widersprechende Institute sind.

Ich bin der Ansicht, daß, wenn an diesen Facultäten weiter unterrichtet wird, nach Lehrbüchern, die vorher von Kreisen gebilligt werden müssen, welche sich der modernen Gesellschaft, dem Verfassungsstaate auf das Feindlichste entgegenstellen, dieß nur die Folge haben kann, daß mit Unterstützung des Staates, auf Kosten des Staates Priester herangebildet werden, die es, sobald sie ins praktische Leben getreten sind, als ihre wichtigste Aufgabe ansehen, die Entwicklung des Staates zu hemmen, dem modernen Staatsleben in schroffster, rücksichtslosester Weise entgegen zu treten.

Diese Lehrbücher, nach denen an den theologischen Facultäten unterrichtet wird, müssen vorher die Bestätigung von Kreisen erhalten, aus denen die gebildete Welt mit Staunen jene Kriegserklärungen hervorgehen sah, die es geradezu als Wahnsinn erklären, Gleichberechtigung der Religionen und Confessionen zu üben.

Nach dem feierlich proclamirten Programm der dießfalls maßgebenden Persönlichkeiten soll die in den Staaten der Gegenwart gewährleistete Gleichberechtigung nur den Charakter einer vorläufig nothgedrungenen Duldung annehmen, der Volkswille, der sich durch die sogenannte öffentliche Meinung, oder auch auf andere Weise, also auch durch Vertretungskörper kundgibt, um die obersten Gesetze zu bestimmen, ist in schroffer Weise zu tadeln und zu ver-

werfen. Es ist eine geradezu ausnehmende Unverschämtheit, die höchste Autorität der Kirche dem Gutachten der staatlichen Gewalt zu unterwerfen, und das volle Recht dieser Kirche bezüglich dessen zu bestreiten, was sich auf die äußere Ordnung bezieht. Ja, jene Katholiken sind mit dem Bannfluche zu belegen, die mit Andersgläubigen in freundschaftlichen Verkehr treten, oder solche auch nur in ihr Haus aufnehmen.

Meine Herren! Von diesem Geiste sind jene Kreise erfüllt, welche die Lehrbücher zu billigen haben, nach denen auch an unseren theologischen Facultäten gelehrt wird. Ist es dann ein Wunder, wenn aus diesen Unterrichtsanstalten Männer hervorgehen, die ganz verschieden von jener Generation von Priestern sind, die früher herangebildet wurde. Muß diese neue Generation es nicht als ihre Hauptaufgabe ansehen, nicht etwa die Religion der Liebe zu predigen, sondern in entschiedenster Weise gegen den Staat, gegen die Bedürfnisse der modernen Gesellschaft Front zu machen.

Wenn also die Unterrichtsanstalten auf dem Standpunkte bleiben, wie sie jetzt sind, könnte ich und mit mir wohl auch manch' anderes Mitglied des hohen Hauses nicht für die weitere Unterstützung derselben stimmen.

Es scheint mir eben, daß an diesen theologischen Lehranstalten ein System die Oberhand gewonnen hat, welches von Rom ausging, welches in dem Orden der Jesuiten seine Hauptstütze fand, welches die Reaction gegen die Bedürfnisse der modernen Gesellschaft so weit trieb, daß selbst Männer, wie Günther, Veit, in neuester Zeit, Männer, denen man nie Liberalismus in kirchlichen oder politischen Dingen zugemuthet hat, wie Döllinger, Michaelis, in die Reihen der Opposition gedrängt wurden.

Es scheint mir ein System herrschend zu sein, welches in entschiedener Weise — ich wiederhole es — gegen alle Bedürfnisse der modernen Gesellschaft Front macht.

Ich würde kein solches Gewicht darauf legen, wenn an diesen Lehranstalten eben nur gelehrt würde, denn auch ich bin der Ansicht, daß vorzüglich das Leben und nicht blos die Worte den Mann für den künftigen Beruf bilden. Es sind aber mit diesen Lehranstalten auch Seminarien in Verbindung. Nicht nur wird in dem Geiste, den ich geschildert habe, unterrichtet, sondern es werden die Priesterzöglinge auch von allem Verkehr mit der Außenwelt abgeschlossen; sie werden einer Disciplin des Lebens, einer Beschränkung ihrer Lebensbewegung unterworfen, welche nothwendiger Weise dahin führen muß, daß sie von der bürgerlichen Gesellschaft vollständig abgeschlossen werden, daß sie endlich zu dem Glauben kommen, außerhalb der Kreise, mit denen sie verkehren, seien nur Feinde der Religion, nur Feinde des Glaubens. *(Bravo! links.)*

Es wird also gerade jener Stand, der uns Diener der christlichen Liebe, der uns Diener der Religion im besten Sinne des Wortes geben soll, zum Haß gegen die bürgerliche Gesellschaft erzogen. *(Bravo! links.)*

Diese Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft ist um so drohender, als man in den letzten Jahrzehnten begonnen hat, nicht nur an Universitäten Priesterzöglinge abgeschlossen von der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zu halten, sondern als man auch schon Knabenseminarien eingerichtet hat, in denen der Knabe mit zehn oder eilf Jahren von der ganzen bürgerlichen Gesellschaft abgeschlossen, im finstern Fanatismus, in schwerer Erbitterung gegen die moderne Gesellschaft, in der er sonderbarer Weise später einmal wirken soll, erzogen wird.

Das sind nun Zustände, die nach meiner Ueberzeugung Gefahren nicht mehr blos für die Religion, sondern auch schon für die Gemeinde, für das Land, für den Staat in sich fassen.

Solchen Instituten nun eine finanzielle Unterstützung zu leihen, schien mir im allerhöchsten Grade bedenklich.

Ich bin der Ansicht, daß aus diesen Instituten alljährlich eine Anzahl von Priestern hervorgehen wird, die sich auf das Entschiedenste unterscheiden von der älteren Generation der Priester, die nach dem alten Unterrichtssystem erzogen wurden.

Wir Alle erinnern uns ja an die alte Priestergeneration, an jene freundlichen, frommen, hingebenden Männer, aus deren Munde wir den Unterricht der Religion erhielten *(Bravo! links)*; diese Männer machten immer einen tief harmonischen Eindruck, wenn sie das neue Testament, das Buch der Liebe, in der Hand in die Schulstube traten. Jetzt aber ersteht eine Generation von Priestern und füllt immer mehr die Pfarrhöfe und Bischofssitze, die im Kampfe gegen den modernen Staat, in der rücksichtslosen Befehdung aller modernen Gesellschaftsbedürfnisse ihre Hauptaufgabe sehen, nicht aber in dem freundlichen, stillen, frommen Wirken, welches die Priester der älteren Generation vor Augen hatten. Es ist meine Ansicht und ich fühle mich verpflichtet, ihr Ausdruck zu geben, daß, wenn die Freunde des Fortschrittes in Oesterreich auch in noch so energischer Weise, mit aller nur denkbaren Hingebung die Bedürfnisse des Volkes und Staates zu fördern bemüht sind, doch alle ihre Errungnisse geradezu auf Sand gebaut sind, auf keinen längeren Bestand Anspruch erheben können, wenn in Folge der gegenwärtigen Einrichtung unserer Priesterbildungsanstalten alle Pfarrhöfe mit Feinden der bürgerlichen Gesellschaft sich füllen, wenn endlich jeder Pfarrhof eine Art Citadelle sein wird, aus der fortwährend Ausfälle

gemacht werden gegen den modernen Staat, gegen die Bedürfnisse, von denen die Gegenwart niemals lassen kann. *(Bravo! Bravo! links.)*

Ich bin daher der Ansicht, daß wir für den Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, füglich nicht stimmen könnten, wenn wir nicht nachfolgende Thatsache in ihrer vollen Consequenz ins Auge fassen.

In der Adresse wurde ausgesprochen, daß eine Mitwirkung des Staates bei der Verbesserung der Gehalte des niedern Clerus nur dann angezeigt ist, wenn das gegenwärtige System der Heranbildung des Seelsorgeclerus im wahren Interesse der Kirche und des Staates einer durchgreifenden Reform unterzogen wird.

Ich habe nicht gehört, daß man von der Ministerbank gegen diesen Passus der Adresse Einspruch erhoben hätte; ich bin daher der Ansicht, daß das Ministerium mit der Majorität dieses hohen Hauses dießfalls einer Ansicht ist.

Nach meiner Ansicht hat das Ministerium das Recht, die Pflicht, die Macht, eine Reform der Erziehung des Clerus einzuleiten. Das Ministerium hat das Recht auf Grund der bestehenden Gesetze, auf Grund des Ausspruches hochconservativer Autoritäten, wie z. B. des Kirchenlehrers Richter, oder des so gemäßigten Staatsrechtslehrers Bluntschli. Das Ministerium hat auch die Pflicht dazu, denn das Ministerium gibt sich als eine Regierung, die mit der Verfassungspartei einer Ansicht ist. Alle Bestrebungen der Verfassungspartei sind aber geradezu illusorisch, wenn jeder Pfarrhof zu einer Agitationsstätte wird gegen jene modernen Bestrebungen, welche in so vielen hier votirten Gesetzen ihren Ausdruck gefunden haben.

Das Ministerium hat endlich auch durch jene Stellung, die es im Staate einnimmt, die Macht dazu, die Erziehung des Clerus zweckentsprechend zu reformiren.

Darum werde ich wohl für das Gesetz stimmen, aber in der Erwartung, daß das Ministerium der Anregung der Adresse entsprechen und mit möglichster Beschleunigung die Reform der Erziehung des niederen Clerus durchführen wird. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich möchte gegenüber dem Gehörten nur darauf aufmerksam machen, daß das eben auch der Standpunkt des Abgeordnetenhauses in den abgelaufenen Sessionen war und auch in der gegenwärtigen sein muß.

Das Abgeordnetenhaus hat zur Zeit, als das Concordat bestand und als nach dem Inhalte desselben bei der Ernennung der Theologieprofessoren eine ziemlich weitgehende Beschränkung den Staatsbehörden auferlegt war, einen Vorgang in dieser Angelegenheit abgelehnt.

Anders steht die Sache heute, da diese Beschränkung nicht mehr in Kraft ist. Da nämlich bei der Ernennung der Theologieprofessoren, wie gelegentlich der Behandlung dieses Gegenstandes im Finanzausschusse der Herr Cultusminister erklärte, eben nur eine Anhörung des betreffenden Bischofs stattfindet, sonst aber eine volle freie Vorschlagserstattung an Seine Majestät Platz greift; wie bei den Ernennungen auch der übrigen Universitätsprofessoren schien es dem Finanzausschusse nicht an der Zeit, zurückzuhalten und eine Ungleichmäßigkeit, und zwar eine so weitreichende Ungleichmäßigkeit weiter beizubehalten, wie sie in der That zwischen den bisherigen Gehalten der Theologieprofessoren und den letztlich erhöhten Gehalten der Professoren an den weltlichen Facultäten stattfindet.

Auch hat der Finanzausschuß geglaubt, daß, nachdem gerade vom Herrn Cultusminister eben ein so wahres, als aus eigener Anschauung hervorgehendes Wort gesprochen und eine so getreue Schilderung des dermaligen Zustandes der theologischen Facultäten entworfen wurde, es diesem Manne gewiß Ernst sein muß, die bessernde Hand an ein System anzulegen, das er selbst als in so hohem Grade der Besserung bedürftig bezeichnet hat.

Es war daher in dem Finanzausschusse nicht der leiseste Zweifel darüber vorhanden, daß jenen Voraussetzungen, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Menger jetzt Ausdruck gegeben hat, seitens der gegenwärtigen Regierung wird entsprochen werden wollen, und darum glaube ich keinen Anlaß zu weiteren Bemerkungen zu haben.

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 53 der Beilagen).*

Präsident: Das Haus ist nicht beschlußfähig. Ich ersuche daher die Herren Ordner, die in den übrigen Räumlichkeiten des Hauses befindlichen Mitglieder des hohen Hauses zu bitten, sich in den Saal zu verfügen. *(Nach eingetretener Beschlussfähigkeit des Hauses:)* Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist,

ersuche ich jene Herren, welche §. 1 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes und die auf §. 2 sich beziehende Stelle des Berichtes aus 53 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu §. 2 das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 3 des Gesetzentwurfes aus 53 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 3 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 4 des Gesetzentwurfes, sowie die darauf bezügliche Stelle des Berichtes aus 53 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 4 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 5 des Gesetzentwurfes und die darauf bezügliche Stelle des Berichtes aus 53 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche §. 5 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 6 des Gesetzentwurfes und die darauf bezügliche Stelle des Berichtes aus 53 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich um die Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche §. 6 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 7 des Gesetzentwurfes, sowie den auf §. 7 bezüglichen Theil des Berichtes, Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes aus 53 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 7, Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7, Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz bezüglich der Gehalte, der Quartiergelder und des Ranges der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen *(55 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest den Bericht aus 55 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; wir schreiten zur Specialdebatte und ich würde mir den Vorschlag erlauben, insoferne nicht bei den einzelnen Paragraphen ein Abänderungsantrag gestellt wird, daß die Abstimmung nach den Abschnitten stattfinde.

Abgeordneter v. **Mende:** Ich bitte um das Wort.

Präsident: Zu welchem Paragraphe?

Abgeordneter v. **Mende:** Bezüglich des ganzen Gesetzes.

Es ist dieses Gesetz bereits im vorigen Jahre beschlossen worden und ich glaube, daß es dem hohen Hause wohl bekannt ist. Ich würde daher die en bloc-Annahme dieses Gesetzes beantragen.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß unsere Geschäftsordnung die en bloc-Annahme nicht kennt; ich kann daher darauf nicht eingehen; übrigens glaube ich, daß es wegen der wenigen Minuten, welche die Abstimmung nach Abschnitten in Anspruch nimmt, nicht zweckmäßig wäre, eine in der Geschäftsordnung nicht vorkommende Abstimmung das erste Mal seit zehn Jahren des Bestandes des hohen Hauses in Anwendung zu bringen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest Abschnitt I des Gesetzentwurfes aus 55 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu einem der Paragraphe des I. Abschnittes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche jene Herren, welche den ersten Abschnitt, §§. 1—7, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der I. Abschnitt ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest Abschnitt II des Gesetzentwurfes aus 55 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Abschnitt II, §§. 8—14 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche den Abschnitt II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest Abschnitt III, den Titel und Einführungsclausel des Gesetzentwurfes aus 55 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Abschnitt III, Titel und Eingangsformel das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche daher jene Herren, welche Abschnitt III, Titel und Eingangsformel annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Abschnitt III, Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik**: Ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Präsidenten über vier Petitionen, die dem Finanzausschusse zugewiesen sind und durchgehends Schulgegenstände betreffen, jetzt referiren zu können.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(nach einer Pause)*, so glaube ich, daß dem hohen Hause dieser Antrag gefällig ist und dasselbe den Bericht über die vier Petitionen entgegen nehmen wird. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter v. **Czedik**: Die erste Petition betrifft den Lehrkörper des kaiserlichen Gymnasiums zu Iglau um Verleihung der Localzulage.

Der Finanzausschuß hat nicht geglaubt, diese Bitte unterstützen zu sollen. Es ist das eben ein Gegenstand, welcher sonst im administrativen Wege zu entscheiden wäre und bezüglich dessen dem hohen Hause ohnedieß nur die Aufgabe hätte zu Theil werden können, die Petition unterstützend und befürwortend an das hohe Ministerium zu leiten. Allein eben hiezu hat der Finanzausschuß ausreichende Gründe nicht gefunden.

Es ist bekanntlich das Gesetz über die Gehalte der Mittelschulprofessoren erst vor zwei Jahren zu Stande gebracht worden, und es dürfte sich nicht empfehlen, sofort zu durchgreifenden Veränderungen an demselben die Hand zu bieten, nachdem ohnedieß mittelst dieses Gesetzes die Bezüge der betreffenden Organe sehr wesentlich aufgebessert worden sind.

Anlaß zu einer durchgreifenden Veränderung dieses Gesetzes wäre es aber, wenn man beginnen würde mit der Erhebung eines und des anderen Gymnasiums in eine höhere Rangstufe, denn damit wäre jene Verschiedenheit, die im Gesetze zur Grundlage genommen worden ist, daß nämlich nur Gymnasien 1. Classe und in der Regel nur solchen, die in Provinzialhauptstädten sich befinden, Localzulagen zukommen, aufgehoben.

Der Finanzausschuß hat mich daher beauftragt, in seinem Namen den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, die nach dem Antrage des Ausschusses über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik**: Die zweite Petition, über die zu referiren ich die Ehre habe, betrifft das Gesuch des Lehrkörpers der kaiserlichen Oberrealschule in Spalato um Erhebung der dortigen Lehranstalt in die erste Classe.

Nahezu dieselben Motive wie in der früheren Petition sind auch hier zur Geltung gebracht; nur kömmt noch ein Moment hinzu, daß in der That die einzige in Dalmatien bestehende Oberrealschule nicht in der Hauptstadt ist, sondern der geographischen Ausdehnung des Landes wegen ungefähr in der Mitte desselben ins Leben gerufen wurde, während in der Hauptstadt nur eine selbstständige Unterrealschule ist.

Nach dem Gesetze vom 9. April 1870 nun tritt die Anomalie ein, daß die Professoren an den selbstständigen Unterrealschulen allerdings eine Localzulage beziehen. Allein die scheinbare Unbilligkeit entkräftet sich dadurch, daß eben von jenen Professoren dieselbe Qualification in Anspruch genommen wird, die von den Lehrern an Oberrealschulen begehrt wird. Damit ist eine durch eine geringere Vorbildung begründete Ungleichheit behoben. Eine solche besteht aber auch nicht rücksichtlich der Verpflichtungen, indem den Professoren an selbstständigen Unterrealschulen das gleiche oder noch ein größeres Stundenausmaß obliegt.

Der Finanzausschuß ist daher auch in diesem Falle nicht in der Lage, die Petition zu befürworten

und ich erlaube mir somit in seinem Namen den Antrag zu stellen:

„Ueber diese Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, die in Uebereinstimmung mit dem Referenten für die Tagesordnung sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Die dritte Petition betrifft ein Gesuch der Gymnasial-Katecheten in Galizien; unterzeichnet ist sie nur von den betreffenden Organen an den Lehranstalten in Krakau um Erhöhung des Gehaltes, rücksichtlich der Quinquennal- oder Localzulage.

Ich muß hier nachholen, daß im Gesetze vom 9. April 1868 rücksichtlich der Religionslehrer allerdings eine Ausnahme gemacht worden ist; diese Ausnahme aber geht nicht so weit, wie das heute in zweiter Lesung beschlossene Gesetz rücksichtlich der Gehalte der Theologieprofessoren.

Ein Religionslehrer an einer Mittelschule kann gleichen Gehalt bekommen wie seine weltlichen Collegen, wenn er entweder an der ganzen Lehranstalt seinen Gegenstand vorträgt oder wenn dieß nicht der Fall ist, wenn er aus einem anderen Gegenstande die Qualification erlangt hat und voraussichtlich darnach eine weitere Beschäftigung ha

Es hat dem Finanzausschusse nicht geschienen, daß von diesem in jenem Gesetze ausgesprochenen Grundsatze Abgang genommen werden soll, weil es unleugbar ein Vortheil für das pädagogische Zusammengreifen der an den einzelnen Lehranstalten bestellten Kräfte ist, wenn die einzelnen Organe nicht isolirt stehen, wenn auch die Religionslehrer durch Theilnahme am Lehramte in anderen Gegenständen mit dem Lehrkörper in nähere Gemeinschaft gezogen werden.

Der Finanzausschuß ist also auch bei dieser Petition nicht in der Lage, dieselbe zu befürworten, und erlaube ich mir in seiner Vertretung den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen."

Präsident: Jene Herren, welche mit dem Uebergange zur Tagesordnung über diese Petition, einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Die letzte Petition, über welche ich zu referiren habe, betrifft das Gesuch der Gemeindevertretung der Stadt Neutitschein in Mähren um Unterstützung ihres an die hohen k. k. Ministerien überreichten Ansuchens um Errichtung eines deutschen Staats-Realgymnasiums in Neutitschein.

Die Petition führt aus, daß schon an und für sich durch das neue Schulgesetz eine sehr wesentliche Veränderung in dem dortigen städtischen Schulwesen herbeigeführt worden ist.

Während nämlich die Stadt sich früher einer selbstständigen Unterrealschule erfreute, hörte dieselbe nach den Bestimmungen des Reichs-Volksschulgesetzes auf, und wurde in eine Bürgerschule umgewandelt. Es ist also — sagen die Petenten — wesentlich eine andere Lehranstalt daraus geworden, und es ist vielen Leuten die Veranlassung, ihre Kinder nach Neutitschein in die Schule zu schicken, dadurch benommen worden.

Den Deutschen in Neutitschein selbst, namentlich der zahlreichen dortigen Beamtenschaft ist also die Gelegenheit entzogen worden, ihre Kinder längere Zeit in ihrem Wohnorte selbst den Studien zuzuführen.

Diese Thatsache an und für sich hat, wie die Petenten erwähnen, eine weitere Förderung noch dadurch erfahren, daß im vorigen Jahre in nächster Nähe eine slavische Lehranstalt — ein slavisches Realgymnasium mit czechischer Unterrichtssprache — errichtet worden ist, während auf der ganzen Linie von Troppau bis an die galizische Grenze eine Lehranstalt mit deutscher Unterrichtssprache nicht existirt.

Die Petenten nehmen es also als ein Recht für sich in Anspruch, daß für den ehemaligen Neutitscheiner Kreis, in welchem die deutsche Bevölkerung überwiege, in der Stadt Neutitschein eine gleiche Unterrichtsanstalt ins Leben gerufen werde.

Der Finanzausschuß hat die so vorgebrachten Gründe in der That für so überwiegend und so sprechend gehalten, daß er beschlossen hat, dieses Gesuch bei dem hohen Hause zu unterstützen, und ich stelle demgemäß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, daß dieses Gesuch der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen werde."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieses Gesuch der hohen Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung am Dienstag 6. Februar stattfinde. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Dritte Lesung der beiden heute beschlossenen Gesetze.

2. Bericht des Legitimationsausschusses über die vom Tiroler Landtage gepflogene Wahl des Herrn Dechantes Wilhelm v. Tarnoczy zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses.

3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Anstellung ausgedienter Unterofficiere, hält heute Nachmittags 5 Uhr Sitzung;

der Finanzausschuß heute Nachmittags 6 Uhr;

Gegenstände der Tagesordnung: Detailvoranschlag über die Aerarialfabriken, die Zollgefälle und Verzehrungssteuer.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocatscandidaten, hält Samstag Vormittags 10 Uhr Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Protokoll

der

10. Sitzung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes am 1. Februar 1872.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Starhemberg,** Dr. **Hallwich, Bartoszewski** und Baron **Enobloch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Adolf Fürst **Auersperg,** Minister des Innern Dr. Josef Freiherr **Lasser** v. **Zollheim,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. Carl Edler v. **Stremayr,** Justizminister Dr. Julius **Glaser,** Minister Dr. Josef **Unger,** Ackerbauminister Johann Ritter v. **Chlumecky.**

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten Vormittag.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 30. Jänner 1872 wird verlesen und genehmigt.

Nach Mittheilung des Einlaufes gemäß §. 25 der Geschäftsordnung werden zur Kenntniß des Hauses zwei dem Präsidenten überreichte Interpellationen gebracht, nämlich: die erste an das Handelsministerium des Abgeordneten Syz und Genossen wegen Verzögerung des Baues der Eisenbahn von Graz an die ungarische Landesgrenze, die zweite an das Gesammtministerium des Abgeordneten Konrad Seidl und Genossen bezüglich des Militärversorgungswesens. Der Präsident theilt mit, daß diese beiden Interpellationen der Regierung zukommend gemacht werden.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

Erster Gegenstand derselben ist der Bericht des Legitimationsausschusses, betreffend die directe Wahl von 15 Abgeordneten des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen.

Ueber Antrag des Ausschusses, dessen Bericht durch den Abgeordneten Dr. Weeber als Berichterstatter vorgetragen wurde, beschließt das Haus, nachdem in der Debatte zu Absatz 9 des Ausschußberichtes, respective, daß die Stimme des Prinzen Lobkowitz nicht für ungiltig erklärt wurde, Dr. Rug das Wort genommen, die Herren: Graf Rudolf Chotek, Graf Heinrich Clam-Martinitz, Graf Ottokar Czernin, Ritter August v. Eisenstein, Robert Freiherr v. Hildbrandt, Josef Müller, Johann Ritter v. Neuberg, Dr. Johann Palacky, Alfred Pfeil-Scharfenstein, Siegfried Altgraf v. Salm-Reifferscheid, Karl Freiherr v. Schirnding, Karl Fürst Schwarzenberg, Josef Stangler, Theodor Graf Thun, Alois Welz sind giltig gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen anerkannt.

Als nächster Gegenstand der Tagesordnung gelangt die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten zur Verhandlung.

Nachdem der Bericht des Finanzausschusses durch den Berichterstatter v. Czedik verlesen wurde, und in der Generaldebatte Dr. Menger das Wort ergriffen, wurde, nachdem der Berichterstatter die Annahme des Gesetzentwurfes beantragt, das ganze Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses in der zweiten Lesung unverändert vom Hause angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf bezüglich der Gehalte, der Quartiergelder und des Ranges der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

Nach Verlesung des Berichtes durch den Abgeordneten v. Czedik als Berichterstatter wurde, da in der Generaldebatte Niemand sich zum Worte gemeldet, zur Specialdebatte übergegangen.

Abgeordneter Mende beantragt die en bloc-Annahme des projectirten Gesetzes.

Nachdem dieser Antrag als der Geschäftsordnung widerstreitend vom Präsidenten zurückgewiesen wurde, wird das ganze Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses, über Beschluß des Hauses abschnittsweise, vom Hause unverändert in der zweiten Lesung angenommen.

Ueber Antrag des Berichterstatters v. Czedik nimmt das Haus die Berichte über 4 Petitionen entgegen und übergeht nach dem Antrage des Ausschusses über die Petition, 1. des Lehrkörpers des k. Gymnasiums zu Iglau um Verleihung von Localzulagen, 2. des Lehrkörpers der k. k. Oberrealschule zu Spalato um Versetzung dieser Anstalt in die erste Gehaltsclasse, 3. der Katecheten Galiziens um Regulirung ihrer Gehalte rücksichtlich der Quinquennal- und Localzulagen, zur Tagesordnung, hingegen beschließt das Haus nach dem Antrage des Ausschusses die vierte Petition der Gemeindevertretung der Stadt Neutitschein um Unterstützung ihres an das Ministerium gestellten Ansuchens um Errichtung eines deutschen Realgymnasiums in Neutitschein, der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu übermitteln.

Hiemit ist die Tagesordnung erschöpft und wird die Sitzung um 1 Uhr 10 Minuten Nachmittag geschlossen.

Der Präsident bestimmt die nächste Sitzung auf Dienstag, 6. Februar 1872, 11 Uhr Vormittag und bestimmt als Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des vom Abgeordnetenhause am heutigen in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes über die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

2. Dritte Lesung des vom Abgeordnetenhause am heutigen in zweiter Lesung beschlossenen Gesetzes bezüglich der Gehalte, der Quartiergelder und des Ranges der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

3. Bericht des Legitimationsausschusses über die vom Tiroler Landtage gepflogene Wahl des Herrn Dechants Wilhelm v. Tarnoczy zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.

Der Präsident:

Hopfen.

Die Schriftführer:

Bartoszewski.

Baron Cnobloch.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 11. Sitzung am 6. Februar 1872.

Inhalt:

Angelobung (Seite 147).

Verhinderungsanzeigen (Seite 147).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Aufforderung an die aus Böhmen nicht erschienenen Abgeordneten, im Reichsrathe zu erscheinen (Seite 147).

Zuschrift des Ministers des Innern, betreffend das Ableben des Mitgliedes des Staatsgerichtshofes Dr. Kandler (Seite 148).

Petitionen (Seite 148).

Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges (58 der Beilagen, Seite 149).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend die Mißstände des Eisenbahntransportwesens (Seite 149).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die in der Erzdiöcese Olmütz vorgekommenen Matrikelverletzungen durch den Minister des Innern (Seite 150).

Dritte Lesung des Gesetzes über die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten (53 der Beilagen, Annahme in dritter Lesung, Seite 151).

Dritte Lesung des Gesetzes bezüglich der Gehalte, der Quartiergelder und des Ranges der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen (55 der Beilagen, Annahme in zweiter Lesung, Seite 151).

Bericht des Legitimationsausschusses über die vom Tiroler Landtage gepflogene Wahl des Herrn Dechants, Wilhelm v. Tarnoczy, zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses (57 der Beilagen, Annahme des Ausschußantrages, Seite 151).

Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen (56 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung und Erledigung darauf bezüglicher Petitionen, Seite 151).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Freiherr v. **Cnobloch**, **Bartoszewski**, Dr. **Keil.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Bartoszewski liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Szczepański ist im Hause erschienen, derselbe wird die Angelobung leisten; ich ersuche um die Verlesung der Angelobungsformel.

(Schriftführer Bartoszewski liest die Angelobungsformel in polnischer Sprache, Abgeordneter Ritter v. Szczepański leistet die Angelobung.)

Vicepräsident Dr. Groß und Dr. Blitzfeld sind durch Unwohlsein, Dr. Dinstl durch einen Todesfall und Dr. Edlbacher durch einen Krankheitsfall in seiner Familie verhindert, der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses beizuwohnen.

Ich beehre mich, dem hohen Hause zur Kenntniß zu bringen, daß ich in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes diejenigen Mitglieder, die bisher ohne Entschuldigung von den Verhandlungen des Hauses sich fern gehalten haben, aufgefordert habe, im Hause zu erscheinen oder ihre Abwesenheit zu rechtfertigen.

Vom Herrn Minister des Innern ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Gnobloch** *(liest)*:

„Ich beehre mich Eurer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß Regierungsrath Dr. Peter Kandler, welcher Seitens des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes gewählt war, am 18. Jänner d. J. gestorben ist.

Wien, 1. Februar 1872.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

Präsident: Ich werde die Vornahme der Neuwahl auf die nächste Tagesordnung setzen.

Ich habe heute vertheilen lassen die Zuschrift des Herrn Finanzministers, betreffend die summarischen Grundentlastungsvoranschläge für Ost- und Westgalizien, dann für die Bukowina pro 1872 und die Erhöhung des unverzinslichen Staatsvorschusses an den Grundentlastungsfond in Krain auf 100.701 fl. *(54 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Gnobloch** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehung von Liebenau wegen baldiger Concessionirung der Reichenberg-Passauer Bahn und Ertheilung der Concession an das Consortium Graf Hartig und Genossen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Lobositz in Böhmen, dahin gehend, daß dem Consortium Fürst Schwarzenberg und Genossen die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Kuschwarda über Postelberg nach Liebenau und Zittau mit einer Zweigbahn von Postelberg nach Komotau ertheilt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petitionen der Gemeindevertretungen Sulowitz, Auscha und Winterberg in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition des Anton Chrzanowski zu Kuty in Galizien um Reassumirung seines Processes mit der ehemaligen Grundherrschaft wegen Räumung der Alpe Htystowata *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Firley)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Reichenberg und des Chorherrenstiftes zu Reichenberg um Unterstützung des Unternehmens der Salzkammergutbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des Ausschusses der Reichenberger Bezirksvertretung um Aufhebung des im §. 31 der allgemeinen Grundbuchsordnung normirten Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition des Ausschusses des Spar- und Vorschußvereines zu Podersam in Böhmen wegen Behebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Stadtgemeindevertretung von Neustadtl in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Sichelsdorf in Böhmen, dahin gehend, daß der politischen Agitation des Clerus durch ein zu erlassendes strenges Gesetz gesteuert werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Schlaggenwald in Böhmen um Abhilfe der clerikalen Ausschreitungen auf der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der Gemeindevorstehung und der k. k. Strafhausverwaltung zu Suben um möglichste Förderung des Zustandekommens der Salzkammergutbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des constitutionellen Vereines in Horn um Versetzung des Ministeriums Hohenwart in Anklagestand *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

„Petition des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines „Fortschritt" in Marburg an der Drau um Erlassung eines Gesetzes zur Hintanhaltung clerikaler Uebergriffe *(überreicht durch Abgeordneten Reuter)*."

„Petition des constitutionellen Fortschrittsvereines in Horn um Aufhebung des Gesetzes wegen Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

Präsident: Ich werde diese 14 Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer Freiherr v. **Gnobloch** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung Groß-Kaudern in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des deutsch-politischen Fortbildungsvereines zu Kolleschowitz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petitionen der Gemeinden Abstetten, Alland, Altenmarkt, Atzgersdorf, Biedermannsdorf, Bisamberg, Breitensee, Elends, Ernstbrunn, Fischamend (Dorf), Floridsdorf, Franzensdorf, Gainfahrn, Geras,

Gmünd, Götzendorf, Großau, Großpertholz, Guntramsdorf, Hardegg, Hernals, Hirschstetten, Höflein, Hollabrunn (Nieder-), Horn, Kastenfeld, Langau, Leobersdorf, Mitterndorf, Neukirchen, Franzenreith, Großwallstein, Maißau, Neunkirchen, Nöstach, Nußdorf, Ottakring, Ottenschlag, Perchtoldsdorf, Persenbeug, Peygarten, Pfaffstetten, Poisdorf, Pottendorf, Pottenstein, Prottes, Purk, Raabs, Raisenmarkt, Rappoltenkirchen, Reichenau, Reinprechts, Schrems, Schönau a. d. Donau, Schönau (Groß-), Schönberg, Schönfeld, Sitzendorf, Stikelberg, Stockerau in Niederösterreich (60 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Schlaggenwald in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition des Ausschusses des deutsch-politischen Vereines zu Schönfeld in Böhmen wegen Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des constitutionellen Fortschrittsvereines in Horn um ungesäumte Einführung directer Reichsrathswahlen ohne Interessenvertretung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

Präsident: Ich werde diese 66 Petitionen dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Schriftführer Freiherr v. **Enobloch** *(liest):*

„Petition der Concipisten der k. k. Finanzdirection in Laibach um Gleichstellung mit den Statthaltereiconcipisten *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn).*"

„Petition der k. k. Bezirksrichter in Böhmen um Gleichstellung mit den k. k. Landesgerichtsräthen im Rang und Gehalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch).*"

„Petition der k. k. Rathssecretäre und Staatsanwaltssubstituten des Lemberger k. k. Oberlandesgerichtssprengels um Gehaltserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der zu Bezirksärzten ernannten Kreisärzte von Böhmen um Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit behufs des Bezuges der Quinquennalzulagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition der Stadtgemeinde Ried in Oberösterreich um Bewilligung einer Subvention von 60.000 fl. oder doch wenigstens eines unverzinslichen, nach 10 Jahren rückzahlbaren Darlehens im gleichen Betrage zum Baue eines neuen Gymnasialgebäudes aus dem oberösterreichischen Studienfonde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition des constitutionellen Fortschrittsvereines in Horn um Ablehnung der Regierungsvorlage wegen Veräußerung von 20 Millionen Gulden Rentenobligationen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

„Petition des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines „Fortschritt" in Marburg a. d. Drau um Verbesserung der pecuniären Lage der Staatsbeamten *(überreicht durch Abgeordneten Reuter).*"

Präsident: Ich werde diese sieben Petitionen dem Finanzausschusse zuweisen.

Schriftführer Freiherr v. **Enobloch** *(liest):*

„Petition der Landgemeinden des politischen Amtsbezirkes Falkenau — Kreis Eger — um Abänderung mehrerer Bestimmungen der gegenwärtigen Schulgesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Ich werde diese Petition dem Unterrichtsausschusse zuweisen.

Es ist mir folgender Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen übergeben worden: *(Liest den Antrag aus 58 der Beilagen.)*

Ich werde diesen Antrag in Druck legen und vertheilen lassen, und nachdem derselbe wohl morgen an die Herren Abgeordneten vertheilt werden wird, glaube ich, wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, den Antrag in der nächsten Sitzung zur ersten Lesung bringen zu können.

Ferner ist mir eine Interpellation übergeben worden von Seite des Herrn Abgeordneten Menger und Genossen, gerichtet an den Herrn Handelsminister *(liest):*

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Max Menger und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Handelsminister.

In Erwägung, daß durch die im Jahre 1871 über Anregung der niederösterreichischen Handelskammer vorgenommenen Transportenquête, an welcher Vertreter fast aller Handelskammern und Eisenbahnverwaltungen beider Reichshälften theilgenommen haben, zahlreiche schwere Mißstände in Rücksicht auf das Eisenbahn-Transportwesen, insbesondere bezüglich des Transportes von Getreide und Kohlen festgestellt worden sind;

in Erwägung, daß die Enquête eine Reihe von Mitteln zur Abhilfe der erwähnten Mißstände angegeben, insbesondere ein neues, mit dem norddeutschen thunlichst übereinstimmendes Betriebsreglement ausgearbeitet hat;

in Erwägung, daß durch die Fortdauer der Mißstände vorzüglich in Rücksicht auf den Transport des Getreides und der Kohle, dann durch die Verschiedenheit der Betriebsreglements in Oesterreich und Norddeutschland die Interessen unserer Landwirthe,

Kaufleute und Industriellen aufs schwerste geschädigt werden, stellen die Unterzeichneten die Fragen:

Gedenkt Se. Excellenz der Herr Handelsminister den durch die Eisenbahntransport-enquête festgestellten schweren Mißständen des Eisenbahntransportwesens für die Zukunft durch Einbringung entsprechender Gesetzesvorlagen noch in dieser Session des Reichsrathes vorzubeugen?

Gedenkt Se. Excellenz hiebei die Arbeiten der Transportenquête, insbesondere das von derselben nach Muster des norddeutschen Betriebsreglements ausgearbeitete Betriebsreglement zu berücksichtigen?

Dr. Menger. Thurn.
Dormitzer. Leitenberger.
Dr. Perger. Dr. Pickert.
Dr. Wegscheider. Redlhammer.
Dr. Lipp. Dr. Waldert.
Lamberg. Mayrhofer.
Dr. van der Straß. Dr. Kaiser.
Dr. Hallwich. Leydold.
Dr. Knoll. Syz."
Rohrmann.

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Handelsminister zustellen.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**: Das Präsidium des hohen Hauses hat dem Ministerium eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Fux und Genossen zugesendet, worin unter Hinweisung auf einige in der Erzdiöcese Olmütz vorgekommene ordnungswidrige Eintragungen in pfarrämtliche Matriken die Frage gestellt worden ist:

„Hat der Herr Minister des Innern bereits veranlaßt oder gedenkt er zu veranlassen, daß die Ordnung in den Matriken wieder hergestellt werde?

Hat der Herr Justizminister die Staatsanwaltschaft bereits angewiesen oder wird er dieselbe anweisen, daß die Urheber und Mitschuldigen jener Gesetzwidrigkeiten zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden?"

Ich habe die Ehre, hierüber im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister Folgendes mitzutheilen:

Thatsache ist es, daß der Bezirkshauptmann in Neutitschein bei einer gegen Ende November v. J. gepflogenen Einsichtnahme der dortigen Pfarrmatrik die seinerzeit von ihm selbst vorgenommene Eintragung einer vor der weltlichen Behörde durchgeführten Eheschließung durchstrichen und daneben die in der Interpellation angeführte Bemerkung beigesetzt fand. Der dießfalls zur Erklärung aufgeforderte Pfarrer in Neutitschein hat angegeben, es habe der Herr Fürsterzbischof von Olmütz eigenhändig jene Eintragung durchstrichen, sowie jene Bemerkung geschrieben und unterfertigt.

Es ist ferner richtig, daß in der Proßnitzer Pfarrmatrik die im Jahre 1868 durch den Bezirkshauptmann geschehene Eintragung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe unter Beifügung einer auf einen Befehl des Herrn Erzbischofs sich berufenden Clausel im Jahre 1871 durchstrichen worden ist.

Aus Anlaß des Vorfalles in Neutitschein, über welchen der Statthalter an das Ministerium berichtete, erhielt der Bezirkshauptmann, damit in der Matrik der den Gesetzen entsprechende Zustand wieder hergestellt werde, den Auftrag, die ursprüngliche Eintragung, in soweit dieß zur Ersichtlichmachung des Inhaltes nothwendig sein sollte, zu erneuern, ferner jene von dem Fürsterzbischofe unberechtigt beigefügte Bemerkung mit Berufung auf die Weisung des Statthalters zu durchstreichen und beizusetzen, daß diese Bemerkung keine Giltigkeit habe.

Von dem ertheilten Auftrage und dessen Vollzuge ist der Herr Fürsterzbischof in Kenntniß gesetzt und ihm vom Herrn Statthalter sein Vorgehen gegen die die Matrikenführung regelnden Vorschriften ernstlich und bei Vermeidung der Folgen der Uebertretung behördlicher Verbote untersagt worden.

Die in der Proßnitzer Pfarrmatrik am 8. Jänner d. J. vom dortigen Bezirkshauptmanne wahrgenommene Durchstreichung und Beifügung einer Bemerkung veranlaßte den Bezirkshauptmann, einerseits die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu machen und andererseits an den Statthalter zu berichten. Auf diesem Wege kam die Angelegenheit sowohl an das Ministerium der Justiz als auch an das Ministerium des Innern.

Das Justizministerium hat mit Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften, welche sich auf die Behandlung ämtlicher Strafanzeigen beziehen, angeordnet, daß die Staatsanwaltschaft die Anzeige des Bezirkshauptmannes an das Untersuchungsgericht in Gemäßheit des §. 72 der Strafproceßordnung leite und sich am dießfälligen Verfahren nach den Bestimmungen des §. 30 der Strafproceßordnung betheilige.

Im Ressort der politischen Verwaltung wurde dem Bezirkshauptmanne in Proßnitz der Auftrag ertheilt, die Richtigstellung der pfarrämtlichen Matrik in derselben Weise, wie es bezüglich der Neutitscheiner Matrik geschah, ämtlich durchzuführen, ohne diese Amtshandlung vom Ausgange des gerichtlichen Verfahrens abhängig zu machen.

Nachdem übrigens die Möglichkeit nahe liegt, daß auch bei anderen Pfarrämtern der Olmützer Diöcese ähnliche Ungesetzlichkeiten stattgefunden haben

und es Pflicht der politischen Behörden ist, von Amtswegen die Integrität der Matriken zu überwachen, beziehungsweise für deren Richtigstellung zu sorgen, sind die betreffenden Bezirkshauptmänner in Mähren, sowie die Bürgermeister der Städte mit eigenen Statuten angewiesen worden, überall dort, wo weltliche Eheschließungen stattgefunden haben, sich vom unverletzten Bestande der ämtlichen Eintragungen in die Pfarrmatriken zu überzeugen, und dort, wo Aehnliches wie in Proßnitz und Neutitschein vorgekommen sein sollte, in gleichem Sinne und Wege das Amt zu handeln und sowohl den Matrikenführern das ausdrückliche Verbot eines derartigen gesetzwidrigen Vorgehens durch schriftlichen Erlaß oder Protokollsaufnahme bekannt zu geben, als auch die Restituirung des früheren, den Gesetzen entsprechenden Standes, die Eintragung ämtlich vorzunehmen.

Es ist hiernach Alles, was nach den bestehenden Gesetzen vom Standpunkte der politischen Verwaltung möglich war, geschehen, um vorschriftswidrige Vorfälle, wie sie den Gegenstand der Interpellation bildeten, wirkungslos zu machen, eventuellen Wiederholungen gegenüber die Grundlage bestimmter politischer Verbote zu schaffen und den die Matrikenführung betreffenden Gesetzen Achtung und Vollzug zu verschaffen. *(Beifall links!)*

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten *(53 der Beilagen)*.

Wünscht das hohe Haus die nochmalige Verlesung des Gesetzes? *(Rufe: Nein!)* Wenn dieselbe von Niemanden beantragt wird, so nehme ich an, daß das hohe Haus die nochmalige Verlesung des Gesetzes nicht wünscht. *(Zustimmung.)* Für diesen Fall bitte ich jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten, welches in der letzten Sitzung in zweiter Lesung beschlossen wurde, endgiltig in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 53 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die dritte Lesung des Gesetzes, betreffend die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen *(55 der Beilagen)*.

Ich glaube, auch hier voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus eine nochmalige Verlesung dieses Gesetzes nicht wünscht. *(Zustimmung.)* Ich bitte daher jene Herren, welche das genannte Gesetz in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist endgiltig beschlossen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 55 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Legitimationsausschusses über die vom Tiroler Landtage gepflogene Wahl des Herrn Dechants Wilhelm v. Tarnoczy zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses *(57 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. v. **Figuly** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 57 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche den Antrag des Legitimationsausschusses, welcher dahin geht, daß die vom Tiroler Landtage gepflogene Wahl des Herrn Dechants v. Tarnoczy zum Reichsrathsabgeordneten nicht als giltig anzuerkennen sei, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen *(56 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 56 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so gehen wir zur Specialdebatte über. Ich ersuche den §. 1 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem §. 1 beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 2 und 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diese beiden Paragraphe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 und §. 3 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 4 des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Paragraphen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 5 des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 6 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 7 des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 7 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 8 des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 8 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 9 des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 9 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest den nach Berichtigung eines Druckfehlers richtig gestellten §. 10, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 56 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort ergreift, ersuche ich jene Herren, welche den Schlußparagraphen, sowie den Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Schlußparagraph, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes in zweiter Lesung ist dem ersten Antrage des Unterrichtsausschusses Rechnung getragen und hat demselben das hohe Haus seine Zustimmung gegeben.

Der zweite Antrag müßte wohl einer separaten Abstimmung nicht benöthigen, nachdem eben die dießbezüglichen Petitionen durch die Annahme dieses Gesetzentwurfes erledigt sind.

Dagegen, glaube ich, müßte die vom Ausschusse beantragte Erledigung der Petition der Uebungslehrer von Laibach zur Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Wünscht Jemand hiezu das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß die Petition der Unterlehrer von Laibach dem k. k. Unterrichtsministerium bezüglich der Bitte um Ersatz für den durch den Wegfall des Nachstundenunterrichtes bis zum Zustandekommen dieses Gesetzes entstehenden Nachtheil zur Würdigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, sofort die dritte Lesung des eben in zweiter Lesung angenommenen Gesetzes vornehmen zu wollen, da keine Veränderungen an dem vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfe vorgenommen wurden.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist.

In diesem Falle ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 56 der Beilagen.)*

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft.

Die nächste Sitzung beantrage ich auf Freitag den 9. d. M., 11 Uhr Vormittag, festzusetzen.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof an Stelle des verstorbenen Dr. Kandler;

2. erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll, betreffend den Legalisirungszwang;

3. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke der ämtlichen Berichtigung der Bergbücher,

4. zweite Lesung der Regierungsvorlage über die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent bei Vermögensübertragungen und Berechnung der Verzugszinsen;

5. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung bei den Grundentlastungsverhandlungen in Bezug auf Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark;

6. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung bei den Grundentlastungsverhandlungen in Bezug auf Giebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Kärnthen;

7. zweite Lesung der Regierungsvorlage, wodurch die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) theilweise abgeändert und ergänzt werden; endlich

8. Bericht des Finanzausschusses über den vorgelegten Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1870.

Der Finanzausschuß hält jetzt Sitzung.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Verwaltung der Staatsschuld, dann Stempel und Gebühren.

Der Ausschuß für das Gesetz, betreffend die Disciplinargewalt für Advocaten und Advocaturscandidaten, hält morgen 10 Uhr Vormittags Sitzung.

Der Ausschuß für das Gesetz, betreffend die Anstellung von ausgedienten Unterofficieren, hält ebenfalls jetzt eine Sitzung im bekannten Locale.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 12. Sitzung am 9. Februar 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen und Urlaubsertheilungen (Seite 155).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 (59 der Beilagen, Seite 156);
2. einen Nachtrag zum Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht (60 der Beilagen, Seite 156);
3. einen Nachweis über erforderliche Nachtragscredite zum Voranschlage des Ackerbauministeriums (61 der Beilagen, Seite 156).

Petitionen (Seite 156).

Wahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof (Absetzung von der Tagesordnung, Seite 158).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges (58 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 158).

Zweite Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher (62 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung, Seite 163);
2. die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle der verzögerten Einzahlung desselben (63 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung, Seite 164);
3. die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark (64 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung, Seite 165);
4. die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen (65 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung, Seite 166);
5. die Abänderung des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrpersonals an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten (66 der Beilagen, Annahme in zweiter und dritter Lesung, Seite 166).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Keil**, Dr. **Müller**, Dr. **Poklukar.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Finanzministerium Dr. **Fierlinger.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Keil liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Brader ist durch Geschäfte verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg habe ich einen achttägigen Urlaub, dem Herrn

Abgeordneten Grafen Fedrigotti einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Von dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht und vom Herrn Finanzminister sind Zuschriften eingelaufen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren die anruhende Regierungsvorlage, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 *(59 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 8. Februar 1872.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

(Liest den Gesetzentwurf aus 59 der Beilagen.)

„In der Anlage beehre ich mich, dem löblichen Präsidium einen zweiten Nachtrag zum Voranschlage für das Jahr 1872, Cap. VIII „Ministerium für Cultus und Unterricht" *(60 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu ül ermitteln, das ausgewiesene Mehrerforderniß der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst unterziehen zu lassen.

Wien, am 6. Februar 1872.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Stremayr."

„Ueber Ansinnen des Ackerbauministeriums beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse eine Nachweisung über die bei einigen Titeln seines Ressorts für das Jahr 1872 nachträglich als erforderlich erkannten Credite nebst einer ausführlichen Begründung *(61 der Beilagen)* hierüber mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlagen als Ergänzung des bezüglichen Budgets für das Jahr 1872 der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 7. Februar 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Der Gesetzentwurf, betreffend die Nothwahlen, wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Die beiden anderen, zur Verlesung gebrachten Zuschriften sind bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden. Dieselben werden dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Von der statistischen Centralcommission sind Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1870 und das erste Heft des 19. Jahrganges der statistischen Mittheilungen, betreffend die Bewegung im Besitz- und Lastenstande der Realitäten im Jahre 1870, eingelangt. Diese Drucksorten liegen in der Kanzlei auf und können nach Maßgabe der Zulänglichkeit dort erhoben werden.

Ich habe gestern versenden lassen: den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(58 der Beilagen)*, dann die Ausschußberichte über die Gegenstände, welche auf der heutigen Tagesordnung stehen *(62—67 der Beilagen)*.

Heute ist vertheilt worden der Ausschußbericht über die Hypothekar-Inscription in Dalmatien *(68 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehungen von Attersee, Seewalchen, Abtsdorf, Nußdorf, Lichtenbuch und Unterach in Oberösterreich, einverständlich mit verschiedenen Industriellen, um Unterstützung des Unternehmens, betreffend die Salzkammergutbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition der Vertreter und Industriellen der Städte und Gemeinden Joachimsthal, Gottesgab, Abertham, Seifen, Salmthal, Merkelsgrün und Lichtenstadt in Böhmen um Verlegung der projectirten Eisenbahnlinie von der sächsischen Grenze in der Richtung gegen Gottesgab über Joachimsthal nach Karlsbad *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Bezirksausschusses zu Kakusz in Galizien um Abstellung der Uebelstände auf der Postroute Lemberg-Stryi-Stanislau *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Höppen)*."

„Petition der Emilie Pazierska, Postmeisterswitwe zu Krzywcze in Galizien, um Abschreibung von Steuerrückständen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Wittosesin Böhmen wegen Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotivbahn von Kuschwarda über Postelberg nach Liebenau mit einer Zweigbahn von Postelberg nach Komotau an das Consortium Fürst Johann Adolf Schwarzenberg *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Bieczer Decanates, Przemysler Kreises in Galizien, um Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Vorstehung der Stadtgemeinde Wessely in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Tomanek)*."

„Petition des Vorstandes der Stadtgemeinde Ungarisch-Brod in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Benesch).*"

„Petition der Gemeinden Adamsthal, Altkammer, Alt-Langwasser, Aubeln, Alt-Reigersdorf, Braunsdorf, Friedersdorf, Gotschdorf, Groß-Raaden, Groß-Wollstein, Heindorf, Heinzendorf, Hillersdorf, Hirschberg, Karlsthal, Krotendorf, Komeise, Kutenberg, Kreuzberg, Langendorf, Lobenstein, Neudörfel, Pickau, Seifersdorf, Taubnitz, Wiese in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Rohrmann).*"

„Petition der Gemeinderepräsentanz der Stadt Schönbach in Böhmen wegen Beseitigung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Vorstände der Gemeinden des Landskroner Bezirkes in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Niemes in Böhmen um Abschaffung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Stadtgemeinde Dobřzan in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petitionen des politischen Katholikenvereines, des politischen Vereines, des Militärveteranen-, des Turn- und Feuerwehrvereines, sowie von mehr als 1500 Gemeindeangehörigen von Warnsdorf um Einführung der obligatorischen Civilehe, Führung der Civilstandsregister durch Staats- oder Gemeindebeamte, Organisirung der Kirchengemeinden und Regelung des Rechtes der Kirchengemeinden auf ihr Kirchenvermögen, dann Maßregeln gegen Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition der Gemeinde Atzgersdorf in Niederösterreich gegen den Legalisirungs- und Notariatszwang *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des „Vereines für constitutionellen Fortschritt" im Bezirke Wieden um Erlassung eines Gesetzes gegen die verfassungsfeindliche Thätigkeit der Geistlichen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petitionen (8 an der Zahl) der Gemeinden Domauschitz und Solopisk, Eidlitz, Nehasitz, Neuschloß mit Lippenz, Groß-Lippen, Tauchowitz, Imling, Zemech, Oppotschen und Hřiwitz, Morawetz, Ploscha, Skyrl und Tattina in Böhmen in Angelegenheit des Eisenbahnprojectes Liebenau-Passau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition des ländlichen Fortschrittsvereines für die Umgebung von Znaim in Pumlitz durch seinen Vorstand Franz Richter, Gutspächter in Mühlfraun, um Aufhebung des Legalisirungszwanges bei Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition des constitutionellen Fortschrittvereines zu Ybbs in Niederösterreich, dahin gehend, daß, falls die Verletzung der Staatsgrundgesetze durch das Ministerium Hohenwart erwiesen erscheint, dasselbe zur Verantwortung gezogen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl).*"

„Petition des Gemeindevorstandes von Teschen um Befreiung der Stadtgemeinde Teschen von der drückenden Last der Landwehreinquartierung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Demel).*"

Präsident: Ich werde diese 28 Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Petition der k. k. Bergverwaltung der Stadt- und der Landgemeinde-Vertretung von Kitzbühel, dann der Vertretungen der Gemeinden Reith, Kirchberg, Brixen, Aubach und Jochberg in Tirol bezüglich der Eisenbahnangelegenheit St. Johann-Wörgl *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

Präsident: Ich werde diese Petition dem Eisenbahnausschusse zuweisen.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Petition der k. k. Bezirksrichter des Kronlandes Kärnthen um Gleichstellung mit den Landesgerichtsräthen im Range und Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz).*"

„Petition des Bezirksausschusses zu Kamionka Strumilowa in Galizien, dahin gehend, daß die Straße von Zboiska über Kamionka Strumilowa nach Stojanow als Staatsstraße erklärt und die Erhaltung derselben aus Staatsmitteln verfügt werde *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Jaworski).*"

„Petition der in Komotau wohnhaften k. k. Staatsbeamten um Bewilligung des Quartiergeldes auf die Dauer der in Komotau herrschenden abnormen Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der für die Aerarialstraßen in Niederösterreich bestellten Wegmeister um Gehaltserhöhung und Verleihung der Pensionsfähigkeit *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petition der Geometer in Mähren, Galizien, Steiermark, Görz und Böhmen um Regulirung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

„Petition der Stadtgemeinde Litschau in Niederösterreich um Nachsicht des Beitragsrestes des hohen Aerars von 3290 fl. ö. W. zur Erbauung des Be-

zirksamtsgebäudes in Litschau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Ich werde diese sechs Petitionen dem Finanzausschusse zuweisen; endlich die weiter noch zu verlesenden dem Verfassungsausschusse.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Petition der Gemeinde Gossengrün in Böhmen wegen Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeinde Tadanic in Galizien um Nichtannahme der galizischen Resolution, Einführung directer Reichsrathswahlen und Erlassung eines Nationalitätengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeinde Derniow in Galizien um Nichtannahme der galizischen Resolution, Einführung directer Reichsrathswahlen und Erlassung eines Nationalitätengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Habrowa in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Deutsch-Kahn in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition sämmtlicher Wahlberechtigten der Gemeinde Ziebernik in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeindevertretung Secsiz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeindevertretung Doppiz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petitionen der Gemeinden Emmersdorf, Kaltenleutgeben, Leiben, Penzing, Retz, Stockern, Stoitzendorf, Strazing, Tattendorf, Thaures, Trumau, Velm, Vitis, Wagram, Waidhofen an der Ybbs, Weinhaus, Wilhelmsburg, Wizzelsdorf, Zöbing, Zuggers, Abschlag, Ardagger (Stift), Döbling (Ober-), Eggenburg, Fischamend, Gaindorf, Grinzing, Hadersdorf am Kamp, Hollenburg, Leopoldau, Jetzelsdorf, Kagran, Klausen-Leopoldsdorf, Lichtenwörth, Loosdorf, Neuhaus, Nonndorf, Oberndorf, Oed, Peisching, Ravelsbach, Reichenau am Freiwalde, Rieggersdorf, Schweigers, Siegendorf, Traiskirchen, Watzmanns, Weitenegg, Weitra, Wolkersdorf, Atzenbrugg, Deutschbrodersdorf, Drosendorf, Eibenstein, Feldsberg, Sierndorf, Gerasdorf, Gebhards, Groß-Siegharts, Gumpoldskirchen in Niederösterreich (60 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Als erster Gegenstand steht auf der Tagesordnung: die Wahl eines Mitgliedes in den Staatsgerichtshof an Stelle des verstorbenen Dr. Kandler. Ich mache jedoch den Vorschlag, daß diese Wahl heute nicht vorgenommen werde, und zwar mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der Bestimmung des §. 16 des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister als Mitglied des Staatsgerichtshofes kein Mitglied der beiden Häuser des Reichsrathes fungiren darf. Es wird somit eine zweite Wahl aus dem Umstande erfordert, weil das Mitglied des Staatsgerichtshofes, Dr. Kaiser, dermalen Mitglied des hohen Hauses ist.

Ich werde demnach die Wahl zweier Mitglieder in den Staatsgerichtshof auf die nächste Tagesordnung setzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist: Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll, wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(58 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Knoll das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich will bei dem Antrage, den ich einzubringen die Ehre hatte, nicht weiter darauf zurückgehen, wie das Princip des Legalisirungszwanges im vorigen Jahre in diesem Hause zur Annahme gelangt ist. Ich will die Entstehungsgeschichte dieses Principes in der Grundbuchsordnung nicht näher ausführen, nachdem sie doch allen Herren noch in lebhafter Erinnerung ist. Ich glaube auch, daß die meritorische Begründung dieses Antrages besser einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten ist, wo von Seite des Ausschusses meritorische Anträge über diese Vorlage in das Haus eingebracht werden dürften und werde daher blos in Kurzem recapituliren, welche meritorischen Einwendungen im vorigen Jahre dem Gesetze und dem Principe des Gesetzes entgegengesetzt und was für dasselbe ins Feld geführt worden ist, wobei ich zuletzt betrachten werde, ob in den damaligen Verhältnissen eine wesentliche Aenderung dadurch eingetreten ist, daß wir es jetzt nicht mehr mit einem bloßen Gesetzesvorschlage, sondern mit einem publicirten Gesetze zu thun haben.

Es ist vor Allem gegen den Legalisirungszwang auf Tabularurkunden eingewendet worden, daß sich gar kein Bedürfniß dafür geltend gemacht hat und daß in derlei Legalisirungsreformfragen, wo es sich um wichtige wirthschaftliche Interessen handelt, doch zu allererst das Vorhandensein eines Bedürfnisses constatirt werden müsse, ehe man an eine Neuerung geht, die in ihrer Durchführung vielleicht mehr Scha-

den als Nutzen zu bringen geeignet ist. Ich möchte da auf einen Ausspruch eines deutschen Schriftstellers hinweisen, welcher es sich zur Aufgabe gemacht hat, die verschiedenen Gesetzgebungen, welche über das Hypothekenwesen in Deutschland und Oesterreich bestehen, zu sammeln, um so das Materiale für eine Reform in dieser Gesetzgebung vorzubereiten. Derselbe sagt, wie mir scheint, sehr richtig, „daß es die Klugheit untersage, in anderer Weise bei diesen Reformen als nach den gemachten Erfahrungen vorzugehen, und daß das Experimentiren mit bloßen Theorien auf einem Gebiete, welches die Interessen der Volkswirthschaft bis auf den feinsten Nerv berühre, sehr gefährlich sei."

Wenn ich nun behaupte, daß sich gar kein Bedürfniß für den Legalisirungszwang geltend gemacht hat, so liegt ein Beleg hiefür nicht blos in den Gutachten, welche in früherer Zeit — denn dieses Gesetz hat schon eine lange Periode des Werdens hinter sich und ist schon seinerzeit dem verstärkten Reichsrathe vorgelegt worden — so liegt also, sage ich, ein Beleg hiefür nicht blos in den Gutachten, welche in früherer Zeit von den Landtagen und Landesausschüssen abgegeben worden sind, sondern er liegt auch darin, daß keine Stimme aus der Mitte der Bevölkerung oder der Corporationen, welche um Einführung dieser Maßregel gebeten hätte, laut geworden ist; er liegt endlich auch in dem Zwecke dieser Maßregel, denn sie sollte nichts Anderes sein, als eine Vorsicht gegen das Vorkommen von falschen Unterschriften auf Tabularurkunden.

Nun aber ist, seitdem diese Frage die Oeffentlichkeit beschäftigt, noch Niemand mit der Behauptung hervorgetreten, daß das Vorkommen falscher Unterschriften auf Tabularurkunden irgendwie häufig und darum einer besonderen Berücksichtigung werth sei. Vielmehr haben alle Nachfragen unter alten Juristen, welche in ihrer langen Praxis viel mit Tabularurkunden zu thun hatten, die Erfahrung zu Tage gefördert, daß nur höchst selten Straf- oder Civilproceßsachen wegen falscher Unterschriften auf Tabularurkunden eingeleitet werden. Ich glaube, es darf uns das nicht sehr Wunder nehmen, denn es liegt wohl sehr nahe, daß keine große Versuchung bestehe, irgend eine betrügliche Absicht in dieser so complicirten Weise zu Tage zu fördern.

Es ist die Frucht des Betruges hier so wenig unmittelbar einzuheimsen, es liegen so viele Zwischenstationen darin — es ist die Intervention der Behörden dazu nöthig, es ist der Verlauf eines gewissen Zeitraumes dazu erforderlich — daß sich wohl ein leichteres Feld für Denjenigen findet, welcher durch falsche Unterschriften sich vermögensrechtliche Vortheile zuwenden wollte, als daß er sich an die Gerichte wenden würde.

Ich kann überhaupt die praktischen Fälle einer solchen Fälschung nur in zwei Kategorien theilen. Die eine wäre die, wo der Besitzer einer Realität durch eine gefälschte Unterschrift dieselbe von einer Belastung zu befreien sucht. Zu diesem Falle liegt nun gewiß eine sehr geringe Versuchung nahe, nachdem die bloße Löschung der Post noch nicht den Erfolg der betrüglichen Handlung in sich schließt, da dieß nur eine Vorbereitung ist für eine später darauf gebaute Handlung, welche erst die Früchte der früheren Handlung hereinbringt. Dadurch zerfiele also der ganze Plan in ebensoviele einzelne Abschnitte und wäre so sehr der Gefahr der Entdeckung preisgegeben, daß wohl nur in den seltensten Fällen dazu geschritten werden wird, umsomehr, als wir ja nach der strafgerichtlichen Statistik wissen, daß die Besitzer von Grund und Boden zu den Straffällen nur ein ungemein geringfügiges Contingent stellen.

Die zweite Kategorie von Fällen scheint mir diejenige zu sein, wo ein Nichtbesitzer einer Realität eben fingirt, daß er eine solche besitze, also den Namen eines Realitätenbesitzers fingirt, um auf diese Art sich Geld zu verschaffen. Nun ist aber im gewöhnlichen und großen Verkehre auf dem Lande doch auch gewiß zu einem solchen Betrugsfalle gar nicht die nöthige Grundlage vorhanden, denn der Private, welcher Geld herleiht, wird gewiß noch eine weitere Enquête darüber anstellen, wird sich auch die Person ansehen und nicht blos auf Grund eines Tabularbescheides irgend einer ihm ganz unbekannten Person in der Voraussetzung, daß sie die Besitzerin dieser Realität sei, Geld herleihen. Also auch dieser Fall ist höchst unwahrscheinlich und es ist daher durchaus nicht sehr wunderbar, daß solche Fälle fast gar nicht vorkommen.

Wenn aber große Geldinstitute interveniren, so gebrauchen sie ja ohnehin die Vorsicht, daß sie für ihre Schuldscheine die Legalisirung vorschreiben — da ist also der Geldsuchende ohnedieß von selbst genöthigt, wenn er von diesem Institute Geld haben will, seine Unterschrift auf dem Schuldscheine legalisiren zu lassen. Also auch in diesem Falle ist ein Betrug, der bei einem großen Geldinstitute, welches nicht sämmtliche Geldnehmer kennen kann, leichter möglich wäre, eben durch die Institution dieser Geldinstitute — und wo sie nicht besteht, wird sie von selbst eingeführt werden — gegeben.

Es ist also, wie gesagt, ein Bedürfniß nach Beseitigung von falschen Unterschriften, und der Folgen, die daraus entstehen, durch den Legalisirungszwang für Tabularurkunden nirgends eingetreten. Es wird sich dieses Bedürfniß noch weniger geltend machen, wenn die Zustellung in Tabularsachen eine geregelte und den Gesetzen entsprechende ist, und wenn da, wo die Zustellung nicht an den Verpflichteten

selbst, sondern an den Bevollmächtigten geschieht, also in diesem einen Falle eine gewisse Vorsichtsmaßregel vorgeschrieben wird. Dieser Vorsicht, glaube ich, in meiner Gesetzesvorlage dadurch Rechnung getragen zu haben, daß ich für diesen Ausnahmsfall die gerichtliche oder notarielle Legalisirung der Vollmacht beibehalten habe.

Es sind eben ganz andere Gattungen von Vermögensübervortheilungen, die beim Tabularverkehre vorkommen. Diese hintanzuhalten ist aber der Legalisirungszwang nicht geeignet.

Es ist das große Heer von Scheingeschäften, die, wenn Privaturkunden überhaupt einverleibungsfähig sind, nicht hintangehalten werden. Es sind alle Scheinhandlungen, wodurch Vermögensübertragungen oder andere Vermögensinteressen gefährdet werden sollen. Dieß ist ein viel wichtigerer Punkt, welcher aber durch den Legalisirungszwang nicht beseitigt werden kann, weil er nicht gegen die Echtheit der Unterschrift, sondern gegen das Fingirte des ganzen Rechtsgeschäftes gerichtet ist.

Ich habe mir im vorigen Jahre erlaubt, bei der Debatte darauf hinzuweisen, daß ja der häufigere Fall, dem wir in den Gerichtsverhandlungen und auch sonst im gewöhnlichen Leben begegnen, Fälschungen von Wechselunterschriften sind, und doch ist es Niemanden eingefallen, dem Wechselverkehre solche Beschränkungen aufzulegen und zu sagen, alle Unterschriften auf Wechseln sollen legalisirt sein, damit nicht irgend Jemand durch falsche Unterschriften beschädigt werde. Es ist mir zwar im vorigen Jahre von der Regierungsbank die etwas sonderbare Entgegnung gemacht worden: Es wäre wünschenswerth, wenn auch die Wechselunterschriften legalisirt würden. Ich glaube aber, das dürfte die Zustimmung irgend eines, der mit dem Wechselverkehre halbwegs vertraut ist, nimmer erlangen und es würde mir die einfache Antwort gegeben werden: die Kaufleute, die Handelswelt verlangt eine solche Vorsicht nicht; sie will lieber in einzelnen Fällen beschädigt werden, wenn nur im Großen und Ganzen der Verkehr nicht gehemmt wird.

Ich muß nun in Betreff des Legalisirungszwanges bei Tabularurkunden auch erwiedern, der Bauer verlangt das nicht. Die Landbevölkerung hat das durch zahlreiche Petitionen ausgesprochen, und die Landtage, welche mit den Interessen ihrer Wähler nach der jetzigen Wahlordnung jedenfalls in unmittelbarem Contacte sind, haben dieß durch ihre Voten bewiesen. Und es ist eben beim Menschen natürlich, daß er sich durch Zeit und Ort in seinen Anschauungen sehr beeinflußen läßt und so war es denn auch auf die Legislation mitunter nicht von günstigem Einfluß, wenigstens in solchen Fragen, die an die äußerste Peripherie des Reiches zu dringen haben, immer nur die Verhältnisse der glänzenden Residenzstadt oder einer anderen Großstadt vor Augen zu haben und darüber die Verhältnisse auf dem Flachlande zu ignoriren.

Wir, meine Herren, haben keine richtige Anschauung von den Zeitungsnachrichten, daß in Krain in ganzen Dörfern Hungersnoth ausgebrochen ist. Wir haben nicht die richtige Anschauung über den Werth eines Arbeitstages in Gegenden, die durch mannigfache Verhältnisse ohnehin in der Productivität eher herunter- als hinaufgehen und wir wissen nicht so sehr abzuwägen, wie sehr es den gemeinen Mann schmerzt, wenn er einen Arbeitstag wegen Formalitäten verlieren muß, den er die ganze übrige Woche nicht mehr einbringen kann und wofür ihm sein gesunder Menschenverstand für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit keine Rechenschaft zu geben weiß.

Es wird sich aber auch in vielen Fällen die mögliche Durchführung eines Geschäftes selbst an dem Legalisirungszwang zerschlagen. Ich möchte auf viele Geschäfte hinweisen, bei denen der Betreffende auf den guten Willen, auf die Gefälligkeit Anderer hingewiesen ist.

So trifft es sich häufig, daß durch Abtrennung eines Grundstückes die finanzielle Rangirung einer verschuldeten Wirthschaft möglich ist.

In diesem Falle wird dem Grundbesitzer jetzt eine Hypothekfreilassung für das Grundstück entworfen und er geht damit in die umliegenden Dörfer oder in die Stadt, wo seine verschiedenen Gläubiger wohnen, die ja, wenn sie nur 15, 20 an der Zahl sind, immmerhin einigen Zeitaufwand beanspruchen, ersucht sie um die Freilassung dieses Grundstückes und es gelingt ihm gewöhnlich, wenn er seine Vermögensverhältnisse schildert, dieselbe zu erwirken. Mit dieser Urkunde kann er seine Geschäfte durchführen, mit dem Legalisirungszwang ist dieß aber absolut unmöglich. Denn der Gläubiger, der schon ungern seine einfache Unterschrift zu einer Gefälligkeitssache hergibt, wird sich wohl hüten, wenn ihm zugemuthet wird, 3 bis 4 Stunden weit zum Notar zu gehen, einen Tag Zeit zu verlieren, zu warten, ehe er daran kommt und die Kostspieligkeit dessen, was der Betreffende selbst, der die Kosten dieser Hypothekfreilassung tragen muß, beabsichtigt, würde so sehr gesteigert, daß es ihm einfach unmöglich sein wird und er sich eher exequiren lassen muß, weil es nicht angeht, Theile seines Grundes auf diese Art zu entlasten und zu verkaufen.

Aber nicht nur beim Einzelnen, auch im großen Ganzen wird sich die Undurchführbarkeit des Legalisirungszwanges herausstellen, wenigstens die Unmöglichkeit der stricten Durchführung, weil an sehr vielen Orten ein solcher Zudrang zur Legalisirung von Unterschriften sein wird, daß es dem Notar geradezu unmöglich sein wird, dieselbe mit der gehörigen Aufmerksamkeit durchzuführen, so daß er die

Leute entweder vertrösten oder sie zu anderen Notaren hinschicken oder die Legalisirung ohne die nöthige Genauigkeit vornehmen wird — und was eine solche Legalisirung für einen Werth hat, liegt wohl auf der Hand.

Was bringt man denn aber so Schlagendes vor, oder was hat man für die Einführung dieser lästigen Bestimmung in unserer Grundbuchsordnung vorgebracht?

Man hat vor Allem auf die ausländische Gesetzgebung in Frankreich und Deutschland hingewiesen.

Ich glaube, diese Hinweisung ist in keiner Weise zutreffend.

Erstens bestehen diese Einrichtungen dort schon durch viele Jahrzehnte, haben sich also im Volksleben eingebürgert; weiter sind dort die Bezirke der Gerichte und Notare viel kleiner, es ist also die Belästigung des Einzelnen eine viel geringere. Was aber die Hauptsache ist, das ist das, daß es sich dort um eine ganz andere Institution handelt. In den meisten dieser Länder ist überhaupt die Einverleibung von Privaturkunden nicht zulässig, sondern es wird eine öffentliche Urkunde gefordert, und zwar aus dem Grunde, weil nicht blos über die Echtheit der Unterschrift, sondern auch über die Zulässigkeit, Rechtsgiltigkeit und überhaupt über das Ganze des Geschäftes ein Beweis hergestellt werden soll, und weil der Richter dort angewiesen ist, das Geschäft nach diesen Kriterien zu prüfen, und nur, im Falle alles in Ordnung ist, die Einverleibung zu bewilligen.

Meine Herren, gerade diese Institution wird aber jetzt in Deutschland vielfach als mit den Principien der Grundbuchsordnung nicht im nothwendigen Zusammenhang stehend bekämpft. Derselbe Schriftsteller, den ich vorhin citirte, nennt geradezu dieses Legalitätsprincip einen Ueberrest des mittelalterlichen Bevormundungssystems, und führt aus, daß darin eben nichts als eine Art Justizpolizei gelegen ist, die sich der Private gar nicht verlangt.

Wie richtig das ist, sehen wir bei den einzelnen Grundbuchsordnungen, wo die Justizpolizei noch viel weiter geht. So hat z. B. in Mecklenburg der Grundbuchsrichter bei Bewilligung der Einverleibung einer Ansäßigkeit zu prüfen, ob Derjenige, der die Ansäßigkeit erworben hat, auch dort heimatsberechtigt ist, oder ob ihm von der Gemeinde die Aufnahme zugesichert worden ist, und ob er der Militärpflicht bereits genügt hat.

Aehnliche Institutionen, wenn wir blos das, was sie sind, copiren wollen, könnten wir also auch bei uns einführen und es würden sich sogar Landtage finden, die eine derartige Beschränkung neuer Ansäßigkeiten anzunehmen geneigt wären.

Gerade aber über die österreichische Grundbuchsgesetzgebung hat man im Auslande eine ganz andere Meinung, als wir selbst hier haben. Man ist dort der Ansicht, daß die österreichische Gesetzgebung in größtem Maßstabe den Anforderungen an die öffentlichen Bücher bereits seit Langem entsprochen hat, oder doch diesen Weg energisch angebahnt hat. Wir haben uns bereits einer ziemlichen Ordnung im Grundbuchswesen erfreut, während in Deutschland noch die buntesten Gesetze und die widersprechendsten Maßregeln über diesen Gegenstand bestanden haben. Es ist also sehr unpassend, wenn wir da Reformen adoptirten, wo wir bereits vorausgegangen sind, indem wir schon im 13. Jahrhundert in Oesterreich förmliche Landtafeln besessen haben, wo also eine genuine Ausbildung gesetzlicher Institute längst stattgefunden hat. Wir haben ja für Reformen andere, für den Realcredit äußerst wichtige Institutionen, bezüglich derer uns das Ausland längst überholt hat (ich verweise da insbesondere auf die Civilproceßordnung und auf die Durchführung einer schnelleren Executionsordnung), wenn wir solche Institutionen bei Seite setzen.

Was man insbesondere noch für den Legalisirungszwang ins Feld führt, das sind die Abkürzungen der Fristen für das Bestreitungsrecht einer Einverleibung in die neue Grundbuchsordnung.

Nun muß ich aber gestehen, daß ich eine solche Abkürzung der Fristen in dem Grundbuchsgesetze nicht gefunden habe. Es ist nämlich doch mehr oder weniger die allgemeine Praxis, wenigstens in Böhmen, codificirt worden und die Abkürzung der Fristen soll in dem einen Falle gelegen sein, wo eine dreimonatliche Bestreitungsfrist für eine Einverleibung festgesetzt ist, wenn sie gegen Jemanden geltend gemacht werden soll, der im guten Glauben in den Besitz eines bücherlichen Rechtes gekommen ist.

Nun damit ist eine Klageführung während der ganzen Verjährungszeit nicht ausgeschlossen, denn im Processe kann ja auch der böse Glaube des Betreffenden behauptet werden und es muß dann der Klageführung unter allen Umständen stattgegeben werden.

Wir sind also auf demselben Standpunkte, auf dem wir jetzt stehen, daß man jederzeit die Giltigkeit einer grundbücherlichen Einverleibung innerhalb der Verjährungszeit anfechten kann.

Nun könnte man allerdings sagen: Ja, aber man wird sie jetzt nur innerhalb dieser drei Monate mit Erfolg anfechten können. Nun, ein solcher Erfolg ist auch in den früheren Judicaten nicht gelegen, vielmehr wird man, wenn sich der seltene Fall ereignet hätte, daß Jemand in kürzerer Frist als drei Monaten im guten Glauben in den bücherlichen Besitz eines Rechtes gekommen ist, nicht fehl gehen, wenn man behauptet, daß die meisten Gerichte ihren Ausspruch über die Klage dahin gefällt haben

würden: Der Mann ist eben im guten Glauben und da kann der Klage nicht stattgegeben werden.

Wir finden also dann keinesfalls eine Abkürzung der Frist, keineswegs eine Erschwerung, wenigstens nicht nach der bisherigen Praxis, vielmehr eine Erleichterung darin, daß die Recursfrist auf 30 Tage ausgedehnt ist, und wird die Zustellung gehörig gehandhabt, so muß ich von Jedem, der seine eigenen Geschäfte zu führen berechtigt ist, also nicht unter Curatel steht, noch minderjährig ist, voraussetzen, daß er innerhalb 30 Tagen Zeit hat, sich bewußt zu werden, ob in dem betreffenden Falle eine Fälschung zu seinem Nachtheile vorgekommen ist, und sich zu melden und die Nichtigkeit anzumerken; versäumt er diese Vorsicht, so hat er die Folgen gewiß nur sich selbst zuzuschreiben.

Man wirft weiter ein, daß durch diese Gesetzesvorlage eine Systemwidrigkeit begangen, daß dadurch das ganze Grundbuchsystem in Unordnung gebracht wird, die anderen Paragraphe, die mit dieser Bestimmung nicht übereinstimmen, nicht umgearbeitet sind, daß also eine totale Umänderung des ganzen Grundbuchsgesetzes nothwendig wäre.

Ich muß auch dem widersprechen, und berufe mich da auf eine Autorität, von der eben diese Einwürfe nicht erhoben worden sind, so daß es mich Wunder nimmt, daß sie erst jetzt neuerlich erhoben werden; es ist dieß nämlich der Commissionsbericht des Herrenhauses, der vor zwei Jahren vorgelegt worden ist.

Da war auch gar keine andere Aenderung in dem Grundbuchsgesetze vorgenommen, als daß man neben dem Legalisirungszwang auch noch die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches für zulässig erachtet hat, daß Privaturkunden, welche von zwei glaubwürdigen Männern mit unterfertigt sind, auch einverleibt werden können, und gegen dieses Amendement, welches die Majorität des Ausschusses vorgeschlagen hat, hat man nur sachliche Einwendungen, nämlich solche gegen die Sache selbst, daß z. B. die Sicherheit der Grundbücher hiedurch gefährdet wird u. s. w. vorgebracht, man hat aber nicht gesagt, daß durch diese Bestimmung das ganze System verändert wird, und das ist auch nicht der Fall.

Wenn Sie sich die Mühe geben, das Grundbuchsgesetz und dazu die Novelle, die ich entworfen habe, durchzulesen, so werden Sie finden, daß diese Novelle sich an das Grundbuchsgesetz erschöpfend anschließt, etwa so, wie die heute eingebrachte Regierungsvorlage an unsere Decemberverfassung.

Man sagt auch, es sei jetzt noch nicht die Zeit, an eine Abänderung des Gesetzes zu gehen, weil wir noch keine Erfahrung über dasselbe gesammelt haben. Ich möchte auch das bestreiten; wir haben ja schon ganz positive Erfahrungen.

Es ist nämlich im Jahre 1851 in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg probeweise der Notariatszwang für Grundbuchsurkunden eingeführt worden, und diese Einführung hat einerseits eine solche Confusion in den Grundbüchern, andererseits solche Klagen von Seiten der Gerichte und des Publikums und aller Derjenigen, die dabei betheiligt waren, hervorgerufen, daß man binnen Jahresfrist in Folge eingeholter Allerhöchster Ermächtigung dieses Gesetz wieder aufgehoben und nach dem Wortlaute des Gesetzes es geradezu erklärt hat, daß nunmehr Jedermann bei Abfassung einer Urkunde sich des Notars bedienen könne **oder nicht**.

Aber es bedarf ja auch gar nicht so präciser Erfahrung; es wird doch gestattet sein, dieselben nach den vorhandenen Verhältnissen im Vorhinein zu berechnen.

Wenn wir hier im vorigen Jahre eine neue Strafproceßordnung beschlossen und in derselben auf Creditpapierfälschung die Todesstrafe gesetzt hätten; wenn sich dann die öffentliche Meinung gegen eine solche barbarische Maßregel erhoben hätte und heuer ein anderes zusammengesetztes Haus beisammen und dieses von der Ueberzeugung durchdrungen wäre, daß eine solche barbarische Maßregel abgeschafft werden müßte, — würde Jemand da einwenden, daß wir noch keine Erfahrungen gesammelt haben, daß noch kein Fall eines solchen Todesurtheiles vorgekommen ist? Gewiß nicht, weil man sich eben eine solche Erfahrung leicht vorstellen kann.

In ganz gleicher Weise ist das auch hier der Fall; wir wissen, wie viel Gerichte wir haben, wie viel Tabularstücke bei jedem einzelnen einlaufen, wie viel Privaturkunden darunter, wie viel Unterschriften von Privaten darauf sind, man kann also genau ausrechnen — und das hat man auch im vorigen Jahre gethan — wie viele Unterschriften man wird legalisiren lassen müssen, wie viele Gänge und Kosten damit verbunden sein werden.

Was man noch dafür anführt, daß es inopportun sei, jetzt in eine Abänderung des erst im vorigen Jahre beschlossenen Gesetzes einzugehen, ist, daß inzwischen eine Vermehrung von Notaren stattgefunden habe.

Nun ist dieß allerdings geschehen, aber in so bescheidenem Maße, daß ich fest überzeugt bin, daß die neu creirten Notare durch die übrigen Geschäftskreise, welche ihnen die Notariatsordnung zuweist, und durch den Notariatszwang, welcher im vorigen Jahre für gewisse Verträge beschlossen worden ist, genügend beschäftigt sein werden, umsomehr, wenn ihnen von Seite der hohen Regierung, respective von Seite des Justizministeriums in erhöhtem Maße die Abhandlung von Verlassenschaften und Vornahme von anderen Gegenständen des außerstreitigen Verfahrens zugewiesen wird, wodurch sowohl für sie ge-

sorgt, als auch die mit Geschäften überlasteten Gerichte entlastet werden könnten. Würde aber wirklich in dem einen oder dem anderen Lande die Creirung eines Notarpostens mit Rücksicht auf dieses Gesetz stattgefunden haben, und dadurch, wenn jetzt eine Aenderung erfolgt, der Posten minder einträglich sein, so kann das doch wohl in einer so wichtigen Maßregel für uns nicht maßgebend sein; denn es sind doch wohl die Notare des Publikums, nicht aber das Publikum der Notare wegen da.

Man sagt auch, es sei beispielslos, ein Gesetz aufzuheben, ehe dasselbe noch in Wirksamkeit getreten ist.

Nun beispielslos ist dieß nicht. Ich weise auf die 1859er Gemeindeordnung hin; ich weise hin auf zwei oder drei Landesstatute, die damals erschienen und nicht in Kraft getreten sind.

Ich will immerhin zugeben, daß wir nicht viele solche Beispiele haben, aber es scheint mir eben der Gegenstand so wichtig zu sein, daß wir es nicht erst dazu sollen kommen lassen, erst unter anderen, ganz veränderten Zuständen zur Aufhebung zu schreiten.

Was aber der Haupteinwand gegen den jetzigen Zeitpunkt der Abänderung dieses Gesetzes sein dürfte, das ist die Meinung, daß man dadurch das Ansehen der Legislative schädige.

Nun, meine Herren, dieser Anschauung bin ich ganz und gar nicht. Bei wem soll durch Aufhebung des Legalisirungszwanges das Ansehen der Legislative geschädigt werden? Bei den verfassungsfeindlichen Parteien? Meine Herren! Da wird unser Ansehen nicht mehr geschädigt werden, ich bitte nur die bezüglichen Blätter und die bezüglichen Aeußerungen von den bezüglichen Parteimännern zu lesen. Daß da noch eine Schädigung unseres Ansehens eintreten könnte, das möchte ich stark bezweifeln.

Es müßte also bei der verfassungstreuen Partei das Ansehen der Legislative geschädigt werden. Das möchte ich aber noch mehr bezweifeln. Denn die verfassungstreue Wählerschaft ist von der Nothwendigkeit, diese belästigenden Maßregeln aufzuheben, so durchdrungen, daß sie gewiß einen solchen Beschluß des hohen Hauses nur mit Freude begrüßen und darin ganz und gar nicht eine Schädigung des Ansehens des hohen Hauses, sondern eine natürliche Consequenz dessen sehen wird, daß das hohe Haus dieses Jahr theilweise anders zusammengesetzt ist.

Man sagt auch, unser Unternehmen wird fruchtlos sein; denn selbst, wenn dieses Haus sich dafür entschiede, so würden doch die anderen legislatorischen Factoren nicht zu gewinnen sein.

Auch diese Befürchtung möchte ich bezweifeln. Wenn das Volkshaus, das Abgeordnetenhaus sich für die Aufhebung des Legalisirungszwanges ausspricht, so zweifle ich nicht nach allen den Beweisen, die wir von Seite des hohen Herrenhauses bekommen haben, daß es die berechtigte öffentliche Meinung in sich aufzunehmen und dem Volksinteresse zu entsprechen weiß, daß es sich auch den Ansichten des Abgeordnetenhauses anschließen wird, umsomehr, als die Frage mehr oder minder eine finanzielle und Belastungsfrage ist, wo dem Abgeordnetenhause stets der Vorrang gelassen wurde.

Wenn aber für eine Aufhebung oder wenigstens Milderung des Legalisirungszwanges, wie sie z. B. durch Verweisung desselben denkbar ist, an die Gemeindeämter sich beide Häuser einigen würden, dann kann ich mir auch nicht denken, daß die Herren Minister, mögen sie auch ihre Ansicht darüber als Heroen der Wissenschaft oder als Mitglieder früherer Vertretungen ausgesprochen haben, bei ihrer Ansicht so sehr verharren sollten, daß sie in einer vom Standpunkte der Legislative doch nebensächlichen, vom Standpunkte der Volkswirthschaft jedoch höchst wichtigen Frage nicht den geeinten Beschlüssen beider Häuser nachgeben sollten.

Ich kann nicht glauben, daß sie es darauf würden ankommen lassen, aus dieser Mücke einen Elephanten zu machen.

Ich möchte daher umsomehr bitten, die Sache wenigstens an einen Ausschuß zur Prüfung zu verweisen, weil ich zwar nicht in Anspruch nehme, daß man diese Rücksicht den auf dem Antrage unterzeichneten Herren schuldig ist, weil ich aber vielmehr glaube, daß man diese Rücksicht den zahlreichen Petitionen und den Aussprüchen schuldet, welche in früheren Perioden von beinahe sämmtlichen Landesvertretungen abgegeben worden sind, und daß man daher verpflichtet ist, in die Sache einzugehen, und sollte sie abgelehnt werden, die Ablehnung wenigstens zu motiviren.

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht, daß sein Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 9 Mitgliedern zugewiesen werde. Wenn kein davon abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Wahl des Ausschusses auf die nächste Tagesordnung setzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher *(62 der Beilagen)*.

In Vertretung der Regierung ist Herr Ministerialrath Dr. Fierlinger erschienen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 62 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand in der Generaldebatte das Wort nimmt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich, §. 1 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 19 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

§. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 2, Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes aus 19 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Ich erlaube mir bei dem Umstande, da dieses Gesetz ein höchst einfaches ist, und zur Vermeidung einer neuerlichen Vornahme für die dritte Lesung heute schon die dritte Lesung zu beantragen.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(es erfolgt keine Einwendung)*, so glaube ich, voraussetzen zu können, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, daß die dritte Lesung sogleich vorgenommen werde. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche daher jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 19 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben *(63 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Der Bericht des Finanzausschusses beruft sich auf die durch das Ministerium dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motive.

Ich erlaube mir nur ganz im Kurzen auf diese Motive hinzuweisen.

Es ist das Gebührenäquivalent eine Abgabe, welche immer für einen Zeitraum von 10 Jahren einbekannt und bemessen wird, und gegenwärtig betrifft dieses Decennium die Zeit vom Jahre 1871 bis 1880.

Es ist zwar ursprünglich durch die Allerhöchste Entschließung vom 2. April 1856, sowie durch die Allerhöchste Entschließung vom 1. Mai 1850 schon bestimmt worden, wie hoch die Verzugszinsen und auf welche Art sie einzuheben sind. Es wurde nämlich bestimmt, daß sie mit der Haus- und mit der Grundsteuer an den für diese fälligen Termine eingehoben werden sollen, daher die Verzugszinsen zu denselben Terminen als fällig betrachtet worden sind.

Es hat sich jedoch dabei in der Praxis eine bedeutende Unzukömmlichkeit herausgestellt, indem die Fälligkeitstermine der Grund- und Häusersteuer nicht nur in den verschiedenen Ländern, sondern auch oft in demselben Verwaltungsgebiete ganz verschieden sind, da sie mitunter vierteljährig bald im Vorhinein, bald nachträglich eingehoben wird, und dadurch für diese Gebührenäquivalente ebensoviele Verschiedenheiten eintreten müßten, wenn die Einhebung mit der Einhebung der Grund- und Gebäudesteuer vereint bleiben würde.

Es kommt noch ein zweiter Umstand hinzu, daß nämlich das Gebührenäquivalent ursprünglich blos vom unbeweglichen Besitze eingehoben worden ist, während gegenwärtig es auch auf den beweglichen Besitz entfällt, wo eben die Rücksicht für die Fälligkeitstermine der Grund- und Gebäudesteuer entfällt.

Das Finanzministerium hat daher am Schlusse seiner Motive insbesondere Folgendes hingestellt als Grund, warum eben ein Gesetz nothwendig erscheint, um eine feste Bestimmung über diese Termine und die Zahlungszeit der Verzugszinsen festzustellen *(liest)*:

„In den meisten Fällen," sagt das Ministerium,

> „trifft nun das Gebührenäquivalent von Sachen, welche entweder blos der Grund- oder auch der Hauszinssteuer unterliegen, eine und dieselbe Person, und es wäre eine unfruchtbare, wenn nicht geradezu unausführbare Arbeit, für jedes einzelne Aequivalentobject, je nach den Terminen der hiefür zu entrichtenden Realsteuern, besondere Zahlungsbogen auszufertigen.
>
> Auch wäre die Berechnung und Vertheilung des Gebührenäquivalentes auf Monatsraten, welche bei einigen Gebührenpflichtigen nur wenige Kreuzer betrügen, selbst für die letzteren mit Unzukömmlichkeiten verbunden.

Wollte aber auch diese Vertheilung nicht gescheut werden, so bleibt noch die Frage offen, welche Termine für das durch das Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl., festgesetzte Aequivalent vom beweglichen Vermögen, welches keiner Realsteuer unterliegt, zu gelten haben."

Nachdem diese Motive umfangreich und erschöpfend genug in der Ministerialvorlage vorgelegt worden sind, so beschränkt sich der Finanzausschuß blos auf folgenden kurzen Bericht *(liest den Bericht aus 63 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, den §. 1 vorzulesen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 20 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zum §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem §. 1 beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes aus 20 der Beilagen)*.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem §. 2 beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §§. 3 und 4, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 20 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §§. 3 und 4, Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Auch bei diesem Gesetze erlaube ich mir aus denselben Gründen, wie bei dem ersten, die dritte Lesung zu beantragen.

Präsident: Wenn dagegen keine Einwendung gemacht wird, so glaube ich die dritte Lesung vornehmen zu sollen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte daher jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 20 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark *(64 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest den Bericht aus 64 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Berichterstatter, Artikel I des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest Artikel I des Gesetzentwurfes aus 17 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest Artikel II, Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes aus 17 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II, Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und

Eingangsformel des Gesetzentwurfes in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Auch bei diesem Gesetze erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen, weil die Sache dringlich ist, weil das betreffende Landesgesetz schon am 18. Juli 1871 erflossen und noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, da das Inwirksamkeittreten desselben von dieser Gebührenbefreiung abhängig gemacht worden ist.

Präsident: Wenn keine Einwendung gegen diesen Antrag erfolgt *(es erfolgt keine Einwendung)*, glaube ich, annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus sogleich in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes einzugehen bereit ist *(Zustimmung)*, und ich bitte deßhalb jene Herren, welche das Gesetz in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 17 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend einen gleichartigen Gesetzentwurf für Kärnthen *(65 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest den Bericht aus 65 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand in der Generaldebatte das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest Artikel I des Gesetzentwurfes aus 18 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest Artikel II, Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes aus 18 der Beilagen)*.

Präsident: Ich ersuche, wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingangsformel des vorliegenden Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Auch bei diesem Gesetze erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen, damit das Inslebentreten des bezüglichen Landesgesetzes keinen weiteren Verzug erleide.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(es erfolgt keine Einwendung)*, so ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 18 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62), theilweise abgeändert und ergänzt werden *(66 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Schaup, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 66 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Nach einer Pause:)* Es ist nicht der Fall, ich bitte demnach den Herrn Berichterstatter, in der Specialdebatte §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest den nach Berichtigung eines Druckfehlers richtig gestellten §. 1 des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, die §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt, ersuche ich jene Herren, die §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 3 des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu §. 3 das Wort wünscht *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, die §. 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 4 des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, die §. 4 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest die §§. 5, 6 und 7 des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 5—7 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 8 des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu §. 8 das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, die §. 8 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest die §§. 9—12 des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu den eben gelesenen Paragraphen das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, die die §§. 9 bis 12 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 13, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 66 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, die den Schlußparagraphen, sowie den Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Ich erlaube mir den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes zu stellen.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so setze ich voraus, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist und ich bitte jene Herren, die das Gesetz, durch welches die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrer-Bildungsanstalten, abgeändert werden, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 66 der Beilagen.)*

Ich beantrage, daß die heutige Sitzung geschlossen werde und daß die nächste Sitzung Dienstag den 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, stattfinde. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Wahl des Ausschusses zur Berathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll;

2. Wahlen zweier Mitglieder in den Staatsgerichtshof;

3. Bericht des Finanzausschusses über den vorgelegten Central-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1870;

4. erste Lesung des Nothwahlgesetzes, die ich schon zu Beginn der Sitzung vornehmen werde, und schließlich

5. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien.

Ich habe zu verkünden, daß der Verfassungsausschuß Dienstag Abends 6 Uhr Sitzung hält, und zwar behufs Entgegennahme des Berichtes des Subcomités.

Der Finanzausschuß hält heute Abends 6 Uhr Sitzung. Tagesordnung: Fortsetzung der Ver-

handlung über den Detailvoranschlag des Ministeriums für Cultus und Unterricht, und zwar über die Abtheilung „Unterricht“;

der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Salzburg-Tiroler Eisenbahn, hält morgen Samstag, Vormittags 10 Uhr;

der Petitionsausschuß morgen Vormittags 10 Uhr Sitzung. Tagesordnung: Die Entgegennahme und Berathung von Berichten und die Vertheilung der eingebrachten Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 13. Sitzung am 13. Februar 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen und Urlaubsertheilungen (Seite 169).

Petitionen (Seite 169).

Interpellation des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer und Genossen, betreffend eine Mehrbelastung des österreichischen Seehandels nach Frankreich (Seite 171);

Erste Lesung des Nothwahlgesetzes (59 der Beilagen, Zuweisung an den Verfassungsausschuß, Seite 172).

Wahlen:

1. des Ausschusses zur Vorberathung des vom Abgeordneten Dr. Knoll gestellten Antrages, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges (Seite 172);
2. zweier Mitglieder in den Staatsgerichtshof an Stelle des Dr. Kaiser und Dr. Ritter v. Kandler (Seite 173).

Bericht des Finanzausschusses über den Centralrechnungsabschluß pro 1870 (67 der Beilagen, Genehmigung desselben (Seite 173).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Müller, Rohrmann, Syz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Finanzministerium **Moser.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Müller liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Vicepräsident Dr. Vidulich ist verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Herr Dr. Poklukar hat sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt. Dem Herrn Abgeordneten Dr. Rapp habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Vom k. k. Handelsministerium ist eine Zuschrift eingelaufen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Syz** *(liest):*

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium vier Exemplare des von der k. k. Seebehörde in Triest gemeinsam mit der königlich ungarischen in Fiume zusammengestellten und von der lithographisch-artistischen Anstalt des österreichischen Lloyd herausgegebenen Annuario marittimo für das Jahr 1872 zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 4. Februar 1872.

Für den k. k. Handelsminister:

Wiedenfeld."

Präsident: Ich werde die dießbezüglichen Exemplare sowohl im Archive des Hauses, als in der Reichsrathsbibliothek hinterlegen lassen.

Ich habe versenden lassen: das auf der heutigen Tagesordnung stehende Nothwahlgesetz *(59 der Beilagen).*

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Syz** *(liest):*

„Petition des Vereines „Fortschritt" in Peltau um Beschließung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Reuter).*"

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg wegen Erwirkung eines Reichsgesetzes, wodurch die Unzulässigkeit der Executionsführung auf die Gemeindeumlage verfügt wird *(überreicht durch Abgeordneten Wegscheider).*"

„Petition des politischen Vereines zu Königsberg in Böhmen um Beseitigung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Gemeinde Feldsberg in Niederösterreich wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik).*"

„Petition der Gemeinde Brunndorf und Poberſch des Gerichtsbezirkes Marburg um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter).*"

„Petition der Gemeinden Rothwein, Roßwein, Unter-Kötſch und Schleinitz in Steiermark wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter).*"

„Petition des pensionirten k. k. Polizeidirectors Ignaz Dits in Czernowitz um Einwirkung auf Anweisung der vom Jahre 1853 bis 1861 bezogenen, später aber eingestellten Functionszulage für die Zeit vom Jahre 1861 bis zum Jahre 1866 im Betrage von 767 fl. 50 kr. *(überreicht durch Abgeordneten Kochanowski).*"

„Petition der Ortsgemeinden Ober-St. Kunegund, Wörtiſchberg, Platſch, Sulzthal und Witſchein in Steiermark wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter).*"

„Petition der Gemeindevorſtehung Ebensee in Oberösterreich um Regelung der Verhältniſſe zwiſchen dem Aerar und der Gemeinde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition des Vorſtandes des politiſchen Vereines in Schluckenau wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum).*"

„Petition der Gemeinden St. Martin, Mitterberg, Oeblarn, Donnersbach, Irdning, Mörſchach, Stainach und Neuhaus im Ennsthale einverſtändlich mit der Oberförſterei der Innerberger Hauptgewerkſchaft und verſchiedenen Privaten des oberen Ennsthales um baldiges Zuſtandekommen der Salzkammergutbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition des kärnthneriſchen Landesausſchuſſes wegen Beſeitigung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Baron Cnobloch).*"

„Petition des politiſchen Vereines der Stadt Schönfeld in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Vertretung der Stadt Rudig in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition des liberalen Fortſchrittsvereines für Waidhofen an der Ybbs um Beſchluß eines Geſetzes gegen den Mißbrauch der geiſtlichen Amtsgewalt zu politiſchen Agitationen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeinden des Wildſteiner Gerichtsbezirkes in Böhmen um Aufhebung, eventuell Siſtirung des Legalisirungszwanges bezüglich grundbuchsmäßiger Urkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des liberalen politiſchen Vereines zu Steyr um Beſeitigung der klerikalen Ausſchreitungen im Wege der Geſetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Wickhoff).*"

„Petition der Gemeinden Lieſing, Kalksburg, Perchtoldsdorf und des Vorſchußvereines in Atzgersdorf wider den Legalisirungszwang *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des conſtitutionellen Fortſchrittsvereines in Krems, dahin gehend, daß das Miniſterium Hohenwart in Betreff ſeiner verfaſſungsfeindlichen Regierungsacte zur Verantwortung gezogen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl).*"

„Petition der Gemeinden Hollenburg, Nußdorf an der Traiſen, Neuſiedl, Reichersdorf, Traismauer, Wagram, Franzhauſen, dann der Gutsinhabungen Hollenburg und Traismauer wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Schürer).*"

Präſident: Ich werde dieſe 20 Petitionen dem Petitionsausſchuſſe zuweiſen.

Schriftführer **Syz** *(lieſt):*

„Petition der k. k. Poſtmeiſter und Poſtexpeditoren Cisleithaniens um Verbeſſerung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik.)*"

„Petition der Kanzliſten der k. k. Bezirksgerichte in Mähren und Schleſien um Ausſcheidung aus der XII. Diätenclaſſe und Gleichſtellung derſelben mit den Manipulationsbeamten der Gerichtshöfe und der Bezirkshauptmannſchaften im Gehalte und Range *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition des deutſch-politiſchen Vereines in Pilſen um Errichtung und Erhaltung einer deutſchen ſechsclaſſigen Oberrealſchule in Pilſen auf Staatskoſten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Concipiſten der Czernowitzer Finanzdirection um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach).*"

Präſident: Dieſe 4 Petitionen werden dem Finanzausſchuſſe zugewieſen werden.

Schriftführer **Syz** *(lieſt):*

„Petition der Gemeinde Pinke in Mähren wegen Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition der Gemeinde Stachenwald in Mähren wegen Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition der Gemeinde Rohle in Mähren wegen Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition der Gemeinde Luck in Böhmen wegen Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des demokratischen Vereines im IX. Bezirke Wiens um Einführung directer Reichsrathswahlen auf breitester Basis des activen und passiven Wahlrechtes unter Vermehrung der Abgeordnetenzahl und mit Ausschluß jeder Interessenvertretung, jedes Wahlprivilegiums oder Virilstimmenrechtes *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petition des Vorstandes des politischen Vereines in Schluckenau um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum).*"

„Petitionen (sieben an der Zahl) der Gemeinden Kamionka wotoska, Ładyczyn, Łuczka, Ludwikowka, Krywka, Skobudka rylska und des Bezirksrathes von Stryi in Galizien, dahin gehend, daß über die galizische Resolution zur Tagesordnung übergegangen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition des deutsch-politischen Vereines in Pilsen um Einführung directer Reichsrathswahlen, Vermehrung der Zahl der Abgeordneten und Berücksichtigung der deutschen Bezirke Böhmens bei der Bildung von Wahlgruppen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des liberalen Fortschrittsvereines zu Waidhofen an der Ybbs um Einführung directer Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition einer großen Anzahl Steuerträger des VI. Bezirkes in Wien, Mariahilf, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petitionen der Ortsgemeinden: Altengrün, Altsattel, Altzedlisch, Auschine, Bensen, Bilin, Böhmischdorf, Böhmischkahn, Buchau, Dalleschitz, Daubitz, Deutschrust, Döllnitz, Eger, Einsiedl, Ellbogen, Engelhaus, Falkenau, Falkenau (Ober-), Fleißen, Freudenberg, Frohnau (2 Stck.), Frühbuß, Gablonz, Gaßnitz, Gorten, Graslitz, Grün, Grünberg, Haber, Hasel, Haslau, Heinrichsgrün, Hermannsgrün, Hermsdorf, Hohenleipa, Hohenstein, Innichen, Jonsdorf, Kitschitz, Klostergrab, Klutschkau, Königsberg, Kosel, Königswart, Kummerau, Kunnersdorf, Langgrün, Ladowitz, Langenau, Leschkau, Libeschitz, Libotitz, Lichtenstadt, Libotschan, Lischan, Lohm, Lomitz (Unter-), Maltheuern in Böhmen (60 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petitionen der Gemeinden: Mariaschein, Maschakotten, Modschiedl, Mohr, Mokotill, Molischen, Mostau, Neudek, Neudorf, Niedergeorgenthal, Oberdorf, Oberklee, Pilmersreut, Pirken, Polinken, Polletitz, Potscherad, Pröles, Püllna, Rabensgrün, Ratschitz, Rosengarten, Rudig, Rumburg, Sabnic, Sahorsch, Schaab, Schaboglück, Schlaggenwald, Schönau, Schönbüchel, Schönhof, Schönlind, Schwaderbach, Schwinau, Sedschitz, Siebitz, Skupitz, Sollmus, Tachau, Tepl, Theusing, Tschekowitz, Tschoschel, Twerschitz, Tyß, Tyssa, Waizengrün, Weberschan, Wedlitz, Wedruschitz, Weinern, Welletitz, Wernstadt, Wiesenthal, Wintentrebitsch, Wobern, Wölmsdorf, Wudingrün, Zebau in Böhmen (60 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Gemeinden: Althammer, Altrohlau, Atschau, Biebersdorf, Domsdorf, Dreihöfen, Eichwald, Georgenthal (Ober-), Glasert, Golleschau, Großfürbitz, Großzinken, Horosedl, Johnsdorf, Knöschitz, Kohling, Leitmeritz, Liebkowitz, Linz und Weß, Lobeditz, Nahořetitz, Neuberg, Pechgrün, Petsch, Ranzengrün, Reinowitz, Thurn, Turtsch, Waltersdorf, Witschitz (Groß-), Brims, Dubschan, Eidlitz, Haberspirk, Horatitz, Jokes, Koßlau, Kottitz, Kuttenschitz, Lappitzfeld, Leipa (Böhm.), Libin, Liebenstein, Meistersdorf, Mertendorf, Munker, Nestonitz, Neustadtl, Oberkreibitz-Schönfeld, Oberleutensdorf, Olleschau, Petersdorf, Podletitz, Pürgles, Ringelberg, Rodberm, Schlackenwerth, Slabisch, Stockau, Spansdorf in Böhmen (60 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Ich werde diese 196 Petitionen dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Es wurde mir folgende Interpellation übergeben. Ich bringe dieselbe zur Kenntniß des hohen Hauses. Sie lautet *(liest)*:

„Interpellation. Zufolge des soeben in Frankreich beschlossenen Gesetzes sollen alle unter fremder Flagge in Frankreich eingeführten Waaren mit einem Zuschlagszolle von 75 Centimes bis 2 Francs per hundert Kilogrammes belegt werden. Der Ausführung dieses Gesetzes steht jedoch der von Oesterreich mit Frankreich geschlossene Vertrag entgegen, welcher noch bis Ende 1877 zu Recht besteht, und dem zufolge die österreichischen Schiffe und die von denselben importirten Waaren mit keinen höheren Abgaben belegt werden dürfen als die französischen Schiffe und die unter der französischen Flagge eingeführten Waaren.

Da durch diese Frage die österreichischen Schifffahrts- und Handelsinteressen im hohen Grade gefährdet erscheinen, so erlauben sich die Unterzeichneten die Frage an die hohe Regierung zu stellen:

Sind der hohen Regierung bereits Eröffnungen von Seite der französischen Regie-

rung, betreffend diese Mehrbelastung der österreichischen Schiffe und der unter österreichischer Flagge eingeführten Waaren, gemacht worden, und welche Stellung gedenkt die hohe Regierung in dieser Frage einzunehmen?

Wien, 12. Februar 1872.

Mayrhofer.	Kuranda.
Dr. Giskra.	Lamberg.
Herbst.	Starhemberg.
Berger.	Dr. Hanisch.
Kielmannsegg.	Ritter.
Brestel.	Syz.
Kochanowski.	Reuter.
Plener.	Dormitzer.
Schönbach.	Leitenberger.
Neumann.	Klier.
Czedik.	Vidulich.
Ljubiša.	Coronini.
Leydold.	Cnobloch.
Dr. Groß.	Cerne.
Dr. Knoll.	Gomperz.
Beeß.	Dr. Lipp.
Fux.	d'Elvert.
Demel.	Pillersdorff.
Pino.	Kübeck.
Oberleithner.	Mende.
Dumba.	Wickhoff.
Dr. Menger.	Tinti.
Dinstl.	Dr. Tomaszczuk.
Dr. Keil.	Wegscheider."
Eichhoff.	

Ich werde diese Interpellation der Regierung übermitteln.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Nothwahlgesetzes *(59 der Beilagen)*.

Ich glaube, in Rücksicht auf den seinerzeit vom hohen Hause gefaßten Beschluß über die besondere Aufgabe des Verfassungsausschusses es nur als eine Consequenz dieses Beschlusses betrachten zu dürfen, daß dieser Gegenstand dem Verfassungsausschusse zugewiesen werde.

Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, glaube ich, daß das hohe Haus diese meine Anschauung theilt *(Zustimmung)*, und ich werde diese Regierungsvorlage dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll *(58 der Beilagen)*.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe derselben:)* Ich bitte mehrere Herren, sich am Scrutinium zu betheiligen. Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 5 Minuten. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten:)

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Es wurden 111 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 56.

Als gewählt erscheinen die Herren:

Dr. Ruß	mit 106	Stimmen,
Dr. Knoll	„ 105	„
Jasiński	„ 96	„
Dr. v. Demel	„ 61	„
Dr. Kaiser	„ 58	„
Dr. Steinbrecher	„ 57	„
Wolfrum	„ 57	„
Dr. Groß	„ 56	„

Es sind demnach nur acht Herren gewählt und ist die Nachwahl eines Mitgliedes erforderlich.

Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren:

Freiherr v. Tinti	54	Stimmen,
Schürer	51	„
Wegscheider	51	„
Dr. Lipp	49	„
Dr. Menger	49	„
Brandstetter	48	„
Fux	48	„

Ich ersuche die Stimmzettel für die Nachwahl eines Mitgliedes abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Ich werde das Scrutinium im Hause vornehmen lassen. *(Zustimmung. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)*

Es wurden nur 85 Stimmzettel abgegeben, ich muß daher vor Allem die Beschlußfähigkeit des Hauses constatiren. Ich bitte die Herren Abgeordneten die Plätze einzunehmen und ersuche die Herren Ordner, die Herren Abgeordneten einzuladen, im Saale zu erscheinen. *(Nach vorgenommener Zählung:)*

Das Haus ist jedenfalls beschlußfähig, da die mindeste Zählung 105 Mitglieder ergeben hat.

Ich bitte nochmals die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Es wurden nur 97 Stimmzettel abgegeben. Nachdem jedoch die meisten Stimmen, welche sich auf einen Abgeordneten vereinigen, nur 52 betragen, bei der früheren Zählung der Anwesenden sich aber die Zahl 105 ergeben hat, so ist das Resultat zu unsicher, um dasselbe als constatirt betrachten zu können. Ich muß daher die Abgabe der Stimmzettel für die Wahl des noch fehlenden einen Mitgliedes mittelst Namensaufruf vornehmen.

Die meisten Stimmen erhielten:

Freiherr v. Tinti	52	Stimmen
und Herr Fux	22	„

(Die Abgeordneten geben über Namensaufruf die Stimmzettel ab.)

Es hat sich beim Namensaufruf die Anwesenheit von 117 Mitgliedern ergeben. Ich bitte nunmehr das Scrutinium vornehmen zu wollen.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Das Resultat ist folgendes: Nachdem die Anwesenheit von 117 Mitgliedern constatirt ist, beträgt die absolute Mehrheit 59 Stimmen. Es erhielt jedoch Freiherr v. Tinti 58 und Herr Fux 48 Stimmen. Zufolge der Geschäftsordnung findet daher die engere Wahl zwischen beiden Herren statt.

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** *(Niederösterreich)*: Ich habe bereits vor der Wahl die Bitte an meine verehrten Collegen gerichtet, auf meinen Namen nicht zu reflectiren.

Ich erlaube mir aber, da meine Bitte nicht berücksichtigt wurde, den §. 13 der G. O. zu meinen Gunsten anzuführen. Nach dieser Bestimmung hat jedes Mitglied des hohen Hauses, welches bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, das Recht, eine weitere Wahl in einen Ausschuß abzulehnen.

Ich habe die Ehre Mitglied des Verfassungsausschusses und des Ausschusses für die landwirthschaftliche Hochschule zu sein, zweier Ausschüsse, die meine ganze Zeit in Anspruch nehmen dürften.

Ich erlaube mir daher von meinem Rechte Gebrauch zu machen, indem ich die Herren Abgeordneten ersuche, nicht mehr auf meinen Namen zu reflectiren.

Präsident: Das hohe Haus wird das vom Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Tinti Vorgebrachte berücksichtigen. Ich denke wohl, es wird nicht nothwendig sein, nochmals den Namensaufruf vorzunehmen. *(Zustimmung.)*

Die nächstmeisten Stimmen erhielt Dr. Menger mit 4 Stimmen, die engere Wahl findet daher zwischen den Herren Fux und Dr. Menger statt.

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Von 112 abgegebenen Stimmen entfielen 82 Stimmen auf den Herrn Abgeordneten Fux. Derselbe ist daher gewählt.

Ich bitte die Mitglieder des Ausschusses, sich nach der Sitzung im Ordnerzimmer zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung bekannt zu geben.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl zweier Mitglieder in den Staatsgerichtshof.

Ich bitte die Stimmzettel vorzubereiten und abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich werde das Scrutinium im Saale vornehmen lassen, und unterbreche daher für wenige Minuten die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten. — Wiederaufnahme derselben 1 Uhr 35 Minuten.)

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Es wurden 116 Stimmzettel abgegeben. Zur absoluten Mehrheit sind daher 59 Stimmen erforderlich. Als gewählt erscheint nur Graf Kuenburg mit 86 Stimmen.

Es ist daher die Nachwahl eines Mitgliedes erforderlich. Die nächstmeisten Stimmen erhielten die Herren

Dr. Rabel	mit 50	Stimmen
Fontana	„ 40	„
Dr. Kopp	„ 30	„
Hohenegg	„ 16	„
Graf Pace	„ 7	„

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Das Scrutinium wird im Saale vorgenommen werden.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden 107 Stimmzettel abgegeben. Zur absoluten Mehrheit würden demnach 54 Stimmen erforderlich sein.

Es erhielten die Herren

Dr. Rabel	38	Stimmen
Dr. Kopp	29	„
Pace	25	„

Es findet demnach die engere Wahl zwischen den Herren Dr. Rabel und Dr. Josef Kopp statt.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Das Scrutinium wird im Saale vorgenommen werden.

(Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es sind 105 Stimmzettel abgegeben worden. 63 Stimmen fielen auf Dr. Rabel. Derselbe ist sonach gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses, betreffend den von der Regierung vorgelegten Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1870 *(67 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 67 der Beilagen bis zu den Worten „werden zurückgezahlt werden“)*.

Dann kommt, was im Berichte nicht erwähnt ist, eine kleine Verminderung der Staatsschuld hinzu.

Wie den Herren ohnehin bekannt ist, werden bei Rückzahlungen der Staatsschuld so viel neue Rententitel ausgegeben, daß sie dieselben Zinsen tragen, wie die zur Rückzahlung gelangten Schuldtitel.

Da für die neu ausgegebenen Rententitel bedeutend weniger eingeht als die rückgezahlte Summe, so involviren die Rückzahlungen für den Staat alljährlich eine bedeutende Mehrbelastung.

Wird diese auf alle Jahre gleichförmig vertheilt, so ist die Mehrbelastung für jedes Jahr ungefähr 5 Millionen Gulden, welche als regelmäßige Ausgaben zu betrachten sind und das, was der Staat in einem Jahre mehr zahlen muß als 5 Millionen, ist eigentliche Schuldentilgung und macht im Jahre 1870 nach dem Berichte circa 600.000—700.000 Gulden, und um diesen Betrag müßte sich das Resultat noch günstiger gestalten, als im Berichte erwähnt ist. *(Liest den Bericht weiter bis „zu vermeiden.")*

Ich glaube dem hohen Hause nun den Vergleich mit den Daten, das Jahr 1869 betreffend, geben zu sollen, damit aus dem Vergleiche sich entnehmen lasse, wie die Sachlage sich gestaltet hat.

Es ist nämlich im Jahre 1869 das Endresultat ein noch günstigeres, was sich aber wesentlich dadurch erklärt, daß im Jahre 1869 sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Ausgaben für die gemeinsamen Angelegenheiten, resp. für die Armee wesentlich geringer waren als im Jahre 1870.

Im Jahre 1869 haben die Einnahmen einen Ueberschuß über die Ausgaben von 22,713.000 fl. gegeben. Davon war entnommen aus dem Bestande des Vermögens, rückgezahlte Eisenbahnvorschüsse . . . . . 1,611.000 fl.
für neu ausgegebene Rententitel . . 10,565.000 „
Centralactien . . . . . 4,300.000 „
und Staatsgüterverkauf . . . . . 8,659.000 „
Es sind also in Summe . . . . 25,135.000 fl.
dem Staatsvermögen entnommen worden.

Hingegen sind für den Ankauf von realisirbaren Eisenbahneffecten ausgegeben worden 3,044.000 fl., zur Schuldentilgung werden über jene 5 Millionen, die jedes Jahr zu diesem Zwecke als regelmäßige Ausgabe zu verwenden kommen . . . . 7,323.000 fl. verwendet, und an Quoten-Ueberzahlung, die dem nächsten Jahre zugekommen ist . . 8,770.000 fl. ausgegeben, daß heißt, das Vermögen des Staates hat eine Vermehrung in diesem Jahre von 19,139.000 fl. erfahren.

Diese Vermögensvermehrung, verglichen mit der früher angegebenen Vermögensverminderung, ergibt eine Netto-Vermögensverminderung von 5,996.000 fl.

Es hat sich daher, wenn man diesen Abgang von dem Ueberschusse der Einnahmen im Betrage von . . . . . 22,713.000 fl.
abzieht, für das Jahr 1869 ein effectiver Ueberschuß von . . . . . 16,717.000 fl.
herausgestellt.

Diesem Ueberschusse steht nun allerdings der Umstand entgegen, daß in dem Jahre die Zinsen, die für die Staatsschuld erhoben werden sollten, nicht sämmtlich zur Erhebung gelangt sind. Es ist nämlich ein Betrag von circa 5 Millionen nicht erhoben worden; ferner steht diesem Ueberschusse noch der Umstand entgegen, daß eine Einnahme, welche eine ausnahmsweise war, nicht ausgeschieden ist, nämlich der Münzgewinn für die Silberscheidemünze. Berücksichtigt man aber auch diese Umstände, so hat der reelle Ueberschuß dennoch bei 9,000 000 fl. erreicht, während sich im Jahre 1870 schon ein Abgang von circa 5,000.000 fl. ergeben hat.

Hiebei mache ich aber darauf aufmerksam, daß im Jahre 1869 die Ausgaben für die Armee die geringste Höhe erreicht haben, die je stattgefunden hat, während im Jahre 1870 die ordentlichen Ausgaben schon größer waren und außerdem noch ein außerordentlicher Nachtragscredit von . . 13,000.000 fl. zugewachsen ist.

Ohne diese Mehrerfordernisse würde selbstverständlich das Jahr 1870 noch günstiger gewesen sein als das Jahr 1869.

Ich habe geglaubt, dem hohen Hause das mittheilen zu sollen, weil daraus zu entnehmen ist, daß man, wenn sich auch die Verhältnisse besser gestaltet haben, doch eine weise Sparsamkeit nicht außer Acht lassen darf, indem man sich vergegenwärtigen muß, daß, wenn die Einnahmen zugenommen haben, leider auch die Ausgaben sehr bedeutend gewachsen sind.

Ich erlaube mir nur noch die Schlußanträge des Finanzausschusses vorzulesen.

(Liest die Schlussanträge des Finanzausschusses aus 67 der Beilagen.)

Präsident: Ich habe zu verkünden, daß in Vertretung der Regierung der Herr Sectionschef im Finanzministerium, Moser, erschienen ist.

Ich eröffne die Debatte über den vom Finanzausschusse gestellten Antrag. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche den vom Finanzausschusse gestellten Antrag, lautend *(liest den Antrag des Finanzausschusses aus 67 der Beilagen)* annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich beantrage, daß die Sitzung geschlossen werde *(Zustimmung)* und daß die nächste Sitzung kommenden Freitag den 16. d. M.

Vormittags 11 Uhr stattfinde. Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien; eventuell für den Fall, als es möglich wird, den dießbezüglichen Bericht am Donnerstag an die Herren Mitglieder des hohen Hauses zu versenden,

2. zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verleihung von Civilanstellungen an ausgediente Unterofficiere;

3. Berichte des Petitionsausschusses.

Ich habe zu verkünden, daß der Finanzausschuß morgen Vormittags, jedoch nicht wie gewöhnlich um 11 Uhr, sondern bereits um 10 Uhr eine Sitzung hält. Tagesordnung: Ministerium für Cultus und Unterricht, Abtheilung Cultus; Detailvoranschlag für Münz- und Bergwesen, directe Steuern, Salzgefälle.

Eventuell soll der Finanzausschuß auch, falls der Verfassungsausschuß morgen Abend keine Sitzung hält, ebenfalls morgen 6 Uhr Abend eine zweite Sitzung abhalten.

Der Unterrichtsausschuß hält morgen 11 Uhr Vormittags;

der Petitionsausschuß morgen Vormittags 10 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 14. Sitzung am 16. Februar 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeige (Seite 177).

Mittheilung über die Constituirung des Ausschusses zur Vorberathung des Knoll'schen Antrages wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges (Seite 177).

Regierungsvorlagen:

1. betreffend die Gesetzentwürfe über:

a) die Praxis der Wundärzte (69 der Beilagen, Seite 178);

b) die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen (70 der Beilagen, Seite 178);

c) die neue Strafproceßordnung (73 der Beilagen, Seite 179);

d) die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte (74 der Beilagen, Seite 181);

2. betreffend die Ausweise über die für Subventionen und Dotationen an Eisenbahnunternehmungen pro 1871 noch erforderlichen Nachtragscredite und die Erhöhung der im Staatsvoranschlage pro 1872 für die Eisenbahnen projectirten Credite (71 der Beilagen, Seite 178).

Petitionen (Seite 178).

Beantwortung von Interpellationen:

a) der Abgeordneten Groß und Genossen, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Rottenmann nach Wels (Seite 181);

b) der Abgeordneten Syz und Genossen, betreffend die Eisenbahn vom Südbahnhofe Graz an die steierisch-ungarische Landesgrenze (Seite 182);

c) der Abgeordneten Seidl und Genossen, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Regelung des Militärversorgungswesens (Seite 183).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe über:

1. die Erneuerung der Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien (68 der Beilagen, Seite 183);

2. die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere (72 und 75 der Beilagen, Seite 185).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Rohrmann, Syz**, Baron **Gnobloch, Bartoszewski.**

Auf der Ministerbank: Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Rohrmann liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Benesch ist durch Geschäfte verhindert, der heutigen Sitzung anzuwohnen.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges hat sich constituirt und zum Obmanne den Vicepräsidenten Dr. Groß, zum Obmannstellvertreter den Abgeordneten Wolfrum und zum Schriftführer den Abgeordneten Fux gewählt.

Von den Ministern des Innern, für Cultus und Unterricht und vom Finanzminister sind Zuschriften eingelangt, um deren Mittheilung ich ersuche.

Schriftführer **Syz** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den Gesetzentwurf, betreffend die Praxis der Wundärzte *(69 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übergeben, es wolle gefällig sein, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, am 10. Februar 1872.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Der Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und vertheilt worden, ich werde denselben in der nächsten Tagesordnung zur ersten Lesung bringen.

Schriftführer **Syz** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mich allergnädigst zu ermächtigen geruht, den sammt Motivenbericht mitfolgenden Entwurf eines Gesetzes, mit welchem §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen, abgeändert werden soll *(70 der Beilagen)*, als Regierungsvorlage bei dem hohen Reichsrathe einzubringen.

Ich beehre mich daher, an das löbliche Präsidium das Ersuchen zu richten, die zur verfassungsmäßigen Behandlung dieser Gesetzvorlage erforderlichen Einleitungen gefälligst treffen zu wollen.

Wien, am 12. Februar 1872.

Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht:
Stremayr.

Präsident: Diese bereits in Druck gelegte und vertheilte Regierungsvorlage werde ich zur ersten Lesung auf die nächste Tagesordnung setzen.

Schriftführer **Syz** *(liest)*:

„Auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Februar l. J. erhaltenen Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage zwei Ausweise: a) über die für Subventionen und Dotationen an Eisenbahnunternehmungen für das Jahr 1871 noch erforderlichen Nachtragscredite und b) für das Jahr 1872 nothwendigen Creditserhöhungen sammt der Begründung der bezüglichen Posten *(71 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Vorlagen, rücksichtsweise die Einbeziehung des Nachweises sub a) in die Nachtragscredite pro 1871, des Nachweises sub b) in den Staatsvoranschlag pro 1872, Capitel „Subventionen und Dotationen" gefälligst zu veranlassen.

Wien, am 13. Februar 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Auch diese Zuschrift wurde bereits zugesendet und gestern dem Finanzausschusse überwiesen.

Ebenso wurde gestern vertheilt der heute auf der Tagesordnung stehende Bericht über den Gesetzentwurf wegen Verleihung von Civilbedienstungen an ausgediente Unterofficiere *(72 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Syz** *(liest)*:

„Petitionen (sechs an der Zahl) der Gemeindevertretungen von Krtienov, Wischkova, Koschow, Zbiroch, Bielenz und Ferbenz in Böhmen wegen Ertheilung der Concession zum Baue der Passau-Liebenauer Eisenbahn und einer Flügelbahn von Postelberg nach Komotau an das Consortium Fürst Schwarzenberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Georg Philipp Cettineo, pensionirten k. k. Beamten in Zara, um Flüssigmachung der ihm vorenthaltenen Quiescentenbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

„Petition der Grundbuchsführer in Mähren und Schlesien um Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blitzfeld)*."

„Petition der Finanzconcipisten in Triest um Verbesserung ihrer Lage durch Erhöhung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

„Petition der Diener und Arbeiter der k. k. Saline in Kossow (Galizien) um Regulirung und definitive Feststellung der dienstlichen Emolumente und Ruhestandsbezüge der Arbeiter und Diener bei den ostgalizischen Salinen *(überreicht durch Abgeordneten Kaszewko)*."

„Petition der Industriellen von Altstadt, Ullersdorf, Wiesenberg und Zöptau, der Gemeindevertretungen von Buchelsdorf, Groß-Ullersdorf, Marschendorf, Neudorf, Petersdorf, Rudelsdorf, Wermsdorf und Freiheitsberg, dann Wiesenberg, Winkelsdorf und Zöptau, dann der Vertreter der Straßenverwaltung zu Wiesenberg in Schlesien, dahin gehend, daß die bestehende Bezirksstraße von Zöptau, beziehungsweise Petersdorf über Wiesenberg und Rothenberg nach Freiwaldau zum weiteren Anschlusse als Reichsstraße erklärt und aus Staats-

mitteln hergestellt werde *(überreicht durch Abgeordneten Oberleithner).*"

„Petition des k. k. Professors und Präsidenten des ersten, am 9. Februar 1872 versammelten Beamtentages, Eduard Mack in Wien, um Berücksichtigung der vom Beamtentage beschlossenen Resolutionen in Bezug auf die traurige Lage der Beamten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross).*"

„Petition der mährischen Advocatenkammer in Brünn um Berücksichtigung ihrer Beschlüsse, betreffend die Advocatenordnung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

Präsident: Ich werde die sechs Petitionen der böhmischen Gemeindevertretung, dann jene des Philipp Cettineo dem Petitionsausschusse; die letzt vorgetragene der mährischen Advocatenkammer dem Ausschusse für das Disciplinarverfahren für Advocaten und die übrigen dem Finanzausschusse zuweisen.

Ich ertheile Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, zwei Gesetzesvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlagen dem hohen Hause zu überreichen; der erste derselben ist der Entwurf der Strafproceßordnung sammt dem dazu gehörigen Einführungsgesetze *(73 der Beilagen. — Bravo! Bravo! links.)*

Es ist dem hohen Hause bekannt, daß bis zum Jahre 1861 zurück die Bestrebungen reichen, unser Strafverfahren wieder zurückzuführen auf die bewährte Grundlage der Strafproceßordnung vom Jahre 1850, selbstverständlich unter Benützung der Fortschritte, welche in der Zwischenzeit Gesetzgebung und Rechtswissenschaft gemacht haben, und unter Benützung auch der Erfahrungen, die in Oesterreich zur Zeit der Geltung der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 gemacht wurden.

In die parlamentarische Phase traten diese Bestrebungen bekanntlich im Jahre 1867 durch Einbringung einer den Gegenstand betreffenden Regierungsvorlage. Dieselbe ward von dem Ausschusse dieses hohen Hauses in eingehende Berathung genommen, deren Ergebnisse in dem Berichte und Entwurfe im Jahre 1870 niedergelegt wurden.

Durch den Schluß der Session und die Auflösung des hohen Hauses fand diese Phase ihren Abschluß.

An mich trat nun die Aufgabe heran, die bezüglichen Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Es ist das in dem nunmehr hier eingebrachten Entwurfe in der Weise geschehen, daß im Großen und Ganzen der Entwurf, wie er aus den Berathungen des Ausschusses dieses hohen Hauses hervorgegangen ist, der neuen Regierungsvorlage zu Grunde gelegt ward.

Von einer principiellen Verschiedenheit wird fast in keinem Punkte mehr gesprochen werden können. Die Umarbeitung, welche stattgefunden hat, bezweckt mit Ausnahme eines einzigen Punktes, den ich speciell hervorheben werde, wesentlich nur dieß, daß die Intentionen, die auch im Ausschußentwurfe zur Anerkennung gelangten, technisch reiner und sicherer zur Geltung gebracht werden.

Nur in Einem Punkte ist die Abweichung der gegenwärtigen Regierungsvorlage von dem Ausschußentwurfe und allerdings auch von der vorigen Regierungsvorlage eine sehr wichtige. Jene Regierungsvorlage und der auf sie gebaute Ausschußentwurf hatte nämlich den Entwurf der Strafproceßordnung mit dem damals vorgelegten Entwurfe des Strafgesetzes in eine solche Verbindung gebracht, daß eines dieser Gesetzeswerke ohne das andere nicht hätte ins Leben treten können.

Abgesehen nun davon, daß, wenn diese Verbindung hätte aufrecht erhalten werden sollen, vor der Einbringung der neuen Regierungsvorlage schon deßhalb ein sehr beträchtlicher Zeitraum hätte verstreichen müssen; weil nach meiner Ueberzeugung der Entwurf des Strafgesetzes sowohl wegen seiner eigenen Beschaffenheit, als wegen der noch nicht völlig zum Abschlusse gebrachten Verhandlung bezüglich des damit untrennbar zusammenhängenden Entwurfes eines Polizeistrafgesetzes, als auch mit Rücksicht auf solche wesentliche Aenderungen, welche die Legislation der Nachbarstaaten in der Zwischenzeit erfahren hat, einer längere Zeit erfordernden Umarbeitung unterzogen werden muß; abgesehen hievon scheint es mir aber auch in hohem Grade bedenklich, zwei so umfassende, zu so vielfacher Meinungsverschiedenheit Anlaß gebende Gesetzeswerke in der Weise parlamentarisch mit einander zu verbinden, daß die geringste Meinungsverschiedenheit, die das eine der beiden Gesetzeswerke parlamentarisch zum Scheitern bringt, auch das andere, welches vielleicht schon alle Klippen glücklich umschifft hat, zum Stillstande verurtheilt.

Ferner scheint es außerordentlich schwer, bei solcher parallel gehenden Berathung zweier Gesetzeswerke, die sich gegenseitig bedingen, bei allen den verschiedenen Aenderungen, die durch die parlamentarische Behandlung hervorgerufen werden, den nöthigen Einklang bis zum letzten Augenblicke zu erhalten.

Endlich und schließlich habe ich mich auch denjenigen Bedenken nicht entziehen können, welche es einflößen muß, wenn dem Richterstande zugemuthet wird, an einem und demselben Tage, zur selben Stunde ein neues formelles und ein neues materielles Recht ins Leben einzuführen.

Aus diesen Gründen schien es mir unabweisbar nothwendig, den Entwurf des Strafproceßgesetzes von den Vorarbeiten für die Umarbeitung des materiellen Strafgesetzes unabhängig zu gestalten, ihn so einzurichten, daß er auch bei dem Bestande des jetzt geltenden materiellen Strafrechtes ins Leben treten kann.

Die weitaus größte Mehrzahl der Abänderungen, die der Entwurf zeigt, rührt von diesem Bestreben her.

Um übrigens künftig den Uebergang zum neuen materiellen Rechte nicht unnöthig zu erschweren, sind diejenigen Bestimmungen, welche in solchen Fällen am meisten Aenderungen ausgesetzt sind, nämlich die Competenzbestimmungen, aus dem Körper des Gesetzes herausgelöst und in das Einführungsgesetz aufgenommen worden.

Dieses Einführungsgesetz zeigt noch eine andere Eigenthümlichkeit, welche ich nicht unterlassen kann, schon heute hier hervorzuheben.

Wie ich schon bemerkte, handelt es sich im Wesentlichen um die Rückkehr zu unserer Strafproceßordnung vom Jahre 1850. Diese Strafproceßordnung ist aber bekanntlich, obgleich für das ganze Reich bestimmt, nicht in allen Ländern in Geltung getreten, und es wird nun im Einführungsgesetze vorgeschlagen, blos hinsichtlich derjenigen Länder, in welchen die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 schon in Geltung gewesen ist, schon jetzt die Zeit zu bestimmen, in welcher die Strafproceßordnung in Wirksamkeit zu treten hat. In den anderen Ländern dagegen, das ist in den Königreichen Dalmatien und Galizien und in der Bukowina, soll der Zeitpunkt, in welchem die Strafproceßordnung in Wirksamkeit tritt, erst durch ein späteres Einführungsgesetz bestimmt werden.

Der Gedanke, welcher die Regierung hiebei leitete, ist der, daß beabsichtigt wird, nach Feststellung dieses Gesetzes in den betreffenden Ländern Erhebungen pflegen zu lassen, welche zum Zwecke haben, festzustellen, ob vielleicht einzelne der neuen Einrichtungen, welche in dieser Strafproceßordnung eingeführt werden, in diesen Ländern bei der Durchführung auf derartige Schwierigkeiten stoßen, daß es vielleicht wünschenswerth erschiene, hie und da Abänderungen vorzunehmen, oder irgend welche Vorsichtsmaßregel in Anregung zu bringen.

Sollten die Erhebungen ein derartiges Resultat liefern, so würde dann in dem bezüglichen Einführungsgesetze, das hier im Reichsrathe einzubringen wäre, dasjenige zusammenzufassen sein, was an Abweichungen dieser Art im Momente der Einführung der Strafproceßordnung für die betreffenden Länder vorzuzeichnen wäre.

Bei diesem Vorgange liegt es der Regierung ebenso ferne, den erwähnten Ländern länger, als irgend nothwendig ist, die Wohlthaten des neu reformirten Strafverfahrens vorzuenthalten, als es ihr begreiflicher Weise ferne liegen muß, in irgend einer Weise der Einheit der Rechtsgesetzgebung und insbesondere der Competenz des Reichsrathes zu nahe zu treten. Im Gegentheile, sie hofft, daß auf diese Weise von Neuem der Beweis geliefert wird, daß gerade die Behandlung der Justizgesetze im Reichsrathe die beste Gewähr dafür bieten wird, daß einerseits die Rechtseinheit geschützt wird gegen jede auf Willkür und Zufall zurückzuführende Abweichung, daß aber auch allerdings die Möglichkeit geboten wird, besonderen Verhältnissen des Landes, Forderungen, welche die Natur der Dinge, der Zustand von Land und Leuten stellt und welche hie und da im Einzelnen eine Abweichung nöthig machen, gerecht zu werden. Das Einführungsgesetz, welches die Competenzbestimmungen enthält, wahrt in vollem Umfange die Zuständigkeit der Geschwornengerichte, wie sie das Staatsgrundgesetz dießfalls aufstellt und vorzeichnet.

Indem also die Regierung diesen Gesetzentwurf einbringt, erfüllt sie nur — und sie erfüllt mit Freuden — eine Pflicht, welche das Staatsgrundgesetz ihr auferlegt. Sie konnte dieß aber nicht thun, ohne auch den Stand der Dinge, wie er sich in Folge des langen Zwischenraumes, welcher zwischen der Einführung einer Jury lediglich für Preßsachen und der bevorstehenden allgemeinen Einführung der Jury herausstellt, den Stand der Dinge, wie er thatsächlich hervorgetreten ist, ins Auge zu fassen, und daraus diejenigen Consequenzen abzuleiten, welche ihr eine ganz bestimmte Pflicht auferlegen.

Das Geschwornengericht kann seinen großen und unverkennbaren Werth nur entfalten und behaupten, wenn es ein Gericht leitet, wenn Alle, die an seiner Verwaltung und Durchführung Theil nehmen, von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß der Geschworne auch Richter ist, das heißt ein Mann, welcher auf der Richterbank sitzt, um nach Eid und Gewissen der Wahrheit der Thatsachen und dem Willen des Gesetzes die Ehre zu geben. Von dem Augenblicke an, wo in einem Gebiete in weiten Kreisen die Meinung sich Bahn bricht, daß die Jury keine richterliche, sondern eine rein politische Institution sei, daß Derjenige, der auf der Geschwornenbank sitzt, eine patriotische Pflicht erfüllt, wenn er das Urtheil fertig auf die Geschwornenbank bringt, wenn er nicht nach der Wahrheit der Thatsachen und dem Spruche des Gesetzes urtheilt *(Bravo! Bravo! links)*, sondern lediglich sich berufen findet, bei dieser Gelegenheit seinen politischen, nationalen und confessionellen Ueberzeugungen und Sympathien Ausdruck zu geben, wenn der unglückselige Wahn sich Bahn bricht, daß er zum Verräther an seinen Ueberzeugungen wird, wenn er nicht den Eid bricht, nicht als unwahr

erklärt, was er als wahr erkannte, als Recht erklärt, was er als Unrecht erkennt *(Beifall links)*, wenn dieß der Fall ist: dann treten Zustände ein, welche auf die Länge erhalten nur dahin führen können, daß im ganzen Umfange des Reiches unter der Wucht der traurigsten Erfahrungen das Geschwornengericht niedergebrochen wird. *(Lebhafter Beifall links.)*

Es ist aber nicht der Wunsch und der Wille der Regierung, daß dieß geschehe; sie weiß den vollen Werth und die volle Bedeutung einer solchen Institution zu schätzen und zu würdigen, sie weiß, was dieselbe in das Volk an Sinn für Recht und Gesetz zu tragen vermag *(Sehr wahr! links)*, sie weiß, in welchem Umfange durch sie die Macht der Autorität gestärkt werden kann, indem durch sie der Sinn für Recht und Gesetz, das Vertrauen in die Wirkung der Strafjustiz in der Bevölkerung gestärkt wird. *(Bravo! Bravo! links.)*

Die Regierung will, daß diese Institution bestehe, feste Wurzel schlage und gute Früchte bringe, und weil sie das will, hält sie es für ihre Pflicht, das Umsichgreifen von Zuständen nöthigenfalls zu verhindern, welche den Fortbestand der Jury unmöglich machen würden. *(Bravo! Bravo! links.)*

Aus diesem Grunde bringe ich eine zweite Gesetzesvorlage zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung, betreffend die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte *(74 der Beilagen)*.

Um die Institution in ihrer Totalität für die Dauer zu retten, gibt es in der That kein anderes Mittel, als jene Zustände, welche ich früher charakterisirte — und daß sie eintreten können, wer könnte das leider verkennen — momentan zu unterbinden, bis die Einsicht in das wahre Verhältniß der Jury wieder hergestellt ist, bis der Terrorismus nachgelassen, der den Einzelnen zwingt, sich ihr zu verschließen. *(Bravo! Sehr richtig! links.)*

Eine dritte Vorlage, welche zur Ergänzung des eben Eingebrachten nöthig ist, fehlt noch; es wäre dieß nämlich das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten.

Ich hoffe aber, daß ich demnächst in der Lage sein werde, auch diesen Gesetzentwurf einbringen zu können. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlagen der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Bauhans:** In der am 30. Jänner d. J. abgehaltenen 9. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses haben die Herren Abgeordneten Dr. Groß und Genossen an mich die Anfrage gestellt *(liest)*:

„Erstens aus welchen Gründen es bisher unterlassen wurde, den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses vom 18. Juni und 16. December 1868, dann vom 21. März 1871, denen zufolge mehrere, die Sicherstellung der Eisenbahnlinie Rottenmann-Wels befürwortende Petitionen der Regierung zur eingehendsten und möglichst raschen Würdigung empfohlen wurden, Rechnung zu tragen, und

zweitens ob ich geneigt sei, in Gemäßheit jener Beschlüsse noch in dieser Session eine Vorlage über die Erbauung einer Eisenbahn von Rottenmann nach Wels einzubringen."

Mit Bezug auf diese Interpellation beehre ich mich Nachstehendes zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen:

Für die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Rottenmann über Pyhrn nach Wels hat sich schon im Mai 1868 ein Consortium gebildet, über dessen Ansuchen und auf dessen Kosten die Detailtracirung dieser Eisenbahnlinie durch ein Organ der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen durchgeführt wurde.

In Folge der in der Interpellation angeführten Gründe wurde schon im März 1869 die Einbringung einer Specialvorlage in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung einer Locomotiveisenbahn von Rottenmann nach Wels vorbereitet. Inzwischen waren aber Verhandlungen über die Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes eingeleitet, und zwar zu diesem Ende eine Gesetzesvorlage dem hohen Hause vorgelegt worden, deren Zweck dahin ging, die Vermehrung und Abkürzung der Verbindung zwischen den einzelnen Ländern mittelst Eisenbahnen und mit Hilfe staatlicher Unterstützung durch Staatsgarantie oder Subvention in erster Reihe sicherzustellen.

In dieser Regierungsvorlage war auch die in Rede stehende Bahn aufgenommen.

Bei deren Vorberathung im Subcomité des bestandenen volkswirthschaftlichen Ausschusses des hohen Hauses wurde jedoch die Weglassung der angeführten Bahn aus der Reihe der zu garantirenden Bahnen beschlossen, und zwar mit Rücksicht auf die großen technischen Schwierigkeiten und die ganz eigenthümlich hohen Kosten der projectirten Bahn.

Als das hohe Haus am 21. März 1871 den Beschluß gefaßt, die auf das Zustandekommen dieser Bahn abzielenden Petitionen dem Handelsministerium zur eingehendsten und möglichst raschen Würdigung zu empfehlen, wurden von der Regierung neuerdings technische Studien über das Project einer möglichst wohlfeil herzustellenden Linie Wels-Rottenmann angeordnet und auch vorgenommen. Obwohl diese Studien noch nicht zu einem vollständigen Projecte

verarbeitet werden konnten, ist doch schon so viel constatirt, daß die Linie wohl mit Vermeidung des überaus kostspieligen Pyhrn-Tunnels von 1140 Klaftern Länge statt der früher projectirten 14 Meilen blos 12 Längenmeilen umfaßt, jedoch mit so ungünstigen Steigungs- und Betriebsverhältnissen, daß sie ihrem Zwecke, den Transit mit dem Süden zu vermitteln, und den Umweg von Rottenmann über St. Valentin nach Wels-Passau zu vermeiden nicht entsprochen wurde.

Die neu aufgenommene Linie weist nämlich auf der Strecke Wels-Windischgarsten von 8·3 Meilen eine Steigung von 1 zu 50, Windischgarsten bis Wasserscheide am Pyhrn von 2 Meilen eine Steigung von 1 zu 40 und Pyhrn bis Anschluß an die Rudolfbahn von 1·78 Meilen eine Steigung von 1 zu 37 auf, also ein so ungünstiges Verhältniß, wie es in gleicher Ausdehnung auf keiner österreichischen Bahn vorkommt.

So gerne ich daher die volkswirthschaftliche Bedeutung der Pyhrnbahn, beziehungsweise ihrer eventuellen Alternative anerkenne, so bereitwillig ich auch der dort bestehenden Sensenindustrie durch die möglichst rasche Schaffung einer Eisenbahn helfen möchte, kann ich doch bei den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche der Realisirung dieser Linie in Folge der Terrainverhältnisse entgegenstehen, erst dann an die Realisirung dieser Eisenbahn treten, bis neue Studien dieser Linie, welche ich bereits angeordnet habe, ein in technischer und finanzieller Beziehung günstiges Resultat geliefert haben werden, welches die praktische Ausführung dieses Unternehmens ermöglicht.

Die Förderung dieser Angelegenheit vom Momente der neuen Projectsvorlage werde ich als meine erste Pflicht betrachten."

In der 10. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses, am 1. Februar laufenden Jahres, hat der Herr Abgeordnete Syz und Genossen an mich folgende Interpellation gestellt: *(Liest dieselbe uach Seite 134 der stenographischen Protokolle.)*

Ich habe die Ehre, Nachfolgendes darauf zu antworten *(liest)*:

„Nach Artikel 3 der Concessionsurkunde vom 2. Februar 1870 haben sich die Concessionäre der Eisenbahn von Graz an die steierisch-ungarische Landesgrenze bei St. Gotthardt verpflichtet, den Bau dieser Bahn binnen 3 Monaten, vom Tage der Ausfolgung der Concessionsurkunde angerechnet, zu beginnen und waren sonach, nachdem ihnen die Concessionsurkunde am 6. März 1870 ausgefolgt worden ist, verpflichtet, den Bau am 6. Juni 1870 in Angriff zu nehmen.

Dieser Termin erlitt jedoch durch die Ausarbeitung der Detailprojecte eine namhafte Verzögerung, da sich bei den Terrainsondirungen die Nothwendigkeit ergab, für die Durchbrechung der Wasserscheide bei Nestelbach einen günstigeren Angriffspunkt aufzusuchen. und es sich aus bauökonomischen Gründen empfahl, die Trace zwischen Hofstätten und Feldbach ganz auf das linke Raab-Ufer zu verlegen, um die zweimalige Uebersetzung dieses Flusses zu ersparen.

Wegen dieser Projectsmodificationen und da die Bezirksvertretung Tehring gegen die letztgenannte Tracenverlegung entschieden Einsprache erhob, mußte nun das erst im August 1870 vorgelegte Detailproject einer abermaligen technischen Revision unterzogen werden, auf Grundlage welcher die fragliche Aenderung in der Tracenführung als zweckmäßig erkannt, der Einspruch der Bezirksvertretung Tehring als ungerechtfertigt zurückgewiesen wurde.

Die in dieser Weise festgestellte Trace zwischen Raaba und der Landesgrenze wurde der Begehung unterzogen und für dieselbe von der Statthalterei Graz Namens des Handelsministers erst am 21. November 1870 die Baubewilligung ertheilt.

Bezüglich der Strecke Raaba-Liebenau-Graz wurden bei der technischen Revision von den Vertretern der verschiedenen Interessen der Landeshauptstadt Graz gegen die projectirte Traceführung gleichfalls Einwendungen erhoben und die Näherrückung der projectirten Station Liebenau an die Stadt, nämlich in die Schönau bei Graz verlangt; es waren jedoch die hiefür vorgebrachten Gründe so trifftiger Natur, daß sich die Regierung veranlaßt sah, für die Führung der Bahn zwischen Raaba und Graz neuerliche Studien und Verhandlungen anzuordnen.

Bei diesen Verhandlungen haben die Vertreter der Stadt Graz ihre Forderung dahin formulirt, daß in der Schönau bei Graz eine Station der ungarischen Westbahn errichtet, gleichzeitig aber auch im Grazer Südbahnhofe oder doch in einer am rechten Murufer in der Nähe des Südbahnhofes anzulegenden Station die Güteraufgabe auf die ungarische Westbahn, respective der Güterbezug von derselben ermöglicht werde.

Dem einen Theile dieser Forderungen wurde durch die Anordnung, daß die Station Liebenau in die Schönau zu verlegen sei, entsprochen.

Bezüglich des zweiten Theiles dieser Anforderungen tauchten jedoch neue Schwierigkeiten auf. Einerseits stellte nämlich die Südbahngesellschaft für die Abschließung eines Uebereinkommens wegen Mitbenützung des Grazer Bahnhofes und Einrichtung eines gemeinschaftlichen Betriebsdienstes daselbst solche Bedingungen, welche die mittlerweile an die Stelle der Concessionäre getretene Actiengesellschaft als mit dem Interesse der Unternehmung unverträglich bezeichnete, andererseits war die letztere bestrebt, sich von der Südbahngesellschaft zu emancipiren, und stellte das Ansuchen, sie von der in der Concessionsurkunde ausgesprochenen Verpflichtung zum Abschlusse eines solchen Uebereinkommens zu entheben.

Nachdem die eingeleiteten Verhandlungen nicht zur gewünschten Lösung der Differenzen führten, so mußten, um sowohl den begründeten Wünschen der Gesullschaft als auch der Stadt Graz gleichmäßig Rechenung zu tragen, neue Studien und Erhebungen ange ordnez werden, um für die Anlage eines Frachtenbahnhofes am rechten Murufer einen geeigneten Platz auszumitteln.

Die Au zarbeitung der bezüglichen Projecte, deren technischen Prüfung und die Vornahme der politischen Begehu erforderte geraume Zeit, so daß der Bauconsens für a die Strecke Raaba-Schönau-Graz erst am 12. September 1871 ertheilt werden konnte.

Mit diesem Zeitpunkte wäre sonach der energischen Inangriffnahme des Baues nichts mehr im Wege gestanden, wenn nicht die Gesellschaft sich veranlaßt gefunden hätte, zu erklären, daß ihr die Ausführung der Trace Raaba-Schönau und Graz und der Stationsanlagen am rechten unds linken Murufer mit Rücksicht auf das den Concession verhandlungen und dem Abschlusse des Bauvertrages zu Grunde gelegene Generalproject und im Hinblicke auf die damit verbundenen Mehrkosten nicht zur Pflicht gemacht werden könne.

Obwohl das Recht der Regierung, die Detailausführung der concessionirten Bahnlinie zu bestimmen, auf der Concessionsurkunde beruht und nicht bestritten werden kann, so ist andererseits doch nicht zu verkennen, daß die Trace Raaba-Schönau-Graz gegen die ursprünglich projectirte Trace Raaba-Liebenau-Graz wegen der kostspieligeren Grundeinlösung mit namhaften Mehrkosten verbunden ist.

So mußten denn zur Vermeidung einer die Bahnvollendung offenbar schädigenden Krise neuerliche Verhandlungen eingeleitet werden.

Dieselben haben Anfangs dieses Monates begonnen und sind zwar noch nicht zum vollen Abschlusse gebracht, ihr bisheriges Ergebniß berechtigt aber zu der begründeten Annahme, daß die Bahn von der steierisch-ungarischen Landesgrenze nach Graz-Schönau bis 1. November l. J. dem Betriebe übergeben werden kann; und daß der Anschluß an die Südbahn eine Verzögerung über diesen Termin nur dann erleiden wird, wenn sich besondere Schwierigkeiten bei der Grundeinlösung ergeben und eine ausgedehnte Anwendung des Expropriationsverfahrens erheischen sollten."

Präsident: Der Herr Leiter des Landesvertheidigungsministeriums hat das Wort.

Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst:** Die Herren Abgeordneten Seidl und Genossen haben in der Sitzung vom 1. d. M. eine Interpellation in Bezug auf das Militärversorgungswesen und die Pensionsbezüge an das Gesammtministerium eingebracht.

Es wurden die Anfragen gestellt *(liest)*:

„1. Ist das Ministerium gesonnen, den von der Delegation des Reichsrathes wiederholt beschlossenen Resolutionen gerecht zu werden und dahin zu wirken, daß den Vertretungen beider Reichshälften ehestens eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Gesetzesvorlage, betreffend die Anlegung des Militärversorgungswesens, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werde, und

2. darf nach dem Stande dieser Angelegenheit die bezeichnete Regierungsvorlage noch in dieser Session gewärtigt werden?"

Mit der Beantwortung dieser Interpellation beauftragt, habe ich die Ehre mitzutheilen, daß vom Reichskriegsministerium am 3. d. M. den Ministerpräsidenten beider Reichshälften ein gleichlautender Gesetzentwurf, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine, bereits zugesendet worden ist.

Der Verfassung dieses Entwurfes mußte naturgemäß eine eingehende Revision der bisherigen Pensions- und Invalidenversorgungsvorschriften, sowie eine reifliche Erwägung aller maßgebenden Verhältnisse vorangehen.

Der besagte Entwurf wird nunmehr von den beiden Landesministerien berathen und gleich nach erzieltem Einverständnisse, wenn möglich, noch in dieser Session der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden."

Präsident: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erneuerung der Hypothekarinscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien *(68 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter v. **Vojnović** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 68 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Ich erbitte mir nur das Wort, zunächst um dem hohen Hause diesen Gesetzentwurf, durch welchen einem lebhaften und seit langer Zeit empfundenen Bedürfnisse des Königreiches Dalmatien Abhilfe geschaffen wird, zu empfehlen, sodann aber um bezüglich der beiden im Berichte geäußerten Wünsche mich auszusprechen.

Was die Errichtung eines Hypothekenamtes in Spalato betrifft, so waren darüber Verhandlungen seit längerer Zeit im Gange, die darum zum Stillstande kommen mußten, weil erst der Zeitpunkt abzuwarten war, in welchem ein Gesetz, wie das gegenwärtige, zu Stande gekommen sein werde. Sobald daher die Verhandlungen im Ausschusse so weit gediehen waren, daß ich die Hoffnung hegen konnte, daß das gegenwärtig berathene Gesetz demnächst zu Stande kommen werde, habe ich nicht unterlassen, die nöthigen Verfügungen zu treffen, damit diese Verhandlungen wieder aufgenommen werden, und wenn mir nicht aus den Berichten, die ich bereits abgefordert habe, ganz unerwartete Schwierigkeiten entgegentreten, was ich nicht glaube, so wird diesem Wunsche mit der nächsten Zeit volle Erfüllung werden.

Was den Wunsch nach Einführung der Grundbücher betrifft, so hat die Regierung in dieser Beziehung schon längst, im Februar 1870 gethan, was an ihr war.

Sie hat schon damals Verhandlungen unter Mittheilung des Entwurfes eingeleitet, über den sich das Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der Landesvertretung auszusprechen haben wird.

Dieser Bericht ist zur Stunde nicht erstattet, obgleich er im October betrieben wurde.

Es ist das aber auch sehr begreiflich, weil die beiden Angelegenheiten, nämlich das Gesetz über Hypothekenerneuerung, das heute zur Verhandlung kömmt, und die Frage der Grundbücher sich gewissermaßen gegenseitig im Wege stehen.

Jetzt, wo die eine Angelegenheit einem befriedigenden Abschlusse entgegengeht, werden wohl jene Verhandlungen neuerdings aufgenommen werden, und werden Aufschluß darüber gewähren, in wiefern die allerdings sehr bedeutenden Schwierigkeiten, welche bei den besonderen Verhältnissen Dalmatiens der Einführung des eigentlichen Grundbuchssystems entgegenstehen, zu überwinden sein werden oder nicht.

Jedenfalls wird die Regierung auch hier den allerbesten Willen mitbringen, um auch diese Angelegenheit rasch einem gedeihlichen Abschlusse entgegenzuführen.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

In der Specialdebatte werde ich zur Vereinfachung der Abstimmung jene Paragraphe, welche vermöge ihres Inhaltes im Zusammenhange stehen, gemeinschaftlich zur Abstimmung bringen, und zwar die Paragraphe 1 und 2 dann 3 bis 9 und 10 bis 15. *(Zustimmung.)*

Jedenfalls werde ich aber, wenn Jemand das Wort begehrt, dasselbe bei jedem einzelnen Paragraphe ertheilen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die §§. 1 und 2 zu lesen.

Berichterstatter **Vojnović** *(liest §§. 1 und 2 des Gesetzes aus 23 der Beilagen).*

Präsident: Es hat sich zu §§. 1 und 2 Niemand zum Worte gemeldet; ich ersuche demnach jene Herren, welche diese Paragraphe annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Vojnović** *(liest die §§. 3 bis 9 des Gesetzes aus 23 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu den §§. 3 bis 9 das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diese Paragraphe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter **Vojnović** *(liest die §§. 10 bis 14 des Gesetzes aus 23 der Beilagen).*

Ich bemerke, daß es im §. 10, Alinea 1, Zeile 5, heißen soll: „über dieses Anbringen" und nicht: „über diese Anbringen".

Präsident: Wenn Niemand zu den §§. 10 bis 14 das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diese Paragraphe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter **Vojnović** *(liest §. 15 des Gesetzes aus 23 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu §. 15 das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Vojnović** *(liest §. 16, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 23 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den Schlußparagraph, Titel und Eingangsformel des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 16, Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Berichterstatter **Vojnović**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich setze wohl voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Erneuerung von Hypothekarinscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 23 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere *(72 der Beilagen)*. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(von der Tribune — liest den allgemeinen Theil sammt Schlussantrag des Berichtes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort begehrt, gehen wir zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 2 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wenn zu §. 2 Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 1 und 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert**: Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, die §§. 3, 4 und 5 in Einem zu behandeln, weil sie in einem wesentlichen Zusammenhange zu einander stehen. *(Zustimmung. — Liest die §§. 3, 4 und 5 des Gesetzes aus 72 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu einem dieser Paragraphe?

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich bitte um das Wort zum §. 5.

Präsident: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich kann mich mit dem §. 5 nicht einverstanden erklären.

Ich würdige vollkommen das Gesetz, welches eine Ausführung des §. 38 des Wehrgesetzes ist.

Ich finde es vollkommen gerechtfertigt, daß zur Heranbildung tüchtiger Unterofficiere, um sie eben zu bewegen, in ihrer militärischen Stellung länger zu verbleiben, eine Vorsorge in der Richtung getroffen wird, um ihre Versorgung für die spätere Zeit zu sichern. Allein ich glaube, zuerst kommt die Rücksicht für den Staat, daß nämlich der Dienst desselben im allgemeinen Interesse gehörig besorgt werde, und dann erst, in zweiter Linie kann die Rücksicht maßgebend sein, welche in dem vorliegenden Gesetze zum Ausdruck gelangen soll.

Ich begrüße es, daß der Ausschuß bereits rücksichtlich dieses §. 5, respective des §. 8 der Regierungsvorlage eine wichtige Abänderung darin gemacht hat, daß es keineswegs einen aliquoten Theil unbedingt und ausschließlich den Unterofficieren zuspricht, sondern ihnen nur ein Vorzugsrecht einräumt, ich begrüße es umsomehr, als in der Regierungsvorlage im Wege der Verordnung ganze Reihen von Stellen vorbehalten werden sollten, wodurch das Recht der Gesetzgebung in dieser Richtung ganz beseitigt worden wäre.

Allein auch mit dem, was der Ausschuß vorgeschlagen hat, kann ich mich nicht ganz einverstanden erklären, weil ich in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung doch wieder nur ein unbedingtes ausschließliches Recht der Unterofficiere erkenne und nicht blos ein Vorzugsrecht.

Die Fassung des §. 5 nach dem Ausschußberichte, wie sie hier steht, hat keinen anderen Sinn, als den: so oft ein Unterofficier um eine Stelle competirt, wird ihm dieselbe verliehen; mit anderen Worten: er hat ein ausschließliches Recht auf die Stelle.

Ein Weiteres ist auch darin gelegen, daß bei allen Stellen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, verliehen werden, das Vorzugsrecht der Unterofficiere zur Anwendung zu kommen hat.

Bei dieser Durchführung wird in Zukunft jeder Nachwuchs in den Kanzleien entfallen; es werden sich junge Leute in keiner Weise mehr finden, welche für eine bestimmte Carrière sich heranbilden, weil sie gar keine Aussicht haben, die angestrebte Stellung zu erlangen.

Es bestehen allerdings keine Praktikanten bei den Justizstellen, wohl aber bei mehreren anderen Branchen, wie bei den Controls-, Post-, Finanz- und Steuerbehörden; da sind Praktikanten, welche eben den Nachwuchs bilden, welche den Dienst ab ovo begonnen haben, und dann die vollständige Qualification für die höheren Dienstposten besitzen.

Wird der §. 5 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen, so ist diesen jungen Leuten alle Aussicht für die Zukunft genommen.

In dieser Beziehung würde mir die Fassung, wie sie die Regierungsvorlage bringt, empfehlenswerther erscheinen.

Während der Ausschuß nur von solchen Dienstplätzen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quiescenten verliehen werden, spricht, enthält die Regierungsvorlage die Bestimmung, daß Personen aus dem Dienstverbande der betreffenden Behörden, worunter auch Praktikanten inbegriffen werden, vor den Unterofficieren Berücksichtigung finden können, daher diese letzteren in der Regierungsvorlage viel günstiger gestellt sind, als dieß im Ausschußberichte geschieht.

Ich möchte daher glauben, daß in diesem ersten Alinea die Fassung der Regierungsvorlage angenommen werden solle und vor den Worten: „der Vorzug" die Worte „unter gleichen Umständen" gesetzt werden.

Ich stelle mir das so vor: Wenn mehrere Competenten da sind, welche die gleiche Qualification besitzen, so soll der Unterofficier den Vorzug haben.

Wenn nun aber der Fall eintritt, daß viel Befähigtere vorhanden sind, die nicht dem Militärstande angehörten, die aber schon seit längerer Zeit in der betreffenden Branche gedient haben und deren vorzüglichere Befähigung auch erwiesen ist — und diese sollten hintangesetzt werden, dann wäre dieß kein Vorzugsrecht mehr, sondern ein ausschließliches Recht. *(Bravo!)*

Es scheint mir daher wohl im Sinne des Ausschusses selbst zu liegen, daß das Vorzugsrecht in der Art aufgefaßt würde, daß unter gleichen Umständen den Unterofficieren der Vorzug gebührt.

Ich beantrage daher, das hohe Haus wolle den §. 5 in folgender Fassung annehmen:

„Bei Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 4 a) und b) genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht durch Personen aus dem Dienstverbande dieser Behörden u. s. w., mit Inbegriff der Quiescenten zur Besetzung gelangen, wird den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, unter gleichen Umständen der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt. Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache zu genießen."

Ich empfehle meinen Antrag der Annahme des hohen Hauses.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben.

(Abgeordneter Dr. Rechbauer überreicht denselben.)

Ich bringe den Antrag zur Unterstützung und bitte jene Herren, welche den eben gehörten Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand über die §§. 3, 4 und 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über die §§. 3, 4 und 5 für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Waldert:** Ich glaube, es wäre nicht im Sinne des Ausschusses gelegen, wenn ich dieser beantragten Abänderung des geehrten Herrn Vorredners zustimmen wollte.

Ich muß mich daher gegen dieselbe erklären und glaube, daß die Formulirung, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat, vollkommen genügt, um die Bedenken des Herrn Vorredners zu entkräften.

Der Schwerpunkt dieses Paragraphen liegt darin, daß die Unterofficiere, welche auf derartige Beamtenstellen reflectiren, ihre volle Befähigung hiefür nachzuweisen haben. Nun muß allerdings zwischen Beamtenstellen ein Unterschied gemacht werden, und zwar zwischen solchen, welche zu ihrer Ausübung eine besondere Befähigung, namentlich eine solche, die durch Gesetzeskenntniß bedingt ist, verlangen, oder welche überhaupt eine längere Dienstespraxis voraussetzen, und solchen Stellen, welche keine besonderen Kenntnisse und Studien verlangen.

Für solche Beamtenstellen also, die besondere Kenntnisse, besondere Studien verlangen, werden aller Voraussetzung nach die Unterofficiere, die auf diese Stellen früher reflectirt haben, diese volle Befähigung nicht besitzen.

Namentlich sind dieß Stellen bei Steuerämtern und Finanzbehörden, da diese eine längere Dienstpraxis voraussetzen, um sich specielle Kenntnisse in dieser Branche zu erwerben.

Die Unterofficiere dürften diese volle Befähigung, wie sie eben durch die Praxis erworben wird, nicht besitzen, und es wird der betreffenden Behörde immerhin die Möglichkeit gegeben sein, ihre Praktikanten zur Anstellung gelangen zu lassen.

Bezüglich aller jener Stellen aber, bei welchen solche besondere Kenntnisse und eine solche besondere Befähigung nicht nothwendig ist, diese Stellen sollen im Sinne des §. 38 des Wehrgesetzes den Unterofficieren vorbehalten bleiben.

Der Ausschuß ging auch von der Voraussetzung aus, daß §. 38 des Wehrgesetzes in seiner vollen Strenge zur Ausführung kommen müsse, wenn überhaupt das Institut der Unterofficiere zu der Geltung kommen soll, wie es bei der allgemeinen Wehrpflicht vorausgesetzt wird.

Der zweite Zusatz „unter gleichen Umständen" dürfte daher mindestens als überflüssig bezeichnet werden und ich glaube aus diesem Grunde mich dagegen aussprechen zu sollen.

Präsident: Der Herr Leiter des Landesvertheidigungs-Ministerium hat das Wort.

Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst:** Wie der sehr geehrte Herr Antragsteller selbst hervorgehoben hat, enthält die Regierungsvorlage den unbedingten Vorbehalt eines aliquoten Theiles.

Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer soll jedoch der Vorbehalt des aliquoten Theiles nicht ausgesprochen sein, und die Unterofficiere sollen anderseits doch auch nur Berücksichtigung finden, wenn sie die volle Befähigung, und zwar mit der weiteren Ausdehnung „unter gleichen Umständen" nachweisen.

Vom Standpunkte der Regierung muß ich erklären, daß sich dieselbe, und speciell ich, der ich hier das Gesetz zu vertreten die Ehre habe, mich nur dann mit dem Fallenlassen des unbedingten Vorbehaltes eines aliquoten Theiles befreunden kann, wenn eben die Vorlage nach dem Antrage des Ausschusses vom hohen Hause die Annahme erlangt.

Ich glaube wohl, daß, wenn ein Unterofficier die volle Befähigung für die Stelle, um welche er competirt, nachweist, den Interessen des Staates, die der sehr geehrte Herr Antragsteller übrigens mit vollem Rechte in erste Linie gestellt hat, volle Rechnung getragen ist.

Es soll ja eben nur jenen Unterofficieren der Vorzug eingeräumt werden, welche eine volle Befähigung für die betreffende Stelle nachweisen. Die Art der Nachweisung wird nach der Verschiedenheit der Aemter auch verschieden festgestellt werden.

Es liegt eben nicht die Absicht vor, die Aemter mit unfähigen Unterofficieren zu dotiren, nein! sie sollen Alle die Befähigung haben. Man soll und muß sie aber auch davor bewahren, daß ein nicht anspruchsberechtigter Mitbewerber, wenn er irgend eine Kenntniß mehr besitzt, die aber zur Versehung des betreffenden Amtes nicht nothwendig ist, wegen dieses Motives dem betreffenden Unterofficier vorgezogen werden könne.

Ich glaube, daß der Antrag auch hauptsächlich aus dem Grunde gestellt worden ist, weil der Herr Antragsteller befürchtet, daß eine förmliche Ueberschwemmung mit Competenten aus dem Unterofficiersstande stattfinden werde.

Meine Herren! Ich kann auf Grund der statistischen Erfahrungen in dieser Richtung die volle Beruhigung gewähren. Es bleibt immerhin auch anderen Elementen in sehr weitem Umfange möglich, die Carrière in der fraglichen Richtung einzuschlagen, weil die Zahl der Unterofficiere — namentlich dieser Kategorie, bei welcher ja der höhere Bildungsgrad gefordert ist — alljährlich keine so große sein wird, um irgend welche Beunruhigung daraus mit Recht folgern zu können.

Ich muß mir daher erlauben, an das hohe Haus die dringende Bitte zu stellen, entweder nach der Regierungsvorlage einen aliquoten Theil der Beamtenstellen unbedingt den Unterofficieren vorzubehalten oder — wenn das dem hohen Hause nicht genehm ist — den Paragraph, wie er von Seiten des Ausschusses formulirt ist, gütigst anzunehmen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung und werde vorerst die §§. 3 und 4, bezüglich deren Abänderungsanträge nicht gestellt wurden, zur Abstimmung bringen. Ich ersuche jene Herren, welche die §§. 3 und 4 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Beide Paragraphe sind angenommen.

Ich werde nunmehr zuerst den §. 5 in der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer beantragten Fassung zur Abstimmung bringen; derselbe würde lauten: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche §. 5 in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist mit Majorität in dieser Fassung angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche also jene Herren, welche §. 6 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 7 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest die §§. 8, 9, 10, 11 und 12 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §§. 8—12 das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Tinti meldet sich.)

Abgeordneter Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Tinti** *(Niederösterreich):* Ich möchte mir erlauben, gewisse stilistische Bemerkungen zu machen, wodurch der Sinn des letzten Alinea des §. 9 richtig gestellt wird. §. 9 lautet gegenwärtig: *(Liest denselben.)*

Es scheint mir stilistisch nicht correct zu sein, daß die Bewerbung im Wege der Vormerkung erfolgt, sondern die Berücksichtigung erfolgt im Wege der Vormerkung.

Ich würde mir daher erlauben, den letzten Absatz dieses Paragraphen in der Fassung vorzuschlagen, daß es heißt: „die Berücksichtigung erfolgt im Wege der Vormerkung."

Präsident: Wird der Antrag unterstützt, den Herr Baron Tinti gestellt hat? *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Waldert:** Ich glaube nicht, daß die Stilisirung des letzten Alinea eine Doppeldeutigkeit hätte, wie von dem Herrn Antragsteller gemeint ist. Das letzte Alinea bezieht sich offenbar auf den ganzen vorausgegangenen Satz des §. 9 und umfaßt die Absätze a und b, aber es ist zunächst zu beziehen auf die Bewerbung, nämlich auf die Bewerbung erst künftig in Erledigung kommender Stellen. In diesem Sinne aufgefaßt, enthält dieses Alinea keine Doppeldeutigkeit und es würde vielmehr eine Zweideutigkeit dadurch herbeigeführt werden, wenn der Antrag des Herrn Antragstellers angenommen würde. Ich glaube daher im Namen des Ausschusses mich dafür aussprechen zu sollen, daß der §. 9 in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen werde.

Präsident: Da es sich nur um eine stilistische Abänderung handelt, so werde ich die §§. 9, 10, 11 und 12, mit Vorbehalt der beantragten Abänderung des letzten Alinea des §. 9, im Ganzen zur Abstimmung bringen und sodann besonders dieses Alinea.

Ich bitte jene Herren, welche die §§. 9, 10, 11 und 12 mit Vorbehalt des letzten Alinea des §. 9 annehmen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Sie sind angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche die von dem Abgeordneten Freiherrn v. Tinti beantragte Fassung des letzten Alinea des §. 9 vorziehen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minderheit.

Ich bitte jene Herren, welche dieses Alinea nach der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert:** Die §§. 13, 14, 15 und 16 stehen im Zusammenhange, und ich erlaube mir dieselben zusammen zu verlesen und bitte, daß sie auch zusammen in Verhandlung genommen werden. *(Liest die §§. 13, 14, 15 und 16 des Gesetzes aus 72 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 13—16 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche diese Paragraphe annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 13—16 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 17 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort?

(Abgeordneter Lenz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Lenz hat das Wort.

Abgeordneter **Lenz** *(Niederösterreich):* Ich erlaube mir, zu diesem Paragraphe dem hohen Hause einen Zusatzantrag zu empfehlen.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß außer den unter littera a), b), c), d) angeführten Fällen auch noch andere Fälle vorkommen können und sehr wahrscheinlich vorkommen werden, in Folge deren meines Erachtens auch das Erlöschen des Anspruches auf Verleihung eines Dienstpostens verbunden sein sollte.

Es sind das jene Fälle, wo solche auf Grundlage dieses Gesetzes bereits angestellte Unterofficiere durch ihr eigenes Verschulden wieder von ihrem Dienstposten entfernt worden sind.

Ich erlaube mir als 5. littera nach der littera d) dem hohen Hause den Zusatzantrag zu empfehlen:

„e) durch wiederholte, selbstverschuldete Entlassung von schon auf Grundlage dieses Gesetzes verliehenen Anstellungen."

Es wird zweifelsohne vorkommen, daß unter den angestellten Unterofficieren auch solche sich befinden, welche in ihrer Anstellung nicht gut thun und durch ihr eigenes Verschulden ein-, vielleicht mehrere Male entlassen werden.

Ich glaube nun, wenn man in dem Gesetze nicht dafür Vorsorge trifft, daß ein solcher Mann seinen Anspruch verliert, so wird er fort und fort alle Aemter und Behörden in Anspruch nehmen; man wird fort und fort mit diesem Manne zu thun

haben, ohne daß ihm geholfen werden kann. — Es bestehen allerdings schon gewisse Vorschriften, daß ein bei gewissen Behörden angestellter Diener, wenn er durch eigenes Verschulden entlassen wird, nicht mehr, außer mit ausdrücklicher kaiserlicher Genehmigung angestellt werden dürfe.

Das vorliegende Gesetz bezieht sich aber nicht blos auf diese Behörden, sondern auf viele andere Aemter und Privatunternehmungen, auf welche diese Vorschrift keine Anwendung findet.

Ich glaube daher, dem hohen Hause meinen Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen.

Man wird gewiß nicht sagen können, daß darin eine gewisse Härte liegt, denn ich habe absichtlich die schärfere Tertirung vermieden, daß nämlich schon wegen einer einmaligen selbstverschuldeten Entlassung ein solcher Anspruch erlischt, sondern beantrage ausdrücklich: „erst nach wiederholter selbstverschuldeter Entlassung."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lenz beantragt, daß im §. 17 eingeschaltet werde:

„e) durch wiederholte selbstverschuldete Entlassung von schon auf Grundlage dieses Gesetzes verliehenen Anstellungen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Waldert:** Ueber den beantragten Zusatz sind auch schon im Ausschusse wiederholte und eingehende Erörterungen gepflogen worden. Die Schlußabstimmung hat jedoch das Resultat ergeben, daß dieses Alinea nicht aufzunehmen sei, und zwar in Erwägung des Umstandes, daß der beantragte Beisatz rücksichtlich aller Staatsanstellungen vollständig überflüssig sei, weil solche Staatsanstellungen an Personen, die bereits im Disciplinarwege aus einer Staatsanstellung entlassen worden sind, ohne ausdrückliche kaiserliche Genehmigung nicht weiter vergeben werden dürfen.

Es handelt sich hier also blos noch um jene Unternehmungen, welche dem vorliegenden Gesetze unterworfen sein sollen. Bezüglich derselben aber, glaubte der Ausschuß, könne auf den beantragten Zusatz durchaus nicht eingegangen werden, weil dann das Erkenntniß, ob der betreffende Unterofficier seinen Anspruch verwirkt habe, oder ihn noch fortbesitzt, an diese Unternehmungen übertragen würde.

Es wäre dann hinreichend, daß der betreffende Unterofficier zweimal bei zwei verschiedenen Anstalten entlassen wird und der Anspruch, der sonst vielleicht vollkommen begründet ist, wäre erloschen.

Wenn schon der Anspruch, der durch die Dienstzeit erwirkt und von dem betreffenden Ministerium zuerkannt wird, erlöschen soll, so würde die Consequenz erfordern, daß ein solches Erkenntniß ebenfalls vom betreffenden Ministerium wieder geschöpft wird, und es müßte immerhin eine Ueberprüfung aller Entlassungsacten durch das betreffende Ministerium vorausgesetzt werden. Eine solche Ueberprüfung des ganzen Entlassungsmodus setzt aber eine langwierige Procedur voraus. Der Ausschuß hat daher geglaubt, daß aus diesem Grunde auf die Annahme dieses Antrages nicht eingegangen werden könne.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde den §. 17 zuerst in der Fassung des Ausschusses und sodann den vom Herrn Lenz beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche §. 17 vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatz des Abgeordneten Lenz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche nach lit. d) als Punkt e) eingeschaltet wissen wollen *(liest den Antrag des Abgeordneten Lenz)*, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es haben nur 95 Mitglieder gestimmt, es ist daher das Haus nicht beschlußfähig. Ich bitte die Herren Ordner, diejenigen Herren, welche sich in den Nebenzimmern und Gängen befinden, einzuladen, im Saale zu erscheinen. *(Nach einer Pause:)*

Wir schreiten nochmals zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche §. 17, vorbehaltlich des Zusatzes des Herrn Abgeordneten Lenz, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lenz nach dem Punkte d) neu eingeschaltet wissen wollen *(liest)*:

„e) durch wiederholte selbstverschuldete Entlassung von schon auf Grundlage dieses Gesetzes verliehenen Anstellungen"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist gefallen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 18 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 18 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 18 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 19 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zum §. 19 das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich

jene Herren, welche diesen Paragraph annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 20 des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zum §. 20 das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Paragraph annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest §. 21, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 72 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu dem Schlußparagraphe, Titel und Eingangsformel das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den Schlußparagraph, Titel und Eingangsformel annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 21, Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert:** Mit Rücksicht darauf, daß die am Gesetze vorgenommene Abänderung nur den §. 5 betrifft, die übrigen Paragraphen aber unverändert angenommen wurden, beantrage ich die sogleiche Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzentwurfes.

Präsident: Wenn Niemand eine Einwendung erhebt *(Niemand meldet sich)*, glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere, in dritter Lesung *(75 der Beilagen)* endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(75 der Beilagen).*

Nach einer mir gewordenen Mittheilung von Seite des Herrn Obmannes des Finanzausschusses, daß jetzt nach Schluß der öffentlichen Sitzung noch eine Sitzung des Finanzausschusses stattfinden soll, beantrage ich, daß die Sitzung geschlossen werde. *(Zustimmung.)* Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung Dienstag am 20. d. M. stattfindet.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Praxis der Wundärzte;

2. erste Lesung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869 wegen Systemisirung der Dienstplätze bei Landes- und Bezirksschulräthen;

3. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zusatzbestimmungen zu §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung.

Der Finanzausschuß versammelt sich, wie bereits bemerkt, sogleich nach der Sitzung.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Verhandlungen über den Theilvoranschlag: Subventionen und Dotationen, über den Reichsrath, Einnahmen aus dem Verkaufe von unbeweglichem Staatseigenthume, eventuell Nachtragsforderung im Voranschlage des Ackerbauministeriums.

Der Petitionsausschuß hält morgen Samstag 10 Uhr Vormittags eine Sitzung.

Der Ausschuß, betreffend den Knollschen Antrag, wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges, versammelt sich morgen Samstag 10 Uhr Vormittags.

Der Unterrichtsausschuß hält ebenfalls morgen 6 Uhr Abends eine Sitzung.

Der Ausschuß bezüglich der Strafgesetznovelle versammelt sich sogleich nach der Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 15. Sitzung am 20. Februar 1872.

Inhalt:

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. die Nachweisung der provisorischen Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener im Betrage von 5 Millionen (76 der Beilagen, Seite 192);

2. den Gesetzentwurf über die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse (77 der Beilagen, Seite 192).

Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend die Gesetzentwürfe über:

1. das Klagerecht der Parteien gegen richterliche Beamte (78 der Beilagen, Seite 192);

2. die Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Freiherrn v. Gudenus'schen Realfideicommiß Waidhofen (79 der Beilagen, Seite 192);

3. die Repartition und Aushebung der vereinbarten Recrutencontingente pro 1872 (Seite 192);

4. die Genehmigung des Lloydvertrages wegen Besorgung des Seepostdienstes (Seite 193).

Zuschriften des Herrenhauses, betreffend:

1. die Wahl des Landesgerichtspräsidenten Ritter v. Scharschmid und des geheimen Rathes Grafen Lodron zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes (Seite 193);

2. die Wahl des Grafen Wickenburg und Ritter v. Winterstein zu Mitgliedern und des Freiherrn v. Doblhoff zum Ersatzmitgliede in die Staatsschuldencontrolscommission (Seite 193).

Zuschriften des Grafen v. Kuenburg und Dr. Rabl, betreffend die Annahme-Erklärung zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes (Seite 193).

Petitionen (Seite 194).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Praxis der Wundärzte (69 der Beilagen, Seite 196);

2. die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 26. März hinsichtlich der Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen (70 der Beilagen, Zuweisung beider Gesetzentwürfe an den Unterrichtsausschuß, Seite 196).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 (80 der Beilagen, Seite 196).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Freiherr v. **Cnobloch**, **Bartoszewski**, Dr. **Keil**, Graf **Fedrigotti.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Freiherr v. Cnobloch liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Von Seite des Herrn Finanzministers und des Herrn Justizministers sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Auf Grundlage der mir mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Februar 1872 ertheilten allergnädigsten Ermächtigung beehre ich mich, unter Anschluß der dießfälligen näheren Begründung und Nachweisungen das löbliche Präsidium zu ersuchen, gefälligst zu veranlassen, daß ein zum Zwecke der provisorischen Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener nothwendiger Creditsanspruch von 5,000.000 fl. *(76 der Beilagen)* durch nachträgliche Einbeziehung in den Staatsvoranschlag für 1872 bei der allgemeinen Cassenverwaltung der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werde.

Wien, am 19. Februar 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Ich bitte auch die Begründung vorzulesen.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest dieselbe aus 76 der Beilagen)*.

Präsident: Ich bitte nun die Zuschrift des Herrn Justizministers zu verlesen.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse *(77 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übersenden, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Verhandlung zuzuführen.

Zugleich beehre ich mich, den die Begründung der wesentlichen Bestimmungen dieses Entwurfes enthaltenden Motivenbericht zur geeigneten Befügung anzuschließen.

Wien, am 19. Februar 1872.

Glaser."

Präsident: Ich werde beide Zuschriften der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Auch vom Präsidium des Herrenhauses sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 16. Februar den als Regierungsvorlage eingebrachten beiliegenden Gesetzentwurf, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt werden soll *(78 der Beilagen)*, mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 16. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg.
G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1872 den als Regierungsvorlage eingebrachten beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Genehmigung der Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherrn v. Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen an der Thaya *(79 der Beilagen)*, ohne Aenderung in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 16. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg.
G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Diese beiden Vorlagen sind bereits gedruckt und vertheilt worden, ich werde sie zur ersten Lesung auf die nächste Tagesordnung setzen.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 16. Februar 1872 den mit Zuschrift vom 30. Jänner 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1872 bewilligt wird *(gleichlautend mit 52 der Beilagen)*, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser

gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 16. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 16. Februar 1872 dem mit der Zuschrift vom 30. Jänner 1872 mitgetheilten Beschlusse des Abgeordnetenhauses über den von dem k. und k. gemeinsamen Minister des Aeußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes vom 18. November 1871 abgeschlossenen Vertrag *(gleichlautend mit 7 der Beilagen)* ohne Aenderung beigetreten und hat bei diesem Anlasse nachstehende Resolution angenommen:

„„Die Regierung wird aufgefordert, wegen Sicherstellung einer regelmäßigen, directen Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Triest und Bombay via Suez durch die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd die nöthigen Verhandlungen einzuleiten.""

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 16. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus des Reichsrathes hat in seiner heutigen Sitzung auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, über die Verantwortlichkeit der Minister statt des Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes, Ivan Freiherrn v. Apfaltrern, und des zweiten Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Wien, Theobald Freiherrn v. Rizy, nachdem dieselben in Folge ihrer Berufung in das Herrenhaus ihre Stellen als Mitglieder des Staatsgerichtshofes niedergelegt haben, den Präsidenten des Wiener Landesgerichtes Ritter v. Scharschmid und den k. und k. geheimen Rath Kaspar Grafen Lodron zu Mitgliedern des Staatsgerichtshofes für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Das Präsidium des Abgeordnetenhauses wird hievon mit dem Beifügen benachrichtigt, daß die neugewählten Mitglieder und das Ministerium von dieser Wahl gleichzeitig verständigt werden.

Wien, am 17. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, in die Commission zur Controle der Staatsschuld als Mitglieder: Se. Excellenz den Grafen Wickenburg und den Ritter v. Winterstein und als Ersatzmitglied den Freiherrn v. Doblhoff-Dier gewählt.

Von dieser Wahl wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses mit Bezug auf die geschätzte Zuschrift vom 17. Jänner d. J. in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Mittheilungen des Herrenhauses werden zur Kenntniß genommen.

Von beiden in der letzten Sitzung gewählten Mitgliedern des Staatsgerichtshofes sind Schreiben eingelangt. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Hochgeehrter Herr Präsident!

Auf den hohen Erlaß vom 13. l. M., Z. 260, A. H., beehre ich mich, die Erklärung abzugeben, daß durch die Erwählung zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes ich mich sehr geehrt fühle, und diese vom hohen Hause der Abgeordneten des Reichsrathes vorgenommene Wahl dankbar annehme.

Genehmigen Hochdieselben den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung, womit ich verharre

Euer Hochwohlgeboren

ergebenster

Amand Graf v. Kuenburg, Landeshauptmann des Herzogthumes Schlesien."

„Hohes Präsidium!

In ergebenster Beantwortung der mir mit geehrtem Erlasse vom 13. l. M., Z. 260, gewordenen Mittheilung erkläre ich, daß ich die auf mich gefallene Wahl zum Mitgliede des Staatsgerichtshofes annehme und meinen Dank für den so überaus ehrenvollen Vertrauensbeweis, dessen ich von Seite des hohen Abgeordnetenhauses gewürdigt worden bin, nur dadurch zu bethätigen vermag, daß ich unter allen Verhältnissen für die Durchführung und thatsächliche Geltendmachung der Verfassung und für die Hebung des gesammtstaatlichen Bewußtseins als treuer Mitarbeiter meine beste Kraft opferwilligst einsetze.

Mit achtungsvoller Ergebenheit

Dr. Josef Rabl.

Triest, 16. Februar 1872."

Präsident: Ich bitte diese Zuschriften zur Kenntniß zu nehmen.

Die Börsedeputation in Triest hat mittelst Zuschrift mehrere Exemplare, enthaltend eine Uebersicht der österreichischen Schifffahrt im Auslande im Jahre 1869, übersendet.

Die dießfälligen Exemplare liegen in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Ich habe heute versendet die Regierungsvorlage über die zeitweilige Einstellung der Geschwornengerichte *(74 der Beilagen)* und den Ausschußbericht über das auf der heutigen Tagesordnung stehende Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes über die Reichsvertretung *(80 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Petition des Jacob Willner in Tarnopol um Einwirkung auf Gewährung eines Schadenersatzes durch das Aerar *(überreicht durch Abgeordneten Sawczyński)*."

„Petition des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines zu Schneidmühl im Bezirke Carlsbad im Königreiche Böhmen um Einwirkung, daß der politischen Agitation des Clerus in geeigneter nachhaltiger Weise gesteuert werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Gemeindevertretung Salesel in Böhmen um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Kuschwarda über Postelberg nach Zittau mit einer Zweigbahn von Postelberg nach Komotau an das Consortium Fürst Johann Adolf Schwarzenberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Stadtgemeindevertretung von Strakonic in Böhmen um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Kuschwarda über Postelberg nach Zittau mit einer Zweigbahn von Postelberg nach Komotau an das Consortium Fürst Johann Adolf Schwarzenberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Bewohner von Praskowitz und Lichtowitz, Bezirkshauptmannschaft Leitmeritz in Böhmen, wegen Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Bürgermeisteramtes zu Postelberg in Böhmen um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der Eisenbahn von Kuschwarda über Postelberg nach Zittau an das Consortium Fürst Schwarzenberg und Genossen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition des deutschen Fortschrittsvereines in Iglau um baldiges Zustandekommen eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Gemeinde Gablonz in Böhmen um Einwirkung auf Führung der Civilstandsregister durch Staatsbeamte oder durch Beamte der Gemeinde, Einführung der obligatorischen Civilehe, Schutz der Rechte der Kirchengemeinden auf das Pfarr- und Kirchengut und um strafrechtliche Behandlung des Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeinde Tachau in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Ausschusses des österreichischen Spiritusindustrievereines in Teschen um Erlassung einer Aufforderung an das hohe Finanzministerium um rechtzeitige Veröffentlichung der principiellen Entscheidungen bezüglich der Spiritussteuer, dann um authentische Interpretation des Artikels XI des Gesetzes vom 18. December 1865, endlich um Niederschlagung der eingeleiteten Strafprocesse wegen Unterbringung vergohrener Maische auf dem Apparat *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Beess)*."

„Petition der Gemeinde Krzeschitz in Böhmen um Erwirkung des Baues eines Schutzdammes gegen Eisgefahr *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Wirthe Karl Fuchs und Daniel Gruber in Aigen um Rückersatz ungebührlich gezahlter Musiklicenzgebühren *(überreicht durch Abgeordneten Edlbacher)*."

„Petition des politischen Vereines in Schluckenau um Veranlassung einer Gesetzesvorlage zum Schutze gegen den Mißbrauch der Kanzel *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition der Gemeinde Schönlinde in Böhmen wegen Regelung der kirchlichen Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen dem Petitionsausschusse zuweisen.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevertretung von Seestadtl in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen und um Behebung des Legalisirungszwanges für Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Wähler Komotau's in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Marktgemeinde Kolleschowitz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Gemeindevertretung Pömmerle in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Langenlois in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Hotzenplotz, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Markt Roßwald, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition des liberalen Bezirksvereines in Ried, betreffend die Einführung directer Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition des deutschen Fortschrittvereines in Iglau um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition des deutsch-politischen Vereines für Trautenau und Umgebung wegen Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition des großen Bürgerausschusses in Innsbruck um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lax).*"

„Petitionen der Gemeinden Bleiburg, Flaschberg, Friesach, St. Georgen, Glödnitz, Greifenburg, Guttaring, Hörtendorf, Irschen, Kirchbach, Klagenfurt, Lavamünd, Laibach, Malta, Mauthen, Metznitz, Mitschig, Oberdrauburg, Pontafel, St. Paul, Pißweg, Reichenfels, Spittal, Strasburg, Tarvis, Trebesing, Unterloibl, Viktring, Völkermarkt und Weitersfeld in Kärnthen (30 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petitionen der Gemeinden Bäringen, Bärndorf, Deutsch-Thomasschlag, Deutsch-Trebitsch, Dittersbach, Dobschitz, Dörfles, Duppau, Dux, Gamnitz, Gossen, Gebirgsneudorf, Gottmannsgrün, Groß-Tschernitz, Hartmannsdorf, Herrmannseifen, Herrnskretschen, Hochpetsch, Hruschowan, Jechnitz, Jurau, Kalsching, Karbitz, Karlsbad, Khaa, Knínitz, Knönitz, Kriebaum, Kriegern, Kulsam, Kuttenplan, Lauterbach, Liebwerda, Lubenz, Maria-Kulm, Merzdorf, Milsau, Nallesgrün, Netsenitz, Neudorf, Niederreuth, Nokowitz, Oberreuth, Polkendorf, Ploscha, Pokratitz, Radigau, Reichen, Röchlitz, Sachsengrün, Schmelzthal, Schönau, Sehlau, Tichlowitz, Totzau, Tunkau, Welmschloß, Wernersreuth, Wolfersdorf und Zoboles in Böhmen (60 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Gemeinden Kleische, Kostenblatt, Lobositz, Luschitz, Molschen, Neustadtl, Oberschossenreuth, Podletitz, Poschach, Pulletschnei, Raudnig, Rosenthal (II T.), Reischdorf, Quinau, Schießglock, Schöba, Schwaden a. d. Elbe, Schwindschitz, Drum, Fürwitz, Gersdorf, Johannesberg, Kosel, Krombach, Krzenusch, Kunnersdorf, Lichotitz, Mosern, Niemtschau, Oberlohma, Priesten, Prölas, Rennersdorf, Ringenhain, Röhrsdorf, Rollesengrün, Schemmel, Schossenreith, Straden, Strojeditz, Trebutschka, Vierzehnhöfen, Winteritz, Woratschen, Wudingrün, Zößnitz, Mühlbach, Trinksaifen, Kleinbocken, Lochotin, Maschowitz, Rankowits, Uschau, Permesgrün, Berzdorf, Bokwen in Böhmen (61 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petitionen der Gemeinden Steingrub, Steknitz, Strahof, Trzeskonitz, Unterhaid, Wickwitz, Wiessen, Wisset, Zettlitz, Zuscha, Kunitz, Landeck, Oberlomitz, Sperbersdorf, Waltsch, Wissoczan, Holletitz, Klitschin, Niedergrund, Priesen, Rosenthal, Schergau, Schmihof, Schönbach, Stürbitz, Teschau, Tollenstein, Udritsch, Großbecken, Neugarten, Skyrl, Unterbrand, Willomitz, Albertham, Döhnis, Dreihaken, Frauenreuth, Gfell, Görsdorf, Grottau, Hohenfurth, Johnsdorf, Kleinfürwitz, Rust (Böhm.), Satkau, Schaiba, Schildern, Schönbach, Teschnitz, Turn, Wilfsdorf, Bielenz, Hochofen, Kleinwerschedítz, Langlamnitz, Neuhammer, Wittingreit, Zeidler, Ebersdorf, Friedberg in Böhmen (60 an der Zahl) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger.)*"

„Petition der Vertretung der vereinten Gemeinden zu St. Johann am Brühl in Kärnthen in Betreff der Einführung directer Wahlen und Abschluß des Ausgleiches mit Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

Präsident: Diese Petitionen werde ich dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest):*

„Petition der Gemeindevorstehungen von Vöklabruck, Timmelkam und Schärfling in Oberösterreich einverständlich mit mehreren Privatindustriellen um Förderung der Salzkammergutbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition der Marktgemeinde Zell am See 1. um unmittelbare Einbeziehung des Marktes in die Eisenbahnlinie, 2. um Errichtung eines Bahnhofes daselbst *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

Präsident: Diese beiden Petitionen gelangen an den Ausschuß für die Salzburg-Tiroler Eisenbahn.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Petition mehrerer Gemeindevorstehungen des Gerichtsbezirkes Vöklabruck um Aufhebung des Schulzwanges im Kronlande Oberösterreich mit Ende des sechsten Schuljahres *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher, mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass Ueberreicher den in dieser Petition gewahrten Standpunkt der Wahrung des confessionellen Charakters der Schule nicht vertreten könne)*."

Präsident: Diese Petition werde ich dem Unterrichtsausschusse zuweisen.

Schriftführer **Bartoszewski** *(liest)*:

„Petition des Kirchenverwaltungscomité zu Steyrling, Bezirk Kirchdorf in Oberösterreich, um Beschlußfassung, daß der Kirchengemeinde Steyrling die Einzahlung des Vorschußrestes pr. 4800 fl. an den Religionsfond nachgesehen und somit dieser Betrag in Abschreibung gebracht werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der Beamten und Diener der vereinigten Religionsfondsgüter Spital, Klaus und Liezen um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition des niederen Forstpersonales der Religionsfonds-Domäne Spital am Pyhrn in Oberösterreich um Aufbesserung und Regelung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der Bergarbeiter zu Wieliczka um Erhöhung des Dienstlohnes *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Konopka)*."

„Petition der k. k. Staatsbeamten des politischen Gerichts- und Steuerbezirkes Sesana im Küstenlande um Gewährung von Quartiergeldbeiträgen *(überreicht durch Abgeordneten Cerne)*."

„Petition der Diurnisten Böhmens um Verbesserung ihrer bisherigen Stellung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

Präsident: Diese Petitionen gelangen an den Finanzausschuß.

Wir gelangen zur Tagesordnung, und zwar zunächst zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Praxis der Wundärzte *(69 der Beilagen)*.

(Abgeordneter v. Czedik meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete v. Czedik hat das Wort.

Abgeordneter v. **Czedik** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieses Gesetz dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werde, und gleichzeitig erlaube ich mir die Anfrage, ob es gestattet ist, den Antrag auf Zuweisung auch den Unterrichtsausschuß auch bezüglich des nächsten, gleichfalls auf der heutigen Tagesordnung zur ersten Lesung stehenden Gesetzes jetzt schon stellen zu dürfen.

Präsident: Ich glaube, das dürfte keinem Anstande unterliegen, soferne keine Einwendung erhoben wird.

Es steht nämlich als zweiter Gegenstand auf der Tagesordnung die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, mit welchem §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, hinsichtlich der Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen abgeändert wird *(70 der Beilagen)*.

Der Herr Abgeordnete v. Czedik beantragt, diese beiden Regierungsvorlagen dem Unterrichtsausschusse zuzuweisen.

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist beschlossen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 *(80 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 80 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Als Redner für den Ausschußantrag ist Freiherr v. Cnobloch eingetragen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Cnobloch** *(Kärnthen)*: Das von der Regierung eingebrachte, heute in Verhandlung stehende Gesetz verfolgt in seiner Tendenz ganz dieselben Grundsätze, auf welchen der §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 steht, indem es Nothwahlen für gewisse Fälle zur Completirung des Hauses einführt.

Das gegenwärtig in Verhandlung stehende Gesetz bezweckt in erster Linie, bei jenen Gruppen die Vertretung im Reichsrathe herzustellen in dem

Falle, wenn derselbe tagt und dieselben zeitweise unvertreten erscheinen.

Der hohe Reichsrath hat seinerzeit dadurch, daß er §. 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung acceptirt hat, zu gleicher Zeit diese Tendenz acceptirt, und es ist heute in Folge dessen kein Grund vorhanden, daß derselbe nicht auch die Zusatzbestimmungen annehme.

Ich kann hier nur dem Wunsche Ausdruck geben, daß das Gesetz jenen Erwartungen entsprechen möge, welche das hohe Ministerium nothwendigerweise von demselben hegt, indem es hiermit ein Erstlingsproduct seiner politischen Action entgegenbringt.

Wenn ich nun aber auch schon aus den bloßen Consequenzen der Logik für dieses Gesetz stimmen werde, so ist es doch ein ganz anderer Grund, welcher mich in erster Linie bestimmt, das Gesetz als einen wichtigen Act hinzustellen.

Dieses Gesetz ist nämlich das erste Glied in der Kette von Verheißungen, welche zur Kräftigung des parlamentarischen Lebens, zur Befreiung des Reichsrathes von den beengenden Fesseln der Landtage, zur Completirung der confessionellen Gesetze in der Thronrede niedergelegt worden sind.

Ich habe das feste Vertrauen in die Aufrichtigkeit, in die Energie, in die unwandelbare Ueberzeugungstreue jenes Mannes, welcher heute an der Spitze der Regierung steht, daß er alle Mittel in Anwendung bringen, daß er keine Zeit verlieren werde, um jenem ersten Gliede auch die weiteren folgen zu lassen, auf daß unser Staatsorganismus in kürzester Zeit auf jener Basis stehe, jene gesunde Organisation erhalte, welche es allein möglich macht, allen Stürmen und allen feindlichen Eingriffen, welchen wir alle Tage heute noch in unserem wandelbaren Oesterreich entgegensehen können, zu begegnen.

Glaubt das hohe Ministerium in dem gegenwärtigen Gesetze ein Mittel gefunden zu haben, um auf verfassungsmäßigem Wege seine Programmpunkte zu verwirklichen, indem es eine Zweidrittel-Majorität für dieses Gesetz im Hause erhält, so halte ich es für meine Pflicht, insbesondere für dieses Gesetz zu stimmen, als das in der Thronrede entwickelte Programm speciell dasjenige meiner selbst und ich glaube auch dasjenige meiner engeren Gesinnungsgenossen ist.

Ich erlaube mir in Folge dessen dem hohen Hause die Annahme des vom Verfassungsausschusse beantragten Gesetzentwurfes in der von demselben vereinbarten Fassung zu empfehlen.

Präsident: Herr Dr. v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski** *(Galizien)*: Als am 20. Mai 1868 das Gesetz über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes verhandelt wurde, haben die Abgeordneten aus Galizien, Zeuge das stenographische Protokoll, die Erklärung abgegeben, daß sie jenes Gesetz als einen Eingriff in die Rechte der Landtage ansehen und für dasselbe nicht stimmen können.

Auf demselben Standpunkte stehen wir auch jetzt und deßwegen muß ich die Erklärung abgeben, daß wir gegen das Gesetz stimmen werden.

Zugleich beantrage ich die namentliche Abstimmung.

Präsident: Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Die soeben gehörte Erklärung des Herrn Vorredners veranlaßt mich, von vornherein zu erklären, daß ich für das Gesetz stimmen werde, obschon ich durchaus kein Freund von Nothwahlgesetzen bin, die man heutzutage mehr Wahlnothgesetze nennen dürfte, obschon ich weiter schon im Jahre 1867, als das Gesetz vom 21. December, respective der §. 18 dieses Gesetzes beschlossen wurde, keineswegs über die dießfällige Annahme des Gesetzes erfreut war; es ist aber Staatsgrundgesetz geworden und ich erkenne es an.

Traurig aber scheint es mir, daß es in Oesterreich dahin gekommen ist, daß eine große Anzahl von Staatsbürgern mit dem Gesetze und mit Zwang zur Ausübung des höchsten politischen Rechtes, des Wahlrechtes, angehalten werden soll. Anderwärts — ich weise nur auf unsere Nachbarn jenseits der Leitha hin und auf das ganze westliche Europa — hält man den Werth dieses politischen Rechtes so hoch, daß er in keiner Weise überboten werden kann.

Traurig finde ich diese Zustände, und zwar umsomehr, als dieser Mißerfolg seinerzeit nicht nothwendig gewesen wäre und vermieden werden konnte.

Hätten die Schöpfer des Februarpatentes nicht von vorneherein die directe Wahl in den Reichsrath und damit zugleich die Basis ausgeschlossen, auf der die ersten Bausteine des constitutionellen Oesterreich seit 1848 und 1849 ruhten, oder hätte man bei Revision des Februarpatentes anno 1867 diese Basis wieder hergestellt, dann hätten Zustände gar nie eintreten können, welche zu Nothwahlgesetzen überhaupt führen, zum merklichen Abbruch, ich muß es gestehen, des ganzen constitutionellen Principes, und weder die Secession, noch die Declaration, noch die Resolution hätte jemals irgend eine bedeutende Wichtigkeit erlangen können.

Das ist nun aber vorbei und ich spreche nicht, um Recriminationen dießfalls nach Verlauf der Zeit auszusprechen. Aber wenn diese meine vorgedachte Behauptung richtig ist, und sie ist richtig, sie wird heute ja bereits allgemein anerkannt, nämlich die Behauptung, daß die directen Wahlen, daß die Wahlreform allein Schutz für die Verfassung bringen kann — ich sage, diese Behauptung ist allgemein geworden, sie spiegelt sich ab in Tausend und Tausenden von Petitionen, sie spricht sich aus in der Adresse des Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses, in- und außerhalb des Hauses wird vielfach dieser Behauptung das Wort gesprochen; — wenn, sage ich also, diese meine Behauptung richtig ist, dann muß ich gestehen, hätte ich gedacht, man hätte müssen vor allem Anderen mit der Wahlreform hervortreten und das Versäumte nachholen, und die Wahlreform in Angriff nehmen, ehe noch die Worte dieser beiden vorgenannten Adressen verhallten, jene Worte in den Adressen, welche dem 5. Absatze der Thronrede vom 28. December 1871 keine weitere Auslegung, keine andere Auslegung gaben, als die, daß das darin ausgedrückte Regierungsprogramm die Nothwendigkeit von directen Wahlen anerkennt, indem darin gesagt wird *(liest)*:

„Die Vorgänge der letzten Zeit haben die Erkenntniß zur Reife gebracht, daß, wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet ist, so auch dem Reichsrathe die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden muß, daß die Reichsvertretung in selbstständiger Weise gebildet wird. Meine Regierung wird eifrig bestrebt sein, für die unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens die Wege zu ebnen, um sie im geeigneten Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen der Verwirklichung zuzuführen."

Unter Wahrung der eben genannten Interessen, sobald der Zeitpunkt dafür eingetreten ist, sollen die directen Wahlen angebahnt werden.

Nun, man sagt, so habe ich wenigstens gehört, es wird dieß geschehen, wenn man für die directen Wahlen der Zweidrittel-Majorität im Reichsrathe sicher ist. Vorerst aber müsse, und dafür diene das heutige Gesetz, die Beschlußfähigkeit des Hauses durch diese Nothwahlgesetznovelle gewahrt werden.

Die Annahme dieses Gesetzes erfordert ja aber auch die Zweidrittel-Majorität und ich hätte gedacht, daß für die directen Wahlen, da diese auf dem richtigen constitutionellen Principe beruhen, vielleicht leichter die Zweidrittel-Majorität zu finden gewesen wäre, als für das heute eingebrachte Gesetz. Wäre das Erstere der Fall gewesen, dann hätte es mir geschienen, wäre das heute eingebrachte Gesetz nicht mehr als nothwendig anzusehen gewesen.

Ich will einem Gedanken, der mich schon beschlichen hat, nicht Raum geben; ich will nicht glauben, es sei möglich, daß man, wenn das heutige Gesetz angenommen und die Beschlußfähigkeit des Reichsrathes, wie man hofft, durch dieses Gesetz gesichert ist, vielleicht die Wahlreform auf sich warten läßt; ich glaube kaum, daß das heutige Ministerium eine solche Meinung, einen solchen Gedanken hat; man hat sich ja auf das entschiedenste in dieser Weise ausgesprochen, und einen Zweifel will ich in dieser Richtung gegen die Männer der Regierung nicht bei mir selbst aufkommen lassen.

Aber ich dächte doch, daß es außer dem Ministerium noch recht wichtige Kreise gibt, die diese meine Meinung, vielleicht meine Besorgniß in irgend einer Weise zur Wahrheit zu machen bestrebt sein könnten.

Ich kann übrigens nicht umhin, die Wirksamkeit des Gesetzes, welches heute eingebracht ist, etwas in Zweifel zu ziehen.

Es kann ja auch — ich bitte nur den Text zu lesen — nach meiner Ansicht ganz leicht umgangen werden. Wie — das werden Andere finden, die es eben umgehen wollen.

Man könnte sagen, wenn ich diese Ansicht habe, so soll ich ein Amendement zu diesem Gesetze einbringen.

Ich glaube, das würde sehr wenig helfen, denn man möge das Gesetz noch stringenter machen: es wird, ohne daß die directen Wahlen eintreten, doch nicht vollkommen ausreichen!

Meine Herren! Ich glaube, über Eines sollten wir uns nicht täuschen: Ein gewisser, großer, fester Wille ist nothwendig, dann werden die directen Wahlen und mit ihnen auch das Verfassungsleben gesichert sein *(Bravo! links)*, ohne demselben — nicht!

Die ministeriellen Blätter haben sich die Mühe gegeben, das Gesetz im Vorhinein sehr in Schutz zu nehmen; mehr aber haben sie für dasselbe doch nicht angeführt als den Spruch: „Hilft das Gesetz nicht viel, so schadet es ja auch nicht." Ich sollte meinen, daß, wenn nichts Anderes für das Gesetz angeführt werden kann, eine solche Begründung für Erlassung eines Gesetzes keine stichhältige ist.

Aber was mich veranlaßt, für das Gesetz zu stimmen, ist etwas Anderes.

Die Regierung legt einen großen Werth darauf und wahrscheinlich deßwegen, weil die Thronrede im Absatze 5 sagt *(liest)*:

„Inzwischen wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher darauf berechnet ist, dem Mißbrauch der verfassungsmäßigen Wahlmandate wirksam zu begegnen."

Die Regierung, sage ich, legt einen großen Werth auf dieses Gesetz und, wie ich weiß, auch ein großer Theil der Verfassungspartei innerhalb des Hauses, obwohl mir nicht minder bekannt ist, daß ein großer Theil von sehr verfassungstreuen Oesterreichern außerhalb des Hauses diese große Werthschätzung nicht theilt. Weil nun aber die Regierung und die Verfassungspartei im Hause diesen großen Werth auf's Gesetz legt, so mag ich durchaus dem nicht entgegentreten, was beide damit zu erreichen gedenken. Was mit diesem Gesetze zu Gunsten der Verfassung möglich sein wird, wird die nächste Zukunft zeigen. Entgegentreten werde ich nicht und darum stimme ich für das Gesetz. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

(Die Abgeordneten Greuter und Dr. Menger melden sich.)

Der Herr Abgeordnete Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Ich ergreife diese Gelegenheit, um mich der Erklärung des Herrn Abgeordneten Grocholski anzuschließen.

Ich berufe mich zur Begründung dieser meiner Erklärung, wozu ich vom Rechtsstandpunkte aus eine Berechtigung habe, auf jenes Diplom, welches sich selbst als ein „unwiderrufliches" in Oesterreich erklärt und das man mit allen möglichen Feierlichkeiten jedem Landtage im Jahre 1861 übergeben hat, nach welchem Diplom die Wahl der Abgeordneten in die Centralvertretung den einzelnen Landtagen zusteht. Dieses Diplom nennt sich selbst ein „unwiderrufliches".

Ich erkläre mich nicht weiter, sondern ich mache die Herren nur aufmerksam auf folgenden Umstand.

Sie haben hier die Majorität. In Friedenszeiten, meine Herren, werden Sie diese Majorität auch zur Schädigung mancher Interessen, die uns heilig sind, gebrauchen können; allein bedenken Sie: Für die Friedenszeit ist manche Verfassung gut. Auch Bach hat durch zehn Jahre mit dem Absolutismus regiert.

Allein etwas Anderes ist es, wenn der Herr eine schwere Prüfung über Oesterreich schicken sollte, etwas Anderes ist es, ob Sie mit einer solchen Verfassung, wie es die gegenwärtige ist, die gesammte Nationalkraft aller österreichischen Völker mit Begeisterung gegen jeden äußeren Feind führen werden. Das gebe ich Ihnen, meine Herren, zu bedenken.

Sie werden heute das Gesetz votiren; allein bedenken Sie, daß Sie damit nicht Frieden in Oesterreich einführen, sondern wieder um einen Stein mehr das Friedensgebäude in Oesterreich, das uralte abbrechen werden.

Aus diesen Gründen nun fühle ich mich in meinem Gewissen verpflichtet zu erklären, daß ich dagegen stimmen werde und ich bitte die Vorsehung, daß dieser heutige Beschluß und alle ferneren Beschlüsse, die Sie vielleicht noch im Vertrauen auf Ihre Majorität fassen werden, daß sie nicht im Hinausblicke auf so viele unzufriedene Völker zu einer Katastrophe werden.

Nicht die Zahl der Volksvertreter müssen Sie hier zu vermehren suchen, sondern Sie müssen daran denken, wie Sie die Zahl der „Völker" vermehren, die hier vertreten sind. *(Bravo! rechts.)*

Abgeordneter Dr. **Menger** *(Böhmen)*: Die Gründe, die mein geehrter Herr Vorredner gegen das in Vorschlag gebrachte Gesetz vorgebracht hat, lassen sich vorzüglich unter zwei Gesichtspunkte zusammenfassen.

In erster Linie erklärt mein geehrter Herr Vorredner, daß er unerschütterlich festhalte an einem Staatsgrundgesetze Oesterreichs: an dem Octoberdiplome. Ich erlaube mir zu bemerken, daß auch andere Staatsgrundgesetze existiren, andere Verfassungsurkunden, auf die mein geehrter Herr Vorredner den Eid abgelegt hat, die demnach für ihn eben so verbindlich sind, wie das Octoberdiplom es war, die aber als später erlassene Gesetze dem Octoberdiplome derogiren: das ist das Februarpatent, das ist die Decemberverfassung. Also auf das Octoberdiplom sich zu berufen, Gesetze aber, die der Herr Vorredner beschworen, auf Grund derer er als Abgeordneter in das Haus eingetreten ist, zu ignoriren, halte ich nicht für logisch, nicht für consequent. *(Bravo! links.)*

Mit noch größerem Erstaunen erfüllte mich aber das zweite der vom Herrn Vorredner vorgebrachten Argumente.

Wenn ich den geehrten Herrn Vorredner richtig verstanden habe — und ich glaube dieß — so hat derselbe nichts Anderes erklärt, als daß, weil heute ein Gesetz gegeben wird, mit welchem einzelne Völker Oesterreichs oder besser gesagt, einzelne Fractionen dieser Völker — denn auch in Tirol hat die Verfassung feste Wurzel geschlagen, Beweis dafür ist die Gesinnung der Tiroler Städte und des ehrenwerthen hochachtbaren Tiroler Großgrundbesitzes — unzufrieden sind, dieselben, wenn heute ein Feind an die Grenzen Oesterreichs heranrückt, nicht mit Begeisterung für Oesterreich in den Kampf ziehen werden, und daß sogar — ich bediene mich des Wortes meines sehr geehrten Herrn Vorredners — eine Katastrophe eintreten könnte. Darin scheint mir geradezu ein Mangel jeder staatlich-patriotischen Gesinnung zu liegen. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Es ist

möglich, daß große Verschiedenheiten unter den Vertretern der Völker Oesterreichs existiren; es ist möglich, daß wir verschieden sind in Rücksicht auf die Ansichten, wie Oesterreich zu constituiren, in Bezug darauf, wie diesen Ansichten zum Durchbruche zu verhelfen sei. Rückt aber ein Feind an die Grenzen Oesterreichs, dann haben alle Verschiedenheiten zu verschwinden, dann ist es Pflicht, Alle für Einen und Einer für Alle einzustehen. In Bezug auf solche Ereignisse mit einer Katastrophe zu drohen, kann unmöglich ernst gemeint sein von einem Mitgliede jener Partei, die sich solange als die loyale, an den Thron sich besonders hingebende, patriotisch-österreichische, κατ' ἐξοχήν gerirt hat. *(Rufe links: Sehr richtig! Bravo!)*

So viel in Bezug auf die Gründe, die der Herr Vorredner hier vorgeführt hat.

Wenn ich aber das Wort in Bezug auf das Gesetz selbst ergreife, so thue ich dieß, um meiner Abstimmung — ich werde für das Gesetz stimmen — jene Beschränkungen hinzuzufügen, ohne welche ich für das Gesetz zu stimmen nicht in der Lage wäre.

Ich bin der Ansicht, daß in Rücksicht auf das vorliegende Gesetz so manche Mitglieder des hohen Hauses — ich darf wohl mich und meine nächsten politischen Freunde zu denselben rechnen — nur in einer Art Zwangslage sich befinden, daß sie die Wahl haben zwischen den viel schlimmeren Verhältnissen, die eintreten können, wenn sie das Gesetz durch ihre Abstimmung zum Falle gebracht haben, und jenen Verhältnissen, welche durch die Promulgirung dieses Gesetzes möglicher Weise eintreten werden.

Denn, meine Herren, das habe ich mir nicht verhehlt, daß dieses Gesetz schon nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage, und noch vielmehr nach dem Worlaute, wie es aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen war, nur dann der Verfassungspartei Dienste leisten kann, wenn ein verfassungstreues Ministerium auf den Ministersitzen dieses hohen Hauses sich befindet. Soviel ich aber die österreichische Verfassungsgeschichte kenne, sind schnelle Wechsel, schnelle Aenderungen durchaus keine Dinge der Unmöglichkeit und darum hätte ich sehr gewünscht, daß auch wir bei Beurtheilung dieses Gesetzes jenen Standpunkt eingehalten hätten, welchen die Völker, denen ihre Verfassung hoch und theuer ist, doch gewöhnlich einzuhalten pflegen, nämlich, daß man Verfassungsgesetze schafft, welche auch für die Zeit der Noth sorgen, für jene Zeit, wo die Partei, der man angehört, nicht am Ruder ist und nicht solche Gesetze, welche nur für jene Zeit, wo unsere Partei am Ruder ist, derselben dienen, dagegen dieselbe geradezu schwer schädigen können, wenn ein gegnerisches Ministerium die Staatsgeschäfte leitet. Daß aber dieses Letztere der Fall ist, daß, wenn ein gegnerisches Ministerium am Ruder ist, die Verfassungspartei durch die Anwendung dieses Gesetzes geradezu schwer geschädigt werden könnte, liegt wohl klar zu Tage.

Ich will da nur eine Bemerkung machen, welche meines Wissens bisher noch nicht genug hervorgehoben worden ist.

Nehmen Sie an, meine Herren, daß irgend ein föderalistisches Ministerium wieder die Geschicke des Staates leite; nehmen Sie an, daß dieses föderalistische Ministerium directe Wahlen für den Reichsrath ausschreibt und daß in einer oder der anderen Provinz — ich will gleich zwei Provinzen nennen — in Mähren und Schlesien, durch die Hingebung der Verfassungsfreunde, dadurch, daß es den verfassungstreuen Mitgliedern des Großgrundbesitzes gelungen ist, die Majorität zu erlangen, Landtage zu Stande kommen, welche eine verfassungstreue Majorität aufzuweisen haben. Diese Landtage nun werden ohne Zweifel verfassungstreue Männer in das Abgeordnetenhaus schicken. Wenn nun der Wortlaut des Gesetzentwurfes, wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, ins Auge gefaßt wird, so kann dann Folgendes eintreten. Ein solches Ministerium kann die verfassungstreuen Landtage in den Provinzen, um die es sich handelt, etwa in Mähren und Schlesien auflösen und dort neue Landtage zusammenberufen. Sobald ein neuer Landtag zusammentritt, erlischt nach §. 18 des Gesetzes vom 21. December 1867 die Function der aus diesem Lande entsendeten Reichsrathsmitglieder; es können also dann nach dem Wortlaute des Ausschußantrages, nicht der Regierungsvorlage, neue Wahlen ausgeschrieben werden. Jene Mitglieder, die wir durch die Bemühungen unserer Parteifreunde aus Mähren und Schlesien für uns erlangt haben, werden wenigstens zum Theile durch föderalistische Mitglieder ersetzt.

Meine Herren! Man kann uns vorwerfen, daß wir einen Fall annehmen, der muthmaßlich nicht eintreten wird. Ich bin anderer Ueberzeugung; ich befürchte, daß dieser Fall eintreten kann, jedenfalls glaube ich, daß, wenn wir ein Gesetz, wie es heißt, zur Kräftigung der Verfassung geben, wir uns nicht solchen Eventualitäten aussetzen sollten, Eventualitäten, welche ein föderalistisches Ministerium, das bekanntermaßen gewöhnlich mit größerer Energie und Rücksichtslosigkeit vorzugehen pflegt, als ein verfassungstreues, sicher wohl ausnützen wird.

Wenn mir erlaubt ist, ein schon gebrauchtes Beispiel anzuwenden, so begibt sich die Verfassungspartei mit diesem Gesetze in ein schmales Defilé. Wollen wir hoffen, daß die Höhen nicht vom Feinde besetzt sind. Sind sie es aber, so wird unsere Partei durch dieses Gesetz bedeutenden Schaden erleiden. Dringen wir durch und kommen wir in die weite Ebene, die hinter diesem Defilé liegt, dann werden

wir Nutzen haben. Aber in eine solche Lage bei den österreichischen Verhältnissen sich zu versetzen, nenne ich einen Act, den man nicht blos einen Act des Muthes zu nennen berechtigt ist.

Von diesem Standpunkte aus kann ich das Gesetz nur deßhalb annehmen, weil ich mich in einer Zwangslage befinde.

Weiter kann ich nicht umhin, den Bedenken Ausdruck zu verleihen, die sich mir wiederholt aufgedrängt haben, als ich das Nothwahlgesetz, als ich die vielen Discussionen über das Nothwahlgesetz in den Zeitungen las, als ich die sonderbaren Lobsprüche hörte, mit denen man das Gesetz einerseits überhäufte, andererseits jedoch wieder es Nothwahlgesetz nannte, d. h. ein Gesetz, das nicht etwa, um der Noth abzuhelfen, gegeben wird, sondern, wie es scheint, in Noth, weil man irgend etwas geben wollte, aber nicht das einzig Richtige, das Einzige, was die Verhältnisse in legislatorischer Beziehung zu beherrschen geeignet gewesen wäre, geben wollte.

Meine Herren! Als unter Hohenwart der Kampf um die Verfassung tobte, da wurden sich alle österreichischen, treu zum Reiche haltenden Männer klar, in welcher Situation wir wären und sind. Es bedarf nur eines Winkes der höchsten Potenz, um eine Zweidrittel-Majorität zu schaffen, die gegen die Verfassung auftritt, die eine andere Verfassung einführt, die geradezu unsere höchsten Interessen, für die die Verfassungspartei so viele Jahre kämpft, in der ernstesten Weise bedroht.

Diese Lage existirt jetzt noch, ja ich behaupte, sie wird durch das Nothwahlgesetz verschärft.

Im Kampfe gegen Hohenwart wurden die Volkskräfte aufs tiefste aufgewühlt. Man wünschte nun, daß, nachdem die Verfassungspartei den Sieg errungen, Einrichtungen geschaffen werden, die allen verfassungstreuen Elementen in den Vertretungskörpern zum Ausdruck verhelfen. Man erwartete, daß sobald als möglich die Wahlreform, das einzige Heilmittel eingeführt werde, daß insbesondere die großen Orte, wie z. B. die große Reichshauptstadt Wien, welche doch ihrer gebührenden Vertretung entbehrt und viel schwächer vertreten ist, als sie nach Volkszahl und Steuerkraft vertreten sein sollte, zur entsprechenden Vertretung gelangen. Dieß geschah nicht. Statt dessen brachte man uns das Nothwahlgesetz, bringt man uns in eine sehr gefährliche Lage, die — wie ich hoffe — vom Ministerium beherrscht werden wird, die aber trotzdem hoch gefährlich ist und eventuell unsere heiligsten Interessen auf das Schwerste schädigen kann.

Ich werde für das Gesetz stimmen, fühlte mich aber verpflichtet, diese Bedenken darzulegen; ich werde wie viele Mitglieder des hohen Hauses dafür stimmen, weil ich glaube, daß eine Niederlage des Ministeriums in dieser Frage Verhältnisse herbeiführen würde, die viel gefährlicher sind, als diejenigen, die durch dieses Gesetz geschaffen werden.

Ich erlaube mir aber die Aufforderung an das Ministerium hinzuzufügen, ja mit der definitiven Ordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse, mit der Einbringung der Wahlreform nicht zu zögern. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

(Abgeordneter Dr. Poklukar meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Poklukar** *(Krain)*: Um den Gründen Ausdruck zu geben, aus welchen ich und meine Freunde gegen diese Gesetzesvorlage stimmen werden, werde ich dieselben in Kürze darlegen.

Erstens sind es Rechtsgründe, und zwar Competenzbedenken, die mich veranlassen, dagegen zu stimmen.

Wenn ich das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung in die Hand nehme, so finde ich darin die Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen in den Reichsrath. Und nehme ich wieder die Landesstatute in die Hand, so finde ich gleichfalls Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen in den Reichsrath in denselben. Ferner finde ich in jedem dieser zwei Gesetze die Bestimmung, daß zur Abänderung des Reichsstatuts gleichwie zur Abänderung der Landesstatute die geforderte Zweidrittel-Majorität ihre Zustimmung geben muß.

Daraus folgere ich nun, daß gerade die Frage über die Vornahme der Wahlen in den Reichsrath eine solche ist, welche nach unseren gegenwärtigen Gesetzen in die Competenz beider dieser legislatorischen Factoren fällt. Denn nie darf sich der Reichsrath ohne Ueberschreitung seiner Competenz anmaßen, jene Bestimmungen der Landesordnungen zu ändern, welche kraft der Landesstatute nur mit Zustimmung der Landtage geändert werden können. Deßwegen sollte es, wenn die Gesetzesvorlage correct nach den bestehenden Gesetzen eingebracht worden wäre, in der Eingangsformel lauten: „Mit Zustimmung Meines Reichsrathes und Meiner Landtage." *(Heiterkeit links.)* Dieß wäre der einzig mögliche Ausweg. *(Vermehrte Heiterkeit links.)*

Wenn daher ein solches Gesetz im Reichsrathe hier beschlossen wird, so ist es rechtsungiltig, weil es vom Reichsrathe mit Ueberschreitung der eigenen Competenz, respective mit Außerachtlassung der Competenz der Landtage beschlossen wurde.

Die Gründe der zweiten Art, welcher wegen wir gegen dieses Gesetz stimmen, sind politischer

Natur, und zwar in erster Linie ist es eine gewisse Fürsorge — wie es im Berichte des Ausschusses auch vorkömmt — für die unglücklichen, hier nicht vertretenen Wähler.

Meine Herren! Die Wähler, die hier nicht vertreten sind, sind nach meiner Ueberzeugung fast besser, viel besser vertreten, als unsere Wähler durch uns, die wir leider das Schicksal haben, hier sein zu müssen. *(Anhaltende Heiterkeit links.)* Jedenfalls sind diese Wähler hier so vertreten, als sie es wollen, und ich glaube, es steht Niemandem zu, einem Wähler aufzudringen, wie er sich vertreten lassen will. Das ist das eine Bedenken.

Das zweite Bedenken ist dasjenige, welches mein geehrter Herr Vorredner vorgebracht hat. Der Inhalt dieser Novelle ist in Kurzem eine Abtretung gewisser Rechte, respective eine Erweiterung der Machtbefugniß der Regierung, und nicht etwa auf Kosten der Landtage allein, sondern auch auf Kosten des Reichsrathes überhaupt, auf Kosten der Volksvertretung.

Denn dadurch, daß wir der Regierung das Recht einräumen, entweder die Vornahme der Wahlen durch die Landtage, oder eventuell durch die unmittelbaren Wahlen zu veranlassen, haben wir jedenfalls ihre Machtbefugniß auf Kosten der Volksvertretung erweitert, und ich glaube, als Volksvertreter müssen wir uns sehr hüten, noch weitere Rechte an die Regierung abzutreten, nachdem wir doch sehen, daß bereits die bestehende Verfassung jeder Regierung die Macht an die Hand gibt, mit einem kleinen Federdruck die Majorität hier für sich zu gewinnen.

Deßhalb werde ich mit meinen Freunden mit aller Entschiedenheit gegen das vorliegende Gesetz stimmen.

(Abgeordneter Greuter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Es war vorauszusehen, daß meine Bemerkungen, die ich über die thatsächlichen Verhältnisse in Oesterreich gemacht habe, verwendet werden würden, um unseren Patriotismus überhaupt anzuzweifeln. Ich bin einer solchen Erörterung in diesem hohen Hause nicht das erste Mal begegnet. Allein, meine Herren, wenn Sie meine Befürchtungen, daß die wachsende Unzufriedenheit unter den Völkern Oesterreichs vielleicht uns doch noch einmal gefährlich werden könnte, wenn Sie diese meine Befürchtungen durch Thatsachen widerlegen können, dann ist Niemand freudiger gestimmt, als ich; aber eben, weil ich patriotisches Gefühl habe, kann ich nur mit Schmerz und Angst an jene Zeit denken, wo vielleicht Oesterreich wieder in manche schwere Stunde der Prüfung geführt wird, und wo die Kraft aller Völker einstehen muß, um die Fahne Oesterreichs hochzuhalten und zu retten.

Ob aber gerade wieder mit dieser Gesetzesnovelle so viele Völker Oesterreichs, die heute mißgestimmt sind, begeistert werden, das war eben mein Zweifel, den in diesem hohen Hause entschieden auszusprechen ich für meine Pflicht gehalten habe. *(Heiterkeit links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

(Abgeordneter Tomaszczuk meldet sich zum Worte.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Tomaszczuk das Wort.

Abgeordneter **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Wenn das in Verhandlung stehende Gesetz in der vom Ausschusse beantragten Form angenommen wird, dann würde dasselbe, obwohl bestimmt, eine Lücke im Gesetze auszufüllen, selbst eine sehr namhafte Lücke aufweisen und in das Staatsgrundgesetz, welches eben ergänzt werden soll, einen Widerspruch hineintragen.

Durch den beantragten Zusatz soll nämlich zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes die weitere Bestimmung angeschlossen werden, daß die Regierung für den Fall des Eintritts der Vacanz eines Reichsrathsmandates während der Reichsrathssession autorisirt sein soll, direct in den Reichsrath wählen zu lassen. Es entsteht dann aber die Frage, wann das Mandat eines solchen direct gewählten Abgeordneten erlischt. Diese Frage wird durch das Gesetz ausdrücklich nicht gelöst. Wohl bestimmt das erste Alinea des §. 18, daß die Functionen der aus einem Lande in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder mit dem Tage des Zusammentrittes eines neuen Landtages erlöschen.

Aber diese Regel wird durch das zweite Alinea sehr wesentlich eingeschränkt, indem das Gesetz eben für jene Fälle, welche Gegenstand des heute behandelten Gesetzentwurfes sind, bestimmt, daß, wenn außer dem Zusammentritte eines neuen Landtages, also vor der allgemeinen Erlöschung sämmtlicher Mandate eine Erlöschung eines einzelnen Mandates eintritt, der Landtag die Pflicht hat, eine neue Wahl vorzunehmen. Da wir nun mit dem Gesetzentwurfe, der jetzt in Verhandlung steht, eine Abänderung der Bestimmung des zweiten Alinea des §. 18 nicht vornehmen, sondern vielmehr diese Bestimmung dadurch, daß wir einen ergänzenden Zusatzantrag annehmen, als zu Recht bestehend anerkennen, so würden wir durch den nun completirten §. 18 in den Widerspruch gerathen, daß einerseits der Landtag verpflichtet ist, gleich bei seinem Zusammentritte einen

Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, während Derjenige, welcher direct gewählt ist, vielleicht versucht sein könnte, im Sinne des ersten Alinea des §. 18 sein Mandat erst dann für erloschen anzusehen, wenn das Mandat sämmtlicher Abgeordneten desselben Landtages erlöschen würde.

Nun, einen solchen Widerspruch oder auch nur die Möglichkeit einer solchen widersprechenden Interpretation soll das Gesetz nicht zulassen.

Es ist aber auch noch ein anderes Moment, welches in mir Bedenken erregt.

Nach dem in Vorschlag gebrachten Gesetze soll die Regierung, d. i. die Executivgewalt, das Recht haben, direct wählen zu lassen, wenn während der Reichsrathssession eine Vacanz eintritt. Nun frage ich, steht diese Befugniß der Regierung nur während der Dauer der Reichsrathssession zu oder kann sie dieses Recht auch nach Schluß der Reichsrathssession ausüben? Wird hier vielleicht derselbe Grundsatz zur Geltung kommen, wie er bei Besetzung mancher Bisthümer Platz greift, daß das Recht der Ernennung für Papst oder Kaiser sich darnach richtet, in welcher Zeit die Stelle in Erledigung gekommen ist?

Würde man der Regierung eine so weit gehende Befugniß einräumen wollen, daß sie die Wahl haben sollte, wenn ein Reichsrathsmandat während der Session erledigt ist, nach Belieben entweder direct oder durch den Landtag wählen lassen zu können, daß also die Bestimmung des Wahlkörpers lediglich von dem Belieben der Regierung abhinge, so würde ich, möge selbst das Gesetz in dem gegenwärtigen Momente für meine Parteigenossen von Nutzen sein, mich entschieden gegen dasselbe verwahren müssen, eben weil es von jeder Regierung nach ihrem Belieben und zu ihren Zwecken in Anwendung gebracht werden könnte.

Nachdem nun diese Lücke besteht, so frage ich, in welcher Weise dieselbe ausgefüllt werden soll. Dabei muß ich mir gegenwärtig halten, daß dieses Gesetz als eine Zusatzbestimmung beschlossen werden soll, welche den Kern, den Gedanken des §. 7 des Staatsgrundgesetzes weiter entwickeln, d. h. die Ausnahme von der im Gesetze als Regel aufgestellten Wahl durch die Landtage auf andere Fälle als bisher ausdehnen soll.

Ist aber ein Gesetz ein bloßes Zusatzgesetz, so erfordern die nothwendigsten Principien der legislativen Technik, daß man eben in dem Geiste des Gesetzes vorgehe, daß man sich an die im Gesetze niedergelegten Gesichtspunkte halte. Wenn ferner eine Ausnahme von der allgemeinen Regel beschlossen werden soll, so kann diese nur insoweit gerechtfertigt werden, als eben ein zwingender Grund, von der Regel abzugehen, vorhanden ist.

Nun stellen aber die Staatsgrundgesetze als Regel auf, daß die Landtage die Wahl in den Reichsrath vorzunehmen haben, und wir beabsichtigen, damit nicht durch Zufälle einzelne Wahlgruppen im Reichsrathe unvertreten bleiben, zu bestimmen, daß dann, wenn eine Neuwahl nicht durch den Landtag vorgenommen werden kann, dieselbe unmittelbar geschehen solle.

Damit ist aber auch die Grenze gegeben, wann ein solches Mandat erlischt, nämlich dann, wenn der Landtag die nach der Regel ihm vorbehaltene Wahl auszuüben in die Lage kömmt.

Es sind von der anderen *(rechten)* Seite des Hauses Bedenken erhoben worden gegen die Berechtigung des Hauses, dieses vorgeschlagene Gesetz in Verhandlung zu nehmen.

Ich theile diese Bedenken schon darum nicht, weil es sich ja hier lediglich um die Durchführung jenes Gedankens, jenes Principes handelt, welches bereits im §. 7 der Staatsgrundgesetze unzweideutig ausgesprochen ist, weil es ferner ein Recht der Staatsbürger ist, daß die Regierung und die legislativen Körper Vorsorge dafür treffen, daß auch für die kürzeste Zeit kein Wahlkörper unvertreten bleibe.

Aus diesem Grunde werde ich für das Gesetz stimmen, erlaube mir aber zugleich nachstehenden Zusatz als zweites Alinea in Antrag zu bringen:

„Ein auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erworbenes Mandat als Reichsrathsabgeordneter erlischt, sobald der Landtag eine neue Wahl im Sinne des zweiten Absatzes des §. 18 gesetzmäßig vollzogen hat."

Zur Rechtfertigung dieses Antrages glaube ich nur noch die wenigen Worte beifügen zu sollen, daß ich durchaus nicht dem Principe der directen Wahlen entgegentreten will. Das Princip der directen Wahlen hat seine innere Berechtigung, doch steht eben diese Frage hier nicht als die Hauptfrage in Verhandlung und ich will daher in dieselbe nicht eingehen.

Aber bei der Wichtigkeit der Sache wäre es jedenfalls kaum zu empfehlen, eine so wichtige Principienfrage blos durch ein Hinterpförtchen ins Verfassungsleben einzuführen.

Präsident: Ich werde den Abänderungsantrag bei der Specialdebatte zur Verhandlung bringen.

Der Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger** *(Böhmen)*: Einer meiner geehrten Vorredner hat an diese *(linke)* Seite des Hauses — also wohl insbesondere an mich, der ich zu dieser Bemerkung Veranlassung gegeben habe — die Aufforderung gerichtet, wir mögen ihm Beruhigung darüber gewähren, daß nicht am Ende, wenn einmal ein äußerer Feind an die Grenzen Oesterreichs heranrückt, mehrere Völker Oesterreichs

durch das Gesetz, das wir heute zu beschließen im Begriffe sind, in eine Mißstimmung versetzt, ihrer Pflicht nicht nachkommen werden.

Ich gebe stets gerne irgend Jemanden, zumal einem Manne, dessen Talent und Begabung ich hoch zu schätzen Ursache habe, und den ich andererseits als im Zustande einer gewissen Aufregung ansehen muß, Beruhigung, wenn ich sie nur geben kann.

Und in dieser angenehmen Lage, Beruhigung geben zu können, bin ich in diesem Augenblicke.

Ich nehme nämlich an, daß jener Theil der Völker Oesterreichs, welcher sich ganz eminent von den Führern der sogenannten „katholisch-conservativen", richtiger „katholisch-reactionären" Partei lenken läßt, an Loyalität nicht zurückstehe jenem Theile der Völker Oesterreichs, in denen der liberale fortschrittliche Gedanke vorzüglich zum Ausdrucke gelangt ist.

Für die Treue dieser letzten Theile der Völker Oesterreichs gab es schon einen Prüfstein, und zwar einen schweren Prüfstein.

Es war die Zeit, wo die Verfassung durch das Ministerium Belcredi sistirt worden war. Damals kamen wir in eine viel schlimmere Lage, als in der sich die Mandanten des Herrn Vorredners befinden. Damals war uns ein viel härteres Los beschieden, als jenen Völkertheilen, welche sich der Verfassung fügen müssen. Denn auf uns wurde nicht eine bestehende Verfassung angewandt, wie dieß schon Mißstimmung wachrufen soll, sondern unser gutes Recht, die bestehende Verfassung wurde rücksichtslos sistirt.

Trotzdem blieben jene Völker, die sich nicht so par excellence die Conservativen, die Hingebenden, die Dynastischen nennen, sondern die gar keinen Anstand nehmen, sich den liberalen, fortschrittlichen Völkertheil zu nennen, treu, stützten die Krone und vertheidigten Oesterreich mit Gut und Blut, als ein äußerer Feind an die Grenze Oesterreichs rückte. Es war dieß, ich wiederhole es, unter dem Ministerium Belcredi.

Wenn also selbst bei jenen Völkertheilen, deren Vertreter ich mit bin, eine loyale Stimmung für Oesterreich aufrecht geblieben ist, als ein schweres Unrecht ihnen widerfuhr, indem die Verfassung sistirt wurde: dann zweifle ich nicht, daß auch jene Völkertheile, die sich par excellence loyal und conservativ nennen, wenn auf sie die zu Recht bestehende Verfassung angewandt wird, loyal bleiben werden im Augenblicke, wo ein äußerer Feind an die Grenze Oesterreichs rücken wird.

Ich glaube hiermit meinem geehrten Herrn Vorredner eine hinreichende Beruhigung gegeben zu haben. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Weeber:** Ehe ich auf die Angriffe übergehe, welche von der rechten Seite des hohen Hauses, von den Abgeordneten aus Galizien, Tirol und Krain gegen das Gesetz vorgebracht worden sind, halte ich mich in Vertretung des Ausschusses auch für verpflichtet, jenen Bedenken und Besorgnissen zu begegnen, welche von zwei Mitgliedern von der linken Seite dieses hohen Hauses vorgebracht worden sind.

Beide Herren Abgeordneten stehen auf dem Standpunkte, daß die Wahlreform in vollständiger Weise durch Loslösung des Reichsrathes von den Landtagen und durch Einführung der directen Wahlen im ganzen Reiche eine so dringende und nothwendige sei, daß das gegenwärtige Gesetz gegenüber dem großen Zwecke, den ich früher erwähnt habe, überflüssig erscheine, ja von einem Herrn Abgeordneten wurde die gegenwärtige Situation bei der Abstimmung über das Nothwahlgesetz als eine Zwangslage bezeichnet.

Auch ich gehe von der Ueberzeugung aus, daß die Durchführung der directen Wahlen im ganzen Reiche eine unentbehrliche Nothwendigkeit sei und daß in diesem Wege die Verfassung ihre Stütze erlangen wird, die zu ihrer dauernden Erhaltung und Entwicklung unentbehrlich ist. Allein von demselben Standpunkte ging auch der Ausschuß aus und dennoch konnte er die Lage, in welcher er sich bei Votirung dieses Gesetzes befand, als eine Zwangslage nicht erkennen, und zwar deßhalb nicht, weil das vorliegende Gesetz sowohl bezüglich seiner Tendenz und der sich aus derselben ergebenden Consequenzen, als auch bezüglich seiner unmittelbaren Begründung in principieller Beziehung seinen vollen Werth hat und mit Recht in Anspruch nehmen kann. Rücksichtlich der unmittelbaren Begründung über den Zweck des Gesetzes wurde bereits in dem Berichte des Ausschusses geltend gemacht, daß es eine Consequenz aus dem Principe des Constitutionalismus sei, das Recht der Wahlberechtigten aller Wählerkreise zu schützen und die Vorsorge zu treffen, um eben allen Wahlbezirken, auch in jenen Fällen, wo Mandatserlöschungen während der Dauer der Reichsrathssession eintreten, die Vertretung im Reichsrathe durch eine Neuwahl zu sichern. Schon dieser principielle Zweck, eine Lücke des §. 7 auszufüllen, wäre nach meiner Ueberzeugung vollkommen ausreichend, um das Gesetz als werthvoll, wenigstens in solange erkennen zu lassen, bis der von uns angestrebte Zweck allgemeiner directer Wahlen zum Vollzuge gelangt ist.

In dieser letzten Richtung erscheint mir das Gesetz gleichfalls von Bedeutung, denn es erscheint

mir als ein zweckmäßig gebahnter Weg zur Erreichung dieses Zweckes, als eines jener Mittel, welche schon in der Allerhöchsten Thronrede angedeutet worden sind.

Ich von meinem Standpunkte gehe von der Ueberzeugung aus, daß gegenwärtig gar keine Veranlassung zu Besorgnissen obwalte, daß das Ministerium nicht den Willen oder nicht die Macht haben würde, jenen Weg bis zum Ziele weiter zu gehen und auch das Ziel zu erreichen, welches in der Allerhöchsten Thronrede angedeutet worden ist.

Die Erklärungen, welche das Ministerium in dieser Hinsicht im Verfassungsausschusse abgab, sind vollkommen beruhigend und ich zweifle nicht, daß das Ministerium auch die heutige Sitzung für geeignet finden wird, öffentlich ebenso beruhigende Erklärungen abzugeben, wie es dieß im Ausschusse gethan hat.

Nachdem ich daher die Bedenken und Besorgnisse als unbegründet erachte, gebe ich mich der Erwartung hin, daß auf der linken Seite des hohen Hauses auch nicht eine einzige Stimme sich vorfinden wird, welche von dem Principe des Constitutionalismus, welche von den Zwecken und politischen Richtungen dieser Partei abweicht.

Auf jene Angriffe übergehend, die von der rechten Seite des hohen Hauses gegen das vorgeschlagene Gesetz gerichtet worden sind, konnte es mich nicht befremden, daß ein Abgeordneter aus Tirol, wenn er noch heute auf dem Standpunkte des Octoberdiploms allein steht, in dem vorliegenden Gesetze einen Angriff in die durch dieses Diplom geschaffenen Rechte der Landtage sieht.

Allein, wie schon einer der Herren Vorredner erwähnt hat, sind seit dem Octoberdiplome nicht nur Jahre vorüber gegangen, sondern es hat sich auch eine neue Aera entwickelt, geschaffen durch das Februarpatent und die Decemberverfassung. Heute stehen wir auf dem letzteren Standpunkte und bei der Anerkennung der Decemberverfassung kann von einem Conflicte zwischen den Rechten der Länder und den Rechten des Reichsrathes keine Rede sein, weil schon im §. 7 der Reichsverfassung dem Kaiser das Recht vorbehalten worden ist, zu directen Wahlen zu schreiten, ein Recht, welches gegenwärtig auch auf jene Fälle angewendet werden soll, welche damals bei der Codification derselben wahrscheinlich nur zufällig nicht normirt worden sind.

Auf die Besorgnisse, welche dieser Herr Abgeordnete für den Fall eines Krieges vorgebracht hat, finde ich nicht näher einzugehen, weil ich von dem Patriotismus aller in Oesterreich lebenden Volksstämme so vollkommen überzeugt bin, daß ich gar nicht glauben kann, daß Differenzen der Ansichten rücksichtlich der inneren Politik einzelne Völker Oesterreichs vergessen ließen, daß sie in erster Linie Oesterreicher und erst in zweiter Linie Tiroler oder Angehörige eines anderen Landes sind. *(Bravo! Bravo! links.)*

Daß durch dieses Gesetz Unzufriedenheit in einzelnen Völkern geschaffen werden könnte, bezweifle ich auch, denn ich glaube, soweit eine Unzufriedenheit bei einzelnen Völkern nicht schon besteht, wird sie durch dieses Gesetz kaum erst geschaffen. Leider muß ich als Thatsache verzeichnen, daß einzelne Volksstämme mit der gegenwärtigen Verfassung nicht zufrieden sind.

Erfreulich wäre es, wenn man dieses Geständniß nicht ablegen müßte. Allein daraus läßt sich nicht die Consequenz ziehen, daß man deßhalb gerade diesen Volksstämmen Alles zu geben genöthigt sei, was sie wünschen, weil dadurch die eminente Mehrheit der Bevölkerung Oesterreichs in Unzufriedenheit gestürzt würde.

Es ist ein erhabener Grundsatz: „Friede unter den Völkern zu schaffen." Er ist von unschätzbarem Werthe für den Staat, allein wenn der Friede nicht in vollem Maße vorhanden ist, wenn die Zufriedenheit der Völker sich nicht auf einen Punkt concentriren läßt, dann ist es die Aufgabe der Regierung, die Wünsche der Völker zu prüfen und jene zu gewähren, welche für die Erreichung des Staatszweckes geeignet sind, und dieß scheinen wohl jene Wünsche zu sein, die den Reichsgedanken in der Einheit und Machtstellung des Reiches finden, und deßhalb die Interessen des Reiches über die Interessen der Länder stellen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Befremdender war es für mich, daß auch einer der Herren Abgeordneten aus Galizien seinen Standpunkt gegen das Gesetz einnimmt. Haben ja doch die Herren aus Galizien jederzeit versichert, daß sie auf dem Boden der Verfassung stehen, und haben auch durch ihr Ausharren in diesem hohen Hause diese Versicherung thatsächlich bewährt; ebenso haben sie versichert, daß sie für das Princip der Verfassung, für das constitutionelle Regierungssystem einstehen; wer aber eine solche Erklärung abgibt, der kann meines Erachtens consequenterweise nicht gegen das Gesetz stimmen, welches seiner unmittelbaren Tendenz nach nichts weiter bezweckt, als die Grundprincipien des constitutionellen Staatswesens zur allgemeinen Geltung zu bringen. Denn die Grundprincipien des constitutionellen Staatslebens sind die, daß die Völker theilnehmen an der Gesetzgebung, und daß das Volk in allen seinen Wahlbezirken das Recht habe, daran Theil zu nehmen, daher die Gewährung und der Schutz seiner Rechte, wie er in dem vorliegenden Gesetzentwurfe angestrebt wird, als eine reine Consequenz des constitutionellen Principes erscheint.

Wie hoch einzelne der Herren Abgeordneten die Vertretung in ihrem Lande schätzen, das muß ich den Herren selbst überlassen, und wenn ein Abgeordneter aus Krain erwähnt hat, daß Diejenigen

besser vertreten seien, die hier nicht vertreten sind, so ist dieß eine Auffassung, die ich bei den im Reichsrathe ununterbrochen vertretenen Wählerkreisen nicht wahrgenommen habe; ich kann aber die erwähnte Aeußerung des Herrn Abgeordneten als eine Beleidigung dieses hohen Hauses nicht ansehen, weil derselbe Herr Abgeordnete auch durch seine Anwesenheit in diesem hohen Hause erklärt, seine Wähler nicht genügend zu vertreten. *(Heiterkeit und Lachen links.)*

Ich glaube daher, die Angriffe, welche gegen das vorliegende Gesetz geltend gemacht worden sind, widerlegt zu haben, und ebenso den Bedenken und Besorgnissen entgegengetreten zu sein, welche von der linken Seite dieses hohen Hauses von einzelnen Mitgliedern vorgebracht worden sind.

Es erübrigt mir nur noch jenen Antrag zu erörtern, welcher von dem Herrn Abgeordneten aus der Bukowina als Zusatzantrag gestellt wurde.

Ich kann mich diesem Zusatzantrage nicht anschließen, und zwar aus doppeltem Grunde nicht, weil ich in demselben eine zweifelhafte Frage in der Richtung finde, welcher Landtag berufen sein soll, eine Neuwahl vorzunehmen.

Es ist, und wie ich glaube, mit Vorbedacht die Bezeichnung, welche im §. 18 des Gesetzes enthalten ist, daß der neue Landtag die Wahl vorzunehmen habe, respective daß das Mandat der Abgeordneten so lange dauert, bis der neue Landtag zusammentritt, in diesem Zusatzantrage hinweggelassen worden. Dieser Umstand macht den Zusatzantrag meines Erachtens unannehmbar, wenn man das Gesetz nicht geradezu illusorisch machen will. Denn nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Tomaszczcuk würde in allen Fällen, wo direct gewählte Abgeordnete in den Reichsrath einberufen würden, deren Mandat nur so lange dauern, bis derselbe Landtag, welcher den früheren Abgeordneten, der dem Reichsrathe fernblieb, gewählt hatte, zu einer neuen Wahl schreitet.

Derselbe Landtag würde in vielen Fällen keinen anderen Abgeordneten wählen, als denjenigen, der früher renitent gewesen ist, und so würde das Spiel zwischen direct und indirect gewählten Abgeordneten unausgesetzt, vielleicht alljährlich zweimal wiederholt werden müssen.

Der Widerspruch aber zwischen dem vom Verfassungsausschusse beantragten Gesetze und dem bestehenden §. 18 der Staatsgrundgesetze liegt nicht vor. Der §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung erklärt ausdrücklich, daß die Function der aus einem Lande gewählten Abgeordneten erst mit dem Zusammentritte eines neuen Landtages erlischt. Dieses ist eine viel zweckmäßigere Bestimmung als jene, die der Herr Abgeordnete aus der Bukowina als Zusatzantrag geltend gemacht hat.

Sollte es aber nicht in seiner Ansicht gelegen sein, unter dem Worte „Landtag" auch den alten Landtag zu verstehen, dann ist sein Zusatzantrag gegenstandslos und überflüssig, weil ja der erste Absatz des §. 18 bereits jene Bestimmung vorsieht, welche er als mangelhaft und unvollständig angeführt.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle den Antrag des Verfassungsausschusses auf Genehmigung des Gesetzentwurfes annehmen. *(Bravo! Bravo! links.)*

(Minister des Innern Freiherr v. Lasser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser:** Ich bitte vor Allem das hohe Haus und den Herrn Präsidenten sich nicht der Besorgniß hinzugeben, daß auch ich in weitgreifende Erörterungen aus Anlaß dieser Regierungsvorlage einzugehen mich bemühen werde.

Die Regierung hat diese Vorlage eingebracht in Uebereinstimmung mit dem in der Allerhöchsten Thronrede kundgegebenen Programm, welches zunächst und vor Allem die Einbringung einer solchen Vorlage in Aussicht gestellt hat.

Der Zweck des Gesetzentwurfes ist genau und bestimmt auch in dem Ausschußberichte angegeben mit den Worten: „Befestigung des Verfassungslebens durch Sicherstellung der Vollzähligkeit des Abgeordnetenhauses und durch den Schutz des Rechtes der Wähler auf ihre Vertretung im Reichsrathe."

Der Inhalt des Gesetzes ist sehr kurz und kann wohl nicht mißverstanden werden; für ein so selbstredendes Gesetz noch viel zu sprechen, halte ich um so weniger für nothwendig, als Alles, was hier in diesem hohen Hause dagegen gesprochen worden ist, bereits — wie ich überzeugt bin — als vom Herrn Berichterstatter gründlich widerlegt erscheint.

Ich habe mir nur das Wort erbeten, um in zweifacher Richtung Erklärungen der Regierung abzugeben.

Im Ausschußberichte ist darauf hingewiesen, daß die darin gegebene Auslegung des §. 7 des letzten Alinea des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung auch von der Regierung im Ausschusse als richtig anerkannt worden ist.

Da ein Werth darauf gelegt zu werden scheint, daß diese Erklärung von der Regierung auch noch in diesem hohen Hause abgegeben wird, so habe ich die Ehre, mich im Namen der kaiserlichen Regierung folgendermaßen auszusprechen:

Die Regierung hält daran fest, daß die Zulässigkeit der Anordnung directer Wahlen in den im

Ausschußberichte bezeichneten Fällen durch den erwähnten §. 7 gegeben sei. Die Beschickung des Reichsrathes durch einen Landtag kommt nicht zum Vollzuge, wenn ein Landtag nicht oder nicht vollständig oder nicht in verfassungsmäßiger und giltiger Weise wählen kann oder wählen will, oder wenn die Gewählten das Mandat auszuüben unterlassen, indem sie entweder nach vollzogener Wahl und vor dem Eintritte ins Abgeordnetenhaus das Mandat niederlegen, oder nicht so, wie es das Gesetz vorschreibt, was sich insbesondere auf die Angelobung bezieht, ins Abgeordnetenhaus eintreten oder überhaupt sich vom Abgeordnetenhause fernhalten.

Die Regierung ist ermächtigt, sich auf Grund des §. 7 des von mir citirten Gesetzes als gesetzlich berechtigt anzusehen, gegebenen Falles unter ihrer Verantwortlichkeit in dem angegebenen Sinne vorzugehen.

Dieß in Betreff der Anwendbarkeit des §. 7 auf eine Reihe von Fällen, welche, weil sie im §. 7 schon normirt sind, nicht erst einer Feststellung durch ein Verfassungsgesetz bedürfen.

Der Herr Berichterstatter hat insbesondere die Erwartung ausgesprochen, daß auch bei diesem Anlasse wieder die Regierung sich aussprechen wolle über ihre Stellung zur Wahlreform im Allgemeinen.

Die Regierung hat bereits wiederholt Anlaß gehabt und ist einer Gelegenheit dazu nie ausgewichen, um sich darüber bestimmt zu erklären. Ich bin vom Herrn Ministerpräsidenten ermächtigt, auch heute wieder zu erklären, daß die Regierung eifrig und mit aufrichtigem Willen bestrebt ist, sobald es mit Aussicht auf Erfolg im Reichsrathe geschehen kann — und ich glaube in der That, daß dieser Moment nicht mehr so gar ferne liegt *(Bravo! links)* — die entsprechenden Regierungsvorlagen im Reichsrathe einzubringen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(liest den Gesetzentwurf aus 80 der Beilagen).*

Präsident: Ich werde vorerst bezüglich des vom Herrn Abgeordneten Tomaszczuk eingebrachten Zusatzantrages die Unterstützungsfrage stellen. Der Herr Abgeordnete beantragt, daß dem Gesetzentwurfe als zweites Alinea hinzugefügt werde *(liest)*:

„Ein auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erworbenes Mandat als Reichsrathsabgeordneter erlischt, sobald der Landtag eine neue Wahl im Sinne des zweiten Absatzes des §. 18 gesetzmäßig vollzogen hat."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen.

(Berichterstatter Dr. Weeber verzichtet auf das Wort.)

Es wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Grocholski der Antrag gestellt, daß die Abstimmung namentlich stattzufinden habe. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist angenommen.

Selbstverständlich wird die Abstimmung vorerst nur über den Antrag des Ausschusses stattfinden. Sollte dieser Antrag mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen werden, so wird der Zusatzantrag des Abgeordneten Tomaszczuk zur Abstimmung gelangen. Der Gesetzentwurf lautet nach dem Antrage des Ausschusses: *(Liest den Gesetzentwurf aus 80 der Beilagen.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diese Gesetzbestimmung in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, beim Namensaufrufe mit „Ja", und jene, welche sie ablehnen wollen, mit „Nein" zu antworten.

(Mit „Ja" stimmten die Abgeordneten: Dr. Antonietti, Dr. Banhans, Freiherr v. Beess, Bendella, Dr. Benesch, Dr. Blitzfeld, Brandstetter, Dr. Brestel, Budmani, Ritter v. Carneri, Cerne, Ritter v. Chlumecky, Freiherr v. Cnobloch, Dr. v. Colombani, Graf Coronini, v. Czedik, Danilo, Dr. Ritter v. Demel, Dr. Dinstl, Dormitzer, Graf Dubsky, Dumba, Dr. Edlbacher, Freiherr v. Eichhoff, Ritter d'Elvert, Dr. v. Figuly, Fürth, Fux, Dr. Giskra, Dr. Glaser, Gomperz, Dr. Franz Gross, Freiherr v. Hackelberg, Dr. Hallwich, Dr. Hanisch, Haslinglehner, Dr. Herbst, Huscher, Dr. Janowski, Jessernigg, Dr. Kaiser, Graf Kálnoky, Dr. Keil, Freiherr v. Kielmannsegg, Graf Kinsky, Dr. Klier, Dr. Knoll, Kochanowski, Konwalin, Freiherr v. Kübeck, Dr. Kuranda, Graf Lamberg, Dr. Freiherr Lasser v. Zollheim, Lax, Ritter v. Leitenberger, Lenz, Leydold, Liebl, Dr. Lipp, Ljubiša, Dr. Ritter v. Mayrhofer, Edler v. Mende, Dr. Menger, Freiherr v. Morpurgo, Dr. Müller, Neumann, Oberleithner, Ritter v. Pantz, Freiherr v. Pascotini, Pauer, Dr. Edler v. Perger, Dr. Pickert, Freiherr v. Pillerstorff, Freiherr Pino-Friedenthal, Dr. Edler v. Plener, Dr. Rechbauer, Redlhammer, Reuter, Ritter, Rohrmann, Dr. Russ, Dr. Schaup, Schönbach, Schürer, Seidl, Graf Starhemberg, Dr. Steinbrecher, Graf Stockau, Dr. van der Strass, Dr. Edler v. Stremayr, Freiherr v. Suttner, Syz, Graf Hyazinth Thurn-Valsassina, Freiherr v. Tinti, Tomanek, Dr. Tomaszczuk, Dr. Vidulich, Edler v. Vojnović, Dr. Waldert, Dr. Weeber, Dr. Wegscheider, Wickhoff, Wolfrum, Dr. Zaillner.

Mit „Nein" stimmten die Abgeordneten: de Hasso Agopsowicz, Graf Badeni, Graf Barbo-

Waxenstein, Bartoszewski, Graf Baworowski, Bodnar, Ritter v. Bogdanowicz, Brader, Dr. Ritter v. Czaykowski, Dr. Czerkawski, Dorfner, Ritter v. Dzwonkowski, Graf Fedrigotti, Ritter v. Firley, Garbaczyński, Greuter, Dr. Ritter v. Grocholski, Ritter v. Höppen, Ritter v. Horodyski, Irschara, Jasiński, Ritter v. Jaworski, Jugoviz, Kaszewko, Kirchmayer, Klaczko, Freiherr v. Konopka, Graf Łoś, Dr. Oelz, Dr. Pfeiffer, Dr. Ritter v. Piotrowski, Dr. Poklukar, Dr. Rapp, Rhomberg, Rudež, Ritter v. Rylski, Sawczyński, Dr. Smolka, Ritter v. Szczepański, Graf Szeptycki, Graf Emanuel Thun, Ritter v. Torosiewicz, Dr. Weigel, Dr. Wereszczyński, Włodek, Graf Wodzicki, Ritter v. Wolański, Zawadowski, Dr. Zyblikiewicz.

Abwesend waren die Abgeordneten: Deiser, Freiherr v. Giovanelli, Freiherr di Pauli, Dr. Rydzowski.)

Von 158 Mitgliedern des Hauses, welche die Angelobung geleistet haben, sind vier abwesend; nachdem der Präsident gleichfalls nicht stimmt, so erübrigen 153 Stimmende. Hievon haben 104 für den Antrag, 49 gegen denselben gestimmt. Der Antrag ist daher angenommen. *(Beifall links.)*

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Tomaszczuk lautet:

„Ein auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erworbenes Mandat als Reichsrathsabgeordneter erlischt, sobald der Landtag eine neue Wahl im Sinne des zweiten Absatzes des §. 18 gesetzmäßig vollzogen hat."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Weeber** *(liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 80 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Titel und die Eingangsformel des vorliegenden Gesetzentwurfes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Weeber:** Ich beantrage, die dritte Lesung des Gesetzentwurfes sofort vorzunehmen.

(Rufe: Das Gesetz besteht nur aus Einem Paragraphen!)

Präsident: Es ist während der zwei Sessionen, in denen ich zu präsidiren die Ehre hatte, über jedes Gesetz jederzeit die dritte Lesung vorgenommen worden und ich sehe keinen Grund, in diesem Falle von der Uebung abzuweichen.

Wird gegen die sogleiche Vornahme der dritten Lesung eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Ich halte also das hohe Haus hiemit einverstanden.

Eine nochmalige Verlesung halte ich nicht für nothwendig und constatire nur, daß kein Mitglied des hohen Hauses den Saal verlassen hat.

Ich bitte also jene Herren, welche das Gesetz in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach einer Pause:)* Ich constatire, daß nur jene Mitglieder jetzt gegen das Gesetz stimmen, welche auch bei der zweiten Lesung dagegen stimmten, daher dasselbe Stimmenverhältniß herrscht.

Das Gesetz ist demnach auch in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 80 der Beilagen.)*

(Rufe: Mit Zweidrittel-Majorität!)

Ich höre den Ruf: „Zweidrittel-Majorität!"

Wenn der Präsident verkündet, daß das Gesetz angenommen worden ist, so bedarf es keiner weiteren Erklärung mehr.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung sind Berichte über Petitionen; ich ersuche den Herrn Referenten Dr. Edlbacher, Bericht zu erstatten

(Rufe: Schluss der Sitzung!)

Es wird Schluß der Sitzung beantragt. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so glaube ich, nachdem die Mehrheit der Mitglieder steht, daß das Haus einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich beantrage die nächste Sitzung für Freitag Vormittag 11 Uhr, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Strafproceßordnung.
2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.
3. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse.
4. Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit zur Durchführung des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer ämtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird.
5. Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes bezüglich der Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherrn von Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen an der Thaya.

6. Berichte über Petitionen — eventuell wenn die Berichte rechtzeitig an die Herren Mitglieder versendet werden.

7. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen.

Der Ausschuß über die tirolisch-salzburgische Eisenbahn hält morgen Vormittag 11 Uhr Sitzung;

der Ausschuß über Strafgesetznovellen versammelt sich jetzt nach Schluß der Sitzung;

der Finanzausschuß hält Donnerstag 11 Uhr Vormittag Sitzung.

Tagesordnung: Bericht über die Petition des niederösterreichischen Landesausschusses in der Wiener-Wald-Angelegenheit und Generalbericht für den Staatsvoranschlag;

der Unterrichtsausschuß hält Donnerstag Vormittag 11 Uhr;

heute Abends 6 Uhr der Verfassungsausschuß eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 16. Sitzung am 23. Februar 1872.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 212).

Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über:

1. die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen (81 der Beilagen, Seite 212);

2. Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (82 der Beilagen, Seite 212).

Petitionen (Seite 212).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Aufforderung an die bisher nicht erschienenen Abgeordneten aus Böhmen, Mähren, Steiermark und Krain, im Reichsrathe zu erscheinen (Seite 214).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dumba und Genossen, betreffend die Bankschuld von 80 Millionen (Seite 214);

2. des Abgeordneten Dr. Hallwich und Genossen, betreffend den Bau der von Reichenberg bis an die Landesgrenze und von Eisenbrod nach Tannwald respective Gablonz-Reichenberg zu führenden Eisenbahn (Seite 215);

3. des Abgeordneten Ljubiša und Genossen, betreffend die Einbringung einer Regierungsvorlage hinsichtlich der dalmatinischen Eisenbahn (Seite 236).

Erste Lesung:

1. der Regierungsvorlagen, betreffend:

a) eine neue Strafproceßordnung (73 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 216);

b) die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte (74 der Beilagen, Zuweisung an den Verfassungsausschuß, Seite 216);

c) die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse (77 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 216);

2. der Herrenhausbeschlüsse, betreffend die Gesetze:

a) womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird (78 der Beilagen, Seite 217);

b) bezüglich der Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherrn v. Gudenus'schen Realfideicommiß Waidhofen an der Thaya (79 der Beilagen, Zuweisung von a) und b) an je einen Specialausschuß, Seite 217).

Berichte über Petitionen (Seite 217).

Antrag der Abgeordneten Jasiński und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgem. Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 erlassen werden (83 der Beilagen, Seite 236).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Fedrigotti**, Dr. **Keil**, Dr. **Müller.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister

für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Graf Fedrigotti liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die Herren Dr. Poklukar, Dr. Benesch und Freiherr v. Tinti sind unwohl gemeldet.

Vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht und vom Herrn Leiter des Landesvertheidigungsministeriums sind Zuschriften eingelangt; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Auf Grund der mir von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Februar d. J. allergnädigst ertheilten Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen *(81 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung geneigtest zuführen zu wollen.

Wien, am 21. Februar 1872.

Der Minister für Cultus und Unterricht:

Stremayr."

(Liest den Gesetzentwurf aus 81 der Beilagen.)

„In Folge der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 12. Februar laufenden Jahres erhaltenen allergnädigsten Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium anverwahrt den Gesetzentwurf, enthaltend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerie-Regimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen *(82 der Beilagen)*, nebst einer kurzen Motivirung mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 21. Februar 1872.

Horst, Oberst."

(Liest den Gesetzentwurf aus 82 der Beilagen.)

Präsident: Beide Gesetzentwürfe werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Versendet wurden:

Die Zuschrift des Herrn Finanzministers, betreffend den Creditanspruch von 5,000.000 fl. zum Zwecke der Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener *(76 der Beilagen)*, sowie

der Gesetzentwurf, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse *(77 der Beilagen)*.

Die Vorlage des Herrn Finanzministers wurde bereits dem Finanzausschusse zugewiesen.

Vertheilt wurde heute die Regierungsvorlage, betreffend die Strafproceßordnung *(73 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Petition des Vorstandes des politischen Katholikenvereines zu Liebenau in Böhmen um Regelung der Verhältnisse in Ansehung des Kirchenvermögens und der Anstellung der Geistlichen um Einführung der obligatorischen Civilehe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Petersswald in Böhmen, betreffend die Concessionirung der Pirna-Duxer Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Czernowitz im Herzogthume Bukowina in Angelegenheit des Baues einer Eisenbahn von Czernowitz nach Nowosielica und von Lemberg nach Tomaszów *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pino-Friedenthal)*."

„Petition des Bezirksausschusses und der Bewohner des Bezirkes Gorlice in Galizien um Beschleunigung der Beschlüsse, betreffend den Bau von Eisenbahnen in jener Gegend *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski)*".

„Petition der Bewohner der Stadt und des Bezirkes Grybow in Galizien um Beschleunigung der Beschlüsse, betreffend den Bau von Eisenbahnen in jener Gegend *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski)*."

„Petition der Bewohner des Bezirkes Grybow, dann der Städte Ciczkowice und Bobowa in Galizien um Beschleunigung des Baues der Eisenbahnen für jene Gegenden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski)*."

„Petition des Dr. Josef Zlatarovich, k. k. Rathes und Oberstabsarztes in Graz, um Gewährung seiner vollen Pensionsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Radautz in der Bukowina, dahin gehend, daß die Lemberg-Tomaszówer Eisenbahn nicht für die Karl Ludwigs-, sondern für die Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft concessionirt werde *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach).*"

„Petitionen des Jaworower, Lubaczower und Skoler griechisch-katholischen Decanatsclerus um Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition mehrerer Insassen von Klein- und Großmergthal in Böhmen um Führung des Civilstandsregisters durch Beamte, Einführung der obligatorischen Civilehe, Schutz der Kirchengemeinden in Bezug auf das Pfarr- und Kirchengut und strafrechtliche Behandlung des Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition mehrerer Insassen von Priesten bei Kulm in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Vorstände der Gemeinden Petersdorf, Johannesthal, Hennersdorf, Arnsdorf, Batzdorf, Weissak, Pittarn, Damasko und Nöwersdorf in Schlesien wegen Errichtung eines Bezirksgerichtes in Hennersdorf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller).*"

„Petition der Diurnisten bei der k. k. Gerichtsbehörde in Pisek um Verbesserung ihrer materiellen Lage und um Regelung ihrer Stellung überhaupt *(überreicht durch Abgeordneten Fürth).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes Eger um Aufbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Huscher).*"

„Petition von 13.542 Weinhauern und Weingärtenbesitzern in 215 Gemeinden Niederösterreichs um Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Weinmost *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl).*"

„Petition der Gemeindevorstände, Straßenausschüsse und Industriellen des politischen Bezirkes Freiwaldau um Umwandlung der von Freiwaldau über Lindewiese bis an die mährisch-schlesische Landesgrenze führenden Bezirksstraße in eine Reichsstraße, beziehungsweise Subvention *(überreicht durch Abgeordneten Oberleithner).*"

„Petition der Gemeinde Sloboda Niebyłowska in Galizien um Veranlassung, daß derselben der freie Bezug des Soolenwassers zur Benützung bei der Viehfütterung zugestanden werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gesellschaft zur Gründung einer deutschen höheren Töchterschule in Prag um Subventionirung des von derselben angestrebten Unternehmens *(überreicht durch Abgeordneten Dormitzer).*"

„Petition der k. k. Postmeister, Postadministratoren und Expeditoren von Böhmen, Mähren und Schlesien um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik).*"

„Petition der k. k. Staatsbeamten in Baden um Regulirung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Krems in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl).*"

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Plan in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen (acht an der Zahl) der Gemeindevertretungen von Kojediz, Neudörfel, Obersedliz, Schreckenstein, Kleinpriesen, Wittine, Dubiz, Padloschin, Salesl, Qualen und Steben in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition des freien Volksvereines für das Lavantthal um Annahme eines Gesetzes, betreffend die Einführung directer Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes, in welchem Galizien nicht vertreten ist *(überreicht durch Abgeordneten Ritter).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Hennersdorf, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung der königl. Hauptstadt Olmütz um Durchführung der Wahlreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Großpriesen in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum).*"

„Petitionen (fünf an der Zahl) der Gemeinde Strzylcze, der Jaworower Bürgerschaft und der ruthenischen Geistlichkeit des Jaworower Decanats, der Gemeinden Kamenka, Łypnyk, Mikulince und der Mitglieder des Bezirksrathes von Żydaczow, dahin gehend, daß auf die galizische Resolution vom 24. September 1868 nicht eingegangen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petitionen der Gemeinde Werchobuż gemeinschaftlich mit den Gemeinden Koltow, Opaki und Ruda, dann der Gemeinde Zukow in Galizien um Ablehnung der galizischen Resolution und Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Insassen der Stadt Komarno in Galizien um Ablehnung der galizischen Resolution

und um Beschließung eines Nationalitätengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeinde Chlebyczyn lesny in Galizien um Ablehnung der galizischen Resolution und um Beschließung eines Nationalitätengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Lax).*"

„Petition des deutsch-politischen Fortschrittsvereines zu Landskron in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen, Aufhebung des Schulgeldes und Abschaffung des Kanzelmißbrauches durch wirksame Gesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Stadtgemeinde Laibach um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn).*"

„Petition des k. k. Bezirksschulrathes von Vöcklabruck in Oberösterreich wegen Vergütung der Reiseauslagen der k. k. Bezirksschulräthe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup).*"

Präsident: Ich werde die eingelaufenen Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitions-, Finanz-, Verfassungs- und Unterrichtsausschusse zuweisen.

Die aus dem Königreiche Böhmen zu Abgeordneten gewählten Herren:

Dr. Wenzel Ritter v. Bělsky, Dr. Franz Brauner, Rudolf Graf Chotek, Heinrich Graf Clam-Martinitz, Ottokar Graf Czernin, August Ritter v. Eisenstein, Dr. Josef Esop, Dr. Eduard Gregr, Dr. Julius Gregr, Dr. Wendelin Grünwald, Robert Freiherr v. Hildbrandt, Dr. Leopold Klaudy, Dr. Philipp Stanislaus Kodym, Josef Müller, Johann Ritter v. Neuberg, Dr. Johann Palacky, Alfred Freiherr Pfeil-Scharffenstein, Wilhelm Platzer, Dr. Anton Porak, Dr. Josef St. Prachensky, Dr. Franz Ladislaus Rieger, Dr. Karl Roth, Siegfried Altgraf Salm, Karl Freiherr v. Schirnding, Dr. Anton Schmidt, Karl Fürst Schwarzenberg, Dr. Jakob Skarda, Dr. Karl Sladkowsky, Josef Stangler, Theodor Graf Thun, Dr. Prawoslaw Trojan, Emanuel Tuschner, Ferdinand Urbanek, Karl Freiherr v. Villani, Alois Welz, Ottokar Zeithammer und Wenzel Zeleny;

dann die Herren Abgeordneten aus Mähren:

Alois Kleveta, Franz Skopalik und Josef Talsky;

die Herren Abgeordneten aus Steiermark:

Alfred Graf d'Avernas und Heinrich Graf d'Avernas,

und der Herr Abgeordnete aus Krain:

Dr. Valentin Zarnik,

sind, wie ich bereits in der 11. Sitzung am 6. d. M. dem hohen Hause mitgetheilt hatte, in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes am 1. d. M. aufgefordert worden, entweder innerhalb der gesetzlich festgestellten Frist im Hause zu erscheinen oder ihr ferneres Wegbleiben genügend zu rechtfertigen.

Dieser Aufforderung haben jedoch die erwähnten Herren Abgeordneten weder in der einen noch anderen Beziehung entsprochen. Nur von den Herren Abgeordneten aus Steiermark Alfred und Heinrich Graf d'Avernas ist an das Präsidium ein Schreiben folgenden Inhaltes gerichtet worden *(liest):*

„Hohes Präsidium!

Mit hochgeehrter Zuschrift vom 1. Februar wurden die ergebenst Gefertigten aufgefordert, ihren Platz im Abgeordnetenhause einzunehmen.

Nach unserer Anschauung der dermaligen politischen Verhältnisse halten wir es jedoch für angemessen, an den Berathungen und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses keinen Antheil zu nehmen, und sind daher nicht in der Lage, der hochgeehrten Aufforderung zu entsprechen.

Neuschloß, am 5. Februar 1872.

Heinrich Graf Desenffans d'Avernas.

Alfred Graf Desenffans d'Avernas."

Da nun die Letzteren in ihrem Schreiben ausdrücklich erklären, an den Arbeiten des hohen Abgeordnetenhauses nicht theilnehmen zu wollen, so tritt sowohl für diese, als für die obgenannten Herren Abgeordneten aus Böhmen, Mähren und Krain die gesetzliche Folge des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes (§. 18 des Gesetzes vom 21. December 1867) in Kraft, wornach sämmtliche von mir benannte Herren Abgeordneten als ausgetreten zu betrachten sind.

Ich werde hievon dem hohen Ministerium behufs der Veranlassung von Neuwahlen die Mittheilung machen.

Es wurden mir zwei Interpellationen übergeben, welche ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringen werde, die erste von Seite des Herrn Reichsrathsabgeordneten Dumba, gerichtet an den Herrn Finanzminister; dieselbe lautet *(liest):*

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Nikolaus Dumba und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister.

Der königlich-ungarische Finanzminister hat gelegentlich eines in der Conferenz der Deakpartei

des ungarischen Abgeordnetenhauses gegebenen Exposés über die Bankfrage unter ausdrücklicher Zustimmung des Herrn Ministerpräsidenten des ungarischen Ministeriums die Erklärung abgegeben:

Die Schuld des Staates an die Nationalbank von 80 Millionen Gulden sei seinerzeit in eine Liste der Staatsschulden unter der Rubrik der unverzinslichen Staatsschuld aufgenommen worden, und somit in dem von Ungarn für die Verzinsung zugestandenen Pauschalbetrage inbegriffen, es sei daher Ungarn, da es nur für Eine Gattung unverzinslicher, nämlich für die, die durch die Staatsnoten repräsentirte Schuld eine spätere, durch ein besonderes Gesetz geregelte Ausnahme zugestanden habe — von jeder Verpflichtung rücksichtlich jener 80 Millionen Schuld an die Nationalbank befreit.

Da nun im Gegentheile die dießseitigen Vertretungskörper jederzeit an der Auffassung festgehalten und ihr auch wiederholt Ausdruck gegeben haben, daß die Schuld des Staates an die Nationalbank eine gemeinsame Schuld sei, rücksichtlich welcher seinerzeit bei Abschluß des Ausgleiches mit der jenseitigen Reichshälfte ein Abkommen nicht vereinbart wurde, so erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage zu stellen:

„„In welcher Weise gedenkt die Regierung die Rechte und Interessen der dießseitigen Länder in dieser Angelegenheit Ungarn gegenüber zu wahren?““

Wien, am 23. Februar 1872.

Nikolaus Dumba.	Beeß.
Mende.	Eichhoff.
Dr. Alfred Knoll.	Dr. Karl Pickert.
Dr. Herbst.	Zaillner.
Kuranda.	Dr. Schaup.
Leitenberger.	Dr. Dinstl.
Wolfrum.	Dr. Tomaszczuk.
Mayrhofer.	Albert Redlhammer.
Ruß.	Neumann.
Dr. Menger.	Syz.
Groß.	Dr. Figuly.
Wickhoff.	Kielmannsegg.
Dr. van der Straß.	Lamberg.
Demel.	Starhemberg.
Cnobloch.	Ed. Kinsky.
Freih. v. Hackelberg.	Huscher.
Dr. Perger.	G. Suttner.
Josef Liebl.	Dr. Lipp.
Dr. Giskra.	Dr. Waldert.
Dr. Kaiser.	Dr. Aug. Weeber.
Josef Lax.	Bendella.
Czedik.	Kochanowski.
Rechbauer.	Brandstetter.“
Carneri.	

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Finanzminister zustellen.

Die zweite Interpellation, von Dr. Hallwich und Genossen, ist an die hohe Gesammtregierung gerichtet. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Interpellation der Abgeordneten Dr. Hallwich und Genossen an die hohe k. k. Regierung.

Durch das Gesetz vom 19. Juli 1871 „in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Hauptlinie von Reichenberg über Friedland bis zur Landesgemeinde bei Seidenberg, dann einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald“, R. G. Bl. Nr. 86, wurde die Regierung ermächtigt, zum Zwecke des Zustandekommens der bezeichneten Eisenbahnen der genannten Actiengesellschaft die dießbezügliche definitive Concession zu ertheilen, beziehungsweise die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses von dem aufgewendeten Anlagecapitale für die Dauer der Concession zuzusichern.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wurden der Handels- und Finanzminister beauftragt.

Bis zur Stunde ist dieses Gesetz nicht zur Durchführung gelangt, sondern verlautet vielmehr, daß derselben mannigfache Schwierigkeiten entgegenstehen.

In Erwägung, daß einerseits die eminente Wichtigkeit einer directen Verbindung der südnorddeutschen Verbindungsbahn von Reichenberg aus mit dem preußischen Eisenbahnnetze für Oesterreich überhaupt und die gewerbereichen Friedländer und Reichenberger Bezirke insbesondere allgemein anerkannt, anderseits die Rentabilität einer solchen Eisenbahn laut Bericht der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer vollkommen gesichert ist;

in weiterer Erwägung, daß die Realisirung einer von der Station Eisenbrod ausgehenden Flügelbahn durch das Kamnitzthal nach Tannwald laut Denkschrift zur Begründung des Entwurfes obcitirten Gesetzes nicht minder einem dringenden Bedürfnisse der österreichischen Industrie entsprechen würde, indem allerdings „schon die ursprüngliche Tracirung der südnorddeutschen Verbindungsbahn im Jahre 1857 von Eisenbrod im Interesse der industriellen Bevölkerung jenes Gebietes zweckmäßiger über Tannwald und Gablonz hätte erfolgen sollen;“

endlich in Erwägung, daß in Gemäßheit des Artikels V des mehrerwähnten Gesetzes an die Concession zum Baue und Betriebe einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald die Verpflichtung für die Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn geknüpft ist, „über Verlangen der Staatsverwaltung die Flügelbahn von Tannwald über Gablonz bis Reichenberg zu verlängern“ — sonach der ganze große Gablonzer Bezirk, einer der relativ dichtest bevölkerten, an Steuerkraft bedeutendsten Indu-

striebezirke Oesterreichs, bei Verzögerung des Zustandekommens jener Flügelbahn der Wohlthat einer Eisenbahnverbindung auf längere Zeit hinaus entbehren und dadurch auf das empfindlichste geschädigt werden muß;

in Erwägung aller dieser Momente stellen die Unterzeichneten an die hohe k. k. Regierung die Anfragen:

„„1. Welche sind die Gründe der bisherigen Nichtdurchführung des Gesetzes vom 19. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 86)?

2. Ist gegründete Aussicht vorhanden, die der Durchführung dieses Gesetzes entgegenstehenden Schwierigkeiten baldigst zu beheben?

3. Wäre für den Fall der Weigerung der Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn die nachgesuchte Concession für die von Reichenberg bis an die Landesgrenze und von Eisenbrod nach Tannwald, respective Gablonz-Reichenberg, zu führende Locomotivbahn unter den ihr aufgetragenen Bedingungen zu übernehmen, die Regierung geneigt, mit thunlichster Beschleunigung einen neuerlichen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung der Concession zum Baue und Betriebe der genannten Bahnen an einen oder mehrere andere Unternehmer, dem Abgeordnetenhause vorzulegen?""

Dr. Hallwich.	Syz.
Ruß.	Reuter.
Dr. Knoll.	Cnobloch.
Leitenberger.	Hackelberg.
Neumann.	Dr. Edlbacher.
Waldert.	Dr. Lipp.
Herbst.	Liebl.
Wolfrum.	Dr. Figuly.
Kübeck.	Lax.
Huscher.	Haslinglehner.
Redlhammer.	Carneri.
Dr. Klier.	Dinstl.
Fürth.	Groß.
d' Elvert.	Kinsky.
Seidl.	Suttner.
Benesch.	Kielmannsegg.
Dr. Pickert.	Lamberg.
Leydold.	Starhemberg.
Dr. Steinbrecher.	Dumba.
Dr. Hanisch.	Tomaszczuk.
Beeß.	Bendella.
Eichhoff.	Kochanowski.
Dr. Weeber.	Tomanek.
Jessernigg.	Schürer."
Rechbauer.	

Ich werde diese Interpellation der hohen Regierung übermitteln.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung *(73 der Beilagen)*.

Wird bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes ein Antrag gestellt?

Abgeordneter Dr. **Weeber** *(Mähren)*: Ich stelle den Antrag, daß diese Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde.

Präsident: Wird ein hievon abweichender Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich zum Worte.)* Da dieß nicht geschieht, so ersuche ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen, und ich werde die Wahl dieses Ausschusses auf die nächste Tagesordnung setzen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte *(74 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Weeber meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Weeber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber** *(Mähren)*: Nachdem diese Regierungsvorlage eine Aenderung, respective Ergänzung des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt beantragt, dieses aber eine reine Verfassungsfrage ist und für Verfassungsangelegenheiten ein eigener Ausschuß bestellt ist, so stelle ich den Antrag, diese Regierungsvorlage dem Verfassungsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zuzuweisen.

Präsident: Wird ein hievon abweichender Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich zum Worte.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse *(77 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Hallwich meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Hallwich hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hallwich** *(Böhmen)*: Nachdem dieser Gesetzentwurf meiner Ansicht nach von

ganz besonderer Bedeutung ist, und zwar in mehr als einer Richtung, in rein juristischer, in volkswirthschaftlicher und namentlich in socialer Hinsicht, so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen, daß dieses Gesetz einem selbstständigen, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß dieses Gesetz einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist beschlossen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird *(78 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes erlaube ich mir den Antrag, daß dieser Gegenstand einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß auch dieses Gesetz einem Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist beschlossen.

Endlich gelangt zur ersten Lesung der vom Herrenhause beschlossene Gesetzentwurf bezüglich der Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherrn v. Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen an der Thaya *(79 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage, daß dieses Gesetz einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde.

Präsident: Wenn kein hievon abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich zum Worte)*, so bedarf dieser Antrag keiner Abstimmung, weil er ohnehin durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist.

Es wird somit dieser Antrag einem aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werden, und ich bitte daher die Abtheilungen, die Wahl sofort nach Schluß der Sitzung vorzunehmen.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das sind Berichte des Petitionsausschusses. Ich bitte zunächst den Herrn Abgeordneten Dr. Czaykowski, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(von der Tribune — liest)*:

„Petition der Landtafel-Tagschreiber in Lemberg um Systemisirung von 20 Officialen bei der dortigen Landtafel und um Einreihung in den dießfälligen Status der jetzt dort angestellten Tagschreiber.

Bei der galizischen Landtafel zu Lemberg besteht seit der Errichtung derselben (1780) die, sonst nirgends vorhandene, Einrichtung von 20 systemisirten beeideten Landtafel-Tagschreibern, welche ein Taggeld per 1 fl. in monatlichen decursiven Raten beziehen und im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit, sowie nach zurückgelegten 40 Dienstjahren Anspruch auf eine Provision haben.

Diese Tagschreiber müssen die vollständige Qualification — wie solche von den als wirkliche Staatsbeamte mit einem Gehalte von jährlichen 800 fl. angestellten Landtafel-Ingrossisten gefordert wird — nachweisen, namentlich müssen dieselben die Prüfung aus den Vorschriften in Landtafelsachen bestanden und eine genaue Kenntniß der lateinischen Sprache dargethan haben. Sie werden in der Landtafel zu den nämlichen Agenden wie die Ingrossisten verwendet, insbesondere zur Anfertigung von Landtafel-Auszügen und Attesten, zur Verfassung von Tabular-Commemorationen für die betreffenden Referenten des Landesgerichtes, zur Vollziehung, respective Eintragung in den Tabularbüchern der über die Gesuche der Parteien erlassenen gerichtlichen Beschlüsse, zur Contestirung der ingrossirten Urkunden u. s. w.

Ihre Dienstleistung, schon an und für sich mühevoll und anstrengend, erheischt insbesondere bei Eintragungen in die öffentlichen Bücher und bei Verfassung von Tabularauszügen eine um so größere Aufmerksamkeit und praktische Gewandtheit, als — wie allgemein bekannt — die Landtafelbücher in Lemberg seit ihrem Ursprunge nicht nach einem geregelten Systeme geführt, Schwierigkeiten in der

Uebersicht und Auffindung der betreffenden Posten derart darbieten, daß selbe nur von einem viele Jahre eingeübten, gewandten Praktiker mit Aufwand aller Aufmerksamkeit bewältigt und so den für die Parteien oft unberechenbaren Schaden bringenden Irrthümern und unrichtigen Eintragungen begegnet werden kann.

Nebst dem Quale der Arbeiten ist auch das Quantum jener Agenden, wozu die Tagschreiber bei der Lemberger Landtafel verwendet werden, sehr groß und nimmt von Jahr zu Jahr größere Dimensionen an. So war, um dieß nur mit einigen wenigen Beispielen zu illustriren, die Zahl von Tabulareingaben im Jahre 1857 7000, dagegen im Jahre 1871 20.784 Stück. Die Zahl der Tabularauszüge und Atteste war in den Dreißiger Jahren durchschnittlich 600, im Jahre 1871 aber 3025, wozu noch im letzteren Jahre die Zahl von 962 Tabularabschriften von eingetragenen Urkunden hinzukommt. Mit der Zahl der Eingaben steigt auch die Zahl der oft sehr complicirten Tabular-Commemorationen, der Eintragungen im Hauptbuche, der Ingrossirung von Urkunden im Instrumentenbuche und aller sonstigen einschlägigen Acte.

Zu allen diesen Leistungen werden nebst den Landtafel-Ingrossisten durchgehends die ihnen in der Qualification gleichgehaltenen Landtafel-Tagschreiber verwendet, trotzdem die Letzteren nur ein Taggeld von 1 fl. beziehen und nur Aussicht auf eine Provision nach 40 Dienstjahren haben, während die Ersteren nebst einem Gehalte von 800 fl. jährlich auch noch pensionsfähig sind und die Eigenschaft eines wirklichen Staatsbeamten haben.

Dazu kommt noch, daß in der jüngsten Zeit den Tagschreibern die Aussicht auf dereinstige Anstellung als Ingrossisten geschmälert und gar gänzlich benommen wurde, indem Officiale von anderen Gerichtsstellen — als wirkliche Beamte — den Tagschreibern bei Anstellungen in der Landtafel den Vorrang nehmen, trotzdem Erstere weder die entsprechende Befähigung noch die für diesen speciellen Dienst eigens benöthigte vieljährige praktische Uebung besitzen und — zum Nachtheile des Dienstes und der Parteien — erst durch die ihnen hintangesetzten Tagschreiber in die bezügliche Dienstleistung eingeübt werden müssen.

Um nun einerseits den Anforderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, andererseits auch den Bedürfnissen des Dienstes bei der für den öffentlichen Credit so wichtigen galizischen Landtafel zu genügen und eine Art von Pflanzschule sowohl für Landtafel-Ingrossisten, als auch bei der bevorstehenden Einführung von Grundbüchern am offenen Lande in Galizien für die dafür erforderliche Anzahl geeigneter Grundbuchsführer zu erzielen, ist es dringend geboten — mit Beseitigung des veralteten, den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechenden Institutes von Landtafel-Tagschreibern — entsprechend der vorliegenden Petition, eine angemessene Zahl von eigenen, für die speciellen Leistungen in der Landtafel qualificirten Officialen bei der Lemberger Landtafel zu systemisiren.

Der Petitionsausschuß trägt daher an:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Systemisirung von besonderen, für die Dienstleistung bei der galizischen Landtafel eigens befähigten Officialen im Interesse des öffentlichen Dienstes dringend geboten erscheint, werde die vorliegende Petition dem k. k. Justizministerium mit der Aufforderung mitgetheilt, solche eingehend zu würdigen und darnach das Geeignete zu veranlassen.““

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(liest)*:

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Zyblikiewicz überreicht die Petition der Emilie Paziersk a, Postmeisterswitwe zu Krzywcze in Galizien, um Abschreibung von Steuerrückständen.

Nach Inhalt der Petition haften auf der den minderjährigen, nach dem verstorbenen Gatten der Petentin, Stefan Pazierski, hinterbliebenen Kindern gehörigen Realität in Krzywcze Steuerrückstände aus den Jahren 1861 bis einschließig 1869 im Betrage von 364 fl. 74½ kr.

Petentin beansprucht die Nachsicht dieser Rückstände aus dem Grunde, weil selbe bei Lebzeiten ihres Gatten durch die in Folge Unglücksfällen herbeigeführte Zahlungsunvermögenheit desselben veranlaßt und gegenwärtig für dessen Kinder ganz unerschwinglich sind, indem die jährlichen Einkünfte obiger Realität nicht einmal zur vollen Deckung ihres Unterhaltes hinreichen.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag: Diese Petition sei dem k. k. Finanzministerium zur Würdigung mitzutheilen.“

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur Würdigung mitgetheilt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(liest)*:

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Hoppen überreicht die Petition der Bezirksvertretung Kałusz in Galizien um Abstellung der Uebelstände auf der Postroute Lemberg-Kałusz-Stanislau.

Mit dem 1. Jänner 1872 ist auf der Postroute Lemberg-Stryj-Kałusz-Stanislau die Aenderung eingetreten, daß statt des bis jetzt zur Beförderung von Reisenden verwendeten viersitzigen Mallepostwagens nunmehr blos ein zweisitziger Wagen gebraucht wird, in dem nebst dem Conducteur nur Ein Reisender untergebracht werden kann.

Nun ergab sich schon bei der bisherigen Einrichtung die Unzulänglichkeit eines viersitzigen Personenpostwagens, indem häufig wegen Mangel an Platz Passagiere zurückgewiesen werden mußten, wo doch der Verkehr und die Frequenz der Reisenden aus Anlaß der Eröffnung der Kaligruben zu Kałusz, der Eisenwerke zu Weldzirz und Mizun, dann der Bäder im nahen Gebirge sich bedeutend vermehrt hat und täglich im Steigen begriffen ist.

Die Petition hebt noch eine andere Unzukömmlichkeit hervor, nämlich, daß der Postwagen von Stanislau in später Nachtstunde abgeht, was für die Passagiere unbequem ist.

Die Petenten bitten daher um Beseitigung dieser Uebelstände, respective um Wiedereinführung eines viersitzigen Mallepostwagens auf der gedachten Route.

Der Petitionsausschuß fand die Beschwerde begründet und trägt an: Das hohe Haus wolle beschließen, die vorliegende Petition sei dem k. k. Handelsministerium zur besonderen Berücksichtigung mitzutheilen."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition dem k. k. Handelsministerium zur besonderen Berücksichtigung mitgetheilt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(liest)*:

„Petition des Anton Chrzanowski zu Kuty in Galizien um Reassumirung seines Processes gegen die Cameralherrschaft Kuty wegen Räumung der Alpe Hłystowata, überreicht durch den Reichsrathsabgeordneten Ritter v. Firley.

Unterm 30. August 1865 hat Anton Chrzanowski beim k. k. Stanisławower Kreisgerichte eine Klage gegen die Cameralherrschaft Kuty in Vertretung der Finanzprocuratur auf Räumung der Alpe Hłystowata in Hryniawa und Uebergabe derselben an den Kläger eingebracht.

Nach erstatteter Einrede wurde gegen den Kläger die Contumaz in replicando verhängt. Auch ist der von ihm angesuchten Wiedereinsetzung der Frist zur Replik keine Folge gegeben worden.

Chrzanowski wendet sich nun an das Abgeordnetenhaus mit der Bitte um Veranlassung der Reassumirung dieses Processes.

Nachdem es nicht Sache des Abgeordnetenhauses ist, auf bereits entschiedene Rechtsstreitigkeiten irgend welchen Einfluß zu üben, so trägt der Petitionsausschuß an, diese Petition dem k. k. Justizministerium einfach zur Amtshandlung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition dem k. k. Justizministerium einfach zur Amtshandlung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(liest)*:

„Reichsrathsabgeordneter Schürer überreicht die Petition des pensionirten Steuereinnehmers Franz Pilecki zu Alt-Sandec in Galizien um Gewährung einer Unterstützung zur Abhilfe seiner Nothlage.

Petent weiset nach, daß er seit mehreren Jahren, als Krüppel an Händen und Füßen gelähmt, fortwährend ans Bett gebunden, in der traurigsten Lage sich befindet.

Diese Krankheit hat sich derselbe während seiner 41jährigen Dienstleistung als Grenz- und Finanzwachaufseher im Karpathengebirge zugezogen.

Zur weiteren Unterstützung seines Gesuches führt Bittsteller an, daß er trotz seines Leidens später als Steuereinnehmer, besonders bei Errichtung und Einführung der Steuerämter in Galizien und Ungarn wesentliche Dienste geleistet und überhaupt während seiner 22jährigen Dienstzeit Anerkennung für seine ersprießlichen Leistungen gefunden hat.

Der Petitionsausschuß trägt an, dieses Gesuch dem k. k. Finanzministerium zur Würdigung und allfälligen Berücksichtigung mitzutheilen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses einverstanden sind, dahin gehend, daß diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur

Würdigung und allfälligen Berücksichtigung mitgetheilt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(liest)*:

„Reichsrathsabgeordneter Ritter v. Grocholski überreicht die Petition der Bezirksvertretungen in Przemyśl und Staremiasto, dann der Stadtvertretungen Przemyśl-Dobromil-Chyrow und Staremiasto, betreffend die Eröffnung der Eisenbahnstrecke Przemyśl-Chyrow auf der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn.

Eine gleiche Petition des Verwaltungsrathes der Dniesterbahn, überreicht durch den Reichsrathsabgeordneten Freiherrn v. Pillersdorff.

Beide Petitionen bezwecken die baldigste Eröffnung für den Personen- und Frachtenverkehr der Theilstrecke Przemyśl-Chyrow von der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn.

Die dießfällige Petition wird durch folgende Motive unterstützt:

1. Nach der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 11. September 1869, Z. 180 R. G. Bl., Art. 3, sollte die Strecke Przemyśl-Chyrow-Szczawne der genannten Verbindungsbahn binnen zwei Jahren, vom Tage der Ausfolgung der Concessionsurkunde, sohin am 19. December 1871 vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Wenngleich nun die Strecke Chyrow-Szczawne wegen unvorgesehener Schwierigkeiten bis jetzt nicht vollendet werden konnte, so ist doch jene von Chyrow bis Przemyśl schon total ausgebaut und es ist kein Hinderniß, selbe sofort in Betrieb zu setzen.

2. Die Eröffnung des Betriebes auf dieser Strecke ist für die schleunige Vollendung und Inbetriebsetzung der Dniesterbahn von wesentlichem Belange, da der Unternehmung der letzteren hiedurch ermöglicht wird, die nöthigen Baumaterialien, Fahrpark, Schienen u. dgl., dann das Arbeitspersonale ungehindert und schleunigst beizustellen, die großen Kosten und Schwierigkeiten des Achsentransportes zu vermeiden und durch Anschluß an diese Bahn der Dniesterbahn einen bereits eingewöhnten Verkehr und sichere Frachten zuzuführen.

3. Gleiche Opportunitätsgründe walten auch bei der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn bezüglich ihrer weiteren Strecke von Chyrow bis Szczawne ob, weil durch Eröffnung der Strecke Przemyśl-Chyrow die Zufuhr von Requisiten zur Beendigung und Inbetriebsetzung der weiteren erstgedachten Strecke erleichtert und beschleunigt wird.

4. Dafür spricht auch noch das Interesse der Einwohner der umliegenden Bezirke, welche in sicherer Erwartung, daß die Strecke Przemyśl-Szczawne gemäß der bezogenen Concessionsurkunde am 19. December 1871 dem Verkehre übergeben werden wird, Kaufcontracte über ihre Boden- und Industrieerzeugnisse mit der Verpflichtung abgeschlossen haben, selbe bis Juni 1872 nach Przemyśl abzustellen, wobei dieselben die Frachtengebühr von Chyrow nach Przemyśl nach dem bewilligten Eisenbahntarife in Anschlag brachten. Die nicht erfolgte Eröffnung dieser Bahnstrecke einerseits, andererseits aber die Inanspruchnahme aller Privatfrachtmittel durch die Dniesterbahnunternehmung macht nun den Betreffenden die Zuhaltung der Abstellungstermine zur Unmöglichkeit und setzt sie Processen und sonstigen Nachtheilen aus, denen nur durch sofortige Eröffnung der fraglichen Strecke begegnet werden könnte.

Nach Artikel 15 der bezogenen Concessionsurkunde tritt die Staatsgarantie mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen oder wenigstens auf der Theilstrecke von Przemyśl bis Szczawne in Wirksamkeit.

Soll demnach diese Garantie ausnahmsweise auch für den kleineren Theil der letztgedachten Strecke, nämlich für jene von Przemyśl bis Chyrow vom Tage der Betriebseröffnung auf derselben zur Geltung kommen, so müßte hiefür ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Da nun die Nothwendigkeit der sogleichen Eröffnung der in Rede stehenden Strecke nach den obangeführten Motiven aufliegend ist, nebstdem aber bei dem bedeutenden Verkehre, der sich auf dieser Strecke sofort entwickeln wird, zu erwarten ist, daß für letztere die Staatsgarantie, namentlich für die kurze Zeit, bis der ganze Bau bis Szczawne vollendet sein wird, nicht in Anspruch genommen werden wird, so ist kein Anstand vorhanden, der Petition zu willfahren, jedoch unter Voraussetzung, daß die Bahn auf der ganzen Strecke bis Szczawne in dem ursprünglich anberaumten Termine vollendet werden wird, weil sonst die Staatsgarantie auf der fraglichen Theilstrecke Przemyśl-Chyrow mit Ablauf obigen Termines erlöschen müßte.

Angesichts dessen trägt der Petitionsausschuß an, das hohe Haus wolle folgenden Beschluß fassen:

„In Erwägung der in den vorliegenden Petitionen erwiesenen Nothwendigkeit der baldigsten Eröffnung der Theilstrecke Przemyśl-Chyrow von der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn wird die k. k. Regierung aufgefordert, eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, um für die Unternehmung der ersten ungarisch-galizischen Verbindungsbahn die

Staatsgarantie bezüglich der Theilstrecke von Przemysl bis Chyrow vom Tage der Betriebseröffnung auf dieser Strecke in Wirksamkeit treten zu lassen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Der Petitionsausschusses beantragt: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(liest)*:

„Reichsrathsabgeordneter Dr. Smolka überreicht die Petition der Gemeinde Jablonka in Galizien um Aufhebung der vom k. k. Ministerium des Innern bestätigten Entscheidung der Lemberger Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission betreffs Bemessung des Servituten-Ablösungs-Aequivalentes.

Mit Entscheidung vom 21. Jänner 1870, Zahl 9309, und 7. Februar 1871, Zahl 8448, wurde der petitionirenden Gemeinde die Dienstbarkeit des Holzbezuges aus den herrschaftlichen Waldungen zu Jablonka zwar zuerkannt, jedoch zugleich ausgesprochen, daß diese Servitut mittelst Zahlung im Gelde abzulösen sei.

Die Gemeinde, welche die Ablösung nicht im Gelde, sondern mittelst einer Abtretung von Grund und Boden, respective eines entsprechenden Waldantheiles beanspruchte, hat dagegen den Recurs ergriffen, ist jedoch mit demselben laut Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1871, Zahl 6010, abgewiesen und das bezogene Erkenntniß der Lemberger Landescommission im Ganzen bestätigt worden.

Gegen diese in letzter Instanz gefällte Entscheidung beschwert sich nun die Gemeinde Jablonka in der vorstehenden Petition und bittet, eine neue Verhandlung in dieser Angelegenheit einleiten zu lassen.

Da es nicht Sache des Abgeordnetenhauses ist, auf rechtskräftig in letzter Instanz entschiedene Streitigkeiten irgend welchen Einfluß zu nehmen, so trägt der Petitionsausschuß an, das hohe Haus wolle beschließen, vorliegende Petition sei dem k. k. Ministerium des Innern zur Amtshandlung abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses gemäß diese Petition dem k. k. Ministerium des Innern zur Amtshandlung abgetreten wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Czaykowski** *(liest)*:

„Johann Feyer, gewesener Finanzwachaufseher in Turka in Galizien, bittet um Wiederanweisung seiner ihm entzogenen Provision täglicher 8 2/3 Kreuzer *(überreicht durch den Reichsrathsabgeordneten Bartoszewski)*.

Nach Inhalt der Petition soll Bittsteller nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit als Finanzwachaufseher in Folge der im Allerhöchsten Dienste zugezogenen körperlichen Gebrechen im Jänner 1858 in den Ruhestand mit einer Provision täglicher 8 2/3 Kreuzer versetzt worden sein.

In der Absicht sich zu verehelichen, bat Petent den ihm vorgesetzten Finanzwach-Obercommissär Firich in Sambor um Ertheilung der erforderlichen Heiratsbewilligung, worauf er mündlich beschieden wurde, daß er einer solchen Bewilligung nicht bedürfe.

Bittsteller schloß demnach die Ehe und wie er später nach Herstellung seiner Gesundheit um seine Wiederanstellung bat und dabei seiner Verehelichung erwähnte, nahm die Lemberger Finanz-Landesdirection Anlaß, wegen der ohne behördliche Bewilligung geschlossenen Heirat ihm nicht nur die Wiederanstellung zu versagen, sondern auch die ihm verliehene Provision zu entziehen.

Feyer wendet sich nun an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte um entsprechende Abhilfe.

Im Hinblicke auf die obigen Umstände und unter Hervorhebung dessen, daß Petent im Dienste und aus Anlaß desselben erwerbsunfähig geworden, trägt der Petitionsausschuß an, das hohe Haus wolle beschließen, vorstehende Petition sei dem k. k. Finanzministerium zur Berücksichtigung mitzutheilen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, die nach dem Antrage des Petitionsausschusses dafür sind, daß diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur Berücksichtigung mitgetheilt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher, für den Petitionsausschuß zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher** *(von der Tribune)*:

Das mit dem Gesetze vom 25. Juli 1871 kundgemachte allgemeine Grundbuchsgesetz enthält im §. 31 die Bestimmung, daß die Einverleibung von Rechten

im Grundbuche nur auf Grund öffentlicher oder solcher Privaturkunden geschehen könne, auf denen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Man hat diese Bestimmung mit einem gang und gäbe gewordenen Ausdrucke auch den Legalisirungszwang genannt, ein Wort, welches in diesem hohen Hause schon sehr oft gehört worden ist.

Es liegt nun eine Reihe von Petitionen vor, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, und welche dem Petitionsausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen wurden; eine andere Serie von Petitionen harrt noch der Ueberreichung. Wenn wir diese Petitionen durchgehen, so finden wir, daß, obwohl ihr Begehren nicht vollkommen congruent ist, es doch im Wesentlichen darauf hinausläuft, daß diese Bestimmung des §. 31 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes so schnell als möglich zu beseitigen sei.

Die Petitionen, welche dem Petitionsausschusse zugewiesen wurden und über welche derselbe heute Bericht erstattet, wurden eingereicht von folgenden Bittstellern:

1. Vom Landesausschusse des Herzogthumes Salzburg;
2. vom Landesausschusse des Herzogthumes Kärnthen;
3. von dem politischen Vereine zu Schluckenau in Böhmen;
4. von dem politischen Vereine zu Schönfeld in Böhmen;
5. von dem Ausschusse des Spar- und Vorschußvereines zu Podersam in Böhmen;
6. von dem politischen Vereine zu Königsberg in Böhmen;
7. von dem ländlichen Fortschrittsvereine für die Umgebung Znaim in Pumlitz;
8. von dem constitutionellen Fortschrittsvereine in Horn;
9. von dem politischen Vereine in Gmunden;
10. von dem Bezirksausschusse von Manetin in Böhmen;
11. von dem Bezirksausschusse von Reichenberg;
12. von dem Bezirksausschusse von Niemes;
13. von der Vertretung der Stadtgemeinde Dobřan;
14. von der Vertretung der Stadtgemeinde Schönbach in Böhmen;
15. von der Vertretung der Stadtgemeinde Budig in Böhmen;
16. von der Vertretung der Stadtgemeinde Ungarisch-Brod in Böhmen;
17. von der Vertretung der Stadtgemeinde Wessely in Mähren;
18. von der Vertretung der Stadtgemeinde Neustadtl in Böhmen;
19. von den Gemeinden des Wildsteiner Gerichtsbezirkes in Böhmen;
20. von den Vorständen der Gemeinden des Landskroner Bezirkes in Böhmen;
21. von den Gemeinden Adamsthal, Altkammer, Altlangwasser, Aubeln, Alt-Reigersdorf, Braunsdorf, Friedersdorf, Gotschdorf, Groß-Kaaden, Groß-Wollstein, Heindorf, Heinzendorf, Hillersdorf, Hirschberg, Karlsthal, Kronsdorf, Komaise, Kuttenberg, Kreuzberg, Langendorf, Lobenstein, Neudörfel, Pickau, Seifersdorf, Taubnitz, Wiese in Schlesien;
22. von den Gemeinden Ober-St. Kunegund, Wörlischtsberg, Salzthal, Witschein, Platsch, Speisnegg im Gerichtsbezirke Marburg;
23. von den Gemeinden Rothwein, Roßwein, Unterköltsch und Schleinitz im Gerichtsbezirke Marburg;
24. von den Gemeinden Brundorf und Poberſch im Gerichtsbezirke Marburg;
25. von der Gemeinde Atzgersdorf;
26. von der Gemeinde Feldsberg;
27. von den Gemeinden Hollenburg, Nußdorf an der Traisen, Neusiedl, Reichersdorf, Traismauer, Wagram, Franzhausen und den Gutsinhabungen Hollenburg und Traismauer;
28. von den Gemeinden Liesing, Kalksburg, Perchtoldsdorf und dem Vorschußvereine in Atzgersdorf.

Wie ich schon erwähnt habe, gehen alle diese Petitionen auf das einige Begehren hinaus, daß der Legalisirungszwang sobald wie möglich beseitigt werde und die Gründe, welche die Petenten für diese Bitte anführen, lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß diese Bestimmung mit unendlichen Belästigungen der Bevölkerung verbunden sei und der Bevölkerung sehr bedeutende Kosten auferlege, Kosten, welche in einigen Petitionen geradezu als eine neue Steuer bezeichnet werden.

Ein weiterer Grund, welcher für die Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung angeführt wird, wird darin gesucht, daß die durch das allgemeine Grundbuchsgesetz bezweckte Ordnung der Grundbücher durchaus nicht erreicht wird, daß diese Bestimmung vielmehr der Ordnung der Grundbücher geradezu entgegenstehe, indem die Löschung von Hypothekarposten dadurch erschwert wird, und indem die durch die Aufhebung des Bestiftungszwanges herbeigeführte Freitheilbarkeit von Grund und Boden wesentlich beeinträchtigt wird, so daß es viel schwerer wird, die Abtrennungserklärungen von Seite der Tabulargläubiger zu erlangen, weil dieß erst noch Mühsalen und Beschwerden unterworfen ist, welche die Legalisirung ihrer Unterschriften mit sich bringen.

Endlich wird noch angeführt, daß der Hauptweck, welcher durch den Legalisirungszwang erreicht zwerden wollte, nämlich die Hintanhaltung von Ur-

kundenfälschungen, durch diese Bestimmung doch nicht erreicht wird, indem es einerseits geradezu im praktischen Leben unmöglich ist, daß von Seite der Notare alle jene Vorsichten und Cautelen gewissenhaft beobachtet werden, unter deren Beobachtung allein eine genügende Garantie gegen Fälschungen besteht, wie es auch andererseits nicht ausgeschlossen sei, daß die Notare selbst sehr häufig hintergangen werden. Es sind das allerdings sehr wichtige Stimmen, welche sich für die Beseitigung des Legalisirungszwanges erhoben haben.

Der Petitionsausschuß glaubt ferner insbesondere hinweisen zu müssen auf die Petition, welche vom Landesausschusse des Herzogthumes Salzburg überreicht worden ist.

Diese Petition fußt auf einem vom Salzburger Landtage mit Einstimmigkeit gefaßten Beschlusse, eine gewiß gewichtige Autorität, die dort zu hören ist, wo es sich um die Frage handelt, ob ein allgemein kundgemachtes Gesetz eine wohlthätige Rückwirkung auf das Wohl des Landes hat. Ebenso ist es auch mit der Petition, welche der Landesausschuß von Kärnthen überreicht hat; und gewiß sind auch die zahlreichen Stadtvertretungen Autoritäten, deren Stimme in diesem hohen Hause nicht ungehört verhallen darf.

Diese Stimmen sind es aber nicht allein, welche gegen diese gesetzliche Bestimmung sich erhoben haben.

Es ist dem hohen Hause bekannt und ist schon vielfach erwähnt worden, daß zur Zeit, als dieser Gegenstand noch in Berathung war und bevor er noch der Berathung dieses hohen Hauses unterzogen wurde, sämmtliche Landesvertretungen der österreichischen Länder um ihre Ansicht gefragt wurden bezüglich der Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung. Diese Landesvertretungen haben sich sammt und sonders gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ausgesprochen.

Es ist ferner bekannt, daß es eine sehr bedeutende Anzahl von Abgeordneten im Jahre 1871 gegeben hat, welche mit dem Legalisirungszwange sich durchaus nicht einverstanden erklären konnten.

Der Petitionsausschuß ist von der Grundhältigkeit der in diesen Petitionen niedergelegten Beschwerden vollkommen überzeugt und er steht mit dieser Ueberzeugung im hohen Hause nicht allein da.

Es ist bekannt, daß sich eine namhafte Zahl von Abgeordneten gefunden hat, welche in der 11. Sitzung dieses hohen Hauses einen Antrag eingebracht haben, der dahin abzielt, diese lästige Bestimmung des Grundbuchsgesetzes wieder zu beseitigen, und das hohe Haus hat über diesen Antrag beschlossen, denselben einem Ausschusse zuzuweisen.

Der Petitionsausschuß hält sich überzeugt, daß die Mitglieder dieses Ausschusses mit aller Gewissenhaftigkeit die Gründe prüfen werden, welche für die Beseitigung dieser Bestimmung angeführt werden. Er darf sich hievon umsomehr überzeugt halten, als ja gerade die Mitglieder dieses Ausschusses zu jenen Herren zählen, welche in der Adresse, welche als Beantwortung auf die Allerhöchste Thronrede erlassen wurde, ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen haben, der Aufforderung Seiner Majestät gerne Folge zu leisten und ihre Thätigkeit vorzugsweise der Behandlung praktischer Fragen zuzuwenden.

Es könnte daher der Petitionsausschuß diese Petitionen wohl mit vollster Beruhigung dem vom hohen Hause zur Beschlußfassung über diese Frage speciell gewählten Ausschusse überlassen. Allein er glaubt gleichwohl mit einem selbstständigen Antrage vor dieses hohe Haus treten zu müssen, und die Gründe, welche den Petitionsausschuß dazu bewegen, dürften wohl auch hier ihre Beachtung finden.

Es ist einmal der Grund, daß die Mitglieder des Petitionsausschusses sich nicht zu jener Rolle verdammt fühlen, die darin bestünde, daß sie — um mich geflügelter Worte zu bedienen — etwa hier in diesem Hause „stumme Hunde" machen sollten.

Im Gegentheile glauben es die Mitglieder des Petitionsausschusses sich selbst und der Würde des Hauses, welches diesen Ausschuß bestellt hat, schuldig zu sein, daß die Wünsche der Petenten hier in diesem hohen Hause in merito zur Sprache gebracht und nicht etwa nebensächlich mit einem anderen Antrage mitgenommen werden, oder daß etwa mit denselben ein Ballonspiel getrieben wird, indem sie von einem Ausschusse in den anderen hinüberbalancirt werden.

Der Petitionsausschuß glaubt also, wie ich schon erwähnt habe, mit einem besonderen Antrage vor dieses hohe Haus treten zu müssen und er glaubt dieses darum, weil insbesondere, wenn schon dieses hohe Haus die Wünsche, welche auf die Beseitigung des Legalisirungszwanges gerichtet sind, dadurch sich selbst nahe gelegt hat, daß es einen besonderen Ausschuß zur Berathung dieser Frage niedergesetzt hat, auch die Petenten gewiß nur dadurch gewinnen können, wenn auch an die hohe Regierung eine besondere Aufforderung gerichtet wird, dießfalls den Wünschen und Beschwerden der Bevölkerung gerecht zu werden.

Es ist aber gewiß ein berechtigtes Verlangen, daß den in diesen Petitionen ausgesprochenen Wünschen auch entsprochen werde. Es würde viel zu weit führen und es würde nach der Ansicht des Berichterstatters auch nicht am Platze sein, wollte man das hohe Haus abermals mit der Aufzählung aller jener Beschwerden ermüden, welche diese, ich kann sagen, geradezu verhaßte Bestimmung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes in der Bevölkerung allgemein hervorgerufen hat. Es soll daher nicht hingewiesen werden auf die unendlich vielen Belästigungen und Vexationen, denen die Bevölkerung durch

diese Bestimmung ausgesetzt ist. Es soll geschwiegen werden von jenen neuen Opfern an Zeit, Mühe und Geld, welche der Bevölkerung durch diese Bestimmung auferlegt werden. Es soll nicht erwähnt werden, daß gerade diese Bestimmung es ist, welche in der Erwerbung bücherlicher Rechte eine außerordentliche Verzögerung herbeiführen kann und geradezu die Erwerbung materieller Rechte selbst auf das empfindlichste zu schädigen geeignet ist. Es soll verschwiegen werden, daß, wie die Petenten sehr richtig bemerken, den Notaren in den meisten Fällen es nicht möglich sein wird, die Cautelen, unter welchen diese Bestimmung allein ihren Zweck erreichen könnte, zu beobachten, und daß eine Täuschung der Notare unendlich nahe liegt, was sehr leicht zu begreifen ist.

Aber eine Erwägung ist es besonders, von welcher der Petitionsausschuß bei der Stellung seines selbstständigen Antrages sich leiten ließ und diese Erwägung besteht in Folgendem:

Das Volk und insbesondere das Landvolk, welches in der Sorge um das tägliche Brot und den täglichen Erwerb den öffentlichen Angelegenheiten mehr ferne steht, welches zum großen Theile auch nicht die Fähigkeit besitzt, über die Consequenzen der Acte der gesetzgebenden Gewalt sich vollkommene Klarheit zu verschaffen, das Volk ist gewohnt, die Wirkungen der Gesetze lediglich nach jenen Einflüssen zu beurtheilen, welche diese unmittelbarst auf das Wohl und Wehe des Volkes äußern.

Das Volk verkennt nicht den Werth der constitutionellen und verfassungsmäßigen Einrichtungen, das Volk weiß, daß es sich Opfer gefallen lassen muß, und es läßt sich Opfer gerne gefallen, aber es verdient von seinen Vertretern gewiß die schuldige Rücksicht, daß man ihm nur die nothwendigsten Opfer auferlege. *(Bravo! links.)* So oft ihm daher Opfer durch eine gesetzliche Bestimmung auferlegt werden sollen, ist es nach dem Erachten des Petitionsausschusses und gewiß auch nach dem Erachten des hohen Hauses die erste Pflicht, sich zu fragen, ob jene Opfer, die durch diese in Frage stehende gesetzliche Bestimmung der Bevölkerung auferlegt werden sollen, auch wirklich solche sind, welche unumgänglich nothwendig sind.

Eine Regierung, welche in dem Herzen des Volkes wahrhaft Wurzel schlagen will — und wir wollen ja, daß gerade die gegenwärtige Regierung in dem Herzen des Volkes Wurzel schlage, weil sie sich nur so allein befestigen kann — eine solche Regierung muß vor Allem bestrebt sein, alle unnöthigen Beschwerden des Volkes abzustellen und ferneren Beschwerden des Volkes entgegenzukommen. *(Bravo! links.)*

Der Petitionsausschuß glaubt daher eben aus diesem Grunde, diese Petitionen der Regierung besonders nahe legen zu sollen. Aber, höre ich, im Jahre 1871 wurde das allgemeine Grundgesetzbuch kundgemacht und im Februar des Jahres 1872 geht die gesetzgebende Autorität schon wieder daran, diese Bestimmung zu beseitigen; das muß ja die Autorität der Gesetzgebung auf das empfindlichste schädigen, wenn sie so variabel in ihren Ansichten ist.

Ich glaube mit Nichten. Ich glaube, daß das Gegentheil richtig ist.

Wenn eine gesetzliche Bestimmung wirklich schädlich ist, oder wenn sie der Bevölkerung überflüssige Opfer auferlegt, dann ist es die erste Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt, daß sie so schnell als möglich daran geht, diesem Uebelstande abzuhelfen, denn sie ist allein im Stande, den Uebelständen abzuhelfen. Sie wird doch nicht etwa die Leute zur Renitenz gegen das Gesetz, gegen ein nicht aufgehobenes Gesetz verleiten oder ihnen diese Renitenz zumuthen wollen?!

Ich glaube also, es liegt gerade in der Autorität der Gesetzgebung, daß sie so schnell als möglich bei erkannten Mißständen Abhilfe schaffe. Die Autorität der Gesetzgebung wird ja dadurch am besten gewahrt, wenn jene Gesetze, welche von der gesetzgebenden Gewalt gegeben wurden, auch allseitig befolgen gemacht werden, und da ist ein wichtiges, weites und fruchtbares Feld für die Regierung gegeben. Sie braucht nur über die Marken der Reichshauptstadt zu sehen — hic Rhodus, hic salta! Da gilt es die Autorität der Regierung und insbesondere auch die Autorität der gesetzgebenden Gewalt zu wahren.

Der Petitionsausschuß erinnert sich gerade bei dieser Gelegenheit, daß ja auch ein anderes Haus es war, welches dieses Gesetz zu Stande brachte, und daß damals ein anderes Ministerium am Ruder gestanden hat als dasjenige, welches heute das Staatsschiff lenkt, und ich habe gerade hier in diesem Hause von sehr maßgebender Seite aussprechen gehört, daß es am besten sei, wenn man über das Abgethane einen Schleier legt. Lassen Sie uns, meine Herren, über das Abgethane einen Schleier legen und unter diesem Schleier wird auch der Legalisirungszwang, glaube ich, sehr gut sein Plätzchen finden. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Es glaubt daher der Petitionsausschuß den Wünschen der Petenten, soweit er überhaupt ein Votum in dieser Frage abzugeben berechtigt ist, dadurch am besten zu entsprechen, daß er dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme empfiehlt:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es seien die auf Beseitigung des Legalisirungszwanges gerichteten Petitionen dem k. k. Justizministerium zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung mit der Aufforderung abzutreten, über die aus der Durchführung des Legalisirungszwanges sich ergebenden

Belästigungen und Beschwerden des Volkes die genauesten Erhebungen einzuleiten und bei dem nächsten Anlasse den bereits erhobenen und etwa noch zu erhebenden Beschwerden wirksam zu begegnen."

(Abgeordneter Edler v. Mende meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Edler v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Als Obmann des Petitionsausschusses erlaube ich mir einige Worte zu sagen und vor Allem zu bemerken, daß der Antrag, welcher eben von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden ist, einstimmig im Petitionsausschusse gefaßt wurde, und ich füge bei — und glaube dießfalls keinen Widerspruch von Seite der Herren Ausschußmitglieder zu erfahren — daß die sämmtlichen Gründe, welche der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen hat, durchaus von allen Mitgliedern des Ausschusses getheilt wurden, nachdem dieselben einer sehr genauen Debatte unterzogen worden waren.

Nun könnte man es auffallend finden, daß der Petitionsausschuß heute in dieser Sache separat Bericht erstattet, da doch über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll, welcher dem hohen Hause wohl erinnerlich ist, ein eigener Ausschuß bestellt und gewählt wurde, der sich mit der Frage des Legalisirungszwanges zu beschäftigen hat.

Ich denke, daß manche der Herren der Meinung seien, der Petitionsausschuß hätte gleich nach Bestellung dieses Ausschusses die Petitionen, die dahin einschlagen, an den neu gewählten Ausschuß abtreten sollen. Wenn aber der Antrag, welcher eben vorgebracht wurde, näher ins Auge gefaßt wird, so zeigt sich, daß der Petitionsausschuß eine ganz eigene Ansicht in dieser Sache vertritt, von welcher der Petitionsausschuß nicht weiß, ob diese Ansicht in dem neu bestellten Ausschusse Ausdruck finden würde, und dem wollte man eben begegnen.

Der Petitionsausschuß hatte überhaupt die Meinung, daß ein Gesetz — es mag dasselbe in der Theorie noch so richtig sein — wenn ein praktisches Bedürfniß dafür sich nicht herausgestellt hat, kaum erlassen werden soll.

Ein anderes Haus hat im vorigen Jahre gemeinsam mit einem anderen Ministerium das Grundbuchsgesetz, respective den §. 31 desselben, der so sehr angefochten wird, erlassen und wenn auch viele der Mitglieder des gegenwärtigen Hauses auch dem letzten Hause angehört haben, so sind unter diesen Vielen auch sehr Viele, die eben im vorigen Jahre sich auf das entschiedenste gegen den §. 31 und gegen den Legalisirungszwang ausgesprochen haben.

Bei diesem Verhältnisse kann es nun und nimmer unberechtigt sein, wenn dieselben Mitglieder, welche im vorigen Jahre diesen Standpunkt vertreten haben, ihn auch in dieser Session wieder vertreten, und zwar umsomehr, nachdem ja Petitionen auf Petitionen in jeder Sitzung einlangen, alle gegen den Legalisirungszwang gerichtet.

Das Gesetz selbst hat am 16. d. M. seine Wirksamkeit begonnen.

Eine große Anzahl von Abgeordneten, die hier versammelt sind, hat, wie ich bemerkte, schon in voriger Session dagegen gestimmt. Demungeachtet mußte man sich gegenüber der letzterwähnten Thatsache bescheiden und mußte nicht dahin gehen — der Petitionsausschuß geht eben nicht dahin — von dem hohen Hause zu begehren, es solle dieses Gesetz, wenn es eben in Wirksamkeit getreten ist, wieder und zwar sogleich aufgehoben werden. Aber eine Pflicht ist es für jeden Abgeordneten, welcher in dieser Beziehung sich bei den Wählern genau informirt hat, zu sagen, daß — und das ist namentlich in den deutsch-österreichischen Ländern und insbesondere in Niederösterreich auch der Fall — durchaus sämmtliche Gemeinden auf dem Lande gegen den Legalisirungszwang sind. Der Abgeordnete aber ist schuldig, dem Ausdruck zu geben, was er als großen, berechtigten, wichtigen und auch wirklich billigen Wunsch von Seite Derjenigen, die ihn hieher geschickt haben, erkennt. Es mag sein, daß anderwärts, beispielsweise in Galizien oder Dalmatien, die Dinge anders stehen, daß dort der Legalisirungszwang eine Wohlthat ist, während er hier in den deutsch-österreichischen Ländern als eine Vexation angesehen wird. Wir würden daher durchaus nicht entgegentreten, wenn früher oder später das Gesetz dahin abgeändert würde, daß es nur für die Länder Anwendung finde, welche ein Bedürfniß dafür haben, für die anderen aber, bei denen sich ein solches Bedürfniß bisher nicht gezeigt hat, wäre es nicht nothwendig, das Gesetz zur längeren Wirksamkeit bestehen zu lassen.

Ich habe noch neuestens eine Petition des niederösterreichischen Landesausschusses eingereicht.

Auch diese spricht sich ganz und gar gegen den Legalisirungszwang nach §. 31 Gr. B. O. aus. Der erwähnte Landesausschuß weist auf die Schwierigkeiten hin, welchen der Legalisirungszwang auf dem flachen Lande begegnet, weist hin auf die Störungen, die im Verkehre selbst sich herausstellen werden, namentlich wieder auf dem flachen Lande, weist hin auf die vielen Unterlassungen in grundbücherlichen Eintragungen, die voraussichtlich eintreten werden, weil man auf dem flachen Lande die Kosten und Unbequemlichkeiten und die Vexationen, die mit dem Legalisirungszwange verbunden sind, möglichst vermeiden will.

Das Resultat davon wird eine große Verwirrung in den Rechtsverhältnissen sein.

Erst nach Jahren vielleicht wird sich dieß herausstellen, Processe werden an der Tagesordnung sein, Processe, die alle darin fußen werden, daß der Legalisirungszwang von Denjenigen, für welche er ein sicheres Rechtsmittel schaffen sollte, perhorrescirt, daher möglichst vermieden wird.

Und so wird der theoretisch vielleicht richtig gedachte Zweck durchaus nicht erreicht. Darum ist, wie der Petitionsausschuß meint, schon jetzt nöthig, daß der Justizminister den Gang der Dinge und die Eventualitäten genau beobachten lasse, die bei Ausübung des Grundbuchsgesetzes eintreten.

Sind die Schäden, wie wir vermuthen, größer als die vom Legalisirungszwang erwarteten Vortheile, dann wird man hoffentlich nicht Anstand nehmen, so schnell als möglich das Gesetz zu beseitigen, welches seinen Zweck verfehlt, oder man wird wenigstens dasselbe modificiren oder nicht allgemein durchführen, sondern denjenigen Ländern lassen, die ein Verlangen darnach haben, denjenigen aber, ich möchte sagen, dieses Joch, diesen Zwang abnehmen, bei denen sich ein Bedürfniß hiefür bisher nicht herausgestellt hat.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, den Antrag des Petitionsausschusses aufs Wärmste zur Annahme zu empfehlen und werde selbstverständlich dafür stimmen.

(Abgeordneter Dr. Wegscheider meldet sich zum Worte.)

Präsident: Dr. Wegscheider hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wegscheider** *(Salzburg)*: Ich konnte mich bisher mit dem Legalisirungszwang nicht befreunden, weil ich glaube, daß eine Institution, die dem Volke in der Durchführung der Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung der bücherlichen Rechte solche Schwierigkeiten auferlegt, wie der Legalisirungszwang, nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn diese Institution ein wirksames Schutzmittel für die Rechtssicherheit bildet und sich als ein dringendes Bedürfniß herausstellt.

Aus Allem, was in diesem hohen Hause für den Legalisirungszwang vorgebracht worden ist, und aus meiner durch mehrjährige Praxis als Richter gemachten Erfahrung habe ich die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß ein wirkliches Bedürfniß nach dem Legalisirungszwang besteht und daß derselbe ein geeignetes Mittel ist, den Fälschungen von Tabular-Urkunden vorzubeugen.

Ein Beweis für das Bedürfniß ist in keiner Weise geliefert und ich zweifle sehr, daß derselbe für die Folge Fälschungen von Tabularurkunden verhüten oder nur bedeutend verringern würde.

Ich will mich in eine Bekämpfung der für den Legalisirungszwang geltend gemachten Gründe nicht einlassen, halte mich aber für verpflichtet, als Einbringer der Petition des Landesausschusses von Salzburg um Nichteinführung des im §. 31 der Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871 normirten Legalisirungszwanges im Kronlande Salzburg einige Verhältnisse dieses Kronlandes dem hohen Hause zur Erwägung zu empfehlen.

Die Anregung zu dieser Petition gab ein im Landtage gestellter Antrag des Abgeordneten Johann Wallner, Großgrundbesitzers und Bergverwesers in Mautendorf, eines Mannes, der mit den Verhältnissen des Kronlandes vollkommen vertraut ist.

Nach längerer Debatte im Landtage, bei welcher auch nicht eine Stimme sich für den Legalisirungszwang erhob, faßte der Landtag einstimmig den Beschluß, beim Reichsrathe um Nichteinführung des Legalisirungszwanges in Salzburg zu petitioniren.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß der Landtag die Bedürfnisse und Verhältnisse des Kronlandes gründlich kennt und der einstimmige Beschluß des Landtages ist wohl ein sicherer Beweis, daß ein Bedürfniß für den Legalisirungszwang in Salzburg nicht besteht.

Sollte hierüber noch irgend ein Zweifel obwalten, so dürfte dieser Zweifel wohl gründlich dadurch behoben werden, wenn man Einsicht nimmt in die Berichte, die von sämmtlichen Gemeinden des Kronlandes erstattet worden sind und die sich insgesammt gegen den Legalisirungszwang aussprechen.

Ein Bedürfniß nach dem Legalisirungszwang besteht im Kronlande Salzburg absolut nicht, und ein solches Bedürfniß kann auch nicht davon abgeleitet werden, daß in einem Zeitraume von zehn Jahren im ganzen Kronlande vielleicht sieben Fälschungen von Tabular-Urkunden vorgekommen sind.

Und wie ist es mit der Durchführung des Legalisirungszwanges in Salzburg bestellt? In Salzburg sind 19 Bezirksgerichte; in zehn Bezirken ist dermalen ein Notar nicht bestellt; neun Bezirke sind nur mit einem richterlichen Beamten, nämlich mit einem Bezirksrichter besetzt. Unter den Bezirken sind mehrere, welche nicht mehr als 2000 bis 3000 Seelen zählen. In solchen Bezirken kann daher ein Notar unmöglich sein nöthiges Auskommen finden, und es ist daher die Bestellung eines solchen nicht rathsam. Der Bezirksrichter ist oft auf Commissionen auswärts beschäftigt, und in solchen Fällen werden die Parteien behufs Legalisirung oft weite Wege zum Amtsorte machen und wieder unverrichteter Sache nach Hause gehen müssen.

Gewiß wird Niemand verkennen, daß in einem Gebirgslande, wie Salzburg, bei den weiten Ent-

fernungen der Ortschaften vom Amtssitze, bei den schlechten, oft unpassirbaren Wegen mit der Durchführung des Legalisirungszwanges große Opfer an Geld und Zeit dem Volke auferlegt werden.

Der Zweck des Legalisirungszwanges ist aber der, zu verhüten, daß ein Falsum in's Grundbuch kommt, folglich die möglichste Sicherung des Grundbuches.

Will man diesen Zweck erreichen, so ist es vor Allem nothwendig, daß die Grundlage, auf der man baut, eine sichere ist. Salzburg hat jedoch dermalen noch keine ordentlichen Grundbücher, sondern nur mangelhaft geführte Hypothekenregister, wie sie das Hofdecret vom 20. Juli 1818 ausdrücklich benennt, ein Hofdecret, welches bis zum 15. Februar 1872 für Salzburg Giltigkeit hatte, und Pränotationen eben wegen der Mangelhaftigkeit der Hypothekenregister in Salzburg nicht gestattete.

Bei einer Beschaffenheit der öffentlichen Bücher wie die Salzburger Hypothekenregister, welche in Betreff der Grundbuchsobjecte gar keine Gewähr bieten, wo es nicht selten vorkommt, daß zu einem Grundbuchs-Item keine Realität zu finden ist, ist es doch vor Allem nothwendig, daß man ordentliche Grundbücher schaffe.

Ich bin daher ein Gegner des Legalisirungszwanges, und weil ich glaube, daß durch den Antrag des Petitionsausschusses die Aufhebung des Legalisirungszwanges erzielt wird, deßhalb werde ich mit Freuden für denselben stimmen.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich will auf die Gründe, die von den geehrten Herren Vorrednern, und namentlich in so beredter Weise vom Herrn Berichterstatter zur Unterstützung des Antrages des Petitionsausschusses vorgebracht wurden, nicht eingehen. Dieselben gingen meiner Ansicht nach alle dahin, aus diesem Antrage einen wirklichen, meritorischen, entscheidenden zu machen, da sie darlegten, daß gerade wegen der Schädlichkeit des Legalisirungszwanges dieser Antrag so gestellt wird, wie ihn der Petitionsausschuß stellt.

Wollte ich blos meine persönlichen Anschauungen zu Rathe ziehen, so würde ich — ich kann es wohl aussprechen, da ich im vorigen Jahre gegen den Legalisirungszwang dreimal gestimmt habe — mich wohl mit dem Antrage des Petitionsausschusses einverstanden erklären können, aber es ist ein anderer Umstand eingetreten, den ich der Berücksichtigung des hohen Hauses empfehle und der mich veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß die Petitionen nicht der hohen Regierung, sondern dem vom hohen Hause zur Untersuchung und Antragstellung niedergesetzten Ausschusse über den Knoll'schen Antrag zugewiesen werden.

Ich glaube, daß es in diesem hohen Hause seit Jahren Gepflogenheit gewesen ist, Petitionen, die einen Gegenstand betreffen, worüber ein Ausschuß niedergesetzt wurde, eben diesem zuzuweisen, und selbst, wenn diese Gepflogenheit nicht bestünde, die gründliche Auseinandersetzung der drei Herren über die Wichtigkeit der Petitionen, über die große Anzahl derselben, über die wichtigen Gründe, die in denselben niedergelegt worden sind, sollten das hohe Haus veranlassen, dieses Material dem Ausschusse nicht zu entziehen, sondern demselben vielmehr zuzuweisen, damit er sich durch die in den Petitionen vorgebrachten Gründe vielleicht der Ansicht anschließe, die die Petenten haben, oder doch wenigstens die Frage gründlich erörtern; denn wie soll der Ausschuß die Wünsche der ganzen Bevölkerung — insbesondere der ländlichen Bevölkerung, wie die drei Herren sagen — kennen lernen, wenn man ihm die Petitionen nicht zukommen läßt, wie kann er da gründlich urtheilen, ob die Ansicht, die voriges Jahr im letzten Augenblicke die Majorität in diesem hohen Hause erhielt und den Legalisirungszwang durchsetzte, oder ob die andere Ansicht, die von Seite der Petenten vorgebracht wurde, die richtige ist.

Ich glaube, dieser einzige Grund sollte das hohe Haus bestimmen, die Petitionen nicht der hohen Regierung, sondern dem Ausschusse für den Knoll'schen Antrag zuzuweisen; denn dann wird der Ausschuß jenes Material erhalten, welches dazu geeignet ist, um ein unbefangenes, gründliches und gerechtes Urtheil fällen zu können.

Aber auch in anderer Beziehung, meine Herren, wäre es, wie ich glaube, nicht angezeigt, dem Antrage des Petitionsausschusses stattzugeben. Wäre hieran nicht dem Ausschusse selbst gelegen, der Wortlaut der Begründungsreden der Herren Vorredner müßte Jedem gezeigt haben, daß mit dieser Zuweisung der Petitionen an die hohe Regierung ein förmlicher meritorischer Ausspruch gefällt wird.

Was dann der Ausschuß noch zu machen hat, das weiß ich nicht. Er müßte sich eben diesem Ausspruche fügen, und der heutigen Majorität gemäß, die, wenn sie so ausfiele, daß der Antrag des Petitionsausschusses zum Beschlusse erhoben wird, ein Gesetz ausarbeiten oder sich einfach dem Antrage des Petitionsausschusses anschließen und ebenfalls den Knoll'schen Antrag blos der hohen Regierung zur Würdigung überweisen.

Ich fürchte nicht, daß, wenn mein Antrag, diese Petitionen an den bestehenden Ausschuß zu überweisen, sich der Billigung des hohen Hauses erfreuen würde, damit dasjenige gemacht wird, was der Herr Berichterstatter anzuführen beliebte, daß damit ein Ballonspiel gemacht werde. Ich glaube nicht, daß,

wenn der eine Ausschuß eine auf einen Gegenstand bezügliche Petition, worüber ein Ausschuß niedergesetzt ist, diesem letzteren zuweist, daß damit ein Ballonspiel gemacht wird. Die Sachen sind zu ernst und der Ausschuß selbst, dessen Mitglied zu sein ich die Ehre habe, muß eifersüchtig darauf bedacht sein, jenes Material zu erhalten, das geeignet ist, ihn in seinen Arbeiten zu unterstützen.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, die in Rede stehenden Petitionen dem für den Knoll'schen Antrag niedergesetzten Ausschusse zuzuweisen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Herr Abgeordneter Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter** *(Steiermark)*: Es hat der Herr Vorredner richtig vermuthet, daß dem Petitionsausschusse wohl weniger daran gelegen war, einen meritorischen Beschluß des hohen Hauses zu provociren, als in dieser wichtigen Angelegenheit die Regierung zu ersuchen, die Thätigkeit des Ausschusses auch in anderer Weise zu unterstützen, und würde das hohe Haus einem derartigen Beschlusse, wie er vom Ausschusse ausgesprochen ist, nicht entsprechen, so wäre vielleicht die Regierung nicht genöthigt, den Ausschuß in einer solchen Weise zu unterstützen, wie es hier gewünscht wird.

Es bleibt in der ganzen Angelegenheit bedauerlich, daß durch eigenthümliche Einflüsse eine ruhige Behandlung des Gegenstandes, wie sie vom Petitionsausschusse beabsichtigt war, irritirt wurde; eine einfach kundgegebene Meinung führte, ich möchte sagen, nahezu zu einer Verlästerung des Strebens des Ausschusses selbst noch in dem Momente, wo er nicht die Gelegenheit gehabt hat, die Intentionen der hohen Regierung kennen zu lernen, und wer sich nun des Streites erinnert, der über den Zeitpunkt entstanden ist, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit treten soll, der wird es vielleicht dem Petitionsausschusse nicht verübeln, daß er gedacht hat, man müsse sich vor dem Inslebentreten des Gesetzes über manches Andere klar werden.

Nachdem aber durch eine Serie von Blättern, die gerade durch die öffentliche Meinung als ministerielle bezeichnet werden, die Thätigkeit des Ausschusses in der unfreundlichsten Weise erwähnt wird, so handelt es sich nun, sage ich, der öffentlichen Meinung klar zu machen, daß es nicht ministerielle Meinungen sind, die dort verbreitet sind, welche die Angelegenheit aus dem ruhigen Geleise gebracht haben und hauptsächlich das damals beabsichtigte Inslebentreten des Gesetzes in der Weise zu vereiteln suchten.

Weil dieses nicht möglich war, so hat es der Petitionsausschuß nicht nur für seine Pflicht gehalten, die lautere, jeder Demonstration fernliegende Absicht hier klar zu legen, sondern es haben auch die Berathungen im Ausschusse gezeigt, daß die hohe Regierung zu ersuchen wäre, den Ausschuß durch kräftiges Material zu unterstützen, und in erster Linie wäre das Material durch den Herrn Justizminister dadurch zu erreichen gewesen, wenn vielleicht statistisch constatirt würde, wie viel Personen, die zum Zwecke der Erfüllung des Legalisirungszwanges bei den betreffenden Notaren und Gerichten erscheinen, wirklich bekannt sind, denn ich glaube, dieses hochwichtige statistische Material würde erst das wesentlich entscheidende Moment abgeben.

Für die Durchführung ist aber noch ein anderes Moment zu berücksichtigen, es ist nämlich auch die Aufmerksamkeit des Herrn Ackerbauministers auf diese Frage zu lenken; denn diese Angelegenheit ist eine rein volkswirthschaftliche.

Ich glaube, es handelt sich nicht allein um die Besorgniß der Justiz, sichere Grundbücher zu geben, sondern auch um die Frage des Realcredites und die Leichtigkeit, sich die entsprechenden Capitalien für die Wirthschaft zu besorgen, sowie auch andererseits um die volkswirthschaftliche Ausnützung der Zeit, die ohnedieß bei unserer Landwirthschaft treibenden Bevölkerung nicht vorhanden ist, und ich glaube, der Herr Ackerbauminister wird hier bei dieser Frage finden, daß von diesem Standpunkte aus dem Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung auch sein Wort gewichtig in die Wagschale fallen wird, wenn es sich nämlich herausstellen sollte, daß ein großer Theil der Arbeitszeit für den Zweck der eigentlichen Wirthschaft verloren geht, um die Förmlichkeiten zu erfüllen, die eben vielleicht nicht dringend sind.

Der Ausschuß hat daher die Absicht gehabt, sowohl an die Regierung, als an den Ausschuß die dringende Bitte zu stellen, die Frage schnell zu lösen, und die Besorgniß des Herrn Vorredners, daß die Petitionen nicht zur Kenntniß des Ausschusses kommen, ist daher eine völlig überflüssige.

Denn der Petitionsausschuß hat selbst früher an die Regierung die Bitte gerichtet, ihm jene Mittheilungen zu machen, ihm jenes statistische Material zu geben, welches das Justizministerium früher erhalten hat, und es hat durchaus nichts behindert, im Ausschusse auch davon in Kenntniß zu kommen, was das Justizministerium an Material bekommen hat. Auch jetzt im neugewählten Ausschusse ist die übereinstimmende Thätigkeit zwischen der Regierung und dem Ausschusse vollkommen gesichert, daß die Petitionen sowohl von der Regierung als von dem Ausschusse berücksichtigt werden.

Aber dem Einen wünschte ich nicht aus dem Wege zu gehen, daß das Abgeordnetenhaus die hohe Regierung dringend ersuche, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Dadurch, glaube ich, wird der sogenannte Legalisirungsausschuß, wie man ihn kürzer bezeichnen will, keineswegs beeinflußt, es sei denn, daß es ihm überhaupt unangenehm ist, durch irgend etwas, wenn auch nur scheinbar, genöthigt zu sein.

Ich glaube, daß durch die Annahme des Antrages die Angelegenheit durchaus nicht gefährdet wird, daß aber auch andererseits die Petenten eine hohe Befriedigung erfahren werden, wenn das Abgeordnetenhaus die Regierung eben nur dringend zu einer genauen Erhebung der maßgebenden Momente ersuchen würde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher:** Es darf nach der soeben zum Schlusse gekommenen Debatte mit großer Befriedigung constatirt werden, daß in diesem hohen Hause sich auch nicht eine Stimme dafür erhoben hat, den Legalisirungszwang als irgend eine gute oder preiswürdige Institution anzusehen.

Selbst die Gegner des Ausschußantrages kommen in den Motiven mit demselben überein und so dürfte es sich dann wirklich zur Freude und zur Beruhigung der Petenten constatiren lassen, daß ihre Wünsche hier in diesem hohen Hause einen lauten Nachhall gefunden haben, wie denn auch keine Petition weder in der Gegenwart noch in der Vergangenheit überreicht worden ist, welche um Einführung dieser lästigen Institution gebeten hätte.

Es ist von Seite eines Herrn Abgeordneten ein Antrag dahin gestellt worden, daß diese Petitionen dem bereits über den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen gewählten Ausschusse zuzuweisen seien.

Der Petitionsausschuß glaubt jedoch bei seinem Antrage beharren zu müssen, indem er sich von der Grundhältigkeit jener Motive nicht überzeugt hält, welche der Herr Abgeordnete Wolfrum für seinen Antrag angeführt hat.

Was nämlich den Umstand anbelangt, daß es nicht Gepflogenheit sei, Petitionen der Regierung zuzuweisen, wenn schon über den betreffenden Gegenstand ein Ausschuß bestellt ist, so dürfte doch erwähnt werden, daß eine Gepflogenheit eben nicht maßgebend, nicht bindend ist, und daß wir es hier mit einem singulären Falle zu thun haben, und daß nach der Ansicht des Petitionsausschusses hier besondere Gründe obwalten, von dieser Gepflogenheit abzuweichen, Gründe nämlich, die in letzter Reihe darin gipfeln, gerade durch einen Beschluß des Hauses diese Angelegenheit der hohen Regierung recht nahe zu legen.

Was aber die weitere Bemerkung anbelangt, daß das in diesen Petitionen niedergelegte Material dem Ausschusse zugewiesen werden müsse, damit er wieder mehr Material zu seiner Berathung und Beschlußfassung bekomme, so erachtet es der Petitionsausschuß als ganz überflüssig, dem über den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll bestellten Ausschusse noch irgend ein weiteres Material zuzuführen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses stehen als gewählte Abgeordnete des Volkes mitten auf den grünen Matten des Volkslebens, während von dem matten Grün des Ministertisches und der Ministerbureaux sich die Sache vielleicht ganz anders ansehen läßt, und eben darum glaubte der Petitionsausschuß, daß es nothwendig sei, dem hohen Ministerium die in diesen Petitionen niedergelegten Gründe besonders nahe zu legen, und daß dieß am wirksamsten dadurch geschehe, daß sein Antrag angenommen wird.

Ich glaube daher diesen Antrag dem hohen Hause auf das Wärmste empfehlen zu sollen.

Präsident: Ich werde vorerst den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum zur Abstimmung bringen. Derselbe beantragt nämlich, daß die bisher dem Petitionsausschusse zugewiesenen Petitionen, betreffend den Legalisirungszwang, jenem Ausschusse zugewiesen werden sollen, welcher zur Vorberathung über den vom Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen beantragten Gesetzentwurf niedergesetzt wurde.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen und der Gegenstand hiemit erledigt.

Ich ersuche den Herrn Referenten v. Mende, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter v. **Mende** *(von der Tribune):* Ich hatte die Ehre, eine Petition einzubringen, welche überreicht wurde vom ersten allgemeinen Wiener Staatsbeamtenverein um Erlassung einer Dienstespragmatik, um Erhöhung der Gehalte und Quartiergelder der Staatsbeamten und um die Einführung von Dienstalterszulagen.

Es wird darin ad 1 ausgeführt *(liest):*

„Der Umstand, daß die Staatsdiener bis heute wohl zahlreiche Pflichten haben, jedoch der Umfang der denselben zustehenden Rechte nicht nach jeder Richtung hin vollkommen klar gestellt ist, läßt eine genaue Normirung ihres Rechtsverhältnisses durch eine Dienstespragmatik als unabweisbar erscheinen, in welcher auch für die Zukunft Vorsorge zu

treffen wäre, damit ähnliche Katastrophen, wie sie in den letzten Jahren durch politische Umwälzungen und Umstaltung von Verwaltungsbehörden ganze Reihen von Staatsdienern getroffen haben, hintangehalten werden."

Weiters wird angeführt *(liest)*:

„Ueber die furchtbare Nothlage der Staatsdiener aus Anlaß ihrer zu geringen Bezüge noch in Darstellungen sich zu ergehen, erachten die Gefertigten, dem erleuchteten Blicke des hohen Hauses gegenüber, geradezu für unnöthig und dieß umsomehr, als Seine Majestät der Kaiser in der Thronrede aussprach, daß die pecuniäre Lage der Beamten einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit Allerhöchstdessen Regierung bildet.

Dem Staatsdiener ist im schönsten Mannesalter unsägliches Darben beschieden, und er erreicht, wenn selbst der Subalternstellung entrückt — vielleicht als bejahrter Mann — auch nur jene Bezüge, welche noch immer keine Annehmlichkeit des Lebens, sondern nur kümmerliche Existenz bieten.

Nur durch eine wirklich ausgiebige und dauernde Gehaltsaufbesserung kann hier Abhilfe geschaffen und dem Sinken des Ansehens und der Intelligenz dieses wichtigen Standes gesteuert, sowie die Bildung eines tüchtigen Nachwuchses erreicht werden."

Bezüglich des dritten Punktes, betreffend die Alterszulage, wird gesagt *(liest)*:

„Es ist in den Dienstverhältnissen gelegen, daß sehr tüchtige Beamte der einen Branche nach jahrelangen Dienstleistungen erst jene Bezüge erreichen, welche Beamte anderer Branchen nach viel kürzerer Dienstzeit durch glückliche Conjuncturen erlangt haben. Dieses, sowie manch' anderes unverschuldete, oft tief kränkende Mißverhältniß kann nur durch Dienstalterszulagen ausgeglichen werden, welche an Stelle lähmender Hoffnungslosigkeit erhöhte Diensteslreudigkeit schaffen würde."

„In diesen Zeilen erscheinen die Jahre lang gehegten und gewiß gerechten Wünsche der schwergedrückten Staatsdiener, welche ungeachtet der auf ihnen lastenden Nothlage ihre Ehrenhaftigkeit stets bewährten, ehrerbietigst und freimüthig zusammengefaßt."

„Die ergebenst Gefertigten sehen der gnädigen Gewährung ihrer Bitte mit Bezugnahme auf die in der letzten Session vom Vereine an das hohe Abgeordnetenhaus eingebrachte Petition dießmal mit vollstem Vertrauen entgegen, weil sie überzeugt sind, daß das hohe Haus bei seinem Gerechtigkeitssinne und seiner Energie es gewiß vorziehen werde, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, als diese bezeichneten, allseitig anerkannten Mißverhältnisse fortan bestehen zu lassen."

„Für den ersten österreichischen allgemeinen Wiener Staatsbeamtenverein u. s. w."

Inzwischen ist die Regierungsvorlage eingebracht worden, welche einen Betrag von 5 Millionen zur zeitweiligen Aushilfe für die Staatsbeamten beansprucht.

Mit dieser zeitweiligen Aushilfe scheint dem Petitionsausschusse natürlich nicht dem Rechnung getragen, um was hier gebeten wird.

Es stellt daher derselbe den Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde diese Petition dem hohen k. k. Gesammtministerium abgetreten mit der Einladung, baldmöglichst die in der Allerhöchsten Thronrede in Aussicht gestellten Vorlagen, betreffend die Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten, zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen zu wollen."

Es steht dieser Antrag des Petitionsausschusses auch vollkommen im Einklange mit dem, was von Seite der Regierung bereits zugesagt wurde, nämlich mit dem, daß versprochen wurde, es werde sich die Regierung durch eine Commission das nothwendige Material verschaffen, um, abgesehen von einer zeitweiligen Aushilfe, in anderer Weise wohl auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Organisirung verschiedener Behörden und Aemter dem entsprechen zu können, was hier von Seite des Beamtenstandes überhaupt und auch speciell gefordert wird.

Präsident: Der Petitionsausschuß beantragt: *(Liest den Antrag.)*

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Mende**: Durch den Herrn Abgeordneten v. Czedik wurde eine Petition eingebracht von Seite einer gewissen Aloisia Stelzmüller, respective von ihren Hinterbliebenen in Bisamberg bei Korneuburg in Niederösterreich, dahin gehend, daß der der Mutter der Petenten, sohin auch den Petenten zugegangene und behördlich constatirte Kriegsschaden im Kriegsjahre 1866 nach Inhalt des beigeschlossenen Gesuches zahlbar angewiesen werde.

Ich habe bereits ausgeführt, daß die Hinterbliebenen der Stelzmüller dieses Begehren stellen, sie sagen, daß die Mutter sehr wenig, eigentlich fast nichts hinterlassen hat, als den Anspruch, welchen sie

als Erben hier an das Aerar zu erheben gedenken, und sie glauben mit Rücksicht auf ihre Mittellosigkeit umsomehr hoffen zu dürfen, daß das, was ihre Mutter, wie sie meinte, rechtlich begehren konnte, nun ihnen ausbezahlt werde.

Der Petitionsausschuß glaubt aber dieses Gesuch nicht näher befürworten zu können, sondern stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde diese Petition an Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern einfach zur Amtshandlung abgetreten."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition dem Minister des Innern zur Amtshandlung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Mende:** Der Herr Abgeordnete Neumann hat eine Petition eingebracht, verfaßt von Karl Friedrich, Privatbeamten in Simmering, um Wiederaufnahme der in der fünften Session vom Herrn Dr. Hanisch eingebrachten Petition.

Diese letztere nämlich ist dahin gerichtet, daß ein Gesetz erlassen werden möchte, betreffend die Befreiung eines Gehalttheiles von der Execution bei Privatbeamten.

Die Privatbeamten erfreuen sich bekanntlich nicht dessen, was bezüglich der Staatsbeamten gesetzlich eingeführt ist, nämlich sie können vollkommen an ihren Gehalten exequirt werden, während die Staatsbeamten doch ein Drittel ihres Gehaltes von der Execution frei haben.

Im vorigen Jahre kam diese Petition im Abgeordnetenhause nicht zum Vortrage und daher die gegenwärtige Erneuerung.

Der Petitionsausschuß hatte den Antrag beschlossen, das hohe Haus wolle diese Petition an Seine Excellenz den Herrn Minister der Justiz zur gefälligen Erwägung und weiteren Amtshandlung abgeben.

Inzwischen ist aber von Seite Seiner Excellenz dem Herrn Justizminister ein Gesetz eingebracht worden, gemäß welchem überhaupt die Execution auf Löhne geregelt wird.

Ein Ausschuß ist heute für diese Regierungsvorlage noch nicht gewählt, dürfte aber in der nächsten Sitzung gewählt werden.

Ich glaube daher, auf keinen Widerspruch zu stoßen, wenn ich mir erlaube, für den Petitionsausschuß einen anderen Antrag, dahin gehend, zu stellen:

„Es möge dieses Gesuch dem über das Gesetz, welches ich bereits erwähnt habe, zu wählenden Ausschusse zur geeigneten Berücksichtigung und Berichterstattung zugewiesen werden."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diese Petition dem in der nächsten Sitzung zu wählenden Fachausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Dr. Müller hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Müller** *(von der Tribune):* Eine gewisse Franziska Reder, ledig, Staatsbeamtenstochter, in Brünn wohnhaft, bittet um Einbegleitung und Befürwortung ihres Gesuches um eine stetige Gnabengabe an das hohe k. k. Finanzministerium. Das Gesuch liegt bei.

Sie verlangt, daß das hohe Haus der Abgeordneten diese Petition einbegleiten soll. Sie führt an, daß sie Staatsbeamtenstochter, hochbetagt sei und nicht mehr arbeiten könne, und beruft sich auf ein Hofdecret vom Jahre 1839, wonach in solchen Fällen Seine Majestät sich vorbehalten hätte, Gnadengaben zu gewähren.

Der Petitionsausschuß meint, daß solche Fälle nicht vereinzelt dastehen und es nicht zweckmäßig wäre, daß das hohe Haus der Abgeordneten in einzelnen Fällen Grundsätze, welche im Ministerium bestehen, durchbreche, und er beantragt daher, es sei diese Petition lediglich zur Amtshandlung an das k. k. Finanzministerium zu leiten.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß die Petition der Franziska Reder ans Finanzministerium einfach zur Amtshandlung geleitet werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Müller:** Der griechisch-katholische Curatclerus des Bieczer Dechanates, Przemysler Diöcese in Galizien, petitionirt um Congrua-Erhöhung.

Es wird im Gesuche angeführt, wie gering die Congrua der Priester sei, und um zu zeigen, daß heutzutage nicht mehr das Auslangen könne gefunden werden, wird hervorgehoben, daß die besonderen Umstände Galiziens diese Congrua, welche an und für sich gering ist, noch vermindern, daß die Priester verheiratet und genöthigt sind, ihre Kinder in entfernten Schulen studiren zu lassen, wodurch ihre Lage noch übler wird als die der ehelosen Geistlichen, und es wird schließlich die Bitte gestellt, es möchte in die Congrua-Erhöhung eingegangen werden.

Der Petitionsausschuß beantragt, „es sei diese Petition dem Gesammtministerium

zur Berücksichtigung bei der in der Allerhöchsten Thronrede in Aussicht gestellten Verbesserung der pecuniären Lage des niederen Clerus abzutreten", von der Voraussetzung ausgehend, daß der Gegenstand außerordentlich schwierig ist, und das Ministerium, welches in der Thronrede erklärte, es wolle diesen Gegenstand einer aufmerksamen Erwägung unterziehen, bei dieser Gelegenheit diese besonderen Verhältnisse in Rücksicht ziehen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage beistimmen, daß diese Petition dem Gesammtministerium zur Berücksichtigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter** *(von der Tribune)*: Ich habe zu referiren über eine Petition der Diener verschiedener Staats-, Landes- und städtischer Aemter in Graz um Aenderung des Heimatsgesetzes in der Weise, daß die im §. 10 des Gesetzes vom 3. December 1863 für definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und Lehrer geltenden Bestimmungen auch auf die Diener dieser Behörden Anwendung finden.

Die Petenten führen in ihrem Gesuche an, daß sie im Gemeindegesetze vom Jahre 1849 in ähnlicher Weise, wie die definitiv angestellten Staatsbeamten das Recht der Gewinnung des Heimatsrechtes in dem Orte ihrer Anstellung besessen haben, und daß ihnen durch das spätere Gemeindegesetz das Recht verloren gegangen ist, und daß es für sie schwer sei, wenn sie später in den Ruhestand treten oder ihre Familien der Gemeindeversorgung anheimfallen, an jene Gemeinden zurückzukommen, welche seit langer Zeit von ihnen nichts gehört haben, und daß in dieser Weise die Familien wesentlich in ihrer Existenz bedroht sind.

Es ist vollkommen richtig, daß in dem Gesetze vom Jahre 1849 diese Bestimmung vorgekommen ist, und daß in diesem hohen Hause anläßlich der Aenderung des Gesetzes im Jahre 1863 bei der Berathung des neuen Gemeindegesetzes in nicht sehr motivirter Weise die Beschränkung von den Dienern und den Staatsbeamten auf die Staatsbeamten einzig und allein durchgeführt worden ist.

Der Petitionsausschuß sieht sich aber nicht veranlaßt, eine meritorische Aenderung zu beantragen, sondern glaubt, daß es verschiedene andere Bestimmungen des Gemeindegesetzes gibt, welche seither zu verschiedenen Klagen Anlaß gegeben haben, und daß solche Wünsche der Regierung bekannt sein dürften.

Der Petitionsausschuß glaubt daher, daß diese Petition der hohen Regierung abzutreten sei, um diese, sowie andere Wünsche seinerzeit in Erwägung ziehen zu können und empfiehlt dem hohen Hause den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition ist dem Minister des Innern mit dem Ersuchen abzutreten, selbe gelegentlich einer eventuellen Revision des Gesetzes über die Regelung der Heimatsverhältnisse vom 3. December 1863 in Erwägung zu ziehen."

(Abgeordneter Dr. Müller meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Müller hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Müller** *(Schlesien)*: Der Petitionsausschuß konnte anläßlich dieser Petition wohl nichts Anderes thun; die Petition ist nicht der Art, daß ich mich veranlaßt fühlen konnte, selbe zu befürworten und einen Antrag im Sinne der Petition selbst zu stellen. Wenn aber der Herr Berichterstatter schon darauf hingewiesen hat, daß es vielleicht schon an der Zeit sei, in eine Revision des Heimatsgesetzes einzugehen, möchte ich mir erlauben, dem Ministerium es ganz insbesondere ans Herz zu legen, in eine Revision des Heimatsgesetzes einzugehen.

Ich werde mir erlauben, diese Sache hier ganz in Kürze zu begründen, da ich sonst keinen anderen Anlaß finden dürfte, die Uebelstände in dieser Hinsicht zur Sprache zu bringen.

Ich bin nicht im Stande, im Augenblicke mit einem selbstständigen Antrage auf Revision des Heimatsgesetzes vor das hohe Haus zu treten, von der Annahme ausgehend, daß das Ministerium auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, sich doch veranlaßt finden könnte, dießbezüglich aus eigener Initiative vorzugehen, besonders da demselben mehr Materiale und mehr Geschicklichkeit zur Verfügung steht, wenn es die Sache selbst in die Hand nimmt, als mir, wenn ich es von diesem Platze aus zu thun versuchen würde.

Ich bitte nur auf kurze Zeit um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses, ich will die Herren mit langen Ausführungen nicht ermüden.

Schon im Jahre 1863 bei der Zustandebringung des Heimatsgesetzes sind in einer Richtung Versuche gemacht worden, die Einseitigkeit des Principes zu durchbrechen, auf welchem es gebaut worden und eine Bestimmung in das Gesetz einzuführen, nach welcher der durch längere Zeit unter gewissen Bedingungen fortgesetzte Aufenthalt in einem Orte ein Recht auf Unterstützung von Seiten dieses Ortes, also ein Heimatsrecht im Sinne des jetzigen Heimatsrechtes geben sollte.

Dieser Versuch, vom damaligen Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld befürwortet und formell gemacht vom Herrn Abgeordneten Rechbauer, scheiterte.

Es wurde insbesondere den Ausführungen, welche diese Anträge begründen sollten, entgegengehalten, es seien dieß nur theoretische Bedenken und es würde hiedurch das Princip der Gemeindeautonomie verletzt. Es war schon vom Abgeordneten Dr. v. Kaiserfeld hervorgehoben worden, daß durch das neue Gesetz die Sache sich so gestalten könne, daß schließlich in einer Gemeinde keine Heimatsberechtigten sein würden, sondern nur Fremde, und daß der Fall eintreten könne, daß Jemand durch 20—30 Jahre Bürgermeister und ein hochgeehrtes Mitglied der Gemeinde sein und nach der Zeit ausgewiesen werden könne, weil er verarme und in der Gemeinde nicht heimatsberechtigt sei.

Diese Bedenken wurden für rein theoretische Bedenken erklärt. Nun aber hat die Erfahrung seither gezeigt, daß die Sache in Wahrheit sich so verhält. Bei der letzten Volkszählung finden wir schon, daß Ortschaften von etwa 17.000 Einwohnern mehr als die Hälfte Fremde haben, die der Gemeinde nicht angehören, während der geringere Theil der Einwohner der Gemeinde angehört. Das sind Verhältnisse, die immer schlimmer werden müssen bei der bestehenden Freizügigkeit, welche die Heimatsverhältnisse fort und fort verschiebt und die einheimischen Personen stets an andere Orte treibt, in solange das dermalige Gesetz besteht, d. h. insolange jedem Einzelnen das Heimatsrecht anklebt, welches er durch die Geburt oder die Familie erhalten, und das man auf eine andere Weise nicht ändern kann, als höchstens durch die selten vorkommende Aufnahme in einen neuen Gemeindeverband. Nun bitte ich zu erwägen, daß die Armenversorgung, welche bei uns noch vollständig brach liegt, jetzt der Gemeinde übertragen ist, also einer Majorität von Leuten, welche kein Interesse daran haben, daß auf ihre Kosten in der Gemeinde besondere Anstalten ins Leben gerufen werden, die nicht ihren Angehörigen selbst, sondern Fremden zu Gute kommen.

Ich will nicht behaupten, daß sich die Gemeindeglieder immer von solchem materiellen Gesichtspunkte werden beherrschen lassen; allein von großem Einflusse wird der Gesichtspunkt immer sein, daß die Majorität der Gemeindeglieder Armenanstalten in der Gemeinde für fremde Leute ins Leben rufen soll, während diejenigen Orte, wohin sie selbst gehört, von den Opfern, die sie bringt, nichts bekommen.

Es sind ferner heute schon Fälle vorgekommen von so exorbitanter Art, daß, glaube ich, eine Remedur eintreten muß.

Ich erlaube mir anzuführen, daß die Sache schon so ist, daß beispielsweise in schlesisch-deutsche Gebirgsdörfer mit Schub böhmische Kinder gebracht werden.

Es hat sich herausgestellt, daß ihr verstorbener Vater vor so und so vielen Jahren ausgewandert war, das Heimatsrecht war bei ihm nach dem Gesetze geblieben, auch das Weib war gestorben und die Kinder werden also aus Böhmen in das deutsche Dorf geschickt. Und nun bitte ich Sie, meine Herren, die Erziehung von solchen Kindern zu bedenken! Ich könnte erzählen, wie die Kinder halb verwahrlost, der Sprache nicht kundig, vernachlässigt, dann schließlich nur allgemein gefährlich werden, wenn nicht die Gemeinde eine besondere Vorkehrung trifft, die sie beim besten Willen zu treffen oft nicht in der Lage ist.

Ein anderes Mal wieder war der schlesische Landesausschuß in der Lage zu interveniren zwischen einer Gemeinde in Oberösterreich und einer slavischen Gemeinde in Schlesien. Die Gemeindevorstehung in Oberösterreich forderte von der betreffenden Gemeinde in Schlesien eine Geldzahlung zur Unterstützung eines Weibes und mehrerer Kinder, die in einer oberösterreichischen Gemeinde (in Urfahr) leben. Ein Maurerpolier war aus der slavischen Gemeinde vor Jahren ausgewandert, dann gestorben und seine Frau war arbeitsunfähig geworden. Nun verlangten Weib und Kinder von der Heimatsgemeinde Unterstützung. Der Gemeinde fällt es außerordentlich schwer, bei der großentheils noch herrschenden Naturalwirthschaft Geld zu schicken, und da das Heimats- und Gemeindegesetz bestimmt, daß die Art und Weise der Armenversorgung der Gemeinde überlassen bleibt, so hat die slavische Gemeinde beschlossen, Weib und Kind sollen einfach in ihr Dorf kommen.

Nun, welche Interessen der Humanität dadurch verletzt werden, liegt auf der Hand; Weib und Kinder sind in Oberösterreich geboren, haben dort Familienangehörige, die vielleicht auch arm sind, aber in der Erziehung und Versorgung der Kinder eine wesentliche Hilfe leisten können; sie sind deutsch und sollen jetzt in die böhmische Gemeinde kommen, wo sie ganz hilflos sein würden, und schließlich von der Gemeinde doch nicht jene Versorgung erhalten werden, die zum Leben nothwendig ist.

Also solche praktische, exorbitante Fälle liegen schon vor und werden immer mehr werden, wenn man daran gehen wird, endlich einmal die Armenversorgung, die bei uns, wie ich schon sagte, vollständig brach liegt, lebendig zu machen. Heute hört man allgemein klagen über das Bettler- und Vagabundenwesen und eine Regulirung desselben ist nicht möglich, ohne das Armenwesen zu reguliren.

Wir müssen daran gehen, endlich Ernst zu machen mit der Durchführung der Armengesetzgebung; wir sind aber machtlos, wenn wir bedenken, daß es unmöglich ist, daß die Gemeinden den Auf-

lagen genügen können, die das Gesetz ihnen gebietet.

Ich habe da insbesondere die armen, zumal die schlesischen Gemeinden im Auge, welche Jahr aus Jahr ein in den besten Zeiten Hunderte Gemeindeangehörige über die Grenzen des Landes in reichere Länder entsenden und die umsoweniger im Stande sind, alle zu versorgen, wenn sie verarmt sind. Und wie unbillig ist das Verhältniß!

Der Mann hat gearbeitet, so lange er arbeitsfähig war in der fremden Gemeinde, hat dort seine Steuern und Abgaben gezahlt; und tritt endlich ein Unglück ein, so daß er oder vielleicht seine Kinder, nachdem sie 10 oder 20 Jahre in dem Orte gelebt haben, verarmen, dann wird gefunden, daß sie der schlesischen Gemeinde angehören und werden dieser zur Versorgung zugewiesen.

Man hat bei der Verhandlung im Reichsrathe über das Gesetz auch davor Angst gehabt, daß das Princip der Autonomie der Gemeinde verletzt würde, wenn man daran ginge, Bestimmungen aufzunehmen, wonach der eine gewisse Zeit fortgesetzte Aufenthalt in der Gemeinde ein Recht auf Unterstützung gibt.

Ich glaube, wir haben jetzt — damals war dieß Tagesfrage — die Autonomie schon etwas kosten gelernt. Heute stehen wir nicht mehr auf dem Standpunkte, daß wir fürchten, bei jedem Punkte die Autonomie der Gemeinde zu verletzen und daß die Autonomie als ein heiliges Palladium hingestellt wird. Wir halten sie hoch, wir sind ihr aber praktisch näher getreten, wir werden nicht anstehen, da, wo wichtigere Verhältnisse bestehen, die dazu berechtigen, in die Autonomie der Gemeinde einzugreifen.

Der Herr Justizminister hat neulich bei Einbringung einer Vorlage darauf hingewiesen, daß dießbezüglich längere Arbeiten nöthig waren mit Rücksicht auf die auswärtige Gesetzgebung.

Ich will mich darauf beziehen und andeuten, daß wir uns auch in diesem Falle die Gesetzgebung der auswärtigen Staaten zum Muster nehmen können.

In Deutschland — dort ist diese Frage lange Zeit eine Tagesfrage gewesen — hat sich die Gesetzgebung eingehend mit der Armenunterstützung beschäftigt.

Es würde sehr angemessen sein, wenn die Regierung sich entschließen würde, die auf den berührten Gegenstand sich beziehenden Erfahrungen zu sammeln und wenn möglich noch in dieser Session einen kurzen Antrag vor das Haus zu bringen, dahin gehend, daß das Heimatsgesetz geändert, daß ein Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz geschaffen werde.

Man kann allerdings vielleicht sagen, daß nach dem bestehenden Gesetze die Länder dort eintreten sollen, wo die Gemeinden nicht ausreichen. Wenn aber, wie in Schlesien, Jahr für Jahr Leute vom Lande hinausgesendet werden, die gesund und kräftig sind, und in anderen österreichischen Ländern arbeiten und wirken, so sind wir schließlich doch außer Stande, die Reserve zu bilden dafür, daß die, die hinausgehen, wenn sie erkranken oder sonst verunglücken, zu Hause die nothwendige Unterstützung finden.

Ein auf die billigen Grundsätze der deutschen Gesetzgebung basirter Gesetzentwurf würde, hoffe ich, günstige Aufnahme im Hause finden; ein solches Gesetz würde uns bald über die größten Uebelstände hinweghelfen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich. — Der Berichterstatter verzichtet.)*

Der Petitionsausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei dem Minister des Innern mit dem Ersuchen abzutreten, selbe gelegentlich einer eventuellen Revision des Gesetzes über die Regelung der Heimatsverhältnisse vom 3. December 1863 in Erwägung zu ziehen."

Ich ersuche jene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brandstetter:** Ferner sind Petitionen von 29 Gemeindevertretungen, dann des Landesausschusses, des Municipiums, der Handels- und Gewerbekammer von Görz, alle dahin gehend, daß die Erledigung der Frage der Predilbahn noch in der heurigen Session zur Lösung komme.

Der Ausschuß, dem das Material zur meritorischen Unterstützung dieser Petition nicht vorlag, glaubte, daß den Petenten eine wesentliche Genugthuung geschehe, wenn die Petition der Regierung abgetreten würde, um bei den Vorarbeiten für die nächsten Vorlagen in Berücksichtigung gezogen zu werden.

Ich empfehle daher den Ausschußantrag zur Annahme: „Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petitionen seien Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zur Würdigung gelegentlich der Vorarbeiten für die bezüglichen Vorlagen abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt, ersuche ich jene Herren, die diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brandstetter:** Es liegt ferner eine Petition des Franz Postič, pensionirten Bezirkscommissärs, derzeit Gutsverwalters zu Obermurek, um Einleitung

einer Disciplinaruntersuchung zur Constatirung der Begründung oder Nichtbegründung seiner erfolgten Pensionirung zur Berichterstattung vor.

Postič führt in der Petition aus die Art und Weise, wie er in die sehr bedrängte Lage gekommen ist und petitionirte im Jahre 1868 bei Organisirung der Gerichte um eine Grundbuchführersstelle, wurde, ohne competirt zu haben, vom Ministerium des Innern zum Bezirkscommissär in Cilli ernannt und trat August 1868 sein Amt an und schon September 1870 erhielt er vom Statthalter Steiermarks den Auftrag, seine Urkunden zur normalmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der betreffende Beamte hat nun gegen diesen Vorgang den Recurs ergriffen, welcher sowohl bei der Statthalterei als beim Ministerium unerledigt blieb, und er wurde endlich auf einen Ruhegehalt von 266 fl. angewiesen, ohne daß sein Recurs erledigt worden wäre.

Von dieser Pension von 266 fl. sollte er nun die Existenz einer Familie von 9 Personen fristen, trotzdem ihm ein Gehaltsvorschuß im Betrage von monatlichen 10 fl. abgezogen wurde, und ihm daher von seiner monatlichen Pension von 22 fl. nur 12 fl. übrig blieben und deßhalb angewiesen war, mit dieser geringen Summe seine Existenz zu fristen.

In einer neuerlichen Bitte an das Ministerium wurde von ihm dargelegt, daß überdieß bei dieser Pensionsberechnung ein Irrthum vorgekommen sei, indem die Pensionsberechnung nicht nach der richtigen Dienstzeit und nach den entsprechenden Vorlagen vorschriftsmäßig vorgenommen wurde.

Alle diese verschiedenen Bitten blieben unerledigt, und um endlich doch seine Existenz fristen zu können, schritt er um Entlassung ein.

„So bin ich", führt er an, „dem Reverse gemäß nicht abgefertigt und erhalte auch keine Pension; ich bin nach beiden Seiten hin rechtlos geworden und man hat mich unter physischem und moralischem Drucke so lange gehalten, daß ich um die Abfertigung einzuschreiten gezwungen war, und selbst an dieser kleinen Summe wird mir gegen alles Recht noch ein Abzug gemacht."

Er führt nämlich an, daß ihm früher schon dieser Gehaltsvorschuß nachgesehen wurde, und als er um Abfertigung einschritt, ihm dieser wieder in Abzug gebracht wurde. Nur um endlich den Anforderungen des Lebens Genüge zu thun, hat er gegenwärtig eine Privatbedienstung angetreten; er gibt sich aber immer noch der Hoffnung hin, daß seine Petition an das Abgeordnetenhaus ihm zu einer Disciplinaruntersuchung verhelfe, welche Momente darlegen würde, welche zu seiner Pensionirung geführt haben, daher, wenn man ihn behufs Ertheilung einer Privatanstellung um die Ursache seiner Pensionirung fragte, dieselbe nicht angeben konnte, weil sie ihm selbst unbekannt geblieben war.

Diese Petition, die, wie ich erwähnt habe, dahin geht, eine Disciplinaruntersuchung und eine gerechte Entscheidung gegen den Petenten zu erwirken, hat den Petitionsausschuß veranlaßt, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition ist dem Herrn Minister des Innern zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche dem eben vernommenen Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter** *(liest)*:

In ähnlicher Weise ist auch die Petition des Matthäus Lapaine, pensionirten k.k. Steueramtscontrolors in Idria, um Erhöhung seiner Pension von jährlichen 175 fl.

Die Petition enthält eine ausführliche Dienstbeschreibung, und erwähnt der Gesuchsteller, daß er in Folge einer Veruntreuung, die ein Cassebeamter, mit dem er die Mitsperre hatte, beging, pensionirt wurde, und daß ihm bei seiner Pensionirung nur diejenige Dienstzeit angerechnet wurde, welche er im Staatsdienste zugebracht, nicht aber diejenige, die er im Dienste der Patrimonialgerichtsbarkeit zurückgelegt hatte. Auf seine Bitte um Einrechnung dieser Dienstzeit wurde er angewiesen, abzuwarten, welchen Erfolg jene Untersuchung haben werde.

Diese Untersuchung fiel nun völlig zu seinen Gunsten aus; dieselbe ergab den Nachweis, daß er in keiner Weise an jener Defraudation betheiligt war, und actenmäßig ist seine Schuldlosigkeit nachgewiesen.

Nichtsdestoweniger konnte aber der Bittsteller nicht die Einrechnung der Dienstzeit erlangen trotz der verschiedenen Beilagen, welche die schmeichelhaftesten Zeugnisse enthalten.

Zufolge der hier beiliegenden Präsidialentscheidung der Landes-Finanzdirection in Graz wird jenen Staatsdienern, welche die Patrimonialdienstbarkeit ununterbrochen zugebracht haben, bei entsprechend

tüchtiger Verwendung auch diese Dienstzeit in die Pension eingerechnet.

Da nun dem Betreffenden eine vorzügliche Verwendung durch eine Reihe von Zeugnissen sehr ausführlich nachgewiesen ist, so glaubt der Petitionsausschuß beantragen zu können, diese Petition dem Finanzministerium zur Würdigung abzutreten.

Präsident: Wenn nichts dagegen eingewendet wird *(nach einer Pause)*, nehme ich an, daß der Antrag des Petitionsausschusses angenommen wird. Hiemit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Vor Schluß der Sitzung erlaube ich mir einen Antrag und eine Interpellation, die mir zugestellt wurden, mitzutheilen.

Der Antrag des Abgeordneten Jasiński und Genossen, betreffend einen Zusatz zu Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung, lautet: *(Liest 83 der Beilagen.)*

Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Weiters ist mir eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Ljubiša und Genossen übergeben worden, die ich nun mittheile. *(Liest:)*

„Interpellation des Abgeordneten Ljubiša und Genossen an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister.

In der vierten Session des Reichsrathes ist von der hohen Regierung im Hause der Abgeordneten ein Gesetz über die Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes eingebracht worden, in welchem auch die dalmatinische Eisenbahn enthalten war. Dasselbe Gesetz wurde von der hohen Regierung jedoch gleich darauf, und zwar in derselben Session zurückgezogen.

In der nächstfolgenden Session (in der 19. Sitzung am 10. Februar und in der 39. Sitzung am 28. März 1870) wurde die hohe Regierung bezüglich des Baues der dalmatinischen Eisenbahn interpellirt, ohne daß seitens derselben eine Beantwortung dieser Interpellation erfolgt wäre.

Da nun die eingebrachte und dann zurückgezogene Gesetzesvorlage der Regierung, sowie die beiden Interpellationen die politische, strategische und volkswirthschaftliche Wichtigkeit einer Eisenbahn in Dalmatien ausführlich und gründlich darlegen, erübrigt den Gefertigten nichts Anderes, als an die hohe Regierung die Fragen zu stellen:

1. Ob die hohe Regierung gesonnen sei, schon in der laufenden Reichsrathssession ein Gesetz hinsichtlich der dalmatinischen Eisenbahn einzubringen und

2. ob die hohe Regierung nicht geneigt wäre, den Bau benannter Eisenbahn in Angriff zu nehmen?

Ljubiša.
G. v. Vojnović.
Budmani.
Danilo.
Dr. Antonietti.
Kübeck.
Černe.
Pascotini.
Dr. Colombani.
Coronini.
Pino.
Bendella.
Dr. Tomaszczuk.
Kochanowski.
Dr. Vidulich."

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Handelsminister mittheilen.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung Dienstag am 27. d. M. um 11 Uhr Vormittags stattfinde. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Uebungsschulen;

2. erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes von 25 Cavallerieregimentern;

3. Wahl der drei heute beschlossenen Ausschüsse zur Vorberathung:

a) der Strafproceßordnung;

b) des Gesetzentwurfes, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse;

c) des Gesetzes, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird; sodann

4. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und

5. zweite Lesung der Regierungsvorlage über die Anrechnung der an einer österreichisch-technischen Hochschule

zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität; schließlich

6. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Reorganisirung des polytechnischen Institutes in Wien.

Ich ersuche wiederholt die Abtheilungen, sich jetzt sogleich in den betreffenden Localitäten zu versammeln und die Wahl je eines Mitgliedes für den heute beschlossenen Ausschuß zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes über das freiherrlich Gudenus'sche Realfideicommiß bei Waidhofen vorzunehmen.

Der Finanzausschuß hält morgen Samstag 11 Uhr eine Sitzung; Tagesordnung: Nachtragscrediterfordernisse zur Verbesserung der Lage der Staatsbeamten für 1872 und Nachtragscrediterfordernisse für das Capitel „Cultus und Unterricht" für das Jahr 1871.

Der Ausschuß für den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll hält morgen Abends 6 Uhr eine Sitzung im Ordnerzimmer.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 17. Sitzung am 27. Februar 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen und Urlaube (Seite 239).

Mittheilung über das Wahlresultat des Ausschusses für das Gudenus'sche Realfideicommiß (Seite 240).

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes bezüglich der Errichtung von Gewerbegerichten (Seite 240).

Zuschrift des Präsidenten der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes über deren Constituirung (Seite 240).

Petitionen (Seite 241).

Antrag des Abgeordneten Dr. Waldert und Genossen auf Niedersetzung eines Ausschusses zur Ausarbeitung von Gesetzentwürfen betreffs der Regelung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Seite 244).

Wahlen der Ausschüsse zur Vorberathung:

1. der Strafproceßordnung (Seite 244);
2. des Gesetzentwurfes über die Execution auf Bezüge aus dem Arbeitsverhältnisse (Seite 244);
3. des Beschlusses des Herrenhauses über Syndicatsbeschwerden (Seite 244).

Zweite und dritte Lesung der Regierungsvorlagen über:

1. die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen (85 der Beilagen, Seite 245);
2. die Anrechnung der an einer technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität (86 der Beilagen, Seite 250);
3. die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien (87 der Beilagen, Seite 251).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über:

1. die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen (81 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 257);
2. die Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter (82 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 257).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Syz,** Dr. **Poklukar, Rohrmann.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionsrath im Justizministerium **Edlmann** und Sectionsrath im Unterrichtsministerium Dr. **Jelinek.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Syz liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die Herren Abgeordneten Graf Kálnoky und Redlhammer sind durch dringende Geschäfte verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Herr Abgeordneter Ritter ist um einen dreiwöchentlichen Urlaub eingeschritten.

Ich ersuche um Verlesung seines dießfälligen Einschreitens.

Schriftführer Dr. **Poklukar** *(liest)*:

„Wien, den 24. Februar 1872.

Hohes Präsidium!

Gesundheits- und sonstige Rücksichten zwingen mich zu einer Reise nach Italien, die ich bereits morgen antreten muß.

Ich erlaube mir daher die ganz ergebene Bitte, das hohe Präsidium wolle mir vom hohen Hause einen dreiwöchentlichen Urlaub geneigtest erwirken.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ganz ergebenst

Ritter."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Abgeordneten Ritter den erbetenen dreiwöchentlichen Urlaub ertheilen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ertheilt.

In den Ausschuß für das Gesetz, betreffend das Baron Gudenus'sche Realfideicommiß, wurden gewählt:

Aus der 1. Abtheilung: Tomanek;
" " 2. " Dr. Hallwich;
" " 3. " Rohrmann;
" " 4. " Bartoszewski;
" " 5. " Dr. Klier;
" " 6. " Graf Coronini;
" " 7. " Freiherr v. Suttner;
" " 8. " Dr. Knoll;
" " 9. " Freiherr v. Pascotini.

Ich ersuche diese Herren, sich nach Schluß der heutigen Sitzung zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung bekannt zu geben.

Es sind sowohl vom Herrn Justizminister als vom Präsidium der Staatsschulden-Controlscommission Schreiben eingelangt. Ich ersuche um deren Mittheilung.

Schriftführer Dr. **Poklukar** *(liest)*:

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten *(84 der Beilagen — liest dasselbe)*, mit dem Ersuchen zu übersenden, diese Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Wien, am 26. Februar 1872.

Der k. k. Justizminister:

Glaser."

Präsident: Der dießfällige Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer Dr. **Poklukar** *(liest)*:

„Die in der Sitzung des hohen Abgeordneten- und des hohen Herrenhauses am 17. Jänner und 18. Februar 1872 in die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes gewählten Mitglieder sind behufs der Constituirung heute zusammengetreten, haben nach §. 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, aus ihrer Mitte zum Präsidenten Mathias Grafen v. Wickenburg und zu dessen Stellvertreter Dr. Heinrich Perger Edlen v. Pergenau gewählt und nach Vollzug der Bestimmungen im §. 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihre Wirksamkeit begonnen.

Ich gebe mir die Ehre, hievon an das löbliche Präsidium die Anzeige zu erstatten.

Wien, den 26. Februar 1872.

Wickenburg."

Präsident: Diese Mittheilung dient zur Kenntniß.

Die statistische Centralcommission hat Nachweisungen über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Betrieb im Jahre 1869 in mehreren Exemplaren dem Präsidium übersendet.

Ich habe dieselben im Archive des Hauses hinterlegen lassen.

Versendet wurden:

Die auf der heutigen Tagesordnung behufs erster Lesung stehenden Regierungsvorlagen, betreffend den Gesetzentwurf über die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen *(81 der Beilagen)* und jene hinsichtlich der Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerie-Regimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen *(82 der Beilagen)*, dann die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen *(85 der Beilagen)*; über die Anrechnung der an einer österreichisch-technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität *(86 der Beilagen)*; über die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien *(87 der Beilagen)*.

Heute wurde vertheilt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Jasiński *(83 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Antragsteller, bekannt zu geben, wann er seinen Antrag zu begründen wünscht.

Abgeordneter **Jasiński** *(Galizien)*: In der nächsten Sitzung.

Präsident: Ich werde diesen Gegenstand in der nächsten Sitzung zur ersten Lesung bringen.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Poklukar** *(liest)*:

„Petition der geadelten Bauern zu Kordwanówka, Buczaczer Bezirkes in Galizien, um Erwirkung der Bewilligung zum Uebertritte vom griechisch-katholischen zum römisch-katholischen Ritus *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Torosiewicz)*."

„Petition der Stadt Szczérzec in Galizien um Beibehaltung der von der hohen Regierung bestimmten Trace der k. k. priv. Albrechtbahn über Szczérzec *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pfeiffer)*."

„Petition der Gemeinden Semenkowitz, Ferbka und Schießglock in Böhmen um Verleihung der Concession zum Baue einer Eisenbahn von Passau nach Liebenau an das Consortium Fürst Adolf Schwarzenberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des pensionirten k. k. Steueramts-officials Ignaz Schmidt, derzeit in Wien, dahin gehend, daß demselben die ihm vom k. ungarischen Finanzministerium vorenthaltene Pensionsabfertigung erwirkt und bei Verleihung einer Bedienstung eine Geldaushilfe gewährt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Oelz)*."

„Petitionen des Bezirksausschusses und der Stadtgemeindevertretung von Blatna, dann der Stadtgemeinde Wollin in Böhmen um Ertheilung der Concession zum Baue der Eisenbahn von Passau nach Liebenau an das Consortium Fürst Adolf Schwarzenberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Verfassungs- und Fortbildungsvereine von Kulm, Schanda, Straden, Arbesau, Liesdorf, Tellniz, Auschine in Böhmen um Erlassung von Gesetzen, dahin gehend, daß

1. die Civilstandsregister durch Organe des Staates oder der Gemeinde geführt werden;

2. die obligatorische Civilehe eingeführt werde;

3. den Rechten der Kirchengemeinden auf das Pfarr- und Kirchengut der gebührende Schutz zu Theil werde und dieselben eine den politischen Gemeinden analoge Organisation erhalten;

4. der Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt der erforderlichen strafrechtlichen Behandlung unterworfen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Gemeinde Bernhofen in Niederösterreich um möglichst rasche Bewilligung des Eisenbahnbaues von Laa nach Zellerndorf *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger)*."

„Petition der Bezirksvertretung Mariazell, nomine der Gemeinden Mariazell, Aschbach, Hallthal und St. Sebastian in Steiermark um endliche Erwirkung der Bauconcession für die projectirte Locomotiveisenbahn St. Pölten-Mürzzuschlag *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petitionen der Bezirksvertretung und der Vertretung der Stadtgemeinde Gabel, der Vertreter der Landgemeinden des Bezirkes Gabel, des Gabler Arbeiterbildungsvereines und der Gemeinde Lindenau in Böhmen um Verleihung der Concession zum Baue einer Eisenbahn von Passau nach Liebenau an das Consortium Adolf Fürsten Schwarzenberg *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition der Altkatholiken von Haida in Böhmen um Regelung ihrer Religions- und kirchlichen Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des liberalen politischen Vereines in Steyr um Erlassung des gesetzlichen Verbotes des Jesuitenordens in Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Wickhoff)*."

„Eingabe des katholischen politischen Casino zu Waidhofen a. d. Ybbs in Niederösterreich, in welcher dasselbe gegen die Anstellung jüdischer Lehrer und Lehrerinnen an katholischen Volksschulen protestirt *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Barbo)*."

„Petition der k. k. Professoren der Hebammenschulen um Zuerkennung von Quinquennalzulagen à 200 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Jessernigg)*."

„Petition des permanenten Ausschusses der Wundärzte Oesterreichs, Wien, Landstraße, Hauptstraße 68, um Genehmigung der Regierungsvorlage vom 16. Februar, betreffend die Praxis der Wundärzte *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kálnoky)*."

„Petition der Oberbeamten des k. k. Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Brünn um Verbesserung ihrer bei der Reorganisirung der Steuerämter im Jahre 1871 unverhältnißmäßig systemisirten Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch)*."

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes zu Chrudim — Böhmen — um Verbesserung ihrer Existenz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des quiescirten k. k. Polizeicommissärs Josef Hager in Wien um Einwirkung, daß derselbe bei dem Umstande, daß er noch gegenwärtig bei dem k. k. Polizeibezirkscommissariate Roßau als Untersuchungsrichter in Verwendung steht, bei Vertheilung der Theuerungszulage an active Staatsbeamte berücksichtigt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Beamten des Bezirksgerichtes und Steueramtes in Hietzing um Gleichstellung mit den Beamten Wiens bei Bemessung der Theuerungszulage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaften, Bezirksgerichte und Steuerämter zu Sechshaus und Hernals — im Wiener Polizei-

Rayon — um pecuniäre Gleichstellung mit den Beamten im Wiener Stadtgebiete *(überreicht durch Abgeordneten Leydolt).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes Kuttenberg um Veranlassung, daß ihre materielle Lage verbessert, ihnen die Aussicht zu einer definitiven Anstellung eröffnet und die bei dem Amte zugebrachte Dienstzeit vom Tage ihrer Beeidigung zur Pension zugerechnet würde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes Tabor um Hinwirkung auf eine Verbesserung ihrer Existenz, sowie auch um Regelung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Liedertafel „Frohsinn" in Linz — vertreten durch das von ihr bestellte Comité — um Befreiung der für das von derselben veranstaltete Lotterie-Unternehmen zum Zwecke der Erbauung einer Tonhalle in Linz vorgeschriebenen Taxe per 2400 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly).*"

„Petition der k. k. Beamten des Curortes Gmunden um Gleichstellung mit den Beamten der Provinzialhauptstädte bezüglich der Gehaltszulagen pro 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Schaup).*"

„Petition der k. k. Finanzcommissäre und Vorstände der Gebührenbemessungsämter in Laibach um Aufbesserung ihrer Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes Leitmeritz um Verbesserung ihrer Lage und Reorganisirung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition der Vertretung der Gemeinden des ehemaligen Bezirksgerichtes in Golling im Salzburgischen um Wiederherstellung eines Gerichtes in Golling *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Lamberg).*"

„Petition einer großen Anzahl von Schiffmeistern in Ober- und Niederösterreich um Einwirkung, daß ehethunlichst ein Fluß-Schifffahrts-Inspectorat aufgestellt und die Kaiser Franz-Josefbahn verhalten werde, den Bau einer stabilen Eisenbahnbrücke in Tulln in Angriff zu nehmen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Leitenberger).*"

„Petition der Gemeindevertretung Auscha in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen und Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Liebenthal, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

Schriftführer **Syz** *(liest):*

„Petition der Ortsgemeinde Pfannhof in Kärnthen in Bezug des Ausgleiches mit Galizien und Einführung directer Reichsrathswahlen im Wege des zu schaffenden engeren Reichsrathes *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz).*"

„Petition der Gemeindevertretung Kosten in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeinden Seitendorf, Pittarn, Matzdorf, Zottig, Arnsdorf und Maidelberg, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Ortsgemeinde St. Thomas bei Klagenfurt um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Stadtvertretung Türmitz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeinde Weikersdorf bei Baden in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dumba).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Weißenkirchen in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen und Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Schürer).*"

„Eingabe des katholisch-politischen Casino zu Waidhofen a. d. Ybbs in Niederösterreich, worin dasselbe gegen die directen Reichsrathswahlen protestirt und um Einführung directer Landtagswahlen und um Herabminderung der Steueransätze bittet *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Barbo).*"

„Petitionen (sieben an der Zahl) der Gemeinden Rykow, Dora, Jamnica, Mszana, Horozanka, Lopatyn mit Chmielno und Laszkow und der Gemeinde Ruda manastyrska in Galizien um Ablehnung der galizischen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeindevorstehung Dellach in Kärnthen gegen die Einführung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Ortsgemeinde Hardegg gegen Einführung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Vorstehung der vereinigten Gemeinden zu St. Johann und Brückl in Kärnthen um Beseitigung des Legalisirungszwanges bei Grundbuchsurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Ortsgemeinde Pfannhof in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges

(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)."

„Petition der Ortsgemeinde Steuerberg, Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt in Kärnthen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Stadtgemeinde-Vorstehung Straßburg in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges für Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Gemeindevorstehung St. Thomas in Kärnthen gegen die Durchführung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Langenlois in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Liebenau in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Arnsdorf bei Tetschen an der Elbe um Fassung geeigneter Beschlüsse auf Sistirung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition der Gemeinde Johnsdorf bei Brüx in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Gemeinden des Kaplitzer Bezirkes in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition des Bezirksausschusses Kirchbach in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines für Kladrau und Umgebung in Böhmen um Behebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Platten mit Rodenau, Quinau, Schergau und Sperbersdorf in Böhmen um Behebung des Legalisirungszwanges für Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition des politischen Vereines in Schlaggenwald (Böhmen) um Abschaffung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Mährisch-Budwitz um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Konwalin).*"

„Petition der Ortsgemeinde Reichenau in Kärnthen, betreffend die Einführung directer Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes *(überreicht durch Abgeordneten Lax).*"

„Petition des niederösterreichischen Landesausschusses wegen Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung, wornach zur Einverleibung im Grundbuche bestimmte Privaturkunden der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung ihrer Unterschriften bedürfen *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petition der Gemeinde Christofsgrund in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeinde Prochomuth in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Mährisch-Schönberg wegen Beseitigung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Oberleithner).*"

„Petition der Gemeinde Altzedlisch in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Elschelin, Bezirk Mies in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Kladrau, Mieser Bezirkes in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Kolleschowitz in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des Ausschusses der Nahrungsgenossenschaft zu Kolleschowitz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Kostelzen, Bezirk Mies in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung Lappitzfeld in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Marktgemeinde Luck in Böhmen um Beseitigung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des Marschendorf-Schatzlarer Bezirksausschusses in Marschendorf um Auflassung des im neuen Grundbuchsgesetze ausgesprochenen Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeinde Mühlhöfen, Bezirk Mies in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Nedraschitz, Bezirk Mies in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung in Ostrau, Bezirk Mies in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Thurn in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Stadtgemeinde Waltsch in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeinden Zebau, Gosolup-Utz, Marienfels und Strahof in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des deutschen Vereines in Fürstenfeld um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Eingabe der steiermärkischen Advocatenkammer in Graz, laut deren dieselbe dem vom Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen im Abgeordnetenhause eingebrachten Antrage auf Aufhebung des Legalisirungszwanges beistimmt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition des Ausschusses der Bezirksvertretung Frohnleiten in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Reuter).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Rosendorf in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeinden Spitz, Weißkirchen, Wösendorf, Habruk, Gut am Steg, Elsarn, Trandorf, Schwallenbach, Aggsbach, Emmersdorf, Rantenberg und Nonnersdorf in Niederösterreich um Beseitigung des Legalisirungszwanges bei Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Schürer).*"

„Petition des Bezirksausschusses Umgebung Graz in Steiermark um unbedingte Aufhebung des Legalisirungszwanges für zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher bestimmte Urkunden *(überreicht durch Abgeordneten Syz).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Hennersdorf, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Deutsch-Paulowitz, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Petersdorf, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Setzdorf in Schlesien wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Dorf Teschen mit Kunzendorf, Boidensdorf, Eckersdorf und Mladetzko in Schlesien um Abschaffung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretungen von Johnsdorf in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

Präsident: Ich werde die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Unterrichtsausschusse, dem Finanzausschusse, dem Verfassungsausschusse und dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll zuweisen. *(Zustimmung.)*

Es ist mir vom Abgeordneten Dr. Waldert und Genossen ein Antrag übergeben worden. Derselbe lautet: *(Liest denselben aus 88 der Beilagen.)*

Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl von drei Ausschüssen.

Zur Abkürzung würde ich das hohe Haus einladen, die Stimmzettel für alle drei Ausschüsse der Reihe nach abzugeben und das Scrutinium für alle drei Ausschüsse zugleich vornehmen zu lassen. *(Zustimmung.)* Zu diesem Behufe bitte ich vorerst die Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses, betreffend die Strafproceßordnung, abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Ich bitte nunmehr die Stimmzettel zur Wahl des Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel abzugeben zur Wahl des Ausschusses, betreffend das vom Herrenhause beschlossene Gesetz wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Ich werde bitten, daß mehrere der Herren sich am Scrutinium betheiligen, um dasselbe rascher vollenden zu können.

Ich unterbreche die Sitzung. *(Die Sitzung wird um 12 Uhr 35 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 1 Uhr:)*

Die Wahlen haben folgendes Resultat ergeben:

Bei der Wahl, betreffend die Strafproceßordnung, wurden 109 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt daher 55.

Gewählt sind die Herren:

v. Mende	mit 109	Stimmen
Dr. Müller	„ 109	„
Dr. van der Straß	„ 109	„
Dr. Tomaszczuk	„ 109	„
Dr. Weeber	„ 109	„
Dr. Zaillner	„ 108	„
Dr. Blitzfeld	„ 107	„
v. Vojnović	„ 89	„
Jasiński	„ 85	„

Bei der Wahl, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse, wurden 108 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt daher 55.

Gewählt sind die Herren:

Dormitzer	mit 107	Stimmen
Dr. Edlbacher	„ 107	„
Dr. Hallwich	„ 107	„
Huscher	„ 107	„
Freiherr v. Kübeck	„ 107	„
Neumann	„ 107	„
Pauer	„ 107	„
Dr. Waldert	„ 107	„
v. Jaworski	„ 89	„

Bei der Wahl, betreffend das vom Herrenhause beschlossene Gesetz, womit das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, wurden 103 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt daher 52.

Gewählt sind die Herren:

Cerne	mit 103	Stimmen
Kochanowski	„ 103	„
Freiherr v. Pino	„ 103	„
Dr. Keil	„ 102	„
Freiherr v. Kielmannsegg	„ 102	„
Dr. Knoll	„ 102	„
Freiherr v. Pillerstorff	„ 102	„
Dr. Zaillner	„ 102	„
Dr. Pfeiffer	„ 84	„

Ich ersuche die gewählten Ausschüsse, sich am Schlusse der heutigen Sitzung zu constituiren, und zwar der Ausschuß, betreffend die Strafproceßordnung, in Abtheilung I, der Ausschuß, betreffend die Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse, in Abtheilung II, und jener über die Syndicats-Beschwerden in Abtheilung IV, im sogenannten Ordnerzimmer.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen *(85 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 85 der Beilagen und corrigirt einen im Gesetze eingeschlichenen Druckfehler)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort?

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich.)

Abgeordneter Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Ich muß gestehen, daß sich während der Durchsicht des Entwurfes bei mir einige, und zwar nicht unwichtige Bedenken erhoben haben; nicht gegen das Princip der Einzelhaft, für die ich mich seit jeher ausgesprochen, und auch im Allgemeinen nicht gegen die Art der Durchführung, nämlich die successive Durchführung, gegen die Durchführung des Systems der Einzelhaft nur in solchen Gefängnissen, welche nicht ausschließend auf dieses System berechnet sind, sondern in welchen neben ihm auch das System der gemeinsamen Haft durchführbar ist, wie auch im Motivenberichte der Regierung auseinandergesetzt wird.

Das aber, was mir eigentlich bedenklich erscheint, ist, ob die Durchführung in der Art, wie sie in diesem Gesetze ausgesprochen ist, möglich sein wird?

Und dabei ist mir vor Allem das Bedenken aufgefallen, welches vielleicht bei denjenigen Strafanstalten, die zunächst in Betrachtung kommen — ich erlaube mir Karlau bei Graz und Stein anzuführen — weniger ins Gewicht fällt, welches sich aber bei der allmäligen Ausdehnung auf andere Gefängnißanstalten in viel höherem Maße geltend machen wird, — das Bedenken, ob denn die mit dem Systeme der Einzelhaft verbundene Anhaltung des Sträflings zur ununterbrochenen Arbeit sich und namentlich dann wird durchführen lassen, wenn man im Sinne des Gesetzentwurfes §. 2 den Grundsatz aufstellt, daß der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch 8 Monate in Einzelhaft gehalten werden solle. Dieses Bedenken zeigt sich vielleicht weniger in den erwähnten Strafanstalten, weit mehr aber in anderen, die später an die Reihe kommen werden.

Es ist Thatsache, daß der größte Theil dieser Sträflinge keinen bestimmten Erwerbszweig zu betreiben in der Lage ist und daher eine irgendwie nutzbringende Arbeit denselben erst im Wege des Unterrichtes in der Strafanstalt beigebracht werden muß.

Wenn aber dieses der Fall ist, so frägt es sich, ob es denn dann möglich sein wird, gleich bei Beginn der Strafzeit durch mindestens 8 Monate den Sträfling in Einzelhaft anzuhalten. Dieses Letztere ist aber wesentlich mit dem Systeme der Einzelhaft verbunden, und zwar sowohl vom allgemeinen Gesichtspunkte des Strafzweckes, welcher einerseits in der Besserung, andererseits in der künftigen Erwerbsmöglichkeit bestehen muß, als auch deßhalb, weil ohne Zuweisung einer ununterbrochenen Beschäftigung die Strafe der Einzelhaft eine so fürchterliche Strafe würde, daß man vom Standpunkte der Humanität sich für dieselbe nicht aussprechen könnte.

Es ist bekannt, daß nach den jetzigen Einrichtungen der Strafanstalten eigentlich gar kein anderes Disciplinarmittel den Strafhausverwaltungen zu Gebote steht, als die Anhaltung des Sträflings in Einzelhaft, und daß dieses, namentlich die Einzelhaft in dunkler Zelle, eines der wirksamsten Disciplinarmittel ist, welches man sich überhaupt denken kann.

Wenn man aber nun nicht mit der Einzelhaft, wie sie durchgeführt werden soll, die Möglichkeit einer ununterbrochenen Beschäftigung verbindet, so würde das, was jetzt das wirksamste Disciplinarmittel ist, künftig die regelmäßige Art des Strafvollzuges sein. Man würde dann allerdings dasjenige erreichen, was Manchen, die sich mit der Gefängnißlehre beschäftigen, als Ideal erscheint; man würde den Willen, den bösen Willen des Mannes, der sich in der Strafanstalt befindet, gebrochen haben, man würde aber wohl auch den Mann selbst gebrochen haben, und das ist eine Härte des Strafvollzuges, die über das Maß des aus Rücksichten der Humanität Gestatteten hinausgeht.

Ich bin daher der Meinung, daß das, was der §. 2 sagt, daß nämlich bei den zeitlichen Strafen mindestens acht Monate sofort ununterbrochen in Einzelhaft werden zugebracht werden müssen, nicht überall und nicht stets wird durchführbar sein, weil die Möglichkeit, den Sträfling, der noch nicht unterrichtet ist, in der Einzelhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, nicht gegeben sein wird.

Allerdings ist der Wortlaut, wie er im §. 2 steht, ein etwas zu bestimmter:

> „In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate in Einzelhaft gehalten werden",

denn diese Bestimmung wird durchaus nicht überall durchgeführt werden können.

Ich glaube daher, daß dieses Gesetz überhaupt sehr cum grano salis wird verstanden werden müssen, daß man sich überhaupt nicht so sehr an den Buchstaben desselben wird halten können, sondern mannigfache, und zwar durch die Humanität gebotene Modificationen in der Praxis wird eintreten lassen müssen, und in der Beziehung beruhigt mich vor Allem der §. 16, welcher den Justizminister mit der Erlassung der Durchführungsvorschriften beauftragt, weil ich glaube, daß für solche Fälle in Durchführungsvorschriften wird gesorgt werden müssen. Ich glaube dieß umsomehr, weil aus dem Gesetze selbst hervorgeht, daß es nicht so durchaus wird anwendbar sein können, denn wenn es im Gesetze heißt, daß die gesammte Strafe in Einzelhaft zu vollziehen ist, wenn sie durch eine höchstens achtmonatliche Anhaltung in der Einzelhaft verbüßt werden kann, das ist, wenn sie ein Jahr beträgt, — wenn es so im Gesetze heißt, so werden damit sämmtliche Freiheitsstrafen, die bei Gerichtshöfen nach dem Gesetze auszustehen sind und eben deßhalb nicht mehr als Ein Jahr zu dauern haben, nothwendig in der Einzelhaft zu verbüßen sein.

Nun gibt es allerdings in der nächsten Zukunft nur zwei solche Gerichtshöfe, bei welchen überhaupt das System der Einzelhaft wird durchgeführt werden können, allein beide Gerichtshöfe haben nicht blos Einzelzellen, sondern auch Zellen für die gemeinsame Haft, und zwar die letztere überwiegend.

Wenn nun das Gesetz so durchgeführt würde, daß alle Strafen bei den betreffenden Gerichtshöfen in Einzelhaft zu verbüßen sind, so würden die Zellen für die gemeinsame Haft sich als ganz überflüssig darstellen.

Ich glaube daher, das Gesetz sei nicht buchstäblich so zu nehmen, es werden die Vollzugsvorschriften darauf in folgender Beziehung Rücksicht zu nehmen haben:

§. 1 erklärt nämlich als Bedingung bei gewissen Strafanstalten, wo Kerker- und Arreststrafen in Einzelhaft vollzogen werden, daß die Räumlichkeiten ausreichen, drückt aber auch weiter aus, daß die Einzelhaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vollziehen sein wird.

Wo daher der Vollzug nach Maßgabe der folgenden Bestimmung nicht möglich sein wird, wird auch von demselben zeitlich oder bleibend abzusehen sein.

Nun ist aber die wesentlichste der folgenden Bestimmungen die, daß der Sträfling zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten ist.

Insolange daher dieses bezüglich eines oder einzelner Sträflinge durchzuführen nicht möglich ist, insolange ist auch der Vollzug der Einzelhaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unmöglich.

Es wird sonach, wo die Räumlichkeiten nicht ausreichen, von einer buchstäblichen Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes nicht die Rede sein können, und man wird die acht Monate auf sechs Monate herabsetzen müssen, wie es in dem Motivenberichte heißt, wenn, wie es bezüglich der Strafanstalt Stein der Fall ist, in der Strafanstalt nur solche Räum-

lichkeiten zu Gebote stehen, um eine sechsmonatliche Einzelhaft zu vollstrecken.

Man wird aber auch die Einzelhaft bezüglich eines einzelnen Sträflings bei Antritt seiner Strafe nicht vollstrecken können, wenn er nicht zuvor durch Unterricht in die Lage gesetzt worden, zur ununterbrochenen Arbeit angehalten werden zu können.

Insoferne finde ich mich beruhigt, wenn ich auch dafür halte, daß eine Bestimmung, wer darüber zu entscheiden haben wird, ob aus solchen Gründen der Strafvollzug nicht in der Einzelhaft zu beginnen habe, hätte aufgenommen werden sollen, wie im §. 3 bezüglich des Ausspruches geschehen ist, ob der Antritt oder die Fortsetzung der Einzelhaft wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Ebenso hätte ausgesprochen werden können, daß, wenn die Räumlichkeiten nicht für alle Sträflinge ausreichen, durch ein Organ, als welches hier die Strafvollzugscommission erscheine, zu bestimmen wäre, welche Sträflinge vorzugsweise in Einzelhaft zu nehmen sind, oder ob es möglich ist, den Sträfling zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wenn er noch keines Gewerbes kundig ist.

Mir scheint aber, daß man sich mit §. 10 wird helfen können, wo den Strafvollzugscommissionen die allgemeine Ermächtigung gegeben ist, die vorgekommenen Anstände zu beseitigen und sie werden wohl hiernach wahrscheinlich auch diese Anstände auf diese Weise zu begleichen im Stande sein.

Es bietet daher das Gesetz dadurch, daß es dem Justizminister ein ausgedehntes Recht gibt, die Vollzugsvorschriften zu erlassen und dadurch, daß es den Strafvollzugscommissionen eine über die ihnen nach dem Buchstaben des Gesetzes zugewiesenen Geschäfte hinausreichende allgemeine Vollmacht ertheilt, die vorkommenden Anstände zu beseitigen, die Mittel dar, um jene Mängel zu beheben und jene Lücken auszufüllen, welche sonst das Gesetz darbieten würde.

Ich kann mich deßhalb mit demselben einverstanden erklären; ich glaubte aber doch die Bedenken zur Sprache bringen zu müssen, welche das Gesetz erregen muß, und welche nur durch jene humane Rücksicht beim Strafvollzuge behoben werden kann, welche unerläßlich ist, wenn nicht die Einzelhaft eine zu ungerechtfertigte Härte gegen die Sträflinge herbeiführen soll, was gleich im Anfange ein System discreditiren würde, das sich doch als ein wesentlicher Fortschritt im System des Strafvollzuges darstellt.

Ich werde daher für das Gesetz stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

(Justizminister Dr. Glaser meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: Da der geehrte Herr Vorredner nicht nur mit der Erklärung geschlossen hat, daß er für das Gesetz stimmen werde, sondern auch in dem Gesetze selbst die Mittel und Wege gefunden hat, die Bedenken zu beseitigen, welche sich ihm aus der Fassung des Gesetzes ergaben, so wird es wohl nicht nöthig sein, das Einzelne des Gesetzes zu erörtern.

Ich will nur auch vom Standpunkte der Regierung constatiren, daß die im §. 1 enthaltene Bestimmung „soweit die Räumlichkeiten ausreichen," so gedacht und aufgefaßt ist, daß diese Bestimmung gewissermaßen das ganze Gesetz beherrscht, und daß andererseits der §. 10 der Regierungsvorlage, jetzt §. 16, in umfassender Weise der Verwaltung die Mittel gibt, Anordnungen zu treffen, den Vollzug der Strafen zu regeln. Diese beiden Paragraphe werden, wie ich glaube, in der That ausreichen, um über alle Bedenken, die sich überhaupt ergeben können, hinwegzugehen.

Gewiß ist es mißlich und für Niemanden mißlicher, als für die Regierung selbst, die ein solches Gesetz in Anspruch nehmen muß, daß sie nicht mit einfachen, kurz hingestellten Sätzen Alles durchgreifend zu regeln vermag; allein, wenn der Zeitpunkt hätte abgewartet werden sollen, wo es möglich gewesen wäre, in rasch durchgreifender Weise Alles klar, gewissermaßen mit dem Lineal zu regeln, so hätte noch lange gezögert werden müssen mit einer legislativen Regelung der Frage der Einzelhaft.

Da aber andererseits nicht zu gewärtigen gewesen wäre, daß mit dem Baue kostspieliger Einzelhaftgefängnisse fortgefahren werden würde bis zu dem Zeitpunkte, wo es möglich ist, ein solches Gesetz zu geben, welches eben den Bestand aller erforderlichen Anstalten voraussetzt, so mußte sich die Verwaltung die Selbstverleugnung auferlegen, lieber mit einem Gesetze hervorzutreten, das allerdings nach allen Seiten hin als Nothbehelf erscheint, nach allen Seiten der Administration eine ausgedehnte Willkür vindicirt, als die Dinge weiter so gehen oder vielmehr stehen zu lassen.

Auf eine Besorgniß nur, die der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, will ich ausführlicher zurückkommen, nämlich auf die Besorgniß, welche sich an die Bestimmung knüpft, daß gerade im Anfange des Strafvollzuges die Einzelhaft eintreten solle.

Was die Bestimmung selbst betrifft, so bin ich überzeugt, daß der Herr Vorredner als eminenter Fachmann ihre sachliche Richtigkeit gewiß keinen Augenblick in Zweifel setzt. Alle die hervorragenden

Wirkungen für eine rationelle Durchführung des Strafvollzuges, die man sich überhaupt von der Einzelhaft verspricht, sind begreiflicher Weise daran geknüpft, daß bei Beginn des Strafvollzuges die Einzelhaft eintrete. Eben davon verspricht man sich, daß jener Riß in das Leben des Gefangenen gebracht werde, daß durch diesen raschen Uebergang, durch diese Versetzung in die Einsamkeit die Traditionen gebrochen, die Associationen der Vergangenheit durchschnitten werden und recht deutlich ein neues Leben für den Gefangenen beginne. Gerade in dem Momente, wo er unter dem Eindrucke des Strafantrittes steht, erwartet man die intensivste Einwirkung der Einzelhaft. Auf der anderen Seite liegt der sicherste Nutzen der Einzelhaft in der negativen Seite, im Fernhalten von dem Verderbnisse durch Umgang mit verdorbenen Genossen. Darum muß in der ersten Zeit, wo selbstverständlich auf den Sträfling die bessernde Einwirkung noch in keiner Weise stattgefunden hat, wo er also dem bösen Beispiele noch nichts entgegenzusetzen hat, auf die Sonderung in erhöhtem Grade Gewicht gelegt werden.

Endlich wurzelt die weitaus überwiegende Mehrzahl der Verbrechen in drei Quellen: Arbeitsscheu, Genußsucht auf der einen Seite und auf der anderen Seite, was seltener der Fall ist, in dem Ueberwallen der Reizbarkeit, der Leidenschaft.

Von der Einzelhaft verspricht man sich ja nun eben, daß sie zunächst das Bedürfniß nach Arbeit, der Liebe zur Arbeit, die Annahme regelmäßiger Gewohnheiten fördern hilft und von ihr verspricht man sich ferner eben jene sänftigende, mäßigende Einwirkung, welche die Sträflinge unterstützen soll bei dem Kampfe gegen die Versuchung zu leidenschaftlichem Gebaren. Wenn es gelingt, in solcher Weise psychisch einzuwirken, und zwar in der ersten Zeit des Strafvollzuges, so werden, das ist klar, die bedeutendsten Schwierigkeiten, welche einem psychisch vortheilhaften Einwirken der Strafe auf den Gefangenen im weiteren Verlaufe des Strafvollzuges entgegenstehen, wesentlich gemindert.

Alle diese Gründe sprechen dafür, daß nach dem Vorgange der rationellen Gefängnißsysteme anderer Länder, und insbesondere nach dem Vorbilde des irischen Systems die Einzelhaft in den Beginn des Strafvollzuges gesetzt werde.

Ein zweiter Grund kommt noch dazu.

Die Einzelhaft ist von dem Herrn Vorredner sehr treffend nach ihrer drückenden und harten Seite geschildert worden.

Einen Sträfling, welcher schon seit längerer Zeit in gemeinsamer Haft sich befindet, in die Einzelhaft versetzen, ohne daß ein concretes Verhalten desselben hiezu Anlaß gibt, wie dieß bei Disciplinarstrafen der Fall ist, das heißt seine Lage plötzlich in arger Weise verschlimmern, ohne daß ein unmittelbares Verschulden dazu die Hand geboten hätte, das heißt eine Verschärfung einführen, die in ähnlicher, aber weitergreifender Weise nachtheilig wirkt, wie die urtheilsmäßig auferlegte Strafe verschärfe; alle diese Gründe lassen es als gerechtfertigt erscheinen, daß die Regierungsvorlage mit jenen Vorbehalten, die bezüglich der psychischen Ausführbarkeit gemacht sind, Gewicht darauf legt, daß die Einzelhaft an den Beginn des Strafvollzuges gesetzt werde, und zwar principiell an den Beginn desselben.

Was die Besorgniß betrifft, daß es nicht möglich sein werde, den Sträflingen in der Einzelhaft die nöthige Beschäftigung zu verschaffen, so ist das eine Besorgniß, die mir wie irgend jemand Anderem am Herzen liegt.

Ich kann nur der Bemerkung des Herrn Vorredners beitreten, daß die Einzelhaft ohne Arbeit, mit Versagung der Arbeit allerdings eine fürchterliche Maßregel wäre. Allein ich kann die Versicherung geben, daß ich vor Einbringung des Gesetzes nicht unterlassen habe, die Mittel, die mir zur Verfügung stehen, zu benützen, um mir Auskunft darüber zu verschaffen, ob ernstliche Gründe vorhanden seien, zu besorgen, daß es nicht möglich sein werde, den Sträflingen schon in der ersten Zeit Beschäftigung zuzuführen, die ihnen die Möglichkeit gibt, ununterbrochen in der Zelle zu arbeiten, und ich kann die Versicherung geben, daß ich die beruhigendsten Erklärungen erhalten habe, und daß ich bei dem großen Drängen nach Sträflingsarbeit, bei der großen Mannigfaltigkeit von Arbeiten und darunter sehr einfacher Arbeiten, wie Korbflechten, die in kurzer Zeit gelernt werden können und den Strafanstalten zur Verfügung stehen, keinen Grund habe, zu besorgen, soweit sich die Zukunft irgend überblicken läßt, daß in dieser Richtung der Ausführung des Gesetzes eine Schwierigkeit entgegensteht.

Ich kann daher auch nur meinerseits diesen Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Annahme empfehlen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Ich habe Demjenigen, was die Herren Vorredner gesprochen haben, nur wenig beizufügen; fallen doch gerade ihre Anschauungen in dieser Frage sehr schwer in die Wagschale.

Allein es wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß das System der Einzelhaft bei uns discreditirt werden könnte, und der Wunsch, daß die Humanität nicht außer Acht gelassen werden möge.

Auch der Ausschuß hat sich mit Sorgfalt auf diesen Standpunkt gestellt und gerade deßhalb die Bestimmungen über die Arbeitspflicht noch schärfer

präcisirt als die Regierungsvorlage; denn der Ausschuß ging von der Anschauung aus, daß die Strafe nicht nur mit der Einzelhaft beginnen müsse, sondern auch daß die Einzelhaft nothwendig mit der Arbeitspflicht verbunden sei. Die Arbeit gilt ja nicht blos als besserndes und erziehendes Moment, sie soll nicht blos die Erwerbsfähigkeit des Sträflings steigern und Rückfälle verhindern helfen, sondern sie ist auch eine nothwendige Linderung des strengen Systems der Einzelhaft, der Einzelhaft, die ohne Arbeit überhaupt nicht denkbar ist oder sein sollte.

Ein zweiter Umstand, den der erste Herr Vorredner hervorgehoben hat, ist der, daß im Gesetze Niemand ausdrücklich berufen ist, zu entscheiden, welche Sträflinge in Einzelhaft zu kommen hätten, wenn die Räumlichkeiten nicht ausreichen.

Nun ist im §. 10 der Vorlage des Ausschusses nicht nur der Passus enthalten, auf welchen der erste Herr Vorredner hingewiesen hat, sondern es ist auch gesagt, „daß die Strafvollzugscommissionen über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen zu wachen haben"; dieß ist ein Corollar zu §. 1, wo es heißt, daß die Einzelhaft „nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen" durchzuführen sei.

Ich muß hier am Schlusse der Generaldebatte betonen, was der Bericht betont, daß es dem Ausschusse keinen Augenblick entgangen ist, daß er ein provisorisches Gesetz zu schaffen verpflichtet sei.

Man darf nicht vergessen, daß mit kostspieligen Mitteln die Häuser gebaut sind, denen ein Gesetz angepaßt werden soll. Ueberdieß wird es möglich sein, an der Hand dieses Gesetzes, das vorläufig blos in zwei Strafhäusern zur Anwendung kommen soll, jene Erfahrungen zu sammeln, die von Vortheil sein werden, wenn das materielle Strafgesetz zur Revision kommt, was in einem Zeitpunkte geschehen wird, der, wie ich hoffe, nicht mehr ferne ist.

Ich empfehle aus allen vorgebrachten Gründen die Annahme des Ausschußantrages dem hohen Hause.

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über. Ich bitte §. 1 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche nun jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 3 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall. Ich bitte gleich §. 4 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 4 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte §. 5 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 5 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich, §. 6 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 6 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 3, 4, 5 und 6 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest §. 7 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 7 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest die §§. 8 und 9 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 8 und 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche dieselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest die §§. 10, 11, 12, 13, 14 und 15 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 10 bis 15 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist

nicht der Fall. Ich bitte nun jene Herren, welche dieselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest die §§. 16 und 17 des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 16 und 17 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche dieselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 85 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, welche bereits im Berichte betont ist, beantrage ich die Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird *(es erfolgt keine Einwendung)*, so setze ich voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist, und auch den Herrn Berichterstatter von der abermaligen Lesung dispensirt. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach jene Herren, welche den Gesetzentwurf, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 85 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz bezüglich der Anrechnung der an einer österreichisch-technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität *(86 der Beilagen).*

Berichterstatter v. **Czedik** *(von der Tribune)*: Hohes Haus! Der Gesetzentwurf, über welchen ich die Ehre habe im Namen des Unterrichtsausschusses zu referiren, ist bereits in der letzten Session von der Regierung eingebracht und auch vom Abgeordnetenhause angenommen worden. Es gelangte dieser Entwurf aber wegen Schluß der Session im Herrenhause nicht zur Behandlung und muß daher neuerdings einer solchen auch hier unterzogen werden.

Das Princip, welches dem Gesetze zu Grunde liegt, ist das nur naturgemäße, daß nämlich die Dienstzeit, welche an verschiedenen Hochschulen, mögen dieselben nun Universitäten oder technische Hochschulen sein, zugebracht wird, gleichmäßig zur Geltung zu bringen sei, und es hat auch in den beiden Paragraphen des Gesetzes seinen Ausdruck gefunden.

Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß wegen der Einfachheit des Gesetzes von der Generaldebatte Umgang genommen werden möge.

Präsident: Ich glaube wohl, es wird Niemand das Wort in der Generaldebatte begehren. *(Nach einer Pause:)* Ich bitte, §. 1 zu lesen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 31 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes aus 31 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 31 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß sofort die dritte Lesung des soeben berathenen Gesetzentwurfes vorgenommen werde.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird, so glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus hiemit einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich ersuche jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität, in dritter Lesung anneh-

men, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 31 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung über den Gesetzentwurf wegen Reorganisirung des polytechnischen Institutes in Wien *(87 der Beilagen)*.

Berichterstatter v. **Czedik**: Ich habe rücksichtlich der allgemeinen Behandlung und der Fragen, welche bezüglich dieses Gesetzentwurfes erhoben werden könnten, nur vorauszuschicken, daß mit der Berathung desselben wohl zum ersten Male von einer Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über jene Gegenstände, welche nicht unmittelbar zur Competenz des Reichsrathes gehören, Gebrauch gemacht wird.

Der §. 12, Alinea 2, des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, hat nämlich die Bestimmung getroffen, daß alle jene Gegenstände, welche im §. 11 nicht aufgezählt sind, zur Gesetzgebung der einzelnen Landtage gehören.

Sonach kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die Gesetzgebung über das in Wien bestehende polytechnische Institut zur Competenz des niederösterreichischen Landtages gehöre.

Allein derselbe hat in seiner Sitzung vom 1. September 1870 auf diese Gesetzgebung verzichtet, und zwar im Sinne des Alinea 2 des §. 12 des eben citirten Staatsgrundgesetzes.

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung fällt nun die Gesetzgebung dem Reichsrathe zu, der sie abzulehnen nicht in der Lage ist.

Hieraus ging für den Ausschuß die Nothwendigkeit hervor, nachdem die Regierung mit einer Vorlage des betreffenden Gesetzes vor das hohe Haus gekommen ist, in die Berathung desselben einzugehen.

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich ergreife das Wort, nicht um gegen oder über das Gesetz selbst zu sprechen, sondern nur um die Frage der Competenz und die Frage der Kosten anzuregen.

Nach dem Staatsgrundgesetze gehört, wie bereits der Herr Berichterstatter bemerkt hat, die Gesetzgebung über technische Hochschulen in die Competenz der Landtage, ist also Gegenstand der Landesgesetzgebung.

Wenn dessenungeachtet hier ein Gesetz über die Organisation des polytechnischen Institutes in Wien als Hochschule zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangt, so geschieht dieß nur darum, weil der niederösterreichische Landtag seine Competenz in dieser Richtung nach §. 12 des Staatsgrundgesetzes dem Reichsrathe abgetreten hat. Es geschah dieß offenbar aus einem einfachen Grunde.

Die Kosten der Hochschule sind sehr bedeutend, und damit diese Kosten nicht dem Lande zufallen, hat man die Gesetzgebung über dieselbe dem Reichsrathe übertragen.

Es wäre das ein anlockendes Beispiel auch für andere Landtage, und es ist das jedenfalls ein Anlaß, um einen Gegenstand neuerlich zur Sprache zu bringen, den ich bereits wiederholt angeregt habe und der immer brennender wird.

Es ist eine Eigenthümlichkeit, daß bei uns in dieser Frage in Bezug auf die einzelnen Länder eine solche Anomalie herrscht; es gehört das eben mit zu den vielen Anomalien, die im Reiche der Unwahrscheinlichkeiten überhaupt bestehen.

Es werden Länder dafür, daß sie in früherer Zeit für den Unterricht viel geleistet haben, jetzt gestraft, und sind besonders jene Länder, welche sehr viel geleistet haben, jetzt am allerschlechtesten daran.

Wir haben derzeit im Reiche sechs technische Hochschulen, und zwar in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau und Graz; während nun der Staat die Hochschulen zu Wien, Brünn, Krakau und Lemberg aus Staatsmitteln erhält, werden die zu Prag und Brünn aus Landesmitteln erhalten. Ja noch mehr!

Mein Heimatland ist in dieser Richtung am allermeisten in Anspruch genommen, weil auch die Oberrealschulen, die sonst aller Orten vom Staate erhalten werden, bei uns vom Lande erhalten werden. Der Grund, warum dieß geschieht, ist der, daß die Regierung in früherer Zeit für den Unterricht wenig gethan hat, und nachdem man in den Ländern das Bedürfniß nach technischen Schulen gefühlt hat, haben diese nach Kräften und nach Möglichkeit das Ihrige gethan; so ist es gekommen, daß in Steiermark zuerst, veranlaßt durch die großmüthige Stiftung des unvergeßlichen Erzherzogs Johann, eine technische Lehranstalt gegründet wurde, die nach der ursprünglichen Gründung damals das Land vielleicht 10.000 fl. jährlich gekostet hat, jetzt aber einen jährlichen Aufwand von mehr als 90.000 fl. erfordert.

Außerdem wurde aus Landesmitteln selbstständig eine Oberrealschule gegründet, während alle Oberrealschulen in anderen Ländern der Monarchie aus Staatsmitteln erhalten werden.

Noch eclatanter wird die Ungleichheit ersichtlich aber, wenn man die in Folge der Fortschritte der technischen Wissenschaft nothwendig werdende Ausdehnung der Unterrichtsanstalten berücksichtigt.

Auch in Graz ist die Erweiterung der technischen Hochschule durch einen Neubau bedingt, der gegen 400.000 fl. beansprucht.

Ich finde nun, daß man andererseits auch für Lemberg einen Neubau beantragt, der auf circa

400.000 fl. veranschlagt wird, und es sind bereits 112.000 fl. zu diesem Zwecke vom Staate eingestellt, wie überhaupt der für den Unterhalt der technischen Hochschulen außer Steiermark nothwendige Aufwand mehr als 500.000 fl. ausmacht, wozu auch Steiermark wieder seinen Theil beizutragen hat.

Ich frage nun, wie es kömmt, daß ein Land in solcher Weise in Anspruch genommen wird, daß es für sich selbst alle diese Kosten tragen muß und zugleich für die Kosten der anderen Länder beitragen muß. — Es ist häufig vorgekommen, daß das Land vom Reiche subventionirt wird, daß aber das Reich vom Lande subventionirt wird, ist noch nicht vorgekommen.

Ich will nicht darauf hinweisen, daß dieß in meinem Heimatlande noch weiter geht, indem bei uns sogar die Hauptstadt des Landes die Universität zu subventioniren hat.

Ich will nicht darauf hinweisen, daß Graz auch in anderer Beziehung ganz besonders stiefmütterlich behandelt wurde. Als man z. B. unter dem Ministerium Belcredi unter dem Vorwande der Autonomie die Polizeidirectionen aufgelassen und die Handhabung der Polizei den einzelnen Städten übergeben hat, hat auch Graz die Polizeibesorgung übernommen; das macht einen Mehraufwand von jährlich 40.000 fl. Gleichzeitig ist dieß auch in Prag geschehen. In Prag hat man aber der Stadt einen Zuschuß von 50.000 fl. vom Staate gegeben, in Graz aber nicht einen Groschen.

Ist das eine gleichmäßige Behandlung, wie es das gleiche Recht für Alle fordert?

Ich glaube, daß die Sache einmal zur Sprache kommen muß. Ich bin weit entfernt, irgendwie dagegen aufzutreten, daß in Lemberg eine technische Hochschule gebaut werde. Allein dasselbe Bedürfniß stellt sich auch in unserem Lande heraus. Doch wie kann man es rechtfertigen, daß, wenn in Lemberg eine technische Hochschule mit 400.000 fl. Kosten gebaut werden soll, wir in Steiermark aber unsere technische Hochschule selbst bauen, wir auch noch beim Bau in Lemberg mitzahlen sollen.

Das, glaube ich, ist eine Anomalie und die sollte in einem geregelten Staate, wo, wie gleiche Rechte für Alle bestehen, auch Alle gleiche Lasten treffen sollen, abgestellt werden. Und es muß dießfalls eine Aenderung eintreten, und diese Aenderung kann nur auf verfassungsmäßigem Wege, im Wege der Gesetzgebung geschehen. In welcher Weise sie geschehen soll und kann, das zu untersuchen ist heute nicht meine Aufgabe, und es würde mich dieß auch zu weit führen.

Ich glaube aber, eine dießbezügliche Aufforderung an die Regierung, wie sie bereits wiederholt geschehen ist, soll neuerlich erfolgen und wir wollen hoffen, daß die Regierung endlich einmal solche Uebelstände zu beseitigen, die Hand bieten wird.

Darauf ist auch die Resolution gerichtet, welche der Ausschuß dem hohen Hause beantragt, wornach die Regierung gebeten werde, zu veranlassen, „daß mit Rücksicht auf den §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung im verfassungsmäßigen Wege eine den Interessen aller Königreiche und Länder gleichmäßig entsprechende Regelung der Bestreitung der Kosten für technische Lehranstalten erfolge," um eben solchen Anomalien, wie sie jetzt bestehen, zu begegnen, die, wenn sie nicht aufgehoben werden, für die Länder das herbeiführen, daß jene Länder, welche für Unterricht und Wissenschaft viel geleistet haben, nun vom Reiche dafür gestraft werden, was doch, wie ich glaube, gewiß nicht gebilligt werden kann.

Ich wollte das nur bemerkt haben, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diesen Gegenstand zu lenken. Ich glaube, daß das hohe Haus auch der Resolution vollkommen beistimmen wird, welche am Schlusse zur Abstimmung gelangen dürfte, und ich hoffe auch von der Regierung, daß diese bereits wiederholt gefaßte Resolution endlich auch verwirklicht werde. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Berichterstatter v. Czedik verzichtet auf das Wort.)*

Wir gehen nunmehr zur Specialdebatte über, und zwar vorerst zur Specialdebatte über die Grundzüge der Organisation der k. k. technischen Hochschule in Wien, nach deren Annahme erst Artikel I und II des Gesetzentwurfes zur Abstimmung gelangen werden.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 1 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Dieser Paragraph ist übereinstimmend mit §. 1 der Regierungsvorlage, und nur der Ausdruck „das k. k. polytechnische Institut" wurde umgewandelt in „die technische Hochschule."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diesen Paragraph annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 2 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest die §§. 3, 4 und 5 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 3, 4 und 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche diese drei Paragraphe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 3, 4 und 5 sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 6 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 6 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest die §§. 7, 8, 9 und 10 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 7 bis 10 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche die §§. 7 bis 10 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 7 bis 10 sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest die §§. 11 und 12 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 11 und 12 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche die §§. 11 und 12 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest die §§. 13, 14, 15 und 16 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche diese vier Paragraphe (13—16) annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest die §§. 17, 18, 19 und 20 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 17 bis 20 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 17 bis 20 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 21 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 21 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 22 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Weeber meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Weeber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber** *(Mähren):* In dem letzten Alinea dieses Paragraphen wird vom Ausschusse eine Abänderung von der Regierungsvorlage beantragt, welche mir mit dem Systeme des Studienwesens nicht übereinzustimmen scheint, weßhalb ich auf die Regierungsvorlage zurückgreife und den Antrag stelle, daß anstatt des letzten Alinea des Ausschußantrages das letzte Alinea der Regierungsvorlage angenommen werde.

Zwischen diesen beiden Alineas ist nämlich der Unterschied, daß, während die Regierung Diejenigen zur Diplomprüfung zu den strengen Prüfungen zugelassen wissen will, welche das Absolutorium erworben und daher die Vorlesungen an der Hochschule gehört haben, der Ausschuß beantragt, daß alle Diejenigen zu den strengen Prüfungen zugelassen werden mögen, welche die Befähigung haben, als ordentliche Hörer überhaupt aufgenommen zu werden. Alle Diejenigen, welche die Befähigung haben, überhaupt in eine Hochschule einzutreten, sollen auch schon zu den strengen Prüfungen, zur Diplomprüfung zugelassen werden. Mit anderen Worten: Jeder, der eine Oberrealschule oder ein Obergymnasium mit der

Maturitätsprüfung abgelegt hat, soll nach dem Ausschußantrage auch schon befähigt sein, nicht etwa einzutreten in die technische Hochschule, sondern auch die strengen Prüfungen über die Vorträge an dieser Hochschule abzulegen. Der Ausschuß motivirt dieß mit dem Principe der Lernfreiheit; allein ich glaube, das ist in der Auslegung des Principes der Lernfreiheit denn doch etwas zu weit gegangen. Das Princip der Lernfreiheit rechtfertigt alle jene Erleichterungen, die im Gesetze enthalten sind, da die Vorträge nach beliebiger Reihenfolge unter Auswahl der Materien, die überhaupt gelehrt werden, gehört werden können. Soweit ist aber meines Erachtens dieses Princip nicht auszudehnen, daß man daraus ableiten könnte, man brauche keine Vorträge zu hören, um doch zur strengen Prüfung zugelassen zu werden.

Ich glaube, dieß ist ganz derselbe Fall, wie wenn man decretiren würde, daß nach absolvirtem Gymnasium Jeder zur Ablegung des Doctorats für die medicinische oder juridische Facultät sich melden könnte.

Die Erlangung des Diploms an der technischen Hochschule ohne vorhergegangenen Besuch der Collegien wird eine wesentliche Begünstigung vor anderen Hochschulen zur Folge haben, indem man davon absieht, was die Erlangung des Doctorgrades, z. B. an der medicinischen und juridischen Facultät voraussetzt, nämlich die Absolvirung der bezüglichen gesetzlich vorgeschriebenen Semester.

Wenn das letzte Alinea nach der Fassung des Ausschusses angenommen würde, könnte dieß, wie ich glaube, zu jenen wesentlichen Nachtheilen und Gebrechen führen, welche die italienischen und seit einiger Zeit auch einige deutsche Universitäten in Verfall gebracht haben, dadurch, daß eine Art von Ehrendiplomen ausgefertigt wurde, ohne daß man sich von den vorhergegangenen Studien und von den Fähigkeiten des Betreffenden überzeugt hat.

Ich beantrage daher, daß im §. 22 das letzte Alinea nach der Regierungsvorlage angenommen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Fux meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Ich fühle mich als Mitglied des Unterrichtsausschusses veranlaßt, diesem Antrage entgegenzutreten und Einiges zur Vertheidigung des Ausschußantrages vorzubringen.

Ich möchte besonders darauf aufmerksam machen, daß der Unterrichtsausschuß auf die Annahme dieses seines Antrages ein besonderes Gewicht legt, daß er nach lebhafter und eingehender Erörterung diesen Antrag mit großer Majorität beschlossen und daß dieser Antrag im Schooße des Ausschusses auch von solchen Mitgliedern desselben warm unterstützt worden ist, welche eine genaue Kenntniß von den Verhältnissen an den Universitäten und technischen Hochschulen nicht blos des Inlandes, sondern auch des Auslandes besitzen.

Schon im vorigen Jahre hat man einen Compromiß mit dem Ausschusse dahin versucht, daß dem Unterrichtsminister eine Befugniß zur Ertheilung von Dispensen von dem Erfordernisse des Absolutoriums ertheilt werde. Aber nach eingehenden Erörterungen gewann man die Ueberzeugung, daß diese Concession ein faules Compromiß wäre. Der Ausschuß will eben, daß Jeder, der sich die Fähigkeit zutraut, eine strenge Prüfung abzulegen, auch schon einen Anspruch zur Ablegung dieser Prüfung habe, man will mit anderen Worten das unveräußerliche Recht eines jeden Staatsbürgers, in jedem Momente Zeugniß von seiner Berufsfähigkeit abzulegen, nicht erst von der Gnade irgend Jemanden, und hieße er auch Unterrichtsminister, abhängig machen.

Was die Bemerkung des Vorredners betrifft, daß nach dem Antrage des Ausschusses in seiner Consequenz eigentlich Jedermann zur strengen Prüfung zugelassen werden sollte, so möge man nicht eine Sache dadurch bekämpfen, daß man sie zum Extrem treibt.

Der Ausschuß hat bereits einen Mittelweg eingeschlagen, und meint eben, daß es ein billiger Wunsch ist, wenn von Jedem, der zu einer strengen Prüfung in irgend einem technischen Fache zugelassen werden soll, irgend eine Unterlage von allgemeiner Bildung gefordert wird.

Bei dieser strengen Prüfung, die sich lediglich auf Fachdisciplinen bezieht, hat man keine Gelegenheit, die allgemeine Bildung zu prüfen, und wird sich daher mit einem Maturitätszeugnisse oder sonst einem Maße von Vorbildung begnügen können, wie sie nach §. 14 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird.

Es scheint mir, es ist doch etwas Wahres daran, daß man dem Principe der Lehr- und Lernfreiheit wieder nicht volle Rechnung tragen will, wenn man auf die Regierungsvorlage zurückkommt, es scheint mir, daß man auch dießmal, wie es überhaupt in Oesterreich häufig der Fall ist, Principien aufstellt und proclamirt, daß man mit Pomp verkündet, die Wissenschaft und Lehre ist frei, daß man feierlich die Lehr- und Lernfreiheit proclamirt, dann aber Umstände und Factoren aufsucht und schafft, welche das Princip nach allen Richtungen einschnüren und abnagen, so daß nichts übrig bleibt, als Schaal's blasse und traurige Gestalt im Sommernachtstraum.

Was nun die strengen Prüfungen im speciellen Falle anbelangt, so ist der Gang folgender: Nach §. 24 kann eine höhere wissenschaftliche Befähigung

des Candidaten für seinen Beruf eben nur durch die strengen Prüfungen erwiesen werden.

Als Voraussetzung wird aber die Vorlegung des Absolutoriums zugelassen, also Jedem ein Zwang auferlegt, ein gewisses Lustrum an der technischen Hochschule zu sitzen und zu hören, Collegienhefte des betreffenden Professors entgegenzunehmen und dann, aber auch nur dann wird vorausgesetzt, daß er die nöthige Fähigkeit hat, die strenge Prüfung für seinen Beruf abzulegen.

Es ist bezeichnend, daß der frühere Unterrichtsminister in der dießbezüglichen Debatte im Schulausschusse, welche im vorigen Jahre stattfand, jener Unterrichtsminister, der gewiß über den Verdacht erhaben war, mit dem Liberalismus und den Staatsgrundgesetzen in intimer Beziehung zu stehen, einen Mißklang zwischen der Vorlage der Regierung und §. 18 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zugab, und uns sollte dieser Mißklang jedenfalls fühlbarer hervortreten.

Ich sehe auch nicht ein, warum es talentirten Männern nicht gelingen soll, wenn die Umstände ihnen es nicht erlauben, die technische Hochschule zu besuchen, bei dem Ersparniß an Zeit auch außerhalb derselben durch eifriges Selbststudium sich die nöthigen Fähigkeiten anzueignen und dann mit vollem Vertrauen zur Berufsprüfung heranzutreten.

Man wird sagen: Der Staat übernimmt dem Publikum gegenüber die Verantwortung für gute Techniker, ja er hat die Pflicht, wirklich strenge Prüfungen einzurichten; er hat dafür zu sorgen, daß die Techniker kraft dieser Erprobung ihrem Berufe entsprechen. Dafür aber, wie sie sich diese Kenntnisse verschaffen, hat er nach meiner Ansicht keine Verantwortung. Die Privaten werden sich schon zu schützen wissen, werden sich mit dem bloßen Absolutorium nicht begnügen, sondern die Vorlage des Diplomes über die abgelegte strenge Prüfung von selbst verlangen. Und wenn der Staat selbst Techniker bei sich anstellt, so ist er in der Lage, den Nachweis einer besonderen Staatsprüfung für sich zu verlangen. In erster Linie kommt es also darauf an, wie die Berufsprüfungen eingerichtet sind, und da hat man uns von Seiten der Regierung immer vorgehalten: daß in Wahrheit die Schüler es sind, die nach ihren Vorkenntnissen und anderen Gegenständen das Ausmaß der Strenge bei den Prüfungen bestimmen was eigentlich so viel bedeutet, als eben die Absolutorien und andere Rücksichten haben zur Folge, daß man die Prüfungen minder streng einrichtet und minder gewissenhaft vornimmt, als es die Wissenschaft und der wichtige Beruf des Technikers verlangen würde.

Würde die Sache umgekehrt gehen, würde man wirklich strenge Prüfungen unter Zuziehung von Fachmännern außerhalb des Kreises der Professoren zu den Prüfungscommissionen einrichten, dann ist die Vorlage des Absolutoriums eben nicht nöthig, dann wird es auch nicht zu jenen Prüfungscommissionen kommen, wie sie an manchen Orten gang und gäbe sind, zu jenen Doctorenfabriken, wo die allseitige und gewissenhafte Erprobung des Candidaten für seinen Beruf die Nebensache und die Abnahme von Taxen die Hauptsache ist.

Ich bin daher der Meinung, daß man bei dem Antrage des Ausschusses beharren sollte in der Erwägung aller Gründe, die von mir angeführt worden sind.

Es ist wohl wahr, die Wiener Technik wird in der ersten Zeit vielleicht an Hörern verlieren, man wird andere technische Hochschulen beziehen, wo die Prüfung leichter abzulegen ist. Aber es ist mir lieber, daß mindestens von der Wiener technischen Hochschule nach der Einrichtung ihrer Prüfungen und Prüfungscommission wenn auch nur jährlich fünf ausgezeichnete Techniker als österreichisches Eigenproduct hervorgehen, als ganze Heerschaaren von Mittelgut.

Eben dadurch wird die Wiener Hochschule gar bald jenes Ansehen und jenen hohen Ruf erlangen, der ihrem Range gebührt, und man wird sich nicht nach Technikern und polytechnischen Schulen anderer Länder umsehen müssen.

Ich glaube daher, daß durch die Beibehaltung der Regierungsvorlage nichts Anderes erzielt wird, als die Fortführung jenes traumseligen Zustandes, in dem man sich bisher befand und der auch weiters trotz des vorliegenden Gesetzes bestehen wird, wenn das Princip der Lehr- und Lernfreiheit nicht im vollen Ausmaße zur Geltung kommt. Andererseits bietet aber der Antrag des Ausschusses die Möglichkeit einer Zeitersparniß für junge Talente, den Antrieb gründlicher zu lernen, weil die Prüfungscommission nicht blos aus Professoren bestehen wird, die das Steckenpferd der Collegienhefte reiten, sondern weil sie nach dem Compelle des §. 24 in der Regel auch aus anderen Fachmännern zusammengesetzt sein wird.

Es gewährt ferner der Ausschußantrag den Antrieb, wirklich strenge Prüfungen überhaupt einzurichten, aber er gewährt uns auch durch strenge Prüfungen die Wahrscheinlichkeit, daß wir ausgezeichnete Techniker bekommen werden, und das ist die Hauptsache. Ich erlaube mir daher den Antrag des Ausschusses auf das wärmste zu empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Unterrichtsminister Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**: Ich erlaube mir doch noch einige Bemerkungen für die Regierungsvorlage zu machen. Die Abänderung, welche dem Ausschuß beantragt, wird begründet durch die Rücksicht auf die Lernfreiheit. Hierbei scheint mir aber ein Mißverständniß obzuwalten. Die Lernfreiheit ist nach den vom hohen Hause bereits angenommenen Paragraphen der vorliegenden Grundzüge an dem Polytechnikum gesichert. Mit Rücksicht auf den hier beantragten Zusatz aber handelt es sich hier gar nicht mehr um Lernfreiheit an diesem Institute, sondern um die Prüfungsfreiheit. Die Lernfreiheit wird bisweilen, wenn auch mißverständlich, so aufgefaßt, daß die Hörer an einer Universität oder an einem Polytechnikum die Freiheit haben zu lernen oder nicht zu lernen.

Die Lernfreiheit besteht aber darin, daß die Freiheit geboten ist, dasjenige zu lernen, was jeder Einzelne eben lernen will. Nach der Auffassung des Ausschusses würde aber das Princip der Lernfreiheit in der Art verwirklicht, daß es freigestellt bliebe, an der Anstalt überhaupt zu lernen, daß aber auch Denjenigen, welche die Anstalt gar nicht besuchen, daher an derselben gar nicht lernen, doch dasjenige Document in die Hand gegeben werden soll, welches den höchsten Grad der Ausbildung documentirt, welche an dieser Anstalt erreicht werden kann.

Darin liegt ein großer Widerspruch, in welchen sich der Zusatz nach dem Antrage des Ausschusses gestellt hat, im Vergleiche mit jenem der Regierungsvorlage.

Es scheint mir aber das Mißverständniß auch noch etwas weiter zu gehen und tiefer zu liegen. Prüfungen werden abgehalten, um ein gewisses Maß von Kenntnissen zu documentiren. Es soll aber das Zeugniß über die Prüfung, besonders wenn es in die Form eines Diploms gekleidet ist, keineswegs dieses beschränkte Maß von Kenntnissen documentiren, über welche die Prüfung abgelegt worden ist, sondern auch die Ueberzeugung begründen, daß nicht blos diejenigen Gegenstände, welche Gegenstände der Prüfung waren, sondern überhaupt alle Gegenstände, welche an der Fachschule gelehrt werden, von dem Betreffenden erfaßt worden sind. Darin allein liegt der wesentliche Unterschied zwischen der vollendeten Bildung, wie sie durch ein Absolutorium in Verbindung mit der Diplomprüfung documentirt werden soll und einer einfachen Prüfung, die nach der Ansicht des Ausschusses in gar keinem Zusammenhange mit dem Institute selbst stehen würde. Sobald man daran festhalten will, daß die Diplome dieser Anstalt dem Doctordiplome gleichgestellt werden, und es ist dieß in der That im §. 5 ausgesprochen, sobald man also von der Anschauung ausgeht, daß eine Diplomprüfung den höchsten Grad der an der Fachschule erreichbaren Ausbildung documentiren soll, muß man nothwendigerweise auf die Regierungsvorlage wieder zurückgehen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter v. **Czedik**: Der Ausschuß hat diesen Beschluß nicht mit Stimmeneinhelligkeit zu Stande gebracht, sondern es war eine Minorität im Ausschusse vorhanden. Der Berichterstatter ist in der unbequemen Lage, zu erklären daß er dieser Minorität angehört hat. Ich glaube jedoch nicht berufen zu sein, für die Anschauung der Minorität hier weiter einzutreten, bin jedoch auch der Vertretung der Majorität überhoben, nachdem ein Mitglied derselben in so beredter Weise der Anschauung Ausdruck geliehen hat, welche die Majorität des Ausschusses bei dieser Beschlußfassung geleitet hat.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung, und zwar vorerst über die drei ersten Absätze des §. 22, bezüglich welcher ein Abänderungsantrag nicht gestellt wurde, sodann über den vierten Absatz in der vom Abgeordneten Dr. Weeber beantragten Fassung.

Ich ersuche jene Herren, welche die drei ersten Absätze des §. 22 unverändert nach der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber beantragt, daß der vierte Absatz nach der Regierungsvorlage lauten solle:

„Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) zugelassen."

Jene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest die §§. 23 und 24 der vom Ausschusse beantragten Grundzüge aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 23 und 24 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte also jene Herren, welche dieselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest Artikel 1 und 2 des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 87 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche die Artikel 1 und 2 des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest Titel und Eingangsformel des Gesetzentwurfes aus 87 der Beilagen)*.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche Titel und Eingangsformel annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß auch dieses Gesetz sofort in dritter Lesung angenommen werde.

Präsident: Wenn Niemand dagegen eine Einwendung erhebt *(es erfolgt keine Einwendung)*, glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus mit diesem Vorschlage einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich bitte daher jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Organisation der technischen Hochschulen (des polytechnischen Institutes) in Wien *(89 der Beilagen)*, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 89 der Beilagen.)*

Der Ausschuß beantragt auch eine Resolution; ich bitte um deren Verlesung.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, daß mit Rücksicht auf den §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung im verfassungsmäßigen Wege eine den Interessen aller Königreiche und Länder gleichmäßig entsprechende Regelung der Bestreitung der Kosten für technische Lehranstalten erfolge."

Ich erlaube mir die unveränderte Annahme dieser Resolution dem hohen Hause zu empfehlen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die eben vernommene Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Ich mache das hohe Haus darauf aufmerksam, daß bei Beginn der Tagesordnung die Vornahme der ersten Lesungen von zwei Regierungsvorlagen nicht stattfand, die ich daher jetzt nachholen werde. Es ist dieß nämlich die erste Lesung der Regierungsvorlage über die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen *(81 der Beilagen)*.

Wird bezüglich der formellen Behandlung ein Antrag gestellt?

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diese Gesetzesvorlage dem Finanzausschusse zuzuweisen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes, enthaltend die Uebergangsbestimmungen des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerie-Regimenter *(82 der Beilagen)*.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg** *(Steiermark)*: Ich beantrage, diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von 9 aus dem ganzen Hause zu wählenden Mitgliedern zuzuweisen.

Präsident: Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich beantrage die nächste Sitzung für Freitag mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Jasiński und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 erlassen werden;

2. Wahl des Ausschusses, der soeben beschlossen wurde, zur Vorberathung des Gesetzes zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerie-Regimenter; eventuell, wenn der dießbezügliche Bericht rechtzeitig versendet werden kann, , was ich voraussetze,

3. zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn.

Da ich hoffe, daß wir in der zweitnächsten Sitzung mit der Verhandlung des Budgets beginnen können, im gegenwärtigen Augenblicke aber noch nicht sämmt-

liche Berichte im Reindruck vorliegen, so glaube ich, daß die Mitglieder des hohen Hauses einverstanden sein werden, wenn ich die vorliegenden Berichte morgen an die Mitglieder des Hauses versende, damit sie in der Lage sind, davon Einsicht zu nehmen. Der Rest wird sobald als möglich in den Besitz derselben gelangen. *(Zustimmung.)*

Der Verfassungsausschuß hält morgen Mittwoch um 11 Uhr Vormittag eine Sitzung.

Der Finanzausschuß hält Donnerstag um 11 Uhr Vormittag eine Sitzung.

Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlungen über die Bewilligung des Erfordernisses von 5 Millionen zur Verbesserung der Lage der Staatsbeamten;

ferner eine Nachtragscreditforderung für 1871; und

Berichte über Petitionen.

Der Unterrichtsausschuß hält heute Abends um 6 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle der 16. Sitzung des Abgeordnetenhauses soll es auf Seite 222, Spalte links, bei der 15. Petition statt „Budig" richtig heißen „Rudig"; auf Seite 234 Spalte rechts, 26. Zeile von unten, nach Gemeindevertretungen „aus dem Tolmein'schen", hinzugefügt werden; auf Seite 236, Spalte rechts, 24. Zeile von oben, soll es statt „Uebungsschulen" richtig heißen: „Hebammenschulen".

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 18. Sitzung am 1. März 1872.

Inhalt:

Mittheilungen über:

1. die Constituirung der Ausschüsse zur Vorberathung

a) der Strafproceßordnung,

b) der Regierungsvorlage über die Execution auf die Bezüge aus dem Arbeitsverhältnisse,

c) der Regierungsvorlage, betreffend die Syndicatsbeschwerden,

d) des Beschlusses des Herrenhauses über das Freiherr v. Gudenus'sche Realfideicommiß Waidhofen, Seite 259);

2. die Sanctionirung des Gesetzes, betreffend die Repartition und Aushebung der Recrutencontingente pro 1872 (Seite 260).

Regierungsvorlage, betreffend einen Nachtragsanspruch von 500.000 fl. zur provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger (90 der Beilagen, Seite 260).

Petitionen (Seite 260).

Beantwortung der Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Menger, betreffend die Mißstände des Eisenbahntransportwesens (Seite 263);

2. des Abgeordneten Dr. Hallwich, betreffend den Bau der von Reichenberg bis an die Landesgrenze und von Eisenbrod nach Tannwald führenden Eisenbahn (Seite 264);

3. des Abgeordneten Ljubiša, betreffend die Einbringung einer Regierungsvorlage hinsichtlich der dalmatinischen Eisenbahn (Seite 264).

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Jasiński und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgem. Wechselordnung erlassen werden (83 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 265).

Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter (Seite 266).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Eisenbahn (91 und 93 der Beilagen, Seite 266).

Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbrecher und Genossen, betreffend die Ausdehnung der Stempelbefreiungen nach dem Gesetze vom 3. März 1868 für Tauschverträge zur besseren Bewirthschaftung von Grundstücken (94 der Beilagen, Seite 283).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Syz, Rohrmann**, Freiherr v. **Chobloch.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Handelsministerium **Pfeiffer.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Syz liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse haben sich constituirt, und zwar hat der Ausschuß für die Vorberathung der Strafproceß-

ordnung den Abgeordneten v. Mende zum Obmann, die Herren Abgeordneten Jasiński und Dr. Tomaszczuk zu Schriftführern;

der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse, zum Obmann den Abgeordneten Freiherrn v. Kübeck, zum Schriftführer den Abgeordneten Dr. Edlbacher;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes betreffs der Syndikatsbeschwerden zum Obmann den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pillersdorff, zum Schriftführer den Herrn Abgeordneten Dr. Knoll;

endlich der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherrn v. Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen a. d. Thaya, den Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini zum Obmann, den Herrn Abgeordneten Rohrmann zum Schriftführer gewählt.

Es sind Zuschriften vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht und vom Herrn Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung eingelangt; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Rohrmann** *(liest)*:

„Gestützt auf die mir mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar d. J. ertheilte allergnädigste Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, das löbliche Präsidium unter Anschluß der bezüglichen näheren Begründung und Nachweisung um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, daß ein zum Zwecke der provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger nothwendiger Creditsanspruch von 500.000 fl. *(90 der Beilagen)* durch nachträgliche Einbeziehung in den Staatsvoranschlag für 1872 der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werde.

Wien, am 28. Februar 1872.

Stremayr."

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1872 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetze, wodurch die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1872 bewilligt wird, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Indem ich unter Einem die ordnungsmäßige Kundmachung des bezüglichen Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt und die Wiener Zeitung verfüge, gebe ich mir die Ehre, hievon dem löblichen Präsidium zur gefälligen weiteren Veranlassung die Mittheilung zu machen.

Wien, am 27. Februar 1872.

Oberst Horst."

Präsident: Die Mittheilung über die erfolgte Allerhöchste Sanctionirung des Gesetzes, wodurch die Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1872 bewilligt wird, dient zur Kenntniß des hohen Hauses.

Die Mittheilung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht wegen Forderung eines Nachtragscredites ist bereits in Druck gelegt und vertheilt worden, und ich werde dieselbe dem Finanzausschusse zuweisen.

Bereits vorgestern habe ich vertheilen lassen:

den Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn *(91 der Beilagen)*;

dann mehrere Budgetberichte des Finanzausschusses *(92 der Beilagen)*.

Von demselben sind nur mehr rückständig die Berichte über die Voranschläge des Ministeriums für Cultus und Unterricht, über das Salz, über Staatsgüter, über den Voranschlag des Ackerbauministeriums und über Subventionen und Dotationen, welche ich sammt dem Generalberichte morgen an die Herren Mitglieder des Hauses werde versenden lassen.

Heute wurde vertheilt:

die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird *(84 der Beilagen)*;

dann der Antrag des Abgeordneten Dr. Waldert, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(88 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Rohrmann** *(liest)*:

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Kaaden in Böhmen um Beseitigung der Ausschreitungen der katholischen Geistlichkeit auf der Kanzel im Wege der Gesetzgebung und um Ausweisung des Jesuitenordens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition des Custos im zoologischen Cabinete und Directors des Nationalmuseums, Georg Ritter v. Frauenfeld, wegen Erlassung eines allgemeinen

Vogelschutzgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Kübeck)*."

„Petition des Vereines der Deutschen aus dem südlichen Böhmen um Einwirkung, daß dem Consortium Fürst Johann Adolf Schwarzenberg die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Kuschwarda nach Liebenau und Zittau ertheilt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Altkatholiken zu Sonnenberg in Böhmen um Regelung ihrer Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition des Bezirksausschusses zu Přibram in Böhmen, dahin gehend, daß dem Consortium Grafen Hartig die Concession zum Baue der Passau-Liebenauer Bahnstrecke noch in dieser Session ertheilt werden möchte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Stadtgemeinde Zwickau in Böhmen um Veranlassung, daß dem Consortium Fürst Johann Adolf Schwarzenberg die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Passau nach Zittau und Liebenau ertheilt werde *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition des Fachvereines der Manufactur-, Fabriks- und Handarbeiter in Warnsdorf um Regelung ihrer Arbeits- und Lohnverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition der Gemeinde Pernersdorf in Niederösterreich um Bewilligung des Eisenbahnbaues von Laa nach Zellerndorf *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition der Altkatholiken von Klostergrab in Böhmen um Regelung ihrer Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeinde Rohle in Mähren um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Stadtgemeinde Maissau in Niederösterreich um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Marschendorf-Schatzlarer Bezirksvertretung in Böhmen um Justizreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der Marschendorf-Schatzlarer Bezirksvertretung in Böhmen um Erlassung einer Strafgesetznovelle gegen den Mißbrauch des geistlichen Amtes zu politischen Zwecken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der ersten Leichenbestattungsanstalt in Linz um Abhilfe gegen die Beeinträchtigungen des Gewerbsbetriebes Seitens der dortigen katholischen Pfarreien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition der Gemeinden des Mattigthales in Oberösterreich um Einwirkung auf schleunigste Behandlung des Gesuches der Industrie- und Commercialbank für Oberösterreich und Salzburg wegen Ertheilung einer Concession zur Erbauung einer Locomotivbahn von Braunau nach Straßwalchen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross)*."

„Petition der bei der k. k. Finanzdirection in Laibach in Verwendung stehenden quiescirten Beamten um Aufbesserung der Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar)*."

„Petition des Localausschusses des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Graz um die Bewilligung von Quartiergeldern für die Staatsbeamten in der Landeshauptstadt Graz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Mayrhofer)*."

„Petition der k. k. Beamten in Oberösterreich um Gewährung von Quartiergeldern und Theuerungszuschüssen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Mayrhofer)*."

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes zu Königgrätz um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der Marschendorf-Schatzlarer Bezirksvertretung in Böhmen um Steuerreform *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition der k. k. Beamten im Curorte Ischl um Einwirkung, daß dieselben bei der bevorstehenden Betheiligung mit Theuerungszulagen und Gehaltsaufbesserung mit jenen der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im gleichen Percentsatze, nämlich mit 25 Percent in der dritten Gruppe bedacht werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Lasser)*."

„Petition des Altstädter, Wiesenberger und Mähr.-Schönberger Steuerbezirkes, dahin gehend, daß die Umlegung der derzeitigen Bezirksstraße von Goldenstein in Mähren bis Ober-Lindewiese in Oesterreichisch-Schlesien aus Staatsmitteln, sowie die Erhebung der Bezirksstraße von Halbseitl nach Freiwaldau in die Kategorie der Reichsstraßen sichergestellt werde *(überreicht durch Abgeordneten Oberleithner)*."

„Petition des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" um Aufhebung des Zeitungs- und Inseratenstempels in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition der Gemeinde Loosdorf in Niederösterreich, dahin gehend, daß jeder Aenderung der Grundsätze der bestehenden Volksschulgesetze entgegengetreten und die Regierung veranlaßt werde, gegen die Agitationen gegen die Schulgesetze wirksam einzuschreiten *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition des Stadtrathes von Kralup in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Gaßnitz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung Gösel in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Egg in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Stadtvertretung von Brüsau in Mähren um Aufhebung des Gesetzes vom 25. Juli 1871, betreffend den Legalisirungszwang *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch).*"

„Petition mehrerer Eisenbahnverwaltungen, dahin gehend, daß die Aufhebung des in dem Gesetze vom 25. Juli 1871 verordneten Legalisirungszwanges beschlossen, eventuell das Gesetz dahin ergänzt werde, daß der Legalisirungszwang auf den Grunderwerb der concessionirten Eisenbahngesellschaften keine Anwendung finde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition der Gemeinden Bozykow, Budzyn, Chodnowice mit Popowice, Deviatycze, Tyszkowice, Chraplice und Boratycze, Delawa, Durowce und Dechowa, Kijowiec koropec, Niesmice, Wrohlowice, Nowosiolka, Nyzbork nowyj, Ostra, Perehinsko, Plancza, Podhajce, Stoki, Stritki, Szydlowice, Stryhanci, Zadurowie und der Kirchenbruderschaft der ruthenischen Stadtgemeinde Zydaczow in Galizien um Beseitigung der galizischen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Tschachwitz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen, um Beseitigung der Uebergriffe der Geistlichkeit in ihren Kanzelreden und Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines zu Donawitz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretungen von Döllersheim, Niederplöttbach und Heinrichs in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petition des deutsch-politischen Vereines in Zwittau in Mähren um Einführung directer Reichsrathswahlen und um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Tomanek).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Pöchlarn in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Füllstein, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petitionen der Gemeinden Aubeln, Baschka, Bielitz, Brättersdorf, Braunsdorf, Dorfteschen, Eckersdorf, Freiwaldau, Hennersdorf, Hotzenplotz, Johannesthal, Jungferndorf, Komeise, Kuttelberg, Lobenstein, Mladetzko, Motzdorf, Odrau, Pittarn, Reigelsdorf (Alt-), Schreiberseifen, Taschendorf, Trzanowitz (Ober- und Nieder-), Waißak, Waldeck, Wendrin, Zukmantl, Koschendorf, Niedergrund, Pickau, Batzdorf, Boidensdorf, Buchelsdorf, Gurschdorf, Jägerndorf, Kleinherrlitz, Radnitz, Roßwald, Saubsdorf, Seitendorf, Skrzipp, Weidenau, Wiedergrün, Wolfsdorf, Altlangwasser, Altvogelseifen, Altwasser, Jauernig, Lomna, Zattig in Schlesien (50 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Reichsrathsabgeordneten Dr. Menger).*"

„Petitionen der Gemeinden Klein-Wöhlen, Körbitz, Ratschitz (zu Bruch), Ribnian, Sauersack und Neuhaus, Stidra, Stranitz, Tronitz, Wteln, Budowe, Eibenberg, Elbe, Höritz, Ketten, Königswald, Krumau, Langenbruck, Mies, Neunllersdorf, Niederberzdorf, Niederehrenberg, Niederleitensdorf, Olbersdorf, Pern, Quon, Radoweßitz, Sandau, Schönwald, Schönwehr, Schoßendorf, Troßau, Ullersdorf, Zöhrau, Christianberg, Donawitz, Flahe, Gesseln, Hennersdorf, Hillemühl, Meretitz, Neuohlisch, Olhotta, Pohlem, Waldheim, Arnsdorf, Chudolas, Klösterle, Puschwitz, Ukken, Voitsdorf, Altsattel, Böhmisch Kamnitz, Möblitz, Nersablitz und Horenz, Schönau, Tiefenbach, Altstadt (bei Tetschen), Blankersdorf, Bullendorf, Chodau in Böhmen (60 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Gemeinden Bürgstein, Christofsgrund, Dobern, Frauenberg, Glasendorf, Höfen (Stadt), Kirchberg, Kleinaujest, Koßlau, Maria-Stock, Maxdorf, Michelsdorf, Niedereicht, Niederweissig, Schwarzenthal, Seifersdorf, Wellnitz, Gehae, Grottensee, Meretitz, Prochomuth, Schmidles, Schüttüber, Dürmaul, Gießhübl, Haindorf, Hartmansgrün, Karlstift, Kottowitz, Kralup (bei Komotau), Krima, Lämberg, Machendorf, Mergthal (Groß-), Mergthal (Klein-), Morchenstern, Niklasdorf, Petersdorf, Rückersdorf, Schallan, Scheft, Schönlind, Schönwald, Trupschitz, Wetzwald, Wiedelitz, Schneidemühl und des dortigen deutsch-politischen und Fortbildungsvereines, Bernau, Hraidisch, Ladowitz, Losan, Märzdorf, Pritschapl, Tscheraditz, Prohorz,

Habendorf, Haida, Jerschmanitz, Kaaden in Böhmen (59 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petitionen der Gemeinden:

Jastersdorf, Langendorf (Ober-), Pinkaute, Reinthal, Deutschlodnitz, Neu- und Germergasse, Haukowitz, Bärn, Kommarn, Partschendorf, Mährisch-Aussee, Losdorf, Wiesenberg, Nitschenau, Kleinhermsdorf, Storzendorf, Ehlend, Passek, Bladensdorf, Deutschhause, Ohlstadtl, Liebau, Aichen, Andersdorf, Blauendorf, Großmohrau, Markersdorf, Neretein, Bladowitz, Frankstadt, Krokersdorf, Kunzendorf, Neudörfel, Nürnberg, Powel, Schönberg, Siebenhöfen, Sperberdorf, Türnau, Altwasser, Bautsch, Epperswaggen, Neudorf, Oskau, Sternberg und des dortigen liberal-politischen Vereines, Budigsdorf, Kleppel, Kreuzberg, Nebotein, Rabenstein, Waitzberg, Rattendorf, Brattersdorf, Dörfl, Meedl, Oehlhütten, Rabersdorf, Siegertsau, Söhle, Waltersdorf in Mähren (60 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

Präsident: Ich werde die Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Finanzausschusse, dem Unterrichtsausschusse, dem Ausschusse über den Knoll'schen Antrag, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges, dem Verfassungsausschusse zuweisen.

Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans**: Die Herren Abgeordneten Dr. Max Menger und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses am 6. Februar die Interpellation an mich gerichtet:

1. Ob ich den durch die Eisenbahntransport-Enquête festgestellten schweren Mißständen des Eisenbahntransportwesens für die Zukunft durch die Einbringung entsprechender Gesetzesvorlagen noch in dieser Session des Reichsrathes vorzubeugen gedenke?

2. Ob ich hiebei die Arbeiten der Transportenquête, insbesondere das von derselben nach Muster des norddeutschen Betriebsreglements ausgearbeitete Betriebsreglement zu berücksichtigen gedenke?

Ich beehre mich im Namen der k. k. Regierung auf diese Anfrage Nachstehendes zu erwidern:

Der Generalbericht mit den Anträgen der von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer im verflossenen Jahre veranstalteten Transportenquête ist mir in der ersten Hälfte des Monates Jänner d. J. überreicht worden, so daß ich erst seit Kurzem im Besitze dieses reichhaltigen Materiales bin. Außerdem übergab mir die Wiener Handelskammer nachträglich ein Promemoria, welches noch weitergehende Wünsche enthält, sowie fortwährend von anderen österreichischen Handelskammern, Gewerbevereinen und anderen Corporationen Eingaben einlangen, welche sich theilweise den Beschlüssen der Enquête anschließen, theilweise aber davon abweichende Wünsche aussprechen.

Nichtsdestoweniger wurde die Bearbeitung des ganzen Materiales sofort in Angriff genommen.

Die Anträge der Transportenquête selbst zerfallen in verschieden Kategorien.

Ein Theil derselben bezieht sich auf die innere Administration der Bahnanstalten und wurde von der Enquêtecommission unmittelbar an die Adresse der Bahnverwaltungen gerichtet.

Der andere Theil, welcher die Einwirkung der Regierung in Anspruch nimmt, enthält Vorschläge theils legislativer, theils administrativer Natur.

Von denselben fallen einige in den Wirkungskreis anderer Ministerien und wurden diesen zur weiteren Behandlung bereits mitgetheilt.

Was die in das Ressort des Handelsministeriums gehörigen Anträge anbelangt, so betreffen sie Uebelstände, welche theils im administrativen Wege, theils nur durch Aenderung der bestehenden Gesetze beseitigt werden können.

In ersterer Beziehung wird die Regierung durch die strengste Handhabung der bestehenden Gesetze und Verordnungen und durch verschärfte Ueberwachung des Bahnbetriebes die Interessen des Verkehres zu wahren bemüht sein, sowie schon jetzt im einheimischen Transportwesen wesentliche Verbesserungen eingetreten sind, welche einer großen Zahl von Uebelständen vorzubeugen geeignet sind.

Unter den Enquêteanträgen administrativer Natur nimmt unstreitig die Einführung eines neuen Reglements auf den österreichischen Bahnen die erste Stelle ein.

Allein hier, wie bei der im legislativen Wege zu erzielenden Eisenbahnbetriebsordnung, ist das Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung nothwendig, um dem Artikel VIII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 vollkommen gerecht zu werden. Es sind dießfalls bereits Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung angebahnt und werden dieselben über das Betriebsreglement im Monate März beginnen. Selbstverständlich werden bei allen diesen Verhandlungen die Arbeiten der Enquêtecommission und auch die Vorschläge über die Aenderungen des Betriebsreglements die eingehendste Würdigung finden.

Nach getroffener Vereinbarung mit der königlich ungarischen Regierung wird die k. k. Regierung nicht säumen, die entsprechenden Gesetzesvorlagen unverweilt der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Die Herren Dr. Hallwich und Genossen haben in der 16. Sitzung folgende Interpellation an die Regierung gerichtet:

1. Welche sind die Gründe der bisherigen Nichtdurchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 86)?

2. Ist gegründete Aussicht vorhanden, die der Durchführung dieses Gesetzes entgegenstehenden Schwierigkeiten baldigst zu beheben?

3. Wäre für den Fall der Weigerung der Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn, die nachgesuchte Concession für die von Reichenberg bis an die Landesgrenze und von Eisenbrod nach Tannwald, respective Gablonz-Reichenberg zu führende Locomotivbahn unter den ihr aufgetragenen Bedingungen zu übernehmen, die Regierung geneigt, mit thunlichster Beschleunigung einen neuerlichen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung der Concession zum Baue und Betriebe der genannten Bahnen an einen oder mehrere andere Unternehmer, dem Abgeordnetenhause vorzulegen?

Ich habe die Ehre, im Namen der Regierung hierauf Folgendes zu erwidern:

Die Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn hat vor Uebernahme der Concessionsverpflichtungen nach dem Gesetze vom 19. Juli 1871 für nothwendig erachtet, neuerliche Tracirungsarbeiten anzuordnen, weil

1. das Project der Kamnitzthal-Linie von der Gesellschaft selbst noch gar nicht bearbeitet worden war und das von der Bezirksvertretung Tannwald vorgelegte, den Verhandlungen im Reichsrathe und im Schooße der Regierung zu Grunde liegende Project ohne Rücksicht auf die durch das citirte Gesetz in Aussicht genommene, erst vom Reichsrathe beschlossene Fortsetzung der Bahn über Gablonz nach Reichenberg bearbeitet war; und weil

2. sowohl das erwähnte, als das von der südnorddeutschen Verbindungsbahn selbst vorgelegte Project der Linie von Reichenberg nach der Landesgrenze bei Seidenberg mehrere Jahre alt waren und daher wegen der inzwischen eingetretenen Steigerung der Materialpreise und Arbeitslöhne keine verläßliche finanzielle Basis boten.

Diese neuerlichen Studien haben sich bis in den Spätherbst des vorigen Jahres verzogen und auf Grund derselben hat die genannte Actiengesellschaft unterm 3. December v. J. um Bewilligung einiger Aenderungen und technischer Erleichterungen für die Bauausführung gebeten, welche mit dem Gesetze vom 19. Juli 1871 zum Theile nicht im Einklange standen.

Nach eingehenden Verhandlungen ist endlich die südnorddeutsche Verbindungsbahn von ihren Forderungen abgegangen und hat nunmehr die Erklärung überreicht, daß sie die im Sinne des Gesetzes vom 19. Juli 1871 ihr auferlegten Concessionsverpflichtungen übernimmt.

Aufgabe der Regierung wird es nun sein, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf rasche Ausführung dieser beiden Bahnen zu dringen.

Hierdurch sind die beiden ersten Fragen der Herren Interpellanten beantwortet; die dritte Frage ist gegenstandslos geworden, da gegenwärtig eine Weigerung der Gesellschaft, die Bedingungen des Gesetzes vom 19. Juli 1871 anzunehmen, nicht mehr besteht.

In der am 23. Februar d. J. abgehaltenen 16. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses haben die Herren Abgeordneten Ljubiša und Genossen unter Hinweisung auf die durch Aufnahme in einen die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes betreffenden, später jedoch zurückgezogenen Gesetzentwurf, sowie durch frühere Interpellationen anerkannte politische, strategische und volkswirthschaftliche Wichtigkeit einer in Dalmatien auszuführenden Eisenbahn an die Regierung die Fragen gestellt:

1. Ob die Regierung gesonnen sei, schon in der laufenden Reichsrathssession einen Gesetzentwurf hinsichtlich der dalmatinischen Eisenbahn einzubringen, und

2. ob die Regierung nicht geneigt wäre, den Bau der genannten Eisenbahn in Angriff zu nehmen?

In Beantwortung der gestellten Fragen beehre ich mich, im Namen der k. k. Regierung dem hohen Abgeordnetenhause Nachstehendes bekannt zu geben:

Die Regierung hat als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Hebung der materiellen Interessen der einzelnen Länder des Reiches erkannt und beschlossen, dem Eisenbahnbaue, insbesondere in jenen Ländern ihre Sorgfalt zuzuwenden, welche sich der Segnungen einer Eisenbahn bisher noch nicht erfreuen.

Dießfalls wurde auch Dalmatien ins Auge gefaßt. Ich fand jedoch bei Uebernahme des Handelsministeriums die Vorarbeiten für dalmatinische Eisenbahnen nicht so weit vorgeschritten, daß sie eine genügende Grundlage zur Vorlage eines Gesetzentwurfes hätte bieten können.

Ein schon vor mehreren Jahren ausgearbeitetes Eisenbahnproject entspricht weder der staatlichen Oekonomie noch den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Landes, deßhalb sind auch bereits im vorigen Jahre neue technische Erhebungen eingeleitet worden, welche bezwecken, eine Locomotiv-Eisenbahn von Spalato über Klanac und Knin an die Landesgrenze, etwa bei Pasić-Pribadić mit Abzweigungen von Klanac über Dernis nach Sebenico und von Knin über Berkowac nach Zara mit thunlichster Schonung des Staatsschatzes herzustellen und hiebei die Hauptbahn dem Hafen von Trau möglichst nahe zu bringen.

Zur Durchführung der dießfalls erforderlichen Erhebungen, welche während der ungünstigen Jahreszeit unterbrochen werden mußten, sind vor Kurzem vier Ingenieurbrigaden der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen nach Dalmatien entsendet worden.

Die von denselben auszuführenden Tracirungs- und Projectsverfassungsarbeiten werden, wie mit voller Sicherheit zu erwarten ist, noch im Laufe dieses Sommers zu Ende geführt werden.

Die Regierung ist entschlossen, sofort nach Vollendung der technischen Vorarbeiten eine die Sicherstellung der dalmatinischen Eisenbahn betreffende Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, was somit jedenfalls noch im Verlaufe der gegenwärtigen Session geschehen wird.

Erhält, wie ich hoffe, die erwähnte Gesetzvorlage die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren, so kann immerhin der Bau der dalmatinischen Eisenbahn noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres in Angriff genommen werden.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Jasiński und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 erlassen werden.

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Jasiński und Genossen, betreffend den Gesetzentwurf, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 erlassen werden *(83 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Abgeordneten Jasiński das Wort.

Abgeordneter **Jasiński** *(Galizien)*: Der Antrag, den ich mit mehreren Genossen einzubringen die Ehre hatte, bezweckt nicht eine Aenderung der allgemeinen Wechselordnung; im Gegentheile, er ist dahin gerichtet, die Bestimmungen der Artikel 94 und 95 der allgemeinen Wechselordnung zur vollen Geltung zu bringen, denn das Wechselgeschäft ist unbeschadet seiner Eigenthümlichkeiten ein gesetzlich schriftlicher Vertrag, die Rechtswirksamkeit desselben ist an besondere Erfordernisse geknüpft, welche den des Schreibens und Lesens Unkundigen wenigstens unmittelbar nicht zugänglich sind; ja, der Entwurf der allgemeinen deutschen Wechselordnung hat sogar Schreibunkundige indirecte für wechselunfähig erklärt, indem der Artikel 84 dieses Entwurfes die Bestimmung enthielt, daß Wechselerklärungen, wenn sie mittelst Handzeichen vollzogen sind, auch dann, wenn sie gerichtlich oder notariell ausgestellt worden, keine Wechselkraft haben.

Die an Stelle dieses Artikels aufgenommene Bestimmung des gegenwärtigen Artikels 94 der allgemeinen Wechselordnung, womit nämlich bestimmt wurde, daß Wechselerklärungen, welche auch mittelst Handzeichen vollzogen sind, Wechselkraft haben, wenn sie gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, ist über Antrag des Referenten der Leipziger Conferenz zur Berathung der allgemeinen deutschen Wechselordnung nur aus Opportunitätsgründen angenommen worden, und zwar, um den des Schreibens unkundigen Auswanderern die Abwicklung ihrer Geschäfte zu erleichtern.

Man sollte glauben, daß diese Vorschrift des Artikels 94 und die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel darüber aufkommen lasse, daß des Schreibens Unkundige Wechselerklärungen nur in Form der beglaubigten Beisetzung der Handzeichen vollziehen können, zumal in den Ländern unter der Herrschaft des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches im §. 886 bestimmt, daß bei Ausstellung von Urkunden Personen, die des Schreibens unkundig oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig sind, ihren von einem Dritten gefertigten Namen ihr Handzeichen beisetzen müssen.

Diese Ansicht war auch durch 15 Jahre seit der Einführung der allgemeinen Wechselordnung in Oesterreich bis zum Jahre 1865 die Ansicht der Mehrzahl der Gerichte.

Es sei mir erlaubt, wenigstens eine dießfällige Entscheidung des Obersten Gerichtshofes anzuführen, und zwar jene vom 10. November 1858, Z. 11.735, mit welcher derselbe das vom Kläger auf ausdrückliches Begehren des Geklagten beigesetzte Accept für rechtsunwirksam erklärte, und zwar aus nachfolgenden Gründen: „In Anbetracht, daß die Namensfertigung des Geklagten nicht von diesem selbst, sondern von einem Dritten beigesetzt ist, daß auch von einer Fertigung per procura keine Erwähnung geschieht, in Erwägung, daß demnach offenbar den wesentlichen Erfordernissen des Wechselvertrages als eines gesetzlich schriftlichen weder im Sinne des Artikels 21 und 24 der Wechselordnung, noch auch nach Artikel 95 Genüge gethan und folglich die angefochtene Erklärung nicht wechselkräftig ist."

In der Folge hat sich jedoch eine andere, geradezu entgegengesetzte Ansicht Geltung verschafft, nämlich die, daß durch die Berufung des §. 37 des Hofdecretes vom 24. October 1845 im §. 12 der Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850, womit das Verfahren in Wechselsachen normirt wurde, die Bestimmung des Artikels 94 der Wechselordnung eine Modification erlitten hat.

Bezüglich dieser Ansicht glaube ich hervorheben zu müssen, daß die Vorschriften über die Form der Geltendmachung der Rechte die materiellen Rechtsbestimmungen nicht beirren können, daß demnach der mit §. 37 des bezogenen Hofdecretes normirte Haupteid nur in dem Falle Anwendung finden kann und finden soll, wo die Unterschrift durch einen Dritten den materiellen Rechtsbestimmungen gemäß in der Streitsache entscheidend wäre.

Diese Ansicht führt überdieß noch zu Widersprüchen. Denn besagter §. 37 des Hofdecretes vom 24. October 1845 läßt diesen Haupteid nicht nur im Falle der bestrittenen Echtheit der Namensfertigung, sondern auch im Falle der bestrittenen Echtheit des Handzeichens zu. Sollte diese Bestimmung somit auch auf Wechselerklärungen angewendet werden, so würde in diesem Falle der Artikel 94 der Wechselordnung gänzlich derogirt erscheinen. Sollte aber diese Bestimmung auf die Handzeichen nicht anzuwenden sein, wofür jedoch in der eben bekämpften Ansicht kein Grund zu finden ist, so würde in diesem Falle eine nicht beglaubigte Unterschrift eines des Schreibens Unkundigen auf einem Wechsel, den er nicht einmal gesehen, rechtsgiltig sein, während dieselbe Unterschrift dadurch, daß der Schreibunkundige überdieß noch den Wechsel eingesehen und zur größeren Glaubwürdigkeit sein Handzeichen darauf gesetzt hätte, unwirksam werden würde.

Dessenungeachtet hat diese Ansicht der oberste Gerichtshof mit einem per majora gefaßten Plenarbeschlusse im Jahre 1865 als Richtschnur seiner künftigen Entscheidungen angenommen. Da jedoch einige Gerichte bei der früher Eingangs erwähnten Ansicht beharren, so ist schon durch diese widersprechende Anwendung der Artikel 94 und 95 der Wechselordnung die bestehende Rechtsunsicherheit und daher die Nothwendigkeit des Einschreitens des Gesetzgebers dargethan.

Wenn ich überdieß in der Lage bin, aus eigener Gerichtspraxis anzuführen, daß wenigstens in dem Lande, das ich zu vertreten die Ehre habe, in den meisten Fällen die Unterschrift des schreibunkundigen Wechselacceptanten durch den Wechselaussteller selbst, und zwar ohne Beiziehung von Zeugen bewirkt wird, daß demnach der Wechselgläubiger in einem und demselben Rechtsgeschäfte zugleich als Machthaber seines Schuldners fungirt, welcher Vorgang ein weites Feld zu Uebervortheilungen der schreibunkundigen Landbevölkerung bietet.

Wenn ich noch erwähne, daß diese Uebervortheilungen fast an der Tagesordnung sind, daß die leider zu häufige Zulassung des im §. 37 des erwähnten Hofdecretes normirten Haupteides die öffentliche Moral schädigt, daß endlich wenigstens 30 Percent von strafgerichtlichen Untersuchungen über Betrugsfälle einzig und allein in dieser widersprechenden Auslegung des Artikels 94 der Wechselordnung ihre Quelle haben: so glaube ich hoffen zu können, daß das hohe Haus den zur Hintanhaltung dieser Uebelstände führenden Antrag wenigstens nicht ohne Berathung ablehnen werde.

Ich bitte demnach, diesen Gegenstand einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 9 Mitgliedern zur schleunigen Berichterstattung zuzuweisen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Antragsteller wünscht, daß sein Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 9 Mitgliedern zugewiesen werde. Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Wahl des Ausschusses auf die nächste Tagesordnung setzen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Ich werde das Scrutinium vornehmen lassen und bitte, daß sich einige Herren daran betheiligen. Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 20 Minuten. — Nach Vornahme des Scrutiniums und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten:)

Das Resultat der Wahl ist folgendes: Es wurden 112 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 57. Dieselbe erhielten:

Graf Kinsky	mit	112 Stimmen,
Schürer	„	112 „
Graf Dubsky	„	111 „
Seidl	„	111 „
Dr. Steinbrecher	„	109 „
Tomanek	„	109 „
Graf Coronini	„	108 „
Freiherr v. Tinti	„	96 „
Ritter v. Dzwonkowski	„	90 „

Ich ersuche die gewählten Herren, sich nach der Sitzung im Ordnerzimmer zu versammeln und sich daselbst zu constituiren.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn *(91 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Syz** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 91 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Herr Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil** *(Salzburg)*: Als Abgeordneter aus der Gruppe der Handels- und Gewerbekammer und der Landeshauptstadt Salzburg erlaube ich mir über die Bedeutung dieser Bahn im Allgemeinen einige Worte zu sprechen.

Es kann mir nicht beifallen, über die strategische Wichtigkeit dieser projectirten Eisenbahn mich auszusprechen, denn in strategischer Beziehung haben sich die gewiegtesten Federn der tüchtigsten Fachmänner schon ausgesprochen und die strategische Wichtigkeit dieser Bahn ins Klare gestellt.

Ich erlaube mir nur bezüglich der volkswirthschaftlichen Bedeutung dieser projectirten Eisenbahn einige Auseinandersetzungen, und diese Auseinandersetzungen gehen dahin, daß die in der Gesetzesvorlage beabsichtigte Eisenbahn die Bestimmung hat, den Verkehr zwischen dem Westen und Osten, und theilweise auch zwischen dem Süden und Norden unserer Monarchie zu vermitteln.

Durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene Eisenbahn wird der natürlichste Handelsweg aus Ungarn für den Absatz der Bodenproducte und der Viehzucht für den Westen unserer Monarchie geschaffen, und zwar nach Tirol, Vorarlberg und dann weiter durch die Schweiz in das südliche Frankreich.

Ebenso wird diese Bahn, wenn die anderweitig projectirten Eisenbahnen zur Vollendung gekommen sein werden, den Verkehr zwischen Triest und dem adriatischen Meere und zwischen dem Norden der Monarchie und darüber hinaus nach Deutschland vermitteln. Die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Bahn kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen; sie ist auch schon in dem Staatsvertrage, welchen die k. k. österreichische Regierung mit der königlich baierischen Regierung am 21. Juni 1851 abgeschlossen hat, anerkannt worden und in dem dießbezüglichen Staatsvertrage finden sich auch schon Bestimmungen bezüglich der heute zur Berathung vorliegenden Bahn.

Von weit größerer specieller Bedeutung ist aber die projectirte Eisenbahn für die drei Kronländer, welche durch dieselbe zunächst berührt werden.

Die Eisenbahn aus Obersteiermark ins salzburgische Gebiet bis Bischofshofen einerseits und die Eisenbahn von Salzburg nach Bischofshofen andererseits und von Bischofshofen durch den Pongau und Pinzgau nach Tirol hat eine specielle Bedeutung für diese drei Kronländer, und insbesondere erwartet das Kronland Salzburg von dem Zustandekommen dieser Bahnanlage den wirthschaftlichen Aufschwung in der Zukunft.

Bisher ist das Kronland Salzburg ohne Eisenbahn und ohne Wasserstraße gewesen. Es liegt daher auf der Hand, wie schwer es fällt, die Producte, welche im Lande erzeugt und auf den Markt gebracht werden sollen, zu verfrachten und zu entsprechendem Preis an den Mann zu bringen.

Salzburg, producirt Pferde, Rinder von vorzüglicher Beschaffenheit; von großer Bedeutung ist auch die Montanindustrie. Je billiger die Producte vom Erzeugungsorte auf den Markt gebracht werden, ein desto höherer Kaufpreis kann für dieselben erzielt werden, und dieses Mehr ist ein reiner Gewinn für die betreffende Provinz.

Salzburg hat aber auch einen bedeutenden Bedarf an den unentbehrlichsten Mitteln des täglichen Verbrauches. Ich erwähne dießfalls nur den Bedarf des Kronlandes Salzburg an Getreide. Salzburg mit 150.000 Einwohnern erzeugt für dieselben ungefähr den dritten Theil des nothwendigen Getreides. Wenn es nun wahr ist, daß, wie die Sachverständigen berechnet haben, auf den Kopf per Jahr circa 9 Metzen Getreide entfallen, so müssen für Salzburg, nachdem es nur ein Drittheil dieses Bedarfes erzeugt, wenigstens 300.000 Metzen eingeführt werden.

Die Frachten in Salzburg haben aber einen enormen Preis, was aus einem Beispiele ersehen werden wolle.

Die Fracht von Wien nach Salzburg kostet ungefähr per Centner 90 Kreuzer, das ist für 41½ Meile. Die Fracht von Salzburg nach Saalfelden für ungefähr 8 Meilen kostet per Centner 1 fl. 30 kr. Die Verfrachtung von Hamburg nach Wien und Salzburg kostet ungefähr ebensoviel als die Verfrachtung von Salzburg nach Mitterfill für eine Strecke von 14 Meilen.

Unter diesen Umständen wird es wohl begreiflich sein, daß das Kronland Salzburg und alle jene Länder zurückbleiben müssen im Handel, in der Industrie und in dem volkswirthschaftlichen Aufschwunge überhaupt, welche ohne Bahnen die Verfrachtung auf den gewöhnlichen Straßen vornehmen müssen. Weiters ist es ja auch bekannt, daß die Eisenbahnen den Pulsschlag des öffentlichen Lebens beschleunigen; es ist bekannt, daß die Eisenbahnen die Intelligenz und Cultur fördern.

Es ist daher ganz sicher, meine Herren, daß in der vorliegenden Regierungsvorlage für das Volksinteresse sehr gesorgt wird. Es sind aber auch in dem Ausschusse, welchem die Regierungsvorlage bezüglich dieser Eisenbahn zur Vorberathung vorgelegen ist, die localen Interessen, soweit möglich und thunlich, berücksichtigt worden. Man hat den Bewohnern, soweit es zweckmäßig schien, Rechnung getragen, und diese Bewohner, die stets loyal und verfassungstreu waren, verdienen diese Berücksichtigung.

Nachdem diese Bahn im Allgemeinen und für die zunächst berührten drei Kronländer von so besonderer Bedeutung ist, so ersuche ich Sie, meine

Herren: Stimmen Sie für die Ausschußanträge, und wird durch unsere Stimmen der Gesetzentwurf zum Gesetze erhoben, so dürfen wir sicher sein, daß sowohl die hohe Regierung als die Reichsvertretung, welche sich bei dem Gesetzentwurfe und bei dieser Beschlußfassung betheiligte, freudigst und dankbar begrüßt werden wird. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Abgeordneter Graf Lamberg meldet sich.)* Herr Graf Lamberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Lamberg** *(Salzburg)*: Zwischen all' den staatsrechtlichen und oft undankbaren Fragen, welche an den österreichischen Abgeordneten herantreten, muß es das Herz des Vaterlandsfreundes erfreuen, wenn endlich ein Anliegen von wahrhaft praktischer, ja vitaler Bedeutung einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt wird. Ich darf mir wohl bei dieser Gelegenheit im Namen meiner Landsmannschaft und Wählerschaft erlauben, der hohen Regierung sowohl als dem hohen Hause den wärmsten Dank für diese Wahrnehmung unserer Interessen auszusprechen. Ich werde das hohe Haus nicht damit ermüden, dieselben Gegenstände erneut zu behandeln, wie sie mein geehrter Herr Vorredner im Augenblicke so treffend ausgeführt hat. Ich mache nur auf die beiden Hauptmomente aufmerksam, nämlich auf das eminent österreichisch-staatliche und das provinzielle Interesse, denn wie einerseits die strategische Bedeutung der Bahn ganz außer Frage steht, da man bis heute noch mit der Unzukömmlichkeit zu kämpfen hat, aus Oesterreich nach Oesterreich durch das Ausland fahren zu müssen — welcher Uebelstand durch den Bau dieser Bahn behoben wird — so erweist andererseits ein Blick auf die Karte, daß Salzburg das einzige Kronland der österreichischen Monarchie mit Ausnahme von Dalmatien ist, welches bis heute noch sich keiner Bahn erfreut. Daß es einer solchen minder bedürfe, wird wohl Niemand behaupten wollen.

„Treu zu Kaiser und Reich zu stehen" sprach jüngst im Salzburger Landtage Seine Durchlaucht Fürst Auersperg, „sei des Salzburgers historisch-politische Individualität." So steht es auch in jedes Salzburgers Herzen geschrieben.

Meine Herren! Lohnen Sie nicht blos die Opposition, sondern auch die Treue und unwandelbare Hingebung an das Reich. Erwägen Sie in diesem speciellen Falle, daß Salzburg opferwillig und gerne für die Staatsgarantien in anderen Kronländern mit beisteuert, ohne sich selbst gleicher Begünstigungen erfreuen zu können.

Lassen Sie nicht nur die Salzburger Abgeordneten mit leeren Händen vor ihre Wählerschaft treten, denn in der That, gerade die Erledigung dieses Anliegens, dieser Regierungsvorlage ist für Salzburg von vitalstem höchsten Interesse und von der günstigen Erledigung desselben erwartet sich Salzburg sowohl seinen möglichen wirthschaftlichen Aufschwung als seine segensreiche Zukunft.

Bahnen Sie diese Wege durch unsere Herzen. Unser österreichisches Blut wird sich dann in den neuen Adern unseres Gesammtorganismus um so landsmännischer und inniger mit dem Ihrigen in Eins fließen.

Ich muß mir erlauben das hohe Haus noch auf Eines aufmerksam zu machen. Man bedauert so oft, daß viele Gaue Oesterreichs sich dem Fortschritte wieder abwenden und demselben abhold werden. Der Grund davon liegt eben darin, daß sie sich außer aller Communication mit den übrigen civilisirteren Theilen des Reiches befinden. Die Locomotive ist ein Wanderlehrer, dem kein Anderer gleicht. *(Bravo! Rufe: Sehr richtig! links.)*

Bestellen Sie uns denselben. Die schönsten Gaue unseres Heimatlandes sind dieser Ihrer Fürsorge werth. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Generaldebatte für geschlossen und eröffne die Specialdebatte. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel I des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen)*.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** *(Niederösterreich)*: In dem Ausschußberichte ist gesagt, daß die Abänderung, die der Ausschuß in dem Texte des Artikels I der Regierungsvorlage vorgenommen hat, indem er einfach die Ordnung, in der die beiden Theile der Bahn aufgeführt sind, umkehrte, den Zweck habe, um unter Umständen der Regierung die Möglichkeit zu bieten, diese Bahn nicht als Ganzes, sondern in zwei Theilen zu concessioniren.

Vor Allem bemerke ich, daß mir scheint, daß die Fassung des Ausschusses diesem Zwecke nicht entspricht, denn dadurch allein, daß blos die Ordnung umgekehrt wurde und vor der Strecke Salzburg-Bischofshofen die Linie Setzthal-Bischofshofen-Wörgl genannt worden ist, kann nicht ein Recht der Regierung entstehen, die Bahn, die hier als Ganzes und in allen anderen Gesetzbestimmungen als ein Ganzes aufgeführt ist, theilweise zu concessioniren. Ich glaube also, daß der Zweck, den der

Ausschuß mit seiner Fassung erreichen wollte, nach keiner Richtung erreicht ist.

Was das Wesen der Sache betrifft, so bin auch ich der Anschauung, daß es im Interesse des Staates liege, die Regierung zu ermächtigen, eventuell die Bahn nicht als Ganzes, sondern in zwei Theile getrennt zu concessioniren, wenn das eben unter Umständen geschehen kann, welche für den Staat vortheilhaft sind, da man nämlich, wenn die Anschlußbahnen an der Concurrenz sich betheiligen, für die einzelnen Theile günstigere Bedingungen erhalten dürfte, als für die Gesammtheit.

In Betreff der Theilung nun ist der Ausschuß von folgender Anschauung ausgegangen:

Derselbe war der Ansicht, daß von den drei Theilen Bischofshofen an die Rudolfsbahn, Bischofshofen-Wörgl an die Südbahn und Bischofshofen-Salzburg die beiden zuerst genannten Theile ein Ganzes zu bilden hätten, daß daher, wenn zwei Theile concessionirt werden, die Linie Salzburg-Wörgl als der eine und Bischofshofen-Salzburg als der andere Theil concessionirt werden sollen.

Ich bin umgekehrt der Ansicht, daß sich die Theilung in der Weise empfiehlt, daß Wörgl-Bischofshofen-Salzburg als der eine und Setzthal-Bischofshofen als der zweite Theil concessionirt werde. Die Gründe, die ich dafür habe, sind die, daß ich glaube, daß diese Theilung, wenn überhaupt eine beliebt wird, für den Staat eine vortheilhafte ist.

Vor Allem muß man den Zweck dieser Bahn ins Auge fassen.

Der Zweck, den die Bahn in erster Linie hat und welcher die großen Opfer rechtfertigt, die dadurch dem Staate auferlegt werden — denn daß man viele Jahre hinaus bedeutende Subventionen wird bewilligen müssen, unterliegt keinem Zweifel — ist der, daß man nordwärts des Brenners eine Verbindung mit Tirol hat, welche durch das Inland geht, während jetzt die Eisenbahnverbindung bekanntlich durch Baiern führt und nur südlich vom Brenner über Villach die Bahn durch das Inland führt.

Der Zweck also, nämlich die Verbindung des nördlichen Theiles des Reiches unmittelbar mit Tirol durch das Inland, namentlich die Verbindung Wiens mit Tirol durch das Inland, ist der Hauptgrund, warum sich die Bahn als solche empfiehlt und warum der Staat sich Opfer aufzulegen verpflichtet ist. In der Beziehung ist die Linie Salzburg-Bischofshofen-Wörgl diejenige, die dem Hauptzweck dient, die also als die Hauptbahn bezeichnet werden muß, wenn auch ihre beiden Theile einen Winkel bilden und nicht eine gerade Linie.

Die Erreichung dieses Zweckes setzt aber voraus, daß auch diese Linie in der Lage ist, mit der bisher über Baiern bestehenden Verbindung Concurrenz zu halten, das heißt, daß besonders der Personenverkehr auf der Linie keinerlei Unterbrechung leide.

Es würde aber diese Unterbrechung eintreten, wenn man nach dem Ausschußantrage die Linie Salzburg-Bischofshofen als einen Theil, die andere Linie Rottenmann-Wörgl als zweiten Theil ansehen würde, weil in dem Falle in Bischofshofen nothwendig eine Unterbrechung eintreten müßte, während man nur dadurch, daß das nicht der Fall ist, hoffen kann, daß die Concurrenz mit der baierischen Linie eine wirksame werde. Denn an und für sich ist der Betrieb auf der baierischen Linie leichter, weil sie keine Gebirgsbahn ist, und nur dadurch entsteht ein Vortheil auf der Seite des Inlandes, weil der doppelte Aufenthalt an der Landesgrenze entfällt.

Man kann zwar sagen: Die Linie Wien-Bruck-Leoben-Rottenmann-Bischofshofen ist nicht länger als die Linie Wien-Salzburg-Bischofshofen; sie werden auch nahezu gleich lang sein. Während aber die Strecke Wien-Salzburg mit einer, einer einzigen Gesellschaft gehörigen Linie unter günstigen Betriebsverhältnissen zurückgelegt werden kann, ist bei der anderen Linie, die zwei verschiedenen Gesellschaften gehört, ein dreifacher Wechsel der Züge nothwendig, so daß bei den Schwierigkeiten der Gebirgsbahn bei gleicher Länge die Fahrt länger dauert und kostspieliger sein muß.

Bei diesen Umständen ist es ein wesentliches Interesse, daß die Theile Salzburg-Bischofshofen und Bischofshofen-Wörgl bei einander bleiben, und zwar aus Rücksichten des allgemeinen Verkehres.

Der zweite sachliche, wesentliche Grund ist folgender:

Von den drei Theilen, aus denen die vorgelegte Bahn besteht, ist zweifelsohne die Strecke Bischofshofen-Salzburg diejenige, die den größten Verkehr haben, die größte Einnahme geben wird, von der also in erster Linie zu erwarten steht, daß sie innerhalb einer nicht gar zu langen Zeit die Subvention nicht brauchen werde. Sie wird einen kleinen Ueberschuß geben, während das bei den anderen Theilen nicht der Fall sein wird.

Wenn man diesen Theil selbstständig stellt, so würde man erzielen, daß, wenn er einen Ueberschuß abwerfen würde, dieser dem Staate nicht zu Gute käme, während, wenn die Linie mit dem anderen Theile Bischofshofen-Wörgl in Verbindung ist, dieß die Staatssubvention erleichtern würde.

Jeder der anderen Theile wird einer langen Zeitdauer einer Subvention nicht vollständig entbehren können, daher sollte man im Interesse des Staates den Theil Bischofshofen-Salzburg nicht allein ausscheiden.

Aus diesem Grunde ist die von mir vorgeschlagene Theilung diejenige, die vorzuziehen wäre.

Dann muß man berücksichtigen, daß es im Interesse des Staates wünschenswerth ist, daß die bereits bestehenden Bahnen an der Concurrenz sich betheiligen. Wenn diese Bahnen am Unternehmen sich

betheiligen, so werden sie in der Lage sein, die Sache billiger herzustellen und weniger Ansprüche an den Staat zu machen, als eine neue Gesellschaft.

Die Theilung, die ich vorschlage gegenüber derjenigen, die vom Ausschusse beantragt wurde, hat das für sich, daß sie jedenfalls die Uebernahme des Baues von Seiten alter Bahnen eher möglich macht. Vor Allem betone ich, daß diese Theilung diejenige ist, die vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus, sowie auch vom Standpunkte des allgemeinen Verkehrs als die vortheilhaftere betrachtet werden muß.

Wie gesagt, ich beantrage keine Aenderung des Artikels I gegenüber der Fassung, die der Ausschuß beantragt hat, weil nach meiner Meinung der Artikel I die Möglichkeit der Trennung gar nicht enthält, sondern nichts ist, als eine Aufführung der Linien in umgekehrter Ordnung der Regierungsvorlage. Wohl aber beantrage ich einen Zusatz zu Artikel I, der es ausspricht, daß die Regierung ermächtigt sein soll, entweder die Bahn als Ganzes oder in zwei Theile getheilt zu concessioniren, wo der eine Theil die Linie Rottenmann-Bischofshofen, der andere die Linie Bischofshofen-Setzthal wäre.

Der Artikel I schließt damit, daß die Ausführung der Bahn durch Concessionsertheilung sichergestellt werde.

Ich beantrage nun folgenden Zusatz:

„Im letzteren Falle ist die Regierung ermächtigt, diese Bahn entweder als Ganzes oder in zwei Theile getrennt, und zwar:

Salzburg-Hallein-Bischofshofen-Wörgl einerseits und Bischofshofen-Setzthal andererseits zu concessioniren."

Präsident: Das hohe Haus hat den Antrag vernommen; ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Artikel I das Wort? *(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)*

Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Auch auf mich hat der vom Ausschusse vorgeschlagene Artikel I den nämlichen Eindruck gemacht, wie auf den unmittelbaren Herrn Vorredner. Ich finde darin dasjenige nicht ausgedrückt, was im Berichte gesagt ist, das eben darin ausgedrückt werden soll. Ich habe mich gefragt, auf welche Worte hin in diesem Artikel eine Zweitheilung der Bahn vorgeschrieben wäre oder möglich wäre. Nun hat aber der unmittelbare Herr Vorredner einen Zusatzantrag gebracht, der namentlich durch seine Begründung mir von großer principieller Bedeutung erscheint. Ich habe aus dieser Begründung wenigstens den Eindruck gewonnen, daß, wenn die Zweitheilung, sowie er sie befürwortet oder eventuell blos für möglich hält, angenommen wird, eigentlich der Zweck dieses Gesetzes, so wie die Regierung sich ihn vorgestellt hat, nicht erreicht wird, und daß das ein ganz anderer Zweck ist, den der unmittelbare Herr Vorredner im Auge hat. Der Herr Vorredner will nämlich — und er hat vorzugsweise auf den Personenverkehr hingewiesen — die rasche und unmittelbare Verbindung von Wien mit Innsbruck und Tirol. Aber was sagte uns die Regierung, was der Zweck dieser beantragten Anlage ist? Die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn. Hier sind zwei ganz verschiedene Zwecke.

Der unmittelbare Herr Vorredner will, daß der Verkehr von Wien nach Salzburg und von Salzburg nicht mehr durch das Ausland, sondern durch Oesterreich durchgehe. Die Regierung aber will eine Bahn haben, die aus Obersteiermark durch Salzburg nach Nordtirol geht. Es scheint mir das von großer principieller Wichtigkeit zu sein, denn allerdings ist das Alles richtig, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, und daß es besser wäre, wenn unmittelbar eine Eisenbahn von hier nach Salzburg und Innsbruck geht. Das ist eben vortheilhaft für den Verkehr, den er im Auge hat; aber zu dem Zwecke, den ich nach der Absicht der Regierung in dieser Eisenbahn finde, ist gerade diese Zweitheilung eine nachtheilige.

Setzen Sie den Fall, meine Herren, daß ein Verkehr sich wirklich aus Obersteiermark nach Tirol entwickelt, so wird dieser Verkehr — und hier habe ich weniger den Personenverkehr im Auge, sondern den Güterverkehr — durch diese Zweitheilung zwei Knotenpunkte zu überwinden haben. Ich nehme nämlich an, daß dann aus Obersteiermark die Rudolfsbahn diejenige ist, welche den Verkehr weiter vermittelt, in Bischofshofen tritt dann ein Uebergangspunkt auf denjenigen Theil ein, den der Herr Vorredner durch seinen Zusatzantrag abgetheilt wissen will.

Der zweite Knotenpunkt kommt wieder in Wörgl, während, wenn die Absicht der Regierung die ist, von Obersteiermark eine Linie nach Wörgl zu führen, in diesem Falle eine Unterbrechung in Bischofshofen nicht stattfindet, selbst wenn der Fall eintreten würde, daß die Linie von Bischofshofen nach Salzburg eine besondere Gesellschaft hätte. Denn da würde blos der Verkehr von Salzburg über Bischofshofen nach Wörgl einen Knotenpunkt in Bischofshofen finden. Aber der Verkehr aus Obersteiermark nach Wörgl findet dann in diesem Falle, den ich annehme, keinen Knotenpunkt, und das ist mir von großer principieller Bedeutung.

Ja, wenn die Bahnen, wie sie jetzt bestehen, immer so bleiben, nachher würde ich immer noch zugeben, daß der Zusatzantrag des geehrten Herrn Vorredners, namentlich die Zweitheilung, eine zweckmäßige und ganz gewiß nicht nachtheilige sei.

Aber stellen Sie sich vor, daß noch andere Bahnen fahren und andere Anschlüsse sind, stellen Sie sich vor, daß eine der jetzt bestehenden Bahnen, die in die Westbahn einmündet, gezwungen ist durch ihre Verkehrsverhältnisse, die Linie nach Wien zu bauen: dann ändert sich eben die ganze Sachlage.

Diese Zweitheilung scheint mir nun vom Standpunkte der jetzt bestehenden Bahnen aus dictirt zu sein, während, wenn die Regierung, die eigentlich die Linie von Setzthal nach Wörgl als die Hauptlinie ansieht, ihre Absicht durchführt, alle anderen Fälle für die Zukunft noch nicht ausgeschlossen sind. Ich weiß nicht, wie sich die Regierung dem beantragten Amendement gegenüber verhält und, wie gesagt, es ist dieß eine hochprincipielle Frage, und ich kann mich daher für den Zusatzantrag des Herrn Vorredners in diesem Augenblicke nicht aussprechen und nicht dafür stimmen.

Wenn die Regierung damit einverstanden ist, nun so möchte ich über diese Bedenken hinausgehen, aber im anderen Falle möchte ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß der Zusatzantrag des Herrn Vorredners dem Ausschusse zur nochmaligen Berathung überwiesen werde.

Ich halte die Sache für sehr bedeutend. Es ist allerdings richtig, daß das Gesetz vom gegenwärtigen Standpunkte aus zu erlassen ist. Aber die Zukunft abzuschneiden und es für alle Fälle nicht mehr möglich zu machen, daß man von Nordsteiermark aus auf diese Linie, ohne irgend einen Knoten zu passiren, bis nach Tirol kommen kann, halte ich nicht für angezeigt, und erlaube mir daher, diesen Antrag eventuell zu stellen, wenn die Regierung nicht vollkommen mit dem Zusatzantrage des Herrn Vorredners einverstanden ist.

(Abgeordneter Dr. Lipp meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. Lipp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lipp** *(Steiermark)*: Ein geehrter Herr Vorredner hat gegen den Artikel I des Ausschußantrages das Bedenken erhoben, daß der Zweck, welchen die Regierung verfolgt, wenn sie eine getrennte Concessionirung eintreten läßt, durch den Wortlaut des Artikels nicht erreicht werde, und hat, um den Artikel I deutlicher zu gestalten, vorgeschlagen, ihn anders zu stilisiren und dadurch zu ermöglichen, daß die Concession der Bahn nach ihrer ganzen Ausdehnung oder nach ihren Theilen stattfinden könne.

Ich würde mich gegen eine deutlichere Stilisirung des in Verhandlung stehenden Artikels nicht aussprechen, wohl aber gegen die Feststellung der Linien, welche der Herr Vorredner angegeben hat, wenn die Concessionirung für getrennte Linien stattfinden soll. Es wurde nämlich gesagt, daß die Linien in der Weise zu concessioniren seien: Salzburg-Bischofshofen-Wörgl einerseits und Bischofshofen-Rottenmann andererseits, während der Ausschuß meint, daß man Setzthal-Bischofshofen-Wörgl und Bischofshofen-Salzburg als getrennte Linien aufstellen müsse.

Dieser letzteren Anschauung, daß man die Linien so zu fixiren hat: Setzthal-Bischofshofen-Wörgl einerseits und Bischofshofen-Salzburg andererseits stimme ich bei.

Der Herr Vorredner hat gemeint, es seien vornehmlich zwei Gründe vorhanden, aus welchen man diese Anschauung bekämpfen müsse, sachliche und finanzielle.

Was die sachlichen Gründe betrifft, die zum Theile mit den finanziellen zusammenfallen, so wurde geltend gemacht, daß die Linie Salzburg-Bischofshofen-Wörgl als die natürlichere, als diejenige zu betrachten sei, welche durch die bestehenden Verhältnisse geboten erscheint. Ich meine im Gegentheile, daß die gerade Linie von Rottenmann westwärts bis zur Schweizer Grenze hin die natürlichere sei, weil sie, ohne Umwege zu machen, direct eine Verbindung zwischen Vorarlberg und Obersteiermark herstellt.

Ich will den Herren Vorrednern, welche die strategische Wichtigkeit der neuen Eisenbahn besprochen haben, bei Feststellung der zu trennenden Linien nicht auf dieses Gebiet folgen; mir scheint, es seien volkswirthschaftliche Interessen, welche dabei hervorragend in Frage kommen. Man darf, wenn man die Linie Rottenmann-Wörgl beurtheilen will, nicht vergessen, daß der Verkehr für diese Linie wesentlich auch auf die südöstlichen Länder der österreichisch-ungarischen Monarchie angewiesen sein wird, und worauf ich großen Werth lege, es muß diese Bahn als natürliche Fortsetzung der Rudolfsbahn betrachtet werden.

Es wird allerseits sehr geklagt, daß die Rudolfsbahn dem Staate so viel Geld koste. Ich bedauere das auf das lebhafteste; allein ich glaube, diesem Uebel solle gründlich abgeholfen werden. Als eines der Mittel hiezu erscheint mir die Erbauung der Linie Rottenmann-Wörgl.

Die Rudolfsbahn wird durch Errichtung der heute zu genehmigenden Bahn gewiß große Vortheile genießen. Die natürliche Fortsetzung der Rudolfsbahn auf dem directen Wege nach Westen wird eben die Linie Setzthal-Bischofshofen-Wörgl sein.

Es wurde gesagt, daß die Verbindung der neuen Bahn mit Wien diejenige sei, welche die Rentabilität derselben vornehmlich sicherstellen solle. Ich glaube, die Verbindung mit Wien könne nicht in erster Linie in Betracht kommen, sondern nur jene Linie, für welche zu erwarten steht, daß der meiste Verkehr auf ihr stattfinden werde.

Es scheint mir natürlich, daß die neue Bahn wesentlich eine Concurrenzlinie der Westbahn sein werde, und weil sie nach meiner Anschauung eine Concurrenzlinie der Westbahn sein soll, so ist es erforderlich, daß man die Hauptlinie der neuen Bahn als concurrenzfähig aufstellt und sie daher von Rottenmann nach Wörgl führt.

Man muß nach meiner Ansicht diese Bahnlinie von der Westbahn möglichst emancipiren; geschieht das nicht, so sehe ich einen wesentlichen Vortheil für den Staat nicht erreicht.

Ich würde mir daher erlauben, für den Fall, als in den Antrag des hochgeehrten Herrn Dr. Brestel, nämlich in die Umstilisirung des Artikels I eingegangen wird, den Antrag zu stellen, daß die Trennung der dort ins Auge gefaßten Concession stattfinden soll nach den Richtungen: Setzthal-Bischofshofen-Wörgl einerseits und Bischofshofen-Hallein, respective Salzburg andererseits.

Präsident: Ich ertheile dem Freiherrn v. Kübeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kübeck** *(Mähren)*: Auch ich kann nicht umhin, den Anschauungen des Ausschusses unterstützend das Wort zu reden, sowie es meine unmittelbaren Herren Vorredner gethan haben.

Ich fasse die gegenwärtig in Berathung stehende Bahn als einen wesentlichen Bestandtheil derjenigen Hauptlinie auf, welche vom Bodensee direct und quer durch die österreichische Monarchie nach dem Osten geführt werden soll. — Unter dieser Voraussetzung ist wohl nicht einleuchtend, daß die Strecke, welche von Wörgl an der Tirolerbahn nach Bischofshofen geführt werden soll, dort den Weg nördlich nehme und über Salzburg erst mit einem bedeutenden Umwege nach Wien und nach dem Norden abzweige.

Ich bin vielmehr der Meinung, daß diese Bahn in gerader östlicher Richtung gegen Steiermark und weiter gegen Ungarn fortgesetzt werden solle.

Diese Gesichtspunkte haben den Ausschuß veranlaßt, die Regierungsvorlage stilistisch in der Weise abzuändern, daß die Linie Rottenmann-Wörgl als Hauptlinie, Bischofshofen-Hallein als Seitenlinie aufgefaßt und in den Artikel I aufgenommen würde.

Was den Zusatzantrag Sr. Excellenz des Herrn Dr. Brestel betrifft, so halte ich denselben für nicht nöthig. Denn es ist schon durch die ausdrückliche Bezeichnung der zwei Bestandtheile dieser Bahnlinie im Artikel I des Gesetzes eine Zweitheilung ausgesprochen und der Regierung die Ermächtigung eingeräumt, diese beiden Bestandtheile separat zu vergeben, oder, wenn sie es zweckmäßiger findet, auch vereinigt zu concessioniren.

Nur über die Bestandtheile dieser zwei Bahnen sind die Ansichten verschieden, und da muß ich mich für den Ausschußantrag aussprechen, und zwar aus den bereits früher ausgesprochenen Gründen und insbesondere wegen der großen Bedeutung, welche eine unmittelbare, directe Verbindung zwischen dem Bodenseebecken und den östlichen Ländern, namentlich Ungarn für uns hat.

Was den Verkehr betrifft, welcher sich nach der Ansicht Sr. Excellenz des Dr. Brestel über Salzburg sofort in größerem Maße vollziehen wird, als in einer anderen Richtung, so bin ich dieser Ansicht schon deßhalb nicht, weil der Hauptverkehr gegenwärtig nicht von Salzburg aus, sondern vielmehr von Wels über Simbach direct nach Baiern und Frankreich stattfindet.

In der Folge wird aber, wenn diese Bahn vollendet ist, der Verkehr nach Tirol und der Schweiz ganz sicherlich auf dem kürzesten Wege stattfinden, welcher von Wien, respective Niederösterreich und dem Osten, Ungarn nämlich, auf der Süd- und Rudolfsbahn führen wird.

Ich spreche mich daher auf das wärmste für den Ausschußantrag aus und bitte das hohe Haus, denselben zu würdigen.

Präsident: Ich werde bezüglich des Antrages des Abgeordneten Dr. Lipp die Unterstützungsfrage stellen. Derselbe ist ein Subamendement zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Brestel, indem er wünscht, daß nach den Worten: „Im letzteren Falle ist die Regierung ermächtigt, diese Bahn entweder als Ganzes oder in zwei Theile getrennt, und zwar" gesetzt werde:

„Setzthal-Bischofshofen-Wörgl einerseits und Bischofshofen-Hallein (Salzburg) andererseits."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Se. Excellenz Herr Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** *(Niederösterreich)*: Ich wollte mich nur gegen einige Bemerkungen äußern, die gegen meinen Antrag vorgebracht worden sind.

Man hat von strategischen Gründen, von allgemein volkswirthschaftlichen und Verkehrsgründen gesprochen. Diese kommen hiebei nicht in Frage. Die Bahn wird offenbar in strategischer Beziehung ebenso zu verwerthen sein, ob sie im Ganzen oder an zwei oder drei Gesellschaften concessionirt ist.

Auch die nationalökonomischen Gründe sind hier vollständig gleichgiltig. Die Waaren gehen leicht von einer Strecke zur anderen über, ob sie einer oder zwei Gesellschaften gehören.

Diese Gegenstände stehen hier also nicht in Frage. Hier frägt es sich vor Allem, was ist finanziell billiger, was macht es dem Staate möglich, mit weniger Kosten eine wünschenswerthe Bahn zu erhalten, und was verursacht dem allgemeinen Verkehre eine größere Erleichterung. In dieser Beziehung nun erlaube ich mir vor Allem darauf hinzuweisen, daß es sich speciell darum handelt, den Transit, der gegenwärtig durch Baiern geht, auf das österreichische Gebiet zu leiten, und diese Concurrenz mit dem Auslande erscheint darum nothwendiger und für das Interesse des Staates weitaus gebotener, als die Concurrenz zweier inländischer Gesellschaften untereinander. Das ist mein Standpunkt.

Nun glaube ich, wenn man die finanziellen Verhältnisse erwägt, daß die Linie Salzburg-Bischofshofen-Wörgl länger ist als die durch Baiern, und daß man nur den ganzen Personenverkehr dann erhalten wird, wenn man jeden Zeitverlust bei dem Wechsel der Eisenbahnzüge vermeidet. Dieß ist nur dann der Fall, wenn die ganze Linie nur einer Gesellschaft gehört. Ebenso ist es auch mit dem Waarenverkehre.

Wenn man von einem bedeutenden Verkehre mit Untersteiermark spricht, so ist das wohl ein Irrthum von Seite der Herren Redner. Für Untersteier ist es die Villach-Brixner Bahn, die den Verkehr viel besser befördert als die fragliche Linie. Es handelt sich also nur um die Rudolfsbahn, welche aber auch von Graz nicht direct benützt werden kann. Es kann also nur von dem obersteierischen Verkehre für diese Bahn die Rede sein.

Wenn man endlich sagt, man müsse nicht die Bahnen, wie sie jetzt sind, sondern wie sie eventuell in zwanzig bis dreißig Jahren sein werden, berücksichtigen, so glaube ich, es handelt sich vor Allem um die Billigkeit der Herstellung und um die Zweckmäßigkeit des Betriebes in der Jetztzeit; wir müssen eben die jetzigen Verhältnisse berücksichtigen, und was in zwanzig Jahren sein wird, können wir denen getrost überlassen, die seinerzeit darüber zu entscheiden haben werden.

Uebrigens will ich durch meinen Antrag nur der Regierung vollkommen freie Hand lassen. Wenn die Regierung sich überhaupt dafür aussprechen sollte, die gedachte Linie eventuell in drei Theilen vergeben zu wollen, so würde ich meinerseits keinen Anstand dagegen erheben.

Präsident: Seine Excellenz Herr Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Ich glaube, daß ein Antrag zweckmäßig sein dürfte, der von den mehrfach gestellten Anträgen die Mitte hält, indem er von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß der Regierung möglichst freie Hand geboten werde, anderseits den Fingerzeig gibt, daß eine theilweise Begebung der Bahn nach Umständen angezeigt und zweckmäßig sein dürfte, und für den letzteren Fall vorsorgt, daß bei der theilweisen Begebung nicht etwa irgend einer der dabei in Betracht kommenden und concurrirenden Bahngesellschaften sozusagen ein Vorzugsrecht, eine Begünstigung erwachse.

Diese Betrachtung führt mich dahin, daß es zweckmäßig wäre, auszusprechen, daß die Regierung ermächtigt werde, die Bahn entweder im Ganzen oder getrennt zu begeben, daß aber hiebei weder die Anzahl der Theile vorzuschreiben, noch auch die Beschaffenheit der einzelnen getrennten Strecken näher zu bezeichnen und zu bestimmen wäre.

Ich würde daher den ersten Theil des Antrages Seiner Excellenz des Herrn Dr. Brestel beibehalten, ohne aber die Zahl der Theile zu bestimmen und ohne die Theilstrecken selbst weiter namhaft zu machen.

Mein Antrag geht daher dahin, daß der Schlußsatz des Artikels I zu lauten habe:

„In letzterem Falle ist die Regierung ermächtigt, die Bahn entweder im Ganzen oder getrennt in Theilen zu vergeben."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen.

Ich mache aber darauf aufmerksam, daß nur die Debatte über den vertagenden Antrag des Abgeordneten Wolfrum geschlossen ist, weil, wenn derselbe angenommen wird, die Debatte über Artikel I wieder aufgenommen wird.

Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Berichterstatter Syz verzichtet.)*

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche den Antrag, daß Artikel I zur neuerlichen Berichterstattung an den Ausschuß zurückverwiesen werde, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist nicht angenommen.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich habe den Antrag nur für den Fall gestellt, wenn die Regierung nicht mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Dr. Brestel einverstanden ist. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Die Regierung hat sich darüber noch nicht geäußert.

Wünscht noch Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ist die Debatte über Artikel I geschlossen.

Ich ertheile Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans**: Hohes Haus! Wie aus der Stilisirung des Artikels I der Regierungsvorlage hervorgeht, hat die Regierung die Bahn, welche hier in Rede steht, immer als Ganzes betrachtet, daher sie auf eine weitere Specification der einzelnen Theile nicht eingegangen ist.

Wenn gesagt wird, daß aus finanziellen Gründen es zweckmäßiger wäre, diese ganze Bahn auch in Theilen zu vergeben, so war anderseits die Regierung gerade aus finanziellen Gründen wieder der Anschauung, daß es zweckmäßig sei, die Bahn im Ganzen zu vergeben. Das spricht sich auch in den übrigen Artikeln aus und insbesondere in der Ziffer, wo die Baukosten per Meile im Durchschnitte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Strecken, lediglich im Ganzen hingestellt worden ist.

Wenn aber, wie schon der Ausschuß angestrebt hat, auch heute hier wiederholt dießfalls Anträge gestellt wurden, um in finanzieller Beziehung eine Erleichterung zu erzielen, dann dürfte gegen den Zusatzantrag, aber, wie ich denke, nur in der Richtung nichts eingewendet werden, wie Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener vorgeschlagen hat. Denn würde der ursprüngliche Antrag Seiner Excellenz des Herrn Dr. Brestel angenommen werden, so kommt mir vor, daß denn doch der Artikel I mehr oder weniger bereits bestehenden Gesellschaften vollkommen angepaßt ist, und daß mit Rücksicht auf in jenen Gegenden bestehende Privilegien es doch zu erwägen wäre, ob eine Theilung der ganzen Bahnstrecke Platz greifen soll.

Ich würde daher vom Standpunkte der Regierung an das hohe Haus die Bitte stellen, wenn ein Zusatz beliebt wird, keinem anderen Antrage als dem von Seiner Excellenz dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener gestellten beizustimmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter **Syz**: Der Ausschuß ist gleich der Regierung von der Anschauung ausgegangen, daß es im Interesse des raschen Zustandekommens der Bahn sowohl, als auch im Interesse eines correcten Betriebes derselben am zweckmäßigsten wäre, wenn die gesammte Eisenbahn in die Hand einer einzigen Gesellschaft gelangen würde. Allein, nachdem die Hauptrichtung der projectirten Bahn diejenige von Osten nach dem Westen ist und bleibt, so glaubte der Ausschuß einem Antrage, welcher dahin gestellt wurde, daß die von Bischofshofen nach Hallein abzweigende Linie separat vergeben werden könne, nicht entgegentreten zu dürfen. Aus diesem Grunde wurde die Textirung des Artikels I des Ausschußantrages so vorgenommen, wie sie eben vorliegt, woraus deutlich ersichtlich ist, daß die Vergebung der Concession dieser Bahn nach zwei Richtungen, in zwei Theilen, möglich ist, nämlich für die Strecke von Setzthal über Bischofshofen nach Wörgl, andererseits für die Strecke von Bischofshofen nach Hallein und Salzburg. Diese Zweitheilung schien dem Ausschusse am zweckmäßigsten zu sein, wenn schon überhaupt eine Zweitheilung in Bezug auf die Concessionirung Platz greifen soll.

In commercieller Beziehung ist es, wie ich erwähnt habe, von großer Wichtigkeit, wenn eine Eisenbahnlinie möglichst einheitlich verwaltet wird. Wenn eine Dreitheilung, wie angedeutet wurde, für die Eisenbahnlinie eintreten sollte, nämlich, daß ein Theil, und zwar von Bischofshofen nach Setzthal an die Rudolfsbahn und von Bischofshofen nach Salzburg an die Westbahn und von Bischofshofen nach Wörgl eventuell an eine dritte Gesellschaft vergeben werden sollte, so würde das große Unzukömmlichkeiten im Betriebe dieser Eisenbahn haben und große Verkehrshindernisse mit sich bringen, überhaupt nicht im Interesse des verkehrtreibenden Publikums sein.

Gegen den Antrag, welcher von Sr. Excellenz dem Herrn Dr. Brestel gestellt wurde und welcher dahin geht, daß ein Zusatz zu Artikel I angenommen werde des Inhaltes, daß eine Trennung in zwei Theile in der Weise geschehe, daß die Linie Salzburg-Bischofshofen-Wörgl einerseits, die Linie Bischofshofen-Setzthal andererseits concessionirt werde, muß ich mich wohl im Namen des Ausschusses aussprechen. Es scheint diesem Antrage einigermaßen ein Verkennen der Richtungen zu Grunde zu liegen, welche der Frachten- und Exportverkehr in der Praxis einzuschlagen pflegt.

Es könnte vielleicht im Interesse des Centralpunktes Wien gelegen sein, wenn man bestrebt sein würde, der Linie Salzburg-Wörgl eine größere, eine besondere Wichtigkeit beizulegen; allein es liegt im Interesse der südlich von Wien gelegenen Provinzen, nicht allen Verkehr durch den großen Centralpunkt Wien gehen zu lassen, sondern ihn thunlichst abzulenken, um den Umweg über Wien zu ersparen. Dem Export und Import, welcher aus dem Nordwesten und Westen Europas nach Oesterreich und von Oesterreich dorthin geht, dieser Waarenbewegung eine entsprechende Richtung zu geben, ist jedenfalls die Eisenbahntrace Wörgl-Bischofshofen-Setzthal mit der Fortsetzung nach Graz im Anschlusse an die ungarische Westbahn und die Bahnen aus dem südlichen Ungarn geeignet.

Concentrationen des Verkehres wirken im Allgemeinen, wie ich schon erwähnt habe, nur höchst schädlich, weil sich auf einem einzigen Durchzugspunkte die Masse der Waaren in der Weise zusammenhäuft, daß bei den geringsten Anlässen große, mit vielem Nachtheile für den Geschäftsverkehr verbundene Stockungen eintreten. Zeit- und Geldverluste sind mit solchen Stockungen selbstverständlich verbunden.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Lipp bezweckt nichts Anderes, als das, was im Artikel I des Ausschußantrages ohnedieß enthalten ist; ich kann daher über denselben hinweggehen.

Was den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Dr. v. Plener betrifft, welcher bezweckt, der Regierung eine größere Latitude zu geben in Bezug auf die Concessionirung der Bahn in zwei, drei oder mehr Theile, so kann ich vom Standpunkte des Ausschusses, nachdem die Regierung nichts dagegen einzuwenden hat und nachdem eine präcise Vorschrift für die Regierung in dem Antrage nicht enthalten ist, im Namen des Ausschusses umsoweniger entgegentreten, als ich von vornherein annehmen muß, daß die Regierung bei Concessionirung dieser Bahn vor Allem diejenigen Interessen vor Augen haben wird, zu deren Wahrung sie berufen ist.

Ich würde mich daher für den Fall, als dem hohen Hause die einfache Textirung des Artikels I nicht genügt, mit dem Zusatzantrage, wie ihn Seine Excellenz Dr. v. Plener beantragt hat, einverstanden erklären.

Präsident: Die gestellten Anträge sind durchgehends nur Zusatzanträge. Ich werde daher zuerst den Artikel I in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen, sodann den nach meiner Ueberzeugung weitestgehenden Antrag des Abgeordneten Dr. v. Plener; sollte dieser fallen, den Antrag des Abgeordneten Dr. Brestel in seiner wesentlichen Fassung mit Auslassung der Richtungen der Bahn.

(Abgeordneter Dr. Brestel meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** *(Niederösterreich)*: Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich dem Antrage des Abgeordneten Dr. v. Plener an.

(Abgeordneter Dr. Lipp meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Lipp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lipp** *(Steiermark)*: Ich thue dasselbe, weil mein Antrag nur gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Brestel gerichtet war.

Präsident: Es erübrigt also nur der Antrag des Herrn Dr. v. Plener.

Ich bitte jene Herren, welche vorerst Artikel I in der Fassung des Ausschußantrages, vorbehaltlich der Abstimmung des Zusatzantrages des Abgeordneten Dr. v. Plener, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Plener lautet:

„In letzterem Falle ist die Regierung ermächtigt, die Bahn entweder im Ganzen oder getrennt in Theilen zu vergeben."

Ich bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Syz** *(liest Artikel II des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter **Gomperz** *(Mähren)*: Ich erlaube mir, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß, nachdem der Antrag Seiner Excellenz des Herrn Dr. v. Plener angenommen worden ist, der Artikel II einer kleinen Amendirung bedürfen wird.

Wie bekannt, ist in der Regierungsvorlage die ganze Eisenbahnstrecke ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Theilstrecken in Berechnung gezogen worden, und es hat sich ziffermäßig herausgestellt, daß das gesammte Nominalanlagecapital auf circa 39,942.000 fl. zu bemessen wäre.

Ich will mich hier nicht in eine ziffermäßige Berechnung einlassen, weil ich glaube, daß auch die Ziffer in dieser Beziehung eine Veränderung erfahren dürfte, da ein Antrag an das hohe Haus kommen dürfte, der auch die Amendirung der Ziffer zur Folge haben dürfte.

Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Berechnung des Handelsministeriums eine Berechnung per Meile im Durchschnitte der Gesammtkosten der Eisenbahn zu Grunde gelegt ist und daß, wenn das Princip verlassen wird, daß die Bahn in einer ungetheilten Concession verliehen werden soll, sich als natürliche Consequenz ergeben muß, daß der durchschnittliche Betrag per Meile auch bei denjenigen Strecken, welche einen geringeren Kostenaufwand erheischen, bewilligt werden muß, und daß dann das Handelsministerium mit dem erübrigenden Betrage für die Gebirgsstrecken, die jedenfalls größere Kosten verursachen, kaum auslangen dürfte.

Es stellt sich sonach als unbedingte Nothwendigkeit heraus, daß das hohe Haus den Artikel II in der Weise interpretire, daß der Handelsminister das Recht habe, in dem Falle, als die Concession theil-

weise vergeben wird, jene Ersparnisse, die bei einzelnen Strecken werden gemacht werden, nöthigenfalls denjenigen Strecken zuzuwenden, welche höhere Summen in Anspruch nehmen — wenn man nicht riskiren will, daß der Ausbau der theilweise auszuführenden Eisenbahn vielleicht ganz unterbleiben müßte.

Es ist natürlich nicht nöthig, darauf hinzuweisen, daß von Seite der hohen Regierung in dieser Richtung die möglichste Sparsamkeit angewendet werden muß und von diesem Geiste beseelt, haben die Herren Abgeordneten Dr. Bretel und Dr. v. Plener ihre Anträge gestellt, und sich in dem zum Beschlusse gewordenen Antrage geeinigt.

Um nun das Correctiv zu finden, und nicht eine falsche Consequenz aus diesem Beschlusse zu ziehen, halte ich es für nothwendig, daß in dem Artikel II eine kleine Einschaltung vorgenommen werde. Dieselbe reducirt sich darauf, daß zwischen die Worte „für die Dauer der Concession" und „zugesichert werden" das Wort „durchschnittlich" eingeschaltet werde. Die Ziffer spielt jetzt natürlich keine Rolle. Das Wort „durchschnittlich" corrigirt den Artikel II dahin, daß in keinem Falle die Maximalsumme, welche für die Gesammtstrecke garantirt werden soll, überschritten werden dürfe, daß aber doch dann, wenn eine theilweise Vergebung zu wesentlich billigeren Preisen möglich ist und die Vergebung anderer Theilstrecken nur zu einem höheren Preise durchführbar wäre, die Regierung die Latitude hätte, von einer solchen Ausgleichung Gebrauch zu machen.

Ich empfehle daher diese kleine Einschaltung der Genehmigung des hohen Hauses.

Präsident: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Gomperz richtig verstanden habe, beantragt derselbe, daß im ersten Absatze des Artikels II vor den Worten „zugesichert werden" das Wort „durchschnittlich" eingeschaltet werde.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)*

Se. Excellenz Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Die Bemerkungen, welche ich hier zu machen beabsichtige, beziehen sich wesentlich auf die Ziffer des zu garantirenden Reinertrages, und zwar halte ich mich für gerechtfertigt, wenn ich diese Bemerkungen mir hier vorzutragen erlaube, weil ich denselben auch im Ausschusse Geltung zu verschaffen suchte, und nicht in der Lage war, mich mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden zu erklären.

Der Ausschuß hat nämlich als zu garantirende Maximalsumme per Meile 55.785 fl. angenommen.

Das zu garantirende Reinerträgniß, respective der gesammte effective Aufwand, von welchem das Erträgniß mit fünf Percent zu berechnen ist, resultirt aus zwei Factoren; der eine sind die Baukosten, der andere die Geldbeschaffungskosten und Intercalarzinsen.

Bezüglich des einen Factors, nämlich der Baukosten, kann ich mich nur mit dem Ausschusse und den Worten seines Berichtes einverstanden erklären, daß nämlich das trefflich gearbeitete Generalproject und die Kostenvoranschläge, die dem Ausschusse vorlagen, die Ueberzeugung verschafften, daß die vorgeschlagene Richtungslinie im Allgemeinen den Terrainverhältnissen entspricht und die Kostenberechnung keine zu hohen Preise angenommen hat; daß daher im Wege der Offertverhandlung die effectiven Bauauslagen kaum eine wesentliche Herabminderung erfahren werden.

Ich finde es natürlich und gerechtfertigt, daß, da die Vergebung der Bauarbeiten im Wege der gesetzlichen Offertausschreibung vorgeschlagen werden soll, sich der Ausschuß in eine Herabminderung dieser Kosten nicht eingelassen, sondern sie, wie sie vorgeschlagen wurden, einfach der Berechnung zu Grunde gelegt hat.

Nicht dasselbe scheint mir rücksichtlich der Geldbeschaffungskosten der Fall zu sein. Die Regierungsvorlage nahm an, daß nur 83 Percent als Minimalcours anzunehmen seien, was der Ausschuß allerdings auf 85 Percent erhöhte und daher die Geldbeschaffungskosten mit 17·65 Percent annahm. Mir scheint aber auch diese letztere Annahme nicht gerechtfertigt zu sein, und zwar um so weniger, weil bekanntlich im vorigen Jahre schon bezüglich zweier Eisenbahnen unter viel ungünstigeren Verhältnissen der Minimalcours der zu begebenden Effecten mit 87 und 90 Percent angenommen wurde.

Daß aber heuer die Verhältnisse sich wesentlich zum Besseren gestaltet haben, darüber dürfte Niemand, der einigermaßen mit den Erscheinungen auf dem Geldmarkte sich vertraut gemacht hat, einen Zweifel hegen können.

Was speciell den Minimalcours der zu begebenden Effecten betrifft, ist es natürlich, daß man sich zu der Annahme wird geneigt finden lassen, es werde die ganze Bahn oder Theile derselben im Concessionswege an die eine oder die andere der einmündenden Bahnen gelangen, und ich könnte das auch in volkswirthschaftlicher Richtung nicht als einen Nachtheil ansehen, muß es vielmehr finanziell und volkswirthschaftlich nur als etwas Günstiges betrachten, wenn eine große Bahnlinie geschaffen und nicht zwischen drei Bahnen eine selbstständige Bahngesellschaft hineingedrängt wird.

Die Ueberzeugung, daß die Vervielfältigung der Bahnverwaltungen kein Vortheil sei, dürfte wohl heutzutage allgemein geworden sein. Es ist daher, wenn nicht ganz besondere Umstände eintreten — und die werden hoffentlich nicht eintreten — anzunehmen, daß die Ausführung dieses Baues durch die einmündenden Bahngesellschaften stattfinden wird. Ist dieß aber der Fall — und ich habe dabei blos die Elisabeth- und Rudolfsbahn, und zwar schon darum vor Augen, weil diese beiden Bahnen in Bezug auf die Leichtigkeit der Geldbeschaffung für eine schon bestehende Bahn so ziemlich die beiden Extreme darstellen dürften — so wird kein Sachverständiger in Abrede stellen, daß ein weit höherer Emissionscours wird erzielt werden können; denn beide Bahnen sind in der günstigen Lage, daß nur ein relativ nicht sehr großer Theil ihrer Effecten in Prioritäten besteht, und daß sie daher noch immer — namentlich ist dieß auch bei der Rudolfsbahn der Fall — Prioritäten in großer Anzahl zu begeben im Stande sein werden.

Wenn man nun berücksichtigt, daß die steuerfreien Prioritäten der Elisabethbahn — und die können hier allein in Betracht kommen — heute einen Cours von 104 bis 105, die Prioritäten der Rudolfsbahn einen Cours von 94 haben, so würde es in diesem Falle geradezu absurd sein, anzunehmen, daß nicht ein höherer Minimalcours als 85 sollte erzielt werden können, und das ist der schlechthin wahrscheinlichere Fall, daß nämlich durch diese Bahn die neue Bahn wird hergestellt werden; aber selbst wenn das nicht der Fall wäre und man die ungünstigsten Verhältnisse annimmt, die offenbar nicht eintreten werden, selbst dann würde der Cours von 85 ein zu geringer sein.

Bei der Frage dieses Courses muß man offenbar, um einen Anhaltspunkt zu haben, auf zweierlei Rücksicht nehmen; das Eine ist der Cours der Rente und das Andere ist der Cours der analogen Papiere der am wenigsten günstig fundirten Eisenbahnen.

Der Cours der Rente, denn es ist klar, daß die Bahnpapiere höher stehen müssen als die Rente, und zwar höher stehen müssen bei garantirten Bahnen, weil nebst der Garantie des Staates, die dasselbe ist, wie die Selbstschuld des Staates, noch ein eigenthümliches Object vorhanden ist, das zur Sicherstellung dient und wenn auch das Erträgniß vorerst gering ist, so ist doch das Object, daher ein Werth vorhanden, der zur speciellen Sicherstellung dient und außerdem noch die Hoffnung auf die Zukunft vorhanden.

Außerdem ist es die Amortisation, die bei der Rente wegfällt und deren Werth zum Werthe des Eisenbahnpapieres zugeschlagen werden muß. Man muß also annehmen, daß bei den ungünstigsten Verhältnissen die zu begebenden Eisenbahnpapiere mehr werth sind als die Rente, und zwar nicht unbedeutend, wie der Augenschein bei den Eisenbahnen zeigt, bei denen man kein namhafteres Erträgniß für die Zukunft erwartet.

Der effective Werth der 5percentigen Silberrente ist 85; denn der Cours von 71 der Silberrente, die nur 4·2 Percent trägt, entspricht bei 5 Percent 85, wobei der Werth der Amortisation der Eisenbahnpapiere nicht in Rechnung genommen ist, und Niemand wird behaupten wollen, daß Eisenbahnpapiere nicht besser begeben werden können als die Rente; eine solche Behauptung ist geradezu unmöglich. Wenn man also das Eisenbahnpapier mit der Rente vergleicht, muß man entschieden zu einem höheren Minimalemissionscourse als 85 kommen und man muß daher heuer umsomehr einen bedeutend höheren Cours als im vorigen Jahre als richtig annehmen, weil bekanntlich die Rente im vorigen Jahre um 3 — 4 Percent niedriger gestanden ist als heute, und wenn im vorigen Jahre der Cours von 87 für Prioritäten der Rudolfsbahn als Minimalcours angenommen wurde, so kann man heuer für den Fall, daß die Rudolfsbahn diese Bahn bekommt, nicht einen Minimalcours von 85 annehmen, nachdem mittlerweile der Rentencours bedeutend gestiegen ist.

Nimmt man das andere Moment, welches zur Vergleichung dienen kann, nämlich die Course der wenigst günstig situirten garantirten Eisenbahnen, so ergibt sich wieder, daß der Cours von 85 viel zu niedrig ist.

Ich erlaube mir, vier der betreffenden Bahnen zum Vergleichungsmaßstab zu nehmen, nicht nach dem durchschnittlichen, sondern nach dem heutigen Geldcourse, und zwar die Rudolfsbahn, die Przemysl-Lupkover Bahn, die ungarische Westbahn, nämlich die Stuhlweißenburg-Raab-Grazer Bahn und die Kaschau-Oderberger Bahn, und ich nehme, wie es bei allen neuen Bahnen der Fall ist, zwei Fünftelactien und drei Fünftelprioritäten an und berechne darnach den durchschnittlichen Cours der Papiere dieser Eisenbahnen.

Nun ist der Geldcours der Rudolfsbahn 89 bei den Actien, 94 bei den Prioritäten; bei zwei Fünftelactien und drei Fünftelprioritäten ist der Durchschnittscours der Papiere der Rudolfsbahn heute 92.

Bei der Przemysl-Lupkover Bahn — und ich muß bemerken, warum ich glaube, daß unter allen Verhältnissen die Papiere der galizischen Eisenbahnen einen geringeren Cours haben werden als andere — ist der Cours der Actien 85·50, der der Prioritäten 92·25; der Durchschnittscours also 89·55, daher um 4½ Percent höher als 85.

Bei der ungarischen Westbahn Stuhlweißenburg-Raab-Graz ist der Cours der Actien 90·50, der Prioritäten 93, der Durchschnitt also 92; endlich bei der Kaschau-Oderberger Bahn, die gleichfalls die Zinsengarantie des Staates im ausgedehntesten Maße

in Anspruch nimmt, ist heute der durchschnittliche Cours von Actien und Prioritäten nach demselben Verhältnisse von $^2/_5$ und $^3/_5$ 95·50.

Das sind vier von den garantirten Bahnen, deren Papiere relativ den mindesten Cours haben; ich will nicht Bahnen vergleichen, wie die österreichische Nordwestbahn, die ja heute auch noch nicht den vierten Theil ihres garantirten Reinerträgnisses nach der Regierungsvorlage abwirft, deren Actien aber dennoch auf 219 und die Prioritäten auf 101 Percent stehen.

Ich will nur mit diesen Bahnen vergleichen, um zu zeigen, wie ganz ungerechtfertigt es wäre, heute niedrigere Course als im vorigen Jahre festzusetzen, nämlich einen Cours von 85. Ich will mich daher darauf beschränken, was ich auch im Ausschusse gethan habe, einen allerdings relativ sehr niedrigen Cours, nämlich den Cours von 87 als Minimalcours zu beantragen, wodurch sich die Geldbeschaffungskosten, welche nach dem Ausschußantrage 17·65 Percent betragen, reduciren würden auf 14·94 Percent; und dieselbe Rechnung, wie sie der Ausschuß durchgeführt hat in Bezug auf die Intercalarzinsen, angenommen, wird sich schließlich als die per Meile zu garantirende Summe im runden Betrage auf 54.400 fl. herausstellen.

Das ist der Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, daß nämlich statt des Betrages von 55.785 fl. der Betrag von 54.400 fl. einzustellen wäre.

Dieß beruht, wie gesagt, auf der Annahme eines Minimal-Emissionscourses von 87 Percent im Gegensatze zum Ausschußantrage von 85 Percent.

Diese Erhöhung rechtfertigt sich aber unter allen Verhältnissen, mag nun diese Bahn zur Ausführung einer der einmündenden oder einer selbstständigen Bahngesellschaft übergeben werden; im letzteren Falle mit Rücksicht auf den Stand der Rente und der Bahnpapiere.

Ich will nur noch, nachdem leider bei unseren Eisenbahnfragen immer eine gewisse Besorgniß an Stelle der Objectivität der Beurtheilung sich eindrängt und diese Objectivität nicht zur Geltung kommen läßt, jene Besorgniß besprechen, als ob dadurch, wenn der Antrag angenommen würde, irgendwie das sichere Zustandekommen der betreffenden Bahn gefährdet würde. Dieses Argument verfehlt leider gewöhnlich seine Wirkung nicht und hat dem Staate schon unendlich viele Millionen gekostet. Ich möchte daher nur wünschen, daß man es einmal in seiner Nacktheit ansehe, und so dem Staate Millionen erspare. Die Bahn wird damit nicht besser, nicht sicherer zu Stande kommen. *(Bravo!)*

Dieß ist keineswegs zu fürchten; denn soviel kann gewiß angenommen werden, daß — alle Achtung vor der Ausarbeitung der Generalinspection — man die Ausarbeitung derselben gerade dadurch hochhält, daß man die Baukosten als von derselben richtig ermittelt ansieht, daß in einzelnen Positionen eine Erhöhung nothwendig werden könne; allein man muß sich durch vereinzelte Anschauungen nicht täuschen lassen. Es wurde z. B. angeführt, die Schienenpreise seien mittlerweile gestiegen; das ist möglich, allein man muß bedenken, daß gerade dieser Bahn, welche an die westlichste Grenze reicht, der Bezug der Schienen aus dem Auslande viel leichter ist, als wenn eine Bahn im Innern des Landes gebaut wird, und daß man also bezüglich der an der Grenze zu bauenden Eisenbahn bisher von einer wesentlichen Preissteigerung nicht reden kann. Wenigstens die verläßlichsten Nachrichten bestätigen das, und der Bezug der Schienen aus dem Auslande nach Salzburg ist gewiß ebenso leicht, wie jener nach Bodenbach.

Allein, das ist unter allen Verhältnissen anzunehmen, daß die Baukosten mit demjenigen werden bestritten werden können, was von der Generalinspection in Rechnung gestellt wurde.

Ich will aber auf eine einzige Post aufmerksam machen, die mir noch immer bedeutenden Spielraum zu bieten scheint — das sind die Intercalarzinsen. Es ist Sitte, daß man immer von dem Grundsatze ausgeht, 5 Percent Zinsen für die halbe Bauzeit als Intercalarzinsen anzunehmen. Allein man muß doch zugeben: Je länger die Bauzeit, desto weniger richtig ist diese Annahme; denn wenn ich mir denke, daß eine einjährige Bauzeit erfordert wird, dann werden gewiß wenigstens $2^1/_2$ Percent Zinsen nothwendig werden, weil sich in dem einen Jahre die Gesammtauslagen zusammendrängen. Wo aber drei Jahre Bauzeit sind, da sind die Hauptauslagen nicht im ersten, auch nicht im zweiten, sondern im letzten Jahre zu machen, und zwar am Ende desselben, wie die Auslagen für das Betriebsmaterial, das erst am Ende kann geschafft werden, für Schienen, für Slipper, welche auch nicht in den Anfang der Bauperiode fallen, und für Hochbauten. Die Intercalarzinsen werden daher bei längerer Bauzeit immer verhältnißmäßig weniger, und wenn das eines Beweises bedürfte, so liegt er in der Regierungsvorlage und im Ausschußberichte selbst.

Der Ausschußbericht hat übereinstimmend mit der Regierungsvorlage für den Fall, als die Regierung die Concession nicht ertheilt, sondern zum Selbstbau sich entschließen sollte, für die Bauten des ersten Jahres drei Millionen Gulden eingestellt, also werden auch die Zinsen während des ersten Jahres nur von der Hälfte von drei Millionen zu bezahlen sein und das gesammte Capital für den Bau beträgt 36 Millionen Gulden. Daraus sieht man deutlich, wie wenig vom Gesammtcapitale im ersten Jahre wird ausgegeben werden, wovon überdieß der größte Theil auf die letzte Zeit fällt, und daß demnach bei den $7^1/_2$ Percent Intercalarzinsen, für welche ebenfalls nach der Natur der Sache selbst die Geld-

beschaffungskosten minder gerechnet werden, eine ziemliche Ersparung möglich ist.

Da aber noch überdieß, wenn man den Cours von 87 annimmt, ein weit höherer Cours nicht nur wahrscheinlich, sondern sogar gewiß erzielt werden wird, und damit der Abgang an Baukosten, die ich nicht zugebe, wird bestritten werden können, so sehe ich gar keinen Grund ein, warum man etwas mit den gegebenen Verhältnissen geradezu im Widerspruch Stehendes ins Gesetz selbst aufnehmen sollte, und da schon 87 sich kaum vor dem Richterstuhle der Wahrheit wird vertheidigen lassen, so soll man sich entschließen, wenigstens diesen Betrag, der schon im vorigen Jahre bei der Emission der Rudolfsbahnpapiere angenommen wurde, einzustellen. Es ist aber auch noch ein anderer Grund, der das nothwendig machen würde, selbst dann, wenn man annimmt, es sei gleichgiltig, welchen Emissionscours man festsetzt; denn es wird jedenfalls ein höherer erzielt werden.

Ich beruhige mich nun über das Letztere gar nicht.

Ich glaube allerdings, daß ein höherer Cours, aber nur ein unbedeutend höherer Cours sich wird erzielen lassen, als der Minimalcours, der in das Gesetz eingestellt wird; denn die Erfahrung hat bisher immer gezeigt, daß, wenn 85 eingestellt wird, vielleicht 85¼ erzielt wird, daß nämlich ¼ erzielt wird über den Minimalcours hinaus; auch wenn 87 eingestellt wird, wird ¼ erzielt werden, und ich glaube, es ist besser, man hat 2¼ als das unvermeidliche Viertel, das der Concessionär über den Minimalcours zahlen wird. *(Bravo! links.)*

Was im Gesetze steht, ist erreichbar und viel mehr unter allen Verhältnissen gewiß nicht. Man wird nicht viel erreichen, weil die Concurrenz immer mehr und weniger scheinbar bleibt. Beim Baue der Bahnarbeiten können viele Concurrenten auftreten; hier muß man sich denken, daß eine wahrhafte Concurrenz vorhanden ist. Bei der Erlangung der Concession und der damit zusammenhängenden Begebung der Papiere kann so leicht niemand Anderer in die Concurrenz eintreten, da man weiß, daß es ohnehin ganz umsonst ist; es ist also eine sehr beschränkte Concurrenz und man kann durch sie keine reellen großen Vortheile erlangen.

Also, ich glaube nicht, daß man sich mit der Möglichkeit der Concurrenz beruhigen könnte; wenn man sich aber auch damit beruhigen könnte, so ist noch ein Grund vorhanden, der für den Antrag auf Erhöhung spricht, und zwar ein Grund volkswirthschaftlicher und politischer Natur, sowie diese beiden Verhältnisse, die Volkswirthschaft und Politik, sich in der Wirklichkeit nicht strenge von einander trennen lassen.

Wir haben gesehen, daß der Werth unserer Papiere seit einem halben Jahre außerordentlich gestiegen ist; vielleicht hängt damit eine Wandlung unserer Politik zusammen. Sollen wir nun, nachdem die Börse diese Wandlung escomptirt und in dem höheren Course ihre Anerkennung ausgesprochen hat; sollen wir Diejenigen sein, die sagen: Wir vertrauen nicht, daß diese Dinge Dauer haben, diese Dinge dauern vielleicht nur ein paar Monate, und bis zum Zeitpunkte der Geldbeschaffung wird man mit dem Course von 87 nicht auskommen; wir müssen einen niedrigeren Cours einstellen als denjenigen, der zur Zeit des Reifwerdens der Fundamentalartikel eingestellt wurde. *(Lebhafter Beifall links.)*

Das ist eigentlich ein politischer Grund; er ist aber zugleich ein volkswirthschaftlicher Grund. Indem wir zeigen, daß wir zu unseren Zuständen Vertrauen haben, zeigen wir dem Auslande, daß dasselbe Recht hat, wenn es auch zu unseren Zuständen Vertrauen hat.

Auch aus dieser Rücksicht empfehle ich die Annahme meines Antrages. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Handelsminister Dr. Banhans meldet sich.)* Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Es ist ein immerwährender Streit, wenn es sich um Festsetzung des Courses und insbesondere des Emissionscourses von Papieren handelt. Immer wird von der einen Seite der Cours etwas niedriger gehalten aus Sorge für die Zukunft, während von der anderen Seite der Cours höher gegriffen wird in der festen Ueberzeugung, es werde sich dieser Cours bewähren.

Im Principe finde ich aber in diesem gegenseitigen Streben einen Unterschied nicht, denn sowohl, was Seine Excellenz der Herr Abgeordnete Dr. Herbst gesagt hat, als auch was schon im Ausschusse in dieser Richtung gesprochen wurde, in Beidem macht sich nur die Intention geltend, die Eisenbahnen erstens möglichst gut und zweitens billig zu bauen. Es handelt sich nur darum, die richtige Grundlage zu finden, und da, scheint mir, ist eine kleine Differenz in der Basis, von welcher ausgegangen wird, vorhanden.

Wir haben eben eine vortreffliche Zusammenstellung von Coursen der einzelnen Bahnpapiere gehört, und es läßt sich nicht leugnen, daß die dem Börsecoursblatte entnommenen Daten der Wirklichkeit entsprechen. Aber ein Anderes ist es, wenn wir an den Emissionscours neuer Papiere denken; da muß doch die Frage gerechtfertigt sein, ob der neue Unternehmer wirklich denjenigen Betrag bekömmt, den der Courszettel andeutet.

Und da, meine Herren, trifft es sich nun, daß dem nicht immer so ist. Ich könnte eine Menge

von Bahnen aufzählen, bei denen das Gesetz einen Emissionscours von 80 oder 85 u. s. w. fixirt hat, wo aber das Unternehmen als solches — nicht blos der Bau — diese Ziffer des Emissionscourses nicht bekam, sondern bedeutend weniger, etwa 70 bis 75% u. s. w. Durch die Latitude, die der Financier sich vorbehält, ist ihm die Möglichkeit gegeben, den Cours hinaufzutreiben und in kurzer Zeit, wenn das Unternehmen an und für sich reell ist, ist im Courszettel allerdings eine höhere Summe, als der Financier dem Unternehmen gegeben hat und als das Unternehmen factisch zu verwenden in der Lage ist.

Was nun die hier gegen den Ausschußantrag vorgebrachte Aenderung betrifft, so beruht sie auf einem Rückblick auf die Eisenerz-Hieflauer Bahn.

Ich bin, wie gesagt, weit entfernt, mich in eine Widerlegung des Vorgebrachten einlassen zu wollen, aber nur, um zu rechtfertigen, daß der Standpunkt, eine niedrigere Ziffer anzunehmen, auch seine Berechtigung habe, muß ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß die Eisenbahn Eisenerz-Hieflau zwei Meilen lang ist und daß sie — man kann es wohl mit Bestimmtheit sagen — so ziemlich das beste Stück der Rudolfsbahn ist. — Wenn nun eine Eisenbahn ein neues kleines Stück baut, von dem Jedermann sagen muß, daß dieses neue Stück der alten Bahn wesentliche Nahrung zuführt, so macht das einen guten Eindruck auf den Geldmarkt und es wird für ein solches Unternehmen leicht ein höherer Cours gezahlt, als wenn das Umgekehrte der Fall ist.

Bei der Strecke Rottenmann-Wörgl müssen wir, wie schon heute in diesem hohen Hause hervorgehoben wurde, Jahre lang Subventionen zahlen, weil sich eben der Verkehr erst allmälig entwickeln kann.

Ist nun für die Strecke Eisenerz-Hieflau der Cours von 87 im Gesetze angesetzt, so scheint die Differenz für eine lange Strecke von 36 Meilen, wo es sich um eine Bahn handelt, die nicht diesen Ertrag verspricht, wie die erstgenannte Strecke, die Ziffer von 85 nicht übermäßig niedrig gegriffen.

Es ist aber in anderer Beziehung hervorgehoben worden, daß hier ein höherer Cours angezeigt ist, weil eben die Nachbarbahnen darauf reflectiren. Das ist allerdings wahr, und es sind darunter Bahnen, deren Credit ein guter ist, und es läßt sich nicht leugnen, daß dann zu hoffen steht, sie werde auch einen besseren Emissionscours erzielen. Ich habe schon bei Artikel I der Gesetzesvorlage hervorgehoben, daß die Regierung bestrebt war, dieses Gesetz möglichst objectiv zu halten, daß sie nicht ein Gesetz der einen oder der anderen Bahn anpassen wollte, sondern daß sie objectiv der Concurrenz überhaupt freien Spielraum eröffnet, und von diesem Standpunkte aus dürfte sich auch der niedrigere Cours immerhin rechtfertigen lassen.

Sollte sich aber mit Rücksicht auf die Gründe, die von Seite der Herren Vorredner angeführt worden sind, das hohe Haus dennoch bestimmt finden, auf einen höheren Cours einzugehen, so glaube ich schon heute sagen zu können, daß die Regierung ihre ernstliche Bemühung dahin richten wird, einen solchen Cours zu erzielen. Auch wird sie trachten, den Emissionscours mit der an das Unternehmen geleisteten Zahlung in Einklang zu bringen.

Wenn sich aber die Verhältnisse mittlerweile ändern und durch die Höhe dieses Courses das Unternehmen vielleicht aufgeschoben werden muß, so wird wenigstens dem hohen Hause bekannt sein, daß die Regierung diese Verantwortung nicht zu tragen hat.

Präsident: Ich muß insoferne das hohe Haus um Entschuldigung bitten, daß ich übersehen habe, die Unterstützungsfrage bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst zu stellen.

Ich ersuche daher jetzt jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Syz:** Nach dem ausgezeichneten Plaidoyer, welches der geehrte Herr Obmann unseres Ausschusses gegen die Anträge des Ausschusses dem hohen Hause vorgetragen hat, bleibt mir als Berichterstatter des Ausschusses nur übrig, dem hohen Hause noch etwas näher die Gründe bekannt zu geben, welche den Ausschuß veranlaßt haben, seinen Berechnungen den Cours von 85 zu Grunde zu legen.

Es ist dem Ausschusse sehr wohl bekannt gewesen, daß die Course von Actien und Prioritäten gegenwärtig an der Wiener Börse ziemlich hohe sind und daß man bei dem Umsatze von Prioritäten, insbesondere Eisenbahnprioritäten in Börseposten einen Cours erzielen kann, der um ein sehr Namhaftes denjenigen übersteigt, welchen der Ausschuß seiner Berechnung zu Grunde gelegt hat.

Der Ausschuß mußte sich aber gegenwärtig halten, daß es sich in diesem Falle um die Beschaffung einer sehr bedeutenden Summe, einer Summe von gegen 40 Millionen Gulden handelt.

Bei der Berechnung, um welchen Cours eine solche Summe begeben werden könne, glaube ich, mußte man wohl mit Recht einen etwas niedrigeren, als den gewöhnlichen Cours annehmen, weil ja selbstverständlich der plötzliche Verkauf von großen Posten von Papieren die Course sehr bedeutend drücken würde. Um das aber zu vermeiden, um den Schaden, welchen ein Heruntergehen der Course dem Staate verursachen würde, zu paralysiren, ist die Vermittlung von Geldmächten, von Banken nothwendig,

welche dafür eine Provision, gewissermaßen eine Prämie erhalten, daß sie die Prioritäten oder die entsprechenden Effecten auf feste Rechnung übernehmen, die Baucapitalien nach Maßgabe des Bedarfes bar auszahlen, sich der Gefahr aussetzen, die übernommenen Effecten eventuell im Verlaufe von Jahren auch unter Verlust gegenüber dem Uebernahmscourse zu begeben. Diese Prämie, welche die übernehmenden Geldinstitute beanspruchen, variirt. Der Ausschuß mußte darauf Rücksicht nehmen, daß eine solche Prämie von dem Course, wie er an der Börse für den gewöhnlichen Verkehr fixirt ist, in Abzug gebracht werde.

Eine fernere Ursache des niederen Courses für die Geldbeschaffung ist die, daß der Ausschuß nicht von vornherein die Ansicht hegte, es können für den Bau, für die Geldbeschaffung und Betrieb, respective für die Concessionserwerbung dieser Bahn blos schon bestehende Eisenbahngesellschaften zugelassen werden, was ausgesprochen ist, sobald man von vornherein Course in die Berechnung zieht, die Concurrenten nicht bieten können, welche nicht in die Kategorie jener Bevorzugten gehören. Der Ausschuß mußte von der Ansicht ausgehen, daß die Concurrenz, welche für die Geldbeschaffung eröffnet werden soll, eine allgemeine werde. Auch der Fall mußte vor Augen gehalten werden, daß möglicherweise diejenigen Bahnen, welche zur Uebernahme der Concession ins Auge gefaßt sind, sich miteinander verständigen und der Regierung ihre Offerten in einer Form stellen, welche derselben nicht annehmbar erscheinen möchte. Gegen einen solchen Fall nun würde der Umstand Vorsorge treffen, daß die Concurrenz eben eine freie, eine allgemeine wäre.

Wenn nun nicht die schon bestehenden Bahnen als Concessionswerber oder als Diejenigen auftreten, denen man vermöge ihres Anbotes die Bahn zuschlagen könnte, so wäre für den Fall, als nur aus der allgemeinen Concurrenz der Ersteher der Concession hervorgehen soll, nach der Anschauung des Ausschusses der Cours von 87 als Ausrufscours zu hoch angeschlagen.

Der dritte Grund, welcher den Ausschuß veranlaßte, seiner Berechnung keine höhere Basis zu geben, ist in der Berechnung gelegen, welche von Seiten der Regierung in Bezug auf die Kosten des Baues selbst vorgelegt wurde. Wenn in früheren Sessionen gegenüber den vorgelegten Voranschlägen seitens des hohen Hauses Reductionen eintreten konnten, so beweist das nur, daß die betreffenden Ausschüsse die ihnen vorgelegten Voranschläge einer genauen und eingehenden Prüfung unterzogen, das beweist aber noch nicht, daß nicht auch Ihr gegenwärtiger Ausschuß die Vorlage, welche die Regierung dießfalls gemacht hat, ebenfalls einer eingehenden Prüfung unterzogen hat.

Das Letztere ist wirklich geschehen, und diese Prüfung hat wohl ergeben, daß einige Andeutungen, welche Seine Excellenz Herr Dr. Herbst in Bezug auf die Kosten dieser Bahn gegeben hat, nicht ganz richtig sind.

Wenn zum Beispiel gesagt wurde, daß Eisenbahnschienen aus dem Auslande billiger als aus dem Inlande zu beziehen seien, so ist das wohl richtig, ich gebe es zu. Wenn aber damit gesagt werden wollte, die ausländischen Schienen seien um den Preis herzustellen, wie er in der Kostenberechnung der Regierung angeschlagen ist, so erlaube ich mir dagegen die Behauptung auszusprechen, daß dieß unrichtig ist.

Inländische Schienen kosten heute auf offenem Markte 10 fl. per Centner. In der Berechnung, welche die Regierung vorgelegt hat, ist der Centner mit 7 fl. 60 kr angenommen worden.

Englische Schienen kosten heute per Tonne 11 Pfund loco Triest. Inclusive Zoll und Fracht — blos 80 Meilen gerechnet, denn loco Bodenbach werden sie nicht billiger sein als loco Triest und von Bodenbach nach Setzthal ist eher weiter als von Triest nach Setzthal — Fracht gerechnet, kommen die englischen Schienen also auf 8 fl. 65 kr., obschon sie nur 11 Pfund per Tonne à 20 Zollcentner loco Triest kosten. Es ist also in diesen Angaben gewiß ein Irrthum.

Ebenso, wie es mit den Preisen der Schienen im Voranschlage gehalten ist, ist es auch mit anderen Preisansätzen, welche nach der Ansicht des Ausschusses und nach gewissenhafter Prüfung eben in der Weise veranschlagt sind, daß bei Ausführung des Baues den veranschlagten Kosten gegenüber wohl bedeutende Ersparnisse nicht werden eintreten können, auch wenn in möglichster Ausdehnung die Concurrenz für die Herstellung des Baues in Anspruch genommen wird.

Daß nun allfällige Abgänge bei dem Baue, wie es doch möglich ist, durch einen etwaigen Ueberschuß bei der Geldbeschaffung gedeckt werden könnten, war auch mit ein Grund, welcher den Ausschuß veranlaßte, keinen zu hohen Emissionscours seiner Berechnung zu Grunde zu legen, obgleich der Ausschuß auch der Ansicht war, daß der Geldmarkt heute in der Disposition ist, daß bei der Emission von Prioritäten allerdings nicht blos ein Cours von 87, sondern auch vielleicht von 90 zu erreichen ist. Für den Fall, daß die zu erbauende Bahnlinie den Anschlußbahnen, nämlich der Westbahn und der Rudolfsbahn übergeben werden sollte, kann man mit Sicherheit annehmen, daß auch der Cours von 87 weit unter demjenigen Cours angenommen ist, der bei eröffneter Verhandlung wohl zu erreichen sein wird.

Das sind die Gründe, welche den Ausschuß veranlaßten, seiner Berechnung den Cours von 85 zu Grunde zu legen, und ich muß noch hinzufügen, daß der Ausschuß auch von der Ansicht ausging, es werde

die hohe Regierung ihre Bemühungen dahin richten, die Offertverhandlungen in einer solchen Weise durchzuführen, daß sie den Absichten des Ausschusses sowohl als des hohen Hauses in allen Richtungen entsprechen.

Im Falle dieß geschieht, ist sicher zu erwarten, daß der für die Geldbeschaffung angenommene Cours, sei er 85 oder 87, nicht blos um ein Viertel-Percent überstiegen werden wird.

Ich glaube es im Namen des Ausschusses aussprechen zu können, daß auf die Regierung und insbesondere auf den Herrn Handelsminister das Vertrauen gesetzt ist, er werde bemüht sein, den höchstmöglichen Cours zu erreichen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung über Artikel II in der vom Ausschusse beantragten Fassung, vorbehaltlich der von den Herren Abgeordneten Dr. Herbst und Gomperz beantragten Abänderungen.

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel II des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes, vorbehaltlich der von Dr. Herbst und Abgeordneten Gomperz gestellten Abänderungsanträge, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich ersuche jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Dr. Herbst die Maximalsumme von 54.400 fl. mit Ziffern und Buchstaben eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche ferner jene Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Abgeordneten Gomperz das Wort „durchschnittlich" nach den Worten „Oesterreichischer Währung in Silber" eingeschaltet werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel III des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel III annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel IV des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel IV das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel IV annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IV ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel V des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel V das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel V annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel V ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest):*

„Artikel VI.

Die Vergebung der Bauarbeiten hat abgesondert von der Geldbeschaffung auf Grund des von der Regierung für diese Bahn festzustellenden Bedingnißheftes im Offertwege stattzufinden.

Die Geldbeschaffung hat gleichfalls im Offertwege zu geschehen und wird für die auszugebenden Effecten der Minimal-Emissionscours von sieben und achtzig Gulden österr. Währung für 100 fl. Silber festgesetzt.

Alle Brücken, dann alle anderen namhaften Bauobjecte und Kunstbauten sind aus Eisen und Stein herzustellen."

Präsident: Die hier vorkommende Aenderung gegenüber dem Ausschußantrage ist die Consequenz der bereits im Artikel II angenommenen Aenderung. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel V in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VI ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel VII des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel VII das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel VII annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VII ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel VIII des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel VIII das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel VIII annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VIII ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel IX, Titel und Eingang des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel IX, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel IX, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IX, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Syz:** Ich erlaube mir, die sogleiche Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so glaube ich, nach der hergebrachten Uebung annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus die Vornahme der dritten Lesung billigt, und ich glaube auch, daß eine nochmalige Lesung nicht nothwendig sein dürfte, weil nur unwesentliche Abänderungen im Texte des Gesetzes vorgenommen wurden.

Ich bitte jene Herren, welche das eben in zweiter Lesung beschlossene Gesetz in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(93 der Beilagen.)*

Der Ausschuß beantragt auch noch die Beschlußfassung über vier Resolutionen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, dieselben zu verlesen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Resolution I aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Resolution II aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest die Resolution III aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest die Resolution IV aus 91 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich die Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Somit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich habe noch einen mir heute übergebenen Antrag mitzutheilen. *(94 der Beilagen.)* Derselbe lautet:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die durch das Gesetz vom 3. December 1868, Zahl 17, bestimmten Gebühren- und Stempelbefreiungen treten auch bei solchen Tauschverträgen über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke ein, durch welche zwar keine unmittelbare Anordnung, aber doch eine bessere Bewirthschaftung des Besitzes eines der Tauschtheile bewirkt wird.

Steinbrecher.	Knoll.
Leydold.	Schaup.
Reuter.	Carneri.
Seidl.	Gomperz.
Brandstetter.	Huscher.
Tomanek.	Weeber.
d'Elvert.	Czedik.
Liebl.	Ruß.
Tinti.	Starhemberg.
Kinsky.	Lipp.
Hanisch.	Neumann.
Demel.	Fux.
Rechbauer.	Zaillner.
Haslinglehner.	Waldert.
Oberleithner.	Lax.
Panz.	Redlhammer."

Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen, und die erste Lesung desselben, falls der Herr Antragsteller sich damit einverstanden erklärt, auf die nächste Tagesordnung setzen. *(Zustimmung.)*

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung Montag, den 4. März, Vormittag 11 Uhr stattfinde, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1868 über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird; sodann

2. erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Waldert und Genossen,

betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken und

3. erste Lesung des eben verkündeten Antrages des Abgeordneten Dr. Steinbrecher und Genossen, betreffend die Stempelbefreiungen für Tauschverträge zur besseren Bewirthschaftung der Grundstücke;

4. Wahl der Schriftführer und

5. Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des heute zur ersten Lesung gelangten Antrages des Abgeordneten Jasiński, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Artikels 94 der allgemeinen Wechselordnung; endlich

6. Bericht über den Staatsvoranschlag pro 1872, nachdem die noch ausstehenden Berichte morgen an die Herren Mitglieder des hohen Hauses werden versendet werden.

Ich habe mitzutheilen, daß der Verfassungsausschuß heute Abends 6 Uhr eine Sitzung hält.

Ferner hält der Finanzausschuß Montag den 4. d. M. um 6 Uhr Abends eine Sitzung mit der folgenden Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über die Nachtragsforderungen für das Jahr 1871, Bericht über den Gesetzentwurf bezüglich der Regelung der Professorengehalte an den Hebammenschulen und über Petitionen.

Der Petitionsausschuß hält morgen Vormittags um 11 Uhr eine Sitzung.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien, hält morgen Vormittags 10 Uhr eine Sitzung für den Fall, als der Verfassungsausschuß auch morgen eine Sitzung abhalten sollte, geschieht dieß aber nicht, so um 11 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 50 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 19. Sitzung am 4. März 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen und Urlaubsertheilung (Seite 285).

Mittheilung über die Constituirung des Ausschusses für die Regierungsvorlage über den Friedensstand der 25 Cavallerieregimenter (Seite 286).

Petitionen (Seite 286).

Antrag des Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen, betreffend Erweiterungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über Volksschulen (95 der Beilagen, Seite 288).

Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die Delegationen von Preßgerichten (Seite 288).

Erste Lesung:

1. der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1859 über die Errichtung von Gewerbegerichten (84 der Beilagen, Zuweisung an den Ausschuß für die Regierungsvorlage über die Execution von Arbeitslöhnen, Seite 288);

2. des Antrages des Abgeordneten Dr. Waldert, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken (88 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 288);

3. des Antrages des Abgeordneten Dr. Steinbrecher, betreffend die Ausdehnung der Gebührenbefreiung nach dem Gesetze vom 3. März 1868 für Tauschverträge wegen besserer Bewirthschaftung von Grundstücken (94 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 295).

Wahlen:

1. der Schriftführer (Seite 297 und 308);

2. des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Jasiński, betreffend die Unterschriften von Wechselerklärungen (Seite 297 und 308).

Bericht des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1872 (92 der Beilagen, Specialdebatte über die Capitel 1—6 des Erfordernisses und Capitel 1—6 der Bedeckung, und Erlangung einschlägiger Petitionen, Seite 297).

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (96 der Beilagen, Seite 308).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Syz,** Freiherr v. **Cnobloch,** Graf **Fedrigotti.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef **Moser** und Sectionsrath **Auerhammer** vom Finanzministerium, Ministerialrath **Chalaupka** vom Ministerium des Innern.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Freiherr v. Cnobloch liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die Herren Abgeordneten Tomanek und Lenz haben ihr Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigt.

Der Herr Abgeordnete di Pauli, welcher gleichfalls seine Abwesenheit aus der heutigen Sitzung durch einen Krankheitsfall in seiner Familie entschuldigt hat, bittet dießfalls um die Ertheilung eines sechswochentlichen Urlaubes.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist bewilligt.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, hat sich am 1. d. M. constituirt und zum Obmanne Herrn Grafen Coronini, zu dessen Stellvertreter den Herrn Grafen Dubsky und zum Schriftführer Herrn Dr. Steinbrecher gewählt.

Bereits am Sonnabend wurden versendet die noch rückständig gewesenen Berichte des Finanzausschusses über den Voranschlag pro 1872 *(92 der Beilagen)*, betreffend das Ministerium für Cultus und Unterricht, Salz, Staatsgüter, das Ackerbauministerium und Subventionen und Dotationen sammt dem Generalberichte.

Heute wurde vertheilt: der Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbrecher und Genossen wegen Ausdehnung der Gebühren- und Stempelbefreiung auf Tauschverträge über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke *(94 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Syz** *(liest)*:

„Eingabe des katholisch-politischen Casinos zu Steyr in Oberösterreich, laut deren dasselbe gegen die Petition wegen Ausweisung der Jesuiten aus Oesterreich protestirt *(überreicht durch Abgeordneten Dorfner)*."

„Eingabe des katholisch-politischen Casinos zu Steyr in Oberösterreich, in welcher dasselbe gegen die Erlassung einer Gesetzesnovelle wegen angeblichen Mißbrauches der Kanzel zu politischen Zwecken Verwahrung einlegt *(überreicht durch Abgeordneten Dorfner)*."

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Laibach, dahin gehend, daß behufs Herstellung einer zweiten Eisenbahnverbindung des Triester Hafens mit dem Hinterlande nicht die Predillinie, sondern die Linie Lak-Triest gebaut werde *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Kirchbichl in Tirol wegen Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeinde Habrowan in Böhmen wegen Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Vertretung der Marktgemeinde Gröbming in Steiermark bezüglich des Baues der Giselabahn und Errichtung einer Bahnstation in unmittelbarer Nähe des Marktes Gröbming *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Assistenten sämmtlicher Landeshauptcassen um Unterstützung ihres beim k. k. Finanzministerium wiederholt eingebrachten Gesuches um Ernennung zu Officialen und Einreihung in den Status der Landeshauptcassa-Officiale *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der Diurnisten des k. k. Kreisgerichtes und des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes zu Reichenberg um Verbesserung ihrer Lage durch Gewährung von Mitteln zur Erhöhung ihres Einkommens und durch Berücksichtigung bei Besetzung von Manipulationsbeamtenstellen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich.)*"

„Petition der Diurnisten bei dem k. k. Kreisgerichte zu Brüx in Böhmen um Einwirkung auf die Verbesserung ihrer bedrängten materiellen Lage durch Aufbesserung ihres bisher bezogenen Diurnums von täglichen 69 kr. österr. Währ. *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Marktgemeinde Mitterfill und der neuen Landgemeinden des Gerichtsbezirkes Mitterfill im Salzburgischen um Herstellung eines Amtsgebäudes im Markte Mitterfill für das k. k. Bezirksgericht und Steueramt und Einstellung des dießfälligen Erfordernisses in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gemeinde Weitensfeld in Kärnthen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petition der Ortsgemeinde Pulst im Glanthale in Kärnthen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petition des Bezirksausschusses Karbitz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der k. k. privilegirten Aussig-Teplitzer und der Dux-Bodenbacher Eisenbahnverwaltung wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition der Bezirksvertretung Lietzen in Steiermark um Annahme des von Dr. Alfred Knoll und Genossen eingebrachten Gesetzentwurfes bezüglich der Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen von Döllach und Sagritz in Kärnthen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Eingabe des katholisch-politischen Casinos Alsergrund in Wien, enthaltend eine Resolution in Bezug auf die Einzelhaft und die bedingungsweise Entlassung der Sträflinge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Oelz)*."

„Petition des deutschen Vereines in Bielitz-Biala um Ausscheidung der deutschen Gemeinden: Biala, Lipnik, Alzen und Wilanowitz aus dem Verbande des Königreiches Galizien und Einverleibung derselben in das Herzogthum Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blitzfeld)*."

„Petitionen der Gemeinden Borki, Demnia, Dobkowce, Gajewine, Glimna, Honiatycze, Sassin, Korosna, Krasna, Krasne, Maydan, Niebytow, Nowozetka, Przemyslany, Przystup, Rastowci, Sadzawski, Sliwky, Stoboda mebytowska, Soraka, Touste, Werbiz und Sielona in Galizien mit Protesten *(23 an der Zahl)* gegen die galizische Landtagsresolution vom 24. September 1868 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des katholisch-politischen Casinos zu Steyr in Oberösterreich gegen die Einführung der directen Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dorfner)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Johannesthal, Hotzenplotzer Bezirk in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner)*."

„Petitionen der Gemeinden: Höhenberg, Waidhofen a. d. Ybbs, Ladendorf, Türnitz, St. Georgen am Ybbsfelde, Groß-Globnitz, Rothweinsdorf, Hausebrunn, Senftenberg, Hollenstein, Eichberg, Flatz, Göstling, Guntersdorf, Hörmanns, Kalksburg, Laa a. d. Thaya, Ober-Fucha, Oberndorf, Obritzberg, Rametzberg, Rappottenstein, Reigersdorf, St. Georgen am Steinfelde, Stillfried, Zehnbach, Matzen, Dietmanns, Drösing, Gresten, Göpfritz, Hütteldorf, Ollersdorf, Opponitz, Groß-Reinprechts, Retz (Altstadt), Seebenstein, Fahrafeld, Hohenwarth, Loich, Mautern, Ybbsitz, Aggsbach, Gaaden, Saubersdorf am Steinfeld, Hacking, Speising, Gießhübl, Gföhl, St. Anton, Seeb, Senftenbergeramt, Schrattenthal, Seibersdorf, Sieghardskirchen, Felsenberg, Gaunersdorf, Grub, Kirchberg am Walde, Mank, Neidling, Raasdorf in Niederösterreich (62 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petitionen der Gemeinden: Domaschitz, Gebaag, Hilegersdorf, Josefsthal, Kaplitz, Kudenitz, Langendörflas, Neprowitz, Niederpolitz, Ober-Hanichen, Pirkau, Prahn, Pressern mit Schönau, Radonitz, Rodenau, Roschwitz, Roßbach, Schellesen, Suchenthal, Tissa Voigtsbach, Weißkirchen (bei Kratzau), Wittal, Worka, Holtschitz, Litschkau, Seidowitz, Steinwasser, Polehrad, Altpaulsdorf, Maffersdorf a. d. Neiße, Ober-Gosolup und Utzin, Ratschitz und Naschau, Wosaut, Brunn a. d. Neiße, Bobeslau, Arnsdorf, Heinersdorf, Triebschütz, Tschausch, Weiden, Dürmaul, Platz, Tuppau, Wallach in Böhmen (45 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petitionen der Gemeinden: Wiese, Deutsch-Brodek, Lippein, Dohle, Kunzendorf, Neustift, Seibersdorf, Wachtl, Waltersdorf, Benke, Gaisdorf, Klantendorf, Liebenthal, Lindenau, Schimmelsdorf, Karlsdorf, Petersdorf, Seitendorf (bei Fulnek), Giebau, Haslicht, Hombock, Radwaritz, Unterlangendorf, Groß-Petersdorf, Großwasser, Heinzhof, Johnsdorf, Liebesdorf, Poschkau, Poschkau mit Hermesdorf, Rudelsau, Seitendorf, Steine, Halbseit, Kostl, Gobitschau, Ober-Ullischen, Pryvos, Hannsdorf in Mähren (39 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petitionen der Gemeinden: Freihermersdorf, Heinzendorf, Krautenwalde, Niklasdorf, Markersdorf, Bludowitz (Mittel-), Heindorf, Morawitz, Olbersdorf, Skroschowitz, Wiese, Wigstadtl, Altkammer, Barzdorf, Adamsthal, Altstadt, Glomnitz, Neuzechsdorf, Obergostitz, Altstadt, Engelsberg, Erbersdorf (Alt-), Karlsberg, Kawarn, Klein-Morau, Oehlhütten, Groß-Krosse, Röwersdorf, Taubnitz, Troppau, Wollmersdorf, Würbenthal, Arnsdorf, Butschafka, Hirschberg, Schwansdorf, Breitenfurth, Friedek, Heinzendorf, Karlsdorf, Kohlsdorf, Lichtewerden, Lichten, Neu-Erbersdorf, Groß-Pohlom, Petersdorf, Gröditz, Kreutzberg, Lanbias, Setzdorf, Neudörfel, Endersdorf, Hillersdorf, Sörgsdorf in Schlesien (54 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petitionen der Gemeinden: Wiedendorf, Waidhofen an der Thaya, Ullrichsschlag, Haugsdorf, Kottes, Pötzleinsdorf, Potschach, Unteramt, Währing, Wiennings, Eckartsau, Kirchberg an der Pielach, Litschau, Wiener-Neustadt, Blindenmarkt, Gersthof, Groß-Gerungs, Kalladorf, Mannshalm, St. Corona, Thallern, Teesdorf, Unter-Loiben, Weikertschlag, Wolfsgraben, Wollmannsberg, Wullersdorf, Ybbs, Altmannsdorf, Gaudenzdorf, Grund, Hardegg, Kammern, Kleinhöflein, Kollnitz, Lembach, Markl, Mold, Schlag, Schwarzensee, Statzendorf, Wienerherberg, Wultendorf, Stöpping, Totzenbach, Ebenfurth, Furth, Hasendorf, Lilienfeld, Mauer, Mödling, Palt, Statzersdorf, Zaingrub, Zwentendorf, Gloden, Gutenhof, Himberg, Sitzenberg, Heiligenkreuz in Niederösterreich (60 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petitionen der Gemeinden: Altheim, Griskirchen, Grunau, Mauerkirchen, Micheldorf, Niederthallheim, Schärding, St. Oswald, St. Veit, Haidershofen, Molln, Spital, Ebensee, Schwanenstadt, Viechtwang, Lochen, Ried, St. Peter am Wimberg, Goisern, Stadtl-Paura, Bachmaning, Mondsee, Pankraz, Gosau, Schörfling, St. Wolfgang, Jeging, Attersee, Hallstadt, Kronsdorf, Pfaffing, Rading, Vöcklamarkt, Hörsching, Pöndorf, St. Johann am Walde, Mattighofen, Windischgarsten, Auerbach,

Bennewang, Grünbach, Sandl, St. Marien, Scharbenberg, Spital am Pyhrn, Aschach, Obernenkirchen, Urfahr, Vöcklabruck, Leopoldschlag, Galtenhof, Neumarkt in Oberösterreich (52 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Batzdorf (Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien) um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Finanzausschusse, dem Verfassungsausschusse, dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll über den Legalisirungszwang, dem Ausschusse zur Vorberathung der Strafgesetznovelle zuweisen.

Es wurde mir von den Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen ein Antrag, betreffend die Schulpflicht, übergeben; derselbe lautet: *(Liest denselben — 95 der Beilagen).*

Ich werde denselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ferner wurde mir eine Interpellation von Seite der Herren Abgeordneten Fux und Genossen übergeben, welche an Se. Excellenz den Herrn Justizminister gerichtet ist; dieselbe lautet *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Justizminister.

Im Laufe der letzten Wochen hat das k. k. Oberlandesgericht zu Prag, und zwar wie zu vermuthen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft mehrere Delegationen anderer Preßgerichte für solche Fälle verfügt, für welche das Prager Landesgericht als Preßgericht competent ist.

Nachdem diese Maßregel nicht blos wegen ihrer Neuheit Aufsehen erregt, sondern auch vielseitig eine Reihe schwer wiegender Bedenken hervorgerufen hat, welche besonders in einer von der Prager Advocatenkammer beschlossenen und zur Kenntniß des hohen Justizministeriums gelangten Resolution ihren entsprechenden Ausdruck fanden, nachdem ferner Fach- und Bevölkerungskreise und nicht wenige Organe der öffentlichen Meinung die in dieser Resolution ausgesprochene Rechtsüberzeugung theilen, welche dahin lautet:

„daß jene Delegirungen unvereinbarlich sind mit dem Wesen des Geschwornengerichtes und mit dem Geiste des bestehenden Gesetzes über Einführung von Schwurgerichten, und daß das Festhalten an dem Principe der Zulässigkeit solcher Delegirungen, die in der Ausübung der Justiz in Preßsachen thatsächlich hervorgekommenen Uebelstände nicht beseitigen, vielmehr das Gefühl der Rechtsunsicherheit steigern und durch Verkürzung der in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte und Freiheiten auch die politischen Leidenschaften in hohem Grade erregen und die ruhige Entwicklung des freiheitlichen Fortschrittes beeinträchtigen müßte,"

so fühlen sich die Unterzeichneten veranlaßt, an Seine Excellenz den Herrn Justizminister die Anfrage zu richten:

„„Ist der Herr Justizminister in Erwägung der erhobenen Bedenken gesonnen, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, daß ihrerseits die Veranlassung derartiger Delegirungen unterbleibe?""

Wien, den 26. Februar 1872.

Fux.	Seidl.
Liebl.	Waldert.
Knoll.	Reuter.
Edlbacher.	Hallwich.
Cnobloch.	Brandstetter.
Haslinglehner.	Menger.
Keil.	Lipp.
Rohrmann.	Carneri.
Pickert.	Lax."

Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Justizminister mittheilen.

Justizminister Dr. **Glaser:** Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der allernächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsident: Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird *(84 der Beilagen).*

Stellt Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen Antrag? *(Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)*

Der Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich):* Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß diese Vorlage dem für die Execution der Arbeitslöhne bestimmten Ausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Die Herren haben den Antrag vernommen; ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zur ersten Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Waldert und Genossen, betreffend die Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(88 der Beilagen).*

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abgeordneter Dr. **Waldert** *(Böhmen)*: Indem ich zur Begründung meines Antrages das Wort ergreife, halte ich es für nothwendig, zwei Erklärungen abzugeben.

Die erste besteht darin, daß ich bei Stellung dieses Antrages durchaus nicht beabsichtige, eine theologische Dissertation zu halten, und daß ich ebensoweit davon entfernt bin, einen religiösen Streit in diesem hohen Hause hervorzurufen.

Ich bin nämlich von der Ueberzeugung durchdrungen, daß unser Zeitalter für religiöse Streitigkeiten weder Sinn noch Beruf besitzt, und daß namentlich das hohe Abgeordnetenhaus viel wichtigere Aufgaben zu lösen hat, als religiöse Streitigkeiten zu führen.

Die zweite Erklärung, die ich abzugeben für nöthig finde, besteht darin, daß, wenn ich im Verlaufe meiner Auslassungen nothwendig haben werde, polemisirend gegen das Ministerium und insbesondere gegen den Minister für Cultus und Unterricht aufzutreten, daß dieses nicht der Ausfluß einer principiellen Opposition gegen das Ministerium im Allgemeinen ist, sondern daß ich damit nur einen Warnungsruf aus dem Lager der eigenen Partei dem Ministerium zukommen lassen möchte, einen Warnungsruf, der sagt, daß viele meiner Gesinnungsgenossen die Bahn, auf welcher sich die Regierung befindet, als eine abschüssige erkennen und bezeichnen. *(Rufe links: Hört!)*

Ich möchte dem hohen Ministerium zurufen, daß es doch nicht auf die eigene Partei und deren Bestrebungen vergessen möchte, damit es nicht eines Tages erlebe, daß Viele, auf deren Mitwirkung das hohe Ministerium rechnet, auf deren Mitwirkung dasselbe auch angewiesen ist, daß diese eines Tages hinter den Bestrebungen des Ministeriums zurückbleiben, und daß die Kluft, welche das Ministerium schafft, von Denjenigen, die nachfolgen sollen, nicht wird ausgefüllt, nicht wird überschritten werden können.

Wir sind gerne bereit, uns vom Ministerium führen zu lassen, nur soll es nicht verlangen, daß wir mit verbundenen Augen, mit gebundenen Händen ihm folgen; — nur soll es nicht Thatsachen schaffen, die wir niemals anzuerkennen vermögen!

Wenn ich nun zu meinem Antrage selbst übergehe, so bin ich bemüssigt, nur in Kürze einen historischen Rückblick auf die Situation zu werfen, auf welche sich mein Antrag bezieht.

Als beim Zusammentritte des vaticanischen Concils die Mittheilung gemacht wurde, es sei auf demselben auf die Feststellung des Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit abgesehen, so hat diese Mittheilung selbst in jenen confessionstreuen Kreisen, welche sonst zu den Eingeweihten gezählt werden, keinen Glauben gefunden. Man hielt es für unmöglich, daß dieses Dogma angenommen werden könne, weil man sich sagte, daß denn doch Niemand an dieses Dogma glauben werde, weil man sich sagte, daß der gesunde Menschenverstand der ganzen gebildeten Welt gegen die Feststellung eines solchen Dogma's protestiren würde. *(Bravo! Bravo! links.)*

Wir erinnern uns auch noch Alle sehr wohl, daß die angesehensten und intelligentesten Kirchenfürsten, namentlich die Kirchenfürsten aus Deutschland und Oesterreich, die Kirchenfürsten, deren Diöcesen an Zahl ihrer Bewohner, an Größe ihres Umfanges die bedeutendsten sind, daß gerade diese gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit im Concil mit allen Waffen des Geistes gekämpft haben.

Dieser Kampf war ein glänzender, war ein ehrenvoller, er war von den Sympathien der ganzen Welt begleitet, allein er war nicht siegreich, denn am 18. Juli 1870 wurde doch wider Vermuthen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit proclamirt.

Es war das an jenem welthistorischen Tage, an welchem auch das neu-französische Cäsarenthum, welches durch ein 20jähriges unverdientes Glück herangereift war, den Krieg gegen Deutschland erklärte. Durch diese doppelte Kriegserklärung wurde der Kampf des Romanismus gegen den Germanismus, welcher seit den Tagen der Völkerwanderung mit kurzen Unterbrechungen fortgeführt wurde, von Neuem auf die Tagesordnung gestellt. Hier auf politischem und weltlichem Gebiete, dort auf dem Gebiete des Geistes und der Wissenschaft.

Der erste Eindruck, den die Proclamirung dieses Dogma's verursachte, war ein niederschmetternder, niederschmetternder in allen Kreisen, welche bis dahin zu den glaubenseifrigen, zu den gut katholischen gezählt wurden; nur die Indifferenten, nur Diejenigen, welche längst mit jeder positiven Religion gebrochen haben, blieben gleichgiltig bei der Proclamirung dieses Dogma's, oder wurden durch dasselbe zu lebhafter Schadenfreude angeregt. Der Glaube läßt sich so wenig erzwingen, wie die Liebe, und so sehen wir auch, daß dieses Dogma, wenn man sich auch äußerlich an dasselbe gewöhnt hat, heute noch so wenig Anhänger gefunden hat, wie zur Zeit der Proclamirung desselben.

Diese Situation hat sich also nicht geändert, dagegen seit dem Tage, wo ich meinen Antrag gestellt habe, und dem heutigen Tage die Situation eine wesentlich verschiedene geworden. Als ich meinen Antrag stellte, da waren zunächst maßgebend die privatlichen Wirren, welche durch die Nichtregelung der durch das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit geschaffenen Verhältnisse hervorgerufen waren. Aus diesem Grunde wesentlich habe ich es für nothwendig gefunden, daß die Volksvertretung selbst die Initiative ergreife. Diese privatrechtlichen Wirren sind nun beseitigt, und

zwar beseitigt durch den Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht, welcher am gestrigen Tage durch die Zeitungen veröffentlicht worden ist. Es sind die Wirren beseitigt, es ist aber auch die religiöse Frage beseitigt und es ist eine vollendete Thatsache von ungeheuerer Tragweite geschaffen. Alle Hoffnungen, alle Wünsche derjenigen glaubenstreuen Katholiken, welche das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit negiren, alle diese Hoffnungen und Wünsche sind nunmehr mit einem Federzuge vernichtet.

Ich muß mir daher erlauben, diesen hochwichtigen Erlaß des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Februar l. J. einer näheren Beleuchtung zu unterziehen.

In dieser Richtung muß ich mir zunächst erlauben, die ersten zwei Absätze desselben zu verlesen. Dieselben lauten *(liest)*:

„Die als „altkatholisch" bezeichnete Bewegung innerhalb der katholischen Kirche hat der Regierung insolange keinen Anlaß zu irgend einer Ingerenz gegeben, als diese Bewegung auf innerkirchlichen Gebieten verblieb und lediglich den Rechtsbestand dogmatischer Sätze betraf.

In jüngster Zeit hat jedoch diese Bewegung die rein kirchlichen Gebiete überschritten und in jene äußeren Rechtsbereiche hinüber gegriffen, für welche nicht die Kirchen-, sondern die Staatsgesetze maßgebend sind."

In diesen zwei Sätzen wird ganz nackt eine Schwenkung hingestellt, welche die hohe Regierung vollzogen hat. Es wird zwar äußerlich noch der Anschein genommen, als ob in jüngster Zeit Thatsachen vorgekommen seien, welche diese Schwenkung rechtfertigen. Ich glaube aber nachweisen zu können, daß solches nicht der Fall ist und daß es eben blos auf eine Beschönigung, auf eine Bemäntelung dieser Schwenkung abgesehen ist.

Als nämlich der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien den sogenannten Altkatholiken seine eigene Kirche, die St. Salvatorkapelle zur Uebung des öffentlichen Gottesdienstes bewilligte, da hat die Statthalterei in Folge eines gegen diesen Gemeinderathsbeschluß vom erzbischöflichen Ordinariate eingebrachten Recurses entschieden, es sei mit Rücksicht auf die Artikel 14, 15 und 16 des Staatsgrundgesetzes kein Anlaß für die Staatsverwaltung zur Ingerenz gegen den Gemeinderathsbeschluß vorhanden, und der Statthalter sei außer Stande, diesem Beschlusse entgegenzutreten.

Als gegen diesen Statthaltereierlaß die Beschwerde ergriffen wurde, hat das Ministerium entschieden, daß diese Angelegenheit unzweifelhaft innerkirchlicher Natur sei, weßhalb sie sich nach den bestehenden Gesetzen der Ingerenz der Staatsverwaltung entziehe.

Damals hat es sich darum gehandelt, den Altkatholiken die öffentliche religiöse Uebung in der St. Salvatorkapelle zu gestatten. Die öffentliche religiöse Uebung ist eben nach den bestehenden Gesetzen das Attribut einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft.

Damals schon haben die Altkatholiken beabsichtigt, von diesem Rechte einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft Gebrauch zu machen, und dennoch hat das damalige Ministerium entschieden, es sei kein Anlaß zur Ingerenz vorhanden. Zu jener Zeit hat es also die Altkatholiken als eine „gesetzlich anerkannte" Kirche und Religionsgenossenschaft angesehen, denn sonst hätte es gegen deren öffentliche Religionsübung Einsprache erheben müssen. Wenn ich mich nicht irre, so ist das aber unter dem reaktionären Ministerium Jireček geschehen. *(Hört! Hört! links.)* Das gegenwärtige, das liberale Ministerium Stremayr huldigt aber diesem Grundsatze nicht, das gegenwärtige Ministerium stellt den Grundsatz auf, daß es den geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammtorganismus als den allein maßgebenden Factor betrachtet und geht von der Ansicht aus, daß die Altkatholiken, daß überhaupt jene Katholiken, welche das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit negiren, unbedingt aus der katholischen Kirche ihren Austritt erklären müssen, und daß sie sofort nur auf das Recht des Privat-Gottesdienstes angewiesen sind, indem es sich auf den Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes beruft.

Wenn nun etwa gesagt werden wollte, es sei hier insbesondere nur auf die Eheschließungen der Altkatholiken hingewiesen, wenn gesagt werden wollte, das Ministerium verstehe unter jenen Handlungen, welche in den äußeren Rechtskreis hinüber greifen, nur die Eheschließungen, so muß ich bemerken, daß die Eheschließungen der Altkatholiken nicht erst in jüngster Zeit, sondern schon seit vielen Monaten vor sich gehen, daß aber das Ministerium früher keine Veranlassung gefunden, solche Eheschließungen zu hindern; oder sie als ungesetzlich zu erklären, obgleich diese Eheschließungen unter den Augen der hohen Regierung vorgekommen sind!

Es erklärt sich eben daraus, daß man früher den Grundsatz festhielt, die Altkatholiken seien auch eine gesetzlich anerkannte Kirche, und daß man erst in der neueren Zeit diese Schwenkung dahin vollzogen hat, daß die Altkatholiken nicht eine gesetzlich anerkannte Kirche seien.

Der Schwerpunkt des Erlasses vom 20. Februar liegt aber in der Stelle, die ich mir zu citiren erlaubt habe, nämlich darin, wo es heißt:

„Die Regierung muß die sogenannten Altkatholiken insolange als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten Gesammtorganismus stehend betrachten,

als dieselben in Gemäßheit des Artikels 6 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868, P. G. B. Nr. 49, ihren Austritt aus der katholischen Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben.

Die Regierung steht also heute auf dem Standpunkte, daß sie den geschichtlich herausgestalteten kirchlichen Gesammtorganismus als alleinmachtgebend ansieht, und in dieser Beziehung muß ich mir denn die weitere Ausführung erlauben, daß das hohe Ministerium mit seinen Anschauungen in der Zeit, wo es in die Aufhebung des Concordates eingerathen hat, selbst im Widerspruche steht.

Ich muß mir zu diesem Behufe erlauben, auf jenen allerunterthänigsten Vortrag hinzuweisen, welchen Se. Excellenz der Herr Cultusminister an Se. Majestät erstattete, als es sich darum handelte, nach Proclamirung des Dogma's der päpstlichen Unfehlbarkeit in die Aufhebung des Concordates einzurathen.

In jenem allerunterthänigsten Vortrage wird gesagt:

„Mit diesem neuen — nur nach dem beharrlichsten Widerstande selbst der treuesten Söhne der Kirche angenommenen — Lehrsatze hat sich die katholische Kirche auf ihr bisher fremde Gebiete begeben.

Es ist damit innerhalb dieser Kirche eine so tief gehende Umwälzung zu Stande gekommen, daß insbesondere die Rückwirkung derselben auf alle bisher bestandenen Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und der Kirche nicht ausbleiben kann."

Ich muß den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß bitten, auch noch eine weitere Stelle citiren zu dürfen.

Es heißt nämlich in diesem allerunterthänigsten Vortrage weiter:

„Ich erlaube mir in dieser Hinsicht nur an die hierokratischen Staatslehren der meisten Kanonisten, dann an den der päpstlichen Encyklika vom 8. September 1864 angehängten sogenannten Syllabus und an die bereits von dem gegenwärtigen Concil zum Beschlusse erhobenen Schemata zu erinnern."

In dem Syllabus wird — um nur Einiges zu erwähnen — als ein error de ecclesia eiusque juribus verdammt, daß die Kirche nicht die Macht habe, Gewaltmittel anzuwenden, oder daß sie sonst keine weltliche oder indirecte Gewalt besitze, als ein Irrthum über das Sittengesetz, daß die bürgerlichen Gesetze von der kirchlichen Autorität abweichen könnten, als ein error de societate civilis, daß die Staatsgewalt sich in Sachen der Sittenzucht einmengen dürfe — se immiscere rebus, quae ad mores pertinent. Ja es wird sogar das völkerrechtliche Princip der Nichtintervention als ein der kirchlichen Lehre widerstreitender verdammenswerther Irrthum „de ethica naturali" bezeichnet!

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführung, daß derlei kirchliche Uebergriffe durch die neue Lehre von der Unfehlbarkeit eine besondere Gefährlichkeit erhalten, und daß es insbesondere der Staat ist, welcher durch Sätze von der Art der vorangegangenen und durch die zu Gunsten derselben in Aussicht stehende Anwendung der neuen päpstlichen Machtvollkommenheit bedroht wird.

Es ergibt sich daher, daß gegenüber einer Gewalt, welche sich derartige Competenzen vindicirt und sich zugleich als unfehlbar bezeichnet, das bisherige Verhalten der Staatsgewalt nicht länger ausreicht.

Es tritt vielmehr an diese letzteren die Aufgabe heran, nach Mitteln zu suchen, mit denen sich die gefährlichen Folgen, welche aus dem neuen Dogma für den Staat selbst, sowie für das bürgerliche Leben entstehen können, begegnen läßt.

Der Cultusminister sagt in diesem allerunterthänigsten Vortrage weiter:

„Dagegen hält die Regierung Eurer Majestät dafür, daß den mit dem neuen Dogma verbundenen Gefahren für das Gemeinwesen, d. h. die oben erwähnte Maßregel der vollständigen Abolirung des Patentes vom 5. November 1855 in hinlänglich wirksamer Weise begegnet werden kann."

An einer anderen Stelle heißt es:

„Bei allen solchen Verträgen besteht, wie bereits oben erwähnt, nach anerkannten Rechtsprincipien die stillschweigende Bedingung der sich gleich bleibenden Verhältnisse: rebus sic stantibus. Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ist aber durch das neu proclamirte Dogma wesentlich geändert worden. Denn welche Veränderung der Verhältnisse könnte eingreifender sein, welche mehr zum Rücktritte berechtigen, als die in Folge des neuen Dogma's hervorgerufene?"

Und an einer dritten Stelle endlich heißt es:

„Sonach können die bei diesen Maßregeln eintretenden politischen Rücksichten auch erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Dießfalls erlaube ich mir die allerunterthänigste Bemerkung, daß die in Aussicht genommene Maßregel auch aus dem Gesichtspunkte einer in Folge des neuen Dogmas nothwendig gewordenen Fürsorge zum Schutze der staatlichen Competenzen gegen Uebergriffe der Kirchengewalt zweckmäßig und ausreichend zu sein scheint. Denn einmal erhält die Staatsgewalt durch diesen Schritt freie Hand, um allen gefährlichen Consequenzen des neuen Dogma's, die sich thatsächlich zeigen sollten, zu begegnen; andererseits wird dadurch Gelegenheit gegeben, die zur Durchführung der Artikel 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nothwendigen Specialvorschriften in einer den historisch gewordenen

Verhältnissen der katholischen Kirche und deren speciellen Beziehungen zu der Staatsgewalt völlig entsprechenden Weise zu erlassen.

Ich darf auch nicht verfehlen, Euer Majestät ehrerbietigst zu bemerken, daß die von mir in Aussicht genommene Maßregel gewiß viel dazu beitragen wird, die durch Proclamirung des Infallibilitätsdogmas hoch erregte öffentliche Meinung zu beruhigen. Worauf ich aber noch ein besonderes Gewicht legen muß, ist der Umstand, daß die Lösung des Concordates in dem gegenwärtigen Momente sich als eine Maßregel darstellt, von hoher Wichtigkeit und Bedeutung im Interesse der katholischen Kirche selbst. Das katholische Bewußtsein bedarf in den weiten Kreisen, welche dem factiösen Treiben der ultramontanen Partei ferne stehen, dabei aber nicht bar sind echt religiösen Gefühles, einer nachhaltigen Kräftigung; denn es erleidet durch das Dogma der Unfehlbarkeit einen schweren Schlag!

Ich erkenne es aber als die Aufgabe Eurer Majestät, als des getreuesten Sohnes der Kirche, auch für das Interesse der katholischen Religion in dieser schweren Stunde der Gefahr einzustehen, indem Euer Majestät einen Act vollziehen, welcher es jedem guten Oesterreicher und eifrigen Katholiken ermöglicht, seinen Patriotismus mit der Glaubenstreue zu vereinen."

An diesen allerunterthänigsten Vortrag wurde der Antrag geknüpft, Seine Majestät möge die mit dem Papste am 18. August 1855 abgeschlossene Vereinbarung (Concordat) als aufgehoben erklären, und es wurde dieß auch dem heiligen Stuhle notificirt und Seine Majestät hat selbst laut derselben Nummer der Wiener Zeitung an den Herrn Cultusminister nachstehendes Allerhöchstes Handschreiben erlassen:

„Lieber Minister v. Stremayr!

Nachdem das mit Meinem Patente vom 5. November 1855, Z. 195 R. G. Bl., kundgemachte und mit Seiner Heiligkeit, Papst Pius IX., am 18. August 1855 zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) durch die neueste Erklärung des heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche hinfällig geworden ist und demzufolge Mein Minister des Aeußern die erforderlichen Schritte eingeleitet hat, um die formelle Aufhebung dieses Uebereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, so fordere Ich Sie auf, die entsprechenden Verfügungen zu treffen, insbesondere diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften Meines Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Meinem Reiche nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.

Wien, den 30. Juli 1870."

Ich enthalte mich wirklich jedes weiteren Commentars zu diesem allerunterthänigsten Vortrage, weil ich glaube, daß jede weitere Bemerkung hierüber den Inhalt desselben nur abschwächen könnte. Nur das muß ich constatiren, daß die Regierung — und es ist ja dieselbe — mit diesem allerunterthänigsten Vortrage und dem Rundschreiben vom 20. Februar offenbar im Widerspruche steht.

Entweder war im Jahre 1870 nach der Promulgirung des Unfehlbarkeitsdogma's der Anlaß gegeben, das Concordat aufzuheben oder aber er war nicht gegeben — war er gegeben, dann kann derselbe historische gewordene kirchliche Gesammtorganismus am 20. Februar 1872 als der allein maßgebende nicht erklärt werden. — Wenn aber der Standpunkt, den der Herr Minister im Ministerialerlasse vom 20. Februar laufenden Jahres einnimmt, richtig ist, dann war er nicht berechtigt, Seiner Majestät die Aufhebung des Concordates zu empfehlen. *(Rufe links: So ist's!)*

Wenn ich nun zum weiteren Inhalte des Rundschreibens vom 20. Februar laufenden Jahres übergehe, so muß ich aus demselben hervorheben, welches Los und welches Schicksal allen jenen glaubenstreuen Katholiken durch dasselbe zugewiesen worden ist, welche das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit negiren.

Der Herr Minister sagt nämlich *(liest)*:

„Die Regierung muß die sogenannten Altkatholiken insolange, als innerhalb der katholischen Kirche und auf dem Boden des geschichtlich herausgestalteten Gesammtorganismus stehend betrachten, als dieselben nicht in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, ihren Austritt aus der Kirche den vorgeschriebenen Ausdruck gegeben haben.

Würde ein solcher Schritt Seitens der Altkatholiken rechtsförmlich vorgenommen, dann stünden denselben allerdings jene Rechte offen, welche Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Reichsgesetzblatt Nr. 142, einräumt, während bezüglich ihrer Eheschließungen, Eheaufgebote, überhaupt bezüglich aller ihrer Civilstandsacte das Gesetz vom 9. April 1870, Reichsgesetzblatt Nr. 51, maßgebend sein würde."

Und was enthält denn der Artikel 16 der Staatsgrundgesetze? Derselbe sagt *(liest)*:

„Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses ist die häusliche Religionsübung gestattet, in soferne

dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist."

Mithin werden alle jene glaubenstreuen Katholiken, welche das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit negiren, als bloße Sectirer angesehen, sie bilden keine gesetzlich anerkannte Kirche, es steht ihnen blos offen, ihren Austritt aus der katholischen Kirche anzumelden und sich als confessionslos zu erklären, und bezüglich ihrer religiösen Uebungen sind sie auf den häuslichen Gottesdienst angewiesen.

Ich erlaube mir nun aus dem Inhalte dieses Rundschreibens zu constatiren, daß hiedurch der größte Gewissenszwang und der größte Geistesdruck auf jene Katholiken ausgeübt wird, welche noch treu zu ihrem Glauben halten, welche glaubensfrig sind.

Es wird dieser Gewissensdruck ausgeübt beim Bestande des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, es wird dieser Gewissensdruck ausgeübt beim Bestande des Artikels 14, welcher die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet und welcher sagt, daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig ist.

Aber auch noch ein weiterer Gewissensdruck und Geisteszwang wird durch das Rundschreiben des Herrn Ministers inaugurirt und der besteht bezüglich des Religionsunterrichtes.

Ich erlaube mir nämlich anzuführen, daß der Religionsunterricht in den Volksschulen mit Recht obligat ist.

Daraus folgt, daß die Kinder jener Eltern, welche selbst das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anerkennen, in der Volksschule den Religionsunterricht derjenigen Katecheten genießen müssen, welche das Dogma der Unfehlbarkeit lehren, ja welche nicht selten als die eifrigsten Vorkämpfer für diese päpstliche Unfehlbarkeit sich erweisen.

Von diesem Gewissensdrucke können sich die Altkatholiken nicht einmal durch das ihnen vom Herrn Minister angerathene Mittel, daß sie sich als confessionslos erklären sollen, befreien, denn nach unseren interconfessionellen Gesetzen kann das Religionsbekenntniß der Kinder zwischen dem siebenten und vierzehnten Jahre nicht geändert werden, und das ist gerade der Zeitraum, in welchem die Kinder in der Volksschule sich befinden. Wenn also auch der Vater, welcher das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit negirt, um für sich selbst den Gewissensdruck abzustreifen, sich als confessionslos erklärt mit dem Vorbehalte, daß er dabei doch den alten Glaubenslehren treu bleibe, so hat er sich doch dadurch nicht von dem Gewissensdrucke befreien können, daß seine Kinder in der Volksschule dem Religionsunterrichte des neukatholischen Clerus unterworfen sind. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Ich weise wieder darauf hin, daß dieser Gewissensdruck geübt wird beim Bestande des Artikels 14 des Staatsgrundgesetzes.

Endlich muß ich mir erlauben, auf einen Uebelstand hinzuweisen, welcher ebenfalls durch das Rundschreiben Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers geschaffen worden ist, und das ist die vermögensrechtliche Frage.

Nach diesem Rundschreiben wird der kirchliche Organismus, wie er sich herausgebildet hat, das ist der unfehlbare Papst mit Allem, was darum und daran ist, als das für den Staat Maßgebende angesehen.

Aus einer anderen Erklärung Seiner Excellenz geht hervor, daß eben nur die unfehlbare Kirche das Eigenthumsrecht des gesammten derzeitigen Kirchenvermögens hat.

Nun liegen aber dem hohen Hause Petitionen in dieser Beziehung vor, und namentlich Petitionen der Gemeinden Praskowitz und Lichtowitz in Böhmen, wo die sämmtlichen Insassen der beiden Gemeinden, mit Ausnahme je einer Familie in jeder Gemeinde, erklärt haben, das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anzuerkennen.

Es ist also in diesen Gemeinden nur noch der Seelsorger, der natürlich neukatholisch ist, und zwei Familien dem neuen Dogma unterworfen. Nach der Anschauung des Herrn Ministers gehört aber dennoch das ganze Kirchenvermögen, die Pfründe und die Kirche, der neukatholischen Kirche. Es wird daher nach meiner Meinung das Vermögen der Widmung, für welche es bestimmt ist, entzogen, denn ich kann mir nichts Anderes denken, als daß das Kirchenvermögen dazu bestimmt ist, die Religionsbedürfnisse der betreffenden Gemeinden zu befriedigen.

Ich glaube nun dargethan zu haben, daß durch das Rundschreiben Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht und durch die Nicht-Regelung der katholischen Verhältnisse ein Gewissensdruck geschaffen worden ist, wie er ärger gar nicht mehr gedacht werden kann, daß wir somit in einen Zustand gerathen sind, welcher den Bestand der Staatsgrundgesetze und namentlich den Artikel 14 derselben geradezu negirt.

Meine Herren! Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir daran gehen, die Verfassung zu sichern und die Anhänger derselben zu vermehren, wir vor allen Dingen beweisen müssen, daß die Verfassung wirklich einen Werth hat, daß die Verfassung ein Palladium ist, auf dessen Schutz sich jeder Staatsbürger, in welcher Lage er immer ist, mit Recht berufen kann, und daß sein Appell an diese Staatsgrundgesetze nicht ein leerer Hall bleibt *(Bravo! Bravo! links)*, daß ein Appell an diese Staatsgrundgesetze immer von Erfolg begleitet ist *(Beifall links)*. Wenn wir nicht einen solchen Zustand schaffen,

dann erkläre ich für meinen Theil die Staatsgrundgesetze für werthlos, dann bin ich der Meinung, daß die Staatsgrundgesetze nur dazu geschaffen sind, um eine Zierde des Reichsgesetzblattes zu sein, oder um dem Ministerium oder dem Abgeordnetenhause zum Schmucke zu dienen; dann erkläre ich, daß der Kampf und die vielen Schlachten, die um den Bestand dieser Staatsgrundgesetze geschlagen worden sind, umsonst waren, daß der Preis, der dafür gezahlt wurde, ewig ein verlorener ist. *(Beifall links.)*

Und wir haben auch alle Ursache zu beweisen, daß die Staatsgrundgesetze **wirklich** sind, und daß die Staatsgrundgesetze von der Regierung sowohl wie von dem Abgeordnetenhause selbst nicht blos als eine Theorie, als ein theoretischer Satz behandelt werden, sondern daß wir wollen und wünschen, sie ins praktische Leben einzuführen.

Schon von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich die Regelung der Verhältnisse, welche in meinem Antrage bezeichnet worden sind.

Aber auch das Rundschreiben Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Februar l. J., welches heute zu citiren ich mir so oft erlaubte, spricht selbst ganz deutlich und laut dafür, daß diese Verhältnisse einer Regelung bedürfen; denn es heißt in demselben *(liest)*:

„Denn bei dem offenbaren Mangel eines gesetzlich anerkannten Organismus der Altkatholiken kann weder die Versammlung jener Gläubigen als ordentliche Pfarrgemeinde, noch ihr Seelsorger im Sinne des Gesetzes angesehen werden."

Es ist also von Seite der Regierung selbst der Mangel jedes gesetzlichen Organismus anerkannt und da der allerunterthänigste Vortrag Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht selbst sagt, daß es sich hier gerade um die guten Oesterreicher und eifrigen Katholiken handelt, welchen es ermöglicht werden müsse, ihren Patriotismus mit der Glaubenstreue zu vereinen, so ist, wie ich glaube, zur Genüge bewiesen, daß eine solche gesetzliche Regelung nothwendig sei.

Ich habe noch andere Quellen anzuführen, welche dafür sprechen, daß diesen Mängeln abgeholfen werden müsse, und das sind die beiden Thronreden von den Jahren 1870 und 1871. Denn schon in der Thronrede vom Jahre 1870 heißt es *(liest)*:

„Ein anderer Gegenstand, welcher Ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen wird, ist die Ordnung einer Reihe von Verhältnissen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt, welche durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Convention nothwendig geworden ist. Meine Regierung wird Ihnen darüber die entsprechenden Vorlagen machen."

In der Thronrede vom Jahre 1871 heißt es beinahe wörtlich ebenso *(liest)*:

„Durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention sind in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt Lücken entstanden, zu deren Ausfüllung Meine Regierung Ihnen die entsprechenden Vorlagen machen wird."

Und in der Adresse, welche das hohe Abgeordnetenhaus als Erwiderung dieser letzten Thronrede beschlossen hat, kommt der Passus vor *(liest)*:

„Den Vorlagen, welche zur Ausfüllung der durch die vollständige Aufhebung des Concordates in der Gesetzgebung entstandenen Lücken nothwendig wurden, sehen wir mit der Erwartung entgegen, daß dieselben geeignet sein werden, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern."

Nun, diese Vorlagen sind also in zwei Thronreden versprochen worden, der Reichsrath tagt bereits seit Monaten, aber diese Vorlagen sind in diesem hohen Hause noch nicht erschienen, ja zwei Interpellationen, welche dießfalls im vorigen Jahre eingebracht wurden, wurden nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

Darf es unter solchen Umständen befremden, wenn das Abgeordnetenhaus selbst daran geht, die Initiative in dieser Frage zu ergreifen, und darf es namentlich befremden, in einem Zeitpunkte, wo die Regierung selbst dem Programme, welches das hohe Abgeordnetenhaus für diese Arbeit vorgezeichnet hat, untreu zu werden im Begriffe steht? Denn daß die hohe Regierung diesem Programme nicht entsprechen wird, das ist augenfällig. Das hohe Haus hat vorausgesetzt oder ist von der Erwartung ausgegangen, daß diese Vorlagen geeignet sein werden, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern. Diesen Erwartungen wird, wenn man nach dem Rundschreiben vom 20. Februar d. J. urtheilen soll, und ich glaube, man muß darnach urtheilen, die Vorlagen, die wir von der hohen Regierung zu erwarten haben, kaum entsprochen werden.

Darum, glaube ich, sei es nothwendig, daß das hohe Abgeordnetenhaus selbst sich dieser Aufgabe bemächtige und daß es in Verbindung mit der Regierung diese Vorlagen ausarbeite; vielleicht ist es dann doch möglich, in Uebereinstimmung mit der Regierung zu handeln, in Uebereinstimmung mit ihr zu bleiben.

Ich habe also durch die Stellung meines Antrages nicht beabsichtigt, die Kluft, die sich durch den Erlaß vom 20. Februar zwischen der Regierung und einer großen Fraction auf dieser *(linken)* Seite des Hauses manifestirt, zu erweitern, sondern mein Antrag soll eine Brücke sein über diese Kluft und wir wollen hoffen, daß das Ministerium wenigstens auf halbem Wege uns auf dieser Brücke entgegenkomme. *(Bravo! Bravo!)*

Aus diesen Gründen erlaube ich mir wiederholt und auf das Wärmste meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Antragsteller beantragt, daß sein Antrag einem Ausschusse von 15 Mitgliedern zugewiesen werde, welcher aus dem ganzen Hause gewählt werden soll.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Mehrheit.

Ich werde die Wahl auf die nächste Tagesordnung setzen.

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Sitzungen dieses Ausschusses öffentlich seien, und so auch die nicht gewählten Mitglieder dieses hohen Hauses denselben beiwohnen dürfen.

Präsident: Es ist dieß ein Antrag auf partielle Abänderung der Geschäftsordnung. Wird dieser Antrag unterstützt? *(Geschieht.)* Er ist hinlänglich unterstützt. Ich werde ihn geschäftsordnungsmäßig behandeln.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Steinbrecher und Genossen, betreffend die Anwendung der durch das Gesetz vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, bestimmten Stempel- und Gebührenbefreiungen auf Tauschverträge über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke *(94 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinbrecher** *(Mähren)*: Es dürfte wohl kein besonderer Beweis darüber zu erbringen sein, daß die möglichst günstige Situirung der Grundstücke für einen intensiven Betrieb der Landwirthschaft von großem Werthe sei. Im Gegenfalle ist ja ein übermäßiger und unnöthiger Aufwand von Zeit und Kraft nothwendig, welcher nicht nur das Privat-, sondern auch das öffentliche Interesse schädigt.

Die Gesetzgebung, namentlich der neueren Zeit, hat dieß auch in vielen Beziehungen anerkannt und Abhilfe zu treffen gesucht, und zwar namentlich in zweifacher Richtung: Einerseits durch die Vorlage von Zwangs-Commassationsgesetzen, durch welche zwangsweise nöthigenfalls die Grundstücke ganzer Gemeinden commassirt werden können, und durch Specialgesetze, durch welche jene Hindernisse beseitigt werden sollen, welche dem Grundtausche, dem Tausche einzelner Grundstücke, entgegenstehen.

In ersterer Beziehung waren die Bestrebungen der Legislation von keinem günstigen Erfolge begleitet und ich verweise dießfalls nur auf das Schicksal, welches die Commassationsgesetze in den verschiedenen Landtagen hatten. Günstiger war der Weg, welchen die Regierung in der zweiten Richtung betreten hat, und sie hat hier wirklich Erfolge errungen.

Ich bezeichne dießfalls dreierlei Gesetze, wodurch die Hindernisse beseitigt wurden, welche einer möglichst günstigen Situirung von Grundstücken im Wege standen.

Es sind dieß die gesetzlichen Bestimmungen über die Frei-Theilbarkeit von Grund und Boden, es ist dieß das Gesetz vom 3. März 1868, Z. 17, durch welches bei der Arrondirung von Grundstücken die Gebühren- und Stempelfreiheit eingeräumt wurde, und es ist dieß das Gesetz vom 6. Februar 1869, Zahl 18, durch welches die privatrechtlichen Hindernisse beseitigt wurden, welche einer Arrondirung von Grundstücken im Wege standen.

Am weitesten ist das letzte Gesetz gegangen, und zwar in zweifacher Beziehung: erstens darin, daß es einen Eingriff in die Privatrechte selbst gestattet, indem es normirt, daß der Inhaber dinglicher Rechte in die Uebertragung derselben von dem vertauschten auf das eingetauschte Gut willigen müsse, wenn durch diesen Grundtausch entweder eine Arrondirung oder eine bessere Bewirthschaftung des Besitzes erzielt wird, und in der zweiten Hinsicht ist das letztere Gesetz dadurch weiter gegangen, daß es nicht auf die stricte Arrondirung sich beschränkt, sondern auch die bessere Bewirthschaftung in den Kreis seiner Verfügungen einbezogen hat.

Ich glaube eben darin, daß das Gesetz in die Privatrechte selbst einzugreifen gestattet und eine partielle Expropriation von Privatrechten zuläßt, liegt die Erklärung, daß es Tauschverträge, durch welche eine bessere Bewirthschaftung von Grund und Boden erzielt wird, als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen habe.

Ich könnte mich lediglich hierauf beschränken, will aber nur einige der wenigen Bedenken beseitigen, welche vielleicht gegen meinen Antrag erhoben werden

könnten, und die mir auch im Privatwege bekannt gegeben wurden.

Man stößt sich an dem Ausdruck „bessere Bewirthschaftung der Grundstücke" als zu vage, doch es ist dieß nicht ein von mir gewählter Ausdruck, sondern ich habe denselben genau dem Gesetze vom 6. Februar 1869 entnommen, und ich will durch meinen Antrag die Verschiedenheit, welche zwischen den beiden Gesetzen vom 3. März 1868 und 6. Februar 1869 besteht, beseitigen, und die Congruenz der beiden dasselbe Ziel bezweckenden Gesetze wieder herstellen.

Ein anderer Einwand geht dahin, daß, wenn durch den Grundtausch eine bessere Bewirthschaftung erzielt wird, dadurch eben der Private einen Vortheil erreiche und daß er eben diesen Vortheil auch durch Entrichtung von Gebühren und Stempeln an den Staat bezahlen soll.

Ich glaube, dieser Einwand behebt sich durch das Gesetz vom 3. März 1868 von selbst; denn die günstigste Situirung und die beste Bewirthschaftung ist eben bei arrondirten Grundstücken möglich und doch hat eben bei Arrondirung von Grundstücken die Gesetzgebung die Gebühren- und Stempelbefreiung eingeräumt.

Ein dritter Einwand ist der, daß dadurch ein bedeutender Entgang von Gebühren und Einkommen für den Staat erwachsen wird.

Ich glaube dieses bestreiten zu können, denn, wenn die Gebühren- und Stempelbefreiung nicht eingeräumt wird, so wird eben kein Tauschvertrag geschlossen werden.

Die Regierung wird keine Gebühren für die Uebertragungen und die Stempel gewinnen; denn die Gebühren, welche bei Tauschverträgen erhoben werden, sind wirklich so hoch, daß sie Tauschverträge leicht verhindern können. Die Gebühren an und für sich und die Menge der Stempel bei den Zustimmungserklärungen von Hypothekargläubigern, welche in den Tausch einwilligen müssen, betragen bei nicht bedeutenden Grundcomplexen, welche vertauscht werden, 8, 9 bis 10 Percent. Es frägt sich überhaupt, ob Uebertragungsgebühren bei Tauschverträgen sich rechtfertigen lassen.

Die Uebertragungsgebühren sind nicht eine Einkommensteuer, sondern eine Vermögenssteuer; und es sollte denn doch eine Vermögenssteuer nur dann erhoben werden, wenn Jemand wirklich eine gewisse Gattung eines steuerbaren Objectes erwirbt. Dieses ist bei Tauschverträgen nicht der Fall.

Wenn Zwei ein Grundstück von derselben Ausdehnung und demselben Werthe gegeneinander eintauschen, so erwirbt im Grunde genommen Keiner ein neues Object. Ich will hinweisen auf die Pietät und Zähigkeit, mit welcher gewöhnlich die Landbau treibende Bevölkerung an dem ererbten Besitze hängt, und welche sich zu einer Veränderung an diesem Besitze nur herbeiläßt, wenn es mit klaren, offenbar zu Tage tretenden Vortheilen verbunden ist. Der Vortheil, welcher durch eine bessere Bewirthschaftung der Grundstücke erzielt werden kann, springt aber nicht sofort in die Augen, er läßt sich nicht nach Gulden und Kreuzern berechnen, wohl aber lassen sich die Auslagensummen an Gebühren und Stempeln sofort in ihrer Höhe beziffern.

Ich glaube, daß ich hiermit den materiellen Theil hinlänglich begründet habe.

In formeller Hinsicht stelle ich den Antrag, daß mein Antrag einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von neun Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen werde.

Ich bedauere, sowie jedes andere Mitglied des hohen Hauses, die Vervielfältigung von Ausschüssen dieses hohen Hauses. Ich kann aber, wenn ich die Reihe der bereits gewählten Ausschüsse durchgehe, doch keinen Ausschuß finden, welchem dieser Gegenstand zunächst zugewiesen werden könnte. Das Gesetz vom 3. März 1868, dessen Amendirung und Ergänzung ich durch meinen Antrag bezwecke, ist durch den volkswirthschaftlichen Ausschuß ausgearbeitet und dem Hause vorgelegt worden.

Ich glaube daher, daß auch mein Antrag nur einem Ausschusse zugewiesen werden kann, welcher zur Berücksichtigung der volkswirthschaftlichen Interessen zusammengesetzt ist, und da keiner der bereits gewählten Ausschüsse mir bekannt ist, welcher mit Rücksicht auf diese Umstände zusammengesetzt wurde, habe ich meinen Antrag in formeller Beziehung derart gestellt.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger:** Es handelt sich hier um die Befreiung von Gebühren in Tauschgeschäften. Ich glaube, daß dieser Antrag der Gegenstand des Finanzausschusses sein soll, daher erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wird noch ein anderer Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)*

Mit Rücksicht auf die Reihe der Anträge werde ich zuerst darüber abstimmen lassen, ob das hohe Haus dem zustimmt, daß der Antrag einem neuzuwählenden Ausschusse zugewiesen werde. Fällt dieser Antrag, so wird der Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Ich bitte jene Herren, welche für die Wahl eines neuen Ausschusses sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit.

Ich bitte jene Herren, welche für die Verweisung des Antrages an den Finanzausschuß sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl der Schriftführer; ich bitte die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Das Scrutinium wird durch das Bureau des Hauses vorgenommen werden. *(Zustimmung.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Jasiński und Genossen, betreffend die Unterschriften von Wechselerklärungen.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe derselben:)* Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, würde ich, um Zeit zu ersparen, das Scrutinium von dem Bureau des Hauses vornehmen lassen, damit wir sogleich zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung übergehen können. *(Zustimmung.)*

Wir gelangen sonach zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist die Verhandlung über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 *(92 der Beilagen)*. Ich bitte den Herrn Generalberichterstatter Dr. Brestel, die Verhandlung einzuleiten.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest den allgemeinen Theil des Berichtes aus 92 der Beilagen).*

„III. Reichsrath.

	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Zusammen
		Gulden	
Titel 1. Herrenhaus	34.124	. . .	. . .
„ 2. Abgeordnetenhaus	345.000	. . .	. . .
„ 3. Delegation	16.000	. . .	. . .
„ 4. Staatsschulden-Controlscommission	8.627	. . .	. . .
„ 5. Bau eines neuen Parlamentsgebäudes	—	50.000	. . .
Summe	403.751	50.000	453.751"

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter v. Mende meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Es dürfte wohl in keinem Parlamente der Welt außer in dem unserigen vorkommen, daß die Beamten, welche der Volksvertretung in der Ausführung ihrer Agenden dienen, nicht unmittelbar von der Volksvertretung, respective von dem Präsidium der Volksvertretung bestellt, gewählt, dotirt und auch nach Umständen in Disciplinarbehandlung genommen und entlassen werden.

Bei uns ist es ebenso, daß die nothwendigen Beamten aus dem Ministerium zugewiesen werden, und so stehen die Beamten eigentlich nur, insofern die Geschäfte mit dem Hause sie verbinden, mit demselben in irgend einem Zusammenhange.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen; wir gelangen zur Specialdebatte.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „I. Allerhöchster Hofstaat, ordentliches Erforderniß 3,650.000 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel I, Allerhöchster Hofstaat, ordentliches Erforderniß, die Summe von . 3,650.000 fl. bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50 Percent ordentliches Erforderniß . . . . . 61.395 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel II „Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50 Percent" ordentliches Erforderniß mit 61.395 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist genehmigt.

Ich glaube, die Abstimmung über das nächste Capitel in Einem vornehmen zu sollen. *(Zustimmung.)*

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

Es ist nun aber so und man kann es vorderhand wohl nicht ändern.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand ist es erklärbar, daß von Seite der Specialberichterstattung über dieses Capitel im Finanzausschusse lediglich ein freundliches Wort eingelegt worden ist für den wirklich höchst ausgezeichneten Kanzleidirector Regierungsrath Kupka. Dem schließe ich mich aus vollem Herzen an, denn auch ich hochachte diesen Mann und weiß seine Leistungen zu würdigen und zu schätzen. Ich bevorworte daher sehr gerne auch jene materielle Besserung der Lage des geehrten Herrn und schließe mich demnach allen denjenigen Herren Mitgliedern des hohen Hauses an, welche die Anregung gegeben haben, daß für diesen geachteten Mann etwas geschehe. Auch betreffend die Gehaltsverbesserung, welche bezüglich der Diener im Abgeordnetenhause sowie im Herrenhause beantragt worden ist, bin ich vollkommen einverstanden. Ebensowenig habe ich einzuwenden, wenn bezüglich der Beamten, welche dem Herrenhause zugetheilt worden sind, eine Verbesserung ihrer Bezüge beantragt wird. Aber nach Gerechtigkeit und Billigkeit möchte ich um einen Schritt weiter gehen.

Wir haben hier im Abgeordnetenhause für die Kanzlei nur drei Beamte: den Director, den Adjuncten, den Official, dann einen Beamten als Aushilfe, den ich aber nicht als stabilen Beamten des Hauses ansehen kann.

Nun glaube ich, daß es zur Gehaltserhöhung dieser Beamten blos an einer Anregung gefehlt hat. Denn sonst würde von Seite des Finanzausschusses auf diese gewiß auch Rücksicht genommen worden sein, und diese Anregung zu geben ist eben der Zweck meines heutigen Vortrages.

Ist der Director einer Kanzlei auch noch so tüchtig, noch so brav und noch so eifrig, so braucht er eine genugsame, treue und fleißige Unterstützung durch die ihm zugewiesenen sonstigen Beamten.

Der Adjunct im Bureau des Abgeordnetenhauses ist seit dem Jahre 1861 immer dem Hause zugewiesen. Er hat nach seiner Mission den Director in Erkrankungsfällen oder bei sonstigen Verhinderungen zu suppliren.

Soviel mir bekannt ist, ist derselbe ein sehr tüchtiger Beamter — und ich bin zu diesem Schlusse berechtigt, sonst würde der Adjunct nicht durch so lange Zeit bereits diese Geschäfte ausgeübt haben. Er hat die Indices für die stenographischen Protokolle zu verfassen und unendlich viele andere Arbeiten innerhalb und außerhalb der Sessionen zu vollenden. Eine Remuneration hat er im Verlaufe der ganzen Zeit nie bekommen. In der ersten Session war bestimmt, daß er für polnische Translationen per Monat 30 fl. beziehen sollte. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde es geschehen ist, aber Thatsache ist es, diese 30 fl. wurden später eingezogen. Gegenwärtig genießt der Adjunct eine solche Aufbesserung nicht mehr.

Der Official, welcher für die Kanzleigeschäfte des Abgeordnetenhauses angestellt ist, arbeitet auch schon lange im Hause in den Agenden des Reichsrathes. Auch er ist ein fleißiger, verläßlicher Arbeiter. Ebenso der Hilfsarbeiter, welcher der Kanzlei zugewiesen ist, und den sämmtlichen Herren ist es ja jeden Augenblick möglich, sich von der Thätigkeit aller Beamten in der Kanzlei des Abgeordnetenhauses zu überzeugen. Während der Session und auch nach Schluß derselben sind viele Herren in der Lage, davon die Ueberzeugung zu gewinnen, wie viel diese zugewiesenen Beamten leisten.

Ich habe mir beim hochgeehrten Herrn Präsidenten die Rückfrage erlaubt, und habe durchaus nur Lob bezüglich dieser Beamten gehört, und daher spreche ich hier im offenen Hause den Wunsch aus, daß das Präsidium des Abgeordnetenhauses dahin wirken wolle, damit auch die vorgedachten Beamten der Kanzlei des Abgeordnetenhauses in gerechter Weise eine Aufbesserung ihrer Bezüge finden.

Diesen wenigen Worten wollte ich nur noch beifügen, daß kaum Jemand behaupten wird, dieselben seien nicht in Gerechtigkeit und Billigkeit begründet.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Hat der Herr Generalberichterstatter etwas zu bemerken? *(Derselbe verzichtet auf das Wort.)*

Der Finanzausschuß beantragt, Capitel III: „Reichsrath":

an ordentlichen Ausgaben . . . . . 403.751 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . 50.000 „
zu bewilligen.

Ich ersuche jene Herren, welche hiermit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel IV: Reichsgericht:
ordentliche Ausgaben . . . . . 23.000 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche Capitel IV die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 23.000 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summe ist bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel V: Ministerrath:

	Ordentliche Ausgaben
Titel 1. Ministerraths-Präsidium	115.000 fl.
„ 2. Dispositionsfond . . .	50.000 „
„ 3. Kosten der officiellen Zeitungen	405.000 „
Summe .	570.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Capitel V: „Ministerrath", ordentliche Ausgaben . . . . 570.000 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Diesem Capitel entsprechen die ordentlichen Einnahmen unter dem Capitel V: „Ministerrath, Erträgniß der officiellen Zeitungen" mit 424.000 fl.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche Capitel V: „Ministerrath", an ordentlichen Einnahmen . . . . . 424.000 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Zu diesem Capitel beantragt der Finanzausschuß folgende Resolution *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Kosten der officiellen Zeitungen durch Reducirung der Zahl derselben und durch Vermeidung überflüssiger Ausgaben entsprechend zu vermindern."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „VI. Ministerium des Innern:

	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben
Titel 1. Central-Leitung	388.800 fl.	12.400 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche Capitel VI, Titel 1 „Central-Leitung" an ordentlichen Ausgaben . . . . . 388.800 fl. und an außerordentlichen Ausgaben . 12.400 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Positionen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben fl.	Außerordentliche Ausgaben fl.
„Titel 2. Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .
„ 3. Kosten des Reichsgesetzblattes	45.000	1.000
„ 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,333.000	168.000
„ 5. Oeffentliche Sicherheit	2,909.700	9.600
„ 6. Zuschuß für die Findelanstalten . . .	120.000	. . . .
„ 7. Staatsbaudienst	888.000	69.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu den Titeln 2 bis 7 das Wort?

(Abgeordneter v. Mende meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Bei Titel 5 habe ich ein pium desiderium des niederösterreichischen Landtages zur Sprache zu bringen.

Es ist wohl allgemein bekannt, daß sich in erschreckendster Weise die Landplage des Vagabundenunwesens vermehrt und seit dem Jahre 1863 schon in jeder Session des niederösterreichischen Landtages Gegenstand der Verhandlung war.

Auch in anderen Landtagen wurde die Frage, wie solchem Unwesen zu steuern, bereits seit Jahren ventilirt.

In den Jahren 1868 und 1869 hat der niederösterreichische Landtag beschlossen, die Regierung dringend aufzufordern, den Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuches einzubringen und die Organisirung der Gendarmerie sofort vorzunehmen.

Im Jahre 1870 hat der Landtag folgende Beschlüsse gefaßt und der Regierung unterbreitet: 1. Es sei die Regierung nochmals dringendst aufzu

fordern, einen Gesetzentwurf gegen das Ueberhandnehmen des Vagabundenunwesens in der nächsten Reichsrathssession einzubringen. 2. Ueber die Organisirung der Gendarmerie auch, wie es heißt, in der nächsten Reichsrathssession ein Gesetz einzubringen, bei welchem der Grundsatz der billigen Unterordnung der Gendarmerie unter die politischen Behörden zum Ausdrucke käme, bei dem ferner auf eine zweckmäßige Vertheilung derselben in den einzelnen Gemeinden Rücksicht genommen würde, und worin endlich die Zulässigkeit dessen ausgesprochen würde, daß von Seite der Gendarmerie dem Gemeindevorstande Assistenz zu leisten sei.

Es wurde 3. nicht minder darauf hingewiesen, daß die Zahl der Gendarmerie möglichst vermehrt und daß ihre Bestimmung als Landessicherheitswache vor Augen gehalten werde.

Auch wurde die Regierung aufgefordert, für die Einstellung der unverbesserlichen Vaganten in Zwangsarbeit geeignete Vorsorge zu treffen durch Gründung von Zwangsarbeitscolonien.

Es übersteigt heutzutage bereits alle Begriffe, mit welcher Unverschämtheit das Vagantenthum, ich spreche speciell von dem Lande, welches ich zu vertreten die Ehre habe, in Niederösterreich geübt wird, und es ist keine Uebertreibung, wenn man behauptet, daß das, was als Ausgabe in den Säckel der Vaganten fällt, bei weitem das übersteigt, was die einzelnen, besonders auf Gehöften befindlichen Grundbesitzer, an landesfürstlichen Steuern, an Zuschlägen für Gemeinde- und Landesangelegenheiten zu zahlen haben.

In großen Massen, in Banden, ja mit ganzer Familie ziehen diese Leute im Lande herum und erpressen die Gaben, die sie sogar selbst zu dictiren sich herausnehmen. Sie schleppen und zerren ihre Kinder mit sich — diese Kinder gehen also in keine Schule und werden ganz einfach wieder als die würdigen Nachfolger ihrer Eltern, zu Vaganten — zu Geißeln des Landes erzogen.

Es ist ein solcher Zustand um so empörender, wenn man sich sagen muß, daß nicht Armuth zu solchen Zuständen anleitet. Heutzutage findet Jedermann, der arbeiten *will*, ganz wohl bezahlte Arbeit; die Leute aber rechnen darauf, daß der Bettel, vereint mit Erpressung, viel mehr einträgt, als eine solide Arbeit.

Wenn nun im n. ö. Landtage genaue Verhandlungen in dieser Beziehung gepflogen wurden, und wenn der n. ö. Landtag dazu kam, Mittel und Wege, um bessere Zustände anzubahnen, auf das genaueste zu erwägen, wenn endlich der n. ö. Landtag sogar große Auslagen, um wenigstens theilweise diesem Unwesen zu begegnen, votirt hat, so darf man wohl annehmen, daß die Gründe, welche ihn dazu veranlaßt haben, schon zwingende gewesen sind.

Allein, das was ein Landtag wirken kann, das ist an sich viel zu wenig. Es muß — diese Ueberzeugung haben wir — von Seiten der Reichsgesetzgebung etwas geschehen.

Nun hat man am 8. October 1870 über diese von mir citirte Eingabe von Seiten des damals bestandenen Ministeriums durch die Statthalterei eine Antwort bekommen, welche im Wesentlichen dahin ging, die Gemeinde habe ja selbst die Localpolizei, sie selbst könne dafür sorgen, daß die Ordnung hergestellt werde. Ich glaube, man darf es aussprechen, das klingt geradezu wie Hohn, wenn man die kleinen, so vielfach zerrissenen Gemeinden, welche die Localpolizei ohne alle Mittel selbst üben sollen, ins Auge faßt.

Weiter bemerke ich:

Die gegenwärtigen *Strafgesetze* stören das Vagabundenthum nicht im Mindesten. Eine kurze Arreststrafe ist für den Vaganten von Profession blos eine *Erholung*; der *Schub*, namentlich die Beförderung mittelst Eisenbahn gilt dem Vaganten von Profession als eine *Vergnügungsreise*, welche er so schleunig als möglich zu wiederholen sucht. Er kommt per pedes zurück, um dann wieder mit der Eisenbahn die Vergnügungsreise zum zweiten, dritten oder zehnten Male zu machen. *(Heiterkeit.)* Die *Zwangsarbeitshäuser* bestehen bekanntlich nur für wenige, *auserlesene* Häupter von Vaganten und dienen eigentlich nur für die der Provinz Angehörigen; ich sage übrigens „auserlesene Häupter", denn es ist unendlich *schwer*, in ein solches Arbeitshaus *hinein* zukommen. *(Heiterkeit.)*

Die größte Fluth von Vaganten kommt nach Niederösterreich aus anderen Ländern und ergießt sich über ganz Niederösterreich und Wien. Die Bestimmung eines Gesetzes gegen dieses Unwesen muß viel *präciser* und *strenger* lauten, als gegenwärtig beispielsweise das Strafgesetz gegen den *Gewohnheitsbettel*. Die *Zwangsarbeit* muß als streng angedrohte Strafe auch wirklich *durchgeführt* werden. Vor dem Arbeiten fürchten sich die Vagabunden am allermeisten, vor einem solchen Gesetze würden sie meiner Meinung nach am meisten Respect haben.

In Anbetracht der tiefen Wunden, welche durch das Umsichgreifen des Vagabundenthums dem Wohlstande und der Steuerkraft des ganzen Volkes geschlagen werden, und in Anbetracht der üblen socialen Zersetzung, welche bei einem solchen Zustande in den niederen Volksschichten platzgreift, scheint mir, sei es mehr als je dringend, auf diese Uebelstände hinzuweisen, und es kann gewiß nicht verargt werden, wenn hier im offenen Hause an das Ministerium die Zumuthung gestellt wird, so schnell und energisch als möglich gegen diese Uebelstände zu wirken.

Allein nicht nur für das Land, für das flache Land, sondern auch für das Publicum in Wien sollte etwas geschehen. Die Unsicherheit in Wien wird ja täglich größer. Die kühnsten Diebstähle, die frechsten Einbrüche werden verübt; Raubanfälle mehren sich und man braucht nicht gerade auf entlegene Gründe hinauszugehen, um diese Erfahrung zu machen. Die bestehenden Vorkehrungen reichen bei der Größe der Stadt nicht aus.

Die Sicherheitswache genügt bei ihrer geringen Anzahl, trotz ihrer Tüchtigkeit, nicht; der Dienst ist ein enorm strenger. Es ist nicht möglich, daß sie dem Dienste vollkommen nachkommen können. Diese neu organisirte Sicherheitswache kann ich nur nach allen Richtungen loben, auch im Publikum genießt sie volles Vertrauen. Man hat in der That die größte Zufriedenheit über dieselbe geäußert, aber sie reicht nicht aus, trotzdem die Leute, die dabei bedienstet sind, das Aeußerste leisten.

Was wird aber der Erfolg sein? Meiner Meinung nach wird mit Rücksicht auf den Umstand, daß diese tüchtigen Leute ihre 360 fl. und respective in ihrer ersten Classe 420 fl. Gehalt und ein Quartiergeld von 50 Gulden beziehen, der Erfolg der sein, daß dieser strenge Dienst der kleinen Anzahl zu viel wird und sie nach und nach vom Dienste sich zurückziehen und um eine anderweitige lohnendere Versorgung sich umsehen wird.

Die Anforderungen, die man an die Leute stellt — ich stimme auch den dießfälligen Anforderungen vollkommen bei, nur muß man die Leute besser bezahlen — sind streng. Der Mann soll im besten Mannesalter von 24 bis 40 Jahren stehen, kräftig, gesund, stark, rüstig sein, ein gewandtes Benehmen haben, soll von dem unbescholtensten Vorleben sein, soll der deutschen Sprache in Schrift und Wort vollkommen mächtig sein und mit dem Concepte umzugehen wissen. Und weiter heißt es in der Amtsinstruction, wäre es höchst wünschenswerth und bekommen solche Leute den Vorzug, „wenn ein hoher Grad von Intelligenz sich melden würde, wenn allgemeine oder auch specielle Bildung vorläge und wenn diese Leute mehrere fremde Sprachen sprächen, wenn sie insbesondere auch einige chirurgische Kenntnisse besitzen *(allgemeine Heiterkeit)*, und mit den localen Verhältnissen vertraut sind." Was sie sonst Alles zu thun haben, bitte ich nachzulesen in der Amtsinstruction, es ist nicht ganz Außerordentliches, aber jedenfalls etwas, was gewiß nicht im Einklange mit den 360 oder 420 fl. Gehalt steht.

Was wird nun, wenn die Anzahl der Sicherheitswache noch geringer wird, bei der ungeheuren Dienstesleistung in der Folge eintreten? Die Leute werden gehen; wer das Alles kann, was die Amtsinstruction sagt, der hat es bei sonst guter Conduite heute doch nicht nothwendig, für 360 oder 420 Gulden sich so herumzubalgen, wie diese Leute es thun müssen.

Nun kömmt noch die Weltausstellung im künftigen Jahre hinzu; die Theuerung wird bis dorthin nothwendiger Weise steigen, die Wohnungsnoth wird außerordentlich werden und da sollen diejenigen Leute, die nicht casernirt sind, um 50 Gulden loco Wien Wohnung finden. Ja, ich bitte, ist denn das überhaupt möglich? Und was wird da wieder der Erfolg sein? Die Leute müssen ganz außer die Linie hinaus, sie können nicht einmal in den Wien näheren Ortschaften wohnen, nein, sie müssen nach Wauwau oder Kagran oder nach Enzersdorf gehen *(Heiterkeit)*, denn loco Wien oder in der nächsten Nähe von Wien bekommen sie für 50 Gulden gewiß nicht Quartier, sie werden daher weit entfernt von Wien wohnen müssen, und dann ist eben Niemand von ihnen in Wien; sie können erst nach großen Märschen hieher gelangen, um hier täglich Ordnung zu halten. Das Alles werden nun die tüchtigen Leute nicht abwarten, sondern sie werden austreten, es wird nur der eine oder der andere von den Leuten, welche diese vorzüglichen Eigenschaften haben, noch etwa hier bleiben, und der ist dann ein solches Unicum, daß ich ihm rathen möchte, er möge sich bei der Wiener Weltausstellung selbst ums Geld sehen lassen *(Heiterkeit)*, denn man würde sich von Seite der Ausländer wundern, und es gerne anstaunen, daß irgend Jemand voll Kraft des Körpers und von gebildetem Geiste aus bloßem Patriotismus dieses Opfer leistet.

Nun so wird es kommen, man wird die besten Leute verlieren, wenn nicht bei Zeiten Vorsorge getroffen wird.

Ich werde daher Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern bitten, er möge veranlassen, daß bereits bald sowohl bezüglich der Landplage durch die Vagabunden als auch bezüglich einer größeren Sicherheit in Wien für jetzt und für die Zukunft möglichste Vorsorge getroffen werde. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Minister des Innern Freiherr v. Lasser meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**: Die Klagen über das Bettelwesen und das Vagabundenthum auf dem Lande und in der Stadt sind Jahre lang durch alle Landtage und wiederholt durch die Räume dieses Hauses gegangen und haben in den Worten des verehrten Sprechers vor mir heute ein beredtes Echo gefunden.

Ich brauche wohl nicht weiter dieses Gemälde mit einigen Pinselstrichen auszuführen, ich habe mir

nur das Wort erbeten, um dem hohen Hause mitzutheilen, daß ein Entwurf über das sogenannte Vagabundenwesen bereits ausgearbeitet vorliegt, daß er nur noch der letzten Feile zu unterziehen ist, und daß ich hoffe, in sehr wenigen Tagen den Entwurf hierzu als Regierungsvorlage vor das hohe Haus bringen zu können. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht geschieht, so erkläre ich die Debatte über Titel 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Ministeriums des Innern für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß in der Post für öffentliche Sicherheit ohnehin ein Betrag im heurigen Jahre votirt wird, der 400.000 fl. rund mehr ausmacht als im Vorjahre, was größtentheils für die Vermehrung der Sicherheitswache in Wien bestimmt ist, und daß der für das flache Land eingestellte Betrag, wo wesentlich die Gendarmerie in Frage kommt, heuer nahezu eine Million mehr ausmacht als im Vorjahre. Was also die Geldbewilligung betrifft, so erscheint die Sache nicht als vernachlässigt.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche im Capitel Ministerium des Innern für die

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Titel 2. Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . .
„ 3. Kosten des Reichsgesetzblattes	45.000	1.000
„ 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,333.000	168.000
„ 5. Oeffentliche Sicherheit	2,909.700	9.600
„ 6. Zuschuß für die Findelanstalten	120.000	. . . .
„ 7. Staatsbaudienst	888.000	69.000

bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Positionen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 8, Straßenbau:		
Paragraph 1. Oesterreich unter der Enns	657.000	. . . .
Zur Pflasterung der ärarischen Straßen in Wien und Umgebung und für den Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	. . . .	295.000
„ 2. Oesterreich ob der Enns	191.000	. . . .
Zur Fortsetzung des Baues der Donaubrücke in Linz und für Herstellung der Zufahrten zu derselben, einschließlich des Münzverlustes bei den vertragsmäßigen Silberzahlungen, für Reconstruction der Johannesbrücke auf der Ischler Reichsstraße nächst Ischl und für die Betonausfütterung im Sonnensteintunnel auf der Ischler Reichsstraße	. . . .	207.000
„ 3. Salzburg	102.000	. . . .
„ 4. Steiermark	329.000	. . . .
Als Concurrenzbeitrag für die Ennsregulirung und für die Vollendung		

			Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
		des Umlegungsbaues der Salzstraße am Kummersberge bei Obersdorf	. . . .	9.200
Paragraph	5.	Kärnthen	172.000	. . . .
		Für die Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale, für die Ablösung der Straßenstrecke von der Miklautzbrücke bis Kappel und für Vollendung des Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbaues in der Strecke Geilitz-Arnoldstein	. . . .	24.500
„	6.	Krain	149.000	. . . .
		Für die Vollendung des Umlegungsbaues der Kankerstraße am Leobelzaberge und für die Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Grenze bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße	. . . .	18.000
„	7.	Küstenland	98.000	. . . .
		Für Abschluß des Krain-Istrianer Straßenbaues nächst Pinguente; für Reconstruction der Kärnthner Straße bei Duganiva und für Wasserbauten am Isonzo bei Ferra zum Schutze der Krain-Istrianer Reichsstraße	. . . .	40.000
„	8.	Tirol und Vorarlberg	329.000	. . . .
		Zur Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero; zur Fortsetzung des Baues der Innbrücke in Innsbruck, für den Neubau der Iselbrücke und für die Umlegung der Straße zwischen der Innbrücke bei Martinsbruck und Nauders	. . . .	121.000
„	9.	Böhmen	1,082.000	. . . .
		Zur Vollendung des Umlegungsbaues der Reichenberger Straße bei Morchenstern; für die Beendigung des Brückenbaues über den Trnawkabach auf der Beneschau-Iglauer Straße und für Reconstructionsarbeiten auf der Poděbrad-Nachoder Reichsstraße .	. . . .	49.300
„	10.	Mähren	259.000	. . . .
„	11.	Schlesien	101.000	. . . .
„	12.	Galizien mit Krakau	877.000	. . . .
		Für den Wasserbau oberhalb der Brücke über den Wisłokafluß in der 32. Meile der Biala-Przemysl-Lemberger Straße; für die Beendigung der Brücke Nr. 20 über den Lomnicafluß bei Wislowa; für Vollendung der Reconstruction eines Theiles der 11. Meile der Lemberg-Brodyer Straße; für den Wiederaufbau der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczin auf der Delatin-Jablonicaer Straße; für die Vollendung des Ausbaues in der 5. und Fortsetzung des Ausbaues in der 6. Meile; dann für den Wiederaufbau der Brücken Nr. 69 und 94 b), und die Vollendung der Brücken Nr. 32, 82 und 99 auf dieser Straße; für den Ausbau des 4. Inter-		

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
	valles auf der Spitkowice-Myslenicer Straße; für den Wiederaufbau der Brücke Nr. 76 bei Trembowla auf der Zloczow-Zaleszczyker Straße und für Brückenschutzbauten oberhalb der Brücke Nr. 77 der Kutty-Kolomeaer Straße		167.000
Paragraph 13.	Bukowina	85.000	. . . .
	Für die Wiederherstellung der zerstörten Brücke bei Dzwiniaze auf der Tarnopoler Straße		25.000
„ 14.	Dalmatien	73.000	. . . .
	Zur Fortsetzung der Küstenstraße von der Rieka-Brücke gegen Ragusa, dann für Straßenherstellungen im Bezirke Cattaro; zur Vollendung der Straße von Dubac an die türkische Grenze und zur Beitragsleistung für die Landesstraße von Muč		132.000
	Summe . .	4,504.000	1,088.000

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel „Straßenbau" und zu einem darin enthaltenen Paragraphe das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche im Capitel 6 „Ministerium des Innern, Titel 8 Straßenbau" die im Staatsvoranschlage enthaltenen 14 Paragraphe für die einzelnen Länder und im Ganzen an ordentlichen Ausgaben . . . . . 4,504.000 fl. und an außerordentlichen Ausgaben . 1,088.000 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel 8 des Capitels 6 ist angenommen

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Capitel 6, Titel 9,	Wasserbau:		
Paragraph 1.	Oesterreich unter der Enns . . .	214.000	. . . .
	Für Donaustrombauten	. . . .	200.000
„ 2.	Oesterreich ob der Enns	139.000	. . . .
	Für Donaubauten, Innflußbauten, Salzachbauten und Traunbauten	. . . .	180.000
	Salzburg	32.000	. . . .
„ 3.	Für Salzach- und Saaleregulirung, Restbeitrag zur Beendigung der Entsumpfung im Pinzgauer, Gasteiner und Fuscher, dann im Rauriser Thale	. . . .	29.000
„ 4.	Steiermark	27.000	. . . .
	Als Concurrenzbeitrag zur Ennsregulirung, als Beitrag zur Vollendung der Draureguliirung bei Untertäubling und als Beitrag zur Murregulirung bei Kalsdorf	. . . .	22.900
„ 5.	Kärnthen	1.000	. . . .

			Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
		Für die Fortsetzung der Drauregulirung		10.000
Paragraph	6.	Krain	10.000	
„	7.	Küstenland	5.000	
		Für die Quietoregulirung in der untersten Strecke des Flusses		5.000
„	8.	Tirol und Vorarlberg	70.000	
		Für die Fortsetzung der Receßbauten am Inn, für die Rhein-Correction und die Anschaffung eines Krahns im Bregenzer Hafen		165.500
„	9.	Böhmen	186.000	
		Für Regulirungsarbeiten an der Moldau und an der Elbe		442.000
„	10.	Mähren	400	
„	11.	Schlesien	200	
„	12	Galizien und Krakau	65.000	
		Für Bauten an der Weichsel, am Dujanec, an der Wisłoka, am San, am Dniester, am Pruth und an der Przemsa		200.000
„	13.	Bukowina	700	
		Für Wasserwerke am Pruth zur Versicherung des Flußlaufes		6.500
„	14.	Dalmatien	3.000	
		Summe	753.300	1,260.900

Präsident: Zu diesem Titel hat sich Herr Dr. Ruß zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich beabsichtige einigen Wünschen der „böhmischen Elbeschifffahrt" kurzen Ausdruck zu geben.

Steigende Summen wurden für Wasserbauten in Böhmen bisher in das Finanzgesetz eingestellt und — Zeuge die Rechnungsabschlüsse — auch wirklich ausgegeben, so z. B. im Jahre 1868 322.000 fl., im Jahre 1869 380.000 fl., im Jahre 1870 524.600 fl. Ich schicke das voraus, weil ich nicht wünsche, daß man glauben sollte, den Interessenten, deren Wünschen ich hier Ausdruck gebe, wären die Ziffern, welche im Finanzgesetze eingestellt sind, Gegenstand der Beschwerde. Es handelt sich nur um die Art der Verwendung dieser Beträge.

In den früheren Jahren wurde in der Regulirung der Elbe und Moldau Vieles sehr schlecht gemacht. Die Befürchtungen sind also sehr begreiflich, daß diese unzweckmäßigen Arbeiten nicht durch zweckmäßige ersetzt werden könnten; ich will dafür nur zwei Beispiele anführen.

Der Winterhafen in Rosawitz bei Bodenbach, der Unsummen Geldes gekostet hat, hat einen Schutzdamm, der so niedrig war, daß das Eis bei hohem Eisgange über ihn hinwegstürzte und die Schiffe zertrümmerte, die im Hafen Schutz gesucht, und er ist so schlecht placirt, daß er regelmäßig versandet; beispielsweise waren für das Jahr 1865 allein 30.000 fl. für die Ausbaggerung des Rosawitzer Elbehafens präliminirt. Ein kostspieliger Quai in Tetschen stürzte ein, obwohl beim Baue desselben die Schiffer wiederholt Warnungen ausgesprochen hatten, die nicht berücksichtigt wurden. Aber auch noch Anderes.

Da ist das Flußbett durch eingerollte Steine gefährlich, dort ist ein Treppelweg unbrauchbar, da muß eine Stromschnelle beseitigt werden, dort ist das Fahrwasser zu seicht oder zu schmal.

Aber schlechte Bauten reichen noch bis in die Gegenwart herein, denn ein Cernirungsdamm an der Elbe bei Nobes wurde achtmal gebaut in 8 aufeinander folgenden Jahren, er ist bereits siebenmal eingestürzt *(Hört!)* und in diesem Frühjahre erwartet man den achten Einsturz, weil der Bau im Herbste wieder vom Winterfroste überrascht wurde.

Man hat im Finanzausschusse freilich gesagt, daß alle diese Bauten aus einer früheren Zeit herrühren, jetzt sei Alles besser.

Ich gebe dieß zum Theil zu, aber auch schon damals hatte die Regierung dieselben Plenipotenzen wie heute, auch damals hatte die Regierung Ingenieure und Fachmänner zur Disposition wie heute. Aber auch damals sagte die Regierung mit der Bibel: „daß Alles gut war", auch damals hat man die ortskundigen Schiffer nicht befragt, ihren Warnungen und Andeutungen kein Gehör gegeben, und wer bürgt dafür, daß das heute besser ist?

Man sagt, kleine Unzukömmlichkeiten seien es, die z. B. in den letzten Jahren vorgekommen seien.

Ich kann es nicht als kleine Unzukömmlichkeiten bezeichnen, wenn der Hafen, von dem ich früher sprach, abermals durch mangelhafte Ausführung der Baggerung im letzten Spätherbst so versandet war, daß die Schiffe bei niedrigem Wasserstande in den Hafen gar nicht einlaufen konnten. Es war keine Hilfe, bis sich die Schiffer dieselbe selbst schafften, sich eine schmale Fahrstraße selbst machten, um in dem bekannten Gänsemarsch ein Schiff hinter dem anderen langsam in den Hafen hineinzubugsiren.

Diese Mißstände, von denen ich nur wenige angeführt habe, dürften selbst für den Fall äußerst bedenklich sein, wenn die Schifffahrt nur die Concurrenz der bestehenden Uferbahn hätte, aber die Concurrenz der böhmischen Elbe-Schifffahrt wächst in großartiger Weise.

Schon ist die Dux-Bodenbacher Linie in Betrieb, schon handelt es sich um die Concession der Linie Dux-Pirna, welche das Erzgebirge überschreiten soll, und durch den sächsischen Staatsvertrag vom December 1870 ist auch die Linie Dux-Müglitz-Dresden in sicherer Aussicht. Die sächsische Regierung hat schon lange die Absicht gehabt, das wichtigste Transportgut, die Kohle, per Bahn statt zu Schiff nach Sachsen zu beziehen. Sie wird dieß durch die Linien Dux-Pirna und Dux-Müglitz-Dresden zum großen Theile zu thun im Stande sein. Es ist daher eine dringende Nothwendigkeit, daß der böhmischen Elbe-Schifffahrt alle Vortheile zugewendet werden, welche es möglich machen, dieser Concurrenz auch nur einigermaßen Stand zu halten.

Allein es kommt noch ein zweiter Grund dazu, welcher den Interessenten, die ich in diesem Augenblicke vertrete, den Wunsch sehr nahe legt, die Regierung möge ihr unausgesetztes Augenmerk auf die richtige Verwendung dieser großen Summen für die Moldau- und Elberegulirung richten, und dieser Grund liegt darin, daß die Einrichtung der Kettenschifffahrt bereits ihrer Vollendung entgegensieht. Bis Aussig von der Grenze ist die Kette vielleicht in diesem Augenblicke schon gelegt, die Prager Handelskammer hat sich mit Rücksicht darauf in einem eigenen Gutachten ausgesprochen, das der Regierung wohl zur Disposition stehen wird.

Indem sie den für die Kettenschifffahrt vorgelegten Tarif für richtig anerkennt, erklärt sie, daß derselbe nur dann so niedrig gehalten werden könne, wenn die Stromverhältnisse günstiger werden als jetzt. Sie wünscht hiebei, daß auch für die Bedingungen einer gedeihlichen Entwicklung der Schifffahrt, für die Beseitigung der Stromschnellen, für die Vertiefung des Fahrwassers und für gute Instandhaltung der Landungsplätze, kurz für zweckentsprechende und gründliche Ausführung der Bauten gesorgt werde und das um so dringender, als die Prager Dampf- und Segelschifffahrtsgesellschaft verpflichtet ist, im Jahre 1872 und 1873 mit der Legung der Ketten bis Melnik hinauf vorzugehen.

Mir liegt ein Memorandum vor, welches 51 Schiffsrheder und Schiffseigner an der Elbe gefertigt haben und in dem sie die Bedenken und Besorgnisse, die ich hier ausgesprochen habe, begründen.

Ich werde mir erlauben, dieses Memorandum Seiner Excellenz dem Herrn Minister zur Verfügung zu stellen. Die Schiffer wünschen darin auch eine Verbesserung der Strompolizei und weisen auf die viel günstigeren Verhältnisse in Preußen und Sachsen hin.

Ich bitte daher die Regierung, diesen Verhältnissen unausgesetzt ihr Augenmerk zuzuwenden, damit die Elbeschifffahrt der großen Concurrenz und den vielen Schwierigkeiten, die sich ihr entgegenstellen, nur einigermaßen Widerstand zu leisten vermöge.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Minister v. Lasser meldet sich zum Worte.)* Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser:** Es ist bekannt, daß ich kein Techniker bin, daher in die technische Würdigung und Prüfung der Andeutungen, die hier gemacht worden sind, mich nicht einzulassen vermag.

Was die Details von einzelnen Wasserbauten an der Elbe betrifft, so gestehe ich offen, daß ich dermalen zu kurz im Amte bin, um diesen einzelnen Angelegenheiten bisher die nöthige Vorsorge widmen zu können. Ich muß mich daher auf die Zusicherung beschränken, daß ich pflichtgemäß auch diesem Theile des Wasserbaues und den Interessen der Stromschifffahrt meine Aufmerksamkeit zuwenden und mich bestreben werde, soweit es die der Regierung zu Gebote stehenden Mittel und technischen Kräfte gestatten, darauf einzuwirken, daß die Regulirungsbauten

an der Elbe möglichst zweckmäßig fortgesetzt und vollendet werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ersuche jene Herren, welche im Titel 6 „Wasserbau" und in den im Staatsvoranschlage enthaltenen 14 Paragraphen für die verschiedenen Länder an ordentlichen Ausgaben . . . . . 753.300 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . 1,260.900 „
bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben
	Gulden	
„Titel 10. Neubauten der politischen Verwaltung		140.000
„ 11. Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien		20.000
„ 12. Telegraphenkosten	15.000	. . . "

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel 10, 11 und 12 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Capitel 6, Titel 10 „Neubauten der politischen Verwaltung" mit 140.000 fl. außerordentliche Ausgaben, Titel 11 „für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien" mit . . . . . 20.000 fl. außerordentliche Ausgaben und Titel 12 „Telegraphenkosten" mit . . . . . 15.000 fl. ordentliche Ausgaben bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel 10, 11 und 12 sind bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Die entsprechenden Einnahmen im Ministerium des Innern sind:

	Ordentliche	Außerordentliche
„Titel 1. Erträgniß des Reichsgesetzblattes	42.000 fl.	. . . .
„ 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	84.276 „	216 fl.
„ 3. Oeffentliche Sicherheit	615.044 „	120 „
„ 4. Staatsbaudienst	105 „	. . . .
„ 5. Straßenbau	21.754 „	14.333 fl.
„ 6. Wasserbau	18.435 „	. . . .
Summe .	781.614 fl.	14.669 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu den Staatseinnahmen des Ministeriums des Innern? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche für das Ministerium des Innern an ordentlichen Einnahmen . . . . . 781.614 fl. und an außerordentlichen Einnahmen . 14.669 fl. in das Budget eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: In Betreff des Ministeriums des Innern wurde dem Finanzausschusse eine Reihe von Petitionen überwiesen. Davon die Petition der Hilfsämterbeamten der oberösterreichischen Statthalterei;

die Petition der Portiere und Amtsdienersgehilfen in Graz;

die Petition der Wegmeister in Steiermark;

die Petition der Straßeneinräumer in Pinzgau;

die Petition der Wegmeister in Niederösterreich, welche ihre Erledigung durch die Beschlußfassung über Capitel 6 erhalten haben.

Die weiteren Petitionen, nämlich die Petition der Kreisärzte in Böhmen um Einrechnung der früheren Dienstzeit behufs des Bezuges der Quinquennalzulagen; die Petitionen der Gemeindevertreter, Industriellen und Bezirksstraßenausschüsse des Bezirkes Freiwaldau und Zöptau wegen Ausbau der Straße von Zuckmantel nach Zöptau und wegen Umwandlung der von Freiwaldau bis an die mährisch-schlesische Grenze führenden Bezirksstraße in eine Reichsstraße;

ferner die Petition des Bezirksausschusses zu Kamionka in Galizien um Bau einer Straße von Zboiska über Kamionka

nach Stojanow aus Reichsmitteln beantragt der Finanzausschuß der Regierung zur Erledigung abzutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche mit diesen Anträgen des Finanzausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Ich beantrage den Schluß der Sitzung. *(Zustimmung.)*

Im Verlaufe der Sitzung wurde mir von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern folgende Zuschrift mitgetheilt *(liest)*:

„Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung habe ich die Ehre, Eurer Hochwohlgeboren die anruhende Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften *(96 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselbe der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Die Motive zu diesem Gesetzentwurfe beehre ich mich in der weiteren Anlage beizuschließen.

Wien, am 4. März 1872.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

Präsident: Ich werde diese Regierungsvorlage mit möglichster Beschleunigung der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Ich habe noch das Resultat der im Laufe der Sitzung vorgenommenen Wahlen bekannt zu geben.

Für den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Jasiński wurden 107 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt 54 Stimmen.

Als gewählt erscheinen die Herren:

Gomperz	mit	107 Stimmen
Jasiński	„	107 „
Liebl	„	107 „
Dr. Menger	„	107 „
Dr. v. Perger	mit	107 Stimmen
Dr. Tomaszczuk	„	107 „
Dr. Wegscheider	„	107 „
Oberleithner	„	106 „
Kaszewko	„	71 „

Ich ersuche die Herren, sich am Schlusse der Sitzung im Ordnerzimmer zu constituiren und mir das Resultat bekannt zu geben.

Zu Schriftführern wurden gewählt:

Ritter v. Bogdanowicz	mit	114 Stimmen
Budmani	„	114 „
Dr. Lipp	„	114 „
Ritter v. Panz	„	114 „
Reuter	„	114 „
Graf Thun	„	114 „
Dr. Wegscheider	„	114 „
Freiherr v. Suttner	„	113 „

Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinde und ich beantrage folgende Tagesordnung:

1. Erste Lesung der eben mitgetheilten Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

2. Erste Lesung des vom Abgeordneten Dr. Menger gestellten Antrages wegen Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder im Waldert'schen Ausschusse.

3. Wahl des Ausschusses für den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldert, endlich

4. Fortsetzung der Debatte über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872.

Der Finanzausschuß hält heute Abends 6 Uhr Sitzung. Gegenstand der Tagesordnung ist: Fortsetzung der Verhandlungen über die Nachtragsforderungen für das Jahr 1871; Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Professorengehalte; Bericht über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 20. Sitzung am 5. März 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten über die Constituirung des zur Vorberathung des Antrages des Dr. v. Jasiński gewählten Ausschusses (Seite 309).

Mittheilung des Herrenhauses

a) über die unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. den Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland (Seite 309);
2. die mit Nordamerika abgeschlossene Convention in Betreff des Markenschutzes (Seite 309);
3. die Abänderung des §. 14 der Statuten der österreichischen Nationalbank (Seite 309);
4. die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen (Seite 309);
5. den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum (Seite 309);
6. die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten (Seite 309);
7. die Gehalte und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen u. s. w. (Seite 309);

b) über die abgeänderte Annahme des Gesetzentwurfes, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere (97 der Beilagen, Seite 310).

Petitionen (Seite 310).

Erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (96 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß (Seite 312).

Erste Lesung des Menger'schen Antrages (98 der Beilagen; wurde zurückgezogen, Seite 312).

Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Waldert'schen Antrages (88 der Beilagen, Seite 312).

Bericht des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1872 (92 der Beilagen, Specialdebatte über die Capitel 7, 8 (Titel 1) des Erfordernisses und Capitel 7 und 9—19 der Bedeckung und Erledigung einschlägiger Petitionen (Seite 313).

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz (100 der Beilagen, Seite 332).

Beginn der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Keil**, Graf **Fedrigotti**, Ritter v. **Bogdanowicz**, **Budmani**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Keil liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Ausschuß für den Antrag des Abgeordneten Jasiński und Genossen hat sich constituirt und zum Obmann den Herrn Dr. v. Perger und zum Schriftführer Herrn Kaszewko gewählt.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind mehrere Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit Zuschrift vom 17. Jänner 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Telegraphenver-

trag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 5. October 1871 beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit Zuschrift vom 23. Jänner 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die mit den vereinigten Staaten von Nordamerika in Betreff des Markenschutzes am 25. November 1871 abgeschlossenen Convention beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit Zuschrift vom 23. Jänner 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit Zuschrift vom 26. Jänner 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen eingeführt wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit Zuschrift vom 30. Jänner 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit Zuschrift vom 6. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit Zuschrift vom 6. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Gehalte, Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleich-

zeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschriften dienen zur Kenntniß.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 4. März 1872 den mit der Zuschrift vom 16. Februar mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere *(97 der Beilagen)* mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 4. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Ich werde diesen Beschluß des Herrenhauses dem betreffenden Ausschusse zuweisen.

Vertheilt wurden heute:

Die Anträge des Abgeordneten Dr. Menger *(98 der Beilagen)* und des Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen *(95 der Beilagen)*, dann der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten *(99 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Keil** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Krosno in Galizien um Einbeziehung der Stadt Krosno in das Eisenbahnnetz Zagórz *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Krosno in Galizien in Betreff der Ertheilung eines Consenses an das galizische Consortium zum Baue einer Eisenbahn von der Lobkower Bahn in Zagórz über Sanok nach Biala *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition der Gemeinden Kreibitz, Neudörfel und Teichstadt in Böhmen um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Altkatholiken von Arnsdorf in Böhmen um Regelung ihrer Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Vereines „Freidenkergesellschaft" in Graz um Regelung der Religionsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Eduard Krieger, gewesenen Bezirksamtsactuars zu Pfraumberg in Böhmen, derzeit in Wien, um Unterstützung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition des Comités für die Eisenbahnlinie Iglau-Neuhaus-Budweis, durch den Obmann Karl Grafen Blankenstein, dahin gehend, daß dem Consortium Leopold Ritter von Maciejowski in Wien die Bauconcession für die Bahnstrecke von Budweis nach Iglau im Interesse der von dieser Bahnlinie berührten industriereichen Gegend mit thunlichster Beschleunigung ertheilt werde *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende)*."

„Petition der Marktgemeinde Mürzzuschlag in Steiermark in Gemeinschaft mit mehreren Gemeinden und Gewerkschaften um Einwirkung, daß von Seite der Regierung die Concessionirung der Locomotiveisenbahn St. Pölten-Mürzzuschlag baldigst erfolgen möge *(überreicht durch Abgeordneten Reuter)*."

„Petition der Gemeinden Smodna und Czerhanowka, Kossower Bezirkes in Galizien, um Rückstellung der Gemeindehutweide Bahna *(überreicht durch Abgeordneten Kaszewko)*."

„Petition der Familie Katynycz zu Rożen wielki in Galizien um Austragung ihrer Grundstreitangelegenheit mit der Cameralherrschaft Kuty *(überreicht durch Abgeordneten Kaszewko)*."

„Petitionen der Gemeinden: Alberndorf, Altenmarkt, Augenthal, Blaustauden, Deinzendorf, Gaubitsch, Hadres, Haugsdorf (Groß-), Haugsdorf (Klein-), Jetzelsdorf, Kadolz, Laa a. d. Thaya, Mailberg, Markersdorf, Nalb (Ober-), Peigarten, Pfaffendorf mit Karlsdorf, Plat, Pulkau, Retz (Stadt), Retzbach (Ober-), Retzbach (Unter-), Riedenthal, Rohrendorf, Seefeld, Stinkenbrunn und Zellerndorf (in Niederösterreich, 27 an der Zahl) um Bewilligung des Eisenbahnbaues von Laa nach Zellerndorf *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition der Genossenschaft der Kaufleute im Bezirke Sechshaus und Hietzing in Angelegenheit der projectirten Hinausrückung oder Auflassung der Verzehrungssteuerlinie in Wien *(überreicht durch Abgeordneten Schürer)*."

„Petition der minder besoldeten Beamten des Grazer Oberlandesgerichtssprengels um Verbesserung ihrer traurigen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

„Petition der Diener der Universitätsbibliotheken in Wien und Prag um Aufbesserung ihrer

Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik).*"

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Biala in Galizien um eventuelle Ausscheidung der Stadt Biala aus dem Landesverbande des Königreiches Galizien und Einverleibung in das Herzogthum Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der schlesischen Handels- und Gewerbekammer in Troppau ddo. 1. März 1872, Zahl 606, um die Einverleibung der deutschen Stadt Biala sammt den umliegenden deutschen Ortschaften in das Verwaltungsgebiet des Kronlandes Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeindevertretung von N. Pilgersdorf, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Oberpaulowitz, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeinde Hinterkotten in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeinde Heiligenkreuz in Böhmen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Gemeinden: Czartoria, Dobrzany, Duliby, Grabowiec, Hurnić, Łuka wielka, Myskowice, Serafince und Tcysarow in Galizien (neun an der Zahl) gegen die galizische Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Klobouk in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Benesch).*"

„Petition der Stadtvertretung von St. Georgenthal in Böhmen um Abschaffung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition des Handelsgremiums der Stadt Wels in Oberösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition der Turnau-Kraluper und der Buschtěhrader Eisenbahnverwaltung, dann der Verwaltungen der böhmischen Nordbahn, der Pilsen-Priesener und der Prag-Duxer Eisenbahn wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann).*"

Präsident: Ich werde die eingelaufenen Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, Finanzausschusse, Verfassungsausschusse und dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll, betreffend den Legalisirungszwang, zuweisen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften *(96 der Beilagen).*

Stellt Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen Antrag?

(Abgeordneter Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger** *(Böhmen):* Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 12 Mitgliedern zugewiesen werde.

Präsident: Wenn sonst Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 12 Mitgliedern zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der darauf folgende Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Menger *(98 der Beilagen).* Dieselbe entfällt, weil der Herr Abgeordnete diesen Antrag zurückgezogen hat.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Ausschusses von 15 Mitgliedern zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Waldert und Genossen *(88 der Beilagen).*

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Ich werde das Scrutinium sogleich vornehmen lassen und bitte einige Herren, den Herrn Vicepräsidenten hiebei zu unterstützen. Ich unterbreche bis zur Vollendung des Scrutiniums die Sitzung. *(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten. — Nach Vornahme des Scrutiniums und Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 30 Minuten:)*

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Es wurden 108 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt daher 55. Gewählt wurden die Herren:

Greuter	mit	108 Stimmen,
v. Czedik	„	107 „
Dr. Dinstl	„	107 „
Freiherr v. Hackelberg . . .	„	107 „

Dr. Ruß	mit	107	Stimmen,
Dr. Schaup	„	107	„
Dr. Waldert	„	107	„
Dr. Weeber	„	107	„
Dr. Benesch	„	106	„
Dr. Pickert	„	106	„
Dr. Rechbauer	„	106	„
Freiherr v. Tinti	„	104	„
Graf Badeni	„	94	„
Dr. v. Czaykowski	„	94	„
Dr. v. Figuly	„	76	„

Ich ersuche die gewählten Herren, sich am Schlusse der Sitzung im Abtheilungszimmer Nr. 9 zu versammeln, um sich daselbst zu constituiren.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, es ist dieß die Fortsetzung in der Berathung über das Budget für das Jahr 1872 *(92 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in der Berichterstattung fortzufahren, und zwar bei Capitel VII „Ministerium für Landesvertheidigung".

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune)*: „Capitel VII: Ministerium für Landesvertheidigung, Titel 1, Centralleitung" ordentliche Ausgaben . . 160.000 fl.
außerordentliche Ausgaben . . . . . 3.045 „

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte demnach jene Herren, welche im „Capitel VII: Ministerium für Landesvertheidigung, Titel 1, Centralleitung" an ordentlichen Ausgaben 160.000 fl. an außerordentlichen Ausgaben . . . 3.045 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel 1 ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche
Titel 2. Landwehr	2,340.000	2,478.000
„ 3. Recrutirungskosten	37.000	. . . .
„ 4. Beiträge zum Landesschützenwesen	23.000	. . . .
„ 5. Militär-Stiftungen	33.321	. . . .
„ 6. Militär-Polizeiwache	78.000	6.000
„ 7. Gendarmerie	3,540.000	. . . .

Präsident: Wünscht Jemand zu einem der Titel 2 bis 7 des Capitels „Ministerium für Landesvertheidigung" das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche die vom Herrn Berichterstatter mitgetheilten Summen in den Titeln 2 bis 7 bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Es kommt jetzt das entsprechende Einnahms-„Capitel 7, Ministerium für Landesvertheidigung, Militärpolizeiwache" . . . . . 40.000 fl.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche für die Einstellung der ordentlichen Einnahmen von . . . . . 40.000 fl. im Ministerium für Landesvertheidigung „Militär-Polizeiwache" sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel 8, Ministerium für Cultus und Unterricht, Centralleitung", ordentliche Ausgaben 160.000 fl., außerordentliche Ausgaben . . . . 128.000 „

(Abgeordneter Freiherr v. Pascotini meldet sich zum Worte.)

Präsident: Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Ich habe mir das Wort erbeten bei der Stelle „Centralleitung" über den Unterricht; wenn der Herr Präsident glaubt, keinen Anstand erheben zu sollen, so werde ich hier gleich meine Bemerkungen vorbringen.

Ich habe schon im vorigen Jahre mir erlaubt, die hohe Regierung auf die Nothwendigkeit einer italienischen Rechtsakademie im Küstenlande aufmerksam zu machen. Dieser Wunsch ist seit mehreren Jahren nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch in den betreffenden Landesvertretungen laut geworden. Diese Vertretungen haben in der letzten Session die darauf bezüglichen Wünsche erneuert und der hohen Regierung das Studium dieser Angelegenheit ganz besonders empfohlen.

Es ist allgemein bekannt, daß die von der Regierung bis jetzt geschaffenen Vorkehrungen, damit das Rechtsstudium in der italienischen Sprache bei der Hochschule zu Innsbruck zurückgelegt werden könne, kein Resultat gebracht haben. Die Vorlesungen an der Universität zu Innsbruck haben von Seite der Bevölkerung nicht die erforderliche Theilnahme gefunden, die Auswanderung ins Ausland hat fortgedauert, besonders Derjenigen, welche, gewiß in ganz berechtigter Weise, in italienischer Sprache auferzogen, an Mittelschulen gebildet, den Rechtsunterricht in der nämlichen Sprache fortführen wollten. Diese begaben sich auf italienische Universitäten, und zwar besonders nach Pisa und Padua. Die Reisen dahin und der Aufenthalt daselbst sind aber mit vielen Auslagen und Unzukömmlichkeiten für die Familien und mit unverschuldetem Zeitverluste verbunden, indem Diejenigen, welche das Rechtsstudium im Auslande zurücklegten, die Nachtragsprüfungen für die österreichische Gesetzgebung an einer deutschen Universität ablegen mußten.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir die Regierung mit Berufung auf alle im Vorjahre vorgebrachten Gründe noch einmal zu bitten, ihre Aufmerksamkeit diesem sehr wichtigen Gegenstande zu schenken, um diese gewiß berechtigten Wünsche so bald als thunlich nach Möglichkeit in Erfüllung zu bringen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Capitel „Centralleitung" das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche bei „Titel Centralleitung im Capitel Ministerium für Cultus und Unterricht" an ordentlichen Ausgaben . . . . . 160.000 fl. an außerordentlichen Ausgaben . . . 128.000 „ bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

„Titel 2. Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Paragraph 1. Salzburg	75.000	. . . .
„ 2. Tirol	12.000	. . . .
„ 3. Vorarlberg	13.000	. . . .
„ 4. Steiermark	58.000	. . . .
„ 5. Kärnthen	22.000	. . . .
„ 6. Krain	47.000	3.000
„ 7. Triest	47.000	. . . .
„ 8. Görz	52.000	7.000
„ 9. Istrien	61.000	9.000
„ 10. Dalmatien	134.000	36.000
„ 11. Böhmen	. . . .	50.000
„ 12. Galizien	502.000	10.000
„ 13. Krakau	20.000	. . . .
„ 14. Bukowina	42.000	8.000
Summe	1,085.000	123.000

Präsident: Wünscht Jemand zu „Titel 2 Staatsvoranschlag zu katholischen Religionsfonden" das Wort?

(Abgeordneter Wickhoff meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Wickhoff hat das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** *(Oberösterreich)*: Kann ich jetzt schon zur Resolution sprechen?

Präsident: Wie der Herr Abgeordnete glauben; es ist wohl kein Hinderniß dagegen. Ich werde aber über die Resolutionen eine Specialdebatte eröffnen.

(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup** *(Oberösterreich)*: Ich erlaube mir bei dem Umstande, als es sich hier um sehr wichtige Resolutionen handelt und überhaupt dieser Theil des Budgets jedenfalls Anlaß zu großen Debatten gibt, Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister aber nicht im Hause anwesend ist, den Antrag, daß die Sitzung geschlossen werde.

Präsident: Ich werde diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Herr Dr. Schaup beantragt, daß, da Se. Excellenz der Herr Cultusminister nicht anwesend ist, die Sitzung geschlossen werde. Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit.

Abgeordneter **Lenz** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den Antrag, daß dieses Capitel jetzt nicht in Berathung komme, nachdem das hohe Ministerium in dieser Richtung nicht vertreten ist, dagegen auf ein anderes Capitel übergegangen werde, welches von Seite der Regierung jetzt vertreten ist, und zwar auf das Capitel Finanzministerium.

Präsident: Ich glaube, wenn keine Einwendung dagegen erhoben und kein besonderer Antrag gestellt wird, diesem Wunsche entsprechen zu können.

Abgeordneter Dr. **Rapp** *(Tirol)*: Ich wünsche, daß dieser Antrag zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Debatte über das Capitel Ministerium für Cultus und Unterricht von der Tagesordnung abgesetzt und daß zum nächsten Capitel übergegangen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Mehrheit.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel 9, Ministerium der Finanzen:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
A. Eigentlicher Staatsaufwand.		
Finanzverwaltung:		
Titel 1. Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	806.000	18.500

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel 1 „Centralleitung" das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich mache den Vorschlag, daß die Abstimmung von Titel 1 bis 9 unter Einem vorgenommen werde; ich werde nur bei den einzelnen Titeln einen Moment zuwarten, ob Jemand das Wort begehrt. *(Zustimmung.)*

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 2. Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,213.700	. . . .
Neubauten	. . . .	13.000
„ 3. Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	612.000	. . . .
„ 4. Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	318.500	4.770
„ 5. Finanzwache	3,986.400	. . . .
Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	11.700
„ 6. Steuerämter	3,010.000	23.800
Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	1.600
„ 7. Finanz-Procuraturen	258.600	. . . .
„ 8. Zollverwaltung	1,141.900	. . . .
Neubauten und Kaufschillinge	. . . .	42.900
„ 9. Etat der Grundsteuer-Regulirung	2,864.000	. . . .
Summe (Titel 1—9) . .	15,211.100	116.270„

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche im „Ministerium der Finanzen für den eigentlichen Staatsaufwand", Titel 1 bis 9, die Gesammtsumme von 15,211.100 fl. ordentlichen und 116.270 fl. außerordentlichen Ausgaben bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Positionen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Die entsprechenden Einnahmen sind:

			Ordentliche Ausgaben Gulden
„Capitel 9. Finanzverwaltung:			
Titel	1.	Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000
„	2.	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	77.800
„	3.	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	2.200
„	4.	Landes-Hauptcassen	38.900
„	5.	Finanzwache	72.900
„	6.	Steuerämter	4.800
„	7.	Finanz-Procuraturen	28.500
„	8.	Zoll-Verwaltung	1,453.000
		Summe .	1,682.100"

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 9 der Einnahmen „Finanzverwaltung" oder zu einem der darin enthaltenen acht Titel zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)*

Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß im Capitel 9 der Einnahmen „Finanzverwaltung" an ordentlichen Einnahmen 1,682.100 fl. in den Staatsvoranschlag eingestellt werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Beträge sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Zu diesem Capitel beantragt der Finanzausschuß folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Personalstand des Hauptzollamtes in Wien schleunigst zu vermehren, die zur Beseitigung des Raummangels geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und zur Berathung über die Vereinfachung der Manipulation bei Behandlung der zollämtlichen Güter überhaupt Sachverständige einzuberufen."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser beantragten Resolution zu sprechen? *(Finanzminister Freiherr v. Pretis meldet sich zum Worte.)*

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr v. **Pretis:** Ich wollte mir nur erlauben zu bemerken, daß diese Resolution den Absichten der Regierung entgegenkomme.

Ich habe allerdings erkannt, daß die Verhältnisse des Wiener Hauptzollamtes nicht so sind, wie sie sein sollen, damit der Verkehr alle mögliche Erleichterung finde, und ich glaube, daß ich in der nächsten Zeit in der Lage sein werde, die Vermehrung des Personalstandes vorzunehmen. Auch in Bezug auf die Räumlichkeiten sind, insoweit dieß bei den jetzigen Localitäten ausführbar ist, Vorkehrungen getroffen, damit sie in einer besseren Weise als bisher ausgenützt werden. Das Definitivum wird in Zusammenhang gebracht werden müssen mit den neuen Einrichtungen und den neuen Stadttheilen, die in Wien entstehen, und welche es fordern, daß man in Ueberlegung ziehe, wo definitiv das Hauptzollamt hinzubringen sein wird.

Ebenso wird die Zuziehung von Sachverständigen zur Beurtheilung von Maßregeln, wodurch man zur Vereinfachung der Zollmanipulation gelangen soll, von Seiten der Finanzverwaltung sehr gerne vorgenommen werden.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche die beantragte Resolution, wie sie der Herr Berichterstatter mitgetheilt hat, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Es wurden dem Finanzausschusse auch auf dieses Capitel bezügliche Petitionen überwiesen, von denen die eine Petition der k. k. Finanzcommissäre bezüglich der Erhöhung ihrer Gehalte durch die Annahme der Anträge des Finanzausschusses als erledigt zu betrachten ist.

Weiters sind demselben Ausschusse überwiesen worden die Petitionen der Finanzconcipienten Oberösterreichs; der Concipisten der Finanzdirection in Klagenfurt um Gleichstellung mit den Concipienten der politischen Behörden; der Concipisten der Finanzdirection in Laibach um Gleichstellung mit den Statthaltereiconcipisten; der Concipisten der Czernowitzer Finanzdirection um Erhöhung der Gehalte; der Oberbeamten des Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Brünn um Erhöhung ihrer Gehalte; der böhmischen Finanzwachcommissäre um Reorganisirung des Institutes der Finanzwache; der Finanzconcipisten in Triest um Verbesserung ihrer Gehalte; der Finanzcommissäre und Vorstände der Gebührenbemessungsämter in Laibach um Aufbesserung der Bezüge.

Der Finanzausschuß beantragt, sämmtliche Petitionen der hohen Regierung zur Erwägung abzutreten.

Präsident: Herr Dr. Zaillner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zaillner** *(Mähren)*: Bei Gelegenheit der Budgetberathung im vorigen Jahre habe ich den Antrag gestellt, das hohe Haus wolle eine Resolution beschließen des Inhaltes, daß die Regierung aufgefordert werde, das Institut der Finanzwache in einer den Erfordernissen der Neuzeit mehr entsprechenden Weise zu reorganisiren.

Das hohe Haus hat diese Resolution angenommen und die Annahme dieser Resolution durch dieses hohe Haus hat eine große Classe von Staatsdienern, die den Kampf ums Dasein mit Mühe kämpfen, mit Freude und Hoffnung für die Zukunft erfüllt.

Der Finanzausschuß dieses hohen Hauses und das hohe Haus haben im Einverständnisse mit der Regierung bereits durch eine namhafte Verbesserung der pecuniären Bezüge dieser Staatsdiener den berechtigten Wünschen derselben theilweise Rechnung getragen; allein ein anderer, und zwar der wichtigste Theil ihrer Wünsche ist bisher noch nicht in Erfüllung gegangen, und der bezieht sich namentlich darauf, daß die Organisation des Finanzwachinstitutes einer durchgreifenden und bessernden Aenderung unterzogen werde.

Ich habe, wie erwähnt, bei Gelegenheit der Budgetdebatte im vorigen Jahre die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der damaligen Regierung darauf zu lenken mir erlaubt, daß es doch nicht gerecht sei, daß die Carrière der Angehörigen der Finanzwache in der Regel mit der Stellung eines Finanzwachcommissärs beendet, und mit diesem Posten, wenn ihn die Angestellten erreichen bereits ihre Laufbahn als abgeschlossen zu betrachten ist.

Es ist nämlich nach der jetzigen Organisation der Finanzwache die Regel, daß der Finanzwachcommissär seine Carrière mit diesem Posten als abgeschlossen betrachten kann, denn die Inspectoren und Oberinspectoren der Finanzwache werden nicht aus dem Status derselben, sondern durchgehends nur aus dem Status der leitenden Finanzbehörden, nämlich der Finanz-Bezirksdirectionen und der Finanz-Landesdirectionen entnommen.

In der vorliegenden Petition der Finanzwachcommissäre des Königreiches Böhmen ist auf die großen Uebelstände, die daraus hervorgehen, in umständlicher Weise hingewiesen worden.

Ich bemerke nur, daß es nicht entsprechend erscheint, daß Beamten, welche den inneren Dienst der Finanzwache aus eigener Erfahrung kennen zu lernen gar nicht in der Lage waren und es sein sollen, welchen die unmittelbare Leitung des Institutes der Finanzwache anvertraut sein soll.

Um diese und andere Uebelstände zu beseitigen, geht also der Wunsch der Finanzwachcommissäre dahin, daß die Reorganisirung des Finanzwachinstitutes auf Grund einer Enquête vollzogen werde, welcher auch Finanzwachcommissäre als zunächst betheiligte Sachverständige beigezogen werden und als Diejenigen, welche die Erfordernisse und Bedürfnisse des Dienstes und ihres Institutes am besten kennen.

Es ist zweifellos, daß von einer entsprechenden Organisation des Dienstes der Finanzwache auch die Ergiebigkeit der Zoll- und Verzehrungssteuereinnahmen des Staates im Wesentlichen abhängt. Je besser, je zeitgemäßer, je mehr den Bedürfnissen des Verkehres entsprechend die Organisation der einhebenden und überwachenden Zoll- und Steuerorgane hergestellt wird, um desto freier wird sich die Production und Industrie bewegen können, um desto reicher werden die Quellen, auf welche das Staatseinkommen angewiesen ist, fließen.

Es ist nicht Sache dieses hohen Hauses, die Grundsätze der Regierung vorzuschreiben, nach welchen diese Reorganisation des Finanzwachinstitutes stattfinden soll; allein ich glaube, daß, nachdem im vorigen Jahre das hohe Haus durch eine Resolution ausgesprochen hat, daß die Reorganisirung der Finanzwache, wie sie jetzt besteht, dem Bedürfnisse

des Verkehres und dem Interesse der Staatsfinanzen nicht entspricht, schon dadurch allein der Regierung ein Fingerzeig gegeben ist, die Reorganisirung in anderer als der bisherigen Weise vorzunehmen.

Nachdem übrigens auch in der Thronrede die Verheißung enthalten ist, daß das Schicksal der Staatsdiener verbessert werden soll, so glaube ich, sagen zu müssen, daß meines Erachtens nicht genug geschehen ist, wenn man den Staatsdienern allenfalls eine geringe Aufbesserung ihrer Gehalte und Bezüge gibt.

Es muß auch weiter gegangen und durch entsprechende Organisirung des Staatsdienstes den Staatsdienern die Aussicht geboten werden, ihre Stellung zu verbessern und für die Dienste, die sie dem Staate leisten, in entsprechender Weise durch Verbesserung ihrer Lebensstellung belohnt zu werden.

Da die vorigjährige Resolution noch besteht, so werde ich keinen Antrag stellen, sondern glaube, daß die Hinweisung auf die Resolution aus dem vorigen Jahre, welche im hohen Hause über meinen Antrag angenommen worden ist, die hohe Regierung veranlassen werde, dieses gewiß mühevolle, aber ich glaube in seinen Folgen für die Staatsfinanzen ersprießliche Werk der Reorganisation der Finanzwache in Angriff zu nehmen.

Ich empfehle daher diese Sache, und insbesondere alle Punkte der vorliegenden Petition der eingehendsten Würdigung der Regierung.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu den Petitionen zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich bitte daher jene Herren, welche dem Antrage des Finanzausschusses beistimmen, daß diese vom Herrn Berichterstatter mitgetheilten Petitionen der Regierung zur Erwägung abgetreten werden sollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Ferner ist noch eine Petition eingelangt, nämlich die Petition der Beamten des k. k. Steueramtes zu Leipnik in Mähren, daß der ihnen zuerkannte höhere Gehalt schon vom 1. Juli 1871 flüssig gemacht werde.

Bezüglich dieser Petition beantragt der Finanzausschuß den Uebergang zur Tagesordnung.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche mit dem Uebergange zur Tagesordnung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Capitel 10.	Allgemeine Cassenverwaltung:		
Titel 1.	Münzverlust		60.000
„ 2.	Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel- und Kaufschillingsraten		50.000
„ 3.	Ersätze an Parteien	280.000	
„ 4.	Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde		1.900
„ 5.	Verschiedene Auslagen	88.000	
„ 6.	Als außerordentlicher Theuerungsbeitrag für das Jahr 1872 für die nicht in den vier höchsten Diätenclassen stehenden Beamten, dann die mit Adjuten angestellten Praktikanten und Auscultanten und die mit Gehalt angestellten Diener		5,000.000
	Summe.	368.000	5,111.900"

Dabei bemerke ich, daß über die Art und den Modus der Vertheilung des einem Theile der Beamten für das Jahr 1872 zu bewilligenden Theuerungsbeitrages der Finanzausschuß einen selbstständigen Antrag stellen wird.

Hier handelt es sich nur um die selbstständige Bewilligung der Summe als solche im Finanzgesetze.

(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Ich möchte mir doch erlauben zu beantragen, daß die Abstimmung über Titel 6 vertagt werde. Wir wissen aus den Verhandlungen des Ausschusses, daß über die Art und Weise der Vertheilung ein Bericht in das Haus gelangen soll.

Der Bericht ist noch nicht in den Händen der Mitglieder des hohen Hauses. Ich glaube aber, die Art und Weise der Vertheilung muß doch auch zugleich mit der Berathung und Beschlußfassung über die zu bewilligende und zu vertheilende Summe bestimmt werden.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß die Abstimmung über den Titel 6 so lange vertagt werde, bis der hierüber zu verfassende Bericht in die Hände der Mitglieder des hohen Hauses gelangt ist.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Ich will nur bemerken, daß der Finanzausschuß seinerseits diese beiden Fragen vollständig von einander getrennt hat.

Es handelt sich nicht um eine definitive Gehaltsregulirung, die bei der Anzahl und Bedeutung der Factoren, die dabei in Frage kommen, in so kurzer Zeit nicht möglich ist.

Es handelt sich einfach um eine Aushilfe für die Beamten und diese Aushilfe wurde auf 5,000.000 fl. festgesetzt. Das ist etwas, was dem Vertheilungsmodus in gar keiner Richtung präjudicirt.

Der Finanzausschuß hat auch gewiß die Summe festgesetzt und erst dann den Vertheilungsmodus festgestellt.

Ich glaube, daß es wirklich im Interesse der Sache wäre, wenn beide Fragen getrennt würden.

Präsident: Ich bringe vorerst den Vertagungsantrag zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die Abstimmung über den Titel 6 des Capitels 10 vertagt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist die Minderheit. Der Antrag ist gefallen.

Wünscht noch Jemand zu Capitel 10, Titel 1 bis 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche im Capitel 10 „Allgemeine Cassenverwaltung" für die Titel 1 bis 6 im Ordinarium 368.000 fl. — im Extraordinarium 5,111.900 fl. genehmigen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Capitel 10 ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„Staatseinnahmen. Capitel 10. Allgemeine Cassenverwaltung."

		Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen
		Gulden	
Titel 1.	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.860	. . .
„ 2.	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	. . .	376.050
„ 3.	Verschiedene Zuflüsse	76.400	. . .
	Summe . .	174.260	376.050"

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 10 „Staatseinnahmen" Titel 1 bis 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche in Capitel 10 Staatseinnahmen, Titel 1 bis 3 an ordentlichen Einnahmen . . . . . 174.260 fl. an außerordentlichen . . . . . 376.050 „ eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Der Finanzausschuß beantragt hier folgende Resolution:

„Das Finanzministerium wird eindringlich aufgefordert, für die Verzinsung der Cassebestände in einer dem allgemeinen Verkehre thunlichst zusagenden Form Sorge zu tragen."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser vom Finanzausschusse beantragten Resolution zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche dieser Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Wir gelangen jetzt zum Capitel „directe Steuer". Ich werde, wie dieß der Brauch von jeher hier im hohen

Hause war, bei diesem Capitel, wo die Einnahmsposten der wichtigere Theil sind, dieselben zuerst verlesen und die Ausgabsposten am Schlusse vornehmen. *(Liest:)*

	Ordentliche Einnahmen Gulden	Außerordentliche Einnahmen Gulden
„Directe Steuern:		
Capitel 11. Grundsteuer	36,800.000	....
„ 12. Gebäudesteuer	20,000.000	....
„ 13. Erwerbsteuer	8,600.000	....
„ 14. Einkommensteuer	18,500.000	....
„ 15. Erbsteuer	8.000	....
„ 16. Steuerexecutions-Gebühren	....	100.000
„ 17. Verzugszinsen von rückständigen Steuern	....	150.000
Summe	83,908.000	250.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu den directen Steuern Capitel 11—17 zusprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte jene Herren, welche diese 6 Capitel im Ganzen an ordentlichen Einnahmen mit . . . 83,908.000 fl. an außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 250.000 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Jetzt kommt das betreffende Ausgabscapitel 11, Titel 1—3 *(liest)*:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Directe Steuern:		
Titel 1. Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	35.500	....
„ 2. Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	14.200	....
„ 3. Steuer-Executionskosten	....	125.400
Summe	49.700	125.400"

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 11 der Staatsausgaben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte demnach jene Herren, welche im Capitel 11 „directe Steuern" als ordentliche Ausgaben . . . . . 49.700 fl. als außerordentliche Ausgaben 125.400 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Hiebei beantragt der Ausschuß folgende Resolution:

„Das Ministerium wird aufgefordert, zur Erzielung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung die Vorlage der Gesetzentwürfe, betreffend die Reform der Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer, noch in diesem Jahre zu veranlassen."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Abgeordneter Dr. Pickert meldet sich zum Worte.)* Abgeordneter Dr. Pickert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Bei der vorjährigen Budgetverhandlung habe ich mir erlaubt, bei diesem Capitel das Wort zu ergreifen im Interesse der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Der Antrag, den ich mir damals zu stellen erlaubte, hat die Zustimmung des hohen Hauses gefunden, und mit Befriedigung kann ich heute constatiren, daß die gegenwärtige Regierung eben in der letzten Sitzung der Forderung, die ich in jener Resolution ausgesprochen habe, gerecht geworden ist, indem der Herr Handelsminister gestern eine Gesetzesvorlage eingebracht hat über die privatrechtliche Stellung

der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche heute bereits zur ersten Lesung im hohen Hause gelangt ist.

Heute erlaube ich mir, im Interesse dieser Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einige Worte an den Herrn Finanzminister zu richten, und wenn ich im vorigen Jahre von Seite der damaligen Regierung keine sehr freundliche Aufnahme mit meinen Worten erfuhr, so bin ich heute umsomehr einer solchen versichert, als Se. Excellenz der Herr Finanzminister, wie ich sehr wohl weiß, seinerzeit, als er an der Spitze des Handelsamtes stand, diesen Vereinen stets eine wohlwollende Fürsorge zugewendet hat.

Meine Worte gelten heute und an dieser Stelle der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Der Zustand, in welchem sich die eben genannten Vereine in dieser Beziehung bis jetzt befinden, ist nicht nur ein für dieselben in jeder Beziehung trostloser, sondern geradezu ein konfuser.

Obwohl diese Vereine, wenn auch nicht gleichen Schritt haltend mit der Entwicklung in Deutschland, doch auch bei uns in den letzten Jahren einen sehr großen Aufschwung genommen haben, ist ihre Stellung in Bezug auf die privatrechtlichen Verhältnisse und ihre Besteuerung in Oesterreich doch vollständig unklar. Namentlich was den letzteren Punkt betrifft, muß mit Bedauern constatirt werden, daß bei uns dieselben nicht nur einer vielseitigen Besteuerung ausgesetzt sind, sondern auch fast für jedes Vierteljahr in dieser Beziehung ein Wechsel in den Vorschriften eintritt, während es in Deutschland — freilich auch erst nach langen Kämpfen — doch schon seit Jahren gelungen ist, ihre Stellung klar zu machen, so daß jene Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche nicht aus dem geschäftlichen Verkehr mit Nichtmitgliedern einen Gewinn beziehen, steuer- und gebührenfrei sind.

In diesem Sinne erlaube ich mir auch, diese Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften der Fürsorge Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers zu empfehlen.

Da ich, wie ich bereits angedeutet habe, einer wohlwollenden Aufnahme dieser meiner Worte versichert bin, so werde ich mich ganz kurz fassen und nur einige wenige Daten zur Begründung meiner Ansicht vorbringen.

Es hat bisher in Oesterreich leider in dieser Beziehung eine so bedauerliche Begriffsverwirrung geherrscht, daß man die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche auf dem Principe der Selbsthilfe begründet sind, nur zu häufig zusammenwarf mit den Actiengesellschaften, was insbesondere auch in einer Regierungsvorlage über die privatrechtliche Stellung dieser Associationen, die beim Beginne des Jahres 1869 im Abgeordnetenhause eingebracht wurde, seinen Ausdruck gefunden hat.

Nun ist es aber längst klar gestellt, daß Actiengesellschaften, welche Capitalassociationen sind, durchaus nichts Gemeinsames mit diesen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften haben, die auf dem Principe der Selbsthilfe und der Personalhaftung beruhen, weil eben diese nicht auf die Capitalien-, sondern nur auf Personalhaftung begründet sind. Wenn also die Actiengesellschaften Capital-Associationen sind, so sind die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Personal-Associationen. Aus diesem Unterschiede erklärt sich alles Andere von selbst. Die Actiengesellschaften machen Geschäfte mit dem großen Publicum, also außerhalb jener Kreise, die bei der Gründung betheiligt sind.

Sie machen ebenso Geschäfte, wie jeder andere Geschäftsmann, wie ein Banquier, ein größerer Kaufmann u. dgl. mehr, während ein großer Theil der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften seine Geschäfte nur mit den Vereinsmitgliedern selbst macht, und daher von einem Gewinne, von einem Erwerbe im wahren Sinne des Wortes eigentlich gar keine Rede sein kann.

Ich wiederhole noch einmal, in dem Falle, wenn die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte treiben, kann doch nicht von einem Erwerbe gesprochen werden, und wenn daher auch diese Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bei dem guten Zustande, in dem sie sich durchwegs befinden, alljährlich eine sogenannte Dividende vertheilen, so ist doch diese Dividende nicht mit der Dividende von Actiengesellschaften zu verwechseln, indem die Dividende der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die nur mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, kein Erwerb ist, sondern einfach ein zurückgelegtes Ersparniß der Mitglieder selbst.

Das ist der Fall bei den Consumvereinen, welche nur mit Mitgliedern Geschäfte machen, ferner bei Rohstoffvereinen, ferner bei Vorschußcassen.

Sollte man einwenden, daß alle diese Vereine in einer gewissen Richtung darauf angewiesen sind, auch Geschäfte mit Nichtmitgliedern zu machen, so läßt sich das leicht widerlegen. Wenn die Consum- und Rohstoffvereine ihre Waaren von Nichtmitgliedern kaufen, so haben sie damit noch keinen Gewinn gemacht, sie haben da blos gethan, was sonst reichere Familien thun, die die Waaren nicht im Kleinen, sondern in großen Quantitäten einkaufen, oder wie die großen Fabrikanten, im Gegensatze zu den kleinen Gewerbsleuten, welche die Rohstoffe ebenfalls en gros und nicht im Kleinen kaufen.

Ebenso ist es bei den Vorschußvereinen, wenn sie Gelder aufnehmen von Nichtmitgliedern, weil ja vom bloßen Erborgen kein Gewinn erzielt wird, sondern vom Verborgen.

Wenn sie aber dann mit ihren Mitgliedern Geschäfte machen, d. h. diesen Geld borgen, so ist dasjenige Percent, welches das borgende Mitglied zahlt, eigentlich nichts Anderes, als ein freiwillig zurückgelegtes Ersparniß.

Bei Consum- und Rohstoffvereinen resultirt ein Gewinn dadurch, daß sie sich in die Lage gebracht haben, en gros einzukaufen, und da die Waaren en gros jedenfalls billiger sind und noch weitere Vortheile in Bezug auf bessere Qualität bieten, so wird hier allerdings ein Ersparniß erzielt.

Von einem Gewinne im wahren Sinne des Wortes kann aber in diesem Falle niemals die Rede sein, sondern immer nur von Ersparnissen, welche die Mitglieder zurückgelegt haben.

Es sind daher alle diese Associationen eigentlich zu dem Zwecke gegründet, um den Sparsinn zu wecken, um zum Sparen anzuleiten, Gelegenheit zum Sparen zu geben.

Sollte man einen solchen Erwerb — wenn man schon dieses Wort gebrauchen will — besteuern, dann würde das Sparen besteuert, und würde andererseits, wenn man das Sparen erschweren wollte, eine große Classe der Bevölkerung auf das Schuldenmachen verweisen, welchem die Arbeitsclassen sich nicht entschlagen können, wenn sie nicht durch diese Associationen zur Capitalsbildung angeleitet werden. Also eine Dividende im gewöhnlichen Sinne resultirt aus einem solchen sogenannten Gewinne oder Erwerbe nicht, sondern nur ein Ersparniß.

Ja, auch die Reservefonds, welche diese Vereine zurücklegen, sind eigentlich nur von ihrem Ersparten gebildet, da sie mit Nichtmitgliedern keine Geschäfte machen.

Und daher ist von einem Erwerbe auch in der Richtung keine Rede.

Weitere Vortheile liegen darin, daß bekanntlich die Verwaltung dieser Vereine eine billige, bisweilen ganz und gar umsonst ist oder nur ein sehr geringes Honorar dafür entfällt.

Dessenungeachtet sind diese Genossenschaften zu verschiedenen Zeiten in Bezug auf die Besteuerung in Oesterreich sehr verschieden behandelt worden und werden noch heutzutage verschieden behandelt; in dem einen Jahre so, in den anderen anders, in dem Bereiche der einen Landesfinanzdirection wieder anders als in einer anderen.

Es ist vorgekommen, daß man von ihnen an einem Orte und zu einer gewissen Zeit eine Erwerbsteuer erhoben hat, und zwar nur Erwerbsteuer, — es ist zu einer anderen Zeit vorgekommen, daß man blos die Einkommensteuer erhoben hat, es ist auch vorgekommen, daß man beide Steuern erhob, sowie es auch vorgekommen ist, daß man sie von der Steuerpflicht ganz losgezählt hat.

Es haben sich noch weitere Monstra herangebildet, daß man beispielsweise eine fixe Steuer ohne Rücksicht auf den Geschäftsumfang normirt, und zwar 25 fl., und ein ebenso großes Monstrum ist es, daß im vorigen Jahre eine Verordnung erschien, welche besagt, es möge den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, welche mit ihren Steuern im Rückstande sind, $^9/_{10}$ davon nachgesehen werden, mit $^1/_{10}$ aber noch zu warten sein. Das war schon das Allertraurigste für die Genossenschaften, denn eine Begünstigung haben sie niemals verlangt, sondern nur Gerechtigkeit. Und diese Begünstigung war überdieß ein seltsames Danaergeschenk, da das Damoklesschwert, diese $^9/_{10}$ nachzahlen zu müssen, über ihnen hängt, so lange diese Verordnung aufrecht erhalten wird.

Jedenfalls hat diese Verordnung gezeigt, daß sich die Staatsverwaltung in arger Verlegenheit befindet und nicht den Muth hat, der Sache auf den Grund zu gehen, sondern daß ein Provisorium besteht, welches sich nicht leicht in irgend einer anderen Finanzverwaltung finden dürfte. Ich will das hohe Haus nicht aufhalten mit den Beispielen, die ich anführen könnte aus der jüngsten Zeit, wie man bei der Besteuerung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vorgegangen, nur eines erlaube ich mir noch anzuführen, daß man, nachdem man nicht gewußt hat, in welche Classe sie zu setzen wären, man sie endlich in die vierte oder unterste Classe versetzte, welche bekanntlich jene Personen enthält, die aus einem Erwerbe, aus einer Dienstleistung oder aus Ueberlassung einer Sache zur zeitlichen Nutznießung einen Erwerb ziehen u. dgl. mehr, und zwar in die zweite Unterabtheilung, in welcher sich befinden: Geschäftsvermittler, Hofagenten, Advocaten, Commissionäre, Briefträger u. dgl. m. Allerdings, wenn man hört, daß in Oesterreich auch technische Schulen, Frauenerwerbvereine, Kindergärten u. s. w. in dieselbe Classe versetzt wurden, so wird man sich weniger wundern, daß auch die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in diese seltsame Gesellschaft kommen konnten.

Daß man zu verschiedenen Zeiten von Seite der Regierung selbst verschiedener Ansicht in Bezug auf die Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften war, erlaube ich mir kurz mit einigen Belegen zu bekräftigen.

Am 20. August 1866 erschien ein Finanzministerial-Erlaß, demzufolge die Einlagen der Mitglieder in den Vorschußcassen einen Gegenstand der Einkommensteuer nicht zu bilden haben, damals war man also zum Theile wenigstens auf dem rechten Wege.

Noch früher, am 6. Mai 1865, ist ein Ministerial-Erlaß erschienen, in dem es hieß, daß Consumvereine, welche ihre Thätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, ihrer Natur nach den Gewerbe- und Handeltreibenden nicht zugezählt werden können und daher von der Besteuerung befreit sind.

Dasselbe, hieß es nachträglich, habe auch zu gelten von den Vorschuß- und Rohstoffvereinen, welche keinen Gewinn aus den Geschäften mit den Mitgliedern ziehen. Damals hat man also in der That das rechte Princip zur Anwendung gebracht, ist aber später leider wieder davon abgewichen.

Ich schließe diese kurzen Mittheilungen und erlaube mir auch gar keine Resolution zu beantragen, und zwar aus dem Grunde, weil ich eben überzeugt bin, daß sowohl das hohe Haus, sowie der Herr Finanzminister das, was ich gesagt habe, anerkennen werden, und daß die Resolution, die der Finanzausschuß selbst stellt und die im hohen Hause ohne Zweifel zur Annahme gelangen wird, und insbesondere die Worte, welche von der gerechten Besteuerung sprechen, bereits das Wesentliche enthalten.

Ich spreche nochmals mein Vertrauen dahin aus, daß der Mann, der gegenwärtig an der Spitze des Finanzamtes steht und der seinerzeit, als er an der Spitze des Handelsamtes stand, sein freundliches Wohlwollen diesen Associationen zugewendet hat, ihnen auch in diesem Falle mit Wohlwollen entgegen kommen und — ich sage nicht jene Begünstigung — sondern jenes Recht angedeihen lassen wird, das sie in Deutschland schon seit Jahren genießen.

Meine Bitte geht also dahin, Se. Excellenz der Herr Finanzminister möge bei der Revision der Steuergesetzgebung dem Grundsatze Geltung verschaffen, daß die auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften von Steuern und Gebühren frei sind, solange sie aus Geschäften mit Nichtmitgliedern keinen Gewinn ziehen. *(Bravo! Bravo!)*

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Mein geehrter Herr Vorredner hat in langer und gründlicher Auseinandersetzung dargethan, wie nothwendig es sei, die Besteuerungsverhältnisse für Wirthschaftsgenossenschaften zu regeln, und daß durch die seitherige Uebung in der Besteuerung derselben viele Ungerechtigkeiten und Unzukömmlichkeiten zu Tage getreten sind.

Ich möchte dasjenige, was er in dieser Beziehung gesagt hat, ausdehnen auf die ganze große Masse von Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen.

Alles, was er da vorbrachte hinsichtlich der Unzukömmlichkeiten und Ungerechtigkeiten, man kann es in vollem Maße auf die weitaus viel größere Anzahl der sämmtlichen Steuerträger für Erwerbsteuer und Einkommensteuer anwenden, und in manchen Fällen sind gewiß wirklich die factischen Ungerechtigkeiten dieses Steuersystems weit schreiender, als bei den von dem Herrn Vorredner angeführten Wirthschaftsgenossenschaften und den Genossenschaften überhaupt.

Ich würde, wenn nicht das hohe Ministerium und namentlich der neu eingetretene Herr Finanzminister die bestimmte Versicherung gegeben hätte, daß, wenn auch nicht im Laufe dieser tagenden Session, so doch ganz gewiß gegen den Herbst von seiner Seite eine Gesetzvorlage eingebracht werden würde; ich würde ein langes Bild entrollen können über eben diese Unzulässigkeiten und Ungerechtigkeiten. Allein die Versicherung der Regierung, daß sie ebenfalls schon diese Unzulässigkeiten einsehe und daß sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß in der Erwerb- und Einkommensteuer eine Reform eintreten müsse, hält mich ab, das hohe Haus weiter zu ermüden.

Ich schließe mich daher blos dem Wunsche an, den der Herr Vorredner, nicht in seinem Schlußsatze, sondern in der ganzen Rede ausgedrückt hat, daß eben dieses Gesetz sobald als möglich eingebracht werde, und daß selbes auch den Erwartungen der zahlreichen Erwerb- und Einkommensteuerpflichtigen entsprechen möchte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Kaiser meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Ich schließe mich vollkommen den Anschauungen an, welche von Seite der geehrten Herren Vorredner ausgesprochen worden sind, und ich glaube, daß das hohe Haus um so mehr Anspruch habe, eine solche Vorlage von der hohen Regierung ganz gewiß in der nächsten Herbstsession zu erwarten, als es bekannt ist, daß dieser Gegenstand schon zu wiederholten Malen nicht nur in dem Ausschusse, sondern im hohen Hause selbst einer gründlichen und reiflichen Verhandlung unterworfen worden war.

Ich glaube aber, daß es allerdings nothwendig ist, daß die hohe Regierung die Erfahrungen, welche auf dem Gebiete der Production und des Erwerbes seit der Zeit, als diese Gesetze damals der Berathung im hohen Hause unterworfen waren, gemacht worden sind, gewiß sich zu Nutzen machen wird.

In der That sind in den Productions- und Erwerbsverhältnissen in den letzten drei bis vier Jahren allerdings solche Veränderungen eingetreten, daß eine gerechte Steuergesetzgebung von diesem Umstande nicht Umgang nehmen wird.

Es hat sich allerdings ein Aufschwung nicht nur in der Production, sondern auch in dem Wohlstande gewisser Classen der Gesellschaft so deutlich

gekennzeichnet, daß man irre gehen würde, wenn man aus dieser Anschauung einen allgemeinen Schluß auf den Zustand des Landes und insbesondere des flachen Landes ziehen wollte. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Der Aufschwung, jener Reichthum, der sich namentlich in den letzten Jahren bei einzelnen Classen der Gesellschaft zeigt, berechtigt uns nicht, anzunehmen, daß die Steuerträger in den kleinen Städten und auf dem flachen Lande eine ungerechte und ungleichmäßige Vertheilung heute minder empfinden, als sie dieselbe vor einer Reihe von Jahren empfunden hat. *(Rufe: Sehr gut!)* Täuschen wir uns nicht, es haben sich die socialen Verhältnisse nicht nur geändert, die socialen Verhältnisse haben sich vollends verrückt. Es treten hier heute andere Begriffe von Wohlhabenheit und Reichthum ein, als wie diese Begriffe vor zehn Jahren bestanden, und wie sie heute noch in einzelnen Ländern und namentlich auf dem flachen Lande bestehen.

Es wird nothwendig sein, daß, nachdem neue Arten des Erwerbes entstanden sind, auch für diese neuen Arten des Erwerbes neue Formen gefunden werden, um auch diese neuen Arten des Erwerbes für die allgemeinen Staatslasten heranzuziehen, und dadurch es vielleicht möglich zu machen, daß in Ansehung gewisser Productionsclassen eine Verminderung ihrer Lasten eintreten kann. *(Bravo!)*

Nun, meine Herren, ich will diesen Gesichtspunkt hier nicht weiter ausführen, ich will nur auf die unbedingte Nothwendigkeit hinweisen, daß sobald als möglich die Regierung mit einer solchen Vorlage kommt, daß die hohe Regierung das Material benützen möge, welches sich in früheren Ausschüssen des hohen Hauses angehäuft hat, daß sie aber auch die Veränderung berücksichtigen möge, welche in den letzten 3—4 Jahren in den Erwerbsverhältnissen überhaupt eingetreten sind, und daß sie nach Mitteln und Formen suche, daß auch die neuen, früher ungekannten Arten des Erwerbes zu den allgemeinen Staatslasten beigezogen werden, um auf diese Weise in der That eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Lasten herbeizuführen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? *(Der Finanzminister Freiherr v. Pretis meldet sich.)*

Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr v. **Pretis:** Das hohe Haus wird wohl von mir nicht erwarten, daß ich in diesem Augenblicke den Erörterungen der geehrten Herren Vorredner folgen werde hinsichtlich der Unebenheiten und Unzukömmlichkeiten, welche unsere heutige Gesetzgebung über die Erwerb- und Einkommensteuer enthält. Ich will mich nur darauf beschränken, zu wiederholen, was ich schon im Finanzausschusse auszusprechen mir erlaubte.

Es ist der ernste Wille der Regierung, beim Wiederzusammentritte dieses hohen Hauses Vorlagen für die Reform der directen Steuer vorzulegen. *(Bravo! Bravo!)* Die Regierung wird es sich gewiß angelegen sein lassen, dabei das gewiß höchst schätzbare Material zu verwerthen, welches aus den Berathungen des Ausschusses dieses hohen Hauses in einer früheren Zeit hervorgegangen ist, sowie auch die Erfahrungen zu Rathe zu ziehen, welche das praktische Leben seitdem an die Hand gegeben hat. Bis dahin bleibt wohl der Regierung nichts Anderes übrig, als die heutigen Gesetze mit ihren Mängeln und Unzukömmlichkeiten zur Anwendung zu bringen, wenn sie auch in einzelnen Fällen hart treffen mögen.

Dem Herrn Dr. Pickert kann ich die Versicherung geben, daß den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften jene Berücksichtigung bei der Steuerreform zu Theil werden soll, welche ihnen nach der Natur ihrer Institution und mit Berücksichtigung des Verhältnisses, in welchem sie zum allgemeinen geschäftlichen Leben stehen, zukömmt. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken? *(Derselbe verzichtet auf das Wort.)*

Die beantragte Resolution lautet:

„Das Ministerium wird aufgefordert, zur Erzielung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung die Vorlage der Gesetzentwürfe, betreffend die Reform der Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer, noch in diesem Jahre zu veranlassen."

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Capitel 18, Zoll. Ordentliche Einnahmen 17,823.000 fl. Außerordentliche . . . . . 1,900.000 „

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche bei Titel 18 „Zoll" an ordentlichen Einnahmen . . . . . 17,823.000 fl., an außerordentlichen Einnahmen . 1,900.000 „ eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Die entsprechenden Capitel der Ausgaben sind:

„Capitel 12. Ordentliche
Titel 1. Rückstellung von Gefällssicherstellungen . . Ausgaben 451.000 fl.

T. 2. Gefällsrückgaben . . . . 27.000 fl.
„ 3. Regiekosten-Pauschale . 1,400.000 „
„ 4. Verzehrungssteuer-Restitutionen . . . . . 5,000.000 „

Summe . 6,878.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 12 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 12 der Staatsausgaben Titel 1—4 im Betrage von . . . . . 6,878.000 fl. als ordentliche Ausgaben bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist bewilligt.

Bei diesem Capitel beantragt der Ausschuß folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Revision des allgemeinen Zolltarifes die Aufhebung des Zolles für die aus dem Königreiche Polen kommenden Artikel des österreichischen Buchhandels in Erwägung zu ziehen."

(Abgeordneter Dr. Czerkawski meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Auf der ganzen österreichischen Grenzlinie ist bereits zur Stunde der Bücherzoll aufgehoben worden, nur in Galizien besteht noch eine Ausnahme. Die literarischen Producte, welche aus dem Königreiche Polen zu uns importirt werden, unterliegen nach dem Gesetze nach wie vor der Verzollung. Damit ist nun das ganze Publicum, welches literarische Producte, die in polnischer Sprache verfaßt sind, consumirt, einer Besteuerung unterworfen, welche um so drückender ist, weil sie in der ganzen Monarchie eine Ausnahme statuirt und weil das Königreich Polen für uns eine der wichtigsten Bezugsquellen für derlei Producte ist.

Ich begrüßte daher mit vieler Freude und Genugthuung den Antrag des geehrten Finanzausschusses, daß einmal dieser, ich möchte sagen, mittelalterlichen Anomalie ein Ende gemacht werde.

Nur Eines betrübt mich in diesem Antrage. Es soll nämlich diese Aufhebung des Bücherzolles erst bei Gelegenheit einer allgemeinen Revision des Zolltarifes in Erwägung gezogen werden; das heißt wohl, daß diese Angelegenheit ad graecas calendas vertagt wird.

Wir wissen, welchen Schwierigkeiten und Umständen die Revision des Zolltarifes unterworfen ist. Wir erwarten diese Revision schon seit Jahren und sie will nicht reif und perfect werden, und der Bücherzoll an der Grenze Galiziens und des Königreiches Polen besteht nach wie vor. Unser Publicum, welches literarische Producte consumirt, ist nach wie vor einer harten Besteuerung unterworfen.

Ich könnte darüber verschiedene Beispiele citiren, wie oft die wichtigsten Artikel, welche Instituten als Geschenke verehrt worden sind, darum nicht ausgeliefert werden könnten, weil sie einer Verzollung unterliegen.

Ich glaube auf ihre Zustimmung rechnen zu können, wenn ich voraussetze, daß diesem Zustande ein Ende gemacht werden soll.

Es ist aber auch nach meiner Ansicht kein Grund vorhanden, mit der Abschaffung dieser Anomalie zu zögern. Erstens ist der Betrag, welchen der Staat dafür einnimmt, von so geringer Bedeutung, daß er als eine Einnahmspost gar nicht in Betracht kommen kann, und zweitens, wenn hier von einer Reciprocität gesprochen werden könnte, so muß angeführt werden, daß ein Zoll von Büchern, die aus Oesterreich nach Rußland importirt werden, nicht erhoben wird.

Es würde daher die Reciprocität dafür sprechen, daß diese Verzollung der literarischen Erzeugnisse, die von dorther zu uns kommen, auch einmal beseitigt werde.

Ich würde daher das hohe Haus bitten, die Resolution des Finanzausschusses ohne diesen fatalen und verhängnißvollen Zusatz: „bei der Revision des allgemeinen Zolltarifes" anzunehmen, und daher an den Herrn Präsidenten das Ersuchen stellen, in dieser Beziehung eine getrennte Abstimmung über die Resolution veranlassen zu wollen.

Präsident: Ich werde, wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, diesem Wunsche entsprechen.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)*

Herr Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich habe die Ehre gehabt, im Finanzausschusse Referent über diese Position des Budgets zu sein und habe nicht aus eigener Initiative diesen Antrag, der sich auf die Auflassung des Zolles auf Bücher aus dem Königreiche Polen bezieht, gestellt.

Der Antrag ist vielmehr von Seite des Herrn Vorredners angeregt worden und im Finanzausschusse wurde gerade dieser Passus, den der geehrte Herr Vorredner fallen gelassen wissen will, angenommen. Nicht aus besonders wichtigen Ursachen hat man diesen Grundsatz aufgenommen, daß eine Aenderung des Zolltarifes nur bei der allgemeinen Revision desselben stattfinden soll, sondern vorzugsweise deßwegen, damit von dem zeither schon vielfach beklagten Vorgehen abgegangen werde, daß der Zolltarif so gelegentlich, wie es sich eben gibt, immer abgeändert wird.

Ein Zolltarif muß aus einem Gusse sein, und wenn wir mit dieser Methode, die seit Jahrzehnten in unseren Zollverhältnissen Platz gegriffen hat, nicht

brechen, so werden wir nicht dasjenige beitragen, was ein geregelter Zolltarif zum Aufschwunge des Verkehrs und Handels beizutragen vollkommen geeignet ist.

In erster Linie war daher die Rücksicht, kein Präjudiz zu schaffen, das Moment, welches den Finanzausschuß veranlaßt hat, die Worte „die allgemeine Revision des Zolltarifes" aufzunehmen. Aber behaupten darf man nicht, daß die Maßregel, so geringfügig sie zu sein scheint, auch wirklich so ganz geringfügig ist. Es sind noch andere Momente zu berücksichtigen und ganz bestimmt ist auch die Frage der Reciprocität ins Auge zu fassen. Namentlich bei neuen Handelsverträgen hat man diese Frage immer in ganz bestimmte Aussicht genommen, und wenn wir hier eine Erleichterung des Verkehres mit dem Königreiche Polen oder mit den polnischen Theilen des russischen Reiches eintreten lassen, so ist es nur ein ganz gerechtfertigter Egoismus, daß wir uns ebenfalls irgend etwas dafür ausbedingen. So ganz geringfügig ist der Beisatz nicht. Aber das Hauptmoment, welches den Finanzausschuß zur Aufnahme dieses Passus — und, wie ich glaube, ist noch immer die Majorität gesonnen, ihn festzuhalten — veranlaßte, ist das, kein Präjudiz zu schaffen, damit nicht später andere Wünsche laut werden, die sich auf dieses Präjudiz beziehen und auch eine solche theilweise Aenderung des Zolltarifes verlangen.

Ich meinestheils möchte daher das hohe Haus bitten, diesen Zusatz beizubehalten.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Ich muß den Ausführungen des früheren Herrn Vorredners, des Abgeordneten aus Galizien, mich vollständig anschließen und kann die Ausführungen des unmittelbaren Herrn Vorredners in keiner Weise gelten lassen.

Mein Herr Vorredner hat zunächst Gewicht darauf gelegt, daß das Princip der Reciprocität, welches auch bei der Revision des Zolltarifes beobachtet werden muß, und daß die Wahrung der Möglichkeit, uns einen günstigen Zolltarif von den übrigen Staaten zu erwirken, den Ausschußantrag rechtfertige.

Der Herr Vorredner hat sich jedoch nicht besonders glücklich auf das Gesetz der Reciprocität berufen. Seit dem 15. Juli 1857, also seit vollen 12 Jahren hat Rußland für die aus Oesterreich kommenden Artikel des Buchhandels den Zoll aufgehoben, und deshalb ist es gerade das Gesetz der Reciprocität, welches Gegenstellung in dieser Beziehung verlangt und dringend anfleht, daß, wenn Rußland Oesterreich gegenüber den Zoll aufgelassen hat, auch Oesterreich Rußland gegenüber für die nach Galizien kommenden Bücher keinen Zoll einhebe.

Leugnen läßt es sich nicht, daß wir hier mit einer doppelten Anomalie zu thun haben, einmal der Anomalie, daß bei unseren Zuständen in Oesterreich ein Bücherzoll überhaupt eingehoben wird, und dann andererseits die Anomalie, daß aus der weitesten Länge der Grenzen kein Bücherzoll eingehoben wird, und daß gerade in dem Lande, in welchem die Bildung sich erst heben soll, welches alle Mittel braucht, um die Intelligenz und Cultur zu fördern, der Bezug seiner Bildungsmittel erschwert wird.

Bei Galizien ist die Frage gegenwärtig von sehr dringender Natur. Es ist bekannt, daß die frühere Regierung im administrativen Wege in den Schulen und Aemtern Galiziens die polnische Sprache eingeführt hat und daß, was die Herren auf der rechten Seite dieses hohen Hauses mir zugeben werden, bezüglich der Lehrmittel, insbesondere bezüglich der Lehrbücher, kein großer Ueberfluß besteht und öfters die Nothwendigkeit eintritt, sich auch solcher Bildungsmittel zu bedienen, die aus Polen herüberkommen.

Es ist auch noch zu bedenken, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen, unter welchen die polnische Nation in Rußland lebt, die literarische Richtung und die ganze literarische Thätigkeit auf das wissenschaftliche Gebiet eingeschränkt ist, und es sind insbesondere, was Lehrbücher anbelangt, ganz tüchtige literarische Leistungen in den russischen Theilen von Polen zu Tage gefördert worden.

Führt man einmal die polnische Unterrichtssprache in Galizien ein, so glaube ich, ist es nothwendig Pflicht der Regierung zu ermöglichen, daß dieser Unterrichtssprache auch die erforderlichen Bücher zu Gebote stehen.

Um aber zu ersehen, in welcher Weise der Bezug der aus Rußland kommenden Bücher erschwert ist, mögen die Herren berücksichtigen, daß der Zoll 3 fl. 15 kr. in Silber von dem Zollcentner beträgt, daß ferner zahllose Plackereien und Verschleppungen bei Bestellungen eintreten, weßhalb, um Bücher aus Rußland zu bekommen, die größten Schwierigkeiten zu überwinden sind, Schwierigkeiten, die noch von den Buchhändlern ausgenützt werden, welche die Preise ohne Controle erhöhen dürfen. Daraus erklärt sich, daß Bücher aus Rußland eigentlich nur zu einem unverhältnißmäßig hohen Preise zu bekommen sind.

Was die Revision des Zolltarifes anbelangt, so strebe ich dieselbe ebenso an, wie mein unmittelbarer Herr Vorredner. Die gegenwärtige Frage hängt aber mit der ganzen Revision des Zolltarifes insoweit zusammen, als nicht blos Galizien gegenüber, sondern auf der ganzen Linie, welche nicht im Zollverbande gestanden ist, der Bücherzoll besteht, so der Moldau — richtiger den Donaufürstenthümern gegenüber.

Daß auch dort die Aufhebung des Bücherzolles ein dringendes Bedürfniß ist, dürfte nach diesen Ausführungen kaum bezweifelt werden.

Auch ist es nicht nothwendig, die Regierung erst aufzufordern, den Antrag in Erwägung zu ziehen, denn zahllose Klagen und Petitionen, welche in früheren Jahren bei der Regierung eingelaufen sind, haben derselben reichliche Gelegenheit gegeben, über den Gegenstand schlüssig zu werden; ich erlaube mir daher zu beantragen, daß die Resolution, welche vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, in nachstehender Fassung angenommen werde:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Aufhebung des Zolles für die aus dem Königreiche Polen kommenden Artikel des österreichischen Buchhandels mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen."

Präsident: Die Herren haben den Antrag vernommen. Ich bitte jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Dr. Weigel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weigel** *(Galizien)*: Ich möchte den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski nur noch einige Worte beifügen.

Die Anomalie besteht wohl zunächst darin, daß wir beim Import aus den Zollvereinsstaaten keinen Bücherzoll tragen, während aus Rußland importirte Bücher den Zoll tragen müssen.

Nun, meine Herren! Sollten wir hier wie überall ad craecas calendas hingehalten werden, so findet, offen gesagt, nur der Schmuggel Eingang. Man nimmt dann die Bücher einfach transito in das Ausland an sich und führt sie aus den Zollvereinsstaaten zollfrei ins Inland herein. Das Zollärar profitirt nichts daran; denn der Zoll geht auf diesem Umwege so und so verloren. Wird nicht auch bei Getreide, einem weitaus massenhafteren Importartikel, aus dem ganz analogen Grunde dasselbe wie mit dem Bücherimport prakticirt? Schon deßhalb verdient der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski volle Beachtung, und ich muß denselben als Mitglied des Finanzausschusses und von meinem besonderen Standpunkte aus auf das kräftigste unterstützen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Ich möchte nur bemerken, daß sich der Finanzausschuß wesentlich aus formellen Gründen für den Zusatz ausgesprochen hat, daß die Aufhebung erst bei der Revision des allgemeinen Zolltarifes in Frage kommen soll.

Denn es hat immer etwas sehr Mißliches, wenn ganz speciell bei einzelnen Gegenständen eine Aenderung mit dem Zolltarife vorgenommen wird, weil jede specielle Aenderung nothwendigerweise andere Ansprüche in Betreff anderer Artikel hervorruft.

Es ist schon constatirt worden, daß dasselbe Uebel, wie bei Büchern, die aus Rußland importirt werden, auch beim Getreide, welches von Rußland nach Galizien kommt, statt hat.

Wie man einmal anfängt, einzelne Theile eines großen Ganzen abzuändern, so werden sich so viele einzelne Theile finden, die einer Abänderung bedürfen, daß es besser ist, gleich ein ganzes Gesetz zu geben, welches nach allgemeinen Grundsätzen durchgeführt wird.

Aus diesem Grunde muß der Finanzausschuß an seinem Antrage festhalten.

Eine Ausnahme von der Regel wäre gerechtfertigt, wenn es sich um einen besonders drückenden Zoll handeln würde, was aber im speciellen Falle durchaus nicht eintritt.

Der Finanzausschuß muß also seinen Antrag aufrecht halten, weil die beregten Mängel bei der allgemeinen Revision zu berücksichtigen sein werden. Eine specielle Ausnahme heute hier zu machen, wäre nicht gerechtfertigt, da sich auch bei anderen Artikeln wesentliche Mängel finden.

Präsident: Ich werde bei der Abstimmung zuerst den Abänderungsantrag des Abgeordneten Tomaszczuk zur Abstimmung bringen, der sich von dem Antrage des Ausschusses insoferne unterscheidet, daß der Ausschuß die Regierung auffordert, die Aufhebung der betreffenden Zölle in Erwägung zu ziehen, während Abgeordneter Tomaszczuk beantragt, die Regierung werde aufgefordert, die Aufhebung der Zölle mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen.

Sollte derselbe nicht angenommen werden, so werde ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen, und zwar vorerst mit Weglassung der Worte „bei der Revision des allgemeinen Zolltarifes"; falls derselbe angenommen würde, so würde ich dann über diesen Zwischensatz abstimmen lassen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Was die Fassung des Antrages des Abgeordneten Tomaszczuk betrifft, so möchte ich mir noch die Bemerkung erlauben, daß mir das Wort „veranlassen" bei Gegenständen, die durch ein Gesetz geregelt werden müssen, nicht gerade passend erscheint.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Tomaszczuk beantragt, daß die Resolution zu lauten hätte:

„Die Regierung wird aufgefordert, für die aus dem Königreiche Polen kommenden Artikel des österreichischen Buchhandels mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen."

Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Mehrheit; die Resolution ist in dieser Fassung angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Capitel 19: „Indirecte Abgaben", Titel 1 bis 10:

	Ordentliche Einnahmen Gulden	Außerordentliche Einnahmen Gulden
Verzehrungssteuer:		
Branntweinsteuer	7,700.000	. . . .
Wein- und Moststeuer	3,980.000	. . . .
Biersteuer	19,782.000	. . . .
Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,234.000	. . . .
Zuckersteuer	11,200.000	. . . .
Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000	. . . .
Pachtungen	3,142.000	. . . .
Andere Einnahmen	22.000	. . . .
Dazio consumo in Dalmatien	112.000	. . . .
Gefälls-Sicherstellungen	. . . .	1,900.000
Summe	52,172.000	1,900.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 19 „indirecte Abgaben" oder zu einem der darin enthaltenen Titel das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche an indirecten Einnahmen, und zwar an ordentlichen Einnahmen . 52,172.000 fl. an außerordentlichen . . . 1,900.000 „ eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Diesem Capitel entspricht Capitel 13 „indirecte Abgaben."

„Titel 1. Verzehrungssteuer an ordentlichen Ausgaben . . . . . 185.000 fl.
an außerordentlichen . . . . 3,652.000 „
Neubauten an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 4.300 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche Capitel 13 „indirecte Abgaben" in der vom Finanzausschusse beantragten Höhe annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Hiezu beantragt der Finanzausschuß folgende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung mit aller Beschleunigung in Verhandlung zu treten, damit die Mängel des gegenwärtigen Systems der Besteuerung der Spiritus- und Zuckererzeugung auf das genaueste geprüft und dem Reichsrathe die entsprechenden Vorlagen gemacht werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Beess meldet sich zum Worte.)*

Abgeordneter Freiherr v. Beeß hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Beeß** *(Schlesien)*: Ich habe nur die Bitte an die Regierung zu stellen, daß sie hauptsächlich im Interesse dieser beiden Industriezweige eine Enquête, aber nicht blos vom fiscalischen Standpunkte aus einberufen möge. Wir haben im voigen Jahre von der Stelle, von der ich heute spreche, sehr beredte Worte in dieser Angelegenheit von Seite des Herrn Abgeordneten Ritter v. Chlumecky gehört, den ich jetzt als Ackerbauminister auf der Regierungsbank zu sehen die Ehre habe. Ich hoffe, daß er auch heute noch in dieser Frage denselben Standpunkt einnimmt wie damals, und empfehle ihm, sowie dem Herrn Finanzminister die Einberufung einer Enquête, nicht vom fiscalischen, sondern vom industriellen Standpunkte auf's wärmste.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Finanzminister Freiherr v. Pretis meldet sich zum Worte.)* Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr v. **Pretis:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß es meine Absicht war, bevor ich die weiteren Verhandlungen mit der ungarischen Regierung fortführe, Sachverständige über die betreffenden Vorlagen einzuvernehmen, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß es auf diese Weise möglich sein wird, die Differenzen, die in Bezug auf die Branntweinbesteuerung bestehen, auszugleichen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich zum Worte.)* Abgeordneter Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Der Antrag des Finanzausschusses ist eine Wiederholung des vom Ausschusse im vorigen Jahre eingebrachten Antrages.

Ueber meinen Antrag aber hat im vorigen Jahre das hohe Haus einen Zusatz angenommen, dahin lautend:

> „Die k. k. Regierung wird weiters aufgefordert, die vielseitig gerügten Nachtheile der Verzehrungssteuer auf Wein, Weinmost und Maische auf das genaueste zu prüfen und dem Reichsrathe die entsprechenden Vorlagen zu machen."

Ich will hier auf diesen Antrag nicht zurückgreifen, nachdem im hohen Hause Petitionen von mehr als 14.000 Weinhauern vorliegen, und wie ich glaube, von Seite des Herrn Berichterstatters hierüber ein besonderer Bericht abgestattet werden wird.

Allein auf Etwas möchte ich doch jetzt schon aufmerksam machen, darauf nämlich, daß hier blos eine Aenderung in der Verzehrungssteuer bei der Besteuerung der Spiritus- und Zuckererzeugung verlangt wird.

Ich glaube, so dringend die Revision in der directen Steuer ist, so dringend sie bei der Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer ist, ebenso dringend, ja dringender erscheint die Revision der gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der verschiedenen Arten der Verzehrungssteuer.

Ich möchte mir nur hier erlauben, auf die Einhebung der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten hinzuweisen.

Wenn es richtig ist, daß eben dort der Verkehr und der steigende Reichthum das Leben vertheuert, so ist es ebenso natürlich, daß dieß dem armen Manne, welcher von seiner Hände Arbeit lebt, für den kleinen Gewerbsmann um so härter und empfindlicher fallen muß, wenn er für den Lebensbedarf, für die unentbehrlichsten Lebensmittel eine hohe Verzehrungssteuer entrichten muß.

Die Frage der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten ward in neuester Zeit wiederholt angeregt, es wurde auch in den Stadtvertretungen darüber laut geklagt.

Ich glaube daher hoffen zu dürfen, daß von Seite der Regierung bei einer Regulirung nicht blos die directen Steuern, sondern auch die Verzehrungssteuer ins Auge gefaßt werde, und daß auch bei dieser eine entsprechende Revision vorgenommen werden möchte. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Kaiser meldet sich zum Worte.)*

Herr Abgeordneter Dr. Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Meine Herren! Es betrifft einen Gegenstand, welcher eben so sehr in das Ressort des Ackerbauministers, als in das Ressort des Finanzministers gehört. Ich würde nur den einen Wunsch hegen, wenn die Petitionen, welche seit beinahe zehn Jahren überreicht werden, die Wirkung hätten, daß von Seite der hohen Regierung einmal eine Prüfung der Frage angestellt würde, ob nicht durch eine Revision der Verzehrungssteuer auf Wein in geschlossenen Städten, namentlich in Wien doch eine in Folge dieser Prüfung etwa erfolgte Reducirung dieser Verzehrungssteuer als Resultat einen Gewinn für die Finanzen hätte und eine Mehreinnahme erzielt würde, als gegenwärtig.

Die Erfahrung hat herausgestellt, daß, als die Verzehrungssteuer auf Wein für Wien, als sie im Jahre 1863 um einen Gulden erhöht wurde, im Laufe der nächsten Jahre eine Abnahme der Consumtion in Wien selbst stattgefunden hat. In Folge dessen sind seit 10 Jahren, seitdem ich die Ehre habe, in diesem hohen Hause zu sitzen, jederzeit Petitionen in diesem hohen Hause überreicht worden. Es wurde aber damit kein Resultat erzielt. Uns ist nicht bekannt, es sei im Finanzministerium eine Untersuchung über die Frage angestellt worden, ob eine Verminderung der Verzehrungssteuer in Wien nicht für die Finanzen ein besseres Resultat erzielen würde, als es gegenwärtig der Fall ist.

Meine Herren! Es muß ins Auge gefaßt werden, daß die Verzehrungssteuer auf Wein in Wien dieselbe ist, ob die Qualität des Weines ein Gumpoldskirchner zu einem Preise von 20—30 fl. pr. Eimer, oder ein gewöhnlicher ordinärer Wein zu einem Preise von circa 8—9 fl. ist. Es wird auch hier wieder durch die Verzehrungssteuer gerade jene Classe der Gesellschaft besonders gedrückt und härter

getroffen, welche eben am wenigsten in der Lage ist, für die Consumtion etwas zu thun.

Diese Frage einmal in Untersuchung genommen, würde das Resultat geben, daß durch die Herabsetzung der Verzehrungssteuer auf Wein eine Vermehrung des Erträgnisses hervorgebracht würde, weil es ohne Zweifel ist, daß durch die Verminderung der Steuer eine größere Consumtion herbeigeführt wird.

Ich habe die Frage schon vor zehn Jahren in diesem hohen Hause angeregt, ob es nicht möglich ist, daß in Ansehung der Verzehrungssteuer ein Unterschied gemacht werde in Bezug auf die Qualität des Weines, um bei minderen Sorten eine Verminderung der Steuer eintreten zu lassen, um dieses für die unteren Schichten der Bevölkerung so gesunde und so stärkende Getränk denselben zugängig zu machen. (*Heiterkeit.*)

Aber, meine Herren, das ist ein Gegenstand, welcher auch in das Ressort des Ackerbauministeriums gehört, dasselbe möge seinen Einfluß dahin verwenden, daß diese Frage auch von seinem Standpunkte in reifliche Erwägung gezogen werde, damit das, was seit zehn Jahren nicht zu erreichen war, doch endlich einmal erreicht werden könne.

Vom Standpunkte des Ackerbauministeriums ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das fruchtbare Feld der Thätigkeit des Ackerbauministers darin bestehen soll, diesen Productionszweig, für den Oesterreich wie geschaffen ist, zu heben, damit diese Production sich endlich emporhebe. Wenn es auch nicht so schnell angeht, die Stufe zu erreichen, wie Frankreich, welches für mehr als 200 Millionen Francs exportirt, so sollten wir doch dahin zu gelangen trachten, daß nicht mehr importirt, als gegenwärtig exportirt wird, daß wir endlich einmal ein Wein exportirendes Land werden.

Wenn der Herr Ackerbauminister seine Aufmerksamkeit und sein Studium endlich diesem Productionszweige zuwenden wird, dann bin ich überzeugt, daß dieses Bestreben dahin geführt werden wird, daß ein sehr wesentlicher Factor in der Hebung dieses Productionszweiges gerade in der Regelung der Verzehrungssteuer gelegen sein wird.

Ich denke, daß es eine schöne Aufgabe für die gegenwärtige Regierung ist, der Bevölkerung, welche sich mit diesem Productionszweige beschäftigt, zu zeigen, daß man sich diesem Gegenstande mit Aufmerksamkeit zuwendet. In der nächsten Session wird Gelegenheit gegeben sein, die Resultate dieses Studiums durch die Vorlage von Seite des Ministeriums zu erfahren. (*Bravo! links.*)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (*Abgeordneter Wolfrum meldet sich.*)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** (*Böhmen*): Der geehrte Herr Vorredner, der zuerst in dieser Frage gesprochen, hat bemerkt, daß über die Frage der Wein- und Moststeuer eine sehr zahlreich unterzeichnete Petition eingebracht wurde, über welche der Finanzausschuß besonderen Bericht erstatten wird. Es wird dann seinerzeit Gelegenheit sein, diese Frage der Wein- und Moststeuer des Näheren auseinanderzusetzen, um alle Beschwerden, die die Producenten des Weines zu ertragen haben, gründlich zu besprechen und die betreffenden Anträge zu stellen.

Daß der Finanzausschuß nicht besonders darauf eingegangen ist, hat seinen Grund darin, weil einerseits diese Petition noch später vorkommen wird, andererseits aber, weil er keine Veranlassung zu finden glaubte, eine Veränderung der Wein- und Moststeuer und noch weniger, wie es der Abgeordnete Dr. Dinstl wollte, Veränderungen in der Verzehrungssteuer überhaupt eintreten zu lassen, sondern nur in denjenigen Punkten, die ihrem Resultate nach Veranlassung geben, einen solchen Antrag zu stellen.

Denn alle diese Posten, aus welchen die Verzehrungssteuer besteht, 10 Posten, haben ein steigendes Erträgniß abgeworfen, mit Ausnahme der Branntwein- und Zuckersteuer, eben dieses Nichtsteigen der Erträgnisse dieser beiden Steuergattungen hat vorzugsweise den Finanzausschuß, wie schon speciell auseinandergesetzt wurde, veranlaßt, die hohe Regierung anzugehen, Veränderungen in der Besteuerung eintreten zu lassen.

Und der Finanzausschuß konnte wohl keine andere Veranlassung ergreifen, als eben die ungünstigen Resultate dieser Steuern, um einen solchen Antrag zu stellen. Es ist gewiß, wenn eine Besteuerung regelmäßig und von Jahr zu Jahr eine Zunahme zeigt, daß dann mit Sicherheit vorauszusetzen ist, daß die Steuer den Productionszweig nicht drückt, denn sonst würde ganz gewiß eine Vermehrung der Steuer nicht eintreten.

Etwas Anderes ist es, ob nicht vielleicht durch Herabsetzung oder Veränderung noch mehr erzielt werden könnte. Denn von diesem Gesichtspunkte eigentlich hat der Finanzausschuß die Verzehrungen zu prüfen.

Wenn Sie das Erträgniß der Verzehrungssteuer, wie es im Berichte auseinandergesetzt worden ist, bei Wein und Most überblicken, so sehen Sie alljährlich kleine Zunahmen, und das ist gewiß ein Beweis, daß ein Erdrücken dieses Productionszweiges durch diese Steuer nicht hervorgerufen wird.

Das kann auch nicht sein, denn die Besteuerung beträgt 1 fl. 68 kr. per Eimer. Diese Besteuerung ist nicht so bedeutend, daß sie den Productionszweig

niederdrücken könnte. Allerdings ist sie in geschlossenen Städten etwas höher, aber nicht bedeutend, dennoch wird diese Frage bei der Petition, die ich vor mir habe und die seinerzeit zur Verhandlung kommen wird, noch näher erörtert werden.

Aber der andere Posten dieser Verzehrungssteuer bietet durchaus keine Veranlassung, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl nachzukommen, daß man daselbst eine Veränderung in der Besteuerung sollte eintreten lassen. Ich mache auf die Biersteuer aufmerksam. Es ist eine ganz gewaltige Summe, die diese abwirft, und zwar eine Summe, die gerade in den letzten Jahren in sehr großer Zunahme begriffen ist.

Meine Herren! Wenn man diese Steuer in solcher Zunahme begriffen sieht, und man 19 Millionen aus einem einzelnen Zweige einnimmt, muß man sich bedenken, zu sagen, es soll eine Veränderung in der Gesetzgebung eintreten. Es ist leicht zu ändern, aber nachher den Verlust, welchen jede Veränderung mit sich bringt, wieder herein zu bringen, das ist nicht so leicht, das ist sehr schwer. Und deßwegen hat der Finanzausschuß sich beschränkt, in seiner Resolution blos auf diejenige Besteuerung hinzuweisen, die ihrem Erfolge nach schließen ließ, daß die Besteuerungsart nicht richtig ist, und bei allen anderen einen solchen Antrag nicht zu stellen, weil es notorisch ist durch die Erfahrung, daß der betreffende Industriezweig nicht bedrückt wird.

Aber vor einer Aenderung der Verzehrungssteuer, wie Abgeordneter Dr. Dinstl meint, sollte uns der einzige Posten der Biersteuer abhalten, denn 19 Millionen werden wir bei keinem Gegenstande finden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich zum Worte.)* Abgeordneter Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl:** Ich finde nur eine geringe Beruhigung darin, daß der Herr Berichterstatter uns angegeben hat, daß in der Resolution von den anderen Arten der Verzehrungssteuer nur darum nicht die Rede sei, weil von Seite des Ausschusses rücksichtlich dieser Verzehrungssteuer keine Erhöhung beabsichtigt wird, da insbesondere bei jener Verzehrungssteuer, welche Gegenstand der vorliegenden Petition der Weinhauer ist, das Drückende derselben bei der jetzigen Höhe vorliegt.

Es wurde von dem Herrn Vorredner auch hervorgehoben, daß eine kleine Steigerung in einzelnen Positionen der Verzehrungssteuer vorkomme. Dieses sei ein Beweis, daß diese Verzehrungssteuer die Production nicht erdrücke, denn sonst könnte eine Steigerung nicht stattfinden. Diese Steigerung kann aber auch durch strengeren fiscalischen Vorgang hervorgebracht sein, und dieß ist thatsächlich bei der Weinsteuer der Fall.

Was aber diese Verzehrungssteuer betrifft, von welcher speciell gesprochen worden ist, so könnte dieser Grundsatz auf Lebensgegenstände in geschlossenen Städten nicht zur Anwendung kommen. Wenn die Bevölkerung in den geschlossenen Städten sich mehrt, so ist es naturgemäß, daß die Verzehrungssteuer innerhalb der Linien steigt, ohne daß sie darum weniger drückend ist, wie früher. Es ist aber auch nicht richtig, was der Herr Berichterstatter rücksichtlich der Verzehrungssteuer des Weines hervorgehoben hat, daß sie jährlich eine Steigerung erfährt. Es ist gerade umgekehrt der Fall z. B. in Wien eingetreten. Als die Verzehrungssteuer in Wien für den Wein im Jahre 1863 erhöht wurde, hat sich eine bedeutende Verminderung des Erträgnisses herausgestellt und sie hat nicht nach zwei oder drei Jahren, sondern erst nach beinahe zehn Jahren jenen Betrag wieder erreicht, welcher bezahlt wurde, bevor die Erhöhung der Steuer eingetreten ist.

Das ist wohl der sprechendste Beweis dafür, daß die Verzehrungssteuer eine viel zu hoch bemessene ist, und daß es im Interesse der Staatsverwaltung gelegen wäre, von dieser Höhe herabzugehen, um ein größeres Einkommen zu erzielen.

Das sind die wenigen Bemerkungen, welche ich mir gegen den Herrn Vorredner zu machen erlaubte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Se. Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky:** Auf die an mich gerichteten Bemerkungen eines sehr geehrten Herrn Vorredners erlaube ich mir mit folgenden kurzen Worten zu antworten. Es hieße die Aufgabe, die mir zu Theil geworden, vollkommen verkennen, wenn ich nicht die große Wichtigkeit, welche die Hebung der Weinproduction in Oesterreich hätte, erkennen würde.

Nicht blos für Niederösterreich, sondern auch für die südlichen Theile von Steiermark und in noch viel höherem Grade für die südlichen Länder, wie Dalmatien, Istrien, das Küstenland, ist das eine Lebensfrage. Und es ist eine wesentliche Aufgabe, die mir geworden, diese Frage eingehends zu studiren. Zu diesem Ende beabsichtige ich noch im Laufe dieses Jahres die Frage dadurch eingehender zu studiren, daß ich mich mit einem Beirathe von Sachverständigen aus den Kreisen der dießfälligen Producenten umgebe, um die Stimmen derselben zu hören und dasjenige anzubahnen, was zu thun als nothwendig sich herausstellt. *(Beifall links.)*

(Generalberichterstatter Dr. Brestel verzichtet auf das Wort.)

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Die vom Ausschusse beantragte Resolution lautet:

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung mit aller Beschleunigung in Verhandlung zu treten, damit die Mängel des gegenwärtigen Systems der Besteuerung der Spiritus- und Zucker-Erzeugung auf das genaueste geprüft und dem Reichsrathe die entsprechenden Vorlagen gemacht werden."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche der eben verlesenen Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Ich beantrage, daß die Sitzung geschlossen werde. *(Zustimmung.)* Vom Handelsministerium wurde dem Präsidium folgende Zuschrift übermittelt *(liest)*:

„In Folge der mir unter dem 29. Februar d. J. ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz *(100 der Beilagen)*, nebst einer die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 3. März 1872.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

Ich werde den betreffenden Gesetzentwurf zur ersten Lesung auf die nächste Tagesordnung setzen.

Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung morgen am 5. d. M., Vormittags 11 Uhr, stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Wahl des Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften;

2. erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz;

3. erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen, betreffend die Schulpflicht;

4. Fortsetzung der Verhandlung über den Staatsvoranschlag pro 1872, und zwar vorerst die Beendigung des Staatsvoranschlages für das Finanzministerium und sodann die Specialdebatte über den Staatsvoranschlag des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Der Verfassungsausschuß hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung.

Der Finanzausschuß hält morgen den 6. d. M. Abends um 6 Uhr eine Sitzung. Gegenstände:

1. Nachtragsforderungen für das Jahr 1871 (Münzwesen).

2. Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbrecher über die Gebührenbefreiung von Tauschverträgen über Grundstücke.

3. Petitionen.

Der Ausschuß für die Strafproceßordnung hält heute Nachmittag von 4—6 Uhr und morgen von 9—11 Uhr Vormittags Sitzung im Locale des Petitionsausschusses.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 21. Sitzung am 6. März 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeige (Seite 334).

Mittheilung über die Constituirung des Ausschusses zur Vorberathung des Waldert'schen Antrages, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken (Seite 334).

Zuschriften des Präsidenten des Herrenhauses, enthaltend die Beitrittserklärung zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses betreffs der Gesetzentwürfe über:

1. eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung — Nothwahlgesetz (Seite 334);
2. die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen (Seite 334);
3. die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten (Seite 334);
4. die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher (Seite 334);
5. die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen und Berechnung der Verzugszinsen (Seite 334);
6. die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien in Kärnthen (Seite 334);
7. dasselbe in Steiermark (Seite 334);
8. die Erneuerung von Hypothekarinscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien (Seite 335).

Petitionen (Seite 335).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend das Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala gegen die Bestrebungen dieser Stadt um Einverleibung in Schlesien (Seite 335).

Wahl des Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Absetzung von der Tagesordnung, Seite 336).

Erste Lesung:

1. des Gesetzentwurfes über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow (100 der Beilagen, Absetzung von der Tagesordnung, Seite 336);
2. des Antrages des Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen, betreffend die Schulpflicht (95 der Beilagen, Zuweisung an den Unterrichtsausschuß, Seite 336).

Bericht des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1872 (92 der Beilagen, Specialdebatte über die Capitel 14—25 des Erfordernisses und Capitel 20—31 der Bedeckung, Seite 339).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Ritter v. **Bogdanowicz**, **Budmani**, Dr. **Lipp**, Ritter v. **Panz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Ritter v. Bogdanowicz liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti ist durch Unwohlsein verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Der Ausschuß zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Waldert hat sich gestern constituirt und zum Obmann Herrn Dr. Rechbauer, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. v. Figuly, zu Schriftführern die Herren Dr. Pickert und Dr. Ruß gewählt.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind mehrere Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Ritter v. **Bogdanowicz** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 5. März 1872 den mit Zuschrift vom 20. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., mit der nach §. 15 des Allerhöchsten Patentes vom 21. December 1867 erforderlichen Stimmenmehrheit ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 5. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 5. März 1872 den mit Zuschrift vom 6. und 9. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die Gesetzentwürfe

a) zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen, und

b) durch welches die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrerpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten abgeändert werden,

ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 5. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 5. März 1872 den mit Zuschrift vom 9. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 5. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 5. März 1872 den mit Zuschrift vom 9. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung derselben, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 5. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 5. März 1872 den mit Zuschrift vom 9. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon

mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 5. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 5. März 1872 den mit Zuschrift vom 9. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 5. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 5. März 1872 den mit Zuschrift vom 16. Februar mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 5. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Ich bitte hievon Kenntniß zu nehmen.

Ich habe heute vertheilen lassen:

den Ausschußbericht, betreffend den 5,000.000 Credit zur Verbesserung der Lage der Beamten *(101 der Beilagen)*,

und den Jahresbericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht für das Jahr 1871.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Budmani** *(liest)*:

„Petition des Anton Karl Holl von Stahlberg in Wien um Schutz seines ausschließlichen Auctionsinstitutes *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

„Petition der Bergwesens-Expectanten und Praktikanten, sowie der Münz- und Punzirungspraktikanten um Betheiligung an den Theuerungszulagen pro 1872 gleich den Conceptspraktikanten und Auscultanten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kuranda)*."

„Petition mehrerer Mitglieder der Landgemeinde Burgkirchen im Gerichtsbezirke Mauerkirchen in Oberösterreich um Verschaffung eines gesetzlichen, eventuell staatlichen Schutzes gegen den sogenannten infallibilistischen Neukatholicismus *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition mehrerer Mitglieder der Marktgemeinde Mauerkirchen in Oberösterreich um Erwirkung der rechtlichen Gleichstellung der Altkatholiken mit den Neukatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der Gemeinde Metnitz in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Tissa in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der schlesischen Advocatenkammer in Troppau um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pillerstorff)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Tollenstein in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition einer großen Anzahl von Mitgliedern der bäuerlichen Vorschußcasse der ehemaligen Herrschaft Kladrau im Bezirke Mies in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeinden des Bezirkes Wildon in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Finanzausschusse, dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldert und dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll, betreffend den Legalisirungszwang, zuweisen.

Es wurde mir eine Interpellation des Abgeordneten Dr. Menger und Genossen übergeben, gerichtet an Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern. Dieselbe lautet:

„Wie Zeitungen und Privatnachrichten übereinstimmend melden, tritt die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala der legalen, ein gesetzlich nicht verbotenes Ziel — mit legalen Mitteln anstrebenden Agitation wegen Lostrennung der deutschen Industriestadt Biala und der umliegenden deutschen Ortschaften von Galizien und Einverleibung derselben in Schlesien mit aller Energie entgegen.

Da hierin eine in keinem Gesetze begründete Beschränkung der politischen und nationalen Rechte der Bewohner Biala's und der umliegenden deutschen Orte liegt, stellen die Unterzeichneten an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern nachstehende Interpellation:

„Hat Seine Excellenz der Herr Minister des Innern bereits von dem Vorgehen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala Kunde erhalten, und

welche Maßregeln gedenkt Seine Excellenz zu ergreifen, damit die durch Nichts gerechtfertigte Beschränkung der politischen und nationalen Rechte der Bewohner Biala's und der Umgebung schleunigst beseitigt werde?

Wien, am 5. März 1872.

Dr. Menger.	Lipp.
Cnobloch.	Groß.
Schönbach.	Haslinglehner.
Fux.	Wickhoff.
Dr. Pickert.	Dr. Weeber.
Reuter.	Beeß.
Dr. Knoll.	Pino.
Dr. Dinstl.	Demel."

Ich werde diese Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern leiten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich möchte mir zu beantragen erlauben, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde, da die betreffende Regierungsvorlage noch nicht vertheilt ist.

Präsident: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bemerkung des Herrn Abgeordneten sich wohl auf den nächsten Gegenstand der Tagesordnung beziehen dürfte. Ich habe von der Wahl des Ausschusses von 12 Mitgliedern gesprochen.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Mein Antrag bezieht sich eben darauf. Ich bitte, die Wahl von der Tagesordnung abzusetzen, weil sich die Regierungsvorlage über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften noch nicht in unseren Händen befindet.

Präsident: Ich werde darüber abstimmen lassen.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß, insoferne als mich hiermit ein Vorwurf trifft, ich ihn nicht annehmen könnte, weil derselbe Vorgang zu wiederholten Malen im Hause geübt wurde. Die Geschäftsordnung bestimmt zwar ausdrücklich, daß Anträge von Mitgliedern, bevor sie zur ersten Lesung auf die Tagesordnung gestellt werden, gedruckt sein müssen. Bezüglich der Regierungsvorlagen enthält jedoch die Geschäftsordnung eine derartige Bestimmung nicht. Es kann höchstens per analogiam darauf geschlossen werden.

Ich sage dieß zu meiner Rechtfertigung, da der Vorgang bereits einige Male Platz gegriffen hat, daß Regierungsvorlagen, ohne in Druck gelegt und vertheilt worden zu sein, zur ersten Lesung auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nun muß ich selbst in Consequenz dessen das hohe Haus ersuchen, auch den zweiten Gegenstand nämlich die erste Lesung der Regierungsvorlage betreff der Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze von der Tagesordnung abzusetzen. Denn wenn dieser Grundsatz acceptirt werden soll, so verhält es sich mit diesem Gegenstande ebenso, wie mit dem ersten, weil auch diese Regierungsvorlage noch nicht vertheilt worden ist. *(Zustimmung.)*

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Dr. Edlbacher über die Schulpflicht in Oberösterreich *(95 der Beilagen)*.

Ich ertheile demselben zur Begründung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Edlbacher** *(Oberösterreich)*: Ich habe mir erlaubt im Vereine mit 22 Genossen in der 19. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses einen Antrag einzubringen, welcher gewiß geeignet sein dürfte, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses für sich in Anspruch zu nehmen. Betrifft ja doch dieser Antrag Gesetze, von denen in der Adreßdebatte am 15. Jänner 1872 gesagt worden ist, daß

diese Gesetze, ich meine nämlich die Schulgesetze, uns, den Anhängern der Verfassung, als das Höchste und Theuerste gilt, was überhaupt die Verfassung uns gegeben hat.

Auch ich gehöre zu jenen Männern, welche fest und treu zur Verfassung stehen, welche die Schulgesetze als das Höchste und Theuerste halten, was die Verfassung jemals gegeben hat. Aber gerade darum gestehe ich unumwunden, daß ich lange bei mir überlegt habe, daß ich lange mit mir selbst zu Rathe gegangen bin und mich des Rathes vieler Mitglieder der Verfassungspartei erholte, bis es endlich zur unumstößlichen Ueberzeugung bei mir geworden ist, daß der Durchführung der Schulgesetze der beste Schutz gewährt wird, wenn ich den Antrag einbringe, den ich in der 19. Sitzung zu stellen mir erlaubt habe. Warum das? die Antwort hierauf ergibt sich sehr leicht. Die Verfassungspartei, welche ich κατ' ἐξοχήν als die Partei der Ordnung bezeichnen möchte, die Verfassungspartei hat keine andere Waffe, als das Recht und das Gesetz. Recht und Gesetz sind Schwert und Schild für die Verfassungspartei, mit denen sie kämpfen muß und kämpfen wird, hinter denen sie sich nöthigenfalls auch decken wird.

Die erste und vorzüglichste Aufgabe der Verfassungspartei scheint mir daher die zu sein, daß sie für die energische Durchführung der Gesetze, die unter ihrer Mitwirkung zu Stande gekommen sind, Sorge trage.

Es ist nach meiner Ansicht die erste und hauptsächlichste Aufgabe der Verfassungspartei, dahin zu wirken, das es Jedermann klar wird, daß in Oesterreich nur das Gesetz herrsche und daß es Niemanden gebe, der nicht seinen Nacken unter die Macht des Gesetzes beugen müßte. Wenn wir daher wirklich jene guten Wirkungen von den Schulgesetzen erzielen wollen, die wir von ihnen erwarten, so ist es unsere ernsteste Aufgabe, für die Durchführung derselben Sorge zu tragen und wir befinden uns da in Uebereinstimmung mit der Krone, die von höchster Stelle uns ja selbst in der Thronrede zugesichert hat, daß die Schulgesetze in ernstester Weise zur Durchführung gelangen werden.

Was aber erblicke ich, wenn ich diese erhabenen Worte der Krone erwäge, wenn ich auf die Bestrebungen der Verfassungspartei blicke und wenn ich sodann hinsehe auf mein engeres Vaterland, das mich hieher als Abgeordneten in den Reichsrath gesendet hat.

Wenn ich, um kurz zu sagen, nach Oberösterreich sehe, so ist dort leider die Durchführung der Schulgesetze die unvollkommenste, die man sich denken kann. Es besteht daselbst, wie diesem hohen Hause ohnehin bekannt ist, eine maßlose Opposition gegen diese Gesetze, eine Opposition, welche über die Grenzen einer objectiven Kritik der Gesetze weit hinausgeht.

Es ist wahrlich nicht der Mäßigung dieser Opposition zu danken, wenn es bis heute wenigstens noch nicht zur thatsächlichen Auflehnung gegen die Staatsgesetze in dieser Beziehung gekommen ist.

Ich sehe die Ursache davon nur in dem gesunden, in dem kerngesunden Sinne des oberösterreichischen Landvolkes, daß es bis heute wenigstens sich vor Thätlichkeiten zurückhielt.

Wenn es aber auch richtig ist, daß uns die bloße Opposition, die Aufreizung und Aufhetzung gegen die Gesetze nicht Anlaß bieten soll und kann, die Gesetze abzuändern, wenn es richtig ist, daß man gerade den aufreizenden Bestrebungen keine Concessionen machen soll, so tritt doch zu dieser maßlosen Opposition noch ein anderes Moment hinzu, welches nach meiner unmaßgeblichen Ansicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Es ist dem hohen Hause die territoriale Beschaffenheit des Landes Oberösterreich hinlänglich bekannt, das Land Oberösterreich ist vorzugsweise ein Gebirgsland; dort sind nicht, wie in anderen Ländern die Gehöfte der Landwirthe in geschlossenen Ortschaften vereinigt, im Gegentheile, sie liegen zerstreut und oft sehr weit von jenen Orten entfernt, wo sich Schulen befinden.

Es ist insbesondere in der letzteren Zeit in Oberösterreich auf dem Lande ein außerordentlicher Mangel an ländlichen Dienstboten eingetreten, der es gerade der ärmeren Classe der Bevölkerung wünschenswerth erscheinen lassen muß, wenn sie ihre Kinder so schnell als möglich aus der Schule bekommt, um sie im Haushalte verwenden zu können.

Nun würde allerdings nach meiner Ansicht in diesem Grunde allein noch kein hinreichendes Motiv liegen, um das Gesetz selbst in einer so durchgreifenden Weise abzuändern, als es die Beseitigung der achtjährigen Schulpflicht ist, welche von mancher Seite gewünscht wird.

Aber mich bestimmt zu meinem Antrage ein anderes Moment, welches gerade mit dem vorerwähnten im wesentlichen und unzertrennlichen Zusammenhange steht, und dieses Moment ist folgendes:

Wenn wir die Landbevölkerung von dem großen Werthe der Schulgesetze überzeugen wollen, wenn wir die Landbevölkerung davon überzeugen wollen, daß gerade die Bestimmung der sieben- und achtjährigen Schulpflicht geeignet ist, dem Volke Bildung zu geben, so müssen wir auch im Stande sein, diese gesetzliche Bestimmung durchzuführen. Denn nach meiner unmaßgeblichen Ansicht gibt es für die Autorität des Gesetzes nichts Gefährlicheres, als wenn ein Gesetz auf dem Papiere steht, thatsächlich aber nicht ausgeführt werden kann; denn das untergräbt die Achtung vor dem Gesetze.

Nun aber stehen nach meiner Auffassung die Dinge in Oberösterreich so, daß die Bestimmung des §. 21 des Volksschulgesetzes über die achtjährige Schulpflicht wenigstens dermalen und vielleicht auf lange Zeit hinaus, sowie sie vom Gesetzgeber beabsichtigt wird, nicht durchgeführt werden kann.

Ich erinnere das hohe Haus daran, daß gerade das Land Oberösterreich das erste ist unter jenen, welches die Lehrer dotirt hat, indem es den Lehrern die ausgiebigste Dotation zugedacht hat und dazu bedeutende Summen aufwenden muß. Das Land Oberösterreich hat bereits zu einer Zeit, da es noch kein verfassungsmäßiges Leben gab, bedeutende Summen verausgabt, um gute Schulhäuser zu bauen, und wir haben heute blos für Schulzwecke eine Umlage von 15 Kreuzern per Steuergulden, nicht gerechnet die besondere Landesumlage und die für den Grundentlastungsfond. Es unterliegt also gar keinem Zweifel, daß das Land Oberösterreich auf eine Reihe von Jahren hinaus unmöglich in der Lage sein wird, die Grundbedingung zu schaffen, welche nothwendig ist, um die Bestimmung des §. 21 des Volksschulgesetzes auch wirklich in Wirksamkeit zu bringen und um den dadurch erzielten Zweck auch zu erreichen; weil die Kosten für die Herbeischaffung dieser Bedingungen dermalen unerschwinglich sind.

Nehmen wir an, es würde heute in Oberösterreich die Opposition gegen die sieben- bis achtjährige Schulpflicht nicht existiren, es würden die Leute ihre Kinder im 13. und 14. Lebensjahre in die Schule schicken, so getraue ich mich kühn zu behaupten, daß der Zweck, den die Schulgesetze durch die Bestimmung des §. 21 beabsichtigen, nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu in das Gegentheil verkehrt wird. Denn wenn wir vollkommen überfüllte Schulen haben, wenn wir, wie es jetzt thatsächlich der Fall ist, fast durchaus alte Lehrer haben, deren Kenntnisse keineswegs nicht genügen, um jenen Anforderungen zu entsprechen, welche die neue Schulgesetzgebung an sie stellt, so wird es nicht möglich sein, jene Resultate zu erzielen, welche durch die Schulgesetzgebung und speciell durch diese Bestimmung erzielt werden sollen.

Was ist aber dann die Folge davon? Die Folge davon ist, daß die Bevölkerung sehr wohl einsieht, daß sie des Vortheils, welcher durch die Schulgesetze erreicht werden soll, nicht theilhaftig wird, daß sie aber die Lasten dafür tragen muß. Das muß aber eine begründete Mißstimmung gerade gegen diese Bestimmung des Volksschulgesetzes erzeugen und die Achtung vor der Gesetzgebung untergraben.

Und blicken wir hin auf die thatsächlichen Verhältnisse in Oberösterreich, so sehen wir ja tagtäglich, daß wir wirklich einen unerträglichen Zustand haben, daß in einer Bezirkshauptmannschaft auf die Erfüllung der achtjährigen Schulpflicht gedrungen wird, daß man Leute mit Strafgeldern belegt, wenn sie ihre Kinder im 13. oder 14. Jahre nicht in die Schule schicken, während in einer anderen Bezirkshauptmannschaft der Bezirkshauptmann selber genöthigt ist, den Leuten zu erklären, die Schulgesetze seien in dieser Beziehung absolut nicht durchführbar.

Ja, meine Herren, das ist ein trauriger, trostloser Zustand. Kein Freund des Gesetzes, kein Freund der Verfassung und speciell kein Freund der Volksschulgesetze kann wünschen, daß gerade in dieser Weise die Autorität der Volksschulgesetze untergraben werde.

Ich glaube daher, daß es in dem wahren Interesse der Volksschulgesetzgebung gelegen sei und daß wir dieser den besten Dienst erweisen, wenn wir die Schulgesetze so einrichten, daß sie in diesem Punkte wirklich durchgeführt werden können. Wenn wir das Volk überzeugen, daß der gute Zweck, den die Volksschulgesetze anstreben, nur durch eine zweckmäßige Aenderung derselben erreicht werden kann, dann werden wir durch diese Aenderung das Volk auch für die Schulgesetzgebung gewinnen.

Das hat mich zu dem Antrage bestimmt, den ich die Ehre hatte, hier im hohen Hause einzubringen, weil ich eben ein Freund des Gesetzes bin, weil ich die Herrschaft der Schulgesetze wünsche, weil ich wünsche, daß sie so eingerichtet werden, daß man nicht etwa pactiren darf über die Ausführung derselben, sondern daß sie auch vollkommen und, wie es in der Allerhöchsten Thronrede heißt, ernstlich durchgeführt werden.

Warum ich meinen Antrag gerade auf Oberösterreich beschränkt habe, das dürfte sich einfach aus folgendem Argumente ergeben:

Mir scheint speciell gerade in Oberösterreich der Widerstand gegen das Schulgesetz am allerärgsten zu sein. Mir ist zwar auch von den Vertretern aus anderen Ländern, insbesondere von denjenigen Vertretern aus Niederösterreich und Steiermark, welche meinen Antrag unterschrieben haben, mitgetheilt worden, daß ähnliche, wenn auch nicht gleiche Verhältnisse auch in anderen Ländern herrschen. Aber ich traue mir nicht jene Bekanntschaft mit den Verhältnissen anderer Länder zu, um mir es herauszunehmen, auch für die übrigen Länder einen Antrag zu stellen.

Weiters bin ich aber gewissermaßen gebunden — ich erachte mich wenigstens gebunden — an eine Resolution des oberösterreichischen Landtages, welche bereits im Jahre 1869 in dem Sinne gefaßt wurde, in welchem ich mir nunmehr den Antrag einzubringen erlaubt habe.

Man wird zwar dagegen einwenden, dieser Antrag habe einen föderalistischen Beigeschmack, indem er der Landesgesetzgebung ein Recht einräumt, welches zur Gefährdung der Reichsinteressen führen könnte. Ich habe jedoch nicht diese Ansicht und habe

sie darum nicht, weil bereits das Reichsvolksschulgesetz mit einem Beispiele vorangegangen ist.

Der §. 75 des Reichsvolksschulgesetzes gestattet nämlich eine Autonomie gerade in diesem Punkte anderen Ländern, und ich begreife nicht, warum dem Lande Oberösterreich, welches sich doch der Bildung niemals feindlich gezeigt hat, dasjenige nicht gestattet sein soll, was Galizien, Bukowina und anderen Ländern gestattet ist. Ich kann auch, soweit ich mein engeres Vaterland kenne, das hohe Haus versichern, daß, wenn man dem Lande Oberösterreich die Gesetzgebung in diesem Punkte überläßt, man keine Gefahr läuft, daß etwa ein Rückschritt eintreten werde. So weit ich die Bevölkerung von Oberösterreich kenne, war sie stets eine Freundin der Volksschule und hat große Opfer für die Volksschule gebracht. Die oberösterreichische Bevölkerung will aber auch die Ueberzeugung haben, daß ein zweckmäßiges Gesetz wirklich jenen Zweck erreicht, den die Gesetzgebung beabsichtigt. Man wehrt sich nicht so sehr gegen die Einrichtung der Schule, in der Art, daß der Unterricht durch 8 Jahre ertheilt werde, als blos dagegen, daß im 7. und 8. Jahre der Schulzwang herrschen soll. Ich kann sagen, daß die Mehrzahl der ländlichen Bevölkerung dem Grundsatze huldigt, es sei sehr gut gedacht und sehr gut bezweckt von dem Gesetze, wenn Schulen geschaffen werden, in die man Kinder acht Jahre schicken kann; aber es sei unzweckmäßig, Jedermann zu zwingen, im siebenten und achten Jahre die Kinder in die Schule zu schicken.

Ich glaube diese Beruhigung in der vollsten Ueberzeugung geben zu können, daß es nur im Interesse der Schulgesetze sein wird, wenn wir diesen Antrag, den ich einzubringen mir erlaubt habe, seinerzeit zum Beschlusse erheben würden, und erlaube mir zum Schlusse den Antrag zu stellen, daß der von mir eingebrachte Antrag dem Unterrichtsausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen werde.

Präsident: Der Antragsteller beantragt, daß sein Antrag dem Unterrichtsausschusse zugewiesen werde. Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen zur Fortsetzung der Debatte über den Staatsvoranschlag *(92 der Beilagen)*, und zwar zur Berathung über das Ministerium der Finanzen, Capitel 20 der Staatseinnahmen „Salz".

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune)*: „Capitel 20, Salz."

Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter	112.000 fl.
Titel 2. Einnahmen der Verschleißämter	18,500.000 „
Summe . .	18,612.000 fl.

Präsident: Zu diesem Capitel haben sich die Herren Abgeordneten Schönbach und Cnobloch zum Worte gemeldet.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Schönbach das Wort.

Abgeordneter **Schönbach** *(Bukowina)*: In der Sitzung vom 23. Mai 1868 hat das hohe Abgeordnetenhaus den Beschluß gefaßt, es werde der Regierung die Anbahnung der Aufhebung des Salzmonopols empfohlen.

Bereits in früheren Sessionen des hohen Hauses haben zahlreiche und eingehende Erörterungen über die Nachtheile des Salzmonopols und über die Vortheile seiner Aufhebung stattgefunden. Das war insbesondere der Fall anläßlich des Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses, welcher im Jahre 1867 zur Berathung der Frage der Salzmonopolsregulirung niedergesetzt war. Es dürfte überflüssig sein, sich über die ohnehin allbekannten Nachtheile dieses Monopols des Weiteren auszubreiten. Nur kurz möge erwähnt sein, daß dieses Monopol eine Art Kopfsteuer ist, welche die Unbemittelten weit schwerer trifft als die Wohlhabenden und schon deßhalb keine gerechte Steuer ist.

Dieses Monopol lähmt die Landwirthschaft und insbesondere die Viehzucht. Wegen zu theuern Salzes, folgeweise wegen Salzmangels und schlechter Ernährung des Viehes wird dasselbe, nachdem es eben deßhalb mancherlei Krankheiten und Seuchen ausgesetzt ist, decimirt, theilweise vernichtet. Ich erinnere hier blos an die Lungenseuche beim Rind- und die Fäule beim Schafviehe. Diese gesteigerte Sterblichkeit des Viehstandes bringt aber einen Verlust von Millionen von Gulden am Capitalvermögen mit sich, welcher den Monopolsgewinn bei Weitem übersteigt.

Das Salzmonopol lastet ferner drückend auf einer bedeutenden Zahl von Gewerben, beschränkt die Bodenfruchtbarkeit, schädigt das Erwerbsleben. Die massenhaften Salzabfälle, welche zu hohen Summen verwerthet werden könnten, werden vertilgt, reich sprudelnde Salzquellen der Benützung entzogen und verschüttet.

Wegen aller dieser und anderer Nachtheile hat England schon im Jahre 1825 das Salzmonopol abgeschafft und es ist seitdem ein bedeutender Aufschwung des Salzhandels, ja der Staatsrente selbst erfolgt. Das Gleiche gilt von den vereinigten Staaten in Nordamerika. Selbst Rußland hat dieses Mo-

nopol aufgelassen. Preußen hat im Jahre 1867 Gesetze erlassen, welche das bis dahin auch dort bestandene Salzmonopol aufgehoben und dafür eine Verbrauchsabgabe eingeführt haben. Dem Beispiele Preußens folgte bald der norddeutsche Bund und im Jahre 1868 auch Baiern.

Oesterreich dürfte kaum länger zurückbleiben können, und ich glaube, der gegründeten Hoffnung Raum geben zu können, daß die gegenwärtige Regierung der Aufhebung dieses Monopols nicht abgeneigt sein dürfte.

Der Staatscasse soll dabei nichts entgehen. Eine entsprechende Verbrauchsabgabe, wie sie z. B. in Preußen besteht, dürfte den bisherigen Monopolsgewinn ausgleichen.

Dann aber ist nicht zu vergessen, daß durch die freie Salzproduction und den freien Salzhandel der Wohlstand in verschiedener Weise zunehmen und dadurch in anderer Weise auf hundert anderen Wegen der Staatscasse reichlicher Ersatz zufließen wird.

Die Angelegenheit dieser Aufhebung beschäftigt nicht nur viele geehrte Mitglieder dieses hohen Hauses, sondern auch außerhalb dieses Hauses stehende zahlreiche Kreise, wie mir dießfalls vielfache Zuschriften zugekommen sind, sobald man nur vernommen hat, wer in dieser Session der Referent über das Salzgefälle im geehrten Finanzausschusse ist. Deßgleichen ist mir erst gestern eine Petition von der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz in dieser Angelegenheit zugekommen, gerichtet an die drei Ministerien: der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, sowie an das hohe Abgeordnetenhaus. In dieser Petition kommt namentlich die auf die Begründung der Aufhebung dieses Monopoles bezughabende Stelle vor *(liest)*:

„Mit halben Maßregeln, wie Herabsetzung der Salzpreise, verunglückten Versuchen der Viehsalzdenaturirung, verschiedene Preisansätze und dergleichen ist nichts gethan.

Die Unwirthschaft des österreichischen Salzmonopols, beispielsweise die Verwüstung großartiger Salzquantitäten von Istrien bis Ebensee und Ischl, nebst den Erfahrungen in Wieliczka treten so grell hervor, daß die baldmöglichste Aufhebung des Salzmonopols als einziges Heilmittel der unglücklichen Salzwirthschaft in Oesterreich anerkannt werden muß."

Alles spricht daher für die Aufhebung dieses Monopols. Diese Aufhebung kann aber nur gleichzeitig für beide Reichshälften erfolgen, weil zufolge Artikel XI des für beide Reichstheile abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 bestimmt wurde, daß das Salzmonopol in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden soll, und weil ferner mit dem vom hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 6. Mai 1868 beschlossenen und am 7. Juni 1868 Allerhöchst sanctionirten Gesetze festgestellt wurde, daß jeder der beiden Reichshälften die Abgabe des in derselben zum Verbrauche gelangenden Salzes möglichst gesichert werden müsse, weßhalb die Salzpreise stets gegenseitig entsprechend zu reguliren seien.

Nachdem das hohe Abgeordnetenhaus, wie bereits erwähnt, im Jahre 1868 den Beschluß gefaßt hat, der Regierung die Anbahnung der Aufhebung des Salzmonopols zu empfehlen, so dürfte mit Rücksicht auf das eben dargestellte Verhältniß zu den ungarischen Ländern gegenwärtig der Antrag auf Fassung einer neuerlichen Resolution gerechtfertigt erscheinen, und zwar des Inhalts *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird mit Bezug auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. Mai 1868 aufgefordert, wegen Aufhebung des Salzmonopols mit der königlich ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen und thunlichst in der nächsten Reichsrathssession die Vorlagen wegen Durchführung dieser Aufhebung einzubringen."

Präsident: Der Herr Antragsteller beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird mit Bezug auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. Mai 1868 aufgefordert, wegen Aufhebung des Salzmonopols mit der königlich ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen und thunlichst in der nächsten Reichsrathssession die Vorlagen wegen Durchführung dieser Aufhebung einzubringen."

Ich ersuche diejenigen Herren, die dieselbe unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist hinreichend unterstützt.

Freiherr v. Enobloch hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Enobloch** *(Kärnthen)*: Die Aufgabe einer Regierung kann nach meiner Ansicht in nichts Anderem bestehen, als gute Gesetze zu geben, das Recht unparteiisch zu spenden, Ordnung und Gesetzmäßigkeit nach innen, Schutz nach außen zu gewähren. Es ist nicht ihre Aufgabe, mit den steuerpflichtigen Privaten in Concurrenz zu treten; es ist nicht ihre Aufgabe, Industrie und Gewerbeunternehmungen, Land- und Bergbau zu betreiben.

Der Reichthum eines Staates besteht nicht in mehr oder weniger gut bewirthschafteten Landwirthschafts- und Montanunternehmungen, sondern einzig und allein in der Steuerkraft seiner Bewohner.

Das Volk zahlt Steuern nicht, um die Regierung in die Lage zu setzen, gegen den steuerpflichtigen Privaten in Concurrenz zu gehen, oder den hilflosen Consumenten zu zwingen, nur bei ihr zu kaufen. Denn sie schädigt auf diese Weise die wohlthätigen Wirkungen der freien Concurrenz, ganz abgesehen davon, daß der Monopolist, seines Gewinnes sicher, niemals jene Rührigkeit, Emsigkeit, Fleiß und Sparsamkeit entwickeln wird, als der der freien Concurrenz ausgesetzte Private; ganz abgesehen davon, daß der Monopolist durch überflüssigen Transport die Waare selbst vertheuern, endlich ganz abgesehen davon, daß jede Staatsregierung immer der schlechteste und theuerste Producent sein wird.

Es versteht sich von selbst, daß ich damit jede Staatsregierung meine; denn die Staatsregierung braucht bei solchen Etablissements eine großartige Controle und kann nie die momentanen Conjuncturen im Handel gehörig benützen.

Das ist im Allgemeinen der Charakter einer jeden Monopolsverwaltung.

Wenn aber das Monopol sich auf ein nothwendiges Lebensbedürfniß erstreckt, auf ein Product, dessen die Volkswirthschaft, der Handel und die Industrie nothwendig bedürfen, dann wird es geradezu schädlich; beim Salzmonopole aber steigert sich diese Schädlichkeit zum Unrecht; denn das Salzmonopol ist eine Kopfsteuer der allerbedenklichsten Art, indem sie den Armen höher besteuert als den Reichen.

Das Salz wird nicht eigentlich als Nahrungsmittel benützt, sondern dient als Reizmittel zur Förderung der Verdauung. Es versteht sich von selbst, daß ein schwer verdauliches oder voluminöses Nahrungsmittel mehr Salz zur Verdauung bedarf als ein leicht verdauliches, und die Wissenschaft hat nachgewiesen, daß Derjenige, der sich durch Erdäpfel nähren muß, sechsmal mehr Salz braucht als der Fleisch essende Reiche.

Es wird das Salz nicht nur als nothwendiges Nahrungsmittel von allen Organismen von Menschen, Thieren und Pflanzen benützt, sondern es wird auch außerordentlich viel bei den verschiedenartigsten Fabriksunternehmungen benöthigt.

Salzsäure, Soda, Salmiak brauchen Salz zu ihrer Erzeugung. Als Glasurmittel bei der Töpferindustrie, bei der Porcellanfabrikation, als Flußmittel bei streng flüssigen Körpern, als Mittel zum Bleichen in der Leinen-, Baumwoll- und Wollenfabrikation, in der Lederfabrikation, kurz in unzähligen Gewerben braucht man Salz.

Diese kurze Darstellung allein würde schon genügen, um die Aufhebung des Salzmonopols zu decretiren. Denn, wenn eine Steuer, ein Monopol nachweislich die Volkswirthschaft hindert, nachweislich die Gesundheit von Menschen und Thieren schädigt, nachweislich eine ungerechte Steuer ist, dann, meine Herren, gibt es gar keine fiscalen Gründe, welche nicht die Aufhebung dieses Monopols dringend geböten.

Aus dem Gesagten erhellt, glaube ich, zur Genüge, daß das Salzmonopol alle unsere volkswirthschaftlichen Interessen schädigt, und daß wir nicht in der Lage sind, mit jenen Staaten zu concurriren, wo das Salzmonopol nicht mehr existirt.

Meines Wissens ist Oesterreich der einzige Staat in Europa, der noch das Salzmonopol kennt. England hat im Jahre 1825 das Salzmonopol aufgehoben, ohne daß es eine Steuer eingeführt hätte. In Frankreich existirt kein Salzmonopol, und hat Frankreich merkwürdigerweise den Beweis geliefert, daß die Höhe der Salzpreise geradezu im umgekehrten Verhältnisse zur freiheitlichen Entwicklung seiner Zustände stand. Denn im Jahre 1814 hat die Restauration die Steuer auf Salz auf 30 Centimes pro Kilo erhöht; im Jahre 1846 hat das Parlament die Herabminderung der Salzsteuer auf 10 Centimes befürwortet und im Jahre 1848 hat die Republik diese Verminderung der Salzsteuer decretirt. Das Kaiserreich hat die Salzpreise auf 20 Centimes erhöht.

In Preußen ist das Salzmonopol aufgehoben worden, und wir sehen nicht nur, daß bei einer Monopolsverwaltung die Verkaufspreise selbst viel höher sind, sondern auch, daß die Erzeugungskosten bedeutend größer sind. Ein Vergleich mit England bringt es zur Gewißheit, daß in England die Verkaufspreise des Salzes niedriger sind, als bei uns die Erzeugungskosten.

In Dieuse in Lothringen kostet die Erzeugung für einen Centner Salz 10 bis 11 Kreuzer, am Mittelmeere 10 Kreuzer. Bei uns — ich muß hier nach dem Voranschlage des Jahres 1872 rechnen, nach welchem das Erforderniß mit 3,494.000 fl. für eine Erzeugung von 4,614.000 Centnern präliminirt wird — kostet die Erzeugung des Salzes über ¾ fl.

In Deutschland kostet das Salz loco Werk, und zwar Speisesalz 14 Silbergroschen, Vieh- und Gewerbesalz 3—3½ Silbergroschen, Steinsalz 7½ Silbergroschen und nur für das Speisesalz wird eine Consumsteuer von zwei Thalern entrichtet. Die Verkaufspreise in Oesterreich loco Werk betragen dagegen z. B. in Ischl 6 fl. 52 kr., in Hallein 5 fl. 20 kr., in Aussee 5 fl. 40 kr., in Capo d'Istria 5 fl. 24 kr.; sie betragen in Wieliczka für Kristallsalz 9 fl. 66 kr., für anderes Salz 5 fl. 60 kr., 5 fl. 84 kr., 5 fl. 66 kr., 6 fl. 4 kr. ꝛc. Man sieht daraus, in welch' ungünstigem Verhältnisse Oesterreich zu allen anderen Ländern Europas steht.

Es fällt mir nun nicht ein, daß ich verlange, wir sollen augenblicklich uns auf die Höhe schwingen,

welche das englische Parlament vom Jahre 1825 in der richtigen Würdigung, daß eine Steuer eben immer schädlich ist, wenn sie die Volkswirthschaft schädigt, eingenommen hat, indem es seinem Finanzminister durch einen Federstrich um eine Jahreseinnahme von 9 Millionen Pfund Sterling gebracht hat.

Die englischen Finanzverhältnisse waren damals gewiß nicht brillant, denn England laborirte an seiner ungeheueren Staatsschuld, an den Folgen des französischen Krieges. Dafür ist aber auch die Production in England in wenigen Jahren auf's Dreifache gestiegen und exportirt England aus seinen Werken in Cheshire und Worcestershire alle Jahre 12—14 Millionen Centner Salz.

In Baden wurde im Jahre 1833, in Württemberg im Jahre 1834 das Salz per Pfund von 4 auf 3 Kreuzer herabgesetzt und in zwei Jahren bereits erhöhte sich der Salzverbrauch um 16 Percent.

Daß wir in Oesterreich bei der Verminderung der Salzpreise vor einigen Jahren kein so günstiges Resultat gehabt haben, scheint mir nicht in der Unrichtigkeit des Principes, daß nämlich die Herabsetzung der Steuer eine Vermehrung des Bedarfes nach sich zieht, sondern in der unrichtigen Durchführung desselben gelegen zu sein. Denn wir haben wieder einmal mit der einen Hand gegeben, was wir mit der anderen Hand vielfach genommen haben.

Wir haben das Salz in Oesterreich gegenwärtig im Allgemeinen zu 7 fl. mit den Transportskosten. Dafür hat das Viehsalz aufgehört, so daß gegenwärtig die ganze Landwirthschaft nicht in der Lage ist, ihrem Vieh das geringste Salz zu liefern.

Der beste Beweis ist der, daß die ganze Erzeugung von Salz in Oesterreich gegenwärtig nicht mehr als 4½ Millionen Centner beträgt. Rechnen wir nun, daß in Oesterreich per Kopf 15 Pfund Salz verbraucht werden sollten, gegenwärtig werden nur 12 verbraucht, so sehen wir am allerbesten durch diese Ziffern, daß unser ganzer Viehstand kein Salz bekömmt, und daß es nur Privatluxus irgend eines Großgrundbesitzers ist, wenn er sich das Vergnügen macht, seinem Vieh Salz zu spenden.

Daß die Zahl von 15 Pfund per Kopf nicht zu groß ist, beweisen alle anderen Länder, wo durchschnittlich 19 oder 16 Pfund per Kopf gerechnet werden.

Allein diejenigen Theile der Bevölkerung, welche nicht selbst für ihre Nahrungsmittel sorgen müssen, brauchen auch in Oesterreich ein bedeutend größeres Quantum von Salz. Beweis dessen ist Kärnthen, wo die arbeitende Classe vom Dienstgeber ernährt werden muß. Dort rechnet man per Kopf blos zur Bereitung der Speisen 1½ Loth Salz. Rechnet man nun hinzu, daß im Salzfleische, welches die einzige Fleischnahrung ist, die der arbeitenden Classe gereicht wird, im Kraut, im Brot u. s. w. Salz gegeben wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß derjenige Arbeiter, derjenige Theil der Bevölkerung, der nicht für seine Nahrungsmittel zu sorgen hat, wenigstens zwei Pfund im Monate Salz verbraucht. Das würde bewirken, daß der Betreffende 24 Pfund im Jahre braucht.

Aehnliche Verhältnisse sind in Steiermark, Oberösterreich, Tirol, überhaupt in allen Gebirgsländern.

Rechnen wir nun, daß dort ein großer Theil der Bevölkerung 24 Pfund per Jahr Salz braucht, so resultirt daraus, daß ein großer Theil der östlich gelegenen Bevölkerung viel zu wenig Salz nimmt, um sich gesund zu erhalten.

Ich will das hohe Haus nicht länger mit Daten belästigen, man könnte Bücher hierüber schreiben.

Ich möchte die Herren nur auf ein Moment noch aufmerksam machen, welches ich ganz gewiß für außerordentlich wichtig halte und welches gerade die Aufhebung des Salzmonopols gebieterisch fordert. Das ist das politische Moment.

Meine Herren! Der Patriotismus ist eine Resultirende von vielen verschiedenartigen Factoren; einer der wichtigsten Factoren ist das Wohlleben der Bevölkerung, das Bewußtsein, daß Reichsvertretung und Regierung gleichmäßig für die Hebung der Wohlfahrt, für die Hebung des Nationalreichthums sorgt.

Wenn wir den Grundsatz festhalten, die Steuern immer nur auf wirklich volkswirthschaftliche Basis zu stellen, wenn wir den Grundsatz festhalten, keine Steuer auszuschreiben, welche ein Nachtheil für die Hebung der Volkswirthschaft ist, dann bin ich überzeugt, wird unser parlamentarisches Leben, dann wird die Volksvertretung, dann wird die Regierung im Boden der Bevölkerung Wurzel fassen, dann werden wir mehr Herzen für uns gewinnen, als durch irgend ein Gesetz, das wir in der heurigen Session votirt haben.

Ich empfehle somit die früher verlesene Resolution.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kübeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kübeck** *(Mähren)*: Ich möchte nur mit wenigen Worten auf die Resolution zurückgreifen, die vor drei Jahren in diesem hohen Hause angenommen worden ist, und welche die Regierung aufgefordert hat, auf die Aufhebung des Salzmonopols hinzuwirken, in der Zwischenzeit aber alle jene Erleichterungen anzubahnen, welche im Interesse der Bevölkerung geboten erscheinen.

Die Wandelbarkeit der Verhältnisse hat bis jetzt noch kein Resultat zu Tage gefördert. Die Resolution, welche damals beschlossen wurde, hat gar keine Folge gehabt, und ich finde es daher sehr wünschenswerth, daß sie heuer erneuert eingebracht wurde. Ich will mich nicht in die nähere Ausführung der Nachtheile einlassen, welche das Salzmonopol, sowie überhaupt jedes Monopol im Gefolge hat. Alles dieses ist in sehr beredter und gründlicher Weise von meinen unmittelbaren Herren Vorsprechern gethan worden. Ich möchte nur unter Hinweisung auf diese Motive und auch auf diejenigen, welche vor drei Jahren in diesem hohen Hause des Näheren vorgebracht wurden, die Resolution des Herrn Abgeordneten Schönbach auf das wärmste unterstützen und dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Pascotini meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Ich würde den soeben vernommenen ausführlichen Erörterungen über die großen Nachtheile des Salzmonopols nichts beifügen, wenn ich es nicht als meine Pflicht erachten würde, auch jene besonderen Unzukömmlichkeiten hervorzuheben, welche namentlich bei Erzeugung des Seesalzes statthaben, insoferne als, wie es jetzt der Fall ist, das Salzmonopol bestehen bleiben sollte.

Es ist bekannt, daß die südlichen Provinzen des Reiches, welche ein sehr heißes Klima haben, zur Salzerzeugung vorzüglich geeignet sind. Ich zähle darunter Dalmatien und Istrien. Dalmatien hatte ehemals sehr viele Communal- und Privatsalinen. Dieselben gingen aber theilweise unter der ehemaligen venetianischen Herrschaft und später unter der österreichischen Regierung wieder ein, in dem Maße, als daselbst das Salzmonopol eingeführt wurde. Bei Triest hat dasselbe Verhältniß statt, wo die Salinen gleichfalls schon seit langer Zeit eingegangen sind.

Die noch jetzt bestehenden Salinen in Capo d'Istria und Pirano sind productiv, könnten aber noch productiver sein, wenn das Monopol aufgelassen würde.

Ich werde mit wenig Worten die Unzukömmlichkeiten schildern, die sich dort aus dem Staatsmonopol ergeben. Zuerst macht die Erzeugung des Salzes, die, eben weil das Salzmonopol besteht, unter beständiger Controle geschehen muß, es nothwendig, daß die Finanzorgane dafür zu sorgen haben, daß mit dem Salze keine Contrebande geschieht und daß dasselbe in die Aerarialmagazine eingeliefert wird.

Nicht genug! die Erzeugung des Salzes wird jährlich auf eine bestimmte Quantität beschränkt. Die beiden Consortien Capo d'Istria und Pirano bekommen zu gemessener Zeit die Weisung, nur soviel Salz zu erzeugen, als die Magazine bedürfen, um es daselbst abzuliefern. Weiters wird ein Preis dafür und in dem Maße bestimmt, als eben das Salzregale damit im Vergleiche auf den Preisen des Steinsalzes einen weiteren Verkehr anbahnen könnte.

Aus diesen drei Unzukömmlichkeiten resultirt die vierte, welche noch viel größer ist. In heißen Jahren geschieht es insbesondere in Pirano, daß die wohlthätige Natur durch schnelle Ausdünstung des Seewassers viel mehr Salz erzeugt, als geliefert werden darf. Es gibt Momente, Wochen, Monate, wo man beinahe doppelt soviel erzeugen könnte von dem, was erzeugt werden soll, um den Vorschriften der Regierung nachzukommen. Was geschieht nun mit dem Ueberproducte? Es wird einfach in das Wasser geworfen. *(Rufe: Hört!)* Was dieß für die Salzindustrie und für die nationalökonomischen Verhältnisse für Folgen hat, brauche ich nicht weiter zu erörtern. Läßt man die Salzindustrie und den freien Verkauf des Salzes für Istrien frei, so wird dieser vorzügliche Industriezweig dem armen Lande gewiß zur ergiebigsten Quelle des Erwerbes werden.

Ich kann daher nur mit größter Wärme das Wort sprechen der bereits beantragten Resolution, die im hohen Hause in ergiebiger Weise ihre Unterstützung gefunden hat.

Präsident: Herr Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Es ergreift mich einige Befangenheit, wenn ich gegenüber den beredten Ausführungen der Herren Vorredner, die für die beantragte Resolution das Wort ergriffen, mich veranlaßt sehe, gegen dieselbe mich auszusprechen. Nicht daß ich vielleicht ein unbedingter Bewunderer des sogenannten Salzmonopols in Oesterreich wäre, welches eigentlich nicht ein Monopol in dem Sinne ist, wie es in der Regel verstanden wird, nicht aus dieser Ursache bin ich gegen die Resolution, sondern vielmehr angesichts der bedeutenden Einnahme von 18 Millionen Gulden habe ich einige Bedenken gegen die vorgeschlagene Resolution, da ich eben nicht absehe, welche Folge diese Resolution haben könnte.

Der erste Herr Redner, der diese Resolution unmittelbar gestellt hat, hat in seinen Ausführungen ausdrücklich hervorgehoben, daß er mit seinem Antrage auf die Einnahme des Staates von 18 Millionen Gulden keinen deprimirenden Einfluß nehmen will und hat auf die Salzsteuer hingewiesen, während wieder der Abgeordnete von dieser *(linken)* Seite des Hauses in seinen Ausführungen von einem ganz

anderen Standpunkte ausgegangen ist, woraus ich wenigstens entnehme, daß er überhaupt für die Freigebung des Salzes, für eine Nichtbesteuerung des Salzes ist.

Nun, glaube ich, ein österreichischer Abgeordneter wird da entschuldigt sein, wenn er bei unseren noch immer ziemlich derouten Finanzverhältnissen Anstand nimmt, eine Einnahme von 18 Millionen Gulden vielleicht durch einen solchen Antrag gänzlich aufzugeben; denn ich weiß gar nicht, welche Folgerungen dann aus einer solchen Resolution gezogen werden können. Eben weil ich kein unbedingter Anhänger unseres Salzsystems bin, glaube ich auch, daß die Regierung gewiß in ihren Berathungen immer das ins Auge gefaßt hat, welche Folgen für die Staatsregierung und für das volkswirthschaftliche Leben vielleicht eine Aenderung dieser Salzsteuer haben würde, und ich glaube, es bedarf nicht, sie durch eine Resolution auf diesen ganz bestimmt wichtigen Punkt hinzuweisen.

Ich bin also der Ansicht, daß man, wenn die Regierung — wie jede denkende Regierung — sich mit dieser Frage beschäftigt, sie nicht durch eine Resolution binden soll, die möglicherweise von anderer Seite ganz falsch aufgefaßt werden kann, und durch welche möglicherweise das hohe Abgeordnetenhaus sich vielleicht zum Voraus schon bindet.

Wenn ich nun von diesen allgemeinen Betrachtungen näher eingehe auf dieses sogenannte Salzmonopol, so möchte ich darauf hinweisen, daß auch ein strenges Monopol nicht existirt, daß der Salzhandel vollkommen frei ist und daß die Regierung sich blos das Recht vorbehalten hat, die Erzeugung des Salzes in die eigenen Hände zu nehmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in Oesterreich, wenigstens die bekannten Salzlager, mit Ausnahme vielleicht von den Ländern am adriatischen Meere, in den Händen der Regierung liegen, im Besitze derselben sind, und anderwärts nur einzelne Quellen, einzelne Salzlager wenigstens bis jetzt, wie ich glaube, sporadisch vorkommen.

Nun möchten die Herren bedenken, daß, wenn die Regierung dieses Salzmonopol im Sinne des zweiten Herrn Redners aufhebt, auch die Erzeugung in den dem Staate gehörenden Salzwerken ganz anders werden müsse, daß vielleicht diese Salzwerke gar nicht mehr in der Hand der Regierung sein können und veräußert werden müssen.

Ich bitte zu bedenken, daß die bei diesen Salzwerken seit mehr als hundert Jahren an diese Arbeit gewöhnte Bevölkerung in Rücksicht zu nehmen ist, und daß man Anstand nehmen muß, einfach durch eine Resolution auf die Aufhebung des Monopols hinzuwirken, wenn ganze Gegenden vielleicht in ihren Erwerbszweigen ruinirt oder doch wenigstens sehr geschädigt werden.

Was der Herr Abgeordnete von dieser *(linken)* Seite des Hauses von der Möglichkeit einer viel billigeren Erzeugung des Salzes spricht und gesprochen hat, ist allerdings wahr. Absolut betrachtet wird in England, Norddeutschland und in Frankreich das Salz billiger erzeugt. Aber in England und in Frankreich, überhaupt in solchen Ländern, die vom Meere umspült werden, ist es leichter, das Salz zu einem billigeren Kostenpreise herzustellen.

Denn in England wird großentheils das Salz aus dem Meerwasser gemacht. In Norddeutschland ist das wohl nicht der Fall, aber, meine Herren, der Glaube, daß Oesterreich das salzreichste Land in Europa ist, ist ein überwundener. Norddeutschland ist das reichste Salzland, denn die ganzen Tiefebenen Norddeutschlands ruhen auf Salzlagern und die Gewinnung in diesen Salzlagern ist eine weit bessere, als in unseren Territorien, und ebenso ist auch die Gewinnung in England, wo aus Bergwerken ebenfalls viel Salz erzeugt wird, auch eine viel leichtere.

Da kann man einen billigeren Preis der Salzerzeugung hervorrufen, und beispielweise ist der Gestehungspreis in Norddeutschland noch viel billiger. Denn mit 15 Pfennigen liefert die preußische Regierung das Salz zum Export nach Hamburg. Das sind aber andere Verhältnisse. Hier werden unsere Salzlager nie oder doch sehr schwer auf einen solchen niedrigen Preis kommen. Aber die Gestehungspreise des Salzes machen nicht etwa die Theuerung des Salzes, selbst wenn wir die so verdienstvolle Arbeit des Herrn Referenten im Finanzausschusse über Salz ansehen.

Ich mache nebenbei zugleich darauf aufmerksam, daß ein unliebsamer Druckfehler im Berichte unterlaufen ist. Es sind nicht Gulden und Kreuzer, die ein Centner Salz kostet, sondern Kreuzer und Hundertstel.

Nun finde ich, daß die höchsten Preise 76·50 kr. für einen Centner Salz sind, daß aber auch ein Preis vorkommt mit 28·79 kr. ö. W.

Ganz bestimmt ist selbst der höchste Preis kein solcher, der auf die Salzpreise, nach welchen wirklich verkauft wird, irgend einen nennenswerthen Einfluß nehmen könnte. 6 fl. 40 kr.—6 fl. 80 kr. ist der Preis, wie das Salz an der äußersten Grenze der Monarchie verkauft wird, also da ist es nun ganz einerlei oder beinahe ganz einerlei, ob man das Salz zu 76 oder 30 kr. erzeugt.

Die höchsten Salzpreise an der äußersten Grenze der Monarchie sind ja viel bedeutender. Aber, meine Herren, daß es hier so theuer ist, liegt an dem Bedarfe des Staates, der Geld haben muß, und der legt also Steuern auf die Gestehungskosten des Salzes, und wenn wir es nämlich so machen, wie im Zollverein oder im deutschen Reiche, so müssen wir auch eine Steuer auflegen, und wenn wir in unserem Gestehungspreise etwas niedriger kommen, so werden wir eben, um die Bedürfnisse des Staates zu befriedigen,

vielleicht eine Steuer von 4 fl., 4 fl. 50 kr. auf den Gestehungspreis des Centners Salz schlagen müssen.

Da weiß ich dann nicht, ob da denjenigen Herren, die für die unbedingte Freigebung der Salzerzeugung und des Salzhandels ohne Steuer plaidirt haben, damit gedient ist.

Wahrscheinlich versteht der ursprüngliche Antragsteller die Resolution so, daß wir dasjenige, was wir hier auf diese Weise durch das Monopol hereinbringen, durch die Salzbesteuerung hereinbringen sollen. Die Salzbesteuerung wird aber auch Unzukömmlichkeiten mit sich führen, vielleicht noch weit größere als die jetzigen. Und da möchte ich aufmerksam machen auf die nach meiner Ansicht weittragende Bedeutung der Resolution. Wenn wir uns für diese aussprechen, so wird vielleicht die eine Hälfte Derjenigen, die sich dafür aussprechen, mit dem Abgeordneten Baron Cnobloch einverstanden sein, nämlich das Salz ganz frei zu geben, die andere Hälfte wird mit der Intention des Herrn Abgeordneten von der Bukowina einverstanden sein, nämlich: Ersatz des Monopols durch eine Steuer.

Was soll nun die Regierung machen? Ich wäre wohl der Meinung, man soll es der Regierung überlassen und sie nicht durch die Resolution vielleicht auf einen Boden drängen, wo die Finanzen des Staates sich nicht damit vereinbaren können. Die Regierung wird gewiß auch bedacht sein, irgendwo Verbesserungen anzubringen, wo es möglich ist, aber sie durch die Resolution zum Voraus binden und durch die Entschlüsse des Abgeordnetenhauses in einer so hochwichtigen Frage in voraus zu captiviren, das halte ich für bedenklich. Wenn wir auch über das Monopol denken wie wir wollen, so ist es doch natürlich, daß wir statt des Monopols irgend eine Steuer auflegen müssen. Der norddeutsche Bund hat es ebenso gemacht; nur wird bei uns die Steuer vielleicht um einen Gulden höher sein müssen.

Wenn das aber der Fall ist, so fragt es sich, was haben wir gegen das jetzige System gewonnen? Das jetzige System hat für den Staat auch viele Vorzüge, obgleich ich nicht sagen will, daß eine Verbesserung dießbezüglich nicht eintreten könnte.

Alle diese Gründe, die ich natürlich nur sporadisch und abgebrochen gegen die wohlerwogenen Reden des geehrten Herrn Vorredners vorbringen kann, bewegen mich, gegen die beantragte Resolution zu stimmen und das hohe Haus zu bitten, der Resolution, um kein Präjudiz zu schaffen und unliebsame Consequenzen hintanzuhalten, nicht zuzustimmen, indem ich glaube, daß die hohe Regierung sich ohnedieß mit diesem Gegenstande eingehend beschäftigen wird.

Präsident: Graf Lamberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Lamberg** *(Salzburg)*: Als Vorstand einer Landwirthschaftsgesellschaft darf ich mir wohl erlauben, den Anschauungen der Herren Vorredner angelegentlichst beizupflichten, natürlich mit Ausnahme des unmittelbaren Herrn Vorredners.

Ich kann mich nicht zu der volkswirthschaftlichen Anschauung bequemen, daß es ersprießlich ist Reichthümer zu besitzen, die man nicht aufschließen, die man nicht genießen darf. Selbst mein unmittelbarer Herr Vorredner hat gesagt: Wo werden wir uns 18 Millionen verschaffen, welche durch das Aufgeben des Salzmonopols dem Staate verloren gingen? Ich glaube, der Staat habe vielmehr die Aufgabe, die Steuerkraft der Staatsbürgerschaft zu heben und dadurch Macht und Reichthum zu erwerben, als dem Steuerträger den letzten Gulden aus der Tasche zu nehmen.

Da es sich doch hiebei vorwiegend darum handelt, einen augenblicklichen finanziellen Vortheil aufzugeben, so kömmt es mir vor, daß dieser Standpunkt zu verlassen wäre, wenn man der Segnungen so gewiß sein kann, wie in diesem Falle. *(Bravo! links.)*

Ich mache nun auf ein Beispiel aufmerksam. In der Saline von Hallein werden jährlich 12.000 Klafter Holz verbrannt. Ich glaube, daß sich die Privatindustrie ein anderes Brennmaterial verschaffen würde, und gerade hier ist noch zu bedenken, daß 20 Percent von diesem Holzquantum Nutzhölzer sind.

Wir klagen in der Gegenwart häufig über die Sünden der Vergangenheit. Meine Herren! Schicken wir uns nicht an, in der Gegenwart gleiche Sünden zu begehen.

Wann wird einmal der glückliche Zeitpunkt kommen, wo die Nachkommen nicht über die Väter klagen, daß sie an der Schuld und an den Sünden derselben zu leiden haben.

Ich glaube, das hohe Haus wird mir erlassen, das so reichhaltige Material, welches mir, dem aus einem Salzlande Stammenden, zur Verfügung steht, auch nur auszugsweise zum Vortrage zu bringen.

Ich empfehle somit dieses so hochwichtige Anliegen ganz insbesondere dem Wohlwollen der hohen Regierung und des hohen Hauses. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Freiherr v. Cnobloch hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Cnobloch** *(Kärnthen)*: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat einen ganz verschiedenartigen Standpunkt entdeckt, den ich einnehmen soll gegenüber dem Herrn Abgeordneten, welcher die Resolution im hohen Hause eingebracht hat.

Er scheint meine Worte nicht vollkommen richtig verstanden zu haben. Nachdem ich meine Auslassungen damit geschlossen habe, daß ich die Resolution dem hohen Hause anempfehle, kann mein Standpunkt unmöglich ein dem des Herrn Antragstellers entgegengesetzter sein.

Ich glaube, daß ich deutlich genug gesprochen und daß ich damit meinen Standpunkt vollkommen klar gestellt habe. Ich habe im Principe anerkannt, daß die gänzliche Aufhebung der Salzsteuer für die Volkswirthschaft ein großer Vortheil wäre, ich habe aber zu gleicher Zeit anerkannt, daß wir in Oesterreich in diesem Augenblicke nicht in der Lage sind, uns auf diese Höhe zu schwingen, wie es das Parlament des Jahres 1825 gethan.

Was die weiteren Auslassungen des Herrn Vorredners betrifft, daß es nämlich gar nicht möglich wäre, einen Ersatz zu finden für den Ausfall in den Finanzen, so muß ich vor Allem einige Ziffern rectificiren.

Er lebt in der Illusion, daß das Salzmonopol eine Reineinnahme von 18 Millionen Gulden bringt.

Nach dem Voranschlage des Jahres 1872 beträgt die Reineinnahme nur 15,000.000 fl., nachdem die Auslagen mit 3,400.000 fl., die Bruttoeinnahmen mit 18 Millionen präliminirt sind, betragen. In Folge dessen ist die Reineinnahme nur 15 Millionen.

Cisleithanien oder — um mich richtiger auszudrücken — die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besitzen eine Bevölkerung von 20 Millionen.

Berechnet man nun 15 Pfund auf den Kopf, und würde eine Consumsteuer auf das Speisesalz von drei Gulden erliegen, so würde dieß 9 Millionen Reineinnahme betragen. Berechnet man weiter, daß Salinen verpachtet werden, daß Massenerzeugungen hervorgerufen werden, berechnet man endlich, wie ich schon erwähnt habe, daß unser ganzer Viehstand kein Salz bekömmt, und rechnet man, daß unser Vieh nur so gefüttert würde, wie in dem salzarmen Belgien, nach welchem ein Pferd jährlich 23½ Pfund Salz bekommt, ein Rind 46 Pfund, Kleinvieh 11 Pfund, und berechnet man, daß Oesterreich 2,800.000 Pferde, 575.000 Fohlen, 112.000 Maulthiere, 9,600.000 Rinder, 4,647.000 Kälber und 26½ Millionen Stechvieh besitzt, so wird der Bleistift ganz einfach zeigen, daß wir, um ebenso zu füttern wie in Belgien, dazu 8,490.000 Centner Salz bedürfen würden, also viel mehr, als Oesterreich gegenwärtig erzeugt.

Außerdem hat der geehrte Herr Vorredner den Reichthum Oesterreichs als Salzland doch etwas zu sehr herabgedrückt. Statistische Daten weisen nach, daß Oesterreich ein Salzgebiet von 420 Quadratmeilen besitzt. Die statistischen Nachweisungen zeigen außerdem, daß es Gegenden und Länder in Oesterreich gibt, wo das Salz geradezu zu Tage liegt. Ich glaube, daß da die Erzeugungskosten nicht groß sein werden.

Allerdings muß man dort nicht, wie bei den goldenen Aepfeln der Hesperiden Schildwachen vorstellen, damit man nicht dazu komme, und darf nicht, um einige Salzbeamten und Salzarbeiter zu ernähren, ganze Salinen erhalten, welche nur dazu da sind, um die Wälder zu devastiren.

Wenn das Salzmonopol aufgehoben, wenn die Erzeugung des Salzes der Privatindustrie überlassen sein wird, dann werden sich diese Mißverhältnisse ausgleichen.

Außerdem hat der geehrte Herr Vorredner erwähnt, daß England durch seine ausgedehnten Küsten in der angenehmen Lage sich befindet, Salz wohlfeil zu erzeugen. Wenn er sich näher erkundigt hätte, würde er gehört haben, daß in England fast gar kein Seesalz erzeugt wird. Es geschieht dieß nur in den südlichen Ländern.

Am mittelländischen Meere kostet Seesalz neun Kreuzer per Centner. *(Rufe: Hört! Hört!)* In Triest und in Dalmatien, wo die Sonne gewiß ebenso heiß brennt, kostet es 30 Kreuzer, nämlich am Erzeugungsorte der Saline. Dazu kommen nun die weiteren Auslagen, welche eben durch die Finanzgebarung sich erhöhen, derart, daß sogar das Seesalz viel höhere Erzeugungskosten fordert, als eben aus diesen Ausweisen, die der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat, sich herausstellt; weil hier nur die Erzeugungskosten in der Saline berechnet worden sind.

Ich möchte nur noch auf Eines aufmerksam machen, was speciell jenes Land betrifft, welches mir die hohe Ehre erwiesen hat, mich in dieses hohe Haus zu senden. Ich erinnere mich, daß man vor einer Reihe von Jahren in Kärnthen Salz gefunden hat — in der Reichenau. Es wurde aber die Grube sogleich wieder zugemacht, und jede Spur wurde verwischt, damit dieser Reichthum des Bodens der Provinz nicht zu Gute komme, damit man einen Gulden Transportspesen zahlen müsse.

Ich glaube hinlänglich die Bedenken des geehrten Herrn Vorredners widerlegt zu haben und will nur noch auf Eines aufmerksam machen, daß nach meiner unmaßgeblichen Meinung Oesterreich ein Salzmonopol comme il faut besitzt, denn der Staat ist der einzige Producent, der Staat zwingt ferner seine Angehörigen, bei ihm allein zu kaufen. Das ist, glaube ich, das richtige Kriterium eines Salzmonopols.

Wenn der geehrte Herr Vorredner erwähnt, daß wir durch Aufhebung des Salzmonopoles und Einführung einer Salzsteuer keinen Gewinn haben würden, so bitte ich nur zu bedenken, daß, wenn die Erzeugungskosten sich auf ungefähr 30 Kreuzer belau-

fen würden, die noch viel zu hoch gegriffen sind denn wenn die Consumsteuer drei Gulden beträg und wenn wir für den Transport 50—80 Kreuzer rechnen, so würden wir in der ganzen Monarchie, in den entlegensten Thälern derselben Salz zu vier Gulden haben.

Fabriksalz aber, Viehsalz, Salz, welches eigentlich die Volkswohlfahrt und Volkswirthschaft hebt, bekommen wir um einen Preis, welcher dem ähnlich sein wird, wie er in Preußen ist, nämlich 20, 30 bis 40 Kreuzer mit den Transportkosten, also nie über einen Gulden.

Das ist der Vortheil der Aufhebung des Salzmonopols und dabei will ich durchaus nicht dem Fiscus zu nahe treten, nachdem ich glaube, daß durch die Massenerzeugung sich die Einnahmen des Staates bedeutend heben werden, nachdem ich glaube, daß durch die Massenerzeugung ein großartiger Export möglich sein wird, indem jetzt die Nachbarländer das Salz aus England beziehen, wie die Schweiz, oder aus Dieuse, wie die Walachei bezieht, und nachdem wir außerdem so generos das Salz an Rußland, die Türkei und Baiern um die Erzeugungskosten zu verkaufen im Stande sind und nachdem außerdem endlich durch die Verpachtung sich gewiß auch bedeutende Einnahmen erzielen lassen werden.

Ich empfehle somit noch einmal am Schlusse meiner Auslassungen die Resolution des Abgeordneten Schönbach auf das wärmste zur Annahme. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich bekenne recht gern und reumüthig, daß ich kein Fachmann in Erzeugung von Salz bin und erkenne bereitwillig an, daß mein geehrter Herr Vorredner in dieser Beziehung wahrscheinlich weit mehr Kenntniß besitzt.

Eines aber nehme ich aus der Rede des geehrten Herrn Vorredners mit Befriedigung zur Kenntniß, daß er auch für eine Steuer ist und daß er das Einkommen des Staates, seien es nun 15, seien es 18 Millionen, nicht schädigen will. Ich habe auch 18 Millionen blos gesagt angesichts der 18 Millionen, die hier in den Einnahmen stehen; ich habe nicht gesagt, daß es reine Einnahme sei.

Ich nehme die Erklärung mit Befriedigung zur Kenntniß und möchte nur gegen einige statistische Angaben des geehrten Vorredners einige Bemerkungen mir erlauben.

Er hat nämlich so apodiktisch behauptet, daß hier in Oesterreich blos 12 Pfund Salz per Kopf verzehrt werden.

Ich weiß nicht, woher der Herr Vorredner seine statistischen Angaben hat. Nach dem Berichte über den Staatsvoranschlag ist aber die Erzeugung in diesem Jahre vorgesehen auf 4,852.544 Centner. Wenn ich nun diese Centnerzahl durch 21 Millionen — ich nehme 21 Millionen als die Einwohnerzahl für die dießseitige Reichshälfte an — dividire, so kommen 23 Pfund per Kopf heraus. Wenn daher 12 Pfund von Menschen verzehrt werden, so müssen 11 Pfund vom Vieh verzehrt werden *(Freiherr v. Cnobloch: Export!)*

Wenn ich auch den Export nehme, so ist es doch bei weitem nicht so viel, um nicht 20 Pfund anzunehmen. Wir haben also einen Consum von 20 Pfund, und zwar kommen 12 Pfund nach der Angabe des Herrn Vorredners auf die Menschen, folglich bleiben 8 Pfund für das Vieh. So denke ich es mir, aber in Wirklichkeit ist es anders.

Nun hat der geehrte Herr Vorredner aus einer langen Reihe von Daten gesagt, was wir an Viehstand in Oesterreich haben, und ausgerechnet, daß man 8 Millionen Centner Salz für dasselbe braucht. Diese Daten geben mir die Ueberzeugung, daß es der Viehstand von ganz Oesterreich ist, Ungarn inbegriffen. Da möchte ich den Herrn Vorredner bitten, in das Budget der ungarischen Reichshälfte Einsicht zu nehmen, und er wird sehen, was eigentlich das Salzmonopol in der ganzen Monarchie zu bedeuten hat.

Ich glaube, daß der Salzconsum in Oesterreich so ganz unbedeutend nicht ist, und glaube, daß eine Herabsetzung des Preises vielleicht in dem Maße, wie es der Herr Vorredner will, nicht die Folge hat, die man sich davon verspricht. Denn auch bei uns wird das Fabriksalz beinahe zu Gestehungspreisen hergegeben. Daß es diese Folge nicht hat, hat das Gesetz 1868 und die Erfahrung bewiesen, es ist nicht der große Consum eingetreten, den man erwartet hat.

Wenn der geehrte Herr Vorredner auf Belgien hingewiesen, seine Daten aus Belgien geholt hat und unsere Daten damit vergleicht, da dürfen wir den Salzconsum nicht allein nehmen. Wenn wir uns mit Belgien vergleichen wollen, müssen wir alle anderen Fächer hernehmen, wir sind nicht allein im Salzconsum, sondern in Allem hinter Belgien zurück; unsere ganze Gewerbsthätigkeit, Handel und Industrie ist durchaus nicht eine solche, wie sie in Belgien besteht. Man darf nicht einen einzelnen Posten herausnehmen aus einem hochentwickelten, civilisirten Lande, um ihn mit unseren zu vergleichen, uns, die wir Landestheile haben, die Jahrhunderte brauchen, um auf die Stufe des belgischen Staates zu kommen.

(Finanzminister Freiherr v. Pretis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr v. **Pretis**: Es läßt sich nicht verkennen, daß der Gedanke, einen Artikel wie Salz, der für die Industrie und Landwirthschaft täglich an Bedeutung gewinnt, dem freien Verkehre zu übergeben, viel Verführerisches hat.

Es liegt so nahe zu glauben, daß nur die freie Concurrenz erforderlich sei, um das Salz sich zu billigen Preisen an allen Orten und in allen Theilen der Monarchie leicht zu verschaffen.

Nichtsdestoweniger muß ich glauben, daß diese Frage sehr delicat behandelt werden will.

Es ist schon vom Herrn Vorredner hervorgehoben worden, welche wichtige Bedeutung in unserem Budget dem Salz gebühre, und es muß wohl erwogen werden, ob es möglich ist, an dieser Frage zu rühren, ohne daß eine empfindliche Schädigung unserer Staatsbilanz verursacht würde.

Es könnte doch unter allen Umständen von der Aufhebung des Monopols nur in der Richtung die Rede sein, daß die Absicht bestünde, das Monopol durch eine Steuer zu ersetzen.

Soll diese Steuer — und das müßte sie wohl — dem Staate im Budget den Ausfall ersetzen, den die Aufhebung des Salzmonopols mit sich bringen würde, so dürfte sie nicht gering sein, sie müßte wohl höher sein als 3 fl., wie angegeben worden ist, sie müßte wenigstens 4 fl. betragen. Dabei ist wohl zu bedenken, ob wirklich eine verhältnißmäßig nicht bedeutende Herabsetzung des Salzpreises diejenigen Vortheile mit sich brächte, die man von der Freigebung des Salzverkehres erwartet.

Dazu kommt, daß die Regierung nicht in der Lage sein wird, die Salzfrage einseitig in die Hand zu nehmen, sie wäre gebunden an die Mitwirkung, die Zustimmung der ungarischen Regierung. Bei dem Umstande nun, als es andere Fragen der indirecten Besteuerung gibt, über welche wir mit Ungarn in Verhandlung stehen und bei welcher Landwirthschaft und Industrie gleichmäßig interessirt sind, würde es wohl kaum möglich sein, in der sehr heiklen Salzfrage jetzt einen eindringlichen Druck auf die ungarische Regierung zu üben, da in deren Budget das Salz einen sehr wichtigen Posten einnimmt.

Eine andere Frage ist die, ob denn die Art und Weise, wie das Monopol heute verwaltet wird, ob der Vorgang bei der Salzerzeugung allen rationellen Anforderungen entspreche. In dieser Richtung bin ich überzeugt, daß sich außerordentlich viel thun läßt, und es wird der Regierung nicht an dem Willen fehlen, Reformen einzuführen.

Ich glaube, den geehrten Herrn Abgeordneten Grafen Lamberg speciell auf den Fall, den er erwähnt hat in Bezug auf die Saline Hallein und den Holzgebrauch, der dort stattfindet, erwidern zu können, daß schon zur Stunde auch der Kohlengebrauch eingetreten ist, und wohl in noch größerem Maßstabe bei der Bereitung des Salzes fernerhin stattfinden wird.

Die Regierung kann natürlich gegen die Resolution, welche von einem der geehrten Herren Vorredner vorgeschlagen ist, nichts einwenden, wenn das hohe Haus sie beschließt. Sie wird sich gern den dießfälligen Studien unterziehen; aber irgend eine Verbindlichkeit, daß diese Studien zu dem Ziele führen, welches heute von verschiedenen Herren Rednern angeführt wurde, eine solche Verbindlichkeit vermöchte die Regierung in keiner Weise einzugehen, weil — ich wiederhole es — in unserer Staatsbilanz diese Frage eine zu wichtige ist, und die Vortheile, die aus einer Aenderung entstehen, zu problematisch sind.

(Abgeordneter Schönbach meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Schönbach hat das Wort.

Abgeordneter **Schönbach** *(Bukowina)*: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um einige Bemerkungen des sehr geehrten Herrn Gegners meines Antrages Wolfrum zu berichtigen.

Daß die Reineinnahme des Monopols nicht 18, sondern 15 Millionen Gulden beträgt, wurde schon hervorgehoben.

Der Herr Gegner meines Antrages sagt jedoch, er wisse nicht, welche Folgerungen aus der Resolution gezogen werden können; man solle das der Regierung allein überlassen und sie nicht durch eine Resolution binden.

Ich glaube nun, diese Bedenken, beziehungsweise Mißverständnisse werden durch den Wortlaut der Resolution allein widerlegt, welche besagt, die Regierung möchte sich wegen Aufhebung des Salzmonopols mit der ungarischen Regierung ins Einvernehmen setzen und thunlichst in der nächsten Session die Vorlagen wegen Durchführung dieser Aufhebung einbringen.

Ich glaube, daraus können gar keine gefährlichen Folgerungen gezogen werden. Man überläßt die Action vollkommen der Regierung und bindet sie durch diese Resolution nicht.

(Abgeordneter Dr. Poklukar meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. Poklukar hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Poklukar** *(Krain)*: Ich stimme den Anschauungen des unmittelbaren Herrn Vorredners in allen Punkten bei, und hatte nicht

die Absicht, das Wort zu nehmen, wenn nicht gerade die Erklärung des Herrn Finanzministers mich dazu veranlaßt hätte, auch noch einige Worte darüber auszusprechen.

Ich muß vor Allem meine Ueberzeugung in dieser Frage dahin aussprechen, daß ich in der Aufhebung des Salzmonopols sowohl unmittelbare als auch mittelbare Vortheile für das Aerar und die Steuerträger erblicke, da hiedurch der Ausfall im Budget einerseits vollkommen gedeckt, andererseits aber die Steuerkraft bei der Landwirthschaft und Viehzucht in dem Maße erhöht würde, daß in jeder Richtung das Aerar sowohl, als die Steuerträger daraus Vortheil ziehen.

Eine rationelle Verwerthung der Salzschätze und eine entsprechende Besteuerung des Salzverbrauches würde jedenfalls die 15 Millionen decken.

Daß ich jetzt noch einen speciellen Antrag einzubringen beabsichtige, hat seinen Grund darin, weil wir eben von der Regierung vernommen haben, daß sie diese Frage wohl studiren wolle, daß es aber sehr zweifelhaft bleibt, ob sie darauf werde eingehen können, und da möchte ich denn doch jenen Wünschen unseres Landes Rechnung tragen, die insbesondere die Handels- und Gewerbekammer, sowie die Landwirthschaftsgesellschaft bereits dem Ministerium gegenüber zur Kenntniß gebracht hat.

Es ist besonders der Mangel an Viehsalz und es ist der Mangel eines ärarischen Salzverschleißes in unserem Lande und auch in vielen anderen Ländern, welche nicht Salz produciren, ein Uebelstand, welcher desto schwerer getragen wird, je länger wir vielleicht auf die Aufhebung des Salzmonopols warten müssen. Sowie beim Tabakmonopol sollten auch beim Salzverschleiße alle Länder die gleichen Preise haben.

Nun kommen aber durch den Zuwachs von Transportkosten jene Länder, welche sich besonderer ärarischer Salzverschleiße nicht erfreuen, in die Lage, das Salz theurer bezahlen zu müssen als andere von der Natur ohnehin begünstigtere Länder.

Und doch ist es ganz sicher, daß die Consumtion des Salzes durch die Vermehrung der Verschleißämter in dem Maße gefördert würde, als die Anschaffung desselben eine leichtere und die Preise für alle Länder gleichmäßiger wären. So lange das Monopol besteht, glaube ich, haben die Länder alle das Recht, wenigstens entsprechend gleichmäßige Salzpreise anzusprechen.

Ich erlaube mir daher, mit der Absicht auf zeitweilige, theilweise Abhilfe der erwähnten Uebelstände eine Resolution folgenden Inhaltes zu beantragen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst für die Errichtung von ärarischen Salzverschleißämtern, nach Bedarf auch von zweckmäßigen Commissionsverschleißen in allen Ländern mit möglichst gleichen Preisen Sorge zu tragen."

Ich empfehle überdieß die früher beantragte Resolution aufs wärmste.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar hat folgende Resolution gestellt: *(Liest dieselbe.)*

Ich bitte jene Herren, welche dieselbe unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall, ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Was die beantragte Resolution betrifft, so erlaube ich mir im Namen des Finanzausschusses darüber kurz Folgendes zu bemerken.

Die Frage wegen der Aufhebung des Salzmonopols, respective wegen Ersetzung des Monopols durch eine Steuer ist eine doppelte. Die Bedeutung dieser Frage ist einerseits eine finanzielle, andererseits hauptsächlich ihrer Wirkung nach eine allgemeine nationalökonomische.

Was die finanzielle Bedeutung dieser Frage betrifft, so bedarf es wohl keiner langen Auseinandersetzung, daß, wenn es sich um ein reines Einkommen von mehr als 15 Millionen handelt, zu einer Zeit, wo unsere Voranschläge noch immer mit einem Deficit abschließen, die Sache der allersorgfältigsten Erwägung bedarf, und man sich nicht blos fragen darf, ob es etwa wünschenswerth wäre, diese Steuer abzuschaffen, sondern auch, was man an ihre Stelle setzen könne. Denn das Nothwendigste in jeder Beziehung ist die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte und nichts ist für die Gesammtheit, nichts ist für die Steuerträger schädlicher, als ein permanentes Staatsdeficit. Gerade dadurch, daß sich in den letzten Jahren in dieser Beziehung die Sachlage wesentlich gebessert hat, hat sich auch die Lage der Steuerträger im Allgemeinen gebessert, weil dieser Umstand wesentlich zur Hebung des Erwerbes zur allgemeinen Wohlfahrt beigetragen hat.

Man muß daher, wenn man unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Einnahme aufgeben will, nothwendigerweise eine andere an deren Stelle setzen. Es ist nun zwar ganz richtig, wenn wir ein ganz neues Steuersystem schaffen würden, wenn wir auf diesem Punkte stehen würden, so würden wir schwerlich die Salzsteuer, wie sie jetzt besteht, wählen. Wenn man aber das nicht thun kann, wenn man nur successive zu einer Aenderung der bestehenden

Steuergesetzgebung schreiten kann, so wird man sich wohl fragen müssen: Ist denn die Salzsteuer diejenige, abgesehen davon, wenn es möglich wäre, sie durch eine andere zu ersetzen, die als die erste abgeschafft werden müßte?

Nun in der Beziehung steht die Sache nicht so. Wir haben noch eine sehr einträgliche und bedeutende Steuer, die jedenfalls noch viel schädlicher ist, als die Salzsteuer, was immer man derselben nachsagen kann, und die vielmehr am Marke der Bevölkerung zehrt, das ist das Lotto. Würden wir einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben haben oder einen größeren Abgang durch eine neue Steuer decken können, dann wäre die Abschaffung des Lotto die erste Pflicht des Reichsrathes *(Beifall)*, und erst dann könnte man in zweiter Linie zur Salzsteuer übergehen. Daß, wenn man eine Reform mit der Salzsteuer vornehmen will, das Erträgniß wenigstens nicht wesentlich dadurch geschädigt werden darf, das, glaube ich, kann nicht bestritten werden, und es wird sich nur um die Frage handeln: Kann man an die Stelle des Monopols etwas setzen, wodurch man die schädliche Wirkung des Monopols beseitigen kann, ohne eine wesentliche Einbuße in der Einnahme zu erleiden?

Dieß haben die Herren Vorredner selbst gefühlt, sie haben gesagt, man solle dem Beispiele des deutschen Reiches folgen und an Stelle des Salzmonopols die Salzsteuer setzen. Nun frägt es sich vor Allem, wird dadurch ein wesentlicher Gewinn erzielt werden? Man muß sich klar sein, daß das Salzmonopol in Oesterreich nur ein Monopol der Erzeugung ist und nicht ein Monopol des Handels und des Verkehrs. Der Verkehr mit Salz ist vollkommen frei und nur die Erzeugung des Salzes steht einzig und allein dem Staate zu.

In der früheren Zeit bis beiläufig zum Jahre 1825 war das allerdings anders. Damals war das Salz zu gleicher Zeit, wie es heute noch beim Tabak der Fall ist, Gegenstand des Monopols auch im Verkehre. Der Staat hat das Salz nur durch eigens bestellte Organe verkauft und da ist jener Zustand eingetreten, den der Abgeordnete Poklukar durch seine Resolution wieder einführen will, nämlich, daß ärarische Salzämter überall im Reiche errichtet werden, und daß das Salz im staatlichen Verkaufe um gleichen Preis gegeben werden sollte. Ich will dadurch nur aufmerksam machen, daß der Antrag des Abgeordneten Poklukar nach einer ganz anderen, nach der entgegengesetzten Richtung zielt, als die Anträge der übrigen Herren.

Wenn man aber die Salzsteuer einführen will, so muß man natürlich fragen, welchen Gewinn daraus die Bevölkerung ziehen wird? Soll das alte Erträgniß, die 15,000.000 fl. netto erreicht werden, so muß natürlich ein solcher Betrag eingehoben werden, daß dieser Betrag, zu den Erzeugungskosten des Salzes zugerechnet, den gegenwärtigen Verkaufspreis erreicht, das heißt, man müßte den Betrag von circa $4\frac{1}{2}$ fl. als Steuer annehmen. Dieß wäre ein Betrag, der im Ganzen nur um $\frac{1}{5}$ höher wäre, als die Steuer im deutschen Reiche. Denn im deutschen Reiche besteht die Steuer allerdings aus zwei Thalern, das ist 3 fl. Silber. Rechnet man aber das Agio hinzu und berücksichtigt man, daß es sich im deutschen Reiche um den Zollcentner, in Wien aber um den Wiener Centner handelt, so wird man erst $3\frac{3}{4}$ fl. bekommen und, $\frac{1}{3}$ zugerechnet gibt $4\frac{1}{2}$ fl.

Man wird daher mit 4 fl. 50 kr. noch immer keine höhere Steuer als bisher entrichten; aber ich will annehmen, man würde sogar einen mäßigen Abgang an der Einnahme zugestehen und sich mit einer Steuer von 3 fl. 50 kr., das heißt, mit weniger begnügen, als was im deutschen Reiche besteht, um was könnte in diesem Falle das Salz billiger werden? Erstens um einen Gulden, den man an Steuern gewinnen würde und dem, was man an den Erzeugungskosten gewinnen könnte? Zugegeben, daß der Staat billiger erzeugen könnte, so könnten doch, da der Erzeugungspreis in Wieliczka nur 28 Kreuzer beträgt, keine 40 bis 50 Kreuzer erspart werden. Die Ersparniß würde also höchstens 8 bis 10 Kreuzer ausmachen und bei anderen Salinen höchstens 20 Kreuzer. Nehmen wir daher an, man ginge bei der Steuer um einen Gulden herab und würde sich statt mit $4\frac{1}{2}$ fl. mit $3\frac{1}{2}$ fl. Steuer begnügen und die Erzeugungskosten würden um 20 Kreuzer durchschnittlich billiger werden, was durchschnittlich unmöglich wäre, denn das Seesalz, was in größeren Quantitäten abgesetzt wird, hat den Preis von circa 30 Kreuzern und wird den Consortien nur aus Rücksicht für die Lage der Bevölkerung in Istrien etwas theurer gezahlt, sonst müßte es noch billiger sein. Man könnte daher höchstens 20 Kreuzer an der Erzeugung ersparen, im Ganzen also nur um 1 fl. 20 kr. den Centner herabsetzen.

Nun, meine Herren, wie viel beträgt die Herabsetzung des Preises, die vor vier Jahren in diesem Hause beschlossen wurde? Sie beträgt $2\frac{1}{3}$ fl. und doch hat der Consum sich in keiner Weise vermehrt, der Absatz ist der alte geblieben. Sowie also die Bevölkerung die wesentliche Herabsetzung um $2\frac{1}{3}$ fl. wenig empfunden hat, ebenso würde sie die neue Herabsetzung um die Hälfte dieses Betrages kaum verspüren. Dazu müßte nun der Staat einen Gulden per Centner, also drei Millionen Gulden von seinen Einkünften opfern, ohne daß dadurch dem Steuerträger irgend ein wesentlicher Nutzen gewährt würde, wozu noch der Umstand kommen würde, daß der Staat auf anderem Wege durch Steuern diesen Betrag hereinbringen müßte.

Wenn einer der Herren Vorredner bemerkte, daß, wenn die Steuer eingeführt würde, wir dann billigeres Viehsalz bekämen, so folgt dieß aus der Entstehung der Salzsteuer durchaus nicht. Wenn eine Steuer an Stelle des Monopols eingeführt würde, müßte aus denselben Gründen, warum jetzt kein Viehsalz mehr erzeugt wird, die Steuer vom Viehsalz in derselben Höhe eingehoben werden, wie von dem Speisesalze, denn der Grund, warum man gegenwärtig kein Viehsalz mehr verkauft, ist nicht der, daß das Aerar bei dem Viehsalze einen höheren Gewinn machen wollte, sondern der, weil man dem Mißbrauch und der Benützung des Viehsalzes an Stelle des Speisesalzes entgegenarbeiten wollte.

Der Mißbrauch würde dann bei der Steuer ebenso bestehen, wenn das Viehsalz von derselben frei gelassen würde, als wenn es im Monopolwege um einen billigeren Preis verkauft würde. Die Verhältnisse sind in beiden Fällen vollkommen gleich und könnte daher aus den gleichen Motiven von der Besteuerung des Viehsalzes nicht abgesehen werden.

Wenn Jemand ein Mittel fände, dem Mißbrauche des Viehsalzes abzuhelfen, nur dann könnte das Viehsalz auch im Monopolwege wieder um einen billigeren Preis abgegeben werden, denn dann würde ja der Grund entfallen, warum man von dem Verkaufe des Viehsalzes absehen mußte.

Es kommt auch noch der Umstand hinzu, daß man nicht glauben darf, daß, wenn Private die Erzeugung besorgen, die Ueberwachung der Erzeugung weniger kosten würde als jetzt.

Wenn man zur Salzsteuer übergehen wollte, müßten die Privatetablissements ebensogut überwacht, ja einer viel strengeren Ueberwachung unterzogen werden, als die Reichssalinen.

Die Ausgaben der Ueberwachung werden dann nicht klein; sie werden nothwendigerweise größer sein.

Wie gesagt, ich glaube daher, daß, da man die Salzsteuer nicht entbehren kann, da aus der Umwandlung des Monopols, wie es bei uns besteht, wo der Salzverkehr vollständig frei ist, in eine Salzsteuer kein großer Gewinn für den Verkehr erwartet werden kann, keine bedeutende Erleichterung der Steuerpflichtigen eintreten werde, und man jetzt nur ein voreiliges Experiment machen würde, ohne daß der Erfolg sicher wäre, ohne irgend welchen beträchtlichen Gewinn.

Man muß, wie gesagt, in diesen Dingen vorsichtig vorgehen und den richtigen Weg beharrlich, aber besonnen fortgehen, wir müssen vor Allem trachten, daß wir unser Deficit beseitigen, und wenn dieß geschehen ist, was, wenn die Verhältnisse sich so fort entwickeln, wie dieß in den letzten Jahren der Fall ist, wirklich innerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit liegt, wenn wir durch die Steuerreform es dahin gebracht haben, daß, ohne den Steuerträger mehr zu belasten, durch eine zweckmäßigere Vertheilung ein höheres Erträgniß erzielt wird, dann können wir mit der Abänderung des Steuersystems successiv vorgehen, zuerst das Lotto aufheben und dann auch die Salzsteuer in Erwägung ziehen.

Man hat das Beispiel Englands angeführt. Aber England hat immer erst abgewartet, bis das Budget einen Ueberschuß gehabt hat, und wenn dieß der Fall war, hat es eben diejenigen Steuern modificirt oder gemindert, die am schädlichsten, am drückendsten auf der Bevölkerung gelastet haben.

Ich kann mich daher nur gegen die beantragten Resolutionen aussprechen, sowohl gegen die auf Uebergang zur Salzsteuer, die sich im gegenwärtigen Augenblicke schon deßhalb nicht empfiehlt, weil sie praktisch unmöglich wäre, weil mit Ungarn kein Uebereinkommen erzielt werden konnte, und ein Uebereinkommen mit Ungarn bezüglich der Zucker- und Branntweinsteuer ein dringenderes Bedürfniß ist, wozu man den guten Willen der Ungarn braucht, dann natürlich auch gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Poklukar, welcher die entgegengesetzte Richtung verfolgt. *(Beifall.)*

Präsident: Ich werde zuerst die Zifferansätze zur Abstimmung bringen.

Der Finanzausschuß beantragt, bei Capitel 20 der Staatseinnahmen „Salz", Titel 1 „Einnahmen der Erzeugungsämter" und Titel 2 „Einnahmen der Verschleißämter" im Ganzen an ordentlichen Einnahmen . 18,612.000 fl. einzustellen.

Ich ersuche jene Herren, welche diese Summen bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Der Herr Abgeordnete Schönbach beantragt nun folgende Resolution *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird mit Bezug auf den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. Mai 1868 aufgefordert, wegen Aufhebung des Salzmonopols mit der königlich ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen und thunlichst in der nächsten Reichsrathssession die Vorlagen wegen Durchführung dieser Aufhebung einzubringen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Mehrheit.

Der Herr Abgeordnete Dr. Poklukar beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehemöglichst für die Errichtung von ärari-

schen Salzverschleißämtern nach Bedarf auch von zweckmäßigen Concessionsverschleißen in allen Ländern mit möglichst gleichen Preisen Sorge zu tragen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit. Die Resolution ist also abgelehnt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Staatsausgaben „Capitel 14."

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Salz:		
Titel 1. Erzeugungs- und Einlösungskosten . . .	2,900.000	100.000
Neubauten und Realitäten-Ankauf		170.000
„ 2. Verschleißauslagen	286.000	3.000
Neubauten		35.000
Summe . .	3,186.000	308.000"

Präsident: Wenn Niemand das Wort ergreift *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche im Capitel 14 der Staatsausgaben „Salz" im Ganzen an ordentlichen Ausgaben 3,186.000 fl. an außerordentlichen Ausgaben . . 308.000 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Staatseinnahmen „Capitel 21."

	Ordentliche Einnahmen Gulden	Außerordentliche Einnahmen Gulden
„Tabak:		
Titel 1. Einnahmen vom Verschleiße im Inlande . .	51,028.000	761.500
„ 2. „ der Erzeugungsämter	725.000	. . . .
Summe . .	51,753.000	761.500"

Präsident: Wenn Niemand das Wort ergreift *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage des Finanzausschusses bei Capitel 21 der Staatseinnahmen „Tabak" im Ganzen an ordentlichen Einnahmen . . . . . 51,753.000 fl. an außerordentlichen Einnahmen . 761.500 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Staatsausgaben „Capitel 15."

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Tabak:		
Titel 1. Administrationsauslagen	438.000	. . . .
„ 2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,997.900	. . . .
Neubauten		439.000
„ 3. Verschleißauslagen	1,550.000	838.820
Summe . .	22,985.900	1,277.820"

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche im Capitel 15 „Tabak" im Ganzen an ordentlichen Ausgaben . . . . . 22,985.900 fl. und an außerordentlichen Ausgaben 1,277.820 „ bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Zu diesem Capitel beantragt der Finanzausschuß folgende Resolution:

„Die hohe Regierung werde aufgefordert, die Frage der Systemisirung der Gehalte und die bessere Entlohnung der Aerzte bei

den k. k. Tabakfabriken einer eingehenden Würdigung zu unterziehen."

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich fühle mich veranlaßt, aus Anlaß mehrerer Petitionen der Aerzte in den Tabakfabriken das Wort zu ergreifen, und zwar für dieselben, und dieß umsomehr, als ich die Wahrheit der in den vorliegenden Petitionen angeführten Umstände in mancher Beziehung vollkommen anerkenne.

Es wurde bereits in der Thronrede angekündet und auch bereits theilweise ins Leben gerufen, daß den Beamten überhaupt ihre Lage verbessert werden soll.

Die Resolution, die heute vom Ausschusse dem hohen Hause empfohlen wird, betrifft zwar nicht unmittelbar Beamte, wenn man darunter definitiv angestellte Männer versteht, sondern die Aerzte, die in den Tabakfabriken gegen Remuneration beschäftigt sind.

Bereits in wiederholten Fällen ist in dem hohen Hause auf die mißliche Lage derselben hingewiesen worden und wurde insbesondere im verflossenen Jahre über Antrag des Herrn Abgeordneten Wickhoff eine Resolution vom hohen Hause beschlossen, worin die Regierung aufgefordert wurde, wegen definitiver Anstellung der Fabriksärzte eingehende Erhebungen zu pflegen und darüber die geeigneten Vorlagen zu machen.

Diese Resolution ist bisher ohne Erfolg geblieben. Heuer liegen wieder Petitionen derselben vor, und ich glaube, daß sie eingehende Würdigung verdienen.

Die Aerzte an den Tabakfabriken sind nicht wie die Aerzte an den ärarischen Salzwerken definitiv angestellt, sondern sie erhalten nur eine Remuneration von 200—600 fl.

Nun haben die Herren einen außerordentlich anstrengenden Dienst; bei der Zunahme des Tabakverbrauches steigt die Zahl der Arbeiter in den Fabriken ungeheuer, daher die ärztliche Hilfe so vielfältigt in Anspruch genommen wird, daß es denselben nahezu unmöglich wird, durch Privatpraxis irgend etwas zu verdienen. Bei einer Menge von Arbeitern, die sich an solchen Fabriksorten zusammenfindet, ist auch das Einreißen von Epidemien häufig; die Aerzte sind vielfach in ihrer Existenz gefährdet, leider haben sie für die Familie und sich keine Versorgung zu erwarten, da sie eben nicht definitiv angestellt sind und daher keine fixe Besoldung, noch weniger eine Versorgung im Alter zu erwarten haben.

Nachdem doch in anderen ärarischen Fabriken, in den Salzwerken ꝛc., die Aerzte mit Rücksicht auf ihre wichtigen Dienste, auf ihren sanitären und humanen Beruf definitiv angestellt sind, so dürfte sich das auch bei den Tabakfabriken empfehlen, und umsomehr, als das Monopol mehr als 58 Millionen abwirft und einen Reinertrag von mehr als 28 Millionen liefert.

Ich glaube daher, daß das Petitum der Gesuchsteller, der Fabriksärzte, um definitive Anstellung umsomehr begründet ist, als der Staat, der ihre Dienste in so reichem Maße in Anspruch nimmt, doch auch verpflichtet ist, für sie in ihrem Alter zu sorgen, um sie für die Gefahren, die sie durch ihre ärztlichen Dienste auf sich laden, entsprechend sicher zu stellen.

Ich glaube daher, daß der Antrag des Finanzausschusses, daß diese Petition der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung zugewiesen werde, endlich einmal nach viermaliger Aufforderung die nöthige Berücksichtigung finden, und diesen Aerzten jene Stellung angewiesen werde, welche sie reichlich verdient haben.

Ich unterstütze daher den Antrag des Finanzausschusses.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Die Resolution lautet: *(Liest dieselbe.)*

Ich ersuche jene Herren, welche dieser Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

„Staatseinnahmen.

		Ordentliche Einnahmen Gulden
Capitel 22.	Stempel	13,300.000
„ 23.	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . . .	26,300.000

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche im Capitel 22 „Stempel" 13,300.000 fl. ordentliche und im Capitel 23 „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften 26,300.000 fl. ordentliche Einnahmen in den Staatsvoranschlag eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Capitel 22 und 23 sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

„Staatsausgaben."

		Ordentliche Ausgaben Gulden
Capitel 16.	Stempel	275.000
„ 17.	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . . .	402.700"

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche im Capitel 16 der Staatsausgaben „Stempel" . . . . . 275.000 fl., im Capitel 17 „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften" . . . . . 402.700 fl. ordentliche Ausgaben eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Der Ausschuß beantragt folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Inseratensteuer einer Revision in der Richtung zu unterziehen, daß dieselbe nach einer rationellen Methode bemessen werde."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche der Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Staatseinnahmen Capitel 24 „Lotto," ordentliche Einnahmen . . . . . 13,875.000 fl.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 24 „Lotto" an ordentlichen Staatseinnahmen 13,875.000 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Staatsausgaben Capitel 18 „Lotto," ordentliche Ausgaben . . . . . 8,664.000 fl.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche im Capitel 18 „Lotto" an ordentlichen Staatsausgaben . . . . . 8,664.000 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summe ist angenommen.

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg** *(Steiermark)*: Ich glaube, es ist jetzt blos über die Ziffer abgestimmt worden; ich bitte um das Wort, da ich eine Resolution beantragen will.

Präsident: Nach der Uebung des Hauses hätte bei der Debatte des Capitels „Lotto" das Wort verlangt werden sollen.

Da jedoch hier ein Irrthum vorwaltet, glaube ich, daß das hohe Haus nichts einwenden wird, wenn ich dem Herrn Abgeordneten jetzt das Wort ertheile. *(Zustimmung.)*

Abgeordneter Freiherr v. **Hackelberg** *(Steiermark)*: Das hohe Haus wolle nicht befürchten, daß ich dasselbe längere Zeit in Anspruch nehmen werde.

Der Herr Berichterstatter hat bereits gesagt, daß, wenn irgend eine Steuer, ein Gefälle abzuschaffen wäre, es gewiß das Wünschenswertheste wäre, daß dieß das Lotto betreffe.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich das in einer längeren Rede wollte auseinandersetzen, ich erlaube mir also kurz den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die hohe Regierung wolle die Frage der Aufhebung des Lotto in Erwägung ziehen."

Ich empfehle diesen Antrag dem hohen Hause.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? *(Geschieht.)* Er ist unterstützt. Wünscht Jemand darüber zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Abgeordnete beantragt:

„Die hohe Regierung wolle die Frage der Aufhebung des Lotto in Erwägung ziehen."

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Staatseinnahmen „Capitel 25 Mäuthe ordentliche Einnahmen . . . . . 2,614.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche Capitel 25 der ordentlichen Staatseinnahmen Mäuthe mit 2,614.000 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Betrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Staatsausgaben „Capitel 19 Mäuthe ordentliche Ausgaben . . . . . 81.000 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 19 Mäuthe als ordentliche Staatsausgaben 81.000 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Staatseinnahmen „Capitel 26 Punzirung ordentliche Einnahmen . . . . . 215.000 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 26 der Staatseinnahmen „Punzirung" . . . . . 215.000 fl. als ordentliche Einnahmen eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Staatsausgaben „Capitel 20 Punzirung ordentliche Ausgaben . . . . . 55.500 fl., Manipulationsbauten außerordentliche Ausgaben . . . . . 3.200 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 20 der Staatsausgaben 55.500 fl. als ordentliche und . . . . . 3.200 „ als außerordentliche Ausgaben eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Staatseinnahmen.

„Einnahmen vom Staatseigenthume.	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen
Capitel 27. Staatsgüter.	Gulden	
Titel 1. Staatsdomänen	4,206.000	21.000
„ 2. Dicasterialgebäude	77.653	. . .
„ 3. Aerarialeisenbahnen	38.029	5.704
Summe . .	4,321.682	26.704"

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 27 der Staatseinnahmen „Staatsgüter" an ordentlichen Einnahmen . 4,321.682 fl. und an außerordentlichen Einnahmen 26.704 „ eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Posten sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Staatsausgaben:

„Staatseigenthum.	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben
Capitel 21. Staatsgüter.	Gulden	
Titel 1. Staatsdomänen	2,896.000	. . .
Neubauten und Realitätenankauf		69.000
Vermessungskosten, Servitutablösung &c. . . .		43.000
„ 2. Dicasterialgebäude	97.000	5.000
Gebäudeadaptirung		6.000
„ 3. Aerarialeisenbahnen	800	43.167
Summe . .	2,993.800	166.167"

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 21 der Staatsausgaben „Staatsgüter" im Ganzen an ordentlichen Ausgaben . . . . . 2,993.800 fl. und an außerordentlichen Ausgaben . 166.167 „ eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Capitel 28 der Staatseinnahmen ordentliche Einnahmen . . . . . 262.000 fl.

Capitel 22 der Staatsausgaben ordentliche Ausgaben . . . . . 13.500 fl.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche

bei Capitel 28 der Staatseinnahmen als ordentliche Einnahmen . . . . . 262.000 fl.
und bei Capitel 22 der Staatsausgaben als ordentliche Ausgaben . . . . . 13.500 fl.
genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Ziffern sind also nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Hof- und Staatsdruckerei in Wien."
Capitel 29 der Staatseinnahmen als ordentliche Einnahmen . . . . . 975.000 fl.
Capitel 23 der Staatsausgaben ordentliche Ausgaben . . . . . 886.000 fl.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so schreite ich zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche
bei Capitel 29 der Staatseinnahmen als ordentliche Einnahmen . . . . . 975.000 fl.
und bei Capitel 23 der Staatsausgaben als ordentliche Ausgaben . . . . . 886.000 fl.
genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind somit bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:
„Capitel 30 der Staatseinnahmen.
Bergwesen.

		Ordentliche Ausgaben
Titel 1.	Allgemeine Montanverwaltung	1,230.600 fl.
„ 2.	Steinkohlenwerke	126.500 „
„ 3.	Eisenwerke	155.600 „
„ 4.	Andere Montanwerke	3,022.400 „
	Summe . .	4,535.100 fl.

Capitel 24 der Staatsausgaben.

		Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche
		Gulden	
Titel 1.	Allgemeine Montanverwaltung	117.000	. . .
	Für productive Anlagen und Versuche	. . .	20.000
„ 2.	Steinkohlenwerke	80.900	. . . .
	Neubauten	. . .	10.000
„ 3.	Eisenwerke	127.000	4.000
„ 4.	Andere Montanwerke	3,270.000	3.200
	Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . .	459.000
	Summe .	3,594.900	496.200"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche bei Capitel 30 „Bergwesen" als Einnahmen . . 4,535.100 fl. und bei Capitel 24 der Staatsausgaben „Bergwesen" als ordentliche Ausgaben . 3,594.900 fl. und als außerordentliche Ausgaben . . 496.200 " bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Positionen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Münzwesen."
Capitel 31 der Staatseinnahmen ordentliche Einnahmen . . . . . 236.000 fl.
Capitel 25 der Staatsausgaben ordentliche Ausgaben . . . . . 212.000 fl.
Neue Werkseinrichtungen außerordentliche Ausgaben . . . . . 8.200 fl.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche bei Capitel 31 der Staatseinnahmen „Münzwesen" als Einnahmen . . . . . 236.000 fl. und bei Capitel 25 der Staatsausgaben „Münzwesen" an ordentlichen Ausgaben . . 212.000 fl., an außerordentlichen Ausgaben . . . 8.200 „ genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind sonach bewilligt.

Wir gehen nunmehr zur Berathung über das Budget des Ministeriums für Cultus und Unterricht über. *(Rufe: Schluss der Sitzung!)*

Es scheint, daß das hohe Haus dafür wäre, die Sitzung zu schließen.

Stellt Jemand den positiven Antrag auf Schluß der Sitzung?

Abgeordneter Dr. **Kuranda** *(Niederösterreich)*: Ich trage auf Schluß der Sitzung an.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Kuranda, daß die Sitzung geschlossen werde, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung morgen um 11 Uhr Vormittag stattfinde.

Gegenstand der Tagesordnung ist:

die Fortsetzung der Berathung über den Staatsvoranschlag pro 1872.

Ich habe Folgendes mitzutheilen:

Der Ausschuß zur Vorberathung der Strafproceßordnung hält heute Abends 6 Uhr;

der Unterrichtsausschuß heute Abends 6 Uhr;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerie-Regimenter, heute Abends 6 Uhr;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien, Freitag Früh 10 Uhr;

der Verfassungsausschuß morgen Donnerstag Abends 6 Uhr;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere Freitag Abends 6 Uhr;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden morgen Donnerstag Vormittag 10 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 5 Minuten.)

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 22. Sitzung am 7. März 1872.

Inhalt:

Petitionen (Seite 359).

Bericht des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1872 (92 der Beilagen, Fortsetzung der Specialdebatte von Capitel 8, Titel 2—13 des Erfordernisses; Seite 360).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Lipp**, Ritter v. **Panz**, **Neuter**, Graf **Thun**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Dr. Lipp liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Heute wurden an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilt: die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften *(96 der Beilagen)*; ferner jene, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz *(100 der Beilagen)*; endlich der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen *(102 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Ritter v. **Panz** *(liest)*:

„Petition der Regierungsräthe bei den Landesregierungen von Czernowitz, Klagenfurt, Laibach, Salzburg und Troppau um Gleichstellung im Range und Gehalte mit den Räthen der k. k. Statthaltereien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Demel)*."

„Petition der Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes zu Mirowitz in Böhmen um Verbesserung ihrer Lage und Regelung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz um möglichst baldige Aufhebung des Salzmonopols *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach)*."

„Petition der Beamten des k. k. Bezirksgerichtes Mödling in Niederösterreich um Verleihung einer Localzulage oder eines Quartiergeldes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Stadtgemeindevorstehung zu Hallein im Herzogthume Salzburg um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Altkatholiken der Gemeinden Blottendorf und Oberpreschka in Böhmen um Regelung ihrer Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Professorencollegiums der philosophischen Facultät in Innsbruck um Abänderung des provisorischen Gesetzes vom 30. September 1849, Z. 6798, über die Organisation der akademischen Behörden für die Universität Innsbruck *(überreicht durch Abgeordneten Czedik)*."

„Petition des Professorencollegiums der medicinischen Facultät zu Innsbruck um Abänderung des §. 11 des provisorischen Gesetzes vom 30. September 1849, Z. 6798, über die Organisation der akademischen Behörden für die Universität Innsbruck *(überreicht durch Abgeordneten Czedik)*."

„Petition der philosophischen Facultät der Universität Innsbruck um Aenderung des Gesetzes über die Rectorswahl *(überreicht durch Abgeordneten Czedik)*."

„Petition der Gemeinde Maltheuern bei Brüx in Böhmen um Beseitigung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Gemeinde Amonsgrün in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der Gemeinden Berezyna, Demenka, mehrerer ruthenischen Gemeinden des Dolinaer Bezirkes, der Gemeinde Krupsko und der Gemeinden Wojstawice, Mianowice und Peczykorow in Galizien

um Ablehnung der galizischen Resolution vom 24. September 1868 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*

„Petition der Gemeinden Czertez, Bojanow, Kottoryn, Manastyrec, Melnycz, Liutynka (Zydaczower Bezirkes, um Ablehnung der galizischen Resolution vom 24. September 1868 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeinde Eisengraberamt in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeinde Watzelsdorf in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition des liberalen politischen Vereines für Oberösterreich in Linz um möglichst beschleunigte Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition der Gemeinde Nimlau in Mähren um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeinde Rothwasser in Mähren um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Ortsgemeinde Wiese in Schlesien um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeinden Alt-, Neu- und Niederrothwasser, Niebory und Pohl in Schlesien um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petitionen der Gemeinden: Dalaas, Koblach, Sulz, Hard, Meiningen, Feldkirch, Frastanz, Mäder, des Vereines der Verfassungsfreunde und des liberalen Vereines zu Feldkirch in Vorarlberg (10 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeinden: Golling, Hallein, Mauterndorf, St. Gilgen, St. Veit, Ebenau, Siezenheim, Seekirchen, Saalfelden in Salzburg (9 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petitionen der Gemeinden: Kommern, Röscha, Waclaw, Gossawoda, Altschiedl, Tetschendorf und Ruppersdorf in Böhmen (7 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der Gemeinden Gurahumora und Suczawa, dann von 316 Insassen der Suczawaer Stadtgemeinde in der Bukowina um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeinden: Gurkfeld, Gottschee, Malgern, Mitterdorf, Hinterberg, Kotschen und Unterlag in Krain um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn).*"

„Petition der Gemeinden: Sittlich, Oberferlach, Waisenberg, Prävali, Gurk, Himmelberg, Feld, Krasta, Obervellach, Tainach, Egg, St. Urban und St. Veit in Kärnthen (13 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch).*"

„Petition der Gemeinden: Angath, Buchberg, Ebbs, St. Johann, Kirchbichl, Kitzbichl, Lienz, Niederndorf, Okenau, Rattenberg, Cortina (Bezirk Ampezzo), Fussach, Meran, Brixlegg, Lustenau, Höchst und des dortigen liberalen Vereines, Bludenz, Lingenau, Steinach, Kramsach, Götzis, Reutte, Wattens, Hittisau, Brunek, Oberhofen und Wolfurt in Tirol (28 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petitionen der Gemeinden: Rohrbach, St. Wolfgang, Siegersdorf, Weyerburg, Wielands, Wilhelmsdorf, Groß-Jedlersdorf, Lainz, Michelstetten, Petzendorf, St. Veit, Thuma, Breitenfurt, Ebreichsdorf, Möllendorf, Schwarzenbach, Gobelsburg, Groß-Taxen, Immendorf, Maißbierbaum, Pleißing, Sechshaus, Weinburg, Haag, Haßbach, Zistersdorf, Neudorf (Wiener), Petronell, Wilfersdorf, Rudolfsheim, Loimanns, Stripfing, Theresienfeld, Neulerchenfeld, Unter-Meidling, Gutenbrunn, Oberleis, Thomasberg, Stang, Erlach in Niederösterreich (40 an der Zahl) um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„52 Petitionen von Insassen aus Wien und Umgebung um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Finanzausschusse, Verfassungsausschusse, den Ausschüssen, die zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll und jenes des Abgeordneten Dr. Waldert gewählt wurden, endlich dem Unterrichtsausschusse zuweisen.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung, das ist zur Fortsetzung der Specialdebatte über den Staatsvoranschlag für das Ministerium des Cultus *(92 der Beilagen).*

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune):*

„Capitel 8. Cultus.

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Titel 2.	Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:		
§. 1.	Salzburg	75.000	. . . .
§. 2.	Tirol	12.000	. . . .
§. 3.	Vorarlberg	13.000	. . . .
§. 4.	Steiermark	58.000	. . . .
§. 5.	Kärnthen	22.000	. . . .
§. 6.	Krain	47.000	3.000
§. 7.	Triest	47.000	. . . .
§. 8.	Görz	52.000	7.000
§. 9.	Istrien	61.000	9.000
§. 10.	Dalmatien	134.000	36.000
§. 11.	Böhmen	. . . .	50.000
§. 12.	Galizien	502.000	10.000
§. 13.	Krakau	20.000	. . . .
§. 14.	Bukowina	42.000	8.000
	Summe	1,085.000	123.000“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche also jene Herren, welche in Capitel 8, Titel 2, Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden, als ordentliche Ausgaben . . . . . 1,085.000 fl., als außerordentliche Ausgaben . . 123.000 fl. bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summen sind somit angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

„Titel 3. Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken:

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
	Katholischer Cultus.		
§. 1.	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000
§. 2.	Oesterreich ob der Enns	3.342	. . . .
§. 3.	Salzburg	20.271	. . . .
§. 4.	Tirol und Vorarlberg	34.347	. . . .
§. 5.	Steiermark	5.084	. . . .
§. 6.	Kärnthen	157	. . . .
§. 7.	Krain	712	. . . .
§. 8.	Küstenland	1.229	. . . .
§. 9.	Böhmen	12.324	20.000
§. 10.	Galizien mit Krakau	22.217	. . . .
	Summe	105.244	150.000“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche in Capitel 8, Titel 3, Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken, an ordentlichen Ausgaben 105.244 fl., an außerordentlichen Ausgaben . . . 150.000 fl. bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

		Ordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 4.	Evangelischer Cultus.	
§. 1.	Gemeinsame Auslagen:	
	a) Ober-Kirchenrath	24.840
	b) Ganzer Amtsbereich des Ober-Kirchenrathes	21.000
§. 2.	Oesterreich unter der Enns	6.100
§. 3.	Oesterreich ob der Enns	3.438
§. 4.	Steiermark	400
§. 5.	Kärnthen	800
§. 6.	Küstenland	400
§. 7.	Böhmen	9.479
§. 8.	Mähren	3.700
§. 9.	Schlesien	2.500
§. 10.	Galizien mit Krakau	5.136
§. 11.	Bukowina	863
	Summe	78.656“

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Her-

ren, welche in Titel 4, Evangelischer Cultus, an ordentlichen Ausgaben . . . . . 78.656 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Positionen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

„Titel 5. §. 1. Griechisch-orientalischer Cultus:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Dalmatien	51.000	23.000"

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche in Titel 5, Griechisch-orientalischer Cultus,

an ordentlichen Ausgaben . . . . . 51.000 fl.,

an außerordentlichen Ausgaben . . . 23.000 fl. bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Posten sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

„Capitel 8, Titel 6. Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultuszwecken:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
§. 1. Oesterreich unter der Enns	1.536	. . . .
§. 2. Tirol	17.606	. . . .
§. 3. Vorarlberg	317	6.300
§. 4. Steiermark	282	. . . .
§. 5. Kärnthen	2.848	. . . .
§. 6. Küstenland	45.549	. . . .
§. 7. Dalmatien	74.057	. . . .
§. 8. Böhmen	19.719	. . . .
§. 9. Schlesien	212	. . . .
§. 10. Galizien mit Krakau	5.442	. . . .
Summe .	167.568	6.300"

Präsident: Wenn Niemand zu sprechen wünscht *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich diejenigen Herren, welche in Titel 6

an ordentlichen Ausgaben . . . . . 167.568 fl.

an außerordentlichen . . . . . 6.300 fl.

zusammen . . . . . 173.868 fl.

bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

„Titel 7. Patronatsauslagen für Cultuszwecke:

	Ordentliche Ausgaben Gulden
§. 1. Oesterreich unter der Enns	22.251
§. 2. Oesterreich ob der Enns	2.992
§. 3. Tirol	7.000
§. 4. Vorarlberg	6.000
§. 5. Steiermark	4.053
§. 6. Kärnthen	990
§. 7. Krain	100
§. 8. Küstenland	4.057
§. 9. Dalmatien	3.794
§. 10. Böhmen	500
§. 11. Galizien mit Krakau	2.263
Summe . .	54.000"

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich diejenigen Herren, welche in Titel 7 „Patronatsauslagen für Cultuszwecke"

an ordentlichen Ausgaben . . . . . 54.000 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Posten sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Hiebei beantragt der Finanzausschuß folgende Resolutionen.

Die erste Resolution lautet:

„Die k. und k. Regierung wird aufgefordert, die verheißenen Vorlagen zur Ausfüllung der durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt entstandenen Lücken noch in dieser Session einzubringen."

Präsident: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche die eben vorgeschlagene Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Die zweite Resolution lautet:

„Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter, sei es durch Verpachtung, sei es durch Verkauf, Bedacht zu nehmen, und dieß in einer Weise zu bewerkstelligen, daß dadurch eine möglichst große Concurrenz erzielt werde."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** *(Oberösterreich)*: Die Allerhöchste Thronrede hat in Aussicht gestellt, daß von Seite der Regierung eine Vorlage zur Aufbesserung der pecuniären Lage des niederen Clerus eingebracht werden wird, insoweit dieß in der Aufgabe des Staates liegt.

Eine solche Regierungsvorlage wird gewiß von Seite des Hauses mit aller Sympathie begrüßt werden, namentlich wenn sie jene Bürgschaften der Heranbildung und Erziehung des niederen Clerus in sich schließt, welche aus demselben eifrige Anhänger der Staatsgrundgesetze, strenge Beobachter der Gesetze überhaupt machen.

Inzwischen hat die Regierung uns eine Vorlage gebracht, betreffend die provisorische Unterstützung hilfsbedürftiger, katholischer Seelsorger. Diese Vorlage ist dem Finanzausschusse zugewiesen worden und derselbe wird diese Vorlage mit aller Objectivität, mit aller Gewissenhaftigkeit prüfen, wie sie die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt.

So verschieden aber auch die Quellen sein mögen, aus welchen seiner Zeit die Erhöhung der Congrua bestritten werden soll, so wird sich der erste Blick der Regierung und die erste Aufmerksamkeit des Abgeordnetenhauses dem Religionsfonde zuwenden müssen, um demselben höhere Erträgnisse abzugewinnen und dieß Ziel mit aller Energie anzustreben.

Diejenigen Herren, die den Detailvoranschlag für Cultus und Unterricht einer näheren Prüfung unterzogen haben, werden daraus die Ueberzeugung geschöpft haben, daß die Religionsfondsgüter theilweise gar kein, theilweise nur ein sehr geringes Erträgniß abwerfen, und daß darunter nur einige Güter in Galizien sind, welche wirklich höhere Erträgnisse abwerfen. Ganz natürlich! Denn der Staat ist in allen Fällen ein schlechter Verwalter und unter der unentbehrlichen Controle des Staates erlischt jede Initiative. Das Gefühl der Verantwortlichkeit ist für den Einzelnen zu drückend und die Gunst des Augenblicks wird in vielen Fällen unbenützt gelassen.

Es wird daher die Aufmerksamkeit vornehmlich dahin gewendet werden müssen, daß diese Güter verpachtet oder, wie die Resolution beantragt, verkauft werden.

Ich werde mir erlauben, dieß durch ein Beispiel zu erläutern.

Die Güter Gleink und Garsten werfen nach dem Voranschlage ein Erträgniß von 4955 fl. ab.

Ich kenne nun den ganzen Umfang dieser Güter mit ihren weiten Latifundien in Niederösterreich und in der Gegend von Windischgarsten und Weier, und wenn ich behaupte, daß im Großen und Ganzen dafür der Preis von 250.000 fl. erreicht werden kann, so ist dieser Preis gar nicht übertrieben.

Ich habe Gelegenheit gehabt, Sr. Excellenz dem Herrn Ackerbauminister ein Brouillon zu überreichen, das ich zuvor einigen Freunden und Sachverständigen in Osterösterreich mitgetheilt habe, laut welchem, falls die Güter parcellirt werden, ein Verkaufspreis von 360.000 fl. erreicht werden kann. Die Ansätze, die darin angenommen sind, werden gewiß noch durch die Wirklichkeit übertroffen.

Wenn ich aber nun den Preis von 250.000 fl. für den Verkauf im Großen und Ganzen annehme, so würde sich, wenn man dafür österreichische Rente zu 65 kauft, ein Rentencapital von 385.000 fl. ergeben, welche ein Erträgniß von 16.170 fl. geben, daher um 11.215 fl. mehr, als die Regierung in ihrem Voranschlage für diese Güter eingestellt hat; mit diesem Betrage von 11.215 fl. werden sich siebenunddreißig hilfsbedürftige Priester jährlich mit 300 fl. unterstützen lassen, wie dieß bei Garsten und Gleink der Fall ist, wird dieses mehr oder weniger bei anderen Religionsfondsgütern stattfinden, deren Verhältnisse mir natürlich weniger bekannt sind. Ich ersuche daher das hohe Haus, der betreffenden Resolution, die der Budgetausschuß beantragt, zuzustimmen.

Mir war es aber nicht blos darum zu thun, blos die finanzielle Seite dieser Frage zu beleuchten, sondern

mir war es auch und vorzüglich um die politische Seite der Frage zu thun. Wenn die Regierung sich entschließt, Gleink und Garsten zu verkaufen, so wird sie in sehr wirksamer Weise gegen die Umtriebe des katholischen Clerus in Oberösterreich demonstrirt haben, sie wird für den irregeführten Theil der Bevölkerung im Lande ein weithin leuchtendes Zeichen ihrer Kraft und Stärke gegeben haben, ein Umstand, der mir nach dem bekannten Rundschreiben Seiner Excellenz vom 20. Februar d. J. um so nothwendiger erscheint, weil an dieses Rundschreiben die clericale Partei exorbitante Hoffnungen geknüpft hat. *(Rufe: Sehr richtig! Sehr wahr! links.)*

Es wird dem hohen Hause nicht unbekannt sein, daß 26 Dechante in Oberösterreich mit ihrem ganzen Clerus eine Petition bei dem hohen Hause eingereicht haben, daß die Güter dem Herrn Bischofe wieder zurückgegeben werden sollen; nun diese Güter waren — und das sage ich für jene Herren, die damit weniger vertraut sind — Dotationsgüter des Bischofs von Linz und es sind über Antrag des Abgeordnetenhauses und mit Zustimmung des Herrenhauses mit Allerhöchster Entschließung anstatt dieser Güter dem Herrn Bischofe in Linz jährlich 12.600 Gulden zugestanden worden.

Meine Herren! Es gibt im Völkerleben Augenblicke, wo in Tausenden von Köpfen derselbe Gedanke sich regt, wo Millionen Herzen in einer Flamme zusammenschlagen, wir haben ja dieß in der letzten Zeit an uns selbst erlebt, als die Verfassung bedroht, die Quelle des öffentlichen Rechtes gefährdet, Oesterreich dem Verfalle preisgegeben war. *(Heiterkeit rechts.)* Aber, meine Herren, daß 26 Dechante zerstreut in den verschiedensten Theilen des Landes, wie von einer Tarantel gestochen, sich aufraffen und in dem einen Gedanken sich zusammenfinden, eine Petition an das hohe Abgeordnetenhaus zu richten, das sie verabscheuen, das liegt nicht im natürlichen Laufe der Dinge, das ist nicht aus ihrer Initiative hervorgegangen, sondern sie haben sich vielmehr wie Automaten befehlen lassen, gehorchend einem höheren Willen.

Wenn ich mich hier wieder mit einer Person beschäftigen muß, die schon oft Gegenstand der Verhandlung in diesem hohen Hause war, so ist das nicht meine Schuld, und ich bin nicht Derjenige, der anfängt, sondern der Herr Bischof von Linz ist es, der mit seinem Widerstand gegen die Staatsgrundgesetze noch niemals aufgehört hat, und daß dieser hohe Herr nicht geneigt ist, Frieden mit dem Staate zu machen, werde ich mir erlauben durch einige seiner Worte darzuthun, die er in seiner bekannten geistreichen und humanen Weise im Landtage von Oberösterreich bei Gelegenheit der Adreßdebatte vorgebracht hat. Wenn der Herr Präsident es gestattet und das hohe Haus zustimmt, werde ich mir erlauben, die betreffenden Stellen vorzulesen. *(Unruhe rechts.)*

Präsident *(unterbrechend)*: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß dieser Gegenstand denn doch nicht mit der in Verhandlung stehenden Resolution zusammenzuhängen scheint, denn die Resolution bezieht sich auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter, sei es durch Verpachtung oder Verkauf.

Abgeordneter **Wickhoff** *(fortfahrend)*: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß es mir nicht nur um die finanzielle Sache, sondern darum zu thun ist, auch die politische Seite dieser Frage zu beleuchten. *(Rufe links: So ist es! Sehr richtig!)*

Präsident: Ich wollte nur diese Bemerkung machen.

Abgeordneter **Wickhoff**: Darf ich mir erlauben, die betreffende Stelle vorzulesen?

Präsident: Ich bitte!

Abgeordneter **Wickhoff** *(liest)*:

„Ich frage Sie also, ist das Aufwiegelung oder Aufhetzung, und wie man dieses Ding nennen will, wenn der Geistliche das ihm anvertraute Volk, das von Gott ihm anvertraute Volk, das zu dem Ende ihm anvertraute Volk, daß er seinen Glauben pflege und das Leben pflege, welches dem Glauben gemäß ist, wenn, sage ich, der Geistliche dieses sein Volk aufmerksam macht auf das Gesetz Gottes und etwa deßwegen auch aufmerksam macht und aufmerksam machen muß auf den Widerspruch des weltlichen Gesetzes gegen das Gesetz Gottes?

Nein, Pflichterfüllung ist es, und es ist ein Geistlicher ein stummer Hund, wenn er nicht reden wollte, was da Wahrheit ist, was der Wahrheit gemäß ist. „Du aber rede, was der gesunden Lehre gemäß ist."

So lautet das Wort des Apostels und dieses Wort müssen wir erfüllen."

Daß unter diesen Umständen kein Geistlicher in Oberösterreich ein stummer Hund sein will, das ist natürlich; daß dadurch die Kanzel zum Kampfplatz geworden ist, wo Sturm gelaufen wird gegen die Verfassung und die interconfessionellen Gesetze, das ist ebenso natürlich.

Meine Herren! Der Zustand in Oberösterreich ist für uns ein sehr drückender. Die Sitten verwildern, Zwiespalt wird in die Herzen der Familie getragen.

Man spricht immer davon, die Religion ist in Gefahr. Meine Herren, wenn das Wesen der Religion

gefährdet ist, so ist die Religion nur von Denjenigen bedroht, die in erster Linie berufen wären, das heilige Feuer zu hüten und zu pflegen.

Unsere Bauern in Oberösterreich, oder doch ein großer Theil derselben hat gegen dieses Treiben Widerwillen. Aber sie sind zu schwach, sich aufzulehnen gegen den Ortsseelsorger, denn sie müssen befürchten, daß der eheliche Friede gestört, daß ihre Namen auf die Kanzel gezerrt und öffentlich gebrandmarkt werden. Dieses Treiben wird noch unterstützt durch den katholischen Volksverein, eine schlaue Erfindung, welche Schaaren von willenlosen Werkzeugen in die Hände der klerikalen Agitatoren legt.

Was aber die Irritation im Lande noch viel mehr erhöht, das ist das sogenannte „katholische Volksblatt." Diejenigen meiner Landsleute, welche dieses Blatt lesen, werden wissen, daß alle Personen, welche nicht in das Horn der klerikalen Partei blasen, in der schmählichsten Weise geschimpft und verhöhnt werden. Man thut nichts dagegen; ich selbst bin oft Gegenstand der Angriffe, ich habe aber nie etwas dagegen gethan, habe aber nur den Widerwillen gefühlt, als ob eine Ratte mir über den Weg liefe.

Aber, meine Herren, dieser Kampf, der fortwährend gegen die Gesellschaft geführt wird, ist sehr bedauerlich und gefährlich. Es ist, als ob dieses Blatt, bewußt oder unbewußt, ein treuer Helfershelfer der „Internationale" wäre.

Da werden die Arbeiter fortwährend gegen die Arbeitgeber gehetzt, die weiblichen Dienstboten gegen ihre Herrschaften aufgereizt, die k. k. Beamten werden fortwährend dem öffentlichen Spotte preisgegeben, und was ganz auffallend ist, das ist, daß der kleine Bauer gegen die Großgrundbesitzer aufgewiegelt wird.

Ich habe mehrere Blätter, die mir zufällig in die Hände gekommen sind, bei mir und werde jene Herren von der Wahrheit dessen überzeugen, die darüber nicht ganz unterrichtet sind.

Gewöhnlich erscheinen diese Artikel am Samstage, damit sie am darauf folgenden Sonntage im ganzen Lande gelesen werden.

Meine Herren! Diese Irritation, diese beständige Aufregung des Volkes gegen den Bestand der gegenwärtigen Gesellschaft ist um so gefährlicher, als dieses Blatt ausdrücklich die Belobung des Bischofs hat. Denn der Herr Bischof von Linz hat im Landtage von Oberösterreich gesagt: Das „katholische Volksblatt" ist ein gutes Blatt und es ist dem katholischen Volke besonders zum Lesen anzuempfehlen.

Dem Herrn Bischofe von Linz liegt am Zustande unseres Landes viel weniger daran, als uns, die wir in diesem Lande geboren sind und mit allen Wurzeln mit demselben zusammenhängen. Der Herr Bischof ist ein Fremder im Lande; durch kein Band der Neigung hängt er mit demselben zusammen. Er weiß recht gut, daß der unabhängige und denkende Theil der Bevölkerung gegen ihn Widerwillen hat. Sein Blick ist nur nach Rom, nur darauf gerichtet, was den Zwecken und Zielen der jesuitischen Partei entspricht.

Aber, meine Herren, daß die Pröpste und Aebte in Oberösterreich sich auch dazu hergeben, dieses Blatt zu unterstützen, das ist etwas, was mir immer befremdlich, was mir immer wunderbar vorgekommen ist.

Diese Herren hängen durch ihren Grundbesitz sehr innig mit dem Lande zusammen, aber sie scheinen zu vergessen, daß die Drachensaat, die fortwährend gesäet wird, endlich einmal aufgehen muß, sie scheinen zu vergessen, daß die stolzen Klösterpaläste — auf staatlichen Höhen erbaut — weit in das Land hineinleuchten und das Auge blenden.

Meine Freunde aus Oberösterreich werden mit mir gewiß der Meinung sein, daß ich nicht Grau in Grau gemalt habe, daß ich die Zustände geschildert habe, wie sie wirklich sind. Ein solcher Zustand der beständigen Aufregung und beständigen Aufreizung erheischt den ganzen Ernst und die Sorge der Regierung, auf daß ein großer Theil des Reiches nicht der Barbarei, nicht der geistigen Versumpfung anheimfalle. *(Bravo! Bravo! links.)*

Sie sehen, meine Herren, mit welcher ängstlichen Sorge fremde Regierungen für den Bestand ihres Staates sorgen. Im benachbarten Baiern ist das Lutz'sche Gesetz erlassen worden, in Preußen bemüht man sich jetzt das Schulaufsichtsgesetz durchzubringen, in der Schweiz ist ein Orden entfernt worden, der den Bestand des Staates untergräbt und der auch schon Throne umgestürzt hat. In Preußen treibt man ebenfalls die Jesuiten aus, die nicht Staatsangehörige sind. Meine Herren! Auch wir müssen uns schützen, wir müssen sorgen, daß die Gesetze zur Herrschaft kommen, daß der Staat auf allen Gebieten sichergestellt werde, und daß die Autorität des Staates sichergestellt und auch behauptet werde. Wenn die Autorität des Staates überall sichergestellt wird, dann wird Oesterreich auch nach Außen hin an Macht und Ansehen gewinnen, es wird jene hohe Stellung im Rathe Europa's wieder einnehmen, die jeder Patriot ihm wünschen muß, der warm empfindet für die Ehre Oesterreichs und für den Ruhm unserer erlauchten Dynastie. *(Beifall links.)*

(Abgeordneter Greuter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Es kann mir offenbar nicht beifallen, auf jene weitläufigen Auslassungen des verehrten Herrn Abgeordneten zu antworten. Ich kann ihm übrigens nur gratuliren, daß es ihm gestattet worden ist, eine Persönlichkeit, die doch auch eine Stellung in Oesterreich einnimmt, hier

in so abträglicher Weise zur Sprache zu bringen, während es mir vor kurzer Zeit nicht gestattet war, selbst Citate aus stenographischen Berichten anzuführen, weil sie angeblich gegen bestimmte Persönlichkeiten, die ich nicht einmal genannt habe, gerichtet sein sollen.

Ich werde kurz bei der Sache bleiben, welche der Herr Vorredner berührt hat.

Ich bin selbst der vollständigen Ueberzeugung, daß die vom Staate verwalteten Güter nicht gerade am einträglichsten verwaltet werden und wir in Tirol sind so sehr dieser Ueberzeugung, daß ein conservatives Blatt in Tirol verurtheilt worden ist zu einer Kerker- und Geldstrafe, weil dieses Blatt eben in Betreff dieser Güter von Gleink behauptet hat, daß denn doch einmal die Herren Abgeordneten im Reichsrathe etwas zu hoch diese Güter taxirt haben. Denn wir haben ja selbst nur immer bei jener denkwürdigen Verhandlung hier gehört, daß der hochwürdigste Bischof von Linz im Besitze dieser Güter bei 40.000 fl. Einnahmen hat und im vorigen Jahre war der Ertrag dieser Güter auf etwas über 500 fl. eingestellt.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Wickhoff, es sollen diese Güter verkauft werden. Sonderbarer Antrag! Es kann ihm doch nicht unbekannt sein, daß die Sache noch nicht spruchreif ist, daß der Herr Bischof von Linz als in den factischen Besitz dieser Güter von Seiten der Regierung gestellt, einen Gerichtshof in Oesterreich gesucht hat, der diese Streitfrage rechtlich austragen soll. Und siehe da, er ging von Pontius zu Pilatus, und jedes Gericht hat gesagt: Ich bin in dieser Sache incompetent.

Es wird vielleicht, wenn in Oesterreich kein solcher Gerichtshof noch existirt, der über Mein und Dein entscheidet, doch im Interesse der Gerechtigkeit sein, daß ein solcher Gerichtshof geschaffen werde.

Ehevor aber ein Rechtsspruch in dieser Rechtssache von dem competenten Gerichte ergangen ist, kann doch offenbar in Betreff des Verkaufes dieser Güter im hohen Abgeordnetenhause keine Rede sein.

Was derselbe Herr Abgeordnete von der Amtsthätigkeit des hochwürdigsten Bischofs von Linz sagt, so wird der hochwürdigste Bischof von Linz wissen, was seine Pflicht ist. Er hat seine Pflicht erfüllt, und wird sie auch noch in Zukunft erfüllen, und eine Pflichterfüllung hängt nicht davon ab, daß sie von Allen gleich gewürdigt und acceptirt wird, sondern ein Bischof hat auch ein Gesetz, dem er vor Gott und der Welt verantwortlich ist, und auch diesem muß er Rechnung tragen.

Wenn übrigens der Herr Abgeordnete sich so sehr über das katholische Volksblatt und über dessen Ausschreitungen beklagt, so erscheint mir das höchst sonderbar. Die liberale Partei hat doch nach der bisherigen Erfahrung überall noch Gerichte gefunden, die sie in Schutz nehmen.

Ja noch mehr! Die Schwurgerichte wurden so eingerichtet, daß sie gerade für die liberale Partei berechnet waren, wie ich schon seinerzeit hier in diesem hohen Hause auseinandergesetzt habe, als Gesetze über die Schwurgerichte verhandelt wurden, und doch klagt man, daß ein solches Blatt bestehe.

Ja, gibt es denn in Oberösterreich keine Gerichte, oder haben die Richter nicht ihre Pflicht gethan, oder sind die Schwurgerichte in Oberösterreich alle sammt und sonders klerikal und ultramontan geworden?

Meine Herren! Wenn also trotz dieser Zustände das Volksblatt noch besteht, noch fort existirt, wenn es durch Confiscationen und alle anderen neuärarischen Freiheitsmittel nicht zu Grunde gegangen ist, so müssen eben die Anklagen des Herrn Abgeordneten Wickhoff nicht gar so gegründet sein, wie er dieselben uns hier dargestellt hat.

Denn heutzutage, meine Herren, man schaue nach Böhmen, kann kein Blatt existiren, es muß finanziell zu Grunde gehen, wenn es eine gewisse selbstständige Richtung einhält. *(Lachen links.)*

Man liebt es so sehr in diesem hohen Hause — und es ist nothwendig, daß ich es bei dieser Gelegenheit betone — daß man immer von den Rechten des Staates und den Prärogativen desselben redet.

Ja, meine Herren! Es ist doch eine kleine Unterscheidung zu machen, und die besteht darin, daß manche Herren so gerne sich und ihre Partei mit dem Staate verwechseln. *(Bravo! rechts.)*

Wenn Sie, meine Herren, sagen, unsere Partei, die liberale Partei in Oesterreich, die sogenannte verfassungstreue und neulich habe ich sogar gehört auch „Glaubenstreue", wenn Sie in ihrem Namen gewisse Forderungen stellen, so haben Sie vollkommen Recht, ich stelle auch manche Forderungen im Namen unserer Partei, allein, wenn Sie sich mit dem Staate Oesterreich identificiren, so haben Sie dazu kein Recht. Weder Sie sind Oesterreich, noch wir sind Oesterreich, sondern wir beide miteinander sind Oesterreich. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Und wenn man das auf das große Staatswesen in Oesterreich überträgt, und wenn man glaubt, man hat den Staat Oesterreich gerettet, wenn man die deutsch-liberale Partei rettet, so ist dieß ein Fehlschluß, der noch zu sehr bedauerlichen Consequenzen führen könnte.

Wir, die conservative Partei unter den Deutschen leben auch noch in Oesterreich, und wollen auch unseren Rechtsschutz, und auch die Czechen und die Polen, und alle die verschiedenen Nationalitäten, die in Cisleithanien leben, haben auch noch das Recht, daß man ihr Interesse und Nationalität, ihre selbstständige Entwickelung schütze.

Wenn Sie fortwährend vom Staate und von seinen Rechten, und sogar von Gewaltanwendung, fortwährend von diesem Staate reden, so sind Sie im Unrechte, keine Partei in Oesterreich darf sich mit dem Staate in Oesterreich verwechseln, wenn wir nicht vielleicht andere Absichten damit verbinden, die Alles sein mögen, nur keine österreichischen. *(Bravo! rechts.)*

Das sind die Worte, welche ich dem Herrn Abgeordneten Wickhoff zu erwidern hatte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Die Abgeordneten Wickhoff, Czerkawski, Benesch melden sich.)* Ich werde die Herren vormerken, wie sie sich gemeldet haben.

Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** *(Oberösterreich)*: Ich erlaube mir nur auf die Worte des Herrn Abgeordneten Greuter einiges zu bemerken.

Ich habe nicht von der Herrschaft der liberalen Partei in Oesterreich, sondern von der Herrschaft und Autorität des Gesetzes gesprochen.

Die Autorität des Gesetzes ist für alle Stämme und Nationalitäten und Berufsstände gleich.

Präsident: Herr Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Ich bin mit dem Grundgedanken der Resolution einverstanden, daß die Regierung aufgefordert werde, auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter Bedacht zu nehmen. Ich konnte aber den Vorschlag nicht befürworten, da statt einer besseren Verwaltung empfohlen wird, dieselben zu verkaufen, und müßte daher gegen diesen Passus stimmen.

Ich werde daher den Herrn Präsidenten bitten, diesen Passus „sei es durch Verkauf" getrennt zur Abstimmung bringen zu lassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Benesch hat das Wort.

Specialberichterstatter Dr. **Benesch**: Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen als Specialberichterstatter des Cultusbudgets und erfülle vor Allem eine Pflicht, wie sie gestern der Herr Abgeordnete Wolfrum erfüllt hat, nämlich einige flagrante Druckfehler des Berichtes zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Der erste ist, daß das eine der Güter, von denen soeben gesprochen worden ist, „Gleink" im Berichte irrthümlich „Glunek" genannt wird.

Zweitens, daß die normalmäßige Dotation des Bischofes von Linz irrthümlich mit 126.007 Gulden angegeben ist, während sie thatsächlich nur 12.600 fl. beträgt.

Der dritte arge Fehler ist, daß im Berichte gedruckt worden ist, „im Voranschlage für das Jahr 1872 sei diese normalmäßige Dotation u. s. w." während es heißen soll „für das Jahr 1870."

Der vierte Fehler endlich befindet sich auf der letzten Seite des Berichtes. Dort ist nämlich in der Tabelle, welche das Erforderniß des Cultus zusammenstellt, in der zweiten Rubrik gesagt: „Staatsvorschüsse katholischer Religionsfonde, Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken" und es sind dann die Posten ausgesetzt, während es heißen soll „Staatsvorschüsse katholischer Religionsfonde" hierauf schon folgen die Ziffern, dann folgen die Worte Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken, und zwar als die Ueberschrift zu den Titeln 3—7.

Ich erlaube mir nur einiges rücksichtlich der Resolution, welche Gegenstand der Verhandlung war, zu bemerken und halte mich mit Rücksicht auf das, was verhandelt worden ist, berechtigt, auch einiges über die Petition zu sprechen.

Daß die Güterverwaltung seit Jahren als eine mißliche anerkannt worden ist, hat der Finanzausschuß bei jeder Gelegenheit zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht.

Daß die Sache aber rücksichtlich der Güter Garsten und Gleink gar so arg sei, wie sie uns der Herr Abgeordnete von jener *(rechten)* Seite dargestellt hat, ist nicht richtig.

Im Voranschlage 1870 erscheinen zwar wirklich nur rund 600 fl. als Erträgniß jener Güter, während dieses früher auf 40.000 fl. beziffert wurde. Dieser Unterschied datirt aber daher, daß die Zinsen der Grundentlastungscapitalien, welche rund 26.000 fl. betragen, ausgeschieden wurden. *(Hört!)* Dadurch fällt diese Ziffer herab.

Der Herr Abgeordnete hat erwähnt, die Angelegenheit wegen der Rücknahme der Güter sei nicht spruchreif. Dagegen möchte ich bemerken, daß die Sache längst, und zwar vollkommen abgethan ist. In diesem hohen Hause hat man niemals Beschlüsse gefaßt, die von der Macht geleitet waren, sondern man hat sich immer die Rechtsfrage vor Augen gehalten, und das ist namentlich in dieser Angelegenheit auch der Fall gewesen.

Als das Bisthum Linz errichtet worden ist, wurde die normalmäßige Dotation mit 32.600 fl. festgestellt, und als die Güter für das Bisthum gewidmet worden waren, gleich damals bestimmt, daß der passionsmäßige Mehrbetrag an den Religionsfond abzuführen sei.

Als nun die Güter im Jahre 1854 dem Bischofe übergeben wurden, geschah es mit dem ausdrück-

lichen Beisatze, daß er den ganzen Ueberschuß an den Religionsfond abzugeben habe.

Im Jahre 1861 ist nun versucht worden, diese Güter ganz für das Bisthum zu gewinnen, es ist aber darauf die Entscheidung erfolgt, daß es bei dem bisherigen Verhältnisse zu verbleiben habe. Es ist demnach gar kein Zweifel, daß der Staat, welcher die Religionsfondsgüter verwaltet, ohne ein Gesetz im administrativen Wege berechtigt gewesen ist, dem Herrn Bischofe von Linz dasjenige zu geben, was ihm gebührte, nämlich 12.600 fl., aber auch für sich, beziehungsweise für den Religionsfond, zu nehmen, was diesem gebührte.

Auf die Ausführungen, welche rücksichtlich der Presse und des Staatsrechtes gemacht worden sind, will ich nicht zurückkommen.

Gegen die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski möchte ich aber sagen, daß von jener *(rechten)* Seite des Hauses der gleiche Wunsch schon vor zwei Jahren bei Gelegenheit einer gleichen Resolution gestellt worden war, und das hohe Haus in der Mehrheit sich für die Resolution entschieden hat, wie sie vom Finanzausschusse gestellt wurde.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu dieser Resolution das Wort?

(Graf Lamberg meldet sich zum Worte.)

Graf Lamberg hat das Wort.

Graf **Lamberg** *(Salzburg)*: Ich möchte mir nur erlauben, einige Worte dem geehrten Herrn Vorredner von dieser *(rechten)* Seite des Hauses zu entgegnen.

Er besprach die Rechte des Staates gegenüber der Confession und umgekehrt.

Hiebei ist mein Standpunkt folgender: So wenig es dem Staate zukommt, die Directive für die übersinnlichen Bedürfnisse seiner Bewohnerschaft zu geben, so muß doch die thatsächliche Religionsübung stets mit der Wohlfahrt des politischen Gemeinwesens in Einklang gebracht werden.

Und fragen die Herren: Welche Gewähr wird uns geboten, wenn damit dem Staate allein die Entscheidung zusteht, was Recht, was Unrecht ist, so haben wir darauf zu erwidern: Gott regiert eben gerecht durch Gerechte und Ungerechte haben noch in keiner Genossenschaft, so heilig sie sich auch nennen möge, gerecht regiert. Welche Gewähr ist uns aber nun geboten? Ich weiß keine andere anzugeben, als Verallgemeinerung von Bildung und Gesittung. Sind diese Dinge einmal Fleisch und Blut geworden, dann wird nach jeder Hinsicht nur eine gerechte Ordnung die mögliche sein. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski beantragt die Weglassung der Worte: „sei es durch Verpachtung, sei es durch Verkauf" aus dem Texte der Resolution.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Ich bitte, Herr Präsident, ich beantrage blos die Weglassung der Worte: „durch Verkauf."

Präsident: Dann müssen aber die Worte: „sei es" in beiden Gliedern der Disjunction wegbleiben.

Ich werde also zuerst die Resolution mit Hinweglassung des den Verkauf betreffenden Passus zur Abstimmung bringen und erst hierauf über diese Einschaltung besonders abstimmen lassen. Die Resolution würde in der vom Abgeordneten Czerkawski beantragten Fassung lauten *(liest)*:

„Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter durch Verpachtung Bedacht zu nehmen, und dieß in einer Weise zu bewerkstelligen, daß dadurch eine möglichst große Concurrenz erzielt werde."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution vorbehaltlich der Abstimmung über die Einschaltung „sei es" — „sei es durch Verkauf" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist vorbehaltlich dieser Einschaltung angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche die Einschaltung der Worte: „sei es" — „sei es durch Verkauf" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Einschaltung ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Die nächste Resolution lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Einleitungen zu treffen, damit allen, zur Zahlung der Religionsfondssteuer Verpflichteten die nach ihrem dermaligen Reineinkommen entfallende Religionsfonds- und geistliche Aushilfssteuer schon für das Verwaltungsjahr 1873 zur Zahlung vorgeschrieben werde."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Benesch meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Benesch hat das Wort.

Specialberichterstatter Dr. **Benesch** *(Mähren)*: Ich ergreife das Wort in derselben Eigenschaft, in

der ich mich schon früher dem hohen Hause vorgestellt habe. Ich halte mich rücksichtlich dieser Resolution dazu verpflichtet.

Schon der Herr Abgeordnete Wickhoff hat erwähnt, daß es der Finanzausschuß für seine Pflicht gehalten habe, für ausreichende Mittel zu sorgen, damit es ermöglicht werde, die materielle Lage des niederen Clerus zu verbessern, ohne daß dadurch die Staatsfinanzen wesentlich in Anspruch genommen werden müßten.

Der Finanzausschuß glaubte zu diesem Zwecke mehrere Wege vorschlagen zu sollen. Der eine ist schon besprochen worden: es ist dieß die bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter.

Ein zweiter Weg ist der Regierung im Vorjahre mit einer Resolution vorgezeichnet und in diesem Jahre betont worden: es ist die Liquidirung des ganzen Religionsfonds, wodurch es möglich würde, manche Ersparnisse zu erzielen.

Einen dritten, und wie der Finanzausschuß glaubte, wenn consequent verfolgt, sehr ausgiebigen Weg, glaubte derselbe darin zu finden, daß die Religionsfondssteuer wieder in jener gerechten und gesetzlichen Weise wie früher eingehoben werden solle.

Der Gedanke zur Gründung von Kirchencassen ist schon im Jahre 1772 angeregt worden. Sie würden aus den Antheilen von den Verlassenschaften jener Priester, welche ohne Testament verstorben, gebildet. Ein eigentlicher Religionsfond wurde aber erst im Jahre 1782, und zwar durch Kaiser Joseph, gegründet, indem derselbe die Güter sämmtlicher aufgehobenen Klöster diesem Zwecke widmete. Aber schon damals, im Jahre 1782, hat es sich herausgestellt, daß die Erträgnisse jener Güter bei weitem nicht ausreichen, um die Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten.

Wenn der Herr Präsident und das hohe Haus es gestatten, so werde ich mir erlauben, einen Theil jenes Allerhöchsten Handschreibens vorzulesen, welches Kaiser Joseph an den damaligen Staatsminister Baron Kresel gerichtet hat.

In demselben sind ganz genau die Gedanken niedergelegt, warum der Fond gegründet werden soll, und es ist auch darin ausgesprochen, in welcher Weise die Bedürfnisse des Cultus nach und nach gedeckt werden sollen.

Ich erlaube mir im Vorhinein zu bemerken, daß der Kaiser in erster Linie das Vermögen der Geistlichkeit in Anspruch nehmen wollte und erst dann, wenn gar kein Ueberfluß in dieser Richtung vorhanden ist, die staatliche Aushilfe zugesichert hat.

Der Kaiser hat damals geschrieben *(liest)*:

„Die Versehung der Seelsorge in den gesammten Ländern, aus welcher die Administration aller heiligen Sacramente, die Belehrung der Jugend im ächten Christenthume und die Haltung der göttlichen, natürlichen und menschlichen Gesetze entstehen, liegt der Geistlichkeit ohne Zweifel vorzüglich ob. Diese muß durch die wahre Hierarchie geleitet und geführet werden, also muß ein billiges Maaß zwischen Obern so ihre Untergebenen übersehen können, seyn; dann auf die Erziehung der jungen Geistlichkeit zum Nachwachs und die Vorsorge für die Alte und Gebrechliche, die ihrer Schuldigkeit nicht mehr obliegen können, getroffen werden.

Dieses zu bewerkstelligen ist ungezweifelt die Pflicht des Landesfürsten, und muß das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zweck aus den klarsten Einkünften des Staats vorzüglich genommen werden; eben so wie Er zu Beschützung des Staats eine Kriegsmacht, zu Sprechung der Justizgerichtsstellen, und zu Verwaltung der politischen und commercial Geschäfte andre Beamten und Stellen hat.

So wäre also die Lage, wenn von Anfangs her, und besonders in den nachero verworrenen Säculis richtig und zweckmäßig vom Landesfürsten wäre gedacht und gehandelt worden; ganz anders aber ist die Lage, worinnen sich jetzo die Sache befindet; dem bloßen Ungefehr ist die Versehung des Gottesdienstes, der Religionslehre, die Bildung und Leitung der Seelen übergeben; wo mehrere fromme Vermächtnisse oder Fundationen gemacht worden, dort ist Ueberfluß, in anderen Orten Abgang; das Ganze einer Monarchie wird von keinem Menschen betrachtet, kurz: die Verwaltung dieses Hauptgeschäfts wird von niemand übersehen, und hat keine Grundlage; ein jeder Bischof, wenn er es noch thut, sieht blos auf seine Dioeces, so viel Orden, so viele Stifter, so viele einzelne Besitzer und Eigenthümer, die einzig und allein auf ihre Vermehrung in der Anzahl und im Vermögen sehen, und auf die Letzt, wenn man was rühren wollte nach Bedarf, so spricht man von dem in Rom sitzenden Pabsten, der mit einer Congregation wälscher Kardinäle, so niemals weder Länder gesehen, noch Nationen kennen gelernt haben, allein den Ausschlag und das vielleicht noch unfehlbar, für den Bedarf des Religionswesens in den katholischen Ländern geben sollte.

Diese schreckbare Lage fällt Mir durch mehrere Jahre immer auf. Es bleiben also, selber abzuhelfen nur zween Weege übrig, nämlich zu sagen:

Der Staat übernimmt alle geistliche Einkünfte der gesammten Monarchie, und mißt einem jeden einen hinlänglichen Gehalt aus; oder: Erhebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wieweit er mit selbem auslangen könne, und wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert, und nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre, so ersetzt Er selben aus den Staatseinkünften.

Ich will Mich also nur an diesen zweyten Weeg, so zwar der weitwendigste ist, in so weit einsweilen halten, als die Unmöglichkeit mit selben zum Ziel zu gelangen, sich nicht äußerte, wo als denn ersterer, als der unfehlbarste, müsste ergriffen werden."

Auf das gestützt, sind im Jahre 1782 Erhebungen gepflogen worden, wie hoch beiläufig das Gesammteinkommen der Geistlichkeit sich belaufe.

Man hat diesen Betrag beziffert auf rund 5½ Millionen.

Der Abgang und Bedarf ist festgestellt worden mit 400.000 fl. und hiernach hat der Kaiser verfügt, daß jeder Geistliche, der ein Einkommen von mehr als 600 fl. hat, zu den Bedürfnissen des Cultus einen Betrag von 7½ Percent beizusteuern hätte.

Rücksichtlich der Klöster ist die Bestimmung dahin gegangen, daß sie ihr sämmtliches überschüssiges Einkommen an den Religionsfond abzugeben haben.

Im Laufe der Zeit haben verschiedene Ausnahmen stattgefunden; beispielsweise ist den Bischöfen gestattet worden, 12.000 fl. ihres Einkommens frei zu halten, den Erzbischöfen 18.000 fl. u. s. w. Das hat, wie ich glaube, auf den Stand der Frage keinen Einfluß. Das steht fest, daß die Religionsfondssteuer heute nach wie vor bestehe und daher eingehoben werden soll.

Es fließen auch in den Religionsfond einige Beiträge, sie sind aber sehr unbedeutend, ich habe einige Budgets durchgegangen und fand jährlich Beträge von zwischen 60.000—70.000 fl. eingestellt.

Nun bitte ich, meine Herren, zu berücksichtigen: wenn das Einkommen der gesammten Geistlichkeit schon 1782 5½ Millionen betrug, was muß es wohl heute betragen? Ich will ganz davon absehen, daß sich das Vermögen der Geistlichkeit in diesem abgelaufenen Jahrhundert ganz gewiß nicht vermindert, im Gegentheil vermehrt hat.

Aber sehen Sie ganz davon ab, so liegt auf der Hand, daß durch die Steigerung des Preises allein heute die Erträgnisse der Güter — ich glaube nicht zu hoch zu greifen — 5—6mal mehr betragen.

Ich glaube, auch nicht zu fehlen, daß jener Ertrag, der aus der Religionsfondssteuer mit nur 7½ Percent berechnet, hereingebracht werden kann, mindestens auf 2—2½ Millionen zu veranschlagen ist. Hiedurch aber sind die sämmtlichen dermaligen Ausgaben für Cultuszwecke bedeckt, und der Herr Unterrichtsminister kann auf diese Weise für die Verbesserung der Lage des niederen Clerus jene Vorsorge treffen, welche ihm dermal nur möglich sein wird, wenn das hohe Haus den nachträglich geforderten Credit einer halben Million bewilligt.

Ich will mich auf diese Auseinandersetzungen beschränken, und möchte nur das Eine beifügen, daß diese Resolution nach der Auffassung des Finanzausschusses eben nur der Ausgangspunkt sein soll, um die Religionsfondssteuer nach und nach auf einen größeren Betrag zu bringen, um nicht für die Bedürfnisse des Cultus, und namentlich der Verbesserung der materiellen Lage des niederen Clerus den Staat zu sehr in Anspruch zu nehmen.

Ich empfehle daher die Annahme der Resolution dem hohen Hause auf das wärmste. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte ist daher geschlossen.

Die beantragte Resolution lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Einleitungen zu treffen, damit allen, zur Zahlung der Religionsfondssteuer Verpflichteten die nach ihrem dermaligen Reineinkommen entfallende Religionsfonds- und geistliche Aushilfssteuer schon für das Verwaltungsjahr 1873 zur Zahlung vorgeschrieben werde."

Ich ersuche jene Herren, welcher dieser Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Die nächste Resolution lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Reorganisation der katholisch-theologischen Facultäten in der den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise vorzunehmen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die eben vernommene Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Die nächste Resolution lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, Einleitungen zu treffen, damit die Zahl der katholischen Bischöfe in Dalmatien durch

Zusammenlegung der Sprengel um mindestens zwei vermindert werde."

Präsident: Herr Danilo hat das Wort.

Abgeordneter **Danilo** *(Dalmatien)*: Die beantragte Resolution um Verminderung der katholischen Bischöfe in Dalmatien tritt wiederholt vor das hohe Haus. Eine wiederholte Bekämpfung derselben wird daher nicht durch lange Zeit die Geduld des hohen Hauses in Anspruch nehmen.

Voriges Jahr hatte ich die Ehre, vor dem hohen Hause die finanziellen Motive dieser Resolution zu beleuchten; durch sie kann man weder dem Staate eine Ersparniß schaffen, noch dem niederen Clerus zu einer Verbesserung seiner Lage verhelfen und ihre Annahme bedeutet Verkennung der Landesverhältnisse.

Es ließen sich Stimmen hören, daß die Verminderung der bischöflichen Sitze dem verbleibenden und überhaupt dem höheren, ziemlich bedürftig dotirten Clerus zu helfen habe.

Da der hohe Clerus sich eine solche Verbesserung nicht verlangt, so ist die Resolution auch in dieser Richtung ziemlich zwecklos. Noch mehr! In der letzten Session des dalmatinischen Landtages wurde ein Votum an die hohe Regierung beschlossen, des Inhalts, sie möge die Bischofsitze in Dalmatien in dem bestehenden Zahlenverhältnisse fortbestehen lassen, welcher Beschluß einstimmig und ohne Unterschied der Partei und des Religionsbekenntnisses angenommen wurde.

Nach diesem Votum ist die beantragte Resolution geeignet, das ganze Land unangenehm zu berühren, und da sie zwecklos ist, werden Sie, meine Herren, damit nur die üblen Folgen erhöhen können.

Der Zweck dieser Resolution geht dahin, die Verwendung etlicher 1000 Gulden aus zwei kleineren ärmeren Städten des überhaupt armen Landes in zwei größere, minder bedürftige zu übertragen. Ob das zweckmäßig sei, überlasse ich dem hohen Hause zu entscheiden.

Bei der Abstimmung über den folgenden Antrag wolle das hohe Haus die Resolution:

„Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, Einleitungen zu treffen, damit die Zahl der katholischen Bischöfe in Dalmatien durch Zusammenlegung der Sprengel um mindestens zwei vermindert werde,"

aus der Reihe der übrigen Resolutionen weglassen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. *(Dr. Benesch meldet sich.)*

Der Herr Specialberichterstatter Dr. Benesch hat das Wort.

Specialberichterstatter Dr. **Benesch**: Ich möchte gegen die Auseinandersetzungen des Herrn Vorredners nur Einiges bemerken.

Wie er selbst angeführt hat, ist die in Frage stehende Angelegenheit eine solche, mit welcher sich dieses hohe Haus wiederholt beschäftigt hat. Die Gründe, welche von Seiten des dalmatinischen Herrn Abgeordneten gegen diese Resolution angegeben wurden, waren bisher immer dieselben, heute aber ist ein neuer Grund hinzugekommen.

Die bisherigen Gründe haben nämlich besagt, daß mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse ein Zusammenlegen der Bischofssitze nicht wünschenswerth sei.

Der Finanzausschuß hat auch in diesem Jahre den Gegenstand reiflich geprüft, und er konnte sich mit der Anschauung nicht befreunden, daß dort für eine Bevölkerung von kaum dem vierten, fünften Theil derjenigen, die hier unter einem Bischofe vereinigt sind, sieben Bischöfe bestehen sollen. Der Finanzausschuß hat diese Resolution gefaßt, ungeachtet von Seiten der Regierung aus Anlaß der heuer eingetretenen Vacanz des Bisthums Ragusa in Folge des Ablebens des dortigen Bischofes die Erklärung abgegeben wurde, daß dieser Bischofssitz als der älteste im Lande unmöglich aufgehoben werden könne.

Was das neue, von dem Herrn Abgeordneten geltend gemachte Motiv, nämlich den Beschluß des Landtages betrifft, so ist dieses dem Finanzausschusse nicht vorgelegen, noch viel weniger die Gründe, mit welchen dieser Beschluß motivirt wird. Das glaube ich aber aussprechen zu können, daß weder die Regierung, noch dieses hohe Haus sich der Würdigung der Beschlüsse eines Landtages entziehen werden, wenn sie überzeugt sind, daß der Beschluß von einem Landtage herrühre, welcher den Reichsgedanken über den provinziellen setzt. *(Sehr gut! links.)* Die Resolution aber muß ich aus den Gründen, die ich angedeutet habe, zur Annahme empfehlen.

Präsident: Wünscht der Herr Generalberichterstatter etwas zu bemerken?

(Generalberichterstatter Dr. Brestel verzichtet aufs Wort.)

Der ablehnende Antrag kommt ebenfalls zur Beschlußfassung, wenn über die Resolution selbst abgestimmt wird. Die Resolution lautet: *(Liest dieselbe.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Capitel „Unterricht."

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Staatsausgaben „Capitel 8 Titel 8 Landes- und Bezirksschulräthe" ordentliche Ausgaben . . . . . 423.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Dr. Blitzfeld meldet sich zum Worte.)*

Abgeordneter Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Ich erlaube mir an dieser Stelle dem Wunsche Ausdruck zu geben, der in Schlesien laut geworden ist und nicht nur von der Bevölkerung, sondern auch von den Lehrkräften und namentlich von den Behörden und von dem Landesschulrathe getheilt wird.

Es ist das der Wunsch nach Errichtung eines Landesschulinspectorates für Mittelschulen in Schlesien.

Schlesien besitzt heute sieben Mittelschulen, das Gymnasium und die Oberrealschule in Troppau, zwei Gymnasien in Teschen, dann je eines in Freudenthal, Weidenau und Bielitz. Eine neue Mittelschule hat Friedek angestrebt und wahrscheinlich nicht ohne Erfolg.

Es liegt daher auf der Hand, daß nachgerade der Creirung des Postens eines Landesschulinspectors für Mittelschulen und die Besetzung dieses Postens ein Bedürfniß geworden ist. Aufgabe des Landesschulrathes ist es, die Wirksamkeit der Mittelschulen, namentlich der jungen Anstalten zu überwachen und alle Wahrnehmungen dieser Art zur Kenntniß zu nehmen. Es ist klar, daß ein Landesschulinspector zu diesem Zwecke nothwendig ist.

Oberösterreich besitzt nur fünf Mittelschulen und es hat schon lange einen Schulinspector.

Ich werde keinen Antrag stellen, aber ich will nur den Herrn Unterrichtsminister bitten, Sorge zu tragen, daß ein Landesschulinspector für Schlesien bestellt werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Ich ersuche nun jene Herren, welche im Capitel 8, Titel 8 „Landes- und Bezirksschulräthe" an ordentlichen Ausgaben . . 423.000 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Staatsausgaben: „Titel 9. Lehrerbildungsanstalten" ordentliche Ausgaben . . 816.000 fl. außerordentliche Ausgaben . . . . 248.000 „"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche im Titel 9 „Lehrerbildungsanstalten" an ordentlichen Ausgaben . . . . . 816.000 fl. und an außerordentlichen Ausgaben . . 248.000 „ einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Staatsausgaben: „Titel 10" Staatszuschuß zu Normalschulfonden" ordentliche Ausgaben 151.112 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche im Titel 10 „Staatszuschuß zu Normalschulfonden" an ordentlichen Ausgaben 151.112 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Betrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Staatsausgaben" Capitel 8.

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Titel 11.	Staatszuschuß zu Studienfonden:		
Paragraph 1.	Oesterreich unter der Enns	614.000	458.000
„ 2.	Oesterreich ob der Enns	38.600	56.000
„ 3.	Salzburg	55.000	1.000
„ 4.	Tirol	207.000	1.500
„ 5.	Vorarlberg	21.600	1.200
„ 6.	Steiermark	177.000	157.000
„ 7.	Kärnthen	29.000	4.000
„ 8.	Krain	63.500	. . . .
„ 9.	Triest-Istrien	53.900	. . . .
„ 10.	Görz	34.700	. . . .
„ 11.	Dalmatien	112.600	. . . .
„ 12.	Böhmen	413.000	386.000
„ 13.	Mähren	150.000	8.000
„ 14.	Schlesien	58.700	9.000

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Paragraph	15. Zweites Gymnasium in Teschen .	14.000	. . . .
„	16. Galizien	352.000	8.850
„	17. Krakau	215.000	80.000
„	18. Bukowina	28.400	. . . .
„	19. Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	15.300	. . . .
	Summe . .	2,653.300	1,170.550"

Präsident: Herr Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich werde mir erlauben, über die Prager Universität Einiges vorzubringen, wie solches den Wünschen der gesammten deutschen Bevölkerung Böhmens entspricht, und ich befinde mich dießmal in der ausnahmsweisen Lage, daß diese Wünsche auch mit jenen des slavischen Theiles der dortigen Bevölkerung zusammenfallen dürften, und daß wir es daher einmal mit dem Unicum zu thun haben, daß ein solcher Landeswunsch, wie er uns in vielfachen Adressen fälschlich vorgeführt worden ist, nun in diesem einen Falle vielleicht wirklich einmal der Wunsch des ganzen Landes sein dürfte.

Wenn wir die Verhältnisse der Prager Universität betrachten, so wird sich Niemand, der sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, der Anschauung verschließen, daß dieselbe seit den letzten 15 Jahren von ihrem Glanze und ihrer Bedeutung viel eingebüßt hat. Bedeutende Männer, welche an dieser Universität wirkten, sind in diesem Zeitraume von derselben fortgezogen und die Lücken, die hiedurch entstanden sind, sind in sehr unvollkommener Weise ersetzt worden. Und wenn auch die Anzahl der Hörer an dieser Universität den Schein hervorrufen könnte, daß sich dieselben in einer großen Blüthe befinde, indem die Zahl der Hörer jährlich im Zunehmen ist, so sind es ja doch andere Momente, welche uns darauf hinweisen, daß dem nicht so sei, namentlich der Umstand, daß das sonst so häufige Beziehen der Prager Universität durch fremde Studirende fast ganz aufgehört hat, daß die wissenschaftliche Production an dieser Universität nicht allen Anforderungen entspricht, daß ein Nachwuchs von Lehrkräften, wie er sonst an dieser Universität bestand, so daß sich sogar auswärtige Universitäten, besonders in den naturwissenschaftlichen Fächern damit zu versorgen in der Lage waren, beinahe gänzlich aufgehört hat und man bei Neubesetzungen in Verlegenheit ist, die entsprechenden Persönlichkeiten aufzufinden.

An Stelle des früheren Zustandes, wo eben nur die Wissenschaft und autonome Berücksichtigung derselben in dem Universitätskörper maßgebend war, sehen wir einen gewissen Schlendrian treten. Es sind nicht mehr die Anforderungen der Wissenschaft, welche bei akademischen Handlungen allein maßgebend sind, sondern es ist ein großes System eingetreten, wornach die ordentliche Professur von Privatdocenten ersessen wird, die keine besonderen wissenschaftlichen Leistungen aufzuweisen haben, von denen sich eben nichts Anderes sagen läßt, als daß sie sich an der Universität stets wohlanständig benommen und ihre Curse so ziemlich herabgelesen haben.

Ich weiß nicht, ob ich irre, wenn ich annehme, daß auch bei den Prüfungen nicht mit jener Strenge vorgegangen wird, wie sie erforderlich ist, wenn man von dem mit dem Grade der Universität Ausgezeichneten die Beruhigung haben will, daß er von dem Augenblicke an, wo er die Universität verläßt, mit der Wissenschaft nicht auch schon abgeschlossen hat, sondern auch den Fond in sich birgt, sich weiter zu bilden, und der Universität, die ihn mit ihrem Grade ausgezeichnet hat, auch im weiteren Verfolge seines Lebens zur Ehre zu gereichen.

Die wissenschaftliche Stellung einer Universität spricht sich in anderen Dingen aus, als in der großen Hörerzahl, und es kann unter Umständen eine sehr große Zahl von Hörern sogar als schlechtes Zeichen angesehen werden, weil sie sich eben ganz wohl dadurch erklären läßt, daß die wissenschaftlichen Anforderungen, die sowohl an den Lehrenden als auch an den Hörenden gestellt werden, auf ein geringeres Maß herabgesetzt sind.

Die Ursachen, die es herbeigeführt haben, daß die altehrwürdige Prager Universität nicht mehr über die Grenzen des Reiches mit jenem Glanze leuchtet, wie es vordem der Fall war, sind zum Theile allgemeine, im ganzen Staate vorhandene. Sie entspringen vorzüglich daraus, daß man es sich immer angelegen sein ließ, die besten Lehrkräfte aus der Provinz in die Residenz zu ziehen, und es unterlassen hat, die Lücken durch ebenso tüchtige Männer wieder auszufüllen; dadurch ist zum Schaden der Universitäten in der Provinz die Wiener Universität in hohem Maße gehoben worden, aber andererseits hat sich auch der Andrang von Schülern an dieselbe in einer solchen Weise vermehrt, daß die günstige Wirkung der Fähigkeit der Lehrer beinahe dadurch wieder paralysirt wird, daß die große Anzahl der Lernenden

es denselben wieder unmöglich macht, die Früchte dieser Vorträge in sich aufzunehmen.

Man hat also durch diese Maßregel nicht nur die Universitäten in der Provinz geschädigt, sondern hat auch im Centrum des Reiches keinen vollständigen Ersatz dafür herzustellen vermocht.

Allein das würde wohl nicht hingereicht haben, um den Verfall der Prager Universität, wie er leider constatirt werden muß, in dieser Weise herbeizuführen; es kömmt dazu ein anderes, locales Moment: das sind die nationalen Reibungen, welche in Prag an der Tagesordnung sind.

Schon nach dem Jahre 1848 machten sich selbst unter dem absoluten Regime, wenn auch nur in schwacher Weise, derlei Anfeindungen geltend, welche sich besonders gegen jene Professoren wendeten, die aus Deutschland über die Grenzen herübergekommen waren, Anfeindungen, welche gerade die tüchtigsten Lehrkräfte veranlaßten, sich bald solchen Einflüssen zu entziehen, und Stätten der Wissenschaft aufzusuchen, wo sie derselben mit mehr Ruhe und Anerkennung obzuliegen in der Lage waren.

Allein immerhin stand die Prager Universität noch lange auf der Höhe einer bedeutenden Universität, und es waren diese Nationalitätenzwistigkeiten noch nicht in der Art ausgebildet, daß sie auf den Zustand der Universität hätten einen bedeutenden Einfluß nehmen können.

War es doch noch im Jahre 1859 möglich, die Studirenden beider Nationalitäten zu einer gemeinsamen Feier des großen Genius Schiller zu vereinigen.

Es war aber auch das Jahr 1859 das letzte Jahr, in dem so etwas möglich war, denn bereits im nächstfolgenden Jahre hatten die Zwistigkeiten in Bezug auf die Nationalitätenfrage solche Dimensionen angenommen, daß bei den Studirenden verschiedener Nationalität nicht einmal eine Vereinigung zum Zwecke eines Vergnügens oder zum Zwecke irgend eines Vereines zu Wege gebracht werden konnte.

Immer schroffer vollzog sich die Trennung zwischen den beiden Nationalitäten, und als man dem Drängen der czechischen Presse nachgab und anfing, czechische Lehrkanzeln an der Universität zu errichten, da hatte man vollends dem Aufblühen der Universität das letzte Reis abgeschnitten.

Denn mit der Einführung solcher Kanzeln kam eben ein ganz neues Princip an die Universität, nämlich, daß die Hochschule nicht allein der Wissenschaft, sondern daß sie auch der Politik und Nationalität zu dienen habe.

Sowie aber dieses neue Princip in die Universität hineingetragen wurde, mußten sich auch alle Verhältnisse darnach gestalten.

Es wurde nun bei Besetzungen, bei Verleihungen von Privatdocenturen u. s. w. nicht mehr allein auf die wissenschaftliche Befähigung Rücksicht genommen, sondern darauf, ob es eine Persönlichkeit war, welche der nationalen Richtung, die an der Universität zur Geltung kommen sollte, entsprechend geneigt war. Ohne Rücksicht darauf, ob diese Lehrkraft das ihr obliegende Lehrziel zu erreichen im Stande sei oder nicht, wurden derlei Persönlichkeiten aus nationalen Rücksichten an die Universität gezogen.

Natürlich war in Folge dessen auch der andere Theil an der Universität, welcher bisher nur das Streben wissenschaftlicher Forschung an derselben gepflegt hatte, genöthigt, Position zu nehmen, sich gegen das Hereindrängen solcher fremdartiger Elemente an der Universität zu wehren.

Es entstand daraus ein schroffes Gegenüberstellen der beiden Fractionen, sowohl in den Professorencollegien, als unter den Studirenden, und es war hiermit jede gedeihliche, ruhige und wissenschaftliche Leistung an dieser Hochschule in Frage gestellt.

Ganz besonders aber sind diese Mißstände gesteigert worden in der kurzen Zeit, in welcher ein Czeche das Unterrichtsministerium geleitet hat, welcher, treu den Principien seiner Nationalität, die Frage der Universität nicht als eine Frage der Wissenschaft, sondern als eine Frage der Nationalität aufgefaßt, in aller Eile an dieser Universität fünf neue Lehrstühle in czechischer Sprache schuf und dieselben mit Persönlichkeiten besetzte, welche in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit nicht die volle Kritik ihrer Stellung, die ihnen da gegeben wurde, auszuhalten vermögen.

Es ist aber auch eine nicht verborgen gebliebene Thatsache, daß derselbe Minister noch 23 andere obscure Candidaten in petto hatte, welche ebenfalls in der kürzesten Zeit auf den neu zu schaffenden Lehrkanzeln der Prager Universität ihre Versorgung finden sollten.

Wenn nun diese Uebelstände anerkannt werden und an eine Beseitigung derselben, sowie an eine Reform der Prager Universität gedacht werden will, so ist es vor Allem nothwendig, daß die Nationalitätenfrage von der Universität ganz beseitigt wird, daß sie der Wissenschaft und ruhigen Forschung wieder zurückgegeben werde.

Um diese Reform durchzuführen, wären zwei Wege möglich. Der eine Weg wäre der, wenn man sämmtliche czechische Lehrkanzeln an der Universität cassiren wollte, und man kann behaupten, daß eine Unbilligkeit oder eine Ungerechtigkeit hierin nicht gelegen wäre, weil eben eine czechische Wissenschaft in dem Sinne, daß ihr eine czechische Originalliteratur zur Seite stünde, und daß sie also für sich Anspruch auf Vorträge an der Hochschule im wahren Sinne des Wortes machen dürfe, nicht existirt, weil es nur eine nationale Forderung und keine Forderung der Wissenschaft ist, daß an der Prager Universität oder

sonst wo in czechischer Sprache vorgetragen wird. *(Rufe links: Sehr wahr!)*

Ich will damit nicht ausschließen, daß sich dieses Verhältniß in Jahrzehnten oder Jahrhunderten ändern könnte; ich spreche eben nur von den gegenwärtigen Verhältnissen und von der gegenwärtigen wissenschaftlichen Literatur, und Jeder, der nur einige Uebersicht über die wissenschaftliche Literatur Europas besitzt, wird mir Recht geben, wenn ich der czechischen Nation das Recht absprechе, vom Standpunkte der Wissenschaftlichkeit aus eigene czechische Lehrstühle zu besitzen. *(Rufe links: Sehr wahr! Bravo!)*

Allein eine andere Frage ist es, ob diese Maßregel irgendwie durchführbar wäre, und ob mit dieser Maßregel auch für die Zukunft für alle Eventualitäten vorgesorgt wäre.

Was ihre Durchführbarkeit anbelangt, so glaube ich allerdings, daß in den letzten 15 Jahren bedeutende Schwierigkeiten dadurch erwachsen sind, daß in Böhmen so viele czechische Mittelschulen entstanden und daß wir jetzt, was allerdings vor kurzer Zeit noch nicht der Fall war, Abiturienten, junge Männer, welche die Mittelschule verlassen haben, an die Universität kommen sehen, die der deutschen Sprache nicht in genügender Weise mächtig sind, um an der Universität den Vorträgen in der deutschen Sprache mit Nutzen folgen zu können.

Ein zweites Moment, das dagegen spricht, ist wohl, daß diese Maßregel, abgesehen davon, daß sie als ungerecht verlästert würde, auch noch die weitere Folge hätte, daß alle Inhaber von czechischen Lehrkanzeln, welche jetzt beseitigt wurden und ebenso alle Adspectanten sich nur als vorübergehend in den Ruhestand gesetzt halten würden, und daß bei irgend einer Wendung der politischen Verhältnisse es immerhin möglich wäre, daß sie dann mit einem gewissen Rechte ihre Restitution wieder ansprechen könnten.

Wenn also unter solchen Verhältnissen und unter den gegebenen Bedingungen, die ja auch an eine Universität in Oesterre ich gestellt werden, nämlich daß sie nicht blos eine Stätte der Wissenschaft, sondern auch eine Fachschule sei, — wenn also unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Czechisirung der Mittelschulen in Böhmen und mit Rücksicht auf die Sorge für die Zukunft der Universität es sich nicht empfiehlt, jenen Zustand der Universität wieder herbeizuführen, wie er vor Schaffung der ersten czechischen Lehrkanzel noch vor einigen Jahren bestand, so muß also auf eine andere Maßregel gedacht werden — und diese ist so ziemlich in ganz Deutschböhmen bereits als die einzig nothwendige und richtige in den Augen der Bevölkerung zum Durchbruche gekommen. Diese Maßregel besteht darin, daß die Prager Universität in zwei Universitäten getheilt werde, in eine mit deutscher und in eine mit czechischer Unterrichtssprache.

Nur in einer solchen Theilung liegt die Beseitigung der nationalen Frage von Seite der deutschen Hochschule, welche geeignet sein wird, an die früheren Traditionen anzuknüpfen, um eine ruhige Stätte der Wissenschaft und Forschung zu werden, während es der anderen Hochschule überlassen bleiben muß, einerseits ihre nationalen Zwecke zu fördern und den Beweis zu versuchen, ob sie eben die nöthigen Lebenskräfte in sich hat, andererseits als Berufsschule zur Ausbildung von Beamten, Aerzten und dergleichen immerhin unter den gegebenen Verhältnissen einen wichtigen Zweck zu erfüllen.

Die Deutschen in Böhmen sind aber wohl berechtigt, eine solche Maßregel zum Schutze der Prager Universität zu verlangen; denn diese Universität ist, wie gesagt, eine alte glänzende Institution gewesen, und die Deutschen, welche in ihrer treuen Gesinnung und Anhänglichkeit an das Reich so manche Opfer zu bringen in der Lage sind, können doch wenigstens verlangen, daß ihnen die Universität im Lande in der Art erhalten bleibe, daß nur wissenschaftliche Zwecke an derselben gefördert werden, und daß sie in wissenschaftlicher Beziehung sich nicht hinter ihren Brüdern im deutschen Reiche zurückgesetzt fühlen müssen.

Es würde sich nun fragen, ob dieser sehr erwünschten Maßregel unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, und hier haben wir bereits eine Erfahrung im Lande für uns, welche uns beweist, daß diese Schwierigkeiten nicht so bedeutend sind, und daß sie sich mit gutem Willen leicht überwinden lassen.

Es hat nämlich vor einiger Zeit die Trennung der Technik in eine deutsche und czechische Technik stattgefunden.

Auch an der Technik waren ähnliche Verhältnisse nach und nach dadurch entstanden, daß man sich zur Schaffung von czechischen Lehrkanzeln herbeiließ.

Jährlich tauchten neue Anforderungen nach Schaffung von Lehrkanzeln auf, jährlich fanden sich neue Persönlichkeiten, welche sich für geeignet hielten, Lehrkanzeln vorzustehen, und so kam es dann, daß in der Zeit, ehe die Trennung durchgeführt wurde, die Anzahl der czechischen Lehrkanzeln beinahe so groß war, als die der deutschen, daher in Bezug auf Gehalte der Lehrer durch diese Trennung ein pecuniäres Opfer eigentlich gar nicht mehr gebracht zu werden brauchte.

In gleicher Weise wurde durch die übrigen Verhältnisse diese Trennung vorbereitet. Die Lehrmittel, die Sammlungen wurden Anfangs im Interesse der Sparsamkeit für die Fächer beider Sprachen als gemeinsam erklärt. Bald zeigte sich aber die Unthunlichkeit dieser Maßregel. Keiner von den Pro-

fessoren wollte die Haftung für die Sammlungen übernehmen, über welche auch die Anderen freie Disposition hatten.

Ebensowenig konnten jene Apparate und sonstigen nöthigen Einrichtungen, die beim Unterrichte selbst benöthigt wurden, von beiden Lehrkanzeln, von der deutschen und czechischen, zu gleicher Zeit benützt werden, und es war daher die Nothwendigkeit einer doppelten Anschaffung von selbst gegeben.

Ebenso veranlaßten die Zwistigkeiten, welche in den Lehrercollegien über die Frage von neuen Anschaffungen meistens nach der einen und anderen Seite hin auftauchten, daß eben das Präliminare überschritten wurde, und um beiden Kanzeln gerecht zu werden, die Mehranschaffungen vermehrt werden mußten.

In gleicher Weise aber auch zeigten sich die Localitäten als unzureichend, indem durch die Schaffung neuer Kanzeln neue Lehrsäle nothwendig wurden und also die Frage eines Neubaues der Lehranstalt an den Landesausschuß herantrat.

Durch all Dieses waren die Verhältnisse derart vorbereitet, daß, wie gesagt, die Trennung der beiderseitigen Kanzeln keine bedeutende Schwierigkeit erforderte, und daß sie auch leicht ins Werk gesetzt werden konnte, sobald sie nur vom Lehrkörper selbst verlangt worden ist, was dort eben ziemlich schnell der Fall war, weil die nationalen Reibungen in dem Lehrkörper bei Verleihung von Stipendien, bei Neuanstellungen u. s. w. gewöhnlich zum Nachtheile der Deutschen ausschlugen, und die letzteren daher veranlaßt wurden, um diese Ausscheidung anzusuchen.

Ganz dieselben Verhältnisse finden wir an der Prager Universität, wenn sie auch noch nicht so weit gediehen sind. Auch hier haben wir bereits 16 ordentliche und außerordentliche Professoren, welche czechisch vortragen, sowie eine noch größere Anzahl von Privatdocenten.

Hält man denselben die Anzahl der deutschen Kanzeln mit 46 gegenüber, so sieht man, daß das Mißverhältniß keineswegs ein so großes ist, und daß es gar nicht einmal mehr der Beförderung der 23 Protegés des verflossenen Unterrichtsministers bedurft hätte, um auch der Zahl nach vollständig das Uebergewicht der Lehrkanzeln auf die czechische Seite hinüber zu wälzen.

Auch hier ist durch die Besetzung von drei Lehrkanzeln für die Naturwissenschaften die Nothwendigkeit einer Vermehrung und einer Trennung der Sammlungen bereits eingetreten, zum Theil schon durchgeführt. Auch hier tritt die Frage wegen der Räumlichkeiten in Folge neuer Lehrkanzeln und gesteigerten Andranges der Studirenden immer dringender heran, und so sehen wir hier dieselben oder doch ähnliche Verhältnisse, wie sie beim Polytechnikum waren, nur noch nicht in der Weise und bis zu dem Maße vorgeschritten. Es wäre aber bedauerlich, wenn man den Zeitpunkt, bis die Sache so weit vorgeschritten ist, abwarten wollte. Dann natürlich würde die Universität nur noch mehr von ihrem Glanze eingebüßt haben, nur noch mehr ihrem Zwecke, der wissenschaftlichen Forschung zu dienen, entfremdet worden sein. Daß aber das nöthige Material an Kranken, Leichen und was sonst für die Universität nothwendig ist, vollauf vorhanden ist, um nicht nur eine zweite Universität, sondern, wenn nothwendig, auch eine dritte und vierte in Prag damit zu versehen, müssen mir die Herren auf's Wort glauben, da ich sie mit der Angabe über die ungeheuere Anzahl von Kranken und Leichen, die zur Verfügung stehen, nicht belästigen will.

Ebenso sind bereits umfangreiche Neubauten in Folge der Vermehrung der Lehrkanzeln in Angriff genommen worden, und in den bereits bestehenden großen Universitätsgebäuden, im Carolinum und Clementinum, so zu sagen schon von Natur oder wenigstens von vergangenen Jahrhunderten die Möglichkeit geboten, eine räumliche Trennung der beiden Universitäten ohne große Schwierigkeit durchzusetzen.

Man könnte gegen eine solche Maßregel vielleicht die Befürchtung aussprechen, daß, wenn dieselbe von keiner Dauer wäre, indem die czechische Universität sich nicht als lebenskräftig erweisen sollte, dann bedeutende Ausgaben umsonst verausgabt würden.

Allein auch dieses ist nicht der Fall. Denn eben durch die Creirung neuer Kanzeln, durch eine große Anzahl der Studirenden ist ja die Vergrößerung der Lehrmittel, ist die Vermehrung der Lehrer erforderlich. Und es werden daher die durch die jetzige Trennung der Universität nothwendig gewordenen Auslagen keineswegs unnütze Auslagen sein, indem selbst dann, wenn diese Universität wieder mit der deutschen vereinigt werden sollte, sie zur Dotirung paralleler Lehrkanzeln ebenso nothwendig wären, und man nur ein durch die Verhältnisse und durch die große Zahl der Studirenden nothwendig gewordenes Material bereits vor sich fände.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ja mit der Maßregel der Trennung nicht auf einmal und in allen Details vorgegangen werden kann. Wünschenswerth wäre es nur, daß sobald als möglich und ehe noch der Verfall der Prager Universität größere Dimensionen annimmt, die Trennung der Universität in zwei sprachliche Hochschulen im Principe ausgesprochen und daß sogleich die Ausscheidung der beiden Lehrkörper vorgenommen würde, damit beide Lehrkörper unabhängig von einander und unbeirrt von Nationalitätenstreitigkeiten in der Lage sind, der Krystallisationspunkt für die weitere Bildung der beiden Universitäten zu werden und aus sich selbst heraus die weiteren Maßregeln, die da

nothwendig werden, zu begutachten, einzuleiten und durchzuführen.

Daß aber bei einer solchen Scheidung unter allen Umständen auf die nöthige Anzahl von Hörern für beide Universitäten zu rechnen ist, zeigt die dermalige Anzahl der Studirenden, welche im letzten Semester 1709 betrug. Von diesen haben sich 1085 als czechischer Nationalität angehörig und 593 als deutscher Nationalität angehörig inscribirt.

Es ist also für die czechische Universität ein überreiches Material an Studirenden, für die deutsche Universität wenigstens eine sehr anständige Anzahl von Studirenden, nämlich beinahe 600 vorhanden. Diese Anzahl wird sich aber von dem Augenblicke an, wo die Universität ihrem Zwecke zurückgegeben wird, wo sie durch Berufung tüchtiger Lehrkräfte wieder gehoben wird, schnell um ein Bedeutendes vermehren, weil dann der jetzt unterbrochene Zufluß von fremden Studirenden wieder eintreten wird, weil dann insbesondere auch die vielen Studirenden aus Deutschböhmen, welche sich jetzt veranlaßt sehen, nach Wien oder an ausländische Universitäten zu pilgern, im Lande bleiben und die Prager Universität beziehen werden, was auch noch in anderer Beziehung für das Land gewiß nur von Vortheil sein wird, indem es nur zu leicht geschieht, daß sonst gerade die fähigsten ihrer Provinz entfremdet werden und in dieselbe nicht mehr zurückkehren.

Eine weitere Schwierigkeit für die Trennung konnte wohl nur noch in der Vermögensfrage gefunden werden. Allein auch diese Schwierigkeit scheint mir keine große zu sein, umsoweniger als man jetzt anläßlich der Loslösung der Doctorencollegien von der Universität, welche ja projectirt ist, zu einer Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse jedenfalls wird schreiten müssen. Da aber das Vermögen der Universität vom Staate verwaltet wird, da ferner der Staat zu demselben bedeutende Zuschüsse leistet, kann eine solche Theilung blos formellen Schwierigkeiten unterliegen; denn gewiß ist es, daß auch künftighin dieses Vermögen vom Staate verwaltet werden wird, daß ferner künftighin auch bedeutende Zuzahlungen vom Staate werden geleistet werden müssen. Ob nun das ideelle Eigenthum dieser Liegenschaften unter die beiden Universitäten getheilt oder sonst ein Abkommen unter ihnen getroffen werden wird, dieß kann der Frage selbst keine Schwierigkeit bieten. Das kann eine so wichtige Frage, wie die vorliegende, nicht aufhalten, umsoweniger als zur Austragung der vermögensrechtlichen Frage eine lange Zeit verwendet werden kann, indem sie der unverweilten Inangriffnahme der Reform vorläufig gewiß nicht im Wege steht.

Aus allen diesen Gründen möchte ich daher dem Herrn Unterrichtsminister die Erwägung der Frage der Theilung der Universität auf das angelegentlichste empfehlen und ich glaube dasselbe versichern zu können, daß es in ganz Deutschböhmen einen Freudenschrei hervorrufen würde, wenn wir in kurzer Zeit eine Regierungsvorlage begrüßen könnten, welche die Grundprincipien einer solchen Trennung der Universität ausspricht, und dann in Folge dessen der Hoffnung wieder Raum gegeben werden wird, daß der durch die jetzigen Verhältnisse nothwendig bedingte Verfall der Universität wieder aufgehalten und dieser so viele Jahrhunderte schon bestehenden, einst so hoch berühmten Anstalt jener Glanz wieder verliehen werden wird, den sie verdiente und auf den die Bevölkerung, die hinter ihr steht, wohl Anspruch erheben kann. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Auf keinem Gebiete staatlicher Wirksamkeit haben sich die Segnungen verfassungsmäßiger Zustände überzeugender bewährt, als auf jenem des öffentlichen Unterrichtes. Die Ziffern des Ausgabenbudgets für den öffentlichen Unterricht sind ein genügender Beweis hiefür, sie zeugen von dem immer größer werdenden Bedarfe nach Bildung.

Die 83percentige Steigerung in dem Zeitraume von vier Jahren beweist aber auch, daß der Staat die Ergebnisse des sich mehrenden Volkswohlstandes dazu benützt, um diesen Wohlstand mit Hilfe der Schule zu einem Gemeingut der Gesammtbevölkerung zu machen.

Wie viel aber auch in der letzten Zeit für Schule und Unterricht geschehen ist, so haben wir doch bei weitem noch nicht die Grenze des Nothwendigen erreicht, vielmehr bleibt noch sehr viel zu thun übrig.

Die Regierung und das Abgeordnetenhaus haben bisher in richtiger Würdigung der die Bildungsentwicklung beherrschenden Gesetze zunächst die Verbreitung und Reform des Unterrichtes von unten nach oben in den Volksschulen und Mittelschulen vor Augen gehabt. Die stetige Vermehrung der Mittelschulen hat aber zur Folge, daß nun das Bedürfniß nach Hochschulen und insbesondere nach Universitäten ein sehr lebhaftes geworden ist, weil eben die Zunahme und die Vermehrung der Volks- und Mittelschulen mit jener der Hochschulen nicht gleichen Schritt gehalten hat, sondern die Vermehrung von Bildungsanstalten sich lediglich auf die niederen Schulen beschränkt hat, während die Universitäten in der früheren, ohnehin sehr geringen Zahl geblieben sind.

Es bedarf wohl keines Beweises, es bedarf wohl auch nicht einer statistischen ziffermäßigen Nachweisung über die Verhältnisse, die bei uns in Oester-

reich und in den übrigen Culturstaaten obwalten, um den Satz zu begründen, daß wir in Oesterreich zu wenig Universitäten haben. Die Zahl von sechs Universitäten kann weder mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Monarchie, noch mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl Oesterreichs entsprechen.

Dieses Verhältniß ist aber ein noch viel ungünstigeres dadurch geworden, daß zwei dieser Universitäten, nämlich jene in Krakau und Lemberg, durch die Einführung der polnischen Unterrichtssprache nunmehr blos provinziell galizischen Bedürfnissen und — wie ich mir in der Folge nachzuweisen erlauben werde — auch diesen nicht vollständig genügen können.

Für den übrigen Theil der Monarchie bleiben vier Universitäten, somit auf je vier Millionen Einwohner nur Eine Universität, und wenn Sie berücksichtigen, daß noch immerhin ein sehr bedeutender Theil von Studenten aus Galizien die übrigen Universitäten bezieht, daß ferner fast ganz Siebenbürgen und der größte Theil von Oberungarn seine Universitätsjugend an die dießseitigen Universitäten schickt, so ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn ich sage, daß erst auf fünf bis sechs Millionen Eine Universität kommt.

Nicht günstiger gestaltet sich das Verhältniß, wenn wir die Zahl der Mittelschulen mit jener der Universitäten vergleichen.

Gegenwärtig haben wir in Oesterreich 126 Gymnasien und Realgymnasien, welche doch alle überwiegend ihre Abiturienten an die Universitäten abgeben. 126 Gymnasien im Verhältnisse zu 6 Universitäten geben 21 Gymnasien auf Eine Universität, beziehungsweise, wenn wir wieder beide galizische Universitäten und die 20 galizischen Gymnasien außer Rechnung ziehen, 27 Gymnasien auf Eine Universität.

Nun, die Rechnung ist ganz einfach. Nehmen wir mit der allergeringsten Ziffer an, daß jedes einzelne Gymnasium nur 15 Abiturienten jährlich an die Universität abgibt, so sind bei 15 Abiturienten, und wenn wir die Durchschnittsdauer der Universitätsstudien mit vier Jahren annehmen, 1620 Studenten per Universität.

Aus dieser Ziffer, die an und für sich schon deutlich genug spricht, erlaube ich mir nachstehende Folgerungen der Erwägung des hohen Hauses zu empfehlen.

Es erklärt sich aus dem Mangel an Universitäten die große Ueberfüllung der bestehenden Universitäten, worauf schon der geehrte Herr Vorredner aus Böhmen hingewiesen hat.

Diese Ueberfüllung einzelner Universitäten, wenn sie auch zum Ruhme und zur Ehre dieser Anstalten gereicht, ist bereits so stark, daß insbesondere in descriptiven und demonstrativen Fächern ein gedeihlicher Unterricht nicht möglich ist, außer mit Hilfe zahlreicher Parallelkanzeln.

Die vielen Parallelkanzeln bei uns sind nicht etwa durch das Princip der Lehr- und Lernfreiheit geboten, sie werden errichtet nicht um den Studenten die Möglichkeit zu geben, dort den Unterricht zu nehmen, wo sie ihn genommen haben wollen, sondern nur um die physische Theilung der Studentenmasse in verschiedene Collegien in möglichst viele Abtheilungen zu ermöglichen.

Stellt sich dieses materielle Bedürfniß einmal an den Universitäten ein, so frage ich, warum Parallelkanzeln neben einander errichtet werden, warum werden sie nicht lieber an anderen Orten zu einer neuen Universität vereinigt?

Es ist weiter noch eine zweite Erscheinung zu berücksichtigen, nämlich die stete Zunahme der Studirenden an allen österreichischen Universitäten.

Noch im Jahre 1865 hatte die Universität Wien blos 3074 Studirende, deren Zahl heuer auf 4137 gestiegen ist, also in einem Zeitraume von 6 Jahren um 35 Percent. In ähnlichem Maße, wennauch nicht in demselben Percentantheil, hat die Zahl der Studirenden an den übrigen Universitäten zugenommen.

Kann aber diese Zunahme in infinitum gehen? Daß die Zunahme der Frequenz an den Universitäten eine stetige sein werde, ergibt sich daraus, daß fort und fort neue Mittelschulen errichtet und daß an den bestehenden Mittelschulen neue Classen zugefügt werden.

Man wird mich vielleicht auf einen Widerspruch verweisen, der zwischen den von mir angeführten Berechnungen besteht. Dieser Widerspruch, welchen ich jetzt zur Sprache bringe und welchen auch ich anerkenne, beweist eben nur die Nothwendigkeit der Vermehrung der Universitäten. Es ist nämlich richtig, daß die Ziffer, welche man mit Rücksicht auf die Zahl der Mittelschulen und die Frequenz derselben als die muthmaßliche Zahl der an die Universität abgehenden Abiturienten anzunehmen berechtigt wäre, ich sage, daß diese Ziffer mit der Zahl des thatsächlichen Besuches der Universitäten in der That nicht congruent ist, sondern tiefer steht. Das ist aber wieder ganz erklärlich, wenn man die große Entfernung der einzelnen Kronländer von den Universitäten berücksichtigt. Mancher, den Lust und Talent befähigen würden, sich den Universitätsstudien zu widmen, ist genöthigt, weil ihm die materiellen Mittel fehlen, einem anderen Berufszweige sich zuzuwenden, wo er vielleicht weniger entspricht, wo er mit Unlust sich in seinem neuen Berufe versuchen muß und darum für die Menschheit wegen verfehlter Verwendung seines Talentes verloren geht.

Dieser letztere Umstand ist bei einzelnen Kronländern besonders auffällig, und ich habe deßhalb Veranlassung, auf die Bedürfnisse und die Verhält-

nisse jenes Kronlandes, welches ich hier zu vertreten die Ehre habe, näher einzugehen.

Die Bukowina hatte früher ihre Universitätsjugend nach Lemberg geschickt. Seitdem nun in Lemberg die polnische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt ist, seit im vorigen Jahre sogar der Grundsatz ausgesprochen wurde, es könne Niemand an der Lemberger Universität als Professor angestellt werden, es könne Niemand das venia docendi erhalten, der nicht in einer der beiden Landessprachen vorzutragen im Stande wäre, seither sind die Studirenden aus der Bukowina genöthigt, als nächste Universität die in Wien aufzusuchen, bei einer Entfernung von 135 bis 165 Meilen.

Meine Herren! Schon diese Zahl der Meilen ist ein hinlänglicher Beweis, ein wie geringer Bruchtheil der Studirenden die großen Kosten, welche ein Universitätsstudium in Wien verursacht, zu erschwingen in der Lage ist. Abgesehen aber davon; wie schwer entschließen sich Eltern, ihre Söhne in verhältnißmäßig jungem Alter in eine ganz fremde Stadt, jedweder Beaufsichtigung entzogen, in ungewohnte Verhältnisse zu entlassen!

Das sind so wichtige Momente, daß die Eltern bei Erziehung ihrer Kinder schon in jungen Jahren auf diesen Umstand reflectiren, und dieselben auch dann, wenn sie es für wünschenswerth halten, von humanistischen Studien zurückhalten.

Dessenungeachtet, daß die Bukowinaer solche Schwierigkeiten zu überwinden haben, haben dennoch am Schlusse des vorigen Jahres nur an den weltlichen Facultäten der Wiener Universität 89 Studenten aus der Bukowina studirt, welche Zahl in diesem Wintersemester bereits auf 128 gestiegen ist. Es war mir nicht möglich, die Ziffern bezüglich der Frequenz der übrigen Universitäten Seitens der Angehörigen der Bukowina zu eruiren, doch wird die Zahl in demselben Verhältnisse zugenommen haben.

Aber nicht blos den Bedürfnissen des Kronlandes Bukowina würde die Errichtung einer Universität mit deutscher Vortragssprache in Czernowitz entgegenkommen, sondern ein gleiches Bedürfniß gibt sich auch in unserem Nachbarlande Galizien zu erkennen.

Ich erlaube mir hervorzuheben, daß am Schlusse des Studienjahres 1870 nach amtlichen Ausweisen an der Universität Lemberg 123 Deutsche studirt haben, und daß diese Zahl in Folge des Eingehens mehrerer deutschen Lehrkanzeln in dem gegenwärtigen Jahre von 123 auf 63 herabgesunken ist.

Ich erlaube mir ferner darauf hinzuweisen, daß an der Lemberger Universität 575 Nicht-Polen und blos 507 Polen studirt haben, und daß an der Wiener Universität 281 Angehörige Galiziens am Schluß des Jahres 1871 studirt haben, welche Zahl im gegenwärtigen Semester bereits 300 überstiegen hat.

Alle diese Umstände sind ein redender Beweis dafür, daß selbst für unser Nachbarland Galizien der Bestand einer deutschen Universität in Czernowitz wünschenswerth wäre.

Ich bitte weiter zu berücksichtigen, daß auch ein wichtiges politisches Moment empfehlen würde, in Czernowitz eine Universität zu errichten, damit insbesondere die angrenzenden Donaufürstenthümer nicht genöthigt wären, ihre Jugend in Rußland und Frankreich die Studien machen zu lassen, weil sie dann größere Sympathien für die dortigen Länder mitbringen, was nicht der Fall sein würde, wenn ihre Jugend bei uns ihre Bildung suchen und finden würde.

Es ist aber bei uns zu Lande der Bedarf einer Universität, abgesehen von dem Beweise, den die Ziffern bieten, auch durch andere Rücksichten, nämlich durch jene auf das Interesse des Staates, vollständig zu rechtfertigen.

Es herrscht ein Mangel an Juristen, welchem gegenwärtig nur dadurch abgeholfen wurde, daß das überwiegende Percent der in Erledigung kommenden Stellen durch Bewerber aus Galizien besetzt wurde. Abgesehen von der Schwierigkeit, daß in der Bukowina ganz andere Landessprachen üblich sind als in Galizien, kommt noch in Betracht, daß in der Bukowina die deutsche Sprache die Amtssprache ist, während die Studirenden in Galizien nicht Gelegenheit haben, diese Sprache sich anzueignen. Der Staat wird somit bezüglich einzelner erledigter Beamtenstellen nach und nach in größere Verlegenheit kommen.

Noch auffallender ist dieser Uebelstand bei den Lehrämtern an den Mittelschulen. Die Professoren an den Mittelschulen sind größtentheils aus dem westlichen Theile der Monarchie herbeigezogen worden. Gegen die Leistungsfähigkeit, gegen die Tüchtigkeit dieser Männer will ich durchaus keinen Tadel aussprechen, es ist aber ganz begreiflich, daß dieselben so bald als möglich in ihre Heimat zurückzukehren bestrebt sind. Dadurch tritt aber ein beständiger Wechsel in den Lehrkräften ein, und dadurch ist auch der Umstand erklärlich, daß mehr als die Hälfte der Lehrstühle durch Supplenten besetzt wird, die ebenfalls Jahr für Jahr wechseln.

Was ein solcher Wechsel für eine Lehranstalt bedeutet, wie sehr die Disciplin, wie sehr der Erfolg im Unterrichte dadurch geschädigt wird, das will ich nicht des Weiteren ausführen.

Ich werde nur noch einen Punkt zur Sprache bringen, und das ist der Kostenpunkt.

Sobald einmal der Bedarf nachweisbar ist, tritt die Kostenfrage in den Hintergrund. Doch will ich darauf hingewiesen haben, daß nach dem Budget, welches gegenwärtig in Berathung steht, die Gesammt-

summe aller derjenigen Auslagen, welche speciell den einzelnen Kronländern zu Statten kommen, sowohl für den Cultus als für den Unterricht zusammen 8,341.604 fl. beträgt. Von diesem Betrage entfallen auf die Bukowina nur 55.516 fl., also kaum $^2/_3$ Percent.

Nehmen Sie nun, meine Herren, als Maßstab die Steuerkraft des Landes an, nehmen Sie die Bevölkerung oder nehmen Sie die Ausdehnung des Landes als Maßstab an, so steht fest: jeder Maßstab ist genügend zu dem Beweise, daß man ganz gut die Kosten einer Universität hinzufügen kann, ohne daß dadurch ungerechte Verhältnisse herbeigeführt würden. Es würden sich aber auch diese Kosten gerade in der Bukowina sehr gering beziffern, schon darum, weil eine theologische Facultät bereits besteht und vom Religionsfonde erhalten wird, ohne daß der Staat das Geringste beiträgt. Es würden sich auch noch andere Quellen im Lande finden, die theilweise für die Realisirung dieser vom Volke so lebhaft geäußerten Wünsche etwas beitragen würden.

Weil ich aber dem hohen Hause nicht zumuthen kann, daß es gleich über die bloße Anführung meiner Bitte zu einem bindenden Beschlusse sich entschließe, so glaube ich doch mittelst dieser Daten nachgewiesen zu haben, daß die Erörterung der Frage, ob eine Universität in Czernowitz errichtet werden solle, schon jetzt von dem hohen Hause beschlossen werden kann.

Ich erlaube mir daher eine Resolution zu beantragen, des Inhalts:

„Die Regierung werde aufgefordert, die Errichtung einer Universität in Czernowitz in Erwägung zu ziehen, und die hiezu erforderlichen Erhebungen unverzüglich einzuleiten."

Weil ich aber nun schon beim Worte bin, so erlaube ich mir noch die Aufmerksamkeit der Regierung und des hohen Hauses auf zwei Uebelstände lenken zu sollen, nämlich auf die unverantwortliche Vernachlässigung des pädagogischen und geographischen Studiums an unseren Universitäten.

In erster Linie haben die Studirenden an den philosophischen Facultäten den Trost vor Augen, sich zu Lehrern für die Mittelschulen zu bilden, und obwohl die Mittelschulen, wie allgemein anerkannt wird, nebst den Unterrichtszwecken auch sehr wichtige pädagogische Zwecke zu erfüllen haben, dessenungeachtet wird den Studenten an keiner Universität, mit Ausnahme der Wiener Universität, Gelegenheit geboten, pädagogischen Unterricht zu genießen; nur an der Universität Wien ist im verflossenen Jahre eine außerordentliche Professur für Pädagogik errichtet worden.

Man sollte vielleicht annehmen, daß die Errichtung einer besonderen Professur für Pädagogik deßwegen überflüssig sei, weil ja die Pädagogik als Zweigwissenschaft der Philosophie behandelt wird, und weil die Professoren der Philosophie auch die Pädagogik berücksichtigen.

Zu dieser Annahme wäre man insbesondere in Oesterreich berechtigt, weil bekanntlich bei uns die Herbart'sche Schule die Herrschaft führt, und was man auch gegen die Herbart'sche Schule einzuwenden hätte, das Verdienst muß man ihr lassen, daß sie erst die Pädagogik zu einer Wissenschaft erhoben hat. Ich habe aber vergebens die Lectionskataloge aller Universitäten durchblickt, Vorlesungen über Pädagogik habe ich höchstens von einzelnen Professoren der Theologie angekündigt gefunden. Professoren der Theologie lesen bei uns Vorlesungen über Erziehung, an den philosophischen Facultäten finden wir, wie gesagt, außerhalb Wiens keine Professur für Pädagogik.

Das Bedürfniß darnach ist aber ein sehr lebhaftes, insbesondere, wenn berücksichtigt wird, daß man sich nicht nur gegenwärtig, sondern auch noch viele Jahre hinaus an Mittelschulen mit Supplenten wird behelfen müssen. Bedenken Sie, meine Herren, mit einigen zwanzig Jahren absolvirt ein junger Mann das Triennium an der philosophischen Facultät; ehe er die Prüfungen macht, wird er als Supplent an einem Gymnasium angestellt, kaum selbst der Schulbank entrückt, ohne jedes pädagogische Studium — was soll denn dieser Mann als Bildner der Jugend leisten können? Er wird an der Jugend experimentiren, und das Experimentiren an der Jugend ist wohl sicher eine sehr gefährliche Sache.

Ebenso auffällig ist die vollständige Vernachlässigung des geographischen Unterrichtes. Bisher hat nur an der Wiener Universität ein Katheder für Geographie bestanden, und nur seit dem vorigen Jahre ist an der Universität Graz eine zweite Lehrkanzel für Geographie errichtet.

Man spöttelt bei uns gerne über den Mangel geographischen Wissens bei den Franzosen und anderen Nationen; in dieser Beziehung aber müssen wir mit dem Spötteln sehr vorsichtig sein, denn ich glaube nicht, daß es auf dem Continente — wenigstens westlich von uns — einen Staat gibt, in dem geographisches Wissen mehr vernachlässigt und seltener anzutreffen wäre, als bei uns.

Wir haben überwiegend solche Professoren der Geographie an den Mittelschulen, welche, wenn sie nicht in Wien studirten, selbst nie Gelegenheit hatten, geographische Studien zu machen, die somit höchstens aus dem Lehrbuche, aus welchem sie vortragen, ihre ganzen Kenntnisse der Geographie schöpfen.

Bei einer Wissenschaft, welche erst in der neuesten Zeit zu ihrer wahren Bedeutung gelangt ist, welche ihre größten und wichtigsten Resultate erst seit der jüngsten Zeit zu verzeichnen hat, ist die Nichtberücksichtigung der Geographie ein so großer

Mangel unserer Universitäten, daß ich nicht umhin konnte, die hohe Regierung und das hohe Haus auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen.

Schließlich glaube ich noch mit wenigen Worten einen Gegenstand berühren zu sollen, welcher bereits im Ausschußberichte als Wunsch formulirt ist und den ich noch besonders zu accentuiren mich für verpflichtet halte, nämlich die Nothwendigkeit der Errichtung von Mittelschulen für die weibliche Jugend.

Alle unsere Gesetze über das Unterrichtswesen werden so lange Stückwerk bleiben, so lange man für den Unterricht der weiblichen Jugend nicht mehr leistet, so lange die Wirkungen, die der Lehrer in den Schulen erzielt, großentheils, wie allgemein bekannt, zu Hause in der Familie paralysirt werden.

Wenn Sie nicht vorsorgen, daß in den Familien selbst ein besserer aufgeklärterer Geist herrscht, so werden alle unsere Gesetze wenig Nutzen, wenig Vortheile dem Staate bringen. Wir müssen erst dafür sorgen, daß in den Familien, ich möchte sagen, eine gesundere, aufgeklärtere, geistige Luft wehe, und dann erst wird es möglich sein, daß der Theil des Unterrichtes, welchen der Lehrer in der Schule gibt, zu Hause gedeihe, sich entwickle und zur Blüthe komme. Darum ist nothwendiger als jede andere Reform die Einführung von Mittelschulen für weiblichen Unterricht, damit eben dieser Geist der Aufklärung auch in die Schichten der Familien eindringe und ein Gemeingut der Bevölkerung im wahren Sinne des Wortes werde.

Zu einer Resolution sehe ich mich nicht veranlaßt aus denselben Gründen, welche der Finanzausschuß in dem Ausschußberichte auseinandergesetzt hat. *(Beifall.)*

(Abgeordneter Freiherr v. Pascotini meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich werde den Herrn Abgeordneten vormerken.

Abgeordneter Dr. Keil hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Keil** *(Salzburg)*: Ich habe aus einem Absatze des Specialausschußberichtes Veranlassung genommen, mich zum Worte zu melden. Ich erlaube mir daher an das Präsidium die Bitte zu stellen, diesen Absatz, welcher ganz kurz ist, verlesen zu dürfen. Er lautet *(liest)*:

„Rücksichtlich der medicinischen Facultäten muß ferner noch auf die schon in den Jahren 1870 und 1871 in den Budgetberichten Seite 32 und 21 betonte Nothwendigkeit der Errichtung von solchen Lehranstalten zurückgekommen werden, nachdem nur auf diesem Wege einerseits der allzugroßen Anhäufung von Studirenden in Wien gesteuert werden kann und andererseits dem sich sehr lebhaft äußernden Bedürfnisse nach Sanitätspersonal in einer Anzahl von Ländern jetzt umsomehr entsprochen werden muß, als die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg principiell ausgesprochen ist und als dieselben mit dem Jahre 1875 vollständig aufhören."

Es wurde dießfalls im hohen Hause im Jahre 1870 und ebenfalls im Jahre 1871 eine Resolution beschlossen. Ich will das hohe Haus nicht ermüden und nur betonen, daß der wesentliche Inhalt dieser Resolutionen dahin geht, daß für die aufzuhebenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Salzburg, Lemberg und Olmütz medicinische Facultäten errichtet werden sollen.

Die im Jahre 1871 beschlossene Resolution geht speciell dahin, die Regierung möge in Erwägung ziehen, ob nicht für die aufzulassende medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Salzburg eine medicinische Facultät zu errichten sei.

Diese Resolutionen stehen auch heute noch in Giltigkeit; es ist wenigstens meines Wissens nichts geschehen, was im Stande wäre, dieselben abzuschwächen. Die Umstände aber haben sich insbesondere bezüglich Salzburgs wesentlich geändert.

In dem letztvergangenen Jahre wurden die letzten Inscriptionen auf der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Salzburg vorgenommen, also im Jahre 1875 hat diese Lehranstalt ein Ende.

Die Chirurgen genießen bei der ländlichen Bevölkerung dermalen noch ein ziemliches Vertrauen. Dieses Vertrauen gründet sich vorzüglich darauf, daß die Chirurgen aus der ländlichen Bevölkerung hervorgehen und nach einer ganz kurzen Studienzeit zu derselben wieder zurückkehren.

Insbesondere aber basirt das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung auf die Chirurgen darauf, daß ein wahrer Mangel an Medicinalpersonen in Gebirgsgegenden vorhanden ist.

Ich erlaube mir dießfalls nur auf die Gaue meines Heimatlandes hinzuweisen, auf den Lungau, Pongau und Pinzgau. Jeder Gau für sich mit mehreren Gerichten hat nur je einen Mediciner. Dieser Mediciner ist zugleich auch der Bezirksarzt, und ist durch seine administrativen Geschäfte den größten Theil der Woche verhindert, die Praxis in ausgedehnterer Weise auszuüben.

Bei einer Entfernung von mehreren Stunden, ja Tagen, tritt es deßhalb sehr häufig ein, daß der Kranke einen Arzt nicht erhalten kann, weil dieser Arzt in einem entfernten Thale in anderer Richtung abwesend ist. Nachdem die ländliche Bevölkerung auch von dem traurigen Lose nicht befreit ist, krank zu werden, nachdem auch acute Krankheiten bei der Landbevölkerung nicht zur Seltenheit gehören, ist es be-

dauerlich, wenn keine Chirurgen mehr dort sind, und nur drei Aerzte in einer so ausgedehnten Gegend — in je einem Gaue nur Einer — dem Kranken zu Gebote stehen.

Ich will mich dießfalls nicht dahin aussprechen, daß ich für die Chirurgie und für die Chirurgen besondere Sympathien hege, allein dafür wollte ich sprechen, daß es mir denn doch nicht ganz zweckmäßig zu sein scheint, wenn etwas, allerdings nicht sehr Gutes aufgegeben wird, ohne dafür einen Ersatz zu erhalten. Ein Ersatz für diesen Mangel an Medicinalpersonal könnte nur dann eintreten, wenn mehrere medicinische Facultäten errichtet würden.

Ich glaube keinen Fehlschluß zu thun, wenn ich behaupte, daß sich für eine medicinische Facultät Salzburg besonders eignet. In Salzburg war eine Universität. Sie wurde im Jahre 1623 gegründet und bestand bis zum Jahre 1810. Die Salzburger Universität war frequent; ich verweise nur auf die Thatsache, daß im Jahre 1725 332 Hörer der Philosophie und 323 Hörer der Rechte inscribirt waren. Auch damals bestanden schon die Universitäten von Wien, Prag, Graz und Innsbruck.

Wenn nun damals die Universität in Salzburg floriren konnte, so werden sich der Errichtung einer medicinischen Facultät dermalen gewiß keine Schwierigkeiten entgegenstellen. Salzburg hat ein Universitätsgebäude, welches den Bedürfnissen vollkommen entspricht; in Salzburg ist ein botanischer Garten, welcher einer medicinischen Facultät vollkommen genügt; es ist daselbst eine Universitätsbibliothek mit 64.000 Werken, Blätter und Hefte nicht mitgerechnet. Salzburg hat ferner ein vorzüglich eingerichtetes Spital, das St. Johann-Spital, in welchem alljährlich von den Studirenden an der medicinisch-chirurgischen Anstalt bei 2200 Kranke im Durchschnitt der Beobachtung unterzogen werden können. Salzburg hat auch eine gut eingerichtete Irrenanstalt, in Salzburg wurden im Durchschnitte von 10 Jahren gerechnet, jährlich 200 Obductionen vorgenommen; Salzburgs medicinische Facultät würde noch das bieten, daß der Ueberfüllung der Universität in Wien Abhilfe geschafft würde, einem Uebelstande, welcher in einer früheren Session dieses hohen Hauses von einem Redner „ein schreiender Uebelstand" genannt wurde — der Universitätsfond in Salzburg, welcher noch besteht, beträgt 314.000 fl. Dabei sind die Realitäten um mehr als die Hälfte ihres Werthes zu billig veranschlagt. Außer dem Universitätsfonde sind noch andere Fonde, welche mit ihm in einem gewissen Zusammenhange stehen, im Gesammtbetrage von mehr als 1,700.000 fl.

Ich will das hohe Haus nicht weiter ermüden, und erlaube mir nur noch darauf hinzuweisen, daß schon eine Celebrität, nämlich Hartenkeil, im Jahre 1804 bei einer Eröffnungsrede, welche noch heute mustergiltig ist, den Einfluß, welchen die Medicin auf den Staat übt, gründlich dargestellt hat.

Es wird allerdings gesagt werden, ja in den kleineren Städten sind die kleinen Universitäten heutzutage nicht mehr beliebt.

Meine Herren! In dieser Beziehung ist der Kampf noch lange nicht ausgefochten, es ist noch lange nicht das letzte Wort gesprochen; insbesondere im deutschen Reiche wird jetzt mit mehr Eifer für kleinere Universitäten gesprochen.

Es wäre auch nicht zu viel, wenn in Oesterreich mehr Universitäten oder wenigstens Facultäten wären.

Die kleine Schweiz mit $2^1/_2$ Millionen Einwohnern hat 3 Universitäten; Baden mit $1^1/_2$ Millionen Einwohnern hat 2 Universitäten; Baiern mit nicht ganz 5 Millionen Einwohnern hat 3 Universitäten; Preußen mit einer Einwohnerzahl von nicht ganz 20 Millionen hat 10 Universitäten, und die in diesem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs haben nur 6 Universitäten. Nun, es wäre wirklich kein Luxus, wenn dießfalls eine Vermehrung der höheren Lehranstalten eintreten würde.

Man wird allerdings auch wieder auf die Kosten, die Auslagen des Staates hinweisen.

Allein Salzburg hat einen Theil dieser Kosten, hat den Fond schon im Vorrathe und der andere Theil dieser Kosten, meine Herren, ist nicht so hoch anzuschlagen, als wie der Zweck, der durch diese Auslage erzielt würde. Die Kosten, die auf die Aussaat von Bildung und Unterricht, auf Förderung der Gesittung verwendet werden, diese Kosten, meine Herren, rentiren sich zehnfach, das ist eine Auslagen-Summe, die die besten Früchte tragen wird. Es bleibt mir daher weiter nichts mehr übrig, als die Bitte, daß man die Universitäten vermehre, diese Pflanzschulen der Wissenschaft und Cultur.

Ich stelle daher an die Regierung nur die Bitte, man möge dem Lande Salzburg nicht für das, was man ihm wegnimmt, nichts geben, sondern etwas Besseres bieten; ich stelle die Bitte an die hohe Regierung und an die Reichsvertretung, man möge die im Jahre 1870 und 1871 gefaßten Resolutionen zur Wahrheit machen und in Salzburg bald eine medicinische Facultät errichten.

(Abgeordneter d'Elvert meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter d'Elvert hat das Wort.

Abgeordneter Ritter **d'Elvert** *(Mähren)*: Ich werde mir erlauben, nur auf kurze Zeit die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen.

Ich bringe den Wunsch und das lebhafte Bedürfniß eines Landes, wie ich glaube, auch des Nachbarlandes, nämlich von Mähren und Schlesien, zur

Sprache, nämlich eine Universität, wie diese Länder sie früher besessen, wieder zu erlangen.

Mähren und Schlesien gehören zu jenen Ländern, welche am meisten Steuern zahlen, welche in ihrer Industrie und Cultur am meisten vorgerückt sind. Dessenungeachtet sind die Bedürfnisse dieser Länder nicht in einer Weise berücksichtigt, wie sie es verdienen.

Das Land Mähren trägt allein bei 25 Millionen, der Religionsfond ist verhältnißmäßig der reichste unter den österreichischen Ländern, sein Ueberschuß von weit über 100.000 Gulden jährlich ist nicht für die Bedürfnisse seiner Kirchenanstalten verwendet worden, sondern zur Unterstützung anderer Länder. Sein Studienfond zählt auch nach Millionen; dessenungeachtet, wenn die Herren das Präliminare in die Hand nehmen, werden sie ersehen, daß Mähren und Schlesien bei weitem nicht in solchem Maße berücksichtigt werden, wie andere Länder.

Während in Oesterreich unter der Enns der Studienfond einen Staatszuschuß von 1,072.000 fl., Tirol 208.500 fl., Steiermark 334.000 fl., Böhmen 799.000 fl., Galizien und Krakau weit über 600.000 Gulden erhält, erhält der Studienfond in Mähren und Schlesien einen Staatszuschuß von 158.000 fl.

Ich verkenne allerdings nicht, daß besonders in neuerer Zeit für die Mittelschulen und für die technischen Hochschulen Bedeutendes geleistet wurde; ich glaube aber, daß das Bedürfniß — ich bringe hier die Wünsche beider Länder zur Sprache — der Erlangung einer Universität dermalen in den Vordergrund tritt mehr noch als in früherer Zeit.

Mähren hat eine eigene Universität gehabt, die vor 300 Jahren gegründet und die aus den eingezogenen Kirchengütern zum Theil dotirt worden ist, welche die mährischen Stände mit einem juridischen Studium vermehrt haben und welche auch in der letzten Zeit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia das chirurgische Studium erhalten hat. Als Se. Majestät der Kaiser Joseph die kleineren Universitäten eingehen ließ, so geschah es auch bei Olmütz; die mährische Hochschule wurde in ein Lyceum verwandelt.

Schon damals regte sich von allen Seiten der Wunsch der Wiedererrichtung der Universität nicht nur von Seite der Professoren und der studirenden Jugend, sondern auch von Seite der Städte, Stände, der Landesregierung wurden zu wiederholten Malen Eingaben an die Regierung gerichtet, jedoch ohne Erfolg, wie man glaubt, in Folge des Einflusses des Olmützer Erzbischofs, der da hindernd entgegentrat und die lebhaftesten Wünsche des Landes vereitelte.

Diese Schule in Olmütz wurde in späterer Zeit etwas erweitert, von Sr. Majestät dem Kaiser Franz im Jahre 1827 wieder zur Universität erhoben, als aber in Folge der Reform der Gymnasial- und der philosophischen Studien dieselben verschmolzen wurden, war der Besuch der philosophischen Lehranstalt in Olmütz so gering, daß zuerst diese philosophische Facultät eingezogen wurde, und einige Jahre später traf die juridischen Studien dasselbe Schicksal.

In neuerer Zeit hat sich der Wunsch der Bevölkerung und namentlich der Hauptstädte Brünn und Olmütz wieder so lebhaft geäußert, und es sind wiederholt Petitionen an die hohe Regierung und das Abgeordnetenhaus gerichtet worden. Leider aber harren noch immer diese Petitionen einer erwünschten Erledigung. Dermalen ist das Bedürfniß um so dringender geworden, seitdem die Universitäten Lemberg und Krakau polonisirt und die böhmische Universität in Prag zum Theil, wie wir eben gehört haben, czechisirt worden ist; umsomehr als in Wien eine solche Ueberfüllung, insbesondere in den medicinischen und juridischen Fächern vorhanden ist, daß sich ein gedeihlicher Unterricht kaum erwarten läßt. Dazu kommt nun, daß die chirurgisch-medicinischen Studien in Olmütz mit nächstem Jahre aufgelassen werden sollen. Auch in dieser Hinsicht tritt das Bedürfniß ein, daß für die Heranbildung von Aerzten für das Land Vorsorge getroffen werde.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle die Regierung auffordern, die Wiedererrichtung und angemessene Einrichtung einer Universität in Mähren zum Gegenstande der eingehendsten Würdigung zu machen." *(Bravo!)*

Präsident: Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Die ausführlichen Erörterungen der beiden ersten Herren Vorredner über das Wesen der österreichischen Universitäten in den Ländern gemischter Nationalitäten geben mir Anlaß, auf den Gegenstand zurückzukommen, den ich bereits am Anfange der Generaldebatte über das Unterrichtswesen angeführt habe.

Es handelt sich nämlich um den seit Jahren laut gewordenen Wunsch, eine italienische Rechtsakademie zum besonderen Gebrauche der italienisch sprechenden Bevölkerung im Küstenlande und in anderen Ländern, wo italienische Bevölkerung sich befindet, zu errichten.

Die Landesvertretungen von Triest, Görz und Istrien haben diesen Wunsch wiederholt in Berathung genommen, und insbesondere wurde in der letzten Landtagssession vom Jahre 1871 darüber ein Bericht an das hohe Ministerium erstattet.

In diesem Berichte war allerdings auch die Rede von den mittlerweile getroffenen Vorkehrungen, nachdem Se. Majestät bereits im Jahre 1869 gestattet hatte, daß eigene italienische Lehrcurse an der Innsbrucker Universität mit einem Kostenaufwande von 5000 fl. eingeführt werden sollen.

Wie wenig aber diese transitorische Maßregel bis jetzt Nutzen geschaffen hat, beweist die geringe Frequenz der Innsbrucker Universität von Seiten italienischer Schüler.

Das Bedürfniß, wie ich schon neulich berührt habe, nach dem italienischen Unterrichte in den italienisch sprechenden Schülern ist so groß, daß viele gezwungen sind, den Unterricht in den höheren Universitätsstudien in Italien zu suchen.

Ich habe bereits erwähnt, wie viele Unzukömmlichkeiten für die Familien und für die Schüler selbst damit verbunden sind. Die Bewilligung, die Studien im Auslande zurückzulegen, ist nahehin illusorisch, wenn man bedenkt, daß alle Diejenigen, welche die Rechtsstudien im Auslande zurückgelegt haben, um sie hier verwerthen zu können, Prüfungen aus den österreichischen Fächern ablegen müssen, was ganz natürlich ist, damit sie die volle Eigenheit zu höheren Amtsstellen, Advocaturen ꝛc. erhalten.

Daß das Bedürfniß nach Universitätsstudien, insbesondere nach Rechtsstudien sehr groß ist, beweist der statistische Ausweis, den ich eben vor Augen habe, worin die Zahl jener Studirenden aufgeführt ist, welche in Graz und in Wien den Unterricht suchen, weil sie sich eben nach dem weiten Innsbruck nicht verfügen wollen. Daß diese Studenten ihren Fortgang nicht, wie er erwünscht wäre, finden, liegt auf der Hand. Denn wenn sie auch der deutschen Sprache mächtig sind, so sind sie es doch nicht in dem Grade, daß sie alle höheren Studien und Vorlesungen in dieser Sprache hören könnten.

Der Wunsch des Küstenlandes ist im Vergleiche mit den früher geäußerten Wünschen anderer Länder sehr bescheiden, das Küstenland hat nie eine eigene Universität gewünscht, sondern nur eine Rechts-Akademie, und zwar im Küstenlande selbst. Die Auslagen wären dabei bedeutend geringer, als sie für eine ganze Universität erforderlich sind. Das Begehren nach einer vollständigen Hochschule ist nicht laut geworden aus dem Grunde, weil eine kleine Provinzial-Universität unmöglich alle jene Lehrmittel haben kann, die zur höheren Ausbildung erforderlich sind.

Ich erlaube mir nunmehr, auf diese Gründe und alle anderen Ausführungen gestützt, welche der hohen Regierung bereits vorliegen, eine Resolution anzutragen, welche lautet:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer italienischen Rechtsschule im Küstenlande für die italienische Bevölkerung des Reiches baldigst in Erwägung zu nehmen und die entsprechende Vorlage an den Reichsrath zu machen."

Präsident: Graf Lamberg hat das Wort.

Graf **Lamberg** *(Salzburg)*: Von der Anschauung ausgehend, daß der jeweilige Bildungsschatz das Bedürfniß nach hohen Schulen regiert, kann ich es nur mit Freuden begrüßen, daß von so vielen Seiten des hohen Hauses das Bedürfniß nach Vermehrung der Universitäten unseres Vaterlandes ausgesprochen wurde.

Für die Stadt Salzburg insbesondere erlaube ich mir noch geltend zu machen, daß einige der bestehenden Bildungsanstalten entgermanisirt wurden, und daß es für den Deutschösterreicher ein wahres Erforderniß ist, diesen Entgang auf der anderen Seite wieder zu ersetzen.

Ich pflichte aus ganzem Herzen den Auseinandersetzungen meines geehrten landsmännischen Vorredners Dr. Keil bei, und erlaube mir nur, als Ergänzung seiner Anträge, auch eine Resolution dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Salzburg war so glücklich, eine Universität zu besitzen und es liegen die Ausweise vor, daß sie in würdiger Weise bestanden hat und auch dafür, daß Salzburg das Material hat, daß es der Wiederherstellung der Universität würdig erkannt werden muß. Alle Jene, welche Salzburg kennen, werden es mir gelten lassen, daß diese österreichische Stadt vor allen anderen in unserem Vaterlande und selbst in Deutschland sich dazu eignet, eine Musenstadt zu sein und ich erlaube mir deßhalb die Annahme der folgenden Resolution auf das angelegentlichste zu empfehlen:

„Die hohe Regierung wolle die Wiederherstellung der medicinischen Facultät, eventuell der Universität in Salzburg, in Erwägung ziehen und die nöthigen Erhebungen hiefür sogleich veranlassen."

Präsident: Ich werde jetzt die beantragten Resolutionen zur Unterstützungsfrage bringen. Die Abstimmung selbst wird zweckmäßig erst dann stattfinden, wenn überhaupt über die Resolutionen, welche aus Anlaß des Unterrichtsbudgets von Seite des Finanzausschusses in Antrag gebracht worden sind, die Abstimmung vorgenommen werden wird.

Der Herr Abgeordnete Tomaszczuk beantragt folgende Resolution: *(Liest dieselbe.)* Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution unter-

stützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt.

Der Herr Abgeordnete d'Elvert beantragt folgende Resolution: *(Liest dieselbe.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt.

Abgeordneter Freiherr v. Pascotini beantragt folgende Resolution: *(Liest dieselbe.)* Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist unterstützt.

Abgeordneter Graf Lamberg endlich beantragt folgende Resolution: *(Liest dieselbe.)* Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist gleichfalls unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Titel 11 zu sprechen? *(Specialberichterstatter v. Czedik meldet sich zum Worte.)*

Herr v. Czedik hat das Wort.

Specialberichterstatter v. **Czedik** *(Niederösterreich)*: Ich will mir nur einige wenige Worte erlauben, um die Ansichten zu vertreten, welche der Finanzausschuß bei der Berichterstattung über den eben in Verhandlung stehenden Titel gehegt hat.

Es ist auch im Schooße des Ausschusses die Frage der Errichtung von höheren Schulen zur Sprache gelangt, und es ist dieß namentlich rücksichtlich der Universitäten, welche einerseits in Mähren, andererseits für Salzburg in Anspruch genommen werden, geschehen. Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß die leitenden Anschauungen doch im Allgemeinen rücksichtlich der höheren Schulen die sein müssen, daß in einem Staate, in dem wie in unserem mit einem Male so bedeutende Anstrengungen für Schulzwecke gemacht werden müssen, in der Creirung von neuen solchen Anstalten doch ein gewisses Maß eingehalten werden solle. Universitäten, welche nicht reich ausgestattet sind, welche nicht eine größere Anzahl von Lehrkanzeln, nicht mindestens für die Hauptfächer Doppellehrkanzeln haben, behaupten sich in unserer Zeit wahrhaftig nicht mehr. Wer nun das Budget für unsere Universitäten durchsieht, muß zugeben, daß der Staat noch Erkleckliches zu leisten hat, um die Universitäten in Graz und in Innsbruck, die erst in der letzten Zeit vervollständigt wurden, auf den Stand zu bringen, daß sie den Namen von Hochschulen rechtfertigen.

Von meinem Standpunkte aus muß ich es daher aussprechen, daß ich es wohl für wünschenswerth erachte, daß höhere Lehranstalten, die mehr dem praktischen Bedürfnisse abzuhelfen berufen sein sollen, in dem einen oder anderen Orte errichtet werden. Ich gebe zu, daß namentlich in jener entfernten Provinz der Monarchie, in der Bukowina, wo vielleicht nicht blos Reichsmittel, sondern auch Mittel eines vorhandenen reichen Fondes herangezogen werden können, die Errichtung einer solchen höheren Anstalt politisch klug sein würde. Allein ich muß im Allgemeinen davon abmahnen, so weit gehenden Wünschen, wie sie heute von allen Seiten ausgesprochen worden sind, Folge zu geben.

Ich bin der Meinung, daß man das Richtige damit treffen wird, daß man nur medicinische Facultäten, und zwar ungefähr einerseits in Salzburg und andererseits in Mähren — die Frage, an welchem Orte Mährens, mag vorderhand noch offen bleiben — zu errichten hat. Da hilft man dann wirklich einem factischen Mangel ab, der vorzüglich durch die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten wachgerufen worden ist.

Das wird dem Staate immerhin auch große Opfer auferlegen, allein es entspricht einem wirklichen Bedürfnisse, und da darf eine Auslage wohl nicht mehr in Frage kommen. Dabei würde sich auch die Regierung in Uebereinstimmung mit den Wünschen befinden, welche bei den Budgetverhandlungen von den Jahren 1870 und 1871 ausgesprochen worden sind.

Ich meinerseits kann also die ausgesprochenen Wünsche nur in dieser Richtung empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zum Titel 11 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Knoll meldet sich.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich hatte anfänglich nicht die Absicht, betreff des Gegenstandes, für den ich gesprochen habe, eine Resolution zu stellen.

Nachdem aber von allen Seiten die Ansichten, welche hier entwickelt worden sind, in Resolutionen formulirt wurden, so erlaube ich mir auch das, worüber ich gesprochen habe, in die folgende Resolution zu formuliren und sie dahin zu beantragen:

„Das Haus der Abgeordneten empfiehlt dem Unterrichtsministerium, die Frage der Trennung der Prager Universität in zwei sprachlich gesonderte Hochschulen in ernste Erwägung zu ziehen und, wenn irgend möglich, einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf noch in dieser Session zur Behandlung zu bringen."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum Titel 11 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich erkläre demnach die Debatte über Titel 11 für geschlossen. Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Ich möchte nur betreffs der einzelnen Anträge vom finanziellen Standpunkte aus bemerken, daß, wie die Herren sich überzeugen können, für heuer schon in dem Titel „Studienfonde" mehr Geld ausgeworfen ist, als im Jahre 1869 für den ganzen Unterricht angewiesen war, und daß man bei Anträgen, wie sie jetzt gestellt worden sind, jedenfalls auch auf die finanzielle Seite Rücksicht nehmen müsse, so begründet die Wünsche auch im Einzelnen sein mögen.

Aber auch darauf möchte ich aufmerksam machen, daß, wenn man allen hier geäußerten Wünschen entsprechen wollte, die Ausgaben eine nahezu unerschwingliche Höhe erreichen würden.

Wenn aber das hohe Haus ihnen doch Berücksichtigung schenken würde, so möchte ich die Annahme aller empfehlen.

In der Annahme aller dießbezüglichen Resolutionen würde nur die Aufforderung liegen, daß sie die Regierung überhaupt in Erwägung ziehe, während die Annahme einer einzelnen allein einen maßgebenden Einfluß auf die Regierung bezüglich dieses speciellen Wunsches üben könnte.

Präsident: Ich werde zuerst die Ziffernansätze zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche im Titel 11 an ordentlichen Ausgaben . . . . 2,653.300 fl., an außerordentlichen Ausgaben . . 1,170.000 „ bewilligt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Positionen sind somit angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 12. Technische Hoch- und Specialschulen:		
§. 1. Polytechnisches Institut in Wien	190.400	2.700
§. 2. Technische Lehranstalt in Brünn	51.200	6.000
§. 3. Technische Akademie in Lemberg	59.000	60.000
§. 4. Technisches Institut in Krakau	21.700	. . .
§. 5. Handels- und nautische Akademie in Triest . . .	33.300	900
§. 6. Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien . . .	22.500	7.300
§. 7. Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	80.000	. . .
Summe . .	458.100	76.900"

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: So mißlich es ist, nach einer so langen Debatte und in so vorgerückter Stunde noch das Wort zu ergreifen, so muß ich es doch thun, weil die Sache mir zu wichtig erscheint, die den Gegenstand der Verhandlung bildet.

Bereits aus einem anderen Anlasse hat das hohe Haus über meinen Antrag eine Resolution beschlossen, wodurch die Regierung aufgefordert wird, mit Rücksicht auf die bestehenden großen Ungleichheiten in der Belastung der einzelnen Länder bezüglich der Tragung der Kosten der technischen Hochschulen eine verfassungsmäßige Regelung einzuführen, wodurch die Länder in gleicher Weise zu den dießbezüglichen Lasten herangezogen werden.

Wenn ich nun das Budget in die Hand nehme, so zeigt sich, wie wichtig und nothwendig eigentlich eine solche Regelung ist.

Ich will nicht eingehen auf die dermaligen Kosten der Erhaltung der einzelnen Schulen und nur auf das hinweisen, was die Neubauten beanspruchen.

Da finden Sie beispielsweise, meine Herren, für eine Hochschule in Lemberg von der Regierung 100.000 fl., vom Ausschusse 60.000 fl., für eine Oberrealschule in Prag 150.000 fl., für eine Realschule in Schottenfeld 100.000 fl. eingestellt, lauter Neubauten für Schulen, die in Steiermark derzeit lediglich auf das Land fallen.

In Steiermark hat die technische Hochschule einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen, und jetzt bedarf sie des Andranges der Schüler wegen nothwendig einer Erweiterung; es finden sich aber die erforderlichen Localitäten nicht vor, und da es mit den derzeitig hiezu gewidmeten Gebäuden nicht möglich ist, den Unterrichtszwecken zu genügen, so ist

der Bau einer neuen Hochschule daher absolut nothwendig.

Dieser Neubau ist nun kein speciell steierisches Bedürfniß.

Die technische Hochschule hat im Jahre 1870 322 Hörer gehabt, davon waren 112 aus Steiermark und 200 aus den anderen Ländern. Von Steiermark waren also nur 35%; die anderen Hörer waren meist aus Kärnthen, Krain, Triest und den südlichen Ländern, weil die technische Hochschule in Graz nach Wien die südlichst gelegene der Monarchie ist.

Wie kommt nun das Land Steiermark dazu, das Bedürfniß einer solchen Hochschule, das sich so eclatant manifestirt, da die Zahl der Hörer eine so große ist, lediglich auf Landeskosten zu bestreiten, während bei anderen Ländern das Bedürfniß vom Reiche getragen wird, was auch ganz in der Ordnung ist.

Ich muß aufmerksam machen auf die Gründe der Anomalie, die in Böhmen gegenüber den anderen Ländern besteht.

Steiermark und Böhmen erhält seine technische Hochschule auf Landeskosten, während in anderen Ländern sie der Staat bezahlt.

Woher diese Ungleichheit?

In den Ländern, wo man den Drang nach Bildung und Fortschritt lebhaft gefühlt hat, hat das Land und seine Vertretung sich veranlaßt gesehen, mit Aufbietung aller seiner Kräfte dem selbstständig Rechnung zu tragen, während die Regierung damals sehr wenig dafür gethan hat, da die Staatsfinanzen auf weniger productive Zwecke, z. B. auf einen außerordentlichen Heeresaufwand gerichtet waren, während der Unterricht vernachlässigt wurde, so daß bei Beginn der parlamentarischen Thätigkeit wir im Unterrichtsbudget kaum 2 Millionen, dagegen für Gestütswesen und Hengstendepot nahezu 3 Millionen gefunden haben.

Es war bei solchen Verhältnissen natürlich, daß die Länder mit Aufbietung ihrer Kräfte dem Zwecke der Bildung und der Wissenschaft Opfer gebracht haben.

Ein anderer Zweck war auch noch vorhanden. Länder, die Opfer gebracht haben, wollten auch Einfluß auf diese Anstalten haben. Die mitthaten, wollten auch mitrathen. Sie wollten auch die Gesetzgebung oder wenigstens eine große Einflußnahme darauf für sich in Anspruch nehmen und haben darum Opfer gebracht.

Die Verhältnisse haben sich aber nun geändert. Durch §. 11 des Staatsgrundgesetzes ist die Gesetzgebung für die technischen Lehranstalten allen Ländern in die Hand gegeben und wir finden heute bedeutende Beträge für die Hochschulen eingestellt, wo den Ländern die Autonomie über die Hochschulen gewährt ist. Alle Länder haben ihre selbstständige Gesetzgebung in dieser Beziehung und es sollen nun auch alle Länder verhältnißmäßig zur Tragung der Kosten herangezogen werden.

Der Grund, der bestand, daß Steiermark sich zu so großen Opfern herbeigelassen hat, besteht nicht mehr, und das Opfer, die Ungleichheit ist desto größer, je weniger man das berücksichtigt.

Ich bin weit entfernt, dagegen aufzutreten, daß man eine technische Hochschule in Lemberg, eine Realschule in Prag, in Schottenfeld u. s. w. baut. Aber ich glaube, die Sorge der Regierung für den Unterricht und die Wissenschaft soll, wie für diese Länder, in gleicher Weise auch für Steiermark vorhanden sein, und nachdem sich das Bedürfniß einer technischen Hochschule in Graz unabweisbar herausstellt, nicht allein im Interesse Steiermarks, sondern auch in dem der übrigen südlichen Länder der Monarchie, so ist der Staat berufen, die Kosten des Baues der Hochschule auf sich zu nehmen, wenn ich auch nicht reden will von den Kosten ihrer Erhaltung, die das Land gegen 90.000 fl. kostet, während Steiermark noch nebstbei 30.000 fl. für die Realschule, 260.000 fl. für den Volksunterricht bezahlt und nebstdem in neuester Zeit 6 Bürgerschulen und 2 Realgymnasien auf Landeskosten errichtet, was gewiß eine Opferwilligkeit für Unterrichtszwecke zeigt, die gewiß alle Anerkennung verdient.

Meine Herren! Ich möchte nicht, daß man in Oesterreich sagt, man müsse sich widerhaarig, oppositionell erweisen, um von der Regierung irgend eine Berücksichtigung zu verdienen.

Steiermark ist ein Land, das seit Jahrhunderten treu und fest zum Reiche gehalten und bei jeder Gelegenheit, wenn es sich darum handelte, das Vaterland zu vertheidigen, seine Söhne willig geopfert, ein Land, das in jeder Beziehung treu zur Verfassung und zum Reiche steht, und das auch seine Berücksichtigung finden soll, wenn es auf die Frage der Lasten ankömmt.

Ich will nicht soweit gehen, heute schon einen Antrag zu stellen, daß in das Budget die Kosten des Neubaues der Grazer Technik eingestellt werden, weil ich dem hohen Hause nicht zumuthen will, sich über Ziffern auszusprechen, bevor eine genaue Erhebung der bezüglichen Verhältnisse vorliegt, was heute nicht der Fall ist.

Ich glaube aber, erwarten zu dürfen, daß die hohe Regierung sich berufen fühlen werde, diese flagranten Ungleichheiten in der Belastung zu beseitigen und hoffe, daß schon im nächsten Budget die Kosten für den Bau einer technischen Hochschule in Graz, deren Bedürfniß — wie bereits bemerkt — sich nicht blos für das Land Steiermark allein eclatant herausstellt, ihren Platz finden werden.

In dieser Hoffnung bescheide ich mich für heute ohne positiven Antrag. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter **Gomperz** *(Mähren)*: Ich erlaube mir, nur für wenige Augenblicke die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen.

Es handelt sich bei Titel 12 im §. 7 um eine Unterstützung von 80.000 fl. für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Bei dieser Position, die ursprünglich mit 15.000 fl. von der Regierung beantragt war, hat der Referent dieses Budget-Theiles die Erhöhung auf 80.000 fl. beantragt, und der Finanzausschuß ist auch bereitwillig auf diese Erhöhung eingegangen.

Es ist nicht meine Aufgabe, bei dem hohen Hause zu befürworten, daß auch hier der Beschluß gefaßt werde, daß die höhere Summe bewilligt werde. Ich zweifle nicht daran, daß sämmtliche Mitglieder dieses hohen Hauses der Ueberzeugung sind, daß diese Geldsumme nicht nützlicher angewendet werden kann, als indem man sie dem gewerblichen Unterricht, der so sehr vernachlässigt ist, und den dießbezüglichen Fachschulen zuwendet.

Ich will mich darauf nicht einlassen, einen Vergleich zu ziehen zwischen der Entwicklung dieser Unterrichtsinstitute in Oesterreich mit dessen Entwicklung im benachbarten deutschen Reiche. Die Herren würden staunen, wenn ich ihnen die colossalen Ziffern melden würde, welche für den gewerblichen Unterricht im deutschen Reiche gegenwärtig ausgegeben werden.

Aber, wie gesagt, theilweise ist es hinreichend bekannt, und andererseits finden sich solche Aufschlüsse in den Büchern, die jedem Mitgliede dieses hohen Hauses zur Verfügung stehen.

Ich lasse mich auf die Einzelnaufführung dieser Posten nicht ein.

Ich erlaube mir nur Folgendes zu bemerken. Wenn man für diesen Zweig des Unterrichtes etwas thun will, womit man nicht nur tüchtige Arbeiter, sondern — was uns am meisten in unserem Industrie- und Gewerbestande fehlt — tüchtige Werkmeister heranzubilden bezweckt, wenn man diesem Zwecke auch Mittel widmet und in erhöhtem Maße künftig widmen will, so muß man doch ein System zu Grunde legen, und es muß dem hohen Hause wünschenswerth sein, auch Rechenschaft darüber zu bekommen, wie diese Beträge, die es mit solcher Liberalität widmet, verwendet werden.

In erster Linie möchte ich bitten, die Aufmerksamkeit auf die Anomalie zu richten, welche in die Augen springt, nachdem eine ähnliche Position, wie sie hier im Unterrichtsbudget für gewerblichen Unterricht und Fachschulen eingestellt ist, auch im Budget des Handelsministeriums sich findet; daselbst werden ebenfalls für die Förderung des gewerblichen Unterrichtes Beträge beansprucht, die gewiß vom hohen Hause werden bewilligt werden.

Nun liegt doch auf der Hand, daß es wünschenswerth ist, wenn der gewerbliche Unterricht eine gedeihliche Entwicklung nehmen soll, eine möglichst einheitliche Leitung in der Vertheilung dieser Beträge zu bringen, und ich glaube, daß es nahe liegt, daß künftighin die Verwendung der Beträge für den gewerblichen Unterricht unter einem Ressort vereinigt werde.

Ob dieses das Handels- oder das Unterrichtsministerium sein soll — darüber ein Urtheil auszusprechen kann ich mir heute nicht erlauben.

Aber ich glaube, über diese interne Angelegenheit muß sich die Regierung schlüssig werden und seinerzeit in einem Ressort die Mittel zu beanspruchen, welche zum Zwecke des gewerblichen Unterrichts und der Fachschulen in Anspruch genommen werden. *(Rufe: Sehr gut! links.)*

Ein zweiter Umstand, der jedenfalls bei dieser Gelegenheit mich zwingt, das Wort zu ergreifen, ist der, daß ich glaube, wenn es sich eben um Verwendung, um nützliche Verwenduug solcher Beträge handelt, es nicht damit abgethan ist, einfach in das Budget einen Betrag in dieser oder jener Höhe einzustellen. Ich werde mich gewiß immer Denjenigen anschließen, die einen möglichst hohen Betrag für diesen Zweck einstellen; aber ich kann eben nicht dafür sein, daß man diese Beträge in einer Weise verwende, wo es nicht ganz klar ist, ob sie auch ihrem Zwecke vollkommen entsprechen.

Ich bin weit entfernt, dem hohen Ministerium irgend einen Vorwurf pro praeterito oder pro futuro machen zu wollen; ich bin überzeugt, daß das Ministerium vom besten Willen beseelt ist, nach Gerechtigkeit vorzugehen und sie jenen Instituten zuzuwenden, welche sie am meisten bedürfen. Aber es ist nicht möglich, daß im Einzelnen immer das Richtige getroffen wird, sei es von Seite des Ressortministers oder von Seite des Referenten, und wenn dem Abgeordnetenhause die oberste Controle über alle Ausgaben vorbehalten ist, warum soll es nicht auch über den in Rede stehenden Punkt die bezüglichen Ausgaben genau kennen und nicht auch wissen, für welche Zwecke und auf welcher Grundlage die Verwendung der bewilligten Summen erfolgte?

Es ist wohl bekannt, daß die Gesetzgebung über den gewerblichen Unterricht nicht in das Ressort des Reichsrathes gehört, und daß so wie Vieles bei uns den Landtagen zugewiesen ist, auch der gewerbliche Unterricht in die Autonomie der Landtage fällt, welche aber nicht bereit sind, dafür auch entsprechend zu zahlen.

Es ist sehr schwer, im gesetzlichen Wege das zu regeln und zu sagen: Es möge eine Gesetzesvorlage eingebracht werden, welche genau feststellt, in welcher

Weise nach den einzelnen Zweigen des Unterrichtes aus den Beträgen, welche der hohe Reichsrath für diese Zwecke bewilligt, die einzelnen Summen verliehen werden sollen.

Wenn die hohe Regierung jederzeit in dem Voranschlage nicht nur Nachweise über das Detail liefert, wie es diese Beträge verwendet hat, sondern, wenn sie auch die Motive und die Principien darlegt, nach welchen sie bei der Vertheilung dieser Beträge vorgehen will, so würde es sich dann daraus von selbst entwickeln, daß der hohe Reichsrath, der bei der Bewilligung auch ein Wort mitzusprechen hat, die Gelegenheit nicht unbenützt vorübergehen lassen wird, auch seine Ansicht darüber auszusprechen, in welcher Weise und nach welchen Principien dabei vorgegangen werden solle.

Meine Herren! Das wollte ich nur vorbringen, und es wird, glaube ich, dem Ministerium nur willkommen sein, wenn das Abgeordnetenhaus einen Theil der Verantwortung ihm abnimmt und es darauf hinweist, beim Voranschlage die Detailnachweisungen zu liefern, die Motive und Principien darzulegen, nach welchen vorgegangen wird.

Glauben Sie mir, meine Herren, Sie werden sich nicht nur den Dank des Landes, sondern auch des Reiches, jedes Arbeitgebers und Arbeitnehmers, jedes Gewerbetreibenden verdienen, wenn in entsprechender, liberaler Weise für den gewerblichen Unterricht und für die Fachschulen Sorge getragen wird und die Mittel dazu bewilligt werden. Nur soll das wie und wann bewilligt wird, dem hohen Reichsrathe zur Genehmigung unterbreitet werden. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Czedik hat das Wort.

Specialberichterstatter v. **Czedik:** Mit Rücksicht auf das vom Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer Vorgebrachte will ich nur wiederholen, was bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt und anerkannt wurde, daß die materiellen Leistungen des Landes Steiermark für das Schulwesen übergroß sind gegenüber denen anderer Länder. Aber, wenn ich das anerkenne, kann ich einen Wunsch dabei nicht unterdrücken. Ich würde nämlich, um die Ungleichheit, welche heute besteht, zu ebnen, und um den Anspruch auf die Staatssubvention mehr zu rechtfertigen, die Erwartung aussprechen, daß es dem Landtage von Steiermark vielleicht auch schon in der nächsten Zeit gefallen möge, wie es bei einem anderen Landtage der Fall war, nach §. 12 des Gesetzes über die Reichsvertretung auf sein Gesetzgebungsrecht bezüglich der technischen Lehranstalten zu verzichten, um dann, wenn man vom Reiche Leistungen in Anspruch nimmt, damit auch das Gesetzgebungsrecht des Reiches in das richtigere Verhältniß zu bringen.

Was die Bemerkungen betrifft, die der Herr Abgeordnete Gomperz gemacht hat, so muß ich denselben bezüglich des letzten Theiles in ihrem ganzen Umfange beipflichten. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß es an uns ist, ein jahrelang an einem großen Theile der Bevölkerung, dem Gewerbestande, begangenes Unrecht dadurch gut zu machen, daß durch möglichste Unterstützung von Schulen für seine allgemeine und durch Fachschulen für seine specielle Heranbildung gesorgt werde. Nicht so kann ich im Uebrigen dem Herrn Abgeordneten beipflichten.

Ich glaube nämlich, daß auf diesem Gebiete eine außerordentlich rege Thätigkeit entwickelt werden kann, und zwar in der doppelten Richtung: des Unterrichtes und des Handels und Gewerbes. Es scheint mir daher die Sache nicht ganz so zu stehen, wie hier ausgesprochen wurde, daß nur von dem einen der beiden Ressorts auf diese Angelegenheit eingewirkt werden solle.

Ich bin vielmehr der Ansicht, daß allerdings die Gesetzgebung über die Gewerbeschulen, sowie über das gesammte Schulwesen in Einer Hand vereinigt sein muß, ferner, daß dieß nur die des Unterrichtsministers sein kann, nachdem in dessen Ressort zur Verhütung einer Zersplitterung, wie wir sie jetzt in der That sehen, alle Fäden des Unterrichtes zusammenlaufen sollen. Allein, das schließt nicht aus, daß dem Minister für Handel und Gewerbe, welchem eine wesentliche Einflußnahme auf das Gewerbewesen zur Pflicht gemacht ist, eine verhältnißmäßig größere Summe zur Verfügung gestellt werde, damit er bei seiner Berührung mit der Bevölkerung den nöthigen Einfluß wahrt, und dort, wo er glaubt, daß nachgeholfen werden müsse, dieß auch seinerseits thut, und damit auf diese Weise die Unterrichtsanstalten, durch diese aber der Gewerbestand gehoben werde.

Ich setze dabei allerdings voraus, daß es möglich sein werde, zwischen dem Unterrichts- und Handelsministerium in möglichst leichtem und von dem vielfachen Instanzenzuge losgezähltem Verkehre von Fall zu Fall ein Einvernehmen zu erzielen.

Unter dieser Voraussetzung halte ich daher die Einstellung von Beträgen zur Unterstützung von Handels- und Gewerbeschulen sowohl beim Unterrichts- als beim Handelsministerium für vollkommen zulässig, aber auch geboten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Unterrichtsminister Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Unterrichtsminister Dr. v. **Stremayr**: Ich erlaube mir nur zu zwei Gegenständen das Wort zu ergreifen, welche eben zur Sprache gekommen sind.

Der eine betrifft die in diesem hohen Hause wiederholt erhobene Klage, daß das Land Steiermark die Kosten für die technische Hochschule daselbst allein trage, während in anderen Ländern dieß bekanntlich vom Staate geschehe. Der darin liegende Uebelstand, die dadurch begründete Ungleichheit steht außer allem Zweifel. Es handelt sich nur um die Erörterung und Entscheidung der Frage, auf welchem Wege diesem Uebelstande begegnet werden kann. Hiezu gäbe es zwei Wege: entweder müßten jene Länder, in denen sich technische Hochschulen befinden, die aus Staatsmitteln erhalten werden, vermocht werden, diese Anstalten künftighin aus Landesmitteln zu erhalten, oder es müßten diejenigen Kosten, welche für die jetzt bestehenden technischen Hochschulen aus Landesmitteln erhalten werden, vom Staate übernommen werden.

Es ist richtig, daß, wenn der eine oder der andere Weg eingeschlagen wird, man zu einem Zustande kömmt, der den Verhältnissen entspricht. Leider stehen die Dinge aber so, daß die Regierung selbst die Entscheidung dieser Frage weder nach der einen, noch der anderen Seite hin in der Hand hat. Es ist bekanntlich vor einigen Jahren die Frage der Competenz hinsichtlich der Gesetzgebung des hohen Reichsrathes nach dieser Richtung hin auch erörtert und entschieden worden, daß die Landesgesetzgebung sich auch mit den technischen Hochschulen zu befassen habe.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt und bringt dann damit den Grundsatz in Verbindung, daß diejenigen Angelegenheiten aus Landesmitteln bestritten werden sollen, hinsichtlich deren die Gesetzgebung in den Händen des Landes sich befindet, dann kommt man zu dem Resultate, daß Steiermark seine technische Hochschule zwar zu behalten hat, daß aber Mähren und Galizien die dortigen technischen Anstalten auf die Landesmittel zu übernehmen haben. *(Rufe links: So ist es!)*

Wenn ich nun von meinem Standpunkte aus die Sache ins Auge fasse, so muß ich gestehen, daß ich mich auch für diesen Weg aussprechen möchte. Ich möchte in dieser Richtung, besonders was Mähren anbelangt, darauf hinweisen, daß, so berechtigt der Wunsch Mährens nach einer Universität ist, es ganz nahe liegen würde, daß man zur Gründung einer solchen Universität aus Reichsmitteln eben nur dann auf dem leichtesten Wege gelangen könne, wenn man sich entschließen würde, auch die technische Hochschule, welche bisher aus Staatsmitteln erhalten wird, und deren Kosten jedenfalls viel geringer als die für Gründung einer Universität sind, auf den Landesfond zu übernehmen.

Ich kann hier nur die Versicherung geben, daß ich diesen Gegenstand nicht aus dem Auge verlieren werde, und daß ich auch in dieser Richtung die entsprechenden Vorarbeiten, sei es Mähren, sei es Galizien gegenüber, einleiten werde.

Der zweite Gegenstand, welchen der verehrte Herr Abgeordnete aus Mähren zur Sprache gebracht hat, betrifft die Erhöhung der Post für den gewerblichen Unterricht von 15.000 fl. auf 80.000 fl. In dieser Beziehung darf ich jetzt schon erklären, daß die Regierung für die Intention des löblichen Finanzausschusses gewiß höchst dankbar ist, daß der Regierung durch die Gewährung der entsprechend erhöhten Mittel auch die Möglichkeit geboten ist, diesen in der That sehr vernachlässigten Unterricht in den einzelnen Theilen des Reiches kräftig zu fördern.

Was das Zusammenwirken zwischen dem Handelsministerium und Unterrichtsministerium in dieser Angelegenheit anbelangt, so kann ich schon gegenwärtig erklären, daß vom heurigen Jahre an die Fürsorge getroffen ist, daß ein einheitliches Zusammenwirken dieser Ministerien eintritt, weil es klar am Tage liegt, daß in Ermanglung einer solchen einheitlichen Leitung dieser Sache der Zweck nicht erreicht wird, welcher doch wohl zunächst dem löblichen Finanzausschusse vorgeschwebt hat, und der hoffentlich auch durch die Zustimmung des hohen Hauses realisirt werden wird.

Was die Detailnachweisungen über die Verwendung dieser Beträge anbelangt, so erlaube ich mir auf den allerdings erst seit gestern dem hohen Hause vorliegenden Jahresbericht des Ministeriums für Cultus und Unterricht hinzuweisen.

Ich habe bei Wiederübernahme der Leitung des Unterrichtswesens denjenigen Plan wieder aufgenommen, welchen ich bereits ein voriges Mal auszuführen mir erlaubte: nämlich die Gesammtthätigkeit des Ministeriums bis ins kleinste Detail der Kenntnißnahme des hohen Hauses vorzulegen.

Ich erlaube mir nun, nur die Versicherung auszusprechen, daß von mir aus dieser Weg auch in Zukunft wieder eingeschlagen werden wird.

Was insbesondere die für die gewerbliche Fortbildung und die eigentlichen Gewerbeschulen gewidmeten, im vorigen Jahre allerdings nur geringen Subventionen betrifft, so findet sich eine Detailnachweisung auf Seite 33 des von mir erwähnten Jahresberichtes.

Ich erlaube mir auch noch darauf hinzuweisen, daß z. B. auch hinsichtlich der Subventionen für wissenschaftliche Unternehmungen und Reisen, Unterstützungen zur Herausgabe wirthschaftlicher Werke, obschon im Präliminare nur ein Gesammtpauschalbetrag erscheint, der ziffermäßige Nachweis jedes einzeln verwendeten Betrages enthalten erscheint.

Anderseits aber ist es allerdings wenigstens bei dem gegenwärtigen Stadium der Entwicklung hinsichtlich dieser Subventionen nicht möglich, zum Vor-

aus etwa schon bei dem Präliminare selber die dießfälligen Nachweise zu liefern. Ich muß gestehen, ich halte es nicht passend, wenn die große Zahl von Unterrichtsanstalten, welche bereits direct vom Staate geleitet werden, auch in Zukunft nach der Richtung des gewerblichen Unterrichtes hin ins Ungewisse vermehrt würden. Ich würde es vielmehr viel passender halten, wenn Diejenigen, welche zunächst zur Vertretung der gewerblichen Bedürfnisse berufen erscheinen, die Gründung und Leitung solcher Schulen in die Hand nähmen. Es wird aber Aufgabe der Regierung sein, auch schon durch voraus gegebene Zusicherungen von derlei Subventionen die Gründung solcher Institute zu fördern und allenfalls nachträglich durch jährliche Zusicherung eines Betrages auch die Forterhaltung, ja Förderung und Blüthe solcher Institute zu begründen.

Von diesem Standpunkte aus ist es klar, daß es im Allgemeinen nicht möglich wäre, schon zum Voraus für einzelne Anstalten derlei Beiträge einzustellen. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Ich möchte mir nur einige Worte erlauben in Betreff der angeregten Frage hinsichtlich des Kostenverhältnisses der technischen Schulen in Steiermark, sowie überhaupt in denjenigen Ländern, wo diese Schulen nicht vom Staate erhalten werden.

Ich glaube, wenn man sagt, daß, weil die Gesetzgebung in Sachen der technischen Hochschulen derzeit auf die Länder übertragen worden sei, der Anspruch begründet sei, daß jetzt in allen anderen Ländern die technischen Hochschulen vom Staate erhalten werden sollten, während gerade der umgekehrte Fall eintreten sollte. Die Herren, welche den Verhandlungen im Jahre 1867 anwohnten, wissen ja, daß der einzige Grund, warum die technischen Hochschulen aus der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen wurden, kein sachlicher gewesen ist.

Zwischen den technischen Hochschulen und den Universitäten einen Unterschied zu machen, dafür lag kein Grund vor.

Der einzige Grund war der, daß, da einzelne Länder die Kosten für die technischen Hochschulen tragen, sie auch die Gesetzgebung darüber haben sollen, denn man könnte der Reichsgesetzgebung nicht solche Gegenstände überlassen, für welche die Kosten von den Ländern getragen werden.

Die Ausdehnung des Grundsatzes, daß das Reich für Gegenstände zahlen soll, über welche es die Gesetzgebung nicht hat, hielte ich wirklich für bedenklich, es muß vielmehr nach Möglichkeit getrachtet werden, soweit es die bestehenden Verhältnisse erlauben, an dem Grundsatze festzuhalten, respective ihn durchzuführen, daß Derjenige, der die Gesetzgebung über eine Angelegenheit übt, auch die Kosten dafür bezahle.

Ich möchte übrigens darauf aufmerksam machen, daß nicht, wie behauptet, durch diese Verhältnisse die Interessen Steiermarks so sehr benachtheiligt würden. Es darf eben nicht vergessen werden, daß ja Steiermark eine Universität hat, während im ganzen Reiche mit Einschluß der zwei galizischen Universitäten nur sechs Universitäten vom Staate unterhalten werden. Ich bitte dieß ins Auge zu fassen.

Wenn Sie die Capitel „Studienfond und technische Hoch- und Specialschulen" zusammennehmen, weil es eben nur der Grund der verschiedenen Gesetzgebungen ist, daß die technischen Hochschulen aus dem Capitel Studienfond ausgeschieden werden, während sie doch zusammengehören, so werden Sie finden, daß beispielsweise für Steiermark die Ausgaben für den Studienfond 334.000 fl. ausmachen, während die Kosten bei Mähren mit Zurechnung der technischen Hochschule nur 215.000 fl. betragen. Dasjenige, was Steiermark bezieht, beträgt 8 Percent der gesammten Summe, und das ist in Betreff der übrigen Länder kein Mißverhältniß. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Universität den Ausgleich macht.

Nicht jedes Land hat eine Universität und kann ja eine solche auch nicht haben. Wenn der Staat beide, die Universität und die technische Hochschule, erhalten würde, dann wäre der Staat verpflichtet, die Vertheilung auf die einzelnen Länder gleichartiger zu gestalten.

Es ist daher keine solche Verkürzung vorhanden, als man sie in der Regel anzunehmen pflegt.

Was die Frage in Betreff der Gewerbeschulen betrifft, so ist es allerdings bei den jetzigen Umständen noch nicht möglich, dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Gomperz zu entsprechen; ich glaube aber auch, daß, wenn die Subventionen beibehalten werden, gar kein Hinderniß obwalten wird, daß im Budget einzelne subventionirte Schulen mit den auf sie entfallenden Beträgen aufgeführt werden.

Ist die Sache einmal geregelt, so kann die Anführung derselben im Budget keinem Anstande unterliegen. *(Rufe links: Sehr gut! Bravo!)*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche für Titel 12 „Technische Hoch- und Special-

schulen" an ordentlichen Ausgaben . 458.100 fl. und an außerordentlichen Ausgaben . 76.900 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Posten sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Staatsausgaben Capitel 8, Titel 13 „Akademie der Wissenschaften" ordentliche Ausgaben 63.000 fl."

(Rufe: Schluss der Sitzung! — Abgeordneter Dr. Lipp meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich kann nicht mitten in der Debatte aufhören.

Der Herr Abgeordnete Dr. Lipp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lipp** *(Steiermark)*: Ich werde mich kurz fassen. Bei Titel 13 „Akademie der Wissenschaften" finden sich im Ordinarium 63.000 fl. eingestellt, im Extraordinarium nichts.

In dem Staatsvoranschlage, welchen die Regierung dem hohen Hause überreicht hat, sind auch im Extraordinarium 6000 fl. eingestellt. Es erfolgte diese Einstellung, wie mir bekannt ist, über Ansuchen der Akademie der Wissenschaften bei dem Unterrichtsministerium.

Die Akademie der Wissenschaften begründete diese Anforderung damit, daß das Pauschale, welches ihr für die Drucklegung ihrer Schriften zur Disposition gestellt ist, nicht mehr hinreiche.

Es ist gewiß, daß bei dem regen wissenschaftlichen Verkehre und dem heutigen Stande der Wissenschaften diese Publikationen häufig und nothwendig geworden sind, und daß insbesondere für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung der Akademie, welche hinter anderen gelehrten Körperschaften nicht zurückbleiben kann.

Diese Publikationen sind häufig mit artistischen Beigaben versehen, und auch die Herausgabe der artistischen Beigaben ist nicht zu vermeiden, so namentlich bei anatomisch-physiologischen Abhandlungen. Solche Beigaben müssen von fachmännisch gebildeten Künstlern geliefert werden, die gut bezahlt werden, weil sie sonst die Arbeiten nicht liefern würden und könnten.

Man könnte sagen, daß die Akademie in den Auslagen sich einschränken könne. Sie hat sich thatsächlich in vielen Beziehungen eingeschränkt, sie hat die Autorenhonorare herabgesetzt oder suspendirt und weniger Preisausschreibungen eintreten lassen.

Dagegen ist zu berücksichtigen, daß die Auslagen, welche die Akademie für die Druckkosten zu bestreiten hat, stetig zunehmen. Wer die Preisverhältnisse des Papieres und die Arbeitslöhne in Betracht zieht, wird dieser Darstellung gewiß seine Zustimmung nicht versagen können.

Wenn man die gerechte Forderung der Akademie bezüglich der Erhöhung des Druckkostenpauschales ablehnen würde, so würde sie genöthigt sein, ihre Publikationen zu verringern, sie würde aber auch genöthigt sein, dieselben verschiedenen Lehranstalten, gelehrten Körperschaften u. s. w., welchen sie dieselben bisher geliefert hat, vorzuenthalten.

Ich möchte mir erlauben, hier anzuführen, daß im Inlande 186 Anstalten, Bibliotheken, Mittelschulen, wissenschaftliche Körperschaften u. s. w. vorhanden sind, welche die Druckschriften der Akademie der Wissenschaft umsonst beziehen.

Ich glaube, daß dadurch manche Keime zu wissenschaftlichen Bestrebungen gegeben sind, welche ohne den Bezug dieser Druckschriften nicht zum Vorschein kommen werden.

Es scheint mir, daß es nicht in der Intention des hohen Hauses gelegen sein könne, daß es zu einer Zeit, wo es wissenschaftliche Bestrebungen, insbesondere auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete allerseits unterstützt, gerade bei der Akademie der Wissenschaften eine Ausnahme machen und diese in ihren wissenschaftlichen Bestrebungen nicht unterstützen wollte. Weil ich diese Voraussetzung nicht hege, so erlaube ich mir, meine Erwägungen der wohlwollenden Würdigung des hohen Hauses zu empfehlen und stelle den Antrag, daß im Capitel 8, Titel 13 „Akademie der Wissenschaften" 6000 fl. in das Extraordinarium, wie es in der Regierungsvorlage geschah, eingestellt werden.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort?

(Unterrichtsminister Dr. v. Stremayr meldet sich.)

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Unterrichtsminister Dr. v. **Stremayr**: Zur thatsächlichen Aufklärung über diesen Antrag mag Folgendes dienen:

Es ist im Statut der Akademie der Wissenschaften derselben das Recht auf die unentgeltliche Publikation ihrer Schriften gegeben. Es sind die von der Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Schriften in der Staatsdruckerei auf Staatskosten gedruckt

worden, und hat die dießfällige Verrechnung allerdings stattgefunden. Allein es ist diese Verrechnung gar nicht zur Genehmigung der hohen Vertretungskörper gekommen, weil es sich um eine interne Angelegenheit zwischen der Staatsdruckerei und der Akademie der Wissenschaften gehandelt hat.

Im Jahre 1867 ist nun zur Ordnung dieser Verhältnisse an die Stelle dieser unentgeltlichen Beistellung ein Pauschale getreten, und zwar auf Grund der Erfahrungen der früheren Jahre.

Der Pauschalbetrag wurde mit 20.000 fl. jährlich bestimmt. Seit dem Jahre 1867 hat die Akademie aus diesem Pauschale ihre Publicationen bestritten.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß gerade die Publikationen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachabtheilung, welche mit Bilderwerken, Kupferstichen, Lithographien u. s. w. verbunden sind, jedenfalls mehr als den auf diese Abtheilung entfallenden Betrag von dem Pauschale jährlicher 20.000 Gulden consumirten. In Folge dessen ist bisher die Ersparung der philosophischen Abtheilung immer zur Bestreitung des Mehraufwandes für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abtheilung verwendet worden. Der auf diese Weise angesammelte Fond ist aber bereits im Verlaufe des vorigen Jahres aufgezehrt worden; die Ersparnisse bestehen nicht mehr. Die Akademie der Wissenschaften würde daher genöthigt sein, hinsichtlich der Publikationen ihrer Werke, worauf doch ein besonderer Werth gelegt werden muß, insbesondere hinsichtlich der Tauschgeschäfte mit anderen Akademien und des regen Verkehrs, der sich an diese Publikationen in geistiger Beziehung knüpft, eine Beschränkung eintreten zu lassen, welche dem Wirken der Akademie einen bedeutenden Hemmschuh anlegen würde.

Mit Rücksicht darauf scheint es gerechtfertigt, daß, nach der Regierungsvorlage, für die Publicationen im Jahre 1872 ein Mehrbetrag von 6000 fl., aber mindestens als außerordentlicher Aufwand eingestellt werde.

Ich unterstütze daher in dieser Richtung den Antrag des Herrn Dr. Lipp auf das wärmste.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Ich mache darauf aufmerksam, daß die Ausgaben für die Akademie auf einer Pauschalsumme beruhen. Man hat schon vor längerer Zeit von einer Specifikation der einzelnen Ausgaben abgesehen und beschlossen, eine Pauschalsumme zu bewilligen.

Es steht die Verwendung über die Summe vollständig der Akademie frei, sie kann den Betrag dem einen oder anderen Zwecke, für den einen mehr, für den andern weniger nach ihrem Ermessen vertheilen.

Bei solchen Fällen ist die Bewilligung von Summen für einen speciellen Zweck, wenn in den Verhältnissen nichts Wesentliches neu hinzugekommen ist, nicht gerechtfertigt, und der Finanzausschuß war der Ansicht, daß, wenn man heute diese Summe als Extraordinarium bewilligt, dieß schließlich zu einer Erhöhung des Pauschals führen würde, denn dieselben Gründe, welche man jetzt anführt, könnte man ja auch dann anführen.

Ich glaube aber, daß noch ein anderer Umstand maßgebend ist, daß nämlich bei zweckmäßiger Vertheilung der Ausgaben die Publikation nicht leiden würde.

Worin liegt das?

Ich glaube, Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat dieß schon berührt, indem er sagte, daß in früherer Zeit die Ersparnisse an Drucksorten bei der philosophischen Abtheilung, da die Kosten derselben geringer waren, für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Werke verwendet wurden. Das sei jetzt zu Ende. Das heißt, nach meiner Meinung, jetzt wird für die Drucksorten der philosophischen Abtheilung der gleiche Betrag verwendet, wie für die der naturwissenschaftlichen. Und das ist vollständig unrichtig.

Eine solche Theilung dieser Summe ist unzweckmäßig. Es ist natürlich, daß für diejenige Abtheilung, deren Drucksorten nothwendig theurer sind, wie beispielsweise jene der naturwissenschaftlichen, auch eine höhere Summe verwendet werden muß, wie dieß auch in früherer Zeit der Fall war.

Wenn man bei der rationellen Vertheilung dieser Summen geblieben wäre, oder wieder zu derselben zurückkehrte, so wird man auch mit der bisherigen Summe das Auslangen finden.

Ich kann daher den vom Herrn Dr. Lipp gestellten Antrag nicht unterstützen, sondern halte den Ausschußantrag aufrecht.

Präsident: Ich werde vorerst über den Ausschußantrag, dann über die von Dr. Lipp beantragte Vermehrung von 6000 fl. abstimmen lassen.

Ich ersuche jene Herren, welche Capitel 8, Titel 13 der Staatsausgaben nach dem Antrage des Ausschusses an ordentlichen Ausgaben . 63.000 fl. bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herrn, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Lipp als außerordentliche Ausgaben . . . 6000 fl.

bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Dr. v. **Perger**: Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Es ist der Schluß der Sitzung beantragt. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich würde mir erlauben, die Herren Abgeordneten aufzufordern, daß Sie sich Punkt 11 Uhr einfinden, um bei der Wichtigkeit des Gegenstandes die Sitzung pünktlich beginnen zu können.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung morgen stattfinde. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Wahl eines Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann

2. erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Herstellung einer Eisenbahn von Grybow nach Zagórz;

3. Fortsetzung der Berathung über den Staatsvoranschlag pro 1872.

Ich habe mitzutheilen, daß der Ausschuß für die Strafproceßordnung sich nach der Sitzung versammelt.

Der Petitionsausschuß hält morgen 10 Uhr Vormittags eine Sitzung.

Der Finanzausschuß morgen Abends 6 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 20 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 23. (Vormittags-)Sitzung am 8. März 1872.

Inhalt:

(Vormittagssitzung.)

Verhinderungsanzeige (Seite 395).

Petitionen (Seite 395)

Wahl eines Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Seite 396).

Erste Lesung der Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung nach Zagórz (100 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 396).

Bericht des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1872 (92 der Beilagen, Specialdebatte über die Capitel 8, Titel 14—23 und Capitel 26, Titel 1 des Erfordernisses und Capitel 8 der Bedeckung, Seite 396).

(Abendsitzung.)

Bericht des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1872 (92 der Beilagen, Specialdebatte über Capitel 26, Titel 2—4, Capitel 27 und 28 des Erfordernisses und Capitel 32—34 der Bedeckung, Seite 432).

Beginn der (Vormittags-)Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Reuter**, Graf **Thun**, Dr. **Wegscheider**, Freiherr v. **Suttner.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Reuter liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Abgeordneter Freiherr v. Pillersdorff ist durch Unwohlsein verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Thun** *(liest)*:

„Petition des Realitätenbesitzers Franz v. Premerstein zu Jeličenverh bei Idria um Nachsicht eines für den gewesenen Steuereinnehmer Gosler zu leistenden Cautionsersatzes sammt sechspercentigen Zinsen *(überreicht durch Abgeordneten Černe).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Brzesko in Galizien um Durchführung der Regulirung des Dunajecflusses *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Czerkawski).*"

„Petition der Gemeinde Obritz in Niederösterreich um möglichst rasche Bewilligung des Eisenbahnbaues von Laa nach Zellerndorf mit ingedachter Bitte *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik).*"

„Petition der rutheniſch-griechisch-katholischen Curatgeistlichkeit des Ustrzyker Dekanates in der Przemysler Diöcese rit. gr. in Galizien um Aufbesserung ihrer höchst dürftigen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition des Vereines der Verfassungsfreunde für Metz und Umgebung um Erlassung eines Gesetzes zur Steuerung des Mißbrauches der Amtsgewalt der Geistlichen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

„Petition des Bezirksausschusses zu Tuschkau in Böhmen, dahin gehend, daß bei der dießjährigen Heeresergänzung jeder Vertretungsbezirk, namentlich aber der Tuschkauer Vertretungsbezirk auch als Stellungsbezirk bestimmt werden möchte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition des Vereines der Aerzte in Krain zu Laibach um Einführung einer einzigen Kategorie von Aerzten vom Jahre 1876 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petition der Gemeindevorstehung der Stadt Friedau in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petition der Direction der Prager Dampf- und Segelschifffahrtsgesellschaft um Einwirkung bei dem k. k. Finanzministerium, daß die zollfreie Behandlung der zur Anlage der Kettenschifffahrt auf der Elbe bestimmten Kette bewilligt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dormitzer).*"

„Petitionen der Gemeinden: Alberndorf, Altstadt Retz, Dallein, Deinzendorf, Dietmannsdorf, Droßendorf, Guntersdorf, Haitzendorf, Hardegg, Höflein (Klein-), Leodagger, Markersdorf (Ober-), Merkersdorf, Nalb (Ober-), Nalb (Unter-), Oberhollabrunn, Pernersdorf, Pillersdorf, Platt, Pleißing, Pulkau, Retz, Retzbach (Mitter-), Retzbach (Ober-), Retzbach (Unter-), Riedenthal (Klein-), Röschitz, Rohrendorf, Schrattenthal, Seefeld, Sieghardtsreith, Straß, Suttenbrunn, Waitzendorf, Waschbach, Watzelsdorf und Zellerndorf in Niederösterreich (37 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

„Petition der Bezirksvertretung Neumarkt in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition des Bezirksausschusses Elbogen um Behebung des angestrebten Legalisirungszwanges für grundbücherliche Einlagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll).*"

„Petition der vereinigten Gemeinden Eberstein und Hochfeistritz in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Panz).*"

„Petition der Gemeinde Kaidling in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

„Petition der katholischen und israelitischen Gemeinden in Schaffa in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

„Petition der Gemeinde Schattau in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

„Petition der vereinigten Gemeinden Eberstein und Hochfeistritz in Kärnthen um Einführung directer Reichsrathswahlen und Beseitigung der Ausschreitungen des Clerus gegen die Schulgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Panz).*"

„Petition des Centralausschusses des Bielitz-Bialaer Gewerbevereines um Ausscheidung Biala's aus dem Verbande Galiziens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blitzfeld.)*"

„Petitionen der Bezirksvertretung Bohorodczany Sokolwina, dann der Gemeinden Kaplince, Mostyszcze, Pluhow, Strutyn, Torky und Uhrinow-Zolo-czuvka in Galizien mit Protesten gegen die galizische Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Weine, Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

Präsident: Ich werde die Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Verfassungsausschusse, dem zur Vorberathung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll gewählten Ausschusse zuweisen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungs-Vorlage über ein Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.

Ich bitte die Stimmzettel vorzubereiten. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Ich möchte dem hohen Hause vorschlagen, das Scrutinium dem Bureau des Hauses zu überlassen, damit wir sogleich zum nächsten Gegenstande übergehen können. *(Zustimmung.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz *(100 der Beilagen).*

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung dieser Regierungsvorlage das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 9 Mitgliedern zugewiesen werde.

Präsident: Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Wolfrum einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Wahl dieses Ausschusses auf die nächste Tagesordnung setzen.

Wir gelangen nunmehr zur Fortsetzung der Berathung über den Staatsvoranschlag

(92 der Beilagen), und zwar über das Capitel 8, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune)*: Staatsausgaben.

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Capitel 8. Titel 14. Geologische Reichsanstalt . .	41.000	5.000"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche im Titel 14 „Geologische Reichsanstalt" an ordentlichen Ausgaben . . . . . 41.000 fl., an außerordentlichen Ausgaben . . . 5.000 fl. annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Beträge sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Staatsausgaben.

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 15. Akademie der bildenden Künste in Wien .	83.000	50.000"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich bitte den nächsten Titel zu lesen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 16. Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie, dann Kunstgewerbeschule:		
Museum für Kunst und Industrie	65.000	60.250
Kunstgewerbeschule	16.700	. . . . "

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich werde die Titel bis inclusive 20 vortragen lassen, wenn keine Einwendung erhoben wird, um nur einmal abstimmen zu lassen. *(Zustimmung.)*

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 17. Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.100	. . . .
„ 18. Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	4.300	. . . .
„ 19. Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale	10.000	5.000
„ 20. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	52.000	7.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu den Titeln 15—20 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche in den Titeln 15—20 die vom Ausschusse beantragten Ausgaben im Ordinarium und Extraordinarium genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind genehmigt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 21. Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:		
§. 1. Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	51.900	7.000
§. 2. Oesterreich unter der Enns	58.900	. . . .
§. 3. Oesterreich ob der Enns	840	. . . .
§. 4. Salzburg	4.427	. . . .
§. 5. Tirol und Vorarlberg	7.261	14.000
§. 6. Steiermark	6	. . . .
§. 7. Kärnthen	147	. . . .
§. 8. Krain	1.417	. . . .
§. 9. Küstenland	4.458	. . . .
§. 10. Dalmatien	5.026	8.000
§. 11. Böhmen	4.692	. . . .
§. 12. Schlesien	1.103	. . . .
§. 13. Galizien mit Krakau	11.392	. . . .
Summe	151.569	29.000“

Präsident: Herr Abgeordneter Budmani hat das Wort.

Abgeordneter **Budmani** *(Dalmatien)*: Nach den bedauerlichen Ereignissen des Jahres 1869 sprach sich in vielen inländischen und ausländischen Zeitungen die Nothwendigkeit laut aus *(Rufe: Laut!)*, daß man doch für die Cultur in Dalmatien ernste Sorge tragen müsse. Und wirklich wurde im Jahre 1870 vom Reichsrathe ein außerordentlicher Beitrag von 10.000 fl. zur Hebung des Volksschulwesens in Dalmatien votirt. Im Jahre 1871 wurde eine höhere Summe, nämlich 18.000 fl., vom ehemaligen Ministerium vorgeschlagen, allein aus Gründen, die ich nicht nöthig habe zu erörtern, wurde diese Summe vom Finanzausschusse und dem hohen Hause um 10.000 fl. vermindert. Diese Summe von 8000 fl. ist auch im dießjährigen Staatsvoranschlage eingestellt.

Ich bekenne, daß das ein außerordentlicher Beitrag ist, auf welchen Dalmatien keinen rechtlichen Anspruch hat, also muß es sich natürlich damit begnügen und dankbar sein.

Ich werde mir aber erlauben zu sagen, daß das eine Culturfrage ist und daß Culturfragen nach meiner Ansicht nicht nur das einzelne Land, sondern die Monarchie, ja sogar die ganze Menschheit interessiren müssen.

Wenn man bedenkt, daß der größte Theil Dalmatiens seit Jahrhunderten verwahrlost wurde, daß in den letzten 50 Jahren wenig, theilweise gar nichts für den Unterricht geschehen ist; wenn man bedenkt, daß nach den statistischen Daten von 100 Bewohnern Dalmatiens kaum 5 des Lesens kundig sind: so wird man gewiß nicht unbescheiden finden, wenn ich diese Summe als viel zu ungenügend ansehe.

Es kommen noch dazu besondere Schwierigkeiten: die Bodenbeschaffenheit und die Armuth des Landes. Eine in einem ausgedehnten gebirgigen, unwegsamen Lande zerstreute Bevölkerung braucht mehr Schulen als eine andere. Ihre Armuth aber erlaubt es ihr weniger als einer anderen, die Mittel hiezu zu schaffen.

Nach allem diesem werde ich mir erlauben, dem hohen Hause anzutragen, diese Summe um 10.000 fl. zu erhöhen, umsomehr, da dieses Jahr wegen der erhöhten Lehrergehalte auch für die bestehenden Schulen der Aufwand viel größer sein muß.

Ich werde mich selbstverständlich nicht in eine Erörterung über den Nutzen des Unterrichtes einlassen.

Ich würde aber das hohe Haus versichern, daß das, was man auch für den Unterricht in Dalmatien thun kann, keine verlorene Mühe, kein unnützer Aufwand sein würde.

Man ist in hiesigen Kreisen geneigt, zu glauben, daß Dalmatien, als ein hafenreiches Küstenland, wohl des Erhaltens werth sei, daß aber die Bevölkerung nur eine lästige Zugabe sei, die man ertragen muß, aber gerne entbehren möchte. In den Zeitungen steht es oft, daß die Dalmatiner, besonders die Bocchesen ein gar so wildes, kannibalisches, bildungsunfähiges Volk seien, dessen angenehmster Zeitvertreib es sei, Köpfe oder mindestens Nasen und Ohren abzuschneiden. Ja, diese Meinung ist sogar in das hohe Haus eingedrungen, wo man oft, um einen rhetorischen Glanzpunkt zu haben, Bocche di Cattaro als das ungebildetste, als das wildeste Land Oesterreichs angeführt hat.

Um zu beweisen, daß die Bevölkerung Dalmatiens der Cultur vielleicht in einem ziemlich hohen Grade fähig sei, werde ich mich nicht auf die Ge-

schichte berufen, nicht vom ehemaligen Glanze Ragusas sprechen, das verhältnißmäßig ein Culturcentrum war und mit dem Beinamen des „Slavischen Athen" bezeichnet wurde.

Ich werde nun von der Gegenwart sprechen.

Ohne Uebertreibung kann man sagen, daß die Seeleute von Ragusa und Cattaro wegen ihrer Intelligenz und Disciplin weltbekannt sind. Die Bocche di Cattaro und Ragusa liefern dem Lloyd und anderen Dampfschifffahrtsgesellschaften die tüchtigsten Seemannschaften und Capitäne. In einigen Bezirken, z. B. im ragusischen, sind die Landleute die fleißigsten und ruhigsten Ackerbauer.

Die Bevölkerung selbst sträubt sich nicht gegen den Unterricht, wie es oft bei ungebildeten Massen zu geschehen pflegt. Das erhellt auch aus dem dießjährigen Jahresberichte des hohen Ministeriums für Cultus und Unterricht, welcher vor einigen Tagen dem hohen Hause vorgelegt wurde, wo es heißt *(liest)*: „daß das Gefühl des Bedarfes an Schulen immer weiter um sich greift, beweist der Umstand, daß die Gemeinden immerwährend den Landesschulrath um Bewilligung von Aushilfen aus dem Schulfonde behufs Errichtung neuer Schulen, Herstellung neuer oder Reparirung alter Schulhäuser bittlich angehen."

Leider beweist das nicht nur den guten Willen, sondern auch die Armuth der Bevölkerung *(liest)*:

„Trotz der spärlichen, dem Landesschulrathe zu Gebote stehenden Mittel, trotz der Mittellosigkeit der Gemeinden bietet dennoch das Jahr 1871 in dieser Beziehung viele erfreuliche Erscheinungen."

Man könnte aber auch verschiedene andere Thatsachen anführen. Ich will nur eine berühren, daß nämlich in einer Gemeinde Dalmatiens der fünfte Theil der ganzen Bevölkerung die neu errichtete Schule besucht. Jetzt, nachdem der Unterricht einen gewissen Aufschwung genommen hat, ist, wie die Regierung aus Mangel an Mitteln das begonnene Werk nicht fortsetzen könnte, zu befürchten, daß eine gewisse Enttäuschung entstehen und daß das Volk auf eine niedrigere Stufe sinken würde, als es bis jetzt der Fall ist.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine Bemerkung.

Wenn die Rede von einer Hungersnoth wäre, wenn ich im hohen Hause erzählen würde, daß von 100 Bewohnern Dalmatiens kaum fünf das tägliche Brot haben, so bin ich überzeugt, daß das hohe Haus keine Summe zu hoch finden würde, um schnelle Hilfe zu schaffen.

Hier handelt es sich nicht um das tägliche Brot, sondern um den ersten Unterricht. Ich glaube, daß dieser nicht weniger wichtig als jenes ist.

In einer Zeit, wo in anderen Staaten so viel für den Unterricht geschieht, wo in einigen sogar der Aufwand für Unterricht höher als der des ganzen übrigen Staatsaufwandes ist, hoffe ich, daß das hohe Haus die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen werde, einem Lande den Weg zur Cultur zu versperren, anstatt es ihm zu erleichtern.

Ich glaube, daß das hohe Haus meinen Antrag nicht abschlagen werde, welcher lautet:

„Die im Capitel 8, Titel 21, §. 10, vorgeschlagene außerordentliche Ausgabe von 8.000 fl. wird um 10.000 fl. erhöht."

Präsident: Ich werde den Antrag zur Unterstützung bringen.

Der Herr Abgeordnete Budmani beantragt, daß im Capitel 8, Titel 21, §. 10, die außerordentlichen Ausgaben von 8.000 auf 18.000 fl. erhöht werden. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Herr Abgeordneter Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Ich erlaube mir das Wort zu dem Titel: „Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken für sämmtliche, im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder" zu ergreifen, betreffend eine Post von 5000 Gulden zur Errichtung einer zoologisch-zootomischen Beobachtungsstation in Triest.

Ich hege zwar nicht den mindesten Zweifel, daß das hohe Haus für diesen wissenschaftlichen Zweck ebenso wie für andere wichtige Maßregeln in früheren Jahren gewiß auf den von der Regierung eingestellten Betrag eingehen wird. Insoferne jedoch dieser Betrag für den wichtigen Zweck, der erreicht werden will, in nächster Zukunft bedeutend erhöht werden müßte, erlaube ich mir schon jetzt einige kurze Erörterungen der Würdigung des hohen Hauses und des Ministeriums zu empfehlen.

Die zootomisch-zoologische Beobachtungsstation in Triest ist von verschiedenen deutschen Naturforschern, insbesondere aber von dem rühmlichst bekannten Professor Oscar Schmidt angeregt worden, dessen Verlust durch seine ehrenvolle Berufung ins Ausland für Oesterreich sehr schmerzlich sein wird.

Diese Naturforscher haben sich in den vergangenen Jahren in Triest versammelt, wo ihren Beobachtungen ein weites Feld eröffnet war und wo die zoologische Anstalt ihnen zur Disposition stand, welche vor ungefähr 30 Jahren durch Freunde der Wissenschaft ins Leben gerufen und später von der Gemeinde übernommen und dotirt, und in späterer Zeit durch die Munificenz eines österreichischen Erzherzoges, nämlich des für Triest unvergeßlichen Erzherzoges Ferdinand Maximilian bedeutend vermehrt wurde, dessen Namen auch das zoologische Museum fortan führt.

Dieses zoologische Museum, dessen Curatorium ich anzugehören die Ehre habe, hat den deutschen Naturforschern alle möglichen Hilfsmittel geboten, und dadurch ist man zur Idee gekommen, dort eine ständige zoologische Station zu errichten; allein durch die stattgehabten Besprechungen haben sich die Ideen dahin geeinigt, daß diese zoologische Beobachtungsstation nicht mit Nutzen bestehen könne, wenn daselbst nicht zugleich ein großes See-Aquarium errichtet würde. Hierzu sind die Voreinleitungen getroffen, das Curatorium hat die Initiative ergriffen und wird auch wahrscheinlich zum Baue dieser Anstalt schreiten, wenn und in wieferne die Gemeinde und die hohe Regierung dazu die Aushilfsmittel gewähren.

Dieses See-Aquarium wäre ein Unicum in Oesterreich und selbst in ganz Europa ist keines, welches dahin gestrebt hat, direct durch Seewasser gespeist zu werden; denn in Triest würde das Aquarium in nächster Nähe des Meeres errichtet und mit angemessenen Localitäten ausgestattet werden, wo dann Beobachtungen über Fische und Seeproducte angestellt werden sollen.

Im Vorbeigehen sei gesagt, daß das zoologische Museum in Triest Fische und Seeproducte aus allen Welttheilen in großer Masse und systematisch geordnet besitzt, außerdem aber die ganze Fauna adriatica enthält, dazu muß sich aber auch ein Aquarium anreihen, um die Thiere im lebenden Zustande beobachten zu können.

Ich habe mir deßwegen erlaubt, hier diese Bemerkungen zu machen, weil, wenn ich auch in diesem Augenblicke keinen besonderen Antrag stellen kann, indem das Project zur Ausführung dieses Aquariums noch nicht vollendet ist, doch schon im Voraus an die Munificenz der Regierung und des hohen Hauses appelliren will, damit in nächster Zukunft reichlicher Hilfsmittel dargeboten werden mögen, welche die Gemeinde und das Museum in Stand setzen sollen, diese Anstalt sobald als möglich ins Leben zu rufen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. *(Unterrichtsminister Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)*

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**: Es ist von dem Herrn Abgeordneten aus Dalmatien der Antrag gestellt worden, den außerordentlichen Beitrag von 8000 fl. zu Zwecken des Volksschulwesens für Dalmatien um 10.000 fl., also auf den Betrag von 18.000 fl. zu erhöhen.

Im vorigen Jahre hat das hohe Haus einen solchen Beitrag in der Summe von 8000 fl. bewilligt, und derselbe Beitrag ist jetzt in das Budget eingestellt. Vor zwei Jahren hat auch im hohen Hause über die Anträge von zwei Abgeordneten aus Dalmatien eine solche Erhöhung, wie ich glaube, auf 18.000 fl. stattgefunden.

Vor Allem scheint es sich mir darum zu handeln: Ist das Bedürfniß vorhanden zu einem solchen Beitrag und sind die Verhältnisse im Allgemeinen von der Art, daß man sich dafür aussprechen könne?

Was das Bedürfniß anbelangt, so ist bereits von dem Herrn Abgeordneten aus Dalmatien darauf hingewiesen worden, daß der Zustand des Volksschulwesens in Dalmatien ein noch sehr schlechter ist. Ich kann das aus voller Ueberzeugung begründen und erlaube mir hinzuweisen auf die Daten, welche im Jahresberichte des Unterrichtsministeriums für das Jahr 1871 enthalten sind.

Es geht hieraus die wirklich erschreckende Thatsache hervor, daß von sämmtlichen schulpflichtigen Kindern nur der dritte Theil die Gelegenheit hat, einen Schulunterricht zu genießen, mit anderen Worten, daß so wenig Schulen in Dalmatien sind, daß es geradezu unmöglich ist, mehr als ein Drittel aller schulpflichtigen Kinder den niedersten Volksschulunterricht genießen zu lassen.

Ich muß auch Dalmatien das Zeugniß geben, daß in der jüngsten Zeit, allenfalls seit 2, 3 Jahren das Bedürfniß nach Volksunterricht immer mehr und mehr zu Tage tritt, und alle Kreise der Bevölkerung in der Weise ergreift, daß von Seite der Gemeinden, Corporationen und des Landes selbst das Möglichste geschieht, um neue Schulen zu gründen, die vorhandenen mit den entsprechenden Lehrkräften zu versehen, sie zu erweitern und auf diese Weise die Grundlage für die Förderung des Volksschulunterrichtes zu bieten.

Es kann daher wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Betrag von 18.000 fl. ein verhältnißmäßig noch geringer ist, wenn man die Bedürfnisse des Landes und die im Lande selbst vorhandenen Mittel ins Auge faßt, und wenn man noch weiter erwägt, daß erst durch die in jüngster Zeit sanctionirten Gesetze über die Errichtung und Bestreitung der Kosten für die Volksschulen, über die Art der Anstellung der Lehrer u. s. w. ein neuer Impuls zu Auslagen gegeben ist, welche aus den Mitteln des Landes nicht bestritten werden können.

Sowie auf der einen Seite anerkannt werden muß, daß für Dalmatien aus Reichsmitteln außerordentlich viel geschieht, kann andererseits nicht geleugnet werden, daß die Verhältnisse dieses Landes von der Art sind, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit dem Reiche sich gewiß in der Richtung fühlbar macht, daß nur durch Reichsmittel es möglich ist, das Land auf diejenige Stufe der Entwicklung, wenn auch nur successive zu bringen,

welche dasselbe den anderen Ländern des Reiches gleichzustellen vermag.

Mit Rücksicht darauf erlaube ich mir den Antrag des Abgeordneten aus Dalmatien zu unterstützen. *(Bravo! Bravo! rechts.)*

Präsident: Der Herr Specialberichterstatter hat das Wort.

Specialberichterstatter v. **Czedik:** „Ich kann wohl in dieser Angelegenheit nicht im Namen des Finanzausschusses sprechen, nachdem ihm ein derartiger Antrag weder aus seiner Mitte, noch von Seite der Regierung vorgelegen ist. Allein meine specielle Anschauung erlaube ich mir dahin auszudrücken, daß ich wohl nicht dagegen bin, daß wir für Volksschulzwecke in Dalmatien das Möglichste thun und einen Betrag, der an und für sich hoch ist, für die große Aufgabe aber schließlich doch lange nicht auszureichen vermag, bewilligen.

Ich kann jedoch nicht umhin, bei dieser Gelegenheit der Erwartung Ausdruck zu geben — und ich richte dieß speciell an Se. Excellenz den Herrn Unterrichtsminister — und daß, wenn das hohe Haus auf die Erhöhung dieses Betrages eingeht, bei dieser Gelegenheit Rücksicht darauf genommen werden möge, daß auf Seite 16 des Specialberichtes für Unterrichtsangelegenheiten wohl der Weg angezeigt ist, auf welchem diese Mehrausgabe bei demselben Lande wieder hereingebracht werden könnte.

Auf der erwähnten Seite des Specialberichtes wird darauf hingewiesen, daß eine solche Anzahl von Mittelschulen im Lande existirt, welche sich bei dem notorisch geringen Besuche derselben nicht rechtfertigen läßt und es daher wohl angezeigt sein dürfte, eine Reduction derselben vorzunehmen.

Ich würde mir daher erlauben, den Antrag, der von jener *(rechten)* Seite gestellt wurde, von meinem Standpunkte aus nur unter dieser Erwartung zu unterstützen.

Präsident: Wünscht der Herr Generalberichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)* Ich werde vorerst über den Antrag des Abgeordneten Budmani abstimmen lassen und dann je nach dem Resultate über den ganzen Titel.

Der Herr Abgeordnete Budmani beantragt, daß im Titel 21, §. 10, für Dalmatien an außerordentlichen Ausgaben anstatt der vom Ausschusse beantragten . . . . . 8000 fl.
18.000 „
bewilligt werden.

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nunmehr mit Rücksicht auf diesen bereits gefaßten Beschluß jene Herren, welche dafür sind, daß in Titel 21 in den §§. 1—13 im Ganzen . . . . . 151.569 fl.
an ordentlichen und . . . . . 39.000 „
an außerordentlichen Ausgaben bewilligt werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel 21 ist somit mit diesen Ziffern angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

	Ordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 22. Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:	
Paragraph 1. Oesterreich ob der Enns . .	175
„ 2. Tirol	7.719
„ 3. Schlesien	10
Summe . .	7.904“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche in Titel 22 an ordentlichen Ausgaben . . . . . 7.904 fl.
bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

	Ordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 23. Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:	
Paragraph 1. Oesterreich unter der Enns . . .	500
„ 2. Oesterreich ob der Enns . . .	41
„ 3. Salzburg . . .	7.000
„ 4. Tirol und Vorarlberg . .	800
„ 5. Krain	3.900
„ 6. Küstenland . .	160
Summe .	12.401“

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche im Titel 23 im Ganzen an ordentlichen Ausgaben . . . . . 12.401 fl.
bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel 23 ist bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Wir kommen zu Capitel 8 der Staatseinnahmen, betreffend das Ministerium für Cultus und Unterricht.

	Ordentliche Einnahmen Gulden	Außerordentliche Einnahmen Gulden
„Capitel 8. Ministerium für Cultus und Unterricht:		
Titel 1. Ueberschüsse katholischer Religionsfonde	107.000	. . .
„ 2. Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten . . .	34.000	800
„ 3. Museum für Kunst und Industrie, dann Kunstgewerbeschule	10.800	. . .
„ 4. Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke .	1.000	. . .
Summe .	152.800	800"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche in der Bedeckung, Capitel 8 „Ministerium für Cultus und Unterricht" in Titel 1—4 an ordentlichen Einnahmen 152.800 fl. an außerordentlichen . . . . . 800 „ einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Positionen sind somit angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Beim Capitel „Unterricht" erlaubt sich der Finanzausschuß eine Reihe von Resolutionen zu stellen. Die erste derselben lautet:

„1. Die Regierung wird in Wiederholung des in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 gefaßten Beschlusses aufgefordert, zu veranlassen, daß die als Bezirksschulinspectoren verwendeten Lehrer für die Dauer dieser Function beurlaubt und durch Lehrer extra statum ersetzt werden."

Präsident: Abgeordneter Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Wenn ich den Wortlaut der Resolution, wie er vorliegt, betrachte, so habe ich derselben gegenüber einige Bedenken.

Es wird hier die Regierung bestimmt aufgefordert, die als Bezirksschulinspectoren verwendeten Lehrer für die Dauer dieser Function zu beurlauben und durch Lehrer extra statum zu ersetzen.

Es wird hier ganz allgemein an die Regierung die Aufforderung gestellt und keine Ausnahme gemacht.

Diese Resolution, obwohl sie Eingangs als eine Wiederholung des in der vorjährigen Session am 13. Juni 1871 gefaßten Beschlusses bezeichnet wird, stimmt doch nicht mit diesem überein. Der vorjährige Beschluß ist weder so allgemein, noch so bestimmt.

Die Worte der vorjährigen Resolution lauten:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Bedürfnissen der durch Verwendung ihrer Lehrer bei der Bezirksschulinspection beeinträchtigten Schulen, sowie den Anforderungen, welche an die Bezirksschulinspectoren herantreten, dadurch Rechnung zu tragen, daß solche Lehrer, wo dieß thunlich, unter Ausdehnung ihres Inspectionsgebietes für die Dauer ihrer Thätigkeit als Bezirksschulinspectoren vollständig beurlaubt und durch Lehrer extra statum ersetzt werden."

Hier heißt es somit, nur „nach Thunlichkeit."

Ich glaube nun eine Resolution, welche nicht blos der Regierung etwas zu erwägen gibt, nicht blos einen Wunsch ausspricht, sondern eine directe Aufforderung an die Regierung richtet, muß mit möglichster Vorsicht gestellt werden, sie muß nur dann unbedingt gestellt werden, wenn die absolute Nothwendigkeit für eine solche Durchführung vorliegt und auch die Möglichkeit der Durchführung zweifellos ist.

Ich verkenne nun nicht die wichtige Stellung, welche die Bezirksschulinspectoren bei der Schulaufsicht einzunehmen haben, und ich wünsche daher, daß sie volle Muße und Zeit haben, ihrer großen Aufgabe gerecht zu werden. Es ist ja einer der Fortschritte, welche durch die neue Volksschulgesetzgebung angebahnt wurden, daß eben Fachmänner, Männer, welche aus eigener Erfahrung die Bedürfnisse der Schule kennen, zur Beaufsichtigung derselben herangezogen werden. Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspectoren ist aber gerade jetzt, wo von Seite der clericalen und reactionären Partei noch immer nicht der Widerstand gegen die neuen Schulgesetze aufgegeben ist, von doppelter Bedeutung.

Sie sind Diejenigen, welche mit den Lehrern, mit den Mitgliedern der Ortsschulräthe, mit den Gemeindevorständen und mit den Eltern der Kinder in unmittelbare Berührung kommen, sie sind am besten und ersten in der Lage, dasjenige, was fälschlich gegen die neuen Gesetze vorgebracht wird, zu widerlegen, am besten in der Lage, Irrthümer, welche über die neuen Volksschulgesetze in Umlauf gebracht werden, zu beseitigen.

Ich glaube, es wird ihnen diese Aufgabe um so leichter, als eben jene Einwendungen, welche man immer erheben will, daß die neuen Volksschulgesetze der Religion und Sittlichkeit widerstreiten würden, daß sie dahin zielten, das Volk zu entsittlichen, ja

eben durch die Erfahrung bereits widerlegt wurden, und als der gesunde Sinn der Bevölkerung zur Erkenntniß gekommen ist, daß die Zukunft Oesterreichs vor Allem in der Hebung der Schule liegt.

Allerdings zur vollen Durchführung der Volksschulgesetze genügen nicht die Bezirksschulinspectoren allein, wenn sie auch noch so eifrig sind, es ist das Zusammenwirken aller Factoren erforderlich, welche berufen sind, die Volksschulgesetze durchzuführen, und insbesondere jener höchsten Stelle, welcher die schwierige, aber schöne Aufgabe zu Theil wurde, das Volksschulwesen in Oesterreich zu leiten. Der Widerstand, der noch immer von gewisser Seite den neuen Volksschulgesetzen entgegengesetzt wird, wird am besten dadurch gebrochen, wenn man mit voller Energie die Durchführung dieser Schulgesetze vollführt, denn dadurch wird sich eben die Ueberzeugung auch bei jenen Parteien bilden, daß es nicht möglich ist, zu den früheren Verhältnissen zurückzukehren, daß es ihnen nicht möglich ist, die Herrschaft in der Schule wieder zu erlangen, und ihr Ankämpfen fruchtlos ist.

Nach dieser kurzen Abschweifung möchte ich noch einmal darauf zurückkommen, daß es nach meiner Meinung dermalen noch nicht thunlich ist, als allgemeine Regel aufzustellen, die Bezirksschulinspectoren, welche auf drei Jahre als solche ernannt werden, wenn sie zugleich Lehrer sind, ihrer Lehrerstellen zu entheben und provisorische Lehrer an ihre Stelle zu setzen.

Habe ich recht gerechnet, dürfte es beiläufig 500 Bezirksschulinspectoren geben, die zugleich auch Lehrer sind. Wenn nun das Ministerium aufgefordert würde, diese 500 Bezirksschulinspectoren ihrer Lehrämter zu entheben, müßten 500 Lehrer provisorisch angestellt werden, und die Resolution spricht nicht nur von Volksschullehrern, sie müßte daher auch auf Mittelschullehrer Anwendung finden.

Es ist bekannt, welch beträchtlicher Mangel an Lehrern besteht. Es würde kaum unzweckmäßig sein, mit der in der Resolution befürworteten Maßregel vorzugehen und plötzlich so viele Lehrer von den Schulen wegzunehmen, für welche vielleicht keine Stellvertreter zu finden sind.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß es vor Allem wünschenswerth ist, daß Volksschullehrer zu Bezirksschulinspectoren bestellt werden. Wenn man nun bereits in der Lage war, solche tüchtige Lehrer zu finden, die zu Bezirksschulinspectoren bestellt werden könnten, so darf man diese dem Volksschulunterrichte nicht wieder entziehen, denn sonst entblößt man ja die Volksschulen ihrer besten und tüchtigsten Kräfte.

Weiters, jeder wahre Volksmann hängt mit Liebe an seiner Schule. Eine gute Schule zu schaffen, ist nicht das Werk eines Jahres, es bedarf mehrerer Jahre dazu, es bedarf einer längeren Einflußnahme auf Eltern und Kinder.

Soll nun ein solcher Lehrer für drei Jahre hindurch seine Schule einem provisorischen Lehrer übergeben und dann theilweise zerstört sehen, was er mit Mühe geschaffen hat, so würde es wohl mancher Lehrer in diesem Falle vorziehen, vom Inspectorate zurückzutreten und bei der Schule zu bleiben, wodurch wieder die Inspection der Schulen leiden würde.

Nach meiner Ansicht kann hier nur ein successives Vorgehen eingeleitet werden. Meine Meinung ginge dahin, daß die Regierung trachten sollte, bleibende Bezirksschulinspectoren aus bewährten Lehrern nach und nach heranzuziehen. Inzwischen aber dürfte es sich in einzelnen großen Städten in den weiten, großen Bezirken als zweckmäßig herausstellen, die Bezirksschulinspectoren für die drei Jahre, während der sie als solche angestellt sind, ihrer Stellung als Lehrer zu entheben.

In anderen Fällen dürfte es sich anempfehlen — und die bezüglichen Gesetze geben ja der Regierung den Spielraum dazu — für jeden Bezirk mehrere Bezirksschulinspectoren zu bestellen und dafür größere Bezirke in einzelne Inspectorate zu theilen, so daß die Inspectoren nicht so sehr mit der Inspection in Anspruch genommen werden, wie in einem großen Bezirke, wodurch sie auch ihrer Schule die gehörigen Dienste leisten können.

Ich hätte allerdings gewünscht, eine Resolution in dem Sinne dem hohen Hause zu empfehlen, in welcher speciell diese einzelnen Auswege begründet sind.

Nachdem aber das hohe Haus bereits die von mir anfangs verlesene Resolution beschlossen hat, erlaube ich mir nur dem hohen Hause zu empfehlen, statt der für heuer beantragten Resolution auf diejenige Resolution zurückzugehen, welche bereits im vorigen Jahre vom hohen Hause beschlossen wurde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dinstl beantragt folgende Resolution:

„Die Regierung wird in Wiederholung des in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. Jänner 1871 gefaßten Beschlusses aufgefordert, den Bedürfnissen der durch Verwendung ihrer Lehrer bei der Bezirksschulinspection beeinträchtigten Schulen, sowie den Anforderungen, welche an die Bezirksschulinspectoren herantreten, dadurch Rechnung zu tragen, daß solche Lehrer, wo dieß thunlich, unter Ausdehnung ihres Inspectionsgebietes für die Dauer ihrer Thätigkeit als Bezirksschulinspectoren beurlaubt werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand über dieselbe zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß**: Ich erlaube mir auch dießmal einige Worte zur Unterstützung der eben in Verhandlung stehenden Resolution anzuführen.

Vorerst muß ich meine Verwunderung darüber aussprechen, daß Herr Dr. Dinstl heute bei Begründung seines Antrages in manchem Satze dem widersprochen hat, was er im vorigen Jahre aus Anlaß derselben Resolution gesagt. Er hat — Zeuge das stenographische Protokoll — im vorigen Jahre erklärt, daß diese provisorische Abhilfe ihm gut thunlich erscheint, und es war damals die Resolution noch durch den Satz ergänzt „und durch Lehrer extra statum ersetzt werden" — und durch das Wort „vollständig", welches heute ausgelassen ist.

Er hat sich auch aus finanziellen Rücksichten für diese Resolution erwärmt und sie ist wirklich vom hohen Hause beschlossen worden.

Die Unterstützung, welche ich selbst dieser Resolution durch einige Worte geben will, wird erleichtert durch den Bericht des Unterrichtsministeriums, der freilich erst vorgestern in demselben Augenblicke uns zugestellt worden ist, als das Budget des Unterrichtsministeriums bereits auf der Tagesordnung dieses hohen Hauses stand. Wäre uns Muße gegönnt gewesen, so würde der Bericht wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, eingehende Erörterungen darüber zu pflegen. Nachdem wir aber in der Specialdebatte bereits zu dieser Resolution gelangt sind, so will ich Weniges aus dem Berichte anführen, das mir geeignet erscheint zu erörtern, wie die Unterrichtsverwaltung im Gesetze selbst Mittel genug findet, um demselben zu immer intensiverer Durchführung zu verhelfen, und daß das Mittel, welches die Resolution vorschlägt, ein solches ist.

Der Bezirksschulinspection ist ein so bedeutender und eingreifender Wirkungskreis und Einfluß zugewiesen, daß selbst jede noch so angestrengte und wohlwollende Thätigkeit der Bezirksschulbehörden ohne jene kaum etwas Ersprießliches zu leisten im Stande ist.

Aber die Bezirksschulinspection muß auch durch die Art ihrer Thätigkeit eine Lücke ausfüllen, welche der Schulgesetzgebung schon zu manchem Schaden gereichte. Sie muß die Mängel der Uebergangsbestimmungen so wenig fühlbar machen als nur irgend möglich, sie muß durch rastlose, unausgesetzte Thätigkeit das ganze Schulwesen sozusagen in ein neues Geleise bringen, sie muß daher möglichst unbeirrt durch anderweitige Berufsgeschäfte oder durch irgend ein hinderndes Abhängigkeitsverhältniß ihrer Pflicht nachkommen können. Die Inspection soll unerwartet, nicht oberflächlich, sondern gründlich und tiefeingreifend zu den verschiedensten Zeitpunkten vorgenommen werden.

Ein klares, nicht schwankendes Bild der gesammten Schulverhältnisse soll dadurch gewonnen werden, und nur ein solches kann die Basis jener Entschließungen bilden, welche unter großer Verantwortlichkeit der Bezirksschulbehörden gefaßt werden. Alles dieses kann nun, so lange eine ständige Bezirksschulinspection nicht beliebt werden will, zum großen Theile erreicht werden, wenn die Resolution, die in Verhandlung steht, nicht blos vom hohen Hause wiederholt angenommen, sondern von der Regierung auch ernstlich durchgeführt wird.

Schon im vorigen Jahre hat der Unterrichtsminister auf meine Provocation erklärt, daß er mit dieser Resolution vollkommen einverstanden und bereit sei, dieselbe durchzuführen. Leider habe ich in dem Berichte über die Thätigkeit des Unterrichtsministeriums im Jahre 1871, aus dem übrigens der Pferdefuß der kaum abgethanen Unterrichtsverwaltung überall hervorlugt, nichts gefunden, was diesem Versprechen zur Ausführung verholfen hätte. Was ich darin finde — und ich hatte kaum die Zeit, den Böhmen betreffenden Theil des Berichtes flüchtig durchzulesen — bestärkt mich in meiner Befürwortung der Resolution.

Vorerst muß ich nämlich mit Rücksicht auch auf die gegenwärtige Verhandlung constatiren, was aus diesem Berichte des Unterrichtsministeriums erhellt, daß das, was wenigstens in Deutschböhmen geschehen, zum übergroßen Theile das Verdienst der Bezirksschulbehörden und zum allerkleinsten Theile das Verdienst des Landesschulrathes ist *(Rufe links: Sehr richtig!)* und ich muß bemerken, daß die Bezirksschulinspection in einigen Bezirken Böhmens leider nur nominell besteht.

Auch mit Rücksicht auf die Lehrerschaft empfiehlt sich die Resolution, denn diese sollte — freilich kommt zum großen Schaden der Sache und nicht zum Vortheile der Lehrer hie und da auch das Gegentheil vor — jene Inspectionen, welche von Amtsgenossen vorgenommen werden, mit besonderer Genugthuung begrüßen, denn es war seinerzeit nur ein schwacher Nothbehelf, daß man Mittelschullehrer zu Bezirksschulinspectoren ernannte.

Auch eine andere Mittheilung des Berichtes des Unterrichtsministeriums ist hier zu beachten, daß es nämlich in Böhmen Bezirke gibt, in denen, wie uns officiell mitgetheilt wird, der Bezirksschulrath oder dessen Vorsitzender lässig war und zur Thätigkeit gedrängt werden mußte.

Die Bezirkshauptleute möchten sich eben gewöhnen, als Vorsitzende des Bezirksschulrathes als Executoren der Collegialbeschlüsse Amt zu handeln und nicht durch Zögerungen und Einstreuungen oder durch Berufung auf geringe Arbeitskräfte die Sache zu schädigen.

Auch ein Zweifel ist noch nicht ganz behoben, ob die Substitutionen durch Lehrer extra statum auch Fachlehrern, welche zu Bezirksschulinspectoren ernannt wurden, zugute kommen.

Ich kann daher die Resolution nur auf das wärmste auch dem Herrn Unterrichtsminister empfehlen.

Wir sehen ja, wie besonnener Ernst in der Schulverwaltung wohlthätig wirkt; denn schon jetzt gibt es viele, bisher renitente czechische Gemeinden in Böhmen, welche endlich bitten, daß die Wahl in die Ortsschulräthe vorgenommen werden möge.

Andererseits hat der Herr Minister bei einer anderen Gelegenheit im Unterrichtsausschusse auch von einer gewissen Continuität einer jeden Ressortverwaltung gesprochen. Ich erinnere mich nun, daß sein Herr Amtsvorgänger diese Resolution selbst acceptirt hat; ich glaube daher, daß diese Continuität hier — aber ich hoffe nur das Eine Mal — walten könnte.

Die Behebung des oben angedeuteten Zweifels, sowie ein Erlaß des Herrn Ministers an die Landesschulräthe zur Mittheilung an die Bezirksschulräthe über diese gestattete Beurlaubung und Substitution wäre daher sehr wünschenswerth, letzterer besonders deßhalb, weil nur über Antrag der Bezirksschulräthe seitens des Ministeriums in der von der Resolution vorgeschlagenen Weise auch wirklich vorgegangen werden kann.

Möge auch im Kleinen und Einzelnen das geschehen, was noth thut.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?
(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat mir vorgeworfen, ich hätte mir einige Widersprüche gegenüber dem, was ich in den vorigen Sessionen zur Geltung gebracht habe, zu Schulden kommen lassen.

Nachdem ich das stenographische Protokoll zur Hand habe, war ich in der Lage nachzusehen, was ich damals gesprochen habe, und dasselbe zeigt, daß ich damals ganz auf demselben Standpunkte gestanden habe, auf dem ich heute stehe.

Ich habe es damals als wünschenswerth bezeichnet, daß ständige Bezirksinspectoren in größeren Bezirken und Städten angestellt würden, wie ich auch heute hervorgehoben habe, und habe auch andererseits bemerkt, daß es, wo dieß dermalen nicht thunlich ist, wünschenswerth wäre, in einzelnen großen Bezirken oder Städten Lehrer, welche zugleich Bezirksschulinspectoren sind, zu beurlauben, daß dieß aber als allgemeine Regel dermalen aufzustellen nicht empfehlenswerth sei.

Diese Ansicht vertheidige ich auch heute.

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich habe mir schon erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Resolution, welche der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl heute beantragt hat, von der im vorigen Jahre angenommenen und von ihm befürworteten verschieden ist. Und der Schluß seiner vorjährigen, die damalige Resolution befürwortenden Rede lautet wörtlich: „Ich will mich daher nur für diese Resolution aussprechen."

(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich zum Worte. — Heiterkeit.)

Präsident: Ich kann, nachdem beide Herren Abgeordnete schon zweimal das Wort ergriffen haben, nicht weiter mehr das Wort ertheilen.

Abgeordneter Dr. **Dinstl:** Ich will diese Frage nicht weiter besprechen, sondern nur mittheilen, daß ich den Beisatz auch in meinen Antrag aufnehme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl vervollständigt seinen Antrag in der Richtung, daß der letzte Passus lauten soll:

„Für die Dauer ihrer Thätigkeit als Bezirksschulinspectoren vollständig beurlaubt und durch Lehrer extra statum ersetzt werden."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag mit dieser Abänderung unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Specialberichterstatter v. Czedik meldet sich zum Worte.)

Specialberichterstatter v. **Czedik** *(Niederösterreich)*: Ich möchte nur constatiren, daß der Finanzausschuß zu einer etwas bündigeren Fassung der dießjährigen Resolution bestimmt wurde, weil von allen Theilen des Reiches Berichte vorgelegen sind, daß die Unterrichtsverwaltung der vorjährigen Resolution nicht genügend gerecht geworden ist.

Der Bericht, von welchem der Herr Vorredner aus Böhmen heute sprach, bestätigt das.

Die Thatsache aber, daß Organe, die zu gleicher Zeit, sei es nun in Volks- oder Mittelschulen, beschäftigt sind und ihrer Pflicht als Bezirksschulinspectoren nachkommen sollen, den beiderseitigen Verpflichtungen nicht genügen können, ist allseitig bekannt. Abhilfe ist nur auf zweifachem Wege möglich, entweder durch die Bestellung definitiv angestellter Bezirksschulinspectoren, die dem Schuldienste ganz entzogen werden. Ich kann mich gegen diese Alternative auf das berufen, was der vorjährige Herr Specialberichterstatter über diesen Punkt in der Sitzung vom 10. Juni v. J. gesprochen hat. Er machte auf das Gefährliche aufmerksam, solche Organe zu schaffen, die dem praktischen Schulleben total entzogen, außerhalb desselben stehen und nimmermehr bei Schulvisitationen den Einfluß auf die Lehrer haben können, als solche Organe ihn haben werden, die nur zeitweise dem Schuldienste entzogen sind.

Er gab ferner zu berücksichtigen, daß man für die Zukunft diesen Organen tröstliche Aussichten zu bieten schwer in der Lage ist. Das hohe Haus hat dieß im vorigen Jahre genehmigt.

Entfällt nun diese Möglichkeit, so bleibt nur die Alternative übrig, daß Beurlaubungen eintreten, die consequent überall da eintreten müssen, wo der Schuldienst darunter leidet.

Dieß aber muß geschehen, denn durch nichts können dem Schuldienste größere Feinde erwachsen, als wenn nachgewiesen wird, daß durch den Dienst so vieler Lehrer als Schulinspectoren der eigene Dienst bei den Schulen leidet, weil die betreffenden Gemeinden darunter leiden und indirect gegen die Einrichtungen der neuen Schulgesetze provocirt werden.

Ich glaube daher, daß der Finanzausschuß mit gutem Grunde die Fassung empfohlen hat, die eben vorliegt. Ein wesentlicher Unterschied mit der Dinstlschen Fassung ist jedoch nicht vorhanden und ich glaube mich daher dagegen nicht aussprechen zu sollen.

Präsident: Wünscht vielleicht der Herr Generalberichterstatter noch etwas zu bemerken? *(Derselbe verzichtet.)* Die Resolution in der vom Abgeordneten Dinstl beantragten Fassung lautet:

„Die Regierung wird in Wiederholung des in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 gefaßten Beschlusses aufgefordert, den Bedürfnissen der durch die Verwendung ihrer Lehrer bei der Bezirksschulinspection beeinträchtigten Schulen, sowie den Anforderungen, welche an die Bezirksschulinspectoren herantreten, dadurch Rechnung zu tragen, daß solche Lehrer, wo dieß thunlich ist, unter Ausdehnung ihres Inspectionsgebietes auf die Dauer ihrer Thätigkeit als Bezirksschulinspectoren vollständig beurlaubt und durch Lehrer extra statum ersetzt werden."

Ich ersuche jene Herren, die die Resolution in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Mehrheit. Dieselbe ist daher angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„2. Die Regierung wird in Wiederholung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 neuerlich aufgefordert, die nach §. 27 des Wehrgesetzes den Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten zukommende Begünstigung für dieselben ungeschmälert in Anspruch zu nehmen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, die der Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„3. Die Regierung wird aufgefordert, die zur Ausführung des §. 42 des Reichsvolksschulgesetzes geeigneten Maßregeln zu treffen."

(Specialberichterstatter v. Czedik meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Specialberichterstatter v. Czedik hat das Wort.

Specialberichterstatter v. **Czedik:** Ich wollte, da von mehreren Seiten Fragen gestellt wurden, nur bemerken, daß der §. 42 des Volksschulgesetzes sich auf die Einrichtung von Seminarien für die Fortbildung von Volksschullehrern an polytechnischen Instituten und Universitäten bezieht.

Präsident: Wenn Niemand sonst das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche die Resolution 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„4. Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der deutschen Bevölkerung Mährens der Besuch der Lehrerbildungsanstalt in Brünn in gleichem Maße wie der böhmischen ermöglicht werde."

(Abgeordneter d'Elvert meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter d'Elvert hat das Wort.

Abgeordneter **d'Elvert** *(Mähren)*: Es ist bekannt, daß Mähren ein vorwiegend slavisches Land ist; die ganze Cultur des Landes aber, insbesondere die gewerbliche Industrie, der Bergbau beruhen auf deutscher Grundlage. Seit Jahrhunderten ist das deutsche Recht freiheitlich entwickelt und die Grundlage nicht nur des Städteweseus geworden, sondern sie ist auch weit verbreitet im Lande.

Als in Folge der hussitischen Bewegungen das Czechenthum die Ueberhand gewann, behaupteten wenigstens die größeren deutschen Städte und namentlich Brünn das Deutschthum im Lande, und als in Folge der Niederwerfung der böhmischen Rebellion die Gleichberechtigung der Nationalitäten herbeigeführt wurde, als noch mehr in Folge des Einflusses der Regierung, als in Folge der angenommenen Grundsätze in der Erziehung das Deutschthum vorwiegend wurde, war es wohl eine natürliche Folge, daß die deutschen Städte, daß insbesondere die Landeshauptstadt Brünn dem Lande den deutschen Charakter aufdrückt.

Als in neuerer Zeit das Czechenthum sich im Lande tiefere Wurzeln zu schlagen suchte, wurde es beliebt, Brünn eine slavische Stadt zu nennen. Die Herren wissen, daß manche Demonstration vorgeführt wurde, um diese Angabe, die bis in die höchsten Kreise verbreitet wurde, glaublich zu machen. Es ist aber aus den öffentlichen Blättern bekannt, welches großartige Dementi, welche glänzende Demonstration für Deutschthum, für Verfassungstreue, für Festhalten an Kaiser und Reich die Turner- und die Gesangsfeste in Mähren und Schlesien und insbesondere in den Städten Brünn, Olmütz, Sternberg und Troppau gegeben haben.

Ob nun und inwiefern damit zusammenhing, daß man eine Pflanzstätte des Czechenthums nach Brünn zu setzen suchte, ist mir nicht näher bekannt. Das kann ich aber sagen, daß es in Folge dieser Demonstration wahrscheinlich veranlaßt wurde, daß aus der deutschen Lehrerbildungsanstalt in Brünn eine slavische gemacht wurde. *(Rufe links: Jireček!)* Es scheint, daß nicht von Seiten der Gesammtregierung dieses Unternehmen ausging, im Gegentheile, mir ist gesagt worden, daß, als man dem Ministerpräsidenten Grafen Hohenwart vorstellte, wie er durch die Verpflanzung einer slavischen Lehrerbildungsanstalt in die deutsche Landeshauptstadt Brünn der deutschen Bevölkerung Brünns einen Schlag ins Gesicht geben konnte, er sich verwundert äußerte, er wisse von der Sache nichts, und es möge, wie später constatirt wurde, dieß der Einfluß des Herrn Ministers Jireček gewesen sein. *(Ruf links: Sehr richtig! Heiterkeit.)*

Die Herren können sich denken, welche tiefe Bewegung diese Maßregel in die Bevölkerung Brünns gebracht hat, und wie eilig die Vertretung der Landeshauptstadt Brünn bestimmt worden ist, ein Provisorium gegen diese Czechisirungsmaßregel eintreten zu lassen. Es wurde alsbald mit den Mitteln, soweit man sie aufbringen konnte, ein Provisorium, eine deutsche Lehrerbildungsanstalt geschaffen und dadurch die Möglichkeit geboten, nicht blos für die Landeshauptstadt Brünn, sondern für weitere, größere Kreise dem Lande die Candidaten für den künftigen Lehrerstand zu schaffen.

Es liegt aber auf der Hand, daß, so sehr auch diese Anstalt der Stadt Brünn zur Ehre gereicht und so sehr sie die Mittel nicht scheut, dieselbe zu erhalten, dieselbe doch niemals von der Wirkung sein könnte, wie eine tüchtige, gut ausgerüstete deutsch-staatliche Lehrerbildungsanstalt in Brünn.

Obwohl nun die Fassung der Resolution, wie sie hier als Nummer 4 beantragt ist, nicht in dem Sinne ist, wie sie die Landeshauptstadt Brünn gewünscht hat, nämlich die Reactivirung der Lehrerbildungsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache in Brünn, obwohl sie also nicht vollkommen übereinstimmt, so kann ich mich dessenungeachtet dem Antrage auf diese Resolution nur wärmstens anschließen und muß es der hohen Regierung überlassen, die Art und Weise zu finden, wie diesem Wunsche Folge gegeben werden kann. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Generalberichterstatter Dr. Brestel verzichtet auf's Wort.)

Ich ersuche nun jene Herren, welche die sub 4 beantragte Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„5. Die Regierung wird aufgefordert, zuverlässig in der nächsten Session eine Gesetzvorlage über die Organisation der Gymnasien, sowie über die Rechte und Pflichten der an diesen Lehranstalten bestellten Professoren einzubringen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„6. Die Regierung wird aufgefordert, mit der Umwandlung von Gymnasien, welche

bisher von geistlichen Orden erhalten wurden, bei allen jenen Ordenslehranstalten vorzugehen, deren Bestand sich als nothwendig herausstellt und deren von geistlichen Orden beigestellte Lehrer sich der vorgeschriebenen Lehramtsprüfung zu unterziehen nicht in der Lage sind."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich werde demnach die Abstimmung vornehmen. Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„7. Die Regierung wird aufgefordert, in jenen Ländern, wo die Realschulgesetze bisher nicht zu Stande gekommen sind, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen die 7. Classe, sowie die Maturitätsprüfung einzuführen."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„8. Die Regierung wird dringend aufgefordert, Seminare zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen, sowie zur Heranbildung von wissenschaftlich gebildeten Lehrern der deutschen und der englischen Sprache und von Professoren der Naturgeschichte zu gründen."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche die Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„9. Die Regierung wird aufgefordert, ernstlich dahin zu wirken, daß das Gebäude der bestandenen Josefinischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Zwecken des Unterrichtes an der Wiener Universität eingeräumt werde."

Präsident: Wenn Niemand zu sprechen wünscht *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„10. Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß das an der theologischen Facultät der Innsbrucker Hochschule bestehende Verhältniß, wonach der Unterricht von den Jesuiten gegen einen Pauschalbetrag von 8400 fl. besorgt wird, beseitigt und dieser Facultät eine dem Systeme der übrigen österreichischen Universitäten conforme Einrichtung gegeben werde."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„11. Die Regierung wird aufgefordert, eines der beiden Gymnasien in Teschen als Staatslehranstalt successive aufzulassen und die Verhandlungen wegen Wahrung des Eigenthumsrechtes des Staates auf das Gebäude des bisherigen zweiten Gymnasiums für alle Fälle sofort einzuleiten."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. v. Demel meldet sich zum Worte.)*

Abgeordneter Dr. v. Demel hat das Wort.

Abgeordneter Dr, Ritter v. **Demel** *(Schlesien)*: Die vorliegende Resolution wird es wohl rechtfertigen, da sie einen speciellen Tenor hat, der eben die Stadt Teschen, deren Abgeordneter ich bin, betrifft, wenn ich in dieser speciellen Angelegenheit vom speciellen Standpunkte aus das Wort ergreife. Diese Resolution kommt zum Theile zu spät, denn es ist bereits das im Zuge, was in der Resolution angestrebt wird. Ich sage: Sie kommt zu spät, weil eben bereits ein bestimmtes Staatsgymnasium, und zwar das zweite früher evangelische Gymnasium kraft der Altranstädter Convention nunmehr in Folge Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1871 in der successiven Auflassung begriffen ist, allerdings nur hinsichtlich der Classen des Obergymnasiums. Da die Frage, ob das Untergymnasium aufgelassen wird, weil es eben im Zusammenhange mit dem kraft der Altranstädter Convention früher bestandenen Teschner evangelischen Privatgymnasium, das auch von der evangelischen Gemeinde in Teschen dotirt war, stand; diese Frage ist noch eine offene. Also insofern ist meine Auslassung, daß diese Resolution zum Theil zu spät kommt, gerechtfertigt, weil es sich eben noch darum handelt, ob auch jenes vierclassige mehrerwähnte Untergymnasium ebenfalls so successive aufgelassen werden soll.

Ich bemerke, daß mit Rücksicht auf den Jahresbericht des Ministeriums für Cultus und Unterricht für das Jahr 1871, wo auf Seite 86 der Grund angeführt ist, warum eben diese Auflassung und speciell die des zweiten Staatsgymnasiums, früher evangelischen Gymnasiums zu Teschen von der Regierung eingeleitet worden ist. Es heißt insbesondere an dieser Stelle: „daß durch die Errichtung des Bielitzer Untergymnasiums der Staatsverwaltung die Möglichkeit an die Hand gegeben wurde, ihr Verhältniß zur evangelischen Kirchengemeinde in Teschen zu ordnen, mit welcher ungeachtet immer wachsender Opfer des Staates für ihre (bis zum Jahre 1868 confessionelle) Gymnasialanstalt doch in 20jährigen Verhandlungen kein annehmbares Uebereinkommen erzielt werden konnte" und daß mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1871 die successive Auflassung der Oberclassen dieses Gymnasiums genehmigt wurde, wornach also die Frage des Fortbestandes der Unterclassen weiteren Verhandlungen vorbehalten ist.

Der Grund dieser bereits eingetretenen successiven Auflassung der Oberclassen dieses Gymnasiums liegt also, abgesehen von den Differenzen, die mit der evangelischen Kirchengemeinde stattgefunden haben, einestheils, andererseits, abgesehen von der Möglichkeit, dem Lande doch nicht den Schaden zuzufügen, daß eine seiner Mittelschulanstalten eingeht, sondern er liegt speciell darin, daß bereits jenes Bielitzer Untergymnasium errichtet worden ist, wovon auf Seite 86 des Jahresberichtes vom Ministerium für Cultus und Unterricht für 1871 die Rede ist.

Die weitere Frage lasse ich dahin gestellt, ob die Auflösung oder successive Auflassung des Teschner zweiten Staatsgymnasiums in der Art und Weise und zu der Zeit geschehen ist, die dem Unterrichte und den Unterrichtszwecken vollkommen entsprochen hat; ich gehe eben darüber hinaus, weil dieß einer Periode angehört, mit der die gegenwärtige Regierung nichts zu schaffen hat. Ich will aber zurückkommen auf das, was amtlich für die Errichtung des Bielitzer Gymnasiums bei Auflassung des Teschner zweiten Staatsgymnasiums als Grund angeführt worden ist, in welcher Beziehung es Seite 80 des oft bezogenen Berichtes heißt *(liest)*:

> „Dasselbe, d. i. das neu zu errichtende Bielitzer Gymnasium hat die Bestimmung, nicht nur der Bevölkerung des östlichen Theiles von Schlesien eine neue Bildungsstätte zu eröffnen, sondern u. s. w."

Wenn diese Bestimmung also wirklich erfüllt werden soll, und wenn kein Widerspruch geschaffen werden soll zwischen diesem Satze des Berichtes und der Aufhebung einer Bildungsanstalt gleicher Art in Teschen, so fehlt in der vorliegenden Resolution (11) ein Mittelglied, um dessen Ausfüllung es sich für mich handelt, und in dieser Beziehung werde ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen.

Wenn im östlichen Theile Schlesiens eine neue Bildungsstätte hätte eröffnet werden sollen, so hätte das Gymnasium in Teschen fortbestehen und außer diesem noch ein Gymnasium in Bielitz errichtet werden müssen. Da aber in Bielitz ein Gymnasium errichtet, dafür aber das andere in Teschen aufgelassen wird, so ist hiedurch offenbar das Land um eine neue Bildungsstätte nicht reicher geworden. Wenn man dem östlichen Schlesien daher diesen Reichthum bewahren will, wie es auf Seite 86 des Berichtes rücksichtlich der Errichtung des Bielitzer Gymnasiums als deren Grund gesagt wird, so gibt es nur ein Mittel, für welches das Land auch sehr empfänglich wäre und womit einem großen Bedürfnisse des Landes Schlesien speciell in dessen östlichem Theile abgeholfen würde, wenn man nämlich im östlichen Schlesien eine vollständige Staatsrealschule errichten würde, wenn man durch die Auflassung eines der Gymnasien zu Teschen nur eine Verschmelzung zwischen den beiden dort bestehenden Gymnasien zu Einem vermeint und an Stelle des in Abfall kommenden zweiten Staatsgymnasiums als Bildungsstätte für das östliche Schlesien nicht das Bielitzer Gymnasium allein betrachtet, sondern, wenn man auch eine vollständige Staatsrealschule in Teschen begründet und errichtet. Mit Rücksicht darauf, daß der östliche Theil Schlesiens bei seiner gewerblichen Entwicklung eines solchen Institutes sehr dringend bedarf — und ich werde mich hier nicht darauf einlassen, einen statistischen Excurs vorzutragen, da ich voraussetze, daß die hohe Versammlung und die hohe Regierung, an welche die vorliegende Resolution zunächst gerichtet ist, nicht nur weiß, sich die statistischen Mittel zur Orientirung zu verschaffen, sondern auch bezüglich dieser Verhältnisse au courrant ist — ich sage mit Rücksicht auf diese Verhältnisse unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß eine vollständige Staatsrealschule für den östlichen Theil Schlesiens ein Bedürfniß ist, und gestützt auf diese Anschauung, festhaltend an dem Jahresberichte des Ministeriums, daß es sich nicht nur nicht um eine Verminderung der Bildungsstätten im östlichen Schlesien, nicht nur um eine Erhaltung der bestehenden, sondern sogar um eine Vermehrung derselben handelt, wie es durch die Rücksicht auf Bielitz angeführt ist, was nur der Fall ist, wenn in Teschen an Stelle des successiv aufzulösenden Gymnasiums eine vollständige Staatsrealschule errichtet wird; — mit Rücksicht auf diese Erwägungen erlaube ich mir dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme dringend zu empfehlen. Ich bin selbstverständlich auch nicht gegen die vorliegende Resolution und beantrage daher nur am Schlusse derselben folgenden Zusatz:

„und an Stelle des aufzulassenden Staatsgymnasiums eine vollständige Staatsrealschule in Teschen zu errichten".

Präsident: Ich werde die Unterstützungsfrage stellen.

Der Herr Abgeordnete beantragt unter Annahme der Resolution, daß derselben beigesetzt werde:

„und an Stelle des aufzulassenden Staatsgymnasiums eine vollständige Staatsrealschule in Teschen zu errichten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Specialberichterstatter hat das Wort.

Specialberichterstatter v. **Czedik:** Der Finanzausschuß hat diese Resolution nicht auf Grund finanzieller Bedenken allein empfohlen, sondern es schien ihm geradezu unthunlich, daß in einer Zeit, wo confessionelle Gründe für den Fortbestand eines evangelischen Gymnasiums nicht mehr sprechen, zwei Gymnasien in einer und derselben kleinen Stadt länger noch beibehalten werden, die man nach unseren Staatsgrundgesetzen nicht mehr als ein katholisches und als ein evangelisches zu bezeichnen im Stande ist und deßhalb erstes und zweites Staatsgymnasium nennen muß.

Wenn man nun bedenkt, daß es sich hier um eine Bevölkerung von nur 9000 Seelen handelt, so muß man zugeben, daß hier ein Mißverhältniß herrscht, wie sonst in der ganzen Monarchie nicht.

Die Motive des Finanzausschusses ist daher, glaube ich, vollständig gerechtfertigt.

Etwas ganz Anderes ist es mit der Frage, die von dem Herrn Abgeordneten aus Schlesien vorgebracht wurde. Derselbe macht geltend, daß man einer Stadt, welche einer Lehranstalt durch eine solche Verfügung verlustig wurde, einen Ersatz dafür zu bieten habe.

Ich will den Grundsatz nicht unterschreiben; aber für das bin ich, was er beantragt hat, weil mir wirklich vorkommt, daß bei der Configuration Schlesiens der östliche Theil so vollständig von dem westlichen Theile getrennt, von der Oberrealschule von Troppau so entfernt ist, daß in der That für jene Districte eine solche technische Staatsmittelschule ein wahrhaftes Bedürfniß ist.

Die ausgedehnten Industrialwerke, die sich durch den erzherzoglichen Besitz in Teschen und in der nächsten Nähe von Bielitz befinden, rechtfertigen eine solche Schule vollständig.

Ich für meinen Theil werde daher den Antrag des Abgeordneten aus Schlesien unterstützen.

(Abgeordneter Dr. v. Demel meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Demel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Demel** *(Schlesien)*: Ich möchte mir nur einige Bemerkungen aus Anlaß der Ausführungen des Specialreferenten erlauben.

Ich bin sehr erfreut, daß der Herr Specialberichterstatter meinen Zusatzantrag unterstützt, glaube aber, dem Mißverständnisse begegnen zu sollen, als ob ich für die Stadt Teschen den Verlust des Gymnasiums in Rechnung bringen und für die Stadt Revanche vom Unterrichtsstandpunkte beanspruchen wollte mittelst der von mir beantragten Errichtung einer vollständigen Staatsrealschule.

Ich habe bei der Begründung meines Antrages stets von dem östlichen Theile Schlesiens gesprochen. *(Rufe: So ist es!)* Die Stadt Teschen hat allerdings nur 9000 Seelen und einen Bruchtheil, nahezu an die 10.000 Seelen; aber die evangelische Kirchengemeinde schon zählt allein 12.000 Seelen im Teschner Bezirke; — und der östliche Theil Schlesiens, um den es sich im Ganzen handelt, ist nahezu, wenn auch nicht ziffermäßig, die Hälfte des ganzen Herzogthumes Schlesien. Und für diesen östlichen Theil Schlesiens habe ich — allerdings mit Rücksicht auf die Landesconfiguration, welche ich aber glaubte nicht besonders anführen zu sollen — die in Rede stehende Lehranstalt nach meinem Antrage gewünscht und für diesen Theil Schlesiens den Antrag gestellt. Ich habe dabei allerdings die Voraussetzung gehabt, die auch nach den Auseinandersetzungen des Herrn Specialberichterstatters vollkommen gerechtfertigt ist, daß nicht der finanzielle Standpunkt für die vom Finanzausschusse beantragte Resolution 11 beim Ministerium des Unterrichtes maßgebend war, sondern ich habe jenen ganz richtig gekennzeichnet, der eben dieser Resolution zu Grunde liegt und gegen die Resolution nicht das Mindeste eingewendet. Ich habe blos vom speciellen Standpunkte des östlichen Schlesiens, welches dadurch keine neue Bildungsstätte gewinnen würde, wenn in Bielitz ein zweites Gymnasium bestände, während in Teschen das zweite aufgelassen würde, mit Rücksicht auf die Ausführungen und Begründungen also des Jahresberichtes des Ministeriums selbst den Antrag gestellt, welchen auch der Herr Specialberichterstatter zur Annahme empfiehlt.

Ich glaube, das hohe Haus wird sich der Annahme desselben nicht zu entziehen gedenken.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Was den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Demel betrifft, so ist er meiner Ansicht nach ein vollständiger, selbstständiger, der mit dem gegenwärtigen Objecte der Resolution keinen nothwendigen Zusammenhang in irgend einer Art hat.

In Teschen haben zwei Gymnasien bestanden und das Bestehen dieser beiden Gymnasien war bedingt durch die früheren confessionellen Verhältnisse. Seit dem Jahre 1868 ist diese Nothwendigkeit entfallen und es ist durch ein Gymnasium dem Bedürfnisse vollständig Genüge geleistet. Dadurch ist also auch die Aufhebung des zweiten Gymnasiums als eine nutzlose Ausgabe enthaltend gerechtfertigt und es verliert das Land dadurch keine Bildungsstätte, denn Diejenigen, die nach Teschen gegangen sind, um sich dort die Gymnasialbildung anzueignen, können ebensogut und bequem hingehen, wie vorhin. Es wird ihnen die Bildungsanstalt nicht entzogen.

Was die beantragte Errichtung einer Realschule in Teschen anbelangt, so stelle ich nicht in Abrede, daß die Errichtung einer solchen Schule sehr zweckmäßig wäre. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn man von diesem Principe ausgehen würde, es noch eine Menge anderer Orte gibt, wo die Errichtung von Realschulen zweckmäßig wäre, und wenn die Herren Abgeordneten gestern gewußt hätten, daß heute dieser Gegenstand zur Berathung gelangt, so würden, wie gestern, bei den Universitäten wahrscheinlich nicht 4 bis 5, sondern, und nach meiner Ueberzeugung mit gutem Gewissen, vielleicht 20 oder mehr Abgeordnete bezüglich der Errichtung von Realschulen einen ähnlichen Antrag zu stellen in der Lage gewesen sein. *(Heiterkeit.)* Es ist eben das Bedürfniß nach Schulen groß; es ist aber nicht möglich, allen diesen Bedürfnissen aus Staatsmitteln zu entsprechen.

Es ist schon letzthin erwähnt worden, daß die Real- und technischen Hochschulen in erster Linie Landessache sind und daß der Staat hier nur subsidiar eintreten solle. Ob das für Schlesien nothwendig ist, eine, wie Alle wissen, im Allgemeinen ziemlich wohlhabende Provinz, die schon eine bedeutende Anzahl von Mittelschulen und mit Rücksicht auf die Ausdehnung deren sehr viele besitzt, möchte ich in Zweifel ziehen und das hohe Haus ersuchen, nicht so invidenter über eine neue Ausgabe zu entscheiden. Ich kann daher nur die einfache Annahme des Ausschußantrages empfehlen.

Präsident: Ich werde vorerst die Resolution in der vom Ausschusse beantragten Fassung und dann den Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. v. Demel zur Abstimmung bringen.

Von Seiten des Ausschusses wird folgende Fassung beantragt *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, eines der beiden Gymnasien in Teschen als Staatslehranstaltt successive aufzulassen und die Verhandlungen wegen Wahrung des Eigenthumsrechtes des Staates auf das Gebäude des bisherigen zweiten Gymnasiums für alle Fälle sofort einzuleiten."

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution vorbehaltlich der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Demel annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Demel beantragt folgenden Zusatz:

„und an Stelle des aufzulassenden Gymnasiums eine vollständige Staatsrealschule in Teschen zu errichten."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Zusatzantrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„12. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwieferne die successive Auflassung der aus Staatsmitteln dotirten Plätze in der theresianischen Akademie und die Umwandlung der darauf verwendeten Beträge in freie Handstipendien mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse vorgenommen werden könnte; jedenfalls aber für den Fall der weiteren Besetzung dieser Plätze dafür zu sorgen, daß von den bisherigen Bedingungen der katholischen Religion und des erbländischen Adelsstandes ganz Umgang genommen werde."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)*

Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**: Ich habe mich schon im Finanzausschusse gegen diese Resolution ausgesprochen und erlaube mir diese Einsprache durch einige thatsächliche Anführungen zu begründen.

Die Resolution besteht aus zwei Theilen. Im ersten Theile wird die Regierung aufgefordert:

„in Erwägung zu ziehen, inwiefern die successive Auflassung der aus Staatsmitteln dotirten Plätze in der theresianischen Akademie und die Umwandlung der darauf verwendeten Beträge in freie Handstipendien mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse vorgenommen werden könnte."

Was diesen ersten Theil anbelangt, so glaube ich, daß es keinesfalls der Erwägung bedarf, um darüber ins Klare zu kommen. Der Sachverhalt ist folgender:

Das Theresianum oder die theresianische Akademie ist von der Kaiserin Maria Theresia gegründet worden, und wird gar nicht aus Staatsmitteln erhalten. Das Einzige, was aus Staatsmitteln im Theresianum eine Verwendung findet, sind Cameralstiftungen, durch welche bestimmte Beträge zur Bestreitung der Kosten für Zahlzöglinge gewidmet sind.

Solche Cameralstiftungen sind 19 galizische, 2 dalmatinische, 2 küstenländische und früher 10, jetzt noch 4 lombardisch-venetianische, dann außerdem 12, welche nach Ungarn und Siebenbürgen fallen.

Die 19 galizischen Stiftungen sind durch eine Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1801 gegründet worden, und zwar aus Anlaß der Aufhebung der galizischen Leib- und Nobelgarde; die Mittel zur Erhaltung dieser Leibgarde wurden für diese Stiftungen, und zwar nicht blos im Theresiano, sondern auch in der Wiener-Neustädter Akademie und andern Militärinstituten verwendet.

Die zwei dalmatinischen und die zwei küstenländischen wurden erst später in den Jahren 1818 und 1823 in Folge Allerhöchster Entschließung auf Bitten der bezüglichen Länder gegründet.

Die Aufhebung dieser Plätze würde allerdings im finanziellen Interesse des Theresianums selbst liegen, und zwar deßhalb, weil die Dotation für jeden einzelnen Platz weniger ausmacht, als derjenige Betrag, welcher von externen Zahlzöglingen bezahlt wird.

Es scheint mir aber allerdings ein staatliches Interesse vorhanden zu sein, daß diese Stiftungen aufrecht erhalten werden, denn ich möchte besonders darauf hinweisen, daß mit Rücksicht auf den Zustand und die Möglichkeit des höheren deutschen Unterrichtes gerade in denjenigen Ländern, hinsichtlich deren solche Cameralstiftungen noch bestehen, es gewiß höchst wünschenswerth ist, daß jene Landesangehörige aus Galizien, aus Dalmatien oder dem Küstenlande im Theresiano Gelegenheit zu ihrer weiteren Ausbildung von dem Standpunkte des Unterrichtes finden, wie er in der Reichshauptstadt selbst gepflegt wird.

Ich lasse dabei ganz in Frage, ob eine rechtliche Verpflichtung zur Aufrechthaltung dieser Stiftungen besteht oder nicht.

Was den zweiten Theil der Resolution anbelangt, so ist derselbe bereits gegenstandslos geworden; es heißt da, es möge dafür gesorgt werden,

> „daß für den Fall der weiteren Besetzung dieser Plätze von den bisherigen Bedingungen der katholischen Religion und des erbländischen Adels ganz Umgang genommen werde."

Dieß ist bereits seit dem Jahre 1849 erfolgt. Es ist damals und zwar durch eine Allerhöchste Entschließung, welche auch eine Aenderung in der Bezeichnung des Theresianums eintreten ließ, die Bestimmung getroffen worden, daß das Requisit des erbländischen Adels und der katholischen Religion aufgehoben worden. Bekanntlich hat bis zum Jahre 1848 das Theresianum den Titel „Theresianische Ritterakademie" geführt. Es ist aber eben mit Rücksicht auf die eingetretene Aenderung der Titel in „k. k. Theresianische Akademie" verändert worden.

Was die praktische Ausführung dieses bereits seit 1849 bestimmten Grundsatzes anbelangt, so erlaube ich mir anzuführen, daß gegenwärtig mit den angeführten Cameralstiftungsplätzen 17 nichtadelige und 3 akatholische Zöglinge betheilt sind.

Wenn man die Adelsverhältnisse, besonders in Galizien ins Auge faßt, wird nicht geleugnet werden können, daß es einer besonderen Sorge für die Berücksichtigung von Nichtadeligen bedurft hatte, um eine solche Zahl der nichtadeligen Cameralzöglinge zu Stande zu bringen.

Werden Zahlzöglinge eingerechnet, so sind 23 Nichtadelige und 15 Akatholiken im Theresianum. Was dagegen die anderen Stiftungsplätze anbelangt, so ist es klar, daß dieselben Privatstiftungen und hier die Bestimmungen des Stiftsbriefes entscheidend sind, wenn der Adel und die katholische Religion gefordert wird.

In dieser Beziehung ist aber die Regierung nicht in der Lage, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse scheint mir daher die Resolution wohl nicht zur Annahme geeignet. *(Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter v. Czedik meldet sich.)* Der Herr Specialberichterstatter hat das Wort.

Specialberichterstatter v. **Czedik:** Es obliegt mir, die Argumente geltend zu machen, welche die überwiegende Majorität des Finanzausschusses bestimmten, diese Resolution dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Ich muß dabei vorausschicken, daß lediglich finanzielle Rücksichten den Finanzausschuß bestimmten, diesen Antrag zu stellen.

In keiner Weise ist dabei in irgend einer Art der theresianischen Akademie bezüglich ihrer Einrichtung nahe getreten worden.

Sie leistet, wie ich gerne zugeben will, unter der gegenwärtigen sehr intelligenten Leitung weitaus mehr als in den früheren Jahren. Die finanziellen Rücksichten, welche hier bestimmen müssen, haben ihren Ursprung in dem hohen Kostenbetrage für jeden der aus Staatsmitteln dotirten Plätze.

Wenn der Staat — und es gilt dasselbe von der Resolution, die unmittelbar später zur Verhandlung kommen wird — wenn, sage ich, der Staat Erziehungskosten zu leisten übernimmt, so muß er trachten, daß mit den dafür verwendeten Beträgen möglichst vielen Studirenden unter die Arme gegriffen wird und daß diese Erziehungskosten für die Einzelnen so niedrig bemessen werden, als damit noch das Ausreichen gefunden werden kann.

Allein das ist im theresianischen Institute nicht der Fall.

Wo es sich einmal um Erziehungskosten handelt, die 600—700 fl. betragen, da kann man nicht sagen, daß jene Grenzen eingehalten werden, die bei Stipendien eingehalten werden können.

Soviel über den ersten Theil der Resolution, welcher die Umwandlung dieser Plätze in eine größere Anzahl von Stipendien empfiehlt.

Was nun den zweiten Theil betrifft, so muß ich mich bei der Begründung desselben zunächst auf die von mir eingesehenen Acten berufen.

Danach bin ich nicht ganz zu denselben Schlüssen und Resultaten gelangt, die jetzt von Seite der hohen Regierung vertreten worden sind. Wenn sich von Seite des Herrn Ministers berufen wird auf eine Entschließung aus dem Jahre 1849, so gilt das nur bezüglich einiger Plätze.

Mir lagen aber die Acten vor, wonach das Ministerium des Innern dem Unterrichtsministerium die Loszählung von diesen Bedingungen für eine Anzahl dieser nicht gestifteten, sondern frei aus Staatsmitteln dotirten Plätze versagte, ungeachtet die letztgenannte Centralstelle dieß ausdrücklich begehrte.

Es besteht also für diese einzelnen Plätze die Bedingung der katholischen Religion und des erbländischen Adelsstandes. Ich bin nun überzeugt, daß das mit unserer staatsgrundgesetzlichen Bestimmung nicht im Einklange ist, sondern, daß wo aus Staatsmitteln für die Erziehung etwas geleistet wird, solches ohne Beschränkung geleistet werden muß.

Es wurde mir über die officielle Anfrage die ämtliche Aufklärung, daß noch bei den letzten Ausschreibungen diese Bedingungen ausdrücklich genannt wurden.

Daß der Herr Unterrichtsminister davon nichts weiß, nimmt mich gar nicht Wunder, da ja in diesem Falle das Curiosum zu Tage tritt, daß nicht er, sondern der Herr Minister des Innern diese Ausschreibung vornimmt und überhaupt alle darauf bezüglichen Agenden führt, ihm es aber überlassen bleibt, die Verantwortung für diese Maßregeln zu tragen.

Um aber noch einmal auf den ersten Theil zurückzukommen, so muß ich doch noch auf etwas aufmerksam machen.

Wenn wir von Sr. Excellenz auf staatliche Rücksichten hingewiesen worden sind, so möchte ich doch betonen, daß gar kein Hinderniß dagegen vorliegt, daß die Regierung bei den Handstipendien die Bedingung stellt, daß die Studien deutscher Unterrichtsanstalten in Wien, oder in Graz oder Innsbruck abgelegt werden.

Staatliche Rücksichten können dafür gewiß nicht sein, daß Jemand speciell in der Favoritenstraße in Wien im Internat einexercirt wird.

Ich möchte aber auch eine praktische Rücksicht dafür geltend machen, die bei näherer Bekanntschaft mit diesem Institute gewiß nicht in Abrede gestellt werden kann. Es ist nämlich immer etwas sehr Mißliches, wenn in der Mitte einer großen Anzahl von jungen Leuten, die anderen Ständen angehören, hie und da ein weißer Rabe vorhanden ist, der dann nicht etwa in der Lage ist, die Tradition, die er von seinem häuslichen Herde mitgebracht hat, auf die Mehrheit überzutragen, so daß das Resultat zu Tage gefördert wird, daß er jene Traditionen, die aus zahlreichen anderen Familien herübergekommen, in sich aufnimmt, und wenn er dann ins praktische Leben tritt, ein unglücklicher Mensch wird, weil die Erziehung, die er erhalten hat, nicht im Einklange steht mit dem, was er im Leben vorstellen und erreichen kann. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Unterrichtsminister Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)*

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich sehe mich nur genöthigt, eine thatsächliche Aufklärung zu geben.

Es mag richtig sein, daß von Seite des Ministeriums des Innern in einer Reihe von Fällen das Requisit des Katholicismus sowohl als auch des Adels gefordert wurde. Das Ministerium des Innern ist nämlich die oberste Stiftungsbehörde und als solche verpflichtet, darüber zu wachen, daß bei Verleihung solcher aus Privatmitteln dotirten Stiftungen die Requisiten des Stiftbriefes eingehalten werden. So lange im Staate Recht Recht bleibt, ist es eben nicht möglich, so wenig als ein Testament, außer im Falle seiner Ungiltigkeit, anzugreifen, diejenigen Bestimmungen außer Acht zu lassen, welche bei Privatstiftungen in Folge von testamentarischen oder durch eine andere rechtliche Form gegebenen Grundlagen vorgezeichnet werden. Von diesem Standpunkte aus ist es daher ganz natürlich, daß nicht das Ministerium des Unterrichtes mit der Sache zu thun habe, sondern das Ministerium des Innern als oberste Stiftungsbehörde.

Aber etwas ganz Anderes ist es mit denjenigen Plätzen, um welche es sich im Budget handelt, und da habe ich mir bereits nachzuweisen erlaubt, daß dieß nur Plätze sind, welche sich auf Galizien, Dalmatien und das Küstenland beziehen, und daß seit 1849 nicht nur gesetzlich und principiell die wiederholt erwähnten Requisite abgestellt sind, sondern auch nach dem Stande der gegenwärtigen Stiftlinge von diesen Requisiten vollständig abgesehen worden ist.

Präsident: Herr v. Czedik hat das Wort.

Specialberichterstatter v. **Czedik** *(Niederösterreich)*: Ich sehe mich leider genöthigt, noch einmal das Wort zu ergreifen.

Es obwaltet hier ein vollständiges Mißverständniß. Es ist mir nie eingefallen, von den Privatstiftungen zu reden. Es ist mir aus meiner neunjährigen Dienstleistung beim niederösterreichischen Landesausschusse bekannt, daß die Bedingungen für solche Stiftungsplätze intact zu erhalten sind, und es ist nicht einmal geschehen, daß die Bedingungen der katholischen Religion und des erbländischen Adels von meiner eigenen Hand niedergeschrieben und stets gewissenhaft eingehalten worden sind. Ich schließe mich recht gerne den Worten des Herrn Ministers an, Recht bleibt Recht, wenn es auch unangenehm ist.

Aber es sei mir auch gestattet, diesen Grundsatz auf den vorliegenden Fall anzuwenden: Recht bleibt Recht, auch wenn es unangenehm ist. Die Staatsgrundgesetze sprechen sich klar und deutlich aus, daß es einen Unterschied der Stände und Confessionen nicht gibt. Darum erlaubte ich mir den Antrag im Finanzausschusse zu stellen. Und darum bitte ich das hohe Haus, demselben beizupflichten.

Es handelt sich hier nicht um Stiftungsplätze, sondern um die Plätze, von denen Seine Excellenz der Herr Minister vor wenigen Minuten sagte, er gebe zu, daß das strenge Recht für die Aufrechterhaltung derselben nicht spreche. Es kann sich daher nicht um die Befolgung von Stiftsbriefen, sondern um die Beachtung der Grundsätze unserer Staatsgrundgesetze bei der Verwendung der durch die allgemeine Steuer aufgebrachten Staatsmittel handeln.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und bitte diejenigen Herren, welche die sub 12 beantragte Resolution, dahin lautend:

„Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, in wieferne die successive Auflassung der aus Staatsmitteln dotirten Plätze in der theresianischen Akademie und die Umwandlung der darauf verwendeten Beträge in freie Handstipendien mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse vorgenommen werden könnte; jedenfalls aber für den Fall der weiteren Besetzung dieser Plätze dafür zu sorgen, daß von den bisherigen Bedingungen der katholischen Religion und des erbländischen Adelsstandes ganz Umgang genommen werde"

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Die 13. der vom Finanzausschusse beantragten Resolutionen lautet *(liest)*:

„13. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, in wieferne die aus Staatsmitteln dotirten Plätze des Civilmädchenpensionates in Wien successive aufzulassen und an deren Stelle, unter entsprechender Vermehrung der Anzahl, Stipendien für Candidatinnen an Lehrerbildungsanstalten zu gründen seien."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Insoferne in dieser Resolution dem Gedanken Ausdruck gegeben werden soll, daß die Regierung bedacht sein möge, die Zahl der Stipendien für die Candidatinnen an den Lehrerbildungsanstalten zu vermehren, ist ihr gewiß unbedingt beizustimmen, indem in Oesterreich möglichst viel für die Bildung und Erziehung des weiblichen Geschlechtes geschehen soll.

Nicht so unbedingt möchte ich dem weiteren Gedanken der Resolution beistimmen, daß dieses quasi abhängig gemacht werden soll von dem Eingehenlassen jener Stiftungsplätze, die aus Staatsmitteln an dem Civilmädchenpensionate erhalten werden.

Die Parallele zwischen den Stiftungsplätzen des Civilmädchenpensionates und den Stipendien für Candidatinnen an Lehrerbildungsanstalten ist hier nicht vollkommen zutreffend. Das Civilmädchenpensionat hat nicht nur die Bestimmung Lehrerinnen zu erziehen und auszubilden, es soll auch die Aufnahme in dasselbe auch eine Prämie für ganz verdienstvolle Beamte bilden, welchen zum Theile die Sorge für die Erziehung und Ausbildung ihrer Töchter abgenommen werden und diese auch später fähig machen soll, als Lehrerinnen sich dem öffentlichen Dienste oder der Privaterziehung zu widmen oder überhaupt ihr Fortkommen im Leben selbstständig zu finden.

Verwandelt man nun Stiftungsplätze bei Knabenerziehungsinstituten in ein Handstipendium, so ist es bei der großen Anzahl von Lehranstalten,

die zur Ausbildung der männlichen Jugend existiren, den Eltern meistens sehr leicht gemacht, ihren Zweck zu erreichen.

Ganz anders ist das beim weiblichen Geschlechte. Hier werden zur Ausbildung von Erzieherinnen Handstipendien in den seltensten Fällen verliehen. Sind die Eltern verstorben, so ist die Möglichkeit der Ausbildung für das weibliche Geschlecht, um einst fähig zu sein, als Lehrerinnen aufzutreten, eine geringere als bei dem männlichen Geschlechte.

Die größere Schwierigkeit der Erziehung beim weiblichen Geschlechte, sowie die größere Schwierigkeit, Mädchen in fremden Städten unterzubringen, macht es, daß auch die Handstipendien nicht denselben Dienst leisten werden.

Hier muß man einen Blick werfen auf die Leistungen des Institutes selbst. Bisher hat man gesehen, daß die Zöglinge, die aus demselben hervorgingen, in kurzer Zeit sowohl im In- als im Auslande sogleich Anstellungen gefunden haben.

Das ist doch ein Zeugniß dafür, daß die Leistungen des Instituts nicht zu unterschätzen sind. Freilich sind die Kosten höher und sie müssen es sein. Wenn Sie die Summen betrachten, die zu Handstipendien verwendet werden müßten, so werden Sie finden, daß sie fast ebenso groß sind. Aus den Verhandlungen glaube ich schließen zu dürfen, daß der Betrag für den Stiftungsplatz circa über 500 fl. reicht. Allein die Leistungen sind auch verschieden. Man wird jedenfalls, wenn man denselben Betrag als Handstipendium, als Staatsdotation verwenden würde, mit jenem genannten Betrage viel mehr betheilen können; ob man aber denselben Zweck erreicht, ist etwas Anderes.

Ich glaube daher, daß wir nicht durch den Tenor der Resolution präjudiciren sollten den weiteren Erhebungen und Beschließungen der Regierung sowohl, als denen des hohen Hauses.

Wenn wir uns einfach beschränken, auszusprechen, daß die Regierung bedacht sein möge, die Zahl der Stipendien für Candidatinnen an Lehrerbildungsanstalten zu vermehren, so werden weitere Erhebungen und eine sorgfältige Prüfung ergeben, ob und in welchem Maße und zu welcher Zeit die Stiftungsplätze an Civil-Mädchenbildungsanstalten verwendet werden können oder nicht.

Ich erlaube mir daher vorzuschlagen, die Resolution dahin abzuändern, daß sie heiße:

„Die Regierung wird aufgefordert, auf eine Vermehrung der Stipendien für Candidatinnen an Lehrerbildungsanstalten bedacht zu sein."

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Ritter v. Mayrhofer beantragt an Stelle der vom Ausschusse beantragten Resolution die folgende: *(Liest dieselbe.)*

Ich bitte diejenigen Herren, welche diese Resolution unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Specialberichterstatter v. Czedik meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Specialberichterstatter v. Czedik hat das Wort.

Abgeordneter v. **Czedik** *(Niederösterreich)*: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer hat an Stelle der vom Finanzausschusse beantragten Resolution eine andere — er mag mir gestatten, zu sagen: eine ganz andere in Antrag gebracht, welche damit in einem unmittelbaren Zusammenhange nicht steht.

Denn die Resolution, wie er sie thatsächlich eingebracht hat, war eigentlich bei dem Titel „Lehrerbildungsanstalten" zu bringen.

Der Finanzausschuß hat seinen Antrag aber bei dem Titel „Civilmädchenpensionat in Wien" gebracht, weil er vermeinte, die Bedeckung für diese Auslagen nur dadurch zu gewinnen, daß successive die aus Staatsmitteln dotirten Plätze in dem Civilmädchenpensionate aufgelassen werden.

Im Allgemeinen aber muß noch Folgendes bemerkt werden. Gegen die Vermehrung von Plätzen bei den Lehrerinnenbildungsanstalten läßt sich eigentlich gar Manches einwenden.

Was sollen denn Stipendien eigentlich für einen Zweck haben? Den, daß dem Mangel an Candidaten und Candidatinnen abgeholfen werde.

Dazu bedarf es aber gar keiner besonderen Mittel, denn es ist ja an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen ein solcher Andrang an Schülerinnen, daß wahrhaft dieses Bedürfniß nicht erst künstlich gesteigert zu werden braucht. Der Finanzausschuß hätte also eigentlich gar nicht nothwendig gehabt, der Stipendien für Candidatinnen an Lehrerbildungsanstalten zu gedenken; er hat — und dabei verweise ich den Herrn Abgeordneten Dr. Mayrhofer auf Seite 5 des Specialberichtes, wo dieses Umstandes auch speciell gedacht ist — jedoch geglaubt, daß dem öffentlichen Unterrichte und der Erziehung bestimmte Beträge, welche ihm bereits zu Gute kommen, nicht gänzlich entzogen werden sollen, und hat daher gemeint, daß bei Einziehung jener Plätze im Civilmädchenpensionate neue Handstipendien für Candidatinnen an Lehrerinnenbildungsanstalten gegründet werden sollen.

Damit sind wir auch bei dem fraglichen Institute selbst angelangt. Ich habe nämlich erst heute hier gesagt, daß der Finanzausschuß es nicht mit einem bestimmten Schulinstitute zu thun haben wollte.

Ich kann dasselbe hier in noch viel erhöhterem Grade wiederholen; denn ich muß zugeben, daß ein Institut, welches vor nicht vielen Jahren sich keines besonderen Rufes erfreute, heute allgemein als ein ganz vorzügliches gilt.

Aber etwas muß ich noch nach wie vor behaupten, daß diesem Institute nicht die nöthigen Fonds, die nöthigen Capitalien zur Verfügung stehen, um sich so zu entwickeln, wie das unbedingt nothwendig wäre.

Dieses Institut ist eigentlich eine Staatsanstalt und ist andererseits doch keine solche. Es hat alles Unangenehme einer Staatsanstalt, aber das Angenehme, nämlich einer sicheren Dotation, kommt ihm nicht zu Gute.

Es ist allen Proceduren, dem lästigen Instanzengang preisgegeben, den die staatliche Schulaufsicht fordert, ohne in den Lebensbedingungen gesichert zu sein. Würde man das wollen, so würden die einzelnen Plätze, die der Staat dotirt, bedeutend höher ausgestattet werden müssen, denn an sehr vielen nothwendigen Einrichtungen ist geradezu Mangel.

Der Staat aber — und das war die leitende Anschauung des Finanzausschusses — hat nicht die Aufgabe, solche Erziehungskosten zu bestreiten, die so sehr über das gewöhnliche Niveau hinausgehen. Es ist genau dasselbe, was wir bei der theresianischen Akademie besprochen haben.

Der Staat hat für die Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen beim öffentlichen Unterrichte zu sorgen, er hat für öffentliche Schulen, aber nicht für Internate zu sorgen.

Es ist nicht seine Aufgabe, ein Erziehungsinstitut zu erhalten, dessen bestimmte Tendenz es ist, Erzieherinnen für einzelne bevorzugte Stände, und wie es notorisch ist, für Familien, die weit außerhalb des österreichischen Staates wohnen, heranzubilden. Das ist keine staatliche Aufgabe, daher war es die Anschauung des Finanzausschusses, es müsse diese Sache bei der Regierung neuerlich angeregt werden.

Ich unterstütze daher gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten v. Mayrhofer die Resolution, die hier unter Nummer 13 erscheint und bemerke, daß sie nahezu wörtlich gleichlautend ist mit der vom hohen Hause ohne jede Anfechtung in der vorigen Session angenommenen Motion, nur mit dem Unterschiede, daß in der vorigen Session an die Auflassung des Instituts gemahnt wurde, was in der dießjährigen Motion vermieden wurde, weil man zur Auflassung eines wohlthätig wirkenden Institutes nicht den Anstoß geben wollte.

Gegen die Einwendung, daß mit Handstipendien das Ausreichen nicht getroffen werden kann, kann ich nur bemerken, daß es Institute gibt, bei denen die reine Erziehungsfrage nicht mit dem bestimmten Zweck zur Heranbildung von Erzieherinnen gelöst wird mit nahezu der Hälfte des Kostenbetrages.

In den Instituten in Prag, St. Pölten, Krems wird bereits auch diesem Zwecke Genüge geleistet. Diese Institute haben aber nicht den Zweck, Erzieherinnen zu bilden, sondern stellen sich nur den Zweck, selbst zu erziehen. Ich glaube also, die vom Ausschusse beantragte Motion ist vollständig gerechtfertigt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte ist somit geschlossen.

Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Ich möchte nur auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher vom Herrn Specialberichterstatter schon erwähnt wurde, daß mit dem Antrage des Herrn Dr. Mayrhofer etwas ganz Anderes bezweckt wird, nämlich die einfache Vermehrung der einzelnen Stipendien an den weiblichen Lehrerbildungsanstalten, wozu einerseits kein Bedürfniß vorhanden ist, und was auch bei dem Antrage des Finanzausschusses gar nicht beabsichtigt wurde.

Mit dem, was der Ausschuß beantragte, wollte er nur, daß diejenigen Unterstützungen, die einzelnen Beamten dadurch zu Theil wurden, daß ihre Töchter in dieses Institut aufgenommen werden, ihnen in Hinkunft nicht entzogen würden. Man hat daher diesen Modus der Unterstützung beantragt. Aber an und für sich Stipendien für weibliche Lehrerbildungsanstalten zu gründen, war nie die Absicht des Finanzausschusses. Denn dafür ist, wie schon erwähnt, kein Bedürfniß vorhanden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Mayrhofer beantragt, daß die Resolution in folgender Fassung angenommen werde: *(Liest dieselbe, s. S. 415.)*

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dieselbe annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche die Resolution in der vom Ausschusse beantragten Fassung, die dahin lautet:

> „Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, in wieferne die aus Staatsmitteln dotirten Plätze des Civilmädchenpensionates in Wien successive aufzulassen und an deren Stelle, unter entsprechender Vermehrung der Anzahl, Stipendien für Candidatinnen an Lehrerbildungsanstalten zu gründen seien."

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Der Finanzausschuß hat noch eine Resolution beschlossen, welche aus Versehen in dem Verzeichnisse nicht aufgeführt ist. Die Resolution betrifft die Akademie der bildenden Künste und lautet folgendermaßen:

„Die Regierung wird aufgefordert, das Statut der Akademie der bildenden Künste einer Prüfung zu unterziehen, und dafür Sorge zu tragen, daß dieses Institut auf jene Höhe gebracht werde, welche dem Zwecke desselben und den Bedürfnissen der Kunst entspricht."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich die Herren, welche dieselbe annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die Resolutionen, die von einzelnen Abgeordneten in der gestrigen Sitzung eingebracht wurden. Die vom Herrn Abgeordneten Dr. Knoll beantragte Resolution lautet *(liest)*:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Trennung der Prager Universität in zwei sprachlich gesonderte Hochschulen in ernste Erwägung zu ziehen und wenn irgend möglich, einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf noch in dieser Session zur Verhandlung zu bringen."

Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Abgeordneter Dr Tomaszczuk beantragt folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer Universität in Czernowitz in Erwägung zu ziehen und die hierzu erforderlichen Erhebungen unverzüglich einzuleiten."

Ich bitte die Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete d'Elvert beantragt die Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Wiedererrichtung und angemessene Einrichtung einer Universität in Mähren zum Gegenstande der eingehendsten Würdigung zu machen."

Ich bitte die Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pascotini beantragt folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Errichtung einer italienischen Rechtsschule im Küstenlande für die italienische Bevölkerung des Reiches in baldigste Erwägung zu nehmen und die entsprechende Vorlage an den Reichsrath zu machen."

Ich bitte die Herren, welche dieser Resolution beipflichten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Endlich beantragt Graf Lamberg folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Wiederherstellung der medicinischen Facultät — eventuell der Universität — in Salzburg in Erwägung zu ziehen und die nöthigen Erhebungen hiefür sogleich zu veranlassen."

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich ebenfalls zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Voranschlage des Handelsministeriums.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Handelsministerium. Capitel 26, Titel 1.

	Ordentliche	Außerordentliche
	Ausgaben	
	Gulden	
Centralleitung	408.000	242.040
Tracirung von Eisenbahnen		260.000
Wiener Weltausstellung		5,000.000"

Präsident: Abgeordneter Graf Starhemberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Starhemberg** *(Oberösterreich)*: Wenn ich bei dem Capitel „Tracirung von Eisenbahnen" das Wort ergreife, so möchte ich vor Allem eine Frage an den Herrn Handelsminister stellen. Bei Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Groß und Genossen in der 14. Sitzung dieser Session wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister die Versicherung gegeben, daß betreffs der Bahn Wels-Rottenmann die eingehendsten Studien nicht blos zugesichert, sondern auch bereits angeordnet wurden. Diese Studien können aber, nachdem bereits zwei Tracirungen dieser Linie vorliegen und die erste als zu kostspielig, die zweite wegen ungünstiger Steigungsverhältnisse zurückgewiesen wurde, in nichts Anderem bestehen, als in einer neuen, dritten Tracirung. Nun ist aber die Summe von 260.000 fl. in der Rubrik „Tracirung von Eisenbahnen" eingestellt und auch der Specialbericht gibt darüber Aufschluß, wie diese

Summe vertheilt werden soll. Jedoch die Linie Wels-Rottenmann findet sich nicht darin.

Meine Frage geht nun dahin, warum die Kosten für die Tracirung dieser Bahn nicht eingestellt wurden in die Summe von 193.000 fl., welche im Specialberichte eigentlich dafür bestimmt ist, oder ob die eingehenden Studien für heuer ruhen sollen.

Unter den zu tracirenden Bahnen finde ich aber eine neue Linie projectirt, nämlich die 17 Meilen lange Linie Wels-Weyer-Windischgarsten.

Sollten nun die Studien des Herrn Handelsministers dahin geführt haben, anstatt der Bahn Wels-Rottenmann diese neue Bahn aufzuführen und sollte damit ein Schachzug gegen die Pyhrnbahn überhaupt geführt worden sein, um sie dadurch unmöglich zu machen?

Ich müßte das lebhaft bedauern und mich auch vollkommen dagegen aussprechen, indem ich sowohl dieses Project nicht gutheißen kann, wie überhaupt eine Beiseitesetzung der Pyhrner Bahn mir widerstrebt.

Seine Excellenz hatte die Güte, bei Beantwortung der Interpellation zu erwähnen, daß diese Bahn eine Localbahn für die Sensenindustrie sei. Wenn ich auch zugebe, daß diese Bahn für die gewiß in jeder Beziehung ausgezeichnete Sensenindustrie Oberösterreichs eine Lebensfrage ist, und daher diese Bahn gebaut, und zwar bald gebaut werde, so muß ich doch der Ansicht, daß diese Bahn blos eine Localbahn sei, entschieden entgegentreten, und zwar in der Weise, daß ich die Bahnlinie Wels-Rottenmann nicht blos für sich allein betrachte, sondern daß ich sie in Verbindung mit den anderen Bahnen beleuchten will.

Vor Allem ist es, glaube ich, außer allem Zweifel, da bereits auch die Concession ertheilt wurde, daß eine Bahn von Wels durch das obere Mühlviertel über Efferding, Aigen nach Brandhäuser oder, wie der böhmische Ort heißt, nach Kuschwarda projectirt ist und jedenfalls zum Baue kommen dürfte. Ist diese Linie für Oberösterreich eben auch eine der wichtigsten, da dadurch das obere Mühlviertel, welches jetzt gar keine Bahn hat, in die Lage kömmt, mit seinen zahlreichen Fabriken am Welthandel theilzunehmen, so ist doch durch den Anschluß der Bahnlinie an das böhmische Bahnnetz in Kuschwarda die Bahnlinie Wels-Rottenmann mit sämmtlichen Bahnen Deutschlands in Verbindung gebracht und die Wichtigkeit dieser Bahn nach Norden dadurch hinlänglich erwiesen.

Fassen wir aber den Anschluß der Bahn im Süden, nämlich in Verbindung mit der Rudolfsbahn ins Auge, so sind durch diese Bahn jedenfalls wieder die Küste des adriatischen Meeres und die serbischen Bahnen im kürzesten Wege mit Nord-Deutschland verbunden. Es kann also von einer Localbahn da nicht mehr die Rede sein, sondern ist erwiesen, daß diese Linie im vollsten Sinne des Wortes eine Weltbahn ist, und glaube daher, daß es sogar Pflicht der Regierung ist, diese Bahn nicht länger mehr todtzuschweigen.

Ich glaube auch endlich, daß wir Oberösterreicher die Berücksichtigung verdienen, daß wir, die wir schon seit dem Jahre 1868 um diese Bahn petitioniren, und dem hohen Hause, wenn ich nicht irre, bereits drei Beschlüsse vorliegen, worin die Bereitwilligkeit ausgesprochen wird, diese Bahn zur Ausführung zu bringen, daß wir uns nicht wieder mit leeren Versprechungen begnügen sollen, oder vielleicht mit der Tracirung der Linie Wels-Weyer-Windischgarsten abfertigen lassen, weil diese Bahn denn doch nur in der Absicht gebaut werden könnte, um eben den localen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Auch in dieser Beziehung ist dieß keineswegs der Fall, denn die Localindustrie würde durch die Bahn Wels-Weyer-Windischgarsten in keiner Weise befriedigt.

Es wäre also die Sensenindustrie, welche berücksichtigt werden soll.

Nun sind aber die Hauptorte der Sensenindustrie Kirchdorf, Micheldorf, Klaus, Windischgarsten, Spital am Pyhrn.

Die Verbindung von Kirchdorf nach Windischgarsten, wohin die Bahn käme, bietet wegen der dortigen riesigen Gebirge große Schwierigkeiten, und ich glaube, daß man von Kirchdorf und Micheldorf viel leichter nach Wels verfrachtet, als nach Windischgarsten, mithin blos Windischgarsten berücksichtigt würde.

Das allein, glaube ich, wäre aber nicht genügend, um eine Bahn zu bauen, welche ja, wie ich überzeugt bin, Se. Excellenz der Herr Handelsminister selbst nie und nimmer im Willen hatte, wirklich auch zu bauen.

Welche Terrainschwierigkeiten stehen bei der Strecke Weyer-Windischgarsten zu überwinden, wie kurz ist diese Bahn, welche riesenhafte technische Schwierigkeiten setzen sich ihrem Baue entgegen.

Auch die Capitalkraft fehlt dieser Bahn. Ich glaube daher, daß sie nur darum vorgeschlagen ist, um eben die Pyhrnbahn unmöglich zu machen.

Eine andere Frage, welche nun natürlich in den Vordergrund tritt, ist die technische Schwierigkeit der Pyhrnbahn, wegen welcher ja hauptsächlich das letztvorgelegte Tracirungsproject zurückgewiesen wurde. Auch in dieser Beziehung bin ich in der Lage, die Ansicht Sr. Excellenz etwas widerlegen zu können, denn die Steigungsverhältnisse sind durchaus nicht so, wie sie Se. Excellenz angegeben hat, wenn wir nämlich die erste Tracirung dieser Bahn berücksichtigen. Bei dieser ersten Tracirung ist nirgends eine Steigung vorgekommen, welche höher war als 1 : 50, und welche auch an vielen Orten hätte vermieden werden

können. Freilich muß bei einem günstigeren Steigungsverhältnisse auch die Bahnlinie länger werden und in Folge dessen war bei der ersten Tracirung die Bahn 14 Meilen lang, während sie bei der zweiten nur 12 Meilen lang war.

Uebrigens scheinen für Eisenbahngesellschaften, welche sich der besonderen Sympathien der Regierung erfreuen, Steigungsverhältnisse kein so großes Hinderniß zu sein. Denn ich möchte z. B. nur auf die in jüngster Zeit erst bewilligte Vorconcession hinweisen, welche die Pilsen-Priesener Bahn erhalten hat, und worin dieser zugestanden wird, bis an die baierische Grenze bei Eisenstein fort zu bauen. Ich glaube, daß es ziemlich bekannt ist, daß hier Steigungsschwierigkeiten und Terrainverhältnisse von 1 : 20, ja, wenn ich nicht irre, sogar noch ungünstigere zu überwinden sein werden.

Statt daher so bedeutende Summen zum bloßen Studium solcher nach meiner Ansicht völlig unausführbarer Bahnen zu widmen, oder statt Bahnen zu projectiren, welche wie die Wels-Weyer-Windischgarstner Bahn nicht lebensfähig sein werden, statt dessen möchte ich denn doch proponiren, die Summen so zu verwenden, daß die Pyhrner Bahn zur Durchführung komme und wenigstens die Tracirung derselben in der nächsten Zeit vor sich gehe.

Ich stelle daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Regierung sei aufzufordern, sofort die für die Bahn Wels-Rottenmann nöthigen Tracirungsarbeiten mit Benützung der bereits bestehenden zwei Tracirungselaborate vornehmen zu lassen und beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes die dießbezüglichen Regierungsvorlagen einzubringen."

Präsident: Die Herren haben den Antrag vernommen. Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Gross meldet sich zum Worte.)

Der Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß** *(Oberösterreich)*: Die Eisenbahnen spielen in der heutigen Zeit eine so wichtige volkswirthschaftliche Rolle, daß es wohl zu entschuldigen ist, wenn bei Gelegenheit der Budgetdebatte über das Handelsministerium diesem Gegenstande eine etwas eingehende Aufmerksamkeit zugewendet wird. Es hat der Herr Vorredner einen speciellen Fall im Auge gehabt, welcher ihn bei seinen Auseinandersetzungen leitete. Ich komme auf denselben Fall später zurück, ich möchte mir aber denn doch erlauben, einige allgemeine Bemerkungen über unser Eisenbahnwesen zu machen.

Ich habe schon in früherer Zeit die Ansicht ausgesprochen, daß das System, welches bei unserem Eisenbahnbau beobachtet wird, unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich vielleicht nicht mehr empfiehlt, daß sich vielleicht gerade das entgegengesetzte System empfehlen würde, nämlich das bisherige System zu verlassen und zum Eigenbau durch den Staat zu greifen.

Es ist das ein System, welches bereits einmal beobachtet, aber wieder verlassen wurde, und in einer Weise verlassen wurde, die wir Alle zu bedauern Ursache haben; ich erinnere nur an die Südbahn.

Allein seit jener Zeit haben sich doch die Verhältnisse wesentlich geändert, und ich glaube, die Frage liegt denn doch sehr nahe, ob es nicht angezeigt wäre zu untersuchen, ob der Staat den Bau der Eisenbahnen nicht in die eigene Hand nehmen solle. Zu diesem Zwecke würde ich es vor allem Anderen für nothwendig halten, daß ein Eisenbahnnetz von der Regierung entworfen und von der Volksvertretung genehmigt werde; denn dann würde der Fall nicht vorkommen, den wir heute so häufig rügen, daß Bahnen gebaut werden, welche in ein bestimmtes System nicht passen und in der Folge bei der weiteren Entwicklung des Eisenbahnsystems sich als unzweckmäßig, oder sogar als zweckwidrig erweisen.

Diese Inconvenienzen würden jedenfalls entfallen, wenn die Regierung den Eisenbahnbau in ein System brächte, ein Netz entwürfe und von der Volksvertretung bestätigen, genehmigen ließe.

Was den Bau der Eisenbahn selbst betrifft, so könnte das immerhin der Regierung überlassen bleiben, ob sie den Bau durch eigene Organe ausführen, oder ob sie blos unter ihrer eigenen Aufsicht den Bau an Privatunternehmer überlassen will. Es würde sich das Letztere vielleicht empfehlen; denn die Regierung ist immer ein schlechter Baumeister.

Es würde genügen, wenn ihre Organe die Aufsicht in der Weise führten, daß der Bau so ausgeführt würde, wie es eben der Sache nützlich wäre und den contrahirten Kosten entspräche.

Aber Eines müßte unbedingt in der Hand der Regierung bleiben, und das ist die Geldbeschaffung. Es ist ja den Herren kein Geheimniß, wie und auf welche Weise heutzutage für den Eisenbahnbau die Geldmittel beschafft werden. Da werden Consortien gegründet, Syndicate errichtet, Institute associirt, es werden Journale oder vielmehr Journalisten gewonnen, um den auszugebenden Papieren den Weg im Publikum zu ebnen, und die Herren wissen, das kostet Alles sehr viel Geld. Die Erfahrung lehrt, daß auf diese Weise Viele reiche Leute werden, ohne einen Finger für das Zustandekommen der Eisenbahn zu rühren, daß Millionäre in Menge entstanden sind, und das Alles auf Kosten des Staates; denn gerade bei Eisenbahnen, für welche der Staat die Zinsen garantirt, entfallen so große Beträge, so viele Mil-

lionen, daß derlei Bahnen sich unmöglich rentiren können. Diese Millionen, welche dem Baue der Verwendung entzogen werden, sollen ja von der künftigen Bahn rentabel gemacht werden.

Das ist absolut unmöglich, und daher kommen bei uns bei Berathung des Budgets Erscheinungen vor, welche man geradezu unbegreiflich finden könnte, wenn man nicht eben Einsicht in die Verhältnisse hätte. Es kommen nämlich Bahnen vor, die vorerst als dringend nothwendig und dem Bedürfnisse entsprechend geschildert werden, und wenn sie fertig sind, verdienen sie nicht einmal die Regiekosten. Wohl aber sind Directoren mit 20.000 bis 25.000 fl. angestellt und die befinden sich jedenfalls wohl dabei. *(Heiterkeit.)*

Meine Herren! Ich glaube, Ihnen nichts Neues zu sagen, das sind Dinge, die Jedermann in Oesterreich kennt und weiß. *(Rufe rechts: Ja! So ist es!)*

Die Volksvertretung, glaube ich, ist, so weit es in ihrer Möglichkeit liegt, berufen, solchen Uebelständen abzuhelfen und ein anderes System zu empfehlen, wodurch diese Uebelstände beseitigt werden. *(Bravo! Bravo! rechts.)* Diese ließen sich aber auch beseitigen. Warum kauft Jemand Eisenbahnpapiere, Papiere von Eisenbahnen, welche vom Staate garantirt sind? Wegen der Staatsgarantie. Wenn ich nun Papiere vom Banquier blos deßhalb kaufe, weil die Staatsgarantie hinter ihnen steht, warum soll ich solche Papiere nicht unmittelbar vom Staate selbst kaufen? Ich glaube, das Papier hat mehr Werth, wenn ich es vom Staate selbst kaufe, weil, wie ich früher angedeutet, Millionen entfallen sind, die hier nicht verzinst werden dürfen. *(Rufe rechts: Ganz richtig!)*

Wenn diese Papiere, welche der Staat ausgeben würde, auf die betreffenden Bahnen selbst fundirt und somit eine Hypothek genießen würden, wie z. B. die Hypothekaranweisungen der Salinen, dann, glaube ich, könnte doch der Werth dieser Papiere offenbar nur erhöht werden.

Allerdings machte man im vorigen Jahre einmal die Einwendung, das wäre ein gefährliches Experiment, wenn man solche Geldzeichen hätte. Denn diese Papiere würden ja zumeist auch als Mittel dienen, Geld zu verschaffen, wenn man solche Mittel einer Regierung zur Verfügung stelle, von der man nicht weiß, wie sie selbe verwenden, ob sie selbe nicht vielleicht sogar im verfassungswidrigen Sinne gebrauchen würde. Diese Einwendung wurde vorzugsweise unter dem vorigen Ministerium betont, ich will nicht untersuchen, ob es nur ein Vorwand war, ich will zugeben, daß vielleicht dieser Einwand einige Berechtigung habe; allein, wenn ich schon das zugeben will, so muß ich weiter zugeben: Kommt eine verfassungsfeindliche Regierung, welche die Mittel, die ihr zur Verfügung stehen, nicht im Interesse der Verfassungspartei, nicht im Interesse des Volkes verwendet, so kann das auch geschehen, wenn wir keine Eisenbahncasse fundiren würden; dagegen sind wir nicht geschützt, die Regierung hat in solchen Fällen immer Mittel, um verfassungswidrige Zwecke zu erreichen und zu ermöglichen.

Ich würde aber auch, um solchen Fusionen mit den Staatspapieren vorzubeugen, die Ansicht aussprechen, daß zu diesem Behufe diese Cassemanipulationen nicht dem Finanzminister, sondern dem Handelsminister übertragen, daß ein eigenes Departement im Handelsministerium gegründet würde, welches die Emission und die Controlirung dieser fundirten Eisenbahnpapiere zu überwachen hätte.

Das ist das Eine, was ich bemerken wollte, ich muß es allerdings Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister und der hohen Regierung überhaupt überlassen, ob sie diesem Gedanken irgendwie eine Berechtigung zuerkennen will. Die Erfahrung wird es lehren.

Auf einen Uebelstand möchte ich aber noch aufmerksam machen, welcher an keinem anderen Orte als gerade hier zur Sprache zu bringen ist: die Controle über die Eisenbahnen.

Meine Herren! In einem Blatte, welches sich, wie ich glaube, einer Authenticität erfreut, habe ich gelesen, daß im Jahre 1870 auf den österreichischen Eisenbahnen 661 Bahnereignisse vorgekommen sind, davon wurden 375 im Disciplinarwege untersucht und bestraft, und es fanden nur 7 gerichtliche Bestrafungen statt.

Nun ist es bekannt, daß nach dem Handelsministerialerlasse vom 12. August 1856 die sämmtlichen Bahnverwaltungen nicht nur der Centralbehörde des Handelsministeriums, sondern auch den Gerichtsbehörden die Anzeige von Bahnereignissen zu erstatten hat, damit selbst, wenn keine Tödtung oder Verletzung vorliegt, doch wenigstens der Fall untersucht und weiteren Unglücksfällen vorgebeugt werde.

Nun liegt aber mit Rücksicht auf die wenigen der gerichtlichen Censur unterworfenen Fälle die gegründete Vermuthung nahe, daß eine Anzeige nicht immer erfolgt und ich kann nur besorgen, daß dort, wo eclatante Unglücksfälle geschehen, wo Tödtungen und Verletzungen stattfinden, die sich der Oeffentlichkeit nicht entziehen können, wo man sich also nicht anders helfen kann, die Anzeige an die Staatsbehörde geschieht. Sonst, glaube ich, würden viel mehr gerichtliche Untersuchungen und Straffälle vorgekommen sein, als eben in diesem officiellen Journal aufgestellt erscheinen.

Ich glaube den Herrn Handelsminister darauf aufmerksam machen zu sollen, daß im Wege der Centralinspection die betreffenden Bahnverwaltungen dringend aufgefordert werden, diese vorkommenden Bahnereignisse vorschriftsmäßig, wie die bestehende

Ministerialverordnung ohnehin vorschreibt, diese Ereignisse zur Kenntniß der competenten Behörden zu bringen, was bis jetzt nicht zu geschehen pflegte.

Nun möchte ich mich zum speciellen Falle wenden, welchen mein unmittelbarer Herr Vorredner berührte. Es gehört ja doch in diesem hohen Hause nicht mehr zu den ungewöhnlichen Vorkommnissen, daß die Abgeordneten auch die Angelegenheiten ihres Landes besprechen und da dürfte es auch mir gestattet sein, einige Worte über denselben Gegenstand anzuführen.

Als wir unlängst ein Eisenbahnproject besprachen, nämlich das durch Obersteiermark und Salzburg nach Tirol, wollte ich das Wort nicht ergreifen, um nicht etwa den Verdacht rege zu machen, daß ich das Zustandekommen dieser Bahn irgendwie alteriren wollte. Die Herren haben sich überzeugt, ich habe kein Wort gesprochen, obwohl sich vielleicht über die Rentabilität dieser Bahn manche Bedenken hätten anregen lassen; allein das Project ist zum Beschlusse erhoben worden und ich gönne gewiß jedem Lande eine Bahn, denn wenn sie sich auch nicht rentirt, so wird sie ohne Zweifel volkswirthschaftliche Vortheile bieten. Darüber ist gar kein Zweifel. Wenn man aber den Motivenbericht etwas genauer untersucht, welcher diesem Bahnprojecte von Seite des hohen Handelsministeriums beigegeben wurde, so finden wir darin, daß sich der Herr Handelsminister deßhalb zur Einbringung dieser Vorlage veranlaßt sah, weil eben die Landesvertretung den lebhaften Wunsch dafür ausgesprochen hat, und weil, wenn auch noch keine Industrie dort ist, wenigstens in der Folge eine entstehen kann.

Wenn das hohe Handelsministerium für die Wünsche und Bedürfnisse eines Landes ein so feines Ohr hat, so sollte es den Wünschen und Bedürfnissen des Landes Oberösterreich dasselbe nicht verschließen, umsoweniger verschließen, da die Landesvertretung von Oberösterreich zu wiederholtenmalen beinahe in jeder Session den lebhaften Wunsch ausgesprochen hat, daß diese vielbesprochene, wie ein Bandwurm durch die Verhandlungen sich durchziehende Bahn Rottenmann-Wels endlich einmal zur Ausführung käme. Nicht nur die Landesvertretungen, sondern auch die Handelskammern von Linz, Leoben, Graz, die Communen Kirchdorf, Spital ꝛc. ꝛc. haben sich zu wiederholtenmalen dafür ausgesprochen.

Ich kann Sie auf die wiederholten Beschlüsse dieses hohen Hauses hier verweisen, womit der Handelsminister wiederholt aufgefordert wurde, sofort diese Vorlage in Angriff zu nehmen und eine Vorlage dem Hause zu machen.

Sonderbar, daß für manche andere Bahnen, an die vor Jahren noch kein Mensch dachte, auf einmal in diesem hohen Hause auftauchen, und daß die Bahn, auf die das Land Oberösterreich so großes Gewicht legt, auf einmal in den Staub gelegt werden soll.

Staatsingenieure haben diese Bahn zweimal projectirt. Das eine Project wurde als zu kostspielig erklärt, und daher konnte man keine Vorlage vor den Reichsrath bringen.

Das zweite Project wurde als unausführbar erklärt, weil die Steigung zu groß war. Nun sollte man glauben, wenn das Handelsministerium den betreffenden Staatsingenieuren einen Auftrag gab, ein Project über eine Bahn zu machen, daß da der Sinn darin liegen soll, daß es ein ausführbares Project ist. Und nun legen die Ingenieure ein Project vor, welches nicht ausführbar ist.

Entweder haben also die Ingenieure schon einen unrichtigen — ich will nicht sagen — was für einen Auftrag erhalten, oder aber muß das nicht richtig sein, was sie gebracht haben.

So viel scheint mir jedenfalls gewiß, daß man diesem Projecte ausweicht, um Raum zu gewinnen, andere Bahnen zu poussiren und endlich sagen zu können: Ja, jetzt ist es zu spät, jetzt können wir auf diese Bahn keine Rücksicht mehr nehmen. Es schwebt so etwas in der Luft. Andere Bahnen sollen bereits im Zuge sein, und ich bin überzeugt, die wird man außerordentlich berücksichtigungswürdig finden und sagen: Dadurch ist die Bahn Rottenmann-Wels überflüssig geworden.

Auf diese Weise geht man vor, wenn man etwas nicht will. Ich muß aufrichtig gestehen, ich getraue mir es fast nicht zu sagen, aber ich kann es nicht unterdrücken, was mir neulich aus Oberösterreich geschrieben wurde.

Man hat dort die Ansicht, daß man sich irgend einer hohen Protection erfreuen müsse, wenn man sein Ziel erreichen will und es mahne unwiderstehlich an die Vorgänge im französischen Kaiserreiche, daß man auf geradem Wege nicht zum Ziele komme, sondern Umwege einschlagen müsse.

Meine Herren! Wenn Sie die Geschichte dieser Eisenbahn ins Auge fassen und mit der nöthigen Aufmerksamkeit beobachten, können Sie sich beinahe nicht entschlagen, einen solchen Verdacht zu schöpfen.

Es ist vielleicht möglich, daß die hohe Regierung sich den Grundsatz angeeignet hat: „Wen Gott liebt, den züchtiget er." *(Heiterkeit.)* Wenn das wahr ist, so muß ich im Namen Oberösterreichs bitten, daß die hohe Regierung uns etwas weniger lieb habe. *(Sehr gut! links. Heiterkeit.)*

(Abgeordneter Dr. Edlbacher meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Edlbacher** *(Oberösterreich)*: Es bleibt mir nach den Erörterungen meiner beiden geehrten Herren Vorredner in Betreff dieses Gegenstandes blos nur Weniges beizusetzen übrig. Ich möchte die Ausführungen meiner Herren Vorredner nur in einer Beziehung ergänzen, welche mir besonders wichtig erscheint, und das ist, möchte ich sagen, die Geschichte der Eisenbahn Rottenmann-Wels. Diese Bahn ist in ihrer hohen Wichtigkeit von dem Lande ob der Enns schon seit langer Zeit erkannt worden.

Es sind nicht blos Petitionen von jenen Gemeinden, deren Ortschaften von dieser Bahn durchzogen werden sollen, sondern auch von anderer Seite ausgegangen. So hat sich auch die oberösterreichische Handels- und Gewerbekammer, deren Stimme doch nicht ungehört verhallen sollte, für dieses Project sehr lebhaft interessirt und die Regierung hat bereits am 13. März 1869 einen Entwurf eingebracht, womit das Eisenbahnnetz für die Zukunft festgesetzt werden sollte und in diesem Entwurfe hat auch die Linie Rottenmann-Wels ihre Aufnahme gefunden.

Die Bevölkerung von Oberösterreich hat die Einbringung dieser Regierungsvorlage mit Freude begrüßt, und wenn auch diese Freude und die Hoffnung nicht jenen Schwung hatte, wie so manche Hoffnung, die sich am 13. März 1848 regte, so war doch der 13. März 1869 auch für Oberösterreich ein Freudentag, weil es allgemeine Befriedigung hervorrief, daß die Regierung endlich sich der Ansicht nicht verschlossen habe, daß gerade diese Bahnlinie für Oberösterreich großen Werth habe.

Allein die Hoffnung des Landes Oberösterreich wurde bald sehr herabgestimmt, denn schon nach einem Monate fühlte sich der damalige Herr Handelsminister bewogen, diese Regierungsvorlage zurückzuziehen, und ich werde mir mit der gütigen Gestattung des Herrn Präsidenten erlauben, den Wortlaut des Schreibens vorzulesen, womit die Regierungsvorlage damals zurückgezogen wurde, weil ich noch später mit diesem Wortlaute meine Ausführungen werde begründen müssen. Dieses Schreiben lautet *(liest)*:

> „Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, in welcher der Schluß der gegenwärtigen Session bevorsteht, sieht sich die Regierung bewogen, den in der 155. Sitzung des hohen Hauses eingebrachten Gesetzentwurf zur Vervollständigung des österreichischen Eisenbahnnetzes hiemit zurückzuziehen, indem sie sich vorbehält, in der nächsten Session dem hohen Reichsrathe die entsprechenden Anträge zur verfassungsmäßigen Behandlung wieder vorzulegen. Wien, den 29. April 1869."

Die Kürze der Zeit ist demgemäß das einzige Motiv, aus dem sich die damalige Regierung, beziehungsweise der damalige Herr Handelsminister bewogen fand, diese Regierungsvorlage wieder zurückzuziehen, und waren also auch die Hoffnungen der Oberösterreicher durch dieses Ministerialschreiben bedeutend herabgestimmt, so waren sie doch noch nicht ganz vernichtet.

Dasjenige nun, was dem damaligen Subcomité, von welchem ich hier aus guten Gründen nicht sprechen will, und dem damaligen Herrn Handelsminister nicht gelungen ist, nämlich die Hoffnungen der Oberösterreicher völlig zu zerstören, das war dem gegenwärtigen Herrn Handelsminister vorbehalten, so daß, wenn ich der Stimmung Oberösterreichs Ausdruck geben soll, die Hoffnung in Betreff dieser Bahn daselbst bis auf den letzten Rest vernichtet ist.

Ich bin übrigens von dem persönlichen Wohlwollen, welches Seine Excellenz der Herr Handelsminister auch diesem Unternehmen entgegenbringt, zu sehr überzeugt, als daß dieses Wohlwollen nicht wenigstens einen schwachen Stab mir an die Hand geben sollte, an dem meine Hoffnung sich wieder aufrichte.

Ich glaube, daß die Oberösterreicher sich gegenwärtig in einer Lage befinden, welche nicht häufig vorkommt. Sie müssen, wie man einstmals a male informato papa ad melius informandum papam appellirte, heute a ministro non bene informato ad ministrum melius informandum appelliren.

Ich glaube nämlich, daß der gegenwärtige Herr Handelsminister, was diese Bahnangelegenheit betrifft, sich nicht auf dem vollständigen richtigen Wege befindet und werde mir meine bescheidene Meinung auszusprechen erlauben, welchen Weg ich für den richtigen halte, um den Wünschen der Bevölkerung, die ja hier in diesem hohen Hause durch drei Beschlüsse ihre Anerkennung gefunden haben, gerecht zu werden. Ich sage: der gegenwärtige Herr Handelsminister befindet sich auf irrigem Wege.

Ich glaube, daß die Behauptung vollständig begründet ist.

Denn wenn man den Weg von Rottenmann nach Wels machen will, so muß man nicht von Rottenmann über Weyer und Windischgarsten nach Wels, sondern direct über Spital am Pyhrn und Kirchdorf nach Wels den Weg machen, das ist nach meiner Meinung der gerade Weg und der gerade Weg ist immer der beste.

Wenn nun also von Seite Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers bei Beantwortung der vom Abgeordneten Dr. Groß und Genossen gestellten Interpellation darauf hingewiesen worden ist, daß man den Wünschen der Bevölkerung Oberösterreichs jedenfalls gerecht zu werden trachte, so muß ich in Zweifel kommen, und mit dem, was mein Herr Vorredner

Graf Starhemberg gesagt hat, vollständig übereinstimmen, daß es mir denn doch sonderbar vorkommt, wenn man verspricht, man würde die Linie Rottenmann-Wels traciren lassen und einen Gesetzentwurf betreffs dieser Linie einbringen; wenn man aber, wie das Finanzgesetz, beziehungsweise die Beilagen nachweisen, diese Linie gar nicht traciren läßt, sondern die Linie Weyer-Windischgarsten-Wels tracirt; es soll also die Linie Rottenmann-Wels nicht tracirt werden, und das ist der Bescheid, den die Oberösterreicher auf ihre Bitte erhalten und der Abgeordnete Dr. Groß und Genossen auf ihre Interpellation — und damit sind die vielfachen Beschlüsse des Abgeordnetenhauses erledigt.

Nun glaube ich, es kann mit vollem Rechte ausgesprochen werden, daß, wenn dieses Project im Ernste gemeint sein sollte, damit die Bahn von Rottenmann nach Wels für immerwährende Zeit begraben ist, und das begründe ich so, daß ich hinweise auf jene Argumente, die für die Nothwendigkeit der Eisenbahnlinie Rottenmann-Wels angeführt werden.

Es sind zwei Argumente, welche in diesem hohen Hause bereits durch Beschlüsse Anerkennung gefunden haben. Das erste Argument besteht darin, daß diese Bahn deßhalb nothwendig sei, weil sie eben die kürzeste Verbindung der Adria mit dem Norden herstellen wird.

Das ist in handelspolitischer Beziehung ihre größte Wichtigkeit und ich, von meinem Standpunkte, lege gerade auf diesen Umstand besonderes Gewicht.

Nebstbei ist als zweiter Grund in diesem hohen Hause bereits anerkannt worden, daß die oberösterreichische Sensenindustrie, die zu einer Zeit, wo alle anderen Industriezweige in Oesterreich bedeutend in der Kindheit waren, die alleinige war, die Oesterreich Ehren machte, daß die Sensenindustrie, sage ich, diese Bahn unumgänglich nothwendig braucht, wenn sie überhaupt eine Zukunft haben soll.

Es handelt sich nicht darum, wie von einigen Seiten gewöhnlich bemerkt wird, daß man die Bahn deßhalb haben müsse, um die Producte der Sensengewerke wegzuführen; es handelt sich vielmehr darum, mittelst dieser Bahn die Rohstoffe möglichst billig und auf möglichst kurzem Wege den Werken zuzuführen, damit sie für die Dauer die Concurrenz bestehen.

Was sehen wir aber, wenn wir auf das Project Weyer-Windischgarsten-Wels eingehen? Da sehen wir, daß der Umweg, der durch die Bahnlinie Rottenmann-Wels vermieden werden soll, noch vergrößert wird; anstatt in die Kronprinz Rudolfsbahn einzumünden bei Rottenmann, muß die Route, die über Rottenmann-Weyer-Windischgarsten geführt werden soll, den Weg längs der obern Enns in Steiermark und nach Oberösterreich zurück machen durch eine Reihe von Gebirgsketten.

Der erste vorzüglichste und Hauptgrund, der für die Eisenbahn Rottenmann-Wels angeführt wird, wird durch dieses Project geradezu eliminirt. Es bleibt nur der andere Zweck übrig, daß man diese Bahn dazu hat, um die Sensenindustrie zu heben.

Ich für meine Person halte diesen Zweck allein für wichtig genug, um diese Bahn zu bauen. Allein jedenfalls wird das Unternehmen bedeutend abgeschwächt, wenn man die Verkürzung des Weges wegfallen macht, was durch die Linie Weyer-Windischgarsten-Wels unvermeidlich geschehen wird. Ich kann wohl an das persönliche Wohlwollen des Herrn Ministers glauben, aber, wie von einem Herrn Vorredner bemerkt worden ist, von einem Wohlwollen der Regierung für diese Bahn nicht ein Jota erblicken, und kann, gestützt auf vielfache Zuschriften, die an mich aus Oberösterreich gekommen sind, sagen, daß dieses Project der Linie Weyer-Windischgarsten-Wels geradezu eine Beleidigung Oberösterreichs ist.

Wenn ich mir nun erlaubt habe, zu bemerken, daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister sich auf irrigem Wege befindet, und wenn ich mir anmaße, Seine Excellenz auf den richtigen Weg weisen zu wollen, so geschieht das auf eine sehr einfache Weise.

Ich will nämlich Seine Excellenz nur bitten, wiederum auf dasjenige zurückzukommen, was einer seiner Vorgänger im Amte versprochen hat, als er die Regierungsvorlage zurückgezogen hat.

Dieser Vorgänger hat, wie ich mir bereits vorzulesen erlaubte, versprochen, daß er in kurzer Zeit schon in der nächsten Session des Reichsrathes eine dießbezügliche Vorlage wieder zur verfassungsmäßigen Behandlung bringen will. Es liegt das Gute so nahe, daß man nicht in die Ferne und nicht nach Windischgarsten-Weyer und weiß Gott wohin zu schweifen braucht, es ist ein altes Wort, an das ich erinnere: Versprechen macht halten; was der frühere Herr Handelsminister versprochen hat, soll der gegenwärtige halten, dann wird Oberösterreich zufrieden sein.

Die Bevölkerung Oberösterreichs ist eine solche, die Anspruch hat, daß ihre Wünsche in diesem hohen Reichsrathe beachtet werden.

Wir Oberösterreicher sind stets treu zur Verfassung gestanden, haben ihr keine Opposition gemacht; wir Oberösterreicher liefern ein namhaftes Contingent, wenn es gilt, die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes zu vertheidigen. Ich erinnere daran, daß seit dem Jahre 1848 beinahe kein bedeutendes Schlachtfeld war, auf dem die tapferen Söhne Oberösterreichs nicht in erster Reihe standen.

Ich glaube also, Oberösterreich verdient die Rücksicht, daß man ihm nicht ein Project in das Gesicht werfe, von dem es sagen muß: „Dieses Project ist unausführbar, es beleidigt uns, weil es uns zumuthet, daß wir von der Sache nichts verstehen."

Ich richte daher an den Herrn Handelsminister die Bitte, so gut und anerkennenswerth sein Wille ist, daß er sich richtig informire, nicht durch zweite und dritte Brillen sehe, sondern mit eigenen Augen die Sache betrachte und durch Selbststudium sich eine richtigere Anschauung verschaffe. Ich bin überzeugt, bei dem guten Willen, den der Herr Handelsminister hat, wird das Werk gelingen, und das wird von wesentlichem Vortheile für das Reich sein, weil es nicht gleichgiltig sein kann, wenn einer der bedeutendsten Industriezweige einer Provinz nach und nach nothwendig verfallen muß, weil man es unterläßt, ihm hilfreich unter die Arme zu greifen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Syz hat das Wort.

Abgeordneter **Syz** *(Steiermark)*: Nachdem die vom Herrn Vorredner vorgeschlagene Eisenbahn Oberösterreich mit Steiermark verbindet, sei es mir, als steiermärkischem Abgeordneten erlaubt, über diesen Gegenstand kurz meine Ansicht vorzubringen.

Es ist ganz richtig, was der Herr Abgeordnete Groß gesagt hat, daß seinerzeit, als zuerst das Project der Wels-Rottenmanner Bahn auf das Tapet gebracht wurde, die Grazer Handelskammer sich sehr warm für die Erbauung dieser Eisenbahn ausgesprochen hat. Ich, als Abgeordneter aus Steiermark, kann nur lebhaft wünschen, daß jede Eisenbahnverbindung, die zwischen Steiermark und unserem Nachbarlande Oberösterreich hergestellt werden soll, recht bald ins Leben gerufen werde. Allein seit der Zeit, als das erwähnte Project aufgetaucht ist, sind auch andere, parallel mit dieser Linie gehende Bahnprojecte zum Vorschein gekommen.

Ich erlaube mir, das hohe Haus aufmerksam zu machen auf die zahlreichen Petitionen, die im hohen Hause eingebracht worden sind, und die auf das lebhafteste das baldige Zustandekommen der sogenannten Salzkammergutbahn urgiren.

Nachdem die Rottenmann-Welser Bahn und die Salzkammergutbahn nahezu parallele Bahnen sind, die sehr wenig weit von einander liegen, so scheint es wohl geboten, die öffentlichen Vortheile dieser beiden Linien gegen einander sehr genau abzuwägen.

Wenn ich das specifisch steierische Interesse erwäge, so muß ich gestehen, daß die Salzkammergutbahn vielmehr im steierischen Interesse liegt, als die Eisenbahn Rottenmann-Wels, und zwar zunächst aus dem Grunde, weil die erstere einen ganzen steiermärkischen Bezirk, der gegenwärtig ziemlich abseits liegt, in das Bereich der großen Verkehrslinien bringt, das ist der Bezirk Aussee.

Aber auch im öffentlichen Interesse scheint mir die Salzkammergutbahn mehr gelegen zu sein, als die Eisenbahnlinie Rottenmann-Wels, aus dem Grunde, weil die erstere bestimmt ist, die Salinen Aussee und Hallstadt und die reichen Forste des Salzkammergutes zu erschließen.

Wenn daher das hohe Haus sich dafür entscheidet, den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Starhemberg anzunehmen, wogegen ich von meinem Standpunkte durchaus nichts einzuwenden habe, so möchte ich glauben, daß das hohe Haus, um seine volle Objectivität zu bewahren, im Momente, wenn die Vorlage in Bezug auf die Rottenmann-Welser Eisenbahn vor das hohe Haus kommt, wohl gleichzeitig eine Vorlage in Betreff der Erbauung der Salzkammergutbahn in Erwägung ziehen sollte.

Ich erlaube mir daher, folgenden Zusatzantrag zu demjenigen des Herrn Abgeordneten Grafen Starhemberg einzubringen:

„Die Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit der Vorlage zur Erbauung der Rottenmann-Welser Bahn auch einen Gesetzentwurf zur Erbauung der Salzkammergutbahn zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? *(Nach einer Pause:)* Er ist unterstützt.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Es ist ein ganz anderer Gegenstand, für den ich mir für wenige Augenblicke die Aufmerksamkeit des hohen Hauses erbitte. Aber es ist doch auch der Gegenstand so wichtig, wie die Frage, über die jetzt abgestimmt werden soll. Es betrifft die Weltausstellung, für welche unter diesem Titel 5 Millionen eingestellt sind.

Ich habe im Finanzausschusse für diese Summe gestimmt, entgegen einem Antrage auf Abstrich von einer Million Gulden, und ich fühle wohl, daß einigermaßen incorrect meine Abstimmung war. Denn es wurde mir entgegengehalten, daß das Gesetz im vorigen Jahre eine Gesammtsumme von 600.000 fl. bestimmte, daß 1,000.000 fl. im vorigen Jahre für diesen Zweck votirt wurden, und daß, wenn in diesem Jahre der Rest von 5,000.000 fl. bewilligt wird, wir ganz bestimmt mit 6,000.000 fl., welche Summe das Gesetz als ausdrücklich unüberschreitbar hinstellt, nicht auslangen und nächstes Jahr eine Nachtragsforderung zu gewärtigen haben werden.

Ich fühle, daß dieser Einwand begründet ist, aber dennoch, meine Herren, glaube ich, daß diese 5,000.000 fl., so wie sie hier schon in Erfüllung des

Gesetzes vom vorigen Jahre eingestellt wurden, vollständig gerechtfertigt sind.

Im vorigen Jahre habe ich gegen die Weltausstellung im Finanzausschusse gesprochen und nicht dafür gestimmt, aber, nachdem einmal durch ein Gesetz die Weltausstellung in die Finanzen des Staates einbezogen worden ist, bin ich der Ansicht, daß nun, nachdem einmal das Gesetz gesprochen hat, Alles aufgeboten werden muß, um die Weltausstellung nicht allein würdig herstellen, sondern auch zur bestimmten Zeit eröffnen zu können.

Und um der Volksvertretung in keiner Hinsicht einen Vorwurf zuzuziehen, daß vielleicht durch sie selbst die Veranlassung geboten worden wäre, das Ziel, das man sich vorgesteckt hat, nicht zu erreichen, um diesen Vorwurf der Volksvertretung zu ersparen, habe ich für die vollständige Einstellung der 5 Millionen gestimmt.

Ich bin dabei von der Ueberzeugung ausgegangen, daß, wenn die Ausstellungscommission eine würdige und präcise Inscenesetzung dieser Weltausstellung mit allen Kräften herbeiführen, wenn sie mit aller Kraft daher wirken kann und durch nichts daran gehindert wird, wir am allerersten Aussicht haben, daß diese 6,000.000 fl., welche das Reich für die Ausstellung ausgibt, nicht verloren sind und wir eher Aussicht haben, von den 6,000.000 fl. vielleicht etwas zurück zu erhalten, als wenn wir jetzt karg gewesen wären, die würdige Ausstattung der Weltausstellung nicht stattfinden könnte, und vielleicht auch der Zeitpunkt nicht vollständig könnte eingehalten werden.

Wenn ich daher dieses Jahr eigentlich, nach den Bestimmungen des Gesetzes, hätte für eine geringere Summe mich aussprechen sollen, so glaube ich im Interesse des Staates gehandelt zu haben, wenn ich für diese Summe gestimmt habe. Außerdem ist uns im Finanzausschusse auch durch die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers die beruhigende Versicherung gegeben worden, daß die Generaldirection der Weltausstellung nach all den Prämissen, die bis jetzt gegeben sind, die beruhigende und feste Versicherung aussprechen kann, daß mit der votirten Summe das Auslangen vollständig wird gefunden und die Weltausstellung würdig und zur rechten Zeit wird in Scene gesetzt werden. Ich zweifle nicht, daß der Herr Handelsminister auch hier im offenen Hause diese beruhigende Versicherung uns wiederholen wird.

Da ich nun einmal beim Worte bin, so möge es mir gestattet sein, nur mit wenigen Streiflichtern auf die langdauernde Debatte zurückzukommen, welche soeben von einigen Abgeordneten aus Oberösterreich über die in Rede stehende Rottenmann-Welser Linie geführt wurde. Die eigentliche Beantwortung dieser langen Discussion steht nun wohl der Regierung zu, und ich kann kaum berufen sein, darauf zu antworten. Aber nur eine allgemeine Bemerkung von dem Standpunkte eines Abgeordneten aus möchte ich den Herren entgegenstellen.

So viel ich weiß, ist die Rottenmann-Welser Linie schon zweimal von der Regierung tracirt worden; wie die neulich stattgefundene Beantwortung der Interpellation uns besagte, hat diese zweimalige Tracirung von Seite der Regierung kein günstiges Resultat zu Tage gefördert, wenigstens nicht so, um eine Gesellschaft zu veranlassen, sich dem Baue der Eisenbahn zu unterziehen. Dabei, meine Herren, möchte ich auch, nur vom allgemeinen Standpunkte aus, Ihnen zu erwägen geben, daß, wenn man sich die Karte ansieht und bemerkt, daß von St. Valentin nach Steyr die Rudolfsbahn geht, man sich nicht gut überzeugen kann, daß einige Meilen davon eine Parallelbahn ein unabweisliches Bedürfniß des Landes Oberösterreich sei, dessen Verweigerung eine Beleidigung für das Land selbst involvire.

Wenn diese Bahn wirklich so zweckmäßig und so gut für Oberösterreich ist — und ich höre, daß sie blos 14 Meilen lang ist — so möchte ich Sie, meine Herren, auf das Beispiel im nördlichen Böhmen verweisen. Wenn wir eine derartige Bahn, für welche die Bevölkerung so eingenommen ist, die wir für so wichtig halten, haben wollen, sind wir niemals zu der Regierung gekommen, und haben sie interpellirt, und ihr Vorwürfe gemacht, und sie aufgefordert, daß sie die Bahn tracire solle; wir sind selbst zusammengetreten, haben das Geld zusammengeschossen, haben die Bahn tracirt, und wenn wir gesehen haben, die Regierung interessirt sich nicht dafür, haben wir sie auch gebaut, ja wir haben in der neueren Zeit sogar ohne das beliebte Mittel der Steuerbefreiung gebaut.

Ich glaube, wenn die in Rede stehende Bahn wirklich so nothwendig ist und wirklich ein nothwendiges Bindeglied zwischen dem adriatischen Meere und der Nordsee bildet, daß man dann noch in dem reichen Lande Oberösterreich Geld genug finden dürfte, um auch, entgegen der Regierung — wenn sie ja den bösen Willen haben soll, was ich aber gar nicht voraussetze — diese Bahn zu bauen. Aber auf Staatskosten jetzt zu bauen und überhaupt die bisher eingehaltene Uebung im Eisenbahnwesen aufzugeben, jetzt, nachdem die besten Linien in ganz Oesterreich schon von Privaten gebaut und ausgebeutet werden, ein ganz anderes System einzuschlagen und den Staat dazu verurtheilen, die Gebirgslinien zu bauen, die ungeheuer theuer sind und wenig Verkehr haben. Zu diesem könnte ich mich nicht entschließen, und in diesem Sinne habe ich mich auch schon vor mehreren Jahren in diesem hohen Hause mehrmals ausgesprochen.

Abgeordneter **Lenz**: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Es ist Schluß der Debatte beantragt. Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Schluß der Debatte ist angenommen.

Als Redner sind Freiherr v. Kübeck und Herr Dr. Herbst eingetragen. Ich ertheile, da es sich hier nicht um pro und contra handelt, zuerst dem Freiherrn v. Kübeck das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Kübeck** *(Mähren)*: Ich möchte nur mit ganz wenigen Worten auf die Genesis zurückkommen, welche die Rottenmann-Welser Eisenbahn in diesem hohen Hause durchgemacht hat.

Ursprünglich war es der Wunsch des Landes Oberösterreich, daß die Linie Wels-Rottenmann gebaut werde, und es ist in zahlreichen Petitionen an die Regierung das Ansuchen gestellt worden, diese Linie in Betracht zu ziehen.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß beim Baue der Rudolfsbahn die Linie Wels-Rottenmann zweckmäßiger gewählt worden wäre, als es diejenige ist, die gegenwärtig schon besteht, nämlich von St. Valentin in derselben Richtung.

Nachdem aber diese Bahn schon gebaut war, entstand die Frage, ob nunmehr die Linie Wels-Rottenmann fernerhin noch zweckmäßig erscheinen würde oder nicht.

Vor ungefähr drei Jahren, im Jahre 1869, war von Seite der Regierung dem hohen Hause ein Eisenbahnnetz vorgelegt worden, welches im volkswirthschaftlichen Ausschusse, dessen Mitglied ich auch war, einer sehr eindringlichen und reiflichen Berathung unterzogen wurde.

In diesem Netze waren alle jene Linien verzeichnet, welche zum großen Theile schon sichergestellt sind oder deren Sicherstellung doch in nächster Zeit bevorsteht.

Unter ihnen war auch die Linie Wels-Rottenmann enthalten. Wie sie in dieses Netz einbezogen wurde, ist mir nicht bekannt, aber es hat damals großen Drängens seitens der betheiligten Kreise bedurft, daß die Regierung sich entschlossen hat, diese Linie ebenfalls aufzunehmen.

Im volkswirthschaftlichen Ausschusse war dieß die einzige Bahn, welche von demselben als nicht zweckmäßig ausgeschieden wurde, und zwar mit der Motivirung, daß sie zwar localen Interessen Rechnung trage, daß sie aber im allgemeinen Interesse sehr vielen anderen Linien, namentlich der jüngst beschlossenen Salzburger Bahn weit zurückstehe, und daher nicht in das für die nächste Zeit berechnete Netz einbezogen werden solle.

Ich meinestheils bin der Ansicht, daß dieser Standpunkt auch gegenwärtig noch bestehe, daß wir daher auf eine nur drei Meilen von der schon im Betriebe befindlichen hochgarantirten Rudolfsbahn entfernten Parallelbahn nicht eingehen sollten, bevor nicht andere wichtigere Bahnen, die wir als Hauptbahnen bezeichnen müssen, fertig gestellt sind.

Aus diesem Grunde muß ich mich gegen die Resolution aussprechen, welche von dem Herrn Abgeordneten aus Oberösterreich vorgeschlagen worden ist.

Präsident: Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Ich habe mich zum Worte gemeldet, nicht um in der angeregten Streitfrage irgendwie ein Votum abgeben zu wollen, vielmehr um zu erklären, daß ich für meine Person ein Votum abzugeben nicht im Stande bin und mich hiezu nicht berufen fühle, und daß daher, wenn ich gegen die Resolution stimmen werde, dieß nicht als ein die Sache selbst betreffendes Votum angesehen werden möge.

Ich bin überzeugt, daß das Recht, Resolutionen zu beschließen, ein hochwichtiges Recht des Parlamentes sei. Hat man es ja sogar im Jahre 1867 bei der Revision der Verfassung für nothwendig gehalten, in dem abgeänderten Grundgesetze über die Reichsvertretung ausdrücklich aufzunehmen, daß beide Häuser des Reichsrathes berechtigt seien, ihren Ansichten durch Adressen und Resolutionen Ausdruck zu geben.

Je wichtiger also ein Recht ist, desto vorsichtiger sollte man meines Erachtens und desto sparsamer im Gebrauche desselben sein. Je häufiger man von diesem Rechte Gebrauch macht, und je weniger vorbereitet man in die Berathung einer Resolution einzugehen genöthigt ist, destomehr ist zu besorgen, daß von Seite der Regierung den betreffenden Resolutionen nur wenig Gewicht beigelegt werden wird.

Dieß scheint umsomehr der Fall zu sein, wenn es sich um beantragte Resolutionen handelt, welche eigentlich als selbstständige Anträge behandelt werden sollten.

Es ist ein wohl begründeter Satz unserer Geschäftsordnung, daß über jeden Antrag Vorberathung durch einen Ausschuß stattfinden soll. Wenn nun aber aus Anlaß der Budgetberathung die mannigfaltigsten Anträge, und zwar Anträge solcher Art gestellt werden, die zu ihrer Klarstellung, weil es sich dabei um factische Verhältnisse handelt, mehr als irgend welche andere der Vorberathung durch einen Ausschuß bedürfen, so scheint es mir sehr bedenklich, blos auf die Ausführungen einzelner Redner hin in die Sache selbst einzugehen und Beschlüsse von außerordentlicher Tragweite zu fassen.

Mir scheint dieß rücksichtlich des vorstehenden Gegenstandes umsomehr naheliegend, weil ja rück-

sichtlich der Salzkammergutbahn zahlreiche Petitionen vorliegen, welche eine Vorberathung des Petitionsausschusses hervorrufen werden.

Und vielleicht dürfte es auch hinsichtlich der anderen Bahn Rottenmann-Wels angezeigter sein, vielmehr auf Grundlage reiflicher Vorberathung durch einen Ausschuß, als auf Grundlage einer improvisirten und von Niemanden vorhergesehenen Debatte in diesem hohen Hause weittragende Beschlüsse zu fassen.

Ich habe mir diese Worte vorzubringen erlaubt, weil ich damit wirklich im Sinne mancher Mitglieder des hohen Hauses zu sprechen glaube *(lebhafte Zustimmung)*, und weil wir, die wir gegen die gestellten Anträge stimmen werden, uns gegen die Auslegung verwahren müssen, als hätten wir dadurch irgendwie ein der Sache selbst abfälliges Urtheil aussprechen wollen, was keineswegs in unseren Intentionen liegt. Wohl aber müssen wir als gewissenhafte Abgeordnete uns vorbehalten, nur dann ein Urtheil zu fällen, wenn wir ein solches auch aus voller Ueberzeugung abzugeben in der Lage sind. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Die vom Herrn Abgeordneten Herbst vorgebrachten Bemerkungen veranlassen auch mich zu einer Bemerkung, die ich nicht unterdrücken kann.

Es ist meine innigste Ueberzeugung, daß es im Geiste unserer Geschäftsordnung gelegen ist, daß die von den einzelnen Abgeordneten eingebrachten Resolutionen eigentlich selbstständige Anträge sind und an einen Ausschuß zur Vorberathung überwiesen werden sollten.

Nur die vom hohen Hause durch acht Jahre geübte Gepflogenheit schien es mir zur Pflicht aufzuerlegen, von derselben nicht abzugehen.

Die Debatte ist geschlossen.

(Specialberichterstatter Ritter v. Leitenberger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Specialberichterstatter hat das Wort.

Specialberichterstatter Ritter v. **Leitenberger:** Die Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst kommt mir in diesem Momente unendlich zu Statten, weil ich soeben die Erklärung abgeben wollte, daß ich in meiner Stellung als Specialberichterstatter nicht in der Lage bin, auf die Details der vorgebrachten Argumente für die Linie Rottenmann-Wels einzugehen.

Ich glaube, daß der Specialberichterstatter hauptsächlich die Pflicht hat, die vom Finanzausschusse im Budget eingestellten Positionen und eventuell die von demselben zur Annahme empfohlenen Resolutionen zu vertheidigen. Alle weiteren Fragen, die hier in Anregung gebracht werden und die zum Schlusse in Resolutionen zum Ausdrucke gelangen, welche wieder sofort, ohne von einem Ausschusse berathen zu werden, beschlossen oder zu Falle gebracht werden, alle diese Fragen ohne Vorbereitung zu erörtern — das wäre einem Specialberichterstatter über das Budget des Handelsministeriums zu viel zugemuthet.

Es wäre dem Specialberichterstatter zu viel zugemuthet, wenn er über alle jene Bahnen, die im Budget verzeichnet und nicht verzeichnet sind, sprechen, die vorgebrachten Argumente für und gegen eingehend unterstützen oder widerlegen sollte. Ich bin ganz der Anschauung Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst und werde gegen die in Antrag gebrachte Resolution stimmen.

Es kann mir nicht einfallen, der Vertheidiger der Regierung zu sein; aber die Anklagen, die gegen das Handelsministerium gerichtet worden sind, daß der Bau der Linie Rottenmann-Wels verschleppt worden sei, daß derselben von Seite der Regierung kein freundschaftliches Wohlwollen entgegengetragen werde, bin ich nicht im Stande, in eingehender Weise erwidern zu können, nachdem ich in dieser Beziehung im Ganzen noch keine Erfahrungen habe und diese Linie schon länger als zwei Jahre in Berathung steht.

Diese Linie hat 3—4 Perioden des Ministeriums durchgemacht, zuerst war es der gegenwärtige Herr Finanzminister, der den Bau dieser Bahn in der Hand hatte, dann war es der Handelsminister Dr. Schäffle und jetzt ist es der gegenwärtige Herr Handelsminister. Dieser amtirt erst seit einigen Monaten, und daß er bis jetzt ein Gesetz, diese Linie betreffend, noch nicht eingebracht hat, beweist noch nicht, daß er willens ist, diese Linie ganz unter den Tisch zu werfen.

Nachdem nun aber die Eisenbahnfrage hier bei dieser Position des Handelsministeriums in Fluß gerathen ist, möge es auch mir gestattet sein, daß ich den Bau einer Eisenbahn von eminentester Bedeutung berühre.

Ich richte nur an den Herrn Handelsminister ein Ansuchen, und werde natürlich selbstverständlich, im Zusammenhange mit dem früher Gesagten, keine Resolution stellen.

Es betrifft dieß die zweite Concurrenzlinie der Südbahn gegenüber der Verbindung Triest's mit dem Hinterlande. Das hohe Haus hat officiell diese Angelegenheit noch nicht besprochen. Es ist aber ein seit Jahren von der öffentlichen Meinung vielfach gerügter Uebelstand, daß Triest mit dem Hinterlande durch keine Concurrenzlinie in Verbindung gebracht wird. Daß diese Verbindung hergestellt werden muß, ist als etwas Selbstständiges anzusehen und kann nicht in die Debatte kommen.

Es handelt sich hier hauptsächlich um den Vertrag, den die Regierung mit der Südbahngesellschaft bezüglich des Triester Hafenbaues abgeschlossen hat. Was diesen anbelangt, so hat die Südbahn, um diesen Gewinn an sich zu bringen, der Regierung die Concession eingeräumt, daß sie durch sieben Jahre auf das ihr concessionsmäßig für zehn Jahre zustehende Recht verzichte, vom rechten Donauufer keine weitere Eisenbahnlinie in Anspruch zu nehmen. Diese sieben Jahre laufen nun im Jahre 1875 ab. Wird dieser Termin von der Regierung verabsäumt und hat die Regierung bis dahin nicht Mittel geschaffen, eine Linie in Angriff zu nehmen, welche eine Concurrenz der Südbahn sein sollte, so wäre nun der Termin verstrichen, und wir wären für weitere hundert Jahre ausschließlich der Südbahn Preis gegeben.

Dieses Argument ist zu eminent, als daß ich nicht Seine Excellenz den Herrn Handelsminister in meinem Namen ersuchen möchte, dahin zu streben, daß noch in der heurigen Session die betreffenden Gesetzesvorlagen vor das hohe Haus kommen.

Präsident: Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Was die vorgeschlagenen Resolutionen betrifft, so muß ich mir schon einige Bemerkungen erlauben, obwohl ich das hohe Haus zur gegenwärtigen Stunde nicht mehr ermüden will.

Ich theile in dieser Beziehung vollständig die Anschauung, die von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst ausgeführt wurde, daß Resolutionen, welche von einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses unmittelbar während der Debatte gebracht werden, einer ordentlichen Vorberathung bedürfen und nicht unmittelbar entschieden werden können.

Denn wenn die Resolutionen geradezu eine Aufforderung an das Ministerium enthalten, dießbezügliche Gesetzentwürfe einzubringen, so heißt das nicht blos, das Haus erachtet die Eisenbahnen für wünschenswerth, sondern das Haus erachtet die Eisenbahnen für nothwendig und die damit für den Staat verbundenen Opfer für gerechtfertigt. Eine solche Erklärung kann man nur dann geben, wenn man sagen kann, daß man die Angelegenheit nach allen Seiten sorgfältig geprüft hat.

Seitdem das erste Mal die uns gegenwärtig beschäftigende Frage in das Haus gekommen ist, hat sich die Situation wesentlich geändert. Es ist ein zweites Project aufgetaucht, welches eben auch im hohen Hause befürwortet wurde, das ist die Salzkammergutbahn.

Diese beiden Bahnen sind der Natur nach Parallelbahnen, und man kann der einen Linie vor der anderen den Vorzug geben, aber man kann doch nicht der Ansicht sein, daß beide zugleich mit Opfern des Staates gebaut werden sollen, damit man, wenn man die eine Linie baut, die Existenzfähigkeit der anderen untergräbt. Es ist daher unbedingt nothwendig, daß die Sache in reifliche Erwägung gezogen werde.

Man kann nicht sagen, die Sache sei schon im Gesetze enthalten. Der Gesetzentwurf ist ein Gesetz geworden. Allerdings ist in diesem Entwurfe diese Bahn unter denjenigen aufgeführt, die gebaut werden sollen, der Entwurf hat aber nicht bestimmt, ob sie in einem oder zwei Jahren gebaut werden sollen, das Gesetz hat nur die Bahnen verzeichnet, von denen es wünschenswerth ist, daß sie im nächsten Decennium gebaut werden sollen, eine Reihenfolge ist im Gesetze nicht enthalten.

Es ist daher verfrüht, über diese Angelegenheit jetzt schon zu entscheiden, es ist nothwendig, daß man die Sache sehr reiflich erwäge.

Man wird vielleicht sagen, daß die frühere Tracirung keine so starken Steigungen enthalten hat. Es ist, glaube ich, nicht alleseins, ob man ein Tunnel von 1000 Klaftern oder 3000 Klaftern baut und dadurch die Steigung verringert, man würde bei der Semmeringbahn, wo eine Steigung von 1 : 40 stattfindet, vielleicht mit einer Steigung von 1 : 100 ausgelangt haben, wenn man Tunnels von 2000 bis 3000 Klaftern Länge hätte anlegen wollen.

Das ist nicht maßgebend, man muß eben alle Fälle berücksichtigen.

Man muß doch bei den Staatsausgaben, die ohnehin schon so riesig gewachsen sind, ein richtiges und vernünftiges Maß einhalten. Wenn man die Subventionen berücksichtigt, die schon heute im Budget stehen, so wird man sich klar machen, daß wir bald eine förmlich neue Staatsschuld haben werden für die Subventionen der Bahnen. Und wenn in früherer Zeit gefehlt worden ist und man früher Bahnen concessionirt hat, die man hätte billiger haben können, so ist doch kein Grund vorhanden, daß dieser Fehler noch einmal wiederholt werde, sondern es ist dieß nur ein Grund, mit größerer Sparsamkeit und Sorgsamkeit in solchen Gegenständen vorzugehen.

Daher kann ich die Ablehnung dieser Resolution nur empfehlen, worunter aber nur die Ablehnung des Verlangens der Vorlage von Gesetzentwürfen zu verstehen ist, nicht aber die Prüfung von Bahntracen, was sogar wünschenswerth ist, daß es eben von Seite der hohen Regierung geschieht.

Ich muß mir aber noch zum zweiten Punkte, der von dem Abgeordneten Wolfrum angeregt wurde, eine Bemerkung erlauben, nämlich die Bewilligung von fünf Millionen Gulden für die Weltausstellung. Wie schon der Herr Abgeordnete Wolfrum erwähnt hat, wurde im Ausschusse der Antrag auf eine niedrigere Summe gestellt, weil man der Ueberzeugung war, daß die Summe in der ganzen

Höhe in diesem Jahre nicht gebraucht werden dürfte, andererseits weil die Nothwendigkeit erkannt wurde, daß an den Bestimmungen des Gesetzes, wonach die sechs Millionen, die der Reichsrath bewilligt hat, nicht überschritten werden dürfen, strenge festgehalten werden müsse, und weil Vorgänge eingetreten sind, die es bezweifeln lassen, ob die Bestimmungen des Gesetzes mit stricter Genauigkeit eingehalten werden.

Es ist kein Antrag in dieser Richtung gestellt worden. Ich machte daher nur wiederholt darauf aufmerksam, daß die hohe Regierung trachten soll, daß Alles aufgeboten werde, daß die Bestimmungen des Gesetzes strenge eingehalten werden.

(Handelsminister Dr. Banhans meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Ich würde zu so später Stunde das hohe Haus gewiß nicht ermüden, wenn nicht die eine Bahn Veranlassung gegeben hätte, daß hier Aeußerungen gefallen sind, die, wie ich glaube, etwas subjectiver Natur sind und die mich doch bestimmen, sie, insoweit sie meine Person betreffen, zurückzuweisen.

Zunächst muß ich jenem Herrn Abgeordneten aus Oberösterreich danken, daß er mir wenigstens zuerkannt hat, ich bringe dem Lande Oberösterreich ein gewisses Wohlwollen entgegen, wenigstens in dem Grade, wie jedem anderen Lande.

Es ist das wirklich die reine Wahrheit, und ich wüßte nicht, warum ich gerade gegen Oberösterreich irgend eine Animosität besitzen sollte, insbesondere nachdem die Herren Abgeordneten aus Oberösterreich, seit ich die Ehre habe, diesem hohen Hause anzugehören, immer zu meinen politischen und die meisten derselben zu meinen persönlichen Freunden gehörten, auch diejenigen, die der in Rede stehenden Bahn so lebhaft das Wort reden.

Ich behandle, meine Herren, die Sache wirklich objectiv und wohlwollend, und ich glaube, daß das Land Oberösterreich nothwendig in dieser Richtung die Wahrheit erfahren muß.

Man darf nicht Dinge durcheinandermengen, die streng getrennt werden sollen und getrennt werden müssen. Und ich staune, daß die Herren aus Oberösterreich gerade in der Beziehung eine solche Unkenntniß der Sachlage hier an den Tag gelegt haben. Das gegenwärtig in Verhandlung stehende Budget, meine Herren, ist bekanntermaßen nicht von der gegenwärtigen Regierung verfaßt, wenn auch von derselben eingebracht worden. Als ich die Ehre hatte, ins Amt zu treten, fand ich das Budget mit dem Motivenberichte bereits in den Händen des Finanzministeriums. Ich hatte es nur insoweit zu prüfen, ob ich nicht in der Lage bin, nachträgliche Positionen einzustellen. Das war nicht der Fall. Ich habe also das Budget mit dem Motivenberichte so in den Händen des Finanzministers gelassen, wie es von meinem Vorgänger angefertigt wurde.

Und so kam es in die Hände der Herren Abgeordneten.

Nun steht allerdings in diesem Motivenberichte, daß der Handelsminister sich einen Credit von dem hohen Hause erbittet zur Tracirung einer Eisenbahnlinie von Wels über Weyer nach Windischgarsten. Mein Vorgänger im Amte hat aus den mündlichen Relationen der Staatstechniker über die Tracirung der Linie Rottenmann-Wels so ungünstige Nachrichten bekommen, daß er dachte, es sei dem Lande Oberösterreich mit dieser Linie nicht zu helfen und in Folge dessen gab er den Auftrag, um wenigstens der Sensenindustrie theilweise gerecht zu werden, eine zweite Linie zu studiren, die in diesem Motivenberichte enthalten ist.

Späterhin war es mir möglich, mich über die einzelnen Eisenbahnprojecte zu orientiren und ich ließ mir, speciell aufmerksam gemacht durch meine Freunde und noch vor Einbringung der Interpellation in diesem hohen Hause, von der Generaldirection das betreffende Project vorlegen, fand es aber noch nicht bis zur Gänze vollendet. So viel entnahm ich aber aus demselben, daß die Steigungsverhältnisse bezüglich der Linie Rottenmann-Wels jene sind, welche ich mir bei Beantwortung der erwähnten Interpellation in diesem hohen Hause anzuführen erlaubte.

Diese Angaben beruhen auf den verläßlichsten Erhebungen der Generalinspection und ich berufe mich auf den unparteiischen Ausspruch dieses hohen Hauses, ob ich es mit meiner Verantwortlichkeit vereinbaren könnte, mit solchen Steigungen vor das hohe Haus zu treten und einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher das Verlangen stellte, daß auf dieses Operat hin ein Betrag, und zwar ein ziemlich ansehnlicher Betrag bewilligt werde.

Weil ich nun das nicht wollte und weil ich auf der anderen Seite bestrebt bin, wenn irgend thunlich, den Wünschen Oberösterreichs zu entsprechen, so habe ich es in der Interpellationsbeantwortung ausgesprochen, daß ich sofort neue Erhebungen bezüglich der Linie Rottenmann-Wels angeordnet habe, also nicht, daß es mir, um diese Linie aus der Welt zu schaffen, daran gelegen wäre, eine zweite Linie zu traciren, daß mir daran gelegen wäre, die Herren aus Oberösterreich oder das ganze Land Oberösterreich zu dupiren und vielleicht hinterlistig ihnen eine Bahn aufoctroyiren zu wollen, die sie nicht mögen und hinterdrein zu ihnen zu kommen und zu sagen: Weil nun diese Bahn gebaut wird, werdet Ihr die von Euch begehrte nicht bekommen — sondern in dem ehrlichen und redlichen Bestreben, wenn

irgend thunlich und möglich ist, den Wünschen zu entsprechen, habe ich es ganz offen ausgesprochen, daß erst unter mir neuerdings die Anordnung getroffen wurde, es seien zum dritten Male neue Erhebungen einzuleiten, ob die Bahn Rottenmann-Wels möglich und überhaupt zur Ausführung geeignet sich darstellen wird mit Rücksicht auf die technischen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse. *(Bravo!)*

Wenn nun gesagt wird, daß man in Oberösterreich spreche, wenn man heute eine Eisenbahn haben will, müsse man sich gar hoher Protection erfreuen, so bitte ich Sie, meine Herren, wenn Sie nach Hause kommen, den Oberösterreichern zu sagen, daß das bei mir nicht nothwendig ist. Objectiv und ruhig wird in erster Linie die technische Grundlage geschaffen werden, und ist dieselbe vorgelegt, dann werde ich sie prüfen und sehen, ob ich kraft meiner Verantwortung in der Lage bin, vor das hohe Haus mit einem Gesetzentwurfe zu treten.

Seien Sie aber überzeugt, ist das Resultat ein solches, daß ich mit Rücksicht auf die technischen, volkswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nach meiner innersten Ueberzeugung sagen muß: Auf dieser Grundlage kann die Bahn nicht gebaut werden, daß ich den Muth haben werde, es offen und ehrlich auszusprechen. *(Lebhafter Beifall.)*

Auf die weiteren Ausführungen, meine Herren, die allgemeinerer Natur sind, und namentlich auf das Finanzprogramm eines der Herren Vorredner, wie Eisenbahnen gebaut werden sollen, werde ich heute nicht eingehen. Ich will nur Eines bemerken, daß auch ich glaube, es sei in dem ganzen Eisenbahnconcessionswesen gar Manches, was geändert werden soll. Daraus werden Sie sehen, daß es nicht ganz unzweckmäßig von meiner Seite war, wenn ich das hohe Haus in dieser Session nicht mit Eisenbahnvorlagen überschwemmt habe. Ich will eben Zeit gewinnen, um diesen ganzen so hochwichtigen Gegenstand auf das reiflichste zu prüfen und zu erwägen.

Was aber die Controle über die Eisenbahnen betrifft, muß ich doch etwas richtig stellen, was der Regierung gleichfalls zum Vorwurfe gemacht wurde. Es ist eine Stelle aus einem Eisenbahnblatte vorgelesen und darauf hingedeutet worden, als ob eine gewisse Lahrheit im Handelsministerium herrsche, indem man nicht einmal den bestehenden Gesetzen gemäß, wenn Eisenbahnunglücksfälle sich ereignen, die Anzeige bei Gericht erstatte. Dem ist nicht so, meine Herren, und ich glaube, daß in diesem Punkte auch früher dieses Gesetz nicht außer Acht gelassen wurde. Unter mir, seien Sie davon überzeugt, geschieht das ganz gewiß auch nicht, denn sobald wir zur Kenntniß eines Unglücksfalles kommen, wird jederzeit die genaueste Nachfrage gehalten, ob dem Gesetze gemäß die Anzeige an die politische Behörde und die Anzeige an die Gerichtsbehörde erstattet worden ist, und das ist bisher auch immer geschehen.

Die Anzahl der Unglücksfälle, die da vorgekommen sind, erschreckt mich gar nicht, denn mit einfachen Ziffern beweist man nichts. Will man sich ein Urtheil bilden, so muß man nothwendig zur vergleichenden Statistik greifen, und da werden Sie finden, daß wir in Oesterreich, was die Zahl der Eisenbahnunglücksfälle betrifft, anderen Ländern gegenüber noch sehr gut daran sind, da in Oesterreich verhältnißmäßig noch sehr wenig Unglücksfälle stattfinden.

Und wenn unter der großen Anzahl von Unglücksfällen, die hier angeführt wurden, nur so ein Minimaltheil von den Gerichten zur Verhandlung und Aburtheilung geeignet befunden wurden, so mögen Sie daraus sehen, daß auf den österreichischen Eisenbahnen mit großer Vorsicht vorgegangen wird, weil die Gerichte bei der eingehendsten Erhebung bei mehr als 600 Unglücksfällen, wie wir gehört, kaum in fünf bis sieben Fällen in der Lage waren, ein Schuldig über die betreffende Eisenbahn auszusprechen.

Es sind noch zwei Gegenstände angeregt worden, die ich nur in Kürze berühren werde.

Was die Eisenbahn nach Süden betrifft, mit Rücksicht auf das Privilegium der Südbahn, so kann ich die Erklärung abgeben, daß die technischen Vorstudien nahezu vollendet sind und ich mir es zur Aufgabe gestellt habe, so rasch als möglich noch in dieser Session die betreffende Gesetzesvorlage einzubringen. *(Bravo! im Centrum.)*

Was die Weltausstellung betrifft, so erlaube ich mir nur einen kleinen Irrthum, der hier geltend gemacht wurde, zu berichtigen.

Es wurde nämlich erwähnt, daß bereits im vorigen Jahre 1 Million für die Weltausstellung bewilligt wurde und in diesem Jahre 5 Millionen begehrt und vom Ausschusse zur Annahme beantragt wurden.

Dem ist nicht so. Im vorigen Jahre wurde nichts bewilligt, es wurde nur das betreffende Gesetz vom hohen Hause beschlossen.

Ob mit der Totalsumme von 6 Millionen das Auslangen werde gefunden werden, diese Frage habe ich schon im Finanzausschusse beantwortet.

Ich habe mich dießfalls mit dem Generaldirector der Weltausstellung ins Einvernehmen gesetzt und nach eingehender Berathung und Berücksichtigung aller Erfordernisse, die für die Weltausstellung als solche in Betracht kommen können, gab der Generaldirector die positive Erklärung ab, daß den bestehenden Gesetzen gemäß mit diesen 6 Millionen das Auslangen gefunden werden wird, und ich glaube, es wird umsomehr gefunden werden, wenn das hohe Haus sich bestimmt

findet, dem Antrage des Ausschusses gemäß in diesem Jahre schon die vollen 5 Millionen zu bewilligen, weil ich glaube, daß dadurch Manches billiger beschafft werden kann, als wenn die Zahlung auf mehrere Jahre vertheilt würde.

Ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag des Ausschusses gegenüber den hier in Rede stehenden Aeußerungen. *(Lebhafter Beifall links und im Centrum.)*

Präsident: Ich werde zuerst die Zifferansätze zur Abstimmung bringen, und bitte diejenigen Herren, welche für das Handelsministerium Titel 1 „Centralleitung" an ordentlichen Ausgaben . . . . . 408.000 fl., an außerordentlichen Ausgaben 242.040 „ „Tracirung von Eisenbahnen" an außerordentlichen Ausgaben . . . 260.000 fl. und für die Wiener Weltausstellung 5,000.000 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Positionen sind angenommen. *(Rufe: Schluss!)*

Ich beantrage, daß die Sitzung unterbrochen und um 7 Uhr Abends fortgesetzt werde. *(Zustimmung.)*

(Unterbrechung der Vormittags-Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Abendsitzung.

(Wiederaufnahme der (Abend-) Sitzung 7 Uhr 35 Minuten.)

Präsident: Die Sitzung ist wieder aufgenommen. Wir gelangen zur Fortsetzung der Specialdebatte über den Staatsvoranschlag Capitel 26, Titel 2 „Handelsministerium" *(92 der Beilagen)*.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune)*:

„Capitel 26, Titel 2:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Hafen- und Seesanitätsdienst	720.000	1,527.350
Neubauten im Küstenlande		213.600
Neubauten in Dalmatien		148.400"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, die Titel 2, Hafen- und Sanitätsdienst, ordentliches Erforderniß . 720.000 fl. außerordentliches Erforderniß . . . 1,527.350 „ Neubauten im Küstenlande, außerordentliches Erforderniß . . . . . 213.600 fl. und Neubauten in Dalmatien . . . . 148.400 „ als Ausgabsposten genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

„Titel 3, Betriebsauslagen:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Postgefäll	10,915.000	. . . .
Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag		130.000
Für Vorarbeiten für den Neubau des Postgebäudes in Brünn		25.000
Für Einführung der Ruralpost		100.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, die Titel 3 in den vom Ausschusse beantragten Ausgabsposten bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

„Titel 4:

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Telegraphenanstalt .	2,834.000	595.000
Für den Bau des neuen Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien		300.000
Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag		20.000"

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, die die vorgetragenen Ausgabsposten für Telegraphenanstalten bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Bedeckung.

Capitel 32: Handelsministerium.

	Ordentliche Einnahmen Gulden	Außerordentliche Einnahmen Gulden
Hafen- und Seesanitätsdienst	418.000	15.000
Postgefäll	13,570.000	. . . .
Telegraphenanstalt	2,600.000	. . . . "

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, die die vorgetragenen Summen als Bedeckung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Der Finanzausschuß beantragt dazu zwei Resolutionen. Die erste lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die als dringend nöthig erscheinende, durchgrei-

fende Reorganisation des gesammten Eisenbahndepartements im Handelsministerium einem eingehenden Studium zu unterziehen und dieselbe mit thunlichster Schonung des Staatsschatzes ehemöglichst durchzuführen."

(Abgeordneter Reuter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Abgeordneter Reuter hat das Wort.

Abgeordneter **Reuter** *(Steiermark)*: Das österreichische Eisenbahnwesen hat in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung genommen. Es sind im Jahre 1871 bei 109 Meilen, im Jahre 1872 81 Meilen tracirt worden, ein Beweis dafür, daß das Bedürfniß nach Eisenbahnen überhaupt in Oesterreich groß ist, und daß vielleicht eben in Folge des schnellen Baues und des dringenden Bedürfnisses sich Mißstände bei Eisenbahngesellschaften eingeschlichen haben, die vielfacher Natur sind und ehestens zu beseitigen sind.

Es ist daher nöthig, nachdem nicht nur der Staat für sich allein bezüglich der Subventionen, die er neuen Eisenbahnen zu leisten hat, sondern auch bezüglich der Interessen, die er als Staat gegenüber den Einzelnen zu vertreten hat, sich klar werde über diejenigen Fehler, die beim Bau neuer Eisenbahnen zu Grunde liegen, diese Mißverhältnisse herbeigeführt haben. Während im Allgemeinen die älteren Bahnen als relativ gut angesehen werden können, da das Anlagecapital kein zu großes ist, andererseits aber diejenigen Strecken, welche die alten Bahnen durchschneiden, einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und überhaupt die natürlichen Straßenzüge des Verkehres durchziehen, so ist bei jungen Bahnen der Uebelstand darin gelegen, daß das Anlagecapital von vornherein ein viel zu hohes ist.

Es ist schon in der früheren Sitzung, heute Morgens, darauf hingedeutet worden, wie und in welcher Weise in finanzieller Beziehung bei jungen Bahnen vorgegangen wird. Man ist dahin gekommen, daß man irgend einer Bank nicht nur die Aufbringung der Geldmittel überlassen hat, sondern daß man dieselben zu gleicher Zeit bevollmächtigt hat, den Bau selbst zu übernehmen, und eben die Cumulirung dieser ganz entgegengesetzten, nicht zusammengehörigen Gegenstände hat zur Folge gehabt, daß das Anlagecapital viel zu hoch gegriffen wurde, welches in erster Linie ein Erträgniß für die Gründer abgeworfen hat, während in zweiter Linie der Bau nicht mit derjenigen Sorgfalt hergestellt worden ist, welche nothwendig gewesen wäre.

Bei der Anlage des Baues hat man sich auf das Nothwendigste beschränkt; man hat die gewöhnlichen Verkehrsmittel, welche dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechen, nicht in der gehörigen Menge herstellen können, herstellen wollen, wie sie nothwendig waren. Man hat mit dem Bau von Magazinen und sonstigen Anstalten so lange als möglich zurückgehalten, ohne zu beachten, ob dadurch die Interessen des Handelsstandes gefährdet wurden oder nicht.

Ich will nicht weiter eingehen auf das Verhältniß, daß außer dem großen Anlagecapital vielleicht auch das Verhältniß der Verwaltungsräthe ein solches sei, welches im Allgemeinen den jetzigen Verhältnissen insoweit nicht entsprechen kann, weil viele der Herren bei verschiedenen Eisenbahngesellschaften zugleich als Verwaltungsräthe angestellt, sie den hinzukommenden neuen Bahnen nicht jene Sorgfalt zuwenden können, welche dieselben naturgemäß verdienen. Es ist also, wie gesagt, der Bank daran gelegen, daß sie so viel wie möglich Geld verdient. Die schlechte Ausführung, sowie auch die theuere Verwaltung und die ungemein großen Regiekosten, welche sich theilweise dadurch herausgestellt haben, daß man die tüchtigen Kräfte schon bei den älteren Bahnen in Anspruch genommen hat, und jetzt nur zu außerordentlich hohen Preisen fähige Leute finden kann, alles dieses zusammengenommen hat die Folge gehabt, daß, wie wir aus dem Voranschlage sehen, mehrere Bahnen fast 90 Percent des Bruttoerträgnisses zur Verwendung für die Regiekosten bedürfen. Das, meine Herren, ist ein Zustand, der jedenfalls einer ernsten Berücksichtigung werth ist, und zwar deßhalb, weil in dreifacher Beziehung die Interessen geschädigt werden. Erstens die Interessen des Publikums selbst, dann die Interessen der Actionäre und endlich die Interessen des Staates selbst.

Die Interessen des Publikums insoweit, als, wie ich schon früher angedeutet habe, die Verkehrsmittel dem Bedarfe nicht entsprechen.

Die Interessen der Actionäre in der Richtung, daß sie eine höhere Verzinsung der von ihnen abgenommenen Actien nicht zu erreichen vermögen.

Wenn entgegnet wird, daß die Statuten diesen Uebelständen abzuhelfen bestimmt sind, und daß ja diese Statuten erst nach Einsichtnahme der Regierung bestätigt wurden, so muß ich einfach darauf hinweisen, daß bei vielen dieser Bahnen die Statuten durch die Geschäftsordnung eliminirt worden sind, indem sie den so hochwichtigen Wirkungskreis des Verwaltungsrathes einfach in das Executivcomité legen.

Ich habe die Geschäftsordnung einer Bahn vor Augen, die so weit gegangen ist, das betreffende Executivcomité, welches aus drei Mitgliedern besteht, wovon zwei Verwaltungsräthe des betreffenden Bankinstitutes sind, seinen Wirkungskreis derart zu erweitern, daß es gar keinem Verwaltungsrathe möglich ist, in die Gebarung Einsicht zu nehmen, außer

es geschähe dieß durch den Director oder durch ein Mitglied des Executivcomités selbst.

In diesem Falle controlirt sich die Bahn durch sich selbst und ist gegen lästige Anfragen anderer Verwaltungsräthe, die doch nach den Statuten die Interessen der Actionäre im Auge haben sollten, sichergestellt.

Meine Herren! Da nun diese Mißstände in finanzieller Beziehung darin ihren Ausdruck gefunden haben, daß die Subventionen, welche der Staat für diese jungen Bahnen leisten muß, jetzt schon zu einer derartigen Höhe angewachsen sind, daß die Staatsfinanzen schon stark ins Mitleid gezogen sind, so ist wohl vorauszusehen, daß bei weiteren Anlagen und Bedürfnissen von Eisenbahnen dieser Bedarf an Subventionen und Dotationen eine noch höhere Summe erreichen wird, und deßhalb ist es Pflicht nicht nur der Volksvertretung, sondern auch der Regierung, dahin zu wirken, daß eben eine regelmäßige Gebarung, eine solche Gebarung bei der jungen Bahn platzgreifen könne, welche wenigstens das Erträgniß in der Weise sichert, daß eine Subvention des Staates in so hohem Maße nicht nothwendig ist.

Es kann nicht geleugnet werden, daß im Anfange die Subvention bei vielen Bahnen nothwendig ist, sei es aus strategischen, sei es aus volkswirthschaftlichen Rücksichten. Aber das hat denn doch auch eine bestimmte Grenze, insoweit es nämlich volkswirthschaftliche und strategische Rücksichten erfordern, aber nicht in soweit, daß die Mißwirthschaft einer jungen Bahn dadurch gedeckt wird. Dazu, meine Herren, ist der Steuersäckel des Volkes nicht da, um bei einer solchen Mißwirthschaft das Fehlende zu ersetzen.

Wenn ich nun darauf komme, welche Mittel angewendet werden müssen, um diesen Mißständen vorzubeugen, so möchte ich in erster Linie jenes erwähnen, daß der Staat durch seine Organe nicht nur beim Baue selbst die gebührende Einsicht nehme, sondern daß er auch bei dem Betriebe denjenigen Einfluß nehme, welcher ihm zusteht.

Es möchte sich vielleicht empfehlen, daß gerade bei dem Baue einer Bahn die Inspection nicht nur zeitweise und periodisch sich von dem Gange des Baues überzeuge, sondern daß der Betriebsbeamte stationär den größten Theil der Zeit an derjenigen Baustelle zuzubringen habe, wo eben die Arbeit vorgenommen wird.

Es ist, um diesem Uebelstande abzuhelfen, worauf auch der Ausschußbericht hinweist, evident, daß die jetzige Organisation des Handelsministeriums nicht genügend sei, nachdem in technischer Beziehung neben dem Minister zwei technische Consulenten, die Bauabtheilung der Generalinspection und die Betriebsabtheilung der Generalinspection existiren, die sich nirgends systematisch centralisirend ergänzen; diesem Uebelstande abzuhelfen, ist für das Bedürfniß des Handelsministeriums speciell für diesen Zweck ein höheres Erforderniß eingestellt worden.

Ich habe nicht angestanden und würde nicht anstehen, dem Handelsministerium in dieser Beziehung diejenigen Mittel an die Hand zu geben, welche es ermöglichen, daß der Staat wirklich von dem ihm zustehenden Aufsichtsrechte nicht nur bezüglich des Baues, sondern auch rücksichtlich der Betriebsleitung den gehörigen Einfluß nehme.

Es sind zwar bei dem Gesetze über die Eisenbahn, welche von Obersteiermark nach Salzburg führt, im Artikel VI Principien aufgestellt worden, welche meiner Ansicht nach richtig und maßgebend sind, indem nämlich dort ausdrücklich vorgesorgt ist, daß vor Allem die Vergebung der Bauarbeiten abgesondert von der Geldbeschaffung auf Grund des von der Regierung für diese Bahn festzustellenden Bedingnißheftes im Offertwege stattzufinden, und daß die Geldbeschaffung gleichfalls im Offertwege zu erfolgen habe.

Ich setze nun eben voraus, indem ich die Resolution des Ausschusses unterstütze, daß das hohe Handelsministerium nicht blos speciell für diesen Fall, sondern auch in Zukunft bei allen neu entstehenden Bahnen nach diesem Grundsatze vorgehen werde, und finde gerade hierin eine große Sicherheit gegenüber dem, daß der Staat durch übermäßige und nicht gerechtfertigte Subventionen nicht ins Mitleiden gezogen werde, und unter dieser Voraussetzung stimme ich für die Resolution und für die Anträge des Ausschusses, trotzdem, daß die Ansätze für das Handelsministerium im Ganzen genommen etwas hoch gegriffen scheinen, indem im vorigen Jahre für allgemeine Zwecke ein Betrag von 22.000 fl. eingesetzt wurde, heuer aber der Betrag auf 86.000 fl. erhöht worden ist, und wenn auch dieser Betrag vom Ausschusse auf 67.000 fl. ermäßigt worden ist, so ist er doch noch immer ein so bedeutender, daß die Einwilligung und Zustimmung zu einer solchen erhöhten Post nur unter der Voraussetzung gegeben werden kann, daß dem Handelsministerium Gelegenheit gegeben werde, diese erhöhten Mittel für die Reorganisirung der technischen Anstalten innerhalb des Handelsministeriums zu verwenden, und aus diesem Grunde empfehle ich die Resolution der Annahme des hohen Hauses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Lenz hat das Wort.

Abgeordneter **Lenz** *(Niederösterreich)*: Der heute besprochene Gegenstand scheint mir denn doch so wichtig in Bezug auf unsere ganze volkswirthschaftliche Entwicklung, daß ich mir erlauben möchte, einige Bemerkungen hinzuzufügen, soweit es mir

meine heute allerdings sehr beschränkten Stimmmittel erlauben.

Mein unmittelbarer Herr Vorredner hat Eingangs seiner Ansprache hervorgehoben, wie groß und mächtig die Entwicklung des österreichischen Eisenbahnnetzes im gegenwärtigen Augenblicke ist. Ich ergänze diese Bemerkungen durch wenige Daten, indem ich anführe, daß wir jetzt bereits in Oesterreich, und zwar in Cisleithanien allein über 800 Meilen Bahn in Betrieb und über 200 Meilen Bahn im Baue haben, so daß die Ueberwachung, Controlirung und Verfolgung der Gebarung für ein Bahnnetz von über 1000 Meilen Bahn nothwendig ist.

Es ist zweifelsohne, daß, wie die Constellation in Europa und wie der Geldmarkt jetzt ist, diese Bauthätigkeit, diese Thätigkeit auf dem Gebiete der österreichischen Eisenbahnen auch in den nächsten Jahren zunehmen wird, so daß wir in wenigen Jahren unser Eisenbahnnetz vielleicht auf 1200—1500 Meilen ergänzt sehen werden.

Die Regierung in Oesterreich ist nun aber nicht nur als Staat, wie sonst ein Staat indirect betheiligt, sondern bei uns ist noch der besondere Fall, daß die Regierung durch die großen Opfer, die sie bereits für die Bahnen theils durch Garantien, theils durch Subventionen, theils durch Steuerbefreiungen gebracht hat, ganz direct ein finanzielles Interesse hat.

Wenn nun die Entwicklung des Eisenbahnnetzes mit so großen Schritten vorwärts geht, so ist es im ersten Augenblicke klar, daß mit dieser Entwicklung auch die Entwicklung der betreffenden Eisenbahnorgane und der betreffenden Behörden, welche mit diesen Eisenbahnen in unmittelbarem Conner stehen, welche die Ueberwachung und Controle derselben zu pflegen haben, gleichmäßig vorwärtsschreiten müssen.

Die durch diese Resolution in Aussicht gestellte Reorganisirung ist nicht die erste, die bei dieser Behörde stattgefunden hat. Denn seit einer Reihe von Jahren hat man beim Handelsministerium wiederholt organisirt und reorganisirt und wieder organisirt und wieder reorganisirt. Und so oft sich die österreichische Eisenbahnpolitik änderte, änderte man gleichzeitig die Organisation der betreffenden Behörde und die österreichische Eisenbahnpolitik hat sich nicht minder geändert, als die große Politik.

Nachdem heute von verschiedenen Seiten über verschiedene Systeme der Entwicklung des Eisenbahnbaues gesprochen worden ist, so erlaube ich mir dem hohen Hause die Entwicklung des österreichischen Eisenbahnnetzes, die Wandlungen der Eisenbahnpolitik seit Beginn der ersten Bahn in kurzen Strichen vorzuführen.

Die erste Periode des österreichischen Eisenbahnnetzes fällt in die Zeit vom Jahre 1824 bis 1840. In dieser ersten Kinderperiode kannte man nur den Bau durch Private.

Es waren damals nur drei Bahnen, die in Angriff genommen worden sind; die erste im Jahre 1824 von Linz nach Budweis, die zweite zu Ende der Dreißiger Jahre die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und am Schlusse der Dreißiger Jahre die Gloggnitzer Bahn.

Anfang der Vierziger Jahre, nämlich im Jahre 1841, hat der sehr kluge Staatsmann Kübeck die Initiative zu einem ordentlichen, soliden, nach meiner Ansicht einzig guten Principe der Eisenbahnentwicklung — es ist dieß das Princip des Baues durch den Staat — ergriffen.

Er war dazu angeregt durch die damaligen volkswirthschaftlichen Revolutionen, die namentlich durch den bekannten List hervorgerufen worden sind.

Es ist ihm gelungen, trotz der Schwerfälligkeit der damaligen Regierung unter dem Reichskanzler Metternich, mit diesem Principe durchzudringen. Es wurde also im ganzen Decennium der Vierziger Jahre nur vom Staate gebaut, und zwar nur gebaut, der Betrieb aber wieder vom Staate an andere Gesellschaften überlassen.

Ende der Vierziger Jahre hat man wohl fortgefahren, die Bahnen durch das Geld des Staates zu bauen, allein man änderte nun das Princip des Betriebes insoweit, daß der Staat selbst als Betriebsmann aufgetreten ist und die Betriebsleitung in eigene Hand genommen hat.

Anfangs der Fünfziger Jahre war bekanntlich der Staat in sehr bedrängter finanzieller Lage, es mußte also mit dem Staatsbahnbau aufgehört werden und schon im Jahre 1854 begegnen wir dem entgegengesetzten Principe, nicht nur, daß der Staat damals bekanntlich keine Bahnen mehr zu bauen im Stande war, sondern die schon gebauten Bahnen wieder verkaufte, und zwar der erste Verkauf, dem wir begegnen, hat sich bekanntlich am 31. December 1854 durch den Verkauf der Staatsbahnen vollzogen. Dieser Vorgang wurde bekanntlich durch den Verkauf der Südbahn und durch den der Karl Ludwigsbahn fortgeführt.

Nachdem man aber eingesehen, daß, wenn schon der Staat keine Bahnen mehr bauen kann, denn doch jemand Anderer die Bahnen bauen müsse, so hat man im September 1854 das bekannte Concessionsgesetz geschaffen, nach welchem die Principe und die Grundsätze geregelt werden sollten, wie in Zukunft der Bau durch Privatmittel in Angriff genommen werden sollte, und haben wir es dem höchst genialen Handels- und Finanzminister Bruck zu verdanken, daß in den Jahren 1855, 1856 und 1857 ein lebhafter Anstoß zur Entwicklung unseres Eisenbahnnetzes gegeben wurde.

Leider konnte diese Anregung nicht lange dauern, denn die Vorgänge des Jahres 1859 haben dem Staate und dessen Credit wieder sehr geschadet und in den Jahren 1860, 1861, 1862, 1863 ist wieder eine große Pause eingetreten.

Erst im Jahre 1864 wieder hat sich eine regsamere Thätigkeit auf diesem Gebiete zu entfalten begonnen, es ist aber doch noch nichts geschehen.

Der nächste Impuls wurde bekanntlich erst durch die Sistirungsregierung gegeben, indem diese in ihrem großen Selbstbewußtsein glaubte, daß die österreichischen Mittel wirklich unerschöpflich sind und mit einigen Concessionen debutirte, an denen wir noch lange zu tagen und zu berathen haben werden.

Wie im Jahre 1867 die Reichsverfassung wieder hergestellt worden ist, verfolgte die Reichsvertretung und die Regierung wohl auch gegenüber den Bahnen das Princip der Garantie, doch suchte man mit mäßigeren Mitteln auszukommen, wie zur Zeit der Sistirung, und so kamen wir an das Jahr 1870, wo uns ein ganz neues Princip introducirt wurde, nämlich das System der Steuerbefreiung.

Nach meinem schwachen Ermessen glaube ich, daß auch dieses System sich keiner langen Lebensdauer erfreuen wird, nicht daß ich es ganz perhorrescire, aber ich glaube, die Gewährung dieser Steuerbefreiung wird von manchen Seiten viel zu viel unterschätzt. Ja, ich bin der Ueberzeugung, daß für die richtige Verkehrslinie der Staat ein weit geringeres Opfer bringt, wenn er Garantie, als wenn er eine dreißigjährige Steuerfreiheit gewährt. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Ich habe in dieser Beziehung zu meiner Belehrung Berechnungen angestellt und war in der Lage, daß mir authentische Daten zur Verfügung standen.

Ich habe nämlich bei der Elisabethbahn ausgerechnet, wie sich ihr Verhältniß gestaltet hätte, wenn man ihr statt der fünfpercentigen Garantie eine 30jährige Steuerbefreiung zugestanden hätte, und war das Resultat folgendes, daß die Elisabethbahn an den Staat 15 bis 18 Millionen Steuer bezahlt haben würde, und dabei habe ich noch angenommen, daß das Erträgniß in den weiteren zwei Decennien das ganz gleiche sein würde mit dem Erträgnisse in den früheren zehn Jahren.

Also die Rechnung ist gewiß sehr vorsichtig gemacht. Wenn also der Staat der Elisabethbahn die Steuerbefreiung durch 30 Jahre gegeben hätte, hätte er am Ende der 30 Jahre mindestens 15 Millionen Verlust an Entgang von Steuern gehabt.

So wie ich das Bild entrollt über die wandelnde Politik, so könnte ich ein Pendant hinzugeben, ich dürfte nur verschiedene Concessionen aufführen. Nehmen Sie eine ganze Reihe von Concessionen, so werden Sie nicht zwei finden, welche ganz gleiche Bestimmungen haben, selbst in einem und demselben Jahre hat eine principielle Aenderung in den Concessionen stattgefunden. Sie sehen, man hat in Oesterreich schon die verschiedensten Principien probirt und man ist bisher noch immer nicht auf das rechte gekommen.

Ich möchte auf einige Bemerkungen des verehrten Abgeordneten Dr. Groß antworten, der heute dem Staatsbahnbaue so viel das Wort geredet.

Ich habe schon Eingangs meiner Bemerkungen den Ausspruch gethan, daß nach meiner Ueberzeugung ganz als Ideal und als Theorie der Staatsbahnbau das allerbeste sei.

Aber ob diese Theorie anzuwenden sei augenblicklich auf unsere Verhältnisse, das erlaube ich mir zu negiren.

Ich habe schon mehrere Arten des Staatsbahnbaues angeführt. Es wurde die südwestliche Staatsbahn und die südliche Staatsbahn, die nördliche Staatsbahn, die Karl Ludwigsbahn mit großen Opfern des Staates gebaut, und um welchen Preis wurden sie gebaut? und was hat man mit dem Gelde gemacht, und sollte man, nachdem der politische Zustand Oesterreichs noch nicht consolidirt ist, den wechselnden Regierungen wieder solche große Beträge für die Bahnen zur Verfügung stellen? Ich würde es politisch nicht klug finden. *(Rufe: Ganz richtig!)* Ich bin fest überzeugt, wenn die letzte Regierung, die hier am Ruder war, über ein Bahnnetz von 200 Meilen zu gebieten gehabt hätte, wir an dieser Stelle zur Vertretung des Volkes uns nicht befinden, sondern die Thore da noch geschlossen finden würden.

Nicht blos in Oesterreich hat man in dieser Beziehung bittere Erfahrungen gemacht, auch in anderen Ländern, und ich führe nur einen Staat an, an dessen Eisenbahnpolitik wir uns ein lehrendes Beispiel nehmen können, den Staat Preußen nämlich.

In Preußen ist bekanntlich das Princip des Staatsbahnbaues geltend, ja man geht noch weiter, man hat dort gesellschaftliche Bahnen, die von der preußischen Staatsdirection verwaltet werden und ganz gut verwaltet werden, und doch hat man in Preußen ganz eigenthümliche Erfahrungen gemacht. Es ist vielleicht geschichtlich nicht uninteressant, daß gerade das erste Geld zu dem Feldzuge im Jahre 1866 Bahngelder waren, und zwar in Folge eines Arrangements, welches die preußische Regierung im Jahre 1864 mit der Köln-Mindner Bahn machte.

In den Jahren 1864 und 1865 war die preußische Regierung in der Lage, sich Geld verschaffen zu müssen. Bekanntlich konnte sie es vom Landtage nicht bekommen, so mußte sie es sich auf anderem Wege verschaffen. Der Weg war folgender: Die preußische Regierung hat in ähnlicher Weise wie die österreichische die Entwicklung des Bahnnetzes auf das kräftigste unterstützt, verschiedene Principien wurden

angewendet. Eines, welches oft angewendet wurde, war das, daß die preußische Regierung von einer neuen Bahn 1/3 Actien lit. B zum Nominalpreise genommen hat, um den Bahnbau zu ermöglichen, dafür, klug wie immer und sparsam wie immer, für diese Begünstigung hat sie sich ausbedungen, bei einem gewissen Erträgnisse, ich glaube über 6 oder 8 Procent, mit einem gewissen aliquoten Theile zu participiren. Bei mehreren Bahnen, und namentlich bei der Köln-Mindner Bahn ist dieser Rechtsanspruch der preußischen Regierung abgeändert worden, so daß sich im Jahre 1864 die preußische Regierung von der Köln-Mindner Bahn dieses Anrecht auf die Plusdividende mit 21 Millionen Thalern abkaufen ließ, und diese 21 Millionen Thaler waren die ersten, welche zur Ausrüstung gegen Oesterreich verwendet worden sind. Sie sehen, meine Herren, so gut das Princip der Staatsbahn war, so sehr ich es wünsche und überzeugt bin, daß das Staatsbahnprincip allein richtig ist, sowie es bei Telegraphen- und Postgefällen das allein richtige ist, weil es der Staat nicht nothwendig hat, außer den Betriebskosten und den Zinsen für das effectiv ausgelegte Capital noch ein Plus, einen Mehrgewinn zu erzielen, wie das bekanntlich die Actiengesellschaften thun müssen.

Sowie die Wandlungen auf dem Gebiete der Eisenbahnpolitik waren, so waren die Wandlungen bei den betreffenden Behörden. Ich könnte Ihnen eine chronologische Scala herzählen, wie einmal die Generalbaudirection, dann die Generalinspection, dann das Departement für Eisenbahnwesen, das Departement für Communication im Ministerium geschaffen, und immer wieder abgeändert, und dann wieder organisirt wurde. Auch die heutige Organisation entspricht den jetzigen Verhältnissen nicht; es fehlt der Organisation Eines, die Einheit.

Wir haben eigentlich fünf Eisenbahnbehörden, fünf verschiedene Departements, nämlich zwei in der Generalinspection und zwei technische Consulenten, der eine für den Betrieb und der andere für den Bau, und endlich eine Ministerialabtheilung, und wenn ich mir erlauben würde, Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu bitten, mich über den Wirkungskreis der einzelnen Behörden zu belehren, so würde er wohl in Verlegenheit kommen, um mir die Grenzen genau zu bezeichnen. Ich glaube demnach, es ist nothwendig, daß diese Departements zusammengefaßt werden in einer einheitlichen Leitung, sowie es andere Staaten, wie es Preußen, Frankreich, Ungarn selbst gemacht hat. In Ungarn ist man noch weiter gegangen und hat ein eigenes Ministerium für Communication eingerichtet.

Ich will nun keine weiteren Anträge in dieser Beziehung stellen, weil ich glaube, daß unser jetziger Leiter des Handelsministeriums, Seine Excellenz der Herr Handelsminister, vollkommen von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen ist, und ich vertraue, daß er die Organisationen zu Stande bringen und diese wichtigen Behörden in der Weise organisiren wird, wie es die heutigen Verhältnisse verlangen.

Ich könnte noch in weitere Details eingehen, ich könnte einen großen Theil dessen bestätigen, was der unmittelbare Herr Vorredner gesprochen hat. Allein was hilft es, in die Details einzugehen, was hilft das Lamentiren? Die Hauptsache ist angreifen und besser machen; und wenn die Regierung den ernsten Willen hat, auf billige Weise Eisenbahnen zu erwerben, und das Princip der unbedingten Concurrenz durchführt, so werden wir ein billig und gut ausgebautes Eisenbahnnetz bekommen.

Wenn man die Geschichte verfolgt, so ist es unverkennbar, daß die Eisenbahnen in den letzten zehn Jahren manche Fortschritte gemacht haben. An Einem Tage ist so etwas nicht zu erreichen, und wenn wir in dem Fahrwasser bleiben und strikte auf die Interessen des Staates sehen, so muß uns auch gelingen, was anderen Staaten, wie Preußen, gelungen ist.

Ich empfehle darum die Annahme der Resolution. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Specialberichterstatter zu sprechen?

Specialberichterstatter Ritter v. **Leitenberger:** Da bereits zwei Herren die Resolution unterstützt haben, so habe ich kein Wort mehr zur Befürwortung dazu zu setzen.

Was aber die Bemerkungen meines geehrten Herrn Vorredners belangt, so gehört der erste Theil zum Theil den Subventionen an und wird später zur Verhandlung kommen. Im anderen Theile behandelt er die Leitung der österreichischen und preußischen Eisenbahnpolitik mit einem hohen Interesse.

Die Rede des Herrn Vorredners hat sich hauptsächlich in der Bemerkung concentrirt, daß wir an dem Mangel einer Concentration, einer einheitlichen Leitung der Ueberwachung des österreichischen Eisenbahnwesens leiden.

Dieß waren die Motive, die mich veranlaßt haben, im Finanzausschusse diese Resolution zu beantragen, und sie wurde auch einstimmig zum Beschlusse erhoben. Ich habe Gelegenheit gehabt, beim Studium meines Referates die Organisation der Generalinspection eingehend zu studiren und ich habe gefunden, was der Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß man allerdings bestrebt ist, in Allem und Jedem bezüglich des Baues und Betriebes eine eingehende Ueberwachung zu beobachten, daß aber hier nirgends eine Organisation, eine einheitliche Leitung

der Gesammtbehandlung durchführbar ist, nicht existirt.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, erlaubt sich der Finanzausschuß diese Resolution zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Handelsminister Dr. Banhans meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans**: Die Resolution, welche der Finanzausschuß dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, entspricht ganz den Intentionen der Regierung.

Ich habe bei meinem Eintritte vor Allem getrachtet, Kenntniß zu erlangen von denjenigen Organen, die mir zur Disposition stehen und mit denen ich weiter wirken muß, wenn überhaupt etwas Gutes geschaffen werden soll. Ich kam sehr bald zur Ueberzeugung, daß die dermalige Einrichtung der Eisenbahndepartements und der Generalinspection einer gründlichen Reform bedürftig ist.

Allein, meine Herren, diese Angelegenheit, so einfach hier hingestellt, ist mit enormen Schwierigkeiten verbunden und kann eben nicht, wie einer der Herren Vorredner sich ausgedrückt hat, über Nacht erledigt werden. Wenn ich im Handelsministerium überhaupt mit Rücksicht auf die Anforderungen der Neuzeit sehr viel zu ändern und zu organisiren habe, so glaube ich gerade an diese Frage mit der größten Behutsamkeit und größten Vorsicht herantreten zu müssen.

Denn organisiren allein und allenfalls an die Spitze des ganzen Eisenbahndepartements, wenn ich es so nennen darf, inclusive der Generalinspection, wie sie heute besteht, einen Mann hinstellen, ist bei weitem nicht genug. Es muß durchgreifend das ganze Wesen in seinem Innern reorganisirt werden, wenn es seinen Zwecken vollkommen entsprechen soll. Und nach meiner Ansicht ist dieses nur möglich, wenn damit gleichzeitig die Aenderung der Gesetzgebung Hand in Hand geht.

Ich erlaube mir dießfalls hinzuweisen auf die gegenwärtige Betriebsordnung. Die Betriebsordnung vom Jahre 1851 entspringt einer Zeit, wo, wie heute hervorgehoben wurde, das Eisenbahnwesen in Oesterreich eben erst in seinem Anfange war. Man hatte die Betriebsordnung geschaffen mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Eisenbahnen, und zwar die größten zumeist in den Händen des Staates waren und hat sie für die Folge behalten, allenfalls durch Nachtragsverordnungen die dringendsten Lücken ausgefüllt.

In der Betriebsordnung selbst kommen Bestimmungen vor, die in ein Betriebsordnungs-Gesetz gewiß nicht gehören, sondern in ein Betriebsreglement, welches dem Verordnungswege vorbehalten bleiben muß. Es kommen in der Betriebsordnung andererseits Bestimmungen vor, die vielleicht in das Eisenbahnconcessionsgesetz hinübergezogen werden müssen.

Es ist also eine durchgreifende Reform nothwendig, sowohl was das Eisenbahnconcessionswesen betrifft, zu den Vorarbeiten und definitiven Concessionen, als was den Betrieb selbst betrifft, ein sogenanntes Eisenbahnpolizeigesetz und schließlich ein Eisenbahn-Betriebsreglement.

Im innigen Zusammenhange mit diesem Gesetze muß auch die Organisirung desjenigen Organs vor sich gehen, von dem hier die Rede ist. Ich hoffe, daß es mir gelingen wird im Laufe dieses Jahres nicht nur das nöthige Gesetz dem hohen Hause vorlegen zu können, sondern auch Hand in Hand damit die Organisirung durchzuführen, von der man erwarten kann, daß sie den Anforderungen entspricht, die mit Recht an sie gestellt werden können.

Präsident: Die vom Ausschusse beantragte Resolution lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die als dringend nöthig erscheinende, durchgreifende Reorganisation des gesammten Eisenbahndepartements im Handelsministerium einem eingehenden Studium zu unterziehen und dieselbe mit thunlichster Schonung des Staatsschatzes ehemöglichst durchzuführen."

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Breſtel**: Die zum Titel „Hafen- und Sanitätsdienst" vom Ausschusse beantragte Resolution lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufhebung der Freihäfen in ernste Erwägung zu ziehen, sowie die entsprechenden Vorlagen vorzubereiten, und hierbei die in das Jahr 1873 fallende gänzliche Vollendung des Triester Hafenbaues als den für diese Maßregel geeigneten Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen.

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Pascotini meldet sich zum Worte.)

Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Die vorliegende Resolution erneuert eigentlich den bereits im vorigen Jahre in diesem hohen Hause

besprochenen Antrag, nämlich die Aufforderung an die hohe Regierung zu richten, sie möge in Betracht ziehen, ob und unter welchen Modalitäten die in dem Freihafen von Triest und den in den angrenzenden Bezirken bestehende Handelsfreiheit aufgehoben werden soll.

Die beiden Vertreter aus Triest haben im vorigen Jahre die Ehre gehabt, ihren Standpunkt in dieser wichtigen Frage in diesem hohen Hause auseinanderzusetzen. Ich werde mich heute nur kurz auf die Erörterungen beziehen, welche sowohl von mir als von meinem sehr geehrten Collegen vorgebracht worden sind und auf welche ich mich noch heute vollinhaltlich berufe.

Daß die Stadt Triest ihre Handelsfreiheit hoch schätzt und in dem Verluste derselben eine Herabsetzung ihres gegenwärtigen Wohlstandes voraussieht, ist wohl begreiflich.

Die Stadt Triest ist seit mehr als anderthalb Jahrhunderten, seit der Regierung des unvergeßlichen Monarchen Karl VI. und Maria Theresia durch die Handelsfreiheit großgezogen, von einer kleinen Stadt zu einem wohlhabenden Orte emporgebracht worden.

Bedeutende fremde Capitalien haben sich dort angesiedelt, Fremde aus allen Welttheilen haben sich dort niedergelassen.

Diese Handelsfreiheit ist nach dem bis jetzt bestehenden Systeme gewiß nicht blos zum eigenen Vortheile, sondern auch zum Vortheile des ganzen Reiches ausgebeutet worden.

Daß also Triest dieser ihr drohenden und jetzt in nähere Aussicht gestellte Gefahr mit Bangen entgegensieht, liegt auf der Hand. Allein Triest ist weit entfernt, lediglich auf seinen speciellen Vortheil Rücksicht zu nehmen. Triest hat auf das ganze Hinterland, auf das ganze österreichische Reich gehörigen Bedacht zu nehmen, und wird gewiß nie etwas anstreben, was nicht auch im Interesse des Reiches gelegen ist.

In dieser Beziehung können die Abgeordneten aus Triest auch heute wie im vorigen Jahre auf die Umsicht der Regierung bauen, welche gewiß alle Factoren genau erwägen wird, welche bei allfälliger Durchführung der jetzt in Antrag gekommenen Maßregeln in Betracht zu ziehen sind.

Die Sachlage hat sich seit dem vorigen Jahre nicht wesentlich geändert. Die Vollendung des Hafenbaues, welche in der vorliegenden Resolution in nahe Aussicht gestellt ist, hat wohl seit dem vorigen Jahre bedeutende Fortschritte gemacht, läßt aber den Zeitpunkt nicht genau festsetzen, wann die Arbeiten vollständig beendigt sein werden.

Zudem sind zur Zeit noch gar keine Maßregeln im Gange, um die Handelsfreiheit in der Nähe von Triest aufzuheben. In Venedig, in Fiume sind noch Freihäfen; in Ungarn hat man noch gar nicht daran gedacht, den Fiumaner Freihafen aufzuheben. Es ist klar, daß eine so eingreifende Maßregel bei uns nur Hand in Hand mit der ungarischen Regierung wird durchgeführt werden können.

Insbesondere ist bei der Handelsfreiheit in Triest auch das angrenzende Istrien stark betheiligt. Solange dasselbe keine hinreichende Straßenverbindung mit dem Innern der Monarchie hat, würde die Aufhebung der Freiheit, die es jetzt besitzt, ihm zum großen Schaden gereichen.

Istrien hat keine Industrie, es muß alle Artikel und öfters selbst die Lebensmittel aus fremden Ländern beziehen. Was die Ueberwachung von Istrien gekostet hat, als es noch nicht dem Freihafen von Triest einverleibt war, ist bekannt.

Alle diese Gründe werden gewiß von der Regierung gehörig gewürdigt werden.

Ich beziehe mich dießfalls auf das, was sowohl im Finanzausschusse von der Regierung bereits bemerkt worden ist, als von einigen dabei betheiligten Rednern, welche der festen Meinung sind, daß eine so durchgreifende Maßregel nur mit größter Klugheit vorgebracht werden kann, und daß man den daraus resultirenden Folgen nur allmälig nachgeben kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen.

(Generalberichterstatter Dr. Brestel verzichtet auf das Wort.)

Ich ersuche jene Herren, welche die vom Finanzausschusse beantragte Resolution *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufhebung der Freihäfen in ernste Erwägung zu ziehen, sowie die entsprechenden Vorlagen vorzubereiten, und hierbei die in das Jahr 1873 fallende gänzliche Vollendung des Triester Hafenbaues als den für diese Maßregel geeigneten Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen"

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zu den von den Herren Abgeordneten Grafen Starhemberg und Syz beantragten Resolutionen.

(Abgeordneter Graf Starhemberg meldet sich zum Worte.)

Präsident: Graf Starhemberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Starhemberg** *(Oberösterreich)*: Mit Berücksichtigung der formellen Bedenken, welche von Seiten Sr. Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst heute vorgebracht wurden, und in Anbetracht, daß dem hohen Hause ohnedieß Petitionen vorliegen, welche die Eisenbahnlinie

Wels-Rottenmann betreffen, dieser Gegenstand daher noch eingehend in diesem hohen Hause erörtert werden kann und wird, ziehe ich meinen Antrag zurück. *(Bravo! links. — Abgeordneter Syz meldet sich zum Worte.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Syz hat das Wort.

Abgeordneter **Syz** *(Steiermark)*: Nachdem der Herr Vorredner seinen Antrag zurückgezogen hat und der meinige in engem Zusammenhange mit dem seinigen steht, da er eigentlich als Zusatzantrag zu dem Antrage des Abgeordneten Grafen Starhemberg gestellt wurde, ziehe ich auch meinen Antrag zurück.

Präsident: Es entfällt somit die Abstimmung über beide Resolutionen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel 27 Ackerbauministerium.

Titel 1 „Centralleitung"
ordentliche Ausgaben . . . . 135.000 fl.
außerordentliche Ausgaben . 3.200 „ "

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel 1 „Centralleitung" das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche im Titel 1 des Capitel 27 „Centralleitung" an ordentlichen Ausgaben 135.000 fl., an außerordentlichen Ausgaben 3.200 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Ziffern sind somit angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Titel 2 Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht, ordentliche Ausgaben . . . . . 65.000 fl., außerordentliche Ausgaben . 74.500 „ "

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche im Titel 2 „Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht an ordentlichen Ausgaben . . . . . 65.000 fl., an außerordentlichen Ausgaben 74.500 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Positionen sind somit nach dem Antrage des Ausschusses genehmigt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Titel 3 Landescultur, außerordentliche Ausgaben . . . . . 633.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand zu Titel 3 das Wort? *(Abgeordneter Dr. Lipp meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. **Lipp** *(Steiermark)*: Ich begrüße mit Freuden die bedeutende Summe, welche der Finanzausschuß zu Landesculturzwecken in den Staatsvoranschlag eingestellt hat.

Angesichts dieser beträchtlichen Summe erlaube ich mir die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen Gegenstand zu lenken, welcher mir wichtig genug scheint, um hier etwas ausführlicher besprochen zu werden — ich meine die Hebung des Veterinärwesens.

Das Veterinärwesen ist in Oesterreich bisher ziemlich vernachlässigt geblieben, was besonders hervortritt, wenn man den Vorgang anderer Staaten, anderer Culturstaaten damit in Vergleich zieht.

In anderen Staaten hat man es in richtiger Würdigung der Leistungsfähigkeit eines geordneten Veterinärwesens längst zu einer befriedigenden Organisation und Leitung gebracht und sucht fortwährend die bessernde Hand anzulegen, wenn es nöthig erscheint.

Man hat erkannt, daß es Pflicht des Staates sei, auch in dieser Beziehung für die Bevölkerung zu sorgen, insbesondere dann, wenn, wie es in Oesterreich der Fall ist, ein großer Theil derselben ackerbau- und viehzuchttreibend ist. Man hat erkannt, daß in einem wohlgeordneten Veterinärwesen eine Vorbedingung gegeben sei, um gegen gewisse verheerende Thierseuchen möglichst sichergestellt zu werden, indem man rechtzeitig prophylaktische Maßregeln ins Werk setzte. Man hat ferner die große volkswirthschaftliche Bedeutung eines geordneten Veterinärwesens begriffen und die bedeutenden Worte geschätzt, welche dadurch erhalten werden können, während sie im gegentheiligen Falle verloren gehen. Solche Worte können sich jährlich nicht nur auf Hunderttausende, sondern auf Millionen von Gulden beziffern. Außerdem hat man erkannt, daß der Thierarzt ein beständiger Rathgeber des Viehzüchters ist, was ebenfalls den Ländern und dem Reiche zum großen Vortheile gereicht.

Ich brauche, um die staatliche Fürsorge für ein gedeihliches Veterinärwesen hervorzuheben, zunächst nur hinzuweisen auf Baiern, Württemberg und Preußen.

In Oesterreich hat man durch das Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätswesens, zwar einen kleinen Schritt nach vorwärts machen wollen, allein es ist größtentheils beim Wollen geblieben. Veränderungen hinsichtlich der Organisation des Veterinärwesens sind bisher nicht merklich zu Tage getreten. Wenn bei Berathung jenes Gesetzes auch das Ackerbauministerium sein Votum rechtzeitig hatte abgeben

können oder abgegeben hätte, so zweifle ich kaum, daß die Organisirung des bezirksthierärztlichen Institutes anders ausgefallen wäre.

In dem Gesetze ist zwar darauf hingewiesen, daß die Bezirksärzte die Functionen der Bezirksthierärzte gewöhnlich zu übernehmen haben. Fachmänner halten diese Maßregel nicht für zweckmäßig, und wenn man berücksichtigt, wie mannigfach und ausgedehnt der Wirkungskreis des Bezirksarztes ist, so wird man wohl kaum behaupten können, daß er unter Einem in der Lage sei, in wirksamer Weise auch die Functionen des Bezirksthierarztes zu verrichten.

Das, was im Gesetze gleichsam als Regel hingestellt ist, sollte nach meiner Ansicht nur Ausnahme sein.

Die thierärztlichen Functionen sollten durch wohlgebildete Thierärzte versehen werden und nur ausnahmsweise, wenn man dieselben nicht zur Verfügung hat, die Bezirksärzte supplirend eintreten.

Man muthet dem Bezirksarzte zu viel zu, wenn man von ihm verlangt, daß er in der Thierheilkunde vollkommen bewandert sei, wenn man von ihm fordert, daß er darin in jener Weise praktisch ausgebildet sei, wie es allein nur der Sache förderlich sein kann.

Eine Trennung der bezirksärztlichen und der bezirksthierärztlichen Thätigkeit scheint mir unbedingt nothwendig zu sein.

Ich halte es für eine Pflicht des Reiches, seinerseits das Veterinärwesen in vollkommen genügender Weise zu regeln und zu handhaben, und seine Verpflichtung nicht hinüberzuwälzen auf die Länder, die Bezirke und Gemeinden, welche zusammen ohnedieß genug belastet sind, aber dann, wenn der Staat in dieser Richtung seinen Obliegenheiten nachkommt, nicht säumen dürften, das Ihrige zu thun. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in mehreren Ländern die gleichen Verhältnisse und Interessen hinsichtlich der Thierzucht bestehen, und daß die Leitung der darauf bezüglichen Angelegenheiten mehr einheitlich von Statten gehen muß, was von Seite des Ackerbauministeriums geschehen kann.

Man hat in einzelnen Ländern, in Galizien und in der Bukowina an den Grenzen gegen Rußland und die Donaufürstenthümer, allerdings mit Rücksicht auf die Einschleppung der Rinderpest, Bezirksthierärzte angestellt.

Das ist in den Ländern, welche an Ungarn grenzen, nicht geschehen, obgleich durch die kaiserliche Verordnung, welche in Folge des Rinderpest-Gesetzes vom Jahre 1868 erlassen wurde, die Länder der ungarischen Krone bezüglich der Einschleppung der Rinderpest als Ausland zu betrachten sind, indem sie sich nicht herbeiließen, mit den dießseitigen Ländern gemeinschaftliche Maßregeln hinsichtlich der Hintanhaltung der Rinderpest einzuführen.

So finden wir z. B. in Steiermark, trotzdem, daß von ungarischer Seite die Gefahr schon mehrmals im Anzuge und die Einschleppung erfolgt war, an der Grenze Bezirksthierärzte nicht angestellt.

Im gegenwärtigen Augenblicke würde es überhaupt schwer sein, eine vollkommen genügende Anzahl von durchgebildeten Thierärzten aufzufinden und anzustellen. Die Zahl von Civilthierärzten, welche alljährlich aus dem einzigen Institute Oesterreichs, aus dem Wiener Thierarznei-Institute hervorgeht, beträgt ungefähr 40.

Von diesen 40 Aerzten bleiben sehr viele nicht im Inlande, sondern sie wenden sich in das Ausland, um ein sicheres Fortkommen zu finden, indem bei uns zu wenige thierärztliche Stellen systemisirt werden, oder wenn systemisirt, nicht immer gehörig dotirt sind.

So geschieht es, daß der Nachwuchs für den thierärztlichen Stand ein äußerst geringer ist. Solange dieß der Fall ist, ist man nicht im Stande, hinsichtlich der Vorbildung der jungen Männer, welche dem thierärztlichen Stande sich widmen, höhere Anforderungen zu stellen. Man muß sich dermalen begnügen, auf solche Schüler zu reflectiren, welche die Unterrealschule oder das Untergymnasium absolvirt haben. Für die Folge, und zwar für das Jahr 1873 ist in Aussicht genommen, höhere Anforderungen an die Eleven zu stellen, indem man von ihnen eine sechsjährige Vorbildung an einer Mittelschule verlangen will. Es wäre wünschenswerth, wenn man, um sehr gut qualificirte, theoretisch und praktisch durchgebildete Thierärzte zu gewinnen, ähnliche Anforderungen bei der Aufnahme in die Schule stellen könnte, wie sie an die Candidaten der Medicin gestellt werden.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, müßten gut dotirte thierärztliche Stellen geschaffen werden. Man müßte auch junge, fähige Männer durch Unterstützung während ihrer Studienzeit zum Studium der Thierarzneikunde heranziehen. Die Länder leisten bezüglich der Unterstützung Studirender durch Stipendien jedenfalls vielmehr als der Staat, obgleich der letztere höhere Verpflichtungen gegenüber der Bevölkerung meiner Meinung nach hat.

So gewährt das Land Galizien 2 Stipendien für Candidaten der Thierheilkunde, die Bukowina 3, Schlesien hat 4—6 Stipendien gegeben, diese jedoch eingezogen, nachdem das Land mit Thierärzten genügend versehen war. Mähren verleiht 1 Stipendium, Böhmen 6, Salzburg und Oberösterreich keines, ebenso Niederösterreich; dagegen hat letzteres eine größere Anzahl von Bezirksthierärzten auf Landeskosten eingestellt. Steiermark bezahlt 3, Kärnthen, Krain, Dalmatien und Görz keines, Istrien 1, Tirol 3 und Vorarlberg 2 Stipendien. Das Reich hat keine Stipendien gestiftet, um das thierärztliche Studium zu erleichtern, außer 2 Stellen für Civilpensionate

im thierärztlichen Institute, welche nur für Doctoren der Medicin zugänglich sind. Eine dieser Stellen ist seit zwei Jahren, die andere seit einem Jahre trotz wiederholter Ausschreibungen unbesetzt, weil sich kein Bewerber findet.

Daraus geht hervor, daß in neuerer Zeit das Eintreten von Medicinern, von solchen, welche eine höhere Vorbildung erlangt haben, eingestellt ist, ein Factum, das man nicht mit Gleichgiltigkeit übergehen kann, sondern dem man abhelfen muß.

Mir scheint aus dem Gesagten hervorzugehen, daß es sehr dringlich ist, für das Veterinärwesen etwas zu thun und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß der Herr Ackerbauminister sich dieser wichtigen Sache, sowie mancher anderen annehmen werde, damit es nicht wieder so gehe wie im Jahre 1868, wo in dem agrarischen Congresse die Hoffnung ausgesprochen wurde, daß man der Entwicklung des Veterinärwesens die gebührende Aufmerksamkeit schenken werde, und wo von ministerieller Seite auch die entsprechende Zusage gemacht wurde, ohne daß bisher ein Erfolg erzielt wurde.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß der gegenwärtige Herr Ackerbauminister diese Angelegenheit mit aller Energie in die Hand nehmen werde. Er wird in dieser Beziehung nicht allein stehen, weil es Landessanitätsräthe gibt, welche sich in der wärmsten Weise für diese Angelegenheit bisher allerdings vergeblich ausgesprochen haben.

Es muß dem Thierarzte möglich gemacht werden, auf dem Lande zu existiren, den Kampf gegen Aberglauben, Vorurtheil und Curpfuscherei in wirksamer Weise aufzunehmen. Ohne Unterstützung seitens der Regierung wird ihm dieß aber kaum möglich sein.

Mit der Ausbildung eines tüchtigen Veterinärwesens wird sich die Regierung die Bevölkerung zu vielem Danke verpflichten; die ackerbau- und viehzuchttreibende Bevölkerung wird einsehen, daß man ihre vitalsten Interessen kennt, und daß man ihr auch zu helfen gesonnen sei.

Ich beabsichtige nicht, einen Antrag zu stellen, sondern empfehle nur meine Bemerkungen der Würdigung des Herrn Ackerbauministers.

Präsident: Wünscht Jemand zu irgend einem Punkte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bitte jene Herren, welche im Titel 3 „Landescultur" an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 633.000 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Summe
	Gulden		
„Titel 4. Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	145.000	. . . . .	
„ 5. Berghauptmannschaften	160.000	. . . . .	
„ 6. Montan-Lehranstalten	45.000	. . . . .	
„ 7. Staatsgestüte	278.000	66.000	344.000
„ 8. Staatshengstendepots:			
§. 1. Administrations- und Regieauslagen	780.000	. . . . .	
§. 2. Ankauf von Beschälern	282.000	70.000	352.000
„ 9. Förderung der Pferdezucht	90.000	. . . . .	
„ 10. Weltausstellung		30.000	30.000

Präsident: Wünscht Jemand zu einem der Titel 4—10 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche für die Titel 4—10 die vom Ausschusse beantragten Ziffern für ordentliche und außerordentliche Ausgaben eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Das entsprechende Capitel der Staatseinnahmen umfaßt:

	Ordentliche Einnahmen Gulden
„Capitel 33, Titel 1. Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	5.300
„ 2. Landescultur	2.100
„ 3. Berghauptmannschaften	1.550
„ 4. Montan-Lehranstalten	400
„ 5. Maßen- und Freischurfgebühren des Bergwesens	200.000
„ 6. Staatsgestüte	212.300
„ Staatshengstendepots	145.700
Summe	567.350"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses im Capitel 33, Titel 1—7 im Ganzen an ordentlichen Einnahmen : 567.350 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Resolutionen sind beim Capitel „Ackerbauministerium" nicht beantragt.

Wir kommen nun zum Erforderniß „Capitel 28, Ministerium der Justiz, Titel 1, Centralleitung, ordentliche Ausgaben . . . . . 150.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 28, Titel 1 „Centralleitung" ordentliche Ausgaben mit . . . . . 150.000 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Titel 2, Oberster Gerichtshof,

ordentliche Ausgaben	330.000 fl.
außerordentliche Ausgaben	15.540 „
zusammen	345.540 fl."

(Dr. Menger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger** *(Böhmen)*: Meine Herren! Ich erlaube mir zu den Titeln 2 und 3 das Wort zu ergreifen, um einige Thatsachen zu besprechen, die in weiteren Kreisen Besorgniß erregt haben und die mit diesen Titeln im engen Zusammenhange stehen.

Ich gebe zu, daß die erste Thatsache, die ich besprechen will, nicht unter der Leitung des gegenwärtigen Herrn Justizministers entstanden ist, aber eben, weil das große Siegel der Justiz jetzt in den Händen eines so bedeutenden Rechtsgelehrten sich befindet, hoffen wir österreichische Juristen, daß nicht nur keine neuen Uebelstände unter seiner Leitung entstehen, sondern daß auch die alten sogenannten altererbten Uebelstände unter ihm werden beseitigt werden.

Meine Herren! Es gibt kein Rechtsinstitut in Oesterreich, auf das der österreichische Jurist mit solchem Stolze und solchem Selbstvertrauen blickt, wie der oberste Gerichtshof. Unsere bedeutendsten Gelehrten sammelten und ordneten die Judicate des obersten Gerichtshofes; in der Bibliothek keines praktischen Juristen fehlen die Sammlungen der oberstgerichtlichen Entscheidungen. Unsere juristischen Zeitschriften beschäftigen sich fast ausschließlich mit der Veröffentlichung der Judicate unseres obersten Tribunals. Fast kein Plaidoyer wird gehalten, fast keine Proceßschrift wird überreicht, ohne daß in derselben oberstgerichtliche Entscheidungen citirt werden. Und dieses Ansehen, dessen sich die Judicate unseres obersten Tribunals erfreuen, es folgt nicht nur aus der wissenschaftlichen Bedeutung desselben, nicht nur aus der unzweifelhaften Kenntniß der Verhältnisse des Lebens, die aus denselben spricht, sondern, und zwar in erster Linie aus der anerkannten, stets bewährten Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Gerichtshofes. Der italienische Winzer an dem südlichen Abhange der Alpen, wie der Bauer im Egerlande, wie der huzulische Bewohner des karpathischen Waldgebirges — sie Alle vertrauen unbedingt auf die Unparteilichkeit des österreichischen obersten Tribunals, und in den entferntesten Gebirgsthälern hört man sagen: Wenn man nirgendwo Gerechtigkeit findet, so findet man sie in Wien beim obersten Gerichtshof.

Meine Herren! Es ist darum begreiflich, daß von den österreichischen juristischen wie nichtjuristischen Kreisen die Unparteilichkeit des obersten Gerichtshofes mit eifersüchtigen Augen betrachtet wird. Es ist begreiflich, daß man jede, auch noch so ferne Gefahr, welche die Unparteilichkeit des obersten Ge-

richtshofes bedrohen könnte, zu entfernen sucht. Es ist ja der oberste Gerichtshof der oberste Wahrer, der höchste Hüter unseres Rechtes. Und gerade in einem Lande, wo sich so verschiedene Nationalitäten befinden, wo die Parteiungen so rücksichtslos gegen einander auftreten, wo unser ganzes politisches Leben von so heftigen Leidenschaften beherrscht ist, da können wir wohl unserem Schicksale danken, daß in allen diesen labilen Verhältnissen zum Mindesten doch ein stabiler Punkt sich befindet: der oberste Gerichtshof.

Eine Thatsache, die wohl auch schon früher, doch vorzüglich in der letzten Zeit vorkam, hat ernste Besorgnisse wachgerufen. Es war dieses die Berufung von Richtern nicht zu Räthen des obersten Gerichtshofes, sondern lediglich zu provisorischer Hilfeleistung an demselben.

Meine Herren! Die Erfahrung in einem nordischen Nachbarlande, wo die Achtung vor dem Gesetze tiefer eingewurzelt ist, wo die Verhältnisse viel mehr gefestigt, wo die politischen Leidenschaften weniger heftig sind, als in Oesterreich — die Erfahrung in diesem Nachbarlande hat uns gelehrt, daß derartige Berufungen nicht leicht zu nehmen sind, und daß es im hohen Grade angezeigt sei, hier ein principiis obsta entgegen zu rufen.

Ich kann mir auch nicht leicht eine Position denken, die für die Unabhängigkeit irgend eines Votanten so gefährlich wäre, als wenn er zur provisorischen Dienstleistung am obersten Gerichtshofe berufen wird. Er ist aus seinem früheren Wirkungskreise herausgerissen, er befindet sich nun am obersten Gerichtshofe, er genießt hier höhere Bezüge, vor Allem aber die hohe sociale Stellung, den glänzenden Wirkungskreis, den die Theilnahme an der Thätigkeit des obersten Gerichtshofes jedem Richter einräumt. Jeden Augenblick kann er erhöht werden zu der Würde eines Rathes am obersten Gerichtshofe, jeden Augenblick kann er von dieser Thätigkeit entfernt, zurückgesendet werden zu seinem früheren Wirkungskreise.

Meine Herren! Es ist dieß eine Lage, wie ich sie mir nicht gefährlicher für die Unabhängigkeit irgend eines Richters denken kann.

Es scheint mir auch, soweit ich die österreichischen Gesetze kenne, daß diese Berufung von Richtern an den obersten Gerichtshof zu provisorischer Dienstleistung in keinem unserer Gesetze begründet sei. Maßgebend hiefür ist das Statut für den obersten Gerichtshof vom 7. August 1850 und etwa auch das Gesetz vom 3. Mai 1853 mit den hiezu erlassenen Nachtragsverordnungen.

In dem Gesetze vom 7. August 1850 heißt es aber im §. 2: „Der oberste Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, 5 Senatspräsidenten, 48 Räthen und dem erforderlichen Kanzlei- und Hilfspersonale." Daß unter dem Kanzlei- und Hilfspersonale nicht Oberlandesgerichtsräthe, die als Votanten zu provisorischer Dienstleistung beim obersten Gerichtshofe berufen werden, zu verstehen sind, sondern eben nur untergeordnete Beamte, brauche ich wohl hier nicht näher zu erörtern. Also im Statute des obersten Gerichtshofes ist eine derartige Berufung nicht vorgesehen.

Auch andere Gesetzesstellen im Statut des obersten Gerichtshofes bestätigen diese meine Ansicht. In den §§. 17 und 18 wird nämlich angegeben, wie die Senate, welche zu entscheiden haben, besetzt sein müssen — und da heißt es im §. 17, daß ein Senat in gewissen Fällen mit 6 Räthen, wohlgemerkt Räthen, nicht mit zu provisorischer Dienstleistung berufenen anderen Richtern zu besetzen sei. Im §. 18 heißt es, daß in gewissen Fällen ein Senat mit 10 Räthen, also Räthen und wieder nicht mit zu provisorischer Dienstleistung berufenen Votanten zu besetzen sei. Nach meiner Ansicht ist ein Senat, der nicht durchaus mit Räthen, sondern mit zu provisorischer Dienstleistung berufenen Votanten, wenn auch nur zum Theile zusammengesetzt ist, nicht gesetzmäßig besetzt; es scheint mir also geradezu die Berufung von Votanten zu provisorischer Dienstleistung eine Uebung zu sein, die allerdings schon, ehe noch unser geehrter Herr Justizminister das Siegel der Justiz übernahm, Eingang gefunden hat, die aber eine Uebung gegen das Gesetz, eine Consuetudo contra legem ist.

Wenn ich das Gesetz vom 3. Mai 1853, also das Gesetz, welches gegeben wurde, gleich dem Gesetze vom 7. August 1850, in einer Zeit der höchsten Reaction, in der Zeit eines Weiß von Starkenfels und Bach durchblättere, so finde ich auch durchaus keinen Anhaltspunkt, der den Justizminister zur Berufung von Votanten zu provisorischer Dienstleistung berechtigen würde. Denn im Artikel IV des Einführungsgesetzes zu diesem Gesetze heißt es ausdrücklich, daß das Statut des obersten Gerichtshofes und die sonstigen für denselben erlassenen Verordnungen in Kraft bleiben und der §. 157 dieses Gesetzes bestätigt dieß und selbst der von manchen Juristen citirte §. 74 gibt dem Justizminister und auch dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes nicht das Recht, er gestattet nicht die Berufung von provisorischen Votanten an den obersten Gerichtshof, er gestattet die Berufung von Supplenten, im Falle Stellen offen stehen und da nur für Gerichtshöfe erster Instanz und etwa für das Oberlandesgericht, und da für Strafsenate wieder nur dem Präsidenten der Oberlandesgerichte selbst.

Dem Justizminister wurde das kleine Recht der Ingerenz, das er in Rücksicht auf die Besetzung der Supplentenstellen für Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten hatte, durch den Ministerialerlaß vom Jahre 1866 ausdrücklich entzogen.

Meines Wissens besteht also kein österreichisches Gesetz, welches dem Justizminister das Recht einräumen würde, welches die Berufung von Votanten zu provisorischer Dienstleistung am obersten Gerichtshofe gestattet. Es ist dieß eine Gewohnheit, eine Gewohnheit, die sich wider das Gesetz entwickelt hat, gegen welche überdieß schwere Bedenken nach den Erfahrungen, die wir in unserem norddeutschen Nachbarstaate gemacht haben, nicht zu verkennen sind.

Ich weiß wohl, daß man gegen diese meine Ansicht gewichtige Opportunitätsgründe ins Feld führen zu können glaubt. Vor Allem sagt man: Ja, es existirt ja factisch gar keine Gefahr bei der Persönlichkeit des Präsidenten unseres obersten Gerichtshofes. Nie wird er einen Senat in der Art zusammensetzen, daß derselbe in irgend einer Rechtsangelegenheit ein tendenziöses, ein mit dem objectiven Rechte nicht übereinstimmendes Urtheil fällen würde. Auch ich habe dieselbe Ansicht von der Unparteilichkeit, von dem unerschütterlichen Rechtssinne des verehrten Präsidenten unseres obersten Gerichtshofes. Aber, meine Herren, kann man in irgend einem Staate irgend welche Gefahr für beseitigt erachten, wenn deren Eintritt möglicherweise durch den Tod eines Mannes geschehen kann, soll die Gerechtigkeit hier in Oesterreich, soll das Vertrauen auf den obersten Gerichtshof auf zwei Augen ruhen? Ich glaube, meine Herren, daß der Einwand, den man da macht, durchaus nicht stichhältig ist; ebensowenig stichhältig ist der Einwand, daß die betreffenden Votanten nur auf ein Jahr oder auf 6 Monate berufen werden. Um so gefährlicher ist diese Berufung, wenn die Votanten wissen, sie können nach 6 Monaten entfernt oder zur Würde eines Rathes des obersten Gerichtshofes erhöht werden.

Weiter sagt man, es wird ein Ersparniß gemacht. Meine Herren! Diese Ersparnisse sind für das Erste höchst unbedeutend. Ich habe mich bei diesen und jenen Herren, die einmal als Votanten zu provisorischer Dienstleistung berufen waren, nach den finanziellen Verhältnissen erkundigt, und sie sagten mir, daß sie so bedeutende Diäten bezahlt erhielten, daß kein Unterschied für die Staatscasse vorhanden ist bei definitiver oder nicht definitiver Anstellung.

Wären aber die finanziellen Ersparnisse auch noch so bedeutend — wie sie es in Wirklichkeit nicht sind — so kämen sie doch durchaus nicht in Betracht, auch nur gegen die Möglichkeit, daß die Unparteilichkeit und die Unbeeinflußbarkeit des obersten Gerichtshofes in Zweifel gezogen werden könnte.

Weiters sagt man, daß hin und wieder Rückstände beim obersten Gerichtshofe aufzuarbeiten sind, für diese Zeit berufe man eben diese Votanten. Nun da kommt wohl in Betracht, daß den Nachrichten zufolge, die ich eingezogen habe, dieses Provisorium der zeitweiligen Rückstände in die Reihen jener Provisorien zu gehören scheint, welche in Oesterreich allein definitiv sind. Die Klagen über die Anhäufung von Rückständen bei dem obersten Gerichtshofe sind fast so alt, wie der oberste Gerichtshof selbst.

Es bleibt mir also nur noch eine Einwendung zu widerlegen übrig, nämlich die, daß man diese Votanten, die an den obersten Gerichtshof berufen werden, nur zur Probe nehmen will. Nun, meine Herren, vor Allem scheint mir, daß es fürwahr nicht nothwendig sei, Männer, und nur solche werden wirklich berufen, welche 20 und mehr Jahre im praktischen Justizdienste thätig sind, noch zur Probe zu nehmen. Ich glaube, daß über deren Fähigkeit und Charakter der Justizminister füglich ganz hinlängliche Kenntnisse sich auf anderem Wege verschaffen kann. Zudem scheint es mir aber auch unwürdig, einen im Justizdienste ergrauten Mann, den man für würdig hält, in letzter Instanz über Ehre, Vermögen und Leben seiner Mitbürger zu urtheilen, auf Probe zu nehmen, also in eine Lage zu versetzen, wie sie nicht leicht ein kleiner Oekonomiebeamter sich gefallen läßt.

Ich glaube also, daß die Einwendungen, die man gegen meine Ansicht geltend machen könnte, in der That entweder unrichtig oder nicht zutreffend sind. Ich glaube, daß im Interesse unseres obersten Gerichtshofes, im Interesse des Rechtes in Oesterreich, um das sich unser verehrter Justizminister als Gelehrter und Gesetzgeber so bedeutende Verdienste erworben hat, es fürwahr gelegen wäre, dieser Gewohnheit, welche bisher nicht gefährlich ist, aber einmal sehr gefährlich werden könnte, denn doch ein Ende zu machen.

Es wäre dieß in hohem Grade wünschenswerth, und der Herr Justizminister könnte sich den Ruhm erwerben, nicht nur einen integern obersten Gerichtshof übernommen und unter seiner Amtsführung erhalten, sondern die Integrität auch für alle Zukunft gesichert zu haben, wenn er das Institut der Berufung von Votanten zu provisorischer Dienstleistung einfach beseitigen würde, selbst wenn deßhalb die Berufung einer größeren Anzahl von Räthen nothwendig würde. Ich glaube, daß sich nicht leicht ein Abgeordnetenhaus finden würde, welches die Bewilligung von Fonden zu diesem Zwecke verweigern könnte.

Ich erlaube mir daher die Hoffnung auszusprechen, daß der geehrte Herr Justizminister die Integrität des obersten Gerichtshofes auch für fernere Zeiten dadurch wahren wird, daß er das Institut der Hilfsrichter für alle Zukunft aufheben werde.

Ich fühle mich gedrungen, und erachte es für meine Pflicht, noch eine andere Thatsache in den Kreis meiner Erörterungen zu ziehen, eine Thatsache, die sich nicht auf den obersten Gerichtshof, sondern auf die Justizverwaltung in den Kronländern bezieht.

Meine Herren! Wir Alle sind sicher aufrichtige Freunde der Schwurgerichte, wir Alle auf dieser *(linken)* Seite des Hauses und wohl auch viele Herren, die anderer politischer Ansicht sein mögen, als wir, die Herren, die auf der anderen *(rechten)* Seite des Hauses sitzen, die aber sicher auch Freunde jener hochwichtigen, volksthümlichen Institution sind, die, um mit Montesquieu zu reden, dem Volke ebenso einen Antheil an der Rechtsprechung gibt, wie der Parlamentarismus an der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates.

Meine Herren! Freund und Feind der Schwurgerichte haben aber immer mit Rücksicht auf dieselben ein Bedenken gehabt: die Freunde die Besorgniß, die Feinde die Angriffswaffe, daß das Schwurgericht eventuell statt einer Rechtsinstitution eine politische Institution werden könne, daß die politischen Parteien ihre Kämpfe auch auf den Boden der Schwurgerichte verlegen könnten, und daß hiedurch dieses und das ganze Rechtsbewußtsein schweren Schaden erleiden könnte.

In dieser Besorgniß treffen sich Freund und Feind des Schwurgerichtes, Mittermayer wie Schwarze.

Nun, meine Herren, von diesem Standpunkte aus war es jedenfalls ein schwerer Fehler, daß man im Gesetze vom 9. März 1869 die Schwurgerichte lediglich für Verbrechen und Vergehen einführte, die durch die Presse begangen werden, die der Natur der Sache nach in der Regel politischen Inhaltes sind.

Aber, meine Herren, wenn einmal diese legislatorische Halbheit in dem Gesetze Ausdruck gefunden hatte, dann mußte man sich gefaßt machen, die Folgen davon zu überdauern, wenn man sich kräftig genug dazu fühlte, oder man mußte, wenn das Gesetz sich durchaus nicht bewährte, die Schwurgerichte rundweg aufheben, nicht aber delegiren oder sistiren.

Nun aber wäre ich, meine Herren, der Ansicht, daß trotz dem Tone, den die czechische Presse angenommen hat, doch besser der erste Weg zu wählen gewesen wäre.

Ich glaube nicht, daß eine Regierung, die sich auf eine starke, große Partei stützt, eine Regierung, die das Recht, die Verfassung für sich hat, zu zittern hat, wenn ein Journal in noch so eigenthümlichem, noch so tadelnswerthem Tone geschrieben ist. Ich halte dafür, daß da das Wort Göthe's gelte:

„Was mein leichter Griffel entwirft, ist leicht zu verlöschen,
Und weit tiefer prägt sich nicht der Eindruck der Lettern,
Die, so sagt man, der Ewigkeit trotzen."

Aber, meine Herren, man sollte die Schwurgerichte im schlimmsten Falle, wenn man glaubt, daß durch deren Verdicte schwere Gefahren entstehen, aufheben.

In keinem Falle aber glaube ich, daß, sollte eine Regierung, die der Ausdruck einer politischen Partei ist, der Ausdruck der politischen Mehrheit im parlamentarischen Körper mit darauf Einfluß nehmen, daß den Schwurgerichten noch mehr der politische Charakter gegeben wird, als es leider nach dem Gesetze vom 21. März 1869 der Fall ist.

Ich bemerke nur noch, daß ich es nicht für angezeigt erachte, die juristische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Delegirung der Schwurgerichte zu erörtern, hierüber haben die Gerichte zu entscheiden. Wie ich aber wünsche, daß die politische Ueberzeugung nicht auf das Urtheil der Richter Einfluß nehme, ebenso halte ich es, und zwar im Interesse des Rechtes für unzulässig, daß irgend welcher Rechtsspruch hier in der Volksvertretung erörtert und über deren Zulässigkeit und Unzulässigkeit derselben gesprochen werde, worüber aber, wie ich glaube, hier gesprochen werden soll — das ist der Einfluß, den die Regierung, den unser Herr Justizminister auf die Delegirung der Schwurgerichte durch den bekannten Erlaß an die Oberstaatsanwaltschaft des Königreiches Böhmen genommen hat.

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat dadurch die Anregung zu einem Zustande gegeben, der nach meiner Ansicht schwere Bedenken wachruft.

Meine Herren! Jetzt wird der Pokrok, der Posel z Prahy, die Narodní Listy und vielleicht noch manche andere czechische Blätter vor die Schwurgerichte in Eger, in Leitmeritz, in Reichenberg gestellt, also vor Schwurgerichte, deren Beisitzer in der Regel gar nicht die Sprache verstehen, in der diese Blätter geschrieben sind, die notorisch anderen nationalen und politischen Parteien angehören, als jene Blätter, über die sie Recht zu sprechen haben. Hiedurch, meine Herren, wird der Uebelstand, der geeignet ist, das ganze Institut der Schwurgerichte zu discreditiren, nämlich daß die Schwurgerichte mehr zu einer politischen Institution werden, als zu einer Rechtsinstitution geradezu in schwerster Weise verschärft.

Denken Sie sich, meine Herren, daß einmal ein Umschlag der Politik erfolge, obgleich ich sehr wohl weiß, daß man davon nicht gern reden hört. Doch Thatsachen lassen sich nicht aus der Welt schaffen. Ein anderes Ministerium befindet sich auf den Fauteuils dieses Hauses. In diesem Falle, meine Herren, wird consequenterweise dann irgend ein verfassungstreues Blatt, wird beispielsweise die Alte Presse vor das Schwurgericht in Jičin, die Deutsche Zeitung vor das in Chrudim, die Neue freie Presse vor jenes in Krakau oder Tarnow gestellt werden.

Man sage nicht, meine Herren, daß diese Blätter sich strenge immer an Recht und Gesetz halten werden. Sowie unser Strafgesetz ist, wird es bei dem erregten Tone, der in unsern Blättern heimisch

ist, nicht überaus schwer werden, irgend eine richterliche Verfügung zu erwirken. Das Institut der Hilfsrichter beim obersten Gerichtshofe könnte dann verhängnißvolle Dienste leisten. Mit einem Worte, es scheint ein eigenthümlicher Zustand einzutreten. In anderen Staaten wechseln mit dem Wechsel der Majorität des Parlaments die Ministerien. Ich fürchte sehr, daß in Oesterreich der Zustand eintritt, daß mit den wechselnden Majoritäten des Parlamentes die Gerichte wechseln, die über die schwersten Verbrechen, über die den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu urtheilen haben.

Dieß, meine Herren, wäre die Uebertragung der politischen Kämpfe auf ein Gebiet, auf das bisher diese Kämpfe noch nicht übertragen worden waren. Es ist dieß eine Verschärfung jener Gefahren, denen die Schwurgerichte nach dem von mir nicht gebilligten Gesetze vom 9. März 1869 ausgesetzt sind. Es liegen darin die schwersten Gefahren, die ich mir auch für das allgemeine Rechtsbewußtsein denken kann.

Denn das Volk unterscheidet nicht Schwurgerichte von anderen Gerichten, und das Rechtsbewußtsein wird erschüttert, wenn einmal ein deutsches Schwurgericht über ein czechisches Blatt, ein andermal ein czechisches Schwurgericht über ein deutsches Blatt entscheiden wird, und zwar je nach der Ansicht des Ministeriums.

Dann erschüttern wir den Boden, welcher doch in dem Interesse aller Parteien, in dem gemeinsamen In teresse nicht erschüttert werden sollte, nämlich den Rechtsboden.

Man erwidere nicht, die czechischen Schwurgerichte haben Urtheile gefällt, die nicht zu billigen sind. Zugegeben, meine Herren, aber wird die Gefahr, die darin liegt, nicht bedeutend gesteigert, wenn wir eine Art parlamentarischen Wechsels in den Gerichtshöfen einführen?! Dieß, meine Herren, scheint mir eine viel größere, eine viel bedeutendere Gefahr zu sein.

Ich fürchte sehr, meine Herren, daß die ernsten strengen Züge der Gerechtigkeit in Oesterreich sich in die wutherfüllten Züge der Rachegöttin verzerren werden, daß also Verhältnisse eintreten könnten, welche geradezu die Grundfeste des Staates erschüttern.

Meine Herren! Es scheint mir überhaupt ein großer Irrthum zu sein, wenn man glaubt, daß durch die Verurtheilung irgendwelcher Strohmänner der czechischen Journale die Agitation in Böhmen werde unterdrückt werden. Der Ton der böhmischen Zeitungen ist nur ein Symptom, ein Symptom viel größerer Uebel, ein Symptom beispielsweise des Uebels, daß ein Ministerium, welches nach meiner Ueberzeugung Hochverrath geübt, straflos ausgegangen ist. Es ist ein Symptom jenes eigenthümlichen Zustandes, daß man das Bewußtsein hat, daß bei irgend einem Sturme wieder eine schwere Verfassungskrise eintreten wird. Wenn das Ministerium, wie ich hoffe, sich das Verdienst erwerben wird, unsere Verfassungsverhältnisse durch die Einführung directer Reichsrathswahlen auf eine festere Basis zu stellen, dann wird zwar die czechische Agitation nicht aufhören, aber sie wird jene feste Grundlage, die ihr immer neue Kräfte gibt, mehr und mehr verlieren.

Die Mittel, die das Ministerium anwendet, scheinen mir aber nicht richtig zu sein, nicht richtig mit Rücksicht auf den Zweck, den es im Auge hat, nicht richtig mit Rücksicht auf die Festigung des Rechtsbewußtseins, welche Festigung — ich bin es überzeugt — unser Herr Justizminister immer im Auge hat, nicht richtig, wie ich glaube, im Interesse der deutschen Verfassungspartei.

Denn ich kann mir sehr wohl denken, daß ein toryistisches Ministerium dieselben Mittel zum Vortheile seiner Partei wählen kann, wie ein Whigministerium, nie und nimmer aber, daß ein Whigministerium zum Vortheile seiner Partei Mittel anwendet, die nur ein toryistisches Ministerium anwenden könnte.

So sehr ich von den guten Absichten des Ministeriums überzeugt bin, drängt sich mir doch ein Gedanke auf.

Die deutsch-österreichischen Kronländer sind ein uralter Kampfplatz verschiedener Nationalitäten.

Ich wünsche es lebhaft, daß das Ministerium durch seine Action uns Deutschen in Oesterreich nicht jene Waffe entwinde, die uns in schwerer Zeit geschützt, die uns auch in den vielleicht noch schwereren Zeiten, die kommen werden, schützen wird, das Bewußtsein unseres guten Rechtes, unser gutes Gewissen! *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)*

Herr Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich muß das hohe Haus dringend bitten, dasjenige, was ich mir vorzubringen erlauben werde, nicht als Anmaßung zu betrachten, als eine Anmaßung, vorgebracht von einem Laien und vorgebracht in Antwort auf dasjenige, was mein geehrter Herr Vorredner mit so beredtem Munde auseinandergesetzt hat.

Aber der Gegenstand, gegen den ich einige Bemerkungen vorbringen werde, wird mich entschuldigen.

Er betrifft die Schwurgerichte und bei den Schwurgerichten hat wohl der gewöhnliche Bürger auch seine Meinung zu äußern.

Mein geehrter Herr Vorredner hat, wie mir scheint, einen herben Tadel gegen die Maßregel der Delegirung der Schwurgerichte ausgesprochen.

Er hat zu bedenken gegeben, daß, wenn ein anderes Ministerium eintreten würde, dieß unserer Partei großen Schaden zufügen könnte, und hat das schwere Bedenken erhoben, daß durch die Delegirung von Schwurgerichten das Recht auf die politische Seite gewendet würde und nicht mehr ein Rechtsspruch, sondern ein politischer Wahrspruch daraus hervorgehen könnte.

Nun, meine Herren, bei Beurtheilung dieser Maßregel frage ich mich, wenn sie ergriffen worden ist: Ist sie auf Grund eines Gesetzes ergriffen worden? Und wenn das der Fall ist, dann kann ich nichts mehr dagegen sagen und dann kann ich auch nicht den Grund und die Angabe des Herrn Vorredners gelten lassen, daß durch diese Maßregel einem künftigen, anders gesinnten Ministerium ein Fingerzeig würde gegeben werden.

Denn was das jetzige Ministerium in dem Gesetze gefunden hat, das wird auch jedes Ministerium in einem Gesetze finden und es ist nur die Frage, ob es im Gesetze begründet ist.

Eine Folge hat es in dieser Beziehung ganz gewiß nicht.

Ich will mich selbst über die Maßregel gar nicht aussprechen, ob sie zweckmäßig oder unzweckmäßig ist; ich hätte auch gewünscht, sie wäre nicht nothwendig gewesen. Das Ministerium, oder vielmehr die Gerichte haben sie aber für nöthig gehalten, und wenn diese Maßregel im Gesetze begründet ist, so muß ich mich dem Gesetze beugen.

Aber sehr verwahren müßte ich mich, daß durch die Verweisung an deutsche Geschworene der Wahrspruch von politischen Leidenschaften könnte beeinflußt werden.

Ich habe eine andere Meinung von unseren deutschen Geschworenen. Ich beklage die deutschen Geschworenen, die in diese Lage versetzt werden kraft des Gesetzes. Aber ich habe die feste Ueberzeugung, unsere deutschen Geschworenen, sie werden sprechen nach Recht und nach Gewissen, ganz einerlei, ob ein Deutscher, ob ein Czeche ihnen vorgeführt wird, und ich habe keine Furcht, daß unsere deutschen Geschworenen sich von politischen Leidenschaften werden beeinflussen lassen.

Ja, wenn nun eine solche Maßregel von dem Ministerium getroffen werden mußte, was soll denn nachher der Geschworene anders machen, als nach Recht und Gewissen urtheilen?

Und ich glaube, unsere Landsleute in Böhmen werden wohl die politische Situation begreifen und werden umsomehr, weil der Schein auf sie fallen könnte, daß sie von politischen Leidenschaften bewegt werden, treu und gewissenhaft nach Pflicht und Gewissen urtheilen, und wenn sie der Sprache nicht mächtig sind, so ist es Sache des Gerichtes, dafür Vorsorge zu treffen, daß ihnen der Fall klar und deutlich in ihrer Sprache, die sie verstehen, vorgelegt werde.

Aber das weise ich weit zurück, daß durch die Zuweisung an die deutschen Geschworenen irgendwie die Gerechtigkeit für die czechischen Schriftsteller könnte nur im Geringsten gefährdet sein.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Die Abgeordneten Dr. Menger und Greuter melden sich.)* Ich werde den Herrn Abgeordneten Greuter vormerken.

Der Herr Abgeordnete Dr. Menger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Menger** *(Böhmen)*: Ich möchte mir nur eine ganz kurze Bemerkung erlauben. Mein geehrter Herr Collega aus dem Centrum hat geglaubt die hohe Regierung vertheidigen zu müssen wegen der Maßregeln, die in Böhmen ergriffen wurden.

Ueber die juristische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit habe ich mir hier gar kein Urtheil erlaubt. Was ich aussprach, war lediglich, daß es höchst bedenklich sei, die politischen Gegensätze auf ein Gebiet zu tragen, wohin sie nicht getragen werden sollen. Es ist bedenklich, wenn eine Regierung, also die Vertretung einer Majorität des Parlamentes, also die Vertretung einer politischen Potenz im Staatsleben sich dazu herbeiläßt, eine Veränderung der Competenz der Schwurgerichte anzuregen. Hätten das die Gerichte aus eigener Initiative gethan, so hätte diese Maßregel auch wohl nicht meine Billigung gefunden, sie hätte aber nicht den politischen Charakter angenommen, den sie derzeit hat. Auch ich zweifle nicht an der Gerechtigkeitsliebe der deutschen Geschworenen.

Aber es scheint mir doch, daß man in Rücksicht auf das Rechtsleben, in Rücksicht auf die Verhandlungen vor den Gerichten dahin streben muß, daß die gesammte Bevölkerung überzeugt sei von der Gerechtigkeitsliebe der betreffenden Richter und ich glaube nicht, daß es dazu kommen wird, wenn die Gewohnheit in Oesterreich einreißt, daß man deutsche Zeitungen vor czechische Geschworene sendet und czechische Zeitungen vor deutsche Gerichte.

Von diesem Standpunkte aus habe ich die Maßregel des Herrn Justizministers bekämpfen zu müssen geglaubt.

Präsident: Herr Abgeordneter Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Meine Herren! Ich habe dieser Debatte mit besonderer Aufmerksam-

keit zugehört und ich gestehe Ihnen ganz offen, daß mir dieselbe einen wahrhaft peinlichen Eindruck gemacht hat, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Grundton, der in dieser Debatte gehört worden ist, vielfach auf das politische Gebiet sich hinüberspielte.

Es scheint, daß diese hohe Versammlung sich selbst in ein Schwurgericht verwandeln möchte, insofern, als hier ein Vorredner wenigstens indirect gesagt hat, daß die deutschen Geschworenen ganz gewiß nach Recht und Gewissen urtheilen. Wenn also hierin vielleicht ein Vorwurf liegen sollte, daß die anderen Geschworenen, die nicht die deutsche Sprache sprechen, von gegentheiligen Motiven, gegen ihre Ueberzeugung und gegen ihr Gewissen ihr Votum abgeben werden, so müßte ich offenbar im Namen der allgemeinen Gerechtigkeit, die wir jeder Nationalität schuldig sind, gegen solchen Vorwurf mich verwahren. *(Bravo! Bravo! rechts. Rufe links: Thatsache!)*

Ich halte das Schwurgericht, weil es eine urdeutsche Institution ist, auch für einen großen Fortschritt, allein ich habe schon bei Berathung dieses Gesetzes, wie es heute besteht, meine Bedenken dahin ausgesprochen, daß das Schwurgericht, wie es jetzt nach dem Gesetze zusammengesetzt ist, nicht als Volksgericht angesehen werden kann, weil einzig und allein die Bourgeoisie in den Städten dazu berufen ist. Wenn nun die Stadtbewohner — ich nehme den Fall — über ein Blatt, das auch die Interessen des Landbewohners zu vertreten hat, einzig und allein endgiltig aburtheilen können, wenn man noch dazu, wie der Herr Abgeordnete Menger ganz gut bemerkt hat, das Schwurgericht von einer politischen Parteinahme kaum freisprechen kann, so werden Sie finden, daß wenigstens uns das Schwurgericht, wie es heute besteht, durchaus keine Garantie bietet, daß das Urtheil allgemein als ein gerechtes anerkannt wird. Diese Anerkennung können Sie nicht erzwingen, Sie können verlangen, daß man es als Thatsache anerkennt, sich dem Spruche unterordnet, allein die Ueberzeugung von der unparteiischen Gerechtigkeit eines solchen Urtheils können Sie nie und nimmermehr erzwingen.

Das sind die Bemerkungen, die mir vorzüglich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Wolfrum nahe gelegt haben und die zu verschweigen ich als Pflichtverletzung eines Abgeordneten gehalten hätte. *(Bravo! rechts.)*

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Nicht der unmittelbare Herr Vorredner, sondern der erste Herr Redner hat geglaubt, daß ich das Wort ergriffen habe, um für die Regierung einzutreten.

Ich glaube, meine Auseinandersetzungen haben bewiesen, daß dieß nicht der Fall gewesen ist. Ich bin für die deutschen Geschworenen eingetreten.

Blos dasjenige, was der Herr Abgeordnete in dieser Richtung gesagt hat, daß er glaube, es könnte die Politik in ihren Wahrspruch hineingezogen werden, hat mich veranlaßt auszusprechen, daß ich der festen Ueberzeugung bin, daß deutsche Geschworene, denen durch Delegation das Amt übertragen würde, nach Recht und Gewissen urtheilen werden.

Und hier habe ich wohl keine Veranlassung gehabt — wenn ich mich gegen meinen unmittelbaren Herrn Vorredner wende — für die Geschworenen anderer Nationalitäten einzutreten; denn diese sind von diesem Falle nicht berührt worden. Ich habe eben blos die Delegation in Böhmen zu besprechen gehabt, und meines Wissens ist in keinem anderen Lande eine Delegirung der Geschworenen eingetreten.

Wenn aber der Herr Abgeordnete aus Tirol für Geschworene anderer Nationalitäten eintreten will, habe ich nichts dagegen. Ich bin auch bei diesen der nämlichen Ueberzeugung, wie bezüglich der deutschen Geschworenen, um die es sich eben hier handelt.

Der geehrte Herr Abgeordnete aus Böhmen hat aber geglaubt, daß es sich blos um die Gerechtigkeit handelt, und daß dieselbe vielleicht durch diese Delegation einigermaßen verletzt wird; und hier komme ich auf ein Feld, das ich allerdings nicht ganz kenne Ich bin da ein Laie; aber ich sage das, was die Laien sich denken.

Ich habe noch nie gehört, daß, wenn zwei Parteien sich bei einem Gerichte klagten, und die eine Partei den Einwand machte, daß das Gericht, bei welchem geklagt wurde, befangen sei, und in Folge dessen ein oberer Gerichtshof ein unbefangenes Gericht delegirt hat, daß sich die Partei beklagt hätte. Und das kommt, ich möchte sagen, beinahe alle Monate vor, und zwar gerade bei solchen Ehrenbeleidigungen, welche vielleicht mündlich geschehen, die aber gerade so intensiv eingreifen, wie die Beleidigungen durch die Presse.

Wenn ich die Monarchie im Auge habe, kommt dieß, möchte ich sagen, täglich vor. Niemand macht eine Einwendung dagegen. Ich weiß nicht, ob das ein so großer Unterschied ist, und beziehe mich blos darauf, was ich am Anfang gesagt habe: Wenn es im Gesetze begründet ist, so bescheide ich mich.

Ich beklage meine deutschen Landsleute, daß sie in einen solchen Fall gesetzt werden, aber ich bin der festen Ueberzeugung, daß sie nach Recht und Gewissen urtheilen werden.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Knoll meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Wenn hier von zwei Herren Abgeordneten über die Delegirung der Schwurgerichte gesprochen worden ist, und jeder der Herren, obwohl sie ganz entgegengesetzte Ansichten vertreten haben, es für sich in Anspruch genommen hat, für die deutschen Geschworenen eingetreten zu sein und deren Intention bekannt gegeben zu haben, so dürfte es, glaube ich, nicht überflüssig sein, wenn auch noch ein Dritter sich meldet, um in einigen wenigen Worten darauf hinzuweisen, wie sich denn die deutschen Geschworenen selbst über diese Frage geäußert haben; und da dürfte es dem hohen Hause wohl nicht unbekannt sein, daß gerade aus der Mitte der Bevölkerung jener deutschen Städte, welche mit der Delegirung dieser Schwurgerichte erfreut oder vielmehr behelligt worden sind, daß gerade aus der Mitte jener Städte, aus der Mitte der Bürger, aus der Mitte der Geschworenen sich die lautesten Stimmen gegen diese Delegirung erhoben haben *(Rufe: Sehr richtig! links)*, daß sich weiter eine Stimme aus Prag dagegen erhoben hat in der dortigen Advocatenkammer, deren Mitglieder durch ihren regen Verkehr mit dem Publikum und mit den Geschworenen wohl auch einigermaßen geeignet sind, über die Stimmung der Geschworenen ein competentes Urtheil abzugeben.

Wenn aber der Herr Regierungsvertreter *(Heiterkeit)*, ich will sagen, der Herr Abgeordnete aus dem Centrum, noch weiter vorgebracht hat, daß im Falle einer Befangenheit ja die Delegirung der Schwurgerichte selbst von Privaten gefordert würde, so hätte er doch überlegen sollen, daß sich auch gegen eine solche Delegirung ganz und gar keine Stimme erhoben hat und auch nicht erheben wird. Wäre diese Delegirung bei Privatdelicten, bei Privatpersonen wegen Befangenheit verlangt und derselben von den Gerichten stattgegeben worden, so hätte sich wahrlich darüber gar Niemand aufgehalten.

Die Befangenheit ist aber von Seite der Anklage, von Seite der Regierung, welche die Anklage in diesem Sinne beeinflußt hat, geltend gemacht worden, und das ist doch ein ganz anderer Factor im Rechtsleben, und es ist genügend hervorgehoben worden, daß die Regierung, wenn sie der Ausdruck einer politischen Partei im Staate ist, dann durch solche Maßregeln immerhin der Parteilosigkeit der Sprüche der Geschworenen großen Abbruch thut.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Niemand meldet sich.) Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Hohes Haus! Zwei Fragen sind heute in den Kreis der Debatte gezogen worden. Die eine dieser Fragen ist erst kürzlich in diesem hohen Hause in einer anderen, mehr förmlichen Weise angeregt worden, welche auch mir eine größere Förmlichkeit in der Beantwortung vorzeichnet.

Ich glaube, das hohe Haus wird es billigen, wenn ich sage, daß dieser Vorgang mir eine gewisse Reserve in diesem Augenblicke auferlegt. Sie wird nicht lange dauern.

Ich kann und muß mich also, was diesen Punkt betrifft, auf eine einzige Bemerkung beschränken, und das ist die: Dasjenige, was ich, als an der Spitze der Justizverwaltung stehend, in dieser Angelegenheit gethan habe, das habe ich, das kann ich ruhig sagen, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide gethan.

Die politische Opportunität, von deren Standpunkt aus von so verschiedenen Seiten her gegen die Maßregel gesprochen wird, konnte mir gar nicht das Gesetz sein, das hier maßgebend ist.

Wenn ich so unbescheiden sein darf, von meiner Person zu sprechen, so glaube ich, daß Derjenige, welcher meinen bisherigen Lebenslauf einer kleinen Aufmerksamkeit gewürdigt hat, schwerlich versucht wird, mich zu den enragirten Parteimännern zu zählen; vielleicht ist mir zum Lobe von dem Einen und zum Tadel von dem Anderen oft genug nachgesagt worden, daß bei mir der Jurist den Politiker sehr stark in den Hintergrund drängte. Gerade in der heute angeregten Frage habe ich zufälliger Weise den Beweis dafür geliefert. Denn jene Maßregel, die mir heute als eine Art politischer Aggression und einseitiger Ausbeutung der Regierungsgewalt gedeutet wird, habe ich vor wenigen Monaten erst, als ich auf jenen *(des linken Centrums)* Bänken saß und von dort aus theilnahm an der Opposition gegen ein wahrlich nicht für ungefährlich geachtetes Ministerium, in einem Berichte, den ich im Namen eines Ausschusses zu erstatten hatte, angeregt.

Von solchen Gesinnungen beseelt, habe ich wohl schwerlich in die Versuchung gerathen können, in meiner gegenwärtigen Stellung zu vergessen, daß ein Justizminister am wenigsten ein einseitiger Parteimann sein soll. In einer Angelegenheit, wie dieser, sind eben noch andere Gesichtspunkte ins Auge zu fassen, als blos die der politischen Opportunität.

Mag es den Einen nicht gefallen, daß ihnen jene unbedingte Sicherheit der Freisprechung, deren sie sich zu erfreuen glaubten, auf gesetzlichem Wege entzogen wird, mag es den Anderen nicht genehm sein, daß sie in ihrer ruhigen Bequemlichkeit gestört und zum Waffendienste der Themis herausgefordert werden, weder das Eine noch das Andere kann für

den Justizminister, wenn er eine klar erkannte Pflicht der Rechtsverwaltung vor Augen hat — und eine solche hatte ich vor Augen — maßgebend sein.

Ich sage mehr: ob von dem mir so vorgezeichneten Vorgange in später Ferne ein politischer Schaden für diese oder jene Partei droht, ob momentan ein kleiner Vortheil für eine Partei sich gewinnen läßt — das darf, das soll der Justizminister nicht als maßgebend und ausschlaggebend betrachten in einem Momente, wo er über eine Maßregel wie diese zu entscheiden hat, und ich kann für heute nur versichern, für mich war es nicht maßgebend.

War etwas außer der unmittelbaren Forderung des Justizdienstes bestimmend für mich, war irgend eine Voreingenommenheit, wider meinen Willen, von Einfluß auf das, was ich gethan habe, so war es die Voreingenommenheit, die Jemand für das Geschwornengericht mitbringt, der den größeren Theil seines Lebens dem Studium, der Vertheidigung und Würdigung dieses Institutes gewidmet hat. *(Bravo! Bravo! links.)*

Die Besorgniß vor der Degradirung, vor dem moralischen Untergange dieses Institutes war vielleicht das Einzige, was an subjectiven Empfindungen Einfluß hatte auf das, was ich als Justizminister in dieser Sache gethan habe.

Weiter auf diesen Gegenstand für heute einzugehen, wird das hohe Haus mit Rücksicht auf die früher vorgebrachten Gründe mir wohl gerne erlassen.

Was den zweiten Gegenstand betrifft, den nur der geehrte Herr Redner auf jener Seite des Hauses *(links)* berührt hat, so muß ich ihm vor Allem dafür danken, daß er eine Maßregel, die nach innerer Bedeutung und nach äußerer Tragweite so maßlos übertrieben worden ist, in ruhiger und würdiger Form besprochen und mir damit Gelegenheit gegeben hat, in gleicher Weise darauf einzugehen.

Ich kann ferner nicht unterlassen, ihm zu danken für die warmen Worte der Anerkennung, die er dem Wirken, der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unseres obersten Gerichtshofes gewidmet hat.

Alles dieses kann Niemandem mehr am Herzen liegen, als mir. Das wird vielleicht der geehrte Herr Vorredner gerne zugeben — er hat es ja zugegeben, und aus seinen Worten ziehe ich sogleich eine Conclusion.

Er selbst hat constatirt, daß dasjenige, wogegen seine Einwürfe sich richten, und was er als ungesetzlich ansehen zu müssen glaubt, auf langjähriger Uebung beim obersten Gerichtshofe beruht, bei diesem selben unabhängigen, unparteiischen, so hoch stehenden Tribunal, von dem man wohl annehmen darf, daß es eine geradezu gesetzwidrige Einrichtung nicht geduldet hätte, ohne daß es sich mit allen Mitteln, welche ihm zu Gebote stehen, dagegen auflehnte, geschweige denn, daß es diese Maßregel durch sein competentes Organ, durch seinen Präsidenten provocirt und durch seinen Personalsenat ausgeführt hätte.

Was übrigens die Legalitätsfrage betrifft — um sogleich diese abzuthun — so hat der Herr Vorredner keine Gesetzesstelle anzuführen vermocht, welche für den obersten Gerichtshof eine Specialverfügung gegeben hätte, die das System der Aushilfsrichter, das unsere ganzen Justiz-Institutionen bekanntlich sogar in zu weitgreifender Weise durchzieht, ausgeschlossen hätte.

Ich stelle den obersten Gerichtshof hoch, meine Herren, allein er ist für mich nur ein Gericht dritter Instanz, dem Wesen, der Hauptsache nach nicht unterschieden von einem Gerichte zweiter Instanz, von einem Gerichte erster Instanz. *(Rufe: Sehr gut! links.)*

Seine Mitglieder führen den Titel Hofräthe, das ist ein äußerliches Moment; die Hauptsache ist: sie sind Richter, Räthe und Richter sind auch die Mitglieder der unteren Instanzen, wenn sie auch andere Titel führen. Was unvereinbar ist mit der Stellung und dem Wesen eines Richters, das ist damit unvereinbar bei allen drei Instanzen. *(Rufe: Sehr gut! links.)*

Ich habe es schon vorher bemerkt: Unsere jetzige Gerichtsorganisation leidet allerdings an dem schweren Gebrechen, daß das System der Aushilfsrichter eben zum System geworden ist, daß darauf gerechnet wird, daß in permanenter Weise ein für die untere Dienstleistung Bezahlter die Dienste des Höheren verrichtet.

Daß dem so ist, meine Herren — ich beklage es, ich habe es nicht verschuldet und an mir soll die Schuld nicht liegen, wenn es länger fortdauert.

Allein gänzlich und unbedingt vermeiden wird man die Verwendung eines anderen Richters als des für diesen Posten und für dieses Gericht dauernd Angestellten in keinem Lande der Welt können. Krankheiten können kommen und Mitglieder des Gerichtes in ungewöhnlich großer Zahl unbrauchbar machen, an einzelnen Orten können sich durch Zwischenfälle — ich erinnere z. B. an die Strousbergschen Bagatellprocesse in Berlin, wie sie in jüngster Zeit vorgekommen sind — unerwartet Processe so häufen, daß der vorausberechnete Rahmen des Personalstandes nicht paßt und die Aufstellung eines neuen Rahmens zu spät käme, auch eine verfehlte Maßregel wäre, weil die dauernde Einrichtung einem vorübergehenden Zustande unmöglich entsprechen könnte.

Dieses System, der Gedanke der Zulässigkeit des Heranziehens von Aushilfsrichtern, wenn er auch immer bedenklich sein mag, wird aus unserer Gerichtsorganisation niemals ganz ausgeschlossen werden

können. Man wird ihn mit Vorsichtsmaßregeln umgeben können, allein ausschließen wird man ihn nie können, und das haben auch unsere österreichischen Gesetze in den verschiedensten Formen anerkannt.

Ich will nur zwei gesetzliche Bestimmungen hervorheben, die in feierlicher und entschiedener Weise dieß anerkennen und außer Zweifel setzen.

Ich erwähne zuerst eine Bestimmung unserer Strafproceßordnung, welche dem Oberlandesgerichte ausdrücklich gestattet, sich in einem gewissen Falle durch Heranziehung von Hilfsrichtern von der unteren Instanz zu verstärken, und wissen Sie, meine Herren, die Sie nicht Juristen sind, was das für ein Fall ist? Der Fall, in welchem es sich um die Todesstrafe handelt. Gerade für diesen Fall hat bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, und weil bei der großen Zahl der geforderten Richter am leichtesten das Bedürfniß eintreten kann, der §. 18 unserer Strafproceßordnung ausdrücklich Vorsorge getroffen.

Aber das Gesetz, welches geradezu zu dem Zwecke gegeben worden ist, um die Unabhängigkeit unseres Richterstandes ohne Unterschied zwischen Hofräthen und Bezirksrichtern auf eine sichere Basis zu stellen, das Gesetz vom 21. Mai 1868 hat einen Paragraphen, und zwar den §. 49, der die nöthige Vorsicht anwendet für gewisse Fälle der Verwendung von Aushilfsrichtern. Und gerade dieses zur Sicherung der Unabhängigkeit des Richterstandes gegebene Gesetz, das nicht unterscheidet zwischen den Instanzen, zeichnet genau die Bedingungen vor, welche für die Beiziehung von Aushilfsrichtern maßgebend sind und diese Bedingungen sind bei der Maßregel, die jetzt in Rede steht, auch geziemend berücksichtigt worden. Das ist auch die einzige Neuerung, die eingetreten ist. Das System, das früher bestand, hat bei seiner Anwendung seit meinem Amtsantritte eine Reihe von Beschränkungen erfahren, die ich sofort die Ehre haben werde, dem hohen Hause auseinanderzusetzen.

Ehe ich weiter gehe, will ich jedoch noch den erschreckenden Eindruck verwischen, den die Berufung auf den großen Nachbarstaat, und die Vorgänge, die sich dort zugetragen haben, zu erregen geeignet ist.

Es sind eben ganz andere Verhältnisse und ich will, ehe ich sie schildere, hinzufügen: Trotz dieser anderen Verhältnisse hat man in einem Lande, das auf seine geordneten Justizzustände und insbesondere auf die schroffe Unabhängigkeit seines Richterstandes so stolz sein kann und so stolz zu sein pflegt, wie nur irgend ein anderes Land, von dem Systeme der Hilfsrichter erst an dem Tage gesprochen, wo der nicht ganz fern liegende Verdacht eines großen Mißbrauchs der Ministerialgewalt in einem Falle entstand, wo in der That eine kaum begreifliche Entscheidung des obersten Tribunals jenes Landes gefällt war.

Allein, wie sind dort die Einrichtungen? Jenes Obertribunal hat ständige Senate, welchen ständigen Senaten bestimmte Rechtssachen zugewiesen sind, also insbesondere eine ständige Strafeintheilung. Die Einreihung in diese Senate ist eine feste und vom Justizminister ausgegangene, die Zahl der Personen steht fest. Ihre Ansichten lassen sich in manchen Fällen schon aus der Berathung genau feststellen und der Minister hat das Recht, einen Aushilfsrichter in einem solchen Senat zu ernennen und so vielleicht die Majorität willkürlich zu ändern.

Daß man bei einem solchen Vorgange einen recht argen Mißbrauch, wenn man niedrig genug ist, ihn verüben zu wollen, auch verüben kann, und daß, wenn ein bestimmter Fall die Augen öffnet über diese Möglichkeit, das Aufsehen zur Besorgniß erregt, das begreife ich vollständig.

Ich werde es den Herren überlassen zu urtheilen, ob zwischen Demjenigen, was dort zu jener Zeit geschehen ist und zwischen Demjenigen, worüber bei uns so viel Aufhebens gemacht wird -- ich meine nicht hier im hohen Hause, sondern außer demselben — auch nur irgend eine Analogie besteht. Indeß, ehe ich dazu schreite, will ich gerne zugeben: Mit Vorsichtsmaßregeln umgeben und abgeschwächt, wie nur möglich, ist es immer bedauerlich, wenn zu einer Maßregel dieser Art gegriffen werden muß. Es ist vom Uebel.

Allein es können Lagen eintreten, wo man dem größeren Uebel das kleinere vorziehen muß. Erlauben Sie mir nur die Lage der Dinge, wie sie beim obersten Gerichtshofe sich gestaltet hat, mit einigen Worten zu schildern. Ich fand bei meinem Amtsantritte diese Lage vor; und ich kann sagen, unter den zahlreichen Sorgen, die wohl auf Jedem lasten, der auf einem solchen Platze sitzt, wie der, den ich jetzt einzunehmen die Ehre habe, und der einem Justizminister, dem sein Leben lang die Ehre und Würde der Justiz am Herzen lag, vielleicht am allermeisten *(Beifall links)* drückte, auch keine so schwer, wie diese.

Es ist dem hohen Hause bekannt, daß erst im Laufe des vergangenen Jahres eine verhältnißmäßig ansehnliche Vermehrung der Zahl der Rathsstellen am obersten Gerichtshofe Gesetz geworden ist, die trotz aller Sorgfalt aller Betheiligten in Folge verschiedener Ereignisse, die namentlich auch das Zustandekommen des Finanzgesetzes verzögerten, so spät Gesetz geworden ist, daß ich erst nach meinem Amtsantritte in der Lage war, diese Maßregel vollständig auszuführen.

Ich führe das hier an, um zu illustriren, daß, wenn man zu einer Vermehrung der Rathsstellen hätte schreiten wollen, eine Reihe von Verhandlungen im Schooße der Regierung und im hohen Reichsrathe zur Ausführung der betreffenden Beschlüsse nothwendig gewesen wäre, die also ein rasches Resultat, wie ein solches mir nöthig schien und noch scheint, nicht hätten ergeben können.

Nun, der Stand der Dinge bei dem obersten Gerichtshofe, der eben zu einer Vermehrung seiner Kräfte führte, wird Ihnen aus folgenden Ziffern entgegentreten.

Im Jahre 1870 stand das Verhältniß der angestellten Hofräthe und der anhängigen Processe in solcher Weise, daß namhafte Rückstände sich ergaben.

Ich erlaube mir gleich zu bemerken, daß, wenn ich von Processen im Laufe meiner Rede spreche, so ich immer nur die förmlich geschlossenen Civil- und Criminalprocesse, Endurtheile darunter verstehe, daß beim obersten Gerichtshofe noch eine ungeheure Menge von anderen Arbeiten vorhanden ist, und daß diese, weil sie zum nicht geringen Theile Strafprocesse betreffen, die rasch vor allem Anderen erledigt werden müssen, brauche ich kaum hinzuzufügen.

Von dieser anderen Arbeitslast sehe ich ab; ich spreche nur von den der Entscheidung in letzter Instanz in der Hauptsache harrenden Processen.

Nun da hat sich herausgestellt, daß im Jahre 1870 bei 7047 Processen und 35 Hofräthen ein sehr namhafter Rückstand sich ergab, ein Rückstand von etwa 1400 Processen.

Nehmen wir nun die wirkliche Arbeitsleistung jenes Jahres als statistischen Anhaltspunkt für das, was bei dem Ernste und der Schwere der Aufgabe des obersten Gerichtshofes bei seiner Zusammensetzung mit einer so großen Anzahl von Männern, die naturgemäß in einem sehr hohen Alter stehen und denen allzuviel nicht zugemuthet werden kann, was, sage ich, die Durchschnittsleistung eines Rathes am obersten Gerichtshofe sein kann — und in jenem Jahre wurden die Kräfte bis zum Aeußersten angespannt und sie werden es noch fortwährend — so ergibt sich, daß mehr als die Bearbeitung von 161 Processen im Durchschnitte von einem Hofrathe am obersten Gerichtshofe nicht erwartet werden kann. Soll der oberste Gerichtshof bei gleicher Zahl der Kräfte mehr leisten, so beginnt der Moment des Rückstandes.

Meine Herren! Diese Ziffer erschreckt Sie, allein das ist die Durchschnittsziffer; bei einzelnen Personen ist die Ziffer, die gefordert werden muß, noch bedeutend größer.

Der Stand der Geschäfte am obersten Gerichtshofe hat in einer Weise vom Jahre 1868—1871 progredirt, die ich mit folgenden Ziffern ausdrücke. Um mich nicht zu wiederholen, werde ich immer zwei Ziffern nennen; die eine drückt die Zahl der Processe aus, die in dem betreffenden Jahre vom obersten Gerichtshofe zu entscheiden waren, die zweite die Zahl der rückständig gebliebenen.

Im Jahre	1868	5325	Processe,	492	Rückstände,
„ „	1869	6245	„	1123	„
„ „	1870	7047	„	1400	„
„ „	1871	7488	„	1397	„

Ich bemerke zugleich, daß, wenn wir von den Rückständen absehen, eine absolute Zunahme der Processe im Jahre 1871 um 277 sich zeigt. Trotz der theilweisen Verstärkung, die schon im Laufe des Jahres 1871 eintrat, trotzdem das Gesetz vom Juli dieses Jahres einen Theil der Geschäfte des obersten Gerichtshofes vermindert hat, fand ich um die Zeit meines Eintrittes in das Amt, daß das oberste Tribunal des Reiches am Schluß des Jahres gegen 1400 der Entscheidung harrender Processe — im Verhältnisse zu 7400 Processen, die überhaupt in diesem Jahre zu entscheiden waren, eine sehr ansehnliche Quote der Jahresarbeit — unerledigt lassen mußte, trotz der angestrengten und aufopferungsvollen Thätigkeit aller seiner Mitglieder.

Nun ist die Vermehrung eingetreten, und nach jener Ziffer, die ich früher vorgetragen habe, würde, vorausgesetzt, daß keine steigende Vermehrung der Arbeitslast eintritt, jetzt der oberste Gerichtshof gerade in der Lage sein, sein Jahresquantum ohne Rückstände aufzuarbeiten.

Wenn alle neuen Stellen besetzt sind, und sie sind es jetzt bis auf eine, von der ich gleich sprechen werde, dann kann der oberste Gerichtshof bis auf eine weitere Steigerung der Arbeitslast einfach à jour sein.

Aber, meine Herren, er hat eben 1400 Processe im Rückstande und wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß die Arbeitsleistung eines Hofrathes im Jahre durchschnittlich 161 Processe beträgt, so wird es klar werden, daß, wenn diese Arbeitslast von 1400 Processen dem obersten Gerichtshofe nicht abgenommen wird, diese Rückstände immerfort wachsen werden. Die Rückstände wachsen eben nicht einfach im Wege des Summirens, sondern sie wachsen in steigender Progression aus folgenden Gründen.

Die einzelnen Referenten haben nicht blos die Schwierigkeit, die Processe zu bearbeiten, sondern es ist auch schwer, die Zeit zu finden, wo sie vorgetragen werden können, und so geschieht es bei solchem Andrange, daß der Referent einen Proceß, den er gearbeitet hat, der schon spruchreif ist, der, wenn man ihn nur anhören könnte, übermorgen den Parteien ihr Recht gäbe, monatelang unvorgetragen liegen lassen muß.

Und es geschieht weiter, daß er, weil er nicht hoffen kann, in nächster Zeit zum Vortrag zu gelangen, mehr schreiben muß, um die Daten zu fixiren, um, zum Referate zugelassen, auch erschöpfende Auskunft geben zu können.

In Folge dessen wächst sogar die Summe der im einzelnen Falle zu leistenden Arbeit.

Dieß, meine Herren, sind die Zustände, die ich vorgefunden habe und mein Entschluß — ich sage es offen — war sehr rasch gefaßt, daß das Auskunftsmittel, das allein übrig blieb, was vom obersten

Gerichtshofe selbst wiederholt angeregt worden war, der Mißdeutung ausgesetzt sein werde, daß Derjenige, der die Verantwortung dafür zu tragen hat, dafür in Anspruch genommen werden wird — meine Herren, Sie werden nicht glauben, daß ich das einen Augenblick bezweifelt habe; umsomehr, da noch mancherlei Mißdeutungen hinzukommen; wie z. B. die sonderbare Vorstelluna, die sich im Justizkreise eingeschlichen hat, als ob es sich um ein Ausprobiren von Richtern gehandelt hätte — ein Gedanke, der mir gewiß ferne liegt.

Ich war sofort entschlossen und habe den Entschluß nicht blos für diesen Fall gefaßt, sondern für alle ähnlichen Fälle, welche in dem Amte, das mir anvertraut ist, so lange ich es zu führen die Ehre habe, je mir vorkommen könnten. Wenn das sachliche Interesse der Justiz in Conflikt kommt mit ängstlichen Regungen, mit meinem Interesse, unbehelligt und unangefochten zu bleiben, so werde ich niemals Anstand nehmen mich der Verunglimpfung und Verleumdung preiszugeben, wenn nur der Sache geholfen werden kann, so gut und rasch ihr eben momentan zu helfen ist. *(Beifall.)*

In jenem Augenblicke war eben auf keine andere Weise zu helfen, das Budget war schon abgeschlossen und eingebracht und ich habe angedeutet, wie lange es noch dauern würde, wenn ich eine Vermehrung der Hofrathsstellen hätte beantragen können.

Ich hätte sie aber als dauernde Vermehrung nicht beantragen können, weil zur Stunde, was ich zugeben muß, zur Bewältigung der laufenden Arbeitslast, abgesehen von den Rückständen, die vorhandenen Arbeitskräfte allerdings ausreichen. Zur Aufarbeitung, zur Beseitigung einer außerordentlichen Nothlage sind eben außerordentliche Mittel das zunächst Gewiesene.

Ich habe also immerhin zu besorgen gehabt, daß nach monatelanger Verhandlung auch im hohen Reichsrathe, trotz der anerkannten Liberalität, mit welcher die Justiz immer bedacht wurde, am Ende Bedenken rege geworden wären, wenn ich, wie es meine Pflicht gewesen wäre, hätte jene ziffermäßige Angabe machen müssen.

Ich habe keinen Anstand genommen, die Maßregel, die, wie ich schon früher gesagt habe, im obersten Gerichtshofe durchaus kein Novum ist, in einer beschränkten Weise eintreten zu lassen. Die Beschränkungen aber, die ich verfügt habe, gehen eben aus der Natur dieser Lage als einer vorübergehenden deutlich hervor.

Zunächst habe ich die Gestattung der Verwendung von Aushilfsrichtern auf einen bestimmten Zeitraum von zwei Jahren beschränkt, den man in keinem Falle überschreiten darf. Hoffentlich wird es mir gelingen, ihn noch abzukürzen.

Vielleicht wird man im nächsten Jahre in der Lage sein, es verantworten zu können, eine dauernde Vermehrung der Hofrathsstellen zu beantragen.

Es ist weiter, und zwar im Einklange mit dem Gesetze vom 29. Mai 1868, §. 49, sofort ausgesprochen worden, daß die Aushilfsrichter aus der Mitte der Oberlandesgerichte in keinem Falle länger als sechs Monate und wo möglich auch nicht für kürzere Zeit genommen werden; das Letztere ließ sich natürlich nicht unbedingt sagen, da allerhand Fälle eintreten können, die eine Abkürzung der Zeit dem Betreffenden selbst wünschenswerth machen. Jeder also, der in diese Stellung kommt, weiß sofort, daß er sie nach sechs Monaten wieder verlassen muß. Er hat zur Stunde und innerhalb und zufolge dieser Stellung am obersten Gerichtshofe nichts zu hoffen und nichts zu fürchten.

Ich habe mich ferner jeder Einflußnahme auf die Auswahl der Personen begeben. Die Auswahl steht dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes nach Anhörung des Personalsenates des obersten Gerichtshofes zu. Ferner kann Niemand herangezogen werden, der nicht freiwillig diese Dienstleistung übernimmt und dafür entschädigt wird. Es ist ferner zugleich bestimmt worden, um nach Möglichkeit jede Willkür und Verdächtigung auszuschließen, daß gleichzeitig nicht mehr als ein Rath aus einem Oberlandesgerichtssprengel genommen werden solle, und daß unter den Oberlandesgerichtssprengeln abzuwechseln sei.

Endlich habe ich — mehr stand mir nicht zu, weil ich über die Zusammensetzung der Senate nicht zu entscheiden habe — den Wunsch und die Bitte ausgesprochen, daß es vermieden werden möge, solche Aushilfsrichter, welche hauptsächlich zur Aufarbeitung der Rückstände verwendet werden sollen, bei irgend einer Angelegenheit zuzuziehen, welche irgendwie eine politische Bedeutung haben könnte.

Was den Umfang der Maßregel betrifft, so ist die Zahl der Aushilfsrichter, die herangezogen werden, auf vier beschränkt. Es ergab sich diese Zahl und eine weitere Erleichterung der Maßregel aus dem Umstande, daß in Folge einer Combination, die so leicht nicht wieder eintritt, gerade eine Hofrathsstelle in Erledigung gekommen ist, bezüglich welcher noch nicht gesagt werden konnte, daß bei ihrer Besetzung gerade auf dieses oder jenes Oberlandesgericht gegriffen werden müsse. Es ist jene Stelle, die durch die Berufung meines Collegen Stremayr in das Ministerium erledigt wurde.

Hätte es sich um eine andere Vacanz gehandelt, dann wären allerdings noch andere Bedenken im Wege gestanden, da den Mitgliedern eines Oberlandesgerichtes die wohl verdiente Aussicht auf die lange erwartete Beförderung momentan hätte vereitelt werden müssen.

Alle diese Beschränkungen zusammengenommen sind eigentlich das Neue an der Sache. Die Einrichtung selbst ist, wie schon der geehrte Herr Abgeordnete angeführt hat, am obersten Gerichtshofe durchaus kein Novum und ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß ich, wenn ich mit Rücksicht auf die Legalität die geringsten Zweifel gehegt hatte, hätte hegen können nach der Haltung des obersten Gerichtshofes, mich hätte schweigend darein ergeben müssen, daß noch durch längere Zeit der oberste Gerichtshof Oesterreichs das Jahr mit einem Rückstande von 1400 Processen abschließt.

So lange ich einen Weg offen sah, das Meinige dazu beizutragen, damit das nicht geschehe, habe ich geglaubt, diesen Weg einschlagen zu müssen. Das hohe Haus mag darüber richten, ob ich unrecht gethan habe. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche bei Capitel 28 der Staatsausgaben, Titel 2 „Oberster Gerichtshof" als ordentliche Ausgaben . . . . . 330.000 fl., als außerordentliche Ausgaben . . . 15.540 „ in Summa . . . . . 345.540 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Titel 3, Justizverwaltung in den Kronländern, ordentliche Ausgaben . . . . . 12,070.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche Titel 3 ordentliche Ausgaben . . . . . 12,070.000 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Position ist nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

	Ordentliche	Außerordentliche
	Einnahmen	
	Gulden	
„Titel 4. Strafanstalten	1,868.000	346.000
„ 5. Neubauten der Justizverwaltung		174.705
„ 6. Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare der bestandenen Bezirksämter		15.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Reuter meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Reuter hat das Wort.

Abgeordneter **Reuter** *(Steiermark):* Ich muß mir erlauben, im Interesse meiner Wähler betreffs der Errichtung eines zweiten Bezirksgerichtes in Marburg das Wort zu ergreifen.

In einer der ersten Sitzungen war ich so frei, dießbezüglich eine Interpellation an Seine Excellenz den Herrn Justizminister zu richten, und komme jetzt nochmals darauf zurück, indem ich diejenigen Motive anführe, welche die Gemeinde und den Bezirk Marburg dazu bewogen haben, an das hohe Justizministerium eine dießbezügliche Petition zu richten.

Präsident *(unterbrechend):* Ich erlaube mir den Herrn Redner darauf aufmerksam zu machen, daß wir bei Titel 4 „Strafanstalten" sind, und seine Ausführungen sich auf Titel 3 „Justizverwaltung in den Kronländern" beziehen.

Abgeordneter **Reuter:** Dann ist es ein Irrthum von mir und ich muß mich damit entschuldigen, daß eben die einzelnen Titel so schnell erledigt wurden und nicht deutlich und laut genug gesprochen wird.

Präsident: Ich glaube, das hohe Haus wird nichts entgegen haben, wenn der Herr Abgeordnete nachträglich hierüber das Wort ergreift.

Abgeordneter **Reuter** *(fortfahrend):* Ich werde mich sehr kurz fassen.

Es hat sich die Bevölkerung der Stadt und des Bezirkes Marburg seit einigen Jahren um das Dreifache vermehrt, so daß Marburg selbst eine Einwohnerzahl von mehr als 15.000 hat, welche vermöge des Knotenpunktes von Eisenbahnen, an welchem die Stadt liegt, einen sehr beträchtlichen und lebhaften Handel treibt.

In Folge dessen sind nun eben die Rechtsgeschäfte, sowie Handels- und Wechselangelegenheiten in größerem Maßstabe, als dieß früher der Fall war, vorhanden. Für diese 60.000 Einwohner in Stadt und Bezirk besteht nun bis jetzt nur Ein Bezirks-

gericht und da ist es erklärlich, daß das Material, welches sich hier anhäuft, vier bis fünf Einzelngerichten hinlänglich Arbeit liefern würde.

Wenn andererseits gesagt wird, daß durch die Errichtung eines zweiten Bezirksgerichtes diesem Uebelstande abgeholfen werden könne, so muß ich darauf hinweisen, daß die materiellen Interessen des Handelsstandes dadurch wohl keine Befriedigung erhalten. Denn alle wichtigen Angelegenheiten kommen jetzt naturgemäß nach dem weit entfernten und kleineren Städtchen Cilli, da sie in Marburg ihre Erledigung nicht finden können. Dasselbe ist mit den Zeitungen, wovon drei politische Journale in Marburg erscheinen, der Fall. Diese müssen, wenn sie in Processe crimineller Natur verwickelt werden, ebenfalls an das Schwurgericht des entfernten Cilli gewiesen werden.

Es hat sich eben deßhalb sowohl die Bezirksvertretung als Stadt Marburg mehrmals mit Petitionen an den Landtag in Steiermark gewendet, mehrmals waren Deputationen beim Justizminister und es wurde auch von den früheren Justizministern die Zusage gemacht, daß man diesen Gegenstand nicht aus dem Auge lassen werde.

Wenn nun von Seite des Herrn Justizministers vielleicht entgegnet werden könnte, daß die Räumlichkeiten für den zweiten, dringend benöthigten Gerichtshof in Marburg nicht vorhanden seien, so kann ich dem nur entgegensetzen, daß sich daselbst ein an das Bezirksgericht anstoßendes und für diesen Zweck vollkommen geeignetes Gebäude befindet, welches dem Herrn Justizminister, wenn er es verlangt, binnen einem Vierteljahre unbedingt zur Verfügung stehen würde.

Es ist also auch in dieser Beziehung durchaus kein Anstand vorhanden, daß dem so dringenden Wunsche nach einem zweiten Gerichtshofe in Marburg endlich einmal Rechnung getragen werde.

In Folge der Interpellation wurde, so viel mir bekannt ist, von Seite des Herrn Justizministers selbst in Marburg Nachfrage gehalten, und es sind alle Verhältnisse daselbst einer genauen Forschung unterzogen worden, und ich bin vollkommen beruhigt, daß der Herr Justizminister jedenfalls die Ueberzeugung gewinnen mußte, daß die Verhältnisse in Marburg derart sind, daß diese Angelegenheit auf lange Zeit nicht aufgeschoben werden kann.

Wenn auch augenblicklich und für heuer die Stadt Marburg nicht darauf rechnen kann, daß ihr Wunsch erfüllt werde, weil sich erst mit dem Inslebentreten der neuen Strafproceßordnung und Gerichtsorganisation der geeignete Zeitpunkt dafür wird ergeben können, daß ein zweiter Gerichtshof für Untersteiermark errichtet werde, so will ich mit diesen wenigen Worten dem Justizminister auf das wärmste und eindringlichste das Interesse meiner Wähler in Untersteiermark an's Herz legen und bitte diesen Gegenstand nicht aus den Augen zu verlieren und bei Durchführung der neuen Gerichtsorganisation den thatsächlichen Verhältnissen in Untersteiermark Rechnung zu tragen. *(Rufe links: Sehr gut!)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Wünscht Jemand zu Titel 4 „Strafanstalten" das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht Jemand zu Titel 5 „Neubauten der Justizverwaltung" das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Wünscht Jemand zu Titel 6 „Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare der bestandenen Bezirksämter" das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Ich bitte nun jene Herren, welche die Titel 4, 5 und 6 die vom Finanzausschusse beantragten ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind bewilligt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Bedeckung.

	Ordentliche Einnahmen Gulden
Capitel 34. XII. Ministerium der Justiz:	
Titel 1. Justizverwaltung in den Kronländern	721
„ 2. Strafanstalten	273.551
Summe .	274.272"

Präsident: Wünscht Jemand zu den Bedeckungssummen des Justizministeriums das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche nun jene Herren, welche in Titel 1 721 fl.
in Titel 2 . . . . . 273.551 „
zusammen . 274.272 fl.
an ordentlichen Einnahmen bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind angenommen.

Ich beantrage Schluß der Sitzung. *(Zustimmung.)*

Die nächste Sitzung schlage ich für morgen Vormittag, präcise 11 Uhr, vor. Tagesordnung: Wahl eines Ausschusses von 9 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz.

Fortsetzung der Berathung über den Staatsvoranschlag.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. *(Schluss der Sitzung 10 Uhr 5 Minuten Abends.)*

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 24. Sitzung am 9. März 1872.

Inhalt:

Mittheilung über das Resultat der Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Seite 459).

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung (103 der Beilagen, Seite 459).

Petitionen (Seite 460).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen, betreffend die Delegirungen der Schwurgerichte (Seite 460).

Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über die Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung nach Zagórz (Seite 462 und 485).

Bericht des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1872 (92 der Beilagen, Specialdebatte über die Capitel 29—37 des Erfordernisses und Capitel 37—43 der Bedeckung — Erledigung mehrerer dießbezüglicher Petitionen; Seite 462).

Zweite und dritte Lesung des Finanzgesetzes (104 der Beilagen, Seite 480).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Wegscheider,** Freiherr v. **Suttner, Budmani,** Ritter v. **Bogdanowicz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Wegscheider liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die Wahl, die in der gestrigen Sitzung vorgenommen wurde, betreffend nämlich den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, hat folgendes Resultat geliefert: Es wurden 111 Stimmzettel abgegeben; die absolute Majorität beträgt demnach 56.

Gewählt erscheinen die Herren:

Dr. Brestel	mit	111	Stimmen,
Dormitzer	„	111	„
Dumba	„	111	„
Gomperz	„	111	„
Dr. Klier	„	111	„
Dr. Menger	„	111	„
Dr. Pickert	„	111	„
Dr. v. Plener	„	111	„
Reuter	„	111	„
Dr. Vidulich	„	111	„
Kochanowski	„	110	„
Wereszczyński	„	75	„

Ich ersuche die gewählten Herren, sich nach Schluß der heutigen Sitzung in der Abtheilung Nr. IX zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung bekannt zu geben.

Vom Leiter des Landesvertheidigungsministeriums ist eine Zuschrift eingelangt. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Freiherr v. **Suttner** *(liest):*

„Auf Grund der mir mit der Allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar l. J. von Seiner Majestät ertheilten Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium anverwahrt den Gesetzentwurf, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung des stehenden Heeres und der Landwehr sammt Motivenbericht *(103 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übersenden, die verfassungs-

mäßige Behandlung desselben gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, am 7. Mai 1872.

Horst, Oberst."

Präsident: Der Gesetzentwurf wird der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich ersuche um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Suttner** *(liest)*:

„Petition der Diurnisten der k. k. Statthalterei in Zara um Berücksichtigung bei Vertheilung der Theuerungsbeiträge seitens der hohen Regierung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der Diurnisten des löbl. k. k. Handelsgerichtes in der k. Hauptstadt Prag um Verbesserung ihrer kummervollen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dormitzer)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Leoben um Aufstellung eines eigenen Bezirksarztes für den Bezirk Leoben *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Maria-Saal in Kärnthen um möglichste Bewirkung des Ausgleiches mit dem Königreiche Galizien und Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petitionen der Gemeinden Bolechow, Chtypli, Stawna, Synkow, Wolica Barytowa, Zawadka in Galizien mit Protesten gegen die galizische Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des pädagogischen Vereines in Bielitz-Biala um Lostrennung Biala's sammt deren deutschen Umgebung von Galizien und Einverleibung in Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Max Menger)*."

„Petition der Stadtgemeinde Türmitz in Böhmen um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Stadtgemeinde Hall in Tirol um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des ersten allgemeinen Beamtenvereines, betreffend die Pfändbarkeit der Beamtengehalte *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Kübeck)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Maria-Saal in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petition des Ausschusses des deutsch-politischen Vereines des Bezirkes Plan in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Kreibig-Neudörfl in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petitionen der Gemeinden Fladnitz (Ober-), Gnadlersdorf, Mixnitz (Unter-), Ravelsbach sammt der dortigen Stift-Melker Gutsverwaltung, Reipersdorf (Groß-), Sitzendorf, Zettlitz und Ziersdorf in Niederösterreich (acht an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Feldbach in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter.)*"

„Petition des Bürgervereines zu Troppau um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Blitzfeld)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Finanzausschusse, dem Petitionsausschusse, dem Verfassungsausschusse, den Ausschüssen, welche zur Vorberathung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Waldert, dann über jenen des Dr. Knoll und dann dem Ausschusse für die Regierungsvorlage, betreffend die Execution der Bezüge aus den Arbeiterverhältnissen gewählt wurden, zuweisen.

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Die Herren Abgeordneten Fux und Genossen haben in der Sitzung dieses hohen Hauses vom 4. März 1872 aus Anlaß des Umstandes, daß das k. k. böhmische Oberlandesgericht mehrere Delegationen anderer Preßgerichte für solche Fälle verfügt hat, für welche das Prager Landesgericht als Preßgericht competent war, eine Interpellation an mich gerichtet, in welcher sie die Ansicht aussprechen:

„daß jene Delegirungen unvereinbarlich sind mit dem Wesen des Geschwornengerichtes und mit dem Geiste des bestehenden Gesetzes über Einführung von Schwurgerichten, und daß das Festhalten an dem Principe der Zulässigkeit solcher Delegirungen, die in der Ausübung der Justiz in Preßsachen thatsächlich hervorgekommene Uebelstände nicht beseitigen, vielmehr das Gefühl der Rechtsunsicherheit steigern und durch Verkürzung der in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte und Freiheiten auch die politischen Leidenschaften im hohen Grade erregen und die ruhige Entwicklung des freiheitlichen Fortschrittes beeinträchtigen müßte."

An diese Darlegung ihrer Ansicht knüpfen sie die Frage, ob ich gesonnen sei, die Staatsanwalt-

schaft anzuweisen, daß ihrerseits die Veranlassung derartiger Delegirungen unterbleibe.

Indem ich zur Beantwortung dieser Interpellation schreite, bemerke ich vor Allem, daß ich mich nicht für berechtigt halte, hier in eine Erörterung der in einzelnen Fällen von dem k. k. böhmischen Oberlandesgerichte, zum Theile auch vom k. k. obersten Gerichtshofe gefaßten Beschlüsse einzugehen.

Was aber das von den Herren Interpellanten angefochtene Princip und das mir angesonnene Vorgehen betrifft, so habe ich die Ehre, im Namen der Regierung Seiner Majestät Folgendes zu antworten:

„Als das Gesetz vom 9. März 1869, R. G. Bl. Nr. 32, die Geschwornengerichte in Preßsachen einführte, ward im zweiten Absatze des §. 1 dieses Gesetzes das Gesetz vom 17. December 1862 über das Strafverfahren in Preßsachen ausdrücklich in soweit aufrecht erhalten, als durch das gegenwärtige Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen wird." Der eben dadurch in Geltung erhaltene §. 17 des angeführten Gesetzes vom 17. December 1862 erklärte: „Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, gelten auch für Preßprocesse die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung. Zu diesen Vorschriften gehört aber auch die des §. 49 St. P. O., vermöge welcher die Oberlandesgerichte und der oberste Gerichtshof befugt sind, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, der Befangenheit des Gerichtsstandes — oder aus anderen wichtigen Gründen — eine Strafverhandlung dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem anderen Gerichte derselben Art zuzuweisen." — Die Geltung dieser letzteren Bestimmung durch die Hinweisung auf §. 1 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit anzufechten, wonach Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, wird wohl kaum ernstlich versucht werden, weil das vom zuständigen Obergerichte in Ausübung seiner gesetzlichen Befugniß delegirte Gericht eben fortan der gesetzliche Richter ist, und weil bei Abfassung jener in den meisten Verfassungen sich findenden Bestimmung wohl Niemand noch an die Beseitigung der überall in weiterem oder engerem Umfange bestehenden, weil für eine geordnete Rechtspflege ganz unentbehrlichen Delegationsbefugniß der höheren Gerichte gedacht hat, und die höheren Gerichte Oesterreichs diese Befugniß auch seit 1862 unbedenklich und ohne einem Widerspruche zu begegnen, ausgeübt haben.

Allerdings konnte bei Abfassung des §. 49 St. P. O. die Anwendung dieser Bestimmung auf die viel später eingeführten Geschwornengerichte nicht in Betracht gezogen sein. Allein es wäre im Jahre 1869 sicher nicht unterlassen worden, die Unanwendbarkeit derselben auf Schwurgerichtsfälle auszusprechen, wenn sie wirklich, wie nun behauptet wird, mit dem Wesen des Geschwornengerichtes in Widerspruch stünde. Gegen die Annahme eines Uebersehens spricht aber auch der Umstand, daß sowohl die österreichische Strafproceßordnung von 1850, als jene zahlreichen deutschen Strafproceßgesetze, welche gleich ihr die Delegationsbefugniß regeln, sich jeder Andeutung enthalten, als sollte sich dieselbe auf Geschwornengerichte nicht erstrecken. Es fehlt auch nicht an Bestimmungen dieser Art, welche ganz ausdrücklich auf Schwurgerichte berechnet sind. So erwähnt Artikel 51 der württembergischen Strafproceßordnung vom Jahre 1868 ausdrücklich die Beauftragung von Schwurgerichtshöfen, und führt unter den Fällen, in welchen eine solche stattfinden kann, auch den Fall an: „wenn dringende Gründe für die Besorgniß vorliegen, daß eine innerhalb des Sprengels vorherrschende Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit jenes Gerichtes einwirken werde." Ebenso muß nach §. 41 der preußischen Strafproceßordnung von 1867 an Stelle des an sich zuständigen Gerichtes das gleichstehende Gericht eines anderen möglichst nahe belegenen Sprengels mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragt werden, wenn begründete Besorgniß vorliegt, daß die bei diesem Gerichte zur Mitwirkung berufenen Geschwornen für die besondere Sache der genügenden Unbefangenheit entbehren würden.

Es ist übrigens allen Sachkundigen bekannt und in einem Ausschußberichte, welcher diesem hohen Hause im vergangenen Jahre über einen Antrag des Herrn Abgeordneten Fux erstattet ward, auch nachgewiesen worden, daß sowohl im Heimatlande der Jury, in England, als auch in Frankreich, demjenigen Lande des Continentes, in welchem sie am längsten besteht, den höheren Gerichten eine umfassende Delegationsbefugniß zustehe, und von ihnen in zahlreichen, bis in die neueste Zeit reichenden Fällen eben zu dem Zwecke geübt worden sei, um zu verhindern, daß eine bestimmte Strafsache in einem Gerichtssprengel verhandelt werde, wo auf eine unparteiische Jury nicht zu rechnen war.

Es ist ferner bekannt, daß alle Strafproceßgesetze des Continentes im Falle der Vernichtung eines Wahrspruches die Verweisung der Sache an das Geschwornengericht eines anderen Sprengels ausdrücklich gestatten; dasselbe geschieht auch im §. 65 unseres Gesetzes über die Einführung von Schwurgerichten in Preßsachen.

Die Delegationsbefugniß ist übrigens nicht der Staatsverwaltung, sondern den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe anvertraut; diese üben diese Befugniß, welche ebensowohl der Vertheidigung als der Anklage, ebensowohl dem Privaten als der Staatsanwaltschaft zu statten kommen kann, in freier Würdigung des einzelnen Falles; ihr Ermessen allein entscheidet sowohl über das Vorhandensein der Voraussetzungen der Delegation, als über

die Auswahl des zu beauftragenden Gerichtes. Sie sind dabei an die Anträge der Staatsanwaltschaft, auch in Preßprocessen, in keiner Weise gebunden. Die Gefahr eines Mißbrauches von Seite der Staatsverwaltung ist daher völlig ausgeschlossen.

Wohl aber besteht für die Justizverwaltung und deren Organ, die Staatsanwaltschaft, die unabweisbare Pflicht, so viel an ihr liegt, dazu beizutragen, daß die Achtung vor Recht und Gesetz gewahrt, das Vertrauen der Bevölkerung auf den Schutz der Gesetze und der Gerichte nicht untergraben werde. Und weil die Regierung sich dieser — mit maßvoller Würdigung der einzelnen Fälle gar wohl in Einklang zu bringenden — Pflicht bewußt ist, muß sie es entschieden ablehnen, die Staatsanwaltschaft im Sinne der Herren Interpellanten im Allgemeinen anzuweisen, eine gesetzliche Bestimmung, zu deren Ausführung sie mitzuwirken berufen ist, thatsächlich außer Anwendung zu setzen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow und Zagórz.

Ich ersuche, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Ich schlage vor, das Scrutinium dem Bureau des Hauses zu überlassen, damit wir sogleich die Verhandlung über das Budget fortsetzen können. *(Zustimmung.)*

Ich bitte den Herrn Generalberichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune)*: „Staatsausgaben, Capitel 29, Rechnungscontrole, Titel 1, oberster Rechnungshof ordentliche Auslagen . . 144.000 fl. Titel 2, Rückstandssection der Cameralhauptbuchhaltung außerordentliche Auslagen . . . . . 14.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 29 „Rechnungscontrole" an ordentlichen Auslagen . . . . . 144.000 fl. und an außerordentlichen Auslagen . . 14.000 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

	Ordentliche Auslagen Gulden	Außerordentliche Auslagen Gulden
„Capitel 30. Pensionsetat.		
Titel 1. Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung .	11,251.953	8.300
„ 2. Gemeinschaftliche Civilpensionen 77 Percent . .	772.000	. . . .
Summe . .	12,023.953	8.300"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht geschieht, so bitte ich jene Herren, welche im Capitel 30 „Pensionsetat" die vom Ausschusse beantragten ordentlichen und außerordentlichen Auslagen annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel 31. Subventionen und Dotationen. A. An einige Landesfonde, Titel 1 Kärnthen, ordentliche Auslagen . . 10.000 fl."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche in diesem Titel 10.000 fl. einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel 32. B. Aus Anlaß der Donauregulirung. Titel 1 Zinsenerforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag, ordentliche Auslagen . . . . . 243.367 fl."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche in diesem Titel . . . . . 243.367 fl. annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Betrag ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**:

		Ordentliche Auslagen Gulden	Außerordentliche Auslagen Gulden
„Capitel 33.	C. An Industrieunternehmungen: Als 4percentigen Vorschuß:		
Titel 1.	Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn		1,700.000
„ 2.	Franz Josefbahn		1,800.000
„ 3.	Kronprinz Rudolfbahn		3,200.000
„ 4.	Kaschau-Oderberger Bahn		350.000
„ 5.	Karl Ludwigbahn		750.000
„ 6.	Mährisch-schlesische Nordbahn		600.000
„ 7.	Oesterreichische Nordwestbahn		2,250.000
„ 8.	Erste ungarisch-galizische Eisenbahn		300.000
„ 9.	Vorarlberger Bahn		200.000
„ 10.	Südnorddeutsche Verbindungsbahn		150 000
	Subvention:		
„ 11.	Zittau-Reichenberger Bahn	70.000	
„ 12.	Baubeiträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen	762.000	
„ 13.	Münzverlust für Silberzahlungen per 12,132.000 fl. zum Course von 15 Percent		1,819.800
	Summe	832.000	13,119.800"

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Unter den industriellen Unternehmungen, welche hier mit so enormen Summen subventionirt werden, befinden sich Eisenbahnen, welche zur Zeit der Sistirung concessionirt wurden, und welche noch nicht im verfassungsmäßigen Wege die Indemnität erhalten haben. Es sind dieß beispielsweise die Kronprinz Ruldolfbahn, die Kaschau-Oderberger und theilweise die Franz Josefbahn.

Ich will mit Rücksicht auf den factischen Bestand und Betrieb dieser Bahnen keineswegs die Nichteinstellung dieser Subventionen beantragen, allein, wie ich es wiederholt in früheren Sitzungen gethan habe, so erkläre ich, und ich glaube dieß auch im Namen meiner näheren Collegen thun zu können, daß ich für die einzelnen Subventionen nur mit dem Vorbehalte der Rechtsverwahrung, daß die verfassungsmäßige Indemnität dafür erwirkt werde, dafür stimme.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht geschieht, bitte ich jene Herren, welche im Capitel 33 „Subventionen an Industrieunternehmungen" an ordentlichen Ausgaben . . . . . 832.000 fl. und an außerordentlichen Ausgaben . 13,119.800 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

		Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Capitel 34.	D. An einige Grundentlastungsfonde: Unverzinsliche Vorschüsse:		
Titel 1.	Für Ostgalizien	1,520.102	
„ 2.	Für Westgalizien	1,104.898	
„ 3.	Für die Bukowina		395.000
„ 4.	Für Krain		40.000
	Summe	2,625.000	435.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 34 zu sprechen?

(Graf Thurn meldet sich zum Worte.)

Der Abgeordnete Graf Thurn hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Thurn** *(Krain)*: Gestatten Sie mir, meine Herren, eine kurze Erörterung über den Staatsvorschuß, welcher dem Grundentlastungsfonde von Krain in diesem Jahre gewährt werden soll.

Die Regierung hat eine Staatssubvention für den krainerischen Grundentlastungsfond in diesem Jahre mit 100.701 fl. beantragt. Der Finanzausschuß ist in seinem Antrage bis auf 40.000 fl. herabgegangen. Das Grundentlastungsfondspräliminare für dieses Jahr weist ein Erforderniß von 627.440 fl. nach. Die Bedeckung wurde dadurch ermittelt, daß an Steuerzuschlägen 244.220 fl. präliminirt wurden, und daß folglich die Staatssubvention auf 100.701 fl. beantragt wurde.

Die hohe Regierung hat die Einstellung dieses Vorschusses damit begründet *(liest)*:

„daß die Einnahme per 22 Percent aus den directen Steuerzuschlägen, welche mit 240.552 fl. berechnet war, in Berücksichtigung der Steuernachlässe per 24.910 fl. auf 215.642 fl. schon vom Landesausschusse herabgesetzt wurde;

daß ferner der Landtag den bisherigen 22percentigen Grundentlastungszuschlag zu den directen Steuern auf 20 Percent herabsetzte;

und daß gleichzeitig vom Landtage der Verzehrungssteuerzuschlag von Wein, Wein- und Obstmost und vom Fleische von 10 Percent auf 20 Percent erhöht wurde."

Der Finanzausschuß hat dagegen erklärt, daß die Einnahmen aus den Steuerzuschlägen mit 244.220 fl. als zu gering veranschlagt worden sind *(liest)*:

„Im Jahre 1870 betrugen nämlich die Zuschläge zu den directen Steuern effectiv, also nach Abschlag der Steuernachlässe 266.470 fl. 56½ kr. Da nun kein Grund zur Annahme vorhanden ist, daß die Einnahme an directen Steuern im Jahre 1872 geringer sein werde als im Jahre 1870, so kann das Ergebniß der Zuschläge zu den directen Steuern mit Rücksicht auf die Herabsetzung des Steuerpercentes von 22 auf 20 mit 242.246 fl. veranschlagt werden.

Der Ertrag der Wein- und Moststeuer in Krain ist im Präliminare für 1872 mit 260.000 fl., jener der Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit 65.600 fl., zusammen mit 325.000 fl. veranschlagt. Hievon betragen 20 Percent 65.000 fl. Darnach ergibt sich als Einnahme vom Lande mittelst Steuerzuschlägen:

von directen Steuern	242.246 fl.,
von indirecten Steuern	65.000 „
zusammen . .	307.246 fl."

Dieß ist die Auffassung des Finanzausschusses. Es soll sonach das Jahr 1870 als das Normaljahr gelten, nach welchem die Höhe der Zuflüsse an Steuerzuschlägen in diesem Jahre bemessen werden sollen.

Ich erlaube mir hier zu wiederholen, daß das Grundentlastungsfondspräliminare von diesem Jahre, sowie es von dem Landtage in Krain verfaßt wurde, ein Erforderniß von . . . . . 627.440 fl. nachweist, und wie ich schon früher bemerkt habe, dazu eine Bedeckung erforderlich ist, welche in den Steuerzuschlägen mit . . . . . 244.220 fl. und in der Staatssubvention mit . . . 100.701 „ zu finden ist.

In dem Präliminare, welches dem Landtage in Krain zur Grundlage gedient hat, erscheinen die directen Steuern sammt dem Kriegszuschlage eingestellt mit . . . . . 1,470.865 fl., wenn hievon der Kriegszuschlag abgezogen wird mit . . . . . 367.716 „

so verbleibt die reine Steuer mit . . 1,103.149 fl.

Die 20 Percent von dieser reinen Steuer mit . . . . . 1,103.149 fl. betragen . . . . . 220.629 fl., wenn an Steuernachlässen nur . 20.629 fl. 80 kr. und nicht, wie der Finanzausschuß bemerkt, 24.910 fl. in Abrechnung gebracht werden, so verbleiben die Zuschläge von den directen Steuern mit 200.000 fl., somit um . . . . . 42.246 „ weniger, als vom Finanzausschusse in Anrechnung gebracht wurden.

Die Berechnung des Zuschlages von der indirecten Steuer mit . . . . . 65.000 fl. ist richtig, doch sie ist nur auf dem Papier richtig. Wenn man in Erwägung zieht, daß die Verzehrungssteuer in Krain zum großen Theile verpachtet ist, und daß allerdings die Steuerpächter die Pflicht haben, außer ihrer Gebühr noch die Zuschläge für das Land einzuheben, daß sie aber gar keiner Controle unterliegen, daß man rein ihrer Gefälligkeit überantwortet ist, ob sie die Verzehrungssteuerzuschläge und in welcher Höhe einheben wollen, so muß ich sagen, daß mit voller Verläßlichkeit auf den Eingang dieser 65.000 fl. nicht gerechnet werden kann.

Meine Herren! Ich bitte Sie doch in Erwägung zu ziehen, ob es denn vollkommen sicher ist, daß die Steuerzuschläge ebenso eingehen werden, als wie im Jahre 1870.

Es ist doch bekannt, daß im südlichen Theile Krains die Hungersnoth herrscht, es wird voraussichtlich ein gewaltiger Steuernachlaß eintreten müssen, wenn das arme Land, namentlich die von der Hungersnoth bedrohten Bezirke, vor grenzenlosem Elende gerettet werden soll.

Dann würde ich auch fragen, welchen Schaden bringt es denn, wenn dieser Vorschuß dem Lande ge-

währt werden soll? Für den Staatssäckel ist es nicht vom geringsten Schaden, wenn dieser Vorschuß dem krainerischen Grundentlastungsfonde bewilligt wird; es ist ja kein Geschenk, es ist nur ein Vorschuß, der seinerzeit ersetzt werden muß.

Es ist im hohen Grade zu besorgen, daß für den Fall, als diese Subvention, von der ich spreche, in der Höhe, welche von Seiten der hohen Regierung beantragt wurde, nicht bewilligt wird, die ganze Manipulation des kratnerischen Grundentlastungsfondes ins Stocken gerathen wird. Es ist bekanntlich auch nicht gestattet, irgend einen börsenmäßigen Einkauf von Obligationen früher zu vermitteln, als Ueberschüsse vorhanden sind. Diese Ueberschüsse sind aber nicht vorhanden, der börsenmäßige Ankauf von Obligationen muß daher zum Nachtheile des krainerischen Grundentlastungsfondes gänzlich unterbleiben.

Wir haben eben früher gehört, daß für den Grundentlastungsfond von Galizien ein Staatsvorschuß von 2,625.000 fl. vom Finanzausschusse in Antrag gebracht worden ist, und doch wurde sich nicht auf das Jahr 1870 berufen, sondern es wurde gesagt, da somit die Gesammtsumme für beide galizischen Fonde wie bisher 2,625.000 fl. beträgt, so wird beantragt, daß diese ganze Summe dem galizischen Grundentlastungsfonde wie bisher gewährt werde.

Meine Herren! Das Land Krain hat seine Gut- und Blutsteuer sowie jede andere Provinz dem Reiche mit voller Opferwilligkeit dargebracht. Es hat daher auch den gerechten Anspruch auf die gleichmäßige Unterstützung des Staates.

Ich würde mir deßhalb den Antrag erlauben, indem ich auf Ihr Billigkeits- und Gerechtigkeitsgefühl appellire:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem Grundentlastungsfonde von Krain werde für das Jahr 1872 der von der hohen Regierung beantragte unverzinsliche Vorschuß von 100.701 fl., respective in runder Summe von 100.000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Abgeordneter Dr. Poklukar meldet sich zum Worte.)*

Abgeordneter Dr. Poklukar hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Poklukar** *(Krain)*: Meine Herren! Die Frage über die Höhe des unverzinslichen Staatsvorschusses zu dem Grundentlastungsfonde in Krain ist meines Erachtens eine reine Rechnungsfrage.

Es ist im Berichte des Finanzausschusses für 1872 verhältnißmäßig jener Ertrag aus der Umlage zu den directen Steuern angenommen worden, der im Jahre 1870 erzielt wurde.

Dieß aber entspricht weder dem in Wirklichkeit anzuhoffenden Erfolge, noch auch den vom hohen Hause bereits bei dieser Budgetberathung als wahrscheinliche Einnahme votirten Zahlen.

Ich habe mir den Betrag der Einnahmen des Staatsschatzes aus den directen Steuern des Landes Krain zusammengestellt, insoweit derselbe von Landesumlagen getroffen wird, und derselbe erreicht nach der Regierungsvorlage mit Inbegriff des Kriegszuschlages die Höhe von . . . . . 1,406.750 fl.

Ueber Abzug der außerordentlichen Drittelzuschläge per . . . . 391.954 „

beträgt vom Reste per . . . . . 1,014.796 fl.

die 20percentige Umlage, wie sie vom krainerischen Landtage votirt und zur Bedeckung des Bedarfes unseres Grundentlastungsfondes angewiesen wurde, 202.959 fl.

Nun hat das hohe Haus die Gesammteinnahmen aus den directen Steuern von der runden Summe per 80 Millionen auf 84 Millionen, also um 5 Percent erhöht.

Wenn ich demnach zu den obberechneten Einnahmen aus den Landesumlagen 5 Percent derselben im Betrage von 10.145 fl. dazuschlage, so resultirt als Gesammteinnahme unseres Landes aus dieser Kategorie der Umlagen der Betrag von 213.104 fl., daher gegen die Berechnung des Finanzausschusses ein Abgang von circa 30.000 fl.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß bei der ausgebrochenen Hungersnoth in Innerkrain und Unterkrain Steuernachlässe in höherem Maße, als sie ohnehin auf Grund von unrichtigen Katastraleinschätzungen vorkommen, mindestens mit 15.000 bis 20.000 fl. eintreten werden, so ist der Einnahmsansatz, wie er vom Landtage in Krain beschlossen wurde, mit 194.000 fl. jedenfalls derjenige, welcher voraussichtlich der wirklichen Einnahme am nächsten kommt.

Was die Einnahmen aus den indirecten Steuern betrifft, so hat schon der geehrte Herr Vorredner die Verhältnisse auseinandergesetzt, welche die Einnahmen des Landes herabmindern. Trotzdem die Umlage eine 20percentige ist, entspricht diese Einnahme nicht 20 Percent von den Einnahmen des Aerars, dieß aus dem Grunde, weil den Verzehrungssteuerpächtern vollkommen freie Hand gelassen wird. Es wird die Verzehrungssteuer des Staates verpachtet und der Pächter übernimmt die Verpflichtung, 20 Percent

Umlage für das Land mit einzuheben und abzuführen.

Nun ist er aber mit Zustimmung der Finanzbehörden weder verpflichtet, 20 Percent der Pachtsumme an das Land abzuführen, noch auch demselben Rechnung zu legen, sondern seine einfache Angabe irgend einer beliebigen Einnahmssumme bildet die Berechnungsgrundlage und das Land muß sich damit zufrieden stellen.

Man könnte einwenden, das Land soll seine Verzehrungssteuerzuschläge besonders verpachten. Aber auch dieß ist nicht thunlich, da sich die Regiekosten bei einer Einnahme aus den Umlagen von 50.000 fl. voraussichtlich zu hoch belaufen würden, so daß ein Vortheil für den Landesfond auch bei einem solchen Vorgange nicht vorauszusehen wäre.

Es entfallen daher bei den Einnahmen aus den Umlagen zu den directen Steuern voraussichtlich gegen die Berechnung des Finanzausschusses mindestens 40.000 fl. und bei den Umlagen zu den indirecten Steuern mindestens 15.000 fl., welche sich die Verzehrungssteuerpächter als Entschädigung für die Einhebungskosten abziehen.

Ich unterstütze nach dem Gesagten aufs wärmste den Antrag des geehrten Herrn Vorredners Grafen Thurn auf Erhöhung des Ansatzes für die unverzinslichen Vorschüsse auf 100.000 fl.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Titel?

Der Herr Specialberichterstatter hat das Wort.

Specialberichterstatter Dr. **Herbst**: Als Specialberichterstatter bin ich verpflichtet, einige Aufklärungen zu geben, welche die Herren Vorredner zu beruhigen geeignet sein dürften.

Die Herren scheinen von der Voraussetzung auszugehen, daß dasjenige, was ins Präliminare unter diesem Titel eingestellt wird, eine Ziffer sei, welche dann das Land Krain jedenfalls anzusprechen hat, aber nicht mehr und nicht weniger. Das ist aber eine ganz unrichtige Voraussetzung.

Die Ziffer, die eingestellt wird, berührt das Land Krain gar nicht, sondern es ist die Ziffer des Präliminars, welche als wahrscheinliche Ausgabsziffer dem Finanzminister gegenüber ins Präliminare eingestellt wird. Dem Lande Krain gegenüber gilt vielmehr, daß dasjenige gezahlt wird, was nach Abschlag der eigenen Einnahmen, nach Abschlag des Erträgnisses des 20percentigen Zuschlages zu den directen Steuern und des 20percentigen Zuschlages zu der Wein-, Most- und Fleischsteuer nothwendig ist.

Das werden gewiß nicht gerade 40.000 fl. sein. Es werden möglicherweise mehr sein, aber es werden wahrscheinlicherweise weniger sein, und zwar nach den bisherigen Erfahrungen. Wenn mehr nothwendig sein wird, wird mehr zu zahlen sein, wenn weniger nothwendig sein wird, wird weniger zu zahlen sein. Das Interesse des Landes Krain wird dadurch gar nicht berührt, ob hier 40.000, 100.000 oder eine Million Gulden eingestellt wird. Das ist eben nur die Ziffer für das Budget.

Daß aber der Finanzausschuß bei Festsetzung derselben richtig vorgegangen ist, ergibt sich aus den einfachen Daten, welche er angeführt hat; und daß die Voranschläge, wie sie Landtage bezüglich der Grundentlastungsfonde machen, nicht ganz richtig sind, ergibt sich auch aus der Erfahrung. Z. B. nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1870 wurden 64.669 fl. eingestellt, auf Grund des im Lande verfaßten Präliminars. Nothwendig war aber gar nichts im Jahre 1870, denn nach dem Rechnungsabschlusse ist nichts verausgabt worden. Daß das Präliminare nicht richtig war, ist auch ganz natürlich, weil zur Zeit der Verfassung des Landespräliminares das Reichspräliminare, worin die wahrscheinliche Erträgnißziffer der directen und indirecten Steuer eingestellt sind, noch gar nicht bekannt gewesen ist, daher auch die bedeutend höhere Annahme des Ertrages der indirecten Steuern dem Lande noch gar nicht bekannt gewesen sein konnte.

Deßhalb hat der Finanzausschuß die von der Regierung übermittelten Daten zur Grundlage der Berechnung für die Einstellung genommen. Daraus hat sich ergeben, welches der wirkliche Erfolg der Zuschläge zu den directen Steuern im Jahre 1870 war. Gerade so ist man bei Berechnung für die Bukowina vorgegangen.

Auch dort hat sich gezeigt, daß der wirkliche Erfolg des Erträgnisses des Zuschlages zu den directen Steuern im Jahre 1870 namhaft höher war, als er für 1872 angenommen wurde, und da kein Grund vorhanden war, anzunehmen, daß das Jahr 1872 ein geringeres Erträgniß geben werde, als das Jahr 1870 bei gleicher Percentualhöhe der Zuschläge, so müßte als das Mindeste dasjenige angenommen werden, was der gleiche Zuschlag vom Jahre 1870 ergab.

Ebenso zeigt sich auch in Galizien in der Denkschrift, welche vom Ministerium überreicht wurde, daß das Erträgniß der Zuschläge im Jahre 1872 sogar namhaft höher angenommen wurde als im Jahre 1870.

Wir haben auch bei unserer Budgetprüfung das Erträgniß sowohl der directen als der indirecten Steuern im Jahre 1872 höher angenommen, als es für 1870 war, und konnten nicht bei dieser Frage wieder annehmen, es werde für das Jahr 1872 wesentlich geringer sein, als es für 1870 gewesen ist. Wenn man aber das Jahr 1870 zu Grunde legt und bezüglich der Wein- und Moststeuer das Präliminare von 1872, so ergibt sich die Ziffer

von 40.000 fl., welche in das Budget eingestellt worden ist, weil man das Budget falsch machen würde, wenn man eine unwahrscheinliche Ziffer einstellen wollte, weil das Präliminare nichts Anderes ist, als das wahrscheinliche Erforderniß.

Das Land Krain bleibt also dadurch vollständig unberührt und es scheint ein Mißverständniß den Ausführungen der geehrten Herren Vorredner zu Grunde gelegen zu sein. Für das Land Krain ist nur maßgebend, daß vom Staate dasjenige gezahlt werde, was nothwendig ist, und was nicht gedeckt ist durch den 20percentigen Zuschlag zu den directen und indirecten Steuern und es werden hoffentlich 40.000 fl. auch nicht nothwendig sein, denn das einzige Datum, welches vorlag, war das Erforderniß des Jahres 1870, und da waren 64.000 fl. eingestellt und es war gar nichts nothwendig.

Ich glaube daher, daß nicht nur der Finanzausschuß seinen Antrag gerechtfertigt hat, sondern daß auch durchaus kein Grund für die Herren vorhanden ist, selbst wenn der Antrag nicht gerechtfertigt wäre, irgendwie im Interesse des durch sie repräsentirten Landes von Beängstigung erfüllt zu sein.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Den Ausführungen des Herrn Specialberichterstatters habe ich nichts mehr beizufügen. Ich möchte blos noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß dieser Posten auf der Verpflichtung des Staates beruht, welcher die Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundentlastungsfonds übernommen hat, und der demnach das zahlen muß, was der Grundentlastungsfond nicht aufzubringen im Stande ist. Welche Summe im Präliminare steht, ist gleichgiltig. Die Sache betrifft nur die Regierung oder vielmehr die Finanzverwaltung, da dieselbe die erforderliche Deckung haben muß, dem Lande aber kann hieraus nie eine Verlegenheit erwachsen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich werde den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Graf Thurn zuerst zur Abstimmung bringen. Derselbe beantragt, bei Capitel 34 der Staatsausgaben „An einige Grundentlastungsfonde: Unverzinsliche Vorschüsse", Titel 4 „für Krain" an außerordentlichen Ausgaben 100.000 fl. einzustellen. Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit.

Ich bitte nun jene Herren, welche bei Capitel 34 „An einige Grundentlastungsfonde" der Staatsausgaben, Titel 1—4 nach dem Antrage des Ausschusses als ordentliche Ausgaben 2,625.000 fl. als außerordentliche Ausgaben . . . 435.000 „ einstellen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Summen sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: „Capitel 37 der Staatseinnahmen: Subventionen und Dotationen.

	Außerordentliche Einnahmen Gulden
Titel 1. Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien der Franz Josefbahn	5,300.000
„ 2. Zinsen von der bei der k. k. privilegirten Creditanstalt für Handel und Gewerbe deponirten Ueberschüsse der Baubeiträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen	94.000
Summe	5,394.000"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche bei Capitel 37 der Staatseinnahmen „Subventionen und Dotationen" als außerordentliche Einnahmen die Summe von . . . . . 5,394.000 fl. genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Ziffer ist somit eingestellt.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel**: Hiezu beantragt der Ausschuß zwei Resolutionen.

Die erste derselben lautet:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die zum Behufe der Vermessung der zu leistenden Vorschüsse vorgelegten Betriebsrechnungen der garantirten Eisenbahnen in der Richtung der genauesten Prüfung zu unterziehen, damit nicht durch Einstellung in die Betriebsrechnung nicht gehöriger Posten oder durch ungerechtfertigte Höhe der Ausgabsposten der Staatsschatz in unzulässiger Höhe belastet werde, — bei jenen Bahnen aber, deren Einnahmen nicht einmal die Betriebskosten decken, durch strenge Ueberwachung des Betriebes und der Gebarung, wie durch entsprechende Regelung der Tarife dahin zu wirken, daß dieselben einen Reinertrag gewähren."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Die zweite Resolution lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche die Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina definitiv geregelt werden und dabei insbesondere von dem Principe auszugehen, daß die Zuschläge zum Grundentlastungsfonde, welche in den betreffenden Ländern eingehoben werden, fixirt werden müssen, und nur, insoweit hienach bei den betreffenden Grundentlastungsfonden Abgänge eintreten, rückzahlbare Vorschüsse oder nach Umständen allfällige Subventionen von Seite des Staates geleistet werden können."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*: „Capitel 35 der Staatsausgaben: Staatsschuld.

	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
„Titel 1. A. Zinsen der Staatsschuld	106,321.162	. . . .
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,184.068	. . . .
Verbleiben .	77,137.094	. . . .
„ 2. Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . .	4,841.061
Summe .	77,137.094	4,841.061
„ 3. B. Schuldentilgung	. . . .	8,781.645
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von	. . . .	1,150.000
Verbleiben .	. . . .	7,631.645
„ 4. Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . .	32.527
Summe .	. . . .	7,664.172
Zusammen .	77,137.094	12,505.233"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche bei Capitel 35 der Staatsausgaben „Staatsschuld" an ordentlichen Ausgaben . . . . . 77,137.094 fl. und an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 12,505.233 fl. genehmigen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Capitel 38. Staatseinnahmen.

Staatsschuld.	Außerordentliche Einnahmen Gulden
Titel 1. Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	3,485.000
„ 2. Einzahlungen an Cautionen und Depositen	60.000
Summe .	3,545.000"

Es sind das diejenigen Obligationen, welche ausgegeben werden für die Aufbringung des Betrages zur Zurückzahlung von fälligen Schulden, die, wie den Herren bekannt ist, nur in demjenigen Betrage ausgegeben werden, daß die Zinsen der neu ausgegebenen Obligationen genau gleich sind den Zinsen der zurückgezahlten Obligationen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche in Capitel 38 „Staatsschuld" der Bedeckung an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 3,545.000 fl. bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Capitel 36. Staatsausgaben.

Verwaltung der Staatsschuld.	Ordentliche Ausgaben Gulden	Außerordentliche Ausgaben Gulden
Titel 1. Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	300.000	. . . .
„ 2. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . .
„ 3. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	434.000	71.000
Summe .	742.000	71.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 36 der Ausgaben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, somit bitte ich diejenigen Herren, welche in Capitel 36 der Ausgaben „Verwaltung der Staatsschuld" an ordentlichen Ausgaben 742.000 fl. an außerordentlichen Ausgaben . . . . 71.000 „ bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Positionen sind somit angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Capitel 39. Staatseinnahmen.

Verwaltung der Staatsschuld.	Ordentliche Einnahmen Gulden
Titel 1. Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	4.000
„ 2. Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	3.000
Summe .	7.000"

Präsident: Wünscht Jemand zu Capitel 39 der Bedeckung „Verwaltung der Staatsschuld" das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, die in Capitel 39 der Bedeckung an ordentlichen Einnahmen . 7.000 fl. eingestellt wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Der Finanzausschuß beantragt zu diesem Capitel folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln einzuleiten, damit die Summe der Partialhypothekaranweisungen wieder vermehrt werde und alle nöthigen Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehrs der Partialhypothekaranweisungen zu treffen."

Präsident: Der Herr Specialberichterstatter Dr. v. Perger hat das Wort.

Specialberichterstatter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Als Specialberichterstatter über den Detailvoranschlag „Staatsschuld" erlaube ich mir jene Gründe Ihnen auseinanderzusetzen, welche den Finanzausschuß zu dieser Resolution bewogen haben. Wie Sie aus dem Ihnen vorliegenden Berichte ersehen, ist die Summe der Partialhypothekaranweisungen mit Ende Jänner dieses Jahres von 100 Millionen Gulden bereits auf den Betrag von 37,200.000 fl. herabgesunken und es tritt die ernste Sorge an uns heran, zu berathen, in welcher dem Verkehre möglichst schonenden Weise diese Partialhypothekaranweisungen wieder vermehrt werden können.

Schon im vorigen Jahre haben die beiden Häuser des Reichsrathes eine Resolution beschlossen, welche dahin lautete:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, Maßregeln zu treffen, damit die Summe der Partialhypothekaranweisungen möglichst dem gesetzlichen Maximum nahe gebracht werde."

Der Finanzausschuß ging auch in diesem Jahre von der Erwägung aus, daß die Partialhypothekaranweisungen keineswegs eine Zettelschuld seien, daß vielmehr die Staatsschuld in Beziehung auf diese Anweisungen weit verschieden sei von der gemeinsam schwebenden Staatsschuld, welche in Staatsnoten besteht.

Die Zettelschuld des Staates ist gesetzlich auf 312 Millionen bestimmt und nur ausnahmsweise, um bei dem momentanen großen Zurückströmen der Hypothekaranweisungen der Regierung keine Verlegenheit zu bereiten, wurde in dem Gesetze gestattet, daß diese zurückströmenden Hypothekaranweisungen durch Staatsnoten ersetzt werden können.

Aber dasjenige, was nur in Zeiten der Noth und des Bedrängnisses gestattet wurde, das kann gewiß in friedlichen prosperirenden Zeiten, bei blühendem Handel und Industrie nicht zur Regel werden und doch sehen wir factisch, daß die Hypothekaranweisungen von der Summe von 100 Millionen mit Ende Jänner auf . . . . . 37,200.000 fl., ja seitdem der vorliegende Ausschußbericht erstattet wurde, d. i. seit 1. Februar bis 1. März d. J. wieder um . . . . . 1,600.000 fl., daher auf den Betrag von . . . . 35,600.000 fl. herabgesunken seien.

Welchen Einfluß, verehrte Herren, die stete Vermehrung, die stete neue Verausgabung von Noten hat, das brauche ich Ihnen nicht theoretisch zu entwickeln. Sie kennen den Einfluß der steten Vermehrung der Staatsnoten in Bezug auf den Stand der Valuta, die freilich durch andere Factoren derzeit bedeutend gesunken ist, aber Sie kennen auch den Einfluß dieser steten Vermehrung der Staatsnoten in Bezug auf die Steigerung der Lebensmittel und aller Werthe.

Wären die Staatsnoten längst aus dem Verkehre verschwunden, so hätte die Nationalbank die Barzahlung wahrscheinlich längst aufgenommen.

Je größer die Emission der Staatsnoten wird, desto mehr entfernen wir uns vom Ziele der geregelten Herstellung der Valuta und doch, glaube ich, ist der Reichsrath berufen, auf die Anbahnung derselben zu dringen und jede Maßregel zu desavouiren, die uns von diesem Ziele entfernt.

Man weist hin auf das Ersparniß an Zinsen, welches durch das Zurückströmen der Hypothekaranweisungen und Hinausgabe von Staatsnoten sich ergibt. Ich glaube aber, daß diese Ersparniß auf Täuschung beruht, wenn wir das Budget selbst berücksichtigen, in welchem der Münzverlust bei der Staatsschuld allein . . . . . 4,800.000 fl. und bei den Subventionen, wie wir eben gesehen haben . . . . . 1,800.000 fl. beträgt, abgesehen von jenem Münzverluste, der durch die Delegation beim Capitel „Kriegsbudget" bewilligt wurde.

Wir beklagen das Schicksal der Staatsbeamten, wir beklagen das Schicksal des niederen Clerus und suchen durch Votirung eines Betrages von 5 Millionen, respective . . . . . 500.000 fl. die Noth zu lindern; allein wir sehen nicht auf den Grund der Theuerung, der Steigerung aller Lebensmittel, welcher eben vorzugsweise in der steten Vermehrung der Staatsnoten besteht.

Welchen Einfluß die Vermehrung der Staatsnoten hat, das, glaube ich, haben wir in den Jahren 1810 und 1811 sehr gut kennen gelernt. Ich bekenne mit Freude, daß das gegenwärtige Oesterreich mit dem Oesterreich vom Jahre 1810 und 1811 nicht zu vergleichen ist; allein das steht fest, daß geradezu durch die Vermehrung der Staatsnoten die Preise der Lebensmittel und aller Werthe ungemein gestiegen sind. In den Jahren 1810 und 1811 kostete in Wien bei Verausgabung von 1060 Millionen Gulden Bankozettel ein Pfund Zucker 40 fl., ein Paar Stiefel kosteten 60 bis 80 fl. Sie sehen daraus, in welcher Weise durch die große Vermehrung der Staatsnoten die Preise der Lebensmittel die Preise der Waaren hinaufgetrieben hat.

Ich glaube behaupten zu können, daß die stete Vermehrung der Staatsnoten gewiß nur kranke national-ökonomische Zustände bereite und glaube, daß die Arbeiter, die Soldaten, die Geistlichen, Beamte, kurz jene, welche von einem fixen Einkommen leben, durch die stete Vermehrung der Noten, durch die Preissteigerungen, durch die Nichtherstellung der Valuta in großem Maße geschädigt werden, und daß es daher Sache der Regierung sein müsse, dafür zu sorgen, daß die Herstellung der Valuta erfolge, und daß nicht durch die stete Ausgabe von Noten die Preise immer noch steigen.

Wir sehen, meine Herren, daß auch in der neuesten Zeit die Direction der Nationalbank im Vereine mit dem Bankausschusse am ersten dieses Monats wegen der Masse der Noten den Discont mit ein Percent sowohl in Discont- als im Lombard herabgesetzt hat, daher von einem Mangel an Barschaft in Oesterreich gewiß nicht gesprochen werden kann.

Habe ich mir erlaubt, Sie aufmerksam zu machen auf die nachtheiligen Folgen, welche die stete Vermehrung der Noten mit sich bringt, so erlaube ich mir auch die Gründe auseinanderzusetzen, warum die Partialhypothekaranweisungen dem Publikum nicht kauffähig erscheinen. Wie kann das Publikum angelockt werden, Papiere zu kaufen, welche zu 4½% verzinslich sind, welche in sechs Monaten fällig werden, bezüglich deren keine Erleichterungen für

den Verkehr bestehen, während von anderen Banken Cassaanweisungen zu 5%, in 30 Tagen fällig ausgegeben werden, welche leicht an Mann gebracht, das ist leicht escomptirt werden können?

Wenn nach der Ansicht des Finanzausschusses die Partialhypothekaranweisungen so eingerichtet würden, daß ihre Verfallzeit eine geringe ist, daß die Zinsen auch nur entsprechend erhöht würden, wenn Erleichterungen im Verkehre eintreten durch die Möglichkeit, sie im Verkehr unterzubringen, durch eine allfällige Escomptirung, dann werden Sie sehen, daß diese Partialhypothekaranweisungen dem Publikum kaufrecht erscheinen werden, ja, daß eine Nachfrage nach denselben bestehen wird.

Die Regierung hat im Jahre 1871 eine Escomptirung versucht, und zwar durch die Notenreserve des Staates, und es hat sich der Finanzminister an den Reichsfinanzminister gewendet, damit eine Escomptirung unter Zustimmung der Staatsschuldencontrolscommission des Reichsrathes und der ungarischen Controlscommission aus der Staatsnotenreserve stattfinden solle. Die Note des Herrn Reichsfinanzministers, welche mir hier vorliegt und vom 18. Mai 1871 datirt ist, besagt, daß die jeweilig erforderlichen Staatsnotenbeträge gegen gleichzeitige Deponirung der zu reescomptirenden Partialhypothekaranweisungen aus der Hauptreserve entnommen werden sollen.

Sie sehen daher, daß die Partialhypothekaranweisungen nicht hätten vertilgt werden sollen, sondern daß sie statt des baren Geldes in der Hauptreserve hätten deponirt werden sollen. Die Staatsschuldencontrolscommission des Reichsrathes und ebenso die ungarische Controlscommission haben sich gegen diesen Vorgang ausgesprochen, obwohl ich nicht verkenne, daß der §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867, Nr. 3 des R. G. Bl., keine hemmende Maßregel enthält, daß nicht auch noch nicht fällige Partialhypothekaranweisungen von der Hauptnotenreserve angenommen und dafür Staatsnoten emittirt werden sollen.

Ich glaube vielmehr, daß, wenn eine einfachere Manipulation als die vorgeschlagene eintreten würde, wenn die Hypothekaranweisungen nicht deponirt würden, sondern vertilgt würden, die Controlscommission des Reichsrathes und ebenso die ungarische Controlscommission die Hand zu dieser Maßregel bieten werden, und zwar umsomehr, da, wenn einmal die Escomptirung in Aussicht gestellt wird, ohnehin diese Partialobligationen in einem höchst geringen Maße zurückfließen, da jeder die Partialobligationen möglichst lange behält, um die Zinsen zu genießen, und wenn er Geld benöthigt, sie Hand an Hand auch im Verkehre dann ohnehin leicht coursiren.

Auch die Nationalbank hat die Escomptirung dieser Partialhypothekaranweisungen häufig vorgenommen, jedoch nur dann, wenn vom Tage der Präsentation bei der Bank bis zur Fälligkeit nicht mehr als drei Monate verstrichen sind. Selbst das Finanzministerium hat zu wiederholtenmalen die Escomptirung dieser Hypothekaranweisungen dann vorgenommen, wenn verfügbare Cassebestände vorhanden waren.

Sie sehen daher, daß die Maßregel einer Escomptirung dieser Partial-Hypothekaranweisungen keine neue Maßregel ist, und daß sie wesentlich mit der Verfallszeit zusammenhängt.

Wenn die Salinen so gerichtet werden, daß sie z. B. in 2 bis 3 Monaten fällig werden, daß allenfalls 5, höchstens 5½ Percent Zinsen bezahlt werden, wenn die Maßregel des leichteren Verkehres, sei es durch Escomptirung aus der Staatsnotenreserve, sei es durch ein Uebereinkommen mit der Bank oder von Seite des Ministeriums selbst, aus den verfügbaren Cassegeldern geregelt wird, dann werden diese Partial-Hypothekaranweisungen im Publikum kauffähig erscheinen, und danach werden viele Institute, wobei ich insbesondere auf die Sparcassen aufmerksam mache, sich dieselben verschaffen, während bei dem bisherigen Verfahren der früheren Regierung, welche gar nicht die bei den übrigen Banken bestehenden Verhältnisse beachtet hat, welche bei dem 4½percentigen Zinsfuße und bei der 6monatlichen Verfallsfrist der Hypothekaranweisungen geblieben ist, immer mehr und mehr geschwunden sind und in Kurzem gänzlich vom Markte verschwinden werden, woraus denn hervorgeht, daß die Notenschuld statt 312 Millionen auf 412 Millionen Gulden vermehrt erscheinen wird.

Der Finanzausschuß hat sich dahin ausgesprochen, daß er für die Vermehrung dieser Partial-Hypothekaranweisungen sei; ja es wurde in dem von ihm soeben genehmigten Präliminare für die Staatsschuld ein Betrag von 3 Millionen Gulden an Zinsen für diese Hypothekaranweisungen eingestellt, woraus von selbst, abgesehen davon, daß die 6monatlichen Zinsen schon bezahlt sind, folgt, daß für 60 Millionen Gulden Hypothekaranweisungen ein genügender Zinsbetrag bei 5 Percent Verzinsung vorhanden ist, abgesehen davon, daß, wie gesagt, die Zinsen schon für 6 Monate gezahlt sind.

Es ist dadurch ausgesprochen, daß der Finanzausschuß die Vermehrung der Partial-Hypothekaranweisungen wünscht, denn, wenn er gewünscht hätte, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekaranweisungen, welche die Höhe von . . . . . 35,600.000 fl. nur mehr erreichen, nicht vermehrt, sondern im Umlaufe erhalten werden sollen, à 4½ Percent gerechnet, statt . . . . . 3,000.000 fl. ein Zinsenerforderniß von . . . . 1,602.000 „

für 35,600.000 fl. Anweisungen genügt hätte, abgesehen davon, daß die 6monatlichen Zinsen ohnedieß schon bezahlt sind.

Der Finanzausschuß glaubte aber unter diesen Verhältnissen sich allgemein fassen zu müssen, er glaubte sich im Allgemeinen dahin aussprechen zu müssen, daß die Vermehrung der Partial-Hypothekaranweisungen am Platze sei, sei es durch Verkürzung der Verfallsfrist oder durch Erhöhung des Zinsfußes, oder durch eine Combination beider Momente, daß aber diese Maßregeln dem Ermessen der Regierung von Fall zu Fall nach den bestehenden Verhältnissen zu überlassen seien. Ebenso glaubte der Ausschuß, die Vorkehrungen in Betreff des leichteren Verkehres der Partial-Hypothekaranweisungen, welche nur die Escomptirung bedeuten können — sie geschehe nun entweder durch ein Uebereinkommen mit der Nationalbank, oder sie geschehe aus den verfügbaren Geldern des Finanzministers oder durch irgend ein Einverständniß mit den beiden Controlscommissionen — aus der Notenreserve lediglich dem Finanzministerium überlassen zu sollen, welches die jedesmaligen Verhältnisse beurtheilen wird, ob unter den gegebenen Verhältnissen die eine oder die andere Maßregel die geeignetste sei.

Der Finanzausschuß glaubte der Regierung nicht die präcise Maßregel vorschreiben zu sollen, daß diese oder jene Maßregel anzuwenden sei, um nicht eine Maßregel vorzuschreiben, welche bei ihrer Verwirklichung nur Schwierigkeiten bereiten würde.

Ich mache aufmerksam, daß auch bei der Nationalbank nur von Fall zu Fall die Höhe des Disconts bemessen wird, und zwar mit Rücksicht auf die Verhältnisse, mit Rücksicht auf den jedesmaligen Vorrath an Notenreserve. Diese Idee ist auch hier ausgedrückt, daß die Regierung alle diese Verhältnisse zu erwägen habe, in wieweit sie die Vermehrung der Partial-Hypothekaranweisung effectuiren könne, und in wieweit sie Erleichterungen im Verkehre, das ist die Escomptirung, erzielen werde.

Ich glaube daher, daß die vom Finanzausschusse beschlossene Maßregel die richtige ist, dahin:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln einzuleiten, damit die Summe der Partialhypothekaranweisungen wieder vermehrt werde und alle nöthigen Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehrs der Partialhypothekaranweisungen zu treffen."

Ich empfehle die Annahme dieser Resolution. *(Beifall links.)*

Präsident: Se. Excellenz Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Im Finanzausschusse konnte man aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters nicht entnehmen, was er eigentlich unter den Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehrs der Partialhypothekaranweisungen verstehe, und es hat sich deßhalb eine der Majorität an Zahl beinahe gleichkommende Minorität zur Einbringung einer anderen Resolution entschlossen, welche die Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehres der Partialhypothekaranweisungen näher bezeichnet.

Da aber aus den heutigen Ausführungen des geehrten Herrn Specialberichterstatters hervorgeht, daß er nicht lediglich in einer einseitigen Erhöhung des Zinsfußes, sondern wesentlich auch in einer Combination anderer Maßregeln die Möglichkeit erblickt, daß der Umlauf der Partialhypothekaranweisungen zunehme.

Hiezu genügt ebensowenig, als es nothwendig ist, daß eine ein- für allemal stattfindende Festsetzung einer höheren Verzinsung eintrete, denn die Verhältnisse sind derart, daß nicht eine so weit gehende Erhöhung des Zinsfußes nothwendig wäre, wie das noch vor einigen Monaten der Fall war.

Vielmehr sind auch wesentlich andere Maßregeln als eine Erhöhung des Zinsfußes nothwendig, wenn die Zahl der im Umlaufe sich befindlichen Hypothekaranweisungen sich steigern soll, und zwar wesentlich die Ermöglichung der Escomptirung und Verkürzung der Fälligkeitstermine, zwischen welchen beiden Momenten übrigens ohnehin ein innerer Zusammenhang stattfindet.

Da nun nach den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners, wie gesagt, in Folge der Interpretation des Wortes Vorkehrungen ein wesentlicher Unterschied zwischen der von der Majorität und jener der Minorität beantragten Resolution nicht stattfindet, so glaube ich, jetzt für die erstere stimmen zu können und ziehe letztere zurück.

(Abgeordneter Dumba meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba** *(Niederösterreich)*: Ich habe allerdings die Absicht gehabt, für die Resolution der Minorität zu sprechen. Dadurch aber, daß der Herr Antragsteller selbst seine Resolution zurückzieht und sich mit der Resolution des Ausschusses einverstanden erklärt, und ebenso aus den Ausführungen des geehrten Specialberichterstatters hervorgeht, daß er gegen die Reescomptirung durchaus nichts einzuwenden hat, so erlaube ich mir nur zu seinen Auseinandersetzungen Einiges hinzuzufügen, was mir vor Allem zur Hebung des Standes der Hypothekaranweisungen am wichtigsten erscheint.

Ich halte es nämlich für hochwichtig, den Hypothekaranweisungen eine Eigenschaft zu verschaffen,

die mir als die wichtigste erscheint, und die weit über jene Maßregeln steht, welche empfohlen werden, nämlich die Zinserhöhung, die Verkürzung der Fälligkeitstermine. Es ist dieß die Eigenschaft der Partial-Hypothekaranweisungen, daß der Inhaber derselben mit ihr die Sicherheit bekömmt, daß er zu jeder Zeit, selbst in den Zeiten der größten Geldnoth, für diese Hypothekaranweisungen bares Geld erhalten könne. Das wäre eine Maßregel, welche die Erhöhung des Standes der Hypothekaranweisungen in sehr kurzer Zeit, und selbst, ohne daß von Seite des Staates durch eine bedeutende Erhöhung der Zinsen große Opfer erfordert würden, herbeiführen würde.

Diese Eigenschaft ist dadurch leicht zu erreichen, daß eine Reescomptirung von Seite der Reichs-Centralcasse oder aber auch von Seite anderer Staatscassen statthabe, daß also jene Hypothekarscheine, welche von der Nationalbank escomptirt wurden, zurückescomptirt werden, d. h. mit anderen Worten, es ist nothwendig, daß zur Zeit einer Geldnoth, wo die Nationalbank nicht mehr in der Lage ist, die Hypothekaranweisungen ausnahmslos zu escomptiren, die Reichscentralcasse oder andere Staatscassen der Nationalbank mit den nöthigen Summen zu Hilfe kommen.

Die Vortheile einer solchen Maßregel, glaube ich, sind klar; es würde dadurch ein Regulator für den jeweiligen Stand des Geldmarktes geschaffen.

Es kommt da nicht die Frage in Betracht, ob die Geldcirculation eine zu große oder ob sie eine zu kleine ist. Ich will diese Frage durchaus nicht berühren, aber es ist sehr wichtig, daß der Regierung eine Maßregel empfohlen werde, durch welche der Geldmarkt sich selbst regulirt; denn wenn diese Reescomptirung so stattfindet, wie ich sie mir denke, so wird die Folge davon sein, daß man bei großer Geldnoth dem Geldmarkte mit großen Summen zu Hilfe kommen kann, während bei Geldüberfluß diese Summen wieder in die Reserve zurückfließen, woher sie ausgeströmt sind.

Dadurch ist einerseits der zu großen Entwerthung des Geldes vorgebeugt, anderseits ist eine Geldkrisis, wenn auch nicht verhütet, so doch gewiß sehr abgeschwächt.

Ich erlaube mir da mit kurzen Worten dem hohen Hause zur näheren Erklärung eine Thatsache in Erinnerung zu bringen.

Wenn ich auf unsere letzte, beispiellos große Geldkrisis zurückblicke, so hat sich Folgendes ereignet: Bei dem ersten Anzeichen der Krisis hat jedes Geschäfts- und Bankhaus, aber auch ebenso unsere nunmehr unzähligen Banken, von welchen ja wohl bekannt ist, daß nicht jede bei der Ausdehnung ihres Geschäftes sich jene Beschränkung auferlege, die im Verhältnisse mit ihrer Capitalskraft stünde, die Vorsicht gebraucht, sich Barvorräthe hinzulegen, um für ihre Verpflichtungen und Zahlungen viel weiter hinaus gedeckt zu sein, als dieß bei normaler Zeit der Fall ist. Sie haben diese Vorsicht gebraucht, um gegen jede Eventualität geschützt zu sein.

Dadurch sind plötzlich und in verhältnißmäßig kurzer Zeit der Geldcirculation große Summen entzogen worden. Wenn man sich überdieß gegenwärtig hält, daß der damalige Herr Finanzminister auch noch die unbegreifliche Vorsicht gebrauchte, und während der größten Geldnoth fabelhafte Summen in den Staatscassen aufgehäuft hatte, eine so unbegreifliche Vorsicht, daß man damals versucht war, zu glauben, daß dieser Vorsicht eine Absicht zu Grunde lag, so wird man mir wohl zugeben müssen, daß diese Umstände gewiß dazu beigetragen haben, wenn auch nicht die Krisis hervorzurufen, sie doch zu einer großen und so acuten zu gestalten. Nun kann allerdings, wenn die Staatscassen in einem solchen Momente der Nationalbank zu Hilfe kommen und Summen vorgestreckt werden, eine solche Krisis vermieden werden.

Ich denke mir nämlich die Sache so. Nehmen wir den Fall an, daß die Verfallfristen auf vier Monate herabgesetzt werden, so ist der Inhaber einer viermonatlichen Hypothekaranweisung nach Ablauf eines Monates in der Lage, dieselbe der Nationalbank, welche von Seiten des Staates mit der Escomptirung derselben betraut ist, dieser zur Escomptirung vorzulegen.

Die Nationalbank hat zu jederzeit und unter allen Verhältnissen Hypothekaranweisungen escomptirt bis zum Jahre 1870, wo, wenn ich nicht irre, die erste bedeutende Krisis entstanden war, zur Zeit der Kindheit unserer Gründungsepoche.

So lange die Anforderungen normal blieben, war die Nationalbank immer bereit, die Escomptirung vorzunehmen. Als aber die Anforderungen sich so bedeutend erhoben, als die Nationalbank ihre Notenreserve rapid damals schwinden sah, so war sie eben vor die Alternative gestellt, entweder die Hypothekaranweisung von der Escomptirung vollständig auszuschließen, oder aber die Summe jener Industrie- und Handelswechsel in noch empfindlicherer Weise zu reduciren, als sie eben damals zu thun ohnedem gezwungen war. Sie hat sich aber, das Interesse der Handels- und Industriewelt wohl wahrend, für das Erstere entschieden. Meine Herren! Von jenem Augenblicke an, als die Nationalbank die Hypothekaranweisungen nicht mehr zur Escomptirung annahm, ist der Stand der Hypothekaranweisungen von Monat zu Monat gesunken, und indem der Stand derselben über 90 Millionen auswies, ist er nunmehr auf wenig über 30 Millionen gesunken, ein Beweis, daß gerade die Eigenschaft, daß man eben mit der Hypothekaranweisung die Sicherheit hat, sich Geld verschaffen zu können, daß man ein sicher escomptirbares

Papier damit hat, das Publikum, so zu sagen, die Kundschaft ihnen wieder zuführen wird.

Es ist eben damit bewiesen, daß wie diese Sicherheit geschwunden, auch der Stand der Hypothekaranweisung allmälig ein sehr niedriger geworden ist. Nun aber sind im Schooße des Finanzausschusses allerdings große Bedenken dagegen rege geworden, und ich glaube, daß so manches geehrte Mitglied in diesem hohen Hause vielleicht diese Bedenken theilt.

Diese gehen dahin, daß man damit einfach nichts Anderes, als ein neues verzinsliches Circulationsmittel schaffen würde, daß man an die Stelle der Staatsnoten verzinsliche Geldzeichen durch die Hypothekarscheine setzen würde, ähnlich wie damals die verzinslichen Staatsschatzscheine waren.

Nun aber gerade darin liegt der Werth des Begriffes der Reescomptirung. Nach unserer beiderseitigen Anschauung, nach meiner und nach der Seiner Excellenz des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst schien es uns richtig, daß es in der Resolution Ausdruck fände.

Ich will eben, um den Charakter der Hypothekaranweisungen durchaus nicht zu alteriren, nur die von der Nationalbank escomptirten Hypothekaranweisungen von Seite der Staatscassen zurückescomptirt sehen, wie ich mir bereits erlaubt habe, zu erwähnen — ich würde aber dagegen sein, wenn die Reichscentralcasse zu jeder Zeit directe aus den Händen des Publikums und zu jeder Verfallsfrist die Escomptirung vornehmen würde — und dadurch wäre den eben angeführten Bedenken vorgebeugt.

Ich glaube daher, durch diese Reescomptirung wäre ein Mittel geschaffen, durch welches der Geldmarkt sich selbst reguliren könnte, und ein solcher Regulator wäre unseren Verhältnissen eine Nothwendigkeit, die uns im Frühjahre gewöhnlich einen Geldüberfluß, dagegen im Herbste regelmäßig Geldnoth hervorbringen.

Ich schließe mich daher auch insbesondere, wenn von Seite der Regierung diese Auffassung der Angelegenheit uns kund gegeben werden sollte, wenn die Bereitwilligkeit vorhanden ist und man die Nothwendigkeit einsieht, einen solchen Regulator zu schaffen, der Resolution der Majorität an, den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Dr. Herbst beitretend.

(Abgeordneter Gomperz meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Gomperz hat das Wort.

Abgeordneter **Gomperz** *(Mähren)*: Ich hätte mir sehr gerne erspart, in die Debatte über diesen Gegenstand einzugreifen, weil die Resolution, die vom Finanzausschusse angenommen worden ist, eine vielseitige Deutung zuläßt, und ich mich jener Deutung angeschlossen habe, welche für die Erleichterung des Verkehres mit den Hypothekar-Anweisungen engere Grenzen zieht.

Nachdem aber von vielen Seiten ausgesprochen wurde, daß eine andere Deutung dieser Resolution gegeben wird, so ist es meine Pflicht, mit wenigen Worten zu erwähnen, warum und in welchem Sinne ich dieser Resolution beistimme.

Gestatten Sie mir daher, meine Herren, daß ich vor allen Dingen eine thatsächliche Ziffer zur Kenntniß bringe. Ende December 1868 war der Stand der Partialhypothekaranweisungen 98,560.000 fl. Ja, wie war aber zu jener Zeit der Bankdisconto, und wie war der Zinsfuß im Privatverkehre? Zu jener Zeit war der Bankdisconto 4% und der Privatdisconto stand $3\frac{1}{2}$ bis $3\frac{3}{4}$%.

Seitdem sind aber die größten Veränderungen im Stande des Zinsfußes eingetreten. Wir haben gesehen, daß der Bankzinsfuß 5 bis 6% betrug, dann wieder auf 5% herabging. Die Verzinsung der Hypothekarscheine blieb aber immer dieselbe, und zwar $4\frac{1}{2}$ und 5%.

Es ist daher nicht zu wundern und man braucht dabei nicht nach besonderen Gründen zu forschen, warum sich die Partialhypothekarscheine dem Privatverkehre nach und nach entzogen haben, das flüssige und disponible Geld sich andere Wege und Unterkunft gesucht hat, welche rentabler für dieselbe wären. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß seit jener Zeit eine Unzahl von neuen Creditinstituten entstanden ist, welche zur Ausgabe von Cassenanweisungen berechtigt sind; vergessen Sie nicht, daß diese immer dem Bankzinsfuße und Geldbedarfe gemäß verzinst werden, daß eine große Masse von Pfandbriefen ausgegeben werden, welche ebenfalls placirt wurden. Es bedarf keiner Gründe dafür, warum die Partialhypothekaranweisungen mehr und mehr außer Umlauf gekommen sind.

Auch ich verkenne nicht, daß es wünschenswerth wäre, wenn man den Partialhypothekaranweisungen einen bestimmten, bleibenden Betrag zuweisen könnte und wenn man es dahin bringen könnte, daß sie ähnlich wie die consolidirte Staatsschuld sich in festeren Händen befinden und nicht immer in Bank- und Staatsnoten umgesetzt auf den Markt gebracht würden.

Ich bin der Letzte, der verkennt, wie schädlich die große Bank- und Staatsnotencirculation ist. Ich kann aber nicht verkennen, daß wir es gegenwärtig mit einem bestehenden Gesetze zu thun haben, nach dem die jeweiligen Partialhypothekaranweisungen in Staatsnoten umgewandelt werden und bei ihrer Fälligkeit immer wieder von ihren Besitzern in Staatsnoten convertirt werden können.

Wenn wir den gegenwärtigen Stand der Dinge betrachten, so existiren 370,000.000 fl. Staatsnoten und 35,000.000 fl. Hypothekaranweisungen.

Meine Herren! Die Regulirung für den Staatsnotenumlauf und die Hypothekaranweisungen, von welcher gesprochen wurde und welche man angeblich anstreben will, existirt ja bereits dadurch, daß sie bei der Fälligkeit immer in Staatsnoten umgewandelt werden können, und daß überdieß die Escomptirung durch die Nationalbank betrieben wird. Dreimonatliche Hypothekaranweisungen werden von der Nationalbank wie Wechsel in Escompte genommen; wozu sollen noch weitere Erleichterungen allenfalls im Wege der Reescomptirung durch die Reichscentralcasse angestrebt werden.

Wenn nun heute ausgesprochen wurde, daß die Escomptirung dem Staate zur Pflicht gemacht werden soll, so bringen wir es dazu, daß die Partialhypothekaranweisungen vollkommen den Charakter ihres gegenwärtigen Schuldtitels verlieren werden und in die Kategorie von verzinslichen Staatsnoten übergehen werden.

Man wird den Staat nöthigen, sich Millionen Zinsen mehr aufzulasten, und den Charakter der Hypothekaranweisungen verändern, ohne verhindern zu können, daß dieselben bei der Fälligkeit immer wieder in die Casse zurückströmen und durch Staatsnoten ersetzt werden müßten.

Ich erlaube mir daher, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich sage: daß nur durch stets angemessene Regulirung des Zinsfußes der Partialhypothekaranweisungen dasjenige erstrebt werden wird, was man will, daß sie nämlich in angemessener Höhe in Circulation erhalten werden und darauf die gebührende Rücksicht genommen werden muß. Dann werden sich jene Beträge an Partialhypothekaranweisungen gewiß im Umlaufe erhalten, die sich namentlich bei Staatsfonden, größeren Creditinstituten und in solchen Händen befinden, welche in anderer Weise als im Wege des Privatescomptes fruchtbringende und sichere Geldanlagen zu machen haben.

Ein anderer Weg scheint mir nicht zu diesem Ziele zu führen. Der Weg der Escomptirung, welcher von anderer Seite angeführt wurde, und zwar durch die verfügbaren Cassemittel des Staates, ist ohnehin nicht ausgeschlossen. Dazu ist der Finanzminister jetzt schon berechtigt. Wir haben ja erst gestern eine Resolution angenommen bei dem Capitel „Cassenverwaltung", wonach der Herr Finanzminister so viel wie möglich dafür zu sorgen hat, daß die Cassemittel fruchtbringend angelegt werden. Das natürlichste Mittel wäre, daß der Finanzminister in Zeiten der Geldnoth sagen würde: Lösen wir die Partialhypothekaranweisungen vor der Verfallzeit in größerer Zahl ein. Mit seinen disponiblen Mitteln wird er es thun können, ohne die Reichscentralcasse in Anspruch nehmen zu müssen.

Wenn wir heute aussprechen, daß die Reichscentralcasse die Partialhypothekaranweisungen escomptiren solle, so verfallen wir auch noch in einen anderen Fehler.

Es werden die Zinsen, die aus der Escomptirung dieser Partialhypothekaranweisungen den cisleithanischen Ländern zu Gute kommen sollen, dem Reiche zu Gute kommen, ohne daß wir etwas von der Escomptirung der Partialhypothekaranweisungen vor der Verfallzeit haben, denn bekanntlich zahlen die im Reichsrathe vertretenen Länder allein die Zinsen für die Partialhypothekaranweisungen. Wenn sie daher vor dem Verfalle durch die Reichscentralcasse eingelöst werden, so wird auch die Reichscentralcasse die Zinsen genießen.

Das ist in wenigen Worten dasjenige, was ich mir erlauben wollte zu bemerken, um zu motiviren, daß ich demnach für die Resolution, aber nur in jener engen Begrenzung stimmen werde, die ich mir darzustellen erlaubt habe.

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Mayrhofer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Insoferne durch die vorgeschlagene und besprochene Resolution irgend ein Mittel gefunden werden soll, um die Herstellung der Valuta zu bewirken, ist jedenfalls eine solche Maßregel zu empfehlen, allein selbstverständlich nicht als eine einzelne Maßregel, sondern im Vereine mit anderen Maßregeln mit Berücksichtigung aller jener wichtigen Factoren, welche auf die Herstellung der Valuta wirken sollen. Nur in diesem Zusammenhange ist die Maßregel anzuempfehlen.

Etwas Anderes ist es aber in Betreff der Frage, die ein Herr Vorredner in Betreff der Escomptirung der Partialhypothekaranweisungen hier angeregt hat. Schon durch meinen unmittelbaren Vorredner wurde nach einiger Richtung angedeutet, welche möglichen Unzukömmlichkeiten mit einer Escomptirung, wenn sie nicht innerhalb sehr enger Grenzen sich bewegt, resultiren. Woher sollen die Gelder genommen werden, die bei der Escomptirung von Hypothekaranweisungen nothwendig sind? Sollen sie genommen werden aus der gemeinschaftlichen Notenreseve, welche meines Wissens unter dem gemeinschaftlichen Verschlusse der österreichisch-ungarischen Staatsschulden-Ueberwachungscommission sich befindet, oder aus den Activen des Finanzministeriums dieses Reichstheiles?

Was die gemeinschaftliche Notenreserve anbelangt, so weiß ich nicht, und es läßt sich schwer im

Voraus sagen, ob man ungarischerseits geneigt sein wird, auf eine solche Escomptirung einzugehen. Ich gestehe aber, daß ich mit der Aeußerung von Wünschen und Anforderungen Ungarn gegenüber in dieser delicaten Angelegenheit der gemeinschaftlichen Schuld nicht so vorschnell vortreten wollte. Wir sind in einer Lage, daß man zu uns kommen muß. Man möge zu uns kommen, statt daß wir ein Verlangen stellen, was wir vielleicht in zehnfacher Weise bezahlen müssen.

Was nun die cisleithanischen Cassenvorräthe anbelangt, so hat sich das Finanzministerium einen großen Betrag aus denselben auszuscheiden entschlossen, um damit die Bedürfnisse pro 1872 zu decken.

Es verbleibt also nur jener Theil, der nach Ansicht des Finanzministeriums und des Finanzausschusses zur gewöhnlichen Dotirung der Staatscassen absolut nothwendig ist. Ist es unter solchen Umständen möglich, im Vorhinein zu sagen, daß man bis zu einer bestimmten Summe oder unbedingt die Escomptirung vornehmen könne? Es ist dieß unmöglich.

Aber auch nach einer anderen Richtung ist eine Gefahr vorhanden, und darauf hat schon der Herr Vorredner zum Theil hingewiesen. Selbst derjenige Herr Collega, der diese Maßregel besonders empfohlen hat, konnte nicht leugnen, daß die Natur der Schuld durch die jeden Augenblick mögliche Escomptirung total geändert werde. Es ist keine schwebende Schuld mehr, sie ist wirklich zu einer verzinslichen Staatspapierschuld geworden. Sie erheischt vom Staate dieselben Opfer für ihre Zinsen, hat vollständig den Nachtheil, den das Staatspapiergeld überhaupt hat, verdrängt in gleichem Maße das Metallgeld wie Staatsnoten und wird bei Herstellung der Valuta dieselben Calamitäten gewähren. Also in dieser Hinsicht würde die prompte Escomptirbarkeit absolut zu perhorresciren sein.

Was der Herr Abgeordnete Dumba erwähnte, daß ein Unterschied sei zwischen der Escomptirung, die zuerst von der Nationalbank vorgenommen wird, und der Escomptirung durch den Staat, so kommt dieß vollkommen auf Eines hinaus.

Wir wissen, daß der Staat schon jetzt die Re-Escomptirung von der Nationalbank vornehmen muß, und wie der Herr Abgeordnete Dumba gedacht, müßte sie ebenfalls stattfinden. Es würde also die Anforderung an die Staatscassen nur um ein paar Tage später als an die Bankcassen gestellt werden. In einem solchen Falle würde eigentlich die Vermittlung der Nationalbank vollkommen überflüssig werden.

Also ich glaube, wenn die Escomptirung der Hypothekar-Salinenscheine, die jedenfalls ein Erleichterungsmittel ist, um von den Scheinen eine größere Anzahl in Verkehr zu setzen, angewendet werden soll, sie nur mit außerordentlicher Vorsicht und in ganz beschränktem Maße stattfinden dürfe. Nur in diesem Sinne könnte ich den Anträgen, die in der Resolution enthalten sind, beipflichten.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Kaiser meldet sich zum Worte.)* Herr Dr. Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Ich muß bekennen, meine Herren, daß ich, und sowie ich glaube auch viele andere Herren Abgeordnete, welche nicht dem Finanzausschusse angehören, diese vom Finanzausschusse gestellte Resolution mit Beifall begrüßt haben.

Wir finden, meine Herren, in dieser Resolution nicht blos eine Opportunitätsfrage, sondern in dieser Resolution ist eine Principienfrage enthalten und durch die Art und Weise, wie von Seite der hohen Regierung darüber uns Bescheid werden wird, wird uns der Standpunkt gekennzeichnet sein, welcher von Seite der hohen Regierung in Ansehung der Notenfrage in Oesterreich eingenommen werden wird.

Die Principienfrage liegt nämlich darin, daß es sich hier darum handelt, ob die Volksvertretung und die Regierung sich für das Princip der Vermehrung oder der Verminderung der Notencirculation aussprechen.

Wenn man die Partialhypothekaranweisungen ihrem Ursprunge nach berücksichtigt, so muß man ja erkennen, daß sie in ihrem Ursprunge nichts Anderes waren als Anlehen, welche der Staat aufgenommen hat, und nur durch den Umstand, daß während des Ministeriums Becke, um dem eventuellen Andrange der Besitzer der Partialhypothekaranweisungen begegnen zu können, gesetzlich die Möglichkeit geboten war, die Vermehrung der Staatsnoten in dem Maße, als die Partialhypothekaranweisungen zurückströmten, vorzunehmen, daß es möglich geworden, daß die Partialhypothekaranweisungen, wie sie heute thatsächlich bestehen, die Natur ihres ursprünglichen Wesens ganz und gar verloren haben. *(Rufe links: Sehr gut!)* Und warum, meine Herren, haben sie diese eigenthümliche Natur verloren? Sie haben sie verloren, weil man stabil geblieben ist, weil man, sich verlassend auf das Gesetz, welches uns erlaubte, die Noten zu vermehren, wenn die Besitzer von Hypothekaranweisungen um Einlösung kommen, blind sein dürfte gegen die Chancen auf dem Geldmarkte, und man nicht mehr Ursache hatte, Sorge zu tragen, daß die Besitzer von Partialhypothekaranweisungen ein Interesse an einem solchen Besitze hätten. Bevor dieses Gesetz erlassen würde, müßte der Finanzminister jederzeit Sorge tragen, daß die Hypothekaranweisungen ein gesuchter Artikel wären. Nachdem er dieses Gesetz der Vermehrung der Staatsnoten hatte, konnte er dieses unbeachtet lassen und die Veränderungen, meine Herren, welche in der Zwischenzeit

eingetreten sind, und die Stabilität, welche von Seite der Finanzverwaltung beobachtet wurde, sind die Ursachen, daß die Partialhypothekaranweisungen von 100 Millionen auf 35 Millionen sanken und die Staatsnoten nahe um 70 Millionen vermehrt worden sind.

Nun, meine Herren, der Sinn und Geist des Gesetzes unter dem Ministerium Becke war auch nicht der, daß man die Absicht damit hatte, die Staatsnoten zu vermehren, sondern man glaubte nur der augenblicklichen Verlegenheit dadurch zu entgehen. Hätte die Finanzverwaltung diesen Sinn des Gesetzes in der Weise fortan auch berücksichtigt und hätte sie die Möglichkeit den Besitzern von Partialhypothekaranweisungen geboten, daß sie dieselben Chancen der Verzinsung und des leichteren Umsatzes, wie es bei den Banken der Fall ist, dann wären wir heute nicht von 100 auf 35 Millionen herabgekommen.

Diese Ursachen, meine Herren, welche somit bewirkt haben, daß diese Partialhypothekarschuld ihren ursprünglichen Charakter verloren hat, diese Ursachen, die auch bewirkt haben, daß die Partialhypothekaranweisungen von 100 auf 35 Millionen herabgesunken sind, diese Ursachen müssen wir kennen, und wenn wir sie kennen, werden wir diese Schwierigkeiten viel leichter zu beseitigen im Stande sein. Der Finanzausschuß hat dieselben angegeben; wenn er sie auch nicht klar in der Resolution selbst bezeichnet hat, so haben doch die Berichterstatter des Finanzausschusses uns gekennzeichnet den Standpunkt, auf welchem sie in dieser Frage stehen.

Sie wollen der Regierung als Grundsatz hinstellen, daß die Volksvertretung sich gegen das Princip der Vermehrung der Staatsnoten ausspricht, welche Vermehrung der Staatsnoten indirect durch das Zurückströmen der Partialhypothekaranweisungen geschieht, und indem das hohe Haus dieser Resolution beistimmt, hat es sich in einer Principienfrage entschieden.

Der Finanzausschuß wollte ferner durch den Nachsatz der Resolution, indem sie eine Erleichterung in Ansehung des Verkehres bezweckt, eben diese Ursachen hinwegräumen, welche das Zurückströmen nebst der niedrigen Verzinsung verursacht haben.

Meine Herren! Wenn heute die Inhaber von Partialhypothekaranweisungen dieselben Vortheile bei denselben haben werden, welche die Anweisungen der Bank haben, dann wird Jeder sich ebenso gerne eine Partialhypothekaranweisung nehmen, als er sich eine Anweisung von der Bank holt.

Wenn aber die Partialhypothekaranweisungen, die auf 6 Monate lauten, nur 4½ Percent Zinsen tragen, während man — wenn auch nicht in diesem Augenblicke, so doch vor ein paar Monaten — 6percentige Anweisungen bei einzelnen Banken erhielt, nun, meine Herren, dann wäre es nicht erklärlich, wie Jemand sich eine 4½percentige und nicht lieber eine 6percentige Anweisung holen sollte.

Es ist an und für sich unaufrichtig, wenn man sagen würde: Ich will nicht das Zurückströmen der Hypothekaranweisungen, aber ich ergreife keine andere Maßregel dagegen, wenn man bei dem 4½percentigen Zinsfuße bleibt, während anderwärts unter gleichen Bedingungen der 6percentige ist, und während auf der anderen Seite noch eine große Erleichterung in der Umwechslung u. s. w. stattfindet.

Wenn ich die Frage blos von diesem Standpunkte betrachte, dann ist es nichts Anderes, als daß das Princip ausgesprochen wird, daß die Staatsnoten noch um 35 Millionen Gulden sich vermehren.

Nun es ist von Seiten des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer in die Principienfrage nicht weiter eingegangen worden, sondern er hat nur bezweifelt, ob die Mittel, die von Seite einzelner Abgeordneten und Mitglieder des Finanzausschusses in Ansehung der Erleichterung des Verkehres angegeben wurden, auch praktisch seien.

Nun ich möchte mir erlauben auf diese seine Bemerkungen einige Worte zu erwidern.

Er meinte, woher sollen die Gelder genommen werden, und das ist seine Hauptsorge gewesen, daß die Regierung nicht in der Lage wäre, die Gelder zu haben, um einem solchen Escompte oder Reescompte, wie er eigentlich im Sinne des Herrn Antragstellers ist, zu bewerkstelligen.

Es ist von einzelnen Mitgliedern dieses hohen Hauses hingewiesen worden auf die Cassebestände, die vorhanden sind, und auf die Notenreserve. Der Herr Abgeordnete Mayrhofer meinte, ja dann ist die Staatsschulden-Controlscommission auch auf die Mithilfe der Staatsschulden-Controlscommission der Länder jenseits der Leitha angewiesen.

Das ist allerdings richtig, allein das sind gemeinsame Angelegenheiten und in der Hinsicht ist die Sorge, daß von Seite der Staatsschulden-Controlscommission jenseits der Leitha Schwierigkeiten gemacht würden, nicht vorhanden, diese Sorge übrigens wäre ja eben nicht unsere Sorge zunächst, sondern es soll hiemit nur ausgesprochen und der Regierung anheimgestellt werden, solche Erleichterungen eintreten zu lassen.

Vom Herrn Abgeordneten Gomperz ist hingewiesen worden auf eine andere Resolution, die gefaßt wurde, dahin gehend, daß die Regierung aufgefordert werde, die Cassenbestände fruchtbringend anzulegen, und daß darin ein Mittel liege, um den Escompte der Partialanweisungen zu bewirken.

Der Abgeordnete Dumba hat auch gemeint, darin das Mittel gefunden zu haben. Aber das Hauptbedenken, das vom Herrn Abgeordneten Gomperz

gegen diese Erleichterung der Umwechslung erhoben wurde, zerfällt bei näherer Betrachtung in nichts. Es ist von ihm die Besorgniß ausgedrückt worden, daß wir auf diese Weise an Stelle von Partialhypothekaranweisungen nicht Noten, wie sie Staatsnoten sind, sondern daß wir dadurch verzinsliches Geld, sogenannte Cassenanweisungen, wie wir sie vor 15 Jahren gehabt haben, schaffen werden.

Das ist ja eben die Aufgabe und die Kunst der Finanzpolitik, dafür zu sorgen, das sie das nicht werden.

Es soll dem Finanzministerium nicht vorgeschrieben werden, daß sie in der Weise vorzugehen habe, sondern dem Finanzministerium soll nur der Wunsch dahin ausgesprochen werden, daß es solche Erleichterungen eintreten lasse, die den Verkehr dieser Partialhypothekaranweisungen beliebt machen und in Schwebe erhalten.

Daß diese Erleichterung so weit gehen soll, daß die Partialhypothekaranweisungen nur verzinsliche Staatsnoten wären, daß man den Zweck gerade wieder illudirt, den man erreichen will, nämlich die Verminderung der Noten, die man hier erreichen will, liegt nicht im Sinne der Antragsteller und ich muß von Seite der Finanzverwaltung voraussetzen, daß sie den Sinn erfaßt und auch die richtigen Mittel anwenden wird, die diesen Zweck erreichen und nicht vereiteln.

Der Hauptgesichtspunkt bei dieser Erleichterung ist der, daß der Inhaber der Partialhypothekaranweisungen weiß, er ist jederzeit im Stande, Geld dafür zu bekommen. Dann wird er sie nicht umwechseln, wenn er das weiß, er wird sie erst wechseln, wenn er besorgen muß, das Geld nicht zu bekommen.

Wenn Jemand Partialhypothekaranweisungen besitzt und weiß, daß sie erst in sechs Monaten fällig werden, und daß er in der Zwischenzeit kein Geld bekommen werde oder erst in drei Monaten, und wenn eine Geldkrankheit ist, auch dann nicht, dann wird er nicht Partialhypothekaranweisungen kaufen. Wenn er aber weiß, daß er sie jederzeit verwerthen kann, wird er das Geld in solchen Anweisungen anlegen. Daraus folgt wohl nicht, daß sie wirklich verwerthet werden, sondern dieses Bewußtsein der Sicherheit wird bestimmen, daß man solche Anweisungen kauft und daß diese Partialhypothekaranweisungen nicht die Stelle der 3percentigen alten Anweisungen in sich fassen, dafür wird schon durch die Concurrenz der anderen Banken hinlänglich gesorgt.

Ich möchte nur auf Eines noch hinweisen.

Jeder Geschäftsmann weiß, daß das Publikum, wenn es Hypothekaranweisungen heute sucht, sich sehr bemüht, dreimonatliche Hypothekaranweisungen zu bekommen, daher das Publikum zum Wechsler geht und beim Wechsler Hypothekaranweisungen kauft, und dort ausdrücklich dreimonatliche, das heißt solche, welche schon drei Monate gelaufen sind und nur noch einen Termin von drei Monaten haben, verlangt.

Warum thut das Publikum das? Es zahlt ja dafür dem Wechsler Provision! Darum, weil es das Bewußtsein hat, daß es morgen in die Bank hingehen und dieses Papier escomptiren lassen kann. Das Bewußtsein, für sein Papier jederzeit Geld zu bekommen, das Bewußtsein der Mobilität — das ist der Werth bei diesen Effecten, und diese Erleichterung im Verkehre hat gar keinen anderen Sinn, als den Werth der Hypothekaranweisungen nebst der Verzinsung durch diese Erleichterung noch zu erhöhen. Durch diese Modalitäten wird es möglich sein, den Zinsfuß nicht zu hoch hinaufzuschrauben, weil diese Erleichterung Ersatz für den höheren Zinsfuß selbst sein wird.

Ich empfehle daher den Antrag des Finanzausschusses. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Specialberichterstatter Dr. v. Perger hat das Wort.

Specialberichterstatter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich werde mich sehr kurz fassen, nachdem die Zeit schon vorgerückt ist. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen in Betreff dessen, was mein verehrter Freund, Abgeordneter Dumba, angeführt hat.

Er sagt, daß ihm die Hauptsache sei in dieser Angelegenheit, daß die Sicherheit gewonnen werde, daß wirklich ein solches Effect im Verkehre umgesetzt werden könne, und daß er zu diesem Ende die Reescomptirung bei der Nationalbank befürworten könne.

Aber auch der Finanzausschuß hatte den Wunsch, daß diese Partialhypothekaranweisungen im Verkehre möglichst coursiren mögen, aber daß dieß dadurch erfolge, daß die Reescomptirung zuerst bei der Nationalbank und dann erst wieder von der Nationalbank bei der Notenhauptreserve effectuirt werde, das, glaube ich, sind zwei Agenda, welche ebenso leicht mit einem Schritte gethan werden können.

Wenn weiters der Herr Abgeordnete Dumba glaubt, es seien die Anweisungen auf vier Monate Fallfrist zu setzen, so glaube ich, daß in diesem Falle die Hypothekaranweisungen dem Verkehre wenig zugänglich sein werden, nachdem, wie schon der Herr Vorredner bemerkt hat, nur dreimonatliche Effecten von Seiten der Nationalbank escomptirt werden können und dürfen, und gerade jenes Mittel verschließt, um diese Effecten von der Nationalbank escomptiren zu lassen, daher ich jedenfalls nur für eine dreimonatliche Verfallsfrist der Hypothekaranweisungen sein werde.

Der Herr Abgeordnete v. Mayrhofer hat bemerkt, daß die Inanspruchnahme der Notenreserve etwas sehr Zweifelhaftes sei, indem hiebei auch die ungarische Controlscommission einverstanden sein muß.

Aber ich möchte in dieser Beziehung zu bemerken geben, daß das Gesetz vom 24. December 1867, auf welches ich schon im Verlaufe meiner Begründung hingewiesen habe, im §. 5 keine hemmende Maßregel enthält, welche den beiden Commissionen untersagen würde, Partialhypothekaranweisungen, die auch noch nicht fällig sind, durch die Reservecasse einzulösen.

Etwas, was schon im Gesetze begründet ist und was in dem Gesetze zulässig ist, bedarf nicht erst eines Uebereinkommens von Seite der ungarischen Regierung. Ich glaube daher, wir haben in dieser Beziehung von Ungarn nichts zu begehren, als dasjenige, was gesetzlich uns schon zugestanden ist.

Was die Nachtheile dieser Effecten betrifft, insofern sie Cassenanweisungen würden, so hat bereits mein Herr Vorredner diesen Punkt erörtert. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß Staatsnoten ja Zwangscours haben, daß aber Hypothekaranweisungen, wenn sie auch von Hand zu Hand gehen, gar nie einen Zwangscours erhalten können.

Die wichtigste Frage ist aber die Principienfrage, und zwar die Frage, wie sich die hohe Regierung vis-à-vis der Notenvermehrung verhält. Wenn wir darauf Rücksicht nehmen, daß bereits 300 Millionen Gulden Noten von Seiten der Nationalbank umlaufen, daß 312 Millionen Gulden in Staatsnoten coursiren, daß in Folge des Rückströmens der Partialhypothekaranweisungen 64,400.000 fl. an Staatsnoten einlaufen, so erhalten wir die große Summe von Papiergeld in Oesterreich von 676,400.000 fl., welche derzeit im Verkehre ist.

Vor dem Jahre 1866 war der Durchschnitt des Betrages des umlaufenden Papiergeldes 350 Millionen Gulden, nun ist dasselbe über 400 Millionen Gulden Banknoten gestiegen, während in der gegenwärtigen Zeit eine um 300 Millionen Gulden größere Summe von Papiergeld coursirt. Die Regierung wird dadurch, daß sie zustimmt, der Vermehrung der Partialhypothekaranweisungen auch dem Grundsatze zustimmen, daß sie für jene Maßregel ist, die eine Anbahnung für die Herstellung der Valuta bezweckt.

Wenn der Herr Abgeordnete Mayrhofer bemerkt hat, es sei eine außerordentliche Vorsicht in dieser Maßregel vorzunehmen, so hat ja gerade deßhalb der Finanzausschuß in so allgemeiner Fassung den Antrag gestellt, nicht präcise ausgesprochen, „es müsse die Escomptirung geschehen, so und so hoch müsse der Zinsfuß gestellt werden, diese oder jene Verfallsfrist müsse eingehalten werden, Alles ist dem weisen Ermessen der Regierung überlassen, welche von Fall zu Fall zu beurtheilen haben soll, wie weit die Umstände es erheischen, daß das angestrebte Ziel zur Vermehrung der Hypothekaranweisungen erreicht werden könne, und somit glaube ich in dieser allgemeinen Fassung dasjenige hervorgehoben zu haben, was von Seite der Herren Vorredner bemerkt wurde. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr v. **Pretis:** Ich werde nur in ganz wenigen Worten den Standpunkt der Regierung zu der Frage, über die hier soeben debattirt wurde, erörtern.

Die Regierung sucht allerdings auch in den Hypothekaranweisungen ein Mittel, den Geldmarkt zu reguliren in der Art, daß die Notenmenge, welche anstatt der Salinenscheine erliegt, nur ausnahmsweise in Circulation treten sollte, wenn nämlich besondere Bedürfnisse des Geldmarktes eintreten.

Dieser Auffassung kann es natürlich nicht zusagen, wenn nun schon seit längerer Zeit nur ein verhältnißmäßig kleiner Betrag von Hypothekaranweisungen begeben worden ist. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß es nicht der reelle Bedarf des Geldmarktes war, der die Salinenscheine zurückgetrieben hat.

Wenn die Hypothekaranweisungen in Bezug auf die Verfallszeit und den Zinsfuß den Ansprüchen des Publikums genügt hätten, wenn sie die Concurrenz hätten ertragen können mit den Cassenscheinen, welche die Institute so vielfach ausgeben, so würden sie wahrscheinlich größere Anwaltschaften gefunden und ihrem Zwecke wesentlich entsprochen haben.

Ich glaube also, daß es darauf ankömmt, die Lust zum Ankaufe von Salinenscheinen für das Publikum zu erhöhen.

Was die Escomptirung der Salinenscheine durch die Reichscentralcasse angeht, darf ich mich wohl enthalten, näher darauf einzugehen, nachdem diese Frage so ausführlich erörtert und dargestellt wurde, daß wohl auf keiner Seite die Absicht bestehen kann, aus den Hypothekaranweisungen eine verzinsliche Staatsnote zu machen.

Ich glaube vielmehr, daß, wenn die Verfallsfrist und der Zinsfuß der Hypothekaranweisungen zweckgemäß regulirt werden, ein größerer Absatz derselben leichter zu erzielen sein wird.

In diesem Sinne wird die Regierung die Resolution auffassen, welche vom Finanzausschusse beantragt ist, und gegen welche sie daher ihrerseits

durchaus nichts einzuwenden hat. *(Lebhafter Beifall rechts.)*

Präsident: Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Ich werde bei der vorgerückten Stunde die Geduld des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen, und glaube, mich nur auf die eine Bemerkung beschränken zu sollen, daß, indem der Finanzausschuß den Antrag stellt, es möge die Regierung aufgefordert werden, alle nöthigen Vorkehrungen zur Erleichterung bezüglich des Verkehres der Partialhypothekaranweisungen zu treffen, er damit nur solche Erleichterungen meinen konnte, durch die der Charakter der Hypothekaranweisungen als solche nicht geändert wird. Eine Escomptirbarkeit aber, gleichviel, ob nun der Staat es vorzieht, dieselbe durch seine Beamte oder durch die Bankbeamten vornehmen zu lassen, eine solche Escomptirbarkeit würde aber den Charakter des Papieres ganz ändern. Man würde dann statt Hypothekaranweisungen verzinsliche Noten haben und wir würden die Frage zu erwägen haben, ob es zweckmäßig ist, verzinsliche Noten auszugeben, was durch die Erfahrung schon in negativem Sinne entschieden ist.

Ich glaube daher, der Sinn der Resolution kann nicht soweit gehen, und deßhalb hat auch der Finanzausschuß die Resolution nur in diesem Sinne beantragt. Im Uebrigen stimme ich den Anschauungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers, die er in dieser Hinsicht ausgesprochen hat, vollkommen bei, und will mich einer weiteren Discussion über die angeregte Frage, die von so großer Tragweite ist, enthalten, weil die Zeit hiezu uns nicht gegönnt ist.

Präsident: Die vom Ausschusse beantragte Resolution lautet *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln einzuleiten, damit die Summe der Partialhypothekaranweisungen wieder vermehrt werde und alle nöthigen Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehrs der Partialhypothekaranweisungen zu treffen."

Ich bitte diejenigen Herren, die dieser Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:**

„Capitel 37. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.

	Ordentliche Ausgaben Gulden
Titel 1. Ueberschüsse des Zollgefälles	10,945.000
„ 2. Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegations-Beschlüsse	65,145.402
Summe	76,090.402"

Diese Beträge bilden keinen Gegenstand der Abstimmung, weil sie so eingestellt werden müssen, wie sie von der Delegation eingestellt sind.

Präsident: Wir gelangen zu Capitel 40 der Staatseinnahmen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** „Staatseinnahmen:

	Außerordentliche Einnahmen Gulden
Capitel 40. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	1,500.000
„ 41. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	2,200.000
„ 42. Aus dem Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassereste	18,300.000
„ 43. Einnahmen aus der Realisirung von Central-Activen	6,000.000"

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht geschieht, so bitte ich jene Herren, welche die Capitel 40—43 mit den vom Ausschusse beantragten Ziffern annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Wir gelangen nun zur Specialberathung des Finanzgesetzes pro 1872.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest)*:

„Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1872 werden auf die Summe von 353,714.207 fl. österr. Währung festgesetzt."

Ich bemerke nur, daß gegenüber der vom Ausschusse beantragten Ziffer von . . 353,698.207 fl. dieselbe um . . . . . 16.000 „

vermehrt erscheint und somit . . 353,714.207 fl. beträgt.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, die Artikel I des Finanzgesetzes in der gelesenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel II des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich ersuche jene Herren, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel III des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel III annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel IV des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel IV zu sprechen?

(Abgeordneter v. Mende meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Man könnte sich eigentlich schwer entschließen, für den Artikel IV des Finanzgesetzes zu stimmen, welcher die Steuern, die zur Bedeckung des Haushaltes verwendet werden sollen, aufzählt, ungeachtet bereits der Finanzausschuß in der anerkennenswertheften Weise den eingehendsten Erwägungen sich hingegeben, und ungeachtet einer bereits durch eine Woche fortgesetzten Debatte im hohen Hause die Dinge möglichst klar gestellt haben, wenn nicht das hohe Haus sich bereits in der Adresse ausgesprochen hätte, daß es die Ueberzeugung in sich trage, es müsse endlich mit einer durchgreifenden Steuerreform vorgegangen werden, wenn ferner nicht auch in der Budgetdebatte wenigstens bezüglich der directen Steuern eine Resolution in diesem Sinne angenommen, und wenn nicht von Seite des Herrn Finanzministers wenigstens über die directen Steuern die Zusicherung gemacht worden wäre, daß eine Reform derselben eintreten werde. Ich könnte mich, ich muß das offen gestehen, gegenüber den längst ungerecht gewordenen, mißlichen Grundlagen, auf denen unser so oft angefochtenes Steuersystem beruht, ohne den gedachten Zusicherungen kaum entschließen, abermals für alle diese Steuern, durch welche die Staatsausgaben ihre Bedeckung finden sollen, zu stimmen.

Seit Jahren hatte ich oft Gelegenheit und habe sie fleißig benützt, die Desiderien auszudrücken, welche die Bevölkerung in Hinsicht auf die Steuern empfindet, von denen mehrfach gesprochen wurde.

Ich sollte aber denken, da bis hieher nur von der Reform der directen Steuern die Rede gewesen, daß man in den Kreis der Reform denn doch auch indirecte Steuern, namentlich die Verzehrungssteuer einbeziehen müßte, und in dieser Richtung erlaube ich mir noch einige Worte zu bemerken über diese Steuer in Betreff der Stadt Wien und in Betreff des flachen Landes.

In Betreff der Stadt Wien weise ich darauf hin, das die Verzehrungssteuer per Jahr 6 Millionen Gulden loco Wien beträgt, repartirt auf den Kopf circa 13 fl. per Kopf. Es ist das doch eine im hohen Grade drückende Steuer, sie wird geradezu zur hohen Kopf-, zur Familiensteuer. Ich habe seinerzeit in diesem hohen Hause erwähnt, daß eine Kopfsteuer, rationell nach mehrfachen Classen eingelegt, eine ganz empfehlenswerth zu nennende Steuer wäre und alle Verbrauchsteuern reichlich ersetzen würde.

Man hat die Frage ventilirt und hat darüber voreilig und abträglich geurtheilt.

Ich sollte glauben, daß eine Kopfsteuer in Form unserer Verzehrungssteuer denn doch noch viel drückender und unangenehmer sei, als die classificirte Kopfsteuer, von der ich eben geredet habe, denn die Verzehrungssteuer drückt am allermeisten jene Leute, welche von einem fixen Gehalte leben, die Beamten, Officiere, die Arbeiter, dann den Kleingewerbsmann u. s. w. durch die in ihrem Gefolge stehende Theuerung der Lebensmittel. Aber sie wird noch drückender in der Richtung, daß sie von den allerwichtigsten Gegenständen des täglichen Lebens genommen wird.

Sie wird drückend dadurch, daß sie genommen wird von solchen Gegenständen, deren Erzeugung, Verarbeitung und Verschleiß schon von den vier directen Steuern getroffen worden. Nehmen wir nur das Beispiel von Brot und Mehl, der Grundbesitzer auf dem Lande zahlt schon 16 2/3 Percent Steuer; für Steuerzuschläge 16 1/3 Percent noch dazu, zahlt er bereits 33 1/3 Percent; wenn man den Grundentlastungs- und Communalzuschlag u. s. w. dazu rechnet, so zahlt er von 100 fl. Reinertrag 40 Percent, nämlich vom Reinertrage an Grund und Boden.

Dabei zahlt er noch Hausclassensteuer, Zinssteuer und die Einkommensteuer.

Für dasselbe Product zahlt wieder der Müller Erwerb-, Hauszins- und Einkommensteuer, ebenso der Bäcker loco Wien, der Mehlmesser, Greißler und weiß Gott wer alles, und nun fordert man von Wien und den acht anderen Städten, daß sie diese Gegenstände des täglichen Verbrauches, welche schon viermal durch Steuer betroffen sind, noch insbesondere sich zum Genusse freikaufen durch die Verzehrungssteuer. Das, glaube ich, ist denn doch nicht gerecht.

Es wird freilich eingewendet werden: Ja, das sind Metamorphosen des Productes, das da ursprünglich besteuert wird. Es ist allerdings möglich, es mag auch formell richtig sein, die Steuer so oft zu erheben, als das Product durch Metamorphosen ein anderes geworden ist. Aber materiell richtig, wenn auch formell, ist die Sache gewiß nicht. Materiell richtig ist es, glaube ich, darauf zu sehen, daß nicht zu drückend mit irgend einer Steuer vorgegangen werde, gar wenn sie das tägliche Brot trifft.

Es ist diese Steuer aber auch vielfach von demoralisirender Wirkung. Ich weise nur auf ihre Einhebung hin. Mit welchen Vexationen ist nicht die Einhebung verbunden. Blicken Sie da nur auf die Linien Wien's! Und mit welchen Versuchungen ist sie verbunden! Nun kommt sie aber noch dazu als Consumtionssteuer bezüglich des Baumateriales loco Wien in Betracht. Ich weise auf die furchtbare Wohnungsnoth in Wien hin, die sich noch mehr steigern wird; ich frage, ob es nicht genug ist, daß auf dem Laaer Berge schon ein förmliches Monopol mit dem Materiale für Ziegel getrieben wird. Es befindet sich das ganze Terrain in den Händen Einzelner, die mitsammen den Marktpreis für Ziegel fixiren und es ist schon so weit gekommen, daß heute 1000 Ziegel 45 bis 46 fl. kosten.

Man wird sagen, die reichen Leute werden auch noch dann bauen, wenn die Ziegel 100 fl. kosten. Ja, die reichen Leute werden auch noch dann gut essen, wenn die Verzehrungssteuer noch so hoch ist! Das gebe ich zu. Allein auf die kleinen Leute, auf die große Masse von kleinen Leuten muß man doch auch Rücksicht nehmen. Ich freue mich über die Opulenz der schönen Stadt Wien, ich freue mich darüber, daß aus allen Gegenden Europa's reiche Leute zuströmen, welche in der schönen Donaustadt das zwar theuere aber sehr angenehme Leben genießen; ich bin stolz auf den Neid, mit dem man die Großstadt meiner Heimat beehrt. Für alle reichen Leute ist das Leben hier nicht drückend, die Steuer nicht weiter empfindlich. Bei ihnen kann man sagen, was einst der Philosoph von Griechenland über die Patrizier von Agrigent gesagt hat: „Die Agrigentiner bauen, als ob sie immer leben und essen, als ob sie immer sterben wollten."

Aber ich wiederhole, für die kleinen Leute liegen die Dinge ganz anders! —

Was die Rückwirkung der fraglichen Steuer auf das Land betrifft, so muß ich bemerken, daß die Urproducenten, namentlich in Niederösterreich, und der Grundbesitz eben wegen dieser Rückwirkung der Verzehrungssteuer loco Wien schlechtere Preise für ihre Urproducte erhalten, da sie, wie ich gesagt, doch schon so hoch besteuert sind. Manche Production, wie es im Verlaufe der Debatte hervorgehoben wurde, z. B. die Weinproduction loco Oesterreich, wird geradezu ruinirt, mindestens sehr herabgedrückt. Der Zwischenhandel treibt sein Unwesen, stellt sich als wahrer Parasit dar und hilft die Interessen des flachen Landes ruiniren.

Nun aber sehen Sie die Einhebungsart der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande an; da haben Sie das Verpachtungssystem, dieses Verpachtungssystem ist die enormste Vexation durch die Beschreibung, die oft damit verbunden ist, wenn die Steuerträger es nicht etwa vorziehen, sich zu stets wiederkehrender Steigerung im Abfindungswege zu verstehen. Die größte Aufregung findet auf dem Lande bei diesen Gelegenheiten statt, und ich kann Ihnen aus meiner Gerichtspraxis sagen, meine Herren, die meisten Majestätsbeleidigungen und Ausfälle gegen den Staat treten bei solchen Gelegenheiten zu Tage.

Seit dem Bestande dieser — ich kann sagen — allgemein verhaßten Steuer geschehen diese Dinge, von denen ich gesprochen. Eine Reform ist daher, glaube ich, auch bei der Verzehrungssteuer zuverlässig ebensosehr angezeigt, als bei den drei directen Steuern, auf welche die Resolution, die gefaßt wurde, sich bezieht, eine Reform sowohl in der Bemessung, insbesondere aber je nach den Producten des täglichen Bedarfes, als auch eine Reform in der Einhebung.

Ich spreche daher den Wunsch aus, es möge dem Herrn Finanzminister gefällig sein, bei Gelegenheit der Steuerreform auch die Rücksicht zu nehmen, welche die Verzehrungssteuer namentlich erheischt.

Präsident: Wünscht sonst Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Generalberichterstatter hat das Wort.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Gegen die Fassung des Artikels IV ist von Seite des Herrn Vorredners keine Einwendung gemacht worden.

Was er erwähnt hat, bezieht sich auf die Verzehrungssteuer, welche vor einigen Tagen im hohen Hause Gegenstand der Tagesordnung war, nämlich

beim Capitel Verzehrungssteuer. Es wurde auch eine Discussion hierüber geführt und ich glaube jetzt, da dieser Gegenstand nicht in Verhandlung steht, das hohe Haus mit einer Detailausführung der betreffenden Frage nicht belästigen zu dürfen *(Bravo!)*

Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Sache eine sehr complicirte ist, denn wie ich mir schon aus Anlaß des Salzmonopols erlaubt habe, zu bemerken, ist eine solche Frage immer eine doppelte. Es handelt sich nicht nur darum, ob eine Gebühr modificirt und aufgehoben werden soll, sondern auch was an die Stelle derselben zu treten hat. *(Beifall links.)*

Wenn wir berücksichtigen, daß die Verzehrungssteuer nicht blos solche Gegenstände, welche nur in einzelnen geschlossenen Städten versteuert werden, umfaßt, sondern daß sie auch die Bier-, die Branntwein- und die Zuckersteuer enthält, werden die Herren erkennen, wie wichtig dieser Gegenstand ist und mit welcher Vorsicht man an ihn herantreten muß.

Ich will daher nicht in die weitere Discussion dieser Frage eingehen, namentlich nicht erörtern, was der eigentliche Grund der Vertheuerung einzelner Gegenstände sei. Es sind das ganz andere Momente als die Verzehrungssteuer.

Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn man den Tarif der Verzehrungssteuer beurtheilt, man wohl beachten muß, daß derselbe aus einer Zeit datirt, wo die Preise der Lebensmittel noch ganz andere waren, daß also auch die Verzehrungssteuer, in Procenten von den Preisen der Lebensmittel ausgedrückt, heute bedeutend geringer ist, als sie vor Jahren war. *(Bravo! Sehr gut! links.)*

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß das hohe Haus ja auch die Verpflichtung hat, für die Ausgaben des Staates zu sorgen und daß man daher bestehende Einnahmen, die man nicht in der Lage ist anders zu decken, nicht beanständen darf, denn sonst erzeugt man eine Unzufriedenheit, die nicht begründet ist.

Wir sind Alle verpflichtet, auf die Steuerpflichtigen möglichste Rücksicht zu nehmen und sie, so weit wir können, zu entlasten; wir ermäßigen noch die Ansprüche auch, so viel wir können. Das ist eine Pflicht, der das hohe Haus nachkommen muß. Aber ebenso dürfen wir auch nicht falsche Hoffnungen in den Steuerträgern erwecken, wir dürfen ihnen dadurch nicht schaden, daß wir das Erste, was zum Wohle der Steuerpflichtigen unumgänglich nothwendig ist, nämlich die Herstellung der Ordnung im Staatshaushalte, in Frage stellen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel IV des Finanzgesetzes in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel V des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel V das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche Artikel V des Finanzgesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel VI des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, die Artikel VI des Finanzgesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel VII des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel VII des Finanzgesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel VIII des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum Artikel VIII das Wort?

(Abgeordneter v. Mende meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Ich hatte mir die Aufgabe gestellt, den Beschluß des niederösterreichischen Landtages, betreffend den Nichtverkauf eines Theiles des Wiener Waldes, auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1870 hier im hohen Hause zur Kenntniß zu bringen und zu vertreten.

Der geehrte Finanzausschuß und wohl auch das hohe Haus kommt nur den Wünschen von Niederösterreich nach. Ich denke nicht, daß es unbescheiden sei, wenn ich die Versicherung mir auszusprechen erlaube: Das ganze Land Niederösterreich und gewiß auch die Stadt Wien werden mit Dank den heutigen Beschluß anerkennen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zum Artikel VIII zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel VIII des Finanzgesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel IX, Titel und Eingang des Finanzgesetzes aus 92 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel IX sammt Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IX, sowie Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Da mit Ausnahme der beiden Positionen, nämlich bei der Akademie der Wissenschaften (Capitel 8, Titel 13) die Bewilligung eines Extraordinariums von 6000 fl., ferner der erhöhten Ziffer für Unterrichtszwecke in Dalmatien (Capitel 8, Titel 21) mit . 18.000 fl. keine Aenderung gegenüber den Anträgen des Finanzausschusses eingetreten ist, erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Finanzgesetzes in Antrag zu bringen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, daß die dritte Lesung des Finanzgesetzes sofort vorgenommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Vornahme der dritten Lesung ist beschlossen. Ich glaube wohl, daß eine nochmalige Verlesung des Gesetzes nicht gewünscht werde. *(Zustimmung.)*

Ich bitte also jene Herren, welche das Finanzgesetz für das Jahr 1872 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(104 der Beilagen).*

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Ich erlaube mir noch einige Petitionen, welche durch die Beschlüsse des hohen Hauses bereits erledigt sind, zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Ich hoffe, daß sie keine große Debatte hervorrufen werden. *(Heiterkeit.)*

Vorerst eine Petition der k. k. Postconducteure um Aufbesserung ihrer Bezüge und Versetzung in die 12. Diätenclasse, dann eine Petition der k. k. Postmeister und Posterpeditoren Cisleithaniens um Verbesserung ihrer Lage, eine Petition der k. k. Postmeister von Böhmen, Mähren und Schlesien um Verbesserung ihrer materiellen Lage und endlich eine Petition der Schiffmeister und Schifffahrtbetreibenden des Inn, der Salzach und der oberen Donau um Creirung eines Flußschifffahrts-Inspectorates und um Bewirkung der Inangriffnahme des Baues einer stabilen Eisenbahnbrücke bei Tulln; alle diese Petitionen beantragt der Finanzausschuß der hohen Regierung zur Würdigung abzutreten.

Präsident: Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus diesen Anträgen des Finanzausschusses zustimmt. *(Zustimmung.)* Sie sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Eine Petition des Clerus der 26 Decanate der Diöcese Linz um Wiedereinsetzung des Bischofs zu Linz und dessen Amtsnachfolgers in den Nutzgenuß der Religionsfondsgüter Garsten und Gleink als Realdotation.

Der Ausschuß beantragt, daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde. Es hat diese Petition, da eine Resolution dießbezüglich gefaßt wurde, ihre Erledigung bereits gefunden.

Ferner eine Petition der Bezirksvertretung Marburg um eine bessere und gleichartigere Besoldung des niederen Clerus. Der Finanzausschuß beantragt: es werde diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung empfohlen.

Eine Petition der evangelischen Kirchengemeinde Kolomea um Erwirkung einer Beihilfe zum Ausbaue ihrer Kirche. Der Finanzausschuß beantragt: es werde diese Petition der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit den Anträgen des Finanzausschusses einverstanden sind, sich zu erheben, jene, welche dagegen sind, sich niederzusetzen. *(Heiterkeit. — Nach einer Pause:)* Die Anträge des Ausschusses sind angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Petitionen, betreffend das Ministerium der Justiz.

Der Finanzausschuß beantragt, folgende Petitionen dem Ministerium der Justiz zur Würdigung abzutreten:

1. Die Petitionen der Bezirksrichter in Mähren und Schlesien, in Böhmen und in Kärnthen um Gleichstellung der Bezirksrichter mit den Landesgerichtsräthen in Rang und Gehalt.

2. Die Petitionen der Rathssecretäre und Staatsanwaltssubstituten in Oberösterreich und Salzburg, sowie im Lem-

berger Oberlandesgerichtssprengel um Gleichstellung ihres Gehaltes mit dem der Bezirksrichter, respective um Gehaltserhöhung.

3. Der Grundbuchsführer in Mähren und Schlesien um Erhöhung ihrer Bezüge.

4. Der Auscultanten des Lemberger und Krakauer Oberlandesgerichtssprengels um Abhilfe ihrer Nothlage.

5. Der disponiblen Bezirksamtskanzlisten in Deutsch- und Wälsch-Tirol, dann Vorarlberg um Erhöhung ihrer Bezüge.

6. Der Kanzlisten der Bezirksgerichte in Mähren und Schlesien um Ausscheidung aus der zwölften Diätenclasse und Gleichstellung derselben mit den Manipulationsbeamten der Gerichtshöfe und der Bezirkshauptmannschaften in Gehalt und Rang.

7. Der Gerichtsdiener des Wiener Oberlandesgerichtssprengels um Gehaltsaufbesserung.

8. Der Amtsdienergehilfen der Kreisgerichte in Niederösterreich um Erwirkung ihrer definitiven Anstellung und Gleichstellung mit den übrigen Amts- und Gerichtsdienern.

9. Der Stadtgemeinde Litschau in Niederösterreich um Nachsicht des Vorschußrestes des Aerars von 3290 fl. österr. Währ. zur Erbauung des Bezirksamts-, jetzt Bezirksgerichtsgebäudes in Litschau.

10. Der Stadtgemeinde und der Bezirksvertretung in Marburg um Errichtung eines zweiten Gerichtshofes für Untersteiermark in Marburg und um Erbauung eines Gefangenhauses in Marburg.

11. Der Vorstände der schlesischen Gemeinden Petersdorf u. s. w. um Errichtung eines Bezirksgerichtes in Himmersdorf.

12. Der Vertreter des ehemaligen Gerichtsbezirkes Golling um Wiederherstellung eines Gerichtes zu Golling.

13. Der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Mittersill um Herstellung eines Amtsgebäudes im Markte Mittersill für das Bezirksgericht und Steueramt.

Präsident: Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus mit dem Antrage des Finanzausschusses einverstanden ist. Wenn Niemand das Wort wünscht *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die eben verlesenen Petitionen der Regierung zur Würdigung abgetreten werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Finanzausschusses ist angenommen.

Generalberichterstatter Dr. **Brestel:** Der Finanzausschuß beantragt, über folgende Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, und zwar über die Petitionen der Diurnisten:

1. Der Gerichtshöfe erster Instanz in Niederösterreich;
2. des Kreisgerichtes in Pisek;
3. des Kreisgerichtes in Eger;
4. des Kreisgerichtes in Chrudim;
5. des Kreisgerichtes in Kuttenberg;
6. des Kreisgerichtes in Tabor;
7. des Kreisgerichtes in Leitmeritz;
8. des Kreisgerichtes in Königgrätz;
9. des Kreisgerichtes in Reichenberg;
10. des Kreisgerichtes in Brür um Erhöhung ihrer Bezüge und Regelung ihrer Stellung.

Präsident: Ich glaube auch hier annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus den Anträgen des Ausschusses beistimmt. *(Zustimmung.)* Ich erkläre sie für angenommen.

Ich habe mitzutheilen, daß die heute vorgenommene Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow und Zagórz, folgendes Resultat ergeben hat.

Abgegeben wurden 107 Stimmzettel; die absolute Mehrheit beträgt demnach 54.

Gewählt wurden die Herren:

Abgeordneter	Ritt. v. Höppen .	mit	107 Stimmen
„	Ritt. v. Horodyski	„	107 „
„	Gomperz . . .	„	106 „
„	Dr. Groß . . .	„	106 „
„	Dr. Kaiser . . .	„	106 „
„	Rohrmann . . .	„	106 „
„	Syz	„	106 „
„	Dr. Herbst . . .	„	105 „
„	Freiherr v. Beeß .	„	104 „

Ich ersuche die gewählten Herren, sich jetzt noch zum Schlusse der Sitzung im Ordnerzimmer zu versammeln und sich zu constituiren.

Die nächste Sitzung beantrage ich für Mittwoch den 13. März um 11 Uhr Vormittags. Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung des stehenden Heeres und der Landwehr.

Beilagen) mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 11. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die weitere Ausprägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. 10 kr., sammt Motivenbericht *(106 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 11. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Diese beiden Gesetzentwürfe werden der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Schriftführer Ritter v. **Bogdanowicz** *(liest)*:

„Ueber erhaltene Allerhöchste Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, dem löblichen Präsidium des Abgeordnetenhauses anverwahrt den Gesetzentwurf, womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden, sammt einer kurzen Begründung *(107 der Beilagen)* desselben mit dem Ersuchen zu übersenden, selben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen und den geneigten Einfluß dahin geltend machen zu wollen, daß diese Behandlung mit thunlichster Beschleunigung erfolge.

Wien, am 9. März 1872.

Horst, Oberst."

Präsident: Der betreffende Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und vertheilt worden; ich werde denselben zur ersten Lesung auf die nächste Tagesordnung setzen.

Versendet wurden:

Der Ausschußbericht über das vom Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend das freiherrlich v. Gudenus'sche Realfideicommiß Waidhofen an der Thaya *(108 der Beilagen)*, dann die Regierungsvorlage, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr *(103 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt der Ausschußbericht über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere *(109 der Beilagen)*, und die bereits erwähnte Regierungsvorlage wegen Abänderung des Landwehrgesetzes *(107 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Ritter v. **Bogdanowicz** *(liest)*:

„Petition des freien Volksvereines für das Lavantthal um Revision der Gesetze über Gefällsübertretungen, Einhebung und Verpachtung der Verzehrungssteuer und über Einhebung der Stempel- und unmittelbar zu entrichtenden Gebühren *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petition der Gemeinden des Hohenelber Steuerbezirkes in Böhmen um Abänderung, beziehungsweise gänzliche Sistirung des Gesetzes vom 27. Juli 1871, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Hallwich)*."

„Petition des Neusandecer israelitischen Cultusvorstandes und des dortigen Handelsstandes um Verhaltung des dortigen Bezirksrathes zur strengsten Befolgung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, betreffend die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Bezirksvertretung Stainz in Steiermark um Creirung einer Bezirksarztensstelle in Deutsch-Landsberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Theresienstadt in Böhmen um Einwirkung, daß die dort befindlichen Civilbaustellen auch für die Zukunft an Baulustige unentgeltlich überlassen werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der griechisch-katholischen Geistlichkeit des Kanczuger Decanates in Galizien um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der griechisch-katholischen Curatgeistlichkeit des Kolomeaer Decanates um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

Petition des gewesenen k. k. Forstschreibers bei der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft, Josef Partheder in Leoben, um Erhöhung seiner Pensionsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des pensionirten k. k. Steuereinnehmers Karl Živna zu Pisek in Böhmen um Erhöhung seiner Pension durch Einrechnung der Patrimonialdienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Puchheim in Oberösterreich mit ihrem gesammten Gemeindeausschusse

1. um Weglassung des siebenten und achten Jahrganges im Schulgesetze;

2. um die Wiedereinführung der Eheconsense;

3. um Beschränkung der Grund- und Häuserzerstücklung und

4. um Erlassung eines strengen Gesetzes gegen das Vagabundenwesen *(überreicht durch Abgeordneten Deiser).*"

„Petition der Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Beneschau in Böhmen um Berücksichtigung ihrer Nothlage bei der Aufbesserung der Beamtengehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst).*"

„Petition des Gemeindeausschusses von Montona in Istrien um Flüssigmachung des liquidirten vertragsmäßigen Restbetrages für den Ausbau einer Aerarialstraße *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vidulich).*"

„Petition der Beamten der politischen Verwaltung im Königreiche Dalmatien um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Ljubiša).*"

„Petition der Diurnisten der k. k. Aemter in Brünn um Verbesserung ihrer Lage und um Regelung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition der Grundbuchsführer des Königreiches Böhmen um Erhöhung oder Aufbesserung ihrer Gehalte nach dem Maßstabe der anderen Beamtenkategorien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des ärztlichen Vereines in Wien um principielle Regulirung des ärztlichen Praxisrechtes gelegenheitlich der Berathung der Regierungsvorlage über die wundärztliche Praxis *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petition der Gemeindevorsteher des k. k. Gerichtsbezirkes Rohrbach im Mühlkreise Oberösterreich um Herabsetzung der Schulpflicht von acht auf sechs Jahre *(überreicht durch Abgeordneten Deiser).*"

„Petition der Stadtgemeinde Friedek in Schlesien um Errichtung eines Staatsrealgymnasiums *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blitzfeld).*"

„Petition des Männer-Turnvereines in Wien um Regelung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des Turnvereines zu Judenburg in Steiermark wegen Regelung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des Teplitz-Schönauer Fortbildungsvereines wegen Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Stadtgemeinde Biecz, der königlichen Freistadt Gorlice sammt Umgegend, der Bezirksrepräsentanz von Gorlice, der Handelsstadt Dukla sammt Umgegend, der Gutsbesitzer und Insassen des Grybówer Bezirkes, der Bezirksrepräsentanz von Grybów, der Stadt Jordanów und Umgegend, der Gutsbesitzer und Industriellen von Krosno, der Gemeindevertretungen und Insassen des Bezirkes Limanow, der Limanower Bezirksrepräsentanz, der Stadt Makow und Umgegend, der Stadtgemeinde Osiek und Umgegend, der Stadt Rymanow sammt Umgegend, der Stadtgemeinde Sanok und der Stadtgemeinde Zmigrod in Galizien um Einwirkung, daß das für Westgalizien projectirte Bahnnetz mit Einschluß der Linie Leluchow-Tarnow dem Consortium Fürst Czartoryski concessionirt werde *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski).*"

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Priesen in Böhmen um Modificirung des Legalisirungsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Gemeinde Gnadendorf im politischen Bezirke Mistelbach in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik).*"

„Petition der Gemeindevertretung Batzdorf, des Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeinden Eggenburg, Gars, Gogitsch, Haugsdorf, Hohenwarth, Horn, Jetzelsdorf (Klein-), Kadolz (Groß-), Kammersdorf, Laa a. d. Thaya, Langau, Nonndorf (Groß-), Obritz, Pingendorf, Ragelsdorf, Ruppertsthal, Stoizendorf, Thumau, Trautmannsdorf, Wullersdorf und Zistersdorf in Niederösterreich (21 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

„Petition der Verwaltungen der Eisenbahnen Stuhlweißenburg-Raab-Graz und Kaschau-Oderberg wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann).*"

„Petition der Gemeindevertretung Spachendorf in Schlesien um Einführung directer Reichsrathswahlen und Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des Gemeinderathes von Iglau um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition des Vorstandes des deutschen Vereines in Teschen wegen Loslösung der Stadt Biala von Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Demel).*"

„Petition des Bielitzer Gemeinderathes um Ausscheidung der Stadt Biala sammt den deutschen Ortschaften Vorstadt Biala, Leipnik, Altzen und Wilamovice aus Galizien und Einverleibung nach Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blitzfeld).*"

„Petition des Ausschusses des deutschen Vereines in Troppau, dahingehend, daß die Stadt Biala und die angrenzenden deutschen Dorfgemeinden aus dem Provinzialverbande von Galizien entlassen und in das Kronland Schlesien einverleibt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Altzen (Hatenow) in Galizien gegen die Beschlüsse der Bielitz-Bialaer Vereine bezüglich der Ausscheidung Hatenows von Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz).*"

„Petition der Gemeinden: Bolechow, Dobrowlany, Dolina, Hnilcze, Hodynia, Huta, Jasionow, Illince, Kadlubyska, Kawczykat, Korczyn, Majdan, Karow, Nivica, Novica, Pustelnik, Seredne, Starhorod, Suszczyn und Ostalce, Tlumacz mit Łokytki, Słobudka und Jetykowka, Zawałow, Zastawcze und Zaszkow in Galizien (23 an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

Präsident: Ich werde die Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitions-, dem Finanz-, dem Verfassungs-, dem Unterrichts-Ausschusse und dem zur Vorberathung über die Anträge der Herren Dr. Waldert und Dr. Knoll gewählten Ausschusse, ferner dem Ausschusse der zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Eisenbahn Tarnow-Leluchow, zuweisen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung des stehenden Heeres und der Landwehr *(103 der Beilagen).* Stellt Jemand einen Antrag?

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen):* Ich beantrage, daß dieser Gesetzentwurf einem Ausschusse, bestehend aus 12 Mitgliedern aus dem ganzen Hause, zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen werde.

Präsident: Wird ein abweichender Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Wolfrum einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses wegen Verwendung des Nachtragscredites von 5 Millionen Gulden zum Zwecke provisorischer Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener *(101 der Beilagen).*

Berichterstatter Dr. **Weigel** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 101 der Beilagen).*

Präsident: Nachdem der Antrag aus mehreren Theilen besteht, so eröffne ich eine Generaldebatte. *(Abgeordneter v. Mende meldet sich zum Worte.)*

Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich):* Seit mehr als zehn Jahren habe ich oft die Ehre gehabt, hier in diesem hohen Hause über Gegenstände Bericht zu erstatten, welche sich auf die ungünstige Lage der Staatsbeamten bezogen. Es möge daher das hohe Haus nicht übel nehmen, wenn ich heute bei dieser höchst wichtigen Frage mir erlaube, in dieselbe etwas näher einzugehen.

Der Ausschuß bezeichnet die definitive Systemisirung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener als in nächster Aussicht stehend; wir haben es daher heute mit einem Provisorium zu thun. Ich begreife, daß die definitive Organisirung und Regelung dieser Verhältnisse nicht so schnell vor sich gehen kann und ich werde mich daher bescheiden, in dieser Beziehung auf den Verlauf der nächsten Zeit zu warten.

Was nun das Provisorium betrifft, so ist es an sich wohl etwas mißlich, denn ein Provisorium in Oesterreich dauert in der Regel so ziemlich lange.

Heute handelt es sich darum, ob die fünf Millionen, welche da auf die verschiedenen Kategorien der Staatsbeamten aufgetheilt werden sollen, in der Weise aufgetheilt werden sollen, wie es eben beantragt wird.

Bei Beurtheilung dieser Frage kömmt es, glaube ich, darauf an, von welchem Gesichtspunkte man ausgeht. Ich meinerseits acceptire den Standpunkt des Ausschusses, den er im allgemeinen Theile seines Berichtes einnimmt; nur kann ich dann nicht, wenigstens nicht in allen Theilen, zu den Anträgen gelangen, zu welchen der Ausschuß gelangte; denn, wenn die bekannte Nothlage der Staatsbeamten und Diener, wie sie in der Allerhöchsten Thronrede und den Adressen beider Häuser des hohen Reichsrathes — so heißt es in dem Berichte — ihren Ausdruck fanden, einer dringenden Abhilfe bedarf, dann hätte ich gemeint, müßte man vor Allem fragen: ja, welche Beamte sind denn in solcher Nothlage, daß sie

eine dringende Abhilfe ansprechen müssen, und welche Summe, müßte man dann weiter fragen, ist denn erforderlich, um diese dringende Abhilfe zu gewähren? *(Beifall auf der Gallerie.)*

Man hat nun aber von vorneherein fünf Millionen als diese Summe bestimmt. Es haben sich, glaube ich, eine oder mehrere Stimmen im Finanzausschusse dafür erhoben, daß man bei fünf Millionen kaum ein erkleckliches Auskommen finden dürfte und haben daher sechs Millionen beantragt. Dieser Antrag ist aber nicht angenommen worden. Man bleibt also bei diesen fünf Millionen, und dadurch, glaube ich, hat man ein großes Bild zugeschnitten, um es in einen kleinen und engen Rahmen zu bringen. Ein großer Gedanke findet eine wirklich nicht groß gedachte Execution. — Der Ausschuß fühlte das auch; er fühlte das Unzureichende, das Halbe, und das, sagen wir es offen, gewiß nicht Zufriedenstellende der ganzen Action, denn er spricht es aus, wenn er sagt *(liest)*:

> „Wenn demungeachtet der Modus der Vertheilung nicht alle Beamtenkreise gleich zufriedenstellen dürfte, so sind einzelne Lücken und Mißverhältnisse in dieser Beziehung unausweichlich."

Der Ausschuß tröstet sich aber, indem er sagt *(liest)*:

> „Auch steht der Regierung in dem Remunerations- und Aushilfsfonde, welcher angesichts der außerordentlichen Theuerungszulage erheblich entlastet werden dürfte, ein Mittel zu Gebote, auffällige Härten und vorkommende Mißverhältnisse, welche sich betreffs zugetheilter Beamten, Quiescenten oder Calculanten herausstellen sollen, nach Thunlichkeit auszugleichen."

Mir scheint, meine Herren, es ist das ein ziemlich schwacher Trost. Dieser Fond hat auffallende Härten in den kleinen Beamtenkreisen, soweit es mir bekannt ist, noch nicht außerordentlich stark gemildert. Es wird das auch nicht leicht geschehen; denn über diesen Fond wird schließlich doch von den Vorständen der Aemter in erster Linie disponirt, und da ist ein großer Spielraum der Willkür gelassen, und es wird nicht Jedem mit gleichem Maße gemessen. Wohl aber weiß ich, daß der Remunerations- und Aushilfsfond unter gewissen Umständen auch für höhere, ja sehr hoch gestellte Beamte mit Erfolg in Anspruch genommen worden ist.

Wenn man aber dennoch diesen Remunerations- und Aushilfsfond hier zu Hilfe rufen soll, dann muß ich mich dem anschließen, was im Ausschußberichte gesagt wird: es möge bei der Regierung der Wille entstehen, die Härten bezüglich der Quiescenten und Calculanten und sonst zugetheilten Beamten möglichst zu mildern.

Die Quiescenten namentlich — es sind heute nicht mehr viele an der Zahl von denen nämlich, die auch wirklich Dienst leisten — und die Calculanten sind wirklich höchst unglückliche Beamte. Ohne ihr Verschulden häufig quiescirt, werden sie dennoch zur factischen Dienstleistung herangezogen. Sie werden — beispielsweise ist dieß der Fall bei einem Polizeicommissär Josef Hager, dessen Petition auch dem hohen Hause heute vorliegt, und bei so manchen Anderen — häufig mit fünf Achtel Gehalt in den zeitlichen Ruhestand versetzt, dann aber mit einer Zulage von so und so vielen Gulden zur factischen Dienstleistung herangezogen. Eben der genannte Polizeicommissär amtirt heute factisch im Bezirke Alsergrund, und zwar mit bestem Erfolge. Er leistet daher das, was er als activer Beamter geleistet hat und was jeder andere active Beamte leisten muß.

Nun scheint es mir, ist es nicht gerecht, daß man solche Leute nicht reactivirt, und zwar ist es umsoweniger gerecht, daß man dieß nicht thut, als sogar eine kaiserliche Entschließung dießfalls besteht.

Wenn also solche Quiescenten — und darunter auch dieser Petent, dessen Petition heute dem hohen Hause vorliegt — dem hohen Ministerium zur Berücksichtigung bei der Betheiligung aus dem Remunerationsfonde empfohlen werden, so schließe ich mich diesem Antrage mit großem Vergnügen an.

Der Ausschuß bedauert weiter, daß nicht vom 1. Jänner 1872 an mit der Zulage vorgegangen werden kann.

Ich bedauere das auch; denn es steht nach meiner Meinung diese andere Verfügung mit der Allerhöchsten Thronrede im Widerspruche.

Wenn nämlich am 28. December 1871 in der Allerhöchsten Thronrede diese höchst mißlichen Verhältnisse der Beamten, namentlich die große Nothlage der kleinen Beamten anerkannt worden ist, so glaube ich, wäre es gewiß nur höchst consequent, daß man die Aushilfe vom 1. Jänner an laufen lasse; denn von denen, die einmal die Zeit bis zum März überstanden haben, könnte man sagen: Sie werden auch noch einige Monate überstehen. Richtig ist allerdings die Anwendung dieses Satzes, aber gerecht gewiß nicht.

Nun möchte ich mir erlauben, Einiges über die im Berichte erwähnten Gruppen zu sprechen.

Betreffs dieser Gruppen bemerke ich schon bei der ersten, das, was im hohen Hause schon seit so langen Jahren anerkannt ist, daß eigentlich alle Beamten bis zum höchsten hinauf zu wenig honorirt, zu wenig bezahlt sind. Ich mahne daran, daß bei Creditinstituten, bei Bahnverwaltungen ziemlich untergeordnete Beamte, jedenfalls aber Buchhalter,

Cassiere, Ingenieure u. dgl., von Geschäftsleitern gar nicht zu reden, in einer Weise gezahlt sind und gezahlt werden müssen, die bei weitem über das hinausgeht, was beim Staate sehr hohe Beamte, ja vielleicht die höchsten, ja manchmal die Minister bekommen.

Ich will hinsichtlich der ersten Gruppe bezüglich der sechsten Diätenclasse nur ein Beispiel anführen. Ich spreche, weil mir die Verhältnisse vom Oberlandesgerichte in Wien genau bekannt sind, von diesem!

Seit dem Jahre 1853 gibt es da drei Kategorien von Räthen, mit 3000, 2500 und 2000 fl. C. M. und erst das Gesetz vom Jahre 1869 hat den Gehalt der letzten Kategorie auf 2300 fl. ö. W. erhöht.

Nun ist das zu beachten, daß z. B. in Wien nur 4 Räthe erster Kategorie, 8 in der zweiten und 11 Räthe in der dritten Kategorie sich befinden. Der Oberstaatsanwalt ist Oberlandesgerichtsrath und bekommt auch keinen höheren Gehalt; die kaiserliche Verordnung vom Jahre 1849 hat den Oberlandesgerichtsräthen 2500 fl. C. M. für Wien und Functionszulagen je 500 fl. zugewiesen, dem Oberstaatsanwalte in der fünften Diätenclasse 4000 fl. Gehalt und 1000 fl. C. M. Functionszulage. Schon vor dem Jahre 1848 standen die Appellationsräthe in der zweiten Kategorie mit 2500 und 2000 fl. C. M. Nun bitte ich aber auf die Zeit zurückzudenken, wo diese Gehalte bewilligt worden sind, und die jetzigen Theuerungsverhältnisse in jeder Richtung ins Auge zu fassen.

Damals gab man viel mehr bei einer geringeren Theuerung und jetzt, wo die Theuerung mehr als um das Doppelte gestiegen ist, gibt man um so viel weniger. Das Gesetz vom 21. Juli 1871 gibt beispielsweise dem Berghauptmann — hier im Hause wurde es beschlossen und mit Recht — 4000 fl. Gehalt, 600 fl. Quartiergeld mit der fünften Diätenclasse; den Oberbergräthen 3000 fl. Gehalt und 500 fl. Quartiergeld mit der sechsten Diätenclasse. Das Gesetz vom Jahre 1868 bestimmt den Statthaltereiräthen erster Classe 4000 fl. Gehalt, 600 fl. Quartiergeld und Functionszulage, denen zweiter Classe verhältnißmäßig weniger; die Finanzprocuratoren, deren Wirksamkeit nur für eine Provinz beschränkt ist, sind gleichfalls weit besser gezahlt; sie haben einen Gehalt von 4000 fl., 1000 fl. Zulage und 600 fl. Quartiergeld. Der Wiener Magistrat, eine erste Instanz, hat fünf Räthe mit 3000 fl. Gehalt und 600 fl. Quartiergeld u. s. w. herab. Der Magistratsdirector bezieht einen Gehalt von 4000 fl. und 800 fl. Quartiergeld.

Nun, meine Herren, mögen bei der definitiven Organisirung diese Verhältnisse wirklich berücksichtigt werden! Ich wünsche es sehnlichst; für heute führe ich sie nur an, um zu zeigen, daß auch diese Classen der höchststehenden Beamten materiell viel zu niedrig gestellt sind, und daß sie wo möglich auch bedacht werden sollen.

Meine Herren! Ich kenne sehr achtbare Beamte in der siebenten, achten Diätenclasse. Wenn mehrere Kinder da sind — und das ist der Fall — so können solche Familien bei der täglich wachsenden Theuerung, bei der ungeheueren Theuerung der Wohnungen nicht täglich Fleisch essen und nicht täglich zweimal, sondern sie können nur einmal essen. Ich weiß Familien, welche mit Suppe, Gemüse und Brot sich fortbringen.

Sind die Gatten zufälliger Weise Richter, meine Herren, dann haben sie Diebe und sonstige Verbrecher unter ihren Händen; haben sie abzuurtheilen; sie urtheilen sie nach dem Gesetze zu einem physisch viel besseren Leben ab — wenn man von der Beraubung der Freiheit absieht — als sie selber genießen. Das humane Decennium, in welchem wir uns befinden, sorgt in bester Weise für die Verbrecher; aber ich möchte doch auch wünschen, daß das humane Decennium in besserer Weise für seine kleinen Beamten sorgen möchte.

Es ist noch nicht lange her — bei der Staatsschuldencasse habe ich die Erfahrung gemacht — da sprach man über die bevorstehende Regulirung von Gehalten und ein Beamter der achten Diätenclasse sagte mir: Herr! Ich habe neun Kinder, und bin entsetzt darüber, wenn der Laib Brot um den Tisch herum gegeben wird; denn von diesem Laibe kommt auf den Fleck, von wo er ausgeht, kein Stück mehr zurück, und diese neun Kinder, sagte mir der Mann, sind leider alle gesund und bei sehr gutem Appetite. Ich entsetzte mich wahrlich über diese Aeußerung und sprach dem Manne Trost zu. Wenn aber ein Vater in dieser Weise ganz ernst und mit Thränen im Auge sich ausspricht, dann, glaube ich, hat man wohl ein Recht zu sagen, daß für solche Verhältnisse etwas geschehen soll.

In der zweiten Gruppe erlaube ich mir nachzuweisen, daß man die Steuereinnehmer zu hart behandelt, indem man diese Gruppe schon mit 1050 fl. beginnt; statt, wie ich dächte, mit 1100 fl. oder 1200 fl., wonach diese Beamten, wenn es so bleibt, wie es angetragen ist, nur 15 Percent gerade an der Thorsperre und nicht 20 Percent erhalten.

Nun könnte man sagen, diese Steuereinnehmer sind soeben aufgebessert worden. Diese Ansicht namentlich, daß diese Aufbesserung auch nur ein Jahr lang wirkt, ist irrig, denn wann sind sie aufgebessert worden? Erst von dem 1. November 1871 angefangen stehen sie etwas besser. Da geschah aber, daß in Niederösterreich z. B. die Steuereinnehmer erster Classe auf vier reducirt wurden, 15 frühere Einnehmer erster Classe kamen in die zweite Classe, also zurück! Die Bezirks- und Gerichts-

beamten wurden im Jahre 1868, wie bekannt, organisirt; es war dieß vollkommen zeitgemäß, wir waren Alle damit einverstanden, nun erhalten sie aber 20 Percent Zulage, so daß ein Bezirksrichter, und es ist wirklich nicht zu viel, in diesem Jahre fix 1800 fl. bezieht. Hiezu kommen seine Diäten, die ich nicht veranschlagen kann, das macht ein viel besseres Einkommen, als die Steuereinnehmer erhalten.

Auch dürfte zu beherzigen sein, daß die Erhöhung, die die Steuereinnehmer erfahren haben, als Theuerungsbeitrag für das Jahr 1872 bestimmt worden ist, und daß nirgends in diesem Jahre die erhöhten Besoldungen einen Vortheil gebracht haben; denn da war damit verbunden der Diensttaxenabzug und die Erhöhung der Caution, welche freilich Eigenthum des Betreffenden bleibt — aber gegenwärtig muß er doch zahlen — so daß ihm monatlich 14 fl. 32 kr. abgezogen wurden. 100 fl. bekam er im Ganzen! Ich bitte nun auszurechnen, wieviel er bekommt! Er hat daher von seinem ganzen Bene nichts und heute soll er auch nicht in die höhere Zulagenclasse fallen. In neuester Zeit, sagt man, haben die Steuereinnehmer erst diese Aufbesserung erhalten; das, glaube ich, wäre ein Grund mehr, daß sie nach dieser so geschilderten Zubesserung heute auch an dem höheren Percentsatze participiren und nicht an dem niederen; denn es ist traurig genug, daß die Leute solange warten mußten, während anderen schon aufgebessert worden war. Man muß bei den Steuereinnehmern noch etwas Anderes ins Auge fassen, nämlich die Geldersätze.

Es ist das keine Kleinigkeit; bei so großer Geldmanipulation geschieht es leicht, daß man sich irrt. Wenn man weiter ins Auge faßt, wie viel die Leute an ihren Cautionspapieren in Folge der Convertirung und des Sinkens der Course verloren haben, so können sie mit Recht eine Hoffnung für günstigere Resultate aussprechen, als die eben in dem Ausschußberichte vorgebrachten.

Was die dritte Gruppe betrifft, so wurde sie mit dem Beginne unter 1050 fl. angesetzt. Ich würde glauben, 1100 fl. oder auch 1200 fl. wäre nicht zu hoch gegriffen. Da wollte ich für meine Person wünschen, daß das hohe Haus bestimmen möchte, 600 fl. seien überhaupt für Wien, 500 fl. außerhalb Wiens der geringste Gehalt. Eine nähere Begründung hiefür brauche ich dem hohen Hause nicht auszuführen; daß auch der Unverehelichte, der Einzelne heutzutage in oder außer Wien mit 600 fl., respective 500 fl. nicht oder kaum existiren kann, liegt klar zu Tage, und ich möchte glauben, daß von da an mit Festhaltung dieses Gesichtspunktes die Größe der percentualen Aufbesserung bei allen übrigen bis zu 1100 fl., respective 1200 fl. hinauf vorkommenden Gehalten in einer für Wien bis 25 Percent, für alle Standorte außerhalb Wiens bis 20 Percent herabsteigenden Proportion bemessen werden soll.

Nun werden die Herren wohl sagen: Das macht viel aus! Es ist zusammengestellt, was die Anzahl der Beamten ausmacht. In der Kategorie von 400 fl. jährlich befindet sich die größte Zahl, nämlich 4791; in der mit 500 fl. sind 3810, in der Classe mit 600 fl. sind 3724, in der mit 700 fl. sind 3359, in der mit 800 fl. sind 2807, in der mit 900 fl. sind 1378 und in der mit 1000 fl. sind 1397 Köpfe.

Von da geht es abwärts. 1400 fl. Gehalt, ich bitte das wohl ins Auge zu fassen, ist ein Betrag, den jeder sonst gut bestellte Arbeiter ins Verdienen bringt, und 1400 fl. Gehalt genießen nur 639 Beamte und 1600 fl. gar nur 335 Beamte!

Ich glaube, diese Zahlen sprechen so ziemlich deutlich. Und nun bemerke ich, in dieser Gruppe — und dagegen kann kein Zweifel erhoben werden — ist das verschämte Elend des Beamtenstandes repräsentirt. Meine Herren! Ich habe traurige Gelegenheit gehabt, wiederholt in dieses Elend Einblick zu nehmen.

Hier in dieser Classe zehrt seit mehr als 20 Jahren das Silberagio an dem Mark! Hier, meine Herren, ist bei den fixen Gehalten und bei der stets wachsenden Theuerung und Noth die Verzweiflung der tägliche Gast.

Hier, glaube ich, muß nicht ein Wassertropfen für den Fieberkranken gespendet werden, hier müßte man etwas ausgiebiger einschreiten.

Ob ich mit 400 fl. nicht leben kann oder mit 500 fl. — wenn ich überhaupt nicht leben kann von einem Gehalte, so sind beide Summen gleichgiltig. Und für diese Gattung, für diese Classe, für diese Gruppe ertönt der Nothschrei auch im Volke!

Ich bin Abgeordneter von Landgemeinden und kann Ihnen sagen, meine Herren, daß meine Wähler zu jeder Zeit darauf drängen, man solle doch das Elend des Beamtenstandes zu heben suchen.

Und für diese Menschen schreibt man dann die, wie ich glaube, wohlberechtigten Fragen, die nicht nur mir, sondern gewiß vielen Herren in diesem hohen Hause zugekommen sind: Ist denn dem gering besoldeten Beamten geholfen, wenn er statt 400 fl. 500 fl. Gehalt, statt 500 fl. 600 fl. u. s. w. bekommt? Und weiter heißt es: Ist es denn so dringend nothwendig, daß die höher Besoldeten Zulagen bekommen sollen — und jetzt wird auseinandergesetzt und der Schluß gezogen, also Beamte mit 5000 fl. sollen 750 fl., Beamte mit 400 fl. nur 100 fl. Zulage erhalten. Ist aber die Nothlage, und von dieser ist eben

die Rede bei diesem Provisorium, ist die Nothlage eines Beamten mit 5000 fl. Gehalt wirklich sieben und einhalbmal so groß, als die Nothlage eines Beamten mit 400 fl.?

Ich werde diese Frage nicht beantworten, ich glaube, aus meinen Auseinandersetzungen ist sie bereits beantwortet.

Und nun erlaube ich mir in diesem hohen Hause an die hohe Regierung die Frage zu stellen: „Ist es heute nicht mehr zu hoffen, daß man allenfalls mit 6 Millionen die Vertheilung vornehmen könnte?" Wenn mir von Seite der hohen Regierung nicht diese Zusicherung in Aussicht gestellt oder wohl gar gesagt wird, es stehe fest, daß die 5 Millionen nicht zu überschreiten seien, dann muß ich bei dem Umstande, als dagegen schwer in diesem hohen Hause anzukämpfen ist, mir sagen: „quis contra torrentem?" dann werde ich keine Anträge stellen.

Ich werde mich dann aber der Abstimmung enthalten *(Bravo! links)*, weil es mir unmöglich ist und ich es nicht über mich gewinnen kann, unter solchen Umständen zum Nachtheile der armen kleinen Beamten zu stimmen. Wenn die hohe Regierung jedoch vielleicht in der Lage wäre, tröstlichere Aussichten zu eröffnen, dann würde ich entweder selbst einen Antrag bringen, der conform ist mit dem, was ich vorgetragen habe, oder wenn von anderer Seite ein derlei Antrag gestellt werden sollte, mich demselben anschließen.

Präsident: Herr Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich will nur wenige Worte, nicht zu den heutigen Resolutionen, sondern zu jenem Absatze der Motive sprechen, welcher darauf hinweist, daß der Regierung in den Remunerations- und Aushilfsfonds, welche beide durch die beschlossene außerordentliche Theuerungszulage erheblich entlastet werden, Mittel zu Gebote stehen, um dort auszuhelfen, wo durch die Resolution nicht abgeholfen werden kann.

Ich erlaube mir da besonders auf die traurige Lage der Diurnisten, insbesondere der bei den Gerichten beschäftigten Diurnisten hinzuweisen und erwarte, daß eben mit Rücksicht auf die der Regierung zu Gebote stehenden anderweitigen Aushilfsmittel in dieser Richtung einige Abhilfe geschaffen werden wird, wenigstens in soweit, als eine solche für die angestellten Beamten durch diese Theuerungszulage provisorisch geschaffen werden soll.

Ich will das Bild der Lage, in welcher sich diese Art der Staatsdiener befindet, nicht weiter ausmalen. Es ist bekannt, daß sie nur ein Diurnum von 70 kr. bis höchstens 1 fl. beziehen, während der Taglohn in denselben Orten für einen gewöhnlichen Arbeiter 1 fl. bis 1 fl. 50 kr., für einen geschickteren Arbeiter auch mehr beträgt.

Ich will nicht weiter erörtern, wie sie durch die anstrengende siebenstündige Dienstleistung nach Beendigung derselben so ermüdet sein müssen, daß sie nicht in der Lage wären, noch auf weitere Nebenverdienste zu denken, wenn sie nicht ihre dringende Nothlage veranlassen müßte, die Nacht dazu zu Hilfe zu nehmen, was ihnen der Lohn des Tages nicht zu bieten vermag.

Ich möchte aber in besonderer Rücksicht auf die Gerichtsdiurnisten, auf die große Verantwortlichkeit hinweisen, welche dieser Art von Staatsdienern zugewiesen ist. Wir finden dieselben bei sehr vielen Gerichten bei den Einreichungsprotokollen, wir finden sie bei der Registratur, wo sie die wichtigsten Originalurkunden zu verwahren haben, wir finden sie bei den Grundbuchseintragungen und ganz besonders als beeidete Schriftführer bei den Strafprotokollen, wo sich die wichtigsten Geheimnisse vor ihren Augen abwickeln und wo jeden Augenblick an sie die Versuchung herantritt, durch Preisgebung eines solchen Geheimnisses sich eine Erleichterung ihrer Nothlage zu verschaffen. Es ist also gewiß schon aus diesem Interesse geboten, daß ihre Lage einigermaßen gebessert werde.

Eine zweite Kategorie von Personen, die in dieser Vorlage nicht berücksichtigt sind und auf die mein Herr Vorredner bereits hingewiesen hat, sind die disponiblen Kanzlisten, welche bei den Bezirksgerichten angestellt sind.

Nicht durch ihr Verschulden, sondern nur durch die veränderte Organisirung sind sie disponibel geworden. Sie leisten beinahe dieselben Verrichtungen, die sie früher im Staatsdienste zu leisten hatten. Sie sind mit dem außerordentlich geringen fixen Jahresbetrage von 367 fl. 50 kr. angestellt, und es ist daher gewiß dringend nöthig, wenn ihnen nicht alle Lust am Weiterdienen verleidet werden soll, sie in derselben Weise zu unterstützen, wie die in der gleichen Kategorie neben ihnen dienenden Staatsbeamten.

Noch auf eine dritte Kategorie erlaube ich mir hinzuweisen; es sind dieß die in den Tabakfabriken — und ich habe hiebei besonders jene in Joachimsthal im Auge — angestellten Nachsteher, welche ebenfalls beeidet sind wie die Staatsdiener, welche aber nicht gegen einen Jahresgehalt, sondern nur gegen einen Monatsgehalt von 30, 28 oder von 24 fl. angestellt sind.

Ihre Dienstleistung ist eine außerordentlich anstrengende, eine außerordentlich verantwortliche. Sie haben 12 Stunden des Tages in den Abtheilungen, wo 200 bis 400 Personen beschäftigt sind, die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Materialien zu übernehmen. Sie sind bei diesen ihren Dienstleistungen, wie gesagt, wie andere Staatsdiener beeidigt, und ich glaube daher, daß auch auf diese Rücksicht zu nehmen

wäre, und bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Fonde ihnen ein Aequivalent dafür geboten werde, daß sie eben von den heute in Rede stehenden fünf Millionen nach dem Antrage des Finanzausschusses eine Betheiligung nicht erfahren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Es kommt in diesem hohen Hause nicht allzu häufig vor, daß man einer Gesetzesvorlage mit allseitigem Wohlwollen und ungetheilter Befriedigung begegnet.

Dieß ist aber gewiß gegenüber den vorliegenden Resolutionsanträgen der Fall. Denn wir wissen es Alle, daß wir damit nur ein Versprechen einlösen, zum Theile wenigstens vor der Hand einlösen, welches wir schon in der Adresse gegeben haben, daß wir damit nur einem Gebote politischer Klugheit nachkommen, aber nebstbei auch eine Pflicht der Humanität und Gerechtigkeit erfüllen, und wo es gilt, solche Pflichten zu erfüllen, da meine ich, wetteifern wir Alle, ohne Unterschied der Nationalität und der politischen Farbe mit einander.

Unser heutiges Votum und die Beschlußfassung darüber, wie diese an sich doch bedeutende Fünf-Millionensumme vertheilt werden soll, wird wahrhaftig in zahlreichen Familien einen wahren Freudentag bereiten.

Ich brauche die Ursachen nicht zu erörtern, denn ich müßte nur reproduciren die sachgetreue Darstellung, welche der erste österreichische Beamtenverein in seiner vortrefflichen Denkschrift geliefert hat. Ich will nur eine Wahrheit aus jener Denkschrift hervorheben, nämlich die, daß die Preise aller Lebensbedürfnisse um 40 bis 60 Percent gegen jene Zeit gestiegen sind, wo die betreffenden Gehalte ursprünglich festgesetzt wurden.

Wenn man nur diesen einen Umstand erwägt und dazu die fortwährende Entwerthung der Valuta berücksichtigt, da genügt es, um sich Dasjenige zu versinnlichen, was man Beamtenelend nennt, dann kann man hinweisen auf erschütternde Tiefe der Worte des Dichters, wenn er ruft:

„Wer nie sein Brot mit Thränen aß,
Wer nie in kummervollen Nächten
Auf seinem Bette weinend saß,
Der kennt euch nicht, ihr himmlischen Mächte."

Tausende von Herzen werden uns heute dankbar entgegenschlagen, und mag es vielleicht kein Almosen sein, mag es ein Entgelt für geleistete treue Dienste sein — dennoch wird man uns Dank, aufrichtigen Dank entgegenbringen.

Es ist aber nur eine vorläufige Abschlagszahlung, und ich spreche die vollste Zuversicht aus, daß die definitive Gehaltsregulirung und Systemisirung fern von jeder Engherzigkeit im vollen Maße und ohne Verschleppung eintreten werde, daß das großmüthige kaiserliche Versprechen von der Regierung wirklich in dem Geiste eingelöst werden wird, wie es gegeben wurde.

Was die Art der Vertheilung anbelangt, so hätte ich allerdings einige Wünsche am Herzen; ich schließe mich dem geehrten Vorredner Herrn Dr. Mende an, wenn er sagt, die eigentliche Natur und Bestimmung dieser Theuerungsbeiträge, die der Nothlage abhelfen sollen, hätten den Ausschuß bestimmen sollen, einen höheren Percentsatz für die niedersten Stufen festzustellen.

Es mag sein, daß verschiedene Interessen collidiren, aber die rechte und billige Mitte scheint mir denn doch in einem höheren Percentsatze für die niedrigste Gehaltsstufe zu liegen.

Ich werde dießfalls keinen Antrag stellen, würde mich aber jedem Antrage, der von einer anderen Seite gestellt würde, mit Vergnügen anschließen.

Eine weitere Bemerkung würde ich mir in der Richtung erlauben, daß die Quinquennalzulagen und die in Ruhestand versetzten Beamten von der Berechnung der Theuerungszulage ausgeschlossen und daß die betreffenden Beamten die Theuerungsbeiträge nicht auf einmal, sondern in kleinen Partien bekommen. Auch hier wäre es am Platze, die Wohlthat, die man erweist, nicht in kleine Theile zu zersplittern, auch hier gilt der Spruch: Non multa, sed multum.

Ferner würde ich mir erlauben, hinsichtlich der Frage der Einkommensteuer eine Bemerkung zu machen. Es ist gewiß eine große Ungerechtigkeit, wenn der Beamte, der bis jetzt einen Gehalt von höchstens 600 fl. bezog und in Folge dessen von jeder Einkommensteuer befreit war, nun durch die Gewährung dieses Theuerungsbeitrages von den 600 fl. mit Hinzurechnung des Theuerungsbeitrages die fünfpercentige Einkommensteuer zahlen soll, dadurch unbilliger Weise einen größeren Abzug an dieser Wohlthatszulage erleidet, als jeder Beamte in der höheren Kategorie.

Ich glaube auch, daß es gar nicht im Wortlaute des Gesetzes liegt, überhaupt eine Einkommensteuer von dieser Theuerungszulage zu bemessen. Ich möchte hinweisen auf §. 4 des Einkommensteuergesetzes vom Jahre 1849, welcher ausdrücklich sagt, daß in die Einkommensteuerbemessung nur stehende Bezüge und Genüsse einzustellen sind, ja welcher sogar bezüglich einzelner stehender Bezüge eine Ausnahme macht, z. B. rücksichtlich der Quartiergelder und Functionszulagen. Wenn nun sogar hinsichtlich der stehenden Bezüge in gewissen Richtungen eine Ausnahme im Sinne der Befreiung von der Einkommensteuer eintreten kann, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß dieser nicht wiederkehrende Theue-

rungsbeitrag von jeder Einkommensteuer frei sein soll.

Ich verweise weiters auf §. 12 des Einkommensteuergesetzes, wo es dem betreffenden Steuerzahler zur Pflicht gemacht ist, das stehende Jahreseinkommen zu fatiren. Dieser gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen ist der Beamte in diesem Falle gar nicht in der Lage, weil die Theuerungszulage eigentlich auf 10 Monate repartirt wird.

Das wären meine Bedenken und Wünsche im Allgemeinen gegen die vorgelegten Resolutionen. Ich glaube jedoch, daß die Verhandlung über den heutigen Gegenstand auch naturgemäß zu einer Kritik über den Beamtenstand führen muß, und zwar deßhalb, weil wir nicht blos zu erwägen haben, was geboten wird, sondern wofür es geboten wird, und ob die Voraussetzungen vorliegen, an welche sich die gewünschte Gewährung höherer Zulagen und die Regulirung der Gehalte knüpft.

In dieser Beziehung möchte ich wohl im Allgemeinen dem österreichischen Beamtenstande das ehrende Zeugniß nicht versagen, daß er trotz drangsalvoller Zeiten, voll Unmuth und Rechtsverwirrung, trotz Maßregelung und Terrorismus, trotz langwieriger Hinhaltung mit leeren Trostworten am Ende dennoch seine Pflicht treu, gewissenhaft erfüllt und auch manche Feuerprobe glänzend bestanden hat.

Das verhindert mich aber nicht, auch bezüglich der Schattenseite der Wahrheit ihren Zoll zu geben und es offen auszusprechen, daß wir es wünschen müssen, es wären so manche Beamte mehr noch von jenem wahrhaft constitutionellen Geiste erfüllt, den wir benöthigen zum Fortleben und zum Gedeihen unserer Verfassung.

Wir sind glücklich, und wohl für immer über jene Zeit hinausgekommen, wo der verknorrte Bureaukratismus gewissermaßen als Selbstzweck und als Staatszweck cultivirt wurde, wo die centifolia bureaucratica semper florens besonders in Oesterreich üppige Blüthen trieb. *(Heiterkeit.)* Aber, meine Herren, wir haben noch einzelne Beamte, die selbst in unserer Zeit noch das Mandarinenthum cultiviren, die sich noch für eine höhere Kaste im Bereiche der menschlichen Gesellschaft halten und darnach ein Benehmen einschlagen, als wäre das Publikum ihretwegen da und nicht umgekehrt. Ich kann es auch nicht verschweigen, ich muß es mit wahrem Schmerze aussprechen — und Jeder, der sich im öffentlichen Leben tiefer umgeblickt hat, wird mir das Zeugniß der Wahrheit geben — daß es leider eine Anzahl von Beamten gibt, die des Kaisers Rock tragen und den Eid auf die Verfassung geleistet haben, aber dennoch mit den Verschwörern gegen die Verfassung gemeinschaftliche Sache machen und unter einer Decke spielen, Renegaten und Auswürflinge, die der Rechtsstaat unerbittlich aus seinem Organismus ausstoßen muß, wenn er überhaupt fortbestehen will. *(Bravo!)*

Aber auch jener Classe von Beamten wird man den wahrhaft constitutionellen Geist nicht einflößen, die sanft wie die Tauben, klug wie die Schlangen, an jedes System sich anschmiegen und anschmeicheln, deren eigentliches Sinnen und Trachten es nur ist, eine möglichst hohe Sproße auf der Leiter der Beamtencarrière zu erreichen, unbekümmert um das Wohl und Wehe des Volkes und des Vaterlandes.

Allen diesen Kategorien wird man echt constitutionellen Geist nicht einflößen können. Aber zum Glück ist die große Mehrzahl der österreichischen Beamten von Haus aus dennoch besser angelegt, zum Glück bringt sie warmen Pflichteifer, einen gewissen Fond von Idealismus mit, der sie empfänglich macht für die wahrhaft constitutionelle Gesinnung, wenn der Staat sie nur in dieser Richtung erziehen will. Und er kann es, wenn er nur ernstlich will. Freilich wird das solange nicht geschehen, als in Oesterreich leider Gottes nur ein System in Permanenz gesetzt ist, das der Systemlosigkeit. Freilich, wenn heute Etwas feierlich enunciirt und in dem nächsten Monate wieder zusammengeworfen wird, wenn alles Mögliche das Staatsruder lenkt, aber nur das Eine nicht: die Consequenz und die Beharrlichkeit — in einer solchen Zeit wird der Staat natürlich auch in der Beamtenschaft tüchtige, politische Charaktere nicht heranziehen können. *(Sehr richtig!)*

Aber auch ein Zweites muß sich der Beamte vor Augen halten.

Er darf nicht blos neutral gegenüber der Verfassung sein, er muß positiv für ihre Zwecke eingreifen. Er muß sich vor Augen halten, daß er in diesem Sinne Parteigänger der Verfassung sein muß, daß Verfassungspartei im Grunde ein uneigentlicher Begriff ist, daß die Verfassungspartei alle Parteien und alle Männer umfassen und umschließen muß, welche für gute Staatsbürger und für ehrliche Patrioten gelten wollen, daß die Loyalität neben der Treue, der schuldigen Ehrfurcht und Hingebung zu des Kaisers Majestät eben an dem Schutz und an der Aufrechthaltung der Verfassung und der Staatsgrundgesetze gelegen ist. *(Bravo! links.)* Und noch ein Drittes müssen sich die Beamten vor Augen halten.

Sowie der niedere Clerus trotz aller Vorspiegelungen nach und nach zu begreifen beginnt, daß seine wahren Freunde nicht in jenen Reihen sind, welche ihn zur ewigen Geistesknechtschaft verurtheilen und das Jesuitensprüchlein „perinde ad cadaver" zur Ausführung bringen wollen, und deßhalb ihm den Brotkorb möglichst hoch hängen und ihn nöthigenfalls auf den Hungeretat setzen wollen — ebenso muß auch der Beamte es begreifen, daß die Reaction keine selbstständigen Menschen duldet, daß sie eben nichts Anderes will, als wohl dressirte blinde Werkzeuge,

als gehorsame Leichname, während der Verfassungsstaat es ist, der allein das Selbstgefühl des freien Mannes walten läßt, daß der Verfassungs- und Rechtsstaat es ist, der die Autorität des Gesetzes nicht in den äußeren Zwang hineinlegt, sondern in die innere Erkenntniß, und gerade schon deßhalb den Beamten, den Organen und Wächtern des Gesetzes jenes wahre Ansehen, die echte Beamtenehre zuführt.

Meine Herren! Wenn der Beamte dieses Alles klar begriffen und in Folge dessen den constitutionellen Geist in sich aufgenommen hat, dann wird er auch wahrhaft constitutionell handeln, dann wird er sich nicht mit der Abfertigung des Pensums am grünen Tische begnügen, er wird auch herabsteigen in das volle, frische Leben des Volkes; er wird das Verständniß der modernen Ideen und neuen Gesetze dem Volke vermitteln, er wird selbst schaffend im Volke einwirken und er wird, um es mit wenigen Worten zu sagen, arbeiten mit dem Volke und für das Volk. *(Bravo!)* Haben aber die Steuerträger dieses erkannt, dann werden sie den Beamtenstand ganz anders ins Auge fassen, sie werden ihm nicht Heller und Pfennig nachrechnen, sie werden ihm nicht blos diese fünf Millionen gerne gönnen, sondern Doppeltes und Dreifaches zulegen, weil sie dann wahrnehmen, daß die Arbeit des Beamten eine wahrhaft productive, daß sie ihnen selbst und dem Gemeinwesen zum Segen gereicht.

In diesem Sinne und in der Hoffnung, daß der vollste Einklang zwischen Volk und Beamten zu Stande komme, gönnen wir den Beamten die Nothzulage mit wahrer Freude.

Ich möchte nur wünschen, daß die erste Gabe, welche dem österreichischen Beamtenstande von Seite des Rechts- und des Verfassungsstaates zu Theil wird, auf einen fruchtbaren Boden falle, daß die österreichische Beamtenschaft die volle Bedeutung und den vollen Ernst des von mir ausgesprochenen Wunsches erfaßt, der vornehmlich dahin gerichtet ist, den constitutionellen Geist ganz in sich aufzunehmen.

Ich richte an sie die Mahnung an einem bedeutungsvollen Datum — wir schreiben heute den 13. März. — Er möge stets und unbeirrt durch etwa kommende Systemwechsel eine solche Haltung beobachten, daß die Reaction gar keine Aussicht auf Erfolg hat, daß ihr von vornherein ihre Ohnmacht fühlbar wird, die Lähmung ihres Armes, noch bevor er gehoben ist.

Ich möchte nur schließlich noch wünschen, daß die österreichische Beamtenschaft immer vertrauensvoll zur Volksvertretung hinaufblicke, daß sie Hand in Hand mit uns vorwärts schreitet, unbeirrt und unablässig auf der Bahn des Fortschrittes und der Verfassung. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Herr Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Meine Herren! Ich werde Sie nicht damit behelligen, daß auch ich von meinem Standpunkte aus die Pflichten eines öffentlichen Beamten hier in diesem Hause vortrage.

Von dem Herrn Vorredner habe ich zum Schlusse einen Antrag erwartet, den er aber nicht gestellt hat, nämlich, daß man diese Aushilfe nur verfassungstreuen Beamten geben solle.

Ich werde mich blos an die gegenwärtige Vorlage halten, und da muß ich constatiren, daß der Motivenbericht, wie ihn die hohe Regierung uns vorgelegt hat, mit der Ausführung nach meiner Ansicht nicht recht übereinstimmt. Es ist richtig, daß eine tüchtige Administration nur dann eingeleitet werden kann, wenn ihre Organe von Nahrungssorgen befreit, mit ungetrübter Geisteskraft und voller Hingebung sich dem Dienste zu widmen vermögen. Es ist also hier im Motivenberichte davon die Rede, daß die fünf Millionen beantragt werden, um die Organe der Regierung von Nahrungssorgen zu befreien. Wenn man aber die Vertheilung dieser fünf Millionen näher betrachtet, so scheint es, daß man diesem Grundsatze nicht durchgängig treu geblieben ist. Es scheint zwar auch der Vertheilungsmodus, wie der Ausschuß beantragt, etwas Bestechendes darin zu haben, daß er bei der dritten Classe den Percentsatz etwas höher stellte. Die erste Classe hat nämlich 10, die zweite 15 und die dritte 20 Percent. Das ist, wie gesagt, bestechend.

Allein, meine Herren, ich kann zu dem Einen sagen: Du bekömmst 99 und zu dem Anderen, Du bekömmst blos 10 Percent, und doch wird der letztere mehr haben, als jener mit 99 Percent. Denn, wenn ich von einem Gulden 99 Percent erhalte, so habe ich blos 99 Kreuzer, wenn ich aber 10 Percent von einer Hundertguldennote erhalte, so habe ich 10 Gulden. Wenn Sie also dem Beamten von z. B. 400 fl. Gehalt 20 Percent geben, so erhält er nur 80 fl.

Sie sehen, der Percentsatz des Ausschusses für die dritte Classe hat, wie gesagt, etwas Bestehendes, allein die Wahrheit ist doch die, daß man Demjenigen, der wirklich hungert, wie der Motivenbericht sagt, der unter drückenden Nahrungssorgen leidet und darum auch sein Amt nicht so verrichten kann, wie er es soll, daß man diesem nicht Rechnung getragen hat.

Ich habe schon einmal in diesem hohen Hause gesagt und erlaube mir es zu wiederholen: Es geht mit diesen Gehaltsaufbesserungen der Beamten gewöhnlich so: Wenn's regnet, so werden zuerst die oberen Zweige naß, und die unteren müssen zusehen, ob sie noch ein Tröpflein vom Regen erhalten. *(Heiterkeit.)* Nach diesem Grundsatze scheint man auch die

Vertheilung dieser fünf Millionen vorgenommen zu haben.

Nach der Regierungsvorlage erhält im Durchschnitte, ich sage im Durchschnitte, jeder Beamte in der ersten Classe 360, der in der zweiten 199 und der in der dritten 103 fl., also Derjenige, der schon ohnehin eine große Besoldung hat, erhält am meisten, und der Aermste unter den Armen am wenigsten, nämlich nur 103 fl. Was soll er damit machen? Diese sind wirklich keine Aushilfe, und besonders wenn man noch die Hoffnung dieser armen Leute dahin etwas versöhnte, daß man sagte: Diese kleine Zulage werdet ihr vom 1. Jänner an erhalten und nun noch die zwei Monate bis zum März streicht.

Gerade durch diesen einfachen Antrag hat man, ich möchte fast sagen, diese Aushilfe in ihrem Werthe sehr herabgemindert.

Ich stelle natürlich keinen Antrag, ich frage aber, könnte man es denn, wenn man schon der ersten Gruppe die zehn Percent belassen wollte, nicht ebenso machen, wie man es in Betreff der Aushilfe für Geistliche gestern im Ausschusse gemacht hat, daß man sie nur Demjenigen gibt, der darum ansucht?

Da würde vielleicht ein großer Theil erspart werden für Diejenigen, welche in der dritten Gruppe sich befinden. Denn wenn es doch eine Aushilfe ist für die drückende Noth, so hätte man auch noch etwas Anderes berücksichtigen sollen, wenn dieß auch noch mehr Zeit erfordert hätte, um einen gerechten Vertheilungsmodus aufzufinden.

Es ist doch ein großer Unterschied zu machen, ob Jemand Familienvater oder ob Jemand ledigen Standes ist.

Wenn es sich um die Noth handelt, so drückt den Familienvater die Noth seiner Familie weit mehr, als die eigene, die persönliche Noth. Wenn man also von einer Nothaushilfe redet und dann ohne Unterschied an Alle das Geld gleich vertheilt, so halte ich jenen Vertheilungsmodus, welchen der Ausschuß beantragt, nicht für einen gerechten, wenn man nämlich die Noth als Maßstab ansieht.

Freilich fällt mir bei dieser Gelegenheit ein anderer Vorgang ein, den wir erst jüngsthin bei Gelegenheit der Debatte über das Finanzgesetz erlebt haben. Es handelt sich freilich, meine Herren, darum, ob blos die Beamten im Nothstande sind, oder ob nicht auch ein großer Theil jener Bevölkerung, vorzüglich der der Landbevölkerung, ebenfalls in einem großen Nothstande sich befindet? Neulich wurde im Interesse des Landvolkes beantragt, daß man das Salzmonopol aufheben, daß man doch das Salz für Diejenigen, welche Viehzucht treiben, im Preise herabsetzen solle; dann aber hat es geheißen: Es ist Alles recht, aber woher das Geld nehmen?

Wenn es also darauf ankommt, in diesem hohen Hause die Landbevölkerung in ihrer Nothlage insoferne zu unterstützen, daß man ihr die volkswirthschaftliche Cultur mehr ermöglicht, so heißt es, man habe kein Geld.

In anderer Beziehung hat man schon von jener *(linken)* Seite des Hauses darauf hingewiesen, daß es doch vielleicht noch in Oesterreich Finanzquellen gibt, um den drückendsten Nothständen abzuhelfen.

Die Herren haben sie nicht bezeichnet, es ist auch gar nicht nothwendig, daß man sie bezeichne, pfeifen es ja die Spatzen vom Dache, wo diese Finanzquellen zu finden wären, man eröffne und benütze sie einfach. *(Heiterkeit.)*

Es wird beantragt, eine landwirthschaftliche Hochschule zu errichten; ich bin damit ganz einverstanden. Allein ich fürchte, daß die Errichtung der landwirthschaftlichen Hochschule wieder eine neue Schädigung sei für die zunächst Interessirten, indem man vielleicht von Seite des hohen Ackerbauministeriums den landwirthschaftlichen Vereinen nicht mehr jene Aushilfe gibt, wie früher, indem man sagt, man brauche das Geld, um in der Centrale, um in der Hauptstadt die landwirthschaftliche Hochschule zu erhalten.

Die Noth des Beamtenstandes kann Niemand leugnen, sie ist eine Thatsache. Die Noth der Steuerzahler ist auch eine unleugbare; daraus wird nur etwas Anderes erfolgen, meine Herren, daß man auch in der Verwaltung decentralisire.

Denn, wenn es so fortgeht, daß man einen so großen Beamtenstatus schafft und erhält, so werden die Finanzen des Staates nach und nach auf eine Weise in Anspruch genommen, daß sie nicht mehr das leisten können, was sie in Rücksicht auf die materielle Noth leisten sollten.

Endlich finde ich, daß einige, welche zu den sehr Dürftigen gehören, übergangen worden sind, und das sind die diensthuenden Quiescenten, und da möchte ich sehr bitten, daß man diese Kategorie von Beamten nicht ausschließen möge, weil — ich werde keine Recriminationen machen — weil gerade die diensthuenden Quiescenten einen Lebenslauf hinter sich haben, der zu dem schmerzlichsten gehört. Darum glaube ich, daß man sie, wenn sie noch zur Arbeit fähig und brauchbar sind, daß man sie deßhalb von der Wohlthat dieser kleinen Unterstützung nicht ausschließen soll.

Das sind meine Bemerkungen, die ich in Betreff des Vertheilungsmodus machen zu sollen glaubte, und würde ich sehr froh sein, wenn irgend Jemand einen dießfälligen Antrag einbringen möchte. *(Heiterkeit links.)* Ich sehe voraus, daß, wenn ich einen solchen Antrag stellen würde, er dann in diesem hohen Hause kein Glück fände. *(Allgemeine Heiterkeit. Rufe links: Oho!)*

Präsident: Abgeordneter Ritter d'Elvert hat das Wort.

Abgeordneter Ritter **d'Elvert** *(Mähren)*: Nach den weitläufigen Auseinandersetzungen, welche meine Herren Vorredner bezüglich dieses Gegenstandes vorgebracht haben, werde ich die verehrte Versammlung nicht weiter in Anspruch nehmen. Ich erlaube mir nur aus meiner mehr als vierzigjährigen Erfahrung zu bestätigen, daß der Nothstand der Beamten, insbesondere der unteren Kategorien, auf eine Höhe gelangt ist, wo eine Abhilfe dringend nothwendig erscheint.

Ich erlaube mir nebenbei, wie dieß schon ein verehrter Herr Vorredner gethan hat, auf den Nothstand der Diurnisten aufmerksam zu machen, welche dermalen im Staatsleben ein nicht unwichtiger Factor sind. Es ist gewiß schwer, für den Betrag von 70, 80 Kreuzern per Tag wichtige und verläßliche Diurnisten zu erlangen. Noch schwerer ist dieß aber, wenn, wie es in der Praxis nicht selten vorkömmt, das Diurnum, um mehr Schreibkräfte zu gewinnen, auch noch getheilt wird und die Diurnisten mit 30 oder 40 Kreuzern entlohnt werden.

Mit Rücksicht hierauf wäre es auch allerdings mein Wunsch gewesen, wenn die Finanzen es erlaubt hätten, einen höheren Betrag als 5 Millionen zu diesem Zwecke zu bewilligen. Ich bescheide mich aber, da es schon schwer halten wird, diese 5 Millionen ohne Belästigung der Finanzen aufzubringen, dieß hier anzuregen und stelle daher keinen Antrag.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Herr Vorredner bemerkte, daß von dieser Theuerungszulage keine Einkommensteuer bemessen werde, erlaube ich mir zu bemerken, daß nach der bestehenden Praxis von derlei vorübergehenden Unterstützungen eine Einkommensteuer nicht bemessen wird, und ich hoffe, daß man dieser Ansicht auch im gegenwärtigen Falle beipflichten wird. Es scheint wohl angezeigt zu sein, daß diese Theuerungszulagen nicht im Kleinen zerbröckelt werden, weil sie ohne Zweifel ihre Wirkung verlieren würden.

Ich kann mir aber, nachdem mir die Verhandlungen nicht bekannt sind, der Regierung nur die Bitte vorzutragen erlauben, daß bei der Vertheilung dieser Theuerungszulage in möglichst weiten Terminen vorgegangen, daß allenfalls eine vierteljährige Zulage, und zwar, wie ich glaube, anticipando ausbezahlt werde.

Einer der Herren Vorredner hat dem Beamtenstande in Oesterreich eine Lobrede gehalten, jedoch den Zweifel ausgedrückt, ob denn der constitutionelle Sinn im Beamtenstande so tiefe Wurzeln gefaßt hat, als es wünschenswerth wäre.

Meine Herren! Ich bin über 40 Jahre in der Lage gewesen, die Gesinnungen des Beamtenstandes einiger Länder kennen zu lernen und kann Sie versichern, daß der constitutionelle Sinn im Beamtenstande tiefe Wurzeln geschlagen hat, und ich glaube nicht zu übertreiben, wenn ich behaupte, daß gerade der Beamtenstand eine Stütze der dermaligen constitutionellen Einrichtungen geworden ist. Denn im Beamtenstande hat man mit richtigem Blicke erkannt, daß nur das constitutionelle System dem österreichischen Staate aufhelfen könne, daß der föderalistische Wahnsinn, wie er in der jüngsten Zeit ausgeheckt wurde, nicht zur Einigkeit, nicht zum Frieden, sondern im Gegentheile zum Untergange Oesterreichs führen müßte. *(Rufe rechts: Schauerlich!)*

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Der erste Herr Redner hat uns die Noth, welche bei so manchen Beamten herrscht, geschildert. Er darf versichert sein, daß diese Gefühle des Mitleides und des Wunsches, dieser Noth abzuhelfen, von allen Mitgliedern des Finanzausschusses getheilt wurden.

Es wurde schon im Finanzausschusse die Frage erhoben und Berechnungen angestellt, ob nicht ein höherer Percentensatz zulässig wäre. Ja, es wurden daselbst Berechnungen mit einer besseren Berücksichtigung besonders der dritten Gruppe erörtert, wonach auch diese Aushilfe auf den Betrag von sechs Millionen gekommen wäre. Allein, wir haben die bestimmte Erklärung von der Regierung erhalten, daß der Credit von fünf Millionen nicht überschritten werden solle. Bei dieser Erklärung, daß die Creditsbewilligung den Betrag von fünf Millionen nicht übersteigen dürfe, mußte sich der Ausschuß innerhalb der Grenzen, das ist innerhalb des Rahmens des gegebenen Credites von fünf Millionen halten.

Heute, glaube ich, ist die Frage, ob die dießfällige Aushilfe auf fünf oder sechs Millionen bestimmt werden solle, nicht mehr am Platze. Das Haus hat bereits bei Gelegenheit des Budgets beschlossen, daß der Betrag von fünf Millionen Gulden als Theuerungszulage eingestellt werden sollte, und mit der Annahme dieses Beschlusses von Seite dieses hohen Hauses ist die Frage, ob fünf oder sechs Millionen als Theuerungszulage verausgabt werden sollen, meines Erachtens bereits entschieden.

Es frägt sich heute wesentlich nur darum: Auf welche Weise soll diese Aushilfe vertheilt werden?

Es wurde von mehreren Seiten angeregt, es solle die dritte Gruppe, nämlich die minder besoldeten Beamten und Diener unter 1050 fl. Gehalt,

durch einen noch höheren Percentensatz begünstigt werden.

Ich erlaube mir dasjenige, was dem Finanzausschusse vorgelegen ist, vorzubringen, woraus Sie ersehen werden, wie der Finanzausschuß bei dieser Vertheilung zu Werke gegangen ist.

In der ersten Gruppe befanden sich 844 Individuen, welche zusammen einen Gehalt von 2,443.000 fl. beziehen.

Es wurde hiebei festgesetzt, daß sowohl die in Wien als die in den Städten und auf dem flachen Lande befindlichen Beamten eine gleiche Aushilfe von zehn Percent erhalten sollen, und darnach beträgt die Aushilfe für die, welche über 2100 fl. Gehalt beziehen, bis in die vierte Diätenclasse eine Summe von 244.000 fl. Betrachten Sie, daß Jene, welche von 2100 bis 3000 fl. beziehen, den Betrag von 140.000 fl. in Anspruch nehmen, so bleibt für alle diejenigen höheren Beamten, deren höhere Bezüge hier erwähnt werden, eine Zulage von 100.000 fl.

Dagegen beträgt die zweite Gruppe 5239 Individuen, und die dritte Gruppe 35.119 Individuen, zusammen beide Gruppen 40.354 Individuen.

Würden daher auch alle Diejenigen, welche über 3000 fl. beziehen, von dieser erhöhten Zulage eliminirt werden, und würde der Betrag von 100.000 fl. unter diese 40.354 Individuen vertheilt werden, so würde ein Betrag von zwei Gulden und etlichen Kreuzern auf jedes Individuum entfallen.

Unter solchen Verhältnissen kann nicht von einem höheren Percentensatze der späteren Gruppen geredet werden, vielmehr glaubte der Ausschuß unter diesen Verhältnissen die so mühevolle Zusammenstellung, welche 64 Tabellen umfaßt, nicht frustriren zu sollen und neue Vorschläge zu machen, so daß das ganze Elaborat zurückgehe, um erst nach einigen Monaten ein neues fertig zu haben. Wäre das geschehen, so wäre bis dahin wahrscheinlich die Reichsrathssession geschlossen worden und es wäre gar nicht möglich gewesen, diesen Gegenstand jetzt noch vorzunehmen. Die 2 fl. mehr oder weniger dürften füglich nicht aufhalten; die Sache mußte erledigt geschlossen werden, und daher wurde derjenige Percentsatz angenommen, welcher hier enthalten ist, wobei bemerkt werden muß, daß von den 5 Millionen beinahe 4 Millionen auf die dritte Gruppe entfallen.

Man hat allerdings im Finanzausschusse erwähnt, daß es Beamte gibt, welche in traurigen Verhältnissen leben, z. B. in Städten, wo besondere Theuerungsverhältnisse obwalten. Ich habe nicht nur auf die in Wien herrschende Theuerung aufmerksam gemacht, sondern auch auf die in Curorten, in Orten der Verbindungsknoten der Eisenbahn und in den Sommerfrischen. Ich habe geglaubt, daß durch Gehaltslocalzulagen schon in diesem Gesetze eine Abhilfe geschaffen werden könne. Allein ich habe mich überzeugt, wie schwierig es ist, dieß in diesem doch nur provisorischen Gesetze zu thun, und habe mich umsomehr beruhigt gefühlt, weil in Punkt II auf eine Systemisirung hingewiesen wird, welche besonders gründlich und auf wohlerwogenen Grundsätzen beruhen wird. Wird dieses der Fall sein, so bin ich überzeugt, daß dabei auch die localen Verhältnisse berücksichtigt werden und durch Localzulagen denjenigen Beamten, die an solchen Orten leben, wo besondere Theuerungsverhältnisse herrschen, abgeholfen werden wird.

Ich erlaube mir noch einige Worte in Betreff desjenigen, was über die Einkommensteuer bemerkt wurde, zu sagen. Es wurde schon von dem Herrn Vorredner auf dieser *(linken)* Seite bemerkt, daß nach §. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und nach §. 12 desselben derlei Gehaltszulagen von der Einkommensteuer ausgenommen sind. Ich bin derselben Ansicht, denn das Gesetz spricht von stehenden Genüssen und der §. 12 sagt ausdrücklich, daß von den stehenden Jahresgenüssen die Einkommensteuer abzuziehen ist; dagegen ist die gegenwärtige Localzulage keine Jahreszulage, sondern eine blos 10monatliche. Daher fällt sie gar nicht in den Rahmen des §. 12 des Gesetzes.

Ich möchte aber auch auf den §. 10 hinweisen. Derselbe sagt, daß nicht stehende Bezüge nach dreijährigem Durchschnitt repartirt und berechnet werden.

Wie ist es dann möglich, daß nach einem dreijährigen Durchschnitte Nichtjahresbezüge zu bemessen sind, wenn sie nur 10 Monate währen? Es fällt schon nach dem §. 10 jede Fatirung einer solchen Aushilfe von selbst hinweg. Nach dem §. 12 kann aber ein Abzug auch nicht stattfinden, weil sie kein Jahresbezug ist.

Ich glaube daher, daß es gar nicht nothwendig ist, daß zu dieser Resolution irgend ein Zusatz dieses Inhaltes gemacht werde, sondern daß es sich von selbst verstehe, daß von dieser Theuerungszulage keine Einkommensteuer zu entrichten sei und in der Erwartung, daß auch von Seiten der hohen Regierung dieser Auslegung stattgegeben werde, glaube ich, daß jeder Antrag in dieser Beziehung als überflüssig erscheint. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Ich halte mich für verpflichtet, in Bezug auf einige Ausführungen, welche in den Augen Derjenigen, die durch diese Beschlüsse in ihrer Lage einigermaßen erleich-

tert werden sollen, Mißverständnisse hervorrufen könnten, Gegenbemerkungen zu machen.

Ich will nämlich demjenigen begegnen, was etwa den Werth der Gabe, die von Seiten der Regierung und der Reichsvertretung den Beamten entgegengebracht wird, herabzusetzen geeignet wäre. Ich bin überzeugt, daß die Beamten in Oesterreich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, da doch die Gehaltsbezüge vieler Kategorien von Beamten während der letzten Jahre erhöht wurden, eine Summe von fünf Millionen nicht als zu geringfügig und nicht als einen bloßen Tropfen betrachten werden *(Sehr gut! links)*; denn sie leben ja mitten im Volke, sie wissen ja, wie schwer dem Volke die Aufbringung der Steuern wird und wissen andererseits, daß Beides, Steuern aufheben oder wesentlich reduciren und die Gehaltsbezüge erhöhen, denn doch nicht möglich ist *(Sehr gut! Bravo! links)*, und daß Vorschläge, die auf Beides zugleich gehen, offenbar weder in der einen noch in der anderen Beziehung ernst gemeint sein können. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es ist das wirklich nothwendig auszusprechen, weil die Herren, die ja auch mitten in der Bevölkerung leben, sich gewiß der Wahrnehmung nicht verschließen werden, daß auch unter den Steuerpflichtigen sehr viel Mißvergnügen über die Höhe der Steuern und darüber vorhanden ist, daß eben der arme Steuerpflichtige nicht minder Berücksichtigung verdient, als der arme Beamte. Und wenn uns Auszüge aus Berichten in der einen Richtung vorgelesen wurden, so könnte ich auch mit Briefen in der anderen Richtung aus der Mitte der Steuerpflichtigen dienen.

Indessen ist wohl nicht nothwendig, hierüber viele Worte zu verlieren, weil unser Beamtenstand, der nicht ein dem Volke fremder, sondern aus ihm hervorgewachsener ist, für die Verhältnisse, die bei uns stattfinden, hinlängliches Verständniß hat, um zu wissen, daß eine solche Erhöhung der Staatsausgaben eine hochherzige That ist, und wenn damit auch den Leiden, die durch die Verhältnisse geschaffen werden, nicht vollständig abgeholfen wird — doch das redliche und ernste Streben deutlich wird, die Bedürfnisse des Beamtenstandes zu berücksichtigen, wird sicher nicht verkannt werden.

Aber eine andere Ausführung scheint mir etwas bedenklicher und darum nothwendig, sie nicht unbesprochen zu lassen, weil sie in den Kreisen des Beamtenstandes, wenn unbesprochen, Unzufriedenheit hervorzurufen geeignet wäre und diese Unzufriedenheit nicht als unberechtigt angesehen werden könnte.

Das ist jene Ausführung, welche sich auf vom geehrten Redner schon früher einmal gesprochene Worte bezog und in dem Gedanken gipfelte, daß, wenn in Oesterreich Gnade kommt, sie stets wesentlich nur den Oberen zu Guten kommt, und auf die Unteren nur das entfällt, was übrig bleibt.

Wenn der Herr Abgeordnete die Ziffern und insbesondere die Anträge des Ausschusses etwas näher angesehen hätte, so würde er sich wohl von der Grundlosigkeit dieser Behauptung überzeugt und dann auch Bedenken getragen haben, etwas zu sagen, was nur Unzufriedenheit hervorzurufen geeignet ist.

Er möge nämlich nicht übersehen, wie die Anträge des Ausschusses gegenüber dem Principe der Regierungsvorlage lauten, und daß die Anträge des Ausschusses wesentlich die unteren Beamtenkategorien, selbst gegenüber der Regierungsvorlage begünstigen.

Nach den Ausschußanträgen wurden in der letzten Kategorie — und das ist doch offenbar die, welche sich in der drückendsten Lage befindet — gegenüber der Regierungsvorlage, welche Zulagen von 25 Percent, 20 Percent und 15 Percent beabsichtigte, zwar die 25 Percent, welche für Wien vorgeschlagen wurden, unverändert gelassen, dagegen zwischen den Standorten außerhalb Wiens kein Unterschied gemacht und durchgängig eine 20percentige Zulage bestimmt.

In der zweiten Kategorie, wo von der Regierung ein Unterschied zwischen Wien, den Hauptstädten und den anderen Standorten vorgeschlagen wurde, wurde dieser Unterschied, und zwar vollständig beseitigt und durchaus nur 15 Percent Zulage, das heißt für die außerhalb Wiens und den Provinzialhauptstädten Wohnenden eine Erhöhung von 5 Percent vorgeschlagen, dagegen für die erste Kategorie allerdings 10 Percent belassen, und zwar ebenfalls ohne Unterschied des Standortes, das heißt bezüglich der in Wien Domicilirenden wurde sie auf 10 Percent herabgesetzt und das ist doch die vorzüglichste, die größte Zahl, denn für sie macht die Zulage nach der Regierungsvorlage 186.000 fl., für die außerhalb Wien Wohnenden zusammen nur 120.000 fl. aus.

Man hat nun gemeint, es wäre besser gewesen, diese Summe ganz zu streichen und in der höchsten Kategorie bei den Gehalten über 2100 fl. aufwärts — denn es handelt sich um diese Ziffer, nicht um jene von 3000 fl. — gar nichts zu bewilligen. Davon mußte den Ausschuß eine doppelte Rücksicht abhalten. Einmal ist nicht zu leugnen, wie auch aus den Ausführungen mehrerer Redner hervorgeht, daß manche Beamte in dieser Kategorie, denn diese erstreckt sich tief genug herab, sich in einer drückenden Lage befinden und vielleicht befindet sich auch der Beamte, dessen Los mit seinen zahlreichen Kindern der Herr Abgeordnete v. Mende ergreifend schilderte, in dieser Kategorie. Daß daher die Bewilligung dieser Beträge

an sich nicht gerechtfertigt sei, kann wohl nicht behauptet werden.

Eine vollkommene Täuschung wäre aber die Meinung, als ob durch die Eliminirung dieser Kategorie — wenn man selbst bis zu den Gehalten von 2100 fl. herunterginge — die Beamten der übrigen Kategorien und die Diener wesentlich gewonnen hätten; denn nach den Vorschlägen des Ausschusses entfällt für diese Kategorie nur ein Betrag von 240.000 fl. an Zulage, für die beiden anderen Kategorien zusammen somit 4,760.000 fl. Hätte man nun also die ganzen 240.000 fl. und nicht blos die Gehalte über 3000 fl. ausgenommen, so würde doch nur ein Minimum auf den Beamten der untersten Kategorien entfallen; da nämlich die Zahl der Beamten und der Diener der dritten Kategorie schon nach der Regierungsvorlage 35.000 beträgt, aber höchst wahrscheinlich viel größer sein wird, weil man die adjutirten Praktikanten übergangen hatte, die einbezogen werden sollen und nach den Vorschlägen des Ausschusses auch wirklich einbezogen werden und noch manche andere Kategorie, die bei der Zusammenstellung übergangen sein mochte, so würde also durchschnittlich auf einen solchen Beamten oder Diener, wenn man die ganze erste Kategorie weggelassen und das dadurch Gewonnene lediglich der letzten Kategorie zugewendet hätte, der Betrag von sechs Gulden entfallen sein.

Allein man muß nicht annehmen, daß das, was durchschnittlich entfallen würde, wirklich auch auf jeden Einzelnen entfallen wäre, sondern es würde, nachdem einerseits die Beamten bis zu 1050 fl. und andererseits die Praktikanten und Diener mit nur 200—300 fl. darunter begriffen sind, und da die percentuelle Abstufung der Zulagen nach den Bezügen doch auch hier beibehalten werden mußte, manchen gegeben haben, dem mit dieser Weglassung im Ganzen ein Vortheil von kaum zwei Gulden, also monatlich nur ein nach Kreuzern zählender Betrag zugekommen wäre.

Das wäre also das Resultat eines Beschlusses, der noch bedeutend weiter geht, als der, den der Herr Abgeordnete Greuter proponirt hat, und nun komme ich zu der Folgerung, wegen welcher ich eigentlich das Wort ergriffen habe.

Es ist ohnehin in unserer Zeit sehr bedenklich, darauf immerfort hinzuweisen, daß der, welcher mehr hat, als wesentlich und ungerecht begünstigt erscheint gegenüber dem, der weniger hat, und es ist daher ganz besonders bedenklich zu sagen, wenn ein communistisches Princip eingeführt und daher der, welcher mehr hat, nicht bevorzugt wäre; so würde wesentlich mehr auf den Minderbegünstigten entfallen *(Sehr gut! links)*, während man, wenn man ihm klar macht, daß die Beschränkung des besser Situirten für ihn wenig oder gar keinen Vortheil darbieten würde, damit ein wesentlicher Grund seines Mißbehagens entfiele. *(Sehr richtig! links und im Centrum.)*

Wenn man aber die Verhältnisse so nimmt, wie sie sind und wie sie der Ausschuß in der That gewürdigt hat, so sollte man vielmehr auseinandersetzen, daß aus dem Wegfalle der Theuerungszulage in der höchsten Kategorie für die niederen Kategorien wenig oder gar kein Vortheil erwüchse, und sie werden gewiß bei dieser Geringfügigkeit des Vortheiles den in der höchsten Kategorie Befindlichen jene wahrhaftig nicht exorbitante Zubesserung gönnen, die ihnen nach den Vorschlägen des Ausschusses zu Theil werden soll.

Nur um das auseinanderzusetzen und die bedenkliche Consequenz, die sich aus den Aeußerungen des geehrten Herrn Abgeordneten aus Tirol ergeben würde, abzuschwächen, glaubte ich das Wort ergreifen zu sollen. *(Lebhafter Beifall links und im Centrum.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Ich möchte nur Einiges antworten auf die Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners aus Tirol.

Es freut mich, daß derselbe als ein so muthiger Kämpfer für die Behebung der Beamtennothlage aufgetreten ist und es wird ihn gewiß auch freuen, wenn wir seinerzeit als ebenso entschlossene Kämpfer für die Behebung der dürftigen Lage des niederen Clerus eingreifen werden.

Aber eine Bemerkung kann ich nicht auf mir ruhen lassen, weil sie auf einem vollständigen Mißverständnisse beruht, nämlich seine Bemerkung, daß meine Intention dahin gehe, die gegenwärtigen Theuerungszulagen blos den verfassungstreuen Beamten zuzuwenden.

Ich habe keineswegs in dieser Richtung gesprochen, ich habe im Gegentheile dem österreichischen Beamtenstande in jeder Richtung das ehrendste Zeugniß ausgestellt und nur beigefügt, daß den Beamtenstand noch mehr, als es bisher im Allgemeinen war, der constitutionelle Geist durchdringen möge, daß er trotz aller Wechsel der Systeme stets treu zu der Volksvertretung halten möge.

Daß ich nicht blos den verfassungstreuen Beamtenstand im Auge hatte, geht ja schon daraus hervor, weil ich mittelbar auch zu Gunsten des niederen Clerus plaidirte, der gewiß seiner Majorität nach nicht constitutionell gesinnt und nicht verfassungstreu ist.

Ich möchte noch weiter bemerken, daß ich diese Theuerungszulagen als Erfüllung einer Pflicht der Humanität und Gerechtigkeit erklärte und sagte, daß man streng genommen von keinem Almosen, sondern nur von einem Entgelt für geleistete treue Dienste spre-

chen kann, und ich füge nur bei, daß wir mit der Humanität oder Inhumanität keine Politik treiben.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Weigel:** Es liegt mir als Berichterstatter für den Finanzausschuß die Aufgabe ob, den Ausführungen der Herren Vorredner zu antworten, welche die Beschlüsse des Finanzausschusses, sowie sie hier vorliegen, nicht im Ganzen und Großen annehmen oder wenigstens an den Percenten etwas zu bemerken finden.

Was die Beamtenmisère an sich betrifft, wovon ich als von etwas Bekanntem ausgehe, so darf ich mich wohl nicht in Wiederholung dessen ergehen, was jedes Blatt brachte, was Jeder von uns weiß, denn wir müßten uns nicht Vertreter aus dem Volke nennen, wenn wir kein Herz für die Leiden der Beamten hätten.

Aber wir müssen uns, meine Herren, den Augenblick gewärtig halten, in dem und worüber wir entscheiden; wir entscheiden nicht schließlich über die Lage der Beamten, sondern über eine transitorische, außerordentliche Maßregel, welche die Regierung dem hohen Hause vorgeschlagen hat und wofür ihr, welcher Partei wir auch immer angehören mögen, der Dank gebührt, und diesen drückt der Bericht des Finanzausschusses aus, weil eine nicht zu unterschätzende Summe, wie es noch nicht dagewesen ist, zu diesem Ende verwendet werden soll.

Ich werde mein subjectives Gefühl umsomehr beherrschen, als ich nicht mit den Eindrücken, die ich selbst über die Beamtenlage habe, und die ich im Finanzausschusse geäußert habe, hier im Hause erscheine, sondern streng an die Ansicht des Finanzausschusses gebunden bin und diese zu vertreten habe.

Von der Anschauung des Finanzausschusses ausgehend, muß ich mich vorerst an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten der niederösterreichischen Landgemeinden halten, der dafür hält, daß an den 5 Millionen Gulden, wie sie durch die Votirung des Finanzgesetzes vom hohen Hause angenommen sind, noch eine Erhöhung denkbar sei. Sie ist nicht denkbar angesichts des Beschlusses, der gefaßt worden ist, wenn auch im Herrenhause eine Aenderung möglich wäre, weil der Regierung die Mittel abgehen, die Bedeckung dieser Auslage zu finden.

Ich selbst habe geglaubt, daß mit dem Betrage von 5 Millionen das Auskommen nicht gefunden werden kann, ich habe mich aber der Anschauung der Regierung angeschlossen, als ich sah, daß nicht mehr als 5 Millionen zu diesem Zwecke verwendet werden können.

Das ist die harte, unbeugsame Nothwendigkeit, und angesichts der transitorischen Maßregel, die beschlossen werden soll, nur eine vorübergehende, nicht lange anhaltende Lage.

Es muß anerkannt werden, daß die Regierung fast in demselben Augenblicke, als im Ausschusse und nicht einmal noch im vollen Hause der Beschluß gefaßt worden ist, schon an die Aufgabe ging und die mittelst der nachfolgenden Resolution zu beliebenden Punkte bereits einer eigenen Commission, die über die definitive Regelung der Beamtengenüsse zu berathen hat, überwies, wodurch der reelle Beweis hergestellt wird, daß, wenn das Haus im Herbste zur weiteren Thätigkeit zusammentritt, bereits mit einer definitiven Vorlage vor das Haus getreten wird.

Ist dieß aber so, so würde ich den Augenblick nicht opportun halten, definitiv in die Frage einzugehen, wie es von einzelnen Abgeordneten vorgeschlagen wurde; denn wir erringen für das Meritorische nichts, wir versplittern nur die Zeit in einem Augenblicke, wo sie wahrhaftig für die wenigen Sitzungen, auf die wir angewiesen sind, sehr kostspielig ist.

Dem Herrn Vorredner aus den Landgemeinden Niederösterreichs ist die Auftheilung selbst eine nicht angemessene und er stellt sich die Frage, ob und welche Beamten in einer solchen Nothlage sind, daß sie dringend Abhilfe bedürfen. Ganz bestimmt ist die Nothlage der Beamten der niederen Kategorien verhältnißmäßig größer und der Ausschuß hat in zwei Sitzungen, das Subcomité in zwei weiteren Sitzungen, also in vier Sitzungen sich dieß gegenwärtig gehalten.

Aber stellen wir überall das richtige Maß her und legen wir den Maßstab an, der angelegt werden muß.

Ist der niedere Beamte ein manipulirender Beamte, wie wir es in der Hierarchie nennen, nun, so ist seine Leistungsfähigkeit nur eine bedingte. Die des höher gestellten Beamten setzt eine andere Leistungsfähigkeit, daher auch eine andere Vergütung voraus. Ist aber der Beamte einer niederen Kategorie ein Aspirant zu einer höheren Kategorie, so erwirbt er sich eben in einem Alter, wo die Bedürfnisse verhältnißmäßig geringer sind, durch seine Leistungsfähigkeit das Anrecht auf Anerkennung dieses Verdienstes, und das, was ihm heute an dem höher Angestellten zu beneiden kommt, das würde er sich nicht verleiden lassen wollen, wenn er bereits in dieser höheren Diensteskategorie wäre.

Es ist bedauerlich, daß der Verwaltungsorganismus es von selbst mit sich bringt, daß einzelne Kategorien heute theilweise organisirt oder reorganisirt sind, während andere dieser Organisirung noch immer entgegensehen.

Allein, meine Herren, das, was angezogen wurde über die Reorganisirung mancher Branchen, wie der Berghauptmannschaften, ist ja nicht einmal vollzogene Thatsache geworden; denn die Berghauptmannschaften sind noch nicht organisirt, folglich kommt den Beamten dieser Branche, die ich beispielsweise herausnehme, nicht einmal eine Aufbesserung in dem Augenblicke zu statten, sie kranken unter allen denjenigen Verhältnissen, unter denen die übrige Beamtenwelt krankt. Wollte man aber hier hereinbeziehen die Quiescenten, Diurnisten und alle diejenigen Kategorien, die übergangen worden sind, dann hätte man, so bedauerlich es auch ist, daß diese nicht in den bestimmten Percentsatz aufgenommen werden konnten, eine bedeutend höhere, vielleicht um zwei Millionen und mehr höhere Summe einstellen müssen, wogegen wieder die Erklärung der Regierung, daß sie einen höheren Betrag nicht einstellen könne, angesichts der mangelnden Bedeckung sehr maßgebend in die Wagschale fiel.

Wenn die Rede davon war, daß diese Härten gemildert werden sollen, die durch namentliche Anziehung von Beispielen durch den Herrn Abgeordneten von Niederösterreich zur Sprache gebracht wurden, nun so hat ja der Ausschußbericht selbst darauf hingewiesen, daß nach dem Maße, als der Remunerations- und Aushilfsfond eine Entlastung erfahren dürfte, die Regierung Mittel an der Hand hat, überall dort Linderung zu schaffen, wo diese geboten erscheint.

Nicht von allen Manipulanten und Quiescenten kann dieß aber behauptet werden, welche von Ungarn herübergekommen sind und zur Dienstleistung in Cisleithanien zugewiesen wurden, und die Regierung hat in dieser Beziehung im Subcomité die aufrichtigste Versicherung gegeben, daß sie Härten gerne lindern werde und wolle, daß aber nicht überall und immer eine gleichartige Bedachtnahme in Anspruch genommen werden könne.

Wenn gefragt wurde, und unter Hinweis auf Fragen, die als Flugblätter zerstreut unter uns herumgegeben wurden, ob der Nothstand eines Beamten höherer Kategorie 7mal größer sei, als in den untergeordneten Beamtensphären, nun so ist hier wohl nur die Leistungsfähigkeit das Maßgebende, und mit der 10percentigen Aufbesserung, die der Beamte der höheren Kategorie erhält, ist ja nicht einmal der halbe Valutaentgang vergütet, geschweige den Theuerungsverhältnissen, wie sie anerkannt wurden, Rechnung getragen.

Der Herr Abgeordnete von Mähren hat es außerdem für ein Gebot der Humanität und auch für ein Gebot der politischen Klugheit gehalten, daß diese Maßregel beliebt werde, und er hat damit auf ein Feld hinübergespielt, welches ich für sehr bedenklich halte. Wenn die Politik unser Gewerbe ist, meine Herren, indem ich mir wohl nicht die Klage erlaube, als würden wir in unserem Gewerbe gestört, so würde ich nicht wollen, daß der Beamte auch dieses Fach betreibe; soll er der entsprechende Factor sein für die gesetzgebende Gewalt, so dürfen wir nicht das Ansinnen an ihn stellen, daß er sich der Politik hingebe und umbiege, wie ein Rohr im Schilfe. Auch ist es geradezu, möchte ich sagen, in einem Augenblicke, wo der Abgeordnete aus Mähren den Spruch des Dichters angeführt hat: „Wer nie sein Brot mit Thränen aß", eine Verbitterung oder Vergällung jener Liebesgabe, die er aus Humanität den Beamten gereicht wissen will, wenn er in demselben Augenblicke wieder von Auswürflingen spricht oder mit einer Art Härte sich ergeht gegen gewisse Kategorien, die zu bezeichnen ihm schwer gefallen wäre, Ausdrücke, die eben die Liebesgabe oder deren Werth um ein sehr Beträchtliches herabsetzen und die diese Gabe außerordentlich vergällen.

Wenn aber der Herr Abgeordnete von Mähren erinnerte an den Jahrestag, an dem eben diese Vorlage vor das hohe Haus gelangt, nun so knüpfe ich in der Idee auch an diesen Jahrestag an und stelle mir die Gedankenassociation so, daß gerade dieser Jahrestag uns zu einer ganz anderen Ueberzeugung führt.

Dieser Jahrestag führt uns nämlich zu Gemüthe, daß wir vor 24 Jahren den Militär- und Beamtenstand fast als eine abgeschlossene Kaste gegen das Volk sahen. Heute sprechen die Vertreter aus dem Volke hier, wie in den gemeinsamen Delegationen betreff der Aufbesserung der Bezüge der Armee, sehr lebhaft für Diejenigen, die bei der gesellschaftlichen Aufgabe, die uns obliegt, bei der Theilung der Arbeit, an denen ihnen ein Antheil zufällt, nichts Schlimmeres zu hoffen, wohl aber Besseres zu erfahren haben und die uns immer bereit finden werden, mit ihnen für ein und dasselbe einzustehen als Männer aus dem Volke und für das Volk! *(Bravo! rechts.)*

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Weigel** *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die Regierung wird aufgefordert, bei der Vertheilung des, als außerordentliche Theuerungszulage für Staatsbeamte und Diener im Jahre 1872 bewilligten Betrages von fünf Millionen Gulden öst. Währung sich nachfolgende Grundsätze gegenwärtig zu halten:

1. Mit der Theuerungszulage sind — aufwärts bis zur IV. Diätenclasse sämmtliche mit Jahresgehalt angestellte Staatsbeamte, dann die mit Adjuten angestellten Praktikanten und Auscultanten, sowie die mit Jahresgehalt angestellten Diener zu betheilen."

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Wenn ich die Regierungsvorlage, welche den Gegenstand betrifft, der uns heute beschäftigt, mit dem Antrage des Finanzausschusses vergleiche, so finde ich, daß der letztere die Intention der Regierung in einer Richtung erweitert hat, und zwar insoferne, als mit den Theuerungszulagen nicht blos die eigentlichen sogenannten Beamten, sondern auch der Nachwuchs dieses Standes, die Auscultanten und Praktikanten, bedacht werden sollen.

Der Grundgedanke, der dieser Erweiterung zu Grunde liegt, ist gerecht und billig. Ich glaube, es wäre eine nicht verzeihliche Härte, wenn junge Kräfte, die sich dem Staatsdienste widmen, durch Zurücksetzung und Nichtberücksichtigung schon in früher Zeit entmuthigt würden und wenn man ihren Lebensmuth frühzeitig auf diese Weise knicken wollte.

Jedoch kann ich auch nicht übersehen, daß dieses Princip, welchem ich meine Anerkennung nicht versagen kann, nicht in seiner ganzen Consequenz zum Ausdruck gekommen ist, und zwar finde ich, daß hier ein Dienstzweig unberücksichtigt geblieben ist, dessen Wichtigkeit durchaus nicht verkannt werden kann und gewiß auch von Seite der Volksvertretung niemals verkannt werden wird.

Ich meine den Lehrstand und die Kategorie der Staatsbediensteten, welche ich im Auge habe, sind die Supplenten an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen.

Als die Organisirung der Mittelschulen, wie sie jetzt leibt und lebt, anhub, so waren im ersten Augenblicke wohl hinreichende Kräfte vorhanden, welche die Eignung bereits sich erworben hätten, um die definitive Anstellung zu erhalten.

Um dem Mangel zu begegnen, behalf man sich mit Kräften, die sich die Qualification zwar noch nicht erworben hatten, jedoch zur Hoffnung berechtigten, daß sie den ihnen gewordenen Pflichten genügen und auch in kurzer Zeit in die Lage kommen würden, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Eignung gerecht zu werden.

Man nannte sie dem Herkommen gemäß Supplenten und sie waren die ersten Arbeiter, welche anfingen, in den neu geschaffenen Verhältnissen an die schweren Aufgaben des Lehrers Hand anzulegen. Diese Supplenten wurden die Pflanzschule, aus der später die wirklichen Lehrkräfte hervorgingen.

Die vielen ausgezeichneten Kräfte, welche jetzt die Zierde des Lehrstandes an den Mittelschulen bilden, sind gerade aus diesem Institute hervorgegangen, und ich glaube, daß gerade in dieser Beziehung das Institut der Supplenten an den Mittelschulen sich gewisse Verdienste erworben hat, welche in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht vergessen, nicht aus dem Auge gelassen werden sollten.

Mit der Zeit schien zwar die Nothwendigkeit, Supplenten in der ursprünglichen Anzahl heranzuziehen, abnehmen zu wollen, indeß kam es anders. Der Aufschwung, welchen unser Schulwesen nahm, erzeugte die Nothwendigkeit der Errichtung von sogenannten Parallelclassen, an denen Lehrstellen nicht systemisirt waren. Wieder trat die Nothwendigkeit ein, sich mit Supplenten zu behelfen und der jüngste Ausweis über den Stand der Supplenten an den Mittelschulen Cisleithaniens vom Jahre 1870 beziffert deren Anzahl auf 621 Individuen; wenn man nun die Anstalten, die aus eigenen Mitteln von Orden oder Communen oder aus Landesmitteln erhalten werden, in Abschlag bringt, so dürfte die Zahl der Supplenten an den vom Staate erhaltenen Schulen auf 400—500 Individuen kommen. Diese Männer haben alle Verpflichtungen, welche den wirklichen Lehrern obliegen, nur nehmen sie leider nicht Theil an den Rechten, welche für die Beamten und Lehrer aus der Dienstespragmatik fließen; sie beziehen außerdem nicht den ganzen Gehalt, sondern wenn sie selbstständig sind, nur 60 Percent als Substitutionsgebühr.

Meine Herren! Es wäre unbillig, es wäre hart, wenn man diese Männer von der Wohlthat einer Theuerungszulage heute ausschließen wollte. Sie kämpfen gewiß ebensosehr mit Noth und Elend, wie die niedrig gestellten und schlecht besoldeten Beamten, und wollte man sie davon ausschließen, so begeht man noch eine zweite Ungerechtigkeit, weil man ihnen nach wie vor zumuthen muß, alle Beschwerden und harten Pflichten zu erfüllen, welche ihren glücklicheren und besser gestellten Standes genossen zufallen.

Es ist aber auch noch ein anderer Grund vorhanden, der eine solche Ausschließung bedenklich macht. Wie ich schon erwähnt habe, ist gerade das Institut der Supplenten die Pflanzschule für die künftigen Lehrer und Professoren.

Wenn von dem Zustande der öffentlichen Erziehung, von dem Zustande unserer Schule die Zukunft des Staates abhängt, so hängt gewiß von der Beschaffenheit des Lehrstandes die Zukunft unserer Lehranstalten unserer Schulen ab; ich gehe aber noch weiter: es hängt von dem Institute der Supplenten die Zukunft unseres Lehrstandes ab; ich glaube, von dem Billigkeitssinne und der Gerechtigkeitsliebe des hohen Hauses erwarten zu dürfen, daß dasselbe sich nicht bestimmt finden werde, diese Kategorie von Staatsbediensteten von dieser Aushilfe, welche wir heute votiren sollen, auszuschließen.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß es angezeigt wäre, über diese jungen Männer, welche sich einem schweren Berufe gewidmet haben, und welche heutzutage ihr Brot bei Tage mit Thränen essen und

die kummervollen Nächte noch einem schwierigen Studium zu widmen gezwungen sind, ein Urtheil der Zurücksetzung, ein Urtheil der Demüthigung ergehen zu lassen und ihnen eine geringe Aufbesserung, wie sie sie vielleicht lebhaft ersehnen, zu versagen.

Ich glaube auch nicht, daß hier in diesem Falle von einer eigentlichen Mehrauslage gesprochen werden könnte.

Diese Mehrauslage ließe sich leicht decken, wenn man vielleicht eine oder die andere Kategorie der höher besoldeten Beamten, welche — und man möge sagen was man will — dieser Aufbesserung weniger bedürfen, davon ausschlösse und den sich dadurch ergebenden Ueberschuß der von mir bezeichneten Kategorie zuwenden würde.

Aber selbst dieses wäre nicht nothwendig. Ich beziehe mich darauf, was im Ausschußberichte gesagt wird, daß, um gewisse Härten auszugleichen, auch auf die Fonds gegriffen werden dürfe, welche als Remunerations- und Aushilfsfonds im Finanzgesetze eingestellt sind. Ich glaube, daß schon hierdurch die Mehrauslage leicht gedeckt werden kann.

Um aber die Betheilung dieser Kategorie von Staatsbediensteten an der Gehaltsaufbesserung zu ermöglichen, so habe ich absichtlich diese Kategorie nur auf eine gewisse Classe derselben beschränkt. Ich habe nicht die Supplenten an den Volks- und Hochschulen in Berücksichtigung gezogen, weil die Volksschulen theilweise nicht vom Staate erhalten sind, und weil die Zahl dieser Supplenten geringer ist als an den Mittelschulen, d. h. an den Gymnasien und den Realschulen, und weil andererseits die Supplenten an Hochschulen ohnehin besser gestellt sind und die Hoffnung haben, bald zu definitiven Stellungen zu gelangen.

Ich habe auch die Supplenten an den Mittelschulen ausgeschlossen, welche nicht die vollen Verpflichtungen wirklicher Lehrer haben, und ich beschränke mich blos auf jene, welche verpflichtet sind, alles das zu leisten, was wirkliche Lehrer zu leisten haben.

Ich formulire daher meinen Antrag dahin, daß nach dem Worte „Auscultanten" eingeschaltet werde:

> „ferner die an vom Staate erhaltenen Mittelschulen gegen Bezug von Substitutionsgebühren mit den vollen Verpflichtungen wirklicher Lehrer in Verwendung stehenden Supplenten".

Ich empfehle diesen Antrag der Berücksichtigung des hohen Hauses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski stellt folgenden Zusatzantrag: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich zum Worte.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Wenn die Theuerungszulagen nach ziffermäßig abgegrenzten Besoldungsgruppen in einem aufsteigenden, beziehungsweise fallenden Percentansatze berechnet werden sollen, so ist es unvermeidlich, daß insbesondere an den Grenzen der Gruppe der Fall eintritt, daß ein bisher niedriger besoldeter Beamter mit Zurechnung der Theuerungszulage in höhere Bezüge zu stehen kommt als ein bisher höher besoldeter Beamter. Nehmen wir an z. B., daß bei einer Behörde hier in Wien zwei Gehaltskategorien, eine mit 1000 fl. und eine mit 1050 fl. bestehen, so wird der Beamte mit 1000 fl. bei einer 25percentigen Erhöhung 1250 fl. bekommen, während der Beamte mit 1050 fl. bei der nur 15percentigen Erhöhung 1207 fl. 50 kr. bekommen würde.

Es kann also im Laufe dieses Jahres der Fall eintreten, daß ein Beamter in eine höhere Gehaltskategorie befördert wird und in Folge dieser Beförderung einen Theil seiner Bezüge einbüßt, d. h. daß er nominell in eine höhere Gehaltsstufe versetzt wird, effectiv aber geringere Bezüge hat, als er zuvor gehabt hatte.

Eine solche Unbilligkeit kann wohl nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen sein; aber wenn wir die Anträge so annehmen, wie sie im ersten Antrage formulirt sind, so sind diese Consequenzen unvermeidlich und ich will mir eben einen Zusatzantrag zu stellen erlauben, der diese unbilligen Consequenzen beseitigen könnte.

Gegen meinen Antrag ließe sich das Eine wenden, daß vielleicht er einen Mehraufwand nothwendig machen würde. Ein Mehraufwand wird allerdings nothwendig sein, er ist aber so unbedeutender Natur, man kommt mit so wenigen tausend Gulden aus, daß, da es sich um ein Pauschale handelt, nebst den übrigen Erfordernissen auch noch diese wenigen tausend Gulden Deckung finden werden.

Man wird weiter einwenden, daß es sich ja nur um eine Aufbesserung in der Dauer von 10 Monaten handelt und künftighin dieser Unbilligkeit vorgebeugt werden soll. Es ist dieß allerdings richtig und ist auch im zweiten Theile des Ausschußantrages die Aufforderung enthalten, mit dem Budget des künftigen Jahres eine Vorlage über die Gehaltsregulirung der Beamten einzubringen. Wer aber die Schwierigkeit der Aufgabe, die zu überwinden ist, kennt, wer weiß, wie ungleichmäßig und verschieden

die einzelnen Beamtenkategorien behandelt worden sind, der wird auch einsehen, daß bei der Schwierigkeit der Sache die Regierung trotz der größten Anstrengung nicht in der Lage sein wird, dieser Aufforderung vor Berathung des nächsten Budgets nachzukommen. Man wird eben dasselbe Mittel anwenden, welches in vorigen Jahren in Bezug auf die Gerichtsadjuncten angewendet werden mußte, man bewilligte ihnen zuerst die Aufbesserung für ein Jahr, und später mußte dieselbe Gehaltserhöhung von Budget zu Budget in das Ausgabsetat jahrelang eingestellt werden.

Diese Gründe, glaube ich, werden es rechtfertigen, wenn ich mir folgenden Zusatz zu beantragen erlaube:

Das hohe Haus wolle zu dem in Verhandlung stehenden Resolutionsantrage nachstehendes Zusatz-Alinea am Schlusse des Absatzes 2 beschließen:

„Würden bei Anwendung der obigen Percentualsätze die Bezüge eines Beamten der ersten oder zweiten Gruppe nach Zurechnung der Theuerungszulage zum Gehalte weniger betragen, als der durch die Theuerungszulage vermehrte Gehalt eines in die nächstfolgende Gruppe gereihten Beamten beträgt, so ist die Theuerungszulage in der Art zu erhöhen, daß jedenfalls ein Beamter der ersten oder zweiten Gruppe zusammen an Gehalt und Theuerungszulage so viel erhalte, als auf den höchstbesoldeten Beamten der nächstfolgenden Gruppe entfällt."

Präsident: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß dieß ein Zusatzantrag zum Punkt 2 ist.

Abgeordneter **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Wir sind ja jetzt in der Debatte über Absatz römisch I.

Präsident: Aber bei Punkt arabisch 1 des I. Absatzes. Ich werde diesen Antrag somit bei Punkt 2 zur Unterstützung bringen. Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Weigel**: Der Antrag des Abgeordneten Dr. Czerkawski hat aus Billigkeits- und Gerechtigkeitsgründen seine volle Berechtigung und ist auch der Regierung mit den zweimonatlichen Ersparnissen ein Spielraum geboten, für eine Bedachtnahme auf die Genannten, welche sich aus dem Remunerationsfonde erzielen läßt.

Außerdem aber ist das einfachste Mittel in den Intercalarien gegeben und es ist nicht zu zweifeln, daß die Regierung gerne bereit sein dürfte, aus diesem Intercalarfond abzuhelfen, umsomehr, als alle Aufklärungen, die sie in diesem Falle dem Subcomité gab, den Ausschuß dieß mit voller Beruhigung erwarten lassen konnten.

Auf die Ausführungen des Abgeordneten Tomaszczuk werde ich eventuell erst bei Punkt 2 antworten.

Präsident: Ich schreite nun zur Abstimmung, und zwar werde ich zuerst die I. Resolution mit dem Punkte 1 nach der Fassung des Ausschusses, und falls dieser angenommen wird, den vom Abgeordneten Dr. Czerkawski beantragten Zusatz zur Abstimmung bringen.

Die Eingangsformel und Punkt 1 der I. Resolution lautet *(liest)*:

„I. Die Regierung wird aufgefordert, bei der Vertheilung des, als außerordentliche Theuerungszulage für Staatsbeamte und Diener im Jahre 1872 bewilligten Betrages von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung sich nachfolgende Grundsätze gegenwärtig zu halten:

1. Mit der Theuerungszulage sind — aufwärts bis zur IV. Diätenclasse sämmtliche mit Jahresgehalt angestellte Staatsbeamte, dann die mit Adjuten angestellten Praktikanten und Auscultanten, sowie die mit Jahresgehalt angestellten Diener zu betheilen."

Ich bitte jene Herren, welche den Eingang und Punkt 1, vorbehaltlich des Zusatzantrages des Abgeordneten Dr. Czerkawski, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Der Herr Abgeordnete Czerkawski beantragt, daß in Punkt 1 nach dem Worte „Auscultanten" eingeschaltet werde:

„ferner die an vom Staate erhaltenen Mittelschulen gegen Bezug von Substitutionsgebühren mit den vollen Verpflichtungen wirklicher Lehrer in Verwendung stehenden Supplenten."

Ich bitte nun jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zusatz ist gleichfalls angenommen.

Berichterstatter Dr. **Weigel** *(liest)*:

„2. Die Vertheilung ist nach folgenden Gruppen und Percentualzuschüssen zu den systemmäßigen Gehalten, mit Ausschluß aller Zulagen, Quartiergelder u. s. w vorzunehmen:

In der ersten Gruppe der Gehalte von 2100 fl. ö. W. aufwärts bis einschließlich der V. Diätenclasse mit 10 Percent ohne Unterschied des Standortes;

in der zweiten Gruppe der Gehalte von 1050 fl. bis ausschließlich 2100 fl. ö. W.

mit 15 Percent ohne Unterschied des Standortes, und

in der dritten Gruppe der Gehalte unter 1050 fl. ö. W.:

a) für Wien mit 25 Percent,

b) außerhalb Wien — ohne Unterschied des Standortes — mit 20 Percent.

Präsident: Zu diesem Absatze beantragt Abgeordneter Tomaszczuk folgenden Zusatz: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist nicht unterstützt.

(Abgeordneter Freiherr v. Pascotini meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Ich habe mir das Wort zur dritten Gruppe der Gehalte unter 1050 fl. ö. W. erbeten, wo für Wien eine Zulage mit 25 Percent und außerhalb Wiens ohne Unterschied des Standortes mit 20 Percent beantragt werden.

Obschon ich im Allgemeinen die ungeheuren Schwierigkeiten nicht verkenne, welche sich einer allseitig erwünschten befriedigenden Lösung der vorliegenden Frage entgegen setzen, daher ich auch allen Ausführungen des Ausschusses und den daraus abgeleiteten Folgerungen vollkommen beistimme, so kann ich doch nicht umhin, einen Umstand zu erwähnen, welcher bei lit. a) und b) in Betracht kommen müßte.

Es ist allgemein bekannt und auch vom hohen Hause bei verschiedenen Anlässen anerkannt worden, insbesondere im Jahre 1869, als es sich um die Aufbesserung der Gehalte der Gerichtsbeamten handelte, daß Triest nächst Wien diejenige Stadt ist, in welcher der Lebensaufenthalt am theuersten zu stehen kömmt, ungeachtet die Beamten daselbst wie in Wien Quartiergelder beziehen.

In Triest ist die Theuerung vorzüglich durch die Wohnungsnoth herbeigeführt worden. In Triest herrscht aber gegenwärtig nicht nur die Wohnungsnoth wie in Wien, sondern auch ein Mangel an Bauflächen, wo Gebäude errichtet werden könnten.

In dieser Beziehung kann Triest von den bestehenden Baugesellschaften keine hinreichende Abhilfe erwarten, da diese ihre Speculation im Innern der Stadt nicht finden dürften.

Dieser Mangel an Raum und an Baugründen ist so gestiegen, daß die Landesvertretung sich veranlaßt gefunden hat, an die hohe Regierung unlängst die Vorstellung und die Bitte zu richten, daß die sogenannten Festungsrayons im Innern der Stadt aufgehoben werden. Diese Festungsrayons bestehen bei verschiedenen Fortificationsobjecten, die zu einer ergiebigen Vertheidigung gar nicht geeignet sind und als ungeeignet für diesen Zweck wiederholt erklärt wurden, und das Kriegsministerium wird gewiß aus volkswirthschaftlichen Rücksichten eine Aenderung der dießfalls bestehenden Gesetze veranlassen.

Daß die Wohnungsnoth im Augenblicke eine sehr große ist, wird insbesondere dem gegenwärtigen Herrn Finanzminister aus eigener Anschauung bekannt sein. Ich kenne die Verlegenheiten, die aus dieser Wohnungsnoth entstehen, persönlich aus meiner früheren Amtsstellung, und in meiner gegenwärtigen Eigenschaft als Obmann des Beamtenvorschußvereines in Triest, und weiß, wie selbst höhere Beamte zu kämpfen haben, um mit dem dermaligen Gehalte und Quartiergelde ihr anständiges Auskommen zu finden.

In dieser Beziehung hätte ich es als gerechtfertigt angesehen, daß Triest so wie Wien einen 25percentigen Zuschuß zu den Gehaltsbezügen erhalten sollte. Ich enthalte mich aber heute aus zwei Gründen, einen dießbezüglichen Antrag zu stellen. Erstens weil die gegenwärtig vorgeschlagene Maßregel blos einen provisorischen Charakter trägt und ich gar nicht zweifle, daß die hohe Regierung bei der endgiltigen Festsetzung der Gehalte und Quartiergelder auch gegen Triest jene Rücksichten beobachten wird, welche hierin maßgebend sein müssen. Zweitens weil bei dem viel größeren Percentzuschuß, der hier für Wien angetragen wird, dem Ausschusse gewiß auch die ganz außerordentliche Wohnungsnoth vorgeschwebt hat, die wegen der bevorstehenden Weltausstellung schon gegenwärtig sich fühlbar macht.

Nach diesen meinen Bemerkungen kann ich jedoch der hohen Regierung nicht genug ans Herz legen, die drückende Lage der Beamten in Triest ins Auge zu fassen und gehörig bei der definitiven Gehaltsregulirung zu berücksichtigen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Blitzfeld meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Aus dem Berichte des Finanzausschusses ist mir nicht klar geworden, in welcher Weise die Lehrer an den Mittelschulen bei der Vertheilung der Theuerungszulage bedacht werden sollen. Während es nämlich in dem ursprünglichen Motivenberichte ausdrücklich heißt, daß die Quinquennalzulagen mit als Grundlage der Berechnung zu betrachten sind, hat der Finanzausschuß in seinem Berichte in der Textirung des Vertheilungsmodus, Punkt 2, schlechtweg gesagt: „Mit Ausschluß aller Zulagen." Mir scheint es, daß mit

Rücksicht auf das Gesetz vom 9. April 1870, Zahl 46 des Reichsgesetzblattes, die Quinquennalzulagen allerdings als Gehalte zu betrachten sind, weil sie vom Gesetze ausdrücklich als Gehalt erklärt werden und sogar die Quinquennalzulage bei der Anrechnung der Pension jenen vorübergehenden Remunerationen, welche den leitenden Lehrern zugedacht sind, ausdrücklich entgegengesetzt wird.

Es scheint mir vollkommen berechtigt zu sein, daß bei Berechnung der Theuerungszulage für Lehrer an Mittelschulen auch Rücksicht genommen wird auf die Quinquennalzulage. Es ist mir nicht ganz klar geworden, in wieweit auf diesen Gedanken Rücksicht genommen wurde.

Der Sicherheit halber würde ich mir aber erlauben, zu Absatz 2 folgenden blos commentirenden Zusatzantrag vorzuschlagen:

Nach dem Worte „aller" ist einzuschalten: „keine wirkliche Gehaltserhöhung begründenden".

Punkt 2 würde sonach lauten:

„Die Vertheilung ist nach folgenden Gruppen und Percentualzuschüssen zu den systemmäßigen Gehalten mit Ausschluß aller, keine wirkliche Gehaltserhöhung begründenden Zulagen, Quartiergelder u. s. w. vorzunehmen."

Ich glaube, meine Herren, nicht erst darauf hinweisen zu müssen, daß die Lehrer an der Mittelschule mit ihrem Berufe auch nahezu ihren Lebenslauf abgeschlossen haben, und daß für sie fast alle Hoffnungen, die auf Verbesserung ihrer Lage hinzielen, ausgeschlossen sind.

Ich brauche ferner nicht erst auf die Wichtigkeit des Lehrerberufes insbesondere hinzuweisen, und glaube dessen sicher zu sein, daß das hohe Haus diesem billigen Wunsche Gehör schenken und dieses Amendement annehmen wird, welches darauf hinzielt, daß auch die Quinquennalzulagen als Grundlage bei der Berechnung des Theuerungszuschlages in Rechnung gezogen werden.

Präsident: Der Herr Antragsteller beantragt, daß nach dem Worte „aller" eingeschaltet werde: „keine wirkliche Gehaltserhöhung begründenden." Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Leydolt meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Leydolt hat das Wort.

Abgeordneter **Leydolt** *(Mähren)*: Für Wien ist der 25percentige Zuschlag normirt worden. Es ist allgemein bekannt, daß sämmtliche Vororte, die um Wien herumliegen, bisher zu den Landgemeinden gerechnet werden. Es ist ferner auch allgemein bekannt, daß sowohl das Leben als auch die Quartiere in diesen Vororten ebenso theuer sind, wie in Wien, und daß die Arbeit der Beamten in den Vororten ebenso groß ist, wie für Wien.

Ich glaube daher den Antrag stellen zu sollen, es werde bei Punkt a) nach den Worten „für Wien" hinzugesetzt: „und für die in den Vororten im Polizeirayon Wien stabilisirten Beamten."

Ich glaube nicht weiter darüber sprechen zu sollen, denn es ist gewiß bekannt, daß die Quartiernoth in den Vororten beinahe größer ist, als in der Residenz selbst, und daß die Beamten in Wien in keiner Beziehung mit jenen Beamten verglichen werden können, welche in den Vororten leben müssen. Es haben die letzteren gar nichts zu verdienen, sie sind rein auf ihren Gehalt angewiesen und es sind viele Familienväter da, die sich kaum ihr tägliches Brot erwerben. Ich empfehle daher meinen Antrag dem hohen Hause.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Leydolt beantragt, daß im Absatze 3, wo es heißt „für Wien" hinzugesetzt werde „und für die in den Vororten im Polizeirayon Wien stabilisirten Beamten."

Ich bemerke dem Herrn Antragsteller nur, daß die von ihm beantragte Fassung nicht zu dem Conterte des Ausschußantrages paßt und bitte denselben, mir seinen Antrag in der entsprechenden Formulirung zu überreichen.

Unterdessen ertheile ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Leydolt veranlaßt mich zu einigen Gegenbemerkungen rücksichtlich des Antrages des Ausschusses. Derjenige Betrag, welcher zur außerordentlichen Aushilfe im heurigen Jahre bewilligt werden konnte, ist durch das Finanzgesetz bereits bestimmt und kann daher jetzt nicht abgeändert werden. Die Wünsche der Einzelnen, dort und da wesentlichere Aenderungen vorzunehmen, sind eben durch diesen Beschluß verhindert. Man muß sich eben mit dem bescheiden, was vom Finanzausschusse beantragt wurde.

Einen Fortschritt begrüße ich aber in den Anträgen des Finanzausschusses gegenüber den Anträgen der Regierung darin, daß in der ersten und zweiten Gruppe alle Beamten, gleichviel wo sie stationirt sind gleichen Gehalt beziehen. Nur in der dritten Gruppe hat eine wesentliche Abstufung Platz gegriffen, für Wien mit 25 Percent, außerhalb Wien mit 20 Percent. Ich hätte sehr gewünscht, daß der Ausschuß auch in dieser Gruppe das Princip der Gleichheit beibehalten hätte. Leider aber würde, wenn man eine solche Aenderung beantragen wollte, hiedurch ein

Betrag von 600.000 fl. erforderlich sein und dieser Betrag würde in den bewilligten fünf Millionen Gulden nicht seine Bedeckung finden.

Wenn ich daher einen bestimmten Antrag nicht stelle, so muß ich doch für die Zukunft, wenn es sich darum handeln wird, gewisse fixe Gehalte zu beantragen, meine Erklärung dahin abgeben, daß ein solcher Unterschied zwischen Wien und allen anderen Orten mir durchaus nicht gerechtfertigt erscheint. Was in Wien absolut theurer ist, ist die Wohnung — die Wohnungsvergütung wird aber ihren Ausdruck in angemessenen Quartiergeldern finden. Sonst aber läßt sich durchaus nicht als allgemeine Regel behaupten — und der Herr Abgeordnete Perger hat einige Beispiele angeführt — daß das Leben auf dem Lande und in den übrigen Städten wohlfeiler sei als in Wien.

Ja, man kann behaupten, daß in mancher Beziehung Beamte in Wien bevorzugt sind gegenüber den Beamten in kleinen Städten und auf dem Lande.

In Wien hat der Beamte Gelegenheit, sich manchen seiner Stellung durchaus nicht abträglichen Verdienst zu erwerben. In Wien hat der Beamte Gelegenheit, seine Kinder bei sich zu behalten, sie bilden und erziehen zu lassen.

Auf dem Lande muß der Beamte oft geradezu darauf verzichten, seinen Kindern eine solche Erziehung zu geben oder geben zu lassen, daß sie sich künftig selbst eine bessere Stellung erwerben. Auf dem Lande sind eben keine höheren Erziehungsanstalten.

Es ist aber noch eine andere Betrachtung, welche insbesondere bei den Justizbeamten beachtet werden muß, wenn man ernstlich will, daß der Richter unabhängig gestellt sein soll, daß er unabsetzbar sein soll, und in der dritten Classe sind ebenfalls schon Richter inbegriffen.

Wenn aber verschiedene Stufen sind, wenn ein richterlicher Beamter nun in derselben Stellung zuerst vom Lande in die Hauptstadt, von da in die Residenz kommen muß, um einen höheren Gehalt zu erlangen, dann ist es mit der Unabhängigkeit des Richterstandes wenig gut bestellt.

Es ist das eben ein großer Vorzug der neuen Gerichtsorganisation, daß bei den Gerichtshöfen die Richter an allen Orten gleich besoldet sind. Der Unterschied rücksichtlich des höheren Miethgeldes der Quartiere ist schon in den Quartiergeldern berichtigt.

Ich will daher der Hoffnung Ausdruck geben, daß bei der bestimmten Regulirung der Gehalte auch rücksichtlich dieser Gehalte, welche in die dritte Kategorie aufgenommen worden sind, eine Gleichstellung stattfinden wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über Punkt 2 geschlossen. Ich werde, bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort ertheile, zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Leydolt die Unterstützungsfrage stellen.

Der Herr Abgeordnete Leydolt beantragt, daß sub 2 nach lit. a) „für Wien" eingeschaltet werde: „und die Vororte des Polizeirayons von Wien". Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Obgleich die Debatte über Punkt 2 schon geschlossen ist, so würde ich jetzt, nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Leydolt unterstützt ist, dagegen sprechen.

Präsident: Ich glaube, daß auch früher, bevor der Antrag noch nicht unterstützt war, kein Hinderniß vorhanden war, über den Antrag zu sprechen.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Es war bis jetzt noch jedesmal der Gebrauch, erst den unterstützten Antrag in Verhandlung zu nehmen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. **Weigel**: Ich muß auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Triest erwidern, daß schon im Ausschusse über die von ihm angeregte Frage verhandelt wurde. Es wurde aber gefunden, daß sich die Beamten in Triest in einer viel günstigeren Lage befinden, als in vielen anderen Kronländern, namentlich in den Hauptstädten und den sogenannten Luxusorten, so daß kein Grund vorhanden ist, schon jetzt betreffs Triest eine Ausnahme zu machen.

So leidet zum Beispiele Pola unter gleich theueren Verhältnissen. Auch von Bregenz, Brünn, Prag, Krakau, Lemberg u. s. w. liegen Petitionen vor, in denen über die herrschenden Theuerungsverhältnisse ganz berechtigt geklagt wird und als Nachweis die Marktpreise an den betreffenden Orten und andere Daten angeführt werden, und dennoch konnte man allen diesen Wünschen für den Augenblick nicht mehr Rechnung tragen, als es eben der Fond möglich machte, über welchen der Ausschuß zu verfügen hat.

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten aus Schlesien bezüglich der Quinquennalzulagen anbelangt, deßgleichen was den Antrag des Herrn Abgeordneten aus Mähren bezüglich der Vororte

Wiens betrifft, so muß ich gestehen, daß ich selbst diese Ansicht im Ausschusse zwar geltend machte, aber in der Minorität blieb.

Der Ausschuß hat aber nach den Ausführungen der Regierung begründete Scrupel gehegt, darauf einzugehen, bei dem Umstande, als er alle Zulagen bei der Bemessung der Theuerungszulage ferne halten wollte, da sonst mit dem für diesen Zweck ausgesetzten Betrage das Auskommen nicht gefunden würde.

Mußte man sich doch schon damit begnügen, die Theuerungszulage nicht für das ganze Jahr, sondern nur für zehn Monate zu bewilligen.

Was übrigens noch die Ausdehnung der Bestimmung für Wien auf die Vororte, wie der Herr Abgeordnete Leydolt beantragt, anbelangt, so hat sich der Ausschuß, weil die Vororte von Wien noch außerhalb der Verzehrungssteuerlinie liegen, nicht dafür entscheiden zu sollen geglaubt, obwohl ich im Ausschusse selbst dafür plaidirte. Als Vertreter des Finanzausschusses bin ich aber dermal genöthigt, nur diejenige Ansicht zu vertheidigen, welche vom Ausschusse in seinen Beschlüssen acceptirt worden ist.

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich betrifft, welche dahin gerichtet waren, daß auch in der dritten Gruppe der Unterschied zwischen Wien und den anderen Städten, namentlich den Orten um Wien aufgehoben werden solle, und allen 25 % als Theuerungszulage bewilligt werden sollen, so findet diese Ansicht ihre Widerlegung eben in den 600.000 fl., um welche Summe in diesem Falle der Credit von 5 Millionen überschritten werden müßte, während das hohe Haus es kaum rechtfertigen würde, wenn die Finanzverwaltung bei dem Rechnungsabschlusse vor dasselbe treten und verlangen würde, daß diese Mehrauslage nachträglich als gerechtfertigt anerkannt werde.

Das ist Es, worauf ich antworten zu müssen glaubte.

Präsident: Ich werde Punkt 2 vorerst in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung bringen und sodann die von den Abgeordneten Dr. Blitzfeld und Leydolt beantragten Zusatzanträge.

Es dürfte wohl nicht nothwendig sein, Punkt 2 nochmals zu verlesen. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach diejenigen Herren, welche Punkt 2 der I. Resolution in der von dem Ausschusse beantragten Fassung vorbehaltlich der Abstimmung über die beiden Zusatzanträge annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt 2 ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld beantragt, daß in dem Satze „mit Ausschluß aller Zulagen" zwischen dem Worte „aller" und dem Worte „Zulagen" die Worte eingeschaltet werden sollen: „keine wirkliche Gehaltserhöhung begründenden".

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Blitzfeld einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche dem Antrage des Abgeordneten Leydolt, daß im Punkte 2 nach den Worten „für Wien" eingeschaltet werde „und die Vororte im Polizei-Rayon Wien" beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist die Minderheit. Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Weigel** *(liest)*:

„3. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Theuerungszulage zu beginnen hat, wird mit Rücksicht auf die Einhaltung des bewilligten Credits von 5 Millionen Gulden öst. Währ. auf den 1. März 1872 festgesetzt."

Präsident: Wünscht Jemand zu Punkt 3 der I. Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Punkt 3 in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Punkt 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Weigel** *(liest)*:

„II. In Anbetracht, daß mit der nach Absatz I gewährten außerordentlichen Theuerungszulage der künftigen Gehaltsregulirung in keiner Weise vorgegriffen werden soll und

in Anerkennung der besonderen Dringlichkeit einer, auf allseitig wohlerwogenen Grundsätzen beruhenden definitiven Systemisirung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener, sowie der damit in Verbindung stehenden Versorgungsgenüsse, wird die Regierung aufgefordert, die geeignete Vorlage mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1873 rechtzeitig einzubringen."

Präsident: Wünscht Jemand zur II. Resolution das Wort?

(Abgeordneter Freiherr v. Pascotini meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Nachdem die Dringlichkeit dieser Maßnahme sowohl von der hohen Regierung anerkannt worden ist, als vom Ausschusse besonders betont wurde, erlaube ich mir hier nur noch beizufügen, daß die dringende Nothwendigkeit einer fixen Systemisirung und Erhöhung der Besoldungen und der Ruhegenüsse der

Beamten insbesondere auch begründet ist durch die bereits im Wege des gemeinsamen Ministeriums hervorgegangene Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1870, welche in der dritten Delegationssession zur Nachricht genommen wurde.

Se. Majestät hat ein Reglement über die einstweilige Regelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der bei den gemeinsamen Ministerien, bei den betreffenden obersten Centralstellen und den untergeordneten Aemtern angestellten Beamten und Diener, so wie auch ihrer Witwen und Waisen zu genehmigen geruht.

Dieses Reglement wurde, wie gesagt, nur zur Kenntniß genommen und die Reichsregierung eingeladen, den betreffenden Landesministerien entsprechende Vorlagen zu machen, damit diese Verordnung im legislativen Wege volle Gesetzeskraft erhalten möge.

Ich erlaube mir, die hohe Regierung auf diesen Umstand insbesondere deßhalb aufmerksam zu machen, weil die Beamten bei den gemeinsamen Ministerien und deren Witwen und Waisen nunmehr schon im zweiten Jahre im höheren Genusse der Versorgung stehen, mithin es durchaus nothwendig ist, daß die dießfälligen Percipienten sowohl der cisleithanischen als auch der transleithanischen Reichshälfte in die gleiche Lage baldigst versetzt werden.

Dieß ist ein Grund mehr, weßhalb ich diesen Gegenstand der Berücksichtigung der hohen Regierung empfehle.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Ritter d'Elvert meldet sich.)

Abgeordneter Ritter **d' Elvert** *(Mähren)*: Seit mehreren Jahren werden das ungewöhnliche Steigen aller Preise und insbesondere die theueren Wohnungsverhältnisse in Brünn auch zur Sprache gebracht und darauf angetragen, daß darauf Rücksicht von Seiten der Regierung und Reichsvertretung genommen werde.

Die bisherigen Erfolge dieser verschiedenen Bitten und Verhandlungen waren, daß die Stadt Brünn rücksichtlich der Militärbequartierung gleich Wien und Triest in die erste Classe versetzt wurde.

Eine weitere Folge war die, daß die Militärbeamten in Brünn bereits im Genusse der Quartiergelder sind; die Civilbeamten in Brünn entbehren aber dieser Quartiergelder.

Es ist dem hohen Hause eine Petition sämmtlicher Civilbeamten in Brünn zur Berücksichtigung vorgelegt worden, und ich erlaube mir dem hohen Hause und der hohen Regierung die eingehende Berücksichtigung dieser Bitte der Brünner Civilbeamten an das Herz zu legen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Weigel**: Ich will mir auf die Bemerkungen, soweit sie Versorgungsgenüsse betreffen, die Bemerkung erlauben, daß wir keine Hoffnungen rege machen dürfen, die heute präjudicirend sind für das, was im Herbste in der Vorlage des Staatsvoranschlages für 1873 eingestellt wird — Hoffnungen, die vielleicht nicht gerechtfertigt werden könnten. Mit welcher Vorlage die Regierung vor das Haus kommen wird, ist uns noch nicht bekannt, namentlich bezüglich der Versorgungsgenüsse. Ich bemerke, daß der Pensionsfond Cis- und Transleithaniens bald mit 24½ Millionen belastet ist, und daß wir wohl an Mittel denken müssen, daß die Beamten endlich auch an die Selbsthilfe denken, an Lebensassecuranzen, Rentenversicherungsanstalten und sofort, nicht aber immer den Staat als Versorgungsanstalt ansehen, um von diesem Rath und Mittel zu verlangen, der sie kaum aufzubringen im Stande ist. Es scheint daher nicht passend, schon jetzt Hoffnungen zu erwecken, die wir nicht zu realisiren vermöchten, weil wir gleichmäßig mit derselben Wärme, als wir für das Beamteninteresse eintreten, auch Vertheidiger des Volkssäckels sind, und wie sehr dieser in Anspruch genommen ist, brauche ich nicht erst auseinanderzusetzen.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche die Resolution II in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Weigel**: Es kommen jetzt noch diejenigen Petitionen zu erledigen, die mit der Frage der Quartiergelder, der Regelung der Beamtenbezüge, der Erlassung einer Dienstespragmatik und der Aufbesserung der Lage der Staatsbeamten und Diener zusammenhängen.

Es sind dieß namentlich die Petitionen des ersten allgemeinen Beamtenvereines, von welchen der Herr Abgeordnete aus Mähren in der Generaldebatte richtig sagte, daß sie ausgezeichnetes Material zur Beurtheilung dieser Frage liefern, wie wir überhaupt in den Petitionen der Kronlands-Hauptstädte und wichtigeren Orte Material in Masse finden, das der Regierung die Mittel angibt, wie die Nothlage geändert werden soll.

Nachdem bereits eine Commission tagt, die mit der Frage beschäftigt ist, und die erwähnten Petitionen *) mit der heute beschlossenen Resolution II

*) Das Verzeichniß dieser Petitionen folgt im Anhange.

als erledigt angesehen sind, beantragt der Finanzausschuß, das hohe Haus möge beschließen, diese sämmtlichen Petitionen der Regierung zur eingehenden Würdigung und Benützung bei der Bearbeitung der für's nächste Jahr geforderten dießfälligen Vorlage in Betreff der definitiven Regelung der Bezüge der Staatsbeamten hiemit abzutreten.

Präsident: Die Herren haben den Antrag des Ausschusses vernommen. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, die denselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich beantrage, daß die Sitzung geschlossen werde und die nächste Sitzung auf Freitag 11 Uhr Vormittags anberaumt werde. *(Zustimmung.)*

Tagesordnung:

1. Wahl eines Ausschusses von 12 Mitgliedern zur Vorberathung des Gesetzentwurfes wegen Deckung des Bedarfes an Pferden bei Mobilisirungen;

2. erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über:

a) die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens der Landeshauptstadt Salzburg;

b) die Ausprägung von Silberscheidemünzen;

c) die Abänderung des Gesetzes vom 13. Mai 1869 über die Landwehr.

Sodann die heute unerledigt gebliebenen Gegenstände, nämlich:

3. die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen;

4. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten.

Als weitere Gegenstände der Tagesordnung schlage ich vor:

5. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Bewilligung von Vorschüssen aus den katholischen Religionsfonden zur besseren Dotirung des niederen Clerus;

6. zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend das freiherrlich Gudenus'sche Realfideicommiß Waidhofen; sodann

7. Bericht über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere; endlich

8. Bericht über Petitionen.

Der Strafproceßausschuß hält morgen Donnerstag um 9 Uhr eine Sitzung;

der Petitionsausschuß ebenfalls morgen um 11½ Uhr Vormittag;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend das Klagerecht der Parteien gegen richterliche Beamte, Donnerstag Vormittag 11 Uhr;

der Unterrichtsausschuß hält morgen halb 6 Uhr Abends eine Sitzung;

der Ausschuß für Wasserregulirungsbauten morgen Donnerstag 6 Uhr Abends;

der Ausschuß für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Freitag Vormittag um halb 10 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Anhang.

Nummer	Bezeichnung der Petition und Gegenstand derselben.
13	Beamte und Diener in Prag um Bewilligung von Quartiergeldern.
105	Beamte in Lundenburg um Aufbesserung ihrer Gehalte.
108	Verwaltungsrath des ersten allgemeinen Beamtenvereines um Aufbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten.
126	Justizbeamte in Krakau um Bewilligung eines Quartiergeldes.
128	Beamte des Mielecer Bezirkes in Galizien um Verbesserung ihrer Lage.
133	Beamte in Brünn um Bewilligung von Quartiergeldern.
136	Beamte zu Eger in Böhmen um Gehaltserhöhung oder Bewilligung von Quartiergeldern.
148	Subalterne Beamte in Klagenfurt um Zuerkennung von Quartierbeiträgen und Linderung der Nothlage durch Gehaltserhöhungen.
151	Beamte und Diener in Lemberg um Bewilligung von Quartiergeldern.
165	Kreisgerichtsbeamte in Tarnopol um Bewilligung von Quartiergeldern.
196	Beamte der Rechnungsdepartements der k. k. Statthalterei, der Finanz-Landes-direction und der Postdirection in Prag um Regulirung ihrer Gehalte.
339	Politisch-volkswirthschaftlicher Verein „Fortschritt" in Marburg um Verbesserung der pecuniären Lage der Staatsbeamten.
355	Beamte in Komotau um Bewilligung eines Quartiergeldes.
531	Präsident des am 9. Februar 1872 versammelt gewesenen Beamtentages, Professor Eduard Mack, um Berücksichtigung der vom Beamtentage beschlossenen, auf die traurige Lage der Beamten Bezug nehmenden Resolution.
601	Beamte zu Sessana im Küstenlande um Gewährung von Quartierbeiträgen.
604	Diurnisten in Böhmen um Verbesserung ihrer bisherigen Stellung.
668	Beamte in Baden um Regulirung ihrer Bezüge.

Nummer	Bezeichnung der Petition und Gegenstand derselben.
691	Josef Klager, quiescirter k. k. Polizeicommissär, derzeit in Verwendung beim Polizei-Commissariate Roßau als Untersuchungsrichter, um Berücksichtigung bei der Vertheilung der Theuerungszuschüsse.
694	Beamte des k. k. Bezirksgerichtes und Steueramtes in Hietzing um Gleichstellung mit den Beamten Wiens bei Bemessung der Theuerungszulage.
707	Beamte in Sechshaus und Hernals um Gleichstellung mit den Beamten Wiens bei Bemessung der Theuerungszulage.
723	Beamte in Gmunden um Gleichstellung mit den Beamten der Provinzial-Hauptstädte bezüglich der Gehaltszulagen für das Jahr 1872.
756	Die bei der k. k. Finanzdirection in Laibach in Verwendung stehenden quiescirten Beamten um Berücksichtigung bei der Aufbesserung der Gehalte der Beamten.
757	Localausschuß des Beamtenvereines in Graz um Bewilligung von Quartiergeldern.
758	Beamte in Oberösterreich um Gewährung von Quartiergeldern und Theuerungszuschüssen.
810	Beamte in Ischl um Gleichstellung mit den Beamten Wiens bei Bemessung der Theuerungszulagen.
898	Bergwesens-Expectanten und Praktikanten, sowie Münz- und Punzirungs-Praktikanten um Betheiligung an den Theuerungszulagen pro 1872.
970	Diurnisten der k. k. Statthalterei in Zara um Berücksichtigung bei der Vertheilung der Theuerungsbeiträge.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 26. Sitzung am 15. März 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen und Urlaube (Seite 518).

Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über:

1. den Vertrag mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer directen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay (110 der Beilagen, Dringlichkeitsantrag auf Vornahme der ersten Lesung, Seite 518);

2. die Entlastung einiger Staatsdomänen durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte (111 der Beilagen, Seite 518).

Petitionen (Seite 519).

Interpellation des Abgeordneten Danilo und Genossen, betreffend eine Creditsbewilligung zur Regulirung des Narentaflusses (Seite 520).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe über:

1. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens der Landeshauptstadt Salzburg (105 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 521);

2. die weitere Ausprägung von Silberscheidemünzen (106 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 521);

3. die Abänderung des Gesetzes über die Landwehr (107 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 521);

4. den Vertrag mit dem Lloyd wegen Herstellung einer directen Postverbindung zwischen Triest und Bombay (110 der Beilagen, Zuweisung an den für den Lloydvertrag niedergesetzten Ausschuß, Seite 521).

Wahl der Ausschüsse zur Vorberathung der Gesetzentwürfe über:

1. die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung des Heeres;

2. die Abänderung des Gesetzes über die Landwehr (Seite 522).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Gehalte der Professoren an den staatlichen Hebammenschulen (102 der Beilagen, Seite 522);

2. die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten (99 der Beilagen, Erledigung einer Petition, Seite 523);

3. die Vereinigung von 4 Waldparcellen mit dem Freiherr v. Gudenus'schen Realfideicommiß Waidhofen (108 der Beilagen, Seite 524);

4. Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere (109 der Beilagen, Annahme des Beschlusses des Herrenhauses, Seite 528);

5. den Nachtragscredit pro 1872 im Betrage von 500.000 fl. zur provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger (112 der Beilagen, Generaldebatte, Seite 530).

Mittheilung über die Constituirung der Ausschüsse zur Vorberathung der Regierungsvorlagen über:

1. die Sicherstellung des Pferdebedarfes bei Mobilisirungen;

2. die Abänderung des Landwehrgesetzes (Seite 540).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Ritter v. **Panz**, Dr. **Lipp**, Graf **Thun**, **Reuter.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Unterrichtsministerium v. **Erhart**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Ritter v. Pantz liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dorfner ist krank gemeldet, der Herr Abgeordnete Graf Starhemberg ist geschäftlich verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Dem Herrn Abgeordneten Abt Brader habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt.

Vom Herrn Handelsminister und vom Herrn Finanzminister sind Zuschriften eingelangt; ich ersuche um deren Mittheilung.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Bewilligung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen der Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay, im Geleite der entsprechenden Erläuterungen *(110 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen lassen zu wollen.

Wien, am 14. März 1872.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

Präsident: Der dießfällige Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und vertheilt worden; ich werde denselben zur ersten Lesung auf die nächste Tagesordnung setzen.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Ich erbitte mir das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Insoferne die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit dieser Gesetzesvorlage der Regierung vom hohen Hause nicht nur anerkannt, sondern sogar von demselben die Initiative zu demselben ergriffen worden ist, würde ich mir den Antrag erlauben, daß dieser heute schon aufliegende Gesetzentwurf heute zur ersten Lesung vorgenommen werde und sohin über die Behandlungsart einige Worte zu sprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete beantragt, daß die erste Lesung des Gesetzentwurfes heute vorgenommen werde. Es ist dieß ein Dringlichkeitsantrag. Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Ermächtigung der Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen der Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay, bereits heute stattfinde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Ich erlaube mir zur formellen Behandlung . .

Präsident *(unterbrechend)*: Ich werde später die betreffende Frage stellen.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den angeschlossenen Gesetzentwurf wegen Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmter Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte sammt Begründung *(111 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übersenden, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 13. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Dieser Gesetzentwurf ist bereits in Druck gelegt und vertheilt worden, und wird für

die nächste Sitzung zur ersten Lesung auf die Tagesordnung gesetzt.

Gestern wurden versendet die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über:

a) die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg *(105 der Beilagen)*;

b) die weitere Ausprägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. 10 kr. *(106 der Beilagen)*; dann

der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend den Creditsanspruch von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger *(112 der Beilagen)*.

Heute wurde vertheilt außer den beiden heute eingebrachten Regierungsvorlagen *(110 und 111 der Beilagen)* der Ausschußbericht, betreffend die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869 über die Bezüge der Landesschulinspectoren *(113 der Beilagen)*, und die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien *(114 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Petition der Stadtgemeinde Zolkiew in Galizien wegen baldiger Ausführung der Eisenbahn Lemberg-Tomaszow *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski)*."

„Petition des Bezirksausschusses Deutsch-Landsberg in Steiermark um Einflußnahme auf Creirung einer Bezirksarztensstelle für den politischen Bezirk Deutsch-Landsberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Mitglieder der ehemals selbstständigen Gemeinde „Deutsch-Tereblestie" in der Bukowina um Veranlassung der Constituirung von „Deutsch-Tereblestie" zu einer selbstständigen Gemeinde im Wege der Gesetzgebung *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pino)*."

„Petition der deutschen Gemeindeinsassen von Satulmare in der Bukowina um Ausscheidung aus der romanischen Gemeinde und Umgestaltung in eine eigene Gemeinde mit eigener Verwaltung und einem eigenen Gemeindevorstande *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pino)*."

„Petition des juristischen Vereines zu Salzburg wegen Erlassung eines Gesetzes in Betreff der Execution bis zur Sicherstellung des Gläubigers bei urkundlich bescheinigten Forderungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition von 940 Webern aus 13 Dorfgemeinden Böhmens um Schutz der Leinenindustrie in Böhmen und Mähren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des liberalen Vereines zu Salzburg um Erlassung eines Gesetzes gegen den Kanzelmißbrauch *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Uhnower Decanates in Galizien um Verbesserung seiner Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Industriellen und Gemeinden des Wadowicer und Sandecer Kreises in Galizien um Herstellung von Eisenbahnen, welche ihre Landestheile mit den anderen Ländern verbinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz)*."

„Petition der Gemeindevertretungen von Sutschawa, Rudolfsheim, Untermeidling, Gaudenzdorf, Hietzing, Hernals, Währing, Oberdöbling, Fünfhaus, Speising, Lainz bei Wien um ehemöglichste und giltige Entscheidung in der beim hohen Ministerium für Handel und Gewerbe anhängigen Verhandlung wegen Annullirung der sogenannten Ringöfenprivilegien *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Advocatenkammer in Lemberg um Gewährung von Steuererleichterungen im Gesetzgebungswege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski)*."

„Petition der bei den k. k. Aemtern in Jungbunzlau befindlichen Diurnisten um Erhöhung ihrer Entlohnung und Regelung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Diurnisten des Prager k. k. Landesgerichtes um Verbesserung ihrer Stellung *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Diurnisten der k. k. Finanzbehörden erster Instanz in Wien um Erhöhung ihrer Diurnen auf 1 fl. 50 kr. *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende)*."

„Petition der Diener der k. k. Bezirksgerichte im Egerer Kreisgerichtssprengel um Aufbesserung ihrer Gehalte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition des liberalen Vereines in Salzburg um Einführung der directen Wahlen der Reichsrathsabgeordneten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Murau in Steiermark um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition mehrerer steuerpflichtigen Bürger der Stadt Biala, worin dieselben gegen den Beschluß des Gemeinderathes der Stadt Biala vom 27. Februar l. J., betreffend die Petition an den hohen Reichsrath wegen Ausscheidung der Stadt Biala aus Galizien und Einverleibung derselben in das Kronland Schlesien, protestiren und bitten, daß das hohe

Abgeordnetenhaus über diese Petition zur Tagesordnung übergehen wolle *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski)*."

„Petition der Gemeinden Babuchów, Babynci mit Podwinie und Kutec, Czercza, Kamionka, Staresato, Lipowce, Luczyńce, Niznanow, Orawczyk mit Tysowce, Rohatyn, Sarnkiseredne, Skomorochi stari, Tartakow, Tartakowce, Werbitowci, Werchna und Zaluze in Galizien (16 an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des Vereines der Aerzte in Kärnthen um principielle Regulirung des ärztlichen Praxisrechtes gelegentlich der Berathung der Regierungsvorlage über die wundärztliche Praxis *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Altkatholiken in der Stadt Böhmisch-Leipa und Umgebung um Regelung ihrer Rechtsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

Petition der Altkatholiken von Langenbruck in Böhmen um Regelung ihrer Rechtsverhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des liberalen Vereines in Salzburg um Regelung der Rechtsverhältnisse der das Dogma der Unfehlbarkeit nicht anerkennenden Körperschaften und Gemeinden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition des Ausschusses der Kaaden-Duppauer Bezirksvertretung in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert)*."

„Petition der Vertretungen der Katastralgemeinden Ober- und Niedergrund, Bezirk Warnsdorf in Böhmen, um Abschaffung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Vertretung der Marktgemeinde Deutsch-Landsberg in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des constitutionellen Fortschrittsvereines zu Krems um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petitionen der Gemeinden Unter-Dürnbach, Ebendorf, Ebersbrunn, Engabrunn, Etsdorf, Fronsburg (Groß-), Heidenreichstein, Nieder-Leis, Litschau, Mühlbach, Rafing, Roggendorf, Theras und Weitersfeld in Niederösterreich (15 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

„Petition der Gemeinde Hörtendorf in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petition des Gemeindeausschusses von Landeck in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des liberalen Vereines in Salzburg um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil)*."

„Petition der Gemeindevertretungen Karlsdorf, Maidelberg, Petersdorf und Waißak im Hotzenplotzer Bezirke in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner)*."

„Petition der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Linz um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Murau in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Mauthen in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Cnobloch)*."

„Petition der Vertreter der Stadtgemeinde Wernstadt in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des Bezirksausschusses zu Pöllau in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Gemeindevertretung Zottig, des Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner)*."

„Petition des Bezirksausschusses Pettau in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

Präsident: Ich werde die Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitions-, dem Finanz-, dem Verfassungs-, dem Unterrichtsausschusse und dann den Ausschüssen, die zur Vorberathung der Anträge der Abgeordneten Waldert und Knoll gewählt wurden, zuweisen.

Es ist mir eine Interpellation von Herrn Abgeordneten Danilo und Genossen, an Se. Excellenz den Herrn Handelsminister gerichtet, übergeben worden.

Dieselbe lautet *(liest)*:

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Danilo und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Handelsminister.

Es ist eine erwiesene und allgemein anerkannte Thatsache, daß der Narentafluß die geeignetste directe Verbindung des an allen Naturproducten reichen Hinterlandes Dalmatien mit dem Meere ist.

Ebenfalls ist es allbekannt, daß der verwahrloste Zustand des Bettes und des ganzen Beckens des Flusses das ganze Narentathal zu einer sumpfigen, armen und ungesunden Gegend theilweise erhalten, theilweise verursacht hat.

Die Regulirung des Flusses und die Entsumpfung des Thales haben sich in politischer, volkswirthschaftlicher und sanitärer Beziehung schon längst als dringend erwiesen und die Aufmerksamkeit der österreichischen Regierung seit dem Jahre 1840 auf sich gezogen.

Nachdem die hohe Regierung, um dem Ziele näher zu kommen, weitreichende und erschöpfende Studien anstellen und detaillirte Pläne anfertigen ließ, nachdem die Regulirung der Narenta als eines schiffbaren Flusses dem Staate obliegt und die gleichzeitige Entsumpfung des Thales, welche der privaten Industrie überlassen werden kann, der von dem Staate zu unternehmenden Regulirung in vielfacher Beziehung fördernd wäre, so erlauben sich die Gefertigten an Se. Excellenz den Herrn Handelsminister die Frage zu stellen:

Ob die hohe Regierung gesonnen sei, schon in der laufenden Session des Reichsrathes von der Reichsvertretung den erforderlichen Credit anzusuchen, um die Regulirung des Narentaflusses in Angriff zu nehmen und für die gleichzeitige Entsumpfung des Thales Anstalten treffen zu können?

Wien, am 15. März 1872.

Danilo. Dr. Antonietti.
Ljubiša. Budmani.
Dr. Vidulich. Morpurgo.
Pascotini. Tomaszczuk.
Černe. Pino.
Coronini. Bendella.
G. v. Vojnović. Kochanowski."
Dr. Colombani.

Ich werde diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister zumitteln.

Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, daß in der Reihenfolge der heutigen Tagesordnung insoferne eine kleine Aenderung vorgenommen werde, daß zuerst die erste Lesung der Regierungsvorlagen vorgenommen werde *(Zustimmung)*, und zwar vorerst die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg *(105 der Beilagen)* und der Regierungsvorlage, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. 10 kr. *(106 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand einen Antrag zu stellen?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich stelle den Antrag, daß diese Vorlagen dem Finanzausschusse zugewiesen werden.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese beiden Vorlagen dem Finanzausschusse zugewiesen werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1869 über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden *(107 der Beilagen)*.

Stellt Jemand bezüglich der formellen Behandlung dieser Regierungsvorlage einen Antrag?

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 12 Mitgliedern zugewiesen und daß die Wahl dieses Ausschusses noch heute vorgenommen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Perger beantragt, daß diese Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 12 Mitgliedern zugewiesen und daß diese Wahl noch heute vorgenommen werde.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Mit Rücksicht auf den, über Antrag des Freiherrn v. Pascotini gefaßten Dringlichkeitsbeschluß gelangen wir zur ersten Lesung der Regierungsvorlage über das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay *(110 der Beilagen)*.

Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Ich erlaube mir, den formellen Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage demjenigen Ausschusse zur Berichterstattung zuge-

wiesen werde, welcher bereits die Initiative über diesen Gegenstand ergriffen hat.

Präsident: Freiherr v. Pascotini beantragt, daß diese Regierungsvorlage jenem Ausschusse zugewiesen werde, der zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Lloydvertrag wegen Besorgung des Seepostdienstes, niedergesetzt wurde.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Mit Rücksicht auf den heute gefaßten Beschluß sind zwei Ausschüsse zu wählen, und zwar ein Ausschuß von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung des stehenden Heeres und der Landwehr, ferner ein Ausschuß von 12 Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1869 über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

Ich werde die Stimmzettel abfordern und das Scrutinium über beide Ausschüsse gleichzeitig vornehmen lassen.

Ich bitte vorerst die Stimmzettel abzugeben für den Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden für das stehende Heer und die Landwehr bei einer Mobilisirung. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Sind die Stimmzettel für den ersten Ausschuß sämmtlich abgegeben? *(Nach einer Pause:)* Ich bitte nunmehr die Stimmzettel für die Wahl des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage bezüglich der Abänderung des Landwehrgesetzes abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Ich ersuche mehrere Herren, sich am Scrutinium zu betheiligen.

Ich unterbreche bis zu dessen Beendigung die Sitzung. *(Unterbrechung der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 35 Minuten:)*

Die Wahlen haben folgendes Resultat ergeben:

Für die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung des stehenden Heeres und der Landwehr wurden 110 Stimmzettel abgegeben; die absolute Stimmenmehrheit beträgt daher 56.

Gewählt wurden die Herren:

Graf Dubsky	mit 110	Stimmen,
Graf Kálnoky	„ 110	„
Lax	„ 110	„
Neumann	„ 110	„
Dr. Schaup	„ 110	„
Schürer	„ 110	„
Seidl	„ 110	„
Graf Thurn	„ 110	„
Tomanek	„ 110	„
Dr. Müller	„ 107	„
Ritter v. Höppen	„ 87	„
Ritter v. Rylski	„ 87	„

Für die Wahl des Ausschusses zur Vorberahung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphe des Gesetzes über die Landwehr, wurden 104 Stimmzettel abgegeben; zur absoluten Stimmenmehrheit sind daher 53 Stimmen erforderlich.

Gewählt wurden die Herren:

Dr. Demel	mit 104	Stimmen,
Dr. v. Figuly	„ 104	„
Dr. Giskra	„ 104	„
Dr. Groß	„ 104	„
Jessernigg	„ 104	„
Pauer	„ 104	„
Seidl	„ 104	„
Freiherr v. Tinti	„ 104	„
Dr. Vidulich	„ 104	„
Dr. Waldert	„ 104	„
De. Rechbauer	„ 103	„
Kirchmayer	„ 80	„

Ich ersuche die gewählten Herren Mitglieder, sich am Schlusse der heutigen Sitzung zu constituiren, und zwar die Mitglieder des Ausschusses, betreffend das Gesetz wegen Deckung des Pferdebedarfes bei einer Mobilisirung, in der Abtheilung Nr. I, und die Mitglieder des Ausschusses, betreffend das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes über die Landwehr, in der Abtheilung Nr. III.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen *(102 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

In Vertretung der Regierung ist der Herr Ministerialrath v. Erhart erschienen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 102 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. *(Nach constatirter Beschlussunfähigkeit des Hauses:)* Ich bitte die Ordner des Hauses, die

Herren, die sich in den übrigen Räumen des Hauses befinden, einzuladen, sich in den Saal zu bemühen. *(Geschieht. — Nach Auszählung des Hauses:)* Das Haus ist beschlußfähig. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wir gelangen zur Specialdebatte.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 81 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes aus 81 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche diesen Paragraph annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 81 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche jene Herren, welche §. 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest die §§. 4 und 5, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 81 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den Schlußparagraphen 4 und 5, sowie zum Titel und Eingang des Gesetzentwurfes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche demnach jene Herren, welche die §§. 4 und 5, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 4 und 5, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich bitte um die Erlaubniß, jetzt gleich die dritte Lesung vornehmen zu dürfen.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, setze ich voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte demnach die Herren, welche das Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an vom Staate erhaltenen Mittelschulen, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 81 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten *(99 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Knoll, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(von der Tribune — liest den Bericht mit Ausschluss des letzten Alineas aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Specialdebatte über, und zwar zuerst zur Debatte über das Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturscandidaten.

Ich werde die Specialdebatte über die einzelnen Abschnitte im Ganzen vornehmen, ebenso über dieselben abstimmen lassen, und nur wenn zu den einzelnen Paragraphen Zusätze oder Abänderungsanträge gestellt werden sollten, werde ich die Abstimmung über solche Paragraphe abgesondert vornehmen lassen. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(liest den ersten Abschnitt §§. 1 bis 4 des Disciplinarstatutes aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche den ersten Abschnitt „Von der Aufsicht über Advocaten" §§. 1 bis 4 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(liest den zweiten Abschnitt §§. 5 bis 22 des Disciplinarstatutes aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum 2. Abschnitte „Von dem Disciplinarrathe" §. 5 bis einschließlich §. 22 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche den 2. Abschnitt annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(liesst den 3. Abschnitt §§. 23 bis 45 des Disciplinarstatutes aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum 3. Abschnitte „Von dem Disciplinarverfahren" §. 23 bis einschließlich §. 45 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche den 3. Abschnitt §§. 23 bis 45 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(liest den 4. Abschnitt §§. 46—55 des Disciplinarstatutes aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum 4. Abschnitte „Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disciplinarrathes" zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Abschnitt §§. 46—55 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(liest den 5. Abschnitt §§. 56—59 des Disciplinarstatutes aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum 5. und letzten Abschnitte „Von dem Vollzuge der Erkenntnisse" das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche diesen Abschnitt §§. 56—59 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(liest den Gesetzentwurf aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zum Einführungsgesetze das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche das Einführungsgesetz Artikel 1—3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Einführungsgesetz ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Knoll:** Nachdem das ganze Gesetz ohne Debatte angenommen worden ist, erlaube ich mir die sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Wenn kein Einwand dagegen erhoben wird, so glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus in die sogleiche Vornahme der dritten Lesung einwilligt. *(Zustimmung.)* Ich ersuche daher jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, sowie das Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturscandidaten in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. **Knoll** *(liest den auf die vom Abgeordneten Dr. van der Strass überreichte Petition bezüglichen Theil des Berichtes aus 99 der Beilagen).*

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition dem Justizministerium zur eingehenden Erwägung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherr v. Gudenus'schen Realfideicommiß Waidhofen an der Thaya *(108 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Rohrmann, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Rohrmann** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 108 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Berichterstatter, den §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Rohrmann** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 79 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche den §. 1 des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Rohrmann** *(liest §. 2, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 79 der Beilagen).*

Präsident: Da Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingangsformel des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Rohrmann:** Da das Gesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen wurde, erlaube ich mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(es erfolgt keine Einwendung)*, setze ich voraus, daß das hohe Haus die sogleiche Vornahme der dritten Lesung billigt. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherr v. Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen an der Thaya, in dritter Lesung endgiltig annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist hiemit in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 79 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den vom hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere *(109 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Waldert, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 109 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich möchte mir nur wenige Worte erlauben, um meine Anschauungen, an denen ich auch heute festhalte, und welche die nämlichen sind, wegen welcher ich seinerzeit den Antrag gestellt habe, der vom hohen Abgeordnetenhause angenommen wurde, auseinanderzusetzen.

Ich habe schon damals erklärt, daß ich vollständig einverstanden bin mit der Tendenz des Gesetzes, welche dahin geht, eigentlich den §. 38 des Wehrgesetzes zur Ausführung zu bringen und dafür eine Vorsorge zu treffen, daß wir in unserer Armee tüchtige Unterofficiere in längerer Dienstzeit erhalten.

Ich würdige das und schätze es vollkommen; ich begreife es, wie nothwendig es ist, tüchtige Unterofficiere für die Ausbildung der Armee zu haben.

Ich betone das ausdrücklich und wiederhole es, weil es sogar nicht gefehlt hat, daß ich wegen meines Antrages verdächtigt worden bin — mußte ich mir ja wegen meines Antrages in mehreren gewissen Blättern manchen Vorwurf und Verunglimpfungen gefallen lassen. Ich betone das ausdrücklich, betone aber ebenso entschieden, daß die Gründe, welche mich das letzte Mal zu diesem Antrage veranlaßt haben, auch heute noch in ungeschwächter Kraft fortbestehen.

Die Gründe waren eben die, daß ich glaube, wenn es sich um die Besetzung eines Platzes in der Administration des Staates oder der Gesellschaften handelt, die erste Frage die sein muß: Ist der Candidat geeignet, ist er tauglich? Hat der Dienst von ihm eine gute Erfüllung zu erwarten? Mit einem Worte: das Interesse des Dienstes, das Interesse des Allgemeinen ist in erster Linie zu berücksichtigen. Erst wenn in dieser Beziehung volle Klarheit und Beruhigung herrscht, können persönliche Rücksichten und nähere Erwägungen der Qualification in anderer Beziehung in Betracht kommen.

Wenn es sich um die Besetzung eines Staatsdienstes handelt, so muß die erste Frage sein: Wer von allen Candidaten ist wohl derjenige, von welchem im Interesse der Gesammtheit der beste Dienst erwartet werden kann? und an jenen soll der Natur der Sache nach der Dienstposten verliehen werden.

Wenn nun unter diesen Candidaten mehrere sind, die wenigstens halbwegs die gleiche Qualification haben, dann soll jedenfalls jener den Vorzug haben, welcher das für sich hat, daß er auch in der Armee als Unterofficier gedient hat. Wollte man aber diese Eigenschaft voranstellen, dann würde darunter wirklich der Staatsdienst leiden und es würde dahin kommen, daß die Staatsadministration eine Versorgungsanstalt für Unterofficiere sein soll.

Diese meine Anschauung hat auch im hohen Herrenhause ihre Vertreter gefunden. Es wurde insbesondere von zwei gewiegten Staatsmännern und Juristen darauf hingewiesen, wie bedenklich die Ausführung des Gesetzes wäre, wie es von Seite der Regierung vorgelegt, von Seite des Ausschusses früher amendirt, aber vom Herrenhause verworfen worden ist und heute wieder in diesem hohen Hause vorkommt, und wie nachtheilig sie besonders für den Justizdienst wäre. Besonders von den Herrenhausmitgliedern Freiherrn v. Rizy und Freiherrn v. Hein wurde darauf hingewiesen, wie nachtheilig das z. B. bei Besorgung des Justizdienstes, bei Collegialgerichten sei, wo derzeit beinahe gar keine angestellten Beamten sind, sondern alle Manipulationsdienste zunächst durch Diurnisten besorgt werden, die zumeist sehr brav ihren Dienst versehen und trotz der geringen Zahlung ausharren, weil sie bisher die Hoffnung hatten, auf einen besseren Dienstposten zu kommen und sich die Zukunft zu sichern.

Wird nun das Gesetz, wie es heute der Ausschuß vorschlägt, angenommen, so ist für diese Leute für alle Zukunft jede Hoffnung abgeschnitten, daher werden die Gerichte nicht in der Lage sein, für diese Plätze tüchtige Leute zu finden. Setzen Sie den Fall, bei einem Bezirksgerichte ist ein solcher Diurnist durch vielleicht 10—12 Jahre vollständig im Manipulationsdienste eingeübt, ein guter Registraturs- oder Expeditsbeamter; nun kommt eine Stelle zu besetzen, die ihm, wie jetzt beantragt wird, nicht verliehen wer-

den darf, weil ein Unterofficier, der vielleicht sehr tüchtig in der Manipulation der Hinterlader war, competirt, und der geübte Beamte muß zurücktreten; der Bezirksrichter, der in seiner Thätigkeit auf zwei oder drei Beamte angewiesen ist, bekommt Jemanden auf den Posten, der den Kanzleidienst gar nicht kennt. Er muß ihn jahrelang abrichten. Ob der Dienst dadurch gewinnt, mögen Sie selbst beurtheilen und das ist nur ein Beispiel und so könnte ich noch andere anführen.

Ich habe bei meinem Antrage nichts Anderes im Auge gehabt, als den Dienst selbst, das allgemeine Interesse, das, glaube ich, ist in erster Linie zu berücksichtigen und das wurde auch in meinem Antrage festgestellt.

Die Differenz zwischen dem Antrage, wie er von diesem hohen Hause zum Beschlusse erhoben worden ist und wie er heute vorliegt, ist die, daß nach dem Antrage, welcher heute vorliegt, alle Praktikanten und Diurnisten ausgeschlossen sind und in gar keiner Richtung mehr zu einer Anstellung gelangen, und das Zweite ist, daß jetzt weiter gegangen wird, als von der Regierung selbst ursprünglich beabsichtigt war. Ich finde nämlich, daß selbst in der ursprünglichen Vorlage nicht so weit gegangen wird als jetzt. Damals wurde beantragt, daß ein aliquoter Theil für die competirenden Unterofficiere ausgeschieden und für die übrigen blos ein Vorzugsrecht statuirt werde; heute will man zwar einen aliquoten Theil für die Unterofficiere nicht mehr ausscheiden, aber man räumt ihnen einen unbedingten Vorzug ein, d. h. jede erledigte Stelle muß an Unterofficiere verliehen werden.

Nach meiner Anschauung, die auch das hohe Haus angenommen hat, soll aber den Unterofficieren ein Vorzug nur unter gleichen Umständen gebühren.

Mit diesem Beisatze ist beiden Richtungen geholfen, es wird ganz gewiß eine Bevorzugung der Unterofficiere eintreten, wenn sie halbwegs die Qualification für einen Dienst und andererseits den gehörigen Beruf haben, tüchtige Beamte zu werden. Daß aber diese vorerst festgestellt sein müssen, ist um so nothwendiger, als ja die Qualificationszeugnisse vom Kriegsministerium, respective vom Landesvertheidigungsministerium ausgestellt, das ja gar nicht in der Lage ist, sich über seine Qualification zum Beamten die nöthige Klarheit zu verschaffen. Die Behörde aber, die anstellen soll, hat keine Gelegenheit, sich zu überzeugen, weil die Unterofficiere gleich fix angestellt werden, ohne daß es erst zu einem Versuche kommt, und so wird man im Beamtendienste angestellt, ohne daß die vorgesetzte Behörde die Ueberzeugung der besonderen Qualification des Competenten erlangte.

Ich würde daher vermeinen, daß die Gründe, die früher das hohe Haus veranlaßt haben, den Beschluß zu fassen, daß der §. 5 in der bezüglichen, von mir beantragten Fassung lauten solle, auch heute noch fortbestehen.

Ich will nur noch auf den formellen Grund zurückkommen, der vom Ausschusse geltend gemacht wurde.

Es wurde nämlich geltend gemacht, daß das Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus der vom Herrenhause beschlossenen Fassung nicht beitritt, heuer nicht mehr zu Stande kommen könne.

Diesen Grund halte ich ganz und gar für unhaltbar. Denn das Gesetz ist ganz gleich mit jener Fassung, in welcher es das Herrenhaus angenommen hat, nur im §. 5 ist eine Abänderung erfolgt.

Nun haben wir ja vielfach die parlamentarische Erfahrung gemacht, daß, wenn ein Beschluß gefaßt wird, das Herrenhaus schon in der nächsten Sitzung in der Lage ist, demselben beizutreten.

Und so gut uns die Convenienz zugemuthet wird, unseren Beschluß fallen zu lassen, um jenem des Herrenhauses zuzustimmen, ebenso sind wir berechtigt, an unserem Beschlusse festzuhalten und von dem hohen Herrenhause zu erwarten, daß es demselben beitrete.

Dabei wird es sich nur fragen, welcher Beschluß von beiden der objectiv richtigere ist? Das ist allerdings Sache der Ueberzeugung jedes einzelnen Herrn.

Nach meiner Ueberzeugung ist objectiv richtiger jene Fassung, die wir bereits beschlossen haben, und ich glaube daher, wir können dieselbe auch heute beschließen, ohne irgend eine Gefahr zu besorgen, daß das Gesetz dadurch nicht zu Stande kommen werde, da bis zum Eintritte der Osterferien noch hinlänglich Zeit ist, daß selbst zwei- oder dreimal die Sache zur gegenseitigen Behandlung komme.

Ich würde es im höchsten Grade bedauern, wenn das Gesetz nicht zu Stande käme, aber ich glaube, der eben erwähnte formelle Grund ist gewiß kein Hinderniß des Zustandekommens.

Auf Grund meiner in keiner Weise entkräfteten Ueberzeugung erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle beschließen, an der früher beschlossenen Fassung des §. 5 festzuhalten.

Präsident: Abgeordneter Seidl hat das Wort.

Abgeordneter **Seidl** *(Steiermark)*: Ich muß mich entschieden gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer, mithin für den Antrag des Ausschusses aussprechen.

Der §. 5 dieses Gesetzes liegt uns in drei Fassungen vor, in der Fassung der Regierungsvorlage, des Ausschußantrages, beziehungsweise des Beschlusses

des hohen Herrenhauses und des Beschlusses, der bei der ersten Verhandlung von diesem hohen Hause gefaßt wurde, beziehungsweise des heutigen Antrages des Herrn Dr. Rechbauer.

Diese drei Vorlagen sind in dem Einen gleich, daß sie Unterofficieren den Erhalt von gewissen Beamtenstellen in Aussicht stellen, sie sind in dem gleich, daß sie als Grundbedingung hiefür die vollkommene Qualification begehren, sie sind namentlich noch in dem gleich, daß sie den Unterofficieren einen gewissen Vorzug einräumen. In der Art des Vorzuges aber liegt die Verschiedenheit in den drei Fassungen des §. 5, und da finde ich, daß gerade die Fassung des Ausschußantrages die richtige Mitte hält; die Regierungsvorlage geht in der Begünstigung der Unterofficiere zu weit, der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer hebt die Begünstigung, die in der Regierungsvorlage den Unterofficieren in Aussicht gestellt wird, geradezu auf.

Die Regierungsvorlage begehrt für die Unterofficiere unbedingten Anspruch für einen erst im Verordnungswege festzusetzenden Theil dieser Stellen und für alle übrigen den Vorzug.

„Für einen erst im Verordnungswege festzusetzenden Theil." Nun, wir wissen, wie unberechenbar jener Verordnungsweg eben ist. Es kann ja dieser aliquote Theil $^9/_{10}$ aller Stellen betragen und darauf haben die Unterofficiere dann unbedingten Anspruch.

Was heißt das: „Unbedingten Anspruch?" Der kann auch im Verordnungswege dahin interpretirt werden, daß gesagt wird: Wenn für eine ausgeschriebene Stelle kein Militärbewerber sich meldet, so ist sie entweder gar nicht, oder, wenn es schon geschehen muß, provisorisch zu besetzen, das heißt zu reserviren, bis sich ein bezugsberechtigter und befähigter Unterofficier dafür findet, und jene Praktikanten und Diurnisten, für die Herr Dr. Rechbauer eine große Gefahr findet, die ich aber nicht finden kann, kommen dann beim aliquoten Theil der Stellen zu gar keiner Begünstigung; für die übrigen Stellen ist ihnen eben auch der Vorzug eingeräumt.

Ich glaube nicht, daß die Regierungsvorlage den Anschauungen des Dr. Rechbauer näher stehe als dem Ausschußantrage. Der Antrag, wie ihn Herr Dr. Rechbauer einbringt, annullirt alle diese Begünstigungen, macht sie illusorisch. Denn wann bekommen Unterofficiere solche Beamtenstellen? Wenn kein anderer Bewerber mehr da ist, wenn Diurnisten und Praktikanten vorhanden sind, dann haben sie keinen Anspruch; sind keine solchen da, so haben sie vor anderen Mitbewerbern „unter gleichen Umständen" den Vorzug. Dieses „unter gleichen Umständen" ist so dehnbar, so vielseitig auslegbar, daß eben nur ein besonderes Wohlwollen des betreffenden Vorstandes der Behörde dazu gehört, um dieses „unter gleichen Umständen" für die Anstellung des berechtigten Unterofficiers günstig auslegen zu können.

Ich muß bei diesem §. 5 vorzugsweise in Erwägung ziehen, um welche Kategorie von Unterofficieren es sich hier eigentlich handelt. Hier handelt es sich nicht um gewöhnliche Corporäle, Führer oder Feldwebel, um jene, die das Militär zu Tausenden und Zehntausenden hat, die nichts Anderes thun und verstehen als den einfachen Kaserndienst, den Dienst auf den Exercirplätzen, die vielleicht gute und tüchtige Abrichter sind, die aber, wenn sie ins Civil übertreten, selbst wieder abgerichtet werden müssen.

Ich habe hier vorzugsweise die Schreiber — und es handelt sich nur um diese Kategorie von Unterofficieren — im Auge, die Schreiber, welche in den verschiedenen Militarkanzleien, Regimentsadjutanturen, Rechnungskanzleien, Ergänzungsbezirkskanzleien und bei zahllosen anderen Stellen in Verwendung kommen. Diese füllen alle Stellen beim Militär gerade so aus, wie die gleichen Stellen bei Civilbehörden von Beamten ausgefüllt werden.

Ich gebe zu bedenken, welche Folgen die Annahme des Rechbauer'schen Antrages nach sich ziehen würde.

Die unmittelbare Folge davon wäre, daß kein Unterofficier, der die Fähigkeit hat oder der bei einiger Verwendung diese Fähigkeit sich erwerben kann, in Militärkanzleien ersprießlich verwendet zu werden, daselbst bleiben wird, denn wenn er weiß, daß er Beamtenstellen früher erhalten kann, so wird er nicht 12 Jahre dienen, sondern nach dreijähriger Präsenzzeit fortgehen.

Nehmen wir einen concreten Fall. Zwei Unterofficiere dienen gleich lange, sind zu gleicher Zeit befördert worden, haben vollkommen gleiche Fähigkeiten; der Eine tritt nach dreijähriger Liniendienstzeit aus, der Andere bleibt in der Kanzlei, in welcher er mit seinem Kameraden war. Der Eine erhält als Diurnist oder Praktikant eine Stelle, der Andere bleibt noch neun Jahre im Militärdienste präsent. Nun ist Ersterer, der Diurnist oder Praktikant, wenn überhaupt Aussicht für fixe Anstellungen vorhanden ist, längst versorgt, diesem aber, der, ich will nicht sagen, dem Militär, sondern dem Staate zwölf Jahre gedient hat, wird Jener, der dem Staate nur drei Jahre gedient hat, oder der speciell in dem Stande, zu welchem er berufen war, nicht dienen wollte, bevorzugt. Die Folge davon ist, daß gewiß kein Unterofficier, der eine Aussicht hat, eine Civilanstellung zu erhalten, länger als drei Jahre im Dienste bleiben wird.

Allein ich finde auch, daß eine finanzielle Belastung des Staates entstehen müßte, wenn der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer angenommen würde.

Man kann ja doch nicht sagen, daß die Unterofficiere blos die Gemeinen abzurichten und nur mit der Waffe in der Hand zu dienen haben. Auch das Militär braucht seine Schreiber, und wenn man der Armee im Felde alle Schreibkräfte wegnimmt, so wird sie auch stille stehen, sie wird nicht weiter operiren können; die Armee muß also Schreibkräfte haben. Wenn nun keine Möglichkeit vorhanden ist, daß derlei Unterofficiere eine sichere Anwartschaft, eine sichere Hoffnung auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Versorgung erhalten, so werden sie nicht weiter dienen; die unmittelbare Folge davon wird sein, daß für jene Stellen, die jetzt von Unterofficieren besetzt sind, später Beamtenstellen werden creirt werden müssen, und das wird dem Staate viel höher und theurer zu stehen kommen, als die jetzigen Unterofficiersstellen.

Wenn der Herr Dr. Rechbauer sagt, daß er die Erfordernisse des Dienstes in erste Linie stelle, so thue ich auch dasselbe, ich stelle auch die Erfordernisse des Dienstes in erste Linie. Dafür ist aber gesorgt, denn im Gesetze heißt es: „bei voller Befähigung", nur wenn die Unterofficiere vollkommen befähigt sind, dürfen sie angestellt werden; folglich ist der Anforderung des Dienstes volle Rechnung getragen.

Ich möchte nur noch berühren, daß Herr Dr. Rechbauer sagte, die Militärbehörde sei nicht in der Lage, zu beurtheilen, ob der eine oder der andere Unterofficier für eine Beamtenstelle qualificirt ist oder nicht. Es wird der Militärbehörde allerdings nicht möglich sein, zu sagen, ein Unterofficier eignet sich für diese oder jene Beamtenstelle; allein sie wird sagen können, ob ein oder der andere Unterofficier sich überhaupt für Beamtenstellen eigne.

Es wäre traurig bestellt mit der Militärbehörde, die nicht im Stande wäre, zu beurtheilen, ob ein Unterofficier für eine Beamtenstelle überhaupt geeignet ist. Ob er nun für eine gewisse Stelle befähigt ist, das hat nicht die Militärbehörde zu entscheiden, sie stellt nur ein Certificat aus, worin sie sagt, der Unterofficier sei für eine Beamtenstelle überhaupt befähigt; für welche er befähigt ist, entscheidet jene Behörde, bei der er unterkommen will, und daß diese Behörde bei ihrem Urtheile nicht lax vorgehen wird, läßt sich denken, indem sie Rücksicht nehmen wird auf jene, die sich im Stande befinden.

Ich glaube, wenn man nicht eine ganze Kategorie von Unterofficieren fallen lassen will, wenn man dieser Kategorie nicht zumuthen will, nach 12jähriger und gewiß nicht leichter Dienstzeit sich mit der Stelle eines Amtsdieners, eines Conducteurs oder eines Packers zu begnügen, daß nicht der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, nicht der Beschluß, den das hohe Haus in der früheren Sitzung gefaßt hat, sondern der Beschluß des Herrenhauses, beziehungsweise der vorliegende Antrag des Ausschusses angenommen werden müsse.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Waldert:** Ich constatire zunächst mit Vergnügen, daß der Antragsteller Dr. Rechbauer erklärt hat, er sei mit der Tendenz dieses Gesetzes vollkommen einverstanden. Dieser gemeinschaftliche Standpunkt, auf dem wir uns befinden, erleichtert wohl auch ein Verständniß in der Sache, ein Verständniß über die Ausführung dieser Tendenz.

Mir scheint nur, daß der Ausschuß sich dieser Tendenz etwas mehr klar geworden ist, als der Herr Antragsteller, indem der Ausschuß von der Ansicht ausgeht: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen! was bei dem Herrn Antragsteller nicht der Fall ist. Der Ausschuß war bezüglich der Frage, was für die Unterofficiere geschehen muß, um sie längere Zeit in der Armee activ zu erhalten, der Meinung, daß er nur die Mittel zu finden habe, durch welche oder in welcher Weise für sie vorgesorgt werden könnte.

Wenn er daher bei diesen Mitteln insoferne nicht gekargt hat, als er glaubte, es sei mit dem Interesse des öffentlichen Dienstes, mit dem Staatsinteresse überhaupt vereinbar, so könnte daraus, meine ich, dem Ausschusse kein Vorwurf gemacht werden. Der Ausschuß hat das Staatsinteresse auf der einen Seite ebensowohl vorhanden und begründet gefunden, wie auf der anderen Seite.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer das Interesse bei den Justizbehörden und das Interesse des öffentlichen Dienstes auf dieser Seite wahrnimmt, so war der Ausschuß bemüssigt und nach der Aufgabe, die ihm zugefallen war, verpflichtet, das Interesse der Armee zu wahren; das Interesse nämlich, die Unterofficiere längere Zeit in der Armee zu erhalten.

Die Frage, wer zunächst für den Dienst tauglich ist, ist allerdings die maßgebende, die entscheidende. Allein, es wäre ein ganz ungerechtfertigter Vorwurf, wenn man glauben wollte, daß der Ausschuß diese Frage nicht in Erwägung gezogen hätte. Auch der Ausschuß geht von derselben Ansicht aus und will, daß nur jenem Unterofficier der Anspruch, beziehungsweise der Vorzug bei Civilanstellungen eingeräumt werde, welcher die volle Befähigung für die betreffende Stelle, die er aspirirt, mitbringt und selbe entsprechend nachgewiesen hat. Ich glaube, daß im Interesse des öffentlichen Dienstes gar nicht mehr

gefordert werden kann, als eben die volle Befähigung für jede gegebene Stelle.

Wenn der Abgeordnete Dr. Rechbauer von der Ansicht ausgeht, daß der gewandte, tüchtige Diurnist oder Praktikant dem ersten besten Unterofficiere, der keine Befähigung habe, werde weichen müssen, so geht er von einer Voraussetzung aus, die im Texte des von uns vorgeschlagenen Gesetzes nicht begründet ist. Wird §. 5 in der Fassung, wie er vom hohen Herrenhause angenommen worden ist, auch in diesem hohen Hause angenommen, wird in dieser Weise §. 5 Gesetzeskraft erlangen, so ist es ja unmöglich, daß irgend ein Unterofficier, der nicht die Befähigung hat, für eine Civilanstellung acceptirt werde.

Es kann gar nicht verschwiegen werden, daß die Civilbehörden, welche die Anstellungen zu verleihen haben, noch immer das Schicksal der Unterofficiere ganz in der Hand haben; weil ihnen das Recht eingeräumt ist, ihre Befähigung zu beurtheilen.

Es ist also leicht möglich, daß sie den Nachweis, daß der betreffende Unterofficier die volle Befähigung hat, nicht anerkennen, und hiedurch alle Unterofficiere von Civilanstellungen ausschließen können.

Da aber der Ausschuß eben nicht die Absicht hat, dieses Rechtsmittel als vollständig illusorisch hinzustellen, mußte er auf eine Auskunft bedacht sein, und die ist eben in der Stilisirung gefunden worden, wie sie das Herrenhaus acceptirt hat.

Der Herr Antragsteller hat auch angeführt, es sei gar keine Garantie dafür geboten oder vorhanden, daß die betreffenden Unterofficiere eine solche Befähigung haben, die eben eine solche Stelle voraussetzt.

In dieser Beziehung ist die Voraussetzung des Abgeordneten Dr. Rechbauer eben wieder unbegründet. Das Kriegsministerium, respective das Landesvertheidigungsministerium wird bemüssigt sein, bevor es ein dießbezügliches Certificat ausstellt, die nöthigen Erhebungen zu pflegen, wenn es überhaupt seinen Certificaten Garantie und Glaubwürdigkeit verschaffen will.

Was aber den formellen Grund anbelangt, den der Herr Abgeordnete Rechbauer so sehr betont hat, so scheint es mir, daß der vorliegende Fall denn doch nicht ein solcher ist, um eine Principienfrage gegenüber dem hohen Herrenhause daraus zu machen.

Der Herr Abgeordnete meint, es sei allerdings ganz leicht, daß das hohe Herrenhaus in einer der nächsten Sitzungen unserem Beschlusse beitrete. Diese Voraussetzung würde aber begründen, daß das hohe Herrenhaus von seinem Beschlusse eben abweicht, blos weil wir dem seinigen nicht beistimmen wollen. Das mag in wichtigen Principienfragen begründet sein und ich bin vollständig der Ansicht, daß in großen politischen Fragen das Abgeordnetenhaus die wichtigere Rolle zu spielen habe, glaube jedoch, daß es sich bei untergeordneten Fragen, wie die vorliegende es ist, mehr empfehlen dürfte, dem Herrenhause gegenüber zuvorkommend zu erscheinen. Umsomehr scheint es mir geboten, im vorliegenden Falle den Wünschen der Kriegsverwaltung Rechnung zu tragen, weil eben so anerkannte Autoritäten, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer anruft, sich dafür im Herrenhause ausgesprochen haben, daß nur das Gesetz in der Fassung, wie es vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, seinen Zweck erreiche, nur in dieser Fassung den Bedürfnissen der Armee entspreche.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in der Adresse auf die Allerhöchste Thronrede den Passus aufgenommen *(liest)*:

> „Die Hebung und Stärkung der Wehrkraft bildet auch für uns den Gegenstand patriotischer Sorge, und wir werden durch dieselbe bei der Behandlung der hierauf abzielenden Vorlagen der Regierung Euerer Majestät geleitet werden."

Wenn nun anerkannte Autoritäten erklären, daß das Gesetz nur in der Fassung des Ausschusses, wie es auch die Regierung acceptirt, zur Hebung und Stärkung der Wehrkraft beiträgt, dann, glaube ich, wird das hohe Abgeordnetenhaus, wenn es nicht seiner eigenen Adresse untreu werden will, nicht dem Antrage des Abgeordneten Dr. Rechbauer, sondern dem des Ausschusses beistimmen müssen.

Präsident: Der Herr Leiter des Landesvertheidigungsministeriums hat das Wort.

Leiter des Landesvertheidigungsministeriums Oberst **Horst**: Nach den sehr ausführlichen Auseinandersetzungen der unmittelbaren Herren Vorredner will ich mich nur ganz kurz fassen und nur constatiren, daß wirklich der Schwerpunkt der Gesetzesvorlage im §. 5 enthalten ist, weil dieser Paragraph dahin wirken soll, die bessere Kategorie von Unterofficieren dem Heere zu erhalten.

Ich erlaube mir, dem hohen Hause auch in die Erinnerung zurückzurufen, daß ja ein Herabgehen auf die dreijährige Dienstzeit bei Berathung des Wehrgesetzes sich nur auf jene Voraussetzung gründen konnte, und thatsächlich gegründet hat, daß das Versprechen, welches im §. 38 des Wehrgesetzes enthalten ist, nämlich die Sorge für die Versorgung der Unterofficiere und dadurch die Schaffung eines tüchtigen Unterofficierscadres, auch wirklich zur Wahrheit wird.

Ich bitte das hohe Haus angelegentlichst, dem Ausschußantrage beizutreten, weil durch denselben die

Garantie geboten wird, daß sich Unterofficiere der besseren Kategorie, das ist diejenige, aus welcher sich die Feuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel u. s. w. ergänzen, dem Heere erhalten bleiben und für die Schlagfähigkeit des Heeres Unerläßliches gethan wird, was dasselbe auch gewiß dankbar anerkennen wird.

Präsident: Ich werde nunmehr §. 5 in der vom Ausschusse beantragten, mit dem Beschlusse des Herrenhauses übereinstimmenden Fassung zur Abstimmung bringen. Derselbe lautet: *(Liest §. 5 aus 97 der Beilagen.)*

Ich bitte jene Herren, welche §. 5 in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität, der §. 5 ist in dieser Fassung angenommen und demnach mit dem Herrenhause eine definitive Einigung erzielt, daher das Gesetz endgiltig angenommen. *(Gleichlautend mit 97 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den von der k. und k. Regierung mit Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht ddo. 28. Februar 1872 für das Jahr 1872 beanspruchten Nachtragscredit von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger *(112 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Benesch** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 112 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte über das beantragte Gesetz. Wünscht Jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Greuter meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Ich fühle mich verpflichtet, theils aus sachlichen, theils aus persönlichen Gründen zu diesem beantragten Gesetze meinen Standpunkt näher zu bezeichnen.

Ich habe bekanntermaßen bei Gelegenheit der Adreßdebatte meine Ansicht in dieser Beziehung kurz ausgesprochen, welche aber, ob geflissentlich oder nicht, das mögen Andere entscheiden, vielfach mißdeutet und entstellt worden ist. Darum fühle ich mich verpflichtet, weil der Gegenstand sehr wichtig ist und im ganzen Reiche ein großes Interesse hat, noch einmal auf jene Debatte zurückzukommen.

Es handelte sich um die Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede, um die Adresse. In dieser Adresse kam nun folgender Passus vor *(liest)*:

„Wir werden gerne auch zur Verbesserung der pecuniären Stellung der niederen Geistlichkeit die Hand bieten, dürfen jedoch nicht verhehlen, daß nach unserer Ueberzeugung die Mittel hiezu zunächst durch Handhabung und Reform der längst bestehenden Gesetze über die Besteuerung des geistlichen Vermögens zu beschaffen seien, und daß eine Mitwirkung des Staates bei dieser Angelegenheit nur dann stattfinden könne, wenn das gegenwärtige System der Heranbildung des Seelsorgeclerus im wahren Interesse der Kirche wie des Staates einer durchgreifenden Reform unterzogen, und wenn die Einflußnahme des Staates auf die Besetzung der Seelsorgepfründen durch das Gesetz sichergestellt und erweitert wird."

Ich hielt mich verpflichtet, nicht gegen die Verheißungen der Thronrede, sondern gegen diesen Adreßentwurf das Wort zu ergreifen.

Ich habe mich nicht ausgesprochen, daß ich überhaupt gegen eine Unterstützung des Clerus von Seite des Staates sei. *(Rufe links: O ja!)*

Ja, wenn Sie das leugnen, meine Herren, so muß ich mit den stenographischen Berichten herausrücken, sondern ich habe damals nur erklärt, daß der Clerus die Unterstützung unter solchen Bedingungen, wie sie im Adreßausschusse — aber nicht in der Thronrede — vorgekommen sind, nie und nimmer annehmen könne, und auf diesem Standpunkte stehe ich auch heute. Wenn ich aber überhaupt gegen die Unterstützung des Clerus von Seite des Staates wäre, so würde ich offenbar im Widerspruche mit dem Allerhöchsten Patente vom 5. November 1855 mich befinden, und, meine Herren, Sie werden doch nicht glauben, daß ich ein Gegner des Concordates bin! *(Heiterkeit.)*

In diesem Allerhöchsten Patente, meine Herren, kommt folgende Stelle vor, welche meinen Standpunkt vollkommen rechtfertigt. Es heißt *(liest)*:

„Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfond besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche, und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Seiner kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfondes werden, bis dieser Fond durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlen-

den wird Seine Majestät in derselben Weise, wie bisher, auch künftighin gnädig Hilfe leisten, ja, woferne die Zeitverhältnisse es gestatten, sogar größere Unterstützungen gewähren."

Für diese Zusage hat der österreichische Episcopat im Jahre 1856 vor dem Allerhöchsten Throne seinen Dank niedergelegt.

Wie können Sie nun von mir, meine Herren, glauben, daß ich überhaupt gegen jede Unterstützung wäre, nachdem sie doch vertragsmäßig hier von Seiner Majestät versprochen wurde. Dieses habe ich und keine andere Ansicht in meinem Vortrage ausgesprochen. Ich habe gesagt: „Der Clerus wird lieber hungern. Soll er etwa sein Stückchen Brot einkaufen dafür, daß er die kirchliche Freiheit verkaufe? Er soll mithelfen, daß den Bischöfen nach dem göttlichen Auftrage nicht mehr das Recht zustehe, seine Priester in seinem Namen hinauszusenden, und daß das Eigenthum der Kirche durch Gesetzesbeschlüsse angegriffen werde? Wir weisen mit ganzer Entschiedenheit ein solches Geschenk zurück, denn Sie wollen es dem Einen geben und dem Anderen nehmen, um die kirchliche Freiheit in Fesseln zu schlagen und der Amtsthätigkeit der Bischöfe jene Fesseln anzulegen, die Sie den Staatsverbrechern abgenommen haben."

Ich habe also nicht gegen die Ausführung der Thronrede gesprochen, sondern nur gegen jene Bedingungen, wie sie in dem Adreßentwurfe enthalten waren, und gegen diese drei Bedingungen muß ich mich auch heute verwahren.

Ich gehe nun über zum vorliegenden Antrage. Ich muß hier vor Allem bemerken, was mir bei Behandlung dieses Gegenstandes im Ausschusse sehr aufgefallen ist.

Die Herren Abgeordneten Groß und Mayrhofer haben geglaubt, daß für die Seelsorger aller Confessionen eine Aufbesserung der Bezüge stattfinden soll. Der Herr Minister antwortete diesen Herren, wenn die öffentlichen Blätter die Wahrheit sagen, was doch in der Regel der Fall ist *(allgemeine Heiterkeit)*, so hat Seine Excellenz Folgendes geantwortet:

„Minister Dr. v. Stremayr bemerkt, daß die Regierung auf die Dotirung der protestantischen Seelsorger gar keinen Einfluß nehmen könne, da der Zuschuß, welcher für die Bedürfnisse der protestantischen Kirche von Seiten des Staates geleistet wird, der Synode zugewiesen werde und diese selbst die Vertheilung vornimmt. Sobald von Seite der protestantischen Kirche eine Mehrforderung an die Regierung zum Zwecke der Aufbesserung der Gehalte ihrer Seelsorger gestellt werden wird, wird die Regierung sicher bereit sein, den dießbezüglichen Wünschen zu entsprechen."

Mir ist es nun sehr aufgefallen, meine Herren, warum man hier, da man immer von „Gleichberechtigung" spricht, die katholische Kirche so zu sagen der protestantischen Synode nachsetzt. Es sagte der Minister selbst, daß er die betreffenden Gelder der Synode übergebe und diese nehme die Vertheilung selbst vor. Er sagte, er werde Unterstützung gewähren, wenn von Seiten der protestantischen Kirche solche Anträge gestellt worden wären. In diesem Gesetzentwurfe lese ich aber von alledem nichts. Ich weiß nicht, ob die Kirche einen solchen Antrag gestellt hat, nämlich die unserige, und zweitens weiß ich nicht, warum man die Vertheilung dieser Unterstützungen nicht auch eben unseren kirchlichen Organen überläßt? *(Lebhafte Heiterkeit links.)*

Meine Herren! Ich verstehe, was Ihre Heiterkeit *(zur Linken gewendet)* bedeutet, sie ist ein offenes Geheimniß und steht auch hier gedruckt. Es heißt nämlich: Bei der Vertheilung — sagte Se. Excellenz der Herr Minister — solle jedoch der Regierung der maßgebende, entscheidende Einfluß bewahrt bleiben, und zwar direct dem Ministerium, und die Würdigkeit, die staatsbürgerliche Haltung — hier haben wir des Pudels Kern *(lebhafte Heiterkeit)* — sollen maßgebend, die Fatirung des Einkommens des Betreffenden entscheidend sein."

Es wird also mit diesen 500.000 fl. nach meiner unmaßgeblichen Ansicht von Seiten der Regierung wieder ein Geschäft gemacht.

Ich habe schon im Jahre 1865 in diesem hohen Hause mich veranlaßt gesehen, für die armseligen Culturzustände in Dalmatien das Wort zu ergreifen, vorzüglich in Beziehung auf die Franziskaner in Sing, welchen man die Dotationen aus dem Grunde gestrichen hat — so hieß es nämlich unter Schmerling — diese Leute haben mit den Nationalen gehalten, sie haben nicht liberal gestimmt. Das war die Begründung.

Heuer auf einmal hat sich die Regierung endlich auch erinnert, daß es in Dalmatien wirklich sehr nothwendig sei, der Cultur etwas durch eine größere Einstellung ins Budget unter die Arme zu greifen; allein, meine Herren, erst nach dem 20. Februar ist sie zu dieser Erkenntniß gekommen. Und wenn ich nun wiederum diese Ausführungen lese, so ist es ein Appell an den Clerus: du bist in einer Nothlage, von dieser Nothlage kannst du gerettet werden von uns, aber nur unter der Bedingung, wenn natürlich deine staatsbürgerliche Haltung von der Art ist, daß sie uns gefällt. *(Rufe links: Ja, so ist es! Sehr gut!)*

Meine Herren! Wenn Sie öffentliche Fondsgüter, welche als Eigenthum der Kirche hier feierlich erklärt worden sind, wenn Sie mit öffentlichen Staatsgeldern Parteipropaganda machen, dann gratulire ich Ihnen für die Zukunft, es kann das Blatt sich auch wenden.

Damit diese Frage noch mehr illustrirt wird, wie von Seite einer gewissen Partei diese Dotirung aufgefaßt wird, schauen Sie auf die Tagesordnung hin: auf dem weißen Zettel, da stehen 500.000 fl. für den Clerus, auf dem blauen, da steht der „Mißbrauch der Kanzel". Der kommt auch noch heute auf die Tagesordnung. *(Heiterkeit.)* Distributive Gerechtigkeit und freie Meinungsüberzeugung werden so gedeutet für Diejenigen, welche nach ihrer Ueberzeugung gewissenhaft nicht blos denken, sondern auch handeln, weil doch bis zur Stunde auch im österreichischen Katechismus das Wort steht, daß wir der Obrigkeit Gehorsam schuldig sind in allen Dingen, die nicht wider Gottes Gebot. Bevor Sie *(zur Linken gewendet)* solche Anträge und eine solche Begründung aufnehmen, müssen Sie durch irgend einen Majoritätsbeschluß auch diesen Passus aus dem Katechismus streichen, oder, meine Herren, Sie müssen sagen, was wider Gottes Gebot ist, entscheidet nicht die kirchliche Autorität, die nach den Staatsgrundgesetzen zwar in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten autonom ist, sondern das entscheiden wir, das entscheiden die Strafgesetzparagraphen. Wir sollen gelutzt werden in Oesterreich, das ist die Absicht. *(Heiterkeit. — Rufe links: Gelutzt?)* Ich meine, meine Herren, daß man die Methode des baierischen Ministers v. Lutz bei uns zur Anwendung bringt. *(Heiterkeit.)*

Mir ist heute eine ganz sonderbare Theorie aufgefallen, die ein hiesiges Organ, von dem man sagt, daß es in näheren Beziehungen zum Ministerium stehe, ganz eigenthümlich entwickelt und ich möchte nur wissen, wie sich die Regierung zu solchen Anschauungen stellt, gerade in Beziehung der finanziellen Frage, die sich auf den Religionsfond bezieht. Es heißt da: „Wenn der Staat eine rechtliche Verpflichtung zur Entlohnung der Geistlichen und zur Gewährung der Mittel für ihre materielle Existenz hätte, wie gegenüber seinen Beamten, dann müßte die Unterstützung vorbehaltlos an Alle gleichmäßig gewährt werden. Eine solche Verpflichtung besteht aber für den Staat nicht. Was er zur Unterstützung des in seiner materiellen Noth von der Kirche hilflos gelassenen Seelsorgeclerus thut, ist ein Ausfluß der reinen Humanität, hinter welcher nicht der Schatten einer Rechtsverpflichtung steht und es kann fürwahr dem Staate nicht angesonnen werden, seine Hand hilfreich Demjenigen hinzustrecken, welcher gerade den Staat der Humanität, seine Institutionen und Organe mit blindem Eifer, den gefährlichsten Agitationen verfolgt und bekämpft." *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Ich möchte doch fragen, ob dem so sei? *(Rufe links: Ja, so ist's!)*

Ob alle Bestimmungen, welche hier als rechtliche, vertragsmäßige festgestellt worden, im Artikel 31 des kaiserlichen Patentes schon aufgehoben sind? *(Rufe links: Ja wohl!)*

Nun, wenn das ist, meine Herren, dann bitte ich einfach die Consequenzen zu betrachten.

Sie wissen, wie der Religionsfond entstanden ist, Sie wissen, aus was für Gütern er entstanden ist — und jetzt sagt man — der Staat verwaltet alle diese Güter, als ob er der unumschränkte Herr wäre und als ob er selbst nach kaiserlichen Bestimmungen gar keine Verpflichtungen übernommen hätte, wozu er diese Güter verwenden soll.

Ich habe, meine Herren, noch nie gehört, daß die Religionsgüter nude crude in den Staatssäckel einverleibt worden sind, sondern sie müssen immer evident gehalten werden als kirchliches Gut.

Wenn das heute anders ist, dann, meine Herren, bin ich wehrlos gegenüber der Gewalt, dann bin ich wehrlos gegenüber einer solchen Gesetzesbestimmung, die man bis zur Stunde wenigstens noch nicht öffentlich außer Cours gesetzt hat.

Und dann müssen Sie doch denken: Wenn diese kirchlichen Güter noch in der Hand des Staates sind, wenn er sie verwaltet, ja, soll nicht er in erster Linie die Verpflichtung übernehmen, das Fehlende zu ersetzen? Oder man sage doch, daß das erste Gebot in einem Rechtsstaate, man sage doch, daß jenes Wort, das auf der kaiserlichen Hofburg steht: „Justitia regnorum fundamentum" — daß dieses auch zur Wahrheit und zur That werde, daß man, wenn man wahrhafte Freiheit bieten will, Dasjenige, was widerrechtlich entzogen wurde, wieder zurückgebe!

Geben Sie der Kirche in Oesterreich zurück, was ihr genommen worden ist, und, meine Herren, es wird hier von einer Staatsunterstützung in diesem hohen Hause nie mehr eine Rede sein.

Im Gegentheile! der bekannte Sonnenfels, dem Sie hier eine Statue errichtet haben, der hat im Jahre 1767 jene These öffentlich vertheidigt und gesagt: „Es muß die Freigebigkeit der Klöster in Oesterreich abgestellt werden, weil sie den Müßiggang unterstützt."

Also so groß war deren damalige Freigebigkeit, daß man die These öffentlich vertheidigt hat: Diese Freigebigkeit muß beschränkt werden.

Und was könnte ich Ihnen erst erzählen, was der Staat für eine Verpflichtung in dieser Beziehung hat! Nicht blos eine reine Gnade, ein reiner Act der Humanität gegen den so lieben, theuren Clerus — nein! er hat auch andere Verpflichtungen.

Wenn man zurückdenkt auf die Art und Weise, wie das Kirchengut eingezogen wurde, dann muß man wirklich staunen, daß die Nachwelt so wenig Rechtssinn mehr haben sollte, um nicht gewissermaßen eine moralische Verpflichtung zu haben, das zu ersetzen, was man vielfach auf so widerrechtliche Weise entzogen hat.

Ich will Ihnen nur einige Beispiele geben, obwohl die Zeit schon vorgerückt ist. Man lobt gewöhnlich jene Zeiten.

Nun, wie hat man es gemacht? Ich rede nichts von dem realen Grundstock, ich rede blos, wie man sonst bei jenen Klösteraufhebungen zu Werke gegangen ist.

Ich führe Sie im Geiste in die Glyptothek nach München und nach dem Nationalmuseum in Pest, und da werden Sie an einem Beispiele ersehen, wie man mit dem Kirchengute damals vorgegangen ist.

In der Glyptothek in München ist die sogenannte Niobe-Gruppe; das schönste Stück, was man dort findet, ist der Torso aus jener Gruppe, die man Niobe-Gruppe nennt.

Und woher ist der gekommen? Er kam aus dem Graben des königlichen Schlosses von Prag. Sr. Majestät dem Kaiser Josef II. war es auf einmal eingefallen, die Burg von Prag in eine Caserne zu verwandeln, und da mußte Alles gleich zur bestimmten Stunde geräumt werden. Das als Wunder in der Welt bekannte Kunstcabinet Rudolfs II. wurde dann auf diese Weise hinausgeräumt. Die kostbaren Münzen hat man nach dem Gewichte verkauft; dieser Torso, den er aus Italien, aus dem Tempel des Apollo herübergebracht hat, und der nach den Kunstkennern ein Werk des Praxiteles war, fand keine Abnehmer und man warf ihn durch das Fenster, wo er jahrelang liegen blieb, bis ihn ein Augenarzt aus Wien um 6 Silberzehner gekauft hat. Im Jahre 1814 hat der damalige Kronprinz von Baiern ihn von diesem Augenarzte um 6000 Dukaten angekauft, und fragen Sie, um welchen Preis er jetzt feil ist?

So hat man damals die Kunstschätze behandelt! Der berühmte Jankowitz in Pest hat feierlich erklärt, daß er jene Kunstschätze, die das Nationalmuseum um 300.000 fl. angekauft hat, um sein Taschengeld von Schacherjuden in jener Zeit aus Klöstern erkauft hat, und es sei ihm nur leid, daß er schönere Gegenstände nicht habe ankaufen können, sie seien dann spurlos verschwunden.

Das sind nur einige Fälle, und wenn man in die Geschichte eingeht, muß man mit Wahrheit fragen, ob es ein reiner Act der Humanität ist, eine reine Gnade, die man gewährt, wenn man die Abgänge des Religionsfonds unterstützt, besonders da man nach der französischen Finanzwirthschaft auch die Realgüter in Papiergeld-Obligationen umwandelte.

Sie wissen, meine Herren, wie es in den Kriegscalamitäten mit dem Papiergelde gegangen ist; viele Kirchengüter sind im bodenlosen Sandmeere der Finanzwirthschaft verschwunden.

Wer ein Rechtsgefühl hat, kann nicht sagen: Reine Gnade ist es, wenn man uns in dieser Beziehung Hilfe gewährt.

Zudem, meine Herren, wie stellt man denn heute den Seelsorgeclerus?

Ich habe hier Nachrichten vom Lande Tirol erhalten, wie es mit der Besteuerung steht, wie man dem Seelsorger aufhilft. Es heißt:

Ich habe 250 fl. Einkommen, dafür muß ich 12 fl. Aequivalentsteuer zahlen, nämlich für die Wohnung des Pfarrhauses. Nicht genug, er wurde aufgefordert, für 2 Jahre, bevor er noch in diesem Orte erschienen ist, einen Nachtrag zu zahlen. Die Besteuerung ist hier wirklich von der Art, daß man nicht wie beim Beamtenstande für einen Gehalt bis 500 oder 600 fl. — ich weiß es im Augenblicke nicht — von der Einkommensteuer frei wird, sondern ohne Rücksicht wird in dieser Beziehung die Steuer gefordert, wenn ihm auch ein Minus bleibt. *(Widerspruch links.)* Ich sage, in dieser Beziehung ist der Clerus wahrhaft nicht im Vortheil.

Wenn ich nun diesen ersten Artikel — ich werde dann nicht mehr das Wort ergreifen, auch zum Kanzelparagraphen werde ich ganz still sein *(Heiterkeit links)* — ansehe, so sage ich nur einfach, daß aus der Niederkämpfung der Ueberzeugung noch lange keine Besiegung der Ueberzeugung wird und daß constatirt ist, daß die Wahrheit, wenn sie einmal verfolgt wird, unzählige Anhänger findet. Ich habe einen Beweis dafür aus meinem eigenen Leben.

Seitdem man es in Tirol für gut gehalten hat, so oft ich in der Kirche gepredigt habe, zwei Gendarmen an die Seite zu stellen, seitdem waren meine Predigten sehr eindringlich und es wurde das ganze Unterinnthal dem Liberalismus abgenommen, nicht ich, sondern die zwei Gendarmen thaten dieß. *(Lebhafte Heiterkeit.)*

Wenn es nun in dieser Beziehung, um wieder zum Artikel I zurückzukommen, heißt: „Die Regierung wird ermächtigt, katholischen Seelsorgern, welche um Geldaushilfen ansuchen und hilfsbedürftig gefunden werden u. s. w." — so kann ich mit einem solchen Antrage nicht einverstanden sein. Denn, wenn ein Seelsorger diese Motivirung, welche da im Finanzausschusse gegeben worden ist, liest, und er seine Noth zusammenzuschreiben sucht und seine Bittschrift dann übergibt, so hat er wenigstens das Ansehen, als ob er unter Diejenigen gehören würde, welche eben vor der Säule des modernen Staates und mit allen dem, was eine gewisse Partei damit verbunden wissen will, das Knie beuge, und das kann er nicht!

Meine Herren! Wenn Sie human sind, so geben Sie Ihre Gabe, aber stellen Sie nicht solche Bedingungen, die gegen die tiefste Ueberzeugung unseres Gewissens sind. Wenn Sie aber den Clerus hinstellen auf der einen Seite die blinde Noth und auf der

anderen Seite die Verleugnung seines beschworenen Eides und der Pflichten, die er übernommen hat *(Stürmische Ohorufe links)* — meine Herren, ich nehme kein Wort zurück, was ich hier sage, und ich habe das Recht als Priester, meine Ueberzeugung auch in religiöser Beziehung hier auszusprechen — wenn Sie dem Geistlichen auf der einen Seite sagen, das will ich dir geben — und das beträgt in Tirol kaum 10 fl. auf Einen — auf der anderen Seite mußt du das thun, was vom Finanzausschusse erheischt wird, dann haben Sie selbst die Alternative gestellt, und Sie, meine Herren, würden in Ihrem Inneren denken, daß es mit der Ueberzeugung eines solchen Priesters nicht weit her sein muß, wenn sie ihm um 10 fl. feil ist — ich sage, meine Herren, wenn Sie uns doch einmal den Bettelstab in die Hand geben, daß wir in die Kanzleien gehen, um 10 fl. zu erhalten *(mit erhobener Stimme)*, so gehen wir hin und rufen es hinaus zu allen katholischen Völkern Oesterreichs, so klopfen wir an die Hütte des katholischen Armen an, und der wird uns mehr unterstützen und dabei verlangen, daß wir unsere kirchliche Pflicht erfüllen, nicht aber daß wir unser Brot essen mit Verleugnung unserer heiligsten Ueberzeugung.

Das ist mein ernstes Wort. Darum werde ich zwar nicht gegen den beantragten Gesetzentwurf stimmen, aber ich muß mich der Abstimmung enthalten. Denn in diesem Gesetzesantrage liegen nicht jene Dinge, wie sie im Ausschusse beantragt sind; sonst müßte ich mich offen dagegen erklären.

(Dr. Ritter v. Mayrhofer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Ritter v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Es wird mir wohl nicht möglich werden, auf alle die Aeußerungen, welche der geehrte Herr Vorredner uns hat vernehmen lassen, antworten zu können. Wurde ja sogar, um die gegenwärtige Gesetzesvorlage — ich weiß nicht wie — anzugreifen, Josef II. hier aufgeführt, und uns sogar eine Geschichte in Betreff eines Torso erzählt, als wenn es nicht vielleicht möglich wäre, daß ein Josef II. einen Torso übersehen konnte, während sein Blick auf die Aufklärung des gesammten Volkes gerichtet war.

Ich will auf andere, zur Sache gehörige Vorwürfe näher eingehen, und möchte hier die Frage aufwerfen: Wie kommt es, daß der Herr Abgeordnete Greuter im Namen des gesammten katholischen Clerus nicht nur heute, sondern auch bei der Adreßdebatte eine Erklärung abgibt. Ich kann mir wohl denken, daß der geehrte Herr Abgeordnete im Namen seiner Wähler, welche ihn aus Tirol entsendet haben, Erklärungen abgeben könne, aber eben aus dem Umstande, daß der geehrte Herr Abgeordnete selbst Priester ist, ihn für berufen zu halten, im Namen des gesammten Clerus diese Worte zu sprechen: „Wir wollen dieses Entgegenkommen von Seite des Staates nicht annehmen!" — begreife ich nicht.

Denn ich habe einen katholischen Clerus vor Augen, der dem Principe der apostolischen Milde, der Lehre der Bruderliebe, der Nachsicht gegenüber dem Feinde nachleben soll, und wenn ich gedenke jener Reden, die wir hier vernommen haben, die voll von Parteileidenschaft, voll von Angriffen gegen die Gegner und mit verbissener Wuth gesprochen wurden, so kann ich mir nie denken, daß es ein Priester war, der solche Worte gesprochen *(Beifall links — Ohorufe rechts)*, und daß er einer Derjenigen sein soll, der im Namen des ganzen Priesterstandes sprechen darf. Aber ich will es als individuelle Ansicht des Herrn Vorredners auffassen, und will sogar in dem Sinne, wie er seine Worte aus der Adreßdebatte interpretirt hat, darauf eingehen, als er ausgerufen hat: Der Clerus könne nie und nimmer unter solchen Bedingungen derlei Gaben vom Staate annehmen, und er nannte als solche von uns gestellte Bedingungen eine Beschränkung der Freiheit der Kirche, die Reform der theologischen Studien, Benachtheiliguug des kirchlichen Vermögens.

Wo ist in dem Gesetze, wie es heute im Hause vorliegt, irgend eine dieser Bedingungen enthalten? Einfach und nackt wird gesagt: Man solle dem Clerus diese Hilfe bringen.

Oder wären das gefährliche Bedingungen, wenn sie zur Durchführung kommen würden? Verstehen diese Herren, welche die Freiheit der Kirche in Oesterreich als gefährdet betrachten, darunter wirklich die Freiheit der Religion, oder verstehen sie vielmehr darunter die Freiheit der Herrschergelüste einiger höherer Priester zu den maßgebenden im Lande zu machen? Würde es für den Clerus nachtheilig sein, wenn eine Reform bei den theologischen Studien eingeführt würde? Haben wir nicht noch jetzt dieses beschämende Moment, daß Diejenigen, welche sich der Theologie widmen, von der Maturitätsprüfung befreit sind? Oder wo ist in dieser Maßregel irgend ein Moment enthalten, das von der Benachtheiligung des Eigenthums der Kirche sprechen könnte?

Der Staat tritt heran, der Staat bietet Hilfe den hilfsbedürftigen Priestern. Wo steht in dem Gesetzentwurfe, daß irgend eine bestimmte Würdigkeit gefordert werde?

Der geehrte Herr Vorredner hat angeführt, es müsse diese Unterstützung als eine Parteipropaganda angesehen werden. Ja, ich gestehe es ein, es mag eine Art Bestechung in dieser Maßregel liegen, aber was für eine? Daß der Clerus erkennen wird, daß wir Ab-

geordnete, und zwar die wir hier auf dieser Seite *(linken)* uns befinden, die die liberale Partei genannt wird, es ebenfalls fühlen, daß, wenn wir im allgemeinen Staatsinteresse den Beamten, den Volksschullehrern eine bessere finanzielle Stellung zu verschaffen suchen, weil diese Männe ihre beste Kraft dem Volke widmen, wir uns auch verpflichtet fühlen, in dieser Hinsicht zu wirken, daß der Seelsorger dadurch, daß er von finanziellen Sorgen freigemacht, seinem hohen und würdigen Berufe frei und ungehindert nachleben könne.

Nicht in eine Prüfung der Würdigkeit lassen wir uns ein, und diese Worte sind nicht in dem Gesetze enthalten und aus dem Umstande nicht aufgenommen worden, damit man eben nicht jene verdrehende Bedeutung dem Worte Würdigkeit geben könne, wie wir sie eben gehört haben, daß es eine Art Bestechung im Sinne der Partei sei.

Der verehrte Herr Abgeordnete hat gesagt: Es ist nicht zu denken, daß die Geistlichen herankommen und daß sie an den Staat das Ersuchen stellen können, eine solche Unterstützung zu erhalten. Wie doch die Ansichten verschieden sind!

Es gibt Geistliche, welche Abgeordnete sind, es gibt Geistliche, welche als Abgeordnete das Gelöbniß geleistet haben, die Grundgesetze, auf deren Basis sie eben in dieser legislativen Körperschaft sich befinden, getreu aufrecht zu erhalten, aber dadurch nicht gehindert sich fühlen, gegen diese Grundgesetze immer anzustürmen, sie in jeder möglichen Weise zu discreditiren, diese Geistlichen geniren sich nicht, vom modernen Staate die betreffenden Diäten als Abgeordnete anzunehmen, aber der Clerus, der hungert, der soll sich geniren, staatliche Hilfe zu empfangen. *(Bravo! und Heiterkeit links.)*

Es ist in den Mittheilungen, die wir eben gehört haben, hingedeutet worden, daß auf jenem Zettel, der die Tagesordnung enthält, nächstens eine Vorlage, betreffend den Mißbrauch der Kanzel, stehen werde.

Ja, meine Herren, gegen den Mißbrauch der Kanzel! Denken Sie sich, ein gläubiger Katholik, durchdrungen von dem Gefühle, Befriedigung seines religiösen Bedürfnisses zu suchen, geht hinein in die Kirche, und will von seinem Seelsorger Worte des Glaubens, Worte der Religion hören, — und er hört eine politische Predigt von Parteileidenschaft eingegeben, und er hört Worte darin, welche ihn zweifeln machen, ob er denn den Gesetzen des Staates treu bleiben solle, ob nicht alle Organe, die von Seiten des Staates eingesetzt wurden, verruchte Leute sind, die sein Seelenheil verhindern; — wird da der Mann nicht ungläubig in den wichtigsten Fragen des Lebens werden, wird er nicht dahin gebracht, zweifeln zu müssen, statt eine Aufklärung zu finden; wird er nicht verhetzt gegen alle bestehende Gewalt und Autorität des Staates. *(Sehr gut! links.)*

Gott gebe es, daß der Clerus, diese Laufbahn, die er theilweise zu betreten versucht hat, verlassen, daß er nur seinem Berufe leben möge! Dann wird es Niemandem einfallen, gegen die herrscherischen Gelüste des Clerus auftreten zu wollen, man wird ihm vielmehr mit Vertrauen entgegen kommen.

Ich eile zum Schlusse. Ich möchte eben haben, daß der Clerus einsehen möge, daß alle jene Verhetzungen, die man in seinen Reihen gegen den modernen Staat laut hat werden lassen, unwahr sind; daß unsere Abwehr nicht gegen den wahren Priester gerichtet ist, sondern nur gegen die Ausschreitungen Einzelner in der Kirche.

Ich möchte auch noch anführen, daß alle Klagen, die in Betreff des Religionsfondes laut werden, als würde dieser Fond, welcher nur der Kirche gehört, vom Staate benachtheiligt, daß alles dieses mehr oder weniger auf Täuschungen hinauslaufe.

Da man weiß, daß der Staat durch Jahre hindurch dem Religionsfonde Zuschüsse von mehr als 50 Millionen geleistet hat, wird man nicht sagen können, hier sei eine Staatsgewalt, welche den Religionsfond benachtheiligen wollte, hier sei eine Staatsgewalt, welche dem Clerus nicht Entgegenkommen zeigt.

Der Herr Abgeordnete Greuter sagte: Wenn die Geistlichen hilfsbedürftig sind, so mögen sie in die arme, aber wahrhaft katholische Welt hingehen, dort werden sie Unterstützung finden.

Warum hat er nicht gesagt: Dieser niedere, hilfsbedürftige Clerus möge zu den reichen Bischöfen und Stiftern gehen! Dort ist das Einkommen, welches diesen Leuten zu Theil werden soll. Wenn man hört, daß der Erzbischof von Breslau, der in Oesterreich eine kleine Diöcese hat, von dieser kleinen Diöcese ein ungeheueres Einkommen, viele Tausende bezieht, wogegen er nur die geringe Steuer von 700 und einigen Gulden zum Religionsfonde bezahlt, so wird man sagen können, dieser Mann würde eher im Stande sein, dem hilfsbedürftigen Clerus Hilfe zu bringen.

Es gibt wohl einzelne Kirchenfürsten in Oesterreich, welche diese Aufgabe erkannt und erfüllt hätten. Ein Mann, der freilich schon in der Gruft schlummert, ein Mann, der kein Concordat zusammengebracht hat, sondern höchstens eine Abschließung desselben mit Rom auf Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches empfohlen hat, Fürsterzbischof Milde hat sein großes Vermögen zu einer Stiftung für arme Priester und arme Schullehrer bestimmt.

Solche Beispiele stehen leider vereinzelt da. Würden sie häufiger sein, so würden wir heute nicht in der Lage sein, 500.000 fl., die leider nur ein

kleines Scherflein sind, auf den Opferaltar niederzulegen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Der Herr Abgeordnete Greuter hält sich auf — ich brauche nicht den Herrn Minister zu vertheidigen, derselbe wird schon selbst vertheidigen und ich spreche nur in meinem Sinne — und führt die Worte des Herrn Unterrichtsministers an, der sich bei den Verhandlungen im Ausschusse, als von der Betheilung auch protestantischer Seelsorger die Rede war, der Worte bedient hat, dann müßte man diesen Zuschuß an die Synoden senden.

Meine Herren! Würden wir katholische Synoden haben, worin auch Laien bei den Verhandlungen und Berathungen der Kirchenangelegenheiten sitzen, dann würden wir diesen Zuschuß auch diesen Synoden geben können. Da aber diese katholischen Synoden nur aus Kirchenfürsten bestehen, die bisher nichts gegeben haben, so muß der Staat kommen und die Gabe hinlegen, die nichts Demüthigendes hat und die nur dem Ausdruck geben soll: Du leidest Noth, du widmest — oder sollst wenigstens widmen — deine besten Kräfte der Aufklärung des Volkes, der Seelsorge des Volkes, und darum will ich dir auch einen Theil geben, da ich ja doch auch den übrigen Staatsbeamten und Dienern geholfen habe. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Greuter hat das Wort.

Abgeordneter **Greuter** *(Tirol)*: Ich hätte nicht geglaubt, daß ich mich nochmals zum Worte melden muß, aber vergeben Sie mir, meine Herren, ich bin es mir und meinen Grundsätzen schuldig.

Der Herr Abgeordnete hat mich gefragt, woher ich denn das Recht habe, im Namen des ganzen Clerus zu reden? Ich gebe ganz einfach diesen Grund an: Weil ich für das kirchliche Gesetz, für welches jeder treue Priester verpflichtet worden ist, eingestanden bin, darum habe ich im Namen des ganzen Clerus gesprochen, weil ich eben die Voraussetzung habe, daß dem gesammten Clerus eine gewissenhafte Treue auch gegen das kirchliche Gesetz in seinem Herzen wohnt.

Es wird zwar, wie es auch unter Zwölfen einen gegeben hat, auch hie und da Ausnahmen geben, und ich gebe Ihnen wirklich meine Erklärung ab, daß ich im Namen dieser Herren nicht gesprochen habe.

Der Herr Abgeordnete hat mich gefragt, ob denn alle diese Bedingungen in diesem Gesetze enthalten sei. Er habe doch gut aufgemerkt?

Ich habe ja selbst erklärt, eben weil diese Bedingungen in diesem Gesetze nicht enthalten sind, weil sie aber aus den Verhandlungen des Finanzausschusses so leicht hineingelegt werden können, wie auch, weil die einzelnen Geistlichen bei der Regierung einkommen müssen, darum ist mir die ganze Geschichte verdächtig; ich werde nicht dagegen, werde aber auch nicht dafür stimmen, ich enthalte mich der Abstimmung.

Es wird mir hier ferner vorgeworfen, daß ich meine Diäten beziehe. Nun, meine Herren, das ist doch ein Vorwurf, den ich sehr leicht ertragen kann, denn ich habe viele Theilnehmer um mich herum. *(Heiterkeit.)* Allein wenn mir von Seite der Regierung gesagt würde: Diese Diäten kannst Du nur unter den Bedingungen annehmen, welche der Adreßausschuß damals beantragt hat, dann Adieu, meine Herren, dann werde ich heute gehen und werde dem Staatsschatze dadurch aufhelfen, daß ich die Diäten nicht annehme. *(Rufe: Aber die Angelobung!)*

Was die Angelobung betrifft, meine Herren, so werde ich in Oesterreich, wo durch den §. 14 die Gewissensfreiheit so feierlich proclamirt ist, doch nicht Gott zum Zeugen anrufen, daß ich mich gegen sein Gesetz, das ich auch gelobt habe, vergehen werde. *(Heiterkeit.)*

Das ist die natürliche Voraussetzung, wenn man noch einen Begriff von der Heiligkeit des Eides hat, daß, wenn man eidlich etwas gelobt, man nichts gelobt, was gegen sein Gewissen ist, selbst wenn es durch die Staatsgrundgesetze Garantie erhalten hat. Sie müssen aus allen sogenannten Staatsgrundgesetzen nicht nur eines herausnehmen; ich habe sie gelobt in cumulo. Jedermann ist die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt, also auch die Gewissensfreiheit aller treuen Katholiken.

Der Herr Abgeordnete Mayrhofer hat nämlich das bedeutungsvolle Wort ausgesprochen — es wird vielleicht darüber noch viel in Oesterreich debattirt werden, es war unklug, daß er es sagte — das Wort: Ja, wenn eine Synode wäre, dann wohl, dann wäre es anders, aber es sind blos die Kirchenfürsten.

Ich stelle an den Ministertisch die Frage: Hat die katholische Kirche mit ihrem Organismus, wie sie herüber kam aus allen Jahrhunderten, noch eine Rechtsstellung, oder hat sie keine? Müssen wir, damit uns Katholiken Gerechtigkeit widerfahre, müssen wir früher zur Synode schreiten, müssen wir aufhören Katholiken zu sein? *(Rufe links: Oho!)* Das ist der Sinn der Worte, er hat gesagt: Wären in der katholischen Kirche Synoden *(Heiterkeit)*, d. h. hätte die katholische Kirche ihren verfassungsmäßigen Organismus aufgegeben und würde zur Synode, dann ließe sich reden. *(Widerspruch links.)* Confisciren Sie Alles, meine Herren, aber die Logik lasse ich mir nicht confisciren. *(Allgemeine Heiterkeit.)* Dieser Sinn liegt in den Worten.

Uebrigens schließe ich mit der Bemerkung, die der Herr Vorredner für den sogenannten Strafparagraph vorgebracht hat.

Man muß immer hören: das Christenthum ist nur Liebe und ewig Liebe. Man kommt hinein in die Predigt und hört nur Tröstung und Tröstung. Ja, meine Herren, mit dem ist nicht geholfen, das Christenthum hat auch einen gewaltigen Ernst. Freilich ist dieser Ernst manchen der Herren nicht bequem.

Wenn ich so aus der Tiefe meiner Seele reden möchte, ich wäre sehr froh, wenn die Regierung wirklich einen solchen Strafparagraph für uns Geistliche beantragen würde. Warum? denn dann kämen alle die Herren Beamten in die Kirche, die vielleicht jahraus, jahrein nicht zu sehen sind *(Heiterkeit)*, auch der constitutionelle Verein, auch die liberalen Vereine würden kommen und es würde ihnen gar nichts schaden. *(Allgemeine Heiterkeit.)* Und der Bauer, der manchmal sonst schläft, würde aufwachen, weil er weiß, es geht auf eine Denunciation. Es wäre Allen geholfen, der Geistliche würde seine Predigt fleißig einstudiren und das Wort Gottes mit Entschiedenheit verkünden, zum Lohne dafür würde er einen Gratislohn beim Bezirksgerichte erhalten, wenn er von den Aushilfsgeldern nichts bekommt. Dadurch würde die Predigt um so wirksamer werden, denn, wie gesagt, Ueberzeugung und Achtung können Sie nicht erzwingen und der Geistliche würde erst dann mächtig werden, wenn er wegen eines solchen Gegenstandes abgewandelt würde. Es wäre Allen geholfen und ich fürchte ein solches Gesetz gar nicht. Ich würde nach Hause kommen und sagen: Jetzt wissen wir, was uns die Thronrede verheißen hat und was daraus geworden ist. Es heißt: die Verfassung soll immer tiefere Wurzel fassen und die Früchte, die für uns abfallen, ist dieser Strafparagraph. Ob damit Ihre Verfassung in der Liebe des Volkes fortschreitet, das muß ich Ihrer Beurtheilung überlassen; ich von meinem Standpunkte kann eine solche Auffassung nur bedauern.

(Abgeordneter Reuter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Reuter hat das Wort.

Abgeordneter **Reuter** *(Steiermark)*: Es kann mir nicht einfallen, auf die weiten Auseinandersetzungen des Herrn Abgeordneten Greuter einzugehen, nachdem sie über den Rahmen des vorliegenden Gesetzes hinausgehen, und es würde nur den Eindruck der Worte abschwächen, die der Herr Abgeordnete Mayrhofer hier ausgesprochen.

Ich beschränke mich daher nur darauf, einige Irrthümer des Herrn Abgeordneten Greuter zu widerlegen.

Der Herr Abgeordnete Greuter scheint das Wesen der protestantischen Kirchenverfassung nicht zu kennen, sonst müßte er wissen, daß dieselbe eine ganz verschiedene von der katholischen Kirche ist. Der protestantische Kirchenorganismus besteht in seinem Elemente nicht nur bei der Synode, sondern auch der Gemeinden fast ausschließlich aus weltlichen Elementen, welche alle Verhältnisse selbstständig regeln.

Ferner muß ich bemerken, daß bei der protestantischen Gemeinde die einzelnen Mitglieder selbst nicht nur jene Auslagen, soweit sie die Kirche, sondern auch soweit sie die Schulen betreffen, ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreiten, daß daher auch gar keine derartigen Kirchenfonde, welche die Steuerkraft des Volkes für kirchliche Zwecke in Anspruch nehmen, bestehen.

Wenn der Herr Abgeordnete Greuter gesagt hat, daß die staatsrechtliche Stellung der betreffenden Geistlichen hier maßgebend ist, so finde ich im ganzen Gesetze, wie es hier vorliegt, hierüber gar kein Wort, obwohl ich es angezeigt finde, daß man Denjenigen, welche eben die Kanzel mißbrauchen und Politik treiben, anstatt ihrer ursprünglichen Bestimmung, der Bestimmung nämlich, welche sie vermöge ihrer Stellung als Seelsorger haben, getreu zu bleiben, unter allen Umständen einen Riegel vorschiebt.

Allein in diesem Gesetze ist nur Rücksicht genommen auf die bedürftige Lage der Geistlichen überhaupt.

Es nimmt sich gerade im Munde des Herrn Abgeordneten Greuter ganz eigenthümlich aus, wenn er hier von der Gleichberechtigung der protestantischen und katholischen Kirche spricht; ich brauche da nicht zurückzukommen auf die Leidensgeschichte der protestantischen Kirche, ich will nur dankbar anerkennen, daß durch die Initiative Sr. Majestät des Kaisers und durch die liberale Zeitanschauung der jetzigen protestantischen Kirche die Stellung eingeräumt wurde, die wenigstens einer theilweisen Gleichberechtigung nahe kommt, und wenn dieß der Fall ist, so ist gewiß der Herr Abgeordnete Greuter und seine Gesinnungsgenossen nicht Schuld daran. *(Heiterkeit links.)*

Was die Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Unterrichtsministers betrifft, daß, sobald von Seite der Synode das Bedürfniß geltend gemacht würde, einen Zuschuß zu den kirchlichen Auslagen der evangelischen Kirche zu gewähren, er gerne hierzu bereit sei, so nehme ich dieß von meinem Standpunkte mit voller Befriedigung und großem Danke an. Ich bin überzeugt, daß von Seite der protestantischen Geistlichen dieß Anerbieten nicht zurückgewiesen werden wird, um so weniger, da die Protestanten bezüglich der allgemeinen Steuern in gleichem Maße wie die Katholiken herangezogen werden, während sie zur Bedeckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse rein auf sich selbst angewiesen sind. Es wird also die Gleichberechtigung auch dann erst zur Wirklichkeit werden, wenn die Regierung auch in dieser Richtung helfend eingreifen wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. *(Seine Excellenz Minister Dr. v. Stremayr meldet sich.)* Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich habe nicht nöthig, viele Worte zu verlieren, da gegen den vorliegenden Antrag des Ausschusses ein wesentliches Bedenken nicht erhoben worden ist. Ja selbst von derjenigen Seite, von welcher bei der Adreßdebatte in sehr drastischer Weise eine Ablehnung jeder staatlichen Unterstützung des Seelsorgeclerus ausgesprochen wurde, haben wir heute allerdings in Anwendung einer Interpretationskunst, in welcher der geehrte Herr Meister ist, die Deutung gehört, daß er auch damals gegen die Sache selbst nichts einzuwenden hatte. Ich kann mich daher nur auf einige Bemerkungen beschränken, welche zur Aufklärung der auffallenden Mißverständnisse dienen, welche bei der Darstellung des Herrn Vertreters aus Tirol obzuwalten scheinen.

Er hat sich vor Allem auf die Bestimmungen des Concordates bezogen und ich fühle mich gerade dadurch veranlaßt, auch auf eine Bestimmung des Concordates zurückzugreifen, dabei aber auf den merkwürdigen Umstand aufmerksam zu machen, daß Derjenige, welchem es gegonnt war, zur Aufhebung des Concordates das Seinige beizutragen, nun zuerst in die Lage kommt, einer bisher unbeachteten Bestimmung des Concordates Rechnung zu tragen. Der Artikel 26 desselben enthält nämlich die Bestimmung, daß die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, sobald als möglich quam primum fieri poterit, heißt der lateinische Text, vermehrt werden.

Es war das im Jahre 1855. Der Kirche, dem hohen Episcopate ist ein Zeitraum von mehr als 16 Jahren zur Verfügung gestanden, um dem als so dringend erkannten Bedürfnisse des niederen Seelsorgeclerus abzuhelfen, und es ist in der Sache zwar hie und da berathen, aber an der Sache selber nichts gebessert worden.

Erst der gegenwärtigen Regierung ist es gegönnt, nach Aufhebung des Concordates, mit einem, wenn auch nur vorläufigen Antrage hervorzutreten, und wie ich glaube der Zustimmung der hohen Volksvertretung in dieser Richtung gewiß zu sein. Möge diese Uebereinstimmung zwischen der Regierung und dem hohen Hause auch nach außenhin zur Aufklärung dienen, zur Aufklärung in den Kreisen des Seelsorgeclerus, ja in allen Schichten des Volkes und des Landvolkes insbesondere, daß Regierung, sowie Vertretung thatkräftig eintritt zur Förderung der Interessen, Religion, daß aber Staatsgewalt und Vertretung auch einig sind, Angriffe zurückzuweisen, welche unter dem Deckmantel der Religion die Grundvesten unseres Staates erschüttern. *(Lebhafter Beifall links und im Centrum.)*

Meine Herren! Es ist traurig, wenn der Vertreter des Cultus im Staate genöthigt ist, bei diesem Anlasse die Würdigkeit des Seelsorgeclerus betonen zu müssen. Es ist traurig, aber leider auch nothwendig Agitationen gegenüber, wie sie ja selbst aus dem Munde des Herrn Abgeordneten aus Tirol zu entnehmen waren.

War er es nicht, welcher uns heute die Versicherung gegeben hat, daß es ihm, trotz der zwei zur Seite stehenden Gendarmen gelungen ist, das Unterinnthal zu gewinnen? Meine Herren, wofür zu gewinnen? Für die hohen Ziele unserer Religion, für die hohen sittlichen Aufgaben des Lebens? Nein! Für eine Agitation, welche gerichtet ist gegen die Schulgesetze *(Bravo!)*, ja gegen die Verfassung *(Bravo!)*, für eine Agitation, welche gerichtet ist gegen die höchsten Aufgaben des Staates, ja gegen den Bestand des Reiches. *(Bravo! Bravo!)*

Meine Herren! Der geehrte Herr Abgeordnete aus Tirol war nicht in der Lage, an die wenigen Worte des vorliegenden Gesetzes irgend eine Gegenbemerkung knüpfen zu können. Er griff daher hinaus in irgend ein Zeitungsblatt, und befaßte sich mit Daten, welche ich geradezu als unrichtig bezeichnen muß. Unrichtig ist es, wenn er die Behauptung so kurzweg aufstellt, als würde den geistlichen Würdenträgern gegenüber bei der Einkommensteuer von anderen Grundsätzen ausgegangen, als dieß bei Beamten der Fall ist.

Er scheint vollständig zu übersehen, daß der Fall, auf welchen er sich bezieht, gar nicht von der Einkommensteuer, sondern nur von den Gebührenäquivalenten handelt.

Wenn nun weiter gesagt wird, ich habe die Erklärung im Finanzausschusse abgegeben, daß die Stellung der Regierung den Evangelischen im Allgemeinen gegenüber eine andere sei, als der katholischen Kirche gegenüber, so ist das bis zu einem bestimmten Punkte ganz richtig.

Das Verhältniß der protestantischen Kirche gegenüber ist durch ganz bestimmte staatliche Gesetze geregelt, während wir zu einer solchen Regelung der katholischen Kirche gegenüber erst schreiten müssen, soweit dieß sich mit Rücksicht auf die durch die Aufhebung des Concordates in diesem Bereiche entstandenen Lücken als nothwendig herausstellt.

Unrichtig aber ist es, wenn behauptet wird, ich habe im Finanzausschusse erklärt, die Regierung sei nicht in der Lage, einen Einfluß zu üben auf die Vertheilung jener Pauschalbeträge, welche zu Cultus-

zwecken der evangelischen Religionsgenossenschaft übergeben werden.

Unrichtig deßhalb, weil in der That der Regierung ein maßgebender und unwidersprochener Einfluß über diese Vertheilung auf Grund derjenigen Anträge gegeben ist, welche durch die gesetzliche Vertretung der bezüglichen Confession gestellt werden.

Ich komme eben deßhalb auf das Bedürfniß zurück, welches sich allenfalls auch hier hinsichtlich der Unterstützung des Seelsorgeclerus herausstellt. Nach der Natur der Vorlage, welche den Gegenstand der heutigen Berathung bildet, ist es nicht möglich, die Bedürfnisse des nichtkatholischen Seelsorgeclerus in dieses Gesetz aufzunehmen. Es ist hier nur von Vorschüssen die Rede, die an die katholischen Religionsfonde gegeben werden. Insoferne aber, als dasselbe Bedürfniß auch bei anderen Confessionen sich herausstellt, glaube ich gerade aus der Annahme dieses Gesetzes die beruhigende Ueberzeugung gewinnen zu dürfen, daß dießfälligen Anträgen der Regierung von Seite der hohen Reichsvertretung kein Widerstand entgegengesetzt werden wird. Es war nicht möglich, schon jetzt ganz bestimmte, concrete Summen zu verlangen, weil es nicht wohl anging, der Regierung ganz allgemein viel größere Summen zu bewilligen, als das Bedürfniß erheischt, dessen Umfang hier nicht genauer bekannt ist.

Diese Bemerkung bezieht sich nicht blos auf die evangelische, sondern auch auf die griechisch-orientalische Kirche. Es ist bereits im Finanzausschusse davon die Rede gewesen, daß insbesondere ein Kronland in der glücklichen Lage ist, für das Bedürfniß der griechisch-orientalischen Kirche in ganz vorzüglicher Weise vorgesorgt zu sehen, es ist die Bukowina. Anders verhält es sich aber mit Dalmatien, und es ist bereits im vorigen Jahre bei der Erörterung einiger Petitionen dieser Gegenstand zur Sprache gekommen.

Mit Rücksicht jedoch auf den nicht sehr großen Umfang der dortigen Seelsorge und auf das Bedürfniß, welches sich da herausstellen dürfte, wird man es erst der weiteren Erwägung anheim stellen müssen, ob es möglich ist, im Wege bloßer Virements, innerhalb der für die Zwecke der griechisch-orientalischen Kirche bereits gegebenen Mittel, vorzusorgen, oder aber mit einem besonderen Nachtragscredite vor das hohe Haus zu treten.

Dieß die wenigen Bemerkungen, welche ich aus Anlaß des vorliegenden Gesetzes zu machen habe. Wenn ich auf etwas zurückkomme, so ist es die Ueberzeugung, daß gerade in den Reihen des niederen Seelsorgeclerus, in den Reihen derjenigen, welche mit dem Landvolke des Tages Last und Hitze tragen und dem Bedürfnisse des Volkes zunächst stehen, daß, sage ich, gerade in den Reihen dieser Männer gewiß auch die Ueberzeugung noch Wurzel fassen wird, daß es der Regierung ernst ist um die Erreichung der hohen Ziele der Religion und Sitte. Möge diese an sich geringe Gabe ein Samenkorn sein, aus welchem der Baum echt patriotischer Gesinnung und reiner Vaterlandsliebe erspriesse. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Benesch:** Mit Rücksicht auf die sehr beredte Widerlegung, welche der Herr Abgeordnete aus Tirol bereits gefunden, werde ich mich sehr kurz fassen können.

Er hat an die Adreßdebatte angeknüpft. Ich habe die stenographischen Protokolle nicht zur Hand, aber daran erinnere ich mich sehr wohl, daß der Herr Abgeordnete uns damals zugerufen hat: „Der niedere Clerus werde sich niemals so sehr erniedrigen, daß er etwas vom Staate annehme".

Seine weiteren Auseinandersetzungen zerfallen in zwei Gruppen. In der ersten Beziehung bestreitet er dem Staate das Recht, etwas zu geben, in der zweiten Beziehung behauptet er, wir gäben nicht aus Humanität, sondern aus Politik oder, wie er sagte, „um ein Geschäft zu machen".

Was nun die Competenz betrifft, so möchte ich den Herrn Abgeordneten auf die Gründung des Religionsfondes, dann darauf aufmerksam machen, daß die im Jahre 1849 versammelten Bischöfe ausdrücklich die Verwaltung des Religionsfondes als Sache des Staates erklärt haben, ich möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß er im Laufe der letzten zehn Jahre wiederholt und namentlich auch in den letzten 8 Tagen Staatsvorschüsse zu den Religionsfonden bewilligt habe; ich möchte ihn ferner erinnern, daß beispielsweise im heurigen Budget ein Unterstützungsbetrag von mehr als 70.000 fl. eingestellt worden ist, welchem er seine Bewilligung eben auch nicht versagt hat.

In der zweiten Beziehung kann ich mir nicht denken, daß es dem Herrn Abgeordneten aus Tirol ernst mit der Behauptung sei, daß Politik und nicht Humanitätsrücksichten uns veranlaßt haben, den vorliegenden Antrag zu stellen.

Die Auseinandersetzungen im Finanzausschusse, von denen der Herr Abgeordnete eben nur einige erwähnt hat, haben das deutlich bewiesen.

Ich will dieselben wegen Kürze der Zeit nicht weiter ausführen.

Ich glaube aber, der klarste Beweis, daß wir nur aus Humanität etwas bewilligen wollen, ist der, daß man nicht annehmen kann, ein Betrag von 500.000 fl. genüge, die Macht der Erzbischöfe und Bischöfe zu brechen.

Hätte man mit diesem Betrage, oder mit Geldunterstützungen überhaupt Politik erfolgreich treiben

wollen, so wäre der erste Schritt unausweichlich der gewesen, es den Erzbischöfen unmöglich zu machen, dieß zu paralysiren, sohin unmöglich zu machen, auf ihre Untergeordneten einen Einfluß zu nehmen, durch den diese vielleicht veranlaßt sein werden, gar nicht um die betreffenden Unterstützungsbeträge anzusuchen.

Die Bischöfe, die ihr Einkommen nach täglichen Hunderten und sogar Tausenden zählen, die werden kein großes Opfer zu bringen haben, um einem armen Kaplan, der täglich 59 Kreuzer bezieht, etwas zuzuwenden, und ihn solcher Art abzuhalten, sich an den Staat um Hilfe zu wenden, und — was noch schwerer in die Wagschale fällt — die Aussicht auf eine Pfründe offen zu erhalten. Wir bieten die Hilfe, ohne daß in dem Verhältnisse der Bischöfe zum niederen Clerus auch nur das geringste geändert wäre.

Ich kann also Namens des Finanzausschusses nur die Annahme des Gesetzes empfehlen.

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Benesch** *(liest Artikel I des Gesetzentwurfes aus 112 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall; ich bitte demnach diejenigen Herren, welche Artikel I in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Benesch** *(liest Artikel II des Gesetzentwurfes aus 112 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel II in der Fassung des Ausschusses genehmigen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Benesch** *(liest Artikel III, IV, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 112 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort wünscht *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel III, Artikel IV und Titel und Eingang des Gesetzes in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III und IV, sowie der Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Benesch:** Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, und da keine Aenderung vorgenommen worden ist, erlaube ich mir die sofortige dritte Lesung zu beantragen.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich bitte jene Herren, welche das Gesetz, betreffend den Nachtragscredit für 1872 in der Höhe von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 112 der Beilagen.)*

Ich beantrage, daß die Sitzung geschlossen werde. *(Zustimmung.)*

Die beiden heute gewählten Ausschüsse haben sich constituirt. Der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes zur Sicherung des Pferdebedarfes hat als Obmann den Grafen Dubsky, als Stellvertreter den Grafen Thurn, als Schriftführer Herrn Dr. Müller gewählt.

Der Ausschuß zur Abänderung des Landwehrgesetzes hat als Obmann Herrn Dr. Groß, zum Schriftführer Herrn Seidl gewählt.

Ich beantrage die nächste Sitzung für Dienstag Vormittag 11 Uhr. Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums durch die Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte;

2. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse;

3. zweite Lesung der Regierungsvorlage über die Errichtung von Gewerbegerichten;

4. zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bezüge der Landesschulinspectoren;

5. zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien;

6. Bericht über Petitionen.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen mitzutheilen:

Der Ausschuß zur Vorberathung des Waldert'schen Antrags hält heute Abends 8½ Uhr eine Sitzung;

der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Dampfschifffahrtsverbindung Triest-Bombay, heute 6 Uhr;

der Ausschuß für den Strafproceß morgen am Sonnabend um 10 Uhr;

der Finanzausschuß morgen 10 Uhr.

Gegenstände der Berathung:

Regierungsvorlagen, betreffend:

a) das Lotterieanlehen für die Stadt Salzburg,

b) die Ausprägung von Scheidemünze;

der Ausschuß für den Jasinski'schen Antrag morgen Vormittag 9 Uhr;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften morgen 6 Uhr Abends;

der Verfassungsausschuß morgen Vormittag 11 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle der 22. Sitzung soll es auf Seite 359, Spalte rechts, in der 4. Petition (von unten) statt „Petition der philosophischen Facultät der Universität Innsbruck" richtig heißen: „Petition der **juridischen** Facultät".

Im stenographischen Protokolle der 23. (Vormittags-) Sitzung soll es auf Seite 404, Spalte links, 23. Zeile von unten, in der Rede des Abgeordneten Dr. Ruß statt „zu erörtern" richtig heißen: „**zu erhärten**".

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 27. Sitzung am 19. März 1872.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen (Seite 543).

Mittheilungen, betreffend:

1. den Austritt des Abgeordneten Freiherrn v. Giovanelli und Veranlassung zur Vornahme einer Neuwahl an Stelle desselben (Seite 543);

2. die Sanctionirung des Gesetzentwurfes, betreffend die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen (Seite 544).

Regierungsvorlage, betreffend die Postübereinkunft mit dem Fürsten von Montenegro (115 der Beilagen, Seite 544).

Petitionen (Seite 544).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte (111 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 546).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien (114 der Beilagen, Seite 546);

2. die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten (117 und 84 der Beilagen, Seite 553);

3. die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, über die Bezüge der Landesschulinspectoren (113 der Beilagen, Seite 554).

Zweite Lesung des Gesetzentwurfes über die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse (116 der Beilagen Generaldebatte und Zurückverweisung an den Ausschuß, Seite 547).

Berichte des Petitionsausschusses über Petitionen (Seite 554).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Thun**, **Neuter**, Freiherr v. **Suttner**, Dr. **Wegscheider.**

Auf der Ministerbank: Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Ackerbauministerium **Hamm.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Graf Thun liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Greuter hat sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigt; ebenso ist der Herr Abgeordnete Oberleithner wegen eines Krankheitsfalles in seiner Familie verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Der Herr Abgeordnete aus Tirol, Freiherr v. Giovanelli, ist seit Beginn der gegenwärtigen Reichsrathssession im Hause nicht erschienen und hat nur unter dem 17. Jänner d. J. seine Abwesenheit durch einen anderen Herrn Abgeordneten aus Tirol mündlich damit entschuldigen lassen, daß er durch Krankheit verhindert sei, den Sitzungen des hohen Hauses beizuwohnen.

Ich habe auch hievon das Haus in der an demselben Tage abgehaltenen Sitzung verständigt.

Nachdem mir jedoch seit dieser Mittheilung seitens des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Giova-

nelli hinsichtlich seines ferneren Ausbleibens eine schriftliche Anzeige nicht zugekommen war, fand ich mich mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes vom 15. Mai 1868 veranlaßt, den Herrn Freiherrn v. Giovanelli am 3. d. M. aufzufordern, entweder innerhalb der gesetzlich festgestellten Frist von 14 Tagen seinen Platz im Hause einzunehmen oder sein weiteres Ausbleiben genügend zu rechtfertigen.

Dieser Aufforderung ist aber Freiherr v. Giovanelli weder in der einen noch anderen Richtung nachgekommen.

Es tritt demnach die Folge des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes in Kraft, wornach der Herr Abgeordnete Freiherr v. Giovanelli als ausgetreten zu betrachten ist.

Ich werde hievon der hohen Regierung wegen Veranlassung der Neuwahl an dessen Stelle die erforderliche Mittheilung machen.

Von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe und dem Herrn Justizminister sind Zuschriften eingelangt; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer **Reuter** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage die am 25. Mai 1871 zwischen der k. und k. Regierung und dem Fürsten von Montenegro abgeschlossene Postübereinkunft *(115 der Beilagen)* in beglaubigter Abschrift zur gefälligen Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln und eine Uebersetzung der Uebereinkunft, sowie auch den Motivenbericht beizuschließen.

Wien, am 15. März 1872.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium bekannt zu geben, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1872 dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung der Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 16. März 1872.

Glaser."

Präsident: Die Regierungsvorlage, betreffend die Postübereinkunft mit dem Fürsten von Montenegro *(115 der Beilagen)*, ist bereits in Druck gelegt und vertheilt worden. Ich werde sie in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung zur ersten Lesung setzen.

Die Zuschrift des Herrn Justizministers, betreffend die Allerhöchste Sanction des Gesetzes über die Pensionirung der Gefangenaufseher, dient zur Kenntniß.

An die Herren Abgeordneten wurden versendet die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse *(116 der Beilagen)* und die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten *(117 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschluß eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay *(118 der Beilagen)*, die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg *(119 der Beilagen)*, die weitere Ausprägung von Silberscheidemünze im Betrage von 715.121 fl. 10 kr. *(120 der Beilagen)* und die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871 *(121 der Beilagen)*, dann der Bericht des Unterrichtsausschusses, womit derselbe den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, vorlegt *(122 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Abgeordneter **Reuter** *(liest)*:

„Petition der Leinenindustriellen im Riesengebirge um Wiedereinführung der Leinengewebe zu ärarischen Montursbedürfnissen *(überreicht durch Abgeordneten Oberleithner)*."

„Petition des Gemeinderathes der Hauptstadt Lemberg in Galizien, dahin gehend, daß die Zweigunternehmungen der verschiedenen Creditinstitute und Versicherungsanstalten an ihren Standorten mit der entsprechenden Erwerb- und Einkommensteuer in Vorschreibung gebracht werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski)*."

„Petition der Gemeinden Gilowice, Slemien, Kocon, Zywiecer Bezirkes in Auschwitz, dahin gehend, damit die dort projectirte Eisenbahn nicht über Gilowice geführt werde *(überreicht durch Abgeordneten Jasinski)*."

„Petition der griechisch-katholischen Curatgeistlichkeit Oleszyer Decanates, Przemyslower Diöcese, Cieszanower Bezirkes um Erhöhung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Bezirksärzte in Krain um Anrechnung der als provisorische Bezirksärzte zurückgelegten Dienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petition des oberösterreichischen Landesausschusses um Abänderung des §. 75 des Reichsvolksschulgesetzes im Sinne des vom Abgeordneten Dr. Edlbacher gestellten Antrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher).*"

„Petition des Untergailthaler Fortschrittsvereines in Kärnthen um Einführung der directen Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Lax).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Murau in Steiermark um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petition des Bezirksausschusses Rottenmann in Steiermark um Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petitionen der Gemeinden Bratyszow, Capowci, Hodow, Glinki, Janowka mit Jasienowiec, Rypsne und Reszniaty, Iwarnowce, Kniazotuka, Koropiec, Kosmacz, Nowoszyn, Plesniany, Polonycia, Pomorzany, Rosolna, Solimka welyka, Tlumaczyk, Tysow, Tyszkowce, Uhorce, Urtow und Wetoziz in Galizien (21 an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Stadtgemeinde Neu-Sandec in Galizien um Einwirkung auf baldige Inangriffnahme des Baues der Eisenbahn Leluchow-Tarnow *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz).*"

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Gabel in Böhmen um Regelung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Neumann).*"

„Petition der Gemeinde Pinke in Niederösterreich um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Komotau-Sebastiansberger Bezirksvertretung in Böhmen um Abänderung des Gesetzes vom 25. Mai 1871, insoweit solches den Legalisirungszwang betrifft, in der Weise, daß die Tabularstücke zu ihrer Giltigkeit in Hinkunft nicht mehr der Bestätigung des betreffenden k. k. Notars, sondern nur der Bestätigung des Gemeindevorstehers, beziehungsweise Bürgermeisters und eines Gemeinderathes bedürfen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Direction der landwirthschaftlichen Vorschußcasse in Tepl in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Deutsch-Paulowitz in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Seitendorf in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Bezirksvertretung von Zwickau in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Nieder-Paulowitz um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition des Untergailthaler Fortschrittsvereines in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Lax).*"

„Petition der Marktgemeinde Mährisch-Rothwasser in Mähren durch ihre Gemeindevertretung um thunlichst schleunige Bewirkung der Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Altsedlowitz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges, Einführung directer Reichsrathswahlen, Beseitigung des Gruppensystems und Aufhebung des Zahlenlotto's *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Murau in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petition des Ausschusses des Spar- und Vorschußvereines zu Markausch in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Markausch in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges, Einführung directer Reichsrathswahlen, Beseitigung des Gruppensystems und Aufhebung des Zahlenlotto's *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Waldert).*"

„Petition der Vertreter der Katastralgemeinde Blankersdorf in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Stadtgemeinde Zwettl in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petitionen der Gemeinden Absdorf, Ameisthal, Augenthal, Baumgarten, St. Bernhard, Bernhardsthal, Bierbaum, Breiteneich, Breitenweida, Buchberg, Burgstall (Groß-), Eggendorf im Thale, Enzersdorf (Groß-), Etzmannsdorf, Dietmannsdorf, Eichenbrunn, Engelsdorf, Fels, Gaunersdorf, Göllersdorf, Grabern (Ober-), Grafenwörth, Hadres, Hanfthal, Hadersdorf am Kamp, Harras (Groß-), Harth, Herrnbaumgarten, Hörrersdorf, Hotzelsdorf, Jetzelsdorf, Kalladorf, Kattaun, Korneuburg, Ladendorf, Leis (Ober-), Mailberg, Maißau, Marein (St.),

Markersdorf, Matzelsdorf, Meißeldorf (Groß-), Messern, Mödring, Mold, Nappersdorf, Neudorf, Peygarten, Poigen, Poisdorf, Radelbrunn, Raisdorf, Riedenthal (Groß-), Riegersburg, Roseldorf, Sachsendorf, Schönborn, Sonnberg, Starein, Stelzendorf (Klein-), Stinkenbrunn (Unter-), Stockern, Thern (Ober-), Thern (Unter-), Waiden mit Atzelsdorf, Weikersdorf (Groß-), Weikersdorf (Klein-), Weyerburg, Wetzdorf (Groß-), Wetzdorf (Klein-), Wiesendorf (Groß-), Wiesendorf (Klein-), Wildendürnbach, Wolkersdorf, Zistersdorf und Zwingendorf in Niederösterreich (76 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

„Petition des deutsch-politischen Vereines in Leitmeritz um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert.)*"

„Petition des Bezirksausschusses Rottenmann in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition des Vorstandes der Stadtgemeinde Zlabings in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Leydolt)*."

„Petition der Landgemeinden des Znaimer und Frainer Gerichtsbezirkes um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft Nikolsburg durch ihre Gemeindevorstände um Aufhebung des Legalisirungszwanges für Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Börsedeputation in Triest wegen Befürwortung ihrer an das Ministerium gerichteten Eingabe, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Vidulich)*."

„Petition der Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes in Aussig im eigenen und im Namen sämmtlicher bei den k. k. Bezirksgerichten im Königreiche Böhmen bediensteten, dieser Petition beigetretenen Diurnisten um Verbesserung ihrer Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

Präsident: Ich werde die Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitions-, dem Unterrichts-, dem Verfassungsausschusse, ferner dem Ausschusse betreffs der Eisenbahn Tarnow-Leluchow, dann den Ausschüssen, die zur Vorberathung der Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Waldert und Dr. Knoll gewählt wurden, und dem Finanzausschusse zuweisen. *(Zustimmung.)*

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf wegen Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte *(111 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage zur Vorberathung dem Finanzausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Perger beantragt die Verweisung der Vorlage an den Finanzausschuß. Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich glaube, das hohe Haus wird dagegen keine Einwendung erheben, wenn ich über Wunsch Sr. Excellenz des Herrn Ackerbauministers in der Tagesordnung vorerst die Verhandlung über den Gesetzentwurf wegen Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien eintreten lasse *(114 der Beilagen; — Zustimmung)*.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 114 der Beilagen)*.

In Vertretung der Regierung ist Herr Ministerialrath im Ackerbauministerium Hamm erschienen.

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir gehen demnach zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes und den §. 1 betreffenden Theil des Berichtes aus 114 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 2 des Gesetzentwurfes und den §. 2 betreffenden Theil des Berichtes aus 114 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht geschieht, so bitte ich jene Herren, welche §. 2 anneh-

men, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest die §§. 3 bis 11 des Gesetzentwurfes und die die §§. 3—11 betreffenden Theile des Berichtes aus 114 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu einem der §§. 3—11 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche die §§. 3—11 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 3—11 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 12 des Gesetzentwurfes und den §. 12 betreffenden Theil des Berichtes aus 114 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche §. 12 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 12 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup** *(liest §. 13, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes und den §. 13 betreffenden Theil des Berichtes aus 114 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche §. 13, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 13, Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Mit Rücksicht darauf, daß die Session schon so weit vorgeschritten ist, erlaube ich mir den Antrag auf sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu stellen.

Präsident: Wenn gegen den Antrag auf sogleiche Vornahme der dritten Lesung nichts eingewendet wird *(es erfolgt keine Einwendung)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage auf sogleiche Vornahme der dritten Lesung zustimmt. *(Zustimmung.)* Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz über die Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 114 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. **Schaup:** Zu diesem Gesetze beantragt der Ausschuß folgende Resolution: *(Liest dieselbe aus 114 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dieser Resolution zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse *(116 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Hallwich, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Hallwich** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 116 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Knoll das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen):* Hohes Haus! Das Princip, das diesem Gesetze zu Grunde liegt, ist ein sehr richtiges und ich stimme demselben vollkommen bei. Ich will daher nicht weiter ausführen, warum dieses Gesetz zweckmäßig ist, warum es wünschenswerth erscheint, daß es zu Stande kommt. Allein diesem Principe scheint mir die Regierungsvorlage nicht ganz Rechnung zu tragen und noch weniger der Ausschußbericht, dessen Abweichungen von der Regierungsvorlage mir keine glücklichen zu sein scheinen. Ich will hier nur kurz bemerken, was mir da zu fehlen scheint.

Vor Allem ist in §. 1 von den Arbeits- und Dienstverhältnissen die Rede. Ich muß diesen Ausdruck als einen zu allgemeinen bezeichnen, indem es im einzelnen concreten Falle schwierig sein wird, zu bestimmen, ob die vorliegende Entlohnung einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse entspricht oder nicht.

Es wurde mir die Aufklärung zu Theil, daß dieses Arbeits- oder Dienstverhältniß darin zu verstehen sei, daß man sich einem Arbeitgeber, einem Unternehmer gegenüber zu einer bestimmten Reihe von Dienst- oder Arbeitsleistungen verpflichtete.

Das ist aber im Wortlaute des Gesetzes nicht enthalten, und es lassen sich bei einer erweiternden Interpretation auch andere Arbeitsverhältnisse, überhaupt eine jede Arbeit unter diesen Paragraph subsumiren und das kann unter Umständen zu Resultaten führen, welche mit diesem Gesetze ganz und gar nicht beabsichtigt sind.

Die Abänderung des §. 4 von Seite des Ausschusses ist aber auch in technischer und stilistischer Beziehung keine glückliche. Denn es wird im §. 4

ein Fall als ganz neu unter die Bestimmungen dieses Gesetzes subsumirt, indem es heißt *(liest)*:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf den Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge u. s. w. Anwendung",

während dieser Fall bereits im §. 1 enthalten ist.

Es entspricht aber wenig der Technik des Gesetzes, wenn man im §. 4 gleichsam schon wieder vergessen hat, was man im §. 1 ganz allgemein statuirte.

Ein dritter bedenklicher Punkt scheint mir im letzten Alinea des §. 4 in der Definition zu liegen, was als ein dauerndes Dienstverhältniß anzusehen ist.

Hier sind nur solche Dienstverhältnisse als dauernd erklärt, bei welchen eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Nun kann also durch Festsetzung einer kürzeren Kündigungsfrist sehr leicht ein wirklich dauerndes Dienstverhältniß dem Gesetze gemäß oder nach dem Sinne des Gesetzes in ein nicht unter §. 4 fallendes Dienstverhältniß verwandelt werden.

Und es werden unter solchen Umständen die Bestimmungen des §. 4, wonach die Exequirbarkeit auf das Uebermaß über den Betrag von 600 fl. unzulässig ist, ganz illusorisch gemacht, indem sodann der allgemeine Grundsatz im §. 1 eintritt und ein solcher Gehalt nicht exequirbar wäre.

In der Regierungsvorlage ist in den Motiven anerkannt, daß es wünschenswerth wäre, ein Minimum von Entlohnung für Dienst- und Arbeitsleistungen festzusetzen, welches von der Execution ausgeschlossen werden muß. Dieß ist das ganz richtige Princip, von dem bei diesem Gesetze ausgegangen werden muß und hat es auch im §. 4 der Vorlage seine Anwendung gefunden, indem daselbst die Beschränkung auf den Betrag von 600 fl. angenommen ist. Dieser Fall des §. 4 ist aber nicht derjenige, welcher das Gesetz hervorgerufen und veranlaßt hat; er ist nur der nebensächliche Fall und die ganze Reihe der anderen Fälle hat eine solche ziffermäßige Beschränkung nicht.

Es sind daher der Executionsfähigkeit Schranken gezogen, welche im Wesen der Sache nicht gelegen sind. In den Regierungsmotiven heißt es ganz richtig *(liest)*:

„Sucht man nun nach dem Mittel zur Abhilfe, welches die Gesetzgebung wählen soll, um dem Umsichgreifen der bezeichneten Uebelstände entgegenzutreten, so bietet sich am nächsten die Idee dar, es sei, gleichwie die allgemeine Gerichtsordnung das unentbehrliche Werkzeug von der Pfändung ausnimmt, für alle Diejenigen, deren Werkzeug in ihrer körperlichen oder geistigen Arbeitskraft besteht, ein solcher Theil ihres Arbeitslohnes von der Beschlagnahme auszuschließen und frei zu lassen, als zur Erhaltung dieses Werkzeuges nothwendig ist, somit ein gewisses zur Subsistenz nothwendiges Minimum des Lohnes der Verbots- und Executionsführung vorzuenthalten."

Das ist ganz richtig und das kann ich mit beiden Händen unterschreiben.

Allein es nicht die Consequenz daraus gezogen.

Es heißt nämlich weiter in den Motiven, daß es sich bei näherer Betrachtung zeige, daß durch eine solche Maßregel der Zweck nur sehr unvollständig zu erreichen sei und daß sich bezüglich der Durchführung der Maßregel erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

Was den ersten Punkt anbelangt, daß der Zweck nur unvollständig zu erreichen sei, so ist mir das ganz und gar nicht maßgebend. Denn der Fall, wo die Bezüge einen Jahresgehalt von 600 fl. übersteigen, mag es nun eine fixe oder nicht fixe Anstellung sein, ist nicht derjenige, den das Gesetz hier im Auge hat; das Gesetz will hier nur die nothwendigen Subsistenzmittel von der Execution ausnehmen und will dadurch das wirthschaftliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem allen wirthschaftlichen Anforderungen entsprechenden Sinne fördern.

Wenn also durch eine solche Bestimmung die höheren Kategorien von Bezügen ausgeschlossen werden, wenn bezüglich derselben das frühere Gesetz wirksam sein soll, daß sie nämlich wie jedes andere Vermögen des Schuldners in Execution gezogen werden können, dann ist den Intentionen dieses Gesetzes vollständig entsprochen und ich muß daher dem widersprechen, daß durch eine solche Beschränkung der Zweck nur unvollständig erreicht würde.

Er wird im Großen und Ganzen der Absicht des Gesetzes gemäß vollständig erreicht und es wird eben nur das ausgeschlossen werden, was mit dem Gesetze nicht erreicht werden soll.

Wichtiger ist der zweite Punkt, daß sich diese Maßregel, nämlich der Fixirung eines unexequirbaren Minimums erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Das will ich nun zugeben, allein das muß eben veranlassen, diese Schwierigkeiten zu überwinden, nicht aber über dieselben hinwegzuspringen, dadurch, daß man alle Bezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen für unexequirbar erklärt, wenn sie eben nicht in die Kategorie des §. 4 fallen.

Diese Schwierigkeiten sollen darin liegen, daß für die Bestimmung der für die Existenz nöthigen Quote es an einem erforderlichen Anhaltspunkte gebreche. Dasselbe gilt aber auch bei den Gehalten von Privatbeamten, auch hier gibt es einen Unterschied, welche Functionen dieselben bekleiden, in welchem Orte, unter welchen Familienverhältnissen

sie leben, und doch hat hier das Gesetz ganz richtig eine allgemein giltige Durchschnittsziffer von 600 fl. angenommen.

Wenn es hier möglich war, so sehe ich nicht ein, warum es nicht auch für andere Fälle hätte möglich sein können. Das gebe ich allerdings zu, daß man nicht annehmen kann, den frei zu lassenden Betrag von Fall zu Fall vom Richter bestimmen zu lassen, weil in jedem solchen Falle dem eigentlichen Processe noch ein zweiter Proceß auf dem Fuße folgen müßte.

Allein so gut es bei den Gehalten der Privatbeamten angegangen ist, durch Festsetzung der Ziffer von 600 fl. jene Grenzen zu ziehen, wie sie das volkswirthschaftliche Bedürfniß verlangt, nicht aber weiter zu gehen, wie es sich mit der Durchführbarkeit des Rechtes nur schwer vereinbaren läßt, so liegt es in der Natur der Sache, dasselbe Princip auch auf die Lohn- und Dienstverhältnisse anzuwenden, und jenen Gehalt von 600 fl., den man als richtige Ziffer angenommen hat, einfach auf alle übrigen Verhältnisse des Monats-, sowie des Wochen- und selbst des Tagesverdienstes umzulegen.

Würde man hier vom Jahresgehalte auf den Taglohn herabgehen, so hätte es allerdings die Schwierigkeit, daß man in eine ziemlich complicirte Berechnung des einzelnen Lohnes und der Ziffer jenes Theiles des Taglohnes kommen würde, welcher von der Execution frei sein soll. Schlägt man aber den umgekehrten Weg ein und bestimmt für den Taglohn, für den Wochenlohn und für den Lohn, der für einen größeren Zeitraum gezahlt wird, ein bestimmtes Minimum, so glaube ich, daß hiedurch diese Schwierigkeit zu besiegen wäre, und ich werde mir erlauben, bei der Specialdebatte einen bezüglichen Antrag auf Cassirung des §. 4, respective Vereinigung desselben mit dem §. 1 und auf Statuirung eines allgemeinen Ausmaßes jener Bezüge einzubringen, welche eben von der Execution befreit werden sollen.

Ich fühle mich aber dazu veranlaßt, selbst wenn hiedurch eine Zurückverweisung des Gesetzes an den Ausschuß und hiedurch vielleicht eine kleine Verzögerung im Zustandekommen des Gesetzes nothwendig würde, weil es meinem Rechtsgefühle widerstrebt, daß so bedeutende Bezüge, wie sie unter §. 1 subsumirbar sind (wie dieß auch die Regierungsvorlage anerkennt, indem sie von den Bezügen hervorragender Künstler und Techniker spricht), und von noch anderen Kategorien von Dienstesleistungen, welche unter diesen Paragraph fallen werden, ich sage, es widerstrebt meinem Rechtsgefühle, daß diese Bezüge, wenn sie nicht unter den knappen §. 4 passen, nämlich eine vierteljährige Kündigung haben, oder nicht fix sind, daß diese alle noch so großen Summen von der Execution befreit sind.

Sehr richtig hat die Regierungsvorlage in ihren Motiven zur Begründung des §. 4, wo eben die Beschränkung aufgenommen war, angeführt *(liest)*:

> „Hält man aber an dem Grundsatze fest, daß die der Rechtsidee entsprechende Verpflichtung des Staates, für die Durchsetzung der Privatrechte zu sorgen, nur insoweit eine Einschränkung erleiden soll und darf, als zwingende, im allgemeinen Interesse gelegene Rücksichten es erfordern, so wird man dem Streben nach einer so weit gehenden Exemtion nicht Folge zu geben vermögen."

Ganz richtig! Nur bitte ich dieselben goldenen Worte auch auf §. 1 anzuwenden und dort nicht eine Exemtion zuzulassen, welche zu Consequenzen führen kann, daß man den bereits verdienten, aber noch nicht fälligen Entgelt für irgend eine Dienstleistung in einer höheren Branche selbst dann nicht in Execution ziehen kann, wenn selbes mehrere Tausend, ja 10.000 Gulden beträgt.

Ich stelle mir daher vor, daß eine Abänderung des Gesetzes nach den innewohnenden Principien sehr leicht dahin auszuführen wäre, daß man im §. 1 eine Einschaltung dahin vornimmt, daß es heißen würde: Das Entgelt u. s. w. darf bis zu einem bestimmten Betrage, gleichviel ob er noch ausständig oder schon ausgefolgt ist, von einem Dritten nicht früher mit Executionsverfügungen getroffen werden u. s. w. — und daß man dann im §. 2 für alle Kategorien sowohl für diejenigen, welche um Taglohn arbeiten, als jene, welche um Wochen-, Monats- oder Jahresgehalt arbeiten, als für jene, deren Arbeit nach Stücken berechnet wird, einen gewissen Betrag, der so viel wie möglich der Summe von 600 fl. entspricht, zusammenfaßt, das aber, was darüber ist, der Execution freilasse, weil sich gar kein volkswirthschaftlicher Grund wird geltend machen lassen können, auch diese Summe, wenn sie auch noch so groß wäre, der Execution zu entziehen, und weil sich hiedurch das Gefühl einer gewissen Unbilligkeit und Rechtsverletzung gewiß äußern müßte, wenn man eben sieht, wie so große Bezüge ohne volkswirthschaftlichen Grund blos aus keinem anderen Grunde, als weil es etwas schwierig ist, die bezügliche Stelle des Gesetzes zu formuliren, von jeder Execution eximirt sind.

Ich werde mir daher erlauben, meine Anträge in diesem Sinne in der Specialdebatte zu formuliren.

Präsident: Wünscht Jemand noch in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Hallwich**: Der geehrte Herr Vorredner hat in Betreff des vorliegenden Gesetzes keinen bestimmten Antrag gestellt auf Uebergang zur Tagesordnung.

Ich fasse die Aufgabe eines Berichterstatters nicht anders auf denn als die eines Vertheidigers, und ich kann mich daher, glaube ich, mit Rücksicht darauf, daß, wo kein Angriff, auch keine Vertheidigung ist, und mit Rücksicht darauf, daß nicht selten eine nicht ganz nothwendige Vertheidigung sogar einen unliebsamen Angriff hervorrufen kann, jeder Auseinandersetzung in der Generaldebatte enthoben halten, und ersuche das hohe Haus, in die Specialdebatte eingehen zu wollen.

Präsident: Wir gelangen zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. **Hallwich** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 116 der Beilagen)*.

Präsident: Herr Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich stelle den Antrag, daß zum §. 1 folgender Passus eingeschaltet werde. Im ersten Absatze Zeile 6 soll es nach dem Worte „darf" heißen „bis zu einem bestimmten Betrage". §. 1 wird dann lauten *(liest)*:

„Das Entgelt, welches Personen, die ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen — Lohn, Gehalt, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w. — darf bis zu einem bestimmten Betrage, gleichviel ob dasselbe auch ausständig oder schon ausgefolgt ist, von einem Dritten nicht früher mit Sicherstellungs- oder Executionsverfügungen getroffen werden, als"

Es wird dann im dritten Absatze eine stilistische Aenderung nothwendig, indem es in dem Absatze *(liest)*:

„auch eine spätere Verfügung dieser Art, welche das noch aushaftende oder erst am Tage ihres Vollzuges ausgefolgte Entgelt trifft",

nicht „Entgelt" im Allgemeinen, sondern „ein solches Entgelt" (nämlich bis zu einem bestimmten Betrage) heißen wird.

Ich muß zugleich bemerken, was zu §. 2 neu einzuschalten sein wird.

Als §. 2 beantrage ich die Formulirung dieses Zusatzes *(liest)*:

„§. 2. Dieser von Sicherstellungs- und Executionsverfügungen ausgenommene Betrag ist, wenn das Entgelt nach Tagen berechnet ist, ein täglicher Bezug von zwei Gulden, wenn es nach Wochen berechnet wird, ein Wochenbezug von 12 Gulden, wenn es nach größeren Zeitabschnitten berechnet wird, eine Summe, die einem Jahresbezuge von 600 fl. entspricht, so daß also nur in Ansehung des Ueberschusses über diese Beträge die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Wenn das Entgelt nicht nach Zeit, sondern nach der Leistung (nach Stücken u. dgl.) berechnet wird, so sind hierauf je nachdem die Zahlung täglich, wöchentlich oder in größeren Zeitabschnitten zu erfolgen hat, ebenfalls die obigen Beträge anzuwenden."

Es wäre einfacher gewesen, die Sache dahin zu formuliren, daß dieser Betrag überhaupt für alle Arten von Löhnen, die zu exequiren sind, der Summe von 600 fl. jährlich entspreche. Allein die Schwierigkeiten, die ich schon andeutete, wenn der Betrag von 600 fl. auf die einzelnen Tage vertheilt wird, haben mich bestimmt, die Sache etwas umständlicher, aber ich glaube nicht zum Schaden des Antrages auf die üblichste Art des Lohnes, die wir vorzugsweise berücksichtigen sollen, auf den Tag- und Wochenlohn mit einer Ziffer zu bezeichnen, welche dem Gesammtbetrage so ziemlich entspricht.

Denn ein Taglohn von zwei Gulden entspricht — die Woche zu sechs Arbeitstagen gerechnet — einem Wochenlohne von 12 fl. und ein Wochenlohn von 12 fl. entspricht so ziemlich bis auf einen kleinen Ueberschuß — und bei einem Wochenarbeiter ist es vorauszusehen, daß er vielleicht die eine oder die andere Feiertagswoche pausiren wird — einem Jahresgehalte von 600 fl.

Es sind also gleichmäßig alle Kategorien des Lohnes berücksichtigt und die Fürsorge getroffen, daß der Stücklohn entsprechend in analoger Anwendung dieser Bestimmungen eingefügt und dadurch die Unbilligkeit beseitigt wird, daß Bezüge von vielen Tausend Gulden von der Execution befreit sind, wozu eben kein volkswirthschaftlicher Grund vorhanden ist.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll, wonach §. 1 folgendermaßen zu lauten hätte: *(Liest denselben)* unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist unterstützt.

Ferner beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Knoll folgenden Zusatz zu §. 1, der als selbstständiger §. 2 zu lauten hätte. *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand über §. 1 zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Kaiser meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Man muß zugeben, daß die Bedenken, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll gegen das Meritorische des §. 1 ausgesprochen worden sind, vollkommen begründet erscheinen.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Wortlaut des §. 1 offenbar weiter geht, als der Geist des Gesetzes es zuläßt, daß der Wortlaut des §. 1 Verhältnisse in sich faßt, welche durch die Motive, welche der Regierungsvorlage beigefügt wurden, nicht einbegriffen sein sollten.

Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß es für das hohe Haus gewiß schwer, ja fast unmöglich ist, sofort in die Beschlußfassung über die vorgeschlagenen Textirungen des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll einzugehen, umsomehr, als es sich hier nicht blos um eine gesetzliche Verfügung oder Bestimmung, sondern um ein Gesetz handelt, an der Hand dessen die Richter seinerzeit durch Urtheile zu entscheiden haben werden, um ein Gesetz, welches also, was Präcision und Genauigkeit der Textirung betrifft, unbedingte Vollständigkeit beansprucht.

Aus diesen Gründen, glaube ich, indem ich kaum Zweifel hege, daß die Argumente, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll gegen §. 1 angeführt wurden, allgemein oder wenigstens größtentheils die Zustimmung dieses hohen Hauses finden werden, daß es nicht möglich ist, über die Textirung, wie sie vom Herrn Antragsteller vorgeschlagen worden, ohne sich der Gefahr auszusetzen, eine ungenaue Textirung des Gesetzes anzunehmen, sich sogleich schlüssig zu werden.

Ich erlaube mir deßhalb den Antrag zu stellen, daß die Anträge, welche der Herr Abgeordnete Dr. Knoll gestellt hat, dem mit der Berathung des vorliegenden Gesetzes betrauten Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung überwiesen werden.

Präsident: Es ist das ein vertagender Antrag, und deßhalb eröffne ich sofort die Verhandlung über diesen Vertagungsantrag und bitte, sich in der Debatte jetzt nur auf diesen zu beschränken. Wünscht Jemand über den Vertagungsantrag zu sprechen?

(Justizminister Dr. Glaser meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: Wenn es sich um ein Gesetz handelt, welches wie das vorliegende eigentlich vom Standpunkte volkswirthschaftlicher Principien aus gegen die gerade juristische Linie verstößt, und welches daher nothwendig dahin führt, daß Abgrenzungen gemacht werden, die willkürlicher Natur sind, wenn es sich um Vorschläge handelt, die — wie sowohl die Regierungsvorlage und der Ausschußantrag einerseits, andererseits aber gewiß auch die Fassung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll beweisen — von höchst verwickelter und complicirter Natur sind, kann es nicht im Wunsche der Regierung liegen, sich entgegenzustellen, wenn ein Antrag gestellt wird, diese Angelegenheit noch reiflicher, eingehender und gründlicher zu berathen.

Ich kann im Allgemeinen aber nur Folgendes sagen: Die Motive der Regierungsvorlage, die der Herr Abgeordnete Dr. Knoll selbst angeführt hat, beweisen deutlich genug, daß die Regierung bei ihren Berathungen alle die Bedenken, die heute hier angeregt worden sind, vor Augen gehabt hat, daß sie auch keineswegs leichtfertig über diese Bedenken hinweggesprungen ist, sondern daß sie zu dem Entschlusse, zu dem sie kam, auf dem Wege einer sorgfältigen Berathung, ja — ich darf es sagen — eines vielfachen Experimentirens dadurch gelangt ist, daß sie einerseits selbst ein anderes Auskunftsmittel nicht zu finden vermochte und andererseits die ganz parallel gehende Berathung eines gleichartigen Gesetzes im norddeutschen Parlamente verfolgen konnte, wo man ebenfalls versuchend, andere Wege zu finden, doch einen anderen schließlich einzuschlagen nicht vermochte.

Ja, ich kann mehr sagen: Der Gedankengang, welcher, soweit ich mir denselben klar zu machen vermocht habe, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll zu Grunde liegt, ist genau derselbe Gedankengang und ihm liegt genau dieselbe Motivirung zu Grunde, von welcher die ersten Ausarbeitungen dieses Gesetzentwurfes im Schooße der Regierung ausgegangen waren. Erst im Verlaufe einer eingehenden gründlichen Berathung hat man geglaubt, von der völligen Unmöglichkeit sich überzeugt zu haben, auf solchem Wege etwas herzustellen, was nicht von vornherein sich selbst todtschlägt. Es wird insbesondere erwogen, daß es dem Gläubiger ganz unmöglich wäre, sein Executionsgesuch anzubringen unter Umständen, wo von derartig complicirten Voraussetzungen es abhängen soll, ob und in welchem Umfange seinem Executionsgesuche Folge gegeben werden kann. Voraussetzungen, wie sie hier gemacht werden, müßten schließlich dahin führen, daß im Stadium der Execution ein viel verwickelterer Proceß zu führen wäre, als über die Hauptforderung selbst zu führen ist. *(Rufe: Sehr gut! links.)* Ich sage dieß nur, um die Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfes, wie er

hier vorliegt, klar zu legen und daran nur noch eine Bemerkung zu knüpfen.

Wenn zahlreiche Mitglieder dieses hohen Hauses sich durch die Bedenken bestimmen lassen wollten, welche jetzt von zwei Seiten ausgesprochen worden sind, so ist es gewiß gerechtfertigt, daß man in eine nochmalige Berathung des ganzen Gesetzentwurfes eingeht und daß man es versucht, ob von dem Ausgangspunkte aus, den der Herr Abgeordnete Dr. Knoll andeutet, oder von irgend einem anderen, der erst zu finden sein wird, Mittel und Wege sich gewinnen lassen, um alle diese Bedenken zum Schweigen zu bringen.

Ich zweifle daran. Was ich aber als ganz gewiß ansehe, ist das, daß von einer schleunigen Berichterstattung keine Rede sein wird.

Die Regierung von ihrem Standpunkte müßte es sehr bedauern, wenn dem Ausschusse die Angelegenheit in der Form zugewiesen würde, daß erwartet würde, daß über diese verwickelte Frage so Bericht erstattet werden könnte, daß es möglich wäre, noch beim gegenwärtigen Beisammensein des Reichsrathes diese Angelegenheit hier wiederholt zur Entscheidung zu bringen.

Ich kann das dadurch motiviren, daß ich mich darauf beziehen kann, daß die zur Sprache gebrachten Auskunftsmittel im Schooße der Regierung berathen worden sind und daß man dort keine Mittel und Wege fand, den Intentionen, von denen die Herren Antragsteller ausgehen, auf diesem Wege zu entsprechen.

Darüber, glaube ich, muß das hohe Haus, wenn es über den Vertagungsantrag Beschluß faßt, sich klar sein. Nimmt das Haus den Vertagungsantrag an, dann ist der Antrag auf längere Zeit vertagt als auf die nächsten Tage. Es kann der Regierung nicht zukommen, das Haus in einer so verwickelten juristischen und volkswirthschaftlichen Frage, in einer so wichtigen Sache zu schleuniger Entscheidung zu drängen; aber das hohe Haus sollte es gleichfalls unterlassen, seinen Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung zu drängen.

Die Regierung hat sich allerdings Mühe gegeben, möglichst rasch mit der Vorlage vor das hohe Haus zu kommen, weil sie geglaubt hat, einem dringenden, socialen Bedürfnisse so rasch als möglich entsprechen zu können.

Wenn das hohe Haus sich nun nicht in der Lage befindet, in dieser verwickelten Frage im Augenblicke sich auszusprechen, so kann sich die Regierung nicht dagegen aussprechen. Gegen die Aufforderung aber zur schleunigen Berichterstattung von Seite des Ausschusses müßte ich mich auf das entschiedenste aussprechen. *(Beifall links.)*

(Abgeordneter Dr. Kaiser meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Kaiser hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Meinem Antrage lag nicht die Absicht zu Grunde, zu bewirken, daß in dieser Session oder bis zur nächsten Vertagung der Gesetzentwurf nicht beschlossen werden könnte. Mein Antrag wollte nichts Anderes, als daß die Anträge des Herrn Dr. Knoll zu den §§. 1 und 4, bevor wir zur weiteren Berathung und Beschlußfassung über dieselben gelangen, dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden.

Ich war der Meinung, daß eine kleinere Zahl Berathender weit mehr geeignet ist als eine große Versammlung, ein Gesetz zu formuliren.

Nachdem die Gründe, die vom Herrn Abgeordneten Dr. Knoll angeführt wurden, wie ich glaube, durchschlagend sind, da es eben scheint, als ob §. 1 weiter ginge seiner Fassung nach, als es eigentlich durch den Geist, der dem Gesetze zu Grunde liegt, motivirt ist, so schien mir die Verbesserung des Gesetzes durch die nochmalige Berathung des §. 1 auf Grundlage des Knoll'schen Antrages durch den Ausschuß möglich. Ich war auch der Meinung, daß es dem Ausschusse möglich sein werde, wenn er ein oder zwei Stunden diesem Gegenstande widmet, sofort zur Berichterstattung über denselben zu schreiten. Dieß dürfte um so leichter sein, nachdem der Herr Justizminister erwähnt, daß diese Gedanken bereits im Schooße der Regierung ventilirt wurden, daß also wenigstens die Regierung schon mit irgend einem festen Gedanken über diese Frage in den Ausschuß kommen werde.

Ich begründe daher meinen Antrag dahin, daß es kaum möglich sein dürfte, über die Gesetzesvorlage, wie sie vom Abgeordneten Dr. Knoll amendirt wurde, sofort hier zu entscheiden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Knoll meldet sich zum Worte.)*

Herr Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Kaiser betreffs Verweisung meiner Anträge an den Ausschuß nichts einzuwenden; ich erkläre mich mit demselben einverstanden.

Ich wollte nur in Kürze auf das erwidern, was hier in merito gegen den von mir gestellten Antrag vorgebracht wurde . . . .

Präsident *(den Redner unterbrechend)*: Ich bitte dieß vorläufig zu lassen, weil die Debatte über den meritorischen Inhalt der Anträge jedenfalls, sei es in dem einen oder im anderen Falle, wieder

aufgenommen wird. Wünscht noch Jemand über den Vertagungsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Hallwich**: Ich habe mich zunächst nur über den Vertagungsantrag auszusprechen und erkläre mich als Vertreter des Ausschusses entschieden gegen denselben, da ich weiß, daß der Ausschuß in wenigen Stunden *(Rufe: Laut!)* zu keinem Endresultate gelangen könnte. Es würde hiezu vieler Tage und einer reiflichen Erwägung bedürfen.

Ich berufe mich dießbezüglich auf die eingehenden Erörterungen im Schooße des Ausschusses, die allerdings gleichfalls über die Motive geführt wurden, wie sie eben vom Herrn Abgeordneten Knoll vorgebracht wurden.

Es kommt noch hiezu, daß die Tage dieses hohen Hauses sozusagen gezählt sind. Der Ausschuß wäre, wenn er abermals über die Gesetzesvorlage berathen müßte, wahrscheinlich nicht derselbe, wenn das Haus nach der Vertagung wieder zusammentritt.

Ich glaube daher, daß eine Vertagung dasselbe hieße, wie eine Beseitigung dieser Gesetzesvorlage auf längere Zeit.

Der Ausschuß war sich vollkommen klar über das Princip des vorliegenden Gesetzentwurfes. Das Princip ist aber kein anderes, als daß Privatinteressen den öffentlichen Interessen unterzuordnen sind, sobald sie diese öffentlichen Interessen zu schädigen geeignet erscheinen. Das häufige Vorkommen von Executionen auf die noch nicht verdienten Arbeitslöhne schädigt die Stetigkeit der Arbeit, somit ein eminent öffentliches Interesse. Diesen Executionen sind daher Schranken zu ziehen, und diese Schranken sollen eben durch das gegenwärtige Gesetz gezogen werden. Der Ausschuß war sich klar, daß andere Grenzen als die eben vorgeschlagenen nicht zu ziehen sind.

Ich habe mich aber zunächst nicht über das Meritorische des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll auszusprechen, sondern über den Vertagungsantrag, und ersuche, wie gesagt, in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen. *(Rufe: Sehr gut! links.)*

Abgeordneter Dr. **van der Straß** *(Mähren)*: Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, darüber gesondert abstimmen zu lassen, ob die Berichterstattung des Ausschusses auch eine schleunige zu sein hat.

Präsident: Conformirt sich etwa der Herr Abgeordnete Dr. Kaiser mit diesem Antrage, nämlich mit der Weglassung des Wortes: „schleunigen"?

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Ja wohl!

Präsident: Ich ersuche nun jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, daß der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Knoll an den Ausschuß zur Berichterstattung verwiesen, demnach die Verhandlung über das vorliegende Gesetz unterbrochen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den Gesetzentwurf, mit welchem der §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird *(117 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Hallwich** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 117 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, schreiten wir zur Specialdebatte, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Hallwich** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 84 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Hallwich** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 84 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand über den §. 2, dann Titel und Eingang zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 2, dann Titel und Eingang des Gesetzentwurfes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Hallwich**: Mit Rücksicht darauf, daß gegen das Gesetz keine Einwendung erhoben wurde, und daß dasselbe sehr dringlich erscheint, so stelle ich den Antrag, die dritte Lesung sofort vorzunehmen.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich zum Worte)*, so setze ich voraus, daß die Herren mit der sofortigen Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind.

Ich ersuche demnach jene Herren, welche das Gesetz, womit der §. 2 des Gesetzes vom

14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 84 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, durch welches §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, abgeändert wird *(113 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter v. **Czedik** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 113 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest den Gesetzentwurf aus 113 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche mit dem vorgelesenen Gesetze einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik** *(liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 113 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand über Titel und Eingang das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich erlaube mir den Antrag auf sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzes zu stellen.

Präsident: Ich glaube, auch hier voraussetzen zu können, daß das hohe Haus mit dem Antrage einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche demnach jene Herren, welche das Gesetz, durch welches §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landes-Schulinspectoren, abgeändert wird, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe aus 113 der Beilagen.)*

Wir gelangen nunmehr zu den Berichten über Petitionen.

Ich ersuche vorerst den Herrn Abgeordneten v. Mende, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter v. **Mende** *(von der Tribune — liest)*:

„Durch den Abgeordneten Herrn Dr. Giskra wurde eine Petition des demokratischen Volksvereines zu Fünfhaus eingebracht, worin um die Berathung und Beschließung einer gegen die Uebergriffe des Clerus und dessen Agitation wider die Staatsgrundgesetze gerichteten Strafgesetznovelle gebeten wird.

Gleiche Petitionen wurden durch Dr. Rechbauer für den deutschen Verein zu Fürstenfeld — durch den Abgeordneten Syz für die Stadtgemeinde Fürstenfeld — durch Abgeordneten Dr. Rechbauer für die Bezirksvertretung in Voitsberg, sowie für den politisch-volkswirthschaftlichen Verein zu Feldbach — durch den Abgeordneten Lenz für den deutschen Verein zu Großenzersdorf — durch den Abgeordneten Dr. Edlbacher für den liberalen politischen Verein zu Mauthausen — durch den Abgeordneten Reuter für die Gemeindevertretung Frohnleiten und für den deutschen Verein in Cilli, dann für den Fortschrittsverein in Pettau, sowie für jenen in Marburg — durch den Abgeordneten Dr. Dinstl für den constitutionellen Verein in Ybbs — durch den Abgeordneten Schürer für den politischen Verein in Gföhl — durch den Abgeordneten Dr. Pickert durch den politischen Verein zu Eger, dann für jenen zu Sichelsdorf — durch den Abgeordneten Brandstetter für die Gemeindevertretung zu Uebelbach — durch den Abgeordneten Seidl für den politischen Verein zu Tüffer — durch den Abgeordneten Reuter für den deutschen Verein zu Deutsch-Feistritz — durch den Abgeordneten Dr. Knoll für den deutsch-politischen Verein zu Schlaggenwald — durch den Abgeordneten Wickhoff für den liberalen politischen Verein in Steyr — durch den Abgeordneten Dr. Menger für den Fortschrittsverein zu Waidhofen a. d. Ybbs, dann für den constitutionellen Fortschrittsverein im Bezirke Wieden — durch den Abgeordneten Dr. Klier für den politischen, den Militärveteranen-, den Turn- und Feuerwehrverein zu Warnsdorf, mitgezeichnet von mehr als 1500 Gemeindeangehörigen von Warnsdorf, eingebracht. Im Verlaufe der Zeit wurden Petitionen eingebracht:

Von dem liberalen Vereine in Salzburg durch Abgeordneten Dr. Keil;

von dem Fortbildungsvereine zu Schneidmühl durch Abgeordneten Dr. Menger;

von dem Fortschrittsvereine zu Iglau durch Abgeordneten Fux;

von den Gemeinden Tachau, Gablonz, Schönlinde, Mergthal (Klein- und Groß-) und Priesten in Böhmen, von der Stadtgemeinde Maißau in Niederösterreich, von der Gemeinde Rohle in Mähren, von den Altkatholiken zu Klostergrab in Böhmen, von der Gemeinde Habrowan in Böhmen, von der Gemeinde Kirchbichl in Tirol, von den Gemeinden Kreibitz, Neudörfel und Teichstadt in Böhmen durch Abgeordneten Dr. Pickert;

von der Bezirksvertretung Marschendorf-Schatzlar, von dem Katholikenvereine zu Liebenau in Böhmen durch Abgeordneten Dr. Hallwich;

von dem politischen Vereine in Schluckenau durch Abgeordneten Wolfrum;

von dem Vereine der Verfassungsfreunde für Retz und Umgebung in Niederösterreich durch Abgeordneten Dr. Kaiser;

von dem Verfassungsvereine zu Kulm-Schanda, Straden, Arbesau, Liersdorf, Tellnitz und Auschine in Böhmen durch Abgeordneten Dr. Ruß;

von den Altkatholiken zu Sonnenberg in Böhmen durch Abgeordneten Dr. Klier;

endlich wurde eine Gegenpetition des katholisch-politischen Casinos in Steyr durch den Abgeordneten Dorfner überreicht.

Zum Voraus muß bemerkt werden, daß in manchen dieser Petitionen mit dem Begehren um ein Gesetz gegen den Mißbrauch der Kanzel manche andere Wünsche cumulirt eingebracht erscheinen, welche mit obigem Begehren nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Diese letzteren macht der Petitionsausschuß heute nicht zum Gegenstande seines Vortrages, und zwar um so weniger, als dieselben Gegenstände betreffen, für deren Berathung im hohen Hause bereits eigene Ausschüsse bestehen, an welche die fraglichen Petitionen nach Erledigung des heute in Rede stehenden Gegenstandes von Seite des Petitionsausschusses abgetreten werden müssen.

Im Wesentlichen geht der Inhalt sämmtlicher Petitionen mit Ausschluß der vom Abgeordneten Dorfner eingebrachten dahin, es könne unmöglich der von dem katholischen Clerus allenthalben und mit offenem Mißbrauche der Kanzel betriebenen Aufreizung gegen Verfassung und Staatsgrundgesetze zugesehen werden; es müsse solchem Treiben, welches bisher stets straflos blieb, endlich doch durch Erlassung eines Strafgesetzes ein gedeihliches Ziel gesteckt werden.

Die Ausführungen in den verschiedenen Petitionen bringen zur Kenntniß des Hauses, daß nach Ansicht der Petenten die bereits vordem schon bedeutend gewesene Leidenschaftlichkeit des Clerus seit der Verkündigung der Infallibilität des Papstes auf den höchsten Grad gesteigert worden, und daß die hiedurch im Gemeindeleben geschaffenen Zustände geradezu unerträglich werden, und daß man zu zweifeln beginne, ob es in Oesterreich noch Ernst sei mit dem Gedanken, die Staatsgewalt und das Ansehen der Regierung, sowie die Achtung vor dem Gesetze aufrecht zu halten.

Eingehende Erzählungen und Darlegungen der einzelnen vorgekommenen Thatsachen erscheinen selbstverständlich nicht angeführt; alle Petitionen setzen vielmehr bereits voraus, daß Regierung und Abgeordnetenhaus in genauer Kenntniß darüber sich befinden, daß das Treiben des katholischen Clerus, seine Agitation gegen die bestehenden Staatsgrundgesetze und der Mißbrauch der Kanzel zum Behufe dieser Agitation einer Beweisführung um so weniger bedürfe, als dieses Treiben ein ganz und gar allgemeines geworden sei.

Es ist sehr begreiflich, daß die Bevölkerung allenthalben gegenüber den notorischen oben gedachten und bis hieher fast immer straflos gebliebenen Ausschreitungen zu der Ansicht gelangen konnte, es sei die Erlassung eines Strafgesetzes nothwendig, um diesen Ausschreitungen wirksam zu begegnen; und das im deutschen Reiche nothwendig befundene und erlassene Gesetz mußte den Gedanken und Wunsch nahe legen, es möge in gleicher Weise auch in Oesterreich vorgegangen werden.

Es kann nicht Gegenstand der Untersuchung sein, ob und in wieferne die im deutschen Reiche bestehenden Gesetze zur Herstellung der von der Geistlichkeit auch dort allenthalben gestörten Rechtsordnung ausreichen konnten; nur nebenher mag bemerkt werden, daß die Verhältnisse im deutschen Reiche bezüglich der Strafgesetze mit den unserigen kaum verglichen werden können, und daß, wenn dort gleiche Strafgesetze, wie die österreichischen, bestanden hätten, die Nothwendigkeit der vielbesprochenen Strafnovelle kaum eingetreten sein würde.

Nach unserem Strafgesetze §. 65 macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken und verbreiteten Schriften zur Verachtung oder zum Hasse wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung oder wider die Verfassung des Reiches aufzureizen sucht. (Artikel 2 des Gesetzes vom 17. December 1862.) Desselben Verbrechens macht sich schuldig, wer zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Nach §. 300 des Strafgesetzbuches wird als Aufwiegelung bestraft, wenn in obengedachter Weise durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen der Behörden herabgewürdigt werden, oder wenn man auf solche Weise Andere zum Hasse, zur

Verachtung, zu gründlicher Beschwerdeführung gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung aufzureizen sucht.

Nach Artikel 3 des Gesetzes vom 17. December 1862 wird es als Vergehen strafbar erklärt, wenn die Aufwiegelung gegen den Reichsrath oder eines der beiden Häuser desselben oder gegen eine Landtagsversammlung gerichtet ist.

Nach §. 302 Strafgesetz macht sich eines Vergehens schuldig, wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Religionsgesellschaften oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht.

Diese Gesetze bestehen in Oesterreich heute gegen Jedermann und ist eine Ausnahme für den Clerus, gleichviel, ob derselbe auf der Kanzel oder außerhalb der Kirche sie übertritt, nirgends gemacht.

In einzelnen, wenn auch sehr wenigen Fällen fanden obige Gesetze gegen Mitglieder des ausschreitenden Clerus auch bereits praktische Anwendung, ohne daß jedoch diese letztere irgendwie beigetragen hätte, eine Aenderung in dem fortgesetzten Mißbrauche der Kanzel herbeizuführen.

Aus obiger Darstellung der bestehenden Strafgesetze und mit Beziehung auf die Thatsache, daß auch die Strafbestimmungen gegen obige Handlungen immerhin als strenge bezeichnet werden dürfen, endlich auch aus dem Umstande, daß die seit langer Zeit bestehenden politischen Vorschriften die Besprechungen politischer Fragen auf der Kanzel verbieten, geht hervor, daß es in Oesterreich zuverlässig nicht an Gesetzen mangle, durch welche das erreicht werden könnte, was die Petenten durch eine zu erlassende Strafgesetznovelle erreicht wissen wollen. Es mangelt aber an der Anwendung dieser Gesetze; sie werden nicht allenthalben, und zwar rasch und genau und ohne weitere Rücksicht gehandhabt.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses stellt sich demnach ein Bedürfniß zur Erlassung eines Strafgesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel nicht heraus; wohl aber stellt sich die Nothwendigkeit dar, die bestehenden Strafgesetze zur praktischen Geltung zu bringen.

Von Interesse dürfte es sein, neben der Hinweisung darauf, daß Gesetze auch gehandhabt werden müssen, gegenüber den vielen vorliegenden Petitionen erst noch die Frage zu erörtern, ob die vorgedachte Handhabung für den beabsichtigten Zweck ausreichen würde. Wenn man die Verhältnisse ins Auge faßt, wie sie bestehen, wenn man den Kampf beobachtet, welchen Rom um die Beibehaltung, ja um die Ausdehnung seiner Oberherrschaft über Oesterreich kämpft — wenn man das wohlorganisirte Wirken der hierarchischen Gewalten näher betrachtet und die Kraft der Fesseln wägen will, in welche der niedere Clerus geschlagen ist — wenn man weiters bedenkt, daß der letztere vom Staate gänzlich losgelöst, von der Regierung keinerlei Schutz zu beanspruchen in der Lage ist, vielmehr in totaler Abhängigkeit von den Bischöfen dasteht und von diesen allein viel Wehe, wenn auch nur ein sehr geringes Wohlsein zu erwarten hat, so wird man sich ganz leicht darüber klar, daß die Strafproceduren gegen noch so viele Mitglieder aus dem niederen Clerus einen durchgreifenden Erfolg nicht bringen werden.

So lange nicht in energischer Weise von Seite des Staates nach seinem unbezweifelbaren Rechte gegriffen wird — so lange der Staat und respective die Regierung nicht mit Ernst das Verhältniß der Kirche zum Staate in einer Weise regelt, daß die Macht des letzteren zum gebührenden, praktischen Ausdruck gelangt — so lange werden die allgemein verbreiteten Kanzelmißbräuche und sonstige Agitationen des Clerus nicht nur kein Ende finden, sondern voraussichtlich Dimensionen annehmen, welche die öffentliche Ruhe im Staate auf die bedenklichste Weise gefährden.

Würde man es an der Zeit finden, die Dinge endlich einmal praktisch anzufassen und vor Allem das auszuführen, was in der Allerhöchsten Thronrede vom 28. Februar 1871 in obiger Richtung ausgesprochen wurde, was sich also als Programm der Regierung darstellt und von den meisten Völkern Oesterreichs freudig begrüßt wurde, würde man dem nachkommen, was in gleicher Richtung die beiden Häuser des Reichsrathes laut ihrer an Seine Majestät votirten Adresse im wohlverstandenen Interesse der Staatsgewalt anstreben zu müssen erklärt haben, so würde durch solche energische Schritte zuverlässig auch dem Kanzelmißbrauche Einhalt gethan werden. Durch welche Mittel noch etwa speciell einem dießbezüglichen Vorgange gegenüber den Bischöfen auch der nöthige materielle Nachdruck zu geben wäre — das zu untersuchen und zu besprechen, reicht über das Ziel hinaus, welches sich der Petitionsausschuß bei Behandlung der durch die Eingangs erwähnten Petitionen angeregten Fragen stecken mußte: Ob die Erlassung eines eigenen Gesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel nothwendig sei, und ob dem letzteren durch ein solches Gesetz allein schon mit Erfolg gesteuert werden könne?

Nach dem Vorausgeführten stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werden die sämmtlichen oben verzeichneten Petitionen an das k. k. Gesammtministerium zur eingehenden Prüfung und Würdigung der darin geschilderten Zustände abgetreten; dasselbe aber zugleich aufgefordert, die unterstehenden politischen und Justizbehörden zur

genauen Ueberwachung der durch den Mißbrauch der Kanzel von Seite des Clerus ausgebrachten Strafgesetzverletzungen und zur sofortigen Handhabung der bestehenden Strafgesetze ernst gemessen anzuweisen; — auch werde das k. k. Ministerium dringend angegangen, die in der Allerhöchsten Thronrede vom 28. Februar 1871 in nächste Aussicht gestellten, durch Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Convention in Bezug auf die Regelung des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt nothwendig gewordenen Gesetzvorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Der Petitionsausschuß beantragt folgenden Beschluß: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter Dr. Waldert, die zugewiesenen Berichte vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(von der Tribune — liest)*:

„Petition der Sofie Rößler aus Beraun um Gewährung eines Ersatzes pr. 177 fl. 23¾ kr. österreichischer Währung für verjährte Zinsencoupons im gleichen Betrage.

Dieser Petition liegen 314 Coupons von Staatsschuldverschreibungen bei, welche sämmtlich verjährt sind.

Dieselben soll der Vater der Bittstellerin, welcher beim k. k. Bezirksgerichte in Smichow als Kanzlist in Verwendung stand, von verschiedenen Parteien in Verwahrung gehabt haben. Nach seinem Tode seien sie aufgefunden worden und die Bittstellerin als Erbin habe diesen Betrag ersetzen müssen.

Die Bestätigung des k. k. Bezirksgerichtes Smichow über die geleistete Einzahlung von 171 fl. 98¾ kr. für verjährte Coupons liegt bei.

Die Bitte um Ersatz dieses Betrages wird damit begründet, daß ein offenbares Versehen, aber keine strafbare Handlung vorliege, und daß durch diese Ersatzleistung der größte Theil des Nachlaßvermögens absorbirt wurde.

Es fehlt aber vor allen Dingen die Aufklärung darüber, wie und aus welcher Ursache der Erblasser in den Besitz dieser Coupons gelangte? Die Antwort auf diese Frage ist aber sehr wichtig, weil eine rücksichtswürdige Ursache zur Ersatzleistung nur dann als vorhanden angesehen werden könnte, wenn dieses Versehen im Dienste eingetreten wäre, während für ein Versehen in seinen Privatgeschäften eine Ausnahme vom Gesetze unzulässig erscheint.

Die weiteren Gründe sind nicht erwiesen, und da auch sonst keine Anhaltspunkte für die ausnahmsweise Berücksichtigung der Bittstellerin vorhanden sind, so wird der Antrag gestellt: es sei diese Petition der hohen Regierung zur Erledigung abzutreten."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition der hohen Regierung zur Erledigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung von Tannwald und der Industriellen des dortigen Bezirkes um Erlassung eines Nachtragsgesetzes wegen Anlegung des Bahnhofes für die Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald in Schumburg.

Mit dem Gesetze vom 19. Juli 1871 wurde die Regierung ermächtigt, der Actiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Herstellung einer Locomotiv-Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses von dem wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitale, und zwar bis zur Maximalsumme von 51.600 fl. in Silber pr. Meile für die Dauer der Concession zuzusichern.

Eine Bestimmung über die Länge dieser Flügelbahn oder über die Bahnhofsanlagen derselben kommt in dem Gesetze nicht vor, und es ergibt sich schon daraus, daß auch ein Nachtrag zu diesem Gesetze wegen einer einzelnen Bahnhofsanlage nicht wohl erlassen werden kann.

Die vorliegende Petition hat also vielmehr den Sinn, daß in einem Nachtragsgesetze das der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zu garantirende Reinerträgniß, welches bisher die Maximalsumme von 51.600 fl. in Silber pr. Meile beträgt, erhöht werden solle.

Als Grund hiefür wird angegeben, daß die süd-norddeutsche Verbindungsbahn die Bahnhofsanlage der Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald in Oberhammer, also nicht in Tannwald, sondern sogar außerhalb des Bezirkes Tannwald herstellen will, blos deßwegen, weil die Strecke von Oberhammer bis Tannwald oder Schumburg mit großen technischen Schwierigkeiten verbunden wäre, welche das aufzuwendende Baucapital so bedeutend erhöhen würde, daß das garantirte Reinerträgniß von 51.600 fl. in Silber pr. Meile nicht mehr ausreichend wäre.

Es muß ausdrücklich anerkannt werden, daß die in der Petition gewünschte Bahnhofsanlage in Deutsch-Schumburg für die zahlreichen und höchst wichtigen industriellen Unternehmungen des Bezirkes Tannwald bei Weitem wünschenswerther sei als jene in Oberhammer; es ist daher keine Frage, daß in volkswirthschaftlicher Beziehung die Bahnhofsanlage in Schumburg auf das wärmste befürwortet werden muß; und es kann nicht übersehen werden, daß bei dem eventuellen Weiterbau dieser Bahn über Gablonz bis Reichenberg auch das finanzielle Interesse des Staates durch die Bahnhofsanlage in Oberhammer geschädigt werden dürfte; allein trotz alledem kann derzeit in die Erlassung eines solchen Nachtragsgesetzes nicht eingegangen werden, weil die süd-norddeutsche Verbindungsbahngesellschaft die Concession auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1871 bereits angenommen hat, weil es entschieden in den Wirkungskreis der Executivgewalt gehört, dafür zu sorgen, daß bei neuen Eisenbahnen und den dazu gehörigen Bahnhofsanlagen das volkswirthschaftliche Interesse auf das entschiedenste gewahrt werde.

In diesem Sinne verdient aber die vorliegende Petition volle Berücksichtigung und der Ausschuß stellt daher den Antrag:

„„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Es werde die Petition der Bezirksvertretung Tannwald der Regierung zur Berücksichtigung bei Bestimmung der Bahnhofsanlage der Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald abgetreten.““

Präsident: Herr Abgeordneter Neumann hat das Wort.

Abgeordneter **Neumann** *(Böhmen)*: Ich bin vollkommen einverstanden, daß die Petition der Bezirksvertretung von Tannwald und der dortigen Industriellen der hohen Regierung zur Berücksichtigung der Bahnhofsanlage der Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald abgetreten werde, in der festen Ueberzeugung, daß bei Würdigung der von den Petenten angeführten Gründe den Wünschen derselben von der hohen Regierung entsprochen werden wird, da die Anlage des Bahnhofes in Schumburg dem Interesse des ganzen Tannwalder Bezirkes, die Anlage in Hammerdorf nur dem Interesse sehr Weniger entspricht.

Zur Bekräftigung dessen sei mir noch gestattet, einige statistische Daten über die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse des Tannwalder Bezirkes bekannt zu geben.

Derselbe umfaßt 6 Katastralgemeinden mit 8 Ortschaften, 2900 Häusern, 22.000 Seelen auf einen Flächenraum von $1^7/_{10}$ Quadratmeilen; daselbst sind

10 Baumwollspinn-Fabriken,
4 mechanische Webereien,
2 Papierfabriken,
2 Kunstmühlen mit Brotbäckerei,
3 Glasfabriken,
2 Glasschleiffabriken,
1150 Kleingewerbe, darunter zahlreiche Glas-Compositionshütten, Schleifmühlen,
1250 Handwebstühle und zahlt an directen Steuern mit Zuschlägen . . . 63.000 fl.
Taxen und Gebühren . . . . 16.900 „
Verzehrungssteuer . . . . 30.000 „
109.900 fl.

Nun befinden sich alle diese Etablissements bis auf 2 Spinnfabriken, 1 mechanische Weberei, 2 Kunstmühlen mit Brotbäckerei oberhalb von Schumburg, wo durch die Anlage des Bahnhofes daselbst dem Interesse des ganzen Bezirkes entsprochen wird und welche Anlage, wie der Bericht hervorhebt, auch im finanziellen Interesse des Staates gelegen ist.

Daß der Weiterbau der Bahn von Tannwald über Gablonz nach Reichenberg für beide Bezirke eine Lebensfrage bildet, dürfte wohl von Niemandem, der mit den dortigen Verhältnissen betraut ist, bestritten werden; ich erlaube mir ebenfalls einige statistische Daten aus dem Gablonzer Bezirke anzuführen, welche klar beweisen werden, daß der Gablonzer Bezirk in vollem Rechte ist, wenn er auf das baldige Zustandekommen des Ausbaues der Bahn von Tannwald über Gablonz nach Reichenberg drängt.

Derselbe umfaßt 17 Katastralgemeinden mit 48 Ortschaften, 4600 Wohnhäusern, 32.000 Seelen auf einem Flächenraume von 2 Quadratmeilen und bestehen daselbst:

2 großartige Teppichfabriken,
12 Schafwollspinnfabriken und Webereien,
10 Baumwollspinnfabriken,
1 mechanische Weberei,
1 Flachsgarnspinnerei,
1 Baumwollbleichfabrik,
1 Dampfbrauerei,
1 Papierfabrik,
1 Farbholzraspel,
4 große Kunstmühlen,
1 Seifenfabrik, durchgehends mit Wasser- und Dampfkraft;
ferner die Glasindustrie mit
2 Glashütten,
64 Glascompositionshütten,
162 Glasschleifereien,
184 Glasdruckhütten,
67 Glasperlenbläsereien,
129 Glasspinnereien,
204 Gürtlerwerkstätten,
184 Glaswaarenhandlungen, Exportartikel, in welchen mehr als 10.000 Menschen Beschäftigung und Erwerb finden.

Außerdem befinden sich daselbst noch 51 Mahlmühlwerke, 2 Stein- und Buchdruckereien, 110 Gemischtwaarenhandlungen, 1462 andere Gewerbetreibende.

Ich glaube, diese Zahlen sprechen deutlich für das baldige Zustandekommen des so wünschenswerthen Ausbaues der Flügelbahn von Tannwald über Gablonz nach Reichenberg und wünsche nur, daß die hohe Regierung ehestens von dem ihr im Artikel V des Gesetzes vom 19. Juli 1871 zustehenden Rechte Gebrauch mache, womit über Verlangen der Staatsverwaltung die Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn verpflichtet ist, die Flügelbahn von Tannwald über Gablonz nach Reichenberg zu verlängern.

Mit diesem Wunsche schließend bitte ich das hohe Haus, dem Antrage des Petitionsausschusses seine Zustimmung zu geben. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Ausschuß beantragt: *(Liest den Antrag nochmals.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest)*: „Petition der Stadtgemeinde und des Bezirksausschusses von Carlsbad, sowie mehrerer Industriellen der dortigen Umgegend, um baldige Erlassung eines Specialgesetzes rücksichtlich der Ertheilung der Concession zum Baue einer Eisenbahn von Pilsen über Carlsbad an die Reichsgrenze bei Johann-Georgenstadt.

Nach Inhalt der Petition hat sich das hohe k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 11. September 1871, Z. 18716/4578, geneigt erklärt, mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit und Gemeinnützigkeit einer solchen Locomotiveisenbahn und unter der Voraussetzung der Concessionirung der sächsischen Anschlußstrecke von der Grenze bis Schwarzenberg darauf hinzuwirken, daß dem Consortium Graf Ferdinand Gatterburg jun. u. s. w. für den Fall des verfassungsmäßigen Zustandekommens des erforderlichen Specialgesetzes und auf Grundlage eines solchen Gesetzes, dann des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, die Allerhöchste Zustimmung zur Concession für die auf dem böhmischen Gebiete gelegene Theilstrecke zu Theil werde.

Zugleich sei dieses Consortium aufgefordert worden, bis längstens Ende December 1871 die geforderte Projectsänderung und Ergänzung durchzuführen und als Caution den Betrag von 300.000 fl. bei der k. k. Staatscentralcasse zu erlegen.

Diesen Bedingungen soll das genannte Consortium entsprochen haben, und deßwegen wird gebeten, daß nunmehr auch

1. das erforderliche Specialgesetz für diese Bahn erlassen und

2. die Concession zum Baue und Betriebe dieser Bahn dem Consortium Graf Gatterburg und Consorten ertheilt werde.

Was nun die Erlassung eines Specialgesetzes für diese Eisenbahn anbelangt, so hat der Finanzausschuß, welcher im vorigen Jahre die Vorberathung des vom Abgeordneten Dr. Knoll und Genossen gestellten und eben auf Erlassung eines solchen Specialgesetzes gerichteten Antrages gepflogen hat, in dem hierüber erstatteten Berichte die Wichtigkeit und Nützlichkeit einer solchen Eisenbahn ausdrücklich anerkannt.

Wenn dessenungeachtet in diesen Antrag nicht eingegangen wurde, so lag der Grund hievon in der Stellung des Abgeordnetenhauses zu dem damaligen Ministerium, dann darin, daß eine solche Ermächtigung nur unter dem Vorbehalte und der Voraussetzung, daß die Concessionsertheilung nach erfolgter gründlicher Prüfung des Projectes stattzufinden habe.

Der erstere Grund ist dermal nicht vorhanden, der zweite besteht aber noch fort, und deßwegen ist das Abgeordnetenhaus nicht in der Lage, bezüglich der Erlassung eines Specialgesetzes die Initiative zu ergreifen.

Nachdem aber wegen der anerkannten Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Eisenbahn die Erlassung eines Specialgesetzes wünschenswerth wäre, so wird der Antrag gestellt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es sei diese Petition der Regierung mit der Aufforderung: die Vorlagen zur Beschließung eines Specialgesetzes, betreffend die Steuerbefreiung für die Eisenbahnlinie Pilsen-Carlsbad-Johann-Georgenstadt sobald als thunlich dem Abgeordnetenhause zukommen zu lassen, abzutreten."

Was das Begehren um Verleihung der Concession an das Consortium des Grafen Gatterburg betrifft, so entzieht sich dieses der Ingerenz des Abgeordnetenhauses, weil die Verleihung von Eisenbahnconcessionen in die Competenz der Regierung gehört.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Knoll meldet sich.)*

Herr Dr. Knoll hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Knoll** *(Böhmen)*: Ich habe bereits im vorigen Jahre Gelegenheit gehabt, aus

Anlaß einer Petition dem hohen Hause die große Wichtigkeit dieser Bahnlinie hervorzuheben.

Ich erlaube mir nur daher, mich auf das damals Gesagte zu beziehen, und um das hohe Haus nicht zu ermüden, den Antrag der Petitionscommission der Annahme desselben wärmstens zu empfehlen.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche nach dem Antrage der Petitionscommission dafür sind, daß diese Petition der Regierung mit der Aufforderung abgetreten werde, die Vorlagen zur Beschließung eines Specialgesetzes, betreffend die Steuerbefreiung für die Eisenbahnlinie Pilsen-Karlsbad-Johann-Georgenstadt, sobald als thunlich zukommen zu lassen — sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Waldert** *(liest)*:

„Petition der Gemeinden Schönwald, Peterswald, Hollendorf und Streckenwald in Böhmen wegen Errichtung eines Bezirksgerichtes für diese Gemeinden. Dieses Begehren wird vorzugsweise mit der Hinweisung auf die Gebirgslage dieser Ortschaften, welche zur Winterszeit den Verkehr mit dem Gerichtsorte Karbitz sehr erschwert, ja für alte oder kränkliche Personen ganz unmöglich macht, begründet.

Diese Rücksichten sind auch in der That vorhanden, und sie haben auch unter ganz analogen Verhältnissen zur Errichtung eigener kleiner Bezirksgerichte in Katharinaberg und Sebastiansberg geführt. Es wird daher beantragt, diese Petition sei dem hohen Justizministerium zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu dem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es wird beantragt: *(Liest den Antrag nochmals.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche Herrn Dr. Wegscheider, die ihm zugewiesenen Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribune — liest)*:

„Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Wiederherstellung der Universität in Salzburg, oder falls dieses nicht thunlich wäre, um Errichtung einer medicinischen Facultät an Stelle der aufzulassenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Diese Petition stützt sich auf den Beschluß der Landesvertretung von Salzburg vom 7. October 1871 und wird durch folgende Gründe motivirt:

1. Ist die Vermehrung der deutschen Hochschulen in den deutschen Ländern zum Schutze und Hort für deutsche Bildung und Gesittung ein dringendes Gebot, da die Universitäten zu Lemberg und zu Prag aufgehört haben deutsche Hochschulen zu sein, und durch die fortschreitende, mit den neuen Schulgesetzen angebahnte allgemeine Bildung das Bedürfniß nach höheren Lehranstalten, namentlich Universitäten, sich vermehrt hat.

Insbesondere tritt ein Mangel von Lehranstalten zur Heranbildung des Sanitätspersonales dadurch ein, daß vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1870 die bisher bestandenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Olmütz, Lemberg und Salzburg für aufgehoben erklärt wurden und mit dem Jahre 1875 aufzuhören haben.

Da im salzburgischen Gebirgslande und in den gebirgigen Gauen der benachbarten Länder Oberösterreich, Steiermark und Kärnthen der Sanitätsdienst zum größten Theile von Wundärzten versehen wurde und noch versehen wird, diese aber auf das Aussterbe-Etat gesetzt sind, so werden diese Gebirgsgaue ohne genügendes ärztliches Personale sein, wenn nicht durch Errichtung von neuen medicinischen Facultäten das Studium der Medicin erleichtert wird.

2. Hat Salzburg für den Fall, als überhaupt eine oder mehrere deutsche Universitäten oder medicinische Facultäten errichtet werden, den gerechten Anspruch, dießfalls vor anderen Städten bedacht zu werden.

Salzburg hat bereits durch 200 Jahre, nämlich vom Jahre 1623 bis 1810, eine Universität besessen und erfreute sich die Salzburger Universität eines sehr guten Rufes und wurde verhältnißmäßig stark besucht.

Die Lage Salzburgs ist für eine Hochschule vorzüglich geeignet. Der ernste, großartige und dabei lichte und heitere Charakter der Natur wirkt unwillkürlich auf Erhebung, Sittigung und Idealisirung des menschlichen Geistes.

Als Grenzwarte Oesterreichs und als künftiger Knotenpunkt von drei strahlenförmig verlaufenden Eisenbahnlinien steht Salzburg in lebhafter Fühlung mit den Culturelementen des Westens, Ostens und Südens. Salzburg erfreut sich eines gesunden Klimas und bietet Alles, was zur kräftigen, gesunden Entwicklung der studirenden Jugend dienlich ist.

Salzburg hat das sogenannte Studiengebäude, ehemals Universität, welches zu einer Hochschule, eventuell zu einer medicinischen Facultät vollkommen geeignet ist.

Es hat einen botanischen Garten im Umfange von 1250 Quadratklaftern, welcher sich unmittelbar an das Studiengebäude anschließt und einer medicinischen Facultät vollkommen genügt.

Es ist ein allgemeines Herbarium und ein specielles der Salzburger Flora zusammen mit 11.400 Pflanzen vorhanden.

Bei der chirurgischen Lehranstalt befindet sich eine Mineraliensammlung.

Salzburg hat eine Bibliothek, welche über 60.000 Bände zählt.

Was speciell für eine medicinische Facultät von besonderem Werthe ist, hat Salzburg ein vorzüglich eingerichtetes Spital, das St. Johannsspital, in welchem alljährlich bei 2200 Kranke durchschnittlich von den Studirenden der Beobachtung unterzogen werden können.

Weiters hat Salzburg eine Irrenanstalt mit durchschnittlich 50 bis 60 Irren.

Was die Kostenbedeckung anbelangt, so beträgt der noch bestehende Fond aus der aufgehobenen Universität ohne dem Gebäudewerthe 279.000 fl., welcher der Universität gewidmet worden ist und daher nach der Intention der Stifter auch für diese verwendet werden soll.

Aus den der Petition beiliegenden Berichten des Landesausschusses vom 17. August 1870 und 6. Juni 1871 an den Landtag, geht übrigens hervor, daß sowohl die Stadt Salzburg als auch das Land noch zu Opfern behufs Realisirung der Wiederherstellung der Universität oder doch einer medicinischen Facultät geneigt wären.

Es läßt sich gewiß nicht in Abrede stellen, daß diese für die Wiederherstellung der Universität in Salzburg oder doch für Errichtung einer medicinischen Facultät an Stelle der aufzulassenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalt geltend gemachten Gründe so gewichtig sind, daß sie der hohen Regierung die zwingende Nothwendigkeit nahe legen, an die Wiederherstellung der Universität in Salzburg oder doch mindestens an die Errichtung einer medicinischen Facultät an Stelle der aufzulassenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalt daselbst zu denken.

Die Frage der Wiederherstellung der Universität in Salzburg oder doch der Errichtung einer medicinischen Facultät wurde im hohen Hause schon mehrmals verhandelt und es wurden mehrere hierauf bezügliche Resolutionen, und zwar folgende gefaßt:

In der 37. Sitzung am 24. März 1870.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die medicinischen Studien durch die Creirung mehrerer medicinischer Facultäten zunächst durch die dießfällige Umwandlung der bereits zur Auflassung bestimmten, aber dermalen noch bestehenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg zu erleichtern."

In der 51. Sitzung am 13. Juni 1871.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, in wieferne die aufzuhebende medicinisch-chirurgische Lehranstalt in Salzburg in anderer Weise ersetzt werden könne."

In der 23. Sitzung am 8. März 1872.

„Die hohe Regierung wolle die Wiederherstellung der medicinischen Facultät, eventuell der Universität in Salzburg in Erwägung ziehen und die nöthigen Erhebungen hiefür sogleich veranlassen."

Demgemäß stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde die Petition des Landesausschusses Salzburg dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Aufforderung übergeben, wegen der vom Landesausschusse in Salzburg nachgesuchten Wiederherstellung der Universität in Salzburg oder doch wegen Errichtung einer medicinischen Facultät daselbst an Stelle der aufzulassenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalt im Sinne der vom hohen Hause am 24. März 1870, am 17. Juni 1871 und am 8. März 1872 gefaßten Resolutionen sofort die weiteren Erhebungen und Verfügungen zu treffen."

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Petitionsausschuß beantragt: *(Liest den Antrag nochmals.)* Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(liest)*:

„Petition des Simon Moser, Paul Perner, Josef Schwab, Jakob Asen und Mathias Krichbaum in Pöndorf in Oberösterreich um Erwirkung der Ablösung ihrer Forstbezugsrechte im Kobernauserwalde mit Grund und Boden.

Nach Inhalt der Petition wurden die Einforstungsrechte, bestehend in dem Holz- und Streubezuge, des Simon Moser, Josef Schwab und Paul Perner im Kobernauserwalde mit Erkenntniß der k. k. Grundlastenablösungs- und Regulirungslandescommission in Linz vom 9. November 1867 und 25. Jänner 1868 definitiv mit Geld abgelöst.

Die Bezugsberechtigten beschwerten sich wegen der niederen Ablösungssumme für Waldstreu und verlangten, daß ihnen die Forstproducte wie bisher in natura verabfolgt oder mit Grund und Boden abgelöst werden.

Das k. k. Ministerium des Innern ordnete wegen des Quantums des Streubezuges eine neuerliche Erhebung an, wobei sich ergab, daß der Streubezug der ersteren 2 Petenten je 7 Fuder, à 24 Centner, und des letzteren 8 Fuder, à 24 Centner

und nicht zu 14 Centner, wie bei der ersten Ausmittlung der Ablösungssumme zum Maßstabe genommen wurde, beträgt.

Es wurde daher mit Erkenntniß der Grundlastenablösungs- und Regulirungslandescommission Linz vom 10. Juli 1869 die Ablösungssumme nach diesem Streuquantum bemessen und zugleich ausgesprochen, daß es bei der Geldablösung zu verbleiben habe. Weitere Gesuche seien erfolglos geblieben.

Jakob Asen und Mathias Krichbaum erhielten Erkenntnisse, wornach ihre Holz- und Streubezugsrechte mit Grund und Boden abgelöst werden sollen.

Dem Jakob Asen wurde ein Waldantheil zugetheilt, welchen er ausschlug, weil der Wald schlecht und das Flächenmaß verhältnißmäßig zu klein war.

Dem Mathias Krichbaum wurde ein Waldgrund, angrenzend an die Parcellen 1245 und 1246 Steuergemeinde Geretsek, angewiesen; derselbe erhielt diesen Waldtheil jedoch nicht, sondern es wurde ihm der von Jakob Asen ausgeschlagene Waldtheil angeboten, den er ebenfalls ausschlug. Auch diesem Bezugsberechtigten wurde sodann eine Geldablösungssumme angewiesen.

Die Gründe, welche die Petenten für die Ablösung mit Grund und Boden geltend machen, sind:

1. Daß Se. Majestät der Kaiser, dessen Privatgut nunmehr der Kobernauserwald ist, den Willen ausgesprochen hat, daß alle Forstberechtigten im Kobernauserwalde gleichmäßig mit Grund und Boden entschädigt werden sollen.

2. Daß ohne Waldgrund eine entsprechende Bewirthschaftung der Güter und ein Fortkommen auf denselben nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde diese Petition dem k. k. Ministerium des Innern zur Erledigung und thunlichen Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche mit dem eben vernommenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Dr. Müller, die ihm zugewiesenen Berichte vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Müller** *(von der Tribune)*: Die Marschendorf-Schatzlarer Bezirksvertretung in Böhmen petitionirt um Justizreform.

Aus dem Inhalte der Petition, welcher kurz ist, geht hervor, daß vor Allem die Reform der Proceßgesetzgebung angestrebt wird. Da nun die Strafproceßreform im Hause ist, indem die bezügliche Vorlage von der hohen Regierung bereits überreicht worden ist und der Ausschuß die Verhandlungen darüber abgeschlossen hat, so erledigt sich hiemit dieser Theil der Petition.

Was aber die Petition wegen Reform des Civilprocesses betrifft, so ist so viel sicher, daß diese Reform unbedingt nothwendig ist, so daß es unnöthig ist, irgend etwas darüber zu sagen, weil Jedermann von der Dringlichkeit derselben überzeugt ist. Da man auch erwartet, daß das hohe Justizministerium von der Nothwendigkeit einer Reform ebenfalls vollkommen überzeugt ist und die bezüglichen Vorlagen gewiß vorbereiten wird, da aber anderseits der Ausschuß nicht umhin kann, die Petition in dem Sinne, daß es nothwendig ist, die Reform einzuleiten, zu erledigen, so beantragt der Petitionsausschuß:

„Diese Petition,

1. betreffend die Reform des Strafprocesses, findet ihre Erledigung in der vom Ausschusse des Hauses bereits abgeschlossenen Behandlung der Regierungsvorlage über die neue Strafproceßordnung;

2. betreffend die Reform des Civilprocesses, ist an das Justizministerium mit der dringenden Aufforderung zu überweisen, durch eine entsprechende Vorlage die bereits früher in Verhandlung gewesene Reform des Civilprocesses wieder in Fluß zu bringen."

Präsident: Der Ausschuß beantragt, es sei diese Petition an das hohe Justizministerium mit der dringenden Aufforderung zu überweisen, durch eine entsprechende Vorlage die bereits früher in Verhandlung gewesene Reform des Civilprocesses wieder in Fluß zu bringen.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Müller:** Eduard Krieger, gewesener Bezirksamts-Actuar in Pfraumberg in Böhmen, petitionirt um eine Unterstützung.

Petent führt an, daß er in Folge einer Collision mit dem Amtsvorstande nach Durchführung der Disciplinarverhandlung aus dem Staatsdienste entlassen worden sei, daß er nun in sehr kümmerlichen Verhältnissen sich befinde und Noth leide, und daher um eine Unterstützung bitte.

Der Petitionsausschuß hat in dieser Angelegenheit in der Art verhandelt, daß er nicht vermeint, mit bestimmten Anträgen auf die Gewährung einer Unterstützung hervorzutreten, weil es für das Abgeordnetenhaus viel zu schwierig wäre, bei jedem einzelnen unter den tausenden solcher Fälle, die da vorkommen, dem Ministerium vorzugreifen.

Der Ausschuß beantragt daher lediglich:

„Es sei diese Petition dem Ministerium des Innern zur Erledigung zu überweisen."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Brandstetter, seine Berichte vorzutragen.

Berichterstatter **Brandstetter** *(von der Tribune — liest):*

„Petition des Fachvereines der Manufacturfabriks- und Handarbeiter in Warnsdorf um Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, sowie der Arbeiterfrage im Allgemeinen"; ferner

„Petition der allgemeinen Arbeiterversammlung vom 14. Jänner d. J. zu Marburg (mit 320 Unterschriften) um Errichtung von Arbeiterkammern.

Hohes Haus!

Die erste Petition entwirft ein Bild der traurigen Lage einer namhaften Zahl von Hilfsarbeitern der verschiedenen Erwerbszweige und spricht nur im Allgemeinen die Hoffnung aus, daß die gesetzgebenden Factoren, welche der materiellen Lage der Beamten und des niederen Clerus ihre Aufmerksamkeit zuwenden, mit demselben Wohlwollen an die Lösung der Arbeiterfrage schreiten werden.

Die zweite Petition beschränkt sich nicht nur auf eine Darstellung der Arbeiterverhältnisse, sondern erblickt in der Errichtung von selbstständigen Arbeiterkammern in gleicher Zahl und mit den Befugnissen der Handels- und Gewerbekammern ein Mittel zur Befriedigung der Wünsche der Arbeiter.

Der Petitionsausschuß konnte sich nicht der Ueberzeugung verschließen, daß die von der hohen Regierung in dieser Session bereits eingebrachten Vorlagen, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, sowie über Errichtung von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zum großen Theile den von den gewerblichen Hilfsarbeitern ausgesprochenen Wünschen Rechnung tragen; auch hat der Herr Handelsminister im Ausschusse nicht nur bezüglich des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes umfassende Maßregeln in Aussicht gestellt, sondern auch bestimmt erklärt, daß die Regierung, getreu dem in der Allerhöchsten Thronrede entwickelten Programme, die Förderung der geistigen und materiellen Interessen aller Gesellschaftsclassen als ihre Aufgabe unverrückt im Auge behalten wird.

In dieser Richtung kann daher mit Beruhigung die Befriedigung der berechtigten Wünsche der Industriellen und deren Hilfsarbeiter für die nächste Zeit der Thätigkeit der Regierung überlassen werden; und es bleibt nur noch die Frage, ob hiedurch der Wunsch nach Erlangung gewisser politischer Rechte, sowie nach einer selbstständigen Vertretung als behoben betrachtet werden kann.

Schon zum Zwecke der Lösung der auf materielle Interessen Bezug habenden Fragen würde eine auf freier Wahl der Genossen hervorgegangene Vertretung zur Klärung der Ideen wesentlich beitragen, und könnte es der Regierung gewiß nur erwünscht sein, durch den Verkehr mit solchen Organen einen Dolmetsch für ihre eigenen Bestrebungen zu finden.

Die auf dem Principe der Interessenvertretung beruhende Zusammensetzung unserer bestehenden Vertretungskörper waren schon wiederholt Gegenstand eingehender Erörterung, und vornehmlich wurden in verschiedenen Landtagen Wünsche nach Aenderungen der Landesordnungen und Landeswahlordnungen laut, welche nur mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Umgestaltung der Reichsvertretung vorläufig unberücksichtigt blieben.

Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen im Interesse der Freiheit und Bildung auch im Falle einer theilweisen Verfassungsrevision das Princip der Beschränkung des Wahlrechtes, sowie der mittelbaren Wahl kaum verlassen werden kann, wenn auch gerade von den Gegnern der Verfassung eine allgemeine und directe Stimmabgabe als Postulat einer volksthümlichen Vertretung aufgestellt wird.

Eine aufrichtige Durchführung der Volksschulgesetze führt gewiß am sichersten zur Erlangung einer solchen geistigen Reife der Gesammtbevölkerung, daß alle Gesellschaftsclassen ohne Gefahr für die freiheitlichen Interessen an der politischen Thätigkeit Antheil nehmen können.

Bis zur Erreichung dieses Zieles würden gewiß von Fall zu Fall jene Modificationen der Wahlordnungen vorgenommen werden, welche einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen und ohne wesentliche Modification der Verfassungsgrundlagen zulässig sind.

In diesen in einzelnen Landtagen laut gewordenen Wünschen nach Aenderungen der Landeswahlordnungen gehören besonders die Forderung nach Feststellung einer richtigeren Minimalgrenze an

Steuerleistung für die Erwerbung des Wahlrechtes, da in vielen Fällen Personen in Landgemeinden von einer indirecten Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind, welche eine directe Steuer zahlen, die selbst in Hauptstädten zur directen Wahl berechtigt, während in anderen Orten die Wahllisten Steuerleistungen von nur wenigen Kreuzern zeigen.

Ist es nun bisher noch nicht gelungen, jene Grenze vollkommen richtig zu stellen, welche die Garantie für das Interesse am Staatswohle durch die directe Steuerleistung ausdrückt, so wird die Angelegenheit eine so schwierige, wenn die Leistungen an indirecten Steuern in Betracht gezogen werden.

Die Vertreter der Errichtung von Arbeiterkammern heben nun hervor, daß die gewerblichen Hilfsarbeiter meist in den höchstbesteuerten großen Städten wohnen, wo sie mit ihren zahlreichen Familien an indirecten Abgaben für Gemeinde, Land und Staat einen Beitrag leisten, welcher die directe Steuer einer großen Zahl bisher Wahlberechtigter weit übersteigt; abgesehen davon, daß ihre geistige und politische Reife, sowie das zu verschiedenen Gelegenheiten an den Tag gelegte Interesse für unsere verfassungsmäßigen Zustände wesentliche Garantie für die richtige Ausübung der erworbenen politischen Rechte bieten.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Errichtung von Arbeiterkammern dem Principe der Interessenvertretung nicht widerspricht, daß in dem indirecten Wahlsysteme eine Garantie für die Stabilität des übrigen Organismus liegt, und daß nur zu erwägen kommt, wie sich diese Rücksicht auf die Leistung indirecter Steuern mit dem bisherigen ausschließlichen Wahlrechte auf Grund directer Steuerleistung vereinigen ließe.

Ebensowenig kann verschwiegen werden, daß in der Praxis die Aufstellung eines Kriteriums für das Wahlrecht in diese Kammern, sowie die Rücksicht auf die Hilfsarbeiter anderer Erwerbszweige namhafte Schwierigkeiten bieten wird.

Der Petitionsausschuß glaubt aber, daß die hohe Regierung in nächster Zeit vielfach Gelegenheit finden wird, diesen Fragen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch eine eingehende wohlwollende Behandlung derselben in allen Gesellschaftskreisen die beruhigende Ueberzeugung zu begründen, daß sie die geistigen und materiellen Interessen aller Staatsbürger mit Sicherheit und Wohlfahrt des Staates in Einklang zu bringen bemüht ist.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition ist dem Gesammtministerium zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche dafür sind, daß diese Petitionen dem Gesammtministerium zu eingehender Würdigung abgetreten werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter:** Petition des Realitätenbesitzers Franz v. Premerstein zu Jeličenverh bei Idria um Nachsicht eines für den gewesenen Steuereinnehmer Gosler zu leistenden Cautionsersatzes sammt 6%igen Zinsen. Petent theilt mit, daß er die nur aus Gefälligkeit für den Steuereinnehmer geleistete Caution wirklich leisten mußte und wegen Zahlungsunfähigkeit bereits die Realexecution gegen ihn im Zuge war, daß er aber später wegen einer Abfindung Verhandlungen mit der Finanzbehörde getroffen hat, bei welcher zugestanden wurde, daß die Zahlung dieser Execution von 735 fl. in 7 Jahresraten mit sechspercentigen Verzugszinsen geschehe. Er habe von dieser Summe 217 fl. 75 kr. an Capital, 124 fl. 70 kr. an Zinsen bereits gezahlt.

Er stellt an das hohe Haus die Bitte, man wolle beim hohen Finanzministerium entweder die Nachsicht des weiteren Betrages befürworten, oder doch wenigstens, daß ihm die Zinsen in die Gesammtleistung eingerechnet werden.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition dem hohen Finanzministerium zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dafür sind, daß diese Petition dem hohen Finanzministerium zur Würdigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter:** Petition des freien Volksvereines für das Lavantthal um Revision der Gesetze über Gefällsübertretungen, Einhebung und Verpachtung der Verzehrungssteuer und über Einhebung der Stempel- und unmittelbar zu entrichtenden Gebühren.

Diese Petition führt vornehmlich aus, wie sehr das Strafgesetzbuch über Gefällsübertretungen, sowie die übrigen Vorschriften über die Verpachtung der Verzehrungssteuer mit unseren Staatsgrundgesetzen und freiheitlichen Rechten der Bürger unvereinbarlich sind. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Lösung dieser Frage, welche meistens im Gnadenwege geschieht, nicht immer eines Staatsbürgers würdig und daß überhaupt der einzelne Staatsbürger bei Entrichtung der Verzehrungssteuer auf die Willfährigkeit seiner Mitbürger angewiesen sei, und wenn eine solche Abfindung nicht zu Stande kommt, er bei der Verpachtung durch die Organe des Pächters,

wo dem Pächter keinerlei Vorschriften in der Wahl seiner Leute vorgezeichnet sind, Vexationen von Leuten ausgesetzt ist, die er selbst, unpassend für sein Haus, aus demselben entlassen hat, daß er überdieß in vielen Fällen unbilligen Strafen ausgesetzt werde; dasselbe gilt bezüglich des Gebührengesetzes, welches sehr unvollständig und schwer verständlich ist und die Parteien mit sehr drückenden Strafen im Falle der Uebertretung, die meist nur in der Unverständlichkeit des Gesetzes ruht, bedrückt werden.

Das Petitum ist so umfassend und hängt mit den Resolutionen und Wünschen zusammen, die bei der Budgetberathung zur Sprache kamen, deßhalb hat sich der Ausschuß auf den Antrag beschränkt,

„diese Petition der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Obwohl das Petitum in erster Reihe finanzielle Fragen berührt, so wird doch auch Se. Excellenz der Herr Justizminister auf die Mängel des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen aufmerksam zu machen sein.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter:** Petition der Landeshauptstadt Laibach, dahin gehend, daß die zweite Eisenbahnverbindung mit den Hinterlanden nicht durch die Predillinie, sondern durch die Linie Lak-Triest hergestellt werde.

Der Gemeinderath von Laibach führt in dieser Petition ausführlich die verschiedenen Motive an, welche diese Linie Lak-Triest zweckmäßiger erscheinen lassen als die vorgeschlagene Predillinie, und führt an, die letztere würde eine um 25 Millionen höhere Kaufsumme erfordern. Die Bauzeit der Predilbahn würde 6—8 Jahre, die der vorgeschlagenen 2—3 Jahre betragen. Der Verkehr wäre nach den bekannten Erfahrungen im Winter Monate lang sehr gefährdet. Durch diese Verkehrsunsicherheit und die kostspielige Bahnanlage wäre eine Vermehrung der Betriebskosten erforderlich. Die Predilbahn durchziehe zum größten Theil wüste, unwirthbare, volkswirthschaftlich völlig bedeutungslose Gegenden, während durch eine Eisenbahn Lak-Triest das wald- und industriereiche Oberkrain, das fruchtbare Pöllander und Wippacher Thal, das hochwichtige Bergwerk Idria in das österreichische Bahnnetz einbezogen würden.

In strategischer Beziehung wäre nach dem Urtheile von Fachmännern die Predilbahn, die sich fast immer hart an der Reichsgrenze hinzöge, nicht nur nicht von Vortheil, sondern geradezu nachtheilig, während die Laker Bahn auch in dieser Hinsicht dem Reichsinteresse in wünschenswerther Weise Rechnung trägt.

In der Art werden die Vorzüge dieser Bahn dargelegt.

Da das hohe Haus bereits in der 16. Sitzung vom 13. Februar eine Reihe von Petitionen, die zu Gunsten der Predilbahn eingebracht worden sind, der hohen Regierung mit dem Antrage übermittelte:

„Diese Petitionen sind Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zur Würdigung gelegentlich der Vorarbeiten abzutreten"

so möchte ich auch in Bezug auf diese Petition den Antrag stellen, diese Petition sei in gleicher Weise der Regierung abzutreten.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter:** Petition der Gemeindevertretungen von Sechshaus, Rudolfsheim, Untermeidling, Gaudenzdorf, Hietzing, Hernals, Währing, Ober-Döbling, Fünfhaus, Speising, Lainz bei Wien um ehemöglichste und giltige Entscheidung in der beim hohen Ministerium für Handel und Gewerbe anhängigen Verhandlung wegen Annullirung der sogenannten Ringöfenprivilegien.

Diese Petition führt genau aus, daß nach der Anschauung dieser sämmtlichen Gemeindevertretungen das Privilegium der sogenannten Ringöfen eigentlich nicht zu Recht bestehen sollte, und daß sich diese Gemeinden einem auch von Anderen ausgesprochenen Wunsche anschließen, so z. B. dem von der Gemeindevertretung in Wien in dieser Beziehung an das hohe Handelsministerium gerichteten Wunsche.

Es wird unter den Motiven, welche die Petenten zu Gunsten der Aufhebung des Patentes anführen, auch speciell bezüglich der Behandlung dieser Frage im Ministerium angeführt. *(Liest:)*

„Das oben zuerst erwähnte, am 17. April 1858 ertheilte Privilegium wurde in Folge Bewilligung vom 18. April 1859 auf das zweite Jahr verlängert und eine Ausübungsfrist von sechs Monaten, d. i. bis 17. October 1859, gegen dem bewilligt, daß der Impetrant innerhalb dieser Frist den privilegirten Gegenstand in Ausübung zu bringen und die Ausübung dem hohen Ministerium anzuzeigen hat, widrigens das Privilegium als erloschen behandelt werden würde. Durch Erkenntniß vom 10. April 1860 soll auch das besagte Privilegium wegen Nichtaus-

übung für erloschen erklärt und die Urkunde zur Cassirung übernommen worden sein. Durch Erlaß vom 23. April 1868 aber wurde es laut Amtsblattes der Wiener Zeitung vom 7. Mai 1868 wieder in Kraft gesetzt, mit der Motivirung, daß es sich im Grunde der gepflogenen Erhebungen erwiesen hat, daß dieses Privilegium rechtzeitig in Ausübung gebracht worden ist.

Zugleich wurde es bis 17. April 1873 mit der Beschränkung verlängert, daß die durch diese Verlängerung dem Privilegirten wieder eingeräumten Rechte gegen alle jene Personen unwirksam sein sollen, welche den Gegenstand dieses Privilegiums bis zur eben erwähnten Wiederverleihung ausübten und benützten. Das Wiederaufleben eines bestandenen, sodann behördlich als erloschen erklärten und durch acht Jahre erloschen gewesenen Privilegiums scheint seine Rechtfertigung in dem bestehenden Privilegiumsgesetze nicht zu finden.

Wenn schon diese Gründe an sich nach der unmaßgeblichen Ansicht der Gefertigten gegen das fernere Bestehen der obgenannten Privilegien sehr schwer in die Wagschale fallen dürften, so scheinen wohl auch öffentliche Rücksichten der gesammten österreichisch-ungarischen Monarchie hier eine Rolle zu spielen, welche in Hinblick auf den mächtigen Aufschwung, der sich in allen Gebieten der menschlichen Thätigkeit in den Staaten unseres erhabenen Monarchen zeigt, unmöglich übersehen werden können."

Es wird nun ausgeführt, daß bei der Ziegelerzeugung nach gewöhnlichem Systeme eine große Verschwendung an Arbeitskraft und eine noch größere an Brennmateriale geschieht, und daß die große Wohnungsnoth sowohl in der Haupt- und Residenzstadt Wien, als auch in den umliegenden Gemeinden, von welchen über die Anzahl von leer stehenden Wohnungen von der Volksbewegung in den letzten Jahren genaue Nachweise angeführt sind, zum großen Theile durch dieses Privilegium erhöht und eine vertheuerte Ziegelerzeugung herbeigeführt wird, woher die Petenten sich zu dem Schlusse berechtigt glauben *(liest)*:

„Indem die Gefertigten noch darauf hinzuweisen sich die Freiheit nehmen, daß der Gemeinderath der Großcommune Wien in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 1872 in Würdigung der mannigfachen hiefür sprechenden Gründe und der hiebei betheiligten Interessen den Beschluß gefaßt hat, das hohe Handelsministerium zu ersuchen, mit aller Beschleunigung die Verhandlung über das Ringöfenprivilegium, respective dessen Aufhebung zu beendigen, wagen sie es, sich mit aller Ehrfurcht zu nennen . . . ."

Der Petitionsausschuß glaubt, nachdem dem hohen Handelsministerium bereits eine so zahlreiche Menge von Petitionen und sachgemäßen Darstellungen über diese Angelegenheit zur Kenntniß gekommen sind, dem hohen Hause den Antrag zur Annahme empfehlen zu sollen, daß diese Petition dem hohen Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten werde.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Petitionsausschusses, daß diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten werde, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter**: Petition der Gemeindevorstehung Puchheim in Oberösterreich um Herabsetzung der Schulpflicht auf sechs Jahre, Wiedereinführung der Eheconsense, Beschränkung der Grund- und Häuserzerstückung und Erlassung eines Gesetzes gegen das Vagabundenwesen.

Der Petitionsausschuß glaubt nun, daß der im ersten Theile unter Absatz 1 ausgesprochene Wunsch ohnedieß durch die Zuweisung eines im Hause gestellten Antrages an den Unterrichtsausschuß seine Erledigung finden wird, und ist daher auf diese Bitte nicht weiter eingegangen.

Bezüglich der Punkte 2 und 3, nämlich bezüglich der Wiedereinführung der Eheconsense und der Beschränkung der Grund- und Häuserzerstückung führt die Petition eine Menge von Uebelständen an, die wohl nur in einer Verwechslung von Ursache und Wirkung zu suchen sind und es kann wohl in diesem hohen Hause nicht darauf eingegangen werden, eine Widerlegung aller dieser irrthümlichen Auffassungen zu geben; sondern der Petitionsausschuß glaubt sich nur auf den vierten Punkt beschränken zu sollen, der Gegenstand der Behandlung sein sollte, nämlich auf die Bitte um Erlassung eines Gesetzes gegen das Vagabundenwesen.

Nachdem bereits anläßlich der Budgetdebatte mehrfache Wünsche um eine solche gesetzliche Beschränkung laut geworden sind und auch der Herr Minister des Innern zugesagt hat, daß in der nächsten Zeit wesentliche Maßregeln gegen das Vagabundenwesen von Seite der Regierung werden eingeleitet werden, so glaubt der Petitionsausschuß von den vier Bitten nur auf Behandlung der vierten sich einlassen zu sollen und empfiehlt dem hohen Hause, diese Petition sei bezüglich des im

vierten Absatze ausgesprochenen Wunsches an das Ministerium des Innern zu leiten.

Präsident: Ich bitte jene Herren, die nach dem Antrage des Ausschusses dafür sind, daß diese Petition rücksichtlich des Wunsches um Erlassung eines Vagabundengesetzes an das Ministerium des Innern zu leiten sei, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Abgeordneten Dr. Lipp, die Berichterstattung fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Lipp** *(von der Tribune)*: Es liegen vor die Petition der Marktgemeinde Mürzzuschlag in Steiermark in Gemeinschaft mit mehreren Gemeinden und Gewerkschaften um Einwirkung, daß von Seite der Regierung die Concessionirung der Locomotiveisenbahn St. Pölten-Mürzzuschlag baldigst erfolgen möge und die Petition der Bezirksvertretung Mariazell nomine der Gemeinden Mariazell, Aschbach, Hallthal und St. Sebastian in Steiermark um endliche Erwirkung der Bauconcession für die projectirte Locomotiveisenbahn St. Pölten-Mürzzuschlag.

In den Petitionen wird darauf hingewiesen, daß sie auch eventualiter gestellt sind, einerseits für die Linie Mariazell-Mürzzuschlag, andererseits Mariazell-Bruck; ferner ist einer Zweigbahn gedacht nach dem Gußwerke Mariazell.

Die Petenten führen bezüglich der Wichtigkeit der Bahn unter anderem Berücksichtigungswerthen an, daß in den durch die Bahn berührten Gegenden eine beträchtliche Eisenindustrie sowohl im österreichischen als im steierischen Theile besteht, welche eine Unterstützung besonders dadurch nöthig hat, daß man ihr billiges Brennmaterial zuführt. Es ist keine Frage, daß der Kohlenreichthum Steiermarks den betreffenden Gegenden zu Statten kommen werde.

Von Bedeutung ist der Umstand, daß die in Frage stehende Linie eine kurze Verbindung zwischen der West- und Südbahn herstellt.

Es kann wohl um so weniger ein Anstand obwalten, die gewünschte Bahn zu concessioniren, nachdem die Concessionswerber nicht auf die Staatsgarantie Anspruch machen. Ich habe auch vernommen, daß im Handelsministerium die Vorarbeiten bereits so weit gediehen sind, daß demnächst die Concessionirung der Bahn erfolgen könne.

Ich glaube daher, daß der Petitionsausschuß in seinem Vorschlage mit dem Handelsministerium sich in Uebereinstimmung befindet und kann nur den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme empfehlen, daß die beiden Petitionen dem hohen Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten werden.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, die diese beiden Petitionen dem Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Lipp**: Es liegt vor die Petition der Vertretung der Marktgemeinde Gröbming in Steiermark bezüglich des Baues der Giselabahn und Errichtung einer Bahnstation in unmittelbarer Nähe des Marktes Gröbming.

Bezüglich des ersten Punktes der Petition, des Baues der Giselabahn, hat das hohe Haus bereits einen Beschluß gefaßt; es entfällt daher die weitere Berathung über diesen Gegenstand.

Bezüglich des zweiten Punktes, der Errichtung einer Bahnstation in unmittelbarer Nähe des Marktes Gröbming, erlaubt sich der Petitionsausschuß dem hohen Hause das Eingehen auf die Petition dadurch zu empfehlen, daß er dem Hause beantragt, diese Petition dem Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abzutreten.

Gröbming ist im oberen Ennsthale ein Hauptpunkt des Geschäftsverkehres.

Berücksichtigt man ferner die thatsächlichen Verhältnisse: daß nach dem Detailprojecte, welches die Regierung dem hohen Hause bei der Berathung des Giselabahnprojectes vorgelegt hat, die Eisenbahnlinie vom Punkte St. Martin im Ennsthale zweimal über die Enns geführt werden muß, um zum Punkte Pruggern im Ennsthale zu gelangen, daß bei der Führung dieser Linie sumpfige Stellen wiederholt überschritten werden müssen, und erwägt man dagegen die Ausführungen, welche in der Petition niedergelegt sind, daß durch die directe Linie St. Martin über Gröbming nach Pruggern vielleicht das zweimalige Ueberschreiten der Enns und das Aufführen von Dämmen in Sumpfgegenden vermieden werden könnte, so wird man nicht umhin können, auf diese Umstände die besondere Aufmerksamkeit zu lenken, und es empfiehlt daher der Petitionsausschuß dem hohen Hause die Annahme des Antrages, den ich bereits gestellt habe, die Petition sei dem Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abzutreten.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, daß diese Petition dem Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich beantrage, daß die Sitzung geschlossen werde, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist.

Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinde, und zwar mit folgender Tagesordnung:

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den mit dem Fürsten von Montenegro abzuschließenden Postvertrag.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Abschluß eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünze.

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871.

Zweite Lesung des vom Unterrichtsausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, eventuell Fortsetzung der Berathung über die heute unterbrochene Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.

Berichte über Petitionen.

Ich habe mitzutheilen, daß der Finanzausschuß sich jetzt sogleich nach der Sitzung versammelt. Gegenstand der Berathung ist die Regierungsvorlage, betreffend die Uebertragung von Pfandrechten von verschiedenen Objecten des Staatseigenthumes auf andere Objecte.

Der Ausschuß, betreffend die Gesetzesvorlage wegen Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, hält heute um 6½ Uhr eine Sitzung.

Der Ausschuß für Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hält morgen Vormittag 9 Uhr eine Sitzung.

Der Ausschuß über den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll bezüglich der Aufhebung des Legalisirungszwanges hält morgen 6 Uhr Abends eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 28. Sitzung am 20. März 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeigen (Seite 569).

Petitionen (Seite 569).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. v. Perger auf Vornahme der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes über die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes ꝛc. (Annahme desselben, Seite 571).

Interpellation des Abgeordneten Jessernigg und Genossen, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Villach-Tarvis (Seite 571).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Postübereinkunft mit Montenegro (115 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 572).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes ꝛc. (125 der Beilagen, Seite 572);
2. den Vertrag mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer directen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay (118 der Beilagen, Seite 572);
3. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg (119 der Beilagen, Seite 573);
4. die weitere Prägung von Silberscheidemünze im Betrage von 715.121 fl. 10 kr. (120 der Beilagen, Seite 574);
5. die Eröffnung von Nachtragscrediten pro 1871 (121 der Beilagen, Seite 574);
6. die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe (122 der Beilagen, Seite 575).

Berichte des Schul- und Finanzausschusses über Petitionen (Seite 576).

Beschlüsse des Herrenhauses über die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten (126 der Beilagen, dem Ausschusse für die Eisenbahn Tarnow-Leluchow zur dringlichen Behandlung zugewiesen, Seite 590).
2. Die Organisirung der technischen Hochschule in Wien (127 der Beilagen, Seite 690).

Beginn der Sitzung 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Freiherr v. **Suttner**, Dr. **Wegscheider**, Ritter v. **Bogdanowicz**, **Budmani.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Finanzministerium **Moser.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Suttner liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Kielmannsegg ist wegen eines in seiner Familie eingetretenen Sterbefalles verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Die Abgeordneten Freiherr v. Beeß und Dr. Schaup sind unwohl gemeldet.

Vertheilt wurde der Ausschußbericht über die Regierungsvorlage, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen *(123 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Wegscheider** *(liest)*:

„Petition von Industriellen, Gutsverwaltungen und Insassen von Saybusch, Bielitz, Milowka,

Zablocie und Rayczа um baldigen Ausbau der Eisenbahnlinie Csacsa-Saybusch-Bielitz einerseits und einer nordwärts zum Anschlusse an das oberschlesische Kohlenbecken gehenden Linie andererseits *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines von Mährisch-Schönberg um Wiedereinführung der Leinenstoffe bei allen ärarischen Lieferungen *(überreicht durch Abgeordneten Oberleithner)*."

„Petition von 28 Gemeindevertretungen des Altstadt-Goldensteiner Flachsbaudistrictes in Mähren um Wiedereinführung der Leinengewebe zu Monturbedürfnissen *(überreicht durch Abgeordneten Oberleithner)*."

„Petition der Rachel Redlich, Rabbinerswitwe zu Nicolejow in Galizien, um Nachsicht der Fristversäumung zur Umwechslung von Münzscheinen pr. 802 fl. 20 kr. *(überreicht durch Abgeordneten Zawadowski)*."

„Petition des Josef Eichberger, Ausnehmers zu Puchberg in Niederösterreich, um Veranlassung wegen Hereinbringung eines Schadenersatzes von 650 fl. *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition der Radautzer Colonialgemeinde, dahin gehend, daß im nächsten Landtage des Herzogthumes Bukowina eine Gesetzesvorlage wegen Ausscheidung der Deutschen von der romanischen Gemeinde eingebracht werde *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pino)*."

„Petition der Stadtvertretung von Rudolfswerth in Krain in Angelegenheit der Eisenbahn Laibach-Rudolfswerth-Karlstadt *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn)*."

„Petition des Verwaltungsrathes des ersten allgemeinen Beamtenvereines der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien um Regelung der Pensions- und Versorgungsansprüche der Staatsbeamten, ihrer Witwen und Waisen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition pensionirter k. k. Staatsbeamten in Graz um Aufbesserung ihrer Pensionen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Gemeinden Markt Narajów mit Łany und Dorf Narajów in Galizien in Angelegenheit der Ablösung und Regulirung des Holzungsrechtes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des griechischen Curatclerus des Zukower Decanates in Galizien um Verbesserung seiner Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des Łes Gergeluk, Insassen zu Korolówka in Galizien, um Einwirkung, damit ihm von Moses Ritzer vier Grundparcellen rückgestellt werden *(überreicht durch Abgeordneten Zawadowski)*."

„Petition des Vereines für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie in Wien um Beschließung eines Irrengesetzes *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition der Gemeinden des Attergau in Oberösterreich, dahin gehend, daß der Attersee als öffentliches Gut anerkannt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition einer großen Anzahl von k. k. Pensionisten in Oberösterreich, dahin gehend, daß die Ruhegenüsse der Beamten, Diener, Witwen und Waisen noch vor definitiver Regelung der Ruhegehalte anstatt am 25. jeden Monats nachhinein am 1. jeden Monats vorhinein ausgezahlt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross)*."

„Petition des Vereines der Aerzte in Steiermark um Beschließung

1. der Anstellung eines eigenen k. k. Bezirksarztes bei jeder Bezirkshauptmannschaft in Steiermark,

2. daß älteren Bezirksärzten auch für die früheren Dienstjahre Quinquennalzulagen bewilligt werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Bevollmächtigten der servitutberechtigten Grundwirthe von Kapukimpului im Bezirke Suczawa in der Bukowina um Schutz in ihrem Holzbezuge und Waldbodennutzungsrechte in den Waldungen der griechisch-orientalischen Religionsfondsherrschaft Illischestie *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach)*."

„Petition der Bevollmächtigten der servitutberechtigten Grundwirthe der Gemeinde Kloster Humora im Bezirke Suczawa in der Bukowina um Schutz in ihrem Holzbezuge und Waldbodennutzungsrechte in den Waldungen der griechisch-orientalischen Religionsfondsherrschaft Illischestie *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach)*."

„Petition des constitutionellen Vereines zu Brixen um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des constitutionellen Vereines zu Brixen, daß gegen den ehemaligen Ministerpräsidenten Grafen Hohenwart die Anklage wegen Verfassungsverletzung erhoben werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition des deutschen Vereines in Jägerndorf wegen Ausscheidung der deutschen Stadt Biala sammt den umliegenden deutschen Gemeinden aus dem galizischen Verwaltungsgebiete und Einverleibung in die Verwaltung Schlesiens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Menger)*."

„Petition der Gemeindevertretung Johannesthal, des Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rohitsch um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Reuter).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Butschafka in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeinden Prisenitz, Niemtschitz, Prohelitz, Unter-Gerspitz, Ober-Gerspitz, Kumrevitz, Mödritz, Chierlitz, Nenovitz und Hollasek in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Mödritz in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition der Gemeindevorstände von Gräz, Podoly, Zimrowitz, Gilschwitz, Saktar und Komorau in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller).*"

„Petition der Gemeindevertretung vom Dorfe Teschen, Kunzendorf, Boitensdorf und Gagersdorf in Schlesien um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blitzfeld).*"

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Verfassungsausschusse und den beiden Ausschüssen, welche zur Vorberathung der von den Herren Abgeordneten Dr. Waldert und Dr. Knoll gestellten Anträge gewählt wurden, zuweisen.

Ich habe mitzutheilen, daß noch zwei Berichte, welche in Druck gelegt wurden, heute zur Vertheilung gelangten. Es ist das der Bericht des Unterrichtsausschusses über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben *(124 der Beilagen)*, und der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage in Betreff der Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte *(125 der Beilagen).*

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Niederösterreich):* Die von der hohen Regierung eingebrachte Gesetzesvorlage, betreffend die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte, bedingt, wenn sie noch vor Eintritt der Osterferien der Erledigung auch im anderen Hause des hohen Reichsrathes zugeführt werden soll, eine möglichst schleunige Behandlung in diesem hohen Hause.

Nach der Mittheilung des Herrn Präsidenten ist der Bericht des Finanzausschusses heute vertheilt worden, und ich erlaube mir mit Beziehung auf den §. 41, lit. b) der Geschäftsordnung eine Abkürzung der Form dahin zu beantragen, daß die Dringlichkeit der Behandlung dieses Gesetzentwurfes derart anerkannt werde, daß heute schon die zweite Lesung dieses Gegenstandes stattfinde, obwohl sie heute nicht auf der Tagesordnung steht. Die Verhandlung über diesen Gesetzentwurf dürfte nicht lange Zeit in Anspruch nehmen und deßhalb die Tagesordnung nicht wesentlich alteriren.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener beantragt, daß der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte, auf Grund der Bestimmung des §. 41, lit. b) der Geschäftsordnung noch in der heutigen Sitzung in Verhandlung genommen werde. Wünscht Jemand wegen der Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche den Dringlichkeitsantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich werde demnach diesen Gegenstand als Behandlungsgegenstand heute vornehmen.

Bevor ich jedoch zur Tagesordnung übergehe, habe ich dem hohen Hause noch eine Interpellation mitzutheilen, welche mir übergeben wurde. Dieselbe lautet *(liest):*

„Interpellation.

Die nicht ganz vier Meilen lange Eisenbahnlinie Villach-Tarvis wurde als dringendst nothwendiges Verbindungsglied der Kronprinz Rudolfsbahn schon mit Gesetz vom 24. April 1871, Zahl 35, concessionirt.

Seit dieser Zeit wurde die Strecke Villach-Franzensfeste eröffnet; da die oberwähnte Linie die Verbindung dieser mit Triest herstellt, ist sie noch wichtiger geworden.

Die Bauten haben jedoch noch nicht begonnen, ja die Arbeiten sind noch nicht vergeben.

Die Gefertigten sind deßhalb die Anfrage zu stellen genöthigt:

Ist dem hohen Handelsministerium dieser Vorgang bekannt und was gedenkt Hochdasselbe dießbezüglich zu veranlassen?

Wien, 20. März 1872.

Jeffernigg.	Černe.
Pantz.	Kübeck.
Syz.	Baron Cnobloch.
Dr. Lipp.	Brandstetter.
Liebl.	Haslinglehner.
Lax.	Baron Suttner.
Dr. Keil.	Rohrmann.
Dr. Poklukar.	Graf Thun.
Hackelberg.	Dr. Wegscheider.
Wolfrum.	Lamberg."
Rudesch.	

Ich werde diese Petition Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zustellen.

Wir gelangen vorerst zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Postübereinkunft, abgeschlossen zwischen der kaiserlich und königlichen Regierung und Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro *(115 der Beilagen)*.

Stellt Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen Antrag?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Regierungsvorlage dem Finanzausschusse zur Vorberathung zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage, daß diese Regierungsvorlage dem Finanzausschusse zugewiesen werde, einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Mit Rücksicht auf den früher gefaßten Dringlichkeitsbeschluß kommt nunmehr in die Verhandlung der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage in Betreff der Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte *(125 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Czerkawski, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 125 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall, wir gehen demnach zur Specialdebatte über, und ersuche den Herrn Berichterstatter, Artikel I vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(liest Artikel I des Gesetzentwurfes aus 111 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 111 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Czerkawski**: Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus, wenn keine Einwendung erhoben wird, mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist *(Zustimmung)* und bitte jene Herren, welche das Gesetz über die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums durch die Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte endgiltig in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung endgiltig angenommen. *(Gleichlautend mit 111 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay *(118 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Fürth** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 118 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich den Herrn Berichterstatter, den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel I des Gesetzentwurfes aus 110 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel II des Gesetzentwurfes aus 110 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel II annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel III des Gesetzentwurfes aus 110 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel III annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III ist angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel IV des Gesetzentwurfes aus 110 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel IV annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Artikel IV ist angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest die Artikel V und VI des Gesetzentwurfes aus 110 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu einem der Artikel V und VI das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel V und VI genehmigen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Die Artikel V und VI sind angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 110 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort ergreift *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, die den Titel und Eingang in der beantragten Form annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter **Fürth:** Ich erlaube mir auf die Vornahme der dritten Lesung anzutragen.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus die sogleiche Vornahme der dritten Lesung billige. *(Zustimmung.)*

Ich bitte jene Herren, die das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampfer-Linie zwischen Triest und Bombay, in dritter Lesung endgiltig annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist angenommen. *(Gleichlautend mit 110 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg *(119 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 119 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, den §. 1 zu lesen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest §. 1 des Gesetzentwurfes aus 105 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, die den §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest den §. 2, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 105 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 2, Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die Vornahme der dritten Lesung. Ich setze voraus, daß das hohe Haus dagegen nichts einzuwenden hat *(Zustimmung)*, und bitte jene Herren, die das Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 105 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünze im Betrage von 715.121 fl. 10 kr. *(120 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter wird den Bericht vortragen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest den Bericht aus 120 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dieselbe für geschlossen. Ich bitte den §. 1 zu lesen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest den §. 1 des Gesetzentwurfes aus 106 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, die den §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest den §. 2, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 106 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, die den §. 2, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Es wird auch bezüglich dieses Gesetzentwurfes die dritte Lesung beantragt. Wenn keine Einwendung erhoben wird, werde ich dieselbe vornehmen *(Zustimmung)*, und bitte jene Herren, die das Gesetz, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. 10 kr., in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 106 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über das von der Regierung vorgelegte Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871 *(121 der Beilagen)*. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(von der Tribune — corrigirt einzelne Druckfehler des Berichtes und Gesetzentwurfes und liest den richtig gestellten Bericht aus 121 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wenn Niemand das Wort begehrt, so gehen wir zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest den Artikel I der Nachtragscredite für das Ministerium des Innern aus 121 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die beantragten Nachtragscredite für das Ministerium des Innern bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest die Nachtragscredite für das Ministerium für Cultus und Unterricht aus 121 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche die Nachtragsforderungen für das Ministerium für Cultus und Unterricht bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest die Nachtragscredite für das Ministerium der Finanzen aus 121 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche die für das Ministerium der Finanzen beantragten Nachtragscredite bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest den Nachtragscredit für das Ministerium der Justiz aus 121 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche den Nachtragscredit für das Ministerium der Justiz bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest die Nachtragscredite für Subventionen und Dotationen aus 121 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche die Nachtragscredite für Subventionen und Dotationen bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest die Nachtragscredite für Beitragsleistungen zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten aus 121 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich die Herren, welche die Nachtragscredite für Beitragsleistungen zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten bewilligen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind bewilligt.

Berichterstatter Dr. **Brestel** *(liest Artikel II, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 121 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich die Herren, welche Artikel II, Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Ich beantrage die allsogleiche Vornahme der dritten Lesung, und ich glaube wohl, da an den Anträgen nichts geändert wurde, daß mir die nochmalige Lesung erlassen werde.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich bitte nun jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen. *(Gleichlautend mit 121 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. **Brestel:** Der Finanzausschuß beantragt nachfolgende Resolution *(liest)*:

„Das Abgeordnetenhaus spricht sein Bedauern darüber aus, daß das Ministerium, statt die auf die dießseitigen Länder entfallende Quote des außerordentlichen Heereserfordernisses aus den vorhandenen Cassebeständen, so weit thunlich, zu entnehmen, es vorgezogen hat, das Reichsfinanzministerium zu ermächtigen, einen Vorschuß für gemeinsame Rechnung beider Reichstheile unter Verpfändung von Centralactiven aufzunehmen, wodurch noch überdieß eine Mehrausgabe veranlaßt wurde."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragte Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe *(122 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 122 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich, den §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest den §. 1 des Gesetzentwurfes aus 122 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest den §. 2 des Gesetzentwurfes aus 122 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 3 des Gesetzentwurfes aus 122 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den §. 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest die §§. 4 und 5, dann Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 122 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche die §§. 4 und 5, dann Titel und Eingang des Gesetzentwurfes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl:** Ich erlaube mir, die dritte Lesung zu beantragen.

Präsident: Es wird auch bezüglich dieses Gesetzes die dritte Lesung beantragt. Wenn keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungsauslagen der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 122 der Beilagen.)*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung sind die Berichte über Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten v. Czedik, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter v. **Czedik** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre, im Namen des Schulausschusses über eine Petition und im Namen des Finanzausschusses über mehrere andere Petitionen dem hohen Hause zu berichten.

Was die Petition der Professoren der k. k. Hebammenschulen um Zuerkennung von Quinquennalzulagen à 200 fl. betrifft, habe ich zu bemerken, daß diese Frage bei der Berathung des betreffenden, in dieser Session votirten Gehaltsgesetzes in Erwägung gezogen wurde, und es erledigt sich daher diese Petition mit dem genannten Gesetzentwurfe.

Präsident: Dieselbe ist daher auch kein Gegenstand der Abstimmung.

Berichterstatter v. **Czedik:** Die erste Petition, über welche ich zu berichten habe, ist die des oberösterreichisch-salzburgischen Turngaues wegen definitiver Anstellung von Fachlehrern an allen Staatsmittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

Der Unterrichtsausschuß, dem diese Petition zur Berathung zugewiesen wurde, hat sich nicht verhehlen können, daß dadurch sehr bedeutende Auslagen für das Reich übernommen werden müßten, daß es anderseits geradezu auch wünschenswerth sei, daß ein unobligater Gegenstand vorgetragen werde von Lehrern obligater Fächer, und daß daher vielmehr die Intention der Unterrichtsverwaltung darauf gerichtet sein muß, Lehrer anderer obligater Fächer für den Turnunterricht zu qualificiren. In der That wurde auch bei dem dießjährigen Unterrichtsbudget ein Betrag bewilligt, um Mittelschulprofessoren zum Unterrichte im Turnen heranzubilden. Wenn dieß zunächst auch nur in Wien der Fall sein soll, so steht doch zu erwarten, daß allmälig auch in anderen größeren Orten solche Curse abgehalten werden. Der Ausschuß erachtet nun, daß auf diesem Wege dem Bedürfnisse in billigerer und zweckmäßigerer Art entsprochen wird.

Er beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle beschließen: In Erwägung, daß einerseits die Anstellung von eigenen Turnlehrern an allen Mittelschulen in der Eigenschaft als ordentliche Lehrer einen sehr beträchtlichen Aufwand verursachen würde, und daß andererseits die Regierung durch Aufstellung von Prüfungsvorschriften und Commissionen, sowie durch Abhaltung von Separatcursen die geeigneten Maßnahmen zur Verbreitung der erforderlichen Turnkenntnisse unter den Mittelschulprofessoren der obligaten Fächer eingeleitet hat, wird über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Der Unterrichtsausschuß beantragt: *(Liest den vorstehenden Antrag.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Die nächste Petition, über welche ich zu berichten die Ehre habe, ist die der Gesellschaft zur Gründung einer deutschen höheren Töchterschule in Prag um Subventionirung des von ihr angestrebten Unternehmens.

Es sind dieser Petition auch die betreffenden Statuten beigeschlossen. Aus der Petition nun und den Statuten geht hervor, daß auch hier, wie es bei einer Anzahl von Unterrichtsanstalten in Prag nachgerade Sitte geworden ist, bei ursprünglich aus gemeinschaftlichen Mitteln errichteten Anstalten einseitig nur die czechische Unterrichtssprache eingeführt wird, wodurch der deutsche Theil der Bevölkerung mit einem Male um so und so viel Unterrichtsanstalten

ärmer und gezwungen worden ist, mit seinen Bestrebungen wieder von vorne zu beginnen.

Es hat sich nun ein Comité gebildet, welchem bereits circa 30.000 fl. zur Verfügung stehen, um die Errichtung einer höheren Töchterschule mit deutscher Unterrichtssprache zu bewerkstelligen. Es ist nicht die Intention der Petenten dahin gerichtet, daß das ausschließlich aus Staatsmitteln geschehen soll. Es soll hier nur eine ausgiebige Subvention geleistet werden.

Der Finanzausschuß, dem diese Petition zugewiesen wurde, findet die Motivirung der Bitte vollständig begründet, und beantragt daher,

diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung zu empfehlen.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, „es sei diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung zu empfehlen," beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik**: Die nächste Petition geht vom deutsch-politischen Vereine in Pilsen aus, und enthält die Bitte um Errichtung und Erhaltung einer deutschen sechsclassigen Oberrealschule in Pilsen auf Staatskosten.

Mit dieser Petition, über welche ich auch im Namen des Finanzausschusses zu berichten die Ehre habe, verhält es sich gerade so, wie mit der eben verhandelten. Auch hier ist die frühere deutsche Unterrichtsanstalt nunmehr in eine czechische verwandelt worden, und es soll jetzt nebenher eine Unterrichtsanstalt mit deutscher Unterrichtssprache errichtet werden.

Auch hier findet der Finanzausschuß das Begehren vollständig begründet und beantragt deßhalb,

diese Petition ebenfalls der Regierung zur eingehenden Würdigung zu empfehlen.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, „es sei diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung zu empfehlen," beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik**: Die nächste Petition betrifft das Ansuchen der Stadtgemeinde Ried in Oberösterreich um Bewilligung einer Subvention von 60.000 fl. oder doch wenigstens eines unverzinslichen, nach zehn Jahren rückzahlbaren Darlehens im gleichen Betrage zum Baue eines neuen Gymnasialgebäudes aus dem oberösterreichischen Studienfonde.

Der Sachverhalt ist der: Seinerzeit hat sich die Gemeinde bereit erklärt, die Localitäten herzustellen, wie das nachgerade in neuerer Zeit in allen Fällen geschehen ist.

Da nun aber die Verhältnisse seither sich wesentlich geändert haben, da die Verpflichtung für die Gemeinden hinzugekommen ist, für den Bau der Volksschulgebäude zu sorgen und andererseits die Preise für Arbeit und Materiale wesentlich gestiegen sind, ist die Gemeinde nicht in der Lage, dieser übernommenen Verpflichtung zur Gänze nachzukommen. Sie bittet daher entweder um eine Subvention oder doch wenigstens um ein unverzinsliches Darlehen.

Der Finanzausschuß hat sich zwar nicht verhehlen können, daß eine solche Exemplification nicht ganz unbedenklich ist, muß aber doch zugestehen, daß wichtige Gründe für die Gewährung der Bitte sprechen, und beantragt deßhalb,

diese Petition gleichfalls der Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik**: Ich habe ferner über nachfolgende Petition zu referiren:

Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz bittet um Enthebung dieser Stadtgemeinde von der jährlichen Leistung eines Beitrages von 8000 Gulden für die Grazer Universität.

Der Inhalt dieser Petition hat das hohe Haus in verschiedenen Sessionen wiederholt beschäftigt, allein der Finanzausschuß hat, von denselben Ansichten ausgehend, welche die Petenten vertreten, nichtsdestoweniger gemeint, daß auch diese neu eingelangte Petition einer genauen Prüfung zu unterziehen sei.

Hiebei ist man zur Anschauung gelangt, daß in dieser Petition neue wichtige Momente vorgebracht sind, die eine Berücksichtigung im hohen Grade verdienen.

Nachdem aber auch die Unterrichtsverwaltung dem Vernehmen nach in der Angelegenheit auf die Bahn der Vermittlung einlenken will, dürfte es vollständig angezeigt sein, diese Petition dem hohen Unterrichtsministerium zur weiteren Behandlung zuzuleiten, und beantragt daher der Ausschuß:

Es möge vorliegende Petition ebenfalls der Regierung zur eingehenden Würdigung empfohlen werden.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petition ebenfalls dem Unterrichtsministerium zur eingehenden Würdigung empfohlen werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Die nächste Petition ist das Gesuch der Diener der Universitätsbibliotheken in Wien und Prag um Aufbesserung ihrer Bezüge.

Der Finanzausschuß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„In Berücksichtigung, daß ein Grund zur Aenderung der dienstlichen Stellung der Diener an den Universitätsbibliotheken in Wien und Prag nicht vorliegt, die Verbesserung der materiellen Lage der Diener aber nicht bei einzelnen Anstalten, sondern, wenn erforderlich, nur systematisch vorgenommen werden könnte, wird über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage, „daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde", einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Die nächste Petition betrifft das Gesuch der Mitglieder des Professorencollegiums der k. k. Forstakademie zu Mariabrunn um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Professoren an anderen Hochschulen.

Nachdem die Frage der Gehaltsregulirung der Professoren der Mariabrunner Forstlehranstalt damit zusammenhängt, ob dieses Institut als ein selbstständiges erhalten bleibt oder der Hochschule für Bodencultur einverleibt wird, die Organisation dieser Anstalt aber in der nächsten Zeit bevorsteht, so geht der Antrag des Finanzausschusses dahin,

es werde dermalen über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, „daß auch über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Mit den beiden letzten Petitionen, über die ich zu berichten die Ehre habe, bitten die Professoren der Staatsmittelschulen in Triest, nämlich des Gymnasiums und der Realschule, beide mit deutscher Unterrichtssprache, um Verbesserung ihrer materiellen Lage, und zwar mit Herstellung jenes Verhältnisses, wie es früher bestanden hat, bevor die Wiener Mittelschul-Professorengehalte das letzte Mal aufgebessert worden sind.

In der dießjährigen Session sind bereits dießbezügliche Gesuche ähnlicher Anstalten vom hohen Hause abgelehnt worden — ich erwähne nur die Petition des Lehrkörpers in Iglau, welche mir gerade gegenwärtig ist — und der Ausschuß findet es, da das Aerar sonst in hohem Grade belastet würde, nicht angezeigt, daß derzeit bereits auf eine neue Regelung eingegangen werde, zumal es sich nicht um einzelne Fälle handelt, sondern wenn jetzt Folge gegeben würde, später, wie man sich leicht berechnen kann, eine große Anzahl solcher Gesuche nachfolgen würde.

Der Finanzausschuß beantragt demnach,

daß über die Petition dieser beiden Mittelschulen in Triest mit deutscher Unterrichtssprache zur Tagesordnung übergegangen werde.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, „daß nach dem Antrage des Ausschusses über die in Rede stehenden beiden Petitionen zur Tagesordnung übergegangen werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich habe nun noch die Ehre im Namen des Finanzausschusses über drei Petitionen vorzutragen, die zum Capitel „Cultus" gehören, und in Vertretung des betreffenden Referenten mir zur Berichterstattung übergeben worden sind.

Vorerst über die Petition des Kirchenverwaltungscomités zu Steyrling in Oberösterreich wegen Nachsicht der Einzahlung des Vorschußrestes pr. 4800 fl. an den Religionsfond.

Es handelt sich hier um einen sehr berücksichtigungswürdigen Fall. Die sehr kleine Gemeinde hat, um ein Gotteshaus zu erlangen, sehr bedeutende Auslagen getragen im Gesammtbetrage von 26.000 fl. bis jetzt, und nun soll durch eine Reihe von Jahren ein Betrag von 300 fl. an den Religionsfond zurückgezahlt werden. Dadurch würde die arme Gemeinde ihrem Wunsche, einen Seelsorger für ihre Kirche zu bekommen und ihn aus eigenen Mitteln zu dotiren, um so viele Jahre entrückt.

Ich erlaube mir nun in Würdigung dessen zu beantragen,

es möge diese Petition der Regierung zur Würdigung abgetreten werden.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, die einverstanden sind, „daß diese Petition der Regierung zur Würdigung abgetreten wird", sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Eine weitere Petition betrifft das Gesuch des niederen Forstpersonales der Religionsfondsdomäne Spital am Pyhrn in Oberösterreich um Aufbesserung seiner Bezüge.

Die Forstwarte machen hier geltend, daß sie in Bezügen stehen, wonach sie unter die gewöhnlichen Taglöhner kommen. Bei der mitunter anstrengenden Dienstleistung fühlen sie sich gedrängt, das hohe Haus zu bitten, es möge die Aufbesserung der Bezüge beschlossen werden.

Das hohe Haus ist nicht in der Lage, direct darauf einzugehen, allein der Finanzausschuß hat die Bitte berücksichtigungswürdig befunden, und ich erlaube mir in seinem Namen zu beantragen:

Es möge diese Petition der Regierung zur Würdigung abgetreten werden.

Den gleichen Antrag habe ich zu stellen rücksichtlich der letzten Petition, worin die Beamten und Diener der vereinigten Religionsfondsgüter Spital um Verbesserung ihrer materiellen Lage bitten.

Präsident: Ich bitte jene Herren, die einverstanden sind, „daß diese beiden Petitionen der Regierung zur Würdigung abgetreten werden", sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Es ist angenommen.

Ich ersuche den Abgeordneten Herrn Dormitzer, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dormitzer** *(von der Tribune)*:

Petition der Assistenten sämmtlicher Landeshauptcassen um Unterstützung ihres beim k. k. Finanzministerium wiederholt eingebrachten Gesuches um Ernennung zu Officialen und Einreihung im Status der Landeshauptcasse-Officialen.

Bei der neuesten Regulirung des Personal- und Besoldungsstandes der Landeshauptcassen haben die Assistenten erst im Jahre 1869 eine Aufbesserung ihrer Gehalte von 420 fl., 472 und 525 fl. auf 600 fl. erhalten.

Hiedurch erscheinen Leistungen von Beamten, welche größtentheils im Alter von 18 bis 20 Jahren stehend, ohne vorausgegangene Praktikantenzeit sogleich in einen Gehalt einrücken, anfänglich nur zu einfachen Dienstleistungen verwendet werden und den eigentlichen Cassedienst erst kennen lernen müssen, ausreichend entlohnt. Den Petenten erwächst durch Gewährung ihres Ansuchens ein wie immer gearteter materieller Nutzen nicht und ihre Beförderung zu Officialen muß wie bisher im Competenzwege an die durch ihre Dienstleistung bereits erprobten und vertrauenswürdigen Assistenten erfolgen.

Endlich begründen die in der Petition angeführten Motive ein Recht auf die Gewährung der Bitte nicht, daher beantragt der Finanzausschuß,

über die Petition der Assistenten sämmtlicher Landeshauptcassen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, die einverstanden sind, „daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Gomperz, über die ihm zugetheilten Petitionen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Gomperz** *(von der Tribune)*:

Petition der Liedertafel „Frohsinn" in Linz behufs Befreiung von der Lotterietaxe bei Ausgabe einer Effectenlotterie.

Der Finanzausschuß ist in die Prüfung dieser Petition, welche ddo. Linz 24. Februar d. J. an das hohe Abgeordnetenhaus gerichtet wurde, eingegangen. Die beabsichtigte Effectenlotterie umfaßte 160.000 Lose à 30 kr. und hat zum Zwecke, einen Theil der Mittel beizuschaffen, welche zur Errichtung einer „Tonhalle" in Linz im Kostenaufwande von mindestens 100.000 fl. benöthigt werden. — Das hohe k. k. Finanzministerium hat die Bewilligung zur Abhaltung dieser Effectenlotterie gegeben mit der Bedingung, daß hiefür die gesetzlich normirte Taxe im Betrage von 2400 fl. rechtzeitig erlegt werde.

Das Ansuchen der Liedertafel „Frohsinn" geht nun dahin, es möge ihr diese Zahlung nachgesehen werden.

In Anbetracht, daß mit jener Lotterie ein öffentlicher gemeinnütziger Zweck zur Hebung und Pflege der Kunst angestrebt wird, dürfte sich für die Unternehmung die Gewährung einer ausnahmsweisen Begünstigung empfehlen, weßhalb der Finanzausschuß beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petition werde der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung überlassen."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, die einverstanden sind, „daß diese Petition der Regie-

rung zur eingehenden Würdigung abgetreten werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Giskra, die Berichterstattung fortzusetzen.

Berichterstatter Dr. **Giskra** *(von der Tribune)*: Dem Finanzausschusse sind zugewiesen worden: die Petition der Beamten der politischen Verwaltung in Dalmatien um Aufbesserung ihrer materiellen Lage und die Petition der Regierungsräthe der Landesregierungen in Czernowitz, Klagenfurt, Laibach, Salzburg und Troppau um Gleichstellung in Rang und Gehalt mit den Statthaltereiräthen.

Beide Petitionen intendiren eine Erhöhung der Bezüge theils durch Hinweisung auf die Verantwortlichkeit ihrer Stellung und den Umfang ihrer Aufgabe, theils vornehmlich durch die Bezugnahme auf die Bezüge von anderen im Range und Dienstzeit ihnen äquiparirenden Personen.

Der Finanzausschuß hat beschlossen, über diese beiden Petitionen im gegenwärtigen Augenblicke der Regierung eine besondere Empfehlung nicht zuwenden zu sollen, weil erst vor Kurzem eine Reorganisation der politischen Behörden vorgenommen worden ist und voraussichtlich die ganze Frage der Systemisirung der Gehalte der Beamten in nicht ferner Zeit in Verhandlung gezogen wird.

Es wird daher vom Finanzausschusse dem hohen Hause empfohlen, über diese Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich diejenigen Herren, die über diese beiden Petitionen zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Giskra**: Ferner liegt eine Petition vor von den Gemeinden des Altstädter, Wiesenberger und Schönberger Steuerbezirkes, betreffend die Umlegung der Bezirksstraße von Goldenstein in Mähren bis Lindenwiese aus Staatsmitteln und Erhebung der Bezirksstraße von Halbseitl nach Freiwaldau in die Kategorie der Reichsstraßen.

Die betreffenden Gemeinden weisen auf den wachsenden Verkehr, auf ihre isolirte Lage, ferne von der Eisenbahn, auf ihre geringe Verbindung mit anderen Theilen der Monarchie, insbesondere aber auf die Kosten hin, welche ihnen schon gegenwärtig durch die Bezirksstraßen erwachsen, und welche, dem Bedürfnisse der dortigen Gegend gerecht zu werden, nicht ausreichen.

Der Finanzausschuß beantragt:

Dem hohen Hause zu empfehlen, daß diese Petition der hohen Regierung zur Würdigung überwiesen werde.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich die Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petition der hohen Regierung zur Würdigung überwiesen werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Giskra**: Endlich ist eine Petition der Gemeinderepräsentanz von Montona in Istrien, welche ansucht, daß eine bei der Herstellung einer Straße, welche sie im Vertragswege für das Aerar herzustellen übernommen hatte, erwachsende Mehrausgabe von 5000 fl. derselben vergütet werde, und daß ihr Jemand bezeichnet werden möge, an den die Straße zu übergeben sei, da sie als Bauunternehmerin ihre Verbindlichkeiten erfüllt habe.

Die Gründe der Petition sind stichhältig, und der Finanzausschuß beantragt:

dem hohen Hause vorzuschlagen, daß diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung überwiesen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung überwiesen werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Klier, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune)*: Petition des niederösterreichischen Landesausschusses wegen stempel- und gebührenfreier Behandlung der Anstellungsdecrete für das Lehrerpersonale an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Der niederösterreichische Landesausschuß stellt diese Bitte aus Rücksicht dessen, weil man diese Anstellungsdecrete dem Gesetze gemäß der Stempelgebühr unterworfen hat, indem er nachzuweisen sucht, daß diese Stempelgebühr, welche mindestens 25 fl. beträgt, für die eben zu einer Besoldung gelangenden Lehrer, für jene Lehrer, welchen neue Decrete ausgestellt werden mußten, drückend ist.

Der Landesausschuß behauptet auch weiter den veratorischen Charakter dieser Maßregel und meint, daß dieselbe beseitigt werden sollte, weil das Volksschulgesetz doch möglichst bald zur Durchführung gelangen soll, man also die Durchführung in jeder möglichen Weise erleichtern müsse. Wenn auch der

Finanzausschuß theilweise diese Gründe anerkennt, so war er doch nicht in der Lage, auf die meritorische Erledigung der Petition anzutragen, weil eine solche Ausnahme gerade nur für die Lehrer sich nicht wohl rechtfertigen läßt, da ja viele andere Angestellte ganz in derselben Lage sind, und weil endlich auch eine Revision des Gebührengesetzes bevorsteht, wie es bereits vom Finanzminister im Finanzausschusse angekündigt worden ist.

Aus besonderen Rücksichten nur auf die Wünsche des niederösterreichischen Landesausschusses findet der Finanzausschuß dem hohen Hause den Antrag zu stellen,

„es wäre diese Petition dem hohen k. k. Finanzministerium zur möglichsten Berücksichtigung abzutreten,"

weil eben das Finanzministerium daran ist, eine Revision des Gebührengesetzes vorzunehmen.

(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Nachdem von Seiten des Ausschusses eine meritorische Erledigung dieser Petition nicht vorgeschlagen ist, sondern derselbe diese Petition dem hohen Finanzministerium zur Würdigung zugewiesen wissen will, habe ich dagegen keine Einwendung zu machen.

Jedoch möchte ich mir zu Gunsten dieser Petition einige Worte hier vorzubringen erlauben.

Gewiß ist, daß hier ein ganz eigenthümliches Verhältniß eintritt, und daß hier nicht jene Richtung maßgebend ist, wie bei anderen Anstellungen. Bis jetzt haben die Lehrer keine Anstellungsgebühren entrichtet, nun aber, weil die Lehrer von den Gemeinden und Bezirken bezahlt werden, verlangt man von ihnen Anstellungsgebühren, daher also, daß Niederösterreich für seine Lehrer vielleicht zwei Millionen Gulden bezahle. Daraus wird nun das Recht abgeleitet, Gebühren von den Lehrern zu verlangen.

Allein, man geht noch weiter, und ich möchte mir da erlauben, die Aufmerksamkeit des Finanzministers — obwohl leider keiner der Herren Minister anwesend ist — darauf zu leiten.

Auch bei jenen Lehrern, die bereits angestellt waren, werden nun die Gebühren verlangt. Früher, so lange das Consistorium die Anstellungsdecrete ausgefertigt hat, wurden von ihnen keine Gebühren eingehoben; nunmehr wird aber auch das, was sie schon früher erhalten haben, noch dazu gerechnet und vom Lande, respective von dem Bezirke zur Zahlung übernommen. Von dem, was sie von dem Bezirke erhalten haben, werden ihnen die Gebühren abverlangt, trotzdem sie in manchen Fällen, in vielen Fällen sogar, viel weniger einnehmen, da der Meßnerdienst jetzt vom Lehramte getrennt ist. Das ist offenbar ungünstig, ja erscheint geradezu als eine veratorische Maßregel, als welche, wie ich glaube, sie bereits der Herr Berichterstatter bezeichnet hat.

Nicht um eine neue Anstellung, nicht um Erlangung einer neuen Besoldung handelt es sich hier, sondern nur darum, daß dasjenige, was früher theils in Geld, theils in natura bezogen wurde, nun in Geld berechnet, von den Bezirken jetzt bezahlt wird, und dafür müssen nun die Lehrer aufkommen.

Diese Gebühr ist eine beträchtliche und kommt nach einer Rechnung, welche die niederösterreichischen Landesschulräthe der Petition beigelegt haben, dem Monatseinkommen der Lehrer gleich.

Da nun die Lehrer nicht derart gestellt sind, daß sie so leicht ein Monatseinkommen entbehren können, so möchte ich dem Herrn Unterrichtsminister, der unterdessen seinen Platz eingenommen hat, diese Petition zur Berücksichtigung aufs wärmste empfehlen.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Klier**: Ich habe nichts zu bemerken, da mein geehrter Collega nichts gegen den Ausschußantrag vorgebracht hat, sondern nur denselben an die richtige Adresse der Executive gerichtet wissen will, mit welcher wir hier nichts weiter zu thun haben.

Präsident: Ich bitte jene Herren, „die diese Petition dem Finanzministerium zur möglichsten Berücksichtigung abgetreten wissen wollen", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Petition der Marschendorf-Schatzlarer Bezirksvertretung in Böhmen um Steuerreform.

Die Bitte dieser Bezirksvertretung lautet dahin: Es werde das hohe Abgeordnetenhaus gebeten, die veralteten, mehr oder weniger ungerechten, unklaren und zum Theile widersinnigen Besteuerungsnormen durch neue, weise und allen Schichten der österreichischen Bevölkerung gerecht werdende Steuergesetze zu ersetzen und diesen finanziellen Noth- und Schmerzensschrei einer loyalen Bevölkerung ehestens zu erhören.

Der Finanzausschuß hat schon wiederholt öffentlich declarirt, wie sehr ihm daran gelegen sei, daß eine Reform der Steuergesetzgebung stattfinde, und hat dieser Anschauung wiederholt durch Resolutionen den entschiedensten Ausdruck gegeben. Es ist insbesondere bei der dießjährigen Berathung des Budgets das Begehren an die Regierung wiederholt worden,

sie möge noch im Laufe dieses Jahres die betreffende Steuerreformvorlage in das Haus bringen. Es ist also von Seite des Finanzausschusses Alles geschehen, was dazu dienen kann, um diesem Wunsche der Bezirke, sowie überhaupt der ganzen Bevölkerung gerecht zu werden.

Es erübrigt daher kein anderer Antrag über diese Petition, als der:

„Das hohe Haus wolle erkennen, daß die Erledigung dieser Petition durch den Antrag des Finanzausschusses über die auch im hohen Hause bereits gefaßte Resolution wegen beschleunigter Einbringung der Steuerreformvorlagen noch in diesem Jahre bereits erfolgt ist."

Präsident: Diese Petition ist als erledigt zu betrachten und bildet demgemäß auch keinen Gegenstand der Abstimmung.

Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Wolfrum, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Wolfrum** *(von der Tribune — liest)*:

„Bericht des Finanzausschusses über die Petition des liberalen Vereines in Langenlois ꝛc., betreffend die Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Most.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dinstl hat dem hohen Hause eine Petition, Zahl 636, des liberalen Vereines zu Langenlois, welcher sich mehrere landwirthschaftliche Bezirksvereine Niederösterreichs, die weinbautreibenden Gemeinden der Gerichtsbezirke Krems, Kirchberg am Wagram, Langenlois und Angehörige der übrigen weinbautreibenden Gemeinden Niederösterreichs, im Ganzen 13.542 Personen in 215 Gemeinden angeschlossen haben, überreicht.

In dieser Petition wird das hohe Haus der Abgeordneten gebeten, einer Gesetzesvorlage betreffs Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Weinmost in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche unter Einem bei der hohen k. k. Regierung von den Petenten angesucht wird, die Zustimmung zu ertheilen.

Zur Begründung dieses Begehrens wird die Lage der weinbautreibenden Bevölkerung geschildert und ausgesprochen, daß wenn keine Hilfe gewährt und diese Petition gleich ihren Vorläufern wieder den Acten übergeben werden sollte, die Vernichtung der Erwerbsquelle von Hunderttausenden die unausbleibliche Folge sein werde.

Als Hauptgegner des Weinbaues in Niederösterreich werden angegeben:

1. Die zollfreie Concurrenz der ungarischen Weine,

2. der Mangel einer zollfreien Einfuhr ins deutsche Reich,

3. die Kunstweinfabrikation und

4. die Verzehrungssteuer;

und nebenbei auch der Concurrenz des Bieres und der hohen Eisenbahnfrachtsätze gedacht.

In ausführlicher Weise wird die drückende Concurrenz der ungarischen Weine und der Nachtheil des Exportmangels nach Deutschland geschildert und die Aufmerksamkeit auf die immer mehr zunehmende Fabrikation des Kunstweines gelenkt, welche, in Wien theilweise betrieben, der Liniensteuer von 3 fl. 32 kr. pr. Eimer entgeht.

Ganz besonders aber wird der Verzehrungssteuer der allmälige Ruin des Weinbaues zugeschrieben, indem dieselbe auf dem Lande eine 20percentige, in Wien eine 41½percentige Abgabe vom Werthe repräsentire. Nicht die Höhe der Abgabe allein trüge aber zum Ruin dieser wichtigen Erwerbsquelle bei, auch die Art der Einhebung der Steuer leiste das Ihrige.

Wenn die Wirthe und Geschäftsleute einer Gemeinde sich im Abfindungswege mit dem Delegirten des Aerars nicht einigen können, werden sie auf ein bis drei Jahre licitatorisch verpachtet und unterliegen alsdann allen Vexationen des Pächters.

Die Petenten sehen ein, daß eine Zollinie zwischen Ungarn nicht im allgemeinen Reichsinteresse liege, daß auch der Fabrikation der künstlichen Weine kein gesetzliches Hinderniß entgegengestellt werden könne, sind aber der Meinung, daß diese Weine der Verzehrungssteuer ebenso wie andere unterzogen werden sollen; sie hoffen auch nicht, daß es den Bemühungen der Regierung gelingen werde, nach so vielen vergeblichen Versuchen den Zoll auf Wein nach Deutschland noch weiter herabzubringen oder gar gänzlich zu beseitigen und erblicken daher nur in der Beseitigung der Verzehrungssteuer die Abhilfe gegen den Verfall ihres Erwerbszweiges.

Was nun die Bitte selbst anbelangt, so kann derselben in formeller Beziehung nicht entsprochen werden, indem von der Regierung eine derartige Gesetzesvorlage noch nicht eingebracht ist, auch wohl nicht vorgelegt werden wird, da die Verhältnisse des Staatshaushaltes nicht wohl erlauben, eine so bedeutende Einnahme von nahe vier Millionen Gulden einfach zu streichen. Trotzdem glaubt der Finanzausschuß die Petition nicht unbeachtet lassen zu können, da einige in derselben angeführte Beschwerden nicht ganz unbegründet erscheinen und vielleicht im administrativen Wege Abhilfe erfahren können, anderntheils das Haus der Abgeordneten im vorigen Jahre durch Annahme einer Resolution die Zweckmäßigkeit der Prüfung der Nachtheile der Verzehrungssteuer auf Wein und Weinmost anerkannt hat.

Diese Resolution wurde in der Budgetdebatte auf Antrag des Abgeordneten Dr. Dinstl beschlossen und lautete:

„Die k. k. Regierung wird weiters aufgefordert, die vielseitig gerügten Nachtheile der Verzehrungssteuer auf Wein, Weinmost und Maische auf das genaueste zu prüfen und dem Reichsrathe die entsprechenden Vorlagen zu machen."

Es kann nun recht wohl zugegeben werden, daß durch eine Veränderung in der Art der Einhebung dieser Steuer und, bei der Verschiedenheit des Satzes derselben in den einzelnen Kronländern, durch eine zweckmäßige Ausgleichung den Beschwerden der Petenten einigermaßen abgeholfen wird, ohne das Erträgniß der Steuer für den Staatsschatz zu schmälern.

Die Petition enthält auch Andeutungen, die, durch das Abgeordnetenhaus der Regierung zur Kenntniß gebracht, der Verwaltung nützen können, und wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Petition des liberalen Vereines zu Langenlois um Erlassung eines Gesetzes betreffs Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Weinmost wird an die k. k. Regierung zu dem Zwecke abgetreten, die in derselben angeführten Uebelstände bei der Einhebung der Steuer der genauesten Prüfung unterziehen und, wenn begründet, im geeigneten Wege Abhilfe schaffen zu wollen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Schürer meldet sich zum Worte.)

Herr Schürer hat das Wort.

Abgeordneter **Schürer** *(Niederösterreich)*: Wenn ich mich auch mit dem Antrage des Finanzausschusses, wie ich ihn eben vernommen habe, einverstanden erkläre, so muß ich doch in anderer Richtung bedauern, daß der Finanzausschuß diese Petition nur von einer Seite betrachtet hat, nämlich von der Verzehrungssteuer.

Meine Herren! Die Verzehrungssteuer allein ist nicht die Ursache der Verarmung der weinbautreibenden Bevölkerung. Die Ursachen sind noch ganz anderswo zu suchen. Ich hätte geglaubt, daß der Finanzausschuß auch mit jener Frage sich beschäftigen werde, welche ebenfalls in der Petition erwähnt wird, nämlich mit jener des Einfuhrzolles in die deutschen Staaten. Es wäre sehr gut gewesen, wenn er auch in Bezug darauf einen Antrag gestellt hätte.

Nachdem Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister bereits erklärt hat, daß er eine Enquête einberufen und zu dieser Enquête auch den Herrn Finanzminister zuziehen werde, so will ich mich weiterer Ausführungen enthalten, glaube aber, dem hohen Hause doch noch einen Antrag empfehlen zu sollen. Er lautet:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit den deutschen Zollstaaten wegen gänzlicher Aufhebung des Einfuhrzolles für österreichische Weine in Verhandlung zu treten und das Ergebniß dieser Verhandlungen, wenn möglich, in der nächsten Reichsrathssession dem hohen Abgeordnetenhause bekannt zu geben und die hierauf Bezug nehmenden Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen." *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schürer beantragt folgende Resolution: *(Liest dieselbe.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter v. Mende meldet sich.)

Herr v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, daß das, was ich von der Nothwendigkeit der Verzehrungssteuerreform am 9. März gesprochen, jetzt auch von Seite des Herrn Berichterstatters und von Seite des Herrn Vorredners zum großen Theile unterstützt und bestätigt wird.

Bezüglich dessen, was der Herr Vorredner bemerkt hat, füge ich bei: Gehören auch die Weinproducte, von denen in dieser Petition die Rede ist, nicht unmittelbar zu den ganz feinen Weinen, so lebt doch eine ganze Gegend von der Weinproduction, vom Weinbau, ja ich möchte sagen, im Ganzen vielleicht ein Viertel von Niederösterreich, und es ist nicht gleichgiltig, ob eine so bedeutende Bevölkerung steuerfähig bleiben kann und wird.

Wie schwer sich diese Bevölkerung auf dem Standpunkte zu erhalten vermag, wurde in der Petition geschildert; und namentlich einem Vertreter der Landgemeinden für Niederösterreich, glaube ich, geziemt es, daß er in dieser Beziehung auch sein Wort erhebe und die Petition, welche eingebracht worden ist, unterstütze.

Wohl wurde mir am 9. März, als ich über die Nothwendigkeit einer Reform der Verzehrungssteuer, über die Herabsetzung oder Aufhebung derselben sprach, von einer Seite geantwortet: „Nur keine Wünsche im Volke wecken, welche man nicht erfüllen kann; nur keine Steuer aufheben oder ändern, ohne etwas an ihre Stelle zu setzen, und bei solchen Gelegenheiten nur Alles recht wohl überlegen!"

Den letzteren Grundsatz theile ich selbstverständlich recht gerne, aber mein Conservatismus geht nun allerdings nicht so weit, daß ich ein Steuersystem conserviren möchte, über welches Jahre hindurch bereits abträglich geurtheilt, dessen Aenderung allgemein und mit langer Ueberlegung als nöthig erkannt worden ist.

Was man bei einer solchen Herabsetzung dann an die Stelle der bestandenen Einnahmen setzen könnte, das werde ich nicht wiederholen. Ich habe letzthin bereits am 9. März darauf hingewiesen.

Nun hoffe ich aber für die Petition, welche in Rede, und für die nächste, welche auch auf der Tagesordnung steht und welche die Stadt Wien, respective die Bewohner außerhalb der Linien Wiens betrifft, um so eher Erfolg, als sich zeigt, daß ich mit meinen Anschauungen bei weitem nicht allein stehe, dieselben von der Bevölkerung getheilt werden, ja als von vielen Seiten Petitionen in derselben Richtung vorliegen, welche sehr von den mir am 9. März entgegengestellten Worten abstechen, und als weiters im Ministerium die Meinung über die Reformen der Verzehrungssteuer, überhaupt der indirecten Steuern getheilt zu sein scheint. Einer von den Herren Ministern hat seither versichert, es müsse denn doch in dieser Beziehung etwas geschehen, man müsse sich für eine Reform der indirecten Steuern erklären. Freilich ein anderer von den Herren Ministern hat mir das gerade Gegentheil gesagt. Aber auch in den Kreisen der höheren Finanzbeamten, wenn man den Nachrichten der Zeitungen trauen darf, ist bereits der Gedanke zum Durchbruche gekommen, es könne mit der Beibehaltung der Verzehrungssteuer und ihrer Einhebung, wie sie gegenwärtig besteht, nicht so fortgefahren werden.

Möge demnach diese Petition, von der jetzt die Rede ist, und die nächstfolgende dazu beitragen, damit die Frage über die Reform der Verzehrungssteuer von Seite des Ministeriums in ernste Erwägung gezogen werde. Und hiemit wiederhole ich jenen Wunsch, den ich am 9. März bereits in diesem hohen Hause unter näherer Begründung und mit genauer Ueberlegung im Interesse des größten Theiles der österreichischen Bevölkerung ausgesprochen habe!

(Abgeordneter Brandstetter meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Brandstetter hat das Wort.

Abgeordneter **Brandstetter** *(Steiermark)*: Da auf diese Petition von den weinbautreibenden Gegenden so hoher Werth gelegt wird, so wird gewiß auch der Antrag des Finanzausschusses bezüglich der verlesenen Petition eingehende Würdigung finden.

Ich glaube hier aber auf einen Irrthum aufmerksam machen zu sollen, der im Berichte vorkommt. Es wird unter den Wünschen, welche die Weinbauern aussprechen, auch jener geäußert, daß, wenn auch die Beseitigung der Kunstweine nicht möglich ist, doch auch diese ebenso besteuert werden sollen, als die übrigen.

Hier ist wohl ein Irrthum vorhanden, vielleicht auch nur in der Stilisirung; denn bekanntlich kennt man in Oesterreich keine künstlichen Weine, sondern die Weine, welche zu dieser Beschwerde Anlaß gaben, sind sicher nur solche, welche unter dem Namen eines gewöhnlichen Naturweines erscheinen und nicht anders, denn als Naturweine verkauft werden, und sie werden sehr natürlich einer Steuer unterzogen. Es beruht dieß also auf einem Irrthume, der für das praktische Verständniß dieser Angelegenheit bedeutend ist und auf die Petition auch seinen Einfluß geübt hat.

Diese weinbautreibenden Gegenden werden mit Befriedigung die Erklärung des Ackerbauministers bei der betreffenden Verhandlung des Budgets zur Kenntniß genommen haben, daß er bezüglich dieser Frage anderer Anschauung ist als der Referent des Finanzausschusses, welcher erklärte, man könne in die Reform der Verzehrungssteuer nicht eingehen, da sie sehr lucrativ sei und in letzterer Zeit sehr viel trage. Es besteht jedoch für die weinbautreibenden Gegenden, welche diese Petition eingebracht haben, noch eine Frage von großer Wichtigkeit. Diese müssen sich nämlich fragen, wie lange sie noch im Stande sein werden, überhaupt die Steuern so zu zahlen, wie dieß gerade der Eingang der Post, die als Erträgniß für Most und Wein angeführt ist, ausweist. Es dürfte dieß doch zum Theile auf einer Fiction beruhen; denn diese Post ist nicht die für so und so viel Eimer eingezahlte Steuer, sondern es sind die zu Folge von Verträgen eingegangenen Pacht- und Abfindungssummen.

In der Mehrzahl der weinbautreibenden Gegenden ist in dem letzten Jahre die Absicht zum Ausdrucke gekommen, die Verpachtung zu vermeiden und durch Abfindung dieser Verzehrungssteuer zu entgehen. Trotzdem waren bei den ungünstigen Weinjahren die Abfindungsverträge zu allzu hohen Summen angenommen worden. Wer unter diesen Weinbautreibenden lebt, der weiß, daß sie diese Beträge nicht aufbringen, daß sie nicht Repräsentanten finden können, welche die Summe garantiren. Es kommt daher der Staat in die mißliche Lage, daß alle Angebote von Seite der Regierung willfährig angenommen werden müssen.

Es wird dieß zu einem Rückschlage führen, der vielleicht den Finanzausschuß sehr überraschen wird.

Wer in weinbautreibenden Gegenden lebt, wer die Erträgnisse der Jahre 1870 und 1871 kennt, der weiß, daß es nahe liegt, daß Repräsentanten der Abfindungssteuer nicht zu finden sind. Daraus dürfte

sich ergeben, daß eine mit dem wirklichen Verbrauche verhältnißmäßig geringe Summe einkommt.

Ebenso beschwerlich ist es nicht nur bezüglich der Verzehrungssteuer auf Wein, sondern auch auf Fleisch im Allgemeinen, da leider die Eintheilung in Bezirke so vorgenommen wird, daß die Abtheilung in verschiedene Classen nicht den ihnen entsprechenden Ertrag liefern.

Es sind Städte mit über 10.000 Einwohnern in der höheren Verzehrungssteuerclasse, jedoch ist die Einfuhr in solche Orte frei. Das wußte man in den letzten Jahren nicht und das hat nach den verschiedenen Erhebungen dahin geführt, daß nach abgeschlossener Pachtung ihnen zur Kenntniß kommt, daß diese Summe in den Orten nicht hereingebracht werden konnte, weil die Fleischhauer es bequemer finden, außerhalb der Stadt zu schlachten.

Alles das zusammen dürfte bei den Pachtverhandlungen im nächsten Jahre überraschende Resultate liefern, und darum kann ich mich mit voller Beruhigung dem Antrage des Herrn Ackerbauministers anschließen, daß eine Enquête für die Verzehrungssteuer im Allgemeinen einberufen werde, und es ist ganz gewiß, daß dem Finanzausschusse ein reichhaltiges Material vorliegen wird, eine Regelung der Verzehrungssteuer, eine Abfindung ohne Schädigung der Interessen des Reiches zu Stande zu bringen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Wolfrum**: Mit Ausnahme des von dem ersten Herrn Redner gestellten Antrages und seiner Ausführungen haben die beiden anderen Herren Redner gegen den Bericht selbst eigentlich nichts vorgebracht. Sie sind damit einverstanden, daß die Petition der Regierung übergeben werde behufs Revision der Uebelstände, die sich vielleicht bei der Verzehrungssteuer auf Wein und Most herausstellen. Ich betone das Wort „Revision", damit nicht geschlossen werden könne, daß dasselbe gleichbedeutend sei mit der vollständigen Aufhebung der Verzehrungssteuer.

Da haben wohl die Worte, welche vor einigen Tagen an dieser Stelle von einem anderen Berichterstatter gesprochen worden sind, ihre Berechtigung, daß man nämlich nicht Hoffnungen erwecken soll, wenn sie keine Aussicht auf Realisirung haben. Wer wird wohl im Zweifel sein, daß die Verzehrungssteuer, wie jede andere Steuer, ein Uebel überhaupt ist?

Aber, meine Herren, wir haben die Verzehrungssteuer als ein System der Besteuerung überkommen. Nicht wir sind es gewesen, die die Verzehrungssteuer überhaupt eingeführt haben. Die Verzehrungssteuer ist ja in allen Staaten Europas eingeführt. Wir haben nicht allein diese Steuer von unseren Vorgängern überkommen, wir haben auch die Bedürfnisse überkommen, für welche diese Steuer eben geschaffen worden ist. Man darf nicht vergessen, daß die verschiedenen Ausgaben und die verschiedenen Wohlthaten, die von Seite des Staatsschatzes in dieser Session beschlossen worden sind, nicht hätten beschlossen werden können, wenn wir nicht Steuereingänge hätten. Aber allerdings muß man auch zugeben, daß bei der Art und Weise der Einhebung der indirecten Steuern jedenfalls Uebelstände vorkommen können, die beseitigt werden müssen, und in dieser Richtung weist der Bericht im Schlußabsatze darauf hin, daß solche Uebelstände, wenn sie begründet sind, von der Regierung in Erwägung gezogen werden sollen.

Was der geehrte Herr Abgeordnete hinsichtlich des Kunstweines gesagt hat, daß die Sache nicht so ganz richtig wäre und vielleicht im Berichte falsch aufgefaßt sei, so muß ich bemerken, daß das, was der Bericht sagt, nicht die Anschauung des Berichterstatters oder gar des Finanzausschusses, sondern einfach ein Resumé des Inhaltes der Petition selbst ist.

Ist dieses falsch, so ist eben der Inhalt der Petition falsch und der geehrte Herr Redner mag sich überzeugen, daß eben das, was im Berichte über Kunstweine gesagt ist, beinahe wörtlich in dieser Petition enthalten ist. Ich theile übrigens seine Ansicht über diesen Gegenstand vollständig.

Was nun aber den Antrag des ersten Herrn Redners betrifft, so ist wohl gar nicht zu leugnen, daß es sehr erwünscht wäre, wenn etwas erreicht werden könnte; aber unrecht hat er, wenn er sagt, daß der Finanzausschuß sich mit dieser Frage gar nicht beschäftigt hat. Im Berichte selbst wird ja hervorgehoben, daß die Petenten selbst gar keine Hoffnung auf eine Verhandlung mit den Zollvereinsstaaten, oder eigentlich, wie es jetzt ist, mit dem deutschen Reiche haben, weil eben die vielfachen Bemühungen, welche die Regierung seit Jahren in dieser Hinsicht sich hat angelegen sein lassen, nicht mit dem gewünschten Erfolge begleitet gewesen sind. Allerdings hat eine Herabsetzung des Zolles auf Wein im Zollvereine und jetzt im deutschen Reiche stattgefunden, sie ist aber gleichzeitig auch mit einer Herabsetzung des Zolles für französische Weine verbunden gewesen.

Gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Schürer ist wohl auch das vorzubringen, was, wie ich glaube, entscheidend ist: Wir haben den Zollsatz im deutschen Reiche auf Grund eines Zollvertrages, der auf eine lange Reihe von Jahren, wenn ich nicht irre, auf 10 Jahre abgeschlossen ist.

Wir können also jetzt nicht einen einzigen Artikel herausreißen und über diesen Zollvertrag, der vertragsmäßig so viele Jahre zu dauern hat, wieder neue Verhandlungen anknüpfen.

Wahrscheinlich diese Rücksicht hat die Petenten selbst bewogen, in ihrer Petition gar nicht darauf zu bestehen, neue Zollverhandlungen mit dem deutschen Reiche anzuknüpfen, weil diese Verhandlungen wenigstens nach meinem Dafürhalten und wie auch die Petenten selbst zugestehen, gar keine Aussicht auf Erfüllung haben.

So wünschenswerth es daher ist und so zahlreich dieser Antrag vom hohen Hause unterstützt worden ist, so glaube ich doch nicht, daß die Regierung diesem Antrage Folge geben könne, weil eben das Verhältniß ein Vertragsverhältniß ist, und dieser Zollsatz, der jetzt im deutschen Reiche eingehalten wird, vertragsmäßig auf eine längere Reihe von Jahren festgestellt worden ist, daher ein Herausreißen einer einzigen Position eine Aussicht auf Erfolg nicht haben kann.

Ich empfehle daher dem hohen Hause den Antrag des Finanzausschusses, der meiner Ansicht nach in jeder Beziehung den berechtigten Wünschen der Petenten Rechnung trägt.

Präsident: Ich betrachte den Antrag des Herrn Abgeordneten Schürer nicht als einen abändernden, sondern als einen Zusatzantrag zu dem des Finanzausschusses. *(Zustimmung.)*

Der Finanzausschuß beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition des liberalen Vereines zu Langenlois um Erlassung eines Gesetzes betreffs Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Weinmost wird an die k. k. Regierung zu dem Zwecke abgetreten, die in derselben angeführten Uebelstände bei der Einhebung der Steuer der genauesten Prüfung unterziehen und, wenn begründet, im geeigneten Wege Abhilfe schaffen zu wollen."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Schürer beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, mit den deutschen Zollstaaten wegen gänzlicher Aufhebung des Einfuhrszolles für österreichische Weine in Verhandlung zu treten und das Ergebniß dieser Verhandlungen, wenn möglich, in der nächsten Reichsrathssession dem hohen Abgeordnetenhause bekannt zu geben, und die hierauf Bezug nehmenden Vorlagen zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum** *(liest)*:

„Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Genossenschaft der Kaufleute in Sechshaus und Hietzing, betreffend die Ausdehnung der Verzehrungssteuerlinie oder Aufhebung derselben.

Der Herr Abgeordnete Schürer hat eine Petition Nr. 866 der Genossenschaft der Kaufleute im Bezirke Sechshaus und Hietzing überreicht, in welcher gebeten wird, das hohe Abgeordnetenhaus wolle die der petitionirenden Körperschaft durch Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie der Reichshauptstadt Wien drohende Gefahr abwenden und die gänzliche Auflassung der Verzehrungssteuerlinie beschließen.

Begründet wird diese Bitte damit, daß die Handeltreibenden der Bezirke Sechshaus und Hietzing jetzt ihren Hauptabsatz in den benachbarten Gerichtsbezirken Hietzing, Mödling, Purkersdorf, Neulengbach, Baden haben, welcher sofort wegfallen würde, wenn durch Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie so viele ihrer Handelsartikel theurer würden.

Die Concurrenz der Handeltreibenden wäre in Folge des jetzt möglichen Absatzes in die Nachbarbezirke eine den localen Bedarf weit überschreitende; fällt dieser auswärtige Absatz weg, so wäre der Ruin der bestehenden vielen Geschäfte zu erwarten.

Die Bevölkerung von Sechshaus und Hietzing wäre zum größten Theile der productiven Classe angehörig, in welcher Armuth vorherrschend sei. Durch die Hinausrückung der Verzehrungssteuerlinie würde die Consumtionsfähigkeit der arbeitenden Classe noch mehr vermindert, der Verkehr der Handeltreibenden gehemmt.

Die Petenten weisen auf die Hauptstädte London, Paris und Berlin hin, in welchen eine Verzehrungssteuerlinie längst nicht mehr bestehe, und wollen auch der Reichshauptstadt Wien diese freie Handelsbewegung zugewendet wissen, zu welchem Ende sie die Eingangs erwähnte Bitte stellen.

Es läßt sich gar nicht leugnen, daß eine Verzehrungssteuerlinie durch die nothwendige Vertheuerung der betroffenen Gegenstände die Consumtion vermindert und sowohl hiedurch als durch Hemmung des Verkehres überhaupt dem Handel und den Gewerben empfindlichen Schaden verursacht. Aber andererseits muß den Bedürfnissen des Staates Rechnung getragen werden, und ist dabei nicht zu übersehen, daß, wenn die Verzehrungssteuerlinie in Wien aufgelassen wird, auch die der übrigen Städte nicht mehr haltbar ist. Der Ausfall in den Staatseinnah-

men würde dadurch ein so großer, daß wenigstens in den nächsten Jahren in anderen Einnahmen ein Ersatz nicht gefunden werden könnte; die finanzielle Lage des Staates ist aber eine derartige, daß er diese Einnahmen für die nächste Zeit absolut nicht entbehren kann.

Nach der officiellen Zusammenstellung der Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1870 wurden an den Linien Wiens eingenommen, ohne die Gefällssicherstellungen und inclusive der Verzehrungssteuer von in der Stadt befindlichen Gewerben . . . . . 7,777.938 fl.,
in den Städten Prag, Graz, Linz, Brünn, Lemberg, Krakau und Laibach . . . . . 4,159.038 „

daher im Ganzen . . . . . 11,936.976 fl.

Auf den ersten Blick läßt sich daher aussprechen, daß eine so bedeutende Summe durch keine andere Steuer in der nächsten Zukunft ersetzt werden kann und ein Eingehen auf die gestellte Bitte der gänzlichen Aufhebung der Linie vor der Hand unmöglich ist.

Was aber die Ausdehnung der Verzehrungssteuerlinie auf die nächstgelegenen Vororte Wiens betrifft, so entscheidet wohl hierüber in erster Linie das locale Bedürfniß der Reichshauptstadt selbst. Der Staat sollte das Bedürfniß nicht fühlen, diese unbestreitbare Fessel des freien Verkehres noch weiter auszudehnen und dabei einen Bruchtheil der Staatsbürger zu einer größeren Steuer als die übrigen heranzuziehen. Würde aber die Reichshauptstadt sich für eine Ausdehnung entscheiden, so könnte der Staat bei der Natur dieser Verzehrungssteuer wohl nicht zurückbleiben, es sollte aber dann dieser Anlaß ergriffen werden, um eine Reform dieser Steuer durchzuführen. Die Steuer ist eine rein fiscalische. Der Ertrag eines Artikels fällt daher beinahe ausschließlich ins Gewicht.

Ist es auch nicht ganz zulässig, den Zoll an den Grenzen eines Staates mit der Verzehrungssteuer zu vergleichen, so lehrt aber doch die Erfahrung, daß durch das Ausscheiden von Artikeln, welche einen nur geringen Ertrag abwerfen, die Gesammteinnahme nicht leidet. Umsomehr hier in dem speciellen Falle, wo der Kreis der Verzehrungssteuer erweitert wird.

Ueberblickt man die verschiedenen Gegenstände, welche der Verzehrungssteuer in Wien unterzogen werden, so sind es zwei Artikel, welche die weitaus größte Einnahme abwerfen, nämlich Getränke und Fleisch, und zwar liefern

Branntwein . . . . . 200.363 fl.
Wein, Most und Obstmost . . . . 1,237.458 „
Bier . . . . . 2,517.071 fl.
Fleisch . . . . . 1,808.068 „

Summe . . 5,762.960 fl.

während alle anderen Gegenstände zusammen nur . . . . . 2,014.978 „ ergeben.

Sieht man nun, daß diese anderen Gegenstände mehr als 30 Classen enthalten und darunter viele sind, die den Ertrag von 10.000 fl. nicht erreichen, ja manche sich unter 1000 fl. bewegen, so würde eine Verringerung der steuerbaren Gegenstände einen sehr geringen Ausfall des jetzigen Erträgnisses verursachen, der durch die freiere Bewegung rasch beseitigt, ja bei einer Ausdehnung des Gebietes sofort durch größeres Erträgniß überboten werden könnte.

Den gerechtfertigten Befürchtungen der Petenten, durch Hemmung des Verkehres den Handel in die Nachbarbezirke zu verlieren, würde dabei Rechnung getragen sein, da die Vertheuerung der Handelsartikel durch die Verzehrungssteuer nicht eintritt, wenn dieselben wieder ausgeführt werden, indem in diesem Falle die Restitution der Steuer platzgreift.

Aus diesen Erwägungen beantragt der Finanzausschuß:

„Die Petition der Genossenschaft der Kaufleute in Sechshaus und Hietzing an die hohe Regierung zur eingehendsten Würdigung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petition der Regierung zur eingehendsten Würdigung abgetreten werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Wolfrum:** Der österreichische Spiritusindustrieverein in Teschen stellt folgende Bitten: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle folgende Beschlüsse fassen:

a) Das Finanzministerium werde aufgefordert, principielle Entscheidungen bezüglich der Spiritussteuer durch das Reichsgesetzblatt rechtzeitig zu veröffentlichen;

b) die Beschwerde des österreichischen Spiritusindustrievereines über die ungerechte Auslegung des Artikels XI des Gesetzes vom 18. October 1865 wäre dem Finanzministerium zur strengsten Würdigung mit dem Auftrage zu übergeben, daß die eingeleiteten Strafprocesse wegen Unterbringung von vergohrener Maische auf dem Apparate niederzuschlagen wären.

Die Petenten begründen diese Bitten damit, daß der Artikel XI der Verordnung vom 18. October 1865 jetzt ganz anders ausgelegt werde, als ihn die betreffenden Industriellen seit Einführung dieses Gesetzes bis zum Jahre 1870 gehandhabt hätten.

Die Finanzorgane stützten sich bei dieser geänderten Gesetzesauslegung auf eine Verordnung des Ministeriums vom 9. December 1870, die wahrscheinlich eine Ausführungsverordnung ist.

In Folge dieser jetzt geänderten Auslegung wurden nun in Schlesien in drei Bezirken, in Zamarsk, Pogorsch und Groß-Gurek, Strafprocesse eingeleitet, welche in erster und zweiter Instanz zu Ungunsten der Industriellen entschieden wurden, indem dieselben zu 300, 2600 und 12.100 fl. Strafe verurtheilt worden sind.

Nun, es kann doch wohl nicht angehen, daß man auf diese Bitten, wie sie gestellt sind, eingeht, denn die erste Bitte heißt wörtlich:

„Das Finanzministerium möge aufgefordert werden, principielle Entscheidungen durch das Reichsgesetzblatt rechtzeitig zu veröffentlichen."

Principielle Entscheidungen eines Ministeriums sind überhaupt im Reichsgesetzblatte nicht zu veröffentlichen; das Reichsgesetzblatt ist zur Veröffentlichung für Gesetze und Ausführungsverordnungen bestimmt. In dieser Form konnte der Bitte nicht stattgegeben werden. Wahrscheinlich aber meinen die Herren Petenten, daß solche Ausführungsverordnungen allgemein bekannt gemacht würden, und in dieser Beziehung stellt der Ausschuß den Antrag, die Petition einfach dem Finanzministerium abzutreten.

Auf die zweite Bitte, wonach das Ministerium aufgefordert werde, eine andere Auslegung des Artikels XI zu veranlassen und gar auf die folgende Bitte die eingeleiteten drei Strafprocesse niederzuschlagen, konnte der Finanzausschuß nicht eingehen, denn es ist nicht gut möglich, daß das Abgeordnetenhaus der Regierung einen solchen Auftrag geben kann. Auf diese Bitte ist der Finanzausschuß nicht eingegangen und stellt daher aus dem von mir bereits erwähnten Grunde den Antrag, die gegenwärtige Petition an die hohe Regierung abzutreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petition der Regierung abgetreten werde", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Schönbach, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Schönbach** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition der Diener und Arbeiter der k. k. Saline in Kossow in Galizien um Regulirung und definitive Feststellung der dienstlichen Emolumente und Ruhegenüsse der Arbeiter und Diener bei den ostgalizischen Salinen, ferner über die Petition der Bergarbeiter zu Wieliczka um Erhöhung des Dienstlohnes.

Beide Petitionen schildern das Unverhältnißmäßige der gegenwärtig zu niedrigen Bezüge der Bergarbeiter und Salinendiener gegenüber den allgemeinen Theuerungsverhältnissen überhaupt und gegenüber den Verhältnissen anderer Salinen insbesondere und stellen das Begehren um eine diesen Verhältnissen entsprechende Erhöhung ihrer Bezüge.

Nach eingeholter Auskunft ist darüber die Verhandlung bereits bei dem k. k. Finanzministerium im Zuge und die Erledigung bevorstehend; deßhalb wird vom Finanzausschusse angetragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petitionen seien dem Finanzministerium zur thunlichen Würdigung abzutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petitionen dem Finanzministerium zur thunlichen Würdigung abgetreten werden", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Schönbach:** Petitionen der Handels- und Gewerbekammer in Olmütz und der Börsedeputation in Triest um möglichst baldige Aufhebung des Salzmonopols.

In den Petitionen werden die Nachtheile des Salzmonopols und die Vortheile der Aufhebung desselben vom volkswirthschaftlichen, sanitären und finanziellen Standpunkte geschildert.

Nachdem in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 6 März d. J. der Beschluß gefaßt worden ist, die k. k. Regierung werde aufgefordert, mit der königlich-ungarischen Regierung wegen Aufhebung des Salzmonopols das Einvernehmen zu pflegen und thunlichst in der nächsten Reichsrathssession die entsprechenden Vorlagen wegen Aufhebung dieses Monopols einzubringen, so trägt der Finanzausschuß an:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die vorliegenden Petitionen seien der Regierung mit Bezug auf den Beschluß des hohen Hauses vom 6. März d. J. zum Amtsgebrauche abzutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, „daß diese Petitionen der Regierung mit Bezug auf den Beschluß des hohen Hauses vom 6. März l. J. zum Amtsgebrauche abgetreten werden", beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Schönbach:** Petitionen der Gemeinden Wolowetz, Jaslowetz, Kezwana, Bukschoja, Fraßin und Gurahumora in der Bukowina und Skoboda Niebylowska in Galizien wegen Gestattung des Salzwasserbezuges für ihren Haus- und Wirthschaftsbedarf.

Die ersteren sechs petitionirenden Gemeinden führen an, daß sie diese ihre Bitten schon seit vielen Jahren bei den Regierungs- und Finanzbehörden angebracht und erneuert haben, jedoch bisher ohne Erfolg.

Die galizische Gemeinde Skoboda Niebylowska erscheint mit dieser Bitte zum ersten Male, hebt aber ihre sehr hilfsbedürftige Lage und den Verfall ihrer Viehzucht aus Salzmangel hervor.

In Betreff dieser Salzquellenbenützung bestehen Verordnungen, namentlich für die Bukowina das Hofdecret vom 1. Februar 1803, wornach Seine Majestät gestattet haben, „daß zum Gebrauche derjenigen Gemeinde, in deren Bezirke die Salzquelle entspringt, von den vorfindigen Schachten und Brunnen einer oder nach Beschaffenheit der Localumstände auch mehrere derselben zum eigenen Gebrauche des Wassers fernerhin verbleiben solle."

Der Grund dieser Allerhöchsten Entschließung war offenbar die dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechende Erwägung, daß in jenen Gebirgsgegenden, wo Salzquellen sich vorfinden, das dort allzu saure Heu vom Viehe nicht genossen werden mag, wenn es nicht hinreichend mit Salzwasser befeuchtet ist, und daß ohne genügende Darreichung von Salz das Vieh daselbst mancherlei Krankheiten und Seuchen ausgesetzt ist, endlich daß jene Gebirgsgegenden durchgehends so arm sind, daß der größere Theil ihrer Bewohner in der That die Mittel zum Ankaufe des nöthigen Salzes nicht hat. Die Centralregierung hat bei der Durchführung jener Allerhöchsten Entschließung keinerlei Schwierigkeiten erhoben und laut des im stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses vom 1. December 1863 enthaltenen Berichtes des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1864, dann laut des im stenographischen Protokolle enthaltenen Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses für das Jahr 1868 gleichmäßig die Erklärung abgegeben, daß „von Seite der Regierung keinerlei Beschränkung in der freien Benützung der den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Salzquellen bestehen."

Ebenso hat der Herr Finanzminister in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 1. December 1863 Namens der Regierung erklärt, „daß die Gemeinden nicht nur in ihrem bisherigen Genusse der Salzquellen erhalten werden sollen, sondern daß auch, wenn von Seite anderer Gemeinden das Einschreiten, die Salzquellen benützen zu dürfen, vorkommen wird, diese Benützung ihnen, sofern es die Gefällsrücksichten erlauben, unentgeltlich werde gestattet werden."

Deßgleichen hat über eine Bitte des Bukowinaer Landtages das Finanzministerium unterm 11. April 1868, Z. 2316 eröffnet, „daß bei Erledigung vorkommender Gesuche einzelner Gemeinden um Freigebung von — in ihrem Territorium gelegenen Salzquellen mit thunlichster Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Bedarfes und aller speciellen Verhältnisse werde vorgegangen werden."

Auf dieser Grundlage beantragt daher der Finanzausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen: „Diese Petitionen seien mit Bezug auf die dießfälligen entgegenkommenden Erklärungen der Regierung — enthalten in den stenographischen Protokollen des hohen Abgeordnetenhauses vom 1. December 1863 und 23. Mai 1868 — dem Finanzministerium zur Würdigung und thunlichen Willfahrung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche dem Antrage zustimmen, „diese Petitionen seien mit Bezug auf die dießfälligen entgegenkommenden Erklärungen der Regierung — enthalten in den stenographischen Protollen des hohen Abgeordnetenhauses vom 1. December 1863 und 23. Mai 1868 — dem Finanzministerium zur Würdigung und thunlichen Willfahrung abzutreten", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Damit sind die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß mir im Verlaufe der Sitzung eine Zuschrift von Seite des Präsidiums des Herrenhauses folgenden Inhaltes zugekommen ist *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 20. März 1872 den mit der Zuschrift des Justizministers vom 8. März 1872, Z. 2923, mit dem Ersuchen um dringliche Behandlung im Herrenhause als Regierungsvorlage eingebrachten, beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg *(126 der Beilagen)*, auf Grundlage des angeschlossenen Commissionsberichtes mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in Kenntniß gesetzt.

Wien, am 20. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Ich werde diesen Gegenstand der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen. Wünscht vielleicht Jemand hierüber zu sprechen?

Abgeordneter Dr. **Kaiser** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„daß dieser Gegenstand dem Ausschusse, welcher zur Vorberathung der Regierungsvorlage wegen der Eisenbahn von Tarnow nach Leluchow niedergesetzt ist, zugewiesen werde."

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir in Ergänzung dieses Antrages den Dringlichkeitsantrag zu stellen:

„daß der vorerwähnte Ausschuß mit Umgangnahme der Drucklegung des Ausschußberichtes über diesen Gegenstand schleunig Bericht zu erstatten habe."

Präsident: Es ist dieß ein Dringlichkeitsantrag.

Wünscht Jemand zu demselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Es wird beantragt, „daß dieser Gegenstand dem zur Vorberathung der Regierungsvorlage wegen der Eisenbahn von Tarnow nach Leluchow niedergesetzten Ausschusse zur schleunigen Berichterstattung und mit Umgangnahme der Drucklegung des Ausschußberichtes zugewiesen werde."

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, die Hände zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Eine weitere Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses lautet *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 20. März 1872 den mit der Zuschrift vom 27. Februar 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisirung der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien *(127 der Beilagen)*, mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 4, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 20. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Ich werde diese Zuschrift dem betreffenden Ausschusse zur Berichterstattung über die vom Herrenhause vorgenommenen Abänderungen übermitteln.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung für Freitag 11 Uhr Vormittags anberaumt werde. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselbe;

2. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen, eventuell, falls der Ausschuß in der Lage ist, den Bericht zu erstatten:

3. Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend die Vollstreckung von Ex-

propriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Voralberg, eventuell.

4. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbrecher, betreffend die Ausdehnung der Stempel- und Gebührenbefreiung bei Tauschverträgen über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke;

5. Bericht über den Antrag des Abgeordneten Dr. Jasiński, betreffend die Erlassung näherer Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850;

6. Bericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse; endlich

7. Berichte über Petitionen.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen zu verkünden:

Der Ausschuß für die Eisenbahn Tarnow-Leluchow hält morgen Donnerstag um 12 Uhr eine Sitzung.

Das Subcomité des Verfassungsausschusses versammelt sich heute Nachmittag um 6 Uhr.

Der Petitionsausschuß hält morgen 12 Uhr eine Sitzung.

Der Ausschuß für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften hält morgen um ½10 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 29. Sitzung am 22. März 1872.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige (Seite 594).

Mittheilung des Herrenhauses über die unveränderte Annahme

a) der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und Bestellung von Strafvollzugscommissionen;

2. die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität;

3. die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn;

4. das Finanzgesetz mit dem Staatsvoranschlage pro 1872;

5. die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten;

b) des Centralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder pro 1870 (Seite 594).

Mittheilung der Herrenhausbeschlüsse über

a) die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. den Nachtragscredit pro 1872 von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Aufbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger (128 der Beilagen, Dringlichkeitsantrag auf mündliche Berichterstattung hierüber (Seite 594);

2. die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales (129 der Beilagen, Seite 595);

b) den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal (130 der Beilagen, Seite 595).

Regierungsvorlagen, betreffend:

1. Abänderungen der Bestimmungen in Betreff des Eintrittes der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die erste ungarisch-galizische Eisenbahn (131 der Beilagen, Seite 595);

2. die Eisenbahn von Krima an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain (132 der Beilagen, Seite 595);

3. die Eisenbahn von Bozen nach Meran (133 der Beilagen, Seite 595);

4. die Eisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz (134 der Beilagen, Seite 595);

5. die Eisenbahn von Innsbruck nach Bludenz (135 der Beilagen, Seite 595);

6. die Eisenbahn von Liebenau nach Pisek zum Anschlusse an die Franz Josefbahn (136 der Beilagen, Seite 596);

7. die Eisenbahn von Platz über Carlsbad an die sächsisch-böhmische Grenze bei Johann-Georgenstadt (137 der Beilagen, Seite 596).

Petitionen (Seite 596).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Danilo und Genossen, betreffend die Regulirung des Narentaflusses (Seite 597).

Mittheilung über die Allerhöchste Sanction der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen (Seite 598);

2. die Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen (Seite 598);

3. die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten (Seite 598).

Dringlichkeitsantrag auf mündliche Berichterstattung über die Gesetzentwürfe, betreffend:

a) den Nachtragscredit von 500.000 fl. zur provisorischen Aufbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger (128 der Beilagen; Seite 598);

b) die Organisirung der technischen Hochschule in Wien (127 der Beilagen, Seite 598).

Zweite und dritte Lesung der vom Herrenhause abgeänderten Gesetzentwürfe, betreffend:

1. den Nachtragscredit von 500.000 fl. zur provisorischen Aufbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger (128 der Beilagen, mündlicher Bericht Seite 599);

2. die Organisirung der technischen Hochschulen (des Wiener polytechnischen Institutes — 127 und 141 der Beilagen, mündlicher Bericht, Seite 600);

3. die Erstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten (126 und 142 der Beilagen, mündlicher Bericht, Seite 605);

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben (124 der Beilagen, Generaldebatte, Absetzung von der Tagesordnung, Seite 612).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Ritter v. **Bogdanowicz**, **Budmani**, Dr. **Lipp**, Ritter v. **Pantz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Budmani liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Oberleithner ist durch einen in seiner Familie eingetretenen Todesfall verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Von Seite des Präsidiums des Herrenhauses wurde mir mittelst Zuschriften mitgetheilt, daß dasselbe mehreren Gesetzentwürfen, wie sie vom Abgeordnetenhause beschlossen worden sind, ohne Aenderung beigetreten ist.

Es sind dieß: der Gesetzentwurf, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und Bestellung von Strafvollzugscommissionen;

der Gesetzentwurf, betreffend die Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität;

der Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiveisenbahn; ferner

der Central-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1870;

das Finanzgesetz mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1872; und

der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten.

Diese Zuschriften bitte ich zur Kenntniß zu nehmen.

Die weiteren Zuschriften ersuche ich vorzulesen.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 21. März 1872 den mit der Zuschrift vom 15. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1872 in der Höhe von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Aufbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger *(128 der Beilagen)*, mit den aus der Anlage ersichtlichen Aenderungen in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 4) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird

das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 21. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Ich werde den dießfälligen Beschluß dem Finanzausschusse mittheilen.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 20. März 1872 den mit der Zuschrift des Justizministers vom 20. Februar 1872 als Regierungsvorlage im Herrenhause eingebrachten, beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales *(129 der Beilagen)*, auf Grundlage des angeschlossenen Commissionsberichtes ohne Aenderung in dritter Lesung angenommen.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 20. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Dieser Beschluß des Herrenhauses wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 20. März 1872 den als Regierungsvorlage eingebrachten, beiliegenden Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal ddo. 13. Jänner 1872 *(130 der Beilagen)* auf Grundlage des angeschlossenen Commissionsberichtes unverändert angenommen.

Auf Grund des §. 10 (Alinea 3) des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium hievon zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 20. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

Präsident: Auch diese Zuschrift werde ich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Vom Herrn Handelsminister sind dem Präsidium sieben Zuschriften zugekommen, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, welcher die Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise des Artikels 15 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, in Betreff des Eintrittes der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Linien der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn *(131 der Beilagen)* zum Gegenstande hat, nebst einer hierauf Bezug nehmenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 18. März 1872.

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium anliegend einen Gesetzentwurf in Betreff der Herstellung einer an der Hauptlinie der priv. Buschtiehrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie *(132 der Beilagen)* nebst einer hierauf Bezug nehmenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. März 1872.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium anliegend einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Bozen nach Meran *(133 der Beilagen)*, sammt einer hierauf Bezug nehmenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. März 1872.

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz gegen Triest *(134 der Beilagen)*, nebst einer, die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. März 1872.

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Inns-

bruck nach Bludenz *(135 der Beilagen)*, nebst einer die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. März 1872.

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage den Gesetzentwurf sammt Denkschrift in Betreff der Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Przibram und Brzesnic nach Pisek zum Anschlusse an die Kaiser Franz Josefbahn bei Racic oder Protivin nebst Flügelbahnen von Postelberg nach Komotau und von Brzesnic über Strakonitz nach Kuschwarda an die böhmisch-baierische Grenze gegen Passau *(136 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungsvorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. März 1872.

Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die sächsisch-böhmische Grenze bei Johann-Georgenstadt *(137 der Beilagen)*, nebst einer die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 22. März 1872.

Banhans."

Präsident: Die dießfälligen Gesetzentwürfe werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die statistische Centralcommission hat dem Präsidium das zweite Heft des 19. Jahrganges der Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, betreffend die Verhandlungen der k. k. statistischen Centralcommission im Jahre 1871, in mehreren Exemplaren übersendet.

Dieselben werden im Archive hinterlegt und ist deren Gebrauchnahme den Herren Mitgliedern des hohen Hauses anheim gegeben.

Ich habe gestern versenden lassen: die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Ausschußberichte über die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Steinbrecher *(138 der Beilagen)* und Dr. Jasiński *(139 der Beilagen)*.

Heute wurde vertheilt: der Ausschußbericht, betreffend Syndicatsbeschwerden *(140 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Petition des k. k. Kreiscommissärs Moriz Wohlfeld in Czernowitz um Reactivirung *(überreicht durch Abgeordneten Kochanowski)*."

„Petition der Bezirksärzte Kärnthens bezüglich der Anrechnung ihrer provisorischen bezirksärztlichen Dienstzeit und der Gewährung von Quinquennalzulagen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

„Petition der Grundbesitzer Jacob Naderlinger, Gutsbesitzer Nr. 8 zu Lehen, Peter Kobler, Besitzer des Topfgutes Nr. 9 zu Lehen, Pfarre Mettmach, Jacob Reiter, Besitzer des Langeckergutes zu Wurmling, Josef Hörmandinger, Besitzer des Fürstengutes zu Wurmling, Pfarre Waldzell — Bezirkshauptmannschaft Ried — Josef Auer, Besitzer des Berergutes zu Staderling Nr. 1, Pfarre Aspach, und Egyd Schachinger, Besitzer des Amerbauerngutes Nr. 2 zu Englhaming, Pfarre Aspach — Bezirkshauptmannschaft Braunau — wegen Erwirkung der Forstservitutsrechte durch Zutheilung von Grund und Boden aus dem Forste Kobernausen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross)*."

„Petition der Dienersgehilfen bei den k. k. Kreisgerichten in Böhmen um Gleichstellung mit den Amtsdienern in Rang und Gehalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Knoll)*."

„Petition der Diurnisten an den Staatsämtern in Steiermark, Kärnthen und Krain um Abhilfe ihrer Nothlage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des Sigmund Marinkiewicz, pensionirten k. k. Bezirkskanzlisten zu Chorostkow in Galizien, um Ertheilung eines Theuerungsbeitrages *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz)*."

„Petition der Gemeinden Batyczi, Boratyn, Dolina, Leszniow, Lipniki, Lisowice, Markout, Narajow mit Lany, Dorf Narojow, Piaski, Postotwka mit Rakowkut, Szulhanowka, Suliatyczi, Strybańce mit Chodowice und Tatarsko, Wotochy mit Ponikwa wekyka in Galizien (14 an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Gemeinden Desznica mit Jaworce und Hatkow, Hawrytowka, Kalne, Kobytowoloki, Krynica, Nadworna, Pererow, Pobuk mit Miedzybrody und Tyszownica, Szczepanow, Telacze, Wilka mazowecka und Wiwsia in Galizien (12 an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Landtags-

resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des deutschen Fortschrittsvereines in Brünn um Ausschließung der Stadt Biala nebst dem dazu gehörigen deutschen Gebiete aus Galizien und Zutheilung derselben zu der Provinz Oesterreichisch-Schlesien für den Fall der Gewähr einer Sonderstellung an Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition des demokratischen Vereines am Neubau um Ablehnung der Regierungsvorlage wegen Sistirung der Geschwornengerichte *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Neu-Sandecer Bezirksrepräsentanz um Beschlußfassung in Angelegenheit des durch das Consortium Fürst Alex. Czartoryski projectirten Eisenbahnnetzes für Westgalizien und Einwirkung, damit dieses Eisenbahnnetz einschließig der Linie Leluchow-Tarnow dem genannten Consortium unzertrennlich concessionirt werde *(überreicht durch Abgeordneten Kirchmayr)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Stary Sacz in Galizien, denselben Gegenstand betreffend *(überreicht durch Abgeordneten Kirchmayr)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Riebersdorf in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Daubitz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Gemeinden Altenburg, Klein-Baumgarten, Bayerdorf, Brand, Diendorf am Wald, Dobersberg, Großengersdorf, Etzmannsdorf, Falbach, Fellabrunn, Frauenhofen, Gaindorf, Gaubitsch, Glaubendorf, Gumping, Hagenberg, Kainreith, Kamegg, Kettlasbrunn, Klein-Kirchberg, Klein-Meiseldorf, Minichhofen, Mühlfeld, Nonndorf, Nonndorf mit Reichharts, Paasdorf, Rodingersdorf, Rothweinsdorf, Alt-Ruppersdorf, Neu-Ruppersdorf, Schirmannsreith, Ober-Schotterle, Stronsdorf, Ober-Thern, Weikertsschlag und Zogelsdorf in Niederösterreich (36 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

„Petitionen der Gemeinden Füllstein, Glemkau, Große, Kawarn, Liebenthal, Matzdorf, Neudörfel, Ober-Paulowitz und Pittarn in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner)*."

„Petition der Gemeinden Gussendorf, Lassenberg, Michlgleinz und Wettmannstätten in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition der Diener und Arbeiter der k. k. Salinenverwaltung zu Dolina in Galizien um Aufbesserung ihrer trostlosen materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hoppen)*."

„Petition der Stadtgemeinde Benisch in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges im Grundbuchsgesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Franz Müller)*."

„Petition der Vertreter der Katastralgemeinde Mertendorf, Bezirkshauptmannschaft Tetschen in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Vertreter der Katastralgemeinde Algerdorf, Bezirkshauptmannschaft Tetschen in Böhmen, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

Präsident: „Ich werde die eingelangten Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Finanzausschusse, dem Verfassungsausschusse, dem Ausschusse für die Eisenbahn Tarnow-Leluchow und dem Ausschusse für den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll zuweisen.

Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Die Herren Abgeordneten Danilo und Genossen haben in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 15. März l. J. folgende Interpellation an mich gerichtet:

„Ob die hohe Regierung gesonnen sei, schon in der laufenden Session des Reichsrathes von der Reichsvertretung den erforderlichen Credit anzusuchen, um die Regulirung des Narentaflusses in Angriff zu nehmen und für die gleichzeitige Entsumpfung des Thales Anstalten treffen zu können."

Ich beehre mich, diese Interpellation im Namen der Regierung, wie folgt, zu beantworten:

Dem Handelsministerium liegt bereits ein auf Grund commissioneller Localerhebungen von einem Staatstechniker ausgearbeitetes, sowohl die Regulirung des Narentaflusses als die Entsumpfung des Narentathales umfassendes Project nebst Kostenanschlag vor, welches auch von den dalmatinischen Landesbehörden und dem dortigen Landesausschusse im zustimmenden Sinne begutachtet wurde.

Gegenwärtig werden über die Art und Weise der Lösung dieser sowohl in volkswirthschaftlicher, sanitärer, als auch politischer Beziehung wichtigen Frage zwischen den betheiligten Ministerien Verhandlungen gepflogen. Nach deren Abschluß wird die Regierung in der Hoffnung, daß im dalmatinischen Landtage das Gesetz über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beschlossen und auf dessen Grundlage allfällige Specialgesetze zur Förderung der Lösung der Narentafrage zu Stande kommen, nicht erman-

geln, unverweilt eine entsprechende Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Präsident: Der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Unterrichtsminister Dr. v. **Stremayr:** Ich beehre mich, dem hohen Hause mitzutheilen, daß Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. und 19. März die nachstehenden Gesetze zu sanctioniren geruhten:

Das Gesetz, betreffend die Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen;

das Gesetz, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen;

das Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

Präsident: Diese Mittheilung dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Der Herr Obmann des Finanzausschusses Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen):* Bei dem lebhaften Interesse, welches sich für die baldige gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens in weiteren Kreisen kundgegeben hat, glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich als Obmann des Ausschusses, der niedergesetzt wurde, die Regierungsvorlage über das Wirthschafts- und Genossenschaftswesen zu berathen, dem hohen Hause zur Kenntniß bringe, daß dieser Ausschuß seine ihm aufgetragene Aufgabe beendet hat und über die zu stellenden Anträge schlüssig geworden ist und auch den Berichterstatter bereits ernannt hat, der in der Lage sein wird, in den ersten Tagen nach Wiederaufnahme der Sitzungen den Bericht dem hohen Präsidium zu überreichen.

Präsident: Ich bitte das hohe Haus, dieses zur Kenntniß zu nehmen.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(fortfahrend):* Da ich schon beim Worte bin, so erlaube ich mir ferner zu bemerken, daß nach der Mittheilung des Präsidiums das andere Haus des Reichsrathes einige Aenderungen an dem von diesem hohen Hause beschlossenen Gesetze über den Nachtragscredit von 500.000 fl. zum Zwecke der Verbesserung der Lage der katholischen Seelsorger vorgenommen hat.

Ich würde mir den Antrag erlauben, daß auf eine kurze Zeit von 15 Minuten die Sitzung unterbrochen würde, während welcher der Finanzausschuß zusammentreten könnte, um die vom hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen zu berathen und darüber seine etwaigen Beschlüsse zu fassen.

Ferner erlaube ich mir den Antrag, daß dem Finanzausschusse gestattet sei, mit Hinblick auf den Artikel 41, lit. d) und e) der Geschäftsordnung sogleich ohne Drucklegung hierüber den Bericht zu erstatten und daß der Gegenstand, obwohl er nicht auf der Tagesordnung steht, heute in Verhandlung genommen werde.

Ich erlaube mir den Antrag, dessen Dringlichkeit selbstredend ist, der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen.

Präsident: Es ist ein Dringlichkeitsantrag gestellt. Wünscht Jemand über denselben zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche daher jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Plener, als Obmann des Finanzausschusses, einverstanden sind, daß noch in der heutigen Sitzung von Seite des Finanzausschusses über den vom Herrenhause herabgelangten Gesetzentwurf, betreffend den Nachtragscredit von 500.000 fl. zur Unterstützung des Seelsorgeclerus, mündlich Bericht erstattet werde, und daß zu dem Behufe, um dem Finanzausschusse die Möglichkeit zur Vorberathung zu geben, auf eine kurze Zeit die Sitzung unterbrochen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Bevor ich aber die Sitzung unterbreche, ertheile ich dem Herrn Dr. Rechbauer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark):* Als Obmann des Unterrichtsausschusses erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß das Gesetz über die Organisation der technischen Hochschule in Wien, welches vom hohen Abgeordnetenhause an das Herrenhaus geleitet wurde, dort in der Sitzung vom 20. März einige Aenderungen erfahren hat, in Folge deren es weiter durch das hohe Präsidium dem Unterrichtsausschusse zugewiesen wurde, in jener Fassung, wie es derzeit aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, dem hohen Hause zur Berathung vorgelegt werde.

Der Unterrichtsausschuß hat heute die abweichenden Bestimmungen des Herrenhauses in Erwägung gezogen und ist vollkommen in der Lage, darüber Bericht zu erstatten, wenn es das hohe Haus gestattet, daß von den Bestimmungen des §. 41 Gebrauch gemacht und von der Drucklegung Umgang genommen, und dem Berichterstatter gestattet werde, mündlich Bericht zu erstatten.

Ich erlaube mir den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 41 der Geschäftsordnung den Bericht des Unterrichtsausschusses über die vom Herrenhause abgeänderten Bestimmungen über das Gesetz, betreffend die technische Hochschule in Wien, noch heute in Verhandlung zu nehmen.

Präsident: Es ist das ebenfalls ein Dringlichkeitsantrag. Wünscht Jemand über denselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 41 der Geschäftsordnung von Seite des Unterrichtsausschusses noch in der heutigen Sitzung über den vom Herrenhause zurückgelangten Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer technischen Hochschule in Wien, Bericht erstattet werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde nunmehr die Sitzung auf kurze Zeit unterbrechen, und ersuche die Mitglieder des Finanzausschusses, sich sogleich zu versammeln.

Mit Rücksicht darauf, daß die Berathung des Finanzausschusses nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen dürfte, bitte ich die Herren, das Haus nicht zu verlassen, denn ich hoffe wohl, daß wir in 15 bis 20 Minuten die Sitzung wieder aufnehmen werden. *(Unterbrechung der Sitzung um 12 Uhr 30 Minuten. — Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 12 Uhr 55 Minuten:)*

Ich nehme die Sitzung wieder auf. In Folge des Dringlichkeitsbeschlusses wird der Herr Abgeordnete v. Czedik den Bericht erstatten.

Berichterstatter v. **Czedik** *(von der Tribune)*: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich soeben mit der veränderten Textirung des Gesetzentwurfes, betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1872 in der Höhe von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger *(128 der Beilagen)*, wie sie im Herrenhause beschlossen wurde, beschäftigt.

Der Finanzausschuß ermächtigt mich, hier die Erklärung abzugeben, daß diesen Veränderungen zwar beigetreten werde, daß jedoch in der veränderten Textirung eine Verbesserung durchaus nicht erblickt werden könne, daß vielmehr eine wesentliche Modificirung darin liegt, daß heute in dem Titel des Gesetzes nicht mehr gesagt wird „zum Zwecke der provisorischen Unterstützung", sondern bereits „zum Zwecke der Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger", daß dadurch also bereits das Princip der Gehaltsregulirung und Gehaltsverbesserung ausgesprochen und so in einer gewissen Beziehung diesem Principe präjudicirt wird, indem nicht zu gleicher Zeit die Rede ist von den Bedingungen, unter denen allein laut der Adresse des hohen Abgeordnetenhauses auf jene Gehaltserhöhung eingegangen werden soll.

Es ist denn auch bei den Berathungen des Finanzausschusses hervorgehoben worden, daß die veränderte Textirung schon darum den Vorzug nicht verdiene, weil nach derselben, indem es da heißt: „deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht" auch ein Einkommen eine Erhöhung erfahren könnte, das an sich zureichend und nur für den einzelnen Fall ungenügend ist, was keineswegs eingetreten wäre, wenn der alte Ausdruck „hilfsbedürftig" beibehalten worden wäre. „Hilfsbedürftig" ist Derjenige, welcher niedrige Bezüge hat, während ein Einkommen, das den Bedürfnissen nicht entspricht, auch etwas höher sein kann.

Nach dem Gesagten ist somit die veränderte Textirung keineswegs nur formeller Art.

Nachdem jedoch dieses Gesetz nur für das Jahr 1872 zu gelten hat, und nachdem bei dem bevorstehenden Schlusse der Sitzungen der Finanzausschuß dem hohen Abgeordnetenhause nicht zumuthen kann, dazu beizutragen, daß eine so wohlthätige Verfügung eine Verschiebung erleide und nachdem vor allem Anderen der Finanzausschuß der Ueberzeugung ist, daß das hohe Haus volles Vertrauen zu der gegenwärtigen Regierung, der die Durchführung dieser Bestimmung obliegt, besitzt, daß sie nur unter denselben Bedingungen, welche bei der ursprünglich gewählten Textirung vorausgesetzt worden sind, diese Unterstützung verleihen werde — in Erwägung aller dieser Umstände stellt der Finanzausschuß den Antrag, dennoch den Beschlüssen des Herrenhauses beizutreten.

Ich erlaube mir diesen Antrag des Finanzausschusses zur Annahme dem hohen Hause zu empfehlen und nehme mir die Freiheit, das Gesetz in der veränderten Fassung zu verlesen. *(Liest das Gesetz aus 128 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, werde ich vorerst die zum Artikel I des Gesetzes beantragte Aenderung zur Verhandlung bringen. Wünscht Jemand zu dieser zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Ich kann nur aus der Debatte des anderen hohen Hauses constatiren, daß sowohl nach der ausdrücklichen Erklärung des Antragstellers, als auch des Berichterstatters nicht beabsichtigt wurde, durch diese veränderte Stilisirung in dem Sinne des Gesetzes irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ich bin daher in der Lage, die Erklärung abzugeben, daß die Regierung bei der Durchführung dieses Gesetzes, wenn dasselbe in der mit dem Beschlusse des hohen Herrenhauses übereinstimmenden Fassung angenommen wird, sich nicht von anderen Grundsätzen wird leiten lassen, als diejenigen sind, welche das hohe Abgeordnetenhaus bewogen haben, dem Gesetze die zuerst beliebte Fassung zu geben.

Ich kann auch beifügen, daß durch die erwähnte Fassung vom Standpunkte der Regierung aus irgend ein präjudicirender Einfluß auf die weitere Behandlung dieses Gegenstandes nicht erfolgt.

Präsident: Artikel I in der Fassung des Herrenhauses lautet:

„Die Regierung wird ermächtigt, katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, auf ihr Ansuchen, für das Jahr 1872 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. aus den Religionsfonden zu gewähren."

Ich ersuche jene Herren, welche Artikel I in dieser vom hohen Herrenhause beschlossenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Der Titel lautet nach der Fassung des Herrenhauses:

„Gesetz vom . . ., betreffend einen Nachtragscredit für das Jahr 1872 in der Höhe von 500.000 fl. zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger."

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche den Titel des Gesetzes in der Fassung des Herrenhauses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Titel des Gesetzes ist angenommen.

Die Differenzen, welche zwischen den Beschlüssen beider Häuser bestanden haben, sind demnach beglichen und somit das Gesetz endgiltig angenommen. *(Gleichlautend mit 128 der Beilagen.)*

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich habe weiters in Folge des heute gefaßten Dringlichkeitsbeschlusses zu berichten über die Differenzen, welche zwischen dem hohen Herrenhause und dem Abgeordnetenhause rücksichtlich des Gesetzentwurfes, betreffend die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien *(127 der Beilagen)*, eingetreten sind.

Ich werde mir eben nur erlauben, auf die Punkte, worin eine Uebereinstimmung noch nicht erzielt ist, zurückzukommen und erwähne in dieser Beziehung, daß in Artikel 1 und 2 in den §§. 1, 2, 3 und 4 eine Verschiedenheit der Beschlüsse nicht vorliegt.

Eine solche Verschiedenheit besteht beim §. 5, der nach der Fassung des Abgeordnetenhauses zu lauten hätte:

„Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalten zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität. Das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 25) der betreffenden Fachschule wird hiebei dem Doctorendiplome gleichgehalten."

Das hohe Herrenhaus findet nun laut der Erwägung, welche es dem Berichte beigeschlossen hat, daß unter Beibehaltung derselben Bestimmungen logisch richtiger zuerst vom Doctorendiplom zu sprechen ist und dann erst von dem Diplome der betreffenden Fachschulen.

Der Unterrichtsausschuß ist dieser Fassung beigetreten und empfiehlt, dieselbe vom hohen Herrenhause beschlossene Fassung anzunehmen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* §. 5 lautet in der Fassung des Herrenhauses:

„Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität. Das Doctorsdiplom kann durch das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 23) der betreffenden Fachschule ersetzt werden."

Ich bitte jene Herren, welche den §. 5 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 5 ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** Eine weitere Differenz besteht bei §. 8, der nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses lautet:

„Der Rector wird auf die Dauer eines Studienjahres von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren der Hochschule gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der abtretende Rector ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Pro-Rector) vertreten."

Das hohe Herrenhaus hat diesen Paragraph in den Alineas 1, 3, 4 unverändert angenommen, dagegen Alinea 2 weggelassen. Dasselbe lautet:

„Der abtretende Rector ist erst nach Ablauf von 2 Jahren wieder wählbar."

Der Unterrichtsausschuß hat sich zwar nicht verhehlen können, daß dieser Passus seine volle Berechtigung hat. Nachdem jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß eine ähnliche Bestimmung in jenes Organisationsstatut hineinkommt, das der Unterrichtsminister zu erlassen hat, ja nachdem es Thatsache ist, daß in dem bisherigen Statute diese Bestimmung enthalten war und es wahrscheinlich ist, daß ein ähnlicher Passus auch in der Folge aufgenommen werden wird, so glaubt der Ausschuß dem hohen Hause empfehlen zu sollen, daß diese Aenderung des hohen Herrenhauses angenommen werde, und ich erlaube mir im Namen des Unterrichtsausschusses zu empfehlen, der Fassung des hohen Herrenhauses beizutreten und dem §. 8 in nachfolgender Fassung beistimmen zu wollen.

Präsident: §. 8 lautet in der Fassung des hohen Herrenhauses:

„Der Rector wird auf die Dauer eines Studienjahres von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren der Hochschule gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Pro-Rector) vertreten."

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, die den §. 8 in der Fassung des hohen Herrenhauses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik:** In den §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14 ist eine Aenderung nicht eingetreten, wohl aber im §. 15. Derselbe lautet seitens des Abgeordnetenhauses:

„Als außerordentliche Hörer können Diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern besuchen wollen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Abtheilungscollegiums."

Bei diesem Paragraphen hat das hohe Herrenhaus theils eine Auslassung, theils einen Zusatz beschlossen.

Was die Auslassung betrifft, so bezieht sie sich auf das zweite Alinea, daß über die Aufnahme der Vorstand des Abtheilungscollegiums entscheidet. Der Unterrichtsausschuß ist in diesem Punkte dem Beschlusse der Anschauung des hohen Herrenhauses nicht beigetreten. Es soll das Polytechnikum als Hochschule organisirt sein; in Folge dessen schien es dem Ausschusse, daß eine an den Universitäten bestehende Einrichtung, wonach der Decan die Aufnahme zu besorgen habe, beibehalten werde, abgesehen von der Ueberlastung des Rectors, die bei großem Schulbesuche allerdings zu besorgen ist.

Der Unterrichtsausschuß empfiehlt sonach dem hohen Abgeordnetenhause: es möge beschlossen werden, auf Beibehaltung dieses Passus zu bestehen.

Dagegen hat das Herrenhaus noch folgenden Zusatz beschlossen:

„Von den außerordentlichen Zuhörern wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniß der gewählten Vorlesungen erforderlich sind."

In dieser Beziehung hat der Unterrichtsausschuß empfohlen, daß sich mit dem hohen Herrenhause conformirt und dieser Passus angenommen werde. Es würde also dieser §. 15 aus dem ersten Alinea bestehen, das unverändert ist, aus dem zweiten, das vom hohen Herrenhause ausgelassen wurde, und aus dem dritten soeben besprochenen Alinea, das das hohe Herrenhaus beschlossen hat.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Die Differenz zwischen dem Antrage des Unterrichtsausschusses des hohen Hauses und dem Beschlusse des hohen Herrenhauses würde nur mehr darin bestehen, daß das hohe Herrenhaus aus dem §. 15 folgenden, vom hohen Abgeordnetenhause aufgenommenen Passus weggelassen hat:

„Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Abtheilungscollegiums."

Ich erlaube mir, dafür zu sprechen, daß auch in diesem Punkte dem Beschlusse des Herrenhauses beigetreten werde.

Es ist hier nur die Rede von der Aufnahme *außerordentlicher* Hörer. Das Eigenthümliche der Stellung der außerordentlichen Hörer besteht darin, daß dieselben ganz frei nach ihrer Wahl *einzelne* Gegenstände am Institute hören können. Nur für die *ordentlichen* Hörer sind diese einzelnen Gegenstände in bestimmte Gruppen gebracht, welche die Fachschulen repräsentiren, und an die Spitze dieser Fachabtheilungen ist ein eigener Vorstand gestellt.

Es ist nun klar, daß die Stellung der außerordentlichen Hörer gerade diesen Fachabtheilungen gegenüber eine solche ist, daß sie mit den Fachabtheilungen gar nichts zu thun haben. Denn es steht jedem außerordentlichen Hörer frei, nicht blos den Gegenstand *einer* bestimmten Fachschule, sondern auch Gegenstände anderer Fachschulen zu hören.

Wenn man dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses beistimmt, so kommt man in die eigenthümliche Lage, daß über die Aufnahme außerordentlicher Hörer nicht eine einzige Person, nämlich nicht der Vorstand einer bestimmten Fachschule zu entscheiden hat, sondern es ist recht leicht möglich, daß verschiedene Vorstände verschiedener Fachschulen sich mit der Aufnahme dieser außerordentlichen Hörer zu befassen haben. Das ist aber etwas, was geradezu der Einheit in der Leitung der Anstalt widerstreitet, und eben deßhalb scheint es wirklich zweckmäßig, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen wird.

Ich erlaube mir, auch noch darauf hinzuweisen, daß nach der gegenwärtigen Praxis am Polytechnikum mit der Aufnahme der außerordentlichen Hörer nicht die einzelnen Fachabtheilungsvorstände, sondern nur der Rector sich zu befassen hat.

Wird nun die Bestimmung, wie sie im Sinne des Beschlusses des hohen Herrenhauses gelegen ist, einfach weggelassen, so bleibt es immer noch der Regierung vorbehalten, diese Frage bei der Ausarbeitung des Statutes einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und dann dasjenige zu verfügen, was zweckmäßig ist.

Es scheint mir daher erstens dieser Beisatz zu §. 15 nach dem gegenwärtigen Stande der Sache nicht zweckmäßig, zweitens aber wird der Entscheidung der Frage in keiner Weise dadurch präjudicirt, wenn diese Bestimmung weggelassen wird, weil ich auch heute schon die Erklärung abgeben kann: Es wird Sache der Regierung sein, durch entsprechende Information über die Modalitäten der Aufnahme der außerordentlichen Hörer schlüssig zu werden.

Ich empfehle daher auch in diesem Punkte dem hohen Hause, dem Beschlusse des hohen Herrenhauses beizutreten.

Präsident: Wünscht vielleicht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß gegen diese Anschauung, die soeben ihre Vertretung gefunden hat, allerdings gar nichts einzuwenden ist, daß, wenn Se. Excellenz anführt, er werde das im Organisationsstatute durchführen, dann aber fraglich bleibt, ob nicht noch eine größere Anzahl von Bestimmungen, die sich im jetzigen Gesetzentwurfe finden, ebenso zu behandeln wären, wie der in Frage stehende Passus.

Der Unterrichtsausschuß hat gemeint, es sei eben Sache des Decanes oder Abtheilungsvorstandes, und das, was uns von der Vervielfältigung von Geschäften gesagt wird, werde nicht eintreten. Das könnte ebenso bei den Decanen an den Universitäten gefürchtet werden, wo oft ein Hörer an der medicinischen und an der philosophischen Facultät einzelne Gegenstände hört. Und da hat der Hörer es ebenso mit zwei Decanen zu thun, wie er es hier mit zwei Abtheilungsvorständen zu thun haben würde.

Indeß muß ich zugestehen, daß wesentliche Gründe für die Beibehaltung des Textes des Abgeordnetenhauses nicht vorhanden sind und ich ein Zurückgehen des Gesetzentwurfes aus diesem Grunde an das Herrenhaus nicht gerechtfertigt fände. Wenn nicht in den folgenden Paragraphen noch einige Anstände schwer wiegender Art vorliegen würden, hätte auch der Unterrichtsausschuß geglaubt, auf diesem Passus nicht beharren zu sollen.

Präsident: Der erste Absatz des §. 15 bildet keinen Gegenstand der Abstimmung. Ich werde den zweiten Absatz, wie er ursprünglich vom Abgeordnetenhause beschlossen, vom Herrenhause jedoch weggelassen wurde, zur Abstimmung bringen, und dann das dritte Alinea, welches vom Herrenhause angenommen und vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird.

Der *zweite*, ursprünglich vom Abgeordnetenhause beschlossene *Absatz* lautet: „Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Abtheilungscollegiums."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz beibehalten wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist *abgelehnt*.

Der *dritte Absatz*, wie ihn das Herrenhaus beschlossen hat, lautet: „Von den außerordentlichen Hörern wird der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und dann die Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniß der gewählten Vorlesungen erforderlich sind."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Absatz annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist *angenommen*.

Berichterstatter v. **Czedik:** Im §. 16 ist die Richtigstellung zweier eingeschalteter Paragraph-

citirungen vorgenommen worden, so sind statt der §§. 23 und 20 die §§. 22 und 19 eingefügt worden. Dasselbe wiederholt sich bei §. 19, wo ebenfalls statt §. 23 der §. 22 citirt wird. Es ist dann ferner das Gleiche eingetreten beim §. 22 im dritten Alinea, wo statt des §. 22 der §. 21 zu citiren war, und ebenso im §. 23, wo statt des §. 22 §. 21 zu setzen war.

Ueber diese Paragraphenänderung wird wohl eine Abstimmung nicht erforderlich sein.

Präsident: Ich bitte dieß zur Kenntniß zu nehmen, da eine Abstimmung über Abänderungen, welche in der Richtigstellung von Citationen bestehen, nicht nothwendig ist.

Berichterstatter v. **Czedik:**

Ebenso muß ich bemerken, daß das hohe Herrenhaus darauf aufmerksam macht, daß im §. 17 ein Druckfehler unterlaufen ist, daß es nämlich anstatt „die vom Unterrichtsministerium zu bemessene" heißen soll „die vom Unterrichtsministerium zu bemessende."

Ich halte auch diesen Punkt nicht für einen Gegenstand der Abstimmung in diesem hohen Hause.

Eine Aenderung meritorischer Art ist jedoch vom Herrenhause im §. 20 beschlossen worden. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses lautet *(liest)*:

„Für außerordentliche Vorlesungen der Professoren, für die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind besondere Honorare in dem von denselben festgesetzten und vom Professorencollegium genehmigten Betrage zu entrichten."

Das Herrenhaus hat nun hier eine veränderte Stilisirung genehmigt und einen Passus ausgelassen. Was die veränderte Stilisirung betrifft, so acceptirt sie der Unterrichtsausschuß und erlaubt sich dieselbe dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Hiernach lautet der Paragraph *(liest)*:

„Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten Betrage zu honoriren."

Dagegen hat das hohe Herrenhaus den Beisatz: „und vom Professorencollegium genehmigten" auszuscheiden befunden.

Der Unterrichtsausschuß legt diesen Worten auch nach neuerlicher Erwägung ein Gewicht bei. Es ist nämlich bei den außerordentlichen Vorlesungen ordentlicher Professoren sehr leicht möglich, daß eine Einflußnahme auf die Hörer stattfindet und der Besuch dieser Vorlesungen mehr oder weniger unfreiwillig eintritt, und in diesem Falle sollen diese Hörer mindestens gegen eine Ueberbürdung durch ein zu großes Honorar geschützt sein, und daher hat man geglaubt, die Festsetzung dieses Honorars zwar nicht durch die Behörde, aber doch durch das Professorencollegium, also auf eine Weise erfolge, daß darin die Gewähr gegen ein ungewöhnlich großes Ausmaß geboten ist.

Der Unterrichtsausschuß erkennt daher diesen Beisatz für sehr wesentlich und glaubt dem hohen Hause empfehlen zu sollen, auf seinem Beschlusse zu bestehen.

§. 20 würde also lauten *(liest)*:

„Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten und vom Professorencollegium genehmigten Betrage zu honoriren."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Auch in diesem Punkte möchte ich dem hohen Hause empfehlen, dem Beschlusse des hohen Herrenhauses beizutreten.

Die Differenz liegt einzig und allein darin, daß in dem Falle, als außerordentliche Vorlesungen gehalten werden, nach dem Beschlusse des Herrenhauses die dießfälligen Honorare von denjenigen Professoren bestimmt werden, welche diese außerordentlichen Vorlesungen halten. Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses sollen aber diese Honorare noch der Genehmigung des Professorencollegiums unterzogen werden.

Ich erlaube mir nun darauf aufmerksam zu machen, daß die ganze Stellung des Professorencollegiums oder der einzelnen Professoren in diesen Collegien derart ist, daß die Sache eine reine Formalität bleibt. Wenn man dasjenige erreichen will, was der Herr Berichterstatter angedeutet hat, nämlich einen gewissen Schutz gegen ein zu großes Ausmaß der Honorare für außerordentliche Vorlesungen, dann müßte man geradezu die Genehmigung des Unterrichtsministeriums oder wenigstens irgend einer außerhalb der Professoren stehenden Behörde verlangen.

Das ist aber auch nicht nöthig, und zwar deßhalb, weil es sich hier nicht etwa um gewöhnliche Vorlesungen, welche am Polytechnikum gehalten werden, handelt, sondern nur um Vorlesungen, zu denen ein Professor gar nicht verpflichtet ist, zu deren Besuch aber auch die Hörer nicht verflichtet sind.

Das ist daher Sache des freien Uebereinkommens; es besteht in dieser Beziehung die Nothwendigkeit nicht, eine solche Controle durch das Professorencollegium ausüben zu lassen; es kömmt aber noch dazu, daß wir uns darüber nicht täuschen können, daß eine solche Controle eine rein formelle ist, weil sie mit Rücksicht auf die Collegialität der Professoren gar keine Wirkung hätte.

Ich erlaube mir daher dem hohen Hause die Annahme des Beschlusses des Herrenhauses zu empfehlen.

Berichterstatter v. **Czedik**: Ich bin in diesem Falle nicht in der Lage zuzugestehen, daß diese Abänderung nur von minderer Bedeutung ist. Ich halte darin eine principielle Frage begründet. Es ist überhaupt das Collegiengelderwesen an den Hochschulen ein sehr wunder Punkt, es muß aber, soweit dieß eben möglich ist, im Interesse der Sache einer weiteren Ausartung vorgebeugt werden.

Eine solche aber läge, wie bereits früher gesagt, darin, daß man solche außerordentliche Vorlesungen, welche von ordentlichen Professoren gehalten werden, nicht taxirt, weil ja diese ordentlichen Professoren sehr leicht ihren Einfluß auf die Hörer benützen können, daß diese gezwungen sind, die außerordentlichen Vorlesungen zu besuchen.

Die verehrten Herren werden es mir erlassen, bei der uns knapp zugemessenen Zeit das Thema weiter zu erörtern, aber ich glaube meine schulmännische Ueberzeugung dahin aussprechen zu dürfen, daß das von wesentlicher Bedeutung ist. Da ferner bei der Debatte über diesen Punkt im hohen Herrenhause die abweichende Ansicht nicht weiter begründet wurde, so kann ich nicht glauben, daß dieses hohe Haus eine Bestimmung, welche den Schutz der Schüler zum Zwecke hat, irgendwie wird ferne halten wollen.

Ich erlaube mir auf die Annahme des Ausschußantrages, sowie wegen der Abstimmung den Antrag zu stellen, daß getrennt abgestimmt werde, zuerst über die Fassung, welche auch der Unterrichtsausschuß zur Annahme empfiehlt und nur eine Aenderung in der Stilisirung zum Gegenstande hat, und dann über den neuerlichen und von mir zur Annahme empfohlenen Zwischenpassus.

Präsident: Ich werde bei der Abstimmung nach der vom Herrn Berichterstatter beantragten Weise vorgehen, und zwar vorerst die Fassung des §. 20, wie sie vom Herrenhause beschlossen wurde, zur Abstimmung bringen, und sodann den vom Ausschusse beantragten Zusatz.

§. 20 in der Fassung, wie sie vom hohen Herrenhause beschlossen wurde, lautet *(liest)*:

„Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten Betrage zu honoriren."

Ich ersuche jene Herren, welche §. 20, vorbehaltlich des vom Ausschusse beantragten Zusatzes, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der Ausschuß beantragt ferner, daß zwischen den Worten „von denselben festgesetzten" und „Betrage zu honoriren" der Zusatz: „und vom Professorencollegium genehmigten" eingeschaltet werde.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Zusatz annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter v. **Czedik**: Beim §. 21 ist die letzte und wesentlichste Abänderung zur Sprache zu bringen, welche das hohe Herrenhaus beschlossen hat.

Der Beschluß des Abgeordnetenhauses lautet *(liest)*:

„Um es den Studirenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professorencollegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen.

Die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet."

Das hohe Herrenhaus hat wohl den ersten Absatz angenommen, den zweiten Absatz aber fallen gelassen.

Wir finden im Motivenberichte der Commission des hohen Herrenhauses über die Weglassung dieses Alinea die Aufklärung, daß dieselbe darum beschlossen werden solle, weil ja im §. 3 schon das Princip der Lehr- und Lernfreiheit ausgesprochen und weil es daher nicht erforderlich sei, dann noch weiter darauf zurückzukommen.

Es hat jedoch dem Unterrichtsausschusse im hohen Grade bedenklich geschienen, sich dieser Anschauung des hohen Herrenhauses anzuschließen, weil in einem und demselben Gesetzentwurfe — in welchem §. 3 sagt, es sei das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde zu legen, und in welchem dann §. 21 sagt, daß Studienpläne vorzulegen sind — das Nebeneinanderbestehen der beiden Paragraphen nur dann zulässig ist, wenn das Correctiv sich noch mit im Gesetze befindet, nämlich daß die Studirenden zur Einhaltung der Studienpläne nicht verpflichtet sind.

Es ist das eine so weit tragende meritorische Veränderung, daß der Unterrichtsausschuß geglaubt hat, eher über alle anderen Differenzen in den bei-

derseitigen Beschlüssen hinausgehen zu können, an diesem aber festhalten zu müssen.

Ich erlaube mir demnach dem hohen Hause zu empfehlen, es möge bei dem Beschlusse der ersten Berathung sein Verbleiben haben.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Der Beisatz: „die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieses Studienplanes nicht verpflichtet" hat sich ursprünglich in der Regierungsvorlage befunden. Indem das Herrenhaus diesen Beisatz weggelassen hat, hat es keineswegs beabsichtigt, irgend eine Aenderung in dieser Beziehung eintreten zu lassen, sondern es geht aus der Fassung des ersten Alineas des §. 21 ohnehin ganz deutlich hervor, daß eine Verpflichtung der Studirenden zur Einhaltung der Studienpläne nicht besteht.

Das Herrenhaus hat sich veranlaßt gesehen, diesen Beisatz wegzulassen, weil es etwas auffallend gefunden hat, in dem einen Alinea den Studirenden zu sagen: Hier habt Ihr Studienpläne und im zweiten Alinea dann geradezu gleichsam in Form einer Mahnung ihnen nahe zu legen, diesen Studienplänen nicht nachzuleben. Wenn also dieser Passus wegbleibt, wie es bei dem Beschlusse des hohen Herrenhauses der Fall ist, wird an der Sache selbst nichts geändert. Es sind die Studirenden nach wie vor nicht verpflichtet, sich an diese Studienpläne zu halten; es ist aber wenigstens die Unzukömmlichkeit beseitigt, daß man in einem Athem den Studirenden sagt: Ich rathe Euch, haltet Euch nach den Studienplänen, und auf der anderen Seite sogleich beifügt: Ihr seid ja nicht verpflichtet, diesem Rathe Folge zu leisten.

Blos diese Rücksicht war es, welche das Herrenhaus veranlaßt hat, diesen Zusatz fallen zu lassen, und ich möchte glauben, daß, ohne irgend einem Principe nahe zu treten, die Weglassung dieses Zusatzes ausgesprochen werden kann.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter v. **Czedik:** Ich möchte nur ganz kurz eine Autorität für die Beibehaltung dieses Alinea anführen, deren Gewicht mir abzustreiten selbst Se. Excellenz der Unterrichtsminister kaum geneigt sein dürfte; es ist dieß die ursprüngliche Regierungsvorlage selbst, denn diese hat den bezüglichen Passus enthalten und, wie ich glaube, mit gutem Grunde. Der Unterrichtsausschuß hat geglaubt, an demselben schon bei der ersten Berathung festhalten zu sollen, und vermeint, daß durch das Dazwischentreten des Beschlusses des Herrenhauses eine geänderte Sachlage nicht eingetreten ist.

Das Princip der Lern- und Lehrfreiheit für Hochschulen ist ein so hochwichtiges, daß eine Abschwächung desselben zumal auf Grund eines Berichtes des Ausschusses im anderen Hause, welcher sehr große Bedenken gegen dieses Princip der Lern- und Lehrfreiheit ausdrückt, in keinem Falle rathsam wäre und daß lieber auf das Zustandekommen dieses Gesetzes verzichtet werden sollte, als es anzunehmen mit einem Vorgeschmack, der dem Gesetze selbst einen wesentlichen Abbruch zu thun geeignet wäre.

Ich erlaube mir daher mit derselben Entschiedenheit, mit welcher ich bei dem früheren Paragraphe auf Beibehaltung der Fassung des Abgeordnetenhauses plaidirt habe, auch dießmal denselben Antrag zu stellen, es möge der Fassung des hohen Abgeordnetenhauses nicht beigetreten werden.

Präsident: Der erste Absatz im §. 1 ist von beiden Häusern übereinstimmend beschlossen, daher kein Gegenstand einer weiteren Verhandlung.

Das Abgeordnetenhaus hat als zweiten Absatz beschlossen *(liest)*:

„Die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet."

Das Herrenhaus ist dem nicht beigetreten.

Der Ausschuß beantragt nun, diesen Absatz wieder aufzunehmen. Ich ersuche nun die Herren, welche im zweiten Absatze des §. 1 den Beisatz beschließen wollen,

„die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet,"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen. *(Bravo!)*

Berichterstatter v. **Czedik:** In den folgenden Paragraphen ist keine Aenderung eingetreten. Der Ausschuß ist daher nicht in der Lage, weiter darüber zu berichten.

Präsident: Ich werde dem Herrenhause die beschlossenen Aenderungen im Gesetze mittheilen *(141 der Beilagen)*.

Ich schlage vor, daß mit Rücksicht auf den Wunsch der Regierung eine Aenderung in der Tagesordnung eintrete, und als nächster Gegenstand die zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Erstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten *(126 der Beilagen)*, vorgenommen werde.

Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(von der Tribune)*: Der Gesetzentwurf, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wie er aus der Berathung des Herrenhauses hervorgegangen ist, wurde dem Ausschusse, welcher für die Tarnower Eisenbahn gewählt wurde, zur Berathung und mündlichen Berichterstattung zugewiesen.

Der Ausschuß stellte sich, was diese Vorlage betrifft, vollkommen auf den Standpunkt der Regierung, daß es nämlich durch das öffentliche Interesse geboten ist, jene Verzögerungen hintanzuhalten, welche nach dem gegenwärtigen Expropriationsgesetze stattfinden können, sowohl durch die Recurse gegen Schätzungen, als durch die Processe, welche, nachdem bereits das Expropriationsverfahren geschlossen ist, zu dem Zwecke eingeleitet werden, um auf diese Weise die Anweisung der Grundstücke an die Eisenbahnconcessionäre zu verhindern.

Diese oft muthwilligen Verzögerungen — und nur um solche handelt es sich — welche häufig stattfinden, sprechen gegen das öffentliche Interesse, welches einerseits fordert, daß die Entwicklung des Eisenbahnwesens einen raschen Fortschritt nehme, andererseits aber auch gegen das finanzielle Interesse bei jenen Bahnen, welche Staatsgarantie genießen, weil durch die Verzögerung des Eisenbahnbaues die Kosten vermehrt werden.

Der Ausschuß war der Anschauung, daß durch die §§. 1 und 2, wie sie ursprünglich in der Regierungsvorlage enthalten sind und wie sie auch unverändert aus der Berathung des Herrenhauses hervorgegangen sind, diesem öffentlichen Interesse entsprochen werde. Der Ausschuß war aber der Anschauung, daß es auch seine Aufgabe ist, die Privatinteressen, welche bei diesem Gegenstande in Frage kommen, nicht außer Acht zu lassen, um so vielmehr, weil es sich hier nicht um das Privatinteresse blos Einzelner, sondern um das Privatinteresse ganzer Gruppen der Gesellschaft handelt, insbesondere aber um das Interesse der ländlichen Bevölkerung.

Deßhalb war der Ausschuß der Anschauung, daß er in Ansehung eines oder des anderen Paragraphen kleine Modificationen, welche nicht vollkommen mit den Beschlüssen, wie sie aus der Berathung des Herrenhauses hervorgegangen sind, übereinstimmen, beantragen müsse.

Der Ausschuß erkennt, daß auch durch die Regierungsvorlage und durch den Beschluß des Herrenhauses im Wesentlichen in den Bestimmungen des §. 3 ein mächtiger Schutz dieser Privatinteressen geboten ist, der nämlich darin besteht, daß ungeachtet des Expropriationsverfahrens und die Einweisung der Grundstücke an die Eisenbahnverwaltungen nicht aufgehalten werden kann, es doch einem Grundbesitzer, rücksichtlich dem Expropriaten durch den §. 3 des Gesetzes möglich gemacht ist, sein Recht nebenbei auch zur Geltung zu bringen, und zwar sowohl im Wege des Recurses, als im Wege des Processes.

Dieser Schutz ist umsomehr nothwendig, als ohne solchen Bestimmungen das Eigenthum durch §. 1 und §. 2 ganz schutzlos hingestellt wäre.

Zu diesen Erwägungen war der Ausschuß umsomehr bestimmt, weil er in seinem Schooße Gelegenheit hatte, aus dem Munde vieler Mitglieder, welche die ländliche Bevölkerung vertreten, vielfache Klagen zu vernehmen über die Beschwerden, welche dieselben haben in Ansehung des Expropriationsverfahrens, namentlich in Ansehung der Entschädigungen, welche ihnen oft nicht in der Höhe oder nicht in der beschleunigten Weise zufließen, wie es das Recht fordern würde, um so vielmehr als der ländlichen Bevölkerung der Rechtsweg schon dadurch erschwert ist, weil sie denselben suchen muß bei der Instanz der Eisenbahnverwaltungen, welche ihren Sitz gewöhnlich in den Hauptstädten haben und vielfach auf diese Weise der Rechtsweg im Vorhinein unmöglich gemacht wurde.

Von diesem Standpunkte der Fürsorge für die Privatinteressen insbesondere der ländlichen Bevölkerung ausgehend, hat nun der Ausschuß einige Modificationen in §§. 2 und 3 beantragt, welche im Wesentlichen nicht entgegen sind dem Geiste und dem Standpunkte, von denen die Gesetzesvorlage ausgeht, sondern welche nur bezwecken, dasjenige, was auch die Regierungsvorlage und die Beschlüsse des hohen Herrenhauses in §§. 2 und 3 beabsichtigen, nur noch vollständiger durchzuführen und es der Bevölkerung möglich zu machen, den Zweck, auf welchen §. 3 hinzielt, auch wirklich erreichen zu können.

Es ist nämlich im §. 3 der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn das Expropriationserkenntniß gefällt und die Entschädigung geleistet ist, dann immerhin noch Derjenige, zu dessen Gunsten das Expropriationserkenntniß gefällt ist, während acht Tagen zuwarten muß, bis es ihm gestattet ist, an dem Zustande des Gegenstandes, der ihm überwiesen werden soll, irgend eine Veränderung vorzunehmen. Innerhalb dieser Zeit steht es nun Demjenigen, gegen welchen das Expropriationserkenntniß gefällt ist, frei, anzusuchen um das Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß zu dem Zwecke, daß er constatiren könne, in welchem Zustande der Gegenstand zur Zeit sich eben befindet, da das Grundstück Demjenigen, für welchen das Expropriationserkenntniß gefällt wurde, überwiesen wurde.

Wenn er sich nun in der Nothwendigkeit befindet, den Rechtsweg einzuschlagen und er in demselben später siegt in der Art, daß entweder die Schätzung annullirt oder in anderer Weise sein Begehren erfüllt wird, so ist es ihm durch §. 3 möglich, sein Recht auch wirklich durchzusetzen, weil der Beweis hergestellt ist, in welchem Zustande sich die Sache befand, bevor sie der Eisenbahnverwaltung übergeben wurde. Also im Falle einer neuerlichen Schätzung kann er constatiren, wie der Gegenstand war, weil ihm das Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß dieſen Zustand für immerwährende Zeit constatirt. Aber nach der Regierungsvorlage lief der Termin dieser 8 Tage vom Tage an, an dem von Seite des Gerichtes die Schätzung angenommen wurde.

Der Ausschuß besorgte nun, daß namentlich bei der ländlichen Bevölkerung viele nicht wissen, an welchem Tage das Gericht diese Schätzung angenommen hat. Er besorgte, daß es möglich sei, daß die Partei von der geschehenen Schätzung zu einer Zeit benachrichtigt würde, wo vielleicht dieser Termin, innerhalb welchem das Beweisverfahren eingeleitet werden muß, schon verstrichen sei.

Aber insbesondere war der Gesichtspunkt maßgebend, daß hier der Termin von dem Zeitpunkte abhängig gemacht wird, den die Parteien nicht nothwendig kennen müssen.

Der Ausschuß schlug daher vor, conform der Praxis, wie sie sonst überall ist, daß diese Recursfrist nicht zu beginnen hat von dem Tage, wo das Gericht die Schätzung annimmt, sondern von dem Tage, wo die Zustellung dieser Annahme der Schätzung von Seite des Gerichtes an die Parteien gemacht wurde, also vom Zustellungstage.

Sie werden aus dem, meine Herren, entnehmen, daß der Ausschuß wesentliche, meritorische, principielle Aenderungen nicht vorgenommen hat, daß sich diese Aenderungen einzig und allein darauf erstrecken, dasjenige, was das Gesetz und was der Standpunkt der Regierung im Auge hat, auch in der Durchführung zu erleichtern und möglich zu machen, und daß ihm dazu insbesondere die Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung, die er genau zu kennen glaubte, bestimmt haben.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher die Annahme der Gesetzesvorlage, wie sie aus den Berathungen des Herrenhauses hervorgegangen ist, mit den Modificationen, die ich im Namen des Ausschusses bei den einzelnen Paragraphen vortragen werde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte, den §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest)*:

„§. 1.

Wenn in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Falle einer zwangsweisen Enteignung für eine Eisenbahn die zu entrichtende Entschädigung durch eine gerichtliche Schätzung ermittelt worden ist, so kann nach Leistung oder Erlag des ermittelten Entschädigungsbetrages die in Vollstreckung des Expropriationserkenntnisses erfolgende Einsetzung in den Besitz oder die Benützung des Gegenstandes der Expropriation weder durch Anfechtung der Schätzung im Instanzenzuge noch durch Betreten des Proceßweges aufgehalten werden."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest)*:

„§. 2.

Gegen die gerichtliche Bewilligung der Schätzung, sowie gegen alle zum Zwecke der Vornahme derselben ergangenen gerichtlichen Verfügungen findet ein selbstständiger Recurs nicht statt; Beschwerden dagegen können in dem Recurse gegen den Bescheid, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wird, geltend gemacht werden."

Hier beantragt der Ausschuß den Zusatz:

„Der Bescheid ist beiden Theilen von Amtswegen zuzustellen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 2 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser**: Ich erlaube mir, den §. 3 in der vom Ausschusse beantragten Fassung zu lesen *(liest)*:

„§. 3.

Derjenige, für welchen ein Expropriationserkenntniß erwirkt worden ist, hat sich durch acht Tage nach dem Tage der an den Gegner erfolgten Zustellung des Bescheides, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wurde, jeder Aenderung an dem Gegenstande der Expropriation zu enthalten.

Wird vor Ablauf dieser Frist um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriation bezieht, angesucht, so ist über dieses Ansuchen sofort zu entscheiden, und im Falle der Bewilligung der Beweisaufnahme auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen, für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe.

Ein gegen die Bewilligung der Beweisaufnahme oder gegen das Verbot von Aenderungen ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung."

Der Unterschied in der Fassung, wie sie vom Ausschusse vorgeschlagen wird, ist in dem ersten Alinea enthalten, und zwar in dem Zusatze der Worte:

„nach dem Tage der an den Gegner erfolgten Zustellung des Bescheides."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Klier meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Klier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klier** *(Böhmen)*: Der Ausschuß hat hier jedenfalls eine zweckmäßige Aenderung beantragt, denn es würde dem ganzen juristischen Gebrauche und allen bestehenden Gesetzen widersprechen, wenn man eine Frist von dem Zeitpunkte berechnen wollte, welcher der Partei gar niemals zur Kenntniß gelangen kann.

Es scheint mir aber, daß der Ausschuß sich nicht hätte blos auf diese Aenderung beschränken sollen, denn das zweite Alinea des Paragraphen ist ebenso stilisirt, daß es mir keineswegs den Zweck zu erreichen scheint, zu dem es gegeben ist, daß es vielmehr sogar den Zweck des ganzen Gesetzes wieder beeinträchtigt.

Der einen Idee, welche darin enthalten ist, daß es nämlich dem Eigenthümer der Partei freigestellt wird, noch eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse zu erlangen, pflichte ich vollkommen bei.

Es ist dadurch ein Schutz für die Privatpartei gegenüber der expropriirenden Eisenbahngesellschaft gewährt. Aber die Art und Weise dieser Bestimmung scheint mir eben den ganzen Zweck des Gesetzes wieder zu beeinträchtigen. Im Eingange des Gesetzes sieht man Recurse, Berufungen, Beschwerden, kurz solche Rechtsmittel zu beseitigen, welche sonst eine aufschiebende Wirkung haben. In diesem Alinea wird aber eine Bestimmung getroffen, welche eben solchen absichtlichen Aufzügen Thür und Thor öffnet. Das ist die Bestimmung, wo es heißt:

„Für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe."

Meine Herren! Wann ist denn die Beweisaufnahme beendigt? Die Beweisaufnahme ist erst dann vollendet, wenn eben gegen dieselbe auch kein Rechtsmittel mehr der Partei freisteht. Es wird heute eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse angeordnet, es wird eine Commission abgehalten und nach abgehaltener Commission steht es der Partei frei, gegen das Resultat, gegen den Vorgang bei dieser Beweisaufnahme den Recurs zu überreichen.

Ich will beispielsweise für den Juristen nur einen Fall anführen, z. B. wenn der Partei nicht die genügende Gelegenheit gegeben wurde, ihre Frage den Sachverständigen vorzulegen.

Da ist mir ein Fall vorgekommen, der ein höchst dringlicher war, wo eben von Gerichtswegen dieser Umstand nicht genügend beachtet worden ist und in Folge des Recurses und der geschehenen Aenderung und neuerlich nothwendig gewordenen Vornahme dieser Beweisaufnahme, dieses Beweisbefundes, die Sache sich über ein halbes Jahr hinausgezogen hat. Meine Herren! Wenn Sie solche Bestimmungen machen, wie sie in dieser Verfügung hier enthalten sind, wenn Sie unbestimmt, ohne es auf das engste Maß einzuschränken, gestatten, daß die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse vorgenommen werden kann, und erst nach Beendigung derselben — und eine Beendigung ist es erst dann, wenn der Partei kein Rechtsmittel mehr zusteht — ich wiederhole das nochmals, weil eine neuerliche Vornahme in Folge des Recurses angeordnet werden kann — wenn Sie das gestatten, so haben Sie hier nur wieder ein neues Mittel geschaffen, um die Sache ins Unendliche zu verzögern und es wird die erste Verfügung, die im Gesetze getroffen ist, dadurch vollkommen illusorisch.

Obwohl ich nun solche Bedenken gegen dieses Gesetz hege, so muß ich doch auf der anderen Seite wünschen, daß dasselbe zu diesem provisorischen Zwecke, in diesem provisorischen Zustande, in dem es eigentlich sich doch befinden wird, zur Annahme gelangt und nicht vollständig beseitigt werde, weil denn doch einiger weniger Nutzen inzwischen geschaffen werden dürfte.

Ich würde mich aber ganz entschieden gegen jedwede Annahme des Gesetzes aussprechen, wenn ich nicht bereits die bestimmte Kenntniß hätte, daß ein eigentliches Expropriationsgesetz gegenwärtig sich in der Berathung der Ministerien befindet und hoffentlich noch im Laufe dieses Jahres von dem Handelsministerium diesem Hause zur Berathung vorgelegt werden wird.

Dort wird man hoffentlich solche Fehler vermeiden, wie sie hier in diesem Alinea enthalten sind, und das ist ein Hauptgrund, warum ich mir erlaubt habe, heute öffentlich das vorzubringen und die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums darauf zu lenken; es ist dieß eine praktische Erfahrung, die sich in keiner Weise widerlegen läßt.

Ich wünschte aber eine andere Stilisirung dieses Alinea, um wenigstens auf das mindeste Maß die üblen Folgen einzuschränken.

Bei der Berathung der Parteigenossen, welche heute geschehen ist, habe ich aus den Aeußerungen sowohl Sr. Excellenz des geehrten Herrn Justizministers, als auch derjenigen Herren, welche über die Sache gesprochen haben, entnommen, daß dieses Alinea den Sinn haben soll, daß nicht blos der Eigenthümer des betreffenden Gegenstandes, welcher expropriirt werden soll, sondern auch Andere das Recht haben sollen, eine solche Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse anzuordnen, und daß man eben aus diesem Grunde annahm, es dürfe eine solche Beschränkung, wie ich sie dort beantragte, nicht stattfinden.

Ich meine aber, man solle dieß nur auf den Eigenthümer beschränken und wenn man es auf diesen beschränken wird, da wird eben das Bedenken, welches ich vorhin hervorgehoben habe, weniger schwer in die Wagschale fallen.

Ich meine, man könnte dieses Alinea in folgender Weise fassen, und erlaube mir den Antrag auf die Annahme dieser Fassung dem hohen Hause zu unterbreiten.

Dieses zweite Alinea würde nach meinem Antrage lauten:

„Wird vor Ablauf dieser Frist um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriation bezieht, von dem Eigenthümer des zu expropriirenden Gegenstandes angesucht" — ich beschränke eben dieses Ansuchen auf den Eigenthümer, für welchen diese Rechte vindicirt werden, wie sie in dem Alinea enthalten sind — „so ist diese Beweisaufnahme zu bewilligen" — ich meine, man sollte keinen Anstand nehmen, dieselbe zu bewilligen, denn es liegt kein Bedenken dagegen vor, wenn der Eigenthümer die Bitte stellt, man möge den Zustand des Objectes, welches der Expropriation unterzogen werden soll, sicherstellen — „und längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Gesuches an gerechnet vorzunehmen. Zugleich ist auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen" — dann würde es weiter so lauten, wie es hier im Herrenhausbeschlusse enthalten ist — „für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe."

Hier würde also diese Bestimmung blos auf den Eigenthümer des betreffenden Grundes beschränkt, welchem eben vorzugsweise dieser Schutz, wie ihn das Gesetz dem zu Expropriirenden gibt, wirklich zu Theil werden muß.

Ich erlaube mir dem hohen Hause die Annahme meines Antrages zu empfehlen, indem ich nur noch bemerke, daß ich die Frist von vierzehn Tagen, binnen welcher die Beweisaufnahme vorzunehmen ist, darum in das Gesetz aufgenommen habe, weil sonst auch daraus wieder eine neuerliche Verzögerung durch Liegenbleiben in den Amtskanzleien geschehen könnte.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Klier beantragt das zweite Alinea des §. 3 in folgender Fassung: *(Liest dasselbe.)* Ich bitte jene Herren, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klier unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Tomaszczuk meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Da ich den vom Herrn Abgeordneten aus Böhmen vorgeschlagenen Abänderungsantrag für sehr bedenklich ansehe, so halte ich mich für verpflichtet, diese meine Bedenken zur Sprache zu bringen.

Das Gesetz knüpft hier an das Institut des Beweises zum ewigen Gedächtniß an, wie dieser durch die Gerichtsordnung normirt ist; es nicht etwa eine neue durch dieses Gesetz geschaffene Beweisaufnahme, sondern dieselbe, wie sie die Gerichtsordnung normirt. Nun, ob und wann der Beweis zum ewigen Gedächtniß zulässig ist, bestimmt die Gerichtsordnung und überläßt es dem Richter, zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die Bedingungen wirklich vorhanden sind.

Jetzt frage ich, welche besondere Veranlassung liegt hier vor, um mit solchem Mißtrauen gegen die Gerichte vorzugehen, als ob sie sich nicht über die Nothwendigkeit oder Nichtnothwendigkeit des Beweises

zum ewigen Gedächtniß in einem concreten Expropriationsfalle das richtige Erkenntniß zu fällen vermöchten, und daß man aus ihnen blos ausführende Organe schafft, denen ein- für allemal als Pflicht obliegt, über bloße Anmeldung, über bloßes Begehren des Expropriaten einen gerichtlichen Act vorzunehmen.

Ein solcher Antrag könnte nur gerechtfertigt sein, wenn man gegründeten Anlaß hätte, gegen die Einsicht und Rechtlichkeit der Gerichte Bedenken vorzubringen. Aber auch abgesehen davon würde der Antrag, wenn er angenommen würde, praktisch sich als schwer ausführbar, ja vielleicht unausführbar darstellen.

Expropriationsfälle aus Anlaß des Baues von Eisenbahnen pflegen auf einen bestimmten Zeitpunkt concentrirt zu sein. Die Expropriation wird in kurzer Zeit durchgeführt, es werden sich solche Fälle sehr viele ergeben in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum; mithin die Nothwendigkeit eintreten, eine Gerichtscommission gleichsam ständig auf die Eisenbahntrace hinauszuschicken und das Gericht wird vielleicht keine kleinere Aufgabe haben, als die ganze Linie zum ewigen Gedächtniß aufzunehmen. Welche unendliche Schwierigkeit damit verbunden ist und wie schwer es sein wird, die vom Antragsteller festgesetzte Frist von 14 Tagen einzuhalten, ist mit Rücksicht darauf, daß der Beweis zum ewigen Gedächtniß meist durch schwach besetzte Bezirksgerichte aufgenommen werden muß, evident.

Würde die Nothwendigkeit vorhanden sein, so könnte man sagen: Ist die Nothwendigkeit da, so vermehre man das Gerichtspersonale.

Eine solche Nothwendigkeit ist von Seite des Herrn Vorredners nicht nachgewiesen worden, und wie bereits erwähnt, könnte das nur dann anerkannt werden, wenn in die Urtheilsfähigkeit oder Rechtlichkeit der Gerichte Zweifel gesetzt werden könnten.

Da ich nun diese Voraussetzungen als richtig nicht anerkennen kann, da ich weiters nicht zugeben kann, daß die Beweisaufnahme als solche erst dann als vollendet anzusehen ist, wenn bereits kein Rechtsmittel der einzelnen Partei zusteht, weil das Rechtsmittel nicht in unmittelbarem Causal-Nexus mit der Beweisaufnahme steht, so werde ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klier und für die unveränderte Beibehaltung des §. 3 nach dem Beschlusse des Ausschusses stimmen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Debatte über §. 3 ist demnach geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Kaiser**: Ich muß mich im Namen des Ausschusses gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klier aussprechen. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Klier bezweckt Veränderungen in dreifacher Hinsicht: Erstens in Ansehung der Personen, welche das Recht haben sollen, das Beweisverfahren anzusuchen, zweitens, daß er dasselbe obligatorisch macht und drittens in Ansehung des Termines, den er in das Gesetz in Ansehung der Beendigung aufgenommen haben will.

Was nun den ersten Gegenstand betrifft, nämlich die Person, so ist in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Klier einzig und allein dem Eigenthümer des expropriirten Grundstückes das Recht gegeben, das Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß einzuleiten. Der Ausschuß aber ist der Ansicht, daß es in diesem Gesetze nicht zulässig sein könne, eine derartige Beschränkung in Ansehung derjenigen Personen, welche das Recht haben sollen, die Beweisaufnahme anzusuchen, eintreten zu lassen.

Der Ausschuß wollte in Ansehung des materiellen Rechtes durch diese Gesetzesvorlage Aenderungen nicht bezwecken; der Ausschuß bezweckte lediglich, daß einerseits dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen, andererseits für die Privatinteressen hinlänglicher Schutz geschaffen werde. Aber eine Abänderung jener anderweitigen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen oder von vornherein das Recht aufzuheben, welches Jemandem, sei es nun einem Servitutsberechtigten, sei es nun einem Pfandgläubiger, etwa nach den Bestimmungen unseres materiellen Rechtes zukommen würde, das konnte der Ausschuß nicht im Auge haben, und es schien auch viel zu gefährlich, eine solche Aenderung des materiellen Rechtes durch eine solche Gesetzesvorlage herbeizuführen.

Was nun den zweiten Punkt der Abänderung betrifft, so bezweckt der Herr Abgeordnete Dr. Klier durch seinen Antrag, daß es dem Gerichte nicht gestattet sein soll, das Ansuchen um das Beweisverfahren zum ewigen Gedächtniß abzulehnen, sondern er will, daß dieses Ansuchen jedesmal bewilligt werden müsse.

Ich will dem Herrn Abgeordneten Dr. Klier, was diesen Gegenstand betrifft, gerne zugeben, daß viele von den Gründen, welche er für diese Abänderung angeführt hat, etwas für sich haben, und es wäre uns in hohem Grade erwünscht, wenn wir eine ähnliche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen könnten, weil wir nur darin einen absoluten unbedingten Schutz für den Expropriaten gefunden hätten.

Allein die Bedenken, welche von mehreren Seiten und insbesondere auch von Seite der hohen Regierung dagegen geäußert wurden, hielten uns von der Aufnahme einer solchen obligatio in das Gesetz ab.

Es wurde bemerkt, daß es nicht angehe, von vornherein die dringende Nothwendigkeit für das Gericht aufzustellen, daß es ein jedes solches Ansuchen

auch bewilligen müsse. Ein solches Ansuchen kann Formfehler haben, ein solches Ansuchen kann in meritorischer Hinsicht noch Vorbescheide nöthig haben, kurz es schien uns bedenklich und gefährlich, eine solche Aenderung, welche eine specielle Aenderung auch dieser Bestimmungen der Gerichtsordnung wäre, für diesen Fall hier festzustellen.

Wir gaben uns aber der Beruhigung hin, daß zu hoffen ist, daß derlei abweisliche Bescheide, wenn sie nicht unbedingt begründet sind, auch nicht erfolgen werden. Es ist allerdings dem Ermessen des Gerichtes überlassen, aber das richterliche Ermessen ist ja nicht Willkür, sondern das richterliche Ermessen ist ja ein Ermessen, welches innerhalb der natürlichen und gesetzlichen Schranken zu wirken hat. Auch ist die Fassung der betreffenden Bestimmungen in dem Capitel des Beweises zum ewigen Gedächtniß, und insbesondere über Kunstverständige derart gefaßt, daß es nicht leicht anzunehmen ist, daß eine solche Bestimmung, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Klier beantragt, als unbedingt nothwendig angesehen werden müsse.

Was endlich den dritten Punkt betrifft, so bezieht er sich auf den Termin.

Der Herr Abgeordnete Dr. Klier meinte, durch die Fassung, wie sie in der Regierungsvorlage und aus den Beschlüssen des Herrenhauses hervorgegangen ist, werde namentlich, nachdem auch ein Recursverfahren möglich ist, gegen das Ansuchen um den Beweis zum ewigen Gedächtniß und gegen den etwa aufgenommenen Beweis selbst oder gegen das Verfahren bei demselben dadurch von selbst eine große Verzögerung herbeigeführt.

Da möchte ich den Herrn Abgeordneten Klier auf das dritte Alinea verweisen, wo es ausdrücklich heißt, daß derlei Recurse eine aufschiebende oder hemmende Wirkung nicht haben. Dann möchte ich den Herrn Abgeordneten Klier darauf hinweisen, daß in der Gesetzesvorlage ohnedieß dem Richter die möglichste Beschleunigung aufgetragen ist und daß mit diesem Auftrage der möglichsten Beschleunigung ohnedieß angenommen werden kann, daß eine absichtliche oder muthwillige Verzögerung nicht stattfinde, weil ja diese eben eine gesetzwidrige wäre. Endlich erscheint mir ein derartiger fixer Termin von 14 Tagen, wie es im Antrage des Abgeordneten Klier gelegen ist, sehr bedenklich, weil es sehr schwer ist, für ein solches Beweisverfahren, daß es geschlossen werden müsse, einen Termin, einen derart fixen Termin von 14 Tagen festzusetzen, weil ja die Gefahr bestünde, daß selbst das Interesse der Expropriaten und des Exproprianten leiden würde durch die Festsetzung eines solchen Termines. Man muß ja doch immer von dem Standpunkte ausgehen, daß der Richter sich das Gesetz gegenwärtig hält und daß er durch den Beisatz, der schon in der Regierungsvorlage bezüglich der möglichsten Beschleunigung enthalten ist, davor gewarnt ist, eine unnütze Verzögerung eintreten zu lassen.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir daher, das hohe Haus zu ersuchen, den Antrag des Abgeordneten Klier zu verwerfen und den Antrag der Regierungsvorlage rücksichtlich des Ausschußantrages mit der Modification, wie wir sie in dem Alinea 1 beantragt haben, anzunehmen.

Präsident: Ich werde vorerst den Absatz 1 des §. 3 zur Abstimmung bringen, den Absatz 2 nach der Fassung des Abgeordneten Klier, und falls derselbe verworfen werden sollte, nach der Fassung des Ausschusses mit Einbeziehung des dritten Absatzes.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des §. 3 *(lautend)*:

„Derjenige, für welchen ein Expropriationserkenntniß erwirkt worden ist, hat sich durch acht Tage nach dem Tage der an den Gegner erfolgten Zustellung des Bescheides, wodurch die vollzogene Schätzung zu Gericht angenommen wurde, jeder Aenderung an dem Gegenstande der Expropriation zu enthalten,"

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der Absatz 2 nach der vom Abgeordneten Dr. Klier beantragten Fassung lautet:

„Wird vor Ablauf dieser Frist um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriation bezieht, von dem Eigenthümer des zu expropriirenden Gegenstandes angesucht, so ist diese Beweisaufnahme zu bewilligen und längstens binnen 14 Tagen, vom Tage des Gesuches an gerechnet, vorzunehmen. Zugleich ist auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen, für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Absatz in dieser vom Abgeordneten Klier beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist abgelehnt.

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche den Antrag des Ausschusses, dahin gehend:

„Wird vor Ablauf dieser Frist um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse

über den Zustand eines Gegenstandes, auf welchen sich die Expropriation bezieht, angesucht, so ist über dieses Ansuchen sofort zu entscheiden, und im Falle der Bewilligung der Beweisaufnahme auf Begehren der ansuchenden Partei an Denjenigen, für welchen die Expropriation erwirkt wurde, ein Verbot dahin zu erlassen, daß er noch bis zur Beendigung der Beweisaufnahme, welche mit der größten Beschleunigung durchzuführen ist, jede Aenderung des Zustandes, welcher durch die Beweisaufnahme dargethan werden soll, zu unterlassen habe.

Ein gegen die Bewilligung der Beweisaufnahme oder gegen das Verbot von Aenderungen ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung"

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 126 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 4 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(berichtigt einen Druckfehler und liest den richtiggestellten §. 5 des Gesetzes aus 141 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 5 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser** *(liest §. 6, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 126 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche §. 6, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kaiser:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich glaube auch hier voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche somit jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(142 der Beilagen.)*

Präsident: Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben *(124 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Dinstl, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(von der Tribune — liest den allgemeinen Theil des Berichtes aus 124 der Beilagen).*

(Abgeordneter Dr. Czerkawski meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Herr Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Der uns vorgelegte Gesetzentwurf scheint ein Bedürfniß im Auge gehabt zu haben, welches wenigstens die Regierung für sehr dringend halten mußte, wenn sie schon im vorigen Jahre Anordnungen über die betreffenden Gegenstände erließ, welche gerade durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden sollen.

Gleichwohl, wenn man diesen Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, näher prüft, so muß man sich gestehen, daß er Niemanden befriedigen kann, und nach meinem Dafürhalten ist er in dieser Fassung, wie wir sie vor uns haben, durchaus nicht annehmbar.

Vor Allem müssen Jedermann die tiefen und harten Widersprüche auffallen, an denen er leidet, Widersprüche zwischen dem Principe, welches ihm zu Grunde gelegt werden soll, und dem Principe desselben, Widersprüche, welche die ganze Anlage dieses Gesetzes verurtheilen und erschüttern.

Unter Berufung auf den Artikel 17 der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in dem Ausschußberichte und auf Artikel 2 eines späteren Gesetzes, nämlich auf den §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und §. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1869 im §. 1 des in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes, welchen jener Gesetzartikel den Kirchen und Religionsgenossenschaften überläßt, auch die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich schließe.

Dennoch wird ganz im Widerspruche mit diesem Principe schon im §. 3 eine Ausnahme von diesem angeblich unerschütterlich feststehenden Grundsatze für Volks- und Bürgerschulen statuirt, eine Ausnahme, welche sich mit jenem ursprünglichen Principe nach meiner Ansicht in keiner Weise vertragen kann.

In den §§. 4 und 5 wird diese Ausnahme für die Mittelschulen, Gymnasien, Realschulen und Lehrerbildungsanstalten sogar als Regel festgehalten, und damit, wie jeder Unbefangene einsehen muß, ja ursprünglich schon und unzweifelhaft das Princip ganz und gar über den Haufen geworfen.

Der Widerspruch, der darin liegt, wird durchaus nicht gemildert dadurch, daß im §. 1 des Gesetzentwurfes lediglich von dieser Verpflichtung bezüglich der öffentlichen Volksschulen gesprochen wird, weil im §. 2 des citirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 ausdrücklich in gleicher Weise jener Obliegenheit der Kirche und Religionsgenossenschaften zur Ertheilung des Unterrichtes an Volks- und Mittelschulen die Rede ist, und weil ferner in dem Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von Schulen nur überhaupt gesprochen wird, ohne Unterschied ihrer Kategorien. Und doch wird zugestanden und kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Grundsatz lediglich und ausschließlich nur auf jenem Artikel des Staatsgrundgesetzes basirt.

Bei so bewandten Umständen ist nur ein zweifacher Fall denkbar: entweder ist jene Annahme, daß aus dem Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes und aus jenen hier citirten Bestimmungen der beiden anderen Gesetze die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes für die kirchlichen und Religionsgenossenschaften fließe, richtig oder diese Annahme ist unrichtig, somit willkürlich und verwerflich. Im ersten Falle sind die Bestimmungen der §§. 3, 4 oder 5 entweder verwerflich, nicht annehmbar, oder sie sind entschieden Abänderungen des Staatsgrundgesetzes und müssen, um Gesetzeskraft in diesem Hause zu erhalten, mit der verfassungsmäßig vorgezeichneten Zweidrittel-Majorität der Stimmen hier beschlossen werden, sonst müßte eventuell, wenn diese Voraussetzungen richtig sind, die Giltigkeit eines allfälligen Beschlusses in dieser Richtung mit Fug und Recht angezweifelt werden.

Ich glaube aber, daß diese Annahme, von welcher hier ausgegangen wird, durchaus unrichtig und nicht stichhältig ist. Ich glaube nämlich, daß, wie die Textirung jenes Artikels uns vorliegt, eine Verpflichtung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an den Schulen für die Religionsgenossenschaften darin zwar ausgesprochen ist, daß daraus aber unmöglich die Unentgeltlichkeit dieser Verpflichtung abgeleitet werden könne.

Wenigstens kann Niemand behaupten, daß sie darin liege, daß sie darin ausgesprochen sei.

Der Absatz des Staatsgrundgesetzes lautet nämlich *(liest)*:

„Für den Religionsunterricht an den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft Sorge zu tragen."

Damit ist erstens das Recht der Kirche, diesen Unterricht zu besorgen, zu leiten und zu beaufsichtigen, und zweitens die Obliegenheit dazu aufgesprochen; ich glaube aber, daß daraus eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung durchaus weder ausgesprochen sein, noch auch darin liegen kann.

Beide Verpflichtungen lassen sich von einander trennen. Man kann sich sehr leicht z. B. die Verpflichtung eines Arztes denken, dem Rufe eines Kranken unweigerlich Folge zu leisten.

Niemand wird aber behaupten wollen, daß er für seinen ärztlichen Beistand eventuell keine Entlohnung, kein Entgelt fordern dürfe. Ebenso unbezweifelt ist die Obliegenheit des Staates, Recht zu sprechen, wir wissen aber allgemein, daß die Rechtspflege durchaus nicht unbedingt unentgeltlich sei, sondern daß allerorten in den verschiedensten Staaten und Ländern dieselbe bezahlt werden müsse, und daß dieses Entgelt sich in verschiedener Form herausstellt, sei es selbst in der Form von Taxen- und Stempelgebühren.

Ebenso allgemein ist die Wehrpflicht der Staatsbürger in unserem Reiche und doch muß dem Soldaten seine Löhnung, dem Officier und General seine Gage gereicht werden und Niemand behauptet, daß sich die Soldaten und Officiere ihren Lebensunterhalt selbst verschaffen sollen, und daß sie vielleicht auch die Kosten des von ihnen geleisteten Kriegsdienstes selbst zu bestreiten angehalten werden dürften.

Ich glaube, daß in dem von mir citirten Artikel des Staatsgrundgesetzes und im weiter citirten Gesetze lediglich ausgesprochen sei, daß die kirchlichen und Religionsgenossenschaften diese Ertheilung des Religionsunterrichtes von sich nicht ablehnen dürfen, aber der Begriff einer unentgeltlichen Ertheilung des Unterrichtes ist ein ganz neuer, der nicht durch Auslegung herausgefunden werden kann, der erst hineingelegt werden muß. Es ist eben ein ganz neuer Begriff, der im Staatsgrundgesetze nicht enthalten ist, und wenn man eine solche Bestimmung zum Gesetze erheben wollte, so wäre das eine abermalige Aenderung des Staatsgrundgesetzes und müßte ebenfalls mit Zweidrittel-Majorität in diesem Hause beschlossen werden. In einem solchen Falle könnte man vielleicht erst über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit oder Ersprießlichkeit einer

solchen gesetzlichen Bestimmung streiten. Daß eine solche Bestimmung undurchführbar ist, darüber hat uns am besten der Gesetzentwurf selbst belehrt, indem er mit Festhaltung dieses nach meiner Ansicht neuen und falschen Grundsatzes so wichtige Ausnahmen in einem Athem gewissermaßen statuirt und auf diese Weise sein eigenes Princip, seinen eigenen Grundsatz Lügen straft.

Ich glaube, daß schon aus diesem Grunde sich das hohe Haus kaum entschließen dürfte, einen Grundsatz hier zu beschließen, von dem man doch offenbar sieht, daß er nicht ausführbar und durchaus unpraktisch ist.

Derselbe hat jedoch noch andere bedenkliche Seiten, welche bei einer allfälligen Beschlußfassung nicht aus den Augen verloren werden dürfen. Indem ein solcher Grundsatz die unentgeltliche Mühewaltung der Diener der Religionsgenossenschaft für den Religionsunterricht in Anspruch nimmt, verzichtet er von vornherein auf den Werth einer ernsten Arbeit.

Es soll damit, meine Herren, dem Pflichtgefühle jener Diener der Kirche und Religionsgenossenschaften, welche mit der hier in Rede stehenden Aufgabe betraut werden dürften, durchaus nicht nahe getreten werden, aber es ist allgemein bekannt, daß die menschliche Arbeit gewissen Gesetzen unterworfen ist, der sich auch die Arbeit des Religionsunterrichtes nicht entziehen kann und darf.

Der Schulunterricht überhaupt und auch jener in der Religion erfordert häufig und in der Regel den ganzen Mann, er fordert, daß dieser Mann seine ganze Zeit und seine ganze Kraft dieser Aufgabe widme, wenn sie überhaupt ersprießlich gelöst werden soll.

Wenn nun hie und da darüber geklagt wird, daß der Religionsunterricht von der Geistlichkeit vernachlässigt wird, so kann ich die Versicherung geben, daß dieser Vorwurf, woferne er begründet ist, großentheils darin seinen Grund hat, weil man von Männern, die in der Erfüllung ihrer sonstigen Lebensaufgabe vollauf beschäftigt sind, noch einen Dienst fordert, wofür sie weder die erforderliche Zeit, noch die erforderliche Kraft mehr haben. Man fordert von ihnen eine übermäßige Anstrengung ihrer Kräfte, ohne ihnen dafür ein Entgelt zu bieten, welches jenen Aufwand an Kraft und Zeit zu entlohnen im Stande wäre.

Wird dieser Grundsatz ferner festgehalten, so muß auf die Nachhaltigkeit und Ersprießlichkeit des Religionsunterrichtes an den Volksschulen auch von vornherein verzichtet werden.

Nun, man kann sich im Allgemeinen wohl auch eine Volkserziehung ohne religiöses Element denken, ich will das zugeben, ohne übrigens darüber zu entscheiden, ob ein solcher Zustand wünschenswerth und heilsam wäre, aber ich gebe dem hohen Hause zu bedenken, daß eine solche Bestimmung, wenn sie mit Vorbedacht und Ueberlegung gefaßt würde, den §. 1 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, welcher die sittlich-religiöse Erziehung als Hauptaufgabe der Volksschule bezeichnet, durchaus zerstören würde.

Wollte man also darauf eingehen, was uns vorgeschlagen wird, so müßte vorerst jener Paragraph des Volksschulgesetzes abgeändert werden. Soll er aber blos ausgeführt und verwirklicht werden, so kann auf den vom Ausschusse vorgeschlagenen Grundsatz der grundsätzlichen Unentgeltlichkeit eines solchen Unterrichtes unmöglich eingegangen werden, weil man dann mit Bewußtsein und mit Ueberzeugung jenen Paragraph zu einem illusorischen machen würde und machen müßte.

Das hohe Haus wird sich aus meinen Ausführungen hoffentlich genügend überzeugt haben, daß das Elaborat des Ausschusses eine — ich kann nicht anders sagen — sehr unglückliche Arbeit ist, und ich würde angesichts dieser Widersprüche, dieser Inconsequenzen, dieser Gebrechen, an denen das Elaborat leidet, nicht anstehen, die Zurückverweisung desselben an den Ausschuß hier vorzuschlagen, wenn ich darin nicht noch ein tieferes Gebrechen fände, welches mir eine solche Zurückweisung als unfruchtbar und als unnütz erscheinen ließe.

Es unterliegt keinem Zweifel, und ich glaube es auch mit Sicherheit annehmen zu können, daß der Ausschuß eine Aenderung der Staatsgrundgesetze und anderer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Schulwesen nicht bezweckt hat; was also in dieser Hinsicht darin etwa gefunden wird, ist, wie ich hier nachgewiesen zu haben glaube, vielmehr einem unglücklichen Griffe zuzuschreiben, welcher hie und da begangen worden ist. Im Gegentheile glaube ich, daß der Ausschuß keine andere Absicht hatte, als lediglich innerhalb des bestehenden Rahmens der Staats- und anderer bestehenden Gesetze Bestimmungen zu erlassen, welche den Zweck hatten, gewisse Lücken, die sich in der wirklichen Ausführung ergeben haben, zu ergänzen. Wenn aber diese Annahme richtig ist, und ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie richtig ist, so stehen wir abermals, meine Herren, vor einem Versuche, durch welchen ein Eingriff in die durch die Decemberverfassung zugesicherten und verbrieften Rechte der Landesvertretungen ausgeführt wird.

Der §. 11, lit. i) des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung hat lediglich die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien dem Reichsrathe

vorbehalten, die weitere Ausführung dieser Grundsätze und die weitere Gesetzgebung über diesen Gegenstand ist aber ein zweifelhaftes Recht der Landtage geblieben, wie darüber der nächstfolgende §. 12 unzweifelhaften Aufschluß gibt. Und gar die Detailbestimmungen über Dotationen, über den Kostenaufwand für gewisse Zweige des Unterrichts, zumal wenn sie aus dem Aufwande der Schule bestritten werden sollen, wie es im §. 5 enthalten ist, Bestimmungen über die innere Organisation des Unterrichtes, wie hier das Verhältniß des Religionsunterrichtes zu anderen Gegenständen, über verschiedene Abstufungen derselben, das sind doch gewiß nicht Grundsätze sondern sind bereits Bestimmungen, welche innerhalb jener Grundzüge, die durch die Staatsgrundgesetze und durch das Volksschulgesetz bereits erlassen wurden, weiter ausgeführt und festgestellt werden sollen, und diese Bestimmungen zu erlassen, das ist, Sie werden es nicht leugnen, meine Herren, nach dem Wortlaute der Staatsgrundgesetze, welche hier von mir angeführt worden sind, lediglich und ausschließlich ein Recht der Landtage.

Meine hochverehrten Herren! Als vor Jahren das Volksschulgesetz, welches das Datum vom 14. Mai 1869 trägt, berathen wurde, haben wir von diesen Bänken aus unsere Stimme erhoben gegen die mannigfachen Ueberschreitungen der Competenz des Reichsrathes, welche in jenen Gesetzen gelegen sind.

Unsere Stimme ist damals ungehört verhallt. Der Erfolg hat uns aber gerechtfertigt. Die Anstände und die Mißerfolge, auf welche die Volksschulgesetze stoßen, sind lediglich dem zuzuschreiben, daß man auf unsere Warnung nicht gehört, daß man unserem Rathe nicht gefolgt hat.

Jetzt stehen wir abermals vor einem ähnlichen Versuche. Ich kann diesem Versuche, wenn er wirklich durchgeführt wird, leider keinen besseren Erfolg versprechen. Ich besorge sehr, daß die Bestimmungen, die jetzt im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden sollen, und welche nach meiner Ansicht lediglich nur im Wege der Landesgesetzgebung zu erlassen wären und mit Erfolg nur von dieser erlassen werden können, weil sie die Kenntniß und Würdigung der besonderen speciellen Verhältnisse der einzelnen Länder erfordern, welche die gesetzgebende Versammlung im Centrum des Reiches nicht haben kann — ich glaube, daß diese Bestimmungen sich sicherlich als unpraktisch und unausführbar erweisen werden. Was aber noch schwerer wiegt, ist das, daß durch diese Bestimmungen das Recht der Länder und das Rechtsgefühl der Bevölkerung tief verletzt wird, wenigstens kann ich Ihnen bezüglich des Landtages, dem ich anzugehören die Ehre habe, und des Landes, das ich vertrete, diese Versicherung mit Bestimmtheit geben.

Ich muß daher angesichts dieser Umstände das hohe Haus dringend bitten, diese Vorlage des Schulausschusses ablehnen zu wollen, und stelle den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wird über den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben, zur Tag sordnung übergegangen." *(Beifall rechts.)*

Präsident: Es ist der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt worden. Ich bitte Diejenigen, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Es ist ein wichtiges und einschneidendes Gesetz, welches wir heute votiren sollen. Was in diesem hohen Hause bei Berathung der Staatsgrundgesetze und des interconfessionellen, sowie des Reichs-Volksschulgesetzes über den Religionsunterricht in der Schule gesagt wurde, hätte eigentlich heute das Recht, fortgesetzt zu werden.

Die Furcht vor der Entchristlichung der Schule, ja vor deren Entsittlichung durch das neue Volksschulgesetz hat sich als unbegründet herausgestellt, trotzdem der Klerus sich in großer Zahl von der Schule abgewendet hat, trotzdem der Religionsunterricht an vielen Schulen nur unregelmäßig ertheilt, trotzdem in einigen Schulen der Religionsunterricht sogar von der Bezahlung abhängig gemacht wurde, und Letzteres gewiß ohne gesetzlichen Grund.

Indem ich dieß behaupte, obliegt mir auch der Beweis aus dem Gesetze, der nur zu leicht erbracht werden kann. Dabei aber gestatten Sie mir, meine Herren, einen Rückblick auf den Ursprung dieser Gesetzgebung.

Ich werde nichts von den damaligen Debatten heranziehen, welche heute noch im Gedächtnisse Aller sind, ich denke aber nur hinzuweisen auf den ganz unleugbaren Zusammenhang, welcher zwischen der Feststellung des obligatorischen Unterrichtes in der Volksschule und der Besorgung dieses Religionsunterrichtes obwaltet, und zwar in der Richtung, daß es nicht unwichtige Gründe gewesen sein müssen,

welche gegen jene Argumente siegten, die geeignet wären, den obligatorischen Religionsunterricht aus der Schule, aus der staatlichen Volksschule zu entfernen.

Die Lehrmethode ist doch eine grundverschiedene, die Schule fordert für das, was sie lehrt, Beweise, die Kirche fordert für das, was sie lehrt, Glauben — der Religionsunterricht ist, und das darf niemals vergessen werden, ein zweifacher: die Lehre des Dogmas und die Lehre der Moral — der Staat hat keinerlei Interesse an der Casuistik der Dogmen, er hat nur Interesse an der einen, der wahren Sittlichkeit — die moralische Entrüstung über diese Anschauungen hat wohl manchen Scheiterhaufen, aber kein segenspendendes Licht angezündet. Nicht blos das Wahre, sondern auch das Gute soll in der Schule gelehrt, nicht blos das Wissen, sondern auch das Wollen des Kindes soll gebildet werden.

Das Princip des erziehlichen Unterrichtes ist in der Schule angenommen worden und was der Gründe mehr sind, welche damals, wie gesagt, zu schwach waren, um die Entfernung des Religionsunterrichtes aus der Schule durchzuführen. Allein ein nothwendiges Corollar zur Bestimmung des obligatorischen Religionsunterrichtes ist es wohl, wenn der Staat, indem er durch die Schule eine eigentlich kirchliche Thätigkeit ausübt, sozusagen selbst verschiedene Glaubensbekenntnisse lehrt, wenn der Staat — sage ich — die Bestreitung dieses Unterrichtes Denjenigen überläßt, welche ihre speciellen Dogmen und — was nicht ungefährlich sein kann — ihre specielle Moral Denjenigen beibringen, welche in der Zukunft, in der nächsten Generation nicht etwa blos verschiedene Religionsgesellschaften, sondern den einen selben Staat bilden sollen.

Das war die ursprünglich ausgesprochene Tendenz der Gesetzgebung, welche — das hohe Haus möge mir diesen Ausdruck gestatten — mindestens in diesem Punkte sich nach rückwärts concentrirt hat.

Der Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes, welcher heute schon angeführt wurde, sagt in seinem vierten Absatze, daß für den Religionsunterricht in den Schulen die betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften Sorge zu tragen haben.

Der §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 sagt: Es bleibt die Besorgung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen in den Volksschulen und Mittelschulen den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften überlassen.

§. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 sagt von der Volksschule, daß der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt wird und nicht ohne Widerspruch sagt §. 19 im dritten Alinea — und das war der erste retrograde Schritt — daß an Bürgerschulen, welche doch zu den Volksschulen gehören, nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer bestellt werden sollen, und hiezu kommt nun die heutige Regierungsvorlage.

Aus dem, was ich gesagt habe, erhellt vorerst, daß die Frage des Religionsunterrichtes in den Mittelschulen bis heute nach den beiden erstgenannten Gesetzesstellen zu beurtheilen ist, was erst durch diese heutige Vorlage abgeändert werden soll.

Ich kann mich nun weiters der Meinung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski über die „Besorgung" des Religionsunterrichtes ausgesprochen hat, durchaus nicht anschließen. Ich werde da einige der Gründe zu widerlegen suchen, die der Herr Abgeordnete für seine Meinung vorbringt.

Er sagt: Wie verträge sich denn das Gesetz, daß man für den Religionsunterricht hie und da etwas zahlen soll, mit dem großen Grundsatze der Unentgeltlichkeit der Besorgung?

Der geehrte Herr Abgeordnete möge mir verzeihen, es verträgt sich, wie jede Ausnahme sich mit der Regel verträgt; wir haben es eben da mit einer Ausnahme von dem großen Grundsatze zu thun.

Der Herr Abgeordnete hat sich auch gegen den Passus über die Bestimmung bezüglich der Mittelschulen ausgesprochen.

Ich zweifle, daß er als Mitglied des Finanzausschusses einem Antrage seine Zustimmung ertheilen würde, welcher etwa so lautete: „Nachdem das Staatsgrundgesetz sagt, daß der Religionsunterricht von den Kirchen und Religionsgenossenschaften ertheilt werden soll, seien alle Einstellungen für Katecheten aus dem Budget zu streichen." Ich zweifle, daß er diesem Antrage seine Zustimmung gegeben hätte, und das müßte er, wenn er annehmen wollte, daß unter Besorgung die unentgeltliche Besorgung zu verstehen sei.

Daß der Clerus, wie der Herr Abgeordnete behauptet, die Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht ablehnen darf, das mag seine Meinung sein.

Der Clerus war aber in vielen Fällen einer anderen Meinung; er hat es entschieden versagt, den Religionsunterricht zu ertheilen, ja in vielen Fällen mußte sogar im Wege der Unterhandlung zu irgend einer Remuneration geschritten werden, damit dieser Verpflichtung, die durch das Staatsgrundgesetz begründet ist, nachgekommen werde.

Wenn der Religionsunterricht nur dann gut ist, wenn der ganze Mann seine ganze Kraft anwendet, dann hat der Herr Vorredner den Religionsunterricht in unseren Volksschulen, wie er bisher gehand-

habt wurde, grausam verurtheilt. Nicht der Staat hat den Religionsunterricht von den so viel beschäftigten Seelsorgern verlangt, die Kirche verlangt ihn von ihren Organen.

Der Staat hat es im Staatsgrundgesetze der Kirche überlassen, den Religionsunterricht zu besorgen; und ich zweifle, daß durch Bezahlung — auf welche, wie es scheint, der geehrte Herr Abgeordnete hingewiesen hat — die Vielbeschäftigten — denn es sind dieselben Männer — eine geringere Beschäftigung haben werden, oder der Religionsunterricht, wenn er überhaupt durch die große anderweitige Beschäftigung der ihn Ertheilenden leidet, dadurch besser werden wird.

Aber ich will mich auf weitere etymologische und hermenetische Beweise meiner Ansicht nicht einlassen, und nur auf zwei Punkte hinweisen, wohin man mit der entgegengesetzten Anschauung, welche mein Herr Vorredner vertheidigt hat, gelangt, daß die „Besorgung" die Unentgeltlichkeit nicht enthält, also — denn nur dieses Zweite ist möglich — dieselbe ausschließt.

Dann hätten die Religionsgesellschaften bis heute große Summen gezahlt, die der Staat zu zahlen gehabt hätte, die Kirche hätte Lehrkräfte bestellt und herangebildet, die der Staat zu bestellen und heranzubilden verpflichtet gewesen wäre, der Staat hätte eine unendliche Schuld an die Religionsgesellschaften, auf welche dieselben mit einigem Stolz hinweisen könnten. Die Großmuth und Freigebigkeit der Religionsgesellschaften wäre wirklich über allen Zweifel erhaben. Aber noch ein Zweifel!

Ich habe mir früher erlaubt zu citiren, daß die Besorgung nicht nur des Religionsunterrichtes, auch der religiösen Uebungen der Kirche oder der Religionsgenossenschaft übertragen ist. Dann müßte der Staat vorbereitet sein, einmal auch Entgelt zu zahlen für die Besorgung der religiösen Uebungen, zum Beispiel für die Ausspendung der Sacramente.

Nicht gering sind die Bemühungen Derjenigen, die sie an reich bevölkerten Schulen besorgen sollen, wenn man noch bedenkt, welche exorbitante Forderungen von den Consistorien gestellt und auch von Landesschulräthen hie und da gutgeheißen wurden.

Ich darf meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß manche nicht für den obligatorischen Religionsunterricht gestimmt haben würden, wenn die Besorgung nichts Anderes hätte heißen sollen, als das Privilegium der Beistellung von Lehrkräften und das Privilegium der Beaufsichtigung.

Wenn ich trotz alledem für den Gesetzentwurf im Großen und Ganzen stimmen werde, so geschieht es, was zu sagen ich mich gedrängt fühle, einerseits mit dem vollen Bewußtsein, daß die bisherige Gesetzgebung in einem großen Grundsatz alterirt und einem großen Theil abgeändert wird, andererseits aber aus der Erwägung, daß die Ausführung der beantragten gesetzlichen Bestimmungen eine Prämie für die Sicherheit der Schulgesetze, eine neue Schutzwehr gegen Verdächtigung und Verleumdung, ein Reglement für die Geldansprüche der Religionsgesellschaften bilden soll. Selbst im Unter-Innthal dürfte dann eine bessere Meinung für die Schulgesetze Platz greifen, in demselben Unter-Innthal, aus welchem in Folge oder trotz des Kreuzzuges, von dem wir jüngst hörten, die Volksschullehrer, wie der Bericht des Unterrichtsministeriums mittheilt, im letzten Jahre in hellen Haufen ausgewandert sind. Ich ziehe es vor, den derzeitigen Besitz eines Gesetzes durch ein verhältnißmäßig geringes Opfer und eine vielleicht nur vorübergehende Ausnahme zu befestigen, als mit starrem Festhalten an ausnahmslosen Regeln nach Fernem zu haschen und das Gegenwärtige zu vernachlässigen.

Ich würde daher das Eingehen in die Specialdebatte des Gesetzes anrathen, zu dem ich selbst einige Amendements einzubringen beabsichtige, wenn nicht die vorgerückte Tagesstunde und der vorgerückte Zeitpunkt in der Session mir einen anderen Antrag in den Mund legen würde, der mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gesetzes und die verschiedenen Standpunkte, die eingenommen werden können, mit Rücksicht darauf, daß das hohe Herrenhaus nicht im Stande sein wird, vor Ostern das Gesetz zu erledigen, dahin geht, es möge die Verhandlung über das Gesetz — ich betone, das Gesetz — vertagt und in die Debatte über den zweiten Antrag des Unterrichtsausschusses, nämlich die Resolution eingegangen werde.

Präsident: Das ist ein vertagender Antrag. Wünscht Jemand zu dem vertagenden Antrage das Wort?

(Abgeordneter Schürer meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Schürer hat das Wort.

Abgeordneter **Schürer** *(Niederösterreich)*: Bei dem Umstande, als das in Verhandlung stehende Gesetz sehr wichtig ist und mehrere Herren sich zum Worte gemeldet haben, und bei dem weiteren Umstande, daß noch mehrere Gegenstände auf der heutigen Tagesordnung sind und es bei der vorgerückten Zeit nicht möglich sein wird, sie in der heutigen Sitzung zu erledigen, beantrage ich Schluß der Sitzung.

Präsident: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht erst über den vertagenden Antrag des Abgeordneten Dr. Ruß entschieden werden sollte. Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über den vertagenden Antrag für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Dinstl:** Ich überlasse es naturgemäß der Beurtheilung des hohen Hauses, ob es geneigt ist, in der morgigen Sitzung die Verhandlung fortzusetzen. Doch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß, wie er hier gestellt wurde, hätte ich Bedenken.

Der Herr Abgeordnete beantragt einfach die Vertagung der Berathung, das ist beinahe ein dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski gleicher Antrag. Man müßte denn die Auffassung dieses Antrages dahin verstehen, daß die Vertagung bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes zu erfolgen habe. *(Widerspruch links.)*

Präsident: Ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß dahin aufgefaßt, daß der Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt werde.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ja wohl! Das war meine Meinung.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß einverstanden sind, daß die Berathung über das Gesetz von der Tagesordnung abgesetzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß der Herr Abgeordnete Dr. Ruß ausdrücklich unterschieden hat zwischen dem Gesetze und der beantragten Resolution.

Es bliebe daher, wenn bezüglich der Resolution nicht auch ein vertagender Antrag gestellt wird, die Berathung der Resolution auf der Tagesordnung.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Sitzung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich beantrage demnach, daß die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinde.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich würde mir erlauben, zu beantragen, daß heute Abends Sitzung abgehalten werde *(Rufe: Nein! Ja! Widerspruch und allgemeine Unruhe)*, aus dem Grunde, weil dann Gesetzesvorlagen noch erledigt werden könnten, welche zur rechten Zeit morgen vom Herrenhause genehmigt werden könnten, während dasselbe sonst keine Gelegenheit mehr dazu hat.

(Freiherr v. Tinti meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger auf das lebhafteste zu unterstützen. Ein Gegenstand, welcher auf der Tagesordnung ist, ist so dringlicher Natur, daß er nothwendigerweise in der Sitzung des Herrenhauses, welche für morgen einberufen ist, erledigt werden muß. Ich würde daher sehr bitten, daß heute Nachmittag eine Sitzung stattfinde.

Präsident: Ich bitte die Herren, die Plätze einzunehmen, damit abgestimmt werde. *(Geschieht.)*

Ich bitte die Herren, welche dafür sind, daß heute Abends 7 Uhr eine Sitzung stattfinde, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Vornahme der Zählung:)*

Ich muß nochmals zählen, weil mehrere Herren, welche früher gesessen, aufgestanden sind und umgekehrt, daher die Zählung nicht übereinstimmt. Ich werde daher die Stimmen nochmals zählen. *(Nach einer Pause:)* Der Antrag ist mit 56 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Es ist demnach morgen Vormittag 11 Uhr eine Sitzung.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales.

2. Erste Lesung des vom Herrenhause genehmigten Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal.

3. Verhandlung über die vom Unterrichtsausschusse zum Gesetzentwurfe über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen beantragte Resolution.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, eventuell

5. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Steinbrecher.

6. Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Jasiński.

Abgeordneter Freiherr v. **Tinti** *(Niederösterreich)*: Ich bitte die Verhandlung über die Ergänzung der Cavallerieregimenter zuerst auf die morgige Tagesordnung zu setzen, weil es dann vielleicht noch möglich ist, den Bericht an das Herrenhaus zu senden.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 30. Sitzung am 23. März 1872.

Inhalt:

Petitionen (Seite 621).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes über die Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter (123 der Beilagen, Generaldebatte, Seite 622).

Erste Lesung der Beschlüsse des Herrenhauses über:

1. die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales (129 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 625);

2. den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal (130 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 625).

Verhandlung über die vom Unterrichtsausschusse zum Gesetzentwurfe über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselbe beantragte Resolution (124 der Beilagen, Annahme derselben, Seite 625).

Berichte über die Anträge:

1. des Abgeordneten Dr. Steinbrecher auf Stempel- und Gebührenfreiheit für Tauschverträge über zu landwirthschaftlicher Benützung gewidmete Grundstücke (138 der Beilagen, Absetzung von der Tagesordnung, Seite 630);

2. des Abgeordneten Jasiński wegen Erlassung näherer Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 (139 der Beilagen, Absetzung von der Tagesordnung, Seite 630).

Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Menger und Genossen, betreffend die Beschränkung der politischen und nationalen Rechte der Bewohner Biala's durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Biala (Seite 631).

Mittheilungen des Ministers des Innern über:

1. die Sanctionirung des Nothwahlgesetzes, Zusatz zum §. 18 des St. Gr. G. (Seite 631);

2. die Vertagung des Reichsrathes bis 7. Mai d. J. (Seite 631).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Ritter v. **Pantz**, Dr. **Lipp**, **Reuter**, Graf **Thun.**

Auf der Ministerbank: Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Justizminister Dr. **Glaser**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Leiter des Ministeriums für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Ritter v. Pantz liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es wurden vertheilt die heute zur ersten Lesung vom Herrenhause hergelangten Gesetzentwürfe, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales *(129 der Beilagen)*; und betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal *(130 der Beilagen)*.

Ich ersuche um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Lipp** *(liest)*:

„Petition der k. k. Diener und Gehilfen des Salzsudamtes zu Stebnik in Galizien um Verbesserung ihrer materiellen Lage durch Erhöhung der Bezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition des pensionirten k. k. Bezirksgerichtskanzlisten, Alexander Schott in Prag, um Verlei-

hung einer Theuerungszulage *(überreicht durch Abgeordneten Konwalin).*"

„Petition der Glasarbeiter der Amtssprengel Tetschen und Böhmisch-Leipa um Befürwortung der Sistirung der executiven Eintreibung der bis jetzt vorgeschriebenen Erwerbsteuer und Sistirung der neuerlichen Vorschreibung bis zum Zustandekommen des neuen Erwerbsgesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier).*"

„Petition des katholisch-politischen Casinos Landstraße um Nichteinführung directer Reichsrathswahlen *(eingebracht durch Abgeordneten Dr. Oelz).*"

„Petition der Gemeinden Janczym, Mizun, Oporzu, Paweleze, Podlezi, Rybno und Zagwozdu (7 an der Zahl) in Galizien um Ablehnung der galizischen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Janowski).*"

„Petition der Supplenten an sämmtlichen Staats-Mittelschulen um Aufbesserung ihrer Subventionsgebühren *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des liberalen politischen Vereines der Stadt Sternberg in Böhmen um Regelung der Rechtsverhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Sternberg in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeinderepräsentanz von St. Lorenzen in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Seidl).*"

„Petition des Bezirksausschusses in Fürstenfeld in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Pöllau in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Lamberg).*"

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Finanzausschusse, dem Verfassungsausschusse, dem Unterrichtsausschusse und dem zur Vorberathung des Antrages des Abgeordneten Dr. Knoll niedergesetzten Ausschusse zuweisen.

Mit Rücksicht darauf, daß das hohe Herrenhaus heute ebenfalls eine Sitzung hält, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, daß in der Tagesordnung eine Aenderung in der Weise vorgenommen werde, daß die Regierungsvorlage, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter *(123 der Beilagen)*, sogleich vorgenommen werde, damit das Resultat der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses sofort an das hohe Herrenhaus geleitet werden könnte. Wenn kein Einwand dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus mit diesem Vorschlage einverstanden ist *(Zustimmung)*, und bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(von der Tribune)*: Da sich der Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung der 25 Cavallerieregimenter, bereits seit mehreren Tagen in den Händen der verehrten Mitglieder des hohen Hauses befindet, so erlaube ich mir, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß heute noch viele Gegenstände zur Verhandlung kommen, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle von der Verlesung des Berichtes Umgang nehmen.

Präsident: Wenn Niemand einen speciellen Antrag auf die Verlesung des Berichtes stellt *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus den Herrn Berichterstatter von der Verlesung des Berichtes dispensire. Derselbe befindet sich ohnedieß in den Beilagen der stenographischen Protokolle. *(Zustimmung.)*

Ich eröffne die Generaldebatte.

Abgeordneter Seidl hat das Wort.

Abgeordneter **Seidl** *(Steiermark)*: Ich werde gegen das vorliegende Gesetz stimmen, allein ich werde mir nur wenige Worte zur Begründung meiner Abstimmung erlauben.

Ich will keineswegs Alles hervorheben, was gegen den vorliegenden Gesetzentwurf spricht, ich will nur meinen Standpunkt kennzeichnen, welchen ich im Ausschusse in dieser Frage eingenommen habe, mit dem ich in der Minorität allein blieb.

Wenn ich annehmen will, was ich jedoch keineswegs behaupte, sondern höchstens zugebe, daß diese Gesetzesvorlage durch die Wehrfähigkeit des Heeres bedingt erscheint, so kann ich anerkennen, daß sich allerdings seit dem vorigen Jahre, wo diese Gesetzesvorlage zweimal vor dieses hohe Haus kam, die Situation geändert hat.

Ich meine nicht die politische Situation, obwohl diese auch ein Factor, vielleicht sogar der schwerstwiegende ist, sondern ich meine sachliche Aenderungen, Aenderungen im Gegenstande selbst.

Wenn es sich im vorigen Jahre um 5200 Reservemänner gehandelt hat, so handelt es sich heuer nur um 600, auf die eventuell der Zwang, der in der Vorlage liegt, ausgeübt werden soll. Wenn es sich im vorigen Jahre um eine dreijährige Uebergangsperiode bis zur Erreichung des erhöhten Frie-

densstandes gehandelt hat, mithin um einen auf drei Jahre ausgedehnten Zwang, so handelt es sich im gegenwärtigen Momente nur um 9 Monate, da am 1. October 1872 kein Reservemann mehr zwangsweise zurückgehalten werden soll.

Wenn im Vorjahre sich der Zwang auf sämmtliche Reservisten ausdehnte, so hat es derzeit nur auf das Stellungsjahr 1868 Bezug. Wenn im Vorjahre die berechtigte Hoffnung vorhanden war, daß durch Freiwillige der ganze Bedarf gedeckt werde, so hat die Erfahrung gelehrt, daß dieß nicht der Fall ist, sondern daß noch ein Abgang von 600 Mann zu decken kommt, welcher sich obendrein auf eine geringe Anzahl von Cavallerieregimentern vertheilte.

Wenn ich mich auf diesen Standpunkt stellen will, so muß ich zugeben, daß die Einwendungen, die sich gegen dieses Gesetz erheben lassen, nur in viel geringerem Maße noch bestehen. Allein immerhin befinden wir uns in einer Zwangslage, die zwar nicht die derzeitige Regierung geschaffen hat, die vielmehr Seine Excellenz der gemeinsame Herr Kriegsminister ohne Noth geschaffen hat, ohne Noth sage ich, weil ein anderer Weg zu demselben Ziele geführt hätte, wenn die Uebergangsperiode statt auf drei Jahre, auf vier oder fünf Jahre oder vielleicht auf eine noch längere Zeit ausgedehnt worden wäre.

So hätte der erhöhte Friedensstand eben auch erreicht werden können, ohne daß es nöthig gewesen wäre, zum Zwange zu schreiten; allein es hätte natürlich der Herr Kriegsminister auf Pferde weniger Rücksicht nehmen müssen, als auf Menschen.

Wie der Gegenstand gegenwärtig liegt, gebe ich zu, daß es vielleicht zu spät wäre, jenen Weg einzuschlagen, auf welchem das Gesetz ohne Zwang durchgeführt werden könnte. Wie gesagt, ich will nicht das hervorheben, was gegen das Gesetz spricht, ich will nur einfach constatiren, daß ich, nachdem durchaus kein politischer Grund vorliegt, und nachdem das Gesetz durchaus keine politische Tragweite hat, die mich vielleicht bestimmen würde, die Rücksicht auf meine Wähler und meine eigene Ueberzeugung unterzuordnen, nachdem die Frage eine rein materielle ist — so muß ich meinen vorjährigen Standpunkt, sowie den Standpunkt, den ich im Ausschusse eingenommen, festhalten und gegen das Gesetz stimmen, insoweit es eine zwangsweise Heranziehung von Reservemännern ausspricht.

Um aber in der Specialdebatte nicht wieder das Wort ergreifen zu müssen, so erkläre ich jetzt, daß ich jene Anträge, mit denen ich im Ausschusse in der Minorität geblieben bin, in der Specialdebatte nicht stellen werde, einfach darum nicht, weil ich eben des Durchfalls sicher bin. *(Heiterkeit.)* Ich werde nur gegen den §. 2 stimmen, weil eben der §. 2 den Zwang enthält; §. 1 des Gesetzes kann ich annehmen, weil in demselben kein Zwang ausgesprochen ist, und für den §. 3, sowie für die folgenden Paragraphe des Gesetzes endlich muß ich stimmen, weil sie jene Bestimmungen enthalten, welche den Zwang für den Betreffenden einigermaßen erträglich machen.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti:** Der geehrte Herr Vorredner hat mir meine Aufgabe wesentlich erleichtert, indem er selbst mit voller Anerkennung die Vorzüge der dießjährigen Regierungsvorlage, beziehungsweise des dießjährigen Ausschußantrages hervorgehoben hat, und hat selbst betont, daß er das Wort nur zu dem Zwecke nehme, um seinen Standpunkt zu rechtfertigen.

Es handelt sich jedoch, wie ich glaube, für die Mitglieder des Ausschusses, welche übereinstimmend diesen Antrag dem hohen Hause vorgelegt haben, darum, es eben auch nachzuweisen, daß nach ihrer vollsten Ueberzeugung die Nothwendigkeit für die Erlassung dieses Gesetzes, und zwar für die schleunige Erlassung desselben bestehe. Ich möchte mir zunächst erlauben, darauf hinzuweisen, daß die hohe Regierung, gestützt auf die übereinstimmenden Beschlüsse der vorigen Session, gestützt auf einen feierlichen Ausdruck, der in unserer Adresse Platz gefunden, wohl mit Recht sich der Hoffnung hingeben dürfte, daß dasjenige, was sie jetzt beantragt, auch in der That die Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes findet.

Die Regierung ist ja, weil beide Häuser des Reichsrathes eben darin übereingestimmt haben, daß es nothwendig sei, den anzuwerbenden freiwilligen Reservisten eine Begünstigung in der Reservedienstpflicht angedeihen zu lassen, in der That ein derartiges Engagement eingegangen. Die Abänderung des Wehrgesetzes, welche dadurch erzielt wird, besteht eben darin, daß man den Reservisten, welche Ein Jahr länger dienen, zwei Jahre aus der Reservepflicht nachläßt; somit wird der §. 4 des Wehrgesetzes dahin abgeändert, daß bezüglich dieser Reservisten die Reservepflicht zwei Jahre weniger, als sieben Jahre zu dauern hat. Diese Bestimmung muß eben festgestellt werden, wenn die Autorität der Regierung gegenüber den freiwillig Dienenden nicht in empfindlichster Weise geschädigt werden soll.

Allein das war eben auch eines der wesentlichsten Argumente, welche eben im vorigen Jahre gegen die Regierungsvorlage ins Feld geführt wurden, daß von Seite des Ausschusses betont wurde, es sei in keiner Weise erwiesen, daß nicht Freiwillige in hinreichender Anzahl sich für die Ergänzung der

Regimenter melden werden. Seither liegt jedoch die Erfahrung eines Jahres vor. Diese Erfahrung hat eben dargethan, daß das von beiden Häusern des Reichsrathes zugegebene System der Anwerbung von Freiwilligen eben nicht hinreiche, um die Ergänzung der Cavallerieregimenter herbeizuführen.

Ich will nur noch einen Standpunkt kennzeichnen, nämlich den, daß man überhaupt nicht für die Erhöhung des Friedensstandes der Cavallerie wäre. Es läßt sich nun wohl auch das vertheidigen, daß, wenn man schon die Erhöhung des Friedensstandes wollte, dieselbe successive herbeigeführt werden soll, obwohl ich darauf aufmerksam machen muß, daß, wenn diese successive Erhöhung auf einen größeren Zeitraum ausgedehnt wird, die Heranziehung mehrerer Jahrgänge der Reserve auch der älteren Jahrgänge nothwendig, und somit sehr empfindlich werden möchte. Allein, was sich gewiß nicht vertheidigen läßt, das ist ein Zustand, bei welchem die Regimenter in totaler Ungleichheit in Bezug auf die Ausbildung und die Wehrfähigkeit sich befinden.

Die Thatsache liegt vor, daß eben dadurch, daß nicht bei allen Cavallerieregimentern der Bedarf durch Freiwillige gedeckt wurde, ein großer Theil derselben sich häufig gegenüber den completen Regimentern in einem sehr ungünstigen Verhältnisse befindet, daß daher nothwendig diese incompleten Regimenter in der Ausbildung hinter den completen Regimentern zurückbleiben werden und zurückbleiben müssen. Das ist ein Zustand, von dem auch der Laie in militärischen Dingen zugeben muß, daß er für die Wehrkraft des Reiches höchst empfindlich ist.

Ich möchte mir daher den Antrag erlauben, nachdem auch das thatsächliche Verhältniß vorliegt, nach welchem dieser Uebelstand eben nicht anders beseitigt werden kann, als auf dem vom Ausschusse beantragten Wege, daß das hohe Haus auf die Anträge des Ausschusses eingehe. *(Bravo!)*

Präsident: Wir gehen nun zur Specialdebatte über, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest den §. 1 des Gesetzes aus 123 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Fux meldet sich.)*

Abgeordneter Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Es kann gewiß Niemanden, dem es um die Anwendung der constitutionellen Formen Ernst ist, gleichgiltig sein, ob ein wichtiges Gesetz in formeller Beziehung correct ist.

Es wurde von mehreren Seiten die Anwesenheit von nur 96 bis 98 Mitgliedern gezählt, ich würde daher das hohe Präsidium ersuchen, vor der Berathung die Beschlußfähigkeit des Hauses zu constatiren und dann erst die Berathung fortsetzen zu lassen.

Präsident: Ich werde diesem Wunsche gerne nachgeben und kann constatiren, daß ich und der Herr Vicepräsident die Herren Mitglieder des Hauses vor wenigen Minuten gezählt und 103 Mitglieder vorgefunden haben. *(Bravo!)* Uebrigens werde ich die Zählung mit Vergnügen noch einmal vornehmen. *(Nach geschehener Zählung:)* Es sind im Augenblicke 105 Mitglieder anwesend, das Haus ist daher beschlußfähig.

Ich bitte jene Herren, welche den §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest den §. 2 des Gesetzes aus 123 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche den §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest den §. 3 des Gesetzes aus 123 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche §. 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest den §. 4 des Gesetzes aus 123 der Beilagen).*

Präsident: Wenn nichts erinnert wird *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche den §. 4 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest den §. 5 des Gesetzes aus 123 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche den §. 5 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest den §. 6 des Gesetzes aus 123 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche §. 6 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest den §. 7, Titel und Eingang des Gesetzes aus 123 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche den Schlußparagraphen, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti:** Ich beantrage die dritte Lesung dieses Gesetzes.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus über Antrag des Herrn Berichterstatters mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich ersuche Jene, welche das Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 123 der Beilagen.)*

Wir kommen nun zum nächsten Punkte der Tagesordnung: Erste Lesung des vom hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales *(129 der Beilagen)*.

Stellt Jemand wegen der formellen Behandlung einen Antrag? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so wird zufolge der Geschäftsordnung die Vorlage einem aus den Abtheilungen des Hauses zu bildenden Ausschusse zugewiesen werden. Ich bitte demnach, nach Schluß der Sitzung die Wahl dieses Ausschusses vorzunehmen.

Weiter steht auf der Tagesordnung die erste Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Portugal *(130 der Beilagen)*.

Stellt Jemand wegen der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich):* Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand dem Finanzausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird *(nach einer Pause)*, so bitte ich diejenigen Herren, welche dafür sind, daß diese Vorlage dem Finanzausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist die Verhandlung über die vom Unterrichtsausschusse zum Gesetzentwurfe über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben beantragte Resolution *(124 der Beilagen)*.

Ich erlaube mir den Herrn Berichterstatter vor Allem zu fragen, ob er dießfalls zu sprechen wünsche.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(von der Tribune)*: Der Unterrichtsausschuß erlaubt sich folgende Resolution zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die Erlässe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1871, Z. 121, und vom 11. September 1871 ad Z. 121 verfassungswidrig und daher rechtsunwirksam sind, wird die Regierung aufgefordert, die entsprechenden Weisungen an die k. k. Landesschulbehörden wegen Nichtanwendung dieser Verordnungen zu erlassen."

Zu dem, was in dem Berichte zur Begründung dieser Resolution gesagt wurde, erlaube ich mir nur noch einige wenige Bemerkungen. Diese Bemerkungen sind dadurch nothwendig geworden, weil gestern vom hohen Hause der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf des Gesetzes von der Tagesordnung abgesetzt wurde.

Ich möchte mir nur erlauben, in Kürze zu zeigen, daß selbst für den Fall, als wider Erwarten das hohe Haus in seiner Mehrheit den Ansichten beipflichten würde, welche von der rechten Seite des Hauses geltend gemacht wurden, nichtsdestoweniger diese Resolution vollständig gerechtfertigt wäre.

Der Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht Jirečck vom 21. Juni 1871, Zahl 121, ist dem Wortlaute nach dem Berichte beigedruckt.

In diesem Erlasse werden Bestimmungen über die Modalitäten und den Kostenaufwand der Religionsunterrichtsertheilung an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen gegeben.

Es unterliegt nun an und für sich keinem Zweifel, daß solche Bestimmungen, welche nicht etwa blos Details über die inneren Einrichtungen oder über die Ordnung der Schule, sondern welche Anordnungen über die Verpflichtungen der Kirchen- und Religionsgenossenschaften, sowie über die Art und Weise, wie die Mittel für den Religionsunterricht aufzubringen sind, enthalten, nicht im Verordnungswege, sondern im Gesetzgebungswege zu erlassen sind.

Es liegt aber in diesem Falle noch vor, daß durch den bezüglichen Erlaß des Ministers Jirečck

sogar bereits im Gesetzgebungswege getroffene Bestimmungen abgeändert werden.

So heißt es im §. 1 dieser Verordnung *(liest)*:

„1. Die den Kirchen und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48), und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) obliegenden Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen schließt die Verpflichtung in sich, die unentgeltliche Ertheilung dieses Unterrichtes in allen ein-, zwei- und dreiclassigen allgemeinen Volksschulen, sowie in den unteren drei Classen mehrclassiger Volksschulen mit Einschluß von Parallelclassen sicherzustellen."

Und im §. 3 wird gesagt:

„In den höheren Classen der allgemeinen Volksschulen, sowie in den Bürgerschulen findet die Ertheilung des Religionsunterrichtes gegen Entgelt statt."

Der Ausschuß ist nun in seinem Berichte allerdings von der Ueberzeugung ausgegangen, daß in den von dem Minister bezogenen Gesetzen der Kirchen- und Religionsgenossenschaften die unentgeltliche Besorgung des Religionsunterrichtes übertragen ist. Ich sage den Kirchen- und Religionsgesellschaften. Es handelt sich nicht darum, ob innerhalb dieser Gesellschaften einzelne Personen, welche Religionsunterricht ertheilen, hiefür ein Entgelt erhalten, sondern um das Verhältniß der Religionsgesellschaften als solchen gegenüber dem Staate.

Einzelne Mitglieder können ja von der Religionsgesellschaft honorirt werden, und ich weise nur darauf hin, daß gerade die Ortsseelsorger es als eine ihrer ersten Pflichten ansehen müssen, den Religionsunterricht zu ertheilen. Für diese Unterrichtsertheilung, welche in ihren geistlichen Obliegenheiten inbegriffen ist, beziehen sie aber das Einkommen aus ihren Pfründen.

Wenn gestern gesagt wurde, und ich möchte nur kurz darauf zurückzukommen mir erlauben, daß der Ausschuß inconsequent gewesen ist, daß er sich in dem von ihm vorgelegten Gesetzentwurfe in Widerspruch mit dem von ihm anerkannten Grundsatze gestellt habe, so glaube ich, daß solche Vorwürfe gegen den Ausschuß nicht gerechtfertigt waren.

Allerdings wurden in diesem Gesetzentwurfe Bestimmungen aufgenommen, nach welchen in gewissen Fällen eine Honorirung des Religionsunterrichtes Platz greifen kann.

Aber, wenn auch die Verpflichtung der Religionsgenossenschaften zum unentgeltlichen Religionsunterrichte besteht, so können doch ausnahmsweise solche Verhältnisse auch bei den Volksschulen eintreten, welche es im Interesse der Schule wünschenswerth machen, von diesen Verpflichtungen keinen Gebrauch zu machen, und eigene, sei es honorirte oder besoldete, Religionslehrer anzustellen. Es wurde in dem Gesetzentwurfe jedoch vorgesorgt, daß dieß nicht mißbräuchlich geschieht, und die Bestimmung aufgenommen, daß nur die eingeschulten Religionsgenossen für die Zahlung eines Religionslehrers beizutragen haben.

Es liegt aber auch kein Widerspruch darin, daß bei den Mittelschulen, wo eine eigentliche Einschulung nicht möglich ist, dann, wenn die Fonde der Religionsgenossenschaften nicht hinreichen und insolange der Religionsunterricht ein obligater Lehrgegenstand an den Mittelschulen ist, im subsidiären Wege für die Honorirung des Religionsunterrichtes gesorgt werde.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der Religionsunterricht an den Mittelschulen ein obligater Lehrgegenstand ist, erheischen eben eine solche Vorsorge.

Dieß wird nur insolange Platz zu greifen haben, als nicht durch neue Verfügungen, welche ja erwartet werden, die Religionsfonde in eine solche Lage versetzt werden, daß sie auch diese Kosten bestreiten können, oder daß, wie von vielen Seiten mit voller Berechtigung gewünscht wird, der Religionsunterricht an den Mittelschulen kein obligater Lehrgegenstand mehr ist.

Zurückkehrend zu dem Erlasse des Ministers Jireček, hebe ich hervor, daß in demselben eine Aenderung des §. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und des §. 1 des Reichsvolksschulgesetzes enthalten ist, ob nun in diesen Gesetzesstellen die Verpflichtung zur unentgeltlichen Unterrichtsertheilung als angeordnet angenommen oder ob als richtig angesehen würde, was gestern der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski betont hat, daß nämlich die bezüglichen Gesetze einen entgeltlichen Religionsunterricht von Seite der Kirchenbehörden voraussetzen. Jedenfalls wäre eine Abänderung in den §§. 1 und 3 des Erlasses enthalten, wornach in den unteren Schulen der Unterricht unentgeltlich ertheilt, in den höheren Schulen aber honorirt werden soll.

Aber auch dann, und es ist das ein Standpunkt, den der Minister Jireček selbst in seinem Erlasse einzunehmen versuchte, wenn man annähme, daß die citirten gesetzlichen Bestimmungen nichts darüber enthielten, ob der Unterricht unentgeltlich oder entgeltlich zu leisten sei, und darum auf die ehemaligen Bestimmungen zurückgegriffen werden müsse, ich sage, auch dann wäre eine Abänderung in diesem Erlasse enthalten.

Es wurde bereits im Berichte betont, daß es unrichtig ist, daß nach den früheren Bestimmungen nur in den Trivialschulen der Religionsunterricht von den Ortsseelsorgern unentgeltlich ertheilt wurde; vielmehr hat dieß auch bei den Hauptschulen stattgefunden, und nur bei den Normalhauptschulen war

eine Ausnahme in den bezüglichen Schulordnungen enthalten.

Es ist ferner aber in diesem Erlasse des Ministers noch eine weitere gegen eine gesetzliche Anordnung gerichtete Bestimmung aufgenommen, dahin gehend: die Bestreitung des nach den Anordnungen der Punkte 2 und 3 sich ergebenden Kostenaufwandes für den Religionsunterricht habe, da derselbe zu den obligaten Lehrgegenständen an Volks- und Bürgerschulen gehört, aus denselben Mitteln und Fonden zu erfolgen, auf welche die Bezüge des weltlichen Lehrpersonales dieser Schulanstalten gewiesen sind. Es wird somit die Bestreitung dieser Auslagen auf die Mittel und Fonde gewiesen, aus welchen die weltlichen Lehrer zu bezahlen sind.

Nun ist aber in den interconfessionellen Gesetzen, und zwar im Artikel 10 ausdrücklich bestimmt, daß die Eingeschulten an einer Schule nur dann für die Religionslehrer mitzuzahlen haben, wenn diese Lehrer ihrer Confession angehören.

Offenbar ist daher im Punkte 4 des Erlasses eine Abweichung von dem interconfessionellen Gesetze, da nach dem Erlasse die Eingeschulten der verschiedenen Religionsgesellschaften für die Religionslehrer so beizutragen hätten, wie für die weltlichen Lehrer. Daß jene Angelegenheiten, welche in diesem Erlasse geordnet werden wollten, dem Gesetzgebungswege vorbehalten sind, wurde selbst vom Minister Jireček anerkannt. Die Verordnung vom 21. Juni 1871, welche ursprünglich blos an die Landesschulräthe in Salzburg, Troppau und Prag erlassen war, wurde nämlich nachträglich auch mit Ministerialerlaß vom 11. September 1871 den übrigen Landesschulbehörden als Richtschnur vorgezeichnet und wurde hiebei der ausdrückliche Beisatz gemacht, „bis zu einer allfälligen Regelung dieses Gegenstandes durch die Gesetzgebung."

Wenn nun aber ein Gegenstand durch die Gesetzgebung zu regeln ist, so kann er nicht blos im einfachen Verordnungswege geordnet werden. Auch das dermalige Ministerium hat anerkannt, daß dieser Gegenstand nicht im Verordnungswege zum Austrage gebracht werden könne, indem es einen bezüglichen Gesetzentwurf vorgelegt hat; auch der Herr Abgeordnete Czerkawski hat dieß zugegeben, indem er nicht behauptet hat, diejenigen Bestimmungen, welche im Erlasse enthalten sind, seien im Verordnungswege zu ordnen gewesen, indem er vielmehr behauptet hat, es handle sich hier um einen Competenzconflict zwischen der Reichsgesetzgebung und der Landesgesetzgebung, und diese Bestimmungen zu treffen, stehe der Landesgesetzgebung zu.

Wäre nun dieses auch richtig, so würde dieß daran, daß der Erlaß verfassungswidrig ist, nichts ändern, denn er würde dann gegen das Recht der Landtage verstoßen.

Was die Competenz betrifft, so sind allerdings in dem Ministerialerlasse Bestimmungen enthalten, welche mehr in das Detail gehen. Daß aber rücksichtlich jener Bestimmungen, welche der Unterrichtsausschuß in seinen Gesetzentwurf aufgenommen hat, der Reichsrath competent ist, darüber kann wohl kein Zweifel obwalten.

Der Herr Abgeordnete Czerkawski hat wohl dem Ausschusse den Vorwurf gemacht, daß darin Detailbestimmungen über die Dotationen aufgenommen sind. Solche Detailbestimmungen sind aber darin nicht enthalten, sondern es wird nur darin gesagt, wer die Dotation zu bestreiten habe. Dieß ist eine principielle grundsätzliche Frage und keine Detailbestimmung.

Uebrigens hat der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski übersehen, daß nicht blos nach der lit. i) des §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, wo es heißt, daß die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens dem Reichsrathe zustehe, dessen Competenz begründet ist, sondern auch nach lit. h) dieses Paragraphen des Staatsgrundgesetzes, nach welcher dem Reichsrathe die Regelung der confessionellen Verhältnisse zusteht. Die beiden Erlässe des Ministers Jireček sind aber jedenfalls, da in denselben Anordnungen getroffen werden wollten, welche der Gesetzgebung vorbehalten sind, verfassungswidrig und rechtsunwirksam.

Ich erlaube mir daher die Resolution dem Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Herr Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Wir wurden im Unterrichtsausschusse in nicht geringes Erstaunen versetzt, als wir aus dem Munde der Regierung hörten, daß wir die Einbringung dieses Gesetzentwurfes einer Zwangslage zu verdanken haben, geschaffen durch die Existenz einer Verordnung, welche im Juni vorigen Jahres erlassen wurde, also zu einer Zeit, wo der Reichsrath versammelt, daher Gelegenheit geboten war, die Zustimmung desselben zu dem Gesetze zu erwirken. Die Verordnung selbst brauche ich nicht näher zu kennzeichnen, das Wort, welches der Unterrichtsausschuß ausgesprochen hat: „verfassungswidrig" hat sie hinreichend gekennzeichnet.

Die Verordnung stammt natürlich aus der Ordonnanzenfabrik jenes Mannes, der vor wenigen Monaten das in Oesterreich keineswegs beneidenswerthe Glück hatte, die Leitung des Cultus und Unterrichts in seiner Person zu vereinen, der unseren modernen Schulgesetzen nicht schonungsvoll, aber um so ernster zu Leibe ging, einem Minister, den unser Grillparzer, wie seinen Vorgänger Graf Leo Thun durch die treffenden epigrammatischen Verse gekennzeichnet hat: „Ihr lieben Leute, laßt Euch sagen, der Cultus will den Unterricht erschlagen!" Mir steht es übrigens fest, daß

jene Excellenz auch ohne Cultus den Unterricht erschlagen hätte.

Was den Inhalt jener Verordnung betrifft, so wurde sie im Ausschusse nicht blos deßhalb angefochten, weil sie eine Verfassungswidrigkeit enthält, sondern auch, wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, weil die Verordnung darauf angelegt war, wesentliche Bestimmungen, organische Gesetze zu eludiren, so insbesondere den Artikel X der interconfessionellen Gesetze, welcher den Grundsatz aufstellt, daß die Confessionen selbst und ausschließlich die Kosten für den Religionsunterricht zu bestreiten haben.

Ich möchte überdieß erwähnen — wenn ich früher von einer Fabrik gesprochen — daß jene Verordnung keineswegs vereinzelt dasteht. Mir sind zwar die Geheimnisse des Ministerialarchives nicht genau bekannt, aber so viel weiß ich, daß auch die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten blos im Verordnungswege geregelt wurden, obgleich sie nicht darum eingeschritten sind und obgleich eine Einstellung des erhöhten Gehaltes im Finanzgesetze des Jahres 1871 nur in der Voraussetzung erfolgte, daß blos im Wege des Gesetzes noch im Jahre 1871 eine solche Gehaltserhöhung erfolgen werde, und weiters wurden die Gehalte der Professoren an den Hebammenschulen lediglich im Verordnungswege festgesetzt, obgleich ausdrücklich eine Resolution des Reichsrathes dahin lautete, daß diese Erhöhung ebenfalls nur im Wege eines Gesetzes stattfinden solle.

Ich erwähne dieß nur deßhalb, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob wir, wenn wir diese Resolution beschließen, diese Verordnung allein herausgreifen, die übrigen ignoriren wollen. Nein, wir wollen allen diesen Verordnungen, ob sie uns bekannt sind oder nicht, den Stempel der Verfassungswidrigkeit aufdrücken.

Aber die Erlassung solcher verfassungswidriger Verordnungen war gewiß eine Kleinigkeit für das Ministerium, das mit dem Paniere des wahren Oesterreicherthumes bis zu den Fundamentalartikeln gelangte, das nahe daran war, einen der perfidesten Verfassungsbrüche in Scene zu setzen; es war gewiß eine Kleinigkeit das Gutheißen solcher Verordnungen für den Grafen Hohenwart, der, nachdem er sich an der Hoheit und Integrität des österreichischen Staatsgedankens so schwer versündigt, heute noch die Stirne hat, sich in gewissen Schreibebriefen als den wahren Propheten und Retter Oesterreichs hinzustellen.

Aber für uns Volksvertreter ist die Sache keine Kleinigkeit, für uns, die wir berufen und verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung nicht zum bloßen Formalismus herabsinke, die wir verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß wir nicht stets in Zwangslagen versetzt werden, die wir nachträglich mit dem Schimmer der Volkssanction bekleiden sollen, ohne daß die Urheber solcher Rechtsverwirrung zur Verantwortung gezogen werden. *(Bravo!)*

Traurig ist es, daß in einem Rechtsstaate Solches vorkommen kann, und noch trauriger ist es, daß wir der Mahnung unserer jetzigen Regierung folgend, die unser Vertrauen besitzt und verdient, über dieses und noch Schlimmeres den Schleier der Vergessenheit breiten sollen.

Aber das Eine kann und soll und muß in diesem hohen Hause ausgesprochen werden, und ich glaube von keiner Seite, wo reger Sinn für constitutionelles Recht und Gerechtigkeit herrscht, einen Widerspruch zu erfahren, daß in diesen Verordnungen eine crasse Verletzung des Gesetzes und der Verfassung liegt, daß, wenn nach dem strengen Maßstabe jenes Rechtes und jener Gerechtigkeit gemessen würde, die Urheber zur Verantwortung nicht blos moralisch, sondern auch materiell gezogen werden müssen, daß einem solchen Minister der Gehalt gesperrt, und so lange gesperrt werden müsse, bis er den Ersatz für den dem öffentlichen Gute zugefügten Schaden geleistet hat. Einen kleinen Beamten, wenn er sich an dem öffentlichen Gute so vergreifen würde, würde man wahrhaftig zu finden wissen. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Diese Resolution ist allerdings unter den gegebenen Umständen wenig, sehr wenig, aber sie ist doch am Ende etwas, sie beweist, daß wir Volksvertreter, eingedenk der Sendung, die wir durch das Volk bekommen, das uns hieher gewählt, Act nehmen von solchen Gesetzeswidrigkeiten, daß wir sie unauslöschlich unserem Gedächtnisse einprägen, und vielleicht wird noch die Zeit kommen, wo wir in der Lage sein werden, dem beleidigten Gesetze Genugthuung zu verschaffen.

Weil nun aber die Sache in das religiöse Gebiet hinüberspielt, so möchte ich mir eine kurze Bemerkung erlauben über die Action der Regierung in religiösen Fragen.

Sowie alle Uebel auch manches Gute im Gefolge haben, so möchte ich sagen, könnten wir uns mit einigen von jenen Verordnungen trösten, weil sie mittelbar zur schleunigen Einbringung von Gesetzen Veranlassung gegeben haben; aber von einer spontanen Eile der Regierung in den wichtigsten principiellen, religiösen Fragen habe ich nichts gesehen.

Ich muß mein Bedauern aussprechen, daß wir dießbezüglich nun abermals mit leeren Händen vor unsere Wähler treten müssen, daß abermals trotz einer dreimonatlichen Session jene wichtigen Gesetze nicht eingebracht worden sind, die durch die Aufhebung des Concordates längst als eine zwingende Nothwendigkeit erkannt wurden, der Angelpunkt unserer Hoffnungen und Bangigkeiten sind, die man schon in der Thronrede vom Jahre 1870 ankündigte, von denen man uns schon vor einem Jahre sagte,

daß sie fertig im Schreibpulte des Ministers liegen und nur kleiner Ergänzungen noch bedürfen, und die wiederholt Gegenstand von Interpellationen in diesem hohen Hause waren, auf welche einer der Herren Unterrichtsminister selbst seine Unterschrift gesetzt hat und die uns dennoch immer von Monat zu Monat entschweben, wie ein Traumbild entschwinden.

Da möchte man es beinahe als ein Unglück ansehen, daß eine Jirečekverordnung nicht über das Verhältniß von Kirche und Staat erschien, weil wir dann jene ersehnte Gesetzesvorlage vielleicht längst schon in Händen hätten. *(Rufe: Sehr gut! links.)*

Ich verkenne nicht die Schwierigkeit der Situation des Ministeriums auf diesem Gebiete, ich vertraue, daß die Regierung gleich uns die nämlichen Gesichtspunkte und Ziele vor Augen hat, und sie mit demselben Ernste und derselben Gewissenhaftigkeit verfolgt, dieses bei uns voraussetzen kann. Aber ich begreife nicht ihre Zaghaftigkeit, denn sie ist auf dieser Bahn der wärmsten Unterstützung der Verfassungspartei gewiß.

Eines möge sich das Ministerium klar machen: Wir können in religiösen Fragen keine weiteren Concessionen machen, solange nicht durch jene Vorlagen Garantien geboten sind gegen die Verkündigung und Verbreitung gewisser staatsgefährlicher Dogmen und Theorien auf der Kanzel und in der Schule.

Wir wünschen vor Allem Klarheit und können nicht auf gut Glück in unseren Schulen warm beten lassen die Sendboten desjenigen, der im 80. Artikel des Syllabus den furchtbaren Satz ausgesprochen hat, daß er sich mit dem Liberalismus und der modernen Civilisation nimmer versöhnen und vertragen könne, und Jeden, welcher die Möglichkeit dieser Verträglichkeit behauptet, mit dem Bannfluche belegt.

Haben wir die nöthigen Garantien gefunden, dann werden wir auch entgegenkommend sein. Die Regierung wird uns stets bereit finden, für die religiös-sittliche Erziehung des Volkes das Unsere zu thun, aber im Nebel herumtappend für jene finsteren Sätze des Ultramontanismus zu wirken, die weder von wahrer Religion noch Sittlichkeit etwas verspüren lassen, dahin ist unsere patriotische Pflicht wahrhaftig nicht gerichtet. Ich bedauere, daß im gegenwärtigen Augenblicke leider kein Minister anwesend ist, aber ich hoffe, man wird die Worte, die aus voller Seele gesprochen, einigermaßen beherzigen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Czerkawski meldet sich.)

Präsident: Abgeordneter Dr. Czerkawski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Czerkawski** *(Galizien)*: Jene Resolution mußte aus dem Grunde gefaßt werden, weil die Erlässe des Unterrichtsministers vom 21. Juni 1871 und 11. September 1871 im Widerspruche mit der Verfassung standen und daher rechtsunwirksam waren.

Eine solche Resolution könnte nur in dem Falle gefaßt werden, wenn am gestrigen Tage das hohe Haus bereits über die Principien des vorgelegten Gesetzentwurfes, um welchen es sich hier handelt, in dem Sinne entschieden hätte, wie dieß vom Unterrichtsausschusse vorgeschlagen war. Da jedoch dieses Gesetz gestern von der Tagesordnung abgesetzt worden ist, so glaube ich, daß die Fassung einer Resolution mit der Motivirung, die wir vor uns haben, jedenfalls verfrüht und nicht an der Zeit wäre.

Ich habe das deßhalb angeführt, um meine Abstimmung zu motiviren, weil ich und meine politischen Freunde gegen diese Resolution stimmen werden.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich möchte mit zwei Worten meinen Herrn Vorredner beruhigen.

Es handelt sich nicht um das Princip des vom Unterrichtsausschusse ursprünglich vorgeschlagenen Gesetzes, auf Grund welches die Resolution zur Annahme kommen sollte, sondern die formelle Verletzung des Verfassungslebens ist es, welche diese Resolution begründet. Ueber diese formelle Verletzung der Verfassung hat sich schon der Herr Berichterstatter des Weiteren verbreitet und es genügt vollständig, um eine solche Resolution zu fassen, daß man sich über diese formelle Verletzung klar werde. Sie hat mit den Principien, nach welchen die Bezahlung des Religionsunterrichtes im Einzelnen statthaben soll, ganz und gar nichts zu thun. Deßhalb empfehle ich die Resolution zur Annahme.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Dinstl:** Ich habe mir schon erlaubt, auseinanderzusetzen, daß gleichviel, ob wir den Principien des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski zustimmen oder nicht, welche er gegen die Resolution angeführt hat, gleichviel, ob es sich darum

handelt, daß der Reichsrath oder die Landtage competent sind, der Erlaß jedenfalls verfassungswidrig ist.

Ich erlaube mir nur auf das Gesagte hinzuweisen und mit ein paar Worten zu betonen, daß die Verordnung am 21. Juli 1871 erlassen wurde, wie noch der Reichsrath versammelt war und daß die Verordnung vom September 1871 nicht mit Befolgung der Vorschriften des Artikels 14 der Verfassung erlassen wurde.

Ich kann daher nur nochmals empfehlen, diese Resolution, wie sie der Ausschuß beantragt hat, anzunehmen.

Präsident: Die Resolution lautet *(liest)*:

„In Erwägung, daß die Erlässe des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1871, Z. 121, und vom 11. September 1871 ad Z. 121 verfassungswidrig und daher rechtsunwirksam sind, wird die Regierung aufgefordert, die entsprechenden Weisungen an die k. k. Landesschulbehörden wegen Nichtanwendung dieser Verordnungen zu erlassen."

Ich ersuche jene Herren, welche dieser Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbrecher auf Stempel- und Gebührenfreiheit für Tauschverträge über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke, durch welche eine bessere Bewirthschaftung des Besitzes eines der tauschenden Theile bewirkt wird *(138 der Beilagen)*.

Herr Dr. Steinbrecher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinbrecher** *(Mähren)*: Weil vielfach der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß die zahlreichen, auf die Tagesordnung gesetzten Petitionen wenigstens theilweise ihre Erledigung finden mögen, und weil viele der Petenten die Erledigung ihrer Petition erst erwarten könnten, wenn die Osterfeiertage abgelaufen wären und das Haus wieder neu sich versammeln würde, und da der Gegenstand meines Antrages nicht dringlich ist, so stelle ich den Antrag, denselben von der heutigen Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete beantragt, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde. Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Jasiński und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung erlassen werden *(139 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 139 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. Blitzfeld meldet sich zum Worte.)

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Dr. Blitzfeld das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde. *(Bravo! Bravo!)*

Das hohe Haus hat eine solche Physiognomie der Ermattung und Ermüdung, daß ich wiederholt an das Präsidium die Bitte stellen müßte, die Beschlußfähigkeit zu constatiren, so daß dieser Antrag schon hierdurch vollkommen gerechtfertigt ist. Aber auch abgesehen davon, ist das Gesetz von einer solchen juristischen und wirthschaftlichen Tragweite und Wichtigkeit, daß wir es nicht wagen dürfen, bei dem Umstande, als eine große Anzahl der Mitglieder des hohen Hauses von dem Gesetze nicht informirt ist, da der Bericht erst kürzlich vertheilt wurde. Dazu kömmt noch der Umstand, daß es ohnedieß nicht mehr möglich ist, dieses Gesetz vor den Osterferien mit dem anderen Hause endgiltig zu erledigen.

Präsident: Wünschen Herr Berichterstatter eine Bemerkung zu machen?

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk:** Insoferne die Beschlußfähigkeit des hohen Hauses maßgebend ist, kann ich freilich gegen den Antrag keine Einwendung machen. Wohl aber muß ich das constatiren, daß der Ausschußbericht bereits seit drei Tagen in den Händen der Mitglieder sich befindet und somit hinlänglich Zeit war, sich mit dem Gesetze, dessen große Bedeutung anerkannt wird, vertraut zu machen.

Im Uebrigen füge ich mich demselben.

Präsident: Ich werde über den Antrag abstimmen lassen. Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, daß die Berathung über das in Verhandlung stehende Gesetz von der heutigen Tagesordnung abge-

setzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität; der Antrag ist daher angenommen.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**: Ich habe noch eine Pflicht zu erfüllen und eine Interpellation zu beantworten *(liest)*:

„Die aus der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 6. März d. J. mir zugekommene Interpellation der Herren Reichsrathsabgeordneten Dr. Menger und Genossen wegen Beschränkung der politischen und nationalen Rechte der Bewohner Biala's und der Umgegend durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Biala habe ich die Ehre mit Folgendem zu beantworten:

Bereits vor Einbringung dieser Interpellation nahm ich aus den betreffenden Zeitungsnotizen Anlaß, an den k. k. Bezirkshauptmann in Biala um aufklärenden Bericht zu telegraphiren.

Aus dem von dem gedachten Bezirkshauptmanne zuerst telegraphisch und später schriftlich und umständlich erstatteten Berichte ergibt sich folgender Sachverhalt:

Am 2. d. M. gegen 7 Uhr Abends wurden in Biala von der k. k. Gendarmerie auf öffentlicher Straße ein Bediensteter des freiwilligen Bielitz-Bialaer Feuerwehrvereines und ein Dienstmann des dortigen Expreßinstitutes, in zwei verschiedenen Richtungen der Stadt Druckschriften von Haus zu Haus vertheilend, betreten.

Von den fraglichen Druckschriften, die eine mit dem Titel: „Schmerzensschrei der Deutschen in Biala und der angrenzenden deutschen Dorfgemeinden in Galizien" wurden bei dem Bediensteten des vorbezeichneten Feuerwehrvereines 290 Exemplare, von der anderen Druckschrift mit dem Titel: „Petition des Bielitz-Bialaer Gewerbevereines an das hohe Haus der Abgeordneten wegen Ausscheidung der deutschen Stadt Biala sammt den anliegenden deutschen Gemeinden aus Galizien und Einverleibung mit Schlesien" bei dem erwähnten Expreßdienstmanne 16 Exemplare vorgefunden.

Die Beanständeten, hierüber bei der Bezirkshauptmannschaft vernommen, gaben die protokollarische Erklärung ab, zur Verbreitung der bei ihnen vorgefundenen Druckschriften von der Sicherheitsbehörde keinen Erlaubnißschein erhalten zu haben, wobei ersterer beifügte, daß ihm die Verbreitung der Druckschrift Schmerzensschrei u. s. w. von seinem Vorgesetzten aufgetragen wurde, und daß er bereits seit 10 Uhr Früh an 300 Exemplare dieser Druckschrift in den Häusern vertheilt habe und letzterer äußerte, daß ihm die Druckschrift „Petition des Bielitz-Bialaer Gewerbevereines" gegen Entrichtung der gewöhnlichen Expreßgebühr zur Vertheilung von Haus zu Haus von einem Unbekannten — als welcher später ein Bediensteter des Bielitz-Bialaer Feuerwehrvereines ermittelt ward — gegen 6 Uhr Abends übergeben wurde, und er von derselben erst vier bis sechs Exemplare vertheilt habe.

Nachdem hiedurch der Thatbestand der Uebertretung des §. 23 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863, sichergestellt war, wurde die vorläufige Beschlagnahme der vorgefundenen Druckschriften von der Bezirkshauptmannschaft verfügt und hievon dem k. k. Staatsanwalte in Krakau die vorgeschriebene Anzeige erstattet.

Von letzterem wurde bei dem Krakauer städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Straffachen der Antrag auf Bestätigung der politischerseits verfügten vorläufigen Beschlagnahme der mehrerwähnten Druckschriften gestellt und das gedachte Gericht hat diesem Antrage Folge gegeben.

Bei diesem Sachverhalte erscheint der Vorgang der k. k. Bezirkshauptmannschaft Biala im Einklange mit der Vorschrift des Preßgesetzes. Sie folgte ihrer Amtspflicht und es kann ihr die Absicht einer Beschränkung der politischen und nationalen Rechte der Bewohner Biala's und Umgegend nicht vorgeworfen werden, da die Hemmung der unbefugten Colportage und die Beschlagnahme der Druckschriften nicht wegen des Inhaltes der letzteren, sondern nur wegen deren ungesetzlicher Verbreitungsart stattgefunden hat.

Durch die gerichtliche Bestätigung der obigen Beschlagnahme ist diese Angelegenheit bereits Gegenstand gerichtlicher Judicatur geworden und entzieht sich in ihrem weiteren Verfolge dem Wirkungskreise der politischen Behörden."

Ich habe weiter die Ehre, dem hohen Hause mitzutheilen, daß das von beiden Häusern des hohen Reichsrathes angenommene Gesetz, betreffend die Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung, die Allerhöchste Sanction erhalten hat. *(Beifall.)*

Endlich habe ich in Folge Allerhöchster Anordnung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät zu erklären, daß der Reichsrath vom 24. d. M. bis 7. Mai d. J. vertagt ist.

Präsident: Mit Rücksicht auf die eben erfolgte Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Ministers

des Innern erlaube ich mir die Frage an das hohe Haus, ob dasselbe noch gewillt ist, in die Behandlung der vorliegenden Petitionen einzugehen. *(Allseitige Rufe: Nein!)* Da hiezu die Geneigtheit nicht besteht, so würde ich mir nur noch die Ermächtigung erbitten, die Tagesordnung für die nächste, am 7. Mai 1872 stattfindende Sitzung im schriftlichen Wege den Mitgliedern des hohen Hauses mittheilen zu dürfen. *(Zustimmung.)*

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 31. Sitzung am 7. Mai 1872.

Inhalt:

Angelobung der vom böhmischen Landtage neu entsendeten Mitglieder (Seite 634).

Ansprache des Präsidenten aus Anlaß der Verlobung der Frau Erzherzogin Gisela (Seite 635).

Mittheilung, betreffend das Ableben des Abgeordneten Dorfner aus Oberösterreich (Seite 635).

Verhinderungsanzeigen und Urlaube (Seite 635).

Zuschriften des Herrenhauses betreffend den Beitritt zu den Gesetzentwürfen über:

1. die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten;
2. den Vertrag mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd wegen der Postdampferlinie Triest-Bombay;
3. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für Salzburg;
4. die weitere Ausprägung von Silberscheidemünzen;
5. die Kostenbestreitung der Hochschule für Bodencultur in Wien;
6. die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Landesschulinspectoren;
7. die Uebergangsbestimmungen für den erhöhten Friedensstand der 25 Cavallerieregimenter;
8. die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Landes- und Bezirksschulräthe;
9. die Organisation der technischen Hochschule in Wien;
10. die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten (Seite 635).

Mittheilung, betreffend die Allerhöchste Sanction der Gesetzentwürfe über:

1. die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten;
2. die Abänderung des Gesetzes (§. 2), betreffend die Errichtung von Gewerbegerichten;
3. die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen;
4. die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten;
5. den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume;
6. die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen und Schulen in Steiermark;
7. die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent und die Berechnung der Verzugszinsen desselben;
8. die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke der amtlichen Berichtigung der Bergbücher;
9. die Stempel- und Gebührenbefreiung bei Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf Giebigkeiten an Kirchen und Schulen ꝛc. in Kärnthen;
10. die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank;
11. die weitere Ausprägung von Silberscheidemünzen;
12. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für Salzburg;
13. die Uebergangsbestimmungen für den erhöhten Friedensstand der 25 Cavallerieregimenter;
14. die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere (Seite 637).

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den Schutz der Gegenstände der Weltausstellung (143 der Beilagen, Seite 639).

Vorlage des dritten Jahresberichtes der Staatsschulden-Controlscommission (144 der Beilagen, Seite 639).

Mittheilung über die neuerliche Verlosung in die Abtheilungen des Hauses (Seite 640).

Petitionen (Seite 642).

Mittheilung des Ministerpräsidenten, betreffend die Ernennung des Oberst Horst zum Landesvertheidigungsminister (Seite 643).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

1. wegen Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise des Artikels 15 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, über den Eintritt der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Linien der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn (131 der Beilagen, Zuweisung an den Ausschuß für die Eisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze, Seite 643);

2. über die Herstellung einer von der Hauptlinie der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie (132 der Beilagen);

3. über die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Przibram und Brzesnitz nach Pisek bis zum Anschlusse an die Kaiser Franz-Josefbahn nebst Flügelbahnen von Brzesnitz über Strakonitz bis an die böhmisch-baierische Grenze bei Kuschwarda mit der Richtung gegen Passau von Postelberg nach Komotau (136 der Beilagen);

4. über die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johann-Georgenstadt (137 der Beilagen, Zuweisung von 2, 3 und 4 an Einen Specialausschuß, Seite 643);

5. über die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz gegen Triest (134 der Beilagen, Zuweisung an Einen Specialausschuß, Seite 643);

6. über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Innsbruck nach Bludenz (135 der Beilagen);

7. über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Botzen nach Meran (133 der Beilagen, Zuweisung von 6 und 7 an einen Specialausschuß, Seite 643).

Wahlen:

1. behufs der Ergänzung von Ausschüssen;

2. der Schriftführer (Seite 644).

Beginn der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Ritter v. **Pantz**, Dr. **Wegscheider**, Freiherr v. **Suttner.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Ritter v. Pantz liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Zufolge einer Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern hat der böhmische Landtag in seiner Sitzung vom 4. dieses Monats die Wahl der Abgeordneten in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes vorgenommen, und ich werde demnach jene Herren, welche vom böhmischen Landtage gewählt und in das Haus der Abgeordneten entsendet worden sind, ersuchen, die Angelobung zu leisten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer Dr. Wegscheider, die Angelobungsformel vorzulesen und die Herren Abgeordneten bei Namensaufruf die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe" zu leisten.

(Schriftführer Dr. Wegscheider liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache, und leisten hierauf über Namensaufruf die Angelobung die Abgeordneten:

Dr. Banhans, Claudi, Fürth, Dr. Ginzel, Dr. Graf, Dr. Herbst, Graf Khevenhüller, Freiherr v. Korb, Freiherr v. Kotz, Kuh, Dr. Lumbe, Dr. Mayer, Neumann, Dr. Pickert, Dr. v. Plener, Freiherr v. Pretis, Dr. Roser, Ritter v. Scharschmidt, Schürer, Freiherr v. Schlosser, Steffens, Ritter v. Streeruwitz, Theumer, Freiherr v. Wächter, Dr. Weiss, Graf Zedtwitz.

Abwesend sind:

Bauriedl, Dr. Brauner, Dr. Daubek [entschuldigt], Dormitzer [entschuldigt], Dr. Esop, Dr. Forster [entschuldigt], Dr. Eduard Grégr, Dr. Julius Grégr, Huscher, Kardaš ch [entschuldigt], Dr. Klier [entschuldigt], Dr. Kralert, Kratochwile, Leitenberger [entschuldigt], Dr. Nittinger, Dr. Prachensky, Dr. Rieger, Dr. Russ, Schier, Schmidt, Seidemann, Dr. Sladkowsky, Stefan, Dr. Trojan, Graf Wallis, Watzka, Dr. Wiener, Wolfrum, Dr. Žák.)

Hohes Haus! *(Die Versammlung erhebt sich.)* Während der Zeit der Vertagung der beiden Häuser des Reichsrathes hat in unserer Herrscherfamilie ein freudiges Ereigniß stattgefunden. Ihre k. und k. Hoheit die Durchlauchtigste Frau Erzherzogin Gisela, deren Namensfest wir heute feiern, hat sich inzwischen mit Sr. königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold von Baiern verlobt. Bei der innigen Zusammengehörigkeit, welche zwischen den Völkern Oesterreichs und ihrem Monarchen besteht, konnte dieses Ereigniß in allen Kreisen der Gesellschaft nur die freudigste Erregung hervorrufen und es haben auch allerorts Kundgebungen dieser loyalen Gesinnungen stattgefunden.

Ich glaube nunmehr überzeugt sein zu dürfen, daß dieses hohe Haus vor Allem das Bedürfniß fühlt, in berechtigter Weise diesen Gesinnungen der Anhänglichkeit an den Thron Sr. Majestät Ausdruck zu geben, und ich erbitte mir demnach die Ermächtigung für das Präsidium des hohen Hauses, den Ausdruck dieser Gefühle Sr. Majestät dem Kaiser und Ihrer Majestät der Kaiserin in Ihrem Namen zu Füßen legen zu können.

Indem ich Ihre Zustimmung zu diesem Antrage voraussetze, lade ich Sie ein, diesen Gefühlen der Loyalität und der Anhänglichkeit gegen unser angestammtes Herrscherhaus dadurch Ausdruck zu geben, daß Sie mit mir einstimmen in ein freudiges Hoch auf unseren Kaiser und seine Familie. Sie leben hoch! *(Die Versammlung bringt ein dreimaliges begeistertes Hoch aus.)*

Ich habe noch eine zweite Aufgabe zu erfüllen. Es ist nämlich ein Mitglied des Hauses, welches wir leider näher kennen zu lernen nicht Gelegenheit hatten, weil es erst in dieser Session dem hohen Hause angehörte, und während des größten Theils derselben durch Krankheit verhindert war, an den Sitzungen theilzunehmen, mit Tod abgegangen; es ist dieß der Herr Abgeordnete Josef Dorfner aus Oberösterreich.

Ich lade Sie ein, meine Herren, den Gefühlen des Beileides über diesen Verlust durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu geben. *(Die Versammlung erhebt sich.)*

Vom Abgeordneten Freiherrn v. Eichhoff ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer Dr. **Wegscheider** *(liest)*.

„Hochgeehrter Herr Präsident!

Die schon während der letzten Session des Reichsrathes so sehr geschwächte Sehkraft meiner Augen hat sich leider eher vermindert als gebessert.

Die von mir consultirten Augenärzte, Herr Professor und Doctor Arlt und Stellwag, haben einstimmig erklärt, daß nur dann eine Wiederherstellung meiner Sehkraft zu hoffen sei, wenn ich mich bis zum Herbste alles Lesens und Schreibens und aller geistigen Arbeiten unbedingt enthalten würde.

Ich sehe mich daher unter diesen Umständen zu meinem innigsten Bedauern genöthigt, an Sie, verehrter Herr Präsident, die Bitte zu richten, mir vom hohen Hause einen Urlaub für die Dauer meines Augenleidens gefälligst erwirken zu wollen.

Mit vorzüglichster Hochachtung Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster

Eichhoff.

Graz, am 4. Mai 1872."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Abgeordneten Freiherrn v. Eichhoff den gewünschten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist ertheilt.

Die Herren Abgeordneten Dormitzer, Dr. Forster und Ritter v. Leitenberger haben ihre Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt. Den Herren Abgeordneten Graf Starhemberg, Dr. Klier und Kardasch habe ich einen achttägigen, dem Herrn Abgeordneten Dr. Daubek einen fünftägigen Urlaub ertheilt.

Laut der an das Präsidium des Abgeordnetenhauses eingelangten Zuschriften ist das hohe Herrenhaus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und zwar dem Gesetzentwurfe, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten; dem Gesetzentwurfe über den Lloydvertrag wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay; dem Gesetze, betreffend die Bewilligung eines Lottoanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg; dem Gesetze, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen; dem Gesetze, betreffend die Kostenbestreitung für die Hochschule für Bodencultur in Wien; dem Gesetze, wodurch §. 3 des Gesetzes

vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landesschulinspectoren, abgeändert wird; dem Gesetze, betreffend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter; dem Gesetze, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe; dem Gesetze, betreffend die Organisation der technischen Hochschule in Wien und dem Gesetze, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, ohne Aenderung beigetreten.

(Die nicht verlesenen Zuschriften lauten:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 15. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 20. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Herstellung einer directen und regelmäßigen Postdampferlinie zwischen Triest und Bombay, auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 20. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lottoanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg, auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grundlage des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 20. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. 10 kr., auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 19. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Kostenbestreitung für die Hochschule für Bodencultur in Wien, auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 19. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über das Gesetz, durch welches §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Bezüge der Landesschulinspectoren, abgeändert wird, auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Furst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 23. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, enthaltend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen, auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 20. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Mitglieder der Landes- und Bezirksschulräthe, auf Grund mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 22. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien, auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 23. März 1872 den mit Zuschrift vom 22. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, wirksam für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 23. März 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer.")

Ich ersuche hievon, sowie auch davon Kenntniß zu nehmen, daß den von der k. k. Regierung gemachten Mittheilungen zufolge dem Gesetze, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten; dem Gesetze, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 über die Errichtung von Gewerbegerichten; jenem, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen; dem Gesetze, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten; jenem, betreffend den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume; dem Gesetze, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark; dann jenem, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann der Berechnung der Verzugszinsen; dem Gesetze, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke der amtlichen Berichtigung der Bergbücher; jenem, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen; jenem über die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank; dem Gesetze, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen; jenem, betreffend die Be-

willigung der Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg; dem Gesetze, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter; dann jenem, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere, die Allerhöchste Sanction ertheilt worden ist.

(Die nicht verlesenen Zuschriften lauten:

„Seine Majestät haben den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Häuser des Reichsrathes, betreffend die Vollstreckung von Expropriationserkenntnissen in Eisenbahnangelegenheiten, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Wolle es dem löblichen Präsidium gefällig sein, das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hievon in Kenntniß zu setzen.

Wien, den 1. April 1872.

Glaser."

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten die Allerhöchste Sanction ertheilt worden ist.

Wien, am 3. April 1872.

Glaser."

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. d. M. dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Hievon beehre ich mich, das löbliche Präsidium zur gefälligen Verständigung des hohen Hauses mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß unter Einem die Kundmachung des Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt eingeleitet wird.

Wien, am 3. April 1872.

Glaser."

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß dem Gesetzentwurfe, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten, die Allerhöchste Sanction ertheilt worden ist.

Wien, am 4. April 1872.

Glaser."

„Ich habe die Ehre, dem löblichen Präsidium zu eröffnen, daß Se. k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März d. J. dem Gesetzentwurfe über den Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, am 24. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium bekannt zu geben, daß Se. k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1872 dem Gesetzentwurfe in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 24. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium bekannt zu geben, daß Se. k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1872 dem Gesetzentwurfe in Betreff der Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann der Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 24. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium bekannt zu geben, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1872 dem Gesetzentwurfe in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke der amtlichen Berichtigung der Bergbücher die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 24. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium bekannt zu geben, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März 1872 dem Gesetzentwurfe in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 24. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium zu eröffnen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. März l. J. dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der priv. österr. Nationalbank, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 25. März 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium zu eröffnen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 30. März l. J. dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die weitere Prägung von Silberscheidemünzen im Betrage von 715.121 fl. 10 kr., die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, am 7. April 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium zu eröffnen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April l. J. dem Gesetzentwurfe, betreffend die Bewilligung der Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Landeshauptstadt Salzburg, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 22. April 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, enthaltend Uebergangsbestimmungen zur Sicherung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerieregimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen, unterm 31. v. M. die Allerhöchste Sanction zu ertheilen.

Indem ich unter Einem die Verlautbarung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt und der Wiener Zeitung veranlasse, gebe ich mir die Ehre, hievon das löbliche Präsidium in die Kenntniß zu setzen.

Wien, am 2. April 1872.

Horst, Oberst."

„Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetze, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere, unterm 19. April d. J. die Allerhöchste Sanction zu ertheilen.

Indem ich unter Einem die Verlautbarung dieses Gesetzes durch das Reichsgesetzblatt und die Wiener Zeitung veranlasse, gebe ich mir die Ehre, hievon das löbliche Präsidium in die Kenntniß zu setzen.

Wien, am 23. April 1872.

Horst, Oberst.")

Von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Wegscheider** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium anliegend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den zeitweiligen Schutz der auf die Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände *(143 der Beilagen)*, sammt dem bezüglichen Motivenberichte mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf baldmöglichst der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 2. Mai 1872.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

Präsident: Der dießfällige Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen werden.

Das Präsidium der Staatsschulden-Controlscommission hat an das Präsidium des Abgeordnetenhauses eine Zuschrift gerichtet; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Wegscheider** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den dritten Jahresbericht der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes *(144 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu überreichen, die Verhandlung hierüber gemäß §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, den 6. Mai 1872.

Der Präsident:

Wickenburg."

Präsident: Der dießfällige Jahresbericht ist heute bereits unter die Herren Abgeordneten vertheilt worden und wird auf die nächste Tagesordnung zur ersten Lesung gesetzt werden.

Vom Handelsministerium, vom Landesvertheidigungsministerium, sowie von der statistischen Centralcommission sind Zuschriften eingelaufen. Ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. **Wegscheider** *(liest)*:

„Ich gebe mir die Ehre, dem löblichen Präsidium beiliegend zwei Exemplare der neuen Ausgabe des Postcoursbuches der öster-

reichisch-ungarischen Monarchie zu übersenden.

Wien, am 20. März 1872.

Für den k. k. Handelsminister:

Kolbensteiner."

„Ueber Ersuchen des k. k. Reichskriegsministeriums vom 20. l. M., Praes. Nr. 300, gebe ich mir die Ehre, die von demselben für das löbliche Präsidium zur gefälligen Einsichtsnahme anher gemittelten zehn Exemplare des statistischen Jahresberichtes über die Sanitätsverhältnisse des k. k. Heeres im Anschlusse zu übersenden.

Wien, am 23. März 1872.

Horst, Oberst."

„Die statistische Centralcommission beehrt sich, von der im Drucke vollerdeten „Uebersicht über die Waaren-Ein- und Ausfuhr pro 1871" zehn Exemplare zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 23. April 1872.

Für den beurlaubten Präsidenten:

Ritter v. Franz, Ministerialrath."

Präsident: Die dießbezüglichen Exemplare sind im Archive des Hauses hinterlegt worden.

Während der Vertagung des Hauses habe ich versendet: Die auf der heutigen Tagesordnung behufs der ersten Lesung stehenden Regierungsvorlagen, betreffend mehrere Eisenbahnen *(131—137 der Beilagen)*, dann den Ausschußbericht über die Strafproceßordnung *(145 und 146 der Beilagen)*. Heute wurden außer dem Jahresberichte der Staatsschulden-Controlscommission noch vertheilt das Verzeichniß jener Gegenstände, welche vom Abgeordnetenhause der Erledigung bisher nicht zugeführt worden sind und über die zu ergänzenden Ausschüsse.

Von Seite des Herrn Präsidenten des Landesgerichtes, Ritter von Schwarz, wurde eine Broschüre „Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Sprengel des Wiener Landesgerichtes während der letzten 12 Jahre von 1858 bis 1869" in mehreren Exemplaren übergeben; dieselben sind bereits vertheilt worden.

Mit Rücksicht auf die neu eingetretenen Mitglieder habe ich eine neuerliche Verlosung in die Abtheilungen vornehmen lassen; ich werde das Resultat derselben mittheilen und die Abtheilungen ersuchen, sich am Schlusse der Sitzung in den betreffenden Localen zu constituiren.

Bei diesem Anlasse ersuche ich auch die Abtheilungen, die Wahl für jenen Ausschuß vorzunehmen, welche in der letzten stattgehabten Sitzung bereits hätte vorgenommen werden sollen, jedoch unterblieben ist, nämlich die Wahl je eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales.

In die Abtheilungen wurden folgende Mitglieder gewählt:

I. Abtheilung.

Baworowski Wladimir, Graf.
Bodnar Ivan.
Budmani Peter.
Cnobloch Karl, Freiherr v.
Deiser Josef.
Firley Felix, Ritter v.
Hopfen Franz, Ritter v.
Jugoviz Leopold.
Khevenhüller Karl, Graf.
Kielmannsegg Karl, Freiherr v.
Kochanowski Anton.
Konvalin Anton.
Korb-Weidenheim Karl, Freiherr v.
Lipp Eduard, Dr.
Neumann Wenzel.
Pauli di Anton, Freiherr.
Pillerstorff Hermann, Freiherr v.
Seidemann Heinrich.
Stefan Christian.
Stockau Friedrich, Graf.
Weiß Adolf, Dr.
Zyblikiewicz Nikolaus, Dr.

II. Abtheilung.

Agopsowicz Kajetan, de Hasso.
Banhans Anton, Dr.
Bartoszewski Karl.
Bauriedl Christof.
Bendella Theophil.
Brauner Franz, Dr.
Czaykowski Johann, Ritter v., Dr.
Czedik Alois, v. Bründelsberg.
Höppen Apollinar, Ritter v.
Kralert Franz, Dr.
Kübeck Max, Freiherr v.
Kuh David.
Lamberg Hugo, Graf.
Leydolt Anton.
Pantz Adolf, Ritter v.
Poklukar Josef, Dr.
Rapp Franz, Dr.
Reuter Karl.
Schaup Wilhelm, Dr.
Schlosser Karl, Freiherr v., Dr.
Tinti Karl, Freiherr v.
Zaillner Innocenz, Dr.

III. Abtheilung.

Barbo-Waxenstein Josef Emanuel, Graf.
Czerkawski Eusebius, Dr.
Danilo Johann.

Dumba Nikolaus.
Fedrigotti Friedrich, Graf.
Grégr Eduard, Dr.
Grocholski Kasimir, Ritter v., Dr.
Herbst Eduard, Dr.
Jaworski Apollinar, Ritter v.
Jessernigg Gabriel.
Kardasch Gregor.
Lasser v. Zollheim Josef Freiherr, Dr.
Leitenberger Friedrich, Ritter v.
Pauer Johann Paul.
Perger Heinrich, Edler v. Pergenau, Dr.
Plener Ignaz, Edler v, Dr.
Rohrmann Moriz.
Schönbach Anton.
Schürer Franz.
Straß Karl, van der, Dr.
Weeber August, Dr.
Zák Johann, Dr.

IV. Abtheilung.

Beeß Georg, Freiherr v.
Claudi Eduard.
Dormitzer Max.
Dubsky Adolf, Graf.
Grégr Julius, Dr.
Haslinglehner Johann Georg.
Janowski Ambros, Dr.
Klaczko Julian.
Kuranda Ignaz, Dr.
Liebl Josef.
Ljubiša Stefan.
Mende Leopold, Edler v.
Oberleithner Eduard.
Pfeiffer Emil, Dr.
Pino-Friedenthal Felix, Freiherr.
Ritter Valerius.
Sladkovsky Karl, Dr.
Streer Adolf, Ritter v. Streeruwitz.
Szeptycki Johann, Graf.
Wallis Karl, Graf.
Wegscheider Johann, Dr.

V. Abtheilung.

Brestel Rudolf, Dr.
Colombani Horaz, v., Dr.
Demel Johann, Ritter v. Elswehr, Dr.
Dinstl Ferdinand, Dr.
Figuly Ignaz, v. Szép, Dr.
Fux Johann.
Graf Lubert, Dr.
Hackelberg Rudolf, Freiherr v.
Hanisch Ferdinand, Dr.
Keil Franz, Dr.
Konopka Heinrich, Freiherr v.
Nittinger Robert, Dr.
Pascotini Karl, Freiherr v.
Rieger Franz Ladislaus, Dr.
Roser Franz, Dr.
Rylski Eustach, Ritter v.
Smolka Franz, Dr.
Steffens Peter.
Thurn-Valsassina Hyazinth, Graf.
Vojnović Georg, Edler v.
Weigel Fernand, Dr.
Zedtwitz Karl Moriz, Graf.

VI. Abtheilung.

Černe Anton.
Eichhoff Josef, Freiherr v.
Forster Emanuel, Dr.
Garbaczyński Peter.
Giskra Karl, Dr.
Gomperz Julius.
Groß Franz, Dr.
Horodyski Thomas, Ritter v.
Kaiser Ignaz, Dr.
Kotz v. Dobrž Ferdinand, Freiherr.
Kratochwile Johann.
Mayer Ernst, Dr.
Morpurgo Josef, Freiherr v.
Prachenský Josef Stanislaus, Dr.
Rudež Karl.
Ruß Viktor Wilhelm, Dr.
Stremayr Karl, Edler v., Dr.
Thun Emanuel, Graf.
Wodzicki Ludwig, Graf.
Wolański Nikolaus, Ritter v.
Zawadowski Josef.

VII. Abtheilung.

Carneri Bartholomäus, Ritter v.
Chlumecky Johann, Ritter v.
Coronini Franz, Graf.
Daubek Eduard, Dr.
Edlbacher Max, Dr.
Esop Josef, Dr.
Glaser Julius, Dr.
Greuter Josef.
Huscher Georg.
Jasiński Josef.
Kálnoky Béla, Graf.
Łoś August, Graf.
Oelz Anton, Dr.
Schier Franz.
Syz Jakob.
Szczepański Miecislaus, Ritter v.
Theumer Josef.
Torosiewicz Emil, Ritter v.
Watzka Josef.
Wereszczyński Josef, Dr.
Wlodek Mathias.

VIII. Abtheilung.

Badeni Ladislaus, Graf.
Benesch August, Dr.

Blitzfeld Rudolf, Dr.
Brandstetter Friedrich.
d'Elvert Christian, Ritter.
Fürth Josef.
Ginzel Josef, Dr.
Irschara Dominik.
Mayrhofer Franz Karl, Ritter v., Dr.
Piotrowski Gustav, Ritter v., Dr.
Rhomberg Albert.
Rydzowski Andreas, Dr.
Sawczyński Sigismund.
Schmidt Anton, Dr.
Seidl Konrad.
Starhemberg Kamillo, Graf.
Suttner Gustav, Freiherr v.
Vidulich Franz, Dr.
Wächter Otto, Freiherr v.
Wiener Friedrich, Dr.
Wolfrum Karl.

IX. Abtheilung.

Antonietti Josef, Dr.
Bogdanowicz Christof, Ritter v.
Brader Cölestin.
Dzwonkowski Eduard, Ritter v.
Kaszewko Mathias.
Kinsky Christian, Graf.
Kirchmayer Julius.
Klier Franz, Dr.
Lax Josef.
Lenz Alfred.
Lumbe Karl, Dr.
Müller Franz, Dr.
Pickert Karl, Dr.
Pretis de Sissinio, Freiherr.
Rechbauer Karl, Dr.
Scharschmid Maximilian, Ritter v. Adlertreu.
Steinbrecher Bruno, Dr.
Tomanek Johann.
Tomaszczuk Konstantin, Dr.
Trojan Prawoslav, Dr.
Wickhoff Franz.

Ich ersuche um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Wegscheider** *(liest)*:

„Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Nadwornaer Decanates in Galizien um Verbesserung seiner materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der griechisch-katholischen Curatgeistlichkeit des Jaleszczyker Decanates in Galizien um Aufbesserung der Congrua *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der griechisch-katholischen Geistlichen des Birczaer Decanates in Galizien um Verbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des Bezirksausschusses von St. Gallen in Steiermark um Erlassung eines Specialgesetzes gegen den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Agitationen *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petitionen der Gemeinden Bedrykowce, Krasne, Rozwaz, Siechow, Tucholka, Tylawa mit Trostiana, Myswna und Krempna, Wydnow und Witwycia in Galizien (8 an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Ortsgemeinde Schlagles in Niederösterreich um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende)*."

„Petition des politischen volkswirthschaftlichen Vereines „Fortschritt" zu Tüffer in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition des Gemeinderathes der königlichen Stadt Iglau um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition von 33 Gemeinden des Pfarrortes Straden in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition des Bezirksausschusses von St. Gallen in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition der Gemeinde Stadt Weitra in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

„Petition der Gemeindevertretung zu Stratzing in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges bei Grundbuchsurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser)*."

„Petition des Gemeinderathes von Welka, Straßnitzer Bezirkes in Mähren, um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Leydolt)*."

„Petition der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Kinsky)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Hillersdorf in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pillerstorff)*."

„Petition des Stadtrathes von Triest um Einwirkung auf Herstellung einer Eisenbahnlinie von Triest über Präwali nach Laak *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

„Petition der k. k. Beamten und Diener des Curortes Meran in Tirol um außerordentliche Verbesserung ihrer Lage durch höhere Gehaltszulagen und angemessenes Quartiergeld *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger)*."

Präsident: Ich werde die eingelaufenen Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Verfassungsausschusse, dem Ausschusse, welcher zur Vorberathung des Gesetzes über den Legalisirungszwang niedergesetzt wurde, und dem Finanzausschusse zuweisen.

Seine Excellenz der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg:** Se. Majestät der Kaiser haben geruht, den Herrn Oberst Horst zum Landesvertheidigungsminister zu ernennen.

Ich erlaube mir, den genannten Herrn in dieser seiner Eigenschaft dem hohen Hause vorzustellen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über, und zwar zur ersten Lesung des Gesetzes, wodurch der Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise der Artikel 15 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, in Betreff des Eintrittes der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Linien der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn (Przemysl-Lupkow) abgeändert wird *(131 der Beilagen)*.

Wird ein Antrag bezüglich der formellen Behandlung gestellt? *(Abgeordneter Dr. Perger meldet sich.)* Abgeordneter Dr. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage dem Ausschusse zugewiesen werde, welcher über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Grenze, bestellt ist.

Präsident: Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzes in Betreff der Herstellung einer von der Hauptlinie der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie *(132 der Beilagen)*;

ferner die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Przibram und Brzesnitz nach Pisek bis zum Anschlusse an die Kaiser Franz Josefbahn, nebst Flügelbahnen von Brzesnitz über Strakonitz bis an die böhmisch-baierische Grenze bei Kuschwarda mit der Richtung gegen Passau, von Postelberg nach Komotau *(136 der Beilagen)*;

ferner die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johann-Georgenstadt *(137 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen Antrag zu stellen?

(Dr. v. Perger meldet sich.)

Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage, daß diese drei Regierungsvorlagen einem Ausschusse von zwölf Mitgliedern, aus dem ganzen Hause gewählt, zugewiesen werde.

Präsident: Wenn kein davon abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ferner die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz gegen Triest *(134 der Beilagen)*.

Wünscht Jemand bezüglich der formellen Behandlung einen Antrag zu stellen?

(Dr. v. Perger meldet sich.)

Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde, welcher aus dem ganzen Hause gewählt wird.

Präsident: Ich bitte Jene, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Innsbruck nach Bludenz *(135 der Beilagen)*;

ferner die erste Lesung des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Botzen nach Meran *(133 der Beilagen)*.

Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage, daß diese beiden Regierungsvorlagen einem Ausschusse von neun Mitgliedern, aus dem ganzen Hause gewählt, zugewiesen werden.

Präsident: Ich bitte Jene, welche auch hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich werde die Wahl dieser Ausschüsse auf die nächste Tagesordnung setzen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Ergänzung der Ausschüsse, welche durch den Austritt der böhmischen Abgeordneten erledigt wurden.

Ich werde vorschlagen, daß die Stimmzettel für die einzelnen Ausschüsse in der bestimmten Reihenfolge abgegeben, das Scrutinium aber von dem Bureau des Hauses vorgenommen werde. *(Zustimmung.)*

Außerdem erlaube ich mir, dem hohen Hause noch folgenden Modus für die Vornahme der Wahlen vorzuschlagen.

Es sind mehrere Ausschüsse zu ergänzen. Ich werde die Herren Abgeordneten ersuchen, die Stimmzettel für die einzelnen Ausschüsse zu bezeichnen. Ich werde bei den einzelnen Ausschüssen angeben, wie viel Mitglieder zu wählen sind, und bitte die Herren Abgeordneten, ihre Stimmzettel zu controliren. Ich werde mit der Verlesung langsam vorgehen, damit dieffalls keine Irrung entstehe.

Auf diese Weise wäre es möglich, die Wahlen für alle Ausschüsse zugleich vorzunehmen. *(Zustimmung.)*

Es sind zu wählen:

In den Verificationsausschuß Ein Mitglied;

in den Petitionsausschuß Ein Mitglied;

in den Finanzausschuß sechs Mitglieder;

in den Verfassungsausschuß vier Mitglieder;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die widerrufliche Entlassung der Sträflinge, zwei Mitglieder;

in den Unterrichtsausschuß drei Mitglieder;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage über die Execution der Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse fünf Mitglieder;

in den Ausschuß, betreffend den Gesetzentwurf über die Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften, ebenfalls fünf Mitglieder;

in den Ausschuß, betreffend den Gesetzentwurf wegen Syndicatsbeschwerden, Ein Mitglied;

in den Ausschuß, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Tarnow nach Leluchow, Ein Mitglied;

in den Ausschuß, betreffend das Gesetz über die Pferdeconscription, Ein Mitglied;

in den Ausschuß, betreffend die Vorberathung über das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1861 in Betreff der Landwehr, Ein Mitglied;

in den Ausschuß wegen Vorberathung des Antrages, betreffend die Aufhebung des Legalisirungszwanges, drei Mitglieder;

in den Ausschuß, betreffend den Antrag wegen Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken, drei Mitglieder, und

in den Ausschuß, betreffend den Antrag des Abgeordneten Jasiński wegen Erlassung näherer Bestimmungen zum Artikel 95 der allgemeinen Wechselordnung, Ein Mitglied.

Ebenso könnten gleichzeitig auch die Stimmzettel für die Schriftführerwahlen abgegeben werden. *(Zustimmung.)*

Ich constatire ferner, daß das hohe Haus beschlußfähig ist, indem 104 Mitglieder im Hause anwesend sind.

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Da das hohe Haus sich damit einverstanden erklärt hat, daß das Scrutinium bei allen diesen Wahlen vom Bureau des Hauses vorgenommen werde, so ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung, wie gewöhnlich, Freitag stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Aufstellung gelangenden Gegenstände.

2. Erste Lesung des dritten Jahresberichtes der Staatsschulden-Controlscommission.

3. Wahl eines Ausschusses von zwölf Mitgliedern zur Vorberathung der drei Regierungsvorlagen, betreffend die böhmischen Eisenbahnen.

4. Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz gegen Triest.

5. Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Innsbruck nach Bludenz und von Botzen nach Meran.

6. Zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Jasiński und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung erlassen werden, und

7. zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Steinbrecher und Genossen auf Stempel- und Gebührenfreiheit für Tauschverträge über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke, durch welche eine bessere Bewirthschaftung des Besitzes eines der tauschenden Theile bewirkt wird.

Ich mache auch darauf aufmerksam, daß auch die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung, zur zweiten Lesung vorliegt. Ich glaube jedoch, daß das hohe Haus einverstanden sein wird, wenn ich diesen Gegenstand noch nicht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zur zweiten Lesung setze, indem es doch wünschenswerth ist, daß sich die Mitglieder des hohen Hauses mit diesem so wichtigen Gegenstande wenigstens einige Zeit beschäftigen können.

Demungeachtet aber werde ich genöthigt sein, diesen Gegenstand, um ihn nicht zu lange ruhen zu lassen, vielleicht in der zweiten Hälfte der nächsten Woche zur zweiten Lesung auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen

(Schluss der Sitzung 12 Uhr 50 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 32. Sitzung am 10. Mai 1872.

Inhalt:

Angelobung (Seite 648).

Abwesenheitsanzeige und Urlaubsertheilungen (Seite 648).

Zuschrift der Staatsschulden-Controlscommission, betreffend die Wahl eines zweiten Ersatzmannes (Seite 648).

Zuschrift des Handelsministers, betreffend die Uebersendung mehrerer Exemplare des technischen Berichtes über das Project der Arlbergbahn (Seite 648).

Mittheilung des Präsidenten über:

1. die Wahlen zur Ergänzung der bereits bestehenden Ausschüsse (Seite 649);
2. die Wahl der Schriftführer (Seite 649);
3. die Wahl des Ausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales (Seite 649 und 660);
4. die Constituirung der Abtheilungen des Hauses (Seite 649).

Petitionen (Seite 650).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände (143 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 651);
2. den dritten Jahresbericht der Staatsschulden-Controlscommission (144 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 651).

Wahlen der Ausschüsse zur Vorberathung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die böhmischen Eisenbahnen;
2. die Predilbahn;
3. die Arlbergbahn (Seite 651).

Berichte über die Anträge:

1. des Abgeordneten Dr. Jasiński auf Erlassung eines Gesetzes, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung erlassen werden (139 der Beilagen, Annahme des bezüglichen Gesetzes in dritter Lesung, Seite 652);
2. des Abgeordneten Dr. Steinbrecher wegen Stempel- und Gebührenfreiheit für Tauschverträge zur besseren Bewirthschaftung von Grundstücken (138 der Beilagen, Annahme des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung, Seite 657).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Wegscheider**, Freiherr v. **Kotz, Liebl, Konvalin.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Finanzministerium Dr. **Fierlinger.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Wegscheider liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es sind abermals mehrere aus Böhmen gewählte Herren Abgeordnete im Hause erschienen und ich ersuche dieselben, die Angelobung zu leisten.

Der Herr Schriftführer Freiherr v. Kotz wird die Angelobungsformel lesen und ich bitte die Herren, sofort bei Namensaufruf mit den Worten „Ich gelobe" die Angelobung zu leisten.

(Schriftführer Freiherr v. Kotz liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache und leisten hierauf über Namensaufruf die Angelobung die Abgeordneten: Bauriedel, Dr. Forster, Huscher, Seidemann, Graf Wallis, Watzka, Wolfrum.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung wegen unaufschiebbarer Geschäfte entschuldigt.

Ich habe dem Herrn Abgeordneten Grafen Barbo einen achttägigen und dem Herrn Abgeordneten Dr. Graf einen sechstägigen Urlaub bewilligt.

Von Seite des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg und des Herrn Abgeordneten Grafen Thun sind Schreiben um Bewilligung eines dreiwöchentlichen Urlaubes eingelangt. Ich bitte um die Verlesung der Zuschriften.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren Herr Präsident!

In Folge des Gebrauches von Mineralwasser ist mein Nervensystem so aufgeregt, daß ich dringend noch einige Zeit der Reise benöthige.

Ich ersuche daher Euer Hochwohlgeboren, mir vom hohen Hause der Abgeordneten einen dreiwöchentlichen Urlaub zu erbitten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner vollsten Hochachtung.

Euer Hochwohlgeboren ergebenster
Freiherr v. Hackelberg,
Reichsrathsabgeordneter.

Schloß Pragwald bei Cilli, am 6. Mai 1872."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg den erbetenen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ertheilt.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Hohes Präsidium!

Familienverhältnisse nöthigen mich zu dem Ersuchen, vom hohen Hause einen dreiwöchentlichen Urlaub mir erwirken zu wollen.

Hilber bei Botzen, 8. Mai 1872.

Emanuel Graf Thun."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Abgeordneten Grafen Thun den erbetenen Urlaub bewilligen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ertheilt.

Das Präsidium der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes hat eine Zuschrift wegen Wahl des zweiten Ersatzmannes an Stelle des Abgeordneten Ritter v. Leitenberger eingesandt. Ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Das Mandat des in die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes als zweites Ersatzmitglied am 17. Jänner d. J. gewählten Herrn Reichsrathsabgeordneten Friedrich Ritter v. Leitenberger ist durch den Zusammentritt des böhmischen Landtages erloschen.

Ich gebe mir die Ehre, das löbliche Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses zu ersuchen, wegen der Wahl des zweiten Ersatzmitgliedes in die genannte Controlscommission das Geeignete gefällig veranlassen zu wollen.

Wien, den 7. Mai 1872.

Der Präsident-Stellvertreter:
Dr. Heinrich v. Perger."

Präsident: Ich werde die Wahl des zweiten Ersatzmannes auf die nächste Tagesordnung setzen.

Von dem Herrn Handelsminister ist eine Zuschrift eingelangt; ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage zweihundert Exemplare des über meinen Auftrag von der Bauabtheilung der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen herausgegebenen technischen Berichtes über das Project der Arlbergbahn — Bludenz-Landeck — sammt Beilagen und zugehörigen Actenstücken behufs gefälliger Kenntnißnahme und Benützung dieser Publication zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 7. Mai 1872.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

---

*) Im stenographischen Protokolle der 31. Sitzung am 7. Mai 1872 erscheint auf Seite 635 irriger Weise der Abgeordnete Schürer (Niederösterreich) unter denjenigen Abgeordneten, welche die Angelobung leisten, während der Abgeordnete Schier (Böhmen) als abwesend angeführt ist, welch letzterer die Angelobung leistete.

Präsident: Die dießbezüglichen Exemplare sind bereits vertheilt worden.

Ich habe die Ehre, das Ergebniß der in der letzten Sitzung vorgenommenen Wahlen behufs der Ergänzung der bereits bestehenden Ausschüsse mitzutheilen.

In den Verificationsausschuß wurde einstimmig gewählt Abgeordneter Dr. Daubek, und zwar mit 104 Stimmen;

in den Petitionsausschuß mit 104 Stimmen einstimmig Abgeordneter Kardasch;

in den Finanzausschuß mit 103 Stimmen einstimmig die Abgeordneten Dormitzer, Dr. Herbst, Dr. Klier, Ritter v. Leitenberger, Edler v. Plener und Wolfrum;

in den Verfassungsausschuß mit 102 Stimmen die Abgeordneten Dr. Herbst und Dr. Pickert einstimmig, Dr. Kuh mit 101, Wolfrum mit 99 Stimmen;

in den Unterrichtsausschuß mit 101 Stimme einstimmig die Abgeordneten Kardasch, Dr. Pickert und Dr. Ruß;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die widerrufliche Entlassung der Sträflinge, wurden bei Abgabe von 105 Stimmzetteln die Abgeordneten Dr. Ruß und Watzka einstimmig gewählt;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Execution auf Arbeitslöhne, bei Abgabe von 105 Stimmzetteln ebenfalls einstimmig die Abgeordneten Dormitzer, Neumann, Dr. Klier und Dr. Weiß;

in den Ausschuß zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, betreffend die Syndicatsbeschwerde, einstimmig mit 104 Stimmen Abgeordneter Dr. Wiener;

in den Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die Abgeordneten Dormitzer, Dr. Klier, Dr. Pickert, Dr. v. Plener und Ritter v. Scharschmidt einstimmig mit 105 Stimmen;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Tarnow nach Leluchow, mit allen 102 Stimmen der Abgeordnete Dr. Herbst;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Pferde-Conscription, bei Abgabe von 102 Stimmen einstimmig Abgeordneter Neumann;

in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphe des Landwehrgesetzes, Abgeordneter Graf Zedtwitz mit 103 von 104 abgegebenen Stimmen;

in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages auf Aufhebung des Legalisirungszwanges, bei Abgabe von 105 Stimmen die Abgeordneten Dr. Graf, Dr. Ruß mit 105, Wolfrum mit 104 Stimmen;

in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages auf Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken die Abgeordneten Dr. Pickert und Dr. Ruß mit 103, Dr. Kardasch mit 102 von 103 abgegebenen Stimmen; endlich

in den Ausschuß zur Vorberathung des Antrages auf Erlassung näherer Bestimmungen zu §. 94 der Wechselordnung bei Abgabe von 103 Stimmzetteln einstimmig Abgeordneter Dr. Forster.

Die Wahl der Schriftführer hat folgendes Resultat ergeben: Bei Abgabe von 102 Stimmzetteln wurden einstimmig gewählt:

Dr. Graf Liebl, Graf Zedtwitz, Freiherr v. Kielmannsegg, Konvalin, Schönbach, Freiherr v. Kotz, Graf Szeptycki.

In den aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales, sind gewählt worden:

In der 1. Abtheilung: Kochanowski,
" " 2. " Graf Lamberg,
" " 3. " Schürer,
" " 4. " Graf Dubsky,
" " 5. " Dr. Graf,
" " 6. " Dr. Mayer,
" " 7. " Ritter v. Carneri,
" " 8. " Seidl.

Die Wahl in der 9. Abtheilung hat noch nicht stattgefunden.

Ich ersuche, dieselbe am Schlusse der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Endlich haben sich die Abtheilungen constituirt. Ich mache aufmerksam, daß §. 14 der Geschäftsordnung ausdrücklich vorschreibt, wie die Constituirung stattzufinden hat, und zwar mit einem Obmanne, einem Stellvertreter und zwei Schriftführern. Diese Constituirung ist in einigen Abtheilungen mangelhaft vorgenommen worden und ich ersuche diejenigen, bei denen dieß der Fall ist, die Ergänzungswahlen am Schlusse der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Es wurden gewählt: In der ersten Abtheilung: zum Obmanne Ritter v. Hopfen, zum Obmann-Stellvertreter Freiherr v. Pillersdorff, zu Schriftführern Neumann, Dr. Weiß.

In der zweiten Abtheilung: zum Obmanne Freiherr v. Schlosser, zum Obmann-Stellvertreter Freiherr v. Tinti, zu Schriftführern Graf Lamberg, Dr. Schaup.

In der dritten Abtheilung: zum Obmanne Dr. Edler v. Plener, zum Obmann-Stellvertreter Dr. v. Perger, zum Schriftführer Schönbach.

Die dritte Abtheilung hat daher einen zweiten Schriftführer zu wählen.

In der vierten Abtheilung: zum Obmanne Freiherr v. Beeß, zum Schriftführer Dr. Wegscheider.

Die vierte Abtheilung hat daher den Stellvertreter und den zweiten Schriftführer zu wählen.

In der fünften Abtheilung: zum Obmanne Dr. Brestel, zum Obmann-Stellvertreter Dr. v. Demel, zum Schriftführer Dr. Graf.

Die fünfte Abtheilung hat daher noch einen Schriftführer zu wählen.

In der sechsten Abtheilung: zum Obmanne Dr. Giskra, zum Obmann-Stellvertreter Dr. Groß, zum Schriftführer Freiherr v. Kotz.

Die sechste Abtheilung hat daher einen zweiten Schriftführer zu wählen.

In der siebenten Abtheilung: zum Obmanne Graf Coronini, zum Obmann-Stellvertreter Ritter v. Carneri, zu Schriftführern Syz und Watzka.

In der achten Abtheilung: zum Obmanne Dr. Vidulich, zum Obmann-Stellvertreter Dr. Ginzel, zu Schriftführern Brandstetter und Freiherr v. Wächter.

In der neunten Abtheilung: zum Obmanne Dr. Rechbauer, zum Obmann-Stellvertreter Dr. Klier, zum Schriftführer Dr. Steinbrecher.

Die neunte Abtheilung hat daher einen zweiten Schriftführer zu wählen.

Ich ersuche um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition der Gemeindevorstehungen von Ischl, Goisern, Hallstadt und Gosau, dann der k. k. Salinenverwaltungen von Ischl und Hallstadt und des k. k. Forstamtes Goisern einverständlich mit verschiedenen Privaten und Industriellen von dieser Gegend gegen die projectirte Anlage schmalspuriger Bahnen im Salzkammergute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition der Bezirksvertretung Aussee einverständlich mit den Gemeindevorstehungen von Aussee, Altaussee, Reittern, Straßern, Pichl, Grundlsee, Mitterndorf, Oeblarn, Irdning, St. Martin, Neuhaus, Steinach ꝛc., dann der Salinenverwaltung Aussee und der Oberförsterei der Innerberger Gewerkschaft gegen die projectirte Anlage schmalspuriger Bahnen im Salzkammergute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition der k. k. Bezirksärzte aus Salzburg um Gewährung der Quinquennalzulage mit Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider)*."

„Petition der gegenwärtig in activer Dienstleistung befindlichen k. k. politischen und Gerichtsbeamten des ehemaligen Krakauer Freistaates um Einrechnung der Krakauer Applicanten-, respective Auscultanten-Dienstjahre in die im Pensionirungsfalle erforderliche Dienstzeit durch Festsetzung im Gesetzgebungswege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der provisorischen Gefängnißaufseher des k. k. Landesgerichtes zu Krakau, dahin gehend, daß dieselben — gleich den stabilen Gefängnißaufsehern — mit dem den letzteren bewilligten Theuerungsbeitrage betheilt werden möchten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der Diurnisten Westgaliziens um Abhilfe ihrer bedrängten Lage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition des Reformvereines der Wiener Kaufleute um Veranstaltung einer Enquête über die Ursachen der periodisch in Oesterreich wiederkehrenden Geldnoth und die Reform des Zettelbankwesens, wie auch die Wiederherstellung der Valuta *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition der Stadtgemeinde Villach für die Gesetzesvorlage, betreffend den Bau einer Locomotiveisenbahn von Tarvis-Predil bis Triest *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition der Triester Handels- und Gewerbekammer betreffs der Predilbahn *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Morpurgo)*."

„Petition der landesfürstlichen Marktgemeinde Franz in Steiermark um Durchführung des Eisenbahnprojectes Cilli-Bischoflack-St. Lucia bis zur Reichsgrenze, beziehungsweise Görz-Triest im Wege eines zu erlassenden Gesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Carneri)*."

„Petition der Vertretungen der Stadtgemeinde Rožmitál und der umliegenden Gemeinden, der Industriellen und mehrerer Insassen daselbst, dahin gehend, daß die Eisenbahnlinie zwischen Bresnitz und Příbram näher an Rožmitál gerückt und daselbst eine Haltstation errichtet werde *(überreicht durch Abgeordneten Fürth)*."

„Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, betreffend das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Mayrhofer)*."

„Petitionen der Gemeinden Bankowic, Horbkow, Rusianowka, Szykowice, Winniki, Zabilsko, Olszanka in Galizien (7 an der Zahl) gegen die galizische Resolution vom 24. September 1868 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Gemeinden des Tarnopoler Bezirkes Mataszowce, Jhrowica, Jwaszowdolny,

Iwaszowhoriszny, Hlubazek welyki um Ablehnung der galizischen Resolution vom 24. September 1868 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Maishofen im Herzogthume Salzburg um Herabsetzung der Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider).*"

„Petitionen der Gemeinden Aichkirchen, Bernhardschlag, Oberndorf, Pitzenberg, Pühret, Redlham, Rutzenham, Sonnberg, Windern und Zwettl in Oberösterreich (10 an der Zahl) um Abänderung des Reichsschulgesetzes vom 25. Mai 1868 in Bezug auf die Herabsetzung der Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser).*"

„Petition des Lehrkörpers des k. k. Staatsgymnasiums zu Salzburg um Anrechnung der Supplentenjahre der Lehrer an den Mittelschulen bei Bemessung der Quinquennalzulagen und bei der Pensionirung nebst Zustimmungserklärungen der Lehrkörper an 81 Lehranstalten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Judenburg in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter).*"

„Petition der Vertretung der Gemeinden Kallich, Natschung, Heinrichsdorf, Kienhaide und Gabrielahütten in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges, befürwortet von dem Bezirksausschusse von Görkau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Gemeindevorstehungen von Buchau, Chmelischen, Dereisen, Dekau, Deslawen, Drahuschen, Fürwitz, Gerten, Gossawoda, Hokau, Horosedl, Horschowitz, Kletscheding, Kotischau, Nedowitz, Neuwallersdorf, Pastuchowitz, Podersanka, Pschoblik, Röscha, Schaar, Scheles, Schmihof, Sossen, Tlesko, Tschentschitz, Wallisgrün, Wazlaw und Weedl in Böhmen (29 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Villacher Stadtgemeinde um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse, dem Finanzausschusse, den zur Berathung der Eisenbahnvorlagen eingesetzten Ausschüssen, dem Verfassungs-, dem Unterrichtsausschusse und dem Ausschusse, betreffend den Legalisirungszwang, zuweisen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände *(143 der Beilagen).*

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich):* Ich beantrage, für diesen Gegenstand einen Ausschuß von neun Mitgliedern aus den Abtheilungen zu wählen.

Präsident: Wird dagegen eine Einwendung erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Ich glaube, daß eine Abstimmung hierüber nicht stattzufinden hat, nachdem es Regel ist, daß Regierungsvorlagen einem Ausschusse zugewiesen werden müssen. Wenn demnach kein entgegengesetzter Antrag gestellt wird, so ersuche ich die Abtheilungen, am Schlusse der Sitzung die Wahl dieses Ausschusses vorzunehmen *(Zustimmung).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des dritten Jahresberichtes der Staatsschulden-Controlscommission *(144 der Beilagen).*

(Abgeordneter Dr. Schaup meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schaup** *(Oberösterreich):* Ich beantrage die Zuweisung an den Finanzausschuß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Schaup beantragt, daß dieser Bericht dem Finanzausschusse zugewiesen werde. Wenn kein entgegengesetzter Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich die Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl eines Ausschusses von zwölf Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die drei böhmischen Eisenbahnen.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich bitte nunmehr die Stimmzettel für den nächsten Ausschuß abzugeben, indem ich das Scrutinium unter Einem werde vornehmen lassen, und zwar für die Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern, betreffend die Predilbahn.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich bitte nun auch die Stimmzettel für den dritten Ausschuß, betreffend die Arlbergbahn, abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel:)

Ich werde nun das Scrutinium vornehmen lassen, und zwar das bezüglich der böhmischen Bahnen in der Abtheilung I und II, das bezüglich der Predilbahn in der Abtheilung III und das Scrutinium bezüglich der Arlbergbahn in der Abtheilung IV.

Ich ersuche einige Herren, sich am Scrutinium betheiligen zu wollen.

Ich unterbreche unterdessen die Sitzung. *(Unterbrechung der Sitzung 12 Uhr. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 20 Minuten:)*

Die Wahlen haben folgendes Resultat ergeben:

Für die Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung der drei Regierungsvorlagen, betreffend die böhmischen Eisenbahnen, wurden 114 Stimmzettel abgegeben; die absolute Mehrheit beträgt demnach 58 Stimmen. Gewählt wurden die Herren:

Claudi	mit	114 Stimmen,
Dumba	„	114 „
Gomperz	„	114 „
Dr. Groß	„	114 „
Dr. Herbst	„	114 „
Neumann	„	114 „
Dr. Perger	„	114 „
Dr. Pickert	„	114 „
v. Streeruwitz	„	114 „
Freiherr v. Beeß	„	113 „
Dr. Ruß	„	113 „
v. Höppen	„	111 „

Für die Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Predilbahn, wurden bei Abgabe von 114 Stimmzetteln und der absoluten Mehrheit von 58 Stimmen gewählt die Herren:

Dr. Brestel	mit	114 Stimmen,
Dormitzer	„	114 „
Dr. Schaup	„	114 „
Syz	„	114 „
Dr. Vidulich	„	113 „
Graf Coronini	„	113 „
Jessernigg	„	112 „
Ritter	„	112 „
Brandstetter	„	72 „

Für die Wahl eines Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Arlbergbahn, wurden bei Abgabe von 110 Stimmzetteln und der absoluten Mehrheit von 56 Stimmen gewählt die Herren:

Dr. Edlbacher	mit	110 Stimmen,
Pauer	„	110 „
Dr. Rapp	„	110 „
Schürer	„	110 „
Syz	mit	110 Stimmen,
Fürth	„	109 „
Liebl	„	106 „
Dr. Kaiser	„	103 „
Graf Badeni	„	66 „

Ich ersuche die gewählten Ausschüsse, sich noch heute zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung bekannt zu geben.

Wir kommen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zum Berichte des Ausschusses zur Vorberathung über den Antrag des Abgeordneten Jasiński und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, womit nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung erlassen werden *(139 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Tomaszczuk, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk** *(von der Tribune)*: Da der Ausschußbericht bereits in einer früheren Sitzung vollständig vorgetragen wurde, so glaube ich beantragen zu können, daß von seiner nochmaligen Verlesung Umgang genommen werde.

Präsident: Da die Verlesung des Berichtes von der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich gefordert wird, glaube ich, daß das hohe Haus einverstanden sein wird, den Herrn Berichterstatter von der Verlesung des Berichtes zu dispensiren *(Zustimmung)*. Uebrigens wird der Bericht den Beilagen der stenographischen Protokolle einverleibt werden.

Ich eröffne die Generaldebatte.

(Abgeordneter Dr. Blitzfeld meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Es ist wohl nur dann angezeigt, ein Gesetz und namentlich ein so mustergiltiges Gesetz, wie die deutsche Wechselordnung es ist, in irgend einer seiner wesentlichen Bestimmungen abzuändern, oder, wie es hier beabsichtigt wird, authentisch zu commentiren, wenn ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist.

Meines Wissens hat sich nun dieses Bedürfniß bisher in keiner Form geltend gemacht, weder in Fachkreisen noch in der öffentlichen Meinung.

Der Grund, aus dem der Antrag von jener *(rechten)* Seite des Hauses eingebracht worden ist, und die dießbezügliche Aenderung wurzeln namentlich in der Anschauung, daß in einer Provinz Oesterreichs die sogenannte „Bauernfängerei" mit Wechseln getrieben wird.

Das mag allerdings ein Uebelstand sein und ist es auch, aber dieser Uebelstand wurzelt nicht in der Gesetzgebung, sondern in den speciellen Zuständen

des Landes, er wurzelt in den Culturzuständen des Landes, in der mangelhaften Grundbuchsordnung, mitunter aber auch in einer mangelhaften Anwendung der Strafgesetze.

Wenn aber auch wirklich dieser Uebelstand nicht in den Verhältnissen des Landes, sondern in der Gesetzgebung seine Wurzel hätte, so wäre der hier vorliegende Gesetzentwurf wirklich nicht im Stande, diesem Uebelstande abzuhelfen, denn es ist eine Reihe von Fällen denkbar, die hier im Gesetze gar nicht specialisirt erscheinen und auf welche dieses Gesetz keine Anwendung findet.

So z. B. der Fall, wenn ein des Schreibens Unkundiger den Wechsel unterschreibt, dadurch, daß ihm von einem Dritten die Hand geführt wird, oder wie es namentlich in Galizien so häufig geschieht und meiner Erfahrung speciell entspricht, daß mit Bleistift der Name vorgezeichnet und von dem betreffenden Schreibunkundigen nachgezeichnet wird, oder wenn mit einer Stampiglie oder auf sonst eine mechanische Weise der Name auf den Wechsel gesetzt wird.

Alle diese Fälle sind hier im Gesetzentwurfe nicht begriffen.

Der Uebelstand, wenn er im Gesetze wirklich vorhanden ist, würde durch diesen Gesetzentwurf nicht beseitigt, sondern diese Beseitigung würde sich nur auf den Fall beschränken, wenn die Unterschrift eines Schreibunkundigen durch einen Dritten mit dessen Einwilligung beigesetzt wird.

Ist nun dieß der Fall, so genügt das Gesetz nicht zur vollständigen Beseitigung des angeblich vorhandenen Uebelstandes.

Es ist ferner auch sehr bedenklich, ein Gesetz zu erlassen, welches leicht umgangen werden kann. Auf Einwendungen kann bekanntlich verzichtet werden. Derjenige Schreibunkundige, der seinen Namen durch einen Dritten auf den Wechsel schreiben läßt, erklärt, auf die Einwendung der Unechtheit der Unterschrift zu verzichten. Damit ist das ganze Gesetz umgangen.

Man sagt endlich — und in den Motiven zu dem ursprünglichen Antrage heißt es so — daß die öffentliche Moral gefährdet werde durch die Häufung von Processen, durch die Häufung von Eiden, durch die Verlockung zu Meineiden. Ich glaube, daß durch die Anwendung dieser neuen Einwendung, worauf sich einfach der Schreibunkundige, der seinen Namen durch einen Dritten schreiben läßt, berufen kann, die öffentliche Moral viel mehr geschädigt wird, und daß damit Gelegenheit geboten wird, seine eigene Handlung zu bestreiten.

Ich halte mich aus diesen oberflächlich angedeuteten Gründen und, wie ich glaube, im Einverständnisse vieler Fachgenossen zu dem Antrage berechtigt, daß über diesen Gegenstand zur Tagesordnung übergegangen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Generaldebatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk**: Der vom Herrn Vorredner beantragte Uebergang zur Tagesordnung wird damit motivirt, daß für dieses Gesetz kein Bedürfniß vorhanden sein soll.

Der Herr Vorredner hat aber zugegeben, daß in einer bedeutenden Provinz, richtiger zwei Provinzen, solche Verhältnisse vorkommen, welche eine Gesetzesvorlage in der Art, wie hier vorgeschlagen wird, dringend erheischen.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, da dasjenige Gesetz, welches diesen dringenden Verhältnissen und Bedürfnissen gerecht werden soll und für diese Länder eine Nothwendigkeit ist, in die Competenz des Reichsrathes fällt. Ist aber bisher immer darauf Gewicht gelegt worden, daß die Verfassung Raum genug gewährt, um in demjenigen Competenzkreise, welcher dem Reichsrathe vorbehalten ist, den Eigenthümlichkeiten jedes einzelnen Landes gerecht zu werden, so muß man dieß auch praktisch durchführen.

Anerkennt man hingegen einerseits, daß wirklich, wenn auch nur in einem Theile des Reiches, das Bedürfniß nach einer Aenderung, beziehungsweise nur nach einer Erläuterung, nach einer klareren Präcisirung der bisherigen Bestimmungen eines Gesetzes vorhanden sei, und beantragt man andererseits dennoch den Uebergang zur Tagesordnung, weil in anderen Theilen des Reiches dieses Bedürfniß nicht in so schreiendem, auffälligen Maße vorhanden ist, so stellt man damit einen Grundsatz auf, der sehr gefährlich ist, und der insbesondere vom politischen Standpunkte sicher vielen Bedenken auch selbst auf jener Seite des Hauses, auf die sich der Herr Vorredner berufen hat, begegnen muß.

Ich kann es aber auch nicht als richtig zugeben, daß das Bedürfniß nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe sich lediglich in den östlichen Provinzen des Reiches geltend gemacht hat.

Im Ausschusse sind alle Länder der Monarchie vertreten gewesen, und die Vertreter der ländlichen Bevölkerung aus dem Westen des Kaiserstaates haben mit eben solcher Energie die Nothwendigkeit dieses Gesetzes vertheidigt, als die Vertreter der östlichen Länder. Und in der That hängen diese Verhältnisse nicht blos mit den ganz aparten socialen Zuständen in Galizien zusammen, sondern vielmehr mit dem Bildungsgrade und den Verkehrsverhältnissen der Landbevölkerung fast aller Kronländer.

In den Alpenländern werden sicher die Verhältnisse wenig anders sein, als man sie in Galizien und in der Bukowina findet.

Aber nicht blos in Oesterreich. Ich verweise auf ein Land, in welchem die Verkehrsverhältnisse einen ganz besonderen Aufschwung genommen haben, auf Großbritannien. Bis zum Jahre 1856 galt in England der Grundsatz, daß die eigenhändige Unterschrift zur Begründung einer Wechselverpflichtung nicht nothwendig sei, ja es herrschte in England sogar die Ansicht, daß man mittelst Stampiglien, worauf auch der Herr Vorredner hingewiesen hat, seinen Namen beisetzen, selbst Wechselblanquette mit bereits vorgedruckten Namen benützen könne. Nur Schottland allein hatte sich diesem Usus niemals anbequemt. Erst durch die beiden Mercantilacte des Jahres 1856 hat das Parlament in England die Nothwendigkeit erkannt, diese Frage zu regeln. Seither ist auch in England nach der strengeren Ansicht zur Begründung einer Wechselverpflichtung die eigenhändige Unterschrift nothwendig.

Meines Wissens besteht gegenwärtig kein einziger Staat, der ein codificirtes Wechselrecht hätte, in welchem nicht die eigenhändige Unterschrift zur Begründung der Wechselverpflichtung für nothwendig erklärt wäre. Warum sollten wir bei unseren Zuständen, warum sollten wir bei unserer noch geringen Bildungsentwicklung in der ländlichen Bevölkerung allen anderen Staaten vorangehen und bei einem Institute, dessen ganzes Wesen eben nur auf der Form beruht, gerade diese Form aufgeben, gerade auf diese das Wesen ersetzende Form gar kein Gewicht legen?

Es ist weiterhin von Seite des Herrn Vorredners darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz deßwegen von geringerer Importanz sei, weil nicht alle möglichen Fälle, welche eintreten können, und denen vorzugsweise das Gesetz zu begegnen die Absicht hat, durch das Gesetz ausgeschlossen werden. Es ist insbesondere auf jene Fälle hingewiesen worden, wenn entweder die Hand Desjenigen, der eine Wechselerklärung unterschreibt, von einem Anderen geführt wird, oder wenn der Name mit Bleistift vorgezeichnet ist und dann nachgezeichnet wird.

In allen diesen Fällen, welche allerdings vorkommen können, und die im Sinne des gegenwärtig zu Recht bestehenden Gesetzes allerdings als giltige Unterschriften angesehen werden müssen, in allen diesen Fällen ist die Gefahr nicht so eminent, wie gerade in jenen Fällen, denen das Gesetz begegnen soll, wo nämlich der Name durch einen Dritten hingeschrieben wird. Wenn Derjenige, der nicht schreiben kann, seine Zustimmung gibt, seinen Namen auf einer Urkunde beizusetzen, hat er oft keine Vorstellung von der rechtlichen Bedeutung dieser Urkunde, er sieht in der Regel die Urkunde nicht und hat nicht einmal die Möglichkeit, sich dem Gedächtnisse einzuprägen, wie sie aussieht, welche äußere Merkmale sie gehabt habe, um einmal mit Beruhigung einen Eid darüber ablegen zu können: daß diese Urkunde es gewesen, auf welche er seinen Namen beisetzen ließ. Dadurch ist der Mißbrauch besonders erleichtert. Anderseits ist das große Mißtrauen der Landbevölkerung vor Unterschriften zu berücksichtigen. Der Landmann glaubt ebenso in Galizien, wie auch namentlich in den Alpenländern, daß, wenn sein Name durch jemand Anderen beigesetzt wird, eine förmliche Verpflichtung für ihn dadurch nicht begründet werde.

Wird er aber genöthigt, selbst, sei es auch nur Hieroglyphen auf einer Urkunde zu zeichnen, so wird er der Bedeutung des Actes, der Bedeutung der durch die Unterzeichnung eingegangenen Verpflichtung sich bewußt. Er erkundigt sich bei Anderen um den Inhalt dessen, was er eigentlich unterzeichnet und wird dadurch in die Lage gesetzt, sich dessen bewußt zu werden, welche Verpflichtung er eingeht.

Diese Unterschiede sind sehr bedeutend. Es handelt sich eben darum, ob Jemand durch das Gesetz veranlaßt werden soll, in Erwägung zu ziehen, und sich dessen bewußt zu werden, was er vornimmt, welche Verpflichtung er eingeht, besonders wenn diese Verpflichtung durch eine Form begründet wird. Heute kann eine auf der Form beruhende Verpflichtung ganz formlos begründet werden.

Der Herr Vorredner hat weiter behauptet, was ich aber durchaus nicht zugeben kann, daß man auf die Bestreitung der Echtheit der Unterschrift vorwegs verzichten kann. Die Verzichtleistung auf eine solche Einwendung ist nach dem Gesetze gegenwärtig gewiß unzulässig. Sie würde ja einer Verzichtleistung auf die Einwendungen überhaupt gleichkommen. Die Möglichkeit der Bestreitung dessen, was nicht geschehen ist, kann überhaupt Niemanden vorenthalten werden, und da die nicht bestreitbare Unterschrift einer beliebigen Erklärung beigefügt werden kann, so wäre der Verzicht auf die Einwendung der Unechtheit nichts Anderes, als eine Verzichtleistung auf Einwendungen überhaupt.

Mit Rücksicht auf diese Gründe glaube ich, daß die Nothwendigkeit des beantragten Gesetzentwurfes, die eingehend im Ausschußberichte nachgewiesen wurde, von Seite des Herrn Vorredners nicht widerlegt wurde, und ich bitte das hohe Haus, in die Specialberathung eingehen zu wollen.

Präsident: Ich werde über den gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung abstimmen lassen.

Dr. Blitzfeld beantragt, es werde über das Gesetz, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen im Wechselprocesse auf Grund von Wechselerklärungen, welche von Bevollmächtigten abgegeben sind, zur Tagesordnung übergegangen.

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität, der Antrag ist somit abgelehnt.

Wir schreiten zur Specialdebatte, und ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 1 des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 139 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Es ist wohl eine rein juridische Frage, die uns im Augenblicke beschäftigt, und nachdem in der Generaldebatte ein Jurist mit seinem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung nicht durchgedrungen ist, so wird es mir schwierig werden, jetzt gegen diesen Paragraphen, der eigentlich das Wesen des ganzen Gesetzes in sich begreift, zu sprechen.

Aber mir kommt vor, daß mit der Annahme des §. 1 ein gewaltiges Loch in das bestehende Wechselrecht gemacht wird.

Es mag wohl sein, daß in gewissen Kronländern, in gewissen Theilen des Reiches Uebelstände bestehen, indem Manche Wechsel ausstellen, die nicht schreiben können. Aber die Herren möchten doch bedenken, daß derartige Wechsel nicht gerade nur in Ihrem Kronlande circuliren, sondern daß sie in die westlichen Länder kommen, und daß kein Geschäftsmann, kein Kaufmann dann davor geschützt ist, ob auch dieser Wechsel die Förmlichkeiten wirklich erfüllt, wie sie das allgemeine Wechselrecht vorschreibt. Wenn der vorliegende Entwurf zum Gesetze wird, dann wird ein Mißtrauen gegen alle Wechsel aus jenen Kronländern, für welche eben die Nothwendigkeit einer solchen Gesetzesbestimmung, wie die vorliegende ist, behauptet wird, unter der gesammten Geschäftswelt Oesterreichs Platz greifen.

Ich weiß nun nicht, ob dieß zum Nutzen dieses oder jenes Kronlandes sein wird. Aber das weiß ich, es ist zum Schaden der gesammten Geschäftsthätigkeit.

Wenn wir einmal ein solches Wechselrecht für ein großes Ganzes, sogar für Deutschland mit allgemein giltigen Bestimmungen haben, so dürfen wir nicht so gewaltige Löcher in dieses bestehende Recht hineinmachen, und zwar blos, weil in irgend einem Theile Der oder Jener nicht schreiben kann und sich veranlaßt sieht, Wechsel auszustellen.

Die Gerichtsordnung kann geändert werden, aber das Wechselrecht soll nicht geändert werden, und ich werde, um mich nicht weiter in die Gründe einzulassen, die mein geehrter Herr Vorredner gegen das Gesetz vorgebracht hat, gegen §. 1 stimmen, weil ich fest überzeugt bin, daß es nicht allein zum Schaden dieses betreffenden Kronlandes gereicht, sondern auch zum Schaden der gesammten Geschäftsthätigkeit.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: Es handelt sich zwar hier nicht um eine Regierungsvorlage, sondern bekanntlich um einen Initiativ-Antrag, der aus der Mitte des Hauses hervorgegangen ist. Ich halte es aber doch für nothwendig, den Standpunkt der Regierung, namentlich anzesichts der Bemerkungen des geehrten Herrn Vorredners näher zu charakterisiren.

Der Standpunkt, den die Regierung einnimmt, indem sie diesem Initiativ-Antrage in seiner jetzigen Fassung nicht entgegentritt, ist eben dadurch charakterisirt, daß im Gegensatze hiezu die Regierung allerdings in der Lage war, den Jasiński'schen Antrag in seiner ursprünglichen Fassung als bedenklich zu bezeichnen. Der Unterschied liegt eben darin, daß der Antrag des Abgeordneten Jasiński in der ursprünglichen Fassung sich als sachliche, materielle Abänderung, als Abänderung der Wechselordnung darstellt, während der jetzt vorliegende Ausschußantrag eine Abänderung der Wechselordnung selbst nicht involvirt, obgleich er allerdings eine Controverse vielleicht lösen hilft, die auf dem Boden des Textes der Wechselordnung entstanden ist.

Es wird wohl nicht am Platze sein, in eine Kritik der widersprechenden Entscheidungen einzugehen, die in dieser Materie auch von Seite des obersten Gerichtshofes ergangen sind.

Vom Standpunkte der Justizverwaltung genügt es, zu constatiren, daß einander widersprechende Entscheidungen thatsächlich erfolgt seien.

Mir scheint es unzweifelhaft, daß man zu der Entscheidung, zu der die Praxis schließlich gelangt ist, zu der Entscheidung nämlich, daß es ohne Beeinträchtigung der Wechselkraft zulässig sei, daß ein Dritter ohne irgend einen Beisatz den Namen eines Anderen auf den Wechsel schreiben könne, ja, daß es der Wechselgläubiger selbst thun könne, nicht anders zu gelangen vermochte, als mit wesentlicher Unterstützung — zum Mindesten gesagt — eben einer Proceßrechtsbestimmung, die in Oesterreich und nur in Oesterreich gilt. Ich meine damit die aus dem summarischen Verfahren in die Bestimmungen über das Wechselverfahren übergegangene Satzung, wornach, wenn Jemand die Echtheit seiner Unterschrift leugnet, es nicht genügt, daß er beschwört, daß er selbst sie nicht geschrieben habe, sondern noch der

Beisatz gemacht werden muß, daß eben auch kein Anderer mit seiner Zustimmung unterschrieben habe.

Das mag für das gemeine Recht, wo jede Art von sachlichen Einwendungen vorgebracht werden kann, eine billige Bestimmung sein, wenn sie auch selbst dort nicht als unbedenklich erscheint.

Für das Wechselrecht dagegen, wo die Form allein entscheidet, ist es doch sehr bedenklich, wenn man auch in jenen Fällen, wo die Form nicht beobachtet worden ist, vermöge jener Eidesformel die volle Wechselstrenge eintreten läßt. Da kömmt man zu der sonderbaren Consequenz, daß man alle Einwendungen des materiellen Rechtes mit der Formfrage abschneidet, und sagt, wer unterschrieben hat, muß zahlen, und daß man wieder nachträglich sagt, auch wer nicht unterschrieben hat, müsse die strengen Consequenzen des Formalrechtes über sich ergehen lassen.

Allerdings Derjenige, der einen Anderen autorisirt hat, statt seiner zu unterzeichnen, hat auch die Folgen zu tragen und ist dafür verantwortlich.

Das Verhältniß der Autorisation eines Anderen ist aber nicht das Verhältniß, das aus einem Wechsel apparirt, in welchem von einem Bevollmächtigungsverhältniß keine Spur ist. Dieses Verhältniß ist seiner Natur nach gemeinrechtlich und gehört zur Austragung auf den Boden des gemeinen Processes.

Das Bedürfniß mag allerdings in neuerer Zeit in Galizien und der Bukowina häufiger hervorgetreten sein. Fälle solcher Art sind aber anderswo auch vorgekommen und der erste Fall, in welchem der oberste Gerichtshof meines Wissens hierüber zu entscheiden hatte (und entschieden hat im Sinne der Nichtgiltigkeit), war ein Fall, der in Klagenfurt in erster Instanz zur Entscheidung kam.

Was aber die Rückwirkung auf den Credit betrifft, so muß ich Folgendes bemerken: Daran, daß die Unterschrift echt sei, das heißt, daß Derjenige wirklich unterschrieben hat, dessen Name man voranstellt, hat im Großen und Ganzen der Kaufmannsstand am ersten ein Interesse daran, daß solche Vorgänge nicht statt haben, wo nachträglich die Beisetzung der Unterschrift eines Anderen ohne die Prüfung herausfordernde Nebenbemerkungen gerechtfertigt wird mit einer angeblichen Zustimmung, mit einer angeblichen Genehmigung, welche Erklärung sehr häufig, namentlich zwischen Verwandten durch die Drohung einer Criminalanzeige nachträglich erpreßt wird — daran, daß solche Vorgänge nicht leicht genommen werden, hat der Handelsstand ein weit größeres Interesse als daran, daß im einzelnen Falle die Beschädigung eines Einzelnen, der sich nicht von dem Vorhandensein der echten Unterschrift überzeugt hat, vermieden werde. Daß aber der Kaufmann, wenn er einen Wechsel nimmt, auf die Echtheit der Unterschrift sehen muß, ist wahrhaftig nichts Neues, und indem mit dem vorliegenden Gesetze diese Forderung neuerdings betont wird, wird wahrlich in die Wechselordnung kein Loch geschossen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk:** Nach den Auseinandersetzungen Sr. Excellenz des Herrn Justizministers habe ich nur Weniges beizufügen.

Der erste von dem ersten Herrn Vorredner vorgebrachte Einwand, als ob durch das neue Gesetz, wie er sich auszudrücken beliebte, ein Loch in die bisherige Wechselgesetzgebung gerissen würde, ist bereits durch Se. Excellenz den Herrn Justizminister widerlegt worden. Der Ausschuß hat sich in der That ängstlich angelegen sein lassen, um nicht einmal in der Textirung den Verdacht zu wecken, als ob er eine Aenderung der materiellen Wechselordnung beabsichtigt hätte. Es ist in dem Ausschußberichte betont und nachgewiesen worden, daß nicht das materielle Recht, sondern eben nur das formelle Proceßrecht die besprochenen Widersprüche in den Entscheidungen der Gerichtshöfe hervorgerufen hat. Dieser Widerspruch zwischen dem materiellen und formellen Rechte soll nun beseitigt werden, ein Widerspruch, der um so nöthiger Abhilfe erheischt, als beide Gesetze gleichzeitig ins Leben getreten sind und bei deren Erlassung kaum die Absicht hat bestehen können, durch das formelle Gesetz die Bestimmungen des gleichzeitig erlassenen materiellen Rechtes abändern zu wollen.

Was nun das andere Bedenken anbelangt, daß durch das Gesetz der Credit insbesondere jener Kronländer, aus welchen häufig Wechsel mit bedenklichen Unterschriften auszugehen pflegen, geschädigt würde, so sind diese Bedenken mehr eingebildeter Natur; denn Wechsel von Acceptanten, die nicht lesen und schreiben können, werden wohl nur ein sehr geringes Umlaufsgebiet haben, und werden sich Fälle höchst selten ereignen, daß Wechsel eines solchen Wechselverpflichteten, der nicht einmal lesen und schreiben kann, über die Grenzen einer Gemeinde, geschweige eines Kronlandes hinausgehen werden. Auf die bloße Möglichkeit hin, daß es sich in unendlich seltenen Fällen einmal ereignen könnte, daß von einem des Lesens und Schreibens Unkundigen Wechsel in ein anderes Kronland gerathen, mit Rücksicht auf solche Ausnahmsfälle den Bedürfnissen des regelmäßigen Verkehres, des Verkehres, wie er sich in täglich wiederkehrenden Fällen manifestirt, keine Rechnung zu tragen, ließe sich wohl kaum rechtfertigen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. §. 1 ist bereits verlesen worden, ich ersuche deßhalb jene Herren, welche den §. 1 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk** *(liest §. 2, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 139 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche den §. 2, sowie Titel und Eingangsformel des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Tomaszczuk:** Ich erlaube mir mit Rücksicht auf die Kürze des Gesetzes die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Mit Rücksicht auf den gewohnten Vorgang des Hauses glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus dem Antrage des Herrn Berichterstatters beistimmt. *(Zustimmung.)*

Da das hohe Haus wohl auch von der nochmaligen Verlesung des Gesetzes Umgang zu nehmen gestatten dürfte *(Zustimmung)*, ersuche ich jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen im Wechselprocesse auf Grund von Wechselerklärungen, welche von Bevollmächtigten abgegeben sind, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 139 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbrecher und Genossen auf Stempel- und Gebührenbefreiung für Tauschverträge über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke, durch welche eine bessere Bewirthschaftung des Besitzes eines der tauschenden Theile bewirkt wird *(138 der Beilagen)*.

In Verhinderung des Herrn Berichterstatters Dr. Klier wird der Herr Obmann des Finanzausschusses Herr Dr. v. Perger den Bericht vortragen.

In Vertretung der Regierung ist Herr Sectionschef im Finanzministerium Dr. Fierlinger erschienen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 138 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Steinbrecher meldet sich.)* Herr Dr. Steinbrecher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Steinbrecher** *(Mähren)*: Ich kann mich zwar durchaus nicht der Hoffnung hingeben, daß gegen das Votum des Finanzausschusses und bei dem Widerstreben der hohen Regierung mein Antrag die Majorität des hohen Hauses erlangen werde. Doch habe ich mich zum Worte gemeldet, um die Gründe, welche in diesem Berichte des Finanzausschusses enthalten sind, welche auch als die der Regierung bezeichnet wurden und im Finanzausschusse angenommen worden sind, zu widerlegen, um, falls dieß mir gelingen sollte, es einer glücklicheren Hand, als die meinige ist, möglich zu machen, vielleicht in einer der nächsten Sessionen meinen Antrag wieder aufzunehmen, damit er nicht zu den Todten geworfen werde.

Als gegen meinen Antrag die Vorberathung desselben nicht dem volkswirthschaftlichen, sondern dem Finanzausschusse zugewiesen wurde, hielt ich das Schicksal desselben für entschieden, jedoch blos aus dem Grunde, weil ich besorgte, der hohe Finanzausschuß würde der Meinung sein, daß die Finanzen des Staates durch meinen Antrag wesentlich geschädigt würden. Dieser Grund ist in dem Berichte des Finanzausschusses nicht enthalten.

Ich bedauere es umsomehr, daß es weder mir noch einem Fachausschusse gegönnt war, die Gründe der Regierung zu behandeln.

Das wesentlichste Moment, welches die hohe Regierung gegen meinen Antrag vorgebracht hat, ist, daß sich der Befreiungstitel, nämlich die „bessere Bewirthschaftung wenigstens eines der eingetauschten Grundstücke" nicht ohne erhebliche Kosten constatiren lassen dürfte.

Ich habe in der Begründung meines Antrages hervorgehoben, daß die Tendenz desselben lediglich dahin gehe, eine möglichst günstige Situirung der zur Landwirthschaft bestimmten Grundstücke zu erzielen.

Die günstige oder ungünstige Situirung der Grundstücke läßt sich aber ohne besondere Einhebungen der Sachverständigen, ohne Localcommissionen gewöhnlich durch einen einfachen Blick auf die am Sitze der Bezirkshauptmannschaft, der politischen Behörde befindlichen Mappen erheben.

Unter hundert Fällen werden 99 Tauschverträge gewiß blos deßhalb geschlossen, um weiter gelegene Grundstücke gegen näher gelegene einzutauschen und das Urtheil der Sachverständigen könnte nur dahin gehen, daß näher gelegene Grundstücke besser und leichter bewirthschaftet werden können als weiter gelegene, daß aber ein Grundstück weiter oder näher gelegen ist, das gibt, wie vorher schon erwähnt, die Ansicht der Mappe, und dazu bedarf es weder des Localaugenscheins noch Sachverständiger.

Ich habe bei meinem Antrage nicht einmal den Tausch vereinzelter kleiner Grundstücke im Auge gehabt, sondern die Tendenz meines Antrages ging namentlich in zweifacher Richtung dahin, größere Unternehmungen, welche nämlich zur Hebung der Landwirthschaft dienen, dadurch zu erleichtern.

Ich meine dieß beim Eisenbahnbau und bei Flußregulirungen.

Eisenbahnen durchschneiden mitunter weite Fluren und trennen namentlich in occupirtem Terrain durch tiefe Einschnitte oder hohe Dämme die bisher zusammengehörigen Grundstücke, und lassen rechts und links zur Landwirthschaft und zur intensiven Cultivirung beinahe nicht geeignete Parcellen zurück und es liegt doch im Interesse der Landwirthschaft, daß solche Parcellen gegenseitig eingetauscht werden, damit ein Besitzer seine Grundstücke auf der linken, der andere die seinen auf der rechten Seite des Bahnkörpers liegen habe. Denn Jeder, der mit Eisenbahnbauten beschäftigt war, weiß, wie schwer mitunter die Zufuhr zu solchen kleinen einzelnen Parcellen und Grundtheilen ist.

In diesem Falle wird aber eine besondere Localcommission, ein Gutachten von Sachverständigen meines Erachtens gar nicht nothwendig sein. Zu jedem Eisenbahnbaue ist ja eine politische Begehungs- und Uebernahmscommission nothwendig, es werden Pläne angefertigt. Die betreffenden Organe, die darüber zu entscheiden haben werden, können sich durch einen einfachen Blick auf die Mappe, in der die Eisenbahn eingezeichnet ist, leicht überzeugen, ob solche Grundstücke durch den Tausch besser bewirthschaftet werden können.

Ich habe weiter den Fall der Flußregulirungen hervorgehoben. Viele Flüsse, wie der Hauptfluß meines engeren Vaterlandes Mähren, die March, machen ungeheuere Serpentinen, welche stundenlang sich dahin ziehen, welche durch Durchstiche von wenigen Klaftern beseitigt werden.

Was ist die nothwendige Folge eines solchen Durchstiches? Daß jene Grundstücke, die bisher links an der March lagen, nun auf der rechten Seite des Durchstiches zu liegen kommen und umgekehrt. Solche Grundstücke lassen sich vom bisherigen Besitzer gar nicht bewirthschaften, denn er wird vielleicht stundenweit bis zur nächsten Brücke oder Ueberfuhr haben und dann vielleicht erst keine Zufuhr zu den abgetrennten Grundstücken haben. Auch in solchen Fällen wird eine besondere Commission zur Erhebung der leichteren Bewirthschaftung kaum nothwendig sein, indem diese Flußbauten nie ohne Bewilligung der politischen Behörden vorgenommen werden, die hauptsächlich jene Behörden sind, die das Vorhandensein der Bedingungen für die Gebührenbefreiung constatiren.

Es wäre eben nichts Anderes zu constatiren, als daß das Grundstück, das bisher rechts liegt, nun auf der linken Seite des Durchstiches zu liegen kommt.

Ich werde mich in dieser Beziehung kurz fassen und zu einem zweiten Momente übergehen.

Nach dem Berichte des Finanzausschusses scheint es, als ob man die Begünstigungen, die ich für die betreffenden Tauschverträge in Anspruch genommen habe, den betreffenden Tauschenden imperativ auflegen würde. Das ist gewiß nicht der Fall, indem ja auch im Falle des Gesetzes vom 3. März 1868 ein betreffendes Gesuch eingebracht werden muß, damit für die arrondirten Grundstücke die Gebührenbefreiung einzutreten habe.

Ich glaube, man könnte es füglich den betreffenden Tauschenden überlassen, ob sie die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen und dafür die Kosten der Erhebung auslegen oder ob sie Gebühren und Stempel zahlen wollen.

Ein weiterer Grund ist, daß die Organe, die nach den Landesgesetzen den Befreiungstitel zu beurtheilen haben, nicht geeignet wären. Nun glaube ich aber, die einzelnen Landesgesetzgebungen haben Organe geschaffen, die darüber absprechen, ob die Bestimmung des Gesetzes vom 6. Februar 1869 in Anwendung zu kommen habe. Wenn nun diese Organe diesen Ausspruch thun, von welchem ein tief eingehender Eingriff in die Privatrechte abhängt, so könnte man dieselben wohl auch dahin das Urtheil abgeben lassen, ob die Gebührenbefreiung einzutreten habe, namentlich da sie nicht zu beurtheilen haben, daß die Gebührenbefreiung selbst eintritt, sondern ihr Urtheil nur darauf zu beschränken haben, daß eine bessere Bewirthschaftung eintritt.

Ein weiterer Grund ist, daß in einzelnen Ländern, wie Dalmatien, Tirol, Steiermark, Krain, Triest, die betreffenden Organe noch ganz fehlen.

Das ist richtig; allein wenn das ein Bestimmungsgrund ist, so begreife ich nicht, wie man das Gesetz vom 6. Februar 1869, Z. 18 R. G. Bl., überhaupt konnte ergehen lassen. Denn als dieses Gesetz vom hohen Hause beschlossen und von der Krone sanctionirt wurde, bestanden eben noch gar keine solchen Organe, sondern es wurde eben davon abhängig gemacht, daß diese Organe im Wege der Landesgesetzgebung geschaffen werden. Und ich glaube, daß, wenn meinem Antrage stattgegeben worden wäre, gerade jene Schwierigkeiten beseitigt worden wären, welche sich der Bestellung dieser Organe im Sinne des Gesetzes vom 6. Februar 1869 bisher entgegengestellt haben. Bekanntlich ist dieß ein Kampf zwischen den autonomen und den Staatsbehörden, das heißt, die einzelnen Landesgesetzgebungen wollen die Beurtheilung autonomen Landesorganen überlassen, während die Regierung mehr den Einfluß der Staatsbehörden gewahrt wissen will. Ich bin überzeugt, daß die Landesgesetzgebungen, wenn diesen Organen ein erweiterter Wirkungskreis dahin eingeräumt würde, daß sie zugleich zur Entscheidung über die Befreiungstitel von Gebühren, Stempeln bei Tauschverträgen, welche nur zur besseren Bewirthschaftung bestimmt sind, leichter die Ingerenz der Staatsbehörden anerkennen werden.

Es wurde weiter hervorgehoben, daß selbst das Gesetz vom 3. März 1868 in directer Ausführung verhältnißmäßig noch wenig Anwendung gefunden hat.

Ich gebe dieß zu, jedoch die Gründe davon liegen auch offen. Die landbautreibende Bevölkerung liest verhältnißmäßig wenig das Reichsgesetzblatt und kommt häufig nur durch Zufälligkeiten, Beispiele zur Kenntniß der betreffenden Bestimmungen.

Aber Ein Moment ist es, weßhalb das Gesetz vom 3. März 1868 wenig zur Anwendung kommt, und dieses besteht darin, daß es 6, 9, ja 12 Monate dauert, bis ein in Bezug auf dieses Gesetz überreichtes Gesuch seine Erledigung findet. Die Parteien ziehen es daher vor, selbst im Falle der Arrondirung die Gebühren und Stempel zu entrichten, als halbe und ganze Jahre zu erwarten, bis die betreffenden Gesuche erledigt sind, um auf Grundlage dessen in das Grundbuch zu kommen.

Ich habe bereits im Eingange erwähnt, daß ich durchaus nicht hoffe, daß mein Antrag die Majorität erlangen werde, daß ich lediglich die Gründe der hohen Regierung dießfalls besprechen wollte. Sollte die hohe Regierung andere Gründe haben, als welche hier im Berichte des Finanzausschusses angeführt sind, so würde ich das Ansuchen stellen, dieselben vor Schluß der Debatte vorzubringen, um es mir zu ermöglichen, dieselben beantworten zu können. Einen eigentlichen Antrag stelle ich nicht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Perger:** Der Herr Antragsteller beruft sich bei seinem Antrage auf zwei Gesetze, auf das Gesetz vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, und auf das Gesetz vom 16. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18.

Wenn ich das erstgenannte Reichsgesetz betrachte, nämlich das Gesetz vom 3. März 1868, betreffend die Gebühren- und Stempelbefreiung bei Arrondirungen von Grundstücken, so entnehme ich, daß bezüglich der Arrondirung, das ist für einen Gegenstand, der ein allgemeines praktisches Bedürfniß erfüllt, die Gebührenfreiheit ausgesprochen ist; allein dieser Ausspruch ist als eine Ausnahme im Gesetze erklärt, und ich glaube, daß dießfalls Ausnahmen nicht erweitert werden sollen.

Wenn ich aber das Gesetz weiter betrachte, so erlaube ich mir auf den §. 5 desselben aufmerksam zu machen.

Im §. 5 dieses Gesetzes, in welchem die Gebührenfreiheit bei der Arrondirung festgesetzt ist, heißt es: „Dieses Gesetz tritt mit letztem December 1873 außer Wirksamkeit." Kann der Herr Antragsteller wohl wünschen, daß bezüglich der Tauschverträge zur besseren Benützung landwirthschaftlicher Grundstücke ein Gesetz gegeben werde, welches in 20 Monaten erlöschen wird? Und doch soll genau dasselbe Gesetz vom 3. März 1868, welches bezüglich der Gebührenfreiheit bei der Arrondirung festgesetzt ist, in Zukunft auch auf andere Tauschverträge, wodurch die landwirthschaftliche Benützung von Grundstücken erhöht wird, gelten. Es würde daher nur ein Gesetz für diejenigen Fälle geschaffen werden, welche von heute an bis 20 Monate wirksam sein soll; nach Ablauf dieser Zeit wäre das Gesetz von selbst wiederum erloschen. Zu einem solchen Gesetze aber dürfte gewiß kein Anhaltungspunkt vorhanden sein.

Wenn ich auf das Gesetz vom 6. Februar 1869 Rücksicht nehme, in welchem das Recht und das Verfahren der grundbücherlichen Zertheilung einer Liegenschaft bestimmt wird, so lautet dasselbe: §. 1. „Daß zur Trennung eines Theiles von einem in den öffentlichen Büchern eingetragenen Gute die vorgängige Verständigung und Einwilligung der Personen, für welche die dinglichen Rechte auf dem Gute eingetragen sind, in dem Falle nicht erforderlich sind, als für den getrennten Theil eine neue bücherliche Einlage eröffnet wird." „Diese Eintragungen erfolgen gebührenfrei."

In denjenigen Fällen, in welchen ein und derselbe Besitzer sein Gut zertheilen läßt, wenn also zwei grundbücherliche Einlagen erfolgen für ein und dasselbe Object, so tritt keine Besitzveränderung ein.

Der Eigenthümer der einen grundbücherlichen Einlage ist ebenso jener der zweiten (der getrennten grundbücherlichen) Einlage und es ist daher sehr natürlich, daß das Gesetz für diesen Fall aussprach: „Solche Eintragungen haben unter Eröffnung neuer grundbücherlichen Einlagen gebührenfrei zu geschehen."

Das ist aber ein ganz anderer Fall als derjenige, den der Herr Antragsteller in seinem vorliegenden Antrage vor Augen gehabt hat.

In den §§. 9 und 10 des gedachten Gesetzes vom 6. Februar 1869 wird allerdings von Tauschverträgen gesprochen zum Behufe einer besseren Bewirthschaftung, aber Sie werden in diesem Gesetze vom 6. Februar 1869 nicht ersehen, daß, wo es sich um Tauschverträge zur besseren Bewirthschaftung handelt (ohne eine Arrondirung zu erzielen), solche Verträge gebührenfrei seien, und doch hätte die Gesetzgebung, wenn er beabsichtigt hätte, daß auch die Fälle der §§. 9 und 10 gebührenfrei wären und nicht blos der Fall der Zertheilung einer Liegenschaft (§. 1), wo eben der Besitzer Eigenthümer der beiden Theile bleibt, gewiß auch ausgesprochen, daß bei solchen Tauschverträgen eine Gebührenfreiheit stattgefunden habe.

Bezüglich dessen, wovon der Herr Antragsteller bemerkte, nämlich von der besseren Bewirthschaftung im öffentlichen Interesse, bezüglich deren die Gebüh-

renfreiheit bewilligt werden soll, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Arrondirungen ein allgemeines, ein praktisches Bedürfniß vorhanden sei. Bei einzelnen Tauschverträgen mag wohl nebenher auch ein öffentliches Interesse obwalten, aber vorzugsweise ist das Interesse doch jenes der contrahirenden Theile, und in einem solchen Falle sind mit Recht die Gebühren zu entrichten.

Der Grundsatz, den der Herr Antragsteller aufstellt, daß, wo es sich um öffentliche Interessen handelt, die Verträge gebührenfrei zu behandeln seien, dieses Princip, glaube ich, kann wohl nicht stattfinden.

Die Gemeinden kaufen Häuser, errichten Spitäler, errichten Schulen, errichten Amtslocalitäten, was Alles im rein öffentlichen Interesse geschieht; und sie haben von den zu den angeführten Zwecken angekauften Häusern allerdings die Uebertragungsgebühren zu berichtigen.

Daß es, verehrte Herren, dem Contrahenten angenehmer wäre, wenn bei der Veräußerung von Grundstücken keine Uebertragungsgebühren zu zahlen wären, das will ich nicht bestreiten; aber ich glaube, dieses Moment spricht überhaupt gegen jede solche Gebühr bei Uebertragung von Grundstücken.

Der Finanzausschuß mußte sich vor Augen halten, daß er zu trachten habe, daß die Mittel zu dem Staatshaushalte gesichert werden und daß alle Steuerträger zu den Lasten des Staates herangezogen werden, er konnte nicht eine Ausnahme empfehlen, wo nicht ein allgemeines praktisches Bedürfniß, wie bei der Arrondirung vorhanden ist.

Wenn ferner der Herr Antragsteller auf die Kosten hinweist und bemerkt, die Kosten betragen, wie er auch bei seiner Begründung gesagt hat, 8, 9 und 10 Percent, so erlaube ich mir zu bemerken, daß das nicht richtig sei. — Nach dem für Vermögensübertragungen bestehenden Gesetze ist an solcher Gebühr 1—3½ Percent nebst Zuschlägen zu entrichten, aber gerade bei den Tauschverträgen, von welchen der Antrag handelt, ist im Gesetze eine günstige Ausnahme gemacht, indem es in der Postzahl 97 des Gesetzes heißt, daß von dem Werthe der Tauschobjecte nur die halbe Gebühr zu entrichten sei, daher sich die Gebühr nur auf 1 Percent und höchstens auf 1¾ Percent sammt Zuschlägen beziffert; die Kosten, welche der Herr Antragsteller berührte, sind daher nicht so beträchtlich.

Der Herr Antragsteller hat darauf hingewiesen, man müsse die Abschreibungen bei den Eisenbahnbauten, bei den Flußregulirungen berücksichtigen.

Wenn Parcellen bei Eisenbahnbauten abgetreten werden, so geschieht das nicht unentgeltlich; Derjenige, der eine solche Parcelle abtritt, macht gewöhnlich ein sehr gutes Geschäft; es ist dieses Geschäft hauptsächlich in seinem Interesse gelegen.

Andererseits bemerkte der Herr Antragsteller: Er bedürfe keiner Sachverständigen, die Sache wird sich bei der Verhandlung über Flußregulirungen und über Eisenbahnbauten von selbst ergeben, dagegen bemerkte er am Schlusse: die Organe, welche diese bessere Bewirthschaftung feststellen könnten, seien leicht zu schaffen.

Während er also einerseits behauptet, man bedürfe keiner solchen, behaup ete er wieder andererseits, sie können allerdings dem bestehenden Landesgesetze gemäß bestellt werden.

Ich glaube daher, daß bei der Rücksicht, daß ohnehin, wie ich bemerkt habe, das Gesetz vom 3. März 1868 eine Dauer von nur noch 20 Monaten hat und daher das zu schaffende Gesetz nur eine 20monatliche Dauer haben könnte, in welchem vielleicht nur mehr einzelne Tauschverträge effectuirt werden könnten, daß daher bei dieser Rücksicht ein neues Gesetz nicht geschaffen werden solle, und der Finanzausschuß im Rechte war, wenn er, Rücksicht auf die übrigen Steuerträger nehmend, sich erlaubt zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde über den vorliegenden Antrag des Herrn Dr. Steinbrecher zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche dem Antrage des Finanzausschusses zustimmen, daß über den Antrag des Abgeordneten Dr. Steinbrecher auf Stempel- und Gebührenfreiheit für Tauschverträge über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke, durch welche eine bessere Bewirthschaftung des Besitzes eines der tauschenden Theile bewirkt wird, zur Tagesordnung übergegangen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität. Der Antrag ist daher angenommen.

Somit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Vor Allem habe ich mitzutheilen, daß die neunte Abtheilung in den Ausschuß, betreffend die Wachmannschaften für landwirthschaftliche Grundstücke, Herrn Lax gewählt hat.

Ich beantrage die nächste Sitzung für kommenden Dienstag.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Wahl des zweiten Ersatzmitgliedes der Staatsschulden-Controlscommission;

2. zweite Lesung des vom hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung

ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird;

3. zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß der zur Vorberathung über die Strafproceßordnung niedergesetzte Ausschuß auch einen formellen Antrag gestellt hat, welcher lautet *(liest)*:

„In Betreff der formellen Behandlung empfiehlt der Ausschuß zur Vereinfachung der Berathung die Annahme desselben abgekürzten Verfahrens, welches von dem hohen Hause bei der Berathung der Notariatsordnung angenommen worden ist."

Das hohe Haus hatte dießbezüglich seiner Zeit beschlossen, „daß

1. Anträge auf Zusätze oder auf Abänderungen der vom Ausschusse eingebrachten Vorlage mit Angabe jener Paragraphe, auf welche sie sich beziehen, bereits während der Generaldebatte anzumelden sein sollen;

2. in der Specialdebatte nur über jene Paragraphe, zu denen solche Anträge angemeldet sind, eine Discussion und Berathung zugelassen werde;

3. werden in Folge dieser Berathung abändernde Beschlüsse bezüglich einzelner in die Specialdebatte gezogener Paragraphe gefaßt, so sind dieselben zu dem Ende an den Ausschuß zu überweisen, damit die hierauf Bezug nehmenden sonstigen Gesetzesstellen mit diesen Beschlüssen zur dritten Lesung in meritalen und stilistischen Einklang gebracht werden;

4. über jene Paragraphe des Gesetzentwurfes, gegen welche ein Abänderungsantrag nicht angemeldet wurde, werde en bloc abgestimmt."

Ich mache nunmehr den Vorschlag, daß auf die nächste Tagesordnung die Debatte und Beschlußfassung über diesen formellen Antrag gestellt werde. Wird der Antrag angenommen, so werde ich auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung die Generaldebatte setzen und dann abermals mit Rücksicht auf die in derselben gestellten Anträge die darauf folgende Sitzung für die Specialdebatte bestimmen.

Ich ersuche vor Allem die Abtheilungen, sich gegenwärtig in den betreffenden Localen zu versammeln und die ausstehenden Wahlen vorzunehmen. Ich bitte aber die Herren, wirklich in den Abtheilungen zu erscheinen, da letzthin kaum zwei der Abtheilungen beschlußfähig waren.

Der Ausschuß, betreffend die Eisenbahn Tarnow-Leluchow, hält morgen Vormittag $^1/_2$11 Uhr;

der Finanzausschuß um 11 Uhr;

der Verfassungsausschuß um 12 Uhr eine Sitzung; alle drei behufs Neuconstituirung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 33. Sitzung am 14. Mai 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten über die Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser anläßlich der Ueberbringung der Glückwünsche des Abgeordnetenhauses zu der Verlobung der Erzherzogin Gisela (Seite 663).

Angelobung (Seite 663).

Urlaubsertheilung und Abwesenheitsanzeige (Seite 663).

Mittheilung des Präsidenten über Wahlresultate und Constituirung:

1. der Abtheilungen des Hauses (Seite 664);
2. der in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse (Seite 664);
3. des Verfassungsausschusses (Seite 664);
4. des Finanzausschusses (Seite 664).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die unentgeltliche Ueberlassung ihrer Büchersammlung an die Bibliothek des Reichsrathes seitens des Dr. Ritter v. Stein und des Dr. Brachelli (Seite 664).

Petitionen (Seite 664).

Wahl des zweiten Ersatzmitgliedes für die Staatsschulden-Controlscommission (Seite 666).

Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, womit das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird (140 der Beilagen, Seite 666).

Beschlußfassung über das bei der Berathung der Strafproceßordnung einzuschlagende Verfahren (Seite 677).

Regierungsvorlage, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten (148 der Beilagen, Seite 678).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 25 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Liebl**, Dr. **Graf**, Graf **Zedtwitz**, Freiherr v. **Kielmannsegg.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Liebl liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich beehre mich, dem hohen Hause die Mittheilung zu machen *(die Versammlung erhebt sich)*, daß Se. Majestät der Kaiser das Präsidium des Abgeordnetenhauses gestern in besonderer Audienz zu empfangen und die Glückwünsche des Abgeordnetenhauses aus Anlaß der Verlobung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela huldvollst entgegenzunehmen geruhten.

Se. Majestät äußerte sich ebenso gerührt als erfreut über die wiederholten Beweise der Anhänglichkeit und Treue des Abgeordnetenhauses gegenüber Sr. Majestät. *(Die Abgeordneten nehmen wieder ihre Plätze ein.)*

Es sind abermals mehrere Mitglieder aus Böhmen eingetroffen, welche die Angelobung leisten werden.

Der Herr Schriftführer wird die Angelobungsformel lesen, und ich bitte die Herren, bei Namensaufruf mit den Worten: „Ich gelobe" die Angelobung zu leisten.

(Schriftführer Dr. Graf liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache und leisten hierauf über Namensaufruf die Angelobung die Abgeordneten:

Dr. Daubek, Dr. Kardasch, Dr. Klier, Ritter v. Leitenberger und Dr. Russ.)

Ich habe dem Abgeordneten Grafen Stockau einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Abgeordneter Freiherr v. Korb-Weidenheim hat sein Ausbleiben aus der heutigen Sitzung entschuldigt.

Ich habe dem hohen Hause folgende Wahlresultate mitzutheilen:

Mehrere Abtheilungen hatten ihre Constituirung zu ergänzen. So hat die III. Abtheilung zum zweiten Schriftführer den Abgeordneten Rohrmann, die IV. Abtheilung zum Obmann-Stellvertreter Dr. Kuranda und zum zweiten Schriftführer den Abgeordneten Klaczko, die V. Abtheilung zum zweiten Schriftführer Dr. Hanisch, die VI. Abtheilung zum zweiten Schriftführer Dr. Forster und die IX. Abtheilung zum zweiten Schriftführer Abgeordneten v. Scharschmidt gewählt.

Die IX. Abtheilung wählte in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales, Herrn Abgeordneten Lax.

Der Ausschuß hat sich bereits constituirt und zum Obmanne Ritter v. Carneri, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Kochanowski und zum Schriftführer Abgeordneten Dr. Graf gewählt.

In den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände, sind gewählt worden:

In der I. Abtheilung Herr Neumann,
" " II. " " Dr. Zaillner,
" " III. " " Rohrmann,
" " IV. " " Oberleithner,
" " V. " " Dr. Weigel,
" " VI. " " Gomperz,
" " VII. " " Graf Kálnoky,
" " VIII. " " Fürth,
" " IX. " " Wickhoff.

Ich ersuche die gewählten Herren Mitglieder dieses Ausschusses, sich nach Schluß der Sitzung, und zwar in der Abtheilung III zu constituiren und mir das Resultat ihrer Constituirung bekannt zu geben.

Die in der letzten Sitzung gewählten Eisenbahnausschüsse haben sich bereits constituirt.

Der Ausschuß für die drei böhmischen Bahnen wählte zum Obmanne Herrn Dr. Herbst, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. v. Perger und zu Schriftführern die Herren Dr. Ruß und Ritter v. Streeruwitz.

Der Ausschuß für die Predilbahn wählte zum Obmanne Herrn Dr. Vidulich, zu dessen Stellvertreter Herrn Grafen Coronini und zu Schriftführern die Herren Brandstetter und Ritter.

Der Ausschuß für die tirolischen Bahnen wählte zum Obmanne Herrn Dr. Kaiser, zu dessen Stellvertreter Herrn Dr. Ritter v. Rapp und zu Schriftführern die Herren Dr. Edlbacher und Liebl.

Der Verfassungsausschuß hat Herrn Dr. Rechbauer zum zweiten Obmann-Stellvertreter gewählt.

Endlich hat der Finanzausschuß den Herrn Abgeordneten Dr. v. Plener zum Obmanne gewählt.

Die Herren Gründer des Centralarchives für Gesetzgebung und Statistik, die k. k. Professoren Dr. Lorenz Ritter v. Stein und Dr. Hugo Brachelli, haben nach Mittheilung des Reichsraths-Bibliothekars bei Auflösung dieses Archives ihre werthvolle Büchersammlung, bestehend aus 400 Bänden, der Bibliothek des Reichsrathes unentgeltlich überlassen.

Ich werde den genannten Herren für ihr uneigennütziges Geschenk den Dank aussprechen und bin überzeugt, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich habe heute vertheilen lassen die von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes verfaßten Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und über den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende December 1871 *(147 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Dr. **Graf** *(liest)*:

„Petition des Hersch Bodek, Buchhändlers und Realitätenbesitzers zu Lemberg, um Annahme des Anbotes zum Ankaufe der von der bestandenen k. k. Staatsdruckerei bis Ende des Jahres 1870 benützten Realität in Lemberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kuranda)*."

„Petition des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines für Königsberg und Umgebung in Böhmen wegen Hintanhaltung eines weiteren Ausbreitens des Jesuitenordens in Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Vertreter des Krumauer Bezirkes in Böhmen um Bewirkung, daß die projectirte Eisenbahn von Mähren durch Böhmen nach Baiern von Iglau über Budweis, Krumau, Höritz, Mugrau, Schwarzbach, Brandhäuser nach Passau tracirt und in der unmittelbaren Nähe der Stadt Krumau selbst ein Bahnhof errichtet werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Plener)*."

„Petition des Krumauer Stadtrathes in Böhmen, dahin gehend, daß die neue Locomotivbahn von Mähren durch Böhmen nach Baiern von Iglau aus über Budweis, Krumau, Höritz, Mugrau, Brand-

häuser nach Passau tracirt und eine Bahnstation in unmittelbarer Nähe der Stadt Krumau errichtet werden möchte *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Plener)*."

„Petitionen der Gemeinden Großlack, Morautsch, Möttling, Neudegg, Prečna, St. Ruprecht, Groß-Slatenek, Temenica mit Sobrače, Treffen und Wrußnig in Unterkrain (10 an der Zahl) in Angelegenheit des Eisenbahnbaues von Laibach durch das Temenitzthal über Rudolfswerth nach Josefsthal *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn)*."

„Petition des Verzehrungssteuer-Abfindungsvereines für den Bezirk Sesana im Küstenlande um Ermäßigung der Abfindungssumme *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition der Witwen ehemaliger k. k. Staatsbeamten in Graz um Erwirkung einer Erhöhung der Pensionen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des Gemeindevorstandes zu Benke, Bezirk Mährisch-Schönberg in Mähren, wegen Ausweisung sich etwa ansiedelnder Jesuiten im österreichischen Staatsgebiete *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition des politischen und Fortbildungsvereines in Eger um Verfügungen gegen die eventuelle Einwanderung von in Oesterreich nicht heimatberechtigten Jesuiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition des Stadtrathes Wiener-Neustadt, dahin gehend, daß zur Behebung der Wohnungsnoth die Begünstigung für Neu-, Zu- und Umbauten von 12, beziehungsweise 15, auf 30 Jahre ausgedehnt werde *(überreicht durch Abgeordneten Schürer)*."

„Petition des Franz Nelikowski, ehemaligen k. k. Steuereinnehmers, nunmehrigen Calculanten bei der k. k. Finanzdirection in Czernowitz, um Einwirkung beim hohen k. k. Finanzministerium behufs der Erlangung eines Postens beim Rechnungs-, Steuer- oder Cassefache *(überreicht durch Abgeordneten Bendella)*."

„Petition des politischen Vereines „Fortschritt" zu Gonobitz in Steiermark um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Steueramtsdiener des Kronlandes Kärnthen um Gehaltserhöhung von 300 fl. auf 400 fl. ö. W. und Bewilligung von Quartiergeldern *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition der k. k. Staatsbeamten in Königgrätz um Systemisirung von Quartiergeldern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petitionen der Gemeinden Belzec, Bonoszyn, Chilczyce, Poczapy, Skniłow, Nazirna, Biatikamien und Buzek, dann Zarudzic in Galizien um Ablehnung der galizischen Resolution vom 24. September 1868 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des Gremiums der Wundärzte Wiens um Abänderung des §. 2 der Regierungsvorlage über die Regelung der wundärztlichen Praxis *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Vereines „Aesculap" in Wien um Amendirung des §. 1 der Regierungsvorlage über die Regelung der wundärztlichen Praxis *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petitionen der Gemeinden Atzbach, Eggelsberg, Franking, Geredsberg und Mitterberg in Oberösterreich um Abänderung des Volksschulgesetzes vom 25. Mai 1868 hinsichtlich der Schulpflicht *(fünf an der Zahl — überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Vertretung der Stadt Luditz und des Bezirkes Luditz, dahin gehend, daß, im Falle die Buschtěhrader Bahndirection die projectirte Bahnlinie von Rakonitz, Jechnitz, Lubenz, Chiesch durch Luditz, Theusing nach Karlsbad nicht bauen sollte, die Eisenbahnlinie von Pilsen, Plaß, Platz nach Karlsbad jedenfalls in unmittelbarer Nähe von Luditz geführt werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der vier Bezirke Galiziens Jaslo, Krosno, Pilzno und Ropczyce, betreffend die Aenderung eines kleinen Theiles der projectirten Bahntrace Grybów-Zagorze *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Hoppen)*."

„Petition und Denkschrift der kärnthnerischen Handels- und Gewerbekammer über die Predil- und Laak-Triester Eisenbahnlinie *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition der Gemeinde Machendorf in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Ober- und Unter-Kratzau, Hohendorf und Neudörfel in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition des Bezirksausschusses zu St. Leonhard bei Marburg in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Pauer)*."

„Petitionen der Gemeinden Döllersheim, Felsenberg, Franzen, Göpfritz, Gradnitz, Heinrichs, Merkenbrechts, Oberndorf, Nieder-Plöttbach, Neu-Pölla, Groß-Poppen, Scheidelsdorf, Schlagles, Stögersbach, Ober-Strahlbach und Thaures in Niederösterreich (16 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende)*."

„Petition der Bezirksvertretung zu Polna in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition des Gemeindevorstandes der Stadt Nikolsburg in Mähren um Aufhebung des Legali-

sirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition des Bezirksausschusses Leoben in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges für Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp).*"

„Petitionen der Gemeinden: Aigen, Altenmarkt a. d. Isper, Angern, Auratzberg, Brunn im Felde, Brunn am Walde, Droß, Dürnstein, Eisengraberamt, Els, Elsarn, Bezirk Spitz, Elsarn, Bezirk Ravelsbach, Emmersdorf, Freischling, Ober-Fucha, Furth, Geyersberg, Gneixendorf, Gobelsburg, Heindorf, Groß-Heinrichschlag, Hofamt, Hollenburg, Jaidhof, Jeitendorf, Imbach, Joching, Isper, Kammern, Kehrbach, Kollnitz, Krumau am Kamp, Krustetten, Ladings, Leiben, Lengenfeld, Lichtenau, Lobendorf, Ober-Loiben, Unter-Loiben, Loiwein, Marbach a. d. Donau, Maria-Taferl, Mautern, Mauternbach, Münnichreith, Mittelberg, Mödelsdorf, Mollands, Mollendorf, Groß-Motten, St. Oswald, Payerstetten, Peank, Klein-Pöchlarn, Priel, Rappoltenreith, Rechberg, Reith, Unter-Rohrdorf, Rossatz, Rührsdorf, Schiltern, Schönberg, Schwallenbach, Seeb, Senftenberg, Spitz, Stiefern, Straß, Thallern, Theiß, Wagram a. d. Traisen, Waidhofen a. d. Thaya, Weiten, Weitenegg, Wiedendorf, Wimberg, Wolfshoferamt, Würnstorf und Zöbing in Niederösterreich (81 an der Zahl), um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Schürer).*"

„Petition des Handels- und Gewerbevereines im Bezirke Sechshaus in Verbindung mit dem Rudolfsheimer Vorschußvereine und anderen Körperschaften um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Leydolt).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Reingers in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Schürer).*"

„Petition der Gemeindevertretung zu Statzendorf in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Schürer).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Deutsch-Landsberg in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Syz).*"

„Petition der Bezirksvertretung Bensen in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Vertreter der Katastralgemeinde Voitsdorf in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Ortsgemeinde Wilsdorf im Salzburgischen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Keil).*"

Präsident: Ich werde die Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes entweder dem Petitionsausschusse und den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Wahl des zweiten Ersatzmitgliedes für die Staatsschulden-Controlscommission. Ich bitte die Herren, die Stimmzettel abzugeben. *(Geschieht. — Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)*

Es wurden 113 Stimmzettel abgegeben. Herr Ritter v. Leitenberger ist einstimmig gewählt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt (R. G. Bl. Nr. 144) das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird *(140 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 140 der Beilagen).*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 78 der Beilagen).*

§. 3 steht mit demselben im Zusammenhange, weßhalb ich ihn auch gleich zur Vorlesung bringe. *(Liest §. 3 des Gesetzes aus 78 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §§. 2 und 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche die beiden Paragraphen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 2 und 3 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Zum §. 4 hat sich der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger zum Worte gemeldet. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Der §. 7 des Reichsgesetzes vom 12. März 1859, R. G. Bl. Nr. 46, besagt Folgendes:

„Für Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht hinsichtlich der Verwahrung der den landesfürstlichen Gerichtsbehörden oder deren Abgeordneten, oder den landesfürstlichen Steuer- und gerichtlichen Depositenämtern gesetzmäßig übergebenen Vermögenschaften abgeleitet werden, haftet unmittelbar der Staatsschatz."

Der Staat hat also heute die Verpflichtung, für die Gerichtscommissäre, nämlich für die Notare, bezüglich der ihnen anvertrauten Vermögenschaften zu haften. Heute soll das nun durch dieses Gesetz anders werden. Es soll nämlich, wie §. 28 dieses Gesetzes besagt, die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859, R. G. Bl. Nr. 46, ganz aufgehoben werden, durch welche Aufhebung auch zugleich die Verpflichtung des Staates bezüglich seiner Haftung für die Notare als Gerichtscommissäre erlöschen würde.

Als Motiv wird angeführt, daß es sich hier blos um die Ausführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt handelt, daher wesentlich nur die richterlichen Beamten hiebei getroffen werden sollen.

Ich glaube aber, daß dieses Motiv nicht richtig sei. Denn schon aus dem zweiten Alinea des §. 4 können Sie entnehmen, daß dort von Personen die Rede ist, nämlich von Dienern, von Steuerbeamten, von Depositenamtsbeamten, welche doch gewiß strenge unter die richterlichen Beamten nicht gezählt werden können. Sonderbar erscheint es mir, daß, während die Haftung, von welcher in dem von mir angeführten §. 7 des Gesetzes vom 12. März 1859 die Rede ist, nämlich für die Steuer- und Depositenamtsbeamten, auch in dem vorliegenden Gesetze aufrecht bestehen soll, aber die Haftpflicht des Aerars für die Notare, die in demselben §. 7 des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1859 festgesetzt ist, nunmehr aufgehoben sein soll.

Es tröstet uns der Ausschuß mit einer Resolution am Schlusse seines Berichtes, welche dahin lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, behufs Aufrechthaltung und Regelung der im §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859, R. G. Bl. Nr. 46, ausgesprochenen Haftpflicht des Staates für Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten, welcher sich k. k. Notare hinsichtlich der Verwahrung der ihnen als Abgeordneten der landesfürstlichen Gerichtsbehörden übergebenen Vermögenschaften schuldig machen sollten, mit möglichster Beschleunigung die entsprechenden Vorlagen zu machen."

Vor Allem, glaube ich, handelt es sich hier um den Rechtsgrundsatz: „quod quis per alium facit, per se fecisse videtur."

Wenn ein Bezirksrichter eine Inventur vornimmt, und wenn er als solcher Gelder von Pupillen in Empfang nimmt und sie zu Gerichtshanden nicht erlegt, so haftet nach diesem Gesetze der Staat. Wenn aber der Bezirksrichter nicht selbst erschienen ist, sondern den Notar als Gerichtscommissär beauftragt hat, an seiner Statt die Inventur vorzunehmen und die Gelder in Empfang zu nehmen, und wenn dieser die Gelder zu Gerichtshanden nicht erlegt, so haftet in diesem Falle der Staat nicht.

Ich glaube, es wäre nicht zu rechtfertigen, wenn kraft desselben Gesetzes aus dem Grunde, weil der Bezirksrichter selbst die Amtshandlung vorgenommen hat, der Staat haften sollte; wenn er sie aber durch einen Mandatar vorgenommen hat, wenn er Jemanden beauftragte, diese Amtshandlung vorzunehmen, der Staat von jeder Haftung entbunden sein sollte.

Ich glaube überhaupt, daß von dem vorliegenden Gesetze wenig Gebrauch gemacht werden wird.

Das Gesetz hält sich strenge an den Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867; es beschränkt sich strenge auf die richterlichen Beamten, während geradezu die meisten Beschädigungen der Privaten durch ganz andere Beamte erfolgen können, nämlich durch politische Beamte, durch Postbeamte u. s. w., von denen in dem Gesetze gar keine Rede ist.

Ebenso glaube ich, daß, wenn überhaupt von Seite eines Richters eine Beschädigung vorgeht, diese ja ohnehin durch die Rechtsmittel, welche im Gesetze geboten sind, in der Regel wieder behoben wird. Tritt ein außerordentlicher Fall ein, in welchem durch Mißbrauch der Amtsgewalt Beschädigungen vorgehen, so findet ohnehin die strafgerichtliche Untersuchung und die Erhebung des Schadens statt.

Außerdem enthält dieses Gesetz eine Menge von Clauseln, und wenn ich z. B. nur hinblicke auf §. 14, in welchem es heißt, daß insolange der Rechtszug gehemmt ist, als das Disciplinarverfahren nicht beendet ist — ja, so liegt es in der Willkür des Vertreters des Staates, die Sache auszudehnen, so lange er nur will. Ich weiß Disciplinarverhandlungen, die zwei bis drei Jahre gedauert haben. Nun bleibt der Proceß unterdessen liegen und kann nicht weiter geführt werden, und der klar Beschädigte kann Jahre lang zu seinem Rechte nicht gelangen.

Daher glaube ich, daß, wenn schon überhaupt aus dem ganzen Gesetze nach meiner individuellen Ansicht nicht Außerordentliches für die Privaten

resultiren wird, wir doch nicht die Haftpflicht des Aerars für die Notare als Gerichtscommissäre streichen werden, weil mir gerade dasjenige als das Allerwichtigste erscheint, daß für das bei der Inventur empfangene Geld oder für den Erlös bei den Licitationen der Staat haften muß für Denjenigen, den er gesendet hat.

Heben wir heute die Verantwortlichkeit des Staates für den Notar auf, so haben wir, nach meiner Ansicht, wohl ein gutes Finanzgesetz gemacht. Der Staat ist befreit von der gewiß lästigen Haftung für den Notar, aber die Mündel, deren Gelder bei der Inventur behoben wurden, und die Gläubiger, deren Licitationserlös von dem Notar in Empfang genommen wurde, diese sind bloßgestellt. Der Staat ist wohl salvirt, und zwar durch ein einfaches Gesetz über die Haftpflicht der gerichtlichen Beamten.

Der Ausschuß fühlte dieß auch; er hat uns eine Resolution angerathen, die ich citirte.

Aber diese Resolution erfüllt den Zweck nicht. Wenn Sie heute dieses Gesetz beschließen und dieses Gesetz beispielsweise am 1. Juni Rechtskraft erhält, dann soll erst die Regierung aufgefordert werden, eine Gesetzesvorlage zu machen, wodurch die Haftpflicht der Notare für die Zukunft erst wieder ausgesprochen werden soll.

Ich weiß nicht, ob die hohe Regierung ein solches Gesetz je mehr einbringen wird; denn heute wird der Staat befreit von seiner Haftpflicht, und ob er bereit ist, diese Haftpflicht überhaupt noch einmal zu übernehmen, wenn sie heute aufgehoben wird, will ich dahingestellt sein lassen.

Aber wer verantwortet den Schaden während der Zwischenzeit, als die Aufhebung der Haftpflicht (beispielsweise am 1. Juni) erfolgt, sobald das neue Gesetz, wodurch die Haftpflicht wieder ausgesprochen werden soll, erst im Herbste zur Debatte kommt. Da können viele Fälle vorkommen, wo das Publikum blos wegen der Principientreue des Ausschusses, der sagt, dieses Gesetz behandelt lediglich die Ausführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Schaden leidet.

Man kann vielleicht einwenden: „Der Staatsschatz muß geschont werden." Man kann ferner einwenden: „Auch in anderen Ländern besteht eine solche Haftpflicht nicht." Allein, auf wessen Kosten wird der Staatsschatz geschont? Nur auf Kosten der unmündigen Kinder, deren Vermögen vom Staate ohne Widerrede von Seite der Betheiligten in Empfang genommen wird und zu Gerichtshanden erlegt werden soll.

Bei uns handelt es sich nicht darum, wie vielleicht in anderen Ländern, erst die Haftpflicht des Staates für diese Fälle auszusprechen. Die Haftpflicht besteht bei uns schon, bei uns steht heute auf der Tagesordnung die Aufhebung dieser Pflicht.

Da muß ich nun sagen: „Ich finde keinen Grund für die Aufhebung einer solchen Pflicht. Man darf das eben nicht damit vermengen, wo es sich erst um die Einführung einer solchen Haftpflicht handelt."

Man sagt ferner, ja, der Richter hat die Sache in seiner Hand; er wird den Gerichtscommissär überwachen; überwacht er ihn nicht, dann ist der Richter mitschuldig, dann fällt er ohnehin unter das erste Alinea des §. 4!

Wer aber den Gerichtsgang, wie er in größeren Städten ist, kennt, wird wissen, daß eine Inventur zwei bis drei Monate dauert, bis sie gänzlich abgeschlossen ist. Nun erst wird sie überreicht, und da erst gelangt der Richter in die Kenntniß des vorhandenen Vermögens und jetzt erst ist der Richter im Stande, darauf zu dringen, daß der Gerichtsabgeordnete auch die Gelder, die er dort in Empfang genommen, zu Gerichtshanden erlege. Die Tendenz des Ausschusses, den osterwähnten §. 7 aufzuheben und durch ein anderes Gesetz zu substituiren, wie es die Resolution darthut, ist eine Anomalie und verstößt gegen die Oekonomie der Gesetzgebung. Man wird doch nicht heute ein Gesetz aufheben, um es bei dem nächsten Zusammentritte des Reichsrathes wieder geltend zu machen. Unterdessen, wie ich schon bemerkt habe, wenn Sie heute das Gesetz aufheben und erst im Spätherbste wieder einführen, weiß ich nicht, wer die Verantwortung für die Fälle übernimmt, die in der Zwischenzeit geschehen können. Ich glaube vielmehr, der Staat hat die Rechtspflicht zu haften, nach dem Grundsatze: Quod quis per alium facit, per se fecisse videtur.

Der Notar nimmt das Geld nöthigenfalls mit Gewalt ab, er ist ein wirkliches richterliches Organ, ein wahrer Functionär des Gerichtes.

Wenn, wie es im §. 4 zweites Alinea heißt, bloße Gerichtsdiener, wenn Depositenamtsbeamte, wenn Steuerbeamte als richterliche Beamte erklärt werden, dann sehe ich nicht ein, warum man diese, welche eigentlich keine richterlichen Amtshandlungen vollziehen, zu den richterlichen Beamten zählt, während man den Notar, der wahrhaft richterliche Amtshandlungen vollzieht, nicht auch zu den richterlichen Beamten zählen und die Haftpflicht für ihn übernehmen soll.

Heben wir heute den §. 7 des Gesetzes vom Jahre 1859 auf, so erregen wir allgemein Mißtrauen. Es fühlt sich Niemand mehr beruhigt, wenn der Gerichtscommissär bedeutendere Summen in die Hand genommen hat, während dieses Vertrauen nur dann erzielt wird, wenn der wirkliche Richter, oder Diejenigen, von denen im §. 4 erstes Alinea des Gesetzes die Rede ist, das Geld erheben werden.

Jeder müßte, wenn er ein vorsichtiger Vormund ist, offenbar bei dem vorliegenden Gesetze protestiren, daß große, in die Hunderttausende gehende Vermögenstheile dem Gerichtsabgeordneten behändigt werden. Der Staat erklärt ja: ich hafte nicht für ihn. Das Gesetz soll ja heute eben aufgehoben werden, daß der Staat für ihn haftet.

Und um was handelt es sich denn? Hat bisher durch 13 Jahre der Staat diese Haftpflicht getragen, so wird er dadurch nicht zu Grunde gehen, wenn wir diese Haftpflicht nicht aufheben, sondern zur wahren Beruhigung des großen Publikums auch ferner bestehen lassen. Ich erinnere Sie daher an den von mir vorgebrachten Rechtsgrundsatz: „Quod quis per alium facit, per se fecisse videtur." Läßt der Staat durch einen Abgeordneten des Gerichtes solche Amtshandlungen vornehmen, so muß er auch dafür haften; denn es ist nach meiner Meinung sonderbar zu hören: „Hätte der Bezirks„richter diese Inventur vorgenommen, hätte er „diese abgängigen Gelder in Empfang genommen, so „wäre der Staat parat, den Ersatz zu leisten; „weil er aber einen Anderen gesandt hat mit seinem „Auftrage, dieß zu thun, so ist der Staat von „einer solchen Haftung befreit!"

Ich glaube, wir müssen den Notar als Organ des Gerichtes erklären. Er ist es auch, insoweit er einen gerichtlichen Auftrag erhält, und deßwegen muß dem §. 4, erstes Alinea, ein Zusatz gegeben werden.

Das erste Alinea des §. 4 würde daher nach meinem Antrage lauten:

„Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten, sowie die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtscommissäre (Notare)."

Sollte dieser Antrag, den ich hier gestellt habe, nicht die Zustimmung des hohen Hauses erlangen, so erlaube ich mir eventuell zum §. 28, welcher die von mir vielfach citirte Verordnung vom Jahre 1859 aufhebt, eine Abänderung des ersten Alinea zu beantragen, welche dahin lautet:

„Die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859, R. G. Bl. Nr. 46, wird aufgehoben, soweit sie nicht die Verantwortlichkeit der als Gerichtscommissäre fungirenden Notare und die Haftung des Staatsschatzes für dieselben betrifft."

Ich bitte den Herrn Präsidenten, beim §. 28 diesen meinen letzteren eventuellen Antrag vorzubringen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger beantragt, daß dem ersten Absatze des §. 4 am Schlusse die Worte beigefügt werden: „sowie die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtscommissäre (Notare)."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Kochanowski meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Kochanowski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kochanowski** *(Bukowina)*: Ich muß den soeben gestellten Antrag auf das wärmste befürworten.

Ich fühle mich hiezu umsomehr gedrängt, als ich bereits im Ausschusse auf den Mangel des Gesetzes in dieser Hinsicht hingewiesen und einen ganz gleichen Antrag gestellt habe, dem auch eine bedeutende Minorität des Ausschusses zustimmte, wie dieß das hohe Haus aus dem Ausschußberichte entnommen hat.

Diese Minorität war wirklich eine erhebliche. Denn es haben sich im Ausschusse gleich getheilte Stimmen ergeben und nur durch den dirimirenden Ausspruch des Vorsitzenden wurde der Antrag abgelehnt.

Aber auch jene Herren, welche gegen den Antrag gestimmt haben, haben die Wichtigkeit dieses Antrages anerkannt, indem sie einer auf dasselbe abzielenden Resolution ihre Zustimmung gaben.

Die Intention der Mehrheit des Ausschusses ging aber nicht dahin, die Motive der Regierung zu billigen, sondern es waren mehr Opportunitätsgründe, welche den Antrag zu Falle brachten.

Wir waren damals unter dem Drucke der in jedem Augenblicke zu erwartenden Vertagung des Reichsrathes, und man wollte dem Gesetze den neuerlichen Weg in das Herrenhaus ersparen, damit man doch ein Gesetz habe, welches, was nicht geleugnet werden kann, doch ein bedeutender Fortschritt ist gegen das Gesetz vom Jahre 1859.

Aus diesem Grunde hat man auch dann die vorliegende Resolution beantragt.

Nun aber ist die Lage eine ganz andere. Wir haben noch hinreichende Zeit vor uns. Das Gesetz kann wieder im Herrenhause durchberathen und dann hieher zurückgelangt, angenommen werden.

Es ist also der Zeitpunkt geeignet, daß das, was in der Resolution beabsichtigt ist, gleich in das Gesetz aufgenommen werde.

Die Regierung motivirt die Ablehnung der Einbeziehung der Haftpflicht des Staates bezüglich der Notare damit, daß ihr durch das Staatsgrundgesetz der Rahmen gegeben ward, innerhalb dessen dieses Gesetz geregelt werden solle.

Der Artikel 9 erwähnt, daß der Staat oder dessen richterliche Beamte geklagt werden können und daß dieses Klagerecht durch ein besonderes Gesetz geregelt werden solle. Das gegenwärtige Gesetz ist nun ein Ausführungsgesetz und hat nur die Formen dieses Klagerechtes zu bestimmen und nicht neue Grundsätze festzustellen. Bei Erlassung des Artikels 9 war man sich doch dessen bewußt, wer unter richterlichen Beamten zu verstehen sei.

Damals bestand schon das Gesetz vom Jahre 1859. In diesem Gesetze aber besteht auch die Haftung des Staates bezüglich der Notare, wenn sie als Gerichtscommissäre Gelder übernehmen.

Es liegt also, sobald man schon in dem gegenwärtigen Gesetze die Beisitzer der Handels-, Berg- und Seegerichte in die Kategorie der richterlichen Beamten zählt, um so näher, daß auch die Notare unter dieselben aufzunehmen seien. Wäre das Gesetz vom Jahre 1859 nicht vorhanden, sondern der Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes, welches die Haftung des Staates ausspricht, das erste Gesetz in dieser Richtung, dann müßte man es allenfalls als Begünstigung ansehen, wenn man jetzt die Notare hier aufnehmen wollte. Nachdem aber das Gesetz vom Jahre 1859 besteht, so ist jedenfalls consequent, das Klagerecht der Parteien insbesondere auch insoweit zu regeln, als es die Notare betrifft.

Denn nehmen wir an, daß im Gesetze vom Jahre 1859 auch eine Haftung bezüglich der Amtshandlungen der Advocaten vorhanden wäre, so wäre es einleuchtend, daß man jetzt in Bezug auf die Advocaten das Gesetz vom Jahre 1859 nicht aufheben könnte, nachdem man gegenwärtig nur das Klagerecht bezüglich der Amtshandlung der richterlichen Beamten festzustellen hat.

Die Regierung verweist die Parteien auf die Cautionen der Notare und sagt, daß die Beisitzer der Handels- und Berggerichte aus dem Grunde hier aufgenommen werden, weil sie keine Caution leisten, mithin den Parteien keine Sicherheit gewähren, daher es auch gerechtfertigt erscheint, die Notare nicht aufzunehmen, da sie Caution leisten.

Nun muß man annehmen, daß die Regierung, wenn sie die Parteien auf die Cautionen der Notare verweist, von der Voraussetzung ausgeht, daß diese Cautionen auch den Parteien genügende Sicherheit bieten. Denn es wäre ein absonderliches Vorgehen, die Parteien auf eine Caution zu verweisen, von der man schon im Voraus überzeugt wäre, daß sie hinreichende Sicherheit nicht bietet.

Ist nun dieß der Fall, daß diese Cautionen den Parteien hinreichende Sicherheit bieten, so hat ja der Staat kein Risico, wenn er diese Haftung übernimmt, denn da ist ja der Staat viel sicherer, als bei der Haftung bezüglich jener Beamten, welche gar keine Caution haben. Es ist also auch nicht einmal die Gefahr vorhanden, daß der Staatsschatz ins Mitleid gezogen wird, nachdem eben die Cautionen der Notare vor Allem in Anspruch genommen werden können. Sind diese aber nicht hinreichend, dann ist es Pflicht des Staates, das zu ergänzen, wozu die Caution nicht hinreicht. Denn ebenso, wie es in dem Motivenberichte der Regierungsvorlage heißt, daß Handels-, See- und Bergbeisitzer deßhalb, weil sie keine Caution leisten, ins Gesetz aufgenommen wurden, weil es Pflicht des Staates ist, die Verantwortung auf sich zu nehmen, ebenso gilt dieser Grundsatz der Verantwortung auch bezüglich der Notare, weil die Zulänglichkeit ihrer Cautionen unsicher ist.

Ich werde also sowohl für den ersten zu §. 4 gestellten Antrag stimmen, als auch eventuell, wenn dieser wider Erwarten nicht angenommen werden sollte, für den zu §. 28 gestellten Antrag, ich thue dieß im Interesse der Regierung, um dieselbe vor dem Verdachte zu bewahren, daß sie die Gelegenheit der Erlassung dieses Gesetzes dazu benützen wolle, um sich einer Verpflichtung zu entledigen, welche ihr allenfalls seit dem Jahre 1859 lästig geworden ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Weeber meldet sich.)

Herr Dr. Weeber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber** *(Mähren)*: Nachdem der Herr Abgeordnete aus Niederösterreich zwei Anträge gestellt hat, welche zwar in meritorischer Beziehung auf denselben Zweck hinauslaufen, in formeller Hinsicht aber von einander sehr wesentlich verschieden sind, so wird sich auch denjenigen Mitgliedern des hohen Hauses, welche in meritorischer Hinsicht mit der Aufrechthaltung der Haftungspflicht des Staates rücksichtlich der Vertrauensverletzung der Notare als Gerichtscommissäre einverstanden sind, die Frage aufwerfen, welcher der beiden Anträge des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich der richtigere ist, und welchem sie sich zuzuwenden haben. Die Entscheidung dieser Frage ist um so wichtiger, als der erste Antrag auch zeitlich und räumlich von dem zweiten getrennt ist, weil der erste Antrag beim §. 4, der zweite erst beim §. 28 zur Abstimmung kömmt.

In meritorischer Hinsicht gehöre ich auch zu Denjenigen, welche der Ansicht sind, daß gar kein Grund vorliege, die durch das Gesetz vom 12. März 1859 begründete Haftungspflicht des Staates rücksichtlich der Amtshandlungen der Notare als Gerichtscommissäre derzeit aufzuheben und es können mich die Gründe, welche der Ausschuß in entgegengesetzter Richtung geltend macht, durchaus nicht für diese Aufhebung bestimmen.

Es ist zwar allerdings richtig, daß auch in anderen Staaten die Staatsrechtslehrer noch vielfach darüber im Streite sind, ob dem Staate über-

haupt eine Verpflichtung der Haftung rücksichtlich der Amtshandlungen der richterlichen Beamten obliegt; allein diese Frage mag immerhin zweifelhaft sein, unzweifelhaft erscheint mir dagegen, daß, wie der Staat seine Haftungspflicht im Allgemeinen und überhaupt anerkennt, er dann Ausnahmen unter den verschiedenen richterlichen Functionären zu treffen nicht mehr berechtigt ist. Entscheidet sich der Staat dafür, daß er für die Vertrauensverletzungen jener Organe, die er zur Ausübung richterlicher Functionen bestimmt, haftungspflichtig sei, dann muß er diese Verpflichtung ausnahmslos bezüglich aller dieser Organe aufrechthalten, denn der juridische Grund ist für alle derselbe, er ist eben der, daß alle diese Organe im Namen des Staates kraft einer Berufung und Bestellung durch den Staat amtshandeln und daß die Parteien der Amtshandlung der von der Regierung bestimmten Organe unterworfen sind.

Die Bedenken, daß die Opfer zu groß wären, die sich der Staat in dieser Richtung aufwälzt, wenn er auch die Haftungspflicht für Vertrauensmißbräuche der Notare als Gerichtscommissäre übernimmt, kann ich nicht theilen. Denn entweder besteht die Verpflichtung des Staates zu einer Haftung für gerichtliche Amtshandlungen überhaupt oder nicht. Besteht sie, dann kann die Rücksicht nicht vorwalten, daß eine Ausdehnung auf alle Organe zu theuer käme, dann hat eben der Staat die Verpflichtung und er darf nicht fragen, wie theuer ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zu stehen kömmt, sondern er hat zu zahlen, wozu er verpflichtet ist.

Ich glaube aber auch, daß diese Opfer nicht so groß sind, als der Ausschuß besorgt zu haben scheint, wenigstens bin ich überzeugt, daß die Ausdehnung der Haftpflicht des Staates auf die Amtshandlungen der Notare als Gerichtscommissäre nicht so schwer in die Wagschale fallen, daß ein Abirren vom Principe, von dem Grundsatze des Rechtes dadurch gerechtfertigt wäre.

Denn, meine Herren, der Staat haftet für alle Gerichtsbeamten, für alle gerichtlichen Diener, für alle Steuerbeamten und Diener, er haftet in anderer Hinsicht für Postbeamte, Postdiener und alle anvertrauten Gelder.

Wenn der Staat diese Haftungspflicht zu ertragen vermag, sollte er dann für die Zahl der Notare, die möglicherweise in den Fall kommen könnten, daß der Staat für sie haftet, dieses geringe Mehr der Lasten zu ertragen nicht im Stande sein?

Ich glaube, dieß zu behaupten wäre ein Vorwurf gegen das Institut des Notariates in Oesterreich, welcher Vorwurf nicht gerechtfertigt ist.

Meine Herren! Ich bin im Principe mit beiden Anträgen des Abgeordneten Dr. v. Perger einverstanden, nämlich, daß gar kein Grund vorliegt, jene Haftungspflicht aufzuheben, welche das Gesetz vom 12. März 1859 dem Staate rücksichtlich der Amtshandlungen der Notare als Gerichtscommissäre auferlegt hat.

Allein, ich habe wesentliche Bedenken gegen die Annahme des ersten Antrages des Abgeordneten Dr. v. Perger, und zwar Bedenken, die allerdings nur formeller Natur sind, welche aber das baldige Zustandekommen des Gesetzes hindern; denn bei der Ansicht, daß, wenn der Antrag zum §. 4 angenommen wird, das Gesetz dem Ausschusse zur Aenderung in stilistischer Beziehung und überhaupt aus Gründen der modificatorischen Technik zurückgestellt werden muß.

Es ist zwar allerdings schon im vorliegenden Gesetzentwurfe selbst etwas über die Grenzen des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, zu dessen Durchführung eben dieses Gesetz erlassen werden soll, hinausgegangen, weil nebst den Beamten auch die Diener und nebst den richterlichen Beamten auch die Steuerbeamten aufgenommen worden sind. Schon dieß paßt nicht vollkommen zu dem Gesetze, welches sich nur als eine Durchführungsverordnung zum Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 ankündigt. Allein immerhin fallen alle diese Personen noch unter den weiteren Begriff der Beamten, nämlich der vom Staate unmittelbar Bediensteten, und es läßt sich immerhin, wenn auch die Diener mit inbegriffen sind, wenn ferner steuerämtliche Beamte und Diener mit einbezogen werden, auch dann noch die Ueberschrift des Gesetzes rechtfertigen, weil die Steueramtsbeamten, soweit sie das gerichtliche Depositenamt vertreten, auch richterliche Functionen ausüben, und weil die Grenze zwischen Beamten und Dienern überhaupt nicht so streng gezogen werden kann.

Würde man aber weiter gehen und die Notare in das Gesetz aufnehmen, so würde der Titel des Gesetzes und es würden auch andere Bestimmungen desselben nicht passen.

Mag man immerhin sagen, es werden die Notare den Beamten gleichgestellt, und Alles, was bezüglich der Beamten bestimmt wurde, gelte dann auch von den Notaren, so ist es doch stilistisch sonderbar, wenn in den späteren Paragraphen immer nur von den Beamten, vom Verfahren gegen die Beamten gesprochen wird, nie aber in einer allgemeineren, auch die Notare umfassenden Ausdrucksweise.

Endlich glaube ich, daß rücksichtlich der Realisirung der Haftungspflicht der Notare auch specielle Bestimmungen bezüglich der Cautionen u. s. w. in das Gesetz aufgenommen werden müssen, daß also das Gesetz nach Aufnahme des Antrages zu §. 4 rücksichtlich der Notare unvollständig wäre und daß dasselbe zur Vervollständigung an den Ausschuß zurückgeleitet werden müßte, das halte ich nun nicht für angezeigt.

Ich halte es deßhalb für zweckmäßiger, daß der zweite Antrag des Abgeordneten Dr. v. Perger

angenommen wird; hiedurch wird allen Anforderungen Rechnung getragen, dann bleibt die Haftungspflicht des Staates für Amtshandlungen der Notare als Gerichtscommissäre aufrecht, und es passen alle einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vollständig, das Gesetz kann beschlossen werden. Es kann in diesem Theile der Session zum Beschlusse erhoben und bei dem nächsten Zusammentritte des hohen Herrenhauses dort zur Berathung gelangen, während es bei einer neuerlichen Zurückverweisung an den Ausschuß zweifelhaft wäre, ob das Gesetz noch in diesem Theile der Session neuerlich hier in diesem hohen Hause zur Verhandlung käme.

Ich werde daher gegen den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger, den er zum §. 4 gestellt hat, stimmen, dagegen behalte ich mir vor, bei §. 28 für den von ihm beantragten Abänderungsantrag zu stimmen, wodurch derselbe Zweck in praktischerer Weise erreicht wird.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Kochanowski meldet sich.)* Herr Kochanowski hat das Wort.

Abgeordneter **Kochanowski** *(Bukowina)*: Aus Anlaß der letzten Bemerkungen des Dr. Weeber möchte ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nur darauf lenken, daß doch ein großer Unterschied darin liegt, ob der erste Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zum §. 4 oder der eventuelle zum §. 28 gestellte Antrag angenommen wird. Der letztgestellte Antrag ist blos ein eventueller, falls der erste nicht angenommen werden sollte. Der Unterschied liegt darin, daß, wenn der Antrag zu §. 4 angenommen wird, nach dem jetzigen Gesetze das contradictorische Verfahren auch bezüglich der Notare zur Geltung gelangen würde, dagegen, wenn blos der Antrag, wie er zum §. 28 gestellt wurde, angenommen würde, bezüglich der Notare das Untersuchungsverfahren aufrecht verbliebe, wie es früher war, nämlich im Wege der Syndicatsbeschwerde, wo doch jetzt bezüglich der richterlichen Beamten alle Ersatzrechte im Wege der Klage geltend gemacht werden sollen.

Ich werde daher für den Antrag, wie er zum §. 4 gestellt wurde, stimmen und nur im schlimmsten Falle für den Antrag zu §. 28.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)* Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich möchte mir bezüglich dessen, was der frühere Herr Vorredner *(Abgeordneter Weeber)* bemerkt hat, einige Worte erlauben.

Ich habe nämlich zum §. 4 den Antrag gestellt und behauptet, daß es ausgesprochen werde, daß die Notare wirkliche Functionäre seien, und daß sie in Beziehung auf die Vollführung der gerichtlichen Amtshandlung als richterliche Beamte angesehen werden sollen. Das ist — wie ich es sehr verständlich entwickelte — auch vollkommen consequent; denn sie sind wahre Functionäre, sie sind die Organe des Gerichtes. Derjenige, dem ich vertraue, eine Schätzung, eine Feilbietung vorzunehmen, den ich absende, eine Inventur zu errichten, Gelder im Namen des Staates in Empfang zu nehmen, der muß ein richterlicher Beamter sein, und zwar in weit engerem Sinne, als Derjenige es ist, der im §. 4 als solcher aufgestellt ist, nämlich der Steuerbeamte, Depositenamtsbeamte oder der Diener.

Die im zweiten Alinea des §. 4 aufgeführten Personen sind gewiß keine richterlichen Personen im eigentlichen Sinne, aber allerdings sind es die Gerichtsabgeordneten, die wahrhaft richterliche Functionen zu vollführen haben. Der Gerichtsabgeordnete wird auch als Gerichtsperson angesehen. Derjenige, der sich legitimirt, er sei im Namen des Gerichtes bei irgend einer Amtshandlung, hat denselben Schutz, wie der Richter selbst. Thätlichkeiten, Beleidigungen müssen so geahndet werden, als wenn sie an dem Bezirksrichter oder dem Landesgerichtsrathe selbst verübt worden wären. Er kann auch einen Mißbrauch der Amtsgewalt begehen. Es ist daher gar kein Grund vorhanden, nicht klar auszudrücken, daß die Notare als richterliche Beamte, und zwar wie sie im ersten Alinea des Gesetzes aufgeführt sind, wie sie als Gerichtscommissäre fungiren, verstanden werden sollen. Sie zu eliminiren, und zwar aus dem Grunde, weil vielleicht eine oder die andere Bestimmung des Gesetzes nicht vollkommen in dasselbe passen würde, das würde ich für eine unrichtige und verfehlte Maßregel halten.

Passen, wenn das hohe Haus beschließen sollte, es seien die Notare, das ist die Gerichtsabgeordneten, bei ihren Functionen wirklich als richterliche Beamte anzusehen, einige Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, dann möge dieses Gesetz wieder an den Ausschuß zurückgeleitet werden, und derselbe möge in wenigen Tagen in Gemäßheit des heutigen Beschlusses die dießfällige Vorlage, und zwar so, daß sie in allen ihren Bestimmungen vollkommen harmonirt und klappt, wiederum unterbreiten.

Ich sehe daher nicht ein, warum wir erst im §. 28 diese Verfügung aussprechen sollen, die schon in den §. 4 gehört, und zwar den Grundsatz, der vollkommen richtig ist, daß Derjenige, welcher Namens eines Anderen functionirt, wirklich den darstellt, für den er functionirt. Wenn derselbe ein Abgeordneter des Gerichtes ist und ein Organ desselben, so muß ich behaupten, daß er auch ein Mitglied des Gerichtes sei, insoweit es sich um die Ausübung dieses Amtes handelt.

Ich empfehle daher den ersten Antrag, denn er allein spricht es deutlich und präcise aus, daß Gerichtsabgeordnete bei ihren Functionen als richterliche Beamte angesehen werden sollen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Justizminister Dr. Glaser meldet sich.)

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: Der Artikel des Staatsgrundgesetzes, zu dessen Ausführung das jetzt verhandelte Gesetz bestimmt ist, entscheidet eine alte außerordentlich lebhaft geführte Controverse. Wenn man sich die Mühe nimmt, die Literatur und den Stand der Gesetzgebung in dieser Frage zu übersehen, so wird man wohl zur Ueberzeugung kommen, daß das Gewicht der Präcedenzien, der Autoritäten jedenfalls auf derjenigen Seite liegt, welche nicht übereinstimmt mit dem Principe, das der Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes sanctionirt.

In der That läßt sich gar nicht verkennen, daß die Entscheidung, zu welcher der Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes gelangt, sich zwar mit Billigkeitsgründen, mit außerordentlich wirksamen Billigkeitsgründen rechtfertigen läßt, vom Rechtsstandpunkte aus aber sicherlich unter dem Gesichtspunkte einer Ausnahme betrachtet werden muß. Mit der Motivirung, die namentlich der geehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Perger heute wiederholt vorgebracht hat, mit der Hinweisung auf jenen lateinischen Spruch, welcher sagt: Das, was man durch Andere gethan, das scheine man selbst gethan zu haben — mit dieser Hinweisung könnte man den ganzen Grundsatz wohl nur rechtfertigen, wenn man ihm eine außerordentlich bedenkliche Ausdehnung geben wollte, für die sich Jeder, der in die Lage kommt, sich eines Bevollmächtigten bedienen zu müssen, wie ich glaube, schönstens bedanken müsse. Denn der Satz gilt nur insoweit, als Derjenige, welcher bevollmächtigt ist, innerhalb seines Auftrages handelt. Für gesetzwidrige Handlungen, für strafbare Handlungen, die ein Bevollmächtigter aus Anlaß und bei Gelegenheit seines ertheilten Mandates begeht, haftet man im Allgemeinen nicht, und wenn der Staat nicht der Allerweltssünder wäre, gegen den Aller Hände sich erheben und gegen den man Alles für erlaubt hält, was man gegenüber den Privaten für erlaubt zu halten sich nicht bereit zeigt, so würde man nicht mit solcher Bereitwilligkeit erklären, der Staat muß für Alles haften, was von Beamten mit Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugniß und Instruction geschehen ist.

Indeß kann es mir gar nicht einfallen, den Grundsatz selbst jetzt discutiren zu wollen, über welchen das Staatsgrundgesetz nunmehr definitiv entschieden hat.

Ich habe das nur erwähnen wollen, um dem hohen Hause vorzuführen, daß die Frage außerordentlich zweifelhaft ist, die in diesem Staatsgrundgesetze, und zwar zu Ungunsten des Staates entschieden ist. Die Entscheidung, wie sie hier gefällt ist, geht nun dahin, daß „der Staat oder dessen richterliche Beamte" auf Ersatz belangt werden können.

Die Worte „dessen richterliche Beamte" lassen wohl, wie ich glaube, keiner Interpretationskunst die Möglichkeit offen, zu behaupten, daß dieser Artikel auf Personen passe und angewendet werden könne, die nicht Staatsbeamte sind.

Man wird der Regierungsvorlage, wenn man sie betrachtet, wahrlich nicht den Vorwurf machen können, daß sie engherzig gewesen sei bei Bestimmung der Personen, auf welche dieser Artikel nach ihren Vorschlägen Anwendung finden soll. Im Gegentheile hat der geehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Perger das Weitgehende der Bestimmungen der Regierungsvorlage, wie es schon im Leben zu gehen pflegt, als Handhabe benützt, um noch Weitergehendes zu befürworten. Indeß die Regierungsvorlage umfaßt neben Personen, die das Gesetz an den richterlichen Rathstisch beruft und denen Functionen auferlegt werden, bei welchen sie unmittelbar durch collegialisch mitwirkende richterliche Beamte und Vorsitzende überwacht werden, durchaus nur solche Personen, welche wenigstens Staatsbeamte sind und welche zu gleicher Zeit zu Functionen herangezogen werden, welche in entlegener Weise als richterlich bezeichnet werden können.

Weit darüber hinaus geht es nun, wenn man jetzt Notare in das Gesetz aufnimmt und am Ende durch das Wort „Gerichtscommissäre" noch der künftigen Gesetzesgestaltung vorgreifend auch die dereinstigen Gerichtsvollzieher miteinbezieht. Selbstverständlich habe ich für keinen der beiden Anträge des geehrten Herrn Dr. v. Perger Partei zu nehmen. Das darf mich aber doch nicht abhalten, wenigstens einen Unterschied zu machen zwischen den beiden Formulirungen, die er demselben Grundgedanken gibt, und es zu markiren, daß der Widerstand der Regierung gegen einen derselben eine weitergehende Berechtigung hat als gegen den anderen und daher gewiß auch nachdrücklicher sein muß.

Die beiden Anträge, die der geehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Perger stellt, den einen in erster Linie, den zweiten als eventuellen, unterscheiden sich dadurch von einander: Der erste prätendirt geradezu, daß man die Notare als Staatsbeamte bezeichne, daß man die Haftung des Staates für dieselben über das bisherige Maß ausdehne. Er hat nicht einmal das für sich, daß man für ihn, wie für den zweiten sagen kann: Gut, wenn in den Rahmen des Gesetzes, das die Regierung zur Durchführung eines Artikels der Staatsgrundgesetze vorlegt, die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Notare, welche bisher ge-

golten haben, nicht passen, so ist das ein Grund, sie nicht in dasselbe aufzunehmen, es ist aber kein Grund, das jetzt geltende Recht einfach aufzuheben.

Der zweite Antrag läßt das jetzt geltende Recht intact und läßt andererseits das neue Gesetz technisch correct bestehen. Der erste Antrag hat aber nicht einmal das für sich, daß man das bisherige Recht, die jetzt feststehende Thatsache, über deren Werth gestritten werden kann, als Motivirung benützen könnte; denn nach dem bisher geltenden Rechte haftet der Staatsschatz nicht etwa für alle Amtshandlungen, die der Notar als Gerichtscommissär vornimmt, sondern nur für diejenigen, welche zur Entgegennahme von Depositen führen. Der heute in erster Linie gestellte Antrag des geehrten Herrn Dr. v. Perger führt aber, wie schon gesagt, zur absoluten Gleichstellung der Gerichtscommissäre mit den richterlichen Beamten. Er hat also gegen sich, daß er nicht in den Rahmen der jetzigen Gesetze passe, und hat nicht für sich, daß er sich nur dagegen verwahrt, daß die Concession, die von Seite der Staatsgewalt bereits gemacht worden ist, die Haftung, die bereits übernommen ist, einfach verschwinde. Der zweite Antrag läßt die Haftung des Staates in Bezug auf die Handlungen, die der Notar als Gerichtscommissär vornimmt, da, wo sie jetzt ist, sie mag zu rechtfertigen oder nicht zu rechtfertigen sein. Ich begreife, daß man in gewissem Sinne keine Rückschritte machen will und die Dinge in dem Zustande erhalten will, in dem sie sich jetzt befinden.

Welchen Antrag wir also zu wählen haben, wenn wir schon wählen müssen, wie sich dieß bei der Stimmung das hohe Haus bei der Unterstützungsfrage gezeigt hat, so scheint mir darüber kein Zweifel zu sein, daß von diesen beiden Anträgen der zweite noch viel eher annehmbar wäre als der erste.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Zaillner:** Als Berichterstatter liegt mir ob, die Gründe darzulegen, welche den Ausschuß bewogen haben, den von der Minderheit im Ausschusse gestellten Antrag, „die Notare im §. 4 aufzunehmen", nicht anzunehmen.

Es ist nämlich der Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, daß, nachdem die Regierungsvorlage sich selbst ankündigt als ein Gesetz zur Ausführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, man über den Rahmen des Staatsgrundgesetzes nicht hinausgehen dürfe. Allein der Ausschuß hat in seiner Majorität sich ebenfalls dazu bekannt, daß es nicht zulässig ist, eine bereits bestehende Haftung des Staates gleichsam als Entgelt dafür, daß den Staatsbürgern in anderer Beziehung weitgehende Rechtsgarantien eingeräumt werden, aufzuheben.

Aus diesen Gründen und aus Gründen der Gesetzestechnik ist der Ausschuß von der Ansicht ausgegangen, die Notare in den Kreis der richterlichen Beamten nicht einzubeziehen und in den Rahmen des Gesetzes nicht einzuzwängen er hat jedoch befunden, die Resolution dem hohen Hause zur Annahme vorzuschlagen:

> Die Regierung wird aufgefordert, behufs Aufrechthaltung und Regelung der im §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859, Nr. 46 R. G. Bl., ausgesprochenen Haftpflicht des Staates für Ersatzansprüche, welche aus der Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten entstehen, deren sich k. k. Notare hinsichtlich der Verwahrung der ihnen als Abgeordneten der landesfürstlichen Gerichtsbehörden übergebenen Vermögenschaften schuldig machen sollten, mit möglichster Beschleunigung eine entsprechende Vorlage zu machen.

Ein principieller Unterschied zwischen den Anschauungen des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger und der Ansicht des Ausschusses besteht daher im Grunde nicht. Auch der Ausschuß ist in seiner Majorität von der Ansicht ausgegangen, daß in irgend einer Weise die bestehende Haftung des Staates für die Amtshandlungen der Notare in Beziehung auf die ihnen übergebenen Vermögenschaften aufrecht erhalten werden soll. Die Ausführungen derjenigen Herren, welche den Ausschußantrag angegriffen haben, spitzen sich daher eigentlich nur gegen die Methode zu, welche der Ausschuß in dieser Beziehung beobachtet wissen wollte. Der Ausschuß glaubte nämlich, daß, wenn heute dieses Gesetz zu Stande käme und dadurch die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859 aufgehoben würde, dagegen durch ein besonderes Gesetz die Haftpflicht des Staates für die den Notaren übergebenen Vermögenschaften wieder eingeführt, respective aufrecht erhalten würde, zum Zustandekommen dieses Gesetzes ein so geringer Zeitraum nothwendig wäre, daß die Gefahr, welche daraus während der Zeit bis zur Erlassung des neuen Specialgesetzes für die Parteien allenfalls entstehen könnte, nicht so imminent wäre; insbesondere da ja die Notare Cautionen erlegen müssen und in dieser Beziehung die Parteien eine Deckung haben.

Was die Anträge betrifft, welche der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger gestellt hat, so muß ich mich auch auf das bestimmteste gegen den ersten Antrag aussprechen, und zwar deßhalb, weil Personen, die als richterliche Beamte durchaus nicht angesehen werden können, in den Kreis der richterlichen Beamten einbezogen werden sollen.

Es geht die Intention des Herrn Antragstellers doch offenbar nur dahin, die Haftpflicht des Staates für die Vermögenschaften, welche den Notaren übergeben werden, aufrecht zu erhalten. Allein, wenn

nun die Notare als richterliche Beamte erklärt werden sollen, würde die Haftpflicht des Staates einen ungleich größeren Umfang bekommen. Der Staat würde dann auch haftend werden für Beschädigungen, welche den Parteien durch Uebertretungen der Amtspflicht der Notare zugefügt werden, die nicht aus einer Veruntreuung oder Unterschlagung von Vermögenschaften hervorgehen.

Nun muß man aber berücksichtigen, daß die Notare nicht unter der unmittelbaren Aufsicht und Disciplin der Gerichtsbehörden stehen, und daß derartige Beschädigungen, welche aus anderen Handlungen der Notare entstehen können, als aus der Unterschlagung von anvertrauten Vermögenschaften, in der Regel nicht so bedeutende Ersatzansprüche für die Parteien begründen, daß dieselben nicht aus den Cautionen der Notare oder aus dem Vermögen derselben gedeckt werden könnten, während bei den Gerichtsbeamten in dieser Beziehung ein ganz anderes Verhältniß obwaltet, und wenn die Parteien nur an das Vermögen des Gerichtsbeamten gewiesen wären, sie ganz gewiß nur in den wenigsten Fällen einen Ersatz erhalten würden.

Was den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger anbelangt, glaube ich Namens des Ausschusses die Erklärung abgeben zu können, daß ich gegen diesen Antrag als Berichterstatter nichts einzuwenden hätte, weil hiedurch das bestehende Recht, wie es im §. 7 der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 statuirt ist, aufrecht erhalten wird, und weil dadurch nicht Personen zu richterlichen Beamten gestempelt werden, welche nicht als richterliche Beamte angesehen werden können, weil ferner über den Rahmen des Staatsgrundgesetzes nicht hinausgegangen und also in dieser Beziehung keinerlei Inconvenienz eintreten würde.

Wenn Herr Dr. v. Perger bemerkt hat, daß von diesem Gesetze gar wenig Gebrauch gemacht werden würde, weil die Haftpflicht des Staates nicht auch für das Verschulden von politischen Post-, Finanzbeamten und so weiter in dieses Gesetz einbezogen worden ist, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß er zwei Dinge mit einander vermengt, die ganz heterogener Natur sind. Die Haftpflicht des Staates für Verschulden von Beamten dieser Kategorien wird nämlich im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die Vollzugsgewalt geregelt, und es geht denn doch nicht an, daß man Dinge, die durch ein ganz anderes Staatsgrundgesetz geregelt werden, nun in dieses Gesetz, welches nur zur Ausführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmt ist, einbezieht.

Was aber den Einwand betrifft, daß dieses Gesetz unfruchtbar sein und für die Staatsbürger keinen Nutzen haben würde, so erlaube ich mir das sehr zu bezweifeln. Ich als Praktiker habe leider in dieser Beziehung traurige Erfahrungen gemacht und habe gefunden, daß durch Leichtsinn und grobes Verschulden von Seite untergeordneter richterlicher Organe die Parteien gar oft zum größten Schaden kommen.

Allerdings haben die Parteien ein Syndicatserkenntniß erwirkt, aber sie waren, nachdem der betreffende Beamte meistens vermögenslos war, in den weitaus meisten Fällen nicht in der Lage, auch nur den geringsten Schadenersatz zu erlangen. Ich glaube daher, daß dieses Gesetz, wenn es ins Leben tritt, dem Staatsbürger einen bedeutenden Rechtsschutz gewähren wird, für den er sicher den gesetzgebenden Factoren sehr dankbar sein wird.

Ich erlaube mir daher, das hohe Haus Namens des Ausschusses zu bitten, den §. 4 unverändert anzunehmen, somit den Zusatzantrag, den der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger zu diesem Paragraphen gestellt hat, abzulehnen und behalte mir vor, bei §. 28 über den eventuellen Antrag des Herrn Dr. v. Perger noch einige Worte zu sprechen.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Perger beabsichtigt einen Zusatz zum ersten Absatze des §. 4.

Ich werde zuerst den §. 4 in der vom Ausschusse beantragten Fassung zur Abstimmung bringen und hierauf den vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger beantragten Zusatz zum ersten Absatze des §. 4. §. 4 ist bereits verlesen worden, und ich glaube nicht, daß eine nochmalige Verlesung nothwendig ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte demnach jene Herren, welche den §. 4 in der vom Ausschusse beantragten Fassung, vorbehältlich der Abstimmung über den vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zum ersten Absatze beantragten Zusatz, annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4 ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dem ersten Absatze des §. 4 am Schlusse die Worte beigefügt werden:

„sowie die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtscommissäre (Notare)"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Zusatzantrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 5 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche denselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 6 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche diejenigen

Herren, welche den §. 6 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 7 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche denselben annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 8 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte diejenigen Herren, welche §. 8 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 9 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 9 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche ihn annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §§. 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 10 bis 14 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche die §§. 10 bis 14 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §§. 15 und 16 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 15 und 16 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesen Paragraphen ihre Zustimmung geben, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 15 und 16 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 17 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche §. 17 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 17 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 18 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 18 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche §. 18 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 18 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest die §§. 19, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 19 bis 23 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche diese fünf Paragraphe annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §§. 19 bis 23 sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §§. 24, 25, 26 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den §§. 24 bis 26 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche diese Paragraphe annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 27 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 27 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte die Herren, die diesen Paragraph annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 28 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 28 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, die §. 28 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 29 des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 29 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, die §. 29 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest §. 30, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 78 der Beilagen).*

Präsident: Ich ersuche jene Herren, die den Schlußparagraphen, Titel und Eingang annehmen,

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner**: Die Abstimmung über die Resolution entfällt, nachdem der weitergehende Antrag des Herrn Dr. v. Perger bei §. 4 vom hohen Hause angenommen wurde.

Präsident: Ich schlage vor, in der Reihenfolge der Tagesordnung eine kleine Aenderung in der Weise vorzunehmen, daß nunmehr die Verhandlung stattfinde über den Antrag des Ausschusses zur Vorberathung des Entwurfes einer Strafproceßordnung betreffs der formellen Behandlung desselben.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich halte es für das Zweckmäßigste, daß zuerst die Berathung über die Strafproceßordnung selbst mit Ausschluß der Einführungsverordnung gepflogen und daß bezüglich dieser Berathung jenes abgekürzte Verfahren eingeschlagen werde, das bereits bei Berathung der Notariatsordnung und anderer Gesetze größeren Umfanges eingeschlagen worden ist. Erst nach erfolgter Berathung der Strafproceßordnung selbst ist das Einführungsgesetz in Berathung zu ziehen, denn das Einführungsgesetz enthält ganz andere Bestimmungen, die mit den Grundsätzen der Strafproceßordnung nicht in wesentlichem Zusammenhange stehen.

Das Einführungsgesetz enthält einmal Bestimmungen über die Competenz der Schwurgerichte und dann die Bestimmungen über den Umfang, in welchen Königreichen und Ländern die Strafproceßordnung in Wirksamkeit zu treten hat. Dieß sind abgesonderte Fragen, die auch besser abgesondert behandelt werden sollen, um die Debatte über die Strafproceßordnung nicht verwickelt und minder anschaulich zu machen.

Ich erlaube mir daher den Antrag, daß bezüglich des Verfahrens folgender Weg eingeschlagen werde *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Generaldebatte hat sich vorerst auf die Strafproceßordnung mit Ausschluß des Einführungsgesetzes zu derselben zu beschränken.

2. Anträge auf Zusätze oder auf Abänderungen der vom Ausschusse eingebrachten Vorlage sind mit Angabe jener Paragraphe, auf welche sie sich beziehen, bereits während der Generaldebatte anzumelden.

3. In der Specialdebatte wird nur über jene Paragraphe, zu denen solche Anträge angemeldet sind, eine Discussion und Berathung zugelassen.

4. Werden in Folge dieser Berathung abändernde Beschlüsse bezüglich einzelner in die Specialdebatte gezogenen Paragraphe gefaßt, so sind dieselben zu dem Ende an den Ausschuß zu überweisen, damit die hierauf Bezug nehmenden sonstigen Gesetzesstellen mit diesen Beschlüssen zur dritten Lesung in meritalen und stilistischen Einklang gebracht werden.

5. Ueber jene Paragraphe des Gesetzentwurfes, gegen welche ein Abänderungs- oder Zusatzantrag nicht angemeldet wurde, wird en bloc abgestimmt.

6. Erst nach Berathung der Strafproceßordnung ist das Einführungsgesetz zu derselben auf die gewöhnliche, in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Weise in Berathung zu ziehen."

Das Einführungsgesetz selbst besteht nur aus wenigen Artikeln; es ist daher nicht nöthig, das abgekürzte Verfahren auch bei Berathung des Einführungsgesetzes in Anwendung zu bringen.

Präsident: Ich erlaube mir bezüglich des Antrages nur zu bemerken, daß eine Abstimmung über Punkt 1 und 6 überflüssig erscheint, da es genügen dürfte, wenn ich erkläre, daß ich die Verhandlung in diesem Sinne leiten werde. Es handelt sich eben nur darum, daß bezüglich der Berathung der Strafproceßordnung selbst das ausnahmsweise Verfahren stattfinde.

(Berichterstatter Dr. van der Strass meldet sich zum Worte.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich bin ganz damit einverstanden, es ist aber nichtsdestoweniger meine Antragstellung trotz der an dieselbe geknüpften Erklärung des Herrn Präsidenten nicht überflüssig. Denn bisher ist immer ein Gesetz und das Einführungsgesetz zu demselben als ein Ganzes betrachtet worden.

Wenn nun nicht ausdrücklich hervorgehoben werden würde, daß der zu fassende Beschluß, ein abgekürztes Verfahren in Anwendung zu bringen, dahin geht, vorläufig nur die Strafproceßordnung in Berathung zu ziehen, so hätte immer nur darunter verstanden werden müssen, daß auch diese Berathung sich schon auf das Einführungsgesetz selbst zu erstrecken habe, während ich es für zweckmäßig halte, daß das Einführungsgesetz abgesondert, und zwar nachträglich berathen werde, weil bei der Berathung der Frage, in welchen Ländern die Strafproceßordnung in Wirksamkeit zu treten habe, dasjenige Gesetz, welches eben in Wirksamkeit zu treten hat, bereits bekannt sein muß.

Präsident: Die Herren haben den Antrag vernommen. Ich bitte Diejenigen, welche ihn unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand über den Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich schreite demnach zur Abstimmung.

Mit Rücksicht darauf, daß bezüglich der Punkte 1 und 6 die Abstimmung entfällt, da ich im eigenen Wirkungskreise so vorgehen werde, so ist der Gegenstand der Abstimmung folgender Antrag: *(Liest die Punkte 2—5 des Antrages des Berichterstatters.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung wäre die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben *(124 der Beilagen)*.

Ich möchte mir die Frage erlauben, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Debatte über diesen Gegenstand, welche gewiß einen größeren Umfang annehmen wird, auf die nächste Sitzung zu vertagen, da dieselbe heute nicht zu Ende geführt werden würde, und es als zweckmäßig erscheint, dieselbe in einer Sitzung zu beendigen. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(nach einer Pause)*, so werde ich den Schluß der Sitzung vornehmen. *(Zustimmung.)*

Ich habe noch die Mittheilung zu machen, daß in Folge einer Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Justizministers auf Grund Allerhöchster Ermächtigung mir der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten *(148 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen übermittelt worden ist, dieselbe als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Dieselbe wird der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Dritte Lesung des heute beschlossenen Gesetzes, betreffend die Syndicatsbeschwerden.

2. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben, sodann eventuell

3. Berichte über Petitionen.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen zu verkünden:

Der Ausschuß für die böhmischen Eisenbahnvorlagen hält Mittwoch 11 Uhr eine Sitzung;

der Ausschuß, betreffend die Angelegenheiten der Altkatholiken, hält Mittwoch 12 Uhr eine Sitzung;

der Ausschuß, betreffend die Arlbergbahn, hält morgen 5 Uhr Nachmittags eine Sitzung;

der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Predilbahn, hält Donnerstag Abends 6 Uhr eine Sitzung;

der Ausschuß für die Bahn Tarnow-Leluchow hält heute Abends 6 Uhr in der Abtheilung IV eine Sitzung; endlich hält das Subcomité des Verfassungsausschusses morgen Nachmittags 6 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 34. Sitzung am 16. Mai 1872.

Inhalt:

Angelobung (Seite 679).

Abwesenheitsanzeige (Seite 679).

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau (149 der Beilagen, Seite 679).

Mittheilung des Präsidenten:

1. über die Wahl der dritten Abtheilung in den Ausschuß für das Gesetz über den zeitweiligen Schutz der Weltausstellungsgegenstände (Seite 680);

2. über die Constituirung

   a) des Ausschusses für das Gesetz über den zeitweiligen Schutz der Weltausstellungsgegenstände (Seite 680);

   b) des Ausschusses für die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Seite 680).

Petitionen (Seite 680).

Interpellation der Abgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen, betreffend die Vorlage der aus Anlaß der Aufhebung des Concordates nothwendigen Gesetze zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate (Seite 681).

Dritte Lesung des Gesetzes, womit das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird (Seite 683).

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben (124 der Beilagen, Fortsetzung der in der 29. Sitzung unterbrochenen Generaldebatte und Specialdebatte; Annahme in zweiter und dritter Lesung; Seite 683).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen**, theilweise Vicepräsident Dr. v. **Vidulich**.

Schriftführer: Freiherr v. **Kotz**, Freiherr v. **Kielmannsegg**, **Konvalin**, **Schönbach**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Kielmannsegg liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Dormitzer ist heute im Hause eingetroffen und wird die Angelobung leisten.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, die Angelobungsformel zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Kotz liest die Angelobungsformel in deutscher Sprache; Abgeordneter Dormitzer leistet die Angelobung.)

Der Herr Abgeordnete Klaczko ist als krank gemeldet worden.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau, sammt Motivenbericht *(149 der Beilagen)* mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 14. Mai 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Der dießbezügliche Gesetzentwurf wird der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß in den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände, von der dritten Abtheilung nicht Herr Rohrmann, sondern Herr Dr. v. Plener gewählt worden ist.

Dieser Ausschuß hat sich auch mittlerweile constituirt und zum Obmanne Herrn Dr. v. Plener, zu dessen Stellvertreter Herrn Grafen Kálnoky und zum Schriftführer Herrn Dr. Zaillner gewählt.

Ferner theile ich mit, daß auch die Reconstituirung des Ausschusses für die Regierungsvorlage, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erfolgt ist, und daß zum Obmanne Herr Dr. v. Plener und zum Schriftführer Herr v. Scharschmidt gewählt worden ist.

Die Börsedeputation in Triest hat dem Präsidium die von dem dortigen Börseamte herausgegebene Uebersicht der Handels- und Schiffahrtsbewegung in den österreichisch-ungarischen Seehäfen im Jahre 1870 in mehreren Exemplaren übersendet.

Dieselben sind im Archive des Hauses hinterlegt worden.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition des Leopold Buchelt, pensionirten k. k. Wegmeisters zu Neu-Sandec in Galizien, um Aufbesserung seiner Pension *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz)*."

„Petition der Gemeinden Oprischeni und Preworski in der Bukowina um Einwirkung einer gründlichen Revision der ihre klar erwiesenen Weideholzgerechtsame verkürzenden Entscheidungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1870, Zahl 8113 *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach)*."

„Petition der Louise v. Ketskes, gebornen Csikani von Illeny, Witwe nach dem verstorbenen Berg- und Silberhüttenverweser Karl v. Ketskes zu Radautz in der Bukowina, um Verfügung, damit ihr sowohl die rückständige als die currente Witwenpension als die Erziehungsbeiträge für ihre drei Kinder angewiesen werden mögen *(überreicht durch Abgeordneten Kochanowski)*."

„Petitionen der Gemeinden Bosaunice, Bukovica, Češence, Hmelčič, Kartelevo und Podborst in Krain (sechs an der Zahl) in Angelegenheit der projectirten Eisenbahn Laibach-Rudolfswerth-Möttling-Karlstadt im Anschlusse an die dalmatinische Bahn *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn)*."

„Petition der österreichisch-ungarischen Staatsbürger in der Levante (durch Advocaten Dr. Anton Grati in Constantinopel) um Veranlassung einer Vertretung im Parlamente und in der Delegation *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petitionen der Ortsgemeinden Gösel, Kamp und Wölch in Kärnthen um Durchführung der deutsch-croatischen Verbindungsbahn durch das Lavantthal in Kärnthen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition der Mitglieder der Stadtgemeinde Wolfsberg in Kärnthen um Unterstützung des Ansuchens des Consortiums Praschniker und Compagnie um Verleihung der Concession zum Baue einer Eisenbahn von Knittelfeld nach Zaprečič *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Schlaggenwald in Böhmen wegen Ausweisung der Jesuiten aus Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gutsinhabung Burgstall, mehrerer Realitätenbesitzer und Industriellen, dann vieler Gemeinden im Sannthale in Steiermark um Einwirkung auf baldige Herstellung einer Eisenbahn durch das Sannthal *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Carneri)*."

„Petition des Untergailthaler Fortschrittsvereines betreffs Aufhebung des bestehenden Jesuitenordens und Protest gegen deren fernere Einwanderung und Ansiedelung *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition der Steuerbeamten Oberösterreichs und Steiermarks um Einwirkung, daß das im Budget des Jahres 1871 für die Steuerämter bewilligte Mehrerforderniß denselben auch zugewendet und durch Bewilligung der neuen Gehalte von einem früheren Zeitpunkte oder Ertheilung von allgemeinen Aushilfen oder Theuerungsbeiträgen pro 1871 den Einzelnen angewiesen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg in Feldkirch wegen Aufhebung des Salzmonopols *(überreicht durch Abgeordneten Rhomberg)*."

„Petition der Mitglieder der Lehrkörper der beiden k. k. Mittelschulen in Görz um einen Quartierbeitrag *(überreicht vom Abgeordneten Grafen Coronini)*."

„Petition des schlesischen Landesausschusses in Troppau wegen Einverleibung der Stadt Biala und der angrenzenden deutschen Gemeinden in das Kronland Schlesien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller)*."

„Petitionen der Gemeinden: Königswiesen, Mauerkirchen, Mönchdorf, Moosbach, Neukirchen bei Braunau, Neukirchen bei Lambach, Roßbach, Tarsdorf, Treubach und Waldschlag (10 an der Zahl)

um Abänderung des Schulgesetzes vom 25. Mai 1868 in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Lemberger Advocatenkammer um Ausdehnung der Wirksamkeit des zu beschließenden neuen Strafproceßgesetzes für Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pfeiffer)*."

„Petitionen der Gemeinden Kobylo, Kolleschau, Modschiedl, Nebosedl, Radotin, Schaub, Semtisch, Worka und Zahorz in Böhmen, betreffend den Bau der Eisenbahn von Pilsen-Plaß-Platz nach Karlsbad über Luditz *(überreicht vom Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Glasfabrikanten Josef Jeikal in Schlösles, Ignaz Rückel in Althütten, Hermann Glaser in Melchiorshütten und der Witwe nach Johann Rückel in Preitenstein, dahin gehend, daß bei Verleihung der Concession zum Bahnbaue von Platz nach Karlsbad die Richtung über Manetin, Schlösles nach Teussing beibehalten werde *(überreicht durch Abgeordneten Huscher)*."

„Petition der Gemeinde Altkammer in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller)*."

„Petition der Gemeindevertretung zu Groß-Siegharts in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petition der Gemeinde Rückersdorf bei Friedland in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Weitz in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Reuter)*."

„Petition des deutschen Vereines des Mürzthales in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petitionen der Gemeinden: Dietmanns, Eberweis mit Dietweis, Nieder-Edlitz mit Ober-Edlitz und Eggmanns, Eisgarn mit Groß- und Klein-Radischen, Engelsbrecht, Fistritz, Gebharts, Gerharts mit Schirnes und Raples, Gilgenberg, Klein-Göpfritz mit Frühwärts, Gopprechts mit Reichenbach und Millings, Göpfritzschlag mit Griesbach, Gundschachen, Haugschlag mit Rottal, Heinreichs mit Eullenbach, Hirschbach mit Stözles, Hirschenschlag, Hohenaich, Hollenbach, Hörmanns, Illmau, Jaudling, Kainraths, Kirchberg am Walde, Loibes, Markl mit Reichenbach, Klein-Motten mit Ruders und Weißenbach, Nonndorf (Bezirk Schrems), Nonndorf (Bezirk Waidhofen a. d. Thaya) mit Grünau, Pfaffenschlag mit Artolz, Eisenreichs und Schwarzenberg, Puch mit Pöhra und Schlagles, Raffings mit Kühfressen und Matzlesschlag, Rappolz, Reinberg mit Heidenreichstein, Reinhöfen, Rohrbach mit Motten, Rottenschachen, Schader mit Wertenau, Schlag mit Josefsthal, Klein-Schönau, Schwarzbach, Steinbach mit Forsthartl, Thaia, Ullrich mit Fromberg, Vestenöttig, Vitis mit Kaltenbach, Gaadorf, Schachersdorf und Schoberdorf, Waldherrs, Waldkirchen, Waldreichs, Warnungs mit Ottenschlag, Weißenalbern mit Grünbach, Wienings mit Sieghartsles, Windigsteig mit Willings, Wolfsegg mit Gutenbrunn, Zuggers mit Breitensee in Niederösterreich (55 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Schürer)*."

Präsident: Ich werde die eingelaufenen Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse und den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Es wurde mir eine Interpellation übergeben, welche ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringe.

Dieselbe wurde vom Abgeordneten Dr. Rechbauer überreicht und lautet folgendermaßen *(liest)*:

„Bereits während der letzten Reichsrathssession in der 33. Sitzung am 21. April 1871 wurde im Wege der Interpellation die Anfrage an die Regierung gestellt: „„Warum die bereits in dem Allerhöchsten Handschreiben vom 31. Juli 1870 angeordneten und in der Allerhöchsten Thronrede vom 13. September 1870 in nahe Aussicht gestellten Vorlagen zur Regelung des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staate noch nicht eingebracht wurden, welche Hindernisse dieser Einbringung entgegenstehen, und wann das Ministerium dieselben dem Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen gedenke?""

Die Interpellanten fanden sich zu dieser Anfrage bestimmt, weil bereits die k. k. privilegirte Wiener Zeitung vom 13. Juli 1870 die Mittheilung brachte, daß aus Anlaß der Infallibilitätserklärung des Papstes in den bezüglichen Ministerien eingehende Berathungen gepflogen worden seien und diese zum Ergebniß führten, daß das mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 kundgemachte, mit Papst Pius IX. abgeschlossene Uebereinkommen (Concordat) in Folge der neuesten Erklärungen des heiligen Stuhles über die Machtvollkommenheit des Oberhauptes der katholischen Kirche nicht länger aufrecht zu erhalten und daher außer Wirksamkeit zu setzen sei; ferner daß in Folge dessen die erforderlichen Schritte eingeleitet würden, um die formelle Aufhebung dieses Uebereinkommens dem päpstlichen Stuhle zu notificiren, zugleich aber Se. Majestät den Herrn Minister für Cultus und Unterricht beauftragt hat, diejenigen Gesetzesvorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der

katholischen Kirche in Oesterreich nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze oder mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.

In noch höherem Grade bot zu dieser Interpellation die Allerhöchste Thronrede vom 17. September 1870 den natürlichen Anlaß, weil bei dieser Allerhöchsten Thronrede unter den Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit des Reichsrathes in der damit eröffneten Session in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen werden, die Ordnung einer Reihe von Verhältnissen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt bezeichnet wurde, welche durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Convention nothwendig geworden ist und Se. Majestät hiebei ausdrücklich die Zusicherung aussprachen, daß die Regierung dem Reichsrathe darüber die entsprechenden Vorlagen machen wird, ungeachtet dessen aber zur Zeit der Interpellation bereits sieben Monate verflossen waren, ohne daß die zugesicherte Vorlage erfolgte. Leider blieb diese Interpellation in der letzten Session ohne allen Erfolg, obwohl dieselbe in der 39. Sitzung am 12. Mai durch eine neuerliche Interpellation wiederholt angeregt wurde.

Bei der Eröffnung der dermaligen Reichsrathssession wurde nun in der Allerhöchsten Thronrede abermals ausgesprochen, daß durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgebung über die Verhältnisse zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt Lücken entstanden sind, zu deren Ausfüllung die Regierung die entsprechenden Vorlagen machen werde.

Nachdem seit dieser Zeit abermals mehrere Monate verflossen sind, ohne daß die schon nahezu seit zwei Jahren als nothwendig angekündigten Gesetzesvorlagen eingebracht wurden, nachdem die endliche gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen der katholischen Kirche und dem Staate und die Ausfüllung jener Lücken, welche durch die Außerwirksamkeitsetzung des Concordates entstanden, immer mehr als unaufschiebbar dringend erscheint, nachdem fortgesetzte hierarchische Uebergriffe auf das staatliche Gebiet es unabweisbar gebieterisch erheischen, daß zur Wahrung der Souverainetät des Staates und der Freiheit seiner Bürger endlich das Verhältniß der Kirche zum Staate, und zwar im Geiste und Sinne unserer Staatsgrundgesetze und der darin gewährleisteten vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit endgiltig geregelt werde, glauben die Gefertigten mit Zuversicht gewärtigen zu dürfen, daß die Regierung nun die schon so lange angekündigten nothwendigen Gesetzesvorlagen ohne weiteren Verzug zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen wird, und zwar umsomehr, als der gegenwärtige Herr Cultusminister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1871 selbst ausdrücklich erklärte, daß die hohe Regierung nach seiner Auffassung die Verpflichtung habe, in Folge der Aufhebung des Concordates endlich mit der Vorlage jener Gesetze vorzugehen, welche die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate regeln.

Indem sich daher die Interpellanten ausdrücklich vorbehalten, erforderlichen Falles von der eigenen Initiative wegen ehestens verfassungsmäßigen Zustandekommens der fraglichen Gesetze Gebrauch zu machen, erlauben sich dieselben vorläufig noch die Anfrage:

1. Wann gedenkt die Regierung die bereits in der Allerhöchsten Thronrede vom 17. Juli 1870 als nothwendig angekündigten und in der feierlichen Thronrede bei Eröffnung der gegenwärtigen Session neuerlich zugesicherten Gesetzesvorlagen zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate im Geiste und im Sinne unserer Staatsgrundgesetze beim Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, und

2. welche Hindernisse stehen der sofortigen Vorlage dieser Gesetzentwürfe entgegen?

Wien, 15. Mai 1872.

Dr. Rechbauer.
Cnobloch.
Josef Lax.
Wolfrum.
Huscher.
Wickhoff.
Dr. van der Straß.
Mende.
Dr. Klier.
Dr. Perger.
Dr. Groß.
Konvalin.
Dinstl.
Dr. Roser.
Schlosser.
Lamberg.
Fux.
Karl Reuter.
Dr. Wegscheider.
Josef Liebl.
Mayrhofer.
Dr. Franz Müller.
Demel.
Bendella.
Beeß.
Kinsky.
Tomanek.
Syz.
Herbst.
Tomaszczuk.
Ruß.
Czedik.
H. Seidemann.
Starhemberg.
Pauer.
Theumer.
Bauriedl.
Jessernigg.
Dr. v. Figuly.
Leydolt.
Kardasch.
Konrad Seidl.
Dr. Giskra.
Dr. d'Elvert.
Ritter.
Dr. Weeber.
Watzka.
Dr. Lipp.
Dr. Pickert.
Brandstetter.
Dr. A. Weiß.
Schürer.
Dr. Schaup.
Schönbach.
Dr. Zaillner.
Tinti.
Dr. Graf.
Dr. Edlbacher.
Dr. Kaiser.
Lenz."

Ich werde diese Interpellation dem Herrn Unterrichtsminister übermitteln.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand derselben ist die dritte Lesung des Gesetzes, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt (R. G. Bl. Nr. 144) das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird *(150 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(von der Tribune)*: Der Ausschuß zur Vorberathung der in der letzten Sitzung in zweiter Lesung angenommenen Regierungsvorlage, betreffend das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen, hat die Schlußredaction vorgenommen und gefunden, daß, um die zum §. 4 im ersten Absatze angenommene Zusatzbestimmung: „sowie die zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen abgeordneten Gerichtscommissäre (Notare)" mit dem übrigen Tenor des Gesetzes in Einklang zu bringen, in zwei Paragraphen eine geringe stilistische Aenderung vorgenommen werden müsse, welche nach der Geschäftsordnung im Laufe der dritten Lesung noch zulässig ist. In den §§. 8 und 23 nämlich heißt es: „Von den Gerichten oder deren Bediensteten."

Nachdem nun die Notare als Bedienstete des Gerichtes nicht angesehen werden können, so glaubt der Ausschuß dem hohen Hause vorschlagen zu sollen, statt des Wortes: „Bedienstete" den allgemeinen Ausdruck: „Bestellte" zu wählen, indem dieser sowohl auf gerichtliche Beamte im engeren Sinne als auf Notare Anwendung findet.

Ich erlaube mir daher Namens des Ausschusses den Antrag zu stellen, daß in den §§. 8 und 23 dieses Gesetzes statt „von dessen Bediensteten" gesetzt werde: „von dessen Bestellten".

Präsident: Wenn Niemand das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß im ersten Absatze des §. 8, sowie im §. 23 an Stelle des Wortes „Bedienstete" das Wort „Bestellte" gesetzt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Zaillner**: Nachdem die Aenderungen, welche dem hohen Hause vorgeschlagen sind, sich nur auf drei Paragraphe beziehen, so bitte ich um die Erlaubniß, bei der dritten Lesung nur die drei abgeänderten §§. 4, 8, 23 vorlesen zu dürfen, nachdem im ganzen übrigen Texte des Gesetzes keine Aenderung vorgenommen wurde.

Präsident: Ich glaube, daß das hohe Haus mit diesem Vorschlage einverstanden sein wird. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(nach einer Pause)*, wird darnach vorgegangen werden.

Berichterstatter Dr. **Zaillner** *(liest Titel, Eingang, sowie die §§. 4, 8 und 23 des Gesetzes aus 150 der Beilagen)*.

Präsident: Ich bitte nunmehr jene Herren, welche das Gesetz, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt (R. G. Bl. Nr. 144) das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(150 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichtsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben *(124 der Beilagen)*.

Die Verhandlung über diesen Gesetzentwurf war bereits einmal auf der Tagesordnung, wurde jedoch über Beschluß des hohen Hauses von derselben abgesetzt.

(Berichterstatter Dr. Dinstl betritt die Tribüne.)

Es findet demnach heute gewissermaßen nur die Fortsetzung der damals unterbrochenen Verhandlung statt, wobei ich aufmerksam mache, daß dießbezüglich in der Generaldebatte bereits ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt und unterstützt wurde.

Als Redner sind eingetragen die Herren Abgeordneten Dr. Edlbacher und Fux, und zwar beide Herren gegen den Ausschußantrag.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher das Wort.

Abgeordneter Dr. **Edlbacher** *(Oberösterreich)*: In der 29. Sitzung am 22. März 1872 urwe bei Berathung des vorliegenden Gegenstandes von dem Herrn Abgeordneten Czerkawski der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle beschließen, es werde über den Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben, zur Tagesordnung übergegangen.

Ich werde für den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung stimmen, ich muß mir jedoch erlauben, die Gründe darzulegen, welche mich bei meiner Abstimmung leiten und ich füge im

Vorhinein bei, daß die Gründe wesentlich anderer Natur sind, als diejenigen, welche von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Czerkawski für seinen Antrag angeführt wurden.

Es ist nämlich hier vor Allem eine principielle Frage in Betracht zu ziehen, und das ist die, ob eine Kirche oder eine Religionsgenossenschaft überhaupt mit ihren Grundsätzen, mit ihren Institutionen und mit ihrer Verfassung es vereinbarlich findet, für die Ertheilung des Religionsunterrichtes eine Entlohnung vom Staate anzunehmen.

Ich bin der Meinung, daß es dem Wesen einer jeden Kirche und jeder Religionsgenossenschaft principiell widerstreite, wenn sie sich für die Ertheilung des Religionsunterrichtes bezahlen läßt. Jede Kirche hat die Aufgabe, dem Menschen die Kenntnisse jener Glaubens- und jener Sittenlehren zu vermitteln, ohne deren Befolgung nach speciellen Kirchenbegriffen der Mensch seine höchste Bestimmung nicht erreichen kann. Wenn nun der Staat einer Kirche die volle Freiheit gibt, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu predigen und zu lehren, so befindet sich nach meiner Ansicht die Kirche in dem Zustande der vollsten Freiheit, und wenn ein Staat, wie der österreichische Staat, noch um einen Schritt weitergeht und der Kirche nicht blos die Freiheit der Lehre gönnt, sondern ihr auch die Thore seiner Schule öffnet, so gehört nach meiner unmaßgeblichen Ansicht die Kirche zu den privilegirten Gesellschaften und es ist das für die Kirche eine Wohlthat, ein großes, wichtiges Privilegium. Es kommt mir daher immer sehr sonderbar vor, wie man so häufig und gerade von den streitbarsten Mitgliedern der streitbaren Kirche die Behauptung aufstellen hört, daß die Kirche in Oesterreich durch die Schulgesetze bedrückt ist.

Diese Behauptung wird insbesondere dadurch begründet, daß man auf die göttliche Sendung speciell der katholischen Kirche hinweist, und daß man, wie dieses insbesondere von dem Bischofe in Linz geschehen ist, sich darauf beruft, daß die Kirche nicht unter die Staatsaufsicht gestellt sei.

Ich acceptire diesen Satz, weil er gerade zur Begründung meiner Ansicht und meines Votums dient. Die katholische Kirche beruft sich, für die Behauptung, daß die Kirche nicht unter Aufsicht des Staates gestellt war, auf die Worte des Stifters: „Gehet hin und lehret alle Völker!" und auch ich berufe mich bei meinem Votum auf diese Worte, weil dieselben nicht den Zusatz enthalten „und lasset euch für eure Lehre bezahlen."

Die Kirche erfüllt also, indem sie die christliche Lehre in den Schulen lehrt, lediglich eine ihr zukommende Pflicht, sie kommt nur der ihr ertheilten Mission und Sendung nach und ich kann mich nicht überzeugen, wie man es mit den Rechtsgrundsätzen übereinstimmend finden soll, daß die Kirche dafür, daß sie ihre Pflicht erfüllt, daß sie ihrer Sendung getreu ist, etwa noch eine Entlohnung soll begehren können.

Die Kirche und speciell die katholische Kirche ist sehr eifersüchtig auf ihre Rechte, sie ist gewohnt, diese ihre heilige Pflicht als ihr eigenstes Recht anzusehen, und wenn der Staat der Kirche nicht blos die Möglichkeit gibt, das Recht der Lehrgewalt in dem umfassendsten Maße auszuüben, sondern dießfalls ihr noch ein Privilegium auf die Schule ertheilt, dann sehe ich wahrlich nicht ein, wie der Staat dazu kommen soll, der Kirche dafür, daß er ihr ein Privilegium gibt, etwa noch ein Kaufgeld in klingender Münze zu bezahlen.

Aber — höre ich — es handelt sich ja hier nicht um die Entlohnung der Kirche, um die Entlohnung einer Religionsgenossenschaft für die dem Staate zu leistenden Dienste, sondern es handelt sich darum, daß der Staat, sowie er denjenigen Personen, welche Unterricht in den profanen Gegenständen ertheilen, eine Entlohnung reicht, auch für die Leistung des Religionsunterrichtes eine Entlohnung zu zahlen verpflichtet sei. Eine Leistung bedinge eine Gegenleistung.

Ich habe es nicht nöthig darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Schluß wohl nur ein Sophisma ist; denn die Religionslehrer, die Diener der Religionsgesellschaft, leisten ja, indem sie den Religionsunterricht in der Schule des Staates ertheilen, doch nur der Kirche ihren Dienst, die eben durch ihre Organe die Pflicht der Lehre ausüben muß.

Allein ich gehe ein auf den Satz, von dem ich gesagt habe, daß ich ihn wiederholt habe aussprechen hören.

Ich nehme an, der Staat befinde sich gegenüber den Priestern der Kirche in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen in der gleichen Lage, wie er sich gegenüber den Lehrern der profanen Gegenstände befindet. Ich muß aber doch mit Rücksicht auf die bei uns gegebenen Verhältnisse meine Rechtsüberzeugung dahin aussprechen, daß gegenwärtig alle Bedingungen fehlen, unter denen wir von dem in Rede stehenden Gesetzentwurfe, wenn er Gesetz wird, etwas Ersprießliches erwarten könnten.

Die erste Bedingung eines Vertrages ist die Einwilligung der Contrahenten.

Wenn der Staat oder das Land, oder die Gemeinde für ihre Schule einen Lehrer bestellt, einen Lehrer aus dem Religionsunterrichte oder aus den profanen Gegenständen, so ist die erste Bedingung, daß der Lehrer den Willen habe, die Staatsgesetze anzuerkennen, daß er sie wirklich anerkennt und den männlich ernsten Vorsatz habe, seiner Pflicht dadurch gerecht zu werden, daß er im Geiste jenes Gesetzes wirkt, welches eben der Gesetzgeber zur

Durchführung bringen will, und die zweite Bedingung eines Vertrages ist, daß Derjenige, der den Vertrag schließt, in seinen Entschließungen vollkommen frei sei, denn nur mit freiem Willen kann ein Vertrag, ein bindendes Uebereinkommen beiderseits geschlossen werden.

Ich glaube aber, wenn ich die speciellen Verhältnisse des Landes ins Auge fasse, welches mich als Abgeordneten hieher entsendet hat, daß es an beiden Bedingungen wesentlich mangelt. Ich werde mir erlauben Thatsachen für diese Behauptung anzuführen.

Wenn in Oberösterreich der Bezirksschulinspector in die Schule kommt, und es ist zufälligerweise der Religionslehrer auch in der Schule, wenn der Bezirksschulinspector sich den Muth nimmt, ins Schulzimmer zu treten, so tritt der Bezirksschulinspector herein und der Katechet heraus. Und am anderen Tage, wenn der Bezirksschulinspector fortgegangen ist, kommt der Herr Katechet wiederum und erklärt den Kindern, daß der Bezirksschulinspector und der Staat ihm nichts zu befehlen haben und die Kinder saugen schon in ihrem zartesten Alter die Mißachtung des Gesetzes in sich ein. *(Rufe links: Hört!)*

Wenn ein Bezirksschulinspector, gedrückt von diesem Erfolge, respective Mißerfolge, nach Hause kommt an den Sitz der Centralbehörde und diese Erfahrung dem Statthalter mittheilt, so hat der Statthalter ein mitleidiges Achselzucken und gibt ihm den freundlichen Rath, in Zukunft eben während der Religionsstunde nicht mehr in die Schule zu gehen. *(Rufe links: Hört! Heiterkeit.)*

Das heißt also, das Gesetz fallen zu lassen, und es ist das nicht etwa ein Statthalter, der die Principien eines abgetretenen Ministeriums zu vertreten hat, sondern es ist der Statthalter, der gegenwärtig in Amt und Würde ist.

Ich glaube, daß Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister davon Wissenschaft haben muß; hätte er sie nicht, so wäre es jedenfalls sehr traurig. Es ist aber ein zweiter, ganz eclatanter Fall, der zum Beweise dieser meiner Anschauung angeführt werden muß.

An einem Gymnasium in Oberösterreich war ein k. k. Religionsprofessor angestellt worden. Kurze Zeit nach seiner Anstellung erhält der Landesschulrath ein Schreiben von Seite des Bischofs, worin derselbe die Anzeige macht, er habe dem k. k. Religionsprofessor seine Mission entzogen und gebe hiemit bekannt, daß ein anderer Geistlicher provisorisch mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betraut ist.

Der Landesschulrath ist der Ansicht, daß in Schulsachen und in Fragen über die Anstellung der Religionslehrer insbesondere an Mittelschulen die Gesetze maßgebend seien und antwortet dem Bischofe unter Hinweis auf den §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, daß der Bischof sich eben nur darüber auszusprechen habe, ob Jemand zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt sei, die Anstellung eines solchen sei aber ein Recht des Staates und man könne es sich nicht gefallen lassen, daß von Seite des Ordinariats ein vom Staate bestellter k. k. Religionsprofessor von seinem Posten abgesetzt werde.

Der Bischof antwortet, er anerkenne die Zahl sechs — nicht aber den §. 6 des Schulgesetzes, sondern den Artikel VI des Concordates. *(Rufe links: Sehr gut!)* Nach dem Artikel VI des Concordates habe nicht blos der Bischof über die Befähigung der Religionslehrer zu entscheiden, sondern es käme ihm auch das Recht der Mission zu.

Das Concordat ist nicht aufgehoben, sagt der Bischof, und ich lasse mich in der Ausübung dieses Rechtes vom Staate nicht beeinträchtigen, ich lasse mir mein Recht nicht schmälern; der Religionsprofessor darf unter keiner Bedingung mehr am Gymnasium den Religionsunterricht ertheilen. Nun sollte man doch erwarten, daß die Regierung es ihrer Würde angemessen finden würde, Front gegen den Verächter des Gesetzes zu machen und strenge auf die Ausführung desselben zu dringen. Allein was geschieht? Der k. k. Religionsprofessor tradirt bis zum heutigen Tage die Religion nicht, sondern es tradirt die Religionslehre ein Anderer. Die Regierung hat dem Bischof einfach nachgegeben, anstatt auf der Erfüllung des Gesetzes zu bestehen. *(Rufe links: Hört! Hört!)* Und das that nicht etwa ein vergangenes, sondern das gegenwärtige Unterrichtsministerium, welches in dieser Frage vom Gesetze abgewichen ist. *(Rufe links: Hört!)*

Ein weiteres, sehr schlagendes Beispiel ist folgendes:

Der Landesschulrath von Oberösterreich, dem von jedem Freunde der Schulgesetze und der Verfassung alle Ehre erwiesen werden muß, der bei jeder Gelegenheit es nicht an Energie fehlen läßt und dem nur zu wünschen wäre, daß er an maßgebender Stelle die nöthige Unterstützung finden möchte, der Landesschulrath von Oberösterreich hat drei Religionslehrer ihrer Stelle entsetzt, weil sie sich der Disciplinargewalt des Schuldirectors nicht fügen wollten. Der Bischof schrieb an den Landesschulrath, daß drei andere Priester nur um der lieben Kleinen willen sich gefunden hätten, um den Religionsunterricht in diesen Schulen zu ertheilen.

Der Landesschulinspector, ein ganzer Mann, ein energischer, gesetzestreuer Mann, schreibt dem Bischof zurück, die Grundbedingung, daß drei andere Priester den Religionsunterricht in der Volksschule ertheilen dürfen, sei vor Allem die, daß der

Bischof die Versicherung gebe, daß die drei Priester die Staatsgesetze anerkennen und befolgen werden.

Der Bischof schreibt zurück, dieses Versprechen könne er nie und nimmer geben; denn er sei katholischer Bischof und die Schulgesetze seien geradezu eine Beleidigung der katholischen Religion, eine Leugnung des Katholicismus. *(Rufe: Hört!)*

Nun sollte man meinen, daß auf dieses Schreiben eine gebührende Antwort vom Unterrichtsministerium herabgekommen sei; allein die Antwort war die: Es sei ganz überflüssig, dieses Verlangen zu stellen. Es verstehe sich das von selbst, daß die Geistlichen die Staatsgesetze beobachten müssen. *(Heiterkeit links.)*

Nun, hohes Haus! Der Bischof und die drei Priester finden nicht, daß sich das von selbst versteht, im Gegentheile denken sie sich, daß sich das nicht von selbst verstehe — und unter dem Vorbehalte, daß sie die Gesetze nicht anerkennen, also nicht im Geiste der Schulgesetze wirken wollen, unter diesem Vorbehalte läßt man diese Männer eintreten in ein Amtsverhältniß zum Staate, welches wir durch das vorliegende Gesetz zu einem entgeltlichen Vertragsverhältnisse zu machen im Begriffe stehen.

Ein weiterer, gewiß wichtiger Fall ist der: Der Bischof von Linz befolgt in der Frage der Anstellung der Religionslehrer eine ganz eigene Praxis. Er hat allerdings eine sehr gründliche Kenntniß von dem §. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, denn sobald eine Religionslehrerstelle zu besetzen ist, schreibt er in seinem Diöcesanblatte auch wirklich den Concurs aus; aber merkwürdigerweise meldet sich immer nur Einer zum Concurse. *(Heiterkeit links.)* Dieser Eine wird dann im Vorschlage an das Ministerium, welchen der Bischof einschickt, in jeder möglichen Weise als charakterfester, gesinnungstüchtiger, ausgezeichneter Religionslehrer geschildert und wird auch in der Regel angestellt. Ich weiß wenigstens keinen Fall, daß ein so Vorgeschlagener nicht angestellt worden wäre.

Nun ist vor ganz wenigen Tagen ein Priester als Religionslehrer angestellt worden, von dem es notorisch ist, daß er einer der heißesten unter den Heißspornen ist, einer jener Männer, welche auf ihre Fahne geschrieben haben: Nieder mit den Schulgesetzen! Nieder mit den gottlosen Gesetzen!

Nun mache ich allerdings das Ministerium nicht dafür verantwortlich, daß es nicht im Besitze einer Biographie und einer genauen Kenntniß über das politische und moralische Verhalten eines jeden Bewerbers ist, allein ich frage: Wo sind denn da die unteren Behörden, wo ist denn da der Statthalter? Wenn der Mann etwa bei der verruchten Kudlichfeier die „Wacht am Rhein" gesungen hätte, wäre gewiß in der geheimen Qualificationstabelle unter der Rubrik: „Politisches Verhalten" das bemerkt worden; allein, weil er nicht die „Wacht am Rhein", sondern eine ganz andere Wacht singt und ganz andere Tendenzen verfolgt, deßwegen steht in der geheimen Qualificationstabelle in der Rubrik „Politisches Verhalten" gewiß nichts. Denn hätte etwas darin gestanden, so würde ich es geradezu unbegreiflich finden, wie das Ministerium zur Ausführung der Schulgesetze, die es doch ernstlich ausführen will, gerade solche Männer auswählt, von denen es eine ersprießliche Ausführung der Gesetze nicht erwarten kann. Ich muß also mit Rücksicht auf diese Thatsachen, welche ich mit allen Kräften, soweit es möglich war, bei den maßgebenden Stellen zu ermitteln mich bestrebte, meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß gegenwärtig alle und jede Bedingung fehlt, unter denen man von dem vorgelegten Gesetzentwurfe, wenn er Gesetz wird, irgend etwas Ersprießliches wird erwarten können.

Es ist aber die zweite Hauptbedingung jedes Vertrages, welche insbesondere bei uns in Oberösterreich dießfalls fehlt, die Freiheit des Willens.

Jener Mann, jener Gymnasialprofessor, von dem ich gesprochen habe, ist ein in jeder Beziehung ausgezeichneter Mann, ein würdiger Priester, ein in der Wissenschaft sehr versirter Mann.

Er hat kein anderes Verbrechen begangen, als daß er, wie es sich einem Manne, der in den Staatsdienst tritt, geziemt, den Eid auf die Staatsgrundgesetze ohne den Jirecek'schen Gemüthshinterhalt abgelegt hat. Das ist sein einziges Verbrechen. Nun frage ich, ist ein Mann, der sonst nichts auf seinem Gewissen hat, ist ein Mann, der durch den Druck des Bischofs seine ganze Lebensexistenz zu verlieren besorgen muß, frei? und sind es seine übrigen Amtsbrüder? Ich sage: sie sind nicht frei. So lange es den Priestern nicht gegönnt ist, nach freier Ueberzeugung in ein Vertragsverhältniß zum Staate zu treten, so lange ist es unmöglich, ein Gesetz zu votiren, wodurch der Staat mit der Priesterschaft in ein Vertragsverhältniß treten soll.

Es muß daher nach meiner unmaßgeblichen Ansicht, bevor von Annahme des Gesetzentwurfes die Rede sein kann, vor allem Anderen jener unsichere schwankende Zustand beseitigt werden, der in der Auffassung über die Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat obwaltet. Es müssen, wie in der Allerhöchsten Thronrede vollkommen richtig bemerkt ist, jene Lücken ausgefüllt werden, die durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Convention eingetreten sind.

Ich kann mit Rücksicht auf die von mir vorgeführten Thatsachen und den Vorgang des Herrn Unterrichtsministers nicht die Beruhigung schöpfen, daß, bevor diese Gesetzesvorlagen vor das hohe Haus kommen, und so lange wir nicht wissen, wie sie aussehen, taugliche Grundlagen gefunden werden können, daß der Staat sich Nutzen davon versprechen kann, wenn er Priester für die Besorgung des Religions-

unterrichtes bezahlt. Ich bin weit entfernt, den hohen Werth zu verkennen, den ein friedliches Wirken eines Priesters, insbesondere auf das Landvolk, hat. In demselben Maße, in welchem ein fanatisirter Clerus die Sitten des Volkes verwildert, und zwar mit rapider Schnelligkeit verwildert, ebenso gedeihlich wird es anderenfalls für das Recht des Staates sein, wenn ein freier, unabhängiger Clerus in der Lage sein wird, die Schulgesetze in milder Weise auszuführen.

Ich glaube daher, daß diejenigen Vorlagen, die von Seite des Ministeriums gemacht werden müssen, sich auch auf die Stellung des Clerus werden beziehen müssen, und bevor wir nicht darüber Beruhigung haben, wie der Clerus gestellt sein wird, kann ich zu einem derartigen Gesetzentwurfe meine Zustimmung nie und nimmermehr geben.

Es bleibt mir nur übrig, zwei Einwendungen zu entkräften, die gegen den Uebergang zur Tagesordnung erhoben werden können.

Eine Einwendung, die von Seite mehrerer meiner politischen Freunde angeregt worden ist, besteht darin: Wenn wir diesen Gesetzentwurf nicht votiren, so bleibt jene Verordnung des Unterrichtsministers Jireček in Kraft, welche dieselben Gegenstände in verfassungswidriger und gesetzwidriger Weise geregelt hat.

Ich muß das hohe Haus denn doch erinnern, daß in der 30. Sitzung dießfalls eine Resolution gefaßt worden ist, und daß ich von der Verfassungstreue Seiner Excellenz des Herrn Unterrichtsministers wenigstens so viel erwarte, daß er sich für den Fall, als der heutige Gesetzentwurf nicht Gesetz wird, ermannen werde, dieser Resolution des hohen Hauses Folge zu leisten und sich nicht zum Mitschuldigen eines verfassungsbrüchigen Ministers zu machen.

Die zweite Einwendung ist die, daß diese heutige Gesetzesvorlage mit den Vorlagen behufs Ausfüllung der durch die Aufhebung des Concordates entstandenen Lücken nicht im Zusammenhange stehe. Ich glaube diesen Zusammenhang in zutreffender Weise bewiesen zu haben und glaube, daß nichts mehr dem künftigen Verhältnisse zwischen Staat und Clerus in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichtes schaden wird, als wenn wir auf so unsicherer Grundlage, als wir heute stehen, daran gehen, dieses Verhältniß definitiv zu regeln.

Man sagt mir zwar, daß durch diesen Gesetzentwurf doch immerhin einige Vortheile erreicht werden, indem ja durch die Gesetzgebung klar ausgesprochen werden soll, daß die Religionslehrer unter die Disciplin des Directors gestellt werden.

Meine Herren! Täuschen wir uns nicht! Das Facit, wenn dieser Gesetzentwurf Gesetz werden wird, wird folgendes sein: Insoweit es sich darum handelt, daß wir werden bezahlen müssen, insoweit wird das Gesetz gelten; und insoweit der Clerus wird gehorchen sollen, insoweit wird es nicht gelten, bis nicht jene sicheren Grundlagen geschaffen sind, auf die ich bereits hingewiesen habe. *(Sehr richtig! links.)*

Ich kann es daher gewiß nicht mit meinem Gewissen vereinbarlich finden, für diesen Gesetzentwurf zu stimmen, und muß freilich aus ganz anderen Gründen, als Herr Abgeordneter Czerkawski angeführt hat, für den Antrag dieses Herrn Abgeordneten meine Stimme abgeben. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Ich möchte als Mitglied des Unterrichtsausschusses den trefflichen Bemerkungen, welche mein geehrter Gesinnungsgenosse soeben vorgebracht hat, nur Einiges beifügen, was vielleicht zur Beleuchtung des Gegenstandes beitragen kann.

Es liegt hier ein Gesetzentwurf vor, anscheinend ein harmloser, aber doch wohl von nicht geringer Bedeutung, wenn man ihn eben nicht als Stückwerk abfertigen, ihn nicht herausreißen will aus dem Zusammenhange mit all' den großen Fragen, die dabei eine Rolle spielen.

Und so ferne man grundsätzlich jeder Opposition gegen die Regierung stehen, so aufrichtig man sich freuen mag über die Erfolge, welche sie bisher durch einheitliches und planvolles Handeln auf politischem Gebiete errungen hat, — auf religiösem Gebiete ist dieses leider anders gekommen, anders, als wir nach der Thronrede zu erwarten wohl berechtigt waren. An nicht Wenige von uns ist bereits die Pflicht näher gerückt, sich ernstlich zu fragen, ob wir wohl dem vollen Vertrauen — so schmerzlich es uns auch fallen müßte — nicht bereits einen Markstein setzen sollen. Denn die Haltung unseres Herrn Cultusministers — man kann sich dieß heute offen gestehen und auch Sr. Excellenz gegenüber es offen sagen — hat bereits in weiten Kreisen der Bevölkerung Anlaß zu nicht geringen Besorgnissen gegeben, seine Haltung hat bereits die Phase des Clair-obscure durchschritten, und ist nachgerade in ein mysteriöses Dunkel gerathen, so daß es heute kaum mehr möglich ist, irgend ein confessionelles Gesetz in gewissenhafter Weise zu erledigen, bevor man nicht über das ganze System, welches Se. Excellenz zu verfolgen gedenkt, ins Klare gekommen ist.

Dieß war die Veranlassung, welche zunächst in mir die Absicht erregte, einen Vertagungsantrag einzubringen, eine Vertagung nur für die kurze Zeit, bis die in der Thronrede angekündigten confessionellen Gesetze eingebracht worden sind.

Ich dachte mir, daß diese Vertagung nur eine kurze Frist involvire. In etwas idealer Auffassung glaubte ich, der Reichsrath sei eigens zu dem Zwecke einberufen worden, um die confessionellen Gesetze entgegenzunehmen und zu erledigen. Denn wenn es wahr

ist, was die officiösen Federn schreiben, und was von Seite der Regierung bisher nicht dementirt wurde, daß der galizische Ausgleich erst vor den dortigen Landtag kommen solle, und daß die Wahlreform erst in der Herbstsession durchgeführt werden dürfte, obgleich die nöthige Zweidrittel-Majorität schon jetzt vorhanden und daher Gelegenheit gegeben wäre, das vor einiger Zeit gegebene bündige Versprechen einzulösen — ich sage, wenn keine dieser großen politischen Fragen aufs Tapet kommt, dann wundere ich mich, wozu der Reichsrath überhaupt einberufen ist, wenn nicht mindestens zum Zwecke der Erledigung der confessionellen Fragen.

Denn würde es nicht der Autorität und der Bedeutung dieser hohen Versammlung Abbruch thun, wenn trotz der Vermehrung ihrer Theilnehmer, trotz der Verstärkung der Verfassungspartei die Reichsvertretung in den großen Fragen abermals mit leeren Händen auseinander gehen würde. Doch ich bin aus meinem naiven Traume herausgerissen und gebe mich nun selbst der Vermuthung hin, daß die Hände der Regierung durch eine geheimnißvolle magnetische Fessel gebunden sind, die es nicht erlaubt, die angekündigten Vorlagen einzubringen, trotzdem daß sie bereits in zwei Thronreden angekündigt wurden, trotzdem bereits von Session zu Session, von Monat zu Monat mehr oder weniger feierliche Versprechungen vorliegen, und trotzdem, wie ich mich entsinne, der Herr Cultusminister selbst im vorigen Jahre eine Interpellation unterschrieben und an seinen Herrn Vorgänger die dringende Frage gerichtet hat, die er sich nun selbst beantworten mag, warum jene so sehnlich erwarteten Gesetze nicht endlich eingebracht werden. *(Bravo! Bravo! links.)*

Und weil ich nicht mehr jene naive Anschauung hege, und mir daher alle möglichen Combinationen machen muß, bin ich vorderhand zu der Combination gekommen, daß die Regierung vielleicht einen geheimen Herzenswunsch hegt, es möge der Reichsrath selbst den verfahrenen Karren flott machen, es möge der Reichsrath selbst einmal durch eigene Initiative ein Religionsedict erlassen.

Nun, wenn das eintritt, so ist es in der That praktischer, wenn dieser Gesetzentwurf nicht vertagt, sondern verworfen und nach Maßgabe des neuen Religionsedictes ein rationelleres Gesetz geschaffen wird.

Dieß im Vorhinein bemerkt.

Was nun das Gesetz selbst anbelangt, so hat uns die hohe Regierung im Unterrichtsausschusse mit unendlicher Mühe und in sehr beweglicher Weise das Bedürfniß der sofortigen Erlassung dieses Gesetzes plausibel machen wollen.

Mehrere von uns haben diesen Standpunkt nicht begreifen können, ganz einfach deßhalb nicht, weil die Sache eigentlich durch den Artikel X der interconfessionellen Gesetze bereits entschieden sei, der da im Zusammenhange mit dem §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 dahin gedeutet werden muß, daß jede Confession ohne weitere Mitwirkung des Staates für die Kosten des Religionsunterrichtes selbst aufzukommen habe.

Nun hat es dem früheren Herrn Unterrichtsminister gefallen, einige Fälle aus der Praxis, die sich aber im Widerspruche mit Artikel X der interconfessionellen Gesetze, also unberechtigt ergeben haben, zusammenzuklauben und daraus einen geheimen Erlaß an die verschiedenen Landesschulbehörden zu formuliren. Anstatt nun diesen Erlaß, welcher entschieden verfassungswidrig war, sofort ohne die Resolution des Abgeordnetenhauses abzuwarten, einfach zu sistiren, umsomehr, da er ja in vielen Schulbezirken gar nicht zur Anwendung gelangt ist, was wiederum ein Streiflicht auf dessen angebliche Unentbehrlichkeit wirft, hat unser Herr Unterrichtsminister einen anderen Vorgang einzuschlagen beliebt. Es ist uns nämlich zu unserer Ueberraschung eine Regierungsvorlage unterbreitet worden, welche dem bekannten Jireček'schen Erlasse so ähnlich war wie ein Ei dem anderen.

In Folge dessen sind natürlich nicht geringe Controversen im Ausschusse vorgekommen und endlich kam unter ziemlichem Mißbehagen ein Compromiß mit der Majorität des Ausschusses zu Stande, welches aber — ich glaube es mit gutem Gewissen sagen zu können — der Majorität des Ausschusses nicht vollständig ans Herz gewachsen ist.

Dann bleibt vielleicht nur noch eine Streitfrage übrig, ob der Artikel X der interconfessionellen Gesetze nach einer etwa richtigen Auslegung auch auf Mittelschulen anwendbar wäre. Aber ein durchschlagender Grund, warum dieser Artikel nicht auch auf Mittelschulen angewendet werden könnte, nöthigenfalls im Wege einer Ergänzungsnovelle, ist uns bis jetzt noch nicht bekannt gegeben worden.

Ich habe auf die Genesis des Gesetzes nur aus dem Grunde hingedeutet, weil sie uns einen Fingerzeig gibt, wie vorsichtig wir bei der Prüfung und Erledigung dieses Gesetzes zu Werke gehen sollen.

Was zunächst die Dringlichkeit anbelangt, so könnte ich das Ministerium mit seinen eigenen Waffen schlagen. Leider wurde im Jahre 1868 das Concordat nicht sofort aufgehoben. Man hat sich damals begnügt, dem einzelnen Staatsbürger einen ausgiebigen Schutz gegen die Uebergriffe der Kirchengewalt zu gewähren, dem Staate wurde er damals nicht im vollen Maße zu Theil und soll erst durch die angekündigten Fundamentalgesetze zu Theil werden.

Wenn nun das Ministerium in Fragen, welche das Wesen und die Souverainetät des Staates und die Bürgschaften der ganzen modernen Rechtsordnung, kurz unsere vitalsten Interessen berühren, wenn das Ministerium in diesen Richtungen eine Politik des Zauderns und Zuwartens beobachtet, dann

wüßte ich nicht, warum wir in verhältnißmäßig unbedeutenden Fragen uns pressiren sollten, die erst mit Rücksicht auf die Fundamentalgesetze gehörig geregelt werden können.

Das Gesetz ist nicht nur nicht dringend, sondern vollkommen überflüssig. Denn Artikel X genügt vollständig, die Religionsgenossenschaften haben ohnehin die natürliche Pflicht und entschlagen sich auch niemals dieser Pflicht, den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu besorgen. Ganz einfach deßhalb nicht, weil sie damit nur eine Berufspflicht erfüllen, und weil sie die Unterlassung dieser Berufspflicht vor sich selbst nicht zu verantworten vermöchten, ohne Unterschied, ob dieser Religionsunterricht bezahlt wird oder nicht.

Auch die ultramontane Partei leistet, obwohl sie die Legalität der Schulgesetze leugnet, dennoch factisch den Unterricht. Diesen Standpunkt hat der österreichische Episcopat immer eingenommen und diesen Standpunkt nimmt auch nach der Erklärung der Bischöfe von Fulda der deutsche Episcopat gegenüber den deutschen Schulgesetzen ein.

Es kann sich daher nur um den Kostenpunkt handeln.

Wenn das Ministerium fragt, was es thun soll, wenn die Jireček'sche Verordnung aufgehoben wird, dann sage ich einfach: den Artikel X zur Anwendung bringen. Nach diesem kümmert es den Staat nicht, wie diese Kosten von den Confessionen aufgetrieben werden, ob durch eine Umlage unter ihren Gläubigen oder durch freiwillige Sammlungen, das ist dem Staate vollkommen gleichgiltig.

Nun treffen es die anderen Religionsgenossenschaften, warum sollte es die katholische Confession nicht auch treffen? Warum sollte die katholische Confession, welche jährlich Millionen an Peterspfennigen nach Rom sendet, die dort nicht immer zu einem ganz unentbehrlichen und echt christlichen Pomp verwendet werden, nicht die Mittel zur religiösen Erziehung auftreiben können?

Ich glaube, sie sollte sich die Fähigkeit, die moralischen Hebel dazu selbst zutrauen; und die Kirche, die sich sonst immer sehr mündig gerirt und die beständig die Neigung darlegt, den Staat unter ihre Vormundschaft zu beugen, sie sollte in dieser Geldsache einen Curator oder Eintreiber in der Person des Staates bedürfen?

Wenn aber Artikel X, wie man behauptet, nicht ausgeführt werden kann, dann wäre es das Beste, sich dieses aufrichtig zu bekennen; dann sollte man ihn einer gründlichen Revision unterziehen. Ich muß mich aber entschieden dagegen verwahren, daß man sich in diesem Gesetze auf ein Princip beruft, welches im Augenblicke, als man es citirt, gevierttheilt wird.

Man mag sich allerdings damit trösten, daß diese Verordnung vielleicht einen Fortschritt gegen Jireček'sche bedeute, das ist aber ein sehr magerer und sehr wohlfeiler Trost.

Sie bedeutet allerdings einen geringen Fortschritt gegen Jireček. Aber ich bitte, meine Herren, sich es dreimal zu überlegen, bevor sie diesen Weg betreten, er bedeutet einen großen Rückschritt gegen die Ideen des Jahres 1868.

Es ist seit einiger Zeit Mode geworden, wenn man in Verlegenheit kommt bei Votirung eines Gesetzes und den Humpelgang der Abirrung von einem Principe beschönigen will, dann theilt man die Losung aus: Besser etwas als gar nichts, oder das Bessere ist der Feind des Guten. Aber wir haben im vorliegenden Falle nichts Besseres, als den Artikel X des interconfessionellen Gesetzes, und nur das eine Gute. Denn der dort ausgesprochene Grundsatz, daß jede Confession für die Kosten des Religionsunterrichtes selbst aufzukommen habe, ist auf dem Wege zum großen Ziele der Confessionslosigkeit des Staates, dem Abstrahiren von jeder Staatsreligion, Trennung der Kirche von der Schule, Trennung der Kirche vom Staate eine nicht zu unterschätzende Errungenschaft.

Man hat ferner auf die Beträge hingewiesen, welche für das Jahr 1871 für das Budget eingestellt worden sind zur Vergütung des Religionsunterrichtes.

Nun, ich glaube, dieses Motiv bedarf keiner ernsten Widerlegung, denn man wird doch nicht durch die bloße Einstellung von Ziffern in ein Budget irgend ein Gesetz oder gar ein Gesetz in bestimmter Form captiviren wollen, und für uns gilt dieses Argument schon durchaus nicht, da wir im Jahre 1871 im Ganzen gegen das Budget gestimmt haben.

Nun komme ich zur Beleuchtung des Gesetzes in seinen Details. Zuerst zum §. 2, welcher bestimmt, daß in besonderen Fällen eine Remuneration ertheilt werden könne. In der Praxis kommt es meines Erachtens ganz auf dasselbe hinaus, ob man nach der Regierungsvorlage oder nach dem §. 1 des Ausschußberichtes in Verbindung mit dem §. 2 vorgeht, denn in allen Gegenden wurde die dreiclassige Schule zu einer achtclassigen erhöht, überall hat der Seelsorger den erweiterten Unterricht zu besorgen, trotzdem die Zahl der Seelsorger und der Pfarreien durchaus nicht vermehrt worden ist. Ueberall werden besondere Verhältnisse eintreten, und die Billigkeit wird es fordern, daß ihnen für dieses Plus eine Remuneration zu Theil wird.

Aber es gibt noch andere besondere Verhältnisse, welche eintreten können und auf welche in diesem Gesetze gar nicht vorgedacht worden ist. Ich verweise speciell darauf, wenn es der Regierung belieben sollte, die Ertheilung des Religionsunterrichtes im infallibilistischen Sinne zu verbieten, und dann die betreffende Religionsgenossenschaft die Ertheil-

lung verweigern sollte, wie dieß einmal schon im hohen Hause angedroht worden ist. Dieser Fall ist nicht vorgesehen worden, mit weltlichen Lehrern wird man sich nicht behelfen können; denn es heißt im §. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1869:

„An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, den Religionsunterricht zu ertheilen."

Nun kommt aber der nächste Passus, welchen ich eben vor Augen habe, und welcher lautet:

„Falls die Religionsgenossenschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmen der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen."

„Einvernehmen der Betheiligten" und „geeignete Verfügung!" Das ist zwar sehr diplomatisch stilisirt und gedacht, aber ins gesunde Deutsch übersetzt heißt es: es wird nichts geschehen. Denn das Einvernehmen wird natürlich nicht erzielt werden, weil der Episcopat den altkatholischen Unterricht nicht wird ertheilen lassen und die Behörde nicht zum infalliblen geneigt ist.

Von meinem Standpunkte aus wäre es mir übrigens recht, wenn nichts geschehen würde, weil mein Ziel die Errichtung besonderer Religionsschulen ist und weil ich auf diesem Wege und in Verbindung damit in der Abnahme gewisser Staatsfunctionen, z. B. der Matrikenführung von den Seelsorgern so ziemlich das einzige Mittel erblicke, um unvermeidliche Conflicte, welche zum Nachtheile unserer liberalen Institutionen durch solche Verquickung des Staates und der Kirche entstehen, zu vermeiden.

Ich komme nun zu dem §. 4. Der Weg wäre ein ganz einfacher gewesen, man hätte, wie ich früher schon erwähnte, eine Novelle einführen sollen, die den Artikel X des interconfessionellen Gesetzes auch auf die Mittelschulen ausdehnen würde.

Was ist jedoch geschehen? Man will der Regierung die Ermächtigung ertheilen, den Religionsunterricht in allen Classen der Mittelschulen sicher zu stellen, d. h. Religionslehrer mit Remunerationen oder mit Gehalt anzustellen.

Abgesehen davon, daß es durchaus nicht gleichgiltig ist, ob eine Anstellung mit Remuneration oder mit Gehalt erfolgt, weil im letzteren Falle die Religionslehrer als Supplenten in anderen Zweigen des Unterrichtes, z. B. für die philosophische Propädeutik, Geschichte u. s. w. verwendet werden, was zur Zeit der Charakterentwicklung der Jugend nicht gleichgiltig ist, so stehen wir am Vorabende einer Gymnasialreform, und diese Reform wird vor Allem die Aufhebung des obligaten Religionsunterrichtes mindestens in den oberen Classen der Mittelschulen zur Folge haben müssen, weil der obligate Unterricht dem Artikel IV des interconfessionellen Gesetzes geradezu in das Gesicht schlägt, welcher jedem Staatsbürger die freie Wahl der Confession gewährt. Man kann doch angesichts dieses Artikels einem Jünglinge von 14 Jahren nicht sagen, du mußt das oder Jenes glauben lernen, widrigenfalls du in deinem Fortkommen, in deinem Lebensberufe benachtheiligt werden wirst. Das ist offenbar ein illegaler, mit den Staatsgrundgesetzen im Widerspruche stehender Gewissenszwang; oder man zwingt den Jüngling, wenn er jene üblen Folgen vermeiden will, zur Erklärung der Confessionslosigkeit, was man doch auch nicht wünscht.

Wenn nun jene Gymnasialreform vor der Thür steht und dann der obligate Religionsunterricht beseitigt wird, so begreife ich nicht, warum in der kurzen Zwischenzeit der Herr Unterrichtsminister die Ermächtigung haben soll, so viele Religionslehrer anzustellen, die eine unnöthige Pensionsbelastung und Verlegenheiten für den Staat wegen ihrer Unterbringung, wenn die Reform eintritt, mit sich bringt.

Der Ausschuß thut sich auf den Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes sehr viel zu gute, welcher die Disciplinarbehandlung der Religionslehrer regelt. Eigentlich ist dieser Paragraph überflüssig, weil schon §. 5 des Volksschulgesetzes eine ähnliche Anordnung enthält. Aber man wird weder mit dem einen noch den anderen Paragraphen Ursache haben, Parade zu machen, wie mein Herr Vorredner bereits angedeutet hat; denn in Wirklichkeit stellt sich die Sache ganz anders. Der betreffende Religionslehrer wird die Rügen und Verweise mit Achtung entgegennehmen, aber auch mit Achtung zurücklegen, man wird an den Schulthüren ihm den Eingang in die Schule verwehren können; aber daß eine Ortsschulbehörde oder irgend eine weltliche Behörde sich erkühnen werde, Seine Hochwürden den Seelsorger vor sich zu laden und ihn zu verhören wegen Vernachlässigung der Seelsorgepflicht, denn der Religionsunterricht ist ein Bestandtheil der Seelsorge, und ihn disciplinariter zu bestrafen, das vermag ich nicht einzusehen.

Das charakteristische Merkmal jeder gegen den Staat zu leistenden Pflicht ist die Erequirbarkeit, und man sollte sehr vorsichtig mit der Aufnahme solcher Bestimmungen in ein Staatsgesetz sein, bevor man nicht über die Art der Erequirung ins Klare gekommen ist.

Nun übergehe ich auf den wundesten Punkt des Gesetzes, und zwar auf §. 1, welcher zwei Sätze aufstellt, erstens, daß kraft der citirten Paragraphe jede Religionsgenossenschaft dem Staate gegenüber förmlich verpflichtet sein soll, den Religionsunterricht

in den von ihm organisirten öffentlichen Schulen zu ertheilen, und daß zweitens die Kirche diesen Unterricht an allen Classen der Volksschule unentgeltlich zu ertheilen habe.

Der erste Satz stimmt, wie ich später erweisen werde, nicht mit dem Geiste der Staatsgrundgesetze überein, und der zweite Satz enthält eine offenbare Unwahrheit, denn wie anerkannt, ist der Religionsunterricht ein Ausfluß priesterlicher Functionen, ein Act, ein Bestandtheil der Seelsorge, und die Vergütung für diesen Bestandtheil der Seelsorge empfängt der Priester schon mittels des Pfründeneinkommens. So wenig man beispielsweise bei einem Gerichtsadjuncten, der Civil- und Strafprocesse und Verlassenschaften zu pflegen hat, sagt, daß, wenn man ihn für die Verlassenschaft nicht extra zahlt, er überhaupt keine Zahlung dafür bekomme, so wenig auch hier; und wenn der Religionslehrer in Hinkunft einen vermehrten Religionsunterricht zu besorgen hat, so kommt auch natürlich eine Erhöhung der Congrua und des Pfründeneinkommens hinzu, und dann erst würde die Zeit gekommen sein, die Frage aufzuwerfen, in wiefern für den vermehrten Religionsunterricht ein Ausmaß von Geld zu leisten sei, wenn es sich um die Gesetze wegen der Regulirung der Bezüge des Clerus handeln wird. Heute ist sicher nicht am Platze und noch weniger ist es am Platze, eine solche Bestimmung hier aufzunehmen, sie wird nur als Agitationsmittel verwendet werden. Denn die betreffenden Religionslehrer werden sich den Schein des Martyriums, des Opferbringens gegen den liberalen Staat geben. Sehet, werden sie sagen, die Liberalen haben uns so viel Ausmaß des Religionsunterrichtes aufgebürdet, und das müssen wir kraft ihres Gesetzes Alles unentgeltlich leisten, die Liberalen haben kein Billigkeitsgefühl.

Was nun jenen ersten Satz betrifft, so ist es sicher, daß zur Zeit der Erlassung der Staatsgrundgesetze maßgebend war das Princip, welches man dem sterbenden Cavour in den Mund legt: „Freie Kirche im freien Staate." Man kann nicht recht begreifen, wie man bei Anwendung dieses Principes, welches nach den gemachten Erfahrungen allerdings der Correctur bedarf, sagen darf: Du Kirche, bist im Staate frei, aber hast den Religionsunterricht in dem Ausmaße und dort zu besorgen, wie und wo es uns beliebt und hast dafür nichts anzusprechen. Es heißt freilich im Artikel 17 des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger:

„Der Religionsunterricht ist von den Religionsgenossenschaften zu besorgen."

Aber ist es auch richtig, daß das Gesetz dort eine dem Staate gegenüber zu leistende Verpflichtung aufstellen wollte? Vielleicht denn doch nicht!

Man betrachte das Gesetz nach seinem Titel und Inhalt. Es spricht nur immer von Rechten, aber von keiner einzigen Verpflichtung, und bei näherer Erwägung kommt man zu der Einsicht, daß die Sache sich so verhält. Der Staat wollte sagen: Ich werde Volksschulen errichten, ich werde den Religionsgenossenschaften gestatten, in diesen meinen öffentlichen Volksschulen Religionsunterricht zu ertheilen, aber die Sorge für das Unterrichten berührt mich nicht, das ist die natürliche Aufgabe der Confession, deren Erfüllung ihr überlassen ist. Das Gesetz wollte also nach meiner Auffassung im Artikel 17 nur die natürliche Verpflichtung der Religionsgenossenschaften registriren, ohne eine von Staatswegen aus neu zu normirende, exequirbare Verpflichtung aufzustellen. Daß diese Auffassung die richtige, ergibt sich aus der vorsichtigen Stilisirung des §. 1 des berufenen Gesetzes, denn im §. 2 heißt es nicht, daß die Religionsgenossenschaften verpflichtet sind, sondern es heißt, daß ihnen die Besorgung des Religionsunterrichtes „überlassen" wird, und ebenso heißt es im §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1869:

„Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt"

gleichfalls im Tone des Rechtes und Befugnisses.

Nun, meine Herren, das begreife ich nicht, wie man eine so wichtige Verpflichtung in ein Specialgesetz auf Grund von Gesetzen aufnehmen kann, welche eine eigentliche Verpflichtung nicht enthalten; die Citationen scheinen mir vollständig verunglückt, man hätte höchstens Artikel 17 des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger citiren können. Mag man indeß welcher Auslegung immer über Artikel 17 huldigen, so viel steht fest, daß die Frage, ob und in wieferne die Religionsgenossenschaften verpflichtet seien, in den vom Staate organisirten Schulen den Religionsunterricht mit oder ohne Entgelt zu ertheilen, das Rechtsverhältniß zwischen Kirche und Staat in seinem innersten Kerne tangirt, und daß es wirklich an der Zeit ist, nicht im Wege eines solchen Specialgesetzes eine so wichtige Frage gründlich zu erledigen, sondern in Verbindung mit den erwähnten Fundamentalgesetzen.

Erlauben Sie mir, daß ich zum Schlusse noch eine Bemerkung mache.

Wenn der Staat den Religionsgenossenschaften die Verpflichtung auferlegt, den Religionsunterricht zu besorgen, so räumt er ihnen damit zugleich ein förmliches Recht ein.

Es kann daher dem Staate unmöglich gleichgiltig sein, wie der Religionsunterricht besorgt wird, auf die Qualität muß er auch sehen, es kann ihm nicht gleichgiltig sein, ob beispielsweise in die Herzen der Jugend der Unfehlbarkeitsdünkel und die Intoleranz eingepflanzt werde, welche als Leidenschaft angewachsen und beständig angefacht Alles in Brand setzen können.

Nun wäre es hier eine sehr verlockende Gelegenheit, die Politik der Regierung in religiösen Fragen zu kritisiren, ich will es aber unterlassen und

beschränke mich nur auf das Eine Moment in Rücksicht dieses Gesetzes, nämlich auf die Frage, ob die Regierung überhaupt berechtigt wäre, den Religionsunterricht im infallibilistischen Sinne ertheilen zu lassen.

Man wird nicht übersehen dürfen, daß seit dem Jahre 1868 sich die Situation wesentlich verändert hat. Das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit ist proclamirt und auch der Syllabus dogmatisirt worden. Daß dieses nicht blos des Flunkerns wegen geschehen ist, sondern mit Absicht auf praktische Zwecke, steht mir unzweifelhaft fest. Nun sagt uns die Regierung immer: ja, die katholische Kirche tritt dem Staate jetzt in der einzigen concreten Form, nämlich mit diesem neuen Dogma entgegen. Das ist richtig, daß die katholische Kirche sich im Laufe der Geschichte gleichzeitig mit dem Staate entwickelt und noch niemals bisher ihre Dogmen und Statuten einer wesentlichen Sanction unterzogen hat; das ist auch richtig, daß eine Kirche, wie die katholische, welche von ihrem angeblich allein seligmachenden Principe ausgehend, die ganze Weltherrschaft beansprucht, niemals ihre Dogmen einem einzelnen Staate zur Sanction unterbreiten werde.

Aber daraus folgt nicht, daß auch der Staat dieser Kirche gegenüber seinen Standpunkt zu wahren habe, denn Recht bleibt Recht und Pflicht bleibt Pflicht auch gegen die Mächtigsten.

Nun aber denke man sich eine andere Religionsgenossenschaft, welche staatsgefährliche Lehren aufstellen würde, z. B. irgend eine communistische Lehre; die Regierung würde nicht lange auf den Grundsatz: „Freie Kirche im freien Staate" denken, sondern einfach von Amtswegen einschreiten. Und die meisten dogmatisirten Sätze des Syllabus sind viel gefährlicher als eine Reihe von Theorien, gegen welche sich die Omnipotenz des Staates fortwährend auf das Qui vive stellt.

Wie wurde aber bei der Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas zu Werke gegangen? Das Concordat wurde aufgekündigt, factisch zugleich aufgehoben, weil die Curie die Aufkündigung niemals acceptiren wird.

Nun darf man — nicht zu vergessen — daß zu gleicher Zeit im Wege einer bloßen Theorie das Placetum regium bei Seite geschoben wurde, ein unveräußerliches Recht des Staates, das man überhaupt nicht aufgeben kann, oder doch nur im Wege eines förmlichen Gesetzes.

Da nun ein solches nicht erlassen wurde, so leugne ich auf das Entschiedenste, daß bisher jene Dogmen rechtsgiltig in Oesterreich verkündigt worden und daß die Regierung berechtigt sei, den Religionsunterricht im infallibilistischen Sinne an unseren öffentlichen Schulen ertheilen zu lassen.

Wenn aber die Absicht dahin ging — und diese Absicht will ich dem Herrn Unterrichtsminister durchaus nicht imputiren — das Placetum regium deßhalb bei Seite zu setzen, um die Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas zu erleichtern und nachträglich sagen zu können: ja, es tritt uns gegenwärtig die katholische Kirche nur in dieser einen Form entgegen, dann wird mir Manches erklärlich; dann wird mir erklärlich, wie es so weit kommen konnte, daß man im Jahre 1870 in einer solennen Staatsschrift von einer neuen Kirche sprach, daß man die Unvereinbarkeit des Unfehlbarkeitsdogmas damals mit den Staatsgrundgesetzen proclamirte, daß man aber zwei Jahre später nur eine infallibilistische Fraction innerhalb der katholischen Kirche für die einzig rechtmäßige und von Seite des Staates anerkennbare hält; dann ist es mir ferner begreiflich, daß man die Anhänger des alten Glaubens, die Altkatholiken, zu rechtlosen Ketzern, ihre Ehen und Familien zu Concubinaten, ihre Kinder zu Bastarden macht; dann ist es mir begreiflich, wie man unter der Herrschaft der Staatsgrundgesetze jenen ungebetenen Gästen, die ein vernünftiger Nachbarstaat wegen ihrer anerkannten Staatsgefährlichkeit als Urheber und Träger des theocratisch-autocratischen Princips aus dem Lande jagt, wie man diesen wahrhaften Friedensstörern der Christenheit, wie sie der unfehlbare Papst selbst in seiner Aufhebungsbulle vom Jahre 1773 kennzeichnete, wie man diesen schwarzen Gesellen, die sicher nicht unsere Ehrenbürger sind und nicht eingetragen werden in das Ehrenbuch der österreichischen Culturgeschichte, ein fröhliches Daheim in Oesterreich gewähren und unser kostbarstes Kleinod, die Schule, ihnen Preis geben kann.

Ja wahrhaftig, es kommt nicht auf den Constitutionalismus an sich als System an, sondern auf den Geist, in dem er gehandhabt wird. Die Verfassung ist uns kein Schiboleth, kein Selbstzweck, sondern nur ein Mittel und eine Schutzwehr zur Erreichung und Sicherstellung gewisser Culturgüter.

An ihr wollen wir festhalten, damit jene patriotische Devise zur Ausführung komme: „Völkerfriede und Erhaltung Oesterreichs durch die versöhnende und schöpferische Kraft der Freiheit und Humanität durch die Aufklärung!"

Es sollen die Zeiten gekommen sein, wo man den Scheinliberalismus einmal hinter sich wirft, es sollte die Zeit gekommen sein, wo man darüber nachdenkt, daß man auf constitutionellem Wege, wie uns Hohenwart lehrte, ganz gut zur Reaction kommen kann. Es sollte die Zeit gekommen sein, daß man darüber nachdenkt, wie man auf echt-constitutionellem Wege ebenfalls in ein schmachvolles ultramontanes Joch gebeugt werden kann. Ein constitutioneller Musterstaat, Belgien, hat und dieß mit flammenden Zügen gezeigt. Auch dort gab es eine Reihe von liberalen Ministerien, welche leider zur unrechten Zeit eingelenkt in jene Beschwichtigungsmethode, die nur das Ansehen und den Uebermuth der Gegner erhöht,

aber der liberalen Partei den frischen Kampfesmuth erdrückt und lähmt.

Man sagt, die Jesuiten kann man dort nicht vertreiben, wo man sie fürchtet.

Bei uns fürchten wir sie nicht, aber für Diejenigen, die wir zu vertreten haben. Daß man ihren Einfluß nicht unterschätzen darf, das hat erst vor wenigen Tagen eine sonderbare Abstimmung in der freien Schweiz gezeigt.

Deßhalb möchte ich unsere geehrten Herren Minister warnen, so lange es noch an der Zeit ist, möchte ich Sie bitten: Schaffen Sie Klarheit uns und sich selber! Vertrauen und hingebungsvolle Unterstützung gegen Klarheit — gibt es da ein billigeres und ehrlicheres Uebereinkommen?

Noch zwei Fragen möchte ich an den Herrn Unterrichtsminister stellen.

Erstens: Wird er es erlauben, daß in infallilem Sinne der Religionsunterricht ertheilt werde?

Man sollte entschieden glauben: Nein, nachdem er selbst in einem Berichte über den Ginzel'schen Antrag feierlich den Ausspruch that, daß er das Unfehlbarkeitsdogma als eine permanente Gefahr für das Wesen und den Bestand des Staates betrachte.

Und zweitens bezüglich der Religionsbücher.

Die Religionsbücher müssen der Approbation des Staates unterzogen werden, bevor sie zur Benützung kommen, allerdings mit Zustimmung des Ordinariates.

Das Ordinariat wird nach den neuen Dogmen die alten Religionsbücher zurückziehen müssen und die neuen Dogmen in dieselben aufnehmen.

Es ist mir allerdings im Unterrichtsausschusse auf eine von mir gestellte Frage gesagt worden: Ein solches Ansinnen wurde bisher nicht gestellt, obgleich ich den Beweis führen könnte, daß solche Religionsbücher bereits factisch eingeführt sind.

Ich möchte aber den Herrn Unterrichtsminister fragen, ob er, wenn ein solches Ansinnen gestellt wird, solchen Religionsbüchern die Approbation geben oder die bereits eingeführten zurückziehen würde?

Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen und möchte in der Zusammenfassung sagen: Nachdem der Artikel X der interconfessionellen Gesetze eine wichtige Errungenschaft ist, das vorliegende Gesetz aber eine gefährliche Abirrung von dieser Regel involvirt, nachdem es sich principienlos in verschiedenen Standpunkten bewegt und wir erst durch das neue Religionsedict in der Lage sein werden, unter Wahrung der Gleichberechtigung aller Confessionen und gleichmäßig für alle ein rationelles Gesetz zu geben, so kann ich dem vorliegenden Entwurfe unmöglich beipflichten.

Ich werde daher zunächst für die Tagesordnung stimmen und, wenn diese nicht genehmigt werden sollte, es für meine Pflicht halten, gegen das Gesetz zu votiren. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

(Unterrichtsminister Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr:** Es ist ein Füllhorn von Vorwürfen über die Regierung aus Anlaß der Behandlung der religiösen Fragen ausgeschüttet worden.

In der That habe ich aber in diesen Vorwürfen außer einigen Angaben in der Rede des ersten Herrn Redners bestimmte Thatsachen vermißt.

Insoferne aber solche Thatsachen vorgeführt worden sind, werden Sie mir erlauben, auf dieselben etwas näher einzugehen.

Es ist, und ich kann da wirklich sagen, nicht mit Unrecht, auf das traurige Verhältniß hingewiesen worden, in welchem sich die staatlichen Organe den Kirchenbehörden gegenüber in Oberösterreich befinden.

Ich sage, mit Recht ist darauf hingewiesen worden und mit Bedauern muß ich dieses Verhältniß anerkennen.

Ich möchte aber schon jetzt die Bemerkung vorausschicken daß es wünschenswerth ist, ausnahmsweise Verhältnisse nicht zum Ausgangspunkte der Beurtheilung des großen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, des großen Verhältnisses zwischen der Regierung und den kirchlichen Organen im ganzen Reiche zu machen.

Ich gehe nun auf die einzelnen Vorwürfe selbst ein. Es ist vor Allem hingewiesen worden auf die mannhafte Stellung, die der Landesschulrath zu Linz einnimmt; dieser hat nach dem Gesetze auch zunächst und unmittelbar einzugreifen, sobald sich auf dem Gebiete der Schule Conflicte zwischen den kirchlichen Behörden und den Staatsorganen ergeben.

Eine Reihe von Vorwürfen, die daher gegen mich als Träger der obersten Leitung der Unterrichtsangelegenheiten gemacht waren, sind daher gerade gegen diesen mannhaften Landesschulrath gerichtet, der zunächst berufen ist, dasjenige vorzukehren, was den Verhältnissen entspricht. Wir wollen auf die einzelnen Fälle selbst eingehen.

Der eine Fall ist die Zurückweisung eines Bezirksschulinspectors aus Anlaß einer Inspection der Schule bei Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Ich gebe selbst zu, daß ein solcher Fall vorgekommen sein mag; mir ist ein solcher gerade von

Oberösterreich nicht bekannt, und wenn er vorgekommen ist, war es Sache der zunächst mit der unmittelbaren Leitung der Angelegenheiten Betrauten hier einzuschreiten, und ich kann die Versicherung geben, daß von Seite dieser ein Ansinnen bis zu mir nicht gekommen ist.

Was die Stellung des Religionslehrers am Gymnasium in dem oberösterreichischen Orte anbelangt, so ist dieser Fall mir zur Kenntniß gebracht worden, aber nicht etwa blos in dem Sinne, wie er hier zur Sprache gekommen ist, daß der Bischof den Religionslehrer für unfähig erklärt hat, weiter Religionsunterricht zu ertheilen, sondern es ist mir auch die Bitte des Religionslehrers selbst vorgelegen, ihn von der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu entheben. Ich wäre also in der Lage gewesen, mit Verletzung der allfälligen Gewissenspflicht, welche diesen Religionslehrer zur Demission bewogen haben mag, denselben zu nöthigen, gegen seinen Willen den Religionsunterricht zu ertheilen. Wenn ich unter diesen Umständen nicht so weit gegangen bin, den Religionslehrer überhaupt zu entfernen, sondern da er hiezu qualificirt war, unter Belassung der Besoldung in der Schule zur Ertheilung des Unterrichtes in anderen Fächern verwendet habe, so ist das kein Anlaß, der Regierung daraus einen Vorwurf zu machen.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Regierung nicht gebilligt habe, daß der Landesschulrath in Linz bei eingetretener Supplirung in Ertheilung des Religionsunterrichtes von den dazu bestimmten Personen eine vorläufige Erklärung über die Anerkennung der Schulgesetze verlangte. In dieser Beziehung konnte ich nur die gegebenen Gesetze handhaben.

Es besteht allerdings eine Bestimmung, daß angestellte Religionslehrer in Eidespflicht genommen werden; allein es besteht keine gesetzliche Bestimmung, daß einem zur Leitung des Religionsunterrichtes Berufenen die beleidigende Frage gestellt werden soll, ob er die gegebenen Gesetze anerkenne oder nicht. *(Bewegung links.)*

Sache der Aufsichtsorgane und der Schulbehörden wird es sein, darüber zu wachen, daß das Verhalten des Betreffenden ein solches ist, daß er die Gesetze beobachte und in jedem einzelnen Falle einzuschreiten oder das Verlangen um weiteres Einschreiten an die Regierungsorgane zu stellen; aber in dieser Beziehung eine Altercation einzuleiten, welche nicht auf gesetzlicher Basis beruht, dieß scheint mir in der That nicht angemessen zu sein.

Ich leugne es gar nicht, daß ich dem Landesschulrathe in Linz selbst diesen Standpunkt der Regierung erklärt, und daran die weitere Bemerkung geknüpft habe, daß es überhaupt Sache des Landesschulrathes sei, sich nicht in bloße Altercationen, ich möchte sagen, in einen Schriftenwechsel mit dem Ordinariate einzulassen, sondern in jedem einzelnen Falle bestimmt und concret zu entscheiden und zu handeln; denn nicht geschrieben, sondern gehandelt soll werden! *(Bravo! links und im Centrum.)*

Es ist endlich noch hingewiesen worden auf die Anstellung eines Religionslehrers, von welchem ich heute zum ersten Male erfahre, daß er ein Gegner der Schulgesetze sein soll.

Ich kann mir kaum denken, daß diese Anstellung des Religionslehrers erfolgt ist, ohne daß dem Landesschulrathe die Möglichkeit geboten war, sich vor derselben über den Betreffenden zu äußern. Eine solche Aeußerung ist mir nicht vorgelegen, und es versteht sich wohl von selbst, daß wenn sie mir vorgelegen wäre, ich derselben die entsprechende thatsächliche Berücksichtigung geschenkt hätte.

Dieß sind die thatsächlichen Vorwürfe, welche der Regierung gemacht worden sind, an welche aber — ich darf sagen — Aeußerungen des Mißtrauens geknüpft worden sind, welche, wenn ich die vier vorliegenden Thatsachen ins Auge fasse, nach meiner Auffassung ganz und gar unbegründet sind. Es ist sowohl von diesem als vom nächsten Redner zwar nicht ausdrücklich, aber mit ziemlich bestimmten Hinweisungen angedeutet worden, daß die Regierung sich bereits auf einer abschüssigen Bahn befinde *(Rufe: Ja! links)*, auf einer abschüssigen Bahn nicht etwa blos deßhalb, weil sie dem wiederholt gegebenen Versprechen gemäß nicht sofort sich mit der Vorlage der Gesetzentwürfe hinsichtlich der Ordnung der confessionellen Angelegenheiten befaßt habe, sondern weil — und ich darf es geradezu aussprechen, da es nicht blos in diesem hohen Hause angedeutet, sondern auch in öffentlichen Blättern wiederholt ventilirt worden ist — weil mit den bekanntlich stattgefundenen Conferenzen der Bischöfe allfällige Abmachungen geschehen seien.

Auch in dieser Beziehung bin ich in der Lage, eine ganz unumwundene Erklärung abzugeben, nämlich die Erklärung, daß ich mit der in Wien ohne Zuthun der Regierung zusammengetretenen Conferenz der Bischöfe keine Verhandlungen gepflogen, auch nicht Anlaß gehabt habe, mich mit derselben in Verkehr zu setzen, daher umsoweniger eine Zusicherung gegeben oder irgend welche Concessionen gemacht habe. Wohl habe ich in den letzten Tagen Eingaben erhalten, welche von der Mehrzahl der österreichischen Bischöfe unterschrieben waren, und worin insbesondere hinsichtlich des Religionsunterrichtes in den Schulen und den Lehrerbildungsanstalten, hinsichtlich des Religionsbekenntnisses der Lehrer unter gewissen pädagogischen Voraussetzungen, hinsichtlich der behaupteten Verbreitung des Unglaubens in den Schulen, dann hinsichtlich der Wehrpflicht der Candidaten des geistlichen Standes specielle Wünsche ausgesprochen werden.

Ich kann es aber mit Befriedigung constatiren, daß diese Eingaben sich im Vergleiche mit den früheren, meist an die Regierung nicht unmittelbar

gekommenen Petitionen, durch versöhnliche Haltung auszeichnen, und daß dieselben, wenngleich unter Wahrung des bekannten kirchlichen Standpunktes, nicht auf die Abänderung der bestehenden Gesetze gerichtet sind, sondern vielmehr den Bestand dieser Gesetze zum Ausgangspunkte der geäußerten Wünsche nehmen.

Was die weitere Behandlung dieser Angelegenheit betrifft, so kann ich nur die bestimmte Zusicherung geben, daß die Regierung bei der pflichtgemäßen Prüfung jener Eingaben an den Schulgesetzen nach Wort und Sinn treu festhalten werde.

Ich erlaube mir nun weiter überzugehen auf die Bemerkungen des zweiten verehrten Redners. In dieser Beziehung werde ich an ein italienisches Sprichwort erinnert, wenn ich den außerordentlichen rhetorischen Aufwand mit dem eigentlichen Inhalte, mit dem Kerne der Sache vergleiche.

Im Wesentlichen ist die ganze Argumentation des verehrten Redners nicht etwa gegen das Verhalten der Regierung, nicht etwa gegen die jetzige Regierungsvorlage oder nur gegen die Vorlage des Ausschusses, als vielmehr gegen denjenigen Standpunkt gerichtet, welchen die Gesetzgebung bisher eingenommen hat und welcher in einer Reihe von Bestimmungen seinen Ausdruck gefunden hat.

Es ist sehr schön, an das Wort „Freie Kirche im freien Staate" anzuknüpfen, um sich ein ideales Bild von diesen Verhältnissen zu schaffen. Es ist recht schön, in dieser Beziehung — Sie erlauben mir es geradezu zu sagen — Phrasen an die Stelle von bestimmt formulirten Normen zu setzen.

Meine Herren! Es haben sich die Regierungen der vorgeschrittensten Völker Europa's Jahre, Jahrzehnte lang mit Fragen beschäftigt, welche nach Auflösung des Concordates nun bei uns der Lösung harren. Wollen Sie der Regierung zumuthen, daß sie jetzt, wo sie eben sich erst zu consolidiren in der Lage war, jetzt, wo es darauf angekommen ist, der Regierung endlich ein der Verfassung entsprechendes Parlament gegenüber zu stellen, daß sie jetzt schon ohne eingehende Prüfung der Verhältnisse, ohne Berücksichtigung all' derjenigen Schwierigkeiten, welche bei der Lösung dieser so wichtigen Fragen entstehen, sofort und leichthin irgend eine Vorlage gemacht hätte *(Beifall links und im Centrum. Rufe: So ist es!)* Hätten Sie nicht in dieser Beziehung dann selbst einen Zustand der Regierung in die Schuhe geschoben, welcher jetzt schon im Voraus als ein verfahrener Karren bezeichnet wird?

Meine Herren! Eben wir wollen vermeiden, daß der Karren verfahren werde, aber daß es geschieht, dazu müssen Sie uns Zeit lassen. *(Beifall links und im Centrum.)*

Ich hoffe wenigstens Gelegenheit zu haben, auf die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes noch näher einzugehen.

Jetzt kann ich nur den allgemeinen Gesichtspunkt ins Auge fassen, ob dieser Gesetzentwurf nothwendig ist, ob die Einbringung desselben gerade für den jetzigen Augenblick zweckmäßig, ob die Beschlußfassung über denselben dringlich ist.

Nun, meine Herren, es ist in dieser Beziehung nöthig, auf Vorgänge zurückzukommen, welche nicht von der gegenwärtigen Regierung selbst ausgegangen sind.

Es handelt sich da um die Verordnung, welche mein Vorgänger im Amte zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse erlassen hat.

Man hat in dieser Beziehung von der Verfassungswidrigkeit dieser Verordnung gesprochen, ohne eigentlich in das Detail der Begründung einer solchen Verfassungswidrigkeit einzugehen. Mir selbst liegt zunächst der praktische Gesichtspunkt dieser Verfassungswidrigkeit vor Augen, und ich muß in dieser Beziehung zugeben, daß mindestens ein Theil der Bestimmungen jener Verordnung von der Art sind, daß sie nur im Wege eines Gesetzes erlassen werden könnten.

Die Bestimmung, um die es sich hier hauptsächlich handelt, ist diejenige, durch welche Gemeinden und Corporationen eine Last als gesetzlich auferlegt werden solle, welche bisher nicht bestanden hat.

Allein, meine Herren, ich bitte dabei nicht zu übersehen, daß diese Verordnung das ganze Verhältniß hinsichtlich der Besorgung des Religionsunterrichtes regelt und daß der Gegenstand derselben nicht blos diese von mir herausgehobene Bestimmung, sondern eine Reihe von anderen Bestimmungen ist, welche keineswegs unter den Gesichtspunkt der Verfassungswidrigkeit fallen.

Ich mache hier insbesondere darauf aufmerksam, daß Bestimmungen, welche bereits praktische Geltung erhalten hatten, wie über diejenigen Kosten, welche aus Staatsmitteln zur Besorgung des Religionsunterrichtes verwendet werden, in ein bestimmtes System zu bringen waren.

Und diese Bestimmungen schließen sich auch in der Verordnung genau der von beiden Häusern des Reichsrathes gebilligten Praxis an. Daher kommt es auch, daß diejenigen Bestimmungen, welche Sie in der Regierungsvorlage finden, sich in vollkommener Uebereinstimmung mit der eben von meinem Vorgänger im Amte erlassenen Verordnung befinden.

Da es aber außerordentlich schwierig ist, eine einzelne Bestimmung herauszuheben und hinsichtlich dieser eine andere Verfügung zu treffen, gerade während der Zeit, als die Verhandlung über die gesetzliche Grundlage dieses Verhältnisses selbst im Zuge war, so konnte vom Standpunkte der Regie-

rung nicht der einfachen Aufhebung dieser Verordnung das Wort geredet werden.

Denn dadurch wäre in gewissen Beziehungen keine Aenderung eingetreten, in anderen Beziehungen hätten wir Verhältnissen gegenüber gestanden, die durch gar keine Norm geregelt waren, darum war es nothwendig, daß Ordnung geschaffen werde, und diese soll durch die Beschlüsse des hohen Hauses im Gesetzgebungswege erfolgen.

Von Seite des letzten Herrn Redners ist darauf hingewiesen worden, daß wir einer solchen Norm nicht bedürfen, weil wir den Artikel X der interconfessionellen Gesetze haben und die Regierung sich einfach nach diesem Artikel benehmen solle.

Sie werde schon Mittel finden, diesen Bestimmungen gerecht zu werden und denselben Geltung zu verschaffen, und dieß genüge der Regierung.

Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen, da Sie vielleicht diesen Artikel eines schon im Jahre 1868 erlassenen Gesetzes nicht ganz deutlich vor Augen haben, denselben im Wesentlichen mittheile.

Er lautet: „Wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, haben die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt."

Nun, meine Herren, Sie müssen doch einsehen, daß dieses Gesetz auf einem Standpunkte steht, welcher durch die nachträgliche Gesetzgebung vollständig überholt ist. Dieses Gesetz steht auf dem Standpunkte der confessionellen Schule und der Herr Redner muthet der Regierung zu, das gegebene Verhältniß nun offenbar mit Mißachtung der inzwischen erlassenen Gesetze vom Standpunkte der confessionellen Schule zu regeln! Meine Herren! Ich muß sagen, eine solche Zumuthung, der verfassungstreuen Regierung gemacht, begreife ich nicht.

Nach dem ganzen Inhalte dieser gesetzlichen Bestimmung handelt es sich aber auch nur um den Religionsunterricht in den Volksschulen. Wir müssen aber auch wegen Regelung dieses Verhältnisses an Mittelschulen bestimmte Normen haben, welche jetzt gegeben werden sollen.

Mir ist es nicht begreiflich, wie die angeführten Bestimmungen des Artikels X der interconfessionellen Gesetze auch hier für die Regierung maßgebend sein könnten.

Ich kann also, es mir vorbehaltend, auf die bezüglich einzelner Bestimmungen, sei es der Regierungsvorlage, sei es der Vorlage des Ausschusses, gemachten Einwürfe seinerzeit zu antworten, dem hohen Hause nur empfehlen, in die Berathung der Sache selbst einzugehen. *(Bravo! Bravo! links.)*

Abgeordneter Dr. **Edlbacher** *(Oberösterreich)*: Ich bitte um das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Ich bitte, zuerst den Herrn Berichterstatter sprechen zu lassen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl**: Der vorliegende Gesetzentwurf erleidet ein eigenthümliches Schicksal. Nachdem am ersten Tage der Berathung über denselben ein Antragsteller, welcher sich als entschiedener Gegner der neuen Schulgesetze erklärte, die Vertagung verlangte, stimmen heute zwei Redner, welche sich gerade entgegen als warme, begeisterte Anhänger der neuen Schulgesetze erklären, mit dem Antragsteller der ersten Sitzung darin überein, daß der Uebergang zur Tagesordnung ausgesprochen werde. Hat nun der Antragsteller des ersten Tages Widersprüche, Systemlosigkeit in dem vorliegenden Gesetzentwurfe gefunden, so gehen die heutigen Redner noch weiter und fordern es geradezu als Gewissenspflicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher sich ausdrückte, den Uebergang zur Tagesordnung auszusprechen, ja der Herr Abgeordnete Fux geht so weit, den vorliegenden Gesetzentwurf als Versündigung gegen den Geist der Gesetze des Jahres 1868 zu erklären.

Ich möchte mir hier in Kurzem erlauben, eine persönliche Bemerkung vorauszuschicken. Der Ausschuß, welcher Ihnen diesen Gesetzentwurf in seiner Majorität empfiehlt, ist mit vollster Gewissenhaftigkeit vorgegangen, und eben jene Männer unter ihnen, welche, als das Haus im Jahre 1867 beschloß, aus eigener Initiative die confessionellen Gesetze zu verfassen, mit der Ausarbeitung jener Gesetze, welche sohin am 25. Mai 1868 garantirt worden sind, betraut wurden, und von denen drei heute noch Mitglieder des Unterrichtsausschusses sind und mit der Majorität gestimmt haben, sind überzeugt, hiedurch dem Geiste von 1868 nicht untreu geworden zu sein.

Ich glaube, in der Auseinandersetzung für dieses Gesetz auf jene Vorwürfe nicht eingehen zu sollen, welche an die Adresse der Regierung gerichtet wurden. Ich für meinen Theil bedauere es mit den Rednern und bedauere es sehr, daß noch immer die Jireček'sche Verordnung in Wirksamkeit ist und dasjenige, was der Herr Unterrichtsminister dafür gesagt hat, kann mich nicht beruhigen. Er hat ja selbst anerkannt, daß mindestens ein Theil der Verordnung gegen die Verfassung erlassen wurde, indem er zugab, daß derselbe nur im Wege der Gesetzgebung geordnet werden

könnte. Ist dieß aber richtig, so können kleine praktische Erwägungen hier nicht den Ausschlag geben. Es handelt sich vor Allem darum, die Verfassung intact zu halten, somit dasjenige zu beseitigen, was gegen die Verfassung ist. Ich bedauere auch mit den Herren Rednern auf das Tiefste, daß die so sehnlichst erwarteten confessionellen Gesetze noch nicht eingebracht wurden, und ich mochte glauben, nachdem durch zwei Jahre an deren Vollendung gearbeitet wird, es höchste Zeit zu dieser Einbringung sei, damit nicht das Vertrauen gänzlich erschüttert und durch allzulanges Ueberlegen vielleicht der günstige Moment zur Einbringung dieser Gesetze versäumt werde. Ich möchte auch wünschen, daß das Ministerium, das, wie die Wiener Zeitung ja heute zeigt, gerne anerkennt die Verdienste für die Durchführung der Volksschulgesetze, auch selbst mit voller Energie die Volksschul- und confessionellen Gesetze zur Durchführung bringe.

Die Vorwürfe weiters, die auch schon im Voraus von zwei Herren Rednern erhoben wurden und darauf hinausgehen, daß sie sagen: Wo es sich um das Zahlen handelt, werden die Bestimmungen befolgt. Die anderen Bestimmungen wird man aber ignoriren. Auch diese Vorwürfe sind nicht gegen das Gesetz selbst, sondern gegen die Ausführung desselben im Voraus gerichtet. Es wäre nach meiner Meinung doch sonderbar, einem Ausschusse zuzumuthen, darum ein Gesetz nicht zu verfassen und dem hohen Reichsrathe zur Beschlußfassung nicht vorzulegen, weil man eben besorgt, daß das Gesetz nicht ausgeführt wird. Die Ausführung ist Sache der Executive, Sache des Reichsrathes aber ist es, einer solchen, falls sie die Ausführung unterläßt, sein Vertrauen zu entziehen.

Was aber die weiteren Einwendungen betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher zuerst gesagt: Nach seiner Auffassung wäre es geradezu eine Beleidigung der Kirche oder Religionsgenossenschaft, wenn man für die Unterrichtertheilung sie oder einzelne Mitglieder derselben, welche den Unterricht ertheilen, bezahlen wollte. Ich will über diesen theoretischen Standpunkt nicht streiten; daß dermalen die Praxis nicht dafür spricht, das zeigen die thatsächlichen Verhältnisse, indem gegenwärtig die Religionslehrer honorirt und bezahlt werden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher hat aber auch gesagt, er könne überhaupt aus diesem Gesetzentwurfe nichts Ersprießliches erwarten, und hat uns einzelne Fälle aufgezählt, welche sich im Kronlande Oberösterreich ereignet haben. Gerade diese Fälle, meine Herren, zeugen ja für das Gesetz und beweisen, wie nothwendig es ist, daß, um eben diese Verhältnisse zu regeln, ein neues Gesetz erlassen werde.

Er hat darauf hingewiesen, daß einzelne Religionslehrer sich an die Unterrichtsgesetze und Verordnungen nicht binden, ja daß sie sogar erklären, sie unterstehen nicht dem Staate, nicht der Schulaufsichtsbehörde, sondern nur ihrem Bischofe. Ich könnte dem Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher noch andere Fälle erzählen. Ich weiß einen Fall, wo gerade darum, weil die körperliche Mißhandlung in dem neuen Gesetze untersagt ist, der Religionslehrer einen Knaben mißhandelt hat.

Er beruft sich auf ähnliche weitere Fälle, so auch auf den Fall, daß dermalen noch immer nach Einvernehmung der Bischöfe die Anstellung der Religionslehrer erfolge, und daß diese Einvernehmung nichts Anderes heißt, als dem Bischofe die Anstellung des Religionslehrers überlassen. Alle diese Klagen und Beschwerden sind vollkommen begründet, aber eben darum glaube ich, daß im Wege der Gesetzgebung dagegen Abhilfe geschaffen werden müsse. Was die Unterordnung der Religionslehrer rücksichtlich ihres Verhaltens in Ausübung ihres Lehramtes betrifft, so wurde eben der §. 7 in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen.

Allerdings waren mehrere Mitglieder, und selbst ich gehöre zu diesen, bereits der Ansicht, daß dieß, wenn auch nicht ausdrücklich, im Volksschulgesetze schon ausgesprochen sei, daß die Religionslehrer, ob honorirt oder nicht, ob förmlich als Religionslehrer angestellt oder nicht, immer dem Disciplinargesetze der Schule unterliegen. Diese Ansicht wurde aber von mehreren Seiten und insbesonders vom Unterrichtsministerium nicht getheilt. Es ward aber nothwendig, Vorsorge zu treffen, daß die Organe der Schulaufsicht eben die gehörige Disciplinargewalt der Religionslehrer rücksichtlich ihres Verhaltens bei Ausübung ihrer Lehrthätigkeit ausüben können, und dieß bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf.

Wenn nun gesagt wird: Ja, was folgt daraus? Wenn eben Rügen und Verweise kommen, so werden sie bei Seite gelegt werden, wenn der Religionslehrer entlassen wird, so wird die Schule erst recht in Verlegenheit kommen. Ich meine, in einzelnen Fällen mag dieß vielleicht vorkommen, aber die Schulbehörden, sie sind ja autonom zusammengesetzt, werden ihrer Pflicht sich bewußt sein, dieselbe auch ausüben.

Da, erwarte ich, werden wohl die Religionslehrer und die Oberen mit ihnen wenigstens factisch den Schulgesetzen den gehörigen Respect geben, um nicht dadurch am Ende den Religionsunterricht ganz aus ihren Händen und in die Hände der weltlichen Lehrer übergehen zu sehen.

Es wurde vom Herrn Abgeordneten Dr. Edlbacher weiter hervorgehoben, daß er darum für dieses Gesetz jetzt noch nicht stimmen könne, weil die Religionslehrer noch nicht die wahre Freiheit genießen. Er wolle erst abwarten, bis die neuen Gesetze erschienen sind, wodurch die Stellung der Religionslehrer und der Geistlichen, insbesonders der Untergeordneten gegen die Oberen gesichert sein wird.

Nun, meine Herren, eine gewisse materielle Abhängigkeit gegenüber dem Bischofe wegen ihrer Stellung machen sie schwach gegenüber der Erfüllung

der staatlichen Pflichten, und darum, meine ich, ist gerade im vorliegenden Gesetzentwurfe theilweise die Abhilfe gegeben, indem die Anstellung des Religionslehrers nicht mehr vom Bischofe abhängig ist, welcher nur die Prüfung im Allgemeinen über die Befähigung vorzunehmen und Zeugnisse auszustellen hat, sondern den Schulbehörden übertragen ist.

Wollte man aber bis dahin warten, bis alle die neuen Gesetze erschienen sind, ja, meine Herren, was bleibt dann übrig? Es handelt sich ja im vorliegenden Gesetze nicht etwa darum, daß erst neu eingeführt werde, daß Religionslehrer bezahlt werden sollen, sondern darum, etwas zu regeln und zu beschränken, was jetzt in gewisser chaotischer Weise factisch ausgeübt wird. Es werden ja immerfort die Religionslehrer an den Mittelschulen besoldet, die Schulbehörden honoriren ja immerfort ihre Religionslehrer an den Volks- und Bürgerschulen, ja man geht viel weiter dermalen, als in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beantragt wird, und insbesonders gilt dieß rücksichtlich der Art der Aufbringung der Mittel, welche geradezu die anderer Confessionen belastet.

Gegen das, was thatsächlich besteht, enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine große Beschränkung. Abwarten, bis die neuen Gesetze über das Verhältniß des Staates zur Kirche beschlossen sind, heißt nichts weiter, als das chaotische Verhältniß in dieser Beziehung fortwalten zu lassen zum Schaden der Schule und zum Nachtheile des Staates.

Der geehrte Herr Abgeordnete Fux ging aber noch weiter und hat insbesondere behauptet, es sei der vorliegende Gesetzentwurf den Staatsgrundgesetzen und den interconfessionellen Gesetzen direct entgegengesetzt. Was nun Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes betrifft, so glaube ich, demselben eine Auffassung geben zu sollen, welche nicht von mir ausgeht oder die erst durch Beschluß des Ausschusses erfolgt ist, sondern jene Auffassung, die ihm durch wiederholte Gesetze gegeben wurde.

Der Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes sagt: Der Religionsunterricht ist von den einzelnen Religionsgesellschaften und Kirchen zu besorgen. Er spricht es somit in imperativer Form aus und verpflichtet die Religionsgesellschaft zur Ertheilung des Unterrichtes.

Indem er dieses thut und unbeschränkt thut, liegt darin auch die Verpflichtung der Religionsgesellschaften, den Religionsunterricht unentgeltlich zu ertheilen.

Der Staat, welcher wegen der Begünstigung, die er den Religionsgesellschaften durch Einführung des obligatorischen Religionsunterrichtes angedeihen läßt, denselben die Verpflichtung der unentgeltlichen Ertheilung auferlegt, hat sich jedenfalls das Recht vorbehalten, dort, wo er es im Interesse der Schule passend findet, die Religionslehrer zu honoriren oder mit Besoldung zu bestellen. Daß dieses der Fall ist und daß diese Interpretation richtig ist, spricht auch das Gesetz vom 25. Mai 1868, Artikel X, über die interconfessionellen Verhältnisse, welches Gesetz gleichzeitig mit dem Gesetze über das Verhältniß des Staates zur Kirche erlassen wurde.

In diesem Gesetze wurde ausdrücklich vorbehalten, daß für den Religionsunterricht Zahlung geleistet werde, und nur bestimmt, daß zu dieser Zahlung keine fremde Confession beizutragen hätte.

In dem Volksschulgesetze wird ausdrücklich vorgesehen, daß eigene Religionslehrer für die Bürgerschulen angestellt, somit honorirt werden können. Der Ausschuß hat daher den nämlichen Grundsatz aufgestellt und von diesem ausgehend keine Abweichungen von früheren Gesetzen beabsichtigt, sondern nur das als Grundsatz anerkannt, was die Reichsvertretung bereits nach Beschlüssen früherer Gesetze als richtig, als zutreffend erkannt hat.

Ich will in weitere Auseinandersetzungen nicht eingehen.

Ich glaube, dasjenige, was ich hervorgehoben habe, zeigt, daß dieses Gesetz jedenfalls ein Fortschritt gegen die thatsächlichen Verhältnisse ist, es zeigt, daß dieses Gesetz weder mit den Staatsgrundgesetzen, noch mit den früher erlassenen confessionellen und Schulgesetzen im Widerspruche steht. Läßt es sich auch mit jenen Gesetzen in mannigfacher Beziehung angreifen, so ist doch meine Ueberzeugung die, daß auch mit diesem Gesetze da ein weiterer Fortschritt angebahnt wird, und ich empfehle daher, in die Berathung dieses Gesetzes einzugehen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Edlbacher hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Edlbacher** *(Oberösterreich)*: Ich finde, daß ich von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister in zweifacher Weise mißverstanden worden bin.

Es wurde von Seite Sr. Excellenz bemerkt, daß ich eine Reihe von Vorwürfen gegen den oberösterreichischen Landesschulrath gerichtet habe, der diese Agenden zu besorgen hat. Meine Vorwürfe gehen aber gegen das Ministerium, weil eben der Landesschulrath an dem Ministerium keinen Halt findet.

Weiter wurde gesagt, ich hätte dem Unterrichtsminister zum Vorwurfe gemacht, daß er den Religionsprofessor an dem vorhin genannten Gymnasium nicht nöthigte, die Religion zu lehren. Diesen Vorwurf habe ich nicht gemacht, sondern mein Vorwurf ging dahin, daß Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister es duldet, daß der Bischof von Linz einen vom Staate nicht angestellten Religionslehrer als Religionslehrer octroyirt.

Das war mein Vorwurf. *(Bravo! links.)*

Präsident: Nach Schluß der Generaldebatte kommt nun der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Herr Abgeordnete Dr. Czerkawski beantragt, es werde über das Gesetz, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben, zur Tagesordnung übergegangen.

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage auf Uebergang zur Tagesordnung beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt. Wir gehen zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 124 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ginzel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ginzel** *(Böhmen)*: Hochansehnliches Präsidium! Ich fühle mich gedrungen, gegen die Bestimmungen des ersten Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes mich zu erklären. Ich erlaube mir aber im Vorhinein zu bemerken, daß dieses mein Votum keineswegs etwa aus Standesinteressen fließe und gegeben sei, sondern daß es auf dem Boden des Staatsrechtes, der Gerechtigkeit und Billigkeit beruhe.

Dieser erste Paragraph stellt die Behauptung auf, daß den Kirchen und Religionsgesellschaften die Staatsgesetze die Verbindlichkeit auflegen, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu ertheilen, und zwar unentgeltlich zu ertheilen. Ich stelle diese Behauptung als eine principielle, im Rechte gegründete Bestimmung.

Ich kann nicht umhin, diese Bestimmung als eine in ihren wesentlichen Momenten ganz unbegründete und unhaltbare zu bezeichnen. Ich hoffe, diesen meinen Satz evident zu machen, indem ich zeige, daß aus den vom Ausschusse angezogenen Rechtsquellen durchaus nicht die Verbindlichkeit für die Kirchen- und Religionsgenossenschaften hergeleitet werden könne, den Unterricht in der Religionslehre in den Volksschulen zu ertheilen.

Ich sage, es enthalten diese Rechtsquellen keinerlei Rechtsverbindlichkeit, die darauf hinausginge, und daher umsoweniger eine Rechtsverbindlichkeit zur unentgeltlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes.

Das hohe Haus wird die Ausführung meiner Behauptung ganz folgerecht finden, wenn ich zeige, daß wirklich die von dem Ausschusse angezogenen Rechtsquellen durchaus keine Rechtsverbindlichkeit für die Kirchen und Religionsgenossenschaften zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen enthalten. Ich stehe mit dem ganzen hohen Hause auf dem Boden des bürgerlichen und des staatlichen Rechtes und von diesem Boden und Gesichtspunkte aus ist meine Behauptung ganz unangreifbar, nämlich mein Satz, daß wirklich diese Rechtsquellen durchaus von keiner Rechtsverbindlichkeit für die Kirchen und Religionsgenossenschaften, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu ertheilen, etwas enthalten.

Was nun zuerst das angezogene Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 betrifft, aus welchem man also diese behauptete Rechtsverbindlichkeit deduciren will, sage ich, dieses Staatsgrundgesetz, wie schon der Titel desselben sagt, handelt nur von allgemeinen Rechten der Staatsbürger, keineswegs aber von Rechtsverpflichtungen derselben, und wenn es daher im Artikel 17 dieses Gesetzes heißt: „Die Sorge für den Religionsunterricht ist von den Kirchen und Religionsgenossenschaften zu tragen," will das nichts Anderes sagen, als die Kirchen und Religionsgenossenschaften haben das Recht, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu ertheilen. Nichts Anderes. Ein Recht ist aber ein Befugniß, dessen Gebrauch und Nichtgebrauch dem subjectiven Ermessen der Berechtigten anheim gegeben ist und nur in dem Gebrauche dieser dem österreichischen Staatsbürger zugesprochenen Rechte schützt das Gesetz dieselben gegen jeden Angriff auf dieselben und gegen jede Verletzung. Nun, sage ich, wenn also der Ausschuß meint, es sei hier die Verpflichtung ausgesprochen, den Religionsunterricht zu ertheilen, trägt er in das Gesetz etwas hinein, was nicht darin liegt, er interpretirt in das Gesetz seine subjective Meinung hinein, das ist aber durchaus verwerflich nach den gesunden Grundsätzen der Gesetzeserklärung und Interpretation, denn ein Gesetz muß aus sich selbst interpretirt werden, wenn der authentische Gesetzgeber nicht selbst eine Interpretation gibt, daher — nach diesen Grundsätzen — muß jede einzelne Bestimmung eines Gesetzes eben nur aus dem ganzen Tenor, dem ganzen Wesen und Geiste des Gesetzes erklärt werden, und weil eben dieses Staatsgrundgesetz nur von allgemeinen Rechten der Staatsbürger spricht, unter welche das Staatsgesetz auch die Kirchen und Religionsgenossenschaften zählt, als Staatsberechtigte, Rechtssubjecte, so ist es außer Zweifel, daß eben hier in dieser Bestimmung des Artikels 17 auch nur von einem Rechte der Kirche die Rede ist.

Der geehrte Herr Abgeordnete Fux hat diesen Gedanken schon angeregt, und ich muß ihm schon das Zeugniß geben, daß es juristisch vollkommen haltbar ist, was er gesagt hat. Ich gehe weiter.

Das Gesetz zur Regelung des Verhältnisses der Schule zur Kirche vom 25. Mai 1868 sagt im §. 2:

> „Es bleibt die Besorgung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und

Mittelschulen den betreffenden Kirchen und Religionsgenossenschaften überlassen."

Gerade dieses Wort, dieses gewählte Wort „überlassen", das spricht unzweifelhaft dafür, daß hier nur von einem Rechte die Rede ist, welchen Rechtes sich die Kirchen und Religionsgenossenschaften bedienen können oder nicht, keineswegs aber von einer Rechtsverbindlichkeit. Der Staat konnte auch keine andere Bestimmung treffen; weil er nämlich die Kirchen und Religionsgenossenschaften nur als staatsbürgerliche Subjecte betrachtet, so mußte er das natürliche und eigenthümliche Recht derselben wahren.

Nun, und freilich, sie haben eben das natürliche, das eigenthümliche Recht, den Unterricht in der Religion zu ertheilen — also eben nur wieder ein Recht. Von einer Rechtsverpflichtung weiß das Gesetz nichts.

Da muß ich nun bemerken, damit das hohe Haus das würdige, daß der Staat ein Rechtsinstitut ist, welcher bei allen seinen Gesetzen, die er den Staatsbürgern gibt, berechtigt ist, bei Zwangsanwendung die Erfüllung derselben zu verlangen. Er hat das Zwangsrecht und darum eben ist eine solche Rechtsverbindlichkeit, die das Gesetz ausspricht, dem staatlichen Zwange unterworfen.

Das gilt nun den Kirchen und Religionsgenossenschaften gegenüber durchaus nicht. Denn wenn sie auch wirklich eben nur staatsberechtigte Rechtssubjecte im Staate sind, so kann doch der Staat und will es nicht, wie die Gesetze zeigen, er will nicht eine Rechtsverbindlichkeit damit verbunden wissen, welche dem Zwange unterliegt. Ich frage: wenn nun eine Religionsgenossenschaft sich weigert, den Religionsunterricht in den Volksschulen zu ertheilen, wird es denn da die österreichische Staatsgewalt für gerathen finden, diese renitente Religionsgenossenschaft mit Zwangsmaßregeln zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu verhalten?

Ich muß das in Abrede stellen, und zwar deßhalb in Abrede stellen, weil der Staat dazu kein Recht hat. Religion und Alles, was damit zusammenhängt, das ist dem Zwange so weit entrückt, daß das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 im Artikel 14 ausdrücklich erklärt: „Es kann Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden."

Ich gehe noch weiter. Das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869, das setzt den Fall: Wie denn, wenn eine Religionsgenossenschaft die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen unterläßt? Was ist denn dann Rechtens? Nach der Anschauung des Ausschusses müßte es lauten: Dann muß diese renitente Religionsgenossenschaft mit Zwangsmaßregeln dazu verhalten werden, man muß Strafbestimmungen gegen sie verhängen und andere Zwangsmittel gegen sie ergreifen. Davon ist das Gesetz weit entfernt. Es weiß keinen anderen Ausweg, als daß es sagt: Man muß unterhandeln mit der Kirchengenossenschaft und man muß einem weltlichen Lehrer die Ertheilung des Religionsunterrichtes gegen eine Remuneration übertragen. Sie sehen also, daß nicht der Staat das Recht hat, einen Zwang zur Erfüllung dieser von dem Ausschusse behaupteten Verbindlichkeit gegen eine Kirche und Religionsgenossenschaft auszuüben, den Religionsunterricht in der Volksschule zu ertheilen.

Und wenn dieß nun ist, wie ich aus diesen Rechtsquellen nachgewiesen zu haben glaube, fällt die weitere Folgerung, daß Kirchen und Religionsgenossenschaften verbunden seien, diesen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen, weg. Sie haben keine Rechtsverbindlichkeit, die erzwungen werden könnte, und daher fällt auch das andere, quod erat demonstrandum.

Nun gehe ich weiter einen Schritt zum Behufe der Stellung meines Antrages. Wenn die Geistlichkeit der Kirchencorporationen, die vom Staate anerkannt sind, bisher den Religionsunterricht in den Volksschulen ertheilt hat, so ist das geschehen aus dem Grunde, weil jede Kirche und jede Confession ihrer Geistlichkeit die Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Jugend zur Pflicht macht. Ich sage die Ertheilung des Unterrichtes an die Jugend, nicht in den Schulen, das ist ganz etwas Anderes. Wenn nun aber das Staatsgesetz den Anspruch an die Geistlichkeit der Kirche oder Religionsgenossenschaften erhebt, daß sie den Religionsunterricht in den Volksschulen ertheilt, in den Volksschulen, die ganz und gar nach dem ganzen Gange des Unterrichtes und der Erziehungsweise, also auch einschließlich des Unterrichtes und der Erziehung in der Religion, der obersten Aufsicht und Leitung des Staates unterstehen, wenn, sage ich, nun die Geistlichkeit freiwillig diesem Ansinnen und diesem Anspruche des Staatsgesetzes nachkommt — und gezwungen können sie nicht werden, wie ich gezeigt habe — so treten sie dadurch offenbar in das Verhältniß zum Staate als Staatsdiener und sind ganz gewiß gleich allen anderen Lehrern, die an den Volksschulen arbeiten.

Das ist die Rechtslage der Sache.

Da finde ich es nun wirklich sehr auffallend, daß man die Geistlichkeit verurtheilen will, unentgeltlich als Religionslehrer in den Volksschulen zu fungiren. Es scheint mir eine Forderung der Billigkeit, wenn nicht der Gerechtigkeit zu sein, daß diese Staatsdiener für ihre Mühe und Arbeit auch verhältnißmäßig entlohnt werden, wie die übrigen Lehrer an den Staatsschulen.

Dieser Forderung der Billigkeit hat selbst der Ausschuß sich nicht verschließen können, denn er bemerkt zu §. 3 *(liest)*:

„Es kann sich in einzelnen Fällen wegen besonderer Verhältnisse als nothwendig her-

ausstellen, im Interesse der betreffenden Schulen für die Besorgung des Religionsunterrichtes Remunerationen zu ertheilen oder eigene Religionslehrer zu bestellen."

Ich meine aber, es sei nicht nur billig und gerecht, in diesen einzelnen hier angedeuteten Fällen eine solche Remuneration zu ertheilen, sondern allgemein für Jeden, der eben im Dienste der Schule als Geistlicher oder Religionslehrer thätig ist.

Die Gewährung dieser Billigkeit glaube ich nur im Interesse der Schule und des Staates selbst begründet zu finden. Wenn in den Zeiten des absoluten Staates und unter der Herrschaft des Concordates die Geistlichkeit ohne Widerrede in den Volksschulen unentgeltlich den Unterricht ertheilt hat mit Ausnahme der Mittel- und der Hauptschulen, an denen regelmäßig besondere Religionslehrer mit Gehalt angestellt waren, so muß ich bemerken, daß diese Zeiten eben vorüber sind. Was das Concordat und was der absolute Staat absolut von den Geistlichen forderte, das kann der Rechtsstaat nicht fordern, und er fordert es auch nicht, wie seine Gesetze zeigen. Und wenn also doch die Seelsorgegeistlichkeit fortan wie bisher in den unteren Classen der Volksschule unentgeltlich den Religionsunterricht ertheilt, so ist das von Seite der Staatsgewalt als ein freiwilliges, nicht zu unterschätzendes Opfer anzusehen, was die Geistlichkeit im Interesse des Staates und seiner Schulen bringt; und ich meine, es sei nun wieder eine Forderung der gegenseitigen Billigkeit, daß der Staat auch keinen Anstand nehme, insbesondere jenen Seelsorgern auch für ihre Mühewaltung eine Remuneration zu gewähren, welche in ihren Pfarrsprengeln mehrere und weit entlegene Volksschulen haben.

Und das ist mein Antrag, den ich mir im Interesse der Schule und des Staates zu stellen erlaube. Ich sage: im Interesse der Schule, d. h. im Interesse der Volksbildung. Alle unsere Schulgesetze streben eine höhere Volksbildung an. Nun stellen aber diese unsere Schulgesetze die Religion als einen besonderen, und zwar als den ersten und vorzüglichsten Lehrgegenstand in den Volksschulen auf, und, wie ich meine, mit vollem Rechte. Denn es thut dem Volke wahrlich nichts mehr noth, als daß es Religion wisse. Deßwegen eben, weil auch die Staatsgesetzgebung dieß anerkennt, deßwegen eben hat sie den Unterricht in der Religion als einen obligaten Lehrgegenstand für die Volksschule aufgestellt.

Ohne Religion — da geht es im politischen und socialen Leben nicht, und es geht gerade so gut und so schlecht, je besser oder schlechter es um die Religiosität des Volkes bestellt ist.

Dabei erinnere ich eben an ein schönes Wort unseres unvergeßlichen Kaiser Josef. Als einer seiner Hofräthe sich über die Renitenz der Bauern gegen diese oder jene Anordnung der Gesetzgebung beklagte und meinte, man müsse mit Gewalt gegen die Bauern einschreiten, erwiderte er ihm: „Mein lieber Hofrath! Wenn die Bauern nicht wollen, da sind wir alle prič" *(Heiterkeit)*, daß sie aber wollen, das muß die Religion bewirken.

Die Staatsgesetze über die Schule bezwecken eine höhere Volksbildung, auch also eine höhere Bildung in der Religion, als sie früher gang und gäbe war. Denn mit den übrigen Gegenständen des Wissens, welche für die Volksschule vorgeschrieben sind, muß der Unterricht in der Religion gleichen Schritt halten, damit das Volk eben auch fortschreite in wahrer, echter, geläuterter Religiosität. Und wenn nun die Staatsgesetzgebung die Gehalte der Lehrer an den Volksschulen so bedeutend verbessert hat, was nur mit großer, dankbarer Befriedigung anerkannt werden kann, so finde ich es doch außerordentlich unbillig, daß nur die Geistlichen, welche den Unterricht in der Religion und die Erziehung in der Religion, die Leitung geistlicher Uebungen an den Volksschulen besorgen müssen, ganz ausgeschlossen sein sollen von jeder materiellen Anerkennung von Seite des Staates. Dadurch wirft man den öffentlichen Bann auf die geistlichen Religionslehrer, indem man sie durchaus nicht würdigt und für berechtigt hält mit den übrigen Lehrern an den Staatsschulen.

Daß aber diese Religionslehrer wirklich eine solchen Remuneration, wie ich schon gesagt habe, dort insbesondere, wo mehrere Schulen und weit entlegenere in einem Pfarrsprengel sich befinden, verdienen, geht eben aus den Anordnungen der Schulgesetze selbst hervor als etwas, was die Billigkeit von selbst an die Hand gibt. Denn mit der Erlassung der neuen Schulgesetze ist die Zahl der Schulen und der Classen an den Schulen bedeutend vermehrt worden.

Dadurch ist die Arbeit und Mühewaltung der Seelsorgegeistlichkeit eben auch um ein Bedeutendes vermehrt worden und nicht nur dieß, sondern auch die Forderung, daß durch die Religionslehrer eine höhere Bildung in der Religion erzielt werden solle, ist ebenfalls in Anschlag zu bringen. Denn, wer da meint, es sei eine so ganz leichte Sache, dem schwachen und unentwickelten Geist der Jugend die höheren Begriffe und Ideen von Gott, Tugend und Alles, was zur Religion gehört, beizubringen und die Jugend Schritt für Schritt zu einer gründlicheren Erkenntniß in der Religion zu erheben, der irrt ganz gewaltig. Es ist das eine so schwere Aufgabe, daß nur eminente Geister ihr vollkommen zu entsprechen im Stande sind.

Der gewöhnliche Schlag von Geistlichen der muß, um nur mit einiger Befriedigung den Forderungen der Staatsgesetzgebung zu entsprechen, nämlich eine höhere Religionsbildung zu erzielen, eine unablässige Fortbildung in dem katechetischen Amte sich angelegen sein lassen; eine solche ist aber nicht möglich ohne literarisch instructive Hilfsmittel und

die Billigkeit erfordert es daher, daß behufs Anschaffung derselben eine Remuneration solchen Geistlichen gewährt wird.

Wenn also nun das Gesetz wirklich meinem Antrage gemäß eine solche Remuneration gewährt, so wird dadurch der Eifer der Seelsorgegeistlichkeit und der Liebe derselben zur Schule gewiß nur gewinnen und vermehrt werden, es werden die Säumigen vom rechten Wege zu einer sorgfältigen Pflichterfüllung verhalten werden können durch Entziehung der bewilligten Remuneration und es wird endlich auch von Seite der Geistlichkeit, wenigstens eines großen Theiles der Geistlichkeit, die Opposition gegen die Schulgesetze nach und nach aufhören.

Darum erlaube ich mir also den Antrag an das hohe Haus zu stellen: §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes habe zu lauten:

„Für die den Kirchen und Religionsgenossenschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) überlassene Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen, wenn deren mehrere und weiter entlegene innerhalb eines Pfarrsprengels bestehen, wird eine angemessene Remuneration geleistet."

Da ich glaube, meinen Satz evident gemacht zu haben, meinen Antrag, als im Interesse der Schule und des Staates gelegen, begründet zu haben, so bitte ich das hohe Haus, es wolle diesen Antrag genehmigen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ginzel beantragt, §. 1 habe zu lauten: *(Liest den Antrag.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nicht hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Rüß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich hätte nicht geglaubt, nach den Erörterungen, welche schon vor der Vertagung des Reichsrathes stattgefunden haben, heute noch einmal die Entgeltlichkeit des Religionsunterrichtes in den Volksschulen vertheidigen hören zu müssen. Allein es ist dieß mit Argumenten geschehen, die bisher nicht überall und nicht immer beliebt wurden. Es ist aus dem Titel „Ueber die allgemeinen Rechte der Staatsbürger" argumentirt worden, als ob darnach gar keine Rechtspflicht und Rechtsverbindlichkeit festgestellt werden könnte.

Es ist gesagt worden, dieses Recht der Religionsgesellschaft involvire nur eine Latitude, eine Befugniß, ich möchte sagen, ein Staatsgrundgesetz ad libitum. Es ist gesagt worden, es fehlt die Exequirbarkeit. Strafbestimmungen sind nicht da. Die hat der Ausschuß wohlweislich unterlassen.

Aber der Ausschuß hatte nicht nöthig, für den Fall, als die Religionsgesellschaft die Ertheilung des Religionsunterrichtes verweigert, eine Bestimmung zu treffen. §. 5 des Volksschulgesetzes sagt ausdrücklich, daß in einem solchen Falle der weltliche Lehrer mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betraut werde.

Die Consequenzen, welche ich mir in der damaligen Sitzung gegenüber dem Abgeordneten Dr. Czerkawski auszuführen erlaubte, sind heute wirklich von einem Herrn Vorredner gezogen worden. Er hat uns wirklich gesagt, es ist ein Beweis von großer Liberalität der Kirche gegen den Staat, wenn in einem Rechtsstaate der Religionsunterricht von den Religionsgenossenschaften unentgeltlich ertheilt wird.

Wir stehen damit auf dem Standpunkte, daß sich der Staat trotz staatsgrundgesetzlicher und schulgesetzlicher Bestimmungen bei der Religionsgesellschaft für die Großmuth und Liberalität zu bedanken hätte. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß gesagt wird: Es ist das eine Liebesgabe der Religionsgesellschaft an den Staat. Mir scheint es umgekehrt, daß das in Berathung stehende Gesetz eine Gabe des Staates an die Religionsgesellschaften ist, eine Gabe, welche freilich mit einigen Bedingungen verknüpft ist, welche aber ohne diese Bedingungen absolut nicht gegeben werden dürfte und könnte.

Der Kern der Frage spitzt sich jedenfalls in dem zu, daß die Gesetzgebung sagt: Der Religionsunterricht bleibt den Religionsgesellschaften überlassen. Wenn sie ihn kraft dieser gesetzlichen Bestimmung ertheilen wollen, dann müssen sie ihn unentgeltlich ertheilen, während die Argumentation der Gegner dahin geht: Die Religionsgesellschaften können den Religionsunterricht ertheilen, wenn sie wollen, und können ein Entgelt dafür verlangen, wenn sie wollen. Und das ist eine Argumentation, die, wie mir scheint, eine gewaltige logische Lücke aufweist.

Allein ich habe mir im Ausschusse den Antrag zu stellen erlaubt, daß der §. 1, wie er hier vorgeschlagen wird, wegbleibt, und zwar aus zwei Gründen: erstlich weil er unvollständig citirt, was schon einmal heute gesagt worden ist, und zum zweiten, weil es mir schien, daß eine commentatorische Gesetzgebung wo möglich vermieden werden solle, und daß durch eine solche die Zweifel Derjenigen Stärkung erhalten, denen die Staatsgrundgesetze nicht klar genug sind bezüglich der Unentgeltlichkeit des Religionsunterrichtes in den Volksschulen. Diese könnten leicht sagen: Es war noch zweifelhaft, ob nach der bisherigen Gesetzgebung die Entgeltlichkeit oder Un-

entgeltlichkeit ausgesprochen erscheint, und es sei nothwendig, ein solches commentatorisches Gesetz zu erlassen, um diese Zweifel ein- für allemal zu beseitigen. Für mich und eine große Anzahl meiner politischen Freunde ist und war dieser Zweifel aber niemals vorhanden, weßhalb auch die Beseitigung dieses Zweifels, weil unnöthig, auch unzulässig erschien. Allein, wenn Männer, wie mein geehrter Herr Vorredner, und etwa die Kreise, denen er angehört, und noch Andere diese Zweifel wirklich haben, dann scheint mir, daß ein solcher Commentar nicht nur gut und nützlich, sondern auch nothwendig ist.

Aus diesem Grunde werde ich für den §. 1 stimmen, freilich ebenso mit schwerem Herzen, wie viele Ausschußmitglieder für den Antrag stimmten und unter außerordentlich gewissenhafter Beachtung des Grundsatzes: daß das Bessere nicht der Feind des Guten sein soll. Denn gerade an diesen Grundsatz müssen wir uns heute fest klammern, um dieses Gesetz zu votiren, insonderheit nach den heute gethanen und unterlassenen Erklärungen des Herrn Unterrichtsministers, auf die ich leider nicht zurückkommen kann, nachdem die Generaldebatte bereits geschlossen ist.

(Vicepräsident Dr. v. Vidulich übernimmt während der vorstehenden Rede den Vorsitz.)

Vicepräsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? *(Derselbe verzichtet.)*

Wir schreiten zur Abstimmung, und ich ersuche jene Herren, welche §. 1 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 124 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da Niemand das Wort verlangt, ersuche ich jene Herren, welche §. 2 in der vom Herrn Berichterstatter verlesenen Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 124 der Beilagen).*

Vicepräsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski** *(Galizien)*: Ich stimme gegen das Gesetz, weil meiner Ansicht nach diese Bestimmungen nicht die Grundsätze über die Organisirung des Volksschulunterrichtes und des Unterrichtes an den Mittelschulen sind.

Meiner Ansicht nach gehört die Sache in die Competenz der Landesgesetzgebung, und nicht in die der Reichsgesetzgebung.

Meine Herren! Ich kann jedoch nicht umhin, Ihre Aufmerksamkeit auf die Stilisirung dieses Paragraphen zu lenken. Nach der Stilisirung, wie sie vom Ausschusse gegeben ist, darf eine Gemeinde keine Remuneration dem Seelsorger geben, wenn die Schule nicht mehr als drei Classen hat. Nach diesem Gesetze könnte die Gemeinde an einer Volksschule einen eigenen Religionslehrer nicht anstellen.

Ich weiß nicht, ob dieß die Absicht des Ausschusses war, aber daß dieß in dem Gesetze, in dem Wortlaute desselben liegt, läßt sich nicht leugnen, und wird das Gesetz angenommen, dann müßten die politischen Beamten Namens der Regierung einen solchen Beschluß sistiren. Denn hier heißt es: Ausnahmsweise können Remunerationen gegeben werden. A contrario dürfen sie also in anderen Fällen nicht gegeben werden.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht dürfte nicht zulassen, daß an einer Volksschule, welche aus vier oder fünf Classen besteht, ein eigener Religionslehrer angestellt werde, trotzdem, daß die Gemeinde es sich wünschen könnte, und trotzdem, daß sie ihn selbst zahlen wollte. Denn das Gesetz sagt ausdrücklich, daß nur an einer Bürgerschule ein eigener Religionslehrer angestellt werden dürfe.

Ob dieß die Absicht des hohen Hauses war, weiß ich nicht, aber im Gesetze liegt es ausdrücklich, und nachdem in Galizien thatsächlich die Gemeinden auf eigene Kosten an den Volksschulen, welche sie gegenwärtig errichtet haben, einen eigenen Religionslehrer angestellt haben, ohne daß sie Jemand dazu gezwungen hätte — im Gegentheile, das Ordinariat wollte ihnen keinen eigenen Religionslehrer geben, weil Mangel an Geistlichen ist — müßten jetzt nach diesem Gesetze diese Religionslehrer wieder entfernt werden.

Da bitte ich das hohe Haus, zu bedenken, ob diese Fassung eine correcte sei. Ich kann nur die Versicherung geben, wenn in dieser Form das Gesetz angenommen wird, so wird in dem Lande, welches ich zu vertreten die Ehre habe, die Ansicht Platz greifen, daß es darauf abgesehen war, den religiösen Unterricht und die Erziehung der Jugend zu erschweren.

Ich glaube aber, daß dieß nicht die Absicht des hohen Hauses ist, aber, wie gesagt, diese Ansicht würde nothwendigerweise Platz greifen.

(Präsident Ritter v. Hopfen übernimmt wieder den Vorsitz. — Abgeordneter Dr. Pickert meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Pickert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Mein Standpunkt gegenüber diesem Gesetze ist der meiner geehrten Vorredner Edlbacher und Fux und ich verhalte mich ablehnend demselben gegenüber und werde gegen jeden einzelnen Paragraphen stimmen.

Dessenungeachtet habe ich als Mitglied des hohen Hauses ein Interesse daran, daß die Abstimmung nach allen Seiten hin klar gestellt werde, damit nicht später wieder eine Interpretation in einer meines Erachtens sehr gewagten Weise Platz greife, wie wir sie heute von der Ministerbank aus gehört haben.

Es ist namentlich Artikel X des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zur Sprache gekommen, und wir haben die wenigstens für mich sehr überraschende Erklärung erhalten, daß dieser Paragraph des interconfessionellen Gesetzes total aufgehoben sei durch die nachfolgende Schulgesetzgebung.

Ich gestehe nur in einem Punkte, diesem Ausspruche einige Berechtigung zu, insoferne nämlich, als in dem citirten Gesetze von einer confessionellen Schule die Rede ist, und daß die Reichsschulgesetze vom 14. Mai 1869 über die confessionellen Schulen hinausgekommen sind zu Simultanschulen.

Allein in einem Punkte, glaubte ich, bestehe Artikel X des citirten Gesetzes vom 25. Mai 1868 noch fort, nämlich in dem Punkte, wie er auch in dem in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfe zur Anwendung kommt, daß nämlich die Kosten für den Religionsunterricht immer nur von den betreffenden Confessionsgenossen getragen werden sollen.

In diesem Sinne ist der Artikel X im §. 3 des in Verhandlung stehenden Gesetzentwurfes citirt, und da der Herr Unterrichtsminister anderer Meinung ist, so wäre es mir wenigstens von großem Interesse und gewiß zur Klärung der Sachlage von Wichtigkeit, zu erfahren, ob Se. Excellenz der Herr Minister, der ja auch die Ehre hat, Abgeordneter zu sein, in der Lage ist, für §. 3 zu stimmen, denn wenn seine Ansicht richtig wäre, so könnte Artikel X des Gesetzes vom 25. Mai überhaupt nicht mehr citirt werden, er wäre vollständig hinfällig und könnte auch vorstehender Paragraph nicht angenommen werden.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte ist sohin geschlossen. *(Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. Stremayr meldet sich.)* Der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**: Zunächst will ich nur die Bedenken widerlegen, welche von Seite des Herrn Abgeordneten aus Polen erhoben wurden. Er hat, sich haltend an den Wortlaut des §. 3, zu deduciren versucht, daß dadurch auch jeder Gemeinde das Recht benommen werde, einen Religionslehrer entweder gerade für sich und ihre Schule anzustellen oder auch nur demselben für seine besondere Dienstleistung im Interesse des Religionsunterrichtes eine Remuneration zu ertheilen. Dem ist nicht so. So wenig, als dieses Gesetz irgend einem Privaten verbieten kann, dem betreffenden Religionslehrer deßhalb, weil er den Religionsunterricht ertheilt, ein Geschenk zu machen oder eine Remuneration zu ertheilen, ebensowenig wird die Gemeinde daran verhindert; denn dieses Gesetz geht natürlich immer nur von der Voraussetzung aus, daß es sich um die Bestreitung der Mittel dieser Remuneration aus öffentlichen Fonds oder den entfallenden gesetzlichen Concurrenzbeiträgen handelt. Wenn die Gemeinde aus eigenen Mitteln etwas thut, so kann sie es eben so gut thun wie jeder Private. Wenn es sich aber darum handelt, öffentliche Fonds oder auch nur die gesetzliche Concurrenz dafür in Anspruch zu nehmen, findet das Gesetz Anwendung, und nur für diesen Fall ist dasselbe gegeben.

Ich glaube daher, daß das Bedenken, welches von dieser *(rechten)* Seite des Hauses geltend gemacht wird, nicht besteht.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß hier wieder die Citation des Artikels X des Gesetzes vom 15. Mai 1868 vorkomme, während ich mir zu bemerken erlaubte, daß principiell dieses Gesetz bereits überholt sei durch die weitere Gesetzgebung.

Diese Bemerkung bleibt noch immer aufrecht; denn es ist gewiß, daß wir vom Standpunkte der confessionellen Schule jetzt übergegangen sind zum Standpunkte einer Schule, in welcher nicht blos eine bestimmte Confession allein vertreten ist, sondern der Religionsunterricht obligat ertheilt wird für jede der verschiedenen Confessionen. Wenn nur eine Einzelbestimmung des §. 10 citirt wird — und nur auf diese Einzelbestimmung hinsichtlich der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Religionsunterrichtes wird hier hingewiesen — so ist eben darin eine Aenderung durch die nachfolgende Gesetzgebung nicht eingetreten, und es ist hier ganz wohl thunlich, auf diesen Artikel X zu verweisen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(von der Tribune)*: Ich glaube, ganz kurz gegenüber dem Abgeordneten Dr. Grocholski bemerken zu müssen, daß es sich hier nicht um freiwillige Gaben von Gemeinden handelt. Ich weiß nicht, sind politische oder religiöse Gemeinden gemeint, daß die letzteren ihre Seelsorger zu erhalten haben, ist selbstverständlich.

Hier handelt es sich nur darum, über was die Schulbehörden zu verfügen berechtigt sind und wie sie die Kosten rücksichtlich der Erhaltung des Religionsunterrichtes aufzubringen haben. Hierüber mußte eine

maßgebende Bestimmung gegeben werden, und diese ist im §. 3 enthalten.

Was den Artikel X des Gesetzes vom 25. Mai 1868 betrifft, glaube ich, daß er in dieser Beziehung, in welcher er citirt wird, vollkommen aufrecht besteht, und ich muß sagen, daß ich wirklich gegen das ganze Gesetz stimmen würde, wenn jene Bestimmung im §. 3 nicht Platz gegriffen hätte, weil dieß sonst ein Rückschritt wäre gegen das Gesetz vom 25. Mai 1868.

Präsident: Es ist kein Abänderungsantrag gestellt. Ich ersuche somit jene Herren, welche den §. 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 124 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche §. 4 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 124 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche §. 5 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 124 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche §. 6 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 124 der Beilagen).*

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich beantrage in dem §. 7 die Weglassung der Worte „in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit."

§. 7 unterwirft nämlich alle Religionslehrer, nicht etwa die remunerirten oder mit Gehalt angestellten allein, sondern der Disciplinargewalt der Schulgesetze, den weltlichen Schulbehörden und mit vollem Rechte. Es dürfte aber scheinen, als ob diese Worte „in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit" eine Einschränkung gegenüber dem bisher geltenden Disciplinarrechte wäre. Denn die Schulgesetze der verschiedenen Länder enthalten diese Einschränkung der Disciplinargewalt nicht und es würden Diejenigen, welche bisher der Disciplinargewalt der weltlichen Schulbehörden nach den Schulgesetzen der einzelnen Länder unterstanden, jetzt einer geminderten Disciplinargewalt unterstehen.

Das ist der eine Grund.

Der zweite ist der, daß eine Auslegung Platz greifen könnte, wie die: Die Ausübung der Lehrthätigkeit kann nur stattfinden in dem Unterrichtslocale, es werden also nur jene Handlungen, welche der betreffende Religionslehrer im Unterrichtslocale gegen die Disciplinargesetze verübt hat, der Disciplinarbehandlung unterliegen. Es wäre das eine sehr gefährliche Auslegung, und eine Auslegung, welche gegenüber den weltlichen Lehrern der Gleichberechtigung geradezu ins Gesicht schlägt.

Ich bitte daher das hohe Haus, die Wichtigkeit dieser Worte vollständig zu würdigen und dieselben meinem Antrage gemäß wegzulassen.

Ich ersuche daher auch den geehrten Herrn Präsidenten, bei diesem Paragraphen eine getrennte Abstimmung einleiten zu wollen.

Präsident: Der Herr Antragsteller beantragt, daß die Worte: „in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit" wegbleiben mögen, daher bezüglich dieser Worte eine getrennte Abstimmung stattfinde. Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt *(Niemand meldet sich)*, so werde ich demnach vorgehen. *(Zustimmung.)*

Wünscht noch Jemand zu §. 7 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**: Der §. 7 hat sich in der Regierungsvorlage nicht befunden, und zwar im Wesentlichen aus dem Grunde, weil bereits im vierten Alinea des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 sich die Bestimmung findet: „Religionslehrer der Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Verordnungen der Schulbehörden nachzukommen."

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß zu den innerhalb der Schulgesetze erlassenen Verordnungen der Schulbehörden auch die Disciplinarvorschriften gehören und insoferne enthält der §. 7 keine andere Bestimmung als die, welche im §. 5 des citirten Reichsvolksschulgesetzes enthalten ist.

Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß auch selbst durch die ausdrückliche Aufnahme dieses Passus eine wesentliche Aenderung in der Art der Disciplinarbehandlung der betreffenden

Religionslehrer nicht eintreten kann, und zwar deßhalb nicht, weil das Maßgebende immer nur die Anstellung ist. Es ist klar, daß nur derjenige Lehrer von einer Behörde des Dienstes entlassen werden kann, welcher von dieser Behörde angestellt ist. Es kann daher nicht etwa der Pfarrer, oder Cooperator, oder Caplan, welcher Religionsunterricht ertheilt, von der Schulbehörde unmittelbar deßhalb des Dienstes entlassen werden, weil er der Disciplinarvorschrift der Schulgesetze unterworfen ist. Es wird nach wie vor nichts Anderes übrig bleiben, als daß man auch in diesem Falle das entsprechende Einvernehmen mit der Kirchenbehörde pflegt, und daß endlich im äußersten Falle, wenn dieses Einvernehmen nicht zu einem Resultate führen sollte, von Seite der Schulbehörde gegen den den Disciplinarvorschriften zuwider handelnden Religionslehrer ein einfaches Verbot erlassen wird, die Schule zu betreten. Aber eine Dienstesentlassung im Sinne der Disciplinarvorschrift kann, wie es in der Natur des Disciplinarverhältnisses liegt, nur von Seite derjenigen Behörde erfolgen, welche die Anstellung selbst vornimmt. Aus diesen Gründen schien es mir nicht nothwendig, daß der §. 7 in dieses Gesetz aufgenommen würde, und ich weise nur darauf hin, daß damit nichts Anderes erzielt wird, als was im §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes ohnehin enthalten ist.

Berichterstatter Dr. **Dinstl**: Zwischen dem Ausschußantrage und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß ist kein sachlicher Zwiespalt, sondern es handelt sich lediglich um eine stilistische Frage, um die Frage, wie der Paragraph deutlicher zu stilisiren sei. Und gerade nach den Erklärungen, welche Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister abgegeben hat, würde ich einen Werth darauf legen, daß die Stilisirung so bleibt, wie sie der Ausschuß vorgeschlagen hat.

Daß diejenigen Lehrer, welche förmlich gegen Besoldung an Schulen angestellt sind, unter der Disciplinargewalt stehen und gestanden haben, darüber ist eigentlich kein Zweifel mehr; nur darum hat es sich gehandelt, deutlich auszusprechen, daß diejenigen Religionslehrer, bei welchen es bisher für zweifelhaft gehalten wurde, ob sie unter der Disciplinargewalt der Schulbehörden stehen, daß auch die nicht förmlich angestellten und nicht honorirten Religionslehrer dieser Disciplinargewalt unterworfen sind, und darum wurde die Fassung so gemacht, wie sie im §. 7 zur Annahme empfohlen wird.

Was aber Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister uns erklärt hat, mit dem könnte ich von meinem Standpunkte aus mich nicht einverstanden erklären.

Se. Excellenz — und mit Genugthuung erkenne ich an, daß dieß ein Fortschritt gegenüber früheren Erklärungen des Unterrichtsministeriums ist — sagt, aus dem §. 5 resultire, daß auch die Religionslehrer an den Schulen unter der Disciplinargewalt der Schulaufsichtsbehörden stehen.

Das erkennt er an, und trotzdem folgert er weiter, daß die Schulbehörde die strafrechtliche Entlassung dann nicht verfügen könne, wenn sie den Religionslehrer nicht förmlich angestellt hat.

Ja, da müßte Se. Excellenz uns doch sagen, aus welchen gesetzlichen Bestimmungen er die Beschränkung folgert, daß die Disciplinarbehörde nur Denjenigen entlassen kann, den sie angestellt hat.

Das steht eben in gar keiner gesetzlichen Bestimmung.

Hat eine Disciplinarbehörde das Recht der Untersuchung über Beamte, hier über Religionslehrer, so kann sie diese auch entlassen, wenn ihr überhaupt das Recht der Entlassung als Strafe auszusprechen zusteht, gleichviel von wem die Anstellung erfolgte.

Ich glaube daher, daß, wenn die Bestimmung des §. 7 so angenommen wird, wie selbe vom Ausschusse vorgeschlagen wird, unzweifelhaft, nachdem keine entgegengesetzte Bestimmung besteht, die Disciplinarbehörde alle gesetzlichen Strafen gegenüber den Religionslehrern verhängen kann, somit auch das Recht hat, sie zu entlassen, wenn sie es für nöthig finden sollte.

Präsident: Ich werde den §. 7 zuerst mit Weglassung der Worte: „in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit" und sodann diesen Zusatz getrennt zur Abstimmung bringen.

Der §. 7 ohne diese Worte lautet:

„Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Theil des §. 7, vorbehaltlich der Abstimmung über den Passus „in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit", annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 ohne den Beisatz ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche den Beisatz „in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit" annehmen, sich ebenfalls zu erheben. *(Geschieht.)* Der Beisatz ist angenommen, somit der ganze §. 7, wie er vom Ausschusse beantragt wurde.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest den §. 8, Titel und Eingang des Gesetzentwurfes aus 124 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich diejenigen Herren, welche den §. 8, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl**: Ich erlaube mir die sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu beantragen, nachdem an dem Gesetzentwurfe keine Aenderung vorgenommen wurde.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(es erfolgt keine Einwendung)*, setze ich voraus, daß das hohe Haus die sogleiche Vornahme der dritten Lesung billigt und, da eine Aenderung an dem Gesetzentwurfe nicht vorgenommen wurde, den Herrn Berichterstatter von der nochmaligen Verlesung des Gesetzes dispensirt. *(Zustimmung.)*

Ich bitte jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben, endgiltig in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 124 der Beilagen.)*

Ich beantrage die nächste Sitzung für Mittwoch den 22. Vormittags um 11 Uhr.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Bildung von Geschwornenlisten.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung eines Lotterieanlehens der Stadt Krakau.

3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Strafproceßordnung, und zwar die Generaldebatte.

Ich habe zu verkünden, daß der Petitionsausschuß sich Mittwoch 9 Uhr Früh zu einer Sitzung versammelt;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend den Markenschutz für Gegenstände der Weltausstellung, Mittwoch ½11 Uhr;

der Verfassungsausschuß Donnerstag 11 Uhr;

der Ausschuß für die Bahn über den Arlberg Mittwoch Abends 6 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 35. Sitzung am 22. Mai 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten über die Audienz bei Ihrer Majestät der Kaiserin anläßlich der Verlobung der Frau Erzherzogin Gisela (Seite 709).

Verhinderungsanzeigen und Urlaube (Seite 709).

Zuschrift des Ministers des Innern, betreffend die Vornahme der Wahlen in die Delegation (Seite 710).

Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe über:

1. die polizei-strafrechtlichen Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher (151 der Beilagen);
2. die Aenderung der auf Notariatsacte bezüglichen Gebühren-Vorschriften (152 der Beilagen, Seite 710).

Petitionen (Seite 710).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe über:

1. die Bildung von Geschwornenlisten (148 der Beilagen, Zuweisung an den Ausschuß für die Strafproceßordnung, Seite 712);
2. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für Krakau (149 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 712).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung (145 der Beilagen, Generaldebatte, Seite 712).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Schönbach**, Freiherr v. **Kotz**, Graf **Szeptycki.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Schönbach liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

(Sich erhebend:) Ich habe dem hohen Hause die Mittheilung zu machen *(das Haus erhebt sich)*, daß Ihre Majestät die Kaiserin am Sonntag, den 19. dieses, das Präsidium des Hauses in besonderer Audienz zu empfangen und dessen Glückwünsche anläßlich der Verlobung Ihrer kaiserlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Gisela entgegenzunehmen geruhte.

Dieselbe beauftragte das Präsidium, dem Hause der Abgeordneten aus Anlaß dessen Ihren besonderen Dank auszusprechen, was ich hiemit zu thun mir die Freiheit nehme.

Der Herr Abgeordnete aus Böhmen Dr. Wiener ist eingetroffen und wird daher die Angelobung leisten. Ich ersuche die Angelobungsformel vorzulesen.

(Schriftführer Freiherr v. Kotz liest dieselbe. — Abgeordneter Dr. Wiener leistet die Angelobung.)

Ich habe den Herren Abgeordneten Konwalin und Baworowski einen achttägigen Urlaub gegeben.

Die Herren Abgeordneten Dr. Dinstl, Lax und Mende sind unwohl gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Dr. Benesch ist um einen dreiwöchentlichen Urlaub eingekommen.

Ich ersuche um die Vorlesung des Urlaubsgesuches.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Hohes Haus!

Meine Pflichten als Mitglied der Gemeindevertretung Kremsier erheischen für die nächsten Wochen dringend meine ununterbrochene Anwesenheit in Kremsier. Ich erlaube mir sonach das hohe Haus zu bitten, mir einen Urlaub für drei Wochen zu bewilligen.

Kremsier, 21. Mai 1872.

Dr. Benesch."

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche dem Herrn Dr. Benesch einen dreiwöchentlichen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist ertheilt.

Von Seiten der Minister des Innern und der Finanzen sind Zuschriften eingelangt; ich bitte um die Verlesung derselben.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Mit Beziehung auf §. 10 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, erlaube ich mir Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die Wahl der Delegirten und ihrer Ersatzmänner nach §§. 8 und 9 des bezogenen Gesetzes gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, am 18. Mai 1872.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

„Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung und mit Beziehung auf die, von den beiden Häusern des Reichsrathes an die kaiserliche Regierung gerichtete Aufforderung beehre ich mich, einvernehmlich mit dem Herrn Justizminister Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, die beigeschlossene Vorlage in Betreff eines Gesetzes, womit polizei-strafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden *(151 der Beilagen)*, der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 20. Mai 1872.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium im Anschlusse einen Gesetzentwurf, enthaltend einige Aenderungen der, auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften *(152 der Beilagen)*, sammt Motivenbericht mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 16. Mai 1872.

Der k. k. Finanzminister:
Pretis."

Präsident: Ich werde die Wahl der Delegirten nach Vollendung der Debatte über die Strafproceßordnung auf die Tagesordnung setzen. Die Regierungsvorlagen werde ich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Vertheilt wurden heute: die Regierungsvorlage, betreffend die Bildung von Geschwornenlisten *(148 der Beilagen)* und jene, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterie-Anlehens für die Stadt Krakau *(149 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petitionen der Gemeinden St. Bartholomae, Dob, Hönigstein, St. Kanzian, Lokvic bei Möttling, St. Margarethen, Radovica, Trebelno, Velikepece, Weißkirchen und Zagorica in Unterkrain (11 an der Zahl), betreffend den Bau der Eisenbahnlinie von Laibach über Weixelburg, Treffen, Rudolfswerth nach Karlstadt *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition des Michael Kupczanko in Czernowitz wegen Dispensirung vom Präsenzdienste als Landwehrmann *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Tomaszczuk)*."

„Petition des Gutsbesitzers von Kamienopol und Podborce in Galizien, Eduard Ritters von Ubysz, um Anordnung, daß die militärischen Uebungen künftighin in den Monaten October und November abgehalten werden, oder, falls dieß nicht möglich sein sollte, die Liquidirung des hiedurch verursachten Schadens durch vom Gerichte bestellte Schätzleute zu erfolgen habe *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Smolka)*."

„Petition der Gemeindevertretung des Marktes Uittwa in Böhmen um Nichzulassung fremder Jesuiten in Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Mondsee in Oberösterreich gegen das Zustandekommen schmalspuriger Bahnen im Salzkammergute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des deutschen Vereines zu Oberleitensdorf in Böhmen, dahin gehend, daß die anderwärts ausgewiesenen Mitglieder der Gesellschaft Jesu in Oesterreich nicht aufgenommen werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Arbeiter-Industrie-Ausstellungsvereines in Wien um Veranstaltung einer Lotterie zu Gunsten der Aussteller und des Ausstellungsfondes für die zweite allgemeine österreichisch-ungarische Arbeiter-Industrieausstellung in Wien pro 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Diurnisten der Strakonitzer, Piseker, Blattnaer, Prachatitzer und Schüttenhofner k. k. Bezirkshauptmannschaften um Reorganisirung des Diurnistenwesens *(überreicht durch Abgeordneten Fürth)*."

„Petition der Arbeiter der k. k. Saline zu Bolechow in Galizien um Gewährung eines Theuerungsbeitrages für das Jahr 1872 und um bleibende Erhöhung der Arbeitslöhne und Regulirung der Provisionen *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Höppen)*."

„Petition des constitutionellen Fortschrittvereines von Ybbs in Niederösterreich um Ablehnung

der Regierungsvorlage, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte in Bezug auf die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petition der Verwaltungscommission des Lemberger ruthenischen Nationalinstitutes um Gewährung einer Geldunterstützung zur Errichtung einer ruthenischen Mädchenbildungsanstalt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Sternberg in Mähren in Angelegenheit der Nichtgestattung der Niederlassung und des Aufenthaltes der aus dem Auslande ausgewiesenen Jesuiten im Inlande und deren eheste Ausweisung aus Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber)*."

„Petition des deutsch-israelitischen Comité's zu Tarnow um Einwirkung, daß der mit Galizien beabsichtigte Ausgleich nicht zu Stande komme *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende)*."

„Petitionen der Gemeinden: Altenberg, Auberg, Bernhardsschlag, Dietrichschlag, Helfenberg mit Ahorn, Afiesl und Schönegg, Nieder-Kappel, Ober-Kappel, Moosbach, Neustift, Oberndorf, Peuerbach, Pfarrkirchen, Pram, Putzleinsdorf, Ranariedl, St. Stefan, Tumeltscham, St. Veit, Waldneukirchen, Waldschlag, Witzersdorf und Zwettl in Oberösterreich (22 an der Zahl) gegen die Einführung directer Wahlen *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Gemeinden: Biake, Bitka, Brzuchowce, Bucnew, Demnia, Wulka mit Kuriany, Iwanie, Kleszczowna, Kosteniow, Kutkowce, Poduſow, Podwyſokie, Proniatyn, Romanow, Tiapcze, Trybuchowce und Wolkow (16 an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Landtagsresolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petitionen der Gemeinden Bybko, Fraga mit Podburze, Jahkusz, Mokna und Podkamien mit Bieńkowce und Dziczki in Galizien (5 an der Zahl) um Genehmigung der vom galizischen Landtage im Jahre 1868 beschlossenen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Wereszczyński)*."

„Petition der Gemeinden: Aspach, Burgkirchen, St. Georgen, Gilgenberg, Haigermoos, Handenberg, Henhart, St. Johann am Walde, St. Laurenz, Ostermiething, St. Pantaleon, St. Peter, Polling, Schwand, Weng und Zwettl in Oberösterreich (16 an der Zahl) um Abänderung des Volksschulgesetzes vom 25. Mai 1868 in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht und Aufhebung der Confessionslosigkeit der Schule *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition des Vereines der Aerzte in der Bukowina um Aufhebung des Verbotes der Ausübung der internen Praxis der Wundärzte *(überreicht durch Abgeordneten Kochanowski)*."

„Petition des Vereines der Aerzte in der Bukowina um Anrechnung der provisorischen Dienstzeit der landesfürstlichen Bezirksärzte und um Ausdehnung der Quinquennalzulagen auf die provisorische Dienstperiode *(überreicht durch Abgeordneten Kochanowski)*."

„Petitionen der Gemeindevertretung und des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines zu Donawitz in Böhmen wegen Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petitionen der Altkatholiken in Wien, zu Pottschach, Teesdorf und Trumau in Niederösterreich, zu Steyr in Oberösterreich, zu Aich, Arnsdorf, Blottendorf, Haida, Maffersdorf, Pirkenhammer und Reichenberg in Böhmen, zu Hruschau in Schlesien und zu Galantha in Ungarn um Regelung ihrer Verhältnisse *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeinde Wladarz des Bezirkes Ludit in Böhmen, dahin gehend, daß, im Falle die Buschtěhrader Bahndirection die Eisenbahnlinie über Ludit nicht bauen sollte, die zu erbauende Eisenbahn von Pilsen-Plaß-Platz nach Karlsbad über Ludit hergestellt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Vertreter der Städte und Industrialorte Petschau, Ludit, Chiesch, Jechnitz, Lubenz, Schönfeld, Falkenau, Graslitz, Elbogen, Schlaggenwald um Ertheilung der Concession zum Baue der Eisenbahnlinie Rakonitz-Falkenau-Graslitz, mit Berührung dieser Städte, an die k. k. privilegirte Buschtěhrader Gesellschaft *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Stadtgemeinde Sebastian in Böhmen um Erwirkung eines Grenzbahnhofes auf der Strecke Krima-Raizenhain bei Sebastianberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Böhmisch-Zwickau um Herstellung eines Seitenflügels von einem Punkte der Strecke Leipa-Liebenau über Zwickau nach Zittau *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Stadtvertretung von Böhmisch-Zwickau in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Wolfrum)*."

„Petition der Gemeindevertretung in Theusing um Beibehaltung der projectirten Bahntrace der zu erbauenden Eisenbahn Platz, Manetin, Schloßles, Theusing und Karlsbad *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz)*."

„Petition des constitutionellen Vereines in Innsbruck, dahin gehend, daß der Bau der Arlbergbahn baldigst in Angriff genommen und die rascheste Vollendung und Verkehrsübergabe der Route Innsbruck-Landeck veranlaßt werde *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Tinti)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen von Stanz, Veitsch und Wartberg in Steiermark um Aufhebung

des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Gemeindevertretung von Donawitz, des Fortbildungsvereines in Elbogen, der Gemeindevertretung von Höfen, der Bezirksvertretung von Karlsbad, dann der Gemeindevertretungen von Kleinwerschedit, Pladen, Pürk, Uittwa und Willenz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeinden Altenmarkt (Bezirk Laa), Bockflüß, Braunsdorf, Bullendorf, Burgschleinitz, Klein-Burgstall, Dappach, Ober-Dürnbach, Eggendorf am Walde, Ehrendorf, Eibisthal, Eitzersthal, Enzersdorf im Thale, Fahndorf, Feinfeld, Felling, Feuersbrunn, Unter-Fladnitz, Floridsdorf, Frauendorf, Frettingsdorf, Fuglau, Gösing, Goggendorf, Grafensulz, Grund, Grübern, Hagendorf, Harmannsdorf, Haselberg, Haslach, Hausbrunn, Hobersdorf, Hofern, Hollenstein, Immendorf, Kattau, Kibitz, Kleedorf, Königsbrunn, Kottings-Neusiedl, Lanzendorf, Mahrersdorf, Maigen, Meiers, Mallersbach, Marchegg, Mittergrabern, Mörtersdorf, Neunkirchen, Nödersdorf, Parisdorf, Patzmannsdorf, Pernegg, Pfaffstätten, Pottenhofen, Puch, Purgstall, Reinprechtspölla, Röhrawiesen, Röhrenbach, Roggendorf, Rosenburg, Nieder-Rußbach, Sallapulka, Schalladorf, Schöngrabern, Unter-Schotterlee, Schrattenberg, Siebenhirten, Staatz, Groß-Stelzendorf, Stetteldorf, Tautendorf, Waltersdorf, Wilfersdorf, Winkl, Wolfshof, Unter-Wolkenstein, Wultendorf, Wulzeshofen, Zaingrub und Zitternberg in Niederösterreich (83 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kaiser).*"

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse und den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bildung der Geschwornenlisten *(148 der Beilagen).*

Stellt Jemand einen Antrag zur formellen Behandlung des Gegenstandes?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich):* Ich würde mir den Antrag erlauben, daß dieser Gegenstand dem Strafproceßordnungsausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem eben gestellten Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen und es wird demgemäß verfahren werden.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau *(149 der Beilagen).*

Stellt Jemand betreffs der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich):* Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem Finanzausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wir gelangen zur zweiten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung *(145 der Beilagen).*

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(von der Tribune):* Ich glaube wohl, daß das hohe Haus mich davon entheben wird, den Bericht vorzulesen, nachdem derselbe an und für sich ohnehin nur ein Stückwerk ist und nur im Zusammenhange mit dem in der früheren Session erstatteten Berichte eine Uebersicht gewährt; beide Berichte aber ein solches Volumen haben, daß deren Vorlesung eine ganz unverhältnißmäßige Zeit in Anspruch nehmen würde und doch nicht von entsprechendem Resultate begleitet wäre. *(Zustimmung.)* Ich begnüge mich daher auszusprechen, daß ich mich in der angenehmen Lage befinde, den Entwurf eines Gesetzes vor dem hohen Hause zu vertreten, das durchaus von liberalen und humanitären Grundsätzen getragen ist, das sowohl der Staatsanwaltschaft, wie dem Vertheidiger ihre entsprechende Stellung und einen entsprechenden Wirkungskreis einräumt, das den Anklageproceß consequent durchführt, die Schwurgerichte wieder in Wirksamkeit setzt und ihnen eine sehr ausgedehnte Competenz anweist, das zugleich das neue Rechtsinstitut der subsidiären Privatanklage schafft, welcher auch ein entsprechender Spielraum in dem Gesetze gegeben ist. Ich begnüge mich vorläufig damit, dem hohen Hause die Annahme des

Gesetzentwurfes, der von der Regierung vorgelegt wurde, mit den wenigen vom Ausschusse beantragten Aenderungen zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte und mache darauf aufmerksam, daß zufolge des vom hohen Hause in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusses sämmtliche allfälligen Abänderungsanträge zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzes in der Generaldebatte zur Anmeldung kommen müssen.

In der Generaldebatte ist vorläufig nur ein Redner eingetragen, nämlich Abgeordneter Dr. Oelz gegen den Antrag.

Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oelz** *(Vorarlberg)*: Wenn ich mich als Redner gegen den vorliegenden Entwurf der Strafproceßordnung zum Worte vor dem hohen Hause gemeldet habe, so dürfte ich mir ihrerseits den Verdacht zuziehen, als zählte ich zu den Gegnern des volksthümlichen Gerichtsverfahrens, das eben die Grundlage der neuen Strafproceßordnung bilden soll. Wenn ich auch nicht in das Lob vollends einstimme, das der Herr Berichterstatter über den neuen Gesetzentwurf ausgesprochen, und mich auch nicht als begeisterten Anhänger des Schwurgerichtsverfahrens declariren kann, so muß ich doch meinerseits sagen, daß ich den Werth volksthümlicher Gerichtsinstitutionen vollkommen zu schätzen weiß.

Alt geworden im westlichsten Theile des Reiches, welches grenzt an eines der freiesten Gemeinwesen der Welt, an die Schweiz und die deutschen Staaten Baden, Württemberg und Baiern wo die Jury schon länger besteht, war ich in der Lage, in nächster Nähe die großen Wohlthaten volksthümlicher Institutionen kennen zu lernen. Nicht gering sind die Früchte solcher volksthümlichen Institutionen: erhöhte Achtung vor dem Gesetze und lebendiges Rechtsbewußtsein im Volke und gesicherter Rechtsschutz.

Aber diese Hauptmomente, auf die es bei der Werthschätzung jeder Gesetzgebung schließlich doch ankommt, sehe ich durch die gegenwärtig vorliegende Strafproceßordnung nicht nur nicht erreicht, sondern durch die Verquickung des darin enthaltenen Guten mit heterogenen, dem innersten Wesen volksthümlicher Rechtsinstitutionen widerstrebenden Elementen noch mehr in die Ferne gerückt und sogar in Frage gestellt.

Vor Allem finde ich es sehr bedenklich, für ein gesundes Rechtsleben eines Staates, daß der neu einzuführenden Jury in Strafsachen nicht die Jury in Civilsachen voranging oder doch wenigstens gleichzeitig ergänzend zur Seite steht.

Ein verhängnißvolles Schicksal treibt uns in Oesterreich, immer Alles von hinten anzufangen, und in dieser Hinsicht däucht mir, wandelt auch unser gegenwärtiges Ministerium immer noch auf den Fußstapfen seiner zahlreichen Vorgänger.

Für nichts hat das Volk minder objectives Verständniß und mehr subjective Leidenschaft, als für die Ausschreitungen der Presse, für Preßdelicte, und dennoch hat man es im Reichsrathe für gut befunden, gerade für diesen schwierigen Theil der Justiz die Geschwornengerichte zuerst einzuführen, und zwar isolirt von jeder anderen ergänzenden Jury, die ihnen als Correctiv hätte zur Seite stehen können und nach meiner Ansicht stehen müssen.

Daß durch diese Art Gerichtsverfahren das Rechtsgefühl im Volke nicht gesteigert worden ist, sondern nur die Leidenschaften aufgestachelt, dafür spricht eine Reihe eben nicht aufmunternder Erfahrungen.

Wir sind in manchen Fällen beinahe bis zum Ostracismus gekommen, der den Aristides eben deßhalb verurtheilte, weil er den Beinamen des Gerechten verdiente. Alles, was man von den Vortheilen des Schwurgerichtsverfahrens in Preßdelicten sagen kann, ist, daß wir um eine traurige Erfahrung reicher und um ein großes Gut ärmer geworden sind, nämlich um den Frieden unter den Völkern.

Jetzt ist man daran, die Jury bedeutend zu erweitern; aber ohne die Einführung einer gleichzeitigen Civiljury muß ich diese Maßregel als eine halbe und sehr bedenkliche erklären. Nichts im Bereiche des ganzen Staatslebens kann sich an Kraft für die Bildung des Rechtssinns mit der Privatjustiz messen, welche gerade diejenigen Angelegenheiten in sich begreift, an welchen die Bürger den allgemeinsten und persönlichsten Antheil nehmen. Die Privatjustiz ist der zarteste und eingreifendste Theil der Justiz, sie ist vor Allem geeignet, den Sinn des Bürgers für Recht und Unrecht und eben deßwegen auch für Recht und Gerechtigkeit zu entwickeln; sie schärft den Sinn des Bürgers für Gehorsam gegen das Gesetz, für die Unterwerfung unter das Gesetz und ist die sicherste Grundlage des Rechtsstaates und überhaupt eines freien und kräftigen Nationallebens.

Gerade dieser Verbindung mit der Civiljustiz verdankt die englische Jury ihren hohen Grad von Anerkennung, welche sie wie keine andere nicht blos im Inlande, sondern auch im Auslande gefunden hat.

Es gibt aber auch in England keinen Richter, keinen Staatsmann und keinen Advocaten, überhaupt keinen verständigen Menschen, der nicht vollkommen überzeugt wäre, daß gerade in der Civiljury der tiefste Grund des politischen Auflebens und die Hauptgewähr für die Zuverlässigkeit der englischen Strafjustiz liege. Ich spreche damit eine Ansicht aus, die von den bedeutendsten deutschen Gelehrten mit überzeugenden Gründen nachgewiesen worden ist und einer von ihnen sagt an einer Stelle: „Die Einführung

der Strafjury ohne die gleichzeitige Einführung der Civiljury muß selbst für die Befestigung der Freiheit störend und mithin verderblich wirken, weil durch sie ein aufregendes, zur Opposition anreizendes, ohne entsprechendes beruhigendes Element geschaffen wird." Und an anderer Stelle sagt derselbe: „Die Einführung des Schwurgerichtsverfahrens in Strafsachen ohne die gleichzeitige Einführung desselben in Civilsachen halte ich für die beste Förderung jener Gesinnung, die glaubt, die Freiheit bestehe in der Verachtung des Gesetzes."

Ein anderes Gebrechen des vorliegenden Gesetzentwurfes sehe ich darin, daß das Untersuchungsverfahren beibehalten worden ist. Durch dieses wird dem Gerichtsverfahren in einer wichtigen Periode des Processes die Oeffentlichkeit entzogen, jenes Princip, auf welchem in England die bis jetzt vom Continent noch nicht erreichten Rechtsinstitute aufgebaut sind.

Die Oeffentlichkeit, wie sie zum Beispiel durch das reine Anklageverfahren garantirt ist, sichert dem Gesetze Unverletzbarkeit, dem Richter die Würde und dem Bürger die Achtung vor dem Gesetze. Es sind der Beispiele gar viele, sie cursiren von Mund zu Mund, daß trotz der vielgerühmten Unabhängigkeit des Richterstandes Instructionsrichter und Vorsitzende bei den Ministerien geneigte Weisungen behufs Ausdehnung oder Einschränkung des ihnen zustehenden Pouvoir discrétionaire pflichtschuldigst erbeten haben, Beispiele von Informationen, die man hohen und maßgebenden Orts geholt hat.

Es kann wohl sein und ich bin der festen Ueberzeugung, daß Seine Excellenz der gegenwärtige Herr Justizminister solchen Anfragen die Auskunft verweigert, daß er solche Anfragesteller einfach auf das Gesetz und ihre Pflicht verweist, aber in einer subjectiven Bürgschaft kann ich doch nur eine individuelle Gewähr erkennen, und Personen wechseln zumal bei uns sehr oft und mit ihnen die Grundsätze.

Ganz insbesondere freiheitswidrig und den Rechtssinn des Volkes verletzend erscheint das Untersuchungsverfahren bei politischen Preßdelicten; denn es überliefert der Willkür der Regierung die ganze Bildung des Beweises. Dadurch setzt es sie in einer Zeit, wo überhaupt die Regierungen zu ohnmächtig sind, um sich über den Parteien zu erhalten und oft selbst Parteien werden müssen, nicht nur in die Möglichkeit, sondern oft in die Nothlage, das ganze wilde Heer der Parteihetze über einen hilflosen Inculpaten loslassen zu müssen.

Daß dadurch Rechtsschutz und Rechtsgefühl am Ende zur Mythe werden müssen, das liegt auf der Hand und es ist auch nur eine Täuschung, wenn man glaubt, daß gegen diese Mißstände die Jury ein Correctiv bilden könnte. Was wir von der Jury bis jetzt erlebt haben, war vollkommen dazu geeignet, die Ansicht des Volkes zu bestärken, es handle sich im vielgepriesenen modernen Rechtsstaate eigentlich nicht um die Rechts-, sondern um Machtfragen der Parteien.

Diese Art Jury war leider nur allzusehr dazu angethan, diese Ansicht des Volkes zur verhängnißvollen Ueberzeugung zu erhärten. Ich spreche da eine Behauptung aus, für die ich den Beweis zu erbringen habe, und ich kann um die Erbringung des Beweises schon deßwegen nicht verlegen sein, weil er in nächster Nähe liegt.

Es war vor einigen Monaten, als gerade in mehreren liberalen Blättern, von denen unzweifelhaft ist, daß sie die Interessen der Regierung und deren Action kräftig stützen und fördern, gegen die Maßnahme unseres gegenwärtigen Herrn Justizministers bezüglich der Preßjury eine scharfe Rüge ausgesprochen wurde, so daß der Herr Minister selbst eine Klage über die Verkennung seiner besten Intentionen aussprach. Seiner besten Intentionen?

Wenn daran gerade von der eminent verfassungstreuen Seite gezweifelt wurde, so muß ich mich doch fragen, ob sie irgend eine Berechtigung hatte. Und sie hatte eine Berechtigung, das kann nicht zweifelhaft für mich sein, wenn ich mir die wissenschaftliche Bedeutung des gefeiertsten Rechtslehrers Oesterreichs mit den minder gefeierten Maßnahmen des Ministers zusammenhalte.

Mir wenigstens kommt der oft dargethane Widerspruch zwischen Theorie und Praxis, der in der Person des Herrn Ministers recht eigentlich verkörpert zur Erscheinung gekommen ist, vor wie ein unheimlicher Schatten, der den baldigen Tod der Jury schon im Voraus verkündet.

In einer Zeit, wo das Rechtsgefühl mindestens nicht im Steigen begriffen ist, wie die statistischen Tabellen mit der immer zunehmenden Anzahl der Verbrechen beweisen, in einer solchen Zeit können Geschwornengerichte, wenn sie nicht auf Institutionen beruhen, die tief aus dem Leben des Volkes hervorgegangen sind, die aus den tiefsten individuellen und allgemeinen Bedürfnissen der Völker entsprungen sind, können solche Institutionen nicht blos keine Gewähr geben für den Rechtsschutz, sondern die Geschwornengerichte selbst sind in der Lage herabzusinken zu einem bloßen Chor im Sinne der antiken Tragödie, welcher keine andere Aufgabe mehr hat, als den tragischen Rechtsgang der Regierung einfach zu begleiten.

Ich will Ihnen, meine Herren, ihre Zeit nicht länger mit Aufzählung aller Gebrechen des Schwurgerichtsverfahrens in Anspruch nehmen. In den Schriften der bedeutendsten deutschen Rechtsgelehrten finden Sie sie besser aufgezählt, als ich sie aufzählen könnte.

Eines der tiefsten Gebrechen, namentlich bei uns, ist die Bildung der Geschwornenlisten.

Gerade durch die Geschwornenlisten, wie sie bis jetzt gebildet worden, ist das Schwurgericht zu einem politischen Apparate geworden, von dem sich jeder rechtliche Mensch mit Unmuth abwendet.

Für den Zweck meiner Rede genügt es mir, nur noch Eines zu erwähnen, nämlich, daß das Schwurgerichtsverfahren, das von Frankreich zu uns herübergekommen ist, bei dem Volke und bei dem größten Theile der Gelehrten in seinem Ansehen schon tief erschüttert ist, indem es mit dem bekannten Salomonischen Urtheile über das streitige Kind zweier Weiber keine andere Aehnlichkeit hat, als daß Salomon das Recht dadurch eruirte, daß er das Kind nicht theilte, aber das Strafgerichtsverfahren durch Theilung des Kindes das Auffinden des Rechtes oft uneruirbar macht. Durch die unnatürliche, durch die theilweise ganz unmögliche Trennung von That und Strafe ist die Mitwirkung der Laien und Juristen, der Richter bei der Rechtsprechung nicht blos erschwert, sondern wird oft ganz illusorisch gemacht.

Durch die Fragestellung, wodurch die Richter den Geschwornen ganz aus dem Beweisstoffe herausgerissene und scharf zugespitzte Fragen stellen, ist selbst die Forderung, die man an den Geschwornen stellt, die Thatsache zu constatiren, Zeuge für die That zu sein, beinahe unausführbar geworden, und muß vielfach zu einer Fiction werden.

Thatsache ist der Wunsch des Volkes, daß diese Institution der Jury durch eine volksthümliche ersetzt werde, durch eine Institution, die aus dem Fleische und Blute des Volkes herausgewachsen ist, durch eine Institution, die schon früher in Deutschland bestand und sich bewährt hat, durch eine Institution, wie sie auch bei uns theilweise in den ersten drei Decennien unseres Jahrhundertes noch bestanden hat, nämlich das Schöffengericht.

Dieser Wunsch wird immer allgemeiner und allgemeiner.

Das Schöffengericht befreit den Beisitzer bei Gericht aus der Zwangslage der Geschwornen.

Es sichert dem Schöffen Freiheit und Selbstständigkeit, es sichert dem Richter die Unabhängigkeit und Würde, es sichert dem Volke ein eindringlicheres Theilnehmen am Rechtsspruche und durch die Zusammenwirkung der Laien und Schöffen sichert es auch ein gerechtes Urtheil und damit die Achtung vor dem Gesetze, ohne welche auf die Dauer kein Gemeinwesen bestehen kann. Diese schwer ins Gewicht fallenden Vortheile der Schöffengerichte sowohl in Bezug auf Nationalismus als Recht und Gerechtigkeit bestimmen mich, den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle den vorliegenden Entwurf der neuen Strafproceßordnung von der Tagesordnung absetzen und zum Zwecke der Ueberarbeitung auf Grundlage der Schöffentheorie neuerdings an den Ausschuß zurückweisen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Oelz beantragt, der vorliegende Gesetzentwurf einer neuen Strafproceßordnung werde von der Tagesordnung abgesetzt und zur neuen Umarbeitung auf Grundlage der Schöffengerichtstheorie an den Ausschuß zurückgewiesen.

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Derselbe ist nicht hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr Watzka hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Watzka** *(Böhmen)*: Ich behalte mir die Begründung meiner überreichten Anträge für die Specialdebatte vor.

Präsident: Ich werde die betreffenden Anträge des Abgeordneten Dr. Watzka, welche bei mir schriftlich eingebracht wurden, mittheilen, um die Unterstützungsfrage bezüglich derselben zu stellen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Watzka beantragt, daß der letzte Absatz des §. 401, welcher lautet: „Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen darf nicht unterbrochen werden" — zu lauten hätte:

„Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen in der Dauer von einem Jahre und darüber darf gar nicht; jene der übrigen aber nur in ungewöhnlichen Nothfällen mit Zustimmung des staatsanwaltlichen Functionärs unterbrochen werden. Jede solche vom Gerichtsvorsteher verfügte Unterbrechung ist sofort dem Gerichte zweiter Instanz zur Kenntniß zu bringen, welches die getroffene Verfügung zu genehmigen oder die Fortsetzung der Vollstreckung anzuordnen hat."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Er ist nicht hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. Watzka beantragt ferner: daß der §. 409, welcher von der Einbringung der Gerichtskosten handelt, zu lauten habe:

„Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 381) und der Geldstrafen hat bei den Gerichtshöfen die Staatsanwaltschaft, bei den Bezirksgerichten der Gerichtsvorstand nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Wünscht noch Jemand zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich verkenne nicht die Vortheile, welche der

Strafproceßordnungsentwurf bieten wird bezüglich der Vertheidigung, bezüglich der Cautionsleistung, bezüglich des Geschworneninstitutes und vieler anderen Punkte. Allein ich kann mich mit der Anordnung des §. 283 nicht beruhigen, welcher ausspricht, daß die Berufung gegen den Ausspruch der Schuld nicht stattfinden solle, sondern daß die Berufung lediglich gegen den Ausspruch der Strafe stattfinden dürfe.

Wenn ich von dem Ausspruche der Gerichte spreche, so verstehe ich hier nicht das Urtheil der Schwurgerichte, sondern jener Gerichte, welche mit vier Richtern nach diesem Gesetze besetzt werden und von denen über Verbrechen und Vergehen Urtheile gefällt werden.

Ich behalte mir vor, meinen Antrag, welcher dahin gehen wird, daß nicht nur bezüglich der Strafe, sondern auch bezüglich der Schuld bei diesen Aussprüchen die Berufung gestattet werden soll, umständlich in der Specialdebatte zu erörtern. Heute melde ich in Gemäßheit des gefaßten Beschlusses den dießfälligen Antrag an. Er würde lauten:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es habe §. 283 der Strafproceßordnung folgendermaßen zu lauten:

Die Berufung kann ergriffen werden

a) wegen des Ausspruches über die Schuld und über die Strafe, jede nur zu Gunsten des Angeklagten;

b) wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und über die Proceßkosten;

c) wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe.

Inwieferne eine Berufung gegen Urtheile der Geschwornengerichte stattfinden kann, bestimmen die §§. 343, 345 und 346."

Sollte dieser mein wohlgemeinter Antrag nicht die Billigung des hohen Hauses erhalten, so erlaube ich mir noch zum Schutze des Angeklagten einen weiteren eventuellen Antrag zu stellen, welcher dahin lauten würde:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es haben im §. 281, Ziffer 5, die Worte: „„Wenn für diesen Ausspruch keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und Urkunden oder Vernehmungs- oder Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht"" zu entfallen, dagegen sei nach §. 362 ein Paragraph einzuschalten, welcher zu lauten hat:

„„Ergeben sich dem Cassationshofe aus Anlaß einer seiner Amtshandlungen aus einem bei ihm angebrachten Gesuche oder über Anregung der Staatsanwaltschaft erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen, auf deren Annahme ein verurtheilendes Erkenntniß beruht, und werden diese Bedenken durch die Prüfung der Acten oder etwa angeordneten einzelnen Erhebungen nicht beseitigt, so verfügt er im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten.""

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger stellt folgenden Antrag: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger stellt sodann einen eventuellen Antrag für den Fall, daß der erste Antrag nicht angenommen werden sollte.

Ich werde in Betreff desselben im Ganzen die Unterstützungsfrage stellen, obwohl der Antrag zwei Paragraphe betrifft, diese beiden Paragraphe aber in einem engen Causalnexus zu einander stehen. *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Der heute auf der Tagesordnung stehende Gegenstand ist von so hochwichtiger Bedeutung, daß er in der Jugendzeit des Parlamentarismus wohl lange und lange Debatten hervorgerufen hätte. Allein im reiferen Alter ist man gewohnt, mehr zu handeln als zu sprechen, und so glaube ich, daß auch das hohe Haus, welches schon eine reifere Periode hinter sich hat, sich auch heute, wie es scheint, in der Debatte beschränken dürfte. Dessen ungeachtet glaube ich doch, einige Punkte nicht übergehen zu dürfen, welche zwar nicht von so hoher praktischer, aber desto mehr von principieller Bedeutung sind. Ich will nicht in die Erörterungen eingehen, welche der geehrte Herr Abgeordnete aus Vorarlberg heute angeregt hat, in den Werth der Jury überhaupt; darüber, glaube ich, sind für jeden Sachverständigen, für Jeden, der sich überhaupt um Rechtssprechung kümmert, die Acten nahezu geschlossen.

Ich möchte hinweisen auf den Artikel 11 der Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt, wo ausdrücklich die Einführung von Geschwornengerichten für Verbrechen und Preßdelicte festgesetzt ist, wonach eben der Antrag des Herrn Abgeordneten aus Vorarlberg auf Einführung von Schöffen geradezu

gegen die Staatsgrundgesetze gerichtet ist. Eines kann ich doch nicht unerwidert lassen von dem, was er gesagt hat; einen Satz, der mich aus seinem Munde umsomehr gefreut hat, bei dem ich aber gesehen habe, daß alle Theorie grau ist. Der Herr Abgeordnete sagt wörtlich: „Die Unterwerfung unter das Gesetz ist eine Grundlage des Staates und es verstehen gewisse Leute die Freiheit dahin, den Gesetzen Hohn zu sprechen." Ich frage, ob es denn nicht gerade jene Partei tagtäglich thut, der der Herr Abgeordnete angehört *(Beifall links)*, ob wir nicht in Schriften und Reden dieser Herren Aeußerungen hören, daß die Staatsgrundgesetze null und nichtig und verwerflich seien.

Ist das nicht wieder, meine Herren, ein Beweis dafür, wie weit die Theorie von der Praxis verschieden ist, wenn man sich in der Theorie als Mann des Gesetzes darstellt, während man in der Praxis dasselbe zu untergraben sucht? *(Beifall links.)*

Ich möchte nur dem Herrn empfehlen, den goldenen Grundsatz, den er ausgesprochen hat, auch praktisch zur Geltung zu bringen, und das bestehende Gesetz auch zu achten und nicht herunterzuziehen und zu untergraben. Die Jury ist eben ein Mittel dazu, dem Volke Achtung vor dem Gesetze beizubringen.

Nicht weiter will ich in wissenschaftlicher Beziehung erörtern, ob und in wieferne die Jury in Civilsachen gleichzeitig mit der in Strafsachen einzuführen wäre; das würde zu weit gehen; ich allerdings wünsche, es wäre gleichzeitig geschehen.

Allein Eines erlaube ich mir zu bemerken als Mann der Praxis.

Ich habe bereits als Vertheidiger im Jahre 1850 wiederholt dem Berufe obgelegen, vor der Jury zu vertheidigen, und ich kann nur sagen, daß die Erfahrungen, die wir in der kurzen Zeit, während der wir damals die Schwurgerichte hatten, machten, in jeder Beziehung höchst erfreulich waren.

Wir sahen Männer aus dem Bauern- und Bürgerstande, die sich sonst sehr wenig um Gesetzgebung und Rechtsprechung zu kümmern schienen, mit der größten Aufmerksamkeit den Verhandlungen folgen; ein eigenes Selbstbewußtsein kam in die Männer, die berufen waren, auf der Geschwornenbank zu sitzen.

Mit Ernst und Genauigkeit hat ein solcher jede Kleinigkeit untersucht, umständlich gewogen und erwogen und hohe Achtung vor dem Rechte, vor der Macht des Gesetzes bekommen.

Und darum, meine Herren, wird die Jury, wie sie jetzt eingeführt, immer mehr Achtung vor dem Gesetze verbreiten.

Achtung vor dem Gesetze ist es aber auch, die mich bestimmt, noch in specieller Richtung zu sprechen und ein Amendement anzukündigen, das ich die Ehre haben werde, dem hohen Hause vorzulegen.

Unsere Staatsgrundgesetze enthalten im Gesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Satz: „Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich." Dieß ist ein Satz von außerordentlicher Wichtigkeit und da finde ich wieder, daß Theorie und Praxis nicht Hand in Hand gehen; denn in den §§. 161 und 233 der vorliegenden Strafproceßordnung finde ich eben diesen Grundsatz bereits verletzt.

Meine Herren! Nach §. 53 des Wehrgesetzes unterstehen die Urlauber, Landwehrmänner, Reservisten und außer Dienst befindlichen activen Officiere in allen bürgerlichen, Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgesetzen und Behörden und unterliegen nur jenen Beschränkungen, die der Evidenzhaltung wegen nöthig sind. Die in activer Dienstleistung stehenden Mitglieder des Heeres unterliegen auch in Straf- und Disciplinarangelegenheiten den militärischen Gerichten; hinsichtlich der bürgerlichen Angelegenheiten aber, die sich nicht auf die militärischen Dienstleistungen beziehen, unterstehen sie den bürgerlichen Gerichten.

Der allgemeine Grundsatz lautet: „Jedermann ist gleich vor dem Gesetze."

Ich habe in wiederholten Fällen, namentlich bei Berathung des Wehrgesetzes anerkannt, daß die eigenthümliche Einrichtung des stehenden Heeres, die nöthige Erhaltung der militärischen Disciplin gewisse Ausnahmen von dieser Regel nöthig machen, soweit es zur Aufrechthaltung der Disciplin, zur Erhaltung der militärischen Gliederung nöthig ist. Was über dieses hinausgeht, ist ein Privilegium, das mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung Aller vor dem Gesetze im Widerspruche steht.

Ein solch ungerechtfertigtes, durch den militärischen Dienst nicht begründetes Privilegium sehe ich in den §§. 161 und 233. §. 161 handelt von der Vernehmung der Zeugen; in den früheren Paragraphen dieses Capitels wird genau die Art und Weise bestimmt, wie Zeugen zu vernehmen, vorzuladen sind, wie vorzugehen sei, wenn sie nicht erscheinen, wenn sie sich nicht gebührlich benehmen. Bezüglich der unter der militärischen Gerichtsbarkeit stehenden Personen wird im §. 161 eine Ausnahme gemacht. Während ausnahmslos jeder andere Staatsbürger vom Untersuchungsrichter einvernommen wird, steht es dem Untersuchungsrichter frei, die Vernehmung durch die Militärbehörden vornehmen zu lassen.

Auch hat der Untersuchungsrichter nicht das Recht, einen Zeugen, welcher der Militärgerichtsbarkeit angehört, unmittelbar vorzuladen. Das ist eine Ausnahme, die nicht in unmittelbarer Verbindung ist mit dem militärischen Dienste, daher nicht zu jenen Angelegenheiten gehört, die sich nach §. 53 auf den militärischen Dienst beziehen, und nur soweit es den militärischen Dienst betrifft, unterstehen die Militärpersonen den militärischen Gerichten.

Noch weitergehend ist der §. 233, welcher die Normen feststellt, vermöge welcher die Achtung vor dem Gerichte während der Verhandlung Jedem gegenüber gewahrt werden soll. Gewiß eine nothwendige Bestimmung. Das Gericht muß heilig sein in seiner Rechtsprechung und Niemand darf das Ansehen desselben verletzen. Nach allen Gesetzgebungen der Welt hat der Gerichtshof eine gewisse discretionäre Gewalt, wodurch Jeder, der das Ansehen des Gerichtes verletzt, sogleich zur Ordnung zu bringen, nöthigenfalls zu strafen ist.

Der §. 233 bestimmt das ganz allgemein, und bestimmt dieses sogar soweit, daß der Gerichtshof, speciell der Vorsitzende das Recht hat, wenn sich Jemand seinen Befehlen widersetzt oder die ihm untersagte Störung fortsetzt, sogar einen solchen Widersetzlichen verhaften zu lassen und nach Umständen zu einer Arreststrafe zu verurtheilen; allerdings ein sehr wichtiges discretionäres Recht, allein zur Aufrechthaltung des Ansehens des Gerichtes nothwendig. Das Gericht kann es sich nicht gefallen lassen, daß Jemand sich seinen Anordnungen widersetzt, oder daß er bei eingetretenen Störungen trotz der Erinnerungen und Mahnungen des Vorsitzenden von denselben nicht abläßt. Das Gericht, sage ich, kann zur Wahrung seines eigenen Ansehens, zur Wahrung der Achtung vor der Heiligkeit des Gerichtes so etwas sich nicht gefallen lassen, und das Gericht muß daher diese discretionäre Gewalt haben.

Nun kommt aber später der Satz: „Wenn der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit untersteht, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren."

Meine Herren! Sie wissen wohl, wie sehr der Corpsgeist im Militär herrscht, und der gewiß sehr achtungswerth sein mag, allein es bleibt doch fraglich, ob in manchen Fällen Strafe eintreten wird, wenn dem Herrn Obersten angezeigt wird, daß ein Officier im Gerichtssaale gegenüber dem Richter sich auf eine das Ansehen desselben, die Achtung vor dem Gerichte verletzende Art benommen hat, ob nicht nach dem Gesichtspunkte des Herrn Obersten vielleicht die Standesehre es verlangt, daß er sich so benommen habe, ob da nicht vielleicht von dem ganz verschiedenen Gesichtspunkte aus wenn auch nicht gerade eine Belobung, so doch keineswegs eine Bestrafung eintreten könnte.

Aber das Ansehen des Gerichtes gegenüber dem versammelten Publikum, die Achtung vor der Heiligkeit des Gesetzes erscheint doch als verletzt. Diese Verletzung fordert eine Sühne, und sie fordert eine momentane Sühne und wie jeder andere Mensch, hoch oder niedrig, Fürst oder Bauer es sich gefallen lassen muß, wenn er sich vergißt, sogleich zur Sühne gezogen zu werden, so glaube ich, ist dieses auch mit dem zu halten, der den Rock des Staates trägt, und ich sehe keinen Grund ein, warum ihm gegenüber die Sicherung der Heiligkeit des Gesetzes nicht in gleicher Weise durchgeführt werden soll. *(Bravo! links.)*

Meine Herren! Dem Landwehrofficiere, dem Reservisten gegenüber gilt es, nur Demjenigen gegenüber, der in activer Dienstleistung steht, gilt es nicht. Wo ist da die logische Aufrechterhaltung des Grundsatzes: Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich? Ich glaube daher eben mit Rücksicht auf die Achtung des Gesetzes, mit Rücksicht auf das Ansehen des Gerichtes, welches gegen Jedermann geltend zu machen ist, daß solche Bestimmungen in die Strafproceßordnung nicht aufzunehmen seien.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß der §. 161 gänzlich zu entfallen habe, und daß bei dem §. 233 getrennte Abstimmung derart vorgenommen werde, daß der ganze Paragraph bis zu den Worten: „Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit," separat und der Schlußsatz ebenfalls abgesondert zur Abstimmung gebracht werde. Ich melde nun diesen Antrag für die Specialdebatte an.

Präsident: Ich bin in einiger Verlegenheit. Ich kann über ablehnende Anträge keine Unterstützungsfrage stellen. Es wird aber consequenter Weise über die §§. 161 und 233 eine getrennte Debatte und Abstimmung stattfinden und werden diese beiden Paragraphe in die Specialdebatte einbezogen werden. Ein Gegenstand für die Unterstützungsfrage liegt nicht vor. Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Oelz meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Oelz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Oelz** *(Vorarlberg)*: Ich erbitte mir nur das Wort zu einer Berichtigung.

Der verehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark hat gesagt, ich habe gesprochen, es gebe Leute, welche glauben, die Freiheit bestehe in der Verachtung des Gesetzes. Darüber habe ich mit ihm nicht zu streiten; ich erkenne das vollkommen an, daß es solche Leute gibt; ich will auch nicht untersuchen, auf welcher Seite sie seien, ob auf unserer Seite oder auf der Gegenseite, oder ob sie auf beiden Seiten seien. Das wird die Geschichte besser thun, als ich es kann.

Ich habe nur gesagt, daß namhafte deutsche Rechtsgelehrte behauptet haben, daß die Einführung der Strafjury ohne gleichzeitige Einführung der Civiljury gerade am allerbesten jene Gesinnung fördert, welche glaubt, daß die Freiheit in der Verachtung des Gesetzes bestehe. Das ist es, was ich gesagt habe.

Ferner hat der verehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark gesagt, daß wir jene Partei seien, welche die Staatsgrundgesetze untergraben.

Diesen Vorwurf muß ich entschieden ablehnen. *(Mit erhöhter Stimme:)* Wenn wir die Staatsgrundgesetze untergraben wollten, so wären wir ganz gewiß nicht in den Reichsrath gekommen. *(Rufe: Oho! links.)* Wir wollen nur, und das ist uns auch erlaubt, und das müssen wir als redliche Männer, das, was an den Gesetzen mangelhaft ist, verbessern, das, was lückenhaft ist, ausfüllen, und das, was schlecht ist, abschaffen. Und das wollen Sie Alle, meine Herren! So viel Ehre traue ich Ihnen Allen zu, und so viel Ehre müssen Sie auch mir und meiner Partei zutrauen. Das zu fordern habe ich das Recht.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Weeber meldet sich zum Worte.)*

Abgeordneter Dr. **Weeber** *(Mähren)*: Ich beabsichtige blos, den Ausführungen des Herrn Abgeordneten aus Vorarlberg einige Bemerkungen entgegen zu setzen.

Ich will mich nicht auf das staatsrechtliche Gebiet begeben, auf welchem er sich in seiner letzten Rede befunden, sondern mich nur an die Strafproceßordnung halten, die er in seiner ersten Rede kritisirt.

Vor Allem muß ich aussprechen, daß es mir von äußerst hoher Befriedigung war, zu sehen, wie der Herr Abgeordnete aus Vorarlberg, den wir sonst nicht unter den ersten Kämpfern für Freiheit zu sehen Anlaß hatten, daß dieser Herr Abgeordnete, der plötzlich so rasch auf der Bahn des Fortschrittes vorausgeeilt ist, weiter gedrungen ist, als wir Alle. Denn obwohl er mit Eifer und Begeisterung für die Einführung der Geschwornengerichte sich ausgesprochen hat, so ist ihm die gegenwärtige Vorlage des Ausschusses und der Regierung doch nicht annehmbar, weil sie nicht bis an die äußerste Grenze der freiheitlichen Entwicklung, bis an die äußerste Grenze der Volksthümlichkeit geht.

Der Herr Abgeordnete aus Vorarlberg erkennt nämlich an, daß die Geschwornengerichte, daß die Jury eine wohlberechtigte Forderung der Zeit, eine wohlberechtigte Forderung der Gerechtigkeit sei. Allein, weil sie nicht auch gleichzeitig in Civilsachen eingeführt wird, weil man daher nicht weiter geht, als die Regierung und das Abgeordnetenhaus bisher gegangen sind, weil wir nicht schon seit drei und vier Jahren die Geschwornengerichte für gemeine Verbrechen haben und weil nicht der Richterstand aus dem Gebiete der Voruntersuchung herausgedrängt ist, weil der Fortschritt nicht soweit gegangen ist, daß der Richter schon in der Voruntersuchung ausgeschlossen wird, daß er von der Judicatur in Civilsachen ausgeschlossen wird, weil dieser Fortschritt nicht bis an die äußerste Grenze der Bestrebungen der vorgeschrittensten Juristen geschritten ist, so sieht er den Tod dieser Jury vor sich — wie er sich ausdrückte — und da habe ich nur den Gedanken daran geknüpft: weil der Herr Abgeordnete den Tod der Jury voraussieht, bringt er sie lieber selbst um, indem er den Antrag auf Tagesordnung stellt. *(Heiterkeit links.)*

So sehr mich auch dieser rasche Fortschritt auf dem Gebiete der Freiheit, der politischen Entwicklung gefreut hat, und so sehr es mich freuen wird, auf der Bahn des Fortschrittes mit dem Herrn Redner Hand in Hand zu gehen, kann ich doch bezüglich jener speciellen Punkte, die ihn abhalten, für die Strafproceßordnung zu stimmen, seine Anschauung nicht theilen.

Auch ich gehe von der Anschauung aus, daß das Recht zu sprechen nicht ein Privilegium des juristischen Standes ist und daß man fragen solle: Ist zu einer Entscheidung nothwendig, daß Jemand ein Jurist sei oder nicht? Ist es möglich, daß ein Geschwornengericht richtig urtheilt? Ist es nothwendig, daß Jemand Jurist sein soll oder nicht? Oder wo man die letzte Frage nicht bejahen kann: Ist die Entscheidung durch Geschwornengerichte vollkommen gerechtfertigt?

Der Herr Abgeordnete hat auch der Einführung der Geschwornengerichte in Civilsachen sehr eifrig das Wort geredet, allein dieser Gedanke hat noch viel zu wenig Bahn gebrochen in Oesterreich, um sofort der Bevölkerung die enormen Lasten auflegen zu sollen, welche die Einführung der Geschwornengerichte in so ausgedehntem Maße mit sich bringen würde, wenn eben auch noch für Civilgerichtsverhandlungen die Jury eingeführt werden sollte.

Am allerwenigsten kann ich darin, daß die Regierung und der Ausschuß wenigstens auf einem Gebiete der Justizpflege vorwärts schreiten wollen, einen Grund einsehen, daß, weil der Fortschritt nicht auch auf dem zweiten Gebiete gemacht wird, man auch von dem Fortschritte auf dem ersten Gebiete absehen solle.

Was den zweiten Grund betrifft, so bin auch ich der Ansicht, daß es zweckmäßig und wünschenswerth gewesen wäre, wenn schon im Jahre 1868, als die Geschwornengerichte für politische Verbrechen und Preßvergehen eingeführt worden sind, sie im Allgemeinen bezüglich der schweren strafbaren Verbrechen eingeführt worden wären; allein das ist, möchte ich sagen, eine Reminiscenz über die Vergangenheit, und gerade die gegenwärtige Regierungsvorlage ist ja dazu bestimmt, diese Mängel zu beseitigen, die Geschwornengerichte auch auf jene Theile der Judicatur auszudehnen, auf die sie früher nicht ausgedehnt wurden. Und daher kann ich auch darin nicht, daß man das frühere Gesetz vervollständigt, einen Grund für die Ablehnung finden.

Am allerwenigsten kann mich der dritte Grund bestimmen, nämlich der, daß die Voruntersuchung dem Richter nicht entzogen ist.

Wohl lege ich auch einen Werth auf die Oeffentlichkeit der Verhandlung; allein in der Voruntersuchung findet eben keine Rechtsprechung statt, und in soweit als der Schutz des Angeklagten es erfordert, ist der Oeffentlichkeit wenigstens dadurch Rechnung getragen, daß sowohl er als der Vertheidiger und die Gerichtszeugen zur Aufnahme von Beweisacten zugezogen werden sollen. Die Voruntersuchung aber ganz zu beseitigen, müßte dahin führen, daß man die Vorerhebungen in die Hände des Staatsanwaltes legt, und ich gestehe, daß ich weniger Freiheit darin finde, wenn die Voruntersuchung, die Vornahme der Erhebungen nicht in den Händen des Richters liegt, sondern in den Händen des Anklägers, des öffentlichen Klägers, des Staatsanwaltes.

Sowie überhaupt in jedem Gedanken etwas Gutes liegt, liegt meiner Ueberzeugung nach auch in dem Vorschlage rücksichtlich der Schöffengerichte etwas sehr Gutes, nur könnte ich die Schöffengerichte nicht an Stelle der Geschwornengerichte vorschlagen, sondern nur als ergänzend für jene Verbrechen und Vergehen, wo eben Geschworne nicht urtheilen. Aber deßhalb Schöffengerichte an Stelle der Geschwornengerichte treten zu lassen, würde ich unbedingt für einen Rückschritt auf dem Gebiete der Theorie sowohl, als auf dem der Praxis halten.

Ich glaubte nur dem Antrage des Herrn Abgeordneten Oelz, ungeachtet er schon abgelehnt ist, mit einigen Bemerkungen entgegnen zu müssen, umsomehr, da er mir als nichts Anderes erscheint, denn als das wohlüberkleidete Mittel, die ganze Reform zu beseitigen und in die Ferne zu schieben, indem die Annahme des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung ganz gewiß die Folge haben würde, daß in der gegenwärtigen und in der nächsten Session jene Fortschritte nicht erzielt werden, welche durch die neue Strafproceßordnung eben erzielt werden sollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Generaldebatte ist demnach geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Der Antrag, den der geehrte Herr Abgeordnete aus Vorarlberg gestellt hat, ist zwar vom hohen Hause bereits beseitigt. Es sind aber von seiner Seite Worte gefallen, die denn doch eine Erwiderung auch von meiner Seite keineswegs als völlig entbehrlich erscheinen lassen. Ich würde den Angriff auf meine Person — und es ist das ein Angriff von solcher Art, wie ich ihn sehr ernst nehme — trotzdem unberührt gelassen haben, wenn nicht dieselbe Rede Angriffe auf Persönlichkeiten und Institutionen enthielte, welche zu vertheidigen, welchen gegenüber ungerechte Angriffe und unbegründete Behauptungen zurückzuweisen zu allen Zeiten mir die heiligste und theuerste Pflicht meines Amtes sein wird.

Der geehrte Herr Abgeordnete hat uns in seiner Rede verschiedentlich nach England geführt und nach den verschiedensten Seiten das Vortreffliche der Achtung vor Gesetz und Gericht gezeigt, welche in England gepflanzt wird. Ich kann dem geehrten Herrn Abgeordneten die Versicherung geben, daß die Achtung vor Gesetz und Gericht nicht blos auf dem Wege von Institutionen herbeigeführt wird, namentlich nicht durch die, nicht einmal durch das Gesetz begründete, sondern blos thatsächlich bestehende Oeffentlichkeit der Voruntersuchung.

Meine Herren! In dieser Sache muß das Volk auch etwas dazuthun und ich nehme „Volk" im weitesten Sinne.

In England würde man es sich in und außer dem Parlamente wohl überlegen, ehe man Beschuldigungen der schwersten Art, Beschuldigungen eines bodenlosen Servilismus gegen die Träger und Wahrer des öffentlichen Rechtszustandes, gegen die Richter erheben würde. Eine Beschuldigung, wie sie heute vorgekommen ist, würde dort nicht ohne Bedenken ausgesprochen werden. Die Beschuldigung geht dahin, daß Richter über Gegenstände, die ihrer unabhängigen Entscheidung anheimfallen, sich vom Justizminister Weisungen erbitten.

Der Herr Abgeordnete hat mir zwar die Ehre angethan, trotzdem, daß er im Allgemeinen an einen entschiedenen Widerspruch zwischen meiner Theorie und Praxis glaubt, von mir zu hoffen, daß ich solche Weisungen nicht ertheilen werde. Ich danke ihm dafür.

Er braucht sich aber in dieser Hinsicht nicht zu bemühen. Ich kann ihm die Versicherung geben, daß bisher solche Anfragen an mich nicht gelangt sind, und ich habe die zuversichtliche Hoffnung, daß sie an mich auch nicht gelangen werden. *(Bravo! Bravo! links.)*

Da aber die Rede des Herrn Abgeordneten so geklungen hat, als wären ihm Thatsachen bekannt, so muß ich allerdings Werth darauf legen, mich nicht blos auf diese allgemeine Ableugnung zu beschränken, sondern soviel als einem non sens gegenüber möglich ist, zu erörtern, wie viel Glaubwürdigkeit den Behauptungen des Herrn Abgeordneten zukommt.

Ich habe schon früher die Ehre gehabt zu bemerken, daß ich den Vorwurf eines Widerspruches zwischen meiner Theorie und Praxis als einen in den Thatsachen grundlosen erklären muß und daß ich diesen Vorwurf sehr ernst nehme. Es ist selbstverständlich Ehrensache eines jeden Mannes, bei seinen Ueberzeugungen zu bleiben, bei wem ein Minister-Portefeuille einen Wechsel in dieser Richtung herbeiführen würde, den würde ich als ehrlos ansehen.

Ob ich bisher so gehandelt habe, ob ich in Zukunft so handeln werde, darüber wird einst zu Gericht gesessen werden von dem, der dazu berufen ist. Der Vorwurf aber, wie er heute formulirt ist, muß sich doch an allerhand Dinge anhalten, und nur darum spreche ich einen Augenblick davon, weil sich hier der geehrte Herr Abgeordnete aus Vorarlberg in einer so markirten Speciallage befindet, daß ich es nicht unterlassen kann, es zu berühren, eben weil sie auf seine Leichtigkeit Denjenigen gegenüber, deren Thun ihm im Uebrigen nicht gefällt, ein eigenthümliches Schlaglicht wirft.

Meine Herren! Was ist meine Praxis in Sachen der Jury? Denn daß ich in der Theorie immer ein Vertheidiger derselben gewesen bin, ist bekannt. Meine Praxis aber ist die Vorlage dieses Gesetzes, ist die Behebung, so weit es an mir lag, des von dem geehrten Herrn Vorredner gerügten Uebelstandes, daß die Jury auf Preßsachen beschränkt ist.

Er kann also, wenn er meine Praxis im Auge hat, wahrlich nur auf die hier schon einmal zur Erörterung gelangte Angelegenheit, die Frage der Delegirung der Schwurgerichte anspielen. Darauf zielt wohl auch seine Bemerkung über die Zweifel hinsichtlich meiner Intentionen ab. Meine Herren! Meine Intentionen mögen Andere beurtheilen und bezweifeln; das Uebereinstimmen meiner Theorie und Praxis in diesem Punkte dürfen Andere bestreiten, weil am Ende eine Behauptung aufzustellen über Dinge, um die man sich nicht bekümmert hat, für eine so läßliche Sünde bei uns gilt, daß sich deren auch Solche schuldig machen, die blos den gedruckten Parlamentsbericht in die Hand zu nehmen brauchten, um in demselben die Antwort zu finden.

Wenn man aber zugegen gewesen, wenn man mitwirkendes Mitglied des Ausschusses war, in welchem Jemand, der damals nicht Minister war, eine bestimmte Ansicht vertritt und wenn man hinterdrein, wo der Mann Minister geworden ist, daraus, daß er als Minister dieselbe Ansicht prakticirt, die er als Abgeordneter und Mitglied der Opposition im Ausschusse vertreten hat, wenn man daraus und wohl nur daraus — denn ein anderes Factum wird selbst der geehrte Herr Redner anzugeben nicht im Stande sein — das Recht ableitet, dem Manne einen ehrenrührigen Vorwurf eines Widerspruches zwischen Theorie und Praxis entgegen zu schleudern, dann hat man wohl das Recht zu sagen: ex uno disce omnes. Und weil mir daran liegt, von denen, als deren parlamentarischer Anwalt ich hier stehe, jenen Vorwurf abzuwenden, nur darum habe ich es mit meiner Würde vereinbar gefunden, den Vorwurf selbst hier zur Sprache zu bringen. *(Beifall links.)* Im Uebrigen ist es wirklich schwierig, diesen Herren es recht zu machen.

Wie die Regierung es anfängt, wie sie auf dem Boden der Gesetzgebung vorgeht, was wir thun, es ist Alles nicht recht; was Andere thun, ist vortrefflich!

Der geehrte Herr Abgeordnete aus Vorarlberg schaut sich rings an den Ufern des Bodensees um; dort findet er überall eine volksthümliche Gerichtspflege, das Geschwornengericht, mit dem er sehr zufrieden ist; — eine Civiljury gibt es bekanntlich dort nirgends. *(Heiterkeit.)* Aber wenn wir in Oesterreich die Jury in Straffachen einführen, ohne mit der Civiljury begonnen zu haben, dann geschieht natürlich das Verderblichste.

Das kömmt eben daher, sagt der geehrte Herr Abgeordnete, daß die Regierungen und auch die jetzige, unglückselige, die Dinge immer von hinten angreift. Das muß man sich denn doch auch klar machen.

Wenn man einen Wagen zurückschieben will, so muß man ihn allerdings von vorne anfassen *(Bravo! links)*, weil ich aber denselben nicht zurückschieben wollte, habe ich ihn von hinten angegriffen. *(Beifall und Heiterkeit links.)*

Ebenso ist es mit der Erhaltung des Friedens. — Jede Regierung ist der natürliche conservator pacis. — Niemand ruft so laut, so beharrlich um Frieden, wie Jener, der verpflichtet ist, für die Erhaltung des öffentlichen Friedens zu sorgen. Niemand ist so bereit, Frieden zu halten. Aber, meine Herren, einen Jeden in Frieden lassen, darf die Regierung allerdings nicht. Wir sind schon genöthigt, hier eine kleine Ausnahme zu machen; den Friedensstörer in Frieden lassen, heißt nicht den Frieden erhalten. *(Beifall. Rufe: Sehr gut! links.)* Nun hat man vielfach sonderbare Vorstellungen. Eine volksthümliche und unabhängige Justiz nennt man eine solche, die freispricht Diejenigen, die wir freigesprochen wissen wollen, und die Jene verurtheilt, die wir verurtheilt haben wollen. *(Rufe links: Sehr gut!)* Achtung vor dem Gesetze! O gewiß ist man dazu bereit, wenn die Gesetze nur erst so abgeändert werden, daß sie einen Tenor haben, der uns gefällt. *(Rufe links: Sehr gut! Bravo!)*

Um diesen Preis, meine Herren, können wir den Frieden, um diesen Preis können wir uns die Achtung vor dem Gesetze nicht schaffen; nöthigenfalls müssen wir schon zu anderen etwas unangenehmeren Mitteln greifen, und das sind eben die Mittel, die, wie ich zu sagen wage, in gemäßigter Temperirung von Milde und Strenge der vorgelegte Entwurf der Strafproceßordnung zur Verfügung stellt.

Ich will nur noch auf Eines kommen, nämlich auf ein Wort, das zuletzt hingeworfen wurde, das Wort des Schöffengerichtes. Das Wort hat heute von einer Seite hergeklungen, wo die juristische Natur der Frage nur nebenbei besprochen werden konnte. Das gäbe mir das Recht, mich darauf zu beschränken, auf den Widerspruch in der Rede des Herrn Abgeordneten hinzuweisen, die Berechtigung

desselben, Andere zur Consequenz zu mahnen, dadurch auf die Probe zu stellen, daß ich blos den Anfang und das Ende seiner heutigen Rede einander gegenüberstelle, das allein wird beweisen, daß Consequenz in derselben nicht besteht.

Ich verzichte darauf, aber die Sache, die angeregt worden ist, ist allerdings vom allergrößten Ernste. Wer die Zustände auf dem Gebiete der Gesetzgebung mit Aufmerksamkeit verfolgt, der weiß freilich, daß am Firmamente der Gesetzgebung eine Wolke aufzieht, die der Jury ernste Gefahren droht, und diese Wolke ist meines Erachtens das Trugbild des sogenannten Schöffengerichtes *(Bravo! Ganz richtig! links)*, des Schöffengerichtes, von dem auch schon der geehrte Herr Vorredner, indem er der Geschichte einige Gewalt anthut, behauptet, es habe seit Jahrhunderten bestanden, während dieses Schöffengericht eine Erfindung des Herrn Generalstaatsanwaltes Schwarze ist und etwa seit dem Jahre 1864 auf dem Papiere und seit zwei Jahren, etwa länger existirt, nämlich in der Form, in der es bestimmt ist, das Geschwornengericht zu ersetzen. Ja, meine Herren, wenn ich darnach suchte, nach den Worten des geehrten Herrn Vorredners mich mit meiner früheren Theorie auf dem Wege der Praxis in Widerspruch zu setzen, so hätte ich zwei vortreffliche Anleitungen hiezu heute erhalten. Ich brauchte nur die Theorie vom Vorausgehen der Civiljury vor der Strafjury auf der einen Seite aufzustellen und brauchte nur, was, wie ich fürchte, anderwärts geschehen wird, zu einem Anhänger der neu entdeckten Schöffenlehre zu werden. Das wäre freilich ein Widerspruch mit meiner Theorie und Niemand könnte mich doch beschuldigen, daß ich direct den Geschwornengerichten entgegentrete.

Diese beiden Mittel wären ein jedes für sich ein Gift, stark genug, um auf lange Zeit hinaus das Schwurgericht unmöglich zu machen.

In Einer Beziehung habe ich dem geehrten Herrn Vorredner jedenfalls zu danken; er hat mir die Möglichkeit geschaffen, bei der im Uebrigen dem Entwurfe in seiner Hauptsache günstigen Stimmung des hohen Hauses schicklicher Weise doch am Schlusse der Generaldebatte ein Wort im Großen und Ganzen für diesen Entwurf an das hohe Haus richten zu dürfen.

Ich erlaube mir also, den Entwurf in seiner Totalität dem hohen Hause dringend und wärmstens zu empfehlen.

Es sind Anträge für die Specialdebatte angekündigt worden; sie sind nicht alle von gleicher Tragweite.

Die einen sind in der That wahre Anträge für die Specialdebatte, und da werde ich auch unter Anderem Gelegenheit haben, den geehrten Herrn Abgeordneten Rechbauer auf einem Lieblingsgebiete, auf welchem ich schon eine Begegnung mit dem verehrten Herrn Abgeordneten aus Graz hatte, wieder zu treffen und abermals mich seiner mir stets angenehmen Gesellschaft zu erfreuen. *(Heiterkeit.)*

Von einem anderen dieser Anträge kann ich nicht umhin, schon heute zu sagen, der Hauptantrag im Gegensatz zum Eventualantrag verhält sich zu dem auf Uebergang zur Tagesordnung nach meinem Gefühle ungefähr wie jener englische Euphemismus, welcher dahin geht, daß ein Gesetz erst nach sechs Monaten zum zweiten Male gelesen werden soll. Auch darüber wird zur rechten Zeit und am rechten Orte, mit jener Eindringlichkeit, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes fordert, zu sprechen sein. Für heute aber darf ich mir erlauben, zu bemerken, die Strafproceßordnung ist eine wahre Schuld der parlamentarischen Gesetzgebung an die Bevölkerung. Als sie ins Leben trat, war die erste Erwartung in Bezug auf die Leistungen der Gesetzgebung gerichtet, auf die Preßproceßordnung, auf diese Rückkehr zu dem wichtigsten und werthvollsten Bestandtheile der schwer vermißten Gesetzgebung vom Jahre 1850.

Keineswegs eines Einzelnen Schuld, sondern die Schuld der Ereignisse ist es, daß noch nicht abgetragen ist, was schon so lange das Volk von uns zu fordern hat. Ich hoffe, das hohe Haus wird mit dazu beitragen, daß die Schuld nicht länger in unserem Schuldbuche verzeichnet sei, daß sie baldigst getilgt werde.

Wenn wir das thun, so gründen wir in der That ein wahrhaft volksthümliches Verfahren, und insbesondere wird es das heute so viel besprochene Institut des Geschwornengerichtes sein, was wir festigen, eines Institutes, in welchem ich wirklich ein werthvolles Geschenk für die Bevölkerung sehe, ein Geschenk, an dessen Erhaltung die öffentliche Ordnung und der volksthümliche Sinn gleichmäßigen Werth haben. Wir werden insbesondere erreichen, daß die Jury aus jener exponirten Stellung herauskomme, in welcher sie jetzt kümmerlich besteht. Denn die Jury auf Preßsachen beschränkt, und für längere Zeit beschränkt, ist in der That ein Baum, der auf einsamer Höhe der heißen Sonne und den Stürmen ausgesetzt ist. In der Hitze des Tages muß er vertrocknen, der erste Sturm politischer Leidenschaft wird ihn sicherlich knicken. Meine Herren! Umgeben Sie diese einsame Preßjury mit den Bäumen des Waldes, mit der Jury für alle schweren Verbrechen und für politische Verbrechen, unterlassen Sie nicht Vorsichtsmaßregeln, die allerdings wegen der Schlimmheit der Zeiten und wegen manches dessen, was früher verfehlt wurde, nöthig geworden sind, und Sie werden dem Volke ein mit Recht theueres Angebinde für die Dauer erhalten, und erhalten gegenüber den Angriffen, wie wir sie heute von Ferne haben ertönen hören, und wie wir sie noch von mancher Seite her zu vernehmen haben werden.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, noch einmal, in seiner Totalität diesen Entwurf dem hohen Hause zu empfehlen. *(Allgemeiner anhaltender lebhafter Beifall im ganzen Hause.)*

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Was mich persönlich anlangt, so hat die Rede des Herrn Abgeordneten aus Vorarlberg allerdings einen ganz anderen Eindruck auf mich gemacht, als auf Se. Excellenz den Herrn Justizminister, der sich aus den von ihm herausgehobenen Gründen unangenehm berührt gefunden hat.

Ich habe aber in dem Herrn Redner aus Vorarlberg einen Verehrer des Inquisitionswesens vermuthet, und sehe, daß er sogar das einfache Untersuchungswesen für viel zu weitgehend findet und beseitigt wissen will.

Wieweit die gegenwärtige Strafproceßordnung davon entfernt ist, dem Untersuchten in irgend einer Beziehung durch das Untersuchungswesen nahe zu treten, mag der Herr Abgeordnete aus Vorarlberg aus dem §. 245 sehen, in welchem der Vorsitzende angewiesen ist, dem Angeklagten zu erklären, er sei nicht einmal schuldig, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, sondern blos berechtigt, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzuhalten.

Es ist nur die nothwendige Voruntersuchung übrig geblieben, welche in der That auf ein Minimum beschränkt ist.

Was die übrigen Herren Antragsteller anlangt, so ist die Berathung des vom Herrn Abgeordneten Watzka gestellten und unterstützten, von ihm aber nicht motivirten Antrages zum §. 409 der Specialdebatte zu lassen, ebenso der vom Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer gestellte Antrag zu den §§. 161 und 233.

Von principieller Wichtigkeit ist nur der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zum §. 283, denn dieser Antrag hätte, wenn er angenommen würde, jedenfalls eine sehr aufschiebende Wirkung.

Es würde sich dabei keineswegs blos um eine Aenderung des einen oder anderen Paragraphen handeln, es würde sich um eine Aenderung eines ganzen Capitels der Strafproceßordnung handeln, der Ausschuß müßte in eine vollständige Umänderung des bisherigen Entwurfes eingehen, die gegenwärtige Session in ihrer kurzen Dauer würde aber gewiß nicht zureichen, die Strafproceßordnung zur definitiven Beschlußfassung zu bringen.

Da aber der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger eine solche Tragweite hat, so halte ich es für zweckmäßig, hiemit den Antrag zu stellen, daß die Specialberathung mit §. 283 begonnen werde, weil eben, wenn, wie ich nicht vermuthen will, dieser Antrag von Seite des hohen Hauses angenommen würde, der Ausschuß wieder in eine sehr umfassende Berathung eingehen müßte. Dadurch würde die Berathung des Gesetzes ohnedieß hinausgeschoben werden, und es wäre überflüssig, andere vereinzelte Paragraphe in die Specialberathung zu ziehen.

Präsident: Ich glaube, daß es zweckmäßig sein wird, in die Specialdebatte heute nicht einzugehen, da es nothwendig ist, daß dem Ausschusse die Möglichkeit gegeben werde, über die Anträge, welche gestellt wurden, zu berathen, um die Meinung des Ausschusses in der Specialdebatte bereits dem hohen Hause mittheilen zu können. *(Zustimmung.)*

Es wird demnach angezeigt erscheinen, die Sitzung zu schließen, und ich bitte den Strafproceßordnungsausschuß, sich morgen um 10 Uhr zu einer Sitzung zu versammeln. Es wird vielleicht zweckmäßig sein, die Herren Antragsteller einzuladen, um ihre Anträge begründen zu können. *(Zustimmung.)*

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung Freitag den 24. d. M., Vormittags 11 Uhr, stattfinde. *(Zustimmung.)*

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit polizei-strafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden.

2. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über einige Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften, sodann

3. die Specialdebatte über den Entwurf einer Strafproceßordnung.

Ich habe mitzutheilen, daß der Ausschuß, betreffend die Abänderung des Landwehrgesetzes, morgen Donnerstag Abends um 5 Uhr eine Sitzung hält;

der Ausschuß, betreffend den Antrag wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges, hält Freitag den 24., Früh um 10 Uhr, eine Sitzung;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage über Markenschutz für Gegenstände der Weltausstellung hält Freitag um 10 Uhr Vormittags im Finanzausschußlocale und der Finanzausschuß selbst Freitag um 10½ Uhr eine Sitzung mit folgender Tagesordnung: Vertheilung des Einlaufes, Handelsvertrag mit Portugal und Montenegro, Petitionen.

Das Subcomité des Verfassungsausschusses hält heute Mittwoch Abends um 6 Uhr;

der Ausschuß für die Arlbergbahn, wie bereits das letzte Mal mitgetheilt wurde, hält auch heute Abends um 6 Uhr Sitzung.

Ich wiederhole es nochmals, der Strafproceßordnungsausschuß versammelt sich morgen Vormittags um 10 Uhr und der Verfassungsausschuß morgen um 11 Uhr zu einer Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 36. Sitzung am 24. Mai 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeige und Urlaub (Seite 725).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Aufforderung zum Erscheinen an die ohne Entschuldigung ausgebliebenen Abgeordneten (Seite 725).

Beitritt des Herrenhauses zu den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen;
2. die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums;
3. die Eröffnung von Nachtragscrediten pro 1871 (Seite 726).

Petitionen (Seite 726).

Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. Polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher (151 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 727);
2. Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebühren-Vorschriften (152 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 727).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung (145 der Beilagen, Specialdebatte über die §§. 283, 281 und 362, Seite 727).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**
Schriftführer: Freiherr v. **Kotz,** Graf **Szeptycki, Liebl,** Dr. **Graf.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Kotz liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Tomanek hat sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Der Herr Abgeordnete Graf Fedrigotti ist um einen vierwöchentlichen Urlaub eingeschritten.

Ich ersuche um die Mittheilung seines Gesuches.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Hohes Präsidium! Ich stelle das ergebenste Ersuchen, mir vom hohen Abgeordnetenhause wegen Gesundheitsrücksichten einen vierwöchentlichen Urlaub erwirken zu wollen.

Marienbad, Villa Schönbrunn, am 21. Mai 1872.

Hochachtungsvoll
Fedrigo Graf Bossi-Fedrigotti."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dem Abgeordneten Grafen Fedrigotti den erbetenen Urlaub gewähren wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Urlaub ist bewilligt.

Ich beehre mich mitzutheilen, daß ich in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes diejenigen Mitglieder, die bisher ohne Entschuldigung von den Verhandlungen des Hauses sich ferne gehalten haben, aufgefordert habe, im Hause zu erscheinen oder ihre Abwesenheit zu rechtfertigen.

Das Präsidium des Herrenhauses hat mittelst Zuschriften vom 22. d. M. dem Präsidium mitgetheilt, daß das Herrenhaus in der Sitzung vom 22. d. M. den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über die Gesetzentwürfe, betreffend:

a) die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen,

b) die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch die Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte,

c) die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871,

ohne Aenderung beigetreten ist, und daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet wurden.

(Die nicht verlesenen Zuschriften lauten:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 22. Mai 1872 den mit Zuschrift vom 15. Mai 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 22. Mai 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 22. Mai 1872 den mit Zuschrift vom 20. März 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch die Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 22. Mai 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Freiherr v Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 22. Mai 1872 den mit Zuschrift vom 21. Mai 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 22. Mai 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Freiherr v. Haller, Schriftführer.")

Vertheilt wurden heute:

die Regierungsvorlage, enthaltend einige Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften *(152 der Beilagen)*, und die Regierungsvorlage, betreffend das Vagabundengesetz *(151 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition des Leon Ziemba, römisch-katholischen Pfarrers zu Narajow in Galizien, um Erhöhung der Pfarrdotation *(überreicht durch Abgeordneten Jasiński)*."

„Petition der Stadtgemeinde Lemberg in Galizien um Regulirung der Vorschrift über die Einquartierung des k. k. Heeres vom 15. Mai 1851 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski)*."

„Petition der Gemeindevertretung zu Luttenberg in Steiermark in Betreff der Ansiedlung der aus anderen Ländern vertriebenen und der gegenwärtig in Oesterreich lebenden Jesuiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des pensionirten k. k. Steuereinnehmers Johann Kříž zu Pisek in Böhmen um Pensionserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Fürth)*."

„Petition des pensionirten k. k. Steuereinnehmers Josef Brčka zu Pisek in Böhmen um Pensionserhöhung *(überreicht durch Abgeordneten Fürth)*."

„Petition der Gemeinde der Stadt Oberleitensdorf mit den Gemeinden Wiese, Bettelgrün, Hammer, Schönbach, Oberdorf, Rascha, Zettel und Rauschergrün in Böhmen um Veranlassung, damit die Eisenbahnlinie Brüx gegen Freiberg als Fortsetzung der Prag-Duxer Bahn noch während der laufenden Session zur Concession gelange *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Bergstadt Klostergrab mit der Gemeinde Warnsdorf in Böhmen um Einwirkung, daß die Concessionirung der Linie Brüx an die Reichsgrenze gegen Freiberg als Fortsetzung der Linie Prag-Brüx noch in laufender Session erfolge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeinde Neustadt in Böhmen um beschleunigte Concessionirung der Eisenbahnlinie Brüx gegen Freiberg *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Bergstadt Niklasberg in Böhmen um beschleunigte Concessionirung der Linie Brüx

gegen Freiberg als Fortsetzung der Eisenbahnlinie Prag-Brüx *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Amtsdienergehilfen des Wiener Landesgerichtssprengels um Verbesserung ihrer Lage und Gleichstellung mit den wirklichen Amtsdienern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. van der Strass)*."

„Petition des constitutionellen Volksvereines zu Marbach a. d. Donau in Niederösterreich um Nichteinführung directer Reichsrathswahlen und um Schutz der katholischen Priester gegen Preßübergriffe *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Vertretungen der Stadt und des Dorfes Statyn mit Dubryniow in Galizien um Genehmigung der vom galizischen Landtage im Jahre 1868 gefaßten Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wereszczynski)*."

„Petitionen der Gemeinden des Tarnopoler Bezirkes: Chodaczkow maty, Chodaczkow welki, Denysow, Dotzanko, Domamorycz, Kupczynce, Dubowic, Stechnikowec in Galizien (acht an der Zahl) um Ablehnung der galizischen Resolution vom 24. September 1868 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Bilin in Böhmen um Beschließung eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes und die Beschränkung der Schulferien, dann um strenge Durchführung der Schul-, Ehe- und der interconfessionellen Gesetze *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petitionen der Gemeinden Dietrichschlag, Hackstock, Hirschbach, Hohenzell, Kaltenberg, Liebenau, Pischelsdorf, Reichenau und Weigetschlag und Unter-Weißenbach in Oberösterreich (10 an der Zahl) um Abänderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Lindenau in Böhmen, dahin gehend, daß dem Consortium Fürst Johann Adolf Schwarzenberg die definitive Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Passau über Rakonitz nach Liebenau und Zittau mit thunlichster Beschleunigung ertheilt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Reichstadt in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Gabel in Böhmen um Ertheilung der Concession für die Eisenbahnlinie Passau-Liebenau an das betreffende Consortium nur unter der Bedingung, daß dasselbe von der Strecke Leipa-Liebenau eine Zweigbahn über Zwickau, Gabel nach Zittau gleichzeitig auszubauen habe *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition der vereinigten Gemeinden Freudenberg, Markersdorf, Kamnitz-Neudörfel, Freudenheim und Walddörfel in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition des deutschen Vereines zu Leoben in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Lipp)*."

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse und den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Als erster Gegenstand der Tagesordnung liegt vor die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden *(151 der Beilagen)*.

Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir zu beantragen, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von neun Mitgliedern, aus dem ganzen Hause gewählt, zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, die damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von neun aus dem Hause zu wählenden Mitgliedern zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über einige Abänderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften *(152 der Beilagen)*.

Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage, daß dieser Gegenstand dem Finanzausschusse zugewiesen werde.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, die damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage dem Finanzausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Specialdebatte über die Strafproceßordnung *(145 der Beilagen)*.

Der Herr Berichterstatter hat in der letzten Sitzung den Wunsch ausgesprochen, daß bezüglich der vorliegenden Amendements vorerst der Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. v. Perger zu §. 283 in Verhandlung gebracht werde.

Ich glaube, daß kein Anstand vorliegt, diesem Wunsche zu entsprechen. *(Zustimmung.)*

Wünscht der Herr Berichterstatter zur Einleitung etwas zu bemerken?

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(von der Tribune)*: Die strafbaren Handlungen, welche nach der vorliegenden Strafproceßordnung behandelt werden sollen, sind dreifach, sie werden von dreierlei Gerichten in Verhandlung zu ziehen sein: Eine gewisse Anzahl von Verbrechen und Vergehen, welche bei der Berathung des Einführungsgesetzes festzustellen sein wird, durch die Schwurgerichte, die übrigen Verbrechen und Vergehen durch die Gerichtshöfe erster Instanz und diejenigen Uebertretungen, welche der gerichtlichen Beurtheilung überlassen werden, durch die Bezirksgerichte als Einzelngerichte. Daß gegen das Erkenntniß der Schwurgerichte bezüglich der Schuld keine Berufung stattzufinden habe, ist nicht eine Neuerung unserer Strafproceßordnung, sondern bisher als im Institute der Schwurgerichte gelegen angesehen.

Der nun in Frage stehende §. 283 bestimmt nun, daß auch in Betreff der Urtheile des Gerichtshofes erster Instanz wegen der Schuld keine Berufung zulässig sei, sondern nur mit den daselbst angegebenen Beschränkungen bezüglich der Strafe. Der zu diesem Paragraphe gestellte Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. v. Perger bezweckt aber, daß auch in Betreff des Schuldspruches des Gerichtshofes erster Instanz eine Berufung zuzulassen sei. Der Hauptgrund, warum die Regierungsvorlage und mit ihr der Ausschuß eine Berufung gegen den Schuldspruch der Gerichtshöfe erster Instanz nicht zulassen will, ist die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, welche durch die neue Strafproceßordnung eingeführt werden soll und in welcher eben das Wesen der ganzen Strafverhandlung liegen soll.

Die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Strafverhandlung bringt es mit sich, daß einerseits die Voruntersuchung auf ein Minimum reducirt werden kann, wie sie eben auch durch den vorliegenden Entwurf auf das Minimum reducirt wird, daß andererseits der unmittelbare Eindruck des mündlich Gehörten das eigentliche Material sein soll, auf Grund dessen das Richtercollegium über Schuld und Nichtschuld urtheilen soll. Dieses Wesen des neuen Strafverfahrens macht es aber unthunlich, daß man eine Berufung gegen den Schuldspruch erster Instanz zulasse, wenn nicht von dem Berufungsrichter die ganze Verhandlung in derselben Vollständigkeit wiederholt wird, wie sie vor dem Gerichtshofe erster Instanz durchgeführt werden soll. Denn wird sie nicht vollständig wiederholt, werden nicht alle Zeugen bei der Verhandlung zweiter Instanz abermals vernommen, so urtheilt der zweite Richter, dessen Spruch dann maßgebend und mit Ausnahme der Nichtigkeitsbeschwerde unanfechtbar bleibt, auf Grund eines viel unvollständigeren Materiales, auf Grund eines, wenn auch correcten, so doch abgekürzten Protokolles. Es kann daher jener Spruch dann kaum den Werth eines Urtheilsspruches erster Instanz haben, noch viel weniger aber einen überwiegenden Werth. Es ist nicht zu verkennen, daß auch ein Gerichtshof erster Instanz in seinem Spruche irren kann, dagegen ist aber schon durch das Rechtsmittel der Nichtigkeit in vielen Beziehungen abgeholfen, denn das Rechtsmittel der Nichtigkeit ist schon im Allgemeinen zulässig, wenn der Spruch in Betreff der Rechtsfrage ein verfehlter ist, oder wenn wesentliche Formgebrechen unterlaufen sind.

Der vorliegende Entwurf hat aber im §. 281 sub Nr. 5 auch noch insbesondere den Nichtigkeitsgrund aufgenommen,

> „wenn für diesen Ausspruch keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtlichen Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht."

Dadurch ist auch einem irrigen Urtheile in Betreff der Thatfrage ein Rechtsmittel gewährt, durch welches die entsprechende Abhilfe geschaffen werden kann, und zwar in einem beruhigenderen Grade, als durch das Rechtsmittel der Berufung, weil über diese Nichtigkeitsbeschwerde sogar der oberste Gerichtshof als Cassationshof zu urtheilen haben wird, während im entgegengesetzten Falle, wenn die Berufung zugelassen wird, auch in Betreff der Nichtigkeitsgründe im Berufungswege von Seiten der Gerichtshöfe zweiter Instanz geurtheilt würde.

Es läßt sich beim Hinwegfalle der Berufung, welche durch die neue Strafproceßordnung beantragt wird, weder auf den Instanzenzug des Civilverfahrens hinweisen, noch auf den Instanzenzug, der bisher im strafrechtlichen Verfahren gesetzlich war. Denn das Civilverfahren ist eben ein schriftliches, kein ebenso mündliches und unmittelbares, wie es das Strafverfahren nach der neuen Strafproceßordnung sein soll, und auch im strafgerichtlichen Verfahren hatten wir jetzt eine gebundene Beweistheorie, welche es dem Richter zweiter Instanz leichter möglich machte, eine begründetere Kritik an dem Urtheile des Richters erster Instanz zu üben und einen verläßlichen, abändernden Spruch zu fällen.

Auch die Abänderungen erstrichterlicher Urtheile, die bisher erfolgt sind und deren Zahl nicht beunruhigend war, hatte in der Regel in der gebundenen Beweistheorie, welche bisher gesetzlich war, ihren Grund.

Auch ist die Inappellabilität des Schuldspruches der Gerichtshöfe sogar in Oesterreich nicht ganz neu, denn es gab eine Interimszeit um die Jahre 1852

bis 1854, wo die Gerichtshöfe erster Instanz, welche damals über die den Schwurgerichten früher zugewiesenen Verbrechen und Vergehen urtheilten, auch bereits inappellable Sprüche fällten, und es ist nicht bekannt, daß damals wesentliche und ausgedehnte Beschwerden gegen jene Sprüche erhoben worden sind.

Der Ausschuß beharrt daher auf seinem früheren Antrage und empfiehlt die Ablehnung des Abänderungsantrages des Herrn Dr. Perger.

Herr Dr. Perger hat aber auch noch einen Eventualantrag gestellt, der nicht direct zum §. 283 gehört, aber doch in einem Zusammenhange damit steht, und für den Fall Abhilfe schaffen soll, wenn der §. 283 der Regierungsvorlage, beziehungsweise des Ausschußantrages angenommen wird und die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe erster Instanz in Betreff der Schuld inappellabel bleiben sollten.

Es wird nämlich in dem Eventualantrage des Herrn Dr. Perger beantragt, daß gerade jener Nichtigkeitsgrund des §. 281, Ziffer 5, den ich früher vorzulesen die Ehre hatte, hinwegzulassen sei, und daß dagegen wieder ein außerordentliches Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens eingeführt werde.

Dr. Perger beantragt nämlich in dieser Richtung *(liest)*:

„Ergeben sich dem Cassationshofe aus Anlaß seiner Amtshandlungen aus einem bei ihm angebrachten Gesuche oder über Anregung der Staatsanwaltschaft erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen, auf deren Annahme ein verurtheilendes Erkenntniß beruht, und werden diese Bedenken durch die Prüfung der Acten oder etwa angeordneten einzelnen Erhebungen nicht beseitigt, so verfügt er im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten."

Auch in dieser Beziehung beantragt der Ausschuß, daß der Nichtigkeitsgrund des §. 281, Ziffer 5, beibehalten und daß dem außerordentlichen Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben werde. Denn durch jenen Nichtigkeitsgrund wird derselbe Zweck erreicht, wie durch dieses außerordentliche Rechtsmittel. Und doch hat jener Nichtigkeitsgrund den Vorzug, daß er die Rechtskraft richterlicher Sprüche respectirt, daß die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb festgesetzter Fristen eingebracht werden muß. Durch jene Nichtigkeitsbeschwerde wird übrigens in der Regel dasselbe Resultat, derselbe Zweck erreicht, wie durch dieses außerordentliche Rechtsmittel.

Endlich wird es nothwendig werden, daß, wenn man das außerordentliche Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens zuläßt, dasselbe auch bei den Geschwornengerichten eingeführt werde. Und schließlich kann man sich nicht darauf berufen, daß bisher eine außerordentliche Revision zulässig war und sogar noch in dem letzten Jahre von diesem hohen Hause als zulässig erklärt worden ist, weil es sich dabei auch um die außerordentliche Revision gegen Erkenntnisse handelte, welche in Zukunft von den Schwurgerichten gefällt werden sollen.

Endlich hatte diese außerordentliche Revision auch den Zweck, die Lösung von Rechtsfragen zu erzielen, welche jetzt ebenfalls schon durch die reguläre Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung gelangen können.

Aus allen diesen Gründen beantragt der Ausschuß sowohl die Verwerfung des Hauptantrages des Abgeordneten Dr. v. Perger, als auch des eventuellen Antrages desselben und sonach auch die unveränderte Annahme sowohl des §. 283, als auch des §. 281, Punkt 5, der Regierungsvorlage.

Präsident: Ich denke wohl, daß es dem Sachverhalte angemessen sein dürfte, daß die Debatte sowohl über den Abänderungsantrag des Abgeordneten Dr. v. Perger zu §. 283, als auch über dessen eventuellen Antrag zu §. 281, Punkt 5, und §. 362 unter Einem stattfinde. *(Zustimmung.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Der §. 283 des vorliegenden Gesetzes enthält die Bestimmung, daß die Berufung nur über den Ausspruch wegen der Strafe, keineswegs aber eine Berufung über den Ausspruch wegen der Schuld stattfinden dürfe.

Ich habe schon neulich bemerkt, daß ich nur die Aussprüche jener Gerichte, welche mit vier Richtern besetzt sind, vor Augen habe, keineswegs aber die Geschwornengerichte, bei welchen es sich von selbst versteht, daß gegen die Beantwortung der Thatfrage eine Berufung nur nach den besonderen, im Gesetze enthaltenen Bestimmungen Platz greifen könne.

Die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 hat nach §. 277 folgendermaßen gelautet:

„Die Berufung kann ergriffen werden:

a) wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe,
b) wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, jedoch nur zu Gunsten des Angeklagten,
c) wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und über die Proceßkosten."

Wichtig, verehrte Herren, sind die Motive, welche dieser Regierungsvorlage zu Grunde lagen, und ich erlaube mir den Herrn Präsidenten zu bitten, mir zu gestatten, Einiges aus diesen Motiven citiren zu dürfen. Es heißt in den Motiven *(liest)*:

„Die Möglichkeit einer Abhilfe durch den höheren Richter gegen etwaige unrichtige Entscheidungen, wenigstens zum Schutze des Angeklagten, kann für jetzt nicht entbehrt werden; das dießfällige Bedürfniß ist auch durch den langjährigen Bestand derartiger Einrichtungen doppelt festgewurzelt, und so mußte man sich nach reiflichster Erwägung dennoch für die Beibehaltung der Berufung entscheiden.

Man war jedoch bemüht, dieselbe so zu regeln, daß den wesentlichen Einwendungen begegnet und den Uebelständen, welche sich nach den gemachten Erfahrungen bei dem Bestande der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 gezeigt hatten, möglichst vorgebeugt werde.

Das gegründetste Bedenken gegen die Berufung nach den Einrichtungen vom Jahre 1850 bestand unzweifelhaft darin, daß ein Angeklagter, welcher von dem Gerichte erster Instanz unter dem lebendigen Eindrucke einer vollständig unmittelbaren Verhandlung freigesprochen worden war, durch ein nur etwas stärker besetztes Gericht verurtheilt werden konnte . . . . und so, wenn die Freisprechung des Angeklagten in erster Instanz mit Stimmeneinhelligkeit, die Verurtheilung in zweiter Instanz aber nur durch einfache Mehrheit erfolgt, ein Angeklagter verurtheilt wurde, welchen von acht Stimmen nur drei für schuldig befunden hatten.

Dieses Bedenken könnte in keiner anderen Weise — sagt der Motivenbericht — beseitigt werden, als dadurch, daß in Betreff der Schuldfrage die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten gänzlich ausgeschlossen wurde, was in neuerer Zeit vielseitige Bevorwortung gefunden hat."

Endlich wird noch die Bemerkung beigesetzt:

„Eine Gefahr für das öffentliche Interesse darf bei dieser Neuerung — wenn nämlich dem Staatsanwalte keine Berufung zukommt — nicht befürchtet werden, da die wichtigeren Verbrechen und alle politischen Delicte ohnedieß nicht in Frage kommen, weil darüber die Geschwornengerichte zu entscheiden haben, dem Ankläger die Berufung wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe, insbesondere wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vorbehalten ist."

Diese wichtigen Gründe, worauf die von mir citirte Bestimmung des §. 277 der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 gegründet ist, hat der Ausschuß nicht beachtet, er hat vielmehr den Grundsatz aufgestellt, der in seinem Ausschußberichte vom 26. November 1869, §. 279 enthalten ist, und dem sich in späterer Zeit die Regierungsvorlage vom Jahre 1872 im §. 283 angeschlossen hat, daß gegen den Ausspruch bezüglich der Schuld keine Berufung stattfinden dürfe.

Mit wenigen Zeilen motivirt der Ausschuß diese seine Bestimmungen, indem er sagt:

„Die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld zu Gunsten des Angeklagten erscheint dem Ausschusse aus denselben Gründen unzulässig, aus welchen nicht in den meisten neueren Strafproceßgesetzen die Berufung bezüglich der Thatfrage ausgeschlossen wird, sondern aus welchen auch nach den Motiven der Regierung die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld zum Nachtheile des Angeklagten unzulässig sein solle."

„Die Gerechtigkeit — sagt der Ausschußbericht — fordert die Gleichstellung der Parteien.

Erkennt man die Berufung bezüglich der Thatfrage an sich mit dem Principe der Mündlichkeit und einer auf freier Beurtheilung der Beweise gegründeten Ueberzeugung unvereinbar, so kann auch zu Gunsten des Angeklagten nur auf Kosten der Consequenz eine Ausnahme gemacht werden."

Ich glaube, daß der Ausschuß, welcher das Princip der ersten Regierungsvorlage verlassen hat und in dem §. 283 den Grundsatz aufgestellt hat, daß nunmehr gegen den Ausspruch der Schuld keine Berufung stattfinden dürfe, einen Ausspruch gethan hat, mit dem ich mich nicht einverstanden erklären kann.

Der Ausschußbericht beruft sich außer auf jene Gründe, welche ich mir zu citiren erlaubte, auch noch auf mehrere Paragraphe der vorliegenden Proceßordnung, nämlich auf die §§. 13, 17, 18, 20, 349 und 368, und findet in selben eine hinreichende Garantie für den Angeklagten. Allein, wenn wir diese Paragraphe besehen, so werden wir zur Erkenntniß gelangen, daß dieselben für den Angeklagten keine Garantie bieten. Das Gericht soll zusammengesetzt werden, heißt es, mit vier Richtern; die Richter werden so zusammengesetzt, daß sie für das ganze Jahr zusammengesetzt sind, obwohl ich bemerken muß, daß bei mehreren Kreisgerichten ohnehin nur vier Räthe existiren, daher die Zusammensetzung eine höchst natürliche sein wird. Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann in bestimmten Fällen stattfinden und der Privatkläger kann den Civilrechtsweg betreten. Ob diese Gründe, meine Herren, den Angeklagten schützen, daß er gar keine Berufung in Ansehung der Schuld bedürfe, das, glaube ich, überlasse ich Ihnen. Wer nur einige praktische Kenntniß vom Verfahren besitzt, weiß es sehr gut, daß von einer Gleichstellung der Parteien im Strafprocesse gar keine Rede sei.

Der im Range und Charakter dem Richter gleichgestellte Staatsanwalt erscheint in einem anderen Lichte als der Angeklagte; wie daher von einer Gleichstellung der Parteien gesprochen werden kann, das werden Diejenigen beurtheilen können, welche häufig in der Lage waren, ihre Clienten zu vertheidigen.

Irrthümer, Fehler der Gerichte thun dem Staatsanwalte nicht wehe, aber sie vernichten den Angeklagten. Die Zahl der Richter ist vier, sie entscheiden per majora; dasjenige, was drei Richter bezüglich der Schuld aussprechen, soll in Zukunft inappellabel und unanfechtbar sein.

Blicken Sie doch noch weiter auf die vorliegende Strafproceßordnung, und Sie werden finden, daß im §. 20, Alinea 4, gesagt wird, daß in der Vorfrage (bekanntlich hängt das Resultat des ganzen Processes häufig von der Entscheidung der Vorfrage ab), daß bei der Vorfrage, und namentlich über diejenige Frage, welche bei gleichgetheilten Stimmen den Angeklagten die günstigere Stimme ist, nur die Stimme des Präsidenten und eines Rathes entscheide, daher der Präsident eigentlich zwei Stimmen hat, und der Präsident mit einem Rathe die Entscheidung fällt, obwohl zwei Stimmen sich in entgegengesetzter Richtung ausgesprochen haben. Daß ich mich mit solchen Bestimmungen nicht beruhigen kann, das, glaube ich, liegt auf der Hand.

Ich habe die Gründe des Ausschusses wohl überlegt, allein ich habe gefunden, daß, wenn man sich offen aussprechen will, man bekennen müsse, daß der Ausschuß nur bestrebt ist, die Berufungen zu vermindern und dadurch den Kostenetat zu schonen. Nun, meine Herren, möchte ich doch Folgendes bemerken: Wenn ein Civilproceß z. B. über 600 Gulden geführt wird, so findet die Appellation, es findet die Revision statt. Aber in den wichtigsten Punkten, da, wo es sich um die Ehre, um die Freiheit der Staatsbürger handelt, da findet gegen den Ausspruch von drei Richtern, die den Angeklagten schuldig befunden haben, kein erdenkbares Rechtsmittel statt. Ich glaube, meine Herren, der österreichische Staatsbürger zahlt so viele Steuern, so viele Abgaben, daß er mit Recht den ausgiebigsten Schutz der Ehre und Freiheit fordern könne!

Wollen Sie aber die Agenden der Strafjustiz vermindern, wollen Sie die Kosten vermindern, welche der Justizetat mit sich bringt, dann müssen Sie andere Wege gehen und andere Mittel ergreifen als das Mittel, den Angeklagten die Berufung über die Schuld zu nehmen.

Errichten Sie Strafcolonien, und Sie werden finden, daß in diesem Falle es vermieden werde, daß ein und dasselbe Individium zwanzigmal wegen Diebstahls gestraft werde. Sie werden sehen, daß die Richter dann wenig zu thun haben werden; die Kosten der Strafhäuser werden sich verringern und die allgemeine Sicherheit im Lande wird dadurch gewinnen. Aber die gründliche Erhebung der Schuld hintanzuhalten aus dem Kostengrunde, das geht gegen die Anforderungen der Staatsbürger.

Ich habe schon neulich bemerkt, daß ich nicht verkenne das viele Gute, das sich in der Strafproceßordnung, insbesondere in dem Geschwornengerichtsinstitute findet, aber mit dem Principe, daß gegen den Ausspruch der Schuld keine Berufung statthaben könne, werde ich mich nicht vereinigen, und zwar aus folgenden wesentlichen Gründen:

Hätte der Ausschuß den Grundsatz ausgesprochen, daß jede Berufung entfalle, wenn der Ausspruch des Gerichtes, welches mit vier Richtern besetzt ist, einstimmig gefaßt worden ist, so wäre dafür wenigstens ein Anhaltspunkt gewesen, aber ein Ausspruch, den vier Richter per majora fällen und jede Berufung hintanbleibt, so daß gegen diesen Ausspruch gar kein erdenkliches Rechtsmittel mehr statt hat, das, glaube ich, ist nicht begründet. Die Richter sind keine Engel, auch Richter können irren, und wenn sie sich irren und wenn sie die Verhältnisse schief auffassen, dann ist das Unglück irreparabel, denn ihr Ausspruch ist inappellabel! Die Richter sind bei uns unabsetzbar, unversetzbar, es könnte, weil die Richter nach subjectiven Ansichten in Zukunft urtheilen, wirklich Unheil entstehen, wenn keine Berufung gestattet würde. Blicken Sie auf die Verhältnisse der Nationalitäten in Oesterreich, und Sie werden sehen, daß bei der Rechtsprechung die Rücksichten auf die Nationalität nicht entbehrt werden. Ich bemerke weiter, daß mich wenigstens ein Gefühl der Rechtsunsicherheit in Oesterreich beschleichen würde, daß es auch Unwille im Volke erregen müßte, wenn man ihm seine so tief gewurzelte, wie die im Motivenberichte der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 erwähnte doppelt festgewurzelte Einrichtung der Berufung nehmen würde, es würde sich nach dem Gesetze sehnen, das wir aufgehoben haben.

Nach kurzem Bestande dieses gegenwärtigen Gesetzes würde man einsehen, daß man, um Principien zu huldigen, um Einrichtungen zu treffen, wie sie in anderen Ländern bestehen, ein Gesetz geschaffen habe, welches kein Segen bringendes ist, und welches möglicherweise aus lauter Princip sucht, aus lauter Sucht das einzuführen, was in anderen Ländern besteht, Hunderte von schuldlosen Personen der Verurtheilung entgegenführen kann und wird.

Die Ansichten des Hauses sind übrigens ohnehin die meinigen. Denn als beiläufig vor einem Jahre hier in diesem hohen Hause über die außerordentliche Berufung verhandelt wurde, da hat sich dieses hohe Haus über die außerordentliche Berufung, das ist diejenige, die gegen zwei gleichlautende Urtheile ergriffen wird, dahin ausgesprochen, daß die außerordentliche Berufung bei Verbrechen, ja selbst

bei Vergehen gestattet sein müsse, und daß sie nur bei Uebertretungen zu entfallen habe.

Ich erinnere Sie an die trefflichen Reden, welche hier in diesem hohen Hause von den Herren Abgeordneten Giskra, Blitzfeld, Demel, Glaser, Hanisch, Brandstetter in dieser Richtung geführt wurden, und welche sich — und zwar Dr. Giskra mit Berufung auf unseren unvergeßlichen Collegen Mühlfeld — dahin ausgesprochen haben, daß die außerordentliche Berufung über Verbrechen und Vergehen in Oesterreich nicht entbehrt werden könnte, wobei noch auf die politischen Leidenschaften hingewiesen wurde, „durch welche der ehrenwertheste Richter — wie es damals hieß — in eine Strömung hineingerissen werden kann u. s. w." In derselben Richtung hat sich auch das Herrenhaus ausgesprochen.

Es erfloß dann das Gesetz vom 23. Juli 1871, welches sich dahin ausgesprochen hat, daß die außerordentliche Berufung über Verbrechen und Vergehen bestehen bleibe. Nun sind seit diesem Gesetze zehn Monate verstrichen, in welchen keine Aenderung weder in dem Richter noch im Volke stattgefunden hat, nun sollen wir bestimmen, daß gar keine Berufung mehr stattfinden solle, daß statt zwei Berufungsinstanzen, die wir damals für unumgänglich nothwendig gehalten haben, heute gar keine mehr bestehen, sondern daß das Urtheil des ersten Richters bezüglich der Schuld unanfechtbar sein solle. Ist das nicht ein Cultus mortalis in der Gesetzgebung, wie er nicht gefährlicher gedacht werden kann? Es ist nicht genug, wenn wir die außerordentliche Berufung heute aufheben! Aber die außerordentliche und die ordentliche gleichzeitig aufheben — das ist gewiß ein großer Sprung in der Gesetzgebung.

Der Herr Berichterstatter hat heute darauf hingewiesen, daß der lebendige Eindruck, der bei der mündlichen Verhandlung gemacht wurde, die Hauptsache sei, und daß, sowie dieß bei den Geschwornengerichten stattfindet, das auch bei anderen Gerichten der Fall sein müsse.

Aber es ist ein großer Unterschied zwischen einem Geschwornengerichte und einem Gerichte, welches mit vier Richtern besetzt ist. Der Unterschied besteht schon in der Bildung der Geschwornenbank, und blicken wir auf die Bestimmungen, welche über die Aussprüche der Geschwornen Geltung haben, so sehen wir, daß auch die Aussprüche der Geschwornengerichte einer Prüfung noch weiters unterliegen und bezüglich der Schuld nicht unanfechtbar und gänzlich infallibel sind. Denn der §. 332 der vorliegenden Proceßordnung sagt:

> „Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof, daß die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei."

Sie sehen, daß selbst die Aussprüche der Geschwornen einer Prüfung unterliegen und nicht infallibel sind! Dasselbe bestätigt der §. 461 bezüglich der Uebertretungen; aber nur Aussprüche, welche drei Richter gefällt haben, die den Angeklagten für schuldig befunden haben, sind infallibel und unappellabel.

Blicken wir hin, wie viele Urtheile werden abgeändert! Wir sehen ja täglich aus den öffentlichen Blättern, daß die Obergerichte die Urtheile der ersten Instanz cassiren, und zwar nicht blos bezüglich der Rechtsfrage, sondern auch bezüglich der Thatfrage. Die Angeklagten werden schuldlos erklärt!

Bei der Verhandlung, welche vor einem Jahre hier in diesem hohen Hause bezüglich der außerordentlichen Berufung stattgefunden hat, wurde nachgewiesen, daß in einem einzigen Jahre vom obersten Gerichtshofe 31, und zwar gleichlautende Urtheile aufgehoben wurden. Denken sie da, meine Herren, an das unerhörte Unrecht, wenn von nun an gar keine Berufung mehr statthaben sollte.

Es ist aber bei der jetzigen Lage die Zulassung einer Berufung ein um so dringenderes Bedürfniß, wenn man berücksichtigt, daß bisher Verurtheilungen auf Grund einer gehörig gegliederten Beweisführung erfolgen mußten, daß in Zukunft aber die Verurtheilung blos aus dem subjectiven Ermessen des Richters hervorgeht. Dieß erfordert jetzt eine doppelte Wachsamkeit. Der Staatsbürger muß jetzt mehr als früher mit Rechtsmitteln umgürtet werden, damit ihm kein Unrecht zukomme.

Die Berufung ist in Oesterreich stets heimisch gewesen. Wenn wir zurückblicken auf das Strafgesetz vom Jahre 1803, sehen wir, daß in jenen Fällen, um die es sich hier handelt, eine Berufung stattfinden konnte. Wenn wir auf die Strafproceßordnung vom Jahre 1853 hinsehen, so kann nach selber die Berufung statthaben. Aber auch nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 war eine Berufung möglich, wobei ich nicht der Ansicht bin, welche der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, daß eine Zeit bestand, in welcher die Berufung nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 für diese Fälle nicht stattgefunden habe.

Denn nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 war der Angeklagte berechtigt, gegen den Ausspruch des Bezirkscollegialgerichtes an den Appellhof zu berufen, und ich selbst habe wiederholt, und zwar nach den §§. 375 und 390 der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 bei solchen Appellverhandlungen vertheidigt. Die Appellverhandlungen wurden vor dem Landesgerichte, und zwar vor einem mit fünf Richtern besetzten Gerichtshofe vorgenommen, während

die Bezirkscollegialgerichte nur mit drei Richtern besetzt waren.

Wir haben daher bereits in Oesterreich erlebt, daß allerdings gerade in Rechtsfällen, wie die gegenwärtigen, gegen den Ausspruch eines Bezirkscollegialgerichtes, das ist der ersten Instanz (hier mit vier Richtern, statt mit drei Richtern besetzt), eine Verhandlung bei einem Appellhofe vorgenommen werden konnte.

Man sagt freilich, das Alles kostet viel, die Wiederholung macht Schwierigkeiten, die Bezirke sind groß, die Gerichtssprengel sind ungemein weit.

So errichte man die nöthigen Collegialgerichte und die Oberlandesgerichte, die erforderlich sind!

Wir geben Millionen aus für Eisenbahnen; aber wo es sich um die Wahrung der Rechte für Freiheit und Ehre handelt, da kann es doch kein Kargen geben, alle Gerichte müssen geschaffen werden, welche hinlängliche Garantien für die Ehre und Freiheit des Staatsbürgers bieten.

Ich muß weiter bemerken, daß, da die Berufung nur an das Obergericht kommen könnte, und der oberste Gerichtshof nach seiner künftigen Institution als Cassationshof durchaus nicht mit einem Ausspruche über die Thatfrage beschäftigt werden könnte, nichts übrig bliebe, als daß die Berufung bezüglich der Schuld nur zu Gunsten des Angeklagten stattfinden könne, weil auch, wie der Herr Berichterstatter ganz richtig bemerkt hat, es sich in dem Falle sehr leicht ereignen könnte, daß ein Angeklagter in erster Instanz vollständig freigesprochen würde, der in zweiter Instanz nur durch Stimmenmehrheit verurtheilt würde, daher ein Angeklagter bei drei Stimmen für die Schuld und sechs Stimmen für „Nichtschuldig" dennoch als Verurtheilter erscheinen würde.

Man müßte in diesem Falle dem Angeklagten eine dritte Instanz bieten, und da das nicht möglich ist, da der oberste Gerichtshof nur als Cassationshof künftig fungiren kann, womit ich auch vollkommen einverstanden bin, so bleibt nichts übrig, als die Berufung über die Schuld nur zu Gunsten des Angeklagten zu bestimmen.

Ich glaube mich auch berufen zu können auf die oben citirten Motive der Regierungsvorlage vom Jahre 1867, in welchen auch bezüglich der Entziehung des Berufungsrechtes des Staatsanwaltes bemerkt ist, daß ohnehin die wichtigeren Verbrechen, insbesondere alle politischen Delicte in Zukunft den Geschwornengerichten zugewiesen werden, und daß eine Gefahr für den Staat und für das öffentliche Interesse in dieser Beziehung um so weniger erblickt werden könne, weil dem Staatsanwalte die Nullität bei offenbaren Gesetzesverletzungen ohnehin zu Statten kommen würde.

Auch bezüglich des Strafausmaßes gilt dasselbe. Es müßte bezüglich des Strafausmaßes, wenn dasselbe in zweiter Instanz erhöht würde, wieder eine höhere Berufung stattfinden, und man müßte in diesem Falle auch wieder eine dritte Instanz gewähren, wenn das Urtheil vom Obergerichte verschärft worden wäre.

Allein auch das kann nicht statthaben und daher bin ich dafür, daß auch bezüglich des Ausmaßes der Strafe nur zu Gunsten des Angeklagten die Berufung statthaben könne, und zwar umsomehr, da es im §. 281, Punkt 11, ausdrücklich heißt, daß dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Nullität zukomme, wenn bei Bemessung der Strafe das Gericht seine Befugnisse überschritten hat, oder wenn überhaupt das Gesetz verletzt worden ist.

Meine Herren! Man wird Ihnen sagen: wenn Sie heute die Strafproceßordnung nicht genehmigen, so wird dieselbe längere Zeit ausbleiben.

Ich glaube das nicht. Längere Zeit muß dieß ohnehin insoferne dauern, als dieser Gegenstand, der fünf Jahre bei dem Abgeordnetenhause im Zuge ist, doch auch einige Zeit bei dem Herrenhause zur Berathung vorliegen muß.

Allein ich glaube, die Abänderung nach meinem Principe würde sehr kurze Zeit dauern.

Bei nur einigem Wohlwollen des Ausschusses zweifle ich nicht, daß dieß in Schnelligkeit stattfinden würde, umsomehr, da es sich nur um die Revision von wenigen Paragraphen, nämlich 280—284, „Capitel II über die Rechtsmittel" handelt.

Die zweite Einwendung, die wir heute schon vom Herrn Berichterstatter vernommen haben, besteht darin, daß mein Antrag nicht nöthig sei, der Angeklagte sei vollkommen geschützt; er sei durch die Nullität geschützt, und zwar durch §. 281, Punkt 5, daher es gar keiner Berufung bedürfe. Sie wissen sehr wohl, daß jeder Strafproceß im Wesentlichen in die Thatfrage und in die Rechtsfrage zerfällt. Die Beurtheilung der Rechtsfrage ist allerdings Gegenstand des Cassationshofes (des obersten Gerichtshofes). Nicht so die Thatfrage!

Die Thatfrage wird entschieden nach subjectivem Ermessen, da gibt es keine Nullität, diese kann nur wegen Formgebrechen und Gesetzesverletzungen stattfinden. Wegen Verletzungen oder Irrthümern in den subjectiven Ansichten gibt es keine Nullität!

Wenn aber das Rechtsmittel der Nullität vom Ausschusse so aufgefaßt würde, daß sich auch der oberste Gerichtshof im Sinne des §. 281, Punkt 5, mit dem subjectiven Ermessen der Schuld zu befassen hätte, dann muß ich sagen, ist der Cassationshof, wie er vom Ausschusse hingestellt wird, ohnehin eine verfehlte Institution.

Habe ich ein Wort eingelegt zur größeren Wahrung der Ehre und Freiheit der Staatsbürger, so

bitte ich Sie, dasselbe gütig aufzunehmen. Ich bitte Sie, wohl zu berücksichtigen die Verhältnisse des Vaterlandes, aber auch die tief eingewurzelte Gewohnheit und das Bedürfniß unseres Volkes. Denn, meine Herren, die Berufung liegt im Rechtsbewußtsein des Volkes. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen, der ohnehin bekannt ist:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es habe §. 283 der Strafproceßordnung folgendermaßen zu lauten:

Die Berufung kann ergriffen werden

a) wegen des Ausspruches über die Schuld und über die Strafe, jede nur zu Gunsten des Angeklagten;

b) wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und über die Proceßkosten;

c) wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe.

Inwieferne eine Berufung gegen Urtheile der Geschwornengerichte stattfinden kann, bestimmen die §§. 343, 345 und 346."

Ich stelle zugleich an den Herrn Präsidenten die Bitte, daß er bei der Abstimmung über Punkt a) die Frage über die Berufung bezüglich der Schuld von der Frage über die Berufung bezüglich der Strafe trenne.

Sollte dieser mein wohlgemeinter Antrag nicht Ihre Zustimmung erhalten, dann, meine Herren, glaube ich, daß dem Angeschuldeten wenigstens jenes Rechtsmittel zu Statten kommen müsse, welches ihm die Regierungsvorlage von 1867 im §. 374 eingeräumt hat, welches sie eingeräumt hat nebstdem, daß sie ihm auch die Berufung gestattet hat, daher ich mir erlaube, an Sie den eventuellen Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es haben im §. 281, Ziffer 5, die Worte: „„Wenn für diesen Ausspruch keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und Urkunden oder Vernehmungs- oder Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht"" zu entfallen, dagegen sei nach §. 362 ein Paragraph einzuschalten, welcher zu lauten hat:

„„Ergeben sich dem Cassationshofe aus Anlaß einer seiner Amtshandlungen aus einem bei ihm angebrachten Gesuche oder über Anregung der Staatsanwaltschaft erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen, auf deren Annahme ein verurtheilendes Erkenntniß beruht, und werden diese Bedenken durch die Prüfung der Acten oder etwa angeordneten einzelnen Erhebungen nicht beseitigt, so verfügt er im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten.""

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Mende hat das Wort.

Abgeordneter v. **Mende** *(Niederösterreich)*: Mein verehrter Freund und Vorredner ist etwas scharf mit den Mitgliedern des Strafproceßausschusses in das Gericht gegangen und hat uns so ziemlich entweder als drakonische Gesetzgeber geschildert oder mindestens als etwas leichtsinnig in der Sache vorschreitend. Das Eine wie das Andere wäre höchlich bedauerlich, und daher wird es einem Mitgliede des Ausschusses wohl gestattet sein, sich gegen diese Ausführungen einigermaßen zu verwahren.

Es hat der Herr Vorredner insbesondere hervorgehoben, man solle dem Volke die Berufung nicht nehmen, das Berufungsrecht nicht einstellen; an dem Berufungsrechte hänge die Meinung des Volkes. Ich kann diesen Satz schon zum Voraus durchaus nicht acceptiren. Ein Herumziehen des Strafprocesses durch lange Zeit, das verlangt das Volk meiner Ueberzeugung nach nicht. Das Volk verlangt eine gerechte, eine schnelle und tüchtige Justiz. Bietet man die auch ohne Berufung, so ist das Volk vollkommen zufrieden, und daß man diese auch ohne Berufung bieten kann, werde ich zu beweisen versuchen.

Ich gehe noch viel weiter in meinen Wünschen als der Ausschuß. Ich für meine Person würde nicht nur die Berufung in der Thatfrage abgeschnitten und die Urtheile der ersten Gerichte als inappellabel hingestellt haben, ich hätte auch die Berufung in der Straffrage abgeschnitten. Allein ich stehe in dieser Beziehung vielleicht allein mit meiner Ansicht, und füge mich dem, was im Strafproceßordnungsausschusse angenommen worden ist.

Ich will nur gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners bemerken, daß man sich auch über diesen Punkt ganz leicht trösten könnte, nämlich wenn man die Berufung auch gegen das Strafmaß abschneiden würde.

Allein, was der Herr Vorredner will — die Berufung einführen, wenn auch blos ad reformationem in melius — das hieße ja geradezu den Entwurf, welcher mit allem Eifer ausgearbeitet worden ist, in seinen wichtigsten Principien schädigen!

Das Princip, um welches es sich heute handelt, ist nicht etwa erst im Verlaufe dieser Session zur Discussion gebracht und vielleicht von diesem Ausschusse schnell erledigt worden. Nein! Den Herren ist es bekannt, daß dieses Princip bereits Gegenstand der Berathung des früheren Ausschusses vom Jahre 1867, und wie ich darauf hindeuten werde, auch einer Commission von früherer Zeit her ist. Daher erlaube ich mir, damit man nicht sage, wie der Herr Vorredner

es gethan hat, man gehe zu schnell über die Sache hinaus, Einiges über die Genesis dieses Principes zu bemerken.

Im Jahre 1850 wurde nach französischem Muster das accusatorische, mündliche, öffentliche Verfahren mit dem ganzen Berufungssystem und Allem, was drum und dran hängt, hier in Oesterreich eingeführt.

Es taugte nicht vollkommen, wie ich im Verlaufe meiner Auseinandersetzung zeigen werde. Durch die kaiserliche Verordnung vom 11. Jänner 1852 wurden noch die Schwurgerichte aus der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 herausgerissen und im Jahre 1853 erschien eine neue Strafproceßordnung, und Alles, was an dieser und im Verordnungswege noch weiter an derselben hing, das ruinirte — sagen wir es offen — den Strafproceß in Oesterreich systematisch.

In der Theorie und Praxis waren die Fachmänner darüber einig, sie mochten dem Richterstande, sie mochten dem Professorenstande, dem Advocaten- und Vertheidigerstande angehören, auch Männer aus dem großen gebildeten Publikum, sie Alle waren darüber einig, daß der Strafproceß reformirt werden müsse, denn mit der Strafproceßordnung vom Jahre 1853 und den Residuen könne es nicht mehr gehen.

Ich hatte — ich muß das offen gestehen — als Richter an allen drei Instanzen, als Oberstaatsanwalt und später als Advocat Gelegenheit genug, alle diese Desiderien kennen zu lernen und einzusehen, daß eine Reform der Strafproceßordnung nothwendig eintreten müsse.

Bereits seit acht Jahren beschäftigt sich, wie bekannt, das Abgeordnetenhaus mit dem Gedanken, den Strafproceß zu reformiren. Auch die Regierungen, eine jede der vorbestandenen Regierungen haben sich mit diesem Gedanken beschäftigt.

In einer Commission, welche der damalige Justizminister Dr. Hein zusammensetzte, beschäftigte man sich gleichfalls mit diesem Gedanken, und der heutige Herr Justizminister, der damalige Fachreferent Professor Dr. Glaser, sowie der verstorbene Dr. Mühlfeld — ich erinnere mich mit großem Vergnügen an die damaligen Debatten, da ich selbst Mitglied dieser Commission war — entwickelten die Principien, auf welchen allein eine gedeihlichere Reform des Strafprocesses statthaben könne. Und bei dieser Gelegenheit wurde das Princip ausgesprochen, daß, wenn man die Unmittelbarkeit retten und unter allen Umständen aufrecht erhalten wolle, mit der Berufung ein Ende gemacht werden müsse. Ich schloß mich dieser Anschauung, welche in diesen höchst geistreichen Debatten, in diesen höchst rationellen Ausführungen zweier so großer Juristen zum Ausdrucke kamen, umsomehr an, als es mir wirklich auch praktisch geboten schien, in dieser Weise vorzugehen.

Im Jahre 1867 wurde eine Commission im Reichsrathe ernannt. Sie beschäftigte sich in langen Sitzungen mit der Reform der Strafproceßordnung.

Innerhalb dieser letzten Zeit wurde viermal das Ministerium der Justiz gewechselt. Es stand zuerst an der Spitze des Ministeriums Dr. Herbst, welcher auch diesem Grundsatze, der damals schon im Ausschusse seinen Ausdruck fand, nicht nur nicht entgegentrat, sondern für das Princip einstand: Es müssen die Berufungen abgeschnitten und die Urtheile inappellabel werden. In gleicher Weise sprach sich der nächstfolgende Justizminister Tschabuschnigg aus, auch der nachfolgende Justizminister stand diesem Grundsatze nicht entgegen und der heutige ist eo ipso dafür, weil von ihm der ganze Gedanke herrührt. Also zwei Ausschüsse, jedesmal aus verschiedenen Abgeordneten zusammengesetzt, und vier Minister theilten gleichfalls diese Anschauung durch so lange Jahre hindurch und nach so vielfachen Berathungen.

Aber auch auswärtige Fachmänner, welche man von Seiten des Ausschusses und der Regierung bezüglich dieses Gesetzentwurfes einvernahm, sprachen sich in der günstigsten Weise über den ganzen Entwurf, respective über die wichtigsten seiner Principien aus, und unter diese wichtigsten gehört gewiß das von dem Herrn Vorredner angefochtene.

Ich hege also die Ueberzeugung, daß die Berufung in der Thatfrage nicht zuzulassen sei. Die Praxis zeigte es schon damals, daß die Berufung, sobald sie zugelassen wird, das ganze mündliche und unmittelbare Verfahren gewissermaßen illusorisch macht.

Die Mündlichkeit ist anerkannt das wirksamste Mittel zu Verbesserung unseres Strafprocesses; das hat man von allen Seiten bisher zugegeben. Wie kann man nun aber die Mündlichkeit mit der Berufung verbinden? Meiner Meinung nach — mit Erfolg — gar nicht. Will man, daß die Berufungsbehörde, und das ist das Beste, was man annehmen kann, allzeit den Angeklagten bei sich vernimmt, kurz, verlegt man den ganzen Apparat, welcher in erster Instanz thätig gewesen ist, in die zweite, so daß die Berufungsbehörde eine ganz neue Verhandlung anordnet, will man das — was es kostet, werde ich später berühren — glaubt man damit der Sache irgend etwas geleistet zu haben, so frage ich nur: Ist das dasselbe Bild und läßt es sich überhaupt in der zweiten Instanz gerade so darstellen, wie es sich dargestellt hat dem Richter der ersten Instanz? Nun und nimmermehr, das ist unerreichbar, die Oeffentlichkeit, Unmittelbarkeit, Mündlichkeit der ersten Instanz gerade so in die zweite zu tragen, als es nothwendig ist, um darauf einen vollkommenen Richterspruch zu fundiren!!

Die zweite Instanz wird entscheiden. Dann hat sie aber eine neue Entscheidung auf Grund eines neuen entstandenen Bildes, sie hat aber durchaus

nicht eine Entscheidung über die Entscheidung der ersten Instanz geschöpft.

Wird man aber damit zufrieden sein? Mein Vorredner gewiß nicht. Denn er wird sagen, er müsse noch eine Berufung haben und endlich — möchte ich fragen — wie lange soll das noch fortgehen?

Ich frage aber auch, wenn heute die Berufung in der Strafproceßordnung so eingeführt wird, wenn auch nur mit der Beschränkung in melius — was wird aus der Voruntersuchung werden? Ein gewissenhafter Untersuchungsrichter wird sich auf das Genaueste einlassen in den Acten, das möglichst zu Erhebende niederzulegen, weil er sich denkt, es kann in der Berufungsinstanz nothwendig werden, daß man in den Acten dieses oder jenes nachsieht. Wenn nun ein so fleißiger Untersuchungsrichter, den Sie eben nicht hindern können, so vorzugehen, auch in dieser Weise amtirt, so legt er das Hauptgewicht wieder in die Voruntersuchung hinein, aber nicht in die Hauptverhandlung, und es soll eben das ganze Gewicht in der Schlußverhandlung concentrirt sein.

Die Berufung hat aber auch noch etwas Anderes gegen sich, sie setzt die Nichtigkeitsgründe bis zu einer gewissen Unbedeutendheit herab und beirrt damit die ganze Stellung, die Wichtigkeit der Stellung des Cassationshofes; sie schwächt aber auch beim ersten Richter das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für seinen Beruf, und das ist das Uebelste, was man sich bei einer Strafverhandlung denken kann. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß, wenn die Berufung eingeführt wird, so wird sich der Untersuchungsrichter darauf verlassen, daß am Ende das Gericht das seinige thut und das erste Gericht verläßt sich darauf, daß der Untersuchungsrichter Alles in den Acten niederlegt. Und wenn das Gericht allenfalls falsch greift, so ist ja — denkt es sich — die Berufungsbehörde da.

Die Verantwortlichkeit des Richters erster Instanz wird so jedenfalls mehr oder weniger geschwächt.

Ist aber die Voruntersuchung — und das soll sie sein — nur vorbereitender Proceßact, dann fällt die ganze Verantwortlichkeit auf das Gericht erster Instanz, dann muß dieses Kenntniß nehmen davon, daß der ganze Proceß von ihm allein verhandelt und getragen werden muß.

Es ist sich dann auf niemand Anderen zu verlassen, es wird die Erhebung in der ersten Instanz von A bis Z richtig und fleißig gepflogen werden und man wird sich nicht dem aussetzen, daß gelegentlich einer Nullitätsbeschwerde auf den Richter erster Instanz, und zwar mit Recht, üble Vermerkungen gegeben werden.

Ich bitte aber auch, nicht darauf zu vergessen, daß die Berufung oft einen ungeheueren Gegensatz zweier Urtheile bringt. Die erste Instanz entscheidet, möglicherweise könnte die zweite Instanz eine geradezu gegentheilige Entscheidung fällen und eine dritte Instanz existirt nicht, welche diesen an sich grellen Widerspruch lösen würde.

Nun kommen Sie dann aber auch in der Berufung noch weiter und müssen auch noch neue Beweise zulassen. Lassen Sie aber neue Beweise zu, dann werden Sie das Institut der Wiederaufnahme gehörig geschädigt haben, und bei einer noch so gerechten Proceßführung im Strafprocesse wird es dazu kommen, daß der eine Gegner durch Beibringung seiner Beweise, die er in mediam rem hineinwirft, den anderen um eine Instanz bringt.

Die Berufungsbehörde — muß ich weiter bemerken — ist überhaupt an die Proceßvorschriften nicht gebunden, kann daher auch von einer höheren Behörde nicht überwacht werden. Was wird nun da geschehen?

Es wird Ungleichmäßigkeit, Ungleichförmigkeit, Unsicherheit in den Urtheilen vorkommen, das Publikum verliert endlich das Vertrauen auf solche Sprüche, der Zufall spielt dann seine große Rolle, und ich habe es schon einmal gehört und vielleicht höre ich es unter solchen Umständen wieder:

In Oesterreich sieht man es wohl, daß die Themis eine Binde vor den Augen hat und daher die Wage der Gerechtigkeit nicht genau zurechtstellen kann.

Es gibt aber auch äußere Gründe genug, welche gegen die Anträge des Herrn Vorredners und für die Anträge des Ausschusses sprechen.

Es wurde schon der große Kostenaufwand erwähnt, der hier in Frage kömmt, und doch auch gründlich zu erörtern ist.

Wenn der Herr Vorredner seinen Wunsch durchsehen und wenn man dann auch nur bei Reformationen in melius den ganzen Apparat in die zweite Instanz bringen würde, alle Zeugen, alle Angeklagten und Sachverständigen noch in der zweiten Instanz zu erscheinen hätten, dann, meine Herren, wird der Kostenaufwand ein riesiger sein.

Freilich, sagt der Herr Vorredner, das geht mich nichts an, ich will eine ordentliche Justiz haben. Ich aber erzähle Ihnen ganz einfach, daß unter solchen Umständen jene Zeit wieder kommen wird, die schon einmal da war, wo man nämlich von oben herab immer gesagt hat: Nur sparen soviel als möglich, nicht alle Zeugen citiren, vielleicht auch nicht einmal die Angeklagten selbst, man begnüge sich mit der Verlesung ihrer Aussagen, auch mit jener aller Sachverständigen, es kostet sonst zu viel Geld. So ist man endlich darauf gekommen, daß man in der Berufungsinstanz nichts mehr gethan hat als vorgelesen, was in der ersten Instanz mühsam zusammengeschrieben wurde — Alles auf Kosten der Gründlichkeit.

Meine Herren, das ist Alles schon dagewesen, und würde höchst wahrscheinlich noch einmal eintreten, sobald Sie wieder die Berufung so einführen, wie man sie hier denkt.

Es frägt sich nun aber auch, was werden denn die Parteien sagen, wenn man ihnen die immensen Kosten der Berufung auferlegt. Die Parteien müssen aus dem Sprengel der verschiedenen Landesgerichte, welche zu einem Oberlandesgerichte gehören, zum Oberlandesgerichte reisen. Wer bezahlt ihnen denn ihre Reisekosten, wer bezahlt ihnen und den Zeugen, die sie mitbringen müssen, die ungeheuere Zeitversäumniß?

Da wird man sagen: Ja, es wird die Berufungsinstanz vielleicht die Sache im Requisitionswege beheben, man wird die Leute außen vernehmen lassen. Das ist möglich, aber wie sehr wird dadurch der Proceß wieder verschleppt?

Ist dann das vielleicht die unmittelbare mündliche und öffentliche Verhandlung? Nein! Sie bekommen Nichts herein, als ein paar Requisitionen, wie dieß schon früher der Fall war.

Weiters bemerke ich, wird der Proceß in zweiter Instanz, wenn die Berufung eingeführt wird, ins Endlose verschleppt. Mindestens drei Personen müssen den Proceß studiren: der Oberstaatsanwalt, der Präsident und dann doch noch der Referent; bis diese drei Personen abermals auch in der zweiten Instanz den Proceß studirt haben, und bis dann in Folge dieses Studiums die Berufungsverhandlung angeordnet wird und die Leute alle kommen, ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, welche Zeit darüber vergeht.

Ein solcher Vorgang ist geradezu eine nothwendige Verschleppung des Ganzen. Und das Alles, was der Herr Vorredner sich gedacht hat — ich muß wohl darauf antworten, weil der Herr Vorredner darauf hingewiesen hat — könnten Sie möglicherweise effectuiren, wenn Sie Bezirkscollegialgerichte von damals hätten. Die will man aber nicht, und darüber ist man einig. Ohne diese Bezirkscollegialgerichte sehe ich nicht ein, wie Sie die Berufung in der Weise durchführen wollen, wie der Herr Vorredner angegeben hat.

Nun blicken Sie auch auf jene Länder Oesterreichs hin, die keine Schwurgerichte haben — denn es könnte ja möglich sein, daß nicht alle Länder der österreichischen Monarchie Schwurgerichte bekommen, setzen wir also den Fall, eines oder das andere der Länder habe die Schwurgerichte nicht. — Da haben Sie in diesen Ländern den ganzen Apparat, den der Herr Vorredner ins Auge faßt, bezüglich der schweren Verbrechen und bezüglich der mittleren und kleineren Delicte, während Sie in den Ländern, wo die Schwurgerichte eingeführt werden, für die schweren Delicte die Schwurgerichte und außerdem nach diesem Antrage bei den minderen Delicten die Berufung haben. Ich frage, ist das consequent, wenn man in dieser Weise vorgeht, und wird man das durchführen können in den riesigen Gerichtssprengeln, welche diese Länder, von denen ich nur andeutungsweise spreche, haben. Da ist ja in diesen Ländern eine wahre Reise nothwendig, um zur Berufungsinstanz zu kommen. Ich glaube nicht, daß hierin von Seite des Publikums eine Connivenz geäußert wird.

Ich mache aber auch noch auf die enorme Inconsequenz aufmerksam, daß Sie die Inappellabilität, die Sie bei den Schwurgerichten nothwendigerweise zugeben müssen, bei den anderen Sprüchen nicht zugeben wollen. Und dafür liegt doch kein Grund vor; im Gegentheile, es wäre komisch, wenn Sie die Sprüche bei mittleren Delicten für appellabel erklärten, die für schwere Delicte aber für inappellabel.

Man sagt nun, es solle nur die Berufung in melius und nicht in pejus zugelassen werden. Aber, meine Herren, das ist doch wieder nichts Anderes, als daß das Berufungssystem in das Proceßsystem, und zwar in der größten Ausdehnung hineingetragen würde. Denn die Berufung in melius ist die Regel, die Berufung in pejus aber wird nicht sehr häufig vorkommen. Der Versuch, etwas Besseres herauszubekommen, die Berufung in melius ist das Häufigste. Damit tragen Sie wieder das allergrößte Geschäft in die Gerichte hinein, statt hinaus.

Nun bitte ich aber auch bei dieser Berufung den Fall ins Auge zu fassen, daß sich der Sachverhalt beim zweiten Richter anders darstellt, als er bei jenem erster Instanz aufgefaßt worden war, oder daß vielleicht der Sachverhalt dem zweiten Richter unter ein ganz anderes Gesetz zu fallen schiene. In welche Lage bringen Sie da den Berufungsrichter zweiter Instanz, wenn er etwas gerade deßhalb gut heißen muß, was er seiner innersten Ueberzeugung nach nicht gutheißen kann, eben nur darum, weil er nicht anders reformiren darf?

Nun ist ferner angedeutet worden, daß die Sache, die wir hier vertreten, ganz neu sei. Das ist nicht der Fall. In der Literatur und Legislation hat man sich auch schon anderwärts mit der Abschaffung der Berufung in der Thatfrage beschäftigt. Ich weise auf die Schriften Mittermaier's und des Generalstaatsanwaltes Schwarze's, Walter's und dergl. hin.

Hinsichtlich der deutschen Staaten habe ich mich bekümmert und gefunden, daß die Berufung gegen die Urtheile der Staatsrichter in Braunschweig, Sachsen-Altenburg ausgeschlossen ist, theilweise auch in Preußen, Kurhessen, Lübeck; in Baden, Württemberg, Hamburg dürfte vielleicht die Procedur, wie wir sie hier vorschlagen, auch schon eingeführt sein. In Oesterreich — es hat dieß der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben — hatten wir die Inappellabilität bei schweren Straffällen schon von 1852 bis 1854 und keine ernstliche Klage ist vorgekommen.

Damals war das Urtheil inappellabel und nur der oberste Gerichtshof hatte in der Nichtigkeitsfrage zu erkennen. Die mittlere Instanz ist Niemanden abgegangen, die Berufungsinstanz hat Niemand vermißt, wohl aber war bei dem damaligen Bestande der Nichtigkeitsgründe der oberste Gerichtshof etwas gehemmt. Das Alles aber fällt gegenwärtig weg. Erlauben Sie mir nur die Frage, welchen Zweck — und das möchte ich zur Beruhigung meines Herrn Vorredners sagen — welchen Zweck kann eine solche Berufung haben? Die Anfechtung des Ausspruches über die Thatsachen wegen Formwidrigkeit des Verfahrens, wegen neu aufgebrachter Beweise, wegen irrig gezogener Schlußfolgerungen und wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes. Und nun, meine Herren, erlaube ich mir aus dem §. 281 des vorliegenden Entwurfes der Strafproceßordnung zu zeigen, daß die Ausübung des materiellen Rechtes ganz in der Hand des obersten Gerichtshofes gelegen ist, daß der oberste Gerichtshof über das Recht wachen lassen könne, und daß die Berufung in der Thatfrage vollkommen entbehrlich ist. Ich citire nur die Nichtigkeitsgründe, und zwar nur diejenigen, welche mir hier einschlägig zu sein scheinen. Es heißt:

„3. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260 und 271);

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

5. wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatsachen undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist; wenn für diesen Ausspruch keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht;

weiters: 9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle,

ein Gesetz verletzt, oder unrichtig angewendet wurde, und endlich

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugniß oder die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 293, Absatz 3 und §. 360, Absatz 2, verletzt oder unrichtig angewendet hat."

Nun frage ich, ob es bei dieser Vorsorge möglich ist, daß man unter allen Umständen sein Recht finden könne, auch ohne die vielfach begehrte Berufung, und wenn, füge ich noch bei, durch die Art der Besetzung der inappellabeln Richterstellen noch der weitere Schutz für das Recht geschaffen wird, so ist dem Angeklagten ein reichlicher Ersatz geboten für den Wegfall der Berufung, darunter verstehe ich vor Allem die ständigen Justizsenate, welche im Anfange eines jeden Jahres gebildet werden und das ganze Jahr hindurch sich gleich bleiben.

Nun sagt man aber, und dieser Einwendung, glaube ich, soll man doch auch begegnen, der oberste Gerichtshof wird eine enorme Ueberbürdung mit Acten erfahren.

Ich glaube kaum; der oberste Gerichtshof wird dahin trachten, daß eine gleichmäßige Spruchpraxis eingeführt wird, er wird nach klaren Grundsätzen handeln, und die Judicate werden so viel als möglich veröffentlicht werden. Man wird sich im Publikum darnach richten, und das ist die zweckmäßigste Art und Weise, um unbegründeten Nichtigkeitsbeschwerden vorzubeugen. Viel mehr Arbeit als gegenwärtig wird der oberste Gerichtshof kaum haben. Wenn aber — davor schrecke ich nicht zurück — der oberste Gerichtshof zu wenig Mitglieder zur Aufarbeitung seiner Geschäfte haben wird, so müssen mehr Richter des obersten Gerichtshofes ernannt werden. Das kommt reichlich herein, denn bei Einführung der Berufung werden wir viel größere Kosten haben, als unter diesen Umständen. Jedenfalls

aber wird die Last des obersten Gerichtshofes kleiner sein, als sie es war nach dem Vorgange der in Strafproceßordnung vom Jahre 1850. Ich zweifle nicht, daß das Justizministerium sich dessen überzeugt haben wird, denn daselbst müssen ja die Rechnungen aus damaliger Zeit noch zu finden sein.

Wenn ich hiemit die Vertheidigung schließe, zu der ich als Obmann des Ausschusses gegenüber den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners mich gedrängt fühle, füge ich nur noch Eines bei.

Es ist nicht richtig, was der Herr Vorredner bemerkte, daß, wenn das fragliche Princip fällt, der Ausschuß in ganz kurzer Zeit nach seinem Vorschlage, wie ihn der Herr Vorredner beantragt, die ganze Strafproceßordnung abändern könnte. Das ist nicht richtig. Da würde, wenn heute dieses Princip angenommen wird, die Arbeit eine viel bedeutendere werden, als es sich der Herr Antragsteller denkt. Ja, es würde die Strafproceßordnung und die damit in Verbindung zu bringende Gerichtsorganisation abermals aufs Neue verschleppt werden.

Ich kann daher weder für den ersten noch für den vom Herrn Vorredner gestellten zweiten eventuellen Antrag stimmen.

Bezüglich letzteren möchte ich nur Einiges bemerken. Der letztere, nämlich eventuelle Antrag ist überflüssig nach den Ausführungen, die ich mir eben durch die Vorlesung des §. 281 erlaubt habe, er ist aber auch bedenklich. Denn es wird damit denn doch wieder mehr oder weniger ein außerordentliches Rechtsmittel, ohne daß es im Mindesten nothwendig ist, in den Proceß hineingetragen. Außerordentliche Rechtsmittel aber würden sich meiner Meinung nach nur in außerordentlichen Fällen rechtfertigen lassen.

Präsident: Abgeordneter Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Der Antrag des sehr geehrten Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich entspringt dem Bestreben, für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Strafurtheile möglichst sichere Garantien zu schaffen, und wer wollte in Abrede stellen, daß die Berufung möglicherweise unter gewissen Modalitäten und Voraussetzungen ein geeigneter Weg sein kann, um beruhigendere Verläßlichkeit und größere Garantien für die Richtigkeit der Strafurtheile herbeizuführen.

Nicht so steht aber die Frage heute; es handelt sich nicht darum, ob die Berufung überhaupt die Möglichkeit biete, einen Schutz dem Angeschuldigten zu gewähren, sondern um die Frage, ob und wie die Berufung in das System der jetzt in Verhandlung stehenden Strafproceßordnung eingefügt werden kann, ob sie mit Rücksicht auf die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in der That den Effect herbeizuführen im Stande ist, welchen sich der geehrte Herr Antragsteller verspricht, und endlich, ob nicht die beantragte Bestimmung schon dadurch überflüssig werde, weil andere in den Text der Strafproceßordnung aufgenommene Bestimmungen hinreichende Garantien und die angestrebte Sicherheit bieten? Ich bin der letzteren Ansicht und glaube, dieses nun mit kurzen Bemerkungen begründen zu sollen.

Es ist vor Allem von Seite des geehrten Herrn Antragstellers darauf Gewicht gelegt worden, daß die öffentliche Meinung, daß das eingewurzelte, eingelebte Bedürfniß des Volkes es rathsam erscheinen lasse, daß wir das Institut der Berufung auch in Betreff der Schuldfrage beibehalten.

Wenn auf die öffentliche Meinung Rücksicht genommen werden soll — und das soll und muß geschehen — so gebe ich zu bedenken, daß wir eben durch die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich in einen Widerspruch gerathen würden, der das Ansehen des zu schaffenden Gesetzeswerkes in der öffentlichen Meinung zu begründen am wenigsten geeignet ist. Denn, meine Herren, der geehrte Herr Antragsteller hat darauf Gewicht gelegt, daß die Berufung nur auf die Urtheile über jene Mittelclasse von strafbaren Handlungen beschränkt werden soll, über welche künftig von den Gerichtshöfen erster Instanz abgeurtheilt werden wird, also jene strafbaren Handlungen, auf welche das Strafgesetz höchstens eine fünfjährige Kerkerstrafe androht, dann wird aber der Widerspruch bestehen, der dem Volke zunächst und umsomehr ins Bewußtsein dringt, je mehr wahr es ist, daß das Volk zur Sicherung seiner Rechte und Freiheiten eine zweite Instanz verlangt, der Widerspruch nämlich, daß bei minder strafbaren Handlungen, bei solchen, bei welchen höchstens eine Kerkerstrafe von fünf Jahren möglich ist, der Angeklagte das Recht hat, die Rechtsprechung durch einen zweiten, ansehnlicheren Gerichtshof zu provociren, daß dagegen in solchen Fällen, wo eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe, ja sogar die Todesstrafe verhängt wird, der Angeklagte sich mit dem Urtheile der ersten und einzigen Instanz beruhigen muß. Dieser Widerspruch ist so bedeutend und insbesondere für die Fassung des nicht rechtskundigen Volkes so zugänglich, daß darauf Gewicht gelegt und Rücksicht genommen werden muß.

Es ist wohl von Seite des Herrn Antragstellers in seiner heutigen Begründungsrede darauf hingewiesen worden, es stehe ja die Sache nicht gleich in beiden Fällen; in einem Falle spreche die Jury, in dem anderen Falle ein Gerichtshof von ständigen Richtern.

Vor Allem muß ich darauf hinweisen, daß das rechtsunkundige Volk, die Gesammtheit als solche für so feine Nuancirungen in der Besetzung des Gerichtes kein rechtes Verständniß hat. Das Volk verlangt und intendirt, wenn es die zweite Instanz begehrt,

nicht so sehr, daß überhaupt ein bestimmter ansehnlicherer Gerichtshof spreche, sondern daß von zwei verschiedenen Instanzen in der Sache gesprochen werde. Das Volk wird sich also damit nicht beruhigen, daß bei schwereren Verbrechen die Jury in erster und alleiniger Instanz entscheidet, wenn in minder schweren Fällen zwei Instanzen sprechen. Aber es ist diese Begründung nach meiner Ueberzeugung auch an und für sich nicht zutreffend. Denn von dem Standpunkte aus lassen sich die Schwurgerichte nicht rechtfertigen, als ob die Geschwornen eine größere Eignung besäßen, die Wahrheit bezüglich des Thatbestandes zu finden, im Vergleiche zu rechtskundigen Richtern.

Das ist ja bisher immer der bedenklichste Einwand gewesen, welchen die Feinde der Jury gegen dieselbe erhoben haben, daß Derjenige, welcher sein ganzes Leben einem bestimmten Berufe widmet, und welcher seine ganze Geistesthätigkeit aufwendet, um über strafrechtliche Fragen zur Klarheit zu kommen, besser in der Lage sein wird, in concreten Fällen ein richtiges sachgemäßes Urtheil zu fällen, als ein sachunkundiger Geschworner. Dieser Einwand läßt sich in seiner Totalität nicht leicht widerlegen, und nicht darauf haben die Freunde der Jury Gewicht gelegt, daß ständige Richter nicht die Wahrheit finden können, sondern die Jury ist vorzüglich für jene Fälle verlangt worden, wo die ständigen Richter zwar das Recht finden *könnten*, aber mit Rücksicht auf concrete heikliche Verhältnisse nicht finden *wollen*. Ich brauche nur an die politischen Verbrechen zu erinnern. Die Jury wird verlangt ferner, weil sie das einzige und richtigste Mittel ist, um das Rechtsbewußtsein zu heben, um es zum Gemeingute nicht einer besonderen Berufsclasse, sondern eben der Gesammtheit zu machen, damit das Bewußtwerden der Rechtsvorschriften durch die Mitwirkung, in deren Handhabung dem Einzelnen wie der Gesammtheit eine Richtschnur für ihr Thun und Handeln werde.

Aber abgesehen von diesem Widerspruche, frage ich, ob das vom Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich beantragte Mittel auch die Kraft haben wird, jene Wirkungen hervorzurufen, die er sich verspricht. Von der zweiten Instanz muß man doch verlangen, wenn man deren Nothwendigkeit beweisen will, daß sie mindestens mit eben solcher Klarheit die zu beurtheilenden Verhältnisse, die factische Sachlage wahrzunehmen in der Lage sei, wie jene Instanz, der gegenüber sie als Correctiv auftreten soll. Nun ist aber das richtigste Princip, auf welchem unsere Strafproceßordnung beruht, eben im §. 258 niedergelegt darin, daß *keine gesetzliche Beweistheorie aufgestellt*, sondern daß die Urtheilfindung dem freien Ermessen des Richters überlassen werde.

Ist aber das freie Ermessen in erster Instanz maßgebend, so muß es auch in zweiter Instanz maßgebend sein. Der Herr Antragsteller hat in seiner heutigen Rede gesagt, was richtig ist, daß das subjective Bewußtsein nie ein unberechenbarer Factor sei. Ganz richtig. Aber er will doch einen unberechenbaren Factor zur Controle eines anderen unberechenbaren Factors aufstellen, ein subjectives Ermessen gegen das andere.

Ich frage, ist eine solche Controle, namentlich in Beziehung auf Thatfragen möglich? Kann die Instanz für das subjective Ermessen ein Werthmesser sein?

Bezüglich der Rechtsfragen gebe ich zu, daß der Richter, welcher längere Zeit thätig gewesen ist, welcher sich mit der Strafrechtspflege mehr beschäftigt hat, ein klareres, richtigeres Urtheil hat. Aber um Rechtsfragen handelt es sich hier nicht; hier handelt es sich lediglich um thatsächliche Fragen, und man wird doch nicht behaupten wollen, daß die höhere Instanz, daß der ältere Richter besser geeignet sei, thatsächliche Verhältnisse wahrzunehmen, als der jüngere. Wäre dieß richtig, so müßte man consequent auch anderwärts Unterschiede machen und z. B. eine Berufung von einer jüngeren Jury an eine ältere zulassen. Aus demselben Grunde müßte man behaupten, daß ständige, weil erfahrenere Gerichtshöfe bessere Richter wären, wie die Jury, denn für jene spricht eine gründlichere Erfahrung und Beherrschung des Rechtsstoffes.

Jene Gründe, welche aus dem Principe der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens gegen die Berufung vorzubringen wären, sind bereits von Seite meiner Herren Vorredner geltend gemacht worden, und ich würde das hohe Haus nur ermüden, wenn ich nochmals darauf zurückkommen wollte.

Jedoch ist von Seite der Herren Vorredner bisher die Frage nicht berührt worden, ob und in welcher Weise der Antrag des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich, falls er zum Beschlusse erhoben würde, auch die von ihm intendirten Wirkungen herbeizuführen geeignet wäre.

Der Herr Abgeordnete hatte sich auf den Standpunkt des Strafproceßentwurfes vom Jahre 1867 gestellt, ohne die Consequenzen alle aufzunehmen, welche jener Regierungsentwurf damals wirklich gezogen hatte. Dort war ein ganz anderes Verfahren über Berufungen an die zweite Instanz vorgeschrieben, als im gegenwärtigen Entwurfe, welcher das Verfahren über Berufungen lediglich mit Rücksicht auf diejenigen Fälle, welche der §. 283 normirt, anpaßt.

Deßhalb ist auf Berufungen betreffs der Schuldfrage gar kein Bedacht genommen worden, und darum begnügen sich die §§. 292—296, daß der Gerichtshof zweiter Instanz lediglich auf Grund der ihm vom

Gerichtshofe erster Instanz vorgelegten Acten urtheile. Nehmen wir demnach den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger an, so wird damit nicht etwa eine Wiederholung der mündlichen Verhandlungen vor dem zweiten Richter ermöglicht, weil ein ähnlicher Antrag nicht mehr eingebracht werden könnte, sondern müßte in zweiter Instanz lediglich auf Grund des vorgelegten schriftlichen Substrates verhandelt werden.

Wenn nun auf Grund des schriftlichen Substrates verhandelt werden soll, so ist es absolut nicht denkbar, daß der Oberrichter aus einem anderen Grunde, als aus jenem, der im §. 281, Absatz 5, bereits berücksichtigt ist, ein Urtheil abändern kann, nicht möglich, sage ich, aus anderen Gründen, als weil das Urtheil mit den Beweggründen oder diese mit der factischen Sachlage nicht congruent befunden wird. Ein anderer Grund der Aufhebung ist, wie gesagt, gar nicht denkbar und so würden wir daher, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger annehmen, doch nur zu demselben Resultate gelangen, welches viel consequenter, weil im Einklange mit dem Systeme durch die vom Ausschusse beantragte Nullitätsbeschwerde erlangt wird.

Es ist von Seite des Herrn Abgeordneten in seiner heutigen Rede darauf ein besonderes Gewicht gelegt worden, daß die Beibehaltung der zweiten Instanz ein Bedürfniß sei, welches durch langjährige Gewohnheit entstanden und befestigt wurde.

Daß ein solches Bedürfniß in dem gegenwärtigen Augenblicke besteht, will ich gar nicht in Abrede stellen. Aber dieses Bedürfniß ist hervorgerufen worden durch jene Strafproceßordnung, welche gegenwärtig in Geltung ist; dieses Bedürfniß wird blos als Correctiv gefordert, um die Uebelstände, welche die annoch bestehende Strafproceßordnung mit sich bringt, möglichst zu beseitigen. Diese Uebelstände werden aber durch Annahme der neuen Strafproceßordnung beseitigt werden und mit dem Wegfallen derselben ist auch das Bedürfniß nach der Berufung weggefallen.

Wenn man übrigens von Bedürfniß und von öffentlicher Meinung in dieser Frage spricht, so wolle man nicht unterlassen, einen Unterschied zu machen zwischen dem Bedürfnisse und der öffentlichen Meinung jenes Theiles des Volkes, welcher mit dem Strafgesetze in Collision geräth, und dem anderen Theile des Volkes, welcher in den Strafgesetzen blos Schutz gegen widerrechtliche Uebergriffe sucht. Bezüglich der ersteren gebe ich zu, daß dort nicht blos ein Bedürfniß nach einer zweiten und dritten, sondern wo möglich auch nach einer vierten und fünften Instanz sich stets äußern wird. Wer sich schuldig fühlt, sucht jedes Mittel auf, um glauben zu machen, daß er nicht schuldig sei. Zu seiner Befreiung wird er mit Vorliebe die Berufung wählen, denn der Richter zweiter Instanz, vor welchem nicht die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens besteht, sieht nothwendig in der Sache nicht so klar, als der erste Richter, und es ist bekannt, daß gewissenhafte Richter, wenn sie nicht klar sehen, lieber zu Gunsten des Angeschuldigten als gegen ihn erkennen.

Der Instanzenzug ist also ein Bedürfniß für den Angeschuldigten; das Bedürfniß Derjenigen aber, welche Schutz ihrer Rechte gegen unberechtigte Eingriffe Dritter suchen, ist darnach gerichtet, damit ein solches Gesetz geschaffen werde, wonach nicht nur kein Unschuldiger von der Strafe getroffen wird, sondern daß die Strafe auch jeden Schuldigen treffe. Ein Gesetz, welches ermöglicht, daß Schuldige der Sühne des Gesetzes entgehen können, wird dem öffentlichen Bedürfnisse gewiß nicht entsprechen, und insbesondere die Abgeordneten aus den Landgemeinden sind sich dessen wohl bewußt und haben im Verkehre mit ihren Mandanten oft Gelegenheit gehabt, die Klagen zu hören, daß eben für die Rechtssicherheit irgend etwas gethan werden soll und gethan werden muß; und in dieser Beziehung wird, wenn wir die gegenwärtige Strafproceßordnung annehmen, ein wesentlicher Fortschritt geschehen.

Der Herr Antragsteller hat sich ferner durch ein sehr bedeutendes Mißtrauen gegen den Richterstand überhaupt und gegen die ständigen Gerichte insbesondere leiten lassen. Er hat betont, die Richter wären keine Engel. Ich will das durchaus nicht behaupten, nur gebe ich zu erwägen, daß auch Geschworne keine Engel sind, und daß eine Irrung bei den Einen wie bei den Anderen möglich ist. Ich gebe selbst zu, daß ein einzelner Richter nicht nur irren kann, sondern sich vielleicht auch von minder lauteren Motiven in einem concreten Falle leiten lassen könnte. Aber so steht die Frage nicht!

Nicht die Verläßlichkeit eines Einzelnen entscheidet hier, sondern die Verläßlichkeit von zwei Männern unter vieren; und wo man nicht auf die Ehrlichkeit von zwei Männern unter vieren rechnen könnte, da wäre eine Corruption eingerissen, gegen welche ich als Mitglied des österreichischen Richterstandes entschieden Verwahrung einlegen müßte *(Beifall)*, und ich glaube nicht, daß Jemand eine solche Anklage, sei es in Bezug auf welches Land immer, zu erheben, geschweige denn nachzuweisen sich getrauen würde. *(Lebhafter Beifall.)*

Ja, der Einzelne kann irren, der Einzelne kann fehlen; aber anzunehmen, es werde ein ganzes Collegium von vier Männern sich durch dasselbe unlautere Motiv leiten lassen, das geht denn doch zu weit. Diese Gefahr also kann ich nicht anerkennen.

Uebrigens, wenn man von Corruption in der Justiz spricht, so hat man bisher immer gefürchtet, daß wegen der Corruption Schuldige dem Strafgesetze entgehen. Von der Corruption zu fürchten, daß Unschuldige gestraft werden, diese Gefahr war stets eine weit geringere.

Freilich hat der Herr Vorredner auf ein Moment hingewiesen, welches mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse in Oesterreich allerdings Beachtung verdient, es ist dieß das Zusammenleben verschiedener Nationalitäten. Aber die Fälle, in denen die verschiedene Nationalität des Richters und des Rechtssuchenden oder des dem Rechte Unterliegenden in Frage kommen kann, sind vorwiegend politischer Natur und politische Verbrechen sind eben dem ständigen Richtercollegium entzogen.

Aber angenommen, es würde nationale Leidenschaftlichkeit irgendwo so weit gehen, daß selbst in nicht politischen Fragen aus reiner Schadenfreude gegen einen Rechtssuchenden, der einer anderen Nationalität angehört, irgend ein Richtercollegium so pflichtvergessen wäre, ihm sein Recht nicht angedeihen zu lassen, so wird sich, meine Herren, in solchen Fällen diese Leidenschaftlichkeit nicht auf eine einzelne Instanz beschränken, sie wird eben das ganze Land beherrschen, und dann haben Sie nichts gewonnen. Denn das Obergericht recrutirt sich aus denselben Elementen, welche auch in erster Instanz Recht sprechen und die Leidenschaftlichkeit, welcher Sie in erster Instanz entgehen wollten, treffen Sie wieder in der zweiten an.

Viel sachgemäßer und besser wirkt in solchen Fällen im Sinne des Entwurfes die Nullitätsbeschwerde, indem dann ein Gerichtshof, in welchem Richter aus dem ganzen Reiche sitzen, Recht spricht und daher die Gefahr nationaler Befangenheit nicht besteht.

Der Herr Antragsteller hat ferner behauptet, es wäre der Schutz in der Gleichstellung der Parteien rein illusorisch; denn der Staatsanwalt mit seinem amtlichen Ansehen läßt sich in keinen Vergleich mit dem armen Angeklagten stellen. Nun die Sache läßt sich dramatisch recht wirksam darstellen, das gebe ich u, ich bitte aber zu berücksichtigen, daß der Angeklagte nie genöthigt ist, allein vor den Schranken des Gerichtes zu erscheinen, er wird von seinem Vertheidiger begleitet, und darin liegt auch ein Vorzug der gegenwärtigen Strafproceßordnung, daß sie der Vertheidigung die weitgehendsten Befugnisse einräumt. Es steht also nicht blos der Angeklagte dem Staatsanwalte gegenüber, sondern neben ihm sein Vertheidiger. Darum läßt sich schon behaupten, daß zwei in ihrer rechtlichen Stellung einander ganz gleiche Factoren gegenüber gestellt werden. Nicht das Ansehen der Person entscheidet, sondern die Befugnisse, die jedem einzelnen Parteivertreter eingeräumt sind und, der Beweis ist nicht geführt worden, daß diese Befugnisse in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe nicht gleichmäßig vertheilt wären. Vielmehr ist man von der gleichen Vertheilung von Licht und Schatten nur zu Gunsten des Angeklagten abgegangen, indem man selbst zu Gunsten des Angeklagten in gewissen Fällen dem Staatsanwalte eine Ingerenz zugestanden hat.

Von beiden Herren Vorrednern ist auf die Kostenfrage hingewiesen worden. Ich theile in der Beziehung die Ansicht des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich. Er fordert eine gehörige und gute Rechtspflege, daß man größere Kosten aufwende, dann darf nicht gespart werden. Die Berufung wurde aber nicht aufgegeben, um dort zu sparen, wo Ausgaben nöthig wären, sondern es handelt sich darum, dort, wo jetzt überflüssige Kräfte vergeudet werden, dieselben zu ersparen, um sie dort zu verwenden, wo ihre Thätigkeit nothwendiger ist. Nicht dadurch wird Besserung geschaffen, daß man die Gerichte erster Instanz, falls sie nicht verläßlich wären, so beläßt, wie sie sind, und daß man sich tröstet, das Schlechte, was die erste Instanz gethan hat, wird in der zweiten Instanz verbessert werden, sondern darum handelt es sich, daß das Volk möglichst schnell zu gutem Recht komme, und was man für die Justiz erübrigen kann, verwende man, um die Gerichtshöfe schon in der ersten Instanz in den Stand vollständiger Tüchtigkeit zu versetzen, damit schon das erste Urtheil vollkommen genüge.

Es ist endlich indirect dem Ausschusse der Vorwurf gemacht worden, daß er sich von einer Principienreiterei, durch die Nachahmung dessen, was in anderen Staaten geschieht, habe leiten lassen. Es ist nicht meine Sache, den Ausschuß zu vertheidigen, glaube aber, nur auf Eines aufmerksam machen zu müssen.

Wenn irgendwo Principienfragen von Wichtigkeit sind, so sind sie es auf dem Gebiete des Strafrechtes, und wenn es irgendwo wünschenswerth ist, daß nicht Ein Staat und nicht blos Nachbarstaaten, sondern die gesammte gebildete Welt ein einheitliches Gesetz habe, so ist es eben beim Strafgesetze. Wie tief muß es das sittliche Gefühl, insbesondere an den Grenzen erschüttern, wenn man sieht, wie dieselbe Handlung in dem einen Lande so und in anderen Ländern anders beurtheilt wird, wenn der Verbrecher hier so, dort anders behandelt wird. Es ist Pflicht, Principieneinheit und Uebereinstimmung der Gesetzgebung, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiete anzustreben, und wenn der Ausschuß sich von diesem Motive hat leiten lassen, so glaube ich, daß er dafür eher Anerkennung, als Tadel verdiene.

Alle die Bedenken, die ich geltend gemacht habe, richten sich vorzüglich gegen den ersten Antrag und nicht in gleichem Maße gegen den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten. Aber auch hier muß bedacht werden, daß zu dessen Begründung die bloße Hinweisung auf den Entwurf aus dem Jahre 1867 nicht genügt. Auch hier hat der Herr Antragsteller nicht alle Consequenzen jenes Entwurfes aufgenommen. Wird der eventuelle Antrag angenommen, dann besteht die Möglichkeit, daß das Urtheil durch den Cassationshof aufgehoben und eine Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet werde. Nach der Wiederauf-

nahme des Verfahrens erfließt abermals ein Urtheil erster Instanz, gegen dieses Urtheil ist wieder eine Berufung zulässig, und der Cassationshof hat wieder das Recht, dieses erste Urtheil zum zweiten Male aufzuheben. So haben sie den Zirkel, der bis ins Unendliche gehen kann, und wenn Sie auch noch die Varianten einstellen, daß einmal die Berufung von Seite der Staatsanwaltschaft und das andere Mal von Seite des Angeklagten ergriffen wird, so haben wir einen endlosen Zug jahrelanger Processe.

Der Entwurf vom Jahre 1867 hat diese Gefahr gefühlt und hat darum bestimmt, daß, wenn das Urtheil zum zweiten Male in erster Instanz gefällt wird, blos eine Nichtigkeitsbeschwerde wegen falscher Anwendung des Gesetzes, ferner wegen der Strafe, privatrechtlicher Ansprüche oder der Proceßkosten zulässig ist. Diese Vorsicht ist jetzt nicht gebraucht worden, denn ein ähnlicher Antrag liegt nicht vor.

Wird ferner der Antrag des Abgeordneten v. Perger angenommen, so würde man, wie ich bereits bemerkt habe, blos erreichen, daß die erste Instanz über dieselbe Sache zuweilen zum zweiten Male urtheilen wird. Diese erste Instanz wird mit Rücksicht auf die ständigen Senate aus denselben Richtern zusammengesetzt, die bereits früher gesprochen haben. Wie wird eine solche zweite Verhandlung aussehen? Wenn es noch so schnell geht, so werden Monate vergehen, ehe auf die erste Urtheilsfällung die zweite Urtheilsfällung folgt.

Es werden demnach Zeugen vernommen, die um ein halbes, vielleicht ein ganzes Jahr später inzwischen den Gegenstand gänzlich aus dem Auge verloren haben, bei verwischter Erinnerung aussagen.

Wir haben ihnen gegenüber einen Angeklagten, welcher als unmittelbar betheiligt sich deutlich gemerkt hat, in welche Widersprüche er sich bei der ersten Verhandlung verwickelt hat, welchen Schwierigkeiten er begegnen mußte, gegen welche Aussagen namentlich er Ausflüchte vorzubringen hat. Ist dann Licht und Schatten bei der zweiten Verhandlung in gleichem Maße vertheilt, wie bei der ersten Verhandlung? Und dessenungeachtet wird der Angeklagte kaum einen ausgiebigen Erfolg erzielen, weil eben das Streben nach Consequenz den Richter sehr leicht verleiten kann, wo es überhaupt nur angeht, bei seinem früheren Ausspruche zu verbleiben.

Alle diese Gründe bestimmen mich, gegen beide Anträge zu stimmen und mich ganz entschieden für die Regierungsvorlage auszusprechen. *(Beifall.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Weeber hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Weeber** *(Mähren)*: Obgleich bereits zwei Herren Vorredner Gründe ins Feld geführt haben, um die Anträge des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich zu widerlegen, so halte ich es doch bei der hohen Wichtigkeit der Frage, um deren Entscheidung es sich hier handelt, nicht für überflüssig, noch einige Bemerkungen beizufügen, weil meines Erachtens es noch andere Gesichtspunkte gibt, die bisher nicht erörtert wurden und von welchen ausgehend die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger mir ganz unannehmbar erscheinen.

Den Anknüpfungspunkt bietet mir vor Allem der Umstand, daß der Herr Abgeordnete, welcher den Antrag gestellt hat, ein so großes Gewicht auf die Gewohnheit legt, daß er an das hohe Haus die Aufforderung gestellt hat: „Berücksichtigen Sie die tief eingewurzelte Gewohnheit des Volkes, da ja die Zulässigkeit der Berufung den Rechtsanschauungen des Volkes entspricht!"

Nun, meine Herren! Die Macht der Gewohnheit ist unendlich groß; allein es gibt gegen den Fortschritt auch nichts Gefährlicheres als die Gewohnheit, die Angewöhnung an das Bestehende, und wenn wir zurückblicken auf die Zeit, während welcher unser gegenwärtiges Strafgesetz und unsere Strafproceßordnung nach und nach auf den Standpunkt der Wissenschaft gestellt worden ist, werden wir finden, daß immer und immer vom Standpunkte der Praxis, vom Standpunkte Derjenigen, die durch lange Zeit die früheren Gesetze gehandhabt und durchgeführt haben, das Bestehende der Rechtsanschauungen und die Gewohnheit gegen die wohlthätigsten Reformen ins Feld geführt wurden, haben die Reformen sich Eingang verschafft, haben sich Bahn gebrochen und endlich allgemeine Anerkennung gefunden.

Es ist erklärlich, daß wenn man durch eine Reihe von Jahren seine Thätigkeit dem praktischen Justizdienste widmet, die bestehenden Gesetze, insbesondere die bestehenden Formen des Verfahrens in Anwendung gebracht hat, sich diese bei den Einzelnen gleichsam eingelebt, und daß insbesondere bezüglich der hier angeregten Frage die Angewöhnung an den Instanzenzug und an das Berufungswesen zu einer Anerkennung der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit dieser Institution geführt hat.

War ja doch in Oesterreich, wie in allen anderen Staaten in der Gesetzgebung reichlich für einen Instanzenzug gesorgt.

Zweimal, auch dreimal kann jeder Proceß und jede Anklage den Weg der Berufung und neuerlichen Entscheidung durchgehen, ja sogar vier- bis sechsmal, wenn etwa, wie bei der Versetzung in den Anklagestand, es sich um die Entscheidung einer Vorfrage handelt, welche, wie z. B. bezüglich der Subsumtion der That unter das Gesetz, schon im Anklagebeschlusse ein Ausspruch erfolgt, welcher der meritorischen Entscheidung des Endurtheils präjudicirt, ohne den Instanzenzug gegen das letztere zu beschränken.

Allein, meine Herren, hat dieß zur Stärkung des Rechtsbewußtseins im Volke oder zur Wahrung der Würde der richterlichen Entscheidung oder endlich

zur Kräftigung des Ansehens der Gerichte beigetragen?

Die Entscheidungen erster Instanz, mögen sie noch so gründlich und sorgfältig abgefaßt sein, haben jetzt schon einen unbedeutenden praktischen Werth. Jeder Verurtheilte denkt und sagt: Von der ersten Instanz bin ich verurtheilt, bei der zweiten und dritten Instanz wird es vielleicht besser gehen. Und warum sollte der Angeklagte sein Glück nicht versuchen, nachdem das Gesetz ihm die Gelegenheit dazu bietet.

Vielleicht trifft sich eine mildere Anschauung, vielleicht gewinnt er — wie man zu sagen pflegt — endlich doch.

Wenn nun einerseits zum Schutze des Angeklagten ein möglichst weitgehender Berufungszug, somit auch die Berufung gegen das Schulderkenntniß begehrt wird, während anderseits das Ansehen und die Würde richterlicher Sprüche eine Einschränkung und Beengung solcher zu weit gehender Berufungen erheischt, wenn ferner einerseits das Streben, dem Angeklagten einen möglichst großen Schutz zu gewähren, für ein ausnahmsweises Berufungsrecht desselben Gründe hiefür in die Schranken führt, ein ausnahmsweises, sage ich, der Staatsanwalt soll ja dieses Berufungsrecht nicht haben, während anderseits für den Staatsanwalt, welcher die gestörte Rechtsordnung im Staate vertritt, und dem durch das Verbrechen Verletzten eine Sühne für die an ihm verübte Uebelthat verschaffen soll, auch bezüglich des Berufungsrechtes eine mit dem Vertheidiger des Angeklagten gleichberechtigte Stellung begehrt wird, und wenn endlich einerseits die Wissenschaft bereits mit voller Bestimmtheit den Grundsatz zum Ausdrucke gebracht hat, daß die Berufung gegen das Schulderkenntniß mit den Principien der neueren Gesetzgebung unvereinbar sei, während die Praxis anderseits immer und immer wieder an diesem Berufungswesen festhalten will — dann muß man zugestehen, daß es für Jedermann von größter Bedeutung erscheinen muß, diesen angeregten Fragen in beiden Richtungen, sowohl auf theoretischem als auf praktischem Gebiete auf den Grund zu sehen, und ich glaube, wir Alle müssen, ungeachtet ich und viele andere Mitglieder dieses hohen Hauses vielleicht die Anträge des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich nicht unterstützen werden, ihm Dank wissen dafür, daß er zu einer ausführlichen Erörterung dieser Frage in diesem hohen Hause Gelegenheit geboten hat, denn die principielle und praktische Wichtigkeit dieser Frage läßt sich nicht verkennen.

Was vor Allem die theoretische Seite der Frage betrifft, so habe ich sehr Vieles für den Instanzenzug anführen gehört, allein, worin eigentlich der Werth dieses Instanzenzuges gelegen sein soll, diese Frage wurde meines Erachtens in keiner Weise beleuchtet.

Der Berufungszug besteht darin, daß man von der Entscheidung des niederen Gerichtes an ein höheres Gericht appellirt und so eine zweite Entscheidung höherer Instanz hervorruft. Zwei Momente sind es daher, die in erster Linie hervortreten: Erstens die Wiederholung der Entscheidung und zweitens die höhere Garantie, welche für die Entscheidung der oberen Instanz in Anspruch genommen wird.

Die Wiederholung der Entscheidung kann an und für sich das Wesen der Berufung nicht bilden und den Werth derselben nicht begründen, denn sonst müßte man eben so gut von einem Gerichte erster Instanz an ein zweites Gericht erster Instanz appelliren können, und es könnte nicht die vielleicht von den Entscheidungen der ersten zwei Instanzen divergirende Entscheidung der dritten Instanz maßgebend sein, sondern man müßte die Entscheidungen einfach zählen, und wenn zwei Entscheidungen für und eine dagegen lautet, würde man erstere gelten lassen müssen.

Die Wiederholung der Entscheidung kann daher von wissenschaftlichem Standpunkte aus den Werth des Instanzenzuges nicht begründen, sondern man muß den Werth des Berufungsrechtes in der Ueberordnung des Gerichtes zweiter Instanz und in der höheren Garantie der Richtigkeit suchen, welche dessen Entscheidung bietet.

In dieser Hinsicht läßt sich nun nicht leugnen, daß, wenn bei den Besetzungen der Obergerichtsstellen immer von dem Grundsatze ausgegangen wird, daß nur die größere Befähigung und eifrigere Pflichterfüllung der Maßstab für die Beförderung zu bieten hat, sich erwarten lasse, daß bei den Obergerichten sich nach und nach so vorzügliche Kräfte ansammeln werden, wie sie bei jedem einzelnen der zahlreichen Gerichtshöfe erster Instanz nicht erwartet werden können. Allein das Gewicht jener höheren fachmännischen juridischen Bildung könnte nur in jenen Fällen maßgebend sein, wo es sich um juridische Kenntnisse und um ein tiefes Eindringen in den Geist und das Wesen der Gesetze handelt; — bei der Entscheidung über die Schuldfrage ist dieß aber nicht der Fall. Während wir bei den größten und wichtigsten Verbrechen die Entscheidung über die Schuldfrage in die Hände der Geschwornen legen, die gar keine juridische Fachkenntniß haben, können wir umgekehrt doch gewiß nicht sagen: daß bei den kleineren Verbrechen eine größere Fachkenntniß nöthig ist, als bei den Richtern erster Instanz gefunden werden kann.

Da nun weder die Wiederholung der Entscheidung noch eine größere Garantie der Richtigkeit der Erkenntnisse höherer Gerichtshöfe die Zulassung der Berufung gegen den Schuldspruch zu rechtfertigen vermögen, so müßte diese Rechtfertigung in etwas Anderem liegen und dieß könnte vielleicht der Umstand

sein, daß durch den Hinzutritt der Entscheidung der Berufungsinstanz sich eine größere Anzahl von Richtern für die Schuld des Angeklagten entscheiden müssen, ehe er endgiltig als schuldig anerkannt werden kann.

Die hierin für den Angeklagten liegende Garantie hat allerdings viel für sich. Während es gegenwärtig bei geringeren Verbrechen, um welche es sich hier handelt, genügt, wenn in erster Instanz drei Richter zu Gerichte sitzen und zwei davon sich für die Schuld erklären, wird durch die Berufung für den Angeklagten der Vortheil erzielt, daß noch weitere fünf Richter die Anklage prüfen und daß nur dann, wenn auch von diesen noch drei Richter sich für die Schuld aussprechen, die Schuldigerkennung rechtswirksam wird.

Im Allgemeinen läßt sich nicht leugnen, daß, je größer die Anzahl der Richter ist und je günstiger das Verhältniß bei der Abstimmung in der Richtung begehrt wird, daß eine bestimmte Stimmenanzahl für die Schulderkennung gefordert wird, desto größer die Garantien zu Gunsten des Angeklagten sind. Allein, wenn man darin allein den Werth der Berufung sucht, dann braucht man kein Berufungsverfahren, sondern man kann die größeren Garantien schon in die erste Instanz verlegen, wo dieselben noch viel wirksamer sein werden. Wenn es erlaubt wäre, an Mitglieder in diesem hohen Hause Fragen zu stellen, dann würde ich mir an den Herrn Antragsteller die Frage erlauben, ob, wenn er einen so hohen Werth darauf legt, daß die fünf Räthe des Obergerichtes im Falle, als der Angeklagte beruft, über die Schuld entscheiden, er es nicht als genügende Garantie erkennen würde, wenn diese fünf Räthe des Obergerichtes auch schon der ersten Verhandlung beiwohnen und anwesend sein würden, während das ganze Bild des Beweisverfahrens sich entrollt? Ich glaube, der Herr Antragsteller müßte zugestehen, daß er in diesem Falle seinen Zweck erreichen und genügende Garantien, oder doch mindestens dieselben Garantien erzielen würde, als er mit seinem Antrage zu erreichen bezweckt.

Ich glaube aus den Ausführungen des Herrn Antragstellers zu entnehmen, daß es ihm nicht aus principiellen Gründen um die Aufrechthaltung des Instanzenzuges gegen das Schulderkenntniß zu thun ist, sondern daß er vielmehr von einem edlen Gefühle geleitet den Angeklagten mit größeren Garantien gegen ein ungerechtes Urtheil zu umgeben wünscht und daß er aus diesem Grunde für den Instanzenzug plaidirt.

Wenn dieß aber der Fall ist, dann, sage ich, thut man viel besser, den Schwerpunkt der Entscheidung in die erste Instanz zu legen. Man gewähre schon in der ersten Instanz dem Angeklagten jene Garantie, die in einer größeren Zahl der erkennenden Richter und darin liegt, daß eine relativ größere Zahl derselben sich für die Schuld entscheiden muß, wenn die Schuldigerkennung erfolgen soll.

In dieser Beziehung sind die Anträge der Regierung, welche vom Ausschusse acceptirt worden sind, nach meiner Ansicht dem Angeklagten günstiger, als die gegenwärtigen Verhältnisse ungeachtet dessen, daß jetzt die Berufung gestattet ist.

Nach den vorliegenden Anträgen sollen vier Richter entscheiden, und nur, wenn drei derselben sich für die Schuld aussprechen, kann der Angeklagte für schuldig erklärt werden. Gegenwärtig aber entscheiden in erster und zweiter Instanz fünf und drei, zusammen acht Richter; allein es genügt, wenn fünf von acht Stimmen sich für die Schuld aussprechen, und das ist ein für den Angeklagten ungünstigeres Verhältniß, als wenn drei von vier Stimmen zum Schuldspruche erfordert werden.

Ich halte daher die Garantien, welche die Vorlage dem Angeklagten gewährt, für genügend und insbesondere für größer als die gegenwärtig bestehenden.

Sollten sie aber für nicht genügend erkannt werden, dann begehre man fünf Richter. Aber auch das wäre für den Angeklagten ungünstiger, weil das Verhältniß 5 gegen 2 ungünstiger ist, als 4 gegen 1.

Oder man begehre sechs Richter. Ich würde nichts einwenden, denn ich gehe von dem Grundsatze aus, die Garantien, soweit sie es wahrhaft sind, zu vervollständigen. Man greife aber nicht aus dem Grunde der Angewöhnung nach einem Systeme, das die Vortheile nicht bietet, die man sich von demselben verspricht.

Ebenso wie vom theoretischen Standpunkte aus die Anträge des Herrn Abgeordneten Perger nach meiner Ueberzeugung unannehmbar sind, für ebenso nachtheilig halte ich die Consequenzen derselben für den Angeklagten selbst.

Ich verkenne nicht, daß, solange die Welt steht, mitunter unrichtige Urtheile gefällt wurden, und ich bin auch überzeugt, es wird, solange die Welt stehen wird, dieß immer der Fall sein. Die Richter werden aus Menschen zusammengesetzt, und solange man anerkennt, daß der Mensch nicht unfehlbar sein kann, solange wird man auch nicht unfehlbare Entscheidungen haben. Allein dieselben Möglichkeiten des Irrthumes, die bei der ersten Instanz eintreten können, sind auch bei den Entscheidungen der zweiten Instanz nicht ausgeschlossen.

Gewiß aber nachtheiliger für den Angeklagten wäre es, wenn man nach den Anträgen des Abgeordneten Dr. v. Perger vorginge, weil diese eine Aenderung in der Organisirung der Gerichte zur Folge haben müßten, die an sich mit den Bestimmungen der Strafproceßordnung nicht recht vereinbar ist und für den Angeklagten selbst, wie mir scheint, entschieden nachtheilig wäre.

Will man nicht den Grundsatz annehmen, daß vom besser informirten an den schlechter informirten Richter appellirt werden soll, dann muß man zugestehen, daß, nachdem in erster Instanz das Wesen der Strafproceßordnung durchaus auf dem Principe der Mündlichkeit beruht, und dieses gründlich und in den weitesten Grenzen durchgeführt ist, man der Entscheidung zweiter Instanz dann auch nur einen gleichen Werth beilegen könnte, wenn auch in zweiter Instanz ein ebenso vollständiges, mündliches Verfahren stattfinden würde.

Allein, meine Herren, so lange in einer Provinz, in einem Obergerichtssprengel nur ein Obergericht besteht, ist dieses nicht möglich.

Man kann, ohne die Belastung für die Bevölkerung auf's Aeußerste zu treiben, nicht begehren, daß in Böhmen oder Mähren oder in einem anderen Lande Zeugen und Beschädigte weite Reisen von zwei, drei Tagen machen müssen, um ihre Aussagen in zweiter Instanz nochmals zu deponiren. Das wäre eine Sorge für den Angeklagten, welche zu einem weit größeren Uebel für den Beschuldigten führen möchte.

Man wäre gezwungen, zu einer Gerichtsorganisirung zu schreiten, wie sie im Jahre 1850 war; man müßte die Obergerichtssprengel beiläufig so groß machen, daß die erwähnte Last für die Bevölkerung nicht zu groß wäre, und da käme man eben dahin, wohin man bei der Organisirung im Jahre 1850 kam, daß die gegenwärtigen Gerichtshöfe erster Instanz, die Landesgerichte, zugleich Appellationsgerichte waren. Allein, wenn man dieß wieder einführt, wenn man nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich jene Gerichtshöfe, die nach dem Entwurfe der Strafproceßordnung in erster und letzter Instanz entscheiden sollen, später als zweite Instanz entscheiden ließe, dann würde man keine größere Garantien gewährende Instanz über diese Gerichtshöfe setzen, sondern man würde geringere Garantien bietende kleinere Instanzen, die Bezirkscollegialgerichte, den nach dem Entwurfe zur Verhandlung und endgiltigen Entscheidung berufenen Gerichtshöfen unterschieben.

Ob aber darin, daß, bevor diese Gerichtshöfe den endgiltigen Schuldspruch fällen, noch zuvor ein kleineres Gericht, welches aus drei bis vier Personen besteht, und bei welchem der Einfluß des Untersuchungsgerichtes gewiß ein größerer ist, früher ein Votum abgegeben hat, dieß ist wohl sehr zu bezweifeln; darin finde ich für den Angeklagten keinen Vortheil, vielmehr einen Nachtheil, weil dann jener Gerichtshof, welcher nach dem Antrage der Regierung auf breitester Basis der Mündlichkeit endgiltig entscheiden soll, dann eine Berufungsinstanz, deren Urtheil gewiß oft auf Grundlage der erstinstanzlichen Protokolle, somit auf einer mangelhaften Basis aufgebaut wäre.

Nachdem ich daher den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger vom theoretischen Standpunkte aus als unrichtig, vom praktischen Standpunkte nicht als zu jenem Ziele führend betrachte, das er anstrebt, werde ich gegen denselben stimmen, und bin überzeugt, daß auch das hohe Haus, um etwas zu schaffen, von dessen Vorzüglichkeit es sich doch wird schwer überzeugen lassen können, nicht einen Antrag annehmen wird, der nothwendig eine vielleicht sehr weitgehende Verzögerung des Zustandekommens der Strafproceßordnung zu Folge haben könnte.

Auch für den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger kann ich nicht sprechen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil das, was er anstrebt, auch schon im Absatze 5 des §. 281 geboten ist, wenn auch mit anderen Worten, in anderer Form. Was wird der eventuelle Antrag des Herrn Abgeordneten aus Niederösterreich zur Folge haben? Die dießbezüglichen Gesuche, welche an den obersten Gerichtshof gelangen, werden wahrscheinlich ebenso zahlreich sein und es wird von diesem Mittel eben so oft Gebrauch gemacht werden, wie von der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Incongruenz oder Unrichtigkeit des Urtheiles.

In beiden Fällen wird die Praxis des obersten Gerichtshofes zeigen, ob er von Fall zu Fall tiefer eingehen, oder ob er vielleicht, überschwemmt durch eine Unzahl solcher Gesuche und Nichtigkeitsbeschwerden, gewisse Principien bei seiner Judicatur annehmen wird, wie er sie eben bei der außerordentlichen Berufung auch anwendet.

In der Praxis ist Beides gleich. Richtiger aber scheint mir der Antrag der Regierung zu sein, weil eben, wenn man grundsätzlich gegen die Berufung bezüglich der Schuldfrage ist, man sie nicht als außerordentliche Berufung wieder einführen soll. Richtiger auch sachlich, weil ja die Entscheidungsgründe ein Bestandtheil des Urtheils sind, und wenn diese unrichtig und unvollständig sind, eine formelle Mangelhaftigkeit besteht, die doch als Nichtigkeitsgrund anzusehen ist.

Ich empfehle daher die Annahme des Ausschußantrages und Ablehnung der Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger.

Präsident: Herr Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Ich habe mich zum Worte gemeldet, um mir einige Worte über den eventuellen Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zu gestatten, welcher denselben eigentlich ziemlich kurz abgefertigt hat, indem er das ganze Gewicht auf seinen Hauptantrag, nämlich auf Gestattung der Berufung gelegt hat.

Wenn ich dieß thue, mögen Sie überzeugt sein, daß ich hiedurch nicht den Vorwurf der Verzögerung des Inslebentretens der Strafproceßordnung verdiene.

Wie der Herr Abgeordnete Dr. Weeber bin auch ich vom lebhaften Wunsche beseelt, daß endlich die Strafproceßordnung vom Jahre 1853, diese Mißgeburt des mündlichen und schriftlichen Verfahrens, beseitigt werde, und daß zu jenen Principien zurückgekehrt werde, die wir im Jahre 1850 so freudig begrüßten, das heißt zu dem wahrhaft mündlichen Verfahren.

Allein, wie mir scheint, hat der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger doch sehr recht daran, daß er mit einer großen Beklommenheit sieht, wie nun gerade bei Verbrechen minderer Gattung ein einziger Ausspruch eines Gerichtes gelten soll, ohne daß dagegen eine weitere Berufung oder eine andere Hilfe zulässig ist.

Sehen wir den Entwurf der Strafproceßordnung an, so sehen wir, daß bei geringfügigen Uebertretungen die Berufung offen gelassen wurde. Sehen wir die schwersten Fälle an, wo nicht Richter, sondern wo Geschworne die Schuldfrage entscheiden, so ist auch damit ein Remedium gegeben. Es besteht darin, daß, wenn der Gerichtshof in der Ueberzeugung von der Nichtschuld des Angeklagten einstimmig ist, trotz der Schuldigsprechung der Geschwornen der Angeklagte nicht verurtheilt werden kann.

Nur gegen die Aussprüche der Gerichtshöfe über die Schuld bei den ihnen zugewiesenen Verbrechen gibt es kein durchgreifendes Mittel.

Ich bin allerdings mit Herrn Dr. Weeber vollkommen darin übereinstimmend, daß ich meine, eine Garantie für die gute Rechtspflege bestehe nicht darin, daß man die Berufungsbehörde überhäuft, daß man wiederholt die einzelnen Fälle bei verschiedenen Behörden behandelt, ich finde die Garantie mit ihm wesentlich darin, daß die möglichst größte Fürsorge getroffen werde, daß das Urtheil des ersten Gerichtshofes ein dem wahren Sachverhalte entsprechendes, gerechtes sei.

Ich möchte mir aber doch erlauben, einige Bedenken darüber auszusprechen, wie den Gerichtshöfen der Ausspruch über die Schuld überlassen werden soll, Bedenken, welche ausgesprochen werden können mit aller Achtung und Verehrung vor dem österreichischen Richterstande.

Ich bin der Ueberzeugung, der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger war so ferne, als ich es bin, den Richtern erster Instanz etwa Corruption vorzuwerfen, worauf ein früherer Redner hingewiesen hat. Allein ich möchte doch zu bedenken geben, welch verschiedene Einflüsse bei der Zusammensetzung eines Gerichtshofes sich geltend machen. Fürs Erste ist die Vorsorge getroffen, und zwar aus politischen Gründen, daß der Gerichtshof für eine längere Zeit aus denselben Mitgliedern bestehe.

Wer nur irgend welche praktische Erfahrung hat, wird gestehen, daß einzelne Mitglieder eines solchen Collegiums, seien sie hervorragend durch geistige Begabung, tiefes Wissen oder durch die Lebhaftigkeit, mit der sie ihrer Ueberzeugung Ausdruck zu geben vermögen, nach dem Verlaufe einer gewissen Zeit einen mehr oder weniger dominirenden Einfluß auf den ganzen Gerichtshof ausüben können. Ich bin dessen aus der Praxis und aus meinen Erfahrungen überzeugt.

Man kann somit nicht sagen, daß darum, weil der Gerichtshof aus vier Richtern zusammengesetzt ist, dieß eine absolute Gewähr bietet, während anderseits dort, wo nur ein Richter urtheilt, dieß nicht der Fall ist.

Ich weise ferner bei aller Hochachtung gegenüber dem Richterstande darauf hin, daß dennoch bei einzelnen Richtern, wenn sie auch nach ihrer Ueberzeugung verurtheilen, doch durch die langjährige Praxis eine gewisse Härte und ein gewisser gewohnheitsmäßiger Vorgang sich bildet, bei gewissen Verdachtsgründen zu verurtheilen. Kömmt ihnen nun ein solcher Fall wieder vor, dann gehen sie — und dieß liegt eben in der menschlichen Natur und kann selbst bei den besten Richtern vorkommen — nicht mehr in die feinsten Nuancen des ihnen vorliegenden Falles ein, sondern die Reproducirung vergangener Fälle bringt die Gleichheit der Verurtheilung mit sich.

Bei uns, meine Herren, hat dieß umsomehr ins Gewicht zu fallen, denn durch die unglückselige Strafproceßordnung vom Jahre 1853 ist der Urtheilsspruch mehr oder weniger zu einem Rechenexempel geworden. So und so viele gesetzliche Verdachtsgründe waren da und begründeten die Verurtheilung. Das üben unsere Richter nun seit beinahe 20 Jahren. Jetzt lassen wir dagegen der freien Ueberzeugung vollen Lauf, aber ob die lange Gewohnheit auf einzelne Richter nicht doch einen gewissen Einfluß auch in Zukunft üben wird, möchte ich nicht verneinen.

Ich glaube daher, es soll auch ein Remedium gegen die Richtersprüche erster Instanz rücksichtlich der Schuld geben, wie es der Ausschuß auch bei Schwurgerichten, wo zwölf unabhängige Männer urtheilen, und bei den Urtheilssprüchen der Einzelgerichte für nothwendig erachtet hat.

Ich gestehe offen, es gibt nach meiner Auffassung ein solches Remedium, und ich glaube, wenn auch heute nicht, in wenig Jahren werden wir dazu kommen. Sowie zwölf Geschworne in schweren Fällen von Verbrechen zu entscheiden haben, so wäre es nahe gelegt, bei geringeren Fällen eine kleinere Anzahl von Geschwornen herbeizuziehen, und will man das nicht, so wäre zu den Schöffengerichten zu greifen; aber nicht in der Weise, daß sie mit den geprüften Richtern gemeinsam abstimmen, sondern ein selbstständiges Collegium bilden. Wären die Schöffen für schuldig, der Gerichtshof aber auch nur in seiner Mehrheit für nicht schuldig, so wäre dann der Angeklagte für nichtschuldig zu erklären.

Heute aber, meine Herren, sind wir nicht in der Lage, Geschworne sofort und in so ausgedehntem Maße herbeizuziehen. Wenn wir dieß wollten, so hieße dieß nur die neue Strafproceßordnung wieder vielleicht auf Jahre hinaus verzögern und noch länger die Gerichtshöfe und Alle, die mit Strafverhandlungen zu thun haben, unter dem Drucke der Strafproceßordnung vom Jahre 1853 leiden lassen.

Das Eine möchte ich noch darüber bemerken, was, wenn auch nicht heute, früher schon öfters gegen die Beiziehung von Geschwornen bei geringeren Fällen gesagt worden ist. Wenn man Geschworne auch bei kleineren Straffällen, wenn auch in einer geringeren Anzahl beiziehen würde, so wäre damit die Belastung für die Bevölkerung eine zu große. Diese Last muß eben dadurch erleichtert werden, daß den Geschwornen für ihre Mühewaltung eine angemessene Entschädigung gewährt wird.

Wie gesagt, es muß ein Remedium gefunden werden. Will man die Berufung nicht, welche Herr Dr. v. Perger vorgeschlagen hat, und gegen welche ich ein Bedenken hervorzuheben habe, nämlich daß es dann nicht leicht möglich ist, der Berufungsinstanz nicht auch die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde zu geben, daß dann daher statt des obersten Gerichtshofes, des Cassationshofes, ein untergeordnetes Gericht darüber zu erkennen haben würde, — so muß man auf ein anderes Remed denken und ein solches, wenn auch sehr verclausulirt, findet sich wohl in dem Entwurfe der Strafproceßordnung, und zwar im Punkte 5 des §. 281, welcher dahin lautet: *(Liest §. 281, Punkt 5, des Gesetzes aus 73 der Beilagen.)*

Allerdings wird hiemit dem obersten Gerichtshofe Gelegenheit gegeben, auch rücksichtlich der Thatfragen in gewissen Fällen einen Einfluß zu üben. Allein so verclausulirt, wie es hier der Fall ist, hat es zur Folge, daß dieser Nichtigkeitsgrund in vielen Fällen nicht eine besondere Hilfe bieten wird, oder daß der oberste Gerichtshof sich selbst über den Wortlaut dieser Bestimmung hinaussetzen muß. Daß in der Regel die Entscheidungsgründe nicht undeutlich lauten werden, daß sie nicht im Widerspruche mit sich selbst stehen werden, daß man plausible Gründe für die Entscheidung anführen wird, das ist wohl leicht erklärlich.

Wenn nun schon der Ausschuß wirklich den obersten Gerichtshof als denjenigen Gerichtshof bezeichnet, von dem er will, daß er in den äußersten Fällen wegen eines bezüglich der Thatfrage ungerechten Urtheiles Abhilfe schaffe, dann weiß ich nicht, warum man es nicht voll und ganz und in der Weise thun will, wie es Herr Dr. Perger beantragt hat, wornach nämlich der oberste Gerichtshof überhaupt, wenn er gegründete Bedenken hat, in der Lage ist, das Urtheil des Untergerichtes zu cassiren und eine neue Verhandlung anzuordnen.

Es wurden wohl einzelne Bedenken von den Herren Vorrednern geltend gemacht, es wurde namentlich von Seite des geehrten Herrn Abgeordneten Tomaszczuk hervorgehoben, daß Monate vergehen können, bis das neue Urtheil gesprochen ist. Dort, wo es sich um Ehre, um Freiheit handelt, wo es sich um die höchsten Güter des Menschen handelt, muß man es aber im einzelnen Falle wohl hinnehmen, daß eine Verzögerung entsteht, und Derjenige, gegen welchen die Verhandlung im Zuge ist, wird sich die Verzögerung gefallen lassen, wenn er nur endlich einen gerechten Ausspruch erlangt.

Es wurde ferner gesagt: „Ja, in welche Lage kommt der Gerichtshof, wenn er die nämliche Verhandlung wiederholen muß?" Ich glaube, daß es nothwendig sein wird, falls der eventuelle Antrag des geehrten Herrn Dr. Perger angenommen wird, daß dann naturgemäß einzelne entsprechende neue Bestimmungen in die Strafproceßordnung aufgenommen werden. Es wird dann dem obersten Gerichtshofe auch die Freiheit zu lassen sein, daß er entweder dasselbe Gericht oder einen anderen Gerichtshof einschreiten lasse.

Noch Eines erlaube ich mir zu bemerken: Würde der eventuelle Antrag des Herrn Dr. Perger angenommen, so müßte dann jedenfalls die Vorlage an den Ausschuß zurückgewiesen werden. Mir scheinen weitere Bestimmungen nothwendig. Es muß z. B. in diesem Falle gesagt werden, was Recht ist, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde zugleich mit einem solchen Gesuche verbunden ist, ob es nicht zulässig ist, in diesem Falle zugleich eine Verhandlung über die Nichtigkeit und über das betreffende Gesuch anzuordnen und somit auch der Vertheidigung die Möglichkeit zu bieten, durch gründliche, mündliche Ausführungen, welche durch schriftliche Ausführungen nie zu ersetzen sind, den Fall näher zu präcisiren.

Es muß bestimmt werden, ob in jenen Fällen, wo innerhalb der Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde ein solches Gesuch eingebracht werde, der Strafvollzug zu sistiren sei.

Ich würde daher, da das vom hohen Hause angenommene abgekürzte Verfahren bei Berathung des vorliegenden Gesetzes es mir nicht mehr möglich macht, neue Anträge zu stellen, jedenfalls beantragen, daß, im Falle der Annahme des eventuellen Antrages des Abgeordneten Dr. Perger, der vorliegende Gesetzentwurf nochmals an den Ausschuß zurückzuweisen sei.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Wenn ich das, was heute in der Frage, die uns in diesem Augenblicke beschäftigt, vorgebracht wurde, kurz

resumire, so begegne ich zweierlei Einwürfen, die von den Gegnern des Perger'schen Antrages uns vorgeführt worden sind.

Einmal sei es principiell unrichtig, das Institut der Berufung in das gegenwärtige System der Strafproceßordnung hineinzubringen und zweitens sei dieß praktisch und technisch undurchführbar unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Was den ersten Einwand betrifft, so kann ich mich ins Detail der hiebei aufgeworfenen Fragen selbstverständlich nicht mehr einlassen, sondern ich begnüge mich mit der Bemerkung, daß zwischen den Geschwornengerichten vermöge der Bildung und Zusammensetzung der Geschwornenbank, vermöge des Rechtes des Angeklagten, der Rekusation und vermöge der vollen Unabhängigkeit der Mitglieder des Schwurgerichtes doch ein Unterschied besteht mit den kunstverständigen Gerichten und daß es principiell nicht auf Einer Linie steht, ob die Berufung gegen ein Erkenntniß des Schwurgerichtes oder eines Richtercollegiums als zulässig erklärt wird. Ueber das Princip ließe sich allerdings noch streiten. Was die andere Einwendung betrifft, so fühle ich sehr wohl das Gewicht derselben, denn allerdings müßte die Strafproceßordnung, wenn der erste Theil des Perger'schen Antrages, der Hauptantrag, zur Annahme gelangen würde, einer gründlichen Umarbeitung unterzogen werden und es wäre allerdings zu fürchten, daß dieß allzu viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Trotzdem ich es bedauere, daß das Rechtsmittel der Berufung aus der gegenwärtigen Strafproceßordnung weggelassen wurde, werde ich mich nur darauf beschränken, für den Eventualantrag zu sprechen. Ich glaube dieses bemerken zu sollen, weil eben der eventuelle Antrag von dem Gegner des Perger'schen Antrages allzuleicht behandelt worden ist.

Mir scheint, daß es Aufgabe der Strafproceßgesetzgebung sei, eine gerechte Anwendung der Strafgesetze zu erzielen, die objective Wahrheit zu finden und die gestörte Rechtsordnung zum Schutze der Gesellschaft wieder herzustellen. Aber auch die individuelle Freiheit des Angeklagten in Schutz zu nehmen.

Und in der letzten Beziehung bot die gegenwärtige Gesetzgebung eine Garantie zum Schutze des Angeklagten in der Berufung, das ist eine Thatsache, die sich nicht ableugnen läßt. Daß die Zulässigkeit der Berufung ins Rechtsbewußtsein sich eingelebt hat, daß man sich gewöhnt hat, die Berufung als nothwendigen Schutz anzusehen, ist doch ebenfalls eine Thatsache, die sich nicht ableugnen läßt.

Und wenn gesagt wurde, daß man derlei Gewohnheiten, wenn sie Principien widerstreiten, entgegenarbeiten müsse, glaube ich, hierauf bemerken zu sollen, daß der Gesetzgeber, welcher die Gewohnheiten und die Rechtsanschauungen des Volkes ignorirt, sich jedenfalls nicht auf dem richtigen Wege befindet.

Also bisher hatten wir eine Garantie und diese Garantie hat sich auch als praktisch richtig erwiesen. Wem Erfahrungen auf dem Gebiete der praktischen Justizpflege zu Gebote stehen, der wird mir zugeben, daß Fälle nicht selten eingetreten sind, daß strafrichterliche Erkenntnisse erster Instanz auch in Rücksicht auf die Thatfrage und namentlich mit Rücksicht auf diese in zweiter Instanz abgeändert worden sind und trotzdem kann man nicht sagen, daß die künstlichen Beweisregeln allein maßgebende Motive des richterlichen Urtheils waren. Auch die innere Ueberzeugung hat eingewirkt, denn der Richter konnte auch beim Vorhandensein der erforderlichen künstlichen Beweisgründe ein freisprechendes Erkenntniß fällen. Man kann also nicht sagen, daß die innere Ueberzeugung nach der bisherigen Strafproceßordnung ausgeschlossen gewesen sei. Trotzdem fanden betreffs der Thatfrage, namentlich aus Motiven der inneren Ueberzeugung, Abänderungen erstrichterlicher Erkenntnisse statt. In solchen Fällen, und ich glaube, es sind einem Jeden von uns solche Fälle vorgekommen, würde es heute bei der Verurtheilung bleiben müssen, und es würde zum mindesten eine höchst ungerechtfertigte Härte und Ungerechtigkeit zu bedauern sein.

Wie ist nun dem vorzubeugen? Die gegenwärtige Strafproceßordnung bietet eine Garantie einerseits in der Zusammensetzung des Gerichtshofes und in dem Abstimmungsverhältnisse. Man sagt: sind vier Richter da und stimmen drei für die Schuld, so wird wohl angenommen werden dürfen, daß eine Schuld in der That vorhanden sei. Ich lasse das dahingestellt sein. Ich glaube jedoch, daß bei dem Umstande, als der §. 19 dieses Entwurfes bestimmt, daß der ältere Richter vor dem jüngeren Richter stimmt, immerhin eine Einflußnahme des älteren, gewiegteren auf den jungen Richter unvermeidlich sein würde, und daß diese Bestimmung die meines Wissens hier noch nicht zur Sprache gebracht wurde, jedenfalls wichtig genug ist, um hier erörtert zu werden.

Was die Unabhängigkeit des Richterstandes überhaupt betrifft, ist derselbe allerdings in den Staatsgrundgesetzen garantirt, wir haben auch ein leidlich liberales Disciplinargesetz über Richter. Allein, meine Herren, so lange das Fortkommen des jüngeren Richters von dem Gutachten des Vorgesetzten abhängt, so lange nicht das Gesetz allein es ist welches dem Richter erlaubt, einen Zeitpunkt zu fixiren und zu berechnen, wann er in die höhere Gehaltsstufe vorrückt, wenn sein Schicksal von seinem Vorgesetzten abhängt, dann kann man von einer wahren Unabhängigkeit des Richterstandes heute noch nicht sprechen. Dieses Verhältniß besteht aber heute noch und ich will die Fälle nicht herzählen, in denen es auf die volle Unabhängig-

keit des Richters ankömmt, wenn man die Beruhigung haben soll, daß immer gerechte Urtheile gefällt werden.

Darum glaube ich, meine Herren, daß Sie dem Eventualantrage des Abgeordneten Dr. v. Perger Ihre volle Aufmerksamkeit nicht entziehen sollten und dieß schon auch aus dem weiteren Grunde: In dem §. 281, Ziffer 5 dieses Entwurfes ist zwar ein nicht ausreichendes Surrogat für die Berufung gegeben, aber die Thatfrage läßt sich hier nicht hineinbeziehen. Es wäre eine höchst geschraubte und gekünstelte Interpretation dieses Paragraphen nothwendig, wenn man daraus schließen wollte, daß man auch die Thatfrage in eine solche Nichtigkeitsbeschwerde in den Kreis seiner Erörterung mit Erfolg ziehen könne. Denn es ist dort immer nur von dem Spruche und seiner logischen Begründung, von der Nichtigkeit der juristischen Combination die Rede, nie aber von der falschen Auffassung von Thatsachen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Perger zielt aber eben darauf hin, daß, wenn sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen zeigen, auf deren Grund die Verurtheilung erfolgte, es zulässig sein soll, ein Gesuch an den obersten Gerichtshof zu überreichen, welches selbstverständlich in der Regel mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden sein wird, in Folge dessen der oberste Gerichtshof, wenn wirklich Bedenken vorwalten, die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnen wird.

Ich glaube, meine Herren, wenn wir die Berufung einfach beseitigen und nichts an ihre Stelle setzen, was wenigstens einigermaßen die bisher gebotene Garantie ersetzen würde, dann laufen wir Gefahr, die Wohlthat des Schwurgerichtes allzutheuer zu erkaufen.

Ich würde darum auf das Wärmste die Annahme des Perger'schen Eventualantrages empfehlen.

(Abgeordneter Dr. v. Mayrhofer meldet sich zum Wort.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Die Wichtigkeit der Frage, welche uns beschäftigt, und der Umstand, daß noch von mehreren geehrten Mitgliedern und vielleicht auch vom Regierungstische aus das Wort ergriffen werden wird, machen mir es doch räthlich und empfehlenswerth, zu beantragen, daß bei der vorgerückten Stunde die fernere Verhandlung auf den morgigen Tag verschoben werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, daß die Sitzung geschlossen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität.

Ich beantrage die nächste Sitzung für morgen Vormittags um 11 Uhr. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor: Zu Beginn der Sitzung

1. die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über das Vagabundenwesen; dann

2. Fortsetzung der Specialdebatte über die Strafproceßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben.

Ich glaube, daß das hohe Haus ohnehin mit dieser Tagesordnung hinlänglich beschäftigt sein wird. *(Zustimmung.)*

Ich theile sofort auch für die nächsten Tage bezüglich der Ausschußsitzungen mit:

Der Verfassungsausschuß versammelt sich Montag Vormittags um 11 Uhr;

der Ausschuß für die böhmischen Eisenbahnen morgen Samstag Abends um 6 Uhr;

der Ausschuß für die Arlbergbahn Montag um 10 Uhr Vormittags;

der Ausschuß für die Predilbahn Montag Abends um 6 Uhr;

der Ausschuß für die Bestimmungen über den Feldschutz Montag Abends 6 Uhr;

der Unterrichtsausschuß heute Abends um 6 Uhr;

der Landwehrausschuß Montag Abends 6 Uhr; und

der Ausschuß, betreffend das Gesetz wegen Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung des Heeres, kommenden Dienstag Vormittags 9 Uhr.

Ich erlaube mir die Herren Mitglieder des Hauses darauf aufmerksam zu machen, daß am Schlusse der Sitzung eine vertrauliche Besprechung stattfindet.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 37. Sitzung am 25. Mai 1872.

Inhalt:

Urlaube (Seite 751).

Petitionen (Seite 752).

Interpellation des Abgeordneten Grafen Thurn und Genossen, betreffend das Project einer Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt (Seite 752).

Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Vagabundengesetz (Seite 752 und 783).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung (145 der Beilagen, Fortsetzung und Schluß der Specialdebatte über die Strafproceßordnung Seite 753).

Antrag des Abg. Dr. Mayrhöfer und Genossen, den Finanzausschuß zu beauftragen, daß er berathe, ob durch weitergehende Steuerfreiheit bei Um- und Zubauten der Wohnungsnoth abgeholfen werden könne (153 der Beilagen, Seite 782).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**
Schriftführer: **Liebl,** Dr. **Graf,** Freiherr v. **Kielmannsegg,** Graf **Zedtwitz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Graf liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Von den Abgeordneten Freiherrn v. Beeß und Rudež sind Urlaubsgesuche eingebracht. Ich ersuche um Mittheilung des Schreibens des Freiherrn v. Beeß.

Schriftführer **Liebl** *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren, hochgeehrter Herr Präsident!

In Folge ärztlicher Anordnung muß ich mich unverzüglich zum Curgebrauche nach Marienbad begeben. Ich bitte Euer Hochwohlgeboren daher, mir vom hohen Hause einen vierwöchentlichen Urlaub zu erwirken.

Ich habe die Ehre, mich mit größter Hochachtung zu zeichnen

Wien, am 23. Mai 1872.

Euer Hochwohlgeboren
ergebenster Diener
Beeß."

Präsident: Ich bitte jene Herren, die dem Freiherrn v. Beeß den angesuchten Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist ertheilt.

Ich ersuche um die Verlesung des Urlaubsgesuches des Abgeordneten Rudež.

Schriftführer **Liebl** *(liest)*:

„Euer Hochwohlgeboren!

Ein durch längere Zeit anhaltendes Unwohlsein war die Ursache, daß ich bis jetzt an den Sitzungen des hohen Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes nicht theilnehmen konnte, weßhalb ich bitte, mich zu entschuldigen.

Auch künftighin machen es mir Familienangelegenheiten und dringende, unaufschiebbare Geschäfte für längere Zeit unmöglich, die Heimat zu verlassen. Ich wage daher, an Euer Hochwohlgeboren die Bitte zu richten, mir vom hohen Hause der Abgeordneten des Reichsrathes einen Urlaub von sechs Wochen gütigst zu erwirken.

Mit der Versicherung der größten Hochachtung habe ich die Ehre, mich zu zeichnen

Feistenberg in Krain, am 22. Mai 1872.

Euer Hochwohlgeboren
ergebenster Diener
Karl Rudež."

Präsident: Ich bitte jene Herren, die dem Abgeordneten Rudež den angesuchten sechswöchentlichen Urlaub ertheilen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist ertheilt.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Liebl** *(liest):*

„Petition des Anton Kutschera, Advocaturs-concipienten zu Bruck an der Mur in Steiermark, um Erlaß eines Gesetzes mit rückwirkender Kraft, in Gemäßheit dessen allen Jenen, welche entweder schuldlos oder ohne richterliches Erkenntniß ihrer Freiheit längere Zeit hiedurch beraubt wurden, ein angemessener Ersatz für den Schaden an Ehre, Gesundheit und materieller Wohlfahrt geboten wird *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross).*"

„Petition der Stadtgemeinde Cilli um Erwirkung eines Gesetzes, welches die Aufnahme der aus anderen Staaten ausgewiesenen Jesuiten nicht gestattet *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer).*"

„Petition der Advocatenkammer zu Tarnow in Galizien um Gewährung von Steuererleichterungen für den Advocatenstand im Gesetzgebungswege *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Czaykowski).*"

„Petitionen der Gemeinden Lindles, Ratiworz und Werschedítz in Böhmen um Veranlassung, daß die Eisenbahnlinie Pilsen-Plaß-Mlatz gegen Karlsbad über oder gegen Luditz erbaut werden möge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Friesach in Kärnthen über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn über den Predil *(überreicht durch Abgeordneten Jessernigg).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Marburg in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Seidl).*"

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitions- oder den Fachausschüssen zuweisen.

Es wurde mir vom Herrn Grafen Thurn eine Interpellation an das Handelsministerium übergeben.

Dieselbe lautet *(liest):*

„Interpellation des Reichsrathsabgeordneten Thurn und Genossen an das hohe k. k. Handelsministerium in Angelegenheiten des Eisenbahnprojectes Laibach-Karlstadt.

In Anbetracht, daß Projecte einer Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt, eventuell Josefsthal seit mehr als Jahresfrist beim hohen Handelsministerium mit der Bitte um definitive Concessionsertheilung vorliegen, deren eines insbesondere die Städte und Hauptproductionsorte des Landes Unterkrain berücksichtige;

in Anbetracht, daß diese Strecke Laibach-Karlstadt als Fortsetzung der den Verkehr des Nordwestens Deutschland mit Oesterreich aufnehmenden Tarvis-Laibacher Linie gegen Süden als Anschluß an die dalmatinischen und Orientbahnen unerläßlich und von höchster Wichtigkeit für das allgemeine Staatsinteresse ist;

in Anbetracht ferner, daß zur Hebung der volkswirthschaftlichen Zustände des Landes Unterkrain zur Ausnützung seiner überreichen Productionskraft an Bodenerzeugnissen die Linie Laibach-Rudolfswerth-Karlstadt eine dringende Nothwendigkeit für die österreichischen Südländer, insbesondere für das Herzogthum Krain ist, auch fortwährend Petitionen der Stadt- und Landgemeinden und Corporationen des Landes um Concessionirung dieser Bahn an das hohe Haus der Abgeordneten einlaufen, stellen die Gefertigten die Anfrage:

„„Gedenkt das k. k. hohe Handelsministerium das Project einer Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt in gegenwärtiger Reichsrathssession dem hohen Hause vorzulegen?

Wenn nicht, bis wann ist diese Vorlage zu gewärtigen?

Und was gedenkt das hohe k. k. Ministerium zur beschleunigten Durchführung dieser für Stadt und Land gleich wichtigen Eisenbahnverbindung vorzukehren?""

Wien, 22. Mai 1872.

Thurn.	Carneri.
Lipp.	Fux.
Brandstetter.	Syz.
Kübeck.	Pascotini.
Poklukar.	Morpurgo.
Coronini.	Dumba.
Schürer.	Cnobloch.
Graf Barbo.	Konrad Seidl.
Rudež.	Tinti.
Dr. Pickert.	Perger.
Czedik.	Suttner.
Lamberg.	Fürth.
Pauer.	Graf Kinsky."

Ich werde diese Interpellation dem Handelsministerium zumitteln.

Wir gelangen zur Tagesordnung, zur Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung der Regierungsvorlage über das Vagabundenwesen.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Wenn das hohe Haus damit einverstanden ist, würde ich, um die Debatte über die Strafproceßordnung nicht hinauszuschieben, das Scrutinium während der Sitzung im Bureau des Hauses vornehmen lassen. *(Zustimmung.)*

Wir gelangen demnach zur Fortsetzung der Specialdebatte über die Strafproceßordnung *(145 der Beilagen).*

Als Redner ist noch eingetragen für den Ausschußantrag der Herr Abgeordnete Dr. Zaillner. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zaillner** *(Mähren)*: Die Debatte, in welcher das hohe Haus begriffen ist, hat gestern so bedeutende Dimensionen angenommen, und die Gründe, welche Herr Dr. v. Perger für seine Anträge anführte, sind so geeignet, die Intentionen des Ausschusses in ein schiefes Licht zu stellen, und ebenso wurden auch Diejenigen, welche im vorigen Jahre für die außerordentliche Berufung in diesem hohen Hause das Wort ergriffen, von dem Herrn Antragsteller gewissermaßen einer Inconsequenz geziehen, daß ich als Mitglied des Ausschusses zur Vorberathung der Strafproceßordnung und als Derjenige, welcher noch bei der zweiten Verhandlung über die außerordentliche Berufung in diesem hohen Hause die außerordentliche Berufung gegen bezirksgerichtliche Urtheile selbst gegen den gleichlautenden Beschluß des Herrenhauses in das Gesetz hineinbringen wollte, genöthigt bin, mich an dieser Debatte zu betheiligen, um meine Stellung zu den Anträgen des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger klarzulegen.

Der Kernpunkt der Frage, die uns heute beschäftigt, liegt meines Erachtens darin: Sollen die strafrechtlichen Urtheile, die von mit rechtsgelehrten Richtern besetzten Gerichtshöfen gefällt werden, absolut unanfechtbar, oder sollen Rechtsmittel gegen dieselben zulässig sein? Ich muß erklären, daß meines Erachtens in dieser Beziehung ein principieller Unterschied zwischen den Anschauungen des Ausschusses und jenen des Herrn Antragstellers Dr. v. Perger nicht besteht. Der Ausschußantrag, sowie die demselben zu Grunde liegende Regierungsvorlage, hat dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß auch gegen derlei Urtheile in jeder Beziehung ein Rechtsmittel zulässig sein soll. Es ist daher nicht richtig, wenn Herr Dr. v. Perger behauptet, daß der Ausschuß und die Regierungsvorlage den Angeklagten gegenüber einem ihn verurtheilenden, von rechtsgelehrten Richtern gefällten Urtheile schutzlos hinstellen wollen.

Nur in der Wahl der Art der Rechtsmittel und in den Ansichten über die Zweckmäßigkeit derselben, darin liegt die Divergenz. Herr Dr. v. Perger schlägt als Rechtsmittel, welches gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz zulässig sein soll, die Berufung vor. Der Ausschuß ist aber der Ansicht gewesen, daß ein weit ausgedehntes System der Nichtigkeitsbeschwerde vollkommen dieselben, ja noch viel bessere Dienste zu Gunsten des Angeklagten, aber auch zu Gunsten der beleidigten Rechtsordnung darbietet. Herr Dr. v. Perger hat, wie gesagt, die Berufung, und zwar die ordentliche, eventuell die außerordentliche Berufung, als das zuzulassende Rechtsmittel gegen Urtheile, welche die Gerichtshöfe erster Instanz fällen, vorgeschlagen.

Unsere Aufgabe ist es nun zu prüfen, welches von den beiden vorgeschlagenen Mitteln, nämlich ob das vom Ausschusse oder das von Dr. v. Perger vorgeschlagene den Vorzug verdiene, welches sicherer zum Ziele führe, und welches von Beiden mit den Principien der modernen Strafproceßgesetzgebung sich besser vereinbaren läßt. Ich bedauere nur, daß Herr Dr. v. Perger seinen Antrag so ganz allgemein hingeworfen und nicht ausgesprochen hat, welche Natur er der Berufung zuerkennen will.

Die Berufung kann bekanntlich eine doppelte Natur haben. Sie kann entweder eine Kritik des Urtheiles erster Instanz sein oder die Provocation einer neuen Verhandlung zur Folge haben.

Die Kritik des Urtheiles erster Instanz, d. i. die Berufung von einem schlecht informirten an einen besser informirten Richter setzt voraus, daß dasselbe Beweismateriale ganz so, wie es dem Gerichtshofe erster Instanz vorgelegen hat, dem Gerichtshofe zweiter Instanz wieder vorliege. Dann aber, meine Herren, muß man mit dem Principe der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit absolut brechen, dann muß der Schwerpunkt in die Voruntersuchung verlegt, bei der Verhandlung selbst muß Alles genau fixirt werden, und nach dem Inhalte des Protokolles muß dann der zweite Richter urtheilen, sowie dieß derzeit der Fall ist.

Ich gebe Ihnen nun zu erwägen, in welcher Art Sie die Interessen des Angeklagten besser gewahrt glauben, ob Sie glauben, daß dieß der Fall ist, wenn der Richterspruch erfolgt auf Grundlage der unmittelbaren Eindrücke, welche aus den lebendigen Zeugenaussagen der Richter empfängt, wenn er das ganze belebte Bild des Beweisverfahrens an sich vorüberziehen sieht, oder wenn er lange nach der Verhandlung durch das Prisma der individuellen Anschauungen Desjenigen, der gerade das Protokoll verfaßt hat, der mitunter unglücklicherweise einen unrichtigen Ausdruck gewählt hat, so daß die Zeugenaussagen ganz anders erscheinen, als sie abgelegt sind, also auf Grund eines ganz verblaßten Materiales eine Entscheidung abgeben soll?

Es ist eine in der Natur begründete Thatsache, daß, je größer der Zwischenraum ist zwischen dem Zeitpunkte, in welchem der Zeuge die Wahrnehmung gemacht und demjenigen, in welchem er darüber seine Anschauungen niederlegt, also das Zeugniß ablegt, die Erinnerungen des Zeugen desto mehr verblassen. Dieß führt mich dazu, daß ich die zweite Natur, welche die Berufung haben kann, nämlich die Provocation einer neuen Verhandlung nicht als einen Gewinn für den Angeklagten ansehen kann.

Nehmen wir nun an, es wird die Verhandlung über die Berufung vor einem anderen stärker besetzten

Gerichtshofe, also vor einem mit fünf Richtern besetzten vorgenommen, bei derselben die Principien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit in Anwendung gebracht, dann müssen alle Zeugen neu einvernommen, nöthigenfalls auch die Beweisaufnahme wiederholt werden, und da gebe ich, meine Herren, zu bedenken, wie die Erinnerung der Zeugen wird beschaffen sein, wenn vielleicht zwischen der ersten und zweiten Verhandlung ein Zeitraum von sechs Monaten oder noch länger liegt, und sie dann über dieselben Thatsachen neuerdings vor einem anderen Gerichte aussagen sollen, über welche sie bereits vor dem Gerichtshofe ausgesagt haben. Was wird die Folge sein? Das, was wir heute schon so häufig sehen. Wenn ein Zeuge vor dem Gerichte seine Aussage ablegen soll, im offenen Gerichtssaale, so kommt es sehr häufig vor, daß er abweicht von dem, was er in der Voruntersuchung gesagt hat. Soll man nun daraus schließen, daß der Untersuchungsrichter den Zeugen immer falsch aufgefaßt, oder gar absichtlich oder aus Leichtfertigkeit, oder aus welchen Gründen immer etwas Anderes ins Zeugenverhörprotokoll aufgenommen habe, als was der Zeuge wirklich sagte? O Nein! Der Grund liegt tiefer, er liegt darin, daß die Erinnerungen der Zeugen durch die Länge der Zeit schon verblaßt sind. Sie werden dann bei der zweiten Verhandlung ganz andere Zeugenaussagen oder doch in Betreff wesentlicher Umstände modificirte Zeugenaussagen bekommen.

Auch die neuen und wiederholten Beweisaufnahmen können divergirend ausfallen, und dann fällt der Gerichtshof zweiter Instanz über ein ganz anderes Beweismaterial sein Urtheil und Sie haben wieder nur ein erstes Urtheil, nämlich das erste Urtheil nochmals gefällt von einem Gerichtshofe zweiter Instanz. Worin aber dann ein Gewinn liegen soll, ist mir nicht verständlich.

Der Ausschuß hat Ihnen vorgeschlagen statt der Berufung ein ausgedehntes System von Nichtigkeitsbeschwerden. Als diese Regierungsvorlage bekannt wurde, als weiters die Berathungen im Ausschusse gepflogen worden, da ist in Fachblättern und Fachkreisen überall die Ansicht laut geworden, daß der Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 5, welcher lautet: „Wenn für den Ausspruch des Gerichtshofes keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungspunkt über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht", — daß dieser Nichtigkeitsgrund, sage ich, eine wirkliche Berufung ist, und daß er nicht nur die ordentliche, sondern gewissermaßen auch die außerordentliche Berufung ersetzt. Wenn auf Grundlage dieses Absatzes 5 eine Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Cassationshofe überreicht wird, wenn ferner der Cassationshof die Ueberzeugung gewinnt, daß in den Entscheidungsgründen der Richterschlüsse aus den Zeugenaussagen, aus den Ergebnissen der Beweisaufnahmen, aus dem ganzen Beweismateriale gezogen hat, die aber mit dem Inhalte der Zeugenaussagen und Beweisaufnahmen nicht übereinstimmen, was wird die Folge sein? Er wird erklären, daß das Urtheil sich auf völlig unhaltbare Gründe stützt, er wird das Urtheil cassiren und wird den Fall demselben Gerichte oder einem anderen Gerichte zur neuen Entscheidung vorlegen.

Da haben Sie, meine Herren, das ausgiebigste und wirksamste Schutzmittel gegen Urtheile der Gerichtshöfe, sowie in Betreff der Rechts- als auch der Thatfrage. Und wer fällt diese Aussprüche? Der Cassationshof des Reiches, in einer Versammlung von sieben Richtern. Ich glaube, da hat wohl der Angeklagte mehr Rechtsschutz, als wenn vielleicht auf Grundlage des Verhandlungsprotokolles oder auf Grundlage neu vorgebrachter Zeugen und Beweismittel ein nur mit fünf Richtern besetzter Gerichtshof, wie das Oberlandesgericht, endgiltig über den Fall entscheidet.

Ich glaube daher, meine Herren, daß derselbe Zweck, und zwar in noch viel weiterem Maße erreicht wird, durch Beibehaltung des ausgedehnten Systems der Nichtigkeitsbeschwerde, wie es Ihnen in der Regierungsvorlage und im Ausschußberichte vorgeschlagen wird.

Aber noch Eines gebe ich Ihnen zu bedenken: der §. 281, lit. 5, ist auch dann anwendbar, wenn der Staatsanwalt die Ueberzeugung gewinnt, daß eine Freisprechung auf ganz unhaltbaren Gründen beruht, also ganz ungerechtfertigt ist.

Dieses Rechtsmittel kommt beiden Theilen in gleicher Weise zu Statten. Der Antrag des Herrn Dr. Perger ist aber ein blos einseitiger; dieser Antrag beruht thatsächlich auf dem Misericordialprincipe zu Gunsten des Angeklagten, aber der Staat, die Rechtsordnung, die öffentliche Moral bedürfen sie denn gar keines Schutzes? Der Staat ist, freilich nach der Ansicht Vieler, wie jüngst Seine Excellenz der Herr Justizminister gesagt hat, der Allerweltssündenbock, auf den Jedermann sündigen kann, man müsse, sagen Jene, nur trachten, daß der Einzelne geschützt werde, die öffentliche Rechtsordnung wird sich schon selbst helfen!

Ich gehe zum Schlusse noch auf einige Einwände ein, welche der Herr Antragsteller Dr. Perger vorgebracht hat. Er hat für seine Anträge ein Argument angeführt, welches sogar einen sehr geehrten Standes- und Parteigenossen von mir geblendet hat. Er hat nämlich gesagt: Ja, auch bei den Geschwornengerichten ist der Ausspruch der Geschwornen nicht ganz inappellabel; wenn der Wahrspruch auf Schuldig lautet und der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschwornen geirrt haben, kann er die

Urtheilsfällung sistiren und die Verhandlung des Falles an einen anderen Schwurgerichtshof verweisen. Ich behaupte, daß gerade dieses Argument am lautesten für unsere Ansicht spricht.

Wer sistirt in einem solchen Falle die Urtheilsfällung?

Dieselben Richter, welche die Zeugen, die Beweisaufnahme lebendig an sich vorüberziehen sahen, diejenigen Richter, welche mit den Geschwornen vereint den Schwurgerichtshof bilden, also der zur Urtheilsfällung unmittelbar berufene Gerichtshof.

Nachdem aber das Gesetz sagt, daß der Ausspruch über die Schuld den Geschwornen zusteht, können freilich die sistirenden Richter den Ausspruch über die Schuld nicht fällen, sondern es muß diese Frage einem anderen Geschwornengerichte überwiesen werden, und gegen den Ausspruch dieses Geschwornengerichtes ist aber auch diese Sistirung nicht mehr zulässig.

Ein anderer Herr Redner hat gesagt: die Richter sind bisher gewohnt, die Urtheilsfindung als eine Art Rechenexempel zu behandeln: so und so viele Verdachtsgründe liegen für, so und so viele Verdachtsgründe gegen die Schuld vor, das wird gegeneinander abgewogen, subtrahirt, addirt oder multiplicirt und das Facit ist die Freisprechung oder Schuldigerklärung!

Nun, meine Herren, ich glaube, daß hiemit dem österreichischen Richterstande kein besonderes Compliment gemacht worden ist und daß diese Vermuthung sich auch wirklich durchaus nicht bewährt hat, noch bewähren wird. Jede Urtheilsfindung ist ja das Product einer logischen Operation; jeder Richter, sei er ein Geschworner oder ein rechtsgelehrter Richter, muß nothwendig die Zeugenaussagen, die Beweisaufnahme sorgfältig vergleichen und reiflich erwägen, und wenn er es nicht thut, so thut er eben seine Pflicht nicht, sondern wirft er einen verderblichen Ausspruch ganz unüberlegt in die Luft hinaus, und versündigt sich gegen die Freiheit und Ehre des Angeklagten.

Es ist aber obiger Einwand auch psychologisch ganz unrichtig. Ich habe nie gehört, daß der Sclave, welcher die Ketten gebrochen hat, sich wieder nach den Ketten zurückgesehnt habe.

Der Richter, der aus dem spanischen Stiefel der Beweistheorie befreit wird, wird sich sicher nie nach diesem Zwange zurücksehnen. Es mag sein, daß der Richter durch die Praxis nach der Beweistheorie logischer und schärfer denken gelernt hat.

Das kann sein, aber darin kann ich keinen Nachtheil erblicken. Es ist dieß im Gegentheile ein entschiedener Vortheil. Allein wir sehen ja schon heute, daß die meisten Strafurtheile unter Berufung auf die innere Ueberzeugung gefällt werden, und daß das Gebäude der Beweisführung nur sehr luftig gebaut wird, so daß es ein Lufthauch schwächster juristischer Kritik wie ein Kartenhaus umwerfen kann.

Ich will die Beweistheorie, die jetzt gilt, nicht im Entferntesten vertheidigen, sie hat zu sonderbaren Auswüchsen geführt. Hat man doch jüngst erlebt, daß der Mitschuldige einer strafbaren Handlung als Zeuge beeidigt wurde, und zwar deßhalb, um den Beweis gegen die Hauptangeklagten führen zu können. Das wird in der Zukunft nicht mehr der Fall sein können, denn die Urtheilsfindung wird auch auf strafrechtlichem Gebiete der natürlichen Grundlage der freien Beweisbildung des Richters zurückgegeben werden.

Weiters wurde angeführt, der Richter sei nicht unabhängig. Ein verehrter Parteigenosse hat nämlich gesagt, der Richter hängt vom Staate, seine Beförderung von seinem Vorgesetzten ab.

Meine Herren! Das werden wir nicht ändern, so lange die Regierung die Richter zu ernennen hat, so lange nach den Staatsgrundgesetzen festgestellt ist, daß die Richter vom Kaiser oder im Namen des Kaisers geändert werden. Allein dem Einwande muß ich entgegentreten, daß deßhalb die Richter noch nicht abhängig sind.

Der Richter ist nach dem Gesetze unabhängig, er ist unabsetzbar, er steht unter einem strengen Disciplinargesetze, von dem wir wünschen, daß es auch energisch und unnachsichtlich angewendet werde. Es sind auch bisher keine so flagranten Fälle vorgekommen, daß man behaupten könnte, der österreichische Richterstand habe Beweise einer pflichtwidrigen Willfährigkeit gegeben.

Meine Herren! Der Richter ist ein Mensch so gut wie die Geschwornen. Glauben Sie vielleicht, daß alle Geschwornen weniger abhängig sind als der Richter? Ich behaupte das Gegentheil. In den Ländern, wo die politischen Leidenschaften wüthen, da, sage ich, ist der Geschworne geradezu unfrei und terrorisirt, er kann dort in vielen Fällen nicht frei urtheilen, sowie es ihm sein Gewissen gebietet. Denn sein Name wird bekannt; man liest ja in den Berichten über die Schwurgerichtsverhandlungen ausdrücklich, wer die Geschwornen sind, und wer sich, meine Herren, mit der Lectüre von czechischen Zeitungen beschäftigt, der wird ganz gewiß bemerkt haben, daß diejenigen Herren, welche z. B. in dem Ausdrucke „k. k. Lumpen" kein Schimpfwort erkannt haben, als edle Söhne der Nation, als opfermüthige Helden gepriesen worden sind! Ich frage Sie da, meine Herren, ob unter solchen Umständen der Geschworne unabhängig ist?

Es ist auch gesagt worden, daß die Unabhängigkeit des Richters dadurch gefährdet wird, daß der ältere Richter vor dem jüngeren abstimmt. Ja, meine Herren, der dem Dienstrange nach ältere Richter stimmt vor dem jüngeren, damit nicht gesagt ist, daß dieser auch der physisch ältere sein muß. Und

was ist mit diesem Einwande endlich gesagt? Diejenigen Herren, welche mit dem Vorgange bei Abstimmungen im Schooße der Gerichte bekannt sind, die werden wissen, daß da nicht so streng parlamentarisch abgestimmt wird, daß Jener, welcher eine Meinung abgibt, sie nicht wie ein unzurücknehmbares Heiligthum hinstellt, so daß sie nicht mehr geändert werden könnte. Der dritte, vierte Votant macht im Laufe der Debatte einen treffenden Einwurf, und Andere schließen sich seiner Anschauung an. Ich kann aber in einem solchen Vorgange nur einen Gewinn finden, einen Gewinn, wenn die Geister aufeinanderplatzen und aus der Discussion die Wahrheit siegreich hervorgeht. Ich frage Sie aber, meine Herren, sind Sie oder der Herr Antragsteller und alle Jene, welche diesen Einwand gemacht haben, eingedrungen in die Geheimnisse des Geschwornenzimmers?

Wer gibt Ihnen denn die Garantie, daß nicht ein oder der andere Geschworne sich einen präponderanten Einfluß auf seine Mitgeschwornen vielleicht usurpirt und die Anderen beherrscht?

Was die Unabhängigkeit des Richters selbst, was die Eignung des Richterstandes betrifft, seine Aufgabe künftighin nach Einführung dieses Gesetzes würdig zu vertreten, dafür zu sorgen, wird sich die Gelegenheit ergeben; vor einigen Tagen haben Sie das Syndicatsgesetz angenommen. Der Richter wird für alle Uebertretungen seiner Amtspflicht und die daraus den Parteien erfolgten Schäden auch pecuniär haftbar werden, und ich zweifle nicht, daß auch Seine Excellenz der Herr Justizminister mit dem Systeme der geheimen Qualification brechen, daß er die Einsicht seiner Qualificationstabelle jedem Richter freistellen werde, auf daß Jeder sehe, ob er richtig qualificirt sei und rechtzeitig seine Einwendungen gegen Ungerechtigkeiten seines Vorgesetzten mache, und ich zweifle nicht, daß er die Spreu von dem Weizen scheiden wird, wozu die unerläßliche Justizorganisation hinreichende Gelegenheit geben wird.

Allein deßhalb derartige gar nicht zum Zwecke führende Vorsichtsmaßregeln zu treffen, zu sagen, es müsse die Berufung bestehen, weil der Richter nicht genug reif, nicht unabhängig, zu sehr in die alte Gewohnheit eingearbeitet sei, wie es in den Anträgen des Abgeordneten v. Perger geschieht, kann mir durchaus nicht gerechtfertigt erscheinen.

Es wird endlich gesagt, die Gewohnheit soll man nicht angreifen, das Volk sei gewöhnt, gegen jedes Urtheil die Berufung zu überreichen Ja wohl! Leider ist es so, und darum ist eben das Ansehen des Ausspruches erster Instanz so tief herabgekommen.

Ich als Advocat, der ich seit zwölf Jahren diesen mir ans Herz gewachsenen Beruf ausübe, kann versichern, daß in vielen Fällen die Parteien zu mir kommen, und wenn sie verlangen, daß man eine Klage, wo es sich z. B. um die Verletzung der Ehre handelt, überreicht, gleich sagen: Nicht wahr, wir werden recurriren, worauf ich natürlich sagen muß: Sie müssen doch erst das erste Urtheil abwarten! Es wird durch derartige Vorsichtsmaßregeln, durch das ausgedehnte Berufungsrecht, glaube ich, nichts Anderes erzielt, als daß das Urtheil der ersten Instanz nur als ein nothwendiger Durchgang angesehen wird.

Ich resumire kurz: Bezüglich des Kernes der Frage sind beide Theile einig; es muß ein Rechtsmittel gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz gefällten Urtheile sowohl bezüglich der Schuld- als der Straffrage geben. Allein in der Wahl der Mittel besteht die Divergenz. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger wünscht die Berufung. Ich glaube Ihnen dargethan zu haben, daß die Berufung den gehofften Zweck nicht erfüllt und das Princip der Strafproceßordnung umwirft, während der Ausschußantrag und die Regierungsvorlage jenes ausgedehnte System von Nichtigkeitsbeschwerden darbietet, welches den Zweck, dem Angeklagten einen ausgiebigen Rechtsschutz zu gewähren, weit vollständiger und vollkommener erfüllt.

Was den Eventualantrag Dr. v. Perger's betrifft, so spricht gegen diesen alles Dasjenige, was ich bereits vorgebracht habe. Allein ich muß den Herrn Antragsteller noch darauf aufmerksam machen, daß in dieser Beziehung auch durch die Regierungsvorlage bereits vorgesorgt ist. Der §. 290 der Strafproceßordnung lautet nämlich im zweiten Absatze nachstehend *(liest)*:

> „Ueberzeugt sich der Cassationshof jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden sei (§. 281, Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu Statten kommen, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden."

Dadurch wird die außerordentliche Berufung in noch weit ausgedehnterem Maße, als es nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Perger der Fall wäre, eingeführt.

Ich, meine Herren, kann von meinem Standpunkte aus nur dringend empfehlen, daß Sie sich den klaren Blick nicht trüben lassen, daß Sie sich nicht durch das Wort „Berufung" irreführen lassen, während doch im Ausschußantrage ein weit ausgedehntes Rechtsmittel geboten wird, ein Rechtsmittel, welches auch noch in vielen anderen Beziehungen große Garantien für den Rechtsschutz bietet.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat auch gesagt, man müsse doch auch die politischen und

nationalen Wirren beachten und darum die Berufung an Gerichtshöfe zweiter Instanz zulassen.

Die Oberlandesgerichte aber stehen doch auch mitten in den nationalen und politischen Wirren. Darum haben wir Advocaten bei der Berathung des Disciplinargesetzes für Advocaten so sehr darauf gedrungen, und Dank dem Entgegenkommen Seiner Excellenz des Herrn Justizministers, es auch durchgesetzt, daß der oberste Gerichtshof als Berufungsinstanz über die Entscheidungen des Disciplinarrathes der Advocatenkammer zu entscheiden hat.

Durch die Annahme des Ausschußantrages wird aber auch noch ein anderer hochwichtiger Vortheil erreicht. Dadurch, daß der Cassationshof in ausgedehntem Maße über Nichtigkeitsbeschwerden entscheidet, wird erzielt, daß die Rechtseinheit, die Einheit und Stetigkeit der Rechtsprechung und dadurch die allgemeine Rechtssicherheit erhöht wird, daß der Bürger eine feste und sichere Cynosur für seine Handlungen bekommt, eine Sicherheit in Betreff der Auslegungen der Strafgesetze, und das, glaube ich, ist doch eines der wichtigsten und begehrenswerthesten Ziele, welche wir anzustreben haben.

Nach meinem Stande als Advocat liegt es mir nahe, dafür zu wirken, daß dem Angeklagten ganz gewiß der größtmöglichste Rechtsschutz zu Theil werde. Diese Garantien bietet, meiner Ueberzeugung nach, die Regierungsvorlage in weit größerem Maße, als der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zu bieten geeignet ist.

Ich habe im vorigen Jahre für die außerordentliche Berufung das Wort ergriffen, zu einer Zeit, als das Herrenhaus einzelne Theile dieses Gesetzes bereits angenommen hat, und ich wollte sogar noch gegen die bezirksgerichtlichen Urtheile die außerordentliche Berufung in das Gesetz hineinbringen, was damals Se. Excellenz den Herrn Justizminister zu der Bemerkung veranlaßte, daß ich die außerordentliche Berufung aus dem gesetzlichen auf das parlamentarische Gebiet übertragen wolle.

Heute, meine Herren, muß ich gegen die außerordentliche Berufung sein; und warum? Weil wir eben ein Gesetz bekommen, durch welches dem Angeklagten alle Garantien für Rechtsschutz geboten werden, welche bisher fehlten. Schon in der Voruntersuchung bei der ersten Beweisaufnahme kann der Beschuldigte durch seinen Rechtsbeistand interveniren und sich dabei activ betheiligen, er kann seine Rechte vom Beginne der ersten Erhebungen an wahren, was jetzt nicht der Fall ist, weil nach der jetzigen Strafproceßordnung der Vertheidiger erst dann eintritt, wenn der Anklagebeschluß bereits gefaßt ist, daher war ich im vorigen Jahre für die außerordentliche Berufung, jetzt muß ich aber gegen dieselbe sein, da ihre Nothwendigkeit entfiel.

Nicht aus Principienreiterei vertheidige ich die Regierungsvorlage, denn ich habe die Ueberzeugung, daß wie einst Se. Excellenz Dr. Herbst geäußert hat, wir nicht blos nach Principien, sondern nach den lebendigen Bedürfnissen des Volkes Gesetze machen müssen, und darum ersuche ich Sie dringend, lehnen Sie beide Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger ab und nehmen Sie den Ausschußantrag unverändert an.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Es ist für Jeden, der nicht zum Stande der Fachjuristen gehört, ungemein schwierig, in diese Debatte einzugreifen. Man wird es mir aber doch nicht übel deuten, wenn ich mir einige Bemerkungen erlaube, weil ich, wie Jeder von uns, die schwere Verantwortlichkeit fühle, die wir mit der heutigen Abstimmung auf uns laden und meine Besorgnisse zerstreut haben möchte.

Ich gehöre zu Jenen, welche die vorliegende Strafproceßordnung als einen höchst erfreulichen Fortschritt, als ein wahres Pfingstgeschenk begrüßen und ich wünsche, daß sie so bald als möglich zur Ausführung komme. Aber ich kann nicht jene Lücken ignoriren, welche sich im Laufe der Debatte gezeigt haben, und eine ganz bedeutsame Lücke hat sicher der Antrag des geehrten Herrn Dr. v. Perger aufgedeckt.

Alle Achtung vor dem österreichischen Richterstande, die man ihm gewiß in verdienter Weise zollen muß! Aber das hindert nicht, auch alle jene schweren und wichtigen Momente zu würdigen, die von einer Reihe von Abgeordneten vorgebracht worden sind, welche mit dem österreichischen Richterstande in sehr vielseitigen und innigen Beziehungen stehen und sich auf reiche Erfahrungen stützen können.

Wenn ich nun alle die Momente, die vorgebracht wurden, zusammenfasse, die Art und Weise der Bildung und Zusammensetzung eines gelehrten Richtercollegiums, die Einflußnahme, die möglicher Weise mit ins Spiel kommt, die Art der Abstimmung bei der Fällung des Urtheiles, daß beispielsweise die Aelteren den Jüngeren vorangehen, was immerhin von einiger Bedeutung sein kann, so komme ich, alles zusammen zu dem Schlusse, daß es in der That ein Wagstück zu sein scheint, einem gelehrten Richtercollegium dieselben Attribute, dieselbe Unberufbarkeit zu verleihen in Schuldfragen, wie dem Geschwornengerichte, das seinem innersten Charakter nach in einer ganz anderen Stellung nach oben und gegenüber dem Volke sich befindet.

Nun, meine Herren, nicht blos in dieser Beziehung nenne ich es ein Wagstück, sondern ein noch größeres Wagstück deßhalb, weil durch unsere Strafproceßordnung, durch das Einführungsgesetz eine Reihe von Fällen der Judicatur der Geschwornengerichte entzogen und den ge-

lehrten Richtercollegien überwiesen wurden, und gerade solche Fälle, wo die Gesinnung und Unabhängigkeit des Richters auf die härteste Probe gestellt ist, und wo er vielleicht wünschen möchte, von dieser peinlichen Last befreit zu werden. Ich verweise darauf, daß die Fälle des Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und gewisse Fälle der Religionsstörung ausgeschieden wurden aus der Judicatur der Geschwornengerichte. Das Grundgesetz über die richterliche Gewalt bestimmt allerdings, daß die mit schweren Strafen belegten Verbrechen dem Geschwornengerichte zu überweisen seien, aber die Intention jenes Grundsatzes ging gewiß dahin, ihn soweit als möglich auszudehnen, so viel als möglich Fälle der Judicatur der Geschwornengerichte zu überweisen, umsomehr, weil die Geschwornengerichte kein österreichischer Vorzug sind, da wir sie ja selbst im autokratischen Staate Rußland eingeführt sehen.

Nun es ist allerdings erst bei dem Einführungsgesetze an der Zeit, über dieses Thema zu sprechen, aber es erscheint doch insoferne schon jetzt zweckmäßig, darauf hinzudeuten, weil man sich vielleicht leichter entschließen könnte, von dem Perger'schen Antrage abzugehen, wenn auch diese von mir bezeichneten Fälle an die Geschwornengerichte überwiesen würden.

Zunächst was die Religionsstörung anbelangt, so ist nur jener Fall, wo besondere Gefährlichkeit oder besondere Bosheit mitspielt, den Geschwornengerichten überwiesen, alle anderen Fälle, also auch jene, wo ein fünfjähriger schwerer Kerker verhängt werden kann, werden der Judicatur der Geschwornengerichte entzogen. Nun definirt aber ein Artikel, und zwar lit. d des Strafgesetzes das Verbrechen der Religionsstörung auch dahin: daß dieses Verbrechen Jeder begeht, der Unglaube verbreitet oder eine der christlichen Religion widerstreitende Irrlehre zu verbreiten sucht.

Meine Herren! Wir machen die Strafproceßordnung nicht für die Dauer des jetzigen Ministeriums, sondern für längere Zeit, und da könnte es geschehen, daß die Leugnung des im Jahre 1854 erlassenen Dogma's und später vielleicht die Leugnung der Unfehlbarkeit und anderer Dogmen auch als eine solche widerstrebende Irrlehre gedeutet und verfolgt werden könnte. Ich weiß, daß jener Absatz aufgehoben ist, aber er kann ja wieder eingeführt werden.

Nun besteht aber meines Wissens auch jetzt noch §. 304 über Vergehen, welcher lautet:

„Ebenso macht sich Derjenige des Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Secte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, in einer Versammlung Vorträge hält, oder zu öffentlicher Bekennung antreibt oder eine andere auf diesen Zweck abzielende Handlung unternimmt."

Meine Herren! Den Wortlaut dieses Paragraphes könnte man in Verbindung mit einem berühmt gewordenen Erlasse unseres Cultusministers gegen die Altkatholiken ganz prächtig anwenden. Diese befinden sich also gegenwärtig unter dem Damoklesschwerte fortwährend gerichtlicher Verfolgung, während die Infallibilisten, die gewiß eine Secte im Schooße der katholischen Kirche bilden, durch Strafjustiz geschützt sind.

Denken Sie sich ein Richtercollegium von fünf Personen, die infallibel-gesinnt sind, und es sollen einzelne Richter sogar als Affiliirte des Jesuitencollegiums fungiren, kann es immerhin vorkommen, daß der Betreffende, wenn er gar ein Freidenker ist, in ganz eigenthümliche und nichts weniger als gemüthliche competente Behandlung kommt.

Nun was die Verbrechen der Majestätsbeleidigung betrifft, so will ich Ihnen gerne zugeben, daß viele von den Richtern in der That Catone von Eisen sind, aber Sie werden mir zugeben, daß viele auch den Rechten und den Pflichten der Menschlichkeit ihren Zoll abtragen müssen.

Ich will die Todten ruhen lassen, ich will nicht auf gewisse Strafprocesse vom Jahre 1851 und 1854, die im Wiener Landesgerichte geführt worden sind gegen Goldmark, hinweisen, ich will den Schleier der Vergessenheit darüber breiten, aber ich will nur sagen, solche Fälle können vorkommen; viele von uns haben jene traurige Zeit erlebt und sie sollte uns nicht ganz aus dem Gedächtnisse schwinden.

Wenn ich nun eine Gegenüberstellung mache, muß ich mir sagen: In allen diesen Fällen haben bisher die Richter nach gewissen Beweisregeln entschieden, worin schon ein gesetzlicher Schutz gelegen war; hiezu kommt die Berufung an den Oberrichter und zuletzt an die oberste Instanz.

Nach dieser Strafproceßordnung steht der Angeklagte vor dem unberufenbaren ersten Richter; ich weiß nicht, ob darin ein Fortschritt der Gesetzgebung ist. Theoretisch mag das sein, aber vom Standpunkte des Beschuldigten, auf den es in erster Linie ankommt, ist es sicher kein Fortschritt.

Aber, meine Herren, noch weiter, und das muß selbst dem Laien auffallen, warum eine Berufung zulässig erklären, blos gegen das Ausmaß der Strafe und nicht auch gegen die Schuld? Kommt es dem honneten Staatsbürger in erster Linie darauf an, ob er mehr oder weniger Strafe bekommt, kommt es ihm darauf an, daß er im Wege der Berufung, wo er schon mittelbar die Gerechtigkeit des Urtheils anerkennen muß, zum Zwecke eines geringeren Strafausmaßes Gnade suche und erbettle, oder kommt es ihm darauf an, daß ihm nicht seine heiligsten Güter, die ihm theurer sind als Alles, was ihm das Leben werth

machen kann, Ehre und Freiheit in Verlust gerathen.

Auf dem Gebiete der Civiljustiz umgibt man das materielle Interesse mit allen möglichen Cautelen, mit Appellationen und Revisionen, auf dem Gebiete, wo es sich um die heiligsten Güter handelt, soll man einem Wagestücke überantwortet sein.

Um zum Schlusse zu kommen, ich glaube es ist ein Wagestück, daß die Unberufbarkeit des gelehrten Richters gerade in jenen vorangedeuteten wichtigen Fällen ausgesprochen werde. Sie widerspricht in der That, wie Herr Dr. v. Perger richtig gesagt hat, dem Rechtsgefühle des Volkes, das selbst durch die glänzendsten Argumentationen sich nicht übertäuben läßt. Ich berufe mich dabei auf ein Wort unseres geehrten Herrn Justizministers, welches er in der Sitzung des hohen Hauses am 24. März 1871 ausgesprochen hat. Er sagte nämlich: „daß es namentlich in Strafsachen im höchsten Grade wünschenswerth sei, daß das Rechtsgefühl der Bevölkerung nicht durch Sprünge in der Gesetzgebung irregeführt werde".

Hier haben wir einen Sprung, einen ganz gewaltigen Sprung und die Worte des jetzigen Herrn Justizministers werden mir als Warnung und Fingerzeig bei meiner Abstimmung dienen. Ich werde für den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger, eventuell aber für seinen Eventualantrag stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)* Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Bevor ich zu den Einwendungen übergehe, welche von den geehrten Herren Vorrednern gegen meinen Antrag erhoben wurden, erlaube ich mir zwei Bemerkungen. Die eine bezieht sich darauf, daß ich gestern erklärt habe, daß bezüglich der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 die Berufung bestanden habe. Ich muß auch heute das bestätigen und erwähne nur, daß es sich hier nur um Fälle handelt, welche vor Vierrichtercollegien stattfinden, welches ich gleich Eingangs meiner gestrigen Rede bemerkt habe, daher alle jene Fälle, welche vor das Schwurgericht gehören, von mir nicht einbezogen werden. Wenn ich aber blos diejenigen Fälle vor Augen habe, welche sich auf von vier Richtern besetzte Gerichte beziehen, dann konnte ich mit Recht sagen, daß die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 die Berufung festgesetzt hat, indem das Patent vom 11. Jänner 1852 nur von den Schwurgerichten spricht. Ich selbst, verehrte Herren, habe häufig vor diesen Bezirkscollegialgerichten und Appellgerichtshöfen in Oesterreich plaidirt.

Es wurde damals in beiden Instanzen nach dem subjectiven Ermessen der Richter geurtheilt.

Der Fehler, den diese Strafproceßordnung hatte, war darin gelegen, daß dem Staatsanwalte ein Berufungsrecht eingeräumt wurde und der Angeklagte in zweiter Instanz eine schwierigere Stellung bekam, respective um jedes weitere Rechtsmittel kam, wenn er erst in zweiter Instanz verurtheilt wurde. Das soll aber gerade in der gegenwärtigen Strafproceßordnung und rücksichtlich nach meinem Antrage behoben werden, denn er geht dahin, daß die Berufung gegen die Schuld nur zu Gunsten des Angeklagten stattfinden könne, und das beabsichtigte auch die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 in §. 277.

Ich habe aber noch eine weitere Bemerkung zu machen, und die ist eine persönliche. Der Herr Abgeordnete Tomaszczuk hat gestern, wie die stenographischen Protokolle nachweisen, bemerkt, daß ich gegen den österreichischen Richterstand ein sehr bedeutendes Mißtrauen ausgesprochen habe und mich gegen die ständigen Gerichte insbesondere durch ein solches Mißtrauen leiten lasse. Er betonte, ich hätte gesagt, die Richter wären nicht verläßlich, und fügt aber hinzu, nicht die Verläßlichkeit eines Einzelnen entscheide hier, sondern die Verläßlichkeit von drei unter vier Richtern, und wo man sich nicht auf die Ehrlichkeit von drei unter vier Richtern verlassen kann, da wäre eine Corruption eingerissen, gegen welche er als Mitglied des österreichischen Richterstandes entschieden Verwahrung einlegen müsse.

Ich erinnere nur an dasjenige, was ich in meiner gestrigen Rede vorgebracht habe, in der ich nichts Anderes sagte, als daß die Richter keine Engel, daß sie Menschen sind, die sich irren können, und daß, wenn sie sich irren, dadurch ein großes Unheil hervorgerufen werden könnte.

Ich habe mir weiters erlaubt, eine Stelle anzuführen, welche ein sehr geehrtes Mitglied des hohen Hauses bei der Gelegenheit gesprochen hatte, als über die außerordentliche Berufung vor einem Jahre die Debatte bestand, welche dahin lautete, daß auch der ehrenwertheste Richterstand in einzelnen Individuen in den Strom der politischen Leidenschaften gezogen werden könne.

Ich glaube, daß hierin nicht die geringste Beleidigung gegen den Richterstand, noch irgend ein Wort enthalten sei, womit ich den Richterstand der Corruption geziehen hätte, während heute die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk in allen öffentlichen Blättern so aufgefaßt ist, als hätte ich den Richterstand als corrumpirt und durch unlautere Mittel verleitet dargestellt.

Nun glaube ich, daß der Herr Abgeordnete Dr. Tomaszczuk mir, wenn ich ihn hiezu auffordere, selbst das Zeugniß geben wird, daß ich mir derlei

Aeußerungen bezüglich des Richterstandes nicht erlaubt habe. *(Bravo! links.)*

Wenn ich nun eingehe auf die eigentlichen Einwendungen, welche von Seite der Gegner meines Antrages geschehen sind, so erlaube ich mir, dieselben in Kürze dermaßen darzustellen.

Die erste Einwendung war die, daß der von mir eingebrachte Antrag den Strafproceß verschleppen werde. Ich glaube, mein Antrag bezweckt gerade das Gegentheil von dem, was die vorliegende Strafproceßordnung zur Folge haben wird. Denn, wird nach dieser Strafproceßordnung Jemand in der ersten Instanz für schuldig erklärt, so wird er bezüglich der Strafe an den zweiten Richter die Berufung, er wird aber auch bezüglich der Schuld die Nullitätsbeschwerde an den obersten Gerichtshof ergreifen.

Sie sehen, die Angelegenheit geht von der ersten Instanz zur zweiten und von der zweiten Instanz wieder zur dritten. Falls der oberste Gerichtshof der Nullität Gehör gibt, kommt die Angelegenheit wieder zur ersten Instanz; — nun verhandelt dieselbe wieder und das Urtheil fällt unglücklich für den Angeklagten aus, so wird nun wieder die Nullität an die dritte und die Berufung gegen die Strafe an die zweite Instanz gehen, während nach meinem Antrage die Berufung ganz einfach in einem Schritte vor sich geht. Man ergreift Eine Berufung sowohl bezüglich der Strafe als bezüglich der Schuld und es wird hinsichtlich beider vom Appellhofe entschieden. Ist in dem Verfahren eine Nullität vorhanden, so wird das ganze Verfahren vom obersten Gerichtshofe aufgehoben, was aber in den allerseltensten Fällen wirklich geschieht und auch nur begehrt wird.

Wenn Sie die Nullität, wie ich aus den Aeußerungen der Herren Vorredner bemerkte, statt der Berufung annehmen, so werden Sie ebensoviele Nullitätsbeschwerden erhalten, als Sie heute Berufungen haben. Es wird das Rechtsmittel nur anders genannt werden; statt einer „Berufung" wird eine „Nullitätsbeschwerde" eingebracht werden.

Wie viele Tausende von solchen Gesuchen werden da bei dem Cassationshofe eingebracht werden, wenn alle Diejenigen, welche eigentlich eine Berufung bei dem Obergerichte gegen das Schulderkenntniß einbringen wollen, in Zukunft die Nullitätserklärung bei dem obersten Gerichtshofe begehren.

Ich muß bemerken, daß fünfzig Richter bei dem obersten Gerichtshofe für Strafsachen allein gar nicht im Stande sein werden, die ganze große Masse von Nullitätsbeschwerden in Zukunft zu erledigen.

Wird aber dadurch die Dauer des Processes abgekürzt? Keine Rede! sie wird vielmehr verlängert, denn es wird viel länger währen, bis die Nullitätsbeschwerde in letzter Instanz entschieden ist, als wenn gleich eine neue Verhandlung in zweiter Instanz stattfindet.

Ein anderer Redner hat gestern bemerkt: die Wiederholung des Instanzenzuges bezweckt ohnehin nichts, sie ist ohnehin gegen die Grundsätze der Wissenschaft, auch der zweite Richter entscheidet nach subjectivem Ermessen und es trägt die Berufung zum Ansehen der Richter nicht bei.

Daß die Wiederholung des Instanzenzuges nichts bezwecke, diese Ansicht kann ich nicht theilen. Die neuerliche Prüfung der Sache hat allerdings große Vorzüge und sowie man neuerliche Experte, neuerliche Consilien, neuerliche Prüfungen vornimmt, die Sache um so begründeter entschieden wird und das allgemeine Rechtsgefühl dadurch gewinnen muß, wenn wiederholt die Schuld abermals ausgesprochen wird, so glaube ich, ist es von hohem Nutzen, wenn dieser Instanzenzug wiederholt wird, weil eben vier Augen mehr sehen als zwei. Wenn mir eingewendet wird, daß auch nach subjectivem Ermessen die Richter des Obergerichtes urtheilen, so ist das natürlich; wie soll anders ein Urtheil als nach subjectivem Ermessen ergehen? Aber es ist höchst wichtig für das Rechtsbewußtsein des Volkes, wenn das subjective Ermessen der Obergerichtsräthe mit dem subjectiven Ermessen der Landesgerichtsräthe übereinstimmt.

Ob es beiträgt zum Ansehen des Untergerichtes wenn der Berufung stattgegeben werde, das muß ich dahin erklären, daß es allerdings beiträgt zum Ansehen des Untergerichtes, wenn das Erkenntniß des Untergerichtes vom Obergerichte wenigstens häufig als richtig und gerecht befunden wird, während es gewiß nicht zum Ansehen des Gerichtes beiträgt, wenn fast stets die Erkenntnisse des Untergerichtes deßhalb, weil Gesetze verletzt sind, weil das Untergericht willkürlich oder ohne Kenntniß der Gesetze vorgegangen ist, aufgehoben werde.

Ich bin nicht der Ansicht, daß wir den falschen Schein im Publikum erzeugen sollen, daß ein solches Gericht ein besonderes Ansehen verdient, das nicht nach Gesetz, sondern nach Willkür vorgegangen ist.

Die Gewohnheit, hat ein verehrter Abgeordneter gesagt, hemme den Fortschrit und das Bedürfniß der Berufung entfalle, da ohnehin auch die Mängel der Strafproceßordnung nun entfallen sein werden.

Ich glaube aber, daß wenn wir eine so fest eingewurzelte Gewohnheit, wie sie derzeit bezüglich der Berufung besteht, aufheben, wir keinen Fortschritt, sondern einen Rückschritt machen.

Der Herr Vorredner hat hingewiesen auf den wichtigen Satz: „in der Gesetzgebung sollen wir keinen Sprung machen" und das geschieht hier wirklich! Ein Experiment machen wir und nach streitigen Theorien, nach Sätzen der Wissenschaft, die mir entgegengehalten werden, sollen in Zukunft die Rechtsmittel eingerichtet werden.

Ich glaube, daß nur nach dem weisen Ermessen aller Verhältnisse des Volkes diese Einrichtungen getroffen werden sollen.

Ob die Mängel der Strafproceßordnung dadurch wegfallen, daß nunmehr vier Richter statt drei in Zukunft fungiren, daß statt der bisherigen Beweistheorie das subjective Ermessen zu gelten hat, das ist allerdings ein Fortschritt; weil aber der Angeklagte dem subjectiven Ermessen des Richters, welches sich oft, sehr oft der Willkür nähert, anheimgegeben ist, darum ist eben ein größerer gesetzlicher Schutz nöthig, als derjenige ist, den die Regierungsvorlage hier gibt.

Man weist auch hin, daß in jedem Lande nur Ein Obergericht sei, wo die Angelegenheiten deßhalb, weil zu viele Geschäfte sind, nicht gründlich berathen werden könnten.

Ich habe ja in meinem Antrage nicht gesagt, daß in jedem größeren Kronlande nur ein Obergericht bestehen soll.

Wir hatten ja nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 mehrere Appellhöfe, und so muß es auch in Zukunft werden. Die Appellhöfe müssen eingerichtet werden je nach der Größe und Bevölkerung des Landes. Daß diese Appellhöfe ihre Schuldigkeit thun werden, daß sie gründlich die Angelegenheit untersuchen, darüber bin ich nicht in Sorge — darüber wird der Herr Justizminister wachen, obwohl ich von allen Appellhöfen erwarte, daß sie ihre Schuldigkeit vollkommen thun werden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Kostenpunktes, der gestern wiederholt angeregt wurde.

Den Kostenpunkt will ich nicht weiter besprechen, denn ich muß sagen, ich könnte ohne Erröthen davon nicht erwähnen, daß der österreichische Staatsbürger, der so viel Steuern und Abgaben zahlt, nicht diejenigen Summen aufbringen könne, die zur Wahrung der Ehre und der Freiheit der Staatsbürger dienen sollen. *(Sehr richtig! links.)* Endlich weisen die Redner dahin, daß die Nullität denselben Zweck habe, wie die Berufung, und das ist die Haupteinwendung, die gegen meinen Antrag angeführt wird.

Allein ich glaube, daß die Ansicht Derjenigen, die behaupten, daß durch die Nullität dasselbe erreicht wird, nicht richtig ist. Das sind lauter Phrasen, das sind Gemeinplätze, daß die Berufung schon durch die Nullität ersetzt werden könne!

Jeder Strafproceß hat zwei Seiten, nämlich die Rechtsfrage und die Thatfrage. Die Rechtsfrage muß gelöst werden durch rechtskundige Richter und durch die Berufung an das Obergericht, endlich durch den höchsten Ausspruch des Cassationshofes, und die Thatfrage, das zweite Moment des Processes, soll gelöst werden lediglich durch den Ausspruch des Unterrichters ohne weitere Berufung? Wo ist hier die Consequenz? Wenn Sie zugeben, daß der Strafproceß aus zwei Momenten besteht, aus der Thatfrage und aus der Rechtsfrage, dann müssen Sie bezüglich der Erhebung der Thatfrage dem Angeschuldigten dieselben Garantien bieten, die Sie ihm bezüglich der Rechtsfrage geben. Das geschieht aber in diesem Gesetze nicht, indem man sagt: Die Thatfrage soll blos nach dem subjectiven Ermessen des Unterrichters ohne weitere Berufung entschieden werden. Ich glaube daher, daß dadurch alle Einwendungen entfallen, welche man dagegen angebracht hat, daß in der Nullität selbst eine Berufung liege.

Mein Antrag, glaube ich daher, ist vollkommen berechtigt, er entspricht dem Bedürfnisse und der festgewurzelten Gewohnheit des Volkes, wie ich schon letzthin die Ehre gehabt habe, auseinanderzusetzen, und ich werde ihn auch aufrecht erhalten. *(Bravo! links.)* Man sucht zu beweisen, daß in meinem eventuellen Antrage dasselbe liege, was in dem §. 281, Punkt 5 dieser Proceßordnung ausgesprochen ist; aber ich glaube, bei einer einfachen Vergleichung dieses meines Antrages mit dem §. 281, Zahl 5, wird man ersehen, daß mein Antrag etwas ganz Anderes erziele, als der Punkt 5 des gedachten §. 281.

Mein Antrag geht nämlich dahin, daß, wenn der Cassationshof — es braucht keine Nullität vorzuliegen, es braucht keine Beschwerde vorzuliegen — aus was immer für einem Actenstücke oder durch die Anregung der Staatsanwaltschaft in Kenntniß gelange, es seien erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen, auf welchen sich ein Urtheil fußt, vorgekommen, daß er nach meinem Antrage die Macht habe, sogleich zu Gunsten des Angeklagten einzuschreiten. Ein solches Recht muß dem obersten Gerichtshofe gewahrt bleiben. Der oberste Gerichtshof ist der oberste Wächter des Gesetzes, und wenn er aus irgend einem Grunde, sei es aus einem Actenstücke oder über Anregung der Staatsanwaltschaft, sieht: hier ist Jemand im Kerker, gegen dessen Verurtheilung so bedenkliche Momente und Zweifel vorgekommen sind, so ist er als Träger der obersten Gerechtigkeit sogleich schuldig, Amts zu handeln und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten zu verfügen.

Wenn der Herr Abgeordnete Zaillner bemerkt hat, dasselbe enthalte ja schon der §. 290, so muß ich bemerken, daß er nicht bedacht hat, daß der §. 290 nur von der Rechtsfrage spricht. Im §. 290 ist vorausgesetzt: die Gesetzesfrage sei unrichtig entschieden. In meinem Antrage wird aber vorausgesetzt, die Thatfrage ist falsch entschieden. Das ist ein großer Unterschied. Bezüglich der Gesetzesfrage können allerdings Nullitäten überreicht werden, aber bezüglich der Thatfrage ist Alles abgeschlossen, und doch ist es nothwendig, daß, wenn solche erhebliche Bedenken, solche Momente vorkommen, welche zeigen, daß es höchst zweifelhaft war, den Angeklagten zu verurtheilen,

es doch noch möglich wird, daß durch die Aufnahme eines neuen Verfahrens die Angelegenheit geregelt werde.

Meine Herren! Ich bitte Sie daher, zwar für meinen Hauptantrag zu stimmen, sollte aber derselbe nicht die gehörige Majorität erlangen, so bitte ich Sie, wenigstens meinem Eventualantrage zuzustimmen. *(Bravo! Bravo! — Abgeordneter Dr. Tomaszczuk meldet sich zum Worte.)*

Präsident: Herr Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Der geehrte Herr Vorredner hat an mich die directe Anfrage gerichtet, ob ich den behaupten könne, daß er in seiner gestrigen Begründungsrede irgend etwas vorgebracht habe, was ich als den Vorwurf der Corruption gegen den österreichischen Richterstand zu deuten berechtigt gewesen wäre. Ich kann dießbezüglich meine Erklärung kurz und bündig dahin abgeben, daß ich einen ähnlichen Vorwurf aus dem Munde des Herrn Vorredners nicht gehört habe, daß ich aber auch in meiner gestrigen Rede nicht behauptet habe, es sei eine solche Aeußerung von Seite des Herrn Vorredners gemacht worden. Der Herr Vorredner hat wohl einige Stellen aus dem stenographischen Protokolle gelesen, jedoch nicht bis ans Ende. Unmittelbar nach denjenigen Sätzen, welche der Herr Vorredner vorgelesen hatte, steht: „und ich glaube nicht, daß Jemand eine solche Anklage zu erheben sich getrauen würde." Wenn ich gesagt habe, daß sich Niemand getrauen werde, Aehnliches zu behaupten, so konnte ich nicht gemeint haben, daß der Herr Vorredner eine solche Anklage erhoben hat.

Ich habe diesen Vorwurf der Corruption nur als nothwendige Schlußfolgerung dargestellt, und in der That, wenn man annehmen wollte, von vier Männern, die in einem Collegium versammelt sitzen, könnten drei ihre Pflicht vergessen, so müßte eine ungeheuere Corruption präsumirt werden.

Das ist allerdings eine Schlußfolgerung, die sich aus den factischen Prämissen ergeben hat, eine Schlußfolgerung, die nicht in den Intentionen des Herrn Vorredners gelegen sein mag, die aber nach der Natur der Sache aus den Thatsachen hat gezogen werden können.

Von der Absicht also, einen ähnlichen Vorwurf zu erheben, habe ich nicht gesprochen und habe keinen Anlaß dazu, das räume ich gerne ein. *(Bravo! Bravo! links.)*

Es hat aber der Herr Vorredner noch einen anderen Vorwurf unmittelbar gegen mich und andere Redner vorgebracht. Er sagte: Es wäre eine reine Phrase, wenn ich und meine Gesinnungsgenossen behaupten, daß der Effect, den die von ihm beantragte Berufung haben werde, von ganz gleicher Wirkung, von ganz derselben Bedeutung sei, wie das Rechtsmittel der Nullitätsbeschwerde nach §. 281, Absatz 5.

Eine bloße Phrase ist dieß nicht, im Gegentheile, ich muß hervorheben, daß man den Gegenbeweis, daß die Wirkung eine andere sei, heute nicht erbracht hat.

Es ist weder im Antrage noch in der Rede des Antragstellers die Absicht kund geworden, daß auch eine Abänderung der §§. 294—296 der Strafproceßordnung beabsichtigt werde. Bleiben diese Paragraphe, dann hat thatsächlich die Berufung lediglich die Folge, daß die in der ersten Instanz aufgenommenen Acten sammt und sonders an das Obergericht unter Beischluß der Beschwerdeschrift eingesandt werden.

Wenn nun das Obergericht nichts Anderes vor Augen hat und ihm in dem Gesetze nirgends die Befugniß eingeräumt wird, neuerliche Erhebungen einzuleiten, Zeugen einzuvernehmen, Beweise zu sammeln, so frage ich, meine Herren, was kann der Oberrichter Anderes thun, als was ihm nach §. 281, Ziffer 5, jetzt zu thun möglich ist, nämlich zu prüfen, ob die Entscheidungsgründe mit dem Urtheile im Einklange stehen, und ob die Entscheidungsgründe mit dem thatsächlichen Materiale, wie es in den Untersuchungsacten constatirt ist, auch übereinstimmen.

Es ist also, glaube ich, der Beweis bis zur Vollständigkeit gelungen, daß, wenn der Antrag in der Form, wie er vom Antragsteller eingebracht worden ist, angenommen würde, derselbe Effect nur durch ein Mittel, das im Widerspruche mit dem Systeme der Strafproceßordnung steht, erreicht würde.

Da ich nun schon beim Worte bin, so will ich mir erlauben, auf einige Bemerkungen, die der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Mähren vorgebracht hat, zu erwidern.

Auch der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Mähren hat einige Bedenken gegen die ständigen Gerichte, und zwar merkwürdiger Weise vorzugsweise darum, weil eben diese Gerichte ständig sind. Nun ist es aber allgemein anerkannt und nicht zweifelhaft, daß es ein riesiger Fortschritt gegen unsere bisherigen Zustände ist, daß der Gerichtshof nun permanent gebildet wird, daß es nicht mehr von dem Belieben des Gerichtspräsidenten abhängen wird, wie er sich die Votanten zusammenstellen will. Dem Präsidenten die Divinationsgabe zuzumuthen, er werde wissen, was für Rechtsfälle während des ganzen Jahres zur Berathung kommen werden, namentlich, wenn politische Verbrechen ausgeschlossen sind, das wird Niemanden einfallen zu behaupten. Eben darin, daß der Gerichtshof, welcher in Straffachen Recht zu sprechen hat, für das ganze Jahr zusammengesetzt wird, darin liegt eine sehr werthvolle Garantie

dafür, daß von Willkür und einseitigem Belieben nichts zu befürchten sei.

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß der Richter sich doch unmöglich des menschlichen Gefühles ganz entschlagen könne, wenn die Versuchung an ihn herantritt, in Form von Beförderungen oder anderen Gratificationen, die nach Maßgabe der Gesetze ihm zukommen könnten, seine ganze und volle Unbefangenheit zu bewahren.

Ich will darauf nicht in merito eingehen, ich gebe zu, daß die Richter ebenso menschlichen Schwächen unterworfen sind, wie andere Menschen, ich frage aber, warum sollen denn die Richter zweiter Instanz diesen menschlichen Schwächen, diesem menschlichen Einflusse weniger unterworfen sein, als die Richter erster Instanz?

Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß der ältere Richter dem jüngeren in der Abstimmung vorausgehe; ganz richtig, aber soll auch darin eine Pression liegen? Welchen Einfluß hat denn der an Dienstjahren älteste Richter auf den an Dienstjahren ihm folgenden? Kann er bei seiner Beförderung ihm irgendwie behilflich oder nützlich sein? Die einzige Autorität, die er hat, ist die Autorität der reiferen Erkenntniß, die Autorität eines gereiften Urtheiles. Daß wir nun im Gesetze trachten sollen, es unmöglich zu machen, daß sich die Autorität des gereifteren Urtheiles, die Autorität der Erfahrung geltend mache, die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung kann ich nicht einsehen; im Gegentheile, wir sollen ja dafür sorgen, daß in solchen Gerichtsverhandlungen vor der Abstimmung die Sache klar besprochen und vollkommen erschöpft werde.

Viel gefährlicher wäre das bei den Geschwornengerichten. Denken Sie sich, meine Herren, eine Geschwornenbank zusammengesetzt aus einem Juristen und 11 Nichtjuristen, wie sehr werden diese 11 dem Einflusse des einen Rechtskundigen unterworfen sein?

Wenn also ähnliche Bedenken selbst möglich wären, so wären sie nicht einseitig blos gegen die Gerichtshöfe zu richten, sondern sie liegen eben in der Natur der Sache. Aber bestimmte Bedenken in Bezug auf einzelne Gattungen strafbarer Handlungen zur Sprache zu bringen, ist jetzt nicht der Ort, dafür wird Raum sein bei der Debatte über das Einführungsgesetz. Denn man könnte aus den Ausführungen des Herrn Vorredners höchstens folgern, die concret angeführten strafbaren Handlungen seien so bedenklicher Natur, daß man sie nicht ständigen Gerichtshöfen überlassen, sondern der Aburtheilung der Jury vorbehalten müsse. Und wenn der Herr Abgeordnete aus Mähren damit geschlossen hat, daß Ehre und Freiheit der Staatsbürger gegen alle Angriffe gefeit und gesichert sein sollen, so kann ich den sehr geehrten Herrn Abgeordneten versichern, daß auf keiner Seite dieses hohen Hauses irgend Jemand ist, dem nicht dasselbe im Innersten des Herzens als Pflicht bewußt ist. Wir Alle wollen die Ehre und Freiheit der Staatsbürger sichern, wir wollen aber auch die Rechtsordnung gegen unbefugte Eingriffe Dritter sichern und es möglich machen, daß der Frevler gegen das Gesetz auch durch das Gesetz wirklich erfaßt und der Strafe zugeführt werde. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: Indem ich in dieser wichtigen und viel bestrittenen Frage das Wort ergreife, habe ich wohl alle Ursache, die Nachsicht des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen.

Es handelt sich darum, am Ende einer außerordentlich eindringlichen und erschöpfenden Debatte, welche ihrerseits gewissermaßen nur der Auslauf der Literatur ist, eines literarischen Processes, der mindestens zehn Jahre erfüllt, am Ende einer solchen Debatte den Gegenstand des Streites noch einmal zu beleuchten und dabei doch weder Wesentliches vollständig zu übergehen, noch das hohe Haus dadurch zu ermüden, daß zurückgekehrt werde zur Erörterung von Punkten, welche von so vielen der geehrten Herren Vorredner meines Erachtens in erschöpfender und schlagender Weise bereits zur Sprache gekommen sind.

Ich erlaube mir, diese Bemerkung vorauszuschicken, damit nicht aus meinem Schweigen über die eine oder die andere der Einwendungen, aus meinem Nichtvorbringen des einen oder anderen der zahlreichen Gründe, die für die Regierungsvorlage und den Ausschußantrag geltend gemacht werden können, gefolgert werde, daß ich darauf weniger Gewicht gelegt habe. Ich will nur versuchen, meiner jetzigen Darstellung, ich möchte sagen, einen einheitlichen Gesichtspunkt zu geben und, soweit es nach so ausgezeichneten Erörterungen möglich ist, ihr eine neue Seite abzugewinnen. Und diese neue Seite hoffe ich dadurch zu gewinnen, daß ich, von allen Detailpunkten vorläufig absehend, mir die Aufgabe stelle, der Frage gewissermaßen eine centrale Richtung zu geben, und die Beziehung des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Perger — ich spreche zunächst von dem Hauptantrage — die Beziehung dieses Antrages zur Totalität des Strafprocesses — und ich möchte schon in diesem Augenblicke noch mehr sagen — zur Totalität unserer Justizreform ins Auge zu fassen; ins Auge zu fassen nach seiner äußerern und nach seiner inneren Bedeutung.

Ich spreche zunächst von der ersten; denn sie ist allerdings sehr ernst. Es ist meine Pflicht, dem hohen Hause darüber nicht den geringsten Zweifel zu lassen, daß, wie ich schon neulich die Ehre hatte, gelegentlich anzudeuten, die Annahme des Hauptantrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger prak-

tisch die Zurückweisung des Entwurfes der Strafproceßordnung zur vollständigen Umarbeitung sei, in der That also eine Verzögerung des Werkes der Strafproceßreform und der Justizreform überhaupt auf unberechenbare lange Zeit.

Es ist meine Pflicht, dieser Behauptung den Beweis nachfolgen zu lassen. Er wird ein historischer sein. Als im Jahre 1861 die parlamentarische Gesetzgebung wieder in Bewegung gesetzt wurde, da waren vielleicht auf keinem Gebiete die Wünsche so laut und auf keinem schienen sie so präcisen Ausdruck zu finden, wie auf dem der Justizgesetzgebung. Es gab keine andere Parole, als die Rückkehr zum verlassenen Wege vom Jahre 1850. Im Schooße der Regierung und im Schooße der Volksvertretung war dieser Wunsch gleichmäßig vorherrschend. Im Schooße der Regierung ging man, insbesondere was die Strafproceßordnung betraf, sofort ans Werk. Derjenige, der Gelegenheit hatte, mittelbar oder unmittelbar die Vorgänge jener Tage zu beobachten, wird mir es bestätigen können. Man stieß bei dieser Berathung, bei dieser Bestrebung augenblicklich auf ein Hinderniß und das war die Frage der Berufung, eine Frage, die auftauchte nicht aus irgend einer Principienreiterei, sondern die auftauchte darum, weil man es natürlich für seine Pflicht hielt, die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in den Jahren 1850 und 1851 gesammelt waren, angesammelt waren in Folge der Bestimmung des damaligen Gesetzes, die auch heute der Entwurf der Strafproceßordnung reproducirt, vermöge derendie Organe der Staatsanwaltschaft Jahr für Jahr an den Justizminister über den Stand der Gesetzgebung zu berichten hatten, Mittheilungen also, die in den Acten des Justizministeriums niedergelegt waren, überdieß auch Jedem, der es der Mühe werth fand, in der reichen Literatur jener Tage zugänglich genug waren. Man stieß also sofort auf die Frage der Berufung und ich kann kurz sagen: die Bemühungen, jene Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der Einfügung des Berufungssystems in die Strafproceßordnung des Jahres 1850 entstanden waren, der Sache neue Seiten abzugewinnen, das Berufungssystem zu erhalten und dennoch nicht die Schäden mitzubehalten, die untrennbar mit ihr verknüpft schienen, — diese Bemühungen waren es, welche im Inneren der Regierung die Gesetzgebung über den Strafproceß Jahre lang aufhielten. Die Zeit vom Jahre 1861 bis 1867, wo die vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger seinem Antrage zu Grunde gelegte Regierungsvorlage an das Abgeordnetenhaus gelangte, ist im Wesentlichen eine Zeit der Bemühungen und Kämpfe im Schooße der Regierung, der Schwierigkeit der Berufungsfrage Herr zu werden.

Der Entwurf vom Jahre 1867 gibt davon — ich werde vielleicht später noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen — ein deutliches Zeugniß; denn er wagt es nicht mehr, zur Berufung vom Jahre 1850 zurückzukehren und nicht blos, weil er das eine Bedenken darin gefunden hat, welches allerdings der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger allein beachtet hat, nämlich die Möglichkeit der Verurtheilung des Angeklagten in zweiter Instanz.

Er hat noch eine Menge anderer Bedenken gefunden, er hat versucht, diese Bedenken zu beseitigen und ich kann wohl ruhig sagen: Jeder Fachmann, der unbefangen diese Partie des Entwurfes liest, wird erschrecken über die unerhörte Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit der Procedur, die die Folge dieses redlich gemeinten, sorgfältig ausgeführten Versuches war, die Berufung beizubehalten und die Lüge, die innere Unhaltbarkeit und Unverläßlichkeit des französischen Berufungssystems, das auch in die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 Eingang gefunden hat, zu vermeiden.

Dieser Gesetzentwurf nun kam an das Abgeordnetenhaus. Ich muß allerdings noch einen Moment zurückgreifen, um die Geschichte zu vervollständigen.

Neben der Arbeit an der Strafproceßordnungsreform selbst geht einher die Frage der Gerichtsorganisation in erster Linie, bedingt durch die Festsetzung der Strafproceßordnung. Während im Schooße der Regierung noch an dem Entwurfe der Strafproceßordnung gearbeitet wurde, war sie, wie den Herren bekannt ist, mit dem Entwurfe eines Organisationsgesetzes hervorgetreten.

Zu jener Zeit war man eben bedacht, die Berufung, wenn auch zu reformiren, so doch zu erhalten, und man hatte gar keinen Zweifel darüber, daß man an demjenigen festhalten müsse, was die Voraussetzung der Durchführbarkeit der Berufung im Jahre 1850 war, an den Bezirkscollegialgerichten.

Aus diesem hohen Hause schallte — so viel ich weiß, ich war damals nicht Mitglied desselben — ein einstimmiger Protest der Regierung entgegen, ein Protest gegen die Bezirkscollegialgerichte. Die Unmöglichkeit, über die Ausschließung der Bezirkscollegialgerichte sich klar zu werden, ohne zu gleicher Zeit die Frage der Berufung in Strafsachen zu entscheiden, ist — ich habe nicht zu besorgen, irgendwo auf Widerspruch zu stoßen — ein entscheidender Grund dafür gewesen, daß, was gewiß in vieler anderer Beziehung zu bedauern ist und von Vielen lebhaft bedauert werden wird, daß das hohe Haus der Abgeordneten es unterlassen hat, auf die Berathung des Organisationsentwurfes einzugehen. Allein aus dieser Vorberathung war der Regierung entgegengeschallt der Ruf: Keine Bezirkscollegialgerichte! Und die Nothwendigkeit, diese zu vermeiden, während man doch die Berufung im Entwurfe vom Jahre 1867 beibehalten wollte, trug eben dazu bei, daß neue Schwerfälligkeiten in diesen Entwurf hineinkamen.

Nun, der Entwurf wird einem Ausschusse in diesem hohen Hause zugewiesen; und vom Jahre 1867

bis zum Beginne der jetzigen parlamentarischen Session kann man also diese die zweite Epoche rechnen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden kein Hehl daraus machen, und wer sich sonst darum bekümmert hat, wird wissen, wenn man in Bezug auf die Berufungsfrage sich auf den Standpunkt des Regierungsentwurfes hätte stellen wollen, dann wären nicht so viele Monate vergangen, als Jahre nothwendig waren, um die Strafproceßordnung in diesem hohen Hause zum Abschlusse zu bringen! Was beweist dieß meine Herren?

Es beweist, daß man selbstverständlich nicht mit einem Paragraphe, den der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger vorschlägt, und neben welchem, wenn sein Antrag angenommen würde, durchaus widersprechende Bestimmungen im Gesetze stehen blieben, wie z. B. die nichtsdestoweniger beibehaltene Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile erster Instanz, daß man nicht mit einem einzigen Paragraphe, auch nicht mit der Umarbeitung des ganzen Abschnittes über die Rechtsmittel das Werk zu Stande brächte. Es müßte eben die ganze Strafproceßordnung umgearbeitet werden. Ja mehr noch als dieß. Wenn mit dem gehörigen Ernste und in der Weise vorgegangen wird, welche dagegen schützt, daß nicht am Ende nach eilfjähriger parlamentarischer Arbeit ein technischer Wechselbalg das Resultat dieser Mühe sei, so wird diese Arbeit nicht in Wochen, nicht in Monaten in verläßlicher Weise durchzuführen sein, das ist meine feste Ueberzeugung, das ist der Ausspruch eines Mannes, der für sich das wohl in Anspruch nehmen darf, daß er in Fragen der Technik der Gesetzgebung, insbesondere der Codification der Strafproceßordnung einige Erfahrung zu sammeln Gelegenheit hatte.

Aber was am Ende dann weiter geschieht, wenn eine neue Umarbeitung stattfindet, die dann vielleicht wieder ein anders gestimmtes Haus findet, wie dieß bei solchen Fragen sehr leicht möglich ist, wie es dann ins Unendliche fort immer neue Wechselfälle geben könnte, das auszumalen muß ich wohl der Phantasie eines Jeden anheim geben. Was ich aber nicht verschweigen kann, ist, daß der Beschluß, den das hohe Haus heute in Bezug auf diese Frage fällt, unbedingt präjudicirlich ist für das gesammte Werk der Justizreform und insbesondere für die Gerichtsorganisation. Es ist klar, meine Herren, ehe man über diese Frage, auch nur was die Strafproceßordnung anbelangt, im Reinen ist, kann man über die Organisation der Gerichte in der That nicht zu einem Beschlusse kommen. Man hätte sie vielleicht implicite im Organisationsgesetze lösen können, aber gelöst muß sie sein. Wird sie gelöst in dem Sinne, wie der v. Perger'sche Antrag andeutet — mehr kann ich nicht sagen, ich werde zeigen, daß sein Antrag die verschiedensten Deutungen zuläßt — so wird, meines Erachtens — verzeihen Sie, daß ich hier eine subjective Ansicht ausspreche — der Stab gebrochen über alle Hoffnungen, die zahlreiche Personen, welche über das, was unserer Justiz noth thut, nachgedacht haben, überhaupt an unsere Justizreform knüpfen. Denn, meine Herren, alle Abhilfe kann meines Erachtens nur auf die Weise geschehen, daß wir in der österreichischen Justiz aufhören den Spruch des Mephisto: „Du mußt es dreimal sagen" — zu einem solchen machen, der über den Thüren aller Gerichte steht. Das Größte und Kleinste, statt es einmal recht und schlecht zu machen, drei-, viermal prüfen lassen, immer wieder von vorne anfangen, immer in dem Augenblicke, wo man das Eine thut, nicht daran denken, daß man es jetzt recht thue, sondern daran denken, daß eine künftige Ueberprüfung möglich sei, daran liegt es, daß es in unserem Civil- und Strafprocesse überall nicht zum raschen Abschlusse kommen kann *(lebhaftes Bravo)*, daß wir überall erdrückt werden von der Masse der Schriften, von der Masse der Formalitäten, daß die Kräfte unserer Richter ins Maßlose in Anspruch genommen werden, und wenn der Augenblick der ersehnten höheren Prüfung kommt, diese höhere Prüfung vorgenommen werden muß von erschöpften Männern, die erdrückt sind unter der äußeren Last der Geschäfte und noch mehr erdrückt werden von der geistigen Last der Beschäftigung mit jämmerlich kleinlichen Dingen, die einer wiederholten Prüfung nicht werth sind und die den Geistesflug lähmen, vermöge dessen allein man sich an große Aufgaben wagen kann. *(Bravo! Bravo!)*

Dieses, meine Herren, über die äußere Stellung des v. Perger'schen Antrages, zur Frage des Strafprocesses und der Justizreform überhaupt.

Innerlich ist der Gegenstand etwas schwerer zu beleuchten, aus dem schon früher angedeuteten Grunde, daß man sich nicht ganz klar darüber ist, welches Berufungssystem eigentlich der verehrte Abgeordnete meint, welches Proceßsystem eigentlich sein Ideal ist.

Denn, meine Herren, Proceßfragen können — das will ich selbst auf die Gefahr hin, der Principienreiterei beschuldigt zu werden, offen aussprechen — Proceßfragen können nicht isolirt behandelt werden.

Man kann nicht einen Proceß construiren, indem man sich auf den Standpunkt des bereits in erster Instanz Verurtheilten stellt; denn was für diesen wünschenswerth und angenehm scheint, kann sehr bedenklich sein für einen noch nicht verurtheilten Unschuldigen, und ich werde die Ehre haben, das später ausführlich zu beleuchten.

Eine Proceßinstitution kann nicht in ein Proceßsystem hineingesetzt werden, ohne sofort die eigene Natur zu ändern und die Natur der in dem Processe sonst befindlichen Institutionen wesentlich zu modifi-

ciren. Es sei mir gestattet, dieß an einem kleinen Beispiele, welches in die Debatte hineingeworfen wurde, im Einzelnen zu zeigen. Darf ich mich trivial ausdrücken, so geht es eben auch innerhalb der Gesetzgebung nicht so, daß man das Butterbrod auf beiden Seiten beschmiert bekömmt. Man hat sehr häufig zwischen zwei Einrichtungen zu wählen, deren jede gewisse Vortheile bietet, deren jede aber auch gewisse Nachtheile hat. Gestatten Sie mir, das Beispiel aus der Debatte herauszugreifen.

Es wird dem Strafproceßentwurfe zum Vorwurfe gemacht, daß bei der Abstimmung in den Richtercollegien ausdrücklich bestimmt wird, daß die älteren Mitglieder vor den jüngeren abzustimmen haben.

Es ist in der That nicht ganz unbedenklich, und ich würde wünschen, daß der Vorgang vom Jahre 1850, welcher der entgegengesetzte war, ohne Schädigung der Sache möglich wäre und einen Sinn hätte, nämlich daß der jüngste Richter zuerst seine Stimme abgibt. Großes Gewicht mag man am Ende nicht darauf legen, aber es ist immer eine gewisse Mißdeutung, die dadurch ausgeschlossen wird.

Allein, meine Herren, der Entwurf der Strafproceßordnung legt auf etwas Anderes größeren Werth, als auf die Ordnung, in welcher die Abstimmung vor sich geht, nämlich darauf, daß der Abstimmung, entgegen vielfachen Traditionen und Gewohnheiten unserer Gerichte, eine Discussion vorausgehe. Das ist für den Entwurf des Strafprocesses wichtiger als der Abstimmungsmodus. Vom Civilprocesse her sind unsere Richter daran gewöhnt, daß der Referent zuerst sein Votum abgibt und dann von den übrigen Votanten abgestimmt wird, allerdings unter Beifügung der Gründe. Es steht freilich jedem früher Stimmenden frei, sich mit Rücksicht auf die überzeugenden Gründe, die sein Nachmann vorgebracht hat, für bekehrt zu erklären und seine Abstimmung zu ändern; allein, meine Herren, jeden Augenblick sich bekehrt zu erklären, ist man eben nicht bereit, wenn man schon in aller Form sein Votum abgegeben hat.

Da stand der Entwurf aber vor einer Etiquettefrage und vor der Frage der Berathung, vor der Abstimmung. Denn das wird wohl Jedermann zugeben, daß, wenn in dieser die älteren Mitglieder ihre Meinung einmal gesagt haben, es gleichgiltig ist, ob man voraus abstimmt vor den jüngeren oder nachher. Der Entwurf war eben gezwungen zu wählen; und er hat gewählt.

Mit diesem einen Beispiele, welches ich mir nicht erlaubt hätte vorzubringen, wenn nicht zweimal im Laufe der Debatte von der einen und der anderen Seite dasselbe berührt worden wäre, steht es im Kleinen so, wie es mit der Berufung im Großen steht.

Meine Herren! Wer wird in Abrede stellen wollen, daß Richter fehlen können, sie können fehlen, in Thatfragen sowohl wie in Rechtsfragen.

Alles ist möglich. Obgleich es nicht wahrscheinlich ist, will ich doch die Möglichkeit statuiren, daß sich in Oesterreich auch Richter finden, welche solche Rechtsansichten vertreten, wie die, welche heute der Herr Abgeordnete aus Mähren vorgebracht hat. Es ist möglich, daß ein solcher Irrthum begangen wurde, daß Bestimmungen der Strafgesetze von dem Einen oder Anderen für giltig angesehen werden, die von den Staatsgrundgesetzen alterirt sind; es ist überhaupt möglich, daß der Richter irrt. Ich sage mehr, es ist möglich, daß, wenn Sie noch so viele Instanzen übereinander häufen, die oberste auch irrt, und um so leichter, je mehr Geschäfte ihr aufgebürdet werden.

Wenn es möglich wäre, Einrichtungen zu treffen, die von unseren Gerichten jede Möglichkeit des Irrthums fernhalten müßten, wer wäre Barbar genug, zumal da, wo es sich um das Interesse des Angeklagten handelt, diesen Einrichtungen die Thür zu verschließen. So steht es aber nicht, sondern die gesammten Einrichtungen des Processes können keinen anderen Zweck haben, als darauf gerichtet zu sein, der Wahrheit und dem Rechte möglichst rasch zum Siege zu verhelfen. Sie haben also eben zu wählen zwischen einer Gesammtheit von Einrichtungen, die ineinandergreifen, und einer anderen. Nun gibt es Proceßformen, mit denen die Berufung vortrefflich vereinbar ist. Es ist das die Form des schriftlichen inquisitorischen Processes, geziert mit jener weiteren Vortrefflichkeit, welche der Herr Abgeordnete v. Perger als ein gehörig geregeltes Beweisrecht bezeichnete, das heißt mit der gesetzlichen Beweistheorie. Diese letztere will ich vorderhand bei Seite lassen.

Die Schriftlichkeit, meine Herren, über die wir heute klagen und unter deren Last wir seufzen, war einst ein Fortschritt, denn die Schriftlichkeit wurde eingeführt, damit man eben beim Mangel von rechtskundigen Richtern in einzelnen Localitäten, bei der geringen Zahl von Rechtskundigen überhaupt, die Möglichkeit habe, Proceßsachen wenigstens in zweiter Instanz oder auch auf dem Wege der Actenversendung zur Abgabe von Gutachten, Rechtsgelehrten vorlegen zu können. So, meine Herren, kam um der Berufung willen die Schriftlichkeit in den Proceß, so kam sie auch in den Strafproceß.

So lange der Proceß ein schriftlicher war, war es vollkommen möglich, einem zweiten, einem dritten Richter und — es kam auch wirklich in Deutschland vor — unter Umständen einem vierten Richter u. s. w. cum gratia in infinitum dieselben Acten vorzulegen. Die Uebelstände, die unmittelbar aus diesem Verfahren hervorgingen, waren wohl geringfügiger Natur; einige Kosten, einige Verschleppung der Sache; allerdings aber kam auch hinzu — gestatten Sie mir dieß beizufügen — gänzliche Verwirrung des Rechtssinnes der Bevölkerung, wenn die Urtheile

gezählt werden mußten. Wie in einem einzelnen Collegium die Stimmen der einzelnen Richter gezählt werden und, wenn keine Einstimmigkeit erzielt wurde, doch die Möglichkeit zugegeben werden muß, daß der, welcher in der Minorität geblieben, Recht hatte, so zählte man jetzt die Zahl der Gerichte, der Facultäten und Richtercollegien, und waren von dreien zwei für eine gegen einen Ausspruch, so war derselbe durchgedrungen. Hier war es also wieder das allmächtige Gesetz der Zahl und das unauslöschliche Bedürfniß der menschlichen Natur, eine Sache zum Ende zu führen, maßgebend dafür, daß ein Abschluß angenommen würde; aber die Möglichkeit des Irrthumes war nicht viel weiter hinausgerückt wie bei der ersten Instanz, vorausgesetzt, daß die erste Instanz auf Grund ordentlichen Verfahrens entscheidet und verläßlich gebildet ist.

Immerhin aber, im schriftlichen Processe kann man diese Berufung sowohl dem Angeklagten, als dem Staatsanwalte gewähren, man kann das noch leichter thun, wenn jene geregelte Beweisführung hinzukommt, die ebenfalls eingeführt worden ist, ich möchte sagen, im Interesse des richterlichen Anstandes. Denn das ist allerdings nicht zu bezweifeln, meine Herren, daß ein höherer Richter, welchem das Urtheil des ersten Richters vorgelegt wird, Bedenken hat, Bedenken haben muß, denn: „Ich bin überzeugt" des unteren Richters nichts Anderes entgegenzusetzen, als: „Ich bin auf andere Weise überzeugt und Ich bin der Höhere." Er hat das Bedürfniß, die Abweichung zu begründen, aus einem allgemeinen Satze zu begründen, und so kam die juristische Wissenschaft auf dem Wege der Berufung zur gesetzlichen Beweistheorie; ich weiß sehr wohl, nicht auf diesem Wege allein, aber jene Zeiten liegen noch weiter entfernt, in denen man meinte, daß durch das unmittelbare Eingreifen eines Wunders man die Thatfrage zur augenblicklichen Lösung bringen könne, für jene Gemüther freilich, die den Glauben aufnehmen können, ist das der beruhigendste, jedes Rechtsmittel entbehrlich machende Zustand.

Ich glaube, meine Herren, gezeigt zu haben, isolirt kann man die Frage der Berufung nicht fassen. Nehmen Sie einen schriftlichen Proceß, dann haben wir keine großen Schwierigkeiten, aber Sie müssen die Totalität immer ins Auge fassen und daher die Totalität dessen, was der gegenwärtige Entwurf bietet.

Nun, es handelt sich zunächst um eine Aufgabe und das ist die, durch Vereinfachung des Verfahrens eine raschere Entscheidung herbeizuführen. Ich schicke das voran, weil ich an meine frühere Bemerkung wieder anknüpfe.

Wenn Sie von einem Angeklagten sprechen, so denken Sie nicht an den in der ersten Instanz bereits Verurtheilten, der mindestens schon die Vermuthung der Schuld gegen sich auch bei Ihnen hat, sondern denken Sie an einen noch nicht Verurtheilten, der die gesetzliche und natürliche Vermuthung der Unschuld für sich hat. Es ist klar, daß das erste Interesse des unschuldig Angeklagten ist, daß die Procedur eine rasche sei und zur raschen Freisprechung führe. Alles aber, was den Proceß schwerfällig macht, das macht ihn nicht blos schwerfällig für den, der ein Interesse daran findet, die Berufung zu ergreifen, sondern macht ihn auch schwerfällig für alle Processe.

Der Proceß, wie er hier vorliegt, erwartet die Lösung des großen Räthsels davon, daß die Richter, unabhängig, soweit es die gesetzlichen Einrichtungen machen können, die allerdings nicht vermögen, Menschen in Götter zu verwandeln, collegial beisammen sitzen, daß sie zusammengesetzt sind in gerader Zahl, so daß im Falle des Zweifels die Freisprechung dem Angeklagten gesichert ist, daß die Verurtheilung ein Stimmenverhältniß von drei zu eins erfordert, daß das Richtercollegium nicht von Fall zu Fall nach der Willkür des Präsidenten zusammengesetzt wird, sondern, daß es vom Beginne des Jahres so fixirt ist, daß es nicht möglich wäre für den Fall, sich gewisse Richter zu sichern. Es setzt ferner die Strafproceßordnung ein Verfahren voraus, welches sich mündlich unmittelbar vor den erkennenden Richtern abwickelt, und sie appellirt statt an die Beweisregeln an die freie Ueberzeugung dieser Richter.

Wir haben ferner einen Strafproceß — denn ich lenke Ihre Augen immer auf das Ganze des Gesetzes und nicht auf einzelne Fragmente — wir haben ferner einen Strafproceß, welcher je nach der Schwere der Folgen, je nach der Bedeutung der Entscheidung — wie es nicht anders sein kann — die Garantien, die den Spruch umgeben, organisch steigert: Für die kleineren Delicte ein Vierrichtercollegium, für schwerere die Jury. Ich führe sie hiermit an, weil ich die Ehre haben werde, zu zeigen, daß auch sie hier ein Wort mitzusprechen hat.

Nun, meine Herren, dazu kommt eine Reihe von anderen Maßregeln, welche allerdings darauf berechnet sind, gleichmäßig der Wahrheit und dem Rechte auf beiden Seiten zu dienen, welche aber dem unschuldig Angeklagten natürlich in erhöhterem Maße zu Statten kommen.

Ich führe an, was noch nicht hervorgehoben worden ist, daß eben die Einrichtung unseres Entwurfes es gestattet habe, das Verfahren bei Versetzung in den Anklagestand so zu regeln, daß der Angeklagte, wenn er will, vor seinen Richtern erscheint, ohne durch das vorausgegangene Anklage-Erkenntniß gewissermaßen schon der künftigen Verurtheilung ausgeliefert zu sein, daß er, wenn er will, die Entscheidung eines höheren Gerichtes auf Grund der Acten anrufen kann, noch bevor er in die Hauptverhandlung gewiesen ist, und daß diese Entscheidung für ihn wenigstens nicht den Nachtheil haben kann, daß

dieselben Männer, welche bereits seine Anklage für begründet erklärten, seine Richter seien.

Diese Einrichtung ist bedingt durch die Organisation der Gerichte, sie ist bedingt durch die Vertheilung der Geschäfte, und es geht nicht an, sie beizubehalten und einfach neue Räder in das Triebwerk des Processes zu setzen.

Es legt ferner die neue Strafproceßordnung — und darin unterscheidet sie sich eben von den inquisitorischen Processen, die vorausgehen, und darin unterscheidet sie sich namentlich auch von der jetzt geltenden Strafproceßordnung — den größten Werth auf die Reinheit der Form des Verfahrens und sanctionirt diesen Werth durch ein ausgedehntes System der Nichtigkeitsbeschwerden in einem Umfange, wie kaum irgend ein anderes Gesetz ein solches System dem Angeklagten zur Verfügung stellt, und — was wichtiger ist als alles Andere — die Entscheidung über diese Nichtigkeitsbeschwerden, das heißt über Beschwerden wegen Unregelmäßigkeiten im Vorgehen des erkennenden Richters, diese Entscheidung legt der Entwurf der Strafproceßordnung in die besten Hände, die der Staat Ihnen bieten kann, in die Hände des Cassationshofes.

Zu dem Allen kommt dann noch die große Erleichterung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Auch dieses Moment ist hier nicht besprochen worden.

Ich erwähne es hier, weil ich gleich bemerken werde, daß, wenn man davon spricht, daß die Entscheidung der ersten Instanz in Bezug auf die Thatfrage als infallibel hingestellt wird, dieß nur insofern richtig ist, als eine Beweiswürdigung nicht unmittelbar wieder geprüft werden kann.

Allein die Entscheidung über die Thatfrage beruht auf der Procedur, und eine Anfechtung der Procedur als einer ungehörigen hat die Vernichtung des Verfahrens und eine vollständig neue Verhandlung zur Folge, ganz so eingerichtet, wie es die erste war.

Es kann aber auch ferner die Behauptung aufgestellt werden, daß die bisherige Verhandlung auf unvollständigen Erhebungen beruhte, es seien neue Beweise aufgefunden worden, und für diesen Fall bietet zur Prüfung der Thatfrage und nur zur Prüfung der Thatfrage die Strafproceßordnung wieder ein anderes Mittel in der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Hohes Haus! Ich habe mit wenigen Worten entrollt, auf welche Basen die Strafproceßordnung das Verfahren stellt, allerdings das Gewicht legend in das Verfahren erster Instanz. Dort sieht sie den Schwerpunkt, dort sieht sie die größte Gefahr für den Angeklagten, und dorthin, wo sie diese Gefahr sieht, setzt sie nach Kräften Schutzmaßregeln.

Nun ich werde nicht behaupten, daß all' das, was der Herr Abgeordnete v. Perger anstrebt, gedeckt sei durch die Bestimmungen der Strafproceßordnung. Es bleibt eine Lücke. Allein wir müssen fragen, wie, um welchen Preis kann die Lücke ausgefüllt werden?

Da sage ich, meine Herren, sie kann nur ausgefüllt werden um den Preis directer oder indirecter Untergrabung dessen, was ich geschildert habe und nur herbeigeführt werden um den Preis der inneren Schädigung der Sache des Angeklagten selbst und des Ansehens der Gerichte.

Ich will das letztere als von verhältnißmäßig geringerer Bedeutung voranschicken.

Es leuchtet Jedem ein, daß in einem mündlichen Processe das Verfahren zweiter Instanz nicht recht ordentlich von Statten gehen kann und ich brauche da auf die Ausführungen der Herren Vorredner nicht erst zurückzugehen. Aber immerhin könnte man sagen, diese zweite Verhandlung, viel ist sie nicht werth; sie kann aber hie und da nützen; warum will man sie nicht als Superplus geben?

Ich aber sage, mir ist eine Treppe ohne Geländer lieber, als eine Treppe mit einem gebrechlichen Geländer.

Auf der Treppe ohne Geländer weiß man Vorsicht zu gebrauchen; wenn man das gebrechliche Geländer an der Treppe hat, das man nicht kennt, ist man in Gefahr, durch das Geländer herabgestürzt zu werden. Ein solches gebrechliches Geländer ist nach der Schilderung der Herren Vorredner, nach den Ausführungen, die wir gehört haben, diese Berufung sicher.

Wenn ich mir gestatten darf, nochmals zum Bildlichen zu greifen, so kann ich nicht in Abrede stellen, daß beim mündlichen Verfahren das Berufungsverfahren, wie es namentlich nach der Strafproceßordnung von 1850 und nach französischem Rechte geregelt ist, mich oft an eine andere französische Einrichtung erinnert, die wir im alten Paris fanden, von der ich nicht weiß, ob sie sich in das neue hinübergerettet habe. Da war eine Anstalt zur Speisung armer Menschen der untersten Classen, die einen kleinen Betrag, einen Centime auf das Mittagessen wagen konnten. Da war ein großer Suppentopf aufgestellt; für die Zahlung dieses Centime war es dem Armen gestattet hineinzugreifen. Gelang es ihm, ein Stück Fleisch herauszuholen, so war es sein, im entgegengesetzten Falle hatte er ja nur einen Centime bezahlt und mußte sich mit der leeren Suppe begnügen.

Wer in der Lage war, die Zustände der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 nicht blos mit seinen persönlichen Erfahrungen zu messen, sondern überhaupt zu übersehen, was damals geschehen ist, wird die Vergleichung nicht ungerecht finden, wenngleich ich für die Trivialität des Bildes das hohe Haus um Verzeihung bitten muß. *(Rufe: Sehr gut!)* Es ist schlimm für die Einzelnen, es ist aber sehr schlimm für den Rechtssinn in der Bevölkerung, wenn eine Institution dasteht, welche basirt wird

auf die Voraussetzung, daß das Urtheil des ersten Richters unverbindlich sei, daß der bloße Widerspruch einer Partei genüge, um es umzustürzen, seine Rechtskraft aufzuhalten, eine neue Prüfung nöthig zu machen, und wenn dann diese längst erwartete ernste Prüfung herankommt, selbst dem Auge des Blödesten es in der kürzesten Zeit klar wird, daß das eine Prüfung und Procedur sei, die weniger werth ist als die Procedur der ersten Instanz, weniger werth nach der Qualität des Verfahrens, weniger werth, insoferne wenigstens, als doch nicht Richter gewonnen werden können, wie sie beim schriftlichen Verfahren zu haben sind, denn mit Rücksicht auf einzelne Fälle, wo doch die Berufungsinstanz es vielleicht angemessen findet, da es ihrem Ermessen anheimgestellt ist, auch den Angeklagten, den einen oder den anderen Zeugen abzuhören, ist es nicht möglich, gar entlegene große Gerichte mit den Geschäften zu betrauen.

Das Auskunftsmittel, das der geehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Perger vorschlägt, nämlich mehr Obergerichte zu errichten, hat nicht blos die finanzielle Seite gegen sich. Sie können ein Obergericht auch nicht blos für Strafsachen bestellen, Sie müssen einem Obergerichte überhaupt einen großen Geschäftskreis geben, die Männer desselben müssen nach allen Seiten hin Beschäftigung haben, es muß also ein solches Gericht in den Rahmen der Gesammtthätigkeit hineinpassen. Ich sage mehr, Sie müssen für ein solches Gericht auch eine Stadt finden, welche geeignet ist, der Sitz von Männern zu sein, die schon den höchsten richterlichen Aufgaben gewidmet sind. Können Sie das nicht, so haben Sie nichts Anderes, als was im Jahre 1850 bestanden hat und was zum Theile ja noch gelobt wird, nämlich das, daß man die Gerichtshöfe erster Instanz theils für ihre eigenen Senate, theils für die benachbarten zu Appellhöfen machte, wenn man heute so viel vom Volksgefühle gesprochen hat und von dem Bedürfnisse, den Regungen des Volkes Rechnung zu tragen, so wage ich es auszusprechen, daß, mit Recht oder mit Unrecht — es ist auch viel Vorurtheil dabei — jene Einrichtungen dem Volke eben mißfallen haben.

Eine Institution also, die die Gesetzgebung auf der einen Seite für nothwendig erklärt, auf der anderen Seite aber nicht umhin kann, schlecht einzurichten, so einzurichten, daß sie im Volke den Eindruck des Schwankens, der Unsicherheit, der Unverläßlichkeit hervorruft — und ich wage zu behaupten, daß die Berufung des Jahres 1850, die französische Berufung überall den Eindruck machen muß — eine solche Institution schädigt den Hauptzweck des Strafverfahrens.

Immer müssen wir, meine Herren, den letzten Zweck des Strafprocesses vor Augen haben, und der besteht nicht darin, daß man den Einen, der sich vergangen hat, schlägt und mißhandelt, sondern darin, daß im Volke die Ueberzeugung von der sicheren Wahrung der öffentlichen Rechtsordnung erhalten werde, die Ueberzeugung, daß hier Recht und nur Recht gilt und durchgesetzt werden kann. Aber durch eine solche Berufung werden Sie diese Ueberzeugung im Volke nicht stärken.

Ich habe auch gesagt, es werde diese vielleicht nur für überflüssig geltende Einrichtung erkauft durch eine directe Schädigung des Processes, und ich kann das mit wenigen Worten ziemlich rasch nachweisen, indem ich jene schon früher angeführten Grundsätze schnell vorführe. Sie schädigt die Mündlichkeit, indem sie ihren Werth herabdrückt. Die zweite Instanz kann nicht umhin, das Hauptgewicht auf die Acten zu legen. Es ist nicht möglich, daß die zweite Instanz alle Personen wieder vernimmt, die der erste Richter vernommen hat; und wenn sie es thut, hat sie erst noch wieder das Bedürfniß, diese gewissermaßen an ihre Worte zu nageln, ihnen vorzuhalten, daß sie früher anders ausgesagt haben. Was wird nun, frage ich, ein gewissenhafter Staatsanwalt, was wird ein gewissenhafter Richter thun müssen?

Der Staatsanwalt wird nicht zugeben, daß die Sache zur mündlichen Schlußverhandlung gelangt, ehe in den Acten schon so viel steht, daß er im Falle der Berufung auch sicher ist, in zweiter Instanz die Verurtheilung zu erlangen; ein gewissenhafter Richter, welcher am Ende Werth darauf legt, daß nicht der Schuldige in der höheren Instanz wegen ungenügender Information freigesprochen werde, welcher so viel Selbstachtung hat, daß er es nicht erleben will, daß eine solche Freisprechung stattfinde, wird sich dagegen verwahren, daß die mündliche Schlußverhandlung stattfinde, ehe erschöpfend in den Acten der Untersuchung Alles verzeichnet ist, was nöthig ist. Wenn das geschehen ist — und ich bitte von Zeit zu Zeit einen Blick zu werfen in die Zellen, wo die armen Unschuldigen sitzen, die schon lange abgeurtheilt werden könnten, die aber warten müssen, bis um Eines Willen die Acten gesammelt sind, der möglicherweise Berufung ergreifen könnte. So tödtet die Berufung die Mündlichkeit und die Raschheit des Verfahrens, sie schädigt indirect die Oeffentlichkeit. Denn, wenn einmal Alles schön geordnet in den Acten steht, ist die Zumuthung schwer, daß noch eine ernstliche mündliche öffentliche Verhandlung stattfinde. Das Urtheil ist fertig in den Köpfen der Richter, man wird es mehr und mehr für überflüssig halten, die armen Zeugen ein zweites Mal zu incommodiren. Verzeihen Sie, daß ich dieser gedenke, weil ich später vielleicht nicht Gelegenheit haben werde, auf dieselben zurückzukommen — diese Zeugen sind in erster Linie die Opfer des Verbrechens, und wenn wirkliches mündliches Verfahren in zweiter Instanz stattfinden soll, müssen diese armen Beschädigten dafür, daß der Staat sie nicht schützen konnte gegen das Verbrechen, dreimal zu Gerichte gehen, um auszusagen, und wenn

das Berufungsgericht halbwegs verläßlich gestaltet werden soll, so muß sich der dritte Weg schon zu einer recht anständigen Reise gestalten. Auch mit diesen Personen haben wir zu thun. Der arme Geschädigte verdient doch auch einige Rücksicht, er hat zwar keine so romantische Stellung, wie der Angeklagte, aber, meine Herren, im Großen und Ganzen: Beschädigte, das sind wir. *(Heiterkeit.)*

Wir sehen also untergraben die Mündlichkeit, wir sehen indirect untergraben die Oeffentlichkeit. Wir sehen auch geschädigt die freie Beweiswürdigung, die freie Beweiswürdigung ohne Mündlichkeit, freie Beweiswürdigung mit dem Bedürfnisse, sich dagegen zu sichern, daß der obere Richter nicht abändere, d. h. mit dem Bedürfnisse, sich die Grundsätze klar zu machen, von denen möglicherweise der obere Richter ausgehen kann; eine solche Beweiswürdigung ist zwar noch eine Beweiswürdigung, aber eine freie, meine Herren, werden wir sie nicht mehr nennen können.

Die Sicherung der Form, auf die wir so großen Werth legen, die eben den Gegensatz bildet zum inquisitorischen Processe, der den vor keiner Form geschützten Angeklagten wehrlos in die Hände des mit jeder Willkür ausgestatteten Richters legt, die Sicherung der Form erreicht der Entwurf in der früher von mir angedeuteten Weise.

Was geschieht aber beim Berufungssysteme? Da bin ich bei einem jener Punkte angelangt, wo ich im Zweifel bin, woran ich mich zu halten habe, ob an die Erinnerungen des Herrn Dr. v. Perger vom Jahre 1850 her oder an die Regierungsvorlage von 1867. Nach seinen Angaben, nach seinen Vorwürfen, daß der Ausschußantrag eine Verschleppung der Nichtigkeitsverhandlung herbeiführen werde, muß ich annehmen, daß er an die Strafproceßordnung vom Jahre 1850 denkt, daß er also sich nur in dem einen Punkte der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 anschließt, da er für wünschenswerth hält, eine Berufung zum Nachtheile des Angeklagten auszuschließen, dagegen alle jene Remedien, die dort gegen die Irrthümer des Berufungssystems vom Jahre 1850 sonst eingeführt waren, nicht mit aufnimmt, weil er erkennt, daß sie unausführbar sind. So will ich ihm denn auf dieses Gebiet nicht folgen. Ich will nur erwähnen, daß nach der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 die Berufungsbehörde das Verfahren cassiren konnte, und zwar aus Nichtigkeitsgründen, daß man in Bezug auf diese Entscheidung sofort an den Cassationshof gehen konnte, wo dann die Möglichkeit bestand, daß die Sache wieder an die erste Instanz zurückkam und von da aus wieder an die zweite und dritte gelangen konnte.

Herr Dr. v. Perger also hält sich an das Berufungssystem vom Jahre 1850; das ist in der Welt bekannter, auch leichter zu beurtheilen. Das Berufungssystem vom Jahre 1850 hat aber diesen großen Fehler, daß die Anfechtung der Rechtsfrage und die Anfechtung des formellen Vorganges blos um der Berufung willen zweimal stattfinden muß.

Allerdings kann sie dabei einmal erstickt werden. Denken Sie sich nämlich, der Angeklagte habe gegen das Urtheil erster Instanz zwar in der Hauptsache einzuwenden, daß er unschuldig sei, allein er kann auch sofort einen Nichtigkeitsgrund geltend machen; er sagt: das Verfahren ist nichtig, der Zeuge hätte beeidet werden sollen und ist nicht beeidigt worden, meinem Antrage auf Vornahme dieser Beweiserhebung ist nicht Folge gegeben worden. Was geschieht nun?

Nach unserem Entwurfe wendet er sich an den Cassationshof, findet dort sein Recht und hierauf nochmalige Verhandlung in erster Instanz. Ob er Recht hat oder nicht, hat nur der Cassationshof entschieden.

Was geschieht nach dem Systeme vom Jahre 1850, das — wie mir scheint — der Abgeordnete Dr. Perger adoptirt hat? Ich möchte gerne an den Cassationshof gehen, darf es aber nicht, ich muß zuvor an jene Behörde gehen, die man in die Nähe des Gerichtes erster Instanz gesetzt hat, weil sie auch die Thatfrage auf Verlangen zum zweiten Male zu prüfen hat. Ich habe zwar vor ihr nichts Anderes zu discutiren als die Rechts- und die Formfrage, die besser sogleich an den Cassationshof zu bringen wäre. Das nützt mir nichts, ich muß sie zuerst vor ihr discutiren. Diese zweite Instanz kann die Nichtigkeitsgründe für vorhanden ansehen oder nicht. Sieht sie solche als vorhanden an, so wird sie — meinen Sie — sagen: sie cassire das Verfahren der ersten Instanz. Ich antworte: wenn sie will, wenn sie nicht will, so begnügt sie sich, diese Nichtigkeit zu constatiren, kann aber auf Grund desselben Verfahrens, ohne den Angeklagten gehört zu haben, ohne Zeugen vernommen zu haben, das Urtheil des ersten Richters bestätigen. Wenn dieß auffallend gefunden wird, sind Herren genug hier, welche die Strafproceßordnung von 1850 kennen, die in der Lage sind, mich zu controliren.

Nehmen wir den umgekehrten Fall: Sie hat vorhandene Nichtigkeitsgründe nicht constatirt, hat mit flagranter Verletzung des klaren Gesetzes einen Nichtigkeitsgrund, den das Gesetz ausdrücklich vorzeichnet, als nicht vorhanden erklärt. Was thut das gepriesene Berufungssystem?

Abgeschnitten ist jeder weitere Rechtszug, wenn nicht die Berufungsbehörde selbst, wobei sie sehr ungeschickt sein müßte, im eigenen Verfahren einen Nichtigkeitsgrund begangen hat. Mit der Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung der Form in erster Instanz komme ich also nicht an den Cassationshof, mit der Frage des materiellen Rechtes nur auf einen Umweg. Die Folge ist die Wucht, mit welcher die Strafproceßordnung, wie der Ausschuß sie Ihnen vorlegt, auf

den ersten Richter drückt, um ein geordnetes Verfahren zu sichern, die Autorität, die sie zu diesem Zwecke in die Hände des obersten Gerichtshofes legt, alles das wird gebrochen, dagegen werden von den drei Fragen die entstehen können: Thatfrage, Formfrage, Rechtsfrage, zwei im günstigsten Falle unnöthig durch zwei Instanzen geschleppt, ehe sie an den obersten Gerichtshof kommen. Im minder günstigen Falle werden die Proceßfragen in zweiter Instanz erstickt und gelangen gar nicht an den Cassationshof.

Nun, meine Herren, frage ich, ob wirklich für alles dieses das Berufungssystem, wie es uns vorgeschlagen wird, Ersatz zu gewähren vermag.

Ich habe aber versprochen, auch der Jury noch zu gedenken, denn auch diese zähle ich zu den Garantien, welche die neue Strafproceßordnung gewährt, und obgleich es sich hier um Fälle handelt, wo die Jury nicht entscheidet, bin ich doch genöthigt, sie heranzuziehen.

Meine Herren! Die Gesetzgebung ist allerdings allmächtig, aber die Zukunft hat sie doch nicht in ihrer Hand. Wenn Sie Institutionen pflanzen wollen und wollen, daß sie sich erhalten, so müssen Sie sie mit weisem Vorbedacht pflanzen.

Nun, meine Herren, kann die Jury auf zwei Arten im Strafprocesse stehen, sie kann als exotisches Gewächs stehen, angefeindet von Allen, die vorübergehen und demnächst dem Untergange preisgegeben, oder sie kann dastehen als organischer Bestandtheil des gesammten Processes. Ich möchte sie als organischen Bestandtheil des ganzen Processes hinstellen, welcher nicht bewirkt, daß für die ihr zugewiesenen Verbrechen ein ganz exceptionelles Verfahren stattfinde. Die Argumente, die wir heute gehört haben — erlauben Sie mir, das zu sagen — werden von den Gegnern der Jury vielfach umgedreht.

Der Herr Dr. Perger findet es ganz selbstverständlich, daß gegen das Urtheil der Geschwornengerichte in Bezug auf die Thatfrage eine Berufung nicht stattfindet; es gibt aber Männer von Gewicht — und auch in Oesterreich leben solche — die das als Hauptgrund gegen die Jury anführen.

Sie sagen einfach: Man setzt uns eine Institution hin, die so mangelhaft ist, daß sie ihrer Natur nach — ich gebe übrigens auch das nicht zu — eines der wesentlichsten Schutzmittel ganz unmöglich macht. Da haben wir ein Ausnahmsverfahren von den Geschwornen, da ist keine Berufung möglich; — im Nachbarsaale sitzt ein Richtercollegium, ein Collegium erfahrener Ehrenmänner, denen Niemand den Verdacht der Parteilichkeit zuwerfen könnte, sonst dürfte man sie eben nicht zum Urtheile zulassen und müßte einen anderen Gerichtshof delegiren. Diese müssen es sich gefallen lassen, daß ihr Spruch von einem höheren Richter geprüft wird; aber was die zwölf Geschwornen gesagt haben, das soll heilig, daß soll Evangelium sein. Von der hier angeführten Suspension des Schwurgerichtsspruches will ich lieber nicht sprechen, sie gehört in ein anderes Capitel und involvirt nicht einen definitiven Spruch.

Nun, meine Herren, so dreht man eben, wie Sie sehen, die Sache um, und die einzige siegreiche Antwort hierauf kann meines Erachtens nur die sein; vor dem Geschwornengerichte geschieht dasselbe wie vor dem Richtercollegium, es ist dasselbe gleichartige Verfahren, nur sind bei der gesteigerten Wichtigkeit der Sache gesteigerte Ansprüche, gesteigerte Vorsichtsmaßregeln hinzugekommen, wie sie in der großen Zahl der Geschwornen, in dem Zufall, der jedenfalls eine Rolle bei Besetzung der Geschwornenbank spielt, in dem Recusationsrechte u. s. w. liegen.

So aufgefaßt, ist die Jury eine organische Einrichtung, die in den Proceß hineinpaßt; geht man aber davon aus, daß das einmal von einem Gerichte Gesagte nichts entscheidet, wenn es nicht ein zweites Mal von einem anderen Gerichte gesagt wird, dann muß man zu einem Gegner der Jury werden, oder man muß über die zwölf Geschwornen, wie dieß in England manchmal der Fall war, eine Jury von 24 Geschwornen setzen.

Wir haben heute schon oft gehört: Die Richter sind Menschen; ja sie sind Menschen, und man wird es ihnen nicht verübeln können, wenn sie in einer solchen Nebeneinandersetzung von zwei Einrichtungen wirklich ein Mißtrauensvotum, eine Zurücksetzung ihrer eigenen Person sehen und einen Stachel empfinden, der gegen die Geschwornen zu lecken nicht unterlassen wird, wie es denn früher nicht unterlassen ward — ich könnte dieß aus den Acten von den Jahren 1850 und 1851 beweisen.

Das Alles zusammengenommen, meine Herren, dürfte vielleicht genügend sein, um Ihnen zu zeigen, wie der Hauptantrag des Herrn Dr. Perger in seiner Totalität sich stellt zur Totalität der Ihnen vorgelegten Strafproc ßordnung.

Ich unterlasse es, in eine Einzelkritik einzugehen, in eine Conjecturalerörterung über das, was nach dem Antrage eigentlich geschehen müßte, denn es müßte gewiß etwas ganz Neues erst geschaffen werden.

Ich glaube auch nicht nöthig zu haben, einen großen Theil der Einwendungen, die gegen den Entwurf nach dieser Seite hin vorgebracht worden sind, jetzt noch zu widerlegen. Ich glaube Principiensucht im schlimmen Sinne wird man der Regierung nicht vorwerfen können, wenn sie an dem Ausschußantrage festhält, es wäre denn an jenem Principe, daß der Proceß ein organisches Gebilde sein muß.

Nachahmungstrieb wird man ihr wohl auch nicht vorwerfen können, denn nichts wäre bequemer und leichter gewesen, als das französische Recht nachzuahmen, oder nachzuahmen, was wir schon in Oesterreich hatten. Im Gegentheile! Wir stehen allerdings mit diesen Vorschlägen nicht allein, wir gehen in dieser Richtung mit manchen Gesetzen anderer Staaten Hand in Hand. Aber

nicht zum geringen Theile ist es unsere literarische Bewegung, die einen Anstoß zu diesen Vorgängen in Deutschland gegeben hat, und sind uns auch Andere darin zuvorgekommen, immerhin können wir in dieser Frage eine Art intellectuellen Vorsprung vor Ihnen in Anspruch nehmen. Es ist eben eine fortwährende geistige Wechselwirkung, die hier stattfindet.

Was den Kostenpunkt betrifft, so glaube ich, wird man die Regierung und den Ausschuß auch von dem Vorwurfe nunmehr freisprechen, als ob man aus niedriger, schmutziger Sucht zu sparen, und am unrechten Orte zu sparen, darauf verzichtet hätte, eine wichtige Institution, die sich sonst mit dem Processe verträgt, beizubehalten. Allerdings, meine Herren, bin ich nicht der Finanzminister und habe nicht für die Gesammtfinanzen zu sorgen. Allein in einem gewissen Sinne muß auch ich Finanzminister sein; das, was im günstigsten und besten Falle für die Justiz zu erlangen ist, hat seine Grenzen, und ich fürchte sehr, diese Grenzen reichen lange nicht so weit, als das Bedürfniß reicht, wenn es richtig erfaßt wird. Was bleibt den Ministern, was bleibt Ihnen, meine Herren, übrig, als daß wir sehr kärglich und sorgsam bei jeder einzelnen Ausgabe erwägen, ob sie die wichtigste und unentbehrlichste sei, damit man nicht auf der einen Seite für etwas, was relativ Luxus ist, Geld ausgebe, während es uns für das Nothwendige fehlt.

Noch einen Punkt kann ich nicht unerwähnt lassen, weil eine scheinbare Inconsequenz dieses hohen Hauses selbst in dem ihm heute vorgeschlagenen Beschlusse gesehen wird.

Ich meine die Beziehung zum Beschlusse des hohen Hauses im vergangenen Jahre in Bezug auf die außerordentliche Revision.

Ich habe damals vor einem Sprunge in der Gesetzgebung gewarnt, weil eben damals bereits vor meinem Geiste die schwache Möglichkeit einer Verhandlung, wie die heutige ist, stand.

Die Strafproceßordnung vom Jahre 1853 hat eben gar keine Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde im Rechtspunkte gelangt an den obersten Gerichtshof nur dann, wenn nicht beide unteren Instanzen einig sind. Daß es bei einer solchen Einrichtung mangelhaft zugeht, und daß da das Bedürfniß vorhanden ist, auf außerordentlichem Wege an den obersten Gerichtshof zu gehen, das wird man zugeben, und daß es ein Sprung in der Gesetzgebung wäre, wenn man heute bei einem solchen Stande der Dinge die außerordentliche Revision aufhebt und morgen die Nichtigkeitsbeschwerde in dem Umfange einführt, wie dieses im Entwurfe geschieht, wird man auch zugeben. Nun, diesen Sprung wollte ich meinerseits vermieden haben.

Uebrigens steht es so mit der außerordentlichen Revision. Setzen Sie sechs Instanzen übereinander, und wenn die sechste Instanz nicht die oberste ist, so wird immer eine Tendenz vorhanden sein, die Dinge an diese oberste Instanz zu bringen. Mit Berufung und ohne Berufung wird die Frage der außerordentlichen Revision gerade so auftauchen, wie heute im Eventualantrage des Abgeordneten Dr. v. Perger. Allein die außerordentliche Revision stellt sich als etwas Außerordentliches dar, sie hat nicht im Gefolge jene Cumulirung der Erörterung der Nichtigkeits- und der Rechtsfrage und prätendirt nicht, daß auf Grund der Acten schon eine positive Entscheidung gefällt werde. Das ist der große Unterschied.

Ich wende mich nun erst noch zur individuellsten Gestalt des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Perger, welche, so viel ich bei aufmerksamer Verfolgung der Debatte im Hause ersehen habe, noch keine Erörterung gefunden hat.

So sei es denn das Geschäft des Justizministers, hier den Advocatus diaboli zu machen und zu fragen, ob es wirklich ganz selbstverständlich sei, daß man in einem Processe, der auf dem Anklageprincipe beruht, der also die Mitwirkung des Staatsanwaltes fordert, daß man in einem solchen Processe erst sagt: Der Ausspruch der ersten Instanz ist, was die Thatfrage betrifft, sehr bedenklich, er bedarf entschieden einer nochmaligen Prüfung, denn Richter können irren — daß man dann aber den Staatsanwalt, den Vertreter des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Ordnung, zum Schweigen verweist, sobald der erste Richter gesprochen hat.

Meine Herren! Die Regierung weiß sehr wohl, was sie aufgibt, indem sie auf das Berufungsrecht des Staatsanwaltes verzichtet.

Sie weiß, daß das für die öffentliche Ordnung keineswegs ganz gleichgiltig ist, und ich kann Sie versichern, daß die Berufung gar manchen Vertreter gefunden hat, der dieselbe aufrecht erhalten will, weil er eben auf das Berufungsrecht des Staatsanwaltes nicht verzichten möchte.

Allein die Regierung bringt dieses Opfer der Herstellung eines organischen Processes, das Opfer jedoch einer unorganischen Einrichtung des Processes zu bringen, das von der Regierung zu verlangen, ist etwas hart. Es ist etwas Anderes, meine Herren, ob Sie sagen: „Hier wird ein endlicher Spruch gefällt, gegen den es kein Rechtsmittel gibt", wo der Richter weiß, daß er sorgfältig auf Beide zu sehen habe, oder ob man zwei Parteien vor den Richter schickt und diesem sagt: „Gibst Du dem Einen Unrecht, so liegt nichts daran, gibst Du dem Anderen Unrecht, so ist ein Höherer da, der nochmals prüfen wird."

Ja, meine Herren, Sie machen auf diese Weise den Ankläger von vornherein rechtlos; die Wirkung kann allerdings auch eine umgekehrte sein, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger nicht beabsichtigt.

Meine Herren! Es kommen eben zweifelhafte Fälle vor, wo man noch im letzten Augenblicke in der Entscheidung schwankt, und da ist es der natürliche Zug

des Menschen, daß er die Verantwortung gerne von sich ablehnt und auf einen Anderen schiebt, und da könnte es begegnen — denn die Richter sind ja Menschen — da könnte es begegnen, daß in zweifelhaften Fällen ein gewissenhafter Richter sagt: Spreche ich den Angeklagten frei, so ist damit das letzte Wort gesprochen, verurtheile ich ihn, so gibt es einen höheren Richter, der noch sprechen kann, und darum verurtheile ich ihn, es mag der höhere Richter das Urtheil aufheben.

Darauf will ich nicht zurückkommen, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger jene technischen Bedenken nicht beseitigt, die ich früher angeführt; ich will das hohe Haus nicht ermüden durch Wiederholung. Allein auf den Hauptpunkt, auf das ideale Moment kann ich nicht unterlassen zurückzukommen.

Meine Herren! Wer steht denn dem Angeklagten gegenüber hinter dem Staatsanwalt? Nicht der Staat in seiner Machtfülle, wie man glaubt, der Fall ist außerordentlich selten. Der Staatsanwalt ist der Mann, der das Opfer des Verbrechers, den Beschädigten bei Seite stößt: „Du hast hier nichts zu reden, denn mein ist die Rache", sagt der Staat und stellt sich auf den Platz.

Aber was der Staat eben der großen Masse in erster Linie bietet, ist die Genugthuung für das verletzte Recht des Einzelnen, wenn auch nicht unmittelbar, und Schutz gegen neue Verletzung. Und das sind nicht Interessen, die Sie einfach preisgeben werden können, es ist nicht blos der abstracte Staat, wir sind es, unsere Frauen und Kinder; ich kann nur wiederholen: Die Beschädigten sind wir. Und da heute wiederholt von der Stimme des Volkes gesprochen worden ist, so muß ich Ihnen nur sagen, meine Herren, ich bin in einer Stellung, in welcher ich in der Lage bin, die Stimme des Volkes vielfach zu hören. Ich habe Klagen über den Gang der Justiz fortwährend zu vernehmen; Klagen über ungerechte Verurtheilung kommen mir außerordentlich selten vor. Aber fast kein Tag vergeht, wo ich nicht Klagen über angeblich ungerechte Freisprechungen zu hören habe. Und ich kann Ihnen die Versicherung geben, meine Herren, wenn der Staat durch ein Gesetz es gewissermaßen zu einer Institution erhebt: es sei gleichgiltig, ob der Schuldige freigesprochen wird, wenn nun die Gefahr noch weiter hinausgerückt wird, daß möglicherweise der Unschuldige verurtheilt werden könnte, dann glaube ich nicht, daß die Volksstimme, die man hier so laut ertönen läßt, sich damit einverstanden erklären wird. Die Sache hat eine große principielle Seite. Ja, meine Herren, wenn man den Zustand in Europa überschaut, so gewinnt man bei manchem Untröstlichen doch ein tröstliches Resultat, für mich tritt es wenigstens aus den Ereignissen hervor: Jene schwächliche Auffassung, vermöge deren der Staat — ich muß da schon ein Wort wiederholen, das ich neulich gesprochen habe — als der Feind Aller behandelt wurde, vermöge deren es als das Weiseste und Liberalste erschienen ist, von vornherein in jedem Principienstreite, in jedem einzelnen Falle dem Staate Unrecht geben. — Diese Auffassung, welche dahin geführt hat, daß auch nach anderen Seiten hin die extremsten Anschauungen sich erhoben und daß man aus dem Wechsel zwischen Revolution und maßloser Reaction nicht herauskam, jene Anschauung fängt nunmehr doch an zu weichen.

Es hat jedes große Volk auf andere Weise, leider haben nicht Alle auf gleiche Weise die Erfahrung gemacht, daß man eines großen, mächtigen Staates bedürfe, um zu leben, um frei zu sein, um sich seines Rechtes zu freuen. Nach und nach fing auch das Volk an zu begreifen, daß der Staat und die Staatsgewalt auch eine Berechtigung habe im Interesse des Volkes, und dieser sich mehr und mehr kräftigenden Anschauung würde es nicht entsprechen, wenn man durch eine organische Einrichtung des Strafprocesses von vornherein der Anklage verlorenes Spiel geben würde dem Angeklagten gegenüber.

Dieß, meine Herren, ist Alles, was ich über den Hauptantrag des Herrn Abgeordneten v. Perger zu sprechen hatte.

Die Erörterung des eventuellen Antrages werden Sie mir gestatten, kürzer zu fassen, zunächst weil die Wichtigkeit des Antrages bei weitem nicht dieselbe ist. Der Hauptantrag ist — wie ich nachgewiesen — nach meiner Ueberzeugung der Ruin des Strafprocesses und die unbeschränkte Suspension der Justizreform. Das Andere ist eine technische Frage, in der ich Ihnen offen sagen werde, wie sie im Schooße der Regierung aufgeworfen wurde.

Die außerordentliche Berufung stand in der Regierungsvorlage vom Jahre 1867, und sie war da ein Rest der früheren Erörterungen, welche die Beseitigung der Berufung angestrebt hatten. Sie kam mit der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 vor den Ausschuß; der Ausschuß hat auch diese Frage gründlich geprüft und sich gegen diese Institution ausgesprochen, wahrscheinlich deßhalb, weil er nicht wollte, daß der Cassationshof auch Schwurgerichtssprüche revidiren könne, kurz der Ausschuß hat sich dagegen entschieden, und die Regierung, als sie die neue Vorlage vorzuberathen hatte, mußte diese Thatsache berücksichtigen. Sie hatte zu erwägen, ob sie gegen die ausgesprochene Ansicht des Ausschusses abermals eine außerordentliche Revision proponiren wolle, und sie hat sich dagegen entschieden; wohl aber hat sie ein Auskunftsmittel ersonnen, welches, ich will nicht behaupten, vollständigen Ersatz leistet, aber doch annähernd, nämlich: jene Ausdehnung der Nichtigkeitsgründe im §. 281, Ziffer 5, welche in Oesterreich neu eingeführt werden soll, und welche gewiß in weitgehender Weise die Stelle der außerordentlichen Revision zu ersetzen geeignet ist. Die

Regierung hat dieß vorgeschlagen, auch im Ausschusse ist unter Mitwirkung der Regierung die Abwägung dieser beiden Möglichkeiten abermals und abermals vor sich gegangen, und es hat in dieser technischen Frage der Ausschuß, der nicht behaupten kann, daß die Regierung eine Pression auf ihn ausübte, sich für dasjenige entschieden, was in dem Ausschußberichte jetzt zu lesen ist.

Ich glaube, daß das hohe Haus gut thun wird, in dieser technischen Frage sich dem Votum seines technischen Gewährsmannes, seines Ausschusses anzuschließen. *(Lebhafter Beifall im ganzen Hause.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **van der Straß** *(von der Tribune)*: Ich werde den Eindruck der Worte, die wir soeben gehört haben, nicht lange abschwächen, sondern mich nur auf eine kurze Auseinandersetzung beschränken.

Vor Allem möchte ich auf eine thatsächliche Berichtigung übergehen.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat mir Gestern den Vorwurf gemacht, als wenn ich unrichtig citirt hätte, daß es in Oesterreich bereits eine Zeit gegeben hätte, das war von den Jahren 1852 bis 1854, wo der Gerichtshof inappellabel entschieden hat, und zwar habe ich dazugesetzt, in denjenigen Fällen, welche nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 den Schwurgerichten zugewiesen waren.

Heute mußte er wohl diesen Vorwurf zurücknehmen und maskirte diesen Rückzug damit, daß er sagte: Diejenigen strafbaren Handlungen, welche nach dem gegenwärtigen Entwurfe der Entscheidung des Gerichtshofes zugewiesen sind, wurden damals von Gerichtshöfen nicht inappellabel entschieden. Das ist eben auch wahr. Das habe ich nicht behauptet, denn mein Citat war richtig und dem Zwecke entsprechend, denn wenn sogar in den schwersten Fällen, welche nach der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 den Schwurgerichten zugewiesen waren, als auch nach der gegenwärtigen Vorlage zugewiesen werden sollen, wenn sogar in diesen Fällen die Gerichte erster Instanz inappellabel zu entscheiden hatten und keine wesentlichen Beschwerden dagegen erhoben worden sind, so ist es immer eine Erfahrung, auf welche man sich zu Gunsten der Unberufbarkeit der Schuldsprüche der ersten Instanz beziehen kann.

Der Herr Abgeordnete Fux hat im Vorübergehen eine gewisse Inconsequenz darin gefunden, daß man die Berufung gegen den Schuldspruch versage, die gegen das Strafausmaß zulasse und hat keine Befriedigung des Angeklagten in der Zulässigkeit der Berufung gegen die Strafe gefunden, indem sehr häufig dem Angeklagten nicht so viel an dem Ausmaße der Strafe als an dem Schuldspruche selbst liegt.

Das ist allerdings bei dem Unschuldigen und sich unschuldig Dünkenden der Fall, aber bei dem Schuldigen hat auch der Ausspruch über das Strafausmaß großes Gewicht. Auch wäre ich mit dem Herrn Abgeordneten Mende einverstanden, die Berufung in dieser Beziehung nicht zuzulassen. Der Ausschuß hat aber der bisherigen Gepflogenheit und Gewohnheit, der von Seite des Herrn Dr. v. Perger wiederholt das Wort geredet wurde, insoweit Rechnung zu tragen gesucht, daß er, insoweit als die Berufung unbeschadet dem Principe der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit möglich war, sie wieder in das Gesetz aufnahm. Dieses ist bezüglich des Strafausmaßes allerdings der Fall, weil das Princip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit die Berufung nur insoweit unmöglich macht, als es sich um die Beurtheilung des Beweises handelt und die subjective Ueberzeugung des Richters über die Schuld und Nichtschuld entscheiden soll.

Ist einmal ein Factum als wahr constatirt, dann kann allerdings ein zweiter Richter auch noch das Strafausmaß beurtheilen. Zudem ist der öffentlichen Rechtsordnung doch mehr Rechnung getragen worden, wenn ein begründeter Schuldspruch da ist, wenn auch in Betreff des Strafausmaßes vielleicht ein geringeres Strafausmaß auf Grund der schlechteren Information des zweiten Richters erfolgt, als nach der Natur der Sache hätte ausgesprochen werden sollen.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat heute hervorgehoben, daß ein großer Theil derjenigen Fälle, in welchen die Berufung einzutreten hätte, durch die Nichtigkeitsbeschwerde abermals zur gerichtlichen Entscheidung komme, dadurch die Last in den obersten Gerichtshof verlegt und dieser dadurch überbürdet werden wird. Es ist jedoch dabei ein Unterschied, daß, wenn diejenigen Fälle, in welchen eine Berufung zulässig wäre, im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung des obersten Gerichtshofes kommen, dort mindestens das Princip der Mündlichkeit festgehalten ist, was im Wege der Berufung schwer festzuhalten ist. Aus dem bloßen Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger geht zwar nicht hervor, ob er das Princip der Mündlichkeit auch in zweiter Instanz festgehalten wissen will, weil sein Antrag ganz herausgerissen ist und einen einzelnen Paragraph betrifft, dessen Annahme aber auch die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Regierungsvorlage und des gegenwärtigen Ausschußelaborates unmöglich machen würde, weil die Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Perger noch eine Masse anderer Paragraphe abzuändern nothwendig machen würde.

Was endlich den eventuellen Antrag des Abgeordneten Dr. v. Perger anbelangt, komme ich nochmals darauf zurück, daß er vor Allem gegen die Rechtskraft der Judicate verstoßt, ein Grundsatz von hoher Wichtigkeit, dem sogar die letzten Gesetze in Betreff der außerordentlichen Revision Rechnung getragen haben, indem sie selbst für die außerordentliche Revision eine bestimmte Frist festgesetzt haben. Selbst eine solche Fristfestsetzung fehlt aber in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger.

Jene außerordentliche Wiederaufnahme ist daher auch in der Richtung unhaltbar, obgleich der Zweck derselben schon durch die normale Nichtigkeitsbeschwerde durch die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und, wie schon Seine Excellenz der Herr Justizminister herausgehoben hat, durch die sehr erleichterte Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht werden kann.

Ich empfehle daher dem hohe Hause die Annahme des Ausschußantrages und Ablehnung der beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger.

Präsident: Nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. v. Perger sollte §. 283 lauten:

„Die Berufung kann ergriffen werden

a) wegen des Ausspruches über die Schuld und über die Strafe, jede nur zu Gunsten des Angeklagten;

b) wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und über die Proceßkosten;

c) wegen vorliegender Nichtkeitsgründe.

Inwieferne eine Berufung gegen Urtheile der Geschwornengerichte stattfinden kann, bestimmen die §§. 343, 345 und 346."

Der Herr Antragsteller hat ferner den Wunsch ausgesprochen, daß vorerst getrennt über lit. a) des Paragraphen abgestimmt werde, und zwar in derselben getrennt über die Frage der Berufung, über die Schuld und über die Berufung wegen der Strafe. Ich glaube, wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird, diesem Wunsche in der Form entsprechen zu können, daß ich vorerst abstimmen lasse über die Worte: „Die Berufung kann ergriffen werden a) wegen des Ausspruches über die Schuld nur zu Gunsten des Angeklagten."

Wird diese Fassung angenommen, wird die Einschaltung „und über die Strafe" zur Abstimmung gelangen, sodann die weiteren Worte des Paragraphen.

Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich bei der Abstimmung in der Weise vorgehen.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß nach dem Antrage Dr. v. Perger der Eingang des Paragraphen, vorbehaltlich der Abstimmung über den weiteren Inhalt desselben, zu lauten habe: „Die Berufung kann ergriffen werden a) wegen des Ausspruches über die Schuld nur zu Gunsten des Angeklagten" sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit, dem nach entfällt auch die Abstimmung über den weiteren Theil des Paragraphen, weil derselbe als übereinstimmend mit den Ausschußanträgen einen Gegenstand der En bloc-Abstimmung bildet.

Es gelangt nun der Eventualantrag des Abgeordneten Dr. v. Perger zur Abstimmung. Derselbe geht dahin, daß im §. 281, Ziffer 5, die Worte:

„wenn für diesen Ausspruch keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden, oder über gerichtliche Aussagen und Urkunden, oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht;"

wegbleiben. Ich kann aber die Abstimmung nur in der Weise vornehmen, daß ich über die Beibehaltung der Worte, über die positive Fassung des Paragraphen abstimmen lasse.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich möchte beantragen, daß gleichzeitig abgestimmt werde über die von mir beantragte Weglassung jener Worte im §. 281, Ziffer 5, und über meinen Antrag auf Einschaltung der betreffenden Bestimmung nach §. 362.

Präsident: Darüber wird separat abgestimmt werden.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Das geht nicht an, weil diese meine Anträge in zu engem Zusammenhange stehen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich möchte es für zweckmäßig halten, daß zuerst über den zweiten Theil des Eventualantrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger abgestimmt werde.

Wird der zweite Theil nicht angenommen, so wird gewiß der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger damit einverstanden sein, daß im §. 281, Ziffer 5, die Worte, die nach seinem Antrage zu eliminiren wären, verbleiben.

Präsident: Ich glaube, die Bemerkung des Herrn Berichterstatters ist ganz richtig, denn der Haupttenor liegt in dem beantragten positiven Zusatze zu §. 362.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger beantragt nämlich, es sei nach §. 362 ein neuer Paragraph einzuschalten, des Inhalts:

„Ergeben sich dem Cassationshofe aus Anlaß einer seiner Amtshandlungen aus einem bei ihm angebrachten Gesuche oder über Anregung der Staatsanwaltschaft erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Thatsachen, auf deren Annahme ein verurtheilendes Erkenntniß beruht, und werden diese Bedenken durch die Prüfung der Acten oder etwa angeordneten einzelnen Erhebungen nicht beseitigt, so verfügt er im außerordentlichen Wege die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Angeklagten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit.

Demnach entfällt auch die Abstimmung über die vom Abgeordneten Dr. v. Perger beantragte Weglassung der Worte:

„wenn für diesen Ausspruch keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und Urkunden oder Vernehmungs- oder Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht"

im §. 281, Ziffer 5.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, über die weiteren Abänderungsanträge zu berichten.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer .... *(Rufe: Schluss! Widerspruch.)*

Ich bitte, nicht die Sitzung zu schließen; es wird nicht lange dauern. *(Heiterkeit.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat die gänzliche Weglassung des §. 161 beantragt.

Das Wesen der Bestimmungen des §. 161, die anfechtbar erscheinen können, ist das, daß Zustellungen und Vorladungen an Militärpersonen durch die vorgesetzten Commanden des Zeugen oder das nächste Militär-Stationscommando zu geschehen haben, und ebenso bezüglich der Gendarmerie die Zustellungen und Vorladungen durch deren selbstständige Commanden zu geschehen haben.

Der Ausschuß hält nun dafür, daß dieser Paragraph keineswegs ein Standesprivilegium für Militärpersonen und die Gendarmerie enthalte, sondern daß die Bestimmungen dieses Paragraphen nur durch die Disciplin, die in diesen beiden Ständen unentbehrlich ist, vorgeschrieben sei.

Denn weder eine Militärperson noch ein Mitglied der Gendarmerie kann sich nach eigener Willkür entfernen, seine Station, seinen Dienst verlassen. Es ist daher jedenfalls nothwendig, daß seine Vorgesetzten davon unterrichtet seien, daß er als Zeuge vorgeladen ist, daß er sich zu entfernen habe und daß entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, damit in seiner Abwesenheit für ihn ein Ersatz gefunden werde. Zugleich enthält aber dieser Paragraph, nämlich das letzte Alinea des Paragraphen die positive, nicht zu unterschätzende Bestimmung, daß die vorgesetzten Militärpersonen oder Gendarmerie-Vorgesetzten verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß der Vorgeladene der an ihn erlassenen Zustellung nachkomme und wirklich vor Gericht erscheine.

Der Ausschuß ist demnach für die Aufrechthaltung dieses Paragraphen und empfiehlt dessen Annahme.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich.)*

Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Nachdem das Haus durch die große, wichtige Principienfrage, die beim §. 283 zum Abschlusse gekommen ist, so umfangreich in Anspruch genommen wurde, so ist es selbstverständlich, daß ich das hohe Haus jetzt mit dem weiter von mir gestellten Antrage nur kurze Zeit in Anspruch zu nehmen wagen darf.

Haben die Anträge — und ich nehme die beiden zusammen — wie ich gerne anerkenne, an sich auch keine große, praktische Tragweite, so sind sie doch von principieller Bedeutung. Ich habe schon die Gesichtspunkte, von welchen ich ausgegangen bin und die mich bestimmt haben, die Anträge zu stellen, in der Generaldebatte auseinandergesetzt. Der Gesichtspunkt ist eben der der Achtung vor dem Gesetze und das Streben, demselben nicht blos theoretische Anerkennung zu verschaffen, sondern ihn in allen Gebieten praktisch zur Geltung zu bringen.

Der Herr Justizminister hat das als mein Lieblingsgebiet in seiner gestrigen Erwiderung bezeichnet; ich kann sagen, daß ich mich dadurch nur geschmeichelt fühle, denn wenn es mein Lieblingsgebiet ist, dem Gesetze Achtung zu verschaffen, so hoffe ich, den Herrn Justizminister auf diesem Gebiete nicht als Gegner, sondern als Vorkämpfer zu treffen, dem ich gerne folgen werde. *(Beifall.)*

Er betrachte dieß nicht als eine bloße Lieblingssache, sondern als eine Pflicht und Aufgabe, sowie als Pflicht und ernste Aufgabe eines Jeden, dem von seinen Mitbürgern ein Mandat als Vertreter anvertraut wurde, dafür einzutreten, daß das, was Gesetz ist, nicht auf dem Papiere Gesetz bleibt, sondern auf allen Gebieten des Staatslebens praktisch zur Geltung kommt.

Ein solcher ausgesprochener gesetzlicher Grundsatz ist die Gleichheit Aller vor dem Gesetze. Diesen gesetzlich festgestellten Grundsatz praktisch durchzuführen ist die Aufgabe, die ich mir vorgenommen habe, und ist der Anlaß des von mir gestellten Antrages.

Im §. 161 wird bezüglich des Militärs von der allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht. Ich habe schon wiederholt ausgesprochen, daß ich sehr wohl anerkenne, daß gewisse Rücksichten mit Hinblick auf die militärische Disciplin Ausnahmen nothwendig machen, daß gewisse Modificationen, soweit sei gerechtfertigt sind, eintreten, hier ist das aber nicht der Fall.

Das Wehrgesetz spricht nur davon, daß das active Militär in Militär-Straf- und Disciplinarsachen dem Militärgerichte untersteht, in allen bürgerlichen Angelegenheiten aber, wie es wörtlich heißt, die auf den militärischen Dienst sich nicht beziehen, unterstehen sie den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten.

Nun frage ich, ist das eine Angelegenheit, die mit dem Militärdienste in Verbindung steht, wenn Jemand als Zeuge bei einer Strafverhandlung zu erscheinen hat? Hat das mit dem militärischen Dienste eine Verbindung?

Wo ist der Rechtfertigungsgrund, in dieser Beziehung auch noch die Militärgerichtsbarkeit zur Geltung zu bringen? Nun soll es nach dem §. 161 dem Ermessen des Untersuchungsrichters zustehen, ob er die Zeugen selbst abhören will oder durch das Militärgericht, ja weiter ist die Norm gegeben, daß das Gericht eine Zeugenerscheinungsvorladung an Soldaten unmittelbar nicht zustellen darf, sondern durch ein Commando zustellen muß.

Man sucht das damit zu rechtfertigen, weil möglicherweise der Soldat gerade an diesem Tage auf der Wache sein kann, von wo er nicht wegkommen könnte. Meine Herren! Auch andere Zeugen haben Berufspflichten, der Arzt muß das Krankenbett, der Priester seine kirchlichen Functionen, auch der Kaufmann und Fabrikant müssen ihre Plätze verlassen, oft zu ihrem großen Nachtheile, und müssen erscheinen, wenn es die Gerechtigkeitspflege erfordert. Das politische Gleichgewicht wird doch nicht gestört sein, wenn der Soldat einmal nicht auf die Wache gehen kann.

Daß aber auf den Dienst dabei Rücksicht zu nehmen ist, das ist schon im §. 158 ausgesprochen, nachdem überhaupt in allen jenen Fällen, wo die zu vernehmende Person in Amt und Diensten steht, davon die vorgesetzte Behörde jederzeit zu verständigen ist, um die nöthige Verfügung zu treffen. Es bedarf daher keiner besonderen Vorschrift bezüglich des Soldaten, wenn man nicht will, daß in dieser Richtung, was eben nicht sein soll, eine Exception vom §. 2 des Staatsgrundgesetzes geschaffen werde, welches alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleichstellt.

Ich weiß, wie gesagt, daß es von großer praktischer Bedeutung nicht ist. Es ist das mehr ein interner Vorgang des Gerichtshofes, und ganz gewiß wird Niemand etwas dagegen haben, wenn die Vorladung durch den Militärcommandanten geschieht; aber daß man im Gesetze verbietet, daß das Gericht die Vorladung selbst zustelle, das ist es, wogegen ich mich ausspreche. Wenn daher der §. 161 entfällt, was mein Wunsch ist, so wird nur das aufrecht erhalten werden, was das Gesetz für Jedermann vorschreibt und von dem eine Ausnahme zu machen der militärische Dienst durchaus nicht erfordert, und wo eine Ausnahme nicht gerechtfertigt ist.

Ich bitte daher, daß der §. 161 zur Abstimmung komme, damit ich und vielleicht auch jene Herren, welche meiner Meinung beipflichten, in der Lage sind, dagegen zu stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 161 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Wo nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, Principien zu unterschätzen; aber so kurz die Zeit ist, möchte ich doch das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß, wenn vielleicht das Thema, das angeschlagen wurde, an heiße Stunden erinnern mag, die in diesem Hause wegen verwandter Gegenstände bereits verbracht wurden, und es dann auch gut sein wird, die jetzige Regierungsvorlage zu vergleichen mit demjenigen, was bekämpft wurde, mit demjenigen, was noch in der Regierungsvorlage vom Jahre 1867, ja zum Theile sogar in verschärfter Weise geboten war — allerdings nicht gerade an der Stelle, von der jetzt die Rede ist, sondern an einer Stelle, die damit zusammenhängt. Damals hat es sich um Principienfragen gehandelt, damals war es in das Ermessen der Militärbehörde gestellt, dem Soldaten das Erscheinen zuzugestehen oder nicht, damals hat es sich darum gehandelt, was Regel und was Ausnahme sein soll. Die Regierungsvorlage vom Jahre 1867 hat noch jene Begleitung vorgezeichnet, welche so sehr bekämpft wurde, und sie hat vorgezeichnet, daß auf Verlangen des Staatsanwaltes, wenn ein Militärzeuge erscheint, eine geheime Sitzung stattfinden muß.

Alle diese Punkte sind entfallen, ohne daß man es nöthig hatte, sich dagegen zu verwahren; sie fehlen in der Regierungsvorlage. Dasjenige, woran in der Regierungsvorlage festgehalten wurde, ist in der That kein Punkt von principieller Bedeutung; es ist ein rein geschäftlicher Punkt, eine Bestimmung, welche meines Erachtens so aufzufassen ist, daß, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer den unmittelbaren Zweck — die Streichung dieses Paragraphen — erreicht, der wirkliche Zweck, die Wahrung des Ansehens des Gesetzes, erst recht gefährdet ist. Denn es ist keine richtige Form vorhanden, wie ein Militärzeuge in verläßlicher Weise vor Gericht gebracht werden kann. Es entfällt nämlich jene Bestimmung des §. 161, welche die gesetzliche Pflicht den Vorgesetzten auflegt, dafür zu sorgen, daß der Zeuge vor den Richter komme, und es muß mich da wundern, daß der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer diese Bestimmung gestrichen haben will.

Im Uebrigen sind die Einwendungen nicht so geartet, daß sie dem hohen Hause entscheidend sein könnten.

Daß es in das Ermessen des Untersuchungsrichters gestellt ist, ob er den Zeugen selbst vernehmen oder durch das Militärgericht verhören lassen will, ist ganz analog jener Bestimmung der Strafproceßordnung, welche es in das Ermessen des Untersuchungsrichters auch sonst stellt, die Vernehmung eines Zeugen durch einen Anderen zu veranlassen. Wie wenn der Soldat mit seiner Truppe weit entfernt ist, wie wenn er im Auslande ist, durch wen kann er dann vernommen werden, wenn nicht durch seinen vorgesetzten Militärrichter? Wen soll denn der Untersuchungsrichter dann requiriren?

Was die Frage der Zustellung betrifft, so ist das in der That eine Etiquettefrage. Wenn aber der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer gesagt hat: Auch Andere haben einen Beruf, dem sie sich schwer und ohne Schaden nicht entziehen können, so sage ich: Der Soldat ist in einem Punkte in einer anderen Lage. Niemand, wie der Soldat, ist unbedingt bei Ausübung seines Berufes unter die Vorgesetzten gestellt, der Soldat hat nicht das Recht, sich aus dem Dienste, in dem er sich eben befindet, zu entfernen, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, er hat nicht das Recht zu präsumiren, daß er in einer Stunde Zeit haben werde, dienstfrei sein werde. Die Lösung dieser Frage hat er von seinem Vorgesetzten zu erwarten. Der Soldat darf nicht Derjenige sein, den man in eine Pflichtencollision bringen darf, denn er ist nicht Derjenige, der richtig zu entscheiden in der Lage ist. Die Collision, die zwischen dem Militärdienste und der Stellung vor Gericht entsteht, die soll der Richter mit dem Vorgesetzten ausmachen, aber den armen Soldaten darf man nicht in die Lage bringen, daß er zwischen dem richterlichen Befehle und dem Befehle des Vorgesetzten zu entscheiden habe. Das wäre, wie ich glaube, nicht menschlich. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Zu den §§. 158 und 161 muß ich noch auf den Unterschied aufmerksam machen, daß der Zustellung bei anderen Personen nicht immer dieselben Schwierigkeiten im Wege stehen und sie werden allerdings noch in der Lage sein, auf Grund der erhaltenen Vorladung beim Gerichte sich zu melden. Bei Militärpersonen wird noch die Schwierigkeit eintreten, daß es schwer sein wird, die einzelnen Personen aufzufinden, um die Zustellung zu bewirken, während dieß durch die betreffenden Militärcommanden auf die einfachste Weise geschehen kann.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Der §. 161 lautet *(liest)*:

„Im Laufe der Voruntersuchung sind Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder gleich anderen Zeugen von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militärstationscommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

Die Mitglieder der Gendarmerie, Militär-Polizeiwache oder Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen immer wie Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen.

Sollte ein der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Zeuge sich weigern, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraphen in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Weiters beantragt der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer, daß der Schlußsatz des §. 233 weggelassen werde. Derselbe lautet:

„Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen, und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren."

Es handelt sich nämlich nach dem vorhergehenden Theile des §. 233 darum, daß eine bei einer öffentlichen Gerichtssitzung anwesende Militärperson sich durch Beifalls- oder Mißfallsbezeigungen oder auf andere Weise störend benimmt. In diesem Falle hat die Regierungsvorlage festgesetzt, daß einerseits der Vorsitzende das Recht hat, den Störer zu entfernen, andererseits bezüglich seiner Bestrafung, die, wenn er Civilist gewesen wäre, dem Vorsitzenden selbst zugestanden hätte, sich an die Militärbehörde zu wenden, welche die Strafe sowohl festzusetzen als zu vollziehen hat.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer, nämlich die Hinweglassung des letzten Satzes des §. 233, bezweckt offenbar, daß der anwesende störende Militärist dem störenden Civilisten ganz gleichgestellt werde, daß ersterer wie letzterer der Disciplinargerichtsbarkeit des Präsidenten unterstehe und das Strafrecht an ihm in gleicher Weise vollzogen werde.

Der Ausschuß hat nun, um den Intentionen des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer entgegenzukommen, einen Mittelweg einzuschlagen gesucht.

Er hat nämlich die Sitzungspolizei des Vorsitzenden insoweit aufrecht erhalten, als dem Vorsitzenden auch gegenüber Militärpersonen das Recht zustehen sollte, die Strafe auszusprechen, dagegen aber, da es eben mit Rücksicht auf die Stellung eines Militäristen nicht zulässig ist, daß die Strafe auch augenblicklich und überhaupt beim Civilgerichte vollzogen werde, daß die von dem Vorsitzenden des Gerichtes festgesetzte Strafe durch die Militärbehörde zu vollziehen sei, indem gewiß vorausgesetzt werden kann, daß die Militärbehörde auch für den Vollzug dieser ausgesprochenen Strafe Sorge tragen werde.

Der Ausschuß beantragt daher, daß der Schlußsatz des §. 233 zu lauten habe:

„Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen, und beziehungsweise wegen Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe die Militärbehörde angehen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich.)* Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: In dieser Richtung ist der Ausschuß meinem Antrage bedeutend entgegengekommen, indem der Ausschuß den eigentlichen Hauptgrund meines Antrages bereits angenommen hat.

Ich habe nämlich gewünscht, daß, wenn bei einer Gerichtsverhandlung ein anwesender Zeuge, der dem Militärgerichte untersteht, sich auf eine das Ansehen des Gerichtes oder des Gesetzes verletzende Weise benimmt, er nicht blos, wie es in der Vorlage heißt, entfernt und zur Bestrafung der Militärbehörde angezeigt werden kann, sondern, daß der Gerichtshof in Handhabung der ihm zustehenden Gerichtspolizei sogleich in flagranti den sich ungebührlich Benehmenden zur Ordnung weisen und nöthigenfalls auch über ihn eine Strafe verhängen kann. Das wird nun vom Ausschusse acceptirt und dahin amendirt, daß ein solcher Zeuge entfernt, und daß man sich wegen Vollzug der verhängten Strafe an die nächste Militärbehörde zu wenden hat, womit also eben ausgesprochen ist, daß das Gericht selbst die Strafe zuzuerkennen hat.

Das ist nun in der Hauptsache meinem Antrage entsprechend. Ich hätte jedoch gewünscht, daß zur Wahrung des Ansehens des das Erkenntniß schöpfenden Gerichtes auch der Strafvollzug durch das Gericht selbst zur Anwendung kommen soll.

Nachdem ich aber glaube, daß man schon im Ausspruche des Gerichtes über den Zeugen, der sich ungebührlich benommen hat, und darin, daß diese Strafe über diesen sogleich, wenn auch nur durch das competente Militärgericht zum Vollzuge zu kommen hat, jedenfalls nicht mehr das schroffe Privilegium finden wird, wie es im Texte hier ausgesprochen ist, so kann ich jedenfalls dem Ausschußantrage, als meinem Antrage in der Hauptsache entsprechend, wenigstens in dieser Richtung zustimmen; da ich aber mit meiner Ueberzeugung nicht gerne auf halbem Wege stehen bleibe, so halte ich meinen Antrag aufrecht, möchte es aber gerne begrüßen, daß, wenn schon mein Antrag nicht vollinhaltlich angenommen werden sollte, wenigstens der Ausschußantrag angenommen werden möge.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht geschieht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Die Debatte ist bereits geschlossen.

(Justizminister Dr. Glaser meldet sich zum Worte.)

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: Das hohe Haus wird es mir verzeihen, wenn ich in meiner Sorge

dafür, daß ein großes Werk nicht durch etwas relativ Unbedeutendes aufgehalten werde, nochmals daran erinnere, daß die Fragen, die heute erörtert wurden, an Tragweite durchaus nicht zu vergleichen sind mit jenen, welche auf diesem Gebiete früher erörtert worden sind.

Die großen Fragen sind im Sinne des hohen Hauses im Ausschußentwurfe bereits zum Durchbruche gekommen; es handelt sich jetzt um minimale Nebenpunkte, es handelt sich nämlich um etwas, wobei ich nach reiflicher Erwägung schon darum glaube dem Ausschußantrage, sowie dem Antrage des Herrn Dr. Rechbauer entgegentreten zu müssen, weil ich meine, es bleibe nichts übrig, als daß man in diesen Dingen Reciprocität beobachtet.

Nun, ich habe mich sorgfältig erkundigt und habe mit Sicherheit erfahren, daß das Militärgericht in keiner Weise prätendire, Personen des Civilstandes, welche vor ihm erscheinen und sich dort etwa unanständig betragen, strafen zu können, selbst in Zeiten des Belagerungszustandes hat man diese Prätension nicht erhoben.

Nun ist es aber klar, wenn als Ausfluß des Rechtes eine bestimmte Person zu vernehmen und als Ausfluß der Sitzungspolizei das Recht folgt, daß dieses Gericht, vor dem diese Person erscheint, dieselbe nicht abstrafen darf, oder auch nur ein Erkenntniß fällen und dessen Vollzug Anderen überlassen muß, so muß das ein gegenseitiges Recht sein; kann der Civilrichter einen Zeugen aus dem Civilstande, der vor ihm erscheint, heute bestrafen, weil er sich unanständig benimmt, so haben Civilpersonen, welche vor dem Militärgerichte erscheinen — und das kann bei einer Abänderung der Militärstrafproceßordnung in viel größerem Umfange als jetzt der Fall sein — selbstverständlich sich dasselbe gefallen zu lassen, daß sie dann vom Militärrichter abgeurtheilt und abgestraft werden.

Das ist eben die Reciprocität, von der ich glaube, daß manches Mitglied des hohen Hauses es sich überlegen wird, auf dieselbe einzugehen.

Mir scheint, daß das Recht dieser Disciplinarbestrafung doch nur der Ausfluß der Strafgerichtsbarkeit überhaupt ist. Personen, die nicht unter der Militärstrafgerichtsbarkeit stehen, können nicht von Militärgerichten mit solchen Strafen belegt und Personen, die nicht unter der Civilstrafgerichtsbarkeit stehen, können darum nicht vom Civilstrafrichter mit Strafen belegt werden.

Uebrigens darf man meines Erachtens nicht besorgen, daß eine Schädigung des Ansehens der Gerichte und der Gesetze von dieser Bestimmung zu gewärtigen ist. Zunächst, wenn eine Ungleichheit da ist, so ist sie da zu Ungunsten der Militärpersonen. Denn wenn es schon einer Civilperson nicht gleichgiltig ist, ob sie wegen unanständigen Benehmens aus dem Gerichtssaale entfernt worden ist, so glaube ich, daß vom Standpunkte der ganz specifisch-militärischen Vorurtheile Derjenige schlimm fahren würde, gegen welchen diese Präventivmaßregel angewendet worden ist. Das würde ihn an sich treffen und vielleicht die Dienstesentlassung zur Folge haben.

Im Uebrigen sage ich, auf dem Wege des Strafprocesses werden Sie die Regierungen nie besser machen. Wenn eine Regierung da ist, die Achtung vor sich und sohin auch vor dem Gesetze hat, so wird sie Mittel und Wege finden, nothwendigenfalls durch die militärischen Vorgesetzten die Person, welche ein Gericht insultirte, zur Verantwortung zu ziehen.

Wenn Sie eine solche Regierung nicht haben, dann, meine Herren, werden Sie es durch diesen Paragraphen der Strafproceßordnung nicht ändern.

Ich würde Ihnen also empfehlen, bei der Regierungsvorlage, wie sie war, zu bleiben und daher sowohl dem Ausschußantrage, als dem Antrage des Abgeordneten Dr. Rechbauer Ihre Zustimmung zu versagen.

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich bitte, Herr Präsident, das hohe Haus zu befragen, ob ich nicht antworten darf, nachdem der Herr Justizminister erst nach Schluß der Debatte gesprochen hat, und mir als Antragsteller sonst ein Schlußwort entzogen ist.

Präsident: Ich als Präsident habe nach der Geschäftsordnung nicht mehr das Recht, das Wort zu ertheilen.

Ich ersuche daher jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dem Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer das Wort gegeben werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich werde sehr kurz sein, aber ich kann einige Bemerkungen nicht unbeachtet lassen.

Wiederholt hat der Herr Justizminister darauf hingewiesen, man möge vergleichen, was zwischen dem heute vorliegenden Entwurfe und jenem vom Jahre 1867 schon für Fortschritte gemacht worden sind.

Ja, ich erkenne diese Fortschritte gerne und freudig an, allein der Herr Justizminister möge auch nicht vergessen, wem diese Fortschritte zu verdanken sind; hätte man immer unbedingt das angenommen, was von der Regierungsbank aus vorgelegt wurde, so hätte man diese Fortschritte eben nicht erreicht.

Diese Fortschritte sind die Wirkungen, daß man beständig bestrebt war, die Gesetze auch in dieser Richtung gegenüber dem Militär durchzuführen. In dem bisherigen Resultate dieser Bemühungen glaube ich daher keine Entmuthigung, sondern nur eine

Ermuthigung finden zu können, in diesem gesetzlichen Bestreben fortzufahren.

Ich weiß sehr wohl, daß es ein sehr delikater Gegenstand ist, den man in gewissen Kreisen nicht gerne berührt sieht und der daher mit zarter Hand angefaßt werden muß. Ich bin auch gerne geneigt, Opportunitätsrücksichten Rechnung zu tragen. Aber die Opportunität geht nicht so weit, daß ich principielle Fragen zum Opfer bringe. Und eine solche principielle Frage liegt hier vor.

Es wurde auch von Reciprocität gesprochen. Allein, meine Herren, die Reciprocität ist ja da nicht vorhanden.

Das Militärgericht hat sein geheimes Verfahren, wo Niemand dabei ist, als eben nur der Richter, während wir hier ein öffentliches Verfahren haben, die Gerichtsverhandlung vor den Augen des Publikums, also in ganz anderer Weise stattfindet. Das Militärgericht ist nur ein Ausnahmsgericht *(Rufe links: So ist es!)*, wobei der Civilist ja gar nicht verpflichtet ist zu erscheinen und bisher auch nicht erschien. Die Reciprocität kann man daher in dieser Beziehung gar nicht vorschützen.

Auch möchte ich bei aller Achtung vor der Gesetzeskenntniß des Herrn Justizministers, das, was hier besprochen worden ist, nicht als Ausfluß der Jurisdiction, sondern als einen Act der Gerichtspolizei betrachten. Die Handhabung der Ordnung in der Gerichtsverhandlung bedingt eben diesen Ausspruch und dabei ist nicht die Jurisdictionsordnung maßgebend, sondern die nothwendige Handhabung der Ordnungspolizei. Wenn endlich der Herr Justizminister sagte, es komme nur darauf an, ob die Regierung gewillt und fähig ist, das Ansehen des Gerichtes zur Geltung zu bringen, dann ersparen wir die Gesetze überhaupt und erwarten blos, was die Regierung thun will. *(Rufe links: So ist es!)* Wir sollen nicht Rücksicht nehmen, ob diese oder jene Herren auf der Regierungsbank sitzen, sondern Rücksicht nehmen darauf, daß das, was einmal Staatsgrundgesetz ist, gegen Jedermann, gegen oben und unten, und welchen Rock man immer tragen mag, durchgeführt werde. *(Beifall links.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort. *(Derselbe verzichtet.)* Wir schreiten zur Abstimmung. Der Schlußabsatz zum §. 233 lautet nunmehr nach der Fassung des Ausschusses *(liest)*:

„Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen und beziehungsweise wegen Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe die Militärbehörde angehen."

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Rufe: Der Ausschussantrag?)* Es scheint über die Abstimmung ein Zweifel obzuwalten. Ich habe gesagt: Der Ausschuß beantragt *(Liest den Antrag nochmals.)*

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche dem Antrage nach der Fassung des Ausschusses beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die entschiedene Majorität, der Antrag ist angenommen.

Es folgt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Watzka zum §. 409. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Der Herr Abgeordnete Dr. Watzka beantragt, daß der §. 409 zu lauten habe *(liest)*:

„Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 381) und der Geldstrafen hat bei den Gerichtshöfen die Staatsanwaltschaft, bei den Bezirksgerichten der Gerichtsvorstand nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen."

Nach der Regierungsvorlage und nach dem Ausschußantrage sollte der Paragraph lauten *(liest)*:

„Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 381) und der Geldstrafen hat die Staatsanwaltschaft nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen."

Die Regierung und der Ausschuß hatten die Absicht, die Cumulirung anderer administrativen Functionen mit richterlichen Functionen möglichst zu vermeiden und daher die Eintreibung der Kosten des Strafverfahrens und der Geldstrafen dem Gerichte, somit auch dem Bezirksgerichte zu nehmen und allein auf die Staatsanwaltschaften zu übertragen. Dabei war allerdings im Auge gehalten, daß die Strafproceßordnung es nothwendig machen wird, auch bei den Bezirksgerichten eine Gattung staatsanwaltschaftlicher Functionäre zu schaffen, welche dann auch in der Lage sein werden, diese Eintreibung der Kosten des Strafverfahrens und der Geldstrafen zu besorgen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Watzka bezweckt nun diese Eintreibung, in soweit sie die Bezirksgerichte betrifft, den Gerichtsvorständen zu übertragen, rücksichtlich den Gerichtsvorständen zu belassen, weil er fürchtet, daß die Staatsanwaltschaft dadurch außerordentlich überbürdet würde, was, so lange die Staatsanwaltschaften nun bei den Gerichtshöfen selbst bestehen, bis zu einem gewissen Grade der Fall ist.

Der Ausschuß hat diese Gründe in Berathung gezogen und beantragt, daß der §. 409 zu lauten habe *(liest)*:

„Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 381) und der Geldstrafen erfolgt nach den dafür bestehenden Vorschriften."

Dadurch bleiben einerseits die gegenwärtigen Vorschriften aufrecht und ist dadurch den Intentionen

Herrn Abgeordneten Dr. Watzka Genüge leistet.

Andererseits bleibt die Frage offen, ob, wenn staatsanwaltschaftliche Functionäre bei den Bezirksgerichten geschaffen werden, es in Zukunft möglich sein wird, die Cumulirung solcher administrativen und gerichtlichen Geschäfte bei den Bezirksgerichten zu beseitigen und die Eintreibung der Geldstrafen und der Kosten des Strafverfahrens den staatsanwaltschaftlichen Functionären zu übertragen.

Der Ausschuß beantragt, daß §. 409 in der angegebenen Fassung abgeändert werde.

Präsident: Abgeordneter Dr. Watzka hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Watzka** *(Böhmen)*: Nach §. 409 des vorliegenden Entwurfes hat die Staatsanwaltschaft die Kosten des Strafverfahrens hereinzubringen. Diese Maßregel würde bei größeren Kreisgerichtssprengeln sehr oft eine Ueberbürdung der Staatsanwaltschaften zur Folge haben und ich habe mir daher erlaubt, einen Antrag zu überreichen, laut welchem die Kosten, und zwar jene Kosten, welche bei den Gerichtshöfen auflaufen, durch die Staatsanwaltschaften, jene, welche bei den Bezirksgerichten auflaufen, durch die Gerichtsvorstände hereinzubringen sind.

Der Zweck dieses Antrages war die Vermeidung der Vermehrung der Correspondenz zwischen den Einzelgerichten und der Staatsanwaltschaft einerseits, und zwischen der Staatsanwaltschaft und der Controlsbehörde anderseits und die Verhinderung dessen, daß die Staatsanwaltschaft eine Dependenz der Staatsbuchhaltung werde.

Dieser Zweck ist nun vollkommen durch die vom Ausschusse in Folge meines Antrages beschlossene geänderte Textirung des §. 409 erreicht.

Dieser Umstand und der weitere, daß Seine Excellenz der Herr Justizminister die Güte hatte, mich über die Intentionen der Regierung bezüglich der zukünftigen Stellung der Staatsanwaltschaften zu informiren, hat mich bestimmt, mich dem Antrage des Ausschusses zu conformiren und meinen Antrag zurückzuziehen.

Ich werde daher für den abgeänderten Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Berichterstatter Dr. van der Strass verzichtet auf das Wort.)

§. 409 lautet in der veränderten, vom Ausschusse beantragten Fassung folgendermaßen *(liest)*:

„Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 381) und der Geldstrafen erfolgt nach den dafür bestehenden Vorschriften."

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich habe noch zwei Druckfehler, welche im Ausschußberichte nicht erwähnt sind, zu berichtigen.

Im §. 106 der Regierungsvorlage hat die erste Zeile zu lauten: „In dem einmal Niedergeschriebenen darf „nichts" Erhebliches . . . . 2c. statt wie es jetzt dort heißt „nicht."

Ferner im §. 484 muß es in der vorletzten Zeile statt „Versehen" offenbar „Vergehen" heißen.

Präsident: Ich bitte, diese Berichtigungen zur Kenntniß zu nehmen.

Ich ersuche nunmehr jene Herren, die die Strafproceßordnung §§. 1—494 en bloc annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Strafproceßordnung ist angenommen.

Ich beantrage Schluß der Sitzung. *(Zustimmung.)* Die nächste Sitzung schlage ich vor für Dienstag 11 Uhr und als Tagesordnung beantrage ich:

1. Debatte über das Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung.
2. Dritte Lesung der Strafproceßordnung.
3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Bewilligung eines Lotterieanlehens der Stadt Krakau.
4. Berichte über Petitionen, welche dießmal definitiv auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eventuell
5. Bericht des Finanzausschusses über den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Portugal und die Postübereinkunft zwischen der k. k. Regierung und dem Fürsten von Montenegro.
6. Bericht über den Gesetzentwurf über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Es wurde mir ein Antrag übergeben, den ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringe. *(Liest §. 153 der Beilagen.)*

Ich werde den Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen, nachdem er hinreichend unterstützt ist.

Ich habe mitzutheilen, beziehungsweise zu wiederholen, daß

der Ausschuß, betreffend die böhmischen Eisenbahnen, heute Abends 6 Uhr in der Abtheilung I eine Sitzung hält;

der Verfassungsausschuß Montag Vormittag 11 Uhr in der Abtheilung I;

der Ausschuß für die Predilbahn Montag Abends 6 Uhr in der Abtheilung I;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Feldschutz, Montag 6 Uhr in der Abtheilung VII;

der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend das Landwehrgesetz, Montag 6 Uhr in der Abtheilung IV;

der Ausschuß, betreffend die Regierungsvorlage wegen Pferdeconscription, Dienstag Vormittag 9 Uhr in der Abtheilung IV;

der Finanzausschuß ebenfalls kommenden Dienstag Früh 10 Uhr eine Sitzung hält. Tagesordnung:

Die Regierungsvorlage, betreffend die Gebühren- und Stempelbehandlung der Notariatsacte;

Petition des Schriftsteller- und Journalisten-Vereines „Concordia" wegen Aufhebung des Zeitungsstempels;

Berichte über mehrere Petitionen.

Endlich habe ich das Resultat der am Beginne der Sitzung vorgenommenen Wahl mitzutheilen.

Es betrifft den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage in Betreff des Vagabundenwesens.

Es wurden 116 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit ist 59 Stimmen; als gewählt erscheinen:

Dr. Edlbacher, d'Elvert, Dr. Graf, Freiherr v. Kotz, Leydolt, Theumer, Vojnović mit je . . . . . 116 Stimmen,
v. Czedik mit . . . . . 115 „
Szczepański mit . . . . 90 „

Ich ersuche die Herren, sich nach der Sitzung zu constituiren und mir das Resultat bekannt zu geben.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage in Betreff der Arlbergbahn hält Dienstag 9 Uhr eine Sitzung.

Ich bitte die Herren, wegen einer vertraulichen Besprechung sich noch einige Augenblicke im Saale aufzuhalten.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle der 35. Sitzung hat es in der Rede des Justizministers Dr. Glaser Seite 720, Spalte rechts, 12. Zeile v. u., statt „non sens" richtig zu heißen: „Non ens".

In jenem der 36. Sitzung in der Rede des Abgeordneten Dr. v. Perger, Seite 732, Spalte links in der 28. Zeile v. u., statt „Cultus mortalis" richtig: „Saltus mortalis".

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 38. Sitzung am 28. Mai 1872.

Inhalt:

Mittheilung und Ansprache des Präsidenten, betreffend das Ableben Ihrer kaiserlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sophie.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Freiherr v. **Kielmannsegg,** Graf **Zedtwitz, Schönbach, Konwalina.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident *(von seinem Sitze sich erhebend):* Hohes Haus! *(Das Haus erhebt sich.)* Die Durchlauchtigste Frau Erzherzogin Sophie, die Mutter Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn, ist zufolge der an mich gelangten Mittheilung des Obersthofmeisteramtes heute Morgens um 3 Uhr verschieden.

Der herbe, schmerzliche Verlust, der unseren geliebten Monarchen betroffen hat, wird mitgefühlt in allen Schichten der Bevölkerung, vor Allem gewiß von den Mitgliedern dieses hohen Hauses, die stets in Freud und Leid fest zu ihrem Kaiser stehen.

Ich bin überzeugt, daß das Haus der Abgeordneten mit mir das Bedürfniß fühlt, diesem seinem Schmerze, seinem Mitgefühle in würdiger Weise Ausdruck zu geben.

Demzufolge bitte ich Sie, dem Präsidium die Ermächtigung zu ertheilen, im geeigneten Zeitpunkte Sr. Majestät die Gefühle der Trauer und des Beileids von Seite des Abgeordnetenhauses zu Füßen zu legen und ich beantrage gleichzeitig, daß die Sitzungen des hohen Hauses bis nach erfolgtem Leichenbegängnisse unterbrochen werden.

Indem ich voraussetze, daß das hohe Haus diesem meinem Antrage beistimmt, behalte ich mir vor, den Mitgliedern des hohen Hauses sowohl bezüglich des Leichenbegängnisses als bezüglich der weitern Sitzungen des Hauses die geeignete Mittheilung im schriftlichen Wege zukommen zu lassen und erkläre hiemit die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 11 Uhr 43 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 39. Sitzung am 3. Juni 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Ministers des Innern Freiherrn v. Lasser, betreffend die Ueberschwemmung in Böhmen (Seite 787).

Angelobung (Seite 794).

Abwesenheitsanzeigen (Seite 794).

Mittheilung des Präsidenten über die Constituirung des zur Berathung des Gesetzentwurfes über die Regelung des Vagabundenwesens eingesetzten Ausschusses (Seite 795).

Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetzentwürfe:

1. über die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich (154 der Beilagen, Seite 795);

2. die Herstellung einer Eisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein (155 der Beilagen, Seite 795).

Zurückziehung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Linien der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn (131 der Beilagen, Seite 795).

Petitionen (Seite 796).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen, betreffend die Heranziehung von Reichsmitteln für die Ueberschwemmten in Böhmen (164 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 798).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Rechbauer und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Einbringung der confessionellen Gesetze (Seite 798).

Zweite Lesung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Strafproceßordnung (73 und 146 der Beilagen, Specialdebatte über die Artikel I und II des Einführungsgesetzes, Seite 799).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Schönbach**, **Konvalin**, Graf **Szeptycki**, Freiherr v. **Kotz**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, die Protokolle der beiden letzten Sitzungen zu verlesen.

(Schriftführer Konvalin liest dieselben.)

Wird gegen die Fassung der beiden Protokolle etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dieselben für genehmigt.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern hat das Wort begehrt. Ich ertheile ihm dasselbe.

Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**: Wenn ich sogleich beim Beginne der heutigen Sitzung daran gehe, seitens der Regierung eine Mittheilung an das hohe Haus zu richten, so ist gewiß Niemand in diesen Räumen, der darüber einen Zweifel hätte, auf welchen Gegenstand sich diese Mittheilung beziehen werde.

Was könnte auch in der That sonst so Wichtiges und Dringendes vorliegen, als die unheilvollen Elementarereignisse, welche vor wenigen Tagen Böhmen in einer so beklagenswerthen Art und Ausdehnung heimgesucht und weite Landschaften daselbst mit Noth und Tod erfüllt haben!

Ich wage mich auch nicht an die Aufgabe, dem hohen Hause eine umfassende Schilderung des dort eingetretenen Unglückes vorzulegen; es würde dieß meine Redekraft übersteigen und es erscheint auch

überflüssig, nachdem Hunderte von Telegrammen und Berichten, durch die Presse allgemein zugänglich gemacht, ohnedieß die Trauerbotschaft durch alle Theile des Reiches getragen und Millionen von Herzen mit Trauer und Mitleid erfüllt haben.

Ich habe nur die Absicht, dem hohen Hause einen gedrängten ämtlichen Bericht über die Landescalamität in Böhmen vorzutragen, daran einige Andeutungen über das, was zur augenblicklichen Linderung der Noth bereits geschehen ist oder eingeleitet wurde, zu knüpfen und endlich dem hohen Hause die Absichten der Regierung im Vorhinein bekannt zu geben, zu deren Realisirung sie in der Lage sein wird, demnächst die Mitwirkung der Reichsvertretung in Anspruch zu nehmen.

In ersterer Beziehung, glaube ich, am besten zu thun, wenn ich dem hohen Hause einen Auszug aus einem mir gestern zugekommenen und seither wieder durch Telegramme ergänzten Bericht des Statthalters von Böhmen vorlese.

Es ist dieser Bericht übersichtlich gehalten, indem er den Ablauf und Umfang des Unglückes bezirksweise schildert *(liest)*:

„Dem hohen Auftrage vom 30. Mai d. J., Z. 3734-M. I., nachkommend, erlaube ich mir Euere Excellenz im Grunde der bisher eingelangten bezüglichen Berichte und Gendarmerieanzeigen über den Verlauf und Umfang der aus Anlaß der Ueberschwemmung in Böhmen vorgekommenen Schäden, sowie der Verluste an Menschen und Gebäuden, dann der bereits getroffenen oder zu treffenden Verfügungen im Nachstehenden den Bericht gehorsamst zu erstatten.

I. Im Bezirke Hořowic wurden zunächst die Städte Hořowic, Žebrak, Zbirow, dann die Ortschaften Hředl, Kotopek, Ostročin, Praskoles, Pürglitz, Neuhütten, Zdic, Baborin, Wystrokow, Wosek und Komoran von dem Elementarereignisse schwer betroffen.

In besonders hohem Grade hat das Hochwasser in der Gemeinde Hředl bei Žebrak gewüthet, indem hier acht Wohn- und Wirthschaftsgebäude ganz weggerissen und überdieß 47 Häuser stark beschädigt worden sind.

Hiebei ist der Verlust von 28 Menschenleben zu beklagen, während 68 Stück Rindvieh, 270 Schafe, 3 Pferde, 36 Stück Borstenvieh und 27 Ziegen zu Grunde gingen, und der materielle Schaden auf 90.000 fl. veranschlagt wird.

In Žebrak wurden 12 Häuser stark beschädigt und gingen neun Stück Rindvieh zu Grunde.

In Zbirow wurden mehrere Häuser stark beschädigt, und wird der in den Eisenwerken von Franzensthal verursachte Schaden mit 150.000 fl. angegeben.

Theilweise Zerstörungen von Mühlen und Häusern fanden in Chotětin, Drahno-Oujezd, Střebnuška statt.

In Cheynowic und Medoujezd wurde je ein Haus weggerissen, mehrere Häuser wurden hier, dann in Hobubkan und Dobřiw beschädigt, in Lhota eine Bretsäge ganz zerstört.

Große Schäden werden aus Straschitz und St. Benigna gemeldet, doch fehlen noch deutliche Berichte.

In Homoran wurden vier Häuser weggeschwemmt und drei beschädigt, in Wystrkow traf ersteres Schicksal fünf Häuser, und fanden sieben Menschen in den Wellen den Tod. In Wosek wurden vier Häuser vernichtet und vier beschädigt, auch gingen neun Stück Vieh zu Grunde. Hořowic zählt drei stark beschädigte Häuser und ebensoviele Mühlen, große Schäden wurden hier durch Abschwemmen angebauten Landes angerichtet.

In Hotopek wurden neun Häuser sehr stark beschädigt und 13 Stück Vieh ertränkt. In Praskoles sind fünf Häuser, darunter das Brauhaus, vom Strome abgerissen worden, in Boborin fand ein Mann in den Wellen den Tod und in Zditz wurden zwei Häuser weggeschwemmt und vier stark beschädigt.

Im Ganzen sind nach einem mir heute zugekommenen Telegramme im Bezirke Hořowic 35 Menschenleben zu beklagen. Zerstört sind 88, stark beschädigt 144 Häuser. Bei den gestörten Communicationen und dem großen Inundationsgebiete in dem genannten Bezirke sind bisher aus den entlegenen Gegenden nur unverläßliche Anzeigen eingelaufen, doch dürften sich voraussichtlich die vorangegangenen Verluste und Schäden bedeutend erhöhen. Der gesammte Schaden an Gebäuden, Vieh, Grundstücken, Industriewerken ist ein ungeheuerer und wird von dem Hořowicer Bezirkshauptmanne Millionen belaufend bezeichnet.

II. Im Bezirke Rakonitz hat das Hochwasser in den Orten Rakonitz, Senomat, Pürglitz, namentlich aber in Neuhütte und Ostročin bei Pürglitz verheerend gewüthet. In Rakonitz wurde die ganze südliche, niedrigere Hälfte der Stadt überschwemmt, die Wiesen und Gärten fast in eine Wüste verwandelt.

Ueber 20 Häuser sind ganz oder zum Theil, außerdem aber Scheuern, Stallungen und sonst Wirthschaftsgebäude eingestürzt, eine Mühle zerstört. Auch sind sechs Menschenleben zu beklagen.

In Senomat wurden eine Mühle und 11 Wohngebäude eingerissen, und sollen auch dort Menschen umgekommen sein. Auch Pürglitz hat durch die rückgestauten Wässer des Beraunflusses sehr gelitten, doch sind die Schäden bisher nicht im Detail bekannt.

Gräßliche Verheerungen richteten aber die Alles vernichtenden Hochfluthen in Neuhütte und Ostročin an, wo denselben in Folge Durchbruches von drei

Teichen 15 Menschen und 21 Häuser zum Opfer fielen.

Ferner wurden in Stradonitz zwei Häuser und auf der Einschichte Dibri ein Haus weggerissen.

Der Schaden an Eigenthum ist, wie schon die angeführte Anzahl an zu Grunde gegangenen Gebäuden allein erkennen läßt, ungemein groß, kann gegenwärtig jedoch der Ziffer nach noch nicht angegeben werden.

Nach dem neuesten Berichte sind bisher 25 Leichen ermittelt. Die Zahl der eingestürzten und stark beschädigten Häuser beläuft sich auf nahezu 200.

III. Im Bezirke Pilsen war die Umgebung von Manetin, Radnitz und Rokyčan, bei letzterem Orte in Folge des Durchbruches des Holoubkauer Teiches der Ueberschwemmung ausgesetzt. Menschenleben sind nicht zu beklagen, zerstört sind zwei Häuser, stark beschädigt 11, minder beschädigt 19 Gebäude.

Der an Grundstücken verursachte Schaden ist jedenfalls sehr namhaft, jedoch bisher ziffermäßig nicht bekannt.

IV. In furchtbarer Weise wurden hingegen im Bezirke Saaz die Bewohner des Goldbachthales betroffen.

Der genannte Bach stieg in Folge des in der Nacht vom 25. auf den 26. Mai l. J. im Podersamer Bezirke niedergegangenen Wolkenbruches, der auch den Durchbruch der Sebner Teichdämme verursachte, in kurzer Zeit zu einer solchen Höhe, daß die Bewohner der nieder gelegenen Gebäude der von demselben überflutheten Gemeinden Miecholup, Groß- und Klein-Holletic, Welletitz, Tronitz, Drobitschau und Trnowan mit Mühe das nackte Leben zu retten vermochten, zum Theile aber rettungslos verloren waren. Sämmtliche im Thale gelegenen Grundstücke, zumeist Hopfen- und Gemüsegärten, Wiesen und Obstgärten, sind devastirt. In Mühlich war das Wasser gegen 4 Klafter über dem Normale, es wurde daselbst das zalte außer Betrieb stehende Dreher'sche Bräuhaus zum Theile, und weiteres Wohngebäude und die Stefan'sche Mühle sammt Wehre (bis aufs Wohngebäude) zerstört und weggeschwemmt.

In der Mühle sind der eilfjährige Sohn des Müllers, ein Müllerbursche, außerdem im Orte drei Personen, sowie die Pferde und die anderen Hausthiere ertrunken.

Sehr gelitten hat auch das Schulhaus in Mühlich. Unterhalb des Dorfes Miecholup ist die Anhöhe, längs welcher die Buschtěhrader Eisenbahn führt, in einer Länge von etwa 150 Klaftern gegen den Bach zu abgerutscht und dadurch der Eisenbahnverkehr unmöglich gemacht.

Es zeigt sich, daß eine bloße Wiederherstellung nicht zureicht und eine Verlegung der Trace nothwendig ist. Die Ortschaft Groß-Holletic wurde zum größten Theile unter Wasser gesetzt, es sind daselbst 16 bis 18 Gebäude zerstört und zum Theile weggeschwemmt, ganze Familien, zusammen über 40 Personen werden vermißt, 19 Leichen und eine Menge todter Hausthiere wurden bis jetzt aufgefunden und es konnte bei der Erhebung noch nicht sichergestellt werden, welche Zerstörungen in dem Ortstheile auf der anderen Bachseite verursacht wurden, weil die über den Bach führende Brücke der Saaz-Rakonitzer Bezirksstraße abgerissen worden ist und der Verkehr wegen des bestehenden hohen Wasserstandes dahin unmöglich war.

Der Ort Welletitz wurde nur zum Theile überschwemmt. Die Beschädigungen an Gebäuden sind erheblich und es sind daselbst drei Personen und 20 Stück Rindvieh ertrunken. Im Orte Dobritschan ist ein Gebäude zum Theile zerstört und die Brücken abgerissen. Auch die Ortschaft Tarnowan war zum größten Theile unter Wasser, der Schaden an Gebäuden dürfte übrigens nicht so bedeutend sein. Der Schaden, den diese Ueberschwemmung in den Eingangs erwähnten Goldbachthaler Gemeinden verursacht hat, ist enorm, kann aber derzeit nicht einmal annähernd angegeben werden. Der zumeist aus Hopfengärten bestehende Thalgrund ist verschlemmt, zerrissen und ausgehöhlt. Auch war zu besorgen, daß der Bach an vielen Stellen einen anderen Lauf genommen habe. Jede Cultur der überschwemmten Area ist nicht nur heuer, sondern auch zum Theile in den nächstfolgenden Jahren unmöglich, ja viele werthvolle Grundstücke sind total zerstört und für immer vernichtet. Das neueste Telegramm berichtet, daß im Bezirke Saaz 30 Menschen ertrunken, 31 Gebäude ganz zerstört, 35 beschädigt worden sind.

Im Bezirke Podersam wurde durch die in Folge des am 25. Mai l. J. niedergegangenen Wolkenbruches und des Durchrisses von den in jenen Gegenden gelegenen fünf Teichen entfesselten und zuletzt mit dem Goldbache vereinigten Wassermassen insbesondere in den in der Niederung längs des Goldbaches gelegenen Gemeinden Welletschin, Pastuchowitz, Pladen, Klumtschan, Steben, Tschentschitz, Willenz, Kriegern, Großotschehau, Flöhau, Lischwitz, Liboritz und Schellesen unermeßlichen Schaden verursacht.

Das Wasser hatte eine Höhe erreicht, wie nie je zuvor und führte Brücken, Häuser, Bäume und Holz, dann Tausende von Hopfenstangen mit sich fort, tödtete bei einem rapiden ungeahnten Auftreten viele Menschen und Nutzthiere und verwüstete die schönsten, meist dem Hopfenbaue gewidmeten Fluren im Bezirke, indem dieselben mitunter bedeutend mit Schlamm, Sand, Stein und Bäumen überdeckt oder der fruchtbaren Oberfläche beraubt wurden.

Constatirt wurde bisher, daß in Kriegern 16 Gebäude ganz zerstört und 19 Gebäude erheblich beschädigt; in Großotschehau fünf Gebäude zerstört wurden und neun Menschen im Wasser das Leben verloren; in Lischwitz zwei Kinder ertrunken und vier

Gebäude beschädigt; in Liboritz fünf Gebäude zerstört und zwei Gebäude bedeutend beschädigt wurden und 13 Personen vermißt werden und in Schellesen zwei Scheuern abgerissen, fünf Gebäude bedeutend beschädigt und 26 Personen in den Fluthen begraben wurden; daß ferner in Flöhau fünf Häuser beschädigt sind und sieben Menschen vermißt werden, dann, daß in Steben sieben Menschen ertrunken sind und die dortige Dampfbretsäge abgerissen wurde. Demnach ist bis jetzt schon ein Verlust von 64 Menschenleben zu beklagen. Die Verunglückten wurden Nachts zwischen 10 und 12 Uhr von den Fluthen derart überrascht, daß an eine Rettung selten zu denken war. Eine große Anzahl Vieh, besonders Schafe und Ziegen, fand in den Wellen seinen Tod. Tausende und Tausende von Hopfenstangen wurden vom Wasser mit fortgerissen und alle Brücken, welche die Fluth passirte, zerstört, so die Brücken auf der Aerarialstraße in Drahenz und dem Vernehmen nach auch jene bei Wilenz, die Brücken auf der Otschehauer, Flöhauer und Liboritzer Bezirksstraße und die Gemeindebrücke in Kriegern, Zürau, Lischwitz, Liboritz und Schellesen. Das Unglück ist gräßlich, der verursachte Schaden beträgt viele Hunderttausende Gulden.

Im Nachtragstelegramm ist angegeben, daß im Bezirke Podersam 65 Menschen ertrunken sind und sechs Leichen angeschwemmt wurden, 44 Gebäude sind zerstört, 69 stark beschädigt.

VI. Im Bezirke Kralowitz trat das Hochwasser namentlich in Plaß und Mebřezin in verheerender Weise auf.

In Plaß wurde die Fleischbank, die Fischerhütte, das Mauthhaus und dann ein Theil von der Wohnung des fürstlich Metternich'schen Oberverwalters weggerissen und gingen drei Menschen zu Grunde.

In Mebřezin wurden 6 Häuser, ein Bauernhof und vier Scheuern gänzlich hinweggeschwemmt; 38 Menschen, darunter 18 Bahnarbeiter, fanden in den Wellen ihren Tod; viele Mühlen wurden theilweise gänzlich ein Raub der Fluthen, theils bedeutend beschädigt, die meisten Felder und Wiesen sind arg verschwemmt, der Schaden an denselben, sowie an anderem beweglichen und unbeweglichen Eigenthume ist bedeutend, bisher aber noch nicht sichergestellt.

VII. Bedeutend sind auch die Schäden im Bezirke Smichow in den längs des Fluthgebietes der Beraun gelegenen Gemeinden und wurden nach den bisherigen Erhebungen 83 Gebäude vom Wasser theilweise demolirt, theilweise stark beschädigt; auch verloren drei Menschen das Leben.

Wie in den anderen Bezirken konnte auch im Bezirke Smichow der Schaden bisher nicht constatirt werden, indem die betreffenden Bezirkshauptmänner gegenwärtig fast ausschließlich noch durch die keinen Vorschub zulassenden drängendsten Maßnahmen zur augenblicklichen Abwendung des furchtbar auftretenden Elends in Anspruch genommen sind.

Die näheren Erhebungen rücksichtlich des Umfanges der Schäden sind übrigens im Zuge.

Was die Stadt Prag anbelangt, so sind Verluste an Menschenleben, sowie Beschädigungen an Gebäuden nicht zu beklagen, hingegen ist der Schaden an Holz, Pramen, Bretern, Schwimmschulen, Flußbädern u. s. w. nicht unbedeutend und haben namentlich die Wirthe auf den innerhalb Prag und den Vorstädten gelegenen Moldauinseln an Einrichtungsstücken auch beträchtlichen Schaden erlitten. Auch aus dem Bezirke Karlsbad, ferner aus den Bezirken Laun, Schlan, Mieß, Luditz, Braunau und Neustadt sind Ueberschwemmungen, jedoch von weniger verheerenden Folgen begleitet, gemeldet worden. Zur möglichsten Abwendung der traurigen Folgen der Ueberschwemmung habe ich, wo die vorhandenen Kräfte nicht ausreichten, die Hilfeleistung seitens des Militärs sofort eintreten lassen; so wurde über die Anzeige, respective Bitte der Bezirksvertretung in Königssaal eine Compagnie Pionniere mit 8 Pontons zur Rettung der arg bedrohten Bewohner, der von allen Seiten umflutheten und daher nicht zugänglichen Ortschaft Černošič mittelst eines von der böhmischen Westbahn freiwillig zur Verfügung gestellten Separatzuges dahin abgesandt. Dieses Detachement hat mittels Pontons 21 Personen, welche sich noch in der überschwemmten Ortschaft befanden, in Sicherheit gebracht und an der Herstellung der gestörten Telegraphenleitung mitgewirkt. Je eine Compagnie Pionniere und Genietruppen ist zur thunlichsten Hinwegschaffung der von der Eisenbahnbrücke in Karolinenthal bei Prag in gefahrdrohender Weise angesammelten Holzmassen in Verwendung getreten.

Eine Compagnie Infanterie wird zur Ueberwachung dieser Holzmassen verwendet, um Verschleppungen hintanzuhalten. Auch habe ich über Ersuchen des Obmannes der Berauner Bezirksvertretung bereits die Einleitung zur Aufstellung einer Pontonsbrücke an Stelle der bei Beraun zerstörten Brücke über die Littawa getroffen.

Die von mir gegen den eingetretenen Nothstand sogleich veranlaßten Vorkehrungen geruhen Euere Excellenz aus den in Abschrift mitfolgenden, an die betreffenden Bezirkshauptmänner ergangenen dießfälligen Weisungen geneigtest entnehmen zu wollen.

Es wurden auch sämmtliche Bezirkshauptmänner des ganzen Landes angewiesen, in ihren Bezirken durch die Gemeindevorsteher Sammlungen vornehmen zu lassen.

Ueberall macht sich in den inundirten Gegenden ein großer Mangel an Arbeitskräften zur Hinwegräumung der Schlammmassen, zur Wiederherstellung der Communicationen und sonstiger dringenden Arbeiten fühlbar.

Ich habe aus diesem Grunde in meiner Eigenschaft als commandirender General von Böhmen bereits bei dem k. und k. Kriegsministerium das Ansuchen um Einberufung von Reservisten gestellt, damit dieselben, rasch und in ausgiebiger Weise an die Orte des Bedarfes dirigirt, für die dringend nöthigen Arbeiten verwendet werden können.

Nicht minder wurde seitens des k. k. Generalcommandos aus demselben Grunde bei dem k. k. Kriegsministerium um die Ermächtigung angesucht, Urlauber und Reservisten aus den von der Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden vorläufig nicht einzuberufen, damit dort nicht die Arbeitskräfte entzogen werden.

Ich habe ferner die Constituirung eines Landeshilfscomités unter meinem Vorsitze angeregt, welches Comité auch am 3. Mai bereits ins Leben getreten ist.

Während der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät in die heimgesuchten Gegenden Böhmens entsendete Flügeladjutant Graf Pejacsevics das Fluthgebiet der Beraun bereiste, habe ich den im nordwestlichen Böhmen gelegenen Schauplatz der unheilvollen Verwüstung besucht und zur augenblicklichen Linderung des Nothstandes über 7000 fl. verwendet.

Nicht minder habe ich den von Seiner Majestät huldreichst gespendeten Unterstützungsbetrag von 10.000 fl. unverweilt im Wege der betreffenden Bezirkshauptmänner aller inundirten Bezirke seiner Bestimmung zugeführt.

Von dem Landeshilfscomité in seiner gestern abgehaltenen Sitzung ermächtigt, auch noch weiterhin dort, wo es sich um die dringendste Abhilfe und um Abwendung des Nothstandes handelt, die dießfälligen Einleitungen sofort zu treffen, werde ich in dieser Richtung zur schleunigsten Abhilfe meine ganze Kraft einsetzen. Auch werde ich darauf Einfluß nehmen, daß die eigentlich durch die Bezirkshilfscomités vorzulegenden Schadenerhebungen schleunigst vorgenommen und dem Landescomité vorgelegt werden. Nach Bedarf werden den beschädigten Gemeinden auch Vorschüsse erfolgt werden. Wenn auch jetzt schon das Landeshilfscomité über einen Betrag von nahezu 200.000 fl. an eingegangenen Spenden, worunter 100.000 fl. aus Landesmitteln, verfügt, und der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung mit jedem Tage namhafte Summen den Verunglückten widmet, so reichen dieselben im Hinblicke auf den enormen Gesammtschaden, der sich mit Einem auf viele Millionen beziffert, eben kaum zur Linderung der größten Noth hin, und ich erlaube mir daher Euere Excellenz ehrerbietigst zu bitten, außer dem bereits von mir in dem Telegramme vom 31. Mai l. J., Z. 4067-Pr., angesuchten Betrage von 200.000 fl., welchen ich hauptsächlich zur Wiederherstellung der theils zerstörten, theils beschädigten Gebäude zu verwenden gedenke, zur nachhaltigen Entschädigung der Verunglückten und zur Wiederermöglichung der Erwerbsfähigkeit in den so schwer heimgesuchten Bezirken eine der Größe des Unglückes entsprechende Hilfe aus Reichsmitteln höchstgeneigt erwirken zu wollen."

Aus einem anderen mir zur Einsicht zugekommenen, unmittelbar an Seine Majestät erstatteten Berichte kann ich noch ergänzend beifügen, daß an Feldschäden am stärksten das Berauner und Goldbachthal gelitten hat, weniger das Gebiet der Mies und das Littawathal. Als lang nachwirkende Schäden werden besonders hervorgehoben die Verschlämmungen von Grund und Boden im Berauner Thale mit Gerölle und Sand, die Uebersandung der fruchtbarsten Hopfengärten im Goldbachthale, die Beschädigung der Industriewerke in Neuhütte, Karlshütte und Ostrow, wodurch 1500 Berg- und Hüttenarbeiter auf Monate hinaus erwerbslos geworden sind; dann Erdabrutschungen bei Miecholup und Groß-Holletic, und endlich die bedauerliche Lage der Kleingewerbsleute im Berauner Thale, unter welchen insbesondere Schuster, Nagelschmide und Töpfer angeführt werden.

Ich weiß nun wohl, daß der von mir vorgelesene Bericht in einem trockenen Geschäftsstyl weit zurückstehe hinter den ergreifenden Schilderungen, welche bereits durch die Zeitungen zur Kenntniß der Bevölkerung des Reiches gelangt sind; — der Werth meiner Mittheilung dürfte sich darauf reduciren, daß dieselben durchaus ämtlichen Quellen entnommen sind und ein übersichtliches Gesammtbild der angerichteten Schäden liefern, ich möchte sie als die Unglücksstatistik dieser Landescalamität bezeichnen.

Meine Herren! Nicht Worte allein sind es, welche beredt sind; auch die einfache Thatsache, die nackte Ziffer hat ihre nachdrückliche Beredsamkeit und sie ist gewiß im gegebenen Falle herzerschütternd, wenn man die große Ausdehnung der angerichteten Schäden überblickt, und grauenerregend, wenn man hinsieht auf die ganz ungewöhnlich große Anzahl von Menschenleben, welche den plötzlich mitten in der Nacht hereinbrechenden Wasserfluthen zum Opfer gefallen sind.

Lassen Sie mich nun aber Ihre Blicke hinüberlenken von diesen Schreckensbildern hinweg dorthin, wo Trost und Hilfe bereits ihren Segen spenden. Es ist wahrlich herzerhebend, zu sehen, wie unmittelbar nach und hinter den Wetterschlägen und Wolkenbrüchen, welche die weiten Landschaften verwüsteten, auf den Unglücksstätten in Böhmen sogleich das allseits wachgewordene Mitgefühl tröstend, aufrichtend und segnend einherschreitet, gleich wie einst vor Jahrtausenden nach der Sündfluth der Bibel der Himmelsbogen des Friedens sich aufrichtete zum Troste und zur Hoffnung der neuen Generationen.

Ich müßte stundenlang sprechen, wollte ich nun alle jene Acte der Nächstenliebe Ihnen vorführen, welche bei diesem Anlasse auch nur zu meiner Kenntniß gelangt sind. Allein alles das, was ich erfahren habe, ist gewiß nur ein ganz geringer Theil von alledem, was bereits zur augenblicklichen Linderung der Noth hochherzige Mildthätigkeit und opfervoller Wetteifer geleistet und angebahnt haben.

Ich beschränke mich darauf, nur einige Momente aus der zahllosen Reihe dieser Acte Ihnen vorzuführen, zum Troste für die Bedrängten und zur Aufmunterung für den Wohlthätigkeitssinn der Mitmenschen.

Vor Allem muß ich der in der That auch Allen vorangeeilten gnädigsten Theilnahme und Unterstützung Sr. Majestät des Kaisers gedenken. Schon als ich die ersten Telegramme, die den Umfang des Elends kaum ahnen ließen, Sr. Majestät zu unterbreiten in der Lage war, haben Se. Majestät mir aus Ihren Privatmitteln 10.000 fl. *(Beifall)* zu Handen des Statthalters übergeben und noch am nämlichen Tage wurde der Generaladjutant Graf Pejacsevics, mit einer gleichen Summe versehen, in die bedrängten Gegenden entsendet. *(Bravo! Bravo!)*

Beide Summen sind durch den Generaladjutanten und durch Freiherrn v. Koller mittelst unmittelbarer Betheilung der zunächst Hilfsbedürftigen in den betroffenen Gegenden bereits ihrer Verwendung zugeführt worden.

Diese Wohlthat aus des Kaisers Hand hatte dort überall nicht blos den Werth der ersten materiellen Geldhilfe, sondern den noch höheren Werth der Aufrichtung der Gemüther der nothleidenden Bevölkerung, welche daraus die tröstliche Ueberzeugung gewann, daß sie in ihrem Elende nicht verlassen sei, und daß insbesondere die landesväterliche Fürsorge des Kaisers selbst aus weiter Ferne und selbst in jenen bangen Stunden, wo das tiefste Weh das Herz des Sohnes um den Verlust der geliebten Mutter durchschnitt, allen Völkern und Ländern seines Reiches wachend, segnend, helfend zugewendet war. *(Bravo! Bravo!)*

Zunächst daran knüpfend habe ich der Geldspenden der übrigen Mitglieder des Allerhöchsten Kaiserhauses Erwähnung zu thun.

Ihre Majestät die Kaiserin haben mir 5000 fl. *(Bravo! Bravo!)*, Ihre Majestät die Kaiserin Karolina Augusta 5000 fl. übergeben. *(Bravo!)*

Das edle Herz des an Wohlthun gewöhnten Durchlauchtigsten Erzherzoges Franz Karl hat selbst während des bittersten Schmerzes der Noth der Czechen und Deutschen in Böhmen gedacht und mir 2000 fl. übersendet. *(Bravo!)*

Und ebenso werden mir sehr namhafte Tausende und Hunderte betragende Summen von den übrigen Mitgliedern des Kaiserhauses, von den Herren Erzherzogen und Frauen Erzherzoginen Tag für Tag zur Verfügung gestellt. *(Beifall.)*

Nach diesem leuchtenden Vorbilde ist überall in allen Ländern rege und thätig geworden das Mitleid und die Hilfeleistung.

Ich muß zuerst des Landes Böhmen gedenken und kann nicht unterlassen, vor Allem der Thätigkeit der Civil- und Militärbehörden die Anerkennung zu zollen. *(Bravo! Bravo!)* Voran dem Statthalter *(Beifall)*, der durch die Verbindung seiner Stellung als Chef der Verwaltung und als Chef des Militärs am besten in der Lage war, die gesammten Kräfte der Regierung überall dort zu verwenden, wo es Noth that. Der Statthalter war es auch, der nach seiner Rückkunft aus den bereisten Bezirken ein Telegramm an die Regierung nach Wien richtete, welches lautet: „Auf Grund bisher eingelangter Berichte und persönlicher Anschauung bitte ich Eure Excellenz vorläufig dringend um die Verfügung, daß mir der Betrag von 200.000 fl. zur Linderung der Noth der durch die Ueberschwemmung in Böhmen Verunglückten aus Reichsmitteln sofort zur Verfügung gestellt wird."

Ich habe die Ehre mitzutheilen, daß der Ministerrath sogleich die Erfüllung dieser Bitte des Statthalters von Böhmen beschloß *(Beifall)*, daß Se. Majestät augenblicklich die Genehmigung ertheilt und daß noch vor Ablauf von 24 Stunden die Summe dem Statthalter zur Verfügung gestellt worden ist. *(Beifall.)*

Ohne in die weiteren Details einzugehen, kann ich mit gutem Gewissen sagen, daß in dieser Landescalamität die Behörden im Lande mehr als ihre Pflicht gethan haben.

In gleicher Weise hat der Landesausschuß des Königreiches Böhmen seine Wirksamkeit geäußert, er hat dem Statthalter zu Handen des von ihm eingesetzten Landeshilfscomités 100.000 fl. zur Verfügung gestellt *(Bravo! Bravo!)* und hat sich auch an das Präsidium des Ministerrathes mit der dringendsten Bitte um Hilfe aus Reichsmitteln gewendet.

Die Stadt Prag hat aus Gemeindemitteln 10.000 fl. votirt und eine Sammlung in Prag und im Lande organisirt, die Sparcasse votirte 25.000 fl. für Nothstandszwecke.

Ich will nicht weiter gehen in der Aufzählung des Resultates der aller Orten eingeleiteten, von den Gemeinden votirten, von den Bezirksvertretungen, von den Corporationen aufgebrachten Unterstützungssummen.

Insbesondere will ich nur noch hervorheben, daß unter Vorsitz des Statthalters ein Landeshilfscomité sich organisirt hat, welches die Bestimmung hat, die zweckmäßigste Art der Verwendung der aus den verschiedenen Ländern und aus Böhmen selbst eingehenden Sammlungsgelder und der sonstigen

Gaben an Lebensmitteln, Kleidungs- und Bettstücken, Geräthschaften u. s. w. anzuordnen und zu leiten.

Von demselben Geiste geleitet sind auch in den von mir bezeichneten sieben Bezirken die Bezirkshauptmänner angewiesen worden, Bezirkshilfscomités unter ihrem Vorsitze zu bilden. Im Erlasse des Statthalters ist bemerkt, daß es die Aufgabe dieser Comités sein wird, sich die schleunigste und verläßlichste Evidenz über die Schäden der Betreffenden durch unparteiische Erhebungen zu verschaffen und die bereits vertheilten Spenden, namentlich an Geld, in Evidenz zu halten.

Die Ausweise sind schleunigst dem Landescomité in Prag vorzulegen. Die Vertheilung von Geld hätte sich vorläufig, um eine Zersplitterung und ungleichmäßige Betheilung hintanzuhalten, nur auf Fälle wirklicher Noth zu beschränken.

Die Betheilung der Aermsten mit Wäsche, Kotzen, Kleidern u. s. w., sowie die Sorge um entsprechende Nahrung, gutes Trinkwasser, Reinigung der Wohnungen und nicht zu frühe Benützung der überschwemmten Localitäten sind dringend geboten, ebenso die Hintanhaltung von Bewohnung der dem Einsturze drohenden Gebäude und schleunigste Herstellung der letzteren nach Zulaß der Verhältnisse.

In diesem Sinne sind auch die Gemeindevorsteher entsprechend anzuweisen.

Ich übergehe die weiteren Details über die Action dieser Bezirkshilfscomités und gehe über auf die Werke der Mildthätigkeit in den übrigen Theilen des Reiches.

Anerkennend muß ich bemerken, daß vor Allem die Presse ihre Stimme erhoben hat; gleich nach dem Eintreffen der ersten Trauernachrichten haben alle namhaften Journale nach rascher und ausgiebiger Hilfe gerufen und Sammlungen eröffnet. *(Bravo! Bravo!)*

Das Mitgefühl, das Erbarmen, der edle Drang des Menschen nach Wohlthun wurde überall wach; da gab es keinen Unterschied mehr des Standes, der Confession, der politischen Meinung; der Geldmann decimirte die Reihen seiner Tausender und Hunderter, das Kind den mageren Inhalt seiner Sparcasse. Stadt- und Landgemeinden, Vereine und Corporationen votiren Unterstützungsgelder und sammeln nach allen Richtungen. Hilfscomités werden überall organisirt. Der Wohlthätigkeitssinn der gesammten Bevölkerung wird durch Aufrufe angeregt, die Berichte über die Sammlungsergebnisse füllen die Spalten aller Zeitungen.

Es wäre ungerecht hier nicht insbesonders der Reichshauptstadt Wien zu gedenken. *(Bravo! Bravo!)*

Schon nach dem Eintreffen der ersten Nachrichten sind wohlthätige Unterstützungen in namhaften Beträgen direct nach Böhmen gesendet worden. In allen Bevölkerungsclassen und in allen Theilen der Stadt und Umgebung wurde das werkthätige Mitgefühl Wiens erweckt.

Nicht um den Wohlthätigkeitssinn anzuregen, sondern um eben die Früchte dieses Sinnes in eine gemeinsame Richtung zu leiten und den Hilfsbedürftigen zu übermitteln, dann um die zweckmäßige Verwendung der Gaben zu besorgen — weil eben das „Geben" allein nicht überall mit „Helfen" gleichbedeutend ist, zum Geben vielmehr auch die zweckmäßige Verwendung kommen muß — *(Bravo!)* deßhalb, und zu diesem Zwecke ist die bald möglichste Zusammensetzung eines eigenen Hilfscomités in Wien veranlaßt und vollzogen worden. Die Raschheit eben dieser Zusammensetzung macht es erklärlich, daß die Zahl der Comitémitglieder nur eine beschränkte geblieben ist. Ich kann aber nicht rühmend genug hervorheben, daß, sobald nur von der Existenz eines solchen Comités gehört wurde, eine Reihe der beste Namen von Wien und Umgebung sich opferwillig, eifrig und thätig dem Comité zur Verfugung gestellt haben, um die Aufgabe desselben nach allen Richtungen zu unterstützen.

Die Gesammtergebnisse dieser Sammlungen haben bereits ein sehr anerkennenswerthes Resultat geliefert; ich habe bis einschließlich gestern bereits über 130.000 fl. dem Statthalter in Böhmen übermittelt *(Bravo!)* und füge bei, daß heute wieder, bevor ich mich in dieses hohe Haus begeben habe, einige Tausende im Ministerium des Innern abgegeben worden sind. Nebenbei nehmen die Sammlungen, welche auf breiter Basis vom Wiener Gemeinderathe, der an der Spitze der Hilfsbeträge mit 10.000 fl. für die Nothleidenden in Böhmen verzeichnet ist, durch die Gemeindeorgane eingeleitet worden sind, dann die Sammlungen, welche Zeitungen, Corporationen und Vereine vermitteln, und welche neuestens im ganzen Kaufmannsstande durch seine verschiedenen Vertretungen eingeleitet wurden, ihren Fortgang, und ich kann wohl die zuversichtliche Erwartung aussprechen, daß das lebenslustige und seit jeher so wohlthätige Wien auch dießmal es sich nicht wird nehmen lassen, auch im Wohlthun in der Reihe der Städte jenen Rang einzunehmen, der ihm im Reiche gebührt. *(Bravo!)*

Doch genug dieser Einzelheiten. Die Hinweisung darauf hat nur den Zweck, dem hohen Hause die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß zur Linderung der augenblicklichen Noth bereits sehr bedeutende, ich möchte beinahe hoffen, zu diesem Zwecke ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, oder in der nächsten Woche zur Verfügung gestellt sein werden.

Allein dem Bedarfe, der bleibenden und dauernden Hilfe gegenüber sind derlei Mittel nur als einzelne Tropfen zu nennen. Es handelt sich nun in den so schwer heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen um die Lösung von Aufgaben, die

außerordentliche Mittel in Anspruch nehmen werden. Es müssen die Communicationen wiederhergestellt, die Uferversicherungen so schleunig als möglich durchgeführt werden; es gilt den Arbeitslosen aber Arbeitsfähigen Arbeit und Verdienst zu verschaffen; die Werkstätten der Industrie und Gewerbe wieder in Stand zu setzen und dem Gewerbsmanne die zum Erwerbe nothwendigen Geräthschaften beizustellen. Es handelt sich ferner um die Aufrichtung der menschlichen Wohnstätten, der Scheuern und Stallungen. Es muß fürgesorgt werden, daß aus dem enormen Ernteverluste nicht für den Winter ein wahrer Nothstand eintrete; versorgt müssen werden die Hinterbliebenen der ums Leben gekommenen Familienväter.

Auch die Bestellung der Saaten im Spätherbste und im nächsten Frühjahre ist sicherzustellen und selbst dem Grundbesitzer wird nicht selten unter die Arme zu greifen sein bei der Reinigung der Grundstücke, die durch Ueberschlammung oder Uebersandung, Entziehung der fruchtbaren Erdkrumen, durch Einrisse und Aushöhlungen ertragsunfähig geworden sind. Bei allen diesen Aufgaben muß allerdings in erster Linie die Selbsthilfe thätig werden durch eigene Kraft und Inanspruchnahme des eigenen Credites; dann kommt, abgesehen von den Ergebnissen der Mildthätigkeit, die Reihe der Hilfeleistung an die Gemeinden, an die Bezirke und an das Land. Nach Allem, was ich bereits erwähnt habe, ist nicht zu zweifeln, daß in allen diesen Kreisen das Menschenmögliche geschehen wird, ich glaube aber keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich sage, daß hier ein solcher Nothstandsfall vorliege, wo es gerechtfertigt und nothwendig ist, daß das Ganze sich seines Theiles werkthätig annehme, daß das Reich in seiner Obsorge für das allgemeine Wohl und durch seine allseitig gesammelten Mittel dem Lande, das hilfesuchend seine Hand erhebt, helfend die Hand entgegenstrecke. *(Bravo! Bravo!)*

Es müssen unter solchen Umständen daher nicht blos, wie es theilweise bereits geschehen ist, zur augenblicklichen Linderung der Noth, sondern auch zur bleibenden Milderung des angerichteten Unheils zweifelsohne die Reichsmittel in Anspruch genommen werden.

Die Reichsfinanzen, meine Herren, werden zwar indirect von dieser Calamität auch sehr bedeutend getroffen; ich weise hin auf den Entgang an Einkommen durch die nothwendigen Steuernachlässe, ich weise hin auf die großen Auslagen, welche das Aerar treffen werden bei der Wiederherstellung der ärarischen Bauobjecte, insbesondere der Straßen und Brücken. Allein deßungeachtet glaubt die Regierung, daß auch zur directen Unterstützung der bedrängten Gegenden die Reichsmittel werden wirksam sein müssen.

In der Regel — und ich glaube, daß diese Regel auch im gegenwärtigen Falle vorzugsweise zu beachten sein wird — besteht die Hilfeleistung aus Reichsmitteln, wenn einmal die Periode der augenblicklichen Noth und der geschenkweisen Betheilung der zunächst Hilfebedürftigen überwunden ist, in Ertheilung von unverzinslichen Vorschüssen an die Gemeinden. Die Regierung beabsichtigt diesen Weg auch dießmal einzuschlagen und dem Hause darüber Vorlagen zu machen. Daß es dermalen noch nicht geschehen ist, liegt darin, weil es eben nicht geschehen kann, bevor man über den Umfang des Uebels ziffermäßige Nachweisungen der angerichteten Schäden zur Hand hat. Sobald dieselben eingelangt sein werden, wird die Regierung nicht säumen, die Mitwirkung des hohen Hauses dringend in Anspruch zu nehmen.

Ich schließe also, indem ich für die Geduld und Aufmerksamkeit, die mir das hohe Haus bisher gespendet, danke, mit der Versicherung, daß die Regierung für die Bewilligung der vom Herrn Statthalter angesprochenen Geldsumme die Indemnität mittelst Genehmigung eines Nachtragscredites nachsuchen und daß sie die Zustimmung des hohen Hauses zu den von ihr beabsichtigten Nothstandsvorschüssen an die Gemeinden einholen wird.

Ich weiß im Vorhinein, daß das Ministerium mit ruhigem Gewissen der Rechtfertigung, betreffend die schon vor der Genehmigung des hohen Hauses verausgabten 200.000 Gulden, entgegensehen kann, und ich bin überzeugt, daß man auch für Alles, was durch die Initiative oder unter Mitwirkung der Regierung sonst noch aus Reichsmitteln zur Linderung der Noth in Böhmen angestrebt und vollzogen werden soll, sich der bereitwilligsten Unterstützung der hohen Reichsvertretung im Vorhinein versichert halten könne. *(Beifall.)*

Präsident: Ich theile dem hohen Hause mit, daß mir ein denselben Gegenstand betreffender Dringlichkeitsantrag übergeben wurde.

Ich werde denselben vor Uebergang zur Tagesordnung zur Kenntniß des hohen Hauses bringen.

Der Herr Abgeordnete Rydzowski, welcher durch Krankheit bisher verhindert war, den Sitzungen des hohen Hauses beizuwohnen, ist zur heutigen Sitzung eingetroffen. Derselbe wird demnach die Angelobung leisten.

Ich ersuche die Angelobungsformel in polnischer Sprache zu verlesen.

(Schriftführer Graf Szeptycki verliest die Angelobungsformel in polnischer Sprache, Abgeordneter Rydzowski leistet die Angelobung.)

Die Herren Abgeordneten Dr. Dinstl und Reuter sind krank gemeldet. Die Herren Abgeordneten Freiherr v. Schlosser und Gomperz

haben ihr Ausbleiben von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Ich habe ferner mitzutheilen, daß der in der Sitzung vom 25. Mai l. J. gewählte Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Vagabundenwesens, sich constituirt und den Abgeordneten d'Elvert zum Obmann, den Abgeordneten Leydolt zum Obmannstellvertreter und zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Freiherrn v. Kotz und Dr. Edlbacher gewählt hat.

Es sind vom Ministerium des Innern und vom Handelsministerium Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich bitte.

Schriftführer **Schönbach** *(liest)*:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mich mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Mai d. J. allergnädigst zu ermächtigen geruht, den anruhenden Gesetzentwurf in Betreff der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern *(154 der Beilagen)* im Reichsrathe einzubringen.

Ich gebe mir die Ehre, Euerer Hochwohlgeboren hievon unter Anschluß des bezüglichen Motivenberichtes mit dem Ersuchen die Mittheilung zu machen, diesen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung im Abgeordnetenhause des Reichsrathes gefälligst zuführen zu wollen.

Wien, am 28. Mai 1872.

Der k. k. Minister des Innern:
Lasser."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anverwahrten Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein *(155 der Beilagen)*, nebst einer die Begründung desselben enthaltenen Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 26. Mai 1872.

Banhans."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium in der Anlage zweihundert Exemplare der über meinen Auftrag von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen herausgegebenen technischen Actenstücke, betreffend die Projecte der Eisenbahnlinien Tarvis-Görz-Triest (Predilbahn) und Laak-Sessana-Servola-Triest, behufs gefälliger Kenntnißnahme und Benützung zur Verfügung zu stellen.

Wien, am 28. Mai 1872.

Für den k. k. Handelsminister:
Wiedenfeld."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium in Kenntniß zu setzen, daß die Regierung den zufolge der Zuschrift vom 18. März 1872 eingebrachten Gesetzentwurf, wodurch der Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise der Artikel 15 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, in Betreff des Eintrittes der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Linien der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn abgeändert wird *(131 der Beilagen)*, von der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zurückzieht.

Wien, am 27. Mai 1872.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

Präsident: Die beiden Gesetzentwürfe werden der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werden, die Zuschrift, womit das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels II des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83, beziehungsweise des Artikels 15 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, R. G. Bl. Nr. 180, in Betreff des Eintrittes der Wirksamkeit der Staatsgarantie für die Linien der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, von der verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe zurückgezogen wird, dient lediglich zur Kenntniß des hohen Hauses.

Die mitgetheilten Actenstücke, betreffend die Predil- und Arlbergbahn, habe ich bereits an die Mitglieder des hohen Hauses vertheilen lassen.

Versendet wurden die Berichte des Finanzausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau *(156 der Beilagen)*, und über den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal *(157 der Beilagen)*, dann über die Postübereinkunft zwischen der k. und k. Regierung und Sr. Hoheit dem Fürsten von Montenegro *(158 der Beilagen)*; die Ausschußberichte, betreffend das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften *(159 der Beilagen)*, und das Gesetz, betreffend die Herstellung einer von der Hauptlinie der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie *(160 der Beilagen)*, und über den Gesetzentwurf, betreffend den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände *(161 der Beilagen)* und der Antrag des Abgeord

neten Dr. v. Mayrhofer und Genossen, betreffend die Gewährung einer weitergehenden Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten *(153 der Beilagen)*. Wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, werde ich diesen Gegenstand zur ersten Lesung auf die nächste Tagesordnung setzen. *(Zustimmung.)*

Außerdem wurden vertheilt die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend den Gesetzentwurf, enthaltend einige Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften *(162 der Beilagen)* und den Gesetzentwurf über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran *(163 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung des wesentlichen Inhaltes der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Schönbach** *(liest)*:

„Petition des Landesausschusses des Königreiches Böhmen um Gewährung einer Unterstützung aus Reichsmeittln für die durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner Böhmens *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition der Katastral-Vermessungsbeamten der deutsch-slavischen Länder, dahin gehend, daß sie in den Status der stabilen Staatsbeamten eingereiht und im Range und Gehalte mit ihren in Ungarn rückgebliebenen Collegen gleichgestellt werden mögen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der k. k. Wegmeister des Kronlandes Kärnthen wegen Erwirkung der ihnen bereits im Jahre 1860 zugesicherten socialen Stellung und Aufbesserung ihrer materiellen Lage *(überreicht durch Abgeordneten Jessernigg)*."

„Petition des Bezirksrathes von Gorlice um die Ausdehnung der einzuführenden neuen Strafproceßordnung auf das Königreich Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Dzwonkowski)*."

„Petition des Arbeitervereines „Selbsthilfe", Wien, V. Bezirk, Margarethen, um Abhilfemaßregeln gegen die Wohnungsnoth *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer)*."

„Petition der Lippowaner Gemeinden in der Bukowina um Anerkennung der Befreiung der Lippowaner vom Militärdienste *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pino)*."

„Petitionen der Gemeinden Bründl-Bucka, Großgaber, Salloch mit Čečindorf und Hrussovec, St. Veit, dann der Gewerbetreibenden der Bezirke Nassenfuß, Sittich und Treffen in Krain in Angelegenheit des Eisenbahnbaues von Laibach durch das Temeniztthal über Rudolfswerth nach Josefsthal *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen von Großarl und Hültschlag im Salzburgischen um Wiedererrichtung eines Bezirksgerichtes in Großarl *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wegscheider)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Brüx in Böhmen um Einwirkung, daß der Bau einer Eisenbahnlinie von Brüx gegen Freiberg als Fortsetzung der Linie Prag-Brüx möglichst bald zu Stande komme *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition des industriellen Bildungsvereines zu Schönlinde in Böhmen um Einwirkung, daß die Niederlassung der Jesuiten in Oesterreich nicht gestattet und die Ausweisung nicht heimatberechtigter Mitglieder dieser Gesellschaft veranlaßt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition des Jaunthaler Demokratenvereines in Kärnthen zu Prevali um Aufhebung aller geistlichen Orden und Congregationen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz)*."

„Petition des Jaunthaler Demokratenvereines in Kärnthen zu Prevali um Erwirkung eines Gesetzes, durch welches die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterbematriken der Geistlichkeit abgenommen und anderen Organen übertragen werden soll *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz)*."

„Petition des Dr. A. Friedberg, Bezirksarztes in Jaworów, und Genossen um Verwendung bei der hohen Regierung wegen Organisirung des Institutes der Bezirksärzte in Galizien in Gemäßheit des sanctionirten Sanitätsstatutes *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Szeptycki)*."

„Petition der griechisch-katholischen Geistlichkeit des Zborower Decanatsbezirkes in Galizien um Aufbesserung ihrer Dotation *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition des pensionirten k. k. Steueramts-Controlors Eduard Gärtner zu Haag in Oberösterreich um Einrechnung der von ihm bei den Patrimonialgerichten zugebrachten Dienstzeit in die Pension *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Gross)*."

„Petition mehrerer Gemeinden des politischen Bezirkes Freudenthal um Abänderung der Verordnung vom 3. Jänner 1851 bezüglich der Verpflichtung zur Schneeschauflung und zur Anpflanzung der Straßenalleebäume *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Müller)*."

„Petition des Anton Knaur in Wien wegen Freigebung des Tabakbaues *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des politischen Vereines der Liberalen in Znaim um Einwirkung wegen gänzlicher Aufhebung des Concordates und gesetzlicher Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition des Gemeindeamtes der Stadt Chyrów in Galizien um Gewährung einer Unterstützung für die Abgebrannten und um Einführung feuersicherer Strohdächer *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Barbara Wasiewicz, geborenen O'Reilly, Wachtmeistersgattin, derzeit in Wien, um Realisirung der ihr nach ihrem Vater, dem k. k. Major O'Reilly, zugegangenen Erbschaft, um Ausforschung des ihr geraubten Kindes und um Erwirkung der Versetzung ihres Gatten nach Wien *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petitionen der Gemeinden St. Andrä, Lading, Lindhof, St. Marein, St. Margarethen, St. Michael, St. Paul, Preitenegg, Reichenfels, Schönweg, St. Stefan und Thurn in Kärnthen um Ertheilung der Bewilligung zum Baue der Eisenbahn Knittelfeld-Zapresič *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petitionen der Gemeinden: Amesschlag, Innerstein, Kalmberg, Klam, Königschlag, Leimbach, Leonfelden, Lichtenstein, Reichenthal, Schönau, St. Thomas und Waxenberg in Oberösterreich (12 an der Zahl) um Abänderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Gemeinden Arbing mit Puchberg, St. Georgen am Wald, Haibach, Höhndorf, Hofstetten, Mitterkirchen, Ottenschlag und Saxen in Oberösterreich (8 an der Zahl) um Abänderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Judengemeinde in Kolomea, dahin gehend, daß der beabsichtigte Ausgleich mit Galizien nicht zu Stande komme *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Gemeinden Presowce, Jiezierzanka und Zarndzie in Galizien um Ablehnung der galizischen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Wähler der Gemeinde Isola in Istrien um Bestätigung einer vom Landtage beanständeten Wahl eines Landtagsmitgliedes durch den Reichsrath *(überreicht durch Abgeordneten Greuter)*."

„Petition der Gemeinden Buttla und Botelka nizna um Ablehnung der polnischen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Janowski)*."

„Petition der Gemeinden Eppan, Kaltern, Völlan, Marling, Ultern, Nals und Andrian in Tirol um baldige Herstellung der bereits projectirten Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran dem rechten Etschufer entlang *(überreicht durch Abgeordneten Greuter)*."

„Petition und Denkschrift des Landesausschusses von Kärnthen zu der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung der Predilbahn *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition der Gemeinde Markt Griffen in Unterkärnthen über die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarvis über den Predil nach Görz gegen Triest *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz)*."

„Petition der Stadtgemeinde Völkermarkt in Kärnthen über die Regierungsvorlage, betreffend die Predilbahn *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz)*."

„Petition der Marktgemeinde Kappel und der Ortsgemeinden Vellach, Seeland, Eberndorf und Galizien in Kärnthen wegen baldiger Ausführung des Projectes einer Eisenbahn von Triest über Laak nach Launsdorf *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Pantz)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Niederwittig in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Schönthal in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petitionen der Gemeinden Böhmischdorf, Brims, Gabel, Hennersdorf, Hermsdorf, Groß-Hirndorf, Johnsdorf, Kriesdorf, Lämberg, Markersdorf, Pankraz, Petersdorf, Postrum, Ringelshain, Schenkendorf, Schönbach, Seifersdorf, Spittelgrund, Walten und der Bezirksvertretung Gabel in Böhmen (20 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Preßnitz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streerwitz)*."

„Petition der sämmtlichen Stadt- und Landgemeinden des Gerichts- und politischen Bezirkes Römerstadt in Mähren um Aufhebung des mit dem Gesetze vom 25. Juli 1871 eingeführten Legalisirungszwanges bezüglich der Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition des Vorstandes des deutsch-politischen Vereines für Trautenau und Umgebung um Abschaffung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Gemeindevorsteher des Eibenschitzer Gerichtsbezirkes in Mähren um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Greuter)*."

„Petition der Gemeindevertretung zu Ybbs in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges bei Grundbuchsurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Dinstl)*."

„Petitionen der Gemeinden Arbesbach, Gföhl, Edelbach, Elsenreith, Groß-Globnitz, Gloden, Griesbach, Gschwendt, Heinreichs (Bezirk Gerungs), Hyppolz, Kainradschlag, Kirchbach, Kirchschlag, Kottes, Langschlag, Langschlägerwald, Litsch mit Wurfenthalgraben, Meisling, Alt-Mellon, Mitterschlag, Ober-Nondorf, Obernkirchen, Oberrosenauerwald, Ottenschlag, Palt, Pehendorf, Groß-Pertenschlag, Pretrabruck, Rap-

pottenstein, Rosenau, Schiltingeramt, Senftenberger-, Meislinger- und Reichaueramt, Siebenhof, Spiegelberg, Groß-Weißenbach, Klein-Wetzles, Wiesenfeld und Wurmbrand in Niederösterreich (38 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende)*."

„Petition der Stadtgemeinde Baden in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger)*."

„Petition der Vertretung der Stadtgemeinde Tschernoschin in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Gotschdorf in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pillerstorff)*."

„Petition der Gemeindevertretung Trupschitz in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Mauthausen in Oberösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition der Marktgemeinde Gumpoldskirchen in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger)*."

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse oder den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Der Antrag, der mir vom Herrn Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen übergeben wurde, lautet: *(Liest 164 der Beilagen.)* Bezüglich der Behandlung wird beantragt, daß hinsichtlich dieses Antrages die Abkürzungsformel des §. 41, lit. e), Platz zu greifen habe, wonach dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages, ohne daß dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt war, zu ertheilen wäre.

Wünscht Jemand über diesen Dringlichkeitsantrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche den Dringlichkeitsantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Dringlichkeitsantrag ist angenommen.

Ich ertheile demnach dem Herrn Antragsteller Dr. Herbst das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Das namenlose Unglück, welches über die gesegneten Fluren des Königreiches Böhmen in unerhörter Ausdehnung hereingebrochen ist, hat allenthalben die lebhafteste und werkthätig sich äußernde Theilnahme hervorgerufen.

Allenthalben im ganzen Reiche beeilt sich der Wohlthätigkeitssinn der Bevölkerung, um folgend dem erhabenen Beispiele, welches Seine Majestät und die kaiserliche Familie gegeben, dem Nothstande der in so harter Weise betroffenen Mitbürger in möglichst ausgiebiger Weise abzuhelfen.

Allein die Privatmildthätigkeit, so reichlich auch ihre Gaben fließen, vermag nur dem augenblicklichen Nothstande abzuhelfen, sie ist aber außer Stande, jenen Folgen, welche, wenn nicht Hilfe geschaffen wird, als unausbleibliche Calamität eintreten müssen, abzuhelfen, nämlich der Zerstörung der Erwerbsmöglichkeit.

Hier nun tritt an die Regierung und die Reichsvertretung die ernste Pflicht heran, die hier allein mögliche Abhilfe durch jenes Mitel zu treffen, welches überall einzutreten hat, wo die Privathilfe nicht ausreichen kann, und dieses Mittel ist die Anwendung der Staatshilfe, zu ermöglichen nun, daß die Berathung so schnell als möglich gepflogen und mit Beschleunigung die Beschlüsse vorbereitet werden, welche dahin gehen, in welchem Maße und inwieweit die Staatshilfe einzutreten habe, das ist der Zweck des von uns gestellten Antrages, der bei der großen Ausdehnung des Uebels und der Dringlichkeit der Sache einer weiteren Begründung meinerseits wohl nicht bedarf und den ich daher dem hohen Hause zur Annahme wärmstens empfehle. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Bei der ersten Lesung ist lediglich die Entscheidung zu treffen über die Zuweisung an den Ausschuß.

Ich ersuche daher jene Herren, die einverstanden sind, daß der von Herrn Dr. Herbst und Genossen gestellte Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Se. Excellenz der Herr Unterrichtsminister hat das Wort.

Minister für Cultus und Unterricht Dr. **Stremayr**: In der Sitzung am 16. Mai d. J. hat Herr Dr. Rechbauer mit Genossen die Frage an die Regierung gestellt:

1. Wann gedenkt die Regierung die bereits in der Allerhöchsten Thronrede vom 17. Juli 1870 als nothwendig angekündeten und in der feierlichen Thronrede bei Eröffnung der gegenwärtigen Session neuerlich zugesicherten Gesetzvorlagen zur Regelung des Verhältnisses der Kirche zum Staate im Geiste und Sinne unserer Staatsgrundgesetze bei dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen, und

2. welche Hindernisse stehen der sofortigen Vorlage dieser Gesetzentwürfe entgegen?

Diese Interpellation beehre ich mich im Namen der Regierung, wie folgt, zu beantworten:

Die betreffenden Gesetzentwürfe sind dem Reichsrathe deßhalb noch nicht vorgelegt worden, weil die Berathungen darüber im Schooße der so vielseitig in Anspruch genommenen Regierung noch nicht beendet sind. Die Regierung wird es sich angelegen sein lassen, dieselben dem Reichsrathe nach seinem Wiederzusammentritte vorzulegen.

Präsident: Wir gelangen zur Tagesordnung, und zwar zur Debatte über das Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung *(145 der Beilagen)*.

In der Generaldebatte sind angemeldet gegen den Ausschußantrag der Herr Abgeordnete Schönbach, für denselben Herr Dr. Blitzfeld.

Ich bemerke, daß der Beschluß, den das hohe Haus seinerzeit gefaßt hat, über die ausnahmsweise Behandlung der Strafproceßordnung, auf das Einführungsgesetz keine Anwendung findet, daher hier Abänderungsanträge in der Specialdebatte gestellt werden können.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(von der Tribune)*: Das Einführungsgesetz enthält im §. 1 die Bestimmung, in welchen Königreichen und Ländern die Strafproceßordnung sechs Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat, und zwar die Bestimmung, daß dieselbe nur in denjenigen Königreichen und Ländern in Wirksamkeit zu treten habe, in welchen die frühere Strafproceßordnung vom Jahre 1850 in Wirksamkeit war, d. i. in allen Ländern mit Ausnahme von Galizien, Dalmatien und Bukowina.

Se. Excellenz der Herr Justizminister hat bei Gelegenheit der Vorlage der Strafproceßordnung diese Bestimmung des Einführungsgesetzes vor Allem mit den Worten motivirt *(liest)*:

> „Der Gedanke, welcher die Regierung hiebei leitete, ist der, daß beabsichtigt wird, nach Feststellung dieses Gesetzes in den betreffenden Ländern Erhebungen pflegen zu lassen, welche zum Zwecke haben, festzustellen, ob vielleicht einzelne der neuen Einrichtungen, welche in dieser Strafproceßordnung eingeführt werden, in diesen Ländern bei der Durchführung auf derartige Schwierigkeiten stoßen, daß es vielleicht wünschenswerth erschiene, hie und da Abänderungen vorzunehmen oder irgend welche Vorsichtsmaßregeln in Anregung zu bringen."

Im Schooße des Ausschusses waren die drei Länder, in welchen die Strafproceßordnung nach dem Vorschlage des Einführungsgesetzes nicht sogleich in Wirksamkeit zu treten hat, durch je einen Abgeordneten vertreten.

Diese Herren haben, und zwar im Ausschusse erklärt, daß sie die Anstände der Regierung gegen die sogleiche Einführung der Strafproceßordnung nicht begründet finden und haben daher auch zusammen gegen die unveränderte Annahme des §. 1 des Gesetzes im Ausschusse gestimmt und die Abänderung dieses Paragraphen dahin gewünscht, daß die Strafproceßordnung in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern sechs Monate nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit zu treten habe.

Der Ausschuß hat sich aber vorläufig noch nicht bestimmt gefunden, von dem Antrage der Regierung abzugehen, weil er die Aeußerungen dieser drei Herren Abgeordneten nicht als einheitliche angesehen hat. Denn er konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der Abgeordnete aus der Bukowina oder Galizien mit den speciellen Verhältnissen von Dalmatien weniger vertraut sei und ebenso umgekehrt der Abgeordnete aus Dalmatien weniger mit den speciellen Verhältnissen der beiden Länder Galizien und Bukowina bekannt sei.

Der Ausschuß hat es daher vorläufig für das Zweckmäßigste gehalten, bei dem Vorschlage der Regierung zu bleiben und dem hohen Hause die unveränderte Annahme des §. 1 der Regierungsvorlage zu empfehlen, dabei aber die Frage als eine offene zu behandeln und es den sämmtlichen Abgeordneten der drei betreffenden Länder zu überlassen, im hohen Hause ihre Erklärungen abzugeben, ob und in wieweit sie die Verhältnisse dieser drei Länder geeignet finden, daß die Strafproceßordnung schon jetzt daselbst in Wirksamkeit trete.

Die §§. 2 bis 5 enthalten transitorische Bestimmungen und erklären sich von selbst.

§. 6 endlich enthält Bestimmungen über diejenigen strafbaren Handlungen, welche der Competenz der Geschwornengerichte zugewiesen werden sollen.

Diese Bestimmungen waren in der ursprünglichen Regierungsvorlage vom Jahre 1867 im §. 14 der Strafproceßordnung selbst enthalten und sind nun in das Einführungsgesetz aufgenommen worden, und zwar wie uns Seine Excellenz bei der Vorlage des Einführungsgesetzes gesagt hat, vorzüglich aus dem Grunde, weil auch ein neues materielles Strafgesetz in Aussicht steht, und wenn dasselbe zu Stande kommen sollte, es dann leicht möglich wäre, nach der neuen Terminologie die Bestimmungen über die Competenz der Schwurgerichte durch ein abgesondertes Gesetz zu regeln, ohne daß eine Bestimmung der Strafproceßordnung selbst geändert werden müßte.

Die Detailbestimmungen dieser Competenz gründen sich vorzüglich auf den Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, welcher dahin lautet *(liest)*:

> „Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen

hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten."

Es ist dabei vor Allem angenommen, daß diejenigen Verbrechen als schwere angesehen werden, auf welche eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe gesetzt ist.

Nun ergibt sich aber dabei die Schwierigkeit, daß diese Anwendung der mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe oft von relativen Erschwerungsumständen abhängig ist, welche nicht schon im ersten Momente, wo über die Competenz des Gerichtes, von welchem das Urtheil gefällt werden soll, entschieden werden soll, constatirt sind.

Aus diesem Grunde schlägt das Einführungsgesetz vor, daß nur diejenigen Fälle vor das Schwurgericht kommen sollen, in welchen bei derlei Verbrechen gleich in der Anklageschrift der Antrag auf Anwendung einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe gestellt wird.

Diese Bestimmung wird aber andererseits dadurch sanirt, daß in einem solchen Falle der Gerichtshof erster Instanz, welchem ein Straffall zugewiesen ist, bei welchem in der Anklageschrift kein solcher Antrag auf Anwendung einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe gestellt ist, dann auch für keinen Fall auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkennen kann.

Dieses, glaube ich, wird im Allgemeinen genügen, um die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu motiviren.

Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit auch eine Petition der Lemberger Advocatenkammer um Ausdehnung der Wirksamkeit der Strafproceßordnung auf Galizien zur Sprache zu bringen, weil ich auf diese Petition deßhalb größeren Werth lege, weil sie von einem sachverständigen Collegium ausgegangen ist.

Dieß ist auch der Grund, warum ich mir von Seite des Herrn Präsidenten und des hohen Hauses die Erlaubniß erbitte, diese nicht übermäßig lange Petition dem vollen Wortlaute nach verlesen zu dürfen *(liest)*:

„Besondere Verhältnisse des Landes Galizien sollen nach der Motivirung der Regierung der Grund sein, weßhalb das dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegte Strafproceßgesetz in Galizien vor der Hand nicht in Wirksamkeit zu treten hätte.

Gleichwie in allen übrigen, durch den hohen Reichsrath vertretenen Ländern der österreichischen Monarchie läßt sich auch in Galizien die Nothwendigkeit einer Reform in dem gerichtlichen Verfahren fühlen, so gut wie in den übrigen Ländern der österreichischen Krone hat sich auch in Galizien die vom Beginne aus mangelhafte Strafproceßordnung vom Jahre 1853 überlebt.

Wenn nun der Entwurf des neuen Strafprocesses Grundsätze zur Geltung bringt, welche die Strafrechtswissenschaft kategorisch als Postulat einer entsprechenden Strafproceßordnung aufstellt, wenn in dem Entwurfe zum neuen Strafprocesse der Wirkungskreis des Richters entsprechend geregelt, der Anklage und der Vertheidigung eine gleiche Berechtigung und ein entsprechender Standpunkt gewahrt wird, wenn die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zweckgemäß zur Geltung gelangt, kostspielige und schleppende Voruntersuchungen beseitigt werden, wenn es von der unzweckmäßigen Regelung des Beweises durch das Gesetz bei der Urtheilschöpfung sein Abkommen hält, kurz, wenn Gebrechen beseitigt werden, an welchen der Strafproceß bisher gelitten, so ist fürwahr nicht einzusehen, welche besondere Verhältnisse die Beibehaltung dieser Gebrechen wünschenswerth erscheinen lassen können, weßhalb in irgend einem Lande Reformen nicht eingeführt werden sollen, die Vernunft und Wissenschaft unbedingt erheischen, die auf rationeller Grundlage fußen, somit in Ländern verschiedenster Gestaltung ohne Rücksicht des Culturgrades sich bewähren müssen — erfahrungsgemäß in den verschiedensten Staaten Europas sich bewährt haben.

Welche besonderen Verhältnisse unterscheiden übrigens das Land Galizien von den übrigen Ländern der österreichischen Krone?

Klimatische Unterschiede haben hier offenbar keinen Einfluß, ebensowenig der materielle Wohlstand, der bei der Einführung anderer Gesetze (Steuern, Auflagen) für Galizien keine Ausnahmsbehandlung herbeizuführen pflegt.

Es würde somit höchstens der Unterschied des Bildungsgrades hervorgehoben werden können und der Stand der Massenbildung als Hinderniß der Einführung von Geschwornengerichten für schwere Verbrechen betrachtet werden.

In dieser Richtung muß die Lemberger Advocatenkammer darauf hinweisen, daß das Institut der Geschwornengerichte allen Ländern der österreichischen Krone durch die Staatsgrundgesetze gewahrt wurde, daß, abgesehen von der nicht in Frage kommenden Bevölkerung des flachen Landes, die Städte Galiziens, was intellectuelle Kräfte anbelangt, den Städten anderer Provinzen Oesterreichs nicht nachstehen; daß in Galizien gleichwie in anderen Provinzen Geschwornengerichte für durch die Presse begangene — somit für die am schwierigsten zu beurtheilenden strafbaren Handlungen — bestehen; daß schließlich bei der Einführung von Geschwornengerichten weniger der Bildungsgrad der Bevölkerung, als deren Rechtsbewußtsein entscheidet, welches Rechtsbewußtsein in Galizien ebenso entwickelt ist, wie in irgend einer anderen Provinz der österreichischen Monarchie.

Seit einigen Jahren besteht übrigens das Institut der Geschwornengerichte in ganz Rußland und bewährt sich in diesem Nachbarstaate, dessen Bevöl-

kerung, was Bildungsgrad anbelangt, gewiß bedeutend hinter Galizien zurückgeblieben ist.

Wenn nun erwogen wird, daß die Sorge für eine gute Gesetzgebung, für ein zweckentsprechendes, gerichtliches Verfahren unter den Pflichten der Regierung in erster Reihe steht, daß von den Gesetzen und deren Handhabung nicht nur das sittliche Staatsinteresse, sondern auch der materielle Wohlstand der Staatsbürger abhängt; wenn erwogen wird, daß das Land Galizien seit seinem hundertjährigen Zusammenbestande mit Oesterreich gleiche gesetzliche Einrichtungen genossen und gleich mit den übrigen Provinzen die Unzukömmlichkeiten aus der bisherigen Strafproceßordnung vom Jahre 1853 getragen hat, so erscheint es vollkommen begründet, daß auch in Galizien gleichzeitig die Gebrechen des bisherigen Strafprocesses beseitigt werden; rücksichtlich, daß die neue Strafproceßordnung gleichzeitig auch in Galizien in Wirksamkeit trete.

Die Lemberger Advocatenkammer, überzeugt, ihre auf genaue Kenntniß der Landesverhältnisse gestützte Ansicht werde bei dem hohen Reichsrathe geneigtes Gehör finden, sieht sich angesichts der den Interessen Galiziens widerstreitenden Regierungsvorlage bewogen, zu bitten:

„„Der hohe Reichsrath geruhe bei der Beschlußfassung der Strafproceßordnung unter Einem auch deren gleichzeitige Wirksamkeit für Galizien auszusprechen.““

Der Ausschuß beantragt die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Herr Schönbach hat das Wort.

Abgeordneter **Schönbach** *(Bukowina)*: Ich habe mir das Wort erbeten, um für die gleichzeitige Einführung der gegenwärtigen Strafproceßordnung für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu sprechen. Da jedoch über diesen Gegenstand ausschließlich Art. I des Einführungsgesetzes handelt, so glaube ich, daß die zu machenden Bemerkungen in die Specialdebatte gehören, und ich werde daher den Herrn Präsidenten bitten, mir in der Specialdebatte zu Art. I das Wort zu ertheilen.

Präsident: Herr Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Ich habe mich für die Regierungsvorlage, nämlich für das Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung eintragen lassen, weil es nicht einen einzigen Punkt in dem ganzen Gesetze gibt, gegen den ich stimmen würde.

Dessenungeachtet könnte ich mich mit dem Einführungsgesetze nicht einverstanden erklären, wenn nicht wesentliche Ergänzungen, die ich näher ausführen werde, angebracht werden. Ich habe es für nöthig erachtet, schon in der Generaldebatte die gewiß hochwichtige Frage über die Competenz der Schwurgerichte anzuregen. Der §. 14 der Strafproceßordnung, welche in der vorletzten Sitzung des hohen Hauses in zweiter Lesung angenommen wurde, sagt:

„Den nach Vorschrift des XIX. Hauptstückes zusammenzusetzenden Geschwornengerichten kommt die Hauptverhandlung und Entscheidung über die durch das Einführungsgesetz ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu.“

Heute haben wir nun das Einführungsgesetz zu verhandeln und die Competenzsphäre der Schwurgerichte zu bestimmen. Diese ist aber durch das geltende und bereits vorhandene Recht bereits gegeben, denn der Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmt:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.“

Wir haben also, meine Herren, hier lediglich zu untersuchen, ob und in wieweit das uns heute vorliegende Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung sich mit dem Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt im Einklange befinde oder nicht.

Es sind im Allgemeinen drei Gesichtspunkte, von denen aus die modernen Strafproceßordnungen rücksichtlich der Verweisung gewisser strafbarer Handlungen an die Schwurgerichte ausgehen, und da ist entweder die Grenzlinie gezogen nach dem Verbrechen einerseits und dem Vergehen und der Uebertretung andererseits, wovon die Verbrechen den Schwurgerichten zugewiesen sind, oder es wird nach der Schwere der Strafe die Grenzlinie gezogen, oder es wird endlich nicht nur diese Grenzlinie gezogen, sondern auch alle politischen Verbrechen oder Vergehen, wie sie in diesem Entwurfe vorgeschlagen waren, werden den Geschwornengerichten zugewiesen.

Nun würde es sich vor allem Anderen darum handeln, zu untersuchen, welche Grundanschauung dem Regierungsentwurfe, nämlich dem vorliegenden Einführungsgesetze bei Bestimmung der Competenz der Geschwornengerichte die maßgebende Richtung gegeben habe.

Den Geschworenen erscheinen zugewiesen im Artikel VI des Einführungsgesetzes vor allem Anderen: Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, begangen durch gewaltsames Handeln gegen Versammlungen, welche von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufen sind, nach den §§. 76, 77 und 80

und öffentliche Gewaltthätigkeit nach §§. 78, 79 und 80 des Strafgesetzbuches, endlich die Uebertretungen nach den §§. 300 und 302 des Strafgesetzes.

Bei allen diesen strafbaren Handlungen, mit Ausnahme des Hochverrathes allein, bestimmt das Gesetz in gewissen Fällen eine geringere als fünfjährige Kerkerstrafe, und es sind diese strafbaren Handlungen unzweifelhaft in ihrer Eigenschaft als politische Delicte den Geschwornen zugewiesen.

Es ist sehr schwer, angesichts dieser Zuweisung den Begriff zu finden, welchen die Regierungsvorlage den „politischen" Delicten unterstellt hat, da das Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§. 63 St. G.), Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64 St. G.), endlich die Gewaltthätigkeit durch Widersetzlichkeit gegen Regierungsorgane, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen (§. 81 St. G.) — offenbar politische Delicte nach den bisherigen Begriffen — aus der Competenzsphäre der Schwurgerichte eliminirt werden.

Wir müssen uns bemühen, in irgend einer Weise den Begriff eines „politischen" Delictes sicherzustellen, und wenn es uns gelingen würde, könnten wir ganz sicher bei unserem Votum bestimmen, ob die von mir genannten Delicte kraft des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt den Schwurgerichten zugewiesen werden sollen oder nicht.

Ich glaube, daß es sich weder nach den Begriffen „politischer" Delicte, die sich bisher historisch entwickelt haben, noch nach dem Stande der heutigen Strafrechtswissenschaft, noch nach dem Stande der Particulargesetzgebungen über materielles Strafrecht, noch nach den heute bestehenden Strafproceßordnungen, — daß es sich nach allen diesen Gesichtspunkten kaum rechtfertigen ließe, die Majestätsbeleidigung und die Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses nicht als politische Delicte zu bezeichnen.

Wenn wir uns vor Allem um die geschichtliche Wurzel der politischen Delicte fragen, so finden wir bereits in der römischen Königzeit in dem sogenannten „perduellionis judicium" eine Spur politischer Verbrechen, die sich im Laufe der Zeit bis zu der „lex Julia" (unter Cäsar oder August) ausgebildet haben. In dieser „lex Julia" wird das sogenannte „crimen majestatis" ganz allgemein bestimmt. Ich werde Sie, meine Herren, nicht mit Citaten von Stellen behelligen, ich muß aber nur auf eine Stelle hinweisen, nämlich auf das Fragment 11 dieser „lex Julia", in welcher es heißt:

„Si quis perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus, morte crimine liberatur."

Wir sehen, daß im römischen Rechte das sogenannte „crimen majestatis" ohne Unterschied, ob die Handlung gegen die Consistenz des Staates oder gegen die Person des Herrschers gerichtet ist, immer unter dem Gesammtnamen „crimen majestatis" bezeichnet wird.

Natürlich erhielt dieses Gesetz im Verlaufe der Zeit, namentlich unter dem Kaiser Arcadius, eine vielfach veränderte und erweiterte Gestalt, da auch die Minister und Beamten des Kaisers unter den Schutz des Gesetzes gestellt wurden. In dieser Form überging das „crimen majestatis" in das canonische Recht, in die goldene Bulle und in die Carolina.

Die Carolina kennt dießbezüglich zwei Stellen: Artikel 124 und Artikel 218.

Erst im Laufe der Zeit hat sich durch die Praxis des 16., 17. und 18. Jahrhunderts der Begriff „perduellio" als Hochverrath, Landesverrath genauer und deutlicher abgegrenzt, und andererseits fing man an, das „crimen laesae majestatis" und noch später das „crimen laesae venerationis" zu unterscheiden. Diese beiden Begriffe sind nicht römischen Ursprunges, sondern haben sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Und in dieser Gestalt übergingen diese Handlungen als Hochverrath und Landesverrath einerseits und Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Herrscherhauses andererseits in die neueren Particulargesetzgebungen.

Wenn wir nun fragen, in welcher Eigenschaft diese Handlungen in die neueren Gesetzgebungen eingeschaltet worden sind, so müssen wir wohl die einzelnen deutschen Gesetzbücher der Reihe der Zeit nach durchgehen. Ich begnüge mich mit wenigen Bemerkungen.

Ich begnüge mich blos, daran zu erinnern, daß die Strafgesetzbücher von Baiern, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Württemberg, Braunschweig in den Jahren 1813 bis 1840 in ihrer Systematik so vorgehen, daß sie einerseits öffentliche oder Staatsverbrechen und anderseits Privatverbrechen unterscheiden, und daß alle diese deutschen Strafgesetzbücher ausdrücklich Hoch- und Landesverrath, die Beleidigung der Majestät, als auch Beleidigungen der Mitglieder des Herrscherhauses ausdrücklich unter die politischen Verbrechen aufnehmen.

Die späteren Gesetzbücher, welche von der Zeit von 1840 bis 1852 datiren, nämlich die von Hannover, Hessen, Baden, Nassau, Weimar und Preußen, haben wohl keine bestimmte Systematik angenommen und namentlich die Eintheilung der Verbrechen unterlassen; die Stellung jedoch, welche sie diesen politischen Delicten, namentlich der Majestätsbeleidigung gegenüber eingenommen haben, ist eine solche, daß sie unmittelbar hinter Hoch- und Landesverrath genannt werden und erst hinter diesen kommt Aufstand, Aufruhr, Störung der öffentlichen Ruhe ꝛc.

das ist beinahe in allen neueren Gesetzbüchern das Gleiche. Dasselbe gilt von dem neuesten deutschen Strafgesetzbuche, von dem Strafgesetze für das deutsche Reich.

Diese Eintheilung in Staats- und in Privatverbrechen ist in den Particulargesetzgebungen überall ersichtlich, ja die Wissenschaft hat bis zum heutigen Tage diese Eintheilung nicht verworfen. Nur im Vorübergehen will ich mich auf Feuerbach, Kleinschrodt, Marezoll, Mittermaier, Roßhirt berufen, welch letzterer namentlich in seiner „Geschichte und System des deutschen Strafrechtes" ausdrücklich diese Eintheilung aufrecht erhalten hat. In neuester Zeit hat John in Holtzendorf's Rechtsencyklopädie unter Aufrechthaltung dieser Eintheilung die Majestätsbeleidigung ausdrücklich unter die politischen Verbrechen rangirt.

An derselben Stelle hat auch Professor Geyer eine neue Eintheilung der Verbrechen versucht, bei welcher aber wieder die politischen Verbrechen im gedachten Sinne als eigene Kategorie hervorgehoben werden. Ich will damit nur constatiren, daß die Wissenschaft bis zum heutigen Tage die Eintheilung der Verbrechen in öffentliche und Privatverbrechen nicht aufgegeben, sondern bis in die neueste Zeit aufrecht erhalten hat, und daß alle citirten Schriften die Majestätsbeleidigung und das sogenannte crimen laesae venerationis unter die öffentlichen oder politischen Verbrechen eingereiht haben.

Wenn wir über die bestehenden Strafproceßordnungen eine kleine Umschau halten und fragen, ob die bestehenden Strafproceßordnungen, die die genannten Verbrechen den Geschwornengerichten zuweisen oder nicht, so ergibt sich Folgendes:

Man hat gewöhnlich von Preußen gesprochen und sich darauf berufen, daß in Preußen die Majestätsbeleidigung und die verwandten Verbrechen nicht den Geschwornen zugewiesen werden. Das ist nur mit Vorsicht hinzunehmen; denn das Gesetz vom 24. April 1853, welches auch für neu erworbene Länder Preußens kundgemacht wurde und die Ausnahmsbestimmungen über die Competenz der Schwurgerichte enthält, verweist allerdings den Hoch- und Landesverrath und die thätliche Beleidigung des Souverains, des Königs und seiner Verwandten an den Staatsgerichtshof. Allein die im norddeutschen Strafgesetze unter dem Namen „Beleidigung des Landesherrn" in den §§. 95 und 96 vorkommenden Delicte bleiben nach wie vor in der Competenzsphäre der Geschwornen.

Auch eine andere Strafproceßordnung, die von Oldenburg, verweist alle politischen Verbrechen unbedingt an die Geschwornen. In Braunschweig sind alle mit Ketten- und Zuchthausstrafen bedrohten Verbrechen den Geschwornen zugewiesen. Nachdem aber in den §§. 93 — 95 des braunschweigischen Strafgesetzes die ofterwähnten Delicte mit Kettenstrafen bedroht sind, gehören sie eben in die Competenzsphäre des Schwurgerichtes.

Ebenso ist es auch in der hamburgischen und sächsischen Strafproceßordnung; sowie auch in den Strafproceßordnungen von Baiern, Württemberg und Baden.

Wenn wir uns aber in unserer eigenen Gesetzgebung umsehen, treffen wir im §. 56 des Strafgesetzes offenbar eine Eintheilung der Verbrechen in sogenannte öffentliche und Privatverbrechen, welche allerdings aus dem Strafgesetze vom Jahre 1803 herübergenommen wurde und im Jahre 1852 noch als maßgebend angesehen worden ist.

Einer der neuesten Strafrechtslehrer des österreichischen Rechtes, gegenwärtig Mitglied des anderen hohen Hauses dieses Reichsrathes und früher Justizminister, hat in seinem Werke über das österreichische Strafrecht diese Eintheilung als aufrecht bestehend anerkannt, und hat Hochverrath, Majestätsbeleidigung und das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, sowie Störung der öffentlichen Ruhe κατ' ἐξ οχὴν politische Verbrechen genannt. Diese Gruppe nennt er vorzugsweise politische Verbrechen.

Es läßt sich also, wie ich in aller Kürze anzudeuten mir erlaubt habe, weder vom geschichtlichen Standpunkte, noch vom Standpunkte der modernen Gesetzgebung, noch vom Standpunkte der politischen Strafrechtswissenschaft der bestehenden Strafproceßordnungen, noch endlich auch vom Standpunkte unseres eigenen Rechtes, des §. 56 des Strafgesetzes, Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt rechtfertigen, daß die von mir genannten politischen Delicte den Geschwornen entzogen werden sollen.

Wenn wir aber vollends unsere gegebenen Verhältnisse in Oesterreich betrachten, so wird es wohl doppelt schwierig sein, diese genannten Verbrechen den Geschwornengerichten zu entziehen.

Der Staatsanwalt ist Vertreter der Regierungsgewalt im accusatorischen Processe. Dieses gilt im Allgemeinen; insbesondere aber, wenn es sich um Verbrechen handelt, von denen der Staat unmittelbar, sein Vertreter oder seine Hoheitsrechte angegriffen erscheinen. Wem findet der Staatsanwalt sich gegenüber? Einem Richtercollegium, welches mehr oder weniger immer von der Staatsgewalt und der im Schooße derselben jeweilig herrschenden Meinung beeinflußt ist. Die öffentliche Meinung, die sogenannte vox populi, die nur dem Gesetze stetiger Entwicklung unterworfen ist, erscheint sehr selten mit ihrem wahren Gesichte. Alle Parteien im Staate agitiren, bedienen sich aller möglichen Mittel, der Presse, der Vereine u. s. w., um ihre Meinung als die einzig richtige darzustellen. Auch die gerade herrschende Partei thut es, und ich will nicht behaupten, mit Unrecht, sondern mit vollem Rechte.

Allein daraus folgt, daß bei dem Wechsel der Systeme auch immer die officielle oder officiöse Lehrmeinung wechselt. Ist es doch bei uns in Oesterreich schon soweit gekommen, daß heute das verfolgt wird, was gestern noch für erlaubt erklärt wurde, und umgekehrt! Wohin soll es mit der Stabilität der richterlichen Erkenntnisse unter solchen Umständen kommen? Kann sich da ein festes Rechtsbewußtsein im Volke einwurzeln?

Es ist also doppelt nothwendig, daß wir in allen Fällen, wo eine Collision zwischen dem richterlichen Gewissen einerseits und der Klugheit andererseits wahrscheinlich ist, Vorsorge treffen und den Richter selbst einer peinlichen Verlegenheit entziehen. Wir müssen dafür sorgen, daß gewisse Verbrechen, rücksichtlich welcher die Anwendung der Strafgesetze und die größere oder geringere Strenge von der jeweilig im Schooße der Regierung herrschenden Meinung abhängt — und diese möchte ich κατ' ἐξοχήν politische Verbrechen nennen — im Sinne unserer Staatsgrundgesetze den Geschwornengerichten zugewiesen werden.

Meine Herren! Es ist mit der Unabhängigkeit des Richters ganz eigenthümlich bestellt. Ich habe mir erlaubt, dieses Thema erst unlängst anzudeuten, und werde nur wenige Worte darüber sagen. Das mir vorliegende Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt garantirt allerdings die Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit des Richters insoferne, als derselbe nur kraft richterlichen Erkenntnisses von dem zuständigen Disciplinargerichte entsetzt und versetzt werden kann.

Allein er wird sich einer gewissen Abhängigkeit gegenüber der Regierung niemals ganz entschlagen können, so lange er Mensch bleibt. Denn hofft er eine Beförderung oder fürchtet er eine Zurücksetzung, so wird er unwillkürlich unter dem Eindrucke dieser Furcht oder Hoffnung seine eigene Ueberzeugung durch die officielle Lehrmeinung hie und da zu corrigiren versucht sein. Richter, welche frei sind von diesem Fehler, sind sehr selten, nicht allein in Oesterreich, sondern in der Welt überhaupt zu finden.

Wir müssen trachten, den Richter dieser peinlichen Lage zu entreißen und daher alle die von mir bezeichneten Verbrechen dem Geschwornengerichte zuzuweisen.

Es erübrigt mir nur noch von einer anderen Gruppe von strafbaren Handlungen zu sprechen, das ist Religionsstörung §. 122 a) und b) St. G., und den verwandten Vergehen §. 303, das ist Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft, und §. 304, das ist Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte. Wir leben in einer Zeit, meine Herren, in welcher sich der moderne Staat gegenüber der Kirche in einem sehr ernsten Kampfe befindet. Je mehr die Kirche auf dem staatlichen Gebiete zurückgedrängt wird, je mehr sie an Terrain und Einfluß der Staatsgewalt gegenüber verliert, desto krampfhafter werden ihre Anstrengungen, die alte Gewalt im Staate wieder zu gewinnen und diesen zum Vasallen und Vollstrecker kirchlicher Dogmen herabzuwürdigen.

Dieser Kampf ergreift nicht nur die Staatsgewalt, er erstreckt sich tief in die Gesellschaft, er untergräbt die Schule, ja er reicht bis in die Familien.

Ich will mich natürlich nicht in eine nähere Schilderung dieser sehr traurigen Verhältnisse einlassen. Aber das Eine constatire ich: Unser großer Nachbarstaat hat den Kampf gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche frisch und fröhlich begonnen. Und in den Worten: „Wir gehen nicht nach Canossa" liegt Alles, was ich hier an dieser Stelle sagen könnte. Es wäre nur hier an dieser Stelle ein Wunsch beizufügen, daß bei uns gleiche Grundsätze so bald als möglich Wurzel fassen möchten, was doch nach den heutigen Erklärungen des Herrn Cultusministers in naher Aussicht zu stehen scheint.

Aber wenn wir die Stellung der Parteien rücksichtlich der religiösen Frage in Oesterreich ins Auge fassen, müssen wir wohl sagen, daß jene Bedenken, die ich bezüglich des Richterstandes bei den genannten politischen Delicten bereits aussprach, in gleichem, ja in weit höherem Grade in Bezug auf die Religionsverbrechen und verwandten strafbaren Handlungen gelten.

Es ist nicht gleichgiltig, ob der Friedensstörer, der den Religionsfrieden untergräbt, bestraft wird, oder Derjenige, der vielleicht gerade der dem Staate widerstrebenden Gewalt kirchlicher Herrschsucht kraft seiner Pflicht entgegentritt; das ist eine sehr wichtige Frage, und der Richter wird in diesem Falle eben so gut, wie bei sogenannten Staats- oder politischen Verbrechen sehr oft genöthigt sein, denjenigen Eingebungen zu folgen, die ihm von anderer Seite zukommen.

Es erübrigt mir nur noch zu bemerken, daß viele deutsche Strafgesetzgebungen, so die baierische, die württembergische und braunschweigische ohnehin die Religionsstörungen als öffentliche Verbrechen behandeln, indem das baierische Strafgesetzbuch z. B. die Religionsstörung einreiht unter das Capitel „Verbrechen wider den öffentlichen Rechtsfrieden", das württembergische Strafgesetzbuch unter den Capitel „Friedensstörungen" und das braunschweigische unter die „Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe."

Die Religionsstörung und die damit verwandten strafbaren Handlungen haben also offenbar und zumal in Oesterreich einen politischen Charakter. Hätten sie aber auch nicht die Eigenschaft politischer Delicte, so wäre es mit Rücksicht auf die Verhältnisse geboten, dieselben den Geschwornengerichten unbedingt zuzuführen.

Während nun das Einführungsgesetz, welches vorliegt, die Religionsstörung den Geschwornengerichten zuweist, geschieht dieß in höchst mangelhafter Weise, indem die Bedingung beigefügt ist:

„Wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, nach Maßgabe des §. 123 wegen großer Bosheit oder Gefährlichkeit auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen."

Darüber hat niemand Anderer zu entscheiden, als der betreffende Staatsanwalt. Wenn in der Anklage die erschwerenden Umstände des §. 123 und der damit verbundene höhere Strafsatz aufgenommen erscheint, ist es möglich, daß die Verweisung vor das Geschwornengericht erfolgt; im entgegengesetzten Falle wird sie immer vor dem kaiserlichen Gerichtshofe verhandelt werden, und der mildere Strafsatz ist eben auch nicht milde, denn im §. 123 ist auch in milderen Fällen die Strafdauer auf ein bis fünf Jahre bestimmt. Wenn in solchen Fällen der Richter über das gesetzliche Mittel hinaufgeht, so kommt jedenfalls ein sehr respectabler Strafsatz heraus. Es wird also lediglich in der Hand der Staatsanwaltschaft, also eines unmittelbaren Regierungsorganes gelegen sein, ob und wann das Verbrechen der Religionsstörung den Geschwornengerichten zugewiesen wird oder nicht. Das wollen wir aber nicht, wir wollen eine feste Competenzgrenze aufrichten, welche weder von der einen noch von der anderen Richtung beirrt werden kann. Die meisten der deutschen Strafproceßordnungen überweisen die Rechtsprechung über das Verbrechen der Religionsstörung und die diesem verwandten Vergehen der Jury.

Meine Herren! Wir stehen im Begriffe, mit dem heutigen Einführungsgesetze ein Rechtsinstitut in den Geschwornengerichten einzuführen, welches bestimmt ist, das richterliche Urtheil allen Schwankungen der politischen oder religiösen Parteiansichten und Vorurtheile ein- für allemal zu entziehen, das — ich kann nicht anders sagen — tief gesunkene Rechtsbewußtsein in Oesterreich neu zu beleben und aufzurichten. Meine Herren! Es ist nicht Mißtrauen in die Ehrenhaftigkeit des Richterstandes, das mich bewegt, auf die Erweiterung der Competenz der Geschwornengerichte anzutragen, denn sonst wäre ja das Geschwornengericht selbst schon eine beständige Beleidigung des Richterstandes; — was mich dazu bewegt, ist das Streben, ist der Wunsch, dem Richterstande eine sehr schwere Bürde vom Nacken zu nehmen, und ihn von allen jenen peinlichen Collisionen zu befreien, die zwischen dem Ehr- und Rechtsgefühle einerseits und zwischen den — leider nur zu oft von persönlichen Verhältnissen dictirten — Rücksichten der Klugheit eintreten können.

Wenn ich hier heute für die Geschwornengerichte die volle Competenz vindicire auf Grundlage des Artikels 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, so stehe ich dabei wahrlich auf keinem Parteistandpunkte, höchstens auf dem Parteistandpunkte des Rechtes, und wenn Sie wollen, meine Herren, daß die Staatsgrundgesetze Wahrheit werden, insbesondere daß der Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nicht geschmälert wird *(Beifall links)*, dann können Sie es niemals zugeben, daß das Geschwornengericht an seiner Geburtsstätte in solcher Weise verstümmelt *(Rufe links: Sehr gut!)* oder daß sein Wirkungskreis in einer wirklich nicht gerechtfertigten Weise verkümmert wird. Nur, wenn Sie die Jury in ihr volles Recht einsetzen, nur wenn Sie das, was Sie thun, ganz thun, — nur dann wird die Jury das sein, was sie sein soll, nämlich eine feste, unwandelbare, granitene Säule, an welcher sich das gesunkene Rechtsbewußtsein des Volkes frisch und blühend emporranken wird. Außer diesem Falle verfällt die Jury dem Siechthum, verliert ihre natürliche Basis und ein nächster Sylvestersturm, wie der anno 1851, kann dem ganzen Institute der Geschwornengerichte ein neues Ende bereiten. *(Beifall links.)*

Präsident: In der Generaldebatte ist kein Redner mehr vorgemerkt. Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich habe in der Generaldebatte nichts weiter zu bemerken und werde in der Specialdebatte die Anträge des Ausschusses zu vertreten die Ehre haben.

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über. Zum Artikel I sind als Redner vorgemerkt als Vertreter der Minorität des Ausschusses Dr. Tomaszczuk, dann die Herren Abgeordneten Jasiński und Schönbach.

Ich ertheile dem Herrn Dr. Tomaszczuk das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Der Artikel I in der Regierungsvorlage, betreffend das Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung, schließt die Wirksamkeit derselben in den Königreichen Galizien und Dalmatien und im Herzogthume Bukowina aus.

Zur Rechtfertigung dieser Ausnahmsstellung der eben genannten drei Kronländer ist weder vom Ministertische aus noch von Seite der Majorität des zur Vorberathung dieses Gesetzenwurfes eingesetzten Ausschusses irgend ein principielles Bedenken vorgebracht worden. Man hat sich vielmehr begnügt, blos anzuführen, es seien noch nicht genügende Erhebungen gepflogen worden, um sich die Beruhigung zu ver-

schaffen, daß in jenen drei Ländern die Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Wirksamkeit der Geschwornengerichte vorhanden seien.

Eine Minorität von drei Mitgliedern, und zwar bestehend aus Abgeordneten gerade der ausgeschlossenen Kronländer, war hingegen der Ansicht, daß kein zureichender Grund vorhanden sei, die genannten drei Länder von den Wohlthaten des neuen Gesetzes auszuschließen und daß in jenen drei Ländern die Bedingungen für eine gedeihliche Wirksamkeit der Schwurgerichte mindestens in eben demselben Maße vorhanden sind, wie in manchen anderen Theilen der nicht exceptirten Länder.

Auch ist die Minorität des Ausschusses von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Frage über den Umfang der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung bereits durch Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt gelöst sei. Der Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt bestimmt ausnahmslos und vorbehaltlos die Einführung des Institutes der Geschwornengerichte in der Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Die Macht dieses Arguments scheint auch die Regierung gefühlt zu haben und in der That läßt sich nicht annehmen, daß bei Berathung der Staatsgrundgesetze nicht einerseits die gesetzgebenden Factoren bei Beschließung des Gesetzes und nicht andererseits die executive Gewalt bei Sanctionirung des Gesetzes geprüft und erkannt haben sollte, daß in allen Ländern alle Bedingungen zur Einführung des Geschwornengerichtes vorhanden sind. Darum deutet auch der Artikel I des Einführungsgesetzes an, daß die Einführung in den oft genannten Kronländern nur vorläufig unterbleiben solle.

Ich muß aber gestehen, daß mir persönlich der Begriff „vorläufig" bei der gegenwärtigen Frage gar nicht in Anwendung gebracht werden zu können scheint.

Ich gebe zu, daß gewisse Bedingungen, gewisse Voraussetzungen bei jedem Volke und in jedem Staate vorhanden sein müssen, in welchem das Institut der Geschwornen sich lebensfähig bezeugen und wirklich zur Hebung des Rechtsbewußtseins wirken soll. Aber diese Bedingungen sind so sehr mit dem innersten Wesen des Volkes verbunden, sie liegen so sehr in der inneren Natur und dem Charakter des Volkes, daß es unmöglich ist, diese Bedingungen künstlich herbeizuführen.

Die Regierung hat lediglich die Aufgabe, sich zu fragen: „sind diese Bedingungen vorhanden oder sind sie nicht vorhanden? fehlen sie, sei es, daß entweder der Bildungsgrad ein zu niedriger ist, sei es aber, daß nationale Charaktereigenthümlichkeiten die Einführung des Institutes bedenklich machen, dann können und müssen Generationen vergehen, ehe sich im Bildungsgang und in der Entwicklung eines Volkes ein solcher Umschwung manifestirt, daß man die mangelnden Bedingungen nunmehr als vorhanden annehmen könnte.

Wenn somit vor fünf Jahren bei der Berathung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt kein Bedenken dagegen obgewaltet hat, das Geschworneninstitut in allen Kronländern einzuführen, so würde dieses Bedenken heute eben zu spät kommen. Denn mit einer vorläufigen Aufschiebung ist nichts gethan, weil die Regierung nicht die Mittel in den Händen hat, um in einigen wenigen Jahren den Bildungsgrad der Länder derart zu heben, den nationalen Charakter derart umzugestalten, daß diese Bedingungen wirklich vorhanden wären.

Wenn aber ferner die Regierung im Artikel I die nachträgliche Einführung der Strafproceßordnung in den genannten drei Kronländern in Aussicht gestellt hat, so hat das wohl nur den Sinn und in diesem Sinne auch die Erklärung von der Ministerbank geklungen, daß die Regierung blos Zeit gewinnen wolle, um sich über die Verhältnisse in diesen Kronländern zu informiren. Wenn aber die Vertretung jener Kronländer bereits Gelegenheit genommen hat, in einer unzweideutigen Weise ihre Ueberzeugung über die Zweckmäßigkeit des Geschworneninstitutes für jene Kronländer auszusprechen, so wäre eben auch jener einzige Grund entfallen. Ich bin nun in der angenehmen Lage erklären zu können im Namen sämmtlicher Abgeordneten, die aus jenen drei Kronländern in den Reichsrath entsendet worden sind, daß sie einstimmig für die Einführung des Geschwornen-instituts und die Einführung der neuen Strafproceßordnung in den genannten Ländern stimmen werden, so daß zwischen ihnen in dieser Beziehung keine Meinungsdifferenz vorhanden ist. Die Vertreter jener Kronländer können mit um so größerer Beruhigung ihr Votum in dem Sinne abgeben, da, wie ich bereits angedeutet habe, Manifestationen der öffentlichen Meinung durch die dießbezüglichen Vertretungsorgane vorliegen. So hat der Bukowinaer Landtag in der Sitzung vom 24. März 1863 durch einstimmig gefaßten und dem damaligen Staatsministerium mitgetheilten Beschluß erklärt, daß er überzeugt sei, es seien in der Bukowina alle Vorbedingungen zur gedeihlichen Wirksamkeit des Schwurgerichtes vorhanden und er bitte um baldige Einführung derselben. Ebenso hat der dalmatinische Landtag in den Sessionen 1863, 1864, 1865 wiederholt Gelegenheit gehabt, auszusprechen, daß auch in Dalmatien die allgemeine Ueberzeugung für die Zweckmäßigkeit, ja für die Nothwendigkeit der Einführung des Geschworneninstitutes vorhanden sei. In Galizien haben in der letzten Zeit, als die Absicht der Regierung bekannt geworden ist, vorläufig die Strafproceßordnung in diesem Kronlande nicht einzuführen, mehrere Bezirksvertretungen Be-

schlüsse und Resolutionen gefaßt, in denen sie ebenfalls aussprechen, daß sie für das Land Galizien die Einführung des Geschwornengerichtes wünschen und wir haben mehrere Petitionen in diesem hohen Hause, von denen eine, nämlich jene von der Advocatenkammer in Lemberg ausgehend, die eben vom Herrn Berichterstatter verlesen worden ist, mit den wichtigsten und schlagendsten Gründen die Einführung der neuen Strafproceßordnung in Galizien befürwortet.

Da leider in unserem Vaterlande eine Uebereinstimmung aller Parteien und maßgebenden Factoren nicht allzu häufig vorkommt, warum soll man die schöne Gelegenheit nicht benützen, um ein einheitliches Gesetz zu schaffen. Ich glaube, die Regierung und die verfassungstreue Majorität dieses hohen Hauses haben keinen Grund, dort Unterschiede zu suchen, wo solche von der Bevölkerung nirgends betont werden, und dort Unterscheidungen zu schaffen, wo keine Nothwendigkeit dafür spricht und vorhanden ist. Wenn nun das Princip der Einheit der Justizgesetzgebung ein außerordentlich werthvolles Gut für die Cultur im Allgemeinen ist, so ist, wie ich bei einer früheren Gelegenheit zu betonen mir erlaubt habe, insbesondere auf dem Gebiete der Strafrechtspflege die Einheit der Gesetzgebung unerläßlich nöthig. Denn die Strafgesetzgebung regelt das Verhalten des Einzelnen zur Gesammtheit, das ist zum Staate, und es geht wohl nicht an, ohne das Rechtsgefühl des Einzelnen zu verletzen, daß man eben mit Bezug auf dieses Verhalten des Einzelnen zur Gesammtheit in dem einen Lande Dieses und in dem anderen Lande Jenes als Recht gelten läßt. Heute ist von einer Seite mit so lebhaften Worten betont worden, daß das Institut der Geschwornen nothwendig sei, um der Bevölkerung die Beruhigung zu verschaffen, daß die Strafurtheile wirklich nach objectiven Wahrnehmungen gefällt werden. Ist dieß richtig, so sehe ich nicht ein, warum man diese als nothwendig erklärten Garantien nur für einzelne Kronländer schaffen und sie anderen Kronländern entbehren lassen will.

Es ist aber auch von jenen Kronländern die Nichteinführung des Geschworneninstitutes als eine Zurücksetzung, sogar als eine verletzende Zurücksetzung gefühlt worden.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, die Wochen der Vertagung dazu zu benützen, um in den Kreisen der Bevölkerung meines Heimatlandes die Wünsche kennen zu lernen, und in allen socialen Schichten, in allen nationalen Kreisen habe ich die Uebereinstimmung gefunden, daß sich die Bevölkerung durch die Ausschließung verletzt, zurückgesetzt gefühlt hat, indem man uns für das Institut der Geschwornen nicht für reif, nicht für würdig seiner Wohlthat angesehen hat.

Es sei mir erlaubt, nun auch die Gründe zu prüfen, welche am häufigsten dafür angeführt zu werden pflegen, wenn man das Institut der Geschwornen in den genannten drei Kronländern wenigstens vorläufig nicht einführen will.

Da wird zunächst auf den sehr niedrigen Grad der Volksbildung hingewiesen. Nun, ich gebe zu, es müsse die Volksbildung bereits eine gewisse Intensität erlangt haben, wenn sich das Institut der Geschwornen wirklich einbürgern, wenn es lebensfähig werden soll. Aber die Frage über die Höhe des Bildungsgrades ist, wie überhaupt die Begriffe von Höhe und Tiefe rein relativer Natur. Legen wir diesen relativen Maßstab an, so ist gewiß, namentlich wenn statistische Daten über Volksschulen und Volksschulbesuch als maßgebend angesehen werden, daß diese Kronländer, insbesondere die Bukowina und der größte Theil von Galizien ganz wohl und ohne Beschämung eine Parallele mit anderen Kronländern, insbesondere mit einem Theile der Alpenländer oder Krain, Görz u. s. w. ertragen können. Und wenn selbst zugegeben werden wollte, daß die Volksbildung in jenen Kronländern noch nicht den gewünschten Höhegrad erreicht habe, so wird man doch unbedingt zugeben müssen, daß das Volk in jenen Kronländern mindestens so gebildet ist, wie die große Masse in Rußland. Und doch hat man in Rußland mit der Strafproceßordnung vom 30. November 1864 das Institut der Geschwornen nicht nur einzuführen gewagt, sondern es hat sich in seinem achtjährigen Bestande als sehr praktisch und lebensfähig bewährt, wie nicht nur Stimmen aus dem Lande selbst, sondern auch vorurtheilslose Urtheile aus dem Auslande bezeugt haben.

Welcher Abstand ist aber zwischen Rußland und Oesterreich! Schon der Umstand, daß es in Rußland als Regierungsprincip gegolten hat, die Bevölkerung von jeder Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ferne zu halten, schon dieses Princip mußte es bedenklich erscheinen lassen, ob sich denn so viel Opfermuth in der Bevölkerung, ob sich so viel Kraft der Ueberzeugung finden wird, welche für das Geschworneninstitut nothwendig ist. Bei uns, wo man die Bevölkerung für reif erkannt und befunden hat, an dem constitutionellen Leben wirklichen Antheil zu nehmen, bei uns sollte man wahrlich nicht solche Zweifel gelten lassen. *(Rufe: Sehr gut!)*

Ich weiß, die Erfordernisse, welche nöthig für die Erfüllung der Pflichten als Wähler, sind noch nicht gleichbedeutend mit den Erfordernissen zur Erfüllung der Pflichten als Geschworner.

Nichtsdestoweniger wird gerade die politische Reife, gerade die Reife, welche zu constitutionellem Leben befähigt, auch ein zutreffender Maßstab sein, um die Befähigung für das Geschworneninstitut prüfen zu können.

Dann ferner: Welcher Bildungsgrad wird denn von einem Geschwornen gefordert? Vor Allem ein gesunder Sinn der Bevölkerung, um Recht vom Unrecht, um das Erlaubte vom Unerlaubten unterscheiden zu können. Wollten wir annehmen, daß in irgend einem Kronlande der Bildungsgrad so tief wäre, daß die Bevölkerung nicht einmal das Bewußtsein des Erlaubten und Unerlaubten, des Rechtes und des Unrechtes hat, dann müssen wir, meine Herren, vor Allem den §. 2 des Strafgesetzes abändern, welcher sagt, daß die Unkenntniß des Gesetzes nicht entschuldigt, denn dann haben wir kein Recht, irgend Jemanden zu sagen: Unkenntniß des Gesetzes entschuldigt nicht, wenn wir bei der Masse der Bevölkerung nicht einmal jenen Grad der Reife, nicht einmal jenen Grad der Erkenntniß voraussetzen können, daß es Recht von Unrecht unterscheiden könne. *(Rufe: Sehr gut! Bravo!)* Und in der That, der Satz, daß die Unkenntniß des Gesetzes nicht entschuldigt, kann seine volle Berechtigung nur dort haben, wo das Geschworneninstitut eingeführt ist; nur dort, wo Männer aus dem Volke der Ueberzeugung sich nicht verschließen können, daß irgend etwas strafbar sei, nur dort hat man die Gewähr, daß die Erkenntniß von Recht und Unrecht in dem Maße durchgedrungen ist, daß man Jeden für seine Rechtsüberschreitung ohne Rücksicht auf jede Prüfung, ob er das Gesetz gekannt habe oder nicht, strafen könne.

Auch darf nicht verkannt werden, daß das Institut der Geschwornen an sich ein sehr wesentlicher und sehr wichtiger Bildungsfactor ist, denn die Erfahrungen in anderen Staaten haben nachgewiesen, daß durch das Geschworneninstitut eine ausgebreitetere Rechtskenntniß und eine intensivere Rechtsanschauung sich eingebürgert hat, und daß überhaupt das Rechtsgefühl in hohem Maße gehoben wurde, seit das Institut der Geschwornen in einem Lande heimisch wurde. Das Geschwornenamt drängt den Einzelnen aus der Stellung — welche in so geistreicher Weise vom Regierungstische aus neuerlich als ein Krieg, gleichsam des einzelnen Bürgers gegen den Staat dargestellt wurde — es drängt den Einzelnen, sage ich, aus dieser unrichtigen Stellung heraus, er kommt durch seine Mitwirkung zum Bewußtsein, daß es Aufgabe des Staates ist, Recht und Ordnung überall zu erhalten, da er selbst dazu mitzuwirken berufen ist. *(Rufe: Sehr gut!)*

Es wird ferner als zweiter Grund angeführt die Verschiedenheit der Nationalitäten, welche jene Kronländer bewohnen.

Es wohnen allerdings in diesen drei Kronländern verschiedene Nationalitäten neben einander.

Das ist aber nicht eine Eigenthümlichkeit, die diesen drei Kronländern allein eigen ist. Mit Ausnahme weniger, sehr weniger Kronländer finden wir dasselbe in anderen Kronländern auch. Und so schroff, als die Nationalitäten sich in Böhmen oder Krain gegenüberstehen, so schroff stehen sie in keinem dieser drei Länder gegen einander. Waltete dort kein Bedenken ob, darüber hinweggehen zu können, so hätte man auch hier darüber mit voller Beruhigung hinweggehen können.

In dem Kronlande, das ich hier zu vertreten die Ehre habe, wohnen zwei größere Nationalitäten, nämlich Rumänen und Ruthenen, friedlich beisammen. Von einer nationalen Reibung ist niemals irgend etwas bekannt geworden und die hohe Regierung wird in ihren Acten vergebens nach irgend welchen Berichten über solche nationale Reibungen suchen. Man hat eben bei uns, weil verschiedene Nationalitäten neben einander wohnen, gelernt, in jedem Nationalen auch den Menschen zu erkennen, und das Gefühl der Humanität ist bei uns so groß, daß es nationale Reibungen gar nicht aufkommen läßt. *(Bravo! Bravo!)*

Etwas bedenklicher ist die Sache in Galizien; dort stehen sich die polnische und ruthenische Nation schroffer gegenüber; diese Gegnerschaft ist aber lediglich auf das politische Gebiet eingeschränkt, im socialen Leben hat sich diese Gegnerschaft in keiner Weise kund gethan, und es sucht der ruthenische Bauer auch heutzutage bei den Gerichten, die oft überwiegend mit polnischen Elementen besetzt sind, mit derselben Beruhigung sein Recht, wie er es suchen würde, wenn er in der Lage wäre, bei seinen eigenen Nationalen das Recht suchen zu können. Es hat sich die Wirksamkeit der Schwurgerichte dort in den delicatesten Sachen, nämlich in Preßangelegenheiten, bewährt, in einer Art, daß man von einer Ungerechtigkeit der in den Städten vorzugsweise aus polnischen Mitgliedern zusammengesetzten Schwurgerichte gegen die ruthenischen Journale mit Grund nicht sprechen kann. Ein Beweis übrigens, daß da gar keine Befürchtungen obwalten können, liegt darin, daß auch die ruthenischen Vertreter von Galizien gleichfalls mit der Einführung des Geschworneninstitutes in jenem Kronlande einverstanden sind.

Sehr wichtige Bedenken pflegte man früher gegen die Einführung des Geschworneninstitutes in Dalmatien zu erheben.

Es ist vielleicht bezüglich keines anderen Volkes das Vorurtheil allgemeiner verbreitet gewesen, als bezüglich des italienischen, daß sich bei demselben das Institut der Geschwornen nicht einführen lasse. Bis zum Beginne der Sechziger Jahre haben nicht nur fast sämmtliche italienische Juristen, sondern auch andere unbefangene Männer offen und bei jeder Gelegenheit ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß das italienische Volk für das Institut der Geschwornen nicht geeignet sei; und als es sich um die Einführung der Strafproceßordnung vom Jahre 1850 handelte, da hatte die österreichische Regierung eine Enquête aus Juristen der italienischen Provinzen zusammengesetzt, und diese hat sich in überwiegendster Majorität dafür aus-

gesprochen, daß das Institut der Geschwornen in den italienischen Provinzen nicht nur nicht vorläufig, sondern überhaupt nicht einzuführen sei. Dessenungeachtet hat später die italienische Regierung es ohne große Vorbereitungen im Jahre 1859 gewagt, das Geschworneninstitut in ganz Italien einzuführen, und ein zehnjähriger Bestand hat hingereicht, die Italiener aus den größten Gegnern des Geschworneninstitutes zu seinen beredtesten Freunden zu machen, und während man bis zum Jahre 1860 keinen namhaften italienischen Juristen hätte aufzählen können, welcher die Einführung des Geschworneninstitutes in Italien unbedingt befürwortet hätte, so ist mir gegenwärtig mit Ausnahme eines einzigen Schriftstellers keiner von Bedeutung bekannt, welcher es nicht zugeben und anerkennen würde, daß das Institut der Geschwornen sich in Italien vortrefflich bewährt habe.

Man hatte früher stets darauf hingewiesen, es sei ein Charakterzug des italienischen Volkes, daß es immer für den Angeklagten Partei nehme; man hat auf zahlreiche Fälle hingewiesen, wo sich die Bevölkerung insbesondere belastender Zeugenaussagen zu entziehen suchte. Man hat andererseits auf das leicht erregbare Temperament, auf die Neigung zur Rache hingewiesen, und siehe da! alle diese Bedenken sind nun vollständig gewichen, jeder Einzelne hat eben in dem Augenblicke, wo er die Geschwornenbank betreten hat, gefühlt und erkannt: auf diesem heiligen Platze dürfen dich nicht jene Momente, die dich im gewöhnlichen Leben bestimmen, beherrschen, hier stehst du auf einem viel höheren, viel edleren Standpunkte, dem Standpunkte des Richters, da mußt du deine Leidenschaft unterdrücken. Und daß dieß wirklich geschieht, bezeugen die statistischen Ausweise, bezeugen die unverdächtigsten Lobspender des Geschworneninstitutes, nämlich die Generalprocuraturen in Italien, und wenn es mir erlaubt ist, insbesondere darauf hinzuweisen, so ist es gerade der Generalprocurator des Mailänder Appellationshofes, Gabelli, welcher in einer sehr ausführlichen Schrift nachgewiesen hat, wie ausgezeichnet sich in unserer ehemaligen italienischen Provinz das Institut der Geschwornen bewährt hat, wie viel dadurch für die Rechtssicherheit und für die allgemeine Rechtserkenntniß gewonnen worden sei, und zwar in denselben Provinzen, wo wir das Geschworneninstitut überhaupt einzuführen Bedenken hatten.

Ein weiterer Grund, welchen man gegen die Einführung des Geschworneninstitutes in jenen Kronländern anzuführen pflegt, sind die confessionellen Spaltungen, weil diese Länder von Bekennern verschiedener Confessionen bewohnt werden.

Es ist schwer, bei uns in Oesterreich zu sprechen, ohne Parallelen zu ziehen, und darum wird mir erlaubt sein zu fragen, wenn man kein Bedenken gehabt hat, den Protestanten in Tirol vor die Schwurgerichte zu stellen, wenn man kein Bedenken gehabt hat, die Israeliten in Böhmen vor die czechischen Geschwornengerichte zu stellen, so sind diese Bedenken auch in den genannten drei Kronländern in keiner Weise begründet.

Insbesondere für das Kronland, dem ich angehöre, muß ich in Anspruch nehmen, daß es vielleicht das toleranteste Land in der ganzen Monarchie ist, tolerant so weit, daß man bei uns den Begriff Toleranz eigentlich gar nicht kennt.

Wir waren die einzige Provinz, welche so glücklich war, daß in ihr das Toleranzpatent nicht nur niemals eingeführt wurde, sondern gar nicht eingeführt zu werden brauchte. Religiöse Feindseligkeiten kennt man bei uns nicht. Die Landbevölkerung bekennt sich bei uns zu einer und derselben Kirche. Es könnten nur Bedenken bezüglich des Verhältnisses der christlichen Bevölkerung zur jüdischen entstehen; und da muß ich erinnern, daß der Landtag der Bukowina der erste war, welcher die Schranken der confessionellen Gesetzgebung zu brechen gesucht hat. Ueber Antrag des Landtages der Bukowina hat das hohe Haus zuerst die Juden als befähigt zum Notariat anerkannt. Ueber Antrag des Landtages von der Bukowina ist zuerst in diesem hohen Hause die unbeschränkte Besitzfähigkeit der Juden ausgesprochen worden. Das Land hat mithin bei jeder Gelegenheit bewiesen, daß ihm nichts weiter entfernt ist, als religiöse Unduldsamkeit, so daß bezüglich des Kronlandes Bukowina vom confessionellen Standpunkte sicher gar kein Anstand vorliegen kann.

Nicht viel anders sind die Verhältnisse in Galizien. Ich muß nur darauf hinweisen, daß, wenn zwischen der christlichen und jüdischen Bevölkerung in Galizien dann und wann solche Verhältnisse eintraten, welche Verdacht erwecken, als ob ein gewisser feindseliger Geist vorwaltete, man nie vergessen darf, daß hier nicht religiöse Elemente entscheiden, sondern lediglich sociale.

Der Verkehr auf dem flachen Lande in Galizien wird zumeist und vorwiegend durch die jüdische Bevölkerung vermittelt. Aber eben dadurch ist dieselbe angewiesen, in sehr häufigen Contact mit der christlichen Bevölkerung zu kommen, und man hat sehr häufig Gelegenheit, sich dessen zu überzeugen, daß eine religiöse Unduldsamkeit dort bis auf sehr geringe Ausnahmsfälle gar nicht bekannt ist. Diese Ausnahmen bestätigen aber auch hier die Regel. Ich brauche auch nur zu erinnern, daß, wenn solche Ausnahmsfälle hie und da vorgekommen sind, die polnische Presse selbst mit aller Entschiedenheit sich tadelnd ausgesprochen hat.

Was endlich Dalmatien anbelangt, so stehen in Dalmatien allerdings die illyrische und die italienische Nation einander gegenüber, von denen die italienische Nation ausschließlich katholischen, die illyrische Nation vorwiegend griechischen Bekenntnisses ist. Aber auch die slavische Bevölkerung in Dalmatien ist nicht aus-

schließlich einer religiösen Confession zugethan, und daher hat man auch dort früh gelernt, in der religiösen Unterscheidung keinen Grund zu Haß oder zu Verfolgung zu erblicken.

Also alle diese Bedenken, welche man gemeiniglich gegen die Einführung der Geschwornengerichte in den genannten drei Ländern anzuführen pflegt, erweisen sich theils als nicht vorhanden, theils als mindestens nicht in größerem Maße vorhanden, wie in anderen Kronländern. Es ist daher auch der positive Beweis erbracht, daß die Bedenken, welche die vorläufige Ausschließung dieser Kronländer rechtfertigen könnten, gar nicht existiren.

Ich erlaube mir daher im Namen der Minorität von drei Mitgliedern des zur Vorberathung über die Strafproceßordnung eingesetzten Ausschusses den Antrag zu stellen *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es habe der Artikel I des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Strafproceßordnung, zu lauten:

„Die nachfolgende Strafproceßordnung tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Kundmachung in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und der Bukowina, in der Markgrafschaft Mähren, im Herzogthume Ober- und Niederschlesien, in der gefürsteten Grafschaft Tirol, im Lande Vorarlberg, in der Markgrafschaft Istrien, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, bei allen Civilgerichten als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und aller anderen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, in welchem sie in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Wirksamkeit treten soll, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden."

Ich erlaube mir bezüglich der Form dieses Antrages nur anzuführen, daß wir vorgezogen haben, alle einzelnen Kronländer aufzuzählen, weil es möglich ist, daß vielleicht Bedenken nur gegen ein einzelnes Kronland vorwalten und wir in keiner Weise durch die Annullirung der Entscheidung des hohen Hauses vorgreifen wollten. Wird dann die ausnahmslose Einführung beschlossen sein, dann wird es lediglich Redactionssache sein, die Schwerfälligkeit der Aufzählung aller Länder zu beseitigen.

Ich erlaube mir zum Schlusse nochmals die Annahme der Anträge der Minorität dem Wohlwollen des hohen Hauses dringend zu empfehlen.

Präsident: Herr Jasiński hat das Wort.

Abgeordneter **Jasiński** *(Galizien)*: In Beziehung auf die in Verhandlung stehende Frage, der Minorität des Ausschusses angehörend, fühle ich mich verpflichtet, zu den erschöpfenden und ausgezeichneten Gründen des Herrn Berichterstatters der Minorität bezüglich Galiziens noch anzuführen, daß gerade die Verhältnisse Galiziens zu Gunsten des Antrages der Minorität ins Gewicht gelegt werden müssen, wenn nicht anders an dem Grundsatze, daß das Strafrecht bestimmt sei, die öffentliche Rechtsordnung zu schützen, gezweifelt werden soll.

Denn unter den Verhältnissen Galiziens nimmt leider der nicht erfreuliche Zustand der öffentlichen Sicherheit den ersten Platz ein. Es sei mir erlaubt, hier einige Zahlen anzuführen.

Nach dem amtlichen statistischen Jahrbuche des Jahres 1870 entfallen auf 322 in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zur gerichtlichen Verhandlung gelangte Fälle des Todschlages auf Galizien 104 Fälle, somit 32 1/3 Percent, auf 4339 der schweren körperlichen Beschädigung 1604 Fälle, somit 37 Percent, und auf 138 Fälle der Brandlegung 60 Fälle, somit 42 Percent.

Dieser jährlich sich trauriger gestaltende Zustand der öffentlichen Sicherheit wird zum großen Theile und nicht mit Unrecht den Mängeln der gegenwärtig geltenden Strafproceßordnung zugeschrieben. Es wird insbesondere laut beklagt der langsame Gang der strafgerichtlichen Untersuchungen als Folge der durch das noch geltende inquisitorische Princip veranlaßten Ueberbürdung der Gerichte mit langwierigen, weitläufig cumulirten und oft deßhalb allein schon erfolglosen Untersuchungen. Die Straflosigkeit der gefährlichsten Verbrecher, die bei ihrer Schlauheit in den gegenwärtig geltenden positiven Beweisregeln gleichsam ein Asyl finden, und der Monate, oft Jahre lange Aufschub des Vollzuges der verdienten Strafen, zu dessen Erwirkung das fast unbeschränkte Rechtsmittel der Berufung ein weites Feld bietet. Es hat daher die Nachricht von der Einbringung der Regierungsvorlage über die Strafproceßordnung in allen Theilen Galiziens volle Anerkennung gefunden; leider mußte nur zu bald die Enttäuschung folgen.

Denn während Galizien mit den vielen Verhältnissen des Landes thatsächlich nicht entsprechenden Gesetzen beschenkt wird, soll demselben der Genuß eines der besten, über die Unterschiede der Landesverhältnisse in Oesterreich stehenden Gesetzes auf eine unberechenbare Zeit entzogen werden.

Erfolglos suchen wir nach den eigentlichen Bedenken, die in der Motivirung bei der Regierungs-

vorlage der neuen Strafproceßordnung nicht näher bezeichnet worden sind; denn, wie schon der Berichterstatter der Minorität erwähnt hat, können diese Bedenken keineswegs sich auf die Einführung der Jury beziehen, denn diese Zumuthung müsse die hohe Regierung angesichts der Bestimmung des Artikels XI der Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt entschieden zurückweisen. Diese Bedenken können auch nicht den in Folge des strenge durchgeführten Anklageprincipes erweiterten Wirkungskreis der Staatsanwälte, noch die Bestimmung über die freie Würdigung der Beweise über Thatsachen zum Gegenstande haben, weil die Staatsanwaltschaften und die Gerichte nach den in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gleiche Geltung habenden Gesetzen organisirt sind und auch nach denselben Grundsätzen besetzt werden.

Es hat zwar Seine Excellenz der Herr Justizminister im Ausschusse darauf hingewiesen, daß in Galizien von dem Rechtsmittel der Berufung ein zu ausgedehnter Gebrauch gemacht wird, und daß die neue Strafproceßordnung dieses Rechtsmittel beschränkt.

Diese Frage ist aber in der am 25. Mai d. J. geschlossenen Debatte so ausführlich erörtert und ausgezeichnet und schlagend entschieden worden, daß es mir, auf dieselbe zurückzukommen, ganz überflüssig erscheint.

Ich möchte jedoch dießfalls nur anführen, daß gerade Galizien nicht in erster Reihe unter den Ländern steht, die von dem Rechtsmittel der Berufung den größten und ausgedehntesten Gebrauch machen.

Nach den dießfälligen statistischen Ausweisen stellt sich das Verhältniß nachstehend: Im Jahre 1870 sind in Mähren und Schlesien auf 3547 wegen Verbrechen erfolgter Verurtheilungen erster Instanz 588 oder 16 2/3 Percent Erkenntnisse der zweiten und 89 oder 2 1/3 Percent Erkenntnisse der dritten Instanz in Galizien und der Bukowina auf 6367 Urtheile erster Instanz 1159 oder 18 1/6 Percent zweiter und 266 oder 4 1/7 Percent dritter Instanz; in Böhmen auf 4708 Urtheile erster Instanz 1221 oder 26 Percent zweiter und 350 oder 7 1/2 Percent dritter Instanz; in Steiermark, Krain und Kärnthen auf 3089 Urtheile erster Instanz 1112 oder 36 Percent zweiter und 119 oder 3 2/8 Percent dritter Instanz; in Triest, Görz, Gradisca und Istrien auf 859 Urtheile erster Instanz 320 oder 37 Percent zweiter und 55 oder 6 3/8 Percent dritter Instanz vorgekommen.

In einer Beziehung sind allerdings diese Bedenken vorhanden; denn die neue Strafproceßordnung bestellt die Untersuchungsrichter nur zu den Gerichtshöfen erster Instanz und die Sprengel der Collegialgerichte erster Instanz in Galizien sind von allzu großer Ausdehnung; denn während in Niederösterreich ein Collegialgericht auf 60 Quadratmeilen, in Oberösterreich auf 54 Quadratmeilen, in Krain auf 90 Quadratmeilen, in Triest, Istrien, Görz und Gradisca auf 38 Quadratmeilen, in Böhmen auf 58 Quadratmeilen, in Mähren auf 67 Quadratmeilen, in Schlesien auf 46 Quadratmeilen entfällt, kommt in Galizien ein Collegialgericht auf 142 Quadratmeilen.

Dieses Motiv kann ich jedoch keineswegs der Bestimmung des Artikels I des Einführungsgesetzes unterschieben, denn ich kann doch nicht zulassen, daß Galizien dafür, daß es bei der Organisirung der Behörden im Jahre 1855 mit einer geringen Anzahl von Gerichten ausgestattet worden ist, nun mit irgend einer Verstümmelung eines der besten Gesetze bestraft werden soll. Dießfalls kann ich nur von der Gerechtigkeit der Regierung und des hohen Hauses hoffen, daß bei der bevorstehenden Organisirung der Gerichte Galizien nicht stiefmütterlich behandelt werden wird.

Indem ich nun im Namen sämmtlicher Abgeordneten aus Galizien erkläre, daß wir die Einführung der neuen Strafproceßordnung in diesem Kronlande für ein dringendes Bedürfniß ansehen, glaube ich die Hoffnung aussprechen zu können, daß Seine Excellenz der Herr Justizminister angesichts dieser einhelligen Ansicht sämmtlicher Vertreter Galiziens sich bewogen fühlen wird, dem Antrage der Minorität im Namen der Regierung zuzustimmen und so auch diesem Kronlande den Genuß der Früchte seines Wirkens sobald als möglich zu gewähren.

Schließlich erlaube ich mir nur noch den formellen Antrag zu stellen, daß bei der Abstimmung über den Zusatzantrag der Minorität des Ausschusses die Zusätze „im Königreiche Galizien, Lodomerien sammt den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, dann im Herzogthume Bukowina und endlich im Königreiche Dalmatien" abgesondert zur Abstimmung gebracht werden. *(Bravo! rechts.)*

(Abgeordneter Schönbach meldet sich zum Worte.)

Präsident: Abgeordneter Schönbach hat das Wort.

Abgeordneter **Schönbach** *(Bukowina)*: Ich erlaube mir ebenfalls die gleichzeitige Einführung der gegenwärtigen Strafproceßordnung in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wärmstens zu befürworten, einmal schon aus dem Grunde, weil die genannten drei Kronländer sonst sehr leicht wieder um die Institution der Geschwornengerichte kommen könnten, wie es ihnen im Jahre 1850 mit der damaligen Strafproceßordnung ergangen ist.

Jedenfalls würde bei einer Trennung der Einführung diese selbst in eine ungewisse und unabsehbare Ferne gerückt, was bei dem oftmaligen Wechsel unserer Verhältnisse umsomehr zu besorgen ist, weil die Bewältigung solcher Verhältnisse auch nicht immer allein von dem guten Willen einer Regierung abhängt.

Ein anderer Grund für die gleichzeitige sofortige Einführung der neuen Strafproceßordnung auch in den genannten drei Ländern ist der gegenwärtige, wohl auch dem hohen Hause hinlänglich bekannte Zustand der dortigen Strafrechtspflege. Dieser Zustand wird mit der Einführung der Geschwornengerichte hoffentlich zum Besseren sich wenden, weil insbesondere die volle Oeffentlichkeit, wie sie mit den Schwurgerichten verbunden ist, schon an und für sich ein wichtiges Correctiv gibt, dann weil in Folge dieser Oeffentlichkeit das Rechtsbewußtsein und die Achtung vor dem Gesetze nothwendigerweise gesteigert und allgemeiner werden muß, und endlich weil mit der Einführung der neuen Strafproceßordnung auch eine neue Gerichtsorganisirung verbunden und damit der Anlaß zur Auswahl der entsprechendsten Organe gegeben ist.

Es ist aber überhaupt nicht abzusehen, weßhalb in diesen Ländern die Geschwornengerichte nicht auch sofort eingeführt werden sollen, nachdem für diese constitutionelle Institution doch endlich überall Bahn gebrochen werden muß, und nachdem in den genannten Ländern die Geschwornengerichte für Preßdelicte thatsächlich schon bestehen und ebenso anstandslos zusammengestellt werden konnten, wie in anderen Kronländern der Monarchie.

Als Bedenken gegen die gleichzeitige sofortige Einführung der Geschwornengerichte in den genannten drei Ländern könnte etwa geltend gemacht werden, daß bei den zu besorgenden politischen und nationalen Leidenschaften daselbst die Geschwornengerichte leicht zu Ausschreitungen mißbraucht werden könnten.

Ich gestehe, daß dieses Bedenken begründet und die Möglichkeit zu Ausschreitungen vorhanden ist. Doch besteht diese Möglichkeit gewiß auch bezüglich anderer Kronländer, für welche gleichwohl die Einführung der Geschwornengerichte beantragt ist. Dann aber darf nicht übersehen werden, daß auch gegen die Ausschreitungen der Geschwornengerichte es überall dieselben Remedien gibt, und zwar vor Allem wieder die Oeffentlichkeit und das öffentliche Urtheil, vor welchem auch die Sprüche der Geschwornen zur Verantwortung gezogen werden.

Dann bestehen dagegen die Cautelen der gegenwärtigen Strafproceßordnung selbst, insbesondere die im §. 344 normirte, umfassende Nichtigkeitsbeschwerde, dann die mögliche Verweisung desselben Straffalles vor ein zweites Schwurgericht, nach §. 332 endlich das in den §§. 2 und 411 der Strafproceßordnung vorgesehene Gnadenrecht der Krone.

Als ein weiteres Hinderniß der sofortigen Einführung der Geschwornengerichte in den genannten Kronländern könnte angeführt werden, wie bereits erwähnt wurde, die geringere Schulbildung, überhaupt der geringere Bildungsgrad der Bevölkerung jener Länder. Allein in dieser Beziehung besteht zwischen der Bevölkerungsmenge jener Länder und der slavischen Bevölkerungsmenge anderer Kronländer in der That kein gar so nennenswerther Unterschied.

Was aber die Personen betrifft, welche nach den festzustellenden Geschwornenlisten die Eignung für die Ehrenstelle eines Geschwornen haben werden, so ist an der Fähigkeit und Verläßlichkeit der Geschwornen jener Länder nicht mehr und nicht weniger zu zweifeln, als in anderen slavischen Gebietstheilen der Monarchie.

Endlich könnte vielleicht als Hinderniß der sofortigen Einführung der Geschwornengerichte in jenen drei Ländern angeführt werden die Mannigfaltigkeit der dortigen Sprachen, insbesondere in der Bukowina, wo unter der Bevölkerung acht verschiedene Sprachen vorkommen. Allein dieses Bedenken löst sich durch die Frage, wie konnte bei solchen polyglotten Verhältnissen bisher die Strafjustiz vorgenommen werden? — Und sie wurde thatsächlich doch vorgenommen.

Dann wirft sich die weitere Frage auf: Wird nicht mit der Einführung der Geschwornengerichte auch in sprachlicher Beziehung eine erhöhte Garantie geboten werden, und werden dann die gerichtlichen Dolmetsche nicht auch der controlirenden Oeffentlichkeit verantwortlich sein?

Es spricht daher nach meinem Erachten nichts gegen, wohl aber sprechen alle Gründe für die gleichzeitige Einführung der gegenwärtigen Strafproceßordnung in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und es verdient daher der darauf gerichtete Antrag der Minorität des Ausschusses volle Beachtung, weßhalb ich mir auch erlaube, diesen Antrag der Minorität dem hohen Hause zur geneigten Annahme zu empfehlen.

Präsident: Herr v. Voinović hat das Wort.

Abgeordneter v. **Voinović** *(Dalmatien)*: Ich und meine Collegen aus Dalmatien sind vollkommen einverstanden mit dem Minoritätsantrage.

Ich muß nur eine Aeußerung des verehrten Herrn Berichterstatters berichtigen, daß nämlich in Dalmatien zwei verschiedene Nationalitäten existiren; es gibt nur eine Nationalität und zwei Landessprachen.

Der Herr Berichterstatter hat unter Anderem hervorgehoben, wie der dalmatinische Landtag sich wiederholt für die Einführung der Geschwornen-

gerichte auch in Dalmatien ausgesprochen hat. Auch der jetzige Ausschuß hat längst schon ein Memoire an Seine Excellenz den Herrn Justizminister mit dem Ersuchen gerichtet, daß auch in Dalmatien, wie in den anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, die neue Strafproceßordnung eingeführt werde. Wie bekannt, hat die Regierung beabsichtigt — ich citire hier die Worte Seiner Excellenz des Herrn Justizministers — „Erhebungen pflegen zu lassen, welche zum Zwecke haben, festzustellen, ob vielleicht einzelne der neuen Einrichtungen, welche in dieser Strafproceßordnung eingeführt werden, in diesen Ländern bei der Durchführung auf derartige Schwierigkeiten stoßen, daß es vielleicht wünschenswerth erschiene, hie und da Abänderungen vorzunehmen oder irgend welche Vorsichtsmaßregeln in Anwendung zu bringen."

Ich will jetzt nicht die Frage erörtern, ob es nicht zweckmäßig gewesen wäre, solche Erhebungen vor der Vorlage der neuen Strafproceßordnung in diesem hohen Hause pflegen zu lassen, Erhebungen, welche gewiß die hervorgetretenen Bedenken beseitigt hätten, allein ich bemerke nur, daß mit den Worten „neue Einrichtungen" auf die Schwierigkeit der Einführung der Geschworenengerichte hingewiesen ist.

Meine Herren! In Dalmatien geht es nicht so arg her, wie man hier manchmal glaubt, und es ist eine Thatsache, daß in Dalmatien schon seit Jahren in Preßprocessen die Geschwornengerichte eingeführt wurden, und sollte, wie ich hoffen will, die in Verhandlung stehende Strafproceßordnung auch in Dalmatien, wie in den übrigen Ländern eingeführt werden, dann kann ich das hohe Haus und die hohe Regierung versichern und beruhigen, daß die Durchführung auf keine Bedenken erregende Schwierigkeiten stoßen wird.

Ich gebe zu, daß die Geschwornengerichte eine weitere und schwere Last seien, die auf das Land fällt. Allein freiheitliche Institutionen müssen mit Opfern gewonnen werden, und ich bin überzeugt, daß die dalmatinischen Geschwornen frohen Muthes solche Opfer bringen werden.

Man nennt seit lange und leider auch vielleicht nicht ohne Grund, Dalmatien das Land der Ausnahmen. Wenn das Land — ich muß es offen sagen — seit langer Zeit in jeder Beziehung vernachlässigt wurde, und wenn wir weder Eisenbahnen, noch in manchen Bezirken fahrbare Straßen haben, sei es uns wenigstens vergönnt, der Wohlthaten der neuen Strafproceßordnung theilhaftig zu werden.

Darum erlaube ich mir in meinem und meiner Collegen aus Dalmatien Namen dem hohen Hause anzuempfehlen, dem Minoritätsantrage zuzustimmen.

Präsident: Herr Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Ich habe mir nur zu einer kurzen Bemerkung das Wort erbeten Die zahlreiche Unterstützung, welche der Antrag der Minorität gefunden hat, bewegt mich, jene Bedenken, welche mich dazu geführt haben, in der von uns beantragten Fassung des Artikels I sämmtliche Kronländer aufzuzählen fallen zu lassen. Ich erlaube mir daher den von mir bereits gestellten Antrag vorläufig nur als Eventualantrag zu belassen, dagegen in erster Linie zu beantragen, daß der Artikel I des vorliegenden Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung zu lauten habe:

> „Die nachfolgende Strafproceßordnung tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Kundmachung bei allen Civilgerichten als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und aller anderen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen in Wirksamkeit."

Nur in dem Falle, wenn dieser Antrag nicht angenommen würde, würde nach dem Wunsche des Herrn Abgeordneten aus Galizien die getrennte Abstimmung bezüglich der einzelnen Kronländer stattzufinden haben.

Präsident: Die Herren Abgeordneten haben den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk gehört, und ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Artikel II zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall; ich erkläre demnach die Debatte für geschlossen. *(Justizminister Dr. Glaser meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser**: Ich habe im Namen der Regierung Sr. Majestät die Erklärung abzugeben, daß sie keinen Grund sieht, dem Minoritätsantrage ihrerseits sich entgegenzustellen. *(Bravo! Bravo!)*

Begreiflicherweise legt die Regierung den allergrößten Werth auf die möglichste Wahrung der Rechtseinheit, begreiflicherweise begrüßt sie es mit großer Freude, daß eine von ihr eingebrachte Vorlage auf so ausgedehnte Sympathien, auf ein so freudiges Willkommen stößt, daß diejenigen Länder, welchen ein Aufschub des Inslebentretens derselben droht, durch die Person ihrer berechtigten Vertreter alle Anstrengungen machen, um sofort in den Besitz dieses Gesetzes zu gelangen.

Die Motive, welche die Regierung bestimmt haben, die Regierungsvorlage so zu fassen, wie ge-

schehen ist, sind übrigens von mir in jener Sitzung, in welcher ich die Ehre hatte, den Gesetzentwurf einzubringen, deutlich dargelegt worden.

Ich erlaube mir darauf zurückzukommen, weil mir scheint, daß sie jedenfalls geeignet waren, jede — wenn ich so sagen darf — kleinliche Empfindlichkeit von einer solchen Erörterung auszuschließen.

Es konnte nicht die Meinung und die Absicht der Regierung sein, irgend Jemand zu beleidigen und die Art und Weise, wie sie die Grenzlinie gezogen hat, schien auch die Möglichkeit, eine solche Intention ihr zuzumuthen, von vornherein auszuschließen. Sie unterschied einfach zwischen Ländern, in welchen eine Strafproceßordnung, beruhend auf jenen Grundsätzen, auf welchen in der Hauptsache der vorliegende Gesetzentwurf beruht, schon eingeführt war, und Ländern, wo eine solche noch nicht eingeführt war und daher praktische Erfahrungen noch nicht gesammelt waren.

Es ist allerdings auch gesagt worden, es hätte die Regierung ja vor Einbringung der Regierungsvorlage in jenen Ländern, wo die Erfahrungen noch nicht gesammelt waren, Erhebungen pflegen können und es ist auch auf frühere Beschlüsse der Landtage jener Länder hingewiesen worden.

Was die letzteren betrifft, so konnten sie für sich allein der Regierung die erforderliche Beruhigung nicht gewähren, weil sie eben nicht über das Ganze eines bestimmten Strafprocesses, sondern lediglich über die Juryfrage und über diese nur gewissermaßen in bianco abgegeben waren, da es nicht ein concretes Institut war, das der Begutachtung unterzogen ward.

Was aber die Frage der speciellen Erhebungen betrifft, so würde das Resultat solchen Vorgehens begreiflicher Weise nur das gewesen sein, daß mit der Vorlage der gesammten Strafproceßordnung mindestens über die Dauer der gegenwärtigen Session hinaus hätte gewartet werden müssen, während jetzt das Resultat sich so stellt, daß die Regierung glaubt, in den übereinstimmenden Versicherungen und Erklärungen der sämmtlichen hier im Hause anwesenden zur Wahrnehmung der bezüglichen Interessen dieser Länder und zur Darlegung ihrer Bedürfnisse in erster Linie berufene Vertreter, sowie theilweise in später abgegebenen Erklärungen der Landesvertretung diejenige Bürgschaft zu finden, die sie sich sonst auf dem Wege der Erhebungen hätte verschaffen müssen.

Die Regierung glaubt also, daß der Vorgang, den sie eingehalten hat, an und für sich nicht ein unrichtiger gewesen sei, und daß das Resultat, zu dem er führt, auch nach der Annahme des Minoritätsantrages nur als ein günstiges bezeichnet werden könnte, indem jedenfalls das gewonnen sein wird, daß die Reichsgesetzgebung, wenn das Haus auf diesen Antrag eingeht, gegen den Vorwurf geschützt wird, der sonst nur zu leicht gegen sie erhoben wird, als ob sie in unbeschränkter Sucht nach Centralisirung es unterlassen hätte, auf die Eigenthümlichkeiten und besonderen Verhältnisse einzelner Länder genügend Rücksicht zu nehmen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich bin nicht ermächtigt, vom Ausschußantrage formell zurückzutreten; ich aber werde mit dem Antrag der Minorität stimmen, wozu ich das Recht habe, weil es im Ausschusse eine offene Frage geblieben ist, um bei der Plenarverhandlung sämmtlichen Abgeordneten der betreffenden drei Länder Gelegenheit zu geben, sich dießbezüglich zu äußern. Nachdem diejenigen Herren, die heute für den Minoritätsantrag gesprochen haben, im Namen sämmtlicher Abgeordneten dieser drei Länder gesprochen, die übrigen Abgeordneten aber geschwiegen und diese Vollmacht der Redner anerkannt haben, so muß vorausgesetzt werden, daß alle im Hause anwesenden Vertreter dieser Länder die Nothwendigkeit anerkannt haben, daß die Strafproceßordnung auch bei ihnen in Wirksamkeit treten möge. Aus diesen Gründen werde ich persönlich für den Minoritätsantrag stimmen, lasse aber den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung kommen, weil ich kein formelles Recht dazu habe, anders vorzugehen.

Präsident: Ich werde vorerst den Hauptantrag des Abgeordneten Tomaszczuk zur Abstimmung bringen. Für den Fall, als dieser fallen sollte, werde ich über den ersten Absatz des Ausschußantrages mit dem Zusatzantrage des Abgeordneten Tomaszczuk, jedoch getrennt nach den einzelnen Ländern, nämlich: 1. Dalmatien, 2. Galizien und Lodomerien und 3. Bukowina abstimmen lassen, und bemerke weiters, daß der zweite Absatz des Artikels I nur für den Fall zur Abstimmung gelangt, als bezüglich eines der genannten Länder dem Antrage des Abgeordneten Tomaszczuk nicht beigestimmt werden sollte.

Nach dem Abänderungsantrage des Abgeordneten Tomaszczuk sollte Artikel I lauten:

> „Die nachfolgende Strafproceßordnung tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Kundmachung bei allen Civilgerichten als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und aller anderen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen in Wirksamkeit."

Ich ersuche jene Herren, die Artikel I in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(liest Artikel II aus den Beilagen. — Rufe: Schluss!)*

Präsident: Ich werde vorerst Artikel II zur Debatte und Abstimmung bringen und sohin fragen, ob die Herren mit dem Schlusse der Sitzung einverstanden sind. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist dieß nicht der Fall.

Ich bitte jene Herren, die Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, die mit dem Schlusse der Sitzung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung morgen Vormittags 11 Uhr stattfinde. *(Zustimmung.)*

Die Tagesordnung wäre dieselbe wie die heutige, nur daß derselben als erster Gegenstand vorauszugehen hätte:

Erste Lesung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer auf Gewährung einer weitergehenden Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen bekannt zu geben:

Heute Abends ½6 Uhr hält der Ausschuß für die Arlbergbahn; zur selben Stunde auch

der Ausschuß für das für Niederösterreich und Schlesien wirksame Gesetz über die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grunde und Boden; sodann

der Finanzausschuß morgen Vormittags 9 Uhr eine Sitzung.

Tagesordnung: Berathung über den Antrag auf Abhilfe wegen des Nothstandes in Böhmen, die Petition des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" in Wien um Aufhebung des Zeitungsstempels und andere Petitionen;

der Verfassungsausschuß hält morgen Abends 6 Uhr; endlich

der Ausschuß wegen Beschaffung des Pferdebedarfes für die Armee in Kriegszeiten morgen 9 Uhr Früh eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 40 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 40. Sitzung am 4. Juni 1872.

Inhalt:

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Ausscheidung einzelner Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden und deren Zuweisung an die politischen Bezirksbehörden (165 der Beilagen, Seite 817).

Petitionen (Seite 818).

Beantwortung der Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer und Genossen, betreffend die Mehrbelastung des österreichischen Seehandels nach Frankreich; und

2. des Abgeordneten Jeffernigg und Genossen, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie Villach-Tarvis (Seite 819).

Erste Lesung:

1. des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer wegen Gewährung einer ausgedehnteren Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten (153 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 820);

2. des Gesetzentwurfes über die Herstellung einer Eisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein (155 der Beilagen, Zuweisung an den Ausschuß für die böhmischen Bahnen, Seite 837).

Zweite Lesung des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung (145 der Beilagen, Schluß der Specialdebatte und Erledigung darauf bezüglicher Petitionen, Seite 822).

Dritte Lesung der Strafproceßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben (168 der Beilagen, Seite 837).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Szeptycki,** Freiherr v. **Kotz,** Dr. **Graf, Liebl.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Graf Szeptycki liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Es sind vom Minister des Innern und dem Präsidenten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften Zuschriften eingelangt. Ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 25. Mai d. J. beehre ich mich, in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausscheidung einzelner Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden und deren Zuweisung an die politischen Bezirksbehörden *(165 der Beilagen)*, mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben als Regierungsvorlage der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu wollen.

Wien, 31. Mai 1872.

Der k. k. Minister des Innern:

Lasser."

„Der Gefertigte gibt sich die Ehre, Einem hochgeehrten Präsidium des hohen Hauses der Abgeordneten zum österreichischen Reichsrathe in der Anlage 200 Stück Eintrittskarten zu der am 15. Juni d. J. stattfindenden feierlichen Sitzung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit dem Ersuchen zu übermitteln, dieselben gefälligst

an die P. T. Herren Mitglieder des hohen Hauses vertheilen lassen zu wollen.

Wien, am 22. Mai 1872.

Der Präsident der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften:

Rokitansky."

Präsident: Der von Seite des Herrn Ministers des Innern eingebrachte Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die Eintrittskarten für die feierliche Sitzung der Akademie der Wissenschaften wurden an die Herren Abgeordneten vertheilt.

Vertheilt wurden ferner die Regierungsvorlagen, betreffend den Gesetzentwurf über die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe zu den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern *(154 der Beilagen)* und den Gesetzentwurf, betreffend die Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein *(155 der Beilagen)*; ferner der Ausschußbericht über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow *(166 der Beilagen)*; dann der Ausschußbericht über den vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales *(167 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition des Bezirksausschusses Eisenerz in Steiermark um Nichtgestattung der Niederlassung der von anderen Ländern ausgewiesenen, nach Oesterreich nicht zuständigen Jesuiten in den österreichischen Staaten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des katholisch-politischen Casino zu Steyr in Oberösterreich um Ablehnung der Bitte des dortigen Gemeinderathes wegen Ausweisung der Mitglieder der Gesellschaft Jesu aus Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Gemeindevorstände des politischen Bezirkes Hotzenplotz in den mährischen Enclaven in Schlesien um Veranlassung der Maßnahmen, daß die Einwanderung von fremden Jesuiten nach Oesterreich verhütet und die bereits eingewanderten sofort ausgewiesen werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner)*."

„Petition des Fachvereines der Manufacturfabriks- und Handarbeiter in Reichenberg um Herabsetzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition der Gemeinde Samuszyn in der Bukowina um Abhilfe wegen der ihr durch die Dniesterregulirungscommission zugegangenen Schäden *(überreicht durch Abgeordneten Schönbach)*."

„Petition der Lehrkörper an den vier Staatsmittelschulen in Brünn um entsprechende Berücksichtigung bei der bevorstehenden Beamtengehaltsregulirung *(überreicht durch Abgeordneten Ritter d'Elvert)*."

„Petition des Vorstandes und der Repräsentanz der Israelitengemeinde zu Mielec in Galizien um Ablehnung des Ausgleiches mit Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Giskra)*."

„Petitionen der Gemeinden Baumgarten, Dimbach, Dörfl, Kreuzen, Landacker, St. Leonhard, Linden, Weitersfelden und Wetzelstein in Oberösterreich (neun an der Zahl) um Abänderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition des Wiener Lehrervereines „die Volksschule" um Ergänzung des §. 57 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition des Dr. Alexander Wiochowski, Obmannes des deutsch-pädagogischen Vereines in Prag, in Bezug auf den Turnunterricht an Volks- und Bürgerschulen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ)*."

„Petition der Luditzer Bezirks- und Stadtvertretung um Veranlassung, daß die Pilsen-Mlatz-Karlsbader Eisenbahn der Stadt Luditz möglichst nahe geführt werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen Neumarktl, St. Anna, St. Katharina, Kreutz und Kayer in Krain um Herstellung der Eisenbahn Laak-Triest *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn)*."

„Petition des Gemeindevorstandes in Grottau in Vertretung der Gemeindevertretung um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition der Bezirksvertretung zu Kratzau in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition der Gemeindevorstehung Glödnitz in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition der Ortsgemeinde Griffen in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition des Bezirksausschusses Eisenerz in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des Bezirksausschusses Rann in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petitionen der Gemeinden: Bielenz, Eidlitz, Glieden, Grün mit Sosau, Hohenstann, Holletitz, Hruschowan, Iisetitz, Komotau, Kralup, Krima, Liebisch, Losau, Märzdorf, Negranitz, Neosablitz mit Horoschenz, Neudorf, Nockowitz, Oberdorf, Petsch, Plaßdorf, Platz, Priesen, Pritschapl, Raizenhain, Retschitz mit Naschau, Sebastiansberg, Skyrl, Sonnenberg, Sporitz, Strahn mit Witschitz, Strösau, Tschern, Tschernowitz, Tschoschel, Wissek, Wisotschan in Böhmen (38 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Kuh).*"

„Petition der Gemeindevertretung der Stadt Maschau in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petitionen der Gemeinden: St. Aegyd am Neuwalde, Aggsbach, St. Andrä an der Traisen, Erlauf, Gansbach, St. Georgen am Steinfelde, Gerersdorf, Göblasbruck, Ober-Grafendorf, Hafnerbach, Haindorf, Hainfeld, Herzogenburg, Hohenberg, Karlsstetten, Kasten, Kaumberg, Kilb, Kirchberg an der Pielach, Kleinzell, Krummnußbaum, Lilienfeld, Loosdorf, St. Margarethen an der Sierning, Markersdorf an der Pielach, Mauer, Michelbach, Neidling, Nußdorf an der Traisen, Pöchlarn, Plankenstein, Ponsee, Pottenbrunn, Obritzberg, Ossarn, Rabenstein, Rohrbach an der Gölsen, Schönbühel, Schrattenbruck, Schwarzenbach an der Pielach, Stößing, Stollhofen, Tötzenbach, Traismauer, Türnitz, St. Veit an der Gölsen, Viehofen, Weißenkirchen, Wilhelmsburg, Wimpassing, Zwentendorf, dann des Vereines der Verfassungsfreunde in St. Pölten in Niederösterreich (52 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Gemeindevertretung Markt Roßwald des Hotzenplotzer Bezirkes in Schlesien um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zaillner).*"

„Petition der Gemeindevertretungen Etzen, St. Leonhardt am Horner Wald, Purrath und Rammelhof in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende).*"

Präsident: Ich werde die eingelaufenen Petitionen dem Petitionsausschusse und je nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1872 hat der Herr Reichsrathsabgeordnete Dr. v. Mayrhofer und Genossen die folgende Interpellation an das Gesammtministerium gerichtet: *171 abgedruckt dem stenographischen Protokolle Seite* (Interpellation).

Ich habe die Ehre, diese Interpellation im Namen der k. k. Regierung zu beantworten:

Die k. k. Regierung war bereits vor Einbringung der erwähnten Interpellation in Kenntniß des neuen, am 3. Februar l. J. im Journal officiell publicirten französischen Gesetzes vom 30. Jänner 1872 über die Handelsmarine, und es ist ihr bereits mit Note des Ministeriums des Aeußern vom 6. Februar l. J. mitgetheilt worden, daß die französische Regierung in officieller Weise um einige Modificationen unseres, durch den Schifffahrtsvertrag vom 11. December 1866 und den Handelsvertrag vom gleichen Datum erworbenen Vertragsrechtes einzuwilligen das Ersuchen stellte, damit das neue französische Gesetz über die Handelsmarine, dessen Anwendbarkeit auf die Vertragsstaaten, soweit sein Inhalt mit den Verträgen in Widerspruch steht, durch ein an die französischen Zollämter hinausgegebenes Circular vom 4. Februar 1872 ausdrücklich ausgeschlossen ist, auch gegenüber diesen Staaten jetzt schon in Kraft treten könne.

Das Ansinnen der französischen Regierung war dahin gerichtet, daß wir in die Erhebung einer surtane de pavillon genannten Abgabe von allen Waaren einwilligen, welche auf österreichisch-ungarischen Schiffen nach Frankreich und Algier im Allgemeinen gebracht werden, eventuell wenigstens von Waaren auf österreichisch-ungarischen Schiffen, welche, von transatlantischen Häfen kommend, in Frankreich einlaufen.

Bei dem sehr beträchtlichen Verkehre, den unsere Handelsmarine, namentlich im Zwischenhandel mit den französischen Häfen unterhält, wäre ein Eingehen auf den Wunsch der französischen Regierung von großem Nachtheile für unsere Handels- und Schifffahrtsinteressen gewesen, ja wäre ein Bruch mit den von uns und den meisten übrigen europäischen Staaten befolgten Grundsätzen einer rationellen Handels- und Zollpolitik. Aber auch auf das eingeschränktere französische Ansinnen konnte die k. k. Regierung nicht eingehen, da, wenn auch die Zahl der gegenwärtig aus transatlantischen Häfen nach Frankreich kommenden österreichisch-ungarischen Schiffe noch gering sein mag, doch durch die Gestattung der Erhebung der surtane de pavillon von solchen Schiffen das Princip der unwandelbaren Dauer der Verträge bis zum Termine ihres Erlöschens verletzt und der Zukunft präjudicirt worden wäre.

Gestützt auf diese Erwägungen, wurde das k. und k. Ministerium des Aeußern ersucht, die französische Regierung zu verständigen, daß die k. k. Regierung sich nicht in der Lage befindet, auf die

gewünschten Abänderungen unseres vertragsmäßigen Rechtes selbst in der beschränkteren Art des Aeußern hat, da die k. und k. Regierung eine ganz gleiche beobachtete, die französische Regierung auch bereits von der Ablehnung des Ansuchens in Kenntniß gesetzt.

Der Herr Abgeordnete Jessernigg und Genossen haben in der Sitzung des hohen Hauses vom 20. März die nachfolgende Interpellation an mich gerichtet: *(Liest die in dem stenographischen Protokolle Seite 571 abgedruckte Interpellation.)*

Ich beehre mich, im Namen der k. k. Regierung auf diese Anfrage Nachstehendes zu erwidern:

Die durch das Gesetz vom 24. April 1871, Z. 35, zur Ausführung bestimmte Bahnstrecke von Villach nach Tarvis konnte erst nach langwierigen Verhandlungen über die Feststellung der Detailtrace am 25. November 1871 concessionirt werden — schon wenige Tage darauf — am 13. December 1871 wurde das Ergebniß der politischen Begehung genehmigt. Die Detailpläne und Detailkostenvoranschläge wurden nach Maßgabe dieser Entscheidung richtig gestellt, die Offertbedingnisse für die Drau- und Gailbrücke, und sofort auch für die Gesammtstrecke geprüft und gutgeheißen, die Verhandlungen ausgeschrieben und deren Ergebniß unterm 7. Februar und 26. März 1872 genehmigt.

Es ist nunmehr der Bau im vollen Zuge und die Vollendung dieser Bahn innerhalb des auf den 25. November 1873 concessionsmäßig festgesetzten Vollendungstermines mit Zuversicht zu erwarten.

Präsident: Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Herrn Dr. v. Mayrhofer und Genossen wegen Gewährung einer weitergehenden Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten *(153 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller zur Begründung das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Volkswirthschaftliche Fortschritte, besonders wenn sie rasch eintreten, die Früchte, welche aus denselben für Land und Leute resultiren, wollen nur mit vieler Arbeit und vielem Fleiße und auch unter manchen Opfern errungen werden, und nicht eines der geringsten dieser Opfer ist die Bedrängniß, welche öfters in Betreff der Wohnungen entsteht.

In dem Maße, als durch den Aufschwung der Industrie die Stadtbevölkerung in rascher Weise zunimmt, in der Weise, in welcher kleinere Orte, die früher abseits vom Verkehre gelegen sind, nun in die großen Verkehrslinien hineingezogen werden, in dem Maße steigt rascher Weise die Nachfrage nach Wohnungen, während das Angebot derselben zurückbleibt.

Tritt nun zu diesem Umstande, der einerseits durch die Prosperität des Landes herbeigeführt wird, noch irgend eine locale Ursache hinzu, wie z. B., um von Wien zu sprechen, die Weltausstellung, von deren Gefahren in Betreff der Wohnungsnoth man vielleicht zu weitgehende Befürchtungen ausgesprochen hat, so wird eben durch solche locale Umstände eine noch größere Beängstigung betreffs der Wohnungscalamität hervorgerufen. Der Ruf erschallt nach Abhilfe, und da eben der Staat der Mächtigste ist, so wendet man sich zuerst an ihn, um Abhilfe zu verlangen.

Unter den Anforderungen, die da laut geworden sind, sind einige ganz gefährlicher Natur für die Gesellschaft; es sind Anforderungen, welche ein Eingreifen in privatrechtliche Verhältnisse herbeiführen sollen. Bald wurde von einem Moratorium gesprochen, bald wurde wieder das Wort laut: es möge in irgend einer Weise der Miethzins regulirt werden, — lauter Maßregeln, welche, wenn sie wirklich durchgeführt werden könnten, von ganz doppelschneidiger Natur sind und gerade gegen Diejenigen in ihrem weiteren Verlaufe gerichtet sein würden, in deren Interesse sie eingeführt werden sollen. Während wir doch losgeworden sind die Privilegien, welche in früherer Zeit einzelnen Ständen im Staate zu Theil geworden sind, sollen wir nun neue Privilegien zu Gunsten irgend eines einzelnen Standes wieder schaffen.

Es sind aber auch andere Anforderungen an den Staat laut geworden, Anforderungen, die freilich nicht, wenn sie befriedigt werden, augenblicklich dem Wohnungsmangel Abhilfe bringen können, die aber im Zusammenhalte mit vielen anderen Maßregeln, die ergriffen werden können und sollen, die Möglichkeit vorbereiten, daß diesem Mangel abgeholfen werde.

Am meisten Abhilfe natürlich kann und wird in ausgiebigerer Weise nur die Privatspeculation bringen. Sie wird vielleicht nicht rasch genug Abhilfe bringen, allein von ihr allein kann Hilfe in ausgiebigster Weise erwartet werden.

Was soll der Staat im gegenwärtigen Falle thun? Er kann eben nur dahin wirken, daß die Vorbedingungen betreffs Abhilfe möglichst leicht eintreten können, und daß die Hindernisse, die sich zeigen, soferne es im legislativen Wege möglich ist, beseitigt werden. Und da drängen sich verschiedene Ansichten auf.

Es mag möglich sein, daß in Betreff der Baugesetzgebung durch die Legislative ein Modus gefunden wird, daß in wohlfeilerer Weise zur Herstellung von Wohnungen Mittel geschaffen werden. Wir müssen es uns eingestehen, daß der Mangel, der eintritt, nicht ein absoluter Mangel für alle Gattungen von Wohnungen ist, sondern speciell nur für die Gattung von kleineren Wohnungen.

Größere Wohnungen sind dem größeren Capitale ohnedem leicht zugänglich und große Wohnungen sind, wenn man alle größeren Städte des Reiches und vorzugsweise Wien, als die größte Stadt des Reiches, im Auge behält, in Masse vorhanden.

Wir wissen ja, wie viele und welch' riesige Bauten die Stadterweiterung herbeigeführt hat. Aber leider waren es nicht die kleinen Wohnungen, die geschaffen wurden, und gerade an diesen Wohnungen herrscht in größtem Maße Mangel. Die Wohnungen für den kleinen Gewerbsmann, für den Arbeiter, Beamten, der von fixen Bezügen lebt, für den Pensionisten, die sind es, die unverhältnißmäßig hoch im Preise gestiegen, ja nicht einmal in genügender Anzahl vorhanden sind. Wenn man den Bericht der Gemeinde Wien liest, den Bericht, welchen der Herr Bürgermeister über die abgelaufene dreijährige Periode erstattet hat, so findet man, daß in dieser Hinsicht der Wohnungsmangel als sehr drückend angeführt wird.

Unter anderen weiteren Maßregeln, welche von der Legislative freilich nicht mit einem Schlage werden ergriffen werden, wo eben längere und weitausgreifende Vorbereitungen werden nothwendig sein, ist dann die Reform der Verzehrungssteuer auf Baumaterialien. Eine Frage anderer Natur, die aber vielleicht schon in kürzester Zeit wird gelöst werden, ist die der Steuerbefreiung in Betreff der Hauszins- und Hausclassensteuer.

Oesterreich genießt den traurigen Ruhm, daß es die höchste Steuerbelastung auf Häuser hat. In keinem anderen Staate ist die Häuserbelastung so groß. Erleben wir es ja in Wien, daß zur Bestreitung der verschiedenen Abgaben, die auf den Häusern lasten, inclusive der regelmäßig nothwendig werdenden Reparaturen, der Hauseigenthümer von seinem ganzen Erträgnisse eine Summe von 40 Percent abrechnen muß, eine Last, die nach dem Streben, sie weiter zu überwälzen, zuletzt auf die Miether fällt. Es ist nun zu erwarten, nachdem von Seite der hohen Regierung die Regulirung des gesammten Steuerwesens für eine der nächsten Sessionen in Aussicht gestellt wurde, daß auch in dieser Hinsicht diese hochwichtige Frage einer Regulirung unterzogen werden wird. Allein für den Moment ist das wohl noch nicht möglich.

Es ist daher der Wunsch rege geworden nach einer weitergehenden Steuerbefreiung, und ich habe die Ehre, einen in dieser Richtung lautenden Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten. Ich glaube nicht, daß es bei dem gegenwärtigen Zustande der Speculation im Allgemeinen nöthig ist, bei Neubauten auf solche Stimulationen zurückzukommen. Wir haben gesehen, daß eben die Speculation sich den Neubauten in sehr rascher Weise und mit ziemlichem Erfolge zugewendet hat.

Etwas Anderes ist es, wenn wir die Frage stellen, ob die Speculation in gleichem Maße, insoferne es sich um bessere Ausnützung der vorhandenen Baugründe handelt, vorgegangen ist. Und da müssen wir, wenn wir die größte Commune, nämlich Wien betrachten, sagen, daß die Privatspeculation hierin noch im hohen Grade zurückgeblieben ist. Wenn man die Vorstädte Wiens durchwandelt und sieht, welche Masse von Häusern nur ein Stockwerk hoch gebaut ist, obwohl das Baumateriale und die Anlage die Möglichkeit geben würde, viel mehr Stockwerke zu bauen, wenn man bedenkt, daß über 4000 solcher einstöckiger Häuser innerhalb der Linien Wiens sind, wenn man weiter berücksichtigt, daß 1000 ebenerdige Gebäude in Wien existiren, und außerdem noch große, ganz unverbaute Flächen von Höfen, Gärten und großen Plätzen, die eine viel größere Verbauung ohne Schädigung des Sanitätszustandes der Stadt zulassen würden, dann muß man wohl sagen, daß vielleicht gegenwärtig ein Stimulationsmittel für diese Gattung Privatspeculation möglich, ja sogar geboten ist.

Und so sehr auch in dem Momente die Neubauten durch die hohen Preise des Materiales und des Arbeitslohnes im Allgemeinen erschwert sind, so gestaltet es sich in diesen speciellen Fällen günstiger. Handelt es sich um Zubauten, so kann sehr viel mit geringen Mitteln geleistet werden. So sehen wir, daß ohne Schaffung von neuen Baugründen mit Benützung der bisherigen Bauunterlage, in den häufigsten Fällen sogar mit Benützung desselben Dachstuhles mit dem geringsten Aufwande von neuem Baumateriale, ohne es nöthig zu haben die Inwohner zu delogiren, es möglich ist, sehr viele Wohnungen, und zwar vorzüglich in den Vorstädten zu schaffen. Diese Rücksichtnahme verdient, daß man, da eben die Speculation träge geworden ist, durch irgend eine Begünstigung in dieser Hinsicht die Speculation aufmuntere. So sehr ich mich ferner principiell dagegen aussprechen muß, daß bei Neubauten weitergehende Steuerbefreiungen zugestanden werden sollen, die nur den Gewinn der großen Bauunternehmer vermehren würden, so möchte ich doch in Betreff dieses eine Ausnahme in jenen Fällen erwünscht erachten, wo sich Genossenschaften bilden, die nach dem Principe der Selbsthilfe durch kleine Beiträge sich die Möglichkeit verschaffen, eigene Häuser für die Zukunft zu erwerben. Dieß verdient die größte Unterstützung des Staates und der Commune und kann ich die erfreuliche Thatsache melden, daß trotzdem derlei Genossenschaften hier in der Residenz nur wenige vorhanden, doch schon einzelne Fälle vorgekommen sind, wo es durch Minimalbeträge der einzelnen Mitglieder derselben durch das Princip der Selbsthilfe möglich geworden ist, einige Häuser herzustellen und sich relativ sehr wohlfeile Wohnungen zu schaffen.

Derlei Begünstigungen kann die Legislative gewähren. Es wird dieß hier Angeführte so ziemlich Alles sein, was die Legislative in der Wohnungsfrage bieten kann.

Einiges wird auch die Executive leisten können, und zwar sowohl die Regierung als auch die autonomen Communen.

Da wird es z. B. in großen Städten und Communen möglich sein, wenn es nothwendig ist neue Bauplätze zu gewinnen, minder benützte große Gründe durch Ziehung — selbst im Expropriationswege — durch Ziehung neuer Verkehrslinien mehr Bauflächen zu gewinnen und auch noch andere verschiedene locale Vortheile auszunützen.

Nicht unerwähnt kann ich es lassen, was durch die Executive möglich ist und durch die Wiener Stadterweiterung bewirkt werden soll. Bekanntlich wurde, als Seine Majestät die Stadterweiterung zur Durchführung gebracht hat, der für die ganze Stadt so hochwichtige Grundsatz ausgesprochen, es soll durch diese Stadterweiterung nicht nur Wien zur schönen großartig angelegten Stadt werden, der Verkehr in besserem Maße als bisher ermöglicht werden, sondern es soll auch dem Wohnungsmangel von Wien vorzugsweise abgeholfen werden.

Ist diesem Wohnungsmangel abgeholfen worden? Wie die Natur der Gründe, welche der Stadterweiterungsfond zur Verbauung gebracht hat, es mit sich geführt hat, wurden eben nur großartige schöne Gebäude errichtet, die Plätze wurden zu sehr hohen Preisen verwerthet und wir wissen ja, daß die Fonds der Stadterweiterung zu einer sehr hohen Summe angewachsen sind; daß ungeachtet der Leistungen, die der Stadterweiterungsfond für das Allgemeine zufolge seiner Bestimmung auf sich hatte, das Vermögen der Stadterweiterung auf einige 20 Millionen beziffert wird.

Es ist nun im Momente nicht Gelegenheit zu erörtern, ob dieser Fond auch anderen Zwecken zugeführt werden könne, allein es ist wirklich der Mühe werth, daß diejenigen Organe, die mit der Verwaltung des Stadterweiterungsfondes betraut sind, die Frage erörtern mögen, ob es nicht höchst nützlich wäre, denjenigen wirthschaftlichen Genossenschaften, die sich vielleicht in den entfernteren Theilen der Stadt auf wohlfeilen und gesunden Plätzen nach dem Principe der Selbsthilfe Häuser bauen wollen, eine ausgiebige Geldunterstützung zu Theil werden zu lassen, nicht als Geschenk, sondern als auf längere Zeit gegebenes Darleihen.

Ich wollte dieß nur hier angedeutet haben, es wäre dieß nur ein Mitbehelf zur Lösung der ganzen Frage.

Meine Herren! Sie werden mir vielleicht einwerfen: Warum bist du dann mit einem so beschränkten Antrage vor das hohe Haus gekommen, warum hast du die Frage nur mit einem Theile berührt, die doch von so einschneidender socialer Bedeutung ist? Ich gestehe ganz offen, daß ich diese Frage hier nur angeregt haben wollte, daß ich glaube, wenn Verhältnisse eingetreten sind, wo, sei es selbst durch den erfreulichen Zustand des raschen Aufblühens in volkswirthschaftlicher Beziehung, dennoch vorübergehende Calamitäten eintreten, es Sache der Volksvertretung ist, ein scharfes Auge zu haben auf die Dinge, die vorgehen, ein offenes Ohr zu haben für die Wünsche, die da laut werden, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, und das, was geboten werden kann, was der Staat vermöge seiner Stellung, vermöge seiner Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zu bieten in der Lage ist, dieses auch zu bieten.

Ich hoffe, daß die Debatte, die über diesen Gegenstand seinerzeit geführt werden wird, und vielleicht die Erfahrung, die einzelne Mitglieder in dieser Sache haben, denselben Gelegenheit geben wird, wenn auch nicht eine momentane Lösung zu ermöglichen, so doch Streiflichter zu werfen auf andere Richtungen dieser Frage, um dem Volke zu zeigen, daß, soweit die Kräfte reichen, auch das Mögliche geboten wird.

Ich empfehle daher die Zuweisung meines Antrages an den Finanzausschuß. *(Lebhafter Beifall links.)*

Präsident: Es kommt nur die Frage wegen Zuweisung an den Finanzausschuß zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten diesen Antrag dem Finanzausschusse zuweisen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nun zur Fortsetzung der Specialdebatte über das Einführungsgesetz zur Strafproceßordnung *(73 der Beilagen)*. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Artikel III vorzutragen.

Berichterstatter **van der Straß** *(von der Tribune — liest Artikel III aus 73 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel III das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich Jene, welche Artikel III annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **van der Straß** *(liest Artikel IV aus 73 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich Jene, welche Artikel IV annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **van der Straß** *(liest Artikel V aus 73 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich Jene, welche Artikel V annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel V ist angenommen.

Berichterstatter **van der Straß** *(liest Artikel VI aus 73 der Beilagen).*

Wie ich schon gestern zu erwähnen die Ehre hatte, gründet sich diese Competenzbestimmung auf Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, welcher die Bestimmung enthält, daß bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen die Geschwornengerichte über die Schuld zu entscheiden haben. Es ist zwar Anstand erhoben worden, daß einige strafbare Handlungen, die von dem gestrigen Herrn Redner erwähnt worden sind, nicht der Competenz der Schwurgerichte zugewiesen sind, das ist aber von Seite der Regierung, deren Ansicht auch der Ausschuß beigestimmt hat, auf Grund der Staatsgrundgesetze geschehen, denn diejenigen Fälle, wie das Verbrechen der Religionsstörung, welche mit schweren Strafen bedroht sind — und als solche sind diejenigen angenommen, welche auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe lauten — sind den Geschwornengerichten zugewiesen, die minderen Straffälle des Verbrechens der Religionsstörung sind eben keine politischen Verbrechen und sind auch nicht mit einer schweren Strafe bedroht und daher nach den Staatsgrundgesetzen vor die Geschwornengerichte nicht zu verweisen. Dasselbe gilt von den verwandten Vergehen der §§. 303 und 304, nämlich von den Vergehen, Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft und Beförderung einer vom Staate unzulässig erklärten Religionssecte.

Das sind eben keine politischen Vergehen und ebensowenig mit schweren Strafen verpönte Verbrechen.

Wenn derselbe Herr Abgeordnete, der in der Richtung die Competenz der Geschwornengerichte wünscht, des Kampfes erwähnt, der in der neuesten Zeit von Seite des Clerus gegen den Staat geführt wird, so hat dieser Kampf auf diese Competenz gar keinen Einfluß, denn wenn es sich um den Angeklagten handelt, der sich der Religionsstörung oder eines damit verwandten Vergehens schuldig macht, so tritt dieser Angeklagte eher gegen die Kirche als gegen den Staat auf, während jener Kampf des Clerus gegen den Staat und nicht gegen die Kirche gerichtet ist, also in ein ganz anderes Gebiet gehört. Am zweifelhaftesten könnte es allerdings sein, ob das auch gestern bereits erwähnte Verbrechen der Majestätsbeleidigung nicht deßhalb vor die Competenz der Geschwornengerichte zu ziehen sei, weil es ein politisches Verbrechen sei, weil dafür andere Gesetzgebungen und namentlich die Gesetzgebungen der früheren Zeit sprechen.

Sowohl die Regierung als der Ausschuß hat aber eben das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nicht als ein politisches Verbrechen angesehen, sondern nur als den Superlativ einer Ehrenbeleidigung. Will man die Majestätsbeleidigung als ein politisches Verbrechen ansehen, dann allerdings müßte nach dem Strafgrundgesetze die Competenz der Schwurgerichte eintreten.

Bei der Festsetzung der Competenz der Schwurgerichte mache ich aber das hohe Haus auch im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß die Function als Geschworner eine sehr empfindliche Bürgerpflicht der Staatsbürger werden wird, und daß die Competenz der Geschwornengerichte in dem vorliegenden Einführungsgesetze soweit gezogen ist, daß diese Pflicht der Staatsbürger zu einer ziemlich lästigen werden wird, daß man daher mit großem Bedachte vorzugehen habe, ehe man die Competenz der Schwurgerichte noch mehr erweitert, als sie im vorliegenden Einführungsgesetze ohnedieß schon erweitert ist.

Präsident: Als Redner sind angemeldet: Herr Fux, Dr. Blitzfeld, Dr. Watzka.

Ich ertheile dem Herrn Fux das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Die sehr anregenden fachjuristischen Ausführungen, welche gestern der verehrte Herr Abgeordnete aus Schlesien in der Generaldebatte vorgebracht hat, lassen vermuthen, daß derselbe bezwecke, einen förmlichen Antrag einzubringen, welcher das im Artikel VI vorliegende Verzeichniß ergänzen soll durch Einreihung mehrerer Delicte, welche bisher den Geschwornengerichten nicht zugewiesen sind. Es wäre das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und alle Fälle der Religionsstörungen, weil nach Artikel VI, Ziffer 8, blos jene Fälle der Religionsstörung vor die Geschwornengerichte gewiesen werden sollen, welche mit besonderer Gefährlichkeit oder Bosheit verübt werden und bei welchen eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zur Anwendung kommt.

Ich setze dabei als bekannt voraus, daß §. 122, lit. c), d) die Verleitung zum Abfalle vom Christenthume und die Verbreitung des Unglaubens oder einer antichristlichen Irrlehre durch den Artikel VII der interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 aufgehoben ist.

Wenn ich weiter den Herrn Abgeordneten aus Schlesien richtig verstanden habe, gedenkt er weiter in das Verzeichniß einzureihen im Anschlusse zu Nummer 25 Vergehen des §. 302, welches nicht blos von Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen die Natio-

nalitäten, sondern auch zu Feindseligkeiten gegen Religionsgenossenschaften handelt, noch §. 303 Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche und das Vergehen nach §. 304 Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssecte.

Ich für meine Person hätte gewünscht, daß den Geschwornen noch weiter zugewiesen würden das Verbrechen des §. 81, gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen, dann das Vergehen des Auflaufes nach §§. 279, 283 und 284, ferner das Vergehen der Theilnahme an geheimen Gesellschaften nach §§. 227, 286 und 287 des Strafgesetzes. Allein ich will von den drei letztgenannten Delicten absehen, und ich glaube, man kann sich auf die erstgenannten Verbrechen und Vergehen beschränken, weil vielleicht die Regierung auf dem Wege des Compromisses leichter geneigt sein wird, wenigstens für diese Delicte die Zuweisung an die Geschwornen zuzuerkennen.

Ich habe schon in der Debatte über den Perger'schen Antrag hervorgehoben, daß man von demselben absehen könnte, falls die Competenz der Geschwornengerichte erweitert würde. Nachdem aber der Perger'sche Antrag verworfen wurde und die Unberufbarkeit der ständigen Richter acceptirt worden ist, welche nun ebenfalls ohne Beweisregeln entscheiden, so tritt an uns mit doppeltem Ernst die Pflicht heran, zu erwägen, ob nicht jene Verbrechen und Vergehen den Geschwornen zuzuweisen wären, bei denen trotz der anerkannten Gesinnungstüchtigkeit des Richterstandes dessen Unbefangenheit sicher sehr leicht in Frage kommt. Es ist dieß zunächst das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, welches ich für ein politisches Verbrechen schon aus dem Grunde halte, weil hier nicht die persönliche Ehre des Kaisers, sondern die demselben als Staatsoberhaupt schuldige Ehrfurcht verletzt wird, also gewiß seine politische, mit seiner Person allerdings unzertrennliche Stellung das Object des Angriffes bildet.

Weiter das Verbrechen der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, wobei ich nebenbei erwähnen will, daß die Praxis in dieser Richtung sehr weitgehend bis zu längst verstorbenen Mitgliedern, bis auf Ferdinand I. und bis zu Rudolf von Habsburg zurückgreift und dadurch auf die Geschichtsschreibung Einfluß nimmt.

Ich habe ferner im Auge die verschiedenen Delicte auf confessionellem Gebiete, welche allerdings nicht politischer Natur sind, aber in das sociale und öffentliche Leben vielfach eingreifen, weil dabei Fragen des Liberalismus und der modernen Weltanschauung mitspielen.

Auch bei diesen Vergehen und Verbrechen dürfte der in der That unabhängige und unabsetzbare, aber noch immer einer Beförderung bedürftige Richter in so manche peinliche Situation gerathen, ob nun ein scharfer oder ein lauwarmer ultramontaner Wind von oben weht.

Ich muß bei meinen Ausführungen natürlich von dem Artikel XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt ausgehen, welcher dahin lautet: daß alle mit schweren Strafen verpönten Verbrechen, die das Strafgesetz zu bezeichnen hat, an die Geschwornengerichte zu überweisen sind.

Dieser Artikel wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. October 1867 ohne Debatte angenommen, aber gewissermaßen einen Commentar dazu bildet der Bericht des damaligen Verfassungsausschusses, welcher dahin lautete, daß alle wichtigeren Verbrechen nicht blos die mit schweren Strafen belegten Verbrechen und Vergehen den Geschwornen zuzuweisen seien und beifügt, ein besonderes Gesetz werde die Aufgabe haben, das Geschwornengericht als ein Institut der Gerechtigkeit einzuführen.

Halte ich mir diese beiden Sätze vor Augen, so unterliegt es mir wenigstens keinem Zweifel, daß im Geiste des damaligen Beschlusses liegt, die Competenz der Geschwornen nicht zu restringiren, sondern möglichst auszudehnen. Darüber könnte man vielleicht streiten, aber das wird man zugeben, daß im Sinne jenes Ausschußberichtes die Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und alle Religionsstörungen zu den wichtigeren Verbrechen gehören.

Wenn ich nun nach einem Grundsatze suche, welcher bei der Vertheilung der Competenz zwischen Geschwornen und ständigen Richtern für die Regierung und für den Ausschuß maßgebend war, so muß ich gestehen, daß ich in dieselbe Verlegenheit komme, die schon mein geehrter College aus Schlesien angedeutet hat, daß ich nämlich einen leitenden Gedanken bei dieser Vertheilung nicht zu erblicken vermag. Denn wenn man sich denkt, man wollte nur die mit schwerem Kerker belegten Verbrechen den Geschwornen zuweisen, dann stoße ich auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, welches nur mit schwerem Kerker bedroht ist.

Und wenn ich mir denke, man wollte vielleicht den fünfjährigen Kerker als Abschnitt annehmen, worauf der Schlußsatz des Artikels VI führen könnte, so finde ich im Verzeichnisse eine Menge von Verbrechen und Vergehen, welche mit weniger als fünfjährigem Kerker, ja sogar blos mit Arrest von einem Jahre bis zu sechs Monaten verpönt sind. Und wenn ich mir nun etwa denke: ja, vielleicht wollte man den Geschwornen nicht jene Delicte zuweisen, wo sie leicht dem Einflusse politischer, religiöser oder nationaler Leidenschaften ausgesetzt sind, wo man daher die über den Parteien stehenden Richter die Judicatur ausüben lassen will, dann stoße ich zu meinem nicht geringen Befremden auf mehrere Verbrechen, auf das Vergehen unter Nummer 24 und in eminenter

Weise auf das Vergehen unter Nummer 25, welche von der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Religionsgenossenschaften und Nationalitäten handeln und im Widerspruche mit jener Voraussetzung gleichfalls den Geschwornen zugewiesen werden.

Da möchte ich in der That dieselbe Frage stellen, die einmal der Abgeordnete Ginzel an einen früheren Minister gerichtet hat: „Erkläret mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur."

Bei dieser Verlegenheit und dieser Suche nach einem unerforschlichen Principe muß ich auf den Gedanken kommen: Ja, die Regierung wollte — und das wäre in der That auch ein System — beide Competenzen möglichst tief in einander greifen lassen; sie wollte die Geschwornen und die ständigen Richter gewissermaßen als Rivalen neben einander fungiren lassen und durch die Erfahrung die Stichhältigkeit des einen oder des anderen Principes erproben.

Das wäre allerdings auch ein System, aber es scheint mir nicht, daß ein Experiment in dieser Ausdehnung schon irgendwo versucht worden ist, und es steht auch die Frage sehr nahe, warum gerade die ärgsten Missethäter der Wohlthaten der Geschwornengerichte theilhaft werden sollen. Nun, daß es sich hier um eine Wohlthat, um eine Begünstigung des Beschuldigten handelt, und daß dieß in der That sehr schwer in die Wagschale fällt bei den Fällen, wo die Befangenheit des Richters in Frage kommt, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Ich will nicht bis auf die lex Julia zurückgreifen; es würde eine Quelle mit ähnlich klingendem Namen näher liegen.

Ich möchte mich aber auf einen Fachmann berufen, den der Herr Justizminister sicher sofort erkennen und dem er die Zustimmung nicht versagen wird.

> „Eine beträchtliche Vermehrung der Urtheilsfinder" — sagt mein Gewährsmann — „ist die einzige Garantie, welche für die Abschaffung der Beweistheorie Ersatz zu liefern vermag, und diese Vermehrung, beziehungsweise Garantie kann nur durch Geschworne bewerkstelligt werden."

Ja wohl — füge ich hinzu — nur durch Geschworne, besonders wenn man neben der Beweistheorie auch noch die Berufung streicht, und besonders in jenen Fällen, in denen ein kleines Collegium ständiger Richter der beständigen Gefahr der Befangenheit ausgesetzt ist.

> „Das Verfahren vor Geschwornengerichten" — heißt es weiter — „ist gründlicher, sorgsamer, correcter, beruhigender als vor einem auf sich selbst beschränkten Collegium ständiger Richter."

Allerdings umfassender, correcter und jedenfalls beruhigender, besonders in jenen spinosen Fällen, die ich vor Augen habe.

Ich will nicht so weit gehen und sagen, das Geschwornengericht sei gewissermaßen die Ausübung eines Stückes Volkssouveränität, ich will nicht darauf hinweisen, daß das Geschwornengericht eben als politische Institution eine große Rolle zu spielen berufen ist, ich will nur trocken und nüchtern sagen, es sei eine sehr gute Rechtsinstitution, und um wieder mit meinem Gewährsmanne zu sprechen, es sei die dem constitutionellen Staate homogenste Einrichtung.

Wenn ich die Wahrheit dieser Aussprüche mir vor Augen halte, dann begreife ich, warum der Absolutismus nichts Eiligeres zu thun hatte, als Ende December 1851 mit Lapidarschrift zu verkünden, die Schwurgerichte sind zu beseitigen, und warum der unvergeßliche Mühlfeld schon 1862 einen eigenen Gesetzentwurf auf Einführung der Geschwornengerichte einbrachte.

Unser Justizminister hatte vollkommen Recht, wenn er sagte, durch die neue Strafproceßordnung und besonders die Schwurgerichte werde eine nicht länger mehr vorzuenthaltende Schuld an das Volk abgetragen. Wir haben lange auf die Abtragung dieser Schuld warten müssen, und wenn wir auch nicht Zinsen und Zinseszinsen begehren können, so möchte ich doch den Herrn Justizminister bitten, daß er nicht zu viele Abzüge mache, damit das werthvolle Geschenk nicht so sehr herabgedrückt werde.

Bevor ich auf das Specielle eingehe, möchte ich unter dem Eindrucke jener speciellen Verbrechen auch auf eine Autorität hinweisen, die wir Alle freudig anerkennen und die auch Seine Excellenz sicher nicht desavouiren wird.

Er sagt irgendwo, und das bitte ich wohl zu beachten:

> „Das Werthvolle an der Jury ist die Vertheilung der richterlichen Macht zwischen ständigen und nicht ständigen Richtern. Der Gedanke der Jury wurzelt nicht im Mißtrauen gegen die Befähigung der Richter, er erzeugt sich auf die natürlichste Weise aus der Erwägung der schwindelerregenden Gewalt, welche da, wo ständige Richter im mündlichen Verfahren frei von Beweisregeln und etwa auch noch inappellabel entscheiden sollen, einer kleinen Anzahl von zu dauernder Gemeinsamkeit verbundenen Männern eingeräumt wird."

Dieser schwerwiegende Satz des Herrn Justizministers schwebte mir fortwährend vor Augen während der Debatte über den Perger'schen Antrag.

Dieser schwerwiegende Satz, „die schwindelerregende Gewalt ist mir ein Mene Thekel, wenn ich der traurigen Zeit gedenke, die wir erlebt haben und die ja wieder kommen kann. Ich könnte mich mit dieser „schwindelerregenden Gewalt" vielleicht noch befreunden, wenn wir ein besseres Strafgesetz hätten, wenn nicht unser Strafgesetz durch seine geflissentlich vagen und

elastischen Bestimmungen ein Mustereremplar des Absolutismus, in unserer constitutionellen Aera aber ein Anachronismus wäre.

Ich will hoffen, das Ministerium wird uns auch mit einem neuen Strafgesetze beglücken, aber gutstehen kann es uns heute dafür nicht. Noch weniger kann es gutstehen, daß Strafproceß und Gesetz von einer künftigen Regierung in jenem Geiste werde gehandhabt werden, dessen wir uns bei der jetzigen Regierung wohl versehen können.

Wenn ich auf das Specielle übergehe und zunächst auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, so charakterisirt sich vielleicht das drückende Gefühl der Befangenheit, welches der Richter dabei empfindet, durch die Thatsache, daß mehrere Abgeordnete von Gerichtsräthen dringend ersucht worden sind, dafür zu plaidiren, daß das Verbrechen der Majestätsbeleidigung nicht vor ständige Richter, sondern vor die Geschwornengerichte komme. Wenn etwas die Stellung charakterisiren kann, die der ständige Richter gegenüber diesem Verbrechen einnimmt, so ist es der Umstand, daß, wie ich wohl weiß, beim Justizministerium einzelne Gesuche von Gerichtspersonen vorliegen, welche um Beförderung und Auszeichnung bitten und sich dabei darauf berufen, daß sie so und so viele Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung geführt haben. *(Hört!)*

Meine Herren! Wenn die Betreffenden überhaupt bitten würden, weil sie viele Untersuchungen gepflogen haben, das würde ich begreiflich finden; warum sie aber gerade Auszeichnungen wünschen, weil sie viele Majestätsbeleidigungen untersucht haben, während sie vielleicht im Uebrigen sehr wenig zu thun hatten, das ist mir etwas unergründlich!

Die Geschwornengerichte — das wird mir Jeder zugeben und auch mein Gewährsmann — sind eigentlich kein demokratisches und noch weniger ein antimonarchisches Institut, schon deßhalb nicht, weil sie in gut monarchischen und selbst in autokratischen Staaten seit Jahrhunderten vortrefflich gedeihen und auch bei den Militärgerichten, wenn auch in veränderter Form, zur Anwendung kommen. In dem Wesen des Geschwornengerichtes liegt durchaus nichts, was die Zuweisung dieses Verbrechens an die Geschwornen bedenklich erscheinen ließe.

Das will ich zugeben, daß die Volksjury an jener Praxis, die sich gerade bei diesen Verbrechen bei ständigen Richtern so gerne auszubilden pflegt und in dem Satze gipfelt: „Dolus in facto est," einigermaßen eine Correctur üben werde. Aber es wäre eine Verdächtigung der Pietät, mit welcher jeder gute Oesterreicher am monarchischen Principe festhält, es wäre eine Verdächtigung der durch Jahrhunderte erprobten Treue und Anhänglichkeit an das Kaiserhaus, wenn man auch nur voraussetzen wollte, daß irgend eine österreichische Jury einen Augenblick zaudern würde, wahrhaft boshafte Verunglimpfungen des Staatsoberhauptes als Verbrechen zu brandmarken und der verdienten Strafe zu unterziehen. *(Beifall.)*

Meine Herren! Ich höre, was man mir da zurufen kann; man kann auf die czechischen Geschwornen verweisen. Ich will auf diesen Punkt eingehen. Allerdings sind von Seite der czechischen Geschwornen sehr frappante Urtheile und Freisprechungen vorgekommen, die auf das Institut der Geschwornen ein düsteres Schlaglicht zu werfen geeignet sind. Aber vielleicht können auch wir zum Theil an die Brust schlagen und bekennen, daß wir einen großen Fehler begangen haben, indem wir das Institut der Geschwornen vorläufig blos auf Preßsachen beschränkt und dadurch zu einem rein politischen Institut herabgedrückt haben. *(Rufe: Sehr richtig!)* Wenn man aber Bedenken hat bezüglich der Freisprechung bei Majestätsbeleidigungen, dann begreife ich nicht, warum man nicht dieselben Besorgnisse auch bezüglich des Verbrechens des Hochverrathes obwalten läßt, da ja der §. 58, lit. a) des Strafgesetzes eine potenzirte Majestätsbeleidigung in sich schließt und die Existenz der Dynastie und ihr Zusammenleben mit dem Volke bedroht. Hat man am Ende da keine Besorgnisse vor der Gefahr der Freisprechung, warum gerade bei jenem Verbrechen?

Ich will zugeben, die czechische Agitation hat eine sehr bedenkliche Höhe erreicht und vielleicht ihren Höhepunkt überschritten, es sind Agitationsmittel in Anwendung gebracht worden, bei denen die Frechheit mit der Unfläthigkeit um die Palme gerungen hat. Aber ich würde es auch heute nicht wagen, dafür die ganze czechische Nation verantwortlich zu machen; ich will auch heute noch hoffen, daß man dort zu der Einsicht kommen wird, daß es zur Entwicklung der Nationalität nicht eines nebulosen Staatsrechtes bedarf, daß dazu die Theilnahme, die hingebungsvolle Mitwirkung an der Ausbildung der Staatsgrundgesetze und unserer liberalen Institutionen genügt *(Bravo!)*, ich will hoffen, daß man auch dort erkennen wird, daß es Volksaufwiegler und Volksverführer gibt, die immer eine Friedensstörung brauchen, weil sie dabei ihre eigene Pfeife schneiden, und selbst angesichts des entsetzlichen Unglücks, das ihre Heimat betroffen, ihren Fanatismus nicht zum Schweigen bringen können *(Bravo! Bravo!)*, und man wird zur Einsicht kommen, daß Jene, welche einen Fadejeff zum Ehrenbürger ernannten und die mit dem Oguliner und dem Bocchesen-Aufstande sympathisirten und die erheuchelte Comödie des Kossuth-Cultus in Scene gesetzt, mit österreichischer Loyalität und österreichischem Patriotismus nichts mehr zu schaffen haben. *(Beifall.)*

Diese Einsicht wird durch einige Jahre ungestörten Verfassungslebens und bei strammer Anwendung der Gesetze nach und nach in das Volk dringen, aber wenn dieß auch nicht der Fall wäre, die

czechische Opposition wird in ihrem eigenen Interesse Umkehr halten müssen, denn wenn sie auch unsere Autorität nicht anerkennt — es gibt eine Autorität, vor der sie sich unbedingt beugen muß, und das ist die öffentliche Meinung Europas. Diese hat ihr Verdict ausgesprochen, und das ist ein inappellables Tribunal. Nichts hat wahrhaftig dem Ansehen und der Bedeutung der czechischen Opposition mehr geschadet als jene Freisprechungen, wo eben das Rechtsgefühl als solches empört wurde, jenes Rechtsgefühl, das ein Gemeingut aller Menschenherzen und aller Völker ist. Lassen wir es darauf ankommen! Noch einige solche frivole Freisprechungen und die czechische Opposition bricht sich selbst den Hals. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Wenn ich auf das Verbrechen der Religionsstörung übergehe, so werden Sie es begreifen, daß ich Allem, was auf confessionellem Gebiete in Oesterreich stattfindet — es möge nun auf dem Gebiete der Justiz, der Schule oder der Administration vorkommen — mit einiger Vorsicht, um nicht zu sagen, mit Mißtrauen entgegen komme.

Denn das dürfen wir uns doch nicht verhehlen, Oesterreich ist ein Staat, der die Fesseln seines geistigen Canossa noch immer nicht gänzlich abgestreift hat und noch immer ziemlich fühlbar hinter sich schleppt, der noch manchmal nicht übel Lust findet, eine katholische Vormacht zu spielen und noch immer tief im Netze der mittelalterlichen Theorie von den zwei Schwertern steckt, wo des Kaisers Majestät dem Papste die Steigbügel halten mußte. *(Bravo!)*

Ich will mich nicht erinnern eines Bischofes, der vor einiger Zeit von der Volksjury verurtheilt werden mußte, aber sehr schnell die Begnadigung erhalten hat. Ich denke daran, daß wir noch in einer Zeit leben, wo ein Bischof die Autorität des Staates verhöhnend die Matriken zerfetzen kann, um dafür eine leichte sanfte Rüge auszutauschen, und ein anderer Bischof, wenn er Zeugenschaft ablegen soll, den Herrn Gerichtsrath antichambriren läßt, und dann in huldvoll gewährter Audienz seine Aussage zu deponiren, und dann ein dritter Bischof, ich erinnere an den Fall Hörfarter-Hübner *(Rufe: Hört!)*, der den Terrorismus so weit trieb, daß er einen angesehenen Priester deßhalb entsetzt, weil derselbe es sich herausnimmt, seine von infallibilistischen Zeloten angegriffene Ehre vor einem weltlichen Richter in Schutz zu nehmen. Nun, ich will wünschen, daß in Hinkunft solchen kirchlichen Anmaßungen mit jener Entschiedenheit entgegengetreten werde, für das man in einem Nachbarstaate ein glänzendes Vorbild finden kann.

Ich will hoffen, daß unsere Regierung den richtigen Weg nach Rom niemals finden werde *(Bewegung)*, aber ebenso wünsche ich aufrichtig, daß der strafgesetzliche Schutz jeder Confession ohne Unterschied zu Theil werde, wo es sich um wirklich boshafte und gemeine Attentate auf Dasjenige handelt, was dem Menschen als das Heiligste gilt oder was sein Heiligstes ist; aber da gerade wünschte ich das unmittelbare Einschreiten des ursprünglichen lebendigen Urtheiles des Volksrichters; denn vielleicht nirgends leichter als in religiösen Fragen kann sich der Fachrichter über die eigentliche Stimmung, über den eigentlichen Glauben des Volkes gründlich täuschen.

Wenn es die Geschwornengerichte treffen können, wenn sie dazu für befähigt erkannt werden, bei Religionsstörungen, die mit besonderer Gefährlichkeit verübt, mit besonderer Bosheit in Scene gesetzt werden, die religiöse und sittliche Ordnung zu schützen, dann wüßte ich nicht, warum dieß nicht bei kleineren Religionsstörungen der Fall sein könnte? Wenn man alle Arten des Aufstandes bis herab zu dem mit sechsmonatlichem Kerker bedrohten den Geschwornen zuweist, dann weiß ich nicht, warum man bei Religionsstörungen gerade beim fünfjährigen Kerker einen Abschnitt machen will, was in der That zu dem Calcül führt, als wollte man alle Religionsstörungen zu Gunsten der Fachrichter annectiren, indem man einfach aus der Anklageschrift die Momente der Gefährlichkeit und Bosheit streicht. *(Rufe: So ist es!)*

Uebergehend auf die Vergehen, finde ich es natürlich, daß man auch die Vergehen der §§. 303 und 304 den Geschwornen zuweist, weil sie eben im geistigen Zusammenhange mit den Vergehen des §. 302 stehen.

§. 302 spricht erst von der Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Religionsgesellschaften u. dgl. §. 303 spricht bereits von dem Factum der Feindseligkeit, von der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft.

Ich will nur auf einen praktischen Fall hinweisen. Wir Liberalen haben gewiß das regste Interesse, die Bewegung des sogenannten Alt- oder Protest-Katholicismus zu fördern. Wir dürfen es schon offen sagen, die Jesuiten wissen es ohnehin.

Nun, meine Herren, wenn wir dieses Interesse haben, möchte ich ganz einfach fragen: Liegt es nicht in unserem Interesse, der Judicatur der Volksjury die Entscheidung darüber vorzubehalten, in wieferne auch ein infallibilistischer Zelot durch Verunglimpfung und Verspottung altkatholischer Religionsübungen und altkatholischer Religionsdiener ein Vergehen im Sinne des §. 303 begehe und in wieferne die Förderung des Altkatholicismus ein Vergehen nach §. 304 oder eine erlaubte Handlung ist.

Ich glaube zur Begründung meiner Ansicht Genügendes angeführt zu haben, ich glaube, das hohe Haus würde nicht im Geiste des Artikels XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vorgehen, ja es würde vielleicht seinem ganzen Ursprunge, seiner ganzen Stellung zum Volke und allen seinen Traditionen nicht vollkommen gerecht werden, wenn

es keines der von mir bezeichneten Verbrechen und Vergehen für die Volksjury reclamiren würde!

In diesem Sinne behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen; sollte er von anderer Seite eingebracht werden, so möchte ich ihn Ihrer gütigen Würdigung und Annahme empfehlen. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Herr Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Mit Berufung auf meine gestrigen Ausführungen und die Worte des Herrn Vorredners stelle ich den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung sei hinter Absatz B, Alinea 1, einzufügen:

„2. Majestätsbeleidigung (§. 63 St. G.) und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64 St. G.)."

II. In dem Alinea 8, Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung haben die Worte: „jedoch nur dann . . ." bis zum Abschlusse dieses Alinea wegzubleiben.

III. Hinter dem Alinea 25 des Artikels VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung ist einzufügen:

„26. (eventuell für den Fall der Annahme des Punktes I dieses Antrages: 27.) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft 303 St. G.)."

„27. (eventuell 28.) Verbreitung einer vom Staate als unzulässig erklärten Religionssecte (304 St. G.)."

Präsident: Ich glaube wohl, die Unterstützungsfrage unter Einem stellen zu können. *(Zustimmung.)*

Ich bitte jene Herren, welche den vernommenen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Watzka hat das Wort.

Abgeordneter **Watzka** *(Böhmen)*: Ich würde mir nicht das Wort erbeten haben, wenn nicht die Abstimmung über den §. 283 St. P. O., beziehungsweise des Entwurfes hierzu vorhergegangen wäre. Nachdem aber diese Abstimmung bereits erfolgt ist, glaube ich, ohne dem Vorwurfe der Unbescheidenheit zu begegnen und ohne weitere Rücksicht auf meine öffentliche Doppelstellung den Antrag des geehrten Herrn Vorredners aus Mähren beleuchten zu dürfen.

Durch diesen Antrag soll zur Regel des Artikels VI des Einführungsgesetzes eine Ausnahme geschaffen werden durch Zuweisung weiterer Straffälle an die Geschwornen, Straffälle, welche weder von Seite der Regierung, noch des gewählten Ausschusses für politische oder wichtige erkannt worden sind.

Ich erkläre vor Allem, daß ich mich blos jenem Theile der gestern gehörten Begründung zuwenden werde, und mich vorläufig ausschließlich zuwende, welches in der Voraussetzung gipfelt, daß der Richter höheren Einflüssen unterworfen ist und diesen gegenüber kraft- und machtlos dasteht.

Ich halte das für keine glückliche Begründung des Antrages. Denn heißt die Annahme des Antrages aus dieser Motivirung nicht dem gesammten Richterstande sagen: „Wir wissen wohl, daß ihr einen feierlichen Diensteid abgelegt habt, wir wissen, daß ihr nach Eid und Gewissen ohne Rücksicht auf Personen Recht zu sprechen habt, aber das hat bei uns kein Gewicht."

Heißt das nicht dem gesammten Richterstande sagen, wir kennen recht gut den Werth der Errungenschaft der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung. Wir besitzen auch eine freie Presse und würdigen vollkommen die Wucht der Controle, welche die Oeffentlichkeit und die freie Presse ausüben.

Ja noch mehr, wir wollen den Einfluß dieser sechsten Großmacht dahin erweitern, daß die Gerichtsverhandlungen in den ärmsten Hütten gelesen werden und so bewirkt werde, daß das Volk selbst die Thätigkeit der Gerichte überwacht, aber uns sind Geschworne doch noch lieber.

Heißt das nicht sagen, wir wissen, daß ihr unabhängig seid, daß eure Unabhängigkeit gesetzlich, ja grundgesetzlich festgestellt ist, daß es sich um eure Stellungen gar nicht handelt, wenn ihr in Straffällen der §§. 63 und 64 irgend einen Beschuldigten freisprecht, aber wir setzen voraus, daß ihr diesem Unabhängigkeitsstatute selbst nicht traut, und wir trauen euch deßhalb auch nicht.

Eine solche Kundgebung des Mißtrauens wäre eine ungewöhnliche und eine unvergängliche. Ungewöhnlich, weil es nicht gleich ist, ob eine solche Kundgebung von irgend einem der vielen Journale, von einer, wenn auch hochgestellten Persönlichkeit ausgeht, oder ob die gesetzgebende Versammlung des ganzen Reiches einen solchen Ausspruch thut.

Man schafft Ausnahmen zu einer Regel, gedrängt von der Nothwendigkeit, um einen wichtigen großen Zweck leicht zu erreichen, man schafft sie aber nicht auf Kosten des Ehrgefühles von Männern, von denen jeder Einzelne ärmer aus der Activität tritt, als er in die Activität getreten ist; man schafft sie nicht auf Kosten des Ehrgefühles von Männern, welche nichts besitzen als die öffentliche Achtung, die sie sich selbst erworben, selbst errungen haben. Es

hieße wohl Eulen nach Athen tragen, wenn erst bewiesen werden sollte, daß heute die öffentliche Achtung nicht mehr durch Zustellung eines Anstellungsdecretes oder durch die Gestattung der Tragung einer noch so verzierten Uniform verliehen werde. Die öffentliche Achtung kann weder verliehen, noch ererbt, noch erkauft, sie muß erworben werden. Wenn nun der Richterstand die öffentliche Achtung besitzt — und zahlreiche Kundgebungen dieses hohen Hauses, sowie die Abstimmung über den §. 283 der Strafproceßordnung geben einen glänzenden Beweis hiefür — dann haben auch die einzelnen Mitglieder diese Achtung erworben, erstritten, errungen. Ein solches Mißtrauen wäre auch kein vorübergehendes, denn diese Mißtrauensäußerung soll sich ja in Gesetzesform kristallisiren, soll im Einführungsgesetze dieser Strafproceßordnung bleiben, und eine Strafproceßordnung macht man nicht auf 14 Tage.

Mir ist übrigens um die Abstimmung des hohen Hauses nicht bange. Durch die Annahme des §. 283 des Entwurfes haben Sie dem Richterstande ein Vertrauensvotum gegeben. Dieses dem Stande entgegengebrachte Vertrauen wird derselbe auch rechtfertigen. Sie können aber nun nicht mehr in einem Athem sagen: Wir halten Dich für einen Ehrenmann, aber nebstbei auch für charakter- und muthlos, für pflichtvergessen, wenn Du in irgend eine Collision geräthst zwischen Pflicht und Interesse, zwischen Pflicht und Recht.

Die Sorge um die Befreiung der Richtercollegien aus Verlegenheiten ist eine zarte Aufmerksamkeit, aber eine Aufmerksamkeit, für welche sich wegen dieser Motivirung der Richterstand schönstens bedanken wird, umsomehr, als hiedurch ja nicht einmal alle derartigen Einflüsse ausgeschlossen werden. Gibt es denn nebst den höchsten Einflüssen nicht auch andere Einflüsse, und müßte denn nicht, sobald irgend ein Mitglied des Ministerrathes geneigt ist, als Kläger aufzutreten, aus ganz gleichen Gründen bei der nächsten besten Ehrenbeleidigung umsomehr ein Geschwornengericht etablirt werden, als ja der höchste Strafsatz des §. 394 mit dem geringsten des §. 63 der Dauer nach gleich ist? Und gelten denn diese Einflüsse nicht auch für den Cassationshof? Soll der auch weggeschafft werden: Was dafür zu setzen — ich weiß es nicht.

Uebergehend zu den sachlichen Gründen erkläre ich vor Allem, daß es mir ganz gleichgiltig ist, was sich die alten Römer unter einem politischen Verbrechen vorgestellt haben, diese Römer, mit ihren ganz anderen, mit den unserigen nicht übereinstimmenden Begriffen von Staat, sie, bei welchen das Individuum zur Nulle herabgedrückt wurde. Was mich anbelangt, so halte ich für politische Verbrechen jene, durch deren Verübung die Functionen des staatlichen Organismus zerstört, unterbunden, gelähmt werden oder werden können, und ich werde diese Begriffsbestimmung in einem Beispiele beleuchten.

Ich könnte Ihnen eine Geschichte erzählen von einem auf weichem Papier gedruckten Rescripte und von dem Verkaufe desselben, welche aber, weil allgemein bekannt, besser unerzählt bleibt.

Ich bitte, sich selbst zu fragen, ob diese Thathandlung unter die Begriffsbestimmung des §. 63 fällt oder nicht, und weiter noch, ob denn das eine politische Handlung gewesen ist. Ich wenigstens halte diese Thathandlung für eine höchst unpolitische.

Sie werden vielleicht bemerken, daß die angezogenen Paragraphe nichts als qualificirte Ehrenbeleidigungen enthalten, qualificirte insbesonders durch die sociale Stellung der Beleidigten.

Der Antrag des verehrten Herrn Redners aus Schlesien ist ein wohlgemeinter, aber wohlgemeint nur für einen Theil der Parteien, welche im Strafprocesse eintreten, wohlgemeint nur für den Beschuldigten und läßt das Interesse des Beleidigten außer Acht. Ich gebe selbst die Möglichkeit zu, daß in den Fällen des §. 63 des Strafgesetzes von Seite der Richter eine strengere Beurtheilung erfolgen könne, strenger aber nur deßhalb, weil diese weniger beeinflußt sind durch die Redegewandtheit eines talentvollen Vertheidigers.

Wenn das nun wirklich der Fall wäre, dann begreife ich erst recht nicht, warum dann die höchste Autorität schlechter daran sein soll, als jede andere Autorität.

Das hohe Haus möge selbst entscheiden, ob in den Verhältnissen, in denen wir leben, in den Verhältnissen, unter denen wir leiden, in der Zeit, in der jede, auch die höchste Autorität oft und arg geschädigt worden ist, in der Zeit einer nie aufhörenden nationalen Aufregung, die Annahme des Antrages nicht die ernste Gefahr birgt, das junge Institut der Geschwornen, an dessen Gedeihen ich den innigsten Antheil nehme, nach Oben und nach Unten in letzterer Beziehung durch die Vermehrung der Lasten zu discreditiren?

Ich bin darüber mit mir im Reinen, und erlaube mir daher, das hohe Haus zu bitten, im Interesse der Aufrechthaltung der Achtung des Richterstandes und zur Vermeidung unverdienter, unnöthiger Kränkung für die Anträge der Regierung und des Ausschusses zu stimmen.

Präsident: Es ist kein Redner mehr zu Artikel VI eingetragen. Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. Blitzfeld meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Dem geehrten Herrn Berichterstatter ist es nicht gelungen, Argumente anzuführen, aus welchen der Schluß zu ziehen erlaubt wäre, daß das Verbrechen

der Majestätsbeleidigung und das Verbrechen des §. 64 St. G. nicht in die Reihe der politischen Verbrechen gehöre. Das einzige Motiv, welches der Herr Berichterstatter angeführt hat, wäre die übergroße Behelligung des Volkes durch die mit den Schwurgerichten verbundene Mühewaltung. Allein das kann wahrlich kein Grund sein, warum Artikel XI des Staatsgrundgesetzes für die richterliche Gewalt in irgend einem Punkte nicht zur vollen rücksichtslosen Anwendung zu bringen sein sollte.

Was den unmittelbaren Herrn Vorredner betrifft, so macht seine Rede auf mich den Eindruck, als hätte er überhaupt gegen die Geschwornengerichte gesprochen. Jeder seiner Sätze, den er ausgesprochen, würde haarscharf auf den Beweissatz passen, es seien die Schwurgerichte überhaupt nicht nothwendig und es sei die Institution der Schwurgerichte überhaupt eine Beleidigung des Richterstandes.

Es ist mir nichts ferner gelegen, als irgend ein Mißtrauen in die Ehrenhaftigkeit und die Gesinnungstüchtigkeit des Richterstandes zum Ausdruck zu bringen. Ich habe nur Gewicht gelegt auf die unvermeidlich im richterlichen Gewissen eintretende Collision, deren sich oft der ehrlichste Mann nicht erwehren kann, ein Erfahrungssatz, den wir, wenn wir uns nicht selbst täuschen wollen, unbedingt anerkennen müssen.

Nicht eine Ausnahme will ich mit meinem Antrage statuiren, sondern ich wehre mich dagegen, daß eine Ausnahme statuirt werden soll von dem klaren Satze des Artikels XI des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt.

Weil eben die Majestätsbeleidigung ihrer wesentlichen Natur nach ein politisches Verbrechen ist, sowie die mit ihm verwandten Verbrechen, deßwegen beanspruche ich die Zuweisung an die Jury.

Keine Ausnahme also, sondern eine Befestigung der Regel will ich statuirt wissen.

Der Hinweis auf die Unabhängigkeit des Richterstandes ist wohl bereits gestern von mir erörtert worden, eine gerichtliche Organisirung, welche die Unabhängigkeit des Richters vollständig wahren würde, wäre nur in der Beziehung erreichbar, wenn es eine Anciennitätszulage gäbe, die die Richter in die Lage versetzen würde, ohne eine Begünstigung in die höhere Gehaltsstufe einzurücken.

Solange eine Organisirung, auf diesen Grundsatz gestellt, nicht erreicht ist, kann von einer Unabhängigkeit des Richterstandes nicht die Rede sein. Dafür kann man Niemand verantwortlich machen, am allerwenigsten das betreffende Ressortministerium, daß noch andere Einflüsse sich geltend machen, als die Würdigkeit des Competenten.

Daß Klagen dieser Art allüberall laut werden, ist ein Erfahrungssatz, den ich nicht erst zu beweisen brauche.

Es ist für mich der Umstand am meisten maßgebend, daß eine Reihe von Richtern, von sehr ehrenvollen und gesinnungstüchtigen Richtern, keinen lebhafteren Wunsch haben, als selbst diesen Gefahren entrissen zu werden, die unvermeidlich sind mit der Beurtheilung solcher Verbrechen.

Und der geehrte Herr Vorredner aus Mähren beruft sich auf einen Fall, von dem er informirt worden ist, und behauptet, daß er sich auf eine Thatsache berufen könne.

Wenn es wahr ist, daß irgend ein Competent sich darauf berufen habe, daß er so und so viele Majestätsbeleidigungen abgehandelt habe, so ist das der schlagendste Beweis, daß Artikel XI auch auf Majestätsbeleidigungen und verwandte Verbrechen anzuwenden sei.

Ich hoffe, das hohe Haus werde sich nur den Artikel XI des Staatsgrundgesetzes vor Augen halten und wird in seinem Votum darauf dringen, daß der Jury die volle Competenz, die ihr im Staatsgrundgesetze eingeräumt ist, nicht entzogen werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu Artikel VI das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Justizminister Dr. Glaser meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Justizminister hat das Wort.

Justizminister Dr. **Glaser:** Der Standpunkt, den die Regierung in dieser Frage eingenommen hat, und auf dem sie auch nach der heutigen Debatte verharren zu müssen erklärt, ist viel einfacher darzulegen, als der geehrte Herr Abgeordnete aus Mähren zu glauben scheint.

Wenn der vielgeplagte und seinen Ruhestand, wie ich glaube, endlich wirklich verdienende Graf Oerindur heute nicht lediglich zu dem Zwecke herauf incommodirt wurde, als zu markiren, daß der geehrte Herr Redner zu mir sich verhalte, wie sich der Herr Abgeordnete Ginzel zu jenem anderen Minister und Ministerium verhalten hat, so glaube ich, daß ihm auch heute die Bemühung hätte erspart werden können.

Der Standpunkt der Regierung ist kein anderer als der des Artikels XI des Staatsgrundgesetzes. Nicht weniger und nicht mehr glaubte sie in Bezug auf die Competenz der Geschwornengerichte thun zu sollen. Und eben darum liegt die ganze Frage ganz einfach so, wie der Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld sie formulirt hat, an welchen ich mich daher auch überwiegend im Verlaufe meiner weiteren Rede werde halten müssen.

Für die Regierung ist die Frage, die heute zu discutiren ist, keine andere als die: Verlangt der

Artikel XI des Staatsgrundgesetzes, daß die in dem Antrage des Dr. Blitzfeld erwähnten Verbrechen und Vergehen aufgenommen werden in die Competenz der Jury, oder verlangt es dieser Artikel nicht? Wäre die Regierung der ersteren Ansicht gewesen, so hätte sie einen Antrag hier nicht abgewartet. Weil sie aber der entgegengesetzten Ansicht ist, glaubt sie an der Grenze, die sie gezogen hat, abwehrend stehen bleiben zu müssen.

Die Gesichtspunkte des Artikels XI sind, wie ich allerdings doch anführen muß, gegenüber mancherlei Vermuthungen, die der Herr Abgeordnete aus Mähren angestellt hat, dreifacher Natur.

Es sind an die Geschwornengerichte unbedingt gewiesen Delicte, die durch die Presse begangen werden, unbedingt sind an sie gewiesen die schweren Verbrechen und die politischen Delicte.

Unter schweren Verbrechen hat sich die Regierung nichts Anderes gedacht, als was nach einer ziemlich feststehenden österreichischen Tradition immer darunter gedacht worden ist, Verbrechen, wobei über fünf Jahre Kerker hinausgegangen werden kann. Eine Unterscheidung zwischen schwerem und einfachem Kerker ist hiebei noch nie Jemandem, der das österreichische Strafgesetzbuch kennt, in den Sinn gekommen. Diese Grenzlinie hat die Regierung überall da eingehalten, wo schwere Verbrechen nach ihrer Ansicht allein für die Competenz ausschlaggebend waren.

Dabei ist sie in einigen Fällen darauf gestoßen, daß in unserem Strafgesetze die Grenze nicht scharf genug gezogen ist, daß von Umständen, die erst hinterher festgestellt und gewürdigt werden könnten, die Ueberschreitung der Competenzgrenze abhängt. In allen Fällen, wo dieß eintritt, hat die Regierung in dem Entwurfe des Einführungsgesetzes das gleiche Auskunftsmittel ergriffen, das auch sonst nirgends beanständet wurde, und das nur bei dem Verbrechen der Religionsstörung speciell hervorgehoben wurde, nämlich die Fassung der Anklage darüber entscheiden zu lassen, ob die Anwendung eines höheren Strafsatzes als desjenigen von fünf Jahren beantragt werde.

Man wird zugeben müssen, daß dadurch dort, wo die Schwere des Verbrechens allein der Grund ist, den Anforderungen des Staatsgrundgesetzes vollkommen Genüge geleistet ist.

Es handelt sich hier überhaupt um den Generalfall, um das eigentliche Centrum der Stellung des Geschwornengerichtes. Alle jene Stellen aus meinen früheren Schriften, bezüglich welcher der geehrte Herr Abgeordnete aus Mähren mir die Ehre erwiesen hat, sie so aufmerksam zu lesen und hier vorzuführen, sind selbstverständlich immer für Leser geschrieben, denen man das absolut Selbstverständliche nicht erst zu sagen braucht. Daß nämlich die Geschwornengerichte nicht eingeführt werden für alle Classen von strafbaren Handlungen ohne Unterschied, daß man innerhalb einer jeden Gerichtsverfassung zwischen leichteren und schwereren Fällen unterscheiden müsse, und daß man nur für die allerschwersten Classen von Anklagen Dasjenige zu bieten vermag, was man als das Beste ansieht, ist so allgemein bekannt, so selbstverständlich, daß es am Ende nicht nothwendig war, in einer juristischen Arbeit diesen Vorbehalt ausdrücklich zu machen; es ist übrigens in dem Staatsgrundgesetze auch bei uns verkörpert. Wo also der Gesichtspunkt der Schwere der Strafe in Betracht kommt, ist den Staatsgrundgesetzen vollkommen Genüge geschehen, wenn Vorsorge dagegen getroffen ist, daß Niemand der schweren Strafe verfallen kann, ohne daß ein Spruch der Geschwornen erfolgt ist.

Es bleiben also die anderen beiden Gesichtspunkte. In Bezug auf die Preßdelicte habe ich nichts zu bemerken; nur möchte ich erwähnen, daß, wenn man sich auf den Standpunkt stellen will, daß für die Fassung des Staatsgrundgesetzes und die Competenz der Geschwornengerichte maßgebend sein soll die „Wichtigkeit" des Delictes, oder daß bei der Sache „Interessen des Liberalismus" in Betracht kommen oder ähnliche Gesichtspunkte, daß dann nicht recht mehr abzusehen sei, wie es Preßdelicte geben könnte, die nicht in dem Begriffe der so verstandenen politischen Delicte untergehen. Es wäre dann ganz überflüssig gewesen, die Preßdelicte noch ausdrücklich zu erwähnen, sie müßten dann jedenfalls entweder unter die „wichtigen" Delicte, was der Herr Abgeordnete aus Mähren mit den „schweren" zu identificiren scheint, oder unter die politischen Delicte gehören.

Es bleibt also die dritte Kategorie der politischen Verbrechen und politischen Vergehen übrig, und eben weil die Regierung das Bedürfniß empfand, daß in dieser Frage, über welche die Ansichten zu allen Zeiten schwankend waren, ein klarer, durchsichtiger Grundsatz festgehalten werde, eben darum gelangte sie zu den Entscheidungen, welche in dem Einführungsgesetze verkörpert sind.

Auch ich werde der für mich etwas starken Versuchung widerstehen müssen, dem geehrten Abgeordneten Dr. Blitzfeld auf seiner historischen Excursion zu folgen, erlaube mir daher nur im Vorbeigehen die Bemerkung zu machen — die Sie dem alten Professor hingehen lassen mögen — daß die perduellio niemals mit der Majestätsbeleidigung etwas zu thun hatte. Etwas Anderes dagegen ist es mit der anderen Verwechslung, welche dem geehrten Abgeordneten in seiner gestrigen Ausführung begegnet ist; diese bin ich allerdings genöthigt, dem hohen Hause bloßzulegen. Die große Reihe wissenschaftlicher Autoritäten, die er dem hohen Hause vorführte, jene Argumente, die er aus der Classification der Delicte und ihrer Reihung im Strafgesetze gewinnt — alles das bezieht sich nicht auf die Eintheilung der strafbaren

Handlungen in politische und nicht politische Handlungen, sondern, wie er es auch einmal selbst bemerkt hat, in solche, die öffentlicher Natur sind, und in sogenannte Privatverbrechen.

Darüber ist allerdings kein Zweifel, daß, wenn das Strafgesetz ein besonderes Verbrechen der Majestätsbeleidigung constituirt, daß es sich bei diesem dann nicht mehr um ein Privatdelict, sondern um ein sogenanntes öffentliches Delict handelt, ganz ebenso wie die Münzverfälschung nicht mehr ein Privatdelict, sondern ein öffentliches Delict ist, wie auch der Meineid, wenn er richtig behandelt wird, nicht als Privatdelict, sondern als öffentliches Delict angesehen werden muß. Auf diese Eintheilung bezieht sich jene Reihe von Autoritäten, die der geehrte Abgeordnete aus Schlesien angeführt hat; in diesem Sinne zu bestreiten, daß die Majestätsbeleidigung ein öffentliches Verbrechen sei, kann mir natürlich nicht einfallen. Aber die Beispiele, die ich angeführt habe, werden wohl schon darüber keinen Zweifel lassen, daß, wenn man in diesem Sinne öffentliche und politische Delicte identificiren wollte, man außerordentlich weit gehen müßte in der Ausdehnung der Competenz der Geschwornen, viel weiter, als selbst gestern die Absicht des geehrten Antragstellers war. Ich sage „gestern", weil zu meiner Befriedigung zwischen seinen gestrigen Bemerkungen und seinem heutigen Antrage ein nicht unbedeutender Unterschied bemerkbar ist, den ich nicht unterlassen kann, für die Zwecke meiner Erörterung zu verwerthen.

Er hat nämlich — und dabei hatte er gewiß auch nicht die Absicht, mir ein Compromiß in Dingen anzubieten, in welchen ein Compromiß einzugehen die Regierung sich wahrlich nicht berufen finden kann — er hat nämlich aus der Reihe der Delicte, welche er den Geschwornengerichten noch zuweisen möchte, den gestern erwähnten Fall der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit ausgelassen.

Ich bin ihm in sachlicher Beziehung sehr dankbar dafür, namentlich im Interesse des Geschwornengerichtes, dessen Belästigung — um von dieser gleich zu sprechen — bei Aufnahme dieses Verbrechens eine enorme gewesen wäre, denn das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Widerstand gegen obrigkeitliche Organe ist allerdings leider ein außerordentlich häufig vorkommendes Verbrechen, ein Verbrechen, das die Gerichte in nur allzu vielen Fällen beschäftigt, unter den öffentlichen Delicten das bei weitem am häufigsten vorkommende. So wäre es in der That eine sehr schwere Belastung des Geschwornengerichtes gewesen, wenn man dieses Delict in die Reihe der den Geschwornen zugewiesenen hätte aufnehmen wollen.

Allein, meine Herren, das gestehe ich offen, wenn ich auf dem Standpunkte stünde, den der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld einnimmt, ich hätte mir nicht zu helfen gewußt, und hätte für Dieses, wie für manches Andere die Verantwortung den Verfassern des für mich bindenden Staatsgrundgesetzes überlassen müssen. Wäre dieses Verbrechen ein politisches, so hätte die Regierung nicht unterlassen dürfen, es in die Regierungsvorlage aufzunehmen; sie konnte es aber auslassen bei der Art, wie sie sich den Begriff des politischen Verbrechens zurechtlegt. Wie aber Herr Dr. Blitzfeld es auslassen und doch die Majestätsbeleidigung hereinziehen kann, verstehe ich nicht.

Was kann man unter einem politischen Verbrechen möglicherweise verstehen? Ein Verbrechen, welches das öffentliche Interesse berührt? Der Begriff wäre jedenfalls viel zu weit, er würde das ganze Strafrecht umfassen.

Ein Verbrechen, das zunächst und unmittelbar das öffentliche Interesse berührt? Auch das geht viel weiter, als irgend Jemand beabsichtigen kann. Ich berufe mich nur auf die schon von mir angeführten Beispiele. Wenn man also vor der Frage steht: Was ist ein politisches Verbrechen? — so ist es klar, daß man auf die Frage des Motives zurückgewiesen wird, nur daß es dabei wiederum zwei Standpunkte gibt. Ich sage kurz: Ein politisches Verbrechen ist dasjenige Verbrechen, welches auf politischen Motiven beruht.

Das ist die **nächste** Lösung der Frage, aber sie ist eine unrichtige, weil jetzt die Antwort noch viel zu weite Grenzen steckt.

Es gibt gar kein Verbrechen in dem langen Kataloge der strafbaren Handlungen, welches nicht in einzelnen Fällen gelegentlich aus politischen Motiven hervorgehen kann. Es gibt leider politische Morde, es gibt politische Cassendiebstähle und was gibt es nicht noch für Verbrechen, die möglicherweise auf politischen Motiven beruhen können?

Was ist also ein politisches Verbrechen? Ein politisches Verbrechen kann nur ein solches sein, welches seiner Natur nach so beschaffen ist, daß es der Regel nach auf politischen Motiven beruht.

Es kann das Umgekehrte natürlich auch vorkommen, Verbrechen, welche der Regel nach aus politischen Motiven begangen werden, können im einzelnen Falle auch ausnahmsweise aus den gemeinsten Privatmotiven hervorgegangen sein. Der Gesetzgeber aber kann nur in großen Massen classificiren. Er kann, wenn er die Frage zu beantworten hat: Was ist ein politisches Verbrechen? — meines Erachtens gar keinen anderen Standpunkt wahren, als den: Hat man es mit einem Delicte zu thun, welches bei der großen Masse seiner Erscheinungen in der Praxis aus politischen Motiven hervorzugehen pflegt? So gemessen, werden Sie gewiß im Artikel VI keines finden, welches nicht wegen der Strafbarkeit der Handlung ohnehin hereingewiesen werden müßte, und

von dem sich nicht wird nachweisen lassen — über Einzelnheiten kann man natürlich streiten — daß dieses Kriterium zutrifft.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt — und dabei gestatte ich mir, auf den vom Abgeordneten Dr. Blitzfeld fallen gelassenen Punkt zunächst zurückzuweisen — so gelangt man sofort zu einer vollkommen klaren Lösung.

Wer unser Leben, wer unsere Praxis kennt, der weiß, daß der Fall der gewaltsamen Widersetzlichkeit gegen Organe der Obrigkeit, so häufig er vorkommt, so schädlich er in seiner Totalität auf unsere Rechtszustände wirkt, in der Regel nicht auf politischen Motiven beruht, und daß es außerordentlich selten vorkommt, daß ein solches Verbrechen aus politischen Motiven hervorgeht.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, den ich nun dargelegt habe, gelangte die Regierung zur Ausschließung dieser Verbrechen. Und nun, meine Herren, werden Sie die Antwort sehr leicht finden für die Frage, warum die Regierung der Meinung ist, daß die Majestätsbeleidigung kein politisches Verbrechen sei. Fragen wir das Leben, fragen wir die Praxis der Gerichte, fragen wir die Zustände um uns her, so wird man mir zugeben müssen, daß die Majestätsbeleidigung in Oesterreich auf politischen Motiven in der weitaus überwiegenden Mehrheit der Fälle nicht beruht.

Von jenen heute schon gestreiften Ausnahmsfällen wende ich, wendet gewiß mit mir das hohe Haus gern die Blicke ab. Die Regierung hätte, wenn sie dieses Verbrechen hier eingereiht hätte, es erst zu einem politischen stempeln müssen, und dazu hat sie keine Versuchung empfunden, dazu sieht sie auch in den thatsächlichen Verhältnissen keine Veranlassung.

Ich gehe weiter. Man hat auch noch von dem Verbrechen der Religionsstörung gesprochen. So weit es sich um die Frage des Strafmaßes handelt, habe ich es schon erörtert.

Ich bringe gleich die §§. 303, 304 St. G. mit in den Zusammenhang; es ist immer dieselbe Frage. Fassen wir die Politik und politischen Motive so, wie das Wort es ausdrückt, so kann ich mir nur einen Zustand der Gesellschaft denken, in welchem sich die Ansicht vertreten läßt, daß Religionsverbrechen politische Verbrechen seien, — nämlich den theokratischen Staat. Dort wo eine Staatsreligion besteht und wo das Oberhaupt der Religion zugleich das Oberhaupt des Staates ist, dort wo man sich zu dem Grundsatze bekennt, daß staatliche und kirchliche Interessen unlösbar mit einander verknüpft seien, dort kann begreiflicher Weise ein Religionsverbrechen nicht begangen werden, ohne daß es ein politisches Verbrechen wird, dort wird es wenigstens im höchsten Grade wahrscheinlich sein, daß jedes Verbrechen dieser Art sich auf politische Motive zurückführen läßt.

Bei uns sind die Zustände anders und diejenigen Herren, die den Antrag gestellt und unterstützt haben, werden wahrlich nicht wünschen, daß sie sich in dieser Beziehung demjenigen Ideal nähern, daß sie sich vor Augen stellen müßten, wenn sie die Ansicht festhalten wollten, daß Religionsblicke politische Blicke seien. Auch hier kann es begreiflicher Weise vorkommen, daß ausnahmsweise aus politischen Gründen Verbrechen dieser Art begangen werden. In der Regel sind aber die Kämpfe auf kirchlichem Gebiete solche, die aus Gewissensfragen, aus Gewissensüberzeugungen und aus kirchlichen Anschauungen hervorgehen, die Durchkreuzungen politischer und religiöser Motive sind — leider wissen und erfahren wir dieß — zu unserem Schaden, aber die richtige Politik und vor Allem die Politik der Regierung muß dahin gehen, diese Motive auseinanderzuhalten.

Von diesem Standpunkte aus, den die Regierung vor Augen hat, von dieser grundsätzlichen Auffassung des Wesens des politischen Verbrechens geleitet, konnte die Regierung zu einer anderen Lösung nicht gelangen, als zu der, daß die Delicte, die heute aufgeführt worden sind, nicht in die Reihe derer gehören, die nach dem Wortlaute und Sinne des Artikels XI des Staatsgrundgesetzes an die Geschwornengerichte zu weisen sind.

Damit, meine Herren, habe ich den Standpunkt, den die Regierung einnimmt, die Motivirung, mit der sie vertritt, was sie gethan hat, dargelegt.

Gestatten Sie mir, noch auf einzelne gefallene Bemerkungen zurückzukommen, um eine Art Nachlese zu halten.

Zunächst ist es mir Bedürfniß, heute auch noch dieser *(linken)* Seite ein Factum zu bestreiten, das ich nicht gesonnen bin zuzugestehen, das ich in der That auch nicht zugestehen dürfte.

Es ist nämlich von einem der geehrten Herren Redner erwähnt und von einem anderen Redner sofort aufgegriffen worden, es sei im Justizministerium vorgekommen, daß Auszeichnungsgesuche ausdrücklich begründet worden seien, mit der Thatsache, man habe, ich weiß nicht, ob Verurtheilungen in Majestätsbeleidigungsprocessen erwirkt oder dazu mitgewirkt, oder blos in solchen Processen mitfungirt.

Wenn es mir mit meinen Amtsacten nicht etwa so geht, wie mit meinen gedruckten Schriften, nämlich, daß der geehrte Herr Abgeordnete aus Mähren sich als ein eifrigerer Leser derselben erweist, als ich selbst *(Heiterkeit)*, so kann ich die Versicherung geben: dergleichen Acten aus der Zeit meiner Verwaltung existiren nicht. Mir ist ein solches Auszeichnungsgesuch nicht vorgekommen, und ich muß gestehen, ich halte es für moralisch unmöglich, daß ein solches vorgekommen sei.

Unter den Argumenten, die vorgebracht wurden zur Vertretung der Ansicht, daß insbesondere die

Majestätsbeleidigung als ein politisches Verbrechen aufzufassen sei, unter diesen muß ich den größten Werth darauf legen, daß — was richtig ist — in unserer eigenen Gesetzgebungsgeschichte der Fall vorgekommen zu sein scheint, daß die Majestätsbeleidigung als ein politisches Verbrechen behandelt und darum den Geschwornengerichten zugewiesen worden sei, nämlich im Jahre 1850. Allein, meine Herren, damals gab es in unserem österreichischen Rechte noch gar kein Verbrechen der Majestätsbeleidigung. Damals war die Majestätsbeleidigung dem Begriffe nach eingeschränkt, und war nur eine Unterart des Verbrechens der Störung der öffentlichen inneren Ruhe des Staates, also des Analogons desjenigen Verbrechens, welches auch heute in die Reihe der politischen Verbrechen gestellt und der Competenz der Geschwornengerichte zugewiesen ist, und zwar einschließlich jenes Falles, wo zum Hasse und zur Verachtung wider die Person des Kaisers aufgereizt wird. Nebenbei gesagt, dürfte dieß beweisen, daß die Regierung bei ihrem Vorgange nicht etwa durch die Besorgnisse geleitet worden sei, daß eine aus dem österreichischen Volke hervorgegangene Jury nicht bereit sein werde, ihre Pflicht zu thun, wo es sich um Ahndung gesetzwidriger Angriffe auf die Person des Kaisers handelt. Damals also, im Jahre 1850, war die Majestätsbeleidigung nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung eine Form der Störung der öffentlichen inneren Ruhe des Staates, und die Störung der öffentlichen inneren Ruhe des Staates ist allerdings ein politisches Verbrechen. Es ist aber ein Fortschritt der späteren Legislation — ich will nicht behaupten, daß er durch unser Gesetz vom Jahre 1852 in zweckmäßiger Weise durchgeführt worden sei — es ist eben jener Fortschritt, welchen der Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld charakterisirt hat, und welcher darauf hinausläuft, daß man Angriffe auf die Persönlichkeit des Monarchen trennt von politischen Angriffen, von Angriffen auf den Staat, daß nämlich gemäß der geschichtlichen Entwicklung des Begriffes des alten Majestätsverbrechens die Sonderung des Hochverrathes und ähnlicher Angriffe auf den Staat von denen gegen die Würde des Monarchen erfolgte.

Es hat der geehrte Herr Abgeordnete ferner Sie gewarnt, Sie aufgefordert, Vorsicht zu gebrauchen, mit Hinweis auf dasjenige, was in Preußen bestehe. Ich vermuthe, daß dieser Ausspruch sich auf eine Aeußerung bezieht, die ich im Ausschusse gemacht haben mag. Ich beharre bei der Behauptung, daß jene Form der Majestätsbeleidigung, welche unser §. 63 umfaßt, und jene Formen der Beleidigung von Mitgliedern des Regentenhauses, die im §. 64 unseres Strafgesetzes behandelt sind, daß diese in Preußen niemals vor die Geschwornen kommen. Jene preußischen Gesetze von 1853, welche der geehrte Herr Abgeordnete angeführt hat, nimmt allerdings nur die schweren Fälle der Majestätsbeleidigung von der Competenz der Jury aus, um sie an den Staatsgerichtshof zu weisen. Dieß ist aber sehr leicht dadurch zu erklären, daß die schwereren Fälle die einzigen sind, die jemals überhaupt in Preußen vor die Geschwornen gehört haben. Im Principe geht nämlich durch die preußische Verfassung und durch die preußischen Strafproceßordnungen der Gedanke, daß die politische Natur des Delictes gar keinen Einfluß auf die Competenz habe, daß die Verbrechen vor das Geschwornengericht, die Vergehen im dortigen Sinne vor die Richtercollegien gehören; Vergehen nämlich sind hier genannt im Sinne des deutschen und französischen Rechtes, das ist ungefähr gleichbedeutend mit jenen Fällen, die bei uns nicht mit mehr als fünf Jahren Kerkers bedroht sind. Nur die Majestätsbeleidigung in dem eben erörterten Sinne ist in Preußen seit 1851 ein Vergehen gewesen und ist es auch geblieben nach dem Artikel 95 des neuen deutschen Strafgesetzes, denn es ist eine Handlung, die nur mit Gefängniß bedroht ist, und Handlungen, die mit Gefängniß, beziehungsweise Festungshaft, nicht über fünf Jahre bedroht sind, sind nach dem deutschen Strafgesetze Vergehen, Vergehen aber sind nach dem entsprechenden Artikel der preußischen Verfassung und insbesondere nach §. 13 der preußischen Strafproceßordnung für die annectirten Länder lediglich und ausnahmslos den sogenannten Strafkammern zugewiesen, d. h. Gerichten mittlerer Ordnung, neben denen keine Geschwornen fungiren.

Auch bezüglich der anderen Länder, die der geehrte Herr Abgeordnete angeführt hat, muß ich Einiges rectificiren.

In einigen Ländern ist es allerdings richtig, daß die Majestätsbeleidigung den Geschwornengerichten speciell zugewiesen ist. Wenn aber Braunschweig angeführt wird, so ist dieß unrichtig. Dort ist vielmehr jenes Gesetz vom 21. August 1849, welches alle schweren, politischen oder von Amtswegen zu verfolgenden Preßdelicte den Geschwornengerichten zuweist, abgeändert worden durch zwei Gesetze aus den Jahren 1855 und 1858. Die Competenz der Geschwornengerichte ist dort ausnahmslos beschränkt auf die mit den schwersten Strafen, mit Todes-, Zuchthaus- oder Kettenstrafe, bedrohten Verbrechen.

Die Majestätsbeleidigung aber ist weder nach dem alten braunschweigischen Strafgesetze vom Jahre 1840, noch nach dem jetzt geltenden deutschen Gesetze ein Verbrechen solcher Art; es ist im deutschen Gesetze, wie schon erwähnt, nur mit Vergehensstrafe bedroht.

Deßgleichen verhält es sich mit Baiern. Das Einführungsgesetz zum Strafgesetze vom Jahre 1861 hat ausdrücklich nur die Verbrechen den Geschwornengerichten zugewiesen, abgesehen von den Preßdelicten, die auch dort den Geschwornengerichten zugewiesen sind. Und auch in Baiern ist nach dem

Artikel 121 des baierischen Strafgesetzes vom Jahre 1861 und natürlich auch nach dem neuen deutschen Strafgesetze die Majestätsbeleidigung nur ein Vergehen in dem früher erörterten Sinne. Sie gehört daher, wenn sie nicht durch die Presse begangen wurde, nicht vor die Geschwornengerichte, wo ich nicht zu bemerken brauche, daß die angeführten Delicte, wenn sie bei uns durch die Presse begangen werden, selbstverständlich ebenfalls vor die Geschwornengerichte gehören würden. Dieß ist durch lit. A des Artikels VI des Einführungsgesetzes ausdrücklich ausgesprochen worden.

Man hat ferner mit den heutigen Argumenten, mit dem heutigen Streitpunkte die Frage der Inappellabilität in Verbindung gebracht. Gewiß nicht ganz mit Unrecht in dem Sinne, in welchem ich ja ganz bereit bin zuzugeben, daß nach einer gewissen Seite hin die Rechtssprechungen durch Geschworne erhöhte Garantie gewährt, und daß diese erhöhte Garantie umsomehr wünschenswerth ist, wenn bei Richtercollegien nicht das Surrogat der Appellabilität vorhanden ist. Allein ich habe schon früher bemerkt, daß nichts Anderes übrig bleibt, als innerhalb des Gebietes der Strafrechtspflege die wichtigeren von den unwichtigeren Fällen zu sondern, diejenigen Fälle, welche der erhöhten Garantie bedürfen, von denen, die sie nicht bedürfen. Diese Sonderung hat eben Artikel XI des Staatsgrundgesetzes vorgenommen. Wenn man aber die Inappellabilität für so gefährlich hält, dann darf man allerdings nicht bei der Majestätsbeleidigung stehen bleiben, dann käme man dazu, entweder alle Delicte vor die Geschwornengerichte zu verweisen, oder zurückkehrend auf alles Jenes, was neulich so ausführlich besprochen worden ist, um der Appellabilität willen auf die anderen Vortheile der Strafproceßordnung zu verzichten.

Was speciell die vorliegenden Fälle betrifft, so scheint mir die Inappellabilität dabei am allerwenigsten Bedenken zu erregen; denn die Beweisfrage ist es ja nicht, die da die Eigenthümlichkeit bei der Majestätsbeleidigung constituirt, sondern die Würdigung des Thatbestandes, die Frage, ob eine bestimmte Aeußerung, eine bestimmte Rede als Majestätsbeleidigung mit Recht oder mit Unrecht angesehen werden könne. In dieser Beziehung schneidet aber die Strafproceßordnung den Rechtszug gerade dann um so weniger ab, wenn der Fall vor ein Richtercollegium gewiesen wird. Denn diese Frage läßt sich im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde geltend machen und kann daher vermöge des jetzt angenommenen Entwurfes der Strafproceßordnung statt, wie bisher, ans Oberlandesgericht, sofort an den obersten Gerichtshof des Reiches gebracht werden.

Eben darum kann ich darauf nicht eingehen, zu erörtern, was sonst in Bezug auf die Art und Weise, wie Fälle von Majestätsbeleidigungen prakticirt wurden und werden, an Bedenken vorgebracht wurde. Ich gebe ohneweiters zu und habe immer behauptet, daß sich in dieser Hinsicht manche Irrthümer in unsere Praxis eingeschlichen haben, aber es sind das eben Rechtsirrthümer, wie z. B. die Anwendung des früher angeführten Satzes: dolus facto in est auf Majestätsbeleidigungen, eine Anwendung, die auch ich für irrig ansehe. Es sind das Rechtsirrthümer, und zu deren Correctur ist am Ende das Geschwornengericht am allerwenigsten berufen, sowie ich auch glaube, das hohe Haus werde nicht den Weg gehen wollen, welcher schließlich darauf hinausläuft, von vornherein die Jury dazu hinzuleiten, daß sie wirkliche oder angebliche Mängel des Strafgesetzes zu rectificiren habe. Das heißt die Jury von ihrem Anbeginn an auf ganz falsche Wege weisen. Und wenn hier angeführt worden ist, was im Ausschußberichte über das Staatsgrundgesetz gesagt worden ist, daß nämlich dahin gestrebt werden müsse, aus der Jury „ein Institut der Gerechtigkeit" zu machen, so will ich nur bemerken, daß kein Sachkundiger zweifelt, was damit gemeint sein kann.

Man kann die Jury auf zwei Arten auffassen: man kann sie als ein politisches Institut behandeln, oder als einen Theil der Gerichtsinstitutionen eines Landes, sie als richterliches Institut hinstellen. Nach meiner Ueberzeugung hängt von der Art und Weise, wie gleich von Anfang her der Jury der Weg in dieser Hinsicht gewiesen wird, das Gedeihen oder das Untergehen des Institutes ob. — Man hüte sich, aus der Jury ein politisches Institut zu machen, ein Organ der Volkssouveränität, wie dieß angedeutet wurde, welches einmal das Begnadigungsrecht zu handhaben, ein anderesmal das Strafgesetz zu rectificiren hat. Es sind uns ja schon Fehler des Strafgesetzes nach beiden Seiten hin angedeutet worden. Soll die Jury einmal das angeblich zu weite Strafgesetz enger machen, ein anderesmal das angeblich zu enge Strafgesetz wieder ausdehnen: dann macht man aus der Jury einen Tyrannen, der mitten in der Bevölkerung den Ausgangspunkt unerträglicher Unordnungen abgibt und so in der kürzesten Zeit der gesammten Bevölkerung unerträglich werden muß.

Wollen Sie aber die Jury als Rechtsinstitut haben, wollen Sie sie haben als einen Theil der richterlichen Macht, der ganz ebenso wie der Staatsrichter an die Wahrheit der Thatsachen und die treue und gewissenhafte Ausführung des Gesetzes gebunden ist, dann, meine Herren, gestatten Sie mir, damit zu schließen, dann machen Sie ihr den Anfang nicht ganz unnöthigerweise allzuschwer.

Es ist eine sehr ernste Schule, in die die Jury geschickt wird; denn jedes Institut hat im Staate seine Lehrjahre zu bestehen — nicht immer übersteht es sie — und je mehr man die Jury noch über das ohnehin reichliche, bedenklich reichliche Maß des Staatsgrundgesetzes hinaus mit Stoffen belastet,

welche geeignet sind, die Leidenschaften der Parteien zu erregen und zu entfesseln, einen desto schlechteren Dienst leistet man der Jury auf dem Wege ihrer Entwicklung zu einem reinen Rechtsinstitute, und glauben Sie mir, nur als solches kann sie überhaupt, gar in einem Lande, wie Oesterreich, bestehen und sich erhalten. *(Allgemeiner lebhafter Beifall.)*

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Ich bitte zu einer sachlichen Bemerkung um das Wort.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Fux hat das Wort zu einer sachlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Ich habe nicht behauptet, daß solche Gesuche, wie ich angedeutet, unter dem jetzigen Ministerium vorgelegt wurden, sondern nur, daß sie überhaupt vorliegen, d. h. in irgend einem gerichtlichen Archive sich befinden. Und ich habe hiefür meine Gewährsmänner, daß in der That ein Landesgerichtsrath ein solches Gesuch eingebracht und unter Anderem so motivirt habe, und daß er später, ich will nicht sagen, aus diesem Grunde, den Titel eines Oberlandesgerichtsrathes erhalten habe.

Nachdem Seine Excellenz gewiß nicht alle Acten des ministerialen Archives gelesen hat, so konnte Seine Excellenz nicht mit solcher Bestimmtheit behaupten, daß solche Gesuche nicht vorliegen. Ich nehme für mich die gleiche Glaubwürdigkeit in Anspruch und beharre auf meiner Behauptung.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich werde mit Rücksicht auf die gestellten Anträge in folgender Weise vorgehen.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Ich beantrage die getrennte Abstimmung über die einzelnen Punkte des Antrages.

Präsident: Ich werde mittheilen, wie ich gedenke, die Abstimmung vorzunehmen, und wenn irgend ein Einwand erhoben wird, so werde ich diesen berücksichtigen.

Ich gedenke vorerst die Eingangsformel des Artikels VI, lit. A und B, Punkt 1, nach dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung zu bringen; dann den vom Abgeordneten Dr. Blitzfeld als Punkt 2 beantragten Beisatz „Majestätsbeleidigung (§. 63 St. G.) und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64 St. G.)." Sodann werde ich zur Abstimmung bringen die Punkte 2 bis 7 nach dem Ausschußantrage, sodann von dem vom Ausschusse beantragten Punkte 8 zuerst die Worte „Religionsstörung (§§. 122 und 123)", und sodann den vom Ausschusse beantragten Beisatz, dessen Weglassung Dr. Blitzfeld beantragt, nämlich: „jedoch nur dann, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, nach Maßgabe des §. 123 wegen großer Bosheit oder Gefährlichkeit auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen"; sodann werde ich zur Abstimmung bringen die Punkte 9 bis 25, wie sie der Ausschuß beantragt, sodann die weiteren beiden Zusätze des Abgeordneten Dr. Blitzfeld und dann den Schlußabsatz.

Ich muß in dieser Weise vorgehen, weil die Anträge des Abgeordneten Dr. Blitzfeld theils Zusatzanträge, theils dahin gerichtet sind, daß ein vom Ausschusse beantragter Passus weggelassen werde. *(Zustimmung.)*

Der erste Theil des Artikels VI lautet: *(Liest Eingangsformel, lit. A und B, Punkt 1 des Artikels VI des Einführungsgesetzes aus 73 der Beilagen.)*

Ich bitte jene Herren, welche den ersten Punkt des Artikels VI annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Punkt 1 ist angenommen.

Nunmehr beantragt Abgeordneter Dr. Blitzfeld, als Punkt 2 einzuschalten: „Majestätsbeleidigung (§. 63 St. G.) und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses (§. 64 St. G.)."

Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Blitzfeld diese Worte als Punkt 2 eingeschaltet wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche die vom Ausschusse beantragten Punkte 2 bis 7, deren Verlesung wird wohl nicht nothwendig sein *(Zustimmung)*, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche vom Punkte 8 annehmen „Religionsstörung (§§. 122 und 123)" sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Theil des Punktes 8 ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche ebenfalls nach dem Antrage des Ausschusses den Beisatz annehmen *(liest)*:

> „jedoch nur dann, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, nach Maßgabe des §. 123 wegen großer Bosheit oder Gefährlichkeit auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen",

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, welche nach dem Antrage des Ausschusses die Punkte 9 bis 25 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Herr Dr. Blitzfeld beantragt, als besonderen Punkt beizusetzen: „Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft (§. 303 St. G.)".

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld** *(Schlesien)*: Ich ziehe nunmehr meine Anträge zurück.

Präsident: Ich bitte nunmehr jene Herren, welche den Schlußsatz annehmen *(liest)*:

„Wegen jener Verbrechen, bei welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(liest Artikel VII des Einführungsgesetzes aus 73 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche Artikel VII annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(liest Artikel VIII, Titel und Eingang des Einführungsgesetzes aus 73 der Beilagen)*.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VIII, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Durch die Annahme des Einführungsgesetzes ist die gestern erwähnte Petition der Lemberger Advocatenkammer und dann eine zweite Petition des Bezirksrathes von Orlice, betreffend die Ausdehnung der neuen Strafproceßordnung auf Galizien, erledigt.

Präsident: Ist demnach kein Gegenstand der Abstimmung.

Ich habe nunmehr die Ansicht, daß die dritte Lesung der Strafproceßordnung und des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung unter Einem stattzufinden habe, weil beide ein einheitliches Ganze bilden. *(Zustimmung.)*

Wünscht das hohe Haus, daß die erfolgten Aenderungen nochmals erwähnt werden? *(Rufe: Nein!)*

Berichterstatter Dr. **van der Straß**: Ich aber muß darum bitten, weil es gewisse kleine Aenderungen gibt, die erst in dritter Lesung berücksichtigt werden können und noch nicht erwähnt wurden, und dieß umsomehr, weil es sich hier um ein so großes, umfassendes Gesetz handelt.

(Berichterstatter citirt diejenigen Abänderungen, welche an der Regierungsvorlage [73 der Beilagen] bei der zweiten Lesung des Gesetzes beschlossen wurden und corrigirt mehrere in der Beilage 168 bereits richtig gestellte Druckfehler.)

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche sowohl die Strafproceßordnung als auch das Gesetz, betreffend die Einführung derselben, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen *(168 der Beilagen)*.

Ich glaube nicht, daß das hohe Haus geneigt sein wird, in noch weitere Verhandlung einzugehen. *(Zustimmung.)*

Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans**: Hohes Haus! Vor einiger Zeit habe ich mir erlaubt, im Namen der Regierung eine Eisenbahnvorlage einzubringen, betreffend die Strecke von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein.

Durch eine langsame Drucklegung ist es geschehen, daß erst heute die Regierungsvorlage gedruckt den sämmtlichen Herren Mitgliedern des hohen Abgeordnetenhauses bekannt gegeben wurde.

Nachdem mir der Herr Präsident die Mittheilung machte, daß er erst in einigen Tagen die nächste Sitzung wieder anordnen will, der Ausschuß aber, welcher niedergesetzt ist für die böhmischen Bahnen, mittlerweile Sitzungen hält und vielleicht auch diesen Gegenstand erledigen kann, erlaube ich mir die Bitte an das hohe Haus, daß auch diese Eisenbahnvorlage dem Ausschusse, der für die Berathung der böhmischen Eisenbahnvorlagen niedergesetzt ist, zugewiesen werde. *(Zustimmung.)*

Präsident: Es ist dieß ein Antrag, der dahin geht, daß die erste Lesung der genannten Regierungsvorlage heute vorgenommen werden möge.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Niemand meldet sich zum Worte.)* Da dieß nicht der Fall ist und da kein abweichender Antrag gestellt wird, bitte ich jene Herren, welche dem von Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Abgeordneten Dr. Banhans gestellten Antrage, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Eisenbahn Pilsen-Klattau-Eisenstein *(155 der Beilagen)*, dem Ausschusse für die böhmischen Bahnen zur Vorberathung zugewiesen werde, beistim-

men, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich beantrage, die nächste Sitzung Freitag Vormittags 11 Uhr abzuhalten. Als Tagesordnung schlage ich die Fortsetzung der heutigen vor.

Ich werde dieselbe nochmals vorlesen.

Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau;

Berichte über Petitionen, welche ich nicht an das Ende der Sitzung stelle, weil sehr wichtige Petitionen vorliegen, die endlich erledigt werden müssen; ferner

Bericht des Finanzausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal;

Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend die Postübereinkunft mit Montenegro;

zweite Lesung des Gesetzentwurfes über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände;

zweite Lesung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die ämtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales;

zweite Lesung des Gesetzentwurfes, enthaltend einige Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften;

zweite Lesung des Gesetzentwurfes in Betreff der Herstellung einer von der Hauptlinie der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie;

endlich zu Beginn der Sitzung:

Erste Lesung des Gesetzentwurfes in Betreff der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Ich habe folgende Ausschüsse zu verkünden:

Der Verfassungsausschuß hält heute 6 Uhr Abends;

der Finanzausschuß morgen 9 Uhr Vormittags;

der Ausschuß zur Deckung des Pferdebedarfes im Kriegsfalle Donnerstag 10 Uhr Vormittags;

der Ausschuß für die böhmischen Eisenbahnen heute 5 Uhr Abends;

der Landwehrausschuß morgen 10 Uhr Vormittags;

der Predilbahnausschuß morgen 5 Uhr Abends eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 41. Sitzung am 7. Juni 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten über die besondere Audienz bei Sr. Majestät aus Anlaß des Ablebens der Frau Erzherzogin Sofie (Seite 840).

Regierungsvorlage, betreffend die Gesetzentwürfe über:

1. die Eisenbahn von Brüx über Oberleutensdorf, Ossegg und Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde (169 der Beilagen, Seite 840);
2. die Eisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung gegen Pirna (170 der Beilagen, Seite 840).

Mittheilung des Herrenhauses über die unveränderte Annahme der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten zugefügten Rechtsverletzungen — Syndicatsklage;
2. die Geltendmachung von Ansprüchen im Wechselprocesse auf Grund von Wechselerklärungen, welche von Bevollmächtigten abgegeben sind;
3. die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben (Seite 840).

Petitionen (Seite 841).

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen, betreffend die Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen (174 der Beilagen, S. 841).

Erste Lesung der Regierungsvorlagen über die Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe (154 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß, Seite 846);
2. die Bedingungen und Zugeständnisse zur Sicherstellung einer Eisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde (169 der Beilagen, Seite 865);
3. die Bedingungen und Zugeständnisse zur Sicherstellung einer Eisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung gegen Pirna (170 der Beilagen, Zuweisung von 2. und 3. an den für die böhmischen Eisenbahnen niedergesetzten Ausschuß, Seite 865).

Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Dr. v. Plener auf sofortige Verhandlung des vom Finanzausschusse beantragten Gesetzentwurfes über die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen für die in Böhmen durch die Ueberschwemmung Verunglückten (Seite 842).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe über:

1. die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch die Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden Böhmens (173 und 175 der Beilagen, Erledigung einer dießbezüglichen Petition, Seite 843);
2. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterie-Anlehens für Krakau (156 der Beilagen, Seite 846);
3. den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände (161 der Beilagen, Seite 861);
4. die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales (167 der Beilagen, Seite 862);
5. die Abänderung der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften (162 der Beilagen, S. 863);
6. die Eisenbahnlinie von Krima an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain (160 der Beilagen, Erledigung einer hierauf bezüglichen Petition, Seite 863).

Berichte über Petitionen (Seite 847).

Berichte des Finanzausschusses über:

1. den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal (157 der Beilagen, Seite 860);
2. die Postübereinkunft zwischen der k. k. Regierung und dem Fürsten von Montenegro (158 der Beilagen, Seite 861).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Dr. **Graf, Liebl,** Graf **Zedtwitz,** Freiherr v. **Kielmannsegg.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Dr. Graf liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

(Sich vom Präsidentenstuhl erhebend:) Meine Herren! *(Das Haus erhebt sich.)* Seine Majestät der Kaiser haben geruht, das Präsidium des Abgeordnetenhauses gestern in besonderer Audienz zu empfangen und von demselben den Ausdruck des Beileids des Abgeordnetenhauses aus Anlaß des Todes Ihrer kaiserlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Sofie huldvollst entgegen zu nehmen.

Seine Majestät beauftragte das Präsidium, dem Hause der Abgeordneten Seinen innigen Dank für den neuerlichen Beweis seiner Anhänglichkeit auszusprechen. *(Der Präsident und die Abgeordneten nehmen ihre Plätze wieder ein.)*

Von dem Handelsminister sind zwei Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. **Graf** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Gesetzentwurf in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zur Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Brüx über Oberleutensdorf, Ossegg und Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde *(169 der Beilagen)* nebst einer die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 6. Juni 1872.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den beiliegenden Gesetzentwurf in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zur Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung gegen Pirna *(170 der Beilagen)* nebst einer die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlage gefälligst mit thunlichster Beschleunigung der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 6. Juni 1872.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans."

Präsident: Beide Gesetzentwürfe sind bereits gedruckt und vertheilt worden.

Ich werde dieselben auf die nächste Tagesordnung zur ersten Lesung setzen.

Zufolge mehrerer Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses ist dasselbe den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf:

1. betreffend die Syndicatsbeschwerde,
2. betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen im Wechselprocesse,
3. betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, endgiltig beigetreten.

(Die betreffenden Zuschriften lauten:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 6. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 16. Mai 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser

gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 7. Juni 1872.

Graf Wrbna.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 6. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 10. Mai l. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen im Wechselprocesse auf Grund von Wechselerklärungen, welche von Bevollmächtigten abgegeben sind, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 6. Juni 1872.

Graf Wrbna.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 6. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 16. Mai 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 6. Juni 1872.

Graf Wrbna.

Roschmann, Schriftführer.")

Vertheilt wurden:

Die Regierungsvorlage über das Gesetz, womit die Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden werden *(165 der Beilagen)*, sodann die Ausschußberichte über die Gesetzentwürfe, betreffend den durch Wasserregulirungsbauten gewonnenen Grund und Boden *(171 der Beilagen)*, und die Herstellung der Arlbergbahn *(172 der Beilagen)*.

Gestern wurde bereits versendet: Der vom Finanzausschusse vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung eines Vorschusses zur Unterstützung aus Staatsmitteln für die durch die Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden Böhmens *(173 der Beilagen)*.

Ich bitte um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Liebl** *(liest)*:

„Petition der Bezirksvertretung Neumarkt in Galizien wegen des Baues einer Eisenbahn durch das Tatrathal, respective die Neumarkter Hochebene *(überreicht durch Abgeordneten Garbaczyński)*."

„Petition des Anton Czikany v. Illény, pens. Bezirksvorstehers zu Mühlbach in Siebenbürgen, betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Banknotenfälschungen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rechbauer)*."

„Petition des Jacob Nachtmann, Apothekers zu Tannwald in Böhmen, um Einwirkung auf Verleihung einer Apothekerconcession in Fünfhaus oder Hernals bei Wien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeinde Birndorf in Deutschböhmen, Kreis Eger, Bezirk Falkenau, um Verweigerung der Aufnahme fremdländischer Jesuiten und um Aufhebung der in Oesterreich schon bestehenden Jesuitenklöster *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des deutschen Fortschrittsvereines in Iglau um Erlassung der durch Aufhebung des Concordates nothwendig gewordenen Gesetze *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Insassen der Gemeinde Waldenstein in der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg in Kärnthen um möglichst schleunige Genehmigung des Baues der Eisenbahn Knittelfeld-Zaprezic-Agram *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines „Fortschritt" in Marburg des Jesuitenordens *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition des Stadtrathes von Triest bezüglich des Hafenbaues *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

„Petition der k. k. Wegmeister in Tirol um Gewährung eines Theuerungsbeitrages für das Jahr 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rapp)*."

„Petition der k. k. Wegmeister im Kronlande Vorarlberg um Bewilligung eines Theuerungsbeitrages pro 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition des landwirthschaftlichen Vereines für Vorarlberg in Bregenz um Abänderung des §. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, die Regulirung der Grundsteuer betreffend *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der k. k. Wegmeister aus dem Pusterthale in Tirol um Bewilligung eines Theuerungsbeitrages pro 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rapp)*."

„Petition der Gemeinde Haid in Oberösterreich um Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Ortsgemeinde Laak in Krain wegen baldiger Herstellung der Eisenbahnlinie Laak-Triest und einer solchen von Hotavlje über Kirchheim nach Görz *(überreicht durch Abgeordneten Jugović)*."

„Petition der Vertreter und Industriellen der Städte und Gemeinden Joachimsthal, Gottesgab, Abertham, Lichtenstadt, Seifen, Salmthal und Merkelsgrün in Böhmen um Würdigung und Gewährung ihres früheren Ansuchens, betreffend die Führung der Eisenbahnlinie von Karlsbad nach Johann-Georgenstadt über Lichtenstadt, Joachimsthal, Gottesgab und Abertham *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Ortsgemeinde Ober-Ferlach in Kärnthen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Laak nach Triest *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Cilli, betreffend den Bau der Eisenbahnlinie von Cilli über Bischof-Laak und St. Lucia zur Reichsgrenze in der Richtung nach Udine mit der Verzweigung von St. Lucia über Görz nach Triest *(überreicht durch Abgeordneten Pauer)*."

„Petition des Bezirksausschusses von Joachimsthal in Böhmen wegen Verlegung der Linie der bei Platten über das Erzgebirge projectirten Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petition der Stadtgemeinde Dobřan in Böhmen um Einwirkung, daß die Pilsen-Klattau-Eisensteiner Eisenbahnlinie durch das Radbuzathal und in unmittelbarer Nähe der Stadt Dobřan geführt werde *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz)*."

„Petition der Ortsgemeinden im Radbuzathale in Böhmen in derselben Angelegenheit *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz.)*"

„Petition der Gemeindevertretungen von Tschernhausen, Wiese, Bunzendorf, Bullendorf, Engelsdorf, Lautsche, Zahne, Philippsthal, Arnsdorf, Nieder- und Ober-Perzdorf, Ebersdorf und Göhe in Böhmen wegen sofortiger Errichtung einer Frachten-Grenzstation in Tschernhausen auf der neuconcessionirten Strecke der südnorddeutschen Verbindungsbahn Reichenberg-Landesgrenze für den internen Verkehr *(überreicht durch Abgeordneten Neumann)*."

„Petition des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines „Fortschritt" in Marburg um Errichtung einer Strafcolonie für Arbeitsscheue *(überreicht durch Abgeordneten Seidl)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Pyhra in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Vertreter der Gemeinden Schönwehr, Müllersgrün und Wasserhäuseln in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition der Marktgemeinde Spital in Kärnthen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition des deutschen Fortschrittsvereines in Iglau um Erlassung eines Gesetzes wegen staatlicher Anerkennung der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition des Stadtverordneten-Collegiums der königl. Hauptstadt Olmütz um Verlängerung der ausnahmsweisen Steuerbefreiung bei Neu-, Um- und Zubauten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weeber)*."

„Petition der Gemeinde des Schüttenhofer und Bergreichensteiner Bezirkes in Böhmen um Einbeziehung in das Eisenbahnnetz *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Forster)*."

„Petition der Vorschußvereine von Kindberg, Gleisdorf, Jaring, Pöllau, Leutschach, St. Ruprecht, W.-Feistritz, Leoben, Graz, der Arbeiterconsumvereine von Neuberg und Gußwerk Mariazell und der Arbeiterproductivassociationen der Kleidermacher, Maler und Maurer in Graz in Betreff der Haftpflicht der Genossenschaften *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

Präsident: Ich werde die eingelaufenen Petitionen je nach ihrem Inhalte dem Petitions- und den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Es ist mir ein Antrag übergeben worden, den ich zur Kenntniß des hohen Hauses bringe; derselbe ist von den Herren Dr. Roser und Genossen unterzeichnet und lautet: *(Liest denselben aus 174 der Beilagen.)*

Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuführen.

Seine Excellenz Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Bei der jeden Zweifel ausschließenden Nothwendigkeit der schleunigsten Abhilfe für den durch die Ueberschwemmung herbeigeführten Nothstand erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß der vorliegende Gegenstand mit Umgangnahme von den gewöhnlichen Formalitäten nach Zulaß der lit. b und d des §. 41 G. O. sogleich in Verhandlung genommen werden möge.

Präsident: Nachdem der Antrag bereits in Druck gelegt und vertheilt ist, so handelt es sich nur um eine Abkürzung der Formalität nach §. 41, lit. b der Geschäftsordnung, nach welchem sogleich nach Ver-

theilung des in Druck gelegten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten werden kann.

Wünscht Jemand über die Dringlichkeit zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Dringlichkeitsantrage des Herrn Dr. v. Plener beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Dringlichkeit ist beschlossen.

Wir gehen in die sogleiche Verhandlung des betreffenden Antrages ein. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Herbst, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(von der Tribune)*: Dem Finanzausschusse wurde vom hohen Hause der Auftrag gegeben, mit Beschleunigung darüber Berathung zu pflegen und Anträge zu stellen, in welcher Weise und in welchem Maße für die Linderung der durch die Ueberschwemmung in Böhmen herbeigeführten Schäden die Staatshilfe einzutreten habe. Außerdem wurde durch Beschluß vom 3. Juni dem Finanzausschusse eine Petition des Landesausschusses des Königreiches Böhmen um Gewährung einer Unterstützung aus Reichsmitteln für die durch die Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden Böhmens zur Berathung zugewiesen. Da dieselbe eine Schilderung der Verhältnisse enthält und von einer so bedeutsamen Corporation ausgeht, so werde ich mir erlauben, sie vorzulesen.

Sie lautet:

„Ein großer Theil des Königreiches Böhmen wurde in den letzten Tagen von einem Unglücke betroffen, welches in seiner Ausdehnung ebenso großartig, wie in seinen Wirkungen entsetzlich ist.

Wolkenbrüche von ungeahnter Größe sind am 25. Mai l. J. in den verschiedensten Gegenden des Landes fast zu gleicher Zeit niedergegangen. Die hiedurch angeschwellten Teiche haben ihre Dämme durchbrochen und die Flüsse und Bäche haben nicht blos die unmittelbaren Ufergegenden, sondern die ganzen Thäler in einer theilweise, bisher ungekannten Höhe überfluthet.

Die fruchtbarsten Felder, Wiesen und Gärten sind klafterhoch mit Schutt und Gerölle überzogen, andere sind von der fruchtbaren Ackerkrume völlig entblößt; die hoffnungsreichsten Ernten sind vernichtet, die Straßen, Wege und Eisenbahndämme sind zerrissen, die Brücken zerstört, die schönsten Obstpflanzungen entwurzelt, die werthvollsten Hopfengärten sind spurlos verschwunden; große und schöne Viehstände sind ertrunken und die Menschen selbst konnten sich vor der plötzlich hereingebrochenen Fluth nicht mehr retten, sondern haben zu Hunderten in den Fluthen ein gräßliches Ende gefunden.

Die Bewohner der überschwemmten Gegenden aber, welche dem Tode entgangen sind, stehen da vom Schrecken gelähmt und von Allem, was zur Fortfristung des Lebens und der Familienexistenz erforderlich ist, entblößt.

Hilfe! Hilfe! ist der einzige Ruf, der aus diesen Gegenden, welche mehr als 100 □Meilen umfassen, entgegentönt; und Hilfe zu gewähren, ist hier Menschen- aber auch Bürgerpflicht!

Ohne Zweifel wird die in der Menschenpflicht gegründete Privatwohlthätigkeit einen dem Maßstabe des Unglückes angemessenen Aufschwung nehmen, allein sie wird, sie kann hier nicht genügen, sondern hier muß auch die in der Bürgerpflicht begründete Staatshilfe eintreten und darf von der Reichsvertretung um so weniger abgewiesen werden, als es zugleich gilt, Zeugniß zu geben von dem Gewichte und den Segnungen des österreichischen Reichsverbandes für dessen einzelne Glieder.

Um so mehr ist solche Hilfe zu leisten, als das Königreich Böhmen selbst dadurch, daß seine gesetzliche Vertretung nicht versammelt, auch nicht in der Lage ist, solche riesige Summen zu gewähren, wie sie zur Linderung dieses ganz außergewöhnlichen Nothstandes dringend nothwendig sind.

Der Landesausschuß hat zwar unter dem Eindrucke des großen namenlosen Elendes den Betrag von 100.000 fl. ö. W. aus Landesmitteln dem von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter einzusetzenden Hilfscomité zur augenblicklichen Unterstützung der Bedürftigsten zur Verfügung gestellt und er ist sich der Pflicht bewußt, nach Maßgabe der eingeleiteten Schadenerhebung auch noch weitere Subventionen aus Landesmitteln gewähren zu müssen; allein diese Pflicht findet doch auch andererseits in den beschränkten Mitteln, welche dem Landesausschusse zur Verfügung stehen, ebensowohl wie in dem beschränkten Wirkungskreise des Landesausschusses und in seiner Verantwortlichkeit für die budgetmäßige Gebarung mit den Landesmitteln ihre natürliche Begrenzung.

Um daher einerseits dieser Begrenzung und andererseits der obliegenden Pflicht gerecht zu werden, stellt der Landesausschuß des Königreiches Böhmen die Bitte:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Daß zur sofortigen Unterstützung der durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner Böhmens eine ausgiebige Subvention aus Reichsmitteln gewährt und

2. daß der Regierung ein blos in der Maximalsumme begrenzter Credit zu dem Behufe eröffnet werde, daß sie denselben nach Maßgabe der Schadenerhebungsresultate zur weiteren Unterstützung der Verunglückten in Anspruch nehmen könne."

Der Finanzausschuß hat den Gegenstand mit Beschleunigung einer reiflichen Berathung unterzogen und ist auf Grundlage derselben zu den Anträgen gekommen, welche dem hohen Hause in Form eines Gesetzentwurfes zur Beschlußfassung vorliegen. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß

zunächst den Bezirken und Gemeinden, welche von der Ueberschwemmung im Frühjahre 1872 heim gesucht wurden, unverzinsliche Vorschüsse zu leisten seien, und zwar den Bezirken zur Herstellung der Bezirksstraßen und den Gemeinden einerseits zu dem Behufe, um sie in die Lage zu setzen, die beschädigten Gemeindeobjecte wieder herzustellen, dann aber, damit sie im Wege von Vorschüssen die Nothlage der hilfsbedürftigen Gemeindemitglieder, welche durch die Ueberschwemmung Schaden gelitten haben, zu erleichtern im Stande seien.

Da eine ziffermäßige Fixirung nicht möglich ist, so hat der Finanzausschuß geglaubt, keine andere Grenze, als den wirklichen Bedarf gegen nachträgliche Rechtfertigung beantragen zu sollen.

Die Rückzahlung solcher Vorschüsse soll in höchstens zehn gleichen Jahresraten, welche vom 1. Jänner 1875 zu beginnen hätten, geschehen, und soweit es sich um Vorschüsse an Einzelne handelt, im Wege der Gemeinden erfolgt gegen dem werden, daß die Gemeinden für die Rückzahlung der durch sie an die einzelnen Gemeindemitglieder erfolgten Vorschüsse die Haftung übernehmen.

Daß die darüber ausgestellten Urkunden stempelfrei seien, ist selbstverständlich, ebenso wie, daß, wenn die Gemeinden für solche unter ihrer Haftung gegebenen Vorschüsse eine bücherliche Sicherstellung für nothwendig erachten, für diese letztere gleichfalls keine Gebühr zu entrichten ist. Aber außer den in der Ziffer nicht begrenzten unverzinslichen Vorschüssen, welche die Regierung zu gewähren ermächtigt sein wird, soll sie auch das Recht haben, 500.000 fl. zur Unterstützung der Nothleidenden in den betroffenen Landestheilen unmittelbar zu verwenden.

Da es sich bei der Nichtbegrenzung der Vorschüsse, von denen im ersten Paragraphe des Gesetzes die Rede ist, um sehr bedeutende Summen handeln kann, und mit Rücksicht auf den Zustand unseres Budgets, welches, wenn auch nicht solche außerordentliche Ereignisse eingetreten wären, bereits ein Deficit aufzuweisen hätte, das durch den Gesetzentwurf wesentlich vergrößert werden kann, muß auch dafür Sorge getragen werden, daß dem Finanzminister die Geldmittel dafür geschaffen werden. Demnach schlägt der Finanzausschuß vor, daß die Regierung ermächtigt werden solle, nöthigenfalls Obligationen der einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuld, und zwar in einer Höhe auszugeben, welche unter Annahme des Courses von 65 für 100 zur Beschaffung des wirklich als Vorschuß gegebenen Betrages erforderlich ist.

Dieß sind die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, wie er aus der Berathung des Ausschusses hervorgegangen ist, welcher denselben dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen die Ehre hat.

Präsident: Die Generaldebatte ist eröffnet. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Specialdebatte.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 173 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 173 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich.)* Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich habe mir schon im Finanzausschusse den Antrag zu stellen erlaubt, daß diese Summe bis zu einer Höhe von einer Million Gulden ausgedehnt werde. Ich habe daselbst bemerkt, daß, wie aus den Erörterungen des Sachverhaltes hervorging, das Unglück einen Rayon von 87 Quadratmeilen umfaßt. Die neuesten Nachrichten zeigen aber, daß das Unglück in noch höherem Maße vorhanden sei. Wenn schon im ersten Momente 200.000 fl. nothwendig waren, und wenn von diesen von der Majorität des Finanzausschusses beantragten 500.000 fl. die bereits bewilligten 200.000 fl. abgezogen werden, so würden der hohen Regierung lediglich 300.000 fl. zur Unterstützung verbleiben, ein Betrag, den ich mit Rücksicht auf das namenlose Unglück zu gering finde.

Ich sage nicht, daß der Betrag von einer Million ausgegeben werden müsse, aber ich glaube, es solle die Regierung nicht gehindert sein, wenn sie Unterstützungen für unumgänglich nothwendig hält, diese auch in höherem Maße, und zwar bis zu einer Million zu gewähren.

Ich würde mir daher den Antrag erlauben:

„Die Regierung wird außerdem ermächtigt, „den Betrag bis zu einer Million zur „Unterstützung der Nothleidenden in den betroffenen Landestheilen zu verwenden." *(Beifall links und im Centrum.)*

Präsident: Die Herren haben den Antrag vernommen und ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Kuh hat das Wort.

Abgeordneter **Kuh** *(Böhmen)*: Ich habe die Ehre, einen der schönsten, größten und gesegnetsten

Wahlkreise Oesterreichs hier zu vertreten. Hundert Jahre alte Culturen und Industrien des Wahlkreises, der Stolz des Landes, sind im gegenwärtigen Momente halb zerstört. Berichte, die ich aus den Gegenden bekomme, prägen nicht nur den furchtbarsten Schilderungen der Zeitungen den Stempel der Wahrheit auf, sie bringen auch die traurige Kunde, daß Manches, das veröffentlicht wurde, noch zurückbleibt hinter der furchtbaren Wahrheit.

Es versteht sich daher von selbst, daß der Antrag, der jetzt gestellt worden ist, unterstützt wird.

Ich bin aber ganz aufrichtig und sage, ich habe das Wort ergriffen, eben weil ich diesen Wahlkreis vertrete und weil es für mich eine Ehrenpflicht ist, in der Sache das Wort zu ergreifen. Thatsächlich ist dieß aber wohl kaum nothwendig. Niemand ist gegen die staatliche Unterstützung überhaupt, mit Ausnahme weniger auf separatistischem Standpunkte stehenden Fractionen, und ich glaube, daß es solche im Hause keine geben sollte.

Es wird auch wohl Niemanden geben, der nicht für eine größere Summe der Unterstützung sei. *(Bravo!)* Hier ist das Herz des Reiches, und dieses Herz fühlt, was der Theil leidet, fühlt, was die einzelnen Theile an Schmerz jetzt ertragen, hier macht man aus einer rein ökonomischen Frage, aus einer rein humanistischen Frage kein politisches Capital, hier wird man die Summe bewilligen, die nothwendig ist, und sich nicht von dem Gedanken hindern lassen, daß dasjenige, was auch immer bewilligt werden sollte, von gar vielen Personen, die eben nicht zum Reiche halten und im Reiche leben, für ungenügend gehalten wird.

Ohne Unterschied der Partei wird die Summe bewilligt und so auch vertheilt werden. Ich muß dabei darauf aufmerksam machen, daß, wenn es auch wahr ist, daß Geschenke von Seite des Reiches gegeben, bei solchen Fällen selten sind, und daher jetzt ein Präjudiz geschaffen wird, und wenn man auch bemerken muß, daß unverzinsliche Darlehen auf 13 Jahre mindestens ein halbes Geschenk sind, auch die Größe des Unglückes, das jetzt über Böhmen hereingebrochen ist, sehr selten und sehr furchtbar ist.

Ich habe nur constatiren wollen, daß es vor diesem hohen Hause nicht nothwendig ist, an die Menschlichkeit erst zu appelliren, hier schlägt man auch aus einer ökonomischen oder humanitären Frage kein politisches Capital, hier pulsirt das Herz Oesterreichs, das Gefühl des Ganzen für die einzelnen Theile.

Ich stimme für den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Perger.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Klier meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. Klier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klier** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir hier das Wort zu ergreifen, weil ich nach dem geschehenen Unglücke Gelegenheit hatte, aus persönlicher Anschauung zu ermessen, wie groß eben jenes Unglück sei. Ich erlaube mir, das hohe Haus nur darauf aufmerksam zu machen, daß es sich bei dieser Unterstützung nicht allein darum handeln kann, den Verunglückten durch Lebensmittel, Kleidung u. s. w. im ersten Augenblicke zu Hilfe zu kommen, sondern daß es wahrhaft solche Gemeinden gibt denen man nicht ein Darlehen wird geben können sondern denen man eine Unterstützung darreichen muß, wenn es ihnen überhaupt in Zukunft möglich sein soll, daß sie existiren.

Im Goldbach- und Braunthale, meine Herren, gibt es kleinere Gemeinden, die schon früher kein Vermögen und keine Mittel hatten, welche Gemeinden nun sozusagen weg rasirt sind. Es sind nicht blos ihre Wohn- und Wirthschaftsgebäude zerstört, es sind auch größtentheils ihre Grundstücke vernichtet. Es ist ihnen unmöglich gemacht, dort zu existiren. In solchen Fällen, wo überdieß die Gemeindewege, Gemeindebrücken zerstört sind, wo den Gemeinden und den Einwohnern alle Mittel fehlen, um das Zerstörte wieder herzustellen, wo ihnen auch in der Zukunft die Mittel fehlen werden, wieder herzustellen, um eine Schuld abzutragen, die sie dießfalls aufnehmen müßten, da ist es gewiß ganz gerechtfertigt, wenn man eine höhere Summe der Unterstützung votirt, wenn man mindestens es der Regierung möglich macht, eine größere Summe zu verausgaben, um jene Schäden möglichst zu lindern und wieder gut zu machen.

Aus diesem Grunde unterstütze ich in dankbarer Anerkennung des Antrages des Herrn Dr. v. Perger denselben wärmstens, und bitte das hohe Haus, ihn anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Nach einer Pause:)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Herbst**: Als Berichterstatter kann ich natürlich nicht im Namen des Ausschusses eine andere Ansicht vertreten als diejenige, welche er selbst beantragt, ich glaube aber, daß es mir für meine eigene Person gestattet sein muß, eben so wie ich es im Ausschusse gethan habe, für den Perger'schen Antrag zu stimmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung, und zwar über den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. v. Perger; nach demselben hätte §. 2 zu lauten: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche nun jene Herren, welche §. 2 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 173 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche §. 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst** *(liest §. 4, Titel und Eingang des Gesetzes aus 173 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche §. 4, Titel und Eingang annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit erlaube ich mir, die sofortige Vornahme der dritten Lesung zu beantragen, und zwar bei dem Umstande, da nur eine einzige Aenderung vorgenommen wurde, die sich auf die Worte „bis auf eine Million Gulden" im §. 2 beschränkt, mit Umgangnahme von der nochmaligen Verlesung.

Präsident: Wenn keine Einwendung erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, so setze ich voraus, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist und den Herrn Berichterstatter von der dritten Lesung dispensirt. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen. *(Gleichlautend mit 175 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. **Herbst:** Ich habe nur zu bemerken, daß sich hiemit auch die Petition des böhmischen Landesausschusses erledigt.

Präsident: Wir schreiten zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich zur ersten Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern *(154 der Beilagen).*

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.) Abgeordneter Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir zu beantragen, daß dieser Gegenstand einem aus dem ganzen Hause gewählten Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde.

Präsident: Ich bitte Jene, welche damit einverstanden sind, daß diese Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause gewählten Ausschusse von neun Mitgliedern zugewiesen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau *(156 der Beilagen).*

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. v. Perger, den Bericht zu verlesen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 156 der Beilagen).*

Präsident: Wenn in der Generaldebatte Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, in der Specialdebatte den §. 1 zu lesen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest §. 1 aus 149 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest §. 2 sammt Titel und Eingang des Gesetzes aus 149 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 sammt Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger:** Ich beantrage die sogleiche Vornahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes.

Präsident: Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich bitte daher jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 149 der Beilagen.)*

Wir gelangen nunmehr zu den Berichten über Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Referenten Dr. Dinstl, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(von der Tribune)*: Das katholisch-politische Casino zu Waidhofen an der Ybbs legt in einer Eingabe Verwahrung und Protest ein gegen die Anstellung jüdischer Lehrer und Lehrerinnen an katholischen Volksschulen.

Es wird in dieser Petition gesagt, daß an drei Orten, und zwar in der Roßau und Schottenfeld in Wien und in Lichtenstadt in Böhmen factisch ein flagranter Eingriff in die Rechte katholischer Eltern dadurch geschehen sei, daß jüdische Lehrer angestellt worden seien. Es beruft sich diese Petition darauf, daß bei der Berathung des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 die Versicherung gegeben worden sei, daß, wenn auch in demselben die Bestimmung aufgenommen worden sei, daß der Dienst an öffentlichen Volksschulen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleich zugänglich sei, es doch in der Praxis nicht dazu kommen werde. Ja, der Herr Unterrichtsminister Dr. Ritter v. Hasner hatte förmlich im Namen der Regierung bei der Berathung dieses Gesetzes im hohen Herrenhause ein solches Versprechen gegeben. Er soll gesagt haben: Ich spreche im Namen der Regierung unbedingt die Ueberzeugung aus, daß ich auf das Moment der religiös-sittlichen Erziehung in der Schule das höchste Gewicht lege und die höchste Bedeutung darauf lege, daß in die Standpunkte, welche zwischen den verschiedenen Lehrern in der Schule den Schülern gegenüber eintreten, keine Differenz, kein Bruch in die Ueberzeugung der Kinder gebracht werde.

Nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zu der Kirche sind aber alle öffentlichen Schulen, d. i. alle jene Schulen, welche entweder ganz oder theilweise von Gemeinden, Ländern oder dem Staate erhalten werden, den Kindern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Nach unserer dermaligen Gesetzgebung gibt es daher keine öffentlichen katholischen Schulen, d. h. solche Volksschulen, welche nur Kinder katholischer Religion besuchen dürfen. Wohl aber steht es jeder Glaubensgenossenschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend ihres Glaubensbekenntnisses zu errichten.

Nach dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869 ist ausdrücklich bestimmt, daß Lehrämter von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig sind. §. 48 des Reichsvolksschulgesetzes lautet *(liest)*:

„Die Anstellung als Lehrer an öffentlichen Schulen, in einem öffentlichen Amte oder Dienste ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich."

Die vorliegende Petition ist daher im Widerspruche mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Aber es ist auch ganz und gar unrichtig, daß eine solche Versicherung, wie sie die Petenten behaupten, von dem damaligen Herrn Unterrichtsminister bei Berathung des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 abgegeben worden ist.

Eine ähnliche Aeußerung, wie sie in der Petition jedoch verstümmelt enthalten ist, wurde von Seiner Excellenz bei Berathung des Gesetzes über das Verhältniß der Schule zur Kirche abgegeben, also bei einer Berathung, welche länger als ein Jahr früher als die Berathung über das Reichsvolksschulgesetz stattfand.

Seine Excellenz der damalige Unterrichtsminister war selbst später derjenige, welcher das Reichsvolksschulgesetz zur kaiserlichen Sanction vorlegte, es ist somit klar und evident, daß es nicht in seinem Sinne sein konnte, daß diese Bestimmung nicht Geltung erlangen sollte.

Es ist aber auch die Aeußerung, welche Seine Excellenz bei Berathung des Gesetzes über das Verhältniß der Schule zu der Kirche abgegeben hat, nur verstümmelt in die Petition aufgenommen worden und hat nicht den Sinn, welchen ihr die Petenten unterlegen wollen; wie der volle Wortlaut zeigt. Er sagte nämlich *(liest)*:

„Ich lege das Wesen in die Lehrer. Wie gesagt, auf das Detail dieser wichtigen und höchst controversen Frage, die mit aller Unbefangenheit, ohne die Phrasen des Liberalismus oder Conservatismus einzumischen, vom rein schulmännischen Standpunkte betrachtet werden muß, gehe ich hier nicht ein. Ohne sie lösen zu wollen, spreche ich nur im Namen der Regierung die unbedingte Ueberzeugung aus . . . . "

und dann folgen erst jene Worte, die in der Petition enthalten sind.

Es ist nun gewiß, daß dieser Conflict, von welchem Minister v. Hasner damals gesprochen hat, dadurch nicht beseitigt wird, daß nur Lehrer einer Glaubensgenossenschaft an öffentlichen Schulen angestellt werden. Wir haben ja die traurige Erfahrung gemacht, daß eben die Lehrer, welche berufen waren, den Religionsunterricht zu ertheilen, ihre Stellung zu Agitationen gerade bei ihren Glaubensgenossen miß-

brauchten, welche, um mit dem Minister Hasner zu sprechen, die jugendlichen Gemüther der Kinder verwirren und in ihre Ueberzeugung einen Bruch bringen müßten.

Die Hauptsache liegt in dem Wesen der Lehrer, liegt in ihrem Tact. Wenn die Lehrer der weltlichen Gegenstände bei dem Unterrichte sich diese Grundsätze der Sittlichkeit vor Augen halten, wenn hingegen die Religionslehrer daran halten, wozu sie berufen sind, nämlich mit der Ertheilung des Unterrichtes in den Grundsätzen ihrer Religion, dann werden solche Conflicte vermieden werden.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

„In Erwägung, daß nach den Reichsgesetzen vom 25. Mai 1868 und 14. Mai 1869 die öffentlichen Schulen und die Lehrämter an denselben den österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich sind, jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft aber freisteht, Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten, geht das Abgeordnetenhaus über diese Petition des katholisch-politischen Casinos in Waidhofen an der Ybbs zur Tagesordnung über."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Der Antrag lautet: *(Liest denselben.)*

Ich ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Referenten Dr. van der Straß, seine Berichte vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(von der Tribune)*: Ich habe zu berichten über die Petition Nr. 1270 der provisorischen Gefängnißaufseher des k. k. Landesgerichtes zu Krakau, dahin gehend, daß dieselben gleich den stabilen Gefängnißaufsehern mit dem den letzteren bewilligten Theuerungsbeitrage betheilt werden möchten; über die Petition Nr. 1472 der Amtsdienergehilfen des Wiener Landesgerichtssprengels um Verbesserung ihrer Lage und Gleichstellung mit den wirklichen Amtsdienern; über die Petition Nr. 1183 der Dienersgehilfen bei den k. k. Kreisgerichten in Böhmen um Gleichstellung mit den Amtsdienern in Rang und Gehalt; über die Petition Nr. 1071 der Diener der k. k. Bezirksgerichte im Egerer Kreisgerichte um Aufbesserung ihrer Gehalte; über die Petition Nr. 1036 der Grundbuchsführer des Königreiches Böhmen um Aufbesserung ihrer Gehalte; über die Petition Nr. 947 der Beamten des k. k. Bezirksgerichtes Mödling in Niederösterreich um Verleihung einer Localzulage oder eines Quartiergeldes und über die Petition Nr. 867 der minder besoldeten Beamten des Grazer Oberlandesgerichtssprengels um Verbesserung ihrer traurigen Lage.

Alle diese Petitionen betreffen den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lage der Gerichtsbeamten und Gerichtsdiener in ihren verschiedenen Kategorien.

Nachdem nun im Allgemeinen eine Regelung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener im Zuge ist, nachdem insbesondere eine neue Justizorganisirung in ziemlich naher Aussicht steht, mit welcher ebenfalls und insbesondere eine Regelung der Bezüge der Gerichtsbeamten und Diener in Verbindung gesetzt werden muß; nachdem endlich im laufenden Jahre im Allgemeinen bereits eine außerordentliche Abhilfe geschaffen worden ist, so beantragt der Finanzausschuß, diese sieben Petitionen dem Justizministerium zur Würdigung abzutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand erhebt sich)*, ersuche ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese sieben Petitionen dem Justizministerium zur Würdigung abgetreten werden, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Petition Nr. 957 des Alexander Schott, pensionirten k. k. Bezirksgerichtskanzlisten in Prag, um Verleihung einer Theuerungszulage.

Indem diese Petition eines einzelnen pensionirten Beamten lediglich durch die individuellen Verhältnisse desselben motivirt wird, stellt der Finanzausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, über diese Petition zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Uebergange zur Tagesordnung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß:** Es liegen endlich folgende sechs Petitionen von Diurnisten von Gerichten betreffs der Verbesserung ihrer Lage vor, nämlich: Petition Nr. 925 der Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes zu Mirowitz in Böhmen; Nr. 974 der Diurnisten des k. k. Handelsgerichtes in

Prag; Nr. 990 der Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes und der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Beneschau; Nr. 1044 der Diurnisten des Prager Landesgerichtes; Nr. 1112 der Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes in Aussig im eigenen und im Namen sämmtlicher bei den k. k. Bezirksgerichten im Königreiche Böhmen bediensteten, dieser Petition beigetretenen Diurnisten und Nr. 1188 der Diurnisten an den Staatsämtern in Steiermark, Kärnthen und Krain.

Das hohe Haus ist über ähnliche Petitionen der Diurnisten in früheren Sessionen stets zur Tagesordnung übergegangen, weil die Höhe der Diurnen nicht vom Ministerium festgesetzt ist, sondern den Vorständen der Gerichte Pauschalbeträge zur Besorgung der Geschäfte, die durch Diurnisten versehen sind, hinausgegeben werden. Es kommt gegenwärtig auch noch hinzu, daß die disponiblen Kanzlisten der Bezirksämter, welche in den letzten Jahren bei den Gerichten untergebracht werden mußten, die Beförderung der Diurnisten beinahe unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert haben.

Diese disponiblen Bezirksamtskanzlisten sind nun zum größten Theile untergebracht, und so wird wenigstens einmal wieder Gelegenheit zur Beförderung der Diurnisten eintreten.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag, daß auch dießmal über diese Petitionen der Diurnisten zur Tagesordnung übergegangen werde.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche mit dem Uebergange zur Tagesordnung bezüglich dieser Petitionen einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Lipp, Bericht über weitere Petitionen zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Lipp** *(von der Tribune)*: Es sind Petitionen eingelaufen zum Zwecke der baldigen Concessionirung und Errichtung der sogenannten Salzkammergutbahn, und zwar von den Gemeindevorstehungen von St. Martin, Weilbach, Utzenaich, Lambrechten, Aurolzmünster und Andrichsfurth im Innkreise, dann den gräflich Arco-Valleyschen Guts- und Bräuhausverwaltungen zu St. Martin und Aurolzmünster; ferner von den Gemeindevorstehungen von Eberschwang, Hohenzell und Lohnsberg im Innkreise; ferner von der Handels- und Gewerbekammer von Oberösterreich, von der Gemeindevorstehung und der k. k. Strafhausverwaltung zu Suben, von der Stadtgemeinde von Schärding; von den Gemeindevorstehungen von Aussee, Grundlsee, Straßen, Reitern, Altaussee, Pichl und Mitterndorf unter Beitritt verschiedener Industriellen, namentlich der k. k. Forst- und Salinenverwaltungen; von der Gemeindevorstehung Reichersberg und dem Thorherrnstifte zu Reichersberg; von den Gemeindevorstehungen von Attersee, Seewalchen, Abtstorf, Nußdorf, Lichtenbuch und Unterach in Oberösterreich einverständlich mit verschiedenen Industriellen; von den Gemeinden St. Martin, Mitterberg, Öblarn, Donnersbach, Irdning, Mörschach, Steinach und Neuhaus im Ennsthale einverständlich mit der Oberförsterei der Innerberger Hauptgewerkschaft und mit verschiedenen Privaten des obern Ennsthales; ferner von den Gemeindevorstehungen von Vöklabruck, Timelkam und Schörfling in Oberösterreich einverständlich mit mehreren Privatindustriellen.

Die Stadtgemeinde Schärding petitionirt außerdem um Errichtung des Haupt- und Betriebsbahnhofes für diese Bahn in Schärding.

Ferner sind Petitionen eingelaufen, welche gegen das Project der Anlage schmalspuriger Bahnen im Salzkammergute gerichtet sind, mit besonderer Beziehung auf die sogenannte Salzkammergutbahn, und zwar von den Gemeindevorstehungen von Ischl, Goisern, Hallstadt und Gosau, dann von den k. k. Salinenverwaltungen zu Ischl und Hallstadt und dem k. k. Forstamte Goisern einverständlich mit verschiedenen Privaten und Industriellen dieser Gegend; von der Bezirksvertretung Aussee einverständlich mit den Gemeindevorstehungen von Aussee, Altaussee, Reittern, Strassern, Pichl, Grundlsee, Mitterndorf, Öblarn, Irdning, St. Martin, Neuhaus, Steinach ꝛc., dann von der Salinenverwaltung Aussee und der Oberförsterei der Innerberger Gewerkschaft und endlich von der Gemeindevorstehung zu Mondsee in Oberösterreich.

Was die Concessionirung und die Errichtung der Salzkammergutbahn betrifft, so wird die Richtung und Bedeutung dieser Bahn am besten zur Anschauung gebracht werden können, wenn ich mir erlaube, die wichtigeren Punkte und Gegenden zu bezeichnen, welche sie berühren soll.

Die Salzkammergutbahn soll bei Passau beginnen und bei St. Martin im Ennsthale endigen. Sie zieht sich Anfangs am linken Ufer des Inn hin, um bei Schärding den Inn zu überschreiten, wendet sich von Schärding südlich über Suben und Ried mitten hindurch durch das mächtige Kohlenlager des Hausruck, um über Timelkam und längs des Attersee-Ufers nach

Außerweißenbach, Ischl, Obertraun und über den Koppen nach Aussee und endlich nach St. Martin im Ennsthale zu gelangen.

Ueberblickt man die Lage dieser Bahn in der Mitte anderer Bahnen und wie sie nach allen Weltrichtungen hin Anschlußpunkte findet, so wird man nicht verkennen können, daß sie eine wesentliche Ergänzung des Bahnnetzes in Oberösterreich sei. Sie schließt sich in Passau an die baierische Ostbahn an, und führt durch diese, sowie durch künftig zu errichtende unmittelbare Verbindungen nach Böhmen. Gegenüber von Schärding am linken Innufer trifft sie mit der projectirten baierischen Rotthalbahn zusammen. Sie kreuzt die Strecke Neumarkt-Braunau bei Ried und die Linie Wels-Salzburg bei Timelkam. Bei St. Martin im Ennsthale verbindet sie sich mit der Giselabahn, welche bei Salzthal endigt und die Communication mit der Rudolfsbahn herstellt.

Wenn ich die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Bahn hervorheben will, so muß ich wieder auf die Punkte zurückgehen, welche diese Bahn berührt.

Als den wichtigsten Umstand muß ich hervorheben, daß die Bahn mitten durch das weite ausgedehnte und außerordentlich reichhaltige Braunkohlenlager des „Hausruck" hindurchzieht und so die volle Ausnützung dieses Kohlenlagers ermöglicht, welche sich jetzt auf ungefähr 4 bis 5 Millionen Centner des Jahres beläuft und in Zukunft nach der Meinung von Fachmännern bis auf 10 Millionen leicht gebracht werden kann. Die mangelnde Eisenbahnverbindung ist die wesentliche Ursache, daß dieses Kohlenlager nicht ganz entsprechend verwerthet werden kann. Es besteht zwar zum Kohlentransporte eine schmalspurige Bahn, welche sich an die Westbahn anschließt, aber sie genügt nicht für größere Zwecke.

Nach Norden fehlt eine Eisenbahnverbindung. Die Kohlen werden nicht nur den benachbarten und baierischen Eisenbahnen zu Statten kommen und ein bedeutendes Frachtmaterial für die Salzkammergutbahn und für die benachbarten Bahnen abgeben, sondern sie werden auch verführt werden zu den ärarischen Salinenwerken nach Ebensee, Ischl, Hallstadt und Aussee, von welchen namentlich die zwei letzteren an einer Isolirung leiden, welche deren wirthschaftliche Hebung beeinträchtigte.

Jetzt schon wird die Braunkohle des Hausrucks nach Ebensee und Ischl verführt, jedoch nicht in dem Maße, als es späterhin geschehen kann und wird. Hallstadt und Aussee müßten auf diese Kohlenzufuhr geradezu verzichten. Durch die Errichtung der Bahn wird es möglich, den letzteren Salinen die Kohlenzufuhr und dadurch ein bedeutend billigeres Brennmateriale zu schaffen, als sie bisher besessen haben. Das Holz aus den ärarischen Forsten, die im Salzkammergute außerordentlich ausgedehnt sind, wird jetzt zum großen Theile unter die Sudpfannen der Salinen gebracht und könnte künftig auf viel vortheilhaftere Weise als Nutz- oder Bauholz verwendet werden.

Für die Salinen wäre diese Bahn aber auch noch in anderer Beziehung von großer Bedeutung, indem dadurch die Abfuhr des erzeugten Salzes viel leichter wird ermöglicht werden, ebenso wie die Zufuhr der Lebensmittel, des Getreides, Mehles u. s. w.

Es ist unverkennbar, daß die Errichtung dieser Bahn auf die Bedeutung und Hebung der ärarischen Salinen und Forste einen sehr günstigen Einfluß ausüben werde.

Wir haben daher Kohle, Salz, Holz als Artikel, die zu verfrachten sind; außerdem sind Bausteine, Getreide u. s. w. vorhanden. In den von der Bahn zu durchziehenden Bezirken ist schon jetzt eine nicht ganz unbedeutende Industrie vorhanden, und es obwaltet kein Zweifel, daß sich dieselbe noch bedeutend erhöhen werde.

Man findet mächtige Wasserkräfte, besonders längs der Traun, die sicherlich zur Benützung kommen werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Bahn durch Gegenden zieht, welche zu den schönsten und herrlichsten in den Alpenländern überhaupt gehören.

Man trifft selbst auf Curorte, wie z. B. Ischl, Aussee. Es kann kein Zweifel bestehen, daß durch den Touristenverkehr diese Bahn ein nicht unbeträchtliches Erträgniß erzielen werde. Wir finden daher, daß viele und sehr wichtige wirthschaftliche Interessen vorhanden seien, welche zur Errichtung dieser Bahn mahnen.

Die Bahn wird Oberösterreich und insbesondere dem Salzkammergute zu hohem Nutzen gereichen, aber auch den Nachbarländern: Salzburg, Niederösterreich, Steiermark, Böhmen, welche schon dadurch allein gewinnen werden, daß die Bahn für den leichteren Salzbezug und wahrscheinlich für den Salzpreis nicht ohne Bedeutung ist.

Es würde die Conjunctur zu weit führen, wollte ich noch in Erwägung ziehen, welche Beziehungen die Errichtung dieser Bahn zu den Nachbarbahnen hat, und wie sich der gegenseitige Verkehr stellen werde.

Nicht blos im Interesse der angeführten Länder liegt die Errichtung der Salzkammergutbahn, sondern wesentlich auch im Interesse des Staates, weil hiedurch der Werth des Staatseigenthumes bedeutend erhöht werden wird. Man führt die Bahn unmittelbar vor die Salinen hin, so daß sie, wie die Forste, den größten Vortheil davon haben werden.

Wenn andere Großindustrielle die Salinen besitzen würden, so können wir wohl überzeugt sein, daß in jenen Gegenden schon längst eine Bahn errichtet worden wäre. Ich glaube, denselben Anspruch, wie der Privatindustrielle, könne auch der Staat erheben; ich mußte daher im wohlverstandenen Interesse

des Staates die Errichtung der Salzkammergutbahn befürworten.

Die Stadtgemeinde Schärding petitionirt, daß der Haupt- und Betriebsbahnhof für diese Bahn in Schärding errichtet werde, indem sie die Voraussetzung macht, daß der Inn bei Schärding überbrückt werde.

Dieser Wunsch scheint dem Petitionsausschusse sehr billig zu sein. Es weist die Stadtgemeinde darauf hin, daß bei zwei nachbarlichen Bahnen, die von Oberösterreich nach Baiern hinüberziehen, der Haupt- und Betriebsbahnhof auf baierischem Boden, nämlich bei der Linie Wels-Passau in Passau und bei der Linie Neumarkt-Braunau (Simbach) in Simbach sich befinde. Die Stadtgemeinde meint daher, daß es angezeigt sei, den Hauptbahnhof auf österreichischer Seite zu errichten, und diese Ansicht hat der Petitionsausschuß zu der seinigen gemacht.

Außerdem sind, wie schon früher erwähnt, drei Petitionen vorhanden gegen die Errichtung von schmalspurigen Bahnen in Oberösterreich.

Der Petitionsausschuß kann den Wunsch der Petenten in diesem Umfange nicht aufnehmen, weil es wohl Verhältnisse geben kann, die es wünschenswerth machen, daß eine schmalspurige Bahn, eine öffentliche oder Privatbahn errichtet werde. Er hat aber die Petitionen insoferne in Betracht gezogen, als sie sich auf die Salzkammergutbahn, die wichtigste unter den Linien, welche in Oberösterreich noch gebaut werden sollen, beziehen, und da ist der Petitionsausschuß zur Ansicht gekommen, daß es für diese Bahn allerdings vortheilhafter sein dürfte, dieselbe in jener Weise herzurichten, wie sie den normalen Verhältnissen entspricht, umsomehr, da diese Bahn mit vielen anderen Bahnen in unmittelbarer Verbindung steht, da sie keine Sackbahn ist, oder eine Bahn, auf welcher ein geringer Verkehr zu erwarten steht.

Ich habe mir früher bereits erlaubt auseinanderzusetzen, daß der Verkehr ein sehr bedeutender, daß er ein Massenverkehr sein wird, und daß namentlich Kohle und Salz zum Transporte gelangen werden. Bei Kohlen insbesondere ist es nicht zweckmäßig, dieselben wiederholt zu überladen, wie es jetzt z. B. geschieht, wo Kohlen vom Kohlenlager des Hausruck bis zu den Salinen zwei-, drei- bis viermal auf- und abgeladen werden müssen. Dasselbe Schicksal hinsichtlich der Verladung trifft auch das Salz; auch dieses muß dreimal, viermal auf- und abgeladen werden, um z. B. von Ebensee aus endlich an den Ort seiner Bestimmung zu kommen. Einem solchen Uebelstande würde die Errichtung einer schmalspurigen Bahn in der Linie der Salzkammergutbahn nicht in der entsprechenden Weise begegnen.

Der Petitionsausschuß unterstützt daher auch diese Petitionen und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme seines Antrages, in welchem alle drei Petita zusammengefaßt sind, nämlich: die baldige Concessionirung und Errichtung der Salzkammergutbahn, die Berücksichtigung des Wunsches der Stadtgemeinde Schärding, daß der Haupt- und Betriebsbahnhof in Schärding errichtet werde, und endlich das Begehren, daß die Salzkammergutbahn mit normaler Spurweite hergestellt werde.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Die zum Zwecke baldiger Concessionirung und Herstellung der sogenannten Salzkammergutbahn eingelaufenen Petitionen Nr. 192, 193, 212, 219, 223, 258, 342, 475, 586 einschließlich jener der Stadtgemeinde Schärding wegen Situirung des Haupt- und Betriebsbahnhofes in Schärding Nr. 221, ferner die gegen das Zustandekommen schmalspuriger Eisenbahnen im Salzkammergute gerichteten Petitionen Nr. 1285, 1286 und 1424, insofern sich diese auf die zu errichtende Salzkammergutbahn beziehen, werden der Regierung zur eingehenden Prüfung und Würdigung **nachdrücklichst empfohlen.**"

(Abgeordneter Wickhoff meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Wickhoff hat das Wort.

Abgeordneter **Wickhoff** *(Oberösterreich)*: Nach der lichtvollen Darstellung des Herrn Berichterstatters bleibt mir in dieser Angelegenheit nur wenig zu sagen. Aber da vor nicht langer Zeit ein verehrter Abgeordneter aus Steiermark die Gelegenheit ergriffen hat, um die Sympathien darzulegen, die in Steiermark für das Zustandekommen dieser Bahn vorhanden sind, so sehe ich mich veranlaßt, als Vertreter Oberösterreichs darzuthun, daß von diesem Lande, namentlich vom Salzkammergute und dem Innviertel das Zustandekommen dieser Bahn mit außerordentlicher Lebhaftigkeit erwartet wird, wie die zahlreichen Petitionen, und so auch die Petition der Linzer Handels- und Gewerbekammer bezeugen.

Die Richtung der Bahn ist von dem Herrn Berichterstatter schon dem Hause auseinandergesetzt worden, und ich werde mich nicht darauf einlassen, die Beziehungen auseinanderzusetzen, welche diese Bahn zu dem oberösterreichischen Bahnnetze überhaupt hat. Ein Blick auf die Karte genügt, um das darzulegen. Ich will nur sagen, daß diese Bahn die Existenzberechtigung und ihre Machtentwicklung auf ihrem eigenen Gebiete findet, denn sie wird große Massen von Holz, von Braunkohlen und Salz zu befördern haben, und das ist auch das Moment dafür, daß ich mir erlaube, mich an das hohe Handelsministerium mit der Bitte zu wenden, darauf bedacht zu sein und wo möglich Rücksicht zu nehmen, daß

diese Bahn nicht schmalspurig, sondern in der gewöhnlichen Spurweite errichtet werde.

So viel mir über die Intentionen des Consortiums, welches sich zum Zustandekommen dieser Bahnen gebildet hat, bekannt ist, nimmt dasselbe keine Staatsgarantie und keinen Staatszuschuß in Anspruch, sondern es will nur eine verhältnißmäßig nicht lange Steuerfreiheit und insoweit diese Bahn ärarisches Gebiet berührt, stellt es die Bitte, daß dieser ärarische Boden ihm entweder ganz kostenlos oder zu einem verhältnißmäßig geringen Preise überlassen werde, eine Bitte, die mir wahrhaftig nicht ungerechtfertigt erscheint, indem der ärarische Boden an den Berglehnen, an denen sich die Bahn hinzieht, keinen so außerordentlichen Werth besitzt, andererseits aber gerade für die Finanzverwaltung die stärksten Gründe vorliegen, das schleunigste Zustandekommen dieser Bahn zu befördern, denn Niemand wird einen größeren Nutzen daraus ziehen, als die Finanzverwaltung selbst, die dadurch in die Lage kommt, billigeres Salz zu erzeugen, ferner billigere Braunkohle zu gewinnen, welche durch diese Bahn in kürzester und billigster Weise zugeführt werden kann. Ebenso kann das ersparte Nutzholz, das gegenwärtig dort zur Salzsiederei verwendet wird, auf einen viel höheren Werth durch den Verkauf an Andere gebracht werden.

Wenn ich noch auf ein Moment vor allem Anderen hinweisen möchte, so ist dieß der Fremdenzuzug, der durch diese Bahn auf außerordentliche Weise begünstigt wird. Wenn wir auf andere Länder, auf die Schweiz, auf das kleine Sachsen blicken, so sehen wir überall, mit welch' außerordentlicher Sorgfalt die Regierungen darauf bedacht sind, einen zahlreichen Fremdenzuzug herbeizuführen. Ja, dazu ist diese Bahn vor allem Anderen geeignet. Es ist ein wahres Californien an Naturschönheiten.

Ich werde den Antrag des Petitionsausschusses dem hohen Hause empfehlen. Ich weiß aber, mit welch' außerordentlicher Vorsicht man nach den Erfahrungen, die man bei Petitionen macht, bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge zu Werke gehen muß.

Ich wiederhole nochmals: Es entsteht durch das Votum des hohen Hauses keine Verpflichtung für den Staatsschatz; es handelt sich um das Zustandekommen einer nicht garantirten Bahn, es handelt sich blos um die Bewilligung einer nicht für gar zu lange Zeit steuerfreien Bahn.

Ich empfehle daher den Antrag des Petitionsausschusses der Würdigung des hohen Hauses und bitte dringend die hohe Regierung, diese wichtige Angelegenheit sich zu Herzen zu nehmen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Handelsminister Dr. Banhans meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Die Worte des unmittelbaren Herrn Vorredners könnten von mancher Seite möglicherweise dahin gedeutet werden, als liege darin ein leiser Vorwurf gegen die Regierung, weil sie in der gegenwärtigen Session des hohen Hauses mit der Vorlage der Salzkammergutbahn noch nicht hervorgetreten ist. Ich glaube wohl, auf alle Vorlagen, die ich vorgebracht habe, mich berufen zu können, und ich kann es aussprechen, daß die Zeit, während welcher ich die Ehre habe, hier diesen Platz einzunehmen, nicht nutzlos zugebracht, sondern eine ziemliche Thätigkeit entfaltet habe. *(Bravo! Bravo! links.)*

Was speciell die Salzkammergutbahn betrifft, so wurde mir schon in der ersten Zeit meiner Amtsthätigkeit ein Project vorgelegt und es trat an mich das Ansinnen heran, diese Bahn zu Stande zu bringen, allein unter Modalitäten, die absolut unannehmbar waren und welchen — ich bin davon überzeugt — das hohe Haus seine Zustimmung nicht gegeben hätte.

Es wurde nämlich an die Regierung die Zumuthung gestellt, daß, während die Gesellschaft sich verpflichtet, lediglich die Prioritäten zu beschaffen, die Regierung die Actien aus Staatsmitteln herbeizuschaffen hätte.

Dadurch ist natürlich eine Verzögerung in der Behandlung des Projectes selbst eingetreten, bis sich später ein anderes Consortium bildete, welches diesen Gegenstand aufgriff und allerdings ohne Staatsgarantie zu bauen sich bereit erklärte.

Es wird nun in dieser Petition besonders hervorgehoben, daß erstens die Salzkammergutbahn und zweitens nicht als schmalspurige, sondern als breitspurige Bahn gebaut werden möge.

Ich erkläre nun dem hohen Hause, daß der Regierung ein Project zum Baue einer schmalspurigen Eisenbahn in der Richtung, welche eben die Salzkammergutbahn einnehmen soll, gar nicht vorliegt, daß ich daher die Frage, ob eine schmalspurige Bahn in der Richtung gebaut werden soll, gar nicht in Erwägung gezogen habe.

Es steht aber diese Bahn in Verbindung mit einer anderen Bahn, welche bereits concessionirt ist, nämlich mit der Bahn von Ebensee über Ischl nach Steg, und diese Bahn ist als schmalspurige bereits concessionirt und wird als solche gebaut.

Die Aufgabe der Regierung muß nun dahin gerichtet sein, daß die eine und die andere Bahn überhaupt möglich sei.

Wenn Sie, meine Herren, nun in Erwägung ziehen, daß einerseits für die Salzkammergutbahn

technische Studien angestellt werden müssen, und andererseits, daß eine bereits concessionirte Bahn nicht unmöglich gemacht werde, so werden Sie darin den Grund finden, warum die Salzkammergutbahn in dieser Session noch nicht zur Vorlage gekommen ist.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Lipp**: Ich werde mir nur wenige Worte zur Erwiderung erlauben. Ein Vorwurf, von welchem Seine Excellenz der Herr Handelsminister gesprochen hat, ist gegen die Leitung des Handelsministeriums nicht vorgekommen, sondern es wurde nur der lebhafte Wunsch betont, daß die Salzkammergutbahn, welche unverkennbar eine große volkswirthschaftliche Bedeutung hat, recht bald zu Stande kommen möge. Einen Vorwurf habe ich aus dem Gesagten nicht entnehmen können.

Was die Herbeischaffung der Actien durch den Staat und eine Abnahme der Prioritäten betrifft, so ist das ein Wunsch, der in früherer Zeit gestellt, aber bereits fallen gelassen wurde.

Andere Unternehmungen haben auch anfänglich andere Wünsche ausgesprochen, als späterhin. Das jetzige, dem Handelsministerium zur Beurtheilung vorliegende Project scheint mir jedenfalls jene Grundlage zu bieten, auf welche hin man sich überhaupt in Unterhandlungen einlassen kann, auf welche hin man ernstlich an die Arbeit der Ueberprüfung und Concessionsertheilung gehen kann.

Was den Inhalt der Petitionen hinsichtlich der Schmalspurigkeit der Bahn betrifft, so ist in denselben darauf hingewiesen, daß die Bevölkerung durch die Zeitungen Nachricht erhalten habe, daß die Salzkammergutbahn schmalspurig angelegt werden soll.

Es ist richtig, daß die Bahn Ebensee-Steg, welche von Ischl bis Steg dieselbe Richtung wie die Salzkammergutbahn zu verfolgen hat, schmalspurig hergestellt werden wird.

Wenigstens hat man in dieser Absicht bei Ebensee die Erdarbeiten bereits in Angriff genommen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Bahn Ebensee-Steg im Jahre 1869 concessionirt wurde und daß in der Concessionsurkunde von einer schmalen Spur der Bahn keine Rede ist, sondern daß darin eine gewöhnliche normalspurige Bahn gemeint war.

Seither haben sich die Verhältnisse allerdings geändert; es ist die Gesellschaft mit ihren Absichten ins Schwanken gekommen und es wird statt der breitspurigen Bahn eine schmalspurige Bahn hergerichtet.

Vielleicht kann man noch der Hoffnung Raum geben, daß die Sache noch nicht zu Ende sei. Vielleicht bildet sich — und es wäre zu wünschen — zwischen der Bahngesellschaft Ebensee-Steg und jener der Salzkammergutbahn eine Fusion heraus, damit auch die Linie Ebensee-Steg normalspurig hergestellt werde. Wenigstens im Interesse der Saline Ebensee liegt es ganz bestimmt, daß diese Bahn nicht schmalspurig, sondern breitspurig werde.

Dieses Wenige wollte ich auf die Bemerkung des Herrn Handelsministers erwidern.

Ich erlaube mir schließlich noch den Antrag des Petitionsausschusses dem hohen Hause auf das Wärmste zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Der Petitionsausschuß beantragt, daß die vorgetragenen Petitionen der hohen Regierung zur eingehenden Prüfung und Würdigung nachdrücklichst empfohlen werden.

Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Lipp**: Eine Reihe von Petitionen betrifft die Vermehrung der Bezirksärzte in Steiermark. Es sind dießbezüglich Petitionen eingelaufen von dem Bezirksausschusse zu Windischgraz, Leoben, Stainz und Deutsch-Landsberg wegen Anstellung eines Bezirksarztes in Windischgraz, Leoben und Deutsch-Landsberg und dann vom ärztlichen Vereine in Steiermark, welcher die Anstellung eines eigenen Bezirksarztes bei jeder Bezirkshauptmannschaft wünscht.

In Folge des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, hat die Regierung im Verordnungswege die Zahl der Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte und die Amtssitze derselben zu bestimmen, und zwar nach Einvernehmung des Landesausschusses (nach §. 7 des bezeichneten Gesetzes).

In Steiermark hat am 18. April 1871 der Sanitätsrath, welcher durch dieses Gesetz geschaffen wurde, und der Landesausschuß sich einmüthig für die Anstellung von Bezirksärzten bei jeder Bezirkshauptmannschaft ausgesprochen und die Statthalterei hat diese Ansicht getheilt. In demselben Sinne sprachen sich auch die ärztlichen Corporationen und Fachmänner aus.

Der steiermärkische Landessanitätsrath hat erklärt und den Antrag gestellt: „es sei mit Beseitigung jeder Cumulirung von Bezirkshauptmannschaften bei jeder derselben ein landesfürstlicher Bezirksarzt anzustellen und es sei mit dieser Organisation umsomehr ohne Verzug vorzugehen, da die Mitwirkung der Bezirksärzte bei der weiteren Organisirung des Sanitätswesens als unerläßliches Erforderniß zu betrachten ist."

In weiteren Sitzungen des Sanitätsrathes vom 15. Juni und 11. September wurde nochmals auf die Wichtigkeit der Anstellung von Bezirksärzten in jeder Bezirkshauptmannschaft hingewiesen und hat derselbe insbesondere jede Verantwortung abgelehnt, wenn die von ihm befürwortete Maßregel von Seiten der Regierung nicht angenommen wird.

Trotzdem ist es geschehen, daß Steiermark anstatt 18 Bezirksärzte — es zählt eben 18 Bezirkshauptmannschaften — nur 12 Bezirksärzte erhalten hat.

Ich werde mir nun erlauben, dem hohen Hause darzustellen, ob die Errichtung von mehr bezirksärztlichen Stellen in Steiermark nothwendig sei, ob es sowie in anderen Ländern Oesterreichs nothwendig sei, bei jeder Bezirkshauptmannschaft einen Bezirksarzt anzustellen, insbesondere in jenen Ländern, welche sehr gebirgig sind, deren Communicationsmittel nicht sehr bedeutend sind und in welchen die politischen Bezirke eine sehr große Ausdehnung besitzen. Steiermark besitzt politische Bezirke bis zur Ausdehnung von 57 Quadratmeilen.

Wenn ich die Frage beantworten will, ob bei jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksarzt anzustellen sei, so werde ich mir vorerst die Frage vorlegen, ob in allen oder nur in einem und in welchem der zu einem Sanitätsbezirke vereinten politischen Bezirke der Bezirksarzt seinen Obliegenheiten entweder vollkommen oder größtentheils nachzukommen vermag.

Die Antwort wird sehr leicht sein: In jenem Bezirke, in welchem der Amtssitz des Bezirksarztes aufgeschlagen ist. Der Bezirksarzt kann nur in diesem Bezirke von allen Sanitätsangelegenheiten Kenntniß erhalten, und zwar schnell und in unmittelbarer Weise. Er kann nur in diesem Bezirke bei der Amtirung mitwirken; er kann nur da als Sanitätsreferent der Bezirkshauptmannschaft alle Sanitätsagenden selbst bearbeiten, nur da unmittelbar bei der Ausführung der beschlossenen Maßregeln sich betheiligen und seinen Intentionen Ausdruck geben. Der Bezirksarzt vermag nur da seinen Verpflichtungen vollkommen gerecht zu werden, wo er jeden Augenblick im Falle der Noth zur Disposition steht, Rathschläge, Informationen ertheilen kann, wo er jederzeit mit seiner Person bereit steht, durch Rath und in der That einzugreifen.

In den anderen Bezirken ist dieses weniger oder gar nicht der Fall. Es leidet durch die Cumulirung der politischen Bezirke zu einem Sanitätsbezirke der Sanitätsdienst in erheblicher Weise, es leidet der regelmäßige Geschäftsverkehr, es tritt Verschleppung der Geschäfte ein. Oft kommt der Bezirksarzt zu spät, wenn es sich um wichtige und dringliche Angelegenheiten handelt.

Man beruft sich zwar auf die Correspondenz, die der Bezirkshauptmann des entlegeneren Bezirkes mit dem Bezirksarzte eröffnen könnte. In der Regel werden nur sehr unbedeutende Gegenstände im Wege der Correspondenz erledigt werden können.

Heikle Angelegenheiten, wobei es auf unmittelbare Wahrnehmungen ankommt, werden im Wege der Correspondenz in keiner definitiven Weise erledigt werden können. Die bisherige Erfahrung spricht dafür, daß in den vom Amtssitze des Bezirksarztes entfernten Bezirken die Handhabung der Sanitätsgesetze ganz entschieden leidet.

Ich könnte in dieser Beziehung sehr traurige Reminiscenzen aufwärmen, allein bei der uns kurz zugemessenen Zeit will ich es nicht thun. Es sind Reminiscenzen aus jener Zeit, wo viele politische Aemter, gemischte Bezirksämter bestanden haben und nur eine verhältnißmäßig geringere Zahl von Bezirksärzten bestanden hat. Es ist nachweisbar, daß die Correspondenz, die die Chefs der politischen Aemter mit dem entfernteren Bezirksarzte in Sanitätsangelegenheiten geführt haben, eine äußerst geringe war, und daß der Bezirksarzt fast nie von ihnen in Anspruch genommen wurde.

Da Niemand verkennen wird, daß die geordnete Verwaltung im Sanitätswesen nothwendig ist, damit die wichtigsten Güter des Menschen, Gesundheit und Leben, gewahrt werden, wird man zugeben müssen, daß der damalige Zustand höchst unbefriedigend und schädlich war, und daß er heute keine Nachahmung verdient. Sogar im Jahre 1850 wurde bei der provisorischen Organisation der Medicinalverwaltung ausgesprochen, daß in der Regel bei jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksarzt anzustellen sei. Jetzt sollen wir hinter den Intentionen des Jahres 1850 zurückbleiben?

Wir sollen übergroße und mit den politischen Bezirken nicht congruente Sanitätsbezirke hinnehmen?

Je größer die Sanitätsbezirke sind, welche die Bezirksärzte zu besorgen haben, desto schwerer wird der Bezirksarzt auch den Verpflichtungen nachkommen können, die ihm obliegen.

Wenn die Sanitätsbezirke sehr groß sind, werden die Reisen des Bezirksarztes kostspielig und es wird das, was man durch die Verminderung der Zahl der Bezirksärzte zu ersparen glaubt, auf andere Weise wieder hinausgegeben. Außerdem ist zu befürchten, daß die Reisen wegen der großen Distanzen, die zurückzulegen sind, zu selten gemacht werden.

Damit solchen Uebelständen wirksam begegnet werden könne, ist unbedingt die Vermehrung der Bezirksärzte nothwendig.

Es ist auch für den Bezirksarzt von großer Wichtigkeit, daß er, um seiner schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, in den betreffenden Bezirken viel Vertrauen und großen Einfluß besitze, um mit Hilfe dieses manche Aufgabe zu bewältigen, welche er nicht erfüllen könnte, wenn er nur auf seine amtliche Stellung angewiesen wäre. Vertrauen und Einfluß gewinnt der Bezirksarzt als praktischer Arzt und

meist nur da, wo er sich gewöhnlich aufhält. Den entfernteren Bezirken bleibt der Bezirksarzt mehr weniger fremd.

Die Sparsamkeit, welche durch Verminderung der bezirksärztlichen Stellen angestrebt wird, scheint mir eine falsche Sparsamkeit zu sein, da sie auf unrichtigen Grundsätzen beruht. Es ist eine schlechte Wirthschaft zu nennen, wenn man einen Kreuzer zu ersparen sucht, während durch diese Ersparung die Auslage eines Guldens nothwendig wird.

Man sucht einen Ersatz für die Bezirksärzte zu finden, dadurch, daß man andere Aerzte an Stelle derselben delegirt, oder daß man auf die Errichtung des gemeindeärztlichen Institutes hinweist. Nach beiden Richtungen hin möchte ich behaupten, daß der wohlausgebildete Bezirksarzt, der Staatsarzt nicht durch den nächstbesten Privatarzt ersetzt werden kann. Es hat das hohe Abgeordnetenhaus schon in der 14. Sitzung der 5. Session am 31. März 1870 anerkannt, daß es nothwendig sei, die Ausbildung der Bezirksärzte zu regeln. Das hohe Haus hat den Antrag angenommen, durch welchen die Regierung aufgefordert wurde, über das ärztliche Unterrichtswesen auf Grund der Aufhebung der Chirurgenschulen und bei Feststellung von Physikatsprüfungen für Staatsanstellungen ein Gesetz einzubringen. Das ist aber bis heute noch immer nicht geschehen, wo schon mehr als zwei Jahre verflossen sind. Ebenso hat man bei der provisorischen Organisation der Medicinalverwaltung im Jahre 1850 die große Bedeutung erkannt, welche die Ausbildung der sogenannten Staatsärzte hat. Es ist in dem betreffenden provisorischen Organisationsentwurfe darauf hingewiesen, daß der Staatsarzt noch andere Kenntnisse braucht, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommen will, als der gewöhnliche praktische Arzt.

Das Gesagte möge darthun, wie wichtig es ist, für die Ausbildung von Staatsärzten zu sorgen und die herangebildeten bestens zu verwenden, und daß es nicht angehe, den Privatarzt zu bezirksärztlichen Functionen zu häufig zu verwenden oder gar auf das communalärztliche Institut hinzuweisen, welches bis auf den heutigen Tag in sehr geringem Maße oder gar nicht besteht.

Es ist zwar im §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1870 gesagt, daß es „der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspflege nothwendig ist."

Wir erwarten noch immer Regierungsvorlagen an die Landtage, welche diese Verhältnisse regeln sollen. Eben deßhalb, weil ein so langer Zeitraum verstrichen ist, ohne daß hinsichtlich des §. 5 etwas geschehen ist und weil vielleicht nicht viel geschehen konnte und weil in sicherer Aussicht steht, daß das communalärztliche Institut noch lange nicht in jener Weise hergestellt sein wird, wie es für den öffentlichen Sanitätsdienst unbedingt nothwendig ist, ist die Aufforderung an die Regierung zu stellen, daß mehr Bezirksärzte, als bisher, angestellt werden.

Wenn man den Wirkungskreis des Bezirksarztes nach §. 8 des angezogenen Gesetzes lit. a—d übersieht und beachtet, daß der Bezirksarzt außer den gewöhnlichen Geschäften auch noch als Gerichtsarzt sich verwenden lassen muß, wenn man berücksichtigt, daß mit dem Absatze b ein so wichtiger Theil der öffentlichen Gesundheitspflege berührt ist, indem die Bezirksärzte verpflichtet sind, „von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheiligen darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen" — dann wird man zugeben müssen, daß die Thätigkeit der Bezirksärzte außerordentlich groß sein muß.

Zu wenig wurde in Oesterreich bisher auf die öffentliche Hygiene, auf die öffentliche Gesundheitspflege Rücksicht genommen.

Andere Staaten, namentlich England, sind in dieser Hinsicht weit vorausgegangen und England hat das, was es für die öffentliche Hygiene gethan, niemals bereuen müssen, indem durch statistische Daten nachgewiesen ist, daß in den reichen und großen Fabriksstädten Englands die Sterblichkeit nicht unbedeutend gesunken ist.

Der Bezirksarzt wird namentlich die verschiedenen klimatischen und Bodenverhältnisse, die Wasserbeschaffenheit, die Ernährung, Kleidung, Lebensweise der Bevölkerung und ihren Einfluß auf die Erziehung der Kinder u. s. w. beachten und die sanitären Vortheile der Bevölkerung und des Staates stets wahren müssen.

Weil der Wirkungskreis des Bezirksarztes ein sehr bedeutender und sehr wichtiger ist, so erscheint es mir durchaus unzweckmäßig, ihm einen allzugroßen und in politische Bezirke getheilten Sanitätsbezirk zuzuweisen.

Wenn ich etwas weitläufiger geworden bin, so muß ich mich deßhalb entschuldigen, der Gegenstand erscheint mir viel zu wichtig, als daß ich ihn kurz abthun könnte. Ich wollte mir die Gelegenheit als Arzt nicht entgehen lassen, das Haus auch zu überzeugen, daß es dringend nothwendig sei, in der vorliegenden Sache etwas zu thun. Der Antrag, welchen der Petitionsausschuß dem hohen Hause vorlegt, kann nicht nur für Steiermark, sondern auch für andere Länder, in welchen eine Nachhilfe nothwendig ist, seine Anwendung finden.

Ich glaube, daß für das Sanitätswesen in Oesterreich, für die weitere Entwicklung desselben ein nicht unwesentlicher Fortschritt erzielt würde,

wenn der nachfolgende Antrag des Petitionsausschusses vom hohen Hause angenommen wird:

„Die Petitionen Nr. 173, 979, 993, 1047 und 1152 werden der Regierung mit der Aufforderung übergeben, die Festsetzung der Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte ehestens wieder in Erwägung zu ziehen und den vorhandenen Bedürfnissen nach Vermehrung der bezirksärztlichen Stellen in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen."

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Lumbe meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. **Lumbe** *(Böhmen)*: Ich darf mir wohl erlauben, hier das hohe Haus mit meinen Bemerkungen nur eine kurze Weile vielleicht nicht zu langweilen.

Ich bin nämlich in der Lage gewesen, diese Sanitätsordnung längere Zeit mit in Berathung zu ziehen und namentlich das Institut der Bezirksärzte, und ich will das hohe Haus nur in Kenntniß setzen, daß das nur ein kleiner Theil dessen ist, was die Regierung in Angriff genommen hat, um das Sanitätswesen in Oesterreich zu reformiren.

Es basirt das Institut der Bezirksärzte hauptsächlich auf dem Institute der Gemeindeärzte und die Gemeindeärzte sind Sache der einzelnen Gemeinden, nämlich der einzelnen Landesvertretungen. Wenn daher das Institut der Bezirksärzte, wie mein geehrter Herr Vorredner eben bemerkt hat, bisher nicht geleistet hat, was man davon vielleicht erwartet hat und was es vielleicht auch nicht leisten kann, weil es nur ein Theil des Sanitätswesens ist, welches jetzt erst eingeführt werden soll, so erlaube ich mir darauf nur zu bemerken, daß es ja unvollständig ist, und die Regierung es selbst anerkannt hat, und daß es bei einer neuen Einrichtung, die erst seit wenigen Monaten besteht, wie das Institut der Bezirksärzte, doch wünschenswerth wäre, eine längere Zeit darüber hinweggehen zu lassen, bis es sich etwas eingelebt hat und man in der Lage sein wird, zu erwägen, ob es wirklich entspricht oder nicht.

Das Haupthinderniß, warum dieses Institut gegenwärtig nicht entsprechen kann und auch dennoch nicht entsprechen würde, wenn die Anzahl der Bezirksärzte verdoppelt wird, liegt darin, weil das bezirksärztliche Institut nur ein Theil des neuen Sanitätswesens ist. Die Grundlage des neuen Sanitätswesens, das nun von den Landesregierungen eingeführt werden muß, sind die Gemeindeärzte. Bevor diese nicht eingeführt sind, hat, glaube ich, die Regierung genug gethan, daß sie die Bezirksärzte eingeführt hat. Sie wird dann die neuen Gemeindeärzte einführen, wenn erst das neue Sanitätswesen seine Vollendung erlangen wird, und dann wird man erst in der Lage sein, sich über die Anzahl und die Stellung der Bezirksärzte aussprechen zu können.

Ich werde mir erlauben, das hohe Haus zu bitten, in der Sache nicht vielleicht zu voreilig vorzugehen, sondern abzuwarten, bis durch die Einführung der Gemeindeärzte das neue Sanitätsinstitut vervollkommt sein würde, um dann zu sehen, ob denn die Zahl der Bezirksärzte, wie sie die Regierungsvorlage beschlossen hat, genüge oder nicht genüge.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Lipp**: Der Herr Vorredner hat meines Erachtens gegen den Ausschußantrag gesprochen, und ich muß mir daher erlauben, nochmal auf den Gegenstand zurückzukommen.

Ich halte es ebenso wie der geehrte Herr Vorredner für gut, daß man nicht gezaudert hat, das Institut der Bezirksärzte einzuführen. Meine Bedenken gehen dahin, daß die Zahl derselben zu gering bemessen sei.

Wenn der geehrte Herr Vorredner das Haupthinderniß für die gedeihliche Wirksamkeit der Bezirksärzte darin findet, daß das Institut derselben nur einen Theil der Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes bildet, so möchte ich an das von mir Vorgebrachte erinnern, was sich auf die künftigen Communalärzte bezieht. Bis die Communalärzte in Oesterreich in jener Weise eingeführt sein werden, wie der geehrte Herr Vorredner meint, bis dahin können zwei Decennien vergehen.

Wenn so lange gewartet werden soll, bis wir einen ordentlichen Sanitätsdienst haben, dann, meine Herren, werden wir inzwischen großen Schaden angestiftet haben, einen Schaden, welchen wir vor der Bevölkerung, welche das Recht hat, geordnete Sanitätszustände zu verlangen, nicht verantworten können.

Es mag sein, daß hin und wieder in einem Lande oder in einem Theile eines Landes wirklich die Verhältnisse derartig sind, daß die Communalärzte in der Weise, wie es in den Intentionen des Gesetzes gelegen ist, sogleich eingeführt werden können. Zugegeben! Daraus folgt aber durchaus nicht, daß die Zahl der Bezirksärzte, wie sie jetzt besteht, genügt; es wird immer nur ein kleiner Bruchtheil des großen Staates sein, in welchem die gehörige Einführung des Institutes der Communalärzte im Augenblicke ermöglicht sein werde.

In mehreren Ländern ist es der Fall, daß die kleinen Gemeinden gar nicht in der Lage sind, einen Gemeindearzt anzustellen, erstens, weil sie nicht die nöthige Auffassung der Verhältnisse, das nöthige Verständniß besitzen, zweitens, weil ihnen der Wille hiezu fehlt, und drittens, weil ihnen auch das Geld

hiezu mangelt. Aber auch die Länder, meine Herren, werden nicht willfährig sein, und die Landesgesetzgebung wird sich nicht gleich bereitwillig fügen, wenn es gilt, neue Lasten, neue Kosten auf die Länder, auf die Bezirke und auf die Gemeinden zu übernehmen. In erster Linie ist es Pflicht des **Staates**, für eine ordentliche öffentliche Gesundheitspflege zu sorgen, und zwar ist es Pflicht des Staates, weil er die höhere Einsicht besitzt, weil er über reichere Mittel verfügt, nicht blos über die Intelligenz, sondern auch über pecuniäre Mittel.

Die kleine Gemeinde ist nicht in der Lage, momentan ihrer Verpflichtung nachzukommen, daher ist es unbedingt nothwendig, daß der Staat in umfassender Weise den öffentlichen Sanitätsdienst handhabe.

Das, was ich bezüglich der Vermehrung der Bezirksärzte gesagt habe, ist schon längst anerkannt und nur wieder vergessen worden.

Die Zeit hat seit 1850 wesentliche Fortschritte gemacht, die Anforderungen der öffentlichen Hygiene sind seit 20 Jahren viel größer geworden, Oesterreich wird in sanitärer Beziehung hinter den anderen Ländern nicht zurückstehen können.

Ich muß daher dem hohen Hause die Annahme des Antrages des Petitionsausschusses nochmals auf das Wärmste empfehlen.

Präsident: Der Antrag lautet *(liest)*:

„Die Petitionen Nr. 173, 979, 993, 1047, 1152 werden der Regierung mit der Aufforderung übergeben, die Festsetzung der Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte ehestens wieder in Erwägung zu ziehen und den vorhandenen Bedürfnissen nach Vermehrung der bezirksärztlichen Stellen in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen."

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Lipp**: Es liegen Petitionen vor:

Von Seite der altgedienten Bezirksärzte Steiermarks um nachträgliche Beschließung einer Uebergangsbestimung zum Sanitätsgesetze vom 30. April 1870;

von den Bezirksärzten in Krain um Anrechnung der als provisorische Bezirksärzte zurückgelegten Dienstzeit;

von den Bezirksärzten Kärnthens bezüglich der Anrechnung ihrer provisorischen bezirksärztlichen Dienstzeit und Gewährung von Quinquennalzulagen;

von den Bezirksärzten aus Salzburg um währung der Quinquennalzulage mit Einrechnung ihrer früheren Dienstzeit;

von den Bezirksärzten in der Bukowina um Anrechnung der provisorischen Dienstzeit der landesfürstlichen Bezirksärzte und um Ausdehnung der Quinquennalzulagen auf die provisorische Dienstperiode.

Im Anhange zum Sanitätsgesetze vom 30. April 1870 spricht über die Gehalte der Bezirksärzte folgende Stelle *(liest)*:

„Die Gehalte der Bezirksärzte werden nach je fünf in dieser Eigenschaft zugebrachten Jahren um je 100 fl. (Quinquennalzulagen) bis zum Gesammtbetrage von 1200 fl. erhöht."

Die Regierungsvorlage enthielt drei Gehaltsabstufungen für Bezirksärzte, nämlich 800, 1000, 1200 fl. Der Ausschuß, dem das hohe Haus die Regierungsvorlage zur Vorberathung zugewiesen hat, hat die Bestimmung, daß drei Gehaltsabstufungen von 800, 1000, 1200 fl. bestehen, dahin abgeändert, daß an Stelle der Gehaltsabstufungen Quinquennalzulagen festgesetzt wurden. Man hat dieses nicht in der Absicht gethan, um die Bezirksärzte in ihren Bezügen zu verkürzen, im Gegentheil, um ihnen die Bezüge von höheren Gehalten zu erleichtern. Man hat nämlich im Ausschusse gesagt, daß in den kleineren Ländern, in welchen der Concretalstatus der Bezirksärzte ein geringerer sei, die Bezirksärzte sehr lange Zeit würden warten müssen, bis sie in eine höhere Gehaltsabstufung einrücken könnten, und das ist auch ganz richtig. Der Ausschuß hat es daher den Bezirksärzten der kleineren Länder gut gemeint und nicht beabsichtigt, den jetzigen Bezirksärzten höhere Bezüge als 800 fl. nicht zukommen zu lassen.

Im Gesetze wurde aber auf Uebergangsbestimmungen keine Rücksicht genommen. Es hat daher das Ministerium des Innern auf Ansuchen der Bezirksärzte verschiedener Länder bezüglich der Bemessung von Quinquennalzulagen geantwortet, daß es nicht in der Lage sei, diese Quinquennalzulagen zu gewähren, weil im Gesetze eine ausdrückliche Bestimmung über die Anrechnung der bisherigen Dienstzeit der Bezirksärzte nicht enthalten sei.

Es ist zu bemerken, daß ein großer Theil der Bezirksärzte in der Zeit vom Jahre 1850—1870 angestellt wurde, d. h. während das provisorische Gesetz über die Medicinalverwaltung wirksam war. Daraus folgt, daß manche Bezirksärzte nicht eine definitive Dienstzeit, sondern nur eine provisorische zurückgelegt haben.

Die Bezirksärzte weisen in ihren Petitionen darauf hin, daß Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juni 1851 zu genehmigen geruhten, daß jenen früher nicht im Staatsdienste gestandenen Bezirksärzten, welche nach Verlauf Eines Jahres sich in ihrem Dienstposten als vollkommen tauglich erwiesen haben, die bisherige Bestallung als

Gehalt verabfolgt und ihnen der Anspruch auf Pension gleich allen anderen Staatsbeamten zugestanden werde. Diese Allerhöchste Entschließung geht darauf hinaus, daß jenen Bezirksärzten, welche während der Zeit 1851—1870 erst angestellt wurden, ihre vollständige Dienstzeit angerechnet werden solle, auch für den Fall, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden.

Nachdem die Intentionen des hohen Hauses im Jahre 1870 bei Beschließung des Sanitätsgesetzes dahin gingen, die Bezirksärzte bei Bemessung der Quinquennalzulagen nicht zu verkürzen, im Gegentheil sie zu begünstigen, nachdem im Gesetze auf Uebergangsbestimmungen nicht Rücksicht genommen ist, nachdem der Wunsch der Bezirksärzte ein gerechter und billiger ist, und nachdem sie bis zum Jahre 1871 die äußerst geringe Entlohnung von 400 fl. des Jahres bezogen, so scheint es vollkommen gerechtfertigt, wenn auf diese Petition der Bezirksärzte der verschiedenen Länder eingegangen wird, und stellt daher der Petitionsausschuß den Antrag:

„Die Petitionen Nr. 15, 1124, 1179, 1287, 1429 und 1152 werden der Regierung mit der Aufforderung übergeben, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche den Bezirksärzten die Anrechnung der früheren auch provisorischen Dienstzeit bei Bemessung der Quinquennalzulagen und bei Versetzung in den Ruhestand gesichert werden soll."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage des Petitionsausschusses *(liest denselben nochmals)* beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Edlbacher, Berichte zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher** *(von der Tribune)*: Vorliegende Petition betrifft einen Gegenstand, welcher das hohe Abgeordnetenhaus schon in verschiedenen Sessionen in Anspruch genommen hat.

Der Petent ist der bekannte Weltpriester Anton Hiersch, Curatbeneficiat in Obertraun, derzeit in Linz, welcher dem hohen Abgeordnetenhause die Bitte unterbreitet, im geeigneten Wege ihm zur vollständigen Erlangung seiner gekränkten Rechte sowohl für die Vergangenheit durch Ersatzleistung, als auch für die Zukunft durch Wiedererlangung in seine Pfründe oder zu einem Aequivalent für dieselbe zu verhelfen.

Der Berichterstatter des Petitionsausschusses glaubt sich in dieser Angelegenheit ziemlich kurz fassen zu können, nachdem, wie gesagt, dieser Fall dem hohen Hause ohnehin aus früheren Sessionen zur Genüge bekannt sein dürfte. Wenn ich die Thatsachen kurz resumire, so bestehen sie in Folgendem:

Dieser Weltpriester war als Curatbeneficiat in Obertraun angestellt und wurde in Folge einer vom Bischof Rudigier angeordneten Untersuchung seiner Pfarre entsetzt. Er konnte, obwohl, wie er darstellt, sein Metropolit ihn keines Vergehens schuldig erkannt hat, doch die Wiederanstellung nicht mehr erlangen, und befindet sich seit einer Reihe von Jahren ohne alle Sustentation.

Es war die Munificenz des hohen Reichsrathes und der hohen Regierung, welche endlich diesem schwer geprüften Manne eine Sustentation dadurch verschaffte, daß der hohe Reichsrath seine Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung abtrat und die hohe Regierung mittelst Ministerialerlasses vom 30. April 1868, Z. 274, dem Petenten einen Ruhegehalt von 400 fl. österreichischer Währung aus dem Religionsfonde flüssig machte. Im Genusse dieses Ruhegehaltes befindet sich dieser Priester noch gegenwärtig, und es ist begreiflich, daß der Ruhegehalt von 400 fl. kaum hinreicht, einem Priester ein anständiges Auskommen zu sichern. Dieser Priester wäre sonach angewiesen, wenigstens durch Meßstipendien sich Einiges zu erwerben, um seine Existenz zu verbessern.

Aber mit diesen Meßstipendien hat es in Oberösterreich eine eigene Bewandtniß. Lange Zeit lebte er in der Meinung, daß sein bischöflicher Oberhirt ihm das Recht des Messelesens verboten habe. Er wendete sich deßhalb an denselben und erhielt den Bescheid, daß der Bischof Rudigier ihm das Messelesen niemals verboten habe.

Nun dachte sich der Mann, nachdem sein Oberhirt ihm das Recht des Messelesens nicht entzogen hat, nachdem ihm als katholischen Priester sogar bei Gefahr einer Todsünde geboten ist, jeden Sonntag wenigstens die Messe zu lesen, er habe nur einfach in eine der Pfarren von Linz zu gehen und dort irgend einen Pfarrer zu ersuchen, ihm das Messelesen zu gestatten. Allein welche Erfahrung mußte dieser unglückliche Mann auf seinen Wanderungen machen.

Er kam in die erste Pfarrkirche, dort wurde ihm der Bescheid, man könne ihm nicht Messe lesen lassen, man habe zu wenig Opferwein. Er kam in die zweite Pfarrkirche und traf daselbst einen Pfarrer, der ihm wohlgeneigt und wohlgesinnt war, und ihm versprach das Messelesen zu gestatten, wenn es dem Bischofe recht ist. Anton Hiersch sagte, dem Bischofe sei es recht, weil er den Bescheid gegeben hat, daß er ihm das Messelesen nicht verboten hat. Er wurde aber dessenungeachtet von diesem Pfarrer mit dem Bescheide entlassen, wenn es dem Bischofe recht

ist, und ihm vom Bischofe dieß ausdrücklich bekannt gegeben wird, gestatte er das Messelesen. Er ging in die dritte Kirche und zu einem dritten Pfarrer, und bekam dort den Bescheid: Ja, wir haben ohnedieß genug Messen, wo kämen wir hin, wenn wir Jeden Messelesen ließen. Er schnürte sein Ränzlein und ging in die vierte Kirche und da bekam er den Bescheid: Kommen Sie morgen. Und als er am andern Morgen kam, bekam er abermals den Bescheid: Kommen Sie an einem andern Morgen; und so ging es fort, bis es ihm zu viel wurde, weil er einsah, daß er auch hier nicht zum Messelesen zugelassen werde.

Meine Herren! Sie werden nun sehen, daß dieses allerdings sehr bedauerlich sei, allein nach der Ansicht des Petitionsausschusses kommt der hohen Reichsvertretung keine Ingerenz in diesem Falle zu.

Die hohe Reichsvertretung hat für diesen Mann gethan, was sie zu thun in der Lage war, ebenso auch die hohe Regierung. Dieser Fall bildet eben nur den traurigen Beleg, wie selbst im 19. Jahrhundert und in einem Rechtsstaate, wie Oesterreich, es möglich sein kann, daß ein Priester gegenüber der Willkür seines Bischofes keinen Schutz und kein Recht finden kann.

Es glaubte daher der Petitionsausschuß den Antrag stellen zu müssen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: In Erwägung, daß zufolge Ministerialerlasses vom 30. April 1868, Z. 274, dem Petenten ein Ruhegehalt von 400 fl. aus dem Religionsfonde flüssig gemacht wurde, somit die k. k. Regierung innerhalb der Schranken des gesetzmäßigen Wirkungskreises den in dieser Angelegenheit bereits früher gefaßten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses entsprochen hat, wird über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche mit dem beantragten Uebergange zur Tagesordnung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher:** Nun kommt die Petition der Stadtgemeindevertretung Wels um Einwirkung auf endliche verfassungsmäßige Behandlung des Bahnprojectes Rottenmann-Wels.

Auch diese Petition ist ein Gegenstand, welcher dieses Haus schon in einer früheren Session, sowie auch in der gegenwärtigen Session lebhaft beschäftigt hat. Es wurde dieser Gegenstand in einer Interpellation behandelt und es wurde bei Gelegenheit der Debatte über das Finanzgesetz bei Rubrik „Handelsministerium" eine sehr ausführliche Debatte bezüglich dieses Bahnprojectes geführt und von Seite Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers bekannt gegeben, daß dießfalls eine neue Tracirung vorgenommen werde.

Nachdem dieser Gegenstand ohnehin in jene Bahnen eingeleitet wurde, in denen er zu einem gedeihlichen Abschlusse kommen kann, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem k. k. Handelsministerium mit dem Anhange abzutreten, daß diesem k. k. Ministerium die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 18. Juni 1868, 16. December 1868 und 21. März 1871 zur eindringlichen Erinnerung gebracht werden."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte nun jene Herren, welche den Antrag des Petitionsausschusses, welcher so lautet: *(liest denselben)*, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher:** Die nächste Petition ist die Bittschrift der ersten Leichenbestattungsanstalt in Linz um Abhilfe gegen die Beeinträchtigungen des Gewerbsbetriebes seitens der dortigen katholischen Pfarreien.

Der Sachverhalt ist in Kurzem folgender: Nachdem durch eine lange Reihe von Jahren in der Stadt Linz die Bestattung der Leichen lediglich von Seite der Pfarreien durch die sogenannten Conductprocuratoren besorgt worden war, und nachdem kirchliche Aufzüge daselbst veranstaltet worden waren, die jede Trauer zu beseitigen in der Lage waren, weil sie in höchstem Grade würdelos vorgenommen wurden, so hat sich in Linz nach dem Muster der Entreprise des pompes funèbres eine Leichenbestattungsanstalt gebildet. Diese Leichenbestattungsgesellschaft war weit davon entfernt, irgendwie in das kirchliche Ressort einzugreifen, sie hat lediglich jene Functionen auf sich genommen, welche mit der Kirche und dem kirchlichen Gebiete nichts zu thun haben, nämlich die Aufbahrung der Leichen, die Ueberführung derselben in die Kirchen, von hier in die Friedhöfe u. s. w.

Dessenungeachtet begegnete diese Gesellschaft einer großen Opposition von Seite der Pfarrgeistlichkeit in Linz.

An einem schönen Morgen waren an allen Ecken und Enden der Stadt Plakate zu finden, worin die ganze Bevölkerung gewarnt wird vor diesem ruchlosen, gottlosen Unternehmen und aufgefordert wird, auch in Zukunft die Leichen nur durch Intervention der Pfarrgeistlichkeit und ihrer bestellten Organe bestatten zu lassen.

Nun ist allerdings dagegen keine Einwendung zu erheben, allein die Art und Weise, in der von Seite der Pfarreien vorgegangen wird, um dieser Leichenbestattungsgesellschaft, die nicht unbedeutend besteuert ist, den Erwerb zu schmälern, ist eine jedenfalls sehr eigenthümliche. So z. B. hat man folgende Praxis eingeschlagen. Wenn in der Stadt irgend Jemand gestorben ist, so kommt natürlich von dem betreffenden Hause eine Person und läßt die Sterbeglocke läuten. Sobald die Sterbeglocke geläutet wird, so frägt Jemand von der Leichenbestattungsanstalt erst nach, wer gestorben ist, und in welchem Hause die Leiche sich befindet, um so auf diese Weise die Leiche bestatten zu können.

Allein da macht man es ganz einfach so: Man läßt die Sterbeglocke nicht sogleich läuten, sondern schickt von Seiten des Pfarramtes eine Person ins Trauerhaus, dort wird Leuten, die eben im ersten Schmerze sind, vorgemacht, daß sie ja um Gotteswillen die Leiche nicht liberal begraben lassen sollen, sondern katholisch. So werden natürlicherweise die kirchlichen Organe zur Leichenbestattung gedungen, und die Leichenbestattungsgesellschaft kommt dann in der Regel zu spät.

Daß diese Praxis der Leichenbestattungsgesellschaft sehr abträglich ist, leuchtet daraus ein, weil die Conductprocuratoren nicht besteuert sind, während die Leichenbestattungsgesellschaft eine nicht unbedeutende Steuer zahlt.

Eine ganz eigene Praxis ist es auch, die auch hier in diesem hohen Hause erwähnt werden muß, daß der Moniteur des Bischofs Rudigier von Linz „Das katholische Volksblatt" sich ein Geschäft daraus macht, die Mitglieder der Leichenbestattungsgesellschaft, welche zu den achtbarsten Bürgern der Stadt gehören, in aller möglichen Weise zu verdächtigen. So z. B. wurde einmal in diesem bischöflichen Moniteur die Nachricht verbreitet, daß der Conductprocurator der Leichenbestattungsgesellschaft Kraus an einem Unterhaltungsorte der Liedertafel in der Tracht eines Mönches erschienen sei und das Mönchthum lächerlich gemacht habe. An der ganzen Sache ist kein wahres Wort, allein die Tendenz ist leicht zu errathen. Man wollte die katholische Bevölkerung von Linz aufmerksam machen, daß man solchen Leuten nicht die Bestattung katholischer Leichen übergeben könne.

Ein andermal wurde von diesem Conductprocurator erzählt, er habe in einer liberalen Vereinsversammlung eine Rede gegen den Bischof gehalten und diesen in jeder möglichen Weise beleidigt, obwohl er, so lange er Mitglied des Vereines ist, noch nicht eine einzige Rede gehalten hat. So wird allerlei unkatholische und unkirchliche Praktik vorgenommen, welche sehr zum Nachtheile der Leichenbestattungsgesellschaft ausfallen muß.

Der Gegenstand ist jedenfalls von nicht unbedeutender Wichtigkeit, und es erlaubt sich der Petitionsausschuß den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und competenten Erledigung abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Ausschuß beantragt: *(Liest den Antrag.)* Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich würde mir die Bitte an das hohe Haus und an den Präsidenten zu richten erlauben, daß bei dem Umstande, daß auf der heutigen Tagesordnung wichtige Gegenstände stehen, nämlich solche Gesetze, welche noch ins Herrenhaus gelangen müssen, nunmehr mit dem Vortrage der Petitionen innegehalten werde, und daß die übrigen Gegenstände, die noch auf der heutigen Tagesordnung stehen, vorgenommen werden.

Präsident: Ich werde das hohe Haus darüber befragen. Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger beantragt, daß mit dem Berichte über Petitionen innegehalten und zur Tagesordnung übergegangen werde.

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, ich werde demgemäß vorgehen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Portugal, *(157 der Beilagen)*.

Berichterstatter Ritter v. **Leitenberger** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 157 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so schreiten wir zur Abstimmung, und zwar über folgenden beantragten Beschluß des Hauses:

„Das hohe Haus ertheilt dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Portugal vom 13. Jänner 1872 seine verfassungsmäßige Zustimmung."

Ich bitte jene Herren, welche diesem Beschlusse beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Postübereinkunft mit dem Fürsten von Montenegro *(158 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Ritter v. **Leitenberger** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 158 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Der beantragte Beschluß lautet:

„Das hohe Haus ertheilt der Postübereinkunft, abgeschlossen zwischen der k. und k. Regierung und Seiner Hoheit dem Fürsten von Montenegro, seine verfassungsmäßige Zustimmung."

Ich bitte jene Herren, welche diesem Beschlusse beitreten, sich zu erheben *(Geschieht.)* Der Beschluß ist angenommen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Gesetzentwurfes über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung des Jahres 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände *(161 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Gomperz** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 161 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht in derselben Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Wir übergehen daher zur Specialdebatte.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 161 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 1 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel 2 des Gesetzes aus 161 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Artikel 2 zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 2 ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel 3 des Gesetzes aus 161 der Beilagen)*.

Der Ausschuß hat sich erlaubt, gegenüber der Regierungsvorlage eine unveränderte Fassung des Artikels 3 deßhalb zu beantragen, weil es in der Regierungsvorlage heißt *(liest)*:

„Gegen die Entscheidung des k. k. Generaldirectors über Ertheilung oder Verweigerung solcher Schutzcertificate ist eine Berufung und Beschwerdeführung nicht zulässig."

Nun ist wohl nicht anzunehmen, daß Jemand, der sich um einen Patentschutz bewirbt, wenn ihm ein solcher ertheilt wird, dagegen berufen wird, wohl ist es aber möglich, daß, wenn ein solcher Patentschutz einem Schutzwerber ertheilt wird, von Seite dritter Personen, die sich dadurch in ihren Rechten beeinträchtigt fühlen, eine Berufung oder Beschwerdeführung erfolgen könne.

Es wurde deßhalb zur Klarstellung dem Artikel 3 die Fassung gegeben, welche der Ausschuß vorschlägt.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche Artikel 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 3 ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel 4 des Gesetzes aus 161 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel 4 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 4 ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel 5 des Gesetzes aus 161 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel 5 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel 5 ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel 6, Titel und Eingang des Gesetzes aus 161 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel 6, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Ge-*

schieht.) Artikel 6, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Gomperz**: Ich würde mir erlauben, zu beantragen, sogleich in die dritte Lesung des Gesetzes einzugehen.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit dem Antrage, die dritte Lesung sogleich vorzunehmen, einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte daher jene Herren, welche das Gesetz über den zeitweiligen Schutz der auf der Weltausstellung im Jahre 1873 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(161 der Beilagen)*.

Der nächste Gegenstand ist die zweite Lesung des vom hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfes, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales *(167 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Kochanowski** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre, dem hohen Hause über ein Gesetz Bericht zu erstatten, welches als Regierungsvorlage zuerst im hohen Herrenhause eingebracht und von demselben in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen, und welches auch von dem in diesem hohen Hause gewählten Ausschusse ebenfalls unverändert angenommen wurde. Der Bericht lautet: *(Liest den Bericht aus 167 der Beilagen.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich in der Specialdebatte §. 1 zu lesen.

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 129 der Beilagen)*. In Betreff dieses Paragraphen wäre blos zu bemerken, daß als Berufungsbehörde zur Beeidigung der Wachmänner die politische Bezirksbehörde bestellt ist, und man nicht von landesfürstlichen Bezirksbehörden ausschließlich reden konnte, weil auch Gemeinden als politische Bezirksbehörden gelten können; ferner, daß auch das Wort „Wachmänner" gebraucht wurde, um im weiteren Contexte diesen Ausdruck gebrauchen zu können, daß aber die Anwendung dieses Wortes keinen sonstigen Einfluß ausübt, weil die Landesgesetzgebung diesem aufgestellten Wachpersonale den Namen geben wird, und daß auch die Möglichkeit der Einschränkung dieser Anordnung der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde, wie die schließliche Anmerkung des Paragraphen andeutet.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort zu §. 1? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich bitte daher jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 129 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 3 des Gesetzes aus 129 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht zu §. 3 Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, ich ersuche demnach jene Herren, welche §. 3 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 4 des Gesetzes aus 129 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 5 des Gesetzes aus 129 der Beilagen.)*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 6 des Gesetzes aus 129 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich, §. 7 zu verlesen.

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 129 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche die §§. 4, 5, 6 und 7 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 8 des Gesetzes aus 129 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche §. 8 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter **Kochanowski** *(liest §. 9, Titel und Eingang des Gesetzes aus 129 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche den Schlußparagraphen, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Kochanowski:** Ich erlaube mir die sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich ersuche jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonales, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(129 der Beilagen).*

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über das Gesetz, enthaltend einige Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften *(162 der Beilagen).* Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Klier, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 162 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort in der Generaldebatte? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich §. 1 zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 152 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 152 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 2 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 152 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Ich erlaube mir die sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu beantragen, damit der Gegenstand im Herrenhause noch erledigt werden kann.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte also jene Herren, welche das Gesetz, enthaltend einige Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(152 der Beilagen).*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Herstellung einer von der Hauptlinie der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie *(160 der Beilagen).*

Berichterstatter hierüber ist Abgeordneter Dr. v. Perger.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(von der Tribune)*: Da der Bericht ohnehin schon länger in den Händen der verehrten Mitglieder des hohen Hauses ist, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß von der Vorlesung des Berichtes Umgang genommen werde. *(Zustimmung.)*

Der Ausschuß stellt den Antrag: *(Liest denselben aus 160 der Beilagen.)*

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 160 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich Jene, welche Artikel I anneh-

men, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 160 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ersuche ich Jene, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger** *(liest Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes aus 160 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so ersuche ich Jene, welche Artikel III, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Berichterstatter Dr. v. **Perger:** Ich beantrage die dritte Lesung des Gesetzes.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte jene Herren, welche das Gesetz in Betreff der Herstellung einer von der Hauptlinie der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(160 der Beilagen).*

Berichterstatter Dr. v. **Perger:** Der Ausschuß beantragt ferner *(liest):*

„Die Petition der Stadtgemeinde Sebastiansberg im Vereine mit den Gemeinden Merzbach und Ulmbach um Errichtung des Grenzbahnhofes bei Sebastiansberg werde der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung und besonderen Berücksichtigung abgetreten."

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen):* Ich muß das hohe Haus um Entschuldigung bitten, wenn ich in so vorgerückter Stunde mir das Wort erbitte, um mit einigen Worten die Petition, über deren Gegenstand vielleicht nicht Jedem die Sache ganz gegenwärtig ist, zu unterstützen.

Es handelt sich hier um eine allerdings nicht sehr bedeutende Stadt, für diese Stadt aber um ein sehr wichtiges Interesse, um ein Interesse übrigens, durch dessen Befriedigung gar Niemand ein Schaden zugefügt wird, das aber für das Aufblühen der betreffenden Stadt von größter Wichtigkeit ist.

Wie aus dem Berichte und aus der Begründung der Petition hervorgeht, handelt es sich darum, daß die Grenzstation oder eigentlich die Zollstelle in die Stadt Sebastiansberg verlegt werden soll und nicht an die Grenze in Raizenhain, einem Orte, welcher nur 23 Häuser zählt und für den die daselbst stattfindende Zollabfertigung absolut gleichgiltig ist.

Nun sprechen sowohl die im Berichte erwähnten volkswirthschaftlichen Gründe für die Berücksichtigung der Petition, aber nebst denselben auch politische Gründe.

Mir scheint es ein sehr wichtiges politisches Moment, daß man die Hebung der kleineren Städte nicht ganz außer Augen läßt, und vielleicht ist das mit eine Ursache der vielen Mißstände, die wir in Oesterreich zu bekämpfen haben, daß auf die Hebung der kleinen Städte so wenig Rücksicht genommen wird. *(Bravo! Bravo!)*

Ganz besonders fühlbar macht sich dieses an der sächsischen Grenze. Wenn wir sehen, mit welcher Sorgfalt die sächsische Regierung die Hebung der kleinen Städte beständig im Auge behält *(Bravo! Bravo!)*, so muß es den österreichischen Staatsbürger an der Grenze schmerzlich berühren, wenn er sieht, wie namentlich von Seite der Local- und Landesbehörden dem so gar wenig Aufmerksamkeit zugewendet wird. In Sachsen wäre es unmöglich, daß eine darüber vernommene Finanzbehörde ihr Gutachten dahin abgäbe, für die Finanzbehörde sei es gleichgiltig, ob die Zollabfertigung hie oder dort hingestellt werde. In Sachsen würde gewiß eine Finanzbehörde nicht blos die Bequemlichkeit des Dienstes, bezüglich dessen es hier allerdings gleichgiltig ist, wo die Abfertigung stattfindet, sondern auch das Interesse der Bevölkerung lebhaft im Auge gehabt und gesagt haben, es ist nicht gleichgiltig, ob man die kleine Stadt Sebastiansberg mit 2000 Einwohnern, die aber des Aufschwunges fähig ist, oder ob man das Grenzdorf Raizenhain mit 23 Häusern, dem die Zollabfertigung gänzlich gleichgiltig ist, weil es nichts zu verzollen hat, mit der Zollabfertigung bedenke.

Auf dieses politische Moment möchte ich die Aufmerksamkeit der hohen Regierung hinlenken und aus diesem Standpunkte die Petition wärmstens der Aufmerksamkeit derselben empfehlen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses, daß diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung und besonderen

Berücksichtigung abgetreten werde, beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Hiemit sind die Gegenstände der heutigen Tagesordnung, mit Ausnahme der unerledigt gebliebenen Petitionen, erschöpft.

(Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Ich möchte mir erlauben, einen ähnlichen Antrag zu stellen, wie er von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister am Schlusse der letzten Sitzung gestellt wurde.

Es sind nämlich von Seiten des Handelsministeriums noch zwei Gesetzesvorlagen eingebracht worden, und zwar über die Zugeständnisse behufs Sicherstellung von Locomotiveisenbahnen, einerseits von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze b Mulde *(169 der Beilagen)* und andererseits von Klostergrab eben dahin in der Richtung gegen Pirna *(170 der Beilagen)*.

Die Session neigt sich ihrem Ende zu und beide Gesetzesvorlagen sind die Ausführung eines Staatsvertrages, der bald zwei Jahre alt werden wird. Ich möchte daher das hohe Haus bitten, ähnlich, wie dieß das letzte Mal mit der Vorlage, betreffend die Eisenbahn Pilsen-Klattau-Eisenstein, geschah, auch dießmal vorzugehen und meinem Antrage zuzustimmen, der dahin geht, es seien im Wege der geschäftsordnungsmäßigen Abkürzung diese beiden Gesetzesvorlagen dem Ausschusse zuzuweisen, welcher niedergesetzt ist zur Vorberathung der Gesetzentwürfe über die böhmischen Eisenbahnlinien.

Präsident: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Ruß geht dahin, noch heute in die erste Lesung der beiden Regierungsvorlagen einzugehen.

Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche mit der sofortigen Vornahme der ersten Lesung einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß beantragt ferner, daß die beiden Regierungsvorlagen, betreffend die Erbauung einer Eisenbahn von Brüx über Ossegg nach der böhmisch-sächsischen Grenze und von Klostergrab eben dahin, dem für die böhmischen Eisenbahnen niedergesetzten Ausschusse zugewiesen werden. Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung Dienstag den 11. d. M. stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, womit Amtshandlungen in Ehe-angelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden werden.
2. Schriftführerwahl.
3. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung der Locomotiveisenbahn Tarnow-Leluchow.
4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung der Locomotiveisenbahn Botzen-Meran.
5. Berichte über Petitionen, die heute nicht erledigt wurden.

Ich habe ferner mitzutheilen:

Der Ausschuß für die böhmischen Eisenbahnen hält heute Abends 6 Uhr eine Sitzung;

der Predilbahnausschuß Montag den 10. d. M. um 10 Uhr Vormittags;

der Finanzausschuß endlich heute Abends 6 Uhr.

Tagesordnung: 1. Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer wegen Gebäudesteuerbefreiung;

2. Petition der Stadtgemeinde Lemberg wegen Steuervorschreibung bei Zweigetablissements von Gewerbegesellschaften;

3. Petition des Schriftstellervereines „Concordia" wegen Aufhebung des Zeitungsstempels.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

Druckfehler-Berichtigung.

Im Protokolle der 40. Sitzung, Seite 833, Spalte rechts, 6. Zeile von oben (in der Rede des Justizministers Dr. Glaser) soll es statt: „Religionsblicke politische Blicke" richtig lauten: „Religions-Delicte politische Delicte."

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 42. Sitzung am 11. Juni 1872.

Inhalt:

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Anwendung des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes auf die bisher im Hause nicht erschienenen Abgeordneten aus Böhmen (Seite 868).

Verhinderungsanzeige und Urlaubsertheilung (S. 868).

Zuschriften des Herrenhauses, betreffend:

1. die Wahlen
   a) der Delegirten und ihrer Ersatzmänner (S. 868);
   b) eines Ersatzmitgliedes in die Staatsschulden-Controlcommission (Seite 868);
2. die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes in Betreff der Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen (Seite 868);
3. die Beschlüsse, betreffend
   a) die Berichtigung und Abänderung des §. 1 des Gesetzes über die Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Freiherr v. Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen a. d. Thaya (Zuweisung an den Ausschuß, der zur Berathung dieses Gesetzes niedergesetzt worden war, Seite 869).
   b) die Vorberathung der Strafproceßordnung auch während der Vertagung des Reichsrathes (Zuweisung an den Strafproceßordnungs-Ausschuß; Seite 869).

Zuschrift des Justizministers, betreffend die Sanction des Gesetzes über die Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen in Dalmatien (Seite 869).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Sanction des Gesetzes über die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen für die in Böhmen durch die Ueberschwemmung Verunglückten (Seite 869).

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung eines die Donau mit der Oder verbindenden Schifffahrtscanals (176 der Beilagen, Seite 870).

Petitionen (Seite 870).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Czerkawski rücksichtlich der Aufhebung des Zolles für die aus dem Königreiche Polen importirten literarischen Erzeugnisse (Seite 871).

Beantwortung der von den Abgeordneten Thurn und Genossen eingebrachten Interpellation, betreffend die Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt durch den Handelsminister (Seite 872).

Erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Zuweisung einzelner Amtshandlungen in Eheangelegenheiten an die politischen Bezirksbehörden (165 der Beilagen, Zuweisung an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß, Seite 872).

Schriftführerwahl (Seite 872).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Eisenbahn Tarnów-Leluchów (166 der Beilagen, Erledigung mehrerer darauf bezüglichen Petitionen, Seite 872);
2. die Eisenbahn Botzen-Meran (163 der Beilagen, Erledigung einer darauf bezüglichen Petition, Seite 875).

Berichte des Petitionsausschusses über Petitionen (Seite 875).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Roser wegen Erledigung der Petitionen um die Wahlreform (Beantwortung derselben durch den Obmann des Verfassungsausschusses Dr. Groß, Seite 884).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 40 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Zedtwitz,** Freiherr v. **Kielmannsegg, Schönbach.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Justiz-

minister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Handelsministerium **Pfeiffer**, Regierungsrath **Pischof**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Graf Zedtwitz liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Die Herren Abgeordneten aus Böhmen: Dr. Brauner, Dr. Esop, Dr. Eduard Grégr, Dr. Julius Grégr, Dr. Kralert, Kratochwile, Dr. Rittinger, Dr. Prachensky, Dr. Rieger, Dr. Schmidt, Dr. Sladkowsky, Stefan, Dr. Trojan und Dr. Zák sind von mir auf Grund des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes am 22. v. M. aufgefordert worden, binnen 14 Tagen im Hause zu erscheinen oder ihre Abwesenheit zu rechtfertigen.

Da dieselben dieser Aufforderung weder in der einen noch in der anderen Beziehung nachgekommen sind, so tritt die Folge des §. 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes in Kraft, wornach die genannten Herren Abgeordneten als ausgetreten zu betrachten sind.

Ich werde hievon dem Ministerium die Mittheilung machen.

Herr Abgeordneter Liebl ist verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Dem Herrn Abgeordneten Grafen Dubsky habe ich einen Urlaub für den heutigen Tag ertheilt.

Vom Präsidium des Herrenhauses und den Herren Ministern der Justiz, der Finanzen und des Handels sind Zuschriften eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kielmannsegg** *(liest)*:

„Das Herrenhaus des Reichsrathes hat in seiner am 7. Juni 1872 abgehaltenen 15. Sitzung auf Grund des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, über die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Wahl der auf das Herrenhaus entfallenden 20 Mitglieder und 10 Ersatzmänner der Delegation des Reichsrathes vorgenommen und es wurden hiebei gewählt:

Zu Mitgliedern der Delegation:
Fürst Karl Auersperg,
Freiherr v. Burg,
Graf Falkenhayn,
Freiherr v. Gablenz,
Feldmarschall-Lieutenant Hartung,
Graf Hoyos,
Fürst Jablonowski,
Fürst Khevenhüller,
Graf Kinsky,
Graf Lodron,
Ritter v. Pipitz,
Freiherr v. Pratobevera,
Graf Rechberg,
Freiherr v. Ritter,
Ritter v. Scrinzi,
Graf Oswald Thun,
Graf Traun,
Graf Trauttmansdorff,
Graf Vrints,
Graf Wickenburg,

und zu Ersatzmännern:
Graf Hardegg,
Fürst Metternich,
Ritter v. Karajan,
Edler v. Mayr,
Graf Meran,
Ritter v. Tschabuschnigg,
Graf Potocki,
Fürst Trauttmansdorff,
Freiherr v. Apfaltrern,
Graf Chorinsky.

Hievon wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses in Kenntniß gesetzt.

Wien, am 7. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus hat in seiner heutigen Sitzung in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, über die Gebarung und Controle der Staatsschuld an die Stelle des verstorbenen Freiherrn v. Doblhoff den Grafen Vrints als Ersatzmitglied in die Commission zur Controle der Staatsschuld gewählt.

Von dieser Wahl wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses im Nachhange der hierortigen Zuschrift vom 17. Februar d. J. in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 7. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 7. Juni l. J. den mit Zuschrift vom 7. Juni l. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abge-

ordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen auf Grundlage mündlicher Berichterstattung ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 7. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Diese Zuschriften dienen zur Kenntniß.

Schriftführer Freiherr v. **Kielmannsegg** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 7. Juni d. J. auf Grund mündlicher Berichterstattung beschlossen: Der am 16. Februar 1872 gefaßte Beschluß des Herrenhauses, wornach der §. 1 des Gesetzes, betreffend die Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Freiherrn von Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen a. d. Thaya, lautete: „„Die Erwerbung des im Grundbuche Waidhofen lit. G., Fol. 479 I, inneliegenden Ueberländholzes, Parcelle Nr. 1222, dann der im Grundbuche Wolkenstein, II. Fol. 327^{v}, Fol. 318^{v}, II. Fol. 327^{vv} und 331, inneliegenden Waldgrund-Parcellen u. s. w.““ sei zu berichtigen und rücksichtlich dahin abzuändern, daß dieser Paragraph lautet:

„„Die Erwerbung des im Grundbuche Waidhofen lit. G., Fol. 479 I, inneliegenden Ueberländholzes, Parcelle Nr. 1222, dann der im Grundbuche Wolkenstein, II. Fol. 350^{v}, Fol. 318^{v}, II. Fol. 327^{vv} und 331, inneliegenden Waldgründe-Parcellen u. s. w.““

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes beehre ich mich, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von diesem Beschlusse zur gefälligen Kenntnißnahme die Mittheilung zu machen.

Wien, am 7. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift jenem Ausschusse zuweisen, welcher zur Berathung des vom Herrenhause dießfalls beschlossenen Gesetzes niedergesetzt worden war.

Schriftführer Freiherr v. **Kielmannsegg** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 7. Juni d. J. den Beschluß gefaßt:

„„Es sei ein Ausschuß von neun Mitgliedern zur Vorberathung der neuen Strafproceßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben zu wählen, und wegen Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, bezüglich seiner Thätigkeit auch während der Vertagung die Allerhöchste Genehmigung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät einzuholen.““

Das Herrenhauspräsidium macht hievon in Gemäßheit des §. 2 des vorerwähnten Gesetzes dem Präsidium des Abgeordnetenhauses mit dem Bemerken, daß von diesem Beschlusse auch das Ministerium in die Kenntniß gesetzt wurde, zur gefälligen Veranlassung des weiters Erforderlichen die Mittheilung.

Wien, am 7. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

G. Freiherr v. Haller, Schriftführer."

Präsident: Ich werde diese Zuschrift dem Ausschusse für die Strafproceßordnung zur Berichterstattung überweisen.

Schriftführer Freiherr v. **Kielmannsegg** *(liest)*:

„Seine Majestät haben dem von beiden Häusern des Reichsrathes beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Erneuerung von Hypothekarinscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht.

Hievon habe ich die Ehre das löbliche Präsidium in die Kenntniß zu setzen.

Wien, den 8. Juni 1872.

Glaser."

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. dem Gesetzentwurfe, betreffend die Gewäh-

rung von Vorschüssen und Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhten.

Wien, am 10. Juni 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Diese Zuschriften dienen zur Kenntniß.

Schriftführer Freiherr v. **Kielmannsegg** *(liest)*:

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium einen Gesetzentwurf betreffs der Herstellung eines die Donau mit der Oder verbindenden Schifffahrtscanals *(176 der Beilagen)*, nebst einer die Begründung desselben enthaltenden Denkschrift mit dem Ersuchen zu übermitteln, die verfassungsmäßige Behandlung dieser Vorlage mit thunlichster Beschleunigung gefälligst veranlassen zu wollen.

Wien, den 10. Juni 1872.

Der k. k. Handelsminister:

Banhans."

Präsident: Der dießfällige Gesetzentwurf wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Gestern habe ich an die Herren Mitglieder versenden lassen:

Den Ausschußbericht über die Regierungsvorlagen, betreffend die Herstellung der Eisenbahnlinie Liebenau-Pisek nebst der Flügelbahn *(177 der Beilagen)*; der Eisenbahn Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johann-Georgenstadt *(178 der Beilagen)* und der Eisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein *(179 der Beilagen)*.

Heute wurden vertheilt: Die Ausschußberichte über die Regierungsvorlagen, betreffend die Herstellung der Eisenbahn Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde *(180 der Beilagen)* und die Eisenbahn Klostergrab-Pirna *(181 der Beilagen)*; dann der Antrag des Abgeordneten Dr. Roser wegen Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen *(174 der Beilagen)*.

Ich werde diesen letzten Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen zur ersten Lesung setzen.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kielmannsegg** *(liest)*:

„Petition des politischen Geselligkeitsvereines im IV. Bezirke vor der Favoritenlinie in Wien um Ausweisung der Jesuiten *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen des Gerichtsbezirkes Gloggnitz in Niederösterreich um Einführung der Civil-Standesregister im Wege des Gesetzes *(überreicht durch Abgeordneten Dumba)*."

„Petition des deutsch-politischen Vereines zu Podletitz in Böhmen um Verhinderung der Ansäßigmachung der im Auslande verwiesenen Jesuiten in Oesterreich und um Aufhebung der daselbst bestehenden Jesuitenklöster *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert.)*"

„Petition der Triester Handels- und Gewerbekammer um Veranlassung einer parlamentarischen Enquête über die dortigen Hafenarbeiten *(überreicht durch Abgeordneten Dormitzer)*."

„Petition der Gemeindevorstehungen von Ebbs und Buchberg in Tirol um Aufhebung der von dem erzbischöflichen Ordinariate in Salzburg unterm 15. Mai 1860 in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens erlassenen Vorschriften *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*.

„Petitionen der Gemeindevertretungen von Ettendorf, St. Georgen, Granitzthal, Kollnitz und St. Leonhard in Kärnthen um Bewilligung des Baues einer Eisenbahn von Knittelfeld bis Zapresič *(überreicht durch Abgeordneten Ritter)*."

„Petition des Dr. E. Besetzny in Wien und Consorten um Anerkennung der Freimaurerei *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Roser)*."

„Petition der Grundschätzungsbezirkscommission zu Rohatyn in Galizien um Einflußnahme, damit die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 15. December 1871, Z. 36245, namentlich die §§. 24 und 25 dieser Verordnung, als dem Grundsteuergesetze vom 24. Mai 1869 widersprechend, zurückgezogen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Wereszczyński)*."

„Petition des Vereines der österreichischen Papierfabrikanten, betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Inseratenstempels *(überreicht durch Abgeordneten Syz)*."

„Petition des Bezirksausschusses in Mielec in Galizien um Gewährung einer unentgeltlichen Subvention im Betrage von 40.000 fl. zur Beendigung der Dammbauten an den den Bezirk überschwemmenden Flüssen: Weichsel, Wisloka und Bren *(überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski)*."

„Petition des Krakauer Gemeinderathes um Beschließung eines Gesetzes, womit die im Gebiete der Stadt Krakau neu erbauten Gebäude in der Dauer von 30 Jahren von der Hauszinssteuer befreit werden *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

„Petition der Israelitengemeinde Radomysl in Galizien, dahin gehend, daß der galizische Ausgleich nicht zu Stande komme *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Giskra).*"

„Petition der Stadtgemeinde Lezajsk in Galizien um eine Subvention aus Reichsmitteln behufs der Erbauung einer Schule *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Firley).*"

„Petition des Stadtrathes zu Klattau in Böhmen um Wahrung des Interesses der Stadt Klattau anläßlich der Vorlage des Concessionsgesetzes, betreffend die Eisenbahnlinie von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz).*"

„Petition des Landesausschusses in Krain, dahin gehend, daß die Hafenstadt Triest durch eine zweite, von der Südbahn unabhängige Bahnlinie über Laak und Kärnthen mit dem Norden der Monarchie und Norddeutschland zu verbinden sei *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn).*"

„Petition der Handelskammer in Graz, betreffend die Erbauung einer von der Südbahn unabhängigen zweiten Bahn nach Triest *(überreicht durch Abgeordneten Syz).*"

„Petition des Stadtrathes von Triest Dr. Karl Gregorutti und des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Anton Kastner in Wien um Ueberweisung ihrer Anzeige, daß dieselben am 8. d. M. ein Gesuch um die Bauconcession für die Triest-Laaker Eisenbahnlinie beim k. k. Handelsministerium eingebracht haben, an den Predilausschuß *(überreicht durch Abgeordneten Ritter).*"

„Petition des Ignaz John und Genossen als Vertreter des Tetschner Bezirkes um Beseitigung des Legalisirungszwanges, eventuell Milderung der durch denselben hervorgerufenen Uebelstände *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Dąbrowa in Galizien um Ausdehnung der neuen Strafproceßordnung auf Galizien *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Ritter v. Piotrowski).*"

„Petition des deutschen Vereines in Oberleutensdorf um beschleunigte Lösung der Altkatholikenfrage *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition der Bezirksvertretung Falkenau in Böhmen wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Russ).*"

„Petition der Gemeindevertretung von Petschau in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des deutschen Vereines in Oberleutensdorf um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

„Petition des Bezirksausschusses von Lichtenwald in Untersteiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges für Tabularurkunden *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen je nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse und den sonstigen Fachausschüssen zuweisen.

Nur die Petition des Bezirksausschusses von Dąbrowa in Galizien wegen Ausdehnung der Strafproceßordnung auf Galizien ist gegenstandslos geworden durch den vom hohen Hause dießfalls gefaßten Beschluß; sie wird daher keinem Ausschusse zuzuweisen sein.

Es wurde mir vom Herrn Dr. Czerkawski eine Interpellation übergeben. Dieselbe lautet *(liest):*

„In der am 5. März d. J. abgehaltenen 20. Sitzung des Abgeordnetenhauses ist eine Resolution des nachstehenden Inhaltes angenommen worden:

„„Die Regierung wird aufgefordert, die Aufhebung des Zolles für die aus dem Königreiche Polen kommenden Artikel des österreichischen Buchhandels mit möglichster Beschleunigung zu veranlassen.""

Mit dieser Resolution hat das Abgeordnetenhaus zugleich den vertagenden Antrag des Finanzausschusses, daß die Aufhebung des erwähnten Zolles erst

„„bei der Revision des allgemeinen Zolltarifes in Erwägung gezogen werden solle""

abgelehnt.

Gleichwohl ist bis jetzt keine Vorkehrung der Regierung bekannt geworden, welche die Ausführung derselben anzubahnen oder vorzubereiten geeignet wäre. Im Gegentheile wird der Bücherzoll, der an allen anderen Grenzen der Monarchie, ja in dem ganzen übrigen Europa bereits aufgehoben ist, nur noch an den Grenzen Galiziens mit aller Strenge des Gesetzes nach wie vor eingetrieben.

In Erwägung jedoch, daß die weitere Fortdauer einer solchen Auflage sich weder durch die Höhe ihres Ertrages für den Staatsschatz, noch auch, nachdem der Bücherzoll von Seiten der russischen Regierung seit dem Jahre 1857 aufgelassen ist, durch Rücksichten der Reciprocität rechtfertigen läßt;

ferner in Erwägung, daß dieselbe lediglich und ganz ausnahmsweise auf den Bewohnern von Galizien lastet, ungeachtet deren Unbilligkeit durch den Eingangs bezogenen Beschluß des Abgeordnetenhauses ausdrücklich anerkannt worden ist;

endlich in Erwägung, daß jeder fernere Aufschub der Aufhebung einer derartigen ebenso unbilligen als ungerechtfertigten Besteuerung, der die Erzeugnisse der nationalen Literatur in Galizien unterworfen sind, die intellectuellen und moralischen Interessen des Landes empfindlich schädigen muß;

erlauben sich die Unterzeichneten an die k. k. Regierung die Frage zu richten:

„„Ob und welche Schritte dieselbe bereits unternommen hat, um den Beschluß des Abgeordnetenhauses rücksichtlich der Aufhebung

des Zolles für die aus dem Königreiche Polen importirten literarischen Erzeugnisse unabhängig von der Revision des allgemeinen Zolltarifes schon in der nächsten Zukunft zur Wirklichkeit werden zu lassen?""

Wien, am 11. Juni 1872.

Dr. E. Czerkawski. Kirchmayer.
Horodyski. Włodek.
Piotrowski. Bartoszewski.
Badeni. Rydzowski.
Jasiński. Grocholski.
Sawczyński. Zawadowski.
Weigel. Konopka.
Agopsowicz. Jaworski.
Höppen. Szczepański.
Rylski. Wolański.
Garbaczyński. Dr. Zyblikiewicz.
Bodnar. Dzwonkowski.
Szeptycki. Wodzicki."

Präsident: Ich werde diese Interpellation an das Ministerium leiten.

Der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans** *(liest)*:

„In der Sitzung des hohen Hauses vom 25. Mai l. J. wurde die Anfrage gestellt:

„„Gedenkt das Handelsministerium das Project einer Eisenbahnlinie Laibach-Karlstadt in gegenwärtiger Reichsrathssession dem hohen Hause vorzulegen, wenn nicht, bis wann ist diese Vorlage zu gewärtigen und was gedenkt das hohe Ministerium zur beschleunigten Durchführung dieser für Stadt und Land gleich wichtigen Eisenbahnverbindung vorzukehren?""

Ich beehre mich, in Beantwortung dieser Interpellation im Namen der k. k. Regierung Folgendes zu erwidern:

Die Regierung verkennt keineswegs die Bedeutung einer directen — den gegenwärtigen Umweg über Agram vermeidenden — Eisenbahnverbindung zwischen Laibach und Karlstadt. Wie aber schon die Begründung der Interpellation selbst hervorhebt, wird die volle Bedeutung dieser Linie für den allgemeinen Verkehr erst dann evident in den Vordergrund treten, wenn die dalmatinischen und die Orientbahnen ausgebaut sein werden.

Nach Herstellung der letztgenannten Linien wird die Verbindung Laibach-Karlstadt das nothwendige Bindeglied zwischen denselben und der Kronprinz Rudolfbahn sein. Dem Handelsministerium liegen derzeit zwei Projecte vor, welche die Verbindung zwischen Laibach und Karlstadt bezwecken, und beide im Wesentlichen ziemlich die gleiche Richtung verfolgen.

Welchem von beiden Projecten der Vorzug gebührt, kann erst nach Vornahme der technisch-militärischen Erhebung an Ort und Stelle entschieden werden, in welcher Beziehung bereits die entsprechende Anordnung getroffen wurde. Erst wenn das Ergebniß dieser Erhebung vorliegt, wird die Regierung in der Lage sein, zu beurtheilen, ob und wann in die Verhandlung wegen Sicherstellung dieser hochwichtigen Eisenbahnlinie eingegangen werden kann."

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden *(165 der Beilagen)*.

Wird wegen der geschäftsmäßigen Behandlung ein Antrag gestellt? *(Niemand meldet sich zum Worte.)* Da dieß nicht der Fall ist, so tritt die geschäftsordnungsmäßige Regel ein. Es ist daher ein Ausschuß aus den Abtheilungen zu wählen, dem dieser Gegenstand zur Vorberathung zugewiesen wird.

Ich werde die Abtheilungen ersuchen, sich am Schlusse der Sitzung zu versammeln, um den bezüglichen Ausschuß zu wählen.

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist die Schriftführerwahl. Ich bitte zu diesem Behufe die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe derselben:)*

Die Stimmzettel sind bereits abgegeben. Ich schlage vor, daß das Scrutinium, wie gewohnt, vom Bureau des Hauses vorgenommen werde. *(Zustimmung.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnów an die ungarische Landesgrenze bei Leluchów mit einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz *(166 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Syz. Ich ersuche denselben, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Syz** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 166 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

(Abgeordneter Kuh meldet sich.) Herr Abgeordneter Kuh hat das Wort.

Abgeordneter **Kuh** *(Böhmen)*: Nachdem dem hohen Hause mehrere Eisenbahnvorlagen aus Böhmen vorliegen, welche sämmtlich die Staatsgarantie

nicht verlangen, und nachdem in Böhmen durch die Ueberschwemmung, die heuer so grausam gewüthet hat, viele Hände erwerblos geworden sind und die Eisenbahnen als Nothstandsbauten theilweise werden ausgeführt werden, komme ich auf die Bemerkung, ich als Freund des galizischen Ausgleiches, daß jede Bahn in Galizien, die eine Staatsgarantie verlangt, vorläufig von der Tagesordnung solange sollte abgesetzt werden, bis die Entscheidung über die Resolution des galizischen Landtages gefällt worden ist.

Ich glaube zu diesem Gedanken um so eher geleitet werden zu dürfen, als ich leider im hohen Hause die Stimmung wahrgenommen habe, daß man gegen den galizischen Ausgleich deßwegen eingenommen ist, weil man eventuell Rußland zu reizen meint.

Ich glaube aber, daß jede Bahn, die dort gebaut, jede Festung, die dort errichtet wird, Rußland weit mehr reizt, als der Ausgleich selbst.

Nachdem die galizische Resolution die Gesetzgebung über die Creditverhältnisse dem Lande vorbehält, und diese Creditsgesetzgebung mit der Eisenbahngesetzgebung sehr innig zusammenhängt, die letztere aber dem Lande nicht vorbehalten wird, so glaube ich, nach den Opfern, welche der Staat bereits den galizischen Eisenbahnen gebracht hat, und wie ich merke noch bringen wird, daß es gut wäre, mit jeder Bewilligung einer Eisenbahn in Galizien so lange zu warten, bis über die Resolution des galizischen Landtages Beschluß gefaßt worden ist.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ist die Generaldebatte geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

(Berichterstatter Syz verzichtet.)

Wir gehen zur Specialdebatte über.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstattter **Syz** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel III und IV des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu den Artikeln III und IV das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche Artikel III und IV annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III und IV sind angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel V des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel V annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel V ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel VI und VII des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand zu Artikel VI und VII das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel VI und VII annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel VIII des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel VIII das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche Artikel VIII annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VIII ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel IX des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel IX das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche den Artikel IX annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IX ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel X des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel X zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich diejenigen Herren, welche Artikel X annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel X ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel XI des Gesetzes aus 166 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche Artikel XI annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel XII des Gesetzes aus 166 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche Artikel XII annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel XII ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel XIII des Gesetzes aus 166 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel XIII das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich die Herren, welche Artikel XIII annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel XIII ist angenommen.

Berichterstatter **Syz** *(liest Artikel XIV, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 166 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche Artikel XIV, sowie Titel und Eingangsformel des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel XIV, Titel und Eingangsformel sind angenommen.

Berichterstatter **Syz**: Ich erlaube mir die sofortige Vornahme der dritten Lesung des Gesetzentwurfes zu beantragen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung des Gesetzentwurfes sogleich vorzunehmen. Wenn keine Einwendung geschieht *(es erfolgt keine Einwendung)*, glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmt und denselben mit Rücksicht darauf, daß Abänderungsanträge nicht gestellt worden sind, von der nochmaligen Vorlesung des Gesetzentwurfes dispensirt. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnów an die ungarische Landesgrenze bei Leluchów mit einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz in dritter Lesung endgiltig annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 166 der Beilagen.)*

Berichterstatter **Syz**: Durch die Annahme des Gesetzes seitens des hohen Hauses ist zugleich eine Reihe von Petitionen erledigt, welche aus Galizien eingelangt und dem Specialausschusse zur Berathung zugewiesen worden sind.

Ein Theil derselben petitionirt um schleuniges Zustandekommen des Eisenbahnnetzes, welches in der Regierungsvorlage präcisirt wird. Ein anderer Theil der Petitionen enthält das Ersuchen um Berücksichtigung gewisser Ortschaften. Insoferne nun die Petitionen um die Berücksichtigung gewisser Orte ansuchen, glaube ich im Namen des Ausschusses beantragen zu sollen, selbe der hohen Regierung zur Berücksichtigung zuzuweisen.

Die übrigen, welche die schnelle Erbauung des Eisenbahnnetzes verlangen, sind durch die Annahme dieses Gesetzes bereits erledigt.

Präsident: Nachdem einige der Petitionen durch die Fassung der Beschlüsse erledigt und deßhalb gegenstandslos geworden sind, so liegt kein Anlaß zu einer weiteren Abstimmung vor. *(Zustimmung.)*

Bezüglich der anderen Petitionen, welche die Berücksichtigung gewisser Orte begehren, wird beantragt, dieselben der hohen Regierung zur Berücksichtigung zuzuweisen.

Ich ersuche jene Herren, die hiemit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

(Die oberwähnten Petitionen sind folgende:

Nr. 156 Gemeinde Neu-Sandec,

Nr. 632 Bezirksausschuß und Bewohner des Bezirkes Gorlice,

Nr. 633 Stadt Grybów,

Nr. 634 Bezirk Grybów,

Nr. 851 Stadtgemeinde Krosno,

Nr. 852 Bezirksausschuß von Krosno,

Nr. 1000 Bezirksrepräsentanz von Gorlice,

Nr. 1001 Gutsbesitzer und Inwohner des Grybówer Bezirkes,

Nr. 1002 Repräsentanz des Grybówer Bezirkes,

Nr. 1003 k. Freistadt und Umgegend von Gorlice,

Nr. 1004 Stadt und Umgegend von Jordanów,

Nr. 1005 Stadt und Umgegend von Maków,

Nr. 1006 Handelsstadt Dukla und Umgegend,

Nr. 1007 Stadtgemeinde Biecz,

Nr. 1008 Stadtgemeinde Ostek und Umgebung,

Nr. 1009 Umgegend und Stadt Rymanów,

Nr. 1010 Bezirksrepräsentanz und Gemeinde, Corporationen und Insassen des Limanower Bezirkes,

Nr. 1011 Stadtgemeinde Sanok,

Nr. 1012 Stadtgemeinde Zmigrod und Umgebung,

Nr. 1013 Gemeindevertretung, Gesellschaften und der Bevölkerung des Bezirkes Limanów,

Nr. 1014 Gutsbesitzer und Industrielle von Krosno,

Nr. 1076 Gemeinden des Wadowicer und Sandecer Kreises,

Nr. 1102 Stadtgemeinde Neu-Sandec,

Nr. 1111 Gemeinden Gilowice, Slemien und Kocon,

Nr. 1162 Gemeindevertretung von Stary Sacz,

Nr. 1163 Neu-Sandecer Bezirksrepräsentanz,

Nr. 1327 vier Bezirke Galiziens: Jaslo, Krosno, Pilzno und Ropizipe.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Botzen nach Meran *(163 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Fürth** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 163 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wenn in derselben Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, Artikel I des Gesetzentwurfes zu lesen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel 1 des Gesetzes aus 133 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 133 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand zu Artikel II das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel III, IV und V des Gesetzes aus 133 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu einem der Artikel III, IV oder V das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche diese drei Artikel annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Artikel III, IV und V sind angenommen.

Berichterstatter **Fürth** *(liest Artikel VI, Titel und Eingang des Gesetzes aus 133 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche Artikel VI, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel VI, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter **Fürth:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß sofort in die dritte Lesung des Gesetzes eingegangen werde.

Präsident: Es ist vom Herrn Berichterstatter die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt. Wenn keine Einwendung dagegen erfolgt, setze ich voraus, daß das hohe Haus hiemit einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Botzen nach Meran, endgiltig in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 133 der Beilagen.)*

Berichterstatter **Fürth:** Die Gemeinden Eppan, Kaltern, Völlan, Marling, Ulten, Nals und Andrian in Tirol bitten um baldige Herstellung der bereits projectirten Eisenbahn von Botzen nach Meran dem rechten Etschufer entlang.

Der Ausschuß stellt den Antrag, diese Petition der Regierung abzutreten.

Präsident: Ich bitte jene Herren, die einverstanden sind, daß diese Petition der Regierung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zur Fortsetzung des Berichtes des Petitionsausschusses über Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Referenten Dr. Edlbacher, die ihm zugewiesenen Berichte vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher** *(von der Tribune)*: Die Gemeinden des Mattigthales der k. k. Bezirkshauptmannschaft Braunau in Oberösterreich bitten, das Gesuch der Industrie- und Commercialbank für Oberösterreich und Salzburg um Concession zur Erbauung einer Locomotiveisenbahn von Braunau nach Straßwalchen ehethunlichst der Berathung und Beschlußfassung im hohen Hause zu unterziehen.

Diese Petition ist durch die mittlerweile ertheilte Concession gegenstandslos geworden.

Präsident: Dieselbe bildet daher keinen Gegenstand der Abstimmung.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher**: Petition der Wirthe Karl Fuchs und Daniel Gruber in Aigen um Rückersatz von ungebührlich gezahlten Musiklicenzgebühren.

Diese Petition ist sehr kurz und ich werde mir erlauben den Inhalt derselben vorzulesen *(liest)*:

„Die Gefertigten haben schon am 25. Jänner 1870 an das hohe Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes laut des beiliegenden Recepisses eine Petition um Rückersatz von ungebührlichen Stempelnachzahlungen für abgehaltene Tanzmusiken, da hiezu die Licenzen nur mit einem Guldenstempel versehen waren, abgesendet und die ungebührlich eingezahlten Beträge dennoch immer nicht zurückerhalten, obgleich allgemein bekannt und dieser Gegenstand auch in der Linzer Tagespost (Nr. 17, 23. Jänner 1870) erörtert worden ist, daß Diejenigen, die die Nachzahlung verweigerten, von der Abschreibung verständigt worden sind.

Durch die Beilage einer oberösterreichischen Musiklicenz und einer schlesischen Musiklicenz und durch die Bereiterklärung des Herrn Jacob Sinek zur Bezeugung, daß er außer einem Guldenstempel zur Licenz nie einen zweiten Guldenstempel zu dem mündlich angebrachten Gesuche benöthigte, beweisen die Gefertigten, daß hier eine Musiklicenz einen Zweiguldenstempel und in Böhmen wie früher nur einen Guldenstempel kostet und hier unverantwortlich das Reichsgebührengesetz bei Musiklicenzen mit doppelter Härte gegen Böhmen angewendet wird.

Die Gefertigten petitioniren daher erneuert um Rückersatz der unter Pfändungsandrohung nachgezahlten Beträge von 10 fl. und 26 fl."

Der Petitionsausschuß beantragt, das hohe Haus wolle beschließen, es sei diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur Würdigung und competenten Erledigung abzutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, die einverstanden sind, daß diese Petition dem Finanzministerium zur Würdigung und competenten Erledigung abgetreten werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher**: Petition des Ortsschulrathes der Schulgemeinde Grünau in Oberösterreich, Bezirk Gmunden, um Abhilfe gegen die Hindernisse, daß die Gemeinde Grünau in den Besitz eines dem ursprünglichen Plane angemessenen vollkommen benützbaren Gebäudes gelange, und ihr ab aerario der Ersatz jener Auslagen geleistet werde, die durch die Miethung von Localitäten für die Schule und durch viele zur Constatirung der Baugebrechen angeordnete Commissionen veranlaßt wurden.

Diese Petition ist geeignet, das hohe Haus mit den Verhältnissen meines engeren Vaterlandes Oberösterreich bekannt zu machen, die jedenfalls sehr eigenthümlicher Natur sind. Es ist bekannt, daß das Land Oberösterreich reich ist an schönen Gebirgsthälern und zum Schmucke schöner Landschaften gehört, nach dem romantischen Sinne mancher Menschen, auch eine Ruine.

Das schöne Alpenthal Grünau war nicht in der Lage, diesen Schmuck zu besitzen, es war jedoch der k. k. Statthalterei von Oberösterreich vorbehalten, durch ihre Organe diese schöne Gegend auch mit dem Schmucke von Ruinen zu versehen.

Wie dieses gekommen ist, wird in dieser Petition dargestellt. Im Jahre 1858 wurde verfügt, daß die Gemeinde Grünau ein neues Schulhaus zu bauen habe. Die Gemeinde, welche ihre Verhältnisse doch so ziemlich gut zu beurtheilen verstand, glaubte, es könnte dem Bedürfnisse wohl dadurch abgeholfen werden, daß man das bestehende Schulhausgebäude durch einen Zubau vergrößere. Allein es half kein Sträuben, die k. k. Statthalterei befahl, und es wurde gebaut, obwohl die Gemeinde definitiv jede Betheiligung an dem Baue ablehnte. Als der Bau vorüber war, und es sich um das Zahlen handelte, mußte die arme Gebirgsgemeinde Grünau einen Betrag von 10.147 fl. für das neue Schulhausgebäude zahlen.

Es wurde allerdings eine Collaudirung vorgenommen; allein die Gemeinde hatte schon während des Baues wiederholt die competentesten Organe darauf aufmerksam gemacht, daß der Bau mit einem Materiale geführt werde, welches unter aller Kritik sei, und daß man die gegründetsten Besorgnisse hegen müsse, daß die Gemeinde auf diese Weise zu einem großen Schaden kommen werde. Doch es half nichts. Was die Gemeinde vorhergesehen hatte, geschah sehr bald. Das Gebäude verfiel in ganz kurzer Zeit. Es kam eine Commission nach der anderen, es wurden Erhebungen gepflogen, eine nach der anderen. Allein das Gebäude wurde von selbst nicht besser, es mußte ausgebessert werden, und so wurde abermals an die Gemeinde eine Nachtragsforderung von 4939 fl. ö. W. gestellt.

In dieser Weise kam dieser armen Gebirgsgemeinde das Schulhaus auf circa 15.000 fl. ö. W. zu stehen.

Es ist begreiflich, daß die Gemeinde in ihrer Bedrängniß sich an alle möglichen Instanzen um Abhilfe wendete, und da sie eben bei den k. k. Behörden keinen Schutz fand, so war es natürlich, daß sie auch an den oberösterreichischen Landtag ging, und daß der oberösterreichische Landesausschuß sich dieser bedrück-

ten armen Gemeinde annahm. Allein die Regierung hatte auf die Zuschrift des Landesausschusses die einfache Erwiderung, daß sie jede Haftungspflicht ablehnen müsse, und daß die Petenten einfach auf die schuldtragenden Beamten zu verweisen seien. Nun wurde lange auf das Erkenntniß gewartet, wer denn eigentlich an diesem schlechten Bau Schuld trage, und endlich am 28. December 1870 wurde von Seiten der Bezirkshauptmannschaft entschieden, daß an diesem Bau zur Hälfte die Beamten Schuld tragen, zur Hälfte aber die Gemeinde. Diese Entscheidung ist jedenfalls in soferne sehr merkwürdig, als sieben Jahre vorher, wo die Bezirkshauptmannschaft die Gemeinde beauftragt hatte, das Schulhaus auf Kosten der Bauersteher zu restauriren, in den Augen der Bezirkshauptmannschaft die Bauersteher allein die Schuldtragenden waren, während nach sieben Jahren die Gemeinde zur Hälfte die Schuld tragen sollte, die Gemeinde, die sich an diesem Baue gar nicht betheiligt hatte.

Es ist begreiflich, daß die Gemeinde gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft recurrirte in einer Angelegenheit, welche vom Jahre 1858 bis zum Jahre 1870 gebraucht hat, um nur zu einer Entscheidung erster Instanz zu gelangen.

Seit dem 28. December 1870 ist abermals ein ziemlich langer Termin verflossen, und dieser Recurs schlummert ruhig im Archive der k. k. Statthalterei von Oberösterreich. Die Gemeinde ist natürlicherweise in fortwährender Angst, daß sie diesen sehr bedeutenden Betrag werde zahlen müssen.

In dieser Nothlage wendete sich nun die Gemeinde an die hohe Reichsvertretung und es hat der Petitionsausschuß, welchem diese Petition zur Berichterstattung zugewiesen wurde, die in dieser Petition nachgewiesenen Thatsachen wirklich sehr berücksichtigenswerth gefunden und sich bestimmt gefunden, mit folgendem Antrage vor das hohe Haus zu treten:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei diese Petition der k. k. Regierung mit der Aufforderung abzutreten, diese den k. k. Behörden bereits vollständig und wiederholt bekannt gewordene Angelegenheit schleunigst zur Zufriedenheit der Bittsteller ihrer Erledigung zuzuführen."

Präsident: Herr Haslinglehner hat das Wort.

Abgeordneter **Haslinglehner** *(Oberösterreich)*: Mein geehrter Herr Vorredner hat bereits die Lage der armen Gemeinde Grünau sehr richtig geschildert. Die Gemeinde ist, wie bereits bemerkt, sehr arm und alle ihre Einwendungen gegen diesen verunglückten Schulbau blieben erfolglos.

Zwölf Jahre schleppte sich die Sache hin und allenthalben scheint man noch nicht geneigt, dieser unglücklichen Gemeinde den Ersatz des Schadens zu verschaffen.

Ich erlaube mir demnach die Bitte, das hohe Ministerium wolle das Gesuch der Gemeinde Grünau gnädigst würdigen und diesen Gegenstand in möglichster Kürze einer gründlichen Behandlung gütigst unterziehen.

Präsident: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Petitionsausschuß beantragt:

„Es sei diese Petition der k. k. Regierung mit der Aufforderung abzutreten, diese den k. k. Behörden bereits vollständig und wiederholt bekannt gewordene Angelegenheit schleunigst zur Zufriedenheit der Bittsteller ihrer Erledigung zuzuführen."

Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher**: Petition der Barbara Lehner, Witwe und Besitznachfolgerin des Josef Lehner, Hausbesitzerin Nr. 10 in der Harrachstraße zu Linz, um Einwirkung nochmaliger Entscheidung des k. k. Finanzministeriums über ihr Steuerbefreiungsgesuch.

Die Petentin sagt, daß sie laut Decret einen Bauconsens erhalten habe, aus einem Holzstadel ein einstöckiges Wohnhaus zu bauen. Sie hat diesem Bauplane auch entsprochen und in der Meinung, daß ein vollständiger Umbau stattgefunden hat, suchte sie um die Steuerbefreiung an. Diese wurde ihr abgeschlagen, obwohl nach Ansicht des Petitionsausschusses die Umstände allerdings derart sind, daß dieselben einem hohen Ministerium zur Würdigung zu unterbreiten wären.

In Anbetracht dessen stellt der Petitionsausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei diese Petition dem hohen k. k. Finanzministerium zur Würdigung und competenten Erledigung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche diese Petition dem Finanzministerium zur Würdigung und competenten Erledigung abgetreten wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Edlbacher**: Auch die vorliegende Petition der Gemeindevorstehung Ebensee in Oberösterreich um Regelung der Verhältnisse zwischen dem Aerar und der Gemeinde dürfte geeignet sein, die Aufmerk-

samkeit des hohen Hauses etwas länger in Anspruch zu nehmen.

Auch hier werden wiederum Umstände dargestellt, welche geeignet sind, in einem wahren Freunde des Volkes und in einem Freunde geordneter Verhältnisse ein tiefes Bedauern hervorzurufen.

Die Petition schildert diese Umstände folgendermaßen *(liest)*:

„In Anbetracht der zwischen dem hohen Salinenärar und der ergebenst gefertigten Gemeindevorstehung Ebensee bestehenden Differenzen wegen Regelung der Verhältnisse hat man sich schon im Jahre 1870 an den hohen oberösterreichischen Landesausschuß in Linz um gnädige Verwendung beim hohen k. k. Ministerium bittlich gewendet.

Im März 1871 wurde in Folge besagter gütiger Verwendung die unterthänigst gefertigte Gemeindevorstehung vom hiesigen k. k. Oberforstamte wegen genauer Bezeichnung derjenigen Bitten, welche an das hohe Salinen- und Forstärar gestellt worden, aufgefordert; worüber auf Grund des am 13. März 1871 gefaßten Gemeindesitzungsbeschlusses folgende Bitten gestellt wurden:

1. Die unentgeltliche Ueberlassung des zur sogenannten Müllnerbrücke verwendeten und zum Baue eines Gemeindehauses nöthigen Bau- und Zeugholzes aus den ärarischen Forsten, dann die Ueberlassung mehrerer Grundparcellen zu Gemeindezwecken.

2. Auf Grund nachträglich näher zu bezeichnender Belastung der Armeninstitutscasse durch die Witwen und Waisen der Salinenarbeiter einen jährlichen Beitrag in die Gemeindecasse oder bessere Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

3. Gleichstellung des Holzbezuges derjenigen Salinenarbeiter, welche Hausbesitzer sind, mit den anderen eingeforsteten Hausbesitzern.

4. Regelung der Schule.

Nachdem, wie erwähnt, auf die im März 1871 eingereichte Bitte keine Erledigung erfolgte, hat die Gemeinde diese Eingabe im Monate Juli v. J. wiederholt, und nachdem bis jetzt der Gemeindevorstehung noch keine Erledigung zugekommen ist, so wagt es dieselbe, an Einen hohen Reichsrath in Wien die unterthänigste Bitte um gütige Verwendung bei dem hohen k. k. Ministerium zur endlichen Austragung dieses auf Recht und Billigkeit sich stützenden Gegenstandes zu unterbreiten und erlaubt sich noch Folgendes anzuführen:

a) Hat die gefertigte Gemeinde als Armeninstitutsverwaltung jährlich 1700 fl. an die Armen auszuzahlen, von dieser für die arme Gemeinde so hohen Summe entfallen 85 Percent auf Witwen und Waisen von stabilen ärarischen Arbeitern, und es muß besonders hervorgehoben werden, daß nach dem gegenwärtig noch aufrecht bestehenden Provisionsnormale vom Jahre 1786 die Witwe eines stabilen Arbeiters als ganzjährigen Bezug nur 16 bis 20 fl. vom hohen Aerar bezieht, welcher Betrag jetzt nicht mehr hinreicht, eine Witwe zu versorgen, daher jede Witwe der Saline auf Gemeindeunterstützung oder auf den Bettel angewiesen ist.

Dieses ist das größte Uebel für die Gemeinde, indem das hohe Aerar die Arbeiter herbeigezogen, die Versorgung aber der Gemeinde, deren Armuth notorisch bekannt und nachgewiesen ist, überläßt; und es muß daher, auf Recht und Billigkeit gestützt, eingesehen werden, daß obige Bitte um einen Beitrag an die Gemeindecassa oder ihre Arbeiterfamilien besser zu versorgen, nicht unbillig ist;

b) was die Regelung der Schule anbelangt, so wurde diese bis zum Jahre 1864, wo das Landesgesetz für Oberösterreich in Wirksamkeit trat, größtentheils von der Saline erhalten; nach §. 46 dieses Gesetzes aber durften diese Beträge, die das hohe Aerar an die Schule geleistet, von dem Landesfonde beansprucht werden (im Falle das hohe Salinenärar diese Beiträge künftig noch für die Schule zahlt), und die Gemeinde würde verpflichtet, das gesetzliche Schulgeld 2 fl. per Kind an den Landesfond zu zahlen.

Da nur ein kleiner Bruchtheil nicht ärarische Schulkinder sind (die Zahl aller Schulkinder beträgt jetzt 500), die Arbeiter nicht vermögend sind, für ihre Kinder das obige Schulgeld zu zahlen, so müßte die arme Gemeinde auch diese nicht zu erschwingende Auslage übernehmen, welches Ebensee als unstreitig die ärmste Gemeinde im Kammergute nicht zu leisten im Stande wäre.

Ebensee, als die größte Saline, hat kein Spital, keine Armenpflege, keinen Fond, nicht einmal ein Gemeindehaus, trotzdem Ebensee bei 5000 Seelen zählt, die wenigen Gewerbsleute sind arm, Alles lebt mittelbar und unmittelbar von der Saline.

c) Alle Häuser im Kammergute, welche vor dem Jahre 1826 erbaut wurden, genießen die Begünstigung, ihren nothwendigen Holzbedarf aus den ärarischen Waldungen um einen begünstigten Preis zu beziehen, davon sind aber die Häuser der ärarischen Arbeiter aus dem Grunde ausgeschlossen, weil sie vom hohen Salinenärar Holz als Arbeiter beziehen, dadurch sind die Arbeiter in ihrem Rechte als Hausbesitzer beeinträchtigt und es bittet die Gemeinde um Gleichstellung der anderen eingeforsteten Häuser der Arbeiter.

d) Nachdem schließlich die arme Gemeinde Ebensee bis jetzt so große Lasten zu tragen hatte, so glaubt selbe, daß die Bitte um unentgeltliche Ueberlassung des Holzes aus ärarischen Wal-

dungen für die Herstellung der Stellinger-Brücke und Erbauung eines Gemeindehauses nicht unbescheiden gefunden wird.

Ebenso ist es dringend nothwendig, daß von Seite des hohen Aerars Bauplätze für die Gemeinde überlassen werden, indem durch Aufhebung des Eheconsenses mit wenig Ausnahme jeder Arbeiter heiratet, die Wohnungsnoth so zugenommen, daß oft zwei Familien in einem Zimmer wohnen, daher vorkommende Epidemien in Ebensee jedesmal heftiger auftreten, sowie statistisch nachgewiesen werden kann, daß in Ebensee die Lebensdauer im ganzen Kammergute die kürzeste ist, welches in der Armuth, den schlechten, feuchten Wohnungen ihren Grund hat.

Ein hoher Reichsrath in Wien geruhe diese angeführten Gründe zu berücksichtigen und Abhilfe zu schaffen."

Der Petitionsausschuß glaubt, daß die in dieser Petition niedergelegten und nachgewiesenen Thatsachen selbst so sprechen, daß sich der Antrag desselben wohl vollkommen rechtfertigt, welcher dahin geht:

„Es sei die Petition der Gemeindevorstehung Ebensee der k. k. Regierung mit der Aufforderung abzutreten, den in der Petition angeführten bedauernswerthen Uebelständen mit möglichster Beschleunigung Abhilfe zu verschaffen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Lipp meldet sich.)*

Herr Dr. Lipp hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Lipp** *(Steiermark)*: Ich erlaube mir, mit wenigen Worten den Antrag des Petitionsausschusses zu unterstützen.

Die in der Petition geschilderten Uebelstände finden sich auch bei den anderen Salinen des Salzkammergutes, insbesondere in Aussee und dessen Umgebung, deren Verhältnisse ich eben näher kenne. Ich will hier nur zwei Thatsachen anführen, welche erklären, wie so große Uebelstände sich herausbilden konnten.

Die Löhne der Salinenarbeiter im Salzkammergute sind seit dem Jahre 1848 dieselben geblieben und das Provisionsnormale, welches für den Fall besteht, als sie eben arbeits- und erwerbsunfähig werden, rührt seit dem Jahre 1784 her.

Es sind zwar wiederholt Versuche gemacht worden, den Consequenzen, welche aus diesen Verhältnissen hervorgehen, Abhilfe zu verschaffen, allein bisher vergebens. Es würde den Arbeitern wohl im vorigen Jahre eine Regulirung der Löhne vorgelegt und ihnen bedeutet, daß sie dieselbe annehmen können, oder auch nicht. Bezüglich der Provision hat man aber eine bestimmte Zusicherung nicht gegeben und hat gesagt: es bleibe einstweilen bezüglich der Provision beim Alten.

Damit aber diese Verhältnisse überhaupt nicht beim Alten bleiben, sondern die Sache einmal wirklich zur Zufriedenheit der betreffenden Arbeiter und der durch diese Arbeiterverhältnisse betroffenen Gemeinden und Bezirke geregelt werde, unterstütze ich den Antrag des Petitionsausschusses aufs lebhafteste.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Petitionsausschuß beantragt:

„Es sei diese Petition der k. k. Regierung mit der Aufforderung abzutreten, diesen bedauernswerthen Uebelständen mit möglichster Beschleunigung Abhilfe zu verschaffen."

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten Dr. Wegscheider, über die ihm zugewiesenen Petitionen zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribune)*: Die deutschen Gemeindeinsassen von Tereblestie, Satulmare und von Radautz in der Bukowina bitten um Ausscheidung aus den romanischen Gemeinden und Constituirung von Deutsch-Tereblestie, Deutsch-Satulmare und Deutsch-Radautz zu selbstständigen Gemeinden.

Die deutschen Gemeindeinsassen von Tereblestie begründen ihre Bitte damit, daß sie seit ihrer Ansiedlung daselbst im Jahre 1785 bis zum Jahre 1866 eine von den romanischen Bewohnern von Tereblestie gesonderte selbstständige Gemeinde bildeten, und daß sie im Jahre 1866 gegen ihren Willen und gegen die Bestimmung der §§. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 mit den romanischen Gemeindeinsassen von Tereblestie zu einer Ortsgemeinde vereinigt wurden.

Diese Vereinigung habe zur Folge gehabt, daß das Gemeinwesen, welches früher blühte, nun gänzlich gesunken sei, indem die Romanen, welche wegen ihrer Mehrzahl auch das Uebergewicht in der Gemeindevertretung haben, nichts zur Förderung des Gemeindewesens thun und die der Gemeinde obliegenden Pflichten in keiner Weise erfüllen.

Deutsch-Tereblestie würde nach der Trennung bei 150 Ansäßigkeiten mit einem Grundbesitze von 1700 Joch und Romanisch-Tereblestie 350 Ansäßigkeiten mit 2000 Joch haben und beide Gemeinden

wären in der Lage, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die deutschen Bewohner von Satulmare bildeten seit 1797 bis 1861 eine selbstständige Gemeinde.

Im Jahre 1861 wurden sie ebenfalls gegen ihren Willen der romanischen Gemeinde Satulmare einverleibt.

Auch die Deutschen von Satulmare wollen von den Romanen getrennt sein, weil sie in der vereinigten Gemeinde nicht die entsprechende Vertretung finden und weil die Gemeindeverwaltung schlecht besorgt wird.

Die Deutschen von Satulmare zählen über 1000 Seelen und die Seelenzahl der Romanen beläuft sich etwas höher.

Die Deutschen und Romanen von Satulmare wünschen die Trennung und sind in Betreff der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens einig.

Die deutsche Colonialgemeinde Radautz war gleichfalls seit der Ansiedlung im Jahre 1797 bis 1865 selbstständig und wurde in diesem Jahre mit den romanischen Gemeindeinsassen zu einer Ortsgemeinde vereiniget.

In Erwägung, daß nach Inhalt der Petitionen die deutsche Gemeinde Tereblestie gegen die Bestimmung der §§. 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 im Jahre 1866 mit der romanischen Gemeinde Tereblestie vereinigt wurde, in Erwägung, daß sowohl Deutsch- und Romanisch-Tereblestie, als auch Deutsch- und Romanisch-Satulmare die Mittel zur Erfüllung der einer selbstständigen Gemeinde obliegenden Pflichten besitzen, daß auch Deutsch- und Romanisch-Satulmare vom Jahre 1797 bis 1861 zwei selbstständige Gemeinden bildeten, die Deutschen und Romanen in Satulmare in Betreff der Trennung und der Theilung des gemeinschaftlichen Vermögens einig sind, und in der ferneren Erwägung, daß auch bei Deutsch-Radautz ähnliche Verhältnisse bestehen, stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

„Es werden diese Petitionen der k. k. Regierung mit der Aufforderung übergeben, die weiters erforderlichen Erhebungen in Betreff der Trennung der Ortsgemeinden Tereblestie, Satulmare und Radautz in Deutsch- und Romanisch-Tereblestie, Satulmare und Radautz zu pflegen, und falls die Bedingungen des §. 3 der Gemeindeordnung vom 14. November 1863 vorhanden sind, die Trennung einzuleiten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort ergreift *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche dem eben vernommenen Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Petition des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg um Erwirkung eines Reichsgesetzes, wodurch die Unzulässigkeit der Executionsführung auf die Gemeindeumlage verfügt wird.

Die Petition beschränkt sich darauf, die Thatsache zu constatiren, daß wirklich der Fall der Bewilligung der Execution auf die Gemeindeumlage vorgekommen und auch vom obersten Gerichtshofe bestätigt worden ist.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß die Zulässigkeit der Executionsführung auf die Gemeindeumlage die bedenklichsten Störungen im Gemeindeleben hervorzurufen geeignet ist.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein selbstständiger und ein übertragener und von solcher Bedeutung, daß eine Störung der Gemeinde in der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten durch Entziehung der Mittel von den nachtheiligsten Folgen für das Gemeindeleben, für die Nachbargemeinden, das Land und den Staat begleitet ist.

Man möge nur bedenken, wie groß die nachtheiligen Folgen sind, wenn der Gemeinde durch die Executionsführung auf die Gemeindeumlage die Mittel entzogen werden, für Erhaltung der Straßen, Wege, Brücken, für den Verkehr, für die Markt-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei und das Armenwesen zu sorgen. Die Gemeindeumlage hat eine im öffentlichen Interesse gegründete Bestimmung und kann daher nicht als eigentliches Gemeindevermögen, wenigstens in solange, als sie nicht an die Gemeinde abgeführt ist, betrachtet werden.

Es erscheint daher sehr wünschenswerth, daß eine Execution wenigstens auf die noch nicht an die Gemeinde abgeführte Gemeindeumlage nicht statthabe, und der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Es werde diese Petition dem k. k. Justizministerium mit der Aufforderung übergeben, in Erwägung zu ziehen und bei dem Entwurfe einer neuen Civilproceßordnung darauf Bedacht zu nehmen, in wieferne Gemeindeumlagen von der Execution zu befreien wären."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche den eben vernommenen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Petition des juristischen Vereines zu Salzburg um Erlassung eines Gesetzes in Betreff der Execution bis zur Sicherstellung

des Gläubigers bei urkundlich bescheinigten Forderungen.

Der juristische Verein in Salzburg bringt die Erlassung eines Gesetzes in Vorschlag, wornach auf Ansuchen des Gläubigers bezüglich seiner fälligen, durch Urkunden bescheinigten Forderungen die Execution bis zur Sicherstellung — allenfalls gegen Erlag einer entsprechenden, für die volle Genugthuung haftenden und richterlich zu bestimmenden Caution — unter der Bedingung der Rechtfertigung durch eine Klage mit der Nachweisung des aufrechten Bestandes und der Fälligkeit der Forderung innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Gerichte bewilligt werden kann und begründet den Vorschlag damit, daß die nach den bestehenden Gesetzen zulässigen mittlerweiligen Sicherstellungsmittel des provisorischen Personalarrestes, des Verbotes und der Sequestration zur vollen Befriedigung des Bedarfes der Gegenwart nicht genügen, indem bei dem gewaltigen Umschwunge aller socialen Verhältnisse leider auch ein bedeutsames Vorwärtsgehen auf der Bahn der Mißachtung fremder Rechte und der raffinirten, oft geradezu betrügerischen Uebervortheilung des Nächsten eingetreten ist.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Es werde diese Petition dem k. k. Justizministerium zur eingehenden Erwägung und zur Bedachtnahme bei der im Zuge befindlichen Reform der Civilproceßgesetze übergeben."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche dem vernommenen Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Petition des Josef Partheder, gewesenen k. k. Forstschreibers bei der Innerberger Hauptgewerkschaft, derzeit zu Leoben in Steiermark, um Erwirkung eines seiner sechsundzwanzigjährigen Dienstzeit im Staatsdienste entsprechenden Ruhegenusses.

Bittsteller wurde am 13. Mai 1843 als stabiler überzähliger Schichtner beim k. k. Waldamte Eisenerz aufgenommen. Im Jahre 1851 wurde Partheder zum provisorischen Forstjungen in Admont, im Jahre 1852 zum provisorischen Waldamtsschreiber und im Jahre 1854 zum provisorischen Forstschreiber bei dem Waldamte Schladming mit dem Range eines Forstwartes erster Classe und einem Jahreslohne per 300 fl. C. M. ernannt und diente in dieser Eigenschaft daselbst bis zum Verkaufe der k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft am 26. September 1868.

Bei diesem Verkaufe wurde bestimmt, daß die Ruhegenüsse der Beamten und Diener höherer Kategorie, welche diese Gesellschaft vom Aerar übernahm und zu denen auch Partheder gehörte, nach Maßgabe der Dienstzeit von der kaufenden Gesellschaft und dem Aerar nach Verhältniß der Dienstjahre ausbezahlt werden sollen. Dem Josef Partheder wurde vom 1. Jänner 1869 an eine Provision mit 27 kr. täglich vom Staate bewilligt und angewiesen.

Derselbe glaubt jedoch auf Grund des Gesetzes vom 9. December 1866 und der Allerhöchsten Entschließung vom 11. October 1870 mit Rücksicht auf die mehr als fünfundzwanzigjährige Dienstzeit im Staatsdienste eine Pension mit fünf Achtel des zuletzt bezogenen Jahreslohnes per 315 fl., somit 197 fl. ansprechen zu können.

Bittsteller ist Vater von vier unversorgten Kindern und verdient daher volle Berücksichtigung.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Es werde diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur Erledigung und thunlichen Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche mit dem vernommenen Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Petition des Karl Ziwna, pensionirten k. k. Steuereinnehmers in Pisek in Böhmen, um Erhöhung seiner Pension unter Anrechnung seiner Patrimonialdienstzeit.

Nach Inhalt der Petition wurde Bittsteller im Jahre 1850 zum Steuereinnehmer zweiter Classe in Horaždiowitz mit dem Gehalte von 800 fl. C. M. oder 840 fl. ö. W. ernannt und diente in dieser Eigenschaft durch fünfzehn Jahre und zwei Monate.

Wegen eines unheilbaren Nervenleidens wurde derselbe sodann mit dem dritten Theile seines zuletzt bezogenen Gehaltes, d. i. mit 280 fl. pensionirt.

Bittsteller hat vor seiner Ernennung zum k. k. Steuereinnehmer vierzehn Jahre und sieben Monate im Patrimonialdienste zugebracht; es wurde ihm jedoch bei Bemessung der Pension die Patrimonialdienstzeit nicht angerechnet.

Das k. k. Finanzministerium hat seinen wiederholten Gesuchen um Bewilligung und Anweisung einer höheren Pension laut Erlässen vom 10. April 1868 und 5. Februar 1872 keine Folge gegeben.

Belegt ist die Petition mit einem ärztlichen Zeugnisse, wornach derselbe wegen Krankheit zu keiner geistigen oder körperlichen Arbeit geeignet ist.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Es werde diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur Erledigung und thunlichen Berücksichtigung abgetreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche dem eben vernommenen Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** In Verhinderung des Herrn Abgeordneten Dr. Müller erlaube ich mir auch die demselben zugewiesenen Petitionen vorzutragen.

Die Gemeinden des Hohenelber Steuerbezirkes in Böhmen bitten

a) um Abänderung der §§. 5, 6, 7, 8, 9, 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 über das Schubwesen durch gänzliche Ueberweisung dieses Geschäftes in den selbstständigen oder wenigstens übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden; eventuell

b) um Sistirung der Wirksamkeit des ganzen Gesetzes bis zur Erfließung dießbezüglicher Landesgesetze aus nachstehenden Gründen *(liest)*:

„1. Gehört die Aufgreifung, Anhaltung und Abschaffung der im §. 1 a) bis d) des bezogenen Gesetzes erwähnten Personen in den nothwendigen Bereich der Ortspolizei und würde eine dießbezügliche Theilung der Competenzen zwischen der Gemeinde und der politischen Behörde nur dahin führen, die Thätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Localpolizei vollends lahm zu legen.

2. Wird bei der großen Entfernung der meisten Gemeinden vom Sitze der politischen Behörde das Verfahren gegen Landstreicher und sicherheitsgefährliche Personen durch die vorgeschriebene Einholung eines Erkenntnisses zur Abschiebung oder Abschaffung unendlich verzögert und erschwert und den betreffenden Personen zum Nachtheile der ordnungsliebenden einheimischen Bevölkerung gewissermaßen ein Anrecht eingeräumt, sich bis zum Herablangen des Erkenntnisses im Orte der Anhaltung aufhalten und sich am Ende noch auf Kosten der Gemeinde verpflegen lassen zu dürfen.

3. Werden die meisten Gemeinden mit Rücksicht auf die vorgeschriebene schwerfällige Procedur und die ihnen hieraus erwachsenden Kosten der Wahrnehmung von Anlässen zur Abschiebung oder Abschaffung der im bezogenen §. 1 erwähnten Personen lieber gänzlich unterlassen, so zwar, daß als nächste Folge dieses in jeder Beziehung gänzlich verfehlten Gesetzes eine Vermehrung des Vagabundenwesens und der Unsicherheit der Person und des Eigenthumes zu besorgen ist.

4. Sind von der gänzlichen Ueberweisung der Schubsgeschäfte in den Wirkungskreis der Gemeinden (bezüglich des Gemeindevorstehers) bei Weitem nicht so viele Nachtheile auf Kosten der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, als dieß durch die alleinige Competenz der in der Regel zu übertriebenen Milde und Humanität hinneigenden politischen Behörden zur Fällung des Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnisses der Fall sein wird."

Der Petitionsausschuß konnte aus den angeführten Gründen die Ueberzeugung nicht gewinnen, daß die beantragte Abänderung des Gesetzes vom 17. Juli 1871 in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens nothwendig oder wünschenswerth sei.

Es dürfte vor Allem die Behauptung doch zu weit gehen, daß die Aufgreifung, Anhaltung und Abschaffung der im Gesetze bezeichneten Personen in den nothwendigen Bereich der Ortspolizei gehört. Nach §. 2 des Gesetzes hat die Abschaffung aus einem Orte einzutreten, wenn durch den Aufenthalt der Person in dem Orte die öffentlichen Interessen gefährdet sind.

Die Abschaffung kann aber auch aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem Theile geschehen, wenn sich der Aufenthalt einer Person daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit als unzulässig darstellt.

Solche Abschaffungen gehören zweifelsohne nicht in den Bereich der Ortspolizei und könnten den Gemeinden ohne Gefährdung des Schutzes der persönlichen Freiheit wohl nicht übertragen werden.

Die von den Gemeinden des Hohenelber Steuerbezirkes beantragte Zuweisung der Fällung der Schub- und Abschaffungserkenntnisse an die Gemeinden ist im Allgemeinen schon deßhalb nicht zu empfehlen, weil die ordentliche Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen von denselben nicht erwartet werden kann.

Nach §. 6 des Gesetzes ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Fällung der Schuberkenntnisse einzelnen Gemeinden des Landes im übertragenen Wirkungskreise zuzuweisen und dadurch können die Schwierigkeiten der Abschiebungen, welche, im Falle die Erkenntnisse auf Abschiebung nur von den im §. 5 des Gesetzes genannten Behörden zu fällen sind, zum Theile eintreten, im Wege der Landesgesetzgebung beseitigt werden.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Ueber diese Petition ist zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider**: Petition von 59 Leinenindustriellen im Riesengebirge;

Petition des landwirthschaftlichen Bezirksvereines in Mährisch-Schönberg;

Petition von 28 Gemeindevertretungen des Altstadt-Goldsteiner Flachsbaudistrictes in Mähren; endlich

Petition von 940 Webern aus 13 Dorfgemeinden Böhmens um Wiedereinführung der Leinengewebe zu ärarischen Montursbedürfnissen.

Anlaß zu diesen Petitionen hat der Beschluß des k. k. Kriegsministeriums gegeben, wornach für die sämmtliche österreichisch-ungarische Armee Wäsche aus Baumwollgeweben zu verwenden ist.

In den Petitionen wird dargelegt, daß durch diese Maßregel die vaterländische Industrie tief geschädigt, das Nationalvermögen vermindert, und Tausenden, ja Millionen von Staatsangehörigen der Verdienst entzogen wird.

Diese Angelegenheit ist unstreitig von größter Wichtigkeit und verdient daher auch alle Aufmerksamkeit.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Ueber diese Petitionen sind die Herren: Handelsminister, Ackerbauminister und der Herr Minister für Landesvertheidigung dringendst aufzufordern, in dieser das Interesse des Leinenbaues und der Leinenindustrie auf das Empfindlichste treffenden Angelegenheit zu einer möglichen Abhilfe die entsprechenden Schritte zu unternehmen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Referenten Brandstetter, seine Referate vorzutragen.

Berichterstatter **Brandstetter** *(von der Tribune)*: Petition einer großen Anzahl von Pensionisten in Oberösterreich, dahin gehend, daß die Ruhegenüsse der Beamten, Diener, Witwen und Waisen noch vor definitiver Regelung der Ruhegehalte anstatt am 25. jeden Monates nachhinein, am 1. jeden Monates vorhinein ausgezahlt werden.

Die Bittsteller sprechen sich dahin aus, daß bei dem Antritte des Ruhestandes die Betreffenden im Momente, wo sie auf einen bedeutend geringeren Gehalt für die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse angewiesen sind, eigentlich 24 Tage ohne Einkommen leben sollen, bis sie diesen ersten geringen Gehalt beziehen. Es geschieht besonders am Ende des Jahres, zu den Weihnachtsfeiertagen, daß der Gehaltsempfang nicht am 24., sondern später eintritt, daher auch dieß in den Blättern jener Provinzstädte, wo eine große Anzahl dieser Pensionisten ihren Aufenthalt nehmen, eine ständige Rubrik der Klage bildet.

Die Petenten glauben, daß es ohne Belastung des Staatsschatzes möglich wäre, ihnen die Erleichterung zu gewähren, daß sie am ersten des Monates, in welchem sie in den Ruhestand treten, die betreffenden Bezüge erhalten.

Der Petitionsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition ist der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort verlangt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich Jene, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter**: Petition einer großen Anzahl k. k. Staatsbeamter in Graz und

Petition einer großen Anzahl von Witwen ehemaliger k. k. Staatsbeamter in Graz um Aufbesserung ihrer Pensionen.

In beiden Petitionen wird darauf hingewiesen, daß bereits die hohe Regierung und das hohe Abgeordnetenhaus die Nothwendigkeit eingesehen haben, den Staatsbeamten ihre Gehalte zu verbessern, nicht vielleicht weil ihre Leistungen besser geworden sind, als sie früher waren, sondern weil die Kosten für die Befriedigung der Lebensbedürfnisse nicht mehr im Verhältnisse stehen zu ihren Bezügen.

Nun glauben auch diese Pensionisten, daß bei der gegenwärtigen Regulirung der Gehalte auch die Regulirung der Ruhegenüsse möglich wäre.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petitionen sind der hohen Regierung zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Wenn keine Einwendung geschieht *(nach einer Pause)*, so bitte ich Jene, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter**: Petition des Verzehrungssteuer-Abfindungsvereines des Bezirkes Sessana im Küstenlande um Ermäßigung des Abfindungsvertrages oder Rücknahme der Pachtung.

Dieser Abfindungsverein hat im Jahre 1869 für 1870, 1871, 1872 die Verzehrungssteuer um

13.400 fl. übernommen. Es haben sich nun in diesen Bezirken die Verhältnisse des Verkehres und des Consums so wesentlich verschlechtert, daß der Abfindungsverein nicht in der Lage war, die betreffende Quote aufzubringen. Daher hat er sich auch an das Finanzministerium mit zwei Bittgesuchen gewendet, welche aber abschlägig beschieden worden sind. In diesen Bittgesuchen wird ausgewiesen, welches Einkommen und welche Ausgaben der Verein wirklich hatte.

Da nun in dieser neuerlichen Petition alle diese Momente der Verkehrs- und Consumsverminderung genau angeführt sind, so glaubt der Petitionsausschuß, daß die hohe Regierung doch bei der genauen Prüfung dieser Verhältnisse in eine Herabminderung des Betrages eingehen könnte und stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition ist dem hohen Finanzministerium zur Berücksichtigung abzutreten."

Präsident: Wenn nichts erinnert wird *(Niemand meldet sich zum Worte)*, so bitte ich Jene, welche diesen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter **Brandstetter:** Ich habe weiter zu referiren über folgende Petitionen:

Die Petition der Stadtgemeinde Wolfsberg in Kärnthen, der Gemeinden Kamp, Gößel, Wölitz, der Stadtgemeinde St. Andrä, der Landgemeinden Lading, Lindhof, St. Marein, St. Margarethen, St. Michael, des Marktes St. Paul, Preitenegg, der Insassen der Ortsgemeinde Reichenfels, der Ortsgemeinde Schönweg, dann der Insassen der Gemeinde St. Stefan, der Landgemeinde Thurn in Kärnthen, sämmtliche um Errichtung einer Eisenbahn durch das Lavantthal von Knittelfeld nach Lapreč.

In diesen verschiedenen Petitionen werden genau die Vortheile nachgewiesen, welche den einzelnen Gegenden zugewendet würden, welche die Eisenbahn durchzieht, und auch die Vortheile, welche im Allgemeinen dem Handel und Verkehre daraus erwachsen würden.

Der Petitionsausschuß stellt daher, da die Gründe genau erwogen sind, den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, sämmtliche Petitionen sind dem hohen Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister wünscht eine Bemerkung zu machen.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Ich wollte nur die Erklärung abgeben, daß ich bezüglich der Bahnen, auf welche sich diese Petitionen beziehen, bereits die militärisch-technische Revision angeordnet habe. *(Bravo!)*

Berichterstatter **Brandstetter:** Petition der Stadtvertretung Rudolfswerth nebst 33 Landgemeinden, welche speciell angeführt sind, der Gewerbetreibenden der Bezirke Nassenfuß, Sittich und Treffen in Krain, welche sämmtlich bitten um die Errichtung einer Eisenbahn von Laibach nach Karlstadt.

In diesen einzelnen Petitionen werden die Vortheile für die einzelnen Landstrecken, für Handel und Verkehr angeführt und es ist besonders erfreulich, daß die zahlreichen Unterschriften deutlich darauf weisen, daß diese Eisenbahn im allgemeinen Interesse der dortigen Gegend liegt, indem wir die verschiedensten Parteischattirungen darin vertreten finden. Außerdem hat Seine Excellenz der Herr Handelsminister eine dießbezügliche Interpellation dahin beantwortet, daß die Regierung sich mit der Lösung dieser Frage ernstlich beschäftigt.

Der Petitionsausschuß stellt daher umsomehr mit Beruhigung den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Sämmtliche Petitionen sind dem hohen Handelsministerium zur eingehenden Würdigung abzutreten."

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Roser hat nach §. 59 der Geschäftsordnung sich zu einer Interpellation an den Obmann des Verfassungsausschusses das Wort erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Roser** *(Böhmen)*: Es ist bisher eine große Zahl von Petitionen, mitunter von minderer Wichtigkeit und Bedeutung vom hohen Hause erledigt worden. Ich vermisse unter diesen Petitionen zu meinem größten Leidwesen die Petitionen, welche einen höchst wichtigen Gegenstand betreffen, die Petitionen um die Wahlreform.

Ich erlaube mir deßhalb an den Herrn Obmann des Verfassungsausschusses die Frage zu richten, besonders deßhalb, weil doch unser Hiersein nur mehr nach Tagen gezählt ist, ob und wann diese Petitionen zur Erledigung und überhaupt vor das Forum des hohen Hauses gelangen werden.

(Abgeordneter Dr. Gross meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Obmann des Verfassungsausschusses Herr Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß** *(Oberösterreich)*: Als Obmann des Verfassungsausschusses kann ich dem Herrn Interpellanten mittheilen, daß sämmtliche auf die Einführung der directen Wahlen Bezug nehmenden Petitionen einem Berichterstatter zur Verfassung eines Berichtes und zur Antragstellung zugewiesen wurden.

Ich habe soeben von dem Herrn Berichterstatter die Auskunft erhalten, daß der Bericht fertig und daß er bereit sei, denselben zu erstatten.

Zu diesem Behufe habe ich bereits auf übermorgen eine Sitzung des Verfassungsausschusses angesetzt.

Damit, glaube ich, ist die Interpellation des Herrn Abgeordneten Dr. Roser erledigt.

Präsident: Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung morgen den 12. Juni Vormittags 11 Uhr stattfinde.

Als Tagesordnung bestimme ich:

1. Wahl des Ausschusses von neun Mitgliedern aus dem ganzen Hause zur Vorberathung des Gesetzentwurfes in Betreff der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

2. Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Locomotiveisenbahn von Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johann-Georgenstadt.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein.

5. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Locomotiveisenbahn von Brüx über Oberleutensdorf, Ossegg und Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde.

6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Locomotiveisenbahn von Klostergrab nach einem geeigneten Punkte der böhmisch-sächsischen Grenze in der Richtung gegen Pirna.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Ich ersuche die Abtheilungen, sich sogleich nach Schluß der Sitzung zu versammeln, um die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über Amtshandlungen in Eheangelegenheiten vorzunehmen.

Ich habe noch zu verkünden, daß

der Petitionsausschuß morgen Vormittags 9 Uhr;

der Landwehrausschuß morgen Nachmittags 5 Uhr:

der Verfassungsausschuß Donnerstag Vormittags um 11 Uhr eine Sitzung abhält.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 43. Sitzung am 12. Juni 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeige (Seite 887).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Wahl

a) der Schriftführer (Seite 887);

b) des Ausschusses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Zuweisung einzelner Amtshandlungen in Eheangelegenheiten an die politischen Bezirksbehörden (Seite 888).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Sanction des Gesetzentwurfes über die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums (Seite 888).

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Hofstaatsdotation (182 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, S. 888).

Petitionen (Seite 888).

Interpellation des Abgeordneten Fux und Genossen an den Minister für Cultus und Unterricht, betreffend die Führung eigener Matriken für Altkatholiken (Seite 889).

Wahl des Ausschusses für die Regierungsvorlage, betreffend die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Seite 889).

Erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen (174 der Beilagen, Zuweisung an den Finanzausschuß, Seite 890).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe über

1. die Locomotiveisenbahn von Platz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johann-Georgenstadt (178 der Beilagen, Erledigung darauf bezüglicher Petitionen, Seite 893);

2. die Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-mährische Grenze bei Eisenstein (179 der Beilagen, Erledigung darauf bezüglicher Petitionen, Seite 896);

3. die Locomotiveisenbahn von Brüx über Oberleutensdorf an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde (180 der Beilagen, Erledigung darauf bezüglicher Petitionen, Seite 898);

4. die Locomotiveisenbahn von Klostergrab in der Richtung gegen Pirna (181 der Beilagen, Erledigung einschlägiger Petitionen, Seite 899).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Schönbach,** Graf **Dubsky, Fürth,** Freiherr v. **Kotz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Ministerialrath im Handelsministerium **Pfeiffer.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Schönbach liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Konvalin ist verhindert an der heutigen Sitzung theilzunehmen.

Bei der gestrigen Schriftführerwahl sind 126 Stimmzettel abgegeben worden. Die absolute

Majorität beträgt 64 Stimmen. Als gewählt erscheinen:

Graf Dubsky	mit	126 Stimmen,
Fürth	„	126 „
Fux	„	126 „
Freiherr v. Hackelberg	„	126 „
Lenz	„	126 „
Graf Stockau	„	126 „
Kardasch	„	125 „
Freiherr v. Kotz	„	109 „

In den Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen wurden, sind gewählt worden:

Aus der 1. Abtheilung: Dr. Weiß,
„ „ 2. „ v. Czedik,
„ „ 3. „ Schönbach,
„ „ 4. „ Dr. Wegscheider,
„ „ 5. „ Dr. v. Figuly,
„ „ 6. „ Dr. Mayer,
„ „ 7. „ Dr. Edlbacher,
„ „ 8. „ Ritter d'Elvert,
„ „ 9. „ Ritter v. Scharschmid.

Ich ersuche die Herren, sich heute nach Schluß der Sitzung zu constituiren und von dem Resultate der Constituirung dem Präsidium die Mittheilung zu machen.

Vom Herrn Finanzminister sind zwei Zuschriften eingelangt, um deren Vorlesung ich ersuche.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium mitzutheilen, daß der Gesetzentwurf, betreffend die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte, mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni 1872 die Allerhöchste Sanction erhalten hat.

Wien, den 10. Juni 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

„In Folge Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Hofstaatsdotation *(182 der Beilagen)*, sammt einem Motivenberichte zu übergeben, mit dem Ersuchen, diese Vorlage gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Wien, am 11. Juni 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Die Zuschrift in Betreff der Allerhöchsten Sanction des Gesetzes über die Entlastung einiger zur Veräußerung bestimmten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes durch Uebertragung der darauf haftenden Pfandrechte auf andere Objecte dient zur Kenntniß.

Der eingelangte Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Hofstaatsdotation *(182 der Beilagen)*, ist bereits in Druck gelegt und heute vertheilt worden.

Ich schlage daher vor, daß diese Regierungsvorlage dem Finanzausschusse zugewiesen werde. Wenn keine Einwendung dagegen geschieht *(nach einer Pause)*, betrachte ich diesen Vorschlag als genehmigt.

Ferner wurde vertheilt die Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines die Donau mit der Oder verbindenden Schifffahrtscanales *(176 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition der Gemeinderepräsentanz von Storo in Wälschtirol um Ersatz des der Gemeinde in den Jahren 1848, 1849, 1859 und 1866 zugegangenen Schadens *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Lasser)*."

„Petition der Vertretungen der Städte Iglau, Datschitz, Teltsch, Triesch und des Marktes Stannern in Mähren um Concessionirung der Bahnlinie St. Pölten-Iglau *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition der Gemeindevorstehung von Paternion in Kärnthen wegen Auflösung des Jesuitenordens *(überreicht durch Abgeordneten Lax)*."

„Petition der Insassen Anton Romirer und Johann Höller zu Penzendorf, dann des Johann Bruckner in Ring, Bezirk Hartberg in Steiermark, um Rückstellung der denselben entzogenen Gründe *(überreicht durch Abgeordneten Brandstetter)*."

„Petition der Gemeinden Allerheiligen, Unter-Gaißbach, Lebing, Pabneukirchen, Prägartdorf, Prägarten, Selker, Wartberg und Wetzelsberg in Oberösterreich (9 an der Zahl) um Herabsetzung der Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition der Deputation des Schüttenhofener und Bergreichensteiner Bezirkes in Böhmen in Angelegenheit ihrer Eingabe wegen Einbeziehung in das

Eisenbahnnetz *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz)*."

„Petition der Repräsentanz der Gemeinde Neuern in Böhmen wegen des Baues der Eisenbahnlinie von Klattau nach Eisenstein über Neuern *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst)*."

„Petitionen der Gemeinden Veldes, Görjach, Aßling, der Gemeindevertretung, der Industriellen und Handelsleute von Kropp und der Gemeinden Steinbüchel und Karner-Vellach in Krain wegen des Baues der Eisenbahnlinie Laak-Triest *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar)*."

„Petitionen der Gemeinden Radmannsdorf und Krainburg in Krain um Einwirkung auf das Zustandekommen der Laak-Triester Eisenbahnlinie *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Thurn)*."

„Petition von Insassen der Gemeinden Wolfegg, Thomasroith und Braunau in Oberösterreich und einer großen Anzahl von Bewohnern der Haupt- und Residenzstadt Wien um Regelung der Verhältnisse der Altkatholiken *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Fortbildungsvereines zu Elbogen in Böhmen um Verweigerung der Niederlassung der aus Deutschland ausgewiesenen Jesuiten in Oesterreich *(überreicht durch Abgeordneten Theumer)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Ambach in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition der Gemeindevertretung von Schwinau in Böhmen um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Petition des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, dahin gehend, das hohe Haus möge dem vom Herrn Dr. Ritter v. Mayrhofer in dem Finanzausschusse eingebrachten, auf die Wohnungsnoth Bezug nehmenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kuranda)*."

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse und den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Es wurde mir eine Interpellation übergeben, die an den Herrn Unterrichtsminister gerichtet ist *(liest)*:

„Schon am 10. April l. J. haben die Altkatholiken Wiens, beziehungsweise die erste altkatholische Gemeinde daselbst, in einem ausführlich motivirten Gesuche an den Herrn Cultusminister die Bitte gerichtet, jene Behörden namhaft zu machen, welche von Seite der Regierung mit der legalen Führung der Tauf- und Trauungs- und Sterbematriken von Altkatholiken betraut werden will. Eine Erledigung auf dieses Gesuch ist bis zur Stunde nicht erfolgt.

Nachdem in Wien allein bisher schon an 200 Taufen und bei 90 Trauungen von altkatholischen Seelsorgern vorgenommen wurden;

nachdem es Sache und Pflicht des Staates ist, für eine gesicherte und genaue Matrikenführung zum Schutze der Standes- und bürgerlichen Rechte aller Staatsbürger zu sorgen;

nachdem die Altkatholiken Angehörige der katholischen Kirche sind, jedoch jene katholischen Seelsorger, welche mit der Führung der Matriken für Katholiken betraut sind und diese Function nur in übertragenem Wirkungskreise des Staates ausüben, die Eintragung von Standesverhältnissen der Altkatholiken in diese Matriken verweigern, so erlauben sich die Gefertigten an Seine Excellenz den Herrn Cultusminister die Anfrage zu richten:

„„Gedenkt Seine Excellenz der Herr Cultusminister die katholischen Seelsorger anzuweisen und zu verhalten, daß sie auch Eintragungen, welche Altkatholiken betreffen, in die von ihnen (diesen Seelsorgern) geführten Matriken vornehmen oder solche Eintragungen in diese Matriken durch Abgeordnete der Regierung zu verfügen oder für Altkatholiken die Führung eigener Matriken zu veranlassen?""

Fux.	Klier.
Pickert.	Rechbauer.
Graf.	Pauer.
Cnobloch.	Groß.
Ritter.	Rohrmann.
Mende.	Huscher.
Pantz.	Lipp.
Wickhoff.	Neumann.
Schier.	Zaillner.
Kuh.	Brandstetter.
Dinstl.	Edlbacher.
Blitzfeld.	Seidl.
Roser.	Pillerstorff.
Lax.	Haslinglehner.
Lumbe.	Streeruwitz."
Kardasch.	

Ich werde diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht zustellen.

Wir gelangen zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Wahl eines Ausschusses von neun Mitgliedern zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften.

Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Nach Abgabe derselben:)

Das Scrutinium wird sogleich vorgenommen werden, und ich unterbreche für einige Minuten bis nach dessen Vollendung die Sitzung. *(Unterbrechung der Sitzung 12 Uhr 5 Minuten. — Nach Wiederaufnahme derselben 12 Uhr 15 Minuten:)*

Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben: Abgegeben wurden 128 Stimmzettel. Zur absoluten Majorität sind demnach 65 Stimmen erforderlich. Gewählt wurden die Abgeordneten:

Dormitzer	mit	128 Stimmen,
Dr. Giskra	„	128 „
Dr. Graf	„	128 „
Jessernigg	„	128 „
Oberleithner	„	128 „
Freiherr v. Morpurgo	„	127 „
Dr. Schaup	„	127 „
Syz	„	127 „
Höppen	„	110 „

Ich ersuche die eben gewählten Herren, nach Schluß der Sitzung sich im Abtheilungszimmer Nr. IV zu constituiren und mir das Resultat der Constituirung bekannt zu geben.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen wegen Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen *(174 der Beilagen)*.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Roser** *(Böhmen)*: Bevor ich zur Begründung meines Antrages schreite, muß ich den Herrn Präsidenten bitten, daß er mir gestatte, die ziffermäßigen Daten, die ich zur Begründung meines Antrages als nothwendig erachte, vorzulesen.

Nicht mit Unrecht klagt der Verkehr- und Handelsstand, besonders aber die ärmere gewerbetreibende Bevölkerung in Oesterreich, daß der Tarif für Geld- und Fahrpostsendungen gegenüber anderen Staaten viel zu hoch bemessen ist, und um eben dieser Klage gerecht zu werden, erlaube ich mir den Antrag auf Ermäßigung des Tarifes einzubringen.

Denn ich gehe von dem Grundsatze aus, die Post — eine Verkehrsanstalt mitten in den Staat gestellt — muß, wenn sie den Anforderungen des verkehrenden Publikums entsprechen soll, den Verkehr nicht allein schnell und sicher, sondern auch auf eine billige Art vermitteln, mit anderen Worten, sie muß jedem, auch dem ärmsten Bewohner des Staates auf eine leichte und billige Art zugänglich sein.

Ich erlaube mir in dieser Hinsicht hinzuweisen auf Preußen, das gegenwärtig an der Spitze des deutschen Postwesens steht, und wo man sagen kann, daß das Postwesen überhaupt den Culminationspunkt erreicht hat. Dort wird den Bedürfnissen des Postwesens auf das eminenteste entsprochen, besonders aber, was die Billigkeit des Tarifes betrifft, und trotz der Billigkeit des Tarifes haben sich die Einnahmen, wie die Poststatistik nachweist, nicht geschmälert, sondern nächst der Deckung des Aufwandes und der Regie hat sich die Bruttoeinnahme bedeutend vermehrt.

Sowie in Oesterreich durch die Herabsetzung des Briefportos am 1. Jänner 1866 der gefürchtete Verlust nicht eingetreten ist, sondern die Bruttoeinnahme sich vermehrt hat, so bin ich der festen Ueberzeugung, daß durch die Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen ein bedeutendes Mehrerträgniß erzielt werden wird.

So z. B. entfielen in Oesterreich im Jahre 1867 nach erfolgter Tarifermäßigung sowohl auf den internen als internationalen Verkehr 106,724.285 Briefe, im Jahre 1870 steigerte sich diese Zahl bereits auf 137,400.225, also um 30,675.940 Briefe mehr als im Jahre 1867, und das Erträgniß des Briefporto, das mit dem Fahrpostporto den eigentlichen Hauptfactor der ganzen Einnahme bildet, stieg von Jahr zu Jahr, und zwar: im Jahre 1867 betrug es 4,258.580 und im Jahre 1870 bereits 5,155.670 fl.

Es ist dieß, meine Herren, eine Zunahme, die nicht zu unterschätzen ist, und diese Zunahme vermehrt sich, wie die Poststatistik nachweist, von Jahr zu Jahr.

In England, wo bekanntlich das Briefporto am billigsten ist, erreichte der Briefpostverkehr im Jahre 1870 862,722.000 Briefe. Es entfielen somit in Oesterreich bereits $6^{70}/_{100}$ und in England 31 Briefe per Kopf.

Im Jahre 1868 beantragte ich als Mitglied dieses hohen Hauses eine Herabsetzung der Telegraphengebühren. Mein Antrag wurde angenommen und theilweise auch durchgeführt, und siehe da! der gefürchtete Verlust ist nicht eingetreten, sondern es wurde ein Mehrertrag erzielt, so z. B. betrug der Depeschenverkehr im Jahre 1868 vor der Ermäßigung 2,050.046 Depeschen und im Jahre 1869 nach Durchführung der Herabminderung des Tarifes 2,524.288, also um 474.242 Depeschen mehr als im Vorjahre und im Jahre 1870 stieg derselbe auf 3,058.670, also um 1,008.624 mehr, was im Jahre 1869 eine Steigerung von 30 Percent und eine Mehreinnahme von 80.015 fl. zur Folge hatte, die wahrlich in einem Staate wie Oesterreich, wo die Finanzen nicht am blühendsten sind, keineswegs gering geschätzt werden dürfen.

Bei der Begründung meines damaligen Antrages wies ich auf die Schweiz und Frankreich hin; auf die Schweiz deßhalb, weil kein Land im Verhältnisse seiner Größe, wie die Schweiz, das, wenn ich nicht irre, nur $2^1/_2$ Millionen Einwohner hat, ein so ausgedehntes Telegraphennetz hat und die Depeschen allein in der Schweiz um 384.736 mehr betrugen als im großen Oesterreich.

Auf Frankreich wies ich deßhalb hin, weil der Depeschentarif derart ermäßigt wurde, daß schon im

zweiten Semester des Jahres 1868 die Zahl der Depeschen von 331.892 auf 562.630 stieg.

Meine Herren! Ich habe diese Daten nur vorausgeschickt, um ihnen den Beweis zu liefern, daß durch die Herabsetzung des Briefportos, durch Herabminderung der Telegraphengebühr keine Schmälerung der Bruttoeinnahmen eingetreten ist, sondern durch die häufigere Benützung der Post und des Telegraphen besondere finanzielle Vortheile erzielt wurden.

Ich gehe nun zu meinem eigentlichen Antrage über, nämlich zur Ermäßigung des Tarifes für Geld- und Fahrpostsendungen, und werde mir erlauben, in dieser Hinsicht zwischen Oesterreich, Norddeutschland und Großbritannien eine Parallele zu ziehen, und Sie werden sich, meine Herren, fragen, warum folgt man diesem Beispiele nicht bei uns? und warum müssen wir noch immer einen so theueren Tarif für Geld- und Fahrpostsendungen zahlen?

In Oesterreich entfielen an Fahrpostsendungen im Jahre 1870 auf den internen Verkehr 15,155.377 Stück, davon aber 2,005.300 portofreie Sendungen, während in Norddeutschland, das viel kleiner ist als Oesterreich, sich der interne Postverkehr auf 37,346.544 Stück, also um 22,191.167 Stück mehr als im viel größeren Oesterreich bezifferte.

Die Gesammteinnahme betrug in Oesterreich blos 8,866.520 fl., in Norddeutschland 23,214.991 Thaler. Wenn wir den Thaler nur zu 1 fl. 50 kr. rechnen, so ergibt das eine Summe von 34,822.486 und in England mit dem niedrigsten Fahrpostporto sogar die Summe von 49,494.941 fl.

Sie sehen also: Je höher der Tarif, desto geringer die Einnahmen; Oesterreich mit dem höchsten Tarife die geringsten Einnahmen; Norddeutschland mit niedrigerem Tarife eine größere und Großbritannien mit dem niedrigsten Satze die höchste Einnahme.

Meine Herren! Es läßt sich wohl nicht leugnen, daß, sowie man von den Straßen auf die Cultur eines Landes, eines Volkes schließt, so ist gewiß auch mit Recht ein Urtheil von dem Post-, respective dem Zeitungsverkehre auf den Bildungsgrad eines Volkes ein Urtheil zu fällen, denn da, wo Jedermann lesen und schreiben kann, werden naturgemäß auch mehr Briefe geschrieben und auch mehr Zeitungen gelesen. Sie werden staunen, was der Zeitungsverkehr im Verhältnisse zu Oesterreich und Norddeutschland betrug; in Oesterreich betrug der Zeitungsverkehr im Jahre 1870 45,395.444 Stück, in Großbritannien 130,169.000, in Norddeutschland hingegen die eminente Summe von 191,628.832; es werden also in Norddeutschland allein um 146,233.388 Stück Zeitungen mehr gelesen als im großen Oesterreich. Es ist das auch natürlich, weil in Norddeutschland der leidige Zeitungsstempel und die Inseratensteuer nicht mehr bestehen. *(Rufe links: Oho!)* Und das ist auch die Ursache, warum in Norddeutschland Zeitungen viel mehr gelesen werden, weil sie billiger zu stehen kommen.

Ich gelange nun zur eigentlichen Fahrpost. Mit der Fahrpost werden, wie Sie wissen, meine Herren, Sendungen mit Geld, Schriften, Werthpapieren, Pretiosen, Zeitungen, Sendungen mit Nachnahmen und postämtliche Geldanweisungen befördert, und überall steht die Postanstalt bei Geldsendungen für die Richtigkeit des im Briefe angegebenen Inhaltes ein und ersetzt auch den Verlust einer Sendung; in Oesterreich hingegen haftet sie blos bei offen aufgegebenen, gezählten Geldsendungen und bemißt für das bloße Zählen das Porto um den halben Betrag höher; eine Maßregel, die man nirgends findet, weder in England noch in Deutschland, und die dem Publikum sehr hoch zu stehen kommt. So z. B. beträgt der eigentliche Tarif von 6000 fl. auf eine Entfernung von 51 Meilen 4 fl. 5 kr. Gibt man dieselbe Summe aber offen und gezählt auf, so muß der Sender für die bloße Zählung der zu sendenden Summe 1 fl. 88 kr. zahlen, und es kostet demnach eine offen aufgegebene Geldsendung von 6000 fl. auf 51 Meilen 5 fl. 93 kr.

Dasselbe Gesammtporto wird aber auch bei einer Entfernung von 200 Meilen bemessen, während 51 und 200 Meilen doch ein bedeutender Unterschied in der Entfernung ist.

Gibt Jemand 150 fl. auf eine Entfernung von 51 Meilen offen und zugezählt auf, so zahlt er blos 53 kr., während er für 6000 fl. auf dieselbe Entfernung 5 fl. 93 kr. zahlt; sollte er doch — richtig gerechnet — für 6000 fl. 21 fl. 20 kr. zahlen; denn 150 ist in 6000 40mal enthalten und 40mal 53 machen doch 21 fl. 20 kr.

Noch eigenthümlicher ist nachstehendes Beispiel: Gibt Jemand 3000 fl. offen und zugezählt auf, so zahlt er für 51 Meilen 3 fl. 68 kr., während er doch nur 2 fl. 96½ kr. zahlen sollte, nämlich die Hälfte von 5 fl. 93 kr., die man für 6000 fl. zahlt, da doch 3000 die Hälfte von 6000 ist.

Die Taxirung der Fahrpostsendungen richtet sich doch bekanntlich nach dem Werthe, nach dem Gewichte und nach der Entfernung vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte und doch zahlt man für 150 fl. auf 21 Meilen 35 kr. und auf 200 Meilen bei einer fast zehnmal so großen Entfernung nur 53 kr.

Meiner Ansicht nach sollte man, wenn die Entfernung als Maßstab gilt, für 150 fl. auf 200 Meilen doch eigentlich 3 fl. 32 kr. zahlen, denn die 9½ größere Entfernung mit dem Porto von 150 fl. auf 21 Meilen, d. i. 35 kr., gibt die Summe von 3 fl. 32 kr.

Will z. B. Jemand Geld von Wien nach Aussig schicken, so thut er besser, wenn er es über Leipzig

und Dresden schickt, es kommt ihm mehr als um die Hälfte billiger.

Bei Geldsendungen kleinerer Beträge stellt sich das Tarifsverhältniß am schlechtesten heraus; z. B. ein Brief von Wien nach Preßburg, 10 Meilen, zahlt für eine Einlage von 100 fl. 18 kr. Schickt z. B. ein Handwerker, oder ein Vater an seinen Sohn, der Soldat ist, einen Betrag von 5 fl., so muß er auch 18 kr. zahlen, während für 150 fl. nur 20 kr. und für 300 fl. sogar nur 25 kr., also blos um 7 kr. mehr zu zahlen sind. Es ist das unrecht, daß Derjenige, der 5 fl. sendet, 18 kr. zahlt, und der, der 300 fl. sendet, blos um 7 kr. mehr zu zahlen hat.

Bei den Packetsendungen ist der Tarif anderen Staaten gegenüber viel zu hoch bemessen, so z. B. beträgt der Tarif im Inlande für ein Packet im Werthe von 400 fl., im Gewichte von 90 Pfund, bei einer Entfernung von 80 Meilen die enorme Summe von 18 fl., während ein Packet im Werthe von 300 fl., 90 Pfund auf 80 Meilen nach Deutschland blos 8 fl. 56 kr. kostet, also um 9 fl. 44 kr. billiger als bei uns. Es ist das keine kleine Summe, die überhaupt bei der gewerbetreibenden Bevölkerung nicht so gänzlich zu unterschätzen ist. Von Wien nach Ratibor in Preußen, 34 Meilen, zahlen 3 Pfund blos 25 kr., bei uns 47 kr., von Wien nach Cöln, 100 Meilen, 5 Pfund 55 kr., bei uns 1 fl. 22 kr.; 5 Pfund auf 240 Meilen nur 84 kr., bei uns 2 fl. 39 kr., und so könnte ich unzählige Beispiele anführen. Ich will Sie aber, meine Herren, durch die Aufzählung derselben nicht ermüden, und ich werde mir blos erlauben, noch einige Worte zur Begründung meines Antrages anzuführen. Bei den Postanweisungen haftet, wie bekannt, die Postanstalt ebenso für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange innerhalb derselben Frist wie bei offen aufgegebenen zugezählten Geldsendungen, und doch ist die Gebühr fürs Zählen des Geldes nicht so hoch bemessen, wie bei offen aufgegebenen Geldsendungen; so z. B. zahlt man für eine Anweisung von 5000 fl., ohne Unterschied der Entfernung, alles zusammen 1 fl. 80 kr., während dieselbe offen aufgegebene Summe schon bei einer bloßen Entfernung von 51 Meilen 5 fl. 25 kr. zahlt.

Ich frage, was ist für ein Unterschied zwischen dem Zählen des Geldes bei Postanweisungen und jenem der offen aufgegebenen Geldsendungen?

Auch die Provision für Nachnahmen ist zu hoch bemessen. Wenn Jemand 500 fl. nachnehmen will, so ist er verpflichtet, in Wien 2 fl. 15 kr. zu zahlen; wäre daher Jemand gezwungen, täglich 500 fl. nachnehmen zu müssen, so müßte er jährlich 774 fl. entrichten.

Meine Herren! Das ist kein kleiner Betrag, den das Publikum entrichten muß! Ich glaube, daß der alleinige Absatz von drei Millionen Correspondenzkarten in drei Monaten Beweise genug liefert, wie schnell sich eine Institution, die gut und billig ist, Bahn bricht, und mit welcher Freude sie aufgenommen wird.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, zu erwähnen, daß seit dem Jahre 1868 im Postwesen Verordnungen getroffen wurden, die auf dasselbe nur fördernd wirkten, aber ich möchte nur wünschen, daß die Durchführung eine strengere, bessere und gleichmäßigere wäre. Ich begrüße auch mit Dank, daß in Böhmen, das mich hieher entsendet, in postalischer Hinsicht viel geschehen ist, denn die Postanstalten wurden von 509 auf 732 vermehrt, obzwar ich wünschen würde, daß der Rest noch mancher alter Institutionen, die in die Rüstkammer des Mittelalters gehören, fallen werde; ich meine die erbliche Post. *(Redner spricht unter fortdauernder Unruhe des Hauses.)* Dieselbe ist nur hindernd für die Entwicklung des Postwesens.

Bei der erblichen Post muß der Empfänger den Bestellkreuzer zahlen, und es kommen daher Briefe und Zeitungen deßhalb theuer, z. B. wenn ich eine Zeitung halte, habe ich im Jahre 3 fl. 65 kr. zu zahlen. Nur die ärarische Post kann dem Postwesen auf die Beine helfen. Ich empfehle daher der hohen Regierung auf's Wärmste die Errichtung von ärarischen Postämtern.

Nachtragen muß ich noch die Bemerkung, daß Tausende von Landbewohnern in keiner Verbindung mit den Postämtern stehen und viele Briefe lungern Monate lang im Schaufenster des Postbureau, ohne daß der Landbewohner den Brief bekommt. Wenn zufälligerweise Jemand in die Stadt kommt, wird ihm der Brief eingehändigt oder er wird hinausgesendet und der arme Mann, dessen Sohn in einem fernen Orte in Garnison liegt, muß, wenn er von demselben einen Brief erhält, dem Ueberbringer des Briefes noch 10 oder 20 Kreuzer zahlen. Da kann nur durch die Ruralpost abgeholfen werden, daß auch die Landbewohner ihre Briefe sicher und schnell in die Hand bekommen.

Die Einführung der Ruralpost harrt schon seit dem Jahre 1868 ihrer Lösung; es sind aber bisher blos einige Provinzen, ich möchte sagen nur einzelne Orte in Niederösterreich und in Böhmen, Rokitnitz, Grulich und Wichstadtl, so glücklich gewesen, die Ruralpost zu erhalten. Warum werden nicht alle Bewohner gleich behandelt?

Dann wäre noch zu wünschen, daß der technische Expeditionsdienst vereinfacht, die Vielschreiberei vermindert und das Postfuhrwesen überall nach gleichen Grundsätzen geregelt werde. Ich empfehle daher und würde wünschen, daß Jemand von der Regierung die Tour von Jaroměř nach Braunau machen müßte, so wird er die Unregelmäßigkeit des Postwesens kennen lernen.

Möge daher die hohe Regierung meinen Antrag nicht unbeachtet lassen, möge auch das hohe Haus diesen Gegenstand genau prüfen, und auf Grund

dieser meiner Andeutungen Beschlüsse fassen, die im Stande wären, die Uebelstände des Postwesens in Oesterreich zu beheben, und soviel als möglich fördernd auf dasselbe einzuwirken.

Zu diesem Behufe erlaube ich mir, da leider kein volkswirthschaftlicher Ausschuß besteht, den Antrag zu stellen, daß dieser Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werde, welcher nach eindringlicher Berathung seiner Zeit dem hohen Hause darüber Bericht erstatten soll. *(Bravo! links.)*

Präsident: Der Herr Antragsteller beantragt, daß sein Antrag dem Finanzausschusse zugewiesen werde. Wenn kein abweichender Antrag gestellt wird *(Niemand meldet sich)*, ersuche ich jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Grenze bei Johann-Georgenstadt *(178 der Beilagen)*.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 178 der Beilagen und berichtiget einige im Berichte schon corrigirte Druckfehler)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so schreiten wir zur Specialdebatte. Ich bitte daher den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 178 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 178 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 178 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel III annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel IV, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 178 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand das Wort wünscht *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die dritte Lesung des Gesetzes sogleich vorzunehmen. Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist angenommen.

Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Begünstigungen zur Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johann-Georgenstadt, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung endgiltig angenommen *(178 der Beilagen)*.

Es erübrigt noch die Verhandlung über die Anträge des Ausschusses bezüglich der Petitionen. Die Anträge des Ausschusses lauten *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Petitionen der Stadt- und Bezirksvertretung Luditz, der Gemeinden Kobyla, Kolleschau, Modschiedl, Nebosedl, Radotin, Schaub, Semtisch, Worka, Zahorz, Liudles, Werschediz, Ratiworz, Wladarz, Theusing, sowie mehrerer Glasfabrikanten in Schlößles, Althütten, Melchiorshütten und Preitenstein der Regierung zur sorgfältigsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung bei definitiver Bestimmung der Trace, namentlich betreffs der Annäherung der Linie gegen Luditz;

sowie die Petitionen der Gemeindevertretungen von Joachimsthal, Seifen, Abertham, Gottesgab, Salmthal, Merkelsgrün und Lichtenstadt, sowie der Bezirksvertretung von Joachimsthal der Regierung mit der Aufforderung, mit der Concessionsertheilung nicht früher vorzugehen, bis die mit dem Ministerialerlasse vom 8. Juni 1872 aufgetragene und bisher unterbliebene Prüfung der

in die Nähe von Joachimsthal führenden Trace wirklich und in eingehender Weise vorgenommen worden ist, und mit dem dringenden Ersuchen zu übergeben, bei der definitiven Bestimmung der Trace, soweit nur immer möglich, die industriellen Interessen des Erzgebirges und die damit zusammenfallenden Interessen der petitionirenden Städte und Industrialorte sorgfältig im Auge zu behalten."

Wünscht Jemand zu diesen Petitionen das Wort? *(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)* Herr Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Ich halte mich als Obmann des Ausschusses, dem die Regierungsvorlage nebst den dieselbe betreffenden Petitionen zugewiesen wurde, verpflichtet, zur Unterstützung der Resolutionen, welche soeben der Herr Präsident vorgelesen hat, einige Worte zu sprechen.

Wie schon aus dem größeren Umfange des Berichtes hervorgeht, welcher sich wesentlich mit dem Petitum der betreffenden Petitionen beschäftigt, haben eben diese Petitionen den Hauptgegenstand der Berathungen für den Ausschuß gebildet.

Der Bericht unterscheidet bei diesen Petitionen zwei Kategorien, wovon die eine sich auf die Theilstrecke Platz-Karlsbad, die andere auf die Strecke Karlsbad-Johann-Georgenstadt bezieht. Bezüglich beider weichen nämlich die Begehren der Petenten von der Richtung ab, welche nach der Denkschrift in der Regierungsvorlage proponirt wird, und zwar bezüglich der Strecke Platz-Karlsbad in der Art, daß eine größere Annäherung an die Bezirke Buchau und Ludit gewünscht wird.

Die Petitionen erscheinen in dieser Beziehung umsomehr berechtigt, weil ursprünglich die Vorconcession für eine Eisenbahn für die Strecke Platz-Ludit-Buchau-Karlsbad erwirkt und noch im heurigen Jahre eine sechsmonatliche Fristerstreckung für die Vorarbeiten gegeben wurde, und ohne daß auch nur ein Grund von Seite der Concessionäre geltend gemacht worden wäre, ja ohne daß auch nur eine Begehung dieser Strecke durch dieselben stattgefunden hätte, plötzlich eine andere Richtung der Linie von den Concessionären vorgeschlagen wurde, welche aber Ludit ganz bei Seite läßt.

Der Ausschuß konnte sich dem Gewichte der Gründe, welche für die Beibehaltung der ursprünglichen Linie sprechen, keineswegs verschließen. Allein gerade bei diesem Sachverhalte, daß überhaupt gar keine Projectsverfassung für diese Richtung stattgefunden hat, konnte der Ausschuß nichts Anderes thun, als die Regierung in der ersten beantragten Resolution auffordern zur sorgfältigsten Prüfung und thunlichsten Berücksichtigung der Petitionen bei der definitiven Bestimmung der Trace, namentlich bezüglich der Annäherung der Linie gegen Ludit, nicht als ob der Ausschuß im Zweifel darüber gewesen wäre, daß die Linie gegen Ludit vorzuziehen sei. Dafür sprechen überwiegende Gründe; allein man konnte dieß nicht ohne Weiteres in das Gesetz aufnehmen, weil eben die Vorarbeiten dazu fehlen und die Sache deßhalb noch nicht als spruchreif angesehen werden kann.

Deßwegen glaubte der Ausschuß in dieser Richtung und mit aller Anerkennung der Gründe, welche für die Annäherung an Ludit geltend gemacht worden sind, sich für diese Formulirung aussprechen zu sollen und hoffte umsomehr, daß diese auch bei der Regierung berücksichtigt werden wird, als die Formulirung — auch im Sinne der Petitionen — die Auslegung ausschließt, als ob die Stadt Ludit selbst berührt werden müßte, indem nur von einer Annäherung an dieselbe gesprochen wird.

Nicht minder wichtig erschienen aber die Petitionen der zweiten Kategorie, welche sich auf die Strecke Karlsbad-Johanngeorgenstadt beziehen und bezüglich welcher der Ausschuß schon jetzt einer anderen Ansicht ist, als derjenigen, die in der Denkschrift der Regierungsvorlage ausgesprochen wurde.

Es handelt sich nämlich hier darum, daß die Linie von Karlsbad entweder in westlicher Ausbreitung oder in östlicher gebaut werde, und im ersten Falle die Linie über Neudeck oder — im zweiten Falle — östlich über Lichtenstadt, Joachimsthal, Abertham und Gottesgab nach Karlsbad geführt werden solle.

Im ersteren Falle würde von der Linie eine einzige industrielle Stadt, im letzteren dagegen werden vier durch ihre Industrie und ihre Einwohnerzahl bedeutende Städte berührt.

Im ersteren Falle würde sich, wie im Berichte an der Hand der Petitionen auseinandergesetzt ist, das Unicum ergeben, daß die Eisenbahn durch eine wahre Wildniß geführt werden müßte, wo auf einer Strecke von fast zwei Meilen nicht einmal eine Haltestation möglich ist, sowohl deßhalb, weil kein geeigneter Ort da ist, als weil die Bahn an einer Lehne geführt werden müßte, wo das Terrain nur zur Führung der Bahn selbst hinreicht.

Nun wäre es am besten gewesen, daß Terrainstudien sowohl für die westliche als auch für die östliche Richtung gemacht worden wären und in der That wurde auch von Seite des Handelsministeriums den Concessionswerbern am 8. Jänner 1872 der Auftrag gegeben, die Tracestudien auch auf diese Variante auszudehnen und bei Vorlage des Projectes hierüber zu berichten.

Nun aber geschah es merkwürdigerweise, da die Concessionswerber gar Niemanden hinausgeschickt und bei Vorlage des Projectes sich über die Frage, die ihnen seinerzeit ausdrücklich zur Erwägung aufgetragen worden war, gar nicht geäußert haben.

Es kann daher auch kein Gewicht auf die Behauptung der Denkschrift gelegt werden, daß in dieser Beziehung nur die Linie über Neudeck möglich sei, weil das Handelsministerium selbst anerkennt, daß die Studien auch auf die östliche Ausbreitung über Lichtenstadt und Joachimsthal ausgedehnt werden sollten und dieß bis zum heutigen Tage noch nicht geschehen ist.

Und daß, wenn die Führung der Linie in östlicher Richtung überhaupt möglich ist — wobei wieder Joachimsthal selbst nicht berührt, sondern die Bahn nur gegen Joachimsthal geführt werden soll — diese Richtung gewählt werden muß, wenn wir den volkswirthschaftlichen Interessen nicht geradezu entgegenhandeln wollen, das hat an einigen Stellen der Bericht und haben die Petitionen klar auseinandergesetzt.

Es handelt sich ja einerseits um vier industrielle Orte mit gegen 20.000 Einwohnern, die nie mehr von einer Eisenbahn berührt werden sollen, und andererseits um Orte, bei denen auch künftig noch eine Eisenbahn möglich ist.

Hier glaubte der Ausschuß dieß in den Gesetzentwurf selbst schon hineinnehmen zu sollen, wie dieß in Artikel I geschieht, daß die Bahn „womöglich in der Richtung gegen Joachimsthal" geführt werden soll, er hat aber den Sinn dieser seiner Einschaltung noch deutlicher durch die beantragte Resolution ausgesprochen, in der er dem hohen Hause vorschlägt, die Regierung aufzufordern, es soll nicht früher mit der Concessionsertheilung vorgegangen werden, bis der Auftrag, der den Concessionswerbern schon am 8. Jänner d. J. gegeben wurde, dem dieselben aber nicht nachgekommen sind, wirklich und zwar nicht etwa blos zum Scheine, sondern in eingehender Weise vollzogen worden ist und es möge die Regierung, wie schon das Gesetz sagt, welches dem hohen Hause zum Beschlusse vorliegt, daß, wo es nur immer möglich ist, in der Richtung gegen Joachimsthal die Bahn geführt werde, dieß auch wirklich thun, damit die Industriellen im Westen des Erzgebirges, denen durch diese Bahn geholfen werden soll, auch jene Befriedigung erlangen, die sie erwarten können, die für alle Zukunft ausgeschlossen würde, wenn nicht den Resolutionen gemäß von Seite der Regierung vorgegangen würde.

Ich hielt mich verpflichtet, dieß auseinanderzusetzen, weil die Resolutionen das Resultat einer längeren, mehrere Sitzungen in Anspruch nehmenden Berathung auf Grund der Acten waren und nicht Resolutionen sind, die etwa blos beantragt worden wären, um doch irgend etwas gethan zu haben, wie dieß schließlich mitunter doch vorkommt, sondern weil wirklich der Ausschuß nach der einhelligen Ansicht seiner Mitglieder glaubte, daß das Schwergewicht seiner Arbeit in diesen Resolutionen liegt, weßhalb er auch hofft, das hohe Haus werde sie annehmen, und die Regierung im Interesse der betreffenden Gegenden und Bevölkerung berücksichtigen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Ich habe den Ausführungen des hochgeehrten Herrn Vorredners nur beizufügen, daß schon im Berichte, den der Ausschuß erstattet hat, die Erklärung aufgenommen worden ist, welche ich im Ausschusse abgegeben habe, nämlich mit allen Kräften bestrebt zu sein, die mehrgenannten Industrialorte wo möglich in die Trace einzubeziehen, und daß ich meine Zustimmung abgegeben habe mit der dießfälligen Einschaltung: „wo möglich gegen Joachimsthal" in die Gesetzesvorlage.

Die Regierung hat nicht blos diese Erklärung abgegeben, sondern sie hat factisch bereits gehandelt Es war am 3. Juni d. J. die militärisch-technische Revision der Strecke Platz-Karlsbad angeordnet, wo die Ingenieure angewiesen waren, die Strecke zu begehen und in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit es möglich ist, mit dieser Trace näher gegen Luditz hinüber zu gelangen und die Verfügung getroffen, nicht nur, daß die Concessionswerber die Strecke von Karlsbad gegen Joachimsthal nach Johann-Georgenstadt vornehmen, sondern daß auch die Techniker der Regierung selbst die Studien an Ort und Stelle vornehmen sollen. Die Regierung behält sich vor, auf Grundlage dieser technischen Vorarbeiten das Weitere zu verfügen und wird sehr zufrieden sein, wenn sie in der Lage ist, den Wünschen zu entsprechen, die der Ausschuß auseinandergesetzt hat.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Auch mir erübrigt nur auf einige Erwägungen des Berichtes zurückzukommen und dieselben wiederholt zu betonen. Der größere Umfang des Berichtes ergibt sich aus der seltenen Thatsache, daß diejenige Richtung der Trace, welcher der Ausschuß mehr zugeneigt schien, eine andere ist, als die von der Regierung vorgelegte.

Es mußte der Ausschuß selbstverständlich in eine sehr sorgfältige Prüfung der Petitionen eingehen, die von jenen Gemeinden kamen, die in der Nähe der Hauptstädte der Bezirke Luditz und Buchau liegen. Anderseits mußte ein großes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Städte des Erzgebirges, welche so sehr einen Aufschwung ihres Verkehres und ihrer Industrie brauchen, sorgfältig berücksichtigt werden.

Ueber die Trace, die von Karlsbad östlich gegen Johann-Georgenstadt führen soll, liegt — und das war das Hinderniß für den Ausschuß, bestimmtere Anträge zu stellen — gar kein Project vor, und wenn der Herr Handelsminister mit dem Berichte erklärt, daß die Studien jetzt gepflogen werden, so darf ich wohl glauben, daß der Ausschuß sich einen Theil des Verdienstes daran vindiciren kann, indem es nicht zum geringen Theile auch dem Drängen des Ausschusses zuzuschreiben ist, diese Studien so rasch als möglich zu vollenden.

Ich muß auch erklären, daß die Abschwächung des Passus „gegen Joachimsthal" durch die Worte „wo möglich" nur so aufzufassen ist wo technisch möglich; ist die technische Möglichkeit gegeben — und ich glaube bei den heutigen Fortschritten der Eisenbahntechnik daran nicht zweifeln zu können — dann muß auch nach der Auffassung des Ausschusses die Strecke über Joachimsthal geführt werden.

Es muß ferner wiederholt betont werden, daß, wenn diese industriereichen Bezirke Lichtenstadt, Joachimsthal, Gottesgab und Abertham mit ihren Dependenzen dießmal nicht in den Eisenbahnverkehr einbezogen werden, sie niemals in denselben werden einbezogen werden, selbst wenn die jetzt bestehenden oder in Angriff genommenen drei oder vier Ueberschreitungen des Erzgebirges noch um zwei oder drei vermehrt werden sollten.

Ich empfehle daher nochmals die Resolutionen zur Annahme.

Präsident: Ich glaube wohl, beide Beschlüsse unter Einem zur Abstimmung bringen zu können. *(Zustimmung.)* Ich bitte demnach jene Herren, welche den vom Ausschusse beantragten Resolutionen beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselben sind angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung, betreffend das Gesetz über die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein *(179 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Ritter v. Streeruwitz, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 179 der Beilagen bis zu dem Ausschussantrage, sodann nachfolgenden Petitionsbericht):*

„Die Stadt Dobřan und eine bedeutende Anzahl umliegender Gemeinden des Staaber Bezirkes brachten im hohen Hause eine Petition ein, die hohe Regierung möge veranlaßt werden, bei Verleihung der Concession für die Bahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein den eventuellen Concessionär zu verhalten, diese benannte Bahn von Pilsen aus im Radbusathale über die Stadt Dobřan zu bauen. Da die in diesen dem böhmischen Eisenbahnausschusse zugewiesenen Petitionen angeführten Gründe dem vollen Inhalte nach auf Wahrheit beruhen, da die Städte Dobřan und Přestitz die bedeutendsten zwischen Pilsen und Klattau liegenden Orte sind, jetzt schon eine nicht zu unterschätzende Industrie haben, auch in einer sehr fruchtbaren Thalebene liegen, sich auch in der nächsten Nähe der Stadt Dobřan sehr bedeutende, theils bereits vollkommen aufgeschlossene und im besten Betriebe stehende, theils durch Bohrungen als sehr bauwürdig sichergestellte Kohlenwerke befinden, aus denen jetzt schon die Stadt Klattau und die ganze dortige Gegend ihren Kohlenbedarf pr. Wagen bezieht, und endlich auch die Trace über Dobřan die richtigste ist, weil der Bahnbau bei selber billiger und sicherer hergestellt werden kann, als bei jener über Stenowitz-Schnapautzen 2c., so beschloß der Ausschuß, der in den fraglichen Petitionen ausgedrückten Bitte dadurch volle Rechnung zu tragen, daß im Eingange des Artikels I des Gesetzentwurfes der Passus aufgenommen werde: „bei Concessionirung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Dobřan und Přestitz nach Klattau" und dadurch die eventuellen Concessionäre gezwungen werden, diese Bahn thatsächlich in der nächsten Nähe dieser benannten Städte zu führen."

(Liest hierauf den Ausschussantrag aus 179 der Beilagen.)

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte, in der Specialdebatte den Artikel I zu verlesen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 179 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich die Herren, welche Artikel I annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 179 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte die Herren, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 179 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich die Herren, welche Artikel III annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz** *(liest Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes aus 179 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte die Herren, welche Artikel IV, Titel und Eingang annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IV, Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz:** Ich erlaube mir die sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(179 der Beilagen).*

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz:** Erst nachdem der Ausschuß die bezügliche Eisenbahnvorlage durchberathen hatte und der Bericht bereits dem Drucke übergeben war, wurden dem Ausschusse einige dießbezügliche Petitionen überreicht, über welche ich mir zu referiren erlauben werde *(liest)*:

„Die Stadt Klattau überreichte durch den Berichterstatter eine Petition bei dem hohen Abgeordnetenhause, es möge die hohe Regierung veranlaßt werden, die Concessionäre der Pilsen-Klattau-Eisensteiner Bahn zu verhalten, den Bahnhof bei Klattau möglichst nahe an diese Stadt heran zu erbauen.

Da Klattau nach Pilsen die bedeutendste Stadt des westlichen Böhmens ist, so trug der Ausschuß auch dieser Petition, welche erst nach Drucklegung des betreffenden Berichtes hier einlangte, dadurch volle Rechnung, daß er den Antrag stellt:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Petition der Stadt Klattau als vollkommen begründet der hohen Regierung zur eingehenden Prüfung und möglichsten Berücksichtigung vorzulegen.““

Uebrigens hat die Regierung und der Ausschuß auch vor dem Einlangen der Klattauer Petition die Bedeutung der Stadt Klattau voll ins Auge gefaßt und dadurch berücksichtigt, daß es im Eingange des Artikels I heißt: „von Pilsen über Dobřan und Přestitz nach Klattau,“ wodurch wohl klar ausgedrückt ist, daß der Bahnhof bei Klattau möglichst nahe an diese Stadt herangerückt werden müsse.“

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Petition das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche den Antrag des Herrn Berichterstatters, wonach dieselbe der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung zugewiesen werde, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz:** Ferner ist eine Petition der Stadt Neuern eingelaufen, die Eisenbahnlinie von Klattau nach Eisenstein über Neuern zu führen *(liest)*:

„Die in der Petition der Stadt Neuern ausgesprochene Besorgniß ist vollkommen unbegründet, da ja die Regierung selbst in ihrem Berichte die Trace über Neuern ausdrücklich als die richtigste anerkannt und diese Anschauung auch vom Ausschusse vollkommen getheilt wurde. Es ist daher gar kein Zweifel, daß der in der fraglichen Petition gestellten Bitte sicher volle Rechnung getragen wird, und nur um die Stadt Neuern zu beruhigen, stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Petition der Stadt Neuern der hohen Regierung zur sorgfältigen Prüfung und Berücksichtigung zu übergeben.“

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche dem eben vernommenen Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Ritter v. **Streeruwitz:** Ferner ist eingelaufen eine Petition der Gemeinden des Schüttenhofener und Bergreichensteiner Bezirkes in Böhmen um Einbeziehung in das Eisenbahnnetz.

Die Petition der Gemeinden des Schüttenhofener und Bergreichensteiner Bezirkes wurde dem Ausschusse für böhmische Bahnen erst zu einer Zeit zugewiesen, wo selber jene Bahn, in welche die benannten Gemeinden einbezogen werden wollen, bereits durchberathen hatte, wo der bezügliche Bericht bereits vollendet und dem Drucke übergeben war; ich erlaube mir daher im Namen des Ausschusses mündlich über die fragliche Petition zu berichten.

Es ist unleugbar, daß der Schüttenhofener und Bergreichensteiner Bezirk einen großen Theil seines Getreidebedarfes aus den Bezirken Pisek, Strakonitz,

Horazdiowitz bezieht, und zwar bis jetzt nur per Achse, daher schwierig und kostspielig; es ist unleugbar, daß die Fabriken in Schüttenhofen, Klostermühl, Bergreichenstein, Kundritz, Hartmanitz, Schrödersdorf, Maderhäusl, Annathal und viele andere dort situirte Etablissements ohne Bahnverbindung nicht jenen Aufschwung nehmen können, den sie sicher nehmen würden, wenn ihnen durch eine Bahnverbindung die Zufuhr billigerer Kohle statt des theueren Holzes und die billigere Verfrachtung ihrer Erzeugnisse möglich wäre; der Ausschuß sah bei dieser Sachlage das Petit der genannten Bezirke als ein vollkommen gerechtfertigtes an, war jedoch bei dem Umstande, als eine genaue Trace der Linie Klattau-Eisenstein nicht vorlag, nicht in der Lage zu beurtheilen, ob es möglich sein werde, die nachgenannten Bezirke in die Bahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein einzubeziehen, doch hielt er es für seine Pflicht, dahin zu wirken, daß entweder durch Einbeziehung in diese Bahnlinie, oder im Falle dieß nicht thunlich wäre, auf andere geeignetere Weise dem Bezirke Schüttenhofen-Bergreichenstein zu einer Bahnverbindung geholfen werde, und stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Petition der Gemeinden des Schüttenhofener und Bergreichensteiner Bezirkes der hohen Regierung zur eingehenden Prüfung und möglichen Berücksichtigung abzutreten."

(Abgeordneter Dr. Forster meldet sich zum Worte.)

Präsident: Herr Dr. Forster hat das Wort.

Dr. **Forster** *(Böhmen)*: Gestatten Sie mir, meine Herren, nur einige Worte für den Antrag des Ausschusses zu sprechen und denselben Ihnen zur Annahme aufs wärmste zu empfehlen.

Meine Herren! Wer mit den Verhältnissen des Böhmerwaldes nur einigermaßen vertraut ist, wer dieselben aus eigener Anschauung kennt, der wird sich der traurigen Ueberzeugung nicht verschließen können, daß der Böhmerwald bis jetzt sehr stiefmütterlich nach jeder Richtung hin behandelt wurde.

Erst in jüngster Zeit begann es sich zu regen, erst in jüngster Zeit ist Dank der wohlwollenden Intention der hohen Regierung und des hohen Hauses, Dank dem freundlichen Entgegenkommen Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers die Aussicht auf die Herstellung einer Bahn für den Böhmerwald eröffnet worden.

Glauben Sie ja nicht, meine Herren, daß damit den Bedürfnissen des Böhmerwaldes Rechnung getragen ist, denn gerade jener Theil des Böhmerwaldes, in welchem schon vor 70 und 80 Jahren Männer in richtigem Verständniß für den Werth der Wasserkraft industrielle Etablissements gegründet haben, Etablissements, welche heute noch in den Händen derselben Familie sich befinden, welche gegen 700 bis 1000 Arbeiter beschäftigen, gerade dieser Theil blieb bei der letzten Combination unberücksichtigt, ich meine die Bezirke Bergreichenstein, Schüttenhofen und das an Wasserkraft sehr reiche Wottawathal.

Ich will das hohe Haus nicht mit statistischen Daten ermüden, deren sehr viele mir zu Gebote stünden; ich will nur constatiren, daß die Petitionen der Gemeinden des Schüttenhofener, Bergreichensteiner und Neuerner Bezirkes vollkommen gerechtfertigt seien.

Meine Herren! Ich kann nicht umhin, bei diesem Anlasse auch mein Bedauern darüber auszusprechen, daß gerade jener Abgeordnete aus Böhmen, welcher in erster Linie berufen wäre, die Interessen der dortigen Bevölkerung zu vertreten, sich beharrlich weigert, im Reichsrathe zu erscheinen; es wäre ihm vielleicht gelungen, mit beredteren Worten den Wünschen der dortigen Bevölkerung Ausdruck zu geben.

Nun, da dieß einmal nicht der Fall ist, habe ich, der ich mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut bin, mich für verpflichtet erachtet, für die Wünsche der dortigen Bevölkerung einzutreten und die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf diesen Gegenstand zu lenken.

Ich werde aus vollster Ueberzeugung für den Antrag des Ausschusses stimmen und bitte das hohe Haus dringendst, denselben in seiner Gänze anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Der Ausschuß beantragt, daß die Petitionen der Gemeinden des Schüttenhofener und Bergreichensteiner Bezirkes der hohen Regierung zur sorgfältigen Prüfung und möglichen Berücksichtigung abgetreten werden.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde *(180 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Ruß, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribune)*: Der Staatsvertrag, welchen Oesterreich, Ungarn und Sachsen am 24. December 1870 schlossen, verpflich-

tet die österreichische Regierung, im Falle sich Bewerber oder Unternehmer finden sollten, drei Bahnen zu concessioniren, und zwar die Ueberschreitung des Erzgebirges gegen Johann-Georgenstadt, dann jene gegen Freiberg und endlich jene gegen Pirna, und zwar unter solchen Bedingungen, wie sie nach den bestehenden Gesetzen und den allgemein giltigen Vorschriften den gleichzeitig von der österreichischen Regierung concessionirten Eisenbahnen auferlegt zu werden pflegen.

Nun bewirbt sich um die Strecke von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde in der Richtung gegen Freiberg ein sächsisches Consortium.

Die Aenderung der Strecke von Dux nach Freiberg in die Linie von Brüx nach Freiberg erklärte die sächsische Regierung als eine vollgiltige Verpflichtung des Staatsvertrages seitens der österreichischen Regierung.

Es mußte daher der Ausschuß dem Gesetzentwurfe, wie ihn die Regierung vorgelegt hat, mit unwesentlichen Aenderungen seine Zustimmung ertheilen.

Der Ausschuß beantragt daher, das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe über die Bedingnisse und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen und ferner die Petitionen der Stadtgemeinde Oberleutensdorf mit den Gemeinden Wiese, Bettelgrün, Hammer, Schönbach, Oberdorf, Rascha, Zettel und Rauschengrün, der Bergstadt Klostergrab mit der Gemeinde Niklasberg und der Stadtgemeinde Brüx durch die Annahme des Gesetzentwurfes als erledigt betrachten.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und bitte den Herrn Berichterstatter, in der Specialdebatte Artikel I zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 180 der Beilagen).*

Ich habe einen lapsus linguae zu corrigiren. Ich habe früher gesagt „ein sächsisches Consortium". Statt dessen ist zu sagen: „Die privilegirte Prag-Duxer Eisenbahngesellschaft."

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche jene Herren, welche Artikel I annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 180 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel II das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel II annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 180 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so ersuche ich jene Herren, welche Artikel III annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel IV, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 180 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche Artikel IV, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IV, Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit diesem Antrage einverstanden ist *(Zustimmung)*, und ersuche demnach jene Herren, welche das Gesetz in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetze aus 180 der Beilagen.)*

Die Petitionen bilden keinen Gegenstand der Abstimmung.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über den Gesetzentwurf in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Klostergrab an einen geeigneten Punkt der böhmisch-sächsischen Grenze in der Richtung gegen Pirna *(181 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Ruß, auch über diesen Gegenstand zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Dieser Gesetzentwurf, welcher von der hohen Regierung vorgelegt wurde, ist ebenfalls eine Ausführung des früher

schon erwähnten Staatsvertrages zwischen Oesterreich, Ungarn und Sachsen.

Es bewirbt sich in diesem Falle ein sächsisches Consortium um die Eisenbahnstrecke Dux-Pirna.

Auch hier ist die sächsische Regierung von ihrem wörtlichen Rechte aus dem Staatsvertrage abgewichen und hat sich damit einverstanden erklärt, daß der Bau einer Strecke von Brüx, respective Klostergrab, im Anschlusse an die über Klostergrab führende Linie der Brüx-Freiberger Bahn mit der Richtung gegen Pirna als Erfüllung der staatsvertragsmäßigen Verpflichtung gelte.

Die Aenderungen, welche vom Ausschusse an der Regierungsvorlage gemacht worden, sind unwesentlicher Natur und bestehen blos in der näheren Bezeichnung der Trace, sowie der Aequiparirung des Textes mit ähnlichen und vom Ausschusse gleichzeitig berathenen Gesetzentwürfen.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)* Herr Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Wie schon der Herr Berichterstatter bemerkt hat, ist diese Gesetzesvorlage die dritte Vorlage, die in Folge des Staatsvertrages mit dem Königreiche Sachsen vorgelegt wird. Denn auch die Vorlage Johann-Georgenstadt-Karlsbad gründet sich eigentlich auf den Staatsvertrag mit Sachsen.

Wenn nun drei Eisenbahnvorlagen in Folge eines Staatsvertrages in dieses hohe Haus kommen, so wird sich ganz gewiß Jedermann unwillkürlich fragen: Was hat das für einen Grund, daß ein so großer Staat wie Oesterreich kraft eines Vertrages mit einem kleinen Königreiche wie Sachsen verpflichtet ist, drei Eisenbahnconcessionen auf einmal zu bewilligen.

Der bezügliche Staatsvertrag ist abgeschlossen und von Seiner Excellenz dem damaligen Herrn Handelsminister Schaeffle kundgemacht worden. In diesem hohen Hause ist er aber nicht, vorgelegt worden, wahrscheinlich, weil man der Ansicht war, daß mit diesem Staatsvertrage nicht, wie es im Artikel I des Staatsgrundgesetzes §. 11 vorgeschrieben ist, das Reich oder einzelne Theile desselben belastet werden.

Ich bin aber der Meinung, daß, wenn auch die einzelnen Theile des Reiches durch die zwei ersten Concessionen nicht sehr bedeutend, sie trotzdem durch die jetzt in Frage stehende Bahn geschädigt werden und deßwegen möge es mir gestattet sein, diesen so oft citirten Staatsvertrag etwas näher zu beleuchten.

Als es sich Anfangs der Fünfziger Jahre darum handelte, eine Eisenbahn von Zittau nach Reichenberg zu bauen, erbot sich die sächsische Regierung, diesen Bau herzustellen unter der Bedingung, daß man ihr eine jährliche Garantiesumme in Silber bewillige, aber, wohl gemerkt, nicht als Vorschuß, sondern als wirklichen Beitrag und daß man ihr außerdem das Privilegium zusichere, daß während 25 Jahren keine andere Verbindung des Auslandes mit der Stadt Reichenberg hergestellt werden dürfe.

Auf diese Proposition, welche dazumal von dem damaligen sächsischen Minister Baron Beust gemacht wurde, ist die österreichische Regierung eingegangen und der Vertrag wurde abgeschlossen.

Vor zwei Jahren aber glaubte man in der Reichenberger Gegend das Bedürfniß zu haben, daß die Stadt Reichenberg noch durch eine zweite Eisenbahn mit dem Auslande, und zwar mit Görlitz verbunden werden müsse, und dieses Bedürfniß war die Ursache, daß der jetzt österreichische Minister Graf Beust an die sächsische Regierung das Verlangen stellte, das Privilegium, welches im Jahre 1853 gegeben wurde, aufzugeben.

Die sächsische Regierung hat nach langem Drängen endlich eingewilligt, ihr Privilegium aufzugeben. Jedoch, da die sächsische Regierung stets bestrebt ist, auf ihre Landestheile sorgfältige Rücksicht zu nehmen, und nicht allein ihre Staatsbürger, sondern auch jede Unternehmung gegen eine ausländische Concurrenz zu schützen — wie schon ein sehr geehrter Abgeordneter bei einer anderen Gelegenheit vor einigen Tagen hier im hohen Hause hervorgehoben — erklärte die sächsische Regierung, daß sie die Aufhebung des Privilegiums blos dann zugestehen könne, wenn ihr Gegenconcessionen gemacht werden. Sie verlangte als Gegenconcession die Zusicherung der Concessionsertheilung für vier Eisenbahnlinien.

Die erste betraf die Linie von Schandau durch einen Theil des österreichischen Gebietes hinüber nach Sachsen; die zweite betraf die Eisenbahn von Dux nach Pirna; die dritte ist die jetzt angenommene Dux-Freiberger Bahn, die an das Müglitzthal anschließt, um die Bahn auf sächsischem Boden besser legen zu können; endlich die vierte Concession war die Johann-Georgenstadt-Karlsbader Bahn.

Wenn man nun eben den von mir vorerwähnten Geist der sächsischen Regierung kennt, so muß man zu dem Schlusse kommen, daß diese vier verlangten Concessionen einen Werth haben und einen größeren, als das Privilegium, welches man von der sächsischen Regierung aufgegeben wissen wollte, und in der That sind diese vier Concessionen ein ganz erheblicher Hebel, den Gewerbefleiß in Sachsen zu heben, gleichzeitig aber auch leider den in Oesterreich zu schädigen. Denn die Linien Schandau-Sebnitz durch einen Theil des österreichischen Gebietes umgeht die Nordbahn und ist geeignet, alle Frachten und Kohlen, die Elbe abwärts nach Schandau gehen und sonst von der böhmischen Nordbahn theils ins Ausland, in die sächsische Lausitz, theils in das böhmische Nieder-

land geführt werden, vollständig der böhmischen Nordbahn zu entziehen.

Die Dux-Pirnaer Bahn ist bestimmt, die Kohle nach dem ehemaligen Elbestapelplatze Pirna zu führen. Pirna war, ehe die Elbeschifffahrtsacte abgeschlossen wurde, ein Hauptstapelplatz der oberen Elbe. Die Schiffe mußten dort umschlagen. Seit dem Erlasse der Elbeschifffahrtsacte hat dieß aufgehört, und die ganze Elbeschifffahrt hat seit dieser Acte ihren Hauptstapelplatz in Tetschen und Aussig, also in Böhmen.

In Aussig aber wird vorzüglich diese Elbeschifffahrt befruchtet durch die Zufuhr von ungeheueren Massen Kohle.

Die sächsische Regierung trachtet nun, alles Mögliche daran zu wenden, um der ehemals blühenden Stadt Pirna die Elbeschifffahrt wieder zuzuwenden und hat als ganz richtiges Mittel dazu die Dux-Pirnaer Bahn erkannt.

Die dritte Bahn, die durch das Müglitzthal, hat den nämlichen Zweck, nämlich die Abfuhr der Kohle aus den Kohlenbecken aus Böhmen direct nach Sachsen zu leiten, nach Mügeln in Sachsen, es ist zur Hälfte zwischen Pirna und Dresden, und dadurch würde das andere Ziel, Dresden zu einem Emporium des Kohlenhandels zu machen, besser erreicht werden.

Die vierte Bahn, Georgenstadt-Karlsbad, hat zum Zwecke, alle Badereisenden, die Norddeutschland alljährlich zu vielen Tausenden in die böhmischen Bäder sendet, den sächsischen Bahnen zuzuwenden. Denn sobald von Johann-Georgenstadt oder eigentlich von Schwarzenberg über Georgenstadt eine Bahn wird hergestellt sein, wird ein sehr großer Theil, wenn nicht die Gesammtzahl der norddeutschen Badereisenden auf den sächsischen Eisenbahnen über Georgenstadt hereinkommen und dieser Menschenstrom wird den nordböhmischen Bahnen, die von Bodenbach oder Eger aus zu den Bädern gehen, entzogen werden.

Das sind nun die vier Zugeständnisse, welche die sächsische Regierung verlangt und die Wichtigkeit dieser Zugeständnisse scheint auch die damalige Regierung eingesehen zu haben, denn sie hat sich sehr lange gesträubt und lange Verhandlungen angesponnen, um von diesen verschiedenen Concessionen etwas abzuhandeln.

Es ist ihr aber nicht viel gelungen. Blos Eine Linie, die Linie Schandau, fallen zu lassen, wurde die sächsische Regierung vermocht. Die drei anderen Linien hat die sächsische Regierung aufrecht erhalten, und in Folge der Ausführung dieses Staatsvertrages sind die heute in Verhandlung stehenden drei Gesetzesvorlagen eingebracht worden.

Wenn ich nun gegen die beiden vorhergehenden Gesetze eine Einsprache und Bemerkung nicht gemacht habe, war es einerseits, weil wirklich die Gefahr der Schädigung der vaterländischen Interessen nicht in so eminentem Grade vorhanden ist, andererseits aber weil auch die Verbindungen, die bei diesen Bahnen noch dazu kommen, solche sind, die mir dem Staatsvertrage nicht unterworfen zu sein scheinen; denn wenn auch die Befreiung von Stempel und Einkommensteuer in den beiden vorhergehenden Gesetzentwürfen ebenfalls ausgesprochen wird, so ist dieses mehr für die Verbindung in das Inland.

Bei der gegenwärtigen in Verhandlung stehenden Bahn aber, d. i. Klostergrab-Pirna, ist das nicht der Fall. Diese Linie hat weiter gar keinen Zweck, als dem Königreiche Sachsen zu dienen, denn dem Inlande dient sie keinesfalls, weil alle die Ortschaften, die in der Richtung, wie sie Artikel I vorschreibt, liegen, mit alleiniger Ausnahme von Tissa und Peterswald schon von einer Eisenbahn berührt sind.

Andere Ortschaften, wie Graupen, Oberwald, wird es gar nicht mehr viele geben. Es wird vielleicht im Ganzen blos vier oder sechs Ortschaften betragen, die von der Bahn berührt werden, und eben weil der Vortheil blos auf Seite Sachsens und ganz und gar nicht auf Seite Oesterreichs liegt, deßwegen glaube ich, daß hier der Staatsvertrag ganz richtig ausgelegt werden müsse, und daß dieser Bahn Begünstigungen nicht gegeben werden sollen, die nur solchen Bahnen gegeben zu werden pflegen, welche einen wirklichen Vortheil für das Land selbst bieten.

Ich werde mir erlauben, in dieser Beziehung in der Specialdebatte einen Antrag zu stellen, weil neben dem, daß diese Bahn nicht allein blos sächsischen Interessen dient und den österreichischen Interessen gar nicht, sogar österreichische Unternehmungen wesentlich schädigt. Und wenn sie nun noch von den Ausländern betrieben wird, so darf sie gewiß nicht besser gestellt werden, als eine inländische.

Ein Blick auf die Karte wird zeigen, daß diese Bahn zu einem großen Theile ein zweites Geleise der Dux-Bodenbacher Bahn ist, eine Parallelbahn von Klostergrab an bis nach Oberwald und erst von da an sich von der Dux-Bodenbacher Bahn trennt, um nach Sachsen hinüber zu gehen.

Die Dux-Bodenbacher Bahn ist vor drei oder vier Jahren concessionirt worden. Sie hat im vorigen Herbst ihren Betrieb aufgenommen und es wird sehr vieler Anstrengungen bedürfen, um den Verpflichtungen, die sie auf sich genommen, gerecht zu werden.

Kaum daß diese Bahn nun in den Betrieb gekommen, wird ihr durch die Concession eine solche bis ins Mark gehende Concurrenz an die Seite gestellt. Und wenn das in Folge des nicht vom jetzigen Ministerium abgeschlossenen Staatsvertrages nicht verhindert werden kann, sollte doch diese Bahn keine Begünstigungen haben, die zum großen Theile die Dux-Bodenbacher Bahn nicht hat.

Die Dux-Bodenbacher Bahn hat in der Fortsetzung von Ossegg nach Komotau keine Begünstigungen weder hinsichtlich der Stempel- noch der Steuer-

freiheit. Und ich glaube, daß, wenn solche Verhältnisse vorliegen, der Staatsvertrag ganz strenge ausgelegt werden müsse. Denn der Staatsvertrag sagt nicht, wie im Berichte des Ausschusses angezeigt ist, daß eine solche Bahn unter Bedingungen zu ertheilen wäre, welche nicht härter sind als die üblichen. Er lautet anders.

Der Herr Berichterstatter hat bei einer vorhergehenden Gesetzvorlage den Artikel etwas umständlicher bemerkt. Es lautet in demselben: „keine härteren Bedingungen aufzuerlegen, als solche, welche überhaupt den Gesetzen und allgemeinen Vorschriften gemäß den in Böhmen neuerdings erbauten Eisenbahnen auferlegt zu werden pflegen."

Nun ist aber in unserer Gegend neuerdings nur Eine neue Concession ertheilt worden, und zwar ist dieß die Ossegg-Komotauer Bahn, und diese ist ohne alle Begünstigungen gebaut worden.

Nun hat die Staatsverwaltung auch bei dieser Concession ganz recht daran gethan, daß sie ohne alle Begünstigung dieselbe ertheilte. Denn, meine Herren, dort in unserer Gegend, in der Gegend, um welche es sich beim gegenwärtigen Gesetzentwurfe handelt, sind wir in einer ganz anderen Lage als in vielen anderen Gegenden der Monarchie.

Während jetzt eben erst ein geehrter Herr Abgeordneter sich über Benachtheiligung einer Länderstrecke, einer ganzen Gegend beklagte hinsichtlich des Baues von Eisenbahnen, ist bei uns das Gegentheil der Fall. Bei uns beklagt sich die Bevölkerung über zu viele Eisenbahnen. Bei uns beklagt sich der Landwirth, daß er durch die Masse von Eisenbahnen nicht mehr sein Feld bebauen kann, ja bei uns kommt es vor, daß die Kohlengrundbesitzer keine Eisenbahn mehr haben wollen über den Flötz hinweg, wenn nicht für den dadurch zum Abbau gelangenden Kohlenflötz Schadenersatz geleistet wird. Sie wollen um keinen Preis mehr eine Eisenbahn haben, weil sie, wo sie hingehen oder hinblicken, auf Eisenbahnen stoßen.

Es ist dieses ganz natürlich, meine Herren, und Sie werden es begreifen, wenn ich Ihnen sage, daß dort bei uns und gerade da, wo diese Bahn geht, kaum eine halbe Stunde Weges sein wird, wo drei Eisenbahnen zugleich gehen und alle in der nämlichen Richtung. Und dann bedenken Sie, daß zwei von diesen Eisenbahnen noch unzählige Zweigbahnen bekommen, um sich noch mehr auszubreiten, und dann werden Sie die Angst der Bevölkerung begreifen, wenn wieder eine Eisenbahn in dieser Gegend bewilligt werden wird. *(Widerspruch links.)* Ja, ja, es ist wirklich so, meine Herren! *(Heiterkeit.)* Der Motivenbericht der Regierung gesteht es ja selbst. Er sagt, daß nach Dux die Bahn zu führen ganz unmöglich wäre, weil schon acht Bahnästungen in diesem kleinen Orte zusammenkommen und technische und ökonomische Rücksichten es absolut nicht zulassen, daß die Bahn nach Dux geführt werde. So ist es, meine Herren, es hat zwar Ihre Heiterkeit erregt, aber in dieser Lage ist die dortige Gegend. Wenn nun das der Fall ist, dann glaube ich, sollte man eine neue Eisenbahn, die noch dazu blos sächsischen Interessen dient, wenn man sie überhaupt schon nicht umgehen kann, nicht noch mit Begünstigungen ausstatten. Man kann sie bewilligen, aber nur unter solchen Bedingungen, unter denen man die Strecke Ossegg-Komotau concessionirt hat, nämlich ohne jede Begünstigung.

Und nicht allein das wird die hohe Regierung im Auge haben müssen. Es ist wohl ohne Zweifel und man wird, wenn man einigermaßen mit Unbefangenheit und mit Ernst unser böhmisches Eisenbahnwesen und dessen Entwicklung betrachtet, zur Ueberzeugung kommen müssen, daß bei dem Concessionswesen im nördlichen Böhmen von der zeitherigen Uebung wird abgegangen werden müssen, will man nicht eine maßlose Krisis heraufbeschwören, die Hunderte und Tausende um ihr Vermögen bringt. Es ist in neuerer Zeit sogar der Umstand, daß eine Bahn nicht garantirt ist, geltend gemacht worden, um eine größere Reclame für diese Bahn zu erzielen, und ich muß gestehen, diese Reclame hat Erfolg gehabt. Man muß immer berücksichtigen, daß, wenn eine Bahn nicht garantirt ist, namentlich die ersten Jahre ihres Betriebes nicht das Nöthige abwerfen wird, um die Verbindlichkeiten, die nothwendigerweise eine solche Bahn auf sich nimmt, zu erfüllen. Aendert man nun bei den nicht garantirten Bahnen im nördlichen Böhmen den Grundsatz der Dreifünftel-Prioritäten und Zweifünftel-Actien zur Instruirung einer Bahn nicht, so ist es ganz natürlich, daß die Prioritäten wahrscheinlich, wenigstens in den ersten Jahren, bei den meisten Bahnen zum Theile nicht gezahlt werden.

Da wird sich doch die hohe Regierung wohl die Frage vorlegen müssen, ob sie die Prioritätensumme erniedrigen, das Verhältniß gegenüber den Actien anders gestalten oder darauf dringen soll, daß die Actienausgabe bei nichtgarantirten Eisenbahnen niemals unter Pari stattfinde, damit nicht zu Gunsten des Actiencapitals das Prioritätencapital zu groß werde.

Ich bemerke dieß blos, weil sich mir eben dieser Gedanke unwillkürlich aufdrängt, wenn ich sehe, was ich auch dem hohen Hause schon auseinandergesetzt habe, in welcher Lage nämlich die dortige Gegend hinsichtlich der Anlage der Eisenbahnen ist.

Es kann eine solche Maßregel der Regierung, eine solche Beaufsichtigung allerdings nur in solchen Gegenden stattfinden, in denen eben das Bedürfniß nach dem Communicationsmittel der Eisenbahnen vollständig befriedigt ist, und das ist bei uns der Fall. Es wird ganz gewiß nur von den besten Folgen begleitet sein, wenn die Regierung bei der Ertheilung von weite-

ren Concessionen in dieser Gegend so vorsichtig wie möglich ist.

Ist nun bei der gegenwärtigen Gesetzesvorlage keine Möglichkeit, etwas Anderes zu thun, als sie zu genehmigen, weil sie auf einem Staatsvertrage beruht, so sollte doch eine Concession nur unter solchen Bedingungen gegeben werden, die keine Begünstigung enthalten, und ich werde mir erlauben, wie ich schon früher zu erwähnen die Ehre hatte, in der Specialdebatte einen dießbezüglichen Antrag zu Artikel I zu stellen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Schönbach meldet sich.)* Herr Schönbach hat das Wort.

Abgeordneter **Schönbach** *(Bukowina)*: Ich erlaube mir gegenüber den Ausführungen des Herrn Vorredners die unveränderte Annahme des vom Ausschusse vorgelegten Antrages zu empfehlen.

Mir sind die Verhältnisse jenes Theiles des Erzgebirges, durch welchen die beantragte Eisenbahn geführt werden soll, persönlich näher bekannt. Dieser Theil des Erzgebirges war ehemals durch die von Teplitz nach Dresden führende Commercialhauptstraße sehr belebt; namentlich war der ausgebreitete, sehr zahlreich bevölkerte Grenzort Peterswalde einer der bedeutendsten Verkehrsorte, die größte Poststation und Zollstätte an der böhmisch-sächsischen Grenze und in Folge des lebhaften Verkehres auch ein sehr wohlhabender Ort.

Seit dem Bestande der Eisenbahn im Elbethale von Dresden nach Bodenbach ist der ganze Verkehr über diesen Theil des Erzgebirges ins Stocken gerathen und in Folge dessen der Wohlstand sehr bedeutend gesunken.

Diese Gegend kann sich nur erholen und wieder productiver und vermöglicher werden, wenn der abgeschnittene Verkehr wieder hergestellt wird. Das aber kann nur durch die Annahme des gegenwärtigen Ausschußantrages geschehen, wenn nämlich die projectirte Eisenbahn in der vom Ausschusse beantragten Richtung und unter den von ihm beantragten Modalitäten geführt wird.

Es ist aber auch im Gegensatze zu den Ausführungen des Herrn Vorredners von volkswirthschaftlichem Belange, daß den von der Natur so karg bedachten Erzgebirgsgegenden in Etwas unter die Arme gegriffen wird, was namentlich dadurch geschehen kann, daß sie dem regeren Verkehre ebenfalls zugeführt und das Erwerbsleben, namentlich die Leinen- und Wollweberei und die Metallfabrikation gehoben und ihnen überhaupt die aus dem Verkehre resultirenden Erwerbsquellen eröffnet werden.

Das beabsichtigen auch die Petitionen, welche aus jener Gegend dem hohen Hause vorliegen, und welche deßhalb wohl einiger Berücksichtigung werth sind.

Wenn nun auch — um einigermaßen in die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners einzugehen — das wohlhabende und so gesegnete Elbethal mit dem freundnachbarlichen, aber mageren Gebirgslande einige Vortheile des Verkehres theilen würde, so würde das allerdings dem hilfsbedürftigen Gebirgslande einigermaßen zur Erleichterung seiner Existenz dienen, andererseits aber dem wohlhabenden Elbethale keinen fühlbaren Eintrag thun.

Ich unterstütze daher aus volkswirthschaftlichen und Billigkeitsrücksichten den vorliegenden Antrag des Ausschusses und empfehle ihn dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Ich fühle mich als Obmann des Ausschusses verpflichtet, soweit eben die Bemerkungen meines geehrten Collegen Wolfrum sich auf den vorliegenden Gegenstand einerseits und soweit sie sich auf die Generaldebatte andererseits beziehen, Einiges zu erwidern.

Denn Manches, was man vorgebracht hat, scheint mir an dieser Stelle, wo es sich um die Concessionirung einer Eisenbahn in einer Länge von beiläufig vier Meilen handelt, weniger am Platze; vielleicht würde das für andere Bahnen, die wenigstens fünfmal so lang sind, eher am Platze sein.

Aber für die vorliegende Frage stellt sich die Sache einfach so und mußte auch vom Ausschusse so behandelt werden.

Die österreichische Regierung hat sich durch Staatsvertrag vom 24. December 1870 verpflichtet, zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn zwischen Pirna und Dux die erforderliche Concession zu ertheilen, und zwar hat die österreichische Regierung sich dazu nicht verpflichtet, ohne dafür ein werthvolles Aequivalent von der sächsischen Regierung zu erlangen.

Bekanntlich war nämlich die österreichische Regierung durch einen früheren — meines Erachtens allerdings in keiner Weise zu rechtfertigenden oder auch nur zu entschuldigenden — Vertrag vom 24. April 1853 verpflichtet, durch fünfundzwanzig Jahre keinen Bahnanschluß der Stadt Reichenberg an sächsische oder preußische Eisenbahnen zu gestatten.

Darin liegt wohl das Colossalste, was wir in der Geschichte der österreichischen Verträge und Eisenbahnen erfahren haben, um so mehr, wenn man bedenkt, daß in diesem nämlichen Vertrage Oesterreich außerdem noch Zugeständnisse der sächsischen Regierung machte, nämlich die Garantie der

Eisenbahn Zittau-Reichenberg. Und was noch mehr ist, daß, wie erzählt wird, die sächsische Regierung diese Concession gar nicht verlangte, sondern ihr von der damaligen österreichischen Regierung aus Uebelwollen in anderer Richtung angetragen wurde. Diese außerordentlich drückende, für die Entwicklung Reichenbergs höchst lästige Vertragsbestimmung bestand und es handelte sich darum, dieselbe los zu werden. Dafür mußte Oesterreich Verpflichtungen auf sich nehmen. Von Sachsen wurden — wie der geehrte Herr College Wolfrum angeführt hat — allerdings vier Bahnanschlüsse verlangt: Johann-Georgenstadt-Karlsbad, Pirna-Dux, Dux-, eigentlich Brüx-Freiberg, welch letzterer eben angenommen wurde, und die vierte Linie Schandau-Sebnitz, von welcher der geehrte Herr Abgeordnete auch gesprochen hat und deren sehr bedeutungsvolle Geschichte ich hier auch erwähnen möchte.

Es hat der damalige Herr Minister des Aeußern diesen Vertrag nicht abgeschlossen, ohne die Vertreter jener Gegenden und die Vertreter der Schifffahrtsinteressen, sowie jene der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer vernommen zu haben, und ich glaube, einige von den Herren, die dabei betheiligt waren, persönlich zu kennen. *(Heiterkeit.)*

Man hatte das Streben, um jeden Preis die Linie Schandau-Sebnitz nicht zu Stande kommen zu lassen, und weil sie nicht zu Stande kommen sollte, wurden die drei anderen Bahnanschlüsse zugestanden, darunter Pirna-Dux. Gewiß wäre es gut gewesen, aus manchen Gründen, die der Herr Abgeordnete angeführt hat, wenn man Pirna-Dux nicht zugestanden hätte. Man hat es aber zugestanden, wodurch allerdings Schandau-Sebnitz vereitelt wurde.

Ich, der ich die Verhältnisse und diese Gegend ziemlich genau kenne, habe die Herren alsbald aufmerksam gemacht, sie würden diesen Beschluß bereuen, denn Schandau-Sebnitz würde unter allen Verhältnissen gebaut werden, eine Voraussage, die sich nach kurzer Zeit sicher bewährt hat, denn gerade die böhmische Nordbahngesellschaft hat sich die Ermächtigung geben lassen, bei der sächsischen Regierung um Erbauung der Linie Schandau-Sebnitz anzusuchen, und zwar schon nach zwei Jahren, nachdem man zwar diese Linie vereitelt, aber in die Linie Pirna-Dux eingewilligt hat. *(Rufe links: Hört!)*

Das sind Thatsachen, die Niemand in Abrede stellen kann, die ein objectiver ruhiger Beurtheiler vorhersehen und vorhersagen konnte.

Nun steht die Sache so: Jetzt ist man der sächsischen Regierung gegenüber verpflichtet, Pirna-Dux zu concessioniren. Die Gründe, die der Herr Abgeordnete Wolfrum angeführt hat, machen es allerdings besonders wünschenswerth, daß diese Linie nicht von Dux ausgeführt werde, einer Stadt, die schon acht Eisenbahnanschlüsse hat, wie aus der Regierungsvorlage hervorgeht, was sehr natürlich ist, weil sie im Centrum unermeßlichen Kohlenreichthum birgt, welches zu erreichen für jede Eisenbahn von größtem Vortheil ist. Wir sehen daher, daß alle böhmischen Eisenbahnen gestrebt haben, nach Dux zu kommen und die sächsische Regierung sich eben deßhalb Dux-Pirna und Dux-Freiberg ausbedungen hat. Nun treten, wenn an einem Orte, wo ein solcher Kohlenreichthum ist und wo zahlreiche Eisenbahnen ohnehin zusammentreffen, wenn daselbst noch zwei weitere Eisenbahnen einmünden sollten, jene Nachtheile ganz sicher ein, nämlich die Nachtheile bei Ausbeute der Kohlenflötze, von denen der geehrte Herr Abgeordnete gesprochen hat.

Aber die sächsische Regierung hätte auf ihrem Schein bestehen und verlangen können, daß sowohl die Linie von Pirna als auch von Freiberg in Dux einmünde.

Wenn nun die österreichische Regierung veranlaßt hat, nicht von Dux nach Freiberg, sondern von Brüx nach Freiberg und abermals nicht von Dux nach Pirna, sondern von Klostergrab nach Pirna zu bauen, so ist das schon immerhin vortheilhafter, denn dazu die sächsische Regierung zu bestimmen, daß sie in die Dux-Bodenbacher Linie einmünde, ist begreiflicher Weise nicht möglich, da sich die sächsische Gesellschaft dazu nicht herbeilassen wollte, aus Gründen, die ich nicht näher auseinanderzusetzen brauche, da sie jeder Eingeweihte ohnehin kennt.

Man ist also verpflichtet, die Concession zu gewähren von Klostergrab nach Pirna, und ich muß dieß für vortheilhaft ansehen gegenüber dem, wenn man genöthigt wäre, die Linie Dux-Pirna zuzugestehen. Das wird wohl auch der Herr Abgeordnete Wolfrum nicht in Abrede stellen.

Man muß aber Verträge auch bona fide erfüllen und es ist meines Erachtens keine so enorme Begünstigung, die hier zugestanden werden soll, eine Steuerfreiheit von nicht einmal 10 Jahren, bei einer Bahn, welche eine auswärtige Gesellschaft baut, und die — die sächsischen Voranschläge sind gewiß nicht übertrieben gemacht — 750.000 Thaler effectiv per Meile kostet bei einer Bahn, welche denn doch auch für uns ein Interesse hat. Denn nicht das ist für den Kohlenproducenten an sich von Vortheil, daß die Kohlen möglichst lange auf inländischen Bahnen verführt werden, sondern für den Kohlenproducenten liegt schon darin ein Vortheil, daß ihm ein größerer Absatz ermöglicht wird. Wenn nun 30 Millionen Centner Kohlen ausgeführt werden, so ist das kein Nachtheil für das Land, wenigstens kommt sehr viel Geld ins Land; und je mehr Bahnen sind, die ins Land führen, desto mehr Kohlen werden ausgeführt und desto mehr Kohlengruben werden der Ausfuhr zugänglich.

Ich kann also nicht zugeben, daß im Baue dieser Eisenbahn blos Nachtheil für uns liege, wenn ich auch sehr gerne zugebe, daß der größere Vortheil auf Seite Sachsens ist, und daß man jenen Anschluß

zumal nicht so leicht hätte zugeben sollen, und namentlich nicht gegen Aufgabe eines anderen Anschlußpunktes, der in der Folge doch gewährt wurde.

Wenn nun aber Verträge, und zwar bona fide erfüllt werden müssen, so ist kaum in Abrede zu stellen, daß das Minimum von Concessionen, welche man den böhmischen Bahnen unter viel weniger schwierigen Verhältnissen bietet, doch auch hier gemacht werden müsse, und zwar umsomehr, als, wie aus den Voracten hervorgeht, der ganze Betrieb auf dieser Bahn jedenfalls einer österreichischen Gesellschaft überlassen werden soll, worauf die österreichische Regierung bestanden hat und weil ja im Grunde der Einkommensteuerpflichtige doch derjenige sein wird, der den Betrieb hat, und es somit immerhin gewissermaßen eine österreichische Gesellschaft ist, der die Begünstigungen zugestanden werden sollen.

Wenn aber der Herr Abgeordnete sagt, es gebe dort in der Gegend Bahnen, die gebaut wurden ohne alle Begünstigung, so muß ich zweierlei bemerken. Er meint nämlich die Eisenbahn Komotau-Dux-Bodenbach. Bei derselben muß man zwei Strecken, Dux-Bodenbach und Dux-Komotau unterscheiden. Bezüglich der Strecke Dux-Bodenbach ist seine Behauptung nicht richtig, denn diese Strecke genießt eine viel längere, wenn ich nicht irre, eine dreißigjährige Steuerfreiheit; bezüglich der Strecke Dux-Komotau ist seine Bemerkung richtig, allein das rührt aus ganz eigenen Gründen her. Diese Strecke Dux-Komotau wollte um jeden Preis von der Eisenbahngesellschaft Dux-Bodenbach gebaut werden. Die Gründe brauche ich nicht näher auseinanderzusetzen. Die Aussig-Teplitzer Linie wollte aber die Dux-Bodenbacher Linie nicht in ihr Revier kommen lassen und wollte daher diese Linie selbst bauen. Obschon sie also selbst eine Linie Dux-Komotau hat, wollte sie sich doch selbst eine Parallelbahn bauen. Nun begann ein gegenseitiges Licitiren, und so wurde die Linie Dux-Komotau ohne Steuerbefreiung gebaut. *(Heiterkeit.)* Der Herr Abgeordnete Wolfrum möge nur Jemanden stellen, der die Linie Dux-Pirna ohne Steuerbefreiung bauen will, so wird ihm gewiß die Concession ertheilt werden, aber er soll nur Jemanden finden!

Uebrigens weiß ich nicht, wie das eigentlich mit den letzten Aeußerungen des Abgeordneten Wolfrum übereinstimmt, worin er gewarnt hat vor zu vielen Eisenbahnconcessionen und auseinandergesetzt hat, welch nachtheilige Folgen es hat — ob dann gerade wieder auf die Linie Dux-Bodenbach hätte hingewiesen werden sollen. Ich glaube kaum *(Heiterkeit)*, daß diese Linie unbedingt als Muster für künftige Eisenbahnconcessionen gelten könne.

Wenn ich nun alles das erwäge, wenn ich erwäge, daß man jetzt etwas nicht mehr ungeschehen machen kann, wozu man früher seine Zustimmung gegeben hat, daß man daher durch Staatsvertrag verpflichtet ist, die Linie Klostergrab bis zur sächsischen Grenze zu gestatten, daß es für die betreffende Gegend, wie der Abgeordnete Schönbach angeführt hat, immerhin ein Vortheil ist und auch für Oesterreich insofern als eine so theure Bahn mit ausländischem Gelde gebaut wird, wenn man ferner nicht in Abrede stellen kann, daß das Erlangen der Braunkohle wesentlich im sächsischen Interesse, der Verkauf derselben aber doch auch im österreichischen Interesse gelegen sein wird, daß ferner die Begünstigungen, welche gewährt werden sollen bei einer der schwierigsten und theuersten Bahnen — denn die Ueberseţung des Erzgebirges bei einer Bahnlänge von vier Meilen macht wohl die Strecke zu einer der schwierigsten und theuersten — nur bestehen in der Steuerbefreiung in der Dauer von zehn Jahren vom Tage der Concessionsertheilung, daher effectiv in der Dauer von acht Jahren und dabei die Eisenbahn trotz der geringen Begünstigungen wahrscheinlich vollkommen solide hergestellt wird, so glaube ich, daß der Ausschuß nicht anders konnte, als die Regierungsvorlage mit jener Modification, daß die Steuerbefreiung schon vom Tage der Concessionsertheilung auf zehn Jahre zu lauten hat, zur Annahme zu empfehlen, weil die Regierung der sächsischen Regierung gegenüber zur Concessionsertheilung verpflichtet ist und Verträge bona fide erfüllt werden müssen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Wolfrum meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Es wird mir wohl gestattet sein, auf die Ausführungen meines sehr geehrten Herrn Vorredners einiges zu erwidern. Er hat zwar viel vorgebracht, was ich ebenfalls schon gesagt hatte, aber er hat etwas behauptet, welches leicht gedeutet werden könnte, als wenn eben ich als der Anreger dieser Sache darunter verstanden sei. Er hat seine Auseinandersetzung damit begonnen und den Werth darauf gelegt, zu betonen, daß man eben die Linie Dux-Pirna bewilligt hat, und daß es an der Zeit gewesen wäre, diese Linie nicht zu bewilligen als die Verhandlungen stattfanden. Ja, haben denn wir sie bewilligt? *(Heiterkeit.)* Die Vertreter, die bei dieser Gelegenheit befragt worden sind — der Herr Vorredner ist bei diesen Verhandlungen nicht dabei gewesen — aber Alle, die dabei gewesen sind, wissen, daß die beiden Vertreter — und das war mein geehrter College Dr. Klier und ich, die wir zur Verhandlung vom Ministerium zugezogen wurden — sich aufs entschiedenste nicht allein gegen Schandau, sondern auch gegen Dux-Pirna ausgesprochen haben, und daß wir gesagt haben: Wenn ja Opfer gebracht werden müssen, so könnte es die

Müglitzthallinie sein. Aber die Linie Dux-Pirna haben wir immer als den Ruin der böhmischen Schifffahrt hingestellt. Wir haben aber auch die Mittel angedeutet, um diesen großen Vortheil, den man in Reichenberg zu erreichen glaubt, auch zu erreichen, ohne daß man drei oder vier solche Concessionen als Gegenwerth hätte hingeben müssen. Man durfte blos einfach, wenn schon ein Privilegium strenge gedeutet ward, solange warten mit dem unmittelbaren Anschlusse an Reichenberg, bis die 25 Jahre abgelaufen waren. Man konnte deßhalb die Bahn von Görlitz über Friedland doch bauen; aber man mußte nicht gerade jetzt in Reichenberg einmünden. Wenn sie etwas unterhalb oder oberhalb eingemündet hätte, so hätte man keine Concession den Sachsen zu geben gebraucht. Das war unsere Ansicht und alle Herren, die dazumal dabei gewesen sind, werden dieß bestätigen können. Wir haben nun und nimmermehr zugegeben, daß die Linie Dux-Pirna gebaut werden sollte.

Der Vorwurf, den der verehrte unmittelbare Herr Vorredner auf Diejenigen, die dieß zugestanden haben, geworfen hat, trifft nicht uns, er trifft — ich weiß nicht wen *(Heiterkeit)*, und Denjenigen, der den Vertrag abgeschlossen hat, als dessen Resultat jetzt diese von ihm selbst als schädlich anerkannte österreichische Bahn gebaut werden muß.

Der Herr Vorredner hat dabei ganz übersehen, daß ich mich gegen den Bau der Bahn gar nicht ausgesprochen habe; ich habe ja gesagt, sie ist eine Nothwendigkeit, ich habe blos dagegen gesprochen, daß man einem solchen Baue noch Begünstigungen gewährt. Daß die armen Sachsen eine Bahn so theuer bauen und 750.000 Thaler aufwenden müssen, das soll uns veranlassen, ihnen Stempel und Gebühren zu schenken und zehnjährige Steuerbefreiung zu bewilligen? Ja, wenn sie diese Bahn in ihrem Interesse für wichtig halten, so müssen sie 750.000 Thaler aufwenden. Aber dieser große Aufwand und die vielleicht mögliche, ganz ungemein sorgfältige Ausführung dieses Baues — obgleich auch in Sachsen schon manchmal etwas eingefallen ist *(Heiterkeit)* — das kann uns wirklich nicht veranlassen, Begünstigungen aus unserem Säckel zu geben, und dagegen war meine ganze Argumentation gerichtet, daß man dieser schon an und für sich schädlichen Linie seitens des österreichischen Staates noch Begünstigungen gibt. Ich wenigstens lege den bezüglichen Artikel so aus, daß das, was neuerdings geschehen ist, auch Anwendung finden kann auf die Dux-Pirnaer Bahn, und neuerdings ist eine solche Bahn ohne irgend eine Begünstigung bewilligt worden.

Die Art und Weise, wie diese Concession der Dux-Bodenbacher Bahn zu Stande kam, thut hier gar nichts zur Sache; das einfache Factum, daß hier eine Bahn ohne irgend eine Begünstigung gebaut worden ist, steht fest und darauf kann sich die Staatsverwaltung berufen, wenn sie auch der Dux-Pirnaer Bahn keine Begünstigung gibt.

Ich glaube auch, daß meine weiteren Ausführungen hinsichtlich der Prioritäten- oder Actienausgabe doch einigermaßen Zusammenhang haben mit dieser Frage, wenn sie auch vielleicht das hohe Haus ermüdet haben.

Wenn man so viele Bahnen hat, daß es, wie der Herr Vorredner selbst zugesteht, in der Gegend von Dux — und er wie ich haben von der Niederung der dortigen Gegend gesprochen — nicht mehr möglich ist, mit einer Bahn hineinzukommen *(Heiterkeit)*, soll man da noch Begünstigungen geben?

Ich glaube, meine Reflexionen über die Leichtigkeit der Geldbeschaffung sind ganz am Platze gewesen, und werden vielleicht zu denken geben, und ich hoffe, es werden diese Gedanken nicht auf ganz unfruchtbaren Boden gefallen sein.

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete Schönbach für den Ort Peterswalde plaidirt, so finde ich das vollständig begreiflich; das ist eine kleine Stadt, obgleich es blos ein Dorf ist *(Heiterkeit)*, welches durch die Veränderungen der Communicationen schwer gelitten hat. Es ist jetzt vollständig außer Verkehr gesetzt, und es wird vielleicht jetzt möglich sein, durch eine Grenzstation einigermaßen Verkehr in diesen betriebsamen Ort wieder zu bringen. Das ist aber, meine Herren, wie ich auch schon gesagt habe, neben dem anderen im Berichte oder im Gesetzentwurfe angeführten Orte Tissa der einzige Ort, der neuerdings von der Eisenbahn berührt wird.

Die anderen Orte haben alle schon zwei Eisenbahnen, denn auch Graupen hat zwei Eisenbahnen; wenn man annimmt, daß in einer Entfernung von einer halben Stunde die Linien Dux-Bodenbach und Aussig-Teplitz vorbeiführen. Hohenstein, Kulm und alle Orte, die dort sind, haben alle Eisenbahnen, und werden nun eine dritte Eisenbahn bekommen und die Eisenbahnen werden dort, von der romantischen Gegend des Kulmer Schlachtfeldes *(Heiterkeit)* aus gesehen, ausschauen wie Terrassen, es werden diese Eisenbahndämme dastehen wie Weinfelder, die in diesen Gefilden des Erzgebirges angelegt sind.

Ich kann aber nur schließen, indem ich das hohe Haus um Verzeihung bitte, es so lange gelangweilt zu haben. Gegen die Anlage dieser Bahn, weil sie auf einem Staatsvertrage beruht und gebaut werden muß, habe ich gar nichts eingewendet, ich habe blos argumentirt, daß man, wenn die Bahn fremden Interessen — zumal in dieser Gegend schon ungeheuer viel in dieser Richtung geschehen ist — dienen soll, nicht nöthig habe, einer solchen Bahn Begünstigungen zu geben.

Es würde zu weit führen, auf die übrigen von den geehrten Herren Vorrednern vorgebrachten Bemerkungen zu antworten. Ich werde aber vielleicht noch

bei Artikel I Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, die Generaldebatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Die Schlußworte des unmittelbaren Herrn Vorredners berechtigen mich wohl, auf seine Argumente erst dann zu antworten, wenn er seinen angekündigten Antrag dem hohen Hause vorgelegt haben wird. Ich verzichte daher in der Generaldebatte auf das Wort.

Präsident: Ich bitte demnach in der Specialdebatte Artikel I zu lesen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 181 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu Artikel I zu sprechen?

(Abgeordneter Wolfrum meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen):* Das hohe Haus möge entschuldigen, wenn ich noch für wenige Augenblicke die Aufmerksamkeit desselben in Anspruch nehme.

Mein Antrag geht dahin, daß Artikel I in folgender Fassung angenommen werde *(liest):*

„Die Regierung wird ermächtigt, die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung von Graupen, Oberwald und Tissa mit der Grenzstation in Peterswald zu ertheilen."

Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß durch diesen meinen Antrag die drei folgenden Alineas wegfallen, daß zwar die Eisenbahn concessionirt wird, aber ohne jede Begünstigung.

Der Vorgang ist, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, kein neuer, denn die Dux-Bodenbacher Bahn hat ihre Concession von Ossegg nach Komotau im vorigen Jahre auch ohne alle Begünstigung erhalten. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß die Dux-Bodenbacher Bahn an und für sich keine Steuerbefreiung habe, sondern ich habe ausdrücklich gesagt, daß sie die Concession von Ossegg nach Komotau so erhalten habe, und daß damit ein Präcedens geschaffen sei.

Nun möchte ich zur Begründung dafür, daß man dieser Bahn keine weitere Begünstigung zuwenden soll, auf die dortigen Verhältnisse aufmerksam machen, um zu erhärten, daß, wenn eine Bahn den österreichischen Interessen voraussichtlich — denn apodictisch kann das Niemand sagen — so großen Schaden zufügen kann, man nicht dazu noch hilfreiche Hand bieten soll.

Wie schon erwähnt wurde, ist das Durer Becken, welches sich eigentlich von Komotau bis herunter nach Karbitz erstreckt, ungemein reich an Kohlen, die ihre Verbreitung vorderhand leider weniger im Inlande, als ganz vorzüglich im Auslande finden.

Die große Menge dieser Kohlen wird aber bis jetzt größtentheils, solange die Aussig-Teplitzer Bahn allein existirte, auf dem Wege von Aussig ins In- und Ausland transportirt.

Seit zwei oder drei Jahren ist aber durch theils fertig gestellte, theils in Angriff genommene neue Bahnen eine sehr große Anzahl von Bahnen da, die dieses Product der Bergwerke zu verführen bereit sind. Die Bahnen sind schon verlegen um die Fracht, denn die Kohlenproduction kann nicht mit gleichem Eifer nachkommen. Zeither aber war die Production eine ziemlich ansehnliche, wenn auch noch nicht ganz hinreichende, um die Communicationsmittel, die die neueste Zeit geschaffen hat, zu speisen.

Die Aussig-Teplitzer Bahn, als die bis jetzt wenigstens einzige Vermittlerin dieses Kohlenhandels, hat im vorigen Jahre 27 Millionen Centner Kohle verführt, so ziemlich die ganze Production der dortigen Gegend. Von diesen sind im vorigen Jahre sechs Millionen Centner per Schiff in das Ausland gegangen, vor zwei Jahren sind aber sieben Millionen Centner per Schiff ins Ausland geführt worden, und sind jährlich in Aussig zwischen 3000 und 4000 Schiffe, welche diese Kohlenmasse größtentheils nach Magdeburg, Dresden und zum Theile auch nach Wittenberge transportiren. Ein Blick auf die Karte lehrt deutlich, daß, wenn die Dux-Pirnaer Bahn ausgeführt werden wird, größtentheils die per Schiff zu verführende Kohle in Pirna wird geladen werden, und die ganze böhmische Elbe von der Grenze bis Aussig wird dadurch einen ganz empfindlichen Schaden leiden. Was aber das zu bedeuten hat, wenn die Elbeschifffahrt in dieser Richtung geschädigt wird, will ich noch dadurch stützen, daß nicht allein die Fracht der Kohle zu berücksichtigen kommt, die die Schifffahrt nährt, daß vielmehr ganz vorzüglich in Berücksichtigung kommt, daß man, wenn viele Kohlenschiffe in Aussig auf der böhmischen Elbe verkehren, auch die Retourfracht von Hamburg viel billiger ist, daß, wenn eine große Auswahl böhmischer Schiffe in Magdeburg immer versammelt ist und das Bestreben hat, nach Aussig wieder zurückzukommen, auch alle Magdeburger Fracht dadurch eine billigere sein wird, als wenn diese Kohlenschiffe von Pirna weggehen und kein Bestreben haben, nach Oesterreich wieder zu kommen.

Nicht allein, daß die Schifffahrt in der Thalfracht geschädigt wird, auch diejenigen Unternehmungen, welche auf Bezüge aus Hamburg angewiesen sind, werden durch die theuere Fracht einen wesentlichen Schaden erleiden. Daß die Dux-Pirnaer Bahn, wenn sie in Betrieb kommt, ganz bestimmt die böhmische Elbeschifffahrt in Kohle einen bedeutenden Abbruch verursachen wird, liegt auf der Hand.

Wir können es nicht ändern, denn der Staatsvertrag existirt einmal; aber man sollte es nicht noch mehr unterstützen, und deßhalb erlaube ich mir den Antrag zu stellen, der die Bahn durchaus nicht in Frage stellt, sondern der blos verhindert, daß aus dem österreichischen Staatssäckel zu Gunsten der sächsischen Industriellen noch etwas geleistet wird. Denn, meine Herren, glauben Sie nicht, daß die Duxer Kohlengewerke Noth haben, ihre Kohle anzubringen und daß deßwegen nach Freiberg oder Pirna gebaut werden müsse. Soviel, wie nur herauskommt, wird auf den jetzt bestehenden Bahnen verfrachtet, und wenn auch nicht mehr eine solche Kohlennoth, wie sie im vorigen Winter war, existirt, so verhält es sich doch immer noch so, daß kein Kohlenhändler oder Kohlenproducent in Verlegenheit gerathen wird, sein Product anzubringen, da rechts und links, nördlich und südlich Bahnen genug vorhanden sind, als daß noch eine concessionirt werden soll, welche nebst anderen Schäden der böhmischen Elbeschifffahrt einen bedeutenden Nachtheil bringt.

Ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Ich werde bezüglich des Antrages, obwohl ich über die Abstimmung hierüber nicht in Zweifel bin, die Unterstützungsfrage stellen. Der Antrag geht dahin: *(Liest denselben.)*

Ich bitte jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist nicht hinreichend unterstützt, er entfällt demnach.

Wünscht noch Jemand über Artikel I das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ist die Debatte geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Der Umstand, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum von dem hohen Hause nicht unterstützt wurde, enthebt mich wohl der Pflicht, mich mit demselben zu beschäftigen. Allein auf einige Argumentationen des Herrn Abgeordneten bin ich gezwungen zurückzukommen, und auch aus dem Grunde, weil ich die Ehre habe, im böhmischen Landtage gerade jenen Wahlbezirk zu vertreten, durch welchen die Bahn führen soll, und gleichzeitig, weil auch die Interessen der Schifffahrt mir eben so nahe gehen, wie dem Herrn Abgeordneten Wolfrum.

Der Herr Abgeordnete hat in seiner etwas posthumen Argumentation eigentlich gegen den Vertrag, gegen die Ausführung des Vertrages und geradezu gegen jede Ueberschreitung des Erzgebirges durch eine Bahn auf Grund dieses Vertrages gesprochen. Denn der Staatsvertrag, wie er lautet, muß nicht nur bona fide ausgelegt werden, sondern auch nach den gewöhnlichen Begriffen juristischer Auslegung. Es heißt in diesem Staatsvertrage, daß die Bedingungen keine härteren sein dürfen, als solche, welche überhaupt den Gesetzen und allgemeinen Vorschriften gemäß den in Böhmen neuerdings gebauten Eisenbahnen auferlegt zu werden pflegen.

Es ist daher im Berichte des Ausschusses vollkommen richtig, wenn gesagt ist: „keine härteren Bedingungen als die üblichen." Denn das ist der eigentliche Sinn des Staatsvertrages.

Hiebei ist darauf zu achten, daß die Bahn, von der gesprochen wird, verglichen werde mit denjenigen, welche in ähnlichen Verhältnissen sich befinden, ein ähnliches Territorium durchlaufen, eine ähnliche Menge von Interessen zu berücksichtigen haben, am nächsten liegt also der Vergleich mit denjenigen Bahnen, welche das Erzgebirge schon überschreiten oder zu überschreiten im Begriffe sind.

Von der Dux-Bodenbacher Bahn, welche zur Vergleichung hereingezogen wurde, ist schon gesprochen worden. Eine dreißigjährige Steuerbefreiung kommt der Hälfte der Strecke zu Gute.

Anders ist es mit der Buschtěhrader Bahn, welche das Erzgebirge bei Komotau überschreitet und bis zur Grenze Staatsgarantie besitzt. Begünstigt ist auch die Strecke Karlsbad-Johann-Georgenstadt, deren zehnjähriger Steuerbefreiung der Herr Abgeordnete Wolfrum heute selbst zugestimmt hat; ebenso die Strecke Brüx-Freiberg, gegen deren soeben beschlossene zehnjährige Steuerbefreiung der Herr Vorredner nichts entgegenzusetzen fand.

Wenn man also diese Bahnen vergleicht, muß man sagen, es läge eine härtere Bedingung in dem Mangel eines jeden Zugeständnisses gegenüber den in ähnlicher Lage sich befindlichen Bahnen. Aber soweit mir die Wünsche der Dux-Bodenbacher Bahn bekannt sind, habe ich Anklänge in der Argumentation des Herrn Abgeordneten Wolfrum bereits gefunden; denn officiell hat der Vertreter der Dux-Bodenbacher Bahn verlangt, daß die österreichische Regierung die Ausführung des Staatsvertrages auf sich beruhen lassen, ja sogar, wie es in einem ämtlichen Protokolle zu finden ist, sistiren möge. Ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete geneigt ist, sich diesem Wunsche anzuschließen, namentlich in Oesterreich, wo die Sistirung keinen guten Klang hat, wo freilich Verfassungen sich leichter sistiren lassen, als Staatsverträge.

Der Herr Abgeordnete hat auch gegen den Staatsvertrag angeführt, daß er für Oesterreich sehr lästig sei. Es ist keine Frage, daß die Bedingungen,

die damals von der österreichischen Regierung zugestanden werden mußten, sehr schwer lastende sind, daraus folgt aber nicht, daß sie nicht eingehalten werden sollen. Daraus würde folgen, daß uns der Herr Abgeordnete ein Mittel hätte angeben sollen, wie wir, ohne unsere Rechtspflicht zu verletzen, den Vertrag nicht zu erfüllen brauchen. Wie schon Herr Dr. Herbst ausgeführt hat, war es leider nothwendig, diese Zugeständnisse zu machen, wenn man nicht eine größere Last auf Oesterreich ruhen lassen wollte. Der Staatsvertrag des Jahres 1853 datirt aus einer Zeit, wo freilich die Regierung keine Muße fand, sich mit der materiellen Lage der Staatsbürger zu beschäftigen, weil sie ihre angestrengte Thätigkeit darauf richtete.

Die Geister zu fesseln und den Polizeistock zu schwingen, das kann aber uns nicht zum Vorwurfe gemacht werden; nicht der jetzigen Regierung, nicht diesem hohen Hause, am allerwenigsten aber dem Ausschusse. Dieser hielt es der Würde Oesterreichs allein angemessen, den Staatsvertrag in der Weise, wie er geschlossen wurde, einzuhalten und auszuführen.

Es darf nicht übersehen werden, daß der Gesetzentwurf, der die bedingungsweise Ermächtigung geben soll, nicht einem sächsischen Consortium auf den Leib geschrieben ist. Nichts ist darin zu finden von einem solchen und es wird der Regierung vollständig frei stehen, einem anderen Consortium, also auch Inländern mit diesen Bedingungen, respective Begünstigungen oder ohne dieselben die Concession zu verleihen. Ich muß es dem Herrn Abgeordneten Wolfrum, der das nicht gern zu hören scheint, deßhalb wiederholt sagen, weil er die Argumente, die er zuerst angeführt hat, trotz der Widerlegung seitens des Herrn Dr. Herbst doch auch zu wiederholen beliebte.

Es sind ebenfalls einige Unrichtigkeiten in der Rede des Herrn Abgeordneten für Aussig und Teplitz unterlaufen, so zum Beispiel, daß diese Strecke bis Oberwald parallel mit der Dux-Bodenbacher Bahn ginge. Dieser Ort liegt aber im Gebirge, ist die Wasserscheide des Erzgebirges für die neue Linie; sie kann also kaum bis dahin mit der bereits bestehenden Bahn parallel laufen. *(Abgeordneter Wolfrum: Ober-Königsberg!)*

Auch von der Schädigung der Schifffahrt wurde gesprochen. Als im Finanzausschusse über den schlechten Zustand der Elbecorrectionsbauten Klage geführt wurde, hat der Herr Abgeordnete Wolfrum dieselbe vertheidigt.

Ich habe mir damals erlaubt, dem hohen Hause den Antrag zu stellen auf eine Resolution, welche auch angenommen wurde, daß den Correctionsbauten auf der Elbe und Moldau seitens der Regierung die größte Sorgfalt zugewendet werde.

Ich glaube, daß die richtige Ausführung der Elbecorrectionsbauten ein viel wichtigeres Förderungsmittel der Elbeschifffahrt ist als das Unmöglichmachen der Strecke Dux-Pirna, was doch der Herr Vorredner mit seinem Antrage bezweckte.

Der Herr Abgeordnete hätte aber nicht diesen Antrag, sondern er hätte in der Generaldebatte den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zu stellen gehabt. Denn so wie der Antrag jetzt lautet, ermächtigt er die Regierung, ihr Recht auszuführen. Das ist nach meiner Ansicht ein Eingriff in die Executive der Regierung und könnte eigentlich hier nicht zur Abstimmung kommen. Denn Concessionen ohne Begünstigungen, ohne Belastung des Staates hat nicht das Haus, sondern die Regierung zu ertheilen.

Der Antrag war, wie ich durch das Wenige nachgewiesen zu haben vermeine, nicht billig und nicht vertragsmäßig und ich appellire, meine Herren, an Ihre Billigkeit, an ihre Gerechtigkeit und bitte Sie, dem Antrage des Ausschusses Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Präsident: Se. Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Ich habe in der Generaldebatte das Wort nicht ergriffen, weil ich dachte, daß durch die Ausführungen des hochgeehrten Herrn Obmannes des Eisenbahnausschusses die vorgebrachten Einwendungen des Herrn Abgeordneten Wolfrum vollständig und gründlich widerlegt wären.

Der Herr Abgeordnete Wolfrum hat aber in seinen Ausführungen eine kleine Parallele gezogen zwischen zwei Staatsverträgen und es schien mir darin eine Andeutung zu liegen, wie die Regierung vorgehen soll, um möglichst billig aus der ganzen Affaire heraus zu kommen.

Er hat nämlich schon einer früheren Regierung den Rath gegeben, eine Bahn zu bauen über Friedland bis zur Grenze, die nicht unmittelbar in Reichenberg einmünden sollte, sondern irgendwo in der Nähe, damit dem Wortlaute, wenn auch nicht dem Geiste des Staatsvertrages entsprochen werde. Mir ertheilt er wieder den Rath, wenn schon der Vertrag erfüllt werden muß, dieß nur unter der Bedingung zu thun, daß ja keine staatliche Begünstigung gegeben werde.

Ich muß gestehen, ich will weder den einen Wink benutzen, noch den zweiten Weg einschlagen, weil ich mich vollkommen zu der hier ausgesprochenen Ansicht bekenne, Staatsverträge bona fide aufzufassen und darnach vorzugehen. Die frühere Regierung hat seinen Rath nicht befolgt, ich werde es auch nicht thun. Ich glaube es nicht verantworten zu können, daß in einem Momente, wo alle in Böhmen zu bauenden, in diesem hohen Hause beschlossenen Eisenbahnen, welche zumeist Anschlußbahnen an Sachsen sind und mit zehnjähriger Steuerfreiheit bewilligt werden, lediglich für diese eine Strecke gar keine Be-

günstigung zu bewilligen; denn es verlangt der Wortlaut des hier vorliegenden Vertrages nicht härtere Bedingungen, als nach der Gepflogenheit derartigen Bahnen bewilligt werden. In dem Momente, wo ich drei andere Bahnen mit zehnjähriger Steuerfreiheit bewillige, in diesem Momente kann ich die vierte Bahn ohne Steuerfreiheit wohl nicht zur Annahme empfehlen.

Der Herr Abgeordnete hat aber auch ein übles Streiflicht nach einer anderen Seite hin geworfen, was ich gerade von meinem Standpunkte nicht gleichgiltig hinnehmen kann.

Der Herr Abgeordnete glaubt nämlich, man prahle in neuester Zeit damit, daß man nicht garantirte Bahnen baut. Das sei sehr bedenklich, denn die nicht garantirten Bahnen werfen nicht einmal den Bedarf ab, den sie nothwendig haben, um die Kosten ihres Betriebes zu decken und die Zinsen der Prioritäten zu zahlen.

Ich muß gestehen, daß mich diese Aeußerung aus seinem Munde sehr überraschte. Wir haben in Böhmen, meine Herren, viele Bahnen, die sich keiner staatlichen Begünstigung erfreuen und darunter ist auch eine, die gewiß dem Herrn Abgeordneten sehr gut bekannt ist, die Aussig-Teplitzer Bahn — ich will die andere nicht nennen — und wir Alle wissen, daß diese Bahn nicht blos ihren Bedarf decken, sondern daß sie auch einen sehr reichlichen Ertrag abwerfen und die Papiere dieser Bahnen sehr gesucht sind. *(Bravo!)*

Bahnen ohne Zinsengarantie sind nicht so verächtlich. Sie zeigen, daß sie eben Bahnen sind, die aus dem localen Bedürfnisse hervorgehen, welche durch die Interessenten selbst hervorgerufen werden. Es sind das nicht Bahnen, die erst durch Syndicate theures Geld sich herbeischaffen müssen, sie schaffen sich die sichere erste Grundlage durch die Interessenten und ziehen dadurch den Rest aufs billigste an sich heran.

Wenn solche Bahnen ins Leben gerufen werden, soll man sie nicht hindern und verdächtigen, sondern dieses Streben wesentlich unterstützen, weil dieß der richtigste Weg zur Entwicklung eines gesunden Eisenbahnwesens ist, der namentlich in Böhmen längst angebahnt wurde und, wie ich hoffe, auch glücklich weiter fortgesetzt werden wird.

Ich will das hohe Haus in dieser kleinen Angelegenheit nicht länger aufhalten und nur die Versicherung geben, daß die Vorlage, wie sie hier ist, viel des Guten enthält. Der Staatsvertrag wurde ohnedieß schon einschränkend ausgelegt, wie es nur irgend möglich war. Wir bauen nicht mehr, wie es im Staatsvertrage heißt, von Freiberg nach Dux, sondern blos nach Brüx, eine Bahn, die sich mit zwei Abzweigungen an die sächsische Grenze hinzieht, und wenn das hohe Haus den Ausschußantrag genehmigt, so ist dafür Sorge getragen, daß innerhalb des Königreiches Böhmen nur eine inländische, einheimische Gesellschaft den Betrieb besorgen wird.

Ich bitte demnach das hohe Haus, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche den Artikel I in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel I ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 181 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 181 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche den Artikel III annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel III ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel IV des Gesetzes aus 181 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche Artikel IV des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel IV ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(liest Artikel V, Titel und Eingangsformel des Gesetzes aus 181 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung dieses Gesetzes.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit diesem Antrage einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Klostergrab an einen geeigneten Punkt der böhmisch-sächsischen Grenze in der Richtung gegen Pirna endgiltig in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit dem Gesetze aus 181 der Beilagen.)*

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Der Ausschuß beantragt ferner eine Resolution, dahin lautend:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die durch die bevorstehende Verhandlung mit dem Königreiche Sachsen gebotene Gelegenheit zu benützen, damit ehestens die Errichtung eines gemeinschaftlichen Zollamtes in Tetschen zugestanden werde."

Die Begründung erhellt aus Folgendem: Die Gelegenheit, welche die österreichische Regierung jetzt hat, mit der sächsischen Regierung wieder in Verhandlungen zu treten, wird auch dahin ausgenützt werden können, einen längst gehegten Wunsch, daß in Tetschen ein gemeinschaftliches Zollamt bestehe, wieder vorzubringen. Wir glaubten daher, diesen vom Abgeordnetenhause bereits mehrmals ausgesprochenen Wunsch namentlich auch zur Stärkung der Regierung wieder vorbringen zu sollen.

Präsident: Wünscht Jemand zu der beantragten Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche der vom Ausschusse beantragten Resolution beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Es ist an dieses hohe Haus eine Petition der Gemeindevertretung von Petersswald um Einwirkung dahin gelangt, daß die Concessionirung für die Strecke Dux-Pirna noch in dieser Session erfolge.

Es erledigt sich diese Petition durch die eben gefaßten Beschlüsse.

Dem Eisenbahnausschusse ist ferner eine Petition zugewiesen worden, welche in keinem Zusammenhange mit dem eben beschlossenen Gesetzentwurfe steht.

Da aber der Eisenbahnausschuß mit seinen Arbeiten zu Ende ist, bitte ich das hohe Haus um die Genehmigung, jetzt über diese Petition referiren zu dürfen, welche nur dahin geht, einzuwirken, daß die Regierung eine Frachtenstation dort errichte, wo jetzt ein Haltpunkt besteht.

Ich glaube daher, daß das hohe Haus noch geneigt sein wird, auf die Verhandlung über diese Petition einzugehen.

Präsident: Wenn keine Bemerkung erfolgt *(Niemand meldet sich zum Worte)*, so glaube ich annehmen zu können, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Ruß**: Auf der Eisenbahnstrecke Friedland-Eisenberg, welche 2½ bis 3 Meilen lang werden soll, ist seitens der Regierung eine Station Weigsdorf und die Haltstelle Tschernhausen in Aussicht genommen.

Die Zollabfertigung jedoch geschieht nicht in Oesterreich, sondern in der ¾ Stunden von der Grenze entfernten Grenzstation Seidenberg in Preußen.

Die Petenten begründen nun die Nothwendigkeit der Errichtung einer Frachtenstation in Tschernhausen aus volkswirthschaftlichen und strategischen Gründen.

Von den volkswirthschaftlichen Gründen will ich nur erwähnen, daß die Industrie jener Gegend außerordentlich groß, die Bevölkerung außerordentlich dicht ist und daß der Zug der Arbeit nach Friedland geht, so daß Diejenigen, welche die Eisenbahn benützen wollen, um mit ihrer Waare nach Friedland zu kommen, erst nach Seidenberg gehen und eine doppelte Zollmanipulation durchmachen müssen.

Ebenso ergeht es der Waare, welche von Friedland in die Grenzgegenden bestimmt ist, und zu dem Umweg über Seidenberg wie zur doppelten Zollmanipulation gezwungen ist.

Die Petenten machen darauf aufmerksam, daß dieß nicht nur für Parteien und Beamte Plackerei, sondern auch einen großen Zeitverlust mit sich bringt.

Sie berechnen ferner ganz genau die Rentabilität dieser Station, die auf 16.000 fl. zu steigen die nahe Aussicht hat, eine Rentabilität einer kleinen Station, die gegenüber anderen derartigen Stationen ganz exorbitant genannt werden muß.

Die technische Schwierigkeit, die der Erfüllung des Wunsches entgegenstehen soll, ist nicht groß, weil das Gefälle 1:600 beträgt und somit mit geringen Aenderungen des Niveaus auf die Horizontale gebracht werden kann.

Der Landesausschuß, Bezirkshauptmann und die Handelskammer haben gleichmäßig die Wichtigkeit des Gesuches anerkannt. Der Ausschuß beantragt daher: Das hohe Haus wolle beschließen: Die Petition der Gemeinde Tschernhausen und zwölf anderer Gemeinden in Böhmen wegen sofortiger Errichtung einer Frachtenstation in Tschernhausen werde der Regierung zur eingehenden Würdigung und sorgfältigen Berücksichtigung abgetreten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Neumann meldet sich.)* Herr Neumann hat das Wort.

Abgeordneter **Neumann** *(Böhmen)*: Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herren Referenten bleibt mir als Vertreter der betreffenden Gemeinden nichts übrig, als Seine Excellenz den Herrn Handelsminister zu bitten, daß er diese Frachtenstation bewillige und ich ersuche auch das hohe Haus, dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Präsident: Wenn Niemand mehr das Wort nimmt *(nach einer Pause)*, so bitte ich die Herren, welche den Ausschußantrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich beantrage, daß die Sitzung geschlossen werde. Die nächste Sitzung setze ich auf morgen Vormittag 11 Uhr an.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines die Donau mit der Oder verbindenden Schiffahrtscanales.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

3. Zweite Lesung des für Niederösterreich und Schlesien wirksamen Gesetzes, betreffend die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden.

4. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau-Pisek.

Ich habe folgende Ausschußsitzungen zu verkünden:

Der Landwehrausschuß heute Abends 5 Uhr;

der Finanzausschuß morgen Früh 9 Uhr. Tagesordnung: Regierungsvorlage, betreffend die Hofstaatsdotation; Bericht in Betreff der Wohnungsnoth; Bericht der Staatsschulden-Controlcommission und Petitionen;

der Strafproceßausschuß morgen $^1/_2$10 Uhr Vormittags;

der Ausschuß betreffs Sicherstellung des Pferdebedarfes für das Heer im Kriegsfalle morgen Vormittags 10 Uhr;

der Verfassungsausschuß — da morgen Vormittags eine Sitzung des hohen Hauses stattfindet — morgen Abends 6 Uhr. Tagesordnung: Bericht über die galizische Resolution; Bericht über die Petitionen in Betreff der directen Wahlen; endlich

der Petitionsausschuß Freitag Vormittags 9 Uhr.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 44. Sitzung am 13. Juni 1872.

Inhalt:

Verhinderungsanzeige (Seite 913).

Mittheilung des Präsidenten, betreffend die Constituirung der Ausschüsse

1. für die Regierungsvorlage über die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Seite 913);

2. für die Regierungsvorlage, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden (Seite 913 und 940).

Zuschrift des Finanzministers, betreffend die Sanction des Gesetzentwurfes über die Nachtragscredite pro 1871 (Seite 914).

Petitionen (Seite 914).

Anträge:

1. des Abgeordneten Dr. van der Straß, betreffend die Zulässigkeit der mündlichen Berichterstattung über den Beschluß des Herrenhauses wegen der Vorberathung der Strafproceßordnung (Annahme desselben, Seite 914);

2. des Abgeordneten Rohrmann, betreffend die Zulässigkeit der mündlichen Berichterstattung über den Beschluß des Herrenhauses wegen der Berichtigung des Gesetzes über das Realfideicommiß Waidhofen a. d. Thaya (Annahme desselben, Seite 914).

Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Herstellung eines die Donau mit der Oder verbindenden Schifffahrtscanales (176 der Beilagen, Zuweisung an einen Specialausschuß und Wahl desselben, Seite 915 und 940).

Zweite Lesung der Regierungsvorlage über den Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (159 der Beilagen, Generaldebatte, Seite 915).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Graf **Dubsky, Fürth, Fux,** Freiherr v. **Hackelberg.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Graf Dubsky liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Tinti ist unwohl gemeldet.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, hat sich constituirt und zum Obmanne Dr. Giskra, zum Obmann-Stellvertreter Ritter v. Dormitzer, zum Schriftführer Dr. Graf gewählt.

Der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend die Bestimmungen über die Competenz in Eheangelegenheiten, hat sich bisher nicht constituirt; ich ersuche daher die Mitglieder desselben, sich im Laufe des heutigen Tages zu constituiren und mir das Resultat bekannt zu geben.

Vom Herrn Finanzminister ist eine Zuschrift eingelaufen; ich ersuche um deren Verlesung.

Schriftführer **Fürth** *(liest)*:

„Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium bekannt zu geben, daß Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juni l. J. dem vom Reichsrathe vereinbarten Gesetzentwurfe, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871, die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 12. Juni 1872.

Der k. k. Finanzminister:

Pretis."

Präsident: Diese Mittheilung dient dem hohen Hause zur Kenntniß.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer **Fürth** *(liest)*:

„Petition des Alois Soukup, Tabakverlegers in Znaim, dahin gehend, daß demselben die 1 3/4percentige Provision vom 1. September 1868 bis 1. Mai 1872 zugestanden werde *(überreicht durch Abgeordneten Fux)*."

„Petition des Bürgervereines in Troppau um Einführung directer Reichsrathswahlen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Blitzfeld)*."

„Petition der Bezirksvertretung von Mies in Böhmen um Einwirkung, daß die Waffenübungen der Landwehr auf die erste Hälfte des Monates Juni verlegt werden *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz)*."

„Petitionen der Gemeinden Podbrezje und Maklas, dann der Gemeinde St. Georgen in Krain in Angelegenheit des Baues einer Eisenbahn von Laak nach Triest *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar)*."

„Petition des Josef Seikal, Glasfabrikanten in Schlösles, in Vollmacht und im Namen der Glasfabriken zu Preitenstein, Althütten, Melchiorshütte und Neu-Sázavar um Beibehaltung der tracirten Bahnstrecke von Mlatz, Menotin, Pusch, Schlösles, Theusing nach Karlsbad *(überreicht durch Abgeordneten Huscher)*."

„Petition der Vertretung des Bezirkes Neuern in Böhmen um Einwirkung auf Einbeziehung des Angelthales in das Eisenbahnnetz Pilsen-Klattau-Eisenstein *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Streeruwitz)*."

„Petitionen der Gemeinden Ardagger, Blindenmarkt, St. Georgen am Ybbsfelde, Stefanshart, Strengberg und Viehdorf in Niederösterreich (6 an der Zahl) um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Schürer)*."

„Petition der Bezirksvertretung zu Böhmisch-Kamnitz um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

Präsident: Ich werde die eingelangten Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes dem Petitionsausschusse oder den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Der Herr Abgeordnete Dr. van der Straß hat sich als Berichterstatter des Strafproceßausschusses zum Worte gemeldet.

Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **van der Straß** *(Mähren)*: Mittelst Zuschrift vom 7. Juni laufenden Jahres ist von Seite des hohen Herrenhauses dem Abgeordnetenhause die Anzeige gemacht worden, daß das hohe Herrenhaus eine Commission zur Vorberathung der Strafproceßordnung gewählt hat, und daß für diese Commission das Gesetz vom 30. Juli 1867 über die Behandlung umfangreicher Gesetze, rücksichtlich der §. 11 desselben zur Anwendung kommen soll. Diese Zuschrift des hohen Herrenhauses ist dem Ausschusse für die Strafproceßordnung zugewiesen worden.

Der Strafproceßordnungsausschuß erlaubt sich dem hohen Hause den Antrag zu stellen, daß über diese Zuschrift mündlich Bericht erstattet werde.

Präsident: Es ist dieß einer der Fälle, die im §. 41 der Geschäftsordnung vorgesehen sind.

Wünscht Jemand dießfalls das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche nach der Bestimmung des §. 41 der Geschäftsordnung damit einverstanden sind, daß bei Erstattung des betreffenden Berichtes von der Drucklegung desselben Umgang genommen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen, und ich werde daher den Bericht auf die morgige Tagesordnung setzen.

Der Herr Abgeordnete Rohrmann hat das Wort.

Abgeordneter **Rohrmann** *(Schlesien)*: Ich möchte mir gleichfalls im Namen des zur Vorberathung des Gesetzentwurfes betreffend das Real-Fideicommiß Waidhofen an der Thaya, niedergesetzten Ausschusses den Antrag erlauben, daß mit Rücksicht auf die bevorstehende Vertagung der Session dem Ausschusse nach §. 41 der Geschäftsordnung die Möglichkeit geboten werde, einen mündlichen Bericht zu erstatten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht geschieht, so bitte ich jene Herren, welche auch bezüglich dieses Gegenstandes von der Drucklegung des Berichtes

Umgang genommen wissen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist beschlossen; ich werde daher diesen Bericht auf die morgige Tagesordnung setzen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung eines die Donau mit der Oder verbindenden Schifffahrtscanales *(176 der Beilagen)*.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Herr Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich erlaube mir den Antrag, daß diese Regierungsvorlage einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von zwölf Mitgliedern zugewiesen und daß diese Wahl heute noch vorgenommen werde.

Präsident: Der Herr Dr. v. Perger beantragt, daß diese Regierungsvorlage einem Ausschusse von zwölf Mitgliedern, die aus dem ganzen Hause zu wählen sind, zugewiesen werde, und daß diese Wahl heute noch vorzunehmen sei.

Für den Fall, als das hohe Haus diesem Antrage beistimmen würde, würde ich die Wahl am Schlusse der Sitzung vornehmen.

Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften *(159 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune)*: Der Bericht, welchen ich dem hohen Hause vortragen soll, befindet sich schon seit langer Zeit in den Händen der geehrten Herren Mitglieder. Ich glaube daher keine unbescheidene Bitte zu stellen, wenn ich ersuche, das hohe Haus möge mich von der Verlesung des Berichtes dispensiren und verfügen, daß derselbe lediglich dem stenographischen Protokolle angeschlossen werde.

Präsident: Das Letztere wird jedenfalls geschehen. Wenn keine ausdrückliche Forderung wegen Verlesung des Berichtes erfolgt, so setze ich voraus, daß das hohe Haus den Herrn Berichterstatter von derselben dispensirt. *(Zustimmung.)*

Wünscht der Herr Berichterstatter in der Generaldebatte sonst noch eine Bemerkung zu machen?

Berichterstatter Dr. **Klier**: Ich habe mich nur auf wenige Worte zu beschränken.

Es liegt dem hohen Hause heute ein Gesetz vor, welches dazu bestimmt ist, eine Lücke in unserer Gesetzgebung auszufüllen und einen Fortschritt in derselben zu erzielen, welcher wesentlich den Zweck hat, dem Arbeiter und dem kleinen Gewerbsmanne einen Nutzen zu schaffen, und welcher geeignet ist, einen entscheidenden Einfluß auf die Lösung der socialen Frage zu nehmen.

Von diesem Gesichtspunkte aus empfehle ich dem hohen Hause den vorliegenden Antrag, welcher dahin geht:

„Es werde die Gesetzesvorlage über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen."

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Zu derselben hat sich zunächst Dr. Pickert als Redner gegen den Ausschußantrag eintragen lassen.

Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Indem ich es unternehme, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gewichtige Bedenken vorzubringen, kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß ich dieß allerdings mit sehr gemischten Gefühlen thue. Es sei mir deßhalb gestattet, eine Bemerkung, die mehr persönlicher Natur ist, in dieser Richtung vorauszuschicken.

Nachdem ich in dieses hohe Haus eingetreten war, benützte ich in der vorigen Session bei der Berathung des Budgets die erste Gelegenheit, um die Regierung aufzufordern, jene Lücke in unserer Gesetzgebung, von welcher der Herr Berichterstatter soeben in seinen einleitenden Worten gesprochen hat, sobald als möglich auszufüllen, das heißt sobald als möglich einen Gesetzentwurf über die privatrechtliche Stellung der auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen. Und obwohl ich diesen Antrag bei der vorjährigen Budgetberathung unter minder günstigen Verhältnissen stellte, als sie heute für unsere Partei bestehen, so hatte ich doch die Genugthuung, daß eine namhafte Majorität des hohen Hauses diesem meinen Antrage zustimmte.

Ich muß es daher dankbar begrüßen, daß die gegenwärtige Regierung nicht länger gesäumt hat, diesen von so vielen Seiten ersehnten Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorzulegen.

Es trifft mich daher ganz gewiß dieser Thatsache gegenüber nicht der Verdacht, daß ich aus minder erheblichen Gründen meine Stimme gegen einen

solchen Gesetzentwurf erhebe, auf dessen Einbringung ich selbst nachdrücklich hingewirkt habe.

Es liegt mir daher auch bei dieser meiner Stellung zum Gesetzentwurfe begreiflicherweise vollständig ferne, gegen den Gesetzentwurf im Ganzen einen Antrag auf Ablehnung desselben zu stellen, ich will eben nur gewichtige Bedenken gegen einzelne Theile des Gesetzentwurfes hier vorbringen, um es dem hohen Hause nahe zu legen, ob nicht wegen dieser erheblichen Bedenken eine Umarbeitung des Gesetzes mit Nothwendigkeit resultire, und in dieser Richtung werde ich mir erlauben, schon jetzt in der Generaldebatte einen Antrag zu stellen.

Dabei muß ich, um nicht mißverstanden zu werden, noch eine andere Bemerkung vorausschicken. Meine Bedenken gehen nämlich gegen jenen Theil des Gesetzentwurfes, nach welchem für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften die beschränkte Haft neben der unbeschränkten oder solidarischen Haft als zulässig erklärt wird, und es sind diese Bedenken ebensowohl theoretischer, wie praktischer Natur.

Allein, wenn ich mich gegen die Zulassung der beschränkten Haft ausspreche, so beabsichtige ich damit durchaus nicht, Genossenschaften, welche auf diesem Principe bereits bestehen, fernerhin ganz unmöglich zu machen, ja es geht meine Tendenz nicht einmal so weit, in Zukunft das Entstehen neuer Genossenschaften mit nur beschränkter Haftung zu vereiteln.

Es ist das überdieß auch in vollständiger Harmonie mit der sonstigen Tendenz des ganzen Gesetzes, denn auch wenn der Gesetzentwurf, sowie er vom Ausschusse dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt wird, Gesetzeskraft erlangt, wird es immerhin noch möglich sein, daß auch Genossenschaften unter anderen Modalitäten, als diejenigen sind, die dieses Gesetz vorschreibt, in Zukunft nicht nur forterisiren, sondern auch neu entstehen.

Ich weise in der Beziehung blos auf den §. 91 des Entwurfes hin, welcher diese Eventualität vollständig zuläßt. Ich muß das vorbringen, weil die Einwürfe, welche an anderen Orten bereits gegen meine Ansicht gemacht wurden und ohne Zweifel heute wieder vorgebracht werden, ihren Stützpunkt insbesondere darin finden, daß man sagt: „Ja, warum soll man auf dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens die Freiheit beschränken, warum soll man nicht eine Art der Association, wenn sie vielleicht auch etwas bedenklicherer Natur wäre, zulassen, wenn derartige Associationen doch schon existiren? Ja, warum soll man sogar das Entstehen neuer Associationen solcher Art in Zukunft verbieten?" Ich wiederhole also, daß auch bei der Annahme meiner Ansicht das durchaus nicht ausgeschlossen ist. Meine Tendenz geht nur dahin, daß die Wohlthaten des Gesetzes blos jenen Genossenschaften zu Theil werden sollen, welche die unzweifelhaft bessere und einzig und allein bisher erprobte unbeschränkte Solidarhaft zum Grundsatze gemacht haben, sowie gegenwärtig sämmtliche Genossenschaften unter dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 standen und auch in Zukunft, wenn der vorliegende Gesetzentwurf Gesetz werden sollte, es immerhin noch Genossenschaften geben wird, auf welche das Gesetz vom Jahre 1852 Anwendung finden wird, so ist das auch möglich, wenn mein Antrag zur Ausführung gelangt.

Diese Bemerkung mußte ich vorausschicken, um von vorneherein Einwendungen zu begegnen, die sonst ohne Zweifel gemacht worden wären.

Ein Zweites, was ich vorausschicken muß, ist eine kurze Rückschau auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Oesterreich. Ich werde mich in dieser Beziehung allerdings ganz kurz fassen können, weil das ziemlich allbekannte Thatsachen sind. Ich will zunächst nicht davon sprechen, wie sich das Genossenschaftswesen anderweitig entwickelt hat. Es hat sich anderweitig meist unter günstigeren Verhältnissen entwickelt als in Oesterreich. In Oesterreich hat nämlich in den zwei letzten Decennien und insbesondere in den Fünfziger Jahren die damalige Regierung offenbar das Bestreben gehabt, Associationen dieser Art nicht aufkommen zu lassen, und das ist ganz begreiflich. Eine absolutistische Regierung kann unmöglich jene Gestaltungen des wirthschaftlichen Lebens fördern wollen, welche darauf abzielen, die große Masse der Bevölkerung wirthschaftlich und daher auch geistig selbstständig zu machen. Da aber keine absolutistische Gewalt in der Welt so weit reicht, gesunde Principien, sei es im geistigen oder wirthschaftlichen Leben, wenn sie nur einmal Boden gewonnen haben, wieder ganz zu unterdrücken, so hat man begreiflicherweise auch in den Fünfziger Jahren es nicht gewagt, die auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften ganz beseitigen zu wollen. Es wäre das eben ganz vergeblich gewesen. Aber man hat, deutlich gesagt, das Princip gefälscht, und zwar auf eine Weise gefälscht, die sogar viel Bestechendes für sich hat.

Man hat nämlich den Genossenschaften das Moment der Wohlthätigkeit und Unterstützung beigelegt, und dadurch ging deren Bedeutung zum großen Theile verloren. Doch wie man damals geglaubt hat, daß man dem wirthschaftlichen Elende, z. B. der Bewohner des Erzgebirges, durch bloße Wohlthätigkeit und Almosen werde aufhelfen können, oder wenigstens nur diesen Weg einschlug, so hat man es auch auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens gethan.

Man hat nicht die eigentlichen Genossenschaften, die auf dem reinen Principe der Selbsthilfe beruhen, gefördert, sondern nur solche, welche sich als Wohlthätigkeitsanstalten, als Unterstützungsvereine repräsentiren.

Nun will ich durchaus nicht leugnen, daß auch das ein Weg ist, um das Princip der Selbsthilfe allmälig erstarken zu lassen.

Mögen auf solche Weise Vereine geschaffen werden, und sie wurden auch gegründet — in geringer Zahl ist es auch in Deutschland geschehen, in Oesterreich sind sie fast alle auf diese Weise entstanden — aber, wenn wirklich aus diesem Zweige der Association etwas werden soll, so muß das Mäntelchen der Wohlthätigkeit abgestreift werden, es muß eben das reine Princip der Selbsthilfe zum Durchbruche gelangen und trotzdem, daß das letztere bei uns nicht gefördert wurde, wohl aber auf alle Weise das erstere, nämlich die Umhüllung der Sache mit dem Scheine der Wohlthätigkeit, und trotzdem, daß die Genossenschaften auch sonst mit vielen, vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten (schon bei ihrem Entstehen gegenüber den Administrativbehörden, dann bei ihrem Bestehen gegenüber den Finanzbehörden), so haben sie sich dennoch auch in Oesterreich in einem Maße entwickelt, daß sich heute bereits eine Hoffnung, die eine sehr maßgebende Persönlichkeit auf diesem Gebiete, nämlich Schulze-Delitzsch, ehedem selbst ausgesprochen, sich in Oesterreich ganz oder nahezu verwirklicht hat. Schulze-Delitzsch hat nämlich vor Jahren die Hoffnung ausgesprochen, es möchten dereinst allenthalben in Deutschland mindestens so viele Genossenschaften existiren, als Städte. Ich möchte heute darauf hinweisen, daß dieses Ziel in Oesterreich mindestens schon nahezu erreicht sein wird. Genaues anzugeben ist sehr schwer, weil wir uns sorgfältiger statistischer Daten über diesen Zweig der Association bis jetzt noch nicht erfreuen.

Ich mußte aber auf dieses Moment ganz besonders deßhalb hinweisen, weil wir meines Erachtens von diesem falschen Wege, nämlich die Genossenschaften immer nur als Wohlthätigkeits- und Unterstützungsvereine uns vorzustellen, noch immer nicht vollständig abgekommen sind, weil wir auch in dem Entwurfe, wie ihn die Regierung vorgelegt hat und wie er nun nach dem Antrage des Ausschusses in nicht sehr modificirter Form dem Hause zur Beschlußfassung vorliegt, immer noch dieses Princip erkennen und gerade darin erkennen, daß man noch immer der Meinung ist, es können Genossenschaften mit unbeschränkter solidarischer Haft nicht existiren, es müßte auch die beschränkte Haftung ganz besonders gefördert werden, ja, daß vielleicht sogar diese die bessere Haftart sei oder wenigstens diejenige, die in Oesterreich vorzugsweise begünstigt werden solle.

Nun ist es allerdings richtig, daß, wenn man diese beiden Grundsätze, um die es sich hier handelt, nämlich den Grundsatz der unbeschränkten solidarischen Haft und den Grundsatz der beschränkten Haft, in ihren Folgen einander gegenüberstellt, die erstere Art der Haft einige Bedenken *auf den ersten Augenblick* habe. Es mag bedenklich erscheinen, daß irgend Jemand einer Association beitritt unter der Verpflichtung, für alle Verbindlichkeiten, welche dieser Verein eingegangen ist, zu haften.

Es hat das auf den ersten Blick wirklich etwas Erschreckendes; das ist durchaus nicht zu leugnen, namentlich, wenn man sich hinzu denkt, daß die einzelnen Genossenschafter sich nicht gleicher Vermögensverhältnisse erfreuen, daß weniger Bemittelte und Bemitteltere der Genossenschaft beitreten. Insbesondere wird es für die letzteren etwas Abschreckendes haben, weil es ja nahe liegt, daß die Gläubiger, wenn einmal Unfälle stattfinden würden, sich dann natürlicherweise vorzüglich an die Vermögenderen halten würden. Und wenn es richtig wäre, daß der Gläubiger den ersten Besten herausgreifen könnte, so möchte ich selbst vielleicht es auch begreiflich finden, daß der halbwegs vermögende Mann einer solchen Gesellschaft nicht beitritt.

Nun lassen wir das zunächst noch bei Seite, ob solche Associationen überhaupt für den Vermögenderen vortheilhaft sind, denn ich werde noch Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen, aber ich bemerke gleich diesem Bedenken gegenüber, daß die Sache sogar viel besser steht, da sich, Gott sei Dank, die Gesetzgebung auf dem genossenschaftlichen Gebiete schon so weit entwickelt hat, insbesondere seit dem Jahre 1868, daß ein solches Herausgreifen des ersten Besten zur Geltendmachung der Solidarhaft gar nicht mehr stattfindet. Vielmehr ist bereits ein Verfahren gesetzlich festgestellt, welches der Solidarhaft alle diese Schrecken benimmt, so daß dieselbe in ihrer ursprünglichen, nackten, schroffen Gestalt gar nicht mehr existirt, sondern daß sie sich in die viel mildere Form der *Solidarbürgschaft* umgewandelt hat. Es ist das ein Fortschritt, der insbesondere von dem für den norddeutschen Bund geschaffenen Gesetze vom 4. Juli 1868 datirt, das sich eben dadurch von dem um etwas mehr als ein Jahr älteren Gesetze vom 27. März 1867 für Preußen unterscheidet.

Ich will bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung des Berichtes beleuchten und hervorheben, daß es nicht genau ist, wenn es auf Seite 2 heißt, daß das Genossenschaftsgesetz für Preußen vom 27. März 1867 später als Gesetz vom 4. Juli 1868 für den norddeutschen Bund zur Giltigkeit gelangte. Wenn man darunter verstehen würde, daß das erstere Gesetz einfach sein Geltungsgebiet erweitert hat und daß dasselbe preußische Gesetz auf den norddeutschen Bund einfach übertragen wurde, so wäre das unrichtig. Wie gesagt, unterscheidet sich das norddeutsche Gesetz vom preußischen wesentlich in dem beregten Punkte.

Wenn es jetzt bei einer Genossenschaft zur Liquidation kommt und wirklich die Verhältnisse des Vereines durch welche Schicksale immer sehr schlechte geworden sind, sei es durch Veruntreuung, sei es durch unglückliche Operationen, so wird nicht der erste Beste von den für die Verpflichtungen des Ver-

eines solidarisch Haftenden herausgegriffen, sondern das Verfahren ist, wie es auch in unseren Gesetzentwurf ganz conform mit dem norddeutschen Gesetze aufgenommen wurde, in Kürze das, daß zunächst das Genossenschaftsvermögen herangezogen wird, nämlich zunächst der Reservefond, die Stammantheile der Mitglieder und das sonstige Vermögen des Vereines und daß auch sodann bezüglich des Restes die Solidarhaft noch nicht einmal in der schroffen Gestalt, wie sie ursprünglich bestand, zur Anwendung gelangt, sondern daß eine Umlage auf die einzelnen Gesellschafter gemacht wird, um auf diese Weise den Ausfall zu decken.

Da hat sich denn herausgestellt, daß selbst bei den colossalsten Unfällen, welche einzelne Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften getroffen haben, dasjenige, was der Einzelne zu leisten hatte, sich auf ein Minimum reducirte, auf einige wenige Groschen. Und da hat wahrlich die Solidarhaft alle Schrecken verloren und es ist diese Solidarbürgschaft gar nicht mehr in Parallele zu stellen mit der strengen Solidarhaft, sie ist derselben nur mehr gleichzustellen in Bezug auf die Wirkungen, die sie auf die Creditfähigkeit der Genossenschaften hat, aber sie ist durchaus nicht mehr zu vergleichen mit der strengen Solidarhaft in Bezug auf die Consequenzen für die einzelnen Genossenschafter. Und das ist ein Moment, welches nicht hoch genug angeschlagen werden kann, ein Moment, dem gegenüber meines Erachtens alle Bedenken, die man etwa hat, entfallen, daß Genossenschaften auf diese Weise schwer entstehen, da sich halbwegs Bemittelte von denselben fern halten würden, weil eben selbst für die Bemittelteren kein solches Schreckgespenst mehr besteht, abgesehen davon, daß auch von anderer Seite aus betrachtet diese Bedenken leicht zu beheben sind.

Wenn wir nun in dieser Weise die Solidarhaft auslegen — und auch nach unserer Vorlage ist sie so gedacht, und wenn sie also zur Ausführung gelangt in der Form der Solidarbürgschaft — dann dürfte von vornherein von allen Seiten die Geneigtheit zur Annahme derselben größer sein. Es werden daher meineweiteren Ausführungen sich insbesondere dahin zu richten haben, inwiefern Bedenken gegen die beschränkte Haft zulässig sind, denn was ich bisher gesagt habe ist eigentlich mehr eine Vertheidigung der unbeschränkten Haft, und ich habe mich hiezu verpflichtet erachtet, weil ich nur zu oft erfahren habe, daß alle Jene, welche für die beschränkte Haft mit Eifer eintreten, sich von diesem ihren Eifer soweit hinreißen lassen, daß, wenn sie auch ursprünglich zugeben, die unbeschränkte Haft sei besser, sie schließlich soweit kommen, daß sie diese einzig richtige Haft sogar als bedenklich darstellen. Um aber diese Frage zu beantworten, ob überhaupt auch die beschränkte Haft zulässig, ob sie insbesondere diesem Zweige der Associationen, nämlich den Genossenschaften, angemessen sei, ist es nothwendig, daß man auf das Wesen der Genossenschaften selbst eingeht. Da muß man, um den Begriff vollständig rein zu erfassen, auch die übrigen Zweige der Association, welche eine gewisse Verwandtschaft mit den Genossenschaften haben und welche sich auch fast parallel mit den Genossenschaften in der neuen Zeit entwickelt haben, ins Auge fassen. Hiebei fällt auf den ersten Blick ein großer Unterschied ins Auge, der Unterschied zwischen Capitalassociation und Personalassociationen. Wir kennen die großen Resultate der Associationen, die auf der Basis des Capitals entstehen und — uns Allen ist es bekannt und geläufig — daß vielfach der wirthschaftliche Aufschwung, der ganze große wirthschaftliche Aufschwung unserer Tage ohne solche Capitalsassociationen gar nicht möglich gewesen wäre, daß beispielsweise Eisenbahnbauten, großartige Canalisirungen und dergleichen ohne solche Vereinigungen großer Capitalkräfte gar nicht möglich wären, abgesehen davon, daß durch solche Associationen auch Privatgeschäfte in großartigem Maßstabe angelegt und daher sehr erträgnißreich werden.

Nun ist es ganz begreiflich, daß Jemand, der bereits im Besitze von Capital ist, der sich bereits Vermögen erworben hat, wenn er zum Zwecke geschäftlicher Unternehmung mit Anderen zusammentritt, sich nicht leicht dazu verstehen wird, mit seinem ganzen erworbenen Vermögen für die Verpflichtungen dieses Unternehmens einzutreten oder für dieselbe zu haften. Schon deßhalb ist das begreiflich, weil es ja immerhin schon ein namhafter Factor ist, wenn er irgend eine bestimmte Summe hinlegt und sagt, diese soll in diesem Geschäfte arbeiten und weil durch das Zusammenschießen von vielen solchen Summen vollends große Geldkräfte aufgebracht werden können Es ist auch begreiflich deßhalb, weil ein Capitalist sich gerne bei verschiedenen Unternehmungen betheiligt und er daher nicht bei allen in gleicher unbeschränkter Weise in Anspruch genommen werden will, und es genügt ihm auch vollständig, weil er eben in der Lage ist, ein ganz bestimmtes Capital hinzulegen, das dieser Unternehmung dient.

Aber ganz anders steht es, wenn nicht Capitalisten, sondern unbemittelte Leute sich zu geschäftlichen Unternehmungen zusammenthun, wenn sie sich insbesondere zusammenthun wollen, was gewiß von allen Seiten gefördert werden muß, um selbst auch in ihrem Erwerbe, in ihrer Wirthschaft vorwärts zu kommen, um sich selbst auch allmälig wenigstens in kleinerem Maßstabe ein Capital zu erwerben. Hier geht man natürlich von einer anderen Voraussetzung aus, hier kann man nicht mehr verlangen, daß ein Capital eingelegt werde in das Geschäft, weil eben die Leute, welche zu einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammentreten, ein Capital nicht besitzen, und es entsteht daher die Frage — wenn das Problem überhaupt gelöst werden, wenn es überhaupt als

lösbar erscheinen soll, daß minder Bemittelte oder gar nicht Bemittelte auch zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe sich zusammenthun sollen — was für eine Potenz diese einsetzen sollen, die eine genügende Basis zu dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe bieten könnte.

Und es ist diese Frage gelöst worden. Sie ist damit gelöst worden, daß Diejenigen, welche nicht in der Lage sind, selbst ein Capital einzulegen zum gemeinschaftlichen Betriebe eines Geschäftes, für ihre Verbindlichkeiten mit ihrer ganzen Person haften. Das mag auf den ersten Blick als sehr wenig oder als nichts erscheinen, und doch ist es nicht so.

Wenn eine Anzahl von unbemittelten Handwerkern oder Arbeitern sich zusammenthut und sagt, daß sie einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb beginnen wollen gegen die Haftung, daß sie Alle gemeinsam einstehen für ihre Verbindlichkeiten, so ist das in der That eine Summe von Kräften, die nicht zu unterschätzen ist, die eine wirkliche Creditbasis gewährt und die auch thatsächlich Credit gefunden hat. Denn begreiflicherweise ist nicht vorauszusetzen, daß bei einer halbwegs größeren Anzahl von solchen Leuten alle oder auch nur die größere Zahl auf einmal erwerbsunfähig wird. Die Erwerbsunfähigkeit wird immer nur in vereinzelten Fällen eintreten und es wird immer noch eine genügende Menge von Kräften übrig bleiben, welche volles Vertrauen genießt, und thatsächlich haben wir auch gesehen, daß gerade solche Genossenschaften, welche aus so kleinen Anfängen hervorgegangen sind und wo die allerärmsten Leute, die im wahren Sinne des Wortes nichts besaßen, als ihrer Hände Kraft und die Solidität des Charakters, die allerdings noch dazu kommen muß, daß solche Associationen Vertrauen gefunden haben und daß sie eben als betriebsfähige Associationen anerkannt worden sind.

Es sind diese Genossenschaften im Gegensatze zu den Capitalassociationen im wahrsten Sinne des Wortes reine Personalassociationen, und sie können nichts Anderes sein, denn wenn sich andere Leute zusammenthun, die Geld einlegen können zum gemeinschaftlichen Wirthschaftsbetriebe, dann haben wir eben Capitalassociationen, Actiengesellschaften vor uns, denn dort, wo Capital eingelegt werden kann, ist die Personalgenossenschaft gar nicht nothwendig, weil die, welche ein Capital einlegen können, eben ein Zählbares, vollständig Meßbares für die Geschäfte der Genossenschaft als Gewähr, als Bürgschaft bieten.

Daß das aber wirklich so auseinandergehalten werden muß, geht auch schon aus der Gesetzgebung, die bei uns in Geltung ist, vollständig klar hervor.

Unser Handelsgesetzbuch unterscheidet die einzelnen Arten der Associationen bekanntlich genau nach diesem Momente und wie es beispielsweise bei der offenen Handelsgesellschaft die unbeschränkte, solidarische Haftung, also die unbeschränkte persönliche Haftung verlangt, so verlangt es andererseits bei der Capitalassociation eine ebenso bestimmte Capitalshaftung, indem das Handelsgesetzbuch ausdrücklich vorschreibt, daß bei Capitalassociationen, bei Actiengesellschaften es nicht gestattet ist, vor der Auflösung des Geschäftes und ohne Zustimmung der Gläubiger einzelne Geschäftsantheile, einzelne Actien zurückzuziehen, sondern daß Derjenige, welcher Actien gezeichnet oder genommen hat, die Verfügung darüber insoferne vollständig verliert, als sie nicht mehr zurückziehbar sind. Er kann sie weiter begeben, aber sie müssen immer im Fonde des Geschäftes verbleiben, und ich glaube, daß Keiner von uns nur im Geringsten im Zweifel wäre, wenn wir die Frage aufwerfen würden, ob wir etwa auch bei Actiengenossenschaften irgend eine gewisse persönliche Haftung zulassen dürfen oder umgekehrt, ob wir beispielsweise bei der offenen Handelsgesellschaft blos eine beschränkte Haftung mit einem bestimmten Vermögen für zulässig erklären sollen. Es liegt das eben im Wesen der Sache selbst.

Nun muß aber noch etwas Weiteres hervorgehoben werden.

Wenn man etwa sagen würde: Ja, die Genossenschaft mit beschränkter Haftung, wobei jeder einzelne Genossenschafter nur mit einem bestimmten Geschäftsantheile für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftbar ist, ist ebenso eine Art der Association wie die Actiengesellschaft, so muß ich das auf das Entschiedenste verneinen, und auch das liegt wieder im Wesen der Sache selbst.

Die Actiengesellschaft, welche von Capitalisten gebildet wird, kann derart gebildet werden, daß gleich bei der Begründung entweder die volle Actie eingezahlt wird, oder wenigstens ein ganz bestimmter Antheil, etwa 40 Percent und dergleichen, und es kann ebensogut bei einer Erweiterung des Geschäftes die bestimmte Nachzahlung eintreten. Bei den Personalassociationen aber, bei den Genossenschaften, die ja von den ärmeren Classen gebildet werden, da ist das ganz undenkbar und thatsächlich ist auch der Vorgang ein ganz anderer.

Wie entstehen denn die Stammantheile der Genossenschaften? Sie können nicht so entstehen, daß eine halbwegs nennenswerthe Summe eingelegt wird, weil ja keine Capitalisten die Genossenschaft bilden, sondern sie entstehen durch sehr kleine, erst allmälig anwachsende Nachzahlungen.

Bei den Genossenschaften pflegen die Stammantheile 50 bis 100 fl. zu betragen und die Einzahlungen sind in der Woche oder im Monate etliche Kreuzer, mitunter 10 kr. in der Woche, ½ fl. im Monate, wenn es hoch kommt 1, 2 fl., so daß erst nach Jahren das ganze Stammcapital daliegt und erst dann eigentlich von einer Parallele mit den Actiengesellschaften die Rede sein könnte, wobei ich

gleich bemerke, daß, wenn einmal dieses Ziel erreicht ist, wenn einmal die vollständig eingezahlten Stammantheile der Genossenschafter vorliegen, dann allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, sondern sehr nahe liegt, daß so entwickelte Genossenschaften aus der Form der Personalassociation in die Form der Capitalassociation übergehen und sich in Actiengesellschaften verwandeln. Das ist aber eine schon hoch entwickelte Association und die setzt mancherlei Bedingungen voraus. Es wird dann eine Umwandlung möglich, denn dann sind eben aus diesen armen, mittellosen Leuten kleine Capitalisten geworden; der Genossenschafter ist wenigstens insoferne Capitalist geworden, als er dieses kleine Capital des Stammantheiles besitzt, dann kann er, in dieser bescheidenen Form, auch einer Capitalassociation als Mitglied beitreten, und wenn sämmtliche Theilnehmer der Genossenschaft in derselben Lage sind, kann die ganze Genossenschaft sich in eine Actiengesellschaft umwandeln.

Das Gesetz wird aber nicht blos der Genossenschafter halber gegeben, obwohl natürlich in der That auch ihretwegen damit deren Prosperität und Entwicklung auf eine sichere Basis gestellt werde, sondern es wird ein solches Gesetz, wie jedes Gesetz, das wirthschaftliche Gebiete betrifft, auch gegeben, um überhaupt die wirthschaftliche Ordnung aufrecht zu erhalten und im wirthschaftlichen Leben sichere Rechtszustände zu schaffen, es wird gegeben, insbesondere auch Derjenigen wegen, die Forderungen an die Genossenschaften haben, der Gläubiger wegen.

Da müssen wir nun die Frage aufwerfen: Wo wäre für den Gläubiger irgend eine verläßliche Creditbasis vorhanden, irgend eine Gewähr dafür, daß ihm das, was er der Genossenschaft als Darlehen anvertraut, auch zurückerstattet wird, wenn keine andere Bürgschaft da wäre als dieses auf die angeführte Weise entstehende Capital? Ja noch mehr! Diese Stammantheile selbst, wie sie im Laufe der Zeit anwachsen, bleiben ja gar nicht einmal in der Genossenschaft; denn es liegt im Wesen der Genossenschaft — und es ist in unserem Gesetze das Wesen der Genossenschaft auch in der Weise recipirt — daß sie eine Gesellschaft ist mit nicht geschlossener Mitgliederzahl; die Mitgliederzahl wechselt also und ebensogut als dieselbe zunehmen kann, kann sie auch abnehmen.

Wie nun, wenn namhafte Stammantheile durch den Austritt der Genossenschafter zurückgezogen werden, und das geschieht natürlich fortwährend, weil es eben im Wesen der Genossenschaft liegt, daß sie eine Association von nicht geschlossener Mitgliederzahl ist. Es ist also die Mitgliedschaft fortwährend in Fluctuation begriffen und es nützen die Cautelen, die man etwa für eine bessere Herstellung der Creditwürdigkeit bei der beschränkten Haft trifft, dem gegenüber durchaus nichts, etwa Cautelen derart, daß man den Austritt einigermaßen erschwert, durch die Förderung vorhergehender Anmeldung, daß er nur am Ende des Geschäftsjahres stattfinden kann, daß der Genossenschafter auch nach dem Austritte haftet u. dgl. Denn alles das hat doch endlich sein Ziel und auch das nützt beispielsweise nichts, wenn man die Handelsregister, respective Genossenschaftsregister Allen zugänglich macht, denn Derjenige, der das Genossenschaftsregister eingesehen hat, müßte sich erst erkundigen, wie viele Mitglieder in der nächsten Zeit austreten werden, wie viele ihren Austritt bereits angemeldet haben, wenn die Fälligkeitstermine für die Haft Derjenigen sind, die bereits ausgetreten sind oder demnächst austreten werden u. dgl. Kurz, wir stehen da vor etwas ganz Unbegrenztem und Unbestimmtem, und gerade das, was den Credit gewähren, die Creditwürdigkeit begründen soll, ist in einem solchen Unbestimmten, Wandelbaren gewiß in keiner Weise vorhanden.

Hier muß ich gleich hinzufügen, daß mir in dem Falle auch die Stelle des Berichtes, welche sich auf einen Ausspruch des deutschen Juristentages bezieht, durchaus nicht imponiren kann, weil sie durchaus nicht zutreffend ist. Alle Achtung vor dem Ausspruche des deutschen Juristentages, selbstverständlich! Es wird Niemandem einfallen, vor dem Ausspruche einer solchen Corporation nicht die höchste Achtung zu haben, aber der Ausspruch des deutschen Juristentages besagt ja etwas ganz Anderes, als was der Bericht daraus deduciren will, und ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß auf Seite 4, wo dieser Ausspruch des achten deutschen Juristentages vom Jahre 1869 zum ersten Male citirt ist, er leider nicht vollständig citirt ist. Wenn der Ausspruch des deutschen Juristentages in der Allgemeinheit gelautet hätte, wie er auf Seite 4 citirt ist, dann müßte ich allerdings fragen, und es wäre dieß eine seltsame Frage einer solchen Corporation gegenüber, ob man wirklich das Wesen der Genossenschaft verstanden habe? Aber der Ausspruch lautet eben ganz anders, und er ist an einer anderen Stelle des Berichtes, nämlich auf Seite 16, seinem Wortlaute nach citirt, und da heißt es, daß der achte deutsche Juristentag vom Jahre 1869 durch einen Majoritätsbeschluß — es war also auch dafür nicht einmal Einstimmigkeit vorhanden — sich dahin resolvirt hat, daß „principiell der Bildung von Genossenschaften mit nur beschränkter Haftung und freiem Austrittsrechte der Genossenschafter nichts entgegenstehe" — und jetzt kommt die wichtige Cautele *(liest)*:

„sofern dafür Sorge getragen wird, daß den Genossenschaftsgläubigern ein **jederzeit bestimmtes und bekanntes** Minimalcapital haftet."

Ja, wenn diese Bedingung erfüllt wird, die der deutsche Juristentag mit vollem Verständnisse des Wesens der Genossenschaften einerseits, wie der Capitalsassociationen andererseits in seiner Resolution

aufgenommen hat, dann wird kein Mensch gegen die Zulassung der beschränkten Haft etwas einzuwenden haben. Aber das ist eben eine Bedingung, die dann auch in unser Gesetz aufgenommen werden müßte, und dann würden wir ein ganz neues Gebilde bekommen; denn die Genossenschaften mit beschränkter Haft, wie sie bis jetzt bestehen, ohne daß sie diese wichtige Bedingung, die der deutsche Juristentag stellt, erfüllen, sind noch ein sehr problematisches Gewächs, und es wird erst die Zeit lehren müssen, ob sie sich erproben werden. Geschieht es, daß die Genossenschaften mit beschränkter Haft dieser Bedingung vollständig gerecht werden, dann wird Niemand mehr einen Zweifel gegen die Creditwürdigkeit auch dieser Genossenschaften haben. Das stimmt auch vollständig überein mit dem deutschen Handelsgesetzbuche, das stimmt vollständig überein mit den allgemeinen Auseinandersetzungen, die ich mir anzuführen erlaubt habe.

Wenn die Genossenschafter nicht mit ihrer ganzen Person, mit ihrer Arbeit und mit ihrer ganzen Vertrauenswürdigkeit in Bezug auf den Charakter eintreten sollen für ihre Verpflichtungen, dann müssen sie eintreten mit einem bestimmten Capitale, dann müssen sie eintreten, wie es hier heißt, „mit einem jederzeit bestimmten und bekannten Minimalcapitale", gerade so wie es das deutsche Handelsgesetzbuch vorschreibt für die Capitalsassociationen, für die Actiengesellschaften, wobei, wie ich mir schon früher anzuführen erlaubte, eben ausdrücklich bestimmt worden ist, daß ein solcher Antheil niemals vor der Auflösung der Association ohne Zustimmung der Gläubiger zurückgezogen werden kann.

Das zeigt vollständig diesen scharfen Gegensatz zwischen Capital- und Personalassociation und man müßte also, wenn man den richtigen Schluß ziehen will, aus dem Ausspruche des deutschen Juristentages einfach sagen: Dann sind diese beschränkten Genossenschaften eigentlich nur dem Namen nach Genossenschaften, in Wahrheit aber sind sie das Complement der Personalassociationen; nämlich sie sind Capitalassociationen, Actiengesellschaften.

Der Bericht hat ganz richtig hervorgehoben, daß der Ausschuß, ehe er in die Berathung des Regierungsentwurfes eintrat, sich einige Fragen vorlegte, welche vor Allem beantwortet werden mußten, um sich klar zu werden über die Fassung des Gesetzentwurfes. Man hat zunächst zwei Fragen aufgestellt, welche den Hauptstreitpunkt treffen, nämlich den Punkt bezüglich der Zulassung blos der unbeschränkten, respective auch der beschränkten Haftpflicht. Aber es muß gleich hinzugefügt werden, daß diese zwei Fragen, wie sie der Ausschuß gestellt hat und wie sie im Berichte angeführt sind, auch nicht getrennt, sondern nur im Zusammenhange behandelt werden können. Diese zwei Fragen lauten bekanntlich *(liest)*:

„1. Soll das Gesetz obligatorisch sein, so daß Genossenschaften nur unter den vom Gesetze bestimmten Formen errichtet werden dürfen?

2. Soll die Creditgrundlage allein durch Solidarhaft oder auch durch eine beschränkte Haft hergestellt werden?"

Diese zwei Fragen dürfen, wie gesagt, durchaus nicht getrennt behandelt werden, sondern nur im Zusammenhange, und da erlaube ich mir, einem Einwurfe auch von anderer Seite zu begegnen, dessen ich heute schon erwähnt habe. Diejenigen nämlich, welche auch für die Zulassung der beschränkten Haft sprechen, stützen sich immer darauf, daß ihre Ansicht die liberalere sei und daß eben die größte Freiheit auf wirthschaftlichem Gebiete zugelassen werden soll.

Nun, ich will es dahingestellt sein lassen, ob dieses Schlagwort des Liberalismus überhaupt in so reinwirthschaftlichen Fragen richtig angewendet werden kann. Es wäre vielleicht von mir vorauszusetzen, daß ich mich in dieser Hinsicht auf die liberalere Seite stellen würde, und desto sorgfältiger also muß ich die Sache untersuchen, wenn ich nicht diese angeblich liberalere Ansicht gelten lassen kann. Aber ganz abgesehen davon ist meines Erachtens die Sache so nicht richtig gestellt, wenn man sagt: Mit der Zulassung der beschränkten Haft huldige man der liberaleren Ansicht. Darum handelt es sich nicht. Wenn schon überhaupt der Liberalismus da ins Spiel kommen soll, so muß diese Frage, ob man liberal sein solle, ganz anders lauten. Nämlich man muß fragen: Wo soll die freie Wahl sein? Bei der Wahl der Haft oder schon einen Schritt früher bei der Wahl der Associationsform? Und da, glaube ich, wird man der Sache mehr auf den Grund kommen, wenn man diese Frage schon einen Schritt früher aufwirft.

Derjenige, der einer wirthschaftlichen Association beitreten will und dessen freie Wahl in keiner Weise beschränkt werden soll, der muß sich diese Frage schon vorlegen, ehe er die Art der Association wählt. Er muß wissen, ob er nach seinen Vermögensverhältnissen, nach seinen wirthschaftlichen Verhältnissen eine Capital- oder eine Personalassociation wählen soll. Wenn er Vermögen besitzt, wenn er zum Geschäftsbetriebe, an dem er Antheil haben will, Capital einlegen kann, dann wird er sich begreiflicherweise einer Capitalassociation zuwenden.

Denn allerdings gestattet diese eine viel freiere Bewegung; er legt für seine Actie seine 100 oder 200 Gulden hin, und soviele derartige Actien er genommen hat, soviel Capital riskirt er dabei, und damit ist sein Risico abgegrenzt. Den Vortheil hat eben der Capitalist. Diese freie Wahl hat Jeder, natürlich nach seinen finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnissen, je nachdem seine Casse bestellt ist, ob mehr oder minder gut. Weiter kann auch die freie Wahl nicht gehen; Derjenige, der sich aus freier

Wahl der Personalassociation, der Genossenschaft zuwendet, weil es ihm so beliebt oder weil er vielleicht nicht anders wählen kann, da er kein Capitalist ist, der kann eben nur seine persönliche Creditwürdigkeit, seine Arbeitsamkeit, seine Arbeitskraft, seine Charakterverläßlichkeit in die Wagschale werfen. Im nächsten Stadium noch von einer freien Wahl zu sprechen, das, glaube ich, ist verkehrt, da, glaube ich, hat der Liberalismus sein Recht schon verloren, denn sonst wären wir auf volkswirthschaftlichem Gebiete in einen Zustand hineingerathen, der den Rechtszustand wesentlich schädigen würde, und da erlaube ich mir, auf dasjenige hinzudeuten, was ich schon früher angedeutet habe, daß es sich vor Allem um die Sicherung der Gläubiger handelt, und daß das gerade die Hauptaufgabe der Gesetzgebung ist, denn sonst könnte man sagen: auf wirthschaftlichem Gebiete soll die größte Schrankenlosigkeit herrschen, dann würde die Gesetzgebung eben sehr wenig zu thun haben.

Also daraus geht hervor, daß man die beiden obigen Fragen nicht mehr so vereinzelnt fassen kann, sondern daß man sie im Zusammenhange fassen muß, und daß die Antwort dann allerdings anders zu lauten hat: Da die unbeschränkte Haftung, die Solidarhaftung allein eine sichere Creditbasis bei den Personalassociationen gewährt, so ist die Gesetzgebung auch nur in der Lage, jenen Associationen, die sich dieser Haft unterziehen, gewisse Rechte, gewisse Begünstigungen zuzugestehen.

Wenn man dann sagt: es bestehen doch Genossenschaften mit beschränkter Haft, so sage ich: sie mögen auch ferner bestehen, aber die Aufgabe der Staatsverwaltung wird es sein, darüber zu wachen, daß bei der Begründung jeder einzelnen derartigen Association die Statuten sorgfältig geprüft werden, ob sie allen maßgebenden Rücksichten auf volkswirthschaftlichem Gebiete und soweit dieses Gebiet mit dem Rechtsgebiete zusammenfällt, auch Rechnung tragen, und darum wird für diese noch unklare Form der Association, die sich noch lange nicht erprobt hat, nur die Concession zulässig sein, nicht aber dieses System, wie es nach dem vorliegenden Gesetze für Genossenschaften als zulässig erklärt werden soll, nämlich daß das Concessionswesen aufgehoben werde, und jede Genossenschaft, die sich auf Grund dieses Gesetzes bildet, blos die Anmeldung bei der Behörde zu machen habe.

Stellt es sich im Laufe der Zeit heraus, daß sich auch die Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft als creditwürdig erwiesen, was gewiß nur unter der Bedingung geschehen könnte, die der deutsche Juristentag aufgestellt hat, hat sich dann, genau genommen, eine neue Form der Association entwickelt, und dann wird es Zeit sein, daß die Gesetzgebung auch das fixirt, denn darüber müssen wir uns doch klar sein. Vorauseilen kann die Gesetzgebung der Entwicklung der Verhältnisse nie und nimmermehr, am allerwenigsten auf volkswirthschaftlichem Gebiete und am allerwenigsten heutzutage, wo das wirthschaftliche Leben in einem so gewaltigen Aufschwunge begriffen ist. Wir müssen schon sehr froh sein, wenn die Gesetzgebung nur nahezu gleichen Schritt hält mit der Entwicklung der Verhältnisse auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Aber es wird unvermeidlich sein, und es liegt das schon in der Natur der Verhältnisse, daß die Gesetzgebung immer einigermaßen nachhinken wird.

Aber im höchsten Grade verfehlt und bedenklich wäre es, wenn wir das Experiment machen wollten, mit der Gesetzgebung vorauszueilen in der Weise, daß wir heute schon gewissen Formen der Associationen auf wirthschaftlichem Gebiete besondere Rechte und Begünstigungen einräumen würden, welche sie nach ihrer ganzen Natur, nach ihrem ganzen Wesen durchaus noch nicht beanspruchen können.

Und aus diesen Gründen muß ich mich schon vom ganz allgemeinen theoretischen, vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ganz entschieden dagegen aussprechen, daß man in einem Genossenschaftsgesetze die Genossenschaften mit beschränkter Haft denen mit unbeschränkter, solidarischer Haft vollständig gleichstellt.

Der Bericht läßt auch durchblicken, daß der Majorität des Ausschusses wohl kein Zweifel darüber war, daß eigentlich nur die Genossenschaften mit unbeschränkter Haft die bereits erprobten und vollständig vertrauenswürdigen Formen der Personalassociation sind.

Es heißt ausdrücklich an vielen Stellen des Berichtes, daß die unbeschränkte Haft entschieden die bessere Form sei, und es geht auch aus einer anderen Thatsache hervor, daß der Ausschuß sich dieser Einsicht nicht ganz verschlossen hat, nämlich aus der Thatsache, daß gerade in dem Capitel über die beschränkte Haft von Seite des Ausschusses die wesentlichsten Veränderungen an dem Regierungsentwurfe vorgenommen worden sind, und zwar in der Richtung, daß man Verschärfungen eintreten ließ. Weil man es eben fühlte, daß die beschränkte Haft eine ganz unsichere, schwankende und unverläßliche Creditbasis ist, so hat man sich bemüssigt gesehen, gewisse Cautelen zu den schon im Regierungsentwurfe befindlichen noch hinzuzufügen.

Das ist gewiß ein deutlicher Beweis dafür, daß auch die Majorität des Ausschusses sich die wahre Sachlage vor Augen gehalten hat, und daß sie nur zu sehr meines Erachtens gewissen Opportunitätsrücksichten Rechnung getragen habe. Diese Opportunitätsrücksichten habe ich zum Theile schon beleuchtet, indem ich wiederholt darauf zu sprechen kommen mußte, daß man sich in einer meiner Ansicht nach nicht richtigen Weise auf das Princip der Freiheit auf wirthschaftlichem Gebiete beruft.

Ich will noch auf eine andere, ich möchte sagen, ganz praktische Erwägung eingehen, welche angeblich

dafür sprechen soll, daß man die beschränkte Haft auch zulassen müsse, nämlich daß man sagt: Ja, die Reicheren werden sonst niemals einer Genossenschaft beitreten. Es ist schon aus meinen früheren Auseinandersetzungen hervorgegangen, daß ja eben die Reicheren eine ganz andere, für sie viel bequemere Form der Association besitzen, wenn sie sich zu gemeinschaftlichem Geschäftsbetriebe im Großen zusammenthun wollen, nämlich: die Capitalassociation.

Und es sind begreiflicherweise die Reicheren auch in dem Falle im Vortheile, daß die gesetzliche Regelung dieser Art der Association schon seit längerer Zeit besteht in unserem deutschen Handelsgesetzbuche, das auch in Oesterreich Geltung hat.

Für die Reicheren also, glaube ich, brauchen wir in der Richtung nicht zu sorgen; diese werden sich zu helfen wissen, für die braucht die Gesetzgebung nicht zu sorgen, oder mit anderen Worten: der Reiche braucht die Genossenschaften ganz gewiß nicht. Im Gegentheile, wozu sollte er sich in seinem Interesse einer Genossenschaft anschließen, da er eben die viel bequemere Form der Capitalassociation hat?

Aber man wird sagen: Ja umgekehrt, die Genossenschaften brauchen die Reichen. Auch das — ich sage es ganz offen — muß ich verneinen, auch die Genossenschaften brauchen die Reichen nicht. Ich kann höchstens zugeben, daß es nichts auf sich hat und man es hinnehmen kann — besonders dort, wo namentlich in den ärmeren Classen der Bevölkerung für das Wesen der Genossenschaft nicht das genügende Verständniß besteht, wo man noch mancherlei Bedenken hat — wenn solche Genossenschaften unter dem Beitritte von Reicheren entstehen. Natürlich schaden wird es nichts, aber auch nichts nützen und das läßt sich einfach beweisen. Womit unterstützt der Reichere eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung? Mit gar nichts Anderem als mit dem kleinen Stammantheile. Man sagt ja eben, daß der Reichere nur einer Genossenschaft mit beschränkter Haft beitreten werde, nicht einer solchen mit unbeschränkter Haft.

Um diese handelt es sich also nicht; aber die Genossenschaft soll angeblich gefördert werden durch den Beitritt des Reichen. Was ist denn das Wesen der Genossenschaft mit beschränkter Haft? Daß jeder Reiche oder Arme A oder B, nur mit einem ganz bestimmten Stammantheile, der noch dazu in ganz kleinen Raten eingezahlt werden kann, der Genossenschaft beitritt.

Ich frage demnach, ist denn dann der Reichere in diesem Falle für die Genossenschaft wirklich der Reichere? Wenn er Millionär ist und der Genossenschaftsantheil nur 50 fl. beträgt, so haftet er ja nicht mit seinen Millionen, sondern mit 50 fl., ja er verwahrt sich ausdrücklich von vornherein dagegen, mit seinen Millionen zu haften; denn er sagt von vornherein: Nur deßhalb trete er der Genossenschaft mit beschränkter Haftung bei, weil er es nicht auf sich nehmen kann, seine Millionen bei einer Genossenschaft zu engagiren und mit seinen Millionen für die Genossenschaft zu haften, sondern daß er nur in der Lage ist, mit dem bestimmt begrenzten Geschäftsantheile oder Stammantheile zu haften. Ist er also dann noch für die Genossenschaft der Reichere? Er ist dann gar nicht der Millionär, sondern er ist nur der Fünfzigguldenmann, wie jeder andere Genossenschafter.

Also wenn man der Sache auf den Grund geht, zerfällt dieses Argument vollständig.

Etwas Anderes ist es, wenn wir unseren Blick hinwerfen auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung. Da gestehe ich gerne zu, wenn einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung ein Millionär beitritt, ist diese Haftbasis eine riesig große, das aber spricht man mir ja eben ab.

Man sagt: den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung können die Reichen nicht beitreten.

Wenn sie also nur der Genossenschaft mit beschränkter Haftung beitreten, wenn sie blos mit einem kleinen Stammantheile haften, dann haften sie nicht als reiche Leute, sondern nur, um bei dem Beispiele zu bleiben, als Fünfzigguldenmänner. Es verliert somit die Haftung der reichen Leute allen Nimbus, all ihren Werth.

Man kann aber auch meiner Ansicht nach zu einer solchen, vor jeder strengeren Kritik nicht haltbaren Argumentation nur gelangen, wenn man immer noch von dem Vorurtheile befangen ist, daß die Genossenschaften Unterstützungsvereine sind, wenn man sich nicht von dem Gedanken freimachen kann, daß auch in der Arbeitskraft und in der Charakterverläßlichkeit des armen Mannes eine genügende Creditbasis für die Associationen liegt, in dem Falle, wenn er sich mit anderen, wenn auch ebenso Armen verbindet.

Also schaden wird es natürlich nichts, wenn reiche Leute der Genossenschaft mit beschränkter Haftung beitreten werden; ja, wenn Reiche der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung beitreten, wird es sogar wesentlich förderlich sein. Aber der Genossenschaft mit beschränkter Haftung wird es absolut nichts nützen; es wird nur etwa den Nachtheil haben, daß gerade dieses wesentliche Moment, das in den Genossenschaften liegt, dadurch immer und immer verdunkelt bleibt, nämlich das Moment, daß die Genossenschafter, die aus ärmeren Kreisen sich recrutiren, ein gewisses Gefühl der Selbstständigkeit erlangen, was ein wichtiges erziehendes Moment ist, welches erhebende Moment auch noch von anderer Seite betrachtet werden muß.

Es ist nämlich nicht nur das ein großes, ethisches, erziehendes Moment, daß durch die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die armen

Leute, die sonst nichts hatten, zur Einsicht gelangen und die Thatsache vor Augen sehen, daß sie etwas erwerben können, und daß sie so zu einem Selbstgefühle gelangen, was sie in ihrem ganzen wirthschaftlichen, socialen Leben festigt, sondern auch das ist ein großes, ethisches, erziehendes Moment, daß ja eben die Genossenschaften, die nach ihrer ganzen Organisation auf einer, ich möchte sagen, weiteren Basis der Autonomie angelegt sind, ihre Mitglieder auch zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe in der Genossenschaft erziehen.

Wo wird aber die Sorgfalt bezüglich der Verwaltung größer sein? Jedenfalls bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haft; da weiß Jeder, daß er mit seiner ganzen Person eventuell einzutreten hat, da wird die Aufmerksamkeit des Einzelnen um so schärfer auf die Gebarung hingerichtet sein. Viel weniger kann dieß der Fall sein bei den Genossenschaften mit beschränkter Haft, wo Jeder weiß, wie viel er riskirt. Und ich glaube, daß das auch dem Ausschusse, beziehungsweise der Majorität und dem Berichterstatter vorgeschwebt ist, wenn es an einer Stelle des Berichtes heißt, daß die Creditwürdigkeit, die Vertrauenswürdigkeit einer Genossenschaft nicht blos in der Art der Haft begründet ist, sondern auch in anderen Momenten. Er hat ohne Zweifel da dieses Moment gemeint, nämlich die Art der Verwaltung, und da stimme ich vollständig bei. Ganz gewiß durch eine gute Verwaltung der Genossenschaft wird sie unter allen Umständen wesentlich an Creditwürdigkeit gewinnen, und es wird diese Verwaltung vielleicht eine größere Förderung für den Credit sein, als selbst der Fond, der vorhanden ist, und selbst als das von mir gewiß hoch angeschlagene Moment der unbeschränkten Haftung.

Ich möchte endlich noch auf ein Moment hinweisen, welches wir doch auch nicht unterschätzen dürfen, wenn wir unseren Blick über das ganze Gebiet, das zu überschauen ist, hinlenken wollen.

Es ist bekannt, daß die Genossenschaften, wenn sie nur einigermaßen sich entwickelt haben, in ihrer Organisirung kaum mehr einzeln fortbestehen können, wenn sie nicht auf eine allmälige Verkümmerung, auf ein Stocken in ihrem Entwicklungsgange angewiesen sein wollen, sondern daß sie getrieben werden zu weiteren Associationen, zu Associationen höherer Ordnung, daß nämlich die Genossenschaften sich weiter associiren müssen zu Verbänden. Es ist diese Art der Association höherer Ordnung bekanntlich in Deutschland bereits sehr weit ausgebildet und es haben solche Associationen bekanntlich den Zweck, daß die Genossenschaften einestheils ihre Erfahrungen austauschen, ihre eigenen Angelegenheiten immer gemeinsam fördern und betreiben den Behörden gegenüber und der Legislative gegenüber, wenn sie Wünsche haben, in Bezug auf die Art, wie die Behörden sie behandeln insbesondere wenn sie sie schlecht behandeln, Wünsche für den Fortschritt der Gesetzgebung, daß sie sich ferner auch associiren, um sich gegenseitig in geschäftlicher Beziehung auszuhelfen u. s. w.

Nach allen diesen Richtungen hin haben derartige Associationen höherer Ordnung unter den Genossenschaften gewiß einen hohen Werth. Aber ich frage: Werden diese Associationen möglich sein, oder werden sie wenigstens auf einer guten Basis beruhen? Werden sie besonders gefördert sein, wenn wir verschiedene Arten von Associationen möglich machen und wenn wir Genossenschaften mit beschränkter Haft denen mit Solidarhaft gleichstellen? Gewiß nicht. Es müßte unfehlbar dazu führen, daß diejenigen Associationen, welche die beschränkte Haft zur Basis haben, für sich allein sich zusammenthun und Associationen, Verbände höherer Ordnung für sich allein bilden und die anderen mit unbeschränkter Haft ebenso. Daß dieß für die weitere Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens, für die Fortentwicklung desselben nicht förderlich wäre, brauche ich nicht weiter auszuführen.

Ich will nur noch hinzufügen, daß auch in Oesterreich die Genossenschaften bereits zu einer derartigen Entwicklung gelangt sind, daß sich die Bedürfnisse nach Associationen höherer Ordnung bereits geltend gemacht haben, so zwar, daß schon mehrere Verbände dieser Art gegründet wurden, und zwar am 22. März d. J. in Böhmen für die deutschen Genossenschaften dieses Landes, ein zweiter Verband am 9. Mai in Niederösterreich, ein dritter am 22. Mai in Steiermark. In den anderen Provinzen werden sie nachfolgen und demnächst wird ein allgemeiner Verband diesen Provinzialverbänden sich anschließen.

Allen diesen Ausführungen gegenüber könnte man vielleicht sagen: Das Alles ist mehr theoretischer Natur, obwohl ich glaube, daß ich auch da schon vielfältig auf das Gebiet der Praxis übergegangen bin.

Ich will übrigens gar nicht erörtern, ob eine gute Theorie nicht schon an und für sich ein großes Gewicht hat, ich will nicht hervorheben, daß dieselbe auch eine gute Praxis zur Folge haben muß. Ich will mich direct auf das Gebiet der Thatsachen, der Erfahrungen begeben.

Fragen wir also, wie haben sich die Genossenschaften unter diesen verschiedenen Modalitäten mit unbeschränkter, wie mit beschränkter Haft in verschiedenen Staaten bewährt? Vornehmlich sind hier ins Auge zu fassen Frankreich, England und Deutschland.

Ich will mich in Bezug auf Frankreich nicht weiter ergehen; ich könnte zwar für mich anführen, daß in Frankreich, wo gesetzlich die beschränkte Haft zulässig ist und wo die Genossenschaften thatsächlich auf dem Principe der beschränkten Haft begründet sind, in neuester Zeit fast alle zusammen zu Grunde gegangen sind. Ich lege aber darauf kein Gewicht, weil

man mir einwenden könnte, daß einer so großartigen Calamität gegenüber, wie der letzte deutsch-französische Krieg eine war, alle Argumente für die Qualität der einen oder anderen Institution schwinden. Wo Alles zu Grunde geht, könnte man sagen, da gehen auch solche Institutionen zu Grunde, wenn ihre Basis auch noch so gut wäre.

Ich lege auf dieses Argument also kein besonderes Gewicht, obwohl ich immerhin sagen könnte, ich glaube, ja bin überzeugt, daß die Calamität für die Genossenschaften in Frankreich trotz des schrecklichen Krieges keine so große gewesen wäre, wenn sie auf der Basis der unbeschränkten Haft begründet gewesen wären und ich könnte zur Unterstützung dieser meiner Ansicht auf Deutschland hinweisen, das, obgleich nicht der Schauplatz des Krieges, doch auch von demselben stark berührt war, wenn auch als das Land, welches schließlich reussirte.

Ich lasse also das bei Seite und wende mich zunächst nach England. England, sagt man, ist das Mutterland des Genossenschaftswesens; und in gewisser Beziehung ist das wahr, insoferne nämlich, als dort bekanntlich von jener Gesellschaft, die in Rochdale im Jahre 1844 gegründet wurde, eigentlich die genossenschaftliche Bewegung deutlich sichbar ausgegangen ist, wenn auch kleinere Anfänge hie und da schon anderwärts früher zu finden sind.

England ist auch insoferne das Mutterland des Genossenschaftswesens, als gewisse Arten der Genoßenschaften dort insbesondere zur Blüthe gekommen sind und noch heutzutage als mustergiltig dastehen, insbesondere die Consumvereine.

Welche Erfahrungen hat man nun in England gemacht?

Seit dem Jahre 1862 und neuerdings wieder durch die Parlamentsacte vom Jahre 1867 ist dort in der That die beschränkte Haft eingeführt und es bestehen dort die Genossenschaften auf der Basis der beschränkten Haft. Aber in dieser Beziehung ist neuerlich in England eine Bewegung zu Tage getreten, welche unverkennbar ihren Grund darin hat, daß man gefunden, die beschränkte Haftung sei im höchsten Grade bedenklich — eine Bewegung, deren Ziel daher naturgemäß nur das sein kann, die Gesetzgebung zu reformiren, in dem Sinne, daß die beschränkte Haft beseitigt und die unbeschränkte eingeführt werde.

Es besteht bekanntlich in England unter den Genossenschaften ein ähnlicher Verband, wie der in Deutschland, und in diesem Verbande hat man die bezügliche Frage folgendermaßen formulirt:

„Wie ist das gegenwärtige System, nach welchem das auf Actien gezeichnete Capital zurückgezogen werden kann, am besten zu modificiren, um finanzielle Krisen in den Genossenschaften zu vermeiden."

Also „finanzielle Krisen" hat es in England auf genossenschaftlichem Gebiete gegeben. Warum? Darum hat es „finanzielle Krisen" gegeben, weil man das System der beschränkten Haft hat, weil die Stammtheile oder die Actien, wie sie es nennen, zurückgezogen werden können in der Weise, wie ich es eben geschildert habe, wie es bei den Genossenschaften der Fall ist. Also dort, in dem Mutterlande der Associationen, wo einige Jahre dahingegangen sind und man zahlreiche Erfahrungen mit der beschränkten Haft gemacht hat, dort ist man zu dieser Erfahrung gekommen.

Ich bin auch in der Lage, zur Unterstützung dieser meiner Ansicht ganz bestimmte Ziffern anzuführen. Ich bin in der Lage, das, was ich nicht blos als eine Vermuthung gesagt habe, sondern was thatsächlich schon aus dem Wortlaute jener Frage hervorgeht, mit Ziffern zu belegen.

Es sind nach ämtlichen statistischen Daten in England von den 1375 im Jahre 1870 dort bestandenen Genossenschaften nicht weniger als 406 aufgelöst worden. Das ist also nahezu ein Drittel. Das ist eine Erfahrung so horrender Art, daß ich glaube, wenn keine anderen Erwägungen vorlägen und wenn es nicht schon aus dem Wesen der Genossenschaften hervorginge, daß für sie einzig und allein die unbeschränkte Haft angemessen ist, durch diese Erfahrung allein diese Thatsache vollständig bewiesen würde. So steht es also in England.

Nun, wenn ich nach Deutschland komme und auch dort die Erfahrung zu Rathe ziehe, so habe ich es in gewisser Beziehung leichter, vielleicht in gewisser Beziehung auch schwerer. Ich habe es insoferne leichter, als ich mich dort darauf berufen kann, daß die Erfahrung für meine Ansicht spricht, ich habe es vielleicht dem Herrn Berichterstatter und anderen Gegnern meiner Ansicht gegenüber schwerer, weil sie die Einwendung machen werden: Ja, in Deutschland hat sich Schulze-Delitzsch in mehr als zwanzigjähriger Wirksamkeit bemüht, nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haft bestehen zu lassen und es liegen auch daher nur solche Erfahrungen vor. — Das ist im großen Ganzen auch der Fall. Es bestehen zumeist — Dank der Wirksamkeit Schulze-Delitzsch — in Norddeutschland, überhaupt in ganz Deutschland nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haft. Aber durchaus ist dieses nicht der Fall.

Aber die meiste Erfahrung ist nur vom Gebiete der unbeschränkten Haft her gesammelt; diese hat sich nun ausgezeichnet bewährt. Das ist eine Thatsache. Sie hat sich sogar im Kriege bewährt und man kann daher wenigstens sagen — und das gesteht der Bericht selbst zu — es geht daraus hervor, daß die unbeschränkte Haft die bessere Art der Haft ist, aber es geht daraus noch nicht hervor, daß nicht auch die beschränkte Haft zulässig ist.

Weil ich vom Kriege schon zweimal gesprochen habe, erlaube ich mir gelegentlich darauf hinzuweisen, daß eben nach der Schätzung Schulze-Delitzsch's, wo beiläufig 700.000 Genossenschaftern, die es in Deutschland gibt, im letzten deutsch-französischen Kriege wohl 20.000 bis 30.000 ins Feld gerückt sind. Und trotzdem, daß auf diese Weise eine so große Anzahl von Mitgliedern der deutschen Genossenschaften ihrem Erwerbe entzogen wurde, haben die deutschen Genossenschaften gerade während dieses Krieges sich in glänzender Weise bewährt.

Sie haben sich in der Weise bewährt, daß sie nicht blos in der Lage waren, allen Verbindlichkeiten nachzukommen, sondern daß sie sogar in der Lage waren, weit über ihre sonstige statutenmäßige Thätigkeit hinauszugehen.

Daß sie unter viel laxeren Formen, als sie es in gewöhnlichen Geschäftszeiten zu thun pflegen, Darlehen gewähren konnten und daß sie sogar in der Lage waren, namhafte Unterstützungen zu gewähren und jenen Comités zuzuführen, die während der Kriegszeit für die ins Feld Gerückten, respective ihre Familien bestanden haben. Nun, das sind gewiß Erfahrungen, die auch ihr Gewicht haben, selbst der Einwendung gegenüber, daß man eben dort weniger Gelegenheit gehabt habe, gegentheilige Erfahrungen zu machen.

Nun kommt man mir aber mit der Gesetzgebung in den anderen deutschen Staaten. Man wird mir kommen mit der Gesetzgebung von Baiern und mit der von Sachsen, und ich muß, wenn ich vollständig sein will, auch darüber einige Worte sagen.

Es hat das baierische Genossenschaftsgesetz, welches fast in derselben Zeit wie das norddeutsche — etwas später — zur Geltung gelangt ist, auch die beschränkte Haft zugelassen. Das ist wohl richtig und man beruft sich im Berichte auf diese Erfahrung in Baiern, besonders damit, daß man die Autorität eines baierischen Ministers, ich glaube, des Justizministers anführt, welcher sich in dieser Beziehung im deutschen Reichstage im Jahre 1870 geäußert hat. Nun, diese Aeußerung, wie sie dort angeführt ist, könnte vielleicht so gedeutet werden, als ob in derselben eine ganz besondere Anpreisung der beschränkten Haftung enthalten ist oder wenigstens der beschränkten Haft ein ganz besonderes gutes Zeugniß gegeben würde.

Nun habe ich ganz selbstverständlich vor einem Minister und seinen Aussprüchen allen möglichen Respect und auch in diesem Falle vor dem Ausspruche des baierischen Ministers im deutschen Reichstage. Aber ich muß nur Eines bemerken: Ich glaube, daß dieser Ausspruch ebenso wie der früher citirte Ausspruch des deutschen Juristentages etwas anders aufzufassen ist, als er hier commentirt wird, und zwar deßhalb, weil das baierische Gesetz eigentlich gar nicht den Charakter eines bloßen Genossenschaftsgesetzes hat, sondern sich bekanntlich auch auf andere Arten von Associationen, die mit den Genossenschaften nichts zu thun haben, erstreckt. Ich werde wohl ganz richtig urtheilen, obwohl ich mich keiner großen Intimität mit der angeführten Autorität erfreue, wenn ich sage, daß diese große Autorität des baierischen Justizministers etwas ganz Anderes sagen wollte, als was der Bericht aus seinem Ausspruche deducirt. Gewiß wollte der baierische Justizminister nicht sagen, daß er so besonders eingenommen sei für die beschränkte Haft nach den Erfahrungen in Baiern, sondern er wollte nur sagen, man solle jetzt an der baierischen Gesetzgebung in dieser Richtung nicht rütteln und begreiflicherweise wollte er das deßhalb, weil sich das baierische Gesetz nicht auf Genossenschaften allein bezieht und gewiß wollte der baierische Justizminister nichts Anderes sagen, als: Stürzt nicht unsere ganze Gesetzgebung über Gesellschaften und Vereine über den Haufen, sonst haben wir eine zu große Arbeit, sonst würden wir Euch vielleicht den Gefallen machen, das norddeutsche Gesetz für Genossenschaften auch auf Baiern auszudehnen. Darin liegt's. Also einmal ist der Ausspruch nach einer ganz anderen Richtung hin zu verstehen, er bezieht sich nicht blos auf die genossenschaftliche Legislative, weil das baierische Gesetz sich nicht blos darauf bezieht. Aber auch abgesehen davon: der baierische Justizminister hat gut reden, und wenn er ja schon ein so großes Wort so gelassen ausgesprochen hätte, wie es ihm in den Mund gelegt wird, hätte er es doch mit Beruhigung thun können, weil in Baiern trotz der dort zugelassenen beschränkten Haft sehr wenig Genossenschaften mit beschränkter Haft bestehen. Und das ist wieder sehr leicht erklärlich, weil eben auch bereits die Thätigkeit des deutschen Genossenschaftsverbandes, weil auch die Thätigkeit Schulze-Delitzsch's sich auf Baiern erstreckt hat, und diese geht eben dahin, daß er überall bemüht ist, die Vortheile und die ausschließliche Angemessenheit der unbeschränkten Haft für Genossenschaften zu lehren und diese zu verbreiten, und weil die baierischen Genossenschaften dieser Einsicht nicht unzugänglich sind und sich in überwiegender Mehrheit dieser Haftart zugewendet haben.

Daher glaube ich, daß auch diesem Ausspruche aus mehrfachen Gründen, die ich mir zu erörtern erlaubte, ein solches Gewicht nicht beizulegen ist.

Nun, noch leichter wird es mir mit dem sächsischen Gesetze. Es ist wahr, wenn man das sächsische Gesetz nur so oberflächlich ansieht, so scheint es, als ob auch nach sächsischem Gesetze die beschränkte Haft zugelassen wäre, aber es *scheint* eben nur so; denn wenn man das sächsische Gesetz genauer ansieht, findet man alsbald, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nur passen auf Actiengesellschaften.

Actiengesellschaften sind ja eben Associationen mit beschränkter Haft, sind aber eben Capitalassociationen; Personalassociationen jedoch, eigentliche Ge-

nossenschaften können auch nach dem sächsischen Gesetze, wenn es auch auf den ersten Blick anders erscheint, nur mit unbeschränkter Haft bestehen, wenn sie der Vortheile des Gesetzes theilhaftig werden wollen.

So ist es auch in Norddeutschland und im ganzen Geltungsgebiete des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes. Auch dort kann es Genossenschaften mit beschränkter Haft geben. Nur stehen sie dann nicht unter dem Genossenschaftsgesetze, sondern sie stehen unter den sonst geltenden Landesgesetzen, also unter dem gemeinen bürgerlichen Rechte. Bei uns in Oesterreich wäre das in ähnlicher Weise der Fall; die Genossenschaften würden dann unter dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 auch fortan wie bisher stehen.

Nun, nach Allem dem glaube ich sagen zu können, daß insbesondere die Erfahrungen in England und Deutschland gerade für meine Ansicht sprechen und sehr entschieden gegen die Ansicht Jener, welche da glauben, daß auch die beschränkte Haft eine zulässige Art der Haft sei.

Nun muß ich aber begreiflicherweise auch noch von Oesterreich selbst sprechen. Denn die Erfahrungen in unserem Reiche wird man mir vor Allem entgegenhalten. Ja, ich muß sogar bemerken, daß man mir früher an anderen Orten oft die österreichischen Eigenthümlichkeiten entgegengehalten hat.

Das ist nun so ein Mittel, wenn andere Raisonnements nicht mehr ausreichen, so kommt man in der Regel mit unseren „Eigenthümlichkeiten." Ich bin nicht sehr verliebt in diese Eigenthümlichkeiten, sie sind auch etwas bedenklicher Natur. Aber, aufrichtig gesagt, in diesem Falle sind sie mir schon durchaus nicht klar. Es ist mir niemals gesagt worden, worin diese besonderen österreichischen Eigenthümlichkeiten in unserem Falle bestehen. Im Gegentheile kann man anführen, daß unsere socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse gewiß am allerähnlichsten denen im deutschen Reiche sind, schon der geographischen Verhältnisse wegen, und daß wir also vor Allem veranlaßt wären, die Erfahrungen auf deutschem Reichsgebiete hier zu Rathe zu ziehen.

Aber ganz abgesehen davon: wie stand es denn bisher mit den Genossenschaften in Bezug auf die Art der Haft in Oesterreich?

Da kann ich nun eine Thatsache anführen, die sehr für mich spricht, und ich kann eben nichts mehr bedauern, als daß der Bericht diese Thatsache ganz und gar ignorirt hat.

Es ist die ganz einfache, aber meines Erachtens sehr ins Gewicht fallende Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren in Oesterreich, wo bis zur Stunde das Concessionssystem besteht, für die Entstehung von Genossenschaften die Statthaltereien — wahrscheinlich auf Anweisung der Centralstellen, also der Ministerien — Genossenschaften nur mit unbeschränkter Haft zugelassen haben.

Es ist wahr, es gibt Genossenschaften mit beschränkter Haft aus früheren Zeiten und es mag unter gewissen Modalitäten auch heute noch solche geben und es mögen noch in den letzten Jahren hin und wieder unter anderen Modalitäten solche entstanden sein.

So z. B. ist es mir bekannt, daß, wenn Gemeinden gesagt haben, daß sie als solche für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften haften, man dann auch wohl die beschränkte Haft der Mitglieder zugelassen hat. Aber ganz abgesehen davon, daß die letztere eine sehr bedenkliche Institution ist und meines Erachtens sogar vom Standpunkte des Gesetzes anfechtbar erscheint, weil diese Gemeinden in der Regel nicht die Bewilligung der höheren autonomen Körperschaften zur Eingehung dieser Haft haben, abgesehen davon trifft das nicht die eigentlichen Genossenschaften aus neuerer Zeit; ich weiß wenigstens mit aller Bestimmtheit, daß man in dem Lande, wo ich größere Erfahrungen gesammelt habe, in Böhmen seit einer Reihe von Jahren nur Genossenschaften mit unbeschränkter Haft concedirte.

Ich erinnere mich ganz bestimmt der Fälle, wo nur auf diese Weise die Genossenschaften möglich gemacht wurden. Ich weise beispielsweise darauf hin und führe dieß ausdrücklich hier an, weil es an einem anderen Orte gegen mich angeführt worden ist, — daß eine große Genossenschaft in Böhmen, die in Smichow bei Prag, eben auf der Basis der unbeschränkten Haftung entstanden ist. Ich hatte die Ehre bei der Gründung derselben mitzuwirken und es war ein langer und lebhafter Streit unter den Gründern über die Zulassung oder Nichtzulassung der beschränkten Haft geführt worden. Es liegt mir das Statut dieser namhaften Genossenschaft vor, die eine bedeutende Entwicklung genommen hat und colossale Geschäfte macht, und dieses neueste Statut vom Jahre 1870 enthält, wie die §§. 1 und 17 sagen, die unbeschränkte Solidarhaftung, weil die Statthalterei in Böhmen sonst das Statut einfach nicht genehmigt hätte. Nun frage ich: welche Gründe können vorliegen, daß wir auf einmal einen Rückschritt machen? Ich glaube nicht, daß Erfahrungen hiefür vorliegen und muß nur noch Eines betonen. Es zerfällt der Einwand, daß Genossenschaften mit unbeschränkter Haft nur in sehr geringer Zahl entstehen würden, daß also die Ausbreitung der Genossenschaften gehindert werden würde ganz und gar. Denn gerade in den letzten Jahren, wo diese Praxis unserer Statthalterei erst Platz gegriffen hatte, entstand eine große Anzahl von Genossenschaften.

Ich kann nachweisen, daß speciell in Böhmen, wo eine erkleckliche Anzahl von Genossenschaften be-

steht, insbesondere seit der Mitte der Sechziger Jahre, wo diese Praxis bereits eingeführt war, vielmehr Genossenschaften entstanden sind, als in einem doppelt so großen Zeitraume vorher. Die Ausbreitung der Genossenschaften ist also das Princip der unbeschränkten Haftung gewiß nicht hinderlich.

Es kann der Einwand, daß man das Entstehen der Genossenschaften erleichtern, befördern will, schon deßhalb auch nicht Platz greifen, weil ja, wenn man irgendwo absolute Bedenken hat gegen die unbeschränkte Haft, selbst dann auch noch die beschränkte Haft angewendet werden kann, nur unter anderen gesetzlichen Normen, nicht aber unter dem Schutze dieses Gesetzes, weil meines Erachtens es nicht angeht, daß die Legislative für nicht erprobte Institute auf wirthschaftlichem Gebiete auch bereits Rechte begründet.

Aus allen diesen Gründen erlaube ich mir einen Antrag, der allerdings etwas weittragender Natur ist, zu stellen, nämlich den Antrag auf Umarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes, und will zunächst den Antrag vorlesen. Derselbe lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Bericht des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wird sammt dem angeschlossenen, zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfe über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften an den genannten Ausschuß zur Umarbeitung des letzteren mit Beobachtung des Grundsatzes zurückverwiesen, daß jene Genossenschaften die Rechte von registrirten Genossenschaften nach den im Gesetze angeführten Bestimmungen genießen, deren Mitglieder solidarisch für die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen haften."

Ich erlaube mir, den Antrag selbst noch mit einigen Worten zu begründen. Ich will eben nur noch über die Form des Antrages sprechen, warum ich diese Form des Antrages auch unter den gegenwärtigen Umständen für zulässig halte.

Man könnte mir einwenden — und es ist das oft eingewendet worden und es sind auf die Art Gesetze zu Stande gekommen, die gewiß nach der Meinung Vieler sehr bedenklicher Natur waren — dadurch werde das Zustandekommen des Gesetzes verzögert. Nun, das mag allenfalls der Fall sein, es ist in der That nicht der Fall; aber gesetzt, es wäre der Fall, so glaube ich, daß wir uns immerhin an den Grundsatz halten könnten: Besser ein gutes Gesetz etwas später, als ein mangelhaftes etwas früher. Und insbesondere die Genossenschaften, die nun schon seit Decennien auf das Gesetz warten, werden gewiß gerne noch etliche Monate zuwarten, wenn sie die Hoffnung haben, daß ein besseres Gesetz zu Stande kommt.

Aber mehr als das! Durch meinen Antrag wird wohl auch das Zustandekommen des Gesetzes nicht einmal verzögert. Denn selbst wenn der Bericht und der Gesetzentwurf an den Ausschuß zurückverwiesen wird, so wird keine größere Verzögerung eintreten, als sie ohnedieß sicher eintreten wird, nämlich als die Verzögerung bis zum Herbste. Es ist ja bekannt, daß der Reichsrath in den allernächsten Tagen den Abschluß für seine Thätigkeit finden wird. Aber es ist wohl nicht denkbar — ich wenigstens halte es nicht für möglich — daß das andere hohe Haus in diesen wenigen Tagen das Gesetz noch zu Stande bringen kann. Die Arbeit wird also jedenfalls unterbrochen. Dagegen schiene es mir aber bedenklich, daß gegenüber so wichtigen Bedenken, die doch gewiß vorhanden sind, ein Haus des Reichsrathes einen Ausspruch thue, was immerhin für das andere Haus schon ein namhaftes Gewicht hat.

Ich sage also, selbst wenn eine Verzögerung eintreten würde, wäre sie angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes gewiß zu verantworten. Aber sie wird nicht einmal eintreten. Die Umarbeitung des Gesetzes wird überdieß keine so riesig schwierige sein deßhalb, weil ja ohnedieß den übrigen Theilen des Gesetzes das norddeutsche Gesetz als Muster gedient hat. Es wird dann eben auch in Bezug auf den Grundsatz, den ich zur Geltung bringen will, das norddeutsche Gesetz als Muster angenommen werden.

Also auch von diesem Standpunkte aus kann man nicht etwa eine Pression betreffs des beschleunigten Zustandekommens des Gesetzes ausüben.

Wie wichtig aber das Gesetz ist, das ist Jedem von uns wohl deßhalb klar, weil wir wissen, daß mit diesem Gesetze und mit der mehr oder minder glücklichen Lösung der Aufgabe, die uns da obliegt bei der Beschlußfassung über dieses Gesetz, gewiß eine große Frage mindestens tangirt wird, die vielleicht bisher nur zu sehr umgangen wurde. Ich sage dieß nicht etwa, um meinerseits, nachdem ich sonst gewiß ganz nüchtern meine Auseinandersetzungen ausgeführt habe, irgend ein Schreckgespenst ins Feld zu führen. Was ich meine, ist die sociale Frage.

Ich glaube, wir können nicht gerade mit besonderer Befriedigung darauf zurückblicken, daß die zahlreichen Regierungen, derer wir uns in den letzten Jahren erfreut haben, es sich immer zum Grundsatze gemacht haben, die sociale Frage todtzuschweigen. Es existirt eben eine sociale Frage! Aber wenn auch vielleicht der Menschen Hirn sich heutzutage noch vergeblich damit abplagt, wie eine Lösung dieser allerwichtigsten Frage möglich sei, so wird doch zugestanden, daß durch das Einschlagen glücklicher Bahnen auf dem Wege des genossenschaftlichen Lebens wenigstens ein Theil dieser Lösung zu Stande gebracht werden kann.

Es haben sich warme Freunde des Genossenschaftswesens sogar dafür ausgesprochen, daß mit der Inangriffnahme der Arbeit auf genossenschaftlichem Gebiete die sociale Frage schon gelöst sei oder die Lösung wenigstens angebahnt werde und sie haben es kurzwegs damit begründet, daß eben der Gegensatz zwischen dem Capital auf der einen Seite und zwischen der bloßen Arbeitskraft auf der anderen Seite, daß dieser große und bedenkliche Gegensatz, der ja die schreckliche sociale Frage bildet, eben durch die genossenschaftliche Bewegung gelöst sei, weil die genossenschaftliche Bewegung darauf hinzielt, auch den Vermögenslosen, wenn auch in einem beschränkten Maße, Vermögen zu verschaffen, oder wie Schulze-Delitzsch selbst es ausgesprochen hat, daß es von Seite der Genossenschaften nicht heißt: Fort mit dem Capitale! — sondern in einem sehr conservativen Sinne: „Her mit dem Capitale!" — nicht in dem Sinne, wie die Socialisten sagen, die von einer Theilung und ähnlichen Utopien träumen, sondern in dem Sinne, daß eben auch den Aermsten der Erwerb von Capital ermöglicht wird.

Ich glaube, daß angesichts der Versäumnisse, die sich die österreichischen Regierungen und die Legislative ohne Zweifel zu Schulden kommen ließen, indem sie der socialen Frage immer so ängstlich ausgewichen sind und indem sie damit sie zu beseitigen glaubte, daß sie dieselbe todtschwiegen, ich sage, daß es angesichts dieser Versäumnisse daher doppelt geboten erscheint, zu erwägen, ob man die genossenschaftliche Bewegung auf die rechte Bahn hinleitet, denn nur dann, wenn das geschehen ist, wird jene Classe der Bevölkerung, vor welcher man sich in Hinblick auf die sociale Frage gegenwärtig fürchtet, vor deren Bewegung und Aufregung man sich scheut, in die richtige, wahrhaft conservative Bahn eingelenkt werden.

Ich will das Bild nicht weiter ausmalen, es ist jedem denkenden Menschen ohnehin vor Augen. Aber ich wiederhole es, gerade deßhalb, weil unzweifelhaft damit wenigstens ein Schritt gethan wird zur Lösung der socialen Frage, und zwar gewiß in einem Sinne, wie sie jeder Freund der Rechtsordnung wünscht.

Gerade deßhalb empfehle ich es dem hohen Hause, mit der allergrößten Vorsicht an das vorliegende Gesetz zu gehen und es in ernstliche Erwägung zu ziehen, daß alle jene Bedenken, die ich mir erlaubt habe, vorzubringen, gewürdigt werden und lieber einen kleinen Aufschub wegen des Zustandekommens des Gesetzes zuzulassen als vielleicht in rascherer Weise zu einer minder glücklichen Lösung der uns gestellten Aufgabe zu gelangen. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete stellt folgenden Antrag *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Bericht des Ausschusses zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wird sammt dem angeschlossenen, zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfe über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften an den genannten Ausschuß zur Umarbeitung des letzteren mit Beobachtung des Grundsatzes zurückgewiesen, das jene Genossenschaften die Rechte registrirter Genossenschaften nach den im Gesetze angeführten Bestimmungen genießen, deren Mitglieder solidarisch für die von der Genossenschaft eingegangenen Verpflichtungen haften."

Ich ersuche jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist nur von 15 Mitgliedern unterstützt, er ist daher nicht hinreichend unterstützt.

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Scharschmid** *(Böhmen)*: Wiewohl der Antrag, gegen den ich das Wort zu nehmen mir erlaube, nicht hinreichend unterstützt ist, glaube ich doch, daß die Einwendungen, welche gegen den Ausschußbericht ins Feld geführt worden sind, deßwegen, weil sie nicht blos vom Antragsteller ausgehen, sondern sich auf bedeutende Autoritäten außerhalb dieses Hauses stützen, welche nicht ignorirt werden dürfen, eine Besprechung verdienen.

Ich bin zwar überzeugt, daß diese Einwendungen von Seite des Herrn Berichterstatters ihre vollkommene und erschöpfende Würdigung finden werden; da es sich jedoch um einen Gegenstand handelt, mit welchem ich mich berufsmäßig durch lange Zeit zu beschäftigen hatte, um ein Gesetz, an dessen Zustandekommen ich einen nicht unbedeutenden Antheil genommen habe, so hoffe ich, auf die Nachsicht dieses hohen Hauses rechnen zu dürfen, wenn ich mir erlaube, zur Widerlegung der vorgebrachten Einwendungen mein geringes Scherflein beizutragen.

Da der Bericht des Ausschusses nicht verlesen worden ist, so erlaube ich mir in aller Kürze die wesentlichen Momente hervorzuheben, welche eben für das dem Entwufe zu Grunde liegende Princip angeführt werden.

Das Hauptmoment, worauf sich der Entwurf stützt, ist eben das der Freiheit, welche in wirthschaftlichen Dingen überhaupt als das richtigste Princip anerkannt werden muß, und welche sich namentlich auch auf dem Gebiete der Association in der gegenwärtigen Frage als richtig bewähren wird.

Zur Begründung dessen, daß dieses Princip im Gesetze Eingang gefunden hat, wird namentlich auf die Beispiele ausländischer Gesetzgebungen hingewiesen, insbesondere auf die Gesetzgebungen Englands, Frankreichs und Baierns. Allerdings steht diesen die

norddeutsche gegenüber, es fehlt aber im Berichte nicht an der Ausführung, daß das entgegengesetzte Beispiel der norddeutschen Gesetzgebung für die gegenwärtige Frage nicht in dem Sinne concludent sei, um die Ausschließung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung zu begründen.

Es wird ferner auf die Erfahrungen in Oesterreich hingewiesen, welche für die Alternative und Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftung sprechen, sowie auf die bereits bestehenden Genossenschaften dieser Art und auf die Wünsche Derjenigen, welche solche gegründet haben oder gründen wollen.

Ich glaube, daß die angeführten Momente genügen, um darzuthum, daß eine große Mannigfaltigkeit auf diesem Gebiete dem Wesen der Sache am allermeisten entspricht. Es gibt Gesetze in der einen und in der anderen Richtung, nach welchen die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung in den verschiedenen Staaten gestattet, in einigen ausgeschlossen oder wenigstens erschwert ist. In der That glaube ich, daß eine große Mannigfaltigkeit auf diesem Gebiete wünschenswerth ist und daß gerade die eine Form der Genossenschaften für eine gewisse Art von Associationen paßt, während eine andere Form sich wieder für eine andere Art von Genossenschaften empfiehlt.

Es ist gewiß ein schöner und edler Gedanke und eine sehr bemerkenswerthe Erscheinung im socialen Leben, wenn sich einzelne Männer, welche für sich allein hilflos sind und keinen Credit genießen, zur Gründung einer Gesellschaft zusammenthun und durch gemeinschaftliches Wirken und durch die Haftung Aller für Alle zu Gunsten der Gesammtheit einen Credit erwerben, welchen die Einzelnen sich niemals hätten verschaffen können. Es wird damit gewissermaßen ein Rechenexempel gelöst, daß nämlich durch Vereinigung vieler wirthschaftlichen Nullen eine positive wirthschaftliche Potenz geschaffen wird.

Das ist aber eine Association, welche besondere Verhältnisse voraussetzt; sie setzt ein großes Vertrauen eines jeden Einzelnen zu allen Uebrigen, und insbesondere zu Jenen voraus, welchen die Leitung des Unternehmens anvertraut wird.

Sie setzt ferner einen kleinen, localen, beschränkten Umfang der Association voraus, so daß jeder Einzelne leicht im Sande ist, sich von dem Stande der Geschäfte zu unterrichten.

Wenn ich aber einen großen Consumverein oder einen Vorschußverein von vielen hundert Mitgliedern und einem Revirement von einigen 100.000 Gulden ins Auge fasse, so glaube ich: es wird Derjenige, der etwas zu verlieren hat, sich wohl besinnen, einem solchen Vereine beizutreten, wenn er die Verpflichtung übernehmen soll, für eventuelle Verluste mit seinem ganzen Vermögen solidarisch als Selbstschuldner zu haften.

Ich erlaube mir hier beizufügen, daß die Einwendung, welche gegen diese Anschauung von Seite des Herrn Vorredners erhoben wurde, nämlich daß die Solidarhaft in Deutschland durch das Reparitionsverfahren ihren Schrecken verloren hat und in eine Solidarbürgschaft umgewandelt worden ist, thatsächlich nicht richtig ist; denn §. 62 des norddeutschen Gesetzes sagt, daß durch „das in den §§. 52 bis 61 angeordnete Verfahren", nämlich durch das Reparitionsverfahren, „an den Rechten der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert werde." Trotz dieses Verfahrens bleibt jeder Gläubiger der Genossenschaft berechtigt, den einzelnen Genossenschafter zu klagen, es bleibt ihm die Wahl frei, das eine oder andere Verfahren zur Geltendmachung seiner Ansprüche zu wählen. Dieselbe Bestimmung ist in etwas geänderter Fassung auch in unser Gesetz aufgenommen worden.

Für solche große Genossenschaften paßt eben die beschränkte Haftung viel besser.

Es wird freilich dagegen erwidert: Wohlhabende Leute, Capitalisten, sollen in die Genossenschaft nicht eintreten; dieselben brauchen die Genossenschaften nicht und die Genossenschaften brauchen auch sie nicht, dieß mag zwar vom Standpunkte der Genossenschaften sehr stolz gedacht sein, allein praktisch ist es gewiß nicht. Ich glaube, daß — was auch der Herr Vorredner einigermaßen zugegeben hat — besonders in Gebieten, wo das Genossenschaftswesen weniger entwickelt ist, selten Genossenschaften entstehen werden, wenn nicht mindestens anfänglich einige Leute sich finden, welche kaufmännisch, und solche, welche juristisch gebildet sind, und welche den Genossenschaften an die Hand gehen und sie beim Beginne des Unternehmens unterstützen.

Dieß ist auch geschehen, und es scheint mir auch vom socialen Standpunkte sehr nützlich und sehr wünschenswerth zu sein. Denn wenn man sagt: Die Genossenschaften bedürfen der Reichen nicht, diese sollen nicht eintreten in die Genossenschaften, so setzt das gewissermaßen einen schroffen Gegensatz zwischen den besitzenden und arbeitenden Classen voraus; einen Gegensatz, welcher allerdings von den Socialisten statuirt, nach Möglichkeit genährt und geschärft wird, welcher thatsächlich aber nicht besteht, weil im Allgemeinen die besitzende Classe immer bestrebt ist, den Arbeiterclassen nach Möglichkeit behilflich zu sein und deren Lage zu verbessern. Ich möchte behaupten, daß die Bildung von Genossenschaften, in welche Angehörige aller Classen eintreten, in welchen sie sich zu gemeinsamem Wirken vereinigen können, zur Lösung der socialen Frage wesentlich beitragen kann. Die verschiedenen Classen der Bevölkerung werden einander näher gerückt, die bestehenden wirklichen oder vermeintlichen Gegensätze werden dadurch gemildert,

vielleicht ausgeglichen, und deßhalb glaube ich, daß auch vom socialen Standpunkte aus dieses Gesetz mit Freuden begrüßt werden kann. *(Rufe: Sehr gut!)*

Es ist besonders hervorgehoben worden, es liege in der Solidarhaftung ein erziehendes und ethisches Moment, welches bei der beschränkten Haftung vermißt wird.

Ich erlaubte mir schon früher darauf hinzuweisen, wie sehr ich Genossenschaften, die auf Solidarhaft beruhen, respectire und daß ich sie für eine höchst beachtenswerthe Erscheinung des socialen Lebens halte.

Was zunächst das erziehende Moment betrifft, so glaube ich kaum, daß es hier am Platze wäre zu untersuchen, wie weit die erziehende Mission des Staates den erwachsenen Staatsbürgern gegenüber gehen kann. Davon aber bin ich überzeugt, daß einer solchen erziehenden Wirksamkeit des Staates auf dem wirthschaftlichen Gebiete jedenfalls sehr enge Grenzen gezogen sind.

Die Menschen lassen sich eben zu ihrem Heile durchaus nicht zwingen. Alle zwingenden oder bevormundenden Maßregeln, durch welche man der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes ihre Richtung vorschreiben wollte, haben sich als erfolglos erwiesen, die Erfahrung lehrt sogar, daß mit solchen Maßregeln gewöhnlich das Gegentheil von dem erzielt wurde, was man angestrebt hat.

Das ethische Moment aber, welches allerdings vorhanden ist, scheint mir nur dann zur Geltung zu kommen, wenn den Genossenschaften die Wahl zwischen der beschränkten und der unbeschränkten Haftung freigelassen ist.

Denn wenn trotz der unbeschränkten, der Solidarhaftung doch viele Genossenschaften entstehen, wie es in Deutschland der Fall ist, so kann man diese Erscheinung bei den schweren Bedenken, welche jeder Einzelne gegen den Beitritt zu einer solchen Genossenschaft haben muß, nur dadurch erklären, daß wenigstens viele Mitglieder die Solidarhaftung nicht gar so ernst nehmen, daß sie meinen, es werde die Solidarhaftung gar nicht zur Realisirung kommen. Sie können diese Meinung haben, entweder weil sie die Leitung für so gut halten, daß es nicht zur Insolvenz kommen werde, und dann wäre die Solidarhaftung überflüssig, oder weil sie glauben, die Gläubiger würden es bei einem Fallimente nicht der Mühe werth finden, alle Kosten und Mühseligkeiten auf sich zu nehmen, welche die Exequirung der Forderungen nach sich zieht; dann aber ist die Solidarhaftung eine Täuschung, eine Illusion, welche mit dem ethischen Moment, auf welches so großes Gewicht gelegt wird, sich schwer vereinigen läßt.

Ich komme nun auf die Haupteinwendung, welche gegen das Princip erhoben wurde, auf das Beispiel, welches aus dem norddeutschen Gesetze abgeleitet und auf die Autorität des berühmten deutschen Genossenschaftslehrers Schulze-Delitzsch gestützt wird.

Was das norddeutsche Gesetz betrifft, habe ich im Eingange meiner Worte mir erlaubt, darauf hinzuweisen, daß dieses Beispiel als Gegenargument nicht concludent ist. Zur Begründung dieses Satzes muß ich auf die Genesis des norddeutschen Gesetzes zurückgehen.

In Deutschland bestand in den Fünfziger Jahren, als die Genossenschaften zuerst auftauchten, gar kein Gesetz, welches ihre Bildung geregelt hätte, sie waren auf die allgemeinen Vereinsgesetze angewiesen. Diese Gesetze stellten allerdings dem Entstehen solcher Vereine kein Hinderniß entgegen; allein sie konnten nicht zum Charakter einer juristischen Persönlichkeit gelangen, wenigstens nicht durch ihre bloße Constituirung, sondern sie bedurften der Anerkennung der Concession von Seiten der Regierung, deren Erwirkung häufig mit Weitläufigkeiten, mitunter auch mit Schwierigkeiten verbunden war, weil wenigstens in früherer Zeit die Regierungen nicht immer geneigt waren, das Genossenschaftswesen zu fördern. Dieß brachte große Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten für die Genossenschaften mit sich.

Es konnten Verbindlichkeiten im Namen der Genossenschaften gar nicht eingegangen werden, weil sie einen anerkannten Gesammtnamen nicht besaßen. Sie mußten zu allerlei Auskunftsmitteln ihre Zuflucht nehmen, zum Beispiel zu dem, daß die Verbindlichkeiten im Namen der einzelnen Vorstandsmitglieder eingegangen wurden. Die Solidarhaftung der einzelnen Mitglieder wurde daher auch wesentlich darum eingeführt, um ein Aequivalent für den Mangel des juristischen Personenrechtes zu bieten, und die Nachtheile, welche dieser Zustand mit sich brachte auszugleichen. Das Bedürfniß nach einer befriedigenden gesetzlichen Regelung dieses Zustandes wurde immer größer und das norddeutsche Gesetz vom Jahre 1868, respective das preußische vom Jahre 1867 hatte eben den Zweck, den Genossenschaften, sowie sie auf Grund der dargestellten Verhältnisse mit der dadurch begründeten Solidarhaftung entstanden waren, die Erlangung des Charakters von juristischen Persönlichkeiten zu ermöglichen. Dieß geht aus den Eingangsworten beider Gesetze hervor, welche bestimmen, daß Vereine, welche genossenschaftliche Zwecke verfolgen, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die im Gesetze bezeichneten Rechte, das ist vor Allem das Recht der juristischen Persönlichkeit, erwerben.

Dadurch unterscheidet sich dieses Gesetz wesentlich von dem unseren, welches für alle Arten dieser Associationen, mögen sie auf beschränkter oder unbeschränkter Haftung beruhen, eine vollständige Rechtsnorm begründen will.

Gegen das facultative Princip unseres Gesetzentwurfes wird von Schulze-Delitzsch vorzüglich eingewendet, daß die auf Solidarhaft beruhende

Genossenschaft als Personalassociation ihren Gegensatz in der Capitalsassociation finde, und daß für diese letztere die einzig richtige Form die Actiengesellschaft sei, ein Satz, welchen auch der Herr Vorredner ins Treffen geführt hat.

Es wird behauptet, daß die Creditbasis, welche bei der Personalassociation in der persönlichen Solidarhaft der Mitglieder beruht, bei der Capitalsassociation durch ein unveränderliches Capitale ersetzt werden müsse, welches nicht oder doch nur unter gewissen schwierigen Formalitäten zurückgezahlt werden kann, wie dieß im Handelsgesetze für Actiengesellschaften vorgeschrieben ist.

Es wird ferner gesagt, eine andere Form der Capitalsassociation, nämlich eine Gesellschaft mit veränderlichem Capitale, sei nicht zulässig, denn sie sei erstens unnöthig, weil den Capitalisten ohnehin die Actiengesellschaften zur Verfügung stehen, sie sei zweitens gefährlich mit Rücksicht auf die Ansprüche der Gläubiger, weil die einzige für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gebotene Haftbasis, das Capital, verändert zurückgezogen werden kann, womit die einzige Bürgschaft, die den Gläubigern geboten wird, unter den Händen verschwindet.

Die Einwendung der Ueberflüssigkeit halte ich nicht für berechtigt, denn es gibt viele Einzelne, welche gerne mit einem kleinen Capitale sich an einer Unternehmung betheiligen, denen aber die Actiengesellschaften nicht conveniren, eben wegen der Schwierigkeit der Zurückzahlung des Capitals. Dieses Verhältniß tritt häufig ein bei Consumvereinen, bei kleinen Productiv- und Vorschußvereinen, deren Geschäftsumfang sich nicht leicht im Voraus bestimmen läßt. Der Geschäftsumfang solcher Unternehmungen richtet sich nach der Theilnahme, welche sie finden, nach dem Bedürfnisse, welchem sie begegnen, und nach vielen, dem Wechsel unterworfenen Verhältnissen, und es ist daher sehr wünschenswerth, daß bei solchen Gesellschaften das Capital und die Mitgliederzahl elastisch sei und den Bedürfnissen und den Wünschen der Einzelnen sich anpassen könne.

Was den Einwurf der Gefährlichkeit betrifft, so ist es allerdings nothwendig, daß für die Gläubiger genügende Cautelen geschaffen werden. Allein ich glaube, daß diese Cautelen im Gesetzentwurfe vorhanden sind.

Es ist nicht richtig, daß das Capital einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach dem vorliegenden Entwurfe sich immerwährend verändern und unversehens verschwinden könne. Denn der Austritt der Genossenschafter und die Kündigung einzelner Antheile kann nur am Schlusse des Geschäftsjahres geschehen, und die Zurückzahlung der gekündigten Antheile darf erst nach Ablauf des darauffolgenden Jahres stattfinden. Das Capital der Genossenschaft bleibt daher während des ganzen Geschäftsjahres unverändert, mindestens unvermindert, und es kann sich jeder Gläubiger Ein Jahr früher von den, durch allfällige Kündigungen bevorstehenden Capitalsreductionen unterrichten. Dieser Zeitraum genügt gewiß für wachsame Gläubiger, sich über die Situation der Genossenschaft zu informiren, und wenn sie dieselbe für gefährdet halten, ihre Forderung zurückzuziehen.

Allerdings verkenne aber auch ich nicht, daß solche Genossenschaften sich nur für kleinere locale Unternehmungen eignen, während für den großen commerciellen Verkehr die Actiengesellschaften stets die vorzüglichste Gesellschaftsform bleiben werden.

Es wird allerdings von Seite des Herrn Vorredners zugegeben, daß man solche Associationen, nennen wir sie Capitalsassociationen mit wandelbarem Capitale, zulassen könne, nur sollen sie nicht Genossenschaften heißen. Es ist also die Opposition eigentlich nur gegen den Namen gerichtet, die Sache wird im Grunde genommen zugegeben. Die besprochenen Associationen sollen mit den auf Solidarhaft beruhenden Genossenschaften nicht zusammengeworfen werden, weil sie angeblich wesentlich verschieden von diesen sind.

Ich bestreite jedoch, daß diese beiden Gesellschaftskategorien so wesentlich verschieden sind, sie verfolgen denselben Zweck, haben erfahrungsmäßig die gleiche Organisation; der Unterschied liegt nur in dem Haftungsverhältnisse.

Nun hieße es dem Publikum, welches mit den Genossenschaften zu thun hat, wahrlich ein zu großes Armuthszeugniß ausstellen, wenn man nicht annehmen wollte, daß es durch den in die Firma von registrirter Genossenschaft aufzunehmenden Beisatz „mit beschränkter Haftung" nicht auf den wesentlichen Unterschied zwischen beiden Associationen hinreichend aufmerksam gemacht würde.

Durch diese Unterscheidung wird auch der Befürchtung begegnet, daß etwaige Mißerfolge der beschränkten Genossenschaften (welche ich für meine Person nicht besorge) dem Credite der unbeschränkten Genossenschaften nachtheilig werden könnten.

Es ist endlich auf verschiedene Beispiele hingewiesen worden, namentlich wurde das Beispiel Englands citirt, wo die Erfahrungen angeblich für die limitirten Genossenschaften sehr ungünstig sein sollen. Ich kenne die Daten nicht näher, aus welchen der Herr Vorredner geschöpft hat, glaube aber, daß dieselben, wenn sie auch vollkommen authentisch wären, noch keinen vollständigen Beweis gegen die Zulässigkeit der limitirten Genossenschaften liefern, da vor Allem erst untersucht werden müßte, ob die Calamitäten, von welchen angeblich die englischen Genossenschaften heimgesucht wurden, ihren Grund in der beschränkten Haftung haben, oder ob sie nicht vielleicht durch ganz andere Ursachen herbeigeführt wurden.

Allerdings können auch limitirte Genossenschaften zu Grunde gehen, sind doch auch zahllose Actiengesell-

schaften, zahllose offene Capitalsgesellschaften zu Grunde gegangen, woraus man doch nicht folgern wird, daß auch Gesellschaften dieser Art nicht zugelassen werden sollen.

Die aus England angeführten Daten scheinen mir nur zu beweisen, daß auch anderwärts über die Vortheile der einen oder der anderen Genossenschaftsform verschiedene Meinungen existiren, und ich glaube, daß die kurze Erfahrung der letzten Jahre nicht so schwer wiegt, wie die lange Erfahrung von 20 Jahren, welche vorausgegangen ist, bis die englische Legislative im Jahre 1862 sich entschlossen hat, die beschränkte Haftung als das alleinige gesetzliche Princip der dortigen Genossenschaften zu erklären.

Was die österreichischen Eigenthümlichkeiten betrifft, von welchen der Herr Vorredner gesprochen hat, so will ich nicht behaupten, daß gerade durch unsere eigenthümlichen Verhältnisse die Wahl des alternativen Principes geboten sei.

Die Erfahrungen sind hier nicht ziffermäßig festzustellen, ich kann nur aus eigener Erfahrung bestätigen und ich glaube mich dabei auf das Zeugniß vieler Mitglieder der hohen Hauses berufen zu können, welche wahrscheinlich selbst aus eigenem Wirkungskreise ähnliche Erfahrungen gemacht haben, daß die bestehenden Genossenschaften mit beschränkter Haftung sehr gut gedeihen, und daß es der lebhafte Wunsch in der Bevölkerung ist, daß die Creirung von solchen Gesellschaften nicht erschwert werde.

Da nun der vorliegende Gesetzentwurf, wie ich mir zu erörtern erlaubte, dem Genossenschaftswesen die freieste Entwicklung gewährt und den Einzelnen, welche auf diese Weise ihren Erwerbszweck zu fördern suchen, die ihren speciellen Bedürfnissen zusagenden mannigfaltigen Wege öffnet; da der Entwurf sich auf sehr beachtenswerthe Beispiele des Auslandes stützt und wie ich mir erlaubt habe zu zeigen, auch für die Rechte dritter Personen zum Schutze der Gläubiger alle irgendwie nöthigen und möglichen Vorsichten enthält, so scheint mir der Entwurf allen wesentlichen Anforderungen zu entsprechen, welche sowohl vom principiellen als vom praktischen Standpunkte an denselben gestellt werden können und ich glaube deßhalb mit gutem Gewissen die Annahme dieses Gesetzentwurfes dem hohen Hause empfehlen zu können. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Fux meldet sich.)* Herr Fux hat das Wort.

Abgeordneter **Fux** *(Mähren)*: Ich werde mir nur einige Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurfe und im Sinne der Pickert'schen Auffassung erlauben.

Ich bedauere, daß der vom Herrn Dr. Pickert gestellte, so bedeutungsvolle Antrag nicht einmal die Unterstützung des hohen Hauses gefunden hat und dadurch die Gelegenheit abgeschnitten wurde, ihn ausführlich zu erörtern. Ich glaube indeß auch in der Generaldebatte noch berechtigt zu sein, über diesen Punkt zu sprechen, weil auch der Herr Vorredner sich über dieses Thema verbreitet hat und an unsere Ausführungen noch in der Specialdebatte ein Antrag angeknüpft werden kann.

Auch ich begrüße den eingebrachten Gesetzentwurf mit Freuden, weil er in der That eine bereits lebhaft gefühlte Lücke auszufüllen berufen ist, und ebenso kann ich nur mit Vergnügen anerkennen, daß der sehr gründlich gearbeitete Bericht über die ganze Angelegenheit ein klares Licht verbreitet.

Besonders anerkennen muß ich, daß die Staatsaufsicht über die Genossenschaften auf das geringste und wirklich erforderliche Maß eingeschränkt worden ist. Man hat in England bezüglich der Genossenschaften mit limitirter Haftung traurige Erfahrungen gemacht und fand sich bewogen, die Staatsaufsicht etwas strammer zu fassen. Der Ausschuß ist jedoch von dieser ihm nahegelegenen Idee abgegangen, und zwar aus denselben Gründen, welche bei Berathung des deutschen Reichsgesetzes in den Vordergrund getreten sind. Man hat sich klar gemacht, daß bei der großen Anzahl solcher Genossenschaften nicht einmal die Regierungsorgane zureichen würden, und daß es besser ist, lieber gar keine Aufsicht zu haben, als eine Scheinaufsicht, welche nur der Pflichtwidrigkeit Deckung und Vorschub leistet. Auch ist man von der gewiß richtigen Idee ausgegangen, daß ja die Gesellschafter selbst das regste Interesse haben, und durch ihre Verantwortlichkeit gebunden sind, für das Gedeihen des Institutes Sorge zu tragen, und daß sie lieber die Genossenschaft ganz aufgeben, bevor sie die Einmischung dritter Personen und der Autorität des Staates bis in das Einzelnste zugeben würden.

Aus diesem Grunde hat der geehrte Ausschuß ganz richtig die staatliche Aufsicht nach §. 94 nur auf concessionirte Unternehmungen beschränkt und im Uebrigen den Genossenschaften mit Ausnahme gewisser Formen, die sie zu beobachten haben, vollkommen freie Hand gelassen und er hat überdieß in ihre eigene Hand nach §. 24 die Bildung eines Aufsichtsrathes gestellt.

Der §. 1 läßt nach seiner Textirung voraussetzen, daß der Ausschuß die Anwendung dieses Gesetzes nur auf solche Genossenschaften im Auge habe, welche die Thätigkeit auf ihre eigenen Mitglieder beschränken.

Gleichwohl scheint es mir nicht ganz zweifellos nach der Stilisirung, ob das Gesetz beispielsweise auch Anwendung finde auf jene Consumvereine, welche Waaren an Nichtmitglieder verkaufen oder auf jene Baugenossenschaften, welche Wohnungen auch für Nichtmitglieder bauen.

In dieser Beziehung ist die Fassung des deutschen Reichsgesetzes nach meiner Ansicht viel richtiger

und würde sich die Aufnahme dieser Fassung empfehlen, weil sie jedenfalls jeden Zweifel ausschließt.

Ein subtiler Interpret könnte sogar so weit gehen zu glauben, daß Genossenschaften, welche ihre Befugnisse in der von mir angedeuteten Richtung überschreiten, nach §. 88 des Gesetzes zu behandeln seien.

Das Gesetz enthält weiter ein Musterstatut für Genossenschaften, es enthält sehr klare Bestimmungen über die Realisirungen der Haftpflicht und über das Repartitionsverfahren, wobei ich nur eine Frage erwähnen will.

Es ist nämlich die Frage, ob nicht gerade von den Genossenschaftern die Haftart vertragsmäßig eingeschränkt werden könnte und die weitere Frage, ob nicht etwa die Genossenschaften selbst berechtigt wären, die Haftart in der Richtung zu erweitern, daß sie die Subsidiarhaft oder Solidarbürgschaft in eine Solidarhaft verwandeln, oder ob es einzelnen Mitgliedern erlaubt sei, durch vertragsmäßige Bestimmungen zu ihren Gunsten Abweichungen einzuführen. Ich erachte, daß dieß nicht im Tenor des Gesetzes liegt, daß solche Vereinbarungen den Rechten der Genossenschaftsgläubiger niemals vorgreifen können, aber es würde sich doch empfohlen haben, eine ganz klare und zweifellose Bestimmung hierüber zu geben.

Ausreichende Bestimmungen zum Schutze des Publikums sind im Gesetzentwurfe insbesondere die §§. 14, 18, 19, 22, 24, 45, 48 und das ganze zweite und dritte Hauptstück.

Bedenklich erscheint mir indeß der §. 77, weil darin festgesetzt ist, daß eine Kündigung von Einlagen stattfinden und der Betreffende doch noch gleichzeitig Mitglied der Genossenschaft bleiben könne.

Es ist dieß ein Paragraph, der von einer auf diesem Gebiete sehr erfahrenen Autorität, von Schulze-Delitzsch, sehr abfällig beurtheilt worden ist.

Die englische Gesetzgebung räumt blos das Recht ein, daß ein Mitglied bestimmen kann, daß sein Genossenschaftsantheil übertragbar oder ihm beim Austritte aus der Genossenschaft auszuzahlen sei.

Das französische Genossenschaftsgesetz, welches schon früher Herr Dr. Pickert citirte, enthält für den Gläubiger eine Bestimmung, welche hier nicht aufgenommen worden ist, nämlich daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung unter eine gewisse Gesellschaftssumme nicht herabgegangen werden darf; Diese Cautele fehlt hier ebenfalls.

Bedenklich erscheint mir, wenn ich den §. 15 richtig verstehe, die dort vorkommende Bestimmung, daß die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerrufen werden kann, wenn damit gemeint ist, der Vorstand könne jeden Augenblick ohne Angabe von Gründen amovirt werden, dann scheint mir dieß bei den großen Rechten, welche der Vorstand zu vertreten hat, bei den vielfachen Verflechtungen, in welchen er sich im genossenschaftlichen Verhältnisse befindet, jene Bestimmung im Interesse der Stabilität und des Credites der Genossenschaft sehr bedenklich.

Bedenklich erscheint mir auch die Bestimmung des §. 33, welcher von der Auflösung der Genossenschaften handelt; denn wenn man auf den §. 32 zurückgeht, so wäre es in der That möglich, daß bei einer zweiten Generalversammlung, wenn die erste nicht beschlußfähig war, mit einer sehr geringen Majorität, mit einer Majorität einer ganz unbedeutenden Anzahl von Mitgliedern die Gesellschaft aufgelöst werden kann, was mir ebenfalls nicht im Interesse der Stabilität und des Credites der Gesellschaft zu liegen scheint.

Hervorheben muß ich ferner, daß das Gesetz der Genossenschaft einen ausgedehnten Wirkungskreis einräumt, ja sogar so weit geht, daß sowohl Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung nach Artikel 91 und 92 besondere Concessionen erlangen können, wie die Ausfolgungen von Pfandbriefen, von auf Inhaber lautenden Schuldpapieren, dann verzinslichen Casseanweisungen, und ich glaube, es liegt auch im Artikel 91 die Concession zur Uebernahme von Geldern für laufende Rechnung.

Ich komme nun auf den wundesten Punkt des Gesetzes, den der Herr Abgeordnete Pickert berührt hat. Unser Gesetz hat hier ein System adoptirt, welches von dem deutschen Reichsgesetze wesentlich abweicht und mir bedenklich erscheint.

Es ist nämlich obligatorisch gefaßt mit der freien Wahl der Haftart, während das deutsche Reichsgesetz facultativ stilisirt ist. Aber dann, wenn Jemand in eine solche Genossenschaft eintritt und von den Wohlthaten dieses Gesetzes Gebrauch macht, soll auch die unbeschränkte Haftung bezüglich des ganzen Vermögens der Gesellschafter Platz greifen.

Es ist gewiß nicht liberaler zu sagen, man müsse sich diesem Gesetze unterordnen und kann frei wählen bezüglich der Haftart, als wenn man sagt, es gibt mehrere Möglichkeiten, Genossenschaften zu bilden nach diesem Gesetze oder nach dem allgemeinen Vereinsgesetze, oder nach einem für die Genossenschaften mit beschränkter Haftart zu erlassenden besonderen Gesetze. Wer aber von den Wohlthaten dieses Gesetzes Gebrauch machen will, muß sich eben der unbeschränkten Haftart unterordnen. Ich finde für die obligatorische Fassung die Eigenschaft des Liberalismus durchaus nicht zu vindiciren.

Nun glaube ich, meine Herren, daß das deutsche Reichsgesetz viel rationeller vorgegangen ist, wenn es bei der facultativen Fassung auf der Haftung bezüglich des ganzen Vermögens besteht.

Es ist ja in der That im Systeme unseres österreichischen Privatrechtes und Handelsgesetzes gelegen, daß solche Gesellschaften nur mit unbeschränkter Haftung Platz greifen können. Das ist ja das Neue, daß

man beschränkte Haftung einführt, und wenn bisher Statuten mit beschränkter Haftung von den politischen Behörden genehmigt wurden, so geschah es gegen ihre Competenz und im Widerspruche mit den österreichischen Rechtsgesetzen.

Daher glaube ich, daß gerade durch die Aufnahme der Genossenschaften mit beschränkter Haftung das System unserer Privat- und Handelsgesetze durchbrochen wird und das sollte nur nach genauer Erwägung der einschlägigen Momente geschehen.

Mit was soll man diese Genossenschaften vergleichen? Offenbar mit jenen Instituten, die ihnen am ähnlichsten sind, das sind die Actienvereine und offenen Handelsgesellschaften. Von den Actienvereinen unterscheiden sie sich nicht durch die Anzahl der Mitglieder, die bei beiden keine geschlossene ist, sondern dadurch sollen sie sich eben unterscheiden, daß bei Actiengesellschaften nur die bestimmten Einlagen haften, während dort die unbeschränkte Haftung einzutreten hat.

Von den offenen Handelsgesellschaften unterscheiden sie sich nach meiner Auffassung dadurch, daß bei den offenen Gesellschaften der Kreis der Theilnehmer limitirt ist, hier aber nicht geschlossen werden kann, daß aber bei offenen Gesellschaften sofort und unbedingt die Solidarhaftung eintritt, während bei diesen Genossenschaften nur eine subsidiäre Haftung, eine solidarische Bürgschaft eintritt, die erst dann zur Geltung kommt, wenn eben das Genossenschaftsvermögen nicht mehr ausreicht.

Es scheint mir daher sehr wichtig zu sein, diese neue und im Auslande sehr bewährte Gesellschaftsform in ihrer Reinheit aufrecht zu erhalten und nicht in Einem Gesetze mit anderen heterogenen Instituten zu vermengen, die sich am Ende noch nicht so ganz vollständig bewährt haben und etwas Gemischtes zwischen Actienvereinen und offenen Handelsgesellschaften bilden.

Nun, meine Herren, das schließt aber nicht aus, wie ich schon früher erwähnt habe, daß solche Genossenschaften mit beschränkter Haftung auch in Oesterreich creirt werden können. Nur soll man ihnen nicht dieselben Befugnisse einräumen, ihre Durchbildung nicht begünstigen, und sogar so weit gehen, daß man ihnen in §§. 91 und 92 so ausgedehnte Concessionen verleihen kann.

Ich mache nur auf das Eine aufmerksam, daß von Seite der katholisch-politischen Vereine und der staatsrechtlichen Opposition gerade diese Form aus begreiflichen Gründen sehr beliebt ist und nach Umständen zu einer sehr gefährlichen Propaganda gegen uns verwendet werden kann.

Das läßt sich denn doch nicht leugnen, daß Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung in erster Linie zu begünstigen sind. Ich bitte mir aber nur Einen Paragraph im ganzen Gesetze zu sagen, welcher den Genossenschaften eine solche Begünstigung einräumt — ich finde keinen!

Daß sie Begünstigung verdienen, ist natürlich; denn offenbar sind sie weit creditfähiger, weil eben das ganze Vermögen haftet, und offenbar bieten solche Genossenschaften eine größere Gewähr für eine tüchtige Administration und für den Eifer und die Schärfe der Controle.

Was haben denn Genossenschaften mit beschränkter Haftung eigentlich für eine Deckung gegenüber dem Publikum? Man verlasse sich doch nicht auf die Firma: „mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftung!" Der Landmann und der gewöhnliche Bürger nimmt dieß nicht so scharf ins Auge, er läßt sich leicht bestimmen, ihrer Verwaltung sein Geld zu überlassen.

Was haben sie für eine Deckung? Ein solcher Verein hat vielleicht 5000 fl. gezeichnet, welche Stammantheile aber jeden Augenblick einer Aufkündigung, einer Mobilität unterworfen sind, und es sind in seiner Verwaltung 200.000 bis 300.000 fl.

Wenn diesen Instituten auch noch die Befugnisse der §§. 91 und 92 eingeräumt werden, wie die Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung, Ausgabe von Pfandbriefen und von verzinslichen Cassenanweisungen, wenn Sie sich noch verfehlte Speculationen, Cassediebstähle, Defraudationen, Handelskrisen u. dgl. hinzudenken, dann haben Sie nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung nur dem Schwindel Vorschub geleistet, und den Schwindel, der in den oberen Regionen häufig bei Actienunternehmungen eine Rolle spielt und kaum hintanzuhalten ist, nur in die unteren Volksschichten getragen. Wenn man dieß nicht a priori glauben will, dann möge man sich auf die Erfahrungen stützen, welche man in manchen Gegenden schon gemacht hat, und von denen einzelne Mitglieder des hohen Hauses zu erzählen wüßten.

Die Aufsicht wird bei Vereinen mit beschränkter Haftung jedenfalls nicht so lax und leicht gehandhabt werden können, wie ich sie früher im Princip als zweckmäßig hingestellt habe. Man wird gezwungen sein, im Interesse des Publikums eben wegen dieser zweiten Genossenschaftsabart eine strengere Aufsicht einzuführen.

Das wird auch auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ausgedehnt werden, so wird man allmälig dahin kommen, diesen Gesellschaften die Lebensluft, die freie Bewegung zu hemmen.

Wenn ich nun den Einwand gehört habe: „Ja, dann werden vermögliche Personen sich schwer bewogen fühlen, in solche Genossenschaften einzutreten, weil sie mit ihrem ganzen Vermögen haften," dann, meine Herren, scheint mir der ganze Zweck dieser Institute nicht gehörig gewürdigt worden zu sein. Es liegt ja die Tendenz dieser Institute eben darin, daß nur Persönlichkeiten mit ziemlich gleichem Vermögen

und aus ziemlich gleichen Bevölkerungsclassen eintreten.

Man will eben verhindern, daß dieses Institut wieder nur das Medium wird zur Erwerbung eines bloßen Einkommens, wieder nur in die Hand des großen Capitals gelange. Nicht als ob ich vor Augen hätte, daß die Genossenschaften nur für Arme da sein sollten, aber man soll nicht fördern, was man im Grunde vermeiden will, die Protection solcher Institute durch das Großcapital und das Abhängigwerden von demselben. Wenn ich nun auf den Gesichtspunkt der öffentlichen Moral zurückkomme, dann möchte ich hervorheben, daß der Grundsatz „Einer für Alle und Alle für Einen" heute in allen Bereichen sich Geltung verschaffen will, und daß man ihm auch auf wirthschaftlichem Gebiete in dieser Richtung eine Förderung angedeihen lassen solle. Denn, wenn Sie sagen „mit beschränkter Haft", so haftet nicht die Person, so haftet nur der betreffende eingelegte Vermögensbestandtheil, das ist klar. Zur Personalhaft, zum Gefühle der persönlichen Verantwortlichkeit kommt man erst durch die unbeschränkte Haft, wenn Vermögen und Person zusammenfällt. Das ist der wichtige Unterschied zwischen Personalgenossenschaften und Capitalgenossenschaften, den Schulze-Delitzsch auch so lebhaft hervorkehrt. Was wird geschehen, wenn Sie diesen Gesetzentwurf annehmen, gerade in unserem Staate und unseren Verhältnissen werden sich nur Genossenschaften mit beschränkter Haft herausbilden und statt der Personalgenossenschaften, die in moralischer und socialer Beziehung von der größten Bedeutung sind, wird man in eine falsche wirthschaftliche Bahn gerathen und eine neue Art von Capitalsgenossenschaften in Scene setzen. Einzelne deutsche Genossenschaften haben an gewissen Tagen bei gewissen Versammlungen gewünscht, daß man von der Bestimmung des deutschen Reichsgesetzes abgehe. Aber gestützt auf die Erfahrungen der Jahre 1866 und 1870 in Deutschland, wo die Institute mit unbeschränkter Haftung sich unter den gefährlichsten Umständen als zweckmäßig bewährt haben, hat der Congreß am Genossenschaftstage in Nürnberg im Jahre 1871 als Wohlthat erklärt, daß das Gesetz nur die unbeschränkte Haftung aufgenommen habe. Ich will nicht hinweisen, daß hier in Oesterreich ähnliche wirthschaftliche Verhältnisse sind, ich will nicht hinweisen, was man sonst so lebhaft betont, daß wir mit unserem nachbarlichen Culturstaate eine gewisse Gesetzesähnlichkeit oder Gleichheit aufrecht erhalten sollen. Das aber möge man sich klar machen, ob man auf diese Weise den vom Herrn Berichterstatter so sehr hervorgehobenen Zweck erreichen und die Lösung der socialen Frage herbeiführen werde. Was ist die Essenz dieser Lösung? Ich glaube, das Wichtigste ist, daß man den Vermögenslosen den Stachel der Feindseligkeit gegen das Capital nimmt, was nur auf dem Wege der Personalgenossenschaften geschieht, wenn der Betreffende weiß: nicht weil ich mehr oder weniger Vermögen habe, bin ich im Stande, Capital zu erwerben, sondern weil ich mich associire und mit meiner Person, meiner Arbeit, meiner Ehrlichkeit und Rechtlichkeit dafür einstehe. Das ist der Kern der Sache.

Ich verspreche mir von diesem Genossenschaftsgesetze durchaus nicht jene sanguinischen Hoffnungen, die der Herr Berichterstatter daran geknüpft hat.

Wohl wahr ist es, daß die sociale Frage immer gewaltiger an unsere Pforten klopft, daß sie nicht wegdecretirt und nicht hinwegfüsilirt werden kann und daß über kurz oder lang die Vertretungskörper mit dieser Frage mehr werden zu schaffen haben, als mit jeder staatsrechtlichen, politischen, religiösen. Aber eben deßhalb, weil sie so wichtig ist, weil sie ihre düsteren Schatten schon vorauswirft, mögen wir jeden solchen Schritt mit aller Gründlichkeit überlegen, und ich kann nur lebhaft wünschen, das hohe Haus möge noch in der Specialdebatte diese Sache eingehend würdigen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Herr Dr. Tomaszczuk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Der unmittelbare Herr Vorredner hat seine Rede damit begonnen, daß er einzelne Detailbestimmungen des in Verhandlung stehenden Gesetzes einer blos aphoristischen Kritik unterzogen hat. Solche aphoristische Bemerkungen entziehen sich einer Widerlegung, und ich glaube, es wird uns der geehrte Herr Vorredner bei der Specialdebatte Gelegenheit geben, durch klare, präcise Formulirung die Tragweite und die Bedeutung der gerügten Mängel und der beantragten Aenderungen zu prüfen. Auf eine Frage, und zwar auf dieselbe, in welche der erste Herr Redner heute tiefer eingegangen ist, ist der unmittelbare Herr Vorredner wieder ausführlicher zurückgekommen, und das ist auf die Frage, ob denn die Wirthschaftsgenossenschaften mit facultativer oder mit obligatorischer, solidarischer Haftung der einzelnen Genossenschafter geregelt werden sollen.

Es ist eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß es keinen allgemein giltigen Maßstab zur Prüfung des Werthes volkswirthschaftlicher Institutionen gibt, daß vielmehr der Werth volkswirthschaftlicher Institutionen lediglich ein relativer sei, relativ nach Zeit und relativ nach Ort. Der erste Herr Redner und ihm folgend der unmittelbare Herr Vorredner hat uns das Wesen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in sehr eingehender Weise dargestellt. Die Herren haben aber immer nur eine einzelne Abart der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vor Augen gehabt, nämlich die ursprüngliche Schulze-Delitzschen und dann durch das norddeutsche Reichs-

gesetz recipirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Würden wir dem Herrn Vorredner auf diesen Standpunkt folgen, wollten wir heute ein Gesetz schaffen zur Regelung der Schulze-Delitzschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann werden wir allerdings die meisten der angeführten Argumente gelten lassen müssen. Nicht so steht aber die Frage.

Nicht darum handelt es sich heute, ob und welche besondere Abart von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften an und für sich am meisten sich empfehlen, sondern die Frage steht so: Unter welchen Voraussetzungen und unter welchen Modalitäten können Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften bei uns in Oesterreich gedeihen? Welcher Art sind unsere socialen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse, und ob und inwieferne diese Verhältnisse die eben vom Herrn Vorredner beantragte Art von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zulassen und vertragen können.

Die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach der Anregung Schulze-Delitzsch's und wie sie heute durch die norddeutsche Gesetzgebung geregelt sind, unterscheiden sich eben von den Genossenschaften aller übrigen Länder dadurch, daß dort obligatorisch die Solidarhaftung aller Genossenschaften ausgesprochen ist.

Ein solches Gesetz und eine solche Institution kann nur dort von wohlthätigem Einflusse sein, wo man compacte und homogene, sociale Massen hat. Es liegt nämlich auf der Hand, daß der Einzelne, welcher von der Genossenschaft einen nach aliquoten Antheilen bestimmten Vortheil und Gewinn zieht, sich davor sträubt, größere Verpflichtungen, größere Verbindlichkeiten dieser Genossenschaft gegenüber zu übernehmen, als er im Verhältnisse zu Anderen Vortheile zu erwerben hat.

Es ist die überall zur Geltung gelangende Tendenz, zwischen Leistung und Gegenleistung das Gleichgewicht zu suchen. Wird nun der Fall eintreten, daß die Einzelnen, welche sich zu einer Genossenschaft vereinigen, vermögensrechtlich eine ganz gleiche Leistungsfähigkeit haben, bilden sie also zusammen, wie ich bereits früher betont habe, eine ganz homogene, compacte, sociale Masse, so ist es selbstverständlich, daß sie die großen Vortheile einer solidarischen Haftung einsehen wird und kein Bedenken tragen wird, die solidarische Haftung zu übernehmen, indem Keiner mit mehr eintritt und haftet als der Andere.

Ganz anders aber gestaltet sich die Frage, wenn eine solche Homogenität in den socialen Verhältnissen Jener, die zu einer Genossenschaft zusammentreten, nicht vorhanden ist. In solchem Falle wird der einzelne Reichere Bedenken tragen, wenn er nur einen gleichen Vortheil mit dem Anderen von der Genossenschaft für sich beanspruchen kann, eventuell sich zu einer größeren Verpflichtung herbeizulassen.

Ich frage nun, sind unsere volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich derart, daß wir solche homogene, compacte, sociale Massen haben? Vielleicht in dem Lande, aus dem der erste Herr Vorredner ist, vielleicht daß sie in Böhmen, und auch da nur in einzelnen Theilen vorkommen: in dem größten Theile der übrigen Kronländern finden wir sie absolut nicht. Nichtsdestoweniger finden wir dort auch das Bedürfniß, sich im Wege der Association zu einer wirthschaftlichen Cooperation zusammenzufinden. Dort finden sich social verschieden gestellte Persönlichkeiten zur Erreichung eines gemeinsamen wirthschaftlichen Zweckes zur Genossenschaft zusammen, und sie werden sich insolange zusammenfinden, als ihnen das Maß der einzugehenden Verbindlichkeiten klar vor Augen steht. Ja, wir haben in Oesterreich sehr häufig Beispiele, daß einzelne Genossenschafter lediglich in der ausgesprochenen Absicht der Genossenschaft beitreten, um den wirthschaftlichen Interessen der bereits eingetretenen anderen Genossenschafter zu fördern. Ich erinnere nur an die Genossenschaft zwischen Industriellen und ihren Hilfsarbeitern. In diesem Falle wird der einzelne Genossenschafter, wenn er den Umfang seiner Verpflichtungen überblicken kann, sich leichter entschließen können, fördernd und unterstützend einzugreifen, er wird aber Bedenken haben, wenn er zu Leistungen herangezogen werden kann, die sich gar nicht im Vorhinein berechnen lassen.

Herr Dr. Pickert hat darauf hingewiesen, daß die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit Wohlthätigkeitsinstituten nichts gemein haben und nichts gemein haben wollen. Allerdings ganz richtig. Aber ich erinnere, daß eben der Vater derjenigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, auf die der Herr Abgeordnete ein so großes Gewicht legt, Schulze-Delitzsch als Ideal von Genossenschaften die sogenannten productiven Genossenschaften hingestellt hat und daß es bisher in Deutschland absolut unmöglich war, diese sogenannten productiven Genossenschaften aber zu einer Blüthe emporzubringen, eben weil das Capital gefehlt hat und den productiven Genossenschaften die Möglichkeit gemangelt hat, sich Capital zu verschaffen.

Ich gebe also unbedingt zu, daß, wenn die Voraussetzung homogener, socialer Massen vorhanden ist, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit obligatorischer Solidarhaftung größere Vortheile bieten, Vortheile, die so evident sind, daß es nicht nothwendig ist, den Einzelnen durch ein Gesetz zu zwingen, dieselben einzusehen. Es besteht überhaupt nur eine doppelte Möglichkeit: entweder ist die Bevölkerung volkswirthschaftlich so reif, daß sie die Vortheile der Solidarhaft einsieht, und dann braucht man sie eben durch kein Gesetz zu zwingen, diese Form zu wählen, oder aber es besteht die andere Alternative,

daß eben die Bevölkerung die Bedeutung der Solidarhaft nicht erkennt, dann wird auch nicht die Möglichkeit bestehen, daß sie den Umfang der Pflichten und Verbindlichkeiten, welche man durch den Beitritt zu einer solchen Genossenschaft auf sich nimmt, überblickt. Ich glaube aber, wir müssen uns sehr überlegen, ehe wir ein Gesetz beschließen, in der Voraussicht und in der Ueberzeugung, daß die große Menge, auf die das Gesetz Anwendung finden soll, nicht wird in der Lage sein, zu beurtheilen und zu erwägen, welche Verpflichtungen dieses Gesetz dem Einzelnen auferlegt.

Ich habe bereits Eingangs meiner Ausführungen darauf hingewiesen, daß die norddeutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nur eine bestimmte Art derselben sind. Als die preußische Gesetzgebung daran ging, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu regeln, hatte man eben in Norddeutschland nur die durch die Thätigkeit von Schulze-Delitzsch hervorgerufenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vorgefunden, es ist also ganz natürlich, daß man sich bei der Gesetzgebung nur an die positiv gegebenen factischen Verhältnisse hält, daß man zunächst daran gedacht hat, diese besondere Abart der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zu regeln. Unter diesen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften waren insbesondere die sogenannten Hilfscassen und die Vorschußvereine die am häufigsten vorkommenden, und diese waren darauf berechnet, auf Credit Anspruch zu erheben.

Weil nun die Creditfrage in dieser einen Abart von Genossenschaften in den Vordergrund trat, sah man sich verleitet, überhaupt auf die Creditfrage ein größeres Gewicht, als ihr zukommt, zu legen, und man suchte nach einer Form, um diese neue juristische Institution unter einen bereits vorhandenen juristischen Begriff zu subsumiren. Und gerade so, wie die beiden Herren Vorredner heute auf einen Anschluß an das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch besonderes Gewicht gelegt haben, ebenso war damals von der preußischen Gesetzgebung besonderes Gewicht darauf gelegt worden, das neue Institut im Anschlusse an das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu regeln.

Aber das deutsche Handelsgesetzbuch stellt bei Handelsgesellschaften als erstes und nothwendigstes Erforderniß die Vereinigung zu Handelsgeschäften auf. Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreiben aber keine Handelsgeschäfte, auf sie konnten also die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keine Anwendung haben. Nun ist es zwar natürlich, daß man bei den Handelsgesellschaften, wo man lediglich den Handel, d. i., möchte ich sagen, ein perpetuelles Angebot zu entgeltlichen Verpflichtungen vor Augen hatte, auf die Creditbasis das allergrößte Gewicht legen mußte, ein so entscheidendes Gewicht, daß die Creditbasis nicht nur ein Eintheilungsgrund, sondern eine essentielle Begriffsbestimmung der einzelnen Arten der Handelsgesellschaften gewesen ist. Man unterschied deßhalb eben Handelsgesellschaften mit Solidarhaftung, solche mit bloßer Haftung nach Maßgabe der Einlage und endlich solche, bei denen beide Arten der Haftung verbunden waren. Diese Classification versuchte man nun auf die Genossenschaften auszudehnen und man hat wirklich als vierte Abart die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als solche Gesellschaften normirt, bei denen subsidiarisch Solidarbürgschaft eintritt. Auf diese Art ist man dahin gekommen, daß man eine vierte Abart von Handelsgesellschaften creirt hat, um doch in demselben Athem gestehen zu müssen, daß diese vierte Art von Handelsgesellschaften eben keine Handelsgesellschaften sind.

Dieser Widerspruch besteht und kann nicht geleugnet werden, und eben, weil man sich gleich Anfangs auf diesen unrichtigen Standpunkt gestellt hat, ist heutzutage in Deutschland ein erklärlicher Widerwille vorhanden, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sich im Laufe der Zeit weiter entwickelt und weitere Dimensionen angenommen haben, auf die das ursprünglich genügende Gesetz nicht mehr paßt. Ueber die Grenzen bloßer Hilfs- und Vorschußvereine hinaus haben sich die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften auf das ganze wirthschaftliche Gebiet ausgedehnt und es ist in der letzten Zeit allgemein anerkannt worden, daß es im modernen volkswirthschaftlichen Leben eine Menge von Genossenschaftsorten gibt, welche sich vortheilhaft bei Anwendung des deutschen Genossenschaftsgesetzes nicht entwickeln können.

Ich erinnere nur an die Erklärung, welche im Jahre 1870 in der württembergischen Kammer abgegeben wurde. Dort, wo man sich zwar nicht geweigert hat, das norddeutsche Gesetz zu recipiren, hat man doch allgemein zugegeben, daß es namentlich die Consumvereine sind, auf welche das norddeutsche Gesetz nur sehr uneigentlich Anwendung findet. Man hat zugegeben, daß das Bedürfniß nach Bildung von Erwerbsgenossenschaften besteht, welche eben auf die Solidarhaftung gar kein Gewicht zu legen brauchen. Man hat damals jedoch einem abgesonderten, separaten Gesetze vorbehalten, diese besonderen Arten von Genossenschaften zu regeln.

Nun tritt aber unsere Regierung mit einem Gesetzentwurfe heran, in welchem es das Genossenschaftswesen als Ganzes behandelt und die Creditbasis — wie es mit Recht geschieht — lediglich als Eintheilungsgrund benützend, die Genossenschaften in solche mit Solidarhaftung und in Genossenschaften mit beschränkter Haftung unterscheidet.

Beide Arten werden in den abweichenden Fragen abgesondert geregelt, wie dieß aus dem dritten und vierten Hauptstücke des vorliegenden Gesetzentwurfes zu ersehen ist.

Wenn nun das Gesetz beide Arten der Genossenschaften regeln will, wenn ferner die beiden Herren Vorredner betont haben, es solle dem Einzelnen freigestellt werden, ob er sich unter das neue Gesetz oder aber unter die bestehenden Vereinsgesetze unterwerfen wolle, so frage ich: Warum soll es dem Einzelnen nicht gestattet sein zu wählen, ob er den Genossenschaftsvertrag in der Weise schließen will, daß auf ihn der zweite oder dritte Abschnitt gegenwärtigen Gesetzes Anwendung findet? Einen trifftigen Grund kann ich nicht finden, es wäre denn höchstens der, es sei nicht so im norddeutschen Gesetze und dürfe deßhalb auch bei uns nicht so sein.

Um nun auf die Ausführungen der Herren Vorredner weiter einzugehen, so haben sie auf die auswärtige Gesetzgebung hingewiesen und haben auch der Verhandlungen auf dem achten deutschen Juristentage Erwähnung gethan.

Ich muß gestehen, daß ich ganz überrascht war, aus dem Munde des ersten Herrn Redners eine ganz neue Interpretation der auf dem achten deutschen Juristentage gefaßten Resolution zu hören. Bis jetzt wird dieser Resolution Niemand die Bedeutung beigelegt haben, als hätte man dort ausgesprochen, es können beschränkt haftende Genossenschaften nur in Form von Actiengesellschaften zulässig sein.

Ich ersuche nur den Herrn Vorredner, die Begründung des Referenten Professors Dr. Goldschmidt zu lesen, einer allgemein anerkannten Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechtes, und er wird sich überzeugen, daß dem Juristentage jene Auffassung, die er der Resolution beigelegt hat, ganz und gar fremd ist.

Nicht anders ist es dem Herrn Vorredner ergangen mit der Aeußerung des baierischen Ministers im deutschen Reichstage. Der Herr Vorredner kritisirt, was der Bericht über diese Rede sagt, und gelangt zu dem Schlusse, es könne nicht so gesprochen worden sein, die und jene Gründe sprechen dafür, daß die Rede des baierischen Ministers in dem vom Vorredner beliebten Sinne verstanden werden müsse. Wozu denn diese Conclusionen? Es hätte genügt, ganz einfach das Protokoll über die Sitzung des deutschen Reichstages vom 31. März 1871 einzusehen, und dort hätte sich der Herr Vorredner überzeugt, daß der baierische Minister klar und deutlich erklärt habe:

Mehr als ein Drittel sämmtlicher Genossenschaften in Baiern bestehen auf dem Principe der beschränkten Haft und es habe sich in Baiern diese Art von Genossenschaften derart bewährt und so allgemeines Vertrauen gefunden, daß sich die baierische Regierung nicht entschließen kann, das norddeutsche Gesetz in Baiern obligatorisch einzuführen. Das klingt ganz anders, als wie es der Herr Abgeordnete aus Böhmen deducirt haben wollte, da ist auch der positive Beweis, daß dort das Institut der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht sich nicht nur eingebürgert, sondern auch vollständig bewährt hat.

Eben dasselbe gilt von dem sächsischen Gesetze. Ich glaube nicht, daß die Bedeutung des sächsischen Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften richtig erfaßt wird, wenn man darin nichts Anderes als eine Nachbildung von Actiengesellschaften erblickt.

Es ist allerdings richtig, daß das sächsiche Gesetz, sowie auch der ursprünglich baierische Entwurf auf ganz anderer Grundlage stehen, als die übrigen europäischen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaftsgesetze, sie betonen nämlich, was allein richtig ist, vornehmlich den Vereinscharakter, sie sehen das Bestimmende, das Essentielle eines Genossenschaftsvertrages in der Vereinigung und nicht in der Creditbasis, die eine rein untergeordnete Bedeutung darin hat.

Wenn von Seite der Herren Vorredner darauf Gewicht gelegt worden ist, das Bedürfniß nach Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sei eminent nur bei ärmeren Leuten, und man bahne dadurch die Lösung der socialen Frage an, wenn man das Institut so einrichtet, daß es lediglich nur für die ärmere Classe Anwendung findet, so muß ich das entschieden bestreiten.

Wenn irgend etwas die sociale Frage acut und gefährlich machen kann, so ist es dieses Betonen des Unterschiedes zwischen Armen und Reichen. *(Rufe links: Sehr richtig!)* Man biete Jedermann alle mögliche Gelegenheit, um reich zu werden, um die Mittel sich zu verdienen, die zu einer menschenwürdigen Existenz führen, mache aber nicht beständige Unterschiede zwischen Arm und Reich *(Bravo! Bravo! links und im Centrum)*, und die Gesetzgebung ist sicher nicht der richtige Ort, um zwischen Staatsbürgern Unterschiede zu machen. *(Rufe links und im Centrum: Ganz richtig! Bravo!)* Sie muß jedem einzelnen Rechtssubject, jedem einzelnen Erwerbsuchenden Gelegenheit bieten, um auf ehrliche Art seinen Erwerb zu finden, ohne aber den Einen dem Andern gegenüber zu protegiren. *(Beifall im Centrum.)* Und in der That ist es nicht möglich, wenn man die socialen Classen absperrt, Institutionen für einzelne sociale Classen schafft, die Lösung der socialen Frage auch nur anzubahnen.

Es ist Aufgabe der Gesetzgebung, eben diese Unterschiede möglichst auszugleichen, den Uebergang aus einer Classe in die andere möglich zu machen, die Cooperation der verschiedenen socialen Elemente zu ermöglichen, und dadurch wird erst eine gesunde und dauernde Lösung der socialen Frage ermöglicht. *(Beifall links und im Centrum.)*

Es ist ferner sehr großes Gewicht darauf gelegt worden, daß die neue Institution der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ein ethisches Princip involvire, daß dieses ethische Princip insbesondere

darin bestehe, daß bei Genossenschaften nach dem Muster des norddeutschen Gesetzes Einer für Alle und Alle für Einen eintreten.

Ich muß gestehen, mit diesem Satze: Einer für Alle und Alle für Einen läßt sich mehr beweisen, als vielleicht dem Herrn Vorredner wirklich lieb ist. Wenn Einer für Alle und Alle für Einen eintreten sollen unter allen Umständen, dann braucht man keine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann bringe man ganz einfach ein Gesetz ein des Inhaltes: Wenn irgendwo sich ein wirthschaftliches Unglück ereignet, so soll es nach dem Steuergulden von Allen getragen werden. Dann, meine Herren, brauchen Sie keine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, wenn Sie den angeführten Satz in dem weiten Umfange verstanden haben wollten, verstehen Sie ihn aber so, daß Einer für Alle in demselben Maße einzutreten verpflichtet ist, wie Alle dem Einen in seinen Interessen förderlich sind, dann anerkennen Sie eben das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung an. Und dieser Grundsatz ist es, den auch wir dadurch zu vertheidigen suchen, daß wir die facultative Zulassung der Erwerbs- und Genossenschaften auch mit beschränkter Haftung befürworten.

Diese Gründe sind es, welche mich bestimmen, für die Regierungsvorlage zu stimmen, und die es mir zur Pflicht machen, dem hohen Hause dringend zu empfehlen, bei der Specialdebatte auf allfällige Abänderungsanträge im Sinne der Eliminirung der facultativen Fassung nicht eingehen zu wollen. *(Beifall links und im Centrum.)*

Abgeordneter Ritter v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Ich beantrage den Schluß der Sitzung.

Präsident: Es wird der Schluß der Sitzung beantragt. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich muß die Herren jedoch darauf aufmerksam machen, daß noch die Wahl eines Ausschusses vorzunehmen ist.

Ich ersuche die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Ich beantrage, daß das Scrutinium vom Bureau des Hauses vorgenommen werde. *(Zustimmung.)*

Ferner beantrage ich, daß die nächste Sitzung morgen Vormittag 11 Uhr stattfinde. *(Zustimmung.)*

Als Tagesordnung schlage ich vor:

Nach den heute gefaßten Beschlüssen:

1. Mündlicher Bericht des Strafproceß-Ordnungsausschusses bezüglich des Beschlusses des hohen Herrenhauses wegen Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, bezüglich der Thätigkeit des Herrenhauses bei Berathung der Strafproceßordnung.

2. Mündlicher Bericht des Ausschusses für das vom Herrenhause beschlossene Gesetz betreffs des Realfideicommisses der freiherrlich Gudenus'schen Güter. Ferner

3. Fortsetzung der Debatte über das Gesetz, betreffend die Erwerb- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Sodann die schon auf der heutigen Tagesordnung befindlichen zweiten Lesungen, nämlich

4. Zweite Lesung des für Niederösterreich und Schlesien wirksamen Gesetzes, betreffend die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden.

5. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau-Pisek.

Ich habe zu verkündigen, daß der Ausschuß für den Gesetzentwurf über die Zuweisung der Ehedispens ꝛc. sich constituirt hat und zum Obmann Herrn Dr. v. Figuly, zum Obmann-Stellvertreter Herrn d'Elvert und zu Schriftführern die Herren Dr. Wegscheider und Dr. Weiß gewählt hat.

Endlich habe ich mitzutheilen, daß der Finanzausschuß morgen Freitag um 10 Uhr vor der Plenarsitzung des Hauses eine Sitzung halten wird.

Gegenstände der Tagesordnung werden sein: Berichte über Petitionen und Bericht der Staatsschulden-Controlcommission.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 45. Sitzung am 14. Juni 1872.

Inhalt:

Urlaub (Seite 941).

Mittheilung des Präsidenten über das Resultat der Wahl des Ausschusses für die Regierungsvorlage, betreffend den Donau-Oder-Canal (Seite 941).

Petitionen (Seite 941).

Interpellation des Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen, betreffend den Ausgleich mit Galizien (Seite 942).

Mündliche Berichte über die Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend:

1. die Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 bezüglich der Thätigkeit des Herrenhauses bei Berathung der Strafproceßordnung (Seite 942);

2. das Realfideicommiß der freiherrlich Gudenusschen Güter Waidhofen a. d. Thaya (Seite 943).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe über:

1. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (159 und 185 der Beilagen, Schluß der Generaldebatte und Specialdebatte, Erledigung darauf bezüglicher Petitionen, Seite 943);

2. die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden in Oesterreich unter der Enns und in Schlesien (171 der Beilagen, Seite 963).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Fux,** Freiherr v. **Hackelberg, Lenz,** Graf **Stockau.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Fux liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich habe dem Herrn Dr. v. Figuly einen zweitägigen Urlaub ertheilt.

Die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Donau-Oder-Canal, hat folgendes Resultat ergeben. Es wurden 139 Stimmzettel abgegeben.

Als gewählt erscheinen die Herren:

Dr. Blitzfeld	mit	139 Stimmen,
Dr. Dinstl	„	139 „
Dumba	„	139 „
Dr. Kaiser	„	139 „
Lenz	„	139 „
Syz	„	139 „
Dr. v. Demel	„	138 „
Freiherr v. Kübeck	„	138 „
Rohrmann	„	138 „
Dr. Weeber	„	138 „
Ritter v. Höppen	„	113 „
Ritter v. Horodyski	„	112 „

Ich ersuche die gewählten Mitglieder, sich am Schlusse der Sitzung in der Abtheilung IX zu constituiren und mir das Resultat bekannt zu geben.

Ich habe vertheilen lassen: die Berichte des Finanzausschusses über die Regierungsvorlagen, betreffend die Erhöhung der Hofstaatsdotation *(183 der Beilagen)*, und über die Petition des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" um Aufhebung des Zeitungs- und Inseratenstempels *(184 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Hackelberg** *(liest)*:

„Petition des Alexander Godzoner, Apotheker s zu Halicz in Galizien, um Bewilligung der Uebertragung seiner Apotheke von Halicz nach Stanislau *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Rylski)*."

„Petition des demokratischen Vereines im neunten Bezirke in Wien wegen Nichtzulassung fremder Angehöriger des Jesuitenordens und Verbot der Niederlassung dieses Ordens in Oesterreich *(eingebracht durch Abgeordneten v. Mende).*"

„Petition des Kellnervereines in Wien wegen Aufhebung des letzten Absatzes des §. 73 des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, betreffend die Gewerbeordnung *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition der mit Wochenlohn angestellten Diener der k. k. Montanwerke Brixlegg, Klausen, Kitzbühel, Häring in Tirol um Betheilung mit der Theuerungszulage pro 1872 nach dem Gesetze vom 24. März 1872 *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Rapp).*"

„Petition der Gemeinden Katzenberg, Reichersberg, Geinberg, Gurten, Senftenbach, Weilbach und St. Georgen in Oberösterreich um Abänderung des Schulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser).*"

„Petitionen der Gemeinden Unter- und Oberkanker in Krain in Betreff der Laaker Eisenbahnlinie *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Poklukar).*"

„Petition der Gemeinde Mannsburg in Krain in Betreff der Herstellung der Laaker Eisenbahn *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Barbo).*"

„Petitionen der Handels- und Gewerbekammer für Krain, der Stadtgemeinde Stein und der Stadtgemeinde Laak in Krain um Votirung der Eisenbahnlinie Triest-Servola-Laak-Lauensdorf *(überreicht durch Abgeordneten Jugoviz).*"

„Petition mehrerer Grund- und Hausbesitzer in den Gemeinden Alt-, Neu- und Nieder-Ehrenberg, Herrnwalde, Waldek, Vorwerk, Wüstegut und Antonithal, Bezirk Schluckenau in Böhmen, wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen dem Petitionsausschusse und je nach ihren Inhalte den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Es wurde mir folgende Interpellation vom Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Grocholski und Genossen übergeben. Dieselbe ist an das Gesammtministerium gerichtet und lautet *(liest)*:

„Interpellation des Abgeordneten Dr. Grocholski und Genossen. Die Allerhöchste Thronrede, womit die gegenwärtige Reichsrathssession eröffnet wurde, hat erklärt, daß, insoweit die eigenthümlichen Verhältnisse des Königreiches Galizien eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung und Verwaltung erfordern, die k. k. Regierung bereit willig die Hand bieten werde, um die im Schooße der Reichsvertretung geltend gemachten Wünsche innerhalb der Grenzen der Einheit und Macht des Gesammtstaates zu erfüllen und hiemit die Angelegenheit zum endgiltigen Abschlusse zu bringen.

Diesem Regierungsprogramme gemäß haben die Unterzeichneten die Wünsche des Königreiches Galizien der verfassungsmäßigen Behandlung unterbreitet.

Da jedoch der Schluß oder wenigstens eine längere Unterbrechung der Reichsrathssession bevorsteht, und die Verwirklichung der obigen Regierungsaufgabe gegenwärtig nicht mehr möglich ist, so könnte diese Sachlage bezüglich der galizischen Angelegenheit zu mannigfachen Deutungen und in unserem Lande zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher die Frage, ob die kaiserliche Regierung an ihrem in der Allerhöchsten Thronrede bezüglich Galiziens aufgestellten Programme festhalte.

Grocholski.	Szeptycki.
Wodzicki.	Szczepański.
Czerkawski.	Weigel.
Agopsowicz.	Rylski.
Horodyski.	Zyblikiewicz.
Piotrowski.	Klaczko.
Zawadowski.	Kirchmayer.
Sawczyński.	Bartoszewski.
Rydzowski.	Bodnár.
Höppen.	Czaykowski.
Jaworski.	Włodek.
Jasiński.	Wolański.
Dzwonkowski.	Konopka.
Garbaczyński.	Badeni".

Ich werde diese Interpellation Sr. Durchlaucht dem Herrn Ministerpräsidenten übermitteln.

(Ministerpräsident Fürst Auersperg meldet sich zum Worte.)

Se. Durchlaucht der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg:** Die Regierung wird die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsident: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für die Strafproceßordnung über den Beschluß des hohen Herrenhauses, betreffend die Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1870 bezüglich der Thätigkeit des Herrenhauses in der Berathung der Strafproceßordnung auch während der Vertagung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. van der Straß, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **van der Straß** *(von der Tribune):* Die betreffende Zuschrift des Herrenhauses an das Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 7. Juni 1872 lautet: *(Liest die bezügliche Zuschrift des Herrenhauses nach Seite 869 des stenographischen Protokolles.)*

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Beschluß des Herrenhauses ganz zweckmäßig und wünschenswerth ist, indem zu erwarten ist, daß, wenn der gewählte Ausschuß auch während der Vertagung seine Berathungen fortsetzt, er in der Lage sein wird, beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes dem Herrenhause über die neue Strafproceßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben sogleich Bericht zu erstatten und dadurch zu ermöglichen, daß bei dem Wiederzusammentritte des Reichsrathes über die Strafproceßordnung definitiv Beschluß gefaßt werden könne.

Der Strafproceßordnungsausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde dem vom hohen Herrenhause in der Sitzung vom 7. Juni 1872 gefaßten Beschlusse wegen Anwendung des Gesetzes vom 30. Juli 1870 bezüglich der Thätigkeit des vom hohen Herrenhause gewählten Ausschusses auch während der Vertagung des hohen Reichsrathes die Zustimmung ertheilt."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche dem Antrage des Ausschusses beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte nunmehr den Herrn Abgeordneten Rohrmann, im Namen des Ausschusses zur Berathung über den vom Herrenhause gefaßten Beschluß, betreffend die Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Freiherrn Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen an der Thaya.

Berichterstatter **Rohrmann** *(von der Tribune — liest):*

„In der 43. Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 11. Juni l. J. wurde dem Ausschusse zur Vorberathung der Gesetzesvorlage, betreffend die Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherrn v. Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen an der Thaya, eine Note des hohen Herrenhauses vom 7. Juni zur geschäftsmäßigen Vorberathung zugewiesen.

In genannter Note theilt das Herrenhaus im Sinne und auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes eine Aenderung seines Beschlusses vom 16. Februar 1872 dem hohen Hause der Abgeordneten mit.

Da die Aenderung des Beschlusses des hohen Herrenhauses vom 16. Februar 1872 einzig und allein durch Richtigstellung eines Foliums des Grundbuches Wolkenstein, in welchem sich eine der für das Gudenus'sche Fideicommiß zu erwerbenden Waldparcellen befindet, nothwendig geworden und der neue abändernde Beschluß des Herrenhauses ddo. 7. Juni 1872 nur auf diese Richtigstellung sich beschränkt, so stellt der Ausschuß den Antrag:

„„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde dem Beschlusse des Herrenhauses vom 7. Juni l. J., welcher lautet:

„Die Erwerbung des im Grundbuche Waidhofen, lit. G, Fol. 479 I, inneliegenden Ueberländholzes, Waldparcelle Nr. 1222, dann der im Grundbuche Wolkenstein, II, Fol. 327^{v}, Fol. 318^{v}, II, Fol. 327^{vv} und 331, inneliegenden Waldgrund, Parcellen u. s. w."

sei zu berichtigen und rücksichtlich dahin abzuändern, daß dieser Paragraph lautet:

„Die Erwerbung des im Grundbuche Waidhofen, lit. G, Fol. 479 I, inneliegenden Ueberländholzes, Parcelle Nr. 1222, dann der im Grundbuche Wolkenstein, II, Fol. 350^{v}, Fol. 318^{v}, II, Fol. 327^{vv} und 331, inneliegenden Waldgrund-Parcellen u. s. w."

die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.""

Präsident: Der Ausschuß beantragt: *(Liest den Antrag.)* Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zur Fortsetzung der Debatte über das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften *(159 der Beilagen)*.

Herr Abgeordneter Dr. Kuh hat das Wort.

Abgeordneter **Kuh** *(Böhmen)*: Das „jurare in verba magistri" ist jedenfalls sehr ehrenwerth. Es ist auch sehr leicht: man braucht sich dabei nicht anzustrengen, man schwört in die Worte eines Meisters, schließt damit ab und geht nicht weiter.

Oft aber kommt es vor, daß der Meister sein eigenes Werk überholt hat, und oft kommt es auch vor, daß der Meister von seinem Werke überholt worden ist.

Im gegenwärtigen Momente ist es fast zweifelhaft, daß Schulze-Delitzsch noch an der unbeschränkten Haftbarkeit als alleiniger Form der Genossenschaft festhalte.

Die neueren Erfahrungen haben dahin geführt, daß man in manchen Ländern oder vielmehr in manchen Staaten Deutschlands die unbeschränkte Haftbarkeit fallen ließ und daß Nationalökonomen ersten Ranges sich zu der beschränkten Haftbarkeit bekennen.

Es ist das auch eine Nothwendigkeit. Denn das Genossenschaftswesen hat einen so großen und

reichen Schacht der Volkswirthschaft im Allgemeinen eröffnet, es ist so reichhaltig, so vielgliederig und vielstrahlig, daß sich gar nicht ermessen läßt, wie vielgestaltig die Form sei, welche das Genossenschaftswesen noch annehmen werde. Sowie in neuerer Zeit die allgemeine Wehrpflicht, wenn sie auf gesunder Grundlage beruht und richtige Voraussetzungen hat, als das beste Wehrsystem anerkannt worden ist, als ein Wehrsystem, von dem man hofft, daß es mit der Zeit die Kriege selbst unmöglich machen werde, so ist man der Ueberzeugung, daß das Genossenschaftswesen, wie es sich entwickelt, zu einem ungeahnt großen und reichen Wohlstande der niederen Classen führen wird, das heißt zu einem allgemeinen Wohlbefinden.

Es gibt jetzt bereits viele Genossenschaften, bei denen es unmöglich ist, daß sie die solidarische Haftung annehmen. Ich will hier nur das eigenthümliche Genossenschaftswesen erwähnen, das sich vor einigen Jahren in Berlin gebildet hat.

Man ist dort von der Ansicht ausgegangen, es sei nothwendig, die Freizügigkeit des Arbeiters zu fördern, damit der Arbeiter nicht an den Boden gefesselt sei durch seine Krankencassen, seine Invaliden- und Vorschußcassen, oder durch den Antheil, den er an diesen Cassen hat, damit nicht irgend ein Fabriksherr ihn bedrücke, in der Hoffnung und Voraussicht, daß er ihm, dem Fabriksherrn, gar nicht entgehen könne.

Wackere Arbeiter nicht nur, sondern auch sehr wackere Fabrikanten haben sich dort zusammengethan und eine Association gebildet, die den Zweck hat, den Strike unmöglich zu machen, nämlich eine inappellable Instanz zu bilden, bestehend aus Fabriksherren und aus Arbeitsleuten, eine frei gewählte Instanz, deren Spruch fest und allgemein giltig ist. Hier wechselt alle vierzehn Tage oder vier Wochen der Obmann; einmal ist er ein Arbeiter, einmal wieder ein Fabriksherr. Mit dieser Gesellschaft verbunden ist eine Vorschußcasse, eine Kranken- und Invalidencasse. Diese erstreckt sich aber über ganz Deutschland derart, daß, wenn man z. B. in Breslau austritt, man in Stuttgart mit demselben Antheile wieder eintreten kann, weil derselbe buchhalterisch überschrieben oder umschrieben wird. Es hat dieß in manchen Gegenden zu mißliebigen Auftritten geführt, wie in Waldenburg, weil man dort nicht dulden wollte, daß die Arbeiter anderswo ihre Antheile haben können und so frei würden von der Casse der Gewerkschaft im Orte selbst, wie z. B. in Waldenburg.

Aehnlich wie mit dieser zugleich den Strike verhindernden Genossenschaft, mit der Schulze-Delitzsch ursprünglich nicht einverstanden war, mit der er sich aber jetzt so ziemlich versöhnt hat, ähnlich wie mit diesen Genossenschaften geht es auch mit den Industrial-partner-ships. Hier hat jeder Arbeiter nicht nur einen Antheil am Gewinne, sondern auch einen Antheil am Besitze. Es wird das theils durch Ersparungen, theils durch Reste seines Lohnes, theils durch gewisse eingezahlte Antheile geschaffen, das ist z. B. in Berlin der Fall. Der berühmte Fabrikant Borchhart hat mit seiner Fabrik einen solchen Industrial-partner-ship gegründet und befindet sich sehr wohl dabei.

Bei einer solchen Genossenschaft, die verbunden ist mit einer Vorschußcasse u. s. w., ist die Solidarhaftung eine unmögliche, denn, wenn heute ein Wechsel fällig ist und nicht gezahlt werden kann und der Concurs des Geschäftes eintritt, wird der Fabriksherr herhalten und nicht in erster Reihe die Antheile der Arbeiter; wenn auch diese Antheile verloren gehen sollten, die eigentliche Haftung hat der Chef.

Mit Rücksicht auf solche Verhältnisse sagte ich, das Werk hat den Meister überholt, das Genossenschaftswesen hat sich so reich und großartig entfaltet, daß das Gesetz möglicherweise alle Genossenschaften umfassen sollte, die sich noch bilden können. Deßhalb halte ich es für eine weise Maßregel des Gesetzes, daß bei Aufzählung der wesentlichsten Genossenschaftsformen die Worte: „u. dgl." in unserem Gesetze enthalten sind.

Eine größere Beschränkung wäre es, wenn nur von jenen Genossenschaften die Rede wäre, deren Hauptbedingung die Solidarhaftung ist, wie es vielleicht sogar noch zu beschränkend ist, wenn es heißt, das Gesetz hat nur Anwendung auf Gesellschaften mit Solidarhaftung und beschränkter Haftung.

Ich ginge weiter. Bei dem Umstande, als man die Entwicklung der Genossenschaften nicht voraussehen kann, würde ich neben diesen zwei Punkten noch einen dritten umfassen.

Es gibt Genossenschaften, die stille Gesellschafter ohne Haftung haben, selbst so weit ginge ich, und glaube, daß die Praxis zeigen wird, daß das nöthig ist; denn jeder Gesellschafter, der ohne Haftung, aber mit großer Intelligenz beitritt, hat seinen besonderen Werth.

„Man darf keuschen Ohren das nicht nennen, was keusche Herzen nicht entbehren können." So geht es in dieser Frage auch. Man tritt nicht offen auf und sagt nicht, ich bin für diese oder jene Form aus diesen und jenen Gründen. Es ist ein Mißstand, wird man meinen, wenn die unbeschränkte Solidarhaft und auch die beschränkte Haftbarkeit eingeführt ist.

Denn es werden sich auch Gesellschaften bilden auf gegnerischer Seite, die uns unbequem sein werden, ich nenne es gerade heraus: die „katholisch-politischen Casinos" bilden solche Gesellschaften und treten mit wenigen Hundert Gulden Stammantheile bei und werden auf Grundlage dessen dann Cassenscheine, Pfandbriefe u. s. w. ausgeben wollen. Da wird eben die Oberaufsicht des Staates herhalten müssen, und was mir recht ist, darf Anderen auch recht sein.

In anderer Beziehung muß ich sagen, das Genossenschaftswesen, wie es ein ungeahnter Fortschritt der Volksökonomie im Allgemeinen ist, ist auch ein ungeahntes starkes und bedeutendes politisches Mittel geworden. In Böhmen z. B. haben wir Genossenschaften ganz außerordentlicher Art, der „Oul" in Prag ist vielleicht eine Mustergesellschaft in mancher Beziehung, wenigstens dieser „Oul" ist auch eine große politische Macht, gebildet aus Tausenden von Personen.

Man wünscht, daß wir auch solche Genossenschaften hätten und ich wünsche es nicht zuletzt. Ich würde mich auch nicht scheuen, dieß einzugestehen. Ich betrachte die Genossenschaften nicht nur als wirthschaftliches, sondern auch als gesundes politisches Mittel, das temperirend und mäßigend auf die unteren Classen einwirken, die unteren Classen mit der Politik befreunden wird, und welches einst eine Ausdehnung des Wahlrechtes bei den Arbeiterwahlen möglich machen wird. Allein, wenn das so sein soll, wünsche ich auch, daß in diesen Genossenschaften temperirende Elemente vorhanden sind, nicht solche intelligentere Personen, die leichtsinnig beitreten, weil sie sich denken, ja ich habe nicht viel dabei zu verlieren, aber ich bringe Intelligenz mit zur Leitung und Herrschaft. So lange wir nicht Genossenschaften haben, wo man ohne Haftung beitritt, biete ich eine kleine, durch meine Mittel beschränkte Haftung, ich trete bei, und werde dort commandiren. Das wäre von Uebel und nur bei Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaftung der Fall. Wir müssen, da wir keine gleichartige Bevölkerung in Oesterreich haben, Genossenschaften haben, wo nicht nur die Intelligenz — und ich sage es gerade heraus, ohne Furcht vor Mißdeutung — wo auch der Reichthum temperirend und cultivirend einwirkt. Das ist eine Nothwendigkeit. Würden wir ein Gesetz machen für Böhmen allein, so würde ich weniger Scrupeln haben; wir haben aber Galizien, wir haben Tirol und auch andere Länder, wo die Bildung nicht adäquat im Lande ist und nicht adäquat der Bildung der anderen Länder, wo wir nicht wissen, mit welchen Handhaben die wirthschaftlichen und politischen Momente der Genossenschaften werden benützt werden und wie sie werden benützt werden. Deßhalb bin ich dafür, daß wir aus politischen und wirthschaftlichen Gründen festhalten an dem Ausspruche des Gesetzentwurfes, welcher von beschränkter und von unbeschränkter Haftbarkeit spricht.

Meine Herren! Wenn mir der Einwurf gemacht wird, daß das, was ich hier sage, überflüssig ist, so anerkenne ich es in dieser hohen Versammlung, aber ich glaube, daß ein so wichtiges Gesetz, welches anderswo wochenlang berathen worden ist, doch nicht so sehr übers Knie gebrochen werden soll in einem Tage aus Rücksicht auf die Kürze der Zeit, und ich glaube, daß es nothwendig ist, auch nach Außen instructiv zu wirken, da das Parlament in erster Reihe eine große Volksbildungsanstalt sein soll. Und wenn es nun Parteien gibt, welche unser Gesetz verdächtigen, weil es das deutsche Genossenschaftsgesetz nicht vollständig in sich aufgenommen, sondern dasselbe corrumpirt habe, so müssen wir das klar stellen und zeigen, daß wir ernstlich glauben, daß das, was hier bestimmt worden ist, ein großer Fortschritt ist. Und, meine Herren, es ist auch ein Fortschritt.

Einer der ersten Nationalökonomen Deutschlands, Max Wirth, hat vor wenig Wochen erklärt, seine Erfahrungen, besonders in der nüchternen Schweiz, haben ihn zu dem Gedanken geführt, daß die unbeschränkte Haftbarkeit, für welche er bisher immer eingestanden ist, gebrechlich wäre, und er trete in neuester Zeit für die beschränkte Haftbarkeit ein.

Und somit empfehle ich in dieser Richtung die Fassung des Gesetzes. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort in der Generaldebatte? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre somit die Generaldebatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune)*: Es wurde gestern der Antrag gestellt, den vorliegenden Gesetzentwurf dem Ausschusse zur Umarbeitung mit einer bestimmten Weisung zurückzustellen.

Ich habe über diesen Antrag nichts zu sprechen, weil er nicht einmal die nöthige Unterstützung gefunden hat. Ich kann aber zu dem, was von dem Herrn Antragsteller diesem seinen Antrage beigefügt wurde, nicht schweigen, weil es einen Angriff auf die Zweckmäßigkeit unseres Gesetzes und auf die Richtigkeit unserer Motive enthalten hat.

Eingedenk des Grundsatzes: „Qui tacet, consentire videtur," muß ich hier sprechen, um die Blößen jener Argumentation offen zu legen, und die Motive, die Gründe, von welchen der Ausschuß bei der Vorlage des Gesetzentwurfes geleitet worden ist, dem hohen Hause darzulegen.

Wenn ich nun auf jene Argumente des Herrn Antragstellers eingehe, so kann ich gleich vor Allem ein großes Capitel seiner Rede gänzlich überspringen, jenen Theil seiner Rede nämlich, wo er uns darüber belehrt, worin das Wesen einer Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung bestehe und wie sich solche Gesellschaften bilden. Es sind dieß Dinge, die, wie ich glaube, selbstverständlich bei einem jeden Mitgliede als bekannt vorauszusetzen sind. Ich gehe also gleich in den Kernpunkt dieser Sache ein, um die sich die ganze Rede dreht.

Bei dieser Rede handelt es sich um gar nichts Anderes als einfach um die Frage, ob die Genossenschaften mit beschränkter Haftung den Rechtsschutz desselben Gesetzes genießen sollen, wie die Genos-

senschaften mit unbeschränkter Haftung. Zwei Redner von gestern, nicht blos der Herr Antragsteller allein, haben sich über diese Frage verneinend ausgesprochen und waren der Meinung, daß das sogenannte norddeutsche, nunmehr deutsche Reichsgesetz das einzig richtige und unfehlbare Muster sei, nach dem sich Jedermann richten muß, welcher wirklich das Genossenschaftswesen in der richtigen, entsprechenden Weise in die Gesetzgebung einführen will.

Wenn man aber einen solchen Ausspruch in Erwägung zieht, so findet man, daß daraus die Absicht hervorleuchtet, man wolle den Genossenschaften einen Zwang anthun, man wolle für sie die Vorsehung spielen und eine jede Genossenschaft, die eben in der Bildung begriffen ist, dazu zwingen.

Der erste Redner, der gestern gesprochen hat, hat uns gesagt, daß Gesetze gegeben werden, um gesicherte Rechtszustände zu schaffen, zugleich empfiehlt er uns, den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung die Wohlthat des Gesetzes zu Theil werden zu lassen, dagegen jene mit beschränkter Haftung, welche er zwar auch dulden will, davon auszuschließen. Das hat er uns gestern empfohlen. Für die letzteren also, für die Genossenschaften mit beschränkter Haftung, soll ein unsicherer Rechtszustand, wie er gegenwärtig besteht, auch in der Zukunft nach seinen Wünschen noch fortbestehen, ja es ist ihm gar nicht einmal genug an dem, daß ein solcher unsicherer Rechtszustand für sie noch weiter fortbesteht. Er hat sogar den Wunsch ausgesprochen und es für nothwendig erklärt, daß man dieselben Genossenschaften mit beschränkter Haftung einem besonderen Concessionssysteme, einer sehr strengen Beaufsichtigung der Staatsgewalt unterwerfen müsse. Meine Herren! Wo bleibt da die Consequenz? Wo bleibt da die aufrichtige Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Classen?

Ganz sonderbar nimmt sich die Behauptung von jener Seite aus, daß lediglich die Personalhaft, die Arbeitskraft die Grundlage einer Genossenschaft sei, daß der mittellose Arbeiter eben nur mit seiner Person haften könne und daß es daher nothwendig sei, daß Alle für Einen und Einer für Alle haften, um die Association creditfähig zu machen.

Man behauptet da, daß die Solidarhaft die einzig sichere und reelle Grundlage der Association sei, daß eine Association, eine Genossenschaft im Sinne der Herren Gegner unseres Gesetzes nicht bestehen könne, wenn eben diese Grundlage nicht geschaffen wird.

Vor Allem möchte ich es als einen Irrthum bezeichnen, wenn der Herr Antragsteller von einer Personalhaft spricht. Ich wenigstens vermag mir nicht deutlich zu machen, was er eigentlich darunter versteht, und ich meine, daß hier wohl eine begriffliche Verwechslung unterlaufen ist zwischen den Personal- und Capitalassociationen. Diese Vergesellschaftungen nennt man allerdings so; aber lediglich von einer Personalhaft zu sprechen in einer Gesellschaft, die die Förderung des Erwerbes zum Ziele hat, das ist mir nicht verständlich und wenn diese Haftung mit der Person, sowie es uns deducirt worden ist, diejenige eigentlich sein soll, durch welche der Werth einer solchen Genossenschaft begründet wird, ja, dann wüßte ich wahrlich eine Geltendmachung dieser Haft mir nicht anders zu denken, als wenn man wieder die Sclaverei einführt, wo man die Person verkaufen, also aus ihrer Person ein Capital schlagen könnte.

Es ist gewiß gar kein Zweifel, daß eine jede solche Gesellschaft den Zweck des Erwerbes hat, und ich weise da auf jenes Gesetz hin, welches dem Herrn Dr. Pickert als das Musterstatut erscheint.

Das norddeutsche Gesetz sagt im §. 1:

„Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken u. s. w., sind der Vortheile dieses Gesetzes theilhaftig." Also in der Definition, die jenes Musterstatut selbst gibt, ist ausdrücklich gesagt, daß diese Genossenschaften die Förderung des Credites, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder bezwecken. Wenn sie nun einen Erwerb bezwecken, so liegt eben darin der Beweis, daß sie ein Capital sammeln wollen, wenn sie die Förderung der Wirthschaft bezwecken, so ist das der Beweis, daß sie ersparen wollen; und der weitere Beweis für die Richtigkeit meiner Auslegung geht aus dem §. 3 desselben Gesetzes hervor, wo der fünfte Absatz dieses Paragraphes ausdrücklich verfügt, daß der Genossenschaftsvertrag den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter enthalten müsse, sowie die Art der Bildung dieser Antheile.

Nun, meine Herren, nach dem Gesetze, welches uns als Musterstatut angerühmt wurde, kann sich eine Genossenschaft gar nicht anders bilden, als wenn die einzelnen Genossenschafter Geschäftsantheile einlegen, und wenn der dießfällige Vertrag ausdrücklich darüber seine Bestimmungen und Verfügungen enthält.

Und dieses Gesetz spricht nur von Genossenschaften mit Solidarhaftung. In allen Fällen also handelt es sich um ein bestimmtes Capital, welches die Genossenschaft zu sammeln den Zweck hat.

Ich mag mir eine Genossenschaft denken welcher Art immer, ob einen Consum-, einen Vorschußverein oder eine Baugenossenschaft oder eine andere Art der bisher bekannten Genossenschaften, immer hat sie den Zweck, ein Capital zu sammeln, den Zweck, Einlagen zu geben von Seite der Mitglieder; es ist

also überall nicht blos die Personalhaftung die Grundlage, sondern es ist immer die Capitalhaft.

Wenn die Gegner unseres Gesetzes weiter behaupten, daß die Genossenschaften sich auf der Selbsthilfe basiren sollen, und daß darin das ethische Moment liegen soll, welches zur Veredlung der arbeitenden Classen beiträgt, so kann man ihnen darin allerdings vollkommen beipflichten; aber es ist doch klar, daß auch bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ganz dasselbe stattfindet.

Auch die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht basirt auf der Selbsthilfe; diese Genossenschaft fällt ganz unter denselben Begriff, wie die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, wie sie im §. 1 unseres Gesetzes enthalten ist.

Wenn es ferner den Herren Gegnern zuwider ist, bei der Bildung von Genossenschaften der Wohlthätigkeit gar keinen Raum zu geben, nun, so mögen sie es damit halten, wie sie wollen, aber soviel ist doch gewiß und von meinem Standpunkte aus mir sogar wünschenswerth, daß das freundliche Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen dem Fabriksherrn und seinen Arbeitern möglichst aufrecht zu erhalten.

Nach den gestrigen Ausführungen des Herrn Dr. Pickert leuchtet aber seine Absicht hervor, dieses Verhältniß zu zerreißen und die Arbeiter loszuschälen von ihrem Fabriksherrn.

Und auf diese Weise will er die sociale Frage lösen? Es wurde gestern schon von einem beredten Sprecher von dieser Seite *(Centrum)* des Hauses dargethan, welcher Fehlschluß darin liege, und ich erlaube mir hier nur noch das auszusprechen, daß es in den Wünschen des Ausschusses gelegen war, das freundschaftliche, das gute Einvernehmen, das Band zwischen dem Fabriksherrn und den Arbeitern aufrecht zu erhalten und dazu dient hauptsächlich und wesentlich die Zulassung der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, weil es nur da, wie der Herr Gegner selbst ausgeführt hat, zu erwarten ist, daß auch die Wohlhabenderen, daß auch die Fabriksherren an solchen Genossenschaften Theil nehmen können. Wenn dieses Band zwischen dem Fabriksherrn und dem Arbeiter aufrecht erhalten wird und wenn beide in Gemeinschaft für die Verbesserung der gesellschaftlichen Lage des Arbeiters sorgen, dann, meine Herren, wird wahrlich mehr gewonnen sein, als wenn man die Arbeiter blos auf ihre eigenen Füße zu stellen sucht, auf welchen sie schließlich doch nicht stehen, sondern sehr leicht unberufenen, außer ihren Reihen stehenden Agitatoren überantwortet werden.

Die Gegner unseres Gesetzentwurfes suchen vom wissenschaftlichen, vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus darzuthun, daß die Solidarhaft die allein zulässige Grundlage der Genossenschaften sei, welche nur dann Credit genießen können, wenn der einzelne Theilhaber der Genossenschaft nach natürlichen Rechtsgrundsätzen mit seiner ganzen Persönlichkeit einzutreten, für alle von der Genossenschaft übernommenen Verbindlichkeiten zu haften bereit sei. Diese persönliche Verpflichtung Aller für Einen und Einer für Alle ersetze allein den Mangel einer sachlichen Haftung und da Beides bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung fehle, so seien sie unzulässig und unbrauchbar, und es müsse einzig und allein die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Theilhaber der Genossenschaft aufrecht erhalten werden."

Wenn ich diese Aussprüche der Herren Gegner citire, so habe ich dagegen zu erwidern, daß die persönliche Verantwortlichkeit nach natürlichen Rechtsgrundsätzen sich offenbar doch nur überhaupt soweit erstrecken kann, als der einzelne Theilhaber der Genossenschaft in der Lage ist, selbst thätig einzugreifen, als er in der Lage ist, auf die Geschäftsangelegenheiten einen unmittelbaren Einfluß zu üben. So lange und wann ihm dieß möglich ist, da kann ich ihn allerdings nach natürlichen Rechtsgrundsätzen verantwortlich machen. Wo ihm aber dieß nicht möglich ist, dort entfällt jeder rechtliche Grund, ihm eine solche Verantwortlichkeit aufzuerlegen, und das ist bei den Genossenschaften sowohl mit beschränkter als unbeschränkter Haft. Da besteht ein Vorstand, welcher einzig und ausschließend die Angelegenheiten der Genossenschaft zu besorgen und zu leiten hat und wo die übrigen Genossenschafter nicht den geringsten Einfluß auf die ganze Geschäftsgebarung zu nehmen haben. Wie kann ich es nun nach natürlichen Rechtsgrundsätzen begründen, daß dieser eines jeden Einflusses und jeder Thätigkeit beraubte Gesellschafter für Alles zu haften habe, was da vorgeht.

Das sind ganz andere Gründe, welche es rechtfertigen, daß man im Gesetze eine solche Verpflichtung aufnimmt.

Das sind nämlich einfach die Gründe, daß man trachtet, einer solchen Genossenschaft einen gewissen Credit, ein gewisses Vertrauen zu verschaffen.

Das ist der ganze Grund, warum man eine solche unbeschränkte Haftbarkeit einführt und einzuführen sucht.

Bei der beschränkten Haftbarkeit ist es wahr, daß man jene Vertrauenswürdigkeit nicht wird der Genossenschaft beilegen können; allein es sind soviel Vorsichten in das Gesetz aufgenommen, welche auf die Vertrauenswürdigkeit der Genossenschaft mit beschränkter Haftbarkeit sich beziehen, daß man gewiß mit Beruhigung auch solche unter das Gesetz subsumiren kann.

Ich komme nun zu dem, was der gestrige Herr Antragsteller gegen die Motive des Gesetzes vorgebracht hat. Ich kann dazu nicht schweigen und muß hervorheben, was eben zur Rechtfertigung dieser Motive gegen seine Bemerkungen sich noch sagen läßt. Der Ausschuß meint, daß die unbeschränkte Haftbarkeit zwar zur Stärkung der Creditfähigkeit,

sowie auch zur Stärkung der Capitalskraft einer Genossenschaft dienlich sei, und in der Beziehung stimme ich mit dem geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Pickert überein; aber mit dieser Meinung verknüpft er die andere Meinung, daß es eben nicht unbedingt nothwendig sei für die Creditfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Genossenschaft, daß in derselben die Solidarhaft eingeführt sei. Wenn der Herr Redner von gestern dieß widersprochen hat und behauptet, daß die Erfahrung in England und Deutschland dem widerspricht, nun so möchte ich doch noch auf folgende Thatsache aufmerksam machen:

Es ist eine Thatsache, die sich nicht widersprechen läßt, daß sowohl in England wie in Deutschland Genossenschafter mit beschränkter Haftbarkeit bestanden haben und noch bestehen, in England sogar heute noch ausschließend bestehen. Wenn ich daher auch gerade nicht widersprechen will, was von dort behauptet worden ist, daß man in England allmälig eine Bewegung für die Erlangung der unbeschränkten Haftbarkeit entstehen sieht, so ist damit noch nicht gesagt, daß damit die beschränkte Haftbarkeit absolut verworfen ist, sondern es geht daraus nur soviel hervor, daß man in England allmälig auf den Standpunkt unserer Gesetzesvorlage kommt, keineswegs aber auf den Standpunkt der Gesetzesvorlage in Norddeutschland.

Eine weitere Thatsache ist es, und der Herr Gegner hat sie auch nicht widersprochen, daß mehrere deutsche Genossenschafter an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ausdrücklich das Begehren gestellt haben, es möge auch im deutschen Reiche die Genossenschaft mit beschränkter Haftung zugelassen werden. Diese Thatsache, die spricht doch laut genug und läßt sich nicht hinwegleugnen; hier haben Jene ihre Stimme erhoben, welche das wesentlichste Interesse an der Sache haben, und wenn auch vielleicht diesen andere Stimmen wieder entgegenstehen, so geht daraus eben nur hervor, daß wir die möglichste Freiheit, den möglichsten Spielraum gewähren müssen, um den verschiedenen Wünschen und Bedürfnissen zu entsprechen.

Eine weitere Thatsache ist es, daß der baierische Justizminister ausdrücklich im deutschen Reichstage erklärt hat, daß die Genossenschaften mit beschränkter Haftung in Baiern ihre Aufgabe bestens erfüllen, daß sie lebensfähig sind, daß in den rechtlichen Verhältnissen die schwierigsten Verwicklungen entständen, wenn man diese beseitigen wollte, und daß es dort in den Wünschen des Volkes und der Regierung liege, nach den gemachten Erfahrungen die Genossenschaften dieser Art aufrecht zu erhalten.

Wenn der Herr Abgeordnete Pickert nach seiner gestrigen Versicherung zwar dem baierischen Justizminister persönlich nicht bekannt und befreundet ist, hätte er doch auf anderem Wege recht gut sich die sichere Ueberzeugung verschaffen können, daß die Worte des Ministers, die im Berichte angeführt sind, richtig sind; er hätte eben nur den Bericht über die Verhandlungen des deutschen Reichstages zu lesen gebraucht, und da hätte er dieß wörtlich gefunden.

Eine weitere Thatsache ist es, daß nicht allein der deutsche Juristentag, sondern daß auch deutsche Nationalökonomen und Rechtsgelehrte in zahlreichen Schriften und in öffentlichen Versammlungen die Erklärung abgegeben haben, daß principiell gegen die Anerkennung der Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit nichts einzuwenden sei.

Man hat allerdings gesagt, es sei betreffs des Beschlusses des deutschen Juristentages falsch citirt worden. Dem muß ich widersprechen, es ist nicht falsch citirt worden, sondern es ist eben nicht der Inhalt der ganzen Entscheidung citirt worden.

Es wird aber auch im Berichte blos bemerkt, daß principiell gegen die Zulässigkeit nichts eingewendet wurde. Allerdings hat man das an Bedingungen geknüpft, sowie man ja den Bestand der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung auch an Bedingungen knüpft. Das norddeutsche Gesetz enthält ja eine Menge von Bedingungen, von denen der Bestand einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung abhängig gemacht wird. Ich möchte aber bezüglich dieses Gesetzes darauf hinweisen, daß dasselbe geradezu einen Widerspruch enthält. Denn wie ich schon vorhin vorgelesen habe, enthält §. 1 die Definition der Genossenschaften, in welcher blos verlangt wird, daß eine nicht geschlossene Mitgliederzahl vorhanden sei, die Förderung des Credites, des Erwerbes und der wirthschaftlichen Geschäfte ihrer Mitglieder zum Zwecke habe und im §. 3, Absatz 12, kommt auf einmal die Bestimmung: Der Genossenschaftsvertrag muß die Bestimmung enthalten, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeit der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Da ist auf einmal bei den Bestimmungen über den Inhalt des Genossenschaftsvertrages eine Beschränkung der allgemeinen Definition im §. 1 ausgesprochen worden, also ein Widerspruch in das Gesetz hineingebracht worden, der mit gar nichts sich lösen läßt.

Es ist eine fernere Thatsache und läßt sich in vielen Büchern lesen, daß zahlreiche Nationalökonomen — also nicht blos Rechtsgelehrte — sich mit aller Entschiedenheit dafür ausgesprochen haben, daß die beschränkte Haft zulässig sei, und daß sie keineswegs jene Nachtheile mit sich führe, welche man hier ihr beilegen wollte.

Ich finde insbesonders den Ausspruch des Professors Dr. Goldschmidt, den ich auch im Berichte citirt habe, als denjenigen, der, ich möchte sagen, den Nagel auf den Kopf trifft, denn er sagt, daß es nur eine zweckmäßige Ergänzung der deutschen Bundesgesetzgebung sei, wenn

man die Bildung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht auch zuläßt — und so ist es wirklich.

Es ist eine Ergänzung und Verbesserung des norddeutschen Gesetzes, wenn man auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zuläßt und dadurch den arbeitenden Classen möglich macht, mit voller Freiheit und unbeschränkter Wahl sich für die eine oder andere der Genossenschaften zu entscheiden.

Wenn es also weder ein Verlangen der Wissenschaft, noch ein absolutes praktisches Bedürfniß ist, dann begreife ich nicht, wie man unserem Gesetze den Vorwurf machen kann, daß es sich nicht nur allein auf die unbeschränkte Solidarhaft erstreckt. Es ist kein praktisches Bedürfniß, das haben die Betheiligten selbst ausgesprochen, indem sie andere Wünsche declarirten, und es ist kein Verlangen der Wissenschaft, indem unter so vielen Gelehrten sehr viele sich dagegen ausgesprochen haben. Die Gegner können doch unmöglich die Unfehlbarkeit für sich in Anspruch nehmen, und können sich, glaube ich, ebenso leicht irren, wie sie meinen, daß wir uns irren, und mit Rücksicht auf all dieses ist auch der Vorwurf ganz ungerechtfertigt gewesen, daß wir das Gesetz in der Form nur aus Opportunitätsgründen geschaffen hätten. Ich habe andere Gründe vorgeführt, welche zeigen, daß es nicht blos Opportunitätsgründe waren. Wir wollen die Bildung von Genossenschaften erleichtern und den arbeitenden Classen dort, wo sie eben solche Genossenschaften bilden, die Wahl freilassen; wir wollen die leichtere Gestaltung ihrer Genossenschaften ermöglichen, kurz wir wollen dem Principe der Selbsthilfe — welches so sehr anerkannt und hervorgehoben wird von der gegentheiligen Seite — den allerfreiesten Spielraum lassen. So viel Spielraum würde dieses Princip bei weiten nicht haben, wenn man nach den Anträgen von gestern vorgehen würde.

Meine Herren! Sie sehen also nach dem, was ich hier gesagt habe, daß sie zu wählen haben zwischen Zwang und Einschränkung auf der einen und freier Bewegung und Entfaltung auf der anderen Seite. Ich bin darüber gar nicht im Zweifel, was Sie davon wählen werden.

Wenn wir unseren Gesetzentwurf so annehmen, wie er hier vorliegt, so kann gewiß Niemand den Vorwurf daraus erheben, daß die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, selbst wenn man zugesteht, daß sie viel besser und vortheilhafter wären, einen Nachtheil haben.

Hingegen, wenn sie wirklich so vortrefflich sind, so wird sich ihre Vortrefflichkeit im Gegensatze zu den mit beschränkter Haftung erst recht herausstellen und es wird ja schließlich sich aus diesem gegenseitigen Wetteifer und Bestreben dann der wahrhaft zweckmäßige Zustand, wie er dem Bedürfnisse und allseitigen Wunsche am meisten entspricht, herausbilden. Der Gesetzgebung wird es dann möglich sein, durch Aenderungen im Gesetze auch diesen Erfahrungen zu entsprechen.

Der Herr Abgeordnete Fux hat auch den Wunsch ausgesprochen, als ein Motiv gegen unser Gesetz, daß es mehr in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung des Nachbarstaates gebracht werde. Der Ausschuß war dieser Ansicht nicht, weil er eben die Ueberzeugung in sich trug, daß er etwas Besseres geschaffen hat, als man in jenem Nachbarstaate besitzt.

Ferner hat er behauptet, daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung gar keine Deckung vorhanden sei, indem ja bei dieser Art der Genossenschaften kein Haftcapital genau bestimmt sei. Nun, das ist wohl auch wieder unrichtig, denn wer das Gesetz liest, findet, daß bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung eben so gut Geschäftseinlagen sind und daß verschiedene andere Vorsichten und Sicherheiten in das Gesetz aufgenommen sind, welche eben das dritte Hauptstück des Gesetzes behandelt und worauf ich einfach hinweise.

Was der geehrte Herr Abgeordnete Fux gegen einzelne Paragraphe des Gesetzes vorbringt, das habe ich hier nicht weiter zu berühren, weil es in die Specialdebatte gehört, ich gehe daher einfach darüber hinweg.

Und wenn ich nun zum Schlusse eile, so muß ich nur noch auf einen Ausspruch, auf eine Erklärung des gestrigen ersten Herrn Redners zurückkommen und dieselbe näher beleuchten, Derselbe meint, daß man nicht weiter gehen dürfe, als sein norddeutsches Musterstatut geht, daß die Gesetzgebung nicht voraneilen und daher nur die Genossenschaften mit Solidarhaft berücksichtigen dürfe. Meine Herren! In dieser Erklärung finde ich einen wahrhaften Rückschritt, denn die Genossenschaften mit beschränkter Haftung bestehen ja schon längst.

Wenn ich nun auf dieselben in der Gesetzgebung gar keine Rücksicht nehme und mich blos auf jenes norddeutsche Gesetz beschränke, also auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, dann habe ich eben jenen allgemeinen Grundsatz, den der geehrte Herr Abgeordnete ausgesprochen, daß das Gesetz eben die allgemeine Rechtssicherheit schaffen müsse, ganz und gar nicht beobachtet. Dann habe ich nur für Eine Gesellschaftsart diese Rechtssicherheit geschaffen, die anderen habe ich aber dem bloßen Zufalle preisgegeben. Von solchen Grundsätzen kann und darf man gewiß bei einer Gesetzgebung nicht ausgehen und von einem Voraneilen kann gewiß eine Rede nicht sein, nachdem eben bereits solche Gesellschaften bestehen.

Der Versuch des geehrten Herr Abgeordneten Pickert in seiner unbegrenzten Verehrung des norddeutschen Mustergesetzes, für welches er eine förmliche Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt und uns dasselbe förmlich aufzwingen will, dürfte nun wohl mißs-

lungen sein, und ich bin überzeugt, daß dieses hohe Haus die Unabhängigkeit seiner Meinung gegenüber einem jeden fremden Einflusse aufrecht erhalten wird und die Selbstständigkeit seiner Entschließung durch seine heutige Abstimmung auch vor Jedermann bethätigen wird.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren, aus der aufrichtigsten Ueberzeugung das von Ihrem Ausschusse vorgelegte Gesetz. *(Bravo! Bravo!)*

Präsident: In der Generaldebatte liegt kein Gegenstand zur Abstimmung vor. Was den Vorgang in der Specialdebatte anbelangt, so würde ich mir vorzuschlagen erlauben, daß als Behandlungseinheiten die vier Abschnitte des ersten Hauptstückes, dann das zweite, dritte, vierte und fünfte Hauptstück zu dienen haben.

Wenn bezüglich der einzelnen Hauptstücke zu einem Paragraphe ein Abänderungsantrag gestellt wird, so kann dem entsprochen werden. Im Uebrigen würde ich die einzelnen Hauptabschnitte und Hauptstücke im Ganzen zur Abstimmung bringen und würde mir weiter die Frage erlauben, ob das hohe Haus wünscht, daß der Herr Berichterstatter jedesmal den Abschnitt liest? *(Rufe: Nein! Nein!)* Das Gesetz hat 94 Paragraphe. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus auf der Verlesung nicht bestehen dürfte. *(Zustimmung.)*

Es steht vorerst also der erste Abschnitt des I. Hauptstückes: „Von der Errichtung der Genossenschaften und dem Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder (§§. 1—14)" in Verhandlung. Wünscht Jemand zu diesem Abschnitte oder zu einem der §§. 1—14 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Pickert meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Pickert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir zu §. 2 einen Abänderungsantrag, beziehungsweise einen Zusatzantrag zu stellen. Mein Zusatzantrag zu §. 2 des ersten Hauptstückes lautet:

„Die Minimalsumme des haftenden Capitales muß in letzterem Falle ziffermäßig im Genossenschaftsvertrage (Statut) bestimmt sein."

Zur Begründung dieses Antrages erlaube ich mir nur auf zwei Momente hinzuweisen. Erstlich einmal darauf, daß dieser Antrag fast wörtlich entnommen ist eben jenem Ausspruche des deutschen Juristentages, welcher bereits im Berichte des Ausschusses zur Unterstützung der Ansicht der Ausschußmajorität angeführt ist, und der auch heute wieder vom Berichterstatter citirt wurde, wo nämlich gesagt wird, daß die beschränkte Haft unter jener Cautel zulässig sei, „soferne dafür Sorge getragen wird, daß den Genossenschaftsgläubigern ein jederzeit bestimmtes und bekanntes Minimalcapital haftet".

Als zweiten Grund erlaube ich mir anzuführen, und zwar abermals, wie ich glaube, in Uebereinstimmung mit dem Berichte, daß auch das französische Gesetz, welches ja dem Gesetzentwurfe, der uns hier vorliegt, weit näher steht als das norddeutsche Gesetz, diese Bestimmung enthält, und zwar erstens einmal im Artikel 51 des Gesetzes, wo es heißt, daß die Statuten eine Summe bestimmen müssen, unter welche das Gesellschaftscapital durch Zurücknahme des darauf eingezahlten nicht heruntergebracht werden darf, und im Artikel 52, wo es heißt, daß die in den Statuten bestimmte Minimalsumme des Gesellschaftscapitals auch beim Austritte von Mitgliedern durch Zurücknahme von deren Antheilen nicht alterirt werden darf.

Diese Bestimmungen des französischen Gesetzes sind nahezu dem Wortlaute, jedenfalls aber dem Sinne nach vollkommen übereinstimmend mit diesem meinen Zusatzantrage. Ich glaube aber, daß auch der ganze Tenor des Berichtes und der ganze Inhalt des Gesetzes in voller Uebereinstimmung mit diesem Zusatzantrage ist, weil ja eben wiederholt betont wurde, daß bei der sogenannten beschränkten Personalhaft eine genügende Basis für die Creditwürdigkeit der Genossenschaft vorhanden sei. Allerdings ist das nicht mehr eine wirkliche Personalhaft, sondern eine eigentliche Capitalhaft. Nebenbei gesagt, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich auch fortan noch diese Ausdrücke gebrauchen werde. Ich halte sie für genügend verständlich und für angemessen einmal, weil sie in die Wissenschaft Eingang gefunden haben und auch Schulze-Delitzsch sie in einemfort gebraucht, und weil ich andererseits die Genugthuung hatte, daß der Herr Berichterstatter selbst, nachdem er diese Ausdrücke ursprünglich bekämpft, wenige Minuten nachher sie gebraucht hat.

Es handelt sich hier darum, daß man wirklich eine bestimmte Capitalhaft schafft, und das, glaube ich, ist von solcher Wichtigkeit, daß es in dem österreichischen Gesetze ebenso ausdrücklich bestimmt werden sollte, wie es im französischen Gesetze bestimmt ist.

Ich irre wohl kaum, wenn ich annehme, daß dieser Zusatz auch im Sinne des Herrn Berichterstatters gestellt ist und empfehle ihn deßhalb dem hohen Hause zur Annahme.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pickert stellt zu §. 2 den Zusatzantrag:

„Die Minimalsumme des haftenden Capitales muß in letzterem Falle ziffermäßig im Genossenschaftsvertrage (Statut) bestimmt sein."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Ritter v. Mayrhofer meldet sich.)* Herr Dr. v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Ich stimme im Principe wohl dem bei, was der geehrte Herr Vorsprecher beantragt hat. Allein ich halte es theils für überflüssig, theils für gefährlich, den §. 2 mit diesem Zusatze zu versehen. Ich halte es für überflüssig, weil es im nächsten Alinea des §. 2 nach der uns gegebenen Vorlage heißt:

„Im ersten Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle bis zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrage."

Hier haben wir bereits jene Minimalbestimmung, die genaue Angabe des haftenden Capitales.

Weiter bitte ich den §. 6 zu berücksichtigen, und zwar dessen Bestimmung im siebenten Punkte, wo es heißt:

„Die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und im letzteren Falle die Bezeichnung des Betrages, auf welchen sich die Haftung der Genossenschafter erstreckt."

Das sind nämlich alle jene Gegenstände, welche in dem Genossenschaftsvertrage vorkommen und im Auszuge veröffentlicht werden müssen.

Ich glaube, daß durch diese Bestimmung schon vollkommen erreicht ist, was der geehrte Herr Antragsteller mit seinem jetzigen Amendement bezwecken will.

Wie aber dieses Amendement gestellt ist „Minimale des haftenden Capitales", läßt es im Unklaren darüber, ob das eingezahlte Capital darunter verstanden oder nur überhaupt die Haftungssumme darunter allein zu verstehen sei.

Würde das eingezahlte Capital darunter verstanden sein, dann paßt es auch nicht auf alle Fälle. Denn es gibt Creditvereine, wo ohne Einschluß einer Caution eben nur durch die gemeinschaftliche Haftung der Zweck der Genossenschaft, sich Credit zu verschaffen, vollkommen erreicht wird. Für diesen Fall würde daher das Amendement nicht passend sein.

Ich glaube daher, daß dieser Antrag nicht zu acceptiren wäre.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 2 das Wort? *(Abgeordneter Ritter v. Scharschmid meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Ritter v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Scharschmid** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir vor Allem zu bemerken, daß der Antrag jedenfalls zu §. 2 nicht paßt. Es ist das ein Antrag, der sich jedenfalls nur auf Genossenschaften mit beschränkter Haftung beziehen kann, weil ja bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ohnehin die persönliche und solidarische Haftung aller Mitglieder stattfindet, also von einem haftenden Minimalcapitale überhaupt nicht die Rede sein kann.

Bezüglich der Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung könnte, wenn der Antrag wirklich so allgemein gedacht ist, höchstens die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Minimalzahl der Mitglieder, unter welche eine Genossenschaft nicht herabsinken kann, bestimmt werden müsse, und dafür wäre allenfalls der Platz im §. 6, obgleich es auch dort sehr mißlich und der Oekonomie des Gesetzes nicht entsprechend wäre, wenn dort eine andere, abweichende Bestimmung für Genossenschaften der einen Art und für Genossenschaften der anderen Art getroffen werde sollte, weil der §. 6 eben gemeinsame Bestimmungen für beide Arten der Genossenschaften enthält.

So viel über die formelle Bedeutung des Antrages, welcher eben hieher nach meiner Ansicht gar nicht zu gehören scheint.

Was jedoch das Meritum betrifft, würde ich mich auch dagegen erklären; es scheint mir damit sehr wenig gewonnen zu sein.

Wenn es den Genossenschaften ohnehin freigestellt bleibt, ein solches Minimum zu bestimmen, so kann es ja so tief gegriffen werden, daß es eine wahre Gewähr für die Gläubiger ohnehin nicht bietet und consequenter Weise müßte man auch bei den Actiengesellschaften eine Minimalsumme des Actiencapitals bestimmen, was im Handelsgesetze nicht geschehen ist und — meines Wissens wenigstens — in deutschen Gesetzen darüber auch nicht vorkommt.

Ich glaube, daß es am allerbesten den Genossenschaften selbst überlassen bleiben mag, allenfalls ein solches Minimum zu bestimmen und den Gläubigern selbst überlassen bleiben mag, sich über die Höhe des Gesellschaftscapitales zu orientiren und einer Genossenschaft, deren Capital zu tief herabgesunken ist, ihren Credit zu entziehen.

Ich könnte daher die Annahme eines solchen Zusatzantrages, ob nun im ersten Abschnitte oder im Abschnitte über Genossenschaften mit beschränkter

Haftung, dem hohen Hause nicht zur Annahme empfehlen.

(Dr. Pickert meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pickert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Es scheint mein Antrag nicht richtig aufgefaßt worden zu sein und ich bedauere, daß ich ihn im Momente nicht zur Hand habe, um ihn noch einmal vorlesen zu können.

Der geehrte Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer meinte, daß schon durch den §. 2 selbst und durch den siebenten Absatz des §. 6 der Tendenz meines Antrages Genüge geschehen sei.

Dem gegenüber erlaube ich mir zu bemerken, daß mein Antrag sich doch wesentlich von diesen Bestimmungen, die Herr Dr. v. Mayrhofer citirt hat, unterscheidet, insoferne nämlich, als diese beiden Bestimmungen, auf welche Herr Dr. v. Mayrhofer hinwies, sich nur darauf beziehen, daß für jeden einzelnen Genossenschafter ein Stammantheil in seiner Höhe fixirt ist, während das noch keine Fixirung der gesammten haftenden Summe wäre, da Genossenschaften nach ihrem Wesen eine veränderliche Mitgliederanzahl haben. Wenn also auch bestimmt ist, daß einzelne Genossenschafter für einen Stammantheil zu haften haben, z. B. für 50, 100 fl., so ist damit nicht gesagt, wie viel als haftendes Capital vorhanden ist, weil der Verein, der heute 100 Mitglieder zählt, in der nächsten Zeit vielleicht die Hälfte Mitglieder zählen kann, während die Ausgetretenen nach einer bestimmten Zeit ihre Geschäftsantheile zurückerhalten und dadurch die Gesammtsumme des haftenden Capitales ebenfalls vermindert wird. Darum habe ich absichtlich die Ausdrücke gebraucht, die im Ausspruche des deutschen Juristentages und im französischen Gesetze gleichfalls angewendet wurden, um den Gegensatz klar zu machen zwischen der Fixirung einer Summe für den Geschäftsantheil des einzelnen Gesellschafters, was im Gesetze bereits liegt, und zwischen der Fixirung einer Gesammtsumme, die überhaupt allen Gläubigern gegenüber haftet, was in meinem Antrage liegt.

Das Zweite, was Herr Dr. v. Mayrhofer hervorgehoben hat, ist das, daß mein Antrag ausdrücklich nach seinem Wortlaute sich nicht auf Genossenschaften mit unbeschränkter Haft bezieht. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haft halte ich eine solche Fixirung des haftenden Capitals nach den Ansichten, die ich gestern dargelegt, nicht für nöthig und befinde mich hierin in Uebereinstimmung mit Herrn Dr. v. Mayrhofer. Eben deßhalb habe ich ja gesagt, daß diese Fixirung eines haftenden Capitals nur „in letzterem Falle" stattfinden soll, nämlich in dem Falle, der sich auf die beschränkte Haft bezieht.

Was die Einwendung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Scharschmid betrifft, so gestehe ich offen, daß mir an der Stelle, wo der Antrag einzufügen wäre, weniger gelegen ist, obwohl ich nicht zugeben könnte, daß er z. B. im dritten Abschnitte passender eingefügt würde, sondern ich glaube, daß er hierher gehört nach der ganzen Oekonomie des Gesetzes, weil in diesem Paragraphe die Rede davon ist, wie überhaupt für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft Bürgschaft geleistet werden soll. Indeß, wie gesagt, der Ort wäre mir gleichgiltig.

Mein Antrag selbst aber empfiehlt sich meines Erachtens um so mehr, weil eben der Ausschuß selbst an dem Regierungsentwurfe besonders in einer Richtung Correcturen angebracht hat, welche deutlich erkennen lassen, daß man ein bestimmtes Capital als Haftbasis wenigstens für eine möglichst lange Zeit fixiren soll. Das geht daraus hervor, daß die Frist, innerhalb welcher der austretende Genossenschafter seinen Geschäftsantheil zurückziehen kann, durch Beschluß des Ausschusses verlängert wurde aus ähnlichen Bestimmungen.

Dieselbe Tendenz hat mein Antrag, nur geht er dahin, daß dann der Einzelne, der mit der Genossenschaft Geschäfte macht, unter allen Umständen auf eine gewisse Garantiesumme rechnen kann, eben weil die fluctuirende Mitgliederanzahl im Wesen der Genossenschaft liegt und naturgemäß die Folge hat, daß auch die Summe des haftenden Capitals fluctuirt, wenn auch die Summe, für welche der einzelne Genossenschafter haftet, im Gesetze fixirt ist.

Aber es kommt noch ein anderer Umstand hinzu, der nämlich, daß es im Wesen der Genossenschaft liegt und auch nach unserem Gesetzentwurfe freigestellt ist, daß die Geschäftsantheile nicht gleich Anfangs voll eingezahlt werden, und daher eben Derjenige, der mit der Genossenschaft Geschäfte macht, selbst wenn er das Statut derselben vor sich liegen hat und einsieht, nicht angeben kann, wie groß das haftende Capital ist. Wenn ich ein Genossenschaftsstatut vor mir habe, in dem es heißt: Es ist der Stammantheil jedes einzelnen Mitgliedes 100 fl., und wenn ich aus dem Mitgliederverzeichnisse erfahre, daß die Genossenschaft 50 Mitglieder hat, so kann ich doch nicht sagen, der jederzeit haftende Fond sei 5000 fl., denn ich weiß ja noch gar nicht, ob die Geschäftsantheile auch schon alle eingezahlt sind, und es ist, wie ich mir gestern darzulegen erlaubte, in der Regel ein sehr langer Zeitraum anzunehmen, bis zu welchem erst die volle Einzahlung stattfindet. Dem gegenüber entfällt, glaube ich, auch das, was der geehrte Herr Abgeordnete Scharschmid in Bezug auf die Actiengesellschaften gesagt hat. Die Parallele ist wohl in gewisser Beziehung richtig, und ich selbst habe sie ja angewendet, weil in der That die Genossenschaften mit beschränkter Haftung den Actiengesellschaften am nächsten verwandt, ja fast

gleich mit denselben sind. Aber was derselbe geehrte Herr Abgeordnete eingewendet hat, scheint mir denn doch nicht richtig zu sein. Wenn er nämlich sagt, daß eine gleiche Bestimmung, wie die von mir vorgeschlagene, auch bei Actiengesellschaften getroffen werden sollte, so bemerke ich, daß dieselbe in der Beziehung bereits vorhanden ist. Denn, wenn die Actiengesellschaft gegründet wird, so geschieht dieß ja mit einem ganz bestimmten Gründungscapitale, und dieß wird ausdrücklich kundgemacht und in die Statuten aufgenommen, sowie daß das Gründungscapital gleich voll eingezahlt werden soll, oder wenn das nicht der Fall ist, welcher Percentsatz eingezahlt wird.

Das spricht meiner Ansicht nach mehr für mich, als gegen mich, und hat mich auch — offen gesagt — bei Stellung meines Antrages geleitet.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag nochmals zur Annahme zu empfehlen, weil sonst, wie ich glaube, von einer halbwegs bestimmten Summe, die für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet, nicht die Rede sein kann, und daher jene Bedingung, die der deutsche Juristentag ausdrücklich als unerläßlich hingestellt hat — für die Genossenschaft mit beschränkter Haft nicht erfüllt wird.

(Die Abgeordneten Dr. Brestel und Wolfrum melden sich zum Wort.)

Präsident: Herr Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** *(Niederösterreich)*: Ich glaube, die Absicht, die den Herrn Antragsteller leitete, als er dieses Amendement eingebracht hat, ist durch die Bestimmungen, welche der Ausschuß in dem Gesetze selbst in Abänderung der Regierungsvorlage aufgenommen hat, in anderer und, wie ich glaube, in zweckentsprechenderer, die Bildung der Genossenschaften minder erschwerender Weise vollständig erreicht. Der Ausschuß hat selbst bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit die Bestimmung aufgenommen, daß der Einzelne nicht blos mit seinem Geschäftsantheile, sondern auch mit einem diesem seinen Antheile mindestens gleichen Betrage im Falle der Liquidation oder des Concurses haften müsse, daß daher, wenn beispielsweise 50 Mitglieder, jedes mit 20 fl. Einlage vorhanden sind, nicht blos die Genossenschaft mit dem Betrage von 1000 fl. hafte, sondern jedes einzelne Mitglied noch mit weiteren 20 fl. für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften müsse. Es ist daher auch im Falle der beschränkten Haftung nach dem Antrage des Ausschusses nicht blos das eingezahlte Capital, sondern es ist auch der Personalcredit jedes Einzelnen bis zu dem gesetzlichen Betrage, mit welchem er zu haften hat, in Anspruch genommen.

Es ist daher die Sache nicht so, wie der Herr Antragsteller meint, daß, wenn etwa die Antheile noch nicht genügend eingezahlt sind, beispielsweise blos 10 oder 15 Percent, daß nur der eingezahlte Betrag haften würde, sondern in jedem Falle haftet das Genossenschaftsmitglied sowohl für den nicht eingezahlten Betrag als auch noch für einen Betrag, der dem Nominalbetrage des Geschäftsantheiles vollständig gleich ist. Es ist daher die persönliche Haftung des Einzelnen vorhanden, gerade wie bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung, nur mit dem Unterschiede, daß jeder Einzelne nur mit einem mäßigen Betrage haftet, d. h. mit einem Betrage, der mit größerer Wahrscheinlichkeit von ihm hereingebracht werden kann, und in der Totalität eine größere Garantie bietet, als ein von einzelnen Mitgliedern einzubringender unbeschränkter Betrag.

Ich glaube daher, daß der Ausschuß, indem er diesen Antrag gestellt hat, indem er ferner für den Fall des Austrittes von Genossenschaftsmitgliedern solche Bestimmungen getroffen hat, die dem Gläubiger die größtmögliche Sicherheit bieten wird, daß die Fixirung einer Minimalsumme der Einzahlungen, wie sie Herr Dr. Pickert beantragt, nicht nothwendig sei, sie würde auch der Entwicklung der Genossenschaft einerseits nur Schwierigkeiten bereiten.

Wenn einmal ein bestimmter Betrag festgesetzt wird, der stets vorhanden sein muß, was wird geschehen? Entweder wird die Genossenschaft, um nicht in Verlegenheit zu kommen, im Genossenschaftsvertrage einen sehr geringen Betrag festsetzen. Nimmt nun die Zahl der Genossenschaftsmitglieder zu, so wird nichtsdestoweniger die Genossenschaft trotz des im Genossenschaftsvertrage festgesetzten Minimalbetrages doch einen größeren Credit haben, weil eben der Credit nach der jeweiligen Anzahl der Mitglieder und nach der Höhe der Antheile bemessen wird und nicht nach dem ursprünglich im Genossenschaftsvertrage festgesetzten Minimalbetrage. Wohl aber werden bei der Ausscheidung von Mitgliedern aus der Genossenschaft neue Schwierigkeiten entstehen, weil dann eine eigene Regelung erfordert würde. So lange durch den Austritt von Genossenschaftern die Minimalsumme nicht alterirt wird, so lange kann der Einzelne beliebig austreten, im anderen Falle, wenn das durch Austritt eingezahlte Genossenschaftscapital unter das Minimum herabkäme, dann würden große Schwierigkeiten erwachsen, wenn weitere Austritte erfolgen sollten.

Wie bereits gesagt, ist durchaus kein Bedürfniß zur beantragten Festsetzung eines Minimalcapitales vorhanden; auch kann dasjenige, was der Herr Antragsteller bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung für den Fall nur theilweiser Einzahlungen besorgte, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung eintreten, denn wenn Einzelne ihre Antheile nicht voll eingezahlt haben,

so würden sie bei übernommener unbeschränkter Haftung nicht leichter die Einzahlung leisten können, als bei der beschränkten Haftung, ja er wird dieß im letzteren Falle oft leichter thun können, wenn Jeder bis zum doppelten Betrage seines Antheiles haftet, und dieser Antheil in der Regel so bemessen sein wird, daß er den Vermögensverhältnissen entspricht. Hiezu kömmt noch, wie bereits erwähnt, die Frage, wie die Schwierigkeiten bei einem Austritte von Genossenschaftsmitgliedern behoben werden sollen.

Daher glaube ich beantragen zu sollen, daß das hohe Haus sich dem Antrage des Ausschusses anschließe und von der Forderung eines Minimalcapitales abgehe.

Präsident: Herr Wolfrum hat das Wort.

Abgeordneter **Wolfrum** *(Böhmen)*: Ich glaube, wenn der geehrte Herr Antragsteller die letzten Worte seiner Erwiderung auf die Rede des Herrn Abgeordneten Ritter v. Scharschmid näher angewendet hätte auf seinen Antrag, er vielleicht selber zu der Ueberzeugung kommen müßte, daß er im Principe im Widerspruche mit dem Gesetze über die Genossenschaften begriffen ist. Das ist ja das charakteristische Merkmal, der charakteristische Unterschied zwischen Actiengesellschaften und Genossenschaften, daß die Genossenschaften den Austritt und Rücktritt zu jeder Zeit frei läßt, was bei der Actiengesellschaft nicht der Fall ist.

Der unmittelbare Herr Vorredner hat mit kurzen Worten darauf hingewiesen, daß nach dem Antrage des Herrn Dr. Pickert der Fall eintreten könnte, daß aus dieser Genossenschaft eine Actiengesellschaft wird, was im vollkommenen Widerspruche mit dem §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes sein werde. Denn im §. 1 steht ausdrücklich, daß es ein Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl ist; sobald aber das Minimalcapital festgesetzt ist, unter welches die Genossenschaft nicht herabsinken kann, so ist dieser Paragraph keine Wahrheit mehr, denn der Genossenschafter kann nicht mehr zu einer beliebigen Zeit zurücktreten. Es wird auf diese Weise aus der Genossenschaft eine Actiengesellschaft.

Das ist gerade das Charakteristische der Genossenschaft, daß sie den Rücktritt zu jeder Zeit erlaubt, während die Actiengesellschaft dieß nicht duldet.

Die Bedenken, die Herr Dr. Pickert vorgebracht hat gegen die Solidität, gegen die Garantie für die Gläubiger, hat der geehrte unmittelbare Herr Vorredner vollständig widerlegt. Ich habe nur noch auf das zu antworten, was Herr Dr. Pickert in der Richtung vorgebracht hat, daß der Genossenschafter nicht seinen Antheil auf einmal einzahlt und daher die Gläubiger nicht wissen können, wie hoch die Garantiesumme sei.

Ich mache den Herrn Abgeordneten Dr. Pickert darauf aufmerksam, daß, wenn Jemand einer Genossenschaft beitritt und er blos einen geringen Theil einzahlt, er doch durch seinen Beitritt haftbar ist für denjenigen Betrag, den das Statut ausspricht, und nachdem für die Genossenschaften mit eingeschränkter Haftbarkeit in diesem Gesetzentwurfe ausreichende Garantiebestimmungen getroffen sind, so liegt gar kein Bedenken für den Gläubiger vor.

(Abgeordneter v. Scharschmid meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Scharschmid** *(Böhmen)*: Ich habe mir das Wort erbeten zu einer kurzen Berichtigung.

Der Herr Dr. Pickert als Antragsteller hat gegen mich darauf hingewiesen, daß im Handelsgesetze im Abschnitte über Actiengesellschaften allerdings bestimmt sei, daß die Statuten die Ziffer des Actiencapitals enthalten müssen; das ist unstreitig ganz richtig und mir sehr wohl bekannt, und wenn er aus meinen Aeußerungen etwas Anderes gefolgert hat, so bin ich entweder mißverstanden worden oder habe mich unrichtig ausgedrückt.

Meine Meinung war nur dahin gerichtet, daß eine Bestimmung, wie sie vom Herrn Antragsteller gewünscht wird, nichts nütze, wenn man nicht zugleich im Gesetze selbst eine Minimalsumme des haftenden Capitales bestimmt, und daß eine solche Bestimmung im Handelsgesetze bezüglich der Actiengesellschaften nicht enthalten ist, indem es im Handelsgesetze den Actiengesellschaften ganz freigestellt ist, die Summe des Actiencapitales hoch oder nieder zu bemessen.

Allerdings ist die statutarische Bestimmung des Capitales bei den Actiengesellschaften nothwendig, weil, wie von den beiden Herren unmittelbaren Vorrednern sehr richtig betont worden ist, der Unterschied der Actiengesellschaften von den Genossenschaften mit beschränkter Haftung eben vorzüglich in der Unveränderlichkeit des Capitales bei der ersteren und in dessen Wandelbarkeit bei der letzteren besteht.

Präsident: Wünscht noch Jemand zu den §§. 1 bis 14 das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Abgeordneter Dr. **Pickert:** Ich bitte ums Wort zu einem späteren Paragraphe.

Präsident: Vorläufig ist dann die Debatte über §. 2 geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Der Antrag des geehrten Herrn Vorredners, daß die Minimalsumme

des haftenden Capitales ziffermäßig bestimmt werde, scheint mir wohl den Wünschen verschiedener, bei der Bildung von Genossenschaften interessirter Personen zu entsprechen, besonders des Schulze-Delitzsch, welcher als Gründer des Genossenschaftswesens anzusehen ist.

Allein es scheint mir von keiner Bedeutung und ziemlich überflüssig zu sein, denn wenn ich mir eine Genossenschaft denke, die eben nur kleine Zwecke verfolgt, zu welcher gar kein wesentliches Capital erforderlich ist, oder wenn ich mir eine Genossenschaft denke, welche eigentlich gar keines Credites bedarf, z. B. Magazinsgenossenschaften, eine Berggenossenschaft, so wird in einem solchen Falle die Bestimmung, daß sie erst ein Minimalcapital festsetzen soll, ganz unnütz und überflüssig sein.

Wenn aber ein solches Minimalcapital festgesetzt wird, so hat dieß meines Erachtens keine praktische Bedeutung, denn es liegt ganz in der Willkür der Genossenschaft, wie groß sie es geben will, also es fehlt jeder Maßstab dafür, bei welcher Höhe endlich die Sicherheit der Garantie beginnt.

Man muß hier wirklich dem Verkehre seinen Einfluß gestatten, und darf da sehr beschränkende Bestimmungen gar nicht aufstellen, sie werden niemals ihren Zweck erreichen.

Es harmonirt dieß auch gar nicht mit unserer Handels- und Gewerbegesetzgebung. Jetzt, wo man Gewerbefreiheit hat, wo man von einem Kaufmanne keinen Fond verlangt, sondern es ganz dem Credite, der Ueberzeugung des Publikums anheimstellt, wie weit es sich mit diesem Manne in ein Geschäft einlassen will, da glaube ich, ist es ebensowenig nothwendig bei den Genossenschaften, wo mindestens eine größere Anzahl von Personen betheiligt ist, und wo ich doch ein gewisses Capital vor mir habe, welches eben in den Geschäftsantheilen besteht, und von der Höhe dieses Capitals in den Geschäftsantheilen kann ich mir jederzeit die Ueberzeugung verschaffen.

Ich mache aufmerksam auf den §. 14 des Gesetzes. Daselbst heißt es *(liest)*:

> „Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile einzutragen ist.
>
> Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß Jedermann gestattet werden."

Also hier aus diesem Register, welches täglich aufliegt, welches täglich zu Jedermanns Einsicht offen gehalten werden muß, und welches sämmtliche Geschäftsantheile und sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft enthält, und aus welchem überdieß ersichtlich ist, ob Aufkündigungen geschehen sind und wann Austritte stattfinden, aus diesem Register also kann ich mir jederzeit eine genaue Einsicht über den Stand, und zwar über den Capitalsstand der Genossenschaft verschaffen.

Warum also in dem Vertrage im Vornherein ein Minimalcapital annehmen, welches schließlich niemals wahr sein wird; denn bei jedem geschäftlichen Verkehre ändert sich das Capital täglich, also das Minimalcapital wird auch nicht wahr sein und es wird am Ende eine mit großem Credit ausgestattete Genossenschaft, die einen bedeutenden Umsatz macht, ein solches Minimalcapital ausweisen, welches ganz unwahr ist. Also auf der einen Seite wird es den Zweck nicht erreichen, und auf der anderen Seite scheint es mir nach dem Inhalte unseres Gesetzes überflüssig zu sein, eine solche gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, weil §. 14 des Gesetzes es möglich macht, sich die genaueste Ueberzeugung über den Vermögensstand der Genossenschaft zu verschaffen.

Ich möchte daher anempfehlen, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pickert nicht beizupflichten.

Nachdem ich eben beim Worte bin und bereits §. 6 citirt worden ist, so möchte ich mir erlauben, die Herren darauf aufmerksam zu machen, daß im Alinea 7 des §. 6 ein kleiner Druckfehler unterlaufen ist, den ich mir zu corrigiren erlaube. Es soll nämlich in der dritten Zeile (am Ende) dieses Alineas statt „um im" heißen „und im". Ich bitte dieß zur Kenntniß zu nehmen.

Präsident: Zu einem anderen Paragraphe des ersten Abschnittes hat sich Herr Dr. Pickert das Wort erbeten. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Ich habe mir das Wort zu §. 14 erbeten.

Im §. 14 ist die sehr auffällige Bestimmung enthalten, daß Geschäftsantheile gekündigt werden können, und diese Bestimmung findet sich dann wieder im §. 77. Indem ich mich hier also bei §. 14 gegen diese betreffs der Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile ausspreche, versteht es sich von selbst, daß ich auch die Streichung der betreffenden Bestimmung im §. 77 wünsche, so daß ich dort meinen Antrag wiederholen werde.

Ich glaube nämlich, daß diese Bestimmung das Gesetz sehr wesentlich tangiren würde, und zwar gerade deßhalb, weil eben die beschränkte Haft zugelassen worden ist. Im Allgemeinen ist es heutzutage bekanntlich unter den Genossenschaften in der Regel feststehender Grundsatz, daß die einzelnen Genossenschafter gar nicht mehrere Stammantheile erwerben

dürfen. Indeß darauf hat weniger das Gesetz Rücksicht zu nehmen, es ist das Sache der Statuten, und soviel ich weiß, besteht auch bei uns der Usus, daß die Genossenschafter in der Regel nur einen Stammantheil haben.

Aber es gibt noch Genossenschaften aus älterer Zeit, denen auch mehrere Stammantheile statutenmäßig zulässig sind. Wie es auch immer sein mag, halte ich die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile für gefährlich, und zwar einmal deßhalb, weil dadurch die reellste Creditbasis schwindet, oder wenigstens stark vermindert wird, dann auch deßhalb, weil diese Vereine großentheils Sparvereine sein sollen, und man da wirklich nicht allzu lax vorgehen sollte, um nicht etwa gar zu sehr dazu zu verleiten, daß die ersparten Groschen zu leicht zurückgezogen werden können, und Letzteres umsomehr, als, wie es ja in der Debatte schon mehrmals berührt werden mußte, die Einzahlung auf die Geschäftsantheile sehr erleichtert ist und nur in sehr kleinen Beträgen stattfindet.

Das Wichtigste ist das, daß eben die reellste Creditbasis entzogen wird; es bleibt dann nur die ideelle Creditbasis, die Verpflichtung übrig, und wenn es zur einer Liquidation kommt, könnte es sich wohl gerade in solchen Fällen am leichtesten herausstellen, daß die Execution des doppelten Geschäftsantheiles, welche das Gesetz normirt, schwer realisirbar wäre; denn Leute, welche geneigt sind, ihre Geschäftsantheile zurückzuziehen, werden in der Regel nicht in den allerbesten Vermögensverhältnissen sein.

Wenn der Ausschußbericht einen großen Nachdruck darauf legt, daß diese vorhandene Creditbasis in den Geschäftsantheilen die beste sei, so glaube ich, man solle diese Basis auch in keiner Weise alteriren lassen.

Ich möchte mich daher dafür aussprechen, daß die Worte: „sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile" im §. 14 weggelassen werden, und ersuche den Herrn Präsidenten, die getrennte Abstimmung in der Weise, daß dieß möglich werde, veranlassen zu wollen.

Ich bemerke nur noch, daß es auch unklar erscheint, ob es denn möglich wäre, daß ein Genossenschafter, der mehrere Geschäftsantheile hat, alle zurückzieht, oder ob vielleicht, was aus dem §. 76 einigermaßen zu interpretiren wäre, wenigstens ein Geschäftsantheil unter allen Umständen bleiben müßte. Es ist das eine Erörterung, die bei §. 76 und 77 am Platze sein wird, deren Fassung wohl eine bestimmtere sein sollte. Jedenfalls aber ist es wünschenswerth, wenn die Zurückziehung der Geschäftsantheile überhaupt möglich sein soll, daß dann §. 77 so gefaßt wird, daß mindestens ein Geschäftsantheil nicht zurückgezogen werden darf, sondern im Fonde des Vereines verbleiben muß.

Präsident: Der Herr Abgeordnete beantragt, daß im §. 14 die Worte „sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile" wegbleiben und beantragt zu diesem Behufe die getrennte Abstimmung. Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, werde ich dem entsprechend die Abstimmung vornehmen.

Abgeordneter Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Ich möchte mir auch einige Bedenken gegenüber dem §. 14 auszudrücken erlauben, und dieß in anderer Richtung als der Herr Vorredner:

Im §. 14 ist bestimmt, daß ein Register am Sitze jeder Genossenschaft zu führen ist, in welchem die Genossenschafter anzuführen sind, außerdem aber noch die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile.

Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß Jedermann gestattet werden.

Was nun das Verzeichniß der Mitglieder betrifft, ist es lediglich eine Bequemlichkeitssache für Denjenigen, der wissen will, wie viele Mitglieder der Genossenschaft angehören, weil er das ebenso gut auch bei dem Handelsgerichte erfahren kann, wo das Register aufliegt. Gegen diese Sache der Bequemlichkeit will ich mich aber nicht aussprechen, allein das weitere Erforderniß, daß auch in das Register einzutragen wäre die Anzahl der einem jeden gegebenen Antheilscheine, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile, diese Bestimmung scheint mir nicht nur überflüssig gegenüber von Genossenschaften mit Solidarhaft, sondern für solche Genossenschaften geradezu drückend. Wenn jeder Genossenschafter mit seinem ganzen Vermögen ohnehin für dasjenige haftet, was die Genossenschaft schuldet, so ist es wohl für den Einzelnen, der die Register einsieht, gleichgiltig rücksichtlich der Sicherung seiner Forderung, zu erfahren, wie viel der Einzelne dieser Genossenschafter bei der Genossenschaft stehen hat — für die Gesellschaft selbst, für die Genossenschaften ist es aber sehr belästigend und mit überflüssiger Mühe und nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden. Hiezu kommt, daß diese Bestimmung insbesonders an kleinen Orten für den Aufschwung von Genossenschaften hemmend ist. Um trivial zu sprechen, der Einzelne läßt sich nicht gerne in den Beutel hineinsehen. Warum sollte jeder Neugierige die Antheile erfahren? Es wäre nur Sache der Neugierde, aber nicht im Interesse der Sicherheit, wenn der Einzelne sich darum erkundigen will, weil eben die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung mit ihrem ganzen Vermögen haften.

Anders stellt sich die Sache bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung. Da hat der Einzelne, besonders der Gläubiger der Genossenschaft, ein gewisses

Interesse, zu erfahren, wie groß die Antheile der Einzelnen sind, weil nach diesen Antheilen die Haftung sich richtet.

Ich hätte daher nichts dagegen, daß in diesen Registern bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftung diese Angabe über die Antheile aufgenommen werde. Aber ich halte sie nicht nur für überflüssig, sondern auch für belästigend bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

Ich möchte mir daher bei §. 14 einen Zusatz dahin erlauben, daß vor den Worten: „die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile" die Worte eingeschaltet werden „dann bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Genossenschafter".

§. 14 würde daher lauten:

„Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, dann bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Genossenschafter die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile einzutragen ist."

Präsident: Der Herr Abgeordnete beantragt, daß vor den Worten: „die Anzahl der einem Jeden angehörigen Geschäftsantheile" die Worte einzuschalten seien: „dann bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Genossenschafter."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Ritter v. Scharschmid meldet sich.)*

Abgeordneter Ritter v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Scharschmid** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir zunächst gegen den Antrag des Herrn Dr. Pickert, welcher allerdings formell nur in dem Verlangen nach getrennter Abstimmung gipfelt, aber welcher doch ein Princip in sich schließt, einige Bemerkungen zu machen.

Der Antrag geht dahin, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß es den einzelnen Genossenschaftern nicht gestattet sein soll, einzelne Genossenschaftsantheile zu kündigen, sondern sie müssen entweder ganz in der Genossenschaft bleiben oder ganz austreten.

Nun glaube ich, daß das eine außerordentliche Beschränkung der Freiheit der Genossenschafter ist. Wenn der Herr Antragsteller zur Begründung anführt, man soll es ihnen nicht erleichtern, ihre Einlagen, welche gewissermaßen ihre Ersparnisse sind, wieder zurückzuziehen, so würde ich darin eine ungerechtfertigte Bevormundung der Genossenschafter erblicken.

Ich halte es aber auch für sehr schlimm und nachtheilig, wenn man den Genossenschaftern das Zurückziehen einzelner Antheile nicht gestattet.

Ich nehme z. B. an, ein Genossenschafter hat nach und nach ein Guthaben von einigen Hundert oder Tausend Gulden an einer Genossenschaft erworben. Er bedarf nun eines Theiles dieser Summe und wünscht sie zurückzuziehen, um sie zu einem anderen Zwecke zu verwenden. Nun soll das nicht gestattet sein, sondern er muß, wenn er auch nur einen Theil dieser Summe benöthigt, aus der Genossenschaft austreten. Dieß scheint mir sehr hart und auch dem Gedeihen der Genossenschaften gar nicht förderlich zu sein, denn es würde dahin führen, daß ein jeder Genossenschafter sehr vorsichtig sein wird in der Begründung von solchen Stammeinlagen; er wird es sich sehr wohl überlegen, eine zu große Summe in die Genossenschaft hineinzulegen, wenn er vor der Alternative steht, diese Summe drin lassen zu müssen oder ganz auf die Mitgliedschaft zu verzichten.

Ich kann daher nicht empfehlen, dem Antrage des Herrn Dr. Pickert beizustimmen.

Was den Antrag des Herrn Dr. Dinstl betrifft, so weiß ich nicht, ob er die nöthige Unterstützung gefunden hat. *(Rufe: Ja!)* Da dieß der Fall ist, muß ich sagen, daß ich im Wesentlichen weniger dagegen einzuwenden hätte, daß ich ihn wenigstens sachlich nicht für gefährlich halte, wenn er sich blos auf die Genossenschaften mit beschränkter Haftung allein beziehen soll; allein ich glaube doch nicht, daß der Antrag wichtig genug ist, um eine Aenderung des Ausschußantrages und beziehungsweise des §. 14 zu rechtfertigen *(Widerspruch)*, denn es ist auch bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nicht gleichgiltig, wieviel die einzelnen Mitglieder in der Genossenschaft liegen haben, trotz der solidarischen Haftung, denn diese ist doch nur eine subsidiäre und kommt erst zur Geltung, wenn eben das Capital der Gesellschaft verschwunden ist. Es ist daher nicht gleichgiltig, zu wissen, wieviel die einzelnen Mitglieder Guthaben bei der Genossenschaft besitzen und wieviel sie bei der solidarischen Bürgschaft zu den Zwecken der Gesellschaft beitragen.

Ich könnte daher nicht das Eingehen auf diesen Antrag empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Dinstl meldet sich.)* Herr Dr. Dinstl hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich)*: Ich muß erklären, daß ich allen möglichen Respect vor dem Ausschusse habe, aber das daß ein Grund gegen mein Amendement sein soll, weil der Ausschuß etwas

Anderes beantragt, und man den betreffenden Paragraph anders stilisiren müßte, finde ich doch höchst sonderbar.

Was aber den Antrag selbst betrifft, so hat Herr v. Scharschmid erklärt, daß er nicht gegen das Wesen des Ausschußentwurfes sei. Es handelt sich nur darum, ob es zweckmäßig ist, mit so viel Formelwesen, das überflüssig ist, die Genossenschaften zu belästigen. Ein solches fortwährendes Führen von Verzeichnissen bei Gesellschaften mit solidarischer Haftung macht Mühe, und ist ganz zwecklos und überflüssig, weil ja für die Sicherheit der Gläubiger nicht die Einlagen der einzelnen Mitglieder, sondern die Subsidiarhaft sämmtlicher Mitglieder maßgebend ist. Anders gestaltet sich das bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung, bei diesen habe ich diesen Beisatz selbst vertheidigt.

Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß ich eben, nachdem der Ausschußbericht selbst die Autorität des norddeutschen Gesetzes hervorgehoben hat, meinen Antrag festhalte, eben gestützt auf die Autorität des norddeutschen Gesetzes, das eine solche Bestimmung nicht enthält, und erlaube mir noch einmal meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?
(Abgeordneter Dr. Pickert meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Pickert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Ich möchte zur Unterstützung meines Antrages doch noch auf einen Umstand hinweisen.

Der geehrte Herr Abgeordnete Scharschmid hat offenbar im Auge gehabt, daß beim günstigen Geschäftsgange einer Genossenschaft die einzelnen Mitglieder bereit sein werden, auch größere Summen in der Genossenschaft als einen Stamm- oder Geschäftsantheil anzulegen.

Das ist allerdings ganz richtig und meine eigene Ansicht ging dahin, daß, wenn mehrere Stammantheile überhaupt für zulässig erklärt werden sollen, und zwar in den Statuten — denn das Gesetz braucht sich, wie ich schon erwähnt habe, mit dieser Sache nicht zu befassen — man nur soweit gehen könnte, daß der Besitzer von mehreren Stammantheilen alle mit Ausnahme eines einzigen zurückziehen kann. Aber ein Stammantheil sollte nach meiner Ansicht immer im Geschäfte verbleiben. Denn ein Zurückziehen der Stammantheile wird, solange der Geschäftsgang günstig ist, gar nicht stattfinden, weil der Besitzer der Stammantheile, als Mitglied der Genossenschaft, dann einen höheren Ertrag von der betreffenden Summe zu erwarten hat, als wenn er sein Geld als bloße Spareinlage der Genossenschaft übergeben würde. In letzterer Form wird er nur die ortsüblichen Zinsen von 5—6 Percent erhalten, während die Dividende oft 20—30 Percent betragen kann.

Ich komme nun aber zur Kehrseite der Sache: wenn die Genossenschaft minder gute Geschäfte machen würde, dann würden die Genossenschafter geneigt sein, die Stammantheile zurückzuziehen, um allenfalls das Geld, welches sie nicht brauchen, lieber anderswo anzulegen, wo sie wenigstens die ortsüblichen und zeitgemäßen Zinsen erhalten, während sie bei schlechtem Geschäftsgange der Genossenschaft fürchten müssen, daß sie einen kleinen oder gar keinen Betrag in der Form der Dividende bekommen. Also von diesem Gesichtspunkte aus ist es ganz gewiß bedenklich.

Der Fall, daß die Genossenschafter mehrere Geschäftsantheile besitzen werden, wird übrigens nicht so oft vorkommen, eben aus dem sehr natürlichen Grunde, weil die einzelnen Genossenschafter wünschen müssen, in der Genossenschaft in Bezug auf die Antheile an dem Ertrage der Genossenschaft möglichst gleich zu bleiben, und deßhalb, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, haben die Statuten der Genossenschaften meist die Bestimmung, daß nur ein Geschäftsantheil erworben werden kann, und namentlich in neuerer Zeit, seitdem man mehr Erfahrung gemacht hat.

Darum wäre es außerordentlich gefährlich, wenn diese unklare Stilisirung, wie sie uns vorliegt, etwa so ausgelegt werden könnte, daß man auch den letzten Stammantheil zurückziehen kann, und besonders deßhalb möchte ich mich sehr entschieden gegen eine solche Bestimmung, wie sie die Paragraphe, die ich citirt habe, nämlich die §§. 14 und 77 enthalten, aussprechen.

Präsident: Abgeordneter Dr. Bresteł hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bresteł** *(Niederösterreich)*: Ich glaube, daß, in soferne von einer Ungenauigkeit der Stilisirung gesprochen werden wollte, dieß wohl nicht beim §. 14, sondern vielleicht bei den späteren Bestimmungen über den Austritt von Genossenschaftsmitgliedern gesagt werden könnte. Meines Erachtens muß bei der Kündigung eines einzelnen Geschäftsantheiles genau dieselbe Bestimmung eingehalten werden, die beim Austritte aus der Genossenschaft selbst gilt.

Für jeden Genossenschafter, der einen Antheil zurückziehen will, sollen alle Bestimmungen gelten, die beim Austritte aus der Genossenschaft gelten; und wäre daher die Frage bei den betreffenden Paragraphen zu erörtern.

Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß durch das Gesetz bestimmen zu wollen, daß Jeder nur Einen Geschäftsantheil haben solle, durchaus nicht im Interesse der Genossenschafter liegt, daß aber

Jemand mehr Antheile nur dann nehmen wird, wenn er auch in der Lage ist, nicht blos die Summe aller Antheile auf einmal, sondern auch einen oder den anderen Antheil allein wieder wegzugeben, was er nicht blos thun wird, weil die Gesellschaft schlechte Geschäfte macht, sondern auch weil er eben das Geld, das er in der Genossenschaft angelegt hat, theilweise auf andere Weise zu verwenden genöthigt ist.

Es ist der Antrag auch deßhalb nicht annehmbar, weil die Bestimmung einfach umgangen werden könnte; es würde beispielsweise heute Jemand, der fünf Antheile hat, aus der Genossenschaft austreten und morgen mit vier Antheilen wieder eintreten ....

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(den Redner unterbrechend)*: Er bekömmt sie ja nicht gleich zurück!

Abgeordneter Dr. **Brestel**: Wie? *(Heiterkeit.)*

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(wiederholt obige Worte)*.

Abgeordneter Dr. **Brestel**: Wie? *(Vermehrte Heiterkeit.)*

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(wiederholt nochmals seine Worte.)*

Abgeordneter Dr. **Brestel**: Wohl, aber er bekömmt sie auch nicht gleich zurück, wenn er kündigt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Ich muß mich gegen beide gestellten Anträge aussprechen; gegen den Antrag des Abgeordneten Dr. Pickert noch insbesondere, indem ich mich auf meine früher dagegen vorgebrachten Gründe beziehe, aus dem Grunde, weil ja das hohe Haus soeben mit Rücksicht auf den §. 14 den früheren Antrag abgelehnt hat, indem eben durch die Verfügung des §. 14 es auch möglich gemacht wird, den genauen Vermögensstand der Genossenschaft einzusehen.

Wenn ich den Satz hier hinweglasse, den der Herr Abgeordnete zur Hinweglassung anempfiehlt, dann bin ich nicht mehr in der Lage, jederzeit mir genaue und richtige Ueberzeugung über den Stand des Vermögens zu verschaffen. Also aus diesem Grunde allein schon kann sein Antrag nicht angenommen werden.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl anbetrifft, so scheint mir das denn doch kein Grund zu sein, um die Aenderung eines Gesetzantrages zu begründen, wenn ich sage, es könnte dieselbe durch die Neugierde mißbraucht werden. Das ist doch gewiß ein Grund, der hier wirklich gar nicht am Platze ist; wenn Jemand neugierig ist, dann mag er Einsicht nehmen, es wird das die Mitglieder der Genossenschaft nicht im Mindesten beeinträchtigen.

Wer sich zu einer Genossenschaft bekennt und öffentlich Geschäfte macht, der darf sich auch nicht davor scheuen, daß die Leute in seine Tasche hineinschauen, daß sie sich, wenn auch nur aus Neugierde, davon die Ueberzeugung verschaffen, mit wie viel er da betheiligt ist.

Das ist ein so kleinlicher Grund, daß man auch auf diesen hin die Abänderung eines Gesetzentwurfes nicht beantragen kann, umsomehr, als der §. 14 sich eben auf beide Arten Genossenschaften bezieht und unnützer Weise eine Unterscheidung gemacht würde, wodurch dieser Paragraph dann auf die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung nicht mehr anwendbar wäre.

Es ist auch nicht richtig, daß Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ihre Creditfähigkeit allein in der Solidarhaft finden, sondern sie finden dieselbe allerdings auch in dem Antheile, in dem wirklichen Capitale, welches da vorhanden ist, und ich erlaube mir in der Beziehung gegen beide Anträge auch noch das zu bemerken, daß in dem Gesetzentwurfe auch dafür gesorgt ist, falls das Capital sich bis auf die Hälfte vermindert hat, daß dann Vorschriften gegeben sind, die eben nicht nur den Gläubiger, sondern auch die anderen Genossenschafter sichern. Es muß nämlich eine Generalversammlung einberufen werden und die hat darüber zu beschließen, ob bei so bewandten Umständen und bei einer solchen Verminderung des Capitals die Genossenschaft nicht überhaupt aufzulösen wäre.

Ich beantrage also, daß beide Anträge abgelehnt werden mögen.

Präsident: Mit Rücksicht auf die gestellten Anträge werde ich, wenn dagegen keine Einwendung erhoben wird, vorerst die §§. 1 bis 13 nach den Anträgen des Ausschusses zur Abstimmung bringen, sodann den zu §. 2 gestellten Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pickert, sodann bezüglich des §. 14 den Antrag des Ausschusses mit Hinweglassung der Worte „sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile", darauf den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl und endlich die vom Ausschusse im §. 14 ebenfalls beantragten Worte: „sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile". *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach jene Herren, welche den ersten Abschnitt des ersten Hauptstückes „Von der Errichtung der Genossenschaften und dem Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder"

und zwar die §§. 1 bis 13 vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pickert, annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 1 bis 13 sind angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Pickert als dritten Absatz im §. 2 annehmen wollen:

„Die Minimalsumme des haftenden Capitales muß im letzteren Falle ziffermäßig im Genossenschaftsvertrage (Statut) bestimmt sein."

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche §. 14 vorerst vorbehaltlich der Abstimmung über den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Dinstl und über die vorläufig nicht zur Abstimmung gelangenden Worte des Ausschußantrages „sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile", also den §. 14 in der Fassung *(liest)*:

„Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile einzutragen ist.

Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß Jedermann gestattet werden."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte jetzt jene Herren, welche vor den Worten „die Anzahl u. s. f." die Worte eingeschaltet wissen wollen: „dann bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung der Genossenschafter", sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte endlich diejenigen Herren, welche nach den Worten „gehörigen Geschäftsantheile" auch die vom Ausschusse beantragten Worte: „sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile" annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Ausschußantrag ist somit angenommen.

Es ist demnach der erste Abschnitt des ersten Hauptstückes nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Ich erlaube mir die Frage, ob Jemand zum zweiten Abschnitte „Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung" (§§. 15—35) das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich ersuche demnach jene Herren, welche den zweiten Abschnitt, das ist die §§. 15—35, in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der zweite Abschnitt ist angenommen.

Ich erlaube mir zu fragen, ob Jemand zum dritten Abschnitte „Von der Auflösung der Genossenschaft" (§§. 36—40) das Wort begehrt? *(Niemand meldet sich.)* Es ist ebenfalls nicht der Fall und ich bitte demnach diejenigen Herren, welche den dritten Abschnitt, das ist die §§. 36—40, in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der dritte Abschnitt (§§. 36—40) ist angenommen.

Wünscht Jemand zum vierten Abschnitte „Von der Liquidatur der Genossenschaft" (§§. 41—52) das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte also jene Herren, welche den vierten Abschnitt nach den Ausschußanträgen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der vierte Abschnitt ist angenommen.

Wünscht Jemand das Wort zum II. Hauptstück „Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung" (§§. 53—75). *(Abgeordneter Dr. Watzka meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Watzka hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Watzka** *(Böhmen)*: Die Citation im §. 61 des zweiten Hauptstückes paßt nicht mehr, nachdem §. 11 nicht nach der Regierungsvorlage, sondern nach dem Ausschußantrage angenommen worden ist.

Der §. 61 bezieht sich auf §. 11, und zwar auf den zweiten Absatz bezüglich der Beitragsberechnung im Concurse, während der zweite Absatz des §. 11 nach dem nun angenommenen Ausschußantrage lautet *(liest)*:

„Letzterer" — d. i. der Genossenschaftsvertrag — „darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dieß ausdrücklich für zulässig erklärt ist."

Diese Citation bezieht sich nur auf den Regierungsantrag im §. 11 und nicht mehr auf den hiefür angenommenen Antrag des Ausschusses.

Die Citation muß sich vielmehr jetzt auf §. 5, Absatz 6, nach den angenommenen Ausschußanträgen beziehen.

Ich erlaube mir also zu beantragen, daß im §. 61 die Worte: „nach den im §. 11, Absatz 2 bezeichneten Verhältnissen" wegbleiben und dafür in der fünften Zeile gesetzt werde „nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages (§. 5, Absatz 6)" und sofort weiter im Texte.

Ich bitte um die Unterstützung dieses Antrages, weil er ein unbedingt nothwendiger ist.

Präsident: Der Herr Antragsteller beantragt: *(Liest den Antrag.)* Wird dieser Antrag unterstützt? *(Geschieht.)* Derselbe ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zum II. Hauptstück?

(Abgeordneter Ritter v. Scharschmid meldet sich.) Der Herr Abgeordnete Ritter v. Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Scharschmid** *(Böhmen)*: Ich habe den Antrag des Herrn Vorredners unterstützt, weil ich ihn für richtig halte. Aber ich glaube, daß es nicht so schnell möglich ist, sich über die Stelle zu einigen, welche substituirt werden soll und daß es zweckmäßiger wäre, die Stilisirung an den Ausschuß zu verweisen und bei der dritten Lesung diese Aenderung anzunehmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Ich habe mir ebenfalls notirt gehabt, daß hier ein Irrthum beim Druck des Gesetzes unterlaufen ist. Denn §. 11 ist eben geändert worden, der 2. Absatz ist weggefallen, somit dieses Citat „Absatz 2" unrichtig und zu streichen ist. Ich habe auch gegen den weiteren Antrag, daß der Genossenschaftsvertrag citirt werde, nichts einzuwenden und würde nichts dagegen erwähnen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Watzka angenommen würde.

Präsident: Nachdem es sich nur um eine formale Bestimmung handelt, erlaube ich mir, das II. Hauptstück mit Ausnahme des §. 61 zuerst zur Abstimmung zu bringen und bitte jene Herren, die das II. Hauptstück mit Ausnahme von §. 61 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist angenommen.

Ich bitte jene Herren, die §. 61 nach der Fassung des Ausschusses, nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Watzka mit der einzigen Abänderung annehmen, daß es nach dem Worte „Genossenschafter" lauten soll „nach den Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages (§. 5, Absatz 6)" sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Wünscht Jemand zum III. Hauptstück „Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung" (§§. 76—86) das Wort?

(Abgeordneter Dr. Pickert meldet sich.)

Herr Dr. Pickert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir aus den angeführten Gründen zu §. 77 den Zusatzantrag zu stellen: „Es habe dem §. 77 als 4. Alinea hinzugefügt zu werden:

„Mindestens einen Geschäftsantheil muß jeder Genossenschafter während der ganzen Zeit seiner Mitgliedschaft und bei seinem Austritte noch durch ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres (§. 78) im Genossenschaftsfonde belassen."

Ich enthalte mich jeder weiteren Begründung, da dieselbe aus meinen früheren Ausführungen entnommen werden kann.

Präsident: Abgeordneter Dr. Pickert beantragt: *(Liest den Antrag.)* Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zum III. Hauptstück das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Scharschmid meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Scharschmid hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Scharschmid** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir gegen den Antrag nur zu bemerken, daß wenn ein Genossenschafter gar keinen Geschäftsantheil mehr hat, er ja eo ipso ausgetreten ist. Es versteht sich also von selbst, daß, so lange er der Genossenschaft angehört, er jedenfalls wenigstens einen Geschäftsantheil noch haben muß.

Ich glaube daher, daß eine Bestimmung darüber vollkommen überflüssig ist und nur zu einem Mißverständniß führen könnte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Die Debatte über das dritte Hauptstück ist somit geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. **Klier:** Nach den Anschauungen des Ausschusses schien diese Bestimmung nicht nothwendig, weil ohnehin eine Menge Vorsichten eben in dem dritten Hauptstück, das von den Genossenschaften mit beschränkter Haftung handelt, enthalten sind, und diese Vorsichten, die eben da für diese Art der Genossenschaften in das Gesetz aufgenommen wurden, erscheinen gewiß vollständig genügend und hinreichend, um die Creditfähigkeit der Genossenschaften zu begründen. Es scheint mir daher, daß es wohl nicht nothwendig ist, diese Bestimmung aufzunehmen, daß überhaupt ein Antheil der Genossenschafter in der Genossenschaft verbleiben muß.

Wenn die Herren die Bestimmungen dieses Hauptstückes durchsehen, so werden sie finden, daß selbst im Falle der Kündigung und des Austrittes noch eine längere Zeit hindurch der Antheil bei der Genos-

senschaft verbleibt, daß dieser Antheil den Gläubigern Garantie gewährt und verpfändet bleibt, bis eben der ganze Kündigungstermin vorüber ist.

Ebenso ist es auch bei der Auflösung der Genossenschaft nach §. 81, wo sogar der Ablauf eines Jahres von dem Tage gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern erscheint, bestimmt ist.

Ich empfehle daher, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Pickert abgelehnt werde, und erlaube mir, in diesem Hauptstücke zum §. 85 nur noch eine Bemerkung zu machen.

Es ist auch bei dem Drucke etwas hinweggeblieben, was in den Ausschußanträgen enthalten ist, und ich erlaube mir daher §. 85 den Beschlüssen des Ausschusses gemäß dahin zu vervollständigen, daß dort, wo das eingeschaltete Wort „(Beitragsberechnung)" sich befindet, vor diesem Worte eingeschaltet werde: „und für welche sie nach §. 76 haften."

Das ist beim Drucke übersehen worden, wurde aber ausdrücklich beschlossen.

Es würde also hienach §. 85 lauten:

„In dem Concurse über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden, und für welche sie nach §. 76 haften (Beitragsberechnung), anzufertigen und dieselbe, wenn die Genossenschafter die Zahlung der rückständigen Beiträge verweigern oder verzögern, dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine doppelte Ausfertigung der Beitragsberechnung, sowie eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichniß der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

In Ansehung dieser Beitragsberechnung haben die §§. 62—65 mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß an die Stelle des Vorstandes der Masseverwalter zu treten hat."

Präsident: Ich werde vorerst über das gesammte Hauptstück mit der vom Herrn Berichterstatter Namens des Ausschusses gemachten Rectification des §. 85 abstimmen lassen, sodann über den vom Herrn Dr. Pickert gestellten Zusatzantrag zu §. 77.

Ich bitte demnach jene Herren, welche das dritte Hauptstück: „Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung" (§§. 76—86) vorbehaltlich der Abstimmung über den Pickert'schen Antrag annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das dritte Hauptstück ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche als vierten Absatz zu §. 77 annehmen wollen:

„Mindestens einen Geschäftsantheil muß jeder Genossenschafter während der ganzen Zeit seiner Mitgliedschaft bei seinem Austritte noch durch ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres (§. 78) im Genossenschaftsfonde belassen",

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit; derselbe ist also abgelehnt.

Wünscht Jemand zum IV. Hauptstück: „Strafbestimmungen" (§§. 87 und 88) das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche das IV. Hauptstück in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dasselbe ist angenommen.

Präsident: Wünscht Jemand zu dem V. Hauptstück „Schlußbestimmungen" (§§. 90—95) das Wort? *(Abgeordneter Dr. Pickert meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Berichterstatter hat noch früher eine Berichtigung mitzutheilen.

Berichterstatter Dr. **Klier:** In dem §. 93, neu 94 sind zwei Ziffern zu ändern. Es muß nämlich in der zweiten Zeile dieses Paragraphen statt „§. 92" heißen „§. 93" und in der vierten Zeile in der Parenthese statt „§. 90": „§. 91". Ich bitte diese Druckfehler zu corrigiren.

Präsident: Herr Dr. Pickert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Pickert** *(Böhmen):* Ich erlaube mir zu §. 95 einen Abänderungsantrag zum zweiten Alinea dahin zu stellen, daß dasselbe nämlich zu lauten habe:

„Der Handelsminister, der Minister des Innern und der Justizminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Ich enthalte mich jeder weiteren Begründung meiner Ansicht, da es in der Natur der Sache liegt, daß dieses Gesetz vor Allem in das Ressort des Handelsministers gehört und thatsächlich auch bei den bezüglichen Gesetzen der übrigen Staaten die Vollzugsclausel in dieser Weise gefaßt ist.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Pickert beantragt, daß das zweite Alinea des §. 95 zu lauten habe:

„Der Handelsminister, der Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Ich bitte jene Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht Jemand das Wort zum fünften Hauptstück. *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Ich habe gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pickert nichts einzuwenden und glaube, dasselbe auch im Namen des Ausschusses versichern zu können.

Präsident: Ich glaube auch, diesen Antrag als vom Ausschusse aufgenommen betrachten zu können und bitte jene Herren, welche das fünfte Hauptstück „Schlußbestimmungen" (§§. 90—95), wobei das letzte Alinea des §. 95 nach dem Antrage des Herrn Dr. Pickert zu lauten hat:

„Der Handelsminister, der Minister des Innern und der Justizminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt",

annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das fünfte Hauptstück ist angenommen.

Der Titel ist „Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften." Der Eingang ist der gewöhnliche.

Ich bitte also jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Ich erlaube mir, nachdem dieses Gesetz vom hohen Hause fast ganz unverändert angenommen worden ist und nur noch wenige Tage sowohl uns als dem Herrenhause, zu Gebote stehen auf der anderen Seite aber das Gesetz ein so wichtiges für unsere bürgerlichen Verhältnisse ist, den Antrag zu stellen, daß das hohe Haus in die dritte Lesung des vorliegenden Gesetzes sogleich eingehe.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt.

Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Die nochmalige Verlesung des Gesetzes dürfte als entbehrlich angesehen werden. *(Zustimmung.)*

Ich bitte nun jene Herren, welche das Gesetz über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Das Gesetz ist endgiltig in dritter Lesung angenommen. *(185 der Beilagen.)*

Der Herr Berichterstatter hat noch über einige einschlägige Petitionen zu referiren.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Zu dieser Angelegenheit liegen zwei Petitionen vor: die der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer und jene der Vorschußvereine von Kindberg, Gleisdorf, Jaring, Pöllau, Leutschach, St. Rupprecht, W. Feistritz, Leoben, Graz, der Arbeitervereine von Neuberg und Gußwerk Mariazell und der Arbeiterproductivassociation der Kleidermacher, Maler und Maurer in Prag in Betreff der Haftpflicht der Genossenschaften.

Diese Petitionen sind durch die Annahme des gegenwärtigen Gesetzes erledigt.

Präsident: Dieß bildet keinen Gegenstand der Abstimmung.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden *(171 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Dinstl, den Bericht vorzutragen.

Berichterstater Dr. **Dinstl** *(von der Tribune)*: Nachdem der Bericht schon längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten ist, glaube ich bitten zu dürfen, von der Verlesung desselben enthoben zu werden.

Präsident: Ich sehe voraus, daß das hohe Haus auf der Verlesung nicht besteht. *(Zustimmung.)*

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Die Generaldebatte ist geschlossen.

Wir gehen zur Specialdebatte über.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 171 der Beilagen).*

(Ackerbauminister Ritter v. Chlumecky meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Ackerbauminister hat das Wort.

Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**: Einem im Ausschusse ausgesprochenen Wunsche folgend, erlaube ich mir, einige Worte zum §. 1 dieses Gesetzentwurfes vorzubringen, weil Bedenken gegen die Regierungsvorlage vorgebracht worden sind, welche im Schooße des Ausschusses sehr reiflich erwogen wurden, und welche theils durch die von der Regierung gegebenen Aufklärungen, theils durch die Amendirung dieses Paragraphes eine angemessene Erledigung gefunden haben.

Die Bedenken bezogen sich ausschließlich auf Niederösterreich, und zwar speciell auf die eigenthümlichen Verhältnisse an den Ufern der Donau. Es ist nämlich geltend gemacht worden, daß die Donau ihren Lauf fortwährend wechselt und in das angrenzende Land Einrisse macht, welche nach und nach zu einem förmlichen Flußbette werden. Es könnte nun geschehen, daß durch die Bauten, welche der erste Beste zum Schutze seines Ufers aufführt, ein Grund und Boden für diese Unternehmung gewonnen wird, welcher eigentlich dem Anrainer gehört hat, und welchem überdieß nur mitten in seinem Eigenthum ein fremdes, ihn sehr beirrendes Besitzthum entstehen wird.

Diese Befürchtungen sind theils nach der Ansicht der Regierung unbegründet, theils sind sie durch die gegenwärtig dem hohen Hause vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes vollkommen beseitigt.

Für unbegründet halte ich diesen Einwurf deßhalb, weil es sich hier um Wasserregulirungsbauten handelt, und die Nomenclatur des Gesetzes über das Wasserrecht ganz ausdrücklich zwischen Wasserregulirungs- und einfachen Schutz- oder Uferregulirungsbauten unterscheidet. Der Fall, daß Jemand einen Steinwurf, einen Sporn oder Damm an irgend einer Stelle hin bauen und dadurch sich rückwärts gelegenes Flußgebiet aneignen kann, dieser Fall ist ja in diesem Gesetze gar nicht gemeint, weil ein solcher Bau eben kein Flußregulirungsbau ist.

Es handelt sich ja um Regulirungsbauten bei einem Flusse; also nicht um vereinzelte Bauten des einen oder des anderen Uferanrainers, sondern um eine Reihe von im Zusammenhange stehenden, nach einem Systeme eingerichteten Bauten, welche die Regelung des Flußbettes und des Flußlaufes bezwecken.

Nur solchen Unternehmungen soll das Vorrecht des Gesetzes eingeräumt werden, und es ist dieß um so unbedenklicher, als ja in den allermeisten Fällen derlei Bauten nicht durch einen Privaten und nicht blos auf Grund des allgemeinen Gesetzes in Angriff genommen werden können. Hierzu sind meistens Specialgesetze nothwendig, wie dieß insbesondere bezüglich der Donauregulirung bei Wien im Jahre 1869 thatsächlich der Fall ist, und es kann somit auf derlei etwa bestehende, ganz besondere Verhältnisse in dem Specialgesetze Rücksicht genommen werden.

Ich muß aber auch darauf aufmerksam machen, daß es sich ja hier um den gewonnenen Grund und Boden handelt, daß daher alles dasjenige, was im Inundationsgebiete liegt und durch einen Regulirungsbau von dieser Inundation befreit wird, als gewonnener Grund und Boden nicht angesehen werden kann, sondern nur dasjenige, was dauernd mit Wasser überspült war.

Was aber als dauernd mit Wasser überspült anzusehen ist, das kann nur im concreten Falle entschieden werden. Gegen die Normirung des Zuwachsrechtes eines dauernd verloren gegangenen Grundes an die Bauunternehmung kann der Anrainer sich aber mit Recht nicht für beschwert halten. Aber der Ausschuß ist noch weiter gegangen, und ist damit auf der ursprünglichen Regierungsvorlage bezüglich des Wasserrechtsgesetzes zurückgekehrt.

Es geschah dieß nämlich durch Aufnahme des zweiten Satzes des in Verhandlung stehenden §. 1, welcher die Unternehmung verpflichtet, den gewonnenen Grund, so weit er nicht für die Regulirungszwecke selbst benöthigt wird, den Anrainern gegen Ersatz des Werthes abzutreten. Obwohl der niederösterreichische Landtag diesen zweiten Satz eigentlich nicht gewünscht hat und man glauben sollte, daß der niederösterreichische Landtag über diese Verhältnisse der competenteste Richter sei, glaubte die Regierung doch, mit Rücksicht auf die oberwähnten beachtenswerthen Bedenken dem Ausschusse die Rückkehr zu der ursprünglichen Regierungsvorlage empfehlen zu sollen.

Die Befürchtung ist nämlich allerdings begründet, daß durch Normirung des unbeschränkten Zuwachsrechtes zu Gunsten der Wasserregulirungsunternehmung mitten in Grund und Boden der Anrainer einem Fremden ein Eigenthum zugewendet wird, welcher diesen Grund und Boden für seine eigentlichen Zwecke gar nicht braucht, und doch damit dem Anrainer in der rationellen Bewirthschaftung seiner Felder, Wälder u. dgl. empfindlichen Nachtheil zufügen kann.

Es schien daher im Interesse der Anrainer gelegen, daß man denselben eine Art Vorkaufsrecht auf dieses der Unternehmung zuwachsende neue Land einräumt, daß man daher die Anrainer für berechtigt erklärt, diesen neuen Grund und Boden gegen Ersatz des Werthes an sich zu bringen.

Das scheint auch vollkommen in den Grundsätzen der Billigkeit begründet, hat die Interessen der Anrainer in entsprechender Weise vor Augen, verpflichtet sie dagegen auch Privatunternehmen gegenüber zum Ersatze des Werthes für den neu gewonnenen Grund und entschädigt somit auch zum Theile wenigstens die Privatunternehmer für den gemachten Aufwand, was um so angemessener erscheint, als das Wasserrechtsgesetz nur für jenen Fall, als das Land oder das Reich Regulirungsbauten unternimmt, die Pflicht der Anrainer zu einer angemessenen Beitragsleistung zum Baue selbst ausspricht.

Ich glaube, daß die gegenwärtige Fassung des Gesetzes alle gehegten Befürchtungen, soweit sie begründet sind, beseitigt, so daß ich daher die Annahme des §. 1 des Gesetzes dem hohen Hause nur empfehlen kann.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Dinstl:** Ich kann nur mit Genugthuung constatiren, daß die Erklärung, welche der Herr Ackerbauminister abgegeben hat, vollkommen mit der Auffassung des Ausschusses übereinstimmt.

Die Besorgnisse, welche gegenüber den Bestimmungen des Gesetzentwurfes erhoben wurden, erschienen auch dem Ausschusse unbegründet; unbegründet, weil es sich nicht um kleine Arbeiten bei Flüssen und Bächen, sondern um größere Regulirungsbauten handelt; unbegründet, weil diejenigen Grundstücke, welche nur theilweise und zeitweise überschwemmt waren, nicht als in Folge der Regulirung neu gewonnen betrachtet werden können; unbegründet endlich, weil es ja in der Hand der einzelnen Anrainer von Flüssen und Bächen gelegen ist, sich dadurch, daß sie Wassergenossenschaften bilden, dagegen zu schützen, daß von fremder Seite Wasserregulirungsbauten übernommen werden.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Präsident: Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 171 der Beilagen).*

Ich erlaube mir die Bemerkung, daß das Gesetz vom 8. Februar 1869 jenes ist, welches die Donauregulirung bei Wien von Nußdorf bis Fischamend normirt.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl** *(liest §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes aus 171 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich ersuche jene Herren, welche §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Dinstl:** Ich erlaube mir die dritte Lesung des Gesetzes zu beantragen.

Präsident: Ich glaube voraussetzen zu können, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist *(Zustimmung)*, und ersuche jene Herren, welche das Gesetz, wirksam für Niederösterreich und Schlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasserregulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden, in dritter Lesung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(Gleichlautend mit 171 der Beilagen.)*

Ich beantrage, daß die heutige Sitzung geschlossen werde. *(Zustimmung.)*

Weiter beantrage ich, daß die nächste Sitzung morgen den 15. d. M., 11 Uhr Vormittag, stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau nach Pisek.

2. Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der Hofstaatsdotation.

Der Ausschuß, betreffend die Angelegenheit der Altkatholiken, hält heute Abends $^1/_2$7 Uhr eine Sitzung.

Der Finanzausschuß morgen Samstag, Vormittag um 10 Uhr. Tagesordnung: Bericht der Staatsschulden-Controlcommission.

Der Ausschuß, betreffend die Predilbahn, hält Montag den 17. um 9 Uhr Früh eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)

Berichtigung.

Im stenographischen Protokolle der 43. Sitzung soll in der Rede des Berichterstatters Dr. Kuß, Seite 909, Spalte links, 15. Zeile fg. von oben, die Interpunktion richtig folgendermaßen sein: „weil sie ihre angestrengte Thätigkeit darauf richtete, die Geister zu fesseln und den Polizeistock zu schwingen. Das kann aber . . . "

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 46. Sitzung am 15. Juni 1872.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige (Seite 967).

Mittheilung des Präsidenten über die Constituirung des Ausschusses für die Regierungsvorlage, betreffend den Donau-Oder-Canal (Seite 967).

Petitionen (Seite 967).

Zweite und dritte Lesung der Gesetzentwürfe, betreffend:

1. die Locomotiveisenbahn von Liebenau nach Pisek nebst Flügelbahnen von Brzesnitz nach Kuschwarda und von Postelberg nach Komotau (177 der Beilagen, Seite 967);

2. die Erhöhung der mit dem Gesetze vom 10. März 1870 bestimmten Hofstaatsdotation (183 der Beilagen, Seite 981).

Berichte über Petitionen (Seite 981).

Beginn der Sitzung 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Lenz,** Freiherr v. **Kotz,** Graf **Stockau.**

Auf der Ministerbank: Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Von Seite des Handelsministeriums Ministerialrath **Pfeiffer** und Regierungsrath **Pischof.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Lenz liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Abgeordneter Kardasch hat sich unwohl gemeldet.

Der Ausschuß für die Regierungsvorlage, betreffend den Oder-Donau-Canal, hat sich constituirt und zum Obmanne den Abgeordneten Dr. Kaiser, zum Obmannstellvertreter Dr. Weeber und zum Schriftführer Rohrmann gewählt.

Vertheilt wurde der Ausschußbericht, betreffend die Regierungsvorlage über das Landwehrgesetz *(186 der Beilagen).*

Ich bitte um die Mittheilung der eingelangten Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest):*

„Petition der Gemeindevorstehung Niedersdorf in Oberösterreich um Abänderung des Volksschulgesetzes in Bezug auf die Dauer der Schulpflicht *(überreicht durch Abgeordneten Deiser).*"

„Petition des Ausschusses des Wohnungsreformvereines in Wien bezüglich der Wohnungsnoth *(überreicht durch Abgeordneten Dumba).*"

„Petition der Vertreter der Vorschußvereine und Gemeinden des Gewitscher Gerichtsbezirkes in Mähren um Aufhebung des Sprachenzwanges *(überreicht durch Abgeordneten Fux).*"

„Petition der Gemeinde Knittelfeld im politischen Bezirke Judenburg, Kronland Steiermark, in Betreff des projectirten Baues einer Locomotiveisenbahn von Knittelfeld nach Zaprecic *(überreicht durch Abgeordneten Syz).*"

„Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, betreffend die Predilbahn *(überreicht durch Abgeordneten Ritter v. Mayrhofer).*"

Präsident: Ich werde diese Petitionen nach Maßgabe ihres Inhaltes den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Erster Gegenstand derselben ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisch-Leipa nach Pisek bis zum Anschlusse an die Kaiser Franz Josefbahn nebst Flügelbahnen von Brzesnitz bis an die böhmisch-baierische Grenze bei Kuschwarda mit der Richtung gegen Passau und von Postelberg nach Komotau

(177 der Beilagen). Berichterstatter ist Herr Gomperz.

Ich ersuche denselben, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter **Gomperz** *(von der Tribune)*: Ich glaube, das hohe Haus wird damit einverstanden sein, daß ich von der Verlesung des Berichtes Umgang nehme, da er sich schon seit mehr als acht Tagen in den Händen der Herren Abgeordneten befindet. *(Zustimmung.)*

Ich erlaube mir nur mit wenigen Worten das vorliegende Eisenbahnproject zu skizziren und jene Bemerkungen daran zu knüpfen, welche sich auf die Abänderungen der Regierungsvorlage von Seite des Ausschusses beziehen.

Das Project dieser Eisenbahn umfaßt ein Eisenbahnnetz von beinahe 70 Meilen und reiht sich sonach den größeren österreichischen Eisenbahnen an.

Die Bahn selbst soll von Liebenau ausgehen, sich über Oschitz, Wartenberg und Reichstadt nach Böhmisch-Leipa wenden, über Leitmeritz, Lobositz und Postelberg nach Rakonitz sich erstrecken und von da weiter über Beraun, Przibram, Brzesnitz, Merowitz, Cimelic, Cizowa und Pisek bei Račic oder Protiwin an der Franz Josefbahn ihren Endpunkt finden. Die Länge dieser Hauptlinie beträgt 43·6 Meilen.

Die Flügelbahn von Postelberg nach Komotau ist vorwiegend eine Kohlenbahn in der Länge von 3·3 Meilen.

Die zweite Flügelbahn soll von Brzesnitz über Bilin, Blattna, Lazan, Cekanitz und Radomysl nach Strakonitz geführt werden, wo ein zweiter Anschluß an die Franz Josefbahn stattfindet. Von dort reicht die Bahn über Wollin, Winterberg und Eleonorenhain nach Kuschwarda und endet hier auf österreichischem Gebiete. Diese Flügelbahn hat circa 17·5 Meilen Länge und zieht das Rakonitzer Kohlenrevier, die bedeutenden Eisenwerke von Pürglitz, Zbirow und Hořowitz, die Waldungen bis Przibram und ebenso jene zwischen Strakonitz, Winterberg und Kuschwarda in ihren Bereich.

Ueber den wirthschaftlichen Werth dieser Bahn gibt sowohl die Denkschrift der Regierung als auch der Ausschußbericht die nähere Begründung, und in der Voraussetzung, daß das Princip, daß diese Bahn überhaupt gebaut werden soll, keiner Einwendung begegnet, erlaube ich mir zu constatiren, in welchen Punkten der Ausschuß beschlossen hat, Abänderungen an der Regierungsvorlage vorzunehmen.

Es bezieht sich dieses in erster Linie darauf, daß außer den von mir bereits angezeigten Flügelbahnen sich an die Hauptlinie eine Flügelbahn von Böhmisch-Leipa oder Reichstadt anschließen, von dort gegen Zittau geführt werden soll, und zwar ausdrücklich mit der Bedingung, daß hiebei die beiden industriellen Orte Zwickau und Gabel berührt werden sollen. Diese neue Flügelbahn, die von den Bewohnern der industriellen Gegenden Zwickau und Gabel als höchst dringend anempfohlen wurde, und die jedenfalls eine wahre Wohlthat für dieselben sein wird, wird eine Länge von $5^1/_2$ Meilen haben.

Auch der Herr Handelsminister hat im Ausschusse zugestimmt, daß diese Linie in der angedeuteten Richtung in das Hauptnetz aufgenommen werde.

Eine zweite Aenderung, welche der Ausschuß beantragt, bezieht sich auf Artikel I, und zwar Alinea c), worin es heißt: Es ist die Befreiung von der Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupons-stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens zehn Jahren vom Tage der Concessionsertheilung zu gewähren.

Der Ausschuß glaubte ausdrücklich bestimmen zu sollen, daß eine zehnjährige Einkommensteuerbefreiung als äußerste Grenze dessen betrachtet werden könne, was überhaupt bewilligt werden soll, und daß die Befreiung vom Tage der Concessionsertheilung zu beginnen habe, und zwar im Interesse des ganzen Unternehmens, weil dadurch jedenfalls verhindert werden wird, daß diejenigen Strecken, welche minder rentabel sind, hinausgeschoben werden, oder daß vielleicht gar die Ausführung dieser Bahn in sehr ferne Zukunft verdrängt werden könnte.

Ferner hat der Ausschuß beantragt, eine Aenderung dahin vorzuschlagen, daß im Artikel III eine Vollendungsdauer, und zwar äußerstens von fünf Jahren festgestellt werde. In der Regierungsvorlage war diese Frage vollständig offen gelassen, so daß einzelne Linien vielleicht gar nicht zur Ausführung gekommen wären. Der Ausschuß glaubte in Anbetracht dessen, daß die Eisenbahnlinie, welche projectirt ist, circa 70 Meilen umfaßt, daß mehrere Flügelbahnen, die in gar keinem unmittelbaren inneren Connexe mit der Hauptbahn stehen, zugleich concessionirt werden sollen, der Ausführung dieses ganzen Unternehmens förderlicher zu sein, wenn er beschließt, daß die äußerste Zeit für die Inbetriebsetzung der ganzen Bahn gesetzlich den Termin von fünf Jahren nicht überschreiten soll.

Endlich erlaube ich mir, noch zu erwähnen, daß der Ausschuß einen besonderen Werth darauf gelegt hat, zu constatiren, daß die vorliegende Bahn, indem sie in Kuschwarda an die österreichisch-baierische Grenze endet, nicht als Sattelbahn aufgefaßt werden könnte, deren künftiger Anschluß an Baiern in Frage gestellt werden könnte.

Es wurden im Ausschusse wiederholt Interpellationen an den Herrn Handelsminister gestellt, ob dießbezüglich Versicherungen gegeben sind, ob kein Zweifel darüber obwaltet, daß dieser künftige Anschluß bewerkstelligt werden könne.

In der letzten Sitzung des Ausschusses wurde von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister dem Ausschusse die officielle Mittheilung gemacht, daß durch Zuschrift des baierischen Ministeriums ddo. 25. Mai an die gegenwärtigen Concessionswerber gerichtet, die volle Zustimmung baierischerseits ausgesprochen werde, daß die Fortsetzung der Linie Kuschwarda nach Passau ausgeführt werden solle, wodurch überhaupt dieser Anschluß sichergestellt erscheint.

Ich erlaube mir daher zu beantragen, daß diesem Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung des hohen Hauses ertheilt werde.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte den Artikel I zu lesen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel I des Gesetzes aus 177 der Beilagen).*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Mayer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mayer** *(Böhmen)*: Das vorliegende Project der Eisenbahnlinie ist bekanntlich unter Fusion mehrerer Consortien entstanden und diese Consortien waren vorzüglich das Piseker Consortium und Strakonitzer Consortium, welche seit Jahren diese Linie anstreben, aber nur in einer Richtung auseinandergingen, nämlich von dem Orte Brzesnitz nach abwärts zur baierischen Grenze. Das Piseker Consortium machte für seine Linie über Beraun, Prachatitz, Wallern zur baierischen Grenze vorzüglich geltend, daß diese Linie viel weniger technische Schwierigkeiten habe und daß diese Linie kein Tunnel, keine starke Steigung, keine kurzen Radien in den Krümmungen habe, und somit viel weniger kosten und auch der Betrieb auf dieser Linie ein viel billigerer sein werde und auch die Linie, wenn man sie ganz von Brzesnitz bis an die baierische Grenze nimmt, kürzer wäre.

Das Strakonitzer Consortium leugnet die Vorzüge dieser Linie nicht ab, allein es sagt, trotzdem unsere Linie vielleicht mehr Kosten verursacht und größere technische Schwierigkeiten bietet und auch theuerer ist, wie im Ausbau, so auch im Betriebe, wird unsere Linie doch viel rentabler sein, weil sie mitten durch das Herz der Fürst Schwarzenberg'schen Forste geht. Wir werden immerwährend und anhaltend eine starke Holzverfrachtung haben, was bei der anderen Linie nicht so sehr der Fall sein wird.

Nach den Erfahrungen, welche diese beiden Consortien in den letzten Jahren bei dem verschiedenen Wechsel des Handelsministeriums gemacht haben, sind sie zur Einsicht gekommen, daß weder die eine noch die andere Linie ausgebaut werden wird, vielleicht noch in vielen Jahren nicht, wenn sie sich nicht vereinigen: kam die Fusion zu Stande. Allein, wie jede Fusion unter gewissen Bedingungen abgeschlossen wird, so wurden auch bei dieser Fusion die Bedingungen festgesetzt, welche eingehalten werden müssen, und es wurde beschlossen, daß das Gesuch an das hohe Handelsministerium so verfaßt werde, daß sämmtlichen Bedingungen Rechnung getragen werde.

Ich finde aber, daß in der Gesetzesvorlage nicht allen Bedingungen dieser Fusion Rechnung getragen wird.

Wenn die Herren die Karte ansehen, die vertheilt wurde, so finden Sie auch eine Zweigbahn, welche von Přibram abzweigend über Dobříš, Knin, Wran nach Prag führt. Von dieser Zweigbahn, die offenbar schon nach der Einzeichnung in die Karte hinein als ein Bestandtheil des großen Projectes betrachtet werden muß, ist in dem ganzen Gesetzentwurfe keine Rede. Das Piseker Consortium fand sich vorzüglich veranlaßt, diese Zweigbahn aufzunehmen, weil diese Bahn die bedeutende und industriereiche Stadt Dobříš berührt, die ungeheueren Waldungen der Herrschaft Dobříš durchschneidet und über die Althütten, Knin, die großen Fabriken und von Königssaal aus an Fabrik auf Fabrik vorüber bis nach Prag geht.

Technische Hindernisse hat diese Bahn keine besonderen und aus dem Rentabilitätsberichte, der dem Handelsministerium vorgelegt wurde, ist es deutlich ersichtlich, daß sie nicht nur in ihrem inneren Verkehre lebensfähig, sondern daß sie auch sehr befruchtend auf die Hauptbahn einwirken wird.

Ein Hauptgrund, warum das Piseker Consortium auf dieser Zweigbahn bestehen mußte, ist auch der, daß die Stadt Prag für diese Bahn sich sehr interessirt hat und in der Gemeinderathssitzung beschlossen wurde, diese Bahn kräftigst materiell und geistig zu unterstützen.

Das wären Gründe genug für einen Antrag, daß sofort diese Zweigbahn Přibram-Dobříš-Knin im §. 1 des Gesetzes aufgenommen würde.

Allein ich werde diesen Antrag nicht]stellen, aus dem Grunde, weil es dann vielleicht nothwendig werden dürfte, mit diesem Antrage das Gesetz an den Ausschuß zurückzuleiten und dadurch eine Verschleppung stattfinden und die Bahn dadurch nicht sobald in Angriff genommen würde, was doch sehr nothwendig ist, um den armen Ueberschwemmten Beschäftigung zu verschaffen.

Ein anderer Grund, warum ich den Antrag nicht stelle, ist der, weil ich glaube, daß die künftigen Concessionäre dieser Bahn immerhin Zeit haben werden, die Gründe zu erfahren, warum die Zweigbahn einfach von dem Projecte weggestrichen wurde und auch Zeit haben werden, innerhalb der fünf Jahre

des künftigen Baues sich weiter noch um diese Bahn zu bewerben.

Ein zweiter Cardinalpunkt der Fusion aber war der, daß die Linie von Strakonitz an die baierische Grenze durch eine Variante so umgelegt werde, daß es möglich wird, daß eine Fortsetzung der Linie von Raschitz aus über Barau und Hussinec in dieselbe ohne technische Hindernisse einmünden könnte. Auch davon ist in der Regierungsvorlage keine Rede.

Das Piseker Consortium war genöthigt, darum diesen Punkt der Fusion aufrecht zu erhalten, weil die ganz kurze Bahn — sie wird vielleicht drei bis vier Meilen betragen — beinahe immerwährend in der Horizontale geht und gar keine Hindernisse hat, dabei auch eine Steigung um $^1/_{200}$, höchstens hin und wieder um $^1/_{100}$ ohne Curven aufweist, weil auch diese Bahn an industriellen Orten liegt, die wahrhaftig dieser Bahn bedürfen.

Es ist dieß die Stadt Barau, der Markt Strakonitz, Hussinec und endlich die Stadt Prachatitz, die zwar nicht unmittelbar an der Bahn liegt, aber doch die Bahn in die Nähe bekommen wird.

Die Stadt Prachatitz ist auch eine Stadt mit 4000 Einwohnern und hat eine bedeutende Schafwollindustrie, welche insbesondere seit dem preußischen Kriege in auffälliger Weise, obwohl sie keine moderne Communication hat, sich hebt.

Der zweite Grund, warum das Piseker Consortium darauf bestehen mußte, daß die Trace von Strakonitz nach der baierischen Grenze durch eine Variante umgelegt werde, ist der, daß durch sachverständige Ingenieure, welche die Gegend untersucht haben, sichergestellt ist, daß es ohne Schädigung des Holztransportes, ohne Schädigung der Glasindustrie und vielleicht der sehr schütteren Bevölkerung dieser Gegend möglich wäre, eine viel bessere Linie zwischen Strakonitz und der baierischen Grenze herauszufinden.

Ich kann mich da nicht in topographische Beschreibungen dieser Gegenden einlassen, mich auch nicht in eine Besprechung über das Technische der Sache, über Tunnele, ob sie krumme oder gerade sein sollen, einlassen. Aber so viel, meine Herren, kann ich sagen: Wenn Sie einmal die Bahn befahren und von der Höhe des Kubany herab in die Thäler schauen werden, dann werden Sie den technischen Grund, warum man diese Bahn so hoch aufgeführt und mühselig die Last in immerwährenden Steigungen in $^1/_{60}$ bis an die finsteren Tunnele des Kubany hinaufschleppt, um sie auf der anderen Seite in steilen Serpentinen zur Moldau gelangen zu lassen, diesen technischen Grund werden Sie nicht so leicht herausfinden.

Der dritte Grund, warum das Piseker Consortium darauf bestanden hat, daß da eine Variante eingelegt werden soll, ist nicht nur localer Natur.

Meine Herren! Das Mühlviertel in Oberösterreich schmachtet schon seit langer Zeit nach Bahnen. Wer das Mühlviertel Oberösterreichs kennt, wer die schlecht angelegten Landstraßen dort bergauf bergab befahren hat, der wird sicher begreifen, daß die Frachtsätze im Mühlviertel die größten in der ganzen österreichischen Monarchie sind.

Die Industrie im Mühlviertel zieht sich zurück, wird ganz verkümmern, bei auftauchender Concurrenz in solchen Gegenden, die Bahnen haben. Wenn also das Mühlviertel nicht ganz verkümmern und zu Grunde gehen soll, so muß es eine Bahn erhalten.

Nun existirt das Project für eine Bahn durch das Mühlviertel. Dieses Project kann nur durchgeführt werden, wenn diese Bahn einen richtigen zweckmäßigen Anschluß an die projectirte Bahn, und zwar gerade an der Strecke Strakonitz-baierische Grenze erhält.

Dieser Anschluß ist bereits, wie ich heute und wiederholt gehört habe, bei Wallern gefunden.

Wenn ich diese Gründe zusammennehme, wenn ich mich erinnere, was ich vor einigen Tagen in diesem hohen Hause gehört habe, daß es Gegenden in Böhmen gibt, die den Bau neuer Eisenbahnen perhorresciren, daß es schrecklich ist, wenn einzelne Industrialorte vielleicht für die Ewigkeit verdammt sind, nie moderne Communicationen zu bekommen, und wenn ich dankbar anerkenne ein Wort Seiner Excellenz des Herrn Dr. Herbst, daß wir bei der Anlage von Eisenbahnen verpflichtet sind, nicht blos darauf zu sehen, daß große Städte, sondern daß auch kleine Städte und Industrialorte Bahnen bekommen müssen, damit sie aufblühen, dann, glaube ich, werde ich nicht sehr fehlen, wenn ich mir erlaube, den Antrag zu stellen:

> „Die hohe Regierung sei aufzufordern, bei der definitiven Bestimmung der Trace thunlichst zu berücksichtigen, daß die projectirten Bahnen Račic über Barau gegen Prachatitz und die Wels-Wallerer Bahn in der Linie Strakonitz-baierische Grenze einen zweckmäßigen Anschließungspunkt finden."

Präsident: Die beantragte Resolution werde ich nach der Berathung über das Gesetz in Verhandlung nehmen.

Wünscht Jemand zu Artikel I das Wort?

(Abgeordneter Ritter v. Leitenberger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Leitenberger hat das Wort.

Abgeordneter Ritter v. **Leitenberger** *(Böhmen)*: Ich will mich über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Linie Liebenau-Kuschwarda gar nicht

aussprechen, die Regierungsvorlage hat diese Linie als solche acceptirt und dem Ausschusse vorgelegt, und der Ausschuß hat die Linie ganz in derselben Einzeichnung in die Karte mit der Ergänzung, daß eine Flügelbahn nach Zittau gebaut werde, acceptirt.

Eigentlich ist der Antrag eine Variante, wie sie der Herr Vorredner berührt hat; diese Variante ist im Ausschusse auch zur Sprache gekommen, hat aber deßhalb beim Ausschusse keine eingehende Berücksichtigung gefunden, weil durch diese Linie keine Garantie geboten wird, daß die gesammte Linie von Liebenau bis zum südwestlichen Theile Böhmens zur Ausführung gekommen wäre.

Ich will mir nur erlauben, einen Antrag zu stellen, der dahin geht, daß im §. 1 die Regierung ermächtigt werden möge, die gesammte Strecke Liebenau-Kuschwarda auch theilweise zu vergeben.

Es liegt der Absicht meines Antrages ferne, dadurch den Bau der Bahn irgendwie verzögern oder einzelne Theile dieser Linie vielleicht nicht zur Durchführung bringen zu wollen. Wir müssen so sehr dahin streben, daß diese Linie so rasch als möglich zur Durchführung gebracht werde, schon aus dem Grunde, der heute schon hervorgehoben wurde, weil ein Theil dieser Linie in die überschwemmten Gegenden fällt, und es entschieden zur Nothwendigkeit wird, diesen Nothstandsbau so rasch als möglich zur Durchführung zu bringen.

Wenn ich daher für die Ermächtigung zu einer theilweisen Vergebung sprechen will, so thue ich es nur aus Rücksicht für die bereits bestehenden Eisenbahnunternehmungen im Nordwesten von Böhmen, und ich will nur im Interesse der böhmischen Nordbahn und der Pilsen-Priesener Bahn sprechen.

Es sind das zwei junge Eisenbahnunternehmungen, die sich einen bedeutenden Verkehr erworben haben, Unternehmungen, die bedeutende Steuerobjecte für den Staat geworden sind und die durch diese neue Linie in hohem Grade gefährdet werden. Es kann aber und muß in ihrem Interesse liegen, soviel als möglich diese Linie selbst an sich zu bringen, um in ihrem Rayon nicht durch fremde Concurrenz gefährdet zu werden. Ich bin überzeugt, daß die böhmische Nordbahn im Vereine mit der Pilsen-Priesener Bahn die möglichsten Anstrengungen machen wird, um die gesammte Linie bis Kuschwarda herunter zur Durchführung zu bringen.

Allerdings wird die Regierung auf Grund des Gesetzes, das jetzt in Berathung ist, zu erwägen haben, welche Gesellschaft — theilweise oder insgesammt — die meisten Garantien für die Durchführung des Baues bietet.

Ich würde aber unter allen Umständen wünschen, daß der Regierung eine Latitude gegeben werde, daß sie auf jeden Fall in die Lage käme, jenen Bahnunternehmungen, welche so prosperirend sind, und deren Interesse durch diese neue Bahn in hohem Grade gefährdet wird, selbst den Bau zu übertragen.

Auf Grund dieses erlaube ich mir einen Antrag dahin zu stellen, daß es am Schlusse des §. 1 lauten möge:

„Die Ertheilung der Concession mit den vorerwähnten Begünstigungen kann sowohl für die obbezeichnete Eisenbahn im Ganzen, als auch, sofern dadurch die Sicherstellung sämmtlicher angeführten Strecken nicht beeinträchtigt wird, für einzelne dieser Strecken erfolgen."

Präsident: Der Herr Abgeordnete beantragt: *(Liest den Antrag.)*

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu Artikel I das Wort? *(Abgeordneter Dr. Klier meldet sich.)*

Herr Dr. Klier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Klier** *(Böhmen)*: Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, um den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten Leitenberger zu unterstützen, weil es ein Antrag ist, welcher in ganz gerechter und vernünftiger Weise den vorliegenden Antrag des Ausschusses ergänzt, und zwar nach einem Grundsatze ergänzt, welcher bisher in diesem hohen Hause jederzeit anerkannt worden ist.

Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß in früherer Zeit, als es sich darum handelte, große Concurrenzlinien zu schaffen, nicht nur von dem damals maßgebenden Ressortminister, sondern auch von den betreffenden Ausschüssen, und endlich auch durch die Beschlüsse des hohen Hauses ausdrücklich der Grundsatz acceptirt worden ist, man müsse dem Minister eine gewisse Latitude geben, um eben zwischen den concurrirenden Gesellschaften zu wählen, die möglichst billigen Bedingungen zu erzielen und auch in nationaler und volkswirthschaftlicher Beziehung die möglichst billige Herstellung einer Bahn zu Stande zu bringen. Diese Grundsätze sind in diesem hohen Hause, wie gesagt, jeder Zeit zur Grundlage der Beschlüsse gemacht worden.

Heute nun liegt ein Antrag des zu diesem Zwecke eingesetzten Ausschusses vor, welcher von den längst anerkannten Grundsätzen abgeht. Dieser Antrag enthält Bestimmungen, welche es dem Minister gar nicht möglich machen, eine Concurrenz überhaupt zu berücksichtigen.

Diese Anträge sind derart gestaltet, daß sie, möchte ich sagen, einer gewissen Gesellschaft, einem gewissen Consortium geradezu auf den Leib geschnitten sind.

Die Worte des ersten Herrn Redners in dieser Angelegenheit haben das genügend angedeutet, obwohl er selbst zu diesem Consortium gehört.

Nun da glaube ich denn doch, daß man einen solchen Vorgang nicht billigen könne, um so minder ihn billigen könne, als eben jener Zweck, welcher nach den Motiven des Ausschusses dadurch erreicht werden soll, am allerwenigsten erreicht werden könnte.

Es heißt darin nämlich, es sei aus Rücksicht für die schnellere und sichere Herstellung geschehen für die raschere Durchführung des ganzen Werkes.

Nun, meine Herren, dem wird doch Niemand widersprechen können, daß, wenn ich irgend ein Werk, irgend eine Arbeit an Mehrere zur Ausführung übergebe, die sich darin theilen, eine unbedingt schnellere Herstellung möglich ist. Ich glaube, es wird mir auch Niemand widersprechen, wenn ich mit Hinweis darauf, daß bereits bestehende und wohlfondirte Gesellschaften sich um den größeren Theil dieser Linie beworben haben, ich sage, daß gewiß anzunehmen ist, daß, wenn eben dieser Theil der Linie durch solche bereits bestehende Gesellschaften ausgeführt wird, wo keine Speculationssache mehr vorhanden ist, sondern wo wirklich nur jene Interessen sprechen, welche eben gebieten, daß jene Gesellschaften sich ausdehnen und sich sichern und stützen in ihrem Interesse, daß in einem solchen Falle, sage ich, eine viel billigere Herstellung stattfinden wird.

Bedenken Sie nur, meine Herren, welche große Summen, ich möchte sagen, bei solchen Unternehmungen zum Fenster hinausgeworfen werden, wenn es sich um die Geldbeschaffung handelt. Die Geldbeschaffung frißt immer einen großen Theil des Anlagecapitales, das entfällt bei jenen Gesellschaften, die die Mittel und den Willen haben, den größten Theil dieser Bahn herzustellen, das entfällt bei jenen Gesellschaften, welche eben im eigenen Interesse die Herstellung übernehmen, und welche dafür sorgen werden, daß die mindest billigste Herstellung stattfindet, weil eben bei ihnen als Gesellschaften von einer Speculation gar keine Rede mehr sein kann.

Ich erlaube mir, darauf hinzuweisen, daß nicht blos die böhmische Nordbahn und die Pilsen-Priesener Bahn, sondern auch andere Bahnen hier concurriren. Es ist mir z. B. bekannt, daß insbesondere die böhmische Nordwestbahn, beziehungsweise die Buschtěhrader Bahn um die Linie Beraun-Rakonitz concurrirt, und gerade hier möchte ich darauf hinweisen, weil es von Bedeutung ist und weil es — ich bin überzeugt — gewissermaßen gegen den Leitenberger'schen Antrag wird als Argument benützt werden wollen; ich benütze es aber als Argument für seinen Antrag, nämlich die Nothwendigkeit einer schnelleren Inangriffnahme der Linie Beraun-Rakonitz.

Dort hat die Ueberschwemmung bekanntlich sehr viel Unheil geschaffen, und es ist wünschenswerth und nothwendig, daß dort der Bahnbau schnell begonnen und billig durchgeführt werde, daß er auch die dortige Bevölkerung in soferne unterstütze, als es dann auch möglich sein wird, nicht nur der Bevölkerung Brot zu verschaffen, sondern auch manche Objecte, die jetzt auf Kosten der Bevölkerung hergestellt werden müßten, vielleicht durch Vermittlung der Bahnunternehmung mit herstellen zu lassen. Ich weise da z. B. nur auf die Brückenbauten hin.

Nun, da bietet die böhmische Nordwestbahn, beziehungsweise die Buschtěhrader Bahn, welche dort ihren Rayon schon so ziemlich mit Bahnlinien ausgefüllt hat, gewiß die größte Sicherheit und Garantie, daß mit aller Schnelligkeit, daß sogleich mit einem solchen Baue begonnen werde, was ein Consortium niemals bieten kann, weil ihm selbstverständlich noch nicht die Mittel in der Weise zu Gebote stehen, und weil noch manches andere Bedenken vorhanden ist, auf welches ich noch zu sprechen komme, welches sie hindern dürfte, überhaupt den Bau sogleich in Angriff zu nehmen.

Ein solches Bedenken ist gewiß das folgende — und in dieser Richtung muß ich auch die bisherige Eisenbahnpolitik, wie sie in Oesterreich beliebt worden ist, tadeln.

Die besagte Linie reicht an beiden Seiten an das Ausland: im Norden an Sachsen, im Süden an Baiern. Wenn auch der geehrte Herr Berichterstatter uns vorhin mittheilte, daß eine Zuschrift des baierischen Ministeriums vorliege, nach welcher es geneigt ist, dort den Anschluß zu gestatten, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieser Anschluß schon gesichert ist, denn die baierische Kammer hat im heurigen Jahre einen diesem entgegenstehenden Antrag beschlossen; sie hat nämlich beschlossen, daß der Eisenbahnanschluß an Böhmen in Tegerndorf stattfinde, also in einem Punkte, welcher einem anderen Eisenbahnprojecte, das uns auch vorgelegt worden ist, allein zugehört.

Eine bloße Zuschrift des Ministeriums, daß es geneigt sei, einen Anschluß zu gestatten, ist endlich auch noch nicht entscheidend. Und ebenso handelt es sich um den Anschluß an Sachsen. Wenn es endlich auch entscheidend wäre, daß diese Anschlüsse principiell gestattet würden, so frägt es sich noch immer, unter welchen Bedingungen und in jener Zuschrift des baierischen Ministeriums, die ich gelesen habe, ist das eben noch abhängig gemacht von den Bedingungen, die eben erst vereinbart werden sollen. Da habe ich aber in dieser Beziehung sehr traurige Erfahrungen gemacht.

Wenn man eine inländische Bahn concessionirt, ohne noch früher mit dem Auslande die Bedingungen des Anschlusses festgestellt zu haben, dann, meine Herren, ist diese österreichische Bahn in die traurigste Lage versetzt. Denn sie muß sich später, nachdem sie die Concession angenommen hat, allen Bedingungen unterwerfen, die man ihr draußen stellt, und das ist eben gefehlt. Daher wäre es der österreichischen Regierung sehr anzuempfehlen, daß sie es so machen möge, wie man es draußen macht, wo man sich, ehe noch die Concession ertheilt wird, schon vier oder

fünf Anschlüsse gegenüber der österreichischen Regierung sichert, ehe noch irgendwie von einer Concession die Rede ist.

Das scheint mir nun ein Grund zu sein, welcher gegen die Voraussetzung spricht, daß ein Consortium, welches erst im Begriffe ist, irgend eine Gesellschaft zu bilden und sich die Geldmittel zu verschaffen, gar in der Lage sein wird, einen solchen Bahnbau theilweise und schnell in Angriff zu nehmen, wenn es seine Anschlüsse nach außen hin und die Bedingungen für dieselben noch nicht gesichert hat, und gesichert sind sie nicht.

Ich muß aber auch noch auf einen anderen Umstand hinweisen, der hier wohl auch in Betracht zu ziehen ist.

Der Herr Abgeordnete Leitenberger hat die böhmische Nordbahn als eine solche genannt, welche bereit und fähig wäre, schnell, mindestens einen Theil dieser Bahn in Ausführung zu bringen. Das ist auch richtig, ich kann es bestätigen.

Ich habe aber dieser Bestätigung noch hinzuzufügen, daß die böhmische Nordbahn vermöge ihrer Concessionsurkunde ein Recht hat, auch einen Theil dieser Linie in Anspruch zu nehmen; denn in der Concessionsurkunde, die ihr im Jahre 1866 gegeben worden ist, ist ausdrücklich enthalten, daß sie auf Zweig- und Verbindungsbahnen das Vorrecht vor anderen Gesellschaften hat, sobald sie unter denselben Bedingungen, welche von diesen gemacht und angeboten werden, einen solchen Bau ausführt. Nun ist gar kein Zweifel, wenn man einen Blick auf die Karte wirft, daß die Linie von Liebenau über Niemes bis Leitmeritz nach Lobositz mindestens unter die Kategorie dieser Zweig- und Verbindungsbahnen fällt, und daß daher, wenn die Linie einer anderen Bahnunternehmung gegeben wird, jedenfalls das Privilegium der böhmischen Nordbahn verletzt wird.

Man hat freilich gesagt: Ja, man muß die Linie als eine einheitliche Linie nehmen; dann ist weiter von einer Verbindungsbahn keine Rede.

Nun diese Auslegung läßt sich allenfalls hinnehmen; aber jene Eigenschaft, die vor wenig Tagen bei der Auslegung von Verträgen hier im hohen Hause als die nothwendige hingestellt worden ist, nämlich, daß die Auslegung bona fide geschehen müsse — diese kann man auf eine solche Auslegung sicherlich nicht anwenden, denn der Fall bleibt mindestens zweifelhaft.

Er wird aber dann nicht zweifelhaft bleiben, wenn man eben die Einsicht in sich aufnimmt, daß die gegenwärtige uns anempfohlene Linie keine einheitliche Linie ist. Das zeigt wieder ein Blick auf die Karte. Das zeigt ferner jenes Promemoria, welches uns unlängst hier vorgelegt worden ist, wo ausdrücklich von zwei verschiedenen nach ihren Verkehrsverhältnissen und nach ihrem voraussichtlichen Erträgnisse ganz verschiedenen Theilen dieser Linie die Rede gewesen ist, und wo man uns auseinandergesetzt hat, von Seite des Consortiums selbst, daß eben diese verschiedenen Linien ganz verschieden aufzufassen sind.

Man hat aus diesem Grunde auch dort eine ganz verschiedene Ertragsberechnung gemacht und ist aus dieser Ertragsberechnung zu entnehmen, daß die sogenannte südliche Linie von Beraun herab oder von Rakonitz hinab — ich weiß im Augenblicke nicht bestimmt, von welchem Orte man den Ausgangspunkt genommen — bis nach Kuschwarda die einträglichere Seite ist. Denn es ist dort nachgewiesen, daß der Ertrag dieser südlichen Linie über sieben Millionen im internen Verkehre ergeben müsse, daß aber die nördliche Linie, die von Westen nach Osten geht, blos mit dem Erträgnisse von zwei Millionen und einigen Hunderttausend Gulden in Aussicht gestellt ist. Und doch sagt man immer fort zur Unterstützung dessen, daß man diese Linien absolut nur Einer Gesellschaft geben könne, daß die südliche Linien die schlechtere sei.

Nach dem eigenen Geständnisse der Unternehmer ist sie die bessere, denn mit Rücksicht auf ihre Länge stellt sie einen viel höheren Ertrag in Aussicht, als die nördliche Linie.

Das sind die verschiedenen Widersprüche, in die man bereits gerathen ist bei der Argumentation und dem Bemühen, darzustellen, daß man hier von den allgemeinen Grundsätzen, die seit Jahren beobachtet werden, abgehen müsse und diese Concession, wie ich schon vorhin gesagt habe, gerade nur Einer bestimmten Gesellschaft auf den Leib schneiden muß.

Ich habe also zum Schlusse nur noch das hinzuzufügen, daß auch bezüglich der südlichen Linie meines Wissens Concurrenten vorhanden sind, welche bereit sind, die Linie von Beraun aus bis in den Böhmerwald zu Stande zu bringen, und welche auch den Nachweis geliefert haben, daß Geldinstitute für sie betreffs der Mittel, die dazu nöthig sind, eingetreten sind.

Ich habe insbesondere eine solche Zuschrift, die jedenfalls auch vorliegen muß, und die an ein solches Consortium gerichtet ist, von der österreichischen Interventionsbank.

Es zerfällt damit auch die Einwendung, daß nicht auch für diese südliche Linie Concurrenten, und zwar vertrauenswürdige Concurrenten, welche über die nöthigen Mittel verfügen, vorhanden sind.

Wenn ich das Alles auseinandersetze, auf der anderen Seite aber sehe, wie man alle diese zahlreichen Concurrenten und mitunter sogar sehr vertrauenswürdige, nach dem eben gestellten Ausschußantrage einfach beseitigen will, so muß ich sagen: Ich kann in dieser Sache gar nichts Anderes sehen, als daß hier im Vorhinein der verantwortliche Minister als unverantwortlich erklärt wird, daß man ihn nämlich so fesselt und bindet, diese Concession in keiner anderen Weise und an keine andere Concurrenz zu vergeben, als man da im Auge hat, und daß dieß

eben die Veranlassung war, daß diese Vorlage in dieser Weise zu Stande gekommen ist.

Ich weiß sehr gut und kenne sehr gut die Beziehungen und Verhältnisse, wie das Alles zu Stande gekommen ist, und ich glaube nur das Eine dem hohen Hause empfehlen zu sollen, daß es doch mindestens an dem Grundsatze der freien Concurrenz festhalte, daß es nicht den Handelsminister als unverantwortlich für die Sache erkläre, sondern ihm wirklich jene Verantwortlichkeit für die endgiltige Entscheidung belasse, wie er sie gewiß als redlicher, mir sehr achtenswerther Mann auch übernehmen und auch ganz gerecht erfüllen wird. Ich bemerke dazu nur noch das Eine, daß das hohe Haus damit der Sache selbst gewiß gar nichts vergibt, denn wenn Seine Excellenz der Herr Handelsminister sieht, daß er durch eine theilweise Begebung des Baues die ganze Linie nicht zur Ausführung bringen kann, wird er diese ganze Linie nicht einzeln vergeben, sondern er wird sie, wie es ja ihm immer frei bleibt, wenn auch der Leitenberger'sche Antrag angenommen wird, an Diejenigen vergeben, die die ganze Linie schnellstens und bestens auszuführen bereit sind.

Auf der anderen Seite, wenn es möglich sein könnte und würde, daß er auch andere Competenten berücksichtigt, insbesondere solche, die einen Anspruch darauf haben, dann, glaube ich, steht nichts entgegen, daß er auch diese Verantwortung übernimmt, und nicht blos ein Consortium begünstigt.

Ich erlaube mir daher aus diesen Gründen, da es einerseits mit der Annahme des Antrages des Abgeordneten Leitenberger gar nicht ausgeschlossen ist, daß auch jenem Consortium die ganze Sache übertragen wird, für welches eben diese Concession gemacht ist, und da anderseits hiemit die Verantwortlichkeit des Ministers eigentlich wieder ins Leben tritt, den Antrag des Herrn Abgeordneten Leitenberger dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Dr. Blitzfeld meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Dr. Blitzfeld hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Blitzfeld:** Ich würde mir erlauben einige Worte in dieser Angelegenheit zu sprechen, jedoch nur vom allgemeinen Interesse aus und nicht vom Standpunkte des Interesses der böhmischen Nordbahn und der Pilsen-Priesener Bahn oder sonst irgend einer bestehenden Bahngesellschaft.

Einer der Herren Vorredner nimmt für sich in Anspruch die Wahrung der Rechte der bestehenden Bahngesellschaften. Er will die Concurrenz ausschließen, er fürchtet die Concurrenz der neuen Linien mit den bereits bestehenden Bahnen.

Der unmittelbare Herr Vorredner appellirt wieder an die freie Concurrenz, um die Theilung der Linie zu vertheidigen.

Ich glaube, es ist das einzig Richtige, daß im gegebenen Falle die einheitliche Vergebung der Linie die Concurrenz erst schaffen wird gegenüber den bestehenden Bahnen, und ich bin weiters der Ansicht, daß es ökonomisch ganz richtig ist, längere Bahnlinien wo möglich in Einer Hand zu belassen, was übrigens an dieser Stelle nicht erst vertheidigt zu werden braucht.

Es sind eine Reihe von Betriebsstörungen mit der Theilung der Linien verbunden; durch die mehrfache Bezahlung von Manipulationsgebühren wird die Fracht vertheuert und die ganze Bahnlinie entbehrt einer einheitlichen Leitung.

Es wurde aber auch gesagt, es liege im Interesse der Schnelligkeit des Zustandekommens der Bahn, daß dem Handelsminister die Ermächtigung ertheilt werde, auch theilweise die Bahnstrecken zu vergeben.

Es ist mir nicht bekannt, ob einzelne Gesellschaften, die in Aussicht genommen sind, sich bereits im Besitze von Vorarbeiten befinden, welche es ermöglichen, schnell den Bau in Angriff zu nehmen.

Auch ein zweiter Uebelstand darf nicht außer Acht gelassen werden, nämlich, daß der Handelsminister vorläufig gar kein klares Bild darüber hat, in welchen Theilen die Bahn zu vergeben wäre und daß es viel mehr Zeit in Anspruch nehmen würde, darüber schlüssig zu werden, welche Theile und an welche Gesellschaft die einzelnen Theile zu vergeben wären, als wenn auf einmal die ganze Bahn Einem Consortium übergeben würde.

Also auch im Interesse der Schnelligkeit, im Interesse jener überschwemmten Petenten, welche sich für das schnelle Zustandekommen der Bahn ganz besonders interessiren, im Interesse der Schnelligkeit des Zustandekommens des Baues ist es wahrlich nicht gelegen, wenn man die Theilung dieser Bahn in Aussicht nimmt.

Es wurde gesagt, daß der Anschluß an Baiern nicht gesichert sei. Ich habe mir eine Abschrift des Erlasses des königlich baierischen Ministeriums zu verschaffen gewußt, in welchem die Zusicherung ertheilt ist, daß der Anschluß Kuschwarda bis Passau keinem Anstande unterliegt, sobald von Seite der österreichischen Regierung die definitive Erklärung erfolgt sein wird, daß die Bahn gebaut werden wird. Ich denke, dem Herrn Handelsminister wird es nicht schwer werden, auf der gewonnenen Basis weiter zu verhandeln und den Anschluß an die baierischen Bahnen zu erzielen.

Was die Bedingungen betrifft, so können keine härteren gestellt werden, als die, daß keine Begünstigung gewährt wird. Wenn die Hauptbahn 70 Meilen ist, so wird sie wohl im Stande sein, die kurze Bahn von Kuschwarda nach Passau zu bauen. Da glaube ich, ist auch kein Hinderniß für die einheitliche Begebung der Bahn.

Es wurde auch gesagt, daß eine Masse von Präcedenzien vorliege, wornach große Linien getheilt wurden.

Ich weise dießbezüglich auf ein Präcedens hin, auf die erst vor wenigen Tagen beschlossenen galizischen Bahnen. Es ist in dem dießfälligen Gesetze, Artikel I, die Theilung positiv vorgenommen, es wird jedoch im Berichte gesagt, daß voraussichtlich die einheitliche Begebung stattfinden und der Gegenstand häufiger Bewerbungen sein werde, und so viel ich weiß, liegt es auch in der Intention der Regierung, diese Bahn einheitlich zu vergeben. Ja noch mehr, wenn die Thtilung dieser Bahn stattfinden würde, — ich berühre diesen Punkt nur und will mich nicht in nähere Details einlassen — so wäre es niemals möglich, die Intention, die man verfolgt, zu erreichen, nämlich eine Concurrenzbahn der Karl Ludwigbahn und der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Bahn zu schaffen; denn derzeit befindet sich die Hauptlinie Saybusch nach Osten, wenigstens in drei oder vier Händen, nämlich in der Hand der ungarisch-galizischen Bahn, der Dnjester- und der Albrechtbahn und eines erst zu gründenden Consortiums.

Wenn es der Regierung nicht gelingt, diese Alle unter einen Hut zu bringen, so wird jener Zweck nie erreicht werden, daß man der Karl Ludwigbahn und der Lemberg-Czernowitzer Bahn eine gesunde Concurrenz schafft.

Es wurde auch von der böhmischen Nordbahn und ihren angeblich bereits erworbenen Rechten gesprochen. Vor Allem scheint es mir sonderbar, daß man eine Linie von 70 Meilen beiläufig als eine Flügelbahn gegenüber der böhmischen Nordbahn bezeichnet, die eine Länge von circa 19—20 Meilen hat.

Wenn man auch zugeben wollte, daß die Strecke von Böhmisch-Leipa bis Lobositz als Flügelbahn zu betrachten ist, so ist das doch gewiß nicht der Fall bei der Strecke von Postelberg an die baierische Grenze. Wenn sie sich auch auf die Concessionsurkunde berufen würde — ich habe von derselben Einsicht genommen — und sie nun sagen wollte, sie habe das ausschließliche Recht, diese Bahn zu bauen, so steht dem nichts entgegen. Sie kann sich ja um die Concession bewerben, wie jeder Andere, ihre Concurrenz ist gewiß nicht ausgeschlossen, und sie wird gewiß in der Lage sein, allen anderen Consortien wirksam Concurrenz zu bieten.

Uebrigens ist nur von Zweig- und Verbindungsbahnen die Rede, und es ist nicht möglich, diese Bahn als Zweigbahn der viel kürzeren böhmischen Nordbahn anzusehen und es wird auch im §. 3 der Concessionsurkunde gesagt, daß nur in dem Falle ihr Vorrecht gewahrt wird, wenn sie dieselben Bedingungen eingeht, wie andere Consortien, die um den Bau sich bewerben, und wenn sie sich diesen fügen will, so steht es ihr ja frei, mit jedem anderen Concurrenten aufzutreten.

Ich glaube daher, meine Herren, daß der ganze Ausschußantrag, wie er uns vorliegt, ganz unpraktisch wäre, wenn auf den Leitenberger'schen Antrag eingegangen würde.

Damit will ich durchaus nicht sagen, daß man den Herrn Handelsminister nicht die Ermächtigung ertheilen sollte, nach seinem Ermessen zu theilen. — Aber das ist einfach in diesem Momente nicht durchführbar, denn wenn der Leitenberger'sche Antrag angenommen wird, so ist das gleich mit einer Vertagung der ganzen Angelegenheit. Der ganze Bericht müßte an den Ausschuß zurückwandern. *(Oho! Oho! links.)* Ja wohl, denn man muß nicht vergessen, daß die ganze Sache im großen Durchschnitte ausgearbeitet ist. Man hat wohl Rechnung gezogen von Strecke zu Strecke, man hat einen Durchschnitt gezogen, und der große Durchschnitt ist das Resultat des gegenwärtigen Berichtes. Begünstigungen, die man der ganzen Bahn einräumt, können nicht den Theilen derselben gleichmäßig eingeräumt werden, das heißt, man kann nicht alle Theile über einen Kamm scheren.

Man müßte den ganzen Ausschußbericht, wie er uns vorliegt, weil er ganz allgemein lautet: Die Bahn werde unter folgenden Begünstigungen ertheilt, abändern, indem man eine positive Theilung aufnehmen müßte, oder indem man eine Bestimmung aufnehmen würde, daß dem Herrn Handelsminister absolut und unbedingt die Ermächtigung gegeben würde, in beliebigen Theilen und zu beliebigen Begünstigungen zu vergeben.

Das liegt nicht einmal in der Intention des Herrn Antragstellers. Ich werde also für die ungetheilte Vergebung der in Verhandlung stehenden Bahn stimmen. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Gomperz:** Ich erlaube mir dem hohen Hause zuerst zur Kenntniß zu bringen, daß auch im Ausschusse die von dem Herrn Vorredner berührten Fragen eifrig ventilirt wurden und man dann erst zur Beschlußfassung gelangt ist, die Concessionirung dieser Linie als ein Ganzes anzusehen, nachdem man die bündige Erklärung von Seiten des Herrn Handelsministers erhalten hat, daß für den Ausbau der nach Süden reichenden Strecke nach dem vorliegenden Projecte kein Anbot, nicht einmal die Aussicht vorhanden ist, dieselbe durchzuführen. Unter diesen Umständen mußte man sich sagen, bildet die ganze Linie ein solches homogenes Ganze, daß, wenn man sie theilt, auch die Ausführung der einzelnen Theile so gesichert erscheint, als wenn man die Bahn im Ganzen vergibt? Das war der leitende Gesichtspunkt für den Ausschuß. Man sagte, es werde soviel darauf hingewiesen, es werden seit Jahren Wünsche ausgedrückt, daß auch jener Theil von Böhmen, der

weniger mit Bahnen begünstigt ist, eine Bahnverbindung erlange.

Die erste Anregung zu der bekannten Fusion ist meines Wissens von der südlichen Richtung ausgegangen. Wird man im Augenblicke abgehen von dem Principe, daß man die Linie als eine untheilbare betrachtet, so ist es sehr in Frage gestellt, ob die südliche Linie überhaupt ausgebaut wird.

Es ist gegenwärtig gar kein Moment vorhanden gewesen, welches den Ausschuß bestimmt hätte, auf die Theilung einzugehen. In dem Stadium, in dem sich die Vorlage jetzt befindet, wäre es, geradezu unumgänglich nothwendig, daß das Gesetz eine vollkommene Umänderung erfahren müßte, wie eben vom Herrn Vorredner bemerkt worden ist. Man könnte durchaus nicht sagen, man theilt die Linie in der Weise, daß die Linie diese Begünstigung bekommt, die im Gesetzentwurfe enthalten ist, und daß die viel schwieriger auszuführende und mit weniger Hoffnung auf Rentabilität ausgerüstete Linie nur die gleiche Begünstigung erhält.

Will man sich nicht einer Täuschung hingeben und nicht eine Bedingung in das Gesetz aufnehmen, die einen praktischen Erfolg nach keiner Richtung verspricht, so wäre es ganz unmöglich, den gegenwärtigen Antrag des Herrn Ritter v. Leitenberger anzunehmen, wenn es heißt, das Project vertagen. Nachdem das Project nicht von so wenig erheblicher Wichtigkeit ist, daß es vertagt zu werden verdiente, nachdem der Ausschuß darüber schlüssig geworden ist und mit Einstimmigkeit schlüssig geworden ist, daß die Bahn überhaupt gebaut werden soll, und nachdem von gar keiner Seite des Hauses eine Einwendung gemacht worden ist, daß die Bahn wünschenswerth ist, und nachdem sogar in letzter Linie noch darauf hingewiesen worden ist, daß in Berücksichtigung des Nothstandes, der in den von der Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden Böhmens herrscht, es ebenfalls im Interesse der dort liegenden Bezirke liegt, daß die Bahn baldigst zur Ausführung gelange, kann man unmöglich auf die Anträge der Herren Abgeordneten Ritter v. Leitenberger und Dr. Klier eingehen.

Die Einwendung, die Herr Dr. Klier gemacht hat, daß der Anschluß an Baiern aus dem Grunde sehr zweifelhaft ist, weil der jetzige Anschluß durch die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein die Genehmigung des hohen Hauses bereits erhalten habe, beruht auf einem kleinen Irrthume. Es hat sich nicht um die Alternative Pilsen-Klattau-Eisenstein oder Kuschwarda-Passau gehandelt, sondern um die Differenz zwischen der Linie Cham-Furth und Pilsen-Klattau-Eisenstein.

Im Austausche der Linie Cham-Furth hat die baierische Kammer beschlossen, würde sie den Anschluß Pilsen-Klattau-Eisenstein begünstigen. Das ist auch eine Consequenz desjenigen, was das Abgeordnetenhaus in einer seiner letzten Sitzungen beschlossen hat.

Was der Herr Abgeordnete Dr. Klier über das Vorzugsrecht der böhmischen Nordbahn gesagt hat, darauf glaubte der Ausschuß sich überhaupt nicht einlassen zu können. Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage geprüft, er ist darauf eingegangen, unter diesen und jenen Bedingungen dem hohen Hause zu empfehlen, die Gesetzesvorlage anzunehmen, und hat sich in eine weitere Auseinandersetzung der Consequenzen, wem die Bahn zugewiesen werden sollte und welchem von den Concessionswerbern ein Vorzug einzuräumen sei, in keiner Richtung einlassen zu sollen geglaubt.

Die Ausführung des Gesetzes, wenn dasselbe von dem hohen Hause angenommen werden sollte, bliebe der Executive überlassen, und etwaige Streitigkeiten, die daraus entspringen sollten, hat das hohe Haus nicht die Verpflichtung, jetzt schon ins Auge zu fassen, sondern sie fallen in die Executive und die Verantwortlichkeit des Herrn Handelsministers.

Was endlich vom Herrn Abgeordneten Dr. Klier über die Rentabilitätsberechnung in der den Herren Abgeordneten zugemittelten Denkschrift gesagt hat, daß sie der südlichen Linie eine hohe Rentabilität in Aussicht stellt, so daß selbe ganz getrost allein in Angriff genommen und getheilt werden könnte, so erlaube ich mir zu bemerken, daß der Ausschuß auf jene bekannte Denkschrift gar keine Rücksicht genommen hat, da jene Rentabilitätsberechnungen, die bei Bewerbungen um Concessionen zu Eisenbahnunternehmungen gemacht werden, gewöhnlich an solcher Schönfärberei zu leiden gewohnt sind, daß ich auch nicht annehmen kann, daß der Herr Abgeordnete Dr. Klier es ernsthaft genommen hat, wenn er sagte, daß auf Grund dieser Rentabilitätsberechnung die Vorlage im hohen Hause zur Erledigung kommen kann.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Klier davon gesprochen hat, daß die Geldbeschaffung vom Standpunkte des volkswirthschaftlichen Interesses günstiger erreicht wird, wenn die Bahnlinie getheilt wird, so ist das nicht so vollständig richtig. Wenn man eben annimmt, daß ein großer Theil dieser vereinigten Eisenbahnen nicht sehr fruchtbare, nicht sehr industrielle Gegenden durchschneiden wird, so wird doch der Vortheil, daß kleinere Strecken zu günstigeren Preisen von Geldbeschaffern übernommen werden, dadurch aufgewogen werden, daß die minder günstigen Strecken zu einem weit weniger günstigen Preise an den Mann gebracht werden, und so diese beiden Factoren einander so ziemlich das Gleichgewicht halten werden.

Wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß es jedenfalls ein sehr wichtiges Interesse ist, daß man bei der Beurtheilung dieser Bahn es im Auge behalten muß, daß die finanzielle Frage ernsthaft

und eindringlich geprüft werde, so kann ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Klier nur vollkommen beistimmen.

Ich glaube, es gibt gar kein gefährlicheres Princip, als leichthin mit Concessionirungen für nicht garantirte Bahnen vorzugehen, leichthin mit Controle der Geldbeschaffung vorzugehen.

Es liegt nicht nur im staatsfinanziellen Interesse, daß man bei der Concessionirung von Eisenbahnen die möglichst günstigen Bedingungen auch von Denjenigen erreiche, welche sich um die Erlangung solcher Concessionen bewerben, sondern es ist vornehmlich und in erster Linie ein volkswirthschaftliches Interesse, das beim Ausbaue und der Vergebung solcher Bahnen in allererster Linie berücksichtigt werde, auf welche Weise die Durchführung gesichert und in technischer Beziehung für einen sorgfältigen und guten Bau gesorgt werde, und endlich auf welche Weise in finanzieller Beziehung das Geld beschafft werde, nachdem es einen wesentlichen Unterschied macht, ob Eisenbahnen zu solchen Preisen hergestellt werden, daß durch die Titel eine wahre Ueberschwemmung im Publikum hervorgerufen wird und die zum Resultate führen könnten, daß solche Titel gar keinen Werth haben, oder ob von der Staatsregierung mit Strenge darauf gesehen und jede Concurrenz herbeigezogen werde, um zu verhüten, daß ein Mißbrauch in dieser Richtung getrieben werde.

Ich bin aber der Ueberzeugung, daß Se. Excellenz der Herr Handelsminister bei Durchführung dieser Angelegenheit dieselbe Umsicht und Vorsicht in Anwendung bringen werde, damit unter der strengen Controle der Regierung im wirthschaftlichen Interesse und zum Schutze des Publikums diese Bestimmungen bestens durchgeführt werden.

Dieß sind so ziemlich die Gesichtspunkte, welche ich mir in Entgegnung desjenigen, was die Herren Abgeordneten Dr. Klier und Ritter v. Leitenberger vorgebracht haben, zu besprechen erlaubt habe.

Bezüglich des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Mayer glaube ich mich vorläufig darauf beschränken zu sollen, zu sagen, warum auf die Linie Přibram-Prag keine Rücksicht genommen wurde. Einfach deßhalb, weil diese Linie in der Regierungsvorlage nicht vorhanden war und der Ausschuß sich nicht für verpflichtet hielt, eine Linie, die in ganz kurzer Entfernung eine Concurrenz für die böhmische Westbahnstrecke Prag-Beraun herbeiführen würde, ohne eine Anregung in der Regierungsvorlage oder von Seite der Betheiligten selbst zu favorisiren.

Was aber die Resolution betrifft, die der Abgeordnete Dr. Mayer in Vorschlag gebracht hat, so werde ich mir erlauben, nachdem dieselbe die erforderliche Unterstützung im Hause gefunden haben wird, darauf näher zurückzukommen.

(Handelsminister Dr. Banhans meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Handelsminister hat das Wort.

Handelsminister Dr. **Banhans:** Der Herr Abgeordnete Dr. Klier hat den Antrag des Herrn Abgeordneten Ritter v. Leitenberger damit unterstützt, daß er sagte: Wenn dieser Antrag verworfen werde, so strebe das hohe Haus dahin, aus dem verantwortlichen Minister einen unverantwortlichen zu machen.

Nun ich kann die Herren versichern: Auch wenn dieser Antrag nicht angenommen würde, so bliebe die Verantwortung ganz dieselbe, als bei Annahme des Ausschußantrages. Es wird mit dieser Bahn noch immerhin viel zu thun geben.

Die Worte, die der verehrte Herr Abgeordnete Dr. Klier bezüglich der Concurrenz ausgesprochen hat, werde ich mir erlauben, näher auseinander zu setzen.

Der Herr Abgeordnete sagte: Wird dieser Antrag verworfen, so wird das hohe Haus seinen Principien, die es bisher festgehalten hat, ganz untreu, — es schließt die Concurrenz aus!

Ja, ich kann eine Concurrenz auf irgend einen Gegenstand haben im Ganzen und ich kann mir allerdings eine Concurrenz auch dadurch schaffen, daß ich diesen Gegenstand in Stücke zerschlage und ihn theilweise vergebe.

Wenn aber die hochverehrten Herren Rücksicht nehmen auf den Vorgang, den das Haus in den letzten Jahren immer eingehalten, so werden Sie mir gewiß zustimmen, daß das Streben des hohen Hauses stets dahin ging, möglichst große und solche Unternehmungen in's Leben zu rufen, die an und für sich geeignet sind, auch selbstständige unabhängige Objecte abzugeben.

Ich schließe gerade an jene Bahn an, die der Herr Abgeordnete Dr. Klier erwähnte, nämlich an die österreichische Nordwestbahn. Damals war nur Ein Gedanke: diese Bahn als ein Ganzes zu vergeben, um der Staatsbahn Concurrenz zu machen, und aus diesem Grunde war das Streben dahin gerichtet, die Regierungsvorlage dahin zu ergänzen, die österreichische Nordwestbahn sei nicht von Znaim nach Prag zu bauen, sondern müsse in Wien einmünden; es sollte also ein ganz selbstständiges, unabhängiges Object geschaffen werden.

Ich weise ferner hin gerade auf die vom Herrn Dr. Klier in zweiter Richtung genannte böhmische Nordwestbahn.

Damals hat der Handelsminister sich vom hohen Hause eine Latitude erbeten, um die Concurrenz möglich zu machen. Die Abgeordneten aus Böhmen waren dafür, daß diese Bahn möglichst billig

und solid hergestellt werde, während es Concurrenten gegeben hat, die nach der gewöhnlichen Schablone, nämlich mit Zinsengarantie die böhmische Nordwestbahn zu Stande bringen wollten. Im vollsten Vertrauen auf die Rechtlichkeit und Energie des damaligen Handelsministers sind die Abgeordneten aus Böhmen von ihrem ursprünglichen Gedanken zurückgetreten, nur eine Modalität in das Gesetz aufzunehmen, und haben das Zweite bewilligt.

Was ist hier die Variation in den Modalitäten? In welcher Weise soll ich hier die Concurrenz herbeischaffen?

Das Gesetz enthält lediglich eine zehnjährige Steuerfreiheit. Das ist die Modalität, die dem Minister gegeben wird, womit er das Unternehmen ins Leben rufen soll, gleichgiltig, ob es ganz oder streckenweise vergeben wird. Man kann sagen, möglicherweise wird die Steuerfreiheit ganz überflüssig werden, wenn die Bahn streckenweise vergeben wird. Da kann ich dem hohen Hause die Mittheilung machen, daß drei Bahnen sich um einzelne Stücke dieses vorliegenden ganzen Netzes beworben haben; sie betonten aber ausdrücklich, nur ein Stück vom Ganzen unter denselben Bedingungen zu nehmen, die hier im Gesetze festgesetzt sind. Von einer Concurrenz ist hier keine weitere Rede.

Ein Anderes geht jedoch aus diesen Eingaben hervor, die ich hier am Tische des Hauses liegen habe, nämlich daß, wenn die stückweise Vergebung versucht wird, damit intendirt werde, das Netz als Ganzes nicht zu Stande kommen zu lassen. *(Rufe links: Hört!)* Denn z. B. die böhmische Nordbahn sagt, indem sie sich auf ihr Privilegium beruft, worauf ich später zurückkommen werde:

> „Diese Absicht der Regierung, parallel laufend mit den lebhaften Wünschen der Bevölkerung zur Herstellung einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Baiern und dem böhmischen Nordosten, dürfte in vollkommenster Weise und ohne daß die Constituirung eines eigenen Unternehmens hiefür nothwendig würde, dadurch realisirt werden, daß die Ausführung dieser Linien bereits bestehenden Eisenbahngesellschaften überlassen bliebe."

Wie denkt sich dieß die böhmische Nordbahn? Sie sagt weiter:

> „Die Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft ist ja, weil die baierische Kammer die dießbezüglichen, die neuen Eisenbahnverbindungen mit Böhmen betreffenden Beschlüsse bereits gefaßt hat, laut ihrer Concessionsurkunde nunmehr verpflichtet, ihre Bahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bis Eisenstein weiterzuführen. Anschließend hieran würden wir die Ausführung der Linien Postelberg-Leitmeritz-Böhmisch-Leipa-Liebenau (Reichenberg) übernehmen; auf diese Weise käme die von der hohen k. k. Regierung intendirte, den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung und Industrie so entsprechende Linie durch bereits concessionirte Unternehmen zur Ausführung."

Nun, meine Herren, damit würde ein Eisenbahnnetz geschaffen von Eisenstein bis Liebenau mit vollständiger Ausschließung der Strecke von Postelberg über Rakonitz mit einer Abzweigung nach Kuschwarda und Protiwin. Das ist die erste Eingabe.

Weiter sage ich, die mehrgenannte böhmische Nordwestbahngesellschaft ist bereit, die Strecke Rakonitz-Beraun zu bauen, die Pilsen-Priesener Bahn will die Strecke von Leitmeritz bis Böhmisch-Leipa, eventuell Komotau bauen, aber für die Strecken Postelberg-Beraun und Beraun-Kuschwarda-Protiwin wird gar kein Anbot gemacht.

Wenn das hohe Haus in dieses Gesetz hineinnehmen wird: „ganz oder streckenweise zu vergeben" unter der Bedingung, daß das ganze Netz sichergestellt werden muß, was ist die Folge?

Der Minister muß sofort den Concurs ausschreiben für das Ganze oder für einzelne Strecken, und da wird sich nun zeigen, ob sich Bewerber finden. Welche Vortheile wären damit erreicht? Gar kein anderer als der, daß nach Verlauf von vielen Monaten vielleicht das ganze Netz wahrscheinlich an eine Gesellschaft würde vergeben werden können. Ob aber diese alsdann in der Lage sein wird, unter so günstigen Bedingungen sich das nöthige Geld zu verschaffen, wie heute, das kann Niemand unterschreiben.

Es heißt also nicht, die Verantwortlichkeit dem Minister abnehmen und ihn zum Unverantwortlichen machen, wenn die Herren diesen Antrag nicht annehmen, sondern mit der Ablehnung sagen die Herren: Wir beschließen nicht allein das Gesetz, sondern wir wollen auch, daß die Bahn so schnell als möglich hergestellt werde. Das ist der Succus dessen, um was sich die ganze Sache dreht.

Es liegt auch so, wenn ich die Begründungen der beiden Herren Abgeordneten v. Leitenberger und Dr. Klier zusammenhalte.

Ritter v. Leitenberger sagt ausdrücklich: Nicht daß das ganze Unternehmen verzögert werde, stelle ich meinen Antrag, aber um den Bahnen, die im Norden Böhmens gelegen und durch die Concurrenz der fremden Gesellschaften gefährdet sind, die Möglichkeit zu geben, sich selbst zu vergrößern und die Concurrenz zu bestehen, deßhalb stelle ich meinen Antrag.

Andererseits sagt der Herr Abgeordnete Dr. Klier: Dem Handelsminister wird dadurch nur ein größeres Recht eingeräumt, denn, wenn er dann sehen wird, daß er die ganze Linie theilweise

nicht anbringt, so hat er dann doch immer noch die Möglichkeit, sie im Ganzen anzubringen. Auf was ist es also abgesehen? Auf gar nichts Anderes, als auf eine Verzögerung, daß dieses Unternehmen nicht so bald und nicht so leicht zu Stande komme.

Der Herr Abgeordnete Dr. Klier hat ferner erwähnt, daß die Regierung nicht den richtigen Weg einschlägt, indem sie hier in diesem hohen Hause Gesetzesvorlagen in Bezug auf Bahnen einbringt, die sich an auswärtige Bahnen anschließen, ohne die betreffenden Staatsverträge noch geschlossen zu haben,

Meine Herren! Bei Bahnen, welche eine Begünstigung nothwendig haben, und welche der Zustimmung des hohen Hauses bedürfen, ehe sie vergeben werden können, hat die Regierung sich die Möglichkeit vor Augen zu halten, daß das hohe Haus die Regierungsvorlage ablehnt. Ich frage, ob es der Würde der Regierung entspricht, daß sie, ehe sie vor das Haus tritt, schon mit fremden Regierungen Staatsverträge wegen Anschlusses von Bahnen abhandle, von denen sie nicht einmal weiß, ob sie in der Lage sein wird, diese Bahnen auch zur Ausführung gelangen zu lassen. *(Zustimmung.)*

Gewiß werden die Herren finden, daß es nicht richtig, nicht praktisch wäre, und wenn darauf hingewiesen wird, andere Regierungen sorgen vor und stipuliren sich im Vorhinein vier, fünf Anschlüsse für Bahnen, die noch gar nicht gebaut werden, mache ich darauf aufmerksam, daß das allerdings ausnahmsweise geschehen kann. Der Fall, auf den hier hingewiesen wurde, war gerade durch die österreichische Regierung provocirt. Es handelte sich um den sächsischen Staatsvertrag, der geschlossen wurde, weil der österreichischen Regierung so wesentlich daran gelegen war, daß endlich einmal der Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sachsen rücksichtlich der Eisenbahnlinie Reichenberg-Zittau aufhöre, weil, wie der Herr Abgeordnete Dr. Herbst ganz richtig nachgewiesen, es ein dringendes Bedürfniß im Interesse des Staates war, daß dieser Staatsvertrag nicht existire.

Der Herr Abgeordnete hat dann hingewiesen auf die Concession der böhmischen Nordbahn und angeführt, daß, wenn das Gesetz so angenommen würde, ein Vorrecht, beziehungsweise die Concession der böhmischen Nordbahn verletzt würde.

Es ist schon erwähnt worden, meine Herren, daß in dieser Concession, und zwar in den §§. 2 und 3 von Zweig- und Verbindungsbahnen die Rede ist und von anderen Bahnen nicht. Die Regierung ist von der Anschauung ausgegangen, daß es sich hier nicht handelt um eine Eisenbahn von Liebenau nach Böhmisch-Leipa oder um eine Eisenbahn von Böhmisch-Leipa nach Postelberg, sondern um eine Eisenbahn von Liebenau nach Protiwin-Kuschwarda, und diese konnte sie nun und nimmermehr als eine Zweig- oder Verbindungsbahn der böhmischen Nordbahn anerkennen. Ich weise darauf hin, daß diese ausnahmsweise Begünstigung an der Concession nichts Anderes ist als ein Privilegium. Privilegien aber sind nach den bestehenden Gesetzen niemals ausdehnend, sondern immer verschränkend auszulegen und ich glaube, es wird Niemand sagen, daß eine Eisenbahn von 65—70 Meilen Länge eine Zweigbahn einer lediglich 20 Meilen langen Bahn sei. *(Heiterkeit.)*

Ich glaube daher mit voller Beruhigung die Verantwortung auf mich nehmen zu können, daß in dieser Frage ein Privilegium der böhmischen Nordbahn nicht verletzt wird.

Der Herr Abgeordnete hat endlich gesagt, daß bei der Stilisirung des Ausschusses die Concurrenz vollkommen ausgeschlossen und daß dieses Gesetz einem bestehenden Consortium auf den Leib geschnitten ist.

Ich muß gestehen, ich fasse das nicht und bis zur Stunde ist mir das nicht klar geworden, daß, wenn das Gesetz zu Stande kommt, die Concession nur einem bestehenden Consortium verliehen werden kann, welches sich um diese Concession bewirkt. Ich frage: „Wer hindert die böhmische Nordbahn, das ganze Netz zu übernehmen und in die Concurrenz zu treten? Wer hindert die Buschtěhrader oder Pilsen-Priesener Bahn oder sonst irgend eine böhmische Bahn, als Concurrent aufzutreten und das Netz zu bauen?" Und ich gestehe es ganz offen vor diesem hohen Hause, daß, wenn irgend thunlich, und unter gleichen Bedingungen eine schon bestehende Eisenbahngesellschaft sich um die Concession bewirbt, ich derselben vor dem Consortium, das sich jetzt um dieselbe bewirbt, gewiß den Vorzug einräumen werde. *(Beifall links.)*

Ebenso steht es mit der sofortigen Inangriffnahme des Baues,

Der Herr Abgeordnete hebt hervor, daß die böhmische Nordwestbahn sich darauf berufe, wenigstens ein Stück dieser Bahn zu haben, um den Ueberschwemmten in Böhmen sofort zu Hilfe zu kommen. Sie allein ist in der Lage, den Bau sofort unternehmen zu können. Ja, meine Herren, es handelt sich hier um die Strecke Rakonitz-Beraun. Die ganze Welt weiß, daß Beraun eine Station der böhmischen Westbahn ist. Warum also nur die böhmische Nordwestbahn hernehmen?

Warum sagt man nicht, man gebe dieses Stück der böhmischen Westbahn? Auch diese ist sofort in der Lage, an den Ausbau dieser Strecke zu treten. Von dem Ausschlusse einer Concurrenz kann keine Rede sein. Im Gegentheile, ist das Netz als ganzes vergeben, wird eine recht lebhafte Concurrenz eintreten, und ich wünsche, daß die Franz Josefbahn und die böhmische Westbahn und die anderen böhmischen Bahnen herantreten und sich um die Concession bewerben, damit eine recht lebhafte Concurrenz werde.

Was aber den raschen Bau betrifft, so kann ich wohl sagen, daß, wenn dieses Gesetz zu Stande kömmt, ich mit Rücksicht auf das Unglück, welches Böhmen

betroffen, es mir zur Aufgabe machen werde, so rasch als möglich zur Concessionirung dieser Linie zu schreiten. Es wird auch meine erste Sorge sein, diese Gesellschaft zu verhalten, daß sie den Bau zunächst in jener Gegend beginne, welche besonders hart von dem Unglücke betroffen ist, Beraun und Rakonitz. Soll ich das, dann bitte ich Sie, meine Herren, legen Sie mir nichts in den Weg, was mir lediglich Hindernisse bereiten kann, um sofort ans Werk gehen zu können.

Ich bitte Sie daher, für den Ausschußantrag zu stimmen. *(Beifall im ganzen Hause.)*

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche den Artikel I des Gesetzes in der Fassung des Ausschusses vorbehaltlich der Abstimmung über den Leitenberger'schen Antrag zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Artikel I ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche nach dem Antrage des Abgeordneten Leitenberger im letzten Alinea beigefügt wünschen *(liest)*:

„Die Ertheilung der Concession mit den erwähnten Begünstigungen kann sowohl für obbezeichnete Eisenbahn im Ganzen, als auch, soferne dadurch die Sicherstellung sämmtlicher angeführten Strecken nicht beeinträchtigt wird, für einzelne dieser Strecken erfolgen" —

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel II des Gesetzes aus 177 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel II annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Artikel II ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel III des Gesetzes aus 177 der Beilagen).*

Ich erlaube mir hier der von mehreren Seiten ausgesprochenen irrigen Anschauung zu begegnen, als würde der Ausdruck die „bezeichnete Eisenbahn" sich etwa so verstehen lassen, daß darunter nur die Hauptbahn ohne Flügelbahn verstanden sei.

Es wurde nämlich von jener Gegend, wo die Flügelbahn nach Zittau geführt werden soll, diese Besorgniß in ernsthafter Weise ausgesprochen, und ich fühle mich verpflichtet, zu erklären, daß der Ausschuß und die Regierung den Ausdruck im Artikel III nicht anders wie in den anderen Artikeln aufgefaßt haben, nämlich als Complex sämmtlicher in diesem Gesetze zu concessionirenden Linien.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel III annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel IV des Gesetzes aus 177 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel IV annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Gomperz** *(liest Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes aus 177 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich jene Herren, welche Artikel V, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter **Gomperz:** Ich beantrage die sogleiche Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(nach einer Pause)*, so setze ich voraus, daß das hohe Haus damit einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich bitte demnach jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Liebenau über Böhmisch-Leipa, Leitmeritz, Postelberg, Rakonitz, Beraun, Přibram und Brzesnitz nach Pisek bis zum Anschlusse an die Kaiser Franz Josefbahn nebst Flügelbahnen von Brzesnitz über Strakonitz bis an die böhmisch-baierische Grenze bei Kuschwarda mit der Richtung gegen Passau, von Postelberg nach Komotau und von Reichstadt oder Böhmisch-Leipa in der Richtung über Zwickau und Gabel gegen Zittau, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung beschlossen *(177 der Beilagen).*

Der Ausschuß beantragt, daß die demselben zugewiesenen Petitionen der Regierung zur eingehenden Würdigung überlassen werden.

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Mayer beantragt folgende Resolution *(liest)*:

„Die hohe Regierung sei aufzufordern, bei der definitiven Bestimmung der Trace thunlichst zu berücksichtigen, daß die projec-

tirten Bahnen Račic über Barau gegen Prachatitz und die Wels-Wallerer Bahn in der Linie Strakonitz-baierische Grenze einen zweckmäßigen Anschließungspunkt finden."

Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Gomperz**: Es ist auch im Ausschusse diese Angelegenheit zur Sprache gekommen und man glaubte, die gute Meinung, die man für den künftigen Anschluß hat, nicht besser aussprechen zu können, als daß man davon im Berichte Erwähnung thut.

Es heißt im Berichte pag. 3 *(liest)*:

„Im Ausschusse wurde auch darauf hingewiesen, daß durch die Herstellung der projectirten Bahn die Möglichkeit einer häufig angeregten zweiten directen Verbindung Oberösterreichs mit Böhmen näher gerückt werde."

In eine detaillirtere Auseinandersetzung, in eine detaillirtere Bestimmung näher einzugehen, schien dem Ausschusse nicht möglich, solange nicht die Linie und jene Punkte gesetzlich festgestellt sind, durch welche die künftige Verbindung zwischen Oberösterreich und Böhmen hergestellt werden soll.

Ich würde auch heute dem hohen Hause empfehlen, in die Annahme der Resolution nicht einzugehen, sondern sich damit zu begnügen, daß im Berichte Erwähnung geschieht, und daß im Ausschusse der Herr Handelsminister selbst die Zusicherung gegeben hat, daß, sobald die Linie ausgebaut und diese Frage des Anschlusses allenfalls bei Wallern an diese Bahn in größere Nähe gerückt sein wird, er nichts unterlassen werde, um zu realisiren, daß diese Bahn durchgeführt werde.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da es nicht der Fall ist, schreiten wir zur Abstimmung.

Das hohe Haus hat den Antrag vernommen. Ich bitte jene Herren, welche die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Mayer beantragte Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Resolution ist abgelehnt.

Nachdem uns noch die dazu erforderliche Zeit zur Verfügung steht, so beantrage ich, noch Berichte über Petitionen entgegenzunehmen. *(Rufe: Hofstaatsdotation!)*

Ich bitte um Entschuldigung.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhöhung der mit dem Gesetze vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) bestimmten Hofstaatsdotation *(183 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Kuranda, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Kuranda** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 183 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand in der Generaldebatte zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach §. 1 vorzutragen.

Berichterstatter Dr. **Kuranda** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 182 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kuranda** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 182 der Beilagen)*.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes sind angenommen.

Berichterstatter Dr. **Kuranda**: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)* Ich bitte jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Erhöhung der mit dem Gesetze vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) bestimmten Hofstaatsdotation, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(182 der Beilagen)*.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Dr. Klier, Bericht zu erstatten über Petitionen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune)*: „Petition der Glasarbeiter der Amtssprengel Tetschen und Böhmisch-Leipa um Befürwortung der Sistirung der executiven Eintreibung der bis jetzt vorgeschriebenen Erwerbsteuer und Sistirung der neuerlichen Vorschreibung bis zum Zustandekommen des neuen Erwerbsteuergesetzes."

Eine ähnliche Petition hat schon im vorigen Jahre dem hohen Hause vorgelegen und dieselbe

wurde dem Finanzministerium zur Berücksichtigung abgetreten. Es ist aber ungeachtet dessen nichts geschehen. Der Sachverhalt ist folgender:

In der neuesten Zeit hat man den Glasarbeitern Zahlungsaufträge über Erwerbs- und Einkommensteuer zukommen lassen, während sie seit Bestehen des Erwerbsteuergesetzes, nämlich seit 1812, niemals zu einer solchen Steuer vorgeschrieben worden sind. Das Erwerbsteuergesetz befreit nämlich solche Arbeiter von dieser Steuer, welche vermöge ihres Erwerbes und ihrer Beschäftigung keine selbstständige bürgerliche Stellung einnehmen. Das ist nun bei diesen Glasarbeitern auch der Fall, sie sind blos Hilfsarbeiter, die im Auftrage des Glasraffineurs oder des Glashändlers die ihnen gegebenen rohen Stücke ausarbeiten, raffiniren, und es sind dabei sehr verschiedenartige Arbeiten, die da vorkommen, wie z. B. Vergolden, Schleifen, Graviren u. s. w., so daß immer mehrere verschiedene Arbeiter bei der Herstellung eines solchen einzelnen Stückes auch thätig sein müssen.

Sie sehen daraus, meine Herren, daß dieser Betrieb eines solchen Arbeiters kein selbstständiger ist, daß er nicht nur vom Raffineur, sondern auch von anderen Arbeitern abhängt, um eben solche Stücke zu Stande zu bringen.

Die Finanzbehörden sind ungeachtet dessen, daß im vorigen Jahre das hohe Haus die gerechte Bitte dieser Arbeiter anerkannt hat, von dieser Steuer mindestens so lange befreit zu bleiben, bis das neue Erwerbsteuergesetz erscheinen wird — ungeachtet also, daß das hohe Haus die Gerechtigkeit dieser Bitte anerkannte und dieß auch dem Finanzministerium gegenüber aussprach, sind diese Arbeiter dennoch jetzt in Execution gezogen worden, wo man ihnen ihr geringes Eigenthum, das überhaupt ein Arbeiter hat, Bett, Kuh oder Aehnliches wegnimmt, um sich für diese Steuer bezahlt zu machen.

Der Finanzausschuß hat daher die Petition dieser Glasarbeiter vollkommen gerechtfertigt erkannt, und erlaubt sich dem hohen Hause folgenden Antrag als Erledigung über diese Petition vorzulegen:

„Diese Petition der Glasarbeiter zu Steinschönau, Meistersdorf, Parchen und Schelten, Haida, Schaiba, Langenau, Blottendorf, Falkenau, Hillemühl, Oberpreschkau, Wolfersdorf u. a. m. wird dem k. k. Finanzministerium zur entsprechenden Berücksichtigung im Sinne des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 1871 und des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, §. 2, lit. b) abgetreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so ersuche ich jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Die Lemberger Advocatenkammer bittet um Gewährung von Steuererleichterungen im Gesetzgebungswege.

Die Lemberger Advocatenkammer stellt folgende Bitten *(liest)*:

„1. Daß die Erwerbsteuer von der Ausübung der Advocatur entweder ganz aufgelassen werde, oder falls dieß unthunlich wäre, wenigstens künftighin in Lemberg, mit Abänderung des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 nur in drei Classen, mit dem Ordinarium von je 21 fl., 31 fl. 50 kr. und 42 fl. österreichischer Währung jährlich bemessen und eingehoben werde;

2. daß die Einkommensteuer von der Advocatur mit Abänderung des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 nach der II. Classe, und zwar ohne Fixirung eines nach der Höhe der Erwerbsteuer berechneten oder sonstigen Minimalsatzes vielmehr mit Freilassung eines, das gesetzliche Minimum von 630 fl. österr. Währung nicht erreichenden reinen Einkommens bemessen und eingehoben werde;

3. daß die Erwerbsteuer des Advocatenstandes in vierteljährigen decursiven Raten gleich der Einkommensteuer eingehoben werde."

Es ist bekannt und schon wiederholt vom k. k. Finanzministerium ausgesprochen worden, daß bei dem nächsten Zusammentritte des hohen Reichsrathes bereits die Gesetzesentwürfe über die Reform der directen Steuern vorgelegt werden, bei welcher Gelegenheit natürlich diese Angelegenheit im weitesten Umfange der Beurtheilung und Beschlußfassung dieses hohen Hauses unterzogen werden wird.

Es erscheint demnach nicht zeitgemäß, im gegenwärtigen Augenblicke auf eine so specielle Bitte einzugehen, und es wird daher von mir im Namen des Finanzausschusses der Antrag vorgelegt:

„Diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur Würdigung bei der bevorstehenden Reform der Erwerbs- und Einkommensteuer abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche dem Antrage beistimmen, sich zu erheben.

(Die Abstimmung wird unterbrochen vom Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz, welcher sich zum Worte meldet.)

Herr Dr. Zyblikiewicz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Zyblikiewicz** *(Galizien)*: Ich beantrage Schluß der Sitzung, da wir, wie ich glaube, nicht mehr beschlußfähig sind.

Berichterstatter Dr. **Klier**: Ich habe nur noch eine Petition vorzutragen.

Präsident: Es wurde constatirt, daß wir beschlußunfähig sind. Ich bitte das Haus auszuzählen. *(Nach vorgenommener Zählung:)* Das Haus ist nicht mehr beschlußfähig.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung Montag 11 Uhr Vormittag stattfinde. Als Tagesordnung schlage ich vor: Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend das Landwehrgesetz, eventuell Berichte über Petitionen.

Der Ausschuß für den Donau-Oder-Canal hält heute 5 Uhr, Abtheilung IX, eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 47. Sitzung am 17. Juni 1872.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige (Seite 985).

Petitionen (Seite 985).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dumba und Genossen über das Verhältniß Ungarns zur 80 Millionen-Staatsschuld (Besprechung hierüber, Seite 985).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphen des Landwehrgesetzes (186 und 189 der Beilagen, Generaldebatte und Specialdebatte, Seite 990).

Interpellationen an die Obmänner der Ausschüsse:
a) für die Regierungsvorlagen über das Vagabundenwesen,
b) für den Antrag des Abgeordneten Dr. Knoll wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges (Beantwortung derselben, Seite 1022).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Kardasch,** Freiherr v. **Kotz, Fürth,** Graf **Dubsky.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Kotz liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Der Herr Abgeordnete Tomanek hat seine Abwesenheit von der heutigen Sitzung entschuldigt.

Vertheilt wurden: der Bericht des zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr niedergesetzten Ausschusses *(187 der Beilagen)*, ferner der Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Mayrhofer und Genossen wegen Behebung der Wohnungsnoth durch Gewährung einer weitergehenden Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten *(188 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Kotz** *(liest)*:

„Petition der Handels- und Gewerbekammer Oberösterreichs um Einflußnahme des hohen Hauses auf die Beseitigung der theils im Baue begriffenen, theils im Projecte bestehenden schmalspurigen Eisenbahnlinien im Salzkammergute *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Figuly)*."

„Petition des Anton Nittel, Weltpriesters in Warnsdorf, um Rechtsschutz gegen die Folgen der über ihn verhängten Excommunication *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Klier)*."

„Petition der Stadtvertretung von Manetin in Böhmen um Genehmigung der Bahnlinie Matz-Manetin-Theusing-Karlsbad und Johann-Georgenstadt und Belassung des projectirten Bahnhofes in Manetin *(überreicht durch Abgeordneten Dormitzer)*."

„Petition des Sebastian Lentner, Diurnisten des k. k. Bezirksgerichtes in Waizenkirchen in Oberösterreich, um Aufrechterhaltung der mit Erlaß des Oberlandesgerichtes vom 29. April 1872, Z. 2089-Pr. bewilligten Aufbesserung der Diurnen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Edlbacher)*."

„Petition des Centralausschusses der schlesischen Land- und Forstwirthschaftsgesellschaft in Troppau wegen Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Beess)*."

„Petition des Peter Miovich zu Dernis in Dalmatien um Verbesserung der Lage der Salinen-eigenthümer in Dalmatien *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr v. **Pretis:** In der Sitzung dieses hohen Hauses vom 23. Februar wurde von den Herren Abgeordneten Dumba und Genossen nachstehende Interpellation an mich gerichtet: *(Liest die auf Seite 214 der stenographischen*

Protokolle abgedruckte Interpellation.) In Beantwortung dieser Interpellation habe ich die Ehre, im Namen der Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Das rechtliche Verhältniß der Nationalbank zur Staatsgewalt gründet sich auf das von Seiner Majestät am 27. December 1862 mit der Giltigkeit für das ganze Reich sanctionirte Gesetz.

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für das Uebereinkommen mit der Nationalbank vom 6. Jänner 1863 und das Bankdarlehen von 80 Millionen Gulden, welches daher seinem Ursprunge nach gleichmäßig alle Theile des Reiches belastet. Während über die Antheilnahme Ungarns an den Lasten der übrigen Staatsschuld ein Uebereinkommen bereits getroffen wurde, blieb die Frage wegen der Antheilnahme Ungarns an der 80 Millionen-Schuld bei den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1867 nicht nur unberührt, sondern es wurde wiederholt zwischen den beiden Regierungen ausdrücklich abgemacht, daß die Regelung der bestehenden Rechtsverhältnisse zur Nationalbank und somit selbstverständlich auch die Frage über die 80 Millionen-Schuld einer abgesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben sollte. Es ist hier zunächst auf den Abschnitt 18 der zwischen dem k. und k. Finanzminister und dem königlich-ungarischen Landesfinanzminister am 8. März 1867 unterzeichneten, in dem Ministerrathe zu Wien am 8. März 1867 und in dem Ministerrathe zu Ofen am 14. März 1867 genehmigten Stipulationen hinzuweisen, welcher also lautet:

„Der königlich ungarische Landesfinanzminister wird die jetzt bestehenden Rechtsverhältnisse der Nationalbank, bis die im Sinne des landtäglichen Commissionsoperates dießfalls vertragsmäßig festzustellenden Bestimmungen geregelt sein werden, weder auf administrativem, noch auf legislativem Wege beirren. Dagegen wird bis zu diesem Zeitpunkte auch das Reichsfinanzministerium bei allfälligen, namentlich die Notenemission berührenden Fragen das Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Landesfinanzministerium pflegen."

In den Deputationsverhandlungen des Jahres 1867 wurde weder die Bankfrage, noch die von dieser untrennbare 80 Millionen-Schuld in irgend einer Weise berührt; es wurde jedoch zwischen den Ministerien beider Theile das protokollarische Uebereinkommen ddo. Böslau, 12. September 1867 geschlossen, welches den Zweck hatte, das Verhalten der beiderseitigen Regierungen zur Nationalbank für die Zwischenzeit, d. h. in solange zu normiren, bis beide Reichstheile im gemeinschaftlichen Einverständnisse neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der Monarchie getroffen haben würden.

Der Abschnitt 10 des Protokolles vom 12. September lautet: „In solange als beide Reichstheile im gemeinschaftlichen Einverständnisse nicht neue gesetzliche Bestimmungen über das Bank- und Zettelwesen der österreichischen Monarchie getroffen haben werden, macht sich das königlich ungarische Ministerium verbindlich, im Königreiche Ungarn eine Zettelbank nicht zuzulassen und den Banknoten der österreichischen Nationalbank gleich den Staatsnoten in den ungarischen Ländern die Circulation mit Zwangscours, sowie die Annahme bei allen Staatscassen wie bisher zuzugestehen, stellt hiebei jedoch die ausdrückliche Bedingung, daß die Nationalbank verpflichtet werde, die von dem ungarischen Ministerium für nöthig erachteten Filialen zu errichten, und dieselben den Bedürfnissen des Handelsverkehres entsprechend zu dotiren, dann, daß ihre Statuten dahin erweitert werden, daß dieselbe ermächtigt werde, auch Vorschüsse auf Effecten der beiden Reichshälften, sowie auch auf andere solide, auf der Börse notirte Werthpapiere zu leisten.

Die in dieser Vereinbarung der Nationalbank gestellten Bedingungen sind, obgleich die Bank als Paciscent nicht theilnahm, dennoch in vollem Maße erfüllt worden.

Während am 30. März 1867 die gesammte Dotation der ungarischen Bankfilialen 6,930.000 fl. für das Escompte- und 2,500.000 fl. für das Darlehengeschäft, im Ganzen also 9,430.000 fl. betrug, ohne daß diese jedoch bis dahin jemals ganz erschöpft worden wäre, belief sich die Gesammtdotation am 31. December 1871 auf 35,870.000 fl., wovon 28,670.000 fl. für Escompte und 7,200.000 fl. für Darlehen.

Von den 62,967.000 fl. Darlehen der Hypothekar-Creditabtheilung, welche Ende 1871 aushafteten, entfallen 35,600.000 fl., also mehr als 50 Percent auf Ungarn.

Die seit dem Jahre 1867 eingetretenen Aenderungen der Statuten der Nationalbank, vermöge deren auch die Bankbelehnung auf ungarische Effecten ausgedehnt wurde, sind stets mit Zustimmung der ungarischen Regierung erfolgt.

An dieser, auf Documente und Thatsachen begründeten Sachlage, welche die vollständige Integrität des Rechtsverhältnisses der Nationalbank zur Staatsgewalt darlegt, kann natürlich der Umstand nichts ändern, daß in einem lediglich zur Constatirung des für das Jahr 1868 nothwendigen Zinsenerfordernisses der Staatsschuld aufgestellten Verzeichnisse auch zufällig der unverzinslichen Bankschuld Erwähnung geschieht, welche zu diesem Zinsenerfordernisse in gar keiner Beziehung steht.

Demnach hält die k. k. Regierung an der Ueberzeugung unverbrüchlich fest, daß die 80 Millionen-Schuld an die Nationalbank, wofür die dargeliehenen Noten thatsächlich ebenso in Ungarn, wie in den übrigen Theilen des österreichisch-ungarischen Reiches circuliren, auf Grund des noch heute unverändert zu

Recht bestehenden Gesetzes vom 27. December 1862 und des Uebereinkommens mit der Nationalbank vom 6./10. Jänner 1863 das gesammte Reich gleichmäßig belastet, und von dieser Ueberzeugung wird die Regierung bei den Verhandlungen geleitet sein, welche, wenn nicht früher, spätestens im Jahre 1874 gepflogen werden müssen, um das Verhältniß zur Nationalbank zu regeln.

Inzwischen sind mit der anderen Reichshälfte Verhandlungen eingeleitet worden, um dem hier angedeuteten Standpunkte Geltung zu verschaffen, und diesem Umstande allein möge es zugeschrieben werden, wenn die Beantwortung der Interpellation nicht bereits früher erfolgt ist. Bisher ist es allerdings nicht gelungen, diese Verhandlungen zu einem ersprießlichen Ende zu führen, da die ungarische Regierung an ihrer abweichenden Ansicht festhält. Die Regierung glaubte aber, den bevorstehenden Abschluß der Sitzungen des hohen Hauses nicht eintreten lassen zu sollen, ohne ihrer Anschauung Ausdruck gegeben zu haben. *(Bravo! Bravo!)*

(Abgeordneter Dumba meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dumba hat das Wort.

Abgeordneter **Dumba** *(Niederösterreich)*: §. 60 der Geschäftsordnung, Alinea 3, enthält die Bestimmung, daß der Beantwortung einer Interpellation eine sofortige Besprechung dieses Gegenstandes im hohen Hause sich anschließen könne, falls von Seite des hohen Hauses ein dießfalls gestellter Antrag Zustimmung finden sollte.

Ich erlaube mir nun, dem hohen Hause den Vorschlag zu machen, von dem Rechte, welches uns die Geschäftsordnung in dieser Hinsicht bietet, gelegentlich der Beantwortung dieser Interpellation Gebrauch zu machen, und zwar aus dem Grunde, weil bei der Wichtigkeit und großen Bedeutung des Gegenstandes, bei der Spannung und dem regen Interesse, welches der Beantwortung dieser Interpellation nicht nur in diesem Hause, sondern selbst in den weitesten Kreisen der Bevölkerung entgegengebracht wird, es sehr wünschenswerth wäre, wenn das hohe Haus Gelegenheit fände, die Anschauungen auch jener hochgeehrten Mitglieder dieses hohen Hauses zu vernehmen, welche Mitglieder der Deputation waren, und welche vor Allem berufen sind, uns Mittheilungen darüber zu machen, ob im Schooße der Deputation, und welche Vereinbarungen in Betreff der 80 Millionen-Schuld damals Platz gegriffen haben.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei an die Beantwortung der Interpellation über die 80 Millionen-Schuld eine sofortige Besprechung anzuschließen."

Präsident: Nachdem hierüber ohne Debatte entschieden werden muß, ersuche ich jene Herren, welche beistimmen, daß der Beantwortung dieser Interpellation eine sofortige Besprechung angeschlossen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Wünscht vielleicht der Herr Antragsteller das Wort?

Abgeordneter **Dumba** *(Niederösterreich)*: Nein, noch nicht!

(Abgeordneter Dr. v. Plener meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Plener** *(Böhmen)*: Ich habe mir das Wort erbeten, um als gewesenes Mitglied der im Jahre 1867 zu den Verhandlungen mit dem ungarischen Reichstage entsendeten Deputation des Reichsrathes zu constatiren, daß von den Verhandlungen über den finanziellen Ausgleich, insbesondere über die jährliche Beitragsleistung zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld damals die Verhältnisse der Nationalbank, ihre Privilegien und die Statutenfrage und auch ihr Schuldverhältniß zum Staate gänzlich ausgeschlossen und unberührt geblieben sind.

Die Connexität dieser in der Bankacte vom Jahre 1863 im Zusammenhange behandelten Fragen, der Privilegien-, der Statuten- und Schuldfrage, erschien als eine solche, daß es nicht zulässig war, einen dieser Gegenstände herauszureißen und in getrennte Verhandlung zu nehmen; vielmehr stand die Ansicht der Deputation dahin fest, daß der Zeitpunkt vor dem Ablaufe des bis Ende 1876 dauernden Privilegiums der geeignete sein wird, um alle Verhältnisse in der Bank, die Privilegiums- und die Schuldfrage in Betreff der 80 Millionen ebenfalls wieder im Zusammenhange in Verhandlung zu nehmen.

Es ist daher unrichtig, wenn behauptet wird, daß durch die damaligen Festsetzungen über den jährlichen Beitrag der Länder der ungarischen Krone zur Entlastung der Staatsschuld auch die Verpflichtung Ungarns in Betreff der 80 Millionen irgend eine Lösung oder einen Abschluß gefunden hätte.

Ebenso unrichtig ist es, sich zum Beweise dieser Behauptung auf ein Verzeichniß zu berufen, welches über die einzelnen Positionen der Staatsschuld aufgenommen wurde und worin jene Schuld der Bank auch eingetragen erscheint.

Es lagen allerdings Zusammenstellungen über die Staatsschuld vor, dieß waren jedoch administrative Behelfe, die lediglich den Zweck hatten, die ziffermäßige Berechnung des jährlichen Zinsenbeitrages für die Staatsschuld zu vermittelen. Ein für die gegenseitigen Verpflichtungen als rechtsgiltig anerkann-

tes und als Basis dafür dienendes Document, welches etwa mit einer bindenden Bestätigung versehen gewesen sein sollte, wurde gar nicht zu Stande gebracht, lag niemals vor und kann auch jetzt nicht in Betracht kommen.

Nach diesen thatsächlichen Erörterungen kann ich daher in dem von Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister in seiner heutigen Interpellationsbeantwortung angenommenen Standpunkte nur die Uebereinstimmung mit demjenigen der damaligen Deputationsmitglieder erkennen, welcher darin bestand, daß die Frage der Bank überhaupt und hiemit auch die Frage der 80 Millionen-Schuld als eine völlig offene betrachtet worden ist.

Präsident: Herr Dr. Brestel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Brestel** *(Niederösterreich)*: Auch ich halte mich verpflichtet, vor Allem zu constatiren, daß in den Deputationsverhandlungen die Bankfrage und auch die mit der Bankfrage unmittelbar in Verbindung stehende Frage wegen der Schuld des Staates an die Bank nicht in Verhandlung gezogen wurde, daß man überhaupt diesen Gegenstand nicht als reif zur Verhandlung angesehen hat.

Es existirt kein Document, keine Correspondenz, die darauf hinweisen kann, daß zwischen den Deputationen Verhandlungen oder auch in der dießseitigen Deputation nur Berathungen darüber stattgefunden haben. Es waren alle Mitglieder der österreichischen Deputation unbedingt der Ansicht, daß diese Frage vollständig intact zu bleiben habe und kann auch durch in den späteren Acten vorkommende Erklärungen nicht nachgewiesen werden, daß davon irgendwie abgegangen worden sei.

Die ganze Argumentation, welche von der gegnerischen Seite, nämlich von den Ungarn vorgebracht wird, um zu constatiren, es wären die 80 Millionen im Uebereinkommen über die allgemeine Staatsschuld enthalten, basirt auf einem speciellen Documente, dessen Beschaffenheit aber nachweist, daß auf dasselbe gar keine Berufung zulässig ist.

Es wurde nämlich im Uebereinkommen über die Staatsschuld allerdings die Summe, welche Ungarn jedes Jahr zu den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld beizutragen hat, blos numerisch festgesetzt und ist im Uebereinkommen selbst der Modus, nachdem die Festsetzung dieser Ziffer erfolgte, nicht enthalten.

Es war aber in den vorausgehenden Deputationsverhandlungen festgesetzt worden, daß der Antheil Ungarns an den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld in der Art festzusetzen sei, daß von den Zinsen der allgemeinen Staatsschuld vorweg 25 Millionen Gulden zu Lasten der dießseitigen Länder ausgeschieden werden und von dem verbleibenden Reste die Länder der ungarischen Krone 30 Percent übernehmen.

Es war in den früheren Verhandlungen angenommen worden, daß zu diesem Ende am Schlusse des Jahres 1867 das Zinsenerforderniß im Wege einer förmlichen commissionellen Verhandlung zwischen beiden Theilen festgestellt werden solle.

Schließlich ist man aber übereingekommen, daß diese Festsetzung schon früher, und zwar durch die beiderseitigen Ministerien unter Intervenirung der dießseitigen Staatsschulden-Controlcommission erfolgen solle. Es ist daher die Feststellung der Höhe der Zinsen der Staatsschuld, wie sie damals bestanden hat, durch Intervention der beiden Regierungen und unter Mitwirkung der Staatsschulden-Controlcommission zu Stande gekommen und diese Feststellung wurde als Basis der Berechnung für den Betrag, den Ungarn definitiv auf sich zu nehmen hatte, angenommen.

Dieses Document nun, das, wie gezeigt, einzig und allein zur Feststellung der Höhe der Zinsen der Staatsschuld von den beiderseitigen Regierungen und von der Staatsschulden-Controlcommission aufgenommen worden ist, ist dasjenige, worauf von Seite der Ungarn sich berufen wird, um zu beweisen, daß die Bankschuld in dem Uebereinkommen über die allgemeine Staatsschuld mit enthalten sei.

Das fragliche Document ist aber in folgender Weise entstanden. Es ist einfach ein Exemplar der Beilage des Voranschlages für das Jahr 1868, in welchem die einzelnen Arten der Staatsschuld und der Zinsen, die für dieselben entfallen, aufgeführt sind. Dieses Exemplar wurde von den Commissären der beiderseitigen Regierungen und von einem Commissär der Staatsschulden-Controlcommission revidirt, richtig gestellt, und nach dem Endresultate erfolgte die Berechnung der auf Ungarn entfallenden Summe. In dem Vertrage selbst wurde aber der Zinsenbetrag festgesetzt, ohne auf das Document selbst Bezug zu nehmen.

Es handelt sich also hier um ein Hilfsdocument, welches zur Festsetzung der Summe gedient hat. Nun ist allerdings richtig, daß in diesem Verzeichnisse die Bankschuld aufgenommen erscheint, aber wie noch alle unverzinslichen Schulden aufgenommen sind, d. i. ohne Beisetzung irgend eines Betrages. Es geschah dieß mit der bei Vorlage des Staatsvoranschlages bis dahin beobachteten Gepflogenheit, obwohl es ganz überflüssig war, die unverzinslichen Schulden in diesem Verzeichnisse aufzuzählen.

Aus diesem Vertrage erklärt sich daher, daß die Summe der Bankschuld jedoch blos im Capital ohne Aufstellung irgend eines Zinsbetrages aufgeführt war. Da nun das Document einzig und allein den Zweck hatte, die Zinsen festzustellen und die Commission auch gar nichts Anderes zu thun hatte, ist daher die Aufführung der Bankschuld in diesem

Documente eine ganz nebensächliche Sache und kann nicht als entscheidend angesehen werden.

Ja, ich meinerseits behaupte gerade, daß aus diesem Documente gerade das Gegentheil der ungarischen Behauptung folge. Gerade das Document beweist meiner Ueberzeugung nach, daß die Regierungen und ihre Organe von der Ansicht ausgegangen sind, daß die Bankschuld im Uebereinkommen nicht enthalten sei; denn die Bankschuld als solche ist keine absolut unverzinsliche. Sie ist nur für den Fall unverzinslich, als das Erträgniß der Bankactien einen gewissen Betrag erreicht. Erreicht das Erträgniß der Bankactien diesen Betrag nicht, so ist eine Verzinsung, eventuell bis zum Betrage von einer Million Gulden ausbedungen.

Wenn daher die Ansicht richtig wäre, daß die Bankschuld mit in dem Uebereinkommen über die allgemeine Staatsschuld enthalten sei, so hätte sich die Commission jedenfalls bei den Regierungen und den Deputationen anfragen müssen, wie es denn mit jener eventuellen Verzinsung zu halten sei, welcher Betrag hiebei in das Verzeichniß der Zinsen einzustellen sei, und dieß umsomehr, als damals die Wahrscheinlichkeit, daß eine solche Zinsenzahlung in den nächsten Jahren nothwendig werden würde, vorhanden war. Da nun eine solche Anfrage nicht erfolgte, da auch nichts für diese Zinsen eingesetzt wurde, so geht daraus eben das Umgekehrte dessen, was die Ungarn behaupten, hervor. Es geht nämlich daraus hervor, daß die Commission die Ueberzeugung gehabt hat, daß das Uebereinkommen auf die Bankschuld keinen Bezug habe. Die Nominalziffern des Capitals hatte die Commission nicht zu revidiren, und die Bankschuld war nur im Capitale eingesetzt. Bei der Commission handelte es sich eben gar nicht um das Capital, sondern nur um den Zinsenbetrag. Und wenn sie daher der Ansicht war, daß die Bankschuld nicht in dem Uebereinkommen enthalten sei, so hatte sie in Betreff der Bankschuld gar nichts vorzukehren, da ja die Capitalsumme der Staatsschuld für ihren Zweck gleichgiltig war.

Ich glaube daher, daß man aus dem Documente nur folgern kann, was übrigens den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, daß über die Bankschuld und über das ganze Verhältniß der Bank zum Gesammtstaate durchaus kein Uebereinkommen getroffen wurde, daher auch der Anspruch der dießseitigen Länder, daß diese Schuld als eine gemeinsame anzusehen ist, unbedingt richtig und aufrecht zu erhalten ist.

Ich mache übrigens noch auf einen anderen Umstand aufmerksam. Wenn man sich so streng von Seite Ungarns auf den Wortlaut des Vertrages stützt, und diesen Wortlaut einzig und allein als maßgebend ansieht und demnach behauptet, der Beitrag Ungarns zu den Lasten der Staatsschuld sei ganz unveränderlich und wir hätten einzig und allein die Kosten der Amortisation consolidirter Staatsschuld zu tragen, so müssen wir dann auch unserseits, wie bei einem zweiten Punkte, der noch zu entscheiden ist, auf den gleichen Standpunkt stellen.

Es ist kein Uebereinkommen über die Rückzahlung der als gemeinsam erklärten Staatsnotenschulden getroffen worden. Weder über die Art und Weise, wie die Rückzahlung der Staatsnoten erfolgen solle, noch über das Verhältniß, in welchem beide Theile dazu beizutragen haben, ist in dem Uebereinkommen über die Staatsschuld etwas gesagt. Es ist dieß eine offene Frage und daraus erklärt sich auch, warum die Bankschuld eine offene Frage geblieben ist.

Die 80 Millionen-Bankschuld ist aber eigentlich eine 80 Millionen-Staatsnotenschuld *(Rufe: Ganz richtig!)*, denn diese Noten coursiren wohl als Banknoten, sind aber recte nur Staatsnoten und es könnte daher die Frage wegen des Verhältnisses, in dem beide Reichstheile an der Staatsschuld participiren, gar nicht entschieden werden, ohne daß die Frage wegen der Bankschuld mit in Berücksichtigung gezogen worden wäre.

Wenn man sich aber in dieser Frage auf den Standpunkt stellen wollte, auf dem die ungarische Regierung in der Frage der Bankschuld steht, nämlich auf den Standpunkt des Wortlautes des Vertrages, so könnte man mit demselben Rechte behaupten, was die Staatsnotenschuld betrifft, sei Ungarn zur Rückzahlung der Hälfte der Staatsnotenschuld verpflichtet, denn die Staatsnotenschuld erscheint als eine solidarische, ohne daß der Vertrag bezüglich des Theilungsverhältnisses etwas enthält, woraus nach allgemeinen Rechtsregeln der Schluß gerechtfertigt ist, daß diese Schuld im gleichen Verhältnisse von beiden Theilen zu tragen sei *(Rufe: Sehr gut!)*, was aber die Ungarn gewiß nicht zugestehen würden.

Ich glaube daher, daß jedenfalls an dem Standpunkte festgehalten werden muß und bei den letzteren von mir erwähnten Verhältnissen auch festgehalten werden kann, daß die 80 Millionen-Schuld, gleich wie die Staatsnotenschuld als eine gemeinsame Staatsschuld anzusehen und wie die letztere zu behandeln sei und daß, wenn wir nur an diesem Standpunkte beharrlich festhalten, in dieser Beziehung uns sicher unser Recht werden muß.

Das waren die wenigen Worte, die ich meinerseits zur Aufklärung sagen zu müssen glaubte. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dumba meldet sich.)

Abgeordneter **Dumba** *(Niederösterreich)*: Als Derjenige, der die Frage im hohen Hause anzuregen sich die Freiheit genommen hat, sei es mir gestattet, nur wenige Worte der so bedeutungsvollen

Kundgebung, die wir eben vernommen haben, hinzuzufügen.

Es drängt mich nämlich dem Gefühle der Befriedigung Ausdruck zu geben über die Thatsache, daß die Auffassung der Regierung bezüglich der 80 Millionen-Schuld vollkommen übereinstimmt mit der Auffassung, welche sowohl im Schooße der Deputation herrschte, als auch von jeher von Seite des hohen Hauses dieser Frage entgegengebracht wurde, und ich glaube mich wohl nicht zu täuschen, wenn ich behaupte, daß dieses Gefühl der Befriedigung die Bevölkerung unserer Reichshälfte gewiß theilen wird.

Wir nehmen freudig Act von der Kundgebung der Regierung, weil sie geeignet ist, die Besorgnisse, welche die so kategorische und unser Rechtsgefühl verletzende Erklärung des ungarischen Finanzministers hervorgerufen hat, zu zerstreuen und weil sie uns berechtigt zu erwarten, daß die Regierung gewissenhaft und mit vollster Thatkraft über unser Recht wachen und unsere Reichshälfte von neuen schweren Opfern zu wahren wissen wird.

Ich möchte mir aber erlauben, bei dieser Gelegenheit einen Wunsch auszusprechen, den ich unserer Regierung — „unserer" in des Wortes warm gefühlter Bedeutung — ans Herz legen möchte. Ich glaube nämlich, und die Aeußerungen des letzten der geehrten Redner bestärken mich in dieser Annahme, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn alle die schwebenden Fragen, die zwischen den beiden Reichshälften noch ungelöst sind, sobald als möglich gelöst werden würden, insbesondere die Fragen finanzieller Natur, wie die Bankfrage, die Frage der 80 Millionen-Schuld, die Theilung der Centralactiven und das erwähnte Verhältniß der beiden Reichshälften zur schwebenden Schuld. Ich glaube, daß diese Fragen auf einmal und zusammen gelöst werden sollen, überhaupt gelöst werden können, und wenn man mit dem vollen Ernste, mit der nöthigen Energie, aber auch beiderseits mit dem Gefühle der Billigkeit und Gerichtigkeit daran geht, daß gewiß der Modus der Lösung gefunden werden wird, welcher beide Theile des Reiches befriedigen und beiden zum Vortheile gereichen wird. Wir wollen eben mit den ungarischen Freunden in Frieden leben, wir wollen nicht blos mit ihnen durch den Buchstaben des Gesetzes verbunden sein, sondern ein Band der aufrichtigen Freundschaft der gemeinsamen Interessen und des gemeinsamen Strebens soll uns verbinden. Darum ist es nothwendig, daß die noch schwebenden Fragen gelöst und damit auch jede Veranlassung zu fernerem Zwiespalt und Streit verschwinden möge, eingedenk des Spruches: „Clara pacta, boni amici."

Ich glaube aber, daß auch in anderer Hinsicht die Ordnung dieser Verhältnisse von großer Wichtigkeit ist. Es ist zweifellos, daß eine Frage in gewissem Zusammenhange oder wenigstens abhängig von der Ordnung dieser Fragen ist, eine Frage, die hochwichtig für die volkswirthschaftliche Zukunft beider Theile des Reiches, die sehr wichtig ist für das Wohl der Bevölkerung und die bereits mit einigem Ungestüm und von vielen Seiten an die Pforten dieses Hauses zu pochen beginnt; es ist die Frage der Herstellung der Valuta.

Ich lebe wenigstens der Ueberzeugung, daß die Lösung der früher erwähnten Fragen die eine — die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, die andere der unerläßlichen Vorbedingungen sind, die erfüllt werden müssen, bevor wir an die Herstellung der Valuta nicht nur schreiten, sondern überhaupt nur denken können. Die Erfüllung dieser Vorbedingung nämlich vorerst nur anzubahnen und consequent anzustreben, liegt einzig und allein in der Hand der Regierung. Wir erwarten, wir erhoffen es vertrauungsvoll von ihr.

Wir hoffen jetzt schon, daß wir in den Ziffern, welche den Delegationen vorgelegt werden, welchen Ziffern bekanntermeise die Delegirten dieses hohen Hauses machtlos gegenüberstehen, die Einflußnahme unserer verfassungsmäßigen parlamentarischen verantwortlichen Regierung deutlich wahrnehmbar sein werde. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß, wenn wir uns im Herbste in diesem Hause wieder versammeln werden, uns die Regierung die Gelegenheit bieten wird, uns eingehend mit diesen und anderen Fragen zu beschäftigen, welche für den Wohlstand und das Wohlbefinden des Volkes von großer Bedeutung sind, neben welchen vor Allem ich die Steuerreform nennen will, der die Bevölkerung mit Sehnsucht entgegensieht, wir hoffen, daß uns die hohe Regierung zu einer für das materielle Wohl des Volkes ersprießlichen Thätigkeit veranlassen werde. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wir gehen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung über, das ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphe des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 *(186 der Beilagen)*.

Berichterstatter ist Freiherr v. Tinti.

(Abgeordneter Dr. v. Perger meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Perger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Perger** *(Niederösterreich)*: Ich glaube, daß, nachdem der Bericht in den Händen sämmtlicher Mitglieder des hohen Hauses sich befindet und denselben schon hinlänglich bekannt sein dürfte, derselbe nicht vorgelesen werde.

Ich stelle in dieser Beziehung einen ganz formellen Antrag.

Präsident: Einer feststehenden Gepflogenheit gemäß lasse ich über solche Wünsche, wie der von Herrn Dr. v. Perger gestellte Antrag nicht abstimmen, sondern sage: Wenn keine Einwendung erhoben wird, setze ich voraus, daß das hohe Haus damit einverstanden ist.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(von der Tribune)*: Ich kann dem Wunsche, daß der Bericht nicht zur Verlesung komme, nicht beistimmen, nachdem der Bericht erst vor kurzer Zeit vertheilt wurde und vielleicht mehrere Mitglieder nicht in der Lage waren, denselben kennen zu lernen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche dafür sind, daß der Bericht vorgelesen werde, sich zu erheben. *(Nach einer Pause:)* Es ist die Minderheit. Die Verlesung des Berichtes ist daher abgelehnt.

Wünscht der Berichterstatter der Minorität das Wort?

Abgeordneter **Seidl** *(Steiermark)*: Ich bin blos Berichterstatter zu §. 10.

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich habe um das Wort gebeten, weil der Gegenstand, der uns heute vorliegt, von objectiv hoher Bedeutung ist, und weil zugleich auch subjective Gründe mich dazu bestimmen.

Ich war Mitglied des Ausschusses, welchem dieser Gegenstand zur Vorberathung zugewiesen wurde und die dort von mir gestellten Anträge und die darauf gefaßten Beschlüsse haben ein Aufsehen in der öffentlichen Meinung erweckt, welches ganz auffällig ist. Das Verbrechen, das ich dabei beging, war, daß ich meiner Ueberzeugung unverholen Ausdruck gegeben und mit derselben ohne weitere Rücksichten in einem formellen Antrage hervorgetreten bin.

Man hat darauf hin mit verschiedenen Verunglimpfungen und Verdächtigungen geantwortet; allein, meine Herren, auf dieses Feld begebe ich mich nicht. Derlei Angriffe werden mich nie und nimmer in meiner Ueberzeugung wankend machen, noch verhindern, derselben unverholen Ausdruck zu geben, ohne Rücksicht darauf, wie sie da oder dort gefalle. Allein ich sehe mich dadurch umsomehr veranlaßt, die Gründe, die mich zu meinen Ueberzeugungen und zu meinem Antrage gebracht haben, dem hohen Hause ausführlich zu entwickeln und erbitte mir die Geduld des hohen Hauses.

Ich habe bereits bemerkt, es handelt sich hier um einen hochwichtigen Gegenstand. Meine Herren! Die Einrichtung des Heerwesens ist von jeher eine hochwichtige Aufgabe des Staates gewesen, ist aber besonders jetzt bei der ungemeinen Entwicklung der Kriegsmaschinerie bei den Massen Kriegen, in der letzten Zeit einerseits, und andererseits bei der hohen Culturaufgabe, welche den Völkern in der Gegend obliegen, anderseits ist es mehr als je eines der schwierigsten Probleme der Staatskunst, dessen glückliche Lösung ebenso für den Frieden als auch für den Krieg von höchster Wichtigkeit ist.

Die Unverletzlichkeit, die Integrität des Staates, die Ehre und Würde desselben muß unter allen Bedingungen aufrecht erhalten werden, und, meine Herren, kein Opfer und kein Preis wird mir hiezu jemals zu groß sein. Allein es wäre das ein für das gedeihliche Entwikeln des Staates, für die Wohlfahrt seiner Bürger geradezu unmögliches Beginnen, wenn man alles das, was die Wehrkraft des Reiches fordert, dem Ackerbau, dem Handel, der Industrie und anderen Staatszwecken für immer oder doch zum großen Theile bleibend entziehen würde.

Ein solches Vorgehen wäre ein in Permanenz erklärter Krieg mit seinen traurigen Folgen.

Die Forderung der Unabhängigkeit, die Unverletzlichkeit, die Ehre und Würde des Staates zu erhalten einerseits und andererseits die nothwendige Sorge für die gedeihliche Entwicklung des Staatslebens, für das Wohl seiner Bürger bedingt eine solche Heeresorganisation, daß dadurch im Frieden mit den geringsten Kosten und ohne Hintansetzung der übrigen Staatszwecke ein derart zahlreiches, kriegstüchtiges Heer gebildet werde, daß es die Bürgschaft des Sieges in sich trägt.

Diese Aufgabe schien auch vorgeschwebt zu haben, als im hohen Hause hier das Wehrgesetz und das Landwehrgesetz in Berathung gezogen wurden. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß die stehenden Heere bereits auf einen solchen Standpunkt gebracht werden müssen, daß es nicht mehr möglich ist, die Kosten zu erschwingen. Es muß daher in anderer Weise vorgegangen werden, und das sollte eben durch die allgemeine Wehrpflicht geschehen.

Die allgemeine Wehrpflicht würde allerdings in ihrer vollständigen Ausführung mit dem Milizsystem zur Geltung kommen; allein so sehr ich das für eine Idee der Zukunft halte, so kann ich es nicht oft genug erklären und wiederholen, daß bei unseren staatlichen Verhältnissen, bei unseren nationalen Zerwürfnissen und Wirren die Einführung des Milizsystems jetzt geradezu eine Unmöglichkeit ist. Allein, sowie man seinerzeit einmal vom Heerbann zur Werbung, von der Werbung zur Conscription, zur Abstellung und

von da zur allgemeinen Wehrpflicht überging, so wird die Zukunft auch einmal noch zum Milizsystem übergehen müssen, weil eben das Volk die enormen Lasten, die mit der gegenwärtigen Heeresorganisation verbunden sind, nicht erschwingen kann.

Allein nicht über die Zukunft will ich sprechen, sondern über die Gegenwart, und die Gegenwart hat eben die allgemeine Wehrpflicht eingeführt. Durch diese allgemeine Wehrpflicht soll jeder waffenfähige Mann herangezogen werden zur Vertheidigung des Vaterlandes; allein er soll nur in solcher Weise herangezogen werden, daß er dadurch seinem Berufe so wenig als möglich entzogen wird. Daher: allgemeine Wehrpflicht, aber geringer Dienst; dieser Gedanke sollte durch das allgemeine Wehrgesetz Ausdruck erhalten, was wir am 5. December 1868 mit Allerhöchster Sanction erhalten haben.

Durch dieses Gesetz wurde ganz naturgemäß die Hauptkraft der Vertheidigung des Reiches in die stehende Armee verlegt, dieselbe daher auf den Kriegsstand von 800.000 Mann, ungerechnet die Grenztruppen von 53.000 Mann und die sogenannte zweite Ersatzreserve festgestellt, — eine Heeresmasse, wie man glauben sollte, gehörig organisirt, kräftig und stark genug, um jeden Angriff von außen, woher er immer kommen möge, hintanzuhalten.

Dieser Berufsarmee, dieser Heeresmasse von 800.000 Mann zur Seite wurde das Landwehrinstitut geschaffen, ein Institut, in welchem diejenigen jungen Männer, welche mit Rücksicht auf die Finanzkräfte und mit Rücksicht auf die anderen volkswirthschaftlichen Aufgaben in die Armee nicht eingereiht werden können, ihre kriegerische Ausbildung erhalten sollen, und in welches auch jene Männer, welche bereits der Militärdienstpflicht Genüge geleistet haben, durch zwei Jahre berufen sind, um in den Tagen der Gefahr einzutreten.

Die stehende Armee hat daher zuerst den Beruf, einzutreten, wenn eine Gefahr für das Reich eintritt. Sie hat das Reich nach Außen hin zu vertheidigen und den Beruf, mitzuwirken an der Erhaltung der Ordnung im Innern. Die Landwehr ist berufen zur Unterstützung der Armee und ebenfalls zur Mitwirkung der Erhaltung der inneren Ruhe.

Nach diesen verschiedenen Aufgaben ist es natürlich, daß Derjenige, welcher in das Heer eingereiht wird, seine ganze Zeit der militärischen Pflicht widmet und daher Berufssoldat ist, dagegen ist im Landwehrgesetze der Grundsatz durchgeführt, daß der dem Landwehrinstitute Angehörige seinen Berufspflichten erhalten und überlassen bleibe und nur in Ausnahmsfällen zu militärischen Dienstleistungen herangezogen werde.

Nachdem nun dieses Gesetz nach diesen rationellen Grundsätzen vor wenigen Jahren geschaffen wurde, so hätte man glauben sollen, nun sei endlich mit dem ruhelosen Experimentiren der Heeresorganisation, welches uns in den letzten zwei Decennien so viele hundert Millionen gekostet hat, ein Abschluß geschaffen, nun sei auf diesem Gebiete der Gesetzgebung jene Stabilität geschaffen, ohne welche ja niemals eine Einrichtung sich gedeihlich entwickeln kann. Allein leider ist das wieder nicht der Fall.

Das Wehrgesetz vom 5. December 1868 wurde zwar mit aller Energie durchgeführt, und wie ich glaube, wenigstens nach den Versicherungen aller Fachautoritäten hat sich dasselbe vorzüglich bewährt.

Allein an die Ausführung des Landwehrgesetzes ist man bisher nur sehr zögernd gegangen, auch jetzt ist dasselbe noch nicht so durchgeführt, als es sein sollte, und heute tritt man, bevor noch dasselbe vollständig durchgeführt ist, bereits wieder mit neuen Aenderungen heran.

Die Aenderungen scheinen, wenn man sich den Entwurf anschaut, im ersten Momente sehr unbedeutend. Es handelt sich blos um einige Aenderungen in den §§. 7, 8, 9, 10, 13, 14 und doch, meine Herren, sind die Aenderungen von hoher principieller Bedeutung.

Das Landwehrgesetz enthält eben den Grundsatz jeder gesunden Heeresorganisation, im Frieden so wenig als möglich Kosten zu verursachen, und so wenig als möglich den anderen Berufszweigen Kraft zu entziehen.

Darum bestimmt §. 13 des Landwehrgesetzes, daß jeder der Landwehr Angehörige seinem bürgerlichen Berufe obliegen kann, die ganze Zeit hindurch mit Ausnahme der Herbstübungen und mit Ausnahme eines kleinen Evidenzhaltungsstatus, der die Aufgabe hat, die Evidenz der Landwehr zu erhalten und der die Verwaltung der Depôts auf sich nimmt, der aber nach dem Gesetze nur bestimmt war mit 1 Hauptmanne, 4 Feldwebeln, 4 Landwehrmännern und 1 Büchsenmacher, zusammen per Bataillon mit 10 Mann, für 79 Bataillone, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, mithin 790 Individuen.

Jetzt nach der neuen Vorlage soll das ganz anders werden. Nun sollen Stabscadres aufgestellt werden mit 22 Obersten, 23 Oberstlieutenanten, 46 Majoren; es sollen Compagniecadres aufgestellt werden, ebenso Cavalleriecadres zusammen mit einem Stande von 5047 Mann.

Nun, meine Herren, daß das nur mit großen finanziellen Opfern geschehen kann, ist wohl selbstverständlich.

Betrachten wir nun die finanziellen Opfer für das eine und für das andere.

Als das Landwehrgesetz hier im hohen Hause berathen wurde und dasselbe vielfache Anfechtungen erlitt, insbesondere auch die gewichtige Besorgniß ausgesprochen wurde über die dadurch der Bevölkerung aufzulastenden Kosten, wurde von Seite des Regierungstisches wiederholt die Versicherung gegeben, daß die Kosten der Landwehr nicht mehr —

current nämlich — als jährlich 800.000 fl. betragen werden.

Ich rechne natürlich nicht die Kosten der Ausrüstung und Anschaffung der Gewehre, der Montur, was in das Extraordinarium gehört.

Es wurden uns die jährlichen Kosten auf 800.000 fl. berechnet. Nun, meine Herren, schon nach dem gegenwärtigen Systeme ist man ungemein darüber hinweggegangen; schon nach dem jetzigen wurde ohne Rücksicht auf die Kosten der Landwehr-Obercommanden, ohne Rücksicht auf die Kosten der Commanden der Adjutantur, ohne Rücksicht auf die Landwehrschützen von Tirol im Jahre 1871 für die Evidenzhaltungen . . . . . 413.000 fl.
in Anspruch genommen, für die Landwehrtruppen im Ordinarium . . . . . 1,848.290 fl.,
mithin eine Million mehr, als vom Regierungstische versichert wurde. Dazu noch im Extraordinarium 1,993.000 fl.
zusammen also . . . . . 4,261.000 fl.

Im Jahre 1872 wurden im Ordinarium 2,473.000 fl.
beansprucht; im Extraordinarium . 2,600.000 fl.,
daher zusammen . . . . . 5,160.000 fl.

Die Kosten für die Cadresaufstellung nun, welche von Seite der Regierung nach den Auseinandersetzungen im Ausschusse beansprucht wird, beziffern sich auf mehr als jährlich 1,090.000 fl. nach Abrechnung der Evidenzhaltungskosten und der Kosten für die Pension. Allein nach den Erfahrungen und nach den Versicherungen, die wir bezüglich der ursprünglichen 800.000 fl. erhalten gegenüber den 5,000.000 fl., glaube ich ganz sicher sein zu dürfen, daß diese 1,090.000 fl. bei weitem nicht das Maximum, sondern das Minimum für den Augenblick sind, welches in den nächsten Jahren schon bedeutend höher sein dürfte.

Denn die Aufstellung enthält bei weitem nicht Alles, obwohl im Ausschusse und außer dem Hause wiederholt von Seite der Regierung versichert wurde, daß darin Alles enthalten sei. Um mich nicht in Längeres einzulassen, will ich nur beispielsweise als Gegensatz die einzelnen Bezüge aufführen.

Es werden z. B., weil es besonders wichtig ist, für einen Cavallerie-Rittmeister 2072 fl. eingestellt, während der Rittmeister nach der Zutheilung vom Landesvertheidigungsminister einen Gehalt bezieht von jährlich 1200 fl.

an Dienstäquivalenten	168 fl.
„ Quartiergeld	63 „
„ Möbelzins	37 „
„ Stallgebühr	43 „
„ Pferdepauschale	90 „
„ Fourage	34 „
daher zusammen .	2587 fl.

also um 500 fl. mehr, als von der Regierung beispielsweise vorgelegt wird. Ich glaube mit vollständiger Bestimmung anzunehmen, daß diese 1,090.000 fl., welche Mehrkosten die Cadreaufstellung verursacht, bei weitem nicht erschöpfend ist, sondern eine viel größere noch wird. Allein, selbst wenn man diese Summe nur an und für sich nimmt, ist sie für uns Steuerträger auch schon eine sehr namhafte. Es kommt noch ein anderer Factor zur Berücksichtigung.

Nach dem jetzigen Landwehrgesetze darf der Recrut, sowie überhaupt Niemand seinem bürgerlichen Berufe entzogen werden. Es waren daher bisher nur im Ganzen 790 oder nach der bisherigen praktischen Durchführung 942 Mann in dem Evidenzhaltungsstatus; nun sollen 5047 Mann aufgestellt werden und sollen 748 Officiere stabil angestellt werden außerdem 4270 Mann permanent im Stande bleiben, daher also permanent dem bürgerlichen Leben entzogen bleiben. Wenn ich die Officiere auch in dieser Richtung nicht in Anschlag bringe, bleiben mithin 4200 Mann, die nach der Regierungsvorlage permanent erhalten werden müssen. Das macht allein einen Arbeitsentgang von jährlich 1½ Millionen Arbeitstagen, ein volkswirthschaftlicher Nachtheil, der nur durch die triftigsten Gründe gerechtfertigt werden könnte.

Sie sehen daher, meine Herren, daß die Umgestaltung, die hier beantragt wird, große Opfer auferlegt, finanziell und volkswirthschaftlich. Wenn nun solche große Opfer verlangt werden, ist es Pflicht eines jeden Volksvertreters, in dessen Hände das Interesse der Bevölkerung gelegt ist, sich um die Gründe zu erkundigen, aus welchen diese Opfer verlangt werden.

Ich war daher auch so frei, im Ausschusse von dem Herrn Regierungsvertreter die Gründe der neuen Anträge zu erbitten, nachdem in der Regierungsvorlage nur einige wenige Zeilen als die ganze Begründung gewesen waren, woraus nichts zu entnehmen ist.

Als solche Gründe wurden angegeben, erstens die Erfahrung des letzten Krieges, die uns auf das dringendste an das Herz legen mußte, unsere Wehrkraft zu steigern, zweitens die Nothwendigkeit, der Landwehr eine größere Consistenz, eine größere Leistungsfähigkeit zu geben, weil sie nach der jetzigen Einrichtung diese nicht besitzt, und drittens sei es absolut nothwendig, daß die Mannschaft und die Commandanten sich genau kennen lernen, daß der Geist vom Commandanten auf die Mannschaft übergehe, und dadurch ein besseres Zusammenwirken erzielt werde.

Meine Herren! Erlauben Sie mir nun diese Gründe etwas näher ins Auge zu fassen.

Was nun die Erfahrung des letzten Krieges betrifft, so ist es richtig, worauf sich diese Erfahrungen nur beziehen können, daß die preußische Landwehr sich

vorzüglich bewährt habe; ich weise nur hin auf die Division Kummer.

Allein, meine Herren, daraus läßt sich keine Consequenz auf unsere Landwehr ziehen, weil die preußische Landwehr in ganz anderer Weise eingerichtet und zusammengesetzt ist, wie unsere.

In Preußen besteht die Landwehr nur aus ausgedienten Soldaten, die ihre Dienstpflicht im Heere vollständig erfüllt haben und derselben vollständig nachgekommen sind. *(Rufe: Sehr gut!)* Bei uns hat man aus Gründen, die ziemlich nahe liegen und die ich auch, wenn es gewünscht wird, auseinandersetzen kann, bei der Landwehr Recruten eingereiht, die erst in der Landwehr waffenfähig gemacht werden sollen.

Es sind daher die Erfolge der einen ohne Consequenz für die andere Seite. Wenn sich das Landwehr-Institut nach der preußischen Einrichtung vollständig bewährt hat, so hätte das für uns eine ganz andere Consequenz, als die Regierung daraus gezogen hat. Für uns hätte es die Consequenz, daß wir das Landwehr-Institut umgestalten und auch hier nur gediente Männer einreihen. *(Bravo! links.)* Das wäre die Consequenz.

Allein ich muß noch etwas Anderes bemerken: Es ist merkwürdig, warum man jetzt auf einmal die Erfahrungen aus dem Kriege von 1870 verwerthen will; dieselben Erfahrungen in Betreff der Landwehr liegen auch aus dem Jahre 1866 vor.

Schon im Jahre 1866 haben wir auf eine traurige Weise erfahren, wie tüchtig geschult die preußische Landwehr ist, und trotzdem hat die Regierung im Jahre 1868 das Landwehrstatut nach der jetzigen Form bei uns vorgelegt. Die Erfahrungen des Jahres 1866 waren damals für die Regierung gar nicht maßgebend und sie hat die Landwehr auf eine ganz andere Weise eingerichtet, als die preußische.

Die Erfahrungen des Jahres 1870 brachten nichts Neues, was nicht schon das Jahr 1866 zeigte. Ich sehe daher durchaus nicht ein, wie man zu der Begründung der jetzigen Vorlage auf die Erfahrungen des Jahres 1870 sich berufen kann.

Wenn weiter gesagt wird, die jetzige Organisation der Landwehr führe zu nichts, es sei eine Verschwendung, darauf Geld auszugeben, sie muß ganz anders organisirt werden, so möchte ich meinen, gewiß läßt die jetzige Organisirung der Landwehr noch viel zu wünschen übrig.

Vielleicht liegt es eben nur darin, daß sie nicht gehörig und noch immer nicht mit jener Energie durchgeführt wurde, wie es sein soll. Wie es bei uns häufig der Fall ist, daß Gesetze mehr auf dem Papiere als in der Wirklichkeit bestehen, so ist es auch hier. Uebrigens soweit das Landwehrgesetz durchgeführt ist, hat es sich vortrefflich bewährt. Wir haben in officiellen Blättern wiederholt gelesen die Anerkennung der Commandirenden, selbst die vom Allerhöchsten Kriegsherrn über die vortreffliche Dienstleistung der Landwehrbataillone, die man wirklich organisirt hat.

Die Landwehr kann daher etwas leisten, wenn man sie nur vollständig organisirt. Ja, der frühere Landesvertheidigungsminister hat ausdrücklich im Ausschusse erklärt, daß die Landwehr so vortrefflich organisirt ist und so vortrefflich sich bewährt hat, daß man mit ihr in wenigen Wochen vor den Feind rücken könne. Entweder sind also alle diese Versicherungen nicht richtig oder es zeigt sich trotz alledem, daß die Landwehr auch gegenwärtig zweckentsprechend organisirt ist.

Ich glaube also, wenn man die Gesetze ordentlich durchführen wird, wird auch die Landwehr tüchtig sein.

Man sagt, man braucht ein Instructionspersonale. Ja, meine Herren, es ist vorgesehen, daß von der Armee das Instructionspersonale abgegeben werden kann. Man findet jetzt plötzlich, daß das nicht möglich ist. Ich sehe nicht ein, warum, nachdem man fortwährend Landwehr und Armee als mehr oder weniger zusammengehörig betrachtet, es nicht möglich sein soll, daß von der Armee geleistet werde das, was zur Ausbildung der Landwehr nöthig ist, da ja die Landwehr zur Unterstützung der Armee dient. Daß man Kräfte dazu hat, darüber kann kein Zweifel sein. Wir haben in der Armee 26.000 streitbare Unterofficiere und 7900 nicht streitbare nebst 1680 Officiersstellvertretern, daher 35.000 Unterofficiere nebst 13.000 Oberofficieren. Dabei haben wir nur 160.000 Mann eigentlich präsent; es kommen daher auf jeden Unterofficier jetzt schon 4—5 Mann. Soll für 4—5 Mann im Frieden ein Unterofficier nothwendig sein und soll derselbe nicht einmal Zeit haben, um zwei Monate im Jahre in der Landwehr abrichten zu können?

Ich weiß wohl, daß man sagen wird, die Armee braucht tüchtige Unterofficiere und sie müssen mit Dienstprämien gewonnen werden. Ja, aber wie viel will man denn? Man will 13.000—14.000 Unterofficiere gewinnen.

Wir haben aber zum Fortdienen 35.000, daher bleiben unter allen Umständen eine ansehnliche Zahl übrig, die zur Landwehr verwendet werden könnten. Auch muß nach unserem Reservesystem ohnehin Jeder, der drei Jahre in der Linie gedient hat und außerdem in der Reserve war, in die Landwehr übertreten und bei der gehörigen Durchführung des Gesetzes auch den gehörigen Unterricht bekommen.

Wenn man sagt, es sei ein wichtiger Grund, daß die Commandanten und die Mannschaft sich kennen lernen, so ist derselbe für die Armee, wo Soldat und Officier das ganze Jahr hindurch sich im gemeinsamen Dienste beisammen finden, vollständig zutreffend, für die Landwehr aber nicht, möge man Cadre- oder Evidenzsystem annehmen.

Betrachten Sie einmal, was die Stabsofficiere, die Commandanten zu thun haben. Der Commandant sieht nur alle zwei Jahre das Bataillon, nachdem die Landwehrmänner nur alle Jahre Compagnieübungen alle zwei Jahre Bataillonsübungen haben; daher der Stabsofficier nur alle zwei Jahre einmal in die Lage kommen kann, sein Bataillon zu sehen, zwei Jahre sieht er es nicht.

Die Aufstellung der Cadres soll geschehen zur Evidenzhaltung, zweitens zur Depotverwaltung und drittens zur Abrichtung der neu eintretenden Recruten.

Was die beiden ersteren Zwecke betrifft, so ist mit dem neuen System nichts gewonnen; daß aber der jetzige Evidenthaltungsstatus brauchbar und tüchtig ist, wurde uns von Seite des Ministeriums im Ausschusse versichert, und zwar so, daß während bei der Armee 20—30 Percent bei der Einberufung nicht erscheinen, dieser Percentsatz sich auf zwei bis drei bei der Landwehr reducirt. Die Evidenzhaltung ist also vollkommen nach jetziger Weise ausreichend.

Die Abrichtung der Recruten nun geschieht nicht durch die Stabsofficiere und Commandanten, sondern durch Unterofficiere und höchstens durch Instructionsofficiere.

Der Commandant lernt auch nach dem Cadressystem nur jedes zweite Jahr durch 14 oder 21 Tage sein Bataillon kennen; das ist jetzt auch der Fall. Auch jetzt lernt der Commandant durch 14 Tage sein Bataillon kennen; wenn Sie Stabsofficiere als Commandanten aufstellen, so lernen diese ihre Mannschaft nach 14 Tagen nicht besser kennen, wie der jetzige Commandant, nur ist der Unterschied, daß der jetzige das ganze Jahr in seinem bürgerlichen Berufe bleibt und nur während 14 Tagen die Gebühren bezieht, während die Stabsofficiere nach der neuen Aufstellung zwei Jahre rein für ihre Muße da sind, um dann blos 14 Tage Dienst zu leisten.

Wie da innerhalb dieser 14 Tage oder drei Wochen der Geist von dem Commandanten übergehen soll in das Bataillon, das begreife ich nicht. Dann könnte ich noch bemerken, daß ja die Landwehrmänner das ganze Jahr ihrem bürgerlichen Berufe anheim gegeben sind, in bürgerlichen Kreisen das ganze Jahr leben. Wird dann der Geist des Commandanten plötzlich in den 14 Tagen in die Landwehrmänner, die einexercirt werden, in die Männer kommen; wird nicht vielmehr durch Beruf, Umgang, durch das, was sie studiren lernen und thun, durch das öffentliche Leben die Geistesrichtung der Landwehrmänner bestimmt werden?

Jene Anschauung mag ganz richtig sein für die stehende Armee, wo der Mann der militärischen als Berufspflicht vollständig hingegeben ist und tagtäglich eine unmittelbare Einwirkung des Commandanten stattfindet. Da mag der Geist des Commandanten unter die Soldaten kommen, bei der Landwehr aber ist das nicht möglich; nach dem bisher Gesagten vermag ich daher von den zur Begründung der Regierungsvorlage angeführten Gründen keinen als halbswegs stichhältig anzusehen.

Nun komme ich zu einem weiteren sehr wichtigen Unterschiede zwischen dem jetzigen Landwehrinstitute und dem der Regierungsvorlage.

Nach dem jetzigen Landwehrinstitute gibt es keine Landwehrcavallerie anders, als daß ausgediente Liniencavalleristen eingereiht werden. Das ist im Landwehrgesetze beschlossen worden offenbar nur aus vollständig maßgebenden Gründen. Man hat sehr wohl gewußt und insbesondere von der Kriegsverwaltung ist oft betont worden, daß das Mindeste ist, was der Cavallerist braucht, um tauglich zu sein, drei Jahre Dienst sind, daß dieß unter drei Jahren gar nicht möglich sei, und wurde dieß insbesondere gegenüber der Minorität, welche bei der damaligen Gesetzberathung eine geringere Dienstzeit in Anspruch nehmen wolle, mit aller Entschiedenheit betont. Darum hat man auch bestimmt im Landwehrgesetze, daß man gar keine Recruten in die Cavallerie einreihe, weil man den Landwehrrecruten durch so lange Zeit nicht festhalten kann, und wenn man ihn nicht festhalten kann, so kann er nicht abgerichtet werden.

Heute ist plötzlich die Regierung anderer Anschauung, heute will man Recruten einreihen und mit welcher Dienstleistung? Der Recrut, der in die Cavallerie kommt, hat drei Monate Zeit, um abgerichtet zu werden, dann durch sechs Jahre alle Jahre drei Wochen Uebungen mitzumachen, mithin in sechs Jahren dreißig Wochen Dienst zu thun. Nun soll mit dreißig Wochen Uebungen plötzlich ein tüchtiger Cavallerist geschaffen werden, während man früher mit drei Jahren nicht ausreichen konnte. *(Rufe links: Sehr gut!)* Was soll da geschaffen werden? Offenbar ist das nicht brauchbar, nicht möglich.

Ja, man sagt zwar, der Dienst ist ein anderer. Wozu will man aber die Landwehrcavallerie verwenden, als zur Unterstützung der Liniencavallerie? Sie hat als Dienst, wie er sich in der neuen Kriegführung herausgebildet hat, den Vorposten- und Transportdienst ꝛc., und dazu gehört eine ganz tüchtige Cavallerie; und ich glaube, daß es leichter ist, mit der großen Masse in Front zu marschiren, als ein solcher Dienst, und doch sollen junge Männer mit Dienstübungen in sechs Jahren durch dreißig Wochen für tauglich hiezu erklärt werden!

Bei der Cavallerie hat es noch eine weitere Bedeutung. Es ist nur mit 66.000 Gulden die Personalgebühr berechnet; allein, meine Herren, was soll geschehen mit den Pferden? Die Pferde müssen auch erhalten werden. Womit machen sie die Uebungen und was geschieht das ganze Jahr mit den Pferden? Welche Forderung wird herantreten, wird man nicht kommen und sagen: Man ist überzeugt, in dreißig Wochen Uebung ist es nicht möglich, wir müssen sechzig Wochen und endlich drei Jahre haben

Endlich, meine Herren, wenn man sagt: Die Landwehr muß in schlagfertigen Zustand gesetzt werden; dann, meine Herren, überträgt man jenes verhängnißvolle Princip der immerwährenden Kriegsrüstung und Schlagfertigkeit, die man jetzt für die Armee geltend macht und welche die Ursache ist, daß für die Armee solche außerordentliche Summen aufgewendet werden, auch noch auf die Landwehr, auf das Institut, welches nur berechnet ist für den gewöhnlichen Bürger. Durch die Anforderung der immerwährenden Schlagfertigkeit auf die Landwehr wird der Militarismus in das Innere des bürgerlichen Lebens getragen und der Staat in ein Heerlager, in eine große Kaserne verwandelt.

Ich glaube daher, meine Herren, daß die Gründe, die man angeführt hat, und ich habe mir wirklich selbst Mühe gegeben, welche zu finden, wirklich nicht ausreichen können, um diese großen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfer zu bringen, die die Regierungsvorlage auferlegen würde. Gegen die Steigerung der Wehrkraft, soweit sie ohne Gefährdung der staatlichen Entwicklung geschehen kann, wird sich Niemand ablehnend verhalten; allein Alles muß seine Grenze und Alles sein Ziel haben. Ich weiß, daß man hinweist und insbesondere ist im gedruckten Berichte darauf hingewiesen auf die Thronrede, worin insbesondere ausgesprochen wird, daß man erwarte *(liest)*:

> „Die Ausbildung der Landwehr sich insbesondere angelegen sein zu lassen, um dieselbe auf jene Stufe der Entwicklung zu bringen, auf welcher sie dem stehenden Heere die wirksamste Unterstützung zu gewähren vermag."

Ich weise da hin darauf, daß das Abgeordnetenhaus geantwortet hat:

> „Die Hebung und Stärkung der Wehrkraft werde auch für uns einen Gegenstand patriotischer Sorge bilden, und wir werden durch dieselbe bei der Behanlung der hierauf abzielenden Vorlage Seiner Majestät geleitet werden."

Gewiß, ich glaube auch, wir werden gewiß nicht zurückbleiben, wo es sich darum handelt, zur Hebung und Stärkung der Wehrkraft innerhalb der finanziellen und volkswirthschaftlichen Grenze mitzuwirken. Daß das aber nicht über alle Grenzen hinausgehen könne, hat ein anderer gesetzgebender Factor entschieden ausgesprochen, der doch weniger berufen erscheint, als wir, für das eigentliche Volkselement einzutreten.

Das Herrenhaus hat nämlich in der Adresse gesagt:

> „Die Allerhöchste Sorge für die Unterstützung und Hebung der Landwehr wird in diesem Hause der politischen Theilnahme nicht entbehren.
>
> Wohl aber darf zugleich die Erwartung ausgesprochen werden, daß dazu die finanzielle Leistungskraft der Steuerträger nicht in gesteigertem Maße in Anspruch genommen werde." *(Hört! links.)*

Das hohe Herrenhaus hat das gesagt und, meine Herren, daß wir es in unserer Adresse nicht ebenfalls ausdrücklich gesagt haben, hat seinen Grund darin — ich kann es sagen, weil ich selbst Mitglied des Ausschusses war — weil von Seite der Regierung versichert wurde, daß die Vorlagen, die wir damals noch nicht kannten, keineswegs finanzielle Opfer erfordern.

Das Abgeordnetenhaus hat darum nicht ausdrücklich in der Adresse das Gleiche gesagt.

Wie sehr nun doch eine finanzielle Mehrbelastung eintritt, mögen Sie aus der Vorlage ersehen.

Nachdem ich also nach meiner innersten Ueberzeugung Rechtfertigungsgründe nicht zu finden vermag, aus denen ich es mit meinem Gewissen vereinbarlich finden kann, der Bevölkerung so große Opfer aufzuerlegen, so habe ich im Ausschusse den Antrag zu stellen mir erlaubt, über die Regierungsvorlage zur Tagesordnung überzugehen, und zwar deßhalb, weil bei einer so principiellen Verschiedenheit auch im Wege einer gesonderten Specialdebatte mir ein Ausgleich dieser Differenzen nicht möglich erschien.

Ich werde heute denselben Antrag nicht wiederholen, und zwar deßhalb nicht, weil man aus demselben in einer Richtung politisches Capital zu schlagen versucht, dem ich keine Nahrung geben will. Ich werde es auch deßhalb nicht thun, weil ich festhaltend an meiner Ueberzeugung, derselben auch durch eine ablehnende Abstimmung Ausdruck zu geben vermag.

Ich werde es auch deßhalb nicht thun, weil ich einer verfassungstreuen Regierung gegenüber stehe und ihr, so weit es nur immer möglich ist, ohne meine Ueberzeugung zu verleugnen, nicht Verlegenheiten bereiten will. Allein so weit wird dieß nie gehen, daß ich meine Ueberzeugung selbst zum Opfer bringe. Für das, was ich für das Wohl des Volkes erforderlich erachte, werde ich jederzeit eintreten, ohne mich irgendwie durch persönliche Rücksichten beirren zu lassen.

Das, meine Herren, waren die Gründe, die mich bestimmt haben, im Ausschusse den Antrag auf Tagesordnung zu stellen, und die mich auch heute bestimmen, mich gegen die Regierungsvorlage ablehnend zu verhalten.

Meine Herren! Sie mögen über diese Anschauung urtheilen wie Sie wollen, ich bin ja weit entfernt, für mich etwa in Anspruch zu nehmen, immer das Richtige zu treffen. Eines aber glaube ich Ihnen sagen zu dürfen, daß meine Anschauung auf vollster innigster Ueberzeugung beruht. Einen Erfolg hat sie jedenfalls auch schon gehabt. Während man uns

früher nicht jene Bereitwilligkeit zu Abänderungen von Seiten der Regierung zeigte, ist dann doch in der Folge eine nähere Berathung im Ausschusse erfolgt, und es sind gegenüber der Regierungsvorlage Aenderungen beschlossen worden.

Nachdem durch ein ganz eigenthümliches Geschick die Majorität des Ausschusses eigentlich im Ausschußberichte keine Vertretung gefunden hat *(Rufe: Hört! Hört! links)*, so möge es mir gestattet sein, als Mitglied des Ausschusses Sie aufmerksam zu machen auf die wichtigen Unterschiede, principielle sowohl als finanzielle, die zwischen den Anträgen der Majorität des Ausschusses und der Regierungsvorlage bestehen.

Der erste Unterschied bezieht sich auf die Aufstellung von Stabsofficieren. Nach der Regierungsvorlage sollten 22 Oberste, 23 Oberstlieutenante und 46 Majore im Stabe aufgestellt werden.

Ich habe meine Meinung überhaupt dahin ausgesprochen, daß man nämlich gar keine Stabsofficiere aufstelle, weil die Officiere für die Landwehr jedenfalls auch schon ernannt sind und ernannt werden müssen, und eine Permanenzerhaltung derselben nicht nothwendig ist.

Wenn es aber nöthig wäre, so sollte es doch wenigstens mit den geringsten Kosten geschehen. Deßhalb hat die Ausschußmajorität gemeint, es genüge vollständig, wenn 45 Majore und 46 Hauptleute als Bataillonscommandanten aufgestellt würden.

Mit Rücksicht auf die Aufstellung, wie sie die Regierungsvorlage will, muß ich noch bemerken, daß man zwar Pensionisten ins Auge gefaßt hat, allein da wird man mindestens das nicht erreichen können, was man erreichen will. Denn will man solche Landwehrcadres haben, die vollständig kriegstüchtig sind und dasselbe leisten, wie die Armee, dann begreife ich nicht, wie man Pensionisten, das heißt, die zum Kriegsdienste Untauglichen zu Commandanten machen will. Man wird also die vollständigen Bezüge den activen thatkräftigen Männern bezahlen und da beträgt eben der Unterschied zwischen dem, was die Regierung und der Ausschuß beantragt, bei den Stabsofficieren allein 85.000 fl.

Die Majorität meinte ferner, daß es überflüssig wäre, 91 Adjutanten aufzustellen, was eine Minderausgabe von 90.700 fl. macht, ferner daß überflüssig wären 91 Stabsführer, was wieder eine Minderausgabe von 15.000 fl. macht, ferner 364 Landwehrmänner, die nämlich nicht beim Stube nothwendig wären, was abermals eine Minderausgabe von 42.000 fl. macht. Außerdem hat die Regierungsvorlage auch 649 Privatdiener aufgestellt.

Meine Herren! Privatdiener für die Landwehr, die also das ganze Jahr hindurch nichts zu thun hat, nachdem auch die Herren Officiere nur in den Herbstübungen etwas zu thun haben! Freilich werden Bedienungsgeschäfte das ganze Jahr fortzuführen sein, das aber hat, glaube ich, auf die Schlagfertigkeit der Landwehr gar keinen Einfluß. Nachdem jetzt im Evidenzhaltungsstatus Privatdiener nicht bestehen, und der Landwehrevidenzhaltungsstatus sich vorzüglich bewährt, so glaube ich, daß man auch die 649 Mann ihrem bürgerlichen Berufe nicht entziehe, was eine Ersparniß von 75.000 fl. machen würde.

Was dann die Cavalleriecadres betrifft, so beträgt hier die Ersparung 66.000 fl., mithin würden nach den Anträgen der Majorität vom ganzen Cadrestatus 373.000 fl. entfallen.

Bezüglich der Privatdiener wurde schon von der Regierung ein Entgegenkommen gezeigt.

Es zeigt sich somit, daß die Minorität weiter gegangen ist als die Regierung, da diese wenigstens die Bereitwilligkeit gezeigt hat, dieß abzuändern.

Ich würde daher meinen, daß, wenn man speciell nicht der Anschauung beipflichtet, die meine Ueberzeugung ist, sich nämlich dem ganzen Gesetze gegenüber ablehnend zu verhalten, man doch wenigstens dasjenige, was die Majorität beantragt, annehmen solle, da hiernach die Wehrkraft jedenfalls eine Steigerung erfährt, dem Volke aber geringere Opfer auferlegt werden.

Ich habe daher damit zu schließen, daß ich nochmals erkläre: für die Aufrechthaltung, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Staates und für die Würde desselben ist mir kein Opfer zu groß; allein ich glaube nicht, daß man die Grenze übersehen darf. Es handelt sich eben nicht darum, die Wehrkraft fortwährend zu steigern, so daß wir endlich aus lauter Wehrkraft ohne Kraft sind. *(Beifall links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Graf Lamberg meldet sich.)*

Der Herr Abgeordnete Graf Lamberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Lamberg** *(Salzburg)*: Wenn ich mir das Wort erbitte, erlaube ich mir gleich Eingangs zu bemerken, daß ich vollkommen der Ueberzeugung bin, daß meine politischen Freunde, in dieser Frage theilweise meine Gegner, ebenso patriotisch wie ich, ihre Ansicht vom österreichischen Standpunkte aus vertreten.

Ich bin aber in dieser Angelegenheit vielleicht etwas mehr von Profession, und darum erlaube ich mir unumwunden zu bemerken, daß unserem Wehrstande vielleicht nicht die genügende Aufmerksamkeit und Fürsorge ich befürchte, von mancher Seite vielleicht auch nicht die nöthige Achtung gezollt wird.

Ich will ganz aufrichtig sprechen: Namenloses Unglück hat unser Heer großentheils um seine früheren Sympathien gebracht, und ich bekenne offen, es ist so manche Scharte auszuwetzen; allein, meine Herren, wenn wir eingehend prüfen, so ist nicht dem anerkannt vortrefflichen Materiale unseres Heeres daran die Schuld beizumessen, sondern vielmehr der

mangelhaften Organisation und dem Umstande, daß wir uns unserem Feinde gegenüber immer in der Minderheit befanden.

Wenn wir nun heute einen Theil der Organisation in unseren Händen haben, so sollen wir vor allem Anderen sorgen, um uns eine bessere Zukunft zu sichern.

Meine Herren! Ich bin auch nicht unzugänglich den schönen Worten: die Steuerkraft des Volkes müsse geschont, die kräftigen Arme dürfen der volkswirthschaftlichen Thätigkeit nicht entzogen werden, aber ich frage, ob nicht durch eine solche unzeitgemäße Fürsorge diese Güter mehr gefährdet als gewährleistet werden.

Ich glaube, wenn wir unserem Heere zum Siege verhelfen, vielleicht besser für diese Güter Sorge getragen wird, als wenn wir unserem Vaterlande eine hohe Kriegscontribution und alles Elend, was sich daran knüpft, auferlegen.

Es wäre unnütz, die Mängel der Vergangenheit in dieser Sache aufzudecken; sollten diese unsere bisherigen Erfahrungen nicht genügen?

Ich will mich, soweit ich die Stimmung des hohen Hauses kenne, nicht bei den Ansprüchen der Regierung hinsichtlich der Linieninfanterie aufhalten; ich verweise daher nur auf Mehreres, was der geehrte Herr Vorredner betont hat, z. B. es würden soviel kräftige Männer der volkswirthschaftlichen Thätigkeit entzogen. Meine Herren! Dieß geschieht jedoch nicht ganz ohne Ersatz; ich habe noch keinen ausgedienten Soldaten getroffen, der nicht dankbar an seine Militärdienstzeit zurückgedacht hätte, denn diese Dienstzeit ist bei uns wie ein Schulbesuch, also als mächtiger Hebel der Volksbildung anzusehen, und das ist ein würdiger Kaufpreis für die Versäumnisse. Ebenso ist in der Regierungsvorlage betont, daß es nothwendig wäre, insbesonders Unterofficiere heranzuziehen. Der Herr Vorredner beruft sich dabei auf die bereits vorhandene große Anzahl derselben. Meine Herren! Die Zahl ist richtig angegeben, aber nicht die Quantität allein, sondern die Qualität entscheidet mit. Man ist genöthigt, den Leuten die Distinction des Unterofficiers auf den Kragen zu nähen, ohne daß sie zu etwa zwei Drittheilen den Anforderungen im Geringsten zu entsprechen vermögen. Es ist ein Leichtes, darüber zu lachen, daß selbst die Bocheſen eine Weile unsere regulären Truppen in Schach halten konnten, man gehe der Sache aber auf den Grund, es ist dieß in Folge dessen, daß wir bei den einzelnen Truppenabtheilungen keine geschulten Unterofficiere besitzen, und weil die unerfahrene, großentheils aus Recruten bestehende Mannschaft in aufgelöster Gefechtsordnung, wenn auch noch so pflichttreu keinen Bescheid wußte.

Die Landwehr in ihrer gegenwärtigen Organisation ist ein ganz unbrauchbares Institut, und mich dauert jeder Heller, wenn Sie keine Neuorganisation votiren.

Der Herr Vorredner hat auch betont, daß die aufgestellten Landwehrbataillone belobt worden seien, und daß, wenn das Gesetz vollkommen durchgeführt würde, dieß also erwiesener Maßen vollkommen in seiner heutigen Fassung genügen würde. Ich bestreite das. Es wurden nämlich die Landwehrbataillone bisher von den Truppen der Linie abgerichtet, und ich wüßte daher nicht, wer die Landwehr commandiren solle, wenn die Linie mit sich selbst beschäftigt ist oder ins Feld zu rücken hat. Wo bleiben dann die Erfolge?

Wenn man sich aber im Principe für die Cadres bei der Infanterie entscheidet, so muß man sich noch vielmehr für die Cadres in der Cavallerie entscheiden, das ist selbstverständlich.

Ich habe bis vor wenigen Monaten im Landwehrcavalleriedienste gestanden und kann versichern, daß, wenn Sie die Organisation der Cadres nicht sichern, sie sich eher eine Landwehrcavallerie im Monde, als im Reiche denken können. Bei anderen Dingen heißt es, sie wären nur auf dem Papiere. Die Landwehrcavallerie haben Sie nicht einmal auf dem Papiere!

Man wendet dagegen ein, daß wenigstens eine dreijährige Dienstzeit erfordert werden müßte, um einen brauchbaren Reitersmann zu erziehen. Ich kann diesem Dogma nicht widersprechen. Ebenso ist die Interpellation des geehrten Herrn Vorredners berechtigt, wie wir demnach eine taugliche Landwehrcavallerie bei so kurzer Präsenzzeit zu erziehen vermeinen. Ich betone zu unserer Rechtfertigung, daß die Liniencavallerie in erster Ordnung ihre Verwendung finden wird und die Landwehrcavallerie, welche allerdings viel zu wünschen übrig lassen mag, erstere eben disponibel zu machen und in zweiter Ordnung zu unterstützen haben wird.

Wenn wir aber die Alternative haben, uns gar nicht oder nur mangelhaft behelfen zu können, werde ich für die möglichste Behelfung stimmen müssen.

Weiters wird betont, wir wollen Frieden, Frieden mit unseren Nachbarn. Meine Herren! So lange Sie nicht den großen Völkerbund besiegeln können, so lange Sie die Nachbarn nicht vermögen, das Schwert ruhig und friedlich an die Wand zu hängen, müssen wir auch dasselbe lose in der Scheide halten, um es rechtzeitig ziehen und, so Gott will, endlich in Ehren wieder versorgen zu können.

Ich gehe durchaus nicht von dem Gesichtspunkte aus, daß wir der Regierung Zugeständnisse oder ein Geschenk zu machen haben, sondern einzig und allein von dem, daß wir Eins mit der Regierung alle Maßnahmen zu berathen, zu beschließen und durchzuführen haben, welche die Sicherheit und das Wohl unseres großen Vaterlandes erheischen.

Mir ist gar nicht bange, durch diese meine Abstimmung — ich erkläre mich für den Minoritätsantrag — etwas von dem fortschrittlichen und liberalen Heiligenscheine zu verlieren. *(Heiterkeit.)* Wenn ich in meinem Gewissen darüber im Reinen bin, daß ich mich überzeugungstreu für das Wohl meines Vaterlandes eingesetzt habe, so bin ich in diesem Bewußtsein ganz zufrieden, und ich erlaube mir daher auch das hohe Haus zu bitten, für die Anträge der Minorität stimmen zu wollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Abgeordneter Freiherr v. Wächter meldet sich.)* Abgeordneter Freiherr v. Wächter hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Wächter** *(Böhmen)*: Es ist immer ein viel dankbareres Feld, meine Herren, wenn man seine Rede damit anfangen kann: Ich gehöre zu Denjenigen, welche die Steuer an Blut und Geld für das Volk möglichst zu vermindern trachten. Es ist das ganz gewiß ein dankbares Feld, aber ich kann mich in diesem Augenblicke auf dieses dankbare Feld nicht stellen, und ich muß mich dafür erklären, daß im gegebenen Falle eine größere Opferlast von der Bevölkerung verlangt werde.

Herr Dr. Rechbauer hat in seiner langen Auseinandersetzung, die wirklich viel Wahres enthält, gesagt, daß diese in Berathung stehende Vorlage undurchführbar ist.

Eines ist mir im Ganzen, ich habe dem Herrn Abgeordneten aufmerksam zugehört, aufgefallen, daß der Eingang seiner Rede mit dem Schlusse derselben in gar keiner Harmonie steht.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat seine Auseinandersetzung damit angefangen, daß er sagt, mir ist kein Opfer zu groß, um die Einrichtung des Heeres auf eine solche Stufe zu bringen, daß sie der Machtstellung des Reiches entspricht. Am Ende seiner Auseinandersetzung hat er aber gesagt: Ich will kein Geld dazu hergeben.

Ja, die Einrichtungen, die nothwendig sind, wollen eben bezahlt sein.

Im Landwehrgesetze steht, daß 25 Landwehrescadronen aufgestellt werden sollen. Wenn eben diese 25 Landwehrescadronen aufgestellt werden, und zwar in einer Weise, daß sie etwas nützen, so muß man eben dieses Cadresystem acceptiren, welches, ich möchte wohl nicht sagen, eine Abänderung des Landwehrgesetzes involvirt, sondern nur einzelne Paragraphe desselben zur Ausführung bringt, und man muß sich die Lasten, welche dasselbe mit sich bringt, gefallen lassen.

Ich kann nicht sagen, wie der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer, daß ich experimentiren will, sondern ich sehe nur im Gegentheile darin eine Ausführung des Gesetzes, und daraus weiß ich, daß der Herr Abgeordnete aus Steiermark immer dafür ist, daß Gesetze ausgeführt werden müssen. Ich wundere mich, daß er im Gegensatze zu seiner sonstigen Consequenz der Ausführung des Landwehrgesetzes dadurch entgegentritt, daß er derselben unübersteigliche Hindernisse in den Weg legt. Er sagte, das Landwehrgesetz ist noch nicht ausgeführt. Es steht nur noch auf dem Papiere.

Ja, allerdings, wenn man zur Ausführung desselben kein Geld hergeben will, dann wird es auch auf dem Papiere bleiben. Auf diese Art und Weise werden wir keine Landwehrcavallerie, sondern nur eine Papiercavallerie besitzen, die allerdings weniger kostet, als die effective Cavallerie. *(Heiterkeit.)* Für mich steht die Sache so: Wenn ich ein Haus ausbauen und fertig machen will, so muß ich doch auch das Dach aufsetzen; will ich eine Eisenbahn bauen, die ebenso wie das Landwehrinstitut manchmal im Projecte weniger kostet, als nachträglich herauskommt, so muß ich, wenn einmal die Dämme fertig sind, die Schienen und Schwellen darauf legen, um die Eisenbahn fertig zu machen.

Und so steht es für mich mit der Landwehr. Wenn ich A sage und das Landwehrinstitut in das Leben rufe, so muß ich auch B sagen, das heißt, ich muß die nothwendigen Consequenzen ziehen. Sind 25 Escadronen im Gesetze beschlossen, so müssen sie aufgestellt werden oder man löse sie im gesetzlichen Wege wieder auf, und erhöhe in Folge dessen vielleicht mit größeren Kosten die reguläre Cavallerie.

Wenn dieser Modus beliebt würde, so wäre ich gewiß der Letzte, der ihm entgegentreten würde.

Allein in einem Momente, wo sich das Institut der allgemeinen Wehrpflicht so glänzend bewährt hat, wo Frankreich eben den Fehler macht, diesem bewährten Institute nicht Rechnung zu tragen, sondern davon abzuweichen — was sich gewiß rächen wird, denn das lehrt die Geschichte — in einem solchen Momente sollen wir die Verantwortlichkeit auf uns nehmen, daß wir das Landwehrgesetz, das wir selbst geschaffen haben, durch unzeitige Ersparniß verstümmeln und nicht zur Ausführung bringen. Dann müßten wir wohl auch die Folgen dieses Gebarens auf uns nehmen. Zu dieser Ansicht meine Herren, kann ich mich nicht bequemen und stimme daher für den Antrag der Minorität.

Präsident: Abgeordneter Kuh hat das Wort.

Abgeordneter **Kuh** *(Böhmen)*: Ich gestehe aufrichtig, daß mich weder die technischen noch die finanziellen Motive, die vorgebracht wurden, bei meinem Votum bestimmen werden. Ich bin gewohnt, nach politischer Ueberzeugung zu handeln, wenn politische Dinge in Verhandlung stehen. Mit 66.000 fl., und wenn diese Summe bald auch verzehnfacht

würde, können wir die Wehrkraft des Reiches nicht besonders stärken, wohl aber ein Princip schädigen, und das könnte auch der Fall sein, wenn es sich um nur 66 Gulden handeln würde, die verausgabt und daher früher bewilligt werden müßten.

Mir kommt vor, daß wir mit der Bewilligung von nur 66.000 fl. für die Cadres der Landwehrescadronen beginnen, die Rivalität und Parität mit Ungarn zu erwerben, und zwar in einer Frage, wo wir am allerwenigsten paritätisch sein sollten. Ungarn hat 80 Honvedescadronen aufgestellt, und es scheint nun beabsichtigt zu werden, daß auch wir Oesterreicher, obwohl Cisleithanien kein Reiterland ist, auch nach und nach die größtmögliche Zahl von Landwehrcavallerie aufstellen.

Meine Herren! Ungarn demonstrirt mit seinen Honveds, wir aber nicht, Ungarn stellt 80 Escadronen auf, weil es will, daß man in Europa wisse, es sei ein selbstständiges Reich.

Von uns aber zweifelt Niemand, noch sonst Jemand in Europa, daß Oesterreich ein unabhängiges Reich ist. Ich gehe aber von der Ansicht aus, daß, nachdem ein Uebel geschaffen worden ist — Sie verzeihen, daß ich die Landwehr in ihrer gegenwärtigen Organisation, welche die Bildung von Länderarmeen begünstigt, für ein Uebel halte, obwohl ich nicht so tactlos sein werde, den Herrn Landesvertheidigungsminister zu fragen, wo, wie und wann sich die Renitenzen in der Landwehr gezeigt haben, und obwohl ich nicht so tactlos sein werde, ausführlich darauf hinzuweisen, daß man es bereits factisch von gewisser Seite in Aussicht genommen hat, aus der Landwehr eine Landesarmee zu bilden — ich gehe also von der Ansicht aus, daß man, nachdem das Uebel besteht, sich nur genau in den Grenzen des Gesetzes halte und nichts thue, was über das Princip noch hinausgeht. Si duo faciunt idem non est idem. Ich kann wohl darauf aufmerksam machen, daß das Honvedinstitut in Ungarn ein politisches, ein Nationalisirungsinstitut in sich enthalte, denn das Honvedinstitut in Ungarn ist vor Allem eine politische und dann erst eine kriegerische Anstalt, deren wir in Oesterreich entbehren. Sowie man dort in Ungarn eine nationale Regierung, eine bloße Parteiregierung hat, so hat man auch eine nationale Armee und wie überhaupt dort durchwegs national regiert wird, so war es auch nothwendig, ein solches Institut zu schaffen, wie das der Honveds, das vor Allem die nationale Idee hegt.

Bei uns geht man den umgekehrten Weg, man entnationalisirt gewissermaßen durch die Landwehr. Ich frage nun, ob nicht hier ganz eclatant die Wahrheit des Spruches: „Si duo faciunt idem non est idem" zu Tage tritt?

Wir gehen rückwärts den Weg, den Ungarn nach vorwärts geht, und da gilt der Ausspruch: Principiis obsta! Wir wollen keine Landwehr-Reiterarmee. Die Landwehr besteht und es ist unsere Pflicht, das Gesetz zu erfüllen.

Ich halte die Landwehr für keine so riesige Stärkung unserer Armee, am allerwenigsten aber halte ich die Cadres, die für die Escadronen aufgestellt werden sollen, für eine wesentliche Vermehrung und Erhöhung der Wehrkraft. Es thut mir nur leid, daß es scheint, als ob wir wegen einer so kleinen Forderung von 66.000 fl. unserem Ministerium entgegentreten, obwohl ich überzeugt bin, daß diese Summe bald verzehnfacht werden wird. Es handelt sich eben um das Princip, und da glaube ich, sollen wir keineswegs den Weg der Partität mit Ungarn auf diesem Gebiete betreten, nachdem wir weder in der Art der Regierung, noch im Parlamente, noch in der Wahlreform, die uns zugesagt wurde, den Weg der Parität betreten haben.

Ich muß mich principiell den Ausführungen des geehrten Herrn Dr. Rechbauer anschließen und werde für die Majorität stimmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Seidl hat das Wort.

Abgeordneter **Seidl** *(Steiermark):* Wenn einer der geehrten Vorredner, nämlich Herr Dr. Rechbauer, dasjenige oder wenigstens das meiste von dem, was er gegen das vorliegende Gesetz vorgebracht hat, bei der Debatte über das Landwehrgesetz 1869 gesagt hätte, oder wenn wir heute bei der Debatte über das Landwehrgesetz stünden, dann würde ich ihm vielleicht zum größten Theile beipflichten und würde auch höchst wahrscheinlich, wenn ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt würde, mich diesem Antrage anschließen. Allein so steht die Sache nicht. Hier handelt es sich nicht darum, ob das Landwehrgesetz gut, minder gut oder schlecht ist, sondern darum, daß wir mit den gegebenen Factoren rechnen müssen. Wir haben das Landwehrgesetz, sowie es beschlossen und sanctionirt worden ist, vor uns und für mich steht die Frage nur einfach so: Ist die gegenwärtig beantragte Aenderung eine Verbesserung oder ist sie es nicht, das heißt, genügt das gegenwärtige System?

Ich kann mich hiebei aber nicht der Anschauung eines anderen der Herren Vorredner, des Abgeordneten Baron Wächter, anschließen, daß der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, eine Ausführung des Landwehrgesetzes sei. Nein, das ist es nicht.

Ich behaupte, das gegenwärtige Landwehrgesetz läßt sich gar nicht ausführen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß das erreicht werden kann, was durch das Gesetz angestrebt wird. Das ist geradezu unmöglich und ich bin überzeugt, ein Jeder, der sich mit den Verhältnissen näher vertraut gemacht, wird mir das zugeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist keine Ausführung des Gesetzes, sondern er ist eine Aenderung desselben, es soll ein ganz anderes System der Landwehr zu Grunde gelegt werden, weil es sich erfahrungsgemäß gezeigt hat, daß das bisherige System ein verfehltes ist. Ich gehöre zu Denjenigen, welche im Jahre 1869 nach Sanctionirung des Gesetzes augenblicklich erklärt haben, daß dieses Gesetz in der Ausführung keine guten Folgen haben werde. Ich mache der Regierung keinen Vorwurf daraus, daß sie uns nur eine Novelle zum Gesetze vorgelegt hat. Wenn ich einen Vorwurf erheben würde, so müßte der Vorwurf gegen jene Regierung gerichtet sein, welche das Wehrgesetz in dem Zustande, in dem wir es haben, vor das Haus gebracht hat. *(Rufe: Sehr richtig!)*

Abgeordneter Dr. **Giskra** *(unterbrechend)*: Der Herr Landesvertheidigungsminister war selbst als Vertreter dabei.

Abgeordneter **Seidl** *(fortfahrend)*: Das System, wie es im Landwehrgesetze seinen Ausdruck findet, ist ein unausführbares. Waren es finanzielle Gründe, welche die Regierung damals bewogen haben, mit einem Minimum vor das Haus zu treten? Ich weiß es nicht, aber mögen es Gründe welcher Art immer gewesen sein, das Gesetz ist nicht ausführbar. Es kann mit der Landwehr auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nichts erreicht werden, ja ich behaupte: Jeder Kreuzer, der für dieses Gesetz ausgegeben wird, ist hinausgeworfen.

Wenn mir die Frage vorgelegt wird, ob ich das gegenwärtige oder ein neues System für die Organisation der Landwehr haben will, so muß ich entschieden für das Cadressystem eintreten. Das Cadressystem ist kein neues, es wird damit nicht ein Experiment gemacht, welches, wie im Ausschusse gesagt wurde, nach einem oder zwei Jahren zu den Todten geworfen wird. Das Cadressystem ist kein neues, sondern es ist ein bewährtes. *(Abgeordneter Giskra ruft: Wo denn?)* Der Unterschied zwischen dem Evidenzhaltungssystem und dem Cadressystem ist der, daß im Cadressystem ein Grundstock gegeben ist, an welchen bei der Mobilisirung augenblicklich die Bataillone in solcher Weise sich anschließen können, daß sie ohne Rücksicht darauf, ob die letzten Nachzügler schon eingerückt sind, augenblicklich abmarschiren und an Stelle des stehenden Heeres treten, nöthigenfalls sogar fähig sind, unmittelbar vor den Feind zu rücken.

Mit dem gegenwärtigen Systeme wird das geradezu unmöglich sein. Mit einem Landwehrsysteme, bei welchem ein Cadresstand angenommen ist, der immer noch nicht der Regierungsvorlage entspricht, sondern nach dem Minoritätsvotum auf einen viel geringeren Stand herabgedrückt ist, wird man doch trotzdem noch in der Lage sein, das Bataillon, je nachdem die Mannschaft einrückt, schnell zu formiren und an seinen Bestimmungsort zu bringen, was bei dem Evidenzhaltungssystem nie und nimmermehr möglich ist, denn hier herrscht eine viel zu lose Verbindung zwischen dem Organe, welches zu diesem Zwecke vorhanden ist, und dem Körper, mit dem es sich verbinden soll.

Wenn gesagt wurde, der Commandant der Landwehr brauche nicht nothwendigerweise activirt zu sein, weil er sein Bataillon ohnedieß nur alle zwei Jahre während der kurzen Uebungszeit sieht, so ist dieser Grund nicht stichhältig. Ich bitte nur zu bedenken, ob ein solcher Commandant, wenn er sich nicht praktisch mit seinen Obliegenheiten beschäftigt — wenn er auch theoretisch nach jeder nur möglichen Ausbildung strebt — in allen Fällen seinen Platz wird ausfüllen können, wie er es soll.

Ich glaube, der Dienst in der Landwehr ist durchaus kein geringerer als in der Linie, das Abrichten der Recruten dauert sogar das ganze Jahr hindurch und die anderen Uebungen erfordern ebenfalls einen tüchtigen Commandanten.

Bei der Abrichtung der Recruten wird immer ein bestimmter Turnus eingehalten, und sobald eine Anzahl von Recruten abgerichtet ist, werden diese beurlaubt und ein neuer Turnus beginnt; dadurch wird aber der kleine Cadresstand in einer Weise beschäftigt sein, daß man ihm gewiß nicht wird den Vorwurf machen können, der gemacht wurde, man schaffe dort Müßiggänger und Sinecuren.

Wenn gesagt wurde, daß das gegenwärtige System nicht durchgeführt ist, so muß ich mir doch die Frage erlauben: Was ist denn noch durchzuführen?

Officiere sind zu wenig vorhanden! Da stößt eben die Durchführung auf Hindernisse und diese bestehen darin, daß sich nicht die nöthige Anzahl Officiere für die gegenwärtige Organisirung der Landwehr findet und ganz gewiß aus sehr nahe liegenden Gründen, die ich nicht weiter erörtern will.

Es wurde von dem ersten Herrn Redner in der Generaldebatte bemerkt, daß die Minorität des Ausschusses — und ich spreche hier nicht als Berichterstatter der Minorität — weiter gegangen ist, als die Regierung.

Ich negire dieß; die Minorität ist nicht weiter gegangen, sondern die Regierung ist von den äußersten Concessionen, die sie im Ausschusse gemacht hat, noch herabgegangen und die Minorität hat sich zur Erzielung einer Einigkeit bei der Beschlußfassung herbeigelassen, dieser Regierungsvorlage sich anzuschließen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat gesagt: er sei stets gewohnt, nur nach seiner Ueberzeugung zu stimmen; auch ich bin es und Jeder wird mir das Zeugniß geben, daß ich während der kurzen

Zeit, wo ich die Ehre habe, Mitglied dieses hohen Hauses zu sein, gerade in militärischen Fragen eben nicht zu Jenen gehört habe, welche leichtsinnig Summen votirt haben; im Gegentheile! ich befand mich meistens in der Opposition sowohl der gegenwärtigen als einer früheren Regierung gegenüber.

Allein, im vorliegenden Falle geht eben meine Ueberzeugung dahin, es seien Cadres einzuführen, weil nur so Etwas erreicht werden kann, und ich glaube auch Jene thun unrecht, die da sagen: Wir werfen zwei Millionen nutzlos hinaus, aber wir verweigern eine dritte Million, vielleicht nur eine halbe, denn das ist schon zu viel, und wir verweigern sie, wenn auch etwas Nützliches dafür geschaffen würde.

Geld für etwas Erfolgloses ausgeben, ist auch Vergeudung, damit aber ein Erfolg erzielt werde, stimme ich aus voller Ueberzeugung für die Einführung des Cadressystems.

Was endlich den §. 10 anbelangt, über welchen sich Herr Dr. Rechbauer ausgesprochen hat, so werde ich darauf als Berichterstatter der Minorität zu erwidern mir erlauben.

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte zu sprechen?

(Abgeordneter Dr. Rechbauer meldet sich zum Worte.)

Abgeordneter Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Ich habe nur eine kurze Bemerkung zweien Herren Rednern gegenüber zu machen.

Den einen Herrn möchte ich ersuchen, daß er zuerst ein Gesetz genau durchgehe, wenn er über ein Gesetz spricht. Er meint, das jetzige Gesetz sei nur eine Ausführung des Gesetzes bezüglich der Cavallerie.

Nun sagt aber §. 15:

„Die Landwehrcavallerie, welche nur aus gedienten Männern besteht, hält keine Waffenübungen."

Nach dem jetzigen Landwehrgesetze gibt es also keine Cavallerierecruten, daher auch keine Nothwendigkeit der Cadres, demnach ist die Einführung von Recruten in die Cavallerie nicht eine Ausführung des jetzigen Gesetzes, sondern etwas ganz Neues.

Dann möge er auch die Güte haben, die Worte, die er citirt, nicht anders vorzuführen, als ich sie spreche.

Ich habe von der Machtstellung gar nichts gesprochen. Denn dieses Phantom der Machtstellung, das fortwährend in früheren Zeiten, besonders in den absolutistischen Zeiten den Völkern soviel Geld gekostet hat, ist es nicht, was mich bestimmt, sondern die Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Würde des Staates; und daß ich dazu kein Geld hergeben will, ist ebensowenig richtig, sondern ich habe gesagt, man soll die Wehrkraft nicht soweit steigern, daß sie alle unsere Kräfte absorbire.

Ein anderer Vertreter aus Salzburg hat von Popularitätshascherei gesprochen.

Ich würde darüber keine Worte verlieren, wenn nicht wiederholt die öffentlichen Blätter eben ähnliche Insinuationen gemacht hätten, als sei es nur Popularitätshascherei, daß man gegen das Gesetz auftrete. Ja, man ist soweit gegangen, daß man sogar in einem Blatte gesagt hat: Nur ein Preuße könne dagegen stimmen, ein Oesterreicher muß dafür sein u. dgl. politischen Gallimathias mehr.

Ich glaube auf dieses Feld nicht weiter eingehen zu sollen und hätte gemeint, daß man, wenn man zwölf Jahre selbstlos sich dem öffentlichen Interesse widmet, vor dergleichen Dingen geschützt sein sollte. *(Bravo! Bravo!)*

Wenn der letzte Herr Redner sagt: man hätte damals gegen das Landwehrgesetz sprechen sollen, nicht heute, so muß ich bemerken, daß ich zur Zeit der Berathung des Landwehrgesetzes sehr viel gegen das Landwehrgesetz gesprochen habe.

Der Gedanke des Landwehrgesetzes ist unzweifelhaft ein ganz richtiger und gerade darauf bitte ich Ihre Aufmerksamkeit zu richten. Die ganze Differenz ist eine hochwichtige, principielle. Man will aus der Landwehr eine Armee machen, während wir die Landwehr als ein civiles Institut haben, worin die wehrkräftigen Bürger geübt werden sollen, um für die Tage der Gefahr vorhanden zu sein, aber nicht um eine präsente Armee zu haben.

Wenn man die Landwehr als eine schlagfertige Armee haben will, dann reichen auch diese Cadres bei weitem nicht aus.

Das Landwehrgesetz wurde geschaffen von demselben Herrn, der heute an der Spitze des Ministeriums steht, und wenn die Landwehr in dem Sinne aufgefaßt wird, als ein Institut, welches jene Wehrkräfte, die nicht in die Armee eingereiht werden können wegen der großen Opfer, sowie wegen anderer wirthschaftlicher Interessen wehrkräftig machen soll, in welchem der Angehörige seinem Berufe nicht entzogen wird, da reicht das jetzige Landwehrgesetz vollständig aus, wenn es gehörig durchgeführt wird, und ich muß entschieden protestiren, als ob das Alles Verschwendung wäre, was man jetzt ausgibt; daß es keine Verschwendung ist, habe ich schon gesagt, weil wir die belobendsten Anerkennungen über die jetzige Landwehr gehört haben.

Im Uebrigen werde ich mir erlauben, vielleicht später, wenn wir zur Specialdebatte gelangen, auf Einiges zu erwidern und kann nur sagen, daß ich es bedauern würde, wenn man auf derlei Anwürfe erwidern müßte, wie sie wider die Gegner des Gesetzes vorgebracht wurden.

Präsident: Graf Lamberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Lamberg** *(Salzburg)*: Ich habe mir nur das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten.

Der Herr Vorredner Dr. Rechbauer gibt an, ich hätte mich speciell gegen seine verehrte Person gewendet; dieß konnte mir nicht einfallen und auch das Wort „Popularitätshascherei" habe ich nicht gebraucht. Ich habe dießbezüglich nur von meiner Wenigkeit gesprochen. Es wurde mir nämlich von mehreren Herren der Vorwurf gemacht, es stimme mit meiner politischen Haltung nicht überein, daß ich für den Minoritätsantrag stimme. Da erklärte ich nun unumwunden, daß, wenn auch der Heiligenschein eines fortschrittlichen Abgeordneten darunter leiden sollte, ich doch nach meinem Gewissen für den Minoritätsantrag stimmen müsse und ebenso treu nach meinem Gewissen, als ich Eingangs meiner Rede erwähnte, überzeugt zu sein, daß die patriotische Gesinnungstreue meiner heutigen Gegner nicht minder über allen Zweifel stünde. Von einer Anschuldigung kann somit gar keine Rede sein. *(Bravo! im Centrum.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Dieselbe ist geschlossen. Der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**: Auch ich muß mir, sowie der geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark, ich aber zur Begründung dieses hart geprüften Gesetzentwurfes, die Geduld des hohen Hauses für längere Zeit erbitten.

Es wird Niemandem hier im hohen Hause, der sich mit Politik beschäftigt und über die Grenze des Reiches hinaussieht, entgangen sein, daß der Krieg des Jahres 1870 eine neue Steigerung der Wehrkraft aller Staaten nach sich gezogen hat, ja wir sehen Staaten, und zwar nicht nur einen, sondern mehrere, die seit 1866 zum zweiten Male eine vollständige Umwälzung ihres Wehrwesens vornehmen.

Ich abstrahire von dem schwer geprüften Frankreich. Es gibt auch andere Staaten, die ganz genau in derselben Lage waren, ohne sich am Kriege selbst betheiligt zu haben.

Was waren zunächst die Erfahrungen des Krieges vom Jahre 1870, welche zu diesen Umwälzungen in den anderen Staaten geführt haben?

Ich will deren nur drei besonders hervorheben, weil sie in nächster Verbindung stehen mit der jetzt in Berathung stehenden Gesetzesvorlage.

Die erste Erfahrung war, daß lockere Organismen an festen Körpern zerschellen wie Glas.

Die zweite Erfahrung war, daß die Raschheit der Mobilisirung heute das wichtigste strategische Moment ist und schon von vornherein Demjenigen, der dem Anderen in dieser Raschheit der Mobilisirung überlegen ist, nicht nur den halben, sondern zwei Drittel des Sieges garantirt.

Die dritte Erfahrung, die man aus diesem Kriege gezogen hat, war die Berichtigung einer nach dem Kriege von 1866 sich eingeschlichenen vollkommen falschen Annahme.

Nach dem Kriege des Jahres 1866 waren Viele überzeugt und die Federn zahlreicher Fachmänner in Bewegung darüber, daß die Cavallerie ihre Rolle vollständig ausgespielt habe.

Man hat gesagt: Wer will heute einem Hinterlader gegenüber noch mit Cavallerie in Action treten. Man schaffe die Cavallerie ab oder reducire sie wenigstens auf einen so niederen Stand, als es möglich ist, um nur noch den nothwendigen Sicherheitsdienst vollziehen zu können, es ist eine viel zu theuere Waffe, um für sie unnöthig große Opfer zu bringen.

Nicht nur Federn österreichischer, sondern auch ausländischer Fachmänner haben sich in dieser Beziehung wechselseitig bekämpft. Nur im Schooße der leitenden Persönlichkeiten der deutschen Armee war schon damals eine ganz andere Anschauung.

Man hatte eigenthümlicher Weise dort die Cavallerie, diese theuere Waffe, die von so vielen Fachmännern als schon unnütz bezeichnete Waffe, vermehrt. Es kam der Krieg vom Jahre 1870 und siehe da, die Cavallerie hat sich nicht nur nicht als entbehrlich, sondern geradezu als eine Lebensbedingung jeder Armee bewiesen.

Ich werde auf dieses Thema später zurückkommen, ich mußte mir eben nur erlauben, hier zu constatiren, daß die Berichtigung besagter falschen Ansicht eine der großen Erfahrungen aus dem Feldzuge des Jahres 1870 ist.

Meine Herren! Nachdem alle anderen Staaten unmittelbar nach dem Kriege des Jahres 1870 mit sich ernstlich zu Rathe gegangen sind, ob ihr Wehrsystem, welches sie nach dem Jahre 1866 oder auf Grundlage der Erfahrungen des Jahres 1866 revidirt hatten, sich noch bewähre, und zu erneuerten, sehr weit gehenden Reformen geschritten sind, glaube ich, war es nicht nur nahe gelegen, sondern geradezu eine heilige patriotische Pflicht auch der österreichischen Regierung, genau zu prüfen, ob unser Wehrsystem vom Jahre 1868 den heutigen Bedingungen entspreche oder nicht.

Wenn also von gewisser Seite immer auf das Jahr 1868 hingewiesen wird, so bitte ich, stets zu erwägen (es wird leider nicht immer erwogen; man knüpft mit sonderbarer Beweistheorie lieber unmittelbar an das Jahr 1868 so an, als hätte der große Krieg vom Jahre 1870 gar nicht stattgefunden), daß damals die Wehrverhältnisse Europas ganz andere waren als jetzt.

Bei besagter Prüfung unseres Wehrsystems war die Regierung so glücklich, ich betone es,

sie war so glücklich, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Ergiebigkeit unseres im Jahre 1868 geschaffenen Wehrsystems eine größere ist, als man damals bei vorsichtiger Berechnung ins Auge gefaßt hatte. Man mußte diesen Umstand mit Freuden begrüßen, denn wir sehen uns dadurch in der glücklichen Lage, nicht wieder Alles aus den Angeln heben und mit den Reformen von vorne anfangen zu müssen, sondern daß wir nur das weiter auszubauen brauchen, was uns durch das Wehrsystem vom Jahre 1868 geboten ist.

Der Herr Abgeordnete aus Steiermark thut mir zu viel Ehre an, wenn er mich gewissermaßen als Schöpfer des Systems vom Jahre 1868 erklärt. Ich habe wohl treu und redlich mitgearbeitet, aber ich bin nicht der Schöpfer, und vielleicht stünde es mit dem Gesetze, wenn ich allein zu entscheiden gehabt hätte und wenn nicht wesentliche politische und sonstige Ursachen da mitgewirkt hätten, in mancher Beziehung anders.

Im Jahre 1868 konnte man nach den damaligen Wehrverhältnissen Europas annehmen, daß die Armee mit 800.000 Mann, hiezu die jetzt in Auflösung begriffene Militärgrenze von 53.000 Mann gerechnet, vollkommen genügen würde, jeden Schlag, der gegen unsere Monarchie vielleicht geführt wird, mit Erfolg zurückweisen zu können. Man glaubte sohin, sich mit einem lockeren Organismus der Landwehr begnügen zu können, weil man ihr nur secundäre, ja, ich möchte fast sagen, tertiäre Aufgaben zuwenden wollte, um nur das Heer möglichst vollständig auf den Kriegsschauplatz zur Action bringen zu können.

Auch ein weiterer Umstand ließ damals einen lockeren Organismus der Landwehr noch als ungefährlich erscheinen.

Wie die Herren sich gewiß erinnern, begannen im Jahre 1859 die Verwicklungen mit der bekannten Neujahrsgratulation die Operationen erst gegen Ende Mai; im Jahre 1866 die Verwicklungen Anfangs März, die Operationen Ende Juni. Die damaligen Erfahrungen hatten also für Kriegsvorbereitungen immer noch einen bedeutenden Zeitraum verfügbar erscheinen lassen und hat man 4—5 Monate Zeit zu einer Organisation, dann kann man sich schon im Frieden mit einem lockeren Organismus begnügen, denn dann hat dieser während der Kriegsvorbereitungen Zeit, sich zu festigen, und zwar bis zu dem Augenblicke, wo es nothwendig wird, den betreffenden Körper in die Action zu führen.

Heute stehen die Sachen anders.

Sowie die Hinterlader die Runde durch alle europäischen Armeen machten, so macht sie nun auch der preußische Mobilmachungsplan, und so gut man nach dem Feldzuge im Jahre 1866 der Regierung hier den Vorwurf gemacht hat, warum nicht unsere Armee mit Hinterladern bewaffnet gewesen sei (und man hat es hier zum Vorwurfe gemacht, ich bringe das absichtlich vor, weil ich darauf zurückkommen werde), so könnte man es ihr auch zum Vorwurfe machen, wenn sie nicht einen, dem deutschen analogen Mobilmachungsplan acceptiren würde.

Alle Armeen müssen sich darnach einrichten, so gut, wie es mit den Hinterladern früher der Fall war. Der Mobilmachungsplan bedingt die Aufbietung der ganzen Wehrkraft und die Vollführung des strategischen Aufmarsches binnen 20—21 Tagen! Ist eine Armee nicht fähig, sich so rasch zu mobilisiren, so geht es ihr gerade so, wie einer mit Vorderladern bewaffneten Armee, die einer mit Hinterladern bewaffneten gegenübersteht; sie muß den Kürzeren ziehen.

Die rasch mobilisirbare Armee wird der zur Langsamkeit verurtheilten gerade in dem Augenblicke einen wuchtigen Schlag versetzen, wo letztere sich eben erst im Zustande der Formation und Confusion, also in einer relativ hilflosen Lage befindet.

Die erneuerte Steigerung der Wehrkraft der anderen Staaten bringt es mit sich — darüber können wir uns vollkommen klar sein — daß die nächsten Kriege mit noch größeren Massen werden geführt werden als der Krieg des Jahres 1870. Noch nach dem Jahre 1866 gab es Fachmänner — ich gebe es zu, weil man oft nicht mit Unrecht auf Widersprüche der Fachmänner hinweist — die sagten: Was will man mit diesen großen Massen? Eine Armee von mehr als 300.000 Mann kann nicht geführt, nicht verpflegt, also nicht zur Action gebracht werden.

Es kam das Jahr 1870 und es wurden dreimal so große Massen bewegt und verpflegt, u. zw. mit Hilfe des alten, aber nie so vollständig zur Ausführung gelangten Grundsatzes: „Getrennt marschiren, vereint schlagen." Die geheimnißvolle Kunst der Operationen mit großen Massen war dargethan.

Meine Herren! Ich will mich nicht weiter in strategische Erörterungen einlassen, weil ich doch hoffe, Sie schon mit dem Gesagten überzeugt zu haben, daß wir jedenfalls trachten müssen, alle diejenigen Vorbedingungen zu erfüllen, die uns zur Erwartung berechtigen können, in dem nächsten Kriege den Sieg an unsere Fahnen zu fesseln.

Dadurch tritt aber auch für die Landwehr die Bedingung ein, rasch mobilisirt werden zu können. Denn was nützt es, wenn das Heer die Möglichkeit hat, sich rasch zu mobilisiren, an der Landwehr selbst aber Bleigewichte hängen, so daß sie nicht bei Zeiten an Stelle zahlreicher, bis dahin gebundener Heereskörper treten kann. Das Heer selbst wird dann nicht rasch genug verfügbar sein. Man muß übrigens auch darauf gefaßt sein, daß künftighin viel größere Massen zur Verwendung kommen werden, daher umsomehr auch Landwehren, weil ja die Militärgrenze aufgelöst wird, mithin die Aufgaben, welche der Militärgrenze im Rahmen des stehenden Heeres zuge-

dacht waren, naturgemäß auf die Landwehren übergehen werden; die Landwehr selbst kann also in einem großen Kriege gleich von Haus aus, wenigstens zum Theile, in die Action gebracht werden.

Dieß erfordert also, daß man die Landwehr unbedingt fähig machen muß, so rasch als möglich verfügbar zu sein.

Es wurde der Vorwurf gemacht, daß das Gesetz vom Jahre 1868 eigentlich nie zur Ausführung gebracht worden sei. Denn wenn es zur Ausführung gebracht worden wäre, würde es ebenfalls den Zweck vollständig erfüllen.

Meine Herren! Ich muß bestreiten, daß das Gesetz nicht zur Ausführung gebracht worden ist. Was sind die Grundbedingungen des Gesetzes? In erster Reihe die Zuführung der Mannschaft im Wege der Recrutirung, der Ausscheidung aus dem Heere. Das ist geschehen. Die zweite Bedingung des Gesetzes ist die, daß die Ausbildung der Landwehrrecruten durch das Heer mit besorgt werde. Das ist auch geschehen und ich muß hier dankbar constatiren, daß sowohl von Seiten des Kriegsministeriums als von Seiten sämmtlicher Heeresbehörden und Truppen mit der größten Bereitwilligkeit Alles gethan worden ist, um der Landwehr unter die Arme zu greifen, um sie wenigstens in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich heute befindet.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark beruft sich auf die Belobungen und Anerkennungen, welche die Landwehr errungen hat. Das ist allerdings richtig. Die Landwehr hat Anerkennungen, hat Belobungen errungen, hat sie selbst aus dem Munde Seiner Majestät des Kaisers errungen. Aber wen betrifft dieses Lob, meine Herren? Es betrifft das vortreffliche Element, das vortreffliche Material, welches in der Landwehr sich befindet.

Man hat die Landwehr unter den Händen der Instructionsofficiere des Heeres heranwachsen gesehen, daß man als Soldat eine wahre Freude darüber haben muß. Aber, meine Herren, das bedingt eben, daß das Heer ununterbrochen in der Lage sei, sich auch mit der Ausbildung der Landwehr zu beschäftigen.

Nun erlaube ich mir, meine Herren, als weitere Consequenz des Krieges vom Jahre 1870 hervorzuheben, daß das Heer selbst mit seiner inneren Ausbildung, die auf das höchste angestrebt und angespannt werden muß, so viel zu thun hat, daß es nach meiner eigenen Ueberzeugung nicht im Stande ist, auch noch die Ausbildung der Landwehr auf sich zu nehmen. Es wäre sonst auf Kosten des Zustandes des Heeres selbst!

In dem Augenblicke also, wo das Heer seine Instructionskräfte von der Landwehr abzieht, wo es nicht mehr in der Lage ist, seine Instructionskräfte der Landwehr beizustellen, steht die Landwehr verwaist da, und sie wird statt jene Fortschritte zu machen, statt jene Erwartungen zu erfüllen, die man von dem vortrefflichen Materiale zu erwarten berechtigt ist, in eine vollständige Stagnation gerathen und die Erwartungen eben nicht erfüllen können.

Was bleibt also übrig in diesem Falle, als die Landwehr auch rücksichtlich der Instruction auf eigene Füße zu stellen?

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist nun ein dreifacher. Die Aufstellung der Cadres schafft in erster Reihe die Möglichkeit, daß die Landwehr durch ihre eigenen Kräfte ausgebildet werde, in zweiter Reihe die Möglichkeit, sich rasch zu mobilisiren und der Armee im richtigen Zeitpunkte wirksam unterstützend beizuspringen und gewährt ihr einen Kern tüchtiger Führer, um die sich alle im Frieden einem anderen Lebensberufe angehörigen Elemente schaaren.

Es ist gesagt worden, daß durch die Aufstellung der Cadres der ganze Charakter der Landwehr vollständig geändert werde.

Meine Herren! Ich muß auch diese aufgestellte Behauptung vollständig in Abrede stellen!

Die große Masse der Landwehr bleibt von den wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes vollständig unberührt. Jeder einzelne Landwehrmann bleibt ja in seinen bürgerlichen Verhältnissen so gut wie jetzt. Die einzige Forderung, die in dieser Gesetzesvorlage an die große Masse der Landwehr gestellt wird, ist die, daß in jedem zweiten Jahre, wo die Bataillonswaffenübungen vorzunehmen sind, die Uebung drei Wochen statt vierzehn Tage zu dauern habe.

Der Zweck der Aufstellung der Cadres ist die Instruirung der Landwehr durch sich selbst, die rasche Mobilisirung der Landwehr durch sich selbst, mithin kann man doch nicht sagen, daß durch die Errichtung kleiner Unterofficiers- und Officiersschulen der ganze bisherige Charakter der Landwehr verloren gehe.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark hat auch wiederholt darauf hingewiesen, daß die Landwehr dadurch aufhöre, ein Civilinstitut zu sein. Ich muß gestehen, so oft ich dieses Wort gehört habe, bin ich nie vollkommen über die Bedeutung desselben klar geworden.

Der geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark selbst sagte, es solle der Charakter dieses Civilinstitutes darin bestehen, daß Diejenigen, die ihm angehören, im Frieden möglichst bei ihren bürgerlichen Beschäftigungen gelassen werden sollen u. s. w. Ja, das ist ja auch der Fall bei der Reserve des Heeres, es ist auch der Fall bei der Landwehr und die einzige Ausnahme davon bildet die geringe Anzahl von Leuten, ungefähr zwei Percent des Landwehrstandes welche zum großen Theile im eigenen Interesse die Chargenschulen besuchen, um sich späterhin an der Führerschaft betheiligen zu können.

Die Leute selbst ambitioniren zu Chargen herangebildet zu werden, um im Falle des Krieges und selbst im Frieden bei den Waffenübungen der Vortheile der Unterofficiere und noch mehr jener der Officiere theilhaftig zu werden.

Selbst das Schweizer Milizsystem, das ich aus eigenen Anschauungen kenne, ist eigentlich nicht in einem höheren Maße ein Civilinstitut, als es unsere Landwehr bisher war und als sie ungeachtet der neuen Einrichtungen für die Folge vollständig bleiben wird. Allerdings sind dort relativ noch kürzere Uebungen als bei unserer Landwehr. Dafür bestehen dort Vorbedingungen, an deren Erfüllung heute bei uns noch nicht gedacht werden kann.

Es ist ferner auf die Organisation der preußischen Landwehr hingewiesen und gesagt worden, daß, wenn wir schon an eine Umänderung gehen wollen, so sollte man an eine derartige Umänderung des Gesetzes schreiten, daß wir das preußische Landwehrinstitut einführen.

Nun, ich gestehe, so sehr ich vor der Einführung des gegenwärtig giltigen Wehrsystems vom Jahre 1868 — ich bekenne es hier offen — selbst dafür war, daß unsere Landwehr auch nur aus altgedienten Leuten bestehen soll, so bin ich davon abgegangen. Meine Herren! Sie wissen ja Alle, aus welchen Ursachen. Die Hauptursache war die Nothwendigkeit, den Stand des gemeinsamen Heeres bestimmt zu fixiren und demgemäß auch nur ein bestimmtes Contingent diesem gemeinsamen Heere zuzuwenden, die aus dem Dualismus hervorgegangene Consequenz, dann andererseits die Landwehr vom Heere abzutrennen. Diese Umstände waren es zunächst, welche uns zu jener Organisation geführt haben, die wir bis zur Stunde besitzen.

Auch in Preußen, meine Herren, wird ja der Ueberschuß, welcher nicht contingentsmäßig in das Heer für die dreijährige Präsenz eingereiht wird, einer gewissen Bestimmung, und zwar der Ersatzreserve zugeführt. Er wird dort durch einige Zeit ausgebildet, bleibt aber dem stehenden Heere zur Verfügung. Bei unseren eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen könnte jedoch diese Einrichtung nicht getroffen werden, sonst müßte hier, sowie in Deutschland und speciell in Preußen, von wo das Landwehrsystem auf die anderen Staaten übertragen wurde, eben kein derart fixirter Mannschaftsstand des Heeres bestehen.

Aber, meine Herren, erlauben Sie mir auch die Vor- und Nachtheile der beiden Systeme hervorzuheben.

Man kann nicht so unbedingt sagen, daß das preußische Landwehrsystem, das nur aus altgedienten Leuten besteht nach allen Richtungen hin ein gar so vortreffliches sei.

Die Kriege in den Jahren 1866 und 1870 haben gezeigt, daß der volkswirthschaftliche Nachtheil durch große Verluste der preußischen Landwehrkörper ein unendlich großer ist. Wenn man auch nicht sagen kann, daß jede Kugel einen Familienvater trifft, so kann man doch wenigstens sagen, daß unverhältnißmäßig viele Familienväter getroffen werden.

Wenn also unsere Landwehr aus gemischten Elementen besteht, so haben Sie wenigstens den Vortheil, daß Sie nicht einen zu großen nationalökonomischen Nachtheil mit in den Kauf nehmen müssen.

Jedes System hat eben seine guten und seine schlechten Seiten; wenn man aber hier gegenseitig abwägt, so sinkt — abgesehen davon, daß eine Landwehr aus alten Leuten im Frieden wohlfeiler ist — die Wagschale fast zu Gunsten unserer Einrichtung.

Es handelt sich aber darum, daß wir die jungen Elemente, welche wir unserer Landwehr zuführen, bis zu jenem Grade militärischer Schulung bringen, welcher nothwendig ist, um sie — gekittet durch die aus dem Heere übertretenden alten Leute und durch tüchtige Führer — entsprechend verwendbar zu machen, wozu ja eben die Gesetzvorlage die Mittel bieten soll.

Nachdem von mehreren sehr geehrten Herren Vorrednern schon in der Generaldebatte einzelne Punkte dieser Vorlage besprochen worden sind, so will ich, während ich mir wohl die detaillirte Begründung für die Specialdebatte vorbehalte, mir doch jetzt ebenfalls erlauben, dieselben Punkte einer kurzen Besprechung zu unterziehen.

Es wird insbesondere der Regierungsvorlage von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten aus Steiermark zum Vorwurfe gemacht, daß die Bataillonscommandanten activirt werden sollen.

Nun, meine Herren, die Activirung derselben, der eigentlich verantwortlichen Redacteure — so möchte ich sie nennen — ist ungemein wichtig, da ihnen ja die ganze Organisation des Bataillons, an dessen Spitze sie gestellt werden, übergeben ist, und es von ihrer Umsicht, von ihrer Energie abhängt, ob sie im Kriege Ehre oder Schmach ernten.

Das Cadresystem besteht ja hauptsächlich darin, daß die verantwortlichen Führer der taktischen Einheiten schon im Frieden activirt sind.

Wenn die Bataillonscommandanten in dem Cadresystem nicht activirt werden, so muß ich offen sagen, dann ist eigentlich dem Cadresystem der Kopf abgeschlagen; es fehlt die Hauptperson im ganzen System. Es heißt: Der Bataillonscommandant werde nichts zu thun haben, er wird höchstens alle zwei Jahre einmal sein Bataillon sehen, inzwischen wird er spazieren gehen u. s. w., mit einem Worte, er wird vollständig unbeschäftigt, seine Stelle für ihn eine reine Sinecure sein.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich Ihnen in Kürze die Aufgaben dieses Bataillonscomman-

danten aufzähle. Er hat in erster Reihe sich das Bataillon selbst zu ergänzen, er ist der verantwortliche Zusammensteller dieses Bataillons auf Grund des Wehrgesetzes.

Er wählt und übernimmt die Recruten auf dem Assentplatze auf Grund des bestehenden Gesetzes, auf Grund der Instruction. Unter seiner Leitung werden die Recruten herangebildet, unter seiner Leitung und Sorge für eine gleichmäßige Ausbildung finden die Uebungen in den Compagnien, im Bataillone statt, unter seiner Leitung wird die ganze Bekleidung, Ausrüstung, Bewaffnung, mit einem Worte, Alles für das Bataillon besorgt.

Das ganze Jahr hindurch steht er auch in Beziehungen mit der im Landwehrverbande befindlichen Mannschaft und den Officieren seines Bataillons in allen auf den Landwehrdienst Bezug nehmenden Angelegenheiten.

Meine Herren! Das ist keine so geringe Thätigkeit, und andererseits kann man nicht sagen, daß der Bataillonscommandant, wenn er alle seine Aufgaben erfüllt, mit seinen Leuten nicht in Berührung kommt, daß er sie, daß sie ihn nicht kennen lernen, sondern, daß es auch nach dem neuen Gesetze eben nur so sei, wie jetzt.

Jetzt erscheint der Bataillonscommandant während der Waffenübungen sozusagen nur als Gast, exercirt wohl sein Bataillon, aber erlangt während der kurzen Zeit seiner Anwesenheit kaum einen Einblick in die seiner Führung vor dem Feinde anvertraute, complicirte Maschine, versorgt nach 14 Tagen seinen Säbel und geht nach Hause.

Kann man einen solchen Bataillonscommandanten, sowie er heute bestellt ist, verantwortlich machen für den Zustand des Bataillons, für den geistigen sowohl als für den physischen, für die Ausbildung des Bataillons in dem Maße, wie es unumgänglich nothwendig ist, wenn man ihm tausende Menschenleben in die Hand gibt?

Ueber die Chargenabstufung der Bataillonscommandanten, die auch sehr heftig angegriffen wurde, werde ich mir erlauben in der Specialdebatte zu sprechen.

Ich übergehe jetzt auf die am meisten bekämpften Cavalleriecadres und erlaube mir zurückzugreifen auf die Erfahrungen des Krieges vom Jahre 1870. Ich habe bereits erwähnt, daß die Rolle der Cavallerie durchaus nicht ausgespielt sei; im Gegentheile, sie ist jetzt noch wichtiger als früher und eine gute zahlreiche Cavallerie ist geradezu eine Lebensbedingung für jede Armee. Je größer die Massen sind, die bewegt werden sollen, einen desto größeren Raum auf dem Kriegstheater müssen sie beherrschen, um überhaupt leben zu können. Jeder, der sich ein wenig mit dem Feldzuge des Jahres 1870 beschäftigt hat, muß zugestehen, daß ein sehr großer Theil der Erfolge, sowohl was das Ergebniß der Operationen, als auch die Möglichkeit der Verpflegung so großer Massen anbelangt, der zahlreichen und gut geschulten deutschen Cavallerie zuzuschreiben ist.

Nun, meine Herren, ich brauche nicht Ziffern zu nennen. Ich bin überzeugt, daß Jeder von Ihnen wenigstens beiläufig das Verhältniß der Streitkräfte der verschiedenen Staaten zu einander kennt. Es ist keine leere Behauptung, die ich aufstelle, sondern es ist thatsächliche Wahrheit, daß Oesterreich von allen Großstaaten Europas die wenigst zahlreiche Cavallerie habe, daß also an uns die sehr ernste Aufgabe herangetreten ist, die wenige Cavallerie, die wir haben — ich fasse die Cavallerie des Heeres und der beiden Landwehren zusammen — derart zu organisiren, daß wir sie rasch zur Hand haben und jene der Landwehr in der Lage sei, gleich von Haus aus jene minderen Aufgaben zu übernehmen, welche sie mit Rücksicht auf ihren Zustand leisten kann, damit die schwache Cavallerie des Heeres wenigstens möglichst vollzählig zur eigentlichen Action verwendet werden könne.

Dazu aber ist es nothwendig — ich gehe jetzt auf den Zustand der dießseitigen Landwehrcavallerie über — daß die 25 Escadronen, die wir zu stellen haben, binnen der erforderlichen Zeit wirklich zur Verfügung gestellt werden können, denn wenn dieß nicht geschehen kann, so tritt der Fall ein, daß die Cavallerie des Heeres noch weiter geschwächt werden muß, und daß die Liniencavallerie zur Erfüllung secundärer Aufgaben abcommandirt, zersplittert werden muß.

Betrachten Sie den heutigen Zustand unserer Landwehrcavallerie! Wir haben altgediente Leute, welche aus dem Heere übertreten sind; wir sind im Begriffe — wir haben es zum Theile schon gethan — ihnen die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung zu verschaffen. Es ist die Vorsorge im Zuge, im Wege des Pferdeconscriptionsgesetzes auch das Berittenmachen dieser Cavallerie zu ermöglichen; Officiere sind auch da, aber nicht activ, sondern in den verschiedensten Lebensstellungen und in allen Weltgegenden.

Aber, meine Herren, es ist gar Niemand da, der binnen der gegebenen Zeit die Organisation dieser Landwehrcavallerie vorzubereiten und durchzuführen hat. Denken Sie sich, meine Herren, die kurze Zeit von zehn Tagen, was muß innerhalb dieser Zeit geschehen, um alles das, was zusammengehört, Mann, Pferd, Rüstung u. s. w., zusammenzuführen, zu organisiren und die Abtheilungen sofort auch in Marsch zu setzen.

Es ist mithin nicht, was von gegnerischer Seite hervorgehoben wird, die Aushebung von Recruten für die Landwehrcavallerie, die Zuweisung von jungen Leuten, das Hauptargument dessen, warum hier Cavalleriecadres in die Gesetzesvorlage eingestellt sind, sondern die Hauptsache ist, wenigstens einige

wenige Organe zur Verfügung zu haben, welche zur Wahrheit machen können, daß die nach unserem Landwehrgesetze zur Verfügung zu stellende Landwehrcavallerie auch wirklich zeitgerecht ihrer Bestimmung zugeführt werde. Während ich mir bei der Infanterie einen Officier per Compagnie erbitte, habe ich mich bei der Cavallerie darauf beschränkt, **einen halben** Officier für jede Escadron und dazu einige wenige Unterofficiere und berittene Soldaten zu erbitten.

Jedem dieser Officiere soll die Aufgabe gestellt werden, die Mobilisirung zweier Escadronen in je Einem Standorte vorzubereiten.

Ich strebe eben nur das an, daß überhaupt Jemand da ist, der die Sache in die Hand nimmt. Ich kann als Landesvertheidigungsminister mit bloßen papierenen Weisungen keine Resultate erzielen, wenn ich nicht Organe habe, die diese Weisungen in Vollzug setzen können.

Erst das Eintreffen der nichtactiven Officiere, wenn die Mobilisirung schon telegraphisch angeordnet wurde, abzuwarten, bis sie von Reisen, aus dem Auslande, von ihren Gütern oder aus sonstigen Lebensstellungen und Verwendungen eintreffen und dann die Mannschaft einberufen, — denn diese kann nicht früher da sein, als die Officiere, — geht denn doch nicht an. Es muß Jemand da sein, der die Mannschaft übernimmt, der die Pferde an sich zieht, sie ausrüstet. Die Officiere kommen in der Regel bei derartigen plötzlichen allgemeinen Einberufungen später als die Mannschaft, weil sie sich zumeist in derartigen Lebensstellungen befinden, wo sie nicht gleich über Nacht zusammenpacken können, wie der größte Theil der Mannschaft im Stande ist, binnen 24 Stunden dem Einberufungsbefehle zu folgen.

Wenn mir nun keine Organe dazu geboten werden sollten, meine Herren, so kann ich sagen, daß ich auch unmöglich die Verantwortung dafür haben könnte, die Landwehrcavallerie zur rechten Zeit zur Verfügung zu stellen. Durch die Ablehnung der Landwehrcavalleriecadres würde ich also der Verantwortung enthoben, aber ich erkläre offen, daß ich im Ernstfalle in dem Bewußtsein des Enthobenseins von der Verantwortung keinen Trost fände!

Die von mir verlangten geringen Cadres können aber auch noch weitere Zwecke erfüllen, wodurch sie auch noch weniger kostspielig erscheinen.

Es macht sich unter den jungen Leuten selbst schon während der Stellung das Begehren kund (insbesondere in einzelnen Theilen des Reiches), ihre Landwehrpflicht bei der Cavallerie zuzubringen. Bis jetzt sind die Leute vollständig zurückgewiesen worden, es konnte ihrem Begehren gar nicht Rechnung getragen werden.

Man hat sie abweisen müssen mit den Worten: Tritt in das Heer ein, wenn du bei der Cavallerie dienen willst. Es ist aber ein sehr großer Unterschied, ob sich der Betreffende der Heeresdienstpflicht oder Landwehrdienstpflicht widmet und nach seiner Eignung bei einer oder der anderen Waffengattung dient.

Mit Hilfe der Cadres bin ich nun im Stande, jene jungen Elemente, welche dieß selbst anstreben oder alle Vorbedingungen erfüllen, auch der Landwehrcavallerie zuzuwenden.

Der Schwerpunkt der ganzen Landwehrcavallerie bleibt deßhalb doch immer in den alten Leuten. Aus den jungen wird man Chargen heranbilden können, da die Landwehrcavallerie nur sehr wenig altgediente Chargen hat, weil die gemeinsame Armee selbst alles Mögliche aufbietet, um die alten tüchtigen Chargen zurückzubehalten.

Es ist weiters unerläßlich, daß die nicht activen Landwehrofficiere zeitweise Waffenübungen mitmachen, und das wurde auch von der Majorität des Ausschusses anerkannt und der betreffende Passus in dem Gesetzentwurfe stehen gelassen, damit diese Officiere jene Fortschritte, welche in der Cavallerie des Heeres Platz greifen, kennen lernen und eventuell bei der Aufbietung der Landwehrcavallerie auf diese übertragen.

Die Pferde, welche sich bei diesen Cadres befinden, sollen die Mittel bieten, den Landwehrcavallerieofficieren die Waffenübungen zu ermöglichen. Denn man kann offenbar von denselben nicht verlangen, daß sie für drei Wochen der periodischen Waffenübungen sich ein eigenes Reitpferd halten.

Es wurde die Besorgniß laut, daß, wenn junge Leute der Landwehrcavallerie zugeführt werden sollen und man überhaupt großen Werth auf dieselbe legt, man eine Menge von Pferden anschaffen werde, so daß man gewissermaßen für jeden Mann Ein Pferd anschafft. *(Hört! Hört! links.)*

Ich erkläre aber ganz positiv, daß diese Absicht nicht besteht, die 21 Pferde, welche sich bei den Cadres befinden sollen, müssen alle erwähnten Aufgaben erfüllen.

Es ist bekannt, daß auf einem Pferde mehrere Leute ausgebildet werden können. Während der Waffenübung wechseln die Leute, und es ist nicht nothwendig, eine größere Anzahl von Pferden zu beschaffen, als jene ist, welche der Antrag verlangt.

Ich gehe auf die specielle Beantwortung einiger Bemerkungen über.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete aus Steiermark hat einen Rittmeister oder Hauptmann aus meiner Umgebung, wahrscheinlich aus dem Landesvertheidigungsministerium angeführt, um zu beweisen, daß die Geldberechnungen, wie sie von der Regierung aufgestellt worden sind, nicht richtig, sondern viel zu niedrig sind.

Meine Herren! Die aufgestellten Preise sind Durchschnittspreise! Der geehrte Herr Abgeordnete

hat einen Hauptmann oder Rittmeister in Wien als Beispiel gewählt; hätte er einen solchen in Triest gewählt, so hätte er eine noch bedeutendere Differenz gefunden, da alle vom Garnisonsorte abhängigen Gebühren dort noch viel theuerer sind als in Wien. Im Budget sind die Ansätze eben Durchschnittspreise.

Wenn ich dagegen einen in irgend einer Landgemeinde garnisonirenden Officier herausgreife, so würde der Preis wieder bedeutend niedriger ausfallen, als er in der Berechnung des Landesvertheidigungsministeriums nachgewiesen ist.

Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat auch — es wurde dieß mit „Hört!" begrüßt — hervorgehoben, daß das hohe Herrenhaus in seiner Adresse insbesondere den finanziellen Standpunkt betont und erklärt habe, daß es bereit sei, alle Reformen im Heerwesen zu befördern, sofern sie nicht die Steuerkraft vermehrt in Anspruch nehmen. Nun muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß diejenige Erklärung, welche von Seiten der Regierung im Adreßausschusse des Abgeordnetenhauses gegeben worden ist, in voller Uebereinstimmung mit jener Erklärung steht, welche damals in der Adreßcommission des hohen Herrenhauses abgegeben worden ist und darin bestanden hat, daß ungeachtet der angestrebten Reformen bei der Landwehr die Regierung in den nächsten Jahren nicht mehr verlangen werde, als ihr heuer — damals wurde gesagt, als sie heuer verlangt hat, und ich erlaube mir, es dahin zu berichtigen, weil inzwischen das Finanzgesetz für das Jahr 1872 schon votirt ist — nicht mehr verlangen wird, als ihr für das Jahr 1872 bewilligt worden ist.

Ich habe auch wiederholt im Ausschusse die Erklärung abgegeben, daß zwar allerdings das Ordinarium in Folge der Aufstellung dieser Cadres im Verhältnisse, als sie bewilligt werden, gesteigert werden wird, daß ich aber andererseits im Extraordinarium weniger ansprechen werde, so daß das Ordinarium und Extraordinarium zusammen genommen innerhalb jener Grenzen bleibe, welche für dieses Jahr bewilligt würde.

Das hohe Herrenhaus hat diese Erklärung zur Kenntniß genommen und sich damit befriedigt erklärt, und darauf gegründet, wurde der betreffende Passus im hohen Herrenhause formulirt.

Also, meine Herren, ich kann erklären, daß sich da kein innerer Widerspruch zwischen der Adresse des hohen Herrenhauses und der Adresse dieses hohen Hauses vorfindet.

Ich muß noch auf einen Punkt übergehen, den ich mir absichtlich bis zum Schlusse aufbewahrt habe, und das ist der stete Vorwurf, daß im Jahre 1868 erklärt worden sei, die Landwehr werde nicht mehr als 800.000 fl. kosten.

Meine Herren! Es wird dieser Vorwurf immer in einer Weise gemacht, als habe damals eine Art Gaukelspiel stattgefunden. Man habe einen niederen Preis gesagt, nur um das Princip der Landwehr durchzubringen. Ich muß gestehen, daß ich diese wiederholten Andeutungen nicht anders auffassen kann und in Folge dessen, weil der Vorwurf zum Theile an meine Adresse gerichtet worden ist, trotzdem ich damals nur in einer sehr untergeordneten Stellung so glücklich war, die Regierungsvorlage im hohen Hause zu vertreten, mir vorgenommen habe, über diese Berechnung ausdrücklich Aufschluß zu geben.

Vor Allem, meine Herren, wurde die Tiroler Landesvertheidigung in die 800.000 fl. nie eingerechnet, weil sie damals selbstständig bestanden und einen integrirenden Theil des Budgets des Kriegsministeriums ausgemacht hat. Das ist ein sehr bedeutender Posten.

Ein zweiter wesentlicher Factor, welcher geradezu die Basis der damaligen Berechnung verrückt hat, war der, daß das Contingent für die Armee und Ersatzreserve später bei Feststellung der zehnjährigen Contingentsdauer weit unter jene Ziffer, welche den früheren Berechnungen zu Grunde gelegen hatte, herabgedrückt worden ist.

Die naturgemäße Folge war, daß der in die Landwehr einzurechnende Ueberschuß viel bedeutender geworden ist, als der, welcher zur Berechnung diente, und daß, wenn die Landwehr stärker wird, als sie ursprünglich veranschlagt war, sie naturgemäß auch theuerer wird.

Die späteren Delegationen haben ferner den Officieren eine Gageerhöhung bewilligt; die Gebühren der Landwehr sind an die Vorschriften des Heeres gewiesen; diese Bewilligung der Gageerhöhung hat natürlich auch ihre Rückwirkung auf die Landwehr gehabt.

Als es sich um die Feststellung der Gebühren der Landwehrbezirksfeldwebel handelte, hat dieses hohe Haus bewilligt, daß die Landwehrbezirksfeldwebel, die ursprünglich mit geringeren Gebühren angestellt werden sollten, den in Ungarn angestellten rücksichtlich der Gebühren gleich zu stellen seien.

Endlich kömmt in Betracht und insbesondere jene Herren, welche bei der Delegation waren, wissen es, daß vom Jahre 1868 an eine rapide Preissteigerung aller Materialien und Naturalien eingetreten ist, die naturgemäß auch auf die Beschaffungen für die Landwehr ihre Rückwirkung haben mußten.

Ich könnte noch einige andere Punkte aufzählen, beschränke mich aber auf die bisherigen, um eben dem hohen Hause den Beweis zu liefern; und ich bitte darum, diesen Beweis als giltig anzuerkennen, daß damals gewiß kein Hintergedanke bestanden hat, als man die Ziffer von 800.000 Gulden für die laufenden Ausgaben der Landwehr ohne Hinzurechnung der Tiroler Landesvertheidigung aufgestellt hat.

Ich schließe mit der Bitte an das hohe Haus, wenn schon nicht die Regierungsvorlage, so doch

wenigstens das Minoritätsvotum anzunehmen, damit es mir möglich gemacht werde, mit Hilfe der mir dargebotenen Mittel auch wirklich, sowie es mein Bewußtsein für die Verantwortlichkeit des Ministers mitbringt, die Aufgabe zu lösen, die mir gestellt ist. Ich wiederhole nochmals meine Bitte, wenn nicht der Regierungsvorlage, wenigstens dem Minoritätsvotum beizustimmen, in welchem ich noch die Möglichkeit erblicke, meiner Aufgabe gerecht zu werden. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti:** Ich bedauere sehr, daß das hohe Haus nicht gestattet hat, daß der Ausschußbericht zur Verlesung gelange. Ich wäre dadurch vielleicht der Nothwendigkeit enthoben gewesen, auf einen Angriff von Seite des Herrn Dr. Rechbauer erwidern zu müssen, welchen ich, um den allergelindesten Ausdruck zu gebrauchen, als sehr ungerechtfertigt bezeichnen muß.

Herr Dr. Rechbauer hat nämlich angeführt, die Majorität habe im Ausschußberichte keine Vertretung gefunden. Er hat es für gut befunden, dem hohen Hause eine Geschichte aus dem Ausschusse zu erzählen, dabei aber nur das von ihm selbst handelnde, erste Capitel anzuführen.

Nach diesen Angriffen muß ich mir doch auch erlauben, um meine Stellung zu kennzeichnen, und um den nicht öffentlich vorgetragenen Bericht rechtfertigen zu können, auch das letzte Capitel zur Ergänzung vorzubringen.

Die Beschlüsse im Ausschusse wurden größtentheils mit einem Verhältnisse von 6:5 Stimmen gefaßt. Die Minorität war daher in der Regel eine ziemlich namhafte. Als es sich um die Wahl des Berichterstatters handelte, erklärte ich ausdrücklich, daß ich theils mit Rücksicht auf ein physisches Unwohlsein, theils weil ich mit mehreren Minoritätsbeschlüssen einverstanden war, den Ausschuß ersuchen müsse, mich nicht zum Berichterstatter zu wählen. Ungeachtet dieser Erklärung wurde mir die Ehre zu Theil, mit acht gegen vier Stimmen zum Berichterstatter gewählt zu werden.

Ich glaube daher, daß die Aeußerung des Herrn Dr. Rechbauer, die Majorität habe im Ausschusse keine Vertretung gefunden, welche schließen ließ, als ob ich meiner Pflicht oder nur gewissen Zusagen gegenüber den Bericht nicht so verfaßt habe, als ich verpflichtet war, daß dieser Vorwurf, gelinde gesagt, ungerechtfertigt war.

Allein dessenungeachtet vertrete ich in meinem Berichte, und zwar namentlich im principiellen Theile desselben vollkommen die Majorität des Ausschusses. Denn die Majorität des Ausschusses, und zwar eine sehr bedeutende, war entgegen der Anschauung des Herrn Dr. Rechbauer, die Reform der Landwehr einfach abzulehnen. In dieser Richtung werden Sie im Namen der Majorität alle Argumente im Ausschußberichte finden.

Was die Minoritätsanträge betrifft und namentlich die einzelnen Details, habe ich es ebenso für meine Schuldigkeit gefunden, die Meinung der Majorität als die der Minorität des Ausschusses zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen und würde mich allerdings als Berichterstatter für verpflichtet erachten, mich zu enthalten, die Meinungen der Minorität bei den einzelnen Paragraphen von meinem Standpunkte zu begründen.

Was nun überhaupt die Meinung des Abgeordneten Dr. Rechbauer betrifft — und nur gegen ihn habe ich mich zu wenden, weil es sich eben um die Generaldebatte handelt, somit gegen jene Minorität, welche principiell dem Regierungsantrage entgegentritt — so muß ich gestehen, so ist das eben nur eine Meinung, eine subjective Anschauung. Ich habe heute so wenig als im Ausschusse Argumente gehört; ich habe nur die Anschauung gehört, daß nach seiner Auffassung für die Landwehr, die ein civiles Institut sei, eben eine Reform im heutigen Sinne nicht nothwendig wäre. Eine Widerlegung jener Argumente und thatsächlichen Begründungen, wie sie der Ausschußbericht hier anführt, habe ich heute von Seite des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer nicht gehört. Die Meinung, daß das allgemeine Wehrsystem dadurch Ersparungen herbeiführe, daß es eben mit sehr geringen Kosten ermögliche, eine möglichst große Anzahl Streiter aufzustellen, diese Meinung ist eben eine specielle des Dr. Rechbauer, und diese Meinung hat sich in der Praxis absolut nicht bewährt.

Wenn es genügen würde, alle Waffenfähigen einfach zur Streitmacht heranzuziehen, den Mann herzunehmen, ihm das Gewehr in die Hand zu geben und die Patrontasche umzuhängen, dann wäre die Sache allerdings wenig kostspielig. Es handelt sich aber nicht um die Heranziehung, sondern um die Ausbildung der Waffenfähigen.

Wenn man bei der kurzen Präsenzzeit eine tüchtig ausgebildete Mannschaft haben will, dann braucht man, worum es sich heute namentlich handelt, Führer, dann müssen die Leute in der kurzen Zeit sehr gut instruirt werden.

Eine ähnliche Ansicht ist eben die: die Landwehr braucht nach ihrer Aufgabe gar nicht besonders militärisch ausgebildet zu sein, sie habe gar nicht den Beruf, sobald mit irgend einem ersten organisirten, militärischen Körper anzubinden, sie wird sich nicht sobald mit einem feindlichen Heere messen müssen.

Wie unrichtig das ist, ergibt sich aus §. 1 unseres Wehrgesetzes. Nach §. 1 ist die Landwehr berufen, das stehende Heer im Kriege zu unterstützen. Nun, meine Herren, wir sind leider in der traurigen

Lage, sehr ausgedehnte Grenzen zu besitzen, Grenzen, die überdieß noch offen sind. Wenn es heute nach einer oder vielleicht nach mehreren Richtungen hin zu einem Kriege kömmt, dann wird Niemand bezweifeln, daß mindestens die Landwehr in den Grenzprovinzen im ersten Augenblicke sofort in der Lage sein wird, einem tüchtig gebildeten feindlichen Heere unmittelbar entgegenzutreten.

In wieweit nun solch' ein lose gefügter, mangelhaft geschulter militärischer Körper irgendwie geeignet ist zur einer Schlag- oder Vertheidigungsfähigkeit, hat der Herr Landesvertheidigungsminister nach dem Beispiele des großen deutsch-französischen Krieges bereits dargethan, und wie der Ausschußbericht erwähnt hat, wenn wir unsererseits erkannt haben, daß ein wesentlicher Theil unserer Wehrkraft nicht befähigt ist, nach seiner heutigen Einrichtung zu seiner Aufgabe, und zwar zur Unterstützung, und wir müssen uns denken, zur sofortigen und unmittelbaren Unterstützung des stehenden Heeres befähigt zu sein, dann ist es, wie ich auch gesagt habe, unsere patriotische Pflicht und Sorge, im Wege der Gesetzgebung jenen Mängeln abzuhelfen.

Es ist ein weiteres Argument, das ebenso im ersten Augenblicke ungemein bestechend wirkt, es möge in dem Institute der Landwehr Niemand seinem bürgerlichen Berufe entzogen werden, und durch die Vorlage würden so viele Leute ihrem bürgerlichen Berufe entzogen.

Ich erlaube mir, meine Herren, dem gegenüber auf einige Ziffern einzugehen. Allerdings hätten nach der ursprünglichen Regierungsvorlage, die aber durch die Majoritäts- und Minoritätsanträge bedeutend in der Mannschaftszahl herabgemindert wurde, 5047 Mann präsent sein sollen. Unter diesen 5047 Mann befinden sich allein bei 800 Officiere. Nun wird Niemand behaupten, daß der Officier, welcher sich zum activen Landwehrdienste meldet, seinem bürgerlichen Berufe entzogen wird. Ich kann von einer Entziehung nur dann sprechen, wenn Jemand einen bürgerlichen Beruf hat und durch das Gesetz gezwungen wird, denselben aufzugeben, um dem militärischen Rufe zu folgen. Wenn nicht alle, so doch der größte Theil der Officiere widmet sich aber dem militärischen Berufe als Landwehrofficiere. Da kann wohl von einer Entziehung dem bürgerlichen Berufe gegenüber nicht die Rede sein.

Dann kommt die große Zahl von Unterofficieren, die auf 1000 bis 1500 sich beläuft. Da ist eine Menge stabiler und gut dotirter Posten. Zu diesen wird eine Menge Leute sich drängen, weil sie ihren Beruf darin finden, wie z. B. als Bezirksfeldwebel, manipulirende oder Rechnungsfeldwebel. Diese Leute werden nun ihrem Berufe nicht entzogen, sondern es werden sich ausgediente Unterofficiere glücklich schätzen, eine derartige Stellung zu erlangen.

Es bleiben nun, nachdem die Officiersdiener fallen gelassen wurden, im Ganzen circa 2500 Mann, das sind solche, die eventuell zwangsweise längere Zeit als acht Wochen zurückgehalten werden können. Von diesen 2500 Mann wird ja mit Rücksicht auf die wesentliche Begünstigung, die das Gesetz gewähren soll, ein großer Theil sich freiwillig melden, um dieser Begünstigung theilhaftig zu werden. Was bleibt übrig, eine Zahl von Tausend oder einigen Hunderten, welche sich auf die ganze Monarchie der dießseitigen Hälfte vertheilt, und wo die Leute das volle Aequivalent dadurch erhalten sollen, daß sie die dreifache Anrechnung der Dienstzeit haben. Kann man da als Hauptargument annehmen, daß die Leute ihrem bürgerlichen Berufe entzogen werden, und schwere volkswirthschaftliche Nachtheile entstehen?

Das Hauptargument für die Vorlage, auf das der Herr Dr. Rechbauer gar nicht überging, ist die Eigenthümlichkeit, daß nach dem Landwehrgesetze die Mannschaft direct in die Landwehr eingetheilt wird, und zwar wie die Regierung officiell mitgetheilt hat, gegenüber den gedienten Leuten in weitaus überwiegender Mehrzahl. Unsere heutige Landwehr besteht zum größten Theile aus absolut ungeschulten Leuten, die binnen acht Wochen zur ersten Abrichtung kommen, und dann später durch 14 Tage nach dem neuen Gesetze durch drei Wochen in den späteren sechs Jahren eintreten.

Ich glaube, daß jeder Laie in militärischen Dingen es einsehen muß, daß bei dieser überaus kurzen Abrichtung eine militärische Brauchbarkeit nur dann zu erwarten ist, wenn diese Leute bei einer Aufstellung oder Mobilisirung sofort eingetheilt werden in tüchtige Cadres von geschulten Führern, von geschulten Unterofficieren. Vor Allem daran eben fehlt es und das ist nicht möglich, nach dem heutigen Systeme zu erzielen. Es gehen weit über 2000 Officiere und natürlich eine weitaus größere Anzahl von Unterofficieren auf den nothwendigen Kriegsstand ab; die Unterofficiere können nicht beschafft werden, denn die Unterofficiere des stehenden Heeres haben theils durch die zehnjährige Dienstzeit einen bedeutenden Abgang, theils werden sie reengagirt.

Der Rest der Uebrigen, welcher in den zwei Jahrgängen, die er in der Landwehr zu dienen hat, bleibt, ist nicht der geringste Theil der Unterofficiere, der bei dem Stande der Landwehr absolut nothwendig ist, und wenn heute mobilisirt wird, so besteht, das wird Niemand bestreiten, mehr als zwei Drittel der Landwehr aus Recruten.

Wenn das Geld nicht umsonst für die Landwehr hinausgeworfen werden soll, muß man also zum allerwenigsten dafür sorgen, daß die Cadres mit Unterofficieren — ich spreche nicht einmal von Officieren — vollständig versehen sind. Die Auffassung des ersten Sprechers zeigt überhaupt von einer Voreingenommenheit, denn es werden in anderen Rich-

tungen Behauptungen aufgestellt, welche nicht auf thatsächliche Verhältnisse zurückzuführen sind. So unterliegt es keinem Zweifel und es wurde auch im Ausschußberichte kurz angedeutet, daß die Art und Weise der heutigen Truppenabrichtung für die militärische Brauchbarkeit der Landwehr eine durchaus ungeeignete ist. Man muß sich doch in den Fall denken, daß die Truppe von fremden, ihr nie mehr angehörigen Führern übernommen wird bei der Assentirung und durch acht Wochen abgerichtet werden soll, daß gerade diese fremden Führer kein besonderes Interesse an der fremden Truppe haben, die sie abrichten sollen, daß die Truppe die Führer später nicht mehr sieht, und wenn es dann zur Aufstellung, zum Marschiren vor den Feind kommt, die Truppe Führer hat, die sie nicht kennen, die sie nicht abgerichtet haben, mit denen sie nie in Berührung gekommen ist. Wie soll sie in diese Leute Vertrauen haben, um mit einem tüchtigen Geiste gegen den Feind zu marschiren? Dieses gewichtige moralische Moment darf nicht unterschätzt werden.

Es heißt, der Führer, der Bataillonscommandant, lernt die Truppe nicht kennen außer während der Dauer der Waffenübungen. Der Herr Abgeordnete Dr. Rechbauer hat es einem anderen Mitgliede zum Vorwurfe gemacht, daß er gegen ihn gesprochen habe, ohne das Gesetz anzusehen.

In diesem Punkte hat der sonst sehr rechtskundige Herr Dr. Rechbauer auf die Bestimmungen des Gesetzes vergessen, denn es bestimmt, daß die Recruten durch acht Wochen abgerichtet werden. Da der Bataillonscommandant bei der Abrichtung der Truppen anwesend sein muß und die Recruten alle Jahre einrücken, so lernt der Bataillonscommandant auf diese Art allmälig seine ganze Mannschaft kennen und die Landwehrunterofficiere lernt er bei den Cadres kennen, wo sie allmälig ausgebildet werden, und die älteren Soldaten bei den Truppenübungen.

Auf diese Art wird es Bataillonsführer geben, welche allmälig das ganze Bataillon kennen lernen, und ihrerseits von der ganzen Mannschaft gekannt sein werden.

Was die finanzielle Seite betrifft, so wurde im Ausschußberichte bereits hervorgehoben, daß von Seite der Regierung die ganz bestimmte und bündige Erklärung abgegeben wurde, daß ungeachtet der Aufstellung dieser Instructionscadres für das Jahr 1873 keine höhere Summe begehrt werde als jene, welche für das Jahr 1872 im Ordinarium und Extraordinarium zusammen für den Titel Landwehr bewilligt wurde.

Allein die Anträge, wie sie im Ausschusse selbst gestellt wurden, haben die Möglichkeit eines sehr bedeutenden Abstriches ergeben, und wenn mir vielleicht abermals zum Vorwurfe gemacht werden will, daß ich als Berichterstatter der Majorität des Ausschusses nicht jene finanziellen Vortheile hervorgehoben habe, welche die von der Majorität beantragten Abstriche im §. 10 betragen, so muß ich gestehen, daß ich das zu thun nicht in der Lage war, weil diese Abstriche auf Voraussetzungen beruhen und sich vollkommen bestimmt nicht angeben lassen. Was sich angeben läßt, das ist der Abstrich durch Beseitigung der Cavalleriecadres, welchen Punkt ich in der Generaldebatte nicht berühren will.

Was sich nicht angeben läßt, das sind die Abstriche, d. h. Beseitigung einiger höheren Chargen.

Wie der Ausschußbericht dargethan hat, ist auch nach den heutigen Verhältnissen und bei Verwendung der höheren Stabsofficierschargen, die heute bereits existiren, eine wesentliche Ersparung herbeizuführen, die bei der Aufstellung und Activirung von eigenen Majoren und Hauptleuten nicht zu erzielen wäre, da der Zuschuß zu den Ruhegenüssen eines Obersten weniger beträgt, als die Activitätsbezüge eines Oberlieutenants.

Nach welchem Maßstabe hätte also der Berichterstatter etwa eine größere Summe fixiren sollen, die nach den Anträgen der Majorität des Ausschusses sich ergeben würde?

Es ist schließlich vom Herrn Dr. Rechbauer hingedeutet worden auf den Hinweis, den ich, wie ich glaube, in voller Uebereinstimmung mit der Majorität des Ausschusses auf die Allerhöchste Thronrede und die Antwort von Seiten des hohen Abgeordnetenhauses gemacht habe. Da muß ich auf einen wesentlichen Irrthum aufmerksam machen, wie er von Seiten des ersten Herrn Redners wiederholt betont wurde, und das ist, als ob es sich um eine Steigerung der Wehrkraft handeln würde, und das Abgordnetenhaus in seiner Adresse zugesichert hätte, es werde die Wehrkraft steigern helfen, oder als ob in der Thronrede die Steigerung der Wehrkraft begehrt worden wäre. Das ist durchaus nicht der Fall.

Was in der Thronrede begehrt wurde, ist, daß die Volksvertretung mitwirken möge zu der kräftigen Ausbildung des Landwehrinstitutes, zu einer kräftigen Entwicklung desselben, daß es zu seinem gesetzlichen Zwecke brauchbar sei; und dieß zu thun, wurde in der Adresse auch wirklich versprochen.

Es wird an uns die Anforderung gestellt, für die Ausbildung und Entwicklung der Landwehr etwas beizutragen. Es ist das der erste Fall, es ist das der einzige Fall, daß das geschehen ist und geschehen wird. In diesem ersten und einzigen Falle werden wir aufgefordert mitzuwirken, sobald es aber etwas kostet, heißt es, da thun wir nicht mit. Ohne Kosten ist es aber nicht möglich, für die Ausbildung irgend eines Truppenkörpers etwas zu leisten.

Nach diesen allgemeinen Auseinandersetzungen kann ich nur erklären: Principiell empfiehlt Ihnen die überwiegende Majorität des Ausschusses die Anträge der Regierung, die auch in den Anträgen der Majorität des Ausschusses enthalten sind.

Was die Anträge der Minorität betrifft, erlaube ich mir nur, meine Abstimmung mir vorzubehalten. Ich halte mich als Berichterstatter nicht für berechtigt, dieselben hier zu vertreten.

Präsident: Wir gehen zur Specialdebatte über. Ich glaube, daß es zweckmäßig sein wird, die Abstimmung bei den abgeänderten Artikeln zu beginnen. *(Zustimmung.)* Ich bitte daher, §. 7 zu verlesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest §. 7 des Gesetzes aus 186 der Beilagen):* Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß die Vermehrung der Bataillone von 79 auf 81 sich daraus ergeben hat, daß für Oberdalmatien, welches früher die Ergänzung zu den Marinetruppen gestellt hat, nunmehr auch zwei Landwehrbataillone in Aussicht genommen sind und demnach die gesammte Landwehr mit Hinzurechnung der 10 aus Tirol und Vorarlberg sich ergänzenden Landwehrbataillone im Ganzen aus 91 Bataillonen besteht.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche §. 7 in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest §. 8 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 186 der Beilagen):* Es ist gegenüber der Regierungsvorlage das Wort „stehende" vor dem Worte „Heer" eingeschaltet worden und gegenüber dem früheren Wehrgesetze der Ausdruck: „selbstständige Militärcommanden" aufgenommen wurde, weil aus Ersparungsrücksichten die Landwehrcommanden in Linz und Triest, wo keine selbstständigen Militärcommanden bestehen, aufgelassen wurden.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche §. 8 des Landwehrgesetzes in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest §. 9 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 186 der Beilagen):* Die Einschaltung in dem ersten Alinea: „Die ehemaligen Kreise Ragusa und Cattaro des Königreiches Dalmatien bilden zusammen einen Landwehrbataillonsbezirk" ist deßhalb geschehen, weil von Seite der Regierung es als selbstverständlich aufgefaßt wurde, daß diese beiden Kreise, die schon früher dazu bestimmt waren, einen Bataillonsbezirk bilden, der Ausschuß aber wünschte, daß sie zur Vermeidung irriger Auffassungen abermals aus dem Landwehrgesetze hier herüber genommen werden.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich bitte jene Herren, welche §. 9 in der vom Ausschusse beantragten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest §. 10 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 186 der Beilagen):* Der Unterschied zwischen den Anträgen des Ausschusses und des bisherigen Gesetzes liegt besonders darin, daß insbesondere die Eintheilung a) für den Stab, b) für die Compagnien aufgelassen wurde, nachdem der Zweck der gesammten Cadres als ein einheitlicher aufgefaßt wurde, ferner darin, daß früher zum Bataillonscommandanten immer ein Stabsofficier ernannt wurde, jetzt aber nach den Anträgen der Majorität entweder ein Major oder ein Hauptmann ernannt werden soll.

Es ist ferner ausgelassen worden der Adjutant, der Stabsführer und die Officiersdiener.

Die Minorität hat einen anderen Antrag eingebracht, welcher seitens ihres Berichterstatters selbst wohl begründet werden wird.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter der Minorität das Wort? *(Der Berichterstatter der Minorität Abgeordneter Seidl meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Berichterstatter der Minorität Seidl hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Seidl:** Der Unterschied zwischen den Anträgen der Majorität und der Minorität besteht nur in einigen Posten des Standes der Infanteriecadres und dann der Cavallerie-Instructionscadres.

Ich erlaube mir nun diese Differenz zu begründen, welche die einzige zwischen den Anträgen der Majorität und denen der Minorität ist.

Bei den Infanteriecadres ist von der Majorität ein Major oder Hauptmann als Bataillonscommandant beantragt, so daß 45 Bataillone von Majoren und 46 von Hauptleuten commandirt werden, und die Minorität beantragt einen Stabsofficier oder Hauptmann als Commandanten, und zwar derart, daß höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants und ein Drittel von Majoren commandirt wird.

Es wurde bereits in der Generaldebatte über diesen Punkt gesprochen, und ich werde mich daher möglichst kurz fassen.

Es wird von der Minorität beantragt, auch Oberstlieutenants und Oberste als Commandanten von Bataillonscadres anzustellen, und zwar aus dem

Grunde, weil diese in der Regel billiger zu stehen kommen, als Majore oder Hauptleute aus dem activen Stande.

Doch ich muß bei den Hauptleuten anfangen, und da muß ich mir zuerst die Frage stellen, ob es denn gar so leicht sein werde, vollkommen verwendbare Hauptleute als Commandanten für die Landwehr-Bataillonscadres anzustellen?

Nun diese Frage muß ich verneinen. Denn wer geht als Hauptmann zu der Landwehr, wenn damit seine Carrière abgeschlossen sein soll? Ganz gewiß keiner! In den Pensionsstand geht nur jener Hauptmann, der entweder physisch oder geistig nicht mehr befähigt ist, in der Linie ein Bataillon zu commandiren.

Nun, mit solchen Hauptleuten wird der Landwehr auch wenig gedient sein. Tüchtige, vollkommen verwendbare Hauptleute dagegen, welche die Aussicht haben, Stabsofficiere in der Linie zu werden, werden sich nicht so leicht dem Landwehrdienste widmen.

Etwas Anderes ist es bei Stabsofficieren. Stabsofficiere, besonders Oberstlieutenants und Oberste, welche diejenige Carrière gemacht haben, die sie angestrebt haben, sehnen sich mitunter bei im Uebrigen vollkommener Verwendbarkeit und Tüchtigkeit doch nach einem etwas ruhigeren und stabileren Dienste, wie er in der Landwehr unter allen Umständen doch immer sein wird, schon deßhalb, weil es da keinen Garnisonswechsel und manches Andere nicht gibt; und solche Stabsofficiere werden also darnach streben, in Pension versetzt und von der Landwehr übernommen zu werden.

Ja, ich möchte mir die Frage so stellen: Warum soll man Oberste und Oberstlieutenants nicht anstellen? Man wird es thun können, weil sie ja, wie ich schon bemerkt habe, viel billiger zu stehen kommen. Die Finanzen leiden darunter nicht, der Dienst gewinnt dadurch, weil das Landesvertheidigungsministerium, mag wer immer an der Spitze desselben stehen, ja nur solche Stabsofficiere zu Commandanten anstellen wird, von denen es die Ueberzeugung hat, daß sie ihrem Dienste und ihrem Posten vollkommen gewachsen sind.

Ein finanzieller Grund gegen die Anträge der Minorität ist nicht vorhanden — der Dienst wird unter allen Umständen gewinnen, und ich glaube, daß nichts dem entgegensteht, daß ein Sechstel der Bataillone von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants und ein Drittel von Majoren, das letzte übrige Drittel von Hauptleuten commandirt wird.

Eine zweite Differenz ist bezüglich der Corporale und Gefreiten vorhanden.

Die Majorität des Ausschusses hat je vier beantragt, die Minorität je fünf.

Doch um eine Einigung zu erzielen, bin ich ermächtigt, im Auftrage der Minorität zu erklären, daß sie bei diesem Posten sich dem Antrage der Majorität anschließt, daß nämlich die Minorität ihren Antrag bezüglich des fünften Gefreiten und fünften Corporals zurückzieht, jedoch nicht etwa aus dem Grunde, weil die Minorität der Anschauung ist, daß dieser fünfte Corporal oder Gefreite nicht ebenfalls benöthigt würde. Es wurde diese fünfte Stelle darum in Aussicht genommen, um es möglich zu machen, wenn sich junge Leute zu Landwehrofficieren qualificiren und sich zum Weiterdienen behufs Erlangung der Officierscharge melden, diese in die Landwehr-Officiersschulen aufnehmen, im Stande der Landwehr führen zu können, weil nicht Jeder in der Lage ist, aus eigenen Mitteln diesem Studium zu obliegen.

Die Majorität beantragt 12 Landwehrmänner, die Minorität hat deren 16 beantragt.

Auch hier bin ich in der Lage im Namen der Minorität erklären zu können, daß die Minorität den Antrag auf 16 Landwehrmänner zurückzieht und deren nur 14 beantragt, aus dem Grunde, weil sie anstrebt, daß doch wenigstens jene Zahl bewilligt werden möge, die unbedingt nöthig und unerläßlich ist, damit der angestrebte Zweck erreicht werde. Die Zahl 12 ist unbedingt zu niedrig gegriffen. Denn wenn von 12 Landwehrmännern die Professionisten und jene Mannschaft abgezogen wird, die erforderlich ist zur Instandhaltung der Magazine — wo bleiben da Chargenschüler übrig? Der Hauptzweck der Cadreaufstellung geht verloren, wenn man es nicht möglich macht, Chargen heranzubilden und dadurch die Landwehr auf eigene Füße zu stellen.

Wenn der Cadrestand so gering ist, daß eine nur ganz unbedeutende Zahl Chargenschüler einberufen werden kann, so ist dieser Zweck nicht erreichbar. Die Minorität des Ausschusses hat berücksichtigt, daß die Spielleute in ihrer freien Zeit im Magazine verwendet werden können, sie ist deßhalb um zwei Mann gegen ihren früheren Antrag zurückgegangen und beantragt nur 14.

Die Minorität hat ferner sechs Officiersdiener beantragt. Auch hier ist die Minorität in der Lage, diesen Antrag zurückzuziehen, um ein Einverständniß zu erzielen, und es hat daher dieser Posten im Minoritätsantrage zu entfallen, die Minorität conformirt sich mit der Majorität. Es ist aber nicht die Ueberzeugung der Minorität, daß diese Officiersdiener nicht nöthig wären. Man möge sich umsehen, wie es sich in dieser Beziehung in der Landwehr und in der Linie verhält. Viele Officiere beziehen das Officiersdieneräquivalent und benützen dennoch einen Mann zu ihrer Bedienung. Bei der Linie macht dieß weniger Schaden, weil der Stand dort ein größerer ist. Bei der Landwehr würde das einen großen Schaden verursachen, und trotz aller Befehle von oben und der schärfsten Erlässe wird sich dieß nicht ändern lassen, der Mann wird nicht zur ausschließlichen Bedienung des Officiers genommen werden, aber er wird jeden-

falls von dem Dienste, zu dem er eigentlich einberufen wurde, abgezogen werden, und das ist nicht wünschenswerth. Uebrigens handelt es sich gar nicht darum, wie Herr Dr. Rechbauer gesagt hat, so viele Leute dem bürgerlichen Berufe zu entziehen, es handelt sich nicht darum, Leute zwangsweise einzuberufen, sondern solche, die sich freiwillig widmen, nur solche dürfen genommen werden.

Es erwächst hieraus auch keine finanzielle Ersparniß. Denn der Officier hat jedenfalls den Anspruch auf den Diener oder auf das Gebührenäquivalent, der Diener kostet dem Staate, wie der Ausweis der Regierung zeigt, 115 fl., das Aequivalent beträgt 148 fl., die Differenz zum Nachtheile des Staates ist also 33 fl.

Ich habe eine Hauptdifferenz zwischen dem Minoritäts- und Majoritätsantrage zu berühren vergessen, ich bitte deßhalb um Verzeihung.

Die Minorität beantragt vier Instructionsofficiere entsprechend der Regierungsvorlage, und die Majorität beantragt nur deren drei, will jedoch ebenfalls wie die Minorität den Officiersstellvertreter beibehalten. Die Landwehr soll in vier Compagnien gegliedert werden. Soll nun die Landwehr bei einer Mobilisirung ihren Zweck erfüllen, so muß unbedingt, wenn der Mobilisirungsbefehl erflossen ist, auch schon das Organ da sein, welches die Compagnie organisiren soll, also für jede Compagnie ein Organ.

Man sagt freilich: Drei Instructionsofficiere und ein Officiersstellvertreter sind vollkommen genügend. Aber fürs Erste bitte ich zu betrachten, daß eben nur Menschen verwendet werden, und da ist es nicht die Folge, daß sie immer gesund sind in dem Momente, wo man sie braucht, und zweitens bitte ich zu berücksichtigen, was ein Officiersstellvertreter eigentlich ist. Der Officiersstellvertreter wird bei allem möglichen theoretischen Wissen ganz bestimmt nicht jene Erfahrung haben, wie sie ein Officier haben muß, wenn er eine Compagnie errichten will. Und, meine Herren, ich kenne das aus eigener directer Anschauung, eine Compagnie errichten ist viel schwieriger, als eine errichtete Compagnie führen und commandiren. Das ist ein sehr großer Unterschied. Und so mancher Officier, der recht gut im Stande ist, eine Compagnie zu führen, wird bei Errichtung der Compagnie vielleicht in bedeutende Verlegenheiten kommen, wenn er nicht einen altgedienten Feldwebel zur Seite hat, dessen langjährige Praxis ihm zur Seite steht. Diesen vierten Officier halte ich daher für durchaus unerläßlich.

Wenn im Ausschusse gesagt wurde, das ganze System bekommt ein Loch, so ist das vollkommen richtig, es wird ein Loch durch das System geschossen. Es wurde aber auch im Ausschusse gesagt, auch ein durchlöchertes System könnte unter Umständen gut sein. Das ist mir nicht verständlich, denn wenn dieß der Fall ist, so müßte das System, ehe es eben durchlöchert wurde, schlecht gewesen sein.

Nach den Anschauungen der Minorität wird der Stand jedes einzelnen Landwehrbataillons um 13 Personen geringer sein, als die Regierungsvorlage es beantragt, und es wird gegenüber der Regierungsvorlage ein Ersparniß gemacht von 46.887 fl. 75 kr.

Die Hauptdifferenz jedoch zwischen dem Minoritäts- und dem Majoritätsantrage ist der Cavallerieinstructionscadre.

Wer mir sagt, Cadres sind überhaupt unnöthig, der handelt consequent, wenn er auch die Cavallerieinstructionscadres für unnöthig hält. Allein wer die Errichtung der Infanteriecadres für nothwendig hält, muß das Cavallerie-Instructionscadre noch für viel wichtiger und nothwendiger halten.

Es ist viel leichter, eine Infanteriecompagnie als eine Cavallerieschwadron aufzustellen, und ich bitte nur zu betrachten, in welcher Weise dieß schon im Landwehrgesetze in Aussicht genommen ist; es wird ja gar nichts Neues in dieser Richtung eingeführt.

Wie sollen denn diese Landwehrcavallerie-Schwadronen aufgestellt werden? Wer soll sie denn aufstellen bei einem Mobilisirungsbefehle? Wenn genügende Zeit gegeben wird, dann allerdings, dann aber wieder auf Kosten der Wehrfähigkeit, denn wenn wir zur Mobilisirung eine längere Zeit brauchen, so werden unsere Gegner uns immer zuvorkommen. Es können die Landwehrschwadronen nicht rechtzeitig mobilisirt werden, also nicht rechtzeitig die Linie ersetzen, kurz, alle jene Gründe, welche für Errichtung der Cadres bei der Infanterie sprechen, sprechen im erhöhten Maße für den Cadre bei der Cavallerie.

Wenn gesagt wird, mit den Instructionscadres werde nur der Anfang gemacht sein und wahrscheinlich müsse dann noch nachkommen die Forderung zum Ankaufe der Pferde, so muß ich gestehen, daß ich das sehr bedauere und kann mir das angesichts der ganz klaren und bündigen Erklärung des Herrn Landesvertheidigungsministers nicht wohl denken.

Es ist in Aussicht genommen, die zur Landwehrcavallerie eingereihten Recruten abzurichten, dazu müssen 21 Pferde beim Cadre behalten werden. Sind sie abgerichtet, so werden sie beurlaubt, neue werden einberufen und so geht es fort, bis die eingereihten Recruten abgerichtet sind.

Ich erlaube mir daher dem hohen Hause die Annahme des Minoritätsvotums zu empfehlen, weil, wenn schon Cadres aufgestellt werden sollen, es doch auch nothwendig ist, daß jenes bewilligt werde, was das Minimum des Erfordernisses ist, und das Minimum des Erfordernisses ist im Minoritätsantrage enthalten.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

(Landesvertheidigungsminister Oberst Horst meldet sich zum Worte.)

Der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Landesvertheidigungsminister Oberst **Horst:** Ueber die Nothwendigkeit der Activirung der Bataillonscommandanten habe ich mir bereits erlaubt, in der Generaldebatte meine Ueberzeugung auszusprechen.

Ich erlaube mir nun auch rücksichtlich einer gewissen Chargenabstufung bei diesen Bataillonscommandanten einige Worte vorzubringen.

Es ist schon hervorgehoben worden, daß, wenn man aus dem Ruhestande Officiere acquirirt, es finanziell viel vortheilhafter ist, als die Uebernahme von Officieren aus der activen Dienstleistung, selbst wenn es Officiere niederer Chargengrade sind.

Es ist das natürlich, weil die im Ruhestande befindlichen Officiere eben schon einen großen Theil der Gebühren auf Rechnung des Staates beziehen. Dieß macht es schon im hohen Grade wünschenswerth, ja, ich sage, geradezu nothwendig, um eine sehr gute vorhandene Kraft zu dem Zwecke verwerthen zu können, daß man nicht gebunden sei, blos an die Majors- und Hauptmannschargen, sondern daß das Gesetz gestatte, auch auf Oberstlieutenants und Oberste zu greifen.

Im Ausschusse wurde mir wiederholt gesagt: Die Bataillonscommandanten seien eigentlich Majore und mit diesen könne geschlossen werden.

Nun, meine Herren, überall, wo nicht der Regimentsverband besteht, sind auch Chargenabstufungen unter den Bataillonscommandanten und auch Oberstlieutenants und Oberste sind Bataillonscommandanten, was auch eine sehr alte Einrichtung in unserer Jägertruppe, sowohl bei den Feldjägern als auch beim Tiroler Jägerregimente war, Oberstlieutenants commandiren auch bei der Linieninfanterie Bataillone.

Ich will übrigennicht nur die finanziellen Vortheile hervorheben, sondern ganz ehrlich und offen auch eingestehen, was ich auch im Ausschusse gethan habe, daß es mir wirklich sehr im Interesse des Institutes nothwendig erscheint, daß diejenigen Personen, die wir an die Spitze der Bataillone stellen, denen wir dieses werthvolle Material, so viele Menschenleben anvertrauen, aus tüchtigen Männern gewählt werden können, die nicht mit sich selbst schon abgeschlossen haben und nur vielleicht ihre Zuflucht dort suchen, sondern die eben mit Ambition sich an die Spitze dieser Bataillone stellen.

Daß ich solchen Männern auch eine kleine Aussicht öffnen will, wenn auch langsam, so doch auch in eine höhere Charge vorzurücken, das ist, glaube ich, zu entschuldigen.

Geschieht das nicht, so tritt in der Regel Gleichgiltigkeit, Theilnahmslosigkeit ein; die Betreffenden vegetiren weiter und thun ihre Schuldigkeit nur soweit es geschehen muß; aber sie sind nicht mit Herz und Sinn bei der Sache.

Meine Herren! Selbst in den Friedensanstellungen ist den Stabs- und Oberofficieren, die bereits derart invalid sind, daß sie nicht mehr vor den Feind marschiren können, eine, wenn auch sehr bescheidene Aussicht gegönnt, es ist ihnen wenigstens nicht die Hoffnung entzogen, doch auch in eine höhere Charge vorzurücken.

§. 6 der Beförderungsvorschrift des Heeres sagt in dieser Beziehung:

> „In Localanstellungen kann die Beförderung zum Hauptmanne nur nach 16jähriger Dienstzeit als subalterner Officier, zum Major nur nach zurückgelegter 8jähriger Dienstzeit als Hauptmann und zum Obersten nach vollstreckter 12jähriger Dienstzeit als Stabsofficier stattfinden."

§. 28 der Ausführungsbestimmungen, Alinea 2, sagt:

> „Von den vom Oberlieutenant aufwärts sich ergebenden Abgängen in Localanstellungen wird von je drei Stellen Eine durch rangstourliche Beförderung der in diesen Localanstellungen befindlichen Officiere gedeckt.
>
> Die anderen zwei Stellen werden durch Eintheilung von Officieren des Ruhestandes oder von minder kriegsdiensttauglichen Officieren des Truppenstandes besetzt."

Wenn man nun selbst solchen Herren, die factisch wenigstens mit dem Kriegsdienste abgeschlossen haben, noch immer die Hoffnung läßt, in eine höhere Charge vorzurücken, so glaube ich, meine Herren, daß man diese Hoffnung Denjenigen nicht rauben soll, die dazu berufen sind, ihr eigenes Leben in die Schanze zu schlagen.

Ich erlaube mir demnach, auch von diesem Gesichtspunkte aus, die recht dringende Bitte, die Minoritätsanträge anzunehmen. Dadurch, daß nur ein Sechstel Oberste und ein Sechstel Oberstlieutenants, also weit weniger als in der dem Ausschusse übergebenen Berechnung beabsichtigt war, angefordert werden, ist es ja unmöglich gemacht, daß die Bäume des Avancements in den Himmel wachsen.

Ich bitte daher, den Passus über die Bataillonscommandanten nach der Fassung der Minorität des Ausschusses anzunehmen.

Ich übergehe auf die Instructionsofficiere in der Regierungsvorlage.

Es waren vier Instructionsofficiere aufgestellt, und zwar aus dem Grunde, weil jede Compagnie einen Instructor und einen Mann braucht, der im Augenblicke der Mobilisirung die ganze Arbeit der Vorbereitung des Körpers in die Hand nimmt. Von Seite der Majorität wurde ein Instructionsofficier gestrichen, aus dem Grunde, weil ein Officiersstellvertreter vorhanden sei, der diese Aufgabe vollkommen erfüllen könne.

Nun erlauben Sie mir, rücksichtlich der Officiersstellvertreter zu bemerken, daß dieß in der Regel junge Leute sein werden, die eben aus der Officiersschule herausgekommen sind und erst in den Dienst eingeführt werden sollen, und denen ich im Rahmen dieses Cadres nur deßhalb einen Raum eröffnet habe, damit im Schooße der Landwehr selbst sich junge Leute dem Landwehrberufe widmen können. Aber eben jenen jungen Leuten die schwere und verantwortliche Aufgabe zuzuweisen für eine ganze Compagnie, das halte ich für bedenklich und deßhalb erlaube ich mir, das hohe Haus zu bitten, die Instructionsofficiere in der Zahl von vieren nach der Regierungsvorlage und nach dem Antrage der Minorität des Ausschusses einzustellen.

Was die Reduction der Corporale und Gefreiten betrifft, so trete ich den Anträgen der Majorität und Minorität nicht entgegen; ich entbehre schwer den fünften Corporal und den fünften Gefreiten, denn diese Stellen sind für mittellose Landwehrleute bestimmt, blos um es ihnen möglich zu machen, die Landwehrschule zu besuchen, welche aber nicht in der Lage sind, sich selbst während des Landwehrofficierscurses auf eigene Kosten zu erhalten; aber ich werde trachten, andere Mittel zu finden und trete diesem Abstriche in keiner Weise entgegen.

Was die 14 Landwehrmänner anbelangt, wie sie von der Minorität beantragt werden — um zwei weniger, als es im ursprünglichen Minoritätsantrage gelautet hat — so will ich auch gegen diesen Abstrich keinen Widerspruch erheben, ich will ein finanzielles Aequivalent dafür bieten, daß einerseits aber dem Bataillonscommandanten die, wenn auch nur entfernte Möglichkeit einer Beförderung freigehalten wird und andererseits mir auch die Instructionsofficiere gewährt werden.

Was die Streichung der 6 Officiersdiener betrifft, so wird von allen Seiten ein so großer, namentlich moralischer Werth darauf gelegt; denn ein finanzieller Vortheil geht aus der Streichung nicht hervor, ein Zwang hat nicht stattfinden sollen, weil das Gesetz ausdrücklich sagt, daß nur Freiwillige herangezogen werden dürfen. Wenn aber das hohe Haus Werth darauf legt, sie zu streichen, was ich aus den übereinstimmenden Anträgen der Minorität und Majorität folgere, so werde ich auch gegen diesen Abstrich weiter kein Wort verlieren.

Was endlich die Cavalleriecadres anbelangt, so habe ich mir erlaubt, schon in der Generaldebatte die hohe Wichtigkeit dieser Cadres und die dreifache Bestimmung derselben wärmstens hervorzuheben.

Ich will nicht neuerdings alle Argumente vorführen. Ich glaube, meine Herren, daß ich Ihnen am besten nur dadurch den Beweis liefern kann, welche große Wichtigkeit ich darauf lege, daß ich eben die Erklärung abgebe: Ich kann das Landwehrgesetz, auch wie es heute besteht, nämlich eine zeitgemäße Aufbietung der 25 Cavallerie-Escadronen nicht vollziehen, wenn mir nicht die geringen Mittel und Organe hiefür — und im Ganzen repräsentirt der Geldbetrag die Summe von 66.000 fl. — gewährt werden.

Ein wichtigeres Argument bin ich nicht im Stande ins Feld zu führen.

Ich erlaube mir, dieß neuerdings zu wiederholen und dem hohen Hause auf das Wärmste ans Herz zu legen, diese Cavalleriecadres zu bewilligen, und zwar im Sinne des Minoritätsantrages. *(Rufe: Bravo! im Centrum.)*

(Abgeordneter Seidl meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Seidl hat das Wort.

Berichterstatter der Minorität **Seidl:** Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß jede Post, in welcher der Minoritätsantrag von dem Majoritätsantrage differirt, punktweise zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Ich wollte ohnedem die Frage stellen, ob eine solche postenweise Abstimmung gewünscht wird. Ich muß aber jede Post einzeln zur Abstimmung bringen. Der erste und zweite Absatz sind nach dem Majoritäts- und Minoritätsantrage gleichlautend. Ich beantrage, daß dieselben zusammen zur Abstimmung gebracht werden.

Das dritte Alinea lautet abweichend nach dem Minoritätsantrage.

Ich würde mir den Vorschlag erlauben, daß, wenn Alinea 1 und 2 angenommen werden, sofort Alinea 4 zur Abstimmung gebracht werde, weil die von der Minorität beantragte Abänderung das dritte Alinea präjudicirt.

Ich werde daher zuerst die einzelnen Positionen des Alinea 4 und dann Alinea 3 zur Abstimmung bringen.

Bezüglich der anderen Absätze von 5—8 sind keine Abänderungsanträge gestellt worden.

Ich werde nunmehr Alinea 1 und 2 unter Einem zur Abstimmung bringen.

Der erste und zweite Absatz des §. 10 lautet *(liest)*:

„Officiere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen, dann der berittenen Schützenabtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Compagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übertretene Mannschaft ist abgesondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr."

Ich ersuche jene Herren, welche Alinea 1 und 2 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Alinea 1 und 2 sind angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die einzelnen Positionen des vierten Absatzes. Dessen Einleitung lautet: „Für jedes Landwehrbataillon beträgt der Cadre aus:" Ich bitte jene Herren, welche die Einleitung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen. In der ersten Position dieses Absatzes ist der Minoritätsantrag verschieden von dem der Majorität. Die Minorität beantragt *(liest)*:

„1 Stabsofficier oder Hauptmann als Commandant, und zwar derart, daß höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants und ein Drittel von Majoren commandirt werden,"

Ich ersuche jene Herren, welche diese Position nach dem Antrage der Minorität annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht. — Nach Vornahme der Zählung:)* Die Differenz ist so gering, daß ich zur namentlichen Abstimmung schreiten muß.

Ich bitte jene Herren, welche die erste Position nach dem Antrage der Minorität *(liest denselben)* annehmen, bei Namensaufruf mit „Ja", diejenigen, welche gegen den Minoritätsantrag stimmen, mit „Nein" zu antworten.

(Mit „Ja" stimmten die Abgeordneten: Agopsowicz, Antonietti, Badeni, Banhans, Bendella, Bodnár, Brader, Černe, Chlumecky, Czaykowski, Danilo, Deiser, Dubsky, Dzwonkowski, Garbaczyński, Glaser, Greuter, Grocholski, Höppen, Horodyski, Irschara, Jasiński, Jaworski, Jugoviz, Kálnoky, Kaszewsko, Kielmannsegg, Kinsky, Kirchmayer, Klier, Kochanowski, Kübeck, Lamberg, Lasser, Morpurgo, Oelz, Pascotini, Pino, Piotrowski, Poklukar, Pretis, Rapp, Rylski, Sawczyński, Scharschmid, Seidl, Steffens, Stockau, Stremayr, Suttner, Szczepański, Thurn, Tinti, Vidulich, Wächter, Wallis, Weigel, Weiß, Włodek, Wolański, Zawadowski, Zedtwitz.

Mit „Nein" stimmten: Bauriedl, Blitzfeld, Brandstetter, Brestel, Carneri, Cnobloch, Coronini, Czedik, Daubek, Demel, Dinstl, Dormitzer, Dumba, Edlbacher, d'Elvert, Figuly, Forster, Fürth, Fux, Giskra, Gomperz, Graf. Groß, Hackelberg, Hanisch, Haslinglehner, Herbst, Huscher, Janowski, Jesserniggg, Kaiser, Keil, Konvalin, Korb-Weidenheim, Kotz, Kuh, Kuranda, Lax, Leitenberger, Lenz, Leydolt, Liebl, Lipp, Lumbe, Mayer, Mayrhofer, Mende, Müller, Neumann, Oberleithner, Pantz, Pauer, Perger, Pickert, Plener, Rechbauer, Ritter, Rohrmann, Roser, Ruß, Schaup, Schier, Schürer, Seidemann, Steinbrecher, van der Straß, Streeruwitz, Syz, Theumer, Tomaszczuk, Watzka, Weeber, Wegscheider, Wickhoff, Wiener, Wolfrum, Zaillner.)

Es haben 139 Mitglieder gestimmt, 62 für, 68 gegen den Minoritätsantrag.

Er ist somit gefallen.

Es kommt nun der Antrag der Ausschußmajorität zur Abstimmung. Die Majorität des Ausschusses beantragt *(liest)*:

„1 Major oder Hauptmann als Bataillonscommandanten, und zwar derart, daß 45 Bataillone von Majoren und 46 von Hauptleuten commandirt werden,"

Ich bitte jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

„1 Oberofficier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft" ist sowohl von der Majorität als Minorität gleichmäßig beantragt.

Ich bitte jene Herren, welche diese Post annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Post ist angenommen.

Bei der nächsten Post beantragt die Minorität „4 Instructionsofficiere," die Majorität blos 3.

Ich bitte jene Herren, welche als dritte Post „4 Instructionsofficiere" annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist offenbar die Minorität, der Antrag daher abgelehnt.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche für „3 Instructionsofficiere" sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieser Antrag ist angenommen.

Die nächsten Positionen:

„1 Officiersstellvertreter,
1 Feldwebel oder Oberjäger,
2 Führern,
4 Corporalen oder Unterjägern,
4 Gefreiten oder Patruillführern,"

} als Instructionschargen,

sind von der Majorität und Minorität gleichmäßig beantragt.

Ich bitte jene Herren, welche für diese Positionen sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Bei der nächsten Post beantragt die Minorität „14 Landwehrmännern darunter 10 Chargenschüler."

Ich bitte jene Herren, welche dafür stimmen wollen sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Minorität.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche nach dem Antrage der Majorität für „12 Landwehrmännern, worunter 10 Chargenschüler" stimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag der Majorität ist somit angenommen.

Bei der nächsten Post „1 Rechnungsfeldwebel" ist nur eine stilistische Aenderung, indem die Minorität beantragt: „1 Rechnungsfeldwebel oder Oberjäger."

Ich glaube folgendermaßen abstimmen zu lassen. Zuerst über das in beiden Anträgen Uebereinstimmende, d. i. „1 Rechnungsfeldwebel," dann über den Beisatz „oder Oberjäger."

Ich bitte daher jene Herren, welche diese Post ohne den Beisatz annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Post ist angenommen.

Ich bitte nun jene Herren, welche auch für den Beisatz „oder Oberjäger" stimmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Auch dieser Beisatz ist angenommen.

„1 Büchsenmacher und
2 Spielleuten."

Ich bitte jene Herren, welche für diese zwei Positionen sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Nunmehr beantragt die Minorität als Einschaltung:

„Jeder Cavallerie-Instructionscadre besteht aus:

1 Rittmeister,
1 Subalternofficier,
1 Officiersstellvertreter,
1 Wachtmeister,
1 Führer,
4 Corporalen,
16 Dragonern oder Uhlanen, } beritten,
1 Rechnungswachtmeister,
2 Officiersdienern, } unberitten."

Ich bitte jene Herren, welche demselben beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist dasselbe Stimmenverhältniß, wie früher; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr ersuche ich jene Herren, welche übereinstimmend nach dem Majoritäts- und Minoritätsantrage die Post annehmen wollen:

„Der Cadre für die berittenen Schützen besteht aus:

1 Oberofficier, 1 Führer, 2 Corporalen, 8 Schützen beritten, 1 Officiersdiener unberitten."

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Diese Post ist nach dem Majoritätsantrage angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Alinea 3, welches nach dem Erfolge der Abstimmung über die einzelnen Positionen wohl selbstverständlich nach dem Wortlaute des Majoritätsantrages zur Abstimmung kommen muß, und welches lautet:

„Zum Zwecke der Ausbildung der unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, der Standes- und Evidenzführung, sowie zur Verwaltung der Magazinsvorräthe für die Landwehr, wird bei den Landwehrfußtruppen für jedes Bataillon, dann für die berittenen Schützen im Frieden ein Cadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt."

Ich bitte jene Herren, welche den dritten Absatz in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Ich bitte nunmehr jene Herren, welche die letzten vier Absätze, welche lauten:

„Ueberdieß wird zum Zwecke der Evidenthaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksfeldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und in wieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirksfeldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirksfeldwebels gehören zu dem Stande des Cadre jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillonscadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungsofficier und die Bezirksfeldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück."

annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Landesvertheidigungsminister Oberst **Horst**: Ich habe die Wahrnehmung gemacht, daß es hier nach dem Antrage des Ausschusses nicht heißt, daß die Cadres zur Hälfte von Majoren und zur Hälfte von Hauptleuten commandirt werden sollen, sondern es ist die Zahl der Majore mit 45, die der Hauptleute mit 46 angeführt. Das würde voraussetzen, daß es 91 Cadres gibt. Das Gesetz spricht nur von 81, und was das Uebrige betrifft, so gehört es in das

Landesvertheidigungsgesetz von Tirol. Dieser Irrthum hat sich offenbar aus den Berechnungen, die ich dem Ausschusse vorgelegt habe, eingeschlichen.

Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es richtig heißen sollte: „Zur Hälfte Majore, zur Hälfte Hauptleute."

Präsident: Ich glaube, daß dieses am besten bei der dritten Lesung des Gesetzes richtig gestellt werden könne.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest §. 13 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 186 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Minister für Landesvertheidigung Oberst Horst meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Landesvertheidigungsminister Oberst **Horst:** Von Seite des Ausschusses wurde hier die dreifache Anrechnung der Dienstzeit denjenigen Leuten zuerkannt, welche bei dem Cadre zur Instruction oder überhaupt activen Dienstleistung verwendet werden, und ich habe von meinem Standpunkte nichts dagegen eingewendet, nachdem ich allen Werth darauf lege, daß recht viele Begünstigungen diesen Leuten zugewendet werden, damit die ganzen Cadres aus Freiwilligen bestehen, und man gar nicht in die Lage kommt, eine imperative Beiziehung von Leuten anzuwenden.

Ich habe dem vollkommen beigestimmt, und bin weit entfernt, daran rütteln zu wollen.

Ich erlaube mir nur auf Etwas aufmerksam zu machen, auf eine Consequenz nämlich, welche, wenn die jetzige Stilisirung beibehalten wird, eintritt, und zwar auf diese Bestimmung, wenn ein Unterofficier freiwillig ein weiteres Jahr dient, daß ihm nicht nur die Dienstzeit dreifach eingerechnet wird, sondern außerdem ihm noch die Dienstprämie gegeben wird. Ein solcher würde in die Lage kommen, seine zwölfjährige Dienstzeit auf vier Jahre zu reduciren und außerdem noch für drei Jahre die Dienstprämie zuerhalten.

Diese Entschädigung ist nun so un verhältnißmäßig groß mit Rücksicht auf die Unterofficiere, welche im Heere dienen und nur die Prämie und Anwartschaft auf ihre Versorgung bekommen, daß ich die begründete Besorgniß habe, daß diese übermäßige Begünstigung auf der einen Seite eine gewisse nachtheilige Wirkung auf die Unterofficiere des Heeres haben muß.

Ich erlaube mir daher, meine Anschauung dahin auszusprechen, daß es den Unterofficieren freizustellen wäre, entweder von der dreifachen Anrechnung der Dienstzeit Gebrauch zu machen oder ihnen nur eine doppelte Anrechnung der Dienstzeit und nur an Stelle des dritten Jahres die Prämie zuzuwenden.

Sie sind schon mit der doppelten Anrechnung der Dienstzeit im Vortheile; aber ihre eigentliche Dienstpflicht in der Landwehr ist eine geringere als in der Armee und berechtigt sie also zu einer etwas größeren Begünstigung.

Aber die dreifache Anrechnung der Dienstzeit und die Prämie geht zu weit.

Ich erlaube mir daher dem hohen Hause einen Entwurf zur Annahme zu empfehlen, welcher diese Verhältnisse, die ich darstellte, regelt.

Ich will den Antrag nur vorlesen und den Herrn Berichterstatter bitten, daß er diesen Antrag aufnimmt *(liest):*

„Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer weiteren activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften, mit der Dienstprämie betheilt werden, jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Abgeordneter v. Plener meldet sich zum Worte.)*

Der Herr Abgeordnete v. Plener hat das Wort.

Abgeordneter v. **Plener** *(Böhmen):* Ich erkläre, daß ich den Antrag des Herrn Landesvertheidigungsministers in meinem Namen aufnehme.

Präsident: Die Herren haben den Antrag gehört, und ich bitte Jene, welche ihn unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist unterstützt.

Wünscht sonst Jemand zu §. 13 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti:** Der Herr Landesvertheidigungsminister hat bemerkt, daß es offenbar ein Uebersehen war, daß man diesen Gegenstand nicht in Betracht gezogen hat. Es ist selbstverständlich, daß die Begünstigung der dreijährigen Dienstzeit und überdieß einer Dienstprämie eine solche wäre, daß die Stellung der Unterofficiere in der

Landwehr eine weitaus bessere wäre. Ich glaube somit, daß man die Sache unmittelbar so stellen muß, wie sie von Seite des Herrn Landesvertheidigungsministers beantragt wird.

Präsident: Ich werde vorerst über jene Alineas des §. 13, bezüglich deren kein Abänderungsantrag vorliegt, abstimmen lassen, und bitte jene Herren, welche dieselben nach der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Das vierte Alinea wird vom Herrn v. Plener in folgender Fassung beantragt:

„Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer weiteren activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie betheilt werden, jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet."

Ich bitte jene Herren, welche den vierten Absatz in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest §. 14 des Gesetzes nach den Ausschussanträgen aus 186 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 14 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche §. 14 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 14 ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest §. 15 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 186 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 15 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche den §. 15 annehmen wollen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Ich bitte nun die Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Eingang des Artikels I laute:

„Die §§. 7, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:"

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Eingang des Artikels I ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti** *(liest Artikel II, sowie Titel und Eingangsformel des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 186 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche Artikel II, Titel und Eingangsformel des Gesetzes in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Tinti:** Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die dritte Lesung des Gesetzes sofort vorgenommen werde.

(Rufe: Es sind Druckfehler zu berichtigen!)

Präsident: Es muß erst die dritte Lesung beschlossen sein, und dann werden die Druckfehler berichtigt werden.

Ich bitte daher jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die sofortige Vornahme der dritten Lesung ist beschlossen.

Bevor wir die dritte Lesung vornehmen, müssen wir einen Irrthum im §. 10, Alinea 4, berichtigen. Es soll im §. 10, Alinea 4, heißen:

„1 Major oder Hauptmann als Bataillonscommandanten, und zwar derart, daß 40 Bataillone von Majoren und 41 von Hauptleuten commandirt werden."

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche das Gesetz, womit mehrere Paragraphe des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden, in dritter Lesung endgiltig annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(189 der Beilagen).*

Ich schlage vor, daß die Sitzung geschlossen werde.

(Abgeordneter Schürer meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Schürer hat noch das Wort.

Abgeordneter **Schürer** *(Niederösterreich):* Für die Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen

gegen Arbeitsscheue und Landstreicher erlassen werden, wurde in der Sitzung vom 25. Mai 1872 ein Ausschuß gewählt, um hierüber Bericht zu erstatten.

Es ist vielleicht kein Gesetz oder keine Regierungsvorlage in dieser Session von der Landbevölkerung mit so großer Freude begrüßt worden, als dieses.

Nachdem nun die Session ihrem Ende nahe geht und bis heute von dem Ausschusse uns weder ein Bericht noch ein Antrag vorliegt, erlaube ich mir an den betreffenden Herrn Obmann die Anfrage, wie weit denn die Vorarbeiten gediehen sind.

(Abgeordneter Ritter d'Elvert meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Obmann dieses Ausschusses, Abgeordneter Ritter d'Elvert, hat das Wort.

Abgeordneter Ritter **d' Elvert** *(Mähren)*: Als Obmann dieses Ausschusses beehre ich mich zu erklären, daß der Ausschuß in die Berathung jener Regierungsvorlage bereits eingetreten und sich zum Theile auch das Materiale hiezu verschafft hat, dermalen aber, nachdem noch nicht das sämmtliche Materiale gesammelt ist, bei der Kürze der Zeit, in welcher das hohe Haus noch tagen wird, nicht in der Lage sein wird, den Bericht zu erstatten. *(Bewegung. — Abgeordneter Dr. Russ meldet sich zum Worte.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Ruß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Ruß** *(Böhmen)*: Seit Monaten bereits ist zur Vorberathung des Antrages auf Aufhebung des Legalisirungszwanges ein Ausschuß niedergesetzt.

Ich möchte den Herrn Obmann desselben interpelliren, warum der Bericht des Ausschusses bis heute noch nicht vorliegt. *(Abgeordneter Dr. Gross meldet sich zum Worte.)*

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Groß** *(Oberösterreich)*: Als Obmann des genannten Ausschusses erkläre ich: Der Bericht ist erstattet und genehmigt und zur Drucklegung der Kanzleidirection übergeben worden.

Warum er bisher noch nicht gedruckt ist, ist mir ebensowenig bekannt, wie dem Herrn Abgeordneten. *(Heiterkeit.)*

Präsident: Ich werde wohl in der morgigen Sitzung in der Lage sein, darüber Aufklärungen zu geben.

Ich schlage die nächste Sitzung für morgen Vormittags 11 Uhr und als Tagesordnung die nachfolgenden Gegenstände vor:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Pferdeconscription;

2. Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" um Aufhebung des Zeitungs- und Inseratenstempels;

3. zweite Lesung des Antrages des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer auf Erlassung von Bestimmungen zur Abhilfe gegen die Wohnungsnoth durch ausgedehnte Steuerbefreiungen bei Bauten; endlich

4. Bericht über die noch ausstehenden ziemlich zahlreichen Petitionen.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz über die Herstellung eines die Donau mit der Oder verbindenden Schifffahrtscanales, hält heute Abends 6½ Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 3 Uhr 55 Minuten.)

Druckfehler.

Im stenographischen Protocolle der 46. Sitzung, Seite 572, Spalte links, Zeile 26 v. u. soll es in der Rede des Abgeordneten Dr. Klier statt „Tegerndorf" richtig heißen „Dendorf".

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 48. Sitzung am 18. Juni 1872.

Inhalt:

Beschlüsse des Herrenhauses, betreffend:

1. die Jahresberichte der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom 13. März und 9. November 1870 (Seite 1024);

2. die Gesetzentwürfe über:

a) das Lotterieanlehen für die Stadt Krakau;

b) Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften;

c) die Herstellung einer von der Hauptlinie der Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie;

d) die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran;

e) die Herstellung der Eisenbahnlinie Tarnow-Leluchów mit einer Abzweigung von Gribów nach Zagórz;

f) die Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein;

g) die Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung gegen Pirna;

h) die Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde;

i) die Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johann-Georgenstadt (Seite 1025).

Petitionen (Seite 1026).

Interpellationen:

1. des Abgeordneten Dr. Tamaszczuk und Genossen, betreffend die Unterschiede in der Militärdienstpflicht zwischen den katholischen Candidaten der Theologie und jenen der griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Religion (Seite 1027);

2. des Abgeordneten Dr. Poklukar und Genossen, betreffend die Ablösung der Waldservituten in Krain (Seite 1027);

3. des Abgeordneten Dr. Pickert und Genossen, betreffend die Concessionirung der Bahnlinie Falkenau-Graslitz-Klingenthal (Seite 1048).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Pferdeconscription im Kriegsfalle (187 und 192 der Beilagen, Seite 1028).

Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia", betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Insertenstempels (184 der Beilagen; Ablehnung des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung des provisorischen Gesetzes vom 6. September 1850, R. G. Bl. Nr. 345, bezüglich der Gebühren von Ankündigungen und Einschaltungen in die Tagesblätter; Annahme der vom Ausschusse beantragten Resolution; Erledigung einschlägiger Petitionen; Seite 1031).

Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Mayrhofer und Genossen wegen Behebung der Wohnungsnoth durch Gewährung einer weitergehenden Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten (188 der Beilagen, Annahme des Ausschußantrages, Erledigung darauf bezüglicher Petitionen (Seite 1040).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 50 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: **Fürth**, Graf **Dubsky**, Freiherr v. **Hackelberg, Fux**.

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg**, Minister des Innern Freiherr v. **Lasser**, Handelsminister Dr. **Banhans**, Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr**, Justizminister Dr. **Glaser**, Minister Dr. **Unger**, Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky**, Finanzminister Freiherr v. **Pretis**, Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst**.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sectionschef im Finanzministerium **Firlinger**.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. *(Schriftführer Fürth liest dasselbe.)*

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Vom Präsidium des Herrenhauses sind mehrere Zuschriften eingelangt. Ich ersuche um Verlesung jener bezüglich des Staatsschulden-Controlcommissionsberichtes.

Schriftführer Graf **Dubsky** *(liest)*:

„Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 17. Juni d. J. die von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes erstatteten Jahresberichte vom 13. März und 9. November 1870 auf Grund des beiliegenden Commissionsberichtes in Verhandlung genommen und dabei nachstehende Beschlüsse gefaßt:

I. Der Inhalt der beiden Jahresberichte, welche von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes unterm 13. März und 9. November 1870 erstattet wurden, wird unter Anerkennung der Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und aufopfernden Hingebung dieser Controlcommission zur Kenntniß genommen.

II. a) Der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes bei der Hinausgabe von Anweisungen für coursmäßige Aufzahlungen eingeschlagene, in den Jahresberichten mitgetheilte Vorgang;

b) die Erklärung der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, daß nach Einlösung der Münzscheine die Summe von 312 Millionen Gulden Staatsnoten als gemeinsame Schuld besteht;

c) die Einstellung der beiden Anlehensbetheiligungen des Staates:

1. bei den Anlehen der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste und St. Peter Fiume und

2. bei dem Anlehen zur Donauregulirung als Schuldverpflichtungen des Staatsschatzes in den Ausweisen der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes zu Ende eines jeden Semesters, sowie die Ausübung der Controle auch bezüglich der genannten beiden Schuldverpflichtungen, werden genehmigt.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Abgeordnetenhauses hievon mit dem Bemerken, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, mit Bezug auf das Schreiben vom 3. Juli 1871 und mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß das Herrenhaus bei der Verhandlung über die erwähnten Jahresberichte noch nachstehende Resolution beschlossen habe:

„„Die k. k. Regierung wolle mit der k. ungarischen Regierung in Verhandlung treten, damit das Verhältniß der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und das Verhältniß der Länder der ungarischen Krone zu der Schuld des Staates von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank einer Lösung durch die beiderseitigen Legislativen zugeführt werde.

Durch die lediglich mittelst einer administrativen Verfügung des gemeinsamen Ministeriums der Finanzen bewirkte Uebertragung der Schuld des Staates von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank aus den Büchern der Centralfinanzverwaltung in die bei dem Rechnungsdepartement für die Staatsschuldencasse vorhandenen Bücher ist ein Präjudiz nicht geschaffen worden, wie auch in dem der hohen Delegation des Reichsrathes mitgetheilten Exposé von dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Reichsfinanzminister erklärt und anerkannt wurde.““

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer.“

Präsident: Diese Zuschrift und die mitgetheilten Beschlüsse des Herrenhauses dienen zur Kenntniß des hohen Hauses.

Ferner ist das Herrenhaus laut eingelangter Zuschriften den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses

bezüglich nachfolgender Gesetzentwürfe beigetreten, und zwar betreffend:

Das Lotterieanlehen für die Stadt Krakau;

Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften;

die Herstellung einer von der Hauptlinie der Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie;

die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran;

die Herstellung der Eisenbahnlinie Tarnow-Leluchów mit einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz;

die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein;

die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung gegen Pirna;

die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde;

die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Priesener Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johann-Georgenstadt.

(Die nicht verlesenen Zuschriften des Präsidiums des Herrenhauses lauten:

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 7. Juni d. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens für die Stadt Krakau, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 7. Juni d. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, enthaltend einige Aenderungen der auf Notariatsacte bezüglichen Gebührenvorschriften, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 7. Juni d. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf in Betreff der Herstellung einer von der Hauptlinie der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn bei Krima abzweigenden, an die böhmisch-sächsische Grenze bei Raizenhain führenden Eisenbahnlinie ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 11. Juni 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Bozen nach Meran, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 11. Juni 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnów an die ungarische Landesgrenze bei Leluchów mit einer Abzweigung von Grybów nach Zagórz, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser

gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 12. Juni 1872 mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Pilsen über Klattau an die böhmisch-baierische Grenze bei Eisenstein, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 12. Juni d. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Klostergrab an die böhmisch-sächsische Grenze in der Richtung gegen Pirna, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni 1872 den mit Zuschrift vom 12. Juni d. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse zum Behufe der Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer."

„Das Herrenhaus ist in seiner Sitzung vom 17. Juni d. J. den mit Zuschrift vom 12. Juni d. J. mitgetheilten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses über den Gesetzentwurf, betreffend die Begünstigungen der Sicherstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von einem Punkte der Pilsen-Prieseuer Bahn nächst Mlatz über Karlsbad an die böhmisch-sächsische Landesgrenze nächst Johann-Georgenstadt, ohne Aenderung in dritter Lesung beigetreten.

Auf Grund des §. 10, Alinea 3, des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Reichsrathes wird das Präsidium des Hauses der Abgeordneten hievon mit dem Beifügen, daß die Beschlüsse beider Häuser gleichzeitig an das Ministerium geleitet werden, in die Kenntniß gesetzt.

Wien, am 17. Juni 1872.

Fürst Karl Auersperg.

Roschmann, Schriftführer.")

Ferner sind heute folgende Berichte zur Vertheilung gelangt:

Der Bericht des Unterrichtsausschusses über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Praxis der Wundärzte *(190 der Beilagen)*;

der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden *(191 der Beilagen)*.

Ich bitte um die Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Graf **Dubsky** *(liest)*:

„Petition des deutschen Vereines in Mistelbach gegen die Niederlassung der in Oesterreich nicht heimatberechtigten Jesuiten *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik)*."

„Petition des politisch-katholischen Vereines in Laibach, dahin gehend, daß dem Jesuitenorden innerhalb der Grenzen des Gesetzes freie und unbehinderte Thätigkeit noch fernerhin gestattet werde *(überreicht durch Abgeordneten Grafen Barbo)*."

„Petition des deutschen Vereines zu Mistelbach in Niederösterreich um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten v. Czedik).*"

„Petition der Grundbuchsführer von Nieder- und Oberösterreich um Erhöhung ihrer Gehalte und Regelung der Pensionsbezüge *(überreicht durch Abgeordneten Dr. v. Perger).*"

„Petition des Ludwig Schember, Obmannes des deutsch-demokratischen Vereines im dritten Bezirke in Wien, dahin gehend, daß auf die Gewährung der Petition des Schriftsteller- und Journalistenvereines „Concordia" eingegangen werde *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Kuranda).*"

„Petition der Bezirksvertretung zu Voitsberg in Steiermark um Aufhebung des Legalisirungszwanges *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pauer).*"

„Petition der Bezirksvertretung zu Voitsberg in Steiermark um Aufhebung jener Vorschrift der steiermärkischen Finanzlandesdirection, nach welcher den Parteien die Einsichtnahme der Katastralmappe und Parcellenprotokolle nicht gestattet ist *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pauer).*"

„Petition des Anton Karl Holl v. Stahlberg in Wien um Gewährung einer Abhilfe zur Behebung der Wohnungsnoth *(überreicht durch Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini).*"

Präsident: Ich werde die Petitionen den betreffenden Fachausschüssen zuweisen.

Es wurden mir zwei Interpellationen überreicht, und zwar die eine vom Herrn Abgeordneten Dr. Tomaszczuk und Genossen, gerichtet an den Herrn Landesvertheidigungsminister.

Dieselbe lautet *(liest):*

„Der §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 bestimmt, daß die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt werden.

Obwohl demnach das Wehrgesetz zwischen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften keinen Unterschied macht, hat doch die amtlich verlautbarte Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes im §. 41 bezüglich des katholischen Ritus schon Jene als Candidaten des geistlichen Standes erklärt, welche auch nur in ein Priesterseminar aufgenommen sind, oder aber den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, während bei dem griechisch-orientalischen und dem griechisch-katholischen Ritus nur Jene als Candidaten anerkannt werden, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet haben.

Die Unterzeichneten richten daher an Seine Excellenz den Herrn Landesvertheidigungsminister die Fragen:

I. Welcher Umstand die Regierung veranlaßt habe, zwischen den Candidaten des katholischen Ritus und den Candidaten des griechisch-orientalischen und des griechisch-katholischen Ritus einen Unterschied zu machen und

II. ob die Regierung geneigt sei, diese Unterscheidung fallen zu lassen und die Anordnung zu treffen, daß den Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-orientalischen und des griechisch-katholischen Ritus dieselben Begünstigungen zu Theil werden, welche gegenwärtig die Candidaten des katholischen Ritus genießen?

Dr. Tomaszczuk. Lax.
Pino. Dr. Plener.
Kochanowski. Seidl.
Bendella. Dr. Roser.
Coronini. Janowski.
Watzka. Rohrmann.
Dr. Schaup. Theumer.
Dumba. Dr. Ruß.
Hackelberg. Schürer.
Dr. Groß. Neumann.
Brandstetter. Dr. Wegscheider.
Dr. Herbst. Dr. Demel.
Dr. Lipp. Huscher.
Wolfrum. Dr. Zaillner."

Die zweite Interpellation ist von Dr. Poklukar und Genossen und lautet *(liest):*

„In der verflossenen Woche wurden vom k. k. Landesgerichte Laibach 59 Bauern aus der Wochein im Bezirke Radmannsdorf in Krain wegen Aufstandes zu nahezu je zwei Jahren Kerkers verurtheilt, nachdem erst kurz vorher eine ähnliche Verurtheilung 23 Bauern jener Gegend getroffen hat.

Den Anlaß hiezu boten Waldstreitigkeiten der Gemeinden mit der krainischen Industriegesellschaft.

Das maßlose Elend, welches in Folge solcher Verurtheilungen zahlreiche schuldlose Familien und ganze Gegenden trifft, macht es der Regierung zur Pflicht, nach ihren Kräften die Ursachen solcher Vorkommnisse zu beseitigen und dadurch ähnlichen, im höchsten Grade bedauerlichen Vorkommnissen vorzubeugen.

Die Gefertigten erlauben sich daher die Anfrage:

1. Ist das hohe Ministerium des Innern im Vereine mit dem Ministerium des Ackerbaues willens, für eine rasche Durchführung der nun seit nahezu zwei Decennien im Zuge befindlichen Waldservituten-Ablösung in Oberkrain mit aller Kraft einzutreten?

2. Inzwischen aber durch den bisherigen Besitz- und Rechtsverhältnissen entsprechende, auch den anerkannten Rechten der Landgemeinden, sowie den Bedürfnissen des Landbaues und der Viehzucht Rechnung tragende Vorkehrungen in der Benützung und Verwaltung der fraglichen Wälder für das öffentliche Wohl jener Gegenden Sorge zu tragen?

Dr. Poklukar. Müller.
Liebl. Pascotini.
Jugoviz. Lamberg.
Pauer. Lipp.
Colombani. Oelz.
Rapp. Schürer.
Greuter. Brader.
Dr. Keil. Irschara.
Graf Barbo. Deiser."
Dr. Roser.

Ich werde diese Interpellationen den betreffenden Ministerien zumitteln.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Pferdeconscription *(187 der Beilagen)*. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Debatte einzuleiten.

Berichterstatter **Seidl** *(von der Tribune)*: Nachdem der Bericht des Ausschusses bereits 24 Stunden in den Händen der Herren Abgeordneten ist, erlaube ich mir die Anfrage an das hohe Haus, ob es mich von der Vorlesung des Berichtes entbindet.

Präsident: Wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird *(Niemand meldet sich)*, setze ich voraus, daß das hohe Haus den Herrn Berichterstatter von der Verlesung des Berichtes dispensirt. *(Zustimmung.)* Derselbe erscheint ohnedieß in den Beilagen der stenographischen Protokolle abgedruckt.

Berichterstatter **Seidl**: Es haben sich leider in den Text des Gesetzentwurfes einige Druckfehler, sowie auch Unrichtigkeiten bei der Nebeneinanderstellung der Regierungsvorlage und der Ausschußanträge eingeschlichen. Ich werde mir erlauben, bei den betreffenden Paragraphen diese Unrichtigkeiten zu erwähnen.

(In der Beilage 187 bereits rectificirt.)

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Specialdebatte über. Ich bitte den §. 1 zu verlesen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 187 der Beilagen)*.

Präsident: Wenn Niemand zu §. 1 das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich jene Herren, welche §. 1 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 2 des Gesetzes aus 187 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche §. 2 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl**: Bei §. 3 sind in Alinea 2 durch Versehen die Worte: „und die darnach im Einvernehmen der beiden Landesministerien festgestellte Quote" aus der Regierungsvorlage mit herüber in die Anträge des Ausschusses genommen worden. Dieselben haben hier zu entfallen, so daß der §. 3 nach den Anträgen des Ausschusses lautet *(liest)*:

„Die Repartition des Pferdebedarfes (§. 2) erfolgt auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und auf die Länder der ungarischen Krone andererseits, im Verhältnisse der Gesammtzahl der Pferde, welche bei der am 31. December 1869 gleichzeitig mit der Volkszählung durchgeführten Pferdezählung in jedem der beiden Staatsgebiete ermittelt wurde.

Dieser Vertheilungsmaßstab hat bis zur nächsten in beiden Staatsgebieten gesetzlich durchgeführten Pferdezählung in Wirksamkeit zu verbleiben und sind die nach demselben entfallenden Quoten im Einvernehmen der beiden Minister für Landesvertheidigung jährlich festzustellen."

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 3 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche §. 3 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 3 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 4 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 4 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 4 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 4 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 5 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 5 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche dem §. 5 zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 5 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 6 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 6 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall und ich ersuche demnach jene Herren, welche §. 6 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der §. 6 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 7 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 7 zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche §. 7 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 7 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 8 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 8 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche §. 8 annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 8 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 9 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 9 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche dem §. 9 zustimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 9 ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest die §§. 10 und 11 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen).*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, auch §. 12 gleich zu lesen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 12 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 12 das Wort?

(Abgeordneter Dr. Ritter v. Grocholski meldet sich.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Grocholski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Grocholski** *(Galizien)*: Ich werde für den §. 12 stimmen, sowie er im Ausschußantrage textirt ist, aber nur in der Voraussetzung, daß der erste Absatz dieses Paragraphen dahin zu verstehen sei, daß, wenn mehrere Gemeinden zu Einem Aushebungsbezirke gehören, alle Gemeinden einstimmig sich zu dieser freiwilligen Stellung einverstehen.

Denn wenn hier vielleicht nur eine Mehrheit der Gemeinden zu entscheiden hätte, könnte für einzelne Gemeinden ein sehr großer Nachtheil daraus erwachsen.

Also nur in der Voraussetzung werde ich für §. 12 stimmen, daß keiner Gemeinde irgend welcher Zwang angethan werden kann und ein einstimmiger Beschluß aller betreffenden Gemeinden erforderlich ist.

(Minister für Landesvertheidigung Oberst Horst meldet sich zum Worte.)

Präsident: Seine Excellenz der Herr Landesvertheidigungsminister hat das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst:** Ich erlaube mir, dem geehrten Herrn Abgeordneten aus Galizien zu erwidern, daß hier in dem ersten Alinea des §. 12 keine andere Voraussetzung besteht, als eben ein übereinstimmendes Einvernehmen sämmtlicher Gemeinden eines Aushebungsbezirkes.

Es kann also keine Gemeinde durch einen Beschluß selbst der Mehrzahl der Gemeinden eines Aushebungsbezirkes allenfalls majorisirt werden.

Es müssen vielmehr sämmtliche Gemeinden eines Aushebungsbezirkes, weil nur dieser selbst im Gesetze als eine Einheit angenommen ist, eben diesen Beschluß fassen.

Wenn diese Vorbedingungen nicht eintreten und nur eine Gemeinde sich ausschließt, so muß im Aushebungsbezirke nach diesem Gesetze vorgegangen werden.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Seidl:** Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß diesem Alinea 1 des §. 12 auch keine andere Deutung gegeben werden kann, als jene, welche Seine Excellenz der Landesvertheidigungsminister hervorgehoben, weil es kein Gesetz gibt,

welches Gemeinden, die bei einer gemeinschaftlichen Angelegenheit eines Aushebungsbezirkes oder überhaupt eines Bezirkes bei der Beschlußfassung in der Minorität geblieben sind, verpflichten würde, dem Beschlusse der Majorität sich anzuschließen.

Selbst dort, wo Bezirksvertretungen bestehen, kann dieß nicht eintreten. Es kann die Bezirksvertretung für die Gemeinden einen bindenden Beschluß nicht fassen, weil dieser Gegenstand nicht im Wirkungskreise der Bezirksvertretungen liegt.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Fall nur dann eintreten kann, wenn sämmtliche Gemeinden einen einhelligen Beschluß fassen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche die §§. 10, 11 und 12 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die §§. 10, 11 und 12 sind angenommen.

Berichterstatter **Seidl** *(liest §. 13 des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus Nr. 187 der Beilagen).*

Präsident: Herr Dr. Rechbauer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Rechbauer** *(Steiermark)*: Nicht zu §. 13 will ich sprechen, mit diesem bin ich vollkommen einverstanden. Ich möchte nur einen Zusatzantrag stellen.

Das Gesetz legt ohne Zweifel der Bevölkerung große Lasten auf, allein ich bin weit entfernt, deßhalb demselben entgegenzutreten, weil ich einsehe, daß es für die Erhöhung der Wehrkraft und insbesondere für die Schnelligkeit der Mobilisirung von großem Vortheile ist, und so sehr ich immer für die Herabminderung der Lasten, die der Heeresaufwand verursacht, eingetreten bin, werde ich diesem Gesetze nicht entgegentreten, weil ich von der Nothwendigkeit desselben überzeugt bin.

Die Vertheidigung des Reiches ist eine gemeinsame Angelegenheit aller Länder dieß- und jenseits der Leitha. Es besteht in unseren Ausgleichsgesetzen der Grundsatz, daß das Wehrgesetz und was damit zusammenhängt, nach den gleichen Grundsätzen geschaffen werden sollen.

Dieses Gesetz hängt mit dem Wehrgesetze zusammen und es muß daher auch hierbei nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werden.

Schon bei der Delegation wurde eine dießbezügliche Resolution mit dem gefaßt, daß ein solches Gesetz unter der Voraussetzung vorgelegt werden möge, daß ein gleiches Gesetz für die Länder der ungarischen Krone zu Stande komme.

Die Regierung war vollkommen damit einverstanden und hat dieser Resolution durch gegenwärtige Vorlage entsprochen. In dem Berichte ist auch ausdrücklich enthalten, daß die Regierung die Absicht habe — und von ihr auch die Versicherung gegeben wurde — daß diesem Gesetzentwurfe erst dann die Allerhöchste Sanction ertheilt werden solle, wenn der ungarische Reichstag ein auf gleichen Grundsätzen beruhendes Gesetz beschlossen haben wird.

Ich zweifle durchaus nicht an dem Willen der Regierung, dieß auch in dieser Weise durchzuführen, allein die Durchführung hängt von ganz anderen Factoren ab. Es hat die ungarische Legislative darüber zu beschließen.

Wenn das Gesetz bei uns in Wirksamkeit tritt und dort nicht, so haben wir möglicherweise den Nachtheil, daß bei uns zwangsweise die Pferde ausgehoben werden, in Ungarn jedoch im Wege des Ankaufes wie bisher. Wir müssen sohin 70 Percent für die dort angekauften Pferde zahlen, während Ungarn nur 30 Percent beisteuert.

Wir hätten daher für diesen Fall eine größere Last auf uns zu nehmen, während doch die Last auf gleiche Weise vertheilt werden sollte.

Es scheint mir daher vollkommen der Parität zu entsprechen und auch im Sinne der Regierung gelegen zu sein, daß das Gesetz dieß- und jenseits der Leitha gleichzeitig in Wirksamkeit trete.

Ich möchte mir daher den Antrag erlauben, daß nach §. 13 ein §. 14 eingefügt werde, wodurch dieser Gedanke zur Ausführung kommen soll des Inhalts:

„§. 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, in welchem auch für die Länder der ungarischen Krone ein auf den gleichen Grundsätzen beruhendes Gesetz über die Pferdeaushebung im Kriegsfalle verfassungsmäßig zur Geltung gelangt."

Präsident: Ich werde, wenn Niemand das Wort verlangt, vorerst die Abstimmung über §. 13 vornehmen, da bezüglich desselben kein Antrag gestellt wurde. *(Nach einer Pause:)* Ich bitte jene Herren, welche §. 13 in der Fassung des Ausschusses annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 13 ist angenommen.

Der Herr Abgeordnete Rechbauer beantragt, daß nach §. 13 ein §. 14 eingeschaltet werde des Inhalts: *(Liest den Antrag.)*

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Wünscht Jemand bezüglich dieses Antrages das Wort? *(Minister für Landesvertheidigung Oberst Horst meldet sich.)*

Seine Excellenz der Herr Minister für Landesvertheidigung hat das Wort.

Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst:** Die Regierung hat bereits in dem Motivenberichte,

wie der sehr geehrte Herr Antragsteller selbst erwähnt hat, ausdrücklich erklärt, daß dieses Gesetz in die Kategorie jener auf das Wehrsystem Bezug nehmenden Gesetze gehört, welche in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen festgestellt werden müssen und die in Folge dessen auch gleichzeitig der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten sind.

Es ist also die Regierung vollkommen auf dem Standpunkte und in jener Anschauung, welche durch den Antrag des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer hier zum Ausdrucke gekommen ist.

Nach der Ansicht der Regierung erscheint eigentlich die Aufnahme dieses Paragraphen nicht nothwendig, nachdem ja eine bestimmte Erklärung der Regierung vorliegt. Jedoch tritt die Regierung auch der Aufnahme dieses Paragraphen nicht entgegen, weil er eben keinen anderen Grundsatz enthält, als welchen die Regierung selbst festhält.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter **Seidl:** Ich habe blos zu bemerken, daß derselbe Gegenstand auch im Ausschusse berührt wurde, daß aber der Ausschuß glaubte, sich mit der Versicherung des Herrn Landesvertheidigungsministers in Berücksichtigung des Umstandes begnügen zu können, daß zwischen dem gegenwärtigen Zeitpunkte und dem Zusammentritte der ungarischen Vertretung nur kurze Zeit liegt, daß daher anzunehmen ist, daß das Gesetz nicht früher sanctionirt werde werden, als bis die ungarische Vertretung ein auf gleichen Grundsätzen beruhendes Gesetz beschlossen hat.

Von meinem Standpunkte aus — und ich glaube es auch im Namen des Ausschusses sagen zu dürfen — wird gegen die Aufnahme dieses von Herrn Dr. Rechbauer beantragten Paragraphen nicht die mindeste Einwendung erhoben.

Präsident: Ich glaube wohl nicht nöthig zu haben, den Antrag nochmals zu verlesen. *(Zustimmung.)* Ich bitte jene Herren, welche einverstanden sind, daß nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Rechbauer ein §. 14 in der gelesenen Fassung eingefügt werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Er ist angenommen.

Berichterstatter **Seidl:** §. 14 wird nunmehr zum §. 15 und entspricht dem §. 13 der Regierungsvorlage. *(Liest §. 14, Titel und Eingang des Gesetzes nach den Anträgen des Ausschusses aus 187 der Beilagen.)*

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so bitte ich jene Herren, welche §. 14 (nunmehr §. 15), Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 15, Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter **Seidl:** Ich erlaube mir die sogleiche Vornahme der dritten Lesung zu beantragen.

Präsident: Ich setze voraus, daß die Herren mit der Vornahme der dritten Lesung einverstanden sind. *(Zustimmung.)* Ich ersuche nun jene Herren, welche das Gesetz, betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisirung für das stehende Heer und die Landwehr, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen. *(192 der Beilagen.)*

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia", Z. 817-A. H., betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Inseratenstempels *(184 der Beilagen)*. Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Klier, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 184 der Beilagen).*

Präsident: Ich glaube in der Weise vorgehen zu sollen, daß ich zuerst über den beantragten Gesetzentwurf, dann über die Resolution die Verhandlung vornehme.

Ich eröffne über den beantragten Gesetzentwurf die Generaldebatte und ertheile dem Herrn Abgeordneten Dr. Kuh das Wort.

Abgeordneter **Kuh** *(Böhmen):* Hohes Haus! Ich bitte inständigst zu entschuldigen, daß ich in dieser Frage das Wort ergreife. Ich habe bei früheren Gelegenheiten hier im hohen Hause erfahren, daß es nicht gut aufgenommen wird, wenn man pro domo spricht, das ist im Allgemeinen ganz richtig. Allein, meine Herren, wenn in diesem hohen Hause, das auf der Basis der Interessenvertretung besteht, nicht Derjenige für das Interesse spricht, das er zu vertreten auch berufen ist, so werden in den meisten Fällen die Fachmänner schweigen. Ich bin seit 20 Jahren Eigenthümer eines Journals und zugleich dessen factischer Leiter und habe also in dieser Sache Erfahrung, ich erlaube mir deßwegen auch einige Worte an Sie zu richten.

Es wäre außerordentlich zu bedauern, wenn der Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, nicht ange-

nommen würde. In ganz Europa sind wir der einzige Staat im gegenwärtigen Momente, der noch einen Insertstempel hat, selbst Rußland hat keinen solchen. Holland war der letzte Staat, der diesen Stempel abgeschafft hat und in Norddeutschland waren es nur die Hansestädte, die ihn bis zum Jahre 1866 beibehielten. In diesem Jahre fiel auch dort der Insertstempel.

Es ist unbegreiflich, daß wir den Insertstempel überhaupt noch haben.

Ich bin fest überzeugt, daß, wenn Bruck noch ein oder zwei Jahre gelebt hätte, der Insertenstempel factisch in Consequenz der Aufhebung des Zunftzwanges, der Freigebung der Gewerbe abgeschafft worden wäre.

Meine Herren! Ich hätte da eine ausgezeichnetste Gelegenheit, mich in diesem hohen Hause endlich einmal einzuführen, wie es mir bisher nicht gestattet war, wenn ich vom Journalstempel und dessen nothwendiger Beseitigung sprechen wollte. Man unterscheidet einen zweifachen Druck auf die öffentliche Meinung und deren Organe; einen materiellen und einen intellectuellen. Der intellectuelle, der die Journale sehr beschwert, besteht eben im Journalstempel; dieser verhindert die Verbreitung der Zeitung, die Theilnahme des Volkes an den einzelnen Journalen. Der materielle Druck, welchen abzuschaffen wir hier in erster Reihe berufen sind, besteht in dem Insertenstempel.

Ich habe gesagt: es ist unbegreiflich, daß in Consequenz der Freigebung der Gewerbe dieser Stempel nicht schon aufgehoben ist. Der Arbeitermarkt in Oesterreich wird nicht nur nicht gefördert, nicht gehoben, er wird durch diesen Stempel factisch unterdrückt.

Meine Herren! Gehen Sie hinaus ins Ausland, nehmen Sie das erstbeste Blatt zur Hand, was sehen Sie? Sie sehen, daß Jeder seine Dienste anbietet, ohne für dieses bloße Anerbieten dem Staate Gebühren zu zahlen; der Kutscher, der einen Dienst sucht, der kleine Wirth, dem es gestattet ist, nach wochenlanger Dürre im Geschäfte sein Kalb zu schlachten, Alles kömmt in die Oeffentlichkeit, um Dienste anzubieten und Kunden zu werben.

In einer Stadt weiß man genau, wie viele Tischler, Gelbgießer, Schriftsetzer u. s. w. dort fehlen und wie viele andere Arbeiter gesucht werden, in einer anderen Stadt wird veröffentlicht, welche Art von Arbeitern Stellen sucht. So geschieht die Vermittlung für den Arbeitermarkt. Bei uns aber weiß man nichts von solchen Ankündigungen der Arbeiter und nichts von einer solchen Vermittlung. Bei uns hat man mit den Arbeitern leider nur dann zu thun, wenn man genöthigt ist, Ausschreitungen derselben zu überwachen, man ist aber nur selten bedacht, ihnen eine Handhabe zu bieten, um sich ihr Brod rasch und billig zu verschaffen.

In dieser Beziehung geschieht bei uns leider sehr wenig; insbesondere werden leider die Arbeiterinnen den Vermittlerinnen anheimgegeben; für honnete Arbeiterinnen, die Arbeit, also Brod suchen, ist das Insert eine Nothwendigkeit; und auf dieser unbedingten Nothwendigkeit lastet ein Stempel von 30 Kreuzern, die sie dafür zahlen, daß es ihnen gestattet ist, Arbeit zu suchen.

Ich könnte ganz gut sagen: Wir stehen wieder vor einem Punkte, wo wir die Parität mit Ungarn verlangen können, wie ich sie gestern auch angedeutet habe. In Ungarn existirt kein Journalstempel, in Oesterreich existirt er. Ich könnte andeuten, daß der ganze Betrag, der durch den Journalstempel dem Staate zugeführt wird, die Höhe von nur 800.000 fl. erreicht. Damit, meine Herren, baut man nicht einmal ein anständiges Fort; ich könnte hinweisen darauf, daß die vielgeschmähte Presse in Wien, von der es in der Provinz heißt, daß durch sie, d. h. durch den Neid gegen sie das in Rede stehende Gesetz behindert wird, zur Ehre und Größe Oesterreichs viel beigetragen, daß diese Presse am Parlamentarismus und Constitutionalismus immer festgehalten, daß sie zur Größe Wiens das ihrige gethan hat. Aber, wie gesagt, ich trete nicht für die Befreiung vom intellectuellen Drucke, nicht für die Befreiung vom Journalstempel ein, ich stehe rein auf dem materiellen Boden. Ich spreche nicht blos pro domo, ich kann ruhig sagen, ich spreche als Volksvertreter. Ich lege als Volksvertreter großes Gewicht darauf, daß vor Allem der Insertenstempel fällt, erstens, weil man das verlangen soll, was besser und rascher zu erreichen ist und die 200.000 oder 300.000 fl., die im besten Falle die Inserte für den Staat tragen, wohl leicht zu entbehren sind.

Meine Herren! Fünf Jahre sind verflossen, seitdem zuerst ein Gesetzentwurf, wenn nicht vor das hohe Haus, so doch in die Oeffentlichkeit gelangt ist, worin Finanzminister Becke die Aufhebung der Insertgebühr und zugleich die Ermäßigung des Journalstempels aus Gründen der Nothwendigkeit befürwortete.

Finanzminister Becke machte gar kein Hehl daraus, daß die Gesetze, welche die Journale bedrücken, noch aus jener Zeit herstammen, wo man in verkehrter Richtung und verdrehter Ansicht darauf ausging, die Publicität zu tödten und das Volk weder zur Bildung noch zur gegenseitigen Verbindung und Vermittlung gelangen zu lassen.

Fünf Jahre schon ist Becke todt, ein Mann, von dem nach seinem Standpunkte und nach der Zeit, in der er mitregierte, nicht zu erwarten gewesen wäre, daß er in diesen Dingen unseren Ministern voranging.

Ich habe freilich heute Erfahrungen gemacht, die mich, was officielles Wesen betrifft, Manches glauben machen.

Der officielle Weg ist eben ein langsamer. Ich mache dem gegenwärtigen Ministerium keinen Vorwurf daraus, es ist das wahrscheinlich ein ererbtes Uebel. Ich habe nämlich diesen Becke'schen Gesetzentwurf heute gesucht und mich deßhalb zur Administration der Wiener Zeitung bemüht.

Auf meine Bitte, mir aus dem Register den Becke'schen Gesetzentwurf zu geben, erhielt ich zur Antwort: Seit dem Jahre 1847 führt unsere Zeitung kein Register.

Ein officielles Blatt, seinem Range nach, und nach dem, was es bieten sollte, und nach dem, was hiefür geopfert wurde und geopfert wird, und nach dem Monopol, das es besessen hat, eines der ersten Blätter, officiell das erste Blatt der Monarchie, führt kein Register und man kann dort nicht erfahren, wann irgend ein Gesetzentwurf in diesem Blatte erschienen ist!

Ich habe das in parenthesi bemerkt, weil ich gerne den Ministern zu Ohren rede und weil der gerügte Mangel wirklich eines solchen Blattes unwürdig ist. Zugleich wollte ich andeuten, daß der officielle Weg ein langsamer ist und erklären, weßhalb es von Becke bis de Pretis fünf Jahre gebraucht habe, ehe man in diesem hohen Hause einen Antrag auf die Befreiung von einer Last des Kleingewerbes und des Arbeiterstandes einbringt, die in gar keiner Weise gerechtfertigt ist, denn die Noth, die klagt: Schafft Hilfe! — Die Noth, die da klagt: Schafft mir Arbeit! — die muß für die Klage noch 30 Kreuzer Stempel zahlen. Denn derartige Inserten, Arbeitsgesuche und Arbeitsanbote sind nicht befreit von der Gebühr.

In der Residenz wird das Journal vom Inseratenstempel weniger betroffen. Große Inserte, die da aufgegeben werden, geniren ein großes Blatt nicht so sehr. In der Provinz aber haben wir, meine Herren, in dieser Beziehung traurige Erfahrungen. Ich kann es mit Behagen erzählen und genire mich nicht, es zu erzählen. Jahre lang zitterte ich, wenn ein Wagen vor meinem Hause vorfuhr, denn ich fürchtete, daß man mir die Mobilien pfänden werde für die paar hundert Gulden, die ich an Insertengebühr monatlich zu erlegen hatte, die ich aber in anderer, in ehrlicher Weise brauchte, weil mein Blatt ein solches war, das außer den rein journalistischen Einkünften keine anderen hatte, keine, als solche aus dem Blatte selbst.

Meine Herren! Wollen Sie Blätter haben, die ihren ehrlichen Weg verfolgen, welche die edle Publicität ruhig handhaben können, ohne von der Gefahr bedroht zu werden, in schmählicher Weise zu Grunde zu gehen, so müssen Sie das Insertgebührengesetz abschaffen, weil es erstens nicht volkswirthschaftlich, zweitens weil es ungerecht ist und drittens weil es in gefährlicher Weise zum Bewußtsein des Kleinbürgers kommt, wer oft mit geringem Erfolge und doch am stärksten und härtesten mit Gebührenlasten bedrückt wird.

Es ist schrecklich, wenn man bedenkt, daß Jemand, der eine Schlafstelle ausschreibt und gewiß nicht wohlhabend ist, für diese Ankündigung noch 30 Kreuzer Insertgebühr zahlen muß; es ist ungerecht, daß in dieser Weise der kleinste Arbeiter, das kleinste Dienstanbieten besteuert ist.

Es ist dieß ein Unrecht, von dem ich weiter gar nicht sagen will, als daß Oesterreich leider jetzt noch damit privilegirt ist und daß im gegenwärtigen Momente kein anderer Staat als Oesterreich eine derartige Gebühr aufweisen kann.

Meine Herren! Man hat in Rücksicht auf diesen Gegenstand privatim behauptet, daß in Norddeutschland eine unserer Insertensteuer ähnliche Gebühr existirt. Ich muß entschieden sagen, daß dieß unrichtig ist. In Norddeutschland gibt es einen Journalstempel von 20, 24 Silbergroschen, aber keinen Insertenstempel. In Norddeutschland hat aber das Journal die außerordentliche Begünstigung, daß es an einem Tage, so oft es dem Eigenthümer oder Administrator beliebt, seine Blätter verschicken kann für den vierten Theil des Nettopreises des Journals. Dreimal des Tages kann die Zeitung für diesen geringen Betrag verschickt werden. Bei uns zahlt ein Journal einen Kreuzer täglich Poststempel, macht jährlich 3 fl. 65 kr. bei einem täglich erscheinenden Journale, ferner 3 fl. 65 kr. Journalstempel, das ist zusammen von jedem Exemplare 7 fl. 30 kr. und endlich monatlich einige Hundert Gulden Insertenstempel, wenn es eine mäßige Auflage hat.

Wie gesagt, nicht den öffentlichen Beifall nach Außen suche ich, ich kämpfe nicht für die Aufhebung des Journalstempels, obwohl es mir sehr wohl thäte, obwohl ich am besten also pro domo sprechen könnte, ich spreche als Volksvertreter: Die Bedrückung auf den Arbeiter, die Bedrückung auf den kleinen Gewerbsmann muß fallen, sie muß umsomehr fallen, als die berufenen Vertreter des Arbeiters, die berufenen Vertreter des kleinen Gewerbsmannes, seitdem der Inseratenstempel eingeführt worden ist, die Handelskammern in ganz Oesterreich immer und immer — fast verging kein Jahr, ohne daß sie in dieser Sache ihre Stimme erhoben — ihre Eingaben bei den Ministerien machten, daß dieser Stempel, respective diese Gebühr falle. Ich bitte Sie, meine Herren, zur Ehre Oesterreichs für die Gerechtigkeit gegenüber dem Arbeiter und dem kleinen Gewerbsmanne, lassen wir die Insertgebühr fallen. *(Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so ist dieselbe geschlossen.

(Finanzminister Freiherr de Pretis meldet sich zum Worte.)

Seine Excellenz der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr **de Pretis**: Bei der Berathung der gegenwärtigen Vorlage im Finanzausschusse hat der anwesende Regierungsvertreter sich gegen die Aufhebung des Inseratstempels ausgesprochen, weil, wie er erklärte, die Einnahme in das Finanzgesetz unter dem Titel „Bedeckung" eingestellt wurde, und es nicht angehe, daß die Regierung auf einen ihr gewährten Bedeckungsposten verzichte.

Ich glaube, der Vertreter für die Finanzverwaltung hat damals vollständig Recht gehabt. Denn es hätte sich sonderbar ausgenommen, wenn man vor zwei Monaten der Regierung einen Bedeckungsposten zur Verfügung stellt und in acht Wochen darauf wieder denselben ihr entzieht.

Dieser Einwand ist allerdings behoben, indem der gegenwärtig vorliegende Entwurf die Aufhebung der Inseratsteuer vom 1. Jänner 1873 in Aussicht nimmt.

Wenn ich nun mich nichtsdestoweniger gegen diesen Entwurf aussprechen muß, so möchte ich zunächst an das erinnern, was ein hochverehrtes Mitglied dieses hohen Hauses vor kurzer Zeit als Berichterstatter ausgesprochen hat, indem er erklärte, daß in solange, als das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht vollständig hergestellt ist, es nicht wohl angehe, auf irgend eine bestehende Einnahmsposten zu verzichten, und daß, wenn schon auf einen Einnahmsposten verzichtet werden muß, es ganz andere gäbe, namentlich einen leider sehr bedeutenden, der sich mit der heutigen sittlichen Anschauung der Mehrheit der Bevölkerung durchaus nicht mehr verträgt und nur die zwingende finanzielle Nothwendigkeit noch rechtfertigt, nämlich das Lotto.

Allerdings kann man mir einwenden, daß es sich hier nur um die Summe von 300.000 fl. handelt, welche an und für sich nicht bedeutend ist, welche daher nicht in Parallele gestellt werden kann mit der eben citirten weit größeren Einnahmsquelle.

Aber ich glaube, man soll auch hier an dem bestimmten Grundsatze festhalten, und wo nicht eine dringende, zwingende Nothwendigkeit da ist, immer daran festhalten, daß die Einnahmsquellen nicht verändert werden sollen, so lange sie eben durch Zehrung am Capital oder gar durch einen Appell an den Credit ersetzt werden müssen.

Ich verkenne keineswegs, daß der Inseratstempel, wie er heute besteht, manche Unzukömmlichkeiten mit sich bringt, ja ich gehe weiter, wenn es sich heute um die Frage handeln würde, ob der Inseratstempel eingeführt werden soll, so würde ich von meinem Standpunkte aus ganz gewiß mich dagegen erheben. Ich weiß es, daß namentlich die kleineren Inserate übermäßig belastet sind, daß der Unterschied zwischen Inseraten und Notizen zu sehr vielen Unzukömmlichkeiten führt, und ich bin daher vollständig überzeugt, daß eine gründliche Revision dieses Gesetzes stattfinden müsse. Auch sind bereits Einleitungen getroffen worden, um bei dem Wiederzusammentritte dieses hohen Hauses mit einer solchen Vorlage zu kommen, wie sie den Bedürfnissen besser entspricht.

Ich glaube aber nicht, daß man den Grundsatz aufkommen lassen oder zugeben könne, daß in die Gesetzgebung eines Steuergesetzes hineingegriffen und eine einzelne Post herausgezogen werde, daß der Inseratenstempel zum Gegenstande einer Specialgesetzgebung gemacht werde. Denn ein solcher Vorgang könnte sehr bedenkliche Exemplificationen bilden und zu Consequenzen führen, die selbst dieses hohe Haus gewiß nicht acceptiren würde.

Wenn man heute die Stempelgesetzgebung durchsieht, wird man finden, daß es dort gar manche Post gibt, die in weit drückenderer Weise das Publikum trifft *(Sehr richtig! links)*, als die gegenwärtige, und nichtsdestoweniger wird man eben nicht mit einer mosaikartigen Arbeit beginnen wollen, indem man das eine Mal diese, das andere Mal jene Post herausnimmt, ein specielles Gesetz für dieselbe macht und auf diese Weise die ganze ihrer Natur nach einheitlich sein sollende Steuergesetzgebung untereinanderwirft.

Ich möchte doch auch dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten Kuh erwidern, daß, so sehr ich anerkenne, daß vom Standpunkte des kleinen arbeitenden Publikums die Insertensteuer ihre großen Mißlichkeiten hat und erkenne, daß sie für diese Art Inserte sehr modificirt, wenn nicht gar aufgehoben werden muß, andererseits dennoch die Aufhebung dieser Steuer den Journalen als solchen kein Soulagement gewähren würde; denn es ist nicht das Journal, welches die Steuer zahlt, sondern die Inseriren den. *(Sehr wohl! So ist es! links.)*

Ich möchte auch noch das hohe Haus auf seine eigene Thätigkeit aufmerksam machen, die vielleicht nicht ganz consequent — ich bitte, mir diesen Ausdruck zu verzeihen — sich zeigen würde, wenn heute der Antrag des Finanzausschusses zum Beschlusse erhoben würde.

Vor zwei Monaten anläßlich der Berathung des Finanzgesetzes ist in diesem hohen Hause eine Resolution gefaßt worden, welche sagt: „Die Regierung wird aufgefordert, die Insertensteuer einer Revision in der Richtung zu unterziehen, daß dieselbe nach einer rationellen Methode bemessen werde."

Nun, ich denke, man wird mir einen Vorwurf daraus nicht machen wollen, daß ich im Laufe der acht bis zehn Wochen nicht in der Lage war, dieser Resolution des hohen Hauses nachzukommen; aber es möchte mir denn doch scheinen, wie wenn das hohe Haus seinen eigenen Beschlüssen vorgreifen wollte, wenn es heute den Termin für die Revision abschneiden,

dagegen aber die vollständige Aufhebung der Steuer beschließen würde. Ich gestehe offen, ich könnte darin einen vollkommenen Zusammenhang nicht wohl erkennen und möchte daher meinerseits an das hohe Haus die Bitte richten, seiner Resolution, die es vor zwei Monaten gefaßt hat, heute allenfalls wieder Nachdruck zu geben, im Uebrigen aber es der Regierung zu überlassen, daß sie beim Wiederzusammentritte, bei der Wiederaufnahme der Arbeiten des Reichsrathes mit derjenigen Vorlage komme, in welcher die wichtigsten Bedenken, welche gegen die heutige Insertensteuer bestehen, ihre Berücksichtigung finden sollen. *(Beifall links und im Centrum.)*

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Nachdem Seine Excellenz der Herr Finanzminister eine Art Veto gegen unsere Gesetzesvorlage eingelegt hat, darf ich dazu doch nicht schweigen, sondern muß mir erlauben, im Namen des Finanzausschusses dieses Veto einigermaßen zu beleuchten.

Der Herr Vorredner Kuh hat schon vom Standpunkte des Journaleigenthümers Bedenken hervorgehoben, welche gegen die Insertgebühr vorhanden sind.

Der Bericht hat ebenfalls alle jene Bedenken hervorgehoben und zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht, welche nicht allein vom Publikum und von den wesentlich interessirten Handelskammern, sondern auch, welche von der Wissenschaft gegen diese Gebühr zu erheben sind. Es ist ferner dem hohen Hause mitgetheilt worden, daß eine solche Steuer in keinem anderen Lande als eben nur bei uns besteht, also in keinem anderen Lande gerade das kleine Gewerbe und der nur Arbeit suchende Mann durch eine solche Gebühr in seinem Fortkommen gehemmt und gehindert wird.

Wenn Seine Excellenz der Herr Finanzminister meint, daß unsere finanzielle Lage es nicht zulasse, auf eine Einkommenquelle von beiläufig 300.000 fl. zu Gunsten dieser armen Arbeiter und Gewerbetreibenden zu verzichten, nun da erlaube ich mir doch auf jenen Grund aufmerksam zu machen, der von hervorragender Seite in dem Finanzausschusse geltend gemacht worden ist. Es wurde nämlich dort gesagt, daß unsere Staatseinkünfte im Laufe der letzten Jahre sich um 40 bis 50 Millionen gehoben haben, und es bei diesem Umstande nicht in der Aufgabe der Regierung, noch weniger in der Aufgabe des hohen Hauses liegen könne, nur immer auf die Vermehrung der Staatsausgaben zu sinnen, daß man jetzt diese Gelegenheit ergreifen möge, welche ihre Veranlassung in der Petition der „Concordia" gefunden hat, auch einmal auf die Steuererleichterung zu denken. Es ist eine solche Steuererleichterung möglich, weil eben die auszulassende Summe keine große ist.

Ich bezweifle sehr, daß es dem Herrn Finanzminister werde angenehm sein, jene Erleichterung eintreten zu lassen, welche er vorhin in Aussicht gestellt hat, nämlich durch Aufhebung des Lotto.

Ich glaube, wenn er heute 300.000 fl. nicht entbehren will, daß er 5 Millionen noch weniger werde entbehren **wollen**, ja daß er diese gar nicht werde entbehren **können**. Also solche Hinweisungen und solche Versprechungen, glaube ich, sind hier ganz nichtig und darauf können wir gar keine Hoffnungen stützen.

Er sagte ferner, daß bei den Budgetverhandlungen eine Resolution aufgenommen worden sei, welche an die Regierung die Aufforderung richtet, eine Revision der Insertengebühr eintreten zu lassen und daß es gewissermaßen ein Widerspruch sei, wenn man jetzt die Aufhebung dieser Gebühr verlangt. Dem ist wohl nicht so. Die Richtigkeit dieser Argumentation vermag ich nicht anzuerkennen.

Denn bei den Budgetverhandlungen ist so nebenbei von einem Mitgliede des Budgetausschusses der Antrag gestellt worden, man möge doch das Ministerium veranlassen, die Verhältnisse der Insertgebühr in nähere Erwägung zu ziehen, weil eben hier eine so außerordentliche Ungleichmäßigkeit der Besteuerung stattfindet und zu einer Revision des Gesetzes auffordern. Eine solche Revision des Gesetzes kann ebensogut nicht nur zu einer Abänderung, sondern auch zu einer Aufhebung des Gesetzes führen und damals ist auch im Budgetausschusse, nachdem eine solche Idee nur so nebenbei vorgebracht wurde, die Sache ja gar nicht eingehend berathen worden. Man hat die Verhältnisse nicht in so umfassender Weise erwogen, wie dieß jetzt aus Anlaß der Petition der „Concordia" geschehen ist.

Ich glaube, daß auch der Grund, der dießbezüglich vorgebracht wurde, nicht dagegen spricht, daß wir in die Berathung eines solchen Gesetzes eingehen und dasselbe auch annehmen.

Wenn endlich hervorgehoben worden ist, daß eine Berathung über die Insertgebühr auch aus dem Grunde nicht stattfinden solle, weil es ein einzelner Posten sei, der aus dem Ganzen herausgerissen wird, möchte ich nur auf Folgendes aufmerksam machen.

Es ist das keineswegs ein einzelner Posten, der aus dem Zusammenhange des Gesetzes herausgerissen würde, sondern es ist dieß eine solche Steuer, welche ganz speciell eingeführt worden ist. Sie ist durch das k. Patent vom 6. September 1850 keineswegs mit dem allgemeinen Gebührengesetze eingeführt worden, und zwar heißt es in der Ueberschrift dieses besonderen Patentes: „über ein provisorisches Gesetz". Dieses Gesetz ist heute noch ein provisorisches, und wenn wir es aufheben, so heben wir nur ein provisorisches

Gesetz auf, d. h. wir stellen die Wirksamkeit des Gesetzes ein.

Also ein Zusammenhang wird dadurch nicht zerrissen und ich habe schon früher angedeutet, daß eben dieses Gesetz zu einer Zeit noch vervollständigt worden ist, da man den Zeitungsstempel auch auf die inländischen Journale ausdehnte, im Jahre 1856, weil man dieselben unterdrücken oder wenigstens ihre Wirksamkeit in jener reactionären Regierungsperiode beschränken wollte.

Alle Gründe, die für die Beibehaltung der Insertengebühr vorgebracht wurden, sind nichts weniger als stichhältig. Ich glaube, wir müssen dahin tendiren, nicht blos den kleinen Gewerbsmann und Arbeiter in jeder Weise zu unterstützen und zu fördern, sondern auch die Spuren der absoluten und reactionären Herrschaft wieder hinwegzuräumen.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir das Gesetz, welches der Ausschuß Ihnen vorschlägt, zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Wir gelangen zur Specialdebatte. Ich bitte §. 1 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 184 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

(Abgeordneter Dr. v. Mayrhofer meldet sich.)

Herr Dr. v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Ritter v. **Mayrhofer:** Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß für den Fall, als vom hohen Hause beschlossen würde, den §. 1 anzunehmen, eine Lücke im Gesetze entstehen würde. Es ist doch offenbar die Tendenz des §. 1, die Steuer, welche auf den Inseraten gegenwärtig lastet, aufzuheben.

Das wird aber durch das vorliegende Gesetz nicht vollkommen erreicht, denn es gibt außer den Tagesblättern auch noch andere Ankündigungen.

Es sind das die Ankündigungen in den Anzeigeblättern, die auch Reclameblätter genannt werden, die in Folge einer kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1857 §. 6 den Tagesblättern gleichzuhalten sind und die ebenfalls die Insertgebühr zu zahlen haben. Ja, noch mehr! Sie unterliegen einerseits jedenfalls dem Ankündigungsstempel und außerdem noch, wenn sie verschiedene Inserate sammeln und sie auf einem Blatte als Inserate zur Ankündigung bringen, speciell dem Insertenstempel.

Die Motive, welche man anführt, um den §. 1 zur Annahme zu empfehlen und überhaupt die Inseratensteuer aufzuheben, treffen auch im vollständigsten Maße bei den Inseraten in solchen Ankündigungs- und Anzeigeblättern zu.

Ich glaube daher, daß ich für den Fall der Annahme des §. 1 berechtigt wäre, folgendes Amendement zur Genehmigung und Annahme dem hohen Hause zu empfehlen, daß nämlich nach den Worten „in periodischen Schriften" eingeschaltet werde: „sowie in Ankündigungs- und Anzeigeblättern."

In diesem Falle müßte dann noch weiter ein neuer §. 2 in das Gesetz aufgenommen werden. Es würde dann noch immer unentschieden bleiben, ob diese Ankündigungsblätter noch der weiteren Stempelgebühr gleich den Zeitungen zu unterziehen wären. Dieser neue §. 2 hätte dann zu lauten:

> „Ankündigungs- und Anzeigeblätter (§. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857, R. G. Bl. Nr. 207) unterliegen dem Zeitungsstempel nur dann, wenn sie wenigstens einmal wöchentlich (viermal im Monate, oder 52mal im Jahre) ausgegeben werden."

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer beantragt: *(Liest die Anträge.)*

Ich ersuche jene Herren, welche diese Anträge unterstützen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Die Anträge sind hinreichend unterstützt.

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Ich werde nicht über die vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer angeregte Frage, sondern für den §. 1, rücksichtlich für das Princip, welches darin ausgesprochen ist, sprechen.

Ich halte dafür, daß es ein richtiger Grundsatz ist, von welchem der Ausschuß, indem er den gegenwärtigen Antrag stellte, ausging, und zwar einerseits richtig darum, weil er dadurch die Aufhebung einer Steuer anregt, und andererseits aus dem Grunde, weil er die Aufhebung gerade dieser Steuer in Antrag bringt.

Was das Letztere betrifft, so scheint mir diese Steuer noch weit weniger als irgend eine andere den gerechten Anforderungen, welche die Finanzwissenschaft an die Steuerwirthschaft eines Staates stellt, zu entsprechen. Denn eine Steuer, für welche eigentlich kein vernünftiger Grund sich angeben läßt, soll denn doch nur dann aufrechterhalten werden, wenn sie einerseits mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit verträglich ist und wenn sie andererseits etwas einträgt und endlich das Erträgniß ein wahres Nettoerträgniß ist und nicht durch die Mühe und die Kosten der Umlegung wieder beinahe aufgezehrt wird — und alle diese Erfordernisse treten bei der fraglichen Steuer nicht ein.

Diese Steuer ist eine absolut unverhältnißmäßige, ja sie ist es in weit höherem Grade als der

Zeitungsstempel, mit welchem man sie gewöhnlich in Verbindung bringt, denn bei diesem waltet doch wenigstens einiges Verhältniß zwischen der Steuer und dem von ihr betroffenen Objecte ob.

Bei dem Zeitungsstempel richtet sich nämlich die Höhe der Steuer nach der Zahl der Exemplare des Blattes, welche abgesetzt werden.

Ich will nun nicht sagen, daß das an sich das Richtige ist, weil dabei noch eine Menge von Unverhältnißmäßigkeiten in anderer Beziehung obwalten. Aber ein Verhältniß ist doch vorhanden, welches numerisch als richtig bezeichnet werden kann.

Das fällt nun bei der absolut bemessenen Inseratengebühr vollständig hinweg. Für ein Inserat werden 30 Kreuzer gezahlt, ohne Rücksicht nicht blos auf den Inhalt und den Umfang des Inserates, sondern sogar ohne Rücksicht auf die Auflage des Blattes, in welchem das Inserat veröffentlicht wird. Ob 30.000 Exemplare des Blattes abgesetzt werden, oder ob es sich um ein Localblatt handelt, welches nur 200 Exemplare absetzt, ist für die Bemessung der Steuer ganz gleichgiltig, während wenigstens dieses bei dem Zeitungsstempel anders ist.

Die volkswirthschaftlichen Nachtheile, welche mit dieser Gebühr verbunden sind, hat ein Abgeordneter in der Generaldebatte auseinandergesetzt; die zahlreichen Eingaben, welche dießfalls von den verschiedenen Handelskammern des Reiches als hierin gewiß berufenen Factoren beschlossen wurden, liefern dafür einen sprechenden Beleg. Darüber kann wohl kein Zweifel mehr obwalten.

Man braucht nur selbst eines unserer größten Residenzjournale mit den Journalen zu vergleichen, welche in Deutschland, nicht etwa blos in den Hauptstädten erscheinen, sondern z. B. mit der Kölner Zeitung, um sich zu überzeugen, in welchem Maße dort von dem kleinen Publikum das Inseratenwesen benützt wird und wie weit dasselbe bei uns noch zurücksteht, wenn auch die Inseraten verhältnißmäßig den Zeitungen mehr eintragen mögen, als es in anderen Ländern der Fall ist.

Daher glaube ich den Vorwurf gar nicht weiter berücksichtigen zu sollen, der in den Ausführungen Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers lag. Daß der Antrag den Journalen gar nicht zu Gute komme, das ist nicht entscheidend, vielmehr ist entscheidend, daß der Antrag den kleinen Leuten zu Gute kommt *(Rufe: Sehr gut!)*, und das ist der eine Grund, der für die Anträge des Ausschusses spricht.

Die Inseratensteuer, soviel wir aus den Ausführungen des Berichtes ersehen, hat in den letzten zwei Jahren, und das waren die allereinträglichsten, in dem einen 190.000 fl., in dem anderen 260.000 fl. getragen, die früheren Jahre sind weit hinter dieser Summe zurückgeblieben, denn die letzten Jahre waren die Jahre großen wirthschaftlichen Aufschwunges, welche natürlich auf die Vermehrung der Inserate lebhaft zurückwirkten.

Aber haben wir es so sicher, daß die kommenden Jahre gerade den nämlichen wirthschaftlichen Aufschwung zeigen werden, wie die Jahre 1870, 1871? Ich möchte nach manchen Anzeichen befürchten, daß man sich diesem Irrthume viel zu viel hinzugeben geneigt ist. Dann wird aber die Inseratengebühr wieder in der Totalität des Erträgnisses auf jenes geringe Maß zurückgehen, welches vorher stattgefunden hat. Und doch ist auch die Ziffer von 200.000 fl. keine so außerordentliche, daß man fürchten müßte, daß diese Steuer gerade das Ausgabenbudget, dessen Zunahme in ganz anderem Maße eintritt, wesentlich berühren und auch solche Ausgaben unmöglich machen sollte, die vielleicht ganz nützlich sein mögen, aber doch häufig besser nicht gemacht werden sollen, wobei ich auf gewisse Bauten, welche wohl einen unermeßlichen Aufwand in Anspruch nehmen, hinweisen kann. Ein Staat, der solche Ausgaben als durch das wirthschaftliche Interesse geboten erachtet, der sollte auch dem kleinen wirthschaftlichen Interesse diese 200.000 fl. jährlich widmen können und sollte nicht sagen: Auf diese 200.000 fl. sind wir gerade angewiesen, aber Bauten im Kostenbetrage von unendlich viel Millionen können wir ohne Weiteres ausführen! *(Bravo! Bravo!)*

Aber endlich handelt es sich hier nicht um das Bruttoerträgniß der Steuer, sondern um das Nettoerträgniß.

Freilich läßt sich hier sehr schwer sagen, worin eigentlich das Nettoerträgniß besteht; denn bei der Bestimmung desselben müßte man ja darauf Rücksicht nehmen, welche Schreibereien den Aemtern, und zwar im ausgedehntesten Maße durch diese Steuer verursacht werden. Wenn ein Wochenblatt in einer kleinen Stadt erscheint, so muß jedes einzelne Inserat controlirt, registrirt, verrechnet u. s. f. werden, und man nehme das im ganzen Reiche zusammen, und berechne die Summe, welche diese Schreiberei verursacht, die sich freilich nicht ziffernmäßig veranschlagen läßt, denn sie erscheint nicht speciell, sondern bei den Kosten, welche die Aemter verursachen. Aber immer und immer hören wir klagen, daß die Aemter mit den ihnen zu Gebote stehenden Kräften nicht ausreichen und vermehrt werden müssen, und darin äußern sich die Kosten, welche solche Auflagen verursachen. Von der Summe von 200.000 fl. möchte wohl nicht viel erübrigen, wenn man eben genau berechnen würde, was der Staat dafür an Zeit seiner Beamten verwenden muß.

Das ist für mich auch ein weiterer Grund, warum ich nicht glaube, daß eine Regulirung dieser Steuer wünschenswerth sei, sondern daß vielmehr die einfache Aufhebung derselben als das Wünschenswertheste angesehen werden muß.

Denken wir uns eine Regulirung, so heißt das so viel als: Es muß bei jedem Inserat die Gebühr speciell bemessen und bestimmt werden. Dann wächst die Berechnung geradezu ins Unendliche.

Ueber jedes Inserat muß ein förmliches Erkenntniß gefällt werden, und wir wissen, wie es bei dem Gebührenwesen geht, wie der Instanzenzug beschritten wird, wie alle möglichen Behörden in Anspruch genommen werden, und das Alles soll geschehen, weil eine Inseratengebühr von einigen Kreuzern zu zahlen ist, oder die Partei wird, weil ihr der Recurs zu viel Geld kostet, auf denselben verzichten und mehr zahlen, als sie verpflichtet ist.

Wenn also die Regulirung viel tragen soll, so muß eine bedeutende Erhöhung der Steuer stattfinden, und für diese plaidiren, dürfte doch etwas mißlich sein.

Wenn sie aber nicht viel tragen soll, so steht die verursachte Schreiberei noch weniger im Verhältnisse zu dem, was sie einträgt.

Und wenn die bisherige Gebühr dem Aufschwunge des Inseratenwesens hinderlich war, so würde die Herabsetzung derselben auf ein Minimum zwar das Inseratenwesen fördern, aber die Geschäfte der dabei betheiligten Behörden ins Unendliche und Unerträgliche steigern.

Ich fürchte daher eine solche Regulirung und halte den Antrag des Finanzausschusses für ungleich besser.

Man kann sich aber nicht durch das Moment bestimmen lassen, daß man eine Steuer nicht isolirt behandeln dürfe. Hier handelt es sich eben um eine Steuer, die in gar keinem Zusammenhange mit den anderen Gebühren steht. Es ist rein zufällig, daß sie „Gebühr" genannt wird; sie trägt durchaus nicht den Charakter derjenigen Gebühren an sich, welche in Stempel- und Gebührengesetzen sonst vorkommen; und wir haben ja schon einmal den Weg betreten, und zwar eben auch wegen der „kleinen Leute," nämlich bei dem Fahrkartenstempel der Pferdebahn. Da wurde uns das Gleiche eingewendet, und es läßt sich nicht leugnen, dieser Stempel steht mit der Stempelfrage überhaupt doch in einem Zusammenhange.

Denn der Fahrkartenstempel ist im Grunde nur ein Quittungsstempel. Das hat einen inneren Zusammenhang, aber die Inseratengebühr hat keinen Zusammenhang mit dem Gebührengesetze, und doch wurde bei der Frage der Tramway dieses isolirte Vorgehen, und ich glaube mit Recht, beliebt im Interesse der kleinen Leute. Freilich ist es noch mehr den Actionären der Wiener Pferdebahn zu Gute gekommen als den kleinen Leuten. Denn früher hat die Pferdebahngesellschaft den Kreuzer gezahlt, jetzt zahlt ihn Niemand mehr, die Actien sind daher natürlich gestiegen.

Hier aber, wo allgemein anerkannt wird, daß die Journalisten als solche nichts davon haben werden, sondern nur die kleinen Leute, hier würde man den Zweck, der damals vorgeschwebt hat, viel sicherer erreichen, wenn man die Gebühr aufhebt. Denn den großen Inserenten, die an die Zeitungen Hunderte von Gulden u. dgl. zahlen, wird die Aufhebung von 30 Kreuzern ebenfalls nichts nützen, sie nützt nur den kleinen Inserenten, die jetzt entweder unverhältnißmäßig viel zahlen oder die Insertion bei unseren Zeitungen unterlassen müssen. Es wird auch einer Kategorie von Journalisten zu Gute kommen, wo die Inserate vermehrt werden, das werden die Wochenschriften auf dem Lande sein und gute Wochenschriften auf dem Lande, die jetzt fast unmöglich zu gründen sind, sind etwas gewiß sehr Nöthiges.

Aber es ist für mich auch noch ein politisches Motiv, warum ich glaube, daß das Abgeordnetenhaus dem Antrage des Finanzausschusses beitreten sollte, ein Motiv, welches allerdings im Ausschusse auch schon hervorgehoben wurde, und das im Berichte des Ausschusses Ausdruck gefunden hat.

Es ist das Motiv, daß seit dem Jahre 1868 die Einnahmen des Staates in ganz außerordentlicher und wirklich kaum geahnter Weise gestiegen sind, in einer Weise, welche der Ausschuß veranschlagt auf 40—50 Millionen Gulden jährlich, wobei er gewiß nicht zu hoch gegriffen hat.

Nun ist es in allen Staaten der Welt Sitte, daß, wenn die Einnahmen sich sehr beträchtlich steigern, man zwar allerdings diese Einnahmen zum großen Theile auf die Vermehrung der Ausgaben des Staates verwendet, aber man wird gewiß auch überall wenigstens einen sehr bescheidenen Theil zur Beseitigung von solchen Steuern, die dem Staate ohnehin nichts tragen, und die dem Publikum, und zwar dem kleinen Publikum sehr beschwerlich sind, verwenden. Warum sollen wir denn nicht auch in diesem Punkte dem Beispiele vieler anderer vorgeschrittenen Staaten folgen? Warum sollen wir, wenn wir uns für reich genug halten, um ganz außerordentliche Ausgaben für bestimmte, doch nur sehr wenigen Personen und vielleicht gar Niemandem zu statten kommende Bauten zu verwenden, warum sollen wir nicht einen so minimalen Betrag verwenden können zur Beseitigung einer, wie allgemein anerkannt wird, drückend ungerechten und vom finanziellen Standpunkte, muß ich hinzufügen, zwecklosen Auslage? *(Bravo! Bravo! links.)*

Wenn wir das jetzt nicht thun, so wird die Zeit, es zu thun, schwerlich wieder kommen, denn ich zweifle sehr, daß unsere Einnahmen in abermals vier Jahren sich wieder um den Betrag von 40—50 Millionen werden vermehrt haben. Dagegen habe ich allen Grund zu besorgen, daß sich unsere Ausgaben ganz gewiß um diesen oder vielleicht um einen noch viel

größeren Betrag vermehren werden. Diese Frage also auf den Zeitpunkt der allgemeinen Steuerreform zu vertagen, oder auf den Zeitpunkt, wo wir einen bleibenden Ueberschuß haben werden, bei unserer Geneigtheit zu Ausgaben, hieße sie auf unendliche Zeiten vertagen, und soll denn dieses große, mächtige, aufblühende Oesterreich sich wirklich sagen müssen: Bei uns wird der Zeitpunkt, wo wir den Inseratenstempel, der uns 200.000 fl. trägt, aufheben können, gar niemals kommen?

Das fürchte ich im Falle der Ablehnung, und darum stimme ich für den Antrag des Ausschusses. *(Bravo! Bravo! links.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand zu §. 1 das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Ich will von meinem Standpunkte aus nur die Bemerkung machen, daß ich gegen den Antrag des Herrn Dr. Mayrhofer nichts einzuwenden hätte, weil er den Inhalt des Gesetzes noch auf einen Fall ausdehnt, welcher eben im Gesetze nicht bestimmt ausgedrückt ist, und in dieser Beziehung erlaube ich mir zur Information des hohen Hauses den §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 23. October 1857 vorzulesen; derselbe lautet *(liest)*:

„Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheil einer Zeitschrift ausgegeben werden, unterliegen der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplare, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen, und auf was immer für eine Art verbreitet werden. Ingleichen die inländischen periodischen Blätter nicht politischen Inhaltes, die Insertionen aufnehmen. Die in dieselben eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten werden nebstbei derselben Gebühr unterworfen, welche von den dießfälligen Einschaltungen in Zeitschriften zu entrichten ist.

Dieser Paragraph ist es, auf den sich der Antrag Mayrhofer bezieht, und ich glaube, es ist gegen diese Erweiterung des §. 1 nichts einzuwenden.

(Finanzminister Freiherr v. Pretis meldet sich zum Worte.)

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanzminister Freiherr v. **Pretis:** Ich möchte nur mit wenigen Worten dem geehrten Vorredner, Seiner Excellenz Herrn Dr. Herbst, erwidern, daß ich in seiner Argumentation eben nur die Gründe für die Reformbedürftigkeit des heutigen Insertenstempels gefunden habe.

Auch ich meinerseits habe nicht einen Augenblick Anstand genommen zu erklären, daß ich wirklich die Reform der Insertensteuer für nothwendig halte, gerade im Interesse der kleinen Inserenten, und daß ich nicht die Absicht habe, diese Reform auf die lange Bank zu schieben, sondern mir vornehme, beim Wiederzusammentritte des hohen Hauses einen Entwurf vorzulegen, in welchem die Reform dieser Steuer ihren Ausdruck finden soll.

Ich habe selbst darauf hingewiesen, daß der Betrag, um den es sich handelt, kein außerordentlich großer ist, aber ich habe mir bereits erlaubt anzudeuten, und muß dieß nunmehr wieder thun, daß, wenn eine solche isolirte Reform einer einzelnen Post der Gesetzgebung stattfinden soll, eine ganz dringende und zwingende Nothwendigkeit vorhanden sein muß, denn wenn auch unsere Einnahmen auf 40 bis 50 Millionen gestiegen sind, so hat das doch bisher nicht gehindert, daß wir vom Capitale gezehrt haben, das hat nicht gehindert, daß sehr wenig dazu gehört, daß wir nicht wieder an den Credit appelliren müssen. Solange solche Zustände vorkommen, kann ich es nicht für gerechtfertigt halten, unbedingt auf bestehende Einnahmen zu verzichten; ich halte es aber allerdings für gerechtfertigt, daß man dort, wo einzelne Auflagen drückend auf der Bevölkerung lasten und den Bedürfnissen und Ansprüchen der volkswirthschaftlichen Entwicklung entgegenstehen, angemessen reformirt.

Ich muß wohl auch sagen: Gar so drückend und gar so schreiend scheint denn doch diese Inseratensteuer nicht gewesen zu sein, nachdem sie durch eine Reihe von Jahren unter wechselnden Regierungen gleichmäßig bestanden hat, ohne daß man es für nothwendig gefunden hätte, sie in specieller Weise herauszuziehen und zu reformiren.

Die Hinweisung auf einen analogen Vorgang bei der Pferdebahngesellschaft, fürchte ich, könnte uns gerade nicht zu einer Wiederholung verleiten; denn wenn ich mich nicht ganz täusche, hat die Reducirung des Fahrkartenstempels für das Publikum gar keinen Nutzen gehabt, wohl aber sind die Actien der Tramway-Gesellschaft um einige Gulden gestiegen. Das war meines Wissens das einzige Resultat der Reduction des Fahrkartenstempels.

Ich kann nur wiederholen, ich glaube, die Argumente, die der Abgeordnete Dr. Herbst angeführt hat, müssen das hohe Haus geleitet haben, als es bei Berathung des Finanzgesetzes den Beschluß gefaßt hat, die Regierung zur Revision des Insertenstempels aufzufordern. Und daß diese Revision geschie-

hen soll und in der nächsten Zeit geschehen wird, das erlaube ich mir hiermit zu wiederholen.

Präsident: Ich werde vorerst den §. 1 nach dem Antrage, den der Abgeordnete Herr Dr. v. Mayrhofer gestellt hat, zur Abstimmung bringen. Sollte derselbe angenommen werden, so käme sein weiterer, als §. 2 gestellter Antrag zur Abstimmung.

§. 1 soll nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer lauten *(liest)*:

„Die Gebühren für Ankündigungen, für Einschaltungen in periodische Schriften, sowie in Ankündigungs- und Anzeigeblätter werden aufgehoben."

Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist abgelehnt.

Es kömmt nunmehr §. 1 nach der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung.

Hiernach soll §. 1 lauten *(liest)*:

„Die Gebühren für Ankündigungen, sowie für Einschaltungen in periodische Schriften werden aufgehoben."

Ich ersuche jene Herren, welche §. 1 in dieser Fassung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 1 ist auch in dieser Fassung abgelehnt. Somit ist auch das ganze Gesetz abgelehnt.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Es liegen noch zwei Petitionen vor: die eine des Vereines der österreichischen Papierfabrikanten um Aufhebung des Zeitungs- und Inseratenstempels, dann die des deutsch-demokratischen Vereines im dritten Bezirke in Wien.

Diese beiden Petitionen sind natürlich durch die gegenwärtige Abstimmung ebenfalls erledigt.

Präsident: Dieselben bilden keinen Gegenstand der Abstimmung.

Abgeordneter Dr. **Tomaszczuk** *(Bukowina)*: Ich glaube, daß jetzt die vom Ausschusse beantragte Resolution zur Abstimmung käme.

Präsident: Das Gesetz ist erledigt. Es kömmt nunmehr die vom Ausschusse beantragte Resolution in Verhandlung.

Berichterstatter Dr. **Klier:** Die Resolution lautet *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die k. k. Regierung ersucht, bei der bevorstehenden Revision des Stempel- und Gebührengesetzes die Frage der Aufhebung des Zeitungsstempels in die reiflichste Erwägung zu ziehen."

Präsident: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Mayrhofer und Genossen wegen Behebung der Wohnungsnoth durch Gewährung einer weitergehenden Steuerbefreiung bei Um- und Zubauten *(188 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Gomperz, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Gomperz** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 188 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über die vom Ausschusse beantragten Resolutionen I und II.

Der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. v. **Mayrhofer** *(Niederösterreich)*: Es gehört wohl nicht gerade zu den angenehmen Aufgaben eines Mitgliedes des Parlamentes, im Momente, als der wahrscheinliche Schluß der Session ganz nahe gerückt ist, noch mit einer wichtigen Frage vorzutreten. Allein, da ich die Ueberzeugung habe, daß es für Sie nicht blos der Antrag eines einzelnen Abgeordneten ist, der hier verhandelt wird, sondern eben eine hochwichtige, das allgemeine Interesse schwer berührende Frage, welche heute besprochen werden soll, läßt mich hoffen, daß ich noch in diesem letzten Augenblicke Ihre gütige Aufmerksamkeit finden werde.

Und fürwahr! Die Wohnungsfrage berührt nicht minder die Bevölkerung, als es die Frage der Landwehr berührt, als die Fragen jener verschiedenen Gesetze, welche Sie in dieser Session berathen haben.

Nun, ich gestehe, daß, wenn ich nur so ein negatives Resultat hätte voraussehen können, als es der Antrag des verehrlichen Ausschusses ist, der die Frage an die Regierung verweist, sie solle beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes mit ihren Anträgen vor das hohe Haus kommen, in dem gegenwärtigen Augenblicke sollen die Mittel, die uns zu Gebote stehen, um, soweit es eben die Verhältnisse gestatten, auf die Regulirung dieser Frage hinzuwirken nicht erfaßt werden, ich gestehe, hätte ich ein solches negatives Resultat vorausgesehen, ich würde meinen Antrag nicht eingebracht haben. Allein von meinen politischen Gesinnungsgenossen, die der Majorität nach der Ansicht waren, man solle den Antrag vor das hohe Haus bringen, ermuthigt,

unterstützt von 60 Mitgliedern, habe ich es gewagt, diese Frage, wenn auch noch zum Schlusse der Session vor das hohe Haus zu bringen.

Der verehrliche Ausschuß sagt nun, die Frage sei noch nicht spruchreif, man sei in den letzten Tagen nicht mehr im Stande, alles weitere Materiale herbeizuschaffen, welches nöthig ist, um in die einzelnen concreten Fragen einzugehen.

Ja, was ist es denn, meine Herren, was wir auch in dem Augenblicke noch bieten können und nach meiner Ueberzeugung auch bieten sollen? Es ist wenig. Schon zur Zeit, als ich mir erlaubt hatte, meinen Antrag zu begründen, hatte ich ja gesagt: Unter den verschiedenen Mitteln, hier Abhilfe zu treffen, ist das meiste, das wirksamste, die Privatthätigkeit, die Privatspeculation zu fördern; und Sache des Staates kann es nur sein, die Hindernisse hinwegzuräumen, die sich da bieten, das Eintreten der befördernden Bedingungen zu erleichtern und nach dieser Richtung hin läßt sich jetzt schon thätig sein durch die Executive, wie ich es damals angedeutet hatte und wie der Ausschußbericht heute betont, durch die Executive in den Händen der Regierung, die auf der Basis der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht Unbedeutendes wird leisten können, um in dieser Frage helfend vorzugehen. Ebenso von Seiten der Gemeinden.

Was kann heute schon von Seiten der Gesetzgebung geschehen? Ich hatte mir meinen Ansichten Ausdruck zu geben erlaubt in einer Summe von Anträgen, die ich den Finanzausschuß der Behandlung zu unterziehen gebeten hatte und die auch damals der Behandlung unterzogen wurden.

Diese Anträge theilen sich in zwei Theile, in die Resolution in Betreff jener Acte, wo in dem gegenwärtigen Augenblicke nach meiner Ansicht das Parlament in keinem Falle in der Lage ist, jetzt schon zu einem definitiven Entschlusse zu kommen, und in einen Gesetzentwurf, womit eben jetzt schon wirksam eingegriffen werden soll.

Die Resolution bezieht sich auf Fragen, welche theilweise auch so in dem Berichte des verehrten Finanzausschusses als dringend nothwendig anerkannt werden.

Ich berühre zuerst die Punkte der Resolution, wie ich sie gemeint habe, daß sie gefaßt werden sollen, nicht so allgemein, wie sie der Finanzausschuß beantragt hat, was eigentlich nur ein Ueberweisen der Frage an die Regierung ist.

Ich hatte schon vor mehreren Wochen im hohen Hause betont, welche große Steuerlast die Gebäudesteuer involvirt, daß sie in dieser Höhe eine zu große Belastung ist, und daß bei der in Aussicht gestellten Reform sämmtlicher Steuern insbesonders es die Aufgabe der Regierung sein muß, nicht nur bei der Steuerreform selbst, sondern bei der darauf folgenden Repartition diese Gebäudesteuer in einer Weise zu bestimmen, daß die Gebäude im Verhältnisse der übrigen Steuern nicht zu hoch besteuert werden.

Das ist ein Princip, welches von diesem hohen Hause wohl schon jetzt ausgesprochen werden kann.

Weiters wurde betont, und zu wiederholten Malen wurde die Klage gehört, daß es eine Steuerlast gibt, welche zwar der Summe nach nicht so sehr drückt, welche aber dennoch in einem fühlbaren Maße die Häuserproduction gerade in Wien in großem Maße vertheuert.

Es ist das die Verzehrungssteuer, welche auf die Baumaterialien in Wien gelegt ist.

Es ist das ein Unicum bei uns im Reiche, daß gerade die Residenzstadt das Privilegium haben soll, daß sie mit einer besonderen Steuer belastet wird. Im grellsten Gegensatze mit dem gleichen Rechte für Alle steht diese Steuer, und ich erinnere mich noch sehr gut, als man vor mehreren Jahren im österreichischen Reichsrathe hingewiesen hat, auf eine andere Ungerechtigkeit, die damals zu Gunsten Wiens bestand, in Betreff der Zuschläge zu den Steuern, welche die Gesellschaften, die ihren Sitz in Wien haben, zu leisten hatten.

Da war man in rascher Weise bereit, jene Zuschläge zu Gunsten Wiens wegzunehmen und zu Gunsten der übrigen Theile des Reiches zuzuwenden.

Ich glaube, daß in demselben Maße diese Steuer principiell als eine ungerechte bezeichnet werden muß und gerade deßwegen, weil sie nur für einen Theil des Reiches besteht. Es ist dieß nicht die unbedeutendste Steuer, da sie die Vertheuerung des Häuserbaues innerhalb der Verzehrungssteuerlinie beinahe um 20 Percent größer macht, als außerhalb derselben. Man wendet ein, daß sie zunächst nur momentan in den Vordergrund getreten ist durch die großen Häuserspeculanten. Ich gebe es zu, allein wir dürfen überzeugt sein, daß in dem Maße, als die Steuer sinkt, sogleich die Concurrenz sich dieses Momentes bemächtigen wird, und in ähnlicher Weise die Concurrenz ihren Kreis vergrößert, und daß von weiter Entfernung die Baumaterialien nach Wien werden gebracht werden.

Dieses Princip auszusprechen, bedarf es keiner weiteren Erhebungen; es ist vollkommen spruchreif und das hohe Haus ist vollkommen in der Lage, dasselbe auszusprechen.

Es kömmt nun der dritte Punkt der Resolution, welche ich beantragt habe. Wenn es auch nicht die unmittelbare Thätigkeit des hohen Hauses ist, so soll es die Thätigkeit der Regierung sein, für die nächste Zeit Vorarbeiten zu machen, daß die Baugesetze noch weiter ausgebildet, als dieß im letzten Jahre geschehen ist, und in einer Weise reformirt werden, daß es möglich werde, bei gewissen Bauten zu Wohnungszwecken, ähnlich wie es für gewerbliche Zwecke besteht, auch Erleichterungen eintreten zu lassen, um hiedurch auch die Bauten für Wohnungen für kleine Gewerbsleute und Arbeiter zu erleichtern.

In dieser Hinsicht könnte sehr Bedeutendes geleistet werden. Und daß die Aufforderung an die Regierung gerichtet werde, ist indirect auch im Ausschußberichte anerkannt.

Ich komme nun zu dem Gesetzentwurfe selbst, den ich mir erlaubt habe, im Finanzausschusse einzubringen und den ich mir die Freiheit genommen habe, den sämmtlichen Herren Collegen im Privatwege zuzutheilen.

Man wendet vielleicht ein, daß die Steuerbefreiung kein Mittel sei, um dem Uebel abzuhelfen, daß vielleicht im gegebenen Augenblicke dieser Beschluß nicht mit voller Beruhigung gefaßt werden könne.

Das Princip der Steuerbefreiuug ist bei uns kein neues. Wir haben eine Steuerbefreiung unmittelbar kurze Zeit nach der Einführung der Gebäudesteuer in den Zwanziger Jahren gehabt. Wir haben eine Regulirung dieser Steuer durch das Hofkanzleidecret vom Jahre 1835 und das hohe Haus hat sich in fünf oder sechs Fällen nach ganz kurzen Debatten in den abgelaufenen Jahren — ich erinnere nur an die Jahre 1865, 1866, 1867, 1869, 1871 — für die Steuerbefreiung ausgesprochen, um die Baulust zu befördern.

Nun, meine Herren, ich erkenne ganz gut, welche Hindernisse der Wirkung einer solchen Steuerbefreiung entgegenstehen. Es ist begreiflich, daß, wenn die Concurrenz durch die Steuerbefreiung nicht angelockt werden kann, zu weiteren Häuserbauten zu schreiten, jede Steuerbefreiung nutzlos ist und nur den Wenigen, die eine Bauunternehmung vorhaben, zu Gute kommt.

Ich begreife es sehr gut, daß eine Steuerbefreiung nicht dort wirken kann und eigentlich umsonst stattfindet, wenn in irgend einer größeren bevölkerten Stadt gewisse Punkte vollkommen ausgebaut sind, wo der Bodenwerth zu einer enormen Höhe hinaufgetrieben wurde und wo factisch ein Monopol des Platzes existirt.

Ein ganz Anderes ist es aber, wo die Steuerbefreiung noch eine bedeutende Concurrenz nach Außen hin herbeiführen kann, und das ist im gegebenen Falle bei allen größeren Städten der Fall, wo gegenwärtig in Oesterreich eine bedeutende Wohnungstheuerung eingetreten ist. Hier ist sie im Stande zu wirken und hier wirkt sie im vollsten Maße.

Wir haben freilich vor mehreren Jahren eine sehr weitgehende Steuerbefreiung auf 30 Jahre fast nutzlos einführen gesehen bei den Stadterweiterungsgründen. Was war aber die Ursache, daß jene Steuerbefreiung nicht den gewünschten Effect hatte, und daß sie zuletzt dahin führte, daß diese Gründe genau um ebensoviel höher verkauft wurden, als eben der Nutzen der Steuerbefreiung für den Platzerwerber war? Das kam daher, weil damals keine Concurrenz war. Sämmtliche verkäufliche Plätze waren in den Händen des Stadterweiterungsfondes, und dieser war im Stande, die Preise zu noch bedeutenderer Höhe hinaufzutreiben, so daß die Steuerbefreiung rein illusorisch wurde. Je weiter der Häuserbau hinausschreitet, in demselben Maße kommt die Bodenconcurrenz heran und es ist möglich, daß die Steuerbefreiung Nutzen bringt.

Allein ich schränke sie vorerst noch ein, obwohl sich diese Gesetzvorlage auf alle Theile des Reiches, nur mit Ausnahme des letzten Punktes, bezieht.

Ich glaube, daß eine Steuerbefreiung bei Neu- und Umbauten in den Jahren 1872 und 1873, wenn ich Rücksicht nehme auf die Weltausstellung, eben nicht nur nichts nützen wird, sondern daß sie vielleicht bei Umbauten in Folge einer größeren Zahl von Delogirungen der Miethparteien sogar schädlich wirken könnte. Daher glaube ich, daß jetzt schon eine Steuerbefreiung zwar ausgesprochen werden, jedoch erst mit dem Eintritte des Jahres nach der Weltausstellung eintreten soll.

Ich stelle hier in diesem Punkte die Umbauten vollkommen gleich den Neubauten. Bei den früheren Gesetzesberathungen wurde es wiederholt von der Regierung angestrebt, dieses Ziel zu erreichen, allein vergebens.

Es ist gar kein Grund vorhanden, daß Umbauten schlechter behandelt werden sollen als Neubauten. Im Interesse des Aerars kann es nur liegen, daß die Bauplätze in intensiverem Maße benützt würden und es liegt auch im Interesse Desjenigen, der einen Umbau vornehmen will, der genöthigt ist, des Miethzinses während der Zeit des Umbaues zu entbehren; es ist nothwendig, daß man ihm an die Hand gehe, um ihm den Umbau zu erleichtern.

Auch in sanitärer Hinsicht wird dadurch gewonnen, denn bei Neubauten findet in viel zweckmäßigerer Weise die Berücksichtigung der sanitären Momente statt, als es bei älteren Gebäuden der Fall ist.

Ich glaube aber auch weiter, daß in noch intensiverer Weise der Nutzen von Steuerbefreiungen hervortreten würde bei Zubauten. Wenn man z. B. einen Blick auf Wien wirft, wo — ich habe bereits statistische Daten dießbezüglich angeführt — wo gegen viertausend ein Stock hohe, gegen tausend ebenerdige Gebäude, viele unbenützte Gärten und Hoftheile vorhanden sind, hier müßte es sehr viel nützen, wenn schon im gegenwärtigen Momente die Steuerbefreiung für Zubauten ausgesprochen würde.

Und hier könnte mit dem geringsten Aufwande an Capital, mit dem geringsten Aufwande an Baumaterial, ohne daß Miethparteien delogirt werden, in hohem Grade viel genützt werden.

Ich glaube daher, daß eine weitergehende Steuerbefreiung auch in diesen Fällen einzutreten habe.

Nicht minder scheint es mir zweckmäßig, um momentan der Noth Abhilfe bieten zu können, wenn

bei allen jenen Adaptirungen, wo bisher unbenutzte Häusertheile zu Wohnungen umgestaltet werden, schon gegenwärtig eine höhere Steuerbefreiung eintrete.

Es kann dieß mit allen Cautelen für die Gesundheitspflege geschehen. Wenn man aber berücksichtigt, daß in großen, bevölkerten Städten, an Theilen, wo große Wohnungen sein könnten, noch viele Magazine und Lagerräume sich befinden, die die gesündesten Wohnungen abgeben würden, daß Baumaterial genug vorhanden ist, um diese Localitäten zu Wohnungen herzurichten, so empfiehlt sich auch hier eine höhere Steuerbefreiung, um dadurch die Privatspeculation zu veranlassen, Wohnungen zu errichten.

Es erübrigen mir nur noch zwei Punkte, zu deren Erörterung ich mir erlaube, die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen.

Wir haben dieß erst vor Kurzem ein hochwichtiges Gesetz berathen, das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Die ganze Tragweite dieser Institution wurde vom hohen Hause gewürdigt. Die Macht der Association ist hier sowohl im Berichte als in den Verhandlungen unbedingt anerkannt worden, und wir rufen allen jenen Leuten zu, die so gern socialistische Worte im Munde führen: „Ein Hauptmittel, aus euren Nothverhältnissen herauszukommen, ist die Vereinigung; gesellt euch zusammen zu der vereinten Kraft der Association!"

Wir sehen auch, daß, wo diese benutzt wurde, gerade durch sie so wunderbare Erfolge erzielt worden sind.

Ich glaube, daß es daher Aufgabe des Staates ist, solche Versuche, die leider nur bei uns beim Versuche stehen geblieben sind und nur nach wenigen Beispielen zählen, im vollsten Maße zu begünstigen. Der Staat vergibt durch die Steuer, auf welche er möglicherweise verzichtet, gar nichts; denn werden Associationen zu Stande kommen, werden Bauvereine gegründet werden, werden sie insbesondere durch Vereine gegründet werden, welche nach dem strengen Principe der Selbsthilfe bestehen, so kann man einen solchen Fortschritt in volkswirthschaftlicher Hinsicht nur im höchsten Grade preisen und in jeder Weise unterstützen. Ich empfehle daher die Gesetzesvorlage, welche ich mir vorzulegen erlaubt habe, und speciell die Begünstigung dieser Genossenschaften.

Es erübrigt noch ein Punkt, der nach meiner Ansicht Wien allein berührt.

Es handelt sich hier um die Schaffung von kleinen Wohnungen. Es sind deßhalb jene Bauten zu begünstigen, welche die Errichtung von kleinen Wohnungen bezwecken, da die größere Zahl der bisher aufgeführten Bauten nur für große Wohnungen, für die Bedürfnisse des großen Capitals gesorgt haben.

Wenn eine Begünstigung der Bauten von kleinen Wohnungen bewilligt wird, wird damit auch in sanitärer Hinsicht ein großes Ziel erreicht. Es wird nämlich die Bauspeculation sich veranlaßt sehen, vorzüglich außerhalb der Stadt ihre Bauten aufzuführen, und es ist dann die Möglichkeit vorhanden, jene neu entstehenden Stadttheile in der Weise zu reguliren, daß sie große, gesunde Stadttheile werden.

Ich würde in dieser Hinsicht eine Begünstigung für die Herstellung von kleinen Wohnungen für Wien und im Umkreise einer Meile außerhalb des Verzehrungssteuerrayons wünschen; denn ich bin der Ansicht, die auch im Ausschußberichte angedeutet wurde, daß, wenn die nothwendige Communication der Stadt mit den neu zu schaffenden Theilen durch eine Pferdebahn, Locomotivbahn vermittelt und erleichtert werden wird, dadurch schon eine Ableitung für die gegenwärtig überfüllten Stadttheile erreicht werden würde.

Alle diese Maßregeln sind auch schon heute spruchreif, sie können heute schon durchgeführt werden, indem sie nicht im Mindesten die Steuerreform, die uns wiederholt von der Regierung angekündigt und zugesichert worden ist, alteriren. Nach den Zusicherungen und Versprechungen, welche seitens der hohen Regierung im Finanzausschusse in der letzten Zeit gemacht worden sind, arbeitet die Regierung mit allen ihren Kräften an der Steuerreform. Diese kann aber erst dann stattfinden, wenn das hohe Haus wieder nach drei Vierteljahren zusammentritt. Aber auch dann, wenn das Haus in aller Thätigkeit sich dieser großen, inhaltsreichen und schwierigen Frage zuwenden wird, wird noch ein Zeitraum von beinahe drei Jahren verfließen, bis es bei der Gebäudesteuer möglich sein wird, die Reform durchzuführen.

Es ist namentlich der Zwischenraum bis dahin, für den wir Fürsorge treffen müssen. Ich habe bereits erwähnt, daß das Gesetz, welches wir im abgelaufenen Jahre für die Jahre 1872 und 1873, eine Steuerbefreiung betreffend, gegeben haben, mit dem Jahre 1873 ebenfalls zu Ende geht und es im hohen Grade wünschenswerth ist, nicht erst im letzten Momente zu sagen: wir geben für die weitere Zukunft keine Steuerbefreiung oder nur unter diesen und jenen Einschränkungen. Man muß das schon jetzt aussprechen, weil Vorbereitungen für Hausbauten oft länger als ein Jahr dauern und es daher nothwendig ist, daß, wer ein Haus baut, auch weiß, wie es in Betreff der Steuerbefreiung steht.

Meine Herren! Wir haben eine Summe von Gesetzen votirt, Gesetze, die mehr oder minder die Bevölkerung schwer drücken. Wir sind durch jenen staatsrechtlichen Hader, der die beste Thätigkeit des Parlamentes und der Landtage dahin gebracht hat, daß sie unfruchtbarer Weise leider die Zeit verschwendet haben, oft gegen unseren Willen, dahin gekommen

daß wir nicht schon das Alles dem Volke bieten können, was seit der Einführung des Parlamentarismus in Oesterreich hätte geboten werden sollen.

Es bietet sich nun eine Gelegenheit, aus der Initiative des Parlamentes für den Augenblick zwar kein großes aber doch ein Mittel zur Steuerung der Wohnungsnoth zu gewähren.

Verabsäumen wir nicht, dieses Mittel in Anwendung zu bringen. Vergessen Sie nicht, meine Herren, daß, wenn für uns die Vertagung eintritt, für die Wohnungsnoth noch keine Vertagung eintritt.

Ich erlaube mir daher, meinen Antrag dahin zu stellen:

„Es wolle dem hohen Hause gefällig sein, den Antrag des geehrten Finanzausschusses abzulehnen. Es wolle das hohe Haus dann jene Anträge, die ich dem Herrn Präsidenten zu überreichen mir erlaube, mit allen Erleichterungen, welche der §. 41 der Geschäftsordnung in Betreff der Behandlung dringlicher Anträge zuläßt, in Verhandlung nehmen."

Ich empfehle Ihnen die Annahme dieses Antrages.

(Der nicht verlesene Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz,
betreffend die Steuerbefreiungen bei Neu-, Um- und Zubauten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Alle in den der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften in den Jahren 1874, 1875—6 begonnenen und zur Vollendung gebrachten und nutzbar gemachten Neu- und Umbauten genießen durch zwanzig Jahre die Befreiung von der Hauszins-, beziehungsweise Hausclassensteuer.

§. 2. Die mit dem Gesetze vom 15. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 25, für Zubauten gewährte Steuerbefreiung von zwölf Jahren wird für alle in den Jahren 1872 bis Ende 1876 vollendeten Zubauten auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3. Alle in den Jahren 1872 bis Ende 1876 vollendeten Adaptirungen zu Wohnungen von Häusern oder Häusertheilen, welche früher nicht zu Wohnungen benützt waren, genießen rücksichtlich jenes Betrages, um welchen der Miethwerth durch die Adaptirung erhöht wird, eine Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren.

§. 4. Neu- und Umbauten, welche von Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die auf dem Principe der Selbsthilfe gegründet sind, in den Jahren 1872 bis Ende 1876 durchgeführt und vollendet werden, genießen durch fünfundzwanzig Jahre jede Befreiung, sowohl von der Hauszins-, beziehungsweise Hausclassen-, als auch von der Einkommensteuer.

§. 5. Allen in Wien oder in einer Entfernung bis zu einer Meile von der jetzt bestehenden Verzehrungssteuerlinie in den Jahren 1872 bis Ende 1876 vollendeten und nutzbar gemachten Neu- und Umbauten, wodurch ausschließlich nur kleine Wohnungen von höchstens 18 Quadratklafter Flächeninhalt hergestellt werden, wird eine Steuerbefreiung durch fünfundzwanzig Jahre in soferne zugestanden, als während dieser Zeit keine Umgestaltung oder Vereinigung dieser kleineren Wohnungen in größere erfolgt.

Resolution.

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Bei der möglichst bald zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringenden Steuerreform auf eine entsprechende Repartirung der Gebäudesteuer Bedacht zu nehmen;

2. die auf den Baumaterialien lastende Verzehrungssteuer aufzulassen;

3. die Baugesetze in dem Sinne zu reformiren, daß, soweit nur die Anforderungen für die Sicherheit es gestatten, die Anwendung wohlfeiler und einfacher Bauconstructionen für Wohnhäuser zulässig werde.")

Präsident: Ich verstehe den Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten derart, daß er für den Fall, als das hohe Haus die Ausschußanträge nicht annimmt, seinen Antrag als Dringlichkeitsantrag einbringt.

(Abgeordneter Dr. Herbst meldet sich zum Worte.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Herbst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Herbst** *(Böhmen)*: Man kann allem Demjenigen beistimmen, was der geehrte Herr Abgeordnete in Bezug auf die Wichtigkeit der Frage der Wohnungsnoth und in Bezug darauf ausgeführt hat, daß es wünschenswerth wäre, mit möglichster Beschleunigung an die Lösung dieser Frage zu gehen.

Allein mir scheint, daß die Anträge, welche der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Ritter v. Mayrhofer gestellt hat, dazu um nichts mehr als die Ausschußanträge geeignet sind, indem jene nebst der Erlassung eines Gesetzes in der Beschließung einer Resolution gipfeln.

Eine Resolution beantragt ja der Ausschuß auch, nur ist die Resolution, die der Ausschuß beantragt, viel umfassender.

Andererseits beantragt der Herr Abgeordnete, daß gewisse Beschlüsse über Steuerbefreiung sofort gefaßt werden sollen, und ich glaube, daß gerade die von ihm gestellten Anträge, welche — ich weiß nicht genau, ob in derselben oder in einer ähnlichen Form — im Ausschusse bereits wiederholt berathen worden sind, beweisen, daß die Sache noch nicht spruchreif ist.

Ich will dieß nur an den ersten zwei Paragraphen, welche der Herr Antragsteller zu beschließen beantragt, beweisen, da ich glaube, daß damit der Beweis bis zur Evidenz erbracht sein wird.

Der Herr Antragsteller geht offenbar von der Ansicht aus, daß eine erweiterte Steuerbefreiung die Baulust reizen und daher auf diese Weise der Wohnungsnoth abgeholfen werde. Denn wenn er diese Ansicht nicht gehabt hätte, könnte er diese seine Anträge nicht stellen.

Lesen wir nun den §. 1 *(liest)*:

„§. 1. Alle in den, der Hauszins- und Hausclassensteuer unterliegenden Ortschaften in den Jahren 1874, 1875—6 begonnenen und zur Vollendung gebrachten und nutzbar gemachten Neu- und Umbauten genießen durch 20 Jahre die Befreiung von der Hauszins-, beziehungsweise Hausclassensteuer."

Er will also die Steuerbefreiung für die künftige Zeit auf 20 Jahre erweitern und die Befreiung auf die Neu- und Umbauten erstrecken.

Der Herr Antragsteller meint also offenbar, die Baulust werde größer werden, wenn die Steuerbefreiung auf 20 Jahre erhöht würde.

Allein diese Steuerbefreiung soll erst eintreten, wenn ein Haus im Jahre 1874 zu bauen begonnen wird.

Was wird also die klare Wirkung dieses Antrages sein, wenn die Voraussetzung richtig ist, daß die erweiterte Steuerbefreiung die Baulust fördere? Ganz einfach die, daß in den Jahren 1872 und 1873 ein Hausbau gar nicht mehr begonnen werden wird.

Wenn aber in den Jahren 1872 und 1873 nichts gebaut wird, so wird die Wohnungsnoth permanent gemacht oder doch offenbar nicht der Wohnungsnoth abgeholfen werden — und ein solcher Antrag sollte zur Abhilfe der Wohnungsnoth geeignet sein?!

Ich bitte ferner den §. 2 zu lesen *(liest)*:

„§. 2. Die mit dem Gesetze vom 15. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 25, für Zubauten gewährte Steuerbefreiung von 12 Jahren wird für alle in den Jahren 1872 bis Ende 1876 vollendeten Zubauten auf 20 Jahre ausgedehnt."

Das begreife ich in Bezug auf die Zubauten, die in den Jahren 1873 bis Ende 1876 gebaut werden.

Wie aber der Wohnungsnoth damit abgeholfen werden soll, daß man für einen jetzt bereits vollendeten Zubau die Steuerbefreiung von 12 auf 20 Jahre erhöht und offenbar dem, der den Zubau gemacht hat, ein Geschenk auf Kosten des Staates gemacht werden soll, das begreife ich nicht.

Wenn man diese zwei Paragraphe des vorgeschlagenen Gesetzes liest, muß man sich offenbar sagen: Das Gesetz, einfach angenommen mit aller Dringlichkeit, würde kaum geeignet sein, jene Wirkungen herbeizuführen, wie es der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer meint.

Dieser Ansicht war auch der Ausschuß, dem ähnliche Anträge vorlagen, denn er meinte, daß man diese Frage nach allen Seiten erwägen müsse, da das bloße Mittel der Steuerbefreiung ein zweischneidiges ist und ein nachtheiliges werden kann, weil dadurch zunächst dort, wo Baubesitzer ein Monopol haben, nur eine Steigerung des Werthes dieser Baustellen und damit eine größere Schwierigkeit der Bauführung eintritt.

Die Frage ist nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick erscheint; sie bedarf der dringlichsten Ueberlegung, und sowie diese zwei Paragraphe lauten, so würde §. 2 ein Geschenk an Denjenigen sein, der die Zubauten vorgenommen hat, und was §. 1 sagt, würde die Wohnungsnoth natürlich vermehren müssen.

Denn wenn durch zwei Jahre alle Neu- und Umbauten sistirt werden, so muß die Wohnungsnoth eine Dimension erreichen, die ganz außerordenlich ist.

Das waren die Gründe, weßhalb der Ausschuß auf den Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer nicht einzugehen glaubte, und die wohl auch das hohe Haus bestimmen dürften, sein Votum in diesem Sinne abzugeben. Allerdings ist die Frage der Wohnungsnoth eine dringliche; allein es ist auch unzweifelhaft, daß die Anträge des Herrn Dr. v. Mayrhofer nicht geeignet sind, ihr abzuhelfen. Ich glaube, daß das hohe Haus sich mit den Ausschußanträgen einverstanden erklären wird, da sie auf reiflicher Berathung des Gegenstandes beruhen. *(Beifall.)*

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Gomperz**: Ich will an dasjenige anknüpfen, was der Herr Vorredner über diese Angelegenheit bereits gesprochen hat.

Der Finanzausschuß hat die Frage, die von hoher Bedeutung ist, und namentlich für jene Volksclassen, die sich in minder guten Verhältnissen befinden, eine brennende geworden ist, sorgfältig ge-

prüft. Der Finanzausschuß hat sich mit den Berathungen dieser Angelegenheit eingehend beschäftigt, er ist nicht oberflächlich von Oben hin zu jenen Beschlüssen gelangt, welche er dem hohen Hause zur Annahme empfiehlt, er ist davon ausgegangen, daß er sich die Frage gestellt hat, wenn der Antrag des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer dem Finanzausschusse zur Berathung zugewiesen worden ist, soll es dem Finanzausschusse genügen, blos die Frage in Berathung zu ziehen, die in eingeschränktem Maße ausgesprochen worden ist, man möge sich auf eine erhöhte Steuerbefreiung für Um- und Zubauten beschränken oder soll der Finanzausschuß nicht weiter gehen und die Frage von einem höheren Standpunkte auffassen, nämlich von dem Standpunkte, wie kann in radicaler Weise und mit mehr Aussicht auf Erfolg der sehr drückenden Wohnungsnoth für die Folge abgeholfen werden?

Nachdem der Finanzausschuß sich die Frage gestellt hat, ist er bald zu dem Resultate gelangt, daß er in seinem Schooße allein nicht die Mittel findet, um alle jene Angelegenheiten und Fragen zu berathen, welche auf die Lösung der Wohnungsnoth Bezug haben. Er hat sich gesagt: Man muß Fachmänner einvernehmen, die nicht nur Verständniß haben, woran die Schuld liegt, daß die Wohnungscalamität solche Dimensionen angenommen hat, man muß sich nicht darauf beschränken, blos die Frage der Neubauten und Steuerbefreiungen in Berathung zu ziehen, sondern man muß weiter gehen und alle jene Factoren in Betracht ziehen, welche den größten Einfluß auf die Wohnungsnoth geübt haben, und da ist er sehr bald dahin gekommen, anzuerkennen, daß eine vereinzelte Steuerbefreiung in keiner Weise dazu hinreichen kann, um dem Wohnungsnothstande gründlich abzuhelfen. Er hat erkannt, und es ist dem Finanzausschusse später noch klarer geworden, je mehr er in diese Sache eingedrungen ist, daß es des Zusammenwirkens vieler legislativer und administrativer Maßnahmen bedarf, um die Wohnungsnoth milder zu gestalten.

In legislativer Beziehung hat der Ausschuß erkannt, daß es — sowie Abgeordneter Dr. v. Mayrhofer auch gesagt — drückend ist, daß die Verzehrungssteuer auf Baumaterial angewendet wird und daher die Baukosten erhöhe. Wohl aber hat der Ausschuß anerkannt, daß gegenwärtig weder durch eine Resolution dasjenige erzielt werden könnte, was bewirkt, daß die Verzehrungssteuer auf die Baukosten nicht nachtheilig wirke, noch daß er gegenwärtig in der Lage wäre, dem hohen Hause eine Gesetzesvorlage deßhalb anzuempfehlen.

Er hat vor Allem erkannt, daß bezüglich der Bauordnung sehr wesentliche Modificationen nothwendig waren, daß dadurch nicht nur im Wege der Landesgesetzgebung, wodurch einzelne Kronländer Einfluß auf die Bauordnung haben, daß auch im Wege der Reichsgesetzgebung für die Bauordnung Manches geschehen könnte, um beizutragen, daß im Principe solche Erleichterungen für Bauunternehmer eintreten, wonach Bauten analog mit jenen Bauunternehmungen, welche in Deutschland, Frankreich, England und Amerika bestehen, in billiger und rascher Weise zur Durchführung gelangen können.

Namentlich aber in Anwendung auf Wien hat der Finanzausschuß erkannt, daß in administrativer Beziehung noch sehr viel zu geschehen hat, daß namentlich z. B. bei Verleihung von Baubewilligungen es als ein großer Uebelstand angesehen wird, daß es so lange dauert, bis die Festsetzung der Baulinien erfolgt, daß es wegen der schwierigen Communicationen von denjenigen Plätzen, wo die Baumaterialien erzeugt werden und ebenso von denjenigen Plätzen, wo die Ladung der Baumaterialien erfolgt, bis zu den Bauplätzen den Bauunternehmungen übergroße Kosten erwachsen u. dgl. mehr.

Es wurde ferner bemerkt, daß es in legislativer Beziehung bezüglich der Gewerbeordnung eine wesentliche Lücke ist, daß die Concession zur Erlangung des Baugewerbes an große Schwierigkeiten gebunden ist, wie dieß gegenwärtig der Fall ist. Es ist bekannt, daß in Wien große Baucomplexe durch Maurerpoliere ausgeführt werden, welche dazu gegenwärtig im Wege der Concession durch die Gesetzgebung nicht berechtigt wären, die aber dennoch derlei Baulichkeiten nicht ohne Erfolg ausführen, wenn hinter ihnen ein Baumeister steht, der seinen Namen dazu hergibt. Warum soll man nicht gerade und offen vorgehen und gestatten, daß, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden, auch Diejenigen, die nicht Baumeister sind, die Berechtigung haben, Baulichkeiten auszuführen.

Derlei Dinge könnte ich noch in mancherlei Richtung anführen; ich unterlasse dieß aber, um das hohe Haus nicht zu ermüden und verweise auf den Bericht.

Ich will aber nur darauf zurückkommen, was den Ausschuß wesentlich bestimmt hat, gegenwärtig mit positiven Vorschlägen nicht an das hohe Haus heranzutreten.

Der Ausschuß hat es sich klar gemacht, daß auf Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1835 die Gewährung von Steuerbefreiungen für Neu-, Zu- und Umbauten ohne Unterschied für Wien, für die Hauptstädte der Kronländer und für das flache Land gegenwärtig gleiche Anwendung mit 15 und mit 12 Jahren findet.

Es ist doch in die Augen springend, umsomehr, wenn man die Gesetzvorlage des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Mayrhofer liest, daß da nach einem Maßstabe nicht gemessen werden kann, daß die Bedürfnisse in Wien und in den anderen Hauptstädten sich doch nicht in gleichem Maße in allen Provinzhauptstädten fühlbar machen, daß umgekehrt in mancher

Richtung noch viel weiter gegangen werden muß, als der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer es beantragt, daß wieder nach anderen Richtungen keine Concessionen gemacht werden dürfen, daß, wenn man sagt, es müsse soviel an Steuerbefreiungen zugegeben werden, man die Staatseinnahmen schädigt, ohne jedoch den Uebelständen der Wohnungsnoth abgeholfen zu haben.

Es ist ebenso mit dem, was der Herr Abgeordnete Dr. v. Mayrhofer in seiner Vorlage bezüglich der Adaptirung von Wohnungen sagt.

Meine Herren! Das gegenwärtige Gesetz über Steuerbefreiungen spricht gar nichts von Adaptirungen. Wir kennen nur Neu-, Zu- und Umbauten. Wenn heute in einer Gesetzesvorlage von Adaptirungen gesprochen wird, so müßte die Gesetzesvorlage selbst erst genau commentiren, worin solche Adaptirungen bestehen. Denn für alle anderen Ausführungen im Wege des Um- und Zubaues sorgt schon das gegenwärtig bestehende Gesetz. Sie würden also gar nichts gethan haben; Sie würden beschlossen haben, für Adaptirungen von Wohnungen soviel an Steuerbefreiung zu gewähren — der Begriff der Adaptirung wäre aber in keiner Weise gesetzlich festgestellt.

Endlich, meine Herren, können wir doch nicht in Abrede stellen, daß auch bezüglich der Bedürfnisse, die Wien und einzelne Fabriksstädte haben, ein großer Unterschied ist. Ich kann es aus eigener Erfahrung sagen, daß man in Brünn seit langer Zeit mit der Absicht umgeht, passende Fabriks-, sogenannte Familienwohnhäuser zu bauen, daß dahin getrachtet wird, das dazu nöthige Capital aufzubringen, daß aber nach einem ganz anderen Systeme gebaut werden müsse, als dasjenige ist, welches in der Gesetzesvorlage des Herrn Dr. v. Mayrhofer ins Auge gefaßt ist. Das müssen kleine Baulichkeiten sein, da sie nur für eine oder zwei Familien bestimmt sind, auf einem Terrain, von welchem aus eine Verbindung mit dem Centrale leicht herzustellen ist, welches aber so billig ist, daß man dort solche Baulichkeiten anlegen kann und daß keine Zinspaläste oder Zinscasernen hingebaut werden.

Das müssen kleine, gerade für diesen Zweck bestimmte, eigenthümliche Häuser sein, die eben wieder eine ganz besondere Steuerbegünstigung bedürfen.

Wenn Herr Dr. v. Mayrhofer im letzten Punkte von kleinen Wohnungen spricht, wenn man nur 18 Quadratklafter Flächenraum annimmt und eine Steuerbefreiung von 25 Jahren einräumen soll, was ungefähr eine Wohnung ergibt, bestehend aus einem Zimmer, einem Kabinet und Küche, dann frage ich, mit welchem Rechte sollen derlei Wohnungen allein begünstigt werden? Warum sollen nicht Kategorien aufgestellt werden, daß nach dem Systeme der kleinen Wohnungen auch Wohnungen, die aus mehr Piecen bestehen, begünstigt werden, so daß solche Parteien, die eine größere Wohnung und in der Nähe der Stadt brauchen, auch eine Erleichterung haben? Das sind ja lauter Fragen, die nicht im Handumdrehen gelöst werden, die reiflich erwogen und geprüft und worüber Sachverständige vernommen werden müssen und statistisches Material gesammelt werden muß.

Es bleibt endlich von all den Vorschlägen des Abgeordneten Dr. v. Mayrhofer nichts übrig, als die unbedingte Erhöhung der Häusersteuer. Es ist ja möglich und es wird Niemand in Abrede stellen, daß, wenn das hohe Haus sich darauf beschränken würde, auszusprechen, die Dauer der Steuerbefreiung sei um einige Jahre zu erweitern, die Bauluft erhöht wird.

Daran wird Niemand zweifeln, aber ob das auch in einem gewissen Maße der kleinen Miethpartei zu Hilfe kommt, die ja gerade von der Wohnungsnoth am meisten bedrückt ist, das ist eine ganz andere Frage. Da müssen eben sehr viele Wohnungen geschaffen werden, und zwar an solchen Orten, die von der Stadt entfernt sind, da muß großes Terrain ausgebaut werden.

Meine Herren! Ich will mir erlauben, die partielle Steuerbegünstigung mit einem kleinen Beispiele auszurechnen, um zu zeigen, wie viel das ausmacht, wenn man es auf ein Capital berechnet.

Nehmen Sie den Fall an, ein Haus würde 10.000 fl. Baukosten verlangen. Diese würden sich nach einem sechspercentigen Erträgnisse mit sechs Percent Brutto verzinsen. Das Bruttoerträgniß würde 600 fl. an Zins ergeben. Bringt man von diesen die gesetzliche Steuer von 15 Percent in Abschlag, so ergibt das 90 fl. und es würde das Bruttoerträgniß noch 510 fl. betragen.

Diese 510 fl. werden nach Eintritt der Steuerpflicht noch vermindert um 26 Percent, denn so viel beträgt gegenwärtig die Haussteuer sowohl in Wien, als auch an vielen anderen Orten der Monarchie, das macht den Betrag von 135 fl. Diese würden nach Mayerhofers Antrag noch durch fünf Jahre erspart, nachdem jetzt schon 15 Jahre Steuerfreiheit sind, und machen ein Capital von 675 fl., welches fällig wird in 16, 17, 18, 19, 20 Jahren. Nach der Durchführung des Baues als Capital berechnet, geben sie ein Zinserträgniß von 350 fl. Dieser Betrag als Capital berechnet und zu sechs Percent verzinst, trägt 20 fl. Wenn also der Bauunternehmer, dem man die partielle Steuerbegünstigung zuwendet, diese 20 fl. bei einem Hause, das 10.000 fl. kostet, ganz den Miethparteien zuwendet, vorausgesetzt, er wäre so uneigennützig, daß er für sich keinen Nutzen in Anspruch nimmt, so würde das auf die Zinsbeträge der einzelnen Wohnungen einen Unterschied von drei bis vier Percent machen.

Es würde das daher bei einer Wohnung von 200 fl. sechs bis acht Gulden ausmachen, und da

frage ich ernstlich, ist anzunehmen, daß dieser Betrag dem kleinen Publikum zugewendet wird, und in zweiter Linie, welche Begünstigung ist das? Ist das eine Begünstigung, bedeutend genug, um gegenwärtig eine Gesetzesvorlage zu machen, und empfiehlt es sich nicht viel besser, die ganze Angelegenheit der Regierung zur eingehendsten Würdigung zu übertragen, damit sie alle jene Vorarbeiten mache, die nothwendig sind, damit in der nächsten Session auf Grund darauf jene legislatorischen Bestimmungen und auch in Betreff der Steuerbegünstigungen in größerem Maße getroffen werden können, welche wirklich und wenigstens möglichst radical dem von der Wohnungsnoth hart bedrängten Publikum zu statten kommen können.

Das sind im Allgemeinen die Gründe, welche den Finanzausschuß bewogen, Ihnen anzurathen, die am Schlusse seines Berichtes gestellten Resolutionen anzunehmen.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung; die vom Ausschusse beantragten Resolutionen lauten *(liest)*:

„Die Regierung wird aufgefordert:

1. Die Frage der herrschenden Wohnungsnoth und ihre Ursachen eingehend zu berathen und die Maßregeln in gründliche Erwägung zu ziehen, durch welche im Wege der Gesetzgebung derselben wirksam begegnet werden könnte, insbesondere, nach welchen Richtungen, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen eine ausgedehntere Befreiung von der Gebäudesteuer:
   a) bei Neu-, Um- und Zubauten im Allgemeinen,
   b) mit besonderer Rücksicht auf die Herstellung kleinerer Wohnungen

   zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewährt werden solle.
2. Die geeigneten Vorlagen an das Abgeordnetenhaus sofort bei dessen Wiederzusammentritt gelangen zu lassen."

Ich bitte jene Herren, welche diese Resolutionen annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Sie sind angenommen.

Damit entfällt wohl auch der Dringlichkeitsantrag.

Berichterstatter **Gomperz**: Es liegen noch Petitionen des Gemeinderathes der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien, von Wiener-Neustadt und Krakau in Betreff der Wohnungsnoth vor; außer diesen ist noch eine weitere Anzahl von Petitionen, und zwar des Wiener Wohnungsreformvereines, des katholisch-politischen Casinos in der Josefstadt, des Stadtverordnetencollegiums in Olmütz und endlich des Arbeitervereines Selbsthilfe an das hohe Haus gelangt. Der Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause, diese Petitionen der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung abzutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, bitte ich diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag bezüglich der Petitionen ist angenommen.

Ich erlaube mir das hohe Haus zu fragen, ob es noch geneigt ist, Berichte über Petitionen entgegenzunehmen. *(Rufe: Schluss!)* Es ist nicht der Fall.

Vor Schluß der Sitzung habe ich noch eine mir übergebene Interpellation der Herren Abgeordneten Dr. Pickert und Genossen an den Herrn Handelsminister zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. Dieselbe lautet *(liest)*:

„Zuverlässigen Mittheilungen zu Folge hat die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft bereits im October v. J. beim k. k. Handelsministerium um die Bauconcession für die Bahnlinie Falkenau-Graslitz-Klingenthal angesucht, ohne daß bis heute eine bezügliche Gesetzesvorlage im Reichsrathe eingebracht worden ist.

Da nun die erwähnte Bahnlinie für die betreffende Gegend von hoher Wichtigkeit ist und geeignet wäre, einen industriereichen Theil des böhmischen Erzgebirges in seiner Entwicklung wesentlich zu fördern, so ersuchen die Unterfertigten den Herrn Handelsminister um Auskunft:

„„1. Warum bisher eine auf die Concessionirung der genannten Bahnlinie bezügliche Gesetzesvorlage im Reichsrathe noch nicht eingebracht worden ist, und

2. ob und innerhalb welches Zeitraumes die k. k. Regierung eine solche Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen wird?""

Wien, am 18. Juni 1872.

Dr. Karl Pickert.	Seidemann.
Huscher.	Herbst.
Streeruwitz.	Bauriedl.
Steffens.	Dr. Roser.
Theumer.	Brandstetter.
Mayer.	Forster.
Watzka.	Ritter.
Dr. Edlbacher.	Seidl.
Jessernigg.	Lax.
Schier.	Fux."

Ich werde diese Interpellation Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister zusenden.

Ich beantrage, daß die nächste Sitzung morgen Vormittags 11 Uhr stattfinde.

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Zweite Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden.

2. Wahl der Delegation, eventuell

3. Berichte über Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

Berichtigung.

Auf Seite 1018 des stenographischen Protokolles der 47. Sitzung vom 17. Juni 1872 hat es in der 22. Zeile von oben statt „68 gegen den Minoritätsantrag" richtig zu lauten: „77 gegen den Minoritätsantrag".

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Haus der Abgeordneten. — VII. Session. 49. Sitzung am 19. Juni 1872.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeige (Seite 1051).

Petitionen (Seite 1051).

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. v. Grocholski und Genossen über die Stellung der Regierung zur galizischen Resolution (Seite 1052).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Pascotini auf Erledigung der Petition des Triester Stadtrathes bezüglich des Triester Hafenbaues (194 der Beilagen, Annahme des Antrages und Beschlußfassung nach dem Ausschußantrage, Seite 1052 und 1056).

Zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes, womit einzelne Amtshandlungen aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden (191 der Beilagen, Seite 1052).

Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Dr. Dinstl, auf Erledigung der Petitionen bezüglich der Einführung der directen Reichsrathswahlen (193 der Beilagen, Annahme des Antrages und Beschlußfassung nach dem Ausschußantrage, Seite 1053).

Wahlen in die Delegation des Reichsrathes (Seite 1053).

Berichte über Petitionen (Seite 1057).

Mittheilung der Regierung über die Allerhöchste Genehmigung der Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867 bezüglich der Thätigkeit der Strafproceßcommission des Herrenhauses auch während der Vertagung des Reichsrathes (Seite 1057).

Beginn der Sitzung 11 Uhr 45 Minuten.

Vorsitzender: Präsident Ritter v. **Hopfen.**

Schriftführer: Freiherr v. **Hackelberg, Fux,** Graf **Stockau, Lenz.**

Auf der Ministerbank: Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg,** Minister des Innern Freiherr v. **Lasser,** Handelsminister Dr. **Banhans,** Minister für Cultus und Unterricht Dr. v. **Stremayr,** Justizminister Dr. **Glaser,** Minister Dr. **Unger,** Ackerbauminister Ritter v. **Chlumecky,** Finanzminister Freiherr v. **Pretis,** Minister für Landesvertheidigung Oberst **Horst.**

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Hackelberg liest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles etwas erinnert? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Abgeordneter Freiherr v. Schlosser ist als unwohl gemeldet.

Ich ersuche um Mittheilung der eingelaufenen Petitionen.

Schriftführer Freiherr v. **Hackelberg** *(liest)*:

„Petition des Gemeinderathes der Stadt Tarnów in Galizien, mittelst welcher in Bezug auf die vom deutsch-israelitischen Comité in Tarnów gegen die galizische Resolution in der 35. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 22. Mai 1872 eingebrachte Petition constatirt wird, daß in Tarnów ein deutsch-israelitisches Comité gar nicht existirt *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz)*."

„Petition der Gemeinde Waldzell in Oberösterreich um Herabsetzung der Dauer der Schulpflicht und Wiedereinführung der confessionellen Schule *(überreicht durch Abgeordneten Deiser)*."

„Petition des Ausschusses des Verfassungs- und Fortbildungsvereines für Kulna, Schanda, Arbesau, Auschine, Tellnitz, Liesdorf und Straden in Böhmen gegen die Ansiedlung der aus Deutschland ausgewiesenen Jesuiten und um Lösung der confessionellen Fragen *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Pickert)*."

„Eingabe mehrerer Gemeindemitglieder der Stadt Tarnów in Galizien gegen den Ausgleich mit den Polen *(überreicht durch Abgeordneten v. Mende)*."

„Petition des deutschen Vereines des Bezirkes Groß-Enzersdorf, dahin gehend, daß bei der Handhabung des Gesetzes, betreffend den Legalisirungszwang, genaue Beobachtungen angestellt werden, damit auf Grund derselben später eventuelle Modificationen an diesem Gesetze vorgenommen werden können *(überreicht durch Abgeordneten Lenz)*."

„Petition der Bürger der Stadt Stanislau ruthenischer Nationalität um Gewährung der galizischen Resolution *(überreicht durch Abgeordneten Dr. Weigel)*."

Präsident: Ich werde diese Petitionen den betreffenden Ausschüssen zuweisen.

Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Fürst Adolf **Auersperg:** In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 14. Juni d. J. haben die Herren Ritter v. Grocholski und Genossen eine Interpellation an das Gesammtministerium gerichtet. Dieselbe lautet: *(Liest die auf Seite 942 des stenographischen Protokolles abgedruckte Interpellation.)*

Zum Zwecke der Beantwortung dieser Interpellation glaubt die Regierung vor Allem einen Rückblick auf den Gang der Verhandlungen über die in Rede stehende Angelegenheit werfen zu sollen.

Die Regierung ist von ihrem Amtsantritte an in loyaler Erfüllung der in der Allerhöchsten Thronrede ausgesprochenen Absicht für eine mit den Interessen des Gesammtstaates verträglichen Verständigung offen und entschieden eingetreten, und hat bis zur Stunde ihr Vermittleramt nicht aufgegeben.

Nunmehr sind die Berathungen des Verfassungsausschusses über die galizische Resolution mit Ausnahme des mit der Wahlreform im inneren Zusammenhange stehenden ersten Punktes zum Abschlusse gelangt und ist das Elaborat des Verfassungsausschusses zur Vollberathung im Reichsrathe reif geworden.

Zunächst wird es aber erforderlich sein, dem Reichsrathe und der Regierung die beruhigende Ueberzeugung zu verschaffen, daß durch die Gewährung der beantragten Zugeständnisse die galizische Resolution definitiv erledigt und hiemit diese Angelegenheit der Absicht und den Worten der Allerhöchsten Thronrede gemäß zum endgiltigen Abschlusse gebracht werde.

Weder die bevorstehende Vertagung des Reichsrathes, noch die bisher von der Regierung beobachtete Haltung vermag somit irgendwie einen Anhaltspunkt zu bieten für die „mannigfachen Deutungen" und „ernsten Besorgnisse", auf welche die Interpellanten hinweisen.

(Freiherr v. Pascotini meldet sich zum Worte.)

Präsident: Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung befinden sich Berichte des Petitionsausschusses über Petitionen, welche in der letzten Zeit und auch früher eingebracht wurden. Diese Berichte dürften vom hohen Hause kaum in der heutigen Sitzung entgegengenommen werden können.

Unter denselben befindet sich jedoch eine Petition von größtem Belange und größter Dringlichkeit, nämlich jene, welche sich auf die seit Jahren im Zuge befindlichen Arbeiten im Hafen zu Triest bezieht. Diese Arbeiten sind im Gange und in einer Art und Weise vorgenommen worden, welche nicht allseitig befriedigen dürfte und auch für die Bewegung der Schifffahrt im Hafen Gefahren voraussehen läßt.

Ich erlaube mir daher nach Rücksprache mit meinen verehrten Herren Collegen aus Triest und über besonderes Ansuchen des Gemeinderathes von Triest und der dortigen Handels- und Gewerbekammer, das hohe Haus zu bitten, den Bericht über diese Petition, welchen der Petitionsausschuß mit außerordentlicher Beschleunigung bereits zu Stande gebracht hat, entgegennehmen zu wollen und darüber Beschlüsse zu fassen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Pascotini beantragt, daß der Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Triest bezüglich des Triester Hafenbaues als dringlich behandelt werde. Wünscht Jemand bezüglich der Dringlichkeit das Wort, und zwar in der Form, daß in der heutigen Sitzung darüber Bericht erstattet werde? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich Jene, welche die beantragte Dringlichkeit annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)*

Der Gegenstand ist als dringlich erkannt und ich werde ihn daher nach der Delegationswahl auf die Tagesordnung setzen.

Wir gelangen nunmehr zum Berichte des Ausschusses zur Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Erlassung eines Gesetzes, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden *(191 der Beilagen)*.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 191 der Beilagen)*.

Präsident: Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so gehen wir zur Specialdebatte über und ich bitte den Herrn Berichterstatter, §. 1 zu lesen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest §. 1 des Gesetzes aus 165 der Beilagen)*.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche §. 1 annehmen,

sich zu erheben. *(Geschieht.)* Derselbe ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid** *(liest §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes aus 165 der Beilagen).*

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche §. 2, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* §. 2, Titel und Eingang sind angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. **Scharschmid:** Ich beantrage die sogleiche Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Ich glaube, voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus mit der sogleichen Vornahme der dritten Lesung einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche daher jene Herren, welche das Gesetz, womit einzelne Amtshandlungen in Eheangelegenheiten aus dem Wirkungskreise der politischen Landesbehörden ausgeschieden und den politischen Bezirksbehörden zugewiesen werden, in dritter Lesung annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen *(165 der Beilagen).*

Vor Uebergang zur Delegationswahl hat sich Herr Dr. Dinstl zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(Niederösterreich):* Der Bericht des Verfassungsausschusses über die eingebrachten Petitionen in Betreff der directen Reichsrathswahlen *(193 der Beilagen)* liegt vor. Es sind im Ganzen 1281 Petitionen um Einführung der directen Wahlen und 26 Petitionen gegen Einführung der directen Reichsrathswahlen eingebracht worden.

Es wird vor der Vertagung kaum mehr Zeit dazu sein, den umständlichen Bericht über sämmtliche Petitionen zu erstatten.

Der Verfassungsausschuß hat nun über die von Seiten der Regierung in dem Verfassungsausschusse wiederholt und bestimmt abgegebene Erklärung, bei Fortsetzung der Reichsrathssession im Herbste Gesetzesvorlagen wegen der Einführung directer Reichsrathswahlen einzubringen, zu folgendem Antrage sich geeinigt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit der Lösung des Reichsrathes von den Landtagen und der hiedurch zu bewirkenden Sicherheit und Kräftigung der Centralvertretung beschließen, die vorliegenden Petitionen wegen Einführung directer Reichsrathswahlen unter dem Vorbehalte der eigenen Initiative der hohen Regierung mit der Aufforderung abzutreten, daß dieselbe, nachdem bis jetzt die in Aussicht gestellten Vorlagen wegen der Wahlreform noch nicht eingebracht wurden, sogleich beim Wiederzusammentritte des Reichsrathes nach der bevorstehenden Vertagung die zur Einführung directer Reichsrathswahlen erforderlichen Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlege."

Präsident *(unterbrechend):* Es muß erst die Dringlichkeit dieses Gegenstandes beantragt werden.

Abgeordneter Dr. **Dinstl** *(fortfahrend):* Ich bitte! Um nun die hohe Regierung von den Wünschen, welche in diesen Petitionen über die hochwichtige Frage der directen Wahlen ausgedrückt sind, in Kenntniß zu setzen, erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Antrag des Verfassungsausschusses als dringlich behandelt und sohin zur Abstimmung gebracht werde.

Präsident: Wünscht Jemand bezüglich der beantragten Dringlichkeit das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, bitte ich jene Herren, welche die Dringlichkeit annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität, die Dringlichkeit ist angenommen.

Wünscht Jemand über den Antrag selbst das Wort? *(Niemand meldet sich.)*

Die Herren haben den Antrag vernommen, und ich bitte jene Herren, welche dem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Es ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, das ist zur Delegationswahl.

Nach den Bestimmungen des §. 8 des betreffenden Gesetzes haben vorerst die Abgeordneten des Königreiches Böhmen 10 Mitglieder und zwei Ersatzmänner zu wählen. Die Wahl der beiden Ersatzmänner bitte ich getrennt vorzunehmen, damit die Reihenfolge ihres Eintrittes dadurch festgestellt werde.

Ich bitte daher vorerst die Herren Abgeordneten aus Böhmen, die Stimmzettel für die Wahl der 10 Delegirten abzugeben. *(Unruhe im Hause.)* Darf ich um etwas Ruhe bitten, damit die Herren Abgeordneten aus Böhmen beim Namensaufruf ihren Namen vernehmen.

(Die Abgeordneten aus Böhmen geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:) Die Wahl hat folgendes Resultat ergeben:

Gewählt sind von 34 abgegebenen Stimmen die Herren:

Huscher	mit 34	Stimmen,
Kardasch	„ 34	„
Freiherr v. Korb	„ 34	„
Freiherr v. Kotz	„ 34	„
Dr. Mayer	„ 34	„
Schier	„ 34	„
Seidemann	„ 34	„
Streeruwitz	„ 34	„
Dr. Herbst	„ 32	„
Dr. Roser	„ 29	„

Ich bitte nunmehr die Wahlen der beiden Ersatzmänner vorzunehmen, und zwar bitte ich zuerst die Stimmzettel zur Wahl des ersten Ersatzmannes abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als erster Ersatzmann wurde bei 31 abgegebenen Stimmen Bauriedl mit 29 Stimmen gewählt.

Ich bitte jetzt die Stimmzettel zur Wahl des zweiten Ersatzmannes abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Von 31 Stimmen wurde Dr. Graf einstimmig gewählt.

Wir kommen nun zur Wahl des aus dem Königreiche Dalmatien zu wählenden Einen Mitgliedes in die Delegation. Ich bitte die Stimmzettel abzugeben.

(Die Abgeordneten aus Dalmatien geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es wurden fünf Stimmzettel abgegeben. Es wurde Herr v. Vojnović einstimmig gewählt.

Ich ersuche die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmannes abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Von vier abgegebenen Stimmen entfielen auf den Abgeordneten Danilo vier Stimmen. Derselbe ist somit zum Ersatzmanne gewählt.

Ich ersuche nunmehr die Wahl der 7 Delegirten und 2 Ersatzmänner aus dem Königreiche Galizien und Lodomerien und dem Großherzogthume Krakau vorzunehmen.

(Die Abgeordneten aus Galizien, Lodomerien und dem Grossherzogthume Krakau geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Es erscheinen als Delegirte aus dem Königreiche Galizien bei Abgabe von 23 Stimmzetteln einstimmig gewählt die Herren:

Dr. Czerkawski,
Dr. Ritter v. Grocholski,
Ritter v. Horodyski,
Ritter v. Jaworski,
Ritter v. Rylski,
Dr. Weigel,
Dr. Zyblikiewicz.

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel für den ersten Ersatzmann, und zwar nicht über Namensaufruf abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als erster Ersatzmann aus dem Königreiche Galizien erscheint einstimmig gewählt Dr. Ritter v. Piotrowski.

Ich ersuche nunmehr die Stimmzettel zur Wahl des zweiten Ersatzmannes abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als zweiter Ersatzmann aus dem Königreiche Galizien erscheint bei 21 abgegebenen Stimmzetteln einstimmig gewählt Abgeordneter Agopsowicz de Hasso.

Wir gelangen nunmehr zur Wahl der Delegirten und eines Ersatzmannes aus dem Erzherzogthume Niederösterreich, aus welchem drei Delegirte zu wählen sind.

(Die Abgeordneten aus Niederösterreich geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Bei 17 abgegebenen Stimmzetteln erscheinen als Delegirte gewählt:

Ritter v. Hopfen,
Dr. Brestel,
Dr. Giskra.

Ich bitte nunmehr die Wahl des Ersatzmannes vorzunehmen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann ist gewählt der Abgeordnete Lenz.

Wir kommen jetzt zur Wahl der Delegirten und des Ersatzmannes aus dem Erzherzogthume Oberösterreich, welches zwei Delegirte zu wählen hat.

(Die Abgeordneten aus Oberösterreich geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als Delegirte erscheinen gewählt:

Dr. Schaup,
Dr. v. Figuly.

Ich bitte die Stimmzettel für die Wahl des Ersatzmannes abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann ist einstimmig gewählt Dr. Edlbacher.

Wir gelangen zur Wahl der Mitglieder der Delegation aus dem Herzogthume Salzburg, dessen Abgeordnete Einen Delegirten zu wählen haben.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Salzburg

geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als Mitglied der Delegation erscheint gewählt Herr Ritter.

Ich bitte die Stimmzettel für den Ersatzmann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann für das Herzogthum Salzburg erscheint gewählt der Abgeordnete Jessernigg.

Wir gelangen zur Wahl der Delegirten aus dem Herzogthume Steiermark. Es sind zwei Delegirte zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Steiermark geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Bei 11 abgegebenen Stimmzetteln sind einstimmig gewählt als Delegirte die Herren:

Dr. Rechbauer,

Ritter v. Carneri.

Ich bitte nunmehr den Ersatzmann zu wählen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann für das Herzogthum Steiermark erscheint gewählt:

Herr Brandstetter.

Wir gelangen zur Wahl aus dem Herzogthume Kärnthen, dessen Abgeordnete Einen Delegirten zu wählen haben.

(Die Abgeordneten aus Kärnthen geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Die Mitglieder aus dem Herzogthume Kärnthen haben einstimmig zum Delegirten gewählt:

Herrn Dr. Wegscheider.

Ich bitte nunmehr den Ersatzmann zu wählen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann für das Herzogthum Kärnthen erscheint gewählt:

Dr. Keil.

Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Krain haben einen Delegirten und einen Ersatzmann zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Krain geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Aus dem Herzogthume Krain erscheint einstimmig zum Delegirten gewählt:

Dr. Poklukar.

Ich bitte nun die Stimmzettel für den Ersatzmann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann erscheint Graf Barbo gewählt.

Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Bukowina haben Einen Delegirten zu wählen.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Bukowina geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als Delegirter aus dem Herzogthume Bukowina erscheint gewählt:

Freiherr v. Pino.

Ich bitte die Stimmzettel für den Ersatzmann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als gewählt erscheint:

Herr Kochanowski.

Wir gelangen zur Wahl der Delegirten aus der Markgrafschaft Mähren, aus dessen Abgeordneten vier Delegirte zu wählen sind.

(Die Abgeordneten aus der Markgrafschaft Mähren geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als gewählt erscheinen:

Freiherr v. Kübeck,

Dr. van der Straß,

Dr. Weeber,

Dr. Zaillner.

Ich bitte nun die Stimmzettel für den ersten Ersatzmann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als erster Ersatzmann erscheint gewählt:

d'Elvert.

Ich bitte zur Wahl des zweiten Ersatzmannes zu schreiten.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als zweiter Ersatzmann erscheint gewählt:

Graf Kálnoky.

Wir gelangen zur Wahl der Delegirten aus dem Herzogthume Schlesien. Aus dessen Mitgliedern ist Ein Delegirter zu wählen.

(Die Abgeordneten aus dem Herzogthume Schlesien geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als gewählt erscheint aus dem Herzogthume Schlesien zum Delegirten:

Dr. v. Demel.

Ich bitte die Stimmzettel für den Ersatzmann abzugeben.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als gewählt erscheint:

Dr. Blitzfeld.

Die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Tirol haben zwei Delegirte zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Tirol geben über Namensaufruf des Präsidenten ihre Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als Delegirte erscheinen gewählt:

Greuter und Graf Fedrigotti.

Ich bitte zur Wahl des Ersatzmannes zu schreiten.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann ist gewählt:

Graf Thun.

Die Abgeordneten aus Vorarlberg haben Einen Delegirten und Einen Ersatzmann zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Vorarlberg geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Zum Delegirten ist gewählt:

Dr. Oelz,

zum Ersatzmann:

Rhomberg.

Die Abgeordneten aus der Markgrafschaft Istrien haben Einen Delegirten zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Istrien geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als Delegirter für Istrien erscheint gewählt:

Abgeordneter Černe.

Ich bitte zur Wahl des Ersatzmannes zu schreiten.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Zum Ersatzmanne ist gewählt:

Graf Coronini.

Die Abgeordneten aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca haben Einen Delegirten zu wählen.

(Die Abgeordneten aus Görz und Gradisca geben über Namensaufruf des Präsidenten die Stimmzettel ab. — Nach Vornahme des Scrutiniums:)

Als gewählt erscheint zum Delegirten:

Freiherr v. Pascotini.

Ich bitte nunmehr zur Wahl des Ersatzmannes zu schreiten.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Zum Ersatzmanne ist gewählt:

Freiherr v. Morpurgo.

Die Abgeordneten von Triest und vom Küstengebiete haben Einen Delegirten zu wählen.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Delegirter erscheint gewählt:

Dr. Colombani.

Ich bitte zur Wahl des Ersatzmannes zu schreiten.

(Nach Abgabe der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Als Ersatzmann erscheint gewählt:

Dr. Vidulich.

Hiemit ist die Delegationswahl vollendet und wir gelangen zur Berichterstattung über die Petition der Stadt Triest. Mit Rücksicht auf den gefaßten Dringlichkeitsbeschluß ersuche ich den Herrn Berichterstatter Brandstetter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Brandstetter** *(von der Tribune — liest den Bericht aus 194 der Beilagen).*

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Freiherr v. Pascotini meldet sich.)* Freiherr v. Pascotini hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr v. **Pascotini** *(Triest)*: Beide Vertreter der Stadt Triest werden gewiß dem Ausschusse erkenntlich sein für die beschleunigte und eindringliche Behandlung, welche derselbe diesem hochwichtigen Gegenstande der Hafenarbeit von Triest angedeihen ließ; ihre Dankbarkeit ist um so größer, als frühere zahlreiche Petitionen beider Vertreter theils gar nicht zur Behandlung, theils nicht zur öffentlichen Verhandlung gelangt sind.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache, wo es wesentlich ist zu beurtheilen, auf welche Zeit die gegenwärtig seit Jahren in Angriff genommenen Arbeiten fortgesetzt und beendigt werden sollen, sind die Localverhältnisse von vorzüglicher Bedeutung. Ich zweifle gar nicht, daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister, welcher diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, denselben auch mit gewohntem Eifer verfolgen wird; allein, da es sich wesentlich um locale Interessen handelt, so ist es von besonderer Wichtigkeit, daß hiezu nicht nur besonders geeignete Localexperten zugezogen werden, sondern daß alle über die Fortsetzung dieser Arbeit zu fassenden Beschlüsse im möglichsten Einvernehmen mit den Vertretungen stattfinden.

In diesem Sinne erlaube ich mir auch im Namen meines Collegen aus Triest dem gegenwärtigen Antrage des Petitionsausschusses beizustimmen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Ich erkläre die Debatte für geschlossen.

Der Ausschuß beantragt folgende Beschlüsse *(liest)*:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es sei in das Begehren für die Einsetzung einer parlamentarischen Enquête zur Erhebung der Hindernisse, welche einer zweck-

mäßigen und raschen Ausführung des Hafenbaues in Triest entgegenstehen, nicht einzugehen.

Dagegen seien aber

2. die Petitionen des Stadtrathes und der Handelskammer in Triest an Seine Excellenz den Minister für Handel und Volkswirthschaft zur eingehenden Prüfung und Würdigung abzutreten, und sei der Herr Minister einzuladen, die in der bezeichneten Petition gestellten Bitten um Wahrung der Interessen der Stadt Triest bei Behandlung der Hafenbaufrage ohne Verzug in das Auge zu fassen und die Vorsorge zu treffen, damit diese die Prosperität des Handels und Verkehrs berührenden Interessen durch die Art und Weise des bereits vorlängst von der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft eingeleiteten Hafenbaues nicht geschädigt oder gefährdet werden."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beitreten, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter v. Mende, über mehrere Petitionen zu referiren.

Berichterstatter v. **Mende** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre, Namens des Petitionsausschusses Bericht zu erstatten über eine große Anzahl von Petitionen, welche eingebracht wurden von mehreren Herren Abgeordneten in Bezug auf die Jesuitenfrage.

Ich habe diese Petitionen den Nummern und dem Inhalte nach und auch mit Rücksicht auf den Umstand hier verzeichnet, daß die einzelnen Vereine, Städte und Gemeinden hier benannt werden, welche diese Petitionen eingebracht haben, ohne daß ich die dießfälligen Bitten zu verlesen brauche.

Sie wurden eingebracht durch die Abgeordneten Dr. Pickert, Dr. van der Straß, Dr. Ruß, Mende, Lax, Dr. Weeber, Dr. Rechbauer, Dr. Klier, v. Pantz, Fux, Dr. Zaillner, Seidl, Dr. Roser, Theumer und Pauer. Sie betreffen alle die Frage des Tages, nämlich den Jesuitenorden, und zwar in der Richtung, daß von Seite der Reichsvertretung dahin gewirkt werden solle, daß in Oesterreich keine fremden Jesuiten aufgenommen werden sollen.

Einige von den Petenten gehen sogar so weit, zu begehren, daß überhaupt der Jesuitenorden in Oesterreich aufzuheben sei.

Nur in der Form unterscheiden sich diese vielen Petitionen, in merito aber gehen die Begehren aller Petitionen — mit Ausnahme der zwei vom Abgeordneten Deiser und Abgeordneten Grafen Barbo eingebrachten Petitionen der katholisch-politischen Casinos in Steyr und Laibach, die sich zu Gunsten des Jesuitenordens aussprechen — nach der bereits angedeuteten Richtung, und man kann im Allgemeinen diese Richtung folgendermaßen kennzeichnen, daß nämlich die dreihundertjährige Geschichte des Ordens der Gesellschaft Jesu beweist, daß derselbe nicht als Privatverein, sondern als organisirte Macht seine Thätigkeit entfaltete, wie ja die Historie aller blutigen Religionskämpfe und Unduldsamkeitsacte mit der Wirksamkeit dieses Ordens aufs innigste verknüpft war; daß die Organisation des genannten Ordens sich die indirecte Einwirkung der Kirche auf den Staat zur Aufgabe macht, welchen Zweck derselbe auch mit allen möglichen Mitteln zu erreichen sucht; daß der confessionelle Unfrieden, sowie die kirchliche Opposition im Staate nur der Wirksamkeit des Jesuitismus zuzuschreiben ist, da er stets bestrebt, im Volke falsche Vorstellungen über die Sachlage zu erwecken; ferner, daß ihre culturfeindlichen Bestrebungen auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch die Resultate ihrer eigenen Lehranstalten wohl am besten charakterisirt sind; und daß endlich in neuerer Zeit überdieß noch Störungen der bürgerlichen Gesellschaft in dem Maße zu Tage treten, daß dadurch die sittliche Entwicklung des Volkes in ihren Grundfesten bedenklich gefährdet wird, so daß das Treiben der Gesellschaft Jesu, ohne erst auf das historische Terrain überzugehen, als ein höchst verabscheuungswürdiges und gefährliches genannt werden muß, daher geht das Petitum der einzelnen Petenten im Wesentlichen einig dahin, das hohe Abgeordnetenhaus möge dahin wirken, daß die Niederlassung der Jesuiten in Oesterreich nicht gestattet und die Ausweisung nicht heimatberechtigter Mitglieder dieser Gesellschaft veranlaßt werde.

Der Petitionsausschuß faßte bei der Prüfung dieser vielen Petitionen, deren wesentlichen Inhal ich hier gezeichnet habe, folgende Punkte ins Auge: Erstens den Stand der heutigen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten und zweitens die Nothwendigkeit einer Ergänzung der Gesetzgebung, welche von Seiten der Regierung gegenüber der in der Thronrede gemachten Verheißung bis nun noch immer aussteht.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand glaubt der Petitionsausschuß den folgenden motivirten Antrag für die Annahme einer Resolution dem hohen Hause stellen zu sollen. Er lautet:

„In Erwägung, daß das Concordat außer Wirksamkeit gesetzt ist und daher die das Klosterwesen regelnden Artikel XXVIII und XXIX des Concordates, sowie die auf diese Artikel gestützte Verordnung des Cultusministeriums vom 13. Juni 1858 hinfällig geworden sind;

in Erwägung, daß hienach ein die rechtliche Stellung der religiösen Genossenschaften im Staate regelndes Gesetz überhaupt

nicht bestehe und die Erlassung eines solchen Gesetzes auf Basis der neuen Staatsverfassung und der Staatsgrundgesetze um so nothwendiger erscheint, weil die Satzungen mehrerer Orden mit den Staatsgrundgesetzen nicht vereinbar sind;

in Erwägung, daß einzelne religiöse Genossenschaften, insbesondere die Gesellschaft Jesu vermöge ihrer Grundsätze, Tendenzen und factischen Wirksamkeit den Staatsgrundgesetzen und der Verfassung feindlich gegenüber stehen und dem Staatswohle gefährlich sind —

wird beantragt, mittelst einer zu beschließenden Resolution an die Regierung die Aufforderung zu richten:

Bei Vorlage der in der Thronrede angekündigten, durch die Aufkündigung des Concordates nothwendig gewordenen Gesetze auch auf die Regelung der rechtlichen Stellung der religiösen Genossenschaften nach Maßgabe der Staatsverfassung und der Staatsgrundgesetze Bedacht zu nehmen; insbesondere die Bedingungen zu normiren, unter denen die schon bestehenden Genossenschaften dieser Art fortwirken, neue Genossenschaften gegründet und einzelne Ordenshäuser errichtet werden, sowie auch einzelne Ordensmitglieder sich im Lande ansiedeln und sich als solche bethätigen dürfen.

Zugleich wäre festzusetzen, daß sich der Staat ausdrücklich vorbehalte, auch eine mit Genehmigung des Staates bestehende religiöse Genossenschaft im Wege der Vollzugsgewalt aufzuheben, wenn die Genossenschaft dem Staatswohle schädlich oder gefährlich wird."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall. Der Antrag des Petitionsausschusses geht dahin: *(Liest denselben und die Resolution.)* Ich bitte jene Herren, welche diese Resolution annehmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Dieselbe ist angenommen.

Die bezüglichen hiemit erledigten Petitionen sind folgende:

Z. 1323 des deutsch-politischen und Fortbildungsvereines für Königsberg und Umgebung in Böhmen;

Z. 1341 des Gemeindevorstandes zu Benke in Mähren;

Z. 1342 des politischen und Fortbildungsvereines in Eger;

Z. 1383 des deutsch-politischen Vereines zu Schlaggenwald;

Z. 1392 des Unter-Gailthaler Vereines in Kärnthen;

Z. 1428 des deutschen Vereines zu Oberleutensdorf in Böhmen;

Z. 1452 der Gemeindevertretung der Stadt Sternberg in Mähren;

Z. 1475 der Gemeindevertretung zu Luttenberg in Steiermark;

Z. 1497 der Gemeindevertretung der Stadt Cilli in Steiermark;

Z. 1515 des industriellen Bildungsvereines zu Schönlinde in Böhmen;

Z. 1519 des Jaunthaler Demokratenvereines zu Prävali in Kärnthen;

Z. 1542 des politischen Vereines der Liberalen in Znaim;

Z. 1573 des Bezirksausschusses Eisenerz in Steiermark;

Z. 1574 des katholisch-politischen Casinos zu Steyr in Oberösterreich;

Z. 1600 der Gemeindevorstände des politischen Bezirkes Hotzenplotz in Schlesien;

Z. 1612 der Gemeinde Birndorf in Böhmen;

Z. 1614 des deutschen Fortschrittsvereines in Iglau;

Z. 1621 des politisch-volkswirthschaftlichen Vereines „Fortschritt";

Z. 1639 des politischen Geselligkeitsvereines im IV. Bezirke (Wien);

Z. 1647 des deutsch-politischen Vereines zu Podletitz in Böhmen;

Z. 1694 der Gemeindevorstehung von Paternion in Kärnthen;

Z. 1704 des Fortbildungsvereines zu Elbogen in Böhmen und

Z. 1721 des demokratischen Vereines im IX. Bezirke (Wien).

Ich ersuche Herrn Dr. Ruß, den Bericht zu erstatten. *(Rufe: Schluss!)*

Berichterstatter Dr. **Ruß** *(von der Tribune)*: Es sind von Josef Jeikal, Glasfabrikanten in Schlößles, in Vollmacht und im Namen der Glasfabriken zu Preitenstein, Althütten, Melchiorshütte und Neu-Sazava, sowie von der Stadtvertretung in Manetin Petitionen eingelangt, welche dahin gehen, das Abgeordnetenhaus möge darauf einwirken, daß die Bahnlinie Platz-Karlsbad über Manetin und Theusing geführt werde.

Das hohe Haus hat aus Anlaß der Berathung des Gesetzentwurfes bezüglich der Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Platz nach Karlsbad und Johann-Georgenstadt über ähnliche Petitionen Beschluß gefaßt, weßhalb ich im Namen des zur Vorberathung der die böhmischen Eisenbahnen betreffenden Regierungsvorlagen bestellten Ausschusses den Antrag stelle:

Z. 1408 der Marktgemeindevertretung Uitwa in Böhmen;

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese beiden Petitionen werden der Regierung auf Grund und im Sinne des in der 43. Sitzung bezüglich der ähnlichen Petitionen gefaßten Beschlusses abgetreten."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, und ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche Herrn Abgeordneten Dumba, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dumba** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre im Namen des Finanzausschusses über die Petitionen der Katastralvermessungsbeamten der Grundsteuerregulirung und der Geometer zu berichten.

Es sind dieß die Beamten des alten Katastralvermessungsinstitutes, welche im Jahre 1867 von Ungarn nach Oesterreich in ihrer Qualität herübergezogen wurden, um bei den Regulirungsarbeiten, bei der Grundsteuerregulirung Verwendung zu finden.

Die Geometer sind blos mit Taggeldern angestellt und müssen mit den Taggeldern, die sie jetzt beziehen, fünf bis sechs Beförderungen durchmachen und dabei sind sie auch in keiner stabilen Anstellung. Es mangelt ihnen die Gleichstellung mit den übrigen Staatsbeamten, sie entbehren ferner der Functionszulagen und der Pensionen, obwohl sie durch Administrativacte im Wege der Gnade Pensionen besitzen, wobei zwei Drittel des Betrages der Taggelder als Basis der Pension angenommen wird.

Ihre Bitte geht nun dahin, daß sie den übrigen Beamten gleichgestellt werden. In Erwägung dessen, daß dadurch dem Staate durchaus keine neue Belastung zufällt, indem sie nämlich einfach zwei Drittel ihrer Taggelder als Gehalt und ein Drittel als Functionszulage beziehen würden — die ihnen zukommende Pension ist jetzt schon im Wege der Gnade normirt — glaubt der Finanzausschuß dem hohen Hause den Antrag empfehlen zu müssen:

„Es seien die Petitionen der Katastralvermessungsbeamten der Regierung zur eingehenden Erwägung und thunlichsten Berücksichtigung zu überreichen."

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so bitte ich jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Dumba**: Dagegen beantragt der Finanzausschuß, über die Petition der Beamten der Vermessung bei der Grundsteuerregulirung, wobei auch jene inbegriffen sind, welche nachträglich blos zum Zwecke der Grundsteuerregulirung engagirt worden sind, indem sie blos provisorisch und insolange angestellt sind, als die Geschäfte der Grundsteuerregulirung dauern, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß über die Petition der Katastralvermessungsbeamten zur Tagesordnung übergegangen werde, sich zu erheben. *(Geschieht.)* Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Schönbach** *(von der Tribune)*:

„Petition der Diener und Arbeiter der k. k. Salinenverwaltung zu Dolina in Galizien;

dann Petition der Diener und Gehilfen des Salzsudamtes zu Stebnik in Galizien, beide um Verbesserung ihrer materiellen Lage durch Erhöhung der Bezüge."

„Petition der Arbeiter der k. k. Saline in Bokechów in Galizien um Gewährung einer Theuerungsaushilfe für das Jahr 1872, dann um bleibende Erhöhung der Arbeitslöhne und Regulirung der Provisionen."

Die Petitionen enthalten eine Schilderung der Nothlage der petitionirenden Salinenarbeiter und Diener, insbesondere eine Schilderung des Unverhältnißmäßigen der gegenwärtig allzu niederen Bezüge derselben gegenüber den Theuerungsverhältnissen überhaupt und gegenüber den Verhältnissen anderer Salinen.

Nachdem in dieser Beziehung Verhandlungen bei dem Finanzministerium im Zuge sich befinden, so wird in dem Sinne, wie bezüglich der gleichen Petitionen der Bergarbeiter und Diener von Koßow und Wieliczka in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 20. März 1872 beschlossen worden ist, der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese drei Petitionen seien dem Finanzministerium zur thunlichen Würdigung abzutreten."

(Die Abgeordneten haben ihre Sitze verlassen und sich um die Ministerbank und Rednerbühne gruppirt.)

Präsident: Da eine Abstimmung nach dem gewöhnlichen Vorgange durch Aufstehen und Sitzenbleiben nicht möglich ist, so werde ich, wenn gegen die gestellten Anträge keine Einwendung erhoben wird, dieselben für angenommen erklären.

Wenn keine Einwendung erhoben wird *(es wird keine Einwendung erhoben)*, so glaube ich, daß der Antrag, daß diese drei Petitionen dem Finanzministerium zur thunlichen Würdigung abgetreten werden, vom hohen Hause angenommen ist. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter **Schönbach** *(von der Tribune)*:

„Petition der Handels- und Gewerbekammer für Vorarlberg in Feldkirch um Aufhebung des Salzmonopols.

Petition des Peter Miowich zu Dernis in Dalmatien um Verbesserung der Lage der Salineneigenthümer durch Aufhebung des Salzmonopols."

In der ersten Petition wird angeführt, daß im vorigen Jahre die petitionirende Handelskammer vom Handelsministerium eingeladen worden sei, ihre Wahrnehmungen und Wünsche in der Salzfrage dem genannten Ministerium zu bringen. Die Kammer habe hierüber ihr Gutachten abgegeben, daß das Salzmonopol aufzuheben sei.

In Folge erneuerter Anregung habe die Kammer in der Sitzung vom 3. Mai d. J. beschlossen, sich wegen Aufhebung des Salzmonopols auch an das Abgeordnetenhaus zu wenden.

In der zweiten Petition wird die bedauerliche Lage der Salineneigenthümer in Dalmatien aus Ursache des bestehenden Salzmonopols geschildert und um Aufhebung desselben gebeten.

Es wird daher angetragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es seien diese Petitionen mit Bezug auf den die Aufhebung des Salzmonopols bezweckenden Beschluß des hohen Hauses vom 6. März 1872 der Regierung zum Amtsgebrauche abzutreten."

Präsident: Wünscht Jemand zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, so setze ich voraus, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, daß diese Petitionen in Bezug auf den die Aufhebung des Salzmonopols bezweckenden Beschluß des hohen Hauses vom 6. März 1872 der hohen Regierung zum Amtsgebrauche abgetreten werden. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche den Herrn Dr. Klier, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Klier** *(von der Tribune)*: Petition der Advocatenkammer in Lemberg um Gewährung von Steuererleichterungen im Gesetzgebungswege.

Die Advocatenkammer zu Tarnow stellt dieselbe Bitte.

Beide Petitionen sollen dem k. k. Finanzministerium zur Erwägung bei der bevorstehenden Steuerreform abgetreten werden.

Der Petitionsausschuß ist nicht in der Lage, einen anderen Antrag zu stellen, weil die Revision dieser betreffenden Gesetze sich bereits im Zuge befindet, und nach Zusage des Finanzministeriums die dießfälligen Gesetzesvorlagen zum Herbste in diesem hohen Hause eingebracht werden.

Präsident: Ich setze voraus, daß, wenn keine Einwendung geschieht *(es erfolgt keine Einwendung)*, das hohe Haus dem Antrage des Herrn Berichterstatters beistimmt. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Klier:** Petition des Gemeinderathes der Hauptstadt Lemberg in Galizien, dahin gehend, daß die Zweigunternehmungen der verschiedenen Creditinstitute und Versicherungsanstalten an ihren Standorten mit der entsprechenden Erwerb- und Einkommensteuer in Vorschreibung gebracht werden.

Bei dieser Petition wird aus demselben Grunde wie bei den früheren Petitionen beantragt,

diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur Erwägung bei dem Steuerreformelaborate abzutreten.

Ich habe die Ehre weiters zu referiren über eine Petition des landwirthschaftlichen Vereines für Vorarlberg in Bregenz um Abänderung des §. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, die Regulirung der Grundsteuer betreffend.

Die Petition bezieht sich darauf, daß der §. 22 des Grundsteuergesetzes einer Aenderung unterzogen werde. Nachdem dieses Gesetz bereits die kaiserliche Sanction erhalten hat und gegenwärtig schon in der Ausführung begriffen ist, ist es ganz unmöglich, diesem Verlangen des landwirthschaftlichen Vereines zu willfahren, und der Finanzausschuß ist nur in der Lage, den Uebergang zur Tagesordnung über diese Petition in Antrag zu bringen.

Dann sind noch drei Petitionen der k. k. Wegmeister des Kronlandes Kärnthen, des Pusterthales in Tirol und des Kronlandes Vorarlberg um Bewilligung einer Theuerungszulage und Aufbesserung ihrer materiellen Lage.

Darüber wird der Antrag gestellt, daß alle drei Petitionen dem k. k. Finanzministerium zur Berücksichtigung und Erwägung abgetreten werden.

Präsident: Wenn Niemand eine Einwendung erhebt *(Niemand meldet sich)*, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus die bezüglich aller dieser Petitionen gestellten formellen Anträge annimmt. *(Zustimmung.)*

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten v. Streeruwitz, zu referiren.

Berichterstatter v. **Streeruwitz** *(von der Tribune)*: Ich habe die Ehre, einige Petitionen vor-

zutragen in Bezug auf die in der 43. und 44. Sitzung des hohen Hauses behandelten Eisenbahnvorlagen.

Sie sind dem Ausschusse zugekommen, wo der Bericht bereits erstattet war. Vor Allem trage ich vor die Petition des Bezirkes Neuern um huldreiche Verwendung, respective Einbeziehung des Bezirkes Neuern in das Eisenbahnnetz Pilsen-Klattau-Eisenstein.

Ich habe mir erlaubt, bereits bei dem Vortrage der Eisenbahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein die Petition der Stadt Neuern vorzutragen, welche dem hohen Ministerium zur eingehendsten Würdigung empfohlen wurde.

Die heute vorgetragene Petition ist wesentlich desselben Inhaltes, und da die hohe Regierung selbst anerkannt hat, daß die Trace über Neuern durchführbar und sogar die richtigere ist, erlaube ich mir im Namen des böhmischen Eisenbahnausschusses den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es sei die Petition der Bezirksvertretung Neuern in Böhmen um Einbeziehung des Angelthales im Bezirke Neuern in die Bahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein der hohen Regierung zur eingehendsten Prüfung und Würdigung abzutreten."

Ich habe ferner die Ehre vorzutragen zwei Petitionen der Krumauer Bezirksvertreter und des Krumauer Stadtrathes um Bewirkung, daß die projectirte Eisenbahn von Mähren durch Böhmen nach Baiern, von Iglau über Budweis, Krumau, Höritz, Mugrau, Schwarzbach, Brandhäuser nach Passau geführt und in der Nähe von Krumau ein Bahnhof errichtet werde.

Beide Petitionen sind in Anbetracht des Umstandes, daß diese jetzt sehr industrielle und eines bedeutenden industriellen Aufschwunges fähige Gegend einer Bahn dringend bedarf, der hohen Regierung zur eingehenden Prüfung und möglichsten Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? *(Niemand meldet sich.)* Der Ausschuß beantragt:

„es sei die Petition der Bezirksvertretung Neuern in Böhmen um Einbeziehung des Angelthales im Bezirke Neuern in die Bahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein und die Petitionen der Bezirksvertretung und des Stadtrathes Krumau der hohen Regierung zur eingehenden Prüfung und möglichsten Berücksichtigung abzutreten."

Wenn keine Einwendung erhoben wird, so setze ich voraus, daß das hohe Haus diesem Antrage beistimmt. *(Zustimmung.)*

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Weigel, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. **Weigel** *(von der Tribune)*: Das hohe Haus hat am 13. März l. J. in Sachen der Aufbesserung der Beamtengehalte zwei Resolutionen gefaßt, deren eine die Theuerungsbeiträge betrifft, die andere der Regierung empfiehlt, im Herbste die geeignete Vorlage zur definitiven Systemisirung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener einzubringen.

Diesen Gegenstand betreffen 11 eingelangte Petitionen, und zwar die Petitionen der Diuristen der Strakonitzer, Piseker, Blattner, Prachatitzer und Schüttenhofener k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Mitglieder der Lehrkörper der beiden Mittelschulen in Görz, der Steuerbeamten Oberösterreichs und Steiermarks, der k. k. Staatsbeamten in Königgrätz, der Steueramtsdiener des Kronlandes Kärnthen, der k. k. Beamten und Diener in Meran in Tirol, der Tagschreiber Westgaliziens, des Sigmund Marcinkiewicz aus Galizien, der Diuristen der k. k. Finanzbehörden erster Instanz in Wien, der bei den k. k. Aemtern in Jungbunzlau befindlichen Diuristen um Erhöhung ihrer Entlohnung und Regelung des Diuristenwesens, der Diuristen der k. k. Aemter in Brünn.

Alle diese Petitionen betreffen theils die Aufbesserung der Bezüge, theils die Systemisirung des Diuristenwesens, theils Theuerungsbeiträge und Quartiergelder.

Der Finanzausschuß hat, da alle diese Petitionen mit der Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener, womit sich die Regierung beschäftigt, im Zusammenhange stehen, beschlossen, dem hohen Hause zu beantragen, der hohen Regierung diese Petitionen zur möglichsten Würdigung abzutreten.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus diesem Antrage beistimmt. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Weigel:** Petition der gewesenen Krakauer freistädtischen, dermal in österreichischen Staatsdiensten stehenden Beamten um Anrechnung der Gerichtsapplikantenverwendung in die ordentliche Dienstzeit.

Nachdem sowohl Seine Excellenz der Herr Finanzminister als auch der Herr Vertreter des k. k. Justizministeriums die Aeußerung abgaben, daß die Anrechnung dieser Dienstzeit in allen

Fällen aus Billigkeit erfolgen und von der k. k. Regierung werde anerkannt werden; wofern der Pensionswerber nachweist, als Gerichtsapplikant beeidet gewesen zu sein, daß endlich die Regierung sich im administrativen Wege die Allerhöchste Ermächtigung hiezu nöthigenfalls einholen werde; so hat der Finanzausschuß dieß zur beilegenden Kenntniß nehmend, angesichts der conform abgegebenen Aeußerung beider hohen Ministerien beschlossen, dem hohen Hause den Vortrag zu erstatten:

Die dießbezügliche Petition sei hiedurch gegenstandslos geworden und es sei deßhalb darüber zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, so nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage des Ausschusses beistimmt. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Weigel:** Die letzte Petition ist die Petition der mit Wochenlohn angestellten Diener der k. k. Montanwerke Brixlegg, Klausen, Kitzbühel und Häring in Tirol um Betheiligung mit der Theuerungszulage pro 1872 nach dem Gesetze vom 24. März 1872.

Die Diener dieser Montanwerke sind provisionsfähig und vereidet, nur hat bei ihnen der Umstand statt, daß sie ihren Jahreslohn in Wochenraten beziehen, wodurch sie von der Theuerungszulage ausgeschlossen sind.

Nachdem die hohe Regierung gelegentlich der Discussion im Finanzausschusse, März d. J. die Aeußerung abgab, daß sie nach Maß der Zulänglichkeit des Fondes billigen Ansprüchen werde gerecht werden, und nachdem es einer der billigsten Ansprüche ist, daß man die Diener der Montanwerke, welche provisionsfähige und beeidigte Diener sind, berücksichtige, so hat der Finanzausschuß beschlossen, zu beantragen, daß diese Petition der Regierung zur womöglichen Würdigung abgetreten werde.

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(Niemand meldet sich)*, glaube ich auch hier voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus den Antrag des Finanzausschusses annimmt. *(Zustimmung.)*

Der Berichterstatter Dr. Wegscheider hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Wegscheider** *(von der Tribune)*: Petitionen der Grundwirthe der Gemeinde Kloster Humora und Kapukimpului in der Bukowina um Schutz in ihren Holzbezugs- und Waldbodenbenützungsrechten in den Waldungen der griechisch-orientalischen Religionsfondsherrschaft Illischestie.

Die 132 Grundwirthe von Kloster Humora waren in der griechisch-orientalischen Religionsfondsherrschaft Illischestie eingeforstet.

Das belastete Object betrug 12.559 Joch 915 Quadratklafter.

Hierauf standen ihnen folgende Rechte zu:

1. Der Bezug des nöthigen Bau-, Brenn- und Zeugholzes, dann des Zaunholzes zu den Hof- und Gartengründen, wofür jährlich eine Gesammtgegenleistung von 35 fl. 91 kr. zu entrichten war.

2. Das Weiderecht für ihr gesammtes Zug-, Rind- und Schafvieh unentgeltlich.

3. Das Recht der Buchelmast und Zweigfütterung.

Diese Forstbezugs- und Weiderechte der 132 Grundwirthe von Kloster Humora wurden vermöge Erkenntniß der k. k. Grundlastenablösungs- und Regulirungscommission zu Czernowitz vom 20. December 1870, Zahl 664, mit Grund und Boden abgelöst und denselben hiefür ein Grundcomplex von 1396 Joch 193 Quadratklaftern eigenthümlich zugewiesen.

Gegen dieses Erkenntniß haben die Eingeforsteten den Recurs an das k. k. Ministerium des Innern ergriffen, worüber eine Entscheidung noch nicht erflossen ist.

Die Eingeforsteten wünschen, daß nicht eine Ablösung, sondern blos eine Regulirung ihrer Rechte stattfinden soll, weil die Ablösung in wirthschaftlicher Beziehung schädlich ist.

Eine gleiche Bitte liegt auch von den 127 Grundwirthen von Kapukimpului vor, welchen dieselben Rechte gegen die Fondsherrschaft Illischestie, und zwar das Holzbezugsrecht auf einem Complexe von mehr als 9500 Jochen und das Weiderecht auf einem Complexe von mehr als 7100 Jochen zustanden.

Vermöge Erkenntniß der k. k. Grundlasten-Landescommission zu Czernowitz vom 17. October 1868 wurde die Ablösung dieser Rechte mit Grund und Boden ausgesprochen und den Berechtigten als Ablösung eine Fläche von 508 Joch zugewiesen, wornach auf jeden Berechtigten 4 Joch entfallen.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Es werden diese Petitionen dem k. k. Ministerium des Innern zur Würdigung empfohlen."

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Antrag zu sprechen? *(Niemand meldet sich.)* Da dieß nicht der Fall ist, glaube ich auch hier die Zustimmung des hohen Hauses zu dem vom Petitionsausschusse gestellten Antrage annehmen zu können. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Wegscheider:** Petition der Gemeindevorstehungen von Großarl und Hüttschlag im Salzburgischen um

Wiedererrichtung eines Bezirksgerichtes in Großarl.

Großarl ist ein Seitenthal des Pongau und hat eine Ausdehnung von nahezu vier Quadratmeilen.

Es besteht aus den Ortsgemeinden Großarl und Hüttschlag mit neun Steuergemeinden und einer Bevölkerung von 2500 bis 2600 Seelen.

Dieses Thal hatte beinahe durch 300 Jahre ein eigenes Pfleggericht mit dem Sitze in Großarl, nämlich von Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1854.

Bei der Organisirung im Jahre 1854 wurde Großarl, welches kurze Zeit früher durch Auflassung des ärarischen Kupferbergwerkes in Hüttschlag einen empfindlichen materiellen Nachtheil erlitten hatte, auch des Gerichtes beraubt und dem Bezirksamte St. Johann in Pongau zugetheilt, welche Zutheilung auch bei der Organisirung im Jahre 1867 und 1868 beibehalten wurde.

Die Entfernungen der Ortschaften des Großarler Thales von dem Gerichtssitze St. Johann haben zur Folge, daß die Bevölkerung des Großarler Thales manchmal außer Stande ist, ihre Rechte schnell geltend zu machen, weil der Fall nicht selten eintritt, daß die Communication zwischen Großarl und dem Gerichtssitze gänzlich gehemmt ist, und daß die Bevölkerung den Rechtsschutz stets nur mit bedeutender Schwierigkeit und mit großen Kosten sich verschaffen kann.

Ja es wird in der Petition hervorgehoben, daß sogar nicht selten die Anzeige strafbarer Handlungen deßhalb unterlassen wird, weil die durch die strafbaren Handlungen Beschädigten die weiten Gänge zu Gericht scheuen.

Wie in der Petition dargethan ist, werden die Kosten, welche die Erhaltung eines Bezirksgerichtes in Großarl erfordert, theils durch einen Minderaufwand beim Bezirksgerichte in St. Johann, theils durch vermehrte Einnahmen an Stempeln und Gebühren größtentheils gedeckt.

Der Petitionsausschuß stellt den Antrag:

„Es werde diese Petition dem k. k. Justizministerium zur eingehenden Würdigung und thunlichen Berücksichtigung empfohlen."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, setze ich auch hier die Zustimmung des Hauses zu dem Antrage des Petitionsausschusses voraus. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. **Wegscheider**: Petition des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Erwirkung der Aufhebung oder Abänderung der Branntweinsteuergesetze.

Es beruft sich die Petition auf die Beschlüsse des Landtages von Salzburg folgenden Inhalts: Es sei zu petitioniren *(liest)*:

„1. um Aufhebung der Steuer für Branntweinerzeugung aus Obst, Beeren und Kräutern in den Gebirgsgauen des Herzogthumes Salzburg, insoferne dieß nicht gewerbsmäßig betrieben wird;

2. wenn die gänzliche Aufhebung der gedachten Branntweinsteuer nicht bewilligt werden sollte, um ausnahmsweise Abänderung, respective Erleichterung der bestehenden Branntweinbesteuerung für die Gebirgsgaue des Herzogthumes Salzburg, sowohl hinsichtlich des Steuermaßes, als der Durchführung der Controlmaßregeln und um Erhöhung der steuerfreien Branntweinerzeugung Eines Eimers für den Hausdrunk, wobei es auch keinen Unterschied zu machen hätte, ob der Branntwein aus den auf eigenem oder auf fremdem Grunde und Boden gesammelten Erzeugnissen gebrannt wird, je nach der Größe des Gutes und der Zahl der Dienstboten auf zwei oder drei Jahre."

Gegen die bestehenden Branntweinsteuergesetze, insoferne sie sich auf die Branntweinerzeugung aus Obst, Beeren und Kräutern beziehen, werden zwei Beschwerden erhoben, nämlich daß eine doppelte Besteuerung stattfindet, indem die Erzeugnisse von Grund und Boden ohnehin durch die Grundsteuer besteuert sind und nun durch die Branntweinsteuer wieder besteuert werden, und daß die vorgeschriebenen Controlmaßregeln nur für die fabriksmäßige oder gewerbsmäßige Branntweinerzeugung, keineswegs aber für die primitiven Brennereien im Gebirge passen.

Der Petitionsausschuß hält diese Beschwerden für begründet und stellt bei dem Umstande, als die Regierung bereits eine Revision der Branntweinsteuergesetze eingeleitet hat, den Antrag:

„Es werde diese Petition dem k. k. Finanzministerium zur eingehenden Würdigung bei der im Zuge befindlichen Revision der Branntweinsteuergesetze empfohlen."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, setze ich die Zustimmung des Hauses zu dem Antrage des Petitionsausschusses voraus. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. v. Czaykowski hat das Wort.

Berichterstatter Dr. v. **Czaykowski** *(von der Tribune)*: Petition des pensionirten Polizeidirectors Ignaz Dits in Czernowitz um Erwirkung der vom Jahre 1853 bis

1861 bezogenen, später aber eingestellten Functionszulage per 767 fl. 50 kr.

Petent wurde im Jahre 1860 unter Anerkennung seiner eifrigen Dienstleistung von dem Posten des Polizeidirectors in Agram enthoben, und ist ihm die Amtsleitung der Polizeidirection in Czernowitz mit Belassung des Gehaltes per 1470 fl. und Bewilligung der Functionszulage per 210 fl. jährlich übertragen worden.

Als sodann die Polizeidirection in Czernowitz aufgelöst ward, ist Petent im Jahre 1861 zum Amtsleiter des Polizeicommissariates in Czernowitz ernannt, und ist ihm nebst dem Gehalte 1050 fl. eine Personalzulage mit 420 fl. bewilligt, dagegen die Functionszulage per 210 fl. vom 1. Februar 1861 eingestellt worden, wiewohl er vom gewesenen Polizeiminister v. Thiery die mündliche Zusicherung erhielt, daß eine Schmälerung seiner Bezüge nicht eintreten, er vielmehr solche auch als Amtsleiter des Polizeicommissariates vollständig behalten solle.

Dessenungeachtet ist dem Bittsteller die zugesicherte Functionszulage per 210 fl. für die Zeit vom 1. Februar 1861 bis 31. März 1866 — indem er in Ruhestand versetzt war — nicht flüssig gemacht worden. Bittsteller beruft sich nun auf seine langjährige Dienstleistung von 40 Jahren 10 Monaten — auf seine durch Krankheit herbeigeführte gedrückte Lage und bittet um Veranlassung der nachträglichen Flüssigmachung der obgedachten Functionszulage per 767 fl. 50 kr.

Der Petitionsausschuß trägt an:

„Diese Petition sei dem k. k. Minister für Landesvertheidigung zur Würdigung mitzutheilen."

Weiters habe ich über folgenbe Petitionen zu berichten:

Petition der Curatgeistlichkeit des griechisch-katholischen Jaworower Decanates und anderer in Galizien um Aufbesserung ihrer Lage.

Eine gleiche Petition des griechisch-katholischen Clerus des Skoler Decanates.

Dieselbe Petition vom griechisch-katholischen Clerus des Decanates Ustrzyki.

Die gleiche Petition der griechisch-katholischen Geistlichkeit des Decanates Konczuga.

Dieselbe Petition des griechisch-katholischen Clerus des Kolomyer Decanates.

Aehnliche Petition des griechisch-katholischen Clerus, Uhnower Decanates.

Dieselbe Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Oleszycer Decanates.

Die gleiche Petition des griechisch-katholischen Clerus des Decanates Zukow.

Dieselbe Petition des griechisch-katholischen Clerus vom Decanate Nadworna.

Dieselbe Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Decanates Bircza.

Gleiche Petition des griechisch-katholischen Curatclerus des Decanates Zaleszczyki.

Griechisch-katholischer Curatclerus des Lubaczower Decanates um Aufhebung des Unterschiedes zwischen Localcaplänen und Pfarrern bei der Dotationserhöhung.

In den vorliegenden Petitionen wird die bedrängte Lage des griechisch-katholischen Clerus auf dem Lande in Galizien dargelegt, und insbesondere hervorgehoben, daß der Pfarrer einen Congruabeitrag von höchstens 315 fl. und der Localcaplan oder Cooperator von höchstens 157 fl. 50 kr. beziehe, wovon bei dem Umstande, als sie beinahe durchgehends verheiratet sind, bei einer Familie von fünf Personen und einem Dienstboten, beim Pfarrer 17 kr. täglich und beim Caplan oder Cooperator 9 kr. täglich per Kopf zur Deckung sämmtlicher Bedürfnisse entfallen.

In Erwägung, daß mit einer so kargen Dotation ein Auskommen unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt unmöglich ist, und noch weniger bei einem Geistlichen, an den in mancher Beziehung noch besondere Anforderungen zur Wahrung der Würde seines Standes gestellt werden, bitten die Petenten um Erhöhung ihrer Bezüge.

Petitionen gleichen Inhaltes wurden schon in den verflossenen Sitzungen des Reichsrathes eingebracht und sind dem k. k. Cultusministerium zur Berücksichtigung mitgetheilt worden.

Der Petitionsausschuß, indem er die Gründe, die für die beanspruchte Erhöhung der Dotation der griechisch-katholischen Geistlichkeit in Galizien sprechen, vollkommen — und umsomehr anerkennt, als dieselbe mit Rücksicht auf ihre Obliegenheit zur Führung der Geburts-, Trau- und Sterbematrikel den Staatsbeamten gleichgestellt ist, diesen aber die Erhöhung ihrer systemmäßigen Bezüge in nahe Aussicht gestellt ist — trägt an:

„Das hohe Haus wolle beschließen, vorstehende Petitionen seien dem k. k. Cultusministerium zur eingehendsten Würdigung mitzutheilen."

Präsident: Ich setze voraus, daß das hohe Haus mit diesen beiden Anträgen einverstanden ist. *(Zustimmung.)*

Berichterstatter Dr. v. **Czaykowski:** Petition der Stadtgemeinde Zolkiew wegen baldiger Ausführung der Eisenbahn von

Lemberg gegen Tomaszów an die russisch-polnische Grenze.

Bezüglich der Nothwendigkeit der Eisenbahn von Lemberg über Zolkiew an die russisch-polnische Grenze bei Tomaszów berufen sich die Bittsteller auf jene Petitionen, welche bereits im Jahre 1871 von den Bezirksvertretungen von Zolkiew und Rawa ruska in diesem hohen Hause eingebracht und der k. k. Regierung zur entsprechenden Würdigung überantwortet wurden.

In der vorliegenden Eingabe wird das besondere Interesse der Commune Zolkiew hervorgehoben, welches in politisch-administrativer Beziehung an die Lage des Eisenbahnhofes zu Zolkiew geknüpft ist, wobei die Petentin den Wunsch ausspricht, der fragliche Bahnhof möge in dem Rayon der Stadt errichtet werden, um der Commune wenigstens theilweise einen Ersatz für die durch die Eisenbahn veranlaßte Beeinträchtigung ihrer Handelsinteressen zu bieten.

Der Petitionsausschuß beantragt:

„Diese Petition sei dem k. k. Handelsministerium zur besonderen Berücksichtigung mitzutheilen."

Petition der Gemeindevertretung der Hauptstadt Czernowitz in der Bukowina in Angelegenheit des Baues einer Eisenbahn von Czernowitz nach Nowosielica, dann von Lemberg nach Tomaszów.

Die Gemeindevertretung von Czernowitz hat in Erfahrung gebracht, daß die kaiserlich russische Regierung die Tracirung einer Eisenbahn von Kischeneff über Bessarabien nach der Bukowina definitiv genehmigt und auch die Ausführung dieser Bahn einer Gesellschaft bereits concessionirt habe. Die in weiterer Fortsetzung dieser Bahn, auf österreichischem Gebiete projectirte Linie soll die Landeshauptstadt Czernowitz ganz umgehen, und an einem davon entfernten Punkte in eine von den auf österreichischem Gebiete bestehenden und noch zu erbauenden Bahnen geleitet werden.

Die Commune von Czernowitz findet durch dieses Project ihre seit Jahren bestehenden commerciellen Beziehungen mit Bessarabien bedeutend geschädigt und ist zu der Bitte veranlaßt, das hohe Haus möge den Bau der kaum drei Meilen betragenden Eisenbahnstrecke von Czernowitz an die bessarabische Grenze in Nowosielica beschließen und solchen der bestehenden Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft concessioniren, wodurch die kaiserlich russische Regierung zum Anschlusse der dortigen Bahn an den obigen Punkt bei Nowosielica veranlaßt, andererseits aber auch die Lemberg-Czernowitz-Bahn zur Prosperität gelangen, und der Staatsschatz, respective die Steuerträger von der Leistung einer namhaften jährlichen Subvention enthoben werden.

In dem weiteren Inhalte der Petition befürwortet die Commune die Concession der Bahnlinie von Lemberg gegen die russisch-polnische Grenze bei Tomaszów — als Fortsetzung der Lemberg-Czernowitzer Bahn — an die letztgenannte Bahngesellschaft, einerseits um den Landesproducten der Bukowina einen sicheren, ergiebigen Absatz ins Ausland durch die Ostsee zu ermöglichen, andererseits um gegenüber der Karl Ludwigbahn eine dem Lande noththuende Concurrenzbahn zu schaffen und dadurch die Herabsetzung der hohen Frachttarife der letzteren Bahn herbeizuführen; wozu auch noch das oben berührte Motiv der Entlastung des Staatsschatzes von der an die Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft zu leistende Subvention hinzutritt.

In Erwägung dieser Momente trägt der Petitionsausschuß an:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei dem k. k. Handelsministerium zur besonderen Würdigung mitzutheilen."

„Petition der Stadt Szczérzec um Beibehaltung der von der Regierung festgesetzten Trace der k. k. priv. Albrechtbahn über Szczérzec."

Mit der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 22. October 1871 wurde die Bewilligung zum Baue und Betriebe der k. k. priv. Albrechtbahn von Lemberg nach Stryj und weiterhin an die ungarische Grenze ertheilt und im §. 2 ausdrücklich festgesetzt, daß diese Bahn von Lemberg über Szczérzec gehen solle.

In der Folge soll beabsichtigt worden sein, eine Aenderung in der besagten Trace in der Art eintreten zu lassen, daß die Bahn nicht über Szczérzec, sondern mit Umgehung dieses Marktes über Zubrza und Brody zu führen sei.

Die Gemeinde Szczérzec sieht sich dadurch in ihren vitalsten Interessen geschädigt und stellt die Bitte, damit die in der bezogenen Concession gesetzlich festgesetzte Richtung der Bahn über Szczérzec unabänderlich eingehalten werde.

Da — nach den gepflogenen Erhebungen — der vorliegenden Bitte schon factisch Genüge geschehen ist, indem die Richtung der Eisenbahn definitiv über Szczérzec tracirt und deren Bau durch Szczérzec bereits in Angriff genommen, sohin die Petition selbst gegenstandslos geworden ist, so trägt der Petitionsausschuß an, es sei aus diesen Gründen über diese Petition zur Tagesordnung zu übergehen.

Petition der Rachel Redlich, Rabbinerswitwe in Nicoleyow in Galizien, um Nachsicht der Fristversäumung zur Umwechslung von Münzscheinen pr. 802 fl. 20 kr.

Nach dem Tode des in Nicoleyow ansäßigen Rabbiners Abraham Redlich fanden sich in dessen Nachlasse Münzscheine im Betrage von 802 fl. 20 kr., zu deren Umwechslung der gesetzliche Termin verfal-

len war, weßhalb auch dem Gesuche der hinterbliebenen Witwe um Auswechslung derselben von den Behörden keine Folge gegeben wurde.

Dieselbe wendet sich nun in der vorliegenden Petition an das hohe Haus und führt an, daß der verstorbene Rabbiner sieben unversorgte Kinder hinterließ, daß der obige Betrag in Münzscheinen den größten Theil seines Nachlasses bildet, daß endlich die Fristversäumniß durch den Umstand gerechtfertigt wird, daß der Markt Nicolejow an der äußersten Grenze gelegen ist, wohin die Kunde von neuerlassenen Verordnungen erst nach längerem Zeitraum gelang, daß endlich hier eine Fristüberschreitung von nur 7 Monaten 27 Tagen vorliege, und der Staat durch Umwechslung der Münzscheine nichts verliere, während der hinterlassenen armen Familie ein sehr namhafter Schade dadurch zugefügt wird, welcher ihren weiteren Unterhalt und Fortkommen offenbar in Frage stellt.

Der Petitionsausschuß fand die vorgestellten Momente der Beachtung würdig, umsomehr, als es nicht angeht, daß der Staatsschatz von seiner Schuld — mit fremdem Schaden — entbunden werde. Er stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei dem k. k. Finanzministerium zur Würdigung und möglichsten Gewährung mitzutheilen."

Petition des Gemeindeamtes der Stadt Chyrów in Galizien um Unterstützung für die Abgebrannten und Einführung feuersicherer Strohdächer.

Am 19. Mai l. J. hat eine Feuersbrunst in der Stadt Chyrów in Galizien 152 Gebäude in Asche gelegt und über 300 Familien zu Grunde gerichtet.

Die Gemeindevertretung wendet sich nun an das hohe Abgeordnetenhaus um Veranlassung einer ausgiebigen Hilfe an die Verunglückten.

Der Petitionsausschuß trägt an:

„Das hohe Haus wolle den Beschluß fassen, diese Petition sei dem k. k. Ministerium des Innern zur besonderen Berücksichtigung mitzutheilen."

Petition des Franz Relikowski, Calculanten bei der k. k. Finanzdirection in Czernowitz, um Erlangung eines Dienstpostens beim Rechnungs-, Steuer- oder Cassefache.

Petent wurde in Folge eines wider ihn gefällten strafgerichtlichen Schuldurtheiles im Jahre 1860 aus dem Staatsdienste entlassen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Vorschrift vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wurde Bittsteller mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 31. Mai 1868, Z. 9455, für geeignet zur Wiederanstellung befunden und angewiesen, sich um einen seiner Befähigung angemessenen Posten in Competenz zu setzen.

Demzufolge wurde derselbe im Jahre 1868 beim Finanzrechnungsdepartement in Czernowitz als Calculant gegen eine Tagesgebühr per 1 fl. aufgenommen, welche im Jahre 1870 auf 1 fl. 50 kr. erhöht wurde.

Sein Einschreiten um Verleihung eines stabilen Beamtenpostens hat aber keine Folge gehabt.

Petent wendet sich nun an das hohe Haus mit der Bitte, dahin zu wirken, daß er eine Anstellung im Staatsdienste erlangen könne, wobei er sich auf seine Befähigung für den Steuer- und Cassedienst, sowie auf seinen anerkannt unbescholtenen Lebenswandel beruft.

Der Petitionsausschuß fand die vorliegende Bitte beachtenswerth und trägt an:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition sei dem k. k. Finanzministerium zur Würdigung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus den vom Herr Berichterstatter vorgebrachten Anträgen beistimmt. *(Zustimmung.)* Berichterstatter Dr. Lipp hat das Wort.

Berichterstatter Dr. **Lipp** *(von der Tribune)*: „Petition des Dr. A. Friedberg, Bezirksarztes in Jaworow, und Genossen um Verwendung bei der hohen Regierung wegen Organisirung des Institutes der Bezirksärzte in Galizien in Gemäßheit des sanctionirten Sanitätsstatutes.

Der Petitionsausschuß trägt nach reiflicher Ueberlegung an, daß diese Petition der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung abgetreten werde.

Petition des Vereines für Psychiatrie und gerichtliche Psychologie in Wien um Beschließung eines Irrengesetzes.

Das hohe Haus hat schon einmal an die Regierung die Aufforderung gerichtet, ein dießbezügliches Gesetz einzubringen. Es kann daher umsoweniger Anstand haben, den vorliegenden Antrag anzunehmen:

„Diese Petition wird der Regierung zur sorgfältigen Erwägung und Berücksichtigung abgetreten."

Petition des Dr. Josef v. Zlotarowich, k. k. Rathes und Oberstabsarztes in Graz, um Gewährung seiner vollen Pensionsbezüge.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

„Die Petition ist der Regierung zur Würdigung und zur Veranlassung der competenten Erledigung abzutreten."

Präsident: Wenn Niemand zu diesen drei Petitionen das Wort begehrt *(nach einer Pause)*, glaube ich voraussetzen zu dürfen, daß das hohe Haus den Anträgen beistimmt. *(Zustimmung.)*

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich habe noch mitzutheilen, daß von Seiten des Justizministeriums mir folgende Zuschrift zugekommen ist *(liest)*:

„Ich beehre mich mitzutheilen, daß Seine k. und k. Apostolische Majestät den übereinstimmenden Beschlüssen beider Häuser des Reichsrathes wegen Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, bezüglich der Thätigkeit des vom Herrenhause zur Vorberathung der Strafproceßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben gewählten Ausschusses auch während der Vertagung des Reichsrathes die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben.

Wien, am 19. Juni 1872.

Glaser."

Ich habe keinen Gegenstand für die nächste Tagesordnung zur Verfügung und muß mir daher von Seite des hohen Hauses die Ermächtigung erbitten, den Tag der nächsten Sitzung den Herren im schriftlichen Wege bekannt zu geben.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr 55 Minuten.)

Berichtigung.

Im Protokolle der 47. Sitzung, in der Rede des Abgeordneten Dr. Rechbauer, soll es auf Seite 991, Spalte rechts, 11. Zeile von oben, statt: „Gegend" richtig heißen: „Gegenwart", und auf Seite 993, Spalte links, sollen die 8 untersten Zeilen richtig lauten:

„von jährlich	1200 fl.	—
Diener-Aequivalent	168 „	—
Quartiergeld	360 „	—
Möbelzins	37 „	80 kr.
Stallzins	300 „	—
Pauschale für 3 Pferde à 30 fl.	90 „	—
Fourage „ „ „	432 „	—
	2587 fl.	80 kr."

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 105805250